



Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

**Beilagen zur Sommersession vom
7. bis 15. Juni 2022**

Jahrgang 2022 / Heft 2

www.gr.be.ch

ISSN 1662-9272



Sessionsprogramm

Sommersession 2022
07.06.2022 - 16.06.2022

Legende

Beratungsformen:

FD	freie Debatte
OD	organisierte Debatte
RD	reduzierte Debatte
SV	schriftliches Verfahren

Kommissionen:

FiKo	Finanzkommission
GPK	Geschäftsprüfungskommission
JuKo	Justizkommission
SAK	Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen
BiK	Bildungskommission
GSoK	Gesundheits- und Sozialkommission
BaK	Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission
SiK	Sicherheitskommission

Inhaltsverzeichnis	Seite(n)
Konstituierung	2 - 5
Grosser Rat	5
Justizleitung	6
Staatskanzlei STA	6
Regierungsrat	6
Bildungs- und Kulturdirektion BKD	6 + 7
Sicherheitsdirektion SID	7 + 8
Bau- und Verkehrsdirektion BVD	8 - 10
Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion WEU	10 + 11
Juradelegation	11
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion GSI	11 + 12
Direktion für Inneres und Justiz DIJ	12 + 13
Finanzdirektion FIN	13 + 14
Wahlen	14 - 18
Straferlasse	18
Interpellationen	18 - 22
Anfragen	23

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
Konstituierung								
1	2022.RRGR.102	Eröffnung der Sitzung durch das älteste der anwesenden amtsältesten Ratsmitglieder (Alterspräsident)	Übrige Geschäfte					Flück
2	2022.RRGR.103	Feststellung der Anwesenheit der Ratsmitglieder	Übrige Geschäfte					Flück
3	2022.RRGR.104	Rede des Alterspräsidenten	Übrige Geschäfte					Flück
4	2022.RRGR.105	Ernennung der 5 provisorischen Stimmzählerinnen und Stimmzähler	Übrige Geschäfte					Flück
5	2022.STA.803	Kantonale Wahlen 2022. Gesamterneuerungswahlen des Grossen Rates und des Regierungsrates vom 27. März 2022	Bericht RR	JuKo	Kenntnisnahme	RD	Kenntnisnahme des Berichts des Regierungsrates über die Gesamterneuerungswahlen und des amtlich festgestellten Ergebnisses der Regierungsratswahlen sowie amtliche Feststellung des publizierten Wahlergebnisses der Grossratswahlen - auf Antrag der Justizkommission der abgelaufenen Legislatur	Bohnenblust
6	2022.STA.805	Grossratswahlen vom 27. März 2022. Nachrücken von Herrn Korab Rashiti, Gerolfingen, in den Grossen Rat	Ernennung / Wahl					
7	2022.RRGR.144	Grossratswahlen vom 27. März 2022. Nachrücken von Frau Rahel Ruch, Bern, in den Grossen Rat	Ernennung / Wahl					
8	2022.RRGR.143	Grossratswahlen vom 27. März 2022. Nachrücken von Herrn Bernhard Riem, Iffwil, in den Grossen Rat	Ernennung / Wahl					
9	2022.RRGR.145	Grossratswahlen vom 27. März 2022. Nachrücken von Frau Katja Streiff, Oberwangen, in den Grossen Rat	Ernennung / Wahl					

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
10	2022.RRGR.106	Wahl des Grossratspräsidenten	Ernennung / Wahl					
11	2022.RRGR.107	Vereidigung des Grossratspräsidenten	Übrige Geschäfte					Flück
12	2022.RRGR.108	Rede des Grossratspräsidenten	Übrige Geschäfte					Schlup
13	2022.RRGR.109	Vereidigung der Ratsmitglieder	Übrige Geschäfte					Schlup
14	2022.RRGR.110	Vereidigung der Mitglieder des Regierungsrates	Übrige Geschäfte					Schlup
15	2022.RRGR.111	Wahl des ersten Vizepräsidenten	Ernennung / Wahl					
16	2022.RRGR.113	Wahl der zweiten Vizepräsidentin oder des zweiten Vizepräsidenten	Ernennung / Wahl					
17	2022.STA.798	Wahl der Präsidentin des Regierungsrates	Ernennung / Wahl					
18	2022.STA.798	Wahl des Vizepräsidenten des Regierungsrates	Ernennung / Wahl					
19	2022.RRGR.114	Wiederwahl des Generalsekretärs des Grossen Rates	Ernennung / Wahl					
20	2022.RRGR.115	Wiederwahl des Staatsschreibers	Ernennung / Wahl					
21	2022.RRGR.116	Wahl der 5 Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler	Ernennung / Wahl					
22	2022.RRGR.117	Wahl der 17 Mitglieder der Finanzkommission (FiKo)	Ernennung / Wahl					
23	2022.RRGR.118	Wahl der 17 Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission (GPK)	Ernennung / Wahl					

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
24	2022.RRGR.119	Wahl der 17 Mitglieder der Justizkommission (JuKo)	Ernennung / Wahl					
25	2022.RRGR.120	Wahl der 17 Mitglieder der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK)	Ernennung / Wahl					
26	2022.RRGR.121	Wahl der 17 Mitglieder der Bildungskommission (BiK)	Ernennung / Wahl					
27	2022.RRGR.122	Wahl der 17 Mitglieder der Gesundheits- und Sozialkommission (GSoK)	Ernennung / Wahl					
28	2022.RRGR.123	Wahl der 17 Mitglieder der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK)	Ernennung / Wahl					
29	2022.RRGR.124	Wahl der 17 Mitglieder der Sicherheitskommission (SiK)	Ernennung / Wahl					
30	2022.RRGR.125	Wahl der Ersatzmitglieder der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK)	Ernennung / Wahl					
31	2022.RRGR.126	Wahl der Ersatzmitglieder der Bildungskommission (BiK)	Ernennung / Wahl					
32	2022.RRGR.127	Wahl der Ersatzmitglieder der Gesundheits- und Sozialkommission (GSoK)	Ernennung / Wahl					
33	2022.RRGR.128	Wahl der Ersatzmitglieder der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK)	Ernennung / Wahl					
34	2022.RRGR.129	Wahl der Ersatzmitglieder der Sicherheitskommission (SiK)	Ernennung / Wahl					
35	2022.RRGR.130	Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten der Finanzkommission (FiKo)	Ernennung / Wahl					
36	2022.RRGR.131	Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten der Geschäftsprüfungskommission (GPK)	Ernennung / Wahl					

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
37	2022.RRGR.132	Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten der Justizkommission (JuKo)	Ernennung / Wahl					
38	2022.RRGR.133	Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK)	Ernennung / Wahl					
39	2022.RRGR.134	Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten der Bildungskommission (BiK)	Ernennung / Wahl					
40	2022.RRGR.135	Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten der Gesundheits- und Sozialkommission (GSoK)	Ernennung / Wahl					
41	2022.RRGR.136	Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK)	Ernennung / Wahl					
42	2022.RRGR.137	Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten der Sicherheitskommission (SiK)	Ernennung / Wahl					

Grosser Rat

43	2022.RRGR.146	Tätigkeitsbericht 2021 der Finanzkommission	Bericht GR	FiKo		RD	Antrag der FiKo: Kenntnisnahme	Bichsel
44	2022.RRGR.149	Tätigkeitsbericht 2021 der Geschäftsprüfungskommission	Bericht GR	GPK		RD	Antrag der GPK: Kenntnisnahme	Leuenberger
45	2022.RRGR.150	Tätigkeitsbericht 2021 der Justizkommission	Bericht GR	JuKo		RD	Antrag der JuKo: Kenntnisnahme	Gerber
46	2022.RRGR.151	Tätigkeitsbericht der Parlamentsdienste des Grossen Rates für das Jahr 2021	Bericht GR	GPK		RD	Antrag der GPK: Kenntnisnahme	Hebeisen-Christen
47	2021.STA.1523	Tätigkeitsbericht 2021 der Finanzkontrolle	Bericht Dritte	FiKo	Kenntnisnahme	RD	Antrag der FiKo: Kenntnisnahme	Bichsel
48	2022.DIJ.1596	Bericht 2021 der Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern	Bericht Dritte	GPK	Kenntnisnahme	RD	Antrag der GPK: Kenntnisnahme	Hebeisen-Christen

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
Justizleitung								
49	2022.RRGR.147	Tätigkeitsbericht 2021 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern	Bericht Dritte	JuKo		RD	Antrag der JuKo: Kenntnisnahme	Bohnenblust
50	2022.RRGR.148	Bericht der Justizkommission zum Tätigkeitsbericht 2021 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft sowie zu den Aufsichtsbesuchen 2022	Bericht GR	JuKo		RD	Antrag der JuKo: Kenntnisnahme	Bohnenblust
Staatskanzlei								
51	2022.RRGR.32	019-2022 Dringlich Bichsel (Zollikofen, SVP) Digitale Langzeitarchivierung für Gemeinden mit kantonaler Beteiligung	Motion		Annahme als Postulat	FD		
52	2022.RRGR.38	025-2022 Dringlich Vanoni (Zollikofen, Grüne) Richtlinien der Regierungspolitik 2023–2026: Den Klimaschutz ins Zentrum rücken (Klima-Legislatur)	Motion		Annahme als Postulat	FD		
53	2021.RRGR.391	271-2021 Feuz (Bern, SVP) Wegzug der Nachrichtenredaktion von SRF Audio und SRF4 News von Bern nach Zürich: Die Interessen Berns müssen gewahrt werden! Richtlinienmotion	Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	RD	Schneider (Biel, SVP) (Mitvorstösserin)	
Regierungsrat								
54	2019.STA.300	Umsetzung der strategischen Ziele 2022 und der Vision 2030 (Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022). Berichterstattung 2021	Bericht RR	SAK	Kenntnisnahme	RD	Antrag der SAK: Kenntnisnahme	Grupp
Bildungs- und Kulturdirektion								
55	2020.BKD.54590	Haute École Arc (HE-Arc): Jahresbericht 2020 der Interparlamentarischen Aufsichtskommission der HE-Arc; Jahresbericht 2020 mit Jahresrechnung 2020 der HE-Arc	Bericht Dritte	BiK	Kenntnisnahme	RD		von Wattenwyl

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
56	2021.BKD.18740	Zentrum Paul Klee, Instandsetzungsarbeiten 2022-2026. Verpflichtungskredit für die Ausführung	Kreditgeschäft	GR BiK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Kommis- sionsmehrheit: Abplanalp Kommis- sionsminder- heit: Vanoni
57	2021.BKD.21394	Kulturförderungsfonds. Jahresrechnung 2021	Übrige Geschäfte	BiK	Genehmigung	RD		Blum
58	2021.RRGR.308	207-2021 Ritter (Burgdorf, glp) Keine übertriebene Zentralisierung in der schulischen Berufsbildung Richtlinienmotion	Motion		Annahme	RD		
59	2021.RRGR.317	216-2021 Ritter (Burgdorf, glp) Gesetzliche Grundlage für Testpflicht bei Schülerinnen und Schülern der nachobligatorischen Schulzeit im Pandemiefall	Motion		Ablehnung	FD		
60	2021.RRGR.384	264-2021 Gerber (Reconvilier, EVP) Schulassistentinnen und Schulassistenten für die Berner Schulen	Postulat		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Ablehnung	FD		

Sicherheitsdirektion

61	2022.SIDGS.17	Lotteriefonds Genehmigung der Jahresrechnung 2021	Übrige Geschäfte	SiK	Genehmigung	RD		Baumgartner
62	2022.SIDGS.18	Sportfonds Genehmigung der Jahresrechnung 2021	Übrige Geschäfte	SiK	Genehmigung	RD		Baumgartner

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
63	2021.RRGR.382	262-2021 Mentha (Liebefeld, SP) Holzschindeldächer stärker finanziell unterstützen Richtlinienmotion	Motion		Annahme	RD		
64	2021.RRGR.307	206-2021 Schneider (Biel/Bienne, SVP) Kundenfreundlichere Öffnungszeiten bei den Ausweiszentren	Postulat		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
65	2021.RRGR.321	220-2021 Dunning (Biel/Bienne, SP) Abgelehnte Asylbewerberinnen und Asylbewerber haben Anrecht auf eine menschenwürdige Unterbringung!	Postulat		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Annahme Ziffer 5: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		

Bau- und Verkehrsdirektion

66	2021.BVD.6298	Biel, Bözingenfeld, Wechselstellung Bildung und Sporthallenprovisorium. Verpflichtungskredite für Baurechtszins und Projektierung	Kreditgeschäft GR BaK			FD	fakultatives Finanzreferendum	Bärtschi
67	2021.BVD.4408	Biel, Wasenstrasse 1, 7, 9 und 11, Gesamtsanierung Berufsbildungszentrum Biel (BBZ). Verpflichtungskredit für Projektierung	Kreditgeschäft GR BaK			FD	fakultatives Finanzreferendum	Hess
68	2021.BVD.8985	Kantonsstrasse Nr. 244 Niederbipp – Aarwangen – Langenthal – Huttwil; Gemeinden: Aarwangen, Bannwil, Schwarzhäusern, Thunstetten; 01007; Verkehrssanierung Aarwangen. Verpflichtungskredit für die Ausführung	Kreditgeschäft GR BaK			FD	fakultatives Finanzreferendum	Kommis- sionsmehrheit: Müller Kommis- sionsminder- heit: von Arx

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
69	2021.BVD.8960	Kantonsstrasse Nr. 23 Kirchberg – Burgdorf – Ramsei – Huttwil Gemeinden: Lyssach, Burgdorf, Oberburg, Hasle b. B. 10273 / Verkehrssanierung Burgdorf – Oberburg – Hasle. Verpflichtungskredit für die Ausführung; Objektkredit und Ausführungsbeschluss zum Investitionsrahmenkredit 2022-2025 für den öffentlichen Verkehr	Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Kommis-sionsmehrheit: Rothenbühler Kommis-sionsminder-heit: Hässig Vinzens
70	2020.BVD.6900	Bern, Papiermühlestrasse 13, 15 und 17, Kasernenareal, Erweiterung und Sanierung Versorgung. Verpflichtungskredit für die Ausführung	Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Kohler
71	2022.RRGR.9	002-2022 Dringlich Müller (Innerberg, SP) Umsetzung der fünf Veloverkehr-Planungsstudien der RKBM Richtlinienmotion	Motion		Ablehnung	RD		
72	2021.RRGR.350	231-2021 Feuz (Bern, SVP) Viererfeld/Mittelfeld – Verjährung unterbrechen, um Schadensbegrenzung zu ermöglichen Richtlinienmotion	Motion		Ablehnung	RD	Fuchs (Bern, SVP) (Motion übernommen)	
73	2021.RRGR.375	255-2021 Wandfluh (Kandergrund, SVP) Anpassung der kantonalen Entschädigungsansätze für landwirtschaftliches Kulturland bei Enteignungen	Motion		Ablehnung	FD		
74	2021.RRGR.379	259-2021 Kohler (Meiringen, Grüne) Solaroffensive: PV-Potenzial entlang von Verkehrswegen abklären	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	FD		
75	2021.RRGR.360	241-2021 Ritter (Burgdorf, glp) Marschhalt Campus Biel und Campus Burgdorf	Postulat		Ablehnung	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
76	2021.RRGR.380	260-2021 Flück (Interlaken, FDP) Kantonale Studie «Businfrastruktur»	Postulat		Annahme	FD		
Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion								
77	2022.RRGR.44	031-2022 Dringlich Feuz (Bern, SVP) Faire Covid-Härtefallreglung: Wer für die 1. Phase (bis Mai 2021) gar kein Gesuch stellte, soll auch für die 2. Phase (Dezember 2021 bis März 2022) kein Gesuch stellen dürfen. Diese Regelung ist ungerecht und muss zu Gunsten der Betroffenen geändert werden	Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD	Schüpbach (Huttwil, SVP) (Mitvorstösser)	
78	2021.RRGR.293	193-2021 SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern) Lohnschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dank Mindestlohn	Motion		Ablehnung	FD	SP-JUSO-PSA (Schindler, Bern) (Mitvorstösserin)	
79	2021.RRGR.300	199-2021 Remund (Mittelhäusern, Grüne) Aktualisierung der Adaptationsstrategie Klimawandel Kanton Bern	Motion		Annahme als Postulat	FD		
80	2021.RRGR.385	265-2021 Remund (Mittelhäusern, Grüne) Klimaschutz als Chance nutzen – Green New Deal für den Kanton Bern	Motion		Annahme als Postulat	FD		
81	2021.RRGR.310	209-2021 Benoit (Corgémont, SVP) Höhere Beiträge für Heizungsanlagenanierungen	Postulat		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD	Graber (Neuenstadt, SVP) (Mitvorstösserin)	

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
82	2021.RRGR.303	202-2021 Hamdaoui (Biel/Bienne, Die Mitte) Sexistische Werbung im öffentlichen Raum verbieten	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	FD	Riesen (Neuenstadt, PSA) (Mitvorstösserin)	
83	2021.RRGR.309	208-2021 SP-JUSO-PSA (Stampfli, Bern) Massnahmen gegen zu hohe Mietzinse bei Angebotsmieten	Motion		Ablehnung	FD		
84	2021.RRGR.311	210-2021 Knutti (Weissenburg, SVP) Vorzeitiges Verlassen der Alpen aufgrund von Wolfsrissen verhindern	Motion		Ablehnung	FD		

Juradelegation

85	2021.RRGR.271	172-2021 Klopfenstein (Corgémont, SVP) Kein Kantonswechsel von Moutier ohne vorgängige definitive vermögensrechtliche Auseinandersetzung Richtlinienmotion	Motion		Annahme als Postulat	RD		

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

86	2021.GSI.24	Programm «Ärztliche Weiterbildung in Hausarztpraxen (Praxisassistenz)». Verpflichtungskredit für die Finanzierung des Programms 2023 - 2026	Kreditgeschäft GR GSoK			FD	fakultatives Finanzreferendum	Zybach
87	2022.RRGR.1	001-2022 Dringlich Imboden (Bern, Grüne) Sachgerechte Anforderungen für Geburtshäuser im Kanton Bern! Richtlinienmotion	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme	RD	Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) (Mitvorstösserin)	
88	2021.RRGR.352	233-2021 Imboden (Bern, Grüne) Umsetzung Ausbildungsinitiative Pflege im Kanton Bern	Motion		Annahme als Postulat	FD	Gerber (Schüpfen, Die Mitte) (Mitvorstösser)	

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
89	2022.RRGR.14	003-2022 Dringlich Gasser (Ostermundigen, glp) Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion muss endlich ihrer Aufsichtspflicht nachkommen!	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme als Postulat	FD		
90	2022.RRGR.19	008-2022 Dringlich Sancar (Bern, Grüne) Den gewinnorientierten Firmen im Flüchtlings- bzw. Asylbereich den Betreuungsauftrag entziehen Richtlinienmotion	Motion		Ablehnung	RD		
91	2022.RRGR.30	017-2022 Dringlich Grüne (Bühler, Liebefeld) Solidarische Aufnahme von geflüchteten Menschen aus der Ukraine im Kanton Bern!	Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		

Direktion für Inneres und Justiz

92	2017.JGK.924	Verfassung des Kantons Bern (KV) (Justizverfassung und Massnahmen aus der Evaluation der Justizreform II) (Änderung)	Verfassung	JuKo		FD	gemeinsame Beratung 2. Lesung	Freudiger
93	2022.DIJ.2512	Verfassung des Kantons Bern (KV) (Art. 68 Abs. 1a KV) (Änderung)	Verfassung	JuKo		FD	Antrag der JuKo: Annahme gemeinsame Beratung 2. Lesung	Freudiger
94	2021.DIJ.1081	Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG) (Justizverfassung und Massnahmen aus der Evaluation der Justizreform II) (Änderung)	Gesetz	JuKo		FD	gemeinsame Beratung 2. Lesung	Freudiger
95	2021.DIJ.6489	Dekret betreffend die Verfahrenskosten und die Verwaltungsgebühren der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (Verfahrenskostendekret, VKD) (Änderung)	Dekret	JuKo		FD	gemeinsame Beratung	Freudiger

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
96	2022.RRGR.28	015-2022 Dringlich Die Mitte (Gerber, Schüpfen) Erlass der Handänderungssteuer bei Aufnahme von Flüchtlings aus der Ukraine	Motion		Annahme als Postulat	FD		
97	2022.RRGR.46	033-2022 Dringlich Gasser (Ostermundigen, glp) Kein Kahlschlag bei den Aussenbewirtschaftungsflächen	Motion		Ablehnung	FD		
98	2021.RRGR.185	116-2021 Kohler (Spiegel b. Bern, FDP) Anpassung der HRM2-Abschreibungsdauer bei Schulhäusern und Kindergärten in den kantonbernischen Gemeinden Richtlinienmotion	Motion		Annahme als Postulat	FD	verschoben aus der Frühlingssession	
99	2021.RRGR.186	117-2021 Zryd (Magglingen, SP) Korrekte Anwendung der Lex Koller im Kanton Bern	Motion		Ablehnung	FD	verschoben aus der Frühlingssession	

Finanzdirektion

100	2020.FINGS.110	Finanzhaushaltsgesetz (FHG)	Gesetz	FiKo		FD	2. Lesung	Kommis- sionsmehrheit: Bichsel Kommis- sionsminder- heit: Riesen
101	2019.FINPV.166	Geschäftsbericht mit Jahresrechnung 2021 des Kantons Bern	Bericht RR	FiKo	Genehmigung	FD	Antrag der JuKo: Genehmigung Teil JUS	FiKo: Rüfenacht JuKo: Bohnenblust
102	2022.RRGR.152	Bericht der Justizkommission zum Geschäftsbericht 2021 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft und Aufsichtsbesuch 2022	Bericht GR	JuKo		RD	Antrag der JuKo: Kenntnisnahme	Bohnenblust

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
103	2022.RRGR.41	028-2022 Dringlich Wandfluh (Kandergrund, SVP) Keine Bereicherung des Kantons auf Kosten der Mitholzer Bevölkerung Richtlinienmotion	Motion		Annahme als Postulat	RD		

Wahlen

104	2021.STA.878	Vorsteher Finanzkontrolle: Wiederernennung durch den Regierungsrat / Bestätigung durch den Grossen Rat	Ernennung / Wahl	FiKo		RD		Bichsel
105	2022.RRGR.154	Wiederwahl der 21 deutschsprachigen und französischsprachigen Mitglieder für das Obergericht, für die Amtsduer vom 01.01.2023 bis 31.12.2028	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Freudiger
106	2022.RRGR.155	Wiederwahl der 13 deutschsprachigen und französischsprachigen Ersatzmitglieder für das Obergericht, für die Amtsduer vom 01.01.2023 bis 31.12.2028	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Freudiger
107	2022.RRGR.156	Wiederwahl der 36 deutschsprachigen kaufmännischen Fachrichterinnen und Fachrichter für das Handelsgericht, für die Amtsduer vom 01.01.2023 bis 31.12.2028	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Freudiger
108	2022.RRGR.157	Wiederwahl der 7 französischsprachigen kaufmännischen Fachrichterinnen und Fachrichter für das Handelsgericht, für die Amtsduer vom 01.01.2023 bis 31.12.2028	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Freudiger
109	2022.RRGR.158	Wiederwahl der 8 Mitglieder für das Verwaltungsgericht, verwaltungsrechtliche Abteilung, für die Amtsduer vom 01.01.2023 bis 31.12.2028	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Freudiger
110	2022.RRGR.159	Wiederwahl der 10 Mitglieder für das Verwaltungsgericht, sozialversicherungsrechtliche Abteilung, für die Amtsduer vom 01.01.2023 bis 31.12.2028	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Freudiger
111	2022.RRGR.160	Wiederwahl 1 Mitglieds für das Verwaltungsgericht, Abteilung für französischsprachige Geschäfte, für die Amtsduer vom 01.01.2023 bis 31.12.2028	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Freudiger

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
112	2022.RRGR.161	Wiederwahl 1 Ersatzmitglieds für das Verwaltungsgericht, Abteilung für französischsprachige Geschäfte, für die Amtsdauer vom 01.01.2023 bis 31.12.2028	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Freudiger
113	2022.RRGR.162	Wiederwahl der 27 Fachrichterinnen und Fachrichter für das Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten, für die Amtsdauer vom 01.01.2023 bis 31.12.2028	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Freudiger
114	2022.RRGR.163	Wiederwahl des Generalstaatsanwalts, für die Amtsdauer vom 01.01.2023 bis 31.12.2028	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Freudiger
115	2022.RRGR.164	Wiederwahl der stellvertretenden Generalstaatsanwältin und des stellvertretenden Generalstaatsanwalts, für die Amtsdauer vom 01.01.2023 bis 31.12.2028	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Freudiger
116	2022.RRGR.165	Wiederwahl der 3 deutschsprachigen und französischsprachigen Richterinnen und Richter für das kantonale Zwangsmassnahmengericht, für die Amtsdauer vom 01.01.2023 bis 31.12.2028	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Freudiger
117	2022.RRGR.166	Wiederwahl der 2 Richterinnen für das Wirtschaftsstrafgericht, für die Amtsdauer vom 01.01.2023 bis 31.12.2028	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Freudiger
118	2022.RRGR.167	Wiederwahl der 3 deutschsprachigen und französischsprachigen Richterinnen für das Jugendgericht, für die Amtsdauer vom 01.01.2023 bis 31.12.2028	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Freudiger
119	2022.RRGR.168	Wiederwahl der 13 deutschsprachigen und französischsprachigen Fachrichterinnen und Fachrichter für das Jugendgericht, für die Amtsdauer vom 01.01.2023 bis 31.12.2028	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Freudiger
120	2022.RRGR.169	Wiederwahl als hauptamtliche Richterin für die Steuerrekurskommission, für die Amtsdauer vom 01.01.2023 bis 31.12.2028 sowie als Präsidentin derselben, für die Amtsdauer vom 01.01.2023 bis 31.12.2025	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Freudiger

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
121	2022.RRGR.170	Wiederwahl als hauptamtliche Richterin für die Steuerrekurskommission, für die Amtsdauer vom 01.01.2023 bis 31.12.2028 sowie als Vizepräsidentin derselben, für die Amtsdauer vom 01.01.2023 bis 31.12.2025	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Freudiger
122	2022.RRGR.171	Wiederwahl der 11 Fachrichterinnen und Fachrichter für die Steuerrekurskommission, für die Amtsdauer vom 01.01.2023 bis 31.12.2028	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Freudiger
123	2022.RRGR.172	Wiederwahl als Fachrichterin für die Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern, für die Amtsdauer vom 01.01.2023 bis 31.12.2028 sowie als Vizepräsidentin derselben, für die Amtsdauer vom 01.01.2023 bis 31.12.2025	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Freudiger
124	2022.RRGR.173	Wiederwahl der 3 Fachrichterinnen und Fachrichter für die Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern, für die Amtsdauer vom 01.01.2023 bis 31.12.2028	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Freudiger
125	2022.RRGR.174	Wiederwahl als Fachrichter für die Enteignungsschätzungskommission, für die Amtsdauer vom 01.01.2023 bis 31.12.2028 sowie als Präsident derselben, für die Amtsdauer vom 01.01.2023 bis 31.12.2025	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Freudiger
126	2022.RRGR.175	Wiederwahl als Fachrichter für die Enteignungsschätzungskommission, für die Amtsdauer vom 01.01.2023 bis 31.12.2028 sowie als Vizepräsident derselben, für die Amtsdauer vom 01.01.2023 bis 31.12.2025	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Freudiger
127	2022.RRGR.176	Wiederwahl der 12 Fachrichterinnen und Fachrichter für die Enteignungsschätzungskommission, für die Amtsdauer vom 01.01.2023 bis 31.12.2028	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Freudiger
128	2022.RRGR.177	Wiederwahl als Fachrichter für die Bodenverbesserungskommission, für die Amtsdauer vom 01.01.2023 bis 31.12.2028 sowie als Präsident derselben, für die Amtsdauer vom 01.01.2023 bis 31.12.2025	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Freudiger

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
129	2022.RRGR.178	Wiederwahl als Fachrichter für die Bodenverbesserungskommission, für die Amtsdauer vom 01.01.2023 bis 31.12.2028 sowie als Vizepräsident derselben, für die Amtsdauer vom 01.01.2023 bis 31.12.2025	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Freudiger
130	2022.RRGR.179	Wiederwahl der 10 Fachrichterinnen und Fachrichter für die Bodenverbesserungskommission, für die Amtsdauer vom 01.01.2023 bis 31.12.2028	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Freudiger
131	2022.RRGR.180	Wiederwahl der 68 deutschsprachigen und französischsprachigen Richterinnen und Richter für die Regionalgerichte, für die Amtsdauer vom 01.01.2023 bis 31.12.2028	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Freudiger
132	2022.RRGR.181	Wiederwahl der 32 deutschsprachigen und französischsprachigen Fachrichterinnen und Fachrichter in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten der Regionalgerichte, für die Amtsdauer vom 01.01.2023 bis 31.12.2028	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Freudiger
133	2022.RRGR.182	Wiederwahl der 76 deutschsprachigen und französischsprachigen Laienrichterinnen und Laienrichter der Regionalgerichte, für die Amtsdauer vom 01.01.2023 bis 31.12.2028	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Freudiger
134	2022.RRGR.183	Wiederwahl der 15 deutschsprachigen und französischsprachigen Vorsitzenden der regionalen Schlichtungsbehörden, für die Amtsdauer vom 01.01.2023 bis 31.12.2028	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Freudiger
135	2022.RRGR.184	Wiederwahl der 47 deutschsprachigen und französischsprachigen Fachrichterinnen und Fachrichter in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten der regionalen Schlichtungsbehörden, für die Amtsdauer vom 01.01.2023 bis 31.12.2028	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Freudiger
136	2022.RRGR.185	Wiederwahl der 11 deutschsprachigen und französischsprachigen Fachrichterinnen und Fachrichter in Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz der regionalen Schlichtungsbehörden, für die Amtsdauer vom 01.01.2023 bis 31.12.2028	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Freudiger

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
137	2022.RRGR.186	Wiederwahl der 53 deutschsprachigen und französischsprachigen Fachrichterinnen und Fachrichter in mietrechtlichen Streitigkeiten der regionalen Schlichtungsbehörden, für die Amtsdauer vom 01.01.2023 bis 31.12.2028	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Freudiger

Straferlasse

138	2021.SIDGS.830	Begnadigungsgesuch Nr. 2021/2	Begnadigung / Straferlass	JuKo		RD		Gerber

Interpellationen Bildungs- und Kulturdirektion

139	2022.RRGR.37	024-2022 Dringlich Roulet Romy (Malleray, SP) Prävention von Suizidrisiken bei Jugendlichen in der Schule mit einer an Lehrkräfte gerichteten Schulung	Interpellation			SV		
140	2021.RRGR.312	211-2021 Hamdaoui (Biel/Bienne, Die Mitte) Reform der französischen Rechtschreibung in der Westschweiz	Interpellation			SV		
141	2021.RRGR.315	214-2021 von Arx (Schliern b. Köniz, glp) Welche Auswirkungen hat die Sponsoring-Tätigkeit der «UniBE Foundation» auf den Infrastrukturbedarf der Universität Bern?	Interpellation			SV		
142	2021.RRGR.319	218-2021 Ritter (Burgdorf, glp) Zertifikatspflicht statt Maskenpflicht auf Sekundarstufe II?	Interpellation			SV		
143	2021.RRGR.369	249-2021 Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) Ist der chancengerechte Zugang zur Musikschule im Kanton Bern gewährleistet?	Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
144	2021.RRGR.386	266-2021 Ammann (Bern, AL) Macht- und Wahrheitsdiskurse in der Schule	Interpellation			SV		
145	2021.RRGR.390	270-2021 Feuz (Bern, SVP) Schulraumplanung und Schulraumkosten im Kanton Bern	Interpellation			SV		
Interpellationen Sicherheitsdirektion								
146	2022.RRGR.24	013-2022 Dringlich Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) Familien und Kinder im Rückkehrzentrum Enggistein – Menschenwürde und Kinderrechte sichern	Interpellation			SV		
147	2022.RRGR.43	030-2022 Dringlich Dunning (Biel/Bienne, SP) Mehr Transparenz beim Umzug des Rückkehrzentrums Biel- Bözingen!	Interpellation			SV		
148	2022.RRGR.55	042-2022 Dringlich Rai (Bern, AL) Menschenrechtsverletzungen der Frontex: Zieht der Kanton Konsequenzen?	Interpellation			SV		
149	2021.RRGR.370	250-2021 Remund (Mittelhäusern, Grüne) Mit konsequenter Geschwindigkeitseinhaltung die Auswirkungen von Lastwagen in Sachen Strassensicherheit, Klima und Lärm senken	Interpellation			SV		
150	2021.RRGR.395	275-2021 Feuz (Bern, SVP) Besteht ein pandemiebedingter Zusammenhang zwischen Alkohol-, Drogen- und Medikamenteneinfluss sowie Delikten gegen Leib und Leben?	Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
Interpellationen Bau- und Verkehrsdirektion								
151	2021.RRGR.337	222-2021 Sutter (Langnau i.E., SVP) Aufnahme von Artikel 37a des Fernmeldegesetzes (FMG) ins kantonale Baubewilligungsdekret (BewD)	Interpellation			SV		
152	2021.RRGR.393	273-2021 Feuz (Bern, SVP) Mitwirkung Wasserbauplan Elfenau/Nessleren - Divergierende öffentliche Interessen: Werden die finanziellen Aspekte von der Bewilligungsbehörde berücksichtigt?	Interpellation			SV		
153	2021.RRGR.400	280-2021 Binggeli (Biel/Bienne, SP) Baugrube Campus Biel: Belebung statt Leerstand!	Interpellation			SV		
Interpellationen Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion								
154	2022.RRGR.22	011-2022 Dringlich Graber (La Neuveville, SVP) Auswirkungen des Ukraine-Kriegs auf Bevölkerung und Wirtschaft des Kantons Bern	Interpellation			SV		
155	2022.RRGR.29	016-2022 Dringlich Bösiger (Niederbipp, SVP) Jordan-Virus – Ist der Kanton Bern vorbereitet?	Interpellation			SV		
156	2022.RRGR.31	018-2022 Dringlich Kohler (Meiringen, Grüne) Sollen vor dem Hintergrund der Versorgungssicherheit strategische Infrastrukturen der Energiewirtschaft ins Ausland veräußert werden können?	Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
157	2021.RRGR.292	192-2021 Stucki (Bern, SP) Faure Löhne statt Sozialhilfe!	Interpellation			SV		
158	2021.RRGR.306	205-2021 Stampfli (Bern, SP) Welche Renditen werden mit dem Vermieten von Wohnraum im Kanton Bern erzielt?	Interpellation			SV		
159	2021.RRGR.320	219-2021 Vanoni (Zollikofen, Grüne) Vollzug, Qualitätssicherung und Transparenz im Bereich 5G- Mobilfunk	Interpellation			SV		
160	2022.RRGR.16	005-2022 Mentha (Liebefeld, SP) Gefährdet das aktuelle Management der BKW den Ausbau der Wasserkraft und die Stärkung der Versorgungssicherheit?	Interpellation			SV		

Interpellationen Juradelegation

161	2021.RRGR.368	248-2021 Dringlich Gasser (Bévilard, PSA) Tempowechsel beim Kantonswechsel von Moutier?	Interpellation			SV		

Interpellationen Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

162	2021.RRGR.365	246-2021 Dringlich Schilt (Utzigen, SVP) Wie steht es mit der Umsetzung der Motion Guggisberg, RRB- Nr. 1199/2016, «Die Zuteilung der Gemeinden innerhalb der drei Krankenkassenprämienregionen muss angepasst werden»?	Interpellation			SV		
163	2022.RRGR.52	039-2022 Dringlich Kocher Hirt (Worben, SP) Verbesserungen für die Pflege sind dringend – Teil 1	Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
164	2022.RRGR.53	040-2022 Dringlich Kocher Hirt (Worben, SP) Verbesserungen für die Pflege sind dringend – Teil 2	Interpellation			SV		
165	2021.RRGR.363	244-2021 Schindler (Bern, SP) Gesundheitspersonal im Beruf halten	Interpellation			SV		
166	2021.RRGR.371	251-2021 Imboden (Bern, Grüne) Wann wird das Mädchenhaus Bern eröffnet (Notunterkunft für Mädchen und junge Frauen)?	Interpellation			SV		
167	2021.RRGR.394	274-2021 Feuz (Bern, SVP) Neuregelung bei Drogenabgaben	Interpellation			SV		
Interpellationen Direktion für Inneres und Justiz								
168	2021.RRGR.294	194-2021 Dütschler (Hünibach, FDP) Möglichkeit zur Aufhebung der Dualität bei der OPR?	Interpellation			SV		
Interpellationen Finanzdirektion								
169	2021.RRGR.281	181-2021 Müller (Orvin, SVP) BEKB: Schalteredienst im Kanton Solothurn statt im Kanton Bern	Interpellation			SV		
170	2021.RRGR.345	226-2021 Knutti (Weissenburg, SVP) Schmarotzerpolitik der links-grünen Städte	Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
Anfragen								
171	2022.STA.836	Anfragen der Sommersession 2022	Anfrage			SV		



Kantonale Wahlen 2022

Gesamterneuerungswahlen des Grossen Rates und des Regierungsrates vom 27. März 2022

Bericht des Regierungsrates

Datum RR-Sitzung:	4. Mai 2022
Geschäftsnummer:	2022.STA.803
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1. Kurzfassung	3
2. Durchführung des Urnengangs im Allgemeinen	3
3. Wahl des Grossen Rates	4
3.1 Grundsätze	4
3.2 Verteilung der Mandate auf die Wahlkreise	4
3.3 Umverteilung im Wahlkreis Biel-Seeland	5
3.4 Ablehnung der Wahl	5
3.5 Unvereinbarkeit	5
3.6 Publikation und amtliche Feststellung	6
3.7 Statistiken	6
3.7.1 Listen und Kandidaturen	6
3.7.2 Sitzverteilung	7
3.7.3 Wähleranteile in Prozent (gesamter Kanton)	8
3.7.4 Stimmbeteiligung in Prozent in den Wahlkreisen	8
3.7.5 Entwicklung der Stimmbeteiligung (gesamter Kanton)	9
3.7.6 Frauenanteil	9
4. Wahl des Regierungsrates	10
4.1 Grundsätze	10
4.2 Garantiesitz für den Berner Jura	10
4.3 Ergebnis	11
5. Anträge	12
Anhang: Grossratswahlen 2022 – Liste der Gewählten	13

1. Kurzfassung

Am 27. März 2022 fanden im Kanton Bern die Gesamterneuerungswahlen für den Grossen Rat und den Regierungsrat statt. Am gleichen Tag wählten die Stimmberechtigten im Berner Jura die Mitglieder des Bernjurassischen Rates.

Für den Grossen Rat wurden 158 Listen eingereicht. Dies sind 12 Listen mehr als bei den Wahlen vor vier Jahren (146 Listen). Gestiegen ist auch die Zahl der Kandidierenden: Mit 2214 Personen wurde ein neuer Rekord erreicht (2018: 2110 Kandidierende). Mit 879 Bewerberinnen lag der Frauenanteil bei 39,7 Prozent (2018: 34,6 Prozent). Von den bisherigen Ratsmitgliedern kandidierten 139 erneut.

Bei der Wahl in den Grossen Rat resultierte die folgende Sitzverteilung: SVP 44 (- 2), SP 32 (- 6), Grüne 19 (+ 5), FDP 18 (- 2), glp 16 (+ 5), Die Mitte 12 (+12)¹, EVP 9 (-1), EDU 6 (+1), PSA 1 (-1), Diverse 3 (+ 2). 41 Personen wurden neu in den Grossen Rat gewählt, 20 Bisherige wurden nicht wiedergewählt. Mit der Wahl von 63 Frauen ins Kantonsparlament erhöht sich der Frauenanteil auf 39,4 Prozent (2018: 35,6 Prozent).

18 Kandidatinnen und Kandidaten traten zu den Regierungsratswahlen an, davon 5 Frauen und 13 Männer. Gewählt wurden die sechs bisherigen Regierungsratsmitglieder Christoph Ammann (SP), Philippe Müller (FDP), Christine Häsler (Grüne), Pierre Alain Schnegg (SVP), Evi Allemann (SP) und Christoph Neuhaus (SVP). Pierre Alain Schnegg behält den dem Berner Jura garantierten Sitz. Neu in den Regierungsrat gewählt wurde Astrid Bärtschi-Mosimann (Die Mitte).

744'939 Personen waren bei den kantonalen Wahlen 2022 stimmberechtigt. Bei den Grossratswahlen betrug die Wahlbeteiligung 31,9 Prozent (2018: 30,5 Prozent), bei den Regierungsratswahlen 31,2 Prozent (2018: 29,5 Prozent).

2. Durchführung des Urnengangs im Allgemeinen

Die Durchführung des Urnengangs – von den Vorbereitungsarbeiten bis zur Ermittlung der Resultate und der Nachbereitung – verlief insgesamt problemlos. Dies ist insbesondere der guten Zusammenarbeit von Staatskanzlei, Regierungsstatthalterämtern und Gemeinden zu verdanken. Auch die Zusammenarbeit mit der Bedag Informatik AG, welche die kantonale Resultatermittlungsoftware BEWAS betreibt, verlief reibungslos.

Die Zustellung von über 700'000 Wahlcouverts an die Stimmberechtigten durch die Post innerhalb einer Woche gestaltete sich ohne Probleme.

Zum ersten Mal konnten die Gemeinden ihre Resultate direkt in der Wahlsoftware BEWAS erfassen bzw. in dieselbe importieren. Am Wahltag lagen ab 14.10 Uhr erste Zwischenresultate aus den Verwaltungskreisen zu den Regierungsratswahlen vor. Das Endergebnis konnte um 18.20 Uhr bekanntgegeben werden. Bei den Grossratswahlen stand das Resultat aus dem ersten Wahlkreis um 16.15 Uhr fest, das Schlussresultat (alle Wahlkreise) um 19.35 Uhr.

¹2021 hatte die Bürgerlich-Demokratische Partei Kanton Bern (BDP) die Christlich-Demokratische Partei Kanton Bern (CVP) übernommen und sich anschliessend in «Die Mitte Kanton Bern» umbenannt. Die BDP hatte bei den Grossratswahlen 2018 13 Sitze erreicht, die CVP erreichte keinen Sitz.

3. Wahl des Grossen Rates

3.1 Grundsätze

Der Grosse Rat besteht seit 2006 aus 160 Mitgliedern, die im Verhältnisverfahren (Proporz) für eine vierjährige Amtsperiode gewählt werden (Art. 72 ff. Kantonsverfassung). Dem Wahlkreis Berner Jura werden 12 Mandate garantiert, die anderen 148 Mandate werden den übrigen Wahlkreisen entsprechend ihrer Einwohnerzahl zugeordnet. Im Wahlkreis Biel Seeland muss eine angemessene Vertretung der französischsprachigen Minderheit sichergestellt werden.

3.2 Verteilung der Mandate auf die Wahlkreise

Seit der Wahlkreisreform 2010 wird der Grosse Rat in neun Wahlkreisen gewählt. Gemäss Artikel 64 des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG) und gestützt auf die Bevölkerungsstatistik des Bundesamts für Statistik (BFS) per 31. Dezember 2019 hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 28. April 2021 (RRB 497/2021) die Mandate wie folgt auf die Wahlkreise verteilt:

Wahlkreis	Mandate
Berner Jura	12 (garantiert)
Biel-Seeland	27 (+1)
Oberaargau	12
Emmental	15
Mittelland-Nord	22
Bern	20
Mittelland-Süd	20
Thun	16 (-1)
Oberland	16

Aufgrund der Bevölkerungsentwicklung gab es eine Veränderung bei den Sitzzahlen der Wahlkreise. Im Vergleich zu 2018 erhielt der Wahlkreis Biel-Seeland ein zusätzliches Mandat. Einen Sitz abgeben musste der Wahlkreis Thun.

Gemäss Artikel 64 Absatz 3 PRG setzte der Regierungsrat die Zahl der Mandate, die der französischsprachigen Minderheit im Wahlkreis Biel-Seeland zustehenden, auf 4 (von 27) fest. Er stützte sich dabei auf die Strukturerhebung des Bundesamts für Statistik BFS (Daten zur Hauptsprache 2015 - 2019). 2018 hatte die Zahl der Garantiesitze der französischsprachigen Minderheit 3 (von 26) Mandaten betragen.

3.3 Umverteilung im Wahlkreis Biel-Seeland

Bei den Wahlen vom 27. März 2022 erreichte im Wahlkreis Biel-Seeland nur eine französischsprachige Liste ein Mandat aus eigener Kraft: der Parti socialiste romand (PSR). Zur Besetzung der vier Garantiesitze für die französischsprachige Minderheit (vgl. Ziffer 3.2) mussten daher drei Sitze von einer deutschsprachigen Liste an die französischsprachige Liste derselben Listengruppe umverteilt werden. Gemäss den Umverteilungsregeln von Artikel 88 und 89 PRG musste zuerst die Liste FDP Seeland einen Sitz an die Liste PRR Les Radicaux Romands abtreten. Der zweite Sitz wurde von der Liste SP Männer zugunsten der Liste PSR umverteilt. Den dritten Sitz musste die Liste SVP an die Liste UDC abgeben.

3.4 Ablehnung der Wahl

Vier Gewählte haben ihre Wahl in den Grossen Rat nicht angenommen:

Luca Francescutto (SVP, Biel/Bienne), gewählt im Wahlkreis Biel-Seeland, lehnte die Wahl ab, da er seine Anstellung bei der Kantonspolizei behalten will, die mit dem Grossratsmandat unvereinbar ist (vgl. Ziffer 3.5). Welche Person nachrückt, ist zurzeit noch offen.

Astrid Bärtschi-Mosimann (Die Mitte, Ostermundigen), gewählt im Wahlkreis Mittelland-Nord, verzichtete auf das Grossratsmandat, da sie gleichentags in den Regierungsrat gewählt worden ist. Für sie rückt Bernhard Riem (Iffwil) in den Grossen Rat nach.

Natalie Imboden (Grüne, Bern), gewählt im Wahlkreis Bern, verzichtete auf das Grossratsamt, da sie als Nachfolgerin der zurückgetretenen Regula Rytz in den Nationalrat nachrückt. Rahel Ruch (Grüne, Bern) ersetzt sie im Kantonsparlament.

Hans Kipfer (EVP, Münsingen), gewählt im Wahlkreis Mittelland-Süd, lehnte die Wahl wegen seines Wohnsitzwechsels in einen anderen Kanton ab. Für ihn rückt Katja Streiff (Oberwangen) nach.

3.5 Unvereinbarkeit

Mitglieder der kantonalen richterlichen Behörden sowie Mitglieder der zentralen und der dezentralen kantonalen Verwaltung und der Finanzkontrolle dürfen dem Grossen Rat nicht angehören (Art. 68 KV und Art. 9 Bst. b - d Grossratsgesetz).

Es wurden die folgenden Unvereinbarkeiten festgestellt:

Luca Francescutto, Biel/Bienne, gewählt für die SVP im Wahlkreis Biel-Seeland, ist Polizist bei der Kantonspolizei Bern. Er hat sich entschieden, seine Anstellung bei der Polizei zu behalten und hat die Wahl abgelehnt (vgl. Ziffer 3.4).

Ruedi Fischer, Bätterkinden, gewählt für die SVP im Wahlkreis Emmental, hat seine (nebenberufliche) Anstellung beim Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT)/Inforama (Zusatzmodul Ackerbau) gekündigt.

Sibylle Plüss-Zürcher, Boll, gewählt für die FDP im Wahlkreis Mittelland-Nord hat ihr (nebenberufliches) Anstellungsverhältnis als Fachrichterin Arbeitsrecht beim Regionalgericht Emmental-Oberaargau per Ende Mai 2022 aufgelöst.

Thomas Hiltbold, Thun, gewählt für die Grünen im Wahlkreis Thun, hat seine Stelle als Gerichtspräsident am Regionalgericht Oberland auf Ende August 2022 gekündigt. Er wird jedoch bereits ab Ende Mai 2022 und damit zu Beginn der Legislatur nicht mehr am Regionalgericht tätig sein.

3.6 Publikation und amtliche Feststellung

Gemäss Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a PRG stellt der Grosse Rat das Ergebnis der Grossratswahlen amtlich fest. Die Ergebnisse sind im Amtsblatt vom 13. April 2022 publiziert worden. Es gingen keine Beschwerden ein.

Die detaillierten Ergebnisse, ausgewählte Statistiken und weitere Informationen zu den kantonalen Wahlen finden sich auf der Wahl-Webseite der Staatskanzlei www.be.ch/wahlen

3.7 Statistiken

3.7.1 Listen und Kandidaturen

Wahljahr	Listen	Kandidaturen
1986	185	1'448
1990	213	1'591
1994	209	1'638
1998	222	1'653
2002	226	1'623
2006	105	1'689
2010	133	1'937
2014	127	1'905
2018	146	2'110
2022	158	2'214

3.7.2 Sitzverteilung

Partei	2018	2022	+/-
Schweizerische Volkspartei (SVP)	46	44	-2
Sozialdemokratische Partei (SP)	38	32	-6
Grüne	14	19	+5
FDP.Die Liberalen (FDP)	20	18	-2
Grünliberale Partei (glp)	11	16	+5
Die Mitte	0	12	+12
Evangelische Volkspartei (EVP)	10	9	-1
Eidgenössisch-Demokratische Union (EDU)	5	6	+1
Parti socialiste autonome (PSA)	2	1	-1
Alternative Linke (AL)	1	1	+/-0
Bürgerliche Stadt- und Landliste (BSL)	0	1	+1
Ensemble socialiste (ES)	0	1	+1
Bürgerlich-Demokratische Partei (BDP)	13	0	-13
Total	160	160	0

3.7.3 Wähleranteile in Prozent (gesamter Kanton)

Partei	2018	2022	+/-
SVP	26.8	25.8	-1.0
SP	22.2	18.9	-3.3
Grüne	9.9	12.7	+2.8
FDP	11.6	11.3	-0.3
glp	6.9	9.8	+2.9
Die Mitte	0.0	7.4	+7.4
EVP	6.2	5.6	-0.6
EDU	3.6	4.0	+0.4
PSA	0.7	0.3	-0.4
Diverse	2.6	4.4	+1.8
BDP	9.0	0.0	-9.0
CVP	0.4	0.0	-0.4

(Das Total liegt wegen Rundungsdifferenzen 2018 unter 100%, 2022 über 100%.)

3.7.4 Stimmbeteiligung in Prozent in den Wahlkreisen

Wahlkreis	2018	2022	+/-
Berner Jura	30.2	30.3	+0.1
Biel-Seeland	26.8	28.0	+1.2
Oberaargau	27.7	28.1	+0.4
Emmental	29.2	30.7	+1.5
Mittelland-Nord	32.3	33.7	+1.4
Bern	35.6	37.2	+1.6
Mittelland-Süd	30.3	32.7	+2.4
Thun	28.6	30.9	+2.3
Oberland	33.7	34.6	+0.9
Kanton	30.5	31.9	+1.4

3.7.5 Entwicklung der Stimmbeteiligung (gesamter Kanton)

Wahljahr	Stimmbeteiligung in Prozent
1986	38.7
1990	38.0
1994	35.1
1998	30.7
2002	29.5
2006	31.1
2010	32.4
2014	32.1
2018	30.5
2022	31.9

3.7.6 Frauenanteil

Wahljahr	Kandidatinnen		Gewählte	
1986	373	25.8%	30	15.0%
1990	454	28.5%	35	17.5%
1994	572	34.9%	51	25.5%
1998	574	34.7%	60	30.0%
2002	571	35.2%	60	30.0%
2006	568	33.6%	51	31.9%
2010	621	32.1%	42	26.3%
2014	635	33.3%	51	31.9%
2018	730	34.6%	57	35.6%
2022	879	39.7%	63	39.4%

(2006 wurde der Grosse Rat von 200 auf 160 Mitglieder verkleinert.)

4. Wahl des Regierungsrates

4.1 Grundsätze

Der Regierungsrat besteht aus sieben Mitgliedern, die gleichzeitig mit der ordentlichen Gesamterneuerung des Grossen Rats für dieselbe vierjährige Amtsdauer gewählt werden (Art. 84 ff. KV). Der Regierungsrat wird im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählt. Das ganze Kantonsgebiet bildet einen Wahlkreis. Dem Berner Jura ist ein Sitz im Regierungsrat gewährleistet. Im ersten Wahlgang gewählt sind - unter Vorbehalt des dem Berner Jura garantierten Sitzes - in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl jene Personen, die das absolute Mehr der gültigen Stimmen auf sich vereinigen. Dieses berechnet sich wie folgt: Die Gesamtzahl der gültigen Stimmen wird durch die Zahl der zu wählenden Behördenmitglieder geteilt und das Ergebnis halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr (Art. 30 PRG).

4.2 Garantiesitz für den Berner Jura

Den dem Berner Jura garantierten Sitz in der Kantonsregierung belegt, wer das höchste geometrische Mittel aus den Stimmen im Gesamtkanton und den Stimmen im Berner Jura erzielt. Für die Wahl im ersten Wahlgang ist überdies das Erreichen des absoluten Mehrs der Stimmen im Gesamtkanton erforderlich (Art. 85 Abs. 4 KV). Artikel 107 PRG präzisiert zur Berechnung des geometrischen Mittels: „Die Stimmen der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten werden für den Berner Jura und den Gesamtkanton getrennt ermittelt und miteinander multipliziert. Aus dem Ergebnis der Multiplikation wird die Wurzel gezogen.“

Bei den Regierungsratswahlen 2022 traten zwei Kandidaten aus dem Berner Jura an: Pierre Alain Schnegg (SVP) und Peter Gasser (ES). Pierre Alain Schnegg erreichte das bessere Resultat sowohl im Gesamtkanton als auch im Berner Jura, somit auch das höchste geometrische Mittel, weshalb der dem Berner Jura garantierte Sitz ihm zufällt.

Name	Stimmen im ganzen Kanton	Stimmen im Berner Jura	Produkt	Geometrisches Mittel
Pierre Alain Schnegg	117'143	6'425	752'643'775	27'434
Peter Gasser	15'992	2'689	43'002'488	6'558

4.3 Ergebnis

Zahl der Stimmberechtigten	744'939
Zahl der eingelangten Wahlzettel	232'630
Davon ausser Betracht fallende	1'961
Leer	950
Ungültig	1'011
In Betracht fallende Wahlzettel	230'669
Zahl der gültigen Kandidatenstimmen	1'087'434
Absolutes Mehr	77'674
Stimmbeteiligung	31.2 %

Gewählt sind:

Name	Partei	Stimmen
Ammann Christoph	SP	122'356
Müller Philippe	FDP	121'085
Häsler Christine	Grüne	120'981
Schnegg Pierre Alain	SVP	117'143
Allemann Evi	SP	115'757
Bärtschi-Mosimann Astrid	Die Mitte	109'733
Neuhaus Christoph	SVP	103'979

Stimmen haben erhalten:

Name	Partei	Stimmen
Fehr Erich	SP	87'765
Grogg Christine	EVP	47'283
von Arx Casimir	glp	41'369
Baumann Joshua	Aufrecht	17'607
Gasser Peter	ES	15'992
Fouquet Pascal	Piraten	14'782
Steiner Mark	Aufrecht	13'887
Ananiadis Jorgo	Piraten	11'240
Lobsiger-Schmid Verena	parteilos	10'202
Tramacere Dalyan Paolo	parteilos	8'866
Moser Bruno	menschen:partei	7'407

Das Ergebnis der Regierungsratswahlen vom 27. März 2022 ist im Amtsblatt vom 13. April 2022 publiziert worden. Es sind keine Beschwerden eingegangen. Der Regierungsrat hat das Ergebnis mit Beschluss vom 27. April 2022 gemäss Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe b PRG amtlich festgestellt.

5. Anträge

1. Der Grosse Rat nimmt Kenntnis

- vom Bericht des Regierungsrats über die Gesamterneuerungswahlen vom 27. März 2022
- von den durch den Regierungsrat mit Beschluss vom 27. April 2022 amtlich festgestellten Ergebnissen der Regierungsratswahlen.

2. Der Grosse Rat stellt die Ergebnisse der Grossratswahlen vom 27. März 2022 – gemäss der Publikation im Amtsblatt vom 13. April 2022 – gestützt auf Artikel 33 Absatz 1 *Buchstabe a* PRG amtlich fest.

Anhang: Grossratswahlen 2022 – Liste der Gewählten

Wahlkreis Berner Jura / 12 Mandate

Partei	Name	Vorname	Ort	bisher/neu
SVP	Bühler	Manfred	Cortébert	neu
	Graber	Anne-Caroline	La Neuveville	bisher
	Klopfenstein	Etienne	Corgémont	bisher
	Tobler	Marc	Moutier	bisher
SP	Gullotti	Hervé	Tramelan	bisher
	Roulet Romy	Sandra	Valbirse	bisher
Grüne	von Wattenwyl	Moussia	Tramelan	bisher
FDP	Heyer	Virginie	Perrefitte	bisher
FDP	Jeanneret	Corentin	St-Imier	neu
EVP	Gerber	Tom	Reconvilier	bisher
ES	Riesen	Maurane	La Neuveville	bisher
PSA	Zuber	Marina	Moutier	neu

Wahlkreis Biel-Seeland / 27 Mandate

Partei	Name	Vorname	Ort	bisher/neu
SVP	Gerber-Weber	Christine	Detligen	bisher
	Günthör	Nadja	Erlach	neu
	Müller	Mathias	Orvin	bisher
	Schlup	Martin	Schüpfen	bisher
	Schneider	Sandra	Biel/Bienne	bisher
	Schori	Hans	Wiler bei Seedorf	neu
UDC	Francescutto	Luca	Biel/Bienne	neu
SP	Bütikofer	Stefan	Lyss	bisher
	Junker Burkhard	Margrit	Lyss	bisher
	Kocher Hirt	Manuela	Worben	bisher
	Zryd	Andrea	Magglingen	bisher
PSR	Dunning	Samantha	Biel/Bienne	bisher
	Saïd	Karim	Biel/Bienne	neu
Grüne	Grupp	Christoph	Biel/Bienne	bisher
	Martin	Bruno	Gerolfingen	bisher

Kantonale Wahlen 2022
Gesamterneuerungswahlen
des Grossen Rates und des Regierungsrates vom 27. März
2022

Anträge

	Soder	Nora	Biel/Bienne	neu
FDP	Bohnenblust	Peter	Biel/Bienne	bisher
	Hegg	Andreas	Lyss	bisher
	Hess	Sandra	Nidau	bisher
PRR	Pauli	Pauline	Nidau	neu
glp	Cattaruzza	Beat	Nidau	neu
	Pichard	Alain	Biel/Bienne	neu
	Schmidiger Zwahlen	Monika	Lyss	neu
Die Mitte	Bühler	Christine	Romont	bisher
	Gerber	Peter	Schüpfen	bisher
EVP	Messerli	Philippe	Nidau	bisher
	Stotzer-Wyss	Barbara	Büren an der Aare	neu

Wahlkreis Oberaargau / 12 Mandate

Partei	Name	Vorname	Ort	bisher/neu
SVP	Bösiger	Beat	Niederbipp	bisher
	Freudiger	Patrick	Langenthal	bisher
	Lerch	Martin	Langenthal	neu
	Leuenberger	Samuel	Bannwil	bisher
	Schüpbach	Andreas	Huttwil	bisher
SP	Blum	Christine	Melchnau	bisher
	Müller	Reto	Langenthal	bisher
Grüne	Lindegger	Fredy	Roggwil	neu
FDP	Haudenschild	Peter	Niederbipp	bisher
glp	Jost-Morandi	Tamara	Herzogenbuchsee	neu
Die Mitte	Mühlemann	Andreas	Grasswil	bisher
EDU	Grädel	Johann Ulrich	Huttwil	bisher

Wahlkreis Emmental / 15 Mandate

Partei	Name	Vorname	Ort	bisher/neu
SVP	Aebi	Markus	Hellsau	bisher
	Bärtschi	Alfred	Lützelflüh	bisher
	Fischer	Ruedi	Bätterkinden	neu
	Gfeller	Ueli	Schangnau	bisher
	Gschwend-Pieren	Andrea	Kaltacker	bisher
	Sutter	Walter	Langnau i. E.	bisher
SP	Berger	Stefan	Burgdorf	bisher
	Rüfenacht	Andrea	Burgdorf	bisher
Grüne	de Quervain	Anna	Bern	neu
FDP	Elsaesser	Michael	Kirchberg	bisher
glp	Ritter	Michael	Burgdorf	bisher
Die Mitte	Rappa	Francesco Marco	Burgdorf	bisher
	Rothenbühler	Jürg	Lauperswil	bisher
EVP	Bossard-Jenni	Tabea Natanja	Oberburg	bisher
EDU	Tanner	Ernst	Ranflüh	bisher

Wahlkreis Mittelland-Nord / 22 Mandate

Partei	Name	Vorname	Ort	bisher/neu
SVP	Bichsel	Daniel	Zollikofen	bisher
	Hebeisen-Christen	Annegret	Münchenbuchsee	bisher
	Salzmann	Peter	Mülchi	bisher
	Schilt	Walter	Utzigen	bisher
	Wenger	Kurt	Meikirch	bisher
SP	Baumgartner	Lydia	Jegenstorf	bisher
	Fisli	Karin	Meikirch	bisher
	Hässig	Kornelia	Zollikofen	bisher
	Müller	Stefan Bänz	Innerberg	bisher
Grüne	Dubler	Elisabeth	Uettiligen	neu
	Gerber	Thomas	Hinterkappelen	bisher
	Vanoni	Bruno	Zollikofen	bisher
FDP	Arn	Daniel	Muri b. Bern	bisher
	Lack	Stephan	Muri b. Bern	neu

	Plüss-Zürcher	Sibylle	Boll	neu
glp	Gasser	Melanie	Ostermundigen	bisher
	Stucki	Barbara	Stettlen	bisher
	Vögeli	Tobias	Frauenkappelen	neu
Die Mitte	Bärtschi Mosimann	Astrid	Ostermundigen	neu
	Herren-Brauen	Anita	Rosshäusern	bisher
EVP	Leuenberger	Simone Kaja	Uettiligen	neu
	Steiner	Hanspeter	Boll	bisher

Wahlkreis Bern / 20 Mandate

Partei	Name	Vorname	Ort	bisher/neu
SVP	Fuchs	Thomas	Bern	neu
SP	Jordi	Stefan	Bern	bisher
	Marti	Ursula	Bern	bisher
	Schindler	Meret	Bern	bisher
	Siegenthaler	Edith	Bern	bisher
	Stampfli	David	Bern	bisher
	von Greyerz	Nicola	Bern	bisher
	Walpoth	Belinda Nazan	Bern	bisher
Grüne	Hilty Haller	Brigitte	Bern	neu
	Imboden	Natalie	Bern	bisher
	Patzen	Seraina	Bern	neu
	Sancar	Hasim	Bern	bisher
	Widmer	Manuel C.	Bern	neu
FDP	Esseiva	Claudine	Bern	neu
	Zimmerli	Christoph	Bern	bisher
glp	Köpfli	Michael	Wohlen bei Bern	bisher
	Schild	Marianne	Bern	neu
Die Mitte	Eigenmann	Sibyl	Bern	neu
	Kohli	Philip	Bern	bisher
AL	Rai	Tabea	Bern	bisher

Wahlkreis Mittelland-Süd / 20 Mandate

Partei	Name	Vorname	Ort	bisher/neu
SVP	Aebischer	Verena	Guggisberg	bisher
	Augstburger	Ueli	Gerzensee	bisher
	Marti	Benjamin	Belp	neu
	Riem	Katja	Kiesen	bisher
	Rüegsegger	Hans Jörg	Riggisberg	bisher
	Zbinden	Reto	Mittelhäusern	neu
SP	Bauer	Tanja	Wabern	bisher
	Berger-Sturm	Karin	Grosshöchstetten	bisher
	Gabi Schönenberger	Sarah	Schwarzenburg	bisher
	Mentha	Luc	Liebefeld	bisher
Grüne	Bühler	Dominique	Liebefeld	bisher
	Remund	Jan	Mittelhäusern	bisher
FDP	Kohler	Hans-Peter	Spiegel b. Bern	bisher
	Riem	Bruno	Wichtrach	neu
glp	Brönnimann	Thomas	Mittelhäusern	bisher
	Buri	Simon	Konolfingen	neu
	von Arx	Casimir	Schliern	bisher
Die Mitte	Roggli	André	Rüschegg Heubach	bisher
EVP	Kipfer	Hans	Münsingen	bisher
EDU	Baumann	Katharina	Münsingen	bisher

Wahlkreis Thun / 16 Mandate

Partei	Name	Vorname	Ort	bisher/neu
SVP	Brügger	Bernhard	Höfen bei Thun	neu
	Jakob	Reto	Steffisburg	neu
	Krähenbühl	Samuel	Unterlangenegg	bisher
	Lanz	Raphael	Thun	bisher
SP	Ali-Oesch	Katharina	Thun	neu
	Egger	Ueli	Hünibach	bisher
	Fuhrer-Wyss	Regina	Burgistein	bisher
Grüne	Hiltbold	Thomas	Thun	neu
	de Meuron	Andrea	Thun	bisher
FDP	Reinhard	Carlos	Thun	bisher
glp	Ryser	Simon	Seftigen	neu
	Zaugg-Graf	Hannes	Uetendorf	bisher
Die Mitte	Bichsel	Alfons	Merligen	bisher
EVP	von Bergen	Margret	Uetendorf	bisher
EDU	Kullmann	Samuel	Thun	bisher
BSL	Amstutz	Madeleine	Sigriswil	bisher

Wahlkreis Oberland / 16 Mandate

Partei	Name	Vorname	Ort	bisher/neu
SVP	Abplanalp	Ueli	Brienzwiler	bisher
	Josi	Barbara	Wimmis	bisher
	Knutti	Thomas	Weissenburg	bisher
	Michel	Andreas	Schattenhalb	bisher
	Speiser-Niess	Anne	Zweisimmen	bisher
	Wandfluh-Häusler	Ernst	Kandergrund	bisher
SP	Graf	Urs	Interlaken	bisher
	Zybach	Ursula	Spiez	bisher
Grüne	Kohler	Beat	Meiringen	bisher
FDP	Flück	Peter	Interlaken	bisher
	Schär	Hans	Schönried	bisher
glp	Egger	Martin	Frutigen	bisher
Die Mitte	Matti	Matthias	Zweisimmen	bisher
EVP	Wenger	Markus	Spiez	bisher
EDU	Blatti	Dominik	Oberwil i. S.	neu
	Schwarz	Jakob	Adelboden	bisher

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 413/2022
Datum RR-Sitzung: 4. Mai 2022
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2022.STA.803
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Gesamterneuerungswahlen des Grossen Rates und des Regierungsrates vom 27. März 2022. Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat. Anträge

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat:

1. Vom Bericht des Regierungsrates vom 4. Mai 2022 über die Gesamterneuerungswahlen vom 27. März 2022 sowie von den mit Beschluss des Regierungsrates vom 27. April 2022 amtlich festgestellten Ergebnissen der Regierungsratswahlen sei Kenntnis zu nehmen.
2. Das im kantonalen Amtsblatt vom 13. April 2022 publizierte Ergebnis der Grossratswahlen vom 27. März 2022 sei gestützt auf Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte amtlich festzustellen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Staatskanzlei
– Grosser Rat

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 532/2022
Datum RR-Sitzung: 18. Mai 2022
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2022.STA.805
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Grossratswahlen vom 27. März 2022.

Nachrücken von Herrn Korab Rashiti in den Grossen Rat

Aufgrund der Unvereinbarkeit mit seiner Anstellung verzichtet Herr Luca Francescutto, Biel, auf das am 27. März 2022 erlangte Grossratsmandat.

Gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012 (Art. 90 Abs. 2 PRG) erklärt der Regierungsrat

Herrn **Korab Rashiti**, 1986, Geroltingen, auf der Liste 3: Union Démocratique du Centre im Wahlkreis Biel-Seeland

per 1. Juni 2022 als in den Grossen Rat gewählt.

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Staatskanzlei

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 376/2022
Datum RR-Sitzung: 27. April 2022
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2020.STA.921
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Grossratswahlen vom 27. März 2022. Nachrücken von Frau Rahel Ruch in den Grossen Rat

Aufgrund ihrer Wahl in den Nationalrat verzichtet Frau Natalie Imboden, Bern, auf das am 27. März 2022 erlangte Grossratsmandat.

Gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012 (Art. 90 Abs. 2 PRG) erklärt der Regierungsrat

Frau **Rahel Ruch**, 1986, Bern, auf der Liste 4: Grünes Bündnis und Gewerkschafter*innen im Wahlkreis Bern

per 1. Juni 2022 als in den Grossen Rat gewählt.

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Staatskanzlei

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 375/2022
Datum RR-Sitzung: 27. April 2022
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2020.STA.921
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Grossratswahlen vom 27. März 2022.

Nachrücken von Herrn Bernhard Riem in den Grossen Rat

Aufgrund ihrer Wahl in den Regierungsrat verzichtet Frau Astrid Bärtschi-Mosimann, Ostermündigen, auf das am 27. März 2022 erlangte Grossratsmandat.

Gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012 (Art. 90 Abs. 2 PRG) erklärt der Regierungsrat

Herrn **Bernhard Riem**, 1957, Iffwil, auf der Liste 1: Die Mitte im Wahlkreis Mittelland-Nord, per 1. Juni 2022 als in den Grossen Rat gewählt.

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Staatskanzlei

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 378/2022
Datum RR-Sitzung: 27. April 2022
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2020.STA.921
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Grossratswahlen vom 27. März 2022. Nachrücken von Frau Katja Streiff in den Grossen Rat

Aufgrund seines Wohnsitzwechsels in einen anderen Kanton verzichtet Herr Hans Kipfer, Münsingen, auf das am 27. März 2022 erlangte Grossratsmandat.

Gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012 (Art. 90 Abs. 2 PRG) erklärt der Regierungsrat

Frau **Katja Streiff**, 1985, Oberwangen, auf der Liste 2: Evangelische Volkspartei im Wahlkreis Mittelland-Süd

per 1. Juni 2022 als in den Grossen Rat gewählt.

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Staatskanzlei

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 460/2022
Datum RR-Sitzung: 11. Mai 2022
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2022.STA.798
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Wahl der Regierungspräsidentin und des Regierungsvizepräsidenten für das Amtsjahr 2022/2023

Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat für die Amtsperiode 2022/2023 die folgenden Wahlvorschläge:

Regierungspräsidentin: Frau Regierungsvizepräsidentin Christine Häslar
Regierungsvizepräsident: Herr Regierungsrat Philippe Müller

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat



Finanzkommission
Commission des finances

Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
Postfach 562
3000 Bern 8
+41 031 633 75 81
www.be.ch/gr

Tätigkeitsbericht 2021 der Finanzkommission

Bearbeitungsdatum	03. Februar 2022
Version	1.1
Dokument Status	abgenommen

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort des Präsidenten.....	3
2.	Rolle der Finanzkommission, Aufgaben und Organisation.....	4
2.1	Aufgaben	4
2.2	Organisation und Arbeitsweise	5
3.	Geschäftsbericht 2020.....	6
4.	Voranschlag 2022 / Aufgaben- und Finanzplan 2023-2025	6
5.	Investitionen.....	7
6.	Mitberichte.....	8
7.	Vorberatung von Erlassen	8
7.1	Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBG)	8
7.2	Kantonales Landwirtschaftsgesetz (KLWG).....	8
7.3	Gesetz betreffend die Handänderungssteuer (HG).....	9
7.4	Gesetz über die finanziellen Leistungen an die Mitglieder des Regierungsrates	9
7.5	Totalrevision Kantonales Finanzkontrollgesetz (KFKG)	9
8.	Finanzaufsicht.....	10
8.1	Allgemeine Tätigkeit.....	10
9.	Informatik	10
9.1	Kostenmanagement-Bericht.....	10
9.2	ICT-Kreditgeschäfte	11
9.3	Programm Enterprise Resource Planning (ERP)	11
9.4	Programmschlussbeurteilung IT@BE	12
10.	Weitere Geschäfte.....	12
10.1	Umsetzung vorläufige Unterstützung der Parlamentarischen Initiative 189-2019 – «Anpassung der Schuldenbremsen»	12
10.2	Personal	13
10.3	Ergänzende Angaben in Ausgabenbewilligungen (Kreditgeschäfte)	13
10.4	Gebundene Ausgaben	13
10.5	Vorstösse.....	14
10.6	Dringliche Ausgabenbeschlüsse des Regierungsrates zur Bekämpfung der Coronavirus-Krise	14
11.	Antrag	15
Anhang		16

1. Vorwort des Präsidenten

Das Jahr 2021 war auch in der Finanzkommission und in der Berner Finanzpolitik stark von der Coronapandemie geprägt. Im Vergleich zum Jahr 2020 hat sich die Situation in Bezug auf die Finanzen stark entspannt. Im Vorjahr musste noch befürchtet werden, dass sich der Kanton mit mehreren Hundert Millionen Franken neu verschulden müsste. Die Jahresrechnungen 2021 und 2022 werden zwar voraussichtlich mit einem Defizit abschliessen, aber bereits ab 2023 und darüber hinaus ist eine weitere Stabilisierung der Finanzlage zu erwarten. Falls der wirtschaftliche Aufschwung eintritt, der auch durch Nachholeffekte nach dem erwarteten Ende der Pandemie angetrieben sein könnte, besteht die berechtigte Hoffnung, dass teils beträchtliche Ertragsüberschüsse erzielt werden können. Dabei muss berücksichtigt werden, dass die aktuelle Lage wie auch die Prognosen für die kommenden Jahre mit noch mehr Unsicherheit verbunden sind als sonst.

Falls das positive Szenario eintreten würde, könnte der Kanton Bern die finanzpolitische Aufmerksamkeit hauptsächlich der Finanzierung des anstehenden Investitions-Mehrbedarfs widmen. Erste wichtige Entscheide wurden in der Haushaltsdebatte im Dezember 2021 gefällt. Der Grosse Rat hat den Vorschlag der Regierung zur Priorisierung der Investitionen im Hochbau im Grundsatz gutgeheissen. Zudem ist er einverstanden, zur Finanzierung der Investitionen eine maximale Neuverschuldung von 500 Millionen Franken einzugehen. In den kommenden Jahren werden zusätzliche Entscheide zu fällen sein. Es ist vorgesehen, die nicht mehr benötigten Mittel in zwei bestehenden Fonds zur Finanzierung der Investitionen einzusetzen. Zudem hat die FiKo ein Vorhaben zur Anpassung der verfassungsmässigen Schuldenbremsen in die Vernehmlassung geschickt. Der Grosse Rat wird die beiden Vorhaben im Laufe des Jahres 2022 beraten.

Im Berichtsjahr hatte die FiKo mehrere personelle Wechsel zu verzeichnen. So galt es insbesondere auch das Vizepräsidium der Kommission neu zu besetzen, nachdem Grossrätin Béatrice Stucki nach langjähriger Zugehörigkeit zur FiKo ihren Rücktritt erklärte. Für ihr überaus langjähriges Engagement und die gute Zusammenarbeit im Präsidium danke ich an dieser Stelle nochmals ganz herzlich.

Obwohl Finanzen, Steuern und Wirtschaft umstrittene Politikbereiche sind, in denen die inhaltlichen Positionen zwischen den politischen Lagern stark voneinander abweichen und Kompromisse nur selten möglich sind, ist die Stimmung an den Sitzungen kollegial und von Respekt geprägt. Auch die zahlreichen Wechsel im letzten Jahr haben an der positiven Grundstimmung nichts geändert. Ich danke meinen Kolleginnen und Kollegen sowie den Mitarbeitern des Sekretariats für die gute Zusammenarbeit und freue mich auf ein weiteres interessantes und arbeitsreiches Jahr in der FiKo!

Daniel Bichsel, Präsident der Finanzkommission

2. Rolle der Finanzkommission, Aufgaben und Organisation

Die Finanzkommission, kurz FiKo, ist neben der Geschäftsprüfungs- und der Justizkommission eine der drei Aufsichtskommissionen des Grossen Rates. Sie ist ausschliesslich dem Grossen Rat verpflichtet und erstattet ihm gemäss Artikel 50 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

2.1 Aufgaben

Die Aufgaben der Finanzkommission sind in Artikel 36 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) festgelegt.

Art. 36 GO: Finanzkommission (FiKo)

¹ Die Finanzkommission besteht aus 17 Mitgliedern.

² Sie befasst sich mit der Steuerung von Finanzen und Leistungen und übt die Oberaufsicht über den Finanzhaushalt aus.

³ Sie berät insbesondere folgende Geschäfte vor:

- a. Voranschlag,
- b. Aufgaben- und Finanzplan einschliesslich der Investitionsplanung,
- c. Geschäftsbericht und weitere Berichte, die für die Steuerung von Finanzen und Leistungen und für die Oberaufsicht über die Finanzen von Bedeutung sind,
- d. Nachkredite,
- e. Steueranlage,
- f. Rahmen einer Neuverschuldung,
- g. Verpflichtungs- und Zusatzkredite, die nicht im Voranschlag eingestellt waren oder die nicht in den Aufgabenbereich einer ständigen Sachbereichskommission fallen,
- h. Finanzmotionen.

⁴ Sie behandelt gebundene Ausgaben gemäss Artikel 48 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) [BSG 620.0].

⁵ Sie prüft im Rahmen ihrer Tätigkeit in Koordination mit der Geschäftsprüfungs- und der Justizkommission insbesondere

- a. die Ordnungsmässigkeit der Rechnungsführung und der Rechnungslegung, die Rechtmässigkeit, die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, die Zweckmässigkeit sowie die Wirksamkeit der Haushaltsführung,
- b. das Controlling des Regierungsrates, der Direktionen und der Ämter,
- c. die Abstimmung von Finanzen und Leistungen.

⁶ Sie erledigt weitere Finanzgeschäfte, wenn kein anderes Ratsorgan dafür zuständig ist.

⁷ Sie ist Sachbereichskommission für die Geschäfte der Finanzdirektion sowie für die Bereiche Wirtschaft und Abgaben.

⁸ Sie ist überdies Aufsichtsbehörde für die Vorsteherin oder den Vorsteher der Finanzkontrolle.

Die Hauptgeschäfte der Finanzkommission sind die Vorberatung des Geschäftsberichts (GB) mit der Jahresrechnung des vergangenen Jahres im Frühjahr sowie des Voranschlags und des Aufgaben-/Finanzplans (VA/AFP) der kommenden vier Jahre im Herbst.

Daneben berät die Finanzkommission die Finanzmotionen vor und erhält die gebundenen Ausgaben zur Kenntnis. Der Regierungsrat stellt ihr die Ausgabenbewilligungen ab der Höhe zu, in der sie in die Finanzkompetenz des Grossen Rates fallen würden, wenn sie nicht gebunden wären.¹

¹ Art. 48 Abs. 1 bis 3 FLG.

Als federführende Kommission im Bereich der Rechnungs- und Haushaltsführung erhält die Finanzkommission die Quartalsberichte der Finanzkontrolle zugestellt und diskutiert diese regelmässig an ihren Sitzungen mit der Leitung der Finanzkontrolle und entscheidet, ob weitergehende Massnahmen einzuleiten sind.

Neben ihren Aufgaben als Aufsichtskommission übt die Finanzkommission auch die Funktion einer Sachbereichskommission für die Finanzdirektion (FIN) und für die Bereiche Wirtschaft und Abgaben der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) aus. Sie berät somit die Erlasse und Sachgeschäfte der beiden Direktionen zuhanden des Grossen Rates vor. In Absprache mit den anderen Sachbereichskommissionen berät sie zudem alle Kreditgeschäfte im Bereich der Informatik vor, mit Ausnahme der Justiz.

In Ausübung der Mitwirkungsrechte zwischen den Kommissionen hat es sich die Finanzkommission zur Regel gemacht, sich bei finanziell bedeutenden Kreditgeschäften gegenüber der federführenden Sachbereichskommission in Bezug auf die finanziellen Auswirkungen der Geschäfte zu äussern (Mitberichte).²

2.2 Organisation und Arbeitsweise

Die Finanzkommission verfügt über ein Präsidium, eine Geschäftsleitung und drei ständige Ausschüsse. Diesen Direktionsausschüssen sind je drei bzw. in einem Fall zwei Direktionen zugeteilt (FIN-SID-ICT, WEU-BKD-STA und BVD-DIJ-GSI).

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und der Vizepräsidentin. Es unterstützt das Sekretariat in organisatorischen Fragen und erarbeitet gemeinsam mit diesem die Medienmitteilungen der Kommission. Der Präsident und die Vizepräsidentin sind nicht Mitglied der Ausschüsse.

Die Leiterinnen und Leiter der Ausschüsse sowie zwei weitere Kommissionsmitglieder bilden zusammen mit dem Präsidium die Geschäftsleitung. Dieser obliegt die Federführung für die Vorberatung des Voranschlags (VA) und des Aufgaben-/Finanzplans (AFP) sowie des Geschäftsberichts (GB) mit der Jahresrechnung. Ebenso werden strategische Fragen vorbesprochen.

Die Kreditgeschäfte der FIN und der WEU werden von den beiden zuständigen Direktionsausschüssen vorberaten. Die ICT-Geschäfte sämtlicher Direktionen werden vom Ausschuss FIN-SID-ICT behandelt. Die meisten Mitberichte zuhanden des Plenums bereitet der Ausschuss BVD-DIJ-GSI vor, da es sich in vielen Fällen um Mitberichte zu Baugeschäften aus der BVD handelt. Die Direktionsausschüsse haben bei der Vorberatung von VA/AFP und GB die Aufgabe, die Zahlen und Texte „ihrer“ Direktionen vertieft zu prüfen.

Die Mitgliederliste und das Organigramm der Finanzkommission mit Stand per Ende Berichtsjahr sind im Anhang aufgeführt. Im Berichtsjahr gab es mehrere Wechsel zu verzeichnen:

austretendes Mitglied	Datum des Austritts	eintretendes Mitglied	Datum des Eintritts	Fraktion
Jakob Etter	28.02.21	Christine Bühler	10.03.21	Mitte
Ursula Zybach	31.03.21	Ueli Egger	01.04.21	SP-JUSO-PSA
Hans-Rudolf Saxer	31.05.21	Carlos Reinhard	09.06.21	FDP
Ursula Marti	30.09.21	Maurane Riesen	01.10.21	SP-JUSO-PSA
Béatrice Stucki	30.09.21	Tanja Bauer	01.10.21	SP-JUSO-PSA

² Weitere Informationen zu den Mitberichten siehe Kap. 3.3, S. 8.

Im Jahr 2021 fanden insgesamt 28 Plenumssitzungen³ der Finanzkommission statt (2020: 28). Zusätzlich fanden 33 Ausschuss- und Geschäftsleitungssitzungen statt (2020: 26). Im Vergleich zum letzten Jahr haben also etwas mehr Sitzungen stattgefunden. Die Finanzkommission hat jedoch weniger Geschäfte vorberaten als im Jahr zuvor (32 gegenüber 46). Darunter waren 6 Erlasse (1. und 2. Lesung separat gezählt), drei Berichte und 20 Kreditgeschäfte. Die überdurchschnittlich hohe Anzahl von Geschäften in 2020 war vor allem auf die Notverordnungen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise zurückzuführen sowie auf die erstmals erfolgte, zeitlich einheitliche Eingabe der ICT-Rahmenkredite der Direktionen (siehe Tätigkeitsbericht 2020).

Der Stellenetat des Sekretariats der Finanzkommission beläuft sich seit Juni 2021 nominell auf 140 Stellenprozente. Das Pensum des geschäftsleitenden Sekretärs Dominique Cléménçon beträgt 90 Prozent. In diesem Jahr kam es bei der Stelle des wissenschaftlichen Mitarbeiters der FiKo zu einem Wechsel: Ivar Tripolini hat die Parlamentsdienste verlassen. Per 1. Juni hat Mikaël Rédin seine Nachfolge angetreten. Sein Beschäftigungsgrad beträgt 50 Stellenprozente. Er ist hauptsächlich mit Geschäften der Finanzkommission beschäftigt, auch wenn er je nach Verfügbarkeit einzelne Aufgaben für anderen Kommissionen übernimmt.

3. Geschäftsbericht 2020⁴

Für die Jahresrechnung 2020 waren ursprünglich ein Ertragsüberschuss von 218 Millionen und ein positiver Finanzierungssaldo von 161 Millionen Franken budgetiert gewesen. Aufgrund des Auftretens der Corona-Pandemie war das Erreichen dieser Zahlen jedoch unrealistisch. Der realisierte Ertragsüberschuss von 40,2 Millionen Franken in der Erfolgsrechnung und der negative Finanzierungssaldo von 19,6 Millionen Franken stellten schliesslich Werte dar, die viel besser ausgefallen sind als angesichts der Pandemie befürchtet werden musste. Den Zusatzaufwendungen zur Bewältigung der Pandemie von 320 Millionen Franken standen als zusätzliche Haupteinnahmen die nicht budgetierte, vierfache Gewinnausschüttung der Nationalbank gegenüber. Mit diesen Mehreinnahmen von 243 Millionen Franken konnte ein Grossteil der Mehrausgaben kompensiert werden.

Beim negativen Finanzierungssaldo von knapp 20 Millionen Franken hat der Grosse Rat auf den gemeinsamen Antrag von Regierungsrat und Finanzkommission hin entschieden, auf die Kompensation zu verzichten. Dazu war das qualifizierte Mehr der Schuldenbremsen von 96 Stimmen nötig, das mit dem einstimmigen Resultat von 152 Ja-Stimmen jedoch problemlos erreicht wurde.

4. Voranschlag 2022 / Aufgaben- und Finanzplan 2023-2025⁵

Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat einen Voranschlag 2022 mit einem Aufwandüberschuss von 50 Millionen und einem negativen Finanzierungssaldo von 117 Millionen Franken unterbreitet. Mit den nur leicht negativen Kennzahlen waren die Befürchtungen des letzten Jahres, dass die Coronapandemie auch zu einem grossen wirtschaftlichen Einbruch mit den entsprechenden Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte führen würde, nicht eingetroffen. Trotzdem waren die Kennzahlen negativ und zur Genehmigung des Voranschlags musste das qualifizierte Mehr von drei Fünftel der Grossrätinnen und Grossräte zustimmen.

Um die Erfolgsrechnung ausgeglichen zu gestalten, reichte eine Mehrheit der Finanzkommission einen Antrag zur Kürzung des Sachaufwands ein. Im Zuge der Vorberatungen wurde klar, dass die Ausgabenbewilligung zur Umsetzung der Impfstrategie nachträglich vollständig im Voranschlag berücksichtigt werden

³ Eine ganztägige Sitzung wird in der Statistik als zwei Sitzungen gerechnet (Vormittag und Nachmittag gelten als je eine Sitzung, entsprechend den Regelungen für Sitzungsgelder gemäss Art. 124 GO und S.91 Rili-GR).

⁴ Für die detaillierte Berichterstattung zum Geschäftsbericht 2020 verweist die FiKo auf ihren entsprechenden Bericht an den Grossen Rat, Bericht der Finanzkommission zum Geschäftsbericht 2020 mit Jahresrechnung vom 26.05.2021.

⁵ Für die detaillierte Berichterstattung zum Voranschlag 2022 / Aufgaben-/Finanzplan 2023-2025 verweist die FiKo auf ihren entsprechenden Bericht an den Grossen Rat, Bericht der Finanzkommission zum VA 2022 / AFP 2023-2025 vom 08. November 2021.

musste und das Defizit daher auf 85 Millionen Franken anstieg, was das Erreichen eines ausgeglichenen Budgets mit kurzfristigen Kürzungsmassnahmen unrealistisch werden liess. Die FiKo-Mehrheit zog ihren Antrag in der Folge zurück. Eine Minderheit der Kommission beantragte eine Erhöhung der Steuern um die Erfolgsrechnung auszugleichen, was im Grossen Rat jedoch nicht mehrheitsfähig war.

Die FiKo beantragte dem Grossen Rat die Aufnahme der beiden in der Herbstsession überwiesenen Finanzmotionen zum Gosteli-Archiv und zur Behindertenkonferenz sowie die Erhöhung der Beiträge beim Förderprogramm Energie in den Voranschlag, die von Grossen Rat angenommen wurden. Schliesslich wurde der Voranschlag 2022 mit einem Aufwandüberschuss in der Erfolgsrechnung von 88 Millionen und einem negativen Finanzierungssaldo von 156 Millionen Franken mit 110 zu 37 Stimmen bei 5 Enthaltungen deutlich über dem nötigen Quorum von 96 Stimmen angenommen.

5. Investitionen

Der Regierungsrat hat die von der FiKo und den Sachbereichskommissionen seit längerem geforderte Priorisierung der Investitionen im Berichtsjahr an die Hand genommen. Die Resultate wurden den Präsidien der involvierten Kommissionen an einer Sitzung im Juni 2021 kommuniziert und den Kommissionen in der Folge eine umfangreiche Dokumentation zugänglich gemacht. Die Priorisierung wurde im Voranschlag / Aufgaben-/Finanzplan 2022/2023-2025 in einem eigenen Kapitel dargestellt.

Die Kommissionen waren mit den regierungsrätlichen Vorschlägen und Anträgen grundsätzlich einverstanden, wie den Mitberichten der Sachbereichskommissionen an die Finanzkommission zu entnehmen war. Verschiedene Projekte sind um mehrere Jahre nach hinten verschoben worden und einzelne fielen ganz aus dem zehnjährigen Planungshorizont bis 2031 heraus. Von den drei regierungsrätlichen Varianten zur Neuverschuldung hat der Grosse Rat auf Antrag der Finanzkommission und in Übereinstimmung mit dem Regierungsrat die Variante 2 mit einer maximalen Obergrenze der Neuverschuldung von 500 Millionen Franken favorisiert. Das Eingehen einer Neuverschuldung ist jedoch erst nötig, wenn jeweils die Überschüsse der Erfolgsrechnung⁶ nicht ausreichen und die Guthaben des SNB-Fonds und des Fonds für Spitalinvestitionen⁷ aufgebraucht sein werden. Als weiteres Element zur Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs ist eine «Anpassung der Schuldenbremsen» vorgesehen, vgl. Kap. 10.1.

Eine weitere Voraussetzung zur Planung und Bewältigung des Investitions-Mehrbedarfs ist die substanzielle Erhöhung der personellen Mittel im zuständigen Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG). Der Grosse Rat hat im Rahmen der Haushaltsdebatte 2021 die sukzessive Erhöhung des Personalbestandes im AGG um insgesamt 36 Vollzeitstellen genehmigt.

Der Regierungsrat hatte die Priorisierungen auf den Bereich der Hochbauten beschränkt. Dies stiess bei den Kommissionen auf Unverständnis, umso mehr als im Bereich Tiefbau die bisherigen Planzahlen gegen oben angepasst werden mussten. Im Laufe der Vorbereitung der Haushaltsdebatte hat der Regierungsrat in Aussicht gestellt, im kommenden Planungsumgang im Tiefbau ebenfalls eine Priorisierung vorzunehmen. Der Grosse Rat hat dazu eine Planungserklärung mit grossem Mehr überwiesen.

Der Regierungsrat arbeitet die Priorisierungen gemäss Variante 2 in den nächsten Voranschlag 2023 / Aufgaben-Finanzplan 2024-2026 und in die Gesamtkantonale Investitionsplanung 2023 – 2032 ein. Die Planungserklärung des Grossen Rates zum Eingehen einer Neuverschuldung von maximal 500 Millionen Franken für den Investitions-Mehrbedarf kann bis auf Weiteres nicht einen rechtsgültigen Beschluss gefasst werden, weil dazu dem Grossen Rat kein entsprechendes Instrument zur Verfügung steht. Mit der Vorlage «Anpassung der Schuldenbremsen», die sich Ende 2021 in der Vernehmlassung befindet, könnte

⁶ In seinen Modellannahmen geht der Regierungsrat davon aus, jährliche Überschüsse von durchschnittlich 150 Millionen Franken zu erwirtschaften.

⁷ Im SNB- und im Fonds für Spitalinvestitionen sind nicht verpflichtete Mittel von insgesamt 430 Millionen Franken vorhanden. Diese Mittel sollen in den nächsten Jahren zur Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs zur Verfügung gestellt werden. Die entsprechende Gesetzesvorlage kommt 2022 in den Grossen Rat.

ein solches Instrument geschaffen werden. Da die Anpassung der Schuldenbremsen eine Verfassungsänderung mit obligatorischer Volksabstimmung darstellt, ist ein Inkrafttreten der allfälligen Änderung nicht vor 2024 möglich.

6. Mitberichte

Wie unter Kapitel 2.1 erwähnt, äussert sich die Finanzkommission im Rahmen ihrer Mitwirkungsrechte gegenüber den federführenden Sachbereichskommissionen zu finanzpolitisch wichtigen Geschäften. Im Jahr 2021 hat sie zu sieben Geschäften anderer Kommissionen Stellung genommen (2020: 8; 2019: 14; 2018: 8; 2017: 6 Geschäfte).

Die Mitberichte betrafen die folgenden Geschäfte:

- Kredit für den Kauf einer Liegenschaft für die Pädagogische Hochschule (PH) Bern
- Kredite zur Ausgliederung der fünf kantonalen Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe
- Kredit Spitalzentrum Biel AG: Spitalneubau
- Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG)
- Investitionsrahmenkredit Strasse 2022-2025
- Bericht des Regierungsrates über die Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane in kantonalen Beteiligungen
- Bericht Verselbständigung des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamts (SVSA) (zweimal)

7. Vorberatung von Erlassen

7.1 Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBG)

Der Beitritt des Kantons Bern zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) war in der Kommission wie auch im Grossen Rat grundsätzlich unbestritten. Die Vereinbarung modernisiert das öffentliche Beschaffungsrecht der Kantone und harmonisiert es mit demjenigen des Bundes.

Die FiKo-Mehrheit hat dem Grossen Rat jedoch beantragt, der Vereinbarung mit einem Vorbehalt beizutreten. Die Vereinbarung sieht vor, dass Beschwerden gegen Submissionsentscheide neu direkt vor Verwaltungsgericht kommen sollen und nicht mehr – wie bisher im Kanton Bern üblich – erstinstanzlich in den Direktionen und bei den Regierungsstatthalterämtern angefochten werden können. Die Kommissionsmehrheit wollte das bisherige zweistufige System beibehalten, weil sie Mehrkosten befürchtete, die bisherigen erstinstanzlichen Institutionen als näher an der Sache und bei den Betroffenen ansah, sowie die Ansicht vertrat, dass Urteile rascher ergehen würden als vor Verwaltungsgericht. Der Grosse Rat ist der Kommission in der Frühlingssession gefolgt und der Regierungsrat hat dem Interkantonalen Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (INÖB) den Beitritt des Kantons Bern in der Folge unter Vorbehalt erklärt. Die INÖB wiederum hat dem Kanton im November 2021 mitgeteilt, dass ein Beitritt unter Vorbehalt nicht möglich ist. Während der Gesetzesberatung wurde für diesen Fall vorgesorgt, in dem die unbestrittenen Bestimmungen der Vereinbarung autonom in kantonales Recht überführt wurden.

7.2 Kantonales Landwirtschaftsgesetz (KLwG)

Kernelement der Gesetzesrevision war die Weiterentwicklung des Agrarinformationssystems GELAN zu einem kompletten E-Government-System. Die FiKo hat dem Grossen Rat beantragt, den Landwirtinnen und Landwirten eine Übergangsfrist bis Ende 2023 zu gewähren, bevor die Beitragsverfügungen auf rein

elektronischem Weg eröffnet werden. Wer die Verfügung weiterhin in Papierform will, kann bei der zuständigen Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion ein entsprechendes Gesuch einreichen. Der Grosse Rat ist der FiKo gefolgt, womit das Tempo der Umstellung im Bereich der elektronischen Eröffnung von Verfügungen im Agrarbereich etwas gebremst wird. Die restlichen Elemente der Vorlage waren unbestritten.

7.3 Gesetz betreffend die Handänderungssteuer (HG)

Bei Baulandkäufen wird künftig nur dann eine Handänderungssteuer auf dem Gesamtpreis (Landpreis und Werklohn) erhoben, wenn vor der Beurkundung des Kaufvertrages eine Verbindung zwischen Verkäufer des Grundstücks und Ersteller der Baute besteht. Dies entspricht dem ursprünglichen Willen der Grossen Rates. Bisher wurde die Handänderungssteuer auf dem Gesamtpreis von Land und Werklohn erhoben, auch wenn keine Verbindung zwischen Verkäufer des Grundstücks und Ersteller der Baute bestanden hat. Die Änderung führt zu jährlichen Mindereinnahmen des Kantons, bzw. zu Entlastungen der Abgabepflichtigen in der Höhe von etwa 2,5 Millionen Franken. Das Gesetz wurde in der Herbstsession in einer einzigen Lesung angepasst.

7.4 Gesetz über die finanziellen Leistungen an die Mitglieder des Regierungsrates

Aus dem Amt geschiedene Regierungsmitglieder haben nach geltendem Recht Anspruch auf eine Ruhestandsrente, und zwar unabhängig von ihrem Alter zum Zeitpunkt des Ausscheidens. Die durch eine grossrätliche Motion angestossene Revisionsvorlage wollte die Ruhestandsrente durch eine auf maximal drei Jahre befristete Gehaltsfortzahlung von 65 Prozent des ordentlichen Gehalts eines Regierungsmitglieds ablösen. Die FiKo und der Grosse Rat begrüsst die angedachte Anpassung. Der Grosse Rat legte in der Herbstsession zudem fest, dass die bisherige Regelung für in den Wahlen 2022 wiedergewählte Mitglieder des Regierungsrates bis Ende der Legislatur 2022 bis 2026 gültig bleibt. Für die Legislatur 2026 bis 2030 gelten in der Folge für alle Mitglieder des Regierungsrates die neuen Bestimmungen. Die Änderungen wurden in der Herbstsession in einer Lesung beschlossen.

7.5 Totalrevision Kantonales Finanzkontrollgesetz (KFKG)

Die Totalrevision des Gesetzes der Finanzkontrolle wurde in einem mehrjährigen Prozess unter der Führung der Staatskanzlei mit engem Einbezug der FiKo und der Finanzkontrolle erarbeitet. Eines der Hauptziele war, die Finanzkontrolle institutionell näher beim Grossen Rat anzusiedeln, um ihre Unabhängigkeit zu erhöhen. Weiter sieht die Totalrevision des KFKG vor, dass die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren auf kantonaler Ebene geklärt und wo nötig verbessert wird. Dank der intensiven Vorarbeiten gestaltete sich die Vorberatung der Vorlage in der Kommission schlank und ohne grosse Differenzen. Anpassungsbedarf im Vergleich zur Vorlage des Regierungsrates hatte die FiKo nur in wenigen Punkten, so im Punkt Differenzen betreffend der Mitwirkungs- und Datenlieferungspflicht von kantonsinternen Stellen: Während der Regierungsrat das Finanzkontrollgremium als Schlichtungsstelle einsetzen wollte, war die FiKo einstimmig der Ansicht, dass die Finanzkontrolle eine Verfügung erlassen können soll, die vor Verwaltungsgericht angefochten werden kann, wie es bei verwaltungsexternen Stellen unbestritten ist. Weiter hat die Kommissionsmehrheit in Übereinstimmung mit dem Regierungsrat beantragt, den Einbezug Dritter bei Sonderprüfungen durch die auftraggebende Stelle vorzunehmen. Der Einbezug Dritter stellt sicher, dass wenn im Rahmen einer Sonderprüfung Dritten ein pflichtwidriges Verhalten vorgeworfen wird, sie sich dazu äussern können. Eine qualifizierte Minderheit war der Ansicht, die Finanzkontrolle selber müsse den Einbezug sicherstellen. Der Grosse Rat hat das Geschäft in der Wintersession 2021 in erster

Lesung beraten und dabei alle Anträge der Kommissionsmehrheit gutgeheissen. Die zweite Lesung findet in der Frühlingssession 2022 statt.

8. Finanzaufsicht

8.1 Allgemeine Tätigkeit

Gemäss Art. 36 Abs. 5 Bst. a der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) prüft die Finanzkommission im Rahmen ihrer Tätigkeit in Koordination mit der Geschäftsprüfungs- und der Justizkommission insbesondere die Ordnungsmässigkeit der Rechnungsführung und der Rechnungslegung, die Rechtmässigkeit, die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, die Zweckmässigkeit sowie die Wirksamkeit der Haushaltsführung.

Bei der Wahrnehmung der Finanzaufsicht im engeren Sinn stützt sich die Finanzkommission vor allem auf die Berichterstattung der Finanzkontrolle. Diese rapportiert in ihren Quartalsberichten die wesentlichen Feststellungen der durchgeführten Dienststellenprüfungen und weiterer Prüfarbeiten. Dabei erhält die Finanzkommission die gleichen Unterlagen, Berichte und Informationen wie der Regierungsrat. Sie bespricht diese jeweils periodisch mit dem Vorsteher der Finanzkontrolle und dessen Stellvertreter.

Wenn die Finanzkommission zu einer Feststellung der Finanzkontrolle zusätzliche Informationen benötigt, lässt sie sich von der betroffenen Direktion den ausführlichen Bericht der Finanzkontrolle aushändigen. Weiter kann sie die betroffene Direktion an eine Sitzung einladen, um deren Sichtweise zu den Feststellungen anzuhören. In Einzelfällen interveniert die Finanzkommission bei den betroffenen Direktionen schriftlich. Die Wahrnehmung der Finanzaufsicht ist eine vertrauliche Aufgabe. Die Finanzkommission erstattet dem Grossen Rat nur in Ausnahmefällen Bericht zu einzelnen Geschäften.⁸ Im Berichtsjahr sind im Zuständigkeitsbereich der Finanzkommission keine Feststellungen oder Ereignisse aufgetreten, die an dieser Stelle erwähnt werden müssten.

Die Geschäftsleitung der Finanzkommission bildet zusammen mit einer Delegation des Regierungsrates das Finanzkontrollgremium, welches sich ein- bis zweimal jährlich mit dem Vorsteher der Finanzkontrolle zu einem Koordinationsgespräch trifft.

9. Informatik

Wie unter Kapitel 2.2 dargelegt, berät die Finanzkommission die Informatik (ICT)-Kredite sämtlicher Direktionen vor. Durch diese Bündelung trägt die Finanzkommission die Hauptverantwortung für die Vorberatung dieser Geschäfte. Sie steht dabei vor der Herausforderung, die komplexen ICT-Geschäfte angemessen zu prüfen, ohne gleichzeitig die Genehmigung der Ausgabenbeschlüsse zu verzögern oder durch den Bezug von externen Experten Mehrkosten zu verursachen.

9.1 Kostenmanagement-Bericht

Im Rahmen des Programms IT@BE wurde für 2016 erstmals ein Kostenmanagement-Bericht erarbeitet. Dieser wird jährlich erstellt und ist ein wertvolles Instrument, dass detailliert über die Kostenentwicklung im IT-Bereich Auskunft gibt. Diese Gesamtkostenrechnung beinhaltet die Investitionen sowie die Sach- und Personalaufwände der kantonalen ICT. Der von der Finanzkommission beratene Bericht zum Jahr 2019 wurde erstmals unter Federführung des KAIOS und nicht mehr von den externen Experten erstellt. Ebenso

⁸ Weitere Informationen zur Tätigkeit der Finanzkontrolle können insbesondere dem «Tätigkeitsbericht der Finanzkontrolle» entnommen werden, der dem Grossen Rat jährlich in der Sommersession unterbreitet wird.

konnte der grösste Teil der Datenerhebung erstmals zentralisiert erfolgen. Dadurch wird die Datenquelle weiter vereinheitlicht und der Aufwand der Datenerhebung für die DIR/STA/JUS reduziert.

Die Gesamtkosten der Informatik im Kanton Bern betrugen im Jahr 2020 rund 260 Millionen Franken. Diese Kosten verteilen sich auf die ICT-Sachkosten mit rund 174 Millionen (bzw. 67% vom Total), den ICT-Personalaufwand mit rund 56 Millionen Franken (21%) und die Investitionen mit 31 Mio. Franken (12%). Im Vergleich zum Vorjahr sind die ICT-Ausgaben 2020 um rund 5,3 Prozent gestiegen und betragen nunmehr 2,11 Prozent der Gesamtausgaben. Trotz des relativ geringen Anteils am Gesamtaufwand des Kantons ist die Finanzkommission der Ansicht, dass der Kostenentwicklung in diesem Bereich hohe Beachtung geschenkt werden muss. Sie erwartet weiterhin, dass durch die Standardisierung und Zentralisierung mit IT@BE in Aussicht gestellte Einsparungspotential von jährlich rund 14 Millionen Franken bis 2022 realisiert werden kann. Allerdings betragen die mit Wirksamkeit ab 2020 bereits effektiv erzielten Einsparungen bei jährlich 12.2 Mio. CHF, was 86% des geschätzten Einsparpotenzials entspricht. Mit Wirksamkeit ab 01.01.2021 wurden zusätzliche externe Kosteneinsparungen im Umfang von 6.6 Mio. CHF geplant, d.h. die Kosteneinsparungsziele des Programms IT@BE sollten übertroffen werden.⁹ Auch der anvisierte Stellen-transfer von den Direktionen zum KAIO, der im Rahmen der Zentralisierung der Grundversorgung ausgelöst wurde, wird fortgesetzt und ist noch nicht abgeschlossen.

9.2 ICT-Kreditgeschäfte

Vor zwei Jahren wurde die von der Finanzkommission geforderte Standardisierung der ICT-Ausgabenbeschlüsse mit der gleichzeitigen Eingabe aller ICT-Kredite für die Fachapplikationen der Direktionen abgeschlossen. Mit dieser Vereinheitlichung wurde erstmals eine Gesamtübersicht ermöglicht und damit die Vergleichbarkeit und die Verständlichkeit der Kredite für die Grossratsentscheide deutlich verbessert.

Die Diskussionen in der Finanzkommission haben gezeigt, dass die Kredite zukünftig vermehrt auch die Wirtschaftlichkeit der kantonalen ICT-Investitionen darlegen müssen. Neben der Erweiterung der Dienstleistungen müssen auch konkrete Beiträge an die Effizienzsteigerung nachgewiesen werden.

9.3 Programm Enterprise Resource Planning (ERP)

Die Finanzkommission erhält wie die Geschäftsprüfungskommission halbjährlich ein Reporting zum Stand der Umsetzung des Programms ERP. Ziel des Programms ist der Ersatz der Eigenentwicklungen FIS (Finanzinformationssystem) und PERSISKA (Personalinformationssystem) durch ein Standardprodukt. Wie im UPI-Bericht 2014 aufgezeigt können alleine mit der Ablösung der kostspieligen Eigenentwicklungen jährlich wiederkehrend Einsparungen von 10 bis 15 Millionen Franken erreicht werden.¹⁰ Dieses Einsparpotential ist laut Regierungsrat weiterhin realistisch.¹¹

Nach Verzögerungen bei der Vorbereitung des Testmanagements hielt das ERP-Projekt im Jahr 2021 den geplanten Zeitplan ein. Die zur Validierung der Einführungsphase erforderlichen Testarbeiten verliefen positiv und wurden planmässig Ende September 2021 abgeschlossen. Laut Regierungsrat konnte das Projekt trotz der anhaltenden Covid-19-Situation weitgehend mit der erforderlichen Qualität fortgesetzt werden. Sowohl die notwendigen Systemschulungen als auch die Kommunikation und Koordination innerhalb des Projekts konnten dank geeigneter Massnahmen und der engen Einbindung der "Brückenköpfe" der DIR/STA/JUS sichergestellt werden. Die gemäss aktuellem Kenntnisstand erwarteten Gesamtkosten für die Implementierung eines ERP-Systems von rund CHF 83 Millionen liegen weiterhin deutlich unter dem gesamten Kreditrahmen von knapp CHF 90 Millionen.

⁹ IT@BE-Jahresbericht 2020, 23.02.2021, S. 5 (internes Dokument).

¹⁰ Das Einsparpotential wurde im Bericht «Unabhängige Überprüfung der Informatik (UPI)» auf der Basis der Kosten von 2012 berechnet und seither mehrmals vom Regierungsrat bestätigt. Unabhängige Prüfung der Informatik im Kanton Bern (UPI), Kurzbericht, 12. April 2014, S. 20.

¹¹ Aches Reporting zum Stand des Projekts Enterprise Resource Planning (ERP): Abschluss Vorprojekt und Start Realisierung der Etappe 1, 16.09.2021, S. 5 (internes Dokument).

Die folgenden Etappen 2 und 3 sind Ausbauphasen bis ins Jahr 2026 mit dem Ziel, weitere Funktionen zu integrieren und die Verwaltungseffizienz weiter zu steigern. Die Initialisierung der Etappe 2 hat am 21. September 2021 begonnen. Zum heutigen Zeitpunkt werden die Kosten der kommenden Etappen 2 und 3 weiterhin mit rund 30 Millionen Franken geschätzt.

9.4 Programmschlussbeurteilung IT@BE

Im Rahmen des Programms IT@BE wurde in den letzten fünf Jahren die ICT-Strategie des Kantons Bern 2016 - 2020 umgesetzt. Die ICT-Grundversorgung für die sieben Direktionen, die Staatskanzlei sowie die Justizbehörden und die Staatsanwaltschaft (DIR / STA / JUS) wurde standardisiert und zentralisiert.

Mit IT@BE wurden gleichzeitig zahlreiche Voraussetzungen geschaffen, um die Herausforderungen der digitalen Transformation zu meistern. Es besteht eine bessere Transparenz zum Applikations- und Projektportfolio. Neu sorgt das verwaltungsweite Change- und Release-Management dafür, dass Änderungen an Applikationen und der ICT-Infrastruktur koordiniert eingespielt werden und der ICT-Betrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Das Programm IT@BE wurde per 31.08.2021 erfolgreich abgeschlossen. Es wurde etwa 10'000 Arbeitsplätze an über 300 Standorten im gesamten Kantonsgebiet auf den standardisierten, kantonalen Work-place migriert. Zusätzlich wurde auch das Applikationsportfolio bereinigt, wobei rund 1'000 Applikationen ausser Betrieb genommen werden konnten. Die Service-Manager, Projektportfolio-Manager und ICT-Architekten aller DIR / STA / JUS arbeiten nun nach einheitlichen verwaltungsweiten ICT-Prozessen und werden dabei von zentral bereitgestellten Systemen unterstützt.

10. Weitere Geschäfte

10.1 Umsetzung vorläufige Unterstützung der Parlamentarischen Initiative 189-2019 – «Anpassung der Schuldenbremsen»

Der Grosse Rat hat die Finanzkommission (FiKo) im Herbst 2020 mit der Ausarbeitung eines Umsetzungsvorschlags für eine Anpassung der Schuldenbremse beauftragt. Dazu hat er der parlamentarischen Initiative 189-2019 (Köpfli, glp) «Mehrjahresbetrachtung bei der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung» die vorläufige Unterstützung gewährt.

Die FiKo hat in der Folge einen Ausschuss unter der Leitung ihres Präsidenten eingesetzt, der in enger Zusammenarbeit mit der Finanzdirektion eine Vorlage ausgearbeitet hat, zur Mitte November die Vernehmlassung eröffnet werden konnte.

Die aktuellen Schuldenbremsen verpflichten den Kanton, Überschüsse in der Erfolgsrechnung sofort und vollständig zum Schuldenabbau zu verwenden. Kernanliegen der parlamentarischen Initiative ist es, die erwirtschafteten Überschüsse aus den Vorjahren bei Bedarf auch zur Finanzierung der anstehenden Investitionsvorhaben verwenden zu können. Weil in den nächsten Jahren kaum Überschüsse zu erwarten sind, schlägt die FiKo weiter vor, dem Grossen Rat die Kompetenz zu erteilen, zur Finanzierung eines ausserordentlichen Investitionsmehrbedarfs mit qualifiziertem Mehr eine zeitlich begrenzte Neuverschuldung ausnahmsweise zuzulassen.

Die Corona-Pandemie hat gezeigt, dass der Berner Schuldenbremse ein «Krisenartikel» fehlt, der es ermöglicht rasch und angemessen auf ausserordentliche Ereignisse zu reagieren. Die Vorlage enthält den Vorschlag, dass der Grosse Rat bei zukünftigen ausserordentlichen Ereignissen die Anwendung der Schuldenbremsen mit qualifiziertem Mehr für eine begrenzte Zeitdauer ausser Kraft setzen kann. Im Übrigen werden Begriffe der aktuellen Praxis angepasst und Kennzahlen modernisiert. In den Übergangsbestimmungen wird eine Laufzeit von 15 Jahren zur Abarbeitung der allfällig durch die Corona-Pandemie verursachten Neuverschuldung eingefügt. Schliesslich enthält die Vorlage Varianten zur Festlegung der Höhe der Quoren für Abweichungen von den ordentlichen Bestimmungen (Mehrheit der Mitglieder [81 Stimmen] oder drei Fünftel Mehrheit [96 Stimmen]) und zur Frage, ob Aufwandüberschüsse in der Erfolgsrechnung erlaubt sein sollen, wenn der Kanton über Eigenkapital (im finanztechnisch weiten Sinn) verfügt oder ob dazu Bilanzüberschüsse (Eigenkapital im finanztechnisch engen Sinn) vorhanden sein müssen.

Die Vernehmlassung dauert bis Anfang März 2022 und es ist vorgesehen, die Vorlage in der zweiten Hälfte 2022 dem Grossen Rat zu unterbreiten.

10.2 Personal

Anlässlich des Personalgesprächs 2021, das die Geschäftsleitung und der Ausschuss FIN-SID-ICT jährlich mit der Finanzdirektion durchführt, standen die Auswirkungen der Coronapandemie auf das Personal im Vordergrund. Aus den Ausführungen der Verantwortlichen wurde deutlich, dass 2020 mehr Kurzarlaube als üblich gewährt wurden. Die rapportierten Arbeitsstunden differierten stark zwischen den Direktionen. Während in der GSI viele Überstunden geleistet werden mussten, nahmen die Überstunden bei der SID ab. Insgesamt war die GSI die hauptbetroffene Direktion. Über die gesamte Kantonsverwaltung betrachtet bleiben die Auswirkungen der Pandemie auf das Personal in einem insgesamt erträglichen Rahmen. Dank der kurz zuvor abgeschlossenen Zentralisierung der ICT-Grundversorgung war es technisch möglich, praktisch alle Mitarbeitenden der Kantonsverwaltung zur Arbeit im Homeoffice zu befähigen. Dadurch konnte der Betrieb vieler kantonaler Stellen auch im Lockdown gewährleistet werden. Homeoffice soll auch nach dem Ende der Pandemie weitergeführt werden, wobei – in Absprache mit dem Vorgesetzten - bis maximal 50 Prozent der Arbeitszeit von zu Hause aus geleistet werden können.

10.3 Ergänzende Angaben in Ausgabenbewilligungen (Kreditgeschäfte)

Die im Tätigkeitsbericht der Finanzkommission von 2018 dargestellten Neuerungen und deren versuchsweise Einführung ist grossmehrheitlich umgesetzt worden. Die Auswertung des Versuchs und die Einholung einer Stellungnahme des Regierungsrates dazu stehen noch aus und werden voraussichtlich 2022 an die Hand genommen.

10.4 Gebundene Ausgaben

Die Finanzkommission überprüft alle Ausgabenbewilligungen des Regierungsrates, die – wären die Ausgaben neu – in die Zuständigkeit des Grossen Rates fallen würden (Art. 48 Abs. 3 FLG i.V. m. Art. 36 Abs. 4 GO).

Im Jahr 2021 wurden der Finanzkommission vom Regierungsrat insgesamt 14 gebundene Kredite zur Kenntnis gebracht. Dies sind weniger Geschäfte als im Vorjahr, aber ähnlich viele wie im Jahr 2019 (2020: 22; 2019: 12; 2018: 14; 2017: 21; 2016: 24). Der nachfolgenden Abbildung 1 ist zu entnehmen, wie viele gebundene Ausgabenbewilligungen in den letzten fünf Jahren aus welcher Direktion stammten.

Bei der Kenntnisnahme aller 14 eingereichten Ausgabenbeschlüssen konnte die FiKo die Beurteilung zur Gebundenheit der Ausgaben bestätigen.

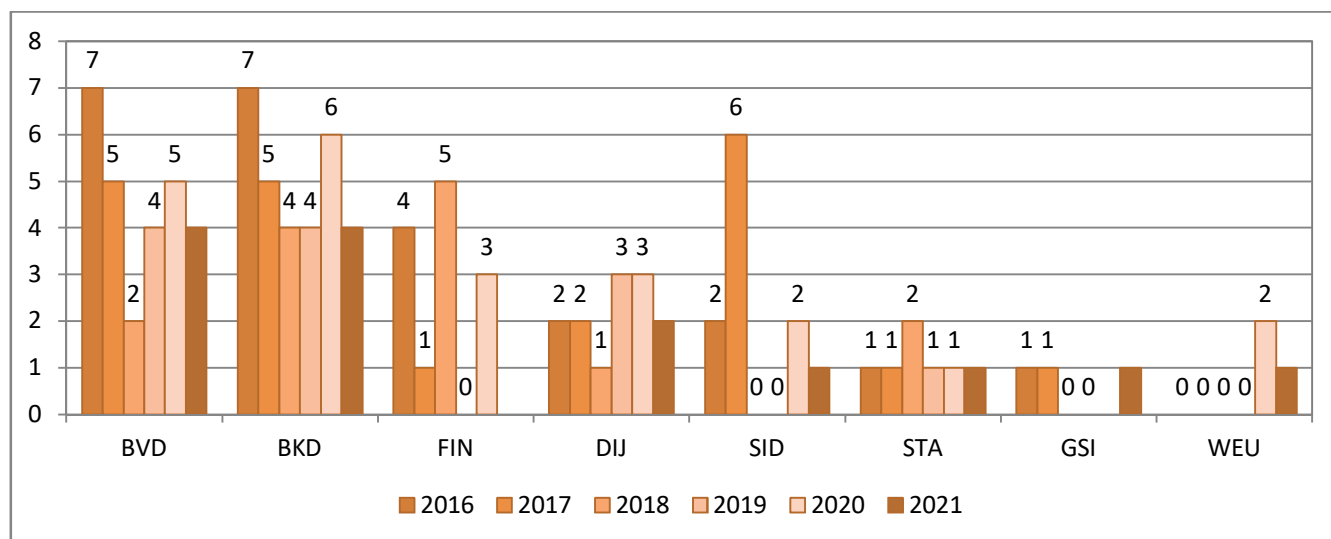


Abbildung 1: Übersicht der gebundenen Ausgaben, die von der FiKo zur Kenntnis genommen wurden (2016-2021)

10.5 Vorstösse

Die Finanzkommission hat im Berichtsjahr keine eigenen parlamentarischen Vorstösse eingereicht.

10.6 Dringliche Ausgabenbeschlüsse des Regierungsrates zur Bekämpfung der Coronavirus-Krise¹²

Gemäss Artikel 80 des kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG) können in Notlagen die Ausgabenbefugnisse des Volkes und des Grossen Rates für zeitlich dringliche Massnahmen an den Regierungsrat übertragen werden. Dabei muss der Regierungsrat die Finanzkommission umgehend über die einzelnen Beschlüsse orientieren.

Im Berichtsjahr hat der Regierungsrat nur noch vereinzelte Ausgabenbeschlüsse nach Artikel 80 KBZG getätigt, die insbesondere im Zusammenhang mit der Finanzierung der Test- und Impfstrategie in Zusammenhang standen. Die Finanzkommission hat sie zur Kenntnis genommen und einzelne Fragen dazu gestellt. Sie hat dem Regierungsrat signalisiert, dass sie die «Notlage» für nicht mehr gegeben betrachtet und der Ansicht ist, dass Ausgabenbeschlüsse wieder in den ordentlichen Prozessen genehmigt werden sollen.

Darüber hinaus stellte die Finanzdirektion der Finanzkommission regelmässig ein «Gesamtstaatliches Ausgaben-Reporting» zu, das einen Überblick über die gesamten, im Zusammenhang mit der Bewältigung der Coronapandemie stehenden Ausgaben beinhaltete. Bis zum 30. November 2021 hat der Regierungsrat Kredite in der Höhe von insgesamt 427,3 Millionen Franken gesprochen und 370,0 Millionen Franken davon ausgegeben.

¹² Vgl. Ziffer 4 im Bericht der Finanzkommission zu den Notverordnungen des Regierungsrates zur Bewältigung der Coronavirus-Krise vom 14. Mai 2020, S. 11f.

11. Antrag

Die Finanzkommission beantragt dem Grossen Rat, von der vorliegenden Berichterstattung für das Jahr 2021 im Sinne von Art. 61 Abs. 1 des Grossratsgesetzes (GRG) Kenntnis zu nehmen.

Im Namen der Finanzkommission

Der Präsident: D. Bichsel

Der Sekretär: D. Cléménçon

Anhang

Organisation der Finanzkommission

Stand 31.12.2021

1. Präsidium

2 Mitglieder

Präsident	Daniel Bichsel (SVP)
Vizepräsidentin	Andrea Rüfenacht (SP)

2. Geschäftsleitung

7 Mitglieder

Daniel Bichsel (SVP)	Andrea Rüfenacht (SP)	Daniel Wyrsh (SP)	Adrian Haas (FDP)	Natalie Imboden (Grüne)	Raphael Lanz (SVP)	Michael Köpfli (glp)

3. Ständige Ausschüsse

3 Ausschüsse à 5 Mitglieder (Präsidium in den Ausschüssen nicht vertreten)

	Ausschuss FIN/SID /ICT	Ausschuss WEU/BKD/STA	Ausschuss BVD/DIJ/GSI
Leiter/in	Daniel Wyrsh (SP)	Natalie Imboden (Grüne)	Adrian Haas (FDP)
	Barbara Streit-Stettler (EVP)	Fritz Wyss (SVP)	Maurane Riesen (SP)
	Raphael Lanz (SVP)	Ueli Egger (SP)	Tanja Bauer (SP)
	Madeleine Amstutz (SVP)	Hans Ulrich Grädel (EDU)	Christine Bühler (Mitte)
	Michael Köpfli (glp)	Carlos Reinhard (FDP)	Ueli Augstburger (SVP)

4. Nicht ständige Ausschüsse

1 Ausschuss à 4 Mitglieder

	Ausschuss Anpassung Schuldenbremsen
Leiter	Daniel Bichsel (SVP)
	Natalie Imboden (Grüne)
	Andrea Rüfenacht (SP)
	Michael Köpfli (glp)

Geschäftsprüfungskommission
Commission de gestion

Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
Postfach 562
3000 Bern 8
+41 031 633 75 81
www.be.ch/gr

Tätigkeitsbericht 2021 der Geschäftsprüfungskommission

28. April 2022

Inhaltsverzeichnis

1.	Editorial	3
2.	Schwerpunktt Themen.....	4
2.1	Untersuchung der Rolle des Kantons rund um die Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem Steinbruch Mitholz/Blausee	4
2.2	Aufsicht und Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben – Erkenntnisse aus juristischem Gutachten	5
2.3	Die Aufsicht des Kantons über die BLS AG	6
3.	Tätigkeit in den Ausschüssen	7
3.1	Ausschussübergreifende Geschäfte	7
3.1.1	Sonderprüfungen durch die Finanzkontrolle	7
3.1.2	Vorkehrungen zum Geheimnisschutz	8
3.1.3	Anwendung des Versuchsverordnungsrechts	8
3.1.4	Weitere Aktivitäten	9
3.2	Geschäftsleitung	10
3.2.1	Revision Kantonales Finanzkontrollgesetz	10
3.2.2	Revision Kantonales Datenschutzgesetz	11
3.2.3	Aufsicht über Funktionsträger	13
3.2.4	Jahresbericht der Whistleblowingstelle	14
3.2.5	Weitere Aktivitäten	14
3.3	Ausschuss FIN/WEU/BKD	15
3.3.1	Ausübung der Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben	15
3.3.2	Bericht über die Vergütung der Führungsorgane in kantonalen Beteiligungen	17
3.3.3	Begleitende Oberaufsicht über die kantonale Informatik	18
3.3.4	Oberaufsicht im Bereich Risikomanagement	20
3.3.5	Entschädigungen für Kantonsvertretungsmandate	20
3.3.6	Berichterstattung zur Standortförderung und Innovationsförderung	21
3.3.7	Aufsicht im Bereich Volksschule	22
3.3.8	Bericht zur Verselbständigung des Strassenverkehrsamtes (SVSA)	24
3.3.9	Weitere Aktivitäten	25
3.4	Ausschuss BVD/DIJ/STA	26
3.4.1	Datenweitergabe aus dem Berner Pflanzenschutzprojekt	26
3.4.2	Hochwasserschutz Aare Thun-Bern	26
3.4.3	Situation im Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG)	27
3.4.4	Abklärungen zur Transaktion «Vierfeld»	27
3.4.5	Reporting zu den Standplätzen für Schweizer Fahrende	29
3.4.6	Begleitende Oberaufsicht: Zentrum für Hören und Sprache Münchenbuchsee (HSM)	30
3.4.7	Weitere Aktivitäten	30
3.5	Ausschuss GSI/SID	31
3.5.1	Bericht «Berner Spitallandschaft um Umbruch»	31
3.5.2	Amtsbesuch bei der Kantonspolizei Bern	31
3.5.3	Sozialhilfebezug von Bieler Hassprediger	32
3.5.4	Umsetzung des Masterplans zur Justizvollzugsstrategie	33
3.5.5	Aufsicht über die kantonale Staatsschutzfähigkeit	34
3.5.6	Weitere Aktivitäten	35
4.	Vorberatung von Berichten im Bereich der Oberaufsicht	37
a)	Frühlingsession	37
b)	Sommersession	37
c)	Herbstsession	37
5.	Vorstösse	38
5.1	Eingereichte Vorstösse	38
5.2	Behandelte Vorstösse	38
6.	Koordination und Mitwirkung zwischen den Kommissionen	38
6.1	Gemeinsame Sitzungen gemäss Artikel 30 Absatz 1 GRG	38
6.2	Abgabe einer Stellungnahme gemäss Artikel 30 Absatz 4 GRG	38
7.	Antrag der Geschäftsprüfungskommission	39
ANHANG		40
1)	Zusammensetzung der Kommission	40
2)	Beanspruchung der Kommission	40
3)	Abschied des Kommissionspräsidenten	40

1. Editorial¹

Immer die Wahrheit zu sagen, bringt einem wahrscheinlich nicht viele Freunde, aber dafür die richtigen.
John Lennon

2021 war auch für die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates ein herausforderndes Jahr. Wir legen in diesem Tätigkeitsbericht Rechenschaft darüber ab. Zu unseren (absehbaren) Aufgaben, welche wir uns zu ganz grossen Teilen selbst geben, kam die ganze Causa Blausee dazu. Diese hat die Geschäftsleitung, aber auch die gesamte Kommission stark gefordert. Wir haben diese Aufgabe gewollt, der Grosse Rat hat sie uns gegeben und damit auch einen grossen Vertrauensbeweis in das Funktionieren der GPK gesetzt. Wir haben uns in zahlreichen Anhörungen ein Bild versucht zu machen und unser Versprechen einzuhalten, dass in der letzten Session dieser Legislatur der Bericht über unsere Erkenntnisse vorliegt. Diesen Fahrplan können wir einhalten.

Reibungslos verlief unsere Arbeit generell betrachtet aber nicht. Es gab und gibt grössere Differenzen zwischen der Kommission und dem Regierungsrat. Einzelne Mitglieder der Regierung haben sich öffentlich über die Arbeit der Kommission geäussert, und zwar in einer Art, welche bei uns einen schalen Nachgeschmack hinterlassen hat. So wurden auch Unterstellungen in den Raum gestellt, die nicht nachvollziehbar waren aber vor allem auch nicht akzeptiert werden können.

Es spricht für die Arbeit der Kommission, sei es als Gesamtgremium, sei es aber auch in den Ausschüssen, dass nur bei wenigen Geschäften Abstimmungen nötig waren. In der Regel hat man sich gefunden. Das macht auch unsere Stärke aus, dass wir als geschlossene Einheit über alle Fraktionen hinweg wahrgenommen werden. Und noch etwas Wichtiges ist für die Glaubwürdigkeit unserer Arbeit entscheidend: Die Vertraulichkeit. Auch diese konnte im Berichtsjahr wiederum sichergestellt werden. Ebenfalls betonen will ich, dass in unserer Kommissionsarbeit eine von gegenseitigem Respekt geprägte Atmosphäre herrscht, trotz aller Differenzen, welche wir selbstverständlich auch haben. Aber wir halten diese aus.

Als Präsident und Mitglied der GPK läuft meine Amtszeit aus. Ich werde in der neuen Legislatur das Präsidium in andere Hände legen. Ich habe diese Arbeit sehr gerne gemacht, sie war für mich eine echte Bereicherung und dafür bin ich dankbar. Die Kommission wird sich personell stark erneuern. Viel Wissen und viel Erfahrung geht verloren und muss wieder aufgebaut werden. Hier bin ich froh zu wissen, dass auch in der kommenden wie in der vergangenen Zeit, ein sehr hilfsbereites, dienstleistungsorientiertes und kompetentes Sekretariat den bisherigen und neuen Mitgliedern zur Verfügung steht.

Ich bedanke mich bei allen aktuellen und ehemaligen Mitgliedern der GPK. Stellvertretend für sie sei Fritz Ruchti erwähnt, welcher seine Funktion als Vizepräsident im Berichtsjahr niedergelegt hat. Er war mir ein hilfsbereiter und loyaler Kollege. Aber auch Ihnen, geehrte Grossrätinnen und Grossräte, danke ich für das Wohlwollen unserer Arbeit gegenüber. Ausdruck für Ihre Wertschätzung mag auch die Akzeptanz all unserer Berichte, unserer Empfehlungen und der Vorstösse der GPK sein.

Ich wünsche Ihnen und der nächsten «Generation GPK» alles Gute.

Peter Siegenthaler, Präsident GPK

¹ Gestützt auf Artikel 55 Absatz 1 des Gesetzes über den Grossen Rat (GRG) hat die GPK dem Regierungsrat mit Schreiben vom 3. Februar 2022 Gelegenheit gegeben zum Tätigkeitsbericht Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat ist dieser Einladung gefolgt und hat mit Schreiben vom 6. April 2022 die Ausführungen des Tätigkeitsberichts der GPK zur Kenntnis genommen und gewisse Hinweise angebracht. Artikel 55 Absatz 3 des GRG verlangt, dass Berichte von Kommissionen des Grossen Rates, in denen Empfehlungen abgegeben werden, auch die Stellungnahme der betroffenen Behörde umfassen. Die GPK setzt diese Vorgabe gemäss langjähriger Praxis so um, dass sie Inhalte der Stellungnahme, sofern sie die Anliegen nicht stillschweigend übernimmt, in einer Fussnote transparent macht. In Bezug auf das Editorial des Präsidenten hält der Regierungsrat in seiner Stellungnahme fest, dass der Austausch zwischen der Aufsichtskommission und der Exekutive im vergangenen Jahr nicht frei von Spannungen gewesen sei. Dabei seien gewisse Differenzen in der Auslegung oder Wertung von Vorkommnissen zwischen Regierungsrat und GPK nichts Aussergewöhnliches oder dürften sogar erwartet werden. «Der Regierungsrat bedauert hingegen, dass der Kommissionspräsident die aus seiner Sicht belastete Zusammenarbeit mit der Regierung im Rahmen des Tätigkeitsberichts und damit öffentlich kommuniziert.»

2. **Schwerpunktt Themen**

2.1 **Untersuchung der Rolle des Kantons rund um die Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem Steinbruch Mitholz/Blausee**

Mitte September 2020 berichteten verschiedene Medien über ein Massensterben in der Fischzucht der Blausee AG. Gemäss diesen Berichten sollen die Fische durch Rückstände von entsorgtem Bahnschotter aus dem Lötschberg-Scheiteltunnel der BLS Netz AG vergiftet worden sein. Der Bahnschotter soll dabei illegalerweise in der Kiesgrube Mitholz-Blausee zwischengelagert, respektive dort deponiert worden sein, so dass Rückstände davon bei starkem Regen in den Blausee und die dazugehörige Fischzucht gelangt sein sollen. Dies war der Auslöser für eine Untersuchung durch die Geschäftsprüfungskommission (GPK), die es sich zur Aufgabe machte, die Rolle des Kantons in dieser Angelegenheit minuziös aufzuarbeiten. Insgesamt wertete die GPK in ihrer Untersuchung rund 5000 Seiten Unterlagen aus, führten Anhörungen von 52 Personen durch und nahm einen Augenschein vor Ort vor, das heisst beim SHB Steinbruch + Hartschotterwerk Blausee/Mitholz sowie bei der Blausee AG. Die Abklärungen fanden im Wesentlichen 2021 statt. Im Dezember stellte die GPK ihren Bericht dem Regierungsrat zur Stellungnahme zu. Vorgesehen ist, dass der Bericht in der Frühlingssession 2022 und damit noch in der aktuellen Legislatur vom Grossen Rat beraten werden kann.

Eine Erkenntnis aus den umfangreichen Abklärungen der GPK ist, dass die Aufsicht und die Kontrolle von Abbaustellen von Gesetzes wegen auf eine Vielzahl verschiedener Akteure verteilt ist. Die GPK kam im Bericht zum Schluss, dass eine hohe Anzahl verschiedener Akteure mit unzureichend definierten Kompetenzen und Aufgaben, deren Verhältnis untereinander nicht klar geregelt ist, zu Lücken im Vollzug der Gesetze und der Kontrollen führen. Dadurch wurde die Lagerung unerlaubten Materials nicht verhindert bzw. wurde dies durch die zuständigen Aufsichtsstellen nicht frühzeitig entdeckt. Die GPK stellte fest, dass weder eine ausreichende Abgrenzung der Kompetenzen der einzelnen Akteure besteht noch eine Klarstellung, in welchem Verhältnis sie zueinanderstehen. Die GPK bezweifelte daher, dass die einzelnen Kontrollorgane genau wissen (können), welche Kontrollaufgaben sie in welchem Umfang wahrnehmen müssen, zumal auch die genaue Definition dieser Aufgaben fehlt. Im Verlauf der Untersuchung stellte die GPK auch in weiteren Bereichen Handlungsbedarf fest. Aufgrund dieser Erkenntnisse machte die GPK acht Empfehlungen, um die erkannten Mängel zu beheben.

Während der Untersuchung forderte die Staatsanwaltschaft, die im Zusammenhang mit dem Fischsterben ein strafrechtliches Verfahren durchführte, den Beizug eines Protokolls einer Anhörung an. Konkret ging es um eine Anhörung von einer Person, gegen die ein Strafverfahren eröffnet worden war. Gegen diese Verfügung konnte innert zehn Tagen schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Obergerichts erhoben werden. Die GPK entschied, von diesem Rechtsmittel Gebrauch zu machen und das fragliche Protokoll nicht herauszugeben. Hauptargument für diese Position war: Die Vertraulichkeit ist bei der Wahrnehmung der Oberaufsicht unerlässlich, vor allem um wahrheitsgemässe Äusserungen durch die von der Kommission angehörten Personen zu erhalten; denn werden entsprechende Erkenntnisse (nachträglich) zugänglich gemacht, sind solche Personen künftig nicht mehr bereit, frei auszusagen, ganz abgesehen davon, dass das Vertrauen in die Oberaufsichtsorgane erschüttert würde. Die angehörten Personen haben Anspruch darauf, dass ihre Informationen vertraulich behandelt werden und nur dem Zweck der Oberaufsicht dienen. Zudem kann die Staatsanwaltschaft, wenn sie (eigene) Informations- und Erkenntnislücken ausmacht, die Person jederzeit selber (erneut) befragen. Mit dieser Begründung folgte die Kommission der Argumentation, mit welcher sie bereits 2016 ein Rechtshilfebegehren des Verwaltungsgerichts in Sachen Kies-Abklärungen und 2017/2018 ein Begehren der Wettbewerbskommission in derselben Thematik abschlägig beantwortet hatte (vgl. der Tätigkeitsbericht der GPK 2016, S. 7 bzw. 2018, S. 26). Die begründete Beschwerde wurde fristgerecht bei der Beschwerdekammer des Obergerichts eingereicht. Allerdings zog die Staatsanwaltschaft ihre ursprüngliche Verfügung in der Folge zurück und die Beschwerdekammer des Obergerichts teilte der GPK mit, dass das Verfahren «gegenstandslos abgeschrieben» werde.

2.2 Aufsicht und Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben – Erkenntnisse aus juristischem Gutachten

Im Rahmen ihrer jährlichen Prüfung, wie der Regierungsrat und die zuständige Direktion die Aufsicht über einen bestimmten Träger öffentlicher Aufgaben wahrnehmen, tauchte immer wieder die Frage auf, wie aktiv der Kanton auf seine Beteiligungen einwirken soll und darf. Diese Unsicherheiten akzentuierten sich bei den letzten beiden Prüfrunden zur BKW AG und zur BLS AG, bei denen der Regierungsrat argumentierte, dass seine Einflussmöglichkeiten auf privatrechtliche Aktiengesellschaften aufgrund des Obligationenrechts und der damit einhergehenden Unternehmensautonomie stark eingeschränkt seien. Vor diesem Hintergrund entschied die Kommission Anfang 2021, diese Aspekte einmal grundsätzlich klären zu lassen und bei Staatsrechtsprofessor Markus Müller und dem Juristen Ueli Friederich ein juristisches Gutachten in Auftrag zu geben. Das Gutachten lag im Mai 2021 vor, wenig später machte es die GPK mit einer Medienmitteilung öffentlich.

Die beiden Gutachter kamen zum Schluss, dass die Rückbindung an die politischen Entscheidungsträger mit einer Auslagerung einer Verwaltungseinheit in eine Aktiengesellschaft zwar gelockert sei, dass diese aber deswegen nicht völlig losgelöst sei. Die Regierung sei und bleibe für ihre Unternehmen politisch letztverantwortlich. Bestehe die Gefahr, dass eine Unternehmung das Gemeinwohlziel aus den Augen verliere, sei ein Durchgreifen des Regierungsrates nicht nur erlaubt, sondern sogar geboten, so die Gutachter. Für die GPK, die in der Vergangenheit die zu passive Rolle des Regierungsrates etwa bei der Aufsicht über die BKW AG kritisiert hatte, bestätigten diese Einschätzungen ihre bisherige Haltung.

Eine Klärung brachte das Gutachten auch in Bezug auf die Informationsrechte. Für die Gutachter ist klar, dass der Staat ein besonderer Aktionär ist und darum eine Privilegierung des Staats in Bezug auf Informationen mit dem aktienrechtlichen Gleichbehandlungsgebot vereinbar sei. Die Informationsrechte der Oberaufsicht würden grundsätzlich gleich weit reichen wie jene des Regierungsrates, sie könnten laut Gutachten aber sogar über diese hinausgehen. Zudem bekräftigte das Gutachten, dass die Oberaufsicht abschliessend über die Ausübung ihrer Informationsrechte entscheiden könne.

Schliesslich formulierte das Gutachten auch eine neue Definition der «anderen Träger öffentlicher Aufgaben» gemäss Artikel 95 der Kantonsverfassung. Es definierte den Begriff enger, als es dem gemeinsamen Verständnis von Parlament und Regierungsrat bis dahin entsprochen hatte. Damit eine Institution als anderer Träger öffentlicher Aufgaben gelte, reiche ein staatliches Interesse allein nicht. Die ausgelagerte Institution müsse vielmehr eine staatliche Aufgabe erfüllen und zudem vom Staat beherrscht werden. In einem fast zeitgleich erstellten Gutachten, das der Regierungsrat in Bezug auf die Rolle der Finanzkontrolle in Auftrag gegeben hatte (vgl. Kapitel 3.2.1), kam Staatsrechtsprofessor Andreas Stöckli zu einem ähnlichen Schluss. Die GPK erachtete es darum als wichtig, zunächst einmal in dieser grundlegenden Frage Klarheit zu schaffen. Die GPK lud deshalb den Regierungsrat zu einem Dialog ein, dem dieser offen gegenüberstand. Ein erstes Gespräch fand im August statt: Daran nahmen neben der Finanzdirektorin und dem Staatsschreiber auch Personen aus der Verwaltung, insbesondere Generalsekretäre aus mehreren Direktionen, die Gutachter Markus Müller und Ueli Friederich, der Gutachter Andreas Stöckli sowie die Mitglieder des zuständigen GPK-Ausschusses teil.

Im November wurde der Dialog in einem kleineren Kreis zwischen dem Ausschuss und der Finanzdirektion (FIN) als zuständiger Direktion fortgesetzt. Die FIN unterbreitete dem Ausschuss dabei einen Vorschlag, wie die Erkenntnisse der Gutachten in die Public-Corporate-Governance-Richtlinien (PCG-RiLi) umgesetzt werden könnten. Die GPK diskutierte den Vorschlag an ihrer letzten Sitzung 2021 und gab der FIN eine schriftliche Rückmeldung. Die Arbeiten werden 2022 fortgeführt werden. Die GPK wird im nächsten Tätigkeitsbericht wieder darüber Bericht erstatten.

2.3 Die Aufsicht des Kantons über die BLS AG

Ende 2019 startete die GPK gemäss ihrem Konzept «Ausübung der Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben» (KoTrA) eine Prüfrunde zur BLS AG. Während die Prüfung lief, kommunizierten das Unternehmen sowie Aufsichtsstellen auf Bundesebene, dass die BLS AG für den abgeltungsberechtigten Personenverkehr zu hohe Abgeltungen von Bund und Kantonen erhalten hatte, beispielsweise, weil sie in den Offerten die Halbtax-Erlöse nicht einberechnet hatte. Entsprechend weitete die Kommission ihre Prüfung auf diese Aspekte aus (vgl. Medienmitteilung vom 11. März 2020).

Im Berichtsjahr schloss die GPK ihre Überprüfung mit einem Bericht zuhanden des Grossen Rates ab: Die GPK kam darin zum Schluss, dass die zuständige Direktion und der Regierungsrat, welcher gemäss Verfassung die Aufsicht über seine Beteiligung wahrzunehmen hat, passiv blieben, obwohl immer wieder neue Aspekte zur Abgeltungsproblematik an die Öffentlichkeit gelangten. So hatte der Regierungsrat in den Jahren 2019 und 2020 grünes Licht gegeben, dass an der Generalversammlung Décharge erteilt wurde, obwohl Abklärungen zur Verantwortlichkeit der Unstimmigkeiten noch am Laufen waren. Regierungsrat und Direktion überliessen es nach Einschätzung der GPK weitgehend dem BLS-Verwaltungsrat, die Vorfälle zu untersuchen. Sie verpassten es, gegenüber der Öffentlichkeit ein klares Zeichen auszusenden, dass sie die Angelegenheit minuziös durchleuchten und Transparenz schaffen wollen.

Kritik äusserte die GPK auch an der ungenügenden Kooperationsbereitschaft der BLS AG sowie der zuständigen Direktion gegenüber den kantonalen Aufsichtsorganen. So musste die kantonale Finanzkontrolle (FK) im Juli 2020 ihre Prüfungen zur Sache auf Eis legen, weil sich sowohl die BLS AG als auch die zuständige Direktion der gesetzlich vorgeschriebenen Mitwirkungspflicht widersetzt hatten. Dies indem sie der FK gewisse Dokumente nicht ausgehändigt oder die Legitimation der FK als Prüforgane generell in Frage gestellt hatten. Die BLS AG zweifelte auch die Aufsichtsbefugnisse der GPK an. Diese Haltung unterstreicht nach Ansicht der GPK, dass die Aufsicht über die BLS AG letztlich nicht richtig funktioniert hat.

Der Bericht der GPK zuhanden des Grossen Rates umfasste acht Empfehlungen. So erwartete die GPK, dass der Regierungsrat seinen Einfluss auf die BLS AG verstärkt. Daneben empfahl sie dem Regierungsrat unter anderem, die von der Verfassung verlangte gesetzliche Grundlage für die Beteiligung an der BLS AG zu erarbeiten. Der Regierungsrat erhielt den Auftrag, der GPK bis im Winter 2022 über die Umsetzung der Empfehlungen Rechenschaft abzulegen. Der Regierungsrat hielt in seiner Stellungnahme zum Bericht fest, dass dieser ein Beitrag zur Aufarbeitung der Vorfälle bei der BLS sei und wertvolle Impulse geben könne zur Verbesserung der Aufsicht bei Beteiligungen. Gleichzeitig hatte der Regierungsrat den Eindruck, dass der Bericht die Zuständigkeiten bei der Aufsicht der BLS teilweise unvollständig wiedergebe und wesentliche Aspekte ausklammere.

Der Grosse Rat nahm den Bericht in der Herbstsession mit 150 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung zur Kenntnis.

3. Tätigkeit in den Ausschüssen

3.1 Ausschussübergreifende Geschäfte

Die GPK gibt bei der Finanzkontrolle in der Regel jährlich mindestens eine Sonderprüfung in Auftrag. Im Berichtsjahr beschäftigte sich die GPK mit einer Sonderprüfung, zu welcher sie 2019 den Auftrag gegeben hatte und die im Mai 2020 vorlag. Aufgrund des grossen Umfangs dieser Untersuchung verzichtete die Kommission Ende 2020 darauf, eine neue Sonderprüfung in Auftrag zu geben. Im Herbst des Berichtsjahrs gab sie jedoch den Auftrag für die nächste Sonderprüfung, mit welcher sich die Kommission im kommenden Jahr beschäftigen wird.

3.1.1 Sonderprüfungen durch die Finanzkontrolle

a) Prüfrunde 2019 – Beizug von externen Expertinnen und Experten

Im Jahr 2019 beauftragte die GPK die Finanzkontrolle mit einer Sonderprüfung zum Beizug von externen Expertinnen und Experten durch den Regierungsrat, die Direktionen und die Justiz. Im Fokus der Kommission stand dabei die zeitliche Entwicklung des Auftragsvolumens und die Frage, inwiefern beschaffungsrechtliche Vorgaben eingehalten worden waren. Die FK stellte der GPK den Bericht Mitte Mai 2020 zu. Die GPK bat anschliessend den Regierungsrat darum, Stellung zu den Feststellungen und Empfehlungen der FK zu beziehen. Zum Erstaunen der Kommission vertrat der Regierungsrat die Haltung, aus den Schlussfolgerungen der FK sei kein unmittelbarer Handlungsbedarf abzuleiten. Auch wenn kein *dringender* Handlungsbedarf besteht, heisst das nach Einschätzung der GPK nicht, dass überhaupt kein Handlungsbedarf besteht. Wie in ihrem letzten Tätigkeitsbericht in Aussicht gestellt, erarbeitete die Kommission deshalb einen Bericht zuhanden des Grossen Rates, um darin der Sonderprüfung und deren Ergebnissen das notwendige Gewicht beizumessen und darzulegen, welche konkreten Konsequenzen aus den Feststellungen der FK gezogen werden können. Im Bericht «Beizug von externen Expertinnen und Experten – Ergebnisse der Abklärungen durch die GPK», welcher im August veröffentlicht wurde, verortete die Kommission aus Oberaufsichtsperspektive primär in drei Bereichen Handlungsbedarf:

- **Mehr Eigenleistung – weniger Einsätze Dritter:** Da der Kanton Bern über keine gesamtkantonale Strategie verfügt, wie mit dem Einsatz Dritter umgegangen werden soll, empfahl die Kommission in ihrem Bericht, dass dies definiert werden soll und dass dabei der Grundsatz gelten müsse, mehr auf Eigenleistung zu setzen und den Einsatz Dritter so weit als möglich zu reduzieren. Die GPK empfahl, dass das Kantonspersonal mehr Eigenverantwortung übernehmen und die zentralen Aufgaben selber ausüben müsse.
- **Klare Vorgaben für die Vergabep Praxis:** Wird die Vergabe eines Auftrages an Dritte in Betracht gezogen, fehlen nach Einschätzung der GPK klare Vorgaben, auf welchen sich eine Entscheidung abstützen kann. Zusätzlich zur Strategie, wie grundsätzlich mit dem Einsatz Dritter umgegangen werden soll, empfahl die GPK deshalb, Vorgaben für die Vergabep Praxis zu definieren. Es müsse klar sein, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit ein Auftrag extern vergeben werden kann. Andernfalls besteht das Risiko, dass der Einsatz von externen Beratungen sehr unterschiedlich und teilweise unwirtschaftlich erfolgt.
- **Steuerung, Koordination und Controlling zentralisieren:** Im Kanton Bern gibt es keinen gesamtsstaatlichen Prozess für die Steuerung, Koordination und Kontrolle über abgeschlossene Dienstleistungserträge mit Dritten. Eine wichtige Grundlage, um dies überhaupt zu ermöglichen, sind eine einheitliche IT-Systemlandschaft und saubere Datenstrukturen. Des Weiteren erkannte die Kommission die Notwendigkeit für eine zentrale Beschaffungsstelle für Dienstleistungsaufträge, damit Synergien genutzt und somit Kosten eingespart werden könnten. Die GPK schlug zudem vor, einen Pool von Fachspezialistinnen und Fachspezialisten einzurichten, um einerseits mit bestehenden Personalressourcen einen gesamtsstaatlichen Austausch zu ermöglichen und andererseits mit zusätzlichen internen Expertinnen und

Experten mehr auf Eigenleistung zu setzen. Schliesslich ist es wichtig, dass der Kanton gesamtstaatliche Controllingmechanismen einführt.

Die Überprüfung der GPK zeigte auch, dass die Kosten für externe Expertinnen und Experten seit 2016 innert drei Jahren um rund 29 Prozent zugenommen hatten. Damit die Ausgaben nicht weiterhin sukzessive zunehmen, müsse der Regierungsrat reagieren, so die Erkenntnis der GPK. Im Bericht unterbreitete die GPK dem Regierungsrat insgesamt sieben Empfehlungen und forderte ihn auf, 2022 gegenüber der Kommission über den Umsetzungsstand der Empfehlungen Rechenschaft abzulegen. Der Regierungsrat unterstützte in seiner Stellungnahme grundsätzlich die Empfehlungen der GPK, das Thema auf strategischer Ebene zu regeln und klare Vorgaben für die Vergabep Praxis zu definieren. Er sah es aber kritisch, den Einsatz Dritter weiterhin zu reduzieren.

Der Grosse Rat nahm den Bericht der GPK in der Herbstsession mit 146 Ja- bei 2 Nein-Stimmen und einer Enthaltung deutlich zur Kenntnis.

b) Prüfrunde 2021/2022 – ICT-Rahmenkredit der Kapo Bern

Die GPK hat die Finanzkontrolle im Jahr 2021 damit beauftragt, eine Sonderprüfung zum ICT-Rahmenkredit der Kantonspolizei Bern (Kapo) 2019-2020 durchzuführen. Die Berichterstattung wird der GPK voraussichtlich in der ersten Hälfte des Jahres 2022 vorliegen. Anschliessend wird sich die Kommission mit den Ergebnissen befassen und über allfällige weitere Schritte im Rahmen des nächsten Tätigkeitsberichts informieren.

3.1.2 Vorkehrungen zum Geheimnisschutz

Die Aufsichtskommissionen haben in ihren Reglementen festgelegt, dass sie zusätzliche Massnahmen ergreifen können, um den Geheimnisschutz sicherzustellen (vgl. Art. 43 Abs. 4 Grossratsgesetz, [GRG]). Zu Beginn des Berichtsjahres waren insgesamt neun Geschäfte der GPK von zusätzlichen Massnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit betroffen. Bei drei davon handelt es sich um wiederkehrende Geschäfte. Sowohl die jährliche Berichterstattung zum kantonalen Staatsschutz als auch verschiedene Unterlagen zur Standortförderung waren nur für die zuständigen Ausschussmitglieder und das Kommissionspräsidium zugänglich. Zusätzlich wurden einige dieser Dokumente mit dem Namen des jeweiligen Mitglieds gekennzeichnet und nur auf Papier abgegeben. Den weiteren Kommissionsmitgliedern war es überdies nicht gestattet, an den Sitzungen teilzunehmen, an denen die entsprechenden Dokumente besprochen wurden. Beim dritten wiederkehrenden Geschäft handelt es sich um die jährlichen Aufsichtsgespräche des GPK-Präsidiums mit dem Staatsschreiber, dem Datenschutzbeauftragten und dem Generalsekretär des Grossen Rates, bei denen die GPK von Gesetzes wegen als Aufsichtsbehörde fungiert. Die Protokolle dieser Gespräche bleiben dem Präsidium vorbehalten. Zusätzliche Geheimnisschutzvorkehrungen getroffen hat die GPK auch für die Untersuchung Blausee. Zum einen waren die Unterlagen und die Anhörungen nur für die zuständigen Ausschussmitglieder zugänglich. Zudem wurde den Mitgliedern, die nicht Teil des Ausschusses sind, für die Diskussion des Schlussberichts nur ein persönlich gekennzeichnetes Papierexemplar abgegeben, das am Ende der Beratung wieder eingezogen und vernichtet wurde. Im Herbst des Berichtsjahrs konnte die Kommission die fünf weiteren Geschäfte, bei denen sie Geheimnisschutzvorkehrungen getroffen hatte, von ihrer Liste streichen, weil die Kommission diese Geschäfte inzwischen abgeschlossen hatte oder zumindest die Beschäftigung mit bestimmten Dokumenten beendet war.

3.1.3 Anwendung des Versuchsverordnungsrechts

Der Regierungsrat hat in den letzten Jahren ein während langer Zeit kaum verwendetes Instrument wiederentdeckt – die Versuchsverordnung. Mit ihr kann der Regierungsrat in einem klar abgesteckten Rahmen und zeitlich befristet (vgl. Art. 44 Organisationsgesetz [OrG]) vom geltenden Gesetz abweichende Regelungen erlassen und neue Abläufe und Zuständigkeiten erproben. Die Wirkung der Versuchsbestimmungen

muss er mit einer Evaluation überprüfen. Gestützt darauf hat er zu entscheiden, ob die Bestimmungen in ordentliches Recht überführt werden sollen. Die GPK, die im Auftrag des Parlaments die Einhaltung der Bestimmungen des Versuchsverordnungsrechts zu überwachen hat (vgl. Art. 37 Abs. 2 Bst. e Geschäftsordnung Grosser Rat [GO]), gelangte Ende 2020 zum Schluss, dass die Bestimmungen zum Erlass einer Versuchsverordnung teilweise nicht eingehalten worden seien (vgl. GPK-Tätigkeitsbericht 2020, S. 4/5). Kritik äusserte die GPK namentlich an zwei Versuchsverordnungen. Bei der Versuchsverordnung zur Datenbewirtschaftung im ERP-Projekt Etappe 1 (ERP Daten VV) konnte die GPK schlicht keinen Versuchscharakter erkennen und forderte den Regierungsrat deshalb auf, eine korrekte rechtliche Grundlage zu schaffen. Und bei der Versuchsverordnung über die Erweiterung des Wirkungskreises für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel auf den Verwaltungskreis Biel/Bienne (RFB VV) kritisierte die GPK gewisse Schritte im zeitlichen Ablauf, der nicht den Vorgaben in der Versuchsverordnung entsprach. Zu dieser Kritik nahm der Regierungsrat im Berichtsjahr gegenüber der GPK schriftlich Stellung. Er argumentierte, dass Artikel 44 des OrG den RR nicht zwingt, bei erfolgreichem Versuch mit dem Erlass des Gesetzesrechts zu warten, bis neben der Evaluation auch der Controllingbericht vorliege. Im Gegenteil sei der Regierungsrat gehalten, Versuchsverordnungen auch in zeitlicher Hinsicht «zurückhaltend» einzusetzen, indem ohne Verzug eine Regelung auf Gesetzesstufe erarbeitet werden solle. Dies erlaube es, die Phase der eingeschränkten demokratischen Legitimation rasch zu beenden. Die GPK anerkannte, dass es aus rechtsstaatlicher Sicht tatsächlich sinnvoll ist, wenn die Geltungsdauer von Versuchsverordnungen möglichst kurz ausfällt und erfolgreich erprobte Bestimmungen rasch den ordentlichen Gesetzgebungsprozess durchlaufen. Nach Auffassung der GPK ging der Regierungsrat mit seinem Hinweis aber nicht auf die eigentliche Kritik ein. Denn die Versuchsverordnung hielt klar fest, dass der Regierungsrat entscheiden müsse, «ob die Arbeiten zur Änderung des Sonderstatusgesetzes» eingeleitet werden sollen, «sobald dieser zweite Bericht vorliegt» (vgl. Artikel 11 Abs. 2 RFB VV). Entgegen dieser Vorgabe hat der Regierungsrat den zweiten Evaluationsbericht, den sogenannten «Controllingbericht», verabschiedet, als der Entscheid zur Anpassung des Sonderstatutgesetzes längst gefallen war. Der Controllingbericht war so faktisch wertlos. Sinnvoll wäre gewesen, wenn der Regierungsrat diesen Bericht bereits im Februar 2020 verabschiedet hätte, als er die Vernehmlassung zur Revision des Sonderstatutgesetzes gestartet hatte.

Keine Stellung genommen hat der Regierungsrat zur zweiten von der GPK kritisierten Versuchsverordnung, zur ERP Daten VV. Bereits Ende 2020 aber hatte der Datenschutzbeauftragte reagiert, der sich in einem Schreiben an die Kommission dagegen wehrte, dass er – wie dies die zuständige Direktion gegenüber der GPK suggeriert hatte – zum Erlass einer Versuchsverordnung geraten habe. Er erklärte, dass er die Direktion lediglich darauf aufmerksam gemacht habe, dass mit der Revision des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung (AHVG) 2021 zwar demnächst eine rechtliche Grundlage für die Bearbeitung solcher Daten geschaffen werde, dass bis dahin aber eine gesetzliche Lücke bestehe. Da die zuständige Direktion mit den entsprechenden Arbeiten nicht bis dann warten wollte, habe er darauf gedrängt, dass eine rechtliche Grundlage geschaffen werde. Der Hinweis auf das Instrument der Versuchsverordnung sei aber nicht eine formelle Empfehlung gewesen. Der Datenschutzbeauftragte hielt in seinem Schreiben weiter fest, dass sich die Schaffung einer kantonalen Gesetzesgrundlage mit dem zu erwartenden Inkrafttreten des AHVG 2021 erübrige.

Die GPK schloss die Beschäftigung mit beiden Versuchsverordnungen ab, nahm sich aber vor, die Thematik gemäss ihrem gesetzlichen Auftrag weiterhin genau zu beobachten (siehe auch Kapitel 3.4.7).

3.1.4 Weitere Aktivitäten

- **Tätigkeitsbericht des Bernjurassischen Rats (BJR) 2020:** Gemäss Artikel 13 des Gesetzes über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne (Sonderstatutgesetz [SStG]) unterbreitet der Bernjurassische Rat der Geschäftsprüfungskommission jährlich seinen Tätigkeitsbericht. Die Kommission hat vom entsprechenden Bericht Kenntnis genommen.

- **Tätigkeitsbericht des Rates für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne (RFB) 2020:** Gemäss Artikel 42 Absatz 1 des Gesetzes über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne (Sonderstatutgesetz [SStG]) unterbreitet der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne der Geschäftsprüfungskommission jährlich seinen Tätigkeitsbericht. Die Kommission hat vom entsprechenden Bericht Kenntnis genommen.

3.2 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung koordiniert gemäss Reglement der GPK die Arbeiten der Organe der Kommission, sorgt für die einheitliche Wahrnehmung der Aufgaben und nimmt im Auftrag der Kommission übergeordnete Aufgaben wahr.

3.2.1 Revision Kantonales Finanzkontrollgesetz

Im Berichtsjahr verabschiedete der Regierungsrat das totalrevidierte kantonale Finanzkontrollgesetz (KFKG) zuhanden des Grossen Rates. Dieser beriet es in der Wintersession in erster Lesung. Einige Bestimmungen darin betreffen auch das Aufgabengebiet der GPK. Deshalb hatte die Kommission schon während der rund vierjährigen Erarbeitungszeit der Revisionsvorlage mehrmals ihre Anliegen eingebracht. Im Berichtsjahr war die Kommission in zweifacher Hinsicht aktiv:

Im März des Berichtsjahrs stellte der Regierungsrat den beiden Aufsichtskommissionen ein Rechtsgutachten zu, das dieser bei Staatsrechtsprofessor Andreas Stöckli in Auftrag gegeben hatte, um der Frage nachzugehen, wie umfangreich die Mitwirkungsansprüche der FK gegenüber der Verwaltung, aber auch gegenüber anderen Trägern öffentlicher Aufgaben sind. Weil das Gutachten gewisse Vorschläge in den Raum stellte, bei denen die GPK nicht wusste, ob und wie sie der Regierungsrat für das KFKG übernehmen wollte, entschied sich die GPK, dem Regierungsrat eine Stellungnahme zukommen zu lassen. Die GPK zeigte sich darin erfreut, dass der Gutachter in Bezug auf die Mitwirkungspflichten gegenüber der FK zu einer klaren Beurteilung gekommen sei, indem er auf das akzessorische Verhältnis der Aufsicht des Regierungsrates und jener der FK hingewiesen habe. Die GPK äusserte sich zu folgenden weiteren Punkten:

- **Präzisierung des Begriffs der «Beteiligung»:** Der Gutachter kam zum Schluss, dass der Begriff der «Beteiligung» rechtlich nicht klar genug definiert sei und regte deshalb eine Anpassung von Artikel 10 E-revKFKG an. Einer von zwei Vorschlägen definierte den Begriff «Beteiligung» so, dass es sich dabei um Organisationen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts handelt, «denen der Kanton *öffentliche Aufgaben* übertragen hat und an denen er finanziell oder personell beteiligt ist». Diese Definition war nach Auffassung der GPK deutlich enger als es dem bisherigen Verständnis von Regierung und GPK entsprochen hatte. Die GPK regte deshalb an, den Input zur Neudefinition eines zentralen Begriffs nicht voreilig im KFKG vorzunehmen, sondern dazu eine grundlegende Auslegeordnung vorzunehmen (siehe dazu auch Kapitel 2.2).
- **Ausdrückliche Normierung der Geheimhaltungspflicht der Empfänger von FK-Berichten:** Der Gutachter bekräftigte den Grundsatz, dass Finanzkontrollberichte vertraulich seien. Die Geheimhaltung durch Mitglieder parlamentarischer Kommissionen sei zwar durch Verordnung sichergestellt. «Der Klarheit halber» schlug er allerdings vor, die Geheimhaltungspflicht von Berichtsempfängern im KFKG ausdrücklich zu regeln. Die GPK lehnte dies in ihrer Stellungnahme ab. Sie stellte sich auf den Standpunkt, dass dies in Bezug auf die parlamentarischen Aufsichtskommissionen weder nötig noch sachgerecht sei. Denn für sie sei die Geheimhaltungspflicht nicht nur in der Geschäftsordnung Grosser Rat, sondern bereits auf Gesetzesstufe ausdrücklich und ausreichend verankert. So halte Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe e des GRG vorab allgemein fest, dass alle Ratsmitglieder an das Amtsgeheimnis gebunden sind. Artikel 43 GRG präzisiert diese Geheimhaltungspflicht und verlangt überdies, dass Aufsichtskommissionen für den Geheimnisschutz «geeignete Vorkehrungen» treffen und ein Reglement mit Weisungen zum Geheimnisschutz erlassen müssen.

Der Regierungsrat antwortete der GPK auf ihre Stellungnahme. Er zeigte sich offen, in Bezug auf die offenen Fragen rund um die Definition von Beteiligungen bzw. anderen Träger öffentlicher Aufgaben mit der GPK in einen Dialog zu treten. Demgegenüber kündigte der Regierungsrat an, der Empfehlung des Gutachters Folge zu leisten und gesetzlich zu verankern, dass weitere Personen, die von Berichten der FK Kenntnis erhalten, ausdrücklich zur Geheimhaltung verpflichtet würden. Der Regierungsrat führte aus, dass er nicht erkennen könne, weshalb dies zu einer Einschränkung der parlamentarischen Aufsicht führen könnte, wie dies die GPK befürchtet hatte.

Im Oktober wurde die GPK von der Finanzkommission (FiKo), welche das KFKG zuhanden des Grossen Rates vorberiet, zu einer Anhörung eingeladen: Die Delegation der GPK nutzte diese Gelegenheit, um nochmals darzulegen, warum sie klar der Meinung ist, dass bei Sonderprüfungen, in denen die FK Dritten pflichtwidriges Verhalten vorwirft, die FK diesen Dritten selbst das rechtliche Gehör gewähren muss. Die Vorlage des Regierungsrates sah vor, dass diese Aufgabe jeweils jener Stelle übertragen werden soll, die eine Sonderprüfung bei der FK in Auftrag gibt. Wenn die FK selber Dritten das rechtliche Gehör gewährt, bietet das die Chance, dass Ergebnisse daraus im Bericht noch Niederschlag finden können. Im Fall der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Variante aber passiert die Anhörung erst, wenn der Bericht der FK geschrieben ist und sich daran nichts mehr ändern lässt. Dazu kommt, dass die auftraggebende Stelle mit Ausführungen eines Dritten, dem pflichtwidriges Verhalten vorgeworfen wird, wohl insgesamt wenig anfangen weiss. Weist dieser Dritte die Vorwürfe, die im Bericht erhoben werden unter Zuhilfenahme von eigenen Daten und Zahlen zurück, ist die auftraggebende Stelle in jedem Fall weniger gut in der Lage, diese Gegenargumente beurteilen zu können, als es die FK wäre. Da in der Vergangenheit ein stattlicher Anteil von Sonderprüfungen durch die GPK in Auftrag gegeben wurde, ist auch das Argument nicht stichhaltig, dass die auftraggebende Stelle allfällige Massnahmen und Verfügungen anordnen könne. Die GPK hat – genau gleich wie die FK – keine Weisungsbefugnis und kann nur Feststellungen und Empfehlungen machen.

Wie die Diskussion im Grossen Rat zeigte, konnte eine qualifizierte Minderheit der vorberatenden Kommission die Argumentation der GPK nachvollziehen. Sie hatte deshalb einen entsprechenden Antrag eingereicht. Dieser unterlag bei der Abstimmung schliesslich aber dem Antrag von Regierungsrat sowie der Mehrheit der vorberatenden Kommission. Auch weitere Anliegen, welche die GPK-Delegation einbrachte, wurden nicht aufgenommen. So beispielsweise der Vorschlag, im Gesetz explizit zu verankern, dass die Whistleblowingstelle, die bei der FK angesiedelt ist, auch anonyme Meldungen entgegennimmt.

3.2.2 Revision Kantonales Datenschutzgesetz

Bereits im August 2016 hatte die GPK in einem Schreiben an die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) gefordert, dass die heutigen Instrumente und Verfahren betreffend die Aufsicht über den Datenschutzbeauftragten mittel- bis langfristig überprüft werden sollten. Im Februar 2017 informierte der Regierungsrat die GPK darüber, dass eine Revision des Kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG) geplant sei. Er sandte dabei klare Signale aus, wonach die Gesetzgebungsarbeiten demnächst starten würden. Im August 2017 hielt die GPK gegenüber der JGK fest, dass die Kommission bereit sei, bei der Ausarbeitung der Vorlage mitzuwirken, soweit es um jene Revisionspunkte gehe, welche die GPK beziehungsweise ihre Aufsichtsfunktion über den Datenschutzbeauftragten betreffen. Im September 2017 versprach die JGK sodann gegenüber der GPK, dass sie «frühzeitig einbezogen werde, sobald im Rahmen des Gesetzgebungsvorhabens diese Themen zur Sprache kommen». Mehr als zwei Jahre lang hörte die GPK nichts mehr. Dann stellte die Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) der GPK im September 2020 den Gesetzgebungsauftrag sowie erste Abklärungen zur Revision des KDSG zu. Im Juni 2021 schliesslich bediente die DIJ die Kommission mit der Synopse sowie einem Auszug des Vortragsentwurfs.

Die GPK kam gestützt auf diese Unterlagen zum Schluss, dass die von der DIJ vorgeschlagenen Bestimmungen zu denjenigen Bereichen, bei denen Schnittstellen zur GPK bestehen, nicht überzeugen. Dies

nicht nur, weil die GPK materielle Vorbehalte hatte, sondern vor allem auch, weil die Kommission befremdet war über die Art und Weise, wie die Revision abgelaufen war. Obwohl durch die vorgeschlagenen Änderungen diverse Stellen und Organe des Grossen Rates unmittelbar betroffen sind, wurden diese nach Kenntnis der GPK überhaupt nicht – wie im Falle der Justizkommission (JuKo) oder des Büros des Grossen Rates – oder viel zu spät – wie im Falle der GPK – einbezogen. Die GPK forderte die DIJ darum mit Nachdruck auf, die Revision des KDSG – zumindest in Bezug auf die Bereiche, welche die Aufsicht und die Wahl des Datenschutzbeauftragten betreffen – neu aufzugleisen und dabei betroffenen Stellen von Anfang an seriös in die Ausarbeitung einzubeziehen. Aus Sicht der Kommission war es höchst bedauerlich, dass diese Chance nicht genutzt worden war, insbesondere da sich der Prozess seit 2017 hinzog. Angesichts ihrer grundsätzlichen Vorbehalte nahm die GPK das Angebot der DIJ zu einem Gespräch an, um bei dieser Gelegenheit die Haltung der Kommission weiter auszuführen.

Im Oktober des Berichtsjahres traf sich ein Ausschuss der Kommission mit der DIJ zu einem Gespräch. Im Anschluss an dieses gab die Kommission eine schriftliche Stellungnahme zuhanden der DIJ zu folgenden Themen ab:

- **Einbezug der GPK und Stand resp. Zeitplan der Gesetzesrevision:** Die GPK übte Kritik zum Stand des Geschäfts. Dabei ging es ihr nicht darum, an sich nicht einbezogen zu werden, sondern dass sich das Geschäft noch immer nicht an einem Punkt befinde, wo ein Einbezug der Kommission hätte stattfinden können. Die Kommission bemängelte nicht, den Einbezug verpasst zu haben, sondern kritisierte den Stand der Revision: Das Geschäft war erst nach rund fünf Jahren an einem Punkt, an welchem betroffene Behörden einbezogen werden konnten.
Das Angebot der DIJ, in einer entsprechenden Fachgruppe mitzuarbeiten, lehnte die Kommission dankend ab. Die Kommission hielt dazu fest, dass sie als Organ des Grossen Rates nicht als Teil einer juristischen, verwaltungsinternen Fachgruppe fungieren könne, sondern sie ihre Rolle so verstehe, dass sie zu ausgearbeiteten Vorschlägen dieses Fachgremiums Stellung nehmen wolle. Die Kommission erwartete dabei, dass eine genügend breite Auslegeordnung gemacht werde und basierend darauf konkrete Vorschläge vorgelegt würden. Bezogen darauf könne die Kommission dann Stellung nehmen und die Vor- und Nachteile der Anpassungsvorschläge für allfällige Gesetzesänderungen gegeneinander abwägen.
Bezüglich weiterem Zeitplan bestanden für die Kommission zudem Fragezeichen, ob dieser wie skizziert eingehalten werden könne. Dass eine konsolidierte Version im Frühling 2022 für den Mitbericht freigegeben werden könne, wenn vorher noch die betroffenen Stellen begrüsst werden müssten, war aus Sicht der Kommission fraglich. Nach der GPK und der JuKo müsste im Fall einer Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) insbesondere auch noch das Büro des Grossen Rates frühzeitig einbezogen werden.
- **Einbezug der JuKo:** Die DIJ hatte argumentiert, weshalb die GPK und die JuKo bezüglich des Einbezugs unterschiedlich behandelt würden. Aus Sicht der Kommission überzeugten die Argumente der Direktion nicht. Die JuKo hatte sich im Rahmen des letzten Wahlverfahrens des Datenschützers zwar nicht im ad hoc eingerichteten Wahlgremium beteiligt, jedoch ist sie gemäss geltendem Recht für die Vorberatung des Wahlvorschlags zuständig, was sie im Rahmen der Wahl des aktuellen Datenschützers auch getan hatte. Mit dem Revisionsvorschlag würde der JuKo diese Kompetenz entzogen und neu wäre die GPK dafür zuständig. Die DIJ führte am Gespräch zudem aus, dass sowohl GPK als auch JuKo in diesem Prozess als Fachstellen zu begrüssen seien, da schliesslich die Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) die politische Würdigung – also die Vorberatung der Gesetzesrevision – übernehmen werde. Die GPK hielt es deshalb für richtig, die JuKo im gleichen Zug wie die GPK miteinzubeziehen.
- **Administrative Zuordnung:** Das Anliegen der GPK war gewesen, nachvollziehen zu können, wie die DIJ zum Vorschlag in den Unterlagen gekommen war. Der Austausch über die Argumente hätte aus Sicht der Kommission im Vortrag zur Gesetzesrevision passieren und abgebildet werden sollen. Insbesondere da dieser ja die Diskussionsgrundlage darstellen sollte – wie die DIJ selber sagte – wäre es wichtig, dass die DIJ transparent macht, welche anderen Möglichkeiten geprüft worden waren und weshalb schliesslich die in den Unterlagen enthaltene Variante vorgeschlagen wurde. Die GPK forderte, dass der Vortrag entsprechend ergänzt werden soll.

- **Amtsdauer und Wahlverfahren der/des Datenschutzbeauftragten:** Auch bei der Amtszeit ging es der Kommission darum, dass im Vortragsentwurf zu wenig dargelegt worden war, welche Argumente zum vorgeschlagenen Gesetzestext geführt hatten. Das einzige Argument war, dass es sich beim Datenschutz im Gegensatz zum Staatsschreiber oder dem Generalsekretär um kein politisches Amt handle und sich die Amtsdauer deshalb nicht an der Legislatur orientieren müsse. Die GPK regte an, diese Einschätzung zu überprüfen. Aus Sicht der Kommission würden auch rein praktische Gründe dafür sprechen, die Wahl des Datenschutzbeauftragten zum gleichen Zeitpunkt durchzuführen wie jene der erwähnten Funktionstragenden.
Bezüglich der Zuständigkeit im Wahlverfahren stellte die GPK fest, dass der unterbreitete Vorschlag eine Änderung der GO verlangen würde und deshalb unbedingt auch das Büro des Grossen Rates einzubeziehen sei. Die GPK konnte sich zwar durchaus vorstellen, künftig den Wahlvorschlag vorzubereiten, hielt aber nochmals fest, dass damit eine Aufgabe von der JuKo an die GPK übertragen würde und die JuKo entsprechend auch einverstanden sein müsse. Die JuKo müsse deshalb unbedingt auch frühzeitig einbezogen werden.
- **Aufsicht:** Die Kommission erachtete es als wichtig, dass bei der GPK stets von «Oberaufsicht» und nicht von «Aufsicht» gesprochen werde und die beiden Begriffe überall konsistent verwendet würden. Das Anliegen der GPK war von Anfang an gewesen, die Frage der Aufsicht über die DSA und deren Umfang grundlegend zu klären. Bei der DSA handelt es sich einerseits um eine unabhängige Stelle. Andererseits darf es keine blinden Flecken geben. Damit die Bestimmung zur Oberaufsicht geschärft werden könne, müsse geklärt werden, inwiefern auch eine Aufsicht besteht.
- **Versuchsverordnungsrecht:** Der Projektskizze der DIJ hatte die GPK entnehmen können, dass aus Sicht der Sicherheitsdirektion (SID) ein zusätzliches Revisionsanliegen betreffend die Rechtsgrundlage für den Erlass von Versuchsverordnungen bestand. Da die GPK laut Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe e der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) zuständig ist für die Überwachung des Versuchsverordnungsrechts, hatte sie die DIJ darum gebeten, auch bei den Bestimmungen, die diesen Aspekt betreffen, miteinbezogen zu werden. Dieser Aspekt wurde am Gespräch mit der DIJ thematisiert. Für die Kommission wurde der zusätzliche Regelungsbedarf jedoch nicht klar. Klar war für die GPK, dass die Anwendung von Versuchsverordnungen auf keinen Fall weiter ausgebaut werden darf.

Die GPK bat die DIJ um Berücksichtigung ihrer Anliegen sowie die Zustellung des ausgearbeiteten Vorschlags zur Gesetzesrevision im Rahmen des Mitberichtsverfahrens.

3.2.3 Aufsicht über Funktionsträger

Die GPK übt die Aufsicht über den Staatsschreiber, den Generalsekretär des Grossen Rates und den Beauftragten für den Datenschutz aus (vgl. Art. 37 Abs. 5 Geschäftsordnung [GO]; Art. 38 Abs. 1 Bst. d Personalgesetz [PG]). Gestützt auf das 2015 von der Kommission im Grundsatz und 2016 in definitiver Form verabschiedete Aufsichtskonzept führte das Präsidium im Berichtsjahr wie gewohnt mit allen drei Funktionsträgern ein Aufsichtsgespräch durch. Dies nachdem die Gespräche 2020 wegen der Corona-Pandemie ausgefallen waren. Die GPK beabsichtigt mit den Gesprächen, sich einmal im Jahr mit den drei Funktionsträgern auszutauschen und sich über aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen zu informieren. Die Gespräche sollen zugleich im Sinne einer Frühwarnfunktion dazu beitragen, dass die GPK von allfälligen Krisen und Schwierigkeiten, die im Extremfall zu einem Abberufungsantrag nach Artikel 41 PG führen könnten, nicht unvorbereitet getroffen wird. Beim Gespräch mit dem Generalsekretär des Grossen Rates war erstmals auch das dreiköpfige Grossratspräsidium mit dabei.

Das Kommissionspräsidium orientierte die Gesamtkommission im Mai summarisch über den Inhalt der Gespräche. Diese gaben aus Sicht der GPK keinen Anlass zu weiteren Aktivitäten. Allerdings erhielt die GPK im Nachgang zu den Gesprächen ein Schreiben des Grossratspräsidiums. Es legte darin dar, dass es Aufgabe des Grossratspräsidiums sei, abschliessend die Aufsicht über den Generalsekretär und die Parlamentsdienste auszuüben. Entsprechend lud das Grossratspräsidium das Präsidium der GPK ein, künftig auf die jährlichen, separaten Gespräche mit dem Generalsekretär zu verzichten. Im Weiteren regte das Grossratspräsidium an, dasselbe Vorgehen auch beim Staatsschreiber anzuwenden. Die GPK diskutierte

das Anliegen und stellte dem Grossratspräsidium im August eine Antwort zu. Die Kommission anerkannte, dass ein enger, regelmässiger Austausch zwischen dem Grossratspräsidium und dem Generalsekretär des Grossen Rates sinnvoll und richtig sei. Nach Einschätzung der Kommission schliesse dies aber nicht aus, dass sich das GPK-Präsidium nicht auch einmal pro Jahr mit dem Generalsekretär zu einem Gespräch treffe. Schliesslich sei die GPK Aufsichtsbehörde für den Generalsekretär des Grossen Rates (vgl. Art. 38 Abs. 1 Bst. d PG respektive Art. 37 Abs. 5 GO). Die GPK teilte mit, dass sie an den Gesprächen – auch an jenem mit dem Staatsschreiber – festhalten wolle, dass sie aber offen sei, dass auch künftig das Grossratspräsidium am Gespräch mit dem Generalsekretär des Grossen Rates teilnehme, da sich die Aufsichtsbereiche der GPK und des Grossratspräsidiums in Bezug auf den Generalsekretär des Grossen Rates teilweise überschneiden würden.

3.2.4 Jahresbericht der Whistleblowingstelle

Im März 2014 war die gesetzliche Grundlage für eine kantonale Whistleblowingstelle geschaffen worden, deren Betreuung durch die kantonale Finanzkontrolle wahrgenommen wird. Die Whistleblowingstelle ist ein Instrument innerhalb der kantonalen Verwaltung zur Minimierung von Risiken. Die GPK hat im Berichtsjahr den sechsten Jahresbericht zur Kenntnis genommen. Diesem war zu entnehmen, dass 2021 neun Meldungen eingegangen waren, wobei in keiner Meldung Hinweise auf strafrechtlich relevante Tatbestände bestanden. Laut dem Bericht konnten dank den erhaltenen Hinweisen verschiedene Mängel zeitnah aufgedeckt werden, wodurch mögliche finanzielle Auswirkungen bzw. Reputationsrisiken verhindert wurden.

In der Vergangenheit stellte sich die GPK auf den Standpunkt, dass die Förderung des Bekanntheitsgrades der Whistleblowingstelle wichtig sei, gerade auch da die Anzahl Meldungen im Kanton Bern eher gering ist. Gründe dafür verortete die Kommission darin, dass Meldungen nicht anonym erfolgen können. Für diese Argumentation spricht, dass auf Bundesebene anonyme Meldungen möglich sind und dort deutlich mehr Fälle gemeldet werden. Die Aufgaben und Pflichten der Meldestelle sind in Artikel 17a KFKG geregelt. Da im Berichtsjahr eine Totalrevision des KFKG lief, schlug die Kommission im Rahmen des verwaltungsinternen Mitberichtsverfahrens vor, die Bestimmung zur Meldestelle dahingehend zu ändern, dass künftig auch anonyme Meldungen möglich sind. Da der Regierungsrat dieses Anliegen nicht aufnahm, brachte die GPK dies bei der FiKo im Rahmen des Mitberichtsverfahrens erneut ein (vgl. dazu Kapitel 3.2.1).

3.2.5 Weitere Aktivitäten

- **Reporting für Grossprojekte:** Gestützt auf Artikel 65 Absatz 3 des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) sind die Direktionen verpflichtet, der FiKo und der GPK jeweils jährlich über jene Projekte ein standardisiertes Reporting abzugeben, deren Gesamtkosten zehn Millionen Franken übersteigen. Wie in den Vorjahren machten die Projekte der Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) (21 Grossprojekte) und der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) (10 Grossprojekte) die Mehrheit der Meldungen aus. Im Berichtsjahr griff die GPK bei der Behandlung der Meldungen der Direktionen zum fünften Mal auf das von ihr entwickelte Konzept zurück und stellte zu ausgewählten Projekten Fragen zum aktuellen Stand, zu den ergriffenen Aufsichtsmaßnahmen und zu den Risiken. Es handelte sich dabei wie bereits im letzten Jahr um die beiden Projekte der SID (Neue Vorgangsbearbeitung (Software NeVo) und Werterhaltung Sicherheitsfunknetz POLYCOM) sowie zwei Projekte der BVD (Bern, BFH Campus Bern, Neubau und Bern, Uni Muesmatt, Neubau Naturwissenschaften). Obschon die GPK einige Aspekte kritisch beurteilte, konnte sie anhand der Antworten der SID und der BVD feststellen, dass jeweils Aufsichtsmaßnahmen ergriffen worden waren und entschied, vorläufig nicht aktiv zu werden.
- **Quartalsberichterstattung der Finanzkontrolle:** Nebst dem Regierungsrat erhalten auch die GPK und die FiKo vierteljährlich eine Berichterstattung der Finanzkontrolle (FK) über die Feststellungen mit der Wesentlichkeit hoch. Federführend für die Behandlung der Quartalsberichte seitens der Aufsichtskommissionen ist die FiKo. Die Berichterstattungen umfassen jeweils auch eine

Auflistung sämtlicher Prüfberichte, welche die FK im jeweiligen Quartal erstellt hat. Aufgrund dieser Auflistung hat die GPK im Zusammenhang mit der Blausee-Untersuchung Prüfberichte zum Amt für Wasser und Abfall sowie zur Nachrevision Kies- und Deponiewesen eingefordert. Ebenfalls eingefordert hat die GPK einen Prüfbericht zum Informatiksystem GELAN (vgl. Kapitel 3.3.9). Im Übrigen hat die GPK von den jeweiligen Quartalsberichterstattungen Kenntnis genommen. Dies galt auch in Bezug auf die Ausführungen zu Einträgen, bei welchen die GPK selber aktiv war, sei es zur BLS AG oder zum Viererfeld.

3.3 Ausschuss FIN/WEU/BKD

3.3.1 Ausübung der Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben

2015 hat die GPK ein Konzept zur Stärkung der Oberaufsicht über die anderen Träger öffentlicher Aufgaben (KoTra) verabschiedet und gestützt darauf in der Folge an bisher fünf exemplarischen Fällen geprüft, wie der Regierungsrat und die zuständige Direktion die Aufsicht wahrnehmen. Ende 2019 machte die Kommission das Konzept öffentlich². Im Berichtsjahr schloss die GPK ihre KoTra-Prüfunde zur BLS AG ab (vgl. Kapitel 2.3). Überdies gab sie ein juristisches Gutachten in Auftrag, um strittige Fragen rund um den Umfang der Ausübung der Aufsicht und Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben zu klären (vgl. Kapitel 2.2). Zudem beschäftigt sich die GPK auf folgenden weiteren Ebenen mit der Thematik:

a) Public Corporate Governance Richtlinien (PCG-RiLi)

Im Dezember 2020 hat der Regierungsrat sogenannte Public Corporate Governance-Richtlinien erlassen, also Richtlinien über die Führung, Steuerung und Aufsicht von Trägern öffentlicher Aufgaben. Die Richtlinien, die Anfang 2021 in Kraft traten, regeln das Verhältnis zwischen dem Kanton als Eigner sowie den Trägern öffentlicher Aufgaben und legen die kantonsinternen Zuständigkeiten und Abläufe fest. Die GPK hat zu den Richtlinien zu Beginn des Berichtsjahres mit einem Schreiben an den Regierungsrat schriftlich Stellung genommen. Die Kommission wies darauf hin, dass der Regierungsrat damit nicht nur eine der Empfehlungen umsetze, welche sie unter anderem im Zusammenhang mit der KoTra-Prüfunde zur BKW AG geäußert hatte. Die GPK zeigte sich darüber hinaus überzeugt, dass die PCG-RiLi, welche das frühere «Gesamtkonzept der Aufsicht und des Controllings gegenüber den kantonalen Beteiligungen, Unternehmen und Institutionen» (sog. «VKU-Konzept») ersetzen, dazu beitragen könnten, dass die Aufsicht des Regierungsrates über die anderen Träger öffentlicher Aufgaben gestärkt werden könne. Positiv würdigte die GPK, dass für Eigentümerstrategien, die sich bisher von Beteiligung zu Beteiligung bezüglich Struktur und Inhalt stark unterschieden hatten, künftig einheitliche Vorgaben gelten würden. Auch die Protokollierungspflicht für Controllinggespräche erachtete die GPK als wichtigen Schritt in die richtige Richtung. Gleichzeitig hielt die GPK fest, dass sie der Meinung sei, dass der Kanton Bern mittel- bis längerfristig anstreben sollte, die wesentlichen Grundsätze der Aufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben verbindlich in einem Gesetz zu verankern, so wie dies andere Kantone getan haben.

Einige Fragen warfen die Regelungen zu den Kantonsvertretungen in den PCG-RiLi auf, besonders das Verbot in Ziffer 12.4, wonach Kantonsvertretungen durch Grossratsmitglieder ausgeschlossen seien. Die GPK forderte den Regierungsrat in einer Stellungnahme auf, Klarheit zu schaffen, ob das Verbot grundsätzlich für alle Kantonsvertretungen gelten soll oder effektiv nur für jene Institutionen, die in den PCG-RiLi genannt sind. Der Regierungsrat wies in seiner Antwort darauf hin, dass lediglich *Kantonsvertretungen* durch Mitglieder des Grossen Rates ausgeschlossen seien. Das bedeute nicht ein generelles Verbot, als Grossratsmitglied in einem strategischen Organ einer kantonalen Beteiligung Einsitz zu nehmen. Der Regierungsrat wies zudem darauf hin, dass ihm vier Mandate bekannt seien, die von dieser neuen Regelung betroffen seien. In der GPK schufen diese Antworten nur bedingt Klarheit. Je mehr sich die Kommission mit den Regelungen zu den Kantonsvertretungen beschäftigte, desto mehr Fragen tauchten auf. Wenn Ziffer 12.2 der PCG-RiLi festhält, dass auf Kantonsvertretungen

² Parlament, Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen, Nr. 3, Dezember 2019, S. 48-52.

generell möglichst verzichtet werden solle und gemäss Ziffer 12.7 möglichst darauf verzichtet werden soll, ehemalige Mandatsträgerinnen und -träger sowie ehemalige Kantonsmitarbeitende als Kantonsvertretungen zu wählen, ist es nach Auffassung der GPK widersprüchlich, wenn ausgerechnet bei den beiden bedeutendsten Beteiligungen, der BKW AG und der BLS AG, beide Empfehlungen nicht befolgt werden. Die Kommission entschied deshalb, das Thema mündlich mit der Finanzdirektorin zu vertiefen. Dabei zeigte sich, dass bestimmte Konstellationen durchaus unterschiedlich betrachtet werden können. Das Gebot, dass nicht ehemalige Mandatsträgerinnen und -träger die Rolle als Kantonsvertreterinnen und -vertreter übernehmen sollen, kann dazu beitragen, dass nicht der Eindruck von Vetternwirtschaft entsteht. Auf der anderen Seite bringen ehemalige Mandatsträgerinnen und -träger unter Umständen ein erhöhtes Sensorium für politische Prozesse und ein Bewusstsein für die Staatlichkeit einer bestimmten Institution mit, das durchaus von Vorteil sein kann. Da es sich um grundsätzliche Fragen handelt, gelangte die GPK zum Schluss, dass diese durch den Gesetzgeber geregelt werden sollten und es nicht ausreicht, wenn sie durch den Regierungsrat in den PCG-RiLi entschieden werden. Die Kommission beschloss, sich 2022 Gedanken zu machen, inwiefern sie in der Sache aktiv werden wolle.

b) Public Corporate Governance-CG-Reporting 2020

Gemäss den per Anfang 2021 in Kraft gesetzten PCG-RiLi erhielt die Kommission im Berichtsjahr erstmals das sogenannte PCG-Reporting. Es ersetzte das bisherige VKU-Reporting. Nach eingehender Analyse entschied die GPK, auf eine detaillierte inhaltliche Stellungnahme zum neuen PCG-Reporting zu verzichten. Zum einen deshalb, weil die PCG-RiLi, welche die Vorgaben für das PCG-Reporting definieren, erst vor kurzem in Kraft getreten sind und der Regierungsrat für deren Umsetzung eine Übergangsfrist von zwei Jahren definiert hat. Zum anderen wollte die GPK auch dem Dialog mit der FIN bezüglich der Definition der «anderen Träger öffentlicher Aufgaben» nicht vorgreifen. Einzelne Feststellungen erlaubt sich die GPK gleichwohl jetzt schon:

- Positiv würdigte die GPK den Umstand, dass das Reporting erstmals ein Management Summary umfasst und dass die Träger nach Clustern gruppiert sind. Beides dient nach Einschätzung der GPK dazu, übergeordnete Entwicklungen und Risiken für ein gesamtes Cluster oder sogar für alle Träger sichtbar zu machen.
- Die Berichterstattungsinhalte, welche der Grosse Rat mit der Überweisung von drei Planungserklärungen zum «Bericht des Regierungsrates über die Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane in kantonalen Beteiligungen» (vgl. Kapitel 3.3.2) beschlossen hatte, waren nach Einschätzung der GPK erst partiell berücksichtigt worden. Die GPK schrieb in ihrer Stellungnahme, sie gehe davon aus, dass die weiteren Anliegen dieser Planungserklärungen, namentlich eine Berichterstattung über die Einhaltung der Vergütungsleitsätze aus den PCG-Richtlinien, eine Berichterstattung über die angewendeten Vergütungsmodelle sowie die Berichterstattung über das Vorhandensein von Regelungen zu Nebenbeschäftigungen, im nächsten PCG-Reporting enthalten seien.

So wie bislang das VKU-Reporting nutzte die GPK das PCG-Reporting auch als Grundlage für die Auswahl einer Beteiligung oder Institution, an deren Beispiel die Kommission die Aufsicht des Regierungsrates und der zuständigen Fachdirektion gemäss dem Konzept «Ausübung der Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben» (KoTrA) exemplarisch überprüft. Bei der Auswahl achtete die GPK darauf, dass es sich um eine Institution handelt, die in jedem Fall die Voraussetzungen erfüllt, um als Träger öffentlicher Aufgaben zu gelten – unabhängig davon, ob man von einem engen Verständnis ausgeht, wie es in zwei neuen Gutachten der Fall ist (vgl. Kapitel 2.2 bzw. 3.2.1), oder ob man die bisherige Praxis als Massstab nimmt. Ausgehend davon hat sich die Kommission für folgende Institution entschieden:

- Gebäudeversicherung Bern (GVB)

Die Kommission hat den Regierungsrat gemäss bestehender Praxis aufgefordert, ihr in einem ersten Schritt die relevanten Unterlagen, namentlich Aufsichtskonzept, Controllingberichte, Leistungsverträge, das Anforderungsprofil für Verwaltungsräte, Mandatsverträge und weitere sachdienliche Unterlagen zu-

zustellen. Gestützt darauf wird sich die GPK anhand der ihr zugestellten Dokumente ein erstes Bild machen und danach entscheiden, ob Bedarf besteht für ein vertiefendes Gespräch mit dem Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektor und/oder der Regierungspräsidentin. Diese Arbeiten werden im neuen Jahr erfolgen.

c) Revision des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)

Im März des Berichtsjahrs hat die FIN mit einer Medienmitteilung über den Start des Vernehmlassungsverfahrens zur Revision des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG), das neu Finanzhaushaltsgesetz (FHG) heissen soll, informiert. Die GPK beteiligte sich an der Vernehmlassung, weil im Gesetz in den Artikeln 16 bis 18 neu Regelungen zum Beteiligungscontrolling gesetzlich verankert werden sollten. Vom Grundsatz her begrüsst die GPK in ihrer Stellungnahme die Absicht des Regierungsrates, die Leitlinien der Aufsicht über die anderen Träger öffentlicher Aufgaben, die bislang lediglich als Weisungen bestanden hatten, auf Gesetzesstufe zu verankern. Dies entsprach durchaus früheren Empfehlungen der GPK. Auch die Finanzkontrolle hatte im Zusammenhang mit ihrer Überprüfung zur BLS AG die Empfehlung ausgesprochen, dass im Rahmen einer geplanten Totalrevision des FLG die Vorgaben über das Beteiligungscontrolling überprüft werden sollten. Die GPK regte nun aber an, die drei Artikel zu streichen. Sie wies auf das Gutachten Müller/Friederich hin, das den Begriff der anderen Träger öffentlicher Aufgaben viel enger definiert und auch in anderen Bereichen Handlungsbedarf aufgezeigt hatte. Diese Erkenntnisse gelte es zunächst sorgfältig zu würdigen und der konkrete gesetzgeberische Bedarf zu konkretisieren und nun nicht ohne Not Bestimmungen im Gesetz zu verankern, die möglicherweise schon bald wieder überholt sein könnten.

Der Regierungsrat nahm das Anliegen der GPK in der Vorlage, die er im November 2021 zuhanden des Grossen Rates verabschiedete, nicht auf. Er begründete dies im Vortrag damit, dass das FHG den Zweck und den Inhalt des Beteiligungscontrollings bloss in den Grundzügen festhalte, der Begriff des «anderen Trägers öffentlicher Aufgaben» nicht verwendet und auch der Beteiligungsbegriff nicht definiert werde. Der Regierungsrat schrieb weiter, er werde mit der GPK einen Dialog auch über die Frage führen, ob die Aufsicht über die Träger öffentlicher Aufgaben bzw. die Beteiligungen gesetzlich umfassender zu regeln sei. Dies sei aber sicher nicht bis zum Inkrafttreten des FHG per 1. Januar 2023 möglich. Schliesslich schrieb der Regierungsrat von einer verpassten Chance, wenn auf die vorgesehene, sehr schlanke Regelung in der FHG-Vorlage verzichtet würde.

In einem Mitbericht zuhanden der FiKo, die das Geschäft für die Frühlingssession 2022 vorberät, hielt die GPK Ende 2021 fest, dass sie die Argumentation des Regierungsrates nachvollziehen könne. Sie sei folglich damit einverstanden, dass an den Artikeln 16 bis 18 im neuen FHG grundsätzlich festgehalten werde. Gleichzeitig schlug die GPK jedoch zwei Ergänzungen vor: So solle im Zweckartikel 16 eine Bestimmung verankert werden, dass es auch zur Aufgabe des Beteiligungscontrollings gehöre, Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern. Zudem soll im Artikel 17 gesetzlich verankert werden, dass der Regierungsrat dem Grossen Rat einmal pro Legislatur einen Bericht zu seiner Aufsicht über alle anderen Träger öffentlicher Aufgaben vorlegen muss. Die GPK hatte sowohl bei ihrer Prüfung der Aufsicht über die BKW AG als auch in ihrem Bericht zur Aufsicht des Kantons über die BLS AG eine entsprechende Empfehlung abgegeben. Im Zusammenhang mit dem Bericht des Regierungsrates «Perspektiven der Beteiligung an der BKW AG» hat der Grosse Rat in der Sommersession 2021 zudem die Planungserklärung 6 (Alberucci et al.) überwiesen, die etwas Ähnliches verlangte, nämlich dass der Regierungsrat mindestens einmal pro Legislaturperiode über die Zielerreichung der Eigentümerstrategie der BKW AG Rechenschaft ablege. Die parlamentarische Beratung wird zeigen, ob die Anliegen aufgenommen werden.

3.3.2 Bericht über die Vergütung der Führungsorgane in kantonalen Beteiligungen

Auslöser politischer Diskussionen über die Vergütung an Geschäftsleitungs- und Verwaltungsratsmitglieder von kantonalen Beteiligungsgesellschaften war im März 2019 die Veröffentlichung des Geschäftsberichts 2018 der BKW AG inklusive dem Vergütungsbericht gewesen. Darin orientierte das Unternehmen unter

anderem über den Lohnanstieg der CEO der BKW AG. Darauf folgend wurden im Jahr 2019 im kantonalen Parlament insgesamt vier Vorstösse im Zusammenhang mit der Vergütungspraxis der operativen und der strategischen Führungsorgane von staatsnahen Betrieben eingereicht. In seiner Antwort auf die vier Vorstösse stellte der Regierungsrat in Aussicht, sich vertieft mit den aufgeworfenen Fragen zur Vergütung von Kaderangestellten sowie Verwaltungsratsmitgliedern auseinanderzusetzen. In seinem Bericht vom November 2020 über die Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane in kantonalen Beteiligungen informierte der Regierungsrat über die Ergebnisse seiner Abklärungen und Prüfarbeiten.

Laut Bericht erwartete der Regierungsrat von kantonalen Beteiligungen, dass sich diese in Bezug auf die Höhe der Vergütungen zurückhaltend verhalten und sich insbesondere nicht an den höchsten Vergütungen in den jeweiligen Branchen orientieren. Die GPK, welche sich als vorberatende Kommission eingehend mit dem Bericht beschäftigte, forderte mittels Planungserklärung, dass sich der Regierungsrat für eine generelle Senkung der Vergütungen einsetzen soll, wobei sich die Höhe der Vergütungen im Verhältnis zu anderen vergleichbaren Unternehmen am Durchschnitt orientieren soll. Prüfen soll der Regierungsrat aus Sicht der GPK zudem, inwiefern eine Lohndeckelung, wie dies auf Bundesebene gefordert wurde, auch für den Kanton Bern sinnvoll sein könnte. Mittels einer weiteren Planungserklärung fordert die Kommission, dass der Regierungsrat im jährlichen Reporting zu den Trägern öffentlicher Aufgaben über die Einhaltung dieser Leitsätze informiert. Damit wollte die GPK eine Verbindlichkeit hinsichtlich der vom Regierungsrat vorgeschlagenen übergeordneten Leitlinien zur Vergütung schaffen. Die GPK vermisste sowohl im Bericht als auch in den übergeordneten Leitsätzen auch Ausführungen zum Thema Nebenbeschäftigungen. Aus Sicht der Kommission sollte sich der Regierungsrat dafür einsetzen, dass die Verwaltungsräte kantonalen Beteiligungen Regelungen betreffend Nebenbeschäftigungen der Geschäftsleitungsmitglieder festlegen. Zudem soll er im jährlichen Reporting zu den Trägern öffentlicher Aufgaben über die Nebenbeschäftigungen informieren. Über die Ergebnisse der Vorberatung und den Antrag zuhanden des Grossen Rates orientierte die GPK die Öffentlichkeit am 16. Februar 2021 mittels einer Medienmitteilung.

In der Frühlingssession 2021 überwies der Grosse Rat dann die drei Planungserklärungen der GPK deutlich und nahm den Bericht einstimmig zur Kenntnis.

3.3.3 Begleitende Oberaufsicht über die kantonale Informatik

Die GPK erhielt vom Regierungsrat wie in den Vorjahren mehrere Berichte zu den beiden laufenden IT-Grossprojekten IT@BE³ und ERP⁴. Dazu gehörten namentlich die zwei halbjährlichen ERP-Reportings, der ICT-Kostenmanagementbericht sowie der IT@BE-Jahresbericht. Zusätzlich erhielt die Kommission im Berichtsjahr auch die ICT-Strategie 2021 bis 2025 zugestellt sowie den Abschlussbericht zu IT@BE. Das Programm IT@BE konnte somit zeitgerecht und innerhalb der geplanten Projektkosten abgeschlossen werden. Dies, aber auch die bevorstehenden Meilensteine beim ERP-Projekt, bei dem die neue Konzernsteuerungssoftware SAP ab 2022 erstmals eingesetzt werden sollte, bewogen die GPK, sich im Berichtsjahr Überlegungen zur künftigen Ausrichtung der begleitenden Oberaufsicht der Informatik zu machen. Die GPK fällt dabei in einem mehrstufigen Verfahren folgende Grundsatzentscheide:

1. **Fortsetzung der begleitenden Oberaufsicht:** Die GPK bekannte sich klar dazu, die begleitende Oberaufsicht über die Informatik fortzusetzen. Die kantonale Informatik befindet sich in einem umfassenden Transformationsprozess. Die Zentralisierung und Standardisierung der Informatik sowie die Implementierung eines neuen ERP-Systems wird am Schluss über 100 Mio. Franken gekostet und fast zehn Jahre lang gedauert haben. Gemäss Artikel 58 Absatz 2 der Geschäftsordnung Grosser Rat (GO) kann die Oberaufsicht nicht nur nachträglich, sondern auch begleitend stattfinden und zwar insbesondere bei komplexen, mit grossen Risiken behafteten oder lange dauernden Geschäften (vgl. GO, Vortrag, S. 51). Es wäre nach Auffassung der

³ Mit dem vom Regierungsrat initiierten Projekt IT@BE setzt der Kanton die Empfehlungen um, die ein externes Unternehmen 2014 im Bericht zur unabhängigen Prüfung der Informatik (UPI) abgegeben hatte. Schwerpunkte des Projekts bildeten die Erarbeitung einer kantonalen ICT-Strategie, der Aufbau eines strategischen Informatikausschusses oder die Vereinheitlichung der Grundversorgung. Das Projekt soll 2021 abgeschlossen werden.

⁴ Mit dem Projekt ERP soll 2023 SAP als kantonsweites Rechnungsführungs- und Steuerungssoftware eingeführt und die beiden bisherigen Konzernapplikationen FIS (Finanzinformationssystem) und PERSISKA (Personal- und Informationssystem des Kantons) abgelöst werden. Bis 2026 sollen in zwei weiteren Projektetappen organisatorische Anpassungen in den Bereichen Finanzen und Personal folgen.

GPK nicht zweckmässig, ihre Beschäftigung mit der Informatik mitten in einer so grossen Umbruchphase zu beenden. Auch deshalb nicht, weil die Richtlinien zur Arbeit im Grossen Rat eine Beschäftigung der GPK mit der Informatik explizit vorsehen (vgl. RiLi GR, S. 40). Bei ihrer begleitenden Oberaufsicht nimmt die GPK zudem eine etwas andere Rolle ein als die Finanzkommission, welche in erster Linie die Aufgabe hat, als Sachbereichskommission die Geschäfte der FIN und damit auch die ICT-Kredite vorzubereiten.

2. **Gesamtkantonale Informatik im Fokus:** Die Zäsur in Bezug auf das bevorstehende Ende von IT@BE nahm die GPK aber zum Anlass, ihren inhaltlichen Fokus neu zu justieren und die Flughöhe anzuheben. Statt sich spezifisch mit einzelnen Projekten zu beschäftigen, will die GPK künftig die Informatik als Ganzes in den Fokus zu nehmen, so wie sie dies bereits vor dem Start von IT@BE getan hatte. Auf diese Weise erhofft sich die GPK, einen Gesamtüberblick zu erhalten, der es weiterhin ermöglicht, bei Bedarf ein einzelnes Thema herauszugreifen und gezielt näher zu beleuchten. Um das zu erreichen, hat die Kommission einen Fragekatalog zusammengestellt. Dieser soll Bestandteil des vom Regierungsrat geplanten neuen ICT-Berichts sein und auf der Basis einzelner Fragen Auskunft geben zur Gesamtsituation der kantonalen Informatik, zur Kostenentwicklung, zum Stand des ERP-Projekts, zu den Fachapplikationen, zum Stand bei der Bedag AG und zu den weiteren Projekten im Informatikbereich. Da das ERP-Projekt nicht mehr in gleicher Masse im Zentrum stehen soll wie bisher, will die GPK konsequenterweise auf die Beschäftigung mit dem halbjährlichen ERP-Reporting verzichten.

Von der Neuausrichtung ihrer begleitenden Oberaufsicht verspricht sich die GPK auch, dass sie sich grundsätzlich nur noch einmal pro Jahr mit dem übergeordneten Stand der Informatik beschäftigt, dann dafür intensiver und nicht mehr ständig während des gesamten Jahres. Das Informatikgespräch soll als Ergänzung und Vertiefung zur schriftlichen ICT-Berichterstattung beibehalten werden und jeweils rund zwei bis drei Monate nach Vorliegen der schriftlichen Unterlagen stattfinden.

Bevor die GPK ihre Absichten dem Regierungsrat mitteilte, hatte die GPK die Finanzkommission dazu konsultiert. Diese hielt im Juni in einer Stellungnahme fest, dass sie die Überlegungen der GPK «nachvollziehen» könne und keine Einwände dagegen habe. Die GPK informierte somit im August den Regierungsrat über ihre Pläne. Der Regierungsrat nahm die Ausführungen zur Kenntnis. Bei der FiKo, die dieses Schreiben in Kopie erhielt, führte die Ankündigung der GPK über ihre Pläne für gewisse Irritationen. In verschiedenen Gesprächen drückten Vertreterinnen und Vertreter der FiKo ihre Befürchtung aus, dass es zu Doppelspurigkeiten führe, wenn sich sowohl die GPK als auch die FiKo in ähnlicher Weise mit der Informatik beschäftigen würden. Zudem sahen sie die Gefahr von blinden Flecken, weil sich keine Kommission zuständig fühlen könnte. Die GPK nahm diese Vorbehalte zum Anlass, sich nochmals grundsätzlich Gedanken zu machen, entschied schliesslich aber, an ihren bereits kommunizierten Plänen festzuhalten. Die GPK zeigte sich insbesondere überzeugt, dass der Austausch zwischen FiKo und GPK eng genug ist, um sich im Falle von unklaren Zuständigkeiten im Bereich der Informatik rechtzeitig abzusprechen. Zudem ist die Kommission der Auffassung, dass es durchaus einen Mehrwert darstellt, wenn sich zwei Kommissionen mit je unterschiedlichem Fokus mit der Thematik beschäftigen.

Beim Informatikgespräch im November 2021, an dem wie in den Vorjahren auch eine Delegation der FiKo teilnahm, liess sich der zuständige GPK-Ausschuss einerseits über die jüngsten Entwicklungen in der Informatik informieren. Andererseits nutzte er das Gespräch aber auch, um offene Fragen rund um die künftige Berichterstattung zu klären. Die FIN gab dabei einen ersten Einblick, wie sie sich den künftigen ICT-Bericht vorstellt. Gleichzeitig äusserte sie den Wunsch, den Inhalt und die Struktur respektive die Flughöhe des Berichts im kleineren Kreis zu besprechen und zu definieren. Die GPK drückte in einem Schreiben an die FIN ihre Offenheit für ein solches Vorgehen aus.

3.3.4 Oberaufsicht im Bereich Risikomanagement

Seit 2009 führt die GPK jährlich einen sogenannten Risikodialog mit der FIN, welche dabei den Gesamtregerungsrat vertritt. Dies tut die Kommission im Rahmen ihrer Oberaufsichtsaufgabe, welche sie gemäss Artikel 37 der Geschäftsordnung der Grossen Rates über den Regierungsrat wahrnimmt.

Basis des Gesprächs im Berichtsjahr bildeten die Massnahmenblätter zu den übergeordneten Risiken – eine Auflistung aller strategischen gesamtstaatlichen Risiken. Das zum fünften Mal durchgeführte Fragegefass «Risiko im Fokus» hatte die «Realisierung der Campusbauten in Biel und Bern für die BFH» zum Thema.

Gestützt auf die Unterlagen und Ausführungen der FIN am Risikodialog gelangte die GPK zu einer Reihe von Feststellungen, die sie dem Regierungsrat im Nachgang zum Gespräch schriftlich zukommen liess. Zunächst war es aus Sicht der Kommission erfreulich, dass die Finanzdirektorin für die Beantwortung der Fragen zum «Risiko im Fokus» Vertretungen der BVD beizog und so sicherstellte, dass die GPK direkte Auskünfte erhielt. Nach wie vor nicht schlüssig ist für die GPK diesbezüglich jedoch, weshalb das Risiko zu den Campusbauten nicht unabhängig von der Investitionspriorisierung als Risiko erfasst worden war. Neue Vorkommnisse im Fall des Campus Biel zeigten, welche Risiken mit einem solchen Grossprojekt auf den Kanton zukommen können. Die Kommission nahm jedoch zu Kenntnis, dass bei der Realisierung der Grossprojekte der BFH-Bauten Massnahmen ergriffen worden waren und hoffte, dass diese ihre entsprechende Wirkung schnellstmöglich entwickeln.

Bereits im Rahmen des Risikodialogs 2020 hatte die GPK zur Kenntnis nehmen können, dass die Versicherungs- und Risikorichtlinie Ende 2020 oder Anfang 2021 angepasst werden soll. Im September 2021 erhielt die Kommission die Richtlinien über das Risikomanagement des Kantons Bern zugestellt und wurde eingeladen, dazu Stellung zu nehmen. Die neuen Richtlinien sollten per 1. Januar 2022 die bisherige «Risiko- und Versicherungsrichtlinie der Verwaltung des Kantons Bern» vom 27. Februar 2008 ablösen. Da der Risikoprozess seit 2008 substantielle Änderungen erfahren hatte, begrüsst es die GPK sehr, dass die Richtlinie – wie auch selber schon mehrmals angeregt – durch eine neue abgelöst würde.

Aus Sicht der Kommission bildete die neue Richtlinie nicht nur das aktuelle Risikomanagement des Kantons Bern gut ab, sondern nahm auch sinnvolle Änderungen auf. Insbesondere die Massnahmen, welche ergriffen werden sollen, um die Koordination im Risikomanagement mittels einer Arbeitsgruppe interdirektional zu verbessern, begrüsst die Kommission sehr. Wichtig war der GPK jedoch, dass die FIN eine Klammerfunktion einnimmt und die oberste Verantwortung für die Risiken der kantonalen Verwaltung beim Regierungsrat liegt, so wie dies in den Richtlinien festgelegt ist. Die neue Richtlinie führte einen einheitlichen Risikoerfassungsbogen ein, welcher klare Kriterien zur Bewertung und Begründung der Auswirkungen und der Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken bestimmt. Die GPK schrieb in ihrer Stellungnahme, im Sinne einer gesamtstaatlichen Risikobewirtschaftung sei dieses Vorgehen sehr zu begrüssen, so dass Risiken per klarem Erhebungsauftrag mit einem Beurteilungsraster gemäss einheitlichen Kriterien erhoben werden könnten. Positiv wertete die Kommission des Weiteren, dass sich der Regierungsrat laut Richtlinie jährlich in einer Klausur mit einzelnen Risiken oder spezifischen Aspekten des Risikomanagements des Kantons Bern auseinandersetzen wolle. Wichtig schien der GPK, dass mindestens alle Risiken im Bereich «Melde-schwelle Regierungsrat» auf Stufe Gesamtregerungsrat die nötige Beachtung erhalten und bewirtschaftet werden. Die Kommission regte im Rahmen des Mitberichts zudem einige weitere, kleinere Anpassungen an. Am Ende des Berichtsjahres erhielt die GPK eine Rückmeldung der FIN auf die Stellungnahme der Kommission zu den Richtlinien. Damit wird sich die GPK im kommenden Jahr befassen.

3.3.5 Entschädigungen für Kantonsvertretungsmandate

Die GPK beschäftigt sich bereits seit mehreren Jahren mit der Entschädigungspraxis von Kantonsvertretungsmandaten in Verwaltungs- und Stiftungsräten. Nicht zuletzt aufgrund der Aktivitäten der GPK verabschiedete der Regierungsrat im Herbst 2015 eine Vorlage zur Revision der gesetzlichen Bestimmungen

zuhanden des Parlaments, die vorsah, dass künftig sämtliche Entschädigungen in die Kantonskasse fließen sollen, wobei Kantonsvertreterinnen und -vertreter für die Ausübung ihres Mandats im Gegenzug mit einer Funktionszulage entschädigt werden können. Die neuen Bestimmungen traten per Januar 2017 in Kraft, wodurch die GPK Ende 2017 erstmals eine Liste der Kantonsvertretungsmandate zur Kenntnis gestellt erhielt.

Die Kommission beschäftigt sich inzwischen seit rund sieben Jahren mit diesem Thema und konnte im Rahmen ihrer Auseinandersetzung mit der Liste 2021 feststellen, dass diese seither sehr viel detaillierter ausgearbeitet ist und stark an Aussagekraft gewonnen hat. Im Gegensatz zum Vorjahr fehlte allerdings eine Spalte «Kantonsvertretungen» mit den konkreten Namen. Dies, nachdem diese Spalte im letzten Jahr erstmals in die Liste integriert worden war. Die Kommission ersuchte den Regierungsrat darum, diese Information künftig wieder auszuweisen.

In den neuen PCG-Richtlinien ist zudem festgehalten, dass Kantonsangestellten, welche Kantonsvertretungsmandate wahrnehmen, unter anderem die Annahme von Geschenken mit einem Wert über 200 Franken untersagt ist. Die GPK stellte fest, dass aus der Liste nicht ersichtlich ist, ob diese Richtlinie eingehalten wird, da die entsprechende Spalte «Übrige Entschädigungen» einerseits Naturalleistungen, andererseits aber auch Spesen und Weiteres umfasst. Sofern es sich um Naturalleistungen mit einem Wert von über 100 Franken handelt oder um solche, welche in direktem Zusammenhang mit dem Unternehmen stehen (z.B. ein Abonnement eines bestimmten Verkehrsträgers), sollte aus Sicht der Kommission ausgewiesen werden, worum es sich handelt.

Je nachdem wie die Berichterstattung zu den vom Grossen Rat mit Planungserklärungen erteilten Aufträgen im Zusammenhang mit dem Bericht des Regierungsrates über die Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane in kantonalen Beteiligungen umgesetzt wird, könnte sich die Kommission vorstellen, die Liste künftig nur noch einmal pro Legislatur zu behandeln, wie sie in einer Stellungnahme zuhanden des Regierungsrates festhielt. Die Kommission nahm die Liste im Berichtsjahr zur Kenntnis und verzichtete auf weitere Aktivitäten.

3.3.6 Berichterstattung zur Standortförderung und Innovationsförderung

Das Gespräch der GPK mit der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) über die Standortförderung fand letztmals im April 2019 statt. Auf das Gespräch im Mai 2020 musste aufgrund der Lage im Zusammenhang mit COVID-19 verzichtet werden. Da seitens WEU deshalb einige Unterlagen zurückgestellt worden waren, erhielt die GPK im Berichtsjahr zusätzlich auch noch Unterlagen aus dem Vorjahr. Im April 2021 traf sich der zuständige Ausschuss der GPK mit einer Delegation der WEU zu einem Austausch über die erhaltenen Informationen und somit folgenden Themen:

- Berichterstattung zum Förderjahr 2020 mit den entsprechenden Statistiken
 - Stichproben zur Förderliste 2020
 - Wirken/Nutzen-Studie und verschiedene Fragen des Ausschusses dazu
 - Controllingbericht 2017 – 2020 zur Wirtschaftsstrategie 2025
- Der zuständige Ausschuss liess sich ausgewählte Förderfälle präsentieren, welche im vornherein basierend auf einer anonymisierten Liste ausgewählt worden waren. Die Informationen der WEU zu den vier Fällen erfolgten im gewünschten Format, waren für die GPK zweckdienlich und es konnten alle Informationsbedürfnisse der Kommission befriedigt werden.
 - Ein weiteres Thema am Gespräch war die Wirken/Nutzen-Studie 2019. Es handelte sich um die fünfte Evaluation der Instrumente der Wirtschaftsförderung. Die Wirkung der Förderinstrumente Steuererleichterung und Finanzierungsbeiträge war durch dieselbe Unternehmung bereits 2003, 2007, 2011 und 2015 analysiert worden. Die Kernfrage der Studie ist seit Anbeginn dieselbe: Welche Wirkung und welchen Nutzen erzielen die Instrumente, welche eingesetzt werden? Dabei beschränkt sich die Studie auf die beiden Instrumente Steuererleichterung und Finanzierungsbeiträge. Die aktuellste Studie kam zum

Schluss, dass sich die angewendeten Instrumente grundsätzlich lohnen. Basierend auf der Studie verortete die WEU letztlich in drei Bereichen Handlungsbedarf. Dies zeigt aus Sicht der GPK auf, dass sich die Direktion mit Blick in die Zukunft mit dem Thema näher beschäftigt.

- Im Rahmen der Standortförderung beschäftigt sich die GPK jährlich auch mit den Projekten, die der Kanton gestützt auf das Innovationsförderungsgesetz (IFG) fördert. Auf expliziten Wunsch der GPK erhielt der zuständige Ausschuss 2020 erstmals eine schriftliche Berichterstattung zu den aktuell drei geförderten Projekten sitem-Insel AG, Switzerland Innovation Park in Biel sowie Empa Thun. Die GPK zeigte sich überzeugt, dass die schriftliche Berichterstattung gegenüber der früheren mündlichen einen deutlichen Mehrwert darstelle. Im August 2020 liess sich die FiKo den Bericht der FK zur sitem Insel AG aushändigen, woraufhin die FiKo ihr Interesse am Reporting zur sitem Insel AG bekundete, welches die GPK jährlich erhält. Da allfällige weitere Kreditgeschäfte zur sitem Insel AG durch die FiKo vorberaten würden, einigten sich GPK und FiKo darauf, dass der Teil des Reportings zur sitem Insel AG für einen auf vier Jahre befristeten Zeitraum bis 2024 an die FiKo – und um Doppelspurigkeiten zu vermeiden nur an diese – zugestellt werden soll. Das Reporting zu den übrigen beiden Projekten soll weiterhin nur an die GPK erfolgen. Diese behält auch weiterhin den Lead bei der parlamentarischen Aufsicht über die Standortförderung sowie über die Fördermassnahmen gestützt auf das IFG. Im Berichtsjahr lag gegenüber der Version 2019 keine aktualisierte Fassung dieses Berichts vor, weshalb die Kommission die Unterlage zur Kenntnis nahm und sich im kommenden Jahr mit der Berichterstattung 2021 befassen wird.
- Ebenfalls am Gespräch im April 2021 behandelt wurde der Controllingbericht 2017 – 2020 zur Wirtschaftsstrategie 2025. Mit der Wirtschaftsstrategie 2025 hat der Regierungsrat im Juni 2011 seine langfristigen Leitlinien der Wirtschaftspolitik definiert. Die Wirtschaftsstrategie 2025 ist auf einen Zeithorizont von fünfzehn Jahren ausgerichtet und will Faktoren verändern, die sich nur langfristig beeinflussen lassen. Der Grosse Rat hat in der Novembersession 2011 die Wirtschaftsstrategie 2025 mit Planungserklärungen zur Kenntnis genommen. Diese sind in die definitive Fassung der Strategie eingeflossen. Für das Controlling der Strategie ist die GPK zuständig. Der Bericht, mit dem sich die GPK 2021 auseinandersetzte, orientierte per Ende 2020 über den Stand der Umsetzung aller Massnahmen aus den drei Massnahmenpaketen von 2012, 2016 und 2018. Laut Bericht wurde das strategische Ziel der Wirtschaftsstrategie, dass der Kanton Bern bis ins Jahr 2025 in allen drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung (Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft) besser dasteht als im Jahr 2011, nicht erreicht. Die Veränderungen bei den Indikatoren zur nachhaltigen Entwicklung zeigten aber in eine positive Richtung. Der Kanton Bern schnitt in allen Dimensionen besser ab als 2011. Der Wohlstand, gemessen am verfügbaren Einkommen, lag unverändert im Schweizer Durchschnitt. Die Wirtschaftskraft, gemessen am Ressourcenpotenzial, hatte sich leicht verbessert. Der Kanton Bern konnte seine Position jedoch nicht verbessern, da sich etliche Kantone mit einer ähnlichen Ausgangslage in dieser Zeit besser entwickelt hatten.

In Hinblick auf drei weitere Themen im Rahmen der Standortförderung trafen sich eine Delegation der GPK und eine Delegation der WEU im Sommer des Berichtsjahres, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Es wurde vereinbart, in welcher Form die statistischen Angaben im Rahmen der Berichterstattung 2020/2021 aufgearbeitet werden sollen, damit die Informationen für den zuständigen Ausschuss der GPK möglichst zweckdienlich sind. Betreffend die Sondermassnahmen sowie die Härtefallhilfen wurde definiert, welche Unterlagen der GPK zur Verfügung gestellt werden, damit eine seriöse Beschäftigung der Kommission mit dem Thema möglich ist. Die vereinbarten Unterlagen zu den Sondermassnahmen und Härtefallhilfen gingen Ende des Berichtsjahres bei der GPK ein. Die Berichterstattung zum Förderjahr 2021 mit den entsprechenden Statistiken erwartet die Kommission im nächsten Jahr. Die GPK wird sich sodann im kommenden Jahr mit diesen Themen beschäftigen.

3.3.7 Aufsicht im Bereich Volksschule

Die GPK setzte im Berichtsjahr ihre im Herbst 2020 gestartete Überprüfung zur Aufsicht im Volksschulbereich fort. Zu Beginn der Untersuchung, die ausgelöst worden war durch einen konkreten Einzelfall an der Schule Niederönz/Herzogenbuchsee, war die GPK mit Fragen an die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) gelangt, später auch an die Geschäftsstelle der Regierungsstatthalterämter (RSTA) und an den Verband

Bernischer Gemeinden (VBG), die sich im Rahmen einer Arbeitsgruppe Gedanken machten, welche Lehren aus dem erwähnten Einzelfall gezogen werden können. Beim auslösenden Einzelfall war den lokalen Schulbehörden von Elternteilen vorgeworfen worden, dass diese die Kritik an einer Lehrperson nicht unabhängig aufgearbeitet habe. Nach einem Austausch mit einem Vertreter aus der Verwaltung des Kantons St. Gallen, welcher der GPK das dortige Aufsichtsmodell über die Schule vorstellte, lud die Kommission schliesslich auch die Leiterin der Abteilung Kindergarten- und Schulaufsicht deutsch der BKD sowie exemplarisch einen Schulinspektor zu einem Austausch ein. Gestützt auf diese mündlichen aber auch zahlreichen schriftlichen Informationen gelangte die GPK Ende 2021 zu folgenden Feststellungen und Empfehlungen.

Die heutige Konzeption und der Vollzug der Schulaufsicht im Kanton Bern

- entsprechen dem im Rahmen der Revision des Volksschulgesetzes 2008 (REVOS 2008) konsolidierten politischen Willen,
- sind aus Sicht der befragten Stellen zweckmässig geregelt und funktionieren in der Praxis grundsätzlich gut,
- führen zu verhältnismässig wenigen Beschwerde- und Aufsichtsverfahren,
- geniessen eine sehr hohe Akzeptanz bei den Anspruchsgruppen.

Die erhaltenen Auskünfte gaben nach Einschätzung der GPK keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass nebst dem Fall in Niederönz/Herzogenbuchsee weitere bedeutsamen Problemfälle in relevanter Zahl vorhanden wären, welche auf systematische Schwachstellen der heutigen Schulaufsicht hindeuten würden. Vielmehr stimmten alle befragten Stellen in der Einschätzung überein, dass der besagte Fall nicht nur quantitativ, sondern auch hinsichtlich der spezifischen Umstände als Einzelfall zu betrachten sei.

Gleichwohl liess das Gesamtbild der Auskünfte Bedarf für punktuelle Optimierungen der Schulaufsicht erkennen. Insbesondere in Bezug auf das Zusammenwirken von kommunaler und kantonaler Aufsicht hält die GPK Klärungen für notwendig.

- Die bernische Schulaufsicht ist als Verbundaufgabe der Gemeinden und des Kantons konzipiert, wobei die kantonale Aufsicht eine subsidiäre Rolle innehat. Die bestehenden Regelungen und der Vollzug sind konsequent danach ausgerichtet.
- Dennoch spielt die kantonale Aufsicht eine wesentlich gewichtigere und aktivere Rolle, als es die relativ geringe Zahl von Beschwerdeverfahren und die gar verschwindend kleine Zahl kantonomer aufsichtsrechtlicher Verfahren vermuten lassen. Nebst ihrer Beratungsfunktion üben die Schulinspektorate und die Abteilung Kindergarten- und Schulaufsicht des Amtes für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) eine «begleitende» Aufsicht über die Akteure auf allen Stufen des kommunalen Schulwesens aus. Dafür stehen ihnen auch Instrumente mit Weisungscharakter – wie beispielsweise die verbindliche Vorladung von Personen und Funktionsträgern oder die angeordnete Beratung – zur Verfügung, von denen sie offenbar auch ausserhalb eines formellen Beschwerde- und Aufsichtsverfahrens und unabhängig davon, auf welcher Stufe sich die Problemlösung in der Gemeinde befindet, Gebrauch machen können.
- Umgekehrt kommt es auch im Zusammenhang mit formalen Beschwerde- und Aufsichtsverfahren nur in einer Minderheit der Fälle dazu, dass die kantonale Stelle gegenüber der Gemeinde einseitig und abschliessend Massnahmen anordnet. Das Bestreben der Inspektorate bei Beschwerden ist es vielmehr, eine einvernehmliche Einigung zu erzielen. Steht ein aufsichtsrechtliches Verfahren im Raum, wird zunächst im Verbund mit den Gemeindeorganen nach Lösungsmöglichkeiten gesucht und den zuständigen Stellen Gelegenheit zur Korrektur gegeben, bevor effektiv ein Verfahren eröffnet wird.
- In diesem konsequenten Verbundsystem erscheint es ebenso schwierig wie essentiell, dass klare, verbindliche und transparente Kriterien vorliegen, nach denen die jeweilige Verantwortlichkeit sowie die Abläufe für alle absehbaren Situationen eindeutig bestimmt werden können. Klärungsbedarf aus kantonomer Sicht besteht nach Auffassung der GPK insbesondere hinsichtlich des «Kipppunktes», an dem die kantonale Aufsichtsstelle die beratende Begleitung der Gemeindeorgane beenden und die volle aufsichtsrechtliche Verantwortung an sich ziehen muss und in der Folge anstelle der Gemeindeorgane Massnahmen anordnet.

- Diese Klärung stellt die Voraussetzung dafür dar, dass die Qualität der «reaktiven Aufsicht», die im Kanton St. Gallen zentral organisiert und verfahrenstechnisch klar von der Beratungstätigkeit abgegrenzt ist, auch im bernischen Verbundsystem realisiert werden kann.
- Die Arbeitsgruppe von VBG, RSTA und BKD hat sich der Klärung dieser Frage angenommen. Aus Sicht der GPK ist dabei zentral, dass folgende Aspekte zweckdienlich gelöst werden:
 - Nebst der Definition der Kriterien für aufsichtsrechtliches Einschreiten an sich sind auch die bestehenden Vorgaben zu den vorgelagerten Prüfarbeiten, zur Abwicklung des Verfahrens wie auch zur nachgelagerten Umsetzungs- und Erfolgskontrolle hinreichend zu konkretisieren, so dass die Zuständigkeiten und Abläufe auch dafür eindeutig bestimmt sind.
 - Besonderes Augenmerk ist dabei auf die rechtzeitige und vollständige Rollenentflechtung zwischen dem mit dem Fall vorbefassten Inspektorat und der mit der Anhandnahme eines Verfahrens befassen Aufsichtsstelle zu richten.
 - Die Vorgaben, die sich aus den diesbezüglichen Arbeiten der Arbeitsgruppe (und nötigenfalls weiterer Stellen) ergeben, sollten behördenverbindlich und je auf geeigneter Rechtsstufe fixiert, allen direkt involvierten oder betroffenen Akteuren des Schulwesens auf geeignete Weise zur Kenntnis gebracht werden und mit Blick auf das Vertrauen insbesondere der Eltern- und Lehrerschaft wie auch der Öffentlichkeit in sinnvoller Tiefe transparent gemacht werden.
- Die Schulkommissionen und kommunalen Schulbehörden sind gemäss den erhaltenen Auskünften in der Lage, ihre Aufsichtsfunktion über die Schule wahrzunehmen. Voraussetzung dafür ist ein funktionierendes und auf sie zugeschnittenes Beratungs-, Unterstützungs- und Dienstleistungsangebot. Nebst der Sicherstellung des Angebots ist es nach Einschätzung der GPK ebenso wichtig, dass dieses den Behördenmitgliedern bekannt und möglichst einfach zugänglich ist.
- Für Eltern- und Lehrerschaft stehen gemäss den erhaltenen Auskünften gute und ausreichende Instrumente und Massnahmen für die Mitwirkung und Beratung zur Verfügung. Nebst einer Verbesserung der Transparenz bezüglich der vorhandenen aufsichtsrechtlichen Mittel ist es wünschbar, die Möglichkeiten insbesondere der Beratung und Mitwirkung möglichst breit bekannt und einfach zugänglich zu machen.

Die BKD hat die Ausführungen der GPK zur Kenntnis genommen und kündigte an, die Optimierungsvorschläge aufnehmen oder zumindest prüfen zu wollen. Zudem versprach die BKD, die GPK über die Ergebnisse der Arbeitsgruppe von VBG, RSTA und BKD zeitgerecht zu informieren. Damit schloss die Kommission die Beschäftigung mit diesem Thema fürs Erste ab und wartet auf die Zustellung der noch ausstehenden Unterlagen.

3.3.8 Bericht zur Verselbständigung des Strassenverkehrsamtes (SVSA)

Im März des Berichtsjahres verabschiedete der Regierungsrat einen Bericht zuhanden des Grossen Rates, der aufzeigte, in welchem dynamischen Umfeld sich das Strassenverkehrsamt befindet und wie darauf reagiert werden könnte – insbesondere mit einer Verselbständigung in eine öffentlich-rechtliche Anstalt. Die GPK prüfte, ob sie der Sicherheitskommission als vorberatender Kommission einen Mitbericht abgeben soll. Ein Anknüpfungspunkt bot zum einen die Art und Weise, wie das Geschäft vom Regierungsrat an den Grossen Rat überwiesen worden war. Es bestand aus einem zweiseitigen Bericht des Regierungsrates, in welchem dieser zur Frage der Verselbständigung keinerlei Position bezog und zwei Berichten der Sicherheitsdirektion, die der Regierungsrat lediglich zur Kenntnis genommen hatte. Ein zweiter Anknüpfungspunkt boten Aussagen in den Unterlagen zu den Einflussmöglichkeiten des Kantons nach einer Verselbständigung und zur generellen Ausrichtung des künftigen SVSA. Es hiess beispielsweise, dass die Steuerung über das Anstaltsgesetz, die Eigentümerstrategie und die Aufsicht «erheblich gestärkt» werde. Aufgrund ihrer Erfahrungen im Rahmen früherer KoTra-Prüfungen bedeutet eine Verselbständigung in der Regel ein Verlust an direkten Einflussmöglichkeiten des Staates auf die entsprechende Einheit. Ganz sicher lassen sich Steuerung und Aufsicht dadurch aber nicht stärken. Aussagen im Normkonzept, wonach dem SVSA die Möglichkeit geboten werde solle, «neue Dienstleistungen im Mobilitätsbereich anzubieten», befeuerten zudem Befürchtungen bei einigen in der GPK, dass ein weiterer Träger öffentlicher Aufgaben entstehen könnte, bei dem die staatliche Aufsicht dadurch erschwert wird, dass er nicht nur öffentliche Auf-

gaben erledigt, sondern auch private Anbieter konkurrenziert. Fragwürdig war für die GPK auch die Aussage in einem Leitsatz des Berichts, wonach die Anstalt die finanziellen Risiken selber trage. Das Risiko bleibt letztlich beim Kanton als Schirmherr der Anstalt. Wenn das SVSA als Anstalt finanziell in Schieflage geraten würde, käme der Kanton nicht darum herum, in die Bresche zu springen und allfällige Schäden wieder auszugleichen. Trotz dieser grundsätzlichen Vorbehalte verzichtete die Kommission schliesslich auf einen Mitbericht, auch weil die Möglichkeit bestand, die Vorbehalte über ein Doppelmitleid in die Sicherheitskommission zu tragen. Der Regierungsrat zog das Geschäft noch vor der Sommersession zurück. Als er es im Hinblick auf die Wintersession dem Parlament in veränderter Form nochmals vorlegte, verzichtete die Kommission auf eine erneute Beschäftigung mit der Materie.

3.3.9 Weitere Aktivitäten

- **Berichterstattung der Jeremias Gotthelf-Stiftung:** Hintergrund für die Beschäftigung der GPK mit der Stiftung sind zwei Lotteriefondsbeiträge, die der Grosse Rat 2005 und 2010 gesprochen hatte und deren Vollzug die FK überprüft hatte. Gestützt auf den entsprechenden Bericht hatte die GPK der Polizei- und Militärdirektion (POM) empfohlen, die Aufsicht gegenüber der Stiftung zu verstärken. Seither verlangte die SID, wie die Direktion seit der Direktionsreform heisst, jährlich einen Geschäftsbericht ein, den sie jeweils an die GPK weiterleitet. Bereits im Februar war die GPK durch den Stiftungsrat über eine wichtige Entwicklung im Zusammenhang mit der Edition der historisch-kritischen Gesamtausgabe der Werke und Briefe von Jeremias Gotthelf (Edition HKG) orientiert worden. Laut dieser Information hatte der Schweizerische Nationalfonds (SNF) vor einiger Zeit angekündigt, seine Förderung von Langzeitprojekten im Editions Bereich einzustellen. Diese Aufgabe sei der Schweizerischen Akademie für Geisteswissenschaften (SAGW) übertragen worden, wobei Fördermittel neu beantragt werden müssten. Die Stiftung hatte das getan und von der Akademie die Zusicherung für weitere Forschungsgelder erhalten. In einem Schreiben an die Stiftung nahm die GPK davon erfreut Kenntnis. Positiv war nach Auffassung der GPK, dass die Projektfinanzierung durch den SAGW-Beitrag langfristig sicherer sein soll als beim SNF und dass dadurch die Vorgabe des Kantons mehr als erfüllt ist, indem weit mehr als die vom Kanton erwarteten 50 Prozent an weiteren Mitteln eingeworben werden konnten. Mit der Kenntnisnahme schloss die Kommission das Geschäft im August für das Berichtsjahr ab.
- **Prüfbericht GELAN:** Vierteljährlich erhält die GPK einen Bericht der Finanzkontrolle, welcher einen Überblick über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfungen der FK enthält. Im Quartalsbericht per 30. Juni 2021 konnte die GPK lesen, dass die Finanzkontrolle im Rahmen ihrer Tätigkeit den Bericht «GELAN-Espace-Mittelland, Bern (Verrechnung der Betriebs- und Projektkosten 2020) vom 26. April 2021» erstellt hat, woraufhin die Kommission die FK darum bat, ihr den Bericht zuzustellen. Die GPK konnte feststellen, dass die FK bei ihren Reviews nicht auf Sachverhalte gestossen war, aus welchen diese hätte schliessen müssen, dass die Kostenrechnung 2020 nicht der Leistungsvereinbarung GELAN-Espace-Mittelland entsprach. Entsprechend schloss die GPK das Thema an dieser Stelle ab.
- **Bericht des Regierungsrates «Perspektiven der Beteiligung an der BKW AG»:** Im März verabschiedete der Regierungsrat einen Bericht zur BKW AG, der einerseits auf einen Prüfauftrag des Grossen Rates⁵ zurückging, der aber auch Empfehlungen aufgriff, zu denen die GPK 2020 nach Abschluss der KoTrA-Prüfung zur BKW gelangt war (vgl. die entsprechende Medienmitteilung der GPK). Im Bericht kam der Regierungsrat zum Schluss, dass eine Aufspaltung der BKW mit grossen Risiken verbunden wäre und darum nicht weiterverfolgt werden solle, dass er dem Grossen Rat aber die Reduktion des Aktienanteils auf eine Sperrminorität von 34 Prozent vorschlagen wollte. Die GPK setzte sich im Berichtsjahr mit dem Bericht des Regierungsrates auseinander, um zu entscheiden, ob sie der Finanzkommission als vorberatende Kommission einen

⁵ Motion 113-2014 Lanz «Aufspaltung der BKW prüfen»

Mitbericht zukommen lassen sollte. In der Diskussion zeigte sich die Kommission irritiert über gewisse Aussagen im Bericht, etwa dass weder die Energie- noch die Stromversorgungspolitik sinnvoll und effektiv über die Beteiligung an einem Unternehmen der Branche umgesetzt werden könne oder dass der Kanton als Minderheitsaktionär noch weitreichende Einflussmöglichkeiten habe. Die GPK entschied schliesslich, auf einen Mitbericht zu verzichten, nicht zuletzt deshalb, weil zum Zeitpunkt der Diskussion das juristische Gutachten, das die GPK in Auftrag gegeben hatte und das grundlegende Fragen zur Aufsicht über die anderen Träger öffentlicher Aufgaben klären sollte, noch ausstehend war.

3.4 Ausschuss BVD/DIJ/STA

3.4.1 Datenweitergabe aus dem Berner Pflanzenschutzprojekt

Im Berichtsjahr begann die GPK, die Kommunikation des Kantons im Zusammenhang mit dem Berner Pflanzenschutzprojekt zu überprüfen. Bei diesem Projekt geht es darum, die Belastung der Gewässer mit Pflanzenschutzmitteln über einen Zeitraum von sechs Jahren zu reduzieren. Landwirtschaftsbetriebe können sich freiwillig bei der Umsetzung der insgesamt elf Massnahmen beteiligen und erhalten dafür eine finanzielle Entschädigung. Getragen wird das Projekt vom Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) und vom Berner Bauern Verband (BEBV). Konkreter Auslöser für die Beschäftigung durch die GPK war eine Medienmitteilung des LANAT im Mai 2021, mit welcher das Amt Rohdaten aus dem Gewässermonitoring des Berner Pflanzenschutzprojekts veröffentlichte. Der BEBV machte die GPK in einem Schreiben darauf aufmerksam, dass jeder beteiligte Landwirt eine Vereinbarung unterzeichnet habe, wonach die Bewirtschafter vorgängig über die Veröffentlichung der Daten informiert würden. Zudem sei unter den Projektpartnern noch im November 2020 vereinbart worden, nicht vor dem 13. Juni 2021 und damit nicht vor dem Abstimmungstermin zu den zwei eidgenössischen Agrar-Initiativen entsprechende Daten zu veröffentlichen. Die GPK begann gestützt darauf ihre Abklärungen.

Im Fokus der Beschäftigung der GPK stand zunächst die Klärung des Sachverhalts, also die Frage, wann welche Abmachungen und Vereinbarungen zur Kommunikation getroffen worden waren und warum und durch wen schliesslich entschieden worden war, die Rohdaten zur Gewässerüberwachung doch vor dem Abstimmungstermin öffentlich zu machen. Die GPK führte mehrere Schriftenwechsel mit dem Regierungsrat und bat auch den BEBV um ergänzende Informationen und Unterlagen. Dieser Prozess war Ende 2021 noch nicht abgeschlossen. Die Kommission geht aber davon aus, dass sie ihre Abklärungen im ersten Halbjahr 2022 wird abschliessen können und darüber im nächsten Tätigkeitsbericht informieren kann.

3.4.2 Hochwasserschutz Aare Thun-Bern

Ausgehend von früheren Berichten (vgl. Tätigkeitsbericht GPK 2020, S. 25 f.) erhält die GPK jährlich ein Reporting über den Stand der Hochwasserschutzmassnahmen an der Aare zwischen Thun und Bern. Im Februar des Berichtsjahrs erhielt die GPK den Standbericht per Dezember 2020 der BVD zugestellt und konnte erfreut feststellen, dass die Umsetzung der einzelnen Wasserbauprojekte entlang der Aare zwischen Thun und Bern plangemäss voranschreitet, sich die geänderte Vorgehensweise mit vielen einzelnen Wasserbauplänen statt eines einzigen zu bewähren scheint und der Hochwasserschutz zwischen Thun und Bern somit terminlich und finanziell auf Kurs ist. Die GPK teilte der BVD mit, dass die Berichterstattung in dieser Form fortgesetzt werden soll. Was die vom Grossen Rat beschlossenen Forderungen zu den Kostenschätzungen der einzelnen Projekte sowie dem Einsparpotenzial dank den Vorarbeiten durch den Wasserbauplan «Aarewasser» betrifft, soll die BVD diese im Rahmen der einzelnen Kreditgeschäfte zuhanden des Grossen Rates für alle Hochwasserschutzprojekte im Perimeter des ehemaligen Wasserbauplans «Aarewasser» umsetzen, in dem sie bei den einzelnen Geschäften die geforderten Angaben macht.

Bei der Beratung des Standberichts diskutierte die GPK zudem die einstigen Entschädigungsforderungen einer von den geplanten Massnahmen betroffenen Trinkwasserkonzessionärin. Sie stellte der BVD dazu zwei Fragen und schloss den Standbericht nach Eingang zufriedenstellender Antworten seitens der Direktion für das Berichtsjahr ab.

3.4.3 Situation im Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG)

Die GPK schloss im Berichtsjahr ihre Beschäftigung mit der Situation im Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) ab und verabschiedete dazu einen Bericht zuhanden des Grossen Rates. Wie die GPK darin darlegte, hatten die Abklärungen gezeigt, dass die Gründe für die Probleme im Amt vielschichtig sind. Dringender Handlungsbedarf bestand nach Auffassung der Kommission in Bezug auf das Rollenverständnis des AGG. Dieses baut und bewirtschaftet Liegenschaften in den seltensten Fällen für sich selbst, sondern tut dies primär für andere Direktionen. Dabei entsteht ein Spannungsfeld: Auf der einen Seite hat das AGG die Aufgabe, den Bedarf der Nutzerinnen und Nutzer fristgerecht umzusetzen und zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig machte es sich das AGG aber auch zur Aufgabe, den Bedarf für Immobilien und Räume in Bezug auf die Kosten und die Wirtschaftlichkeit kritisch zu hinterfragen. Dies vor allem deshalb, weil Bestellerinnen und Besteller beziehungsweise Nutzerinnen und Nutzer von Raumressourcen diese Aufgabe nicht ausreichend wahrgenommen hatten. Tatsache ist nämlich, dass sämtliche Liegenschaftskosten beim AGG anfallen. Es besteht somit kaum ein Anreiz für kostengünstige und wirtschaftliche Lösungen. Aus diesem Grund empfahl die GPK dem Regierungsrat die Einführung eines Mietkostenverrechnungsmodells, um so die Kostentransparenz und das Kostenbewusstsein zu erhöhen. Um diesem Anliegen Nachdruck zu verleihen, entschied sich die GPK, zusätzlich eine Kommissionsmotion einzureichen.

Die GPK kam weiter zum Schluss, dass beim AGG in personeller Hinsicht Handlungsbedarf besteht. Die Anzahl Mitarbeitende war in den letzten Jahren gesunken, obwohl die Zahl der komplexen Grossprojekte, die das AGG stemmen musste, stark gestiegen war. Das führte dazu, dass immer mehr Aufgaben an externe Unternehmungen ausgelagert werden mussten. Parallel dazu gab es im Amt eine hohe Fluktuation, auch und gerade in der Führung. Das hatte nach Einschätzung der GPK zur Folge, dass grundlegende Umstrukturierungen gar nie zu Ende geführt werden konnten. Deshalb empfahl die GPK dem Regierungsrat, die personellen Ressourcen des AGG dem aktuellen Arbeitsaufwand anzupassen. Zudem sollte der Regierungsrat darauf hinwirken, dass die Zahl der externen Leistungserbringer soweit als möglich reduziert werden kann und das entsprechende Knowhow intern aufgebaut werden kann.

Der Bericht enthielt insgesamt zehn Empfehlungen. Die GPK hat den Regierungsrat aufgefordert, der GPK bis im Sommer 2022 über die Umsetzung der Empfehlungen Rechenschaft abzulegen. In seiner Stellungnahme teilte der Regierungsrat die Stossrichtung der Empfehlungen grossmehrheitlich und anerkannte den Handlungsbedarf.

Der Grosse Rat nahm den Bericht der GPK in der Sommersession mit 149 Stimmen einstimmig zur Kenntnis.

3.4.4 Abklärungen zur Transaktion «Viererfeld»

Ebenfalls mit einem Bericht schloss die GPK ihre Abklärungen zur Transaktion Viererfeld ab. Bei diesem Geschäft ging es um den Verkauf eines rund 84 500 Quadratmeter grossen Grundstücks sowie um die Abgabe eines rund 78 000 Quadratmeter grossen Grundstücks im Baurecht vom Kanton an die Stadt Bern. Der Kanton erhielt für das verkaufte Grundstück, auf dem die Stadt Bern eine Wohnüberbauung realisieren will, 51,1 Millionen Franken. Mit dem Verkauf verbunden war eine Umzonung dieses Grundstück von Landwirtschaftsland in die Bauzone. Dazu wie auch zur Transaktion selbst hatte die Bevölkerung der Stadt Bern im Juni 2016 bei einer Volksabstimmung Ja gesagt. Das zweite Grundstück, das während der ganzen Baurechtsdauer von 40 Jahren als Grünfläche erhalten bleiben muss, gab der Kanton unentgeltlich ab. Die

Transaktion wurde beim Kanton in der Jahresrechnung 2018 verbucht. Bei einer Prüfung durch die Finanzkontrolle (FK) stellte diese Mängel fest und informierte darüber in ihrer Quartalsberichterstattung per Ende Juni 2019. Gestützt darauf entschied die GPK, sich des Themas anzunehmen und ihre Abklärungen mit einem Bericht an den Grossen Rat zu beenden. Die GPK beantwortete darin die folgenden übergeordneten Fragen:

1. Hat der Kanton das Viererfeld der Stadt Bern zu einem angemessenen Preis verkauft/im Baurecht abgegeben?
2. Inwiefern haben die verantwortlichen Stellen ordnungsgemäss und gemäss den verfassungsmässigen Prinzipien Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gehandelt?

Das Viererfeld war Teil des Finanzvermögens des Kantons. Für die Veräusserung war somit der Regierungsrat zuständig. Im Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen steht in Artikel 16 Absatz 1, dass Finanzvermögen zum Verkehrswert bilanziert werden muss und entsprechend auch zu veräussern ist. Das Viererfeld hätte somit zum Marktpreis verkauft werden müssen. Abschliessend zu beurteilen, ob der Kanton das getan hat, dazu war die GPK nicht in der Lage. Zum einen liess sich nicht frankengenau sagen, ab welchem Betrag von einem angemessenen Marktpreis gesprochen werden kann. Zum anderen war vor allem nicht klar, welche Gegenleistungen und Abzüge im bezahlten Preis von 51,1 Millionen Franken genau eingerechnet waren. Die fehlende Transparenz und fehlende Unterlagen stellten für die GPK den Hauptmangel bei diesem Geschäft dar. Als bei der Verbuchung Fragen der FK auftauchten, fehlten zahlreiche Dokumente. Auch wenn eine abschliessende Beurteilung schwierig war, gab es nach Einschätzung der GPK Anzeichen, dass der vereinbarte Preis nicht marktkonform gewesen sein dürfte. Es war früh klar gewesen, dass im Viererfeld gemeinnütziger Wohnungsbau realisiert werden sollte. Es war also davon auszugehen, dass die Preisberechnungen mit dem Wissen erfolgten, dass im freien Markt ohne einschränkende Auflagen durchaus höhere Preise möglich gewesen wären. Wenn es das Interesse des Kantons gewesen wäre, mit dem Verkauf des Viererfelds den gemeinnützigen Wohnungsbau zu fördern, hätte das Viererfeld laut FK vom Finanzvermögen in das Verwaltungsvermögen transferiert werden müssen. Eine Veräusserung wäre dann in die Kompetenz des Grossen Rates gefallen und es hätte eine entsprechende gesetzliche Grundlage gebraucht. Die entsprechende Verfassungsbestimmung war nach Einschätzung der GPK nicht ausreichend.

3. Welche Lehren müssen aus dem Fall gezogen werden?

Auch wenn die Transaktion Viererfeld ein aussergewöhnlicher, besonderer Einzelfall darstellte, war die GPK klar der Meinung, dass der Kanton daraus Lehren ziehen muss. Die GPK formulierte aus diesem Grund drei Empfehlungen, die darauf abzielen, die Nachvollziehbarkeit von entsprechenden Verhandlungen und Beschlüssen sicherzustellen. Ebenso verlangte die GPK, dass die Diskrepanz in Bezug auf die Mehrwertabschöpfung zwischen Stadt und Kanton vom Regierungsrat geklärt wird.

Der Regierungsrat wurde von der GPK aufgefordert, bis Ende August 2022 über die Umsetzung der Empfehlungen Bericht zu erstatten. In seiner Stellungnahme hielt der Regierungsrat unter anderem fest, dass der Ursprung dieses Geschäfts weit in der Vergangenheit liege und die Transaktion dementsprechend eine lange, durch viele Faktoren mitgeprägte Geschichte aufweise. Sie sei nach den damaligen Prozessen und in enger Zusammenarbeit mit der Steuerverwaltung nach bestem Wissen und Gewissen geprüft und vom damaligen Regierungsrat gutgeheissen worden. Ob der Kanton das Viererfeld letztlich zu günstig veräussert habe, könne heute nicht abschliessend beurteilt werden, so der Regierungsrat.

Der Grosse Rat nahm den Bericht in der Wintersession mit 121 Ja-Stimmen bei 12 Nein-Stimmen und 11 Enthaltungen zur Kenntnis.

3.4.5 Reporting zu den Standplätzen für Schweizer Fahrende

Bei der Verabschiedung des Rahmenkredits für die Planung und Realisierung von drei neuen Halteplätzen für schweizerische Fahrende im September 2016 hatte der Grosse Rat den Antrag überwiesen, dass der Regierungsrat die Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) jährlich über den jeweiligen Stand der Arbeiten sowie die laufende Kostenentwicklung pro Standort informieren soll. Der Antragssteller wies in seinem Votum allerdings darauf hin, dass auch die GPK als Empfängerin der verlangten Informationen in Frage käme. Die Präsidenten der beiden Kommissionen einigten sich darauf, dass das Reporting an die GPK erfolgen solle. Um dem Wunsch des Grossen Rates nach einer schlanken Berichterstattung Folge zu leisten, beschränkte sich die GPK darauf, der damaligen JGK vier Fragen vorzugeben, die diese im Rahmen eines jährlichen Schreibens beantworten sollte.

Im August des Berichtsjahres erhielt die GPK von der DIJ den fünften derartigen Bericht. Die Befassung mit dem Bericht führte dazu, dass die GPK in einem Schreiben einige Feststellungen an die DIJ richtete:

- **Zeitplan:** Die GPK musste feststellen, dass sich zwei Projekte verglichen zum letzten Jahr wieder um je um ein bzw. ein halbes Jahr verzögert hatten. Die GPK hatte die DIJ bereits mehrmals gebeten, sie zeitnah darüber zu informieren, falls sich unterjährig substanzielle Veränderungen ergeben sollten. Trotz Versprechen seitens DIJ war die GPK wiederum nicht proaktiv über die zeitliche Verzögerung informiert worden. Zudem wurde in der Berichterstattung per Fussnote darauf hingewiesen, dass bei den Plätzen in Herzogenbuchsee und Muri b. Bern Verzögerungen durch allfällige Einsprachen im Rahmen der öffentlichen Auflage bzw. allfälliger Beschwerdeverfahren gegen den Beschluss der KUeO möglich seien. Gleichzeitig schätzte die DIJ das Beschwerderisiko insbesondere in Muri b. Bern weiterhin als erheblich ein. Aus Sicht der Kommission müsste längst in Varianten aufgezeigt werden, welche Szenarien zu welchen Zeitplänen führen würden anstatt jährlich in der jeweiligen Berichterstattung weitere Verzögerungen auszuweisen.
- **Kosten:** Ein Betrag des Bundesamtes für Kultur (BAK) war zum Zeitpunkt des durch den Grossen Rat beschlossenen Rahmenkredits nicht in die Kostenrechnung einkalkuliert. Laut DIJ entlastet dieser das Budget erheblich. Irritierend war aus Sicht der Kommission, dass dieser Betrag nicht in der Kostenaufstellung berücksichtigt worden war. Nicht einordnen konnte die GPK zudem die Aussage, die Bundesbeiträge des BAK würden sich kostenmindernd auswirken. So sei nicht klar, was dies für die durch den Kanton gesprochene Kreditsumme bedeutet. Wenn sich die Beiträge tatsächlich kostenmindernd auswirkten, müsste das aus Sicht der Kommission bedeuten, dass dafür nicht die gesamte durch den Kanton gesprochene Kreditsumme beansprucht wird.

Die GPK gelangte schliesslich zu folgendem Zwischenfazit: Der Grosse Rat hatte im September 2016 einen Verpflichtungskredit von 2,65 Millionen Franken für den Zeitraum von 2017 bis 2021 gesprochen. Im entsprechenden Vortrag führte der Regierungsrat aus, dass für die notwendigen Planungsarbeiten «im Hinblick auf mögliche juristische Verfahren» von einer Dauer von bis zu fünf Jahren ausgegangen werden müsse. Gleichzeitig stellte der Regierungsrat in Aussicht, dass die Planung in den Jahren 2017 und 2018 erfolgen werde. Auch wenn im Vortrag darauf hingewiesen worden war, dass die DIJ über eine allfällige Verlängerung der Laufzeit des Rahmenkredits entscheiden könne, erachtete es die GPK gleichwohl als angezeigt, dass sie nach Ablauf dieser per se bereits relativ langen Zeitdauer vertiefter über die Probleme bei der Realisierung der Halteplätze informiert würde. Immerhin hatte der Grosse Rat mit der Kreditgewährung bewusst den Auftrag erteilt, gegenüber einer Kommission des Grossen Rates regelmässig Rechenschaft über die Umsetzung des Projekts abzulegen. Die GPK stellte fest, dass die bislang erhaltenen Auskünfte nicht mehr ausreichen, um die Erwartungshaltung des Grossen Rates zu erfüllen. Die Kommission bat die zuständige Direktion deshalb darum, mündlich darzulegen, warum das Projekt derart ins Stocken geraten sei und wie die finanzielle Lage respektive die Verwendung des gesprochenen Kredits insbesondere auch unter Berücksichtigung der Beiträge des BAK aussehe. Dieses Gespräch fand Ende November des Berichtsjahres statt und dessen Auswertung wird die Kommission im nächsten Jahr vornehmen. Über den

weiteren Verlauf der begleitenden Oberaufsicht wird die GPK entsprechend im nächsten Tätigkeitsbericht informieren⁶.

3.4.6 Begleitende Oberaufsicht: Zentrum für Hören und Sprache Münchenbuchsee (HSM)

Die GPK hatte im Mai 2017 den Neubau und die Erstellung der Ersatzbauten des Zentrums für Hören und Sprache in Münchenbuchsee als Gegenstand für die begleitende Oberaufsicht ausgewählt. Noch im selben Jahr hatte zum Auftakt ein gemeinsames Treffen mit der BVE, der heutigen BVD, stattgefunden, an welchem die Modalitäten des künftigen, halbjährlichen Reportings vereinbart wurden.

Aus dem achten und neunten Reporting, welche die BVD der GPK per Ende April respektive per Ende Oktober des Berichtsjahres zustellte, ging hervor, dass sich das Projekt bezüglich Kosten, Terminen wie auch Risiken weiterhin auf Kurs befindet. Der Neubau war termingerecht fertiggestellt worden und die Instandsetzung der bestehenden Bauten war wie geplant etappenweise in Ausführung und dauert bis 2022.

Die GPK hatte in der Vergangenheit festgestellt, dass die Standardfragen am Ende des Reportings jeweils exakt gleich beantwortet worden waren, was aus Sicht der Kommission keinen grossen Mehrwert für die Wahrnehmung der begleitenden Oberaufsicht brachte. Deshalb bat die GPK die BVD, bis zum Abschluss des Projekts vier zusätzliche Fragen im Rahmen des Berichts zu beantworten. Laut Bericht weicht das Projekt grundsätzlich nicht von der Planung ab und die aktuellen Projekttermine können eingehalten werden. Die Kommission nahm beide Standberichte im Berichtsjahr zur Kenntnis und wird entsprechend im nächsten Tätigkeitsbericht über den weiteren Verlauf der begleitenden Oberaufsicht informieren.

3.4.7 Weitere Aktivitäten

- **Jahresberichte der Bernischen BVG-/Stiftungsaufsicht (BBSA):** Seit dem 1. Januar 2012 ist die Aufsicht über berufliche Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz in den Kantonen Bern und Freiburg sowie über bernische Stiftungen und Familienausgleichskassen in die öffentlich-rechtliche Anstalt BBSA ausgelagert. Das Gesetz (vgl. Art. 7 Abs. 4 BBSAG) sieht vor, dass der Regierungsrat den Jahresbericht der BBSA nach Kenntnisnahme an die GPK weiterleitet. Die GPK erachtet diese Bestimmung aus verschiedenen Gründen als unglücklich, weshalb sie bei der nächsten grösseren Revision gestrichen werden soll. Im Berichtsjahr behandelte die GPK den Jahresbericht 2020 der BBSA. Gemäss diesem wiesen die beaufsichtigten bernischen Vorsorgeeinrichtungen dank dem ausserordentlich guten Börsenjahr 2019 eine Bilanzsumme von gesamthaft 201,5 Milliarden Franken auf, die freiburgischen eine von 9,8 Milliarden Franken. Dem Bericht war zu entnehmen, dass die BBSA insgesamt auf Kurs und vom wirtschaftlichen Einbruch der Corona-Pandemie nicht direkt betroffen sei – der Umsatz konnte nahezu auf dem Niveau des Vorjahres gehalten werden. Der Umfang des Reservefonds entsprach Ende 2020 dem Jahresumsatz (aktuell ca. 2,7 Millionen Franken). Aufsichtsrat und Geschäftsleitung der BBSA waren im Bericht zum Schluss gekommen, dass derzeit kein finanzielles Risiko für die Kantone Bern und Freiburg erkennbar sei.
- **Versuchsverordnung zum elektronischen Umzug (eUmzug):** Der GPK obliegt die Überwachung des Versuchsverordnungsrechts. Das Projekt «eUmzug», das auf einer Versuchsverordnung basiert (eUmzug VV), ermöglicht während einer befristeten Dauer das elektronische An- und Abmelden bei der Gemeinde. Im Mai des Berichtsjahres informierte die DIJ die GPK darüber, dass der Regierungsrat den Evaluations- und Controllingbericht zur Kenntnis genommen und den Auftrag erteilt habe, eUmzug in die ordentliche Gesetzgebung zu überführen. Die GPK teilte der DIJ in der Folge mit, dass aus Sicht der Kommission der Entscheid, eUmzug in die ordentliche

⁶ Der Regierungsrat schreibt in seiner Stellungnahme, dass er die kritische Einschätzung der GPK zum Stand der Planung und Realisierung neuer Halteplätze nicht teile. Wohl sei es bei der Planung und Realisierung zu gewissen zeitlichen Verzögerungen gegenüber der ursprünglichen Planung gekommen. Der RR gibt jedoch zu bedenken, dass einerseits Raumplanungsverfahren grundsätzlich schwer planbar sind, weil im nationalen und kantonalen Raumplanungsrecht die Mitwirkungs-, Rechtsschutz- und Rechtsmittelverfahren sehr ausgeprägt seien und auf vielfältige Weise und ganz besonders bei umstrittenen Vorhaben, wie es Standplätze für Fahrende sind, Verzögerungen bewirken können. Andererseits sei der Kanton bei der Schaffung neuer Halteplätze und für deren Betrieb zwingend auf die Akzeptanz bei den betroffenen Standortgemeinden angewiesen. Diese Akzeptanz mittels teilweise zeitaufwändigen Verhandlungen, Konsultationen und Abstimmungen zu sichern, sei für den Regierungsrat essentiell und für eine erfolgreiche Realisierung der Halteplätze unverzichtbar.

Gesetzgebung zu überführen, nachvollziehbar und methodisch überzeugend sei. Die GPK merkte jedoch an, dass den Sicherheits- und Datenschutzerfordernungen eine sehr hohe Beachtung zu schenken sei. Die Kommission begrüsst es zudem sehr, dass ein Bericht erarbeitet werden soll, welcher als zusätzliche Entscheidungsgrundlage für die Verabschiedung der zu erarbeitenden Gesetzesvorlage an den Grossen Rat dienen soll. Dieser soll aufzeigen, dass eUmzug dem gegenwärtigen Stand der Technik bei der Softwareentwicklung und Informationssicherheit entspricht. Nach der zufriedenstellenden Klärung einer Anschlussfrage zu einer Veränderung der jährlich wiederkehrenden Kosten schloss die GPK das Geschäft im Berichtsjahr schliesslich ab.

3.5 Ausschuss GSI/SID

3.5.1 Bericht «Berner Spitallandschaft um Umbruch»

Im Mai verabschiedete der Regierungsrat einen Bericht zur bernischen Spitallandschaft, den die GPK zuhanden der Herbstsession des Grossen Rates vorberiet. Auslöser für den Bericht war die Motion 192-2019 «Spitallandschaft im Umbruch – Jetzt braucht es eine Auslegeordnung durch den Regierungsrat» gewesen, die von der GPK im August 2019 eingereicht und vom Grossen Rat in der Wintersession 2019 deutlich überwiesen worden war. Der Regierungsrat hatte damit den Auftrag erhalten, in einem Bericht die heute bestehenden Risiken für den Kanton im Spitalbereich zu benennen und aufzuzeigen, welche Massnahmen für eine funktionierende und wirtschaftliche Spitalversorgung nötig sind. Der Bericht des Regierungsrates bestand aus einer Analyse, welche ein externes Beratungsunternehmen vorgenommen hatte, und Schlussfolgerungen, die der Regierungsrat daraus zog. Die GPK führte verschiedene Anhörungen durch und stellte schliesslich Antrag zuhanden des Grossen Rates. Die GPK stützte dabei die Stossrichtung des Berichts. Namentlich begrüsst die GPK die Absicht des Regierungsrates, mit dem im Bericht skizzierten Zusammenarbeitmodell («Hub-and-Spoke») eine noch stärkere Vernetzung und Zusammenarbeit unter den verschiedenen Leistungserbringern zu erreichen. Während für die Kommission klar war, dass in allen Kantonsteilen eine qualitativ gute Grundversorgung gewährleistet sein muss, könnte es durchaus sinnvoll sein, wenn spezialisierte und hochspezialisierte Behandlungen künftig auf gewisse Hubs konzentriert werden.

Die GPK beantragte, den Bericht mit sechs Planungserklärungen zur Kenntnis zu nehmen. Die Kommission war überzeugt, dass noch nicht der Moment sei, bereits darauf Einfluss zu nehmen, welches Spital unbedingt Hub sein müsse, welche Rolle das Inselspital genau einnehmen soll oder wie die Rettungsdienste künftig ausgerichtet sein müsse. Der GPK war es wichtiger, mit übergeordneten Planungserklärungen Vorgaben für den weiteren Prozess zu machen und dabei eine gewisse Flughöhe nicht zu unterschreiten. Wichtig war es der Kommission auch, dass sie sich auf Anträge einigen könnte, hinter der die gesamte Kommission stehen konnte.

Der Grosse Rat überwies fünf der sechs Planungserklärungen der GPK. Bei der Planungserklärung, die der Grosse Rat nicht übernahm, entschied er sich für eine alternative Planungserklärung mit einer verbindlicheren Formulierung. Diese verlangte, dass dem Grossen Rat vor der Einführung eines konkreten Modells ein erneuter Bericht vorgelegt werden müsse. Die Planungserklärung der GPK hatte generell den Einbezug des Grossen Rates vor den entscheidenden Weichenstellungen verlangt.

Der Bericht wurde mit zwei weiteren Planungserklärungen aus der Ratsmitte einstimmig zur Kenntnis genommen.

3.5.2 Amtsbesuch bei der Kantonspolizei Bern

Gemäss gängiger Praxis führt die GPK Besuche bei ausgewählten Ämtern durch, um sich vor Ort einen vertieften Einblick in das Aufgabenfeld und die Herausforderungen des betroffenen Amtes zu verschaffen. Im Berichtsjahr stattete die Kommission einen entsprechenden Besuch bei der Kantonspolizei Bern ab.

Ausschlaggebend für diese Wahl war der Umstand, dass es sich bei der Kantonspolizei (Kapo) mit rund 2500 Mitarbeitenden um das mit Abstand grösste «Amt» des Kantons Bern handelt und es aufgrund seiner Aufgabe immer wieder stark im Fokus der Öffentlichkeit und der Politik steht. So ist die Frage der Verhältnismässigkeit von Polizeieinsätzen regelmässig Gegenstand von Diskussionen. Vor einigen Jahren warfen auch extremistische Äusserungen von einzelnen Polizeiangehörigen Fragen auf. Der Zeitpunkt erschien der Kommission auch insofern günstig, als es Ende des Berichtsjahrs zu einem Wechsel an der Spitze der Kantonspolizei kam und sich damit die Chance bot, mit dem abtretenden Kommandanten auf die aktuelle Situation der Kantonspolizei und ihre Chancen und Risiken zu schauen.

Im September des Berichtsjahres wurde der entsprechende Ausschuss der GPK in Ittigen empfangen. Die Kommission konnte basierend auf dem Besuch feststellen, dass sich die Kapo in ihrem Alltag – auch unabhängig von der aktuellen Pandemiesituation – mit diversen Herausforderungen konfrontiert sieht und sich mit den immer wieder ändernden Ansprüchen an die Polizeiarbeit stets weiterentwickelt. Die GPK erfuhr bei ihrem Besuch von einer Bevölkerungsumfrage, mit welcher die Kapo erfahren wolle, wie sich die Bevölkerung fühlt und was sie von der Polizei erwartet. Daraus sollten dann laut Kapo die Zielsetzungen für die nächsten Jahre abgeleitet werden. Ein weiterer Schwerpunkt der aktuellen Polizeiarbeit sei der Pilotversuch mit Beweissicherungskameras. Da diese politisch nicht unumstritten sind, begrüsst es die GPK, dass deren Einsatz sorgfältig analysiert wird.

Die seitens Kommission gestellten Fragen wurden insgesamt zu deren Zufriedenheit beantwortet. Bei gewissen Themen bestand für die GPK aber weiterhin ein Informationsbedürfnis, sei es, weil die Fragen aus zeitlichen Gründen nicht mehr beantwortet werden konnten, sei es, weil die Ausführungen nach Einschätzung der Kommission zu sehr an der Oberfläche geblieben waren oder sei es, weil die gegebenen Antworten zu weiteren Anschlussfragen geführt hatten. Die GPK bat die SID folglich, einige Anschlussfragen zu den Themen «Gewalt / Bedrohungen gegen die Polizei», «Verhältnismässigkeit / Angemessenheit des polizeilichen Handelns» sowie «strukturelle Anpassungen aufgrund des neuen Polizeizentrums» zu beantworten. Die Rückmeldung dazu erwartet die Kommission zu Beginn des kommenden Jahres und wird sich bei deren Vorliegen damit beschäftigen.

3.5.3 Sozialhilfebezug von Bieler Hassprediger

Die GPK entschied im Oktober 2017 aufgrund diverser Medienberichterstattungen, sich dem titelerwähnten Thema anzunehmen. Sie verlangte vom Regierungsrat zusätzliche Informationen zum Fall und stellte allgemeine Fragen dazu. Aus der Antwort des Regierungsrates leitete die Kommission ab, dass der Fall genau geprüft werde und die Verwaltung daran arbeite, ähnliche Fälle in Zukunft möglichst zu vermeiden. Die GPK konnte basierend auf der Antwort des Regierungsrates auch feststellen, dass die heute geltenden Rechtsgrundlagen einen ähnlichen Fall nicht mehr zulassen würden.

Im Dezember 2017 bat die GPK die damalige POM, zu gegebener Zeit über den Stand der Untersuchung der Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland und die Umsetzung der Massnahmen aus der Nachbesprechung vom Oktober 2017 zwischen Kanton und Gemeinden zu informieren. In einer Zwischeninformation vom Mai 2018 konnte die GPK lesen, dass die Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland zwar ein Strafverfahren gegen Abu Ramadan eröffnete, wobei jedoch offenblieb, wie rasch das Verfahren abgeschlossen werden könne. Des Weiteren wurde die Kommission dahingehend informiert, dass eine via Staatssekretariat für Migration (SEM) beim Bundesamt für Polizei eingereichte Anfrage zur Einschätzung der möglichen Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit durch Abu Ramadan in Bearbeitung sei. Schliesslich stellte die POM in Aussicht, die GPK bei Vorliegen neuer Informationen möglichst rasch über die weiteren Schritte zu informieren.

Da der letzte Informationsstand der Kommission inzwischen zwei Jahre zurücklag, erlaubte sich die GPK im August 2020, in drei Bereichen Fragen an die SID zu richten. Das Interesse der Kommission betraf die Strafverfahren gegen Abu Ramadan, die Einschätzung betreffend eine mögliche Gefährdung durch Abu Ramadan sowie die Massnahmen aus der Nachbesprechung im Oktober 2017. Den Antworten der SID

konnte die GPK erstaunt entnehmen, dass die Strafverfahren gegen Abu Ramadan immer noch hängig waren. Die Kommission stellte indes auch in Frage, ob die Abläufe sowie die Vernetzungen und Absprachen zwischen den zuständigen Stellen optimal funktionierten. Die SID sah ein Gespräch des Sicherheitsdirektors und des Vorstehers des Amtes für Bevölkerungsdienste mit der GPK nicht als zielführend an. Die Direktion argumentierte, dass sie keinen Einfluss auf die Dauer des Strafverfahrens habe und die GPK sich deshalb mit Fragen zur Verfahrensdauer direkt an die Staatsanwaltschaft wenden solle. Parallel zur Anfrage um ein Gespräch mit der SID wandte sich die GPK im Oktober 2020 an die JuKo als zuständige Aufsichtsbehörde und bat diese darum, bei der Justiz eine Erklärung dazu einzuholen, weshalb die Verfahren derart lange dauerten. An einem Gespräch am Rande einer Session tauschten sich Vertretungen der GPK und der JuKo betreffend das Anliegen der GPK aus. Im Januar des Berichtsjahrs nahm die GPK ein Schreiben der JuKo zur Kenntnis, in welchem diese ausführte, dass die JuKo bis anhin keine Beanstandungen oder Bemerkungen zur Dauer der Verfahren hatte. Die Begründungen seitens Justiz für lange Verfahrensdauern seien seitens Justiz stets transparent und zur Zufriedenheit der Kommission ausgefallen. Die JuKo könne den Eindruck der GPK, dass die Verfahren der bernischen Justiz teilweise zu lange gehen, nicht teilen und sie sehe deshalb auch keinen Handlungsbedarf. Die GPK teilte der JuKo daraufhin mit, dass sie die Zufriedenheit der JuKo zu den Verfahrensdauern nicht teilen könne.

Die Kommission zeigte sich zudem weiterhin unzufrieden mit der aktuellen Situation und gelangte darum erneut an die SID, um Gespräch zum Thema Abu Ramadan zu führen. Dieses fand im Juni des Berichtsjahrs statt. Die Fragen der GPK bezogen sich vor allem auf die Einschätzung der möglichen Gefährdung durch Abu Ramadan. Die Ausführungen der SID zeigten, dass das ABEV und die Kapo bezüglich der Einschätzung der möglichen Gefährdung aktiv sind und Abklärungen beim Fedpol und beim SEM eingeleitet wurden. Insbesondere auch da gemäss Ausführungen der SID ein solcher Fall nach heutigem Recht nicht mehr vorkommen würde, entschied die GPK den Fall abzuschliessen. Abschliessend teilte die Kommission der SID mit, dass es aus Sicht der GPK äusserst bedenklich sei, dass bei einer Person der Verdacht bestehen kann, dass sie Hass predigt und zur Abkehr vom Schweizer Rechtsstaat aufruft und der Kanton scheinbar keine wirksamen Möglichkeiten hat, gegen eine allfällige Gefährdung der inneren Sicherheit Massnahmen zu ergreifen.

3.5.4 Umsetzung des Masterplans zur Justizvollzugsstrategie

Die Beschäftigung der GPK mit dem Amt für Justizvollzug (AJV) hat ihren Ursprung im Jahr 2016, als diese nach der Analyse eines Berichts der Finanzkontrolle und der Stellungnahme des AJV zu verschiedenen Schlussfolgerungen gelangt war, welche sie der Direktion mitteilte. Daraus ergab sich auch das Interesse der Kommission am Masterplan und an der Justizvollzugsstrategie. Die GPK stellte im Rahmen des Mitberichtsverfahrens zu diesem Bericht ihre Stellungnahme dazu der SiK zu. Die anhaltenden Unruhen in der Strafanstalt Thorberg führten dann 2017 dazu, dass sich die Kommission das AJV für einen künftigen Amtsbesuch vormerkte. Der Besuch fand schliesslich am 2. November 2018 statt. Im Zusammenhang mit dem Amtsbesuch teilte die GPK der SID ihre Schlussfolgerungen und Feststellungen in verschiedenen Schreiben mit und schloss ihre Beschäftigung im Rahmen des Amtsbesuchs im Jahr 2020 formell ab.

Das Thema Justizvollzug wird die Kommission jedoch weiterhin beschäftigen, da aufgrund der Überweisung der Planungserklärungen 6 und 12 zur Justizvollzugsstrategie⁷ die SiK und die GPK regelmässig über den Stand der Arbeiten und die geplanten Abklärungen im Hinblick auf die Überprüfung der Zukunft der Justizvollzugsanstalt (JVA) Thorberg informiert werden müssen. Aufgrund eines Schreibens der SID, welches die GPK zu Beginn des Berichtsjahrs erhielt, empfand sie es als angezeigt, gemeinsam mit der SiK und der SID zu klären, wie die Planungserklärungen 6 und 12 zur Justizvollzugsstrategie umgesetzt werden sollen. Die GPK erhielt im Schreiben der SID nämlich einerseits Informationen, welche aus ihrer Sicht an die SiK gehen müssten und gleichzeitig flossen diese Informationen aber nicht an die SiK. In einem Austausch von Delegationen der GPK und der SiK einigten sich die beiden Kommissionen darauf, dass die

⁷ PE 6: In Bezug auf die Standorte Hindelbank und Thorberg prüft der Regierungsrat, ob der Kanton allfällige Mehrplätze kostendeckend und wirtschaftlich sicherstellen könnte. Er informiert die entsprechenden Kommissionen darüber und weist auch aus, ob und wie allfällige Landreserven genutzt werden können.

PE 12: Im Hinblick auf die Überprüfung der Zukunft der JVA Thorberg werden die entsprechenden Kommissionen laufend über den Stand der Arbeiten und die geplanten Abklärungen informiert.

SID die SiK und die GPK mit identischen schriftlichen Informationen bedienen soll, um die Informationsansprüche der Planungserklärungen 6 und 12 zu erfüllen. Die Informationen sollen in einer angemessenen Tiefe erfolgen, sodass die Kommissionen ihren Auftrag entsprechend wahrnehmen können und eine gewissenhafte Beschäftigung ermöglicht wird. Alle übrigen Informationen, welche über die Umsetzung der Planungserklärungen 6 und 12 hinausgehen, sollten sodann ausschliesslich an die SiK gelangen. Die GPK war nämlich der Ansicht, dass auf diese Weise dem Anliegen des Grossen Rates im Rahmen der Umsetzung der Planungserklärungen 6 und 12 am besten Rechnung getragen werden könne, ohne damit unnötige Doppelspurigkeiten zu schaffen. Dieses Anliegen teilte die GPK der SID im Berichtsjahr in einem Schreiben mit und erwartet zu gegebener Zeit eine entsprechende Berichterstattung.

3.5.5 Aufsicht über die kantonale Staatsschutzfähigkeit

Wie jedes Jahr übermittelte die Sicherheitsdirektion dem zuständigen Ausschuss der GPK die Berichterstattung über die kantonale Staatsschutzfähigkeit. An einem Vertiefungsgespräch beantwortete eine Delegation der SID Fragen, die sich aus der schriftlichen Berichterstattung ergeben hatten. Zudem konnte der zuständige Ausschuss 2021 nachholen, was er 2020 pandemiebedingt absagen musste: Der Ausschuss nahm nämlich wieder einmal an einer Inspektion des Sicherheitsdirektors teil, um auf diese Weise einen vertieften Einblick zu erlangen, wie die SID die Dienstaufsicht über den kantonalen Staatsschutz ausübt. Im Nachgang dazu stellte der zuständige Ausschuss fest, dass die Aufsicht im Vergleich zur letzten Inspektionsteilnahme im Jahr 2015 umfassender wahrgenommen worden war. Dieser Eindruck stützte sich darauf, dass die Inspektion klarer strukturiert war und dass nebst der Einzelfallprüfung auch spezifische Aspekte und Pendenzen aufgegriffen und vertieft worden waren. Kernstück blieb allerdings die Einzelfallprüfung. Auch hier hatte der Ausschuss den Eindruck, dass die Fälle etwas genauer angeschaut wurden als noch 2015, auch wenn beim einen oder anderen diskutierten Fall die gesammelten Daten in Bezug auf die im Polizeigesetz vorgegebenen Kriterien Rechtmässigkeit und Angemessenheit, Zweckmässigkeit sowie Wirksamkeit (vgl. Art. 16. Abs. 2 des Polizeigesetzes [PolG]) durchaus noch etwas vertiefter hätten geprüft werden können. Im Unterschied zu 2015 gab es im Nachgang zur Inspektion allerdings einen Nachfolgebesuch, bei dem das interne Kontrollorgan der SID die Fachverantwortlichen erneut traf, um weitere Fälle anzuschauen oder an der Inspektion aufgeworfene Fälle zu vertiefen. Somit ist es möglich, dass gewisse Fälle vom Kontrollorgan nachträglich noch gezielter in Bezug auf die erwähnten Kriterien geprüft werden. Entsprechend ist eine abschliessende Beurteilung erst 2022 möglich, wenn die schriftliche Berichterstattung zur Aufsicht der SID über Jahr 2021 vorliegt.

Abgesehen davon machte der zuständige Ausschuss der GPK im Berichtsjahr folgenden Feststellungen zur Aufsicht über den kantonalen Staatsschutz:

a) Überwachung von politischen Aktivitäten

Nach 2020 blieben Fragen zur Überwachung von politischen Aktivitäten durch den Nachrichtendienst auch 2021 ein Schwerpunkt der GPK. Der zuständige Ausschuss gelangte nach Analyse verschiedener Unterlagen zur Feststellung, dass eine Sensibilisierung stattgefunden hat. Davon zeugte nach Einschätzung des Ausschusses die Weisung des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB), auf die Nennung der Parteizugehörigkeit zu verzichten oder diese zu schwärzen, aber auch der Entscheid des kantonalen Nachrichtendienstes, Polizei-journaleinträge, in denen mitunter Parteien genannt worden waren, nicht mehr den Berichten an den Nachrichtendienst beizulegen. Sollte das Thema nicht ohnehin im Verlauf der nächsten Jahre durch die Dienstaufsicht wieder aufgegriffen werden, will sich der Ausschuss vorbehalten, diesen Bereich mittelfristig erneut näher zu beleuchten.

b) Umfang an statistischen Angaben

Entgegen der Vorgabe der kantonalen Polizeiverordnung (Art. 6 Abs. 2 Bst. c PolV) verzichtete die SID 2021 in der schriftlichen Berichterstattung auszuweisen, wie viele sogenannte «Spontanberichte» des kantonalen Nachrichtendienstes sich explizit auf die Beobachtungsliste abstützen. Dies, weil diese Zahl nicht mehr automatisch erhoben wird, seit der kantonale Staatsschutz ausschliesslich auf der Arbeitsumgebung

des Bundes arbeitet. Die GPK führte in einer Stellungnahme zuhanden der SID aus, dass statistische Angaben ein zentrales, zwingend notwendiges Instrument sowohl für die Aufsicht als auch für die Oberaufsicht darstellen, weil sie ein übergeordnetes Bild aufzeigen. Der Umfang an statistischen Angaben sei im Bereich Staatsschutz nach Einschätzung der GPK schon heute eher bescheiden. Für die GPK wäre es ganz generell ein falsches Signal, Kennzahlen nicht mehr zu erheben. Für die GPK sollte der Umfang der Kennzahlen nicht kleiner, sondern im Gegenteil eher ausgebaut werden. So wäre es beispielsweise auch relevant zu erfahren, wie sich die vom kantonalen Staatsschutzorgan erstellten Berichte – sowohl Auftragsberichte als auch Spontanberichte – anteilmässig den einzelnen Kernbereichen (Terrorismus, gewalttätiger Extremismus, Proliferation, Verbotener Nachrichtendienst, Cyberkriminalität) zuordnen lassen. Aus diesem Grund bat die GPK die SID in einer Stellungnahme, im Minimum an den in der Polizeiverordnung verankerten statistischen Angaben festzuhalten.

c) Revision des eidgenössischen Nachrichtendienstgesetzes (NDG)

Gemäss Informationsstand der GPK wird das Nachrichtendienstgesetz auf eidgenössischer Ebene in absehbarer Zeit revidiert werden. Die GPK bat die SID in einem Schreiben, von ihr in das Vernehmlassungsverfahren einbezogen zu werden, sobald dieses starten wird.

3.5.6 Weitere Aktivitäten

- **Eingaben zur Polizeiarbeit:** Im Jahr 2019 erhielt die GPK zwei aufsichtsrechtliche Anzeigen. Bei der einen handelte es sich um eine Kopie, die an die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) gerichtet war. Es ging um die Rolle des Regierungsstatthalters Bern-Mittelland als Bewilligungsbehörde für die Betriebe der Reitschule. Diese Eingabe nahm die Kommission zur Kenntnis. In einem zweiten Schreiben erhielt die GPK in Kopie eine aufsichtsrechtliche Anzeige, die an den Kommandanten der Kantonspolizei gerichtet war. Die Verfasserin der Anzeige bat die GPK, eine Untersuchung wegen der Verhältnismässigkeit eines Polizeieinsatzes einzuleiten. In Absprache mit der für Eingaben zuständigen Justizkommission einigten sich die beiden Kommissionen darauf, dass die GPK diese Eingaben behandeln würde. Im Falle der Eingabe betreffend Polizeieinsatz wies die GPK in einem Antwortschreiben darauf hin, dass es nicht ihre Aufgabe sei, Einzelfälle zu beurteilen, sie aber prüfen werde, inwieweit sie den geschilderten Vorfall zum Anlass nehmen wolle, um daraus gewisse Fragestellungen in genereller Art und Weise zu betrachten. Bei beiden Eingaben bat die GPK die betroffenen Direktionen darum, die GPK zu gegebener Zeit mit den entsprechenden Antworten an die Anzeigenden zu bedienen. Die Kopie der Antwort der JGK erhielt die GPK im Dezember 2019 und die Antwort der SID im Dezember 2021. Mit letzterer wird sich die Kommission im nächsten Jahr beschäftigen.
- **Rechtmässigkeit des Verbots von Unterschriftensammlung zu kantonalen Vorlagen:** Im Dezember 2020 beschloss der Regierungsrat eine Anpassung der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19 V) und verbot darin das Sammeln von Unterschriften zu kantonalen und kommunalen Erlassen (vgl. Art. 8a bis 8d Covid-19 V). Die GPK griff das Thema auf, weil sie den Entscheid in Bezug auf die Zweckmässigkeit und Rechtmässigkeit in Frage stellte. Mitte Januar 2021 hob der Regierungsrat das Verbot wieder auf. In einer Stellungnahme zuhanden des Regierungsrates begrüsst die GPK diesen Entscheid: Der Umstand, dass im Kanton Bern für kantonale und kommunale Vorlagen keine Unterschriften mehr gesammelt werden durften, für nationale hingegen schon, schuf nach Ansicht der GPK eine sachlich kaum begründbare Ungleichbehandlung bei der Ausübung politischer Grundrechte – und dies bei einer epidemiologischen Lage, die in beiden Fällen die gleiche gewesen war. Zudem hatte der Regierungsrat mit dem Sammelverbot der Bevölkerung auch die Möglichkeit entzogen, politisch auf die aktuelle Pandemie im Kanton Bern und die Entscheide des Regierungsrates zu reagieren. Mit dem Aufhebungsentscheid des Regierungsrates erübrigten sich weitere Aktivitäten, so dass die Kommission die Thematik mit einem Schreiben an den Regierungsrat abschliessen konnte.

- Neuorganisation des Gesundheitsamtes:** Im Berichtsjahr beschäftigte sich die GPK mit der Reorganisation der GSI. Auslöser war insbesondere, dass im Rahmen der Neuorganisation die Kantonsärztin nicht mehr einem Amt vorstand, sondern der Bereich neu dem Gesundheitsamt angehörte. Gleichzeitig schuf die WEU ein zusätzliches Amt, indem das Veterinärwesen aus dem Amt für Landwirtschaft und Natur ausgegliedert wurde. Diese Organisationsänderungen warfen in der Kommission Fragen auf. Abklärungen der GPK ergaben, dass grundsätzlich der Regierungsrat die Kompetenz hat, Ämter zusammenzuschliessen oder neue zu bilden. Gemäss Unterlagen auf der Internetseite der GSI hatte die Direktion einen externen Auftrag zur Erstellung einer Ist-Analyse der Organisation erteilt. Diese zeigte die Stärken und den Handlungsbedarf der Organisation auf. Basierend darauf war ein Konzept erstellt worden. Die Unterlagen liessen darauf schliessen, dass die Reorganisation auf umfassenden Abklärungen und gut abgestützten Argumenten erfolgt war. Die Kommission verzichtete deshalb auf weitere Aktivitäten und schloss das Thema im Berichtsjahr ab.
- Kredit für Neubau Spitalzentrum Biel:** Der Regierungsrat verabschiedete im März 2021 einen Kredit in der Höhe von 78 Millionen Franken für den Neubau des Spitalzentrums Biel in Brugg für die Beratung in der Sommersession. Ursprünglich hätte in der gleichen Session auch der Bericht des Regierungsrates zur bernischen Spitallandschaft behandelt werden sollen (vgl. Kapitel 3.5.1). Allerdings verzögerte sich die Erarbeitung dieses Berichts, so dass bereits im Frühling absehbar war, dass eine gleichzeitige Behandlung der beiden Geschäfte in der Sommersession nicht möglich sein würde. Aus diesem Grund gelangte die GPK mit einem Schreiben an den Regierungsrat. Sie schrieb, es sei für sie nicht nachvollziehbar, warum der Regierungsrat die Behandlung des Kreditgeschäfts nicht ebenfalls zumindest in die Herbstsession verschoben habe. Sie erachtete es nicht als zielführend, wenn der Grosse Rat zuerst über die Finanzierung eines Einzelvorhabens befinden müsse, bevor er eine Session später eine politische Diskussion zur grundsätzlichen Auslegeordnung des Regierungsrates über die bernische Spitallandschaft führen könne. Die GPK forderte den Regierungsrat auf, das Kreditgeschäft in Absprache mit der vorberatenden Kommission auf der Geschäftsplanung nach hinten zu verschieben, dies auch deshalb, weil die GPK keine zwingenden Gründe erkennen konnte, die es nötig gemacht hätten, den Kredit um jeden Preis in der Sommersession zu behandeln. Der Regierungsrat teilte in seinem Antwortschreiben mit, dass das Kreditgeschäft grundsätzlich zwar unabhängig von der Diskussion rund um den Spitalbericht erfolge könne, er zeigte sich aber dennoch bereit, das Geschäft in die Herbstsession zu verschieben. An dieser wurde der Kredit einstimmig überwiesen.
- Teststrategie an der Volksschule:** In der zweiten Jahreshälfte wurde die Frage, welches die optimale Corona-Teststrategie an den Berner Schulen sei, in der Öffentlichkeit und in der Politik intensiv diskutiert. Auslöser war der Entscheid des Kantons, auf Reihentests zu verzichten und stattdessen auf das sogenannte «Ausbruchstesten» zu setzen. Befeuert wurde diese Diskussion im September, als ein Medium der zuständigen Direktion vorwarf, die wahre Verbreitung des Virus an der Schule verschleiert zu haben. Die GPK griff das Thema auf und teilte dem Regierungsrat im Oktober in einem Schreiben mit, dass in der Sache durchaus noch Erklärungsbedarf bestehe. Für die GPK stellte sich beispielsweise die Frage, wie sich die zuständige Direktion die Differenzen zwischen den unterschiedlichen Laboren erklärte oder wie sie darauf reagierte, dass sich bei positiven Pool-Tests herausstellte, dass die Einzelproben alle negativ waren. Die GPK entschied allerdings, die Thematik nicht gesondert aufzugreifen. Stattdessen ersuchte sie den Regierungsrat, sich damit im Rahmen der Evaluation zu befassen, mit welcher er das kantonale Krisenmanagement in der Pandemie ohnehin einer kritischen Überprüfung unterziehen wollte. Eine entsprechende Absichtserklärung hatte der Regierungsrat im Rahmen der Beantwortung der Motion 108-2021 «Welche Lehren zieht der Regierungsrat aus der Corona-Pandemie 2020/2021» abgegeben. Diesen Vorstoss hatte der Grosse Rat in der Herbstsession 2021 mit grossem Mehr als Postulat überwiesen.
- Petition zur Führung des Rückkehrzentrums Aarwangen:** Im Februar erhielten der Regierungsrat und die GPK eine Petition, in welcher verschiedene Organisationen verlangten, im Rückkehrzentrum Aarwangen menschwürdige Bedingungen sicherzustellen, eine Untersuchung zur

Betreuungssituation in den Rückkehrzentren durchführen zu lassen und der zuständigen Betreiberin den Auftrag für das Führen der kantonalen Rückkehrzentren zu entziehen. Die Justizkommission, die formell für Petitionen zuständig ist, leitete diese der GPK zur abschliessenden Beantwortung weiter. Eine Delegation der GPK erhielt kurz darauf die Möglichkeit, an einer Sitzung der Sicherheitskommission beizuwohnen, bei welcher zum Thema verschiedene Anhörungen stattfanden. In ihrer abschliessenden Antwort an die Petitionäre führte die GPK dann aus, dass der Grosse Rat ihre Anliegen bereits aufgenommen habe. Mit der Überweisung der Motion 299-2020 «Unklare Nothilfe-Situation im Kanton Bern» in der Sommersession 2021 war der Regierungsrat beauftragt worden, in einem unabhängigen Bericht darzulegen, inwiefern die Situation in den kantonalen Rückkehrzentren menschenrechtskonform und kindgerecht ausgestaltet sei. In derselben Session hatte der Grosse Rat zudem eine zweite, ähnlich lautende Motion⁸ überwiesen. Indem der Grosse Rat die Abschreibung der Forderungen bestritt, gab er dem Regierungsrat den verbindlichen Auftrag, die entsprechenden Abklärungen zu treffen und in einem Bericht Rechenschaft abzulegen. Abgesehen davon hat die GPK seit längerem geplant, in der neuen Legislatur, die Prozesse und Abläufe im bernischen Asylwesen und namentlich die Umsetzung der Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs (Na-Be) vertieft zu überprüfen.

4. Vorberatung von Berichten im Bereich der Oberaufsicht

Die GPK hat in Ausübung ihrer Funktion als Organ der Oberaufsicht (vgl. Art. 37 Abs. 2 Bst. c Geschäftsordnung [GO]) nachfolgende Berichte zuhanden des Grossen Rates vorberaten:

a) Frühlingsession

- Controllingbericht Abbau, Deponie Transporte 2020
Der Grosse Rat nahm den Bericht mit elf von der GPK eingebrachten Planungserklärungen mit 149 Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung zur Kenntnis (Die Vorberatung des Geschäfts fand 2020 statt. Für weiterführende Informationen vgl. Tätigkeitsbericht GPK 2020, S. 24/25).
- Bericht über die Vergütung der strategischen und operativen Führungsorgane in kantonalen Beteiligungen
Der Grosse Rat nahm den Bericht mit drei von der GPK eingebrachten Planungserklärungen einstimmig mit 149 Stimmen zur Kenntnis (Für weiterführende Informationen vgl. Kapitel 3.3.2).

b) Sommersession

- Tätigkeitsbericht der Datenschutzaufsichtsstelle 2020
Der Grosse Rat nahm den Bericht einstimmig mit 134 Stimmen zur Kenntnis.
- Tätigkeitsbericht der Parlamentsdienste 2020
Der Grosse Rat nahm den Bericht einstimmig mit 142 Stimmen zur Kenntnis.

c) Herbstsession

- Bericht «Spitallandschaft im Umbruch»
Der Grosse Rat nahm den Bericht mit acht Planungserklärungen – fünf davon eingebracht von der GPK – einstimmig mit 152 Stimmen zur Kenntnis (Für weiterführende Informationen vgl. Kapitel 3.5.1).

⁸ Motion 016-2021 «Aufklärung von unhaltbaren Zuständen in Asylunterbringungen»

5. Vorstösse

5.1 Eingereichte Vorstösse

Die Kommission reichte im Berichtsjahr die Motion 084-2021 Transparenz bei kantonalen Raumkosten – Einführung eines Verrechnungsmodells ein (Für weiterführende Informationen vgl. Kapitel 3.4.3).

5.2 Behandelte Vorstösse

Im Berichtsjahr behandelte der Grosse Rat keine parlamentarischen Vorstösse der GPK.

6. Koordination und Mitwirkung zwischen den Kommissionen

Das Parlamentsrecht verlangt von den Kommissionen, dass sie ihre Tätigkeiten aufeinander abstimmen (vgl. Art. 30 Grossratsgesetz). Das Gesetz führt verschiedene Möglichkeiten auf, wie das geschehen kann. Im Berichtsjahr hat die Kommission von folgenden Möglichkeiten Gebrauch gemacht:

6.1 Gemeinsame Sitzungen gemäss Artikel 30 Absatz 1 GRG

Nebst informellen Absprachen kam es im Berichtsjahr zu folgenden gemeinsamen Sitzungen mit Vertretungen anderer Kommissionen und Gremien des Grossen Rates.

Teilnehmer	Anlass	Verweis
Ausschuss FIN/WEU/BKD mit Ausschuss FIN/SID/ICT der FiKo	Jährliches Informatikgespräch	Kap. 3.3.3
Präsidium der GPK mit Präsidium SiK	Vorgehen in Sachen Umsetzung PE zur Justizvollzugsstrategie	Kap. 3.5.4
Präsidium der GPK mit Präsidium FiKo	Der institutionalisierte Austausch der beiden Kommissionspräsidien fand drei Mal am Rand der Session statt.	-
Delegation GPK in FiKo-Sitzung	Mündlicher Mitbericht im Rahmen der Totalrevision des KFKG	Kap. 3.2.1
Delegation GPK in SiK-Sitzung	Teilnahme an der Anhörung von verschiedenen Vertretungen zum Thema Rückkehrzentren (ORS, etc.) durch SiK	Kap. 3.5.6
Delegation Grossratspräsidium an Sitzung GPK-Präsidium	Aufsichtsgespräch mit dem Generalsekretär des Grossen Rates	Kap. 3.2.3

6.2 Abgabe einer Stellungnahme gemäss Artikel 30 Absatz 4 GRG

In fünf Fällen hat die GPK zuhanden einer anderen Kommission eine Stellungnahme abgegeben:

a) Stellungnahmen zuhanden der Justizkommission (JuKo)

- Die JuKo ist zuständig für die Behandlung von Petitionen und Eingaben. Bei drei Eingaben, die explizit an die GPK adressiert waren und die zuständigkeitshalber der JuKo weitergeleitet worden waren, lud die JuKo die GPK ein, Stellung zu nehmen:

- Eingabe betreffend widerrechtliche Kündigung durch die Berner Fachhochschule
- Eingabe zur Rolle der kantonalen Behörden bei einem Konkursverfahren
- Eingabe zum Informationsfluss im Bereich der Bekämpfung von Schwarzarbeit

In allen drei Angelegenheiten wies die GPK vor allem auf den Grundsatz hin, dass ihre Aufgabe nicht darin besteht, konkrete Einzelfälle zu beurteilen.

b) Stellungnahme zuhanden der Finanzkommission (FiKo):

- Mitbericht zur Revision des FLG/FHG: Die GPK gab Ende Jahr der FiKo einen schriftlichen Mitbericht ab zur Totalrevision des Finanz- und Lastenausgleichsgesetz (FLG) bzw. zum Finanzhaushaltsgesetz (FHG), wie es neu heisst (Für weiterführende Informationen vgl. Kapitel 3.3.1).
- Anhörung zum KFKG: Eine Delegation der GPK wurde von der FiKo eingeladen, mündlich ihre Anliegen zur Totalrevision des Kantonalen Finanzkontrollgesetzes (KFKG) vorzubringen. Die GPK nahm diese Gelegenheit gerne wahr und verzichtete im Zuge dessen auf einen schriftlichen Mitbericht (Für weiterführende Informationen vgl. Kapitel 3.2.1).

7. Antrag der Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Grossen Rat, den vorliegenden Tätigkeitsbericht 2021 zur Kenntnis zu nehmen.

Bern, 28. April 2022

Im Namen der Geschäftsprüfungskommission:

Der Präsident: P. Siegenthaler

Der Sekretär: M. Ehrler

ANHANG

1) Zusammensetzung der Kommission

Im Berichtsjahr kam es zu drei personellen Wechseln in der Kommission: Für Ulrich Egger (SP, Hünibach), der per Ende März aus der GPK zurücktrat, rückte Bänz Müller (SP, Innerberg) in die Kommission nach. Zwei Monate später trat Madeleine Graf (Grüne, Belp) aus der GPK zurück. Ihren Platz übernahm Andrea de Meuron (Grüne, Thun). Schliesslich überliess Andrea Zryd (SP, Magglingen) Ende August ihren Platz Marianne Dumermuth (SP, Thun).

Name	Fraktion	In der GPK seit
Siegenthaler Peter (Präsident)	SP/JUSO/PSA	2014
Leuenberger Samuel (Vizepräs.)	SVP	2017
Benoit Roland	SVP	2018
De Meuron Andrea	Grüne	2021
Dumermuth Marianne	SP/JUSO/PSA	2021
Dütschler Peter	FDP	2018
Egger Martin	glp	2015
Eichenberger Beatrice	Die Mitte	2018
Fuhrer Regina	SP/JUSO/PSA	2017
Gerber Tom	EVP	2018
Gfeller Ueli	SVP	2018
Hebeisen Annegret	SVP	2020
Matti Matthias	Die Mitte	2020
Müller Bänz	SP/JUSO/PSA	2021
Ruchti Fritz	SVP	2014
Sancar Hasim	Grüne	2014
Vogt Hans-Rudolf	FDP	2018

2) Beanspruchung der Kommission

Das Plenum der Geschäftsprüfungskommission trat zu 8 ganztätigen sowie 14 halbtätigen Sitzungen zusammen. Bei sechs dieser Sitzungen handelte es sich um ausserordentliche Termine, die meisten davon standen im Zusammenhang mit der Session. Die Zahl der Plenumsitzungen nahm gegenüber dem Vorjahr um rund 50 Prozent zu. Grund dafür waren nebst der generell hohen Geschäftslast die Anhörungen im Zusammenhang mit den Grossratsgeschäften, welche die GPK vorbereitet.

Die Steigerung bei der Anzahl Ausschusssitzungen war mit rund 70 Prozent gegenüber dem Vorjahr noch frapper als bei den Plenumsitzungen. Das war im Wesentlichen auf den Spezialausschuss zurückzuführen, der sich um die Untersuchung der Vorkommnisse rund um die Deponie Blausee/Mitholz kümmerte und allein rund 20 Mal zusammentraf. Am zweitmeisten tagte der Ausschuss FIN/WEU/BKD mit rund 15 Sitzungen. Insgesamt traten die Ausschüsse zu 67 Sitzungen zusammen.

3) Abschied des Kommissionspräsidenten

Nach acht Jahren wird der Präsident, Peter Siegenthaler, wegen Amtszeitbeschränkung die Kommission Ende Mai 2022 verlassen müssen. Die GPK-Mitglieder danken dem Präsidenten schon jetzt ganz herzlich für das grosse Engagement und die geleistete Arbeit. Mit seiner umsichtigen Führung hat er ganz wesentlich dazu beigetragen, dass in der GPK über die Parteigrenzen hinweg Entscheide im Konsens getroffen werden konnten und die Kommission so nach aussen geschlossen auftreten konnte.

Abkürzungsverzeichnis

AGG	Amt für Grundstücke und Gebäude	JuKo	Justizkommission
AHVG	Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung (SR 831.10)	JVA	Justizvollzugsanstalt
AJV	Amt für Justizvollzug	Kapo	Kantonspolizei
AKVB	Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung	KDSG	kantonales Datenschutzgesetz (BSG 152.04)
BaK	Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission	KFKG	Gesetz über die Finanzkontrolle (Kantonales Finanzkontrollgesetz) (BSG 622.1)
BAK	Bundesamt für Kultur	KoTrA	Konzept Ausübung der Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben
BBSA	Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht	LANAT	Amt für Landwirtschaft und Natur
BBSAG	Gesetz über die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BSG 212.223)	Na-Be	Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs
BEBV	Berner Bauern Verband	NDB	Nachrichtendienst des Bundes
BJR	Bernjurassischer Rat	NDG	Nachrichtendienstgesetz (SR 121)
BKD	Bildungs- und Kulturdirektion	NeVo	Neue Vorgangsbearbeitung
BKW	Bernische Kraftwerke	OrG	Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG) (BSG 152.01)
BVD	Bau- und Verkehrsdirektion	PCG-RiLi	Public-Corporate-Governance-Richtlinien
BVE	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion	PG	Personalgesetz (BSG 153.01)
Covid-19 V	Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (BSG 815.123)	PolG	Polizeigesetz (BSG 551.1)
DIJ	Direktion für Inneres und Justiz	POM	Polizei- und Militärdirektion
ERP	Enterprise Ressource Planning (Planung der Unternehmensressourcen)	REVOS	Revision des Volksschulgesetzes
eUmzug VV	Versuchsverordnung zum elektronischen Umzug	RFB VV	Versuchsverordnung über die Erweiterung des Wirkungskreises des für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel auf den Verwaltungskreis Biel/Bienne
e-revKFKG	Entwurf revidiertes KFKG	RSTA	Regierungsstatthalterämter
FHG	Finanzhaushaltsgesetz	SAGW	Schweizerischen Akademie für Geisteswissenschaften
FiKo	Finanzkommission	SAK	Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen
FIN	Finanzdirektion	SEM	Staatssekretariat für Migration
FK	Finanzkontrolle	SID	Sicherheitsdirektion
FLG	Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (BSG 620.0)	SNF	Schweizerischer Nationalfonds
GO	Geschäftsordnung des Grossen Rates (BSG 151.211)	SStG	Sonderstatutgesetz (BSG 102.1)
GPK	Geschäftsprüfungskommission	SVSA	Strassenverkehr- und Schifffahrtssamt
GRG	Gesetz über den Grossen Rat (BSG 151.21)	UPI	Unabhängige Prüfung der Informatik
GSI	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion	VBG	Verband Bernischer Gemeinden
GVB	Gebäudeversicherung Bern	VKU	Verhältnis des Kantons zu seinen öffentlichen und gemischtwirtschaftlichen Unternehmen
HSM	Zentrum für Hören und Sprache in Münchenbuchsee	WEU	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
ICT	Information and Communications Technology		
IFG	Innovationsförderungsgesetz (BSG 901.6)		
JGK	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion		



Justizkommission
Commission de justice

Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
Postfach 562
3000 Bern 8
+41 031 633 75 81
www.be.ch/gr

Tätigkeitsbericht 2021 der Justizkommission

Inhaltsverzeichnis

1.	Tätigkeit der Justizkommission.....	3
1.1	Oberaufsicht über das Obergericht, das Verwaltungsgericht und die Generalstaatsanwaltschaft	3
1.1.1	Voranschlag 2022 / Aufgaben- und Finanzplan 2023-2025 der Justiz (VA 2022 / AFP 2023-2025).....	3
1.1.2	Geschäftsbericht sowie Tätigkeitsbericht 2020 der Justiz	4
1.1.3	Bewilligung von Nebenbeschäftigungen	4
1.2	Vorbereitung der Richterwahlen.....	4
1.2.1	Ersatzwahlen für die laufende Amtsdauer bis 31.12.2022	4
1.2.2	Wiederwahl der Präsidentin für das Obergericht für die Amtsdauer vom 01.01.2022 bis 31.12.2024	5
1.2.3	Vorbereitung der Wiederwahlen der Mitglieder der Gerichtsbehörden und der Generalstaatsanwaltschaft für die Amtsdauer vom 01.01.2023 bis 31.12.2028	5
1.3	Vorberatung von Erlassen.....	6
1.4	Beratung von Straferlassgesuchen	6
1.5	Beratung und Behandlung von Petitionen und Eingaben	6
2.	Antrag der Justizkommission.....	7
ANHANG: Personelle Zusammensetzung, Organisation und Beanspruchung der JuKo 2021		8

Die Justizkommission (JuKo) orientiert mit vorliegendem Bericht gemäss Artikel 50 Absatz 4 GO¹ über ihre Tätigkeit nach Artikel 38 GO.

1. Tätigkeit der Justizkommission

1.1 Oberaufsicht über das Obergericht, das Verwaltungsgericht und die Generalstaatsanwaltschaft

Die JuKo nahm im Jahr 2021 im Auftrag des Grossen Rates die Aufsicht über die Geschäftsführung der obersten kantonalen Gerichte (Obergericht, Verwaltungsgericht) sowie der Generalstaatsanwaltschaft wahr. Nicht Bestandteil der Aufsicht ist die Würdigung der Rechtsprechung der Gerichte. Vielmehr gilt die Aufsicht der Kontrolle, ob die Geschäftsführung der genannten Justizbehörden gesetzeskonform erfolgt. Gleichzeitig muss im Rahmen der Aufsicht sichergestellt werden, dass die Behörden über die notwendigen Ressourcen und adäquaten Arbeitsbedingungen verfügen, um den Anspruch der Bürgerinnen und Bürger auf Rechtsprechung innert den gesetzlichen Fristen erfüllen zu können.

Die beaufsichtigten Gerichtsbehörden wurden von den zuständigen Kommissionsausschüssen im Berichtsjahr einmal besucht. Die Besuche konnten entgegen der schriftlichen Durchführung vom Vorjahr im Berichtsjahr wieder physisch – unter Einhaltung aller Vorgaben bezüglich der Covid-19-Pandemie – stattfinden.

Die Vorberatung des Geschäftsberichts inklusive Tätigkeitsbericht der Justiz einerseits, sowie des Voranschlags mit Aufgaben- und Finanzplan der Justiz (VA / AFP der Justiz) andererseits, bildeten im Frühjahr und im Herbst die Schwergewichte der Kommissionstätigkeit.

Die JuKo hat sich im Berichtsjahr mit den folgenden Themen befasst:

1.1.1 Voranschlag 2022 / Aufgaben- und Finanzplan 2023-2025 der Justiz (VA 2022 / AFP 2023-2025)

Vorbemerkung

In den vergangenen Jahren fand im Rahmen der Vorberatungen des VA / AFP der Justiz jeweils ein trilaterales Treffen zwischen der JuKo, der Justizdelegation des Regierungsrates sowie der Justizleitung (trilaterales Treffen) statt. Der Regierungsrat gelangte Ende 2020 mit dem Anliegen an die JuKo, inskünftig auf ein solches Treffen zu verzichten. Die JuKo beschloss sodann Anfang 2021, diesem Anliegen zu folgen und inskünftig bei den entsprechenden Sitzungen nur noch bei Bedarf eine Vertretung der Regierung einzuladen. Festgehalten wurde gleichzeitig am jährlichen, institutionalisierten Austausch mit der Justizleitung, der auch weiterhin im Zusammenhang mit den Vorberatungen zum VA / AFP der Justiz stattfinden wird.

VA 2022 / AFP 2023-2025 der Justiz

Wie schon in den Vorjahren führten die Geschäftsleitung der JuKo und die Justizleitung während des sogenannten Budgetprozesses einen intensiven Dialog. Anlässlich der Vorberatung des VA 2022 / AFP 2023-2025 durch das Kommissionsplenum fand im November das Treffen mit der Justizleitung statt. Anlässlich dieses Treffens informierte die Justizleitung ferner über den aktuellen Stand der Arbeiten zu NeVo / Rialto und gab zudem einen Einblick in den neuen Webauftritt der bernischen Justiz.

¹ Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 4. Juni 2013 (GO; BSG 151.211).

Schwerpunkte der Berichterstattung der JuKo zum VA 2022 / AFP 2023-2025 der Justiz bildeten auch in diesem Jahr die Auswirkungen von Neuerungen und Änderungen der Bundesgesetzgebungen sowie die Sach- und Personalaufwendungen.

Der VA 2022 / AFP 2023-2025 der Justiz wurde vom Grossen Rat in der Wintersession 2021 genehmigt.

1.1.2 Geschäftsbericht sowie Tätigkeitsbericht 2020 der Justiz

Im Frühjahr 2021 nahm die JuKo den Rechnungsabschluss 2020 der Justiz entgegen. Der Saldo der Rechnung lag CHF 5,3 Millionen unter dem budgetierten Saldo des Voranschlags 2020. Die Berichterstattung über den Geschäftsbericht 2020 der Justiz erfolgte aufgrund eines unfallbedingten Ausfalls des JuKo-Sekretariates ausnahmsweise mündlich während der Sommersession 2021; die Kommission hatte dabei keine besonderen Bemerkungen zum Geschäftsbericht 2020².

Anlässlich der Aufsichtsbesuche 2021 liess sich die JuKo über verschiedene Themenbereiche im Zusammenhang mit dem Tätigkeitsbericht 2020 informieren. Die zugehörige Berichterstattung findet sich im Bericht der Kommission über den Tätigkeitsbericht 2020 der Justiz, welcher in der Herbstsession 2021 vom Grossen Rat behandelt wurde.

1.1.3 Bewilligung von Nebenbeschäftigungen

Die hauptamtlichen Mitglieder von Obergericht, Verwaltungsgericht und Generalstaatsanwaltschaft sollen ihr Amt unabhängig ausüben und ihre Arbeitskraft möglichst uneingeschränkt in den Dienst der bernischen Justiz stellen. Die Ausübung aller Nebenbeschäftigungen und öffentlichen Ämter (während und ausserhalb der Arbeitszeit) ist für die voll- und teilzeitlich tätigen Richterinnen und Richter des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts sowie für die hauptamtlichen Mitglieder der Generalstaatsanwaltschaft bewilligungspflichtig.

Im Berichtsjahr hat die JuKo in Anwendung ihrer Grundsätze drei Gesuche um Bewilligung einer Nebenbeschäftigung oder eines öffentlichen Amtes behandelt. Sämtliche Gesuche wurden bewilligt.

1.2 Vorbereitung der Richterwahlen

1.2.1 Ersatzwahlen für die laufende Amtsdauer bis 31.12.2022

Für die Vorbereitung der Richterwahlen hat die JuKo einen ständigen Ausschuss, den Ausschuss IV, eingesetzt. Im Ausschuss IV ist jede grossrätliche Fraktion mit je einem Mitglied vertreten. Hauptaufgabe des Ausschusses IV ist die Abgabe der Wahlempfehlung. So beurteilt er sämtliche Bewerberinnen und Bewerber gestützt auf die Bewerbungsdossiers, die eingeholten Stellungnahmen³, die Vorselektion und die Bewerbungsgespräche. In diesem Zusammenhang ist gerade das Einholen von Stellungnahmen bei den entsprechenden Gerichtsbehörden sowie weiteren Instanzen ein wesentliches Kriterium im ganzen Wahlvorbereitungsverfahren. Dabei ist der Ausschuss IV darauf angewiesen, dass die Instanzen ihre Stellungnahmen klar und begründet abfassen.

² Vgl. im Detail auch Ausführungen von Herrn Jan Gnägi, Präsident der Justizkommission, im Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern zur Sommersession 2021, S. 98 f.

³ Die Stellungnahmen werden insbesondere beim Obergericht, Verwaltungsgericht, bei der Generalstaatsanwaltschaft, dem bernischen Anwaltsverband und dem Verein bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte eingeholt (Art. 21a des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).

Im Laufe des Berichtsjahrs fanden diverse Ersatzwahlen statt. Folgende Wahlen waren für die Amtsdauer bis 31.12.2022 vorzubereiten:

- Wahl von vier Mitgliedern deutscher Muttersprache für das Obergericht;
- Wahl von sieben Ersatzmitgliedern deutscher Muttersprache für das Obergericht;
- Wahl von drei kaufmännischen Fachrichterinnen oder Fachrichtern deutscher Muttersprache für das Handelsgericht;
- Wahl von zwei Fachrichterinnen oder Fachrichtern deutscher Muttersprache für das Kindes- und Erwachsenenschutzgerichts;
- Wahl eines Mitglieds für das Verwaltungsgericht, verwaltungsrechtliche Abteilung;
- Wahl eines Mitglieds für das Verwaltungsgericht, Abteilung für französischsprachige Geschäfte;
- Wahl eines Ersatzmitglieds für das Verwaltungsgericht, Abteilung für französischsprachige Geschäfte;
- Wahl einer Fachrichterin oder eines Fachrichters für das Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten;
- Wahl einer stellvertretenden Generalstaatsanwältin oder eines stellvertretenden Generalstaatsanwaltes;
- Wahl einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten für die Steuerrekurskommission (gleichzeitig hauptamtliche Richterin oder hauptamtlicher Richter);
- Wahl einer zweisprachigen Richterin oder eines zweisprachigen Richters für das Jugendgericht;
- Wahl von drei Fachrichterinnen oder Fachrichtern für das Jugendgericht;
- Wahl von sieben Richterinnen oder Richtern deutscher Muttersprache für die Regionalgerichte;
- Wahl von zwei Laienrichterinnen oder Laienrichter deutscher Muttersprache für die Regionalgerichte;
- Wahl einer oder eines Vorsitzenden deutscher Muttersprache für die regionalen Schlichtungsbehörden;
- Wahl von zwei arbeitsrechtlichen Fachrichterinnen oder Fachrichtern deutscher Muttersprache für die regionalen Schlichtungsbehörden;
- Wahl von zwei Fachrichterinnen oder Fachrichtern in Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz deutscher Muttersprache für die regionalen Schlichtungsbehörden;
- Wahl von zwei mietrechtlichen Fachrichterinnen oder Fachrichtern deutscher Muttersprache für die regionalen Schlichtungsbehörden.

Für die Ersatzwahlen im Berichtsjahr wurden insgesamt 85 (Vorjahr: 48) Bewerbungsgespräche durchgeführt.

1.2.2 Wiederwahl der Präsidentin für das Obergericht für die Amtsdauer vom 01.01.2022 bis 31.12.2024

In der Wintersession fand ferner die Wiederwahl der Präsidentin des Obergerichts, Frau Annemarie Hubschmid, statt. Die JuKo bereitete diese Wahl vor und empfahl dem Grossen Rat Frau Obergerichtspräsidentin Hubschmid entsprechend dem Wahlvorschlag des Plenums des Obergerichts zur Wiederwahl. Die Wiederwahl erfolgte für die Amtsdauer vom 01.01.2022 bis am 31.12.2024.

1.2.3 Vorbereitung der Wiederwahlen der Mitglieder der Gerichtsbehörden und der Generalstaatsanwaltschaft für die Amtsdauer vom 01.01.2023 bis 31.12.2028

Per 31. Dezember 2022 wird die aktuelle Amtsdauer der haupt- und nebenamtlichen Mitglieder der Gerichtsbehörden und der Generalstaatsanwaltschaft⁴ enden. Aus diesem Grund begannen im Herbst 2021 die Vorbereitungsarbeiten und die Mitglieder der Gerichtsbehörden und der Generalstaatsanwaltschaft wurden auf elektronischem Weg angefragt, ob sie sich für die neue Amtsdauer vom 01.01.2023 bis

⁴ Mit Ausnahme der Fachrichterinnen und Fachrichter des Kindes- und Erwachsenenschutzgerichtes, welche eine andere Amtsdauer haben

31.12.2028 zur Wiederwahl stellen möchten oder nicht. Zu den eingegangenen Anmeldungen wurden Stellungnahmen eingeholt; dies in der Regel beim Obergericht, dem Verwaltungsgericht, der Generalstaatsanwaltschaft, dem Bernischen Anwaltsverband sowie dem Verband Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie bei Bedarf bei weiteren Einheiten der Justiz. Basierend auf diesen Stellungnahmen hat die Justizkommission Anfang 2022 entschieden, alle Personen dem Grossen Rat zur Wiederwahl zu empfehlen. Die Wiederwahlen sind für die Sommersession 2022 vorgesehen; daraus resultierende Ersatzwahlen für die Herbst- und Wintersession 2022.

1.3 Vorberatung von Erlassen

Im Berichtsjahr hatte die JuKo zwei Erlasse zu behandeln. Dabei ging es um die Vorberatung der Änderungen der Verfassung des Kantons Bern (KV) sowie des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG) («Justizverfassung und Massnahmen aus der Evaluation der Justizreform II»). Die erste Lesung beider Vorlagen fand in der in der Herbstsession 2021 im Grossen Rat statt. Die zweite Lesung dieser Vorlagen ist für die Sommersession 2022 vorgesehen.

1.4 Beratung von Straferlassgesuchen⁵

Die JuKo hat die Aufgabe, eingehende Straferlassgesuche (auch Begnadigungsgesuche genannt) zu beraten und dem Grossen Rat Antrag zu stellen. Die Vorberatung innerhalb der Kommission obliegt dem Ausschuss I.

Im Berichtsjahr hatte die Kommission kein Straferlassgesuch vorzubereiten.

1.5 Beratung und Behandlung von Petitionen und Eingaben⁶

Die JuKo ist für die Behandlung von sämtlichen Petitionen und Eingaben an den Grossen Rat zuständig. Innerhalb der Kommission werden die Petitionen und Eingaben vom Ausschuss II vorberaten. Dabei gilt bezüglich der Behandlung von Petitionen und Eingaben folgende Praxis: Petitionen, welche sachlich klar einer anderen Kommission zuordenbar sind, werden jeweils der betreffenden Kommission zur abschliessenden Behandlung weitergeleitet. Die Berichterstattung an den Grossen Rat erfolgt im Rahmen des vorliegenden Berichts über die JuKo. Die Behandlung von Eingaben obliegt allein der JuKo. Bei der Prüfung von Eingaben werden bei Bedarf Stellungnahmen eingeholt, welche jeweils in die Beantwortung der Eingaben einfließen.

Im Berichtsjahr sind elf Petitionen eingegangen, von denen zwei direkt beantwortet und neun an die jeweils sachlich zuständige Kommission zur direkten Beantwortung weitergeleitet wurden. Die sachlich zuständigen Kommissionen beantworteten von den neun eingegangenen Petitionen deren vier, die Behandlung der übrigen fünf Petitionen wird im Laufe dieses Jahres erwartet. Die drei Petitionen, welche 2020 eingingen und damals noch nicht abschliessend behandelt werden konnten, wurden im Berichtsjahr von den sachlich zuständigen Kommissionen erwartungsgemäss erledigt.

Die JuKo nahm im Berichtsjahr 27 Eingaben entgegen; davon konnte sie bis Ende 2021 20 abschliessen, weitere sechs wurden zuständigkeitshalber an andere Behörden weitergeleitet, eine wird im nächsten Jahr zu beantworten sein. Abgeschlossen werden konnte ferner eine Eingabe, die noch vom Vorjahr pendent war. Nicht eingetreten werden konnte auf weitere sechs Eingaben, die anonymisiert eintrafen⁷.

⁵ Art. 38 Abs. 2 Bst. f GO.

⁶ Art. 87 Abs. 1 Gesetz über den Grossen Rat vom 4. Juni 2013 (Grossratsgesetz, GRG) i. V. m. Art. 38 Abs. 3 und Art. 111 GO.

⁷ Art. 87 Abs. 5 GRG

2. Antrag der Justizkommission

Die JuKo beantragt dem Grossen Rat, den vorliegenden Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Bern, 11. Mai 2022

Im Namen der Justizkommission:

Der Präsident: J. Gnägi

Die Sekretärin: H. Kauz

ANHANG: Personelle Zusammensetzung, Organisation und Beanspruchung der JuKo 2021

Personelle Zusammensetzung

Name	Partei	In der JuKo seit
Gnägi Jan (<i>Präsident</i>)	Die Mitte	Juni 2020
Freudiger Patrick (<i>Vizepräsident</i>)	SVP	Juni 2014
Ammann Christa	AL	Juni 2018
Bauen Antonio	Grüne	Jan. 2016 bis August 2021
Berger Stefan	SP	Juni 2018
Bohnenblust Peter	FDP	März 2021
Bösiger Beat	SVP	Juni 2018
Bühler Dominique	Grüne	September 2021
Buri Urs	SVP	Juni 2018
Feuz Alexander	SVP	September 2020
Gerber Christine	SVP	Juni 2017
Graf Urs	SP	Nov. 2019
Haudenschild Peter	FDP	Juni 2021
Hess Sandra	FDP	Juni 2018 bis Juni 2021
Junker Burkhard Margrit	SP	Nov. 2019
Kipfer Hans	EVP	Januar 2021
Kocher Hirt Manuela	SP	Juni 2018
Mühlheim Barbara	glp	Dezember 2021
Schneider Sandra	SVP	Juni 2018
Stucki Barbara	glp	Juni 2020 bis November 2021
Zimmerli Christoph	FDP	Juni 2018 bis März 2021

Organisation

Geschäftsleitung	gesamte Obergerichts- und Finanzaufsicht Gnägi Jan (<i>Präsident</i>), Freudiger Patrick (<i>Vizepräsident</i>), Bauen Antonio (<i>Ausschussleiter bis August 2021</i>), Bühler Dominique (<i>Ausschussleiterin ab September 2021</i>), Gerber Christine (<i>Ausschussleiterin</i>), Junker Burkhard Margrit (<i>Ausschussleiterin</i>)
Ausschuss I	Aufsicht Obergericht, Vorberatung Straferlasse Junker Burkhard Margrit (<i>Ausschussleiterin</i>), Buri Urs, Ammann Christa
Ausschuss II	Aufsicht Verwaltungsgericht, Vorberatung Petitionen und Eingaben Gerber Christine (<i>Ausschussleiterin</i>), Graf Urs, Haudenschild Peter (<i>ab Juni 2021</i>), Hess Sandra (<i>bis Juni 2021</i>)
Ausschuss III	Aufsicht Generalstaatsanwaltschaft Bauen Antonio (<i>Ausschussleiter bis August 2021</i>), Bühler Dominique (<i>Ausschussleiterin ab September 2021</i>), Bösiger Beat, Berger Stefan
Ausschuss IV	Vorbereitung Richterwahlen Freudiger Patrick (<i>Ausschussleiter</i>), Kocher Hirt Manuela, Zimmerli Christoph (<i>bis März 2021</i>), Bohnenblust Peter (<i>ab März 2021</i>), Bauen Antonio (<i>bis August 2021</i>), Bühler Dominique (<i>ab September 2021</i>), Kohli Philip (nicht Mitglied der JuKo), Mühlheim Barbara (ab Dezember als Mitglied der JuKo), von Bergen Margret (nicht Mitglied der JuKo), Schwarz Jakob (nicht Mitglied der JuKo)

Beanspruchung der Justizkommission 2021

Die JuKo traf sich im Jahr 2021 zu sieben Plenumssitzungen. Die ständigen Ausschüsse traten zu 20 Sitzungen und die Geschäftsleitung zu elf Sitzungen zusammen.



Parlamentsdienste
Services parlementaires

Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
Postfach 562
3000 Bern 8
+41 031 633 75 81
www.be.ch/gr

Parlamentsdienste des Grossen Rates

Tätigkeitsbericht 2021

Inhaltsverzeichnis

1.	Parlamentsdienste	3
1.1	Schwerpunkte	3
1.2	Personelles und Organisatorisches	3
2.	Beratung Grosse Rat	4
3.	Kommissionendienst	4
3.1	Aufsichtskommissionen	5
3.2	Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK)	5
3.3	Sachbereichskommissionen	5
3.3.1	Bildungskommission (BiK)	5
3.3.2	Gesundheits- und Sozialkommission (GSoK)	6
3.3.3	Bau-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK)	6
3.3.4	Sicherheitskommission (SiK)	6
4.	Rechtsdienst Grosse Rat	6
5.	Betrieb	7
6.	Weiteres	7
6.1	Wahlen ratseigener Organe und Wahlen der Gerichtsbehörden	7
6.2	Weitere Aufgaben	8

1. Parlamentsdienste

1.1 Schwerpunkte

Der Grosse Rat und damit die Parlamentsdienste waren im Berichtsjahr wiederum stark durch die Covid-19-Pandemie und die sich stets ändernden Rahmenbedingungen und Schutzauflagen gefordert. Kurzfristig mussten immer wieder die neuen Vorgaben analysiert und für den Rat und seine Organe angepasst und auch in den Parlamentsdiensten umgesetzt werden. Hilfreich war dabei die Konferenz der Ratssekretäre und Ratssekretärinnen (KoRa), die den Erfahrungsaustausch zwischen den Parlamentsdiensten ermöglichte. Die Frühlingssession und die Sommersession 2021 fanden nochmals in den Messehallen der Bernexpo statt, wobei die Sommersession erstmals nicht mehr in der Festhalle, sondern in der Messehalle 2.2 durchgeführt wurde. Die bedingte einen Umzug der gesamten Infrastruktur und das Einrichten der ganzen Technik und der Anschlüsse an einem neuen Ort, was einen wesentlichen Mehraufwand für die Parlamentsdienste, die Rathausverwaltung und das kantonale Amt für Informatik (KAIO) bedeutete. Dank dem grossen Einsatz aller Beteiligten aus der Verwaltung, dem Team von Bernexpo sowie den Lieferanten und Betreibern der technischen Anlagen, konnte der Rat wie geplant tagen und alle traktandierten Geschäfte behandeln. Die Herbstsession und die Wintersession konnten wieder im Rathaus durchgeführt werden, wobei die Wintersession sehr stark belastet war und Geschäfte der 2. Priorität in die Frühjahrssession 2022 verschoben werden mussten. Diese wurde vorsorglich um eine dritte Woche verlängert und findet nun vom 7. – 24. März 2022 statt.

Eine vom Büro eingesetzte und vom Vizepräsidenten des Grossen Rates geleitete Arbeitsgruppe hat in einem Schnellverfahren gesetzliche Anpassungen erarbeitet, die es ab der kommenden Legislatur dem Rat ermöglichen, dass in Krisensituationen der Rat und seine Gremien allenfalls von extern Abstimmen und auch Zirkularbeschlüsse fällen kann, und Kommissionen sowie Ausschüsse bei Bedarf auch mittels Videokonferenzen tagen können. Die Anpassungen wurden vom Grossen Rat in der Wintersession genehmigt und treten per 1. Juni 2022 in Kraft. Auf dieses Datum hin werden die Ratsdebatten auch mittels Videostream live ins Internet übertragen.

Die Parlamentsdienste haben die Hygiene- und Schutzmassnahmen während der gesamten Zeit strikt umgesetzt. Wenn möglich arbeiteten die Mitarbeitenden der Parlamentsdienst im Homeoffice, gemäss der zeitweiligen Homeoffice Pflicht des Bundes und später der Homeoffice Empfehlung der kantonalen Behörden. Trotz dieser Vorkehrungen kam es bei drei Personen, die alle bereits zweimal geimpft waren zu Ansteckungen, die im familiären Bereich erfolgt waren. Verschiedene Mitarbeitende mussten sich in Quarantäne begeben, da in ihrem nächsten Umfeld Personen angesteckt worden waren oder in Quarantäne gehen mussten. Dank einer vorausschauenden Planung wurden die Ausfälle durch Stellvertretungen aufgefangen und der Rat und seine Organe konnten jederzeit tagen und ihre Aufgaben wahrnehmen. Hilfreich war einmal mehr die bereits 2019 eingeführte Arbeitsumgebung, die ein Arbeiten auch im Homeoffice ermöglichte. Nach nun bald zwei Jahren der Arbeit unter den Pandemiebedingungen, wünschen sich alle eine Rückkehr zur Normalität, die Möglichkeit vor Ort zu arbeiten und vermehrten Austausch im Team.

1.2 Personelles und Organisatorisches

Die Parlamentsdienste sind in die vier Bereiche Beratung Grosser Rat, Kommissionendienst, Rechtsdienst Grosser Rat und Betrieb gegliedert. 32 Personen teilen sich 19,6 Vollstellen (23 Frauen und 9 Männer). 18 Personen arbeiten Teilzeit (zwischen 25 und 70 Prozent), die restlichen 14 zwischen 80 und 100 Prozent. Die Parlamentsdienste bilden auch Hochschul-Praktikanten und -Praktikantinnen aus.

2. Beratung Grosser Rat

Der Bereich Beratung Grosser Rat ist verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der Sessionen, die Organisation und Durchführung der Präsidiums- und Bürositzungen sowie die Unterstützung und Beratung des Grossratspräsidiums vor, während und nach den Sessionen. Dabei wird eng mit dem Amt für Regierungsunterstützung und politische Rechte sowie dem Amt für Zweisprachigkeit, Gesetzgebung und Ressourcen der Staatskanzlei zusammengearbeitet.

Die Dienstleistungen des Guichets, der zentralen Anlaufstelle für den Grossen Rat, umfassen nebst der Betreuung des Sekretariats, der Erstellung und Publikation der Beschlussdokumente und -protokolle des Grossen Rates, der Erfassung und Publikation der parlamentarischen Vorstösse in deutscher und französischer Sprache sowie dem Controlling der überwiesenen Planungserklärungen auch das Erfassen und Bearbeiten der Mutationen im Grossen Rat. Das Guichet unterstützt zudem das Grossratspräsidium sowie das Büro bei der Organisation und Durchführung der diversen Auftritte und Veranstaltungen.

Das Berichtsjahr zeichnete sich erneut durch eine anhaltend hohe Arbeitslast aus. Diese ist einerseits auf den inhaltlichen und organisatorischen Zusatzaufwand rund um die Corona-Pandemie zurückzuführen, andererseits auf den bevorstehenden Legislaturwechsel 2022. Die grosse Zahl an Geschäften hat die Leiterin Beratung sowie das Guichet gleichermassen stark belastet. Der Eingang und die Bearbeitung einer erneut sehr hohen Anzahl an parlamentarischen Vorstössen taten ihr Übriges. Die Sessionen haben durchwegs die vollen zwei Wochen in Anspruch genommen, wobei die Frühlingssession 2021 sogar um einen Tag verlängert werden musste. In der Wintersession 2021 führte die hohe Geschäftslast zu einer Priorisierung der Geschäfte. Aus Zeitmangel musste der grösste Teil der nicht dringlichen Vorstösse in die Frühlingssession 2022 verschoben werden.

3. Kommissionendienst

Der Kommissionendienst stellt die administrative, organisatorische und inhaltliche Betreuung der acht ständigen parlamentarischen Kommissionen sicher und ist insbesondere für die reibungslose Durchführung der Kommissionssitzungen verantwortlich. Auch die Kommissionssekretariate hat die instabile Corona-Situation gefordert. Die Durchführung der Kommissionssitzungen konnte aber trotz immer wieder ändernden Rahmenbedingungen sichergestellt werden. Der Beschluss, die Sitzungen grundsätzlich nur in Sitzungszimmern durchzuführen, in denen die geforderten Mindestabstände eingehalten werden konnte, hat sich bewährt. Die Organisation von genügend grossen Sitzungszimmern, insbesondere auch während des Umbaus des Rathauses war nur dank Zusatzaufwand auch von Seiten Rathausverwaltung möglich. Quarantäne, Homeoffice-Vorgaben und drohende krankheitsbedingte Ausfälle im Team bedingten ausserdem laufende Absprachen, Eventualplanungen und oft auch kurzfristige ausserordentliche Einsätze. Entlastet hat der Beschluss des Büros, in den Kommissionen auf die Zustellung von Papierversänden zu verzichten. Dank der guten Zusammenarbeit und dem regelmässigen und engen Austausch untereinander, konnte der Dienst die Herausforderungen gut meistern.

Stark gefordert wurden die Sekretariate im Berichtsjahr durch die hohe Geschäftslast, insbesondere durch die vielen grossen und zum Teil komplexen Geschäfte. Der nahende Legislaturwechsel machte sich auch in den Aufsichtskommissionen bemerkbar. So wurden grosse Untersuchungen abgeschlossen oder sind in Vorbereitung für die nächste Session. Nahezu alle Kommissionen beschäftigten ausserdem die Diskussionen rund um die Fragen der Investitionspriorisierung, was eine enge Zusammenarbeit zwischen und viel Vorarbeiten von Seiten der Kommissionssekretariate erforderte. Die Geschäftslast schlägt sich auch in der Anzahl Sitzungen der Kommissionen und Ausschüsse nieder. Im Vergleich zum Vorjahr wurden rund 100 Sitzungen und somit 280 Sitzungsstunden mehr organisiert und durchgeführt als 2020.

Innerhalb des Teams kam es zu einem Wechsel in der Leitung des Dienstes. Ausserdem konnte auf Mitte Jahr die Stelle der geschäftsleitenden Kommissionssekretärin der BiK und die Stelle des wissenschaftlichen

Mitarbeiters der FiKo wiederbesetzt werden. Zur Betreuung des Ausschusses Blausee konnte eine befristete Stelle für einen wissenschaftlichen Mitarbeiter besetzt werden.

3.1 Aufsichtscommissionen

Für die Berichterstattung der Aufsichtscommissionen wird auf die jeweiligen Tätigkeitsberichte verwiesen, die dem Grossen Rat in der Sommersession 2022 zur Kenntnis gebracht werden.

3.2 Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK)

Die Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) hat insgesamt 16 Plenumssitzungen und 16 Ausschusssitzungen abgehalten. Drei Sitzungen wurden dabei aufgrund der Corona-Situation als Videokonferenz durchgeführt. Die SAK hat 11 Erlasse, drei Berichte, eine parlamentarische Initiative und je einen Kredit und interkantonalen Vertrag zuhanden des Grossen Rates vorberaten. Mehrere Mitglieder der SAK vertreten zudem den Kanton Bern in interparlamentarischen Gremien und haben in diesem Rahmen an insgesamt 16 Sitzungen oder Telefonkonferenzen teilgenommen.

Zu den Schwerpunkten der Kommissionstätigkeit gehörten wiederum die Arbeiten zur parlamentarischen Initiative «In dubio pro populo: Volksvorschläge vor grossrätlichen Eventualanträgen». Diese konnten im Berichtsjahr abgeschlossen werden; der Grosse Rat hat die entsprechende Verfassungsänderung in der Wintersession 2021 beschlossen. Wichtig waren zudem die diversen Erlassberatungen, darunter die Änderung des Sonderstatutgesetzes und das neue Gesetz über die digitale Verwaltung.

Im Jahr 2021 hat die SAK zwei Abstimmungsvorlagen erarbeitet und in öffentlicher Sitzung verabschiedet. Das im Vorjahr gestartete Projekt zur gestalterischen und inhaltlichen Überarbeitung der Abstimmungserläuterungen konnte erfolgreich vorangetrieben werden. Die Abstimmungserläuterungen für die Abstimmung vom Mai 2022 werden im neuen Layout erscheinen.

Schliesslich hat die SAK im Sinne der parlamentarischen Oberaufsicht gemäss Art. 39 Abs. 6 Bst. d GO insgesamt neun Geschäfte zur Kenntnis genommen, die vom Regierungsrat in alleiniger Zuständigkeit abgeschlossen worden waren.

3.3 Sachbereichskommissionen

3.3.1 Bildungskommission (BiK)

Die Bildungskommission (BiK) hat an insgesamt 24 Plenumssitzungen die ihr zugewiesenen Geschäfte für den Grossen Rat vorberaten. Schwergewichtig setzte sie sich dabei mit dem Volksschulgesetz und den Gesetzen der drei kantonalen Hochschulen auseinander. Insbesondere die Beratung der Gesetze über die Universität, über die deutschsprachige pädagogische Hochschule und die Berner Fachhochschule hat die Kommission gefordert, da die Vorlagen parallel pro Themenbereich diskutiert werden mussten. Die Kommission hat sich auch ausführlich mit der vom Regierungsrat vorgelegten Investitionspriorisierung im Hochbau im Bildungsbereich befasst und stand diesbezüglich in engem Austausch mit der Finanzkommission und der Bau-, Verkehrs- und Raumplanungskommission.

3.3.2 Gesundheits- und Sozialkommission (GSoK)

Die Gesundheits- und Sozialkommission (GSoK) hat im Berichtsjahr 19 Plenumssitzungen und 8 Ausschusssitzungen abgehalten. Trotz Corona konnten alle Plenumssitzungen physisch stattfinden. Besonders intensiv beschäftigt hat sich die Kommission 2021 mit der vom Regierungsrat beabsichtigten Ausgliederung der kantonalen Kinder- und Jugendheime. Im Rahmen der Vorberatung hat die GSoK alle betroffenen Institutionen angehört und die mitberichtenden Kommissionen BiK und FiKo ebenfalls dazu eingeladen.

Weitere bedeutende Geschäfte der GSoK im Jahr 2021 waren der Kredit über den Neubau des Spitalzentrums Biel, der Familienbericht 2021, die Anpassung des Gesundheitsgesetzes sowie die Rahmenkredite 2022-2023 gemäss Art. 129 des im Berichtsjahr ebenfalls zu Ende beratenen Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG).

Schliesslich hat sich die GSoK auch im zweiten Jahr der Pandemie stets ausführlich über die aktuelle Corona-Lage im Kanton Bern informieren lassen. Nach der Rückkehr zu den ordentlichen Ausgabenkompetenzen hat die Kommission denn auch den Pandemiekredit für das Jahr 2022 vorberaten.

3.3.3 Bau-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK)

Die Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) tagte 2021 an 20 Plenumssitzungen (zuzüglich 3 Ausschuss-Sitzungen) und beriet dabei die Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes und 24 Kreditgeschäfte vor.

Ein Schwerpunkt in der Kommissionsarbeit bildete wiederum die parlamentarische Initiative 187-2018, «Klimaschutz als vordringliche Aufgabe in der Kantonsverfassung verankern». Die Verfassungsänderung wurde in der Frühlingssession 2021 in zweiter Lesung beraten. In der Abstimmung vom 26. September 2021 wurde der Klimaschutzartikel von der Berner Stimmbevölkerung mit 63,3 Prozent deutlich angenommen.

Weitere bedeutenden Geschäfte waren der Beschluss über das Angebot im öffentlichen Verkehr, der Strassennetzplan 2022-2037 sowie wie die Änderung des kantonalen Energiegesetzes. Das Energiegesetz wurde in der Wintersession 2021 im Grossen Rat in 1. Lesung beraten.

3.3.4 Sicherheitskommission (SiK)

Die Sicherheitskommission (SiK) hat 22 Sitzungen durchgeführt und sich ausführlich mit den Änderungen des Einführungsgesetzes zum Ausländer- und Asylgesetz, dem Sportförderungsgesetz und dem Gesetz über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge auseinandergesetzt. Ein Schwerpunkt der Kommissionsarbeit bildeten die Diskussionen rund um die Frage der Auslagerung des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes. Ausserdem beschäftigte sich die Kommission mit der Analyse zur Beteiligung des Kantons an der interkantonalen Polizeischule in Hitzkirch. Der dem Parlament vorgelegte Bericht ging auf eine Kommissionsmotion der SiK zurück. Weiter beriet die Kommission diverse weitere Geschäfte im Bereich Polizei und Justizvollzug vor und setzte sich auch mit dem Thema Investitionspriorisierung im Bereich der Sicherheit auseinander.

4. Rechtsdienst Grosser Rat

Die Rechtsberatung umfasste im Berichtsjahr wie schon im Vorjahr diverse rechtliche Abklärungen zu den Auswirkungen der Corona-Situation auf den Grossen Rat und seine Organe (z.B. zu Frage Zertifikatspflicht).

Zudem unterstützte der Rechtsdienst den Ausschuss PrüfPar des Büros massgeblich bei den Arbeiten zur Überprüfung des Handelns des Grossen Rates in ausserordentlichen Lagen, insbesondere bei der Ausarbeitung einer Vorlage zum Abstimmen von extern in Krisensituationen (Teilrevision Grossratsgesetzgebung, Inkraftsetzung 1.6.2022).

Die Rechtsberatung umfasste weiter rechtliche Abklärungen für die Kommissionen, wie etwa für die Geschäftsprüfungskommission hinsichtlich eines Akteneinsichtsgesuchs oder für die Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen zu verschiedenen Belangen der Abstimmungserläuterungen. Ferner unterstützte der Rechtsdienst die Kommissionen auch bei von ihnen zu behandelnden parlamentarischen Initiativen (285-2017 «In dubio pro populo: Volksvorschläge vor grossrätlichen Eventualanträgen», 187-2018 «Klimaschutz als vordringliche Aufgabe in der Kantonsverfassung verankern», 189-2019 «Mehrjahresbetrachtung bei der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung»). Der Rechtsdienst unterstützte weiter das Büro bei der Beantwortung parlamentseigener Vorstösse und tätigte allgemein die Rechtsberatung für das Präsidium, die Ratsorgane und die Ratsmitglieder in Verfahrens- und Rechtsfragen.

5. Betrieb

Der Betrieb stellte wie in den vergangenen Jahren die allgemeinen Dienstleistungen sicher, beispielsweise die Einsatzplanung der Protokollführenden, die Protokollierung, die Qualitätssicherung bei den Protokollen, die administrative Vor- und Nachbereitung von Kommissionssitzungen oder Versandarbeiten, und ist zudem verantwortlich für das Prozessmanagement. Weiter obliegt ihm die Sicherstellung der Verfügbarkeit des elektronischen Geschäftsverwaltungs-/Sitzungsmanagements und der Grossrats-App sowie deren Bewirtschaftung und Weiterentwicklung. Dazu gehört auch der entsprechende Support der Grossratsmitglieder. Zudem ist der Betrieb zuständig für die Organisation und Durchführung von Besuchen.

Die wiederum hohe Sitzungskadenz, die wechselnden Sessionstagesorte sowie die Durchführung von Videokommissionssitzungen banden sowohl beim Digitalen Management wie auch bei der Redaktion Grosser Rat viele Ressourcen und bedingten von allen Mitarbeitenden grosse Flexibilität sowie eine sehr hohe Einsatzbereitschaft.

Wir bedanken uns an dieser Stelle erneut gerne bei den Teams des Rathauses, den verschiedenen Abteilungen der Staatskanzlei, beim Übersetzungsdienst und bei den Simultandolmetscherinnen für die stets gute Zusammenarbeit und ihre Unterstützung.

Im Herbst konnte das Büro die zweitägige Réunions des Bureaux des parlements de Suisse romande, de Berne et du Tessin in Tramelan durchführen. Alle anderen geplanten Besuche und Anlässe mussten Corona-bedingt leider erneut abgesagt oder auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden.

6. Weiteres

6.1 Wahlen ratseigener Organe und Wahlen der Gerichtsbehörden

Die Parlamentsdienste haben im Berichtsjahr wiederum die Wahlen der Organe des Grossen Rates, vorab die Wahlen der Präsidien und Kommissionen in der Junisession, sowie verschiedene Ersatzwahlen in die ständigen Kommissionen und die Ersatzwahlen der Mitglieder der Gerichtsbehörden vorbereitet und sind den Stimmzählerinnen und -zählern bei der Auszählung administrativ zur Seite gestanden.

6.2 Weitere Aufgaben

Zwei Delegationen der nationalen Parlamente aus der Ukraine und aus Indonesien sowie eine Delegation von Mitarbeitenden von Abgeordneten der französischen Nationalversammlung konnten empfangen und dabei Fragen zum Minderheitenschutz und zur Bürgerbeteiligung diskutiert werden. Die drei Anlässe wurden in Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA), der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) und Präsenz Schweiz durchgeführt.



Tätigkeitsbericht 2021

Finanzkontrolle des Kantons Bern



Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	1
2	Stellung der Finanzkontrolle	1
2.1	Ziel und Auftrag	1
2.2	Zusammenarbeit.....	2
2.3	Prüfungsauftrag	2
2.4	Prüfbereiche der Finanzkontrolle	3
2.5	Prüfungsmethodik/-prozess	3
3	Tätigkeiten 2021	4
3.1	Überblick	4
3.2	Prüfungstätigkeit im 1. Quartal 2021	7
3.3	Prüfungstätigkeit im 2. Quartal 2021	11
3.4	Prüfungstätigkeit im 3. Quartal 2021	13
3.5	Prüfungstätigkeit im 4. Quartal 2021	15
3.6	Wirkung der Finanzkontrolle	17
4	Whistleblowingstelle	17
5	Wir über uns	18
5.1	Organisation	18
5.2	Personal	18
5.3	Finanzen / Leistungen	19
5.4	newweb@be – neue Website der Finanzkontrolle	19
5.5	Weitere Aktivitäten.....	20
5.6	Mitgliedschaften und Vertretungen	20
6	Ausblick	20
	Beilagen	22
I	Prüfungsberichte Kanton 2021.....	22
II	Prüfungsberichte Kantonale Anstalten 2021.....	27
III	Prüfungsberichte Mandate 2021	28

1 Vorwort

Der Tätigkeitsbericht richtet sich formell an den Grossen Rat und den Regierungsrat (Art. 23 des Gesetzes über die Finanzkontrolle; KFKG). Die Bevölkerung des Kantons Bern oder andere interessierte Personen können sich damit über die Schwerpunkte der Prüfungstätigkeit der Finanzkontrolle sowie der bedeutenden Ereignisse informieren.

Die Prüfungsergebnisse sind nach geltendem Recht nicht öffentlich; sie werden ausschliesslich den vorgesetzten und geprüften Stellen mitgeteilt. Die Finanzkommission und die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates sowie der Regierungsrat werden über die wesentlichen Prüfungsergebnisse quartalsweise informiert.

Auftrag der Finanzkontrolle ist die unabhängige Prüfung der Haushalts- und Rechnungsführung der Behörden, der Verwaltung und der Anstalten des Kantons. Als kompetenter und verlässlicher Partner von Parlament, Regierung, Verwaltung und Justiz ist es das Ziel der Finanzkontrolle, nebst Sicherheit und Vertrauen auch Mehrwerte zu schaffen. Der Fokus der Berichterstattung über die Ergebnisse der Prüfungen ist hauptsächlich auf das Aufzeigen von Schwachstellen und Risiken sowie von Optimierungspotenzial ausgerichtet. Aufgrund der durchgeführten Prüfungen hat die Finanzkontrolle in ihren Berichten zahlreiche Feststellungen gemacht und Empfehlungen abgegeben. Gleichwohl konnte die Finanzkontrolle feststellen, dass die Verwaltung und die Justiz des Kantons Bern auch im 2021 in einem anforderungsreichen Umfeld - mit zusätzlichen Erschwernissen wegen der COVID-19-Pandemie - ihre Aufgaben engagiert, professionell und sachgerecht erfüllt haben.

Die Finanzkontrolle dankt dem Finanzkontrollgremium, der Finanzkommission, der Geschäftsprüfungskommission, der Justizkommission sowie dem Regierungsrat, der Staatskanzlei, den Direktionen und der Justizleitung für die gute Zusammenarbeit im Berichtsjahr. Ein Dank gebührt auch den zahlreichen Mitarbeitenden der geprüften Stellen, welche die Arbeit der Finanzkontrolle im Interesse der Sache bereitwillig unterstützt haben.

2 Stellung der Finanzkontrolle

2.1 Ziel und Auftrag

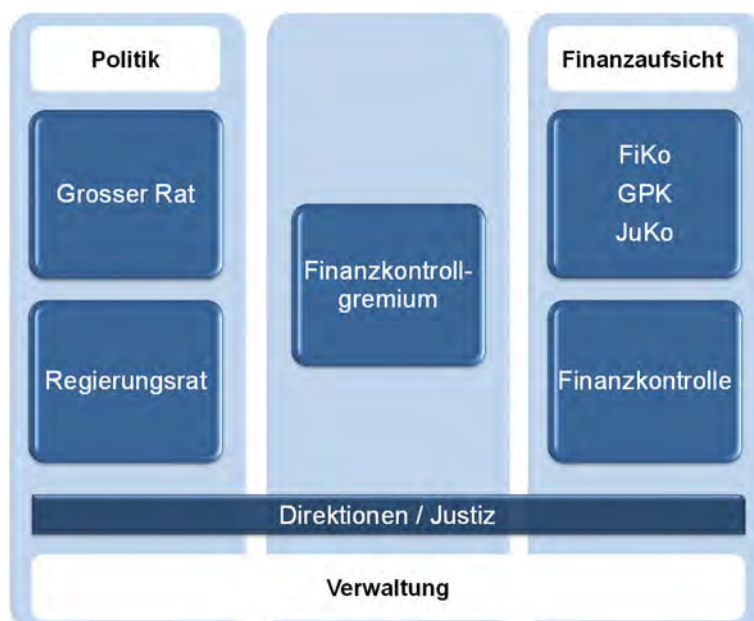
Die Finanzkontrolle ist das oberste Fachorgan der Finanzaufsicht. Sie bildet eine selbstständige Organisationseinheit innerhalb der Verwaltung, ist fachlich unabhängig und in ihrer Tätigkeit nur der Verfassung und dem Gesetz verpflichtet. Sie unterstützt gleichermassen den Grossen Rat und den Regierungsrat. Die Aufgaben, Pflichten und Rechte sind im Gesetz über die Finanzkontrolle festgehalten.

In Erfüllung des gesetzlichen Auftrages prüft sie die Ordnungsmässigkeit der Rechnungsführung und der Rechnungslegung sowie die Rechtmässigkeit, die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.

Basierend auf Vertrauen und Akzeptanz schafft die Finanzkontrolle neben Sicherheit auch Mehrwerte. Ihr Ziel ist es, die Verwaltung und die Justiz in der finanziellen Führung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu unterstützen und die Prozesse weiter zu optimieren.

2.2 Zusammenarbeit

Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit der Finanzkommission, der Geschäftsprüfungskommission und der Justizkommission des Grossen Rates sowie dem Regierungsrat und der Justizleitung. Sie informiert diese Gremien im Rahmen ihrer Quartalsberichterstattung periodisch über wesentliche



Prüfungsergebnisse und führt auf deren Antrag Sonderprüfungen sowie Beratungen durch. Das Finanzkontrollgremium (bestehend aus drei Mitgliedern des Regierungsrates und den Mitgliedern der Geschäftsleitung der Finanzkommission) ist zuständig für die Geschäfte der Finanzkontrolle in eigener Sache. Die Finanzkontrolle informiert den Regierungsrat quartalsweise über wesentliche Prüfungsergebnisse sowie über den Stand der eingeleiteten Massnahmen zur Beseitigung erkannter Schwachstellen. Zusätzlich finden zweimal pro Jahr mit jeder Direk-

tion und der Justizleitung Besprechungen über die geplanten und durchgeführten Prüfungen, die Risiken sowie ein genereller Informationsaustausch statt. Je nach Bedarf und Themen werden zusätzliche Besprechungen bezüglich Fach- und Sachfragen im Zusammenhang mit der Jahresrechnung bzw. der Rechnungslegung des Kantons durchgeführt. Viermal pro Jahr informiert die Finanzkontrolle die Finanzkommission über wesentliche Prüfungsergebnisse und nimmt zu Fachfragen Stellung. Mit dem Präsidium der Geschäftsprüfungskommission findet halbjährlich eine Abstimmung der Prüfungsschwerpunkte sowie bei Bedarf ein themenbezogener Informationsaustausch im Plenum oder einzelnen Ausschüssen statt.

Im Sinne einer fachtechnischen Unterstützung bzw. eines Informationsaustausches hat die Finanzkontrolle 2021 an Sitzungen der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission Präsentationen gehalten und Fragen beantwortet.

2.3 Prüfungsauftrag

Die Aufgaben der Finanzkontrolle sind:

- Prüfung der Jahresrechnung des Kantons,
- Prüfung der Rechnungsführung und Rechnungslegung sowie der Haushaltsführung der Organisationseinheiten (Dienststellenprüfung),
- Prüfung von Planungs- und Bauleistungen (Bauprüfung),
- Prüfung der finanzrelevanten Informatiksysteme (Informatikprüfung),
- Prüfung der Jahresrechnung kantonaler Anstalten,
- Prüfungen im Auftrag des Bundes,
- Fachtechnische Beratung des Regierungsrates, der Finanzkommission, Geschäftsprüfungskommission und Justizkommission des Grossen Rates,
- Staatsbeitragsprüfungen,
- Sonderprüfungen.

Im Weiteren ist die Meldestelle für Missstände (Whistleblowingstelle) bei der Finanzkontrolle angegliedert.

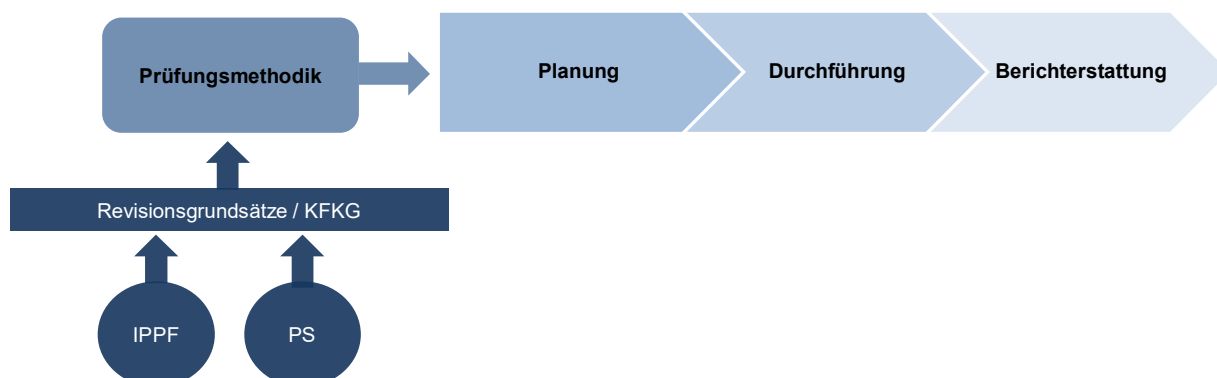
2.4 Prüfbereiche der Finanzkontrolle

Dem Kontrollbereich der Finanzkontrolle unterliegen die Staatskanzlei, die sieben Direktionen mit ihren Ämtern und Dienststellen (Zentralverwaltung und dezentrale kantonale Verwaltung) sowie die Justiz. Die Prüfungen der Verwaltungseinheiten erfolgen in Absprache mit den jeweiligen Direktionen, Staatskanzlei und Justiz. Prozessprüfungen erfolgen horizontal über die Direktionen, Ämter und Dienststellen. Prüfungen über die Verwendung der Subventionen (Staatsbeitragsprüfungen) gehören ebenso zum Prüfbereich wie Abschlussprüfungen kantonaler Anstalten und Prüfungen als gesetzliche oder statutarische Revisionsstelle von Organisationen, an denen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht. Die untenstehende Grafik zeigt die Prüfbereiche der Finanzkontrolle.



2.5 Prüfungsmethodik/-prozess

Die Finanzkontrolle übt ihre Tätigkeit nach den Bestimmungen des KFKG und nach anerkannten Revisionsgrundsätzen aus. Je nach Prüfungstätigkeit wendet sie die Schweizer Prüfungsstandards (PS), den Standard zur Eingeschränkten Revision oder die Internationalen Grundlagen für die berufliche Praxis (IPPF) des Institute of Internal Auditors (IIA) an.

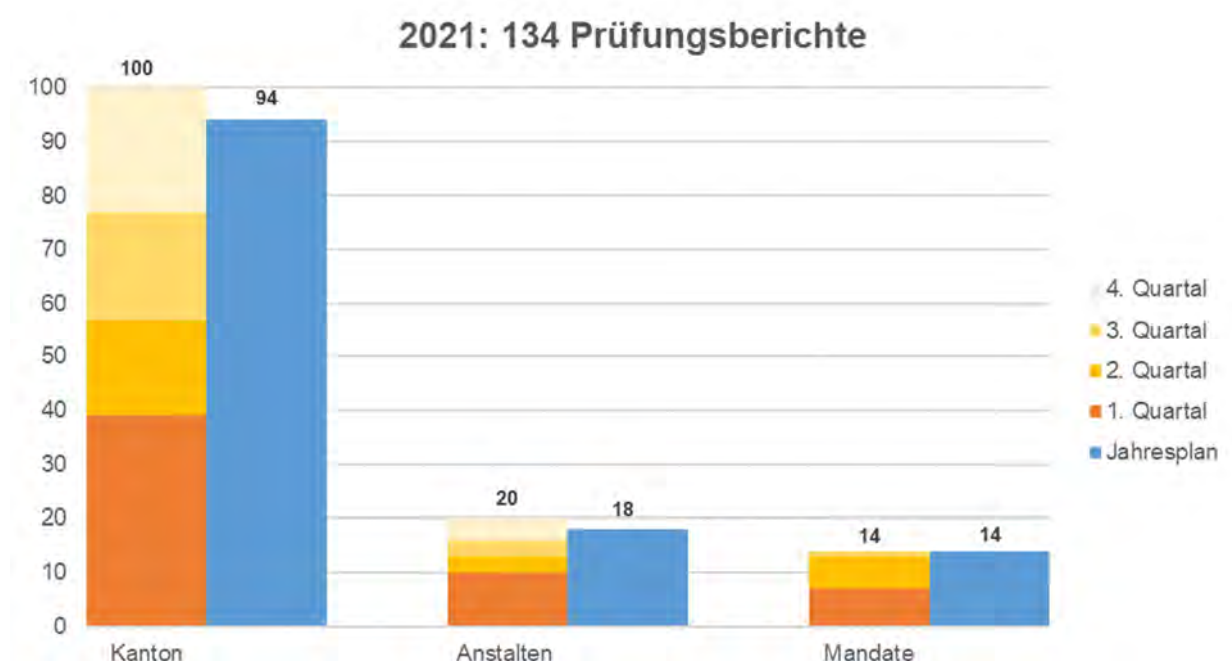


Diesen Revisionsgrundsätzen gemeinsam ist der risikoorientierte Prüfungsansatz. Das bedeutet, dass mit Blick auf das Prüfungsobjekt die inhärenten Risiken sowie die Kontroll-, Führungs- und Überwachungsprozesse berücksichtigt werden. Die Ergebnisse der Risikobeurteilung beeinflussen die Prüfungsziele. Die Agilität und Relevanz prägen den Prozess von der Planung über die Prüfungsdurchführung bis hin zur Berichterstattung. Mit diesem Vorgehen können veränderten Risiken adäquat begegnet und den Ansprüchen der Berichtsempfänger Rechnung getragen werden.

3 Tätigkeiten 2021

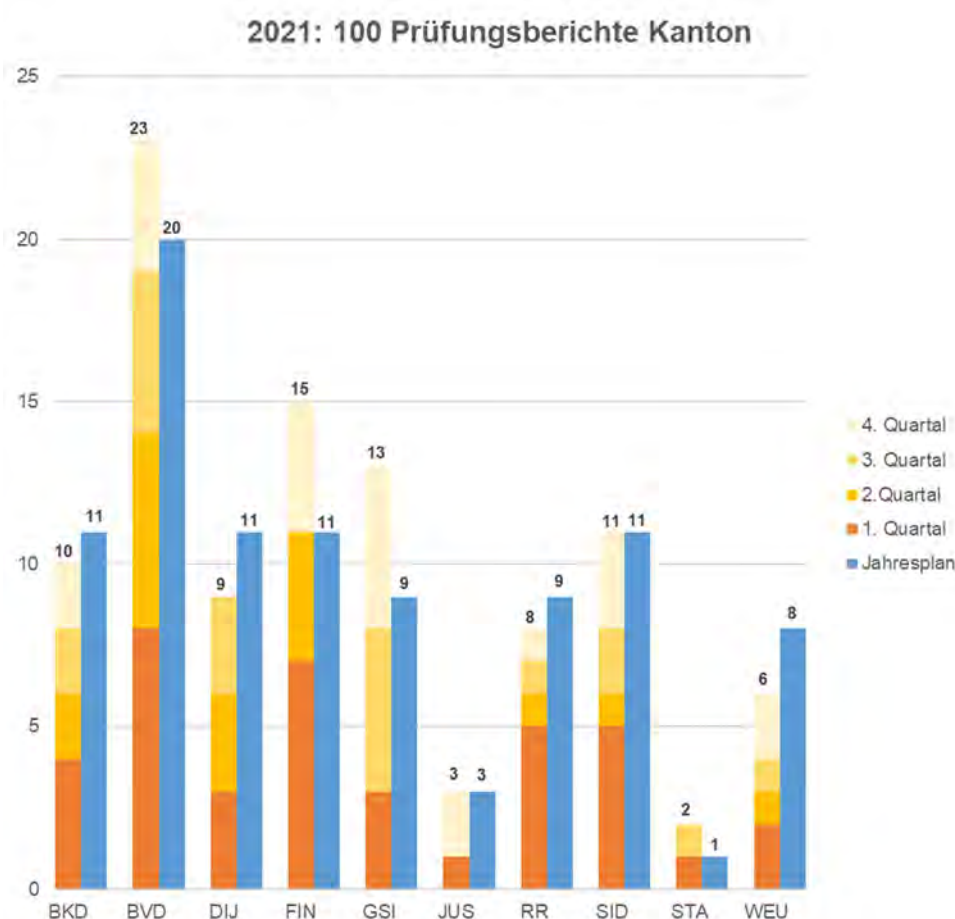
3.1 Überblick

Die Finanzkontrolle konnte das Ziel, den geprüften Einheiten, dem Regierungsrat und den politischen Aufsichtsgremien einen Nutzen und Mehrwert zu verschaffen, auch 2021, trotz den durch die COVID-19-Pandemie erschwerten Bedingungen, sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht erfolgreich erfüllen. 2021 erstellte die Finanzkontrolle 134 Prüfungsberichte.

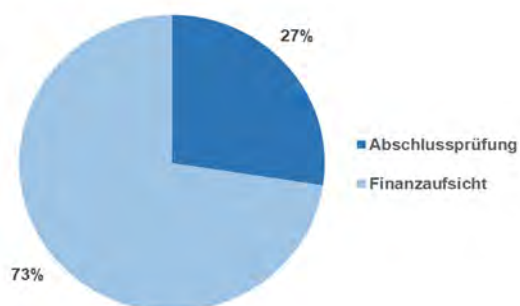
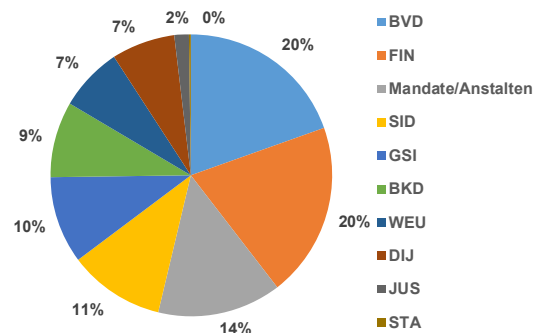


Die Prüfungsberichte der Finanzkontrolle richten sich an den Kanton (Direktionen, Staatskanzlei und Justiz), an vier Anstalten (Universität Bern, Berner Fachhochschule, Pädagogische Hochschule Bern und Centre interrégional de perfectionnement) und an die Mandate, bei welchen die Finanzkontrolle die Revisionsstelle ist, sowie an Staatsbeitragsempfänger. 100 Prüfungsberichte (geplant 94) richteten sich an die Ämter und Direktionen des Kantons sowie an Staatsbeitragsempfänger, 20 Prüfungsberichte betrafen die öffentlich-rechtlichen Anstalten (geplant 18) und bei 14 Berichten handelte es sich um Abschlussprüfungen bei Drittmandaten (geplant 14). Eine detaillierte Übersicht aller Berichte findet sich in den Beilagen I bis III.

Die Prüfungsberichte enthalten weit über tausend Empfehlungen mit Optimierungsmöglichkeiten und Hinweisen, wie Risiken reduziert und die Wirkung der eingesetzten finanziellen Mittel optimiert werden können. Letztendlich sind es aber die vielen kleinen Schritte, Massnahmen und die tagtägliche professionelle Arbeit der Verwaltung, die zu einer hohen Qualität und Verlässlichkeit der Leistungen und somit zum gerechtfertigten Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem Kanton führen bzw. beitragen. An dieser Stelle bedankt sich die Finanzkontrolle für die Unterstützung und konstruktive Zusammenarbeit mit den geprüften Stellen bzw. deren Mitarbeitenden.



Die Anzahl Prüfungsberichte korreliert nicht zwingend mit dem erforderlichen Zeitaufwand. Je nach Prüfungsart (Dienststellenprüfung, Prüfung Jahresrechnung, Sonderprüfung, Staatsbeitragsprüfung, Projektprüfung, etc.) und nach der Prüfungstiefe und -breite gestaltet sich das Vorgehen und der Aufwand unterschiedlich. Aufgeteilt nach Zeitaufwand wurden rund ein Viertel der Ressourcen für die Prüfung der Jahresrechnung inkl. Vor- und Nacharbeiten (Abschlussprüfungen) und zwei Drittel für die Prüfungen im Rahmen der Finanzaufsicht aufgewendet. Aus der nachfolgenden Grafik ist die Ressourcenallokation aufgeteilt nach den DIR/STA/JUS sowie Mandate/Anstalten ersichtlich. Der hohe Zeitaufwand für die FIN, welcher rund einen Viertel ausmacht, ist u.a. auf die Prüfung der Jahresrechnung bzw. des Konzernabschlusses zurückzuführen, welcher sich schwergewichtig bei dieser Direktion niederschlägt. Der hohe Anteil des Ressourceneinsatzes bei der BVD begründet sich dadurch, dass ein grosser Teil der Investitionen sowie des Unterhaltes in Strassen, Gebäude und Infrastrukturanlagen bei der BVD anfällt.

Ressourcenallokation 2021 nach Aufgaben**Ressourcenallokation 2021 nach Stellen**

COVID-19-Pandemie

Dank einem grossen Verständnis, einer hohen Flexibilität und einem guten Informationsaustausch mit den geprüften Stellen konnten die Prüfungen 2021 weitgehend reibungslos und planmässig durchgeführt werden. Auf die veränderten Rahmenbedingungen wurde jeweils schnell und situationsgerecht reagiert. So mussten die Abschlussprüfungen sowie die Finanzaufsichtsprüfungen bis anfangs Mai 2021 weitgehend im Remote Audit durchgeführt werden. Von Mai bis anfangs Dezember erfolgten die Prüfungen weitgehend wieder vor Ort. Im Zusammenhang mit den im Dezember 2021 beschlossenen Massnahmen des Bundesrates und Regierungsrates hat die Finanzkontrolle wieder auf Remote Audit umgestellt. Geplante Prüfungen bei Ämtern, welche durch die COVID-19-Pandemie besonders stark belastet waren, hat die Finanzkontrolle in gegenseitiger Absprache auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Die Bereitschaft und das Verständnis der geprüften Stellen, trotz den besonderen Verhältnissen und der sich ergebenden Mehrbelastung die Prüfung durchführen zu können, war ausserordentlich erfreulich und nicht selbstverständlich.

Totalrevision Kantonalen Finanzkontrollgesetz (KFKG)

Auf Anregung der Finanzkontrolle hat die Finanzkommission des Grossen Rates 2016 den Stein für eine Gesetzesanpassung des rund 20-jährigen KFKG ins Rollen gebracht. 2018 lag das Normkonzept vor und der Regierungsrat hat die Staatskanzlei in Zusammenarbeit mit der Finanzdirektion beauftragt, basierend auf dem Normkonzept die Totalrevision des KFKG auszuarbeiten. Der Vorsteher der Finanzkontrolle war Mitglied der Expertengruppe, welche die Totalrevision des KFKG zuhanden des Regierungsrates erarbeitet hat. Mit dem neuen Gesetz kann die Stellung und Unabhängigkeit der Finanzkontrolle weiter gestärkt werden. Auch wenn das neue Gesetz keine revolutionären Neuerungen gegenüber der bisherigen Praxis aufweist, sind die präziseren Formulierungen bezüglich der Zuständigkeiten und Aufgaben für die Umsetzung hilfreich und nützlich. Das KFKG wurde in der Wintersession 2021 im Grossen Rat behandelt und in der 1. Lesung dank einer grossen Unterstützung der Finanzkommission mit 140:0 Stimmen verabschiedet. Die 2. Lesung findet in der Frühjahrsession 2022 statt. Die Totalrevision des KFKG wird voraussichtlich per 01.01.2023 in Kraft treten.

Entwurf Finanzhaushaltsgesetz

Das Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) aus dem Jahre 2005 soll mit einer Totalrevision durch das Finanzhaushaltsgesetz (FHG) abgelöst werden. Die Finanzkontrolle konnte sich zu diesem Gesetzesentwurf bereits in der Konsultationsphase im Januar 2021 äussern. Eine weitere Eingabe erfolgte während der Vernehmlassung im Mai 2021. Die Finanzkontrolle begrüsst, dass das vor über 15 Jahren in Kraft getretene Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen überarbeitet wird. Das geltende Gesetz vermag die heutigen Anforderungen an eine zeitgemässe finanzielle Steuerung und Führung nicht mehr abzudecken. An seiner Sitzung vom 10.11.2021 wurde der Entwurf des Finanzhaushaltsgesetzes vom Regierungsrat zuhanden des Grossen Rats verabschiedet. Die Finanzkontrolle bedauert, dass die Revision nicht dazu genutzt wurde, nach der unbefriedigenden Anwendung der Neuen Verwaltungsführung (NEF) die Steuerungselemente des kantonalen Finanzhaushaltes grundlegend zu hinterfragen und zu überarbeiten.

Corporate Governance bei der BLS AG: Offene Aufarbeitung des Falles 'Zinsglättungsmodell BLS' / Passivität bei der Wahrnehmung der Eigentümerrolle durch die BVD

Im Quartalsbericht per 30.06.2019 informierte die Finanzkontrolle die Aufsichtskommissionen und den Regierungsrat über die Feststellungen bezüglich der Wahrnehmung der Eigentümerrolle durch die BVD im Falle der BLS AG. Die Finanzkontrolle plante und führte im 2020 und 2021 bei verschiedenen konzessionierten Transportunternehmungen Staatsbeitragsprüfungen nach Art. 16 KFKG durch. So war auch vorgesehen, eine solche Prüfung bei der BLS AG durchzuführen.

ren. Da die BLS AG die Meinung vertritt, dass eine kantonale Finanzkontrolle über keine Prüfungslegitimation im Bereich des regionalen Personenverkehrs verfügt, hat sie im Mai 2020 Beschwerde vor dem Verwaltungsgericht erhoben. Diese Beschwerde ist per 31.12.2021 noch hängig.

Bezüglich der Wahrnehmung der Eigentümerrolle durch die BVD bestätigte die Untersuchung der Geschäftsprüfungskommission (vgl. Bericht "Die BLS AG und die Aufsicht durch den Kanton" vom 12.08.2021; 2021.RRGR.254) die Beurteilungen der Finanzkontrolle. Der Grosse Rat nahm am 08.09.2021 den Bericht und die Empfehlungen zuhanden des Regierungsrates einstimmig zur Kenntnis.

Verwaltungsgerichtsbeschwerden betreffend Akteneinsicht

Im 4. Quartal 2020 hat ein Medienunternehmen die Finanzkontrolle um die Herausgabe von Prüfungsberichten und Unterlagen zu folgenden Sachverhalten gebeten:

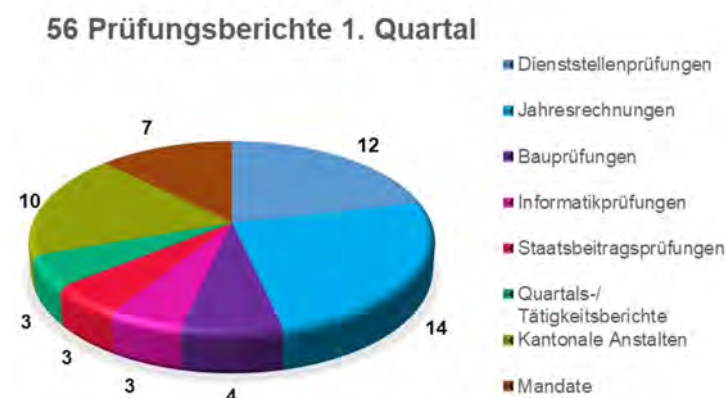
- Einsicht in die Akten der Finanzkontrolle zur Prüfung des Verkaufs des Viererfeldes an die Stadt Bern
- Einsicht in den Zwischenbericht der Finanzkontrolle vom 30.06.2020 betreffend BLS AG

Die Finanzkontrolle hat mit Hinweis auf Art. 28 KFKG ('Die Akten und die Berichterstattung der Finanzkontrolle sowie die Akten des Verfahrens bei Beanstandungen sind nicht öffentlich') die beiden Gesuche mit Verfügung abgelehnt. Das Medienunternehmen hat gegen den Kanton Bern, handelnd durch die Finanzkontrolle, beim Verwaltungsgericht zwei Verwaltungsgerichtsbeschwerden eingereicht. Per 31.12.2021 sind die Verfahren vor Verwaltungsgericht des Kantons noch hängig.

3.2 Prüfungstätigkeit im 1. Quartal 2021

3.2.1 Schwerpunkte in der Tätigkeit

Im ersten Quartal des Jahres liegt der Schwerpunkt der Arbeiten bei den gesetzlich und reglementarisch vorgeschriebenen Abschlussprüfungen. Entsprechend wurden rund 2/3 der Ressourcen für diese Prüfungen eingesetzt.



Neben der Jahresrechnung des Kantons und der drei Hochschulen wurden eingeschränkte Revisionen bei sieben Mandaten durchgeführt. Ebenfalls zu den Abschlussprüfungen zählen die nach Lotteriegesetz durchgeführten Prüfungen des Lotter- und Sportfonds sowie des Kulturförderungsfonds. Die Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2020 des Kantons begann im Februar 2021 bei den einzelnen Organisationseinheiten.

Die Finanzkontrolle führte bei rund 30 wesentlichen Organisationseinheiten umfangreiche Bestandes- und Bewertungsprüfungen zum Nachweis der bilanzierten Aktiven bzw. Prüfungshandlungen zur Beurteilung der Vollständigkeit und Bemessung von Passiven durch. Basierend auf den Resultaten aus Prozessprüfungen aus den unterjährigen Dienststellenprüfungen erfolgten Verkehrsprüfungen zur Beurteilung der Werteflüsse in der Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung. Die Finanzkontrolle erstattete am 24.03.2021 Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2020 und empfahl der Finanzkommission trotz des eingeschränkten Prüfungsurteils, die Jahresrechnung dem Grossen Rat zur Genehmigung zu beantragen.

Im ersten Quartal verfasste die Finanzkontrolle den Tätigkeitsbericht 2020, den Bericht 2020 über die Prüfungen im Bereich des Nationalstrassenbaus und den Jahresbericht Whistleblowing 2020.

3.2.2 Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2020 des Kantons

Am 24.03.2021 hat die Finanzkontrolle über die Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2020 Bericht erstattet. Die Jahresrechnung per 31.12.2020 des Kantons schliesst trotz den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie mit einem Gewinn von CHF 40 Mio. ab. Dank den von allen Beteiligten eingeleiteten Massnahmen konnte ungeachtet der Pandemie die Abschlusserstellung und die Prüfungstätigkeit uneingeschränkt und termingerecht durchgeführt werden. Es kam zu keinen nennenswerten personellen Ausfällen oder Verzögerungen. Trotz der erschwerten Rahmenbedingungen war bei den Ämtern und Direktionen die Prüfungsbereitschaft gegeben. Die Prüfungen erfolgten nicht vor Ort, sondern über virtuelle Kanäle (Remote Audit).

Die Ordnungsmässigkeit der Buchführung beim Tiefbauamt konnte 2020 aufgrund der ergriffenen Massnahmen der BVD wiederhergestellt werden, wodurch die seit 2017 bestehende Einschränkung hinfällig wurde. Mit Inkrafttreten der Teilrevision des FLG per 01.01.2020 wurde zudem die notwendige gesetzliche Grundlage für die Sofortabschreibungen von fondsfinanzierten Investitionen geschaffen. Somit führte nur noch die seit 2017 bestehende Beeinträchtigung der Ordnungsmässigkeit im Bereich der FIS Anlagenbuchhaltung zu einer Einschränkung im Prüfungsurteil. Die während der Prüfung festgestellten Prüfungsdifferenzen waren sowohl einzeln wie auch gesamthaft unwesentlich. Die Finanzkontrolle konnte aufgrund dieses Ergebnisses der Finanzkommission auch dieses Jahr empfehlen, die Jahresrechnung dem Grossen Rat zur Genehmigung zu beantragen. Nach Beurteilung der Finanzkontrolle entspricht die Jahresrechnung für das am 31.12.2020 abgeschlossene Rechnungsjahr mit Ausnahme der genannten Einschränkung im Bereich der FIS Anlagenbuchhaltung den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie widerspiegeln sich auch in der Jahresrechnung 2020 des Kantons. Die in Zusammenhang mit der Pandemie stehenden Aufwendungen beliefen sich auf rund CHF 303 Mio. Die Ausgaben betrafen im Wesentlichen Beiträge an subventionierte Unternehmungen (Spitäler und konzessionierte Transportunternehmungen) sowie Massnahmen zur Bekämpfung der Krise (Härtefallmassnahmen, Schutzmaterial). Neben den Ausgaben waren zudem Rückgänge bei den Erträgen zu verzeichnen. Diese waren im Unterschied zu den Ausgaben schwierig quantifizierbar, aber für 2020 eher marginal. Trotz diesen speziellen Ereignissen konnte der Kanton ein positives Ergebnis erzielen.

3.2.3 Prüfung der Jahresrechnungen per 31.12.2020 der Hochschulen

Die Finanzkontrolle ist gemäss den jeweiligen Gesetzen Revisionsstelle der Universität, der Berner Fachhochschule sowie der Pädagogischen Hochschule Bern (PHBern). Im März 2021 hat die Finanzkontrolle über die Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2020 Bericht erstattet. Der Regierungsrat hat die Berichte der Revisionsstelle erhalten. Mit den Umfassenden Berichten über die Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2020 wurden die Leitungsorgane der Hochschulen sowie die Bildungs- und Kulturdirektion über die Prüfungsergebnisse detailliert informiert.

Nach Art. 50b Abs. 2 des Gesetzes über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule ist die Finanzkontrolle verpflichtet, das finanzielle Risiko für den Kanton Bern zu beurteilen. Die PHBern weist per 31.12.2020 ein negatives Eigenkapital von CHF -9.2 Mio. (Vorjahr: CHF -8.9 Mio.) aus. Der Jahresverlust 2020 beträgt TCHF 355 (Vorjahr: Gewinn TCHF 152). Die finanzielle Situation ist angespannt. In der Finanzplanung der kommenden Jahre sind weitere Verluste budgetiert. Die Liquidität der PHBern wird durch den Kanton sichergestellt. Es besteht ein finanzielles Risiko für den Kanton als Eigner, die Fortführungsfähigkeit der PHBern ist jedoch nicht gefährdet.

3.2.4 Prüfungen von besonderem Nutzen für die betroffenen Bereiche

Die Finanzkontrolle hat im ersten Quartal 56 Berichte verfasst. Von besonderem Nutzen für die betroffenen Bereiche waren u.a. die nachfolgenden Prüfungen:

Kantonspolizei / Staatsanwaltschaft: Projekt 'Neue Vorgangsbearbeitung' (NeVo)

Die Kantonspolizei und die Staatsanwaltschaft führen ein modernes System zur gemeinsamen Vorgangsbearbeitung ein (Projekt NeVo). Die Finanzkontrolle prüfte die Umsetzung dieses Projekts. Dabei stellte sie fest, dass die Projektabwicklung bezüglich Termine, Kosten und Qualität nicht den Erwartungen entsprach. Per Jahresende betrug der zeitliche Verzug rund 2 Jahre und führte zu wesentlichen Kostenüberschreitungen. Es ist zudem damit zu rechnen, dass auch die wiederkehrenden Betriebskosten höher als geplant ausfallen werden.

Amt für Mittelschulen und Berufsbildung (MBA) HEP-BEJUNE

Bei einer Prüfung beim MBA ist die Finanzkontrolle bezüglich der Raumkostenverrechnung für die Nutzung der Schulanlage Linde in Biel durch die HEP-BEJUNE (Haute Ecole Pédagogique der Kantone Bern, Jura, Neuenburg) auf verschiedene Sachverhalte mit Optimierungspotential gestossen. Der BKD wurde empfohlen, die vollständige Verrechnung der Raumkosten basierend auf aktuellen Flächennutzen vorzunehmen und die Subventionen an die HEP-BEJUNE gegenüber dem für die Bewilligung zuständigen Organ künftig transparent sowie vollständig zu unterbreiten.

Staatsbeitragsprüfung Amt für Integration und Soziales (AIS): Betreuungsgutscheine Einwohnergemeinde Bern

Die Finanzkontrolle führte bei der Einwohnergemeinde Bern sowie dem AIS eine Staatsbeitragsprüfung im Bereich der Betreuungsgutscheine durch. Es handelt sich hierbei um einen Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung. Im Vordergrund dieser Prüfung stand der Geschäftsprozess des Kantons zur Ausrichtung von Staatsbeiträgen. Der Prüfungsschwerpunkt lag auf der Mittelverwendung des Betriebsbeitrages für das Jahr 2019 von rund CHF 19 Mio. Aufgrund der durchgeführten Prüfungshandlungen kommt die Finanzkontrolle zur Einschätzung, dass die Zweckmässigkeit der Mittelverwendung grundsätzlich gewährleistet ist. Der Staatsbeitragsprozess beim Amt weist im Hinblick auf die bevorstehende Zentralisierung der Aufsichts-, Controlling- und Steuerungsaufgaben Verbesserungspotential auf. Die Bereiche Ausgestaltung der vertraglichen Grundlagen, Abwicklung des Beitragsprozesses sowie Wahrnehmung der Kontrolle und Aufsicht sind von zentraler Bedeutung.

Steuerverwaltung: Besteuerung nach Aufwand, Nach-/Strafsteuer, Wohnsitzverfahren und Genehmigung Spesenreglemente

Bei der Steuerverwaltung hat die Finanzkontrolle das neue Konzept des internen Kontrollsystems einer Beurteilung unterzogen und es als umfassend, nachvollziehbar und der Komplexität bei der Steuerverwaltung angepasst bewertet. Die Veranlagung von Nach- und Strafsteuern sowie das Wohnsitzverfahren und die Genehmigungspraxis für Spesenreglemente erfolgt nach Auffassung der Finanzkontrolle korrekt. Die Besteuerung nach dem Aufwand wird insgesamt korrekt vorgenommen. Herausfordernd für die Steuerverwaltung ist die Überprüfung der von den Steuerpflichtigen eingereichten (weltweiten) Lebenshaltungskosten. Einen hohen Stellenwert haben deshalb die Eigenmietwerte, welche in vielen Fällen das Minimum der Bemessungsgrundlage von aufwandbesteuerten Steuerpflichtigen darstellen. Praxisrelevante Fragestellungen ergeben sich insbesondere bezüglich der Höhe der Anrechnung von Liegenschaften, die Gästen oder Angestellten oder der Freizeitbeschäftigung dienen. Die Finanzkontrolle hat diesbezüglich Empfehlungen angebracht.

Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) und Amt für Zentrale Dienste (AZD)

Die Finanzkontrolle führte eine Dienststellenprüfung beim AKVB durch. Der Fokus der Prüfung lag auf der Bewirtschaftung der Lehrerlöhne. Die Bewirtschaftung der Lehrerlöhne wird durch das AZD wahrgenommen. Dieses fungiert gegenüber dem AKVB als Dienstleistungserbringer. Die Lehrerlöhne belaufen sich jährlich auf rund CHF 1 Mia. und die damit zusammenhängenden Einnahmen aus dem Lastenausgleich auf rund CHF 0.3 Mia. (Gemeindeanteil von 30 % der Perso-

nalkosten). Das AZD legt die Einstufungen der 16'500 Lehrpersonen (ca. 44'000 Teilzeitanstellungen) fest und verarbeitet deren Gehälter. Die Finanzkontrolle stellte fest, dass beim AZD ein hohes Mass an Kontrollbewusstsein besteht. Aufgrund der vorgenommenen Prüfungshandlungen und zusätzlichen Abklärungen kam die Finanzkontrolle zusammengefasst zu einer positiven Gesamtbeurteilung. Optimierungspotenzial ortete die Finanzkontrolle bei der Erfassungsqualität.

Bericht der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung per 31.12.2020 des Kulturförderungsfonds

Im 'Bericht der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung per 31.12.2020 des Kulturförderungsfonds' zuhanden des Grossen Rats hält die Finanzkontrolle fest, dass nach ihrer Beurteilung die Jahresrechnung dem Kantonalen Kulturförderungsgesetz (KKFG) und dem Lotteriegesetz (LotG) entspricht.

Um die Auswirkungen des COVID-19-Pandemie im Kulturbereich abzufedern, haben Bund und Kantone die Rahmenbedingungen für Unterstützungsmassnahmen im Kultursektor definiert. Im Kanton Bern liefen diese Massnahmen über den Kulturförderungsfonds. Das Amt für Kultur war zuständig für die Bearbeitung und Beurteilung von Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen und Kulturschaffende. Im Jahr 2020 betrug die Summe dieser Auszahlungen CHF 25.4 Mio. Diese Ausfallentschädigungen wurden jeweils zu 50 % durch den Bund und durch den Kanton finanziert.

Neben der Prüfung der Jahresrechnung hat die Finanzkontrolle stichprobenweise einzelne Gesuchsdossiers bezüglich der Einhaltung von Gesetz, Verordnung und Richtlinien überprüft. Der Fokus der Prüfung lag auf den COVID-19-bedingten Gesuchen um Ausfallentschädigungen. Die überwiegende Mehrheit der stichprobenweise geprüften Dossiers war nachvollziehbar und vollständig dokumentiert. Die gewährten Beiträge entsprachen den Vorgaben der massgebenden Gesetze und der Verordnungen.

Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG): Betriebskosten der Liegenschaften des ehemaligen Jugendheim Prêles

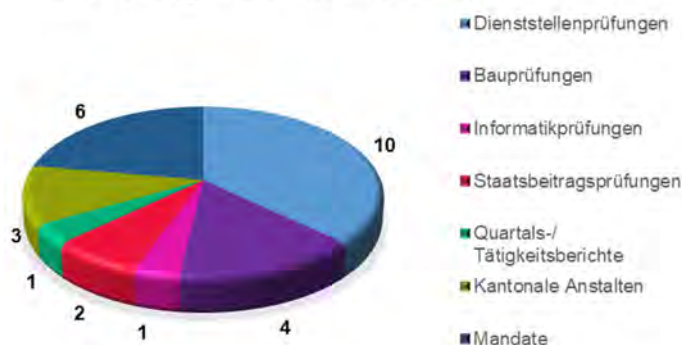
Die Finanzkontrolle hat - rund 5 Jahre nach dem Schliessungsentscheid und 8 Jahre nach der umfassenden Sanierung des ehemaligen Jugendheim in Prêles - eine Beurteilung über die anfallenden Betriebskosten, den Unterhalt und die Nutzungsabsichten vorgenommen. Die Finanzkontrolle kam dabei zum Schluss, dass die jährlichen durchschnittlichen Betriebskosten von CHF 0.3 Mio. im Vergleich zur derzeitig tiefen Nutzung unverhältnismässig sind. Die bestehenden längerfristigen Strategien zur weiteren Nutzung oder ggf. eines Verkaufs sind nur vage, und die Vermarktungsbemühungen zu wenig zielgerichtet.

3.3 Prüfungstätigkeit im 2. Quartal 2021

3.3.1 Schwerpunkte in der Tätigkeit

Im April und Mai wurden die halbjährlichen Gespräche mit den Direktionen und der Justizleitung durchgeführt. Im Fokus der Gespräche standen die Ergebnisse aus der Prüfungstätigkeit und ein

27 Prüfungsberichte 2. Quartal



Ausblick auf das Prüfungsprogramm für das zweite Semester 2021. Die periodische Sitzung zwischen dem Finanzkontrollgremium und der Finanzkontrolle konnte am 08.06.2021 durchgeführt werden. Unter anderem wurde der Stand der Totalrevision des Finanzkontrollgesetzes besprochen. Im zweiten Quartal 2021 hat die Finanzkontrolle neben den Prüfungen im Bereich der Finanzaufsicht verschiedene statutarische und gesetzliche Abschlussrevisionen von Mandaten durchgeführt. Diese erfolgen in

der Regel nach dem Standard für die Eingeschränkte Revision oder nach dem Schweizer Prüfungsstandard Nr. 910 Review (prüferische Durchsicht) von Abschlüssen.

Als Revisionsstelle der Finanzkontrolle hat die BDO AG im April 2021 eine Qualitäts- und Leistungsbeurteilung der Finanzkontrolle durchgeführt und die Besondere Rechnung der Finanzkontrolle geprüft. Die Berichterstattung der BDO AG über die Prüfungsergebnisse erfolgte am 17.05.2021 an die Finanzkommission und den Regierungsrat.

3.3.2 Prüfungen von besonderem Nutzen für die betroffenen Bereiche

Die Finanzkontrolle hat im zweiten Quartal 27 Berichte verfasst. Von besonderem Nutzen für die betroffenen Bereiche waren u.a. die nachfolgenden Prüfungen:

Kantonales Amt für Organisation und Informatik (KAIO)

Der Kanton nutzt das Rechenzentrum der Tochtergesellschaft Bedag für den Betrieb der in der Verwaltung genutzten IT und deren Applikationen. Ebenso werden die IT-Arbeitsplätze von der Bedag betrieben. Der Regierungsrat hat diese Leistungen als Pflichtkonsum festgelegt. Die jährlichen Kosten für diesen Pflichtkonsum belaufen sich auf einen mittleren zweistelligen Mio.-Betrag. Einen Teil davon machen Speicherleistungen aus, für welche dem Kanton jährlich rund CHF 4.5 Mio. in Rechnung gestellt werden. Die Finanzkontrolle hat Hinweise erhalten, welche darauf hindeuten, dass die Verrechnungspreise dieses Teilbereichs im Vergleich zum Markt überhöht sind. Da mit dem Pflichtkonsum ein künstliches Monopol besteht, ergeben sich bezüglich der Nichteinhaltung von marktgerechten Preisen erhöhte Risiken.

Staatsbeitragsprüfung Standseilbahn 'Funiculaire Saint-Imier-Mont-Soleil SA'

Die Funiculaire Saint-Imier-Mont-Soleil SA (SMtS) betreibt die Standseilbahn von Saint-Imier zum Ortsteil Mont-Soleil (ca. 160 Einwohnende). Anfangs 2000 musste die Gesellschaft unter Einbezug von Kanton und Bund über eine Ersatzinvestition der bisherigen Anlage entscheiden. Die SMtS hat gesamthaft rund CHF 16 Mio. in die Standseilbahn und in touristische Anlagen (Restaurant, Bikes, Skilifte, usw.) investiert. Zur Finanzierung der ungedeckten Kosten erhält die SMtS jährliche Abgeltungen aus dem RPV von rund CHF 1.1 Mio. vom Bund und Kanton (Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination, AÖV). Im Fokus der Staatsbeitragsprüfung stand die zweckkonforme Verwendung der Abgeltungen. Die Finanzkontrolle hat im Geschäftsjahr 2018 wesentliche Quersubventionierungen von Abgeltungen vom RPV in den Tourismusbereich festgestellt. Das BAV hat in Abstimmung mit dem AÖV inzwischen eine unabhängige Prüfung der SMtS in Auftrag gegeben. Die Vorkommnisse der letzten Zeit (Postauto, BLS, VBL, SMtS) deuten

darauf hin, dass die vorhandenen Kontrollen beim Kanton und Bund bezüglich der zweckkonformen Verwendung von Abgeltungen im RPV ungenügend sind.

Fehlende Gesetzesgrundlage für die Entschädigungen von Ertragsausfällen im Behindertenbereich infolge COVID-19 (ALBA)

Das ALBA unterstützt Werkstätten im Behindertenbereich mit Abgeltungen. Infolge der COVID-19-Pandemie verzeichneten diese Werkstätten 2020 Ertragsausfälle. Die GSI stellte den betroffenen Institutionen entsprechende kompensierende Zahlungen in Aussicht und bildete per 31.12.2020 Rückstellungen über CHF 6 Mio. Die Finanzkontrolle stellt nicht in Frage, dass die betroffenen Werkstätten im Hinblick auf die Versorgungssicherheit für die Ertragsausfälle finanziell unterstützt werden können. Die Finanzkontrolle war jedoch der Ansicht, dass dazu eine gesetzliche Grundlage fehlt. Weder die COVID-19-Verordnungen noch die Sozialhilfegesetzgebung konnten für die in Aussicht gestellten Entschädigungen herangezogen werden. Gemäss Stellungnahme des Regierungsrats wird es voraussichtlich keine Zahlungen geben und die Rückstellungen können im Jahresabschluss 2021 aufgelöst werden.

Beurteilung Ausgabenkompetenzen: Kantonsdarlehen mit Rangrücktritt an die Regionalspital Emmental AG

Die Finanzkontrolle beurteilte die Finanzkompetenz hinsichtlich Gewährung eines Kantonsdarlehens mit Rangrücktritt an die Regionalspital Emmental AG (RSE) über CHF 36 Mio., welches der Regierungsrat bewilligte. Die Finanzkontrolle kam dabei zum Schluss, dass der Grosse Rat das finanzkompetente Organ für die Gewährung dieses Darlehens wäre. In der Quartalsberichterstattung per 30.06.2021 hat die Finanzkontrolle den Regierungsrat und die Aufsichtskommissionen entsprechend informiert.

Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG): Flächenstandards und Raumbedarf

Die Finanzkontrolle hat beim AGG die kantonalen Büroflächenstandards und den daraus abgeleiteten Flächenbedarf geprüft. Die Kantonsverwaltung setzt rund 0.33 Mio. m² an Hauptnutzflächen für Büro Zwecke ein, was geschätzt zu jährlichen Kosten von rund CHF 100 Mio. führt. Seit 1993 wurden die Büroflächenstandards nur marginal angepasst. Für eine aktive und effektive Steuerung fehlen die notwendigen Daten wie Nutzflächen oder Anzahl Mitarbeitende/Arbeitsplätze pro Standort. Derzeit werden die Flächenstandards aktualisiert. Die Finanzkontrolle hat der zuständigen Direktion empfohlen, in den neuen Flächenstandards Trends wie Home-Office zu berücksichtigen und das Potential von Desk Sharing zu prüfen.

Staatsbeitragsprüfung BERNMOBIL

Die Finanzkontrolle des Kantons Bern und die Eidg. Finanzkontrolle (EFK) haben bei den Städtischen Verkehrsbetrieben Bern (BERNMOBIL) eine Staatsbeitragsprüfung durchgeführt. Mit der Staatsbeitragsprüfung wird beim Empfänger u.a. die zweckkonforme Verwendung der von der öffentlichen Hand gewährten Beiträge beurteilt. Für das Fahrplanjahr 2019 erhielt BERNMOBIL für ihre Leistungen im regionalen Personenverkehr (RPV) und Ortsverkehr (OV) von Bund und Kanton Abgeltungen von rund CHF 50 Mio.

Die Prüfung der Zweckmässigkeit der Kosten- und Leistungsrechnung für das Fahrplanjahr 2019 hat zusammengefasst ergeben, dass die Vorgaben von Bund und Kanton im betrieblichen Rechnungswesen von BERNMOBIL eingehalten werden. Die Prüfung von EFK und Finanzkontrolle hat keine nennenswerten Mängel in der Spartenrechnung des Transportunternehmens festgestellt.

Die EFK prüft zusammen mit verschiedenen kantonalen Finanzkontrollen sechs Transportunternehmen. BERNMOBIL ist mit vorliegender Prüfung Bestandteil dieses Prüfungsprogrammes. Die Berichterstattung der EFK zuhanden des Bundesamts für Verkehr (BAV) wird voraussichtlich im 2022 erfolgen und öffentlich publiziert werden.

Steuerverwaltung: Amtliche Bewertung

Die Finanzkontrolle hat bei der Steuerverwaltung die Amtliche Bewertung geprüft. Obwohl die Bewertungsprozesse für eine weitgehende Digitalisierung prädestiniert wären, ist diese noch wenig weit fortgeschritten. Die Finanzkontrolle ortet ein erhebliches Einsparpotential.

Die angewandte Methodik bei der allgemeinen Neubewertung der Liegenschaften führt über den Gesamtkanton gesehen zu einer Bewertung im Rahmen des festgelegten Zielmedians. Die Komplexität der Methodik ist jedoch sehr hoch. Im Einzelfall besteht das Risiko von Fehlbewertungen. Für Dritte sind die Liegenschaftsbewertungen kaum nachvollziehbar. Neben der Prozess-Digitalisierung hat die Finanzkontrolle u.a. empfohlen, die Bewertungsprozesse zu vereinfachen resp. künftig deutlich effizientere Methoden zu prüfen.

Amt für Wirtschaft (AWI): Härtefallmassnahmen

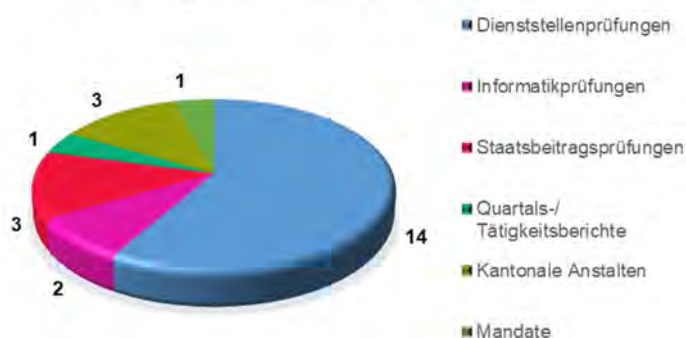
Die Finanzkontrolle hat bezüglich der COVID-19-Härtefallmassnahmen beim AWI eine Prüfung durchgeführt. Das Ziel der Härtefallmassnahmen ist eine rasche und unbürokratische finanzielle Unterstützung von Unternehmen, damit die Liquidität sowie Ertragslage für die Unternehmensfortführung und die Sicherstellung von Arbeitsplätzen gewährleistet werden kann. Im Wissen des bestehenden Umfeldes und der gegebenen Rahmenbedingungen können Missbräuche nicht ausgeschlossen werden. Per 30.04.2021 waren bereits rund 2'600 Anträge bewilligt und insgesamt rund CHF 143 Mio. ausbezahlt respektive verpflichtet worden. Die Finanzkontrolle hat keine gravierenden Mängel vorgefunden respektive ist auf keinen offensichtlichen Fall einer missbräuchlichen oder nicht gerechtfertigten Auszahlung gestossen. Dabei konnte festgestellt werden, dass der Prozess grundsätzlich funktioniert und die WEU einen grossen Einsatz sowie ausgezeichnete Arbeit in diesem Geschäftsfeld leistet.

3.4 Prüfungstätigkeit im 3. Quartal 2021

3.4.1 Schwerpunkte in der Tätigkeit

Im Vordergrund standen Prüfungen im Bereich der Finanzaufsicht, welche 2/3 der zeitlichen Ressourcen ausmachten. Im dritten Quartal wurde mit der Jahresplanung für das kommende Jahr

24 Prüfungsberichte 3. Quartal



begonnen. Ebenfalls gestartet wurden die Planungsarbeiten für die Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2021 des Kantons. Die Eckpunkte der Planung der Abschlussprüfung (inkl. Risiko-einschätzung) hat die Finanzkontrolle dem Regierungsrat und den Aufsichtskommissionen mit dem Quartalsbericht per 30.9.2021 mitgeteilt.

Mit Schreiben vom 26.08.2021 beauftragte die GPK die Finanzkontrolle mit der Durchführung einer Sonderprüfung betreffend Kreditgeschäft SID 276/2018

(ICT-Rahmenkredit KAPO). Die Berichterstattung ist per Mitte Februar 2022 vorgesehen.

3.4.2 Prüfungen von besonderem Nutzen für die betroffenen Bereiche

Die Finanzkontrolle hat im dritten Quartal 24 Berichte verfasst. Von besonderem Nutzen für die betroffenen Bereiche waren u.a. die nachfolgenden Prüfungen:

Amt für Justizvollzug (AJV): Applikation GINA-Web

Das AJV hat in den vergangenen Jahren ein neues Fallbewirtschaftungssystem für die Justizvollzugsanstalten, Gefängnisse und Heime schrittweise eingeführt. Die gemeinsame Prüfung der Datenschutzaufsichtsstelle und der Finanzkontrolle hat ergeben, dass das System wesentliche Mängel und Lücken in Bezug auf die Informationssicherheit und den Datenschutz (ISDS) aufweist. Diese wurden schon in einer früheren Prüfung festgestellt und sind in der Zwischenzeit nicht genügend behoben worden.

Die festgestellten Mängel und Lücken beinhalten wesentliche Risiken, z.B. in Bezug auf Cyberangriffe, Datenentwendung, unautorisierte Datenmanipulation oder -vernichtung oder Nichtverfügbarkeit der Anwendungen. Die zuständige Direktion hat die Lücken erkannt und die notwendigen Schritte zur Verbesserung eingeleitet.

Hochschulen: Prüfung Lohngleichheitsanalysen

Das Gleichstellungsgesetz verpflichtet Arbeitgebende ab 100 Mitarbeitenden dazu, eine Lohngleichheitsanalyse durchzuführen, diese von einer unabhängigen Stelle überprüfen zu lassen und die Mitarbeitenden über das Ergebnis zu informieren. Im Sommer 2021 erstellten die Universität, die Berner Fachhochschule und die Pädagogische Hochschule Bern ihre Lohngleichheitsanalysen. Als zugelassene Revisionsexpertin hat die Finanzkontrolle diese Lohngleichheitsanalysen geprüft und den Hochschulen ein entsprechendes Testat abgegeben.

Amt für Integration und Soziales (AIS)

Die Finanzkontrolle hat beim AIS die Bereiche Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe geprüft. Die Prozesse werden als angemessen erachtet. Es gibt Optimierungspotential im Bereich des IKS und der Implementierung der Kontrollen. Trotz knapper Personalressourcen ist das AIS bemüht, die eingeleiteten Massnahmen zum Abschluss zu bringen.

Bei der Einführung der neuen Fachapplikation Migration (NFAM) kommt es zu Verzögerungen. Dadurch müssen die regionalen Partner mit dem bestehenden System bis Ende 2021 weiterarbeiten. Dieser Weiterbetrieb führt zu Zusatzkosten für Lizenzgebühren und Anpassungsarbeiten.

gibb Berufsfachschule Bern

Die gibb Berufsfachschule Bern (ehemals Gewerblich Industrielle Berufsschule Bern) ist die grösste Berufsschule der Schweiz mit über 7000 Lernenden in der Grundausbildung und ca. 1000 Studenten in der Weiterbildung. Die Finanzkontrolle hat die Rechnungsführung inkl. Kontrollen und Organisation einer Prüfung unterzogen. Sie stellte fest, dass die Prozesse angemessen sind und die implementierten Kontrollen funktionieren. In Bezug auf die Kostendeckung der Weiterbildung, welche in den letzten Jahren defizitär war (mittlerer sechsstelliger Betrag), empfahl die Finanzkontrolle Massnahmen zu ergreifen resp. zu intensivieren. Zur effizienteren Steuerung sollten die Kostenrechnungsinstrumente ausgebaut werden.

Die Finanzkontrolle hat im Weiteren festgestellt, dass in kleinem Ausmass auch nicht unterrichtendes Personal gemäss Lehreranstellungsgesetz beschäftigt wird, was u.U. zu Mehrkosten führt. Der gibb sowie dem beaufsichtigenden Mittelschul- und Berufsbildungsamt wurde empfohlen, diese Anstellungen zu überprüfen. Die Finanzkontrolle ortet zudem ein Optimierungspotential durch eine geeignete zentralisiertere Informatik über alle kantonalen Schulen.

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

Die Finanzkontrolle prüft die elf KESB-Standorte und deren Aufgabengebiete im Turnus. Die diesjährige Prüfung an drei verschiedenen Standorten erfolgte schwergewichtig in den Bereichen Überschussabrechnungen mit den Sozialdiensten, der Leistungserfassung und Fakturierung von Gebühren sowie einer Beurteilung des IT-Projekts 'Optimo KESB'.

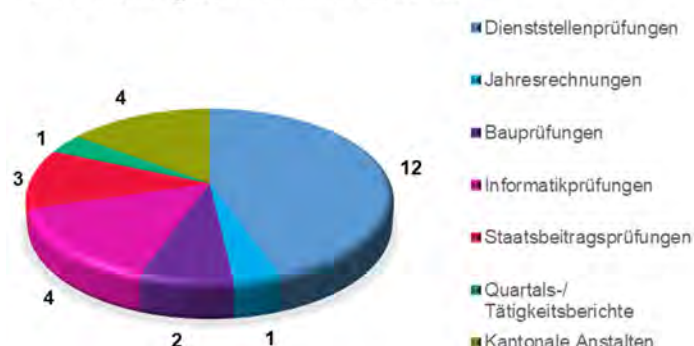
Die Finanzkontrolle sieht beim Prozess in Bezug auf die Überschussabrechnungen der Elternbeiträge an ambulante Massnahmen beim Kinderschutz Optimierungspotenzial. Mit dem heutigen Prozess bzw. der bestehenden Systemunterstützung ist die vollständige und korrekte Rechnungsstellung dieser Elternbeiträge durch die Sozialdienste u.U. nicht gewährleistet. Bei der Leistungserfassung und Fakturierung von Gebühren können durch Abbau von Mehrfacherfassungen und manuellen Schnittstellen weitere Risiken gemindert und die Wirtschaftlichkeit erhöht werden. Mit der Umsetzung von 'Optimo-KESB' können mittels Automatisierung und Digitalisierung Verbesserungen erzielt werden.

3.5 Prüfungstätigkeit im 4. Quartal 2021

3.5.1 Schwerpunkte in der Tätigkeit

Im November und Dezember 2021 fanden die halbjährlichen Gespräche mit den Direktionen, der Justizleitung und der Staatskanzlei statt. Weiter wurden Gespräche mit dem Präsidium der GPK

27 Prüfungsberichte 4. Quartal



und der Steuerverwaltung durchgeführt. Im Fokus der Gespräche standen die Ergebnisse aus der Prüfungstätigkeit 2021 und ein Ausblick auf das Prüfungsprogramm 2022. Die Prüfungsplanung wird nach einem risikoorientierten Ansatz unter Berücksichtigung der in den letzten Jahren durchgeführten Prüfungen sowie der vorhandenen Personalressourcen bei der Finanzkontrolle jährlich erstellt. Die per Ende November geplante Sitzung zwischen dem Finanzkontrollgremium und der Finanz-

kontrolle wurde nicht durchgeführt. Die Berichterstattung der Finanzkontrolle über das Leistungsreporting per 30.9.2021 wurde den Mitgliedern des Finanzkontrollgremiums zugestellt.

Gemäss RRB 884 vom 18.08.2021 (Terminplanung) hat die Finanzkontrolle im Hinblick auf die Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2021 auf der Basis des erweiterten Monatsabschlusses per 30.09.2021 Prüfungsarbeiten durchgeführt. Die Prüfungsarbeiten hatten zum Ziel, risikoorientiert allfälligen Handlungsbedarf oder offene Abklärungen der Direktionen und/oder der Finanzverwaltung für die Erstellung der Jahresrechnung per 31.12.2021 zu eruieren und mitzuteilen.

Am 18.11.2021 hat die Finanzkontrolle der FIN über die Prüfungsergebnisse Bericht erstattet. Es gab keine wesentlichen Feststellungen, die Auswirkungen auf die Jahresrechnung per 31.12.2021 haben können.

Mit Schreiben vom 26.08.2021 beauftragte die GPK die Finanzkontrolle mit der Durchführung einer Sonderprüfung. Die Prüfungsarbeiten verlaufen planmässig. Die Berichterstattung wird voraussichtlich im Februar 2022 erfolgen.

3.5.2 Prüfungen von besonderem Nutzen für die betroffenen Bereiche

Die Finanzkontrolle hat im vierten Quartal 27 Berichte verfasst. Von besonderem Nutzen für die betroffenen Bereiche waren u.a. die nachfolgenden Prüfungen:

Steuerverwaltung: Quellensteuer und Erlasswesen

Die Prüfungen im Bereich der Quellensteuer und des Erlasswesens hinterlassen grundsätzlich einen positiven Eindruck. Die Finanzkontrolle hat Optimierungspotential in Bezug auf das Quellensteuerregister und die Kommunikation zwischen der Fachabteilung und der IT geortet, welche bei den Anpassungsarbeiten hinsichtlich der Quellensteuergesetzesrevision 2021 evident wurden.

Bezüglich der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems (IKS) wurden bei der Anpassung von Steueranlagen Mängel festgestellt. Die Finanzkontrolle begrüsst die inzwischen von der Steuerverwaltung eingeleiteten Massnahmen zur Stärkung des IKS.

Staatsbeitragsprüfung Gesundheitsamt (GA): Entschädigung Ertragsausfälle Spitäler wegen COVID-19 (GA)

Die Finanzkontrolle hat die ausgerichteten Zahlungen im Zusammenhang mit den durch die COVID-19-Pandemie entstandenen Ertragsausfälle bei Listenspitälern und Listengeburtshäusern beim Gesundheitsamt (GA) geprüft. In diesem Zusammenhang hat die Finanzkontrolle bei drei Spitälern (Leistungsempfängern) vor Ort Prüfungen durchgeführt. Die im Kanton Bern gelegenen Listenspitäler hatten bis am 31.01.2021 Zeit, die Gesuche für Ertragsausfallentschädigungen einzureichen. Von den ursprünglich beantragten Ausfallszahlungen (CHF 129 Mio.) wurden letztendlich bis am 31.03.2021 CHF 116 Mio. verfügt.

Bei der Prüfung der Abrechnung der Beitragsempfänger hat die Finanzkontrolle festgestellt, dass generell Unsicherheiten bei der Vollständigkeit der Abgrenzungen von Leistungen bestehen. Eine Abstimmung der Beträge ist aufgrund unterschiedlicher Abgrenzungsmethoden nicht möglich. Die Finanzkontrolle ist bei ihren Prüfungen auf keine wesentlichen bzw. offensichtlichen Sachverhalte einer missbräuchlichen oder nicht gerechtfertigten Auszahlung gestossen. Bei einer Institution hat die Finanzkontrolle Mängel in der Buchhaltung festgestellt.

Amt für Justizvollzug (AJV): Justizvollzugsanstalten/Stab und Gefängnisse

Die Finanzkontrolle hat beim AJV eine Dienststellenprüfung durchgeführt. Die Prüfung erfolgte bei den Justizvollzugsanstalten Hindelbank und St. Johannsen sowie im Bereich Stab und Gefängnisse. Die Prüfungsarbeiten wurden schwergewichtig in den Bereichen Kostgelder, Erlöse aus Verkäufen/Dienstleistungen, Arbeitsentgelt, Insassenkonti, Beschaffungs- und Personalwesen, Applikation GINA Web sowie Fonds durchgeführt. Die Finanzkontrolle konnte feststellen, dass in allen Bereichen gute Arbeit geleistet wird. Trotzdem konnten dem AJV Empfehlungen für weitere Optimierungen vorgeschlagen werden.

Die ungenügende Kostendeckung und Ausgestaltung der Tagesansätze führt zu einer negativen Kostendeckung im gesamten Erwachsenenvollzug. Es besteht für den Kanton ein finanzielles Risiko einer 'Subventionierung' von Insassen aus anderen Kantonen.

Kantonales Amt für Informatik und Organisation (KAIO): Informationssicherheit in der Verwaltung (IS BE) & Change-Management-Prozess

Die Finanzkontrolle hat eine Prüfung über die Abläufe und die Organisation der Informationssicherheit beim Kanton Bern vorgenommen, welche schwergewichtig beim KAIO angesiedelt ist. Der Schutz der Werte aus der Informationsverarbeitung ist eine betriebliche Grundanforderung. Bei Datenverlust oder -korrumpierung ist das staatliche Handeln einerseits gefährdet, andererseits wird das Vertrauen in die Behörden geschwächt resp. zerstört (Reputationsschaden). Zudem stehen oftmals besonders schützenswerte Personendaten auf dem Spiel, deren Offenlegung für die betroffenen Personen schwerwiegende Auswirkungen haben kann.

Die bestehende Informationssicherheitsorganisation in der Kantonsverwaltung weist Schwachstellen auf. Die Informations- und Datensicherheit ist nicht in dem Masse gewährleistet, wie es für eine grosse und komplexe Organisation mit hunderten von Applikationen und vernetzter Dienste zu erwarten wäre. Entsprechend hat die Finanzkontrolle dem KAIO Empfehlungen unterbreitet.

Staatsbeitragsprüfung beim Amt für Integration und Soziales (AIS) und beim Gesundheitsamt (GA): Pro Senectute Kanton Bern

Die Finanzkontrolle hat bei der Pro Senectute Kanton Bern (PS BE) eine Staatsbeitragsprüfung über den Betriebsbeitrag 2019 durchgeführt. Aufgrund der Risikobeurteilung führte die Finanzkon-

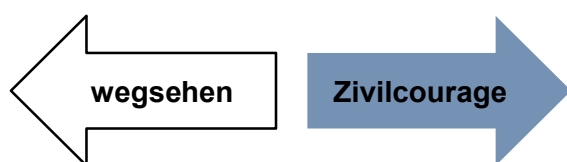
trolle ihre Prüfungsarbeit schwergewichtig in den Bereichen Good Corporate Governance, internes Kontrollsystem und Kostenrechnung durch. Die Prüfung hat grundsätzlich einen guten Gesamteindruck ergeben. Aktuell werden von der PS BE nur ungenügende Vorgaben zur Vermeidung von Interessenkonflikten gemacht. Für die PS BE besteht hierbei ein Reputationsrisiko. Verstösse gegen die Good Corporate Governance Grundsätze können den Eindruck von 'Vetternwirtschaft / Selbstbedienungsladen' erwecken. Die Finanzkontrolle hat den zuständigen Ämtern sowie der PS BE Empfehlungen zur Minimierung der Risiken unterbreitet.

3.6 Wirkung der Finanzkontrolle

Neben den gesetzlichen Aufgaben wie das Prüfen der Ordnungsmässigkeit der Rechnungsführung und Rechnungslegung sowie die Beurteilung der Rechtmässigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung ist es für die Finanzkontrolle ein wichtiges Anliegen, für die geprüften Einheiten Mehrwerte und Kundennutzen zu generieren. Die Finanzkontrolle hält die wesentlichen Mehrwerte sowohl in qualitativer wie auch quantitativer Hinsicht in einem Wirkungscontrolling fest. 2021 konnte die Finanzkontrolle sowohl bezüglich der Anzahl wie auch bezüglich Summe eine aussergewöhnlich hohe Wirkung erzielen. Das geschätzte ordentliche Sparpotenzial (Minderaufwendungen bzw. Mehrerträge) beträgt rund CHF 28 Mio. (auf Jahresbasis). Wiederkehrende Einsparungen aus Prüfungsfeststellungen der Vorjahre sowie Feststellungen aus der Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2021 sowie wesentliche aber nicht abschliessend quantifizierbare Beträge aus Optimierungsmassnahmen sind im erwähnten Betrag nicht enthalten. Die effektive Höhe der realisierten Optimierungen ist im Wesentlichen von den zu treffenden Massnahmen und vom Zeitpunkt der Umsetzung durch die verantwortlichen Stellen abhängig.

4 Whistleblowingstelle

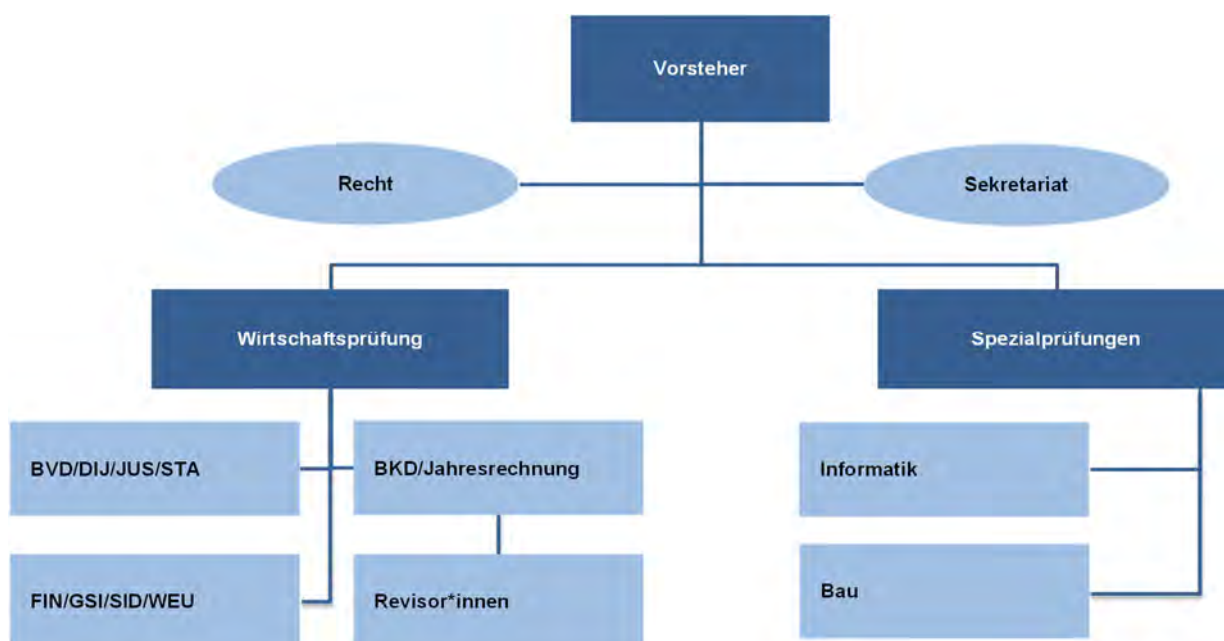
Die Meldestelle für Missstände ist bei der Finanzkontrolle angegliedert. Das Instrument der Whistleblowingstelle ist nur eines von zahlreichen Instrumenten der kantonalen Verwaltung zur Minimierung von Risiken. Die eingegangenen Meldungen zeigen auf, dass dank der vom Kanton geschaffenen Meldestelle im Interesse der Verwaltung zusätzliche Mehrwerte geschaffen und Risiken im finanziellen Bereich reduziert werden konnten. Es ist wichtig, auch in Zukunft den Bekanntheitsgrad der Meldestelle zu fördern und das vorhandene Potential zur Aufdeckung von Mängeln auf allen Ebenen der Verwaltung zu nutzen.



5 Wir über uns

5.1 Organisation

Die Abteilungsleiter Wirtschaftsprüfung und Spezialprüfungen bilden zusammen mit dem Vorsteher die Geschäftsleitung. Die Finanzkontrolle pflegt die interdisziplinäre Zusammenarbeit und setzt die Prüfungsteams nach den situativen Anforderungen zusammen.



5.2 Personal

Die Finanzkontrolle verfügt über ein Team qualifizierter Fachkräfte. Sie beschäftigt dipl. Wirtschaftsprüfer, Certified Internal Auditors (CIA) und dipl. Finanzverwalter. Zudem sind Juristen, Betriebswirte und Baufachleute sowie Certified Information Systems Auditors (CISA) und Certified Information Security Managers (CISM) angestellt. Durch die interdisziplinäre Zusammenarbeit werden Synergien genutzt. Fünf Mitarbeitende (davon zwei infolge Pensionierung) haben im Verlaufe des Jahres die Finanzkontrolle verlassen. Die Stellen konnten mit qualifizierten Mitarbeitenden wiederbesetzt werden.

	Männer per 31.12.	Frauen per 31.12.	Jahresdurchschnitt 100 % Stellen (VZE)
2020	15	9	22.5
2021	15	10	22.5

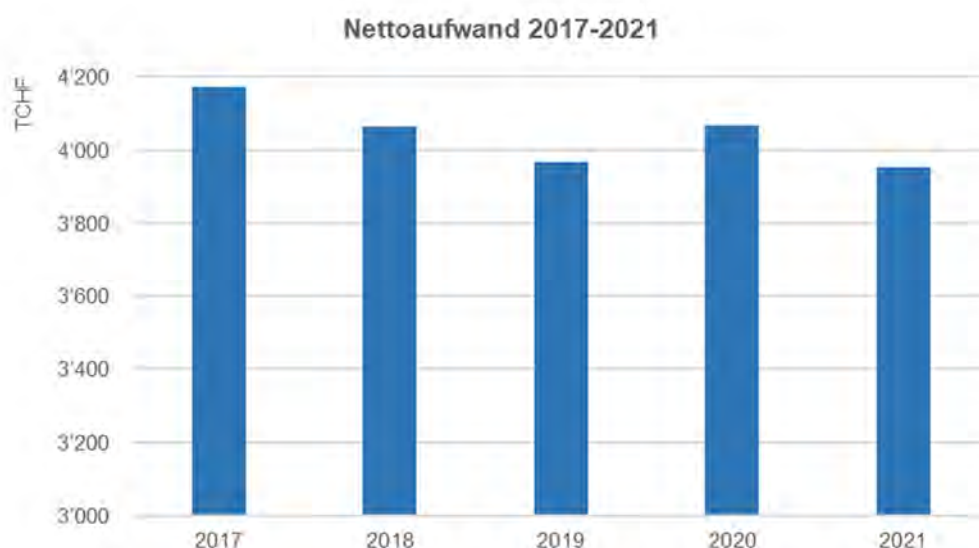
Die interne und externe Weiterbildung wurde auch im laufenden Jahr gefordert und gefördert. Neben dem Besuch von externen Seminaren und Tagungen haben sich die Mitarbeitenden an regelmässig stattfindenden internen Fachveranstaltungen weitergebildet. Mitarbeitende mit Zertifizierung der Revisionsaufsichtsbehörde und der Branchenverbände erfüllten mit der Weiterbildung die Anforderungen zum Erhalt ihrer Zulassung und Akkreditierung.

5.3 Finanzen / Leistungen

Rechnung in TCHF	2021	2020
Personalaufwand	- 3'814	-3'964
übriger Aufwand	- 593	-556
Aufwand	- 4'407	-4'520
Erträge	453	453
Ertrag	453	453
Nettoaufwand	- 3'954	-4'067
Investitionen	6	0

Die Finanzkontrolle führt eine Besondere Rechnung, die durch die externe Revisionsstelle geprüft wird. Die Berichterstattung über die Revision erfolgt zuhanden des Regierungsrates und der Finanzkommission des Grossen Rates.

Nachdem der Nettoaufwand im 2020 erstmals nach mehreren Jahren wieder leicht angestiegen ist, sank er im 2021 wieder leicht infolge tieferer Personalkosten.



Im Rahmen eines halbjährlichen Finanz- und Leistungsreportings legt die Finanzkontrolle dem Finanzkontrollgremium Rechenschaft über das Rechnungsergebnis ab. Gleichzeitig rapportiert sie dem Finanzkontrollgremium über den Zielerreichungsgrad der Leistungsziele. Die BDO AG führt als externe Revisionsstelle zuhanden des Regierungsrates und der Finanzkommission jährlich eine Qualitäts- und Leistungsbeurteilung durch. Sie attestiert der Finanzkontrolle auch für das Jahr 2021 eine fachlich einwandfreie Arbeit.

5.4 newweb@be – neue Website der Finanzkontrolle

Die Finanzkontrolle hat mit den eigenen Personalressourcen ein Redesign der Website auf Basis der neuen Anforderungen vorgenommen. Der neue und erfrischende Auftritt konnte bereits im Februar 2021 live gehen.

5.5 Weitere Aktivitäten

Mitarbeitende der Finanzkontrolle haben auch im 2021 massgebend in verschiedenen Arbeitsgruppen der Fachvereinigung der Finanzkontrollen mitgewirkt und an verschiedenen Weiterbildungsseminaren Fachreferate gehalten. Als Mitglied der Fachkommission Swiss GAAP FER arbeitet der Vorsteher der Finanzkontrolle in der Arbeitsgruppe Überprüfungsverfahren Subventionen, Beihilfen und Zuschüsse mit. Der neue Standard soll voraussichtlich per 1.1.2024 in Kraft treten.

5.6 Mitgliedschaften und Vertretungen

- Vorstand der Fachvereinigung der kantonalen Finanzkontrollen
- Conférence des Chefs des Contrôles financiers des Cantons latins
- Schweizerische Konferenz der Finanzkontrollen
- Institute of Internal Auditing Switzerland (IIAS),
- EXPERTsuisse
- Fachkommission Swiss GAAP FER

Die Finanzkontrolle ist von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) als Revisionsexpertin zugelassen.

6 Ausblick

Das Ziel der Finanzkontrolle ist es, auch im Jahr 2022 die fachliche Qualität und die Kundenzufriedenheit sicherzustellen.

In der Prüfungsplanung 2022 sieht die Finanzkontrolle folgende direktionsübergreifende Schwerpunkte vor:

- Per 01.01.2023 wird SAP die bestehenden Finanzapplikationen FIS und Persiska ablösen. Neben der Prüfung des ICT-Projekts wird die Finanzkontrolle bei den rechnungsführenden Organisationseinheiten die prozessualen, organisatorischen und systemtechnischen Vorbereitungen (Anbindung Umsysteme) beurteilen.
- Auch 2021 wurden in verschiedenen Ämtern Ausfallentschädigungen und andere Unterstützungsbeiträge aufgrund der COVID-19-Pandemie geleistet. Die Finanzkontrolle wird diese Auszahlungen bei den betroffenen Ämtern prüfen.
- Aufgrund der wachsenden Bedeutung der Informationssicherheit hat die Finanzkontrolle verschiedene ICT-Prüfungen in diesem Bereich geplant. Diese finden z.T. in Zusammenarbeit mit der kantonalen Datenschutzaufsichtsstelle statt.
- Prüfung der Umsetzung und Wirksamkeit der zentralen Beschaffungsstellen bei verschiedenen Ämtern und Direktionen.

Der Finanzkontrolle ist es ein Anliegen, ein kritischer, fairer und verlässlicher Partner von Parlament, Regierung, Verwaltung und Justiz zu sein und mit ihrer Arbeit einen Beitrag zur wirtschaftlichen und prozessorientierten Führung der Verwaltung zu leisten.

Bern, 27. Januar 2022

Finanzkontrolle des Kantons Bern

T. Remund
Vorsteher Finanzkontrolle

L. Benninger
Stv. Vorsteher Finanzkontrolle

Beilagen

I Prüfungsberichte Kanton 2021

Berichte Regierungsrat und Aufsichtskommissionen	Datum
Quartalsbericht per 31.12.2020	14.01.2021
Tätigkeitsbericht 2020	27.01.2021
Jahresbericht der Whistleblowingstelle 2020	22.03.2021
Umfassender Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2020	24.03.2021
Bericht der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung per 31.12.2020	24.03.2021
Quartalsbericht per 31.03.2021	15.04.2021
Quartalsbericht per 30.06.2021	06.07.2021
Quartalsbericht per 30.09.2021	14.10.2021

Berichte Staatskanzlei	Datum
Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2020: Feststellungen zur STA	25.02.2021
Bericht Behörden – Grosser Rat	19.07.2021

Berichte Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion	Datum
Bericht Amt für Wirtschaft	16.02.2021
Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2020: Feststellungen zur WEU	25.02.2021
Bericht WEU Härtefallmassnahmen	25.06.2021
Bericht Amt für Arbeitslosenversicherung	16.07.2021
Bericht Amt für Veterinärwesen	01.12.2021
Bericht Amt für Umwelt und Energie 2021	16.12.2021

Berichte Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion	Datum
Bericht zur Staatsbeitragsprüfung EG Bern Betreuungsgutscheine (AIS)	21.01.2021
Bericht zur Staatsbeitragsprüfung EG Bern Betreuungsgutscheine (Staatsbeitrags-empfänger)	21.01.2021
Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2020: Feststellungen zur GSI	25.02.2021
Bericht Amt für Integration und Soziales	17.08.2021
Bericht Gesundheitsamt	25.08.2021
Bericht Gesundheitsamt – Ambulante Spitexleistungen	22.09.2021

Berichte Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion	Datum
Bericht Staatsbeitragsprüfung Investitionsbeitrag Blindenschule Zollikofen Ersatzneubau & Sanierung	23.09.2021
Bericht Staatsbeitragsprüfung Investitionsbeitrag Blindenschule Zollikofen Ersatzneubau & Sanierung (Staatsbeitragsempfänger)	23.09.2021
Bericht Staatsbeitragsprüfung Pro Senectute Kanton Bern (AIS/GA)	27.10.2021
Bericht Staatsbeitragsprüfung Entschädigung Ertragsausfälle Spitäler wegen Covid-19 (GA)	05.11.2021
Bericht Staatsbeitragsprüfung Pro Senectute Kanton Bern (Staatsbeitragsempfänger)	10.11.2021
Bericht Generalsekretariat GSI	23.11.2021
Bericht ICT-Prüfung Applikation AssistMe	10.12.2021

Berichte Direktion für Inneres und Justiz	Datum
Bericht Amt für Dienstleistungen und Ressourcen	20.01.2021
Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2020: Feststellungen zur DIJ	25.02.2021
Bericht Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern	12.03.2021
Bericht Grundbuchämter	11.05.2021
Bericht über die Prüfung der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung für das Jahr 2020 (BAG)	14.06.2021
Bericht Amt für Sozialversicherungen	14.06.2021
Bericht Regierungsstatthalteramt Biel-Bienne	25.08.2021
Bericht Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli	25.08.2021
Bericht Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	10.09.2021

Berichte Sicherheitsdirektion	Datum
Bericht der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung per 31.12.2020 des Sportfonds	26.01.2021
Bericht der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung per 31.12.2020 des Lotteriefonds	26.01.2021
Ergänzender Bericht über die Prüfung der Jahresrechnungen per 31.12.2020 Lotterie- und Sportfonds	26.01.2021
Bericht Projekt 'Neue Vorgangsbearbeitung' (NeVo)	12.02.2021
Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2020: Feststellungen zur SID	25.02.2021
Bericht Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt	04.06.2021
Bericht AJV – ISDS-Prüfung GINA-Web	01.07.2021
Bericht Amt für Bevölkerungsdienst (PID)	25.08.2021

Berichte Sicherheitsdirektion	Datum
Bericht Amt für Justizvollzug – Stab und Gefängnisse	15.10.2021
Bericht Amt für Justizvollzug – Justizvollzugsanstalten	15.10.2021
Bericht Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär	29.11.2021

Berichte Finanzdirektion	Datum
Bericht Ausserbetriebnahme PERSISKA und FIS – reduzierter Weiterbetrieb	13.01.2021
Bericht Steuerverwaltung – Besteuerung nach Aufwand, Nach-/Strafsteuer, Wohnsitz-verfahren und Genehmigung Spesenreglemente	18.01.2021
Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2020 – Zwischenstand vom 04.02.2021	04.02.2021
Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2020 – Zwischenstand vom 25.02.2021	25.02.2021
Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2020: Feststellungen zur FIN	25.02.2021
Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2020: Feststellungen zur FIN - Jahresabschlussprozess	18.03.2021
Resultate der ersten ITGC-Prüfung bei der Bedag Informatik AG	24.03.2021
Bericht zum Kanton Bern gemäss DBG Art. 104a und der Richtlinie der ESTV / Abrechnung über Steuern und Bussen per 31.12.2020	20.04.2021
Bericht Kantonales Amt für Informatik und Organisation	07.05.2021
Bericht Steuerverwaltung – Amtliche Bewertung und Supportprozesse	30.06.2021
Bericht Steuerverwaltung – ICT Projektportfolio-Management und Projekt BESST	30.06.2021
Bericht ICT-Prüfung KAIO Informationssicherheit in der Verwaltung (IS BE) & Change-Management-Prozess	19.10.2021
Bericht Steuerverwaltung – Quellensteuer und Erlasswesen	08.11.2021
Bericht Prüfungsarbeiten auf Basis erweiterter Monatsabschluss September 2021	18.11.2021
Bericht Personalamt	03.12.2021

Berichte Bildungs- und Kulturdirektion	Datum
Bericht der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung per 31.12.2020 des Kulturförderungsfonds	20.01.2021
Ergänzender Bericht über die Prüfung zur Jahresrechnung per 31.12.2020 des Kulturförderungsfonds	20.01.2021
Bericht Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) und Amt für Zentrale Dienste (AZD)	27.01.2021
Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2020: Feststellungen zur BKD	25.02.2021
Bericht Amt für zentrale Dienste	18.05.2021

Berichte Bildungs- und Kulturdirektion	Datum
Bericht Amt für Kultur - Denkmalpflege	20.05.2021
Bericht gibb Berufsfachschule Bern	17.08.2021
Bericht Amt für Hochschulen	23.09.2021
Bericht Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA)	18.11.2021
Bericht Amt für zentrale Dienste / EDUBERN 2021	20.12.2021

Berichte Bau- und Verkehrsdirektion	Datum
Bericht Betriebskosten der Liegenschaften des ehemaligen Jugendheim Prêles	07.01.2021
Bericht Amt für Wasser und Abfall	28.01.2021
Bericht TBA NS-Bau A5 Westast, Biel	08.02.2021
Bericht Grossinstandsetzung Exakte Wissenschaft, Uni Bern	12.02.2021
Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2020: Feststellungen zur BVD	25.02.2021
Tätigkeitsbericht 2020 über die Prüfungen im Bereich des Nationalstrassenbaus	08.03.2021
Bericht Sanierung Ortsdurchfahrt Münsingen	16.03.2021
Rapport d'audit sur le contrôle des subventions du transport régional de voyageurs (TRV) Funiculaire Saint-Imier-Mont-Soleil SA	19.03.2021
Bericht Prozessprüfung Wartung	23.04.2021
Bericht Staatsbeitrag Funiculaire Saint-Imier-Mont-Soleil SA	05.05.2021
Bericht AGG – Flächenstandards und Raumbedarf	31.05.2021
Bericht Staatsbeitrag BERNMOBIL	02.06.2021
Bericht AGG-BPM / Instandsetzung und Erweiterung Gymnasium Thun	21.06.2021
Bericht TBA – Umfahrung Wilderswil	23.06.2021
Bericht Staatsbeitragsprüfung STI Bus AG (Staatsbeitragsempfänger)	24.08.2021
Bericht Nachrevision Kies- und Deponiewesen 2021	09.09.2021
Bericht Tiefbauamt	10.09.2021
Bericht Amt für Grundstücke und Gebäude	13.09.2021
Bericht über die Prüfung S4/Hana-Conversion und TBA-SAP-Teilautonomie-Projekt (Zwischenberichterstattung)	27.09.2021
Bericht AGG – Fassadensanierung Hochschulstrasse 4, Bern	10.11.2021
Bericht S4/Hana-Conversion und TBA-SAP-Teilautonomie-Projekt	19.11.2021
Bericht Sanierung Ortsdurchfahrt Kernenried und Neubau Radweg	10.12.2021

Berichte Bau- und Verkehrsdirektion	Datum
Bericht Amt für Wasser und Abfall	21.12.2021

Berichte Justiz	Datum
Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2020: Feststellungen zur JUS	25.02.2021
Bericht Regionalgericht Emmental-Oberaargau	01.12.2021
Bericht Jugendanwaltschaft	21.12.2021

II Prüfungsberichte Kantonale Anstalten 2021

Universität Bern	Datum
Bericht Kreditorenworkflow der Finanzabteilung Universität Bern	08.03.2021
Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung per 31.12.2020 Universität Bern	16.03.2021
Umfassender Bericht über die Prüfung Jahresrechnung per 31.12.2020 der Universität Bern	16.03.2021
Risikobeurteilung der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung per 31.12.2020 der Universität Bern	16.03.2021
Bericht des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die formelle Überprüfung der Lohnvergleichsanalyse für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 der UNI Bern	21.07.2021
Bericht Universitätsbibliothek Bern	24.09.2021
Abschlussprüfung der Jahresrechnung per 31.12.2021 (Zwischenrevision)	02.12.2021

Berner Fachhochschule	Datum
Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung per 31.12.2020 Berner Fachhochschule	30.03.2021
Umfassender Bericht über die Prüfung Jahresrechnung per 31.12.2020 der Berner Fachhochschule	30.03.2021
Risikobeurteilung der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung per 31.12.2020 der Berner Fachhochschule	30.03.2021
Bericht Innosuisse – Schweizerische Agentur für Innovationsförderung	30.03.2021
Bericht des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die formelle Überprüfung der Lohnvergleichsanalyse für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 der Berner Fachhochschule	06.08.2021
Abschlussprüfung der Jahresrechnung per 31.12.2021 (Zwischenrevision)	04.11.2021

Pädagogische Hochschule Bern	Datum
Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung per 31.12.2020 Pädagogische Hochschule Bern	30.03.2021
Umfassender Bericht über die Prüfung Jahresrechnung per 31.12.2020 der Pädagogischen Hochschule Bern	30.03.2021
Risikobeurteilung der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung per 31.12.2020 der Pädagogischen Hochschule Bern	30.03.2021
Abschlussprüfung der Jahresrechnung per 31.12.2021 (Zwischenrevision)	25.11.2021
Bericht des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die formelle Überprüfung der Lohnvergleichsanalyse für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 PHBern	03.12.2021

Centre interrégional de Perfectionnement (CIP), Tramelan	Datum
Rapport de l'organe de surveillance sur les comptes annuels 31.12.2020	11.06.2021
Management Letter Révision des comptes annuels 2020	11.06.2021

III Prüfungsberichte Mandate 2021

Institution	Datum
Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) und angeschlossene Institutionen:	
• Schweizer Weltatlas	01.02.2021
• Institut für Externe Schulevaluationen auf der Sekundarstufe II (IFES)	03.03.2021
• Dienstleistungszentrum Berufsbildung/Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SDBB)	30.03.2021
• Interkantonale Universitätsvereinbarung (IUV)	31.03.2021
• Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) Bern	31.03.2021
• Schweizerisches Zentrum für die Mittelschule (ZEM)	31.03.2021
Bericht zur eingeschränkten Revision des Vereins Hauptstadregion Bern (HSR-CH) Jahresrechnung 2020	10.03.2021
GELAN-Espace-Mittelland, Bern (Verrechnung der Betriebs- und Projektkosten 2020)	26.04.2021
Berner Design Stiftung	26.04.2021
Finanzkontrolle des Kantons Zürich (Eigene Rechnung 2020)	28.04.2021
Bernische Denkmalpflege-Stiftung (Jahresrechnung 2020)	03.05.2021
Fondation des Archives de l'Ancien Evêché de Bâle, Porrentruy	20.05.2021
Papavramidès-Stiftung (Jahresrechnung 2020)	29.05.2021
Qualitäts- und Leistungsbeurteilung EFK	17.08.2021

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 211/2022
Datum RR-Sitzung: 2. März 2022
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2021.STA.1523
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Tätigkeitsbericht 2021 der Finanzkontrolle. Kenntnisnahme

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei wird beschlossen:

- 1) Der Tätigkeitsbericht 2021 der Finanzkontrolle wird zur Kenntnis genommen.
- 2) Die Staatskanzlei wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass der Tätigkeitsbericht 2021 der Finanzkontrolle dem Grossen Rat zeitgerecht zur Kenntnisnahme vorgelegt wird.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Staatskanzlei

Beilagen
– Tätigkeitsbericht 2021 der Finanzkontrolle



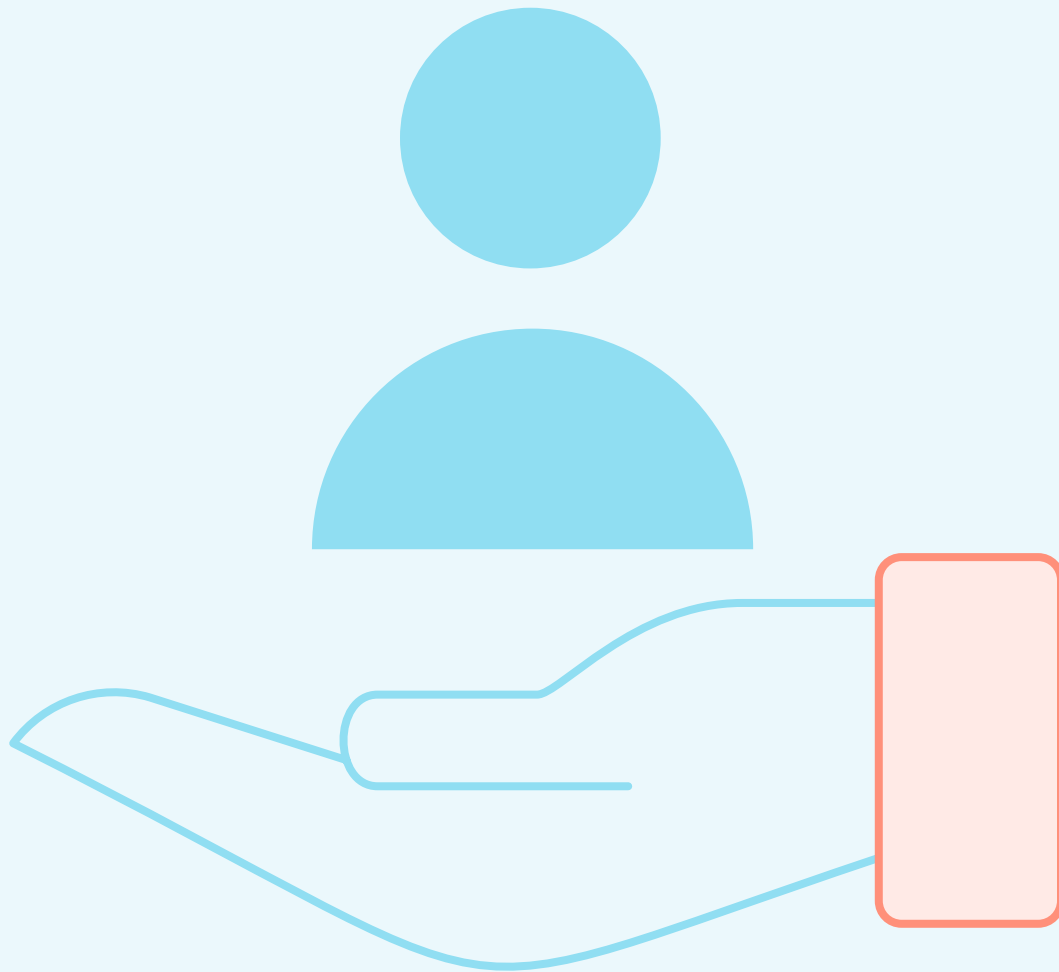
Jahresbericht Datenschutzaufsichtsstelle 2021

Impressum

Herausgeber:
Datenschutzaufsichtsstelle
des Kantons Bern

Layout und Realisation: noord.ch

1	Vorwort	5
2	Grundrecht auf Datenschutz	6
3	Verantwortung und Aufsicht	8
4	Aufgaben der Datenschutzaufsichtsstelle	11
5	Organisation / Ressourcen / Netzwerk	12
6	Fachliche Berichterstattung aus dem Arbeitsalltag	15
6.1	«Corona»	15
6.1.1	Beratung Behörden	15
6.1.2	Beratung betroffene Personen	16
6.1.3	Formelle Stellungnahmen	17
6.1.4	Vorabkontrollen	18
6.2	Beratung	19
6.2.1	Behörden	19
6.2.2	Betroffene Personen	20
6.2.3	Weiterbildung	26
6.3	Formelle Stellungnahmen	27
6.4	Vorabkontrollen	29
6.4.1	Informatikprojekte	29
6.4.2	Videoüberwachungen	32
6.5	Audits	33
6.6	Weitere aufsichtsrechtliche Instrumente	40
6.6.1	Begründete Anträge und Beschwerdeverfahren	40
6.6.2	Oberaufsicht über die Aufsichtsstellen der Gemeinden	41
6.7	Interkantonale Zusammenarbeit	42
7	Antrag	44
8	Glossar / Abkürzungen	45



Es gehört zur Natur des Datenschutzrechts und ist dessen Kernaufgabe, mittels rechtsstaatlicher Regeln den «richtigen» Ausgleich zwischen privaten Grundrechten – hier auf Schutz der Privatsphäre – und öffentlichen Aufgaben herbeizuführen. Dabei macht es grundsätzlich keinen Unterschied, ob die öffentlichen Interessen einer allgemeinen Entwicklung wie der digitalen Transformation der Verwaltung oder einer besonderen Lage z. B. im Bereich der Gesundheit entspringen. Auch in einer Pandemie stehen sich der öffentliche Auftrag und der Schutz der Privatsphäre nie im Sinne von «entweder/oder» gegenüber, vielmehr ist stets ein sachgerechtes «sowohl/als auch» zu finden. Dass dabei je nach Bedarf an Massnahmen zum Schutz der Gesundheit die Privatsphäre mehr oder weniger zurückgedrängt werden kann, gehört – solange die verfassungsrechtlichen Garantien eingehalten werden – zum Selbstverständnis des Datenschutzrechts.

Wenn der Datenschutz während der Pandemie gleichwohl besondere Herausforderungen erfährt, hat dies andere Gründe als das gewohnte Spannungsverhältnis zwischen privaten und öffentlichen Interessen: So erweist sich schon der Umgang mit der Grundanforderung, dass sich jede Datenbearbeitung auf eine hinreichende Rechtsgrundlage stützen muss, als schwierig, wenn sich die gesetzlichen Grundlagen ständig (und teils in verkürzten Rechtssetzungsprozessen) ändern, der Bund und die Kantone teils parallele Regelungskompetenzen aufweisen und sich zudem die Frage stellt, ob die vom Gesetzgeber an die Regierung delegierten Kompetenzen erlauben, dass diese vorübergehend Regelungen auf Verordnungsebene trifft, welche in «normalen» Zeiten aus rechtsstaatlicher Sicht in ein formelles Gesetz gehören würden. Auch die Beurteilung der Verhältnismässigkeit wird anspruchsvoller, wenn in der Gesellschaft schon Uneinigkeit über die Intensität der Bedrohung besteht, sich die Informationslage laufend weiterentwickelt und eine konkrete Datenbearbeitung (wie die Schaffung einer zentralen Kontaktdatenbank) regelmässig nicht als Einzelmassnahme, sondern als Bestandteil eines umfassenderen Massnahmenbündels verstanden wird.

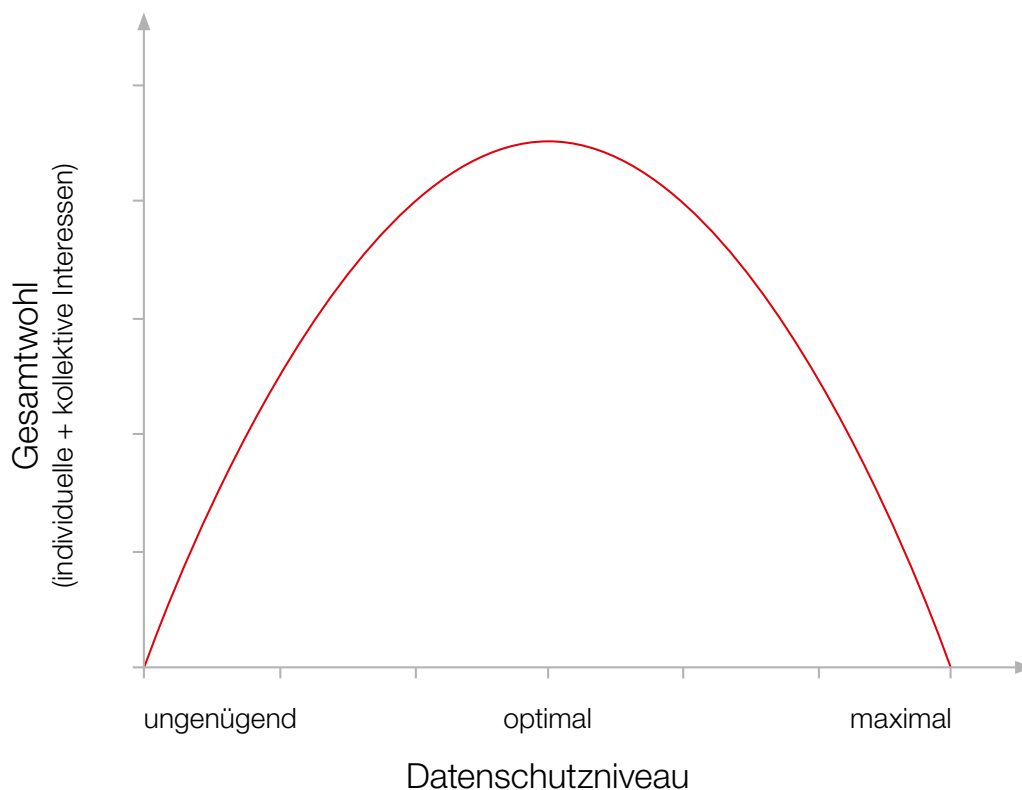
Vor diesem Hintergrund enthält der vorliegende Bericht erneut ein eigenes Kapitel über ausgewählte Geschäfte im Zusammenhang mit der Pandemie (Ziff. 6.1). Zudem erwies es sich einmal mehr als sehr wertvoll, dass die kantonalen Datenschutzbehörden unter sich und mit dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten einen engen Austausch pflegen, um die grossen datenschutzrechtlichen Herausforderungen – auch über die Pandemie hinaus – gemeinsam und aufeinander abgestimmt zu meistern (siehe dazu Ziff. 6.7).

Ueli Buri, Datenschutzbeauftragter

2 Grundrecht auf Datenschutz

Der Schutz der Privatsphäre einschliesslich des Schutzes vor Missbrauch der persönlichen Daten ist ein von der Bundes- und der Kantonsverfassung geschütztes Grundrecht. Jede Einschränkung eines Grundrechts – also auch die Bearbeitung von Personendaten durch Behörden – ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig: Sie muss sich auf eine hinreichende gesetzliche Grundlage stützen, einem überwiegenden öffentlichen Interesse dienen und mit Blick auf ihren Zweck verhältnismässig (d. h. geeignet, notwendig und für die betroffenen Personen zumutbar) sein. Zum Grundrecht auf Datenschutz gehört nach der Berner Verfassung auch, dass die bearbeiteten Daten richtig sein müssen und vor missbräuchlicher Verwendung zu schützen sind (Datensicherheit).

Auf der anderen Seite weist die Kantonsverfassung den Behörden von Kanton und Gemeinden öffentliche Aufgaben – etwa in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Wirtschaft oder Sicherheit – zu, welche im Interesse der Gemeinschaft zu erfüllen sind. Jenes Interesse kann im Falle einer Kollision mit der Privatsphäre von Einzelpersonen überwiegen. Den von der Verfassung gewährleisteten Datenschutz verstehen wir deshalb als angemessenen Datenschutz, welcher den Schutz individueller Grundrechte einerseits sowie die Interessen der Gemeinschaft an der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben und einer wirkungsvollen Verwaltungstätigkeit andererseits zum bestmöglichen Ausgleich bringt. Das optimale Schutzniveau liegt beim höchsten Gesamtwohl aus der Verwirklichung von individuellen und kollektiven Interessen.

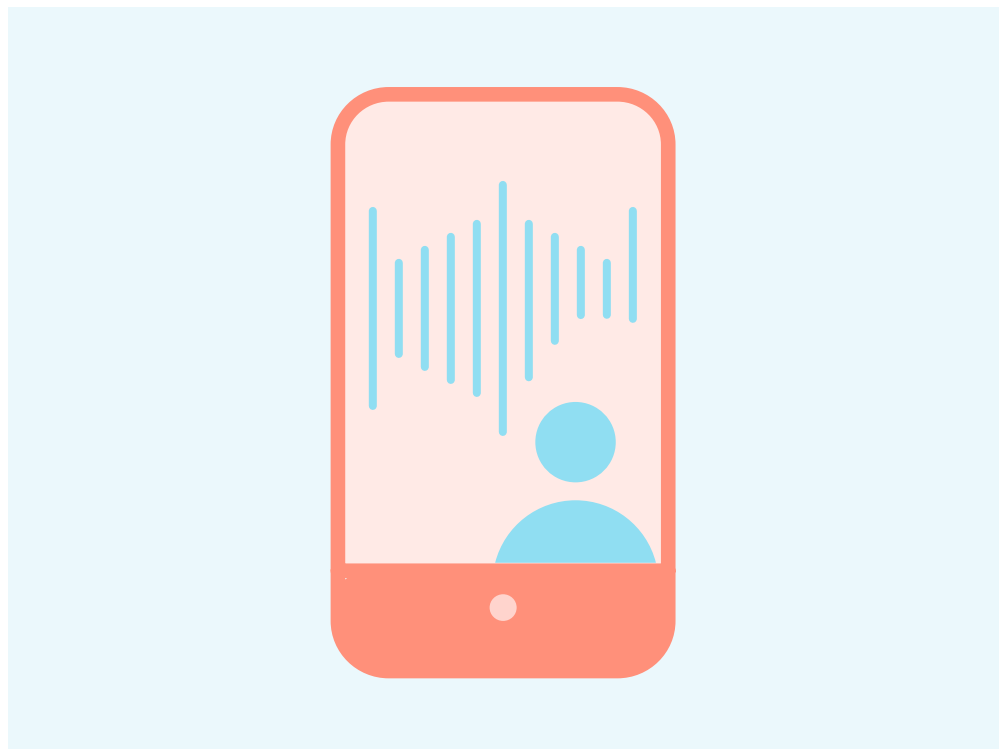
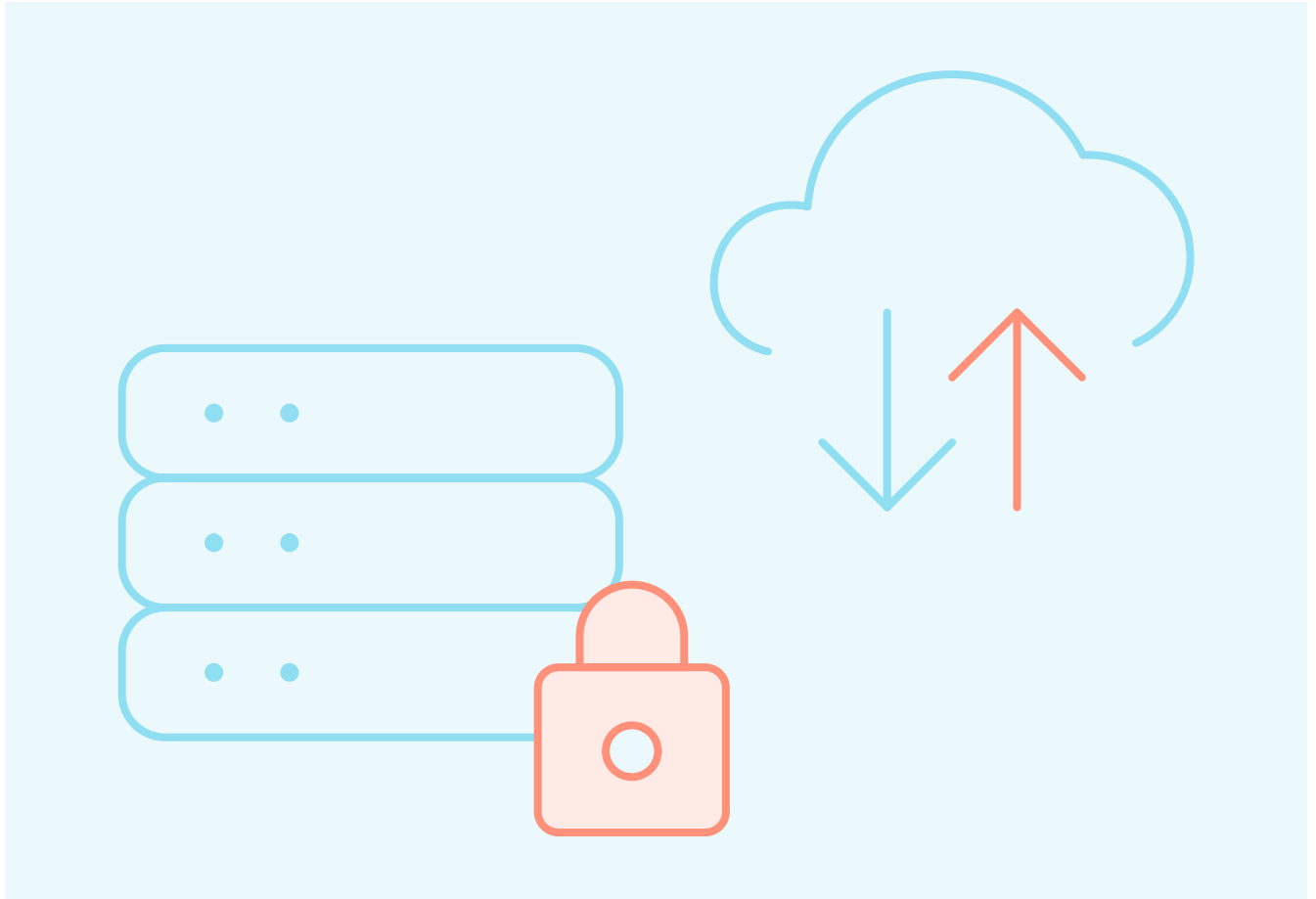


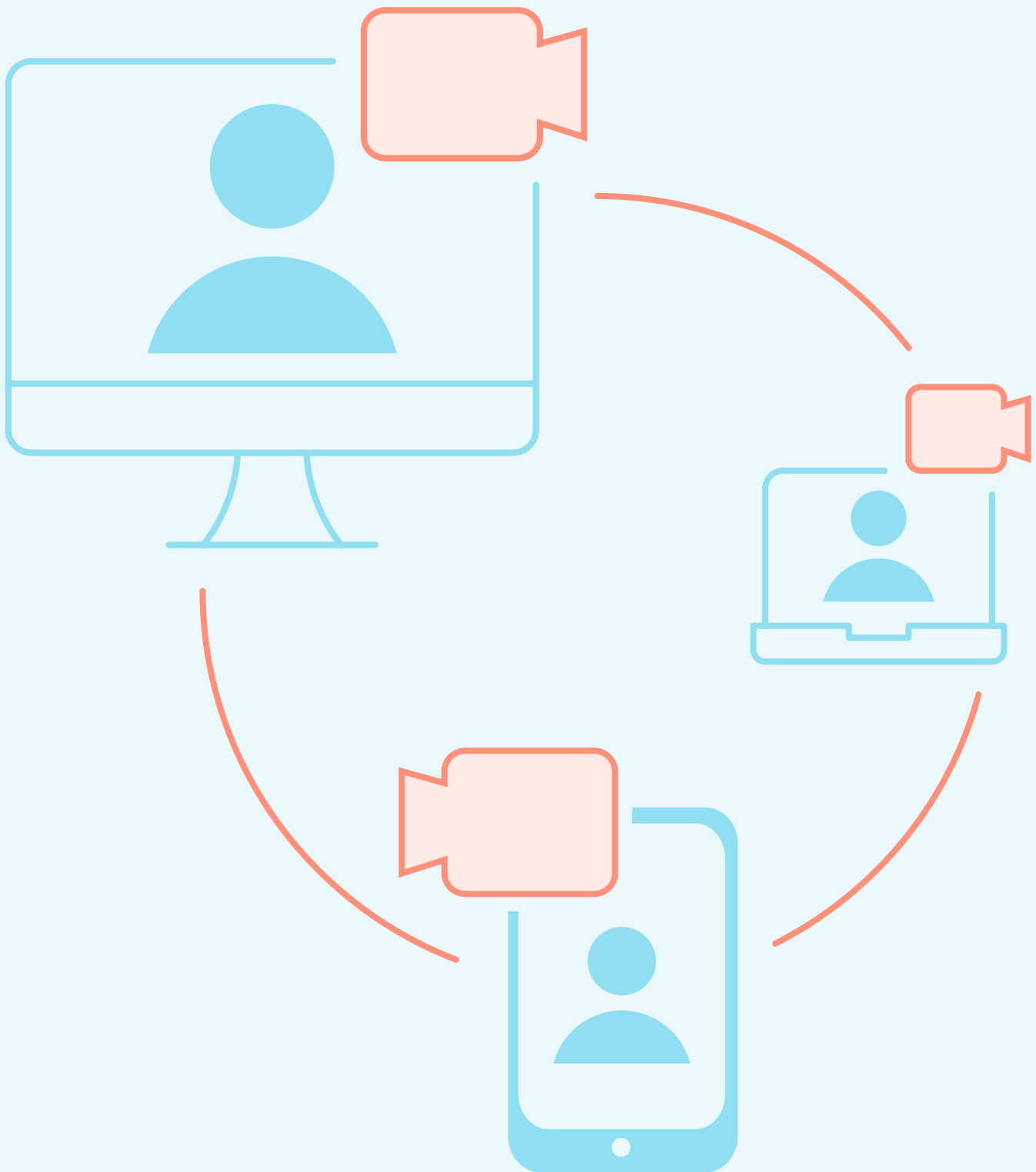
Das Datenschutzgesetz (KDSG) konkretisiert die Pflichten der Behörden beim Bearbeiten von Personendaten, wobei nebst der Verwaltung auch weitere Träger von öffentlichen Aufgaben, z. B. Schulen und Spitäler, als Behörden gelten. Dabei umfasst «Bearbeiten» jeden Umgang mit Personendaten, wie das Beschaffen, Aufbewahren, Verändern, Verknüpfen, Bekanntgeben oder Vernichten. Daten dürfen nur zu einem bestimmten Zweck beschafft und grundsätzlich nicht für andere Zwecke bearbeitet werden. Das Gesetz hält sodann die Rechte der betroffenen Personen fest, namentlich das Recht auf Auskunft und Einsicht in ihre Daten, auf Berichtigung falscher und Löschung nicht benötigter Angaben über sie. Schliesslich regelt es die Stellung und Aufgaben der kantonalen und kommunalen Aufsichtsstellen gegenüber den Behörden und betroffenen Personen.

Für den Datenschutz ist jene Behörde verantwortlich, welche die Personendaten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bearbeitet oder von einem Dritten bearbeiten lässt. Sie muss dafür sorgen, dass die Vorschriften über den Datenschutz eingehalten werden und die Datensicherheit gewährleistet ist. Dies gilt unabhängig davon, ob die zuständige Aufsichtsstelle involviert wird oder nicht und ob Empfehlungen derselben befolgt werden.

Das schweizerische und bernische Datenschutzrecht ist föderalistisch aufgebaut: Für die Bundesbehörden und die privaten (insbes. gewerblichen) Datenbearbeiter gilt das Datenschutzgesetz des Bundes (DSG), und die Aufsicht obliegt dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB). Für die kantonalen und kommunalen Behörden im Kanton Bern gilt das KDSG, wobei die Aufsicht noch einmal zweigeteilt ist: Die kantonale Datenschutzaufsichtsstelle (DSA) beaufsichtigt die Datenbearbeitungen durch kantonale Behörden; die Gemeinden bezeichnen für ihren Bereich eine eigene Aufsichtsstelle, über die die DSA die Oberaufsicht ausübt.

Im Einzelfall kann die Ermittlung des anwendbaren Rechts und der zuständigen Aufsichtsbehörde eine vertiefte Prüfung erfordern: So gehört die BLS AG zurzeit zwar mehrheitlich dem Kanton Bern, die Konzession für die Personenbeförderung erhält sie jedoch im Rahmen dessen Monopols vom Bund. Ihre Datenbearbeitungen z. B. im Rahmen einer Ticketing-App unterstehen deshalb dem DSG und der Aufsicht des EDÖB. Umgekehrt untersteht der Vollzug von Bundesgesetzen – z. B. des Epidemiengesetzes (EpG) – durch die kantonalen Behörden dem Datenschutzrecht des jeweiligen Kantons.





Aufgaben der Datenschutzaufsichtsstelle

Die gesetzlichen Aufgaben der DSA sind in Artikel 34 KDSG im Einzelnen aufgelistet. Wir verstehen ihren Auftrag wie folgt: Die DSA unterstützt die kantonalen Behörden bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für den Datenschutz und die Datensicherheit. Sie berät die Behörden informell und nimmt formell Stellung zu Erlassentwürfen und anderen datenschutzrelevanten Massnahmen sowie zu beabsichtigten elektronischen Datenbearbeitungen mit besonderen Risiken für die betroffenen Personen (Vorabkontrolle). Zudem führt sie Informationssicherheitsprüfungen von in Betrieb stehenden Systemen und Applikationen (Audits) durch. Für betroffene Personen steht die DSA als Anlaufstelle für Beratung, Vermittlung und die Behandlung von Beschwerden zur Verfügung. Erweist es sich zur Durchsetzung eines angemessenen Datenschutzes als unvermeidbar, kann die DSA gegenüber Behörden begründete Anträge stellen und ablehnende Verfügungen mit Beschwerde bis vor das Verwaltungsgericht bringen; dies soll aber nur als *ultima ratio* geschehen, wenn die lösungsorientierte Beratung und Zusammenarbeit – welche als Form der präventiven Aufsicht im Vordergrund steht und im Hinblick auf vermehrt agil geführte Informatikprojekte zusätzlich an Bedeutung gewinnen dürfte – keinen Erfolg verspricht. Mit dem Register über die von kantonalen Behörden geführten Datensammlungen schafft die DSA Transparenz, damit die betroffenen Personen ihre Rechte auf Auskunft und Einsicht (sowie ggf. Berichtigung oder Löschung) wahrnehmen können.

Per 31. Dezember 2021 verfügte die DSA über einen Personalbestand von 570 %, aufgeteilt auf sieben Personen. Davon sind fünf Personen juristisch ausgebildet, zwei Personen sind Informatiker bzw. Informatikprüfer:

Ueli Buri (Datenschutzbeauftragter) leitet die DSA seit 2019. Er verantwortet die Festlegung der strategischen Ausrichtung und jährlichen Leistungsziele der DSA sowie deren personelle und betriebliche Führung. Fachlich betreut er primär drei Direktionen (Bau und Verkehr, Inneres und Justiz (DIJ), Sicherheit), die Staatskanzlei (STA) und die Justizbehörden.

Anders Bennet (Stv. Datenschutzbeauftragter Informatik) ist Informatiker und seit über 10 Jahren für den Kanton Bern in der Rolle als interner Informatik-Revisor tätig. Seine Hauptaufgabe in der DSA umfasst die Planung und Durchführung von Prüfungen von in Betrieb stehenden IT-Systemen und Anwendungen sowie die Begleitung der Umsetzung von organisatorischen und technischen Massnahmen im Bereich der Informationssicherheit und des Datenschutzes (ISDS).

Rahel Lutz (Stv. Datenschutzbeauftragte Recht) ist Rechtsanwältin und arbeitet seit 2009 bei der DSA. Sie leitet seit 2012 den Fachbereich Gesundheit + Bildung und betreut die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) sowie die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) in datenschutzrechtlichen Fragen. In Vorabkontrollen prüft sie die eingereichten ISDS-Dokumente hinsichtlich rechtlicher Aspekte.

Liz Fischli-Giesser (Wissenschaftliche Mitarbeiterin Recht) ist Fürsprecherin und arbeitet seit 2012 bei der DSA. Sie ist hauptsächlich zuständig für den Datenschutz bei der Finanzdirektion (FIN) sowie der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU), bei sämtlichen Videoüberwachungen und bei Fragen von Kirchgemeinden.

Stephanie Siegrist (Wissenschaftliche Mitarbeiterin Recht) ist Juristin und Historikerin und arbeitet seit 2021 bei der DSA. Sie ist im Fachbereich Gesundheit + Bildung tätig und hauptsächlich für Auskunft- und Beratungsgeschäfte, Vorabkontrollen und Stellungnahmen zu Erlassen zuständig.

Michael Weber (Wissenschaftlicher Mitarbeiter Recht) ist Rechtsanwalt und gehört der DSA seit April 2020 an. Er arbeitet im Fachbereich Gesundheit + Bildung und betreut Auskunft- und Beratungsgeschäfte, Vorabkontrollen sowie Stellungnahmen zu Erlassen, die den Datenschutz betreffen.

Urs Wegmüller (Wissenschaftlicher Mitarbeiter Informatik) ist seit dem Jahr 2000 im Bereich der Informationssicherheit tätig und bei der DSA seit 2017 zuständig für alle technischen Vorabkontrollen.

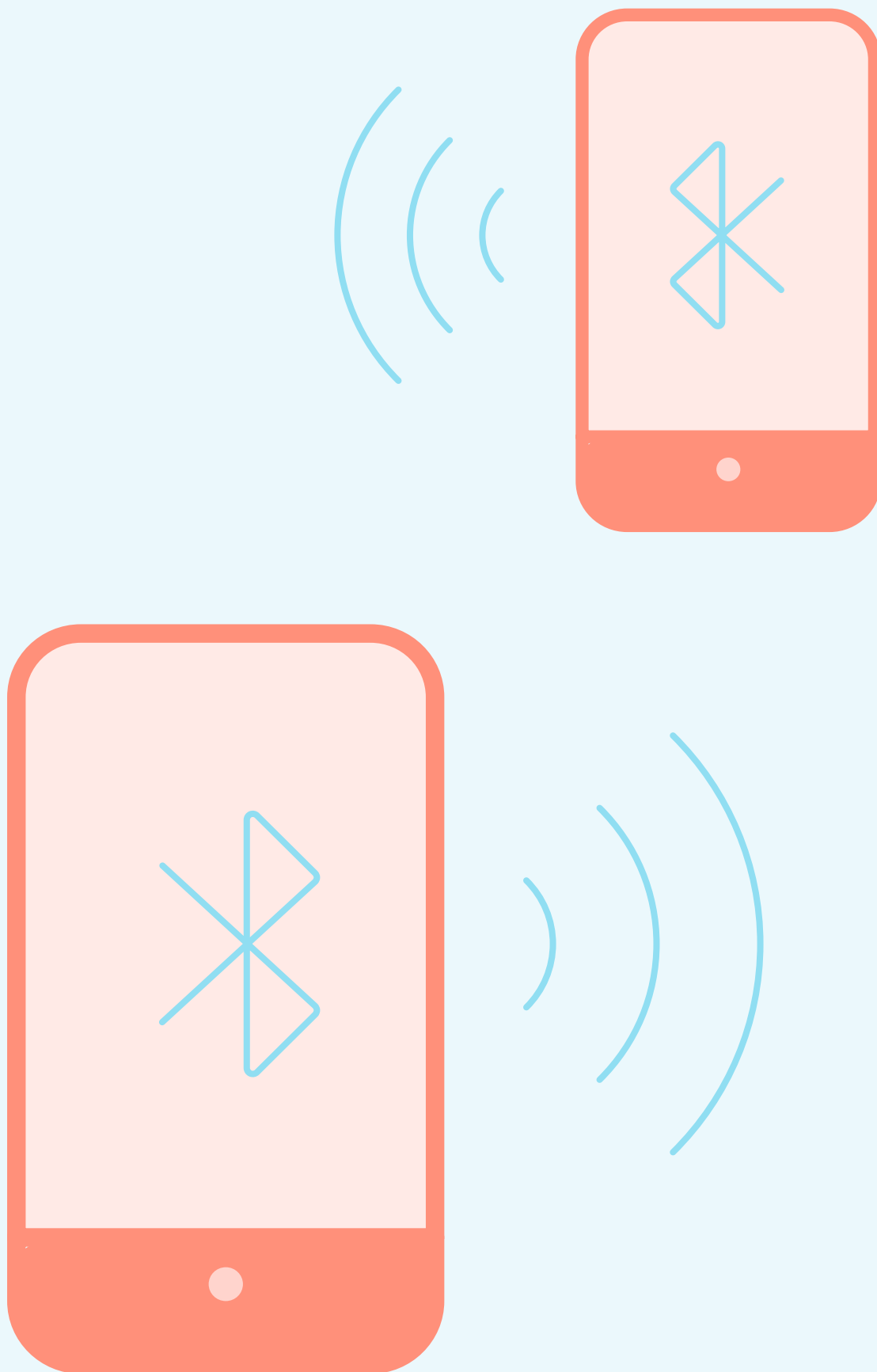
Angesichts der weiterhin stark zunehmenden Arbeitslast insbesondere im Bereich der Vorabkontrollen (siehe dazu Ziff. 6.4.1) prüft die DSA derzeit, ob sie dem Grossen Rat im Rahmen des Voranschlags 2023 den Antrag auf Bewilligung einer zusätzlichen Vollzeitstelle unterbreiten wird.

Im Jahr 2021 betrug der Betriebsaufwand der DSA insgesamt TCHF 243. Davon wurden ca. 88 % (TCHF 215) für externe Dienstleistungen zur Unterstützung von Informatikprüfungen eingesetzt. Aufgrund eines Versehens konnten drei Rechnungen über insgesamt ca. TCHF 70 nicht mehr rechtzeitig verbucht werden; die DSA wird darum in der Staatsrechnung 2021 des Kantons Bern nur einen Betriebsaufwand von TCHF 174 ausweisen und das Budget für das Jahr 2022 im Umfang der nachträglich verbuchten Rechnungen überschreiten.

Innerhalb der kantonalen Verwaltung bestehen weitere Anlaufstellen, welche die verantwortlichen Behörden in ISDS-Fragen beraten: So verfügen die Direktionen und die Staatskanzlei je über mindestens eine Kontaktstelle für Datenschutz, die ihre Ämter berät, und einen IT-Sicherheitsverantwortlichen. Die Gemeindebehörden können sich mit allgemeinen Datenschutzfragen an das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) sowie mit fachspezifische Fragen (z. B. betreffend die Digitalisierung der Volksschule) an die Direktionen und die Staatskanzlei wenden. Mit Blick auf ihr Ziel, das Bewusstsein und Wissen im Bereich des Datenschutzes bei allen Behörden zu erweitern, ist die DSA daran, jenes verwaltungsinterne Netzwerk von «Multiplikatoren» intensiver zu pflegen und weiter auszubauen. Zudem pflegt sie institutionalisierte Kontakte zu Behörden, bei deren Tätigkeiten sich regelmässig anspruchsvolle datenschutzrechtliche Fragen stellen (Beispiele: Amt für Informatik und Organisation [KAIO], Bedag AG, Kantonspolizei [KAPO] und Insel Gruppe AG).

Im Hinblick auf einen gesamtstaatlich abgestimmten ISDS-Auditplan pflegen die Finanzkontrolle des Kantons Bern (FK) und die DSA eine verstärkte strategisch ausgerichtete Zusammenarbeit.

Als Mitglied von «privatim», der Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten, pflegt die DSA den Kontakt zu den anderen kantonalen Aufsichtsstellen und zum EDÖB. Dabei geht es einerseits um den Wissens- und Erfahrungsaustausch in Fragen, welche sich in allen Kantonen gleichermassen stellen, und andererseits um die Koordination der Aufsichtstätigkeit bei der kantonsübergreifenden Zusammenarbeit der Behörden. Der Leiter der DSA ist Mitglied im Büro (Vorstand) und seit November 2020 Präsident von privatim, die Fachbereichsleiterin Gesundheit + Bildung leitet die Arbeitsgruppe Gesundheit. In den übrigen fachbezogenen Arbeitsgruppen (zurzeit Digitale Verwaltung, Sicherheit und ICT) nimmt eine Person der DSA teil. Siehe für Einzelheiten zu den im Berichtsjahr bearbeiteten Themen die Ziff. 6.7 unten.s



Fachliche Berichterstattung aus dem Arbeitsalltag

Die folgende Berichterstattung stellt eine Auswahl von Geschäften aus allen Aufgabenbereichen der DSA dar, welche entweder von besonderer fachlicher Bedeutung oder für die jeweilige Aufgabe besonders illustrativ sind.

6.1

«Corona»

Die Massnahmen des Bundes und des Kantons zur Bekämpfung der Corona-Pandemie sowie zur Abfederung derer Auswirkungen auf das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben beschäftigten die DSA auch im Jahr 2021 sehr regelmässig und in unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen. Sie bildeten damit ein Schwerpunktthema, zu dem hier vorweg und aufgabenübergreifend berichtet werden soll.

6.1.1 Beratung Behörden

Corona-Testung

Eine Massnahme zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ist das Testen von Personen mit und ohne Krankheitssymptomen, um möglichst alle Ansteckungen zu identifizieren. Die DSA unterstützte die GSI und die BKD bereits im Vorfeld zu formellen Vorabkontrollen bei der datenschutzkonformen Einführung der Massentestung an den Schulen und von Betriebszertifikaten an den Hochschulen (siehe zu beidem Ziff. 6.1.4) sowie beim Einsatz des mobilen «Test-Trucks» in den Gemeinden. Dabei formulierte die DSA Empfehlungen an die betroffenen Gemeinden, worauf zu achten ist, wenn Gemeindemitarbeitende im Namen von Personen ohne Internet-Erfahrung die Online-Anmeldung zum Test vornehmen und deren Testergebnisse entgegennehmen.

Zentrale Kontaktdatenbank

Im Hinblick auf die Wiedereröffnung der Innenräume von Restaurants per Ende Mai 2021 gelangte die GSI mit der Anfrage an die DSA, ob und unter welchen Voraussetzungen eine zentrale Datenbank für die Kontaktdaten der Gäste zulässig wäre. Nach Bundesrecht waren die Restaurationsbetreiber/innen verpflichtet, die Daten zu erheben, während 14 Tagen aufzubewahren und auf Verlangen des Kantonsarztamtes unverzüglich an dieses zu übermitteln. Die GSI hatte allerdings die Erfahrung gemacht, dass die Restaurationsbetreiber/innen im Ernstfall oftmals nur schwer erreichbar oder die eingereichten Gästelisten unvollständig waren; deshalb sollten die Daten neu laufend an sie übermittelt werden und bei Bedarf sofort zur Verfügung stehen. Die DSA gelangte zur

Ansicht, dass sich die kantonale Massnahme auf das EpG stützen lasse, sofern mehrere Voraussetzungen erfüllt werden: Die Datenbank muss in der bernischen Covid-19 Verordnung ausdrücklich vorgesehen werden, wo auch die Vorgaben zu formulieren sind, um den Eingriff in die Rechte der betroffenen Personen so gering wie möglich zu halten (Verwendung nur für das Contact-Tracing und nur nach einem konkreten gesundheitsrelevanten Ereignis, Vernichtung nach 14 Tagen, Vorabkontrolle der technischen und organisatorischen Massnahmen zur Sicherstellung dieser Vorgaben durch die DSA [siehe dazu Ziff. 6.1.4]). Zudem kündigte die DSA bereits an, die Datenbank nach der Inbetriebnahme einem Audit zu unterziehen (siehe dazu Ziff. 6.5).

Gegen die vom Regierungsrat gemäss den Vorgaben der DSA verabschiedete Änderung der Covid-19 Verordnung erhob eine private Person Beschwerde beim Bundesgericht. Aus ihrer Sicht durfte der Kanton Bern keine über das Bundesrecht hinausgehende Regelung treffen, sie erachtete die Rechtsgrundlage als ungenügend und die Vorratsdatenspeicherung als unverhältnismässig. Mit Urteil 2C_369/2021 vom 22.09.2021 beurteilte das Bundesgericht die Regelung als rechtmässig und wies die Beschwerde ab.

Die zentrale Kontaktdatenbank führte innerhalb weniger Tage zu mehreren parlamentarischen Interpellationen (093-2021, 097-2021 und 102-2021), welche teils auch die Frage der Datensicherheit adressierten und bei deren Beantwortung die DSA die GSI ebenfalls unterstützte.

Schnittstelle zwischen den Applikationen «SORMAS/TRACY» und «VacMe»

Für das Contact-Tracing verwendet der Kanton Bern die vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) empfohlene Applikation SORMAS mit einer kantonseigenen Erweiterung TRACY, die Planung und Dokumentation der Covid-19-Impfungen erfolgt mit der Applikation VacMe. Beide Applikationen beinhalten je eine Personendatensammlung. Seit März 2021 sieht Art. 3a des Covid-19-Gesetzes des Bundes vor, dass durch eine Impfung hinreichend geschützten Personen keine Quarantäne auferlegt wird. Zudem müssen die Kantone Impfdurchbrüche an das BAG melden. Deshalb erkundigte sich die GSI bei der DSA, unter welchen Voraussetzungen Daten über eine Schnittstelle von VacMe an SORMAS/TRACY übermittelt werden dürfen. Die DSA zeigte der GSI allgemein auf, welche datenschutzrechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen sind. Die konkrete Umsetzung des Vorhabens prüft die DSA im Rahmen der Vorabkontrolle von SORMAS/TRACY, welche derzeit noch hängig ist (siehe dazu Ziff. 6.1.4).

Zertifikatspflicht für Mitarbeitende von öffentlichen Arbeitgebern

Der DSA wurde die Frage unterbreitet, unter welchen Voraussetzungen für Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung, einer Landeskirche, von Einwohner-

oder Kirchgemeinden eine Zertifikatspflicht eingeführt werden dürfte. Nach einem Meinungsaustausch mit dem Personalamt und dem AGR gelangte die DSA zum Schluss, dass auch öffentlich-rechtliche Arbeitgeber gestützt auf die massgebenden bundesrechtlichen Erlasse (Arbeitsgesetzgebung und Covid-19-Verordnung besondere Lage) eine Zertifikatspflicht anordnen dürfen, sofern die dortigen Voraussetzungen erfüllt sind. Das KDSG anerkennt auch für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Daten sog. «indirekte» Rechtsgrundlagen, welche eine Aufgabe (wie die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers) statuieren, zu deren Erfüllung die Datenbearbeitung zwingend notwendig ist. Die DSA wies jedoch klar darauf hin, dass eine solche Anordnung nur dann zulässig ist, wenn sie auch verhältnismässig ist; dies ist nur dann der Fall, wenn eine Zertifikatspflicht im konkreten Arbeitsumfeld notwendig ist, um angemessene Schutzmassnahmen festzulegen oder ein Testkonzept nach der Covid-Verordnung besondere Lage umzusetzen.

6.1.2 Beratung betroffene Personen

Ermittlung und direkte Ansprache der ungeimpften Personen?

Stellvertretend für die betroffenen Personen erkundigte sich die SRF Tagesschau, ob es – wie an einem «Point-de-Presse» des Bundes als Idee vorgeschlagen – zulässig wäre, dass die Kantone die ungeimpften Personen ermitteln und telefonisch kontaktieren würden. Die Antwort war sehr klar: Solange es der Gesetzgeber nicht erlaubt, wäre bei einer freiwilligen Impfung schon die Ermittlung der Ungeimpften unzulässig. Dafür müssten die Einwohnerregister mit den (im Kanton Bern in VacMe) vorhandenen Impfdaten zusammengeführt und festgestellt werden, wer nicht in beiden Datenbeständen vorkommt. Damit würden die Daten für einen völlig neuen Zweck verwendet, welchem die betroffenen Personen kaum zustimmen würden. Dies gilt auch für deren Telefonnummern, soweit diese den kantonalen Behörden überhaupt bekannt sind.

Anrechnung von Arbeitszeit für die Covid-19-Impfung

Seit Ende März 2021 erlaubt der Kanton Bern seinen Mitarbeitenden die Anrechnung von bis zu einer Stunde Arbeitszeit pro Impfung. Der DSA wurde die Frage unterbreitet, ob es datenschutzrechtlich zulässig sei, im Zeiterfassungssystem einen Vermerk «Corona-Impfung» zu verlangen, was die DSA bejahte: Anders als bei Krankheit oder Unfall besteht bei einer vorsorglichen Impfung kein gesetzlicher Anspruch auf eine Anrechnung von Arbeitszeit, so dass es sich um eine freiwillige Leistung des Arbeitgebers zu einem bestimmten Zweck handelt. Für Mitarbeitende, die – ebenfalls freiwillig – von jenem Angebot Gebrauch machen, ist es zumutbar, dass sie bestätigen, die Stunde zum vorgesehenen Zweck und

nicht beliebig anders eingesetzt zu haben. Der Arbeitgeber bzw. seine Personaladministration darf die Angabe jedoch ebenfalls nur zur Überprüfung der Arbeitszeit und nicht zu anderen Zwecken verwenden und muss sie entsprechend vertraulich behandeln.

6.1.3 Formelle Stellungnahmen

Änderungen der Covid-19 Verordnung des Kantons Bern

Im Jahr 2021 wurde die kantonale Covid-19 Verordnung insgesamt 18 Mal geändert, wobei zahlreiche Änderungen auch den Datenschutz betrafen. Nebst der Schaffung der Rechtsgrundlagen für die zentrale Kontaktdatenbank (siehe dazu Ziff. 6.1.1) wurden die Hochschulen nach der Einführung der Zertifikatspflicht durch den Bundesrat in der kantonalen Verordnung ermächtigt, von überprüften Personen Name, Vorname, Geburtsdatum und Ablaufdatum des Zertifikats zu registrieren, um wiederholte Überprüfungen vermeiden zu können; wichtig war dabei die Vorgabe, dass die Daten nach Ablauf der Gültigkeitsdauer unverzüglich zu löschen sind. Im Dezember führte der Kanton Bern eine Zertifikats- oder regelmässige Testpflicht für die Angestellten von Spitälern, Alters- und Pflegeheimen sowie Spitex-Organisationen ein. Auch vor dem Erlass dieser Regelung trug die DSA im Austausch mit den beteiligten Direktionen dazu bei, einen möglichst einfachen, aber datenschutzkonformen Erlassentext zu erreichen.

Kantonales Gesetz über die Massnahmen im Kulturbereich (Covid-19)

Bei der verwaltungsinternen Vorbereitung eines Gesetzes über die Massnahmen im Kulturbereich im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie stellte die DSA sicher, dass eine in der bisherigen Einführungsverordnung zur eidgenössischen Covid-19-Gesetzgebung im Kulturbereich enthaltene Vorschrift auch in das neue Gesetz überführt wurde. Die Verordnung und neu das Gesetz erlauben den Austausch aller benötigten Personendaten unter den zuständigen Bundes-, Kantons- und Gemeindebehörden, worüber – dies das Anliegen der DSA – die Gesuchstellenden angemessen zu informieren sind.

Verschiedene Konsultationen zum Bundesrecht

Das EpG verpflichtet den Bundesrat bei einer besonderen Lage zur Anhörung der Kantone, bevor er neue Massnahmen anordnet. Deshalb fanden im Jahr 2021 zahlreiche Konsultationen – teils mit einer Antwortfrist von zwei Arbeitstagen – der Kantone statt, in die der Kanton Bern auch die DSA involvierte, damit sich diese äussern konnte, wenn immer datenschutzrechtliche Fragen betroffen waren.

Beim Konzept «Impf-Offensive» stellte sich der Kanton Bern auf Antrag der DSA klar gegen den Vorschlag einer individuellen Information von ungeimpften Personen, weil hierfür eine genügende Rechtsgrundlage fehlte (siehe dazu Ziff. 6.1.2).

Einer Ergänzung der SwissCovid-App mit einer Funktion zur nachträglichen, anonymen Benachrichtigung der Besucher/innen von Veranstaltungen über eine mögliche Covid-19-Ansteckung an der Veranstaltung konnte die DSA zustimmen, falls – wofür der Bund verantwortlich ist – die technische Umsetzung korrekt erfolgt. Weil die Nutzung der SwissCovid-App auch zu diesem Zweck freiwillig bleibt, kann davon ausgegangen werden, dass die betroffenen Personen den Datenbearbeitungen zustimmen.

Für den internationalen Personenverkehr schlug der Bund vor, dass die Kantone ein System einführen, damit ihnen die Testresultate der eingereisten Personen übermittelt werden können. Dies lehnte der Kanton Bern auch aus Datenschutzgründen ab: Einerseits kennen die Kantone weder die Personalien noch den Impfstatus aller eingereisten Personen. Andererseits würde die Implementierung einer datenschutzkonformen neuen Lösung grosse Aufwände einschliesslich einer Vorabkontrolle durch die DSA erfordern, was die Kantone nicht innert nützlicher Frist zu leisten imstande wären.

6.1.4 Vorabkontrollen

Präventive Massentests an Schulen und Hochschulen

Im Hinblick auf die Durchführung von präventiven Massentests an den Berner Volksschulen und der Sekundarstufe II informierte die GSI die DSA über den geplanten softwaregestützten Prozess im Falle von positiven Pooltests und legte ihr die Fachapplikation PROCESS zur Vorabkontrolle vor. Diese konnte nach Behebung diverser Befunde positiv abgeschlossen werden. Die DSA begleitete die GSI auch nach einem erfolgten Systemwechsel hin zum sog. Ausbruchstesten und wird die neuen Prozesse aus datenschutzrechtlicher Perspektive prüfen, sobald ihr die erforderlichen Unterlagen zur Vorabkontrolle vorgelegt werden.

Im Herbst 2021 führte der Bundesrat die Zertifikatspflicht für den Besuch von Lehrveranstaltungen an Hochschulen ein. In sehr kurzer Zeit errichteten die Hochschulen für ihre Studierenden (und Mitarbeitenden) eigene Testmöglichkeiten. Die Universität Bern stellte der DSA das beabsichtigte Testprozedere – Zugang nur mit Legitimations- bzw. Personalausweis, Probenentnahme vor Ort, Datenerfassung auf einer Plattform und Laborauswertung im Uni-Institut für Infektionskrankheiten – in einer Telefonkonferenz vor und reichte anschliessend die notwendige ISDS-Dokumentation zur Vorabkontrolle ein. Diese konnte mit zwei Befunden mittlerer Wesentlichkeit und einem tief bewerteten Befund positiv abgeschlossen werden.

Zentrale Kontaktdatenbank

Mit der Wiedereröffnung der Innenbereiche von Restaurants per Mai 2021 wurde die Zentrale Restaurant- und Event-Datenbank (ZRDB) zur Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen in Betrieb genommen (siehe zur Frage der Rechtmässigkeit Ziff. 6.1.1). Wer nach dem Bundesrecht zur Erhebung von Kontaktdaten verpflichtet war – nebst den Restaurants waren dies auch Diskotheken und Tanzlokale –, musste die Kontaktdaten täglich elektronisch an die zentrale Datenbank übermitteln. Wie von der kantonalen Covid-19 Verordnung verlangt, unterbreitete die GSI die ISDS-Unterlagen Ende Mai zur Vorabkontrolle durch die DSA.

Da sich die zeitlich verspätete Vorlage der Unterlagen bereits abgezeichnet hatte und die DSA bereit war, einer vorzeitigen Inbetriebnahme zuzustimmen, sofern bestimmte zwingende Anforderungen erfüllt wurden, waren die wichtigsten technischen und organisatorischen Massnahmen bereits vorgängig festgelegt worden: So werden die Daten so verschlüsselt, dass Abfragen nicht nach Personen möglich sind (was die Erstellung eines Profils ermöglichen würde), sondern nur nach Ort und Zeit. Nur dazu berechnigte Mitglieder des Contact-Tracing-Teams können nach Freigabe durch eine epidemiologische Fachperson im Einzelfall Abfragen durchführen und die personenbezogenen Datensätze in der Anwendung TRACY entschlüsseln. Die Aufbewahrung der in der Datenbank gehaltenen Personendaten ist auf 14 Tage beschränkt.

In den nachgereichten ISDS-Unterlagen stellte die DSA mehrere Befunde mit hoher Wesentlichkeit fest, welche primär fehlende bzw. zu wenig detaillierte Beschreibungen zu datenschutzrechtlich relevanten Fragen betrafen. Nach mehreren Verzögerungsanzeigen reichte die GSI Ende Oktober 2021 ihre Stellungnahme ein. Die Prüfung dieser Stellungnahme durch die DSA war per Ende Berichtsjahr noch hängig.

Fachapplikation «SORMAS/TRACY» (Covid-19 Kontaktmanagement)

Für das Covid-19 Kontaktmanagement verwendet die verantwortliche GSI seit dem Herbst 2020 die vom Bund empfohlene und zur Verfügung gestellte Fachapplikation SORMAS. Die GSI ergänzte die Applikation anfangs 2021 mit der vom Kanton Bern selber entwickelten Power-App TRACY. Im Rahmen des Kontaktmanagements bearbeitet die GSI mit den Applikationen SORMAS/TRACY Gesundheitsdaten und damit besonders schützenswerte Personendaten der betroffenen Personen.

Die ersten ISDS-Dokumente zu SORMAS/TRACY reichte die GSI im Frühjahr 2021 bei der DSA zwecks Durchführung einer (nachträglichen) Vorabkontrolle ein. Die DSA meldete der GSI daraufhin dutzende Befunde betreffend ISDS. Aufgrund der unbeständigen Rahmenbedingungen im Kontaktmanagement und

fehlender Angaben konnte die DSA die Vorabkontrolle bislang nicht abschliessen. Der datenschutzkonforme Betrieb der genannten Applikationen ist daher nach wie vor nicht gewährleistet. Gerade mit Blick auf die in SORMAS/TRACY bearbeiteten besonders schützenswerten Personendaten ist dieser Zustand sehr problematisch und weder für die DSA noch für die verantwortliche GSI zufriedenstellend.

Für das Jahr 2022 hat die GSI der DSA Änderungen im Bereich des Kontaktmanagements in Aussicht gestellt; die DSA ist zuversichtlich, zusammen mit der GSI die Vorabkontrolle im Verlauf dieses Jahres zu einem positiven Abschluss führen zu können.

Fachapplikation «VacMe» (Digitale Lösung Covid-19 Impfung)

Für die Planung und Dokumentation der Covid-19 Impfungen im Kanton Bern verwendet die GSI die hierfür eigens für den Kanton Bern entwickelte Applikation VacMe. Wie beim Kontaktmanagement ist auch die Durchführung der Covid-19 Impfung sich kurzfristig ändernden Rahmenbedingungen unterworfen. Dennoch gelang es der DSA mit Unterstützung der VacMe-Projektleitung, die Vorabkontrolle innert Jahresfrist zu einem positiven Abschluss zu bringen. Der datenschutzkonforme Betrieb von VacMe ist, soweit ersichtlich und unter Berücksichtigung der Gesamtumstände, gewährleistet.

Von den von der DSA festgestellten Befunden ist insbesondere die fehlende gesetzliche Grundlage hervorzuheben. Für die im konkreten Fall zur Prüfung vorgelegten Bearbeitungen von (besonders schützenswerten) Personendaten fehlt auf kantonaler wie auch auf Bundesebene eine genügende gesetzliche Grundlage. Der Kanton Bern verlangt zwar für die Impfung eine Einwilligung zur Datenbearbeitung; diese erfolgt grundsätzlich auf freiwilliger Basis (der impfwilligen Bevölkerung) und sie wird für eine hinreichend konkrete und klar umschriebene Personendatenbearbeitung erteilt. Eine fehlende gesetzliche Grundlage vermag jedoch auch eine solche Einwilligung nicht vollständig zu ersetzen. Aus diesem Grund erliess die DSA die Empfehlung, der Kanton Bern solle – jedenfalls im Hinblick auf künftige neue Pandemien, welche mit einem kantonalen Impfprogramm bewältigt werden sollen – die notwendige formell-gesetzliche Grundlage erlassen.

Videoüberwachung eines Impfzentrums

Für die Impfzentren im Wankdorf und bei der BernExpo waren nebst der Überwachung durch die Securitas zunächst umfangreiche Videoüberwachungen vorgesehen. Videoüberwachungen zum Schutz von öffentlichen Gebäuden und ihren Benutzer/innen unterliegen im Rahmen des Rückspracheverfahrens nach Polizeigesetz (PolG) einer datenschutzrechtlichen Prüfung (siehe dazu

auch Ziff. 6.4.2). Mit Blick auf die zeitliche Dringlichkeit trug die DSA mit Erklärungen und einem Vorziehen des Geschäfts zur Beschleunigung des Vorabkontrollverfahrens bei. Der Prüfbericht ergab mehrere Befunde, die für einen datenschutzkonformen Betrieb zu verbessern gewesen wären. Daraufhin bewertete der Sonderstab die Sicherheitsrisiken für die Impfzentren neu und gelangte zum Schluss, dass auf die Videoüberwachung verzichtet werden kann, worauf die betreffenden Anlagen zurückgebaut wurden.

6.2 Beratung

6.2.1 Behörden

Audiovisuelle Übertragung von Lehrveranstaltungen der Hochschulen

Die Hochschulen möchten künftig – also auch nach der Pandemie – Lehrveranstaltungen audiovisuell übertragen und gelangten deshalb mit dem Thema an die DSA. Diese prüfte die im Hochschulbereich bestehenden Rechtsgrundlagen und gelangte in ihrer Ersteinschätzung zum Ergebnis, dass eine audiovisuelle Übertragung von Lehrveranstaltungen unter Beachtung der allgemeinen datenschutzrechtlichen Prinzipien, insbesondere der Wahrung der Verhältnismässigkeit, grundsätzlich zulässig ist. Nach Ansicht der DSA lässt sich die verlangte (indirekte) Rechtsgrundlage aus den gesetzlichen Aufgaben der jeweiligen Hochschule ableiten. Die DSA will sich jedoch für eine finale Einschätzung noch mit anderen Datenschutzaufsichtsstellen von Hochschul-Kantonen austauschen.

Digitale Religionslandkarte des Kantons Bern

Der Beauftragte für kirchliche und religiöse Angelegenheiten fragte die DSA an, welche datenschutzrechtlichen Anforderungen beim Aufbau einer digitalen Religionslandkarte zu beachten sind. Bislang gilt das KDSG auch noch für juristische Personen, weshalb die Bearbeitung der (besonders schützenswerten) Daten von Religionsgemeinschaften einer genügenden Rechtsgrundlage bedarf. Die verfassungsmässige Zuständigkeit der Kantone zur Gestaltung des Verhältnisses zwischen dem Staat einerseits und den Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften andererseits beinhaltet auch das Weiterentwickeln jenes Verhältnisses. Auf der Grundlage dieser allgemeinen Aufgabennorm beurteilte die DSA eine Bearbeitung von Basisdaten unter der Bedingung als zulässig, dass die einzelnen Religionsgemeinschaften zustimmen und ihre Zustimmung auch jederzeit widerrufen können. Für weitergehende Datenbearbeitungen, z. B. im

Rahmen eines Monitorings, empfahl die DSA, es sei eine ausdrückliche Rechtsgrundlage zu schaffen bzw. dies mindestens zu prüfen.

Forschungsprivileg für private Familienforschung

Eine Privatperson ersuchte für eine Familienbiografie um Einsicht in Gemeinderatsprotokolle, um die damaligen politischen Abläufe zu verstehen und miteinbeziehen zu können. Bis zum Ablauf der gesetzlichen Schutzfrist sind solche Protokolle nicht allgemein zugänglich, das Archivgesetz (ArchG) sieht aber unter Verweis auf das KDSG einen früheren Zugang zu Forschungszwecken zu. Das AGR unterbreitete der DSA die Frage, ob auch private Familienforschung als wissenschaftliche Forschung im Sinne des Gesetzes gilt. In einem ähnlich gelagerten Fall hatte das Verwaltungsgericht auf den Forschungsbegriff des Bundes verwiesen, wonach wissenschaftliche Forschung grundsätzlich auch aus individuellen Interessen erfolgen könne (VGE 100.2010.335). Deshalb erachtete es die DSA als möglich, ein Familienforschungsprojekt mit einer gewissen historisch-gesellschaftlichen Bedeutung als wissenschaftlich anzusehen. Sie wies jedoch auch darauf hin, dass in einer Vereinbarung die nach KDSG für eine Datenbekanntgabe nötigen Datenschutzmassnahmen zu regeln sind.

Änderung des Archivgesetzes

Die DSA wurde vom Staatsarchiv (StAB) eng in die verwaltungsinternen Vorarbeiten zur Revision des ArchG einbezogen. Sie nahm in zwei Arbeitsgruppen Einsitz, welche sich einerseits mit allgemeinen Fragen der Terminologie und Systematik (und dabei insbesondere mit der Koordination zwischen Archiv- und Datenschutzrecht) und andererseits mit der Frage der Archivierung von Psychiatrieakten befassten, und vertiefte Sonderfragen – namentlich zur Schutzfrist von Unterlagen mit besonders schützenswerten Personendaten und zu den Auswirkungen von gesetzlichen Geheimhaltungspflichten – im bilateralen Austausch mit dem StAB. Dies hat sich sehr gelohnt: Alle wesentlichen Datenschutzanliegen konnten bereits informell eingebracht und abgestimmt werden, so dass die DSA im formellen Mitberichtsverfahren nur noch untergeordnete Anträge und Hinweise anzubringen hatte.

Änderung des kantonalen Datenschutzgesetzes

Das KDSG muss an die Vorgaben aus dem europäischen Recht – namentlich einer Änderung der Datenschutzkonvention des Europarats und der auch für die Schweiz verbindlichen Richtlinie (EU) 2016/680 im Bereich des Strafrechts – angepasst werden; dabei soll auch eine Modernisierung im Lichte der technologischen Entwicklung erfolgen. Im Rahmen der verwaltungsinternen Vorbereitung der Vorlage brachte sich die DSA in zwei directionsübergreifenden

Arbeitsgruppen beratend ein. Neben den materiellen Fragen im Bereich des Datenschutzes ging bzw. geht es auch um politische Fragen (namentlich die Wahl der oder des Datenschutzbeauftragten und die parlamentarische Aufsicht über diese oder diesen) und um die künftige Organisation der Datenschutzaufsicht in den Gemeinden (siehe dazu Ziff. 6.6.2).

Einführung von «Microsoft 365» in der Kantonsverwaltung

Der Einsatz von Cloud-Services ist den Behörden grundsätzlich nicht verwehrt, er bringt aber eine Reihe von besonderen Herausforderungen und Risiken namentlich für die Vertraulichkeit der Daten, welche vorgängig sorgfältig geprüft und durch geeignete Massnahmen auf ein tragbares Mass reduziert werden müssen. Zu diesen Risiken gehören namentlich ein fehlender Gestaltungsspielraum bei weitestgehend standardisierten Verträgen, die Datenbearbeitung in Staaten ohne angemessenen Datenschutz, der Einsatz von ungenügend bekannten Subunternehmen (teils ebenfalls in solchen Staaten), die Bearbeitung von Benutzerdaten für eigene Zwecke des Cloud-Anbieters sowie der mögliche Zugriff von ausländischen Behörden.

Zur Umsetzung der von der DSA verlangten Zwei-Faktoren-Authentifikation, wonach für den Zugang zu besonders schützenswerten Personendaten nebst Benutzername und Passwort ein weiteres Authentisierungsmerkmal erforderlich ist, war ein Produkt von Microsoft evaluiert worden, das auf den Cloud-Services «Azure Active Directory» und «Azure Multi-Factor Authentication» beruht. Im intensiven Austausch innerhalb der Verwaltung und mit Vertretern von Microsoft mussten zahlreiche rechtliche, technische und organisatorische Fragen geklärt werden, um die oben erwähnten Risiken bewerten und mit geeigneten Massnahmen – wie dem Verzicht auf den Einsatz einer Authentifikation mittels SMS oder Sprachnachrichten, welche einen Datentransfer in die USA erfordert hätten – adressieren zu können. Die verbleibenden Restrisiken erschienen auch der DSA als tragbar und wurden durch formellen Beschluss der KAIO-Geschäftsleitung ausdrücklich akzeptiert.

Während es bei der Zwei-Faktoren-Authentifikation zunächst nur um die Benutzerdaten der Kantonsmitarbeitenden ging, betrifft die weitergehende Einführung von Microsoft 365 – d. h. von Diensten zur Kommunikation und Kollaboration sowie von webbasierten Office-Anwendungen – potenziell auch Daten über alle Bürger/innen des Kantons Bern. Darum ist hier eine sehr viel umfassendere Risikoanalyse erforderlich, mit welcher der Regierungsrat das KAIO und die Bedag unter Beizug der DSA beauftragt hat. Der Entscheid über den grundsätzlichen Umfang der Nutzung, die Massnahmen zur Risikominimierung und die getragenen Restrisiken wird ebenfalls der Regierungsrat fällen müssen.

6.2.2. Betroffene Personen

Private Videoüberwachung auf öffentlichem Grund

Eine Person teilte der DSA mit, dass ein privates Unternehmen an einem Hausdach zwei Kameras zur Überwachung des Betriebsgeländes installierte, in deren Fokus jedoch nicht nur der private Grund, sondern auch die öffentliche Strasse lag, und erkundigte sich nach ihren Interventionsmöglichkeiten. Grundsätzlich sind Videoüberwachungen von Privaten nach dem Bundesgesetz über den Datenschutz zu beurteilen und fallen in den Zuständigkeitsbereich des EDÖB. Da hier aber auch die Strasse und damit der öffentliche Boden der Gemeinde betroffen war, konnte die Person an die Gemeindebehörden gelangen, damit diese den Sachverhalt klären und vom Kamerabetreiber verlangen konnte, den Strassenbereich nicht mehr aufzunehmen.

Datenbekanntgabe an das Brustkrebsfrüherkennungsprogramm «donna»

Eine Frau gelangte mit der Frage an die DSA, ob es zulässig war, dass der Kanton Bern ihre Daten an das präventive Mammografie-Screening-Programm «donna» bekanntgab. Laut dem bernischen Gesundheitsgesetz gehört zur öffentlichen Gesundheitspflege auch die Früherkennung von Krankheiten. Auf dieser Grundlage hatte der Kanton Bern zunächst die Krebsliga Bern mit der Durchführung des Programms zur Früherkennung von Brustkrebs beauftragt, später haben die Kantone St. Gallen, Graubünden, Bern und Solothurn das Programm auf die Krebsliga Ostschweiz übertragen. Auf dieser Grundlage darf die Krebsliga auf die Adressen der Frauen ab 50 zugreifen und diese zur Teilnahme einladen. Jede Frau kann jedoch «donna» mitteilen, dass sie nicht mehr angeschrieben werden möchte und allfällige sie betreffende Daten zu löschen sind.

Falschzustellung von Steuerunterlagen

Eine private Person beschwerte sich bei der DSA über eine Falschzustellung von Steuerunterlagen. Die DSA unterstützte die Person bei deren Schritten zur Klärung und stellte bei den Steuerbehörden Rückfragen zum Vorfall. Es stellte sich heraus, dass eine Post-Retoure bei der Steuerverwaltung zu einer Adressänderung geführt hatte, ohne dass die Adresse von der Steuerbehörde oder der Gemeinde verifiziert worden war. In der Folge gingen mehrere Steuersendungen an falsche Personen. Nach den Interventionen des Anzeigers und der DSA korrigierten die Gemeinde den Adresseintrag und die Steuerverwaltung den Prozess beim Umgang mit Adressänderungen.

Auskunft und Einsicht in eigene Daten bei der Staatsanwaltschaft

Gestützt auf das KDSG erhält jede Person auf Verlangen schriftlich Auskunft über die Daten, die eine Behörde über sie bearbeitet; ebenfalls auf Verlangen erhält sie Einsicht in jene Daten, wenn nicht besondere Umstände vorliegen. Die Staatsanwaltschaft war bereit, einer Person vor Ort Einsicht in die sie betreffenden Akten zu gewähren; eine schriftliche Auskunft wurde ihr dagegen mit der Begründung verweigert, dass die weitergehende Einsicht auch den Anspruch auf Auskunft erfülle. Nach einem kurzen Austausch mit der Staatsanwaltschaft informierte die DSA die Person, dass sie von der Staatsanwaltschaft eine formelle Verfügung zum Antrag auf schriftliche Auskunft verlangen und diese bei der Generalstaatsanwaltschaft anfechten könne. In konkreten Angelegenheiten einzelner Personen kann die DSA zwar die Betroffenen über ihre Rechte beraten und zwischen ihnen und den Behörden vermitteln, sie hat aber kein Weisungsrecht gegenüber den Behörden und vertritt die Personen auch nicht in einem anwaltschaftlichen Sinne.

6.2.3. Weiterbildung

Mitwirkung der DSA bei der Ausbildung von Gemeindepersonal

Das Bildungszentrum für Wirtschaft und Dienstleistung bwd bietet verschiedene Lehrgänge und Kurse für Mitarbeitende von Gemeindebehörden an. Seit vielen Jahren – auch im Berichtsjahr – unterrichten Mitarbeitende der DSA das Fach «Datenschutz und Informationssicherheit» im Rahmen der Lehrgänge zur Erlangung des Fachausweises als Bernische/r Gemeindefachfrau/mann und für Mitarbeitende der Schuladministration. Zusätzlich zu einem im Vorjahr neu eingeführten Kurs für Mitarbeitende von Kirchgemeindesekretariaten fand im Berichtsjahr auch eine Ausbildung für Kirchgemeindebehörden zum Thema «Datenschutz in Kirchgemeinden» statt. An den Kursen erläutern die Redner/innen der DSA einerseits die allgemeinen Grundsätze des Datenschutzrechts und deren Anwendung im Fachbereich der Kursteilnehmenden, andererseits ist auch die Diskussion und Beantwortung konkreter Fragestellungen aus deren Arbeitsalltag ein wichtiges Anliegen.

Wissensvermittlung im Rahmen von spezifischen Anlässen

Der Datenschutzbeauftragte nahm auf Anfrage an verschiedenen Fachkonferenzen und Weiterbildungsanlässen teil und referierte dabei über die Auftragsdatenbearbeitung durch Cloud-Anbieter (10. IT-Beschaffungskonferenz der Universität Bern, Workplace Conference 2021 der Schweizerischen Informatikkonferenz [SIK], Schulthess Forum Datenschutz in Städten und Gemeinden 2021), über den Datenschutz im Schulwesen (14. Schweizerischer Datenschutztag der Universität Fribourg) und über Datenschutzfragen während der

Pandemie (gemeinsamer Anlass der Swiss DPO Association und der Swiss Healthcare Privacy Professionals).

Zudem präsentierte ein Vertreter der DSA an einem Weiterbildungsanlass der Regierungsstatthalterämter die Grundlagen des Datenschutzes und zeigte die Erfahrungen der DSA mit den Gemeinden und ihren kommunalen Datenschutzaufsichtsstellen auf.

6.3 Formelle Stellungnahmen

Änderung der Volksschulverordnung: Talentkarte

Mit einer Änderung der Volksschulverordnung wurde im musischen Bereich eine Talentkarte für hochbegabte Schüler/innen eingeführt, welche von einer Fachkommission ausgestellt wird und die Eignung der Hochbegabten für den Besuch eines spezifisch-strukturierten Förderprogramms oder Ausbildungsgangs in qualifizierter Form bestätigt. Die DSA wünschte bereits in der Verordnung Anhaltspunkte dafür, welche Personendaten auf der Talentkarte enthalten sein werden. Weil dies im Zeitpunkt der Änderung noch nicht feststand, wird die zuständige BKD die DSA erneut konsultieren, sobald der Entwurf für die Talentkarte erarbeitet wurde, damit die datenschutzrechtlichen Anliegen berücksichtigt werden.

Neues Finanzhaushaltsgesetz

Der im November 2021 vom Regierungsrat an den Grossen Rat verabschiedete Entwurf für ein neues Finanzhaushaltsgesetz enthält detaillierte Bestimmungen zu den Datenbearbeitungen im Finanzinformationssystem und – via indirekte Änderung des Personalgesetzes – im Personalinformationssystem des Kantons Bern. In enger Zusammenarbeit mit der DSA wurden für beide Gesetze die vom KDSG verlangten klaren Rechtsgrundlagen auch für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Daten und den Abruf solcher Daten aus zentralen Personendatensammlungen nach dem Personendatensammlungsgesetz (PDSG) geschaffen.

Berechtigungsregeln für zentrale Personendatensammlungen

Zusammen mit dem PDSG traten per 1. März 2021 auch neue Verordnungen über die Gemeinderegisterplattform (GERES V) und über die Zentrale Personenverwaltung in Kraft. Beide Verordnungen sehen vor, dass die Direktionen, die STA und die Justiz innerhalb eines Jahres neue Berechtigungsregeln für ihre Zugriffe auf die beiden Datensammlungen regeln und der DSA vorgängig zur

Stellungnahme unterbreiten müssen. Alle Zugriffe müssen sich auf eine genügende Rechtsgrundlage stützen und zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich sein, was in für die DSA nachvollziehbarer Weise zu begründen ist. Im Berichtsjahr nahm die DSA zu den Berechtigungsregeln der FIN, der DIJ und der GSI je formell Stellung; die STA erlässt keine Berechtigungsregeln, weil sie künftig ohne jene Zugriffe auskommt.

Nebst den kantonalen Behörden beriet die DSA auch Einwohner- und Kirchgemeinden sowie deren Aufsichtsstellen bei der Erstellung bzw. Prüfung von kommunalen Berechtigungsregeln, welche allerdings nur insoweit erforderlich sind, als die benötigten Zugriffe über jene hinausgehen, welche die GERES V im Anhang bereits für alle Gemeinden statuiert.

Änderung der Arbeitsmarktverordnung: Videoaufzeichnungen

Die Arbeitsmarktverordnung enthält neu eine detaillierte Regelung zur Video- und Audioaufzeichnung von Kundengesprächen zum Zweck der Qualitätssicherung und der Weiterbildung von Mitarbeitenden. Eine Aufzeichnung darf nur mit der schriftlichen Einwilligung aller Beteiligten erfolgen, die jederzeit ohne Begründung widerrufen werden kann. Aufzeichnungen dürfen längstens während sechs Monaten aufbewahrt werden und sind auf Verlangen der aufgezeichneten Personen sofort zu vernichten. Die DSA wurde bei der Redaktion der neuen Regelung eng miteinbezogen und hatte daher im formellen Mitberichtsverfahren nur noch einen Hinweis zum Vortrag anzubringen.

Änderung des Informationsgesetzes

Nachdem die DSA bei der verwaltungsinternen Vorbereitung ihre Anliegen – namentlich zur inhaltlichen Abstimmung zwischen dem Informationsgesetz und dem KDSG – vollumfänglich einbringen konnte, konnte sie dem Entwurf im ersten Mitberichtsverfahren und in der Vernehmlassung vollumfänglich zustimmen. Erst im zweiten Mitberichtsverfahren musste sie sich noch einmal gegen eine Änderung zur Wehr setzen, welche die STA auf Antrag einer anderen Direktion angebracht hatte: In Abstimmung mit der DSA enthält der neue Entwurf die Ermächtigung, Informationen von allgemeinem Interesse im Internet bekanntzugeben, auch wenn sie Personendaten enthalten; besteht das öffentliche Interesse an den publizierten Personendaten nicht mehr, sind diese zu entfernen. Weil sich diese Anforderung zwingend aus dem Verfassungsrecht (Verhältnismässigkeitsprinzip) ergibt, genügte der DSA ein blosser Verweis auf das Datenschutzrecht nicht. Dafür bestätigte sie, dass sich die Lösungsverpflichtung nur auf eigene Publikationen der Behörden erstreckte und nicht auf das gesamte Internet, wo die Übernahme von publizierten Inhalten durch Dritte nicht verhindert werden kann.

6.4 Vorabkontrollen

6.4.1. Informatikprojekte

Der DSA zur Vorabkontrolle zu unterbreiten sind geplante elektronische Datenbearbeitungen, die eine grössere Anzahl Personen betreffen (quantitatives Element) und mindestens eine der folgenden qualitativen Voraussetzungen erfüllen: Es ist zweifelhaft, ob eine genügende Rechtsgrundlage besteht, es werden besonders schützenswerte Personendaten oder Daten bearbeitet, die einer besonderen Geheimhaltungspflicht unterstehen, oder es werden technische Mittel mit besonderen Risiken für die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen eingesetzt.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 138 Vorabkontrollen und Vorprüfungen (Vorjahr: 123) zu Informatikprojekten bearbeitet und dabei 77 (58) bzw. 55.8 % (47.2) der Geschäfte abgeschlossen. Diese werden nach einem standardisierten Ablauf wie folgt durchgeführt: (1.) Eingang ISDS-Unterlagen; (2.) Vorprüfung («Eintreten»); (3.) bei Bedarf Nachbesserung durch Behörde; (4.) Anhandnahme Vorabkontrolle (rechtliche und technische Prüfung, Erstellen Berichtsentwurf mit Befunden nach Wesentlichkeit hoch, mittel oder tief); (5.) Stellungnahme Behörde zu Befunden mit hoher und mittlerer Wesentlichkeit; (6.) Prüfung, Erstellen Vorabkontrollbericht in standardisierter Form sowie Abschluss.

Kantonales Krebsregister Bern Solothurn (KRBESO)

Seit dem 1. Januar 2020 gilt das neue Krebsregistrierungsgesetz (KRG) des Bundes. Dieses bildet die gesetzliche Grundlage für die flächendeckende, vollzählige und vollständige Datenerfassung von Tumorerkrankungen, Krebsvorstufen und gewissen gutartigen Tumoren. Jeder Kanton ist verantwortlich für die Führung eines kantonalen Krebsregisters im Sinne des KRG. Die Führung der Krebsregister der Kantone Bern und Solothurn (KRBESO) ist dem Institut für Pathologie der Universität Bern übertragen worden. Das KRBESO verwendet für seine Aufgabe neu die vom Bund gratis zur Verfügung gestellte Registrierungssoftware (RSW). Diese löste die bis anhin verwendete Vorgängersoftware NICERStat ab. Das KRBESO ist derzeit das einzige Krebsregister, welches bereits produktiv mit der nationalen RSW arbeitet. Andere Krebsregister nahmen Anpassungen an der Software NICERStat vor, um den Voraussetzungen des KRG zu genügen.

Der Wechsel zur nationalen RSW machte eine Vorabkontrolle erforderlich. Die DSA prüfte die ISDS-Unterlagen des KRBESO und vom Bund und stand hierfür mit der Koordinatorin des KRBESO und mit Vertretern der Abteilung Digitale Transformation des BAG in Kontakt. Aufgrund der starken pandemiebedingten

Auslastung des BAG kam es zu erheblichen Verzögerungen bei erforderlichen Anpassungen von ISDS-Dokumenten des Bundes. Weil die Vorabkontrolle der DSA auch für alle weiteren Kantone interessant war, die später zur nationalen RSW wechseln wollen, intervenierte privatim (siehe dazu Ziff. 6.7) beim BAG und bat um eine zeitnahe Bearbeitung der Fragen, welche das KRSBESO der DSA beantworten musste. Im Dezember 2021 konnte die DSA das Vorabkontrollverfahren schliesslich mit einem positiven Bericht abschliessen.

Videokonferenztools

Beschleunigt durch die Bedürfnisse aufgrund der Heimarbeit während der Pandemie – aber nicht auf diese beschränkt – wurden der DSA gleich mehrere verschiedene Videokonferenztools zur Vorabkontrolle unterbreitet. So führte das KAIO als Ergänzung zu den bestehenden Kommunikationskanälen die Anwendung «Zoom» ein, nachdem der Anbieter zugestimmt hatte, dass der mit der Stiftung SWITCH für den Hochschulbereich abgeschlossene Rahmenvertrag auch für andere öffentliche Organe zur Anwendung gelange. Für eine datenschutzkonforme Nutzung der Software waren verschiedene Massnahmen zu treffen: So verlangte die DSA, dass die End-zu-End-Verschlüsselung des Datenverkehrs, die zwar gewisse Funktionen einschränkt, aber dafür sicherstellt, dass der Anbieter keinen Zugriff auf die Inhalte hat, als Standard und nicht nur als Option konfiguriert wird. Weil die Benutzerkonten in den USA verwaltet werden, welche nicht als Staat mit einem angemessenen Datenschutzniveau gelten, musste die Kontoeröffnung zudem freiwillig sein, wobei die Benutzer vorgängig klar über den Datentransfer und das Risiko ausländischer Behördenzugriffe informiert werden mussten.

Auch bei der Anwendung «MyJustice» des Amtes für Justizvollzug (AJV), welche vom Programm HIS (Harmonisierung der Informatik in der Strafjustiz) des Bundes und der Kantone evaluiert und empfohlen worden war, verlangte die DSA gewisse Massnahmen, etwa den Ausschluss des Einsatzes für den Bereich der Telemedizin, wo besondere gesetzliche Geheimhaltungspflichten gelten. Im Rahmen der Umstellung der BKD auf den Kantonalen Arbeitsplatz benötigte die BKD die «Microsoft Teams Desktop App», um im bisherigen Umfang die IT-Services von EDUBERN für Schulen der Sekundarstufe II und der Volksschule nutzen zu können. Die Services waren von der DSA im Jahr 2018 auditert und auf der Grundlage des damaligen Wissensstands als datenschutzkonform beurteilt worden. Nach dem Urteil «Schrems II» des Europäischen Gerichtshofes von 2020, wonach Datenexporte in die USA weitgehend unzulässig sind, und einer vertieften Prüfung des Vertragswerks mit Microsoft war jene Beurteilung in Frage gestellt. Gleichwohl tolerierte die DSA primär aus Gründen des Vertrauensschutzes den Einsatz der Anwendung bis zur ordentlichen Einführung von Microsoft 365 in der Kantonsverwaltung (siehe dazu Ziff. 6.2.1).

Leistungsbewirtschaftung bei Kindern mit besonderem Förder- und Schutzbedarf

Im Hinblick auf das Inkrafttreten des neuen Gesetzes über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf per Anfang 2022 benötigte das Kantonale Jugendamt ein neues System für die Abwicklung der Bestellungen und der Vorfinanzierung der Leistungen von einer Vielzahl von Leistungserbringern. Das System besteht aus mehreren Komponenten: einem auf dem Portal BE-Login basierenden externen Zugang für Besteller und Leistungserbringer, einer Prozessplattform als Datendrehscheibe sowie einer Geschäftsverwaltungssoftware für die Ablage und Aufbewahrung der einzelnen Geschäfte. Angesichts besonders schützenswerter Angaben zu Kindern war namentlich zu prüfen, mit welchen Massnahmen gewährleistet wird, dass die Daten nicht für Unbefugte zugänglich sind und nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer sicher gelöscht werden, soweit keine Archivierung erfolgt.

Nachdem die gleiche Prozessplattform schon von einer zweiten Direktion eingesetzt wurde, regte die DSA beim KAIO und bei der Bedag an, für den Service eine generische ISDS-Dokumentation zu erstellen und der DSA zur Vorabkontrolle zu unterbreiten, auf welche sich dann andere Direktionen und Ämter abstützen können.

Fachapplikation «InfoSearch» der Kantonspolizei

Das PolG und die Strafprozessordnung erlauben unter restriktiven Voraussetzungen eine verdeckte Ermittlung oder Fahndung vor bzw. nach Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens. Verdeckte Ermittler/innen, denen die Wahrung der Anonymität zugesichert worden ist, haben Anspruch darauf, dass ihre wahre Identität gegenüber unbefugten Dritten – einschliesslich nicht berechtigten Polizeiangehörigen – geheim gehalten wird und auch nicht in die Verfahrensakten aufgenommen wird. In der Fachapplikation InfoSearch wird die Zusammenarbeit mit in diesem Sinne vertraulichen «Quellen» verwaltet und zusammen mit den verdeckt erhobenen Informationen dokumentiert. Angesichts der sehr hohen Vertraulichkeit der Daten gelangte die DSA bei ihrer ersten Prüfung der ISDS-Unterlagen zu mehreren wesentlichen Feststellungen namentlich zur Datenverschlüsselung, zur Wahrung der Vertraulichkeit gegenüber externen Leistungserbringern und zur sicheren Löschung von nicht mehr benötigten Daten und Backups. Alle Befunde wurden von der KAPO akzeptiert und durch zusätzliche Massnahmen oder Beschreibungen erledigt.

Chatbots

Gleich zwei Ämter reichten ISDS-Unterlagen für die Einführung eines Chatbot ein, welcher Anfragen der Benutzenden mittels erkannter Begriffe automatisch beantworten soll: Ein Chatbot des Amtes für Sozialversicherungen (ASV) soll

hilfesuchenden Bürger/innen grundlegende Fragen zum Anspruch auf Prämienverbilligung bei der Krankenkasse beantworten. Und ein SupportBot des KAIO soll den Mitarbeitenden der Kantonsverwaltung erste Antworten auf ihre Anliegen liefern oder sie zu den betreffenden Informationsseiten lenken. Beiden Fällen war gemeinsam, dass die Bots nicht zur Bearbeitung von Personendaten bestimmt sind, es jedoch nicht mit technischen Mitteln verhindert werden kann, dass die Benutzenden trotzdem Personendaten in das Freitextfeld eingeben. Es musste deshalb sichergestellt werden, dass die Bürger/innen bzw. Kantonsmitarbeitenden vor der Nutzung des Bots unübersehbar und klar verständlich darauf hingewiesen werden, dass sie keine Angaben (wie Namen, Mailadressen, AHV-Nummern und dergl.) eintragen dürfen, welche sie selbst oder andere Personen bestimmbar machen. Im Falle des ASV konnte damit auf eine formelle Vorabkontrolle verzichtet werden, weil sich der Anbieter und seine Server in der Schweiz befinden und die vom Kanton Bern verlangten ISDS-Bedingungen vertraglich vereinbart waren. Das KAIO, das auf Services von internationalen Dienstleistungen zurückgriff, musste in einer formellen Vorabkontrolle darlegen, welche weiteren Massnahmen ergriffen wurden, um die Risiken bei einer nicht bestimmungsgemässen Nutzung des SupportBot zu minimieren.

6.4.2. Videoüberwachungen

Seit 2020 gilt das totalrevidierte PolG mit teilweise neuen Bestimmungen zu Videoüberwachungen. Während die materiellen Anforderungen an Videoüberwachungen weitgehend unverändert aus dem früheren Recht übernommen wurden, ist für Überwachungen zum Schutz öffentlicher Gebäude keine Zustimmung der KAPO mehr nötig. Diese ist jedoch weiterhin in einem Rückspracheverfahren zu konsultieren, wobei die KAPO das Ergebnis der Vorabkontrolle der zuständigen Datenschutzaufsichtsstelle – für kantonale Behörden die DSA – berücksichtigt. Betreffend die Anforderungen an die Informationssicherheit und den Datenschutz erarbeitete die DSA eine ISDS-Checkliste, welche die KAPO auf ihrer Webseite als Hilfsmittel zur Verfügung stellt.

Amt für Bevölkerungsdienste

Die DSA prüfte erstmals die Videoüberwachung des Amtes für Bevölkerungsdienste (ABEV). Das ABEV ist zuständig für die Aufenthaltsregelung ausländischer Personen, die Gewährung der Nothilfe an abgewiesene Asylsuchende und den Vollzug von Wegweisungen. Mit einer kombinierten Echtzeitüberwachung mit Aufzeichnung werden aus Sicherheitsgründen jene Bereiche überwacht, zu denen Kundinnen und Kunden Zutritt haben. Die Prüfung führte zu mehreren datenschutzrechtlichen Verbesserungen. So werden die Besprechungszimmer zwar grundsätzlich zum Schutz der Mitarbeitenden und der Kundschaft überwacht, die

Mitarbeitende können die Aufnahme jedoch unterbrechen lassen, wenn sie diese nicht für nötig halten. Eine neue Weisung erläutert ISDS-Aspekte für die Mitarbeitenden und stellt sicher, dass mit den Kameras keine Mitarbeiterüberwachung erfolgt.

Inselspital

Im Inselspital wurde in mehreren Gebäuden und im Parkhaus der Einsatz neuer Kameras geprüft, welche die bereits bestehende Überwachung ergänzten. Sie sollten entweder zum Schutz der öffentlichen Sicherheit als kombinierte Echtzeitüberwachung mit Aufzeichnung betrieben werden oder zur Gewährleistung der Gesundheit der Patientinnen und Patienten im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Spitals eine Echtzeitüberwachung erlauben. Weil bereits der Umstand, dass eine Person als Patientin oder Patient ein Spital besucht, eine Angabe über die Gesundheit der Person darstellt, sind Bilder mit Patient/innen besonders schützenswerte Daten und unterstehen dem Berufsgeheimnis der Gesundheitsfachpersonen. Daraus ergeben sich regelmässig hohe Anforderungen an die Datensicherheit, auf welche die DSA die Verantwortlichen hinweist.

Mobile Videosysteme der Kantonspolizei

Im August 2021 startete die KAPO einen Pilotversuch mit am Körper getragenen Beweissicherungskameras (sog. «Bodycams»). Im Vorjahr hatte die DSA die Frage der gesetzlichen Grundlagen geprüft und sich anlässlich eines Berichts des Regierungsrates dazu geäussert (vgl. dazu Ziff. 6.3 des Jahresberichts 2020). Im Berichtsjahr unterbreitete die KAPO der DSA die ISDS-Unterlagen zum Einsatz von mobilen Videosystemen und dabei auch der Beweissicherungskameras zur Prüfung. Die vorhandenen Rechtsgrundlagen erlauben einen Einsatz dieser Kameras nur dann, wenn ernsthafte Anzeichen bestehen, dass ein Verbrechen oder Vergehen unmittelbar vor der Ausführung steht oder begangen wurde. Deshalb dürfen die Kameras im Einsatz nicht permanent laufen, sondern müssen von den Polizeibeamt/innen im Einzelfall eingeschaltet werden. Entsprechend prüfte die DSA nicht nur die technischen und organisatorischen Massnahmen zum sicheren Umgang mit den Aufzeichnungen, sondern auch die Unterlagen zur Schulung der betreffenden Polizeibeamt/innen.

6.5 Audits

Im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags, die Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit zu überwachen, führte die DSA im Berichtsjahr insgesamt acht eigene ISDS-Audits durch. Ein weiterer Audit (Fachapplikation GINA-Web) erfolgte in Zusammenarbeit mit der FK. Diese Zusammenarbeit soll im Jahr 2022 weitergeführt und ausgebaut werden.

Zu abgeschlossenen Audits aus den Jahren 2016–2020 begleitete die DSA kontinuierlich die Umsetzung von Verbesserungsmassnahmen. Diese aktive Begleitung stellt eine wirksame und zielführende Standardaufgabe der DSA dar. Diese musste wiederholt feststellen, dass ISDS-Aufgaben eine hohe Aufmerksamkeit von den verantwortlichen Stellen benötigen. Diese Aufmerksamkeit konnte die DSA nicht immer im gewünschten Masse feststellen. Teilweise besteht ein sichtbarer Aufgabenrückstau, teils aufgrund des sonstigen herausfordernden Tagesgeschäfts und teils wegen der ausserordentlichen Rahmenbedingungen aufgrund der behördlichen Massnahmen zur Eindämmung der Pandemie. Eine verzögerte Umsetzung von ISDS-Verbesserungsmassnahmen erhöht grundsätzlich das Risiko, dass auf die sich rasch ändernde Bedrohungslage durch Cyberkriminalität nicht zeitnah und angemessen reagiert werden kann. Die DSA erwartet daher, dass die verantwortlichen Stellen auch das erhöhte Cyberrisiko bei der Priorisierung ihrer Aufgaben berücksichtigen, zumal sowohl Qualität als auch Quantität von kriminellen Cyberaktivitäten im Berichtsjahr weiter zugenommen haben. Die ISDS-Verantwortung tragen dabei ausnahmslos die Stellen, welche Personendaten bearbeiten.

«BE-Net/IPv6»

BE-Net fasst netzwerktechnische Dienstleistungen zusammen, welche das KAIO der kantonalen Verwaltung und weiteren Kunden zur Verfügung stellt. Dazu gehören ein Weitverkehrsnetz (Wide Area Network, WAN), die kabelgebundenen lokalen Netzwerke an den Standorten (Local Area Networks, LAN) und die drahtlosen lokalen Netzwerke an den Standorten (Wireless Local Area Networks, WLAN). Das BE-Net steht an 288 Standorten zur Verfügung, wird neben der Kantonsverwaltung von 48 Schulen und 215 Gemeinden eingesetzt und erreicht circa 37 500 Nutzer/innen. Der BE-Net Betrieb ist an einen externen Dienstleister ausgelagert. Die aktuell für die Datenübertragung zwischen Computersystemen verwendete Netzwerktechnologie Internet Protokoll Version 4 (IPv4) soll mittelfristig durch den Nachfolger Internet Protokoll Version 6 (IPv6) abgelöst werden. Die schrittweise Einführung von IPv6 ist mit erhöhten ISDS-Risiken verbunden.

Der durchgeführte Audit umfasste primär die Beurteilung der Netzwerk- und Sicherheits-Architektur für WAN, LAN, IPv6, Dual-Stack und Tunneling sowie den Strategien und Methoden der IPv6-Netzwerksicherheit und des Datenschutzes. Es erfolgte zudem eine Beurteilung hinsichtlich Netzwerkrobustheit bzw.

Resilienz. Zusätzlich wurde ein technischer Netzwerk-Penetrationstest (Schwachstellenprüfung) durchgeführt.

Das Gesamtergebnis des Audits wies keine erhöhten ISDS-Risiken aus. Dennoch wurden einige Befunde mit mittlerem und tiefem Risiko festgestellt, welche Verbesserungsmassnahmen erfordern. Der Netzwerk-Penetrationstest zeigte auf, dass einige technische Schwachstellen bestehen und diese ausgenutzt werden können. Auch wesentliche Betriebsprozesse müssen verbessert werden. Weiter fehlen nachvollziehbare regelmässige Schwachstellentests. Der durchgeführte Audit erfolgte in einem professionellen und konstruktiven Umfeld.

«BE-Voice»/Telefonie

Das KAIO stellt mit BE-Voice im Rahmen von technischen Dienstleistungen eine einheitliche und standardisierte Telefonie- und Kommunikationsplattform für die Kantonsverwaltung zur Verfügung. BE-Voice beinhaltet das Software-Produkt Skype-for-Business. Die Anzahl der Nutzer/innen liegt bei circa 10 000. Dazu bestehen noch circa 500 physische Telefone (Voice-over-IP-Technologie). Für die Verwaltung und Steuerung der Anrufe auf die Hauptnummern der Ämter und für Service-Nummern sowie Hotlines wird die Fachanwendung Competella eingesetzt. Es bestehen circa 4500 Competella-Nutzer/innen. Der technische Betrieb ist vollständig an externe Dienstleister ausgelagert.

Das Ziel des durchgeführten Audits umfasste die Beurteilung der Sicherheit des Telefonie-Services. Dabei standen die Netzwerk- und Infrastruktur-Architektur für BE-Voice und der Fachanwendung Competella im Zentrum der Prüfungshandlungen. Auch die Einhaltung von Vorgaben und die wirksame Umsetzung von sicheren Konfigurationen wurden beurteilt. Weiter wurden wesentliche Betriebsprozesse sowie die vertraglichen Vereinbarungen geprüft. Ein technischer Penetrationstest (Schwachstellenprüfung) auf selektive, besonders relevante technische BE-Voice Komponenten bzw. Bereiche wurde ebenfalls durchgeführt.

Im Rahmen des Audits wurden in den Prüfbereichen ISDS-Konzept, Konfiguration, Härtung und Sicherheit des Telefonie-Netzwerks sowie Betrieb und Betriebsprozesse als auch bei den Leistungsverträgen Befunde mit einem mittleren ISDS-Risiko festgestellt. Der Penetrationstest zeigte keine kritischen Schwachstellen auf. Das Gesamtergebnis kann als gut bewertet werden. Der BE-Voice Audit konnte in einem professionellen Umfeld durchgeführt werden.

E-Mail Service

Der KAIO zur Verfügung gestellte E-Mail-Service für die Kantonsverwaltung stellt eine einheitliche und standardisierte E-Mail-Dienstleistung dar. Der E-Mail-Service umfasst dabei alle notwendigen technischen Komponenten für die Verwaltung

und Bearbeitung, d.h. Versand und Empfang von E-Mails auf der Basis des Produkts Microsoft Exchange. Eine Secure-Mail-Lösung, welche die sichere End-to-End Verschlüsselung von E-Mails ermöglicht, wird ebenfalls zur Verfügung gestellt. Die technische Umsetzung und der Betrieb der gesamten E-Mail-Lösung erfolgen extern.

Bei diesem Audit stand die nachweisbare Erfüllung der technischen und organisatorischen ISDS-Anforderungen durch die verantwortlichen Leistungserbringer im Fokus. Zusätzlich sollte ein technischer Penetrationstest vorhandene Schwachstellen aufzeigen.

Bei den Prüfungshandlungen wurden in den Prüfbereichen ISDS-Konzept, Infrastrukturarchitektur, Zugriffsmanagement, Schnittstellen und Leistungsverträge sowie beim dedizierten Penetrationstest Befunde mit einem mittleren ISDS-Risiko festgestellt. Der Penetrationstest zeigte auf, dass teilweise Versionen von Verschlüsselungs-Algorithmen verwendet wurden, bei denen Schwachstellen bekannt sind. Auch konnte eine Netzwerkschwachstelle erkannt werden, welche indirekt ein Risiko für den E-Mail-Service darstellt. Der Audit konnte in einem professionellen und freundlichen Umfeld durchgeführt werden.

Service Desk

Der Service Desk (SDK) des KAIO ist für die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung die erste Anlaufstelle (BE-Support Service) bei Fragen und Störungen im Zusammenhang mit der Informatik und Telekommunikation. Der SDK ist dabei primär für die Behebung von Störungen zuständig. Der SDK führt weitergehende Abklärungen durch oder leitet Störungsmeldungen und Anfragen bei Bedarf an eine zuständige Stelle zur Bearbeitung weiter. Die Anfragen und Störungsmeldungen werden dabei in einem Ticket-System erfasst und bearbeitet. Der SDK verfügt über verschiedene technische Hilfsmittel (Support-Tools) und eine Infrastruktur für die Bearbeitung, Analyse und Behebung von Störungen.

Das Ziel des durchgeführten ISDS-Audits umfasste die Beurteilung der Erfüllung von ISDS-Anforderungen des kantonalen BE-Support Services mit den verwendeten Support-Tools sowie der eingesetzten technischen Infrastruktur.

Das Ergebnis des Audits zeigt auf, dass im Zusammenhang mit der (ISDS-) Schulung der SDK-Mitarbeitenden noch Verbesserungen notwendig sind. Auch wurde festgehalten, dass die ISDS-Vorgaben für den SDK nicht vollständig und verbindlich vorlagen. Die Umsetzung und Kontrolle von SDK ISDS-Vorgaben konnte ebenfalls nicht vollständig nachvollziehbar aufgezeigt werden. Weiter bestehen erhöhte ISDS-Risiken bei der eingesetzten Infrastruktur sowie bei den verwendeten Support-Tools. Das KAIO wird die Verbesserungsmaßnahmen zeitnah angehen. Der Audit konnte in einer freundlichen und offenen Atmosphäre durchgeführt werden.

«GINA-Web»

Bei GINA-Web handelt es sich um eine modulare Fachanwendung, welche auf einer sog. Workflow-Engine und Internet-Technologie basiert. Der zentrale Benutzerkreis der Fachanwendung GINA-Web sind die Fachpersonen des AJV, welche mit der Fachanwendung ihre Kern- und Supportprozesse für den Vollzug der Strafen und Massnahmen der eingewiesenen Personen abwickeln. Zusätzlich zum AJV gehören zum Nutzerkreis von GINA-Web Fachpersonen des Forensisch-Psychiatrischen Dienstes der Universität Bern, externe Ärzt/innen zur somatisch-medizinischen Behandlung im Auftrag des AJV sowie mit dem Busseninkasso beschäftigtes Personal. Mit der Fachanwendung GINA-Web werden ca. 20–25 000 bernische Urteile inkl. Ersatzfreiheitsstrafen pro Jahr erfasst. Weiter werden der Vollzug von Strafen und Massnahmen an Erwachsenen und Jugendlichen im Umfang von circa 15 000 Dossiers sowie die Planung und Durchführung des Vollzugs in den entsprechenden Einrichtungen mit circa 400 000 Belegungstage pro Jahr verwaltet. Mit GINA-Web werden besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet. Daraus resultiert ein erhöhter Schutzbedarf.

Im Fokus des Audits standen die nachweisbare und transparente Einhaltung der ISDS-Vorgaben, insbesondere in den Bereichen ISDS-Governance, -Konzepte und -Schutzmassnahmen, Prozesse des Benutzermanagements, Leistungsverträge mit wesentlichen Dienstleistern und weiteren Dritten (Outsourcing) sowie bei Schnittstellen der Fachanwendung als auch bei der Datenhaltung bzw. dem Daten-Life-Cycle.

Das Gesamtergebnis des Audits zeigte auf, dass wesentliche ISDS-Anforderungen noch nicht vollständig umgesetzt worden sind. Es wurden vorwiegend mittlere Risiken, insgesamt und als Fazit aber ein hohes Risiko für die Informationssicherheit und den Datenschutz festgestellt. Ausgehend vom Gesamtfazit ergaben sich dringende Handlungsempfehlungen, um die Datenschutz- und Sicherheitsvorgaben zeitnah einhalten zu können. Das AJV nahm sich den Handlungsempfehlungen und den daraus resultierenden ISDS-Aufgaben mit hoher Priorität an. Der Audit konnte in einem freundlichen und einsichtigen Umfeld durchgeführt werden.

Zentrale Restaurant- und Event-Datenbank

Zu den vom Bund angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie gehörte die Erhebung von Kontaktdaten der Gäste von öffentlich zugänglichen Einrichtungen, Betriebe und Veranstaltungen. Aus den früher erwähnten Gründen (siehe dazu Ziff. 6.1.1) startete das Gesundheitsamt (GA) ein Projekt, welches die notwendigen Voraussetzungen zur systematischen und datenbankbasierenden zentralen Sammlung von Besuchs- bzw. Kontaktdaten schaffen sollten. Die Anzahl der potentiell von der Massnahme

betroffenen Personen wurde mit ca. 1 Million beziffert. Bei der entwickelten Zentralen Restaurant- und Event-Datenbank (ZRDB) handelt es sich um ein Datenbanksystem, das vom GA für die Bearbeitung von Besuchs- und Kontaktdaten von natürlichen Personen im Kanton Bern eingesetzt wird.

Im Rahmen des Audits wurde die nachweisbare Einhaltung der ISDS-Vorschriften im Umgang mit der zentralen Bearbeitung der Personendaten geprüft. Die Prüfgebiete umfassten dabei die ISDS-Governance, ISDS-Konzepte und umgesetzte Schutzmassnahmen, Prozesse des Datenbankbetriebs sowie das Zugangs- und Zugriffsmanagement, Leistungen Dritter einschliesslich Vertragsvereinbarungen als auch die eigentliche Datenhaltung und der Daten-Life-Cycle. Die für die betriebliche Bearbeitung der Personendaten verwendete Fachanwendung TRACY wurde eingeschränkt miteinbezogen (Einsichtnahme in ein praktisches Beispiel der Datenbearbeitung).

In allen Prüfgebieten wurden Defizite mit mittlerem Risiko für die betroffenen Personen erkannt und entsprechende Handlungsempfehlungen festgehalten. Insbesondere der Nachweis der regulatorisch klar festgelegten Löschung von nicht mehr benötigten Personendaten konnte nicht vollständig transparent erbracht werden. Weiter sind Fragen über die Datenqualität entstanden. Das GA bzw. das Generalsekretariat GSI hat sich den Handlungsempfehlungen angenommen. Der Audit konnte in einem freundlichen Umfeld durchgeführt werden.

«Therefore»

Die Pädagogische Hochschule Bern (PHBern) ist die Ausbildungsstätte für Lehrerinnen und Lehrer im Kanton Bern. Die Standorte für die Grundausbildung, Weiterbildung und Medienbildung sowie Forschung, Entwicklung und Evaluation befinden sich in der Stadt Bern. Die Beratungsstellen der PHBern sind über den Kanton verteilt. Für die Verwaltung der Studierendendaten wie Personenstammdaten, Leistungsnachweise und elektronische Dossier setzt die PHBern zwei Fachanwendungen ein: Omnitacker für die Verwaltung und Dokumentation der Studierendendaten und seit 2014 Therefore für die elektronische Archivierung der Studierendendossiers. Die PHBern betreibt Therefore in eigener Verantwortung auf ihrem Areal in Bern.

Im Fokus des Audits standen die Einhaltung der ISDS-Vorgaben bei der Bearbeitung von Personendaten mit Therefore. Dazu wurden die diesbezügliche Governance, Konzepte und Schutzmassnahmen, die Prozesse des Betriebs, das Identity and Access Management und die Leistungsverträge mit Dritten geprüft.

Bei der Prüfung wurden in allen geprüften Bereichen Verbesserungs- und Optimierungsmöglichkeiten festgestellt, welche mit einem mittleren und im Prüfgebiet ISDS-Governance mit einem höheren Risiko eingestuft wurden. Insbesondere konnte die DSA nicht erkennen, dass auf der Leitungsebene der

PHBern die ISDS-Anforderungen durch eine festgehaltene ISDS-Politik mit entsprechenden Zielen und Massnahmen sowie einem operativen ISDS-Rahmenwerk nachweisbar unterstützt wurden. Die Hauptlast liegt bei den IT-Verantwortlichen. Eine fehlende ISDS-Governance stellt auch im Zusammenhang mit der verabschiedeten PHBern-Digitalisierungsstrategie ein erhöhtes Risiko für die betroffenen Personen dar. Der Audit konnte in einem freundlichen und spürbar einsichtigen Umfeld durchgeführt werden.

Spitäler Frutigen Meiringen Interlaken AG

Die Spitäler Frutigen Meiringen Interlaken AG (fmi AG) sorgen für die medizinische Versorgung im Einzugsgebiet vom Frutigland bis zu den grossen Alpenpässen im Oberhasli. Das Dienstleistungsangebot der beiden Akutspitäler Interlaken und Frutigen umfasst die Schwerpunkte Chirurgie, Orthopädie/Traumatologie, Innere Medizin und Gynäkologie/Geburtshilfe. Im Gesundheitszentrum Meiringen hat die fmi AG einen 24-Stunden-Rettungsdienst stationiert. Zur fmi AG gehören auch das Pflegeheim Frutigland in Frutigen und Aeschi sowie der Seniorenpark Weissenau in Unterseen. Die fmi AG beschäftigt rund 1500 Mitarbeitende.

Im einem Prüfbericht von 2016 wurden im Rahmen des durchgeführten ISDS-Audits insgesamt 27 Handlungsempfehlungen festgehalten. Zwischen 2017 und 2020 wurde der Fortschritt der Umsetzung von ISDS-Massnahmen durch die DSA periodisch formal mit der fmi AG abgesprochen. Das Ziel des Nachaudits im 2021 umfasste in der Folge die nachweisbare Prüfung der erfolgreichen Umsetzung von ISDS-Massnahmen.

Das Gesamtergebnis des Nachaudits zeigte auf, dass von den 27 ISDS-Handlungsempfehlungen 16 erfolgreich umgesetzt wurden. 10 Empfehlungen wurden teilweise und eine Empfehlung noch nicht umgesetzt. Dies zeigt einmal mehr auf, dass die Umsetzung von ISDS-Verbesserungsmassnahmen eine grosse Herausforderung für die Beteiligten darstellt, insbesondere wenn die Empfehlungen grundlegende ISDS-Aspekte betreffen, welche unterschiedliche Funktionen und Dritte sowie die verantwortliche Leitungsebene adressieren. Im Rahmen der Schlussbesprechung zum Nachaudit wurden ISDS-Massnahmen kontrovers diskutiert. Die DSA musste einmal mehr feststellen, dass Verantwortliche noch nicht vollständig verstanden haben, dass es sich bei den ISDS-Anforderungen um gesetzliche Vorgaben handelt, welche zum Schutz der betroffenen Personen verbindlich einzuhalten sind. Der Audit konnte insgesamt in einem freundlichen und professionellen Umfeld durchgeführt werden.

Spital Insel Gruppe AG

Im Jahr 2016 fusionierte das Inselspital mit der Spital Netz Bern AG zur Insel Gruppe AG. Dadurch entstand das grösste medizinische Versorgungssystem der

Schweiz. In der Insel Gruppe werden jährlich über 800 000 Patient/innen behandelt und es werden über 10 000 Mitarbeitende beschäftigt. Die Direktion Technologie und Innovation (DTI) ist für das Technologiemanagement der Informations- und Kommunikationstechnologie (ICT) sowie der Medizintechnik verantwortlich; in der DTI arbeiten etwa 200 Mitarbeitende. Organisatorisch wurde die DTI neu aufgestellt und erhielt eine separate Abteilung «Governance, Risk & Compliance» (GRC), um insbesondere die ISDS-Risiken für die ICT und für die Medizintechnik von einer Stelle ausserhalb der operativen Teams besser kontrollieren und behandeln zu können.

Ein Audit der DSA im Jahr 2018 war sowohl bei der Durchführung als auch bei den erkannten Defiziten nicht ideal ausgefallen. In der Folge hatte die DSA mit den Verantwortlichen eine kontinuierliche und enge Begleitung der Umsetzung von ISDS-Massnahmen vereinbart. Aufgrund grosser organisatorischer und personeller Veränderungen bei der Insel Gruppe war die Umsetzung der ISDS-Verbesserungsmassnahmen zunächst nicht zufriedenstellend verlaufen. Dies veranlasste die DSA, im 2021 einen weiter gefassten ISDS-Audit durchzuführen. Dieser umfasste dabei primär den sog. ICT-Grundschatz, d.h. alle Verfahren, Massnahmen, Organisation, Prozesse, Hilfsmittel, Infrastruktur und technische Systeme, Daten und Vorkehrungen etc., welche die sichere und datenschutzkonforme Abwicklung der Geschäftsprozesse (Datenbearbeitung) unterstützen. Bei der Prüfung stehen die konsequente und transparente sowie nachweisbare Sicherstellung der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit sowie Authentizität der zu bearbeitenden Personendaten im Vordergrund.

Insgesamt konnte festgestellt werden, dass die Insel Gruppe im letzten Jahr grundlegende und richtige Massnahmen ergriffen hat, um die Informationssicherheit und den Datenschutz grundsätzlich zu verbessern. Dazu gehören namentlich die Etablierung der vom operativen Betrieb unabhängigen Abteilung GRC innerhalb der DTI, der noch laufende Aufbau eines Informationssicherheits-Managementsystems sowie die Umsetzung zentraler Prozesse. Die Gesamtsituation beurteilt die DSA derzeit immer noch als solche mit einem hohen, kaum zu akzeptierenden ISDS-Risiko, und es müssen noch wesentliche Verbesserungen umgesetzt werden, damit die Risiken durch die zum Teil bereits konzipierten Massnahmen weiter gesenkt werden können. Insbesondere bestehen für die gesamte Insel Gruppe noch keine verbindlichen direktionsübergreifenden ISDS-Vorgaben und -Massnahmen. Der durchgeführte Audit erfolgte in einem professionellen und freundlichem sowie konstruktiven Umfeld.

6.6

Weitere aufsichtsrechtliche Instrumente

6.6.1. Begründete Anträge und Beschwerdeverfahren

Das Gesetz sieht vor, dass die DSA bei festgestellten Rechtsverstössen oder Mängeln deren Beseitigung in Form eines mit einer Begründung versehenen Antrags empfiehlt; will die verantwortliche Behörde dem Antrag der DSA nicht oder nur teilweise stattgeben, erlässt sie eine entsprechende Verfügung, welche die DSA bei der zuständigen Direktion bzw. beim Verwaltungsgericht anfechten kann (Art. 35 Abs. 3–5 KDSG). In der Praxis spricht die DSA ihre Empfehlungen – namentlich nach aufsichtsrechtlichen Rückfragen, bei Vorabkontrollen und Audits – nicht als formelle Anträge in diesem Sinne aus, weil die verantwortlichen Behörden fachlich nachvollziehbare Empfehlungen regelmässig von sich aus umzusetzen bereit sind. Erst wenn eine Behörde ein wichtiges Anliegen der DSA (wie die Beseitigung einer klaren Rechtsverletzung oder eines hohen Risikos) nicht befolgen würde, müsste die DSA den formellen Weg beschreiten. Im Berichtsjahr erliess die DSA keinen formellen Antrag und führte keine Beschwerde gegen die ablehnende Verfügung einer verantwortlichen Behörde.

6.6.2. Oberaufsicht über die Aufsichtsstellen der Gemeinden

Weiterentwicklung der kommunalen Datenschutzaufsicht

Im Berichtsjahr übergab die DSA der Projektleitung der DIJ zuhanden der Revision des KDSG das Ergebnispapier der informellen Arbeitsgruppe bestehend aus einer Vertretung des Verbands Bernische Gemeinden, des AGR, der Regierungstatthalterämter und der DSA. Das im Vorjahr anlässlich eines Workshops mit Vertreter/innen unterschiedlich grosser Gemeinden besprochene Arbeitspapier enthält Grundlagen für mögliche Varianten der künftigen Organisation der Datenschutzaufsicht für die Gemeinden gemäss dem bernischen Gemeindegesetz. Als Teil des ordentlichen Gesetzgebungsprozesses sollen die Vorschläge breit diskutiert werden können.

Beratung zu kommunalen Videoüberwachungen

Im Rahmen ihrer Oberaufsicht beriet die DSA mehrere kommunale Aufsichtsstellen zum Thema Videoüberwachungen in den Gemeinden. Bei der Videoüberwachung für eine Schulanlage ging es um das ordnungsgemässe Vorgehen nach dem Polizeigesetz und dem KDSG sowie um Inhalt und Form der Stellungnahme, welche die kommunale Aufsichtsstelle zuhanden der KAPO erarbeiten musste.

Zudem waren Fragen einer besorgten Privatperson zu beantworten. In einem anderen Fall ging es um eine private Videoüberwachung, welche auch einen öffentlich genutzten Durchgangsweg erfasste. Hier erkundigte sich ein Gemeindemitarbeiter, mit welchen Mitteln die Gemeinde gegen die private Überwachung des öffentlichen Bereichs vorgehen könne.

6.7 Interkantonale Zusammenarbeit

Präsidium und Vorstand von privatim

Seit November 2020 hat der Datenschutzbeauftragte das Amt des Präsidenten der Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten «privatim» inne. Diese führte im Berichtsjahr zwei Plenumsversammlungen durch, wovon eine auf dem Zirkularweg und eine als Präsenzveranstaltung. Mit der dabei erfolgten Aufnahme des Datenschutzbeauftragten der Kantone Schwyz, Obwalden und Nidwalden sind nun wieder alle kantonalen Datenschutzbehörden Mitglieder von privatim. Der Vorstand und dessen Ausschuss verfassten zu 13 Vernehmlassungen oder Konsultationen des Bundes Stellungnahmen von privatim und teils zusätzlich Mustervorlagen für die Mitglieder. Im Austausch mit dem EDÖB wurden Themen wie die Auswirkungen des «Schrems II»-Urteils des Europäischen Gerichtshofs, die systematische Verwendung der AHV-Nummer sowie materielle und Zuständigkeitsfragen im Rahmen der Pandemie besprochen. Zudem pflegte privatim den Kontakt zur SIK, zur neuen Organisation «Digitale Verwaltung Schweiz», zu den Institutionen Educa und SWITCH im Bereich der Bildung- und Forschung sowie zur eOperations AG, wo sich privatim für datenschutzkonforme Dienstleistungsverträge der Kantone einsetzte.

Arbeitsgruppen von privatim

Die *Arbeitsgruppe Digitale Verwaltung* und eine dafür eingesetzte Unterarbeitsgruppe befassten sich mit dem Gutachten «Once Only und das Rechtsstaatsprinzip», welches Prof. Astrid Epiney und ihre Assistentin Sophia Rovelli verfasst hatten. Die Unterarbeitsgruppe erarbeite ein Begleitdokument für die privatim-Mitglieder, welches zusammen mit der Publikation verteilt werden soll. Dabei erwies sich das bernische PDSG als gutes Beispiel für eine mögliche datenschutzkonforme Lösung.

Die *Arbeitsgruppe Sicherheit* traf sich zu einer virtuellen und einer physischen Arbeitssitzung, um gemeinsam Fragen zur polizeilichen Überwachung mit technischen Hilfsmitteln, zum interkantonalen Datenaustausch im Polizeibereich und zu weiteren Datenschutzaspekten im Polizei- und Justizwesen zu erörtern.

Ausserdem wohnten mehrere Mitglieder der Arbeitsgruppe einem Informationsanlass bei, den die Projektleitung des Vorhabens «Integriertes Lagebild 4.0» organisierte, um die Datenschutzbehörden der am Projekt beteiligten Kantone frühzeitig einzubeziehen und deren Anforderungen berücksichtigen zu können.

Unter der Leitung der stellvertretenden Datenschutzbeauftragten fanden im Berichtsjahr sieben virtuelle Sitzungen der Arbeitsgruppe Gesundheit statt. Der Austausch unter den auf den Datenschutz im Gesundheitswesen spezialisierten Mitgliedern fokussierte sich erneut auf wichtige datenschutzrechtliche Fragestellungen während der Pandemie. Die Abklärungen und Erfahrungen des Kantons Bern betreffend die zentrale Kontaktdatenbank und die VacMe-Plattform boten den anderen kantonalen Datenschutzbehörden interessante Hinweise. Umgekehrt erhielt der Kanton Bern wichtige Inputs bezüglich Impfdokumentation und Impfregister (rechtliche Einordnung und Verantwortlichkeit, auch mit Blick auf die Aufbewahrung). Ausserhalb der Pandemie-Themen wurde der Austausch über die Einführung des Elektronischen Patientendossiers wiederaufgenommen, er soll im Folgejahr weiter intensiviert werden.

In der *Arbeitsgruppe ICT* tauschten sich Vertreter/innen von Kantonen, deren Aufsichtsstellen über Informationssicherheitsspezialisten verfügen, über aktuelle technische Fragen aus.

7

Antrag

Kenntnisnahme.

Glossar / Abkürzungen

ABEV	Amt für Bevölkerungsdienste
AGR	Amt für Gemeinden und Raumordnung
AJV	Amt für Justizvollzug
ArchG	Gesetz über die Archivierung (Archivgesetz)
ASV	Amt für Sozialversicherungen
BAG	Bundesamt für Gesundheit
BKD	Bildungs- und Kulturdirektion
DIJ	Direktion für Inneres und Justiz
DSA	Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern
DSG	Bundesgesetz über den Datenschutz (Datenschutzgesetz)
DTI	Direktion Technologie und Innovation des Inselspitals
EDÖB	Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter
EpG	Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz)
EU	Europäische Union
FIN	Finanzdirektion
FK	Finanzkontrolle
fmi AG	Spitäler Frutigen Meringen Interlaken AG
GA	Gesundheitsamt
GERES V	Verordnung über die Gemeinderegistersysteme-Plattform
GRC	Abteilung Governance, Risk & Compliance des Inselspitals
GSI	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
ICT	Informations- und Telekommunikationstechnik
IPv6	Internet Protokoll Version 6

ISDS	Informationssicherheit und Datenschutz
IT	Informatik
KAIO	Kantonales Amt für Informatik und Organisation
KAPO	Kantonspolizei
KDSG	(Kantonales) Datenschutzgesetz
KRBESO	Krebsregister Bern Solothurn
KRG	Bundesgesetz über die Registrierung von Krebserkrankungen (Krebsregistrierungsgesetz)
LAN	Local Area Network
PDSG	Gesetz über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz)
PHBern	Pädagogische Hochschule Bern
PolG	Polizeigesetz
privatim	Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten
RSW	Registrierungssoftware
SDK	Service Desk
SIK	Schweizerische Informatikkonferenz
STA	Staatskanzlei
StAB	Staatsarchiv
WEU	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
TCHF	Tausend Franken
USA	Vereinigte Staaten von Amerika
VGE	Verwaltungsgerichtsentscheid
WAN	Wide Area Network
ZRDB	Zentrale Restaurant- und Event-Datenbank

Datenschutzaufsichtsstelle
des Kantons Bern

Poststrasse 25
3072 Ostermundigen
+41 31 633 74 10
datenschutz@be.ch

www.be.ch/dsa

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 233/2022
Datum RR-Sitzung: 9. März 2022
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer: 2022.DIJ.1596
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Bericht 2021 der Datenschutzaufsichtsstelle; Kenntnisnahme

1. Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Bericht 2021 der Datenschutzaufsichtsstelle.
2. Die Staatskanzlei wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass der Bericht 2021 der Datenschutzaufsichtsstelle zeitgerecht dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme vorgelegt wird.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Direktion für Inneres und Justiz
- Staatskanzlei
- Datenschutzaufsichtsstelle

Beilagen

- Jahresbericht 2021

Tätigkeitsbericht 2021

der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern



Tätigkeitsbericht 2021

der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern



Überblick 6

Justizleitung 11

Zivil- und Strafgerichtsbarkeit 29

Verwaltungsgerichtsbarkeit 67

Staatsanwaltschaft 93

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

TÄTIGKEITSBERICHT 2021

ABS	Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen (Obergericht)	HIS	Programm «Harmonisierung der Informatik in der Strafjustiz» (www.his-programm.ch)
AGG	Amt für Grundstücke und Gebäude der → BVD	IKS	Internes Kontrollsystem
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung	IR ZSJ	Informationsreglement der Zivil-, Straf- und Jugendgerichtsbehörden vom 12. November 2010 (BSG 162.13)
ALV	Arbeitslosenversicherung	IV	Invalidenversicherung
APV	Verordnung vom 25. Oktober 2006 über die Anwaltsprüfung (BSG 168.221.1)	JA	Jugendanwältin/Jugendanwalt
ASGS	Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	JUS	Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft des Kantons Bern
BSG	Bernische Systematische Gesetzesammlung	KAG	Kantonales Anwaltsgesetz vom 28. März 2006 (BSG 168.11)
BUI	Busseninkasso	KAIO	Amt für Informatik und Organisation der → FIN
BV	Berufliche Vorsorge	KESGer	Kindes- und Erwachsenenschutzgericht (Obergericht)
BVD	Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern	KKJPD	Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
BVK	Bodenverbesserungskommission des Kantons Bern	KOST	Koordinationsstelle Strafregister und DNA
BVR	Bernische Verwaltungsrechtsprechung	KV	Krankenversicherung
CALF	Abteilung für französischsprachige Geschäfte (Verwaltungsgericht)	LMS	Kantonale Lernplattform
EG ZSJ	Einführungsgesetz vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (BSG 271.1)	MAG	Mitarbeitergespräch
EL	Ergänzungsleistungen	MC	Motorradclub
ELBA	Technische Schnittstelle	MÜV	Massnahmenüberprüfungsverfahren
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950 (SR 0.101)	MV	Militärversicherung
EO	Erwerbsersatzordnung	NeVo / Rialto	Neue Fachapplikation der Staatsanwaltschaft und der Kantonspolizei
ERP	Enterprise Resource Planning System (betriebswirtschaftliche Softwarelösung)	PEKO	Personalleiterkonferenz
ESchK	Enteignungsschätzungskommission des Kantons Bern	PSP-Elemente	Projektstrukturplan-Elemente (in SAP → ERP)
FIN	Finanzdirektion des Kantons Bern	PV	Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (BSG 153.011.1)
FIS	Finanzinformationssystem des Kantons Bern (Software)	RG BJS	Regionalgericht Berner Jura-Seeland
FL	Familienzulagen in der Landwirtschaft	RG BM	Regionalgericht Bern-Mittelland
FU	Fürsorgerische Unterbringung	RG EO	Regionalgericht Emmental-Oberaargau
FZ	Familienzulagen	RG OL	Regionalgericht Oberland
GK	Gehaltsklasse	RKMF	Rekurskommission des Kantons Bern für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern
GSOG	Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (BSG 161.1)	SBB	Schweizerische Bundesbahnen
HR	Human Resources	SchG	Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten
		SID	Sicherheitsdirektion des Kantons Bern
		SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts

SSK	Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz
SSR	Stabsstelle für Ressourcen (Justizleitung)
StA	Staatsanwältin/Staatsanwalt
StAw BA	Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben
StAw WD	Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0)
StRK	Steuerrekurskommission des Kantons Bern
SVA	Sozialversicherungsrechtliche Abteilung (Verwaltungsgericht)
SVG	Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01)
uT	Unbekannte Täterschaft
UV	Unfallversicherung
VOSTRA	Strafregister-Informationssystem
VRA	Verwaltungsrechtliche Abteilung (Verwaltungsgericht)

ÜBERBLICK

1 **Eckpunkte des Geschäftsjahrs 2021 der Justiz des Kantons Bern**

Die Gerichte des Kantons Bern haben im vergangenen Jahr insgesamt 36'119 (Vorjahr: 36'383) Verfahren erledigt. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern hat 81'126 (Vorjahr: 76'841) Strafbefehle erlassen und 8'335 (Vorjahr: 9'373) Untersuchungen eröffnet. Die Schlichtungsbehörden haben zudem 17'646 (Vorjahr: 19'717) Rechtsberatungen durchgeführt.

Bei den Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft fiel ein Aufwand von insgesamt CHF 210 Millionen (Vorjahr: CHF 202 Mio.) an, wobei gleichzeitig Erträge von CHF 77 Millionen (Vorjahr: CHF 71 Mio.) verzeichnet wurden. Der Saldo beträgt CHF 133 Millionen (Vorjahr: CHF 131 Millionen).

Ende Jahr arbeiteten 988 (Vorjahr: 950) Personen bei den Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (ohne nebenamtliche Richterinnen und Richter). Davon arbeiteten 51.3 % (Vorjahr: 51.1 %) teilzeitlich, der Frauenanteil lag über alle Bereiche hinweg betrachtet bei 70.4 % (Vorjahr: 71.1 %), das Durchschnittsalter bei 42.2 Jahren (Vorjahr: 42.2).

2 Zivil- und Strafgerichtsbarkeit

Geschäftsentwicklung

Die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit des Kanton Bern beurteilte insgesamt 33'252 Fälle (Vorjahr 33'245) und erteilte 17'646 Rechtsberatungen (Vorjahr 19'717). Rund 80 % der Fälle (Vorjahr 90 %) stellen Zivilverfahren und rund 20 % (Vorjahr 10 %) Strafverfahren dar. Trotz der Einschränkungen und der Zusatzaufwände als Folge der Covid-19-Pandemie vermochten die Zivil- und Strafgerichte des Kantons Bern die Erledigungsquoten der Vorjahre zu halten.

Die Anzahl der Zivilverfahren bewegt sich, mit Ausnahme der hohen Fallzahlen vor Kindes- und Erwachsenenschutzgericht, in einer konstanten Bandbreite. Die zunehmenden Anforderungen an die Zivilverfahren verlängern jedoch in Teilbereichen die Verfahrensdauern und erhöhen die Anzahl der hängigen Verfahren.

Die Anzahl der Strafverfahren nahm ausserordentlich zu. Deren Anteil am gesamten Rechtssprechungsvolumen stieg innerhalb von zwei Jahren von 10 % auf 20 % an. Diese Werte bilden die Grenze dessen, was auf Dauer mit der aktuellen Personaldotation erledigt werden kann. Trotz steigender Erledigungszahlen nahmen sowohl die hängigen Verfahren wie auch die sich bereits auf hohem Niveau befindenden Verfahrensdauern zu.

Aufgrund dieser Situation waren verschiedene Sofortmassnahmen erforderlich (z.B. Einsatz von zusätzlichen Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern, Aushilfe von Oberrichterinnen und -richtern der Zivilabteilung in der Strafabteilung oder Verstärkung durch ausserordentliche Gerichtspräsidentinnen, Gerichtspräsidenten, Gerichtsschreiberinnen, Gerichtsschreibern, Sekretariatsmitarbeiterinnen und Sekretariatsmitarbeitern).

Weiterhin von grossem öffentlichem Interesse ist die Anwendung der Bestimmungen über die strafrechtliche Landesverweisung. Die erstinstanzlichen Strafgerichte sprachen 265 obligatorische Landesverweisungen aus (Vorjahr 243). Die Anwendungsquote lag bei 85 % (Vorjahr 85 %), die Härtefallquote bei 12 % (Vorjahr 4 %). Anlässlich von 59 entsprechenden Berufungsverfahren (Vorjahr 34) bestätigten die Strafkammern in 52 Fällen die angeordnete obligatorische Landesverweisung.

In fünf Fällen bestätigten sie die Nichtanwendbarkeit (Vorliegen eines Härtefalls, Bestätigung Freispruch usw.). In zwei Fällen hoben sie Freisprüche auf, was zur Anordnung der obligatorischen Landesverweisung führte.

Zentrale Themen

Die Covid-19-Pandemie hatte im Berichtsjahr weiterhin starke Auswirkungen auf die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit. Die erstmals vom Obergericht per 16. März 2020 verabschiedeten Massnahmen im Umgang mit der Covid-19-Pandemie (Corona-Virus), die den Gerichtsbetrieb im Licht dieser Pandemie für die ganze Zivil- und Strafgerichtsbarkeit regelte, wurden laufend an die veränderten Bestimmungen und Bedürfnisse angepasst.

Die Verhandlungen in der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit fanden im Berichtsjahr unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln statt. Wo dies nicht möglich war, wurden sie vereinzelt und, wo die Beweisführung eine mündliche Verhandlung nicht erforderte, schriftlich, via Telefonanhörungen (v.a. unstrittige Scheidungsverfahren) oder Videokonferenz geführt. Das galt schweremwichtig für die zivilrechtlichen Streitigkeiten.

Die offene Handhabung von Homeoffice während der Pandemie zeigte, dass diese Arbeitsform auch für den Gerichtsbetrieb zweckmässig sein kann. Deswegen verabschiedeten die Geschäftsleitung und das Plenum bereits Richtlinien, die den Rahmen festlegen, in dem Homeoffice nach der Pandemie weitergeführt werden soll.

Finanzen

Die Erfolgsrechnung der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit weist im Berichtsjahr einen Verlustsaldo von CHF 69.4 Millionen aus. Sie schliesst damit um CHF 7.6 Millionen besser ab, als das Budget dies vorsah (CHF 77.0 Mio.). Gegenüber dem Vorjahr stieg der Verlust leicht an (+1 %).

Personal

Im Jahr 2021 nahmen drei erstinstanzliche Richterinnen und Richter sowie eine Oberrichterin und zwei Oberrichter ihre Tätigkeit neu auf.

3 **Verwaltungsgerichtsbarkeit**

Geschäftsentwicklung

Im Laufe des Geschäftsjahres sind beim Verwaltungsgericht 1'276 neue Fälle eingegangen, 1'352 Fälle wurden erledigt und 748 auf das Folgejahr übertragen. Im Verwaltungsrecht waren 387 und im Sozialversicherungsrecht 889 Eingänge zu verzeichnen (je deutsch und französisch).

Zentrale Themen

Im Bereich des allgemeinen Verwaltungsrechts haben die Eingänge gegenüber dem Vorjahr abgenommen. Sie liegen nach überdurchschnittlich hohen Eingängen im Vorjahr nun wieder im langjährigen Schnitt. Dabei sind im Berichtsjahr wesentlich mehr verfahrensrechtliche Streitigkeiten anhängig gemacht worden als in früheren Jahren. Auch im Bereich des Sozialversicherungsrechts liegen die Eingänge innerhalb des langjährigen Schnitts. Die Tendenz der zunehmenden Komplexität mit steigendem Aufwand als Folge umfangreicher Akten und aufwändigen zusätzlichen Abklärungen, vorab in den Verfahren der Invalidenversicherung, hält an. Die hohe Zahl an Gesuchen betreffend die unentgeltliche Rechtspflege, vorab im Bereich des Sozialversicherungsrechts, wird in der Statistik nicht separat ausgewiesen. Deren Behandlung verursacht einen erheblichen zusätzlichen Aufwand.

Das Berichtsjahr 2021 war wie das Vorjahr geprägt von den pandemiebedingten Herausforderungen und Unwägbarkeiten. In der Rechtsprechung konnten die negativen Auswirkungen der besonderen Lage aufgrund der Erfahrungen aus dem Jahr 2020 inzwischen auf ein Minimum reduziert werden. Waren hinsichtlich der Qualität weder im Vorjahr noch im Berichtsjahr je Abstriche vorzunehmen bzw. entsprechende negative Effekte festzustellen gewesen, so konnten die im Jahr 2020 durch die externen Massnahmen eingetretenen zeitlichen Verzögerung im Berichtsjahr inzwischen in aller Regel weitgehend vermieden werden. Mit Blick auf die anzuordnenden Massnahmen hatte und hat die Gerichtsleitung stets auch zu bedenken, dass neben dem Gerichtsbetrieb mit Parteibeteiligung der interne Gedankenaustausch, die Fachdiskussion und der persönliche Kontakt von Angesicht zu Angesicht an einem Kollegialgericht von unschätzbbarer Bedeutung sind.

Sie garantieren eine von Vertrauen geprägte, qualitativ hochstehende Rechtsprechung. Dank dem grossen Einsatz aller Angehörigen der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist es auch im Berichtsjahr gelungen, die hochstehende Qualität der Rechtsprechung fortzuführen.

Finanzen

Bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit steht einem Aufwand von insgesamt CHF 15'816'215 ein Ertrag von CHF 1'194'562 gegenüber. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit schliesst gegenüber dem Voranschlag mit einem positiven Saldo von 2,2 Prozent ab.

Personal

Im Berichtsjahr sind beim Verwaltungsgericht eine Verwaltungsrichterin an der sozialversicherungsrechtlichen Abteilung und ein Verwaltungsrichter an der Abteilung für französischsprachige Geschäfte, die zurückgetretene Mitglieder ersetzen, eingetreten. Die insgesamt tiefe Fluktuation bewegt sich im Rahmen der Vorjahre. Auch im Berichtsjahr konnten wiederum verschiedene angehende Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen ein Praktikum absolvieren und Lernende sich auf ihren Lehrabschluss vorbereiten.

4 Staatsanwaltschaft

Geschäftsentwicklung

Obwohl das Berichtsjahr durch die Pandemie geprägt war, hat die Staatsanwaltschaft ihren Auftrag erfüllt und trotz betrieblicher Einschränkungen ohne wesentliche Leistungseinbussen bei gleichbleibender Qualität funktioniert. Demgegenüber steht die Arbeitsbeanspruchung der Mitarbeitenden seit längerem in einem Missverhältnis zu den verfügbaren Personalressourcen. Die Komplexität der Verfahren und die Geschäftslast nehmen zu. Diese Entwicklung, verstärkt durch Tendenzen in der laufenden Revision der Strafprozessordnung, werden eine interne Belastungsanalyse und damit eine Aufstockung der Mittel der Staatsanwaltschaften nach sich ziehen müssen.

Der Anzeigeneingang stieg mit entsprechender Auswirkung auf den Strafbefehlsbereich wieder an. In den Regionen konnte im Unterschied zu den Vorjahren ein leichter Rückgang bei den Untersuchungseröffnungen verzeichnet werden, der indes durch den starken Anstieg der zu verfügbenden Nichtanhandnahmen wettgemacht worden ist. Etliche Anzeigen weisen einen Covidmassnahmenhintergrund auf und waren durch Strafbefehl zu erledigen, namentlich in der Region Bern-Mittelland (Stadt Bern). Wenn auch leicht gesunken, liegen die Untersuchungseröffnungen nach wie vor im hohen Schnitt der Vorjahre. Die Fallbelastung in den Regionen ist mit durchschnittlich 73 Untersuchungen pro Staatsanwältin oder Staatsanwalt deutlich zu hoch, in den Regionen Berner Jura-Seeland und Emmental-Oberaargau liegen die Werte bei über 80 Untersuchungen pro Verfahrensleitung. Die Altersstruktur der Pendenzen hat sich verschlechtert. Die Anzahl der eingereichten Anklagen ist stark angestiegen, was entsprechende Gerichtsauftritte der Staatsanwaltschaft nach sich ziehen wird.

Zentrale Themen

Seit dem 1. April 2021 ist die der Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben angegliederte Gruppe «Cyberkriminalität und internationale akzessorische Rechtshilfe» operativ. Die Gruppe bekämpft die neuen Kriminalitätsformen als Verbundaufgabe mit dem erforderlichen Spezialwissen effizient. In diesem Bereich verzeichnet die Staatsanwaltschaft seit Jahren steigende Geschäftszahlen.

Die Revision der Strafprozessordnung wird die Rechtswirklichkeit prägen und, je nach Ausgang, organisatorische Änderungen nach sich ziehen. In den Beratungen war auf die finanziellen Folgen der diskutierten Änderungen hinzuweisen und die Rolle der Strafverfolgung zu bestätigen, welche nicht nur Partei, sondern eine unabhängige, zur Objektivität verpflichtete Justizbehörde ist. Im Fokus standen namentlich die Teilnahmerechte, das Beschwerde-recht der Staatsanwaltschaft gegen Haftentscheide, DNA-Analysen, die Einvernahmepflicht im Strafbefehlsverfahren sowie die restaurative Gerechtigkeit.

Mit dem Projekt NeVo/Rialto wird gemeinsam mit der Kantonspolizei eine Plattform für die elektronische Geschäftsverwaltung entwickelt. Im Berichtsjahr mussten die Entwicklungsarbeiten entgegen der Planung weiterhin auf den Systemteil der Kantonspolizei fokussieren. Nach deren Go Live (vorgesehen für Frühling 2022) ist der Systemteil der Staatsanwaltschaft prioritär fertigzustellen zwecks Einführung von Rialto Mitte 2023.

Markus Schmutz, stv. Generalstaatsanwalt, und Peter Herren, Leiter der Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte, sind Ende des Berichtsjahres in den Ruhestand getreten. Der Grosse Rat wählte Annatina Schultz als Nachfolgerin von Markus Schmutz. Die Generalstaatsanwaltschaft ernannte Simone Steffen zur Nachfolgerin von Peter Herren.

Finanzen

Das zur Verfügung stehende Budget von CHF 52,1 Mio. wurde nahezu ausgeschöpft. Mit einer Beanspruchung von CHF 51.5 Mio. wurden die Mittel um CHF 0.6 Mio. unterschritten. Der Saldo der Deckungsbeitragsrechnung beträgt CHF 25.1 Mio., die bei einer geplanten Unterdeckung von CHF 23.7 Mio.

Personal

Neben den Stellenbesetzungen im Rahmen der Fluktuation sind die Einführung des elektronischen Personaldossiers, was im Betrieb einen Mehraufwand bedeutet, und Engagements in weiteren kantonalen Projekten (ERP) nennenswert. Die zentral angesiedelte HR-Abteilung vergegenwärtigt eine hohe Belastung, namentlich im Zusammenhang mit der administrativen Umsetzung der im Berichtsjahr hohen Anzahl Mutterschaften sowie der Kündigungen und Abwesenheiten.

Justizleitung

Inhaltsverzeichnis

Justizleitung

1	Justizleitung	15
2	Stabsstelle für Ressourcen	17
3	Weiterbildungskommission	20
Anhang:		
	Finanz- und Personalkennzahlen	22

1 JUSTIZLEITUNG

1.1 Zusammensetzung

Michel-André Fels, Generalstaatsanwalt, Vorsitzender

Annemarie Hubschmid Volz, Obergerichtspräsidentin, stellvertretende Vorsitzende

Ivo Schwegler, Dr. iur., Präsident des Verwaltungsgerichts

Frédéric Kohler, Leiter der Stabsstelle für Ressourcen

1.2 Tätigkeit

Mit der Justizleitung verfügen die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft seit der letzten Justizreform über ein gemeinsames Organ (Art. 17 Abs. 1 GSOG). Diese Behörde ist Ansprechpartnerin des Grossen Rates und der Regierung bei allen Fragen, die sowohl die Gerichtsbehörden als auch die Staatsanwaltschaft betreffen. Sie erstellt den Voranschlag, den Aufgaben- und Finanzplan sowie den Geschäftsbericht und den Tätigkeitsbericht und vertritt diese Geschäfte im Parlament. Sie ist verantwortlich für die strategischen Leitlinien in den Bereichen Personal, Finanz- und Rechnungswesen und Informatikmanagement. Daneben nimmt sie für die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft jene Aufgaben wahr, die gemäss der Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen für die Verwaltung dem Regierungsrat obliegen (Art. 18 GSOG). Bei der Aufgabenerfüllung wird die Justizleitung durch die Stabsstelle für Ressourcen unterstützt (Art. 19 GSOG).

Die Justizleitung hat im Berichtsjahr zwölf ordentliche Sitzungen abgehalten und einfachere Geschäfte – vorab die Mehrheit der insgesamt 84 (2020: 96; 2019: 79; 2018: 82; 2017: 78; 2016: 81; 2015: 70; 2014: 50) Stellungnahmen – auf dem Zirkulationsweg verabschiedet.

Die Corona-Pandemie stellte auch die Organisationseinheiten der Justiz weiterhin vor zahlreiche und oft wechselnde Herausforderungen. Auf Ebene der Justizleitung erfolgte eine zeitnahe gegenseitige Information über die jeweils in den Produktgruppen getroffenen Massnahmen.

Die Justizleitung hat sich in der zweiten Jahreshälfte regelmässig mit dem Projekt «Avenir Berne romande» befasst. In der Justiz sind mehrere Ein-

heiten betroffen: Das Regionalgericht, die Schlichtungsbehörde, die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft. Aktuell arbeiten insgesamt gegen 30 Personen in den Aussenstellen in Moutier (ca. 25 FTE).

Die Frage des künftigen Standorts ist für die Justizeinheiten von grosser Wichtigkeit, denn die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Organisationen, vorab im Strafbereich («chaîne pénale»), ist zentral und funktioniert nur effizient, wenn diese Einheiten am gleichen Ort tätig sein können. Bedeutung hat in diesem Zusammenhang auch der Standort des Gefängnisses. Wenn dieses nicht bei der Staatsanwaltschaft und beim Gericht angesiedelt wird, fallen Transportdienstleistungen an und es muss eine Tagesinfrastruktur erstellt werden.

Finanzen

Die Justizleitung hat anhand regelmässiger Finanzberichte die Entwicklung der laufenden Rechnung der Justiz im Blick behalten. Gleichzeitig ist jedoch wiederum darauf hinzuweisen, dass im Bereich der Justiz – wenn man einen Leistungsabbau nicht in Betracht zieht – kaum Steuerungsmöglichkeiten bestehen. Die Ausgabenseite wird durch das nicht beeinflussbare Arbeitsvolumen und die nötige Arbeitsqualität bestimmt, die Ertragsseite einerseits durch die gesetzlichen Vorgaben und andererseits durch die faktischen Zahlungsmöglichkeiten der Parteien.

Bei den Budgetarbeiten war die Justizleitung wiederum bestrebt, die Möglichkeiten des kantonalen Finanzhaushalts als gegebene Rahmenbedingung in alle Überlegungen einzubeziehen.

Personal

Im Verlaufe des Jahres hat die Justizleitung 24 (2020: 16; 2019: 15; 2018: 17; 2017: 20; 2016: 61; 2015: 7; 2014: 12) neu gewählte Richterinnen und Richter vereidigt (Art. 23 GSOG), und über 22 (2020: 11; 2019: 13; 2018: 23; 2017: 18; 2016: 12; 2015: 8; 2014: 13) gehaltsmässige Einreihungen von Richterinnen bzw. Richtern und Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälten beschlossen (Art. 38 Abs. 2 PV).

Die Justizleitung befasste sich zudem mit verschiedenen Berichten der Stabsstelle zum Stellenplan, zu den Personalkennzahlen, zum Gehaltsaufstieg sowie über das Austrittsmonitoring.

Ende Jahr konnte die Justizleitung vom plangemässen Abschluss des in Auftrag gegebenen Projekts E-Personaldossier Kenntnis nehmen. Insgesamt wurden 1'072 Personaldossiers digitalisiert. Damit ist im Hinblick auf die Einführung von SAP ein wichtiger Meilenstein erreicht worden.

Der Regierungsrat erliess neue und detailliertere Homeoffice-Regelungen für die Kantonsverwaltung. Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, hob die Justizleitung daraufhin ihre bisherige «Weisung zu Homeoffice bei den Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft» auf. Die Organisationseinheiten der Justiz erlassen eigenständig die notwendigen Regelungen, wobei sie sich – unter Berücksichtigung der bei ihnen geltenden justiziellen Besonderheiten – an den Festlegungen des Regierungsrates orientieren.

Da Verwaltungsrichter Peter M. Keller, langjähriges Mitglied der Weiterbildungskommission, per Ende 2021 in den Ruhestand trat, wählte die Justizleitung neu Verwaltungsrichter Nils Stohner in die Weiterbildungskommission.

Informatik

Auch in diesem Jahr befasste sich die Justizleitung regelmässig mit strategischen Informatik-Themen. Dabei ging es schwergewichtig um das von der KKJPD und vom Bundesgericht lancierte Projekt zur schweizweiten Einführung der elektronischen Gerichtsakte (Projekt Justitia 4.0) sowie um die Ablösung der technisch veralteten Version 3 von Tribuna bei den Gerichtsbehörden. Die Justizleitung erachtet eine möglichst rasche Migration auf Version 4 als notwendig und sinnvoll. Sie hat sich zu diesem Zweck auch regelmässig mit der Anbieterfirma ausgetauscht und erste Vorbereitungen getroffen für den Aufbau der nutzerseitigen Projektorganisation. Im Verlaufe des Jahres musste sie allerdings feststellen, dass die Entwicklung der neuen Version gegenüber dem von der Anbieterin ursprünglich kommunizierten Zeitplan in Verzug geraten war. Nach aktualisierter Planung der Anbieterin sollten die ersten Migrationen bei bernischen Gerichtsbehörden Anfang 2023 durchgeführt werden können.

Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft des Kantons Bern stehen hinter dem Projekt Justitia 4.0 und unterstützen dieses sowohl finanziell wie – durch aktive Mitarbeit in den Projektgremien – auch personell; alles immer im Rahmen des neben dem Kerngeschäft der Justiz Möglichen. Bereits heute ist absehbar, dass das notwendige Engagement in den kommenden Jahren in jeder Hinsicht steigen wird.

1.3 Kontakte und Zusammenarbeit mit politischen Behörden

Grosser Rat, Justizkommission

Die Justizleitung traf sich im Berichtsjahr wiederum regelmässig mit der Geschäftsleitung der Justizkommission, wobei der Austausch in gewohnt wertschätzender und konstruktiver Atmosphäre verlief. Die Aufsichtsbesuche zum Tätigkeitsbericht 2020 sowie zum Geschäftsbericht 2020 wurden am 26. März bzw. am 9. April im Amthaus Bern durchgeführt. Am 8. April durfte die Justizleitung bei der Vorberatung des Geschäfts «Justizverfassung und Massnahmen aus der Evaluation der Justizreform II» für die erste Lesung an der Plenumssitzung der Justizkommission teilnehmen. Der Finanzaufsichtsbesuch zum Voranschlag 2022 und zum Aufgaben- und Finanzplan 2023–2025 fand am 23. August 2021 statt. Die Sitzung vom 3. November mit dem Plenum der Justizkommission widmete sich vorab dem von der Justiz beantragten Budget. Die Sitzung mit dem Plenum der Justizkommission ersetzt das bisher als «Trilateraler Dialog» bezeichnete Gefäss, in dem die inzwischen aufgelöste Justizdelegation des Regierungsrates ebenfalls fest vertreten war. Die künftige, allfällige Teilnahme von Mitgliedern der Regierung an der Sitzung des Plenums der Justizkommission mit der Justizleitung richtet sich nach den zu besprechenden Traktanden.

Regierungsrat

Am 3. Mai 2021 traf sich die Justizleitung virtuell mit der Justizdelegation des Regierungsrates. Dabei wurden der Justizleitung die Überlegungen bezüglich der Aufhebung der Justizdelegation mitgeteilt, und es fand ein Austausch über die Modalitäten der künftigen Zusammenarbeit statt. Die Justizleitung bedankte sich für den regierungsrätlichen Vorschlag (Arbeitssitzung mit dem Gesamtregierungsrat alle zwei Jahre; Austausch mit einzelnen Direktionen nach Bedarf) und unterstützte diesen. Die Justizleitung erachtet den periodischen Austausch über grundsätzliche Themen auf strategischer Ebene als wichtig und notwendig. Als wertvoll erachtet sie auch den zwei- bis dreimal jährlich stattfindenden Austausch mit der Direktorin für Inneres und Justiz.

Finanzkontrolle

Im Berichtsjahr fanden zwei ordentliche Sitzungen mit einer Delegation der Finanzkontrolle statt. Gegenstand der Besprechungen bildeten die durchgeführten und geplanten Prüfungen sowie aktuelle Projekte und Entwicklungen.

Bundesgericht

Die stellvertretende Vorsitzende der Justizleitung und Obergerichtspräsidentin vertrat die bernische Gerichtsbarkeit im November in Schaffhausen an der durch das Bundesgericht organisierten, gesamtschweizerischen Justizkonferenz sowie an der Jahresversammlung des Projekts «eDossier Gerichte» (Justitia 4.0).

Bernischer Staatspersonalverband

Wie in den Vorjahren traf sich die Justizleitung Mitte Jahr mit den Vertretern des Bernischen Staatspersonalverbandes zur Diskussion von personalrechtlichen und personalpolitischen Themen.

2 STABSSTELLE FÜR RESSOURCEN

2.1 Führung und Administration

Neben der Vor- und Nachbereitung der Geschäfte der Justizleitung vertraten der Stabsstellenleiter und seine Stellvertreterinnen die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft im Strategischen ICT-Ausschuss (SIA), der kantonalen Generalsekretärenkonferenz und in kantonalen Arbeitsgruppen (Kantonale Beschaffungskonferenz, Webkonferenz, ICT-Strategie, Informationssicherheit BE, Konferenz Digitale Verwaltung, ERP-Brückenkopf). Zu erwähnen sind weiter die Projektleitung «newweb@be» (neuer Webauftritt) und Aufgaben im Zusammenhang mit der «Sanierung Amthaus Bern». Justizverwaltungsangelegenheiten wurden regelmässig im Rahmen der justizinternen Generalsekretärenkonferenz geplant, organisiert und koordiniert. Der Stabsstellenleiter ist Mitglied des gesamtschweizerischen Projektausschusses Justitia 4.0 und der Arbeitsgruppe Statistik des Bundesgerichts.

Wie bereits 2015, 2017 und 2019 übernahm die Stabsstelle im Berichtsjahr wiederum die kantonale Koordination der in der Schweiz durch das Bundesgericht geführten Datenerhebung zuhanden der Europäischen Kommission für die Effizienz der Justiz (CEPEJ). Letztere hat das Ziel, die Leistungsfähigkeit und die Funktionsweise des Justizsystems in den Mitgliedstaaten des Europarats zu verbessern.

2.2 Finanz- und Rechnungswesen (SSR-FI/CO) und Busseninkasso (BUI)

Im Berichtsjahr konnten neben dem laufenden Betrieb zahlreiche Zusatzaufgaben erfüllt werden. Wegen ihrer Wichtigkeit und/oder ihres Umfangs sind folgende davon erwähnenswert:

- Umfangreiche Arbeiten im Finanz-Bereich im Zusammenhang mit der Einführung von SAP.
- Projekt NeVo/Rialto: Mitarbeit beim Testing der BUI-relevanten Schnittstellen zur Ablösung von Tribuna.
- Arbeiten für die durch die Verzögerung von NeVo/Rialto nötig werdende Schnittstelle ELBA-SAP.
- Testen und produktive Einführung von ELBAweb.
- Umsetzung von verschiedenen Effizienzsteigerungen beim Busseninkasso (u.a. Automatisierung der Debitorenkontrolle mittels Excel-Makro, Optimierung Gutschriftprozess, Straffung der Statistiken).
- Inbetriebnahme einer Collaboration Plattform.
- Support für die Fachverantwortlichen der Produktgruppen soweit nötig oder gewünscht.

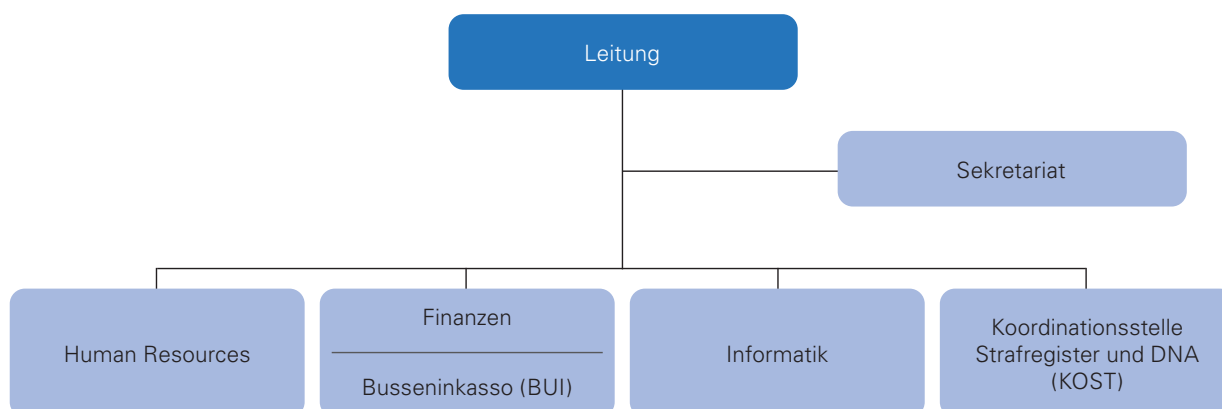
Der Finanzleiter vertrat die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft in kantonalen Gremien und Projekten, so auch im kantonalen ERP-Projekt-ausschuss.

Der **Bereich Busseninkasso (BUI)** agiert als zentrale Vollzugsstelle zur Eintreibung von finanziellen Forderungen (Geldstrafen, Bussen und Verfahrenskosten) der Strafverfolgungs- und -justizbehörden des Kantons Bern.

Das Busseninkasso stellte im Berichtsjahr 81'031 Rechnungen aus (2020: 75'302; 2019: 85'691; 2018: 88'263; 2017: 92'745; 2016: 92'054; 2015: 84'181), über insgesamt 56.1 Millionen Franken (2020: 52.0; 2019: 57.9; 2018: 63.4; 2017: 56.0; 2016: 56.9; 2015: 53.2).

Der Leiter des BUI führt den Vorsitz der direktionsübergreifenden Betriebskommission Ersatzfreiheitsstrafe (BeKo EFS).

Organigramm Stabsstelle für Ressourcen SSR



2.3 Human Resources Management (SSR-HRM)

Neben der Erledigung des laufenden Geschäfts wurden in zahlreichen Projekten konzeptionelle Grundlagen erarbeitet und/oder konkrete Massnahmen umgesetzt:

- Führung des Projekts E-Personaldossier.
- Umfangreiche Arbeiten im HR-Bereich im Zusammenhang mit der Einführung von SAP.
- Der Kanton Bern hat im Herbst 2021 seinen Auftritt auf den für die Pflege beruflicher Kontakte ausgerichteten Plattformen Xing und LinkedIn lanciert. Die Justiz testet während 12 Monaten das Schalten von Inseraten auf der Jobbörse von LinkedIn und wird danach über die Weiterführung der Rekrutierung via diesen Kanal entscheiden.
- Die Justiz hat im Rahmen des Projekts «newweb@BE» ihren Webauftritt erneuert. SSR-HRM hat in Zusammenarbeit und in Abstimmung mit der Projektleitung und dem Projektteam, einen Arbeitgeberauftritt realisiert. In prägnanter und übersichtlicher Weise wird dort über die verschiedenen juristischen sowie nicht-juristischen Funktionen bei der Justiz informiert. Weiter sind Informationen zu Praktika und Lehrstellen sowie offene Stellen zu finden, ergänzt durch Links auf weiterführende Informationen auf den Webseiten der Produktgruppen.
- Bei der Berufsbildung wurden erste Massnahmen zur Optimierung der Lernendenrekrutierung umgesetzt (Online-Marketing-Pilot, d.h. Positionierung ausgewählter offener Lehrstellen via Google Ads und Social Media; Veröffentlichung eines Flyers mit Link zu den

offenen Lehrstellen bei der Justiz; interne Transparenz über offene Lehrstellen, um gute Bewerbende innerhalb der JUS-Lehrbetriebe weiterzuleiten). Weiter konnte das «Fachteam Berufsbildung» etabliert werden (die Berufsbildungsverantwortlichen sowie jeweils eine Berufsbildnerin pro Produktgruppe arbeiten unter der Moderation von HRM-SSR an der Weiterentwicklung der Berufsbildung in der Justiz und klären operative Fragen zugunsten einer einheitlichen Handhabung). Ferner wurde dem Management der Berufs- und Praxisbildenden-Community innerhalb der Justiz vermehrte Beachtung geschenkt (Wissenstransfer und Austausch unter den Beteiligten der Berufsbildung über eine Collaboration Plattform [aktiv bewirtschaftet durch HRM-SSR], erster virtueller Tag für alle Berufs- und Praxisbildenden).

- Die mit einem neuen Anbieter (The Business Training Company) konzipierten Kurse zum Zeit- und Selbstmanagement wurden von den Teilnehmenden positiv bewertet.
- Während des Jahres konnten zwei Brown-Bag Reihen zu den Themen «Resilienz» und «Stil/ Umgangsformen» (teilweise vor Ort, teilweise virtuell) durchgeführt werden, die beide grossen Anklang fanden.

Die seit 2012 für alle neuen Mitarbeitenden durchgeführten Einführungsveranstaltungen konnten seit Ausbruch der Pandemie nicht mehr stattfinden. Im Berichtsjahr wurde deshalb ein neues, Konzept für ein hybrides Format erarbeitet. Unter der Projektleitung von SSR-HRM haben die Referentinnen und Referenten der Einführungsveranstaltung ihre Präsentationen digitalisiert (Video-

Podcasts). Diese stehen nun auf der kantonalen Lernplattform (LMS) zur Verfügung und sind seit Oktober 2021 integraler Bestandteil der Einführung aller neueintretenden Mitarbeitenden der bernischen Justiz. Ab März 2022 findet ergänzend dazu halbjährlich ein Begrüssungsapéro für die im letzten halben Jahr Neueingetretenen statt, an welchem die persönliche Begegnung und der ungezwungene Austausch im Zentrum stehen.

Die HR-Leiterin und ihr Team vertraten die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft in kantonalen HR-Gremien (PEKO, Bewertungskommission, Fachgruppe Personalentwicklung und Berufsbildung, Interdirektionales Gremium ASGS) und in verschiedenen Arbeitsgruppen (Projektausschuss «Evaluation LMS», Fachteam Mentoring, Fachgruppe «Kommunikation und Transformation» von Justitia 4.0).

2.4 Informatik (SSR-ICT)

Die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft beziehen die ICT-Grundversorgung beim kantonalen Informatikamt KAIO. Demgegenüber sind sie für die justiz-spezifischen Fachapplikationen selber verantwortlich.

Folgende Arbeiten sind wegen ihrer Wichtigkeit und/oder ihres Umfangs erwähnenswert:

- Umsetzung des Tribuna-Release R20 auf allen produktiven Mandanten und Vorbereitungsarbeiten im Projekt «Migration Tribuna V4».
- Mitarbeit im Projekt NeVo/Rialto bzw. in verschiedenen Teilprojekten und Unterstützung der Generalstaatsanwaltschaft.
- Koordination im Bereich ICT-Installationen/ Netzwerk/Infrastruktur/Umzüge (provisorischer/definitiver Standort der Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben [Cyberkriminalität], Umzug der Jugendanwaltschaft Oberland von Spiez nach Thun).
- Mitarbeit in den Fachgruppen des Projekts «Justitia 4.0» und Teilnahme an der Machbarkeitsstudie eIP-AT (Justizakten-Applikation).
- Umfassendes technisches Update des Intranets und Einführung eines neuen Layouts.
- Umsetzung und Abschluss der flächendeckenden Erschliessung sämtlicher Standorte der Justiz mit WLAN (Koordination mit Netzwerkbetreiber, Elektroinstallateuren und Nutzern vor Ort).

- Migration und Inbetriebnahme der neuen Applikationsplattform (Server und Datenbank) für Tribuna sowie Vorbereitung für einen neuen Applikationsserver für VT+ (Volltext-Plus Suche).
- Umstellung der Basis-Kurse für Tribuna V3 auf vollständige Online-Schulungen.
- Umsetzung und Inbetriebnahme der neuen Benutzeroberfläche ELBAweb für die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft.
- Austausch sämtlicher Multifunktionsgeräte und Arbeitsplatzdrucker an allen Standorten der Justiz (Lifecycle BE-Print) und Ersatz der älteren Etikettendrucker.
- Umfangreiche Tests und Abklärungen zur Einführung der neusten Browser-Generation von Microsoft (Edge Chromium).
- ISDS-Abklärungen und Beratungen sowie Erstellen von Beispielvorlagen.
- Durchführung der jährlichen IKS Prozesskontrollen in den Bereichen der ICT.
- Mitarbeit oder Reviews bezüglich kantonomer Erlasse (u. a. Geschäftsorganisationskonzept, Kryptorichtlinie, Informationssicherheits-Strategie, Gesetzesentwurf über die Informations- und Cybersicherheit, Networksecurity Policy, Umgang mit der User ID, Passwort-Weisung).
- Ablösung von unpersönlichen durch persönliche Accounts (Praktikanten, Externe, Lieferanten) entsprechend den kantonalen Weisungen.
- Teilnahme als Pilot für den neuen digitalen Assistenten «Chatbot» des KAIO.
- Teilnahme am Proof-of-concept im Projekt SVCS (Secure Video Conferencing Service) des Bundes.
- Evaluation eines möglichen Einsatzes von DigiPost@BE innerhalb der Justiz.
- Ausrüstung von Gerichtssälen mit kleinen, zusätzlichen Bildschirmen für Richterinnen und Richter.

Im ICT-Betrieb konnten alle geplanten Releases durchgeführt werden, sowohl im Bereich der Grundversorgung wie auch bei den Fachapplikationen.

Der Informatik-Leiter vertritt die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft in zahlreichen Gremien, so im Operativen ICT-Ausschuss (OIA), in der Fachgruppe ICT-Architektur sowie auf schweizerischer Ebene im Programm HIS (Harmonisierung der Informatik in der Strafjustiz) und im Ausschuss der Tribuna-Allianz. Weiter ist die Justiz-informatik in den kantonalen Fachgruppen Informationssicherheit und Grundversorgung vertreten.

2.5 Koordinationsstelle Strafregister und DNA (KOST)

Die KOST erfasst für die Staatsanwaltschaft und die Strafgerichtsbarkeit sämtliche Strafurteile und nachträglichen Entscheide in der Datenbank des Schweizerischen Strafregisters (VOSTRA). Zudem übermittelt sie Löschmeldungen betreffend die erkennungsdienstlichen Daten an die zuständige Bundesbehörde AFIS DNA Services.

Die Gesamtzahl der bearbeiteten Geschäfte stieg im Vergleich zum Vorjahr um 3.3 % auf insgesamt 28'115 (2020: 27'216; 2019: 29'244; 2018: 29'244; 2017: 26'392; 2016: 25'031; 2015: 25'812; 2014: 26'475; 2013: 23'617; 2012: 21'029; 2011: 19'025).

Die Anzahl der zu bearbeitenden Urteile stieg um 1.61 % und belief sich auf 13'582. Bei der Urteilserfassung führten in diesem Jahr Abklärungen der KOST bezüglich Personalien, Gesetzesartikel, Tatbestände, Begehungszeiten etc. bei über 22 % der Fälle (gleich wie im Vorjahr) zu einer Ergänzung und/oder Korrektur.

Im Berichtsjahr wurden 780 (Vorjahr: 732) Rückfallmeldungen bearbeitet, wovon 309 an die entsprechenden Behörden weitergeleitet wurden. Die mangelhafte Programmierung in der Bundesapplikation VOSTRA erfordert von der KOST eine genaue Prüfung vor dem Versand.

Die Anzahl Strafuntersuchungsmeldungen ist im Vergleich zum Vorjahr um über 9 % gestiegen auf 6'083 (2020: 5'548; 2019: 5'035). Hier sind die regelmässigen Bereinigungen der offenen Strafuntersuchungen ohne Aktenzeichen seitens Bundesamt für Justiz nicht mit eingerechnet.

Während des Geschäftsjahres wurden 3'428 DNA-Löschmeldungen sowie 4'242 Löschmeldungen zu anderen erkennungsdienstlichen Daten verarbeitet.

Auf entsprechende Ersuchen berechtigter Behörden hin wurden 804 Strafregisterauszüge erstellt (2020: 861; 2019: 790).

Die KOST musste während des Jahres viele und längere krankheitsbedingte Absenzen von Mitarbeitenden verzeichnen.

3 WEITERBILDUNGSKOMMISSION

Aufgrund der Corona-Pandemie konnte die von Oberrichter Ronnie Bettler präsidierte Weiterbildungskommission im Jahr 2021 nur zwei Präsenzveranstaltungen durchführen. Zusätzlich fand online eine Swisslex-Schulung statt, die dreimal abgehalten wurde. Das halbjährlich erscheinende Informationsmagazin «BE N'ius» erschien in seinem seit Juni 2020 erneuerten Kleid und erfreute mit zahlreichen interessanten Beiträgen und Erfahrungsberichten.

Die Vorsitzende



Annemarie Hubschmid Volz

Leiter Stabsstelle für Ressourcen

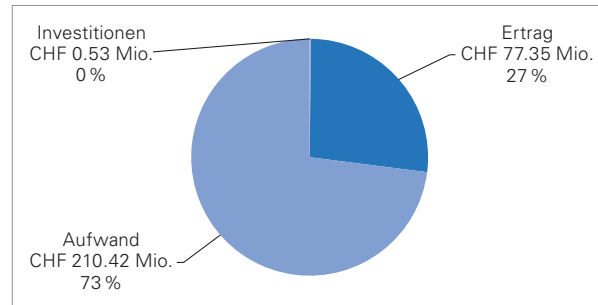


Frédéric Kohler

Anhang: KENNZAHLEN FINANZEN UND PERSONAL

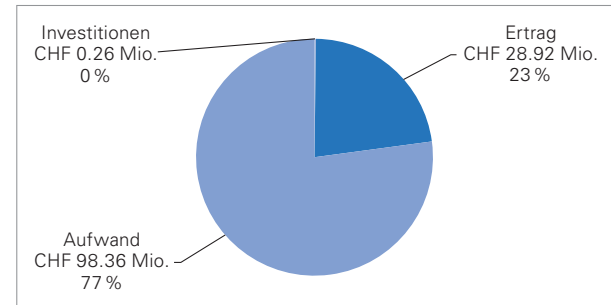
1 Aufwand, Ertrag und Investitionen Gerichtsbehörden und Staats- anwaltschaft

Rechnung 2021 – Aufwand/Ertrag/Investitionen
Total CHF 288.30 Mio.

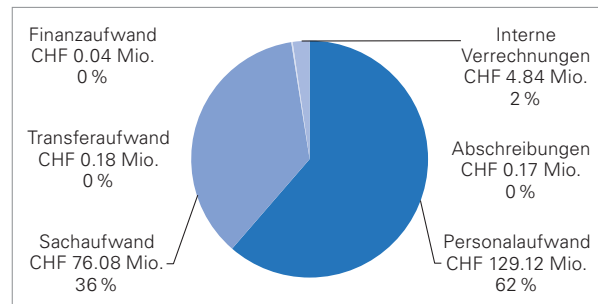


2 Aufwand, Ertrag und Investitionen Zivil- und Straferichterbarkeit

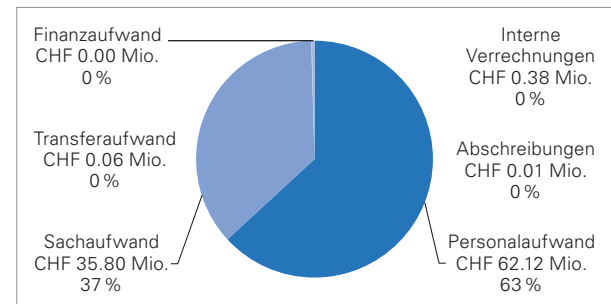
Rechnung 2021 – Aufwand/Ertrag/Investitionen
Total CHF 127.53 Mio.



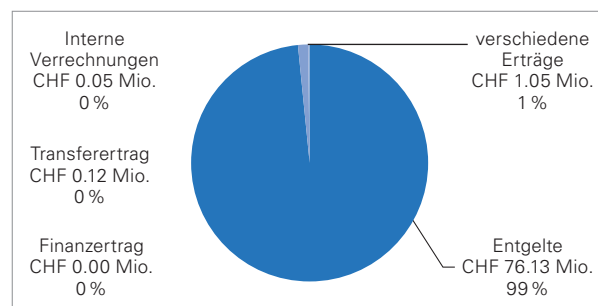
Rechnung 2021 – Übersicht Aufwand
Total CHF 210.42 Mio.



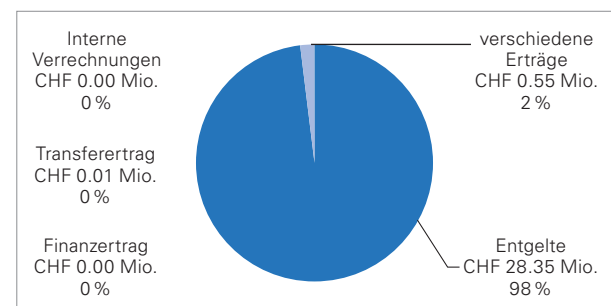
Rechnung 2021 – Übersicht Aufwand
Total CHF 98.36 Mio.



Rechnung 2021 – Übersicht Ertrag
Total CHF 77.35 Mio.

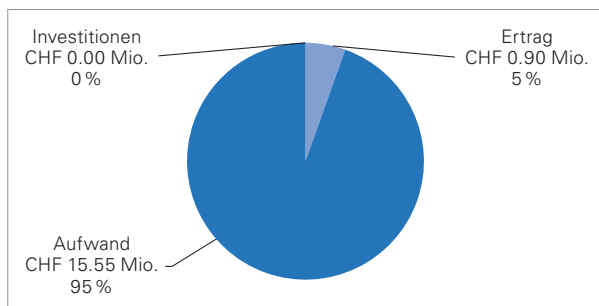


Rechnung 2021 – Übersicht Ertrag
Total CHF 28.92 Mio.



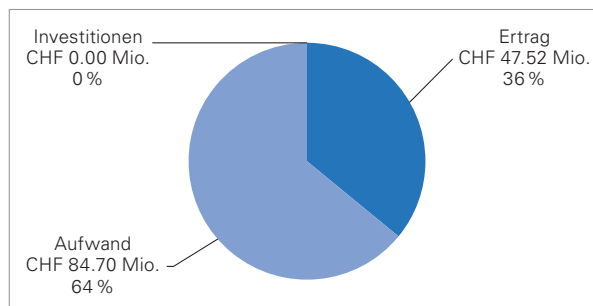
3 Aufwand, Ertrag und Investitionen Verwaltungsgerichtsbarkeit

Rechnung 2021 – Aufwand/Ertrag/Investitionen
Total CHF 16.44 Mio.

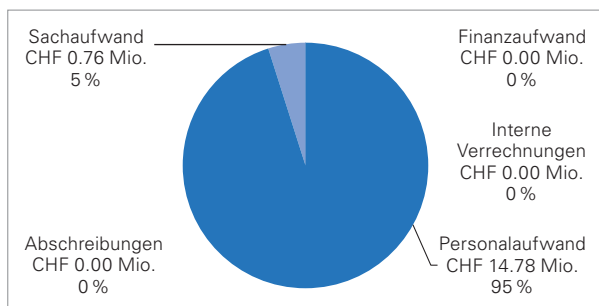


4 Aufwand, Ertrag und Investitionen Staatsanwaltschaft

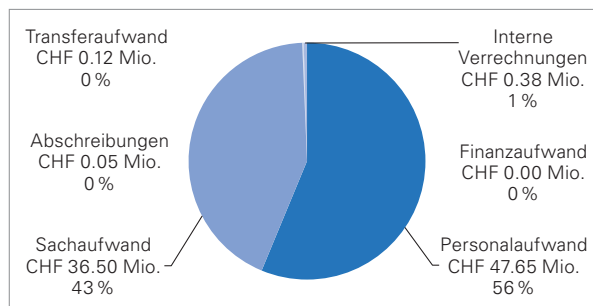
Rechnung 2021 – Aufwand/Ertrag/Investitionen
Total CHF 132.23 Mio.



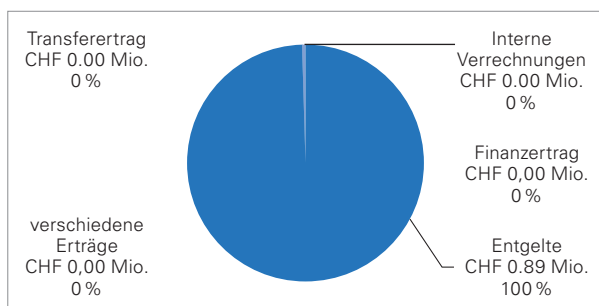
Rechnung 2021 – Übersicht Aufwand
Total CHF 15.55 Mio.



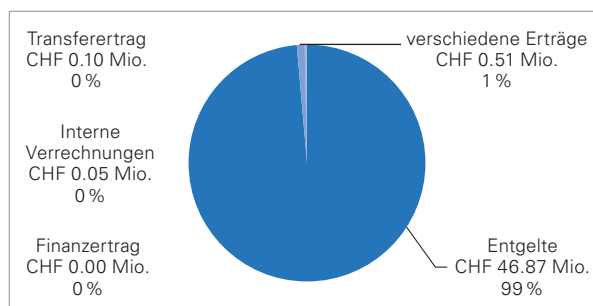
Rechnung 2021 – Übersicht Aufwand
Total CHF 84.70 Mio.



Rechnung 2021 – Übersicht Ertrag
Total CHF 0.90 Mio.



Rechnung 2021 – Übersicht Ertrag
Total CHF 47.52 Mio.



5 Personalkennzahlen der Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft 2021

(Stand 31. Dezember 2021)

Datenbasis: Ohne Lernende, Praktikantinnen und Praktikanten, Reinigungspersonal

Werte in Kursivschrift: **Gesamte Kantonsverwaltung**¹

	Männer	Frauen	Total
Personalbestand			
Anzahl Mitarbeitende ²	290	698	988
Anteil Teilzeitmitarbeitende (Beschäftigungsgrad < 90 Prozent³) nach Gehaltsklassen und Geschlecht			
GK 01–18	35,2 %	57,7 %	54,7 %
GK 19–23	48,9 %	58,1 %	55,2 %
GK 24–30	22,6 %	65,4 %	44,0 %
Total (GK 01–30)	33,3 %	58,8 %	51,3 %
	<i>18,9 %</i>	<i>61,1 %</i>	<i>39,2 %</i>
Altersstruktur			
Anteil Mitarbeitende bis 20 Jahre	0,0 %	0,6 %	0,4 %
20–29 Jahre	8,9 %	17,3 %	14,8 %
30–39 Jahre	25,0 %	31,4 %	29,5 %
40–49 Jahre	22,1 %	26,9 %	25,5 %
50–59 Jahre	29,3 %	20,9 %	23,4 %
über 60 Jahre	14,6 %	2,9 %	6,3 %
Total	100 %	100 %	100 %
Anteil Mitarbeitende nach Geschlecht und Gehaltsklassen			
GK 01–18	13,7 %	86,3 %	100 %
GK 19–23	31,7 %	68,3 %	100 %
GK 24–30	50,2 %	49,8 %	100 %
Total (GK 01–30)	29,6 %	70,4 %	100 %
	<i>52,0 %</i>	<i>48,0 %</i>	<i>100 %</i>
Durchschnittsalter in Jahren			
	45,9	40,6	42,2
	<i>45,8</i>	<i>43,2</i>	<i>44,5</i>
Fluktuationsrate⁴			
	8,8 %	7,6 %	8,0 %
			<i>8,4 %</i>

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Seit Berichterstattung 2015 exkl. Hochschulen

² inklusive 39 Mitarbeitende der Stabsstelle für Ressourcen (Justizleitung)

³ Definition gültig seit 2014. Definition 2013 und frühere Jahre: Teilzeit = Beschäftigungsgrad ≤ 90 Prozent

⁴ Bruttofluktuationsrate: Beinhaltet alle Austritte (inkl. Pensionierungen) sowie Wechsel innerhalb der Justiz oder des Kantons.

6 Personalkennzahlen der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit 2021

(Stand 31. Dezember 2021)

Datenbasis: Ohne Lernende, Praktikantinnen und Praktikanten, Reinigungspersonal

Werte in Kursivschrift: **Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft**

	Männer	Frauen	Total
Personalbestand			
Anzahl Mitarbeitende	129	369	498
Anteil Teilzeitmitarbeitende (Beschäftigungsgrad < 90 Prozent⁵) nach Gehaltsklassen und Geschlecht			
GK 01–18	25,0 %	58,9 %	54,1 %
GK 19–23	43,9 %	56,8 %	53,6 %
GK 24–30	18,5 %	73,5 %	49,2 %
Total (GK 01–30)	28,6 %	60,1 %	51,9 %
	33,3 %	58,8 %	51,3 %
Altersstruktur			
Anteil Mitarbeitende bis 20 Jahre	0,0 %	0,3 %	0,2 %
20–29 Jahre	10,9 %	17,6 %	15,8 %
30–39 Jahre	30,3 %	33,9 %	33,0 %
40–49 Jahre	16,0 %	25,3 %	22,9 %
50–59 Jahre	26,1 %	19,3 %	21,1 %
über 60 Jahre	16,8 %	3,6 %	7,0 %
Total	100 %	100 %	100 %
Anteil Mitarbeitende nach Geschlecht und Gehaltsklassen			
GK 01–18	14,0 %	86,0 %	100 %
GK 19–23	24,6 %	75,4 %	100 %
GK 24–30	44,3 %	55,7 %	100 %
Total (GK 01–30)	26,2 %	73,8 %	100 %
	29,6 %	70,4 %	100 %
Durchschnittsalter in Jahren			
	45,3	40,4	41,8
	45,9	40,6	42,2
Fluktuationsrate⁶			
	10,4 %	7,6 %	8,4 %
			8,0 %

Rundungsdifferenzen möglich

⁵ Definition gültig seit 2014. Definition 2013 und frühere Jahre: Teilzeit = Beschäftigungsgrad ≤ 90 Prozent

⁶ Bruttofluktuationsrate: Beinhaltet alle Austritte (inkl. Pensionierungen) sowie Wechsel innerhalb der Justiz oder des Kantons.

7 Personalkennzahlen der Verwaltungsgerichtsbarkeit 2021

(Stand 31. Dezember 2021)

Datenbasis: Ohne Lernende, Praktikantinnen und Praktikanten, Reinigungspersonal

Werte in Kursivschrift: **Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft**

	Männer	Frauen	Total
Personalbestand			
Anzahl Mitarbeitende	41	50	91
Anteil Teilzeitmitarbeitende (Beschäftigungsgrad < 90 Prozent⁷) nach Gehaltsklassen und Geschlecht			
GK 01–18	0,0 %	64,3 %	60,0 %
GK 19–23	50,0 %	69,0 %	60,8 %
GK 24–30	22,2 %	42,9 %	28,0 %
Total (GK 01–30)	36,6 %	64,0 %	51,6 %
	33,3 %	58,8 %	51,3 %
Altersstruktur			
Anteil Mitarbeitende bis 20 Jahre	0,0 %	0,0 %	0,0 %
20–29 Jahre	0,0 %	12,0 %	6,6 %
30–39 Jahre	29,3 %	34,0 %	31,9 %
40–49 Jahre	31,7 %	22,0 %	26,4 %
50–59 Jahre	19,5 %	30,0 %	25,3 %
über 60 Jahre	19,5 %	2,0 %	9,9 %
Total	100 %	100 %	100 %
Anteil Mitarbeitende nach Geschlecht und Gehaltsklassen			
GK 01–18	6,7 %	93,3 %	100 %
GK 19–23	43,1 %	56,9 %	100 %
GK 24–30	72,0 %	28,0 %	100 %
Total (GK 01–30)	45,1 %	54,9 %	100 %
	29,6 %	70,4 %	100 %
Durchschnittsalter in Jahren			
	47,1	41,6	44,1
	45,9	40,6	42,2
Fluktuationsrate⁸			
	7,1 %	12,9 %	10,4 %
			8,0 %

Rundungsdifferenzen möglich

⁷ Definition gültig seit 2014. Definition 2013 und frühere Jahre: Teilzeit = Beschäftigungsgrad ≤ 90 Prozent

⁸ Bruttofluktuationsrate: Beinhaltet alle Austritte (inkl. Pensionierungen) sowie Wechsel innerhalb der Justiz oder des Kantons.

8 Personalkennzahlen der Staatsanwaltschaft 2021

(Stand 31. Dezember 2021)

Datenbasis: Ohne Lernende, Praktikantinnen und Praktikanten, Reinigungspersonal

Werte in Kursivschrift: **Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft**

	Männer	Frauen	Total
Personalbestand			
Anzahl Mitarbeitende	108	260	368
Anteil Teilzeitmitarbeitende (Beschäftigungsgrad < 90 Prozent⁹) nach Gehaltsklassen und Geschlecht			
GK 01–18	36,0 %	56,1 %	53,6 %
GK 19–23	65,0 %	59,4 %	61,5 %
GK 24–30	27,4 %	61,0 %	43,8 %
Total (GK 01–30)	36,4 %	57,3 %	51,2 %
	33,3 %	58,8 %	51,3 %
Altersstruktur			
Anteil Mitarbeitende bis 20 Jahre	0,0 %	1,2 %	0,8 %
20–29 Jahre	11,1 %	18,5 %	16,3 %
30–39 Jahre	18,5 %	28,1 %	25,3 %
40–49 Jahre	23,1 %	31,5 %	29,1 %
50–59 Jahre	35,2 %	18,8 %	23,6 %
über 60 Jahre	12,0 %	1,9 %	4,9 %
Total	100 %	100 %	100 %
Anteil Mitarbeitende nach Geschlecht und Gehaltsklassen			
GK 01–18	13,0 %	87,0 %	100 %
GK 19–23	39,3 %	60,7 %	100 %
GK 24–30	51,2 %	48,8 %	100 %
Total (GK 01–30)	29,3 %	70,7 %	100 %
	29,6 %	70,4 %	100 %
Durchschnittsalter in Jahren			
	46,4	40,2	42,0
	45,9	40,6	42,2
Fluktuationsrate¹⁰			
	7,9 %	6,5 %	6,9 %
			8,0 %

Rundungsdifferenzen möglich

⁹ Definition gültig seit 2014. Definition 2013 und frühere Jahre: Teilzeit = Beschäftigungsgrad ≤ 90 Prozent

¹⁰ Bruttofluktuationsrate: Beinhaltet alle Austritte (inkl. Pensionierungen) sowie Wechsel innerhalb der Justiz oder des Kantons.

Zivil- und Strafgerichtsbarkeit

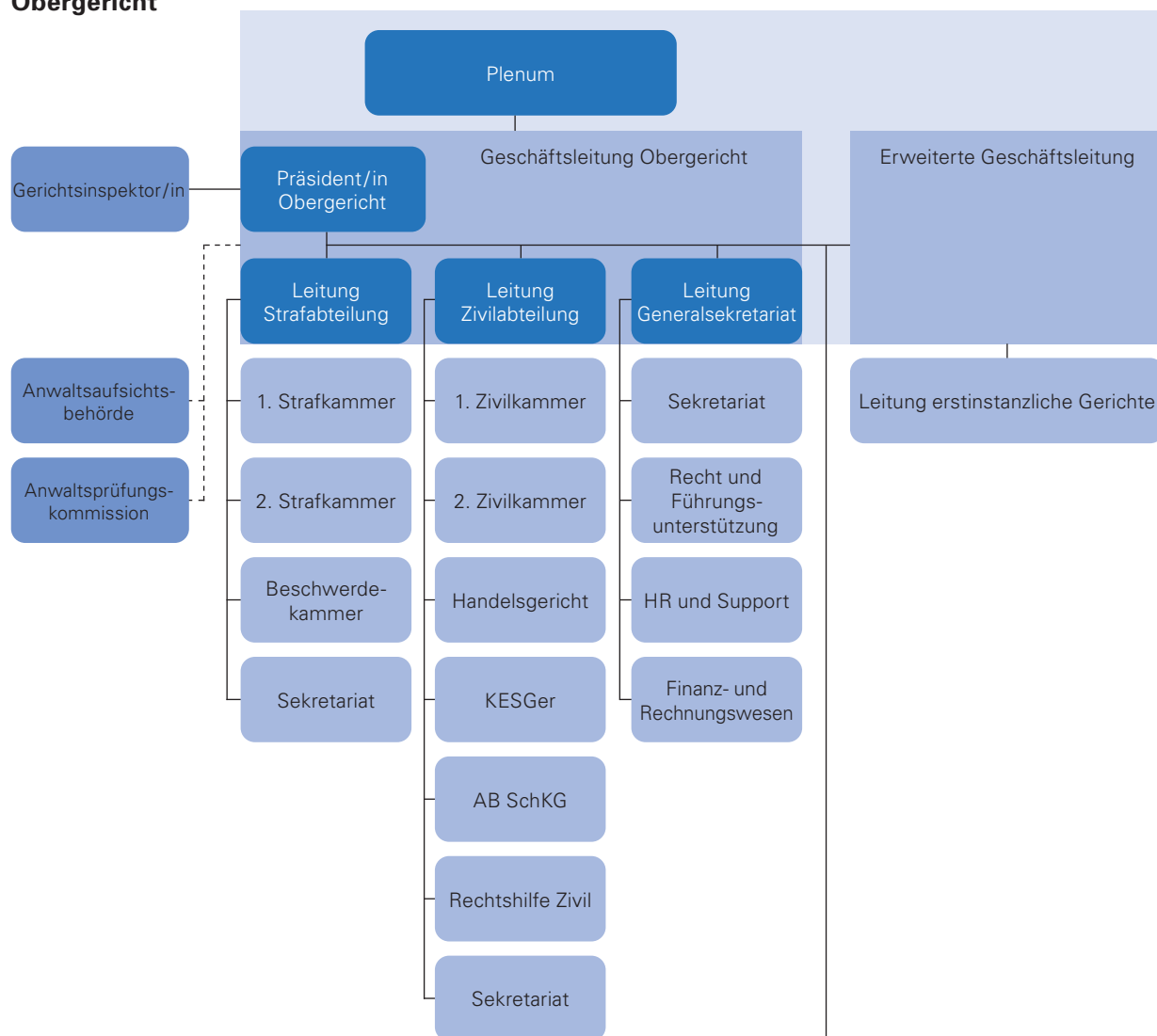
Inhaltsverzeichnis

Zivil- und Strafgerichtsbarkeit

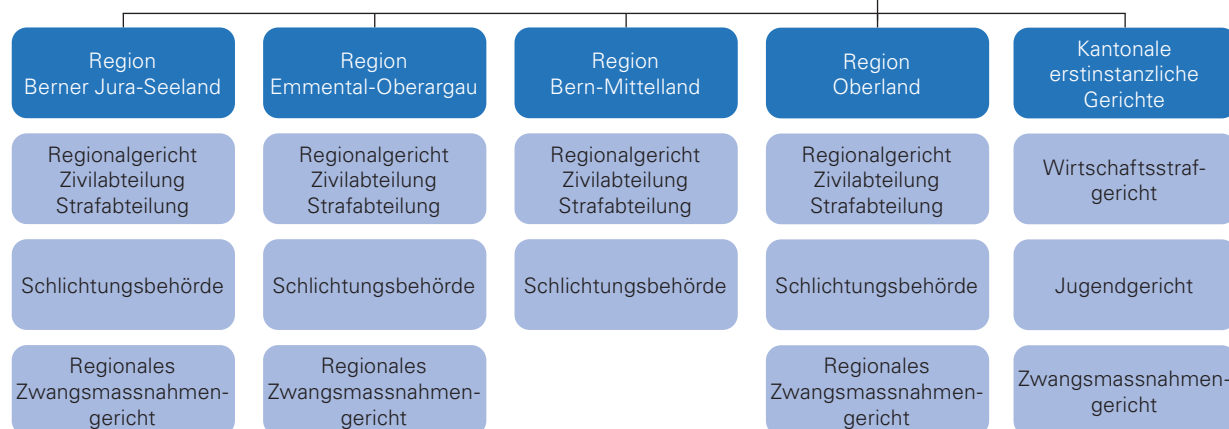
1	Einleitung	33
2	Obergericht	35
3	Erstinstanzliche Gerichtsbehörden	46
Anhang:		
	Statistiken	52

ZIVIL- UND STRAFGERICHTSBARKEIT DES KANTONS BERN

Obergericht



Erstinstanzliche Gerichte



1 EINLEITUNG

1.1 Allgemeines

Die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit des Kanton Bern beurteilte insgesamt 33'252 Fälle (Vorjahr 33'245) und erteilte 17'646 Rechtsberatungen (Vorjahr 19'717). Trotz der Einschränkungen und der Zusatzaufwände als Folge der Covid-19-Pandemie vermochten die Zivil- und Strafgerichte des Kantons Bern die Erledigungsquoten der Vorjahre zu halten. Das bedeutet konkret, dass jede Oberrichterin und jeder Oberrichter rund 40 Verfahren und jede Gerichtspräsidentin und jeder Gerichtspräsident rund 120 Verfahren parallel führten. Generell sind in allen Bereichen und auf allen Stufen wachsende Anforderungen an den Einzelfall und aufwändigere Prozessführungen festzustellen. Zusätzlich nahm die Anzahl der Strafverfahren ausserordentlich zu. Der Anteil der Strafverfahren am gesamten Rechtsprechungsvolumen stieg innerhalb von zwei Jahren von 10 % auf 20 % an.

Die Zunahme der Anforderungen an die Prozessführung liegen in verschiedenen Ursachen begründet. Einerseits sind sie auf die Gesetzgebung zurückzuführen (z.B. Unterhaltsrecht, strafrechtliche Landesverweisung) sowie auf bundesgerichtliche Praxisänderungen (z.B. Anklagegrundsatz, Verwertbarkeit von Beweismitteln, Strafzumessung, Anforderungen an die schriftliche Begründung, Unmittelbarkeitsprinzip vor zweiter Instanz). Andererseits verändert sich das Verhalten der Prozessparteien (Hinterfragung von gerichtlichen Entscheiden, Ausschöpfen aller prozessualen Möglichkeiten, Erwartungshaltung, Auskunftsbegehren, teils aggressiver Umgang). Die pandemiebedingten Belastungen und Unsicherheiten der Prozessparteien erschweren teilweise auch die Lösungssuche.

Die Anzahl der Zivilverfahren bewegt sich, mit Ausnahme der hohen Fallzahlen vor Kindes- und Erwachsenenschutzgericht, in einer konstanten Bandbreite. Die zunehmenden Anforderungen an die Zivilverfahren verlängern jedoch in Teilbereichen die Verfahrensdauern und erhöhen die Anzahl der hängigen Verfahren.

Der Aspekt der wachsenden Anforderungen an den Einzelfall verstärkt sich bei den Strafverfahren durch die ausserordentliche Zunahme der Fälle. Diese liegen aktuell 15 % bis 40 % über den Referenzwerten. Diese Referenzwerte bilden die Grenze dessen, was auf Dauer mit der aktuellen Personaldotation erledigt werden kann. Der pro-

zentuale Vergleich der Fallzahlen im Zeitpunkt des Inkrafttretens der heutigen Gerichtsorganisation im Jahr 2011 mit den aktuellen Fallzahlen verdeutlicht die Mengenausweitung im Strafbereich:

- Obergericht Strafkammern: 194 %
- Obergericht Beschwerdekammer: 176 %
- Wirtschaftsstrafgericht: 154 %
- Jugendgericht: 128 %
- Regionalgerichte: 131 %

Es gelang, die Erledigungen im Verhältnis zum Vorjahr nochmals zu steigern. Dennoch nahmen die hängigen Verfahren durchschnittlich um rund 15 % und die Verfahrensdauern um durchschnittlich rund 13 % zu.

Aufgrund dieser Situation waren Sofortmassnahmen erforderlich. Am Obergericht bestanden diese unter anderem im Einsatz von zusätzlichen Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern, in der Weiterführung der Aushilfe durch die Oberichterinnen und Oberrichter der Zivilabteilung in der Strafabteilung sowie im vermehrten Einsatz von Ersatzmitgliedern des Obergerichts. Um die Geschäftsentwicklung längerfristig aufzufangen, wurden am Obergericht die drei zusätzlichen Gerichtsschreiberinnen- und Gerichtsschreiber, welche der Grosse Rat per 1. Januar 2021 bewilligt hatte zu 280 % der Straf- und zu 20 % der Zivilabteilung zugewiesen. Eine 80 %-Stelle im Strafbereich wurde mit einer französischsprachigen Gerichtsschreiberin besetzt. Die Beschwerdekammer musste mit 20 Stellenprozenten, das Kindes- und Erwachsenenschutzgericht mit 40 Stellenprozenten und die französischsprachige Kanzlei mit 50 Stellenprozenten befristet entlastet werden. Erstinstanzlich musste die Strafabteilung des Regionalgerichts Bern-Mittelland dringlich mit ausserordentlichen Gerichtspräsidentinnen, Gerichtspräsidenten, Gerichtsschreiberinnen, Gerichtsschreibern, Sekretariatsmitarbeiterinnen und Sekretariatsmitarbeitern (total 540 Stellenprozente) unterstützt werden. Das Regionalgericht Berner Jura-Seeland war an den Standorten Biel und Moutier mit 110, beziehungsweise mit 30 Stellenprozenten zu verstärken. Am Jugendgericht war die befristete Erhöhung der Gerichtsschreiberinnen um insgesamt 40 Stellenprozente notwendig. Am Wirtschaftsstrafgericht musste ein ausserordentlicher Richter mit 80 Stellenprozenten eingesetzt werden. Sämtliche Verstärkungen konnten aus den Reservestellen alimentiert werden, welche der Grosse Rat der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit im Rahmen seiner jährlichen Budgetgenehmigungen bewilligt hatte.

Neben diesen fallbedingten Faktoren kommen bei der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit noch administrative Zusatzaufwendungen dazu. Die Fachapplika-

tion der gesamten Zivil- und Strafgerichtsbarkeit muss ausgewechselt werden, wobei die Nachfolgeversion noch in Entwicklung begriffen ist. Die Gerichte müssen daher Unterstützung aus allen Fachbereichen liefern. Ebenso braucht die Einführung des schweizweiten elektronischen Geschäftsverkehrs auf Stufe Gerichte/Staatsanwaltschaft/Anwaltschaft beträchtliche Ressourcen. Die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit wirkt in mehreren Arbeitsgruppen mit, um ihre Anliegen einbringen zu können.

Weiterhin von grossem öffentlichem Interesse ist die Anwendung der Bestimmungen über die strafrechtliche Landesverweisung. Die erstinstanzlichen Strafgerichte sprachen 265 obligatorische Landesverweisungen aus (Vorjahr 243). Die Anwendungsquote lag bei 85 % (Vorjahr 85 %), die Härtefallquote bei 12 % (Vorjahr 4 %). Anlässlich von 59 entsprechenden Berufungsverfahren (Vorjahr 34) bestätigten die Strafkammern in 52 Fällen die angeordnete obligatorische Landesverweisung. In fünf Fällen bestätigten sie die Nichtanwendbarkeit (Vorliegen eines Härtefalls, Bestätigung Freispruch usw.). In zwei Fällen hoben sie Freisprüche auf, was zur Anordnung der obligatorischen Landesverweisung führte.

Im Jahr 2021 nahmen drei erstinstanzliche Richterinnen sowie drei Oberrichterinnen und Oberrichter ihre Tätigkeit neu auf.

Die Erfolgsrechnung der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit weist im Berichtsjahr einen Verlustsaldo von CHF 69.4 Millionen aus. Sie schliesst damit um CHF 7.6 Millionen besser ab, als das Budget dies vorsah (CHF 77.0 Mio.). Gegenüber dem Vorjahr stieg der Verlust leicht an (+1 %).

1.2 Covid-19-Pandemie

Die Covid-19-Pandemie hatte im Berichtsjahr weiterhin starke Auswirkungen auf die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit. Die erstmals vom Obergericht per 16. März 2020 verabschiedeten Massnahmen im Umgang mit der Covid-19-Pandemie (Corona-Virus), die den Gerichtsbetrieb im Licht dieser Pandemie für die ganze Zivil- und Strafgerichtsbarkeit regelte, wurden laufend an die veränderten Bestimmungen und Bedürfnisse angepasst und sind vorderhand in der 12. Fassung vom 6. Dezember 2021 in Kraft. Sie werden über das Jahresende 2021 hinaus gelten.

Nachdem Bund und Kanton die Massnahmen gelockert hatten und sich die Pandemiesituation im Verlauf der ersten Jahreshälfte auch an den Gerichten beruhigt hatte, verzichtete die Geschäftsleitung

auf die wöchentlichen Berichte der erstinstanzlichen Gerichte über Vorfälle und Probleme im Zusammenhang mit der Pandemie. Ebenfalls eingestellt wurden die zahlreichen pandemiebedingten Telefonkontakte und -konferenzen zwischen dem Obergericht und den erstinstanzlichen Gerichten.

Der obergerichtliche Krisenstab beurteilte jede veränderte Lage in diesem Bereich. Er schlug der Geschäftsleitung die jeweils angezeigten Anpassungen der Corona-Massnahmen vor. Diese verabschiedete die Geschäftsleitung zuhanden der ganzen Zivil- und Strafgerichtsbarkeit. Der regelmässige Austausch mit dem Obergericht des Kantons Zürich in Corona-Fragen fand auch im Jahr 2021 statt, was oft zu wertvollen Hinweisen führte.

Die offene Handhabung von Homeoffice während der Pandemie zeigte, dass diese Arbeitsform auch für den Gerichtsbetrieb zweckmässig sein kann. Deswegen verabschiedeten die Geschäftsleitung und das Plenum bereits Richtlinien, die den Rahmen festlegen, in dem Homeoffice nach der Pandemie weitergeführt werden soll.

Die Verhandlungen in der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit fanden im Berichtsjahr unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln statt. Wo dies nicht möglich war, wurden sie vereinzelt und, wo die Beweisführung eine mündliche Verhandlung nicht erforderte, schriftlich, via Telefonanhörungen (v.a. unstrittige Scheidungsverfahren) oder Videokonferenz geführt. Das galt schwergewichtig für die zivilrechtlichen Streitigkeiten, gestützt auf die Artikel 2 bis 4 der Verordnung über Massnahmen in der Justiz und im Verfahrensrecht im Zusammenhang mit dem Coronavirus (SR 272.81). Videobefragungen führten alle Instanzen bloss vereinzelt durch (Obergericht etwa zwei Mal). Die Rechtsberatungen in miet- und arbeitsrechtlichen Angelegenheiten durch die Schlichtungsbehörden konnten wieder vor Ort durchgeführt werden.

Generell wiesen die Gerichte immer wieder auf die bundes- und kantonrechtlichen Vorschriften hin, insbesondere die Abstands- und Hygieneregeln sowie die Anweisungen zu Isolation und Quarantäne. In allen öffentlich zugänglichen Räumen herrschte eine Maskenpflicht. Diese Massnahmen führten teilweise zu einer eingeschränkten Öffentlichkeit der Verhandlungen. Damit auch Verfahren mit einer grossen Anzahl von Beteiligten durchgeführt werden konnten, wurden die durch das Obergericht im Jahr 2020 organisierten zwei grossen Kirchgemeindesäle in Bern weiterhin genutzt. Auch die erstinstanzlichen Gerichte setzten solche Lösungen um, indem beispielsweise das Regionalgericht Berner Jura-Seeland bei Bedarf einen grossen Saal zumietete. Fallweise mussten die

erstinstanzlichen Gerichte und das Obergericht Verhandlungen aus Gründen der Pandemie verschieben. In Einzelfällen versuchten die Parteien, die Pandemie als Vorwand anzuführen, um eine Verhandlung zu verschieben.

Wie die Erhebungen des Gerichtsinspektorats per Ende November 2021 zeigten, traten vor allem bei den Strafgerichten beider Instanzen sowie dem Kindes- und Erwachsenenschutzgericht Staulagen als Folge der Pandemie auf. Zum einen fielen die Eingänge dort sehr hoch aus, und zum anderen können diese Gerichte praktisch ausschliesslich in Anwesenheit der Parteien tagen, was unter Pandemiebedingungen nicht durchwegs möglich war.

Den Zivil- und Strafgerichten war es schliesslich besonders unter den pandemiebedingten Einschränkungen wichtig, den Zusammenhalt unter den Mitarbeitenden, Richterinnen und Richtern an einem Gericht zu stärken.

Alle drei ans Obergericht Gewählten wirkten als Ersatzmitglieder des Obergerichts. Als Folge ihrer Wahl traten sie von dieser Funktion zurück. Für sie sowie für weitere Vakanzen in diesem Bereich wählte der Grosse Rat im Berichtsjahr die Gerichtspräsidentinnen Eveline Salzmann, Esther Wyss Iff, Leonora Marti-Schreier, Julia Eggli und Gerichtspräsident Simon Knecht als neue Ersatzmitglieder des Obergerichts.

Präsidium

Hubschmid Volz Annemarie,
Obergerichtspräsidentin
Pfister Hadorn Christine, Vizepräsidentin
(bis 30. 11. 2021)
Schlup Marcel, Vizepräsident (ab 01. 12. 2021)
Guéra Philippe, Vizepräsident (bis 31. 12. 2021)

Geschäftsleitung

Hubschmid Volz Annemarie,
Obergerichtspräsidentin
Pfister Hadorn Christine, Präsidentin Zivilabteilung
(bis 30. 11. 2021)
Schlup Marcel, Präsident Zivilabteilung
(ab 01. 12. 2021)
Guéra Philippe, Präsident Strafabteilung
(bis 31. 12. 2021)
Roth Markus, Dr. iur., Generalsekretär

2 OBERGERICHT

2.1 Zusammensetzung

Das Richtergrremium des Obergerichts hat im Berichtsjahr folgende Veränderungen erfahren: Per Ende Januar 2021 ging Oberrichter Hanspeter Kiener in Pension. Als Nachfolgerin hatte der Grosse Rat im Jahr 2020 Gerichtspräsidentin Katrin Sanwald gewählt, die ihr Amt am 1. Februar 2021 antrat. Da Oberrichter Christoph Hurni zum Bundesrichter gewählt wurde, wählte der Grosse Rat in seiner Märzsession Gerichtspräsident Roger Zuber als dessen Nachfolger. Dieser wechselte per 1. Juni 2021 ans Obergericht. Oberrichterin Christine Pfister Hadorn trat per 30. November 2021 zurück. Ihre Nachfolge trat Gerichtspräsident Thomas Zbinden per 1. Dezember 2021 an. Schliesslich demissionierte Oberrichter Philippe Guéra per 31. Dezember 2021. Für ihn wird Gerichtspräsident Christoph Horisberger per 1. Januar 2022 ans Obergericht wechseln.

Zivilabteilung	im Amt seit
Pfister Hadorn Christine, Präsidentin (bis 30. 11. 2021)	2002
Schlup Marcel, Präsident (ab 01. 12. 2021)	2016
Bähler Daniel, Vizepräsident	2009
Bähler Jürg	2017
Bettler Ronnie	2019
Falkner Anastasia (ab 01. 06. 2021)	2019
Geiser Rainier	2012
Grütter Myriam	2013
Josi Christian, Dr. iur.	2014
Niklaus Jean-Luc, Dr. iur.	2010
Sanwald Katrin (ab 01. 02. 2021)	2021
Studiger Adrian	2010
Zuber Roger, Dr. iur. (ab 01. 12. 2021)	2021

Strafabteilung	im Amt seit
Guéra Philippe, Präsident (bis 31. 12. 2021)	2009
Geiser Rainier, Vizepräsident	2012
Aebi Fritz	2011
Bähler Jürg	2017
Bratschi-Rindlisbacher Franziska	2008
Falkner Anastasia (bis 31.05. 2021)	2019
Friederich Hörr Franziska	2020
Gerber Daniel	2018
Hubschmid Volz Annemarie	2010
Kiener Hanspeter (bis 31.01. 2021)	2011
Niklaus Jean-Luc, Dr. iur.	2010
Sanwald Katrin (ab 01.02. 2021 bis 31.07. 2021)	2021
Schleppy Agnès	2018
Schmid Samuel	2016
Vicari Jean-Pierre	2012
Zbinden Thomas (ab 01. 12. 2021)	2021
Zuber Roger, Dr. iur. (ab 01.06. 2021)	2021

Die aktuelle Zuweisung der Richterinnen und Richter zu den Abteilungen, Angaben zu den Ersatzmitgliedern, Fachrichterinnen und Fachrichtern, sowie die Zusammensetzung der Anwaltsaufsichtsbehörde und der Anwaltsprüfungskommission finden sich online im Staatskalender (unter [Überblick über das Obergericht](#)).

2.2 Geschäftsentwicklung

2.2.1 Zivilabteilung

Nachdem in den vorangegangenen drei Jahren die Zahl der eingehenden Dossiers bei der Zivilabteilung die Schwelle von 2'000 überschritten hatte, erreichte sie im Berichtsjahr genau diesen Wert. Anhaltend überdurchschnittlich sind die Eingänge beim Kindes- und Erwachsenenschutzgericht. Nach dem Rekordjahr 2020 waren es mit erneut über 1'000 Fällen die zweithöchsten seit dessen Schaffung im Jahre 2013. Auf der einen Seite dürften die Pandemiesituation und die damit verbundenen Verunsicherungen und Herausforderungen (Mit-) Ursachen dieser Entwicklung sein. Die von Bund und Kanton getroffenen Massnahmen zur Stützung der Wirtschaft in der Pandemie führten auf der anderen Seite wahrscheinlich dazu, dass im Betreibungs- und Konkursrecht, im Miet- sowie Arbeitsrecht weniger Verfahren als erwartet eingingen. Insgesamt konnten die Pendenzen per Ende Jahr reduziert werden.

Wie bereits in den Vorjahren zeigte sich, dass die Verfahren im Bereich Unterhaltsrecht mit der Schaffung der neuen Unterhaltskategorie «Betreuungsunterhalt» zu einem deutlich höheren Arbeitsaufwand führten. Das Bundesgericht klärte im Be-

richtsjahr Grundsatzfragen aus dem Unterhalts- und Scheidungsrecht, was zu einer erhöhten Rechtssicherheit führt. Auch in anderen Teilgebieten war spürbar, dass die Verfahren in den letzten Jahren komplexer und die Akten umfangreicher wurden. Dies wirkte sich auf die Abteilung aus, ohne in den Zahlen Niederschlag zu finden.

Nachdem sich die Pandemiesituation im Verlaufe des Jahres etwas entspannt hatte, konnte die Zivilabteilung ihre Abteilungskonferenzen wieder im Anwesenheitsverfahren abhalten. Zu einzelnen Fragen wurden Praxisfestlegungen getroffen, die der Anwaltschaft und den Vorinstanzen kommuniziert wurden. Die Zivilabteilung veröffentlichte via ihre Publikationsgruppe ausgewählte Entscheide im Internet sowie in Fachzeitschriften. Mitglieder der Zivilabteilung wirkten zudem in diversen internen und externen fachlichen Arbeitsgruppen mit. Die Zivilkammern, das Kindes- und Erwachsenenschutzgericht sowie die Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen versandten zusammen über 200 informelle Antwortschreiben an Rechtsuchende, deren Eingaben die prozessualen Anforderungen nicht erfüllten.

Zivilkammern

Die Geschäftseingänge bewegten sich bei den Zivilkammern mit 607 im Rahmen des Vorjahres (603). Sie fielen im zweiten Jahr in Folge unterdurchschnittlich aus. Die französischsprachigen Fälle hingegen nahmen von 57 Fällen im Jahre 2020 (9 % des gesamten Geschäftsanfalls) auf 91 im Berichtsjahr (15 %) zu. Die Erledigung von 605 Dossiers hielt sich mit den Eingängen die Waage und sie lag leicht über dem Vorjahresniveau (596). Am Jahresende waren noch 126 Verfahren pendent (Vorjahr 124). Die durchschnittliche Verfahrensdauer liegt unverändert bei etwas über zwei Monaten.

In 79 Fällen (Vorjahr 75) wurde Beschwerde an das Bundesgericht erhoben. Im gleichen Zeitraum ergingen 79 Entscheide des Bundesgerichts. In 53 Fällen trat das Bundesgericht dabei auf die Beschwerde nicht ein, in 22 Fällen wurde die Beschwerde abgewiesen und in 4 Fällen hiess das Bundesgericht die Beschwerde ganz oder teilweise gut.

Handelsgericht

Die Eingänge nahmen im Berichtsjahr im Vergleich zum Vorjahr ab und unterschritten den Durchschnitt der fünf Vorjahre um gut 16 %. Eingelangt sind insgesamt 131 Geschäfte (davon 71 ordentliche Verfahren) gegenüber 153 im Vorjahr (davon 91 ordentliche Verfahren). Das Total aller französischsprachigen Fälle belief sich auf 11 (Vor-

jahr 16) beziehungsweise gut 8 % (Vorjahr 10 %). Die Summarverfahren bewegten sich mit 46 Eingängen im üblichen Rahmen. Erledigt wurden 152 Fälle (davon 89 ordentliche Verfahren). Im Vorjahr waren es 130 bzw. 73 Fälle. Dank der hohen Erledigungsrate bei einer tieferen Anzahl von Eingängen konnte die Zahl der per Jahresende hängigen Verfahren auf tiefe 94 (Vorjahr 115) reduziert werden, davon 75 ordentliche Verfahren (Vorjahr 94).

Die Vergleichsquote betrug bei den ordentlichen Verfahren mit 39 Vergleichen (Vorjahr 40) rund 42 % (Vorjahr 54 %). Die niedrigere Vergleichsquote lässt sich darauf zurückführen, dass zahlreiche Fälle, die in den Vorjahren nicht mit Vergleich erledigt werden konnten, im Berichtsjahr entschieden wurden. Trotzdem sank die durchschnittliche Verfahrensdauer wieder und beträgt nunmehr 215 Tage (Vorjahr 235 Tage).

Im Berichtsjahr wurde gegen 7 Entscheide (Vorjahr 6) Beschwerde an das Bundesgericht erhoben. Dieses wies eine der Beschwerden ab und trat auf eine zweite nicht ein. Die weiteren fünf Fälle sind noch hängig. Zudem entschied das Bundesgericht über drei weitere aus Vorjahren hängige Verfahren (eine Gutheissung, zwei Abweisungen der Beschwerde).

Im Jahr 2021 sind Handelsrichterin Annemarie Lehmann sowie die Handelsrichter Peter Haudenschild und Peter Waser zurückgetreten.

Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen

Im Berichtsjahr sind 246 Geschäfte (ohne Erstreckungsgesuche für Konkursbeendigungsfristen) bei der Aufsichtsbehörde eingelangt (Vorjahr 236). Darunter waren 213 (Vorjahr 188) Beschwerden (inkl. Rechtsverzögerung) und 10 (Vorjahr 13) Gesuche. Unter Letztere fallen Begehren um unentgeltliche Rechtspflege, Entbindung vom Amtsgeheimnis und Einleitung von Disziplinarverfahren. 245 Geschäfte wurden im Berichtsjahr abgeschlossen, die Pendenzen blieben mit 36 Fällen (Vorjahr 35) stabil.

Daneben sind 329 (Vorjahr 307) Gesuche um Erstreckung der Konkursbeendigungsfrist eingegangen und bewilligt worden. Der vorjährige Rückgang der Fristerstreckungsgesuche wurde wieder kompensiert.

21 Entscheide wurden im Jahr 2021 an das Bundesgericht weitergezogen (Vorjahr 22). Im gleichen Zeitraum hat das Bundesgericht über 17 Beschwerden entschieden. Eine davon wurde gutgeheissen (Vorjahr 2), auf 14 Beschwerden wurde nicht eingetreten oder sie wurden als gegenstandslos abgeschlossen (Vorjahr 17). Zwei dieser Rechtsmittel wurden abgewiesen (Vorjahr 2).

Die Ausbildungskommission für Betreibungs- und Konkursbeamtinnen und -beamte des Kantons Bern hat im Berichtsjahr die vorgesehenen Module unter Einhaltung der Covid-19-Regeln durchführen und die jeweiligen Prüfungen ordnungsgemäss abnehmen können.

Der Kontakt zur Geschäftsleitung der Betreibungs- und Konkursämter war auch im Berichtsjahr rege. Das Bundesamt für Justiz als Oberaufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs hat die kantonalen Vertreter der Aufsichtsbehörden zu einem konstruktiven Treffen eingeladen.

Kindes- und Erwachsenenschutzgericht (KESGer)

Im neunten Jahr nach Einführung dieses Fachgerichts gingen mit 1'016 Geschäften zwar etwas weniger Fälle als im Vorjahr (1'077) ein, im Vergleich zu den Anfangszahlen sind dies aber doch überdurchschnittlich viele Verfahren. Das KESGer erledigte 1'005 Fälle (Vorjahr 1'072). Die Anzahl der Beschwerden gegen fürsorgerische Unterbringungen (FU) nahm um 6 % ab. Die Fallzahlen bei den übrigen KESGer-Verfahren blieben in etwa stabil (369 Fälle, Vorjahr 388). Der Anteil an französischsprachigen Geschäften erhöhte sich auf 14 % (145 Fälle) gegenüber dem Vorjahr (10 %, 111 Fälle). Auf das nächste Geschäftsjahr zu übertragen sind 111 Verfahren.

Auch in diesem Berichtsjahr mussten in FU-Verfahren die gesetzlich vorgeschriebenen Anhörungen der Betroffenen coronabedingt teilweise telefonisch durchgeführt werden. Das KESGer war dennoch bestrebt, so oft wie möglich Anhörungen unter physischer Präsenz der Beschwerdeführenden im Gerichtssaal durchzuführen.

Gestützt auf die neueste bundesgerichtliche Rechtsprechung musste gegen Ende des Berichtsjahres dazu übergegangen werden, auch bei ärztlichen fürsorgerischen Unterbringungen ein fachärztliches psychiatrisches Gutachten einzuholen. Die neue Praxis wurde sofort umgesetzt.

Wie in den Vorjahren musste in zahlreichen FU-Verfahren einerseits zum Schutz der Betroffenen und andererseits zur Sicherheit der Gerichtsmitglieder die Polizei zur mündlichen Verhandlung aufgeboden werden. Die übrigen Geschäfte des KESGer betrafen wie in den Vorjahren überwiegend Beistandschaften, Kindesschutzmassnahmen und Besuchsrechtsstreitigkeiten. In den meisten Fällen konnte ohne den Beizug von Fachrichterinnen und Fachrichtern schriftlich entschieden werden. In 19 Verfahren, in welchen vornehmlich Kinderbelange zu beurteilen waren, fand eine mündliche Verhandlung mit Fachrichterinnen und Fachrichtern statt.

2.2.2 Strafabteilung

Im Mehrjahresvergleich übertrafen die Geschäftszahlen der beiden Strafkammern und der Beschwerdekammer das Niveau der Vorjahre, indem die 1'221 Eingänge und die 1'161 Erledigungen erneut einen Rekordwert darstellten (Total Eingänge/Erledigungen Vorjahr 2020: 1'122/1'046; 2019: 1'038/1'077). Der Anteil an französischsprachigen Verfahren verblieb wie im Vorjahr auf 16 %. Die Rechtsmittelquote erhöhte sich leicht auf 19 % (Vorjahr 17 %). Mit Blick auf die markante Zunahme der Pendenzen auf 470 Geschäfte (Vorjahr 410 Geschäfte) erscheint die andauernd hohe Belastung aller drei Kammern als kritischer Wert und es gilt, die Entwicklung im nächsten Jahr aufmerksam zu verfolgen, um nötigenfalls rechtzeitig weitere Massnahmen einzuleiten.

Die Leitung der Strafabteilung, in welche auch die drei Kammerpräsidien eingebunden waren, funktionierte dank eingespielter schlanker Strukturen unverändert gut. Das Sekretariat der Strafabteilung konnte den Anstieg der eingehenden Geschäfte dank zusätzlichen Einsatzes und Überstunden bewältigen, stiess aber ressourcenmässig an seine Grenzen, so dass Stellenprozente aufgestockt werden mussten. Soweit nötig, erfolgten Praxisfestlegungen sowie der Erlass und die Überarbeitung von Kreisschreiben für die ganze bernische Strafjustiz auf elektronischem Weg. Es wurden weiterhin sämtliche materiellen Entscheide der Strafabteilung im Internet in anonymisierter Form publiziert.

Strafkammern

Bei den Strafkammern verzeichneten die Eingänge erneut eine Zunahme von rund 14 % auf einen neuen Höchststand von 630 Fällen (Vorjahr 551). Die Erledigungen wurden auf 578 Fälle gesteigert (Vorjahr 498). Der Anteil an französischsprachigen Berufungsverfahren betrug 17 % (Vorjahr 20 %). Dieser Wert liegt zwar etwa im Durchschnitt der letzten Jahre, bedeutete aber für die drei französischsprachigen Mitglieder aufgrund ihres diversifizierten Aufgabenportefeuilles weiterhin eine erhebliche Arbeitslast. Die Anzahl an hängigen Verfahren erreichte einen neuen Höchststand von 374 Fällen (Vorjahr 322). Die durchschnittliche Verfahrensdauer sank auf 194 Tage (Vorjahr 202 Tage). Die Rechtsmittelquote stieg indes auf 20 % (Vorjahr 17 %). Im Berichtsjahr wurden 115 Urteile der Strafkammern angefochten (Vorjahr 83). Das Bundesgericht wies im gleichen Zeitraum 60 Beschwerden ab (Vorjahr 33), hiess 9 Beschwerden gut (Vorjahr 1) und trat auf 23 nicht ein (Vorjahr 19). Zur Vermeidung von unnötigem Aufwand bei allen Beteiligten wurden 14 Eingaben informell behandelt (Vorjahr 8).

Die beiden Strafkammern waren vor allem durch die zahlreichen mündlichen Verhandlungen gefordert, die mit allen pandemiebedingten Restriktionen und Risiken durchgeführt werden mussten. Der Nachholbedarf an Verhandlungen aus dem Vorjahr trug seinen Teil zu einem dichtgedrängten Verhandlungsprogramm bei, welches mit den auf Richterebene vorhandenen Ressourcen kaum über längere Zeit gehalten werden kann. Zur Bewältigung der zahlreichen und oft mehrtägigen Verhandlungen war – nebst permanenter aushilfsweiser Mitwirkung von Mitgliedern der Zivilabteilung – ein neuer Höchstwert von 67 Einsätzen von Ersatzmitgliedern nötig (Vorjahr 47), verteilt auf 15 Personen (Vorjahr 13). Festzustellen war eine Zunahme der Berufungsverfahren, welche vorab die Landesverweisung zum Gegenstand hatten. Unverändert viel Aufwand verursachen die höchstrichterlichen Vorgaben und Anforderungen an die oberinstanzliche Beweis- und Prozessführung, welche im Bereich der schriftlichen Verfahren sogar noch verschärft wurden. Ein schriftliches Verfahren wird dadurch – auch wenn ein solches zweckmässig erscheint und alle Parteien einverstanden sind – oftmals praktisch ausgeschlossen, was gerade in Zeiten von Corona fragwürdig erscheint und vermeidbaren Verhandlungsaufwand verursacht.

Beschwerdekammer

Bei der Beschwerdekammer führte die erneute Zunahme der Eingänge um rund 4 % ebenfalls zu einem neuen Höchststand von 591 Geschäften (Vorjahr 571). Hoch geblieben ist auch die Zahl der Erledigungen mit 583 Geschäften (Vorjahr 548).

Der Anteil an französischsprachigen Geschäften stieg auf 15 % (Vorjahr 12 %). Die Zahl der Ende Jahr noch hängigen Verfahren ist auf 96 Fälle angewachsen (Vorjahr 88) und die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug 55 Tage (Vorjahr 40). Die Rechtsmittelquote veränderte sich unwesentlich auf 18 % (Vorjahr 17 %).

Die anhaltend hohen Eingänge dieser rasch zu behandelnden Geschäfte lassen auch die Beschwerdekammer an ihre Grenzen stossen. Sie haben bereits zu personellen Aufstockungen auf Stufe Gerichtsschreiberinnen/Gerichtsschreiber geführt. Es gingen vergleichsweise viele Beschwerden in nachträglichen Verfahren ein, welche aufgrund bundesgerichtlicher Vorgaben mündlich verhandelt werden müssen. Darunter waren auch drei Verfahren, in welchen es um die nachträgliche Anordnung der Verwahrung ging. Deutlich zugenommen haben Beschwerden gegen Haftentscheide, über welche innert kurzer gesetzlicher Fristen zu entscheiden ist.

Im Berichtsjahr wurden 104 Entscheide der Beschwerdekammer angefochten (Vorjahr 90). Das Bundesgericht hat im selben Zeitraum 31 Beschwerden abgewiesen (Vorjahr 15), 6 ganz oder teilweise gutgeheissen (Vorjahr 6), ist auf 59 nicht eingetreten (Vorjahr 71) und 2 Beschwerden wurden zurückgezogen (Vorjahr 2). Neben den erfassten Eingängen wurden in einem Sammeldossier Eingaben von Personen behandelt, welche Vorabklärungen oder Rückfragen erforderten. So war beispielsweise bei Laieneingaben oftmals unklar, ob tatsächlich ein Beschwerdewille vorliegt. Die in diesem Dossier behandelten 159 Eingaben (Vorjahr 170) kommen in der offiziellen Statistik nicht zum Ausdruck und komplettieren die Darstellung des Aufwands der Beschwerdekammer in Strafsachen. In dieser Rubrik enthalten ist auch der bewährte Umgang mit zahlreichen querulatorischen Beschwerden (mit Ablage ohne förmliche Behandlung).

2.2.3 Anwaltsaufsichtsbehörde

Im Berichtsjahr waren insgesamt 318 Neueingänge zu verzeichnen (Vorjahr 264), was eine deutliche Zunahme der Geschäfte bedeutet. Wie in den Vorjahren konnte die Zahl der aufwändigen Disziplinarverfahren auf einem niedrigen Stand gehalten werden (2019: 21; 2020: 24; 2021: 28), indem in klaren Fällen mittels gezielter Information der Anzeiger über die Aufgaben der Aufsichtsbehörde von der Eröffnung eines förmlichen Verfahrens abgesehen werden konnte. Erledigt wurden 337 Verfahren (Vorjahr 257). Die durchschnittliche Verfahrensdauer der Disziplinarverfahren betrug 155 Tage (2019: 166 Tage; 2020: 228). Die Anzahl der am Ende des Berichtsjahres hängigen Verfahren konnte auf 30 Verfahren reduziert werden (Vorjahr 49).

Im Berichtsjahr wurden 8 (Vorjahr 8) Disziplinar-massnahmen ausgesprochen (3 Verwarnungen, 3 Bussen, 1 Verweis, ein provisorisches Berufsausübungsverbot, welches später durch ein definitives Berufsausübungsverbot abgelöst wurde). Das definitive Berufsverbot stellt die härteste Disziplinar-massnahme überhaupt dar. Gegen 3 Disziplinar-entscheide der Anwaltsaufsichtsbehörde wurde Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben. Davon wurde ein Beschwerdeverfahren nach dem Rückzug der Beschwerde durch das Verwaltungsgericht als gegenstandslos abgeschrieben. Das Verwaltungsgericht ist auf eine von Anzeigerseite eingereichte Beschwerde nicht eingetreten. Zudem hat es in einem hängigen Verfahren die Beschwerde abgewiesen und die verhängte Disziplinarmassnahme bestätigt.

Zur Anzeige gebrachte Sachverhalte betrafen häufig tatsächliche oder vermeintliche Interessenskonflikte. Gerügt wurde auch die angebliche Untätigkeit oder Nichterreichbarkeit von Anwältinnen und Anwälten. Die Frage nach der gebotenen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit der Berufsausübung gab ebenfalls Anlass zu Entscheiden.

Die Gesuche um Befreiung vom Berufsgeheimnis nahmen ab (Vorjahr 29, Berichtsjahr 18). Demgegenüber waren mehr Gesuche um Eintrag oder Löschung im Anwaltsregister zu bearbeiten. Die Anzahl im Anwaltsregister eingetragener Anwältinnen und Anwälte hat mit 1'035 per Ende Berichtsjahr einen Höchststand erreicht.

Die Anwaltsaufsichtsbehörde hat Mitte Jahr beschlossen, wie die neueste bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Frage der Ausgestaltung der Statuten von Anwaltskörperschaften (Anwalts-AG und Anwalts-GmbH) durchzusetzen ist. Das hat sie den betroffenen Anwaltskörperschaften sowie dem Bernischen Anwaltsverband kommuniziert. Damit konnte eine einheitliche Rechtsanwendung erreicht werden.

Im Berichtsjahr fand coronabedingt nur eine Plenarsitzung im Anwesenheitsverfahren statt. Die Mitglieder wurden im Herbst schriftlich mit den notwendigen Informationen bedient. Die publizierten Entscheide sind auf der Entscheidplattform der Anwaltsaufsichtsbehörde abrufbar (<https://www.aa-entscheide.apps.be.ch/tribunapublikation/>).

2.2.4 Anwaltsprüfungskommission

Die Anwaltsprüfungskommission schloss am Anfang des Jahres 2021 die Prüfungen der Prüfungssession II/2020 ab und organisierte im Berichtsjahr die Prüfungssessionen I/2021 und II/2021.

Von den an der Prüfung II/2020 geprüften 106 Kandidatinnen und Kandidaten (95 deutsch- und 11 französischsprachig) haben 29 % und von den an der Prüfungssession I/2021 angetretenen 82 Kandidatinnen und Kandidaten (80 deutsch- und 2 französischsprachig) 32 % die Prüfung nicht bestanden. Die Kandidatinnen und Kandidaten scheiterten jeweils vor allem am schriftlichen Teil der Prüfung. Zum schriftlichen Teil der Anwaltsprüfung II/2021 traten 104 Kandidatinnen und Kandidaten an (96 deutsch- und 8 französischsprachig). 71 Kandidatinnen und Kandidaten (68 %) haben diesen Teil der Prüfung bestanden.

Aufgrund der Corona-Pandemie konnten die schriftlichen Prüfungen nur unter erschwerten Bedingungen abgehalten werden. Die mündlichen Prüfungen sowie die Probevorträge wurden – mit Ausnahme der mündlichen Prüfungen der Prüfungssession II/2021 – nicht öffentlich durchgeführt (entgegen Art. 15 Abs. 3 APV).

Mit 154 Anfragen allgemeiner Art und 35 Gesuchen bewegen sich die Anfragen und Gesuche von Studierenden im Berichtsjahr unverändert auf hohem Niveau. Sie beziehen sich überwiegend auf die Anrechnung von ausserkantonalen Tätigkeiten an die obligatorisch abzulegenden Praktika und die übrigen Zulassungsvoraussetzungen zur Anwaltsprüfung.

2.3 Führung

2.3.1 Plenum

Gemäss Artikel 38 Absatz 1 GSOG bilden die hauptamtlichen Richterinnen und Richter des Obergerichts das Plenum. Dieses ist für die Grundsatzenscheide in der Gerichtsverwaltung zuständig (vgl. Art. 38 Abs. 2 GSOG). Auf strategischer Ebene setzt es die Leitplanken für die Zivil- und Strafergerichtsbarkeit und erlässt die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Reglemente. Zudem trifft es die wichtigsten Personalentscheide. Es beschliesst ferner über die Patentierung der Anwältinnen und Anwälte (Art. 1 Abs. 1 KAG).

Das Plenum trat zu sechs Sitzungen physisch zusammen. Als Folge der Covid-19-Pandemie musste der Tätigkeitsbericht der Zivil- und Strafergerichtsbarkeit beider Instanzen für das Jahr 2020 im Januar 2021 mit einem Zirkulationsbeschluss verabschiedet werden. Auf demselben Weg beschloss das Plenum im Februar 2021 auch die Patentierung der erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen der Anwaltsprüfung. Auf die traditionelle Patentierungsfeier im Rathaus musste verzichtet werden.

In seiner ersten physischen Sitzung vom 19. März 2021 verabschiedete das Plenum den Voranschlag 2022 sowie den Aufgaben- und Finanzplan 2023–25 (Planvariante 1). Dieser wies um 1 % tiefere Personalkosten aus, als bisher für 2022 vorgesehen wurden. Der Sach- und Betriebsaufwand lag ebenfalls um 1 % unter dem bisherigen Budget. An der Sitzung vom 21. Mai 2021 befasste sich das Plenum mit den Vorlagen zur Justizverfassung sowie zur Revision des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft. Weiter wurde ein erstes Mal das Vorgehen im Zusammenhang mit dem Kantonswechsel der Gemeinde Moutier besprochen. Dem Plenum war

dabei wichtig, dass insbesondere die frankophonen Richterinnen und Richter sowie die Mitarbeitenden am Regionalgericht Berner Jura-Seeland und der Schlichtungsbehörde Berner Jura-Seeland, insbesondere auch diejenigen auf der Aussenstelle in Moutier, einbezogen werden. Zudem verabschiedete es zuhanden des Grossen Rats den Antrag, die amtierende Obergerichtspräsidentin, Oberrichterin Annemarie Hubschmid Volz, für eine weitere Amtsperiode zu wählen (01.01.2022–31.12.2024).

An seiner Sitzung vom 18. Juni 2021 wählte das Plenum Oberrichter Marcel Schlup zum neuen Präsidenten der Zivilabteilung. Gleichzeitig verabschiedete es deren bisherige Präsidentin, Oberrichterin Christine Pfister Hadorn. Schliesslich stimmte es neuen Regelungen zum Homeoffice für die Zeit nach der Pandemie zu. An der nächsten Sitzung vom 13. August 2021 besprach es die Planvariante 3 des Voranschlags 2022 sowie des Aufgaben- und Finanzplans 2023–25 der Zivil- und Strafergerichtsbarkeit und nahm diese zustimmend zur Kenntnis. Im Vergleich zur Planvariante 1, welche das Plenum am 19. März 2021 akzeptiert hatte, blieben die Zahlen gleich. Das Plenum beschloss schliesslich das Vorgehen im Projekt Avenir Berne Romande (Auswirkungen des Kantonswechsels der Gemeinde Moutier auf die bernische Zivil- und Strafergerichtsbarkeit).

Der Halbjahresabschluss, der dem Plenum an der Sitzung vom 17. September 2021 vorlag, resultierte mit einem Saldo, der unter dem Voranschlag 2021 lag. Ebenfalls an dieser Sitzung wählte das Plenum Oberrichter Daniel Gerber zum neuen Präsidenten der Strafabteilung (ab 01.01.2022). Gleichzeitig verabschiedete es den bisherigen Präsidenten, Oberrichter Philippe Guéra. An seiner Sitzung vom 26. November 2021 nahm das Plenum Kenntnis vom Stand in den beiden Projekten Avenir Berne Romande sowie Justitia 4.0. Im Rahmen des letztgenannten Geschäfts soll schweizweit der elektronische Geschäftsverkehr zwischen den Gerichten, der Anwaltschaft und der Staatsanwaltschaft eingeführt werden.

In allen Sitzungen orientierte die Obergerichtspräsidentin über die Projekte, welche die Justizleitung behandelte. Zentrale Themen stellten das Projekt Newweb (neue Homepage; <https://www.zsg.justice.be.ch/de/start.html>), die Einführung der neuen Fachapplikation Tribuna V 4 (Fachapplikation der Zivil- und Strafergerichtsbarkeit) sowie die schweizweite Einführung des elektronischen Geschäftsverkehrs zwischen den Gerichten, den Staatsanwaltschaften und der Anwaltschaft (Justitia 4.0) dar. Für Details verwies sie auf die Protokolle der Justizleitungssitzungen.

Generell wurden in der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit die Vorgaben des Plenums bezüglich der Teilzeitarbeit bei der Richterschaft umgesetzt. So sind heute von gesamthaft 117 Richterinnen und Richtern 68 Personen in Teilzeitarbeit tätig, also mehr als die Hälfte. Diese verteilen sich auf sämtliche Gerichte.

2.3.2 Präsidium

Die Obergerichtspräsidentin hat nach Gesetz (Art. 37 GSOG) für den ordnungsgemässen Geschäftsgang in der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit zu sorgen. Sie steht den Organen der Gerichtsleitung vor, das heisst sie leitet die Sitzungen von Geschäftsleitung, Erweiterter Geschäftsleitung und Plenum. Generalsekretariat und Gerichtsinspektorat unterstützen sie in dieser Führungsaufgabe. Die Obergerichtspräsidentin vertritt das Gericht nach aussen. Sie hat Einsitz in der Justizleitung als dem gemeinsamen Organ von Obergericht, Verwaltungsgericht und Generalstaatsanwaltschaft. In dieser Eigenschaft nimmt sie auch an den regelmässigen Sitzungen der Justizkommission beziehungsweise der Geschäftsleitung der Justizkommission teil.

Seit Anfang 2019 präsidiert Annemarie Hub-Schmid Volz das Obergericht. Sie hat in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretariat und dem Gerichtsinspektorat die Sitzungen der erwähnten Gremien vorbereitet, damit die nötigen Entscheide in Finanz-, Personal-, Aufsichts- und weiteren wichtigen administrativen Fragen zeit- und sachgerecht getroffen werden konnten. Im Frühling 2021 führte die Obergerichtspräsidentin mit allen elf Vorsitzenden der erstinstanzlichen Schlichtungs- und Gerichtsbehörden Standortgespräche. Im Weiteren organisierte sie den bernischen Richterinnen- und Richtertag, der vor Ort durchgeführt werden konnte und die Gelegenheit bot, über Themen wie die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und Recht und Moral zu diskutieren.

Die Bewältigung der Corona-Krise bedeutete für die Obergerichtspräsidentin auch im Berichtsjahr einen erheblichen Aufwand. Als Leiterin des Krisenstabes beschloss sie zusammen mit der Geschäftsleitung die Corona-Massnahmen, die für den ordnungsgemässen Betrieb der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit erforderlich waren. Auch im Berichtsjahr standen für die Obergerichtspräsidentin und die Geschäftsleitung trotz Krise die Umstellung auf Normalbetrieb bzw. die Beibehaltung des Normalbetriebs im Vordergrund. Es wurde alles darangesetzt, den wegen der Pandemievorgaben des Bundesamtes für Gesundheit verursachten

Verhandlungsstau aufzulösen. Dank der guten Zusammenarbeit mit der ersten Instanz und deren kräftigen Mitziehens funktionierte die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit auch unter den erschwerten Bedingungen gut.

Im Berichtsjahr nahm die Obergerichtspräsidentin an den monatlichen Justizleitungssitzungen teil (teilweise per Skype). Im Weiteren nahm sie an den Sitzungen der Justizkommission beziehungsweise der Geschäftsleitung der Justizkommission sowie an einer Sitzung der Justizdelegation des Regierungsrates teil. Der jährliche Aufsichtsbesuch der Justizkommission konnte im Berichtsjahr am Obergericht bzw. im Amthaus durchgeführt werden.

Die Obergerichtspräsidentin stand in regelmässigem Kontakt mit der Universität Bern sowie anderen Gerichten und nahm sowohl an der Justizkonferenz des Bundesgerichts als auch an der Jahresversammlung der Schweizerischen Kriminalistischen Gesellschaft teil.

2.3.3 Geschäftsleitung

Artikel 39 Absatz 2 GSOG überträgt der Geschäftsleitung des Obergerichts im Sinn einer Generalkompetenz alle Angelegenheiten der Gerichtsverwaltung, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Einzelne Aufgaben werden im nicht abschliessenden Katalog ausdrücklich aufgeführt. Die Geschäftsleitung trägt die Hauptverantwortung für die Gerichtsverwaltung. Sie ist für die Aufsicht sowie für die Vorbereitung und Antragstellung in allen Geschäften zuständig, welche in die Zuständigkeit des Plenums fallen.

Die Geschäftsleitung traf sich im Berichtsjahr zu 26 ordentlichen und 9 ausserordentlichen Sitzungen, insgesamt somit zu 35 Geschäftsleitungssitzungen. Themenbezogen lud sie zudem die beiden stellvertretenden Mitglieder, den Gerichtsinspektor und weitere Fachpersonen ein. Wichtiges Thema in allen ordentlichen und zum Teil auch in den ausserordentlichen Geschäftsleitungssitzungen stellte die Corona-Pandemie dar (siehe dazu oben Ziffer 1.2). Zusätzlich setzte sich die Geschäftsleitung mit verschiedenen Modellen von künftigen Gehaltseinreihungen von gerichtsnahen Sekretariatsmitarbeitenden auf den erstinstanzlichen Gerichten auseinander. Weiter diskutierte sie die Strategie, die sie im Bereich HR & Support einschlagen will.

Die Vorbereitung der Geschäfte zuhanden des Plenums sowie die wiederkehrenden Prozesse wie Budgetierung, Berichterstattung, Festlegung von Leistungsinformationen und Verfahrenskennzahlen, Abschluss von Ressourcenvereinbarungen, usw., gehörten zu den Schwerpunkten der Tätigkeit. Die Geschäftsleitung befasste sich auch in diesem Jahr

mit verschiedenen Themen, die dem Personalbereich zuzuordnen sind (Stellenbegehren, Veränderung des Beschäftigungsgrades, Stellvertretungen, Bewilligung von ausserdienstlichen Tätigkeiten, unbezahlter Urlaub, Leistungsprämien, usw.). Im Berichtsjahr wurde dieser Bereich umfangreicher, dies als Folge von zahlreichen Personalrotationen. Die Geschäftsleitung konnte zudem zu diversen Wahlgeschäften des Grossen Rats Stellung beziehen (Gerichtspräsidien, Oberrichterinnen und Oberrichter). In zahlreichen Mitberichtsverfahren und Vernehmlassungen äusserte sich die Geschäftsleitung zu Gesetzesvorlagen und parlamentarischen Vorstössen zuhanden der Justizleitung.

Einen Schwerpunkt im Berichtsjahr bildete die ausreichende personelle Dotation der erstinstanzlichen Gerichte sowie des Obergerichts. Generell stellte die Geschäftsleitung fest, dass die aufwändigen Verfahren am Obergericht wie vor der ersten Instanz zusätzliches Personal erforderten und zudem die Strafverfahren auf allen Stufen zunahmen. Um dabei im Bedarfsfall personelle Schwerpunkte setzen zu können, beantragte das Obergericht dem Grossen Rat, auf Anfang 2022 die seit dem Jahr 2018 befristeten 4 Gerichtsschreiberstellen in unbefristete Stellen umzuwandeln. Der Grosse Rat bewilligte diese Umwandlung, wodurch die Geschäftsleitung auch künftig einem Gericht bei Überlastung befristete zusätzliche Gerichtsschreiberstellen zur Verfügung stellen kann.

Von den wichtigen Einzelgeschäften, welche die Geschäftsleitung diskutierte, ist einmal das gesetzmässige Vorgehen bezüglich Beschaffung der neuen Fachapplikation Tribuna V 4 zu nennen. Die Geschäftsleitung verfolgte und unterstützte zudem die Entwicklungen im schweizweiten Projekt Justitia 4.0 (elektronischer Geschäftsverkehr zwischen den Gerichten und der Anwaltschaft), in dem drei Vertreter der bernischen Zivil- und Strafgerichtsbarkeit mitwirken. Im Berichtsjahr pflegten das Verwaltungsgericht und das Obergericht mehrmals Meinungsaustausche über die korrekte funktionale Zuständigkeit in den jeweiligen Fällen. Stets konnten gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen einvernehmliche Lösungen gefunden werden. Mit dem Staatsarchiv schloss die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit eine Ablieferungsvereinbarung ab, welche die technischen Modalitäten der jeweiligen Aktenablieferung beinhaltet.

Die Geschäftsleitung befasste sich ausserdem mit aufsichtsrechtlichen Anzeigen gegen Richterinnen und Richter beider Instanzen. Die Eingaben betreffend Mitglieder des Obergerichts wurden jeweils an die dafür zuständige Justizkommission weitergeleitet.

2.3.4 Erweiterte Geschäftsleitung

Die Erweiterte Geschäftsleitung ist das instanzenübergreifende Koordinations- und Informationsorgan der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit (Art. 40 GSOG). Sie setzt sich zusammen aus der Geschäftsleitung des Obergerichts und den Vorsitzenden der Geschäftsleitungen der Regionalgerichte, welche auch die Interessen der in der Region ansässigen kantonalen und regionalen Gerichtsbehörden (kantonales Zwangsmassnahmengericht, Wirtschaftsstrafgericht, Jugendgericht, Schlichtungsbehörden) wahrnehmen. An den Sitzungen nimmt zusätzlich der Gerichtsinspektor teil, womit die wechselseitigen Anliegen im Bereich Statistik (Erfassung und Auswertung von Geschäftszahlen) sowie aufsichtsrechtliche Fragen erörtert und geklärt werden können.

Es fanden neun ordentliche Sitzungen (vier davon per Skype) statt. An fünf davon nahmen neben den Geschäftsleitern der Regionalgerichte auch die Geschäftsleiterinnen und -leiter der drei kantonalen Gerichte sowie der vier Schlichtungsbehörden teil. Fragen rund um die Pandemie (Organisation des Gerichtsbetriebs, usw.) nahmen auch im Berichtsjahr erheblichen Raum ein, der regelmässige Austausch von Obergericht und erster Instanz förderte rasche Lösungen rund um die Organisation der Gerichtsbetriebe in der Pandemie.

Wie jedes Jahr wurden zahlreiche Administrationsthemen (Finanzen, Personalwesen, Informatik, usw.) diskutiert und soweit möglich koordiniert. Das Obergericht beziehungsweise dessen Präsidentin informierte an allen Sitzungen über Themen und Beschlüsse der Geschäfts- und der Justizleitung. Die Vertreterinnen und Vertreter der Gerichte konnten sich ebenso über zahlreiche Themen austauschen, welche die richterliche Praxis in Zivil- und Strafsachen beschlugen.

Die Sitzungen der Erweiterten Geschäftsleitung sind ein sinnvolles Informations-, Koordinations- und Führungsinstrument.

2.4 Gerichtsinspektorat / Aufsicht

Das Gerichtsinspektorat der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit des Kantons Bern prüft und evaluiert den Rechtsprechungsbetrieb sowie die richterliche Amts- und Fallführung. Im Vordergrund stehen das Risiko- und das Qualitätsmanagement nach Massgabe der Verfahrensgrundrechte und der Prozessordnungen. Der Gerichtsinspektor ist zudem Mitglied der Weiterbildungskommission der bernischen Justiz.

Das Jahr 2021 beinhaltete die folgenden Schwerpunkte: die Inspektion der Schlichtungsbehörde Berner Jura-Seeland, die Analyse der Auswirkungen der Pandemie auf den Gang der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit, das Projekt «adäquate Richterinnen- und Richterdotation», das Projekt «Verfahrensdauern» sowie das Projekt «Instrumente bei schwierigen Personalsituationen». Das Gerichtsinspektorat verfasste rund 50 Stellungnahmen zuhanden der Geschäftsleitung des Obergerichts und war für die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit des Kantons Bern am zweijährlich stattfindenden CEPEJ-Report des Europarates betreffend die Effizienz der Justiz beteiligt. Der Gerichtsinspektor nahm an den Sitzungen der erweiterten Geschäftsleitung der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit, themenspezifisch an Sitzungen der Geschäftsleitung des Obergerichts, am Aufsichtsbesuch des Ausschusses I der Justizkommission des Grossen Rates sowie am Austausch mit dem Bernischen Anwaltsverband teil.

Die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit des Kantons Bern beurteilte insgesamt 33'252 Fälle (Vorjahr 33'245) und erteilte 17'646 Rechtsberatungen (Vorjahr 19'717). Rund 80 % der Fälle (Vorjahr 90 %) stellen Zivilverfahren und rund 20 % (Vorjahr 10 %) Strafverfahren dar. Das Fallvolumen wird durch die Geschäfte der Anwaltsaufsichtsbehörde, der Anwaltsprüfungskommission sowie durch die internationale Rechtshilfe in grenzüberschreitenden Zivilprozessen ergänzt. Die Zivil- und Strafgerichte versandten zudem gegen 1'000 (Vorjahr 1'000) informelle Antwortschreiben an Rechtssuchende, deren Eingaben unklar waren oder die prozessualen Anforderungen nicht erfüllten. Ende Jahr waren 8'591 Verfahren relevant hängig (Vorjahr 8'721). Die Sockelpendenz (Verhältnis zwischen Erledigungen und Pendenzen) liegt mit 26 % pandemiebedingt leicht über dem Toleranzbereich von maximal 25 %.

411 Fälle (Vorjahr 467) sind seit mehr als 18 Monaten rechtshängig. Davon entfallen auf das Obergericht/Zivilverfahren 14 Fälle (Vorjahr 20), auf das Obergericht/Strafverfahren 10 Fälle (Vorjahr 15), auf die erstinstanzlichen Zivilverfahren 314 (Vorjahr 334) und auf die erstinstanzlichen Strafverfahren 73 Fälle (Vorjahr 93). Das entspricht knapp 5 % aller hängigen Fälle (Vorjahr über 5 %). Die erstinstanzlichen Strafgerichte sprachen 265 obligatorische Landesverweisungen aus (Vorjahr 243). Die Anwendungsquote lag bei 85 % (Vorjahr 85 %), die Härtefallquote bei 12 % (Vorjahr 4 %). Anlässlich von 59 entsprechenden Berufungsverfahren (Vorjahr 34) bestätigten die Strafkammern in 52 Fällen (Vorjahr 29) die angeordnete obligatorische Landesverweisung, was einer Bestätigungsquote von

88 % entspricht (Vorjahr 85 %). In fünf Fällen bestätigten sie die Nichtanwendbarkeit (Vorliegen eines Härtefalls, Bestätigung Freispruch usw.). In zwei Fällen hoben sie Freisprüche auf, was zur Anordnung der obligatorischen Landesverweisung führte.

Insgesamt hat sich die pandemiebedingte Einschränkung der Verhandlungskadenz während des Jahres weiter erhöht. Es ist bis anhin auch keine signifikante Zunahme von Rechtsfragen festzustellen, welche als Folge einer Pandemie typischerweise hätte stattfinden können. Die Gewährleistung der Covid-19-Massnahmen verkompliziert allerdings die Planung und die Durchführung von Gerichtsverhandlungen. Die teils vielschichtigen Auswirkungen der Pandemie belasten die Prozessbeteiligten zusätzlich, was die Lösungssuche erschwert und die Anforderungen an die Verfahren erhöht. Im Weiteren ist eine ausserordentliche Zunahme der Strafverfahren festzustellen. Die Eingänge liegen 15 % bis 40 % über den bewältigbaren Fallzahlen. Entsprechend nehmen die Verfahrensdauern und die Pendenzen zu. Als Folge davon musste die Geschäftsleitung des Obergerichts zusätzliche, befristete personelle Ressourcen bewilligen und einsetzen. Die Situation zur Gewährleistung der Quantität und der Qualität der Fallbeurteilung bleibt permanent sehr angespannt.

2.5 Generalsekretariat

Das Generalsekretariat unterstützt die Organe der Gerichtsleitung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben (Art. 41 Abs. 1 GSOG). Ausserdem ist es zuständig für die administrative Betreuung der Anwaltsprüfungskommission und der Anwaltsaufsichtsbehörde. Das Generalsekretariat steht der Gerichtsverwaltung vor und ist zuständig für das Personal-, Finanz- und Rechnungswesen, die übrigen zentralen Dienste und die Infrastruktur des Obergerichts. Die Bereiche HR & Support sowie Finanz- und Rechnungswesen sind im Generalsekretariat angesiedelt. Sie übernehmen je nach Zuständigkeit die jeweiligen Aufgaben für das Obergericht oder die gesamte Zivil- und Strafgerichtsbarkeit.

Das Generalsekretariat koordiniert die Information der Öffentlichkeit. Es beantwortet diverse Medienanfragen und koordiniert die Beantwortung von weiteren Anfragen Dritter, insbesondere zu wissenschaftlichen Zwecken. Die Geschäftsleitung erteilt gemäss Informationsreglement (IR ZSJ) Akkreditierungen an Medienschaffende, die über die Rechtsprechung der Zivil-, Straf- und Jugendgerichtsbehörden Bericht erstatten wollen.

Das Generalsekretariat führt eine Liste der akkreditierten Medienschaffenden. Im Berichtsjahr wurden 18 Gesuche um Akkreditierung behandelt.

Ein Schwergewicht im vergangenen Jahr stellte der Bereich ICT dar (im Einzelnen s. unten Ziffern 2.6.3 und 2.8). Die ganze Justiz schuf im Berichtsjahr eine neue Homepage (Newweb; <https://www.zsg.justice.be.ch/de/start.html>). Im Bereich Zivil- und Strafgerichtsbarkeit wurde diese durch eine Fachgruppe erarbeitet, die sich aus Vertretungen der erstinstanzlichen Gerichte sowie dem Obergericht zusammensetzte. Das Generalsekretariat leitete diese Gremien. Die Arbeiten erwiesen sich als besonders aufwändig, weil die neuen Websites von Grund auf neu geschaffen werden mussten. Auf Bestehendes konnte nicht zurückgegriffen werden.

Das Obergericht ist zuständig für die Genehmigung von Formularen, deren ausschliessliche Verwendung das Zivilrecht vorschreibt, wie namentlich im Miet- und Pachtrecht. Im Berichtsjahr bearbeitete das Generalsekretariat 9 Anfragen und Gesuche aus diesem Bereich.

2.6 Ressourcen

2.6.1 Personal

Im Zuge des kantonalen Enterprise-Resource-Planning-Projekts (ERP) wird das bestehende Personalmanagementsystem PERSISKA durch das SAP-basierende System Human Capital Management (HCM) ersetzt. Als erste Vorbereitungsarbeiten wurden im Rahmen des Projekts PERSISKA-eDossier im Berichtsjahr sämtliche physischen Personaldossiers eingescannt und elektronisch abgelegt. Das Führen eines elektronischen Personaldossiers führt im operativen Personalbereich einerseits zu einem Mehraufwand, da jedes relevante Dokument eingescannt und ins System eingelesen werden muss. Auf der anderen Seite sind die Dokumente von überall her elektronisch zugänglich, was die Zusammenarbeit zwischen den Regionen und dem zentralen Personaldienst erleichtert.

Da das ERP-System auf einer hierarchischen Struktur basiert, mussten für das zweite Vorbereitungsprojekt auch die kollegial organisierten Bereiche der Gerichte in einer hierarchie-ähnlichen Struktur abgebildet werden. Durch adäquate Kommunikation und guten Austausch mit den Verantwortlichen konnten die Organisationsstrukturen rasch festgelegt werden. Danach waren diese neuen Strukturen im Zeiterfassungssystem TIME abzubilden und während des laufenden Betriebs abzulösen, was erfolgreich gelang.

Auch dieses Berichtsjahr war für den Bereich HR & Support geprägt durch viele Anfragen im Zusammenhang mit Corona. Zudem verursachten die Stellenwechsel sowie die zahlreichen Entlassungsmassnahmen in der gesamten Zivil- und Strafgerichtsbarkeit ein hohes Mass an Administrativarbeiten.

2.6.2 Finanzen

Nur ein ganz kleiner Teil des Budgets kann gesteuert werden. Der Sachaufwand sowie die Einnahmen hängen direkt von der Anzahl und dem Umfang der zu bearbeitenden Verfahren sowie den finanziellen Verhältnissen der Beteiligten ab. Diese Parameter können weder vorhergesehen noch beeinflusst werden.

Das interne Kontrollsystem (IKS) der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit wurde regelmässig auf seine Wirksamkeit durch den IKS-Beauftragten, die Finanzverwaltung und die Finanzkontrolle überprüft. Bei diesen übergeordneten Kontrollen wurden keine schwerwiegenden Probleme oder gar dolose Handlungen festgestellt.

Ein bedeutsamer Teil der Tätigkeiten lag im Berichtsjahr in der Überarbeitung der Finanz- und Controllingprozesse mit dem Ziel, die bestehenden Strukturen, namentlich Produkte, Kontenplan, Kostenstellen und Kostenträger, an die Vorgaben von SAP (ERP-System) anzupassen und soweit möglich zu vereinfachen. Es galt dabei sicherzustellen, dass die Controlling-Anforderungen der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit weiterhin gewährleistet werden können.

Laut Finanzbuchhaltung wies die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit im Berichtsjahr einen Verlust von CHF 69.4 Millionen aus, wobei der Voranschlag um CHF 7.6 Millionen unterschritten wurde (-10 %). Gegenüber dem Vorjahr stieg der Verlust leicht an (+1 %). Die zurückhaltende Personalpolitik leistete wie schon im Vorjahr einen wichtigen Beitrag zum guten Geschäftsergebnis. So beliefen sich die Personalkosten auf CHF 62.1 Millionen und lagen um CHF 2.4 Millionen unter dem Budget (-4 %). Der Sachaufwand in der Höhe von CHF 35.8 Millionen entsprach ziemlich genau dem Budget von CHF 36.0 Millionen. Die Erträge betrugen CHF 28.9 Millionen und fielen im Vergleich zum Voranschlag um CHF 4.9 Millionen höher aus (+20 %). Klare finanzielle Auswirkungen der Covid-19-Pandemie können nicht exakt ermittelt werden. Bloss die Kosten aus unentgeltlicher Rechtspflege nahmen ihretwegen im Jahr 2021 um etwa CHF 1.0 Millionen zu.

2.6.3 Informatik

In den Projekten Tribuna V 4 und Justitia 4.0 wirkten Vertreterinnen und Vertreter aus allen Gerichten der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit mit. Im Rahmen des ersten Projekts soll eine neue Fachapplikation geschaffen werden, da die bisherige Tribuna V 3 den Status «end of life» erreicht hat. Mit dem zweiten Projekt soll schweizweit der elektronische Geschäftsverkehr zwischen den Gerichten aller Stufen, der Anwaltschaft und der Staatsanwaltschaft eingeführt werden. Beide Vorhaben kämpften noch mit gewissen Startschwierigkeiten.

In der ganzen Zivil- und Strafgerichtsbarkeit konnte WLAN installiert werden, was die elektronische Kommunikation nicht nur gerichtsintern, sondern auch für die Anwaltschaft stark vereinfacht.

2.6.4 Bauliche Infrastruktur

Regelmässig orientierte die SBB über den aktuellen Stand auf ihrer Grossbaustelle (Unterführung Mitte), die bezüglich Erschütterung und Lärm auch das Obergericht betrifft. Diese Arbeiten werden voraussichtlich bis mindestens ins Jahr 2027 dauern. Während der mündlichen Anwaltsprüfungen reduzierte die SBB ihre Immissionen. Die Zusammenarbeit mit ihr funktionierte gut.

Im Berichtsjahr stellten die Planung der Renovation des Amthauses in Bern einen Schwerpunkt dar. Vor dem Umbau, der im Jahr 2022 beginnen wird, muss die ganze Belegschaft und Infrastruktur an einen Ausweichstandort umziehen. Ein solcher konnte im Raum Guisanplatz, Bern, gefunden werden. Die Planung dieses Umzugs mit allen notwendigen Details, welche für die Unterbringung eines Gerichts, aber auch von Einheiten der Staatsanwaltschaft nötig sind (passende Gerichtssäle, Zellen, Gefangenentransporte, usw.), war aufwändig.

Am Obergericht werden die Platzprobleme immer akuter. Das gilt insbesondere für die Bereiche Gerichtssäle, Sitzungs-, Staatsanwalts- und Anwaltszimmer sowie Trennung von Publikums- und Mitarbeiterbereich. Aus diesem Grund entschloss sich das Obergericht, eine Raumbedarfsanmeldung bezüglich eines neuen Anbaus West auszuarbeiten.

2.7 Zusammenarbeit mit anderen Behörden

Das Obergericht steht unter der Oberaufsicht des Grossen Rates, ausgeübt durch die Justizkommission. Über das ganze Jahr bestand zu dieser Kommission wie bisher ein guter Kontakt.

Im Berichtsjahr fanden an vier Sessionen im Grossen Rat Richterwahlen statt. Das Obergericht gab zuhanden der Justizkommission bei diesen Wahlen von Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten, Vorsitzenden der Schlichtungsbehörden, Oberrichterinnen und -richtern sowie Ersatzmitgliedern ans Obergericht Stellungnahmen zur fachlichen und persönlichen Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber ab.

Der Aufsichtsbesuch der Justizkommission im Frühling 2021 bot die Gelegenheit, den Tätigkeitsbericht des Vorjahres zu behandeln, einen Rundgang durch das Obergericht zu machen und einen Einblick in den Aufgaben- und Tätigkeitsbereich des Handelsgerichts zu geben.

2.8 Projekte

Im Berichtsjahr verfolgte das Bundesgericht das Projekt Justitia 4.0 weiter, in dem der elektronische Geschäftsverkehr zwischen den Gerichten, Staatsanwaltschaften und der Anwaltschaft geregelt werden soll. In ihm respektive in dessen Arbeitsgruppen wirken drei Richterinnen und Richter der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit mit. Als eines der zentralen Themen entpuppte sich die Frage, ob der Bundesrat oder das Bundesgericht die Verordnungskompetenz in diesem Bereich haben soll. Das Obergericht sprach sich für eine Zuständigkeit des Bundesgerichts aus. Weiter besteht noch Konsolidierungsbedarf bei den Projektzielen. Auch ist der Einsatz einer österreichischen IT-Komponente (in helvetisierter Version) noch in Abklärung.

Das Projekt bezüglich Aussortierung von erstinstanzlichen Entscheiden aus den Verfahrensakten seit dem Jahr 1950 wurde gestartet. Die Firma, welche den Zuschlag erhalten hat, ist zurzeit daran, gemeinsam mit den Gerichten und dem Staatsarchiv diese Aussortierung vorzunehmen.

Die Installation von Videoübertragungsanlagen bei den Regionalgerichten ist an zwei Standorten bereits abgeschlossen und an einem dritten weit fortgeschritten. Beim Regionalgericht Bern-Mittelland kann diese Anlage erst nach dem Abschluss der anstehenden Gebäuderenovation installiert werden.

3 ERSTINSTANZLICHE GERICHTSBEHÖRDEN

Die erstinstanzliche Straf- und Zivilgerichtsbarkeit besteht aus drei kantonalen Gerichten (kantonales Zwangsmassnahmengericht, Wirtschaftsstrafgericht und Jugendgericht), vier Regionalgerichten sowie vier regionalen Schlichtungsbehörden in den Regionen Berner Jura-Seeland, Emmental-Oberaargau, Bern-Mittelland und Oberland (vgl. auch Organigramm S. 32). Das Regionalgericht und die Schlichtungsbehörde Berner Jura-Seeland verfügen in Moutier im Berner Jura über je eine Aussenstelle.

Gemäss Artikel 14 GSOG werden zwischen dem Obergericht und den elf erstinstanzlichen Gerichtsbehörden jährlich Ressourcenvereinbarungen abgeschlossen. Das Instrument der Ressourcenvereinbarung ist primär unter dem Blickwinkel der Transparenz bezüglich der Rahmenbedingungen sowie der Beziehungspflege zwischen erster und oberer Instanz zu verstehen. Unterschiedliche Verfahrensarten und Rechtsgebiete führen zu unterschiedlichen Richtgrössen und Grenzwerten.

Die Gerichtsregion Berner Jura-Seeland stellt mit den beiden Standorten sowie der Zweisprachigkeit eine Besonderheit dar. Während in der Aussenstelle in Moutier Französisch Amtssprache ist, sind beim Regionalgericht und der Schlichtungsbehörde in Biel Deutsch und Französisch Amtssprachen. Die Zweisprachigkeit gilt ebenso bei den kantonalen erstinstanzlichen Gerichten.

Bei den erstinstanzlichen Gerichten, insbesondere deren Geschäftsleitungen, stand die Bewältigung der Pandemie und damit die Organisation der Gerichtsbetriebe unter den schwierigen Verhältnissen im Berichtsjahr wie bereits im Vorjahr im Vordergrund. Es kann in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen unter Ziffer 1.2 verwiesen werden. Hervorzuheben ist, dass die erstinstanzlichen Gerichte die Covid-Massnahmen jeweils rasch und flexibel umsetzten sowie mit ausserordentlichem Einsatz auch unter den schwierigen Bedingungen eine grosse Anzahl der Verfahren erledigten.

3.1 Kantonale erstinstanzliche Gerichte

3.1.1 Kantonales Zwangsmassnahmengericht

Die Zwangsmassnahmengerichte sind zuständig für die Anordnung oder die Genehmigung von Massnahmen, die stark in die persönliche Freiheit der betroffenen Personen eingreifen. Im Sinn einer Besonderheit haben sie sowohl straf- als auch verwaltungsrechtliche Zwangsmassnahmen zu überprüfen. Jene schliessen insbesondere Untersuchungshaft und Überwachungsmassnahmen ein, diese insbesondere die im Hinblick auf eine Ausschaffung von den Migrationsbehörden angeordnete Administrativhaft.

3.1.1.1 Gerichtspräsidenten

Bühler Hans Ulrich, Geschäftsleiter

Brechbühl Beat

Nuspliger Marc-Olivier

3.1.1.2 Geschäftsentwicklung

Im Straf- und Polizeirechtsbereich gingen im Berichtsjahr total 1'221 Anträge ein. Damit nahm die Zahl der Eingänge gegenüber dem Vorjahr um rund 3 % ab. Die Reduktion auf Bundesebene betrug rund 11 %, diejenige auf kantonaler Ebene rund 12 %. Die Anzahl Eingänge aus der Region Bern-Mittelland nahm hingegen um rund 11 % zu. Sowohl auf Bundes-, als auch auf kantonaler Ebene nahmen insbesondere Gesuche um Genehmigung von Fernmeldeüberwachungen ab.

Mit 267 Anträgen reduzierte sich im Ausländerbereich die Anzahl der Eingänge gegenüber dem Vorjahr um knapp 3 %. Die Abnahme basiert insbesondere auf der tieferen Anzahl von Verfahren um Überprüfung angeordneter Ausschaffungshaft. Die Anzahl überprüfter kurzfristiger Ausschaffungshaft nahm demgegenüber um 26 % zu. Ob die Veränderungen im Aufkommen der verschiedenen Verfahrensarten mit Vollzugshindernissen aufgrund der Covid-19-Pandemie zu erklären sind, lässt sich aus rein gerichtlicher Sicht nicht beantworten.

Der Anteil der französischsprachiger Verfahren betrug rund 8 %.

3.1.2 Wirtschaftsstrafgericht

Das Wirtschaftsstrafgericht behandelt diejenigen Strafsachen, bei welchen der Schwerpunkt im Vermögensstrafrecht, in der Urkundenfälschung oder in der Geldwäscherei liegt, ein Bedürfnis nach besonderen wirtschaftlichen Kenntnissen vorliegt oder eine grosse Zahl von Beweismitteln zu bearbeiten ist.

Es urteilt als Einzelgericht oder in Dreierbesetzung, in Dreierbesetzung im Gegensatz zu den Regionalgerichten nicht mit Laienrichterninnen und Laienrichtern, sondern als Berufsgesicht mit Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten als Ersatzmitgliedern.

3.1.2.1 Gerichtspräsidentinnen

Dupuis Michèle, Geschäftsleiterin

Lips Barbara

3.1.2.2 Geschäftsentwicklung

Im Berichtsjahr sind 37 (Vorjahr 37) Verfahrenseingänge zu verzeichnen, darunter zwei (Vorjahr zwei) französischsprachige. Weitere 22 (Vorjahr 16) Verfahren waren zu Jahresbeginn hängig. 34 (Vorjahr 31) Verfahren konnten erledigt werden. Verfahrenseingänge wie -erledigungen liegen erneut deutlich über den Erwartungen. Aufgrund der stetig hohen Geschäftslast des deutschsprachigen Wirtschaftsstrafgerichts hat die Geschäftsleitung des Obergerichts eine ausserordentliche Richterstelle (80 %) ab dem 1. Februar 2021 während eines Jahres bewilligt und diese inzwischen um ein Jahr bis Ende Januar 2023 verlängert.

3.1.3 Jugendgericht

Das Jugendstrafrecht gilt für Personen, die zwischen dem 10. und dem 18. Altersjahr eine nach dem Strafgesetzbuch oder einem anderen Gesetz mit Strafe bedrohte Tat begangen haben. Die Strafen und Massnahmen unterscheiden sich grundlegend von denjenigen des Erwachsenenstrafrechts.

3.1.3.1 Gerichtspräsidentinnen

Ringgenberg-Eichenberger Regula,

Geschäftsleiterin

D'Angelo Corinne

Strasser Caroline (bis 31.12. 2021)

3.1.3.2 Geschäftsentwicklung

Per 1. Januar 2021 waren beim Jugendgericht aus dem Vorjahr noch 33 Verfahren hängig, welche inzwischen – bis auf 3 Verfahren – alle erledigt werden konnten. Bis am 31. Dezember 2021 gingen 82 Geschäfte ein, darunter 14 französischsprachige. Insgesamt konnten 82 Verfahren erledigt werden.

Von den im Berichtsjahr eingegangenen Fällen stammen 35 aus der Region Bern-Mittelland, 4 aus der Region Oberland, 4 aus der Region Emmental-Oberaargau und 22 aus der Region Berner Jura-Seeland (davon 14 französische Verfahren). 15 Gesuche gingen aus verschiedenen Regionen ein, bei 2 Dossiers handelt es sich um externe Anfragen.

Die Anzahl hängiger Verfahren per Ende Berichtsjahr erreicht 236 % des Referenzwertes. Die Eingänge erreichen 164 % des Referenzwertes. Die erledigten Verfahren erreichen ebenfalls 164 % des Referenzwertes. Somit lässt sich die Anzahl hängiger Verfahren per Ende Berichtsjahr ohne weiteres nachvollziehen.

Von den Verfahren sind 29 % der Fälle unter 1 Monat, 37 % unter 2 Monaten, 62 % unter 3 Monaten und 84 % unter 6 Monaten erledigt worden. Die Verfahrensdauer lag im Durchschnitt bei 112 Tagen. Die Rechtsmittelquote liegt bei 6 %.

3.1.3.3 Weiteres

Das Jugendgericht hatte sich vermehrt mit erheblicher Delinquenz zu beschäftigen. So musste es eine versuchte vorsätzliche Tötung, weitere schwere Verbrechen und Vergehen gegen Leib und Leben, zahlreiche Vermögensdelikte sowie Fälle mit über 50 Straftaten behandeln. Zudem traten zahlreiche Privatklägerschaften auf.

Erneut stellte im Berichtsjahr die primäre Herausforderung die Bewältigung der erheblichen Geschäftslast während der Corona-Pandemie dar. Zudem hatte das Jugendgericht Personalwechsel auf allen Stufen (Jugendgerichtspräsidentinnen, Fachrichterninnen und Fachrichter, Gerichtsschreiberinnen sowie Kanzleimitarbeitende) zu verzeichnen, was mit einigem Rekrutierungs- und Einarbeitungsaufwand verbunden war, aber auch frischen Wind ins Team brachte.

3.2 Regionalgerichte

3.2.1 Regionalgericht Berner Jura-Seeland

3.2.1.1 Zusammensetzung

Geschäftsleitung

Paronitti Maurice, Vorsitzender

Rüfenacht Mäili, Vertreterin der Aussenstelle

im Berner Jura, stellvertretende Vorsitzende

Gross Markus, Leiter der Strafabteilung

Horisberger Christoph, Leiter der Zivilabteilung

Dätwyler Evelyn, leitende Gerichtsschreiberin

Senn Martina, Ressourcenverantwortliche

Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten in Biel

Gross Markus, Gutmann Sandra, Holzer-Zaugg Silvia, Horisberger Christoph (bis 31. 12. 2021), Jacober Claudia, Dr. iur. Marti-Schreier Leonora, Miescher Isabelle, Ndiaye Marguerite, Ochsner Elisabeth, Paronitti Maurice, Romano Doris, Schwendener Danielle, Sidler Ruedi, Villard Alain, Von Arx-Lehniger Kerstin, Walser Benjamin, Dr. iur. Weingart Denise, Dr. iur. Wullemmin Nicolas und Würsten Maude.

Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten in Moutier

Pic Jeandupeux Maryvonne, Richard Josselin, Rüfenacht Maili, Siegfried Muriel und Zürcher Gabriel.

3.2.1.2 Geschäftsentwicklung

Gesamthaft verzeichnete das Regionalgericht Berner Jura-Seeland 7'118 Eingänge (98 % gegenüber 2020) und erledigte 7'213 Verfahren (97 % gegenüber 2020).

Im Zivilbereich kam es zu total 5'676 Eingängen, 4 % weniger als im Vorjahr (Anteil französischsprachige mit 2'540 Eingängen: 45 %). Erledigt wurden 5'732 Verfahren (3'106 deutsch- und 2'626 französischsprachige). Per Ende Jahr waren absolut noch 1'929 Verfahren hängig (1'132 deutsch- und 797 französischsprachige). Die Zahl der Eingänge (–5 %) lag damit leicht unter den Annahmen. Die Zahl der noch hängigen Verfahren erreichte 109 % des Referenzwertes. Die Zahl der Erledigungen lag jedoch darunter (–4 %).

Beim Zwangsmassnahmengericht gab es 530 Eingänge, d.h. 16 % mehr als im Vorjahr (Anteil französischsprachiger Fälle: 53 %). Erledigt wurden 522 Geschäfte, d.h. 17 % mehr als im Vorjahr. Am 31. Dezember 2021 waren noch 19 Fälle hängig. Es handelt sich ausnahmslos um Fälle, die in den letzten Tagen des Jahres aufgenommen wurden.

Die Eingänge im Strafbereich nahmen gegenüber dem Vorjahr mit 912 Verfahren (446 deutsch- und 466 französischsprachige) zu (3 % gegenüber 2020). Der Anteil der im Berichtsjahr eingegangenen französischsprachigen Fälle machte 51 % aus. Erledigt wurden 959 Verfahren (506 deutsch- und 453 französischsprachige – Letztere machen 47 % aller erledigten Strafverfahren aus). Damit liegt eine Zunahme gegenüber dem Vorjahr von 6 % vor. Hängig sind 670 Strafverfahren (365 deutsch- und 305 französischsprachige). Im Vergleich mit dem Jahr 2020 sind das 7 % weniger. Die Anzahl der Pendenzen ist auf die überproportionale Zunahme aufwändiger Fälle (Anklageverfahren) und corona-

bedingten Verschiebungen von Verhandlungen zurückzuführen. Was beim Einzelgericht auffällt, ist der bemerkenswerte Zahlenunterschied zwischen deutsch- und französischsprachigen Anklageverfahren. Nur ein Drittel der abgekürzten Verfahren betreffen französischsprachige Fälle. Beim französischsprachigen Kollegialgericht fällt auch auf, dass 13 % mehr Fälle registriert worden sind als beim deutschsprachigen, dies bei knapp gleicher Richterdotation.

3.2.2 Regionalgericht Emmental-Oberaargau

3.2.2.1 Zusammensetzung

Geschäftsleitung

Masanti Regula, Dr. iur., Vorsitzende (bis 31. 12. 2021)

Zuber Roger, Dr. iur., stellvertretender Vorsitzender (bis 31.05.2021)

Sutter Carole, stellvertretende Vorsitzende (ab 01.06.2021)

Müller Christian, Leitender Gerichtsschreiber (bis 31.05.2021)

López Marco, Leitender Gerichtsschreiber (ab 01.06.2021)

Baldi Stefania, Ressourcenverantwortliche

Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten

Bettosini Gina, Blaser Manuel, Cavegn Ursina, Eggli Julia, Erismann Michael, Fankhauser Nicole, Hofer Thomas, Mallepell Muriel, Dr. iur. Masanti Regula (bis 31. 12. 2021), Sanchez Tania (ab 01. 11. 2021), Sutter Carole und Dr. iur. Zuber Roger (bis 31.05.2021).

3.2.2.2 Geschäftsentwicklung

Die Zahl der Eingänge im Bereich des Zivilrechts bewegt sich mit 3'147 Verfahren im Bereich des Vorjahres. Erledigt wurden 3'248 Verfahren.

Im Strafbereich gab es mit 402 Verfahrenseingängen einen absoluten Höchststand. Es konnten 378 Verfahren erledigt werden.

Beim Zwangsmassnahmengericht bewegen sich die Zahlen wieder im Bereich des letzten Jahres, indem 108 Verfahren zu behandeln waren.

Hinsichtlich Erledigungen pro Gerichtspräsidentin/Gerichtspräsident und Verfahrensdauer befindet sich das Regionalgericht gesamthaft betrachtet im kantonalen Schnitt. Die Pendenzen und die durchschnittliche Verfahrensdauer sind im Strafbereich gestiegen, weil einige Verhandlungen coronabedingt kurzfristig verschoben werden mussten

und weil Dossiers von ausserordentlichen beziehungsweisen neuen Gerichtspräsidien übernommen werden mussten.

3.2.3 Regionalgericht Bern-Mittelland

Das Gesamtgericht ist geografisch auf zwei Standorte innerhalb der Stadt Bern verteilt: Der Zivilbereich ist an der Effingerstrasse untergebracht, der Strafbereich im Amthaus an der Hodlerstrasse. Die Verteilung des Gesamtgerichts auf zwei Standorte ist zwar nicht optimal; im operativen richterlichen Bereich hat diese Aufteilung aber keine Auswirkungen, da die Aufgabengebiete zwischen Zivil- und Strafbereich klar getrennt sind.

3.2.3.1 Zusammensetzung

Geschäftsleitung

Hofstetter Judith, Vorsitzende, Leiterin der Zivilabteilung
Krieger Salome, stellvertretende Vorsitzende, Leiterin der Strafabteilung (bis 31.03.2021)
Christen Jürg, Stellvertretender Vorsitzender a. i., Leiter der Strafabteilung (ab 01.07.2021)
Sanchez Tania, leitende Gerichtsschreiberin (bis 31.10.2021)
Graf René, Leitender Gerichtsschreiber (ab 01.11.2021)
Freiburghaus Sandra, Ressourcenverantwortliche

Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten

Ackermann Alexia, Blum Stefanie (ab 01.07.2021), Bochsler Bettina, Brand Markus, Bratschi Sven, Bruggisser Andreas, Cesarov Marko, Christen Jürg, Corti Andrea, Eichenberger Caroline, Gerber Bettina, Gerber Hans-Ulrich, Gysi Andrea, Herren Urs, Hofstetter Judith, Huber Rudolf, Krieger Salome, Luginbühl Franziska, Mühlethaler Simone, Müller Peter, Poggio Patric, Rickli Brigitte, Sanwald Katrin (bis 31.01.2021), Summermatter Daniel und Zürcher Monika.

3.2.3.2 Geschäftsentwicklung

Im Zivilbereich waren 7'316 Eingänge zu verzeichnen (104 % gegenüber 2020). Erledigt wurden 7'111 Verfahren. Die durchschnittliche Verfahrensdauer und die Pendenzen stiegen als Folge der vielen Terminverschiebungen in den Jahren 2020 und 2021 erneut. Die Corona-Pandemie war der Hauptgrund für diese terminlichen Umbuchungen.

Die Eingänge im Strafbereich nahmen gegenüber den Vorjahren mit 1'345 Verfahren erneut zu (124 % gegenüber 2020). Erledigt wurden insgesamt 1'188 Fälle. Hängig waren bei Jahresende 878 Fälle.

Gesamthaft verzeichnete das Regionalgericht Bern-Mittelland rund 8'661 Eingänge (107 % gegenüber 2020) und erledigte 8'299 Verfahren (103 % gegenüber 2020).

3.2.4 Regionalgericht Oberland

3.2.4.1 Zusammensetzung

Geschäftsleitung

Hiltbold Thomas, Vorsitzender
Fritz Natalie, stellvertretende Vorsitzende
Sarbach Roland, Dr. iur., Gerichtspräsident
Halder Evelyne, leitende Gerichtsschreiberin
Giovannelli Sylvia, Ressourcenverantwortliche

Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten

Blatter Martin, Fritz Natalie (Leitung Strafabteilung), Hiltbold Thomas, Knecht Simon, Meyes Schürch Antonie, Neuhaus Andrea, Pfänder Baumann Stefanie (Leitung Zivilabteilung), Salzmann Eveline, Santschi Jürg, Dr. iur. Sarbach Roland, Thimm Mali (ab 01.12.2021), Wyss Iff Esther, Zbinden Thomas (bis 30.11.2021) und Züllig von Allmen Dorothea.

3.2.4.2 Geschäftsentwicklung

Im Zivilbereich lag der Eingang der Zivilrechtsfälle etwas über dem Vorjahr, aber deutlich unter dem Fünfjahresdurchschnitt. Der Rückgang betrifft nach wie vor die Summarverfahren, die sich noch nicht vom letztjährigen Tiefststand erholen konnten, aber auch familienrechtliche Verfahren, die generell rückläufig waren. Eine namhafte Belastung machen weiter die anhaltend langwierigen Erbschaftsverfahren von sehr reichen Erblassern mit nicht ganz einfachen Familienstrukturen aus. Die Internationalität der Beteiligten und die rund um den Erdball verstreuten, schwer greifbaren Vermögenswerte tragen ihren Teil zur erwähnten Langwierigkeit bei.

Im Strafbereich blieben die Eingänge knapp hinter dem letztjährigen sehr hohen Geschäftsanfall zurück. Im 3. und 4. Quartal war die Entwicklung der Einspracheverfahren gegen Strafbefehle rückläufig. Die im Herbst 2021 personell verstärkte Strafabteilung – die zu ihr umverteilten Ressourcen gingen zulasten der Zivilabteilung – konnte erfreulicherweise die Pendenzen spürbar abbauen.

Die Pendenzen nahmen sowohl im Zivilbereich wie auch im Strafbereich ab. Bei den Verfahrensdauern liegt das Regionalgericht Oberland unter dem Durchschnitt der vier Regionalgerichte.

Beim Zwangsmassnahmengericht wurde eine weitere Abnahme bei den Eingängen verzeichnet.

3.3 Regionale Schlichtungsbehörden

3.3.1 Schlichtungsbehörde Berner Jura-Seeland

3.3.1.1 Vorsitzende

Lüthi Jean-Jacques, Geschäftsleiter
Fischer Beatrice
Guenat Natascha (Moutier)
Käser Chantal

3.3.1.2 Geschäftsentwicklung

Schlichtungsverfahren

Im Berichtsjahr gingen 1'328 Schlichtungsverfahren davon 77 Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege ein. Zum vierten Mal in Folge seit Bestehen der Schlichtungsbehörde hatten weniger als 500 Fälle zivilrechtliche Streitigkeiten ausserhalb des Miet- und Arbeitsrechts zum Gegenstand (485 Fälle). Ende Berichtsjahr waren noch 253 Verfahren pendent.

Insgesamt wurden 1'346 Fälle erledigt. 40 % der Verfahren wurden durch Vergleich abgeschlossen und 20 % durch Klagebewilligung. Die gerichtliche Vergleichsquote ist niedriger, die Quote der erteilten Klagebewilligungen ist demgegenüber im Vergleich zu den Vorjahren angestiegen. Es ist schwierig, eine rationale Erklärung für diese Beobachtung zu finden. Im Allgemeinen scheinen die Parteien weniger bereit zu sein, auch nur teilweise auf ihre berechtigten oder unberechtigten Ansprüche zu verzichten. Sie leiten relativ viele Verfahren aus prinzipiellen Überlegungen ein. Diese Einstellung ist wahrscheinlich zum einen auf die Unsicherheiten zurückzuführen, die mit der aktuellen Krisensituation verbunden sind, und zum anderen auf die daraus resultierenden wirtschaftlichen Probleme. Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug 46 Tage. 90 % der Fälle konnten innerhalb von 3 Monaten erledigt werden. Der Anteil der französischsprachigen Verfahren betrug 40 % und war damit leicht höher als in den Vorjahren.

Rechtsberatung

Im Berichtsjahr wurden 4'853 Rechtsberatungen erteilt (Vorjahr 5'086), davon 970 im Berner Jura (Vorjahr 1'009). Insgesamt 49 % der Beratungen erfolgten in französischer Sprache (Vorjahr 44 %). Dieser Anteil steigt seit mehreren Jahren an. 2'950 der Beratungen betrafen das Mietrecht, 1'903 das Arbeitsrecht. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Anzahl der Beratungen rückläufig, dies einerseits sowohl im Seeland wie auch im Berner Jura und andererseits sowohl im Mietrecht wie auch im Arbeitsrecht.

3.3.2 Schlichtungsbehörde Emmental-Oberaargau

3.3.2.1 Vorsitzende

Wimmer Dirk, Geschäftsleiter
Ferrari Marco
Siegrist Minder Martina

3.3.2.2 Geschäftsentwicklung

Schlichtungsverfahren

Die Eingänge erreichen mit 707 Eingängen 79 % des Leistungsziels. Sie liegen damit unter den Erwartungen. 762 Fälle wurden im Berichtsjahr erledigt. Dadurch konnte die Anzahl der hängigen Verfahren auf den Stand vom Jahr 2018 reduziert werden. Die hängigen Verfahren per Ende Auswertungsperiode betragen 72 % des Referenzwerts. Etwas mehr als zwei Drittel aller Eingänge werden innert weniger als 60 Tagen erledigt. Nur rund 11 % der Eingänge weisen eine Verfahrensdauer von mehr als 90 Tagen auf, was zum grössten Teil auf von den Parteien gewünschten Sistierungen beruht. Auffällige Rechtsgebiete gibt es keine.

Die Quote der Klagebewilligungen im Verhältnis zu den Erledigungen liegt bei der Schlichtungsbehörde Emmental-Oberaargau bei 11 %, im kantonalen Durchschnitt aller bernischen Schlichtungsbehörden bei 18 %.

Rechtsberatung

Die Nachfrage nach Rechtsberatungen erreicht mit rund 1'817 nur 73 % des Leistungsziels. Sie liegt damit unter den Erwartungen.

3.3.2.3 Weiteres

Per 1. Januar 2021 hat Dirk Wimmer von Marco Ferrari die Geschäftsleitung der Schlichtungsbehörde übernommen. Die Amtsübergabe verlief reibungslos und ruhig. Die Zusammenarbeit in der neu zusammengesetzten Geschäftsleitung (mit Martina Siegrist Minder als neuer stellvertretende Geschäftsleiterin) funktioniert tadellos.

3.3.3 Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland

Die Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland führt neben den Schlichtungsverfahren im Miet-, Arbeits- und übrigen Zivilrecht als einzige Behörde die Verfahren und Rechtsberatungen in gleichstellungsrechtlichen Angelegenheiten für den ganzen Kanton Bern durch.

3.3.3.1 Vorsitzende

Frech Sibylle, Geschäftsleiterin
 Egger Scholl Carine
 Graf Irene, Dr. iur. (bis 31. 12. 2021)
 Kämpfen Iris
 Leiser Tina
 Sieber Reto

3.3.3.2 Geschäftsentwicklung**Schlichtungsverfahren**

Im Jahr 2021 gingen bei der Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland 2'013 Schlichtungsgesuche davon 148 Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege ein. Insgesamt wurden 2'116 Gesuche erledigt, wobei 46 % durch Vergleich, 22 % durch Rückzüge, Anerkennungen, Entscheide sowie angenommene Urteilsvorschläge, was zusammen 68 % am Total der abgeschlossenen Verfahren ausmacht. Die restlichen 19 % der Fälle wurden durch Klagebewilligung und 13 % durch anderweitige Erledigungen abgeschlossen.

Die Geschäftslast hat im Jahr 2021 gegenüber dem Vorjahr abgenommen, insbesondere in den Bereichen der arbeits- und mietrechtlichen Verfahren (inkl. Gleichstellung). Die Verfahren im übrigen Zivilrecht hingegen sind auf gleichem Niveau geblieben.

Rechtsberatung

Im Jahr 2021 wurden gegenüber dem Vorjahr weniger Rechtsberatungen erteilt, nämlich total 8'751. Davon 4'174 entfielen auf mietrechtliche, 4'536 auf arbeitsrechtliche sowie 41 auf gleichstellungsrechtlichen Angelegenheiten. Die Rechtsberatungen erfolgten telefonisch und seit Juli 2021 auch wieder persönlich nach Terminabsprache. Die Walk-In-Möglichkeit ist seit März 2020 ausgesetzt.

3.3.4 Schlichtungsbehörde Oberland**3.3.4.1 Vorsitzende**

von Samson Caroline, Geschäftsleiterin
 Bärswyl Weber Ruth
 Frey Thomas

3.3.4.2 Geschäftsentwicklung**Schlichtungsverfahren**

Im Jahr 2021 gingen bei der Schlichtungsbehörde Oberland 893 Schlichtungsgesuche (Vorjahr 978) ein. Insgesamt wurden 927 Gesuche erledigt (Vorjahr 958), davon 46 % durch Vergleich (Vorjahr 44 %) und 19 % durch Klagebewilligung (Vorjahr 19 %). Die verbleibenden 35 % verteilten sich auf Rückzüge, Anerkennungen, Entscheide (bis zu einem Streitwert von CHF 2'000.00) sowie nicht abgelehnte Urteilsvorschläge. Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug 62 Tage (Vorjahr 65 Tage).

Rechtsberatung

Die Zahl der Rechtsberatungen (persönliche Beratungstermine oder telefonische Rechtsberatungen) nahm mit 2'225 Beratungen im Vergleich zu 2'634 Beratungen im Vorjahr ab.

Die Obergerichtspräsidentin



Annemarie Hubschmid Volz

Der Generalsekretär



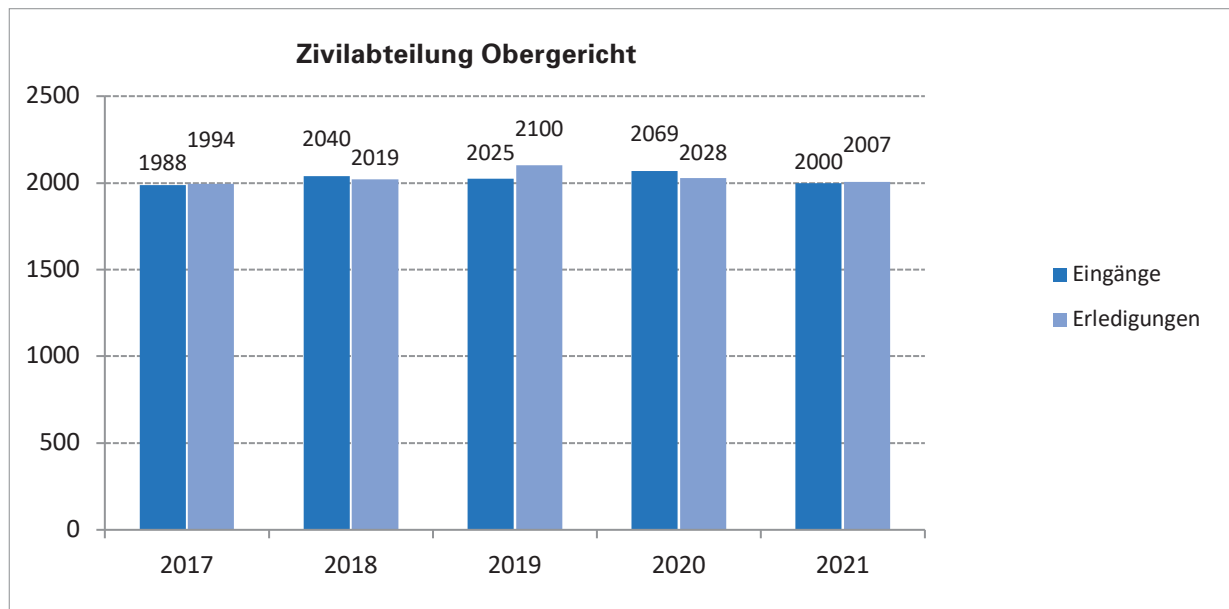
Dr. Markus Roth

Anhang: STATISTIKEN

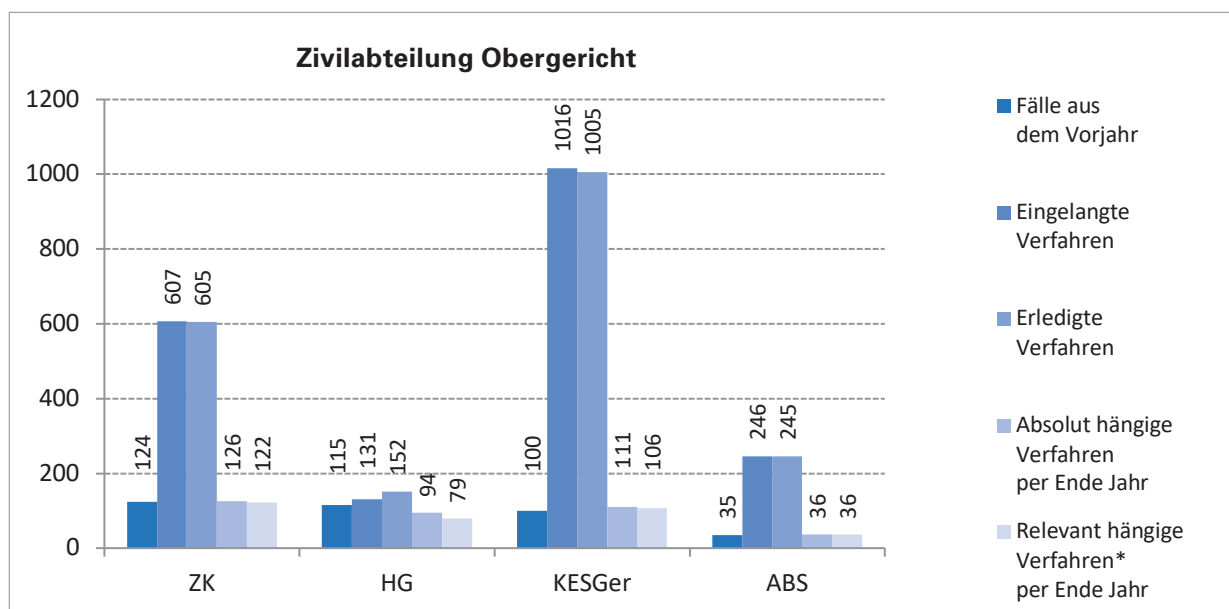
Obergericht

Zivilabteilung

Übersicht Eingänge und Erledigungen insgesamt 2017–2021



Jahreszahlen 2021 (je Einheit)



* ohne sistierte Verfahren

Abkürzungen:

ZK = Zivilkammern

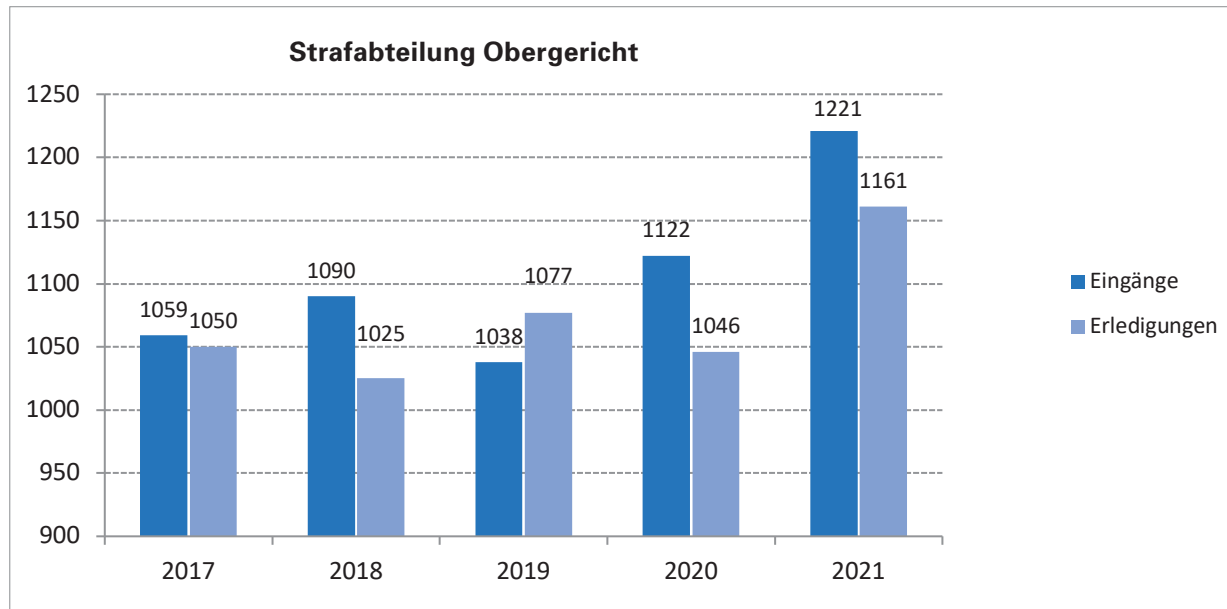
HG = Handelsgericht

KESGer = Kindes- und Erwachsenenschutzgericht

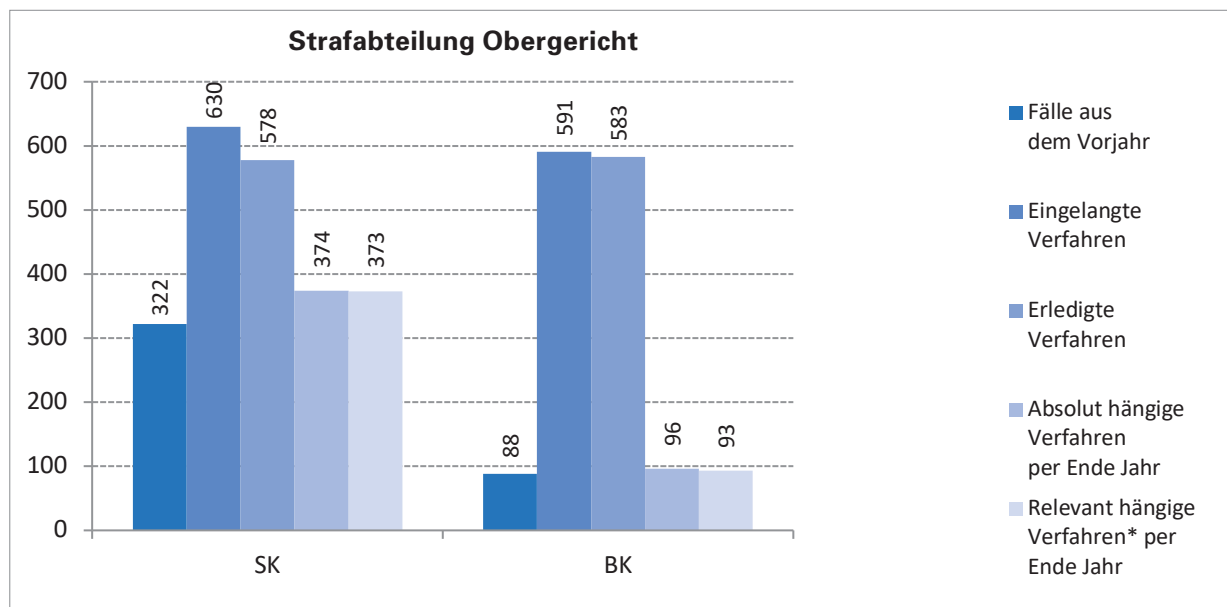
ABS = Aufsichtsbehörde in Betreuungs- und Konkursachen

Strafabteilung

Übersicht Eingänge und Erledigungen insgesamt 2017–2021



Jahreszahlen 2021 (je Einheit)

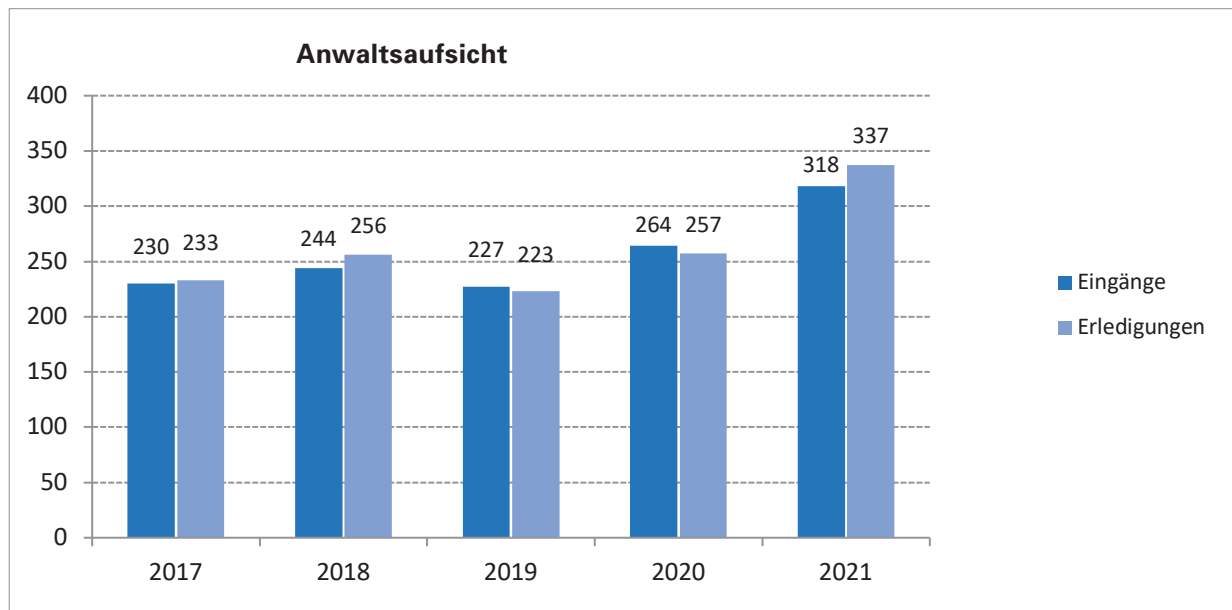


* ohne sistierte Verfahren

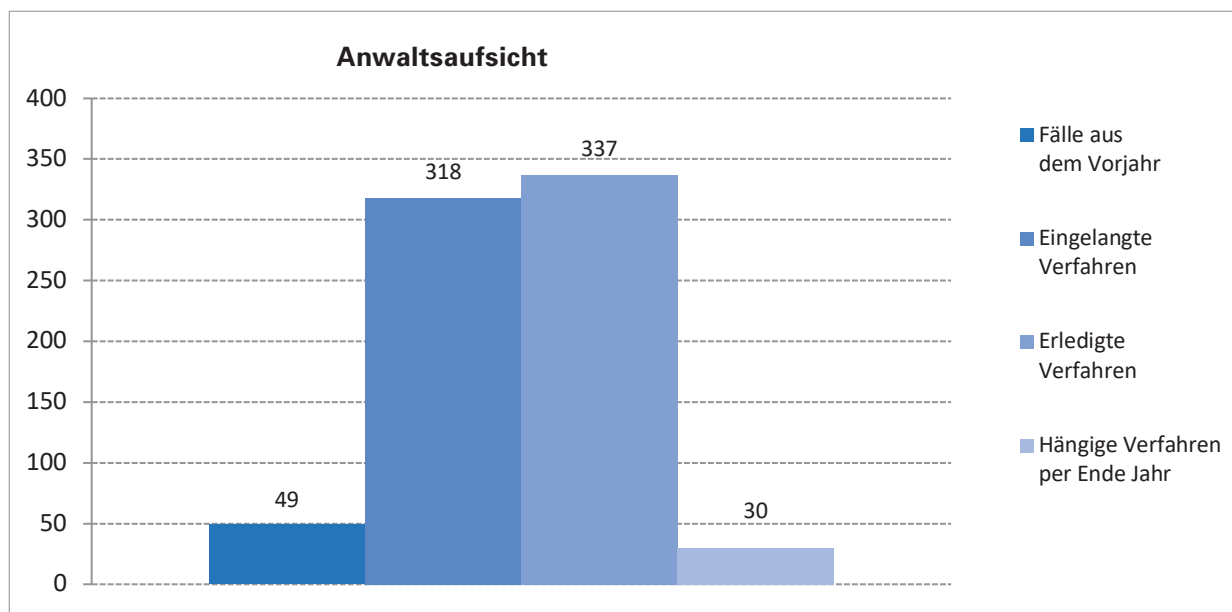
Abkürzungen:
SK = Strafkammern
BK = Beschwerdekammer

Anwaltsaufsicht

Übersicht Eingänge und Erledigungen 2017–2021

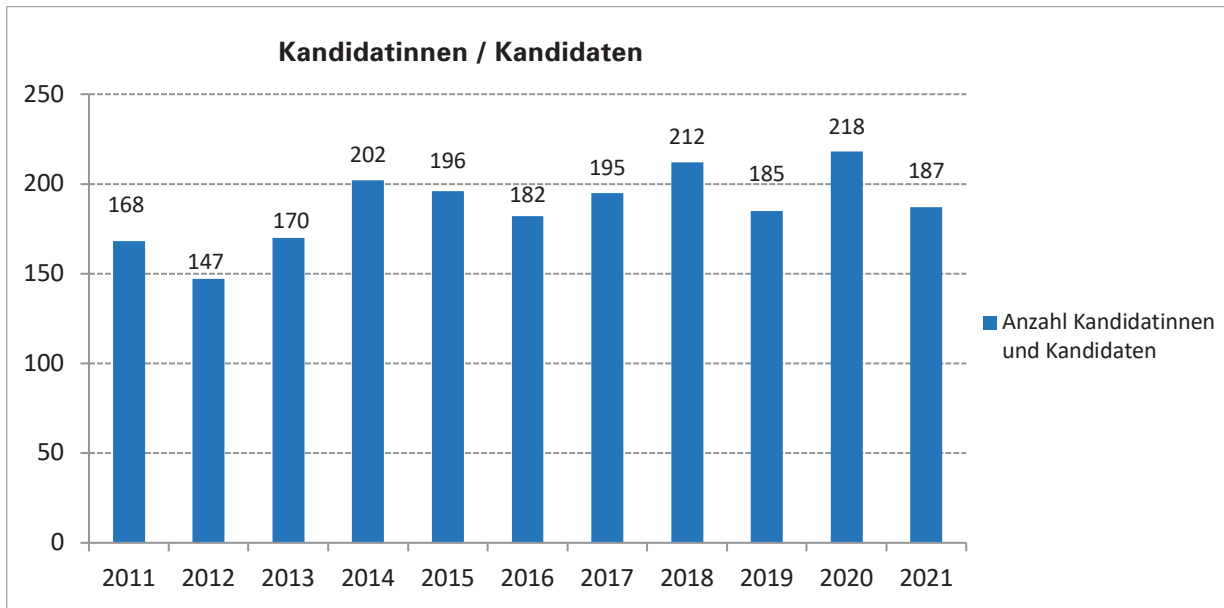


Jahreszahlen 2021

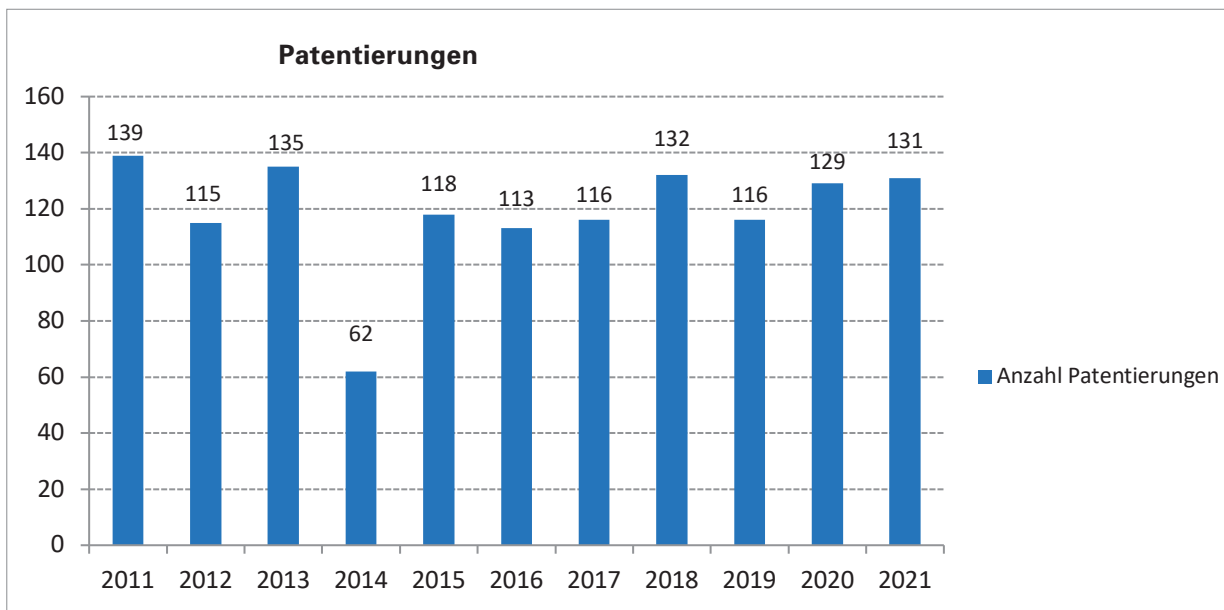


Anwaltsprüfungen

Übersicht Anzahl Kandidatinnen und Kandidaten 2011–2021



Übersicht Anzahl Patentierungen 2011–2021

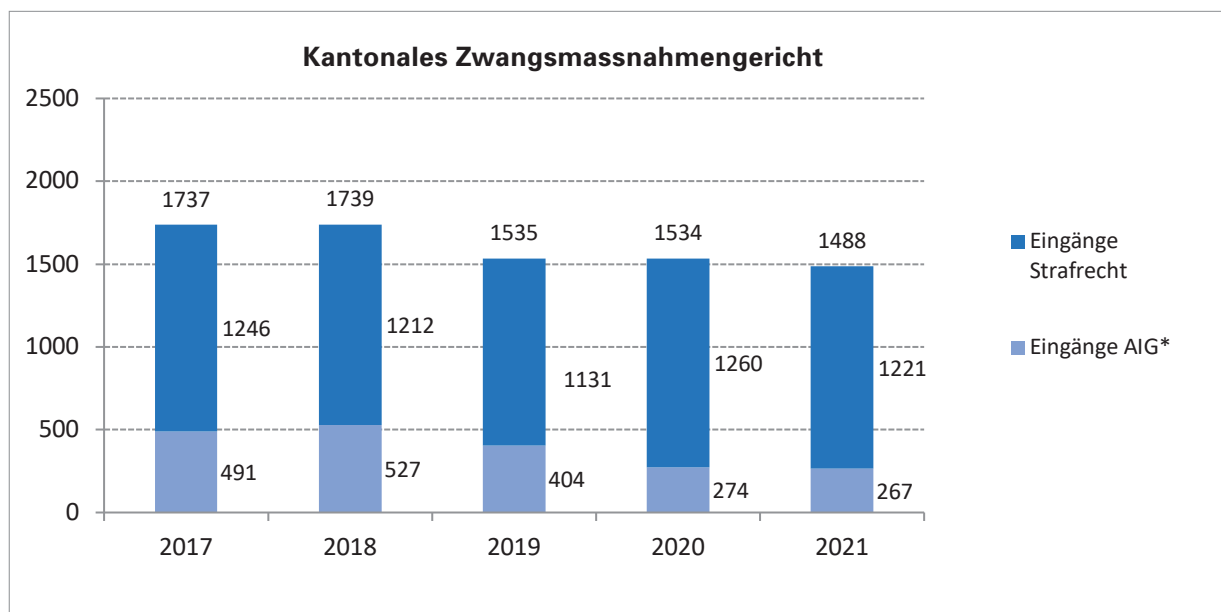


Hinweis: Die APV-Revision führte zu einer Verschiebung der Prüfungsdaten, es gab deshalb 2014 nur eine Patentierungsfeier.

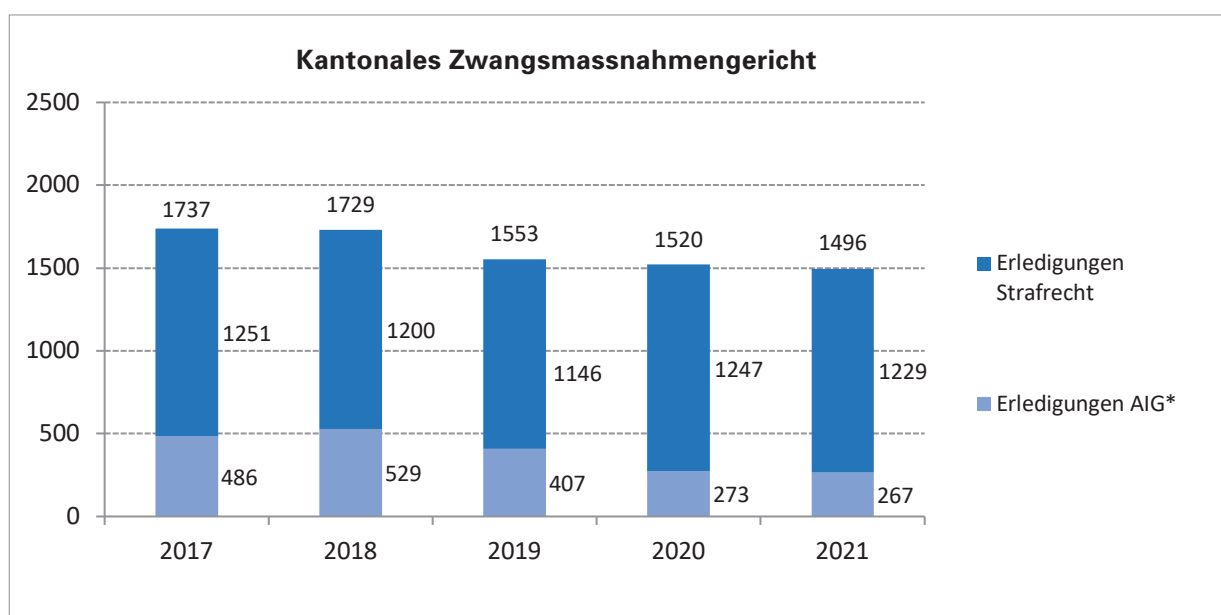
Kantonale erstinstanzliche Gerichte

Kantonales Zwangsmassnahmengericht

Übersicht Eingänge 2017–2021

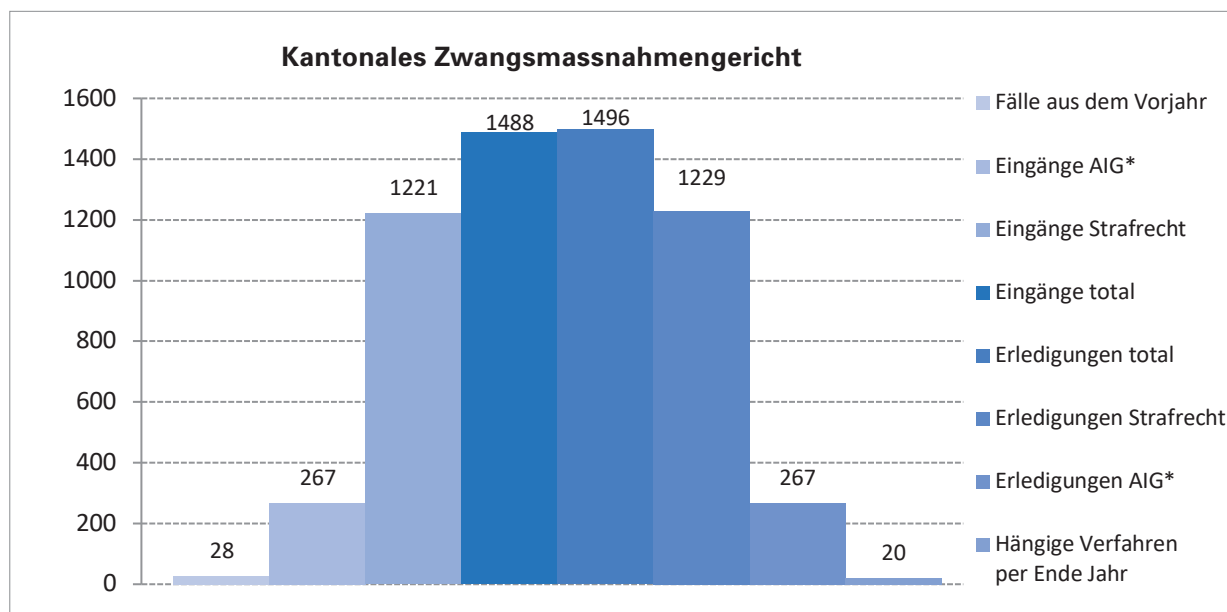


Übersicht Erledigungen 2017–2021



* AIG = Ausländer- und Integrationsgesetz

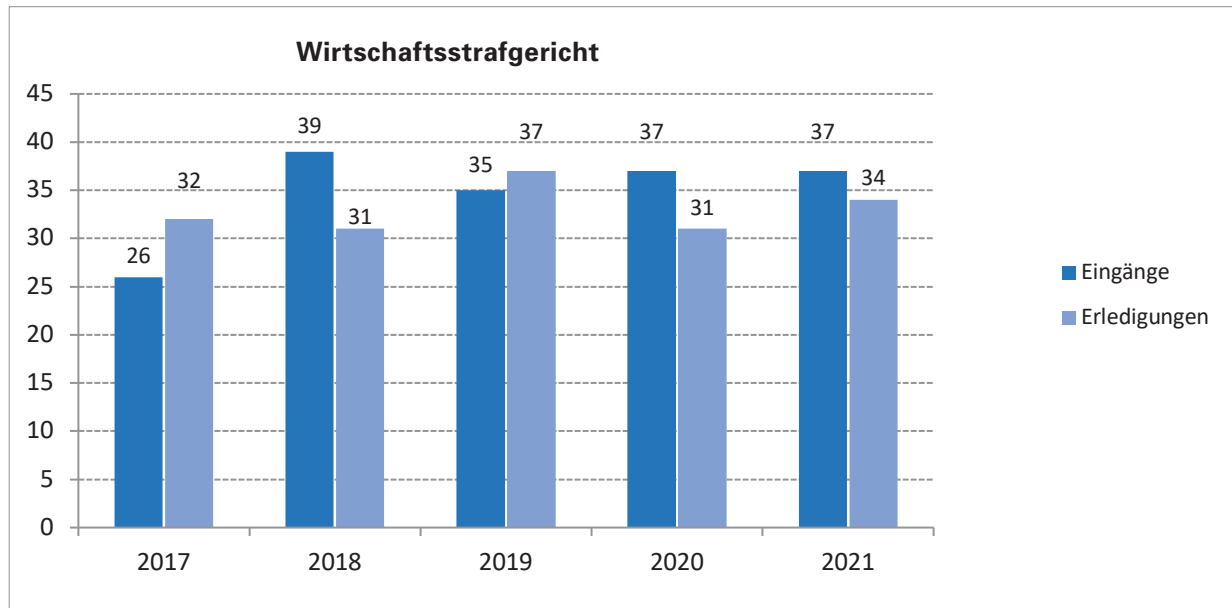
Jahreszahlen 2021



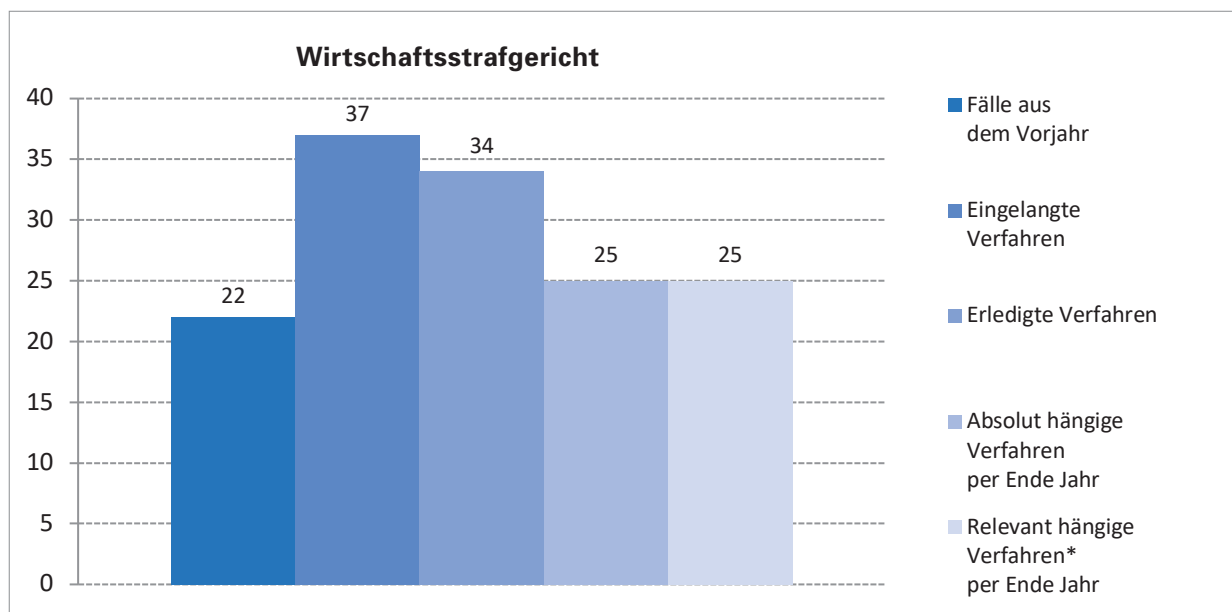
* AIG = Ausländer- und Integrationsgesetz

Wirtschaftsstrafgericht

Übersicht Eingänge und Erledigungen 2017–2021



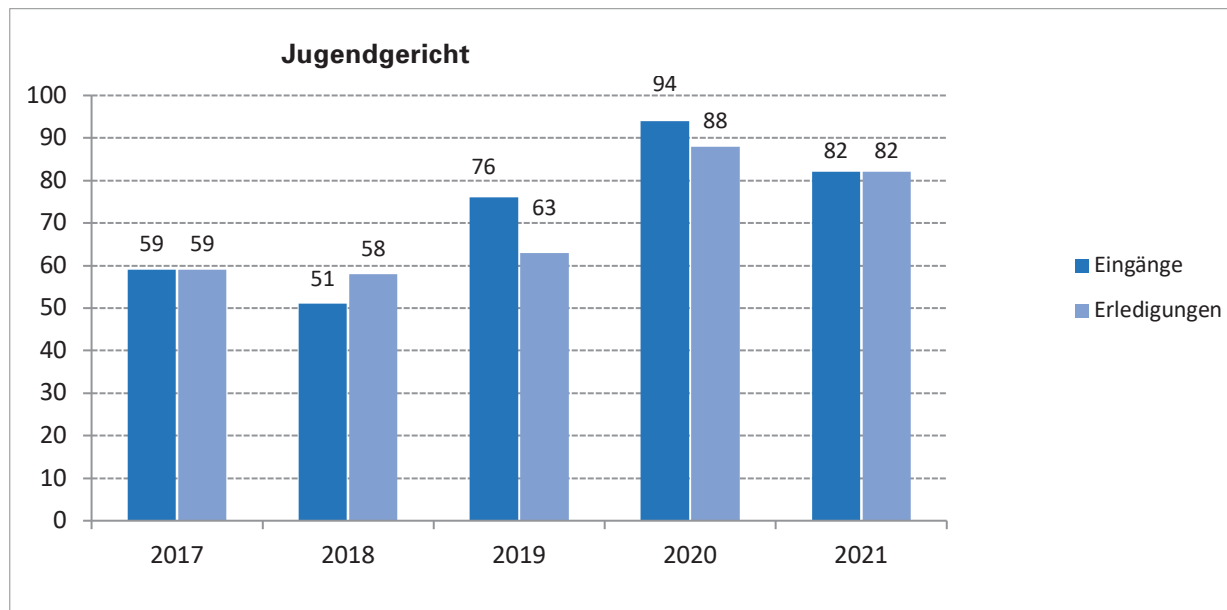
Jahreszahlen 2021



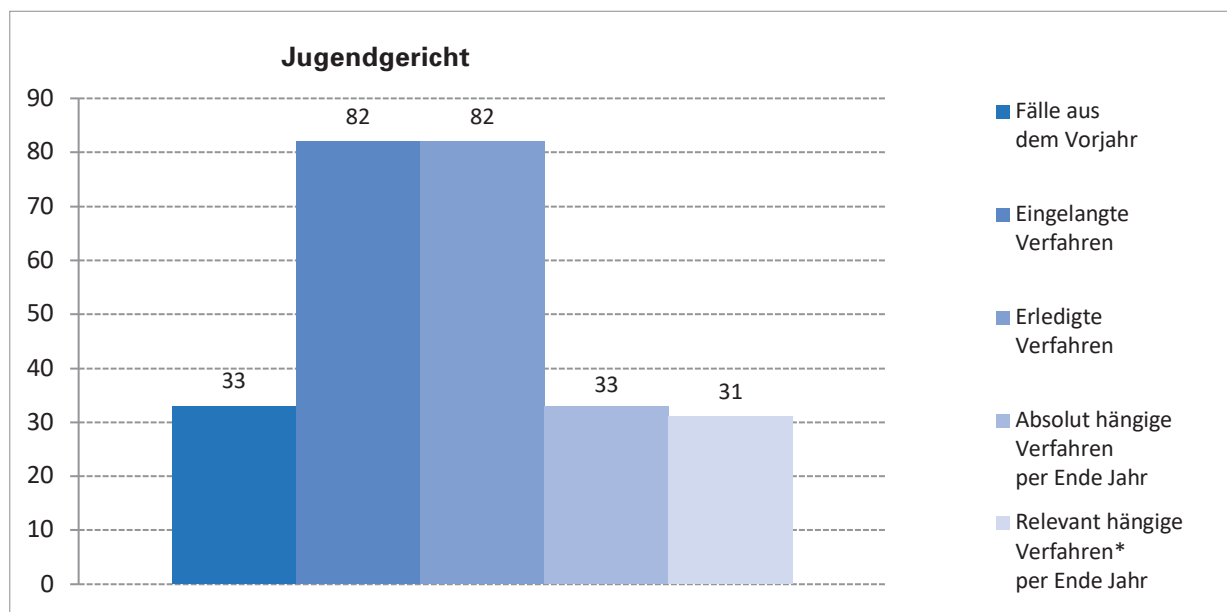
* ohne sistierte Verfahren

Jugendgericht

Übersicht Eingänge und Erledigungen 2017–2021



Jahreszahlen 2021

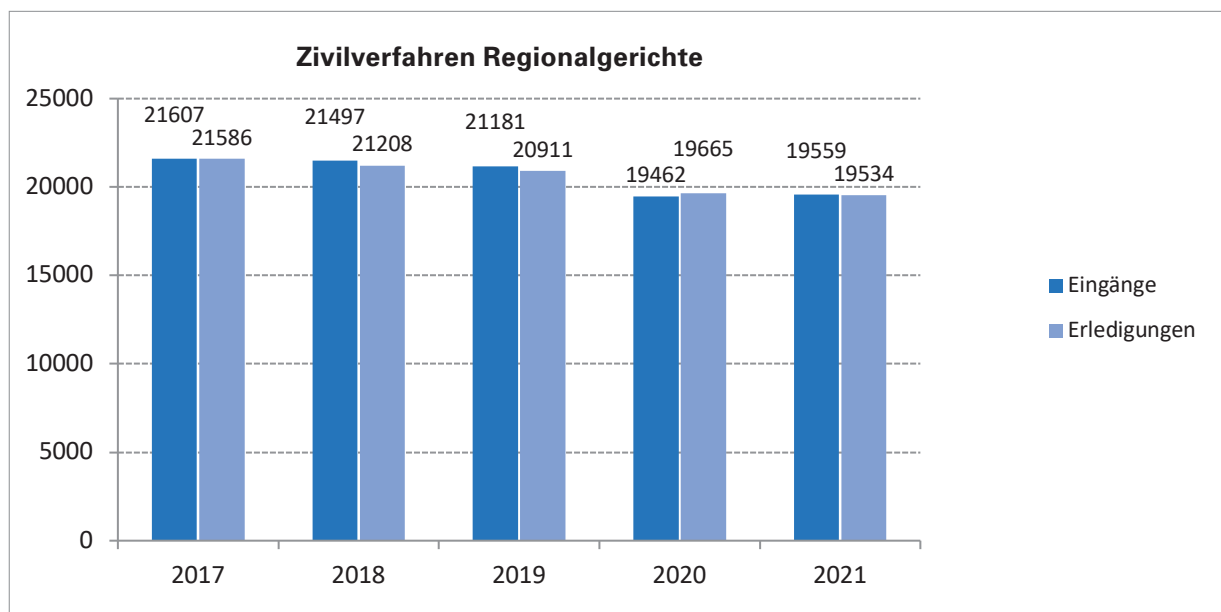


* ohne sistierte Verfahren

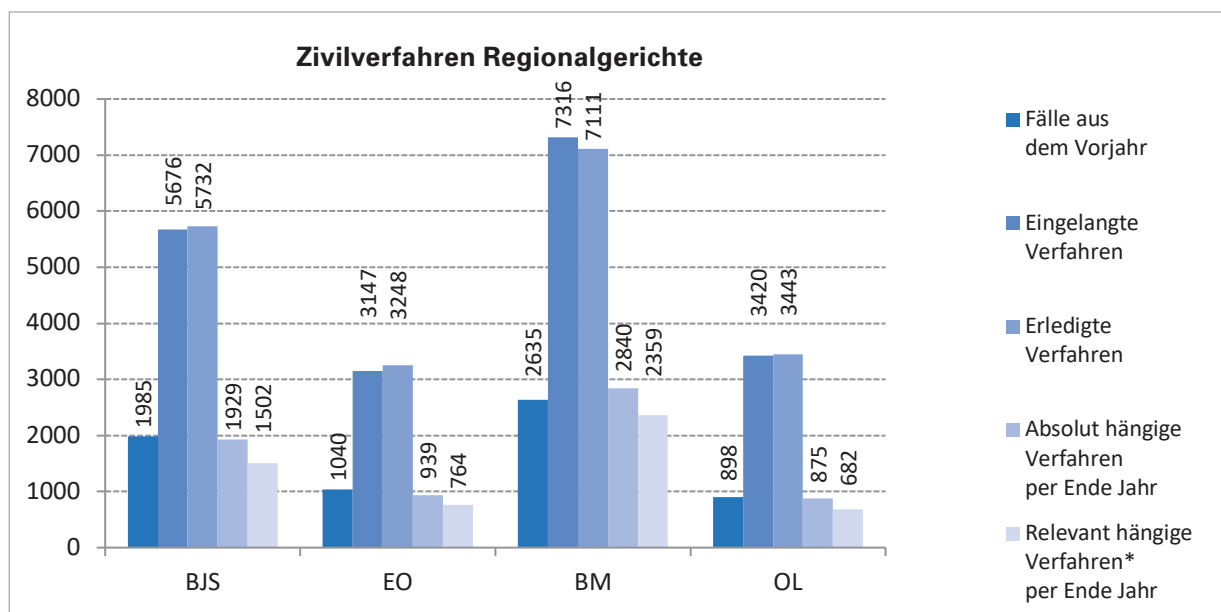
Regionalgerichte

Zivilverfahren

Übersicht Eingänge und Erledigungen insgesamt 2017–2021



Jahreszahlen 2021 (je Region)



* ohne sistierte Verfahren

Abkürzungen:

BJS = Regionalgericht Berner Jura-Seeland

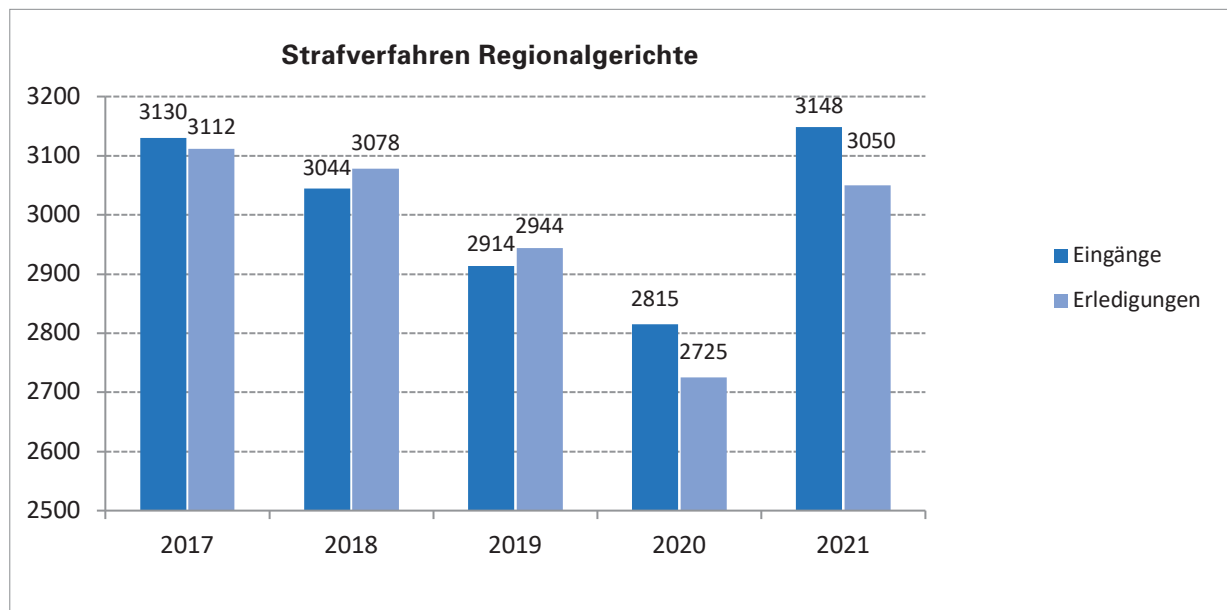
EO = Regionalgericht Emmental-Oberaargau

BM = Regionalgericht Bern-Mittelland

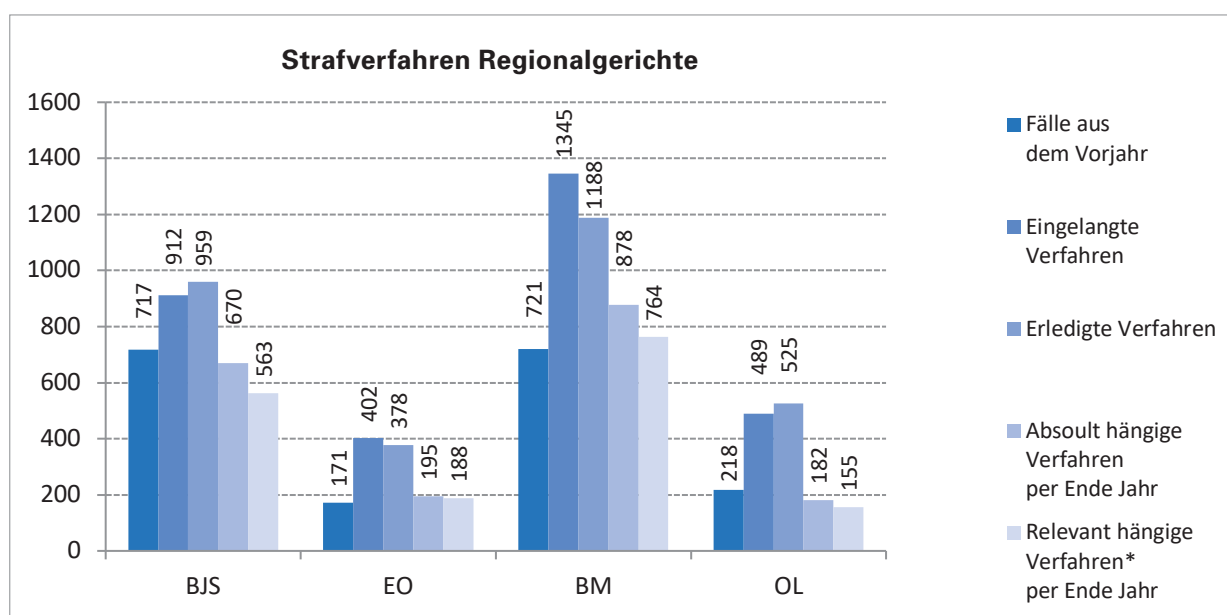
OL = Regionalgericht Oberland

Strafverfahren

Übersicht Eingänge und Erledigungen insgesamt 2017–2021



Jahreszahlen 2021 (je Region)



* ohne sistierte Verfahren

Abkürzungen:

BJS = Regionalgericht Berner Jura-Seeland

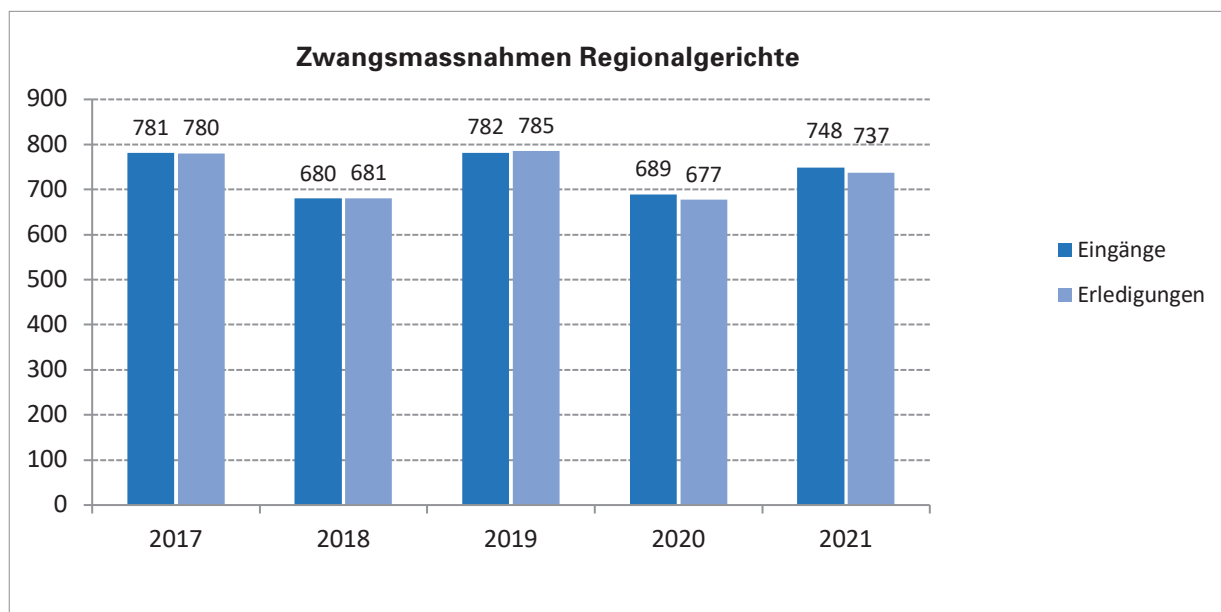
EO = Regionalgericht Emmental-Oberaargau

BM = Regionalgericht Bern-Mittelland

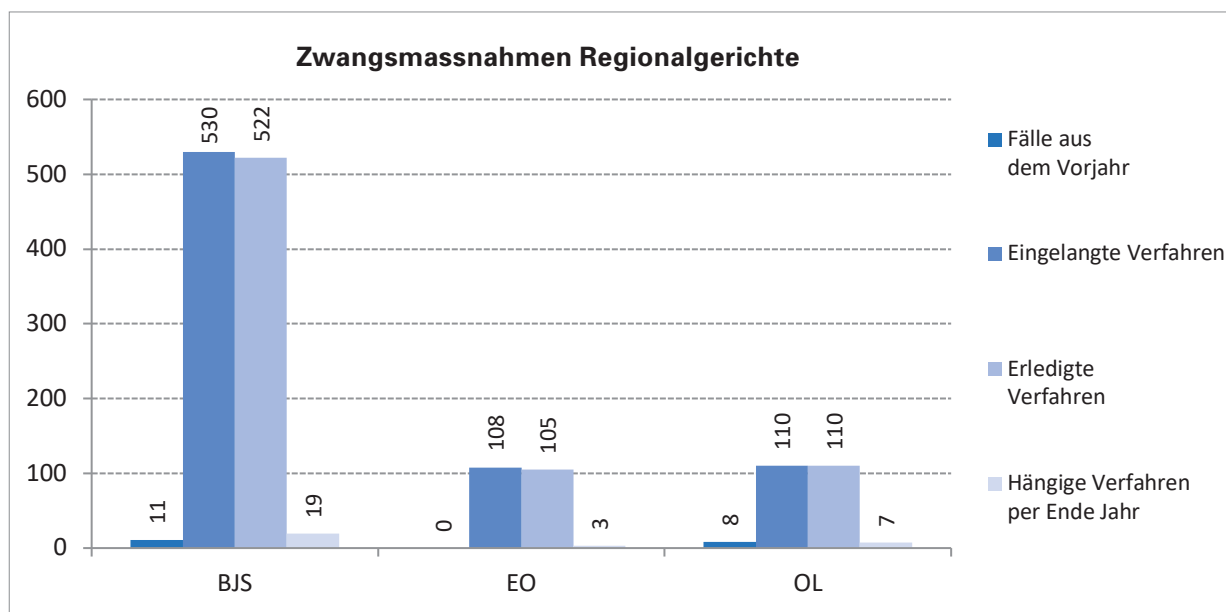
OL = Regionalgericht Oberland

Zwangsmassnahmen

Übersicht Eingänge und Erledigungen insgesamt 2017–2021



Jahreszahlen 2021 (je Region)



Bemerkung: Die Region Bern-Mittelland ist im kantonalen Zwangsmassnahmengericht integriert.

Abkürzungen:

BJS = Regionalgericht Berner Jura-Seeland

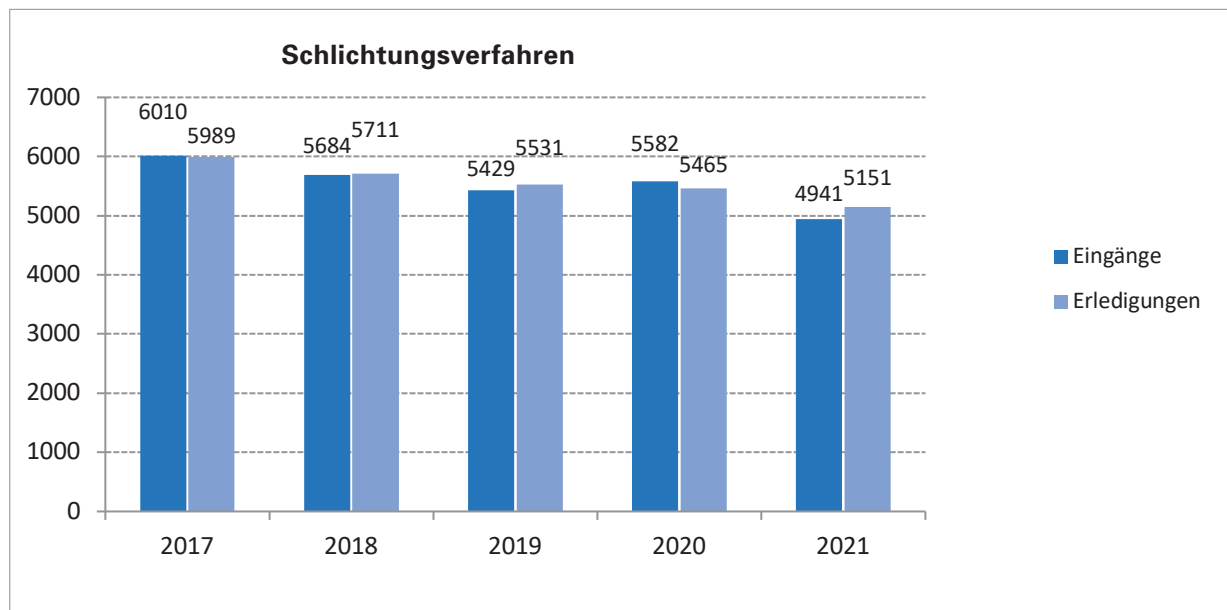
EO = Regionalgericht Emmental-Oberaargau

OL = Regionalgericht Oberland

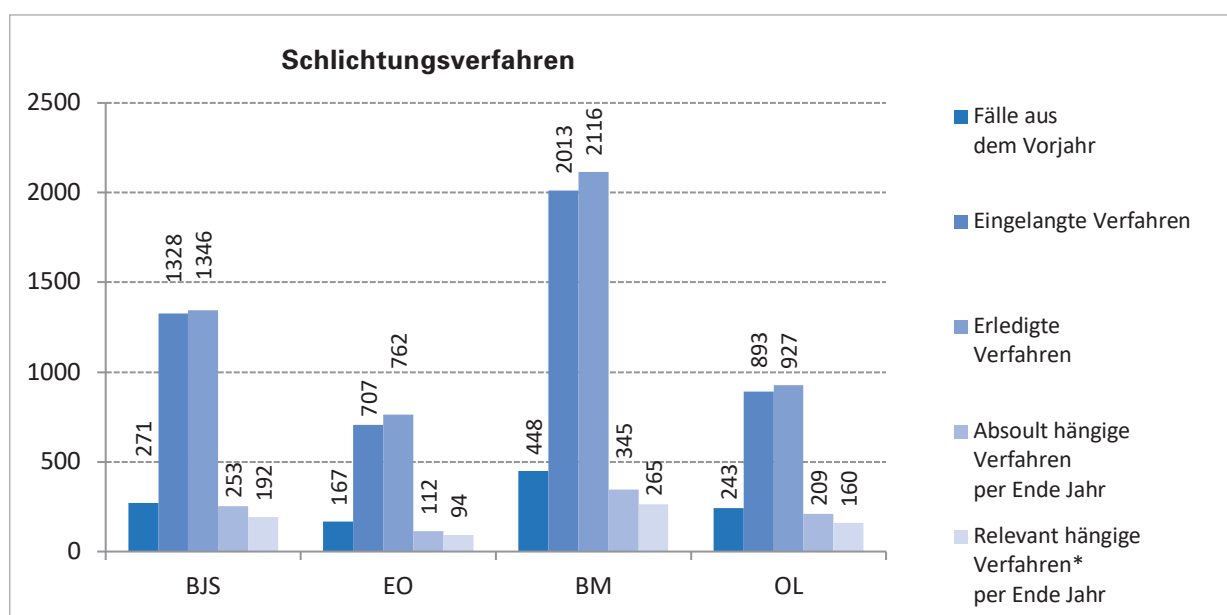
Schlichtungsbehörden

Schlichtungsverfahren

Übersicht Eingänge und Erledigungen insgesamt 2017–2021



Jahreszahlen 2021 (je Region)



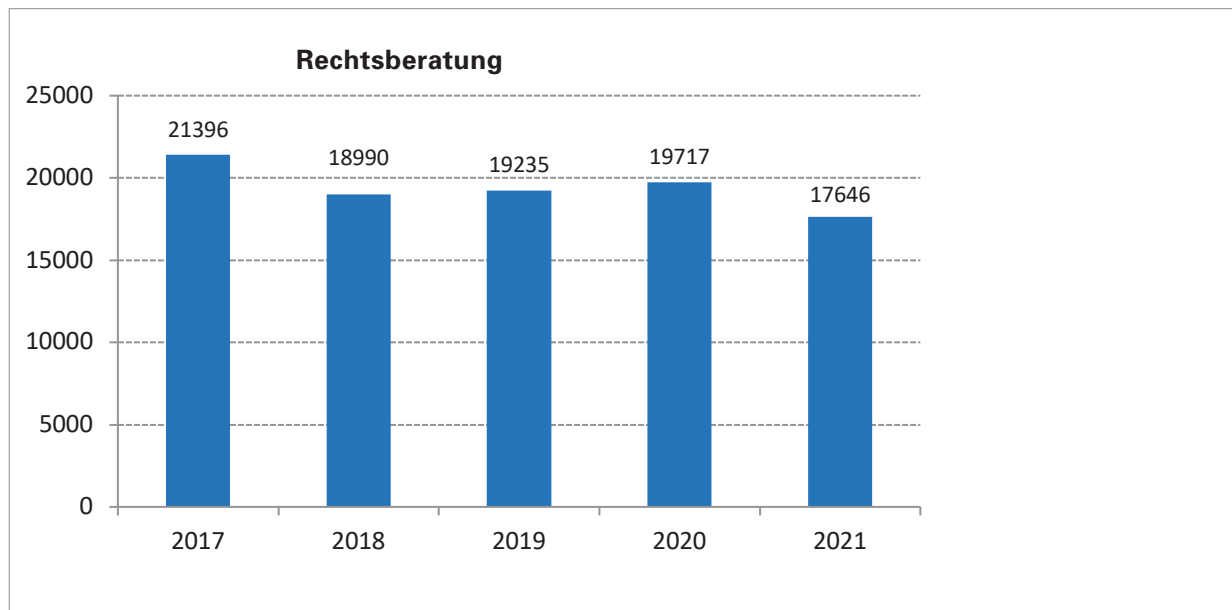
* ohne sistierte Verfahren

Abkürzungen:

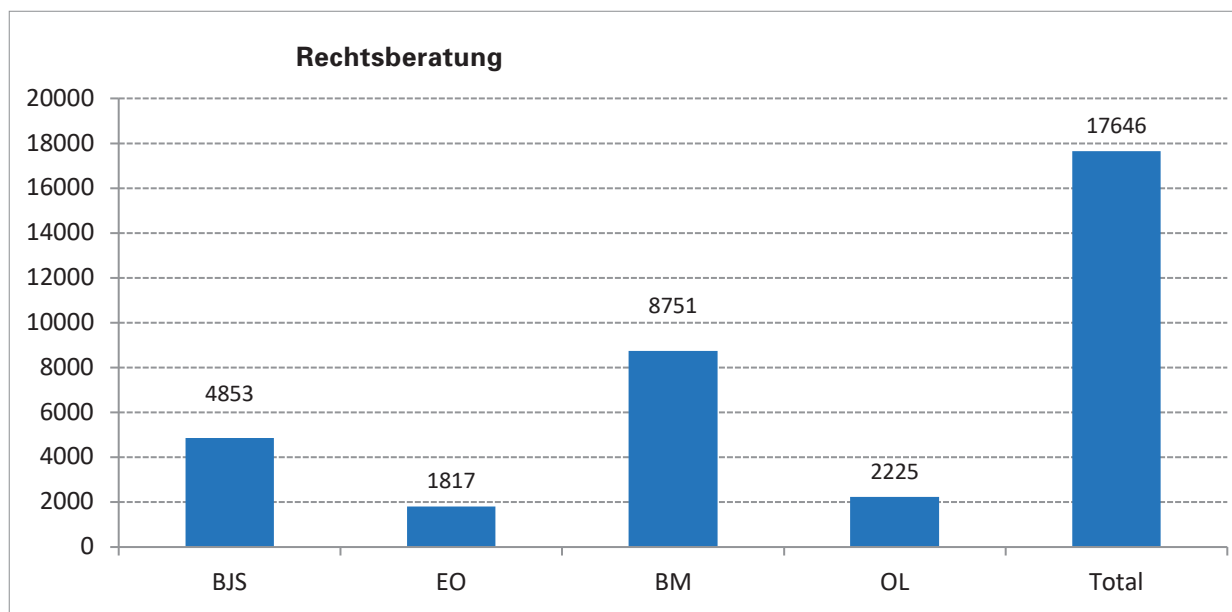
BJS = Schlichtungsbehörde Berner Jura-Seeland
 EO = Schlichtungsbehörde Emmental-Oberaargau
 BM = Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland
 OL = Schlichtungsbehörde Oberland

Rechtsberatung

Übersicht Erledigungen insgesamt 2017–2021



Jahreszahlen 2021 (Erledigung je Region)



Abkürzungen:

BJS = Schlichtungsbehörde Berner Jura-Seeland

EO = Schlichtungsbehörde Emmental-Oberaargau

BM = Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland

OL = Schlichtungsbehörde Oberland

Verwaltungsgerichtsbarkeit

Inhaltsverzeichnis

Verwaltungsgericht

1	Verwaltungsgericht	71
2	Andere verwaltungsunabhängige Justizbehörden	85

1 VERWALTUNGSGERICHT

1.1 Einleitung

Im Laufe des Geschäftsjahres sind beim Verwaltungsgericht 1'276 (Vorjahr: 1'419) neue Fälle eingegangen, 1'352 (1'606) Fälle wurden erledigt und 747 (823) auf das Folgejahr übertragen. Diese Zahlen beinhalten weder Gesuchsverfahren noch Verfügungen oder Entscheide zu prozessleitenden Fragen (z. B. vorsorgliche Massnahmen und unentgeltliche Rechtspflege); diese werden in der Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht als separate Verfahren ausgewiesen. Im Verwaltungsrecht (deutsch und französisch) waren 387 (476) und im Sozialversicherungsrecht (deutsch und französisch) 889 (943) Eingänge zu verzeichnen. Für Einzelheiten sei auf die Abschnitte der drei Abteilungen verwiesen.

Dem Verwaltungsgericht obliegen parallel zum Kerngeschäft die Vorbereitung seines Voranschlags sowie die Rechnungsführung, der Rechnungsabschluss und die damit verbundene Berichterstattung. Es ist weiter verantwortlich für die Administration der gesamten Verwaltungsgerichtsbarkeit (Art. 11 GSOG). Hinzu kommt die Aufsicht über die übrigen verwaltungsunabhängigen Justizbehörden, d. h. über die Steuerrekurskommission (StRK), die Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern (RKMf), die Enteignungsschätzungskommission (ESchK) sowie die Bodenverbesserungskommission (BVK) (Art. 13 GSOG), deren administrativen Aufgaben es gleichzeitig wahrnimmt. Zudem war das Verwaltungsgericht wiederum mit fünf (7) Vernehmlassungen und der Mitwirkung in Fachgremien an der sogenannten begleitenden Rechtsetzung des Kantons beteiligt.

Das Berichtsjahr 2021 war wie das Vorjahr geprägt von den pandemiebedingten Herausforderungen und Unwägbarkeiten. In der Rechtsprechung konnten die negativen Auswirkungen der besonderen Lage aufgrund der Erfahrungen aus dem Jahr 2020 inzwischen auf ein Minimum reduziert werden. Waren hinsichtlich der Qualität weder im Vorjahr noch im Berichtsjahr je Abstriche vorzunehmen bzw. entsprechende negative Effekte festzustellen gewesen, so konnten die in der ersten Phase im Jahr 2020 durch die externen Massnahmen eingetretenen zeitlichen Verzögerungen im Berichtsjahr inzwischen in aller Regel weitgehend vermieden werden. Die Gerichtsleitung hat im Rahmen des

von ihr im Oktober 2020 für die gesamte Verwaltungsgerichtsbarkeit eingeführten Stufenmodells innerhalb von fünf Stufen (weiss [keine besonderen Regeln], grün [gesundheitliche Vorsorgemassnahmen ohne Auswirkungen auf den Gerichtsbetrieb], und gelb, orange sowie rot [mit zunehmend umfangreicheren Einschränkungen auch im Gerichtsbetrieb]) die jeweils geltenden Regeln festgelegt. Bis zum 30. April 2021 befand sich die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der zweithöchsten Stufe orange, danach bis zum 31. August 2021 in der Stufe gelb und ab dem 1. September 2021 in der Stufe grün. Ab dem 29. November 2021 musste wiederum zur Stufe gelb und ab dem 20. Dezember 2021 zur Stufe orange gewechselt werden. Die Weiterverbreitung von Erkrankungen bzw. das Entstehen von Ansteckungsketten innerhalb der Verwaltungsgerichtsbarkeit konnte damit auch im Berichtsjahr verhindert werden. Mit Blick auf die anzuordnenden Massnahmen hatte und hat die Gerichtsleitung stets auch zu bedenken, dass neben dem Gerichtsbetrieb mit Parteibeteiligung der interne Gedankenaustausch, die Fachdiskussion und der persönliche Kontakt von Angesicht zu Angesicht an einem Kollegialgericht von unschätzbbarer Bedeutung sind. Sie garantieren eine von Vertrauen geprägte, qualitativ hochstehende Rechtsprechung. Die Erfahrungen aus dem Jahr 2020, dass die technischen Hilfsmittel den persönlichen Kontakt und Austausch nicht ersetzen können, hat sich denn auch weiter bestätigt. Dank dem grossen Einsatz aller Angehörigen der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist es auch in diesem zweiten Pandemiejahr gelungen, die hochstehende Qualität der Rechtsprechung unbeschadet fortzuführen.

1.2 Gerichtsorganisation

1.2.1 Geschäftsleitung (Präsidialperiode 2020–2022)

Schwegler Ivo, Dr. iur., Fürsprecher,
Präsident des Verwaltungsgerichts
Rolli Bernard, Prof., Fürsprecher,
Vizepräsident des Verwaltungsgerichts und
Abteilungspräsident CALF
Ackermann Thomas, Dr. iur., Fürsprecher,
Abteilungspräsident SVA
Häberli Thomas, Fürsprecher,
Abteilungspräsident VRA
Bloesch Jürg, Fürsprecher, Generalsekretär

Der Präsident des Verwaltungsgerichts sorgt für den ordnungsgemässen Geschäftsgang innerhalb der Verwaltungsgerichtsbarkeit, steht den Organen der Gerichtsleitung vor, vertritt das Gericht nach aussen und nimmt von Amtes wegen Einsitz in die Justizleitung des Kantons Bern. Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die Gerichtsverwaltung und zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie hat im Berichtsjahr in 12 (12) ordentlichen, teilweise im Rahmen von Telefon- bzw. Videokonferenzen durchgeführten Sitzungen getagt. Aufgrund der pandemiebedingten besonderen Situation waren des Weiteren ausserordentliche Sitzungen sowie zahlreiche Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg erforderlich.

1.2.2 Plenum

Verwaltungsrechtliche Abteilung

(730 %)

im Amt seit

Häberli Thomas, Fürsprecher, Abteilungspräsident	2009
Arn De Rosa Bettina, Fürsprecherin	2004
Bürki Christoph, Dr. iur., Fürsprecher	2020
Daum Michel, Fürsprecher	2011
Herzog Ruth, Dr. iur., Fürsprecherin	1999
Keller Peter M., Prof. Dr. iur., Fürsprecher (bis 31. Dezember)	2005
Steinmann Esther, Fürsprecherin	2003
Stohner Nils, Dr. iur., Fürsprecher	2019

Sozialversicherungsrechtliche Abteilung

(930 %)

im Amt seit

Ackermann Thomas, Dr. iur., Fürsprecher, Abteilungspräsident	2006
Fuhrer Ruth, Fürsprecherin (bis 30. April)	1998
Furrer Erik, Rechtsanwalt, LL.M.	2018
Jakob Philippe, Fürsprecher, LL.M.	2019
Knapp Beat, Fürsprecher	2001
Kölliker Jürg, Fürsprecher	2009
Loosli Urs, Fürsprecher	2014
Mauerhofer Katharina, Dr. iur., Fürsprecherin (ab 1. Mai)	2021
Schütz Peter, Fürsprecher	1999
Schwegler Ivo, Dr. iur., Fürsprecher, Präsident des Verwaltungsgerichts	2005
Wiedmer Sandra, Rechtsanwältin	2020

Abteilung für französischsprachige Geschäfte (190 % ohne Ersatzrichter)

im Amt seit

Rolli Bernard, Prof., Fürsprecher, Abteilungspräsident und Vizepräsident des Verwaltungsgerichts	1988
Meyrat Neuhaus Claire, Fürsprecherin (bis 31. Juli)	2003
Tissot Christophe, Rechtsanwalt (ab 1. August)	2021

Ersatzrichter

Boillat Anne-Françoise, Rechtsanwältin

(ab 1. August)

2021

Moeckli Michel, Fürsprecher

1998

Tissot Christophe, Rechtsanwalt (bis 31. Juli)

2015

Das Plenum setzt sich aus allen hauptamtlichen Richterinnen und Richtern zusammen. Es ist von Gesetzes wegen für die Geschäfte von grundlegender Bedeutung, den Erlass von Reglementen sowie bestimmte Wahlen und Anstellungen zuständig. Das Plenum hat im Geschäftsjahr an vier (2) ordentlichen und einer (1) ausserordentlichen Sitzungen getagt. Es verabschiedete dabei unter anderem den Tätigkeitsbericht für das Jahr 2020, die Liste der Nebenbeschäftigungen der Richterinnen und Richter, die Leistungsinformationen zu Händen des Grossen Rats sowie die Stellungnahmen zu den Bewerbungen für die Nachfolge von Verwaltungsrichterin Meyrat Neuhaus (CALF) und Verwaltungsrichter Keller (VRA) zu Händen der Justizkommission. Ein Geschäft wurde im Rahmen einer Zirkulationsabstimmung erledigt.

1.3 Rechtsprechung

1.3.1 Verwaltungsrechtliche Abteilung (VRA)

Im Berichtsjahr gingen 353 (433) Beschwerden, Klagen und Appellationen ein. Nach dem massiven Anstieg im Vorjahr liegen die Neueingänge damit wieder im Schnitt früherer Jahre. Nach wie vor ungewöhnlich stark ist die Belastung im Bereich Bau- und Planungsrecht, während die Geschäftszahlen in den Bereichen Ausländer- und Steuerrecht auf hohem Niveau geblieben sind. Zu erwähnen ist weiter, dass im Berichtsjahr wesentlich mehr verfahrensrechtliche Streitigkeiten bei der VRA anhängig gemacht wurden als in früheren Jahren.

Das Arbeitsumfeld blieb infolge der Covid-19-Pandemie schwierig, aber die Erledigungen konnten mit 363 auf dem hohen Niveau des Vorjahres (359) gehalten werden. Angesichts der Zahl der Eingänge war indes kein Abbau der Pendenzen möglich, sodass die hängigen Verfahren mit 346 noch nahezu den Rekordwert des Vorjahres (356) erreichen.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug im Berichtsjahr 9,3 (8,4) Monate. Dieser Wert ist in seiner Aussagekraft allerdings insoweit zu relativieren, als jene Geschäfte, die bereits im Rahmen der Eingangsinstruktion erledigt werden oder von der Sache her nur einige wenige Wochen hängig sind (z. B. Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht), die durchschnittliche Verfahrensdauer verkürzen. Im

Einzelnen wurden 41,7 Prozent der Verfahren (45,1 %) in weniger als sechs Monaten, 60,8 Prozent (66,6 %) in weniger als einem Jahr und 86,5 Prozent (91,9 %) in weniger als 18 Monaten abgeschlossen.

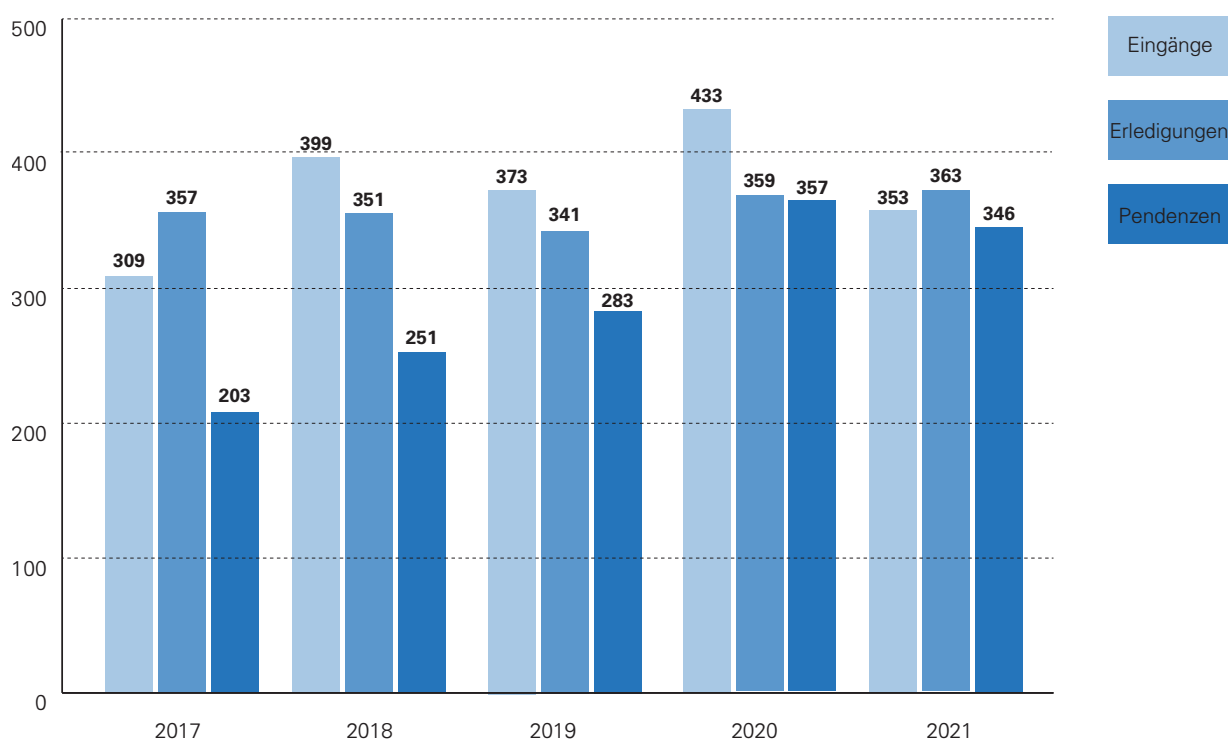
Von den Ende 2021 hängigen 346 (356) Geschäften waren 21 (4) sistiert. Von den nicht sistierten 325 (353) Geschäften waren 58 (14) älter als 18 Monate.

Von den 363 erledigten Verfahren konnten 49 bzw. 13,5 Prozent (59 Verfahren bzw. 16,4 %) ohne Urteil abgeschlossen werden (infolge Vergleichs, Rückzugs, Abstands, Gegenstandslosigkeit oder einfacher Weiterleitung), allerdings oft erst nach erheblichem Prozessaufwand (Parteiverhandlungen, Einholen von Gutachten, Durchführen von Augenscheinen usw.). Kompetenzkonflikt war einer (4) zu beurteilen. Von den insgesamt 314 (300) mit Urteil abgeschlossenen Geschäften wurden 15 (13) in Fünferbesetzung, 138 (134) in Dreierbesetzung, 19 (29) in Zweierbesetzung und 142 (124) einzelrichterlich entschieden. 73 (52) der in der Sache beurteilten Beschwerden und Appellationen wurden ganz oder teilweise gutgeheissen. Im Berichtsjahr erging keine (2) Kassation von Amtes wegen. Die Guttheissungs- bzw. Aufhebungsquote beläuft sich damit gemessen an allen mit Urteil erledigten Verfahren auf 23,3 Prozent, was leicht über dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre von

21,2 Prozent liegt (2020: 18,0 %, 2019: 24,3 %, 2018: 19,1 %, 2017: 21,4 %). Die übrigen Rechtsmittel wurden abgewiesen (186 [196]) oder es wurde auf sie nicht eingetreten (54 [50]).

Im Berichtsjahr fand weder eine öffentliche Urteilsberatung statt (0) noch wurde eine öffentliche Verhandlung im Sinn von Art. 6 Ziff. 1 EMRK (SR 0,101) durchgeführt (0). Indes wurde in sechs (1) Verfahren eine Instruktionsverhandlung abgehalten bzw. ein Augenschein durchgeführt.

Im Jahr 2021 wurden insgesamt 81 (74) Urteile der VRA beim Bundesgericht angefochten. Die Beschwerdequote liegt damit gemessen an den erledigten Verfahren bei 22,3 Prozent (20,6 %). Im Berichtsjahr behandelte das Bundesgericht 78 (82) Beschwerden gegen Urteile der VRA. Es wurden zwei (10) Beschwerden ganz und vier (3) Beschwerden teilweise gutgeheissen; die übrigen wurden abgewiesen oder durch Nichteintreten bzw. Abschreibungsverfügung erledigt. Ende 2021 waren 32 (27) Beschwerden gegen Urteile der VRA beim Bundesgericht hängig.



Drei Mitglieder der VRA wirkten abwechselungsweise in der Abteilung für französischsprachige Geschäfte bei den Verfahren aus den Gebieten des Staats- und Verwaltungsrechts mit.

In fünf (6) Abteilungskonferenzen wurden organisatorische, personelle und rechtliche Angelegenheiten besprochen und entschieden.

Die VRA hat im Berichtsjahr fünf (4) der vom Gericht verabschiedeten Vernehmlassungen zu Gesetzgebungsvorlagen erarbeitet.

Ausserhalb des Verwaltungsgerichts haben mitgewirkt: eine Richterin in der Redaktionskommission des Grossen Rates sowie eine Richterin und ein Richter als Prüfungsexpertin bzw. -experte bei den Anwaltsprüfungen.

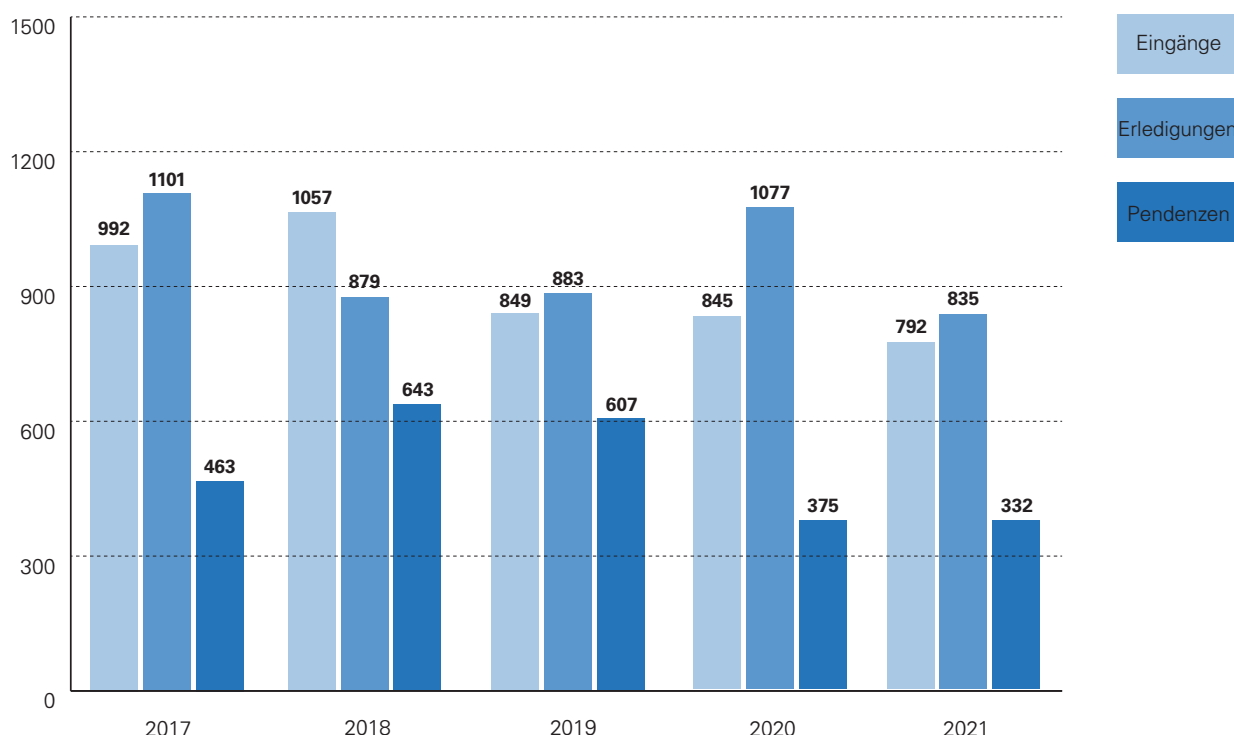
Die Leitentscheide der VRA werden in der autorisierten Sammlung «Bernische Verwaltungsrechtsprechung» (BVR) publiziert. Weitere wichtige Urteile werden zudem wie üblich in den Fachzeitschriften «Steuerentscheid» (StE), «Der Bernische Notar» (BN), «Umweltrecht in der Praxis» (URP) und im «Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht» (ZBI) veröffentlicht. Sämtliche materiellen Urteile werden anonymisiert auf der Website des Gerichts www.justice.be.ch/vgb-rechtsprechung aufgeschaltet.

1.3.2 Sozialversicherungsrechtliche Abteilung (SVA)

Im Berichtsjahr gingen insgesamt 792 (845) Beschwerden und Klagen ein. Die Zahl der erledigten Fälle belief sich auf 835 (1'077). Auf das neue Jahr übertragen wurden 332 (375) Fälle.

Insgesamt war der Falleingang gegenüber dem Vorjahr etwas rückläufig. Ein Rückgang erfolgte in den Gebieten der Arbeitslosenversicherung, der beruflichen Vorsorge, der Invalidenversicherung, der Krankenversicherung sowie der Unfallversicherung. Angestiegen sind die Eingänge in den Bereichen der Erwerbsersatzordnung sowie ausgeprägt (von 27 auf 54) der Alters- und Hinterlassenenversicherung; weiter gingen zwei Fälle im seit Juli 2021 bestehenden neuen Sozialversicherungszweig «Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose» ein. In den übrigen Gebieten (EL, MV, SCHG, FZ) sind die Eingänge jeweils in etwa gleichgeblieben. Die Fälle der Invalidenversicherung machen mit 54,3 Prozent (49,3 %) unverändert den mit Abstand grössten Anteil der Geschäftslast aus.

Auch im Berichtsjahr hat sich in IV-Verfahren die Tendenz einer zunehmenden Komplexität der Beurteilung mit steigendem Aufwand in der Beweiserhebung bestätigt; regelmässig sind umfangreiche Akten zu edieren und zusätzliche – insbesondere medizinische – Abklärungen zu tätigen. Derartige Abklärungen können infolge der höchstrichterlichen



Rechtsprechung nach BGE 137 V 210 nicht mehr im Rahmen einer Rückweisung der Verwaltung überbunden werden, weshalb auch im Berichtsjahr Gerichtsgutachten in einem aufwendigen Verfahren einzuholen und in der Urteilsfällung zu berücksichtigen waren.

Nach wie vor sehr hoch ist – insbesondere im Zusammenhang mit der Kostenpflicht der Verfahren der Invalidenversicherung sowie der 2021 auf Bundesebene eingeführten allgemeinen Kostenpflicht in Nichtleistungsstreitigkeiten – die Anzahl der Gesuche betreffend die unentgeltliche Rechtspflege, deren Behandlung für das Gericht einen erheblichen zusätzlichen Verfahrensaufwand verursacht, der aber in der Statistik nicht separat ausgewiesen wird.

Die SVA stellte auch in diesem Berichtsjahr den Gesamtgerichtspräsidenten, wobei sie weiterhin vorläufig auf einen Belastungsausgleich durch die anderen Abteilungen verzichtete. Zwecks Abbau von Pendenzen zufolge des im Jahr 2020 vorübergehend erhöhten Geschäftseingangs der VRA überliess die SVA zudem der VRA während vier Monaten jeweils 20 Richterstellenprozente und halfen Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen der SVA der VRA aus, indem sie in acht Fällen der Sozialhilfe die Urteilsredaktion übernahmen. Zudem befreite die SVA den stellvertretenden Generalsekretär, der gleichzeitig im Rahmen eines Pensums von 50 Prozent als Gerichtsschreiber für die SVA tätig ist, bis Ende Mai 2021 für Arbeiten im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zu Gunsten des Gesamtgerichts von seiner Gerichtsschreibertätigkeit.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer der erledigten Fälle belief sich im Berichtsjahr auf 5,5 (6,2) Monate, d. h. trotz der Corona-bedingten Umstände (Verzögerungen in der Verfahrensabwicklung wegen Homeoffice am Gericht und bei den Parteien) konnte die durchschnittliche Verfahrensdauer etwas verkürzt werden. 67,6 Prozent (56,6 %) der Fälle konnten in weniger als sechs Monaten, 91,8 Prozent (91,7 %) der Fälle in weniger als einem Jahr und 96,6 Prozent (96,9 %) der Fälle in weniger als 18 Monaten erledigt werden. Damit ist der im Bundessozialversicherungsrecht statuierte Anspruch auf ein rasches Verfahren gewährleistet. Von den nicht sistierten hängigen Fällen waren am Ende des Berichtsjahres elf (27) älter als 18 Monate.

Von den 835 (1'077) erledigten Fällen wurden 167 (327) Fälle zufolge Rückzugs oder Gegenstandslosigkeit abgeschrieben; der Rückgang in der Erledigungszahl gründet darin, dass 2020 193 Verfahren vor dem Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten abgeschrieben werden konn-

ten. Von den weiteren 668 (750) abgeschlossenen Fällen wurden 372 (400) in einer Dreierkammer, 30 (48) in einer Zweierkammer und 266 (298) einzelrichterlich entschieden. Im Berichtsjahr erging kein (4) Entscheid in einer Fünferkammer. 170 (207) Klagen und Beschwerden wurden ganz oder teilweise gutgeheissen (d. h. 20,4 % [19,1 %]), 419 (453) wurden abgewiesen und auf 68 (90) wurde nicht eingetreten, während neun (14) Fälle weitergeleitet wurden sowie in zwei (4) Fällen die Klagebewilligung erteilt wurde.

Im Berichtsjahr wurden in neun (11) Verfahren Kammersitzungen durchgeführt. Daneben fanden in fünf (1) Verfahren öffentliche Verhandlungen im Sinn von Art. 6 Ziff. 1 EMRK statt, die mit erheblichem zusätzlichem Aufwand verbunden waren. Von den Ende 2021 hängigen Geschäften waren 16 (20) sistiert.

Beim Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten gingen im Berichtsjahr 12 (11) neue Vermittlungsgesuche und Klagen ein. Erledigt wurden zehn (229) Verfahren; die tiefere Zahl der Erledigungen basiert darauf, dass 2020 193 Fälle abgeschrieben werden konnten, nachdem sich die Krankenversicherer, die Pflegeheime und der beigeladene Kanton Bern als Restfinanzierer über die Rückforderung betreffend das von der Krankenversicherung bereits bezahlte Pflegematerial einigen konnten. Auf das Jahr 2022 wurden 19 (17) Fälle übertragen, davon waren sechs (5) sistiert. Die im Rahmen der ursprünglichen Verwaltungsrechtspflege abzuwickelnden und vom Untersuchungsgrundsatz geprägten Verfahren vor dem Schiedsgericht erwiesen sich auch in diesem Berichtsjahr bereits in der Instruktion als besonders aufwendig und sind für das Gericht wie die Parteien zeitintensiv; dasselbe gilt für durchzuführende Vermittlungs- und Instruktionsverhandlungen mit den Parteien. Es ist zu beachten, dass insbesondere im Zusammenhang mit Rückforderungsklagen von Krankenversicherern gegenüber Leistungserbringern über eine neue zwischen deren Verbänden vereinbarte Methode zur Berechnung einer allfälligen Überarztung, d. h. der Verursachung von überdurchschnittlich hohen Kosten je Patientin bzw. Patient im Vergleich zu Ärztinnen und Ärzten der gleichen Fachrichtung, zu befinden ist. Die dazu ergangene bundesgerichtliche Rechtsprechung im Bereich der Rückforderungsklagen bei den kantonalen Schiedsgerichten führt dabei zu vermehrten aufwendigen Abklärungen. Die durchschnittliche Verfahrensdauer der Schiedsgerichtsfälle von 8,5 Monaten (9,6) liegt denn auch über der durchschnittlichen Dauer aller Verfahren von 5,5 Monaten (6,2).

Die Koordination der Rechtsprechung erfolgte im Rahmen einer (5) Rechtsprechungskonferenz. Die Leitentscheide der SVA werden in der autorisierten Sammlung «Bernische Verwaltungsrechtssprechung» (BVR) publiziert. Sämtliche materiellen Urteile werden auf der Internetseite des Gerichts www.justice.be.ch/vgb-rechtsprechung anonymisiert publiziert.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 101 (98) Entscheide beim Bundesgericht angefochten. Die Beschwerdequote liegt damit gemessen an den erledigten Fällen bei 12,1 Prozent (9,2 %). Das Bundesgericht erledigte im Berichtsjahr 107 (88) Beschwerden gegen Entscheide der SVA. Davon wurden 21 (15) Beschwerden ganz oder teilweise gutgeheissen, 55 (44) abgewiesen und 31 (29) durch Nichteintreten erledigt oder als gegenstandslos abgeschrieben. Ende 2021 waren beim Bundesgericht 34 (40) Fälle der SVA hängig.

An vier (3) Abteilungskonferenzen wurden organisatorische und personelle Belange der Abteilung behandelt. Die Abteilungsleitung, welcher unter dem Vorsitz des Abteilungspräsidenten zwei weitere Richter sowie der geschäftsleitende Gerichtsschreiber angehören, befasste sich an 16 (15) – teils im Rahmen von Skypekonferenzen abgehaltenen – Sitzungen mit administrativen, betrieblichen und personellen Angelegenheiten der Abteilung und bereitete die Abteilungskonferenzen vor.

Wegen der Corona-Pandemie musste der – bereits im letzten Jahr als interne Weiterbildungsveranstaltung organisierte – Besuch des Paraplegikerzentrums in Nottwil erneut auf später verschoben werden. Im Rahmen einer Skype-Veranstaltung konnte dagegen das von Verwaltungsrichter Furrer gehaltene Referat über die auf Januar 2022 hin in Kraft tretende Revision der Invalidenversicherung («Weiterentwicklung der IV») durchgeführt werden.

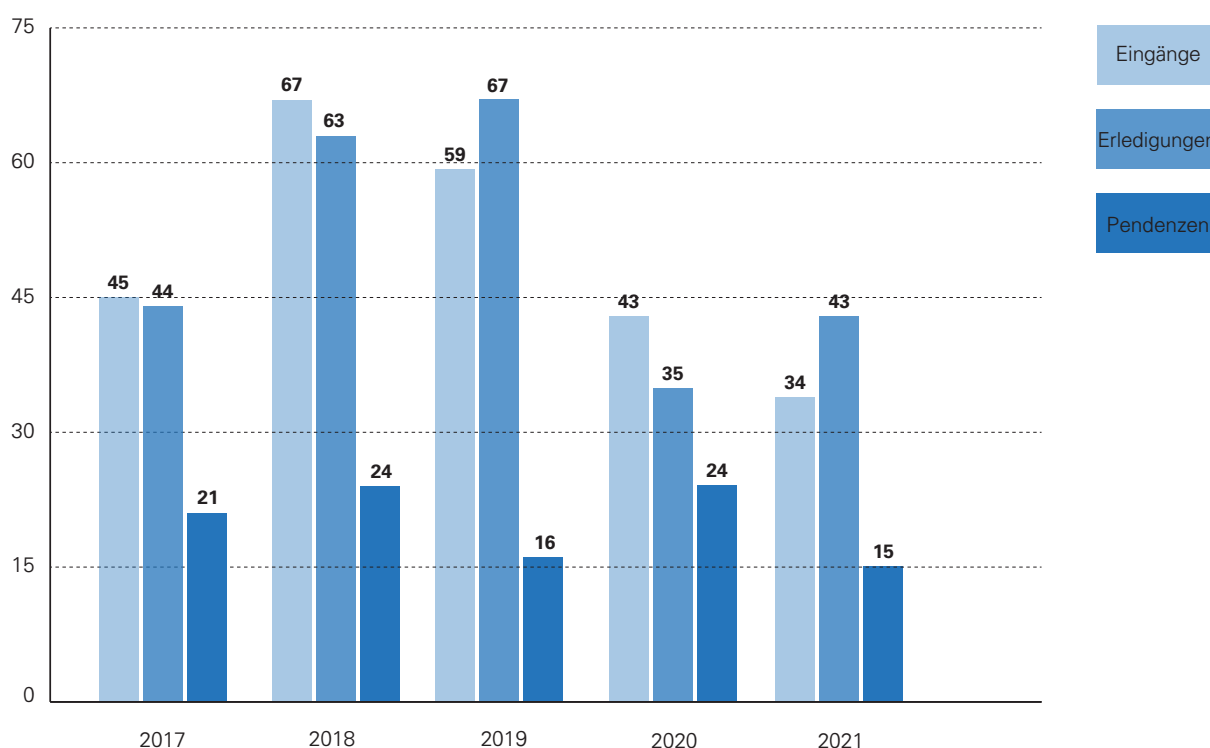
1.3.3 Abteilung für französischsprachige Geschäfte (CALF)

1.3.3.1 Verwaltungsrecht

2021 gingen 34 (43) verwaltungsrechtliche Geschäfte in französischer Sprache ein. 43 (35) Fälle konnten erledigt werden und 15 (24) wurden auf das Jahr 2022 übertragen.

Die meisten Beschwerden betrafen das Ausländerrecht, Sozialhilferecht, das Abgaberecht sowie das Bau- und Planungsrecht.

Von den 43 (35) erledigten Fällen wurden sieben (15) mangels Gegenstand oder nach einem Rückzug oder einem Meinungsaustausch abgeschrieben. Von den übrigen 36 (20) durch Urteil erledigten Fällen führten sieben (2) zu einer vollständigen oder teilweisen Gutheissung (was 16,3 % [5,7 %] aller erledigten Fälle entspricht), 21



(11) zu einer Abweisung und acht (7) zu einem Nichteintretensentscheid. Damit wurden im Jahr 2021 insgesamt 28 (13) materielle Urteile gefällt. Im Jahr 2021 fand keine öffentliche Verhandlung oder Instruktionsverhandlung statt.

Die Verfahrensdauer der erledigten Fälle betrug im Durchschnitt 6,5 (4,4) Monate. In 65,1 Prozent (68,6 %) der Fälle betrug die Verfahrensdauer weniger als sechs Monate, in 81,4 Prozent (91,4 %) der Fälle weniger als ein Jahr und in 90,1 Prozent (97,1 %) der Fälle weniger als 18 Monate. Von den 15 Fällen, die auf 2022 (24) übertragen wurden, war keiner (1) älter als 18 Monate.

Gegen 12 (10) Urteile wurde beim Bundesgericht Beschwerde eingelegt, was 27,9 Prozent (28,6 %) der von der CALF gefällten Urteile entspricht. Von den 12 (17) hängigen Fällen (alle in den Vorjahren eingereichten Fälle wurden vor 2021 erledigt) wurden fünf (17) entschieden, wovon keiner (0) ganz oder teilweise gutgeheissen wurde, vier (8) abgewiesen und einer (9) für gegenstandslos erklärt wurde. Somit waren am 31. Dezember 2021 noch sieben (0) französischsprachige Fälle vor dem Bundesgericht hängig.

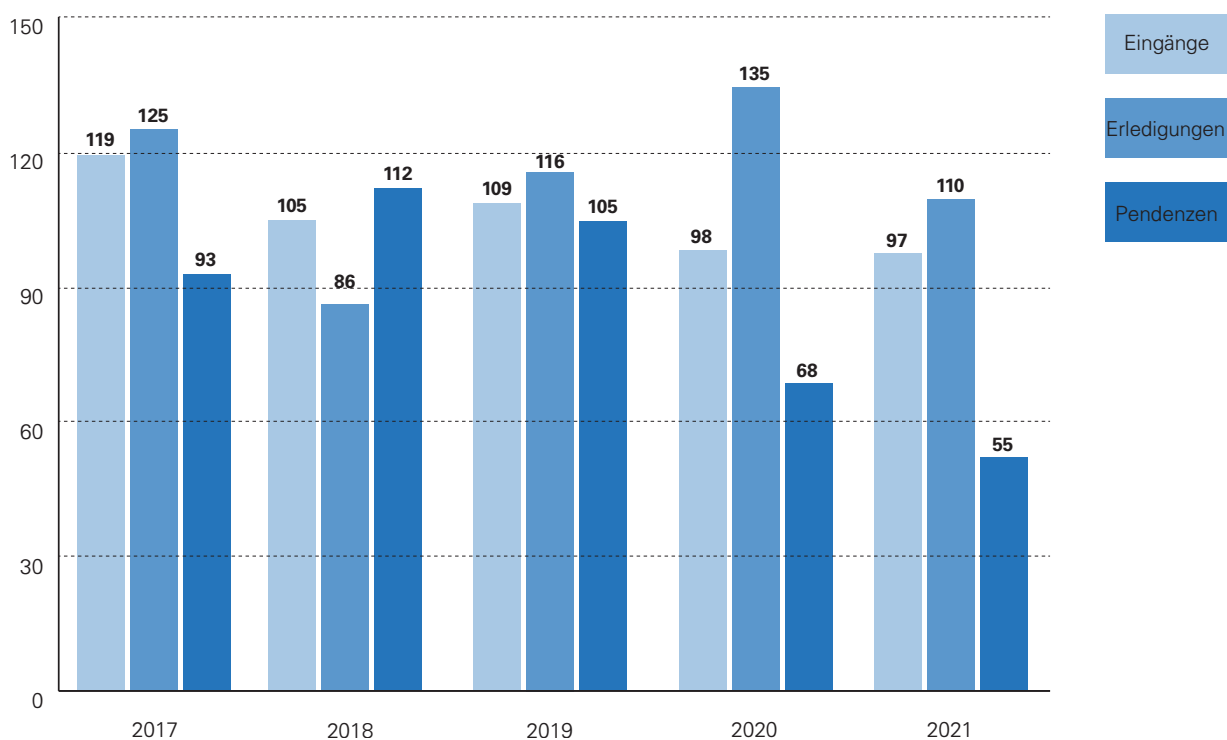
Der Präsident der CALF hat in 15 (13) deutschsprachigen Fällen mitgewirkt, die von der VRA in Fünferbesetzung entschieden wurden.

1.3.3.2 Sozialversicherungsrecht

In diesem Bereich gingen im Berichtsjahr 97 (98) neue Fälle ein. 111 (135) Fälle wurden erledigt und 54 (68) auf das Jahr 2022 übertragen.

Wie in den Vorjahren war der am stärksten betroffene Bereich die Invalidenversicherung (IV), die mit 57 (50) Eintritten allein 59 Prozent (51 %) der neuen Fälle ausmachte. Es folgten die Arbeitslosenversicherung (ALV), die Unfallversicherung (UV) und die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV). Die Zahl der Neuzugänge stieg in der IV und UV und sank bei den Ergänzungsleistungen (EL), während die anderen Bereiche mehr oder weniger stabil blieben. Beim Schiedsgericht für Sozialversicherungsstreitigkeiten sind zwei (0) neue Fälle in französischer Sprache eingegangen.

Von den 97 (98) neuen Fällen stammten 67 (64) von Personen mit Wohnsitz in der Verwaltungsregion Berner Jura oder in anderen französischsprachigen Regionen, 22 (26) aus dem zweisprachigen Verwaltungskreis Biel/Bienne, acht (8) aus den deutschsprachigen Verwaltungskreisen des Kantons.



Von den 111 (135) erledigten Fällen wurden 20 (23) wegen Gegenstandslosigkeit, Rückzugs oder aus einem anderen Grund abgeschrieben. Von den übrigen 91 durch Urteil erledigten Fällen (112) führten 26 (33) zu einer vollständigen oder teilweisen Gutheissung (23,6 [24,4] % aller erledigten Fälle), 54 (64) zu einer Abweisung und elf (15) zu einem Nichteintretensentscheid. 2021 wurden somit 80 (97) materielle Urteile gefällt. Im Jahr 2021 fand keine (1) Instruktionsverhandlung statt.

Die Verfahrensdauer bei den erledigten Fällen betrug im Durchschnitt 8,5 (10,8) Monate. Sie betrug in 32,7 Prozent (34,8 %) der Fälle weniger als sechs Monate, in 66,4 Prozent (48,1 %) der Fälle weniger als 12 Monate und in 97,3 Prozent (80,7 %) der Fälle weniger als 18 Monate. Von den 55 (68) Fällen, die auf 2022 übertragen wurden, waren zwei (2) Fälle sistiert. Von den 53 nicht sistierten Fällen waren zwei (3) am 31. Dezember 2021 mehr als 18 Monate alt.

Neun (13) Urteile wurden beim Bundesgericht mit Beschwerde angefochten, was 8,2 Prozent (9,6 %) der von der CALF gefällten Urteile entspricht. 16 hängige Beschwerden (7 Beschwerden, die vor 2021 eingereicht wurden) wurden entschieden (11), wobei keine (0) Beschwerde ganz oder teilweise gutgeheissen, acht (7) abgewiesen, auf sieben (4) nicht eingetreten und eine (0) für gegenstandslos erklärt wurde. Somit war Ende 2021 kein (7) französischsprachiger Fall mehr vor dem Bundesgericht hängig.

Die beiden hauptamtlichen Richter der CALF nahmen an der Sitzung der erweiterten Abteilungskonferenz der SVA und an den von dieser getroffenen Grundsatzentscheiden teil.

1.3.3.3 Bemerkungen

Die Zahl der neuen Fälle im Verwaltungsrecht ist nach den Rekordjahren 2018 und 2019 das zweite Jahr in Folge deutlich zurückgegangen. Sie liegt sogar unter dem Durchschnitt der Jahre vor diesen eingangsstarken Jahren. Die Zahl der Neueingänge ist in den meisten Hauptbereichen des Verwaltungsrechts relativ stabil, insbesondere im Abgabenrecht (Steuern, Kausalabgaben usw.), im Bau- und Raumplanungsrecht sowie in der Sozialhilfe. Im Bereich des Ausländerrechts waren die Eingänge hingegen erneut rückläufig, insbesondere im Bereich der Zwangsmassnahmen, in dem nur zwei Beschwerden eingegangen sind. Die sehr starke Zunahme, die 2018–2019 in diesem Bereich zu verzeichnen war, hat sich somit erneut nicht fortgesetzt. Im Sozialversicherungsrecht ist die Zahl der Neueingänge im Vergleich zum Vorjahr stabil geblieben. Auffällig ist ein weiterer Anstieg

des Anteils der IV- und UV-Beschwerden, die nun mehr als 70 Prozent (60 % im Jahr 2020) der Neueingänge im Sozialversicherungsrecht ausmachen. In diesen beiden Bereichen sind die Fälle in der Regel umfangreich und komplex. Dank des Rückgangs der Neueingänge im Verwaltungsrecht konnte die CALF im zweiten Jahr in Folge die Zahl der hängigen Fälle in allen Bereichen ihrer Zuständigkeit reduzieren, und dies trotz den personellen Wechsels sowohl bei den Richterinnen und Richtern als auch bei den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern. Die CALF ist derzeit in der Lage, ihre Urteile innerhalb einer angemessenen Frist zu fällen.

1.4 Gerichtsverwaltung

Die operative Gerichtsadministration, insbesondere das Personal-, Finanz- und Rechnungswesen und der Infrastrukturbereich wird – unter der Leitung des Generalsekretärs – durch das Generalsekretariat wahrgenommen. Es unterstützt zudem die Geschäftsleitung und das Plenum in administrativen Fragen und setzt deren Beschlüsse um.

1.4.1 Personal

Im Berichtsjahr gingen zwei Verwaltungsrichtern und ein Verwaltungsrichter in Pension; per Ende April Verwaltungsrichterin Fuhrer (SVA), per Ende Juli Verwaltungsrichterin Meyrat Neuhaus (CALF) und per Ende Dezember Verwaltungsrichter Keller (VRA). Es traten am 1. Mai Verwaltungsrichterin Mauerhofer (SVA) und am 1. August Verwaltungsrichter Tissot (CALF) ihr Amt an. Der Nachfolger von Verwaltungsrichter Keller, Verwaltungsrichter Häusler, tritt sein Amt am 1. Januar 2022 an.

Im Berichtsjahr haben insgesamt vier (5) Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber das Verwaltungsgericht verlassen und drei (6) nahmen ihre Tätigkeit neu auf. Im Berichtsjahr haben an den drei Abteilungen insgesamt neun (10) angehende Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ein Praktikum absolviert.

Der Anteil der Frauen betrug Ende des Berichtsjahres gemessen am Beschäftigungsgrad auf Richterstufe 24,3 Prozent (29,7 %), nach Personen 25 Prozent (30 %), auf Gerichtsschreiberstufe gemessen am Beschäftigungsgrad 61 Prozent (57,3 %), nach Personen 62,8 Prozent (62,2 %), und auf Stufe Gerichtsadministration (Generalsekretariat und Sekretariate) gemessen am Beschäftigungsgrad 79,4 Prozent (79,4 %), nach Personen 81,8 Prozent (81,8 %). Von den am 31. Dezember des

Berichtsjahres am Verwaltungsgericht beschäftigten 90 (81) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (inkl. Praktikantinnen und Praktikanten sowie Lernende) standen 57 (46) bzw. 63,3 Prozent (56,8 %) in einem Teilzeitarbeitsverhältnis. Eine (3) Mitarbeiterin hat im Laufe des Jahres Mutterschaftsurlaub, zwei Mitarbeiter haben Vaterschaftsurlaub, und eine Mitarbeiterin (2) hat einen unbezahlten Urlaub im Anschluss an ihren Mutterschaftsurlaub bezogen.

Ende Jahr betrug der Gleitzeitsaldo (inkl. nicht bezogener Ferientage) aller am Verwaltungsgericht Beschäftigten 2'151 Stunden (3'543 Stunden). Die Gleitzeit- und die Ferienguthaben aller Beschäftigten haben im Berichtsjahr um 1'392 Stunden abgenommen. Die Langzeitguthaben haben von 8'241 Stunden am Anfang des Jahres um 276 Stunden auf 8'517 Ende Jahr zugenommen. Zu beachten ist, dass Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter seit Januar 2020 den Regeln der Vertrauensarbeitszeit unterstehen und dementsprechend über kein Gleitzeitguthaben verfügen können.

1.4.2 Finanzen

Beim Verwaltungsgericht steht einem Aufwand von insgesamt CHF 13'179'892 ein Ertrag von CHF 899'009 gegenüber. Das Verwaltungsgericht schliesst gegenüber dem Voranschlag mit einem positiven Saldo von 0,02 Prozent ab.

Bei den Sachkosten ergab sich ein Minderaufwand von CHF 69'619, bei den Personalkosten des Verwaltungsgerichts ein Minderaufwand von CHF 159'130. Die Personalkosten werden aufgrund von Parametern des Personalamts budgetiert und sind vom Verwaltungsgericht, was die Gehälter der Richterinnen und Richter betrifft, nicht bzw., was das Verwaltungs- und Betriebspersonal betrifft, wenig beeinflussbar. Differenzen entstehen dabei insbesondere, wenn eine Stelle nicht übergangslos besetzt werden kann und/oder die Neubesetzung zu einem sog. Fluktuationsgewinn führt.

Innerhalb der Verwaltungsgerichtsbarkeit macht der Voranschlag des Verwaltungsgerichts rund 80 Prozent, derjenige der StRK 15 Prozent, derjenige der RKMf rund drei Prozent und die Voranschläge der beiden übrigen verwaltungsunabhängigen Justizbehörden je ein Prozent aus.

Bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit steht einem Aufwand von insgesamt CHF 15'816'215 ein Ertrag von CHF 1'194'562 gegenüber. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit schliesst gegenüber dem Voranschlag mit einem positiven Saldo von 2,2 Prozent ab.

1.4.3 Erlassgesuche

Die Erlassgesuche werden vom Generalsekretär entschieden. Im Berichtsjahr wurden neun Gesuche um Erlass der Gerichtsgebühren behandelt, davon wurden acht abgewiesen und eines gutgeheissen.

1.4.4 Informatik

Im Berichtsjahr konnten weitere wichtige Schritte auf dem Weg zur Stärkung und Vereinfachung des elektronischen (digitalen) Arbeitens abgeschlossen werden. So besteht seit August im gesamten Gebäude des Verwaltungsgerichts eine WLAN-Abdeckung, was zusammen mit der bereits im Jahr 2020 erfolgten Umstellung auf Laptops das ortsungebundene Arbeiten mit dem vollen Zugriff auf sämtliche Daten erlaubt. Gleichzeitig konnte im Berichtsjahr die Ausrüstung der Arbeitsplätze mit Steh- und Sitzpulten erfolgreich abgeschlossen werden. Am 20. Oktober wurde im Rahmen des gesamtkantonalen Projekts newweb@be die neue, zeitgemässe und nutzerfreundliche Website der Verwaltungsgerichtsbarkeit aufgeschaltet.

Weiter wurde im November die neue Bibliothekssoftware der Justiz, NetBiblio, auch am Verwaltungsgericht in Betrieb genommen. Die Bestände der Bibliothek des Verwaltungsgerichts konnten weitgehend automatisiert in den Katalog von NetBiblio übernommen werden. Die neue Software hilft, rasch und zielgerichtet auf die Bestände der Bibliothek zugreifen zu können.

1.4.5 Kommunikation

Die Leiturteile des Verwaltungsgerichts werden in der Zeitschrift «Bernische Verwaltungsrechtssprechung» (BVR) abgedruckt. Diese enthält die autorisierte Entscheidsammlung des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern. Die Trägerschaft stellt erneut einen Rückgang der Abonnemente fest, der nun zum zweiten Mal die Inanspruchnahme der vom Gericht gewährten Defizitgarantie notwendig machte. Die Geschäftsleitung hat eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen mit dem Auftrag, die Situation zu analysieren und zu evaluieren, wie die Leitentscheide des Gerichts auf lange Sicht am kostengünstigsten und mit dem höchsten Anwendernutzen publiziert werden können.

Die Sammlung der auf der Website seit dem 1. Januar 2014 publizierten anonymisierten Urteile des Verwaltungsgerichts ist inzwischen auf rund 8'194 (7'315) angestiegen. Das Gericht gewährt den akkreditierten Medienschaffenden zusätzlich zweimal monatlich, Anfang und Mitte Monat, Zugang zu den neusten, nicht anonymisierten Urteilen. Trotz Aufschaltung der Urteile im Internet und

trotz der Einschränkungen aufgrund der Coronapandemie machen die Journalistinnen und Journalisten von dieser Möglichkeit zur Einsicht vor Ort regen Gebrauch.

Die traditionell jährlich im November stattfindende Aussprache mit dem Vorstand des Bernischen Anwaltsverbands (BAV) musste 2020 aufgrund der Pandemiesituation in den Frühling 2021 verschoben werden und konnte schliesslich im März durchgeführt werden. Das Zusammenwirken von Verwaltungsgericht und Anwaltschaft hat sich im Berichtsjahr problemlos gestaltet.

1.4.6 Gesundheit und Sicherheit

Die Geschäftsleitung hat im Berichtsjahr auf die im Rahmen eines Stufenmodells erlassenen Regelungen zur Corona-Pandemie, die sie im Jahr Oktober 2020 erlassen hatte, zurückgreifen können. Es konnte damit auch im Berichtsjahr der ordentliche Geschäftsgang sichergestellt und für die Rechtssuchenden nachteilige Auswirkungen verhindert werden. Zwar sind Angehörige des Gerichts an Covid-19 erkrankt, schwerere Verläufe mussten aber glücklicherweise nicht festgestellt werden. Ansteckungsketten innerhalb des Gerichts konnten verhindert werden.

1.4.7 Aufsichtstätigkeit über die übrigen verwaltungsunabhängigen Justizbehörden

Im Berichtsjahr wurden Aufsichtsgespräche mit der StRK und der RKMF sowie mit der BVK durchgeführt.

Mit allen verwaltungsunabhängigen Justizbehörden, inklusive der ESchK, wurden die jährlichen Ressourcenvereinbarungen abgeschlossen.

1.5 Kontakte zu anderen Behörden

Die Kontakte und die Kommunikation mit der Justizkommission des Grossen Rates sowie der Finanzkontrolle erfolgte über die Justizleitung wie auch direkt und war auch dieses Jahr offen und konstruktiv. Der jährliche Aufsichtsbesuch der Justizkommission beim Verwaltungsgericht konnte trotz der Pandemielage ordnungsgemäss durchgeführt werden. Die Bearbeitung von Fragen, welche die gesamte Justiz betreffen, erfolgte innerhalb der Gremien der Justizleitung und der Stabsstelle für Ressourcen und gestaltete sich problemlos. Die Zusammenarbeit mit der kantonalen Verwaltung beschränkt sich hauptsächlich auf die Gehaltsadministration, die Sicherheit, den Liegenschaftsunterhalt und die Informatik.

1.6 Statistiken

Tabelle 1 – Verwaltungsrechtliche Abteilung

Statistik für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021

	Übertragen von 2020	2021 eingegangen	2021 erledigt	Übertragen auf 2022	Gutheissungen	Teilweise Gutheissungen	Abweisungen	Nichteintreten	Andere (Rückzüge, gegenstandslos, Vergleiche, Kompetenzkonflikte usw.)
Steuern	79	63	67	75	13	5	38	7	4
Sonstige Abgaben	4	6	2	8	0	1	0	1	0
Öffentliche Finanzen	33	8	3	38	1	0	1	1	0
Bau und Planung	63	62	56	69	3	7	30	8	8
Umwelt / Energie / Verkehr	14	10	13	11	0	6	4	1	2
Naturschutz	3	5	4	4	0	0	1	2	1
Boden / Enteignung	2	4	5	1	1	1	1	1	1
Personalrecht	10	11	7	14	1	0	2	0	4
Bildung / Prüfungen	4	7	6	5	0	0	4	2	0
Gesundheit / Sozial- / Opferhilfe	25	33	35	23	2	4	18	8	3
Volkswirtschaft	5	13	7	11	1	1	3	1	1
Öffentliche Sicherheit / Ausländerrecht	82	67	87	62	10	11	56	0	10
Politische Rechte	1	12	10	3	0	0	4	1	5
Staatshaftung / Klagematerien	11	9	11	9	0	2	3	3	3
Verfahren	14	41	45	10	2	0	18	17	8
Verschiedenes	6	2	5	3	0	1	3	1	0
Registersachen/Stiftungs- aufsicht	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Total	356	353	363	346	34	39	186	54	50

Tabelle 2 – CALF Verwaltungsrechtliche Entscheide
Statistik für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021

	Übertragen von 2020	2021 eingegangen	2021 erledigt	Übertragen auf 2022	Gutheissungen	Teilweise Gutheissungen	Abweisungen	Nichteintreten	Andere (Rückzüge, gegenstandslos, Vergleiche, Kompetenzkonflikte usw.)
Steuern	5	5	8	2	0	0	6	1	1
Sonstige Abgaben	0	1	1	0	0	0	0	1	0
Öffentliche Finanzen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bau/Planung	6	6	10	2	1	0	6	3	0
Umwelt / Energie / Verkehr	1	0	1	0	0	0	0	1	0
Naturschutz	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Boden / Enteignung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Personalrecht	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bildung / Prüfungen	2	0	2	0	0	0	2	0	0
Gesundheit / Sozial- / Opferhilfe	4	8	5	7	2	2	0	0	1
Volkswirtschaft	0	1	1	0	0	0	0	0	1
Öffentl. Sicherheit / Auslän- derrecht	5	10	11	4	0	2	6	1	2
Politische Rechte	1	0	1	0	0	0	1	0	0
Staatshaftung / Klagematerien	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verfahren	0	3	3	0	0	0	0	1	2
Verschiedenes	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Registersachen/Stiftungs- aufsicht	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Total	24	34	43	15	3	4	21	8	7

Tabelle 3 – Sozialversicherungsrechtliche Abteilung

Statistik für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021

	Übertragen von 2020	2021 eingegangen	2021 erledigt	Übertragen auf 2022	Gutheissungen	Teilweise Gutheissungen	Abweisungen	Nichteintreten	Andere (Rückzüge, gegenstandslos, Vergleiche, Kompetenzkonflikte usw.)
AHV	10	57	44	23	6	2	18	8	10
ALV	25	118	122	21	9	15	74	8	16
BV	23	25	29	19	3	6	12	2	6
EL	36	71	70	37	14	8	28	8	12
EO	5	17	17	5	5	0	10	2	0
FL	0	0	0	0	0	0	0	0	0
IV	198	362	416	144	58	20	199	28	111
KFZ	0	0	0	0	0	0	0	0	0
KV	8	23	24	7	0	3	11	8	2
MV	2	3	3	2	0	0	2	0	1
UV	51	97	98	50	13	8	59	4	14
SchG	17	12	10	19	0	0	4	0	6
FZ	0	5	2	3	0	0	2	0	0
SH	0	0	0	0	0	0	0	0	0
UeL	0	2	0	2	0	0	0	0	0
Total	375	792	835	332	108	62	419	68	178

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
ALV	Arbeitslosenversicherung
BV	Berufliche Vorsorge
EL	Ergänzungsleistungen
EO	Erwerbsersatzordnung
FL	Familienzulagen in der Landwirtschaft
IV	Invalidenversicherung
KFZ	Kinderzulagen
KV	Krankenversicherung
MV	Militärversicherung
UV	Unfallversicherung
SchG	Schiedsgericht
FZ	Familienzulagen
SH	Sozialhilfe
UeL	Überbrückungsleistungen

Tabelle 4 – CALF Sozialversicherungsrechtliche Entscheide

Statistik für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021

	Übertragen von 2020	2021 eingegangen	2021 erledigt	Übertragen auf 2022	Gutheissungen	Teilweise Gutheissungen	Abweisungen	Nichteintreten	Andere (Rückzüge, gegenstandslos, Vergleiche, Kompetenzkonflikte usw.)
AHV	3	4	4	3	1	0	1	1	1
ALV	4	15	15	4	1	0	6	0	8
BV	5	2	2	5	0	0	2	0	0
EL	5	2	5	2	0	0	3	1	1
EO	0	0	0	0	0	0	0	0	0
FL	0	0	0	0	0	0	0	0	0
IV	37	57	63	31	11	10	26	7	9
KFZ	0	0	0	0	0	0	0	0	0
KV	0	3	2	1	0	0	1	0	1
MV	0	0	0	0	0	0	0	0	0
UV	13	12	19	6	2	1	14	2	0
SchG	0	2	0	2	0	0	0	0	0
FZ	1	0	1	0	0	0	1	0	0
SH	0	0	0	0	0	0	0	0	0
UeL	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Total	68	97	111	54	15	11	54	11	20

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
ALV	Arbeitslosenversicherung
BV	Berufliche Vorsorge
EL	Ergänzungsleistungen
EO	Erwerbsersatzordnung
FL	Familienzulagen in der Landwirtschaft
IV	Invalidenversicherung
KFZ	Kinderzulagen
KV	Krankenversicherung
MV	Militärversicherung
UV	Unfallversicherung
SchG	Schiedsgericht
FZ	Familienzulagen
SH	Sozialhilfe
UeL	Überbrückungsleistungen

2 ANDERE VERWALTUNGS- UNABHÄNGIGE JUSTIZ- BEHÖRDEN

2.1 Steuerrekurskommission des Kantons Bern

2.1.1 Zusammensetzung der Kommission

Richter / Richterin	im Amt seit
Nanzer Raphaëla, Fürsprecherin, Präsidentin	2009
Kästli Peter, Fürsprecher und Notar, Vizepräsident	1993

Fachrichter / Fachrichterinnen (nebenamtlich)

Antenen Pascal, dipl. Steuerexperte und Wirtschaftsprüfer	2017
Bütikofer Michael, Rechtsanwalt und Notar	2017
Fankhauser Christoph, Fürsprecher und Notar	1996
Glatthard Adrian, Rechtsanwalt und Notar	1999
Glauser Beatrice, dipl. Treuhandexpertin, Mehrwertsteuer-Expertin FH und zugelassene Revisionsexpertin	2017
Junod Etienne, Rechtsanwalt, dipl. Steuerexperte	2005
Kaiser Martin, lic. iur.	1992
Lüthi Markus, dipl. Verwaltungswirtschaftler	1996
Maleta Arian, Rechtsanwalt, dipl. Steuerexperte	2021
Schlup Regina, LL.M., dipl. Steuerexpertin	2021
Steiner Hans Jürg, MBA, dipl. Wirtschaftsprüfer, dipl. Steuerexperte	2003
Studer Jürg, Agronom, Rechtsanwalt	2009

2.1.2 Gerichtsorganisation

Neben der hauptamtlichen Richterin und dem hauptamtlichen Richter setzt sich die StRK aus den Fachrichterinnen und Fachrichtern zusammen. Die StRK tagt in der Regel in Dreierkammern, bestehend aus einer vollamtlichen Richterin bzw. einem vollamtlichen Richter und jeweils zwei Fachrichterinnen oder Fachrichtern.

Die StRK hat an neun (Vorjahr: 6) Sitzungen in Dreierbesetzung getagt. Daneben sind im Zirkulationsverfahren (ebenfalls Dreierbesetzung) Entscheide gefällt worden.

Im Weiteren sind zwei (3) Augenscheine und eine (2) Einnahme durchgeführt worden.

Die StRK verfügt über ein juristisches Sekretariat mit sieben Gerichtsschreibern und einem Bücher-sachverständigen mit insgesamt 590 Stellenprozen-

ten (610 Stellenprozente). Die Kanzlei der StRK umfasst drei Mitarbeitende mit insgesamt 240 Stellenprozenten (240).

Die Geschäftsleitung der StRK hat zehn (10) Mal ordentlich getagt. Im Berichtsjahr hat die Geschäftsleitung der StRK laufend alle Kernprozesse überprüft und wo nötig angepasst.

In der Zeitschrift „Bernische Verwaltungsrechtssprechung“ (BVR) wird ein jährlicher Rechtsprechungsbericht publiziert.

2.1.3 Rechtsprechung

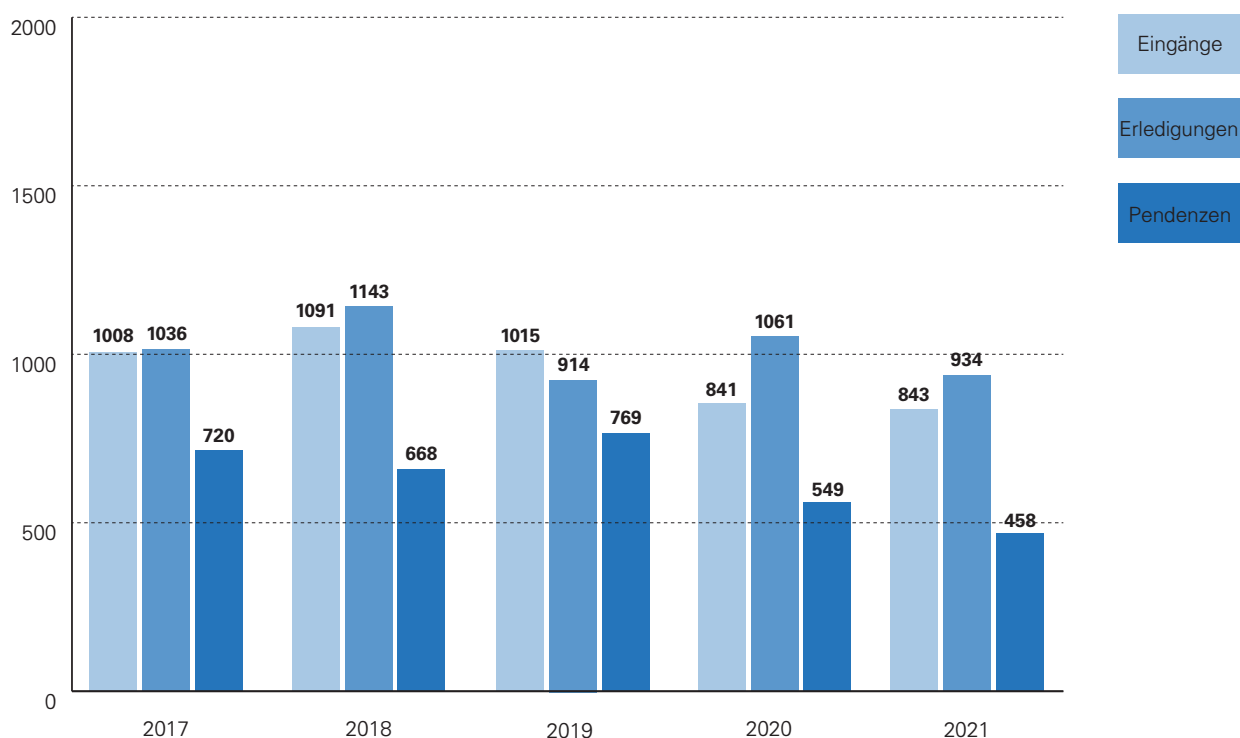
Die Zahl der Neueingänge ist im Jahr 2021 auf 843 (841) Fälle (leicht) gestiegen. Im Jahr 2021 hat die Kommission in Dreierbesetzung über 271 (284) Rekurse und Beschwerden entschieden. Bei einem Anfangsbestand von 549 (769) Geschäften, 843 (841) Neueingängen und 934 (1'061) Erledigungen ergab sich per Ende 2021 eine Geschäftslast von 458 (549) Fällen.

Die eingereichten Rekurse und Beschwerden betrafen weiterhin hauptsächlich die Kantons- und Gemeindesteuern und die direkte Bundessteuer sowie das Erlasswesen.

In 663 (777) Fällen haben die Präsidentin und der Vizepräsident als Einzelrichterin bzw. Einzelrichter befunden. Es wurden total 934 (1'061) Rekurse und Beschwerden erledigt. Von den beurteilten Geschäften sind 89 (86) vollständig und 65 (91) teilweise gutgeheissen worden, 421 (538) wurden abgewiesen oder es konnte nicht darauf eingetreten werden. 279 (254) Geschäfte wurden nach erfolgtem Rückzug und 80 (92) Geschäfte nach Wiedererwägung durch die Vorinstanz als gegenstandslos abgeschrieben.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug 7,4 (8,1) Monate. 50 Prozent (40 %) der Fälle konnten in weniger als sechs Monaten erledigt werden, 84 Prozent (77 %) in weniger als einem Jahr und 94 Prozent (94 %) in weniger als 18 Monaten. Von den nicht sistierten hängigen Fällen war am Jahresende keiner (0) älter als 18 Monate.

An das Verwaltungsgericht sind 68 (111) Fälle weitergezogen worden. Die Anfechtungsquote beträgt, gemessen an den erledigten Fällen, 7,3 Prozent. Beim Bundesgericht war es eine (0) Beschwerde. Vom Verwaltungsgericht sind 46 (47) Urteile ergangen; gutgeheissen wurden neun (4), teilweise gutgeheissen zwei (0), abgewiesen oder nicht darauf eingetreten 34 (41) und zurückgezogen ein (4) Rechtsmittel. Vom Bundesgericht sind acht (10) Urteile eingetroffen: keine (2) Gutheissung, keine (1) teilweise Gutheissung, acht (7) Abweisungen/Nichteintreten und kein (0) Rückzug.



2.1.4 Führung und Administration

2.1.4.1 Personal

Der Anteil der beschäftigten Frauen betrug, gemessen am Beschäftigungsgrad, Ende des Berichtsjahres auf Richterstufe 50 Prozent (50 %), auf Gerichtsschreiberstufe 31 Prozent (29,5 %) und auf Sekretariatsstufe 100 Prozent (100 %). Von den am Ende des Berichtsjahres bei der StRK beschäftigten 14 (14) Mitarbeitenden (inkl. Praktikantinnen und Praktikanten) standen zehn (9) in einem Teilzeitarbeitsverhältnis.

2.1.4.2 Finanzen

Bei der StRK steht einem Aufwand von insgesamt CHF 1'960'088 ein Ertrag von CHF 214'107 gegenüber. Die StRK schliesst gegenüber dem Voranschlag mit einem positiven Saldo von 21,5 Prozent ab. Die Erträge wurden aufgrund einer erwarteten Zunahme an Beschwerden, die ausgeblieben ist, leicht zu hoch budgetiert.

2.2 Rekurskommission des Kantons Bern für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern (RKMF)

2.2.1 Zusammensetzung der Kommission

Die RKMF setzt sich zusammen aus sieben nebenamtlichen Richterinnen und Richtern:

Richter / Richterin (nebenamtlich) im Amt seit

Wollmann Marc, Fürsprecher, Präsident (2017)	2004
Marti Michèle, Dr. iur., Fürsprecherin, Vizepräsidentin (2020)	2017

Fachrichter / Fachrichterin (nebenamtlich)

	im Amt seit
Arneberg Oernulf, Dr. med., Facharzt FMH für Psychiatrie/Psychotherapie	2006
Bodmer Jürg, Dr. med., Facharzt FMH für Innere Medizin	2002
Brütsch Esther, Psychologin FSP	2008
Jenzer Andreas, Rechtsanwalt, LL.M.	2017
Santschi Jürg, Fürsprecher	2010

Gerichtsschreiber / in

Ziltener Lukas, Rechtsanwalt,
Leiter der Geschäftsstelle
Jonas Kinga, lic. iur.

2.2.2 Rechtsprechung

Im Berichtsjahr gingen 194 (Vorjahr: 208) Beschwerden ein; die Neueingänge nahmen damit verglichen mit dem Vorjahr ab. In den vergangenen fünf Jahren (2017–2021) betrug die Anzahl jährlicher Neueingänge durchschnittlich 195 (203). Im Berichtsjahr wurden 221 (199) Fälle erledigt, womit die Pendenzen im Vergleich zum Vorjahr von 75 auf 48 Fälle abnahmen.

Der Anteil der Beschwerden gegen vorsorgliche Entzüge und Sicherungsentzüge wegen fehlender Fahreignung nahm deutlich zu. Diese machen zusammen 39 Prozent (29 %) der Beschwerden aus. Wie im Vorjahr betrafen sieben Prozent der Beschwerden kaskadenbedingt gesetzlich vorgeschriebene Sicherungsentzüge des Führerausweises sowie Annullierungen des Führerausweises auf Probe für Neulenkerinnen und Neulenker.

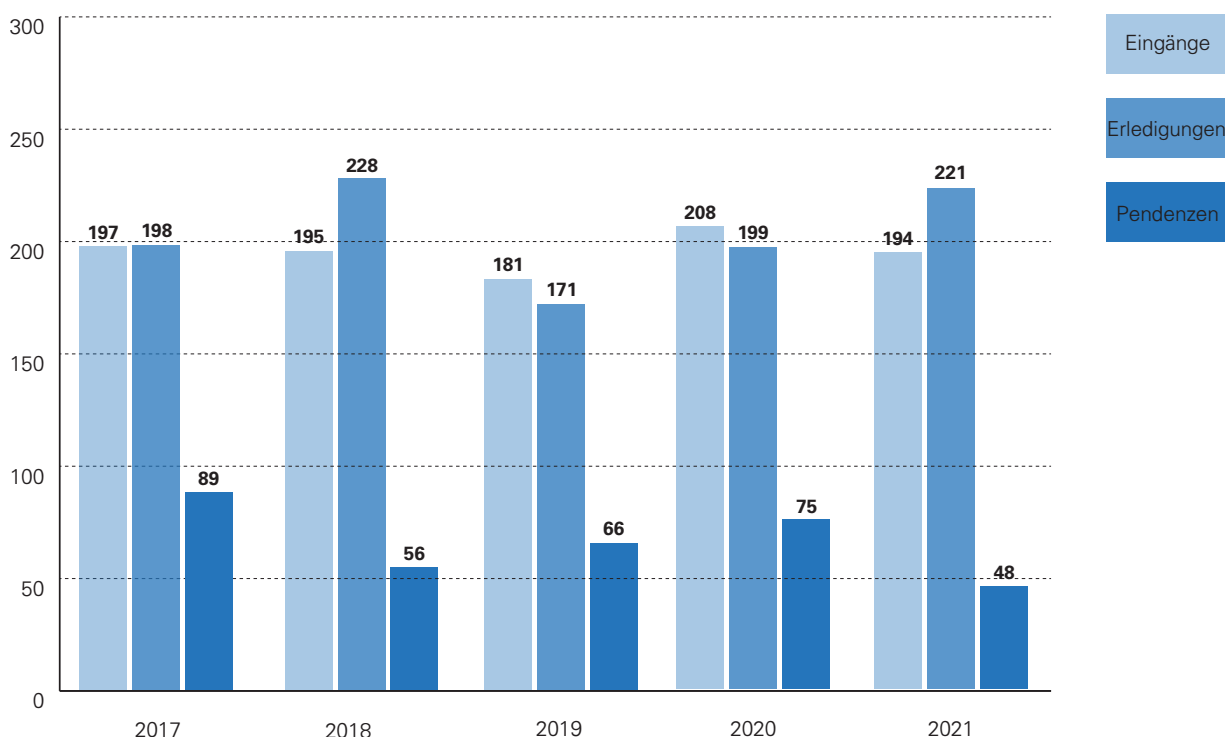
Von den Ende 2021 hängigen 48 (75) Geschäften waren drei (7) sistiert. Von den übrigen 45 (68) Geschäften war keines (2) älter als ein Jahr. 18 (36) Fälle waren von der Kommission bereits entschieden, konnten aber per Ende des Berichtsjahres noch nicht eröffnet werden.

Von den 221 (199) erledigten Fällen konnten 84 bzw. 38 Prozent (57 bzw. 28,6 %) ohne Urteil (infolge Rückzugs oder sonstiger Gegenstandslosigkeit) abgeschlossen werden. Von den 137 (142) mit Urteil abgeschlossenen Fällen wurden 39 (36) durch Präsidialentscheid (vorsorgliche Führeraus-

weisentzüge) und 98 (106) durch die Kommission entschieden. In Fünferbesetzung wurden im Berichtsjahr 19 (30) Fälle und in Dreierbesetzung 43 (44) Fälle abgeschlossen. Die übrigen 36 (32) Fälle wurden im Vorjahr durch die RKMf entschieden und im Berichtsjahr abgeschlossen. Von den 137 (142) mit Urteil abgeschlossenen Fällen wurden 17 (16) ganz oder teilweise gutgeheissen und fünf (5) zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen. Die Gutheissungs- bzw. Aufhebungsquote beläuft sich damit gemessen an den mit Urteil erledigten Fällen auf 17,1 Prozent, was leicht über der Quote des Vorjahres (14,8 %) liegt. Die übrigen Beschwerden wurden abgewiesen 95 (98) oder es wurde auf sie nicht eingetreten 20 (28).

Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug 4,4 (4,4) Monate, wobei hier die Urteile betreffend vorsorgliche Führerausweisentzüge die Statistik insofern beeinflussen, als diese in der Regel innert weniger Wochen erfolgen. 74 Prozent (67,8 %) der Fälle konnten in weniger als sechs Monaten erledigt werden, 95 Prozent (93 %) in weniger als einem Jahr und 99 Prozent (98 %) in weniger als 18 Monaten. Von den nicht sistierten hängigen Fällen war keiner (1) älter als 18 Monate.

Im Berichtsjahr wurden 12 (11) Urteile beim Bundesgericht angefochten. Die Beschwerdequote liegt damit gemessen an den erledigten Fällen bei fünf Prozent (6 %). Das Bundesgericht entschied über 14 (12) Beschwerden (inkl. 8 aus dem



Vorjahr). Eine (1) wurde gutgeheissen. Die übrigen Beschwerden wurden abgewiesen oder durch Nichteintreten erledigt. Ende 2021 waren nach Kenntnis der RKMF sechs (7) Beschwerden beim Bundesgericht hängig.

Im Berichtsjahr fanden elf (12) Sitzungen statt, wobei keine (2) öffentlichen Verhandlungen im Sinn von Art. 6 Ziff. 1 EMRK durchgeführt wurden.

Seit Inkrafttreten der Justizreform nimmt das Verwaltungsgericht die Aufsicht über die RKMF wahr. Der Kontrollbesuch im Berichtsjahr war geprägt durch Offenheit und das gemeinsame Bestreben, die effiziente Arbeitsweise der RKMF sicherzustellen. Seit 2019 werden sämtliche Kanzleiarbeiten der RKMF durch das Verwaltungsgericht im Rahmen einer Pool-Lösung erledigt. Die RKMF stellt hierfür ihre 50-Prozent-Sekretariatsstelle zur Verfügung.

In der Zeitschrift «Bernische Verwaltungsrechtssprechung» (BVR) wird ein jährlicher Rechtsprechungsbericht publiziert.

2.2.3 Führung und Administration

2.2.3.1 Personal

Die Geschäftsstelle wird von einem Gerichtsschreiber mit einem Pensum von 90 Prozent geleitet. Weiter beschäftigt die RKMF eine Gerichtsschreiberin mit einem Pensum von 60 Prozent. Ende Jahr betrug der Gleitzeitsaldo der beiden festangestellten Mitarbeitenden (inkl. nicht bezogener Ferientage) 76 (115) Stunden, das Langzeitkontoguthaben +79 Stunden (+16 Stunden).

2.2.3.2 Finanzen

Bei der RKMF steht einem Aufwand von insgesamt CHF 372'964 ein Ertrag von CHF 77'151 gegenüber. Die RKMF schliesst gegenüber dem Voranschlag mit einem positiven Saldo von 12,6 Prozent ab.

2.3 Enteignungsschätzungskommission des Kantons Bern (ESchK)

2.3.1 Zusammensetzung der Kommission

Richter (nebenamtlich)	im Amt seit
Nyffenegger Res, Fürsprecher, Dr. iur., Präsident	2011
Geissler Peter, Fürsprecher, Vizepräsident	2011

Fachrichter / Fachrichterinnen (nebenamtlich)	im Amt seit
Brönnimann Lucas, BLaw, Landwirt	2017
Frey Urs, eidg. dipl. Immobilien-Treuhänder	2011
Hasler Ruedi, dipl. Architekt ETH, Raumplaner ORL/NDS, Immobilienschätzer NDK FH	2011
Hirschi Charles, eidg. dipl. Immobilien-Treuhänder, Immobilienvermarkter mit eidg. Fachausweis	2011
Jenzer Peter, Bauökonom AEC	2011
Lehmann Daniel, dipl. Architekt FH	2011
Roth Martin, dipl. Baumeister	2011
Rubin Hanspeter, eidg. dipl. Meisterlandwirt	2011
Schmid Jürg, Technischer Kaufmann	2011
Siegenthaler Urs, dipl. Architekt sia fsai	2011
Spang Bettina, dipl. Architektin HTL	2011
Stoller Michael, dipl. Architekt FH/EMBA	2011
Walder Salamin Katharina, Rechtsanwältin/ wissenschaftliche Mitarbeiterin	2017
Weber Werner Rudolf, Meisterlandwirt	2017
Zemp Urs, dipl. Architekt FH, Immobilien- bewerter CAS FH	2011

Gerichtsschreiberin

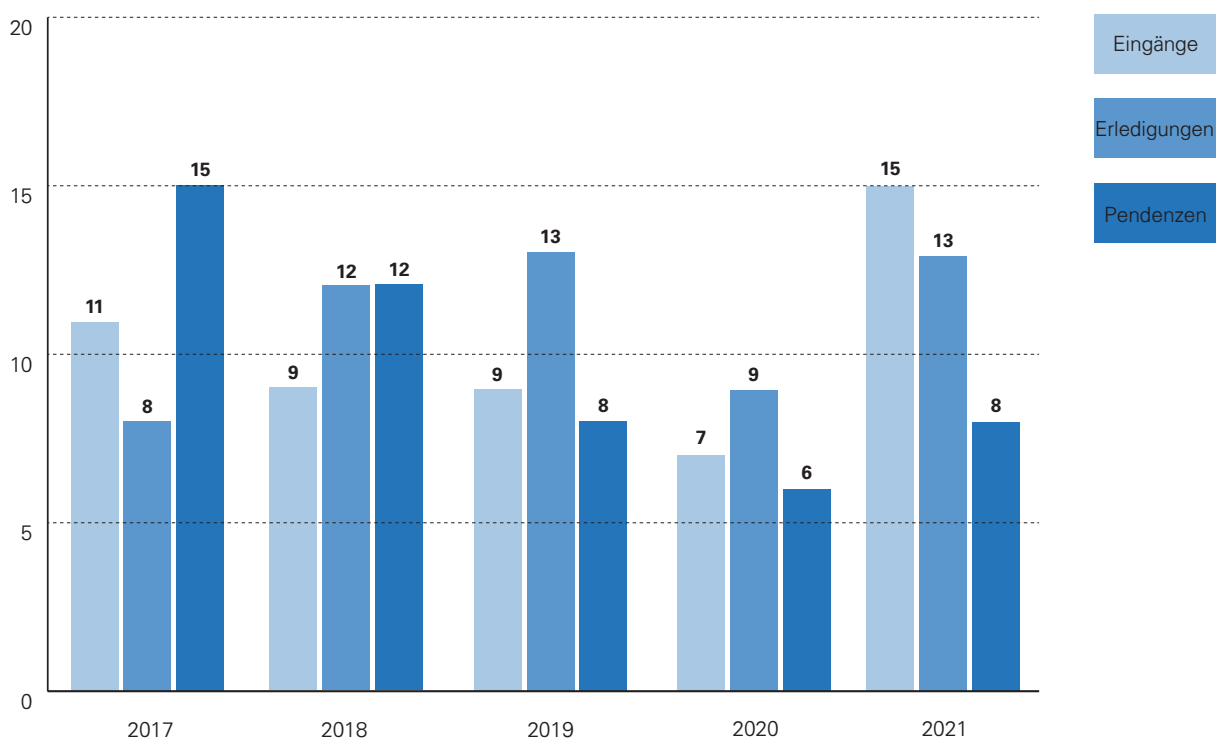
Markstein Karine, lic. iur. HSG, Master of Advanced Studies (MAS) ETH in Raumplanung

2.3.2 Rechtsprechung

Im Verlauf des Berichtsjahres sind 15 (Vorjahr: 7) neue Fälle eingegangen und wurden 13 (9) Fälle erledigt, so dass per Ende 2021 acht (6) Fälle hängig waren.

Im Berichtsjahr fanden vier (6) Augenscheine mit anschliessender Instruktions- und Einigungsverhandlung statt, teilweise unter Beizug von Fachrichterinnen und Fachrichtern.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug fünf (10) Monate. 84 Prozent (33 %) der Fälle konnten in weniger als sechs Monaten erledigt werden, 92 Prozent (89 %) in weniger als einem Jahr und 92 Prozent (89 %) in weniger als 18 Monaten. Von den nicht sistierten hängigen Fällen ist einer (1) älter als 18 Monate. Von den Ende 2021 hängigen Fällen waren drei (3) sistiert.



Beim Verwaltungsgericht sind im Berichtsjahr keine (0) Appellationen und beim Bundesgericht eine (0) Beschwerde eingereicht worden. Vom Verwaltungsgericht sind zwei (1) Urteile ergangen und vom Bundesgericht ist ein (0) Urteil eingetroffen.

In der Zeitschrift «Bernische Verwaltungsrechtssprechung» (BVR) wird ein jährlicher Rechtsprechungsbericht publiziert.

2.3.3 Führung und Administration

2.3.3.1 Personal

Im Berichtsjahr gab es keine personellen Mutationen.

2.3.3.2 Finanzen

Bei der ESchK steht einem Aufwand von insgesamt CHF 46'560 ein Ertrag von CHF 4'500 gegenüber. Die ESchK schliesst gegenüber dem Voranschlag mit einem positiven Saldo von 39,2 Prozent ab.

2.4 Bodenverbesserungskommission des Kantons Bern (BVK)

2.4.1 Zusammensetzung der Kommission

Richter (nebenamtlich)	im Amt seit
Schnidrig Gerhard, Rechtsanwalt, Präsident	1993
Wüthrich Urs, Fürsprecher, Vizepräsident	2007

Fachrichter / Fachrichterin (nebenamtlich)	im Amt seit
Federer Guido, Dr. phil. nat.	2011
Heiniger Peter, dipl. Bauing. ETH, dipl. Kaufmann HKG	2017
Hodel Peter, Agro-Ing. HTL	2017
Holzer Fritz, Meisterlandwirt	2017
Moser Kuno, dipl. Forsting. ETH	2017
Rubin Hanspeter, Agro-Kaufmann	2011
Schneider-Baumann Kathrin, Lehrerin, Landwirtin	2007
Stampfli Christian, Bauing. FH/STV	1999
Tschudi Stephan, eidg. Ing.-Geometer, dipl. Kultur-Ing. ETH	2007
Weber Werner, Meisterlandwirt	2017
Weiss Hans, dipl. Ing. ETH	1993
Wüthrich Hanspeter, Förster (bis Juli)	2007

Gerichtsschreiber

Schibler Mark, Fürsprecher

Neben dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten gehören der BVK eine Fachrichterin und zehn Fachrichter an. Das Kommissionssekretariat wird von einem nebenamtlichen Gerichtsschreiber geführt.

2.4.2 Rechtsprechung

Im Berichtsjahr gingen 41 Rechtsmitteleingaben (fünf Beschwerden und 36 Einsprachen) sowie eine Rechtsverwahrung und fünf Mitwirkungen ein (im Vorjahr eine Beschwerde und zwei Einsprachen). Davon konnten im Berichtsjahr drei Beschwerden sowie acht Einsprachen erledigt werden. Weiter konnten im Berichtsjahr drei Fälle aus dem Vorjahr rechtskräftig erledigt werden. Auf 2022 sind somit drei sistierte Fälle aus Vorjahren sowie 28 Einsprachen zu übertragen (insgesamt 31 Verfahren).

Die Verfahrensdauer lag in allen Fällen unter 12 Monaten. 100 % der im Berichtsjahr erledigten Fälle konnten in weniger als zehn Monaten erledigt werden. Von den nicht sistierten hängigen Fällen war keiner älter als 18 Monate.

Es fanden fünf (3) Kommissionssitzungen statt.

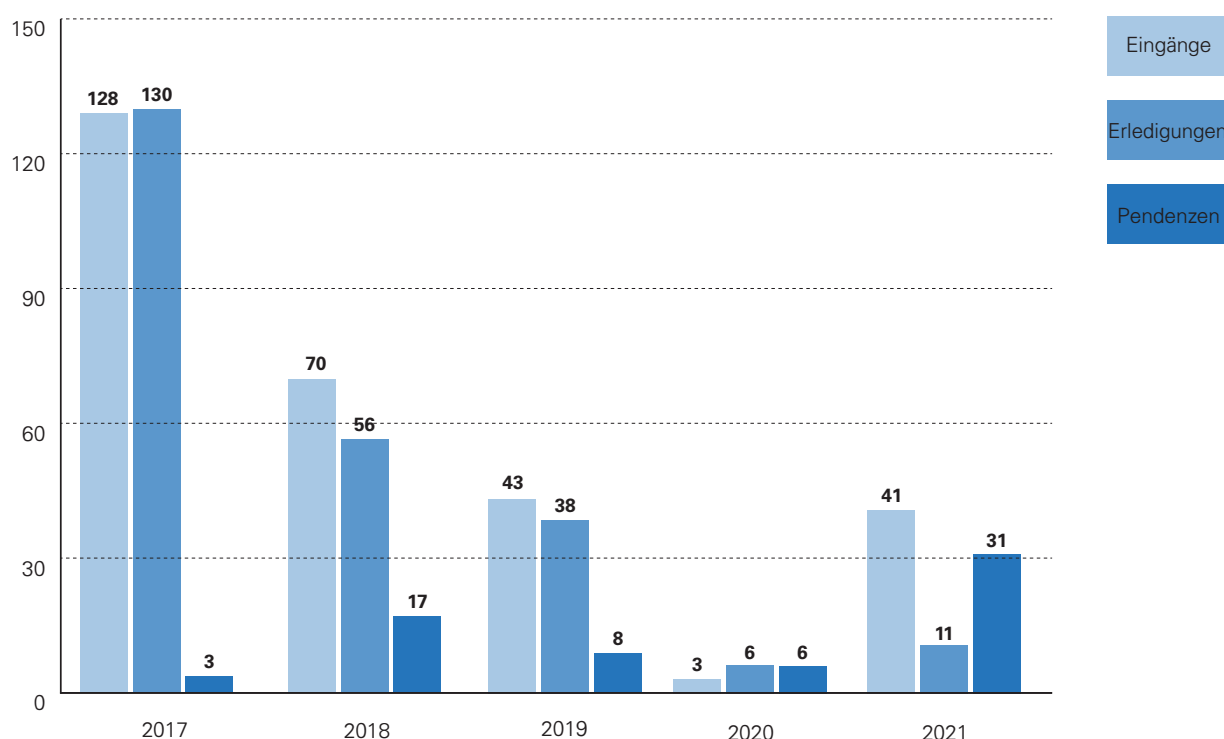
2.4.3 Führung und Administration

2.4.3.1 Personal

Im Berichtsjahr gab es keine personellen Mutationen.

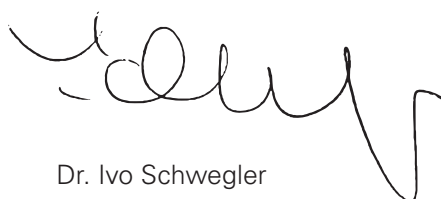
2.4.3.2 Finanzen

Bei der BVK steht einem Aufwand von insgesamt CHF 59'158 ein Ertrag von CHF 0 gegenüber. Die BVK schliesst mit einem positiven Saldo von 25 Prozent gegenüber dem Voranschlag ab.



Das Berichtsjahr stellte die Verwaltungsgerichtsbarkeit pandemiebedingt erneut vor besondere Herausforderungen. Die Angehörigen der Verwaltungsgerichtsbarkeit haben mit ausserordentlichem Engagement für eine dem Recht verpflichtete effiziente Verfahrenserledigung und damit ein weiterhin reibungsloses Funktionieren der Rechtsprechung gesorgt. Für die geleistete Arbeit gebührt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aller Stufen und Funktionen grösster Dank. Ebenso danken wir unseren Partnerinnen und Partnern in der Berner Justiz und den Mitgliedern des Parlaments und der Regierung für das uns auch im Berichtsjahr entgegengebrachte Vertrauen. Der Präsident und die Mitglieder der Geschäftsleitung stehen Interessierten gerne für weiterführende Auskünfte zur Verfügung.

Der Präsident des Verwaltungsgerichts



Dr. Ivo Schwegler

Der Generalsekretär



Jürg Bloesch

Staatsanwaltschaft

Inhaltsverzeichnis **Staatsanwaltschaft**

1	Generalstaatsanwaltschaft	97
2	Regionale Staatsanwaltschaften	109
3	Kantonale Staatsanwaltschaften	115
4	Führung und Administration	121
5	Aspekte der Kriminalitätsentwicklung	128
	Anhang: Statistiken	129

1 GENERAL-STAATSANWALTSCHAFT

1.1 Einleitung

1.1.1 Allgemeines

Obwohl die Lage nach wie vor durch die Pandemie geprägt war (und ist), hat die Staatsanwaltschaft ihren Auftrag erfüllt. Sie hat trotz der durch Corona bedingten betrieblichen Einschränkungen ohne wesentliche Leistungseinbussen bei gleichbleibender Qualität funktioniert. Der Sommer 2021 bot die Gelegenheit, die Betriebskultur wie auch den direkten Austausch zu pflegen, um so die Auswirkungen des schwierigen ersten Pandemiejahres zu überwinden. Dies ist gelungen und dürfte helfen, die bereits seit dem Spätherbst wieder anschwellende Belastung durch Corona zu meistern. Sollte es die Lage wieder erfordern, verfügt die Staatsanwaltschaft über das für ihre Aufgabenerfüllung erarbeitete Krisenmanagement und die Organisationsstruktur in Form des Führungsstabs Covid-19.

Im Berichtsjahr waren auf verschiedenen Ebenen personelle Nachfolgeregelungen zu treffen. Werte wie Leitungskompetenz, stabile und effiziente Organisationsstruktur, Verlässlichkeit oder Übertragen von Führungsverantwortung unter Beachtung der ausgewogenen Geschlechterverteilung wurden mit Blick auf die durch den Betrieb zu erbringende Leistung gelebt.

Die Strafverfolgung bildet das Kerngeschäft und mithin die zentrale Aufgabe der Staatsanwaltschaft. Sie untersteht dem laufenden Controlling und den erforderlichen Steuerungsmassnahmen. Zu deren Verankerung und Entwicklung ist es unabdingbar, in Projekten mitzuwirken, an Studien teilzunehmen, Gesetzesänderungen zu begleiten oder die Rolle der Staatsanwaltschaft im gesamtstaatlichen Gefüge zu verorten oder dort, wo Unklarheiten oder Falschannahmen bestehen, diese dezidiert auszuräumen.

Besondere Bedeutung hatten im Berichtsjahr die folgenden Handlungsfelder:

Spezialisierung und Zentralisierung, namentlich die Bekämpfung der Cyberkriminalität:

Seit dem 1. April 2021 ist die der Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben angegliederte Gruppe «Cyberkriminalität und internationale akzessorische Rechtshilfe» operativ und konnte nach

einer Übergangsphase ihre Räumlichkeiten an der Effingerstrasse in Bern beziehen. Das erste Projektziel wurde damit inhaltlich wie zeitlich erfüllt. Die Gruppe bündelt das erforderliche Fachwissen und baut es angesichts der dynamischen Entwicklung laufend weiter aus. Sie bekämpft die neuen Kriminalitätsformen als Verbundaufgabe mit der Polizei und den Partnerbehörden auf interkantonomer Ebene und im Verhältnis zum Bund effizient. Die Regionen werden nach klaren Vorgaben von komplexen Cybercrimeverfahren und der Leistung von akzessorischer Rechtshilfe entlastet und verfügen über Ansprechpartner, die als Kompetenzzentrum unterstützen. In diesem sich entwickelnden Bereich verzeichnet die Staatsanwaltschaft bereits über mehrere Jahre hinweg steigende Geschäftszahlen. Anpassungen des Modells in fachlicher Hinsicht aber auch hinsichtlich der Ressourcen gestützt auf die seit der Aufnahme der operativen Tätigkeit zu analysierenden Erfahrungen werden mit grosser Wahrscheinlichkeit notwendig sein. Der Bereich der Vermögensabschöpfung unterliegt der nämlichen Kontrolle und wird seine Wirkungen in den regionalen wie kantonalen Verfahren entfalten. Der bereits vor mehreren Jahren getroffene Entscheid, die Behandlung der Medizinalstraffälle in einer Hand zu vereinen, erweist sich weiterhin als richtig. Diese höchst anspruchsvollen Fälle werden kompetent und mit Erfolg behandelt. Zudem bringt sich die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern auch auf diesem Gebiet in Fachgremien, Arbeitsgruppen sowie in der Lehrtätigkeit prägend ein und ist eine geschätzte Ansprechpartnerin.

Kaderplanung:

Auf Ende des Berichtsjahres ist Herr Fürsprecher Markus Rudolf Schmutz, stv. Generalstaatsanwalt, in den vorzeitigen Ruhestand getreten, ebenso Herr Fürsprecher Dr. iur. Peter Herren, Leiter der Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte. Der Grosse Rat wählte als Nachfolgerin von Herrn Schmutz Frau Fürsprecherin Dr. iur. Annatina Schultz. Die Generalstaatsanwaltschaft als Wahlbehörde ernannte Frau Fürsprecherin Simone Steffen zur Nachfolgerin von Herrn Herren. Zudem konnten bedingt durch Funktionswechsel die Positionen der stv. leitenden Staatsanwältinnen in den Regionen Emmental-Oberaargau und Berner Jura-Seeland mit den Damen Fürsprecherinnen Géraldine Kipfer und Susanna Moor besetzt werden. Alle diese Persönlichkeiten werden durch ihre ausgewiesenen Kompetenzen die Weiterentwicklung der Staatsanwaltschaft prägen und unterstützen. Die Kaderplanung ist in der Staatsanwaltschaft ein zentraler Prozess. Neben der Tatsache, dass eine Einheit der Justiz wie jedes Unternehmen diesen Prozess als eine Schlüsselaufgabe zu pflegen

hat, fordert die aktuelle Altersstruktur in den Kaderfunktionen eine vertiefte Betrachtung und Planung ein. Diese Planung besteht und wird laufend aktualisiert, damit die Besetzung von Leitungspositionen qualitativ hochstehend erfolgen kann und sie gleichzeitig auf breite Akzeptanz stösst.

Eine direkte Auswirkung auf die Arbeit der Staatsanwaltschaft wird auch die im Herbst erfolgte Wahl des Kommandanten der Kantonspolizei Bern zum Bundesanwalt haben, da Staatsanwaltschaft und Polizei gleichermaßen Teil der Strafverfolgungsbehörden sind (Art. 12 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 [StPO; SR 312.0]). Die ersten Austausche mit dem neuen Kommandanten verliefen überaus erfreulich und die Erarbeitung und Umsetzung einer abgestimmten Kriminalitätspolitik dürfte zu keinen Problemen führen. Ebenfalls von Bedeutung ist die neue Zusammensetzung der Geschäftsleitung des Obergerichtes. Dort, wo die institutionelle Unabhängigkeit von zwei Strafjustizbehörden tangiert ist, muss diesem zentralen Grundsatz konsequent nachgelebt werden. Die Justizverwaltung ist im Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vom 11. Juni 2009 (GSOG; BSG 161.1) eindeutig verortet, von der richterlichen Unabhängigkeit bzw. Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft wie auch den strafprozessualen Rollen klar trennbar und daher unbedenklich. In diesem Sinne legt die Staatsanwaltschaft grossen Wert auf einen offenen Austausch, insbesondere mit der neu gewählten Leitung der Strafabteilung des Obergerichtes, wobei im Kerngeschäft stets im Rahmen der gesetzlichen Schranken.

Gesetzgebungsprojekte:

Die Revision der Strafprozessordnung ist das für die Strafbehörden zentralste Projekt auf eidgenössischer Ebene. Die Änderungen werden die Rechtswirklichkeit entscheidend prägen und auch, je nach Ausgang, wesentliche organisatorische Änderungen nach sich ziehen. Die Schweizerische Staatsanwältekongferenz (SSK) wie auch der Regierungsrat des Kantons Bern haben zu Handen der eidgenössischen Räte seit jeher darauf hingewiesen, welche finanziellen Folgen die Kantone je nach Ausformulierung einer prozessualen Bestimmung zu tragen haben. Gerade hier war die stete Klärung der Rolle der Strafverfolgung Pflicht und es galt wiederholt darauf hinzuweisen, dass die Staatsanwaltschaft im Vorverfahren nicht einfach nur Partei, sondern eine unabhängige, zur Objektivität verpflichtete Justizbehörde ist.

Die SSK setzt sich für eine praxisgerechte Ausgestaltung der Strafprozessordnung ein. Während die Anwaltschaft mit zahlreichen Vertreterinnen und Vertretern selbst Einsitz im Bundesparlament hat und so ihre bzw. die Interessen ihrer Klientenschaft direkt durchsetzen kann, sind die Staatsanwaltschaften darauf angewiesen, die Parlamentsmitglieder von der Notwendigkeit gewisser Anpassungen zu überzeugen. Nachdem der Nationalrat als erstbehandelnder Rat diverse für die Strafverfolgung schwierige Entscheide gefällt hatte, nahm die Rechtskommission des Ständerats daran wiederum einige Korrekturen im Sinne der Strafverfolgungsbehörden vor. Bei gewissen Punkten, namentlich bei den Teilnahmerechten, konnte die vorgeschlagene Lösung allerdings nicht überzeugen, zumal sie im Widerspruch zum Ergebnis der eigens durch sie eingesetzten paritätischen Arbeitsgruppe stand. Dies führte dazu, dass die SSK im Hinblick auf die ständerätliche Beratung des Geschäftes erhebliche Anstrengungen unternehmen musste, um die Anliegen der effizienten und sachgerechten Strafverfolgung zu verteidigen. Dabei bewegte sie sich im Einklang mit der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD), mithin auch mit der sehr unterstützenden Haltung der Bernischen Kantonsregierung. Im Differenzbereinigungsverfahren wird es darum gehen, die ständerätlichen Vorschläge zu den Teilnahmerechten, zum Beschwerderecht der Staatsanwaltschaft gegen Haftentscheide, zu den DNA-Analysen bei verurteilten Personen wie auch zur restaurativen Gerechtigkeit zu erwahren. Einen Zusatzeffort wird es zu den Themen DNA-Analysen im Vorverfahren und Einvernahmepflicht im Strafbefehlsverfahren brauchen.

Es ist zu hoffen, dass das Bundesparlament den Weg zu einer effizienten und sachgerechten Strafverfolgung ebnen wird. Diese Revision wird die Rechtswirklichkeit, aber auch die finanzielle und organisatorische Belastung der für die Strafverfolgung zuständigen Kantone auf Jahre – je nach Ausgang – spürbar prägen.

Was die Rolle der Justizleitung und deren Bedeutung auf Verfassungs- und Gesetzesebene betrifft, hat die Staatsanwaltschaft die nach einer engagierten Debatte im Grossen Rat beschlossenen Ergebnisse der ersten Lesung zur Kenntnis genommen. Der Abschluss des Geschäftes «Justizverfassung» wird mit Interesse erwartet. Es ist wichtig, dass in der Bernischen Justiz wieder Ruhe einkehrt.

Digitalisierung:

Die auf SAP basierende neue Vorgangsbearbeitung Rialto (Projekt NeVo) bleibt ein ausgesprochen anspruchsvolles Vorreiterprojekt. Es darf indessen trotz aller Hürden und Kritik nicht vergessen werden, dass NeVo den dringend erforderlichen, medienbruchfreien Brückenschlag zwischen der Polizei und der Staatsanwaltschaft aber auch zur schweizweit fortschreitenden Digitalisierung bildet. Rialto ist absolut zukunftsweisend und fügt sich als eines der wenigen gesamtschweizerisch laufenden Projekte nahtlos in die definierten Ziele ein: Die Anschlussfähigkeit an Justitia 4.0 (E-Justizakte sowie die Plattform Justitia.Swiss) und an die diversen HIS-Applikationen ist die Zukunft und diese ist mit Rialto garantiert. In Bezug auf die Staatsanwaltschaft war die Lieferantin indessen gezwungen mitzuteilen, dass eine Einführung von Rialto bei der Staatsanwaltschaft im Frühling bzw. Herbst 2022 nicht zu halten ist. Der Entwicklungsschwerpunkt auf den Systemteil der Staatsanwaltschaft konnte noch nicht gesetzt werden, da eine Fokussierung auf den Systemteil der Kantonspolizei zu legen war, um dort den Go Live der neuen Fachapplikation zu erreichen. Diese Plananpassung unterstützt die der Strafverfolgungskette geschuldete prioritäre Einführung von Rialto bei der Kantonspolizei und richtet dennoch den Fokus darauf, dass die Staatsanwaltschaft zeitnah ebenfalls mit Rialto arbeiten kann, damit die digitale und damit engere Zusammenarbeit Tatsache wird.

Ausblick:

Das tagtägliche Kerngeschäft wird in den gefestigten Strukturen der Staatsanwaltschaft motiviert bewältigt. Die Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern haben die für ihre anspruchsvolle, gesellschaftlich wichtige Aufgabe massgeblichen, hohen Qualitätsstandards verinnerlicht und leben diese jeden Tag. Demgegenüber steht deren Arbeitsbeanspruchung seit längerer Zeit in einem Missverhältnis zu den verfügbaren Personalressourcen, was die Mitarbeitenden stark belastet und strapaziert. Die Komplexität der Verfahren nimmt aus inhaltlichen, in den Fällen selber liegenden Gründen wie auch als Folge der Rechtsprechung stetig zu. Diese seit Jahren laufende Entwicklung, nun aber verstärkt durch kaum praxisgerechte Tendenzen in der laufenden Revision der Strafprozessordnung, werden eine interne Belastungsanalyse und damit eine Aufstockung der Mittel der Staatsanwaltschaften nach sich ziehen müssen. Dies nicht nur im Kanton Bern, sondern gesamtschweizerisch. Eine aus Ressourcengründen selektive Strafverfolgung oder eine lückenhafte Ermittlung der materialen Wahrheit wäre rechtsstaatlich nicht zu verantworten.

1.1.2 Aufbau und Auftrag

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern ist Untersuchungs- und Anklagebehörde in allen Strafsachen des eidgenössischen und kantonalen Rechts, für die der Kanton Bern sachlich und örtlich zuständig ist und welche die Verfolgung von Erwachsenen, Jugendlichen und juristischen Personen betreffen. Sie ist damit Teil der Strafverfolgungsbehörden und setzt sich aus der Generalstaatsanwaltschaft, den regionalen und den kantonalen Staatsanwaltschaften zusammen. Zu Letzteren gehört auch die Jugendanwaltschaft. Die Organisationsstruktur der Staatsanwaltschaft folgt den Prinzipien der Hierarchisierung, der Regionalisierung und der Spezialisierung.

Der Generalstaatsanwalt leitet die Staatsanwaltschaft und zeichnet für eine fachgerechte, effektive und qualitativ hochstehende Strafverfolgung verantwortlich. Die Untersuchung strafbaren Verhaltens obliegt in der Regel den örtlich zuständigen regionalen Staatsanwaltschaften. Spezielle Zuständigkeiten ergeben sich für die Verfolgung von Wirtschaftsdelikten (Schwerpunkte Vermögensstrafrecht, Urkundenfälschung, Geldwäscherei), für Verfahren, die sich aufgrund ihrer Besonderheit nicht für die Untersuchung durch die regionalen Staatsanwaltschaften eignen (überregionale oder deliktsübergreifende Kriminalität) sowie für Cyberkriminalität. Werden die gesetzlich vorgesehenen Kriterien erfüllt, fallen solche Verfahren in die Verantwortlichkeit der Staatsanwaltschaft für die Verfolgung von Wirtschaftsdelikten bzw. der Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben, die beide für das gesamte Kantonsgebiet zuständig sind. Ebenfalls für das ganze Kantonsgebiet zuständig ist die Jugendanwaltschaft. Sie ist Untersuchungs- und Anklagebehörde für Straftaten, die von Jugendlichen verübt worden sind. Zudem ist sie für den Vollzug von Strafen und Schutzmassnahmen gegenüber Jugendlichen und jungen Erwachsenen verantwortlich.

Die Leitungsfunktion der Generalstaatsanwaltschaft wird vom Generalstaatsanwalt und seinen beiden Stellvertretern bzw. ab dem Jahr 2022 vom Stellvertreter und der Stellvertreterin wahrgenommen. Den regionalen und kantonalen Staatsanwaltschaften sowie der Jugendanwaltschaft stehen je ein leitender Staatsanwalt oder eine leitende Staatsanwältin bzw. ein leitender Jugendanwalt oder eine Jugendanwältin vor. Insgesamt umfasst die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern **100,0 SOLL-Stellen** für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Jugendanwältinnen und Jugendanwälte. Sie sind wie folgt zugewiesen: Generalstaatsanwaltschaft **6,2** Stellen, Bern-Mittelland **25,3** Stellen, Berner

Jura-Seeland **20,2** Stellen, Emmental-Oberaargau **8,0** Stellen, Oberland **8,0** Stellen, Wirtschaftsdelikte **9,0** Stellen, Besondere Aufgaben **11,8** Stellen, Jugendanwaltschaft **11,5** Stellen (Stand 31. 12. 2021).

Um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Berichtsjahr für das Projekt NeVo/Rialto tätig waren, zu entlasten, wurde teilweise deren Beschäftigungsgrad befristet erhöht oder es wurden zusätzliche befristete Stellen geschaffen. Die entsprechenden Stellenprozente sind nachstehend bei den Ressourcen der Einheiten jeweils separat ausgewiesen.

1.2 Ressourcen

Per 31. Dezember 2021 trat stv. Generalstaatsanwalt Markus Rudolf Schmutz in den wohlverdienten Ruhestand. Markus Schmutz begann seine Karriere im Jahr 1984 in der Advokatur, anschliessend war er vier Jahre als Kammerschreiber beim Obergericht des Kantons Bern tätig. Darauf folgten sieben Jahre juristische Tätigkeit bei der Assekuranz verbunden mit Leitungsfunktionen. Im Jahr 1998 wurde Markus Schmutz als bernischer Prokurator für das ganze Kantonsgebiet gewählt und versah diese Funktion, welche die fachliche Vertretung der regionalen Kollegen oder des Generalprokurators beinhaltete, bis ins Jahr 2009. Am 1. Januar 2010 trat er das Amt des stv. Generalprokurators an, mit Inkrafttreten der Justizreform II wurde er vom Grossen Rat des Kantons Bern zum stv. Generalstaatsanwalt mit Amtsantritt am 1. Januar 2011 gewählt. Markus Schmutz gebührt grosser Dank für seinen unermüdlichen Einsatz und sein breites, fachlich überdurchschnittliches Engagement im Dienste der Strafverfolgung, dies zum einen durch Wahrnehmen der staatsanwaltschaftlichen Funktionen in oberer Instanz und vor Bundesgericht, zum anderen durch seine auf höchster Leitungsebene selbständig zu betreuenden Führungsdossiers und die Stellvertretung des Generalstaatsanwaltes. Markus Schmutz war als Vertreter der Staatsanwaltschaft wesentlich am Gelingen der Justizreform II beteiligt, sei dies in zentralen Funktionen im Projekt «Parquet 2010» oder im Rahmen der vom Grossen Rat in Auftrag gegebenen Dotationsanalyse der bernischen Justiz. Diese für die effiziente und sachgerechte Strafverfolgung wertvollen Tätigkeiten rundete er durch seine überzeugenden Beiträge im Rahmen der Evaluation der Justizreform und im nachfolgenden Verfassungs- bzw. Gesetzgebungsprozess «Justizverfassung» ab.

Die Generalstaatsanwaltschaft verfügt über folgende personelle Ressourcen (IST per 31. 12. 2021):

- Staatsanwältinnen und Staatsanwälte: 620 % (davon 50 % Informationsbeauftragter)
- Juristisches Sekretariat: 270 % (davon 170 % befristet, wovon 30 % für Projekt NeVo/Rialto)
- Sachbearbeitung Gerichtsstände: 70 %
- Stabschef: 90 % und 10 % Stv. Stabschefin
- Human Resources: 460 % (davon 160 % befristet)
- Finanzen: 360 % (davon 30 % befristet)
- Applikationsverantwortlicher Rialto: 80 %
- Kanzlei: 190 % (davon 20 % befristet)

1.2.1 Kernauftrag der Generalstaatsanwaltschaft

Der Kernauftrag der Generalstaatsanwaltschaft besteht in der Wahrnehmung der Verantwortung für die Strafverfolgung gegen Erwachsene, juristische Personen und Jugendliche sowie in der Vertretung der Anklage vor den Kammern des Obergerichts (Berufungs-, Beschwerde- und Revisionsverfahren) sowie vor dem Bundesgericht und dem Bundesstrafgericht in deutscher und französischer Sprache. Ihr obliegt die Regelung der interkantonalen Zuständigkeit und die sachliche Abgrenzung zum Bund, der Entscheid in innerkantonalen Gerichtsstandskonflikten und staatsanwaltschaftsinternen Beschwerdeverfahren, die Genehmigung von Nichtanhandnahme-, Sistierungs- und Einstellungsverfügungen der leitenden Staatsanwältinnen und leitenden Staatsanwälte sowie der leitenden Jugendanwältin bzw. des leitenden Jugendanwalts und der Anklagerhebungen bei Gerichten mit geringerer sachlicher Zuständigkeit. Seit der Zentralisierung der internationalen Rechtshilfe bei der kantonalen Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben (Gruppe 3) vertritt die Generalstaatsanwaltschaft den Kanton Bern gegenüber ausländischen Behörden in Verfahren zur Übernahme oder Übertragung der Strafverfolgung, soweit nicht Staatsverträge den direkten Verkehr vorsehen und nimmt Stellung im Rahmen von Exequaturverfahren vor der Beschwerdekammer des Obergerichts.

Ein ebenso wichtiger Aufgabenbereich des Generalstaatsanwalts und seiner beiden Stellvertreter bzw. ab dem Jahr 2022 seines Stellvertreters und seiner Stellvertreterin ist die Führung der gesamten Staatsanwaltschaft im Rahmen einer flachen Hierarchiestruktur mit kurzer kleiner Führungsspanne (Generalstaatsanwaltschaft – Leitungen der kantonalen und regionalen Staatsanwaltschaften). Als Aufsichtsbehörde über die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Jugendanwältinnen und Jugendanwälte sowie das übrige Personal obliegt der Generalstaatsanwaltschaft die Behandlung von aufsichtsrechtlichen Anzeigen und Staatshaftungsansprüchen.

Weitere zentrale Aufgaben bestehen in der gesetzlich geregelten Mitwirkung in der Justizleitung sowie in der Mitwirkung in mit dem Kernauftrag zusammenhängenden Organisationen und deren Arbeitsgruppen, wie etwa die kantonsinterne Arbeitsgruppe Staatsanwaltschaft – Kantonspolizei oder die SSK und deren Arbeitsgruppen. Von Bedeutung sind schliesslich die institutionalisierten Austausche mit dem Kommando der Kantonspolizei, dem Institut für Rechtsmedizin, ausserkantonalen Staatsanwaltschaften und Verwaltungsstellen bis hin zu gesamtschweizerischen Gremien und Verbänden, die Vernehmlassungen zu Gesetzesvorlagen und Personal-, Finanz- und Informatikgeschäften sowie die Weiterbildung.

Die Generalstaatsanwaltschaft unterstützt und lenkt die Tätigkeit der regionalen und kantonalen Staatsanwaltschaften durch generelle Weisungen und Richtlinien sowie im Einzelfall durch spezielle Weisungen oder Ratschläge. Sie erledigt das administrative Tagesgeschäft im Innenverhältnis wie auch im Verhältnis zu den Gerichten und zur Kantonsverwaltung. Dazu gehören die laufende Sicherstellung der Umsetzung der Vorgaben des Generalstaatsanwalts sowie das Wahrnehmen der Verantwortlichkeiten im Personalwesen, in der Personalentwicklung, im Finanz- und Rechnungswesen, hinsichtlich der Infrastruktur und nicht zuletzt bezüglich der Sicherheit in der Staatsanwaltschaft. Zu erwähnen ist schliesslich die Durchführung des Fallcontrollings als internes Führungsinstrument sowie die laufende Überprüfung und Konsolidierung der Weisungen, Richtlinien und Arbeitshilfen.

Angesichts des raschen Wandels sowohl bei den rechtlichen Vorgaben wie auch im kriminellen Umfeld misst die Generalstaatsanwaltschaft der steten Aus- und Weiterbildung grosse Bedeutung zu. So ist der Generalstaatsanwalt Präsident des Fachrates Fortbildung der Strafrechtskommission der KKJPD und der stellvertretende Generalstaatsanwalt führt als Mitglied der Weiterbildungskommission der Justizleitung regelmässig Kurse für die Justizangehörigen des Kantons Bern durch. Die Mitglieder der Generalstaatsanwaltschaft, zahlreiche Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Jugendanwältinnen und Jugendanwälte sind sodann als Dozentinnen und Dozenten, Lehrbeauftragte oder Referentinnen und Referenten an den Universitäten Bern, Luzern, St. Gallen und Freiburg, an der Staatsanwaltsakademie der Universität Luzern, an der École Romande de la Magistrature Pénale, am Schweizerischen Kompetenzzentrum für den Justizvollzug, am Schweizerischen Ausbildungszentrum

für das Strafvollzugspersonal, am Schweizerischen Polizeiinstitut (SPI) und an der Interkantonalen Polizeischule tätig. Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter engagieren sich in der beruflichen Aus- und Weiterbildung. Eine staatsanwaltsinterne Kommission befriedigt die Weiterbildungsbedürfnisse des nichtjuristischen Personals. Die kantonalen und regionalen Staatsanwaltschaften, bei Letzteren insbesondere die Strafbefehlsabteilungen, führen Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen durch, die auf die spezifischen Bedürfnisse der betreffenden Organisationseinheiten zugeschnitten sind. Der Informationsbeauftragte schliesslich stellt die Fortbildung im Bereich der Medienarbeit sicher.

1.2.2 Belastung und Führungstätigkeit

Die Kader der Staatsanwaltschaft befinden sich im Spannungsfeld von Führung und operativem Geschäft, sei dies auf Stufe der Generalstaatsanwaltschaft wie auch auf Abteilungsebene. Der Generalstaatsanwalt und seine beiden Stellvertreter werden in den Bereichen Administration, Organisation, operative Führung, Sachbearbeitung und Projektarbeit durch den Stabschef unterstützt. Eine besondere Herausforderung in der Führungstätigkeit im Berichtsjahr war wiederum die Bewältigung der Probleme im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie. Es galt unvermindert, die Entwicklung aufmerksam zu verfolgen und die jeweils rasch ändernden Vorgaben des Bundesrats und des Regierungsrats entsprechend den Verhältnissen und Bedürfnissen der Staatsanwaltschaft zeitverzugslos umzusetzen und adressatengerecht zu kommunizieren. Trotz dieser erheblichen Zusatzbelastung im Bereich der Führungsaufgaben konnte die Generalstaatsanwaltschaft das Kerngeschäft ohne wesentliche Einbussen vorantreiben.

Neben einem Leitbild und Handlungsgrundsätzen verfügt die Staatsanwaltschaft auch über einen Verhaltenskodex, den die Generalstaatsanwaltschaft zusammen mit den leitenden Staatsanwälten erarbeitet hat. Der Verhaltenskodex der Staatsanwaltschaft ergänzt und konkretisiert den Verhaltenskodex der Verwaltung des Kantons Bern. Er umschreibt die Anforderungen an das verantwortungsbewusste, unabhängige, unbeeinflusste und einer Strafverfolgungsbehörde würdige Verhalten aller Mitarbeitenden. Die Staatsanwaltschaft verfügt im Weiteren über ein verlässliches Controlling im operativen Bereich wie auch bezüglich der Finanzen und der Human Resources. Sie arbeitet auf der Basis von Zielvereinbarungen, welche stufengerecht bis in den MAG-Prozess heruntergebrochen werden. Die Entwicklungen in den einzelnen

Abteilungen werden in Form von Halbjahres- und Jahresberichten sowie Finanz- und Personalreportings nach einheitlichen Vorgaben erhoben und analysiert, was nach der übergreifenden Auswertung in die im vorliegenden Bericht aufgeführten Resultate, Analysen und Schlussfolgerungen mündet. Die rasche und verlässliche Umsetzung der

erarbeiteten Lösungen wie auch die Kontrolle der Zielerreichung ist zwingend: Nur so kann eine grosse Organisation wie die Staatsanwaltschaft auf Kurs gehalten werden, damit sie ihren Strafverfolgungsauftrag erfüllen kann oder Negativtrends korrigiert oder gestoppt werden können.

1.3 Geschäftsentwicklung Generalstaatsanwaltschaft

	31.12.20	31.12.21	Differenz
Anzahl Geschäfte total	3'104 ¹	3'641	17 %
Rechtsmittelgeschäfte	584	640	10 %
Anklagevertretungen schriftlich und mündlich	119	121	2 %
Beschwerdevernehmlassungen Art 393 ff. StPO	217	211	-3 %
Revisionsgesuche	0	0	+/-0 %
Revisionsvernehmlassungen	21	11	-48 %
Beschwerden in Strafsachen Bundesgericht	2	3	50 %
Vernehmlassungen Beschwerden in Strafsachen	7	15	114 %
Beschwerdeverfahren Vollzugsentscheide SID	21	18	-14 %
Gerichtsstandsverfahren	2'236	2'820	26 %
davon vor Bundesstrafgericht	14	13	-7 %
Verfahren Art. 53 EG ZSJ	0	1	100 %
Rechtshilfeschäfte national und international	284	180	-37 %
davon Entscheide internationale Strafübernahmebegehren	22 ²	15	-32 %

Zahlenmässig am meisten ins Gewicht fallen wiederum die interkantonalen Gerichtsstandsverfahren. Hier ist mit 2820 Dossiers ein Allzeithoch erreicht worden. Die markante Zunahme gegenüber dem Vorjahr um sage und schreibe 584 Dossiers (+26 %) wirkt sich spürbar auf das Tagesgeschäft aus und wird – sollte sich die Belastung auf diesem Niveau einpendeln – eine Aufstockung der personellen Ressourcen unumgänglich machen. Die vor Bundesstrafgericht ausgefochtenen Gerichtsstandsverfahren (13) sind hingegen auf dem Niveau des Vorjahres verharrt (14). In sieben Fällen waren es andere Kantone, die vor Bundesstrafgericht eine Übernahme des Verfahrens durch den Kanton Bern erzwingen wollten – alle ohne Erfolg. Der Kanton Bern seinerseits ist in sechs Fällen in Bellinzona vorstellig geworden, um die Verfahren an andere Kantone abzutreten. In vier Fällen hat

er Recht bekommen, ein Fall ist noch hängig und in einem Fall entschied die Beschwerdekammer zu seinen Ungunsten. Der Rückgang der Dossiers im Bereich der internationalen Rechtshilfe von 284 auf 180 erklärt sich durch den Umstand, dass die der Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben angegliederte Gruppe «Cyberkriminalität und internationale akzessorische Rechtshilfe» seit dem 1. April 2021 operativ tätig und nunmehr damit befasst ist. Die Zahl der Revisionsvernehmlassungen im Berichtsjahr (11) ist – nach einer starken Zunahme im Vorjahr (21) – auf den Stand von 2019 (9) zurückgegangen. Die Arbeitsbelastung im Zusammenhang mit schriftlichen und mündlichen Anklagevertretungen vor den Strafkammern hat im Berichtsjahr (121) gegenüber dem Vorjahr (119) keine nennenswerte Änderung erfahren. Die Vernehmlassungen zu Beschwerden gemäss

¹ Im Tätigkeitsbericht 2020 wurde fälschlicherweise der Wert 3202 ausgewiesen.

² Bei den Strafübernahmeersuchen im Jahr 2020 wird im Tätigkeitsbericht 2020 fälschlicherweise der Wert 1 ausgewiesen.

Art. 393 ff. StPO (211) und die Beschwerdeverfahren gegen die Vollzugsentscheide der SID (18) haben sich auf dem Vorjahresniveau (217/21) stabilisiert. Die Beschwerden in Strafsachen an das Bundesgericht (3) haben sich auf dem Niveau des Vorjahres (2) gehalten. Soweit schliesslich die Vernehmlassungen zu Beschwerden in Strafsachen an das Bundesgericht betreffend, hat sich der Aufwand im Rahmen der Vorjahresperiode bewegt. Während die Staatsanwaltschaft in neun Verfahren auf eine Vernehmlassung verzichtet hat (2020: 3), hat sie sich in sechs Verfahren materiell zur Sache geäussert (2020: 4). Anders als im Vorjahr hatte die Generalstaatsanwaltschaft im Berichtsjahr eine innerkantonale Gerichtsstandsfrage zu entscheiden (Art. 53 i.V.m. 24 EG ZSJ).

1.4 Geschäftsentwicklung regionale und kantonale Staatsanwaltschaften

Der Gesamtvergleich der Geschäftszahlen der regionalen und kantonalen Staatsanwaltschaften wurde mit den von der Staatsanwaltschaft eingesetzten Geschäftsverwaltungssystemen Tribuna und Jugis erarbeitet.

Insgesamt zeigt sich damit erneut eine Geschäftsbelastung, die an das hohe Niveau der Vorjahre anknüpft. Zusammen mit den Herausforderungen bei der Bewältigung der Covid-19-Pandemie sind damit der Generalstaatsanwalt und seine beiden Stellvertreter sowie die der Generalstaatsanwaltschaft zugeteilten Staatsanwältinnen zeitweise deutlich über die Grenze des im Kerngeschäft Belastbaren hinausgelangt.

1.4.1 Eingänge und allgemeine Übersicht

Die folgenden Zahlen geben den Vergleich zwischen den Vorjahreszahlen und der Situation per Ende der Berichtsperiode wieder (Basis: jährlich ausgearbeitete Leistungsvereinbarungen). Sie werden anschliessend nach jedem Zahlenblock von Ausführungen zu besonders signifikanten Entwicklungen begleitet.

Der Anzeigeneingang ist der wesentliche Schlüsselwert, der einerseits die Arbeitsmenge und andererseits die Art der Abarbeitung durch die Staatsanwaltschaft bestimmt. Er ist mit anderen Worten die Basis für die von der Staatsanwaltschaft geforderte Bearbeitung der gemeldeten Vorfälle mit den vorhandenen Ressourcen in der vorgegebenen Zeit in den Schranken der Schweizerischen Strafprozessordnung.

Entwicklung des Mengengerüsts per	31. 12. 19	31. 12. 20	31. 12. 21	Differenz
Eingegangene Strafanzeigen (ohne uT-Anzeigen ³ gem. Art. 307 Abs. 4 StPO)	118'772	114'383	115'121	+0,6 %
Strafbefehle ohne vorgängige Untersuchung (Eingang)	86'923	80'765	81'744	+1,2 %
Einsprachen gegen Strafbefehle ohne Untersuchung	4'511	4'215	4'637	+10,0 %
Eröffnete Untersuchungen	8'976	9'373	8'335	-11,1 %
davon regionale Staatsanwaltschaften	6'826	6'944	6'290	-9,4 %
Eingereichte Anklagen total	690	756	785	+3,8 %
Anklagevertretungen	377	371	466	+25,6 %

Steuerbar für die Staatsanwaltschaft bleiben der effiziente Einsatz ihrer Ressourcen und der Qualitätsstandard. Die Entwicklung der Zahlen im Berichtsjahr wurde im Unterschied zu den Vorjahren, in denen zur Analyse stark auf Langzeitentwicklungen abgestellt werden konnte, wiederum klar von den Pandemieauswirkungen beeinflusst. Die Pandemieauswirkungen im Berichtsjahr sind aber jenen im Jahr 2020 nicht gleichzusetzen, konnte die Gesellschaft doch einen Sommer der Lockerungen und damit nahe einer Normalität erleben, die aber im Herbst jäh wieder eingeschränkt wurde. Eine

validierte Analyse dieser Schwankungen obläge der Kriminologie, weshalb hier für ein weiteres Jahr nur von Grundannahmen aus Sicht der Strafverfolgung ausgegangen werden kann. Ein zusätzlicher Rückgang der Anzeigen ergab sich nicht. Damit sachlich untrennbar verbunden verzeichnen auch die Eingänge im Strafbefehlsverfahren keine grossen Schwankungen. Auffällig ist einzig, dass sich die im Gesamtbild leichte Zunahme von Strafbefehlsverfahren hauptsächlich auf die Region Bern-Mittelland bezieht. Hier spielt die Zentrumsfunktion der Stadt Bern im Zusammenhang mit Verfahren

³ Anzeigen gegen unbekannte Täterschaft.

wegen Widerhandlungen gegen die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 23. Juni 2021 (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) bzw. das Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101) als Folge der Kontrollen bei Kundgebungen sicher besonders eine Rolle. Die ebenfalls leicht gestiegene Einsprachequote von 0,7 Prozent auf 0,9 Prozent bei rund 82'000 Strafbefehlen lässt sich ohne Not dem gleichen Phänomen zuordnen. Sie bleibt trotz der ausserordentlichen Lage marginal und belegt, dass die Staatsanwaltschaft auch in diesem neuen Rechtsgebiet professionell mit dem erforderlichen Augenmass ihre Urteilsvorschläge erlassen hat.

In den Regionen war ein Rückgang von 6944 auf 6290 eröffnete Untersuchungen zu verzeichnen (−9.4 %). Diese nur auf den ersten Blick beruhigende Kennzahl betrifft Untersuchungen von unterschiedlichem Komplexitätsgrad, sie liegt nach wie vor im hohen Schnitt der Vorjahre und verdient eine genauere Betrachtung unter dem Titel «Nichtanhandnahmen». Dies, weil gerade hier die Pandemie ihren Einfluss zeitigte: Die besondere Lage Covid-19, geprägt durch einschneidende Regelungen des Ar-

beitslebens und der Freizeitaktivitäten (Homeoffice-Empfehlungen, eingeschränktes Freizeitangebot, Zurückhaltung) führte zu weniger Eingängen von schwerwiegenderen Fällen und damit zur Möglichkeit, verschobene Einvernahmen und andere Prozesshandlungen nachzuholen und so Fälle zum Abschluss zu bringen und Anklage im ordentlichen Verfahren zu erheben. Die Anzahl der eingereichten Anklagen ist daher im Berichtsjahr von 756 (2020) auf 785 (2021) stark angestiegen. Die langfristige Entwicklung der Anklagezahlen wird bei den Strafgerichten als nächstem Glied im Strafverfahren ebenfalls zu einer steigenden Geschäftslast führen (Bugwelle), die wohl durch Ersatzmassnahmen aufgefangen werden muss, so namentlich in den Regionen Berner Jura-Seeland bzw. Region Bern-Mittelland (Anklagen 2013: 517; 2014: 568; 2015: 548; 2016: 633; 2017: 684; 2018: 683; 2019: 690, 2020: 756, 2021: 785). Viele dieser Anklagen sind bei den Gerichten hängig, dies infolge derer Belastung mit langen Terminierungen weit über die noch vor wenigen Jahren gültige Ordnungsfrist von drei Monate hinaus. Es besteht vor allem in den grossen Regionen der Eindruck, dass häufige Handwechsel auch an unerfahrenere Personen als Folge von Entlastungsmassnahmen der Grund für eine angestrebte Korrektur sind.

Anzeigeverhalten	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Schnitt
Anzeigen Staatsanwaltschaft	115'199	115'797	120'254	121'833	120'022	118'772	114'383	115'121	117'673
uT-Anzeigen Polizei ⁴	36'500	36'500	36'500	36'500	28'981	20'511	25'429	23'980	31'139
Strafanzeigen total	151'699	152'297	156'754	158'333	149'003	139'283	139'812	139'101	148'812

Das Anzeigeverhalten stieg leicht auf das weiterhin hohe Niveau von 115'121 Anzeigen. Der Anstieg um 738 Anzeigen ist statistisch nicht von grosser Bedeutung. Die Kennziffer «uT-Anzeigen Polizei», für die Auswertung der Staatsanwaltschaft irrelevant, fügt sich stimmig ins Gesamtbild ein.

Übrige Verfahren (Eingänge) per	31.12.18	31.12.19	31.12.20	31.12.21	Differenz
Abgekürzte Verfahren	112 ⁵	114	111	123	+10,8 %
Berufungsanmeldungen	78	86	72	89	+2,6 %
Nichtanhandnahmen	1'459	1'561	1'551	1'804	+16,3 %
Einstellungen	2'796	2'887	2'908	2'896	−0,4 %
Rechtshilfeverfahren	401	378	359	461	+28,4 %
Selbständige nachträgliche Entscheide	1'925	1'536	1'330	1'474	+10,8 %

⁴ Bis 2017 Schätzung der Polizei. Ab 2018 Erhebung Polizei/effektiver Schnitt vorangehende fünf Jahre.

⁵ Im Tätigkeitsbericht 2018 wird für das Jahr 2018 fälschlicherweise der Wert 160 ausgewiesen.

Die Werte bei den Nichtanhandnahmen sind stark angestiegen (2020: 1551, 2021: 1804). Wiederum stehen zwei Faktoren im Vordergrund: Die Anzeigenzahl zieht systemisch immer einen Teil Nichtanhandnahmen nach sich. Die Krise, die wir durchleben, mit all ihren gesellschaftlichen Schattierungen sowie die teilweise Ablehnung des Staates, neuen Gegenwirkungen wie auch Auswüchsen, widerspiegeln sich in einer stark nach oben zeigenden Kurve der querulatorischen Anzeigen oder unverständlichen Schreiben an die Staatsanwaltschaften, sei es auf postalischem Weg oder über Info-Emailadressen bzw. Kontaktformulare. Die Bevölkerung ist überdies spürbar – sei es im Nachbarschaftsbereich oder allgemein im sozialen Nahraum – dünnhäutiger geworden. Entsprechend rasch und ohne Aussprache oder weitere Abklärungen wird gleich zum Mittel der Strafanzeige gegriffen. Hier verortet sich die stark angestiegene Zahl der Nichtanhandnahmen, ein prozessuales Instrument, das der sofortigen Verfahrenserledigung dient, wenn einem Sachverhalt offensichtlich keine strafrechtliche Relevanz zukommt. Ein weiterer Bezug besteht damit zur Anzahl der eröffneten Strafuntersuchen: Je höher der Wert der Nichtanhandnahmen ist, desto tiefer fällt derjenige der Eröffnung von Strafuntersu-

chungen aus. Dazu tritt, dass die erwähnte Entwicklung sich deliktstypologisch auch auf das Strafbefehlsverfahren auswirkt. Etliche Anzeigen mit Covidmassnahmenhintergrund können per Strafbefehl erledigt werden und damit ist im zweiten Covid-19 Jahr eine Steigerung im Strafbefehlsbereich zu verzeichnen. Unter dem Strich ist demgegenüber der Rückgang der eröffneten Untersuchungen im Berichtsjahr um 9,4 Prozent stimmig.

Die selbständigen nachträglichen Entscheide haben sich im Berichtsjahr eingependelt und geben zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass, ausser, dass deren Bearbeitung sehr anspruchsvoll und zeitintensiv ist, handelt es sich doch um komplexe Verfahren im Bereich der Massnahmenänderungen.

Ebenfalls nur wenig verändert, aber im Lichte der gefestigten Praxis nicht unerwartet, haben sich die abgekürzten Verfahren. Sie bewegen sich fluktuativ im zu erwartenden Mittel. Die Berufungsanmeldungen sind von 72 (2020) auf 89 (2021) angestiegen, was im langjährigen Vergleich einen Höchstwert darstellt.

Pendenzen und überjährige Verfahren per Ende Jahr (ohne Strafbefehlsverfahren)	Total	pro Staatsanwalt (100 IST-Stellenprozent)
Hängige Untersuchungen	4'961	61
davon überjährige Verfahren	1'683	21
Hängige übrige Verfahren ohne Strafbefehle	691	9

Die grosse qualitative Unterschiedlichkeit der Fälle wirkt sich auch auf die Überjährigkeit aus, die im Einzelfall je nach der Komplexität des Falles oder durch Faktoren, die durch die Verfahrensleitung kaum beeinflussbar sind, sehr rasch eintreten kann.

An der Zahl der überjährigen Verfahren lässt sich ablesen, ob die Belastung der Staatsanwaltschaft vertretbar ist oder nicht. Auch für das Jahr 2021 wurde als Erhaltensziel vereinbart, dass eine Untersuchung grundsätzlich nicht bedeutend länger als ein Jahr dauert, und kein Verfahren sachlich unbegründet älter als vier Jahre sein darf. Die von aussen gesteuerte Arbeit der Staatsanwaltschaft – Anzeigen entgegennehmen, sie auf Sofortmassnahmen prüfen, wichtige und für das weitere Verfahren essentielle Untersuchungshandlungen vornehmen –

verzögert die Erledigung von älteren Fällen, bei denen zeitlich weniger dringliche Ergänzungen oder Abschlusshandlungen vorzunehmen sind.

Die Untersuchungsgeschäftslast ist im Vergleich zum Vorjahr (5187) um 226 Fälle gesunken (4961). Die Zahl der überjährigen Fälle liegt bei 1686, was einen leichten Anstieg um 233 Fälle darstellt. Somit entfallen 21 überjährige Fälle auf jede Staatsanwältin oder Staatsanwalt. Die Anzahl der Fälle aller Staatsanwaltschaften, die älter als vier Jahre sind, stieg von 81 Fällen auf 104 Fälle. Diese Zahlen geben Durchschnittswerte über die gesamte Staatsanwaltschaft wieder, also inklusive die Kantonalen Staatsanwaltschaften, wo die reine Fallzahl nichts über den Komplexitätsgrad aussagt und mithin ein direkter Vergleich über die gesamte

Staatsanwaltschaft nur eine unvollständige Beurteilung, aber keinen validierten Rückschluss auf «Besserung» zulässt. Grenzt man die Zahlen auf die relativ gut vergleichbaren regionalen Staatsanwaltschaften ein, zeigt sich, dass die Belastung pro Staatsanwalt am Stichtag bei durchschnittlich viel

zu hohen 73 Untersuchungen lag – im Berner Jura-Seeland und im Emmental-Oberaargau gar bei 87 bzw. 80 Fällen – und sich die Altersstruktur vor allem im Bereich zwischen einem und über vier Jahren weiter verschlechtert hat.

Strafbefehlsverfahren (ohne Untersuchung) per	31.12.19	31.12.20	31.12.21	Differenz
Anzahl in der Berichtsperiode erledigte Strafbefehle	86'253	76'841	81'126	+5,6 %
Anzahl hängige Strafbefehle	14'339	17'107	16'154	-5,6 %
nach Einsprache an die Gerichte zur Beurteilung	642	564	713	+26,4 %
nach Einsprache an die Gerichte zur Beurteilung in %	0,7	0,7	0,9	+0,2 %

Die Anzahl hängiger Strafbefehlsverfahren liegt bei 16145. Dieser Wert liegt um 962 Verfahren unter dem Vorjahreswert. Das Jahresziel 2021 von 15900 hängigen Strafbefehlen wurde um nur gerade 254 Pendenzen verfehlt, was angesichts des Gesamtvolumens als erfüllt gewertet werden darf. Der strategisch günstigste Wert von 14500 Pendenzen (Regionen) kann nur bei optimalem Geschäftsgang und mit dem gesamten vorgesehenen Personal erreicht werden. Diese idealen Voraussetzungen waren auch wegen Covid-19 klar nicht gegeben und dennoch wurde er in den Regionen nur um 1447 Pendenzen überschritten.

Die Qualitätskontrolle stellt sicher, dass die gesetzlichen und bundesgerichtlichen Anforderungen an den Strafbefehl erfüllt werden. Die nun seit Jahren unveränderte geringe Quote der Weiterleitung von bestrittenen Strafbefehlen an die Gerichtsbarkeit ist nur leicht, d. h. um 0,2 Prozent gestiegen. Dies ist mit den nicht wenigen Einsprachen im Zusammenhang der Umsetzung der Covid-19 Gesetzgebung zu erklären, da die Einspracheverhandlungen vor der Staatsanwaltschaft an der rigiden Haltung der Parteien scheiterten und die Weiterleitung an die Regionalgerichte unabwendbar war.

Werden in Verfahren, die mit dem Vermerk «Festhalten an Strafbefehl» dem Gericht überwiesen worden sind (2021: 713), die Einsprachen vor Gericht zurückgezogen, folgt durch die Gerichte bei dieser Restmenge eine Rücküberweisung der Verfahren an die Staatsanwaltschaft, die anschließend sämtliche administrativen Abschlussarbeiten erledigt und den Inkassolauf durchführt. Dies führt dazu, dass diese Verfahren statistisch bei der Staatsanwaltschaft als durch «Rückzug der Einsprache erledigt» figurieren, obwohl die fachliche Arbeit durch das Einzelgericht erledigt worden ist. Der Anteil der Gerichte an diesen durch Rückzug der Einsprache erledigten Verfahren ist beachtlich und darf bei der Auswertung des Zahlenwerks der Staatsanwaltschaft und der Gerichtsbarkeit nicht vernachlässigt werden. Zur exakten Belastung der Richterschaft wird auf die detaillierte Analyse der Strafgerichtsbarkeit verwiesen, die auf den regionalen Zahlen der Gerichte basiert.

1.4.2 Belastung

1.4.2.1 Belastung regionale Staatsanwaltschaften

Belastung (ohne sistierte Verfahren)	hängig 1.1.	eröffnet 2021	erledigt 2021	hängig 31.12.
Untersuchungen Region alle	3'719	6'290	5'637	3'677
Untersuchungen pro regionale/n StA	75	125	112	73
übrige Verfahren Region alle	350	1'985	2149	321
übrige Verfahren pro regionale/n StA	7	39	43	6
Total Verfahren pro regionale/n StA	82	164	155	79

Die Indikatoren für die Erfassung der Belastung einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwaltes sind die Geschäftslast, die diese/r Mitarbeitende aus dem Vorjahr überträgt, die Anzahl Fälle, die neu zu eröffnen sind und die sie oder er zu erledigen vermag, und letztlich die Anzahl Fälle, die ins Folgejahr übertragen werden müssen, da sie im Berichtsjahr nicht abgeschlossen werden können.

Bei den regionalen Staatsanwaltschaften (allgemeine Kriminalität) lässt sich für die Berichtsperiode ableiten, dass pro Staatsanwältin oder Staatsanwalt 75 Untersuchungen aus dem Vorjahr (2020: 71) weiter zu behandeln und wiederum 125 (2020: 140) neu zu eröffnen waren. Von diesen beiden

Gruppen konnten 112 (2020: 121) Untersuchungen erledigt werden und es waren schliesslich 73 Fälle (2021: 75) auf das Folgejahr zu übertragen. Dazu kamen 39 (2020: 38) eröffnete übrige Verfahren (Rechtshilfe, selbständige nachträgliche Entscheide, Nichtanhandnahmen). Die Belastung pro Staatsanwältin oder Staatsanwalt per Stichtag 31. Dezember 2021 beträgt durchschnittlich 79 Verfahren (2020: 82) und entspricht somit in etwa dem Wert des Vorjahres oder ist mit anderen Worten unverändert hoch geblieben. Er übertrifft den im Schnitt als akzeptablen Belastungswert anerkannten Wert von 60–65 Verfahren deutlich (vgl. Ziff. 1.4.3).

1.4.2.2 Belastung kantonale Staatsanwaltschaften

Belastung (ohne sistierte Verfahren)	hängig 1.1.	eröffnet 2021	erledigt 2021	hängig 31.12.
Untersuchungen kantonal (Wirtschaftsdelikte) ⁶	145	73	131	94
Untersuchungen pro kantonale/n StA	17	9	16	11
übrige Verfahren kantonal	131	5	40	105
übrige Verfahren pro kantonale/n StA	16	1	5	13
Total Verfahren pro kantonale/n StA Wirtschaftsdelikte	33	9	21	24
Untersuchungen kantonal Besondere Aufgaben ⁷	336	749	344	820
davon Cyberkriminalität	n.a.	528	150	465
Untersuchungen pro kantonale/n StA	40	67	31	74
übrige Verfahren kantonal	46	529	488	182
übrige Verfahren pro kantonale/n StA	6	48	44	16
Total Verfahren pro kantonale/n StA Besondere Aufgaben	46	115	75	90
Untersuchungen Jugendanwaltschaft	406	1'223	1'210	370
Untersuchungen pro JA	38	113	112	34
Übrige Verfahren Jugendanwaltschaft (ohne MÜV ⁸)	61	1'220	1'221	83
Übrige Verfahren pro JA	6	113	113	8
Total Verfahren pro JA	43	226	225	42

⁶ Ohne Cyberkriminalität.

⁷ Werte per 1.1. ohne Cybercrime und int. Rechtshilfe.

⁸ Massnahmenüberprüfungsverfahren.

Für die Abteilung **Wirtschaftsdelikte** werden die Zahlen ohne die Werte für das Deliktsfeld Cybercrime ausgewiesen, da dieses im Rahmen des in den vorherigen Berichterstattungen erwähnten Projektes «Spezialisierung und Zentralisierung» neu zugeteilt worden ist und diese Gruppe ihre Arbeit aufgenommen hat (vgl. Ziff. 3.1.2.). Die Abteilung ist nun wieder ausschliesslich in ihrem angestammten Kerngeschäft der umfangreichen, komplexen Wirtschaftskriminalitätsbekämpfung tätig. Pro Staatsanwältin oder Staatsanwalt waren 17 Untersuchungen aus dem Vorjahr weiter zu behandeln und wiederum neun neu zu eröffnen. Von diesen beiden Gruppen konnten 16 Untersuchungen erledigt werden und es waren schliesslich elf Fälle auf das Folgejahr zu übertragen. Dazu kamen fünf eröffnete übrige Verfahren (Rechtshilfe, selbständige nachträgliche Entscheide, Nichtanhandnahmen). Die Belastung pro Staatsanwältin oder Staatsanwalt per Stichtag 31. Dezember 2021 beträgt durchschnittlich 24 Verfahren, was auch im interkantonalen Vergleich dem üblichen Wert entspricht.

Bei der **Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben** sind 820 (336) Verfahren hängig, was einer Belastung von 90 (46) Verfahren pro Staatsanwältin oder Staatsanwalt entspricht (Cyberkriminalität eingerechnet). Pro Staatsanwältin oder Staatsanwalt waren 40 Untersuchungen aus dem Vorjahr weiter zu behandeln und wiederum 67 neu zu eröffnen. Von diesen beiden Gruppen konnten 31 Untersuchungen erledigt werden und es waren schliesslich 74 Fälle auf das Folgejahr zu übertragen. Dazu kamen 48 eröffnete übrige Verfahren (Rechtshilfe [inkl. int. Rechtshilfe], selbständige nachträgliche Entscheide, Nichtanhandnahmen). Die erhebliche Belastungssituation setzt sich hier fort, ist indes auch «coronageprägt»: Im Berichtszeitraum gingen knapp 200 praktisch wortgleiche oder zumindest inhaltlich ähnliche Anzeigen gegen Mitglieder des Bundesrates wegen der Anordnung von Covid-19 Massnahmen ein, die gestützt auf die Rechtsprechung der Beschwerdekammer des Obergerichts eine individuelle Bearbeitung erfordert haben. Die hauptsächliche Belastung wird aber einerseits durch Kleinverfahren, andererseits aber hauptsächlich durch umfangreiche Verfahren im Bereich des Menschenhandels zwecks sexueller Ausbeutung bzw. zwecks Ausbeutung der Arbeitskraft oder des professionell organisierten Drogenhandels geprägt. Solche Fälle binden eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt – vergleichbar mit der Abteilung Wirtschaftsdelikte – über Monate oder Jahre hinweg. Die leicht rückgängigen Eröffnungen sind zu einem Teil auch auf

Corona zurückzuführen, weil die spezialisierten Dienststellen der Kantonspolizei bei der Aufnahme von Ermittlungen im Bereich der Betäubungsmittelholkriminalität infolge angepasster Prioritäten zurückhaltender sein mussten.

Zur Geschäftsentwicklung und Belastungssituation bei der spezialisierten und wie die anderen kantonalen Staatsanwaltschaften nun konstant steigend stark belasteten **Jugendanwaltschaft** finden sich die Erläuterungen unter Ziff. 3.3.2.

1.4.3 Fazit und Handlungsbedarf

Alle diese Zahlenentwicklungen widerspiegeln die Ressourcenknappheit bei der Staatsanwaltschaft eindrücklich. Die in der Dotationsanalyse 2014 und 2015 dargelegte Perspektive war in allen Teilen richtig, die Entwicklung wird laufend durch den Langzeitvergleich über sieben Jahre hinweg objektiviert.

Das unvermindert hohe Anzeigenniveau, die neuen, bundesrechtlich aufgetragenen neuen Aufgaben, die fortschreitende Formalisierung des Prozessrechtes und die sich in die gleiche Richtung entwickelnde höchstrichterliche Rechtsprechung vergrössern laufend die Diskrepanz zwischen verfügbarem Personal und Auftragsvolumen. Corona ist hier nur ein unwesentlicher Treiber, die Pandemie verortet sich wie erwähnt hauptsächlich im Strafbefehlsverfahren oder bei den Covid-19-Kreditbetrugsfällen als Zeiterscheinung. Die StPO mit ihren weit über die Minimalstandards der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK; SR 0.101) hinausgehenden Teilnahmerechten und Rechtsmittelmöglichkeiten ist vor allem im allgemeinen Untersuchungsbereich und bei der Anklagevertretung vor Gericht ausgesprochen ressourcenintensiv. Dies äussert sich in der ungünstigen Altersstruktur der Fälle. Die direkte Folge davon ist, dass das Tagesgeschäft wohl kurz- und mittelfristig bewältigt werden kann, indessen der jedes Jahr stetig anwachsende Überhang an Pendenzen eine besorgniserregende Entwicklung ist. Im Strafbefehlsbereich bestand vor der Dotationsanalyse das gleiche Problem: Dort konnte durch den gezielten Einsatz der damals durch den Grossen Rat gesprochenen Stellen erreicht werden, dass die Pendenzenlast während nun mehreren Jahren in Folge nahezu auf die rein durch die Prozessabläufe bedingte Minimalzahl als Jahresziel reduziert werden konnte. Aus diesem Grund wird es im Jahr 2022 notwendig sein, eine Situationsanalyse durchzuführen und den Bedarf an zusätzlichen Stellen im

Untersuchungsbereich für die Regionen und die sich in der gleichen Spirale befindlichen Jugendanwaltschaft zu definieren, dies unter Mitberücksichtigung der entsprechend notwendigen administrativen Ressourcen. Die Situation wird mit Blick auf die laufende Revision der Strafprozessordnung durch die eidgenössischen Räte weiter verschärft. Die Neuformulierung der Teilnahmerechte, der Einvernahmepflicht im Strafbefehlsverfahren, der weit gefassten Informationspflicht nach Abschluss des Verfahrens und das Double Instance Prinzip werden die Verfahren noch schwerfälliger gestalten und noch ressourcenintensiver werden lassen. Am Beispiel der Einvernahmepflicht im Strafbefehlsverfahren bedeutet das, dass die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in jedem Verfahren, in dem eine zu vollziehende, noch so kurze Freiheitsstrafe droht – und dies selbst im Umwandlungsverfahren beim schuldhaften Nichtbezahlen einer Geldstrafe – die beschuldigte Person unter Beizug der Assistenz formell zu Protokoll zu befragen haben wird. Bei rund 81000 Strafbefehlen wäre der Anteil an solchen Konstellationen beachtlich und müsste durch entsprechende, allein hier erhebliche personelle Ressourcen aufgefangen werden.

Auch ohne diese Perspektiven ist die Altersstruktur bzw. die Pendenzenlast aus strafverfolgerischer Sicht zu Gunsten rascher, vollständiger Verfahren durch geeignete Massnahmen zu optimieren. Der Druck bei den halb- und überjährigen Fällen ist zu hoch und belastet die Mitarbeitenden über Gebühr. Das kalkulierte Risiko oder ein aufwändiges Pendenzenmanagement zur Verjährungsvermeidung sind keine Optionen. Die Steuerungsmassnahmen der Staatsanwaltschaft greifen, sie zeigen als Führungsinstrumente an, wohin die Reise geht, und melden Handlungsbedarf im Sinne von zu ergreifenden Sofortmassnahmen und mittel- bis langfristigen Zielen in Form von gezielten Personalaufstockungen an. Andere Massnahmen, wie die Umverteilung einzelner Fälle, würden, wie die gemachten Erfahrungen im Projekt «Entlastungsmassnahmen Region Berner Jura-Seeland» gezeigt haben, nachhaltig keinerlei Abhilfe versprechen bzw. wären bloss Symptombekämpfung.

2 REGIONALE STAATSANWALTSCHAFTEN

2.1 Gesamtwürdigung

Die regionalen Staatsanwaltschaften befassen sich mit dem grössten Teil der Kriminalitätsbekämpfung in unserem Kanton. Es ist somit anhand dieser Einheiten möglich, die quantitativen und qualitativen Änderungen in der Arbeit der Strafverfolgerin und des Strafverfolgers zu erfassen und Aussagen über die Belastungssituation zu machen. Dies ist nur möglich mit einem Controlling- und Inspektionssystem. Die Leistungsvereinbarungen im Allgemeinen, das Controlling- und Kontrollsystem sowie die Fallplanungskriterien der Staatsanwaltschaft im Besonderen liefern dazu die Beurteilungsgrundlagen. Sie erlauben eine zuverlässige Steuerung und erbringen die Kennzahlen, auf denen sich die strategische und operative Führung wie auch die realistische Ressourcenbewirtschaftung durchsetzen lassen.

In der Region **Bern-Mittelland** waren pandemiebedingt zahlreiche Ausfälle von Mitarbeitenden zu verzeichnen, die sich auf den Betrieb auswirkten (Absagen, Verschiebungen, Verzögerungen usw.) und die Performance spürbar einschränkten. Die Fallbelastung liegt bei 66 hängigen Verfahren (59 Untersuchungen und sieben übrige Verfahren) pro Verfahrensleitung. Von besonderer Bedeutung sind die grosse Anzahl erledigter Untersuchungen und die hohe Anzahl an Anklagen, die indes in einer Sorge münden: Die seit längerer Zeit beträchtliche Anzahl hängiger Anklagen beim überlasteten Regionalgericht Bern-Mittelland wird zu einem weiteren unvorteilhaften Effekt führen. Sobald die dort anberaumten Entlastungsmassnahmen zum Tragen kommen, wird sich naturgemäss ein beträchtlicher «Verhandlungsdruck» mit ausserordentlicher Verhandlungshäufigkeit auf die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte entladen. Die Zunahme der Einsprachen im Strafbefehlsverfahren dürfte aufgrund gerade in dieser Region vieler Verfahren wegen Kundgebungen (Klima, Corona) zu verorten sein. Hier, insbesondere auch bei den gebüssten Teilnehmenden der Anti-Coronamassnahmen-Kundgebungen, ist die Einsprachefreudigkeit erheblich. Die Demonstrierenden sind gut vernetzt und organisiert, ihr Verhalten gegenüber Polizei und Behörden ist abgestimmt und angeleitet.

Das vergangene Jahr war aufgrund der Covid-19 Pandemie auch in der **Region Berner Jura-Seeland** wiederum geprägt durch organisatorische und personellen Einschränkungen: Während eines grossen Teils des Jahres war Home-Office vorgegeben, was die Arbeiten verlangsamte, weil die Abläufe durch das Arbeiten zu Hause umständlicher und damit zeitaufwendiger waren. Mehrere Einvernahme- oder Hauptverhandlungen wurden durch das Regionalgericht Berner Jura-Seeland wegen Isolationen oder Quarantänen abgesagt. Das hatte zusätzlichen Aufwand zur Folge, weil es nötig war, dass sich die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erneut mit der Materie befassen mussten und dadurch im Resultat ein Stück weit zwei Mal die gleiche Arbeit zu verrichten hatten. Es ist trotz gebührendem Einbezug der Corona-Hindernisse aber nach wie vor festzustellen, dass das Strafgericht der Region nicht in der Lage war, die Verhandlungen laufend anzusetzen mit der Folge der längeren Verfahrensdauern, in Einzelfällen bis zu mehreren Jahren. Insgesamt wurden im Berichtsjahr etwas weniger Untersuchungen erledigt als in den Vorjahren, dieser Rückgang ist zum einen auf Personalwechsel und eine krankheitsbedingte Abwesenheit bei den Staatsanwälten zurückzuführen. Die überdurchschnittliche Belastung der Region Berner Jura-Seeland hält seit Jahren unverändert an. Ausgehend vom ständigen Jahresziel der Generalstaatsanwaltschaft, wonach die durchschnittliche Belastung der regionalen Staatsanwaltschaften 65 Untersuchungen pro volle Anstellung betragen sollte, weist die Region angesichts der Summe der hängigen Verfahren seit mehreren Jahren einen aufgestauten, mit Blick auf die Verjährungsfrage kontrollierten Überhang von rund 300 bis 400 Verfahren auf. Die Fallbelastung liegt bei 92 hängigen Verfahren (87 Untersuchungen und fünf übrige Verfahren) pro Verfahrensleitung.

In der **Region Oberland** konnte bei insgesamt leicht rückläufigem Verfahrenseingang trotz weitreichenden Personalmutationen eine konstante Verfahrenserledigung sichergestellt werden. Die monatlichen Eingangszahlen waren allerdings starken Schwankungen unterworfen. Der Jahreswert 2021 liegt etwas unter dem in der Leistungsvereinbarung angenommenen Jahreswert, aber durchaus noch im Bereich der hohen Vorjahreswerte der sieben vergangenen Jahre. Die Zahl der hängigen überjährigen Untersuchungen stieg indes weiter an. Auch in dieser Region ist die Altersstruktur der Verfahren im überjährigen Bereich für eine gute und schnelle Erledigung der Verfahren ungünstig. Die Arbeitsbelastung ist durchwegs

hoch. Die Personaldotation in dieser Region erträgt keine Ausfälle oder unerwartete Grossverfahren. Die Fallbelastung liegt bei 82 hängigen Verfahren (74 Untersuchungen und acht übrige Verfahren) pro Verfahrensleitung.

In der **Region Emmental-Oberaargau** mussten erneut mehr hängige Untersuchungen vom Vorjahr 2020 übernommen werden als im Jahr zuvor, eröffnet wurden gleich viele Untersuchungen. Die Anzahl an erledigten Untersuchungen stieg hingegen um 37 Verfahren, die Anzahl hängiger Untersuchungen stieg von 499 auf nunmehr 517 Verfahren an. Dies ergibt pro Staatsanwalt-Vollzeitstelle 80 hängige Untersuchungen, dazu treten sechs übrige Verfahren, also total 86 Verfahren. Wie in den anderen Regionen ist die Anzahl hängiger Anklagen mit immer wiederkehrender Neueinreichung stark, hier um 25 Prozent, angestiegen. Die überjährigen Verfahren verzeichnen ebenfalls eine steigende Tendenz, jedoch mit Ausnahme der über vierjährigen Fälle. Sie konnten abgebaut werden. Die Entwicklung der Anzahl der hängigen Untersuchungen bei der Staatsanwaltschaft der Region Emmental-Oberaargau zeigt ebenfalls, dass der Wert von 60–65 hängige Untersuchungen pro Vollzeitstelle nicht erreicht werden kann, sondern konstant deutlich oder sogar erheblich überschritten wird. Hinzu kommen (stellvertretend auch für die anderen Regionen) die häufigen Pikettdienste, die in den kleinen Einheiten bis zu acht Kalenderwochen bei oder zwei Monate pro Jahr betragen. Es ist offensichtlich, dass auch in der Region Emmental-Oberaargau mittlerweile ein anhaltendes, strukturelles Belastungsproblem vorliegt.

2.2 Bern-Mittelland

2.2.1 Ressourcen

Die Abteilung verfügt über folgende personelle Ressourcen (IST per 31. 12. 2021):

- Staatsanwältinnen und Staatsanwälte: 2550 % (wovon 70 % befristet)
- Juristisches Sekretariat: 200 % (davon 100 % befristet)
- Assistenz: 1770 % (davon 225 % befristet, 50 % für Projekt NeVo/Rialto)
- Kanzlei: 2530 % (davon 50 % befristet)

Auf die Strafbefehlsabteilung entfallen davon 350 % der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie 600 % Seniors mit eigenständiger Entscheidungskompetenz in Strafbefehlsverfahren.

2.2.2 Geschäftsentwicklung

Entwicklung des Mengengerüsts per	31. 12. 19	31. 12. 20	31. 12. 21	Differenz
Eingegangene Strafanzeigen (ohne uT–Anzeigen gem. Art. 307 Abs. 4 StPO)	53'085	50'542	51'952	+2,8 %
Strafbefehle ohne vorgängige Untersuchung (Eingang)	39'233	35'541	38'091	+7,2 %
Einsprachen gegen Strafbefehle	1'944	1'869	2'323	+24,3 %
Eröffnete Untersuchungen	2'686	2'778	2'412	–13,2 %
Anklagevertretungen	138	149	199	+33,6 %

Anklagen, abgekürzte Verfahren, Einstellungen, übrige Verfahren per	31. 12. 19	31. 12. 20	31. 12. 21	Differenz
Eingereichte Anklagen	243	293	313	+6,8 %
Abgekürzte Verfahren (Eingang)	40	43	53	+23,3 %
Berufungsanmeldungen	16	16	25	+56,3 %
Nichtanhandnahmen (Eingang)	491	499	520	+4,2 %
Einstellungen	971	1'012	970	–4,2 %
Rechtshilfeverfahren (Eingang)	192	179	98	–45,3 %
Selbständige nachträgliche Entscheide (Eingang)	300	279	326	+16,8 %

Pendenzen und überjährige Verfahren per Ende Jahr	Total	pro Staatsanwältin/Staatsanwalt (100 IST–Stellenprozent)
Hängige Untersuchungen	1'213	59
davon überjährige Verfahren	302	15
Hängige weitere Verfahren (Nichtanhandnahmen, selbständige nachträgliche Entscheide, Rechtshilfe)	144	7

Strafbefehlsverfahren (ohne Untersuchung)	Total	in % (von Eingang)
Anzahl in der Berichtsperiode erledigte Strafbefehle	36'636	96
davon nach Einsprache an die Gerichte zur Beurteilung weitergeleitet	337	0,9

2.3 Berner Jura-Seeland

2.3.1 Ressourcen

Die Abteilung ist auf den Hauptstandort Biel und die Aussenstelle Moutier aufgeteilt und verfügt über folgende personelle Ressourcen (IST per 31. 12. 2021):

- Staatsanwältinnen und Staatsanwälte: 2340 % (davon 350 % befristet, davon 90 % für Projekt NeVo/Rialto)
- Juristisches Sekretariat: 90 %
- Assistenz: 1515 % (davon 20 % befristet)
- Kanzlei: 2245 % (davon 275 % befristet, davon 10 % für Projekt NeVo/Rialto)

Auf die Strafbefehlsabteilung entfallen davon 220 % der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie 410 % Seniors mit eigenständiger Entscheidungskompetenz in Strafbefehlsverfahren.

2.3.2 Geschäftsentwicklung

Entwicklung des Mengengerüsts per	31. 12. 19	31. 12. 20	31. 12. 21	Differenz
Eingegangene Strafanzeigen (ohne uT-Anzeigen gem. Art. 307 Abs. 4 StPO)	30'905	28'980	28'912	–0,2 %
Strafbefehle ohne vorgängige Untersuchung (Eingang)	23'774	21'670	21'392	–1,3 %
Einsprachen gegen Strafbefehle	1'292	1'099	1'078	–1,9 %
Eröffnete Untersuchungen	2'218	2'302	2'066	–10,3 %
Anklagevertretungen	118	98	135	+37,8 %

Anklagen, abgekürzte Verfahren, Einstellungen, übrige Verfahren per	31. 12. 19	31. 12. 20	31. 12. 21	Differenz
Eingereichte Anklagen	209	215	204	–5,1 %
Abgekürzte Verfahren (Eingang)	42	34	40	+17,6 %
Berufungsanmeldungen	35	19	23	+21,1 %
Nichtanhandnahmen (Eingang)	116	121	154	+27,3 %
Einstellungen	618	605	467	–22,8 %
Rechtshilfeverfahren (Eingang)	86	76	44	–42,1 %
Selbständige nachträgliche Entscheide (Eingang)	224	159	227	+42,8 %

Pendenzen und überjährige Verfahren per Ende Jahr	Total	pro Staatsanwältin/Staatsanwalt (100 IST–Stellenprozent)
Hängige Untersuchungen	1'466	87
davon überjährige Verfahren	556	33
Hängige weitere Verfahren (Nichtanhandnahmen, selbständige nachträgliche Entscheide, Rechtshilfe)	89	5

Strafbefehlsverfahren (ohne Untersuchung)	Total	in % (von Eingang)
Anzahl in der Berichtsperiode erledigte Strafbefehle	21'272	99
davon nach Einsprache an die Gerichte zur Beurteilung weitergeleitet	212	1,0

2.4 Emmental-Oberaargau

2.4.1 Ressourcen

Die Abteilung verfügt über folgende personelle Ressourcen (IST per 31. 12. 2021):

- Staatsanwältinnen und Staatsanwälte: 800 %
- Juristisches Sekretariat: 100 %
- Assistenz: 595 %
- Kanzlei: 740 % (wovon 50 % befristet)

Auf die Strafbefehlsabteilung entfallen davon 100 % der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie 100 % Seniors mit eigenständiger Entscheidungskompetenz in Strafbefehlsverfahren.

2.4.2 Geschäftsentwicklung

Entwicklung des Mengengerüsts per	31. 12. 19	31. 12. 20	31. 12. 21	Differenz
Eingegangene Strafanzeigen (ohne uT–Anzeigen gem. Art. 307 Abs. 4 StPO)	13'647	12'706	13'009	+2,4 %
Strafbefehle ohne vorgängige Untersuchung (Eingang)	9'717	8'886	9'017	+1,5 %
Einsprachen gegen Strafbefehle	450	417	453	+8,6 %
Eröffnete Untersuchungen	944	1'016	1'016	+0,0 %
Anklagevertretungen	7	8	5	–37,5 %

Anklagen, abgekürzte Verfahren, Einstellungen, übrige Verfahren per	31. 12. 19	31. 12. 20	31. 12. 21	Differenz
Eingereichte Anklagen	63	72	86	+19,4 %
Abgekürzte Verfahren (Eingang)	6	3	3	+0,0 %
Berufungsanmeldungen	1	5	6	+20,0 %
Nichtanhandnahmen (Eingang)	175	175	224	+28,0 %
Einstellungen	326	317	375	+18,3 %
Rechtshilfeverfahren (Eingang)	51	51	25	–51,0 %
Selbständige nachträgliche Entscheide (Eingang)	54	39	34	–12,8 %

Pendenzen und überjährige Verfahren per Ende Jahr	Total	pro Staatsanwältin/Staatsanwalt (100 IST–Stellenprozent)
Hängige Untersuchungen	517	80
davon überjährige Verfahren	101	16
Hängige weitere Verfahren (Nichtanhandnahmen, selbständige nachträgliche Entscheide, Rechtshilfe)	39	6

Strafbefehlsverfahren (ohne Untersuchung)	Total	in % (von Eingang)
Anzahl in der Berichtsperiode erledigte Strafbefehle	9'996	111
davon nach Einsprache an die Gerichte zur Beurteilung weitergeleitet	71	0,8

2.5 Oberland

2.5.1 Ressourcen

Die Abteilung verfügt über folgende personelle Ressourcen (IST per 31. 12. 2021):

- Staatsanwältinnen und Staatsanwälte: 800 % (davon 20 % befristet)
- Juristisches Sekretariat: 40 %
- Assistenz: 680 %
- Kanzlei: 940 %

Auf die Strafbefehlsabteilung entfallen davon 100 % der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie 200 % Seniors mit eigenständiger Entscheidungskompetenz in Strafbefehlsverfahren

2.5.2 Geschäftsentwicklung

Entwicklung des Mengengerüsts per	31. 12. 19	31. 12. 20	31. 12. 21	Differenz
Eingegangene Strafanzeigen (ohne uT–Anzeigen gem. Art. 307 Abs. 4 StPO)	15'874	16'039	14'720	–8,2 %
Strafbefehle ohne vorgängige Untersuchung (Eingang)	12'164	12'266	10'906	–11,1 %
Einsprachen gegen Strafbefehle	770	774	693	–10,5 %
Eröffnete Untersuchungen	978	848	796	–6,1 %
Anklagevertretungen	41	45	43	–4,4 %

Anklagen, abgekürzte Verfahren, Einstellungen, übrige Verfahren per	31. 12. 19	31. 12. 20	31. 12. 21	Differenz
Eingereichte Anklagen	75	68	69	+1,5 %
Abgekürzte Verfahren (Eingang)	9	6	14	+133,3 %
Berufungsanmeldungen	2	2	3	+50,0 %
Nichtanhandnahmen (Eingang)	194	219	248	+13,2 %
Einstellungen	409	413	409	–1,0 %
Rechtshilfeverfahren (Eingang)	46	44	24	–45,5 %
Selbständige nachträgliche Entscheide (Eingang)	83	55	61	+10,9 %

Pendenzen und überjährige Verfahren per Ende Jahr	Total	pro Staatsanwältin/Staatsanwalt (100 IST–Stellenprozent)
Hängige Untersuchungen	481	74
davon überjährige Verfahren	149	23
Hängige weitere Verfahren (Nichtanhandnahmen, selbständige nachträgliche Entscheide, Rechtshilfe)	49	8

Strafbefehlsverfahren (ohne Untersuchung)	Total	in % (von Eingang)
Anzahl in der Berichtsperiode erledigte Strafbefehle	10'794	99
davon nach Einsprache an die Gerichte zur Beurteilung weitergeleitet	78	0,7

3 KANTONALE STAATSANWALTSCHAFTEN

3.1 Staatsanwaltschaft für die Verfolgung von Wirtschaftsdelikten

3.1.1 Ressourcen

Die Abteilung verfügt über folgende personelle Ressourcen (IST per 31. 12. 2021):

- Staatsanwältinnen und Staatsanwälte: 900 % (wovon 180 % befristet)
- Juristisches Sekretariat: 0 %
- Assistenz: 660 % (davon 10 % befristet)
- Revisoren: 180 %
- Kanzlei: 180 %

3.1.2 Geschäftsentwicklung

Wirtschaftsdelikte sind, bedingt durch ihre Komplexität, bekanntermassen aufwändig, zeitintensiv und erfordern Spezialwissen. Die Generalstaatsanwaltschaft achtet darauf, dass dieser spezialisierten Staatsanwaltschaft nur diejenigen Fälle übertragen werden, welche die durch das Gesetz definierten strengen Vorgaben erfüllen (Art. 51 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung vom 11. Juni 2009 [EG ZSJ; BSG 271.1]), damit diesen Untersuchungen unter Einbindung des Fachwissens genügend Zeit für die vertiefte Abklärung zukommt.

Entwicklung des Mengengerüsts per	31. 12. 19	31. 12. 20	31. 12. 21 ⁹	Differenz
Eingegangene Strafanzeigen	890	1'126	108	–90,4 %
Eröffnete Untersuchungen	718	992	73	–92,6 %
Anklagevertretungen	9	8	14	+75,0 %

Anklagen, abgekürzte Verfahren, Einstellungen, übrige Verfahren per	31. 12. 19	31. 12. 20	31. 12. 21	Differenz
Eingereichte Anklagen	25	21	24	+14,3 %
Abgekürzte Verfahren (Eingang)	0	0	1	+100 %
Berufungsanmeldungen	16	9	14	+55,6 %
Nichtanhandnahmen (Eingang)	179	130	3	–97,7 %
Einstellungen	27	21	20	–4,8 %
Rechtshilfeverfahren (Eingang)	0	6	1	–83,3 %
Selbständige nachträgliche Entscheide (Eingang)	0	0	1	+100 %

Pendenzen und überjährige Verfahren per Ende Jahr	Total	pro Staatsanwältin/Staatsanwalt (100 IST–Stellenprozent)
Hängige Untersuchungen	94	11
davon überjährige Verfahren	56	7

⁹ Werte 2021 ohne Cyberkriminalität (vgl. unter Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben).

Die individuelle Fallbelastung der Staatsanwältin und Staatsanwälte wurde unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen Beschäftigungsgrade fortlaufend ausgeglichen. Ermöglicht wurde dies durch die mindestens dreimal jährlich durchgeführte Geschäftslastanalyse, d.h. die schätzungsweise Bewertung des (Rest-)Arbeitsaufwandes für jede Untersuchung. Handwechsel konnten vermieden werden, Weisungen zur Erledigungsart waren keine erforderlich.

Im Berichtsjahr gingen im Bereich der Wirtschaftskriminalität (ohne Cyberkriminalität) im Vergleich zum Vorjahr weniger Anzeigen ein (108 gegenüber 162 im Vorjahr). Entsprechend wurden weniger Untersuchungen eröffnet (73 gegenüber 155 im Vorjahr). Bei den Untersuchungen, die älter als vier Jahre alt sind, konnte eine Reduktion von 13 auf elf erzielt werden. Nebst eingeschränkten personellen Ressourcen sind namentlich der aussergewöhnliche Aufwand für solche Verfahren sowie Schwierigkeiten bei der Rechtshilfe Gründe für längere Verfahrensdauern.

3.2 Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben

3.2.1 Ressourcen

Die Abteilung verfügt über folgende personelle Ressourcen (IST per 31. 12. 2021):

- Staatsanwältinnen und Staatsanwälte: 1180 % (wovon 100 % befristet)
- Juristisches Sekretariat: 200 % (davon 50 % für Projekt NeVo/Rialto)
- Assistenz: 830 % (wovon 90 % befristet)
- Übersetzer: 100 %
- Vermögensabschöpferin: 80 %
- Kanzlei: 100 %

3.2.2 Geschäftsentwicklung

Die Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben ist gemäss Art. 52 EG ZSJ auf dem ganzen Kantonsgebiet namentlich zuständig für Verfahren im Bereich der organisierten Kriminalität, es sei denn, die Bundesanwaltschaft oder die kantonale Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte ist für die Verfahrensführung verantwortlich. Weiter ist sie zuständig für Verfahren wegen Menschenhandels, Förderung der Prostitution sowie Betäubungsmittelkriminalität, sofern die Delikte von einer interkantonal oder international vernetzt operierenden Gruppierung mit einem entsprechenden Organisationsgrad ausgehen. Dazu befasst sich diese Abteilung der Staatsanwaltschaft mit

Medizinalstrafrecht, Verfahren von Kinderpornografie im Internet, Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01) bei dringlichen Dienstfahrten von Blaulichtorganisationen sowie Verfahren gegen Behördenmitglieder und Magistratspersonen. Schliesslich kommt die Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben zum Einsatz, wenn auf besondere Methoden wie die verdeckte Ermittlung oder eine hohe Anzahl geheimer Überwachungsmassnahmen, wie z. B. Telefonüberwachungen, zurückgegriffen werden muss.

Die Strafanzeigen haben im Vergleich zum Vorjahr wiederum zugenommen. Ursache dafür sind namentlich die gleichlautenden Anzeigen gegen Magistratspersonen wegen Covid-19-Massnahmen. Ansonsten ist eine leicht rückläufige Anzahl Untersuchungen festzustellen. Überdies ist ein weiterer Rückgang von abgekürzten Verfahren zu verzeichnen. Ist eine Landesverweisung auszusprechen, besteht kaum mehr Interesse seitens der Beschuldigten an abgekürzten Verfahren.

Die Anzahl der Verfahren in Prüfung hat erneut zugenommen. Dies liegt an der Zunahme querulatorischer Anzeigen, die nach wie vor gesammelt werden, damit sie dann gebündelt in einer einzigen Nichtanhandnahmeverfügung erledigt werden können.

Die Arbeitsbelastung der Mitarbeitenden ist nach wie vor hoch, was sich auch auf die Altersstruktur der Verfahren auswirkt. Die Anzahl Verfahren mit einer Dauer von über vier Jahren ist von drei auf 18 gestiegen. Bei einem Teil dieser Verfahren ist die Begründung für die Dauer – neben der hohen Arbeitslast der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen – im besonderen Aufwand bzw. in Verzögerungen aufgrund von eingelegten Rechtsmitteln zu suchen. Diese Verfahren werden Anfang 2022 abgeschlossen werden. Der andere Teil dieser Verfahren betrifft solche, in welchen entweder die Täterschaft oder aber der Aufenthalt der Täterschaft unbekannt ist. Diese Verfahren werden sistiert.

Entwicklung des Mengengerüsts per	31. 12. 19 ¹⁰	31. 12. 20	31. 12. 21	Differenz
Eingegangene Strafanzeigen	636	734	2'149	+192,8 %
davon Cyberkriminalität	785	964	1'109	+15,0 %
Eröffnete Untersuchungen	292	237	749	+216,0 %
davon Cyberkriminalität	653	837	528	-36,9 %
Anklagevertretungen	45	44	53	+20,5 %

Anklagen, abgekürzte Verfahren, Einstellungen, übrige Verfahren per	31. 12. 19	31. 12. 20	31. 12. 21	Differenz
Eingereichte Anklagen	47	59	63	+6,8 %
davon Cyberkriminalität	0	0	0	+0,0 %
Abgekürzte Verfahren (Eingang)	17	25	12	-52,0 %
Berufungsanmeldungen	14	12	16	+33,3 %
Nichtanhandnahmen (Eingang)	73	95	259	+172,6 %
Einstellungen	68	66	77	+16,7 %
davon Cyberkriminalität	8	5	5	+0,0 %
Rechtshilfeverfahren (Eingang)	3	3	269	–
davon internationale Rechtshilfe	n. a.	n. a.	264	–
Selbständige nachträgliche Entscheide (Eingang)	1	0	1	+100,0 %

Pendenzen und überjährige Verfahren per Ende Jahr	Total	pro Staatsanwältin/Staatsanwalt (100 IST-Stellenprozent)
Hängige Untersuchungen	820	74
davon überjährige Verfahren	499	45

Cyberkriminalität und Rechtshilfe

Die neu gebildete Spezialistengruppe, die für den Bereich Cybercrime, Rechtshilfe und Vermögensabschöpfung zuständig ist, hat am 1. April 2021 ihre Arbeit aufgenommen. Im gesamten Berichtsjahr gingen 1109 neue Cybercrime-Anzeigen ein (+15 % gegenüber Vorjahr). Zu berücksichtigen ist hier, dass die entsprechende Abteilung der Kantonspolizei Bern (Dezernat Digitale Kriminalität) ihre Arbeit zum gleichen Zeitpunkt wie die Spezialistengruppe der Staatsanwaltschaft aufgenommen hat. Sie befindet sich ebenfalls noch im Aufbau. Vor diesem Hintergrund ist mit einer Zunahme der Anzeigen zu rechnen.

In der Berichtsperiode wurden im Bereich Cybercrime 528 Untersuchungen eröffnet, fünf Verfahren wurden eingestellt. Zu diesen Werten werden weitere zu eröffnende Untersuchungen bzw. einzustellende Verfahren kommen, die aus den noch nicht triagierten 410 Verfahren resultieren, die im Zuge der Reorganisation (Projekt «Spezialisierung Zentralisierung») von der Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte übernommen wurden.

Im Bereich Rechtshilfe gingen 264 Verfahren ein. Werden diese Eingänge ab 1. April 2021 auf ein Jahr hochgerechnet, so ist ein Mehreingang von rund zehn Prozent im Vergleich zur Prognose zu verzeichnen.

¹⁰ Angaben 2019 und 2020 unter Total eingegangene Anzeigen, eröffnete Untersuchungen und Einstellungen jeweils ohne Cyberkriminalität.

3.3 Jugendanwaltschaft

3.3.1 Ressourcen

Die Jugendanwaltschaft ist dezentral organisiert und auf die Dienststellen Bern-Mittelland (Standort Bern), Oberland (Standort Spiez bzw. seit Ende 2021 Thun), Emmental-Oberaargau (Standort Burgdorf) und Berner Jura-Seeland (Standort Biel, Aussenstelle in Moutier) aufgeteilt. Die Abteilung verfügt über folgende personelle Ressourcen (IST per 31. 12. 2021):

Bern-Mittelland:

- Jugendanwältinnen und Jugendanwälte: 540 % (davon 70 % befristet, wovon 50 % für Projekt NeVo/Rialto)
- Juristisches Sekretariat: 30 % (davon 30 % befristet)
- Assistenz: 445 % (davon 70 % befristet für Projekt NeVo/Rialto)
- Sozialarbeitende: 455 %
- Kanzlei: 430 % (davon 100 % befristet)

Berner Jura-Seeland:

- Jugendanwältinnen und Jugendanwälte: 300 %
- Assistenz: 170 %
- Sozialarbeitende: 390 %
- Kanzlei: 210 %

Emmental-Oberaargau

- Jugendanwältinnen und Jugendanwälte: 180 % (davon 80 % befristet)
- Assistenz: 150 %
- Sozialarbeitende: 250 %
- Kanzlei: 150 %

Oberland:

- Jugendanwältinnen und Jugendanwälte: 180 %
- Assistenz: 145 % (davon 90 % für Projekt NeVo/Rialto)
- Sozialarbeitende: 240 %
- Kanzlei: 190 %

3.3.2 Geschäftsentwicklung

Die rechtlichen Grundlagen für die Arbeit der Jugendanwaltschaft bilden das Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG; SR 311.1) sowie die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (Jugendstrafprozessordnung, JStPO; SR 312.1), die in vielen Teilen massgeblich vom Recht für Erwachsene abweichen.

Die Eingänge neuer Verfahren sind gesamtkantonale erneut angestiegen. Der Jahresdurchschnitt der letzten fünf Jahre ergibt durchschnittliche Eingänge von 3631 Verfahren. Der Verfahrenseingang bewegt sich somit mit 18 Prozent weit über dem fünfjährigen Durchschnitt. Mit Ausnahme der Dienststellen Bern-Mittelland und Emmental-Oberaargau haben alle Dienststellen deutlich mehr neue Verfahren zu verzeichnen, wobei die Zunahme bei der Dienststelle Berner-Jura Seeland inkl. Aussenstelle Jura Bernois besorgniserregend ist. Die Abnahme auf der Dienststelle Bern-Mittelland vermag die letztjährige Zunahme um 20,7 Prozent nicht zu egalisieren. Ebenso ist bei den anderen Dienststellen gegenüber der letzten Berichterstattung eine nochmals erhöhte Zunahme festzustellen. Die Zunahme bei der Dienststelle Berner Jura-Seeland inkl. Aussenstelle Jura Bernois ist akzentuiert durch krankheitsbedingte Ausfälle und Personalfluktuationen. Auf Dauer wird diese jährliche Gesamtzunahme an Verfahrenseingängen ohne Aufstockung der Personalressourcen nicht tragbar sein.

Eine Zunahme der Strafbefehlsverfahren im Massengeschäft hatte vor allem der französischsprachige Teil der Jugendanwaltschaft nebst der Dienststelle Bern-Mittelland zu gewärtigen. Das Ergebnis der Verfahrenszunahme im Massengeschäft lässt sich am ehesten durch die Zunahme der Anzeigen wegen Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz vom 20. März 2009 über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz, PBG; SR 745.1) sowie der einfachen Diebstähle erklären. Gegenüber dem Vorjahr gab es wesentlich mehr Einsprachen gegen Strafbefehle (+34), wobei die Einsprachequote bei 2,8 Prozent liegt. Die Akzeptanz der ausgefallenen Strafbefehle ist trotzdem nach wie vor hoch.

In der Region Seeland (d) und (f) nahmen die eröffneten Untersuchungen massiv zu, wogegen in den anderen eine bloss leichte Zunahme zu verzeichnen ist. Die auf der Dienststelle Bern-Mittelland erfolgte Abnahme vermag die letztjährige Zunahme von 18,9 Prozent nicht zu kompensieren.

Es wurden mehr Nichtanhandnahmen erlassen, als erwartet (+26.9 %), was in Zahlen ausgedrückt deren 84 entspricht. Die Anzahl von 396 Nichtanhandnahmen liegt über dem fünfjährigen Durchschnitt von 281 Fällen. Dies erklärt sich dadurch, dass mehr offensichtlich nicht erfüllte Straftatbestände sowie Kinder unterhalb der Strafmündigkeitsgrenze (zehnjährig) zur Anzeige gebracht wurden, und Unfälle im Strassenverkehrsbereich zur

Anzeige kamen, die wegen der unmittelbaren Betroffenheit durch die erlittenen Verletzungen jegliche Strafe als unangemessen erschienen liessen. Die Mehreingänge von Verfahren ist ein weiteres Erklärungskriterium für die Zunahme der Anzahl Nichtanhandnahmen. Im Berichtsjahr wurden 104 Einstellungen mehr erlassen als prognostiziert (+22.0 %). Gründe dafür sind einerseits erfolgreich durchgeführte Mediationen, Vergleichsverhandlungen, eine Zunahme der erfolgten Wiedergutmachungen sowie die nachträgliche Bezahlung von ausstehenden Bussen im Umwandlungsverfahren zur Ersatzfreiheitsstrafe, womit das nachträgliche Verfahren mit Einstellung geschlossen werden konnte. Die Anzahl nachträglicher Verfahren ist um 4,6 Prozent oder 36 Verfahren höher ausgefallen als prognostiziert. Es mussten vor allem mehr Bussen umgewandelt werden. Es wurden gegenüber dem Vorjahr fünf nachträgliche Verfahren weniger vor dem Jugendgericht durchgeführt (−45.5 %).

In der Berichtsperiode hatte sich der Leitende Jugendanwalt mit vier Beschwerdeverfahren von Parteien zu befassen. In einem Beschwerdeverfahren wurde gegen den Beschluss der Beschwerdekammer des Obergerichtes Beschwerde beim Bundesgericht erhoben. Die Beschwerden in französischer Sprache werden jeweils an die beiden französischsprachigen Jugendanwältinnen und Jugendanwälte delegiert. Sie hatten sich in diesem Jahr mit sechs Beschwerdeverfahren zu befassen.

In der Berichtsperiode wurden zwei Anklagen weniger erhoben als im Vorjahr. Der Durchschnitt der letzten sieben Jahre liegt bei erhobenen 23,3 Anklagen, womit das Berichtsjahr mit erhobenen 26 Anklagen deutlich über dem Mehrjahresdurchschnitt liegt. Der Grund dafür liegt in der vermehrten Führung von zeitintensiven komplexeren Verfahren. Im Vergleich zu den letzten sieben Jahren haben die Verfahren mit mehr als fünf Delikten und solche mit mehr als 15 Delikten kritisch zugenommen. Dieser Trend zur Führung von komplexeren Verfahren führt zu einem wesentlichen Mehraufwand für die Mitarbeitenden der Jugendanwaltschaft, sind diese doch auch mit dem Vollzug der ausgefallten Sanktionen und Schutzmassnahmen danach z.T. noch mehrjährig weiter befasst.

Im Berichtsjahr war der Leitende Jugendanwalt mit vier Berufungsverfahren (teilweise angefochtene Urteile des Vorjahres betreffend) vor den Strafkammern des Obergerichtes befasst. Es fand in der Berichtsperiode keine Berufungsverhandlung statt. Die Verfahren wurden schriftlich entschieden oder sind noch hängig.

Nebst der Untersuchung und dem Strafbefehlverfahren ist die Jugendanwaltschaft auch für den Vollzug der ausgesprochenen Jugendstrafen und Schutzmassnahmen zuständig. Namentlich die Entwicklung folgender Themenfelder ist erwähnenswert:

Es wurden 168 ambulante Schutzmassnahmen (Ambulante Behandlungen, Aufsichten, persönliche Betreuungen) verfügt, womit eine Zunahme gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen ist (+20 %). Insgesamt wurden 28 ambulante Schutzmassnahmen mehr angeordnet. Im Fünfjahresvergleich mit durchschnittlich 157 ambulanten Schutzmassnahmen liegt die diesjährige Anzahl darüber. Die Anzahl der Begleitungen liegt mit 216 wesentlich über den Erwartungen (+27.8 %). Sie haben auf allen Dienststellen, mit Ausnahme der Dienststelle Seeland (f), zugenommen. Die diesjährige Anzahl liegt über dem Mehrjahresdurchschnitt von 155 Begleitungen. Die Anzahl an Begleitungen steht u.a. in direktem Zusammenhang mit den ausgesprochenen (teil)bedingten Strafen. Die Anzahl an Unterbringungen liegt mit 47 ordentlichen Fällen über den Erwartungen (+7 % oder drei Unterbringungen mehr als im Vorjahr). Gleichzeitig haben gegenüber dem Vorjahr die vorsorglichen Unterbringungen um einen Fall oder zehn Prozent abgenommen.

Vermehrt ist festzustellen, dass die stationär untergebrachten Jugendlichen zudem einer gerichtlich angeordneten, parallel dazu laufenden ambulanten psychiatrischen oder psychologischen Behandlung bedürfen, womit sich die normale Tagespauschale solcher stationären Einrichtungen mehr als verdoppeln kann. Der Kostendruck im Bereich des Schutzmassnahmenvollzuges bei Unterbringungen bleibt somit auf hohem Niveau bestehen.

Die Anzahl der vollzogenen persönlichen Leistungen liegt unter den Erwartungen (−10 %). Insgesamt wurden 117 persönliche Leistungen weniger vollzogen als im letzten Jahr. Die stärkste Zunahme an vollzogenen persönlichen Leistungen haben die Regionen Bern-Mittelland und Seeland (f) sowie Berner Jura zu verzeichnen, während die Region Seeland (d) und Oberland sowie Emmental-Oberaargau eine Abnahme hatten. Zunahmen belasten die mit dem Vollzug der persönlichen Leistungen betrauten Mitarbeitenden, welche i.d.R. in den Kanzleien zu suchen sind. Auf der Dienststelle Berner Jura-Seeland betrifft dies die Sozialarbeitenden. Die Fluktuationen beim Vollzug der persönlichen Leistungen wird durch die

Covid-19-Situation stark beeinflusst: Nur mit Einschränkungen können diese in Einrichtungen wie Altersheimen usw. organisiert werden. Dank des ausserordentlichen Einsatzes der Sozialarbeitenden aller Dienststellen konnte durch deliktorientierte

Gespräche mit den zu persönlichen Leistungen verurteilten Jugendlichen der Rückstau beim Vollzug der persönlichen Leistungen massgeblich gelindert werden.

Entwicklung des Mengengerüsts per	31. 12. 19	31. 12. 20	31. 12. 21	Differenz
Eingegangene Strafanzeigen	3'735	4'256	4'271	+0,4 %
Strafbefehle ohne vorgängige Untersuchung (Eingang)	2'023	2'397	2'338	-2,5 %
Einsprachen gegen Strafbefehle	54	56	90	+60,7 %
Eröffnete Untersuchungen	1'140	1'200	1'223	+1,9 %
Anklagevertretungen	19	19	17	-10,5 %

Anklagen, Einstellungen, übrige Verfahren per	31. 12. 19	31. 12. 20	31. 12. 21	Differenz
Eingereichte Anklagen	28	28	26	-7,1 %
Berufungsanmeldungen	2	9	0	-100,0 %
Nichtanhandnahmen (Eingang)	333	312	396	+26,9 %
Einstellungen	468	474	578	+21,9 %
Selbständige nachträgliche Entscheide (Eingang)	874	798	824	+3,3 %

Pendenzen und überjährige Verfahren per Ende Jahr	Total	pro Jugendanwältin/Jugendanwalt (100 IST-Stellen-%)
Hängige Untersuchungen	370	34
davon überjährige Verfahren	20	2

Strafbefehlsverfahren (ohne Untersuchung)	Total	in %
Anzahl in der Berichtsperiode erledigte Strafbefehle	2'428	104
davon nach Einsprache an die Gerichte zur Beurteilung weitergeleitet	15	0,6

4 FÜHRUNG UND ADMINISTRATION

4.1 Human Resources (HR)

Das Kerngeschäft des HR, insbesondere Rekrutierung, Absenzen- und Case Management und personalrechtliche Verfahren und die damit verbundene Personaladministration forderten dem Team viel ab. Darüber hinaus engagierte sich die Abteilung im Berichtsjahr in den kantonalen Projekten NewWeb, ERP und, daran anschliessend, E-Personaldossier sowie MAGPlus. Die Mutterschaftsurlaube beider Co-HR-Leiterinnen und die damit verbundene Übernahme dieser Funktion durch die Stellvertreterin verlangte einen besonderen Einsatz. Ebenfalls ins Berichtsjahr fiel der Stellenwechsel der stellvertretenden HR-Leiterin.

Wegen mangelnden Ressourcen in den von den Übergaben auf Leitungsebene geprägten Monaten Juni und Juli war auf die Teilnahme an Vorstellungsgesprächen zu Gunsten der administrativen Arbeiten im Tagesgeschäft zu verzichten. Die Zunahme des Tagesgeschäftes widerspiegelt sich in den Personalkennzahlen: Die Fluktuationsrate beläuft sich auf 8 Prozent (Vorjahr 7,4 %). Im Vergleich zum Vorjahr haben die Austritte im Jahr 2021 zugenommen. Insgesamt waren 26 Kündigungen zu verzeichnen (Vorjahr 20). Bei einem Austritt handelt es sich um eine Kündigung, die von der Generalstaatsanwaltschaft verfügt wurde. Die Anzahl der Mutterschaften ist mit 18 Niederkünften im Vergleich zum Vorjahr (13) nochmals gestiegen. Im Absenzenmanagement haben die Zahlen auf allen Ebenen zugenommen. Im Berichtsjahr hatten 47 Mitarbeitende mehr als vier Abwesenheitsereignisse zu verzeichnen (Vorjahr 33). Die Langzeiterkrankungen belaufen sich auf 34 Fälle (Vorjahr 13), was erneut eine deutliche Zunahme bedeutet. Die Gründe für die steigenden Krankheitsabsenzen sind auch in diesem Berichtsjahr mannigfaltig, könnten aber auch auf Covid-19 zurückzuführen sein.

Bereits im vorangegangenen Berichtsjahr war die Förderung und Handhabung des Homeoffice ein zentrales Thema. Die Notwendigkeit zur moderaten Förderung dieser Arbeitsform, nicht nur in der Pandemielage, sondern auch für die Zeit danach, wurde von der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft erkannt. Die dafür gegründete Ar-

beitsgruppe analysierte Erfahrungswerte und die gewonnenen Erkenntnisse flossen in die per 1. September 2021 in Kraft getretene Weisung ein. Diese mit der Strategie und den Beschlüssen des Regierungsrats übereinstimmende Weisung ergänzt und konkretisiert die kantonalen Vorgaben. Eine vom Personalamt zur Verfügung gestellte Checkliste, die integrierender Bestandteil der Weisung «Homeoffice und mobiles Arbeiten in der Kantonsverwaltung» ist, ist ein geeignetes Hilfsmittel. Damit können Vorgesetzte die Eignung einer Stelle für Homeoffice bzw. mobiles Arbeiten mit wenig Aufwand überprüfen und stufengerecht darüber entscheiden.

Das Projekt NeVo/Rialto hat bei der Staatsanwaltschaft auch im Berichtsjahr Ressourcen gebunden, wenngleich die Projektgruppe der Staatsanwaltschaft objektiv betrachtet eher zu klein als zu gross ist. Für die Abteilung Human Resources war es eine besondere Herausforderung, mit den beschränkten Mitteln die personellen Entlastungsmassnahmen in den einzelnen Einheiten zu berücksichtigen und umzusetzen. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die im Berichtsjahr für das Projekt NeVo/Rialto tätig waren, wurden teilweise der Beschäftigungsgrad befristet erhöht oder es wurden befristete Stellen geschaffen. Aufgrund der Projektentwicklung wurden diese Massnahmen vorerst auf das Jahresende 2022 beschränkt, sie werden jedoch notwendigerweise auf das Jahr 2023 zu verlängern sein (vgl. unter Ziff. 4.3 Informatik). Ausreichende Personalressourcen in einem solchen Grossprojekt sind unabdingbar und können mangels Reserven oder dauernd eingeplanter Projektressourcen nicht das Kerngeschäft übermässig belasten. Die entsprechenden Stellenprozente sind vorstehend bei den Ressourcen der Einheiten ausgewiesen.

Die diesjährige Direktionsreserve der Staatsanwaltschaft im Stellenplan betrug mit 2,05 Prozent gleichviel wie im Vorjahr. Aufgrund des Projekts NeVo/Rialto, der punktuellen Verstärkung für die Spezialistenstellen, aber auch wegen der hohen Anzahl an Mutterschaften sowie Langzeitabsenzen konnte die Staatsanwaltschaft den SOLL-Stellenplan im Jahr 2021 nicht einhalten.

4.2 Finanz- und Rechnungswesen

Im Berichtsjahr waren für die Finanzen der Generalstaatsanwaltschaft wiederum die gesamtstaatlich vorgegebenen Prozesse von besonderer Bedeutung. Neben dem Tagesgeschäft bildeten insbesondere Projekt- und Organisationsaufgaben ein wesentlicher Teil im vergangenen Jahr. Das Coronavirus hatte auch auf die Abteilung Finanzen Einfluss auf die Aufgaben- und Teamplanung. Wo betrieblich möglich, leisteten die Mitarbeitenden Homeoffice.

Die grundsätzlich zweimonatlich stattfindenden Sitzungen mit den dezentralen Rechnungsführenden unter der Leitung Finanzen der Generalstaatsanwaltschaft fanden auch im Berichtsjahr, wenn auch infolge der Corona reduziert, periodisch statt. Die Leitung Finanzen der Generalstaatsanwaltschaft hat ihrerseits an den regelmässigen Sitzungen mit der fachlich vorgesetzten Stelle der Finanzen JUS teilgenommen.

Anfangs Berichtsjahr konnte der Jahresabschluss/Geschäftsbericht 2020 termingerecht durchgeführt werden, wenn auch die Fristen für den Abschluss des Zahlenwerks und der Kommentierung eng gesetzt waren. Im Frühling 2021 erfolgte die Erarbeitung des Planungsprozesses 2021 (Vorschlag 2022, Aufgaben-/Finanzplan 2023–2025). Nach Abschluss des Planungsprozesses war per Ende Mai 2021 wiederum der erweiterte Monatsabschluss zu erstellen. Wie im Jahr 2020 wurden im Berichtsjahr infolge Corona vier Trendmeldungen zum voraussichtlichen Rechnungsergebnis angefertigt. Per September des Berichtsjahres waren die Finanzen mit der Erarbeitung des zweiten erweiterten Monatsabschlusses, welcher einen annähernd vollständigen Jahresabschluss darstellt und als Vorbereitung für den eigentlichen Jahresabschluss per Ende Berichtsjahr gilt, beschäftigt.

Gestützt auf das Konzept Internes Kontrollsystem (IKS) der Justiz und des jährlichen IKS-Regelkreislaufs wurden während der Sommermonate ausgewählte Prozesskontrollen in definierten Organisationseinheiten geprüft und in einem entsprechenden Bericht dokumentiert. Parallel zum IKS-Regelbetrieb wurde das bestehende IKS punktuell weiterentwickelt. Eine Änderung wird das IKS mit der Einführung von NeVo/Rialto erfahren und entsprechend anzupassen sein. In diesem Zusammenhang wird auch das aktuelle Prozessinventar wo nötig ergänzt resp. angepasst und geänderte resp. neue Risiken identifiziert, bewertet und risikominimierende Kontrollaktivitäten definiert.

Das Projekt NeVo/Rialto hat im Berichtsjahr bedeutende personelle Ressourcen der Finanzen Generalstaatsanwaltschaft sowie von Rechnungsführenden in den Aussenstellen gebunden. Im Fallkonto als Teilprojekt fanden zahlreiche Projektsitzungen sowie Workshops statt und die Teammitglieder waren stark in die Testarbeiten eingebunden. Die erneute Verschiebung des Go Live von Rialto in das Jahr 2023 bedeutete u.a., dass die Anbindung resp. die Schnittstelle von Tribuna/Elba ans kantonale ERP/SAP nun doch anzupassen ist, damit der Fakturierungsprozess der Strafbefehle als Massengeschäft und wichtiger Teil im Bereich Buchhaltung per anfangs 2023 weiterhin gewährleistet ist. Parallel dazu muss die Anbindung von Rialto ans kantonale ERP/SAP per geplantem Go Live von NeVo/Rialto im Jahr 2023 konzipiert und entwickelt werden, damit nach Einführung von ERP/SAP der Fakturierungsprozess wiederum gewährleistet ist.

Im gesamtkantonalen ERP/SAP-Projekt war die Abteilung Finanzen mit der Analyse und Überprüfung bzw. Optimierung der CO-Strukturen (Kostenträger-/Kostenstellenrechnung) sowie damit zusammenhängend mit der Definition der zum Teil neuen Produkt- und Produktgruppenangaben beschäftigt. Weiter stellten die Prüfung und Überarbeitung der Verkaufsbüros (alt: Fakturierungsbetriebe FIS) und des Materialaufbaus, Workshops im Zusammenhang mit den neuen PSP-Elementen sowie die Analyse des neuen Kontenplans SAP wichtige Projektaufgaben dar. Im Bereich SAP-Planungsprozess besuchten die involvierten Mitarbeitenden der Abteilung Finanzen die Fachschulungen SAP, um anschliessend die Tests im Themengebiet durcharbeiten zu können.

4.3 Gebäude – Informatik

Die zuständigen Direktionen der kantonalen Verwaltung sind für die Bereitstellung, die Bewirtschaftung und den Unterhalt der von den Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft benötigten Gebäude (BVD-AGG) sowie Informatik- und Kommunikationssysteme (FIN-KAIO) verantwortlich (Art. 6 GSOG). Die Justiz meldet den Bedarf bei der zuständigen Direktion an.

4.3.1 Gebäude

Die den regionalen und kantonalen Staatsanwaltschaften zugeteilten Räumlichkeiten sind gut erreichbar und zweckmässig. Die Staatsanwaltschaft ist in den Betriebskommissionen gemeinsam genutzter Räumlichkeiten vertreten. Dort, wo die Staatsanwaltschaft in der Nähe von Polizei, Justizvollzug und Gerichten untergebracht ist, profitiert sie von kurzen Wegen, effizienten administrativen Abläufen und hoher Sicherheit.

Die Dienststelle Oberland der Jugendanwaltschaft konnte gegen Ende des Berichtsjahres ihren Standort von Spiez an den geschichtsträchtigen Schlossberg 20 in Thun verlegen. Über 30 Jahre lang war die Jugendstrafrechtspflege in Spiez ansässig gewesen. Nach der Sanierungsphase steht der Dienststelle eine Infrastruktur zur Verfügung, welche den funktionalen Bedürfnissen entspricht und sich durch eine hohe historische Wertigkeit auszeichnet. Aus Sicht der Justizverwaltung ist der Standortwechsel zu begrüßen, weil nunmehr die Justizbehörden der Region Oberland in einer einzigen Gemeinde ansässig sind. Auch die Sicherheitsanforderungen und die in der Jugendstrafrechtspflege erhöhten Anforderungen des Datenschutzes lassen sich in den seit jeher der Erfüllung von Behördenaufgaben zugeordneten Räumen besser erfüllen. Dem Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) ist für die gute und speditive Zusammenarbeit in diesem Geschäft zu danken. Mit der Jugendanwaltschaft konnte eine valable und passende Nachnutzerin für diese Kantonsliegenschaft in Thun gefunden und damit die Zumiete in Spiez aufgegeben werden.

Am 1. April 2021 nahmen die Spezialistinnen und Spezialisten Cyberkriminalität, Rechtshilfe und Vermögensabschöpfung ihre Arbeit bei der kantonalen Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben auf. Das AGG konnte auf diesen Zeitpunkt hin keine Räumlichkeiten anbieten. Das neue Team konnte vorübergehend im Verwaltungszentrum Neumatt Burgdorf untergebracht werden. Gegen Ende der Berichtsperiode konnten die Spezialistinnen und Spezialisten ihren definitiven Standort an der Effingerstrasse 6 in Bern beziehen. Es handelt sich um zugemietete Flächen, welche infolge Standortverlegung der vornutzenden kantonalen Behörde zur Verfügung standen. Die neuen Räumlichkeiten entsprechen den Raum- und Sicherheitsbedürfnissen der Staatsanwaltschaft, liegen jedoch nicht wie in der Bedarfsmeldung formuliert in Schrittdistanz zum Amthaus Bern, wo der Rest der Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben untergebracht ist. Als Folge dieser relativen Distanz musste entgegen der Planung und Absicht der Staatsanwaltschaft eine Kanzleistelle etabliert werden, um die im Spezialbereich anfallenden Postein- und -gänge sicherzustellen. Mit dem Bezug des definitiven Standortes in Bern fand das Projekt Zentralisierung/Spezialisierung auch soweit Raum- und Infrastrukturfragen betreffend einen erfolgreichen Abschluss.

Insbesondere bei diesen beiden Standortgeschäften sowie bei der flächendeckenden Ausrüstung der Standorte mit WLAN haben sich die Personalausfälle und -abgänge auf Seiten des AGG spürbar auf den Ablauf ausgewirkt. Die Staatsanwaltschaft hat im Querschnittsbereich «Raum» keine eigenen Ressourcen ausgeschieden und ist auf eine verlässliche, selbständige Leistungserbringung durch das AGG angewiesen.

Das gesamtkantonale Projekt Avenir Berne romande (organisatorisch-räumliche Neugestaltung der Verwaltung für den Berner Jura) hat im Berichtsjahr insbesondere auf projektorganisatorischer Ebene erste Ergebnisse gebracht. Gegen Ende der Berichtsperiode wurde die ebenso wichtige Erhebung des Raumbedarfs unter der koordinierenden Federführung des AGG an die Hand genommen. Die Staatsanwaltschaft wirkt auf beiden Ebenen mit und setzt sich für die Berücksichtigung der funktionalen Anforderungen an die Rauminfrastruktur ein, was insbesondere die direktionsübergreifende Zusammenarbeit im Strafbereich beschlägt und in der Notwendigkeit eines gemeinsamen Standortes der vorgenannten Einheiten resultiert.

Die Vorbereitung der Sanierung des Amthauses Bern ist im Berichtsjahr weiter fortgeschritten. Das Jahr 2022 steht im Zeichen des Umzugs ins Provisorium an der Kasernenstrasse in Bern. Dieses Grossprojekt betrifft drei Staatsanwaltschaften und weitere Einheiten der Justiz. Gerade im Bereich der Gefangenenzuführung aber auch generell im Bereich des Flächen- und Besuchermanagements wird für die Zeit im Provisorium eine lösungsorientierte Zusammenarbeit aller Beteiligten in der kommenden Zeit zum Erfolgsfaktor.

4.3.2 Informatik, Projekt Neue Vorgangsbearbeitung (NeVo/Rialto)

Im Projekt NeVo/Rialto wird die neue Vorgangsbearbeitung (NeVo) für die Kantonspolizei und die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern beschafft, entwickelt und eingeführt. Die heute bei der Staatsanwaltschaft eingesetzten Fachapplikationen Tribuna und Jugis werden durch eine moderne und zukunftsgerichtete Geschäftsverwaltungssoftware abgelöst. Die neue Fachapplikation heisst Rialto, sinnbildlich für den digitalen Brückenschlag. Der Grosse Rat hat im Jahr 2016 dem gemeinsamen Objektkredit und Ende 2020 einem Zusatzkredit zugestimmt (Federführung SID). Rialto basiert auf der Standardplattform SAP und auf der SAP-Standardsoftware ICM (Investigative Case Management). Nebst der Anbindung interner und externer Drittapplikationen oder Datenbestände erlaubt Rialto den Einsatz auf Mobilgeräten sowie dereinst die Anbindung an die schweizweite Justizplattform Justitia 4.0.

Im Berichtsjahr befand sich das mehrjährige Projekt aus Sicht der Staatsanwaltschaft weiterhin in der Realisierungsphase, in deren Zentrum die Entwicklung der Geschäftsverwaltungssoftware und die Vorbereitung der Einführung stehen. Der Mandant der Staatsanwaltschaft wird, der Arbeitskette in der chaine pénale und dem Systemvolumen entsprechend, leicht zurückversetzt entwickelt. Im Berichtsjahr fokussierten sich die Arbeiten entgegen der Planung und Zusicherung der Lieferantin auf den Systemteil der Kantonspolizei. Im Ergebnis konnten dort erhebliche Fortschritte erreicht werden, was einen Go Live von Rialto bei der Kantonspolizei im ersten Quartal 2022 als realistisch erscheinen lässt. In der Folge sind im Jahr 2022 wesentliche Fortschritte am Systemteil der Staatsanwaltschaft zu erreichen und ist die Einführung von Rialto bei der Staatsanwaltschaft nunmehr zur Jahresmitte 2023 zu erwarten.

Im Zeitraum zwischen dem Go Live der Kantonspolizei und der Einführung von Rialto bei der Staatsanwaltschaft gilt es, die zwingende Priorisierung der Ressourcen der Lieferantin auf den Systemteil der Staatsanwaltschaft («Fokusphase Staatsanwaltschaft») und den Bedarf der Kantonspolizei an Erweiterungen und Fehlerbehebungen aufeinander abzustimmen. Die Erfahrung zeigt, dass die parallele Arbeit der Lieferantin an beiden Systemteilen nicht zum Erfolg führt und nicht auf die zugesicherte Ressourcenverstärkung der Lieferantin vertraut werden kann. Folglich wird die Kantonspolizei vorübergehend zurückstehen müssen,

damit der Brückenschlag gelingt. Bei allen Herausforderungen bleibt festzuhalten, dass die wegweisende Veränderung in Form der Einführung einer auf die Bedürfnisse der Staatsanwaltschaft zugeschnittenen SAP-Applikation im Verbund mit der Kantonspolizei in Sehndistanz rückt.

Im Einzelnen gestaltet sich die laufende Abstimmung zwischen dem Zeitbedarf und dem vorhandenen Zeitbudget als herausfordernd. Ende 2020 wurde erkannt, dass sich die Arbeiten der Lieferantin in der ersten Jahreshälfte 2021 auf den Systemteil der Kantonspolizei fokussieren müssen, um den Go Live sicherzustellen. Der Gesamtpjektausschuss hat im Mai 2021 den Vorgehensplan entsprechend angepasst und die Einführung von Rialto bei der Kantonspolizei für Oktober 2021 und bei der Staatsanwaltschaft für März 2022 festgelegt. In der zweiten Jahreshälfte musste dieser Fokus fortgeführt werden. Der vereinbarte Entwicklungsschwerpunkt auf den Systemteil der Staatsanwaltschaft konnte nicht gesetzt werden. Im Frühherbst teilte die Lieferantin mit, dass der geplante Einführungstermin von Rialto bei der Staatsanwaltschaft im März 2022 nicht zu halten und die Einführung für das vierte Quartal zu planen sei. Der Schlusspurt der Kantonspolizei zum Jahresende hin hat leider nicht den gewünschten Erfolg gebracht. Als Herausforderungen präsentierten sich zuletzt die Schnittstellen und die Performance, was die Funktionalität des produktiven Systems jedoch nicht in Frage stellt. Im Spätherbst teilte die Lieferantin mit, dass die Einführung von Rialto bei der Kantonspolizei vor Weihnachten nicht zu halten sei. Der damalige Kommandant der Kantonspolizei entschied deshalb, dass die Kantonspolizei Rialto im ersten Quartal 2022 einführen wird. Dieser Entscheid ist insbesondere aus Gründen der Betriebssicherheit nachvollziehbar. Er zieht jedoch für die Staatsanwaltschaft eine entsprechende terminliche Verschiebung nach sich. Es gilt, die Einführung von Rialto bei der Kantonspolizei abzuwarten. Anschließend ist in der vereinbarten und nötigen Fokusphase der Systemteil der Staatsanwaltschaft fertigzustellen. Aufgrund dieses Sachzwangs erachtet die Lieferantin eine Einführung von Rialto bei der Staatsanwaltschaft erst im Frühling oder zur Jahresmitte 2023 als realistisch. Der Jahresbeginn 2023 wird demnach im Zeichen der Vorbereitung der Einführung stehen, so namentlich der Schulungen der Mitarbeitenden.

Sodann erwies sich die Einbindung der Dokumentenvorlagen im Rialto als Herausforderung. Die Übernahme aus den heutigen Applikationen ist nicht möglich. Erforderlich ist vielmehr, dass die Lieferantin die den Vorlagen zugrundeliegende technische Logik versteht und im Rialto hinterlegt und die Vorlagen schliesslich getestet werden. Bereits bei der Kantonspolizei erwies sich die Umsetzung der Vorlagen als herausfordernd. Die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft verfügen über ungleich mehr und komplexere Vorlagen, dies in deutscher und französischer Sprache. Nachdem im Bereich der Vorlagen als unverzichtbare Arbeits-erleichterung im Alltag und rechtswirksame «Visitenkarte» der Strafverfolgung keine Abstriche möglich sind, ist erforderlich, dass die Lieferantin und die Staatsanwaltschaft einen besonderen Effort leisten. Die Staatsanwaltschaft stellte im Berichtsjahr kurzfristig eine Gruppe von erfahrenen Mitarbeitenden für die Tests der Vorlagen frei, was einem empfindlichen Eingriff in die Arbeitsorganisation und -verteilung der Abteilungen gleichkam. Zusätzlich war es erforderlich, für die Leitung dieses wichtigen Teilbereichs eine externe, in der Projektstruktur verankerte Unterstützung beizuziehen. Auch hier konnte die Lieferantin nicht Schritt halten und lieferte die Vorlagen entgegen ihrer Zusagen nicht aus, womit die Testerinnen und Tester ihrem wichtigen und unausweichlichen Einsatz harren. Fortschritte wurden auf konzeptioneller Ebene erzielt.

Die erneute Verzögerung verursacht offensichtlich zusätzliche Kosten. Den Grossteil davon trägt die Lieferantin selbst. Auf Seiten der Staatsanwaltschaft fallen einerseits Personalkosten an (Massnahmen zum Abfedern des Projekteinsatzes von einigen Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft). Andererseits fallen Kosten für die notwendige Begleitung der Behörden durch Dritte an; diese Mandate sind angemessen zu verlängern.

Die Staatsanwaltschaft hat die Justizkommission laufend über den Projektgang informiert. Die Finanzkontrolle hat im Berichtsjahr das Projekt NeVo geprüft und mit Blick auf die verbleibenden Arbeiten kritisch hinterfragt. Die Staatsanwaltschaft hat zum Prüfbericht Stellung genommen und dabei die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit solcher Projektprüfungen durch die Finanzkontrolle bestätigt.

4.4 Information der Öffentlichkeit

Mitte Januar 2021 ging bei der Kantonspolizei Bern die Meldung ein, wonach Taucher im Thunersee bei Gunten (Gemeinde Sigriswil) eine leblose Person gesichtet hätten. Die umgehend ausgerückten Einsatzkräfte fanden die Meldung bestätigt und konnten schliesslich im Bereich des Tauchplatzes eine leblose Frau aus dem Wasser bergen. Nach bisherigen Erkenntnissen muss von einem Tötungsdelikt ausgegangen werden. Die Verstorbene trug weisse Turnschuhe, schwarze Trainerhosen und ein dunkles T Shirt. Auf ihrem Rücken fand sich der Schriftzug «Gayle San» sowie eine Eule eintätowiert. Aufgrund von Hinweisen aus der Bevölkerung gelang es, die Frau zu identifizieren: Es handelte sich um eine 31-jährige Schweizerin aus dem Kanton Basel-Landschaft. In der Folge konnte im Rahmen umfangreicher Ermittlungen unter der Leitung der regionalen Staatsanwaltschaft Oberland am 27. Januar 2021 ein dringend tatverdächtiger Mann festgenommen werden. Es bestanden u.a. Hinweise, dass der Mann mit der Frau am späteren Fundort zugegen war.

Die Kantonspolizei Bern hielt gegen Ende Februar 2021 in Hünibach (Gemeinden Thun und Hilterfingen) zwei Männer an, welche mutmasslich an einem Betrug als «falsche Polizisten» beteiligt gewesen waren und so eine Frau im Verlauf mehrerer Tage zur Übergabe von mehreren zehntausend Franken bewegt hatten. Nach mehreren Geldübergaben schöpften Personen aus dem Umfeld der Frau aus Hünibach Verdacht. Angehörige meldeten sich in der Folge bei der Kantonspolizei Bern, welche umgehend polizeiliche Fahndungsmassnahmen einleitete. Die Frau wurde schliesslich erneut durch «falsche Polizisten» kontaktiert. Diese forderten sie auf, bei angeblichen Untersuchungen gegen ihre Bank Unterstützung zu leisten und zu Ermittlungszwecken über zehntausend Franken abzuheben. Das Geld sollte sie dann, gemäss den entsprechenden Anweisungen, den Abholern – denjenigen Tätern, die das Geld an sich nehmen und es dann zumindest teilweise den Hintermännern übergeben – aushändigen. Im Zuge einer gezielten Polizeiaktion konnten die beiden Abholer am Domizil der Frau anlässlich der vermeintlichen Geldübergabe angehalten und festgenommen werden. Die beiden 50- und 27-jährigen Männer wurden durch die kantonale Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte verhaftet und befinden sich mittlerweile in Untersuchungshaft.

In den frühen Morgenstunden des 27. März 2021 ging bei der Kantonspolizei die Meldung ein, wonach beim Bahnhof Bümpliz Nord in Bern eine Zugskomposition besprayt werde. Als sich mehrere Patrouillen der Örtlichkeit näherten und von den anwesenden Personen gesichtet wurden, ergriffen diese umgehend zu Fuss die Flucht, wobei eine Frau stürzte und dabei schwer verletzt wurde. Die Frau war über ein Geländer gesprungen, um eine mehrere Meter hohe Mauer hinunter zu gelangen, wobei sie zu Fall gekommen und unterhalb der Mauer regungslos liegen geblieben war. Die Frau, eine 29-jährige Schweizerin aus dem Kanton Bern, wurde durch die anwesenden Einsatzkräfte umgehend betreut und ein aufgebotenes Ambulanzteam brachte sie in kritischem Zustand ins Spital, wo sie wenig später ihren Verletzungen erlag. Nach erfolgter Untersuchung wurde das Verfahren Anfang September eingestellt.

Im April 2021 konnten durch die Kantonspolizei Bern umfangreiche Ermittlungen im Zusammenhang mit einem international organisierten Heroin- und Kokainhandel abgeschlossen werden. Erste Verdachtsmomente auf einen Drogenhandel hatten sich bereits anfangs 2020 ergeben. Unter der Leitung der Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben konnte eine 52-jährige Frau identifiziert werden, welche im Verdacht stand, grössere Mengen Betäubungsmittel aus Deutschland in die Schweiz einzuführen und diese weiterzugeben. Mitte August 2020 konnte die Frau im Rahmen einer gezielten Aktion in Urtenen-Schönbühl nach einer Fluchtfahrt angehalten und in Untersuchungshaft versetzt werden. Gestützt auf Erkenntnisse der Kantonspolizei Bern wurden gleichentags auch in Deutschland im Landkreis Waldshut im Bundesland Baden-Württemberg Hausdurchsuchungen durchgeführt und über sechs Kilogramm Heroingemisch, rund 300 Gramm Kokaingemisch und Bargeld sichergestellt. Drei Männer wurden festgenommen. Die Verfahren gegen sie wurden in Deutschland geführt und sind abgeschlossen. Die Erkenntnisse der umfangreichen Ermittlungen haben schliesslich ergeben, dass die 52-Jährige von Mitte Juni bis zur Anhaltung insgesamt über 26 Kilogramm Heroingemisch und rund sechs Kilogramm Kokaingemisch von Deutschland in die Schweiz transportiert und vorwiegend im Kanton Bern an Drogenverkäufer weitergegeben haben dürfte. Neun Drogenverkäufer konnten im Kanton Bern ebenfalls angehalten und in separaten Verfahren der Justiz zugeführt werden. Die Beschuldigte soll Drogengeld von insgesamt über CHF 800'000 eingesammelt und nach Deutschland gebracht haben. Sie

muss sich unter anderem wegen qualifizierten Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, Geldwäscherei und Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz vor der Justiz verantworten.

Die regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland konnte Anfang Juli ihre Untersuchung im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung zwischen mutmasslichen Mitgliedern mehrerer Motorradclubs (MC) vom 11. Mai 2019 in Belp abschliessen. Nach gut zwei Jahre dauernden Ermittlungen konnten insgesamt 22 Personen gemeinsam zur Anklage gebracht werden. Das mutmassliche Motiv dürfte in einer Provokation durch Angehörige und Sympathisanten des Bandidos MC gegründet haben. Sie hatten in Belp einen Geburtstag in einem Lokal gefeiert, welches als zukünftiges Clublokal für das erste Bandidos MC-Chapter in der Schweiz vorgesehen war, wobei die Bandidos ihre Vereinsinsignien (u.a. Kutte) öffentlich getragen hatten, was von Hells Angels und Broncos als Provokation aufgefasst worden war. In der Folge hatten die Broncos und Hells Angels ihre Mitglieder mobilisiert, um den Bandidos – im designierten Clublokal – einen unangekündigten Einschüchterungsbesuch abzustatten. Die Bandidos wiederum hatten Wind davon bekommen und sich entsprechend auf den Besuch vorbereitet bzw. bewaffnet (u.a. mit Schusswaffen, Messer, Schlagringen). Daraufhin war es zu wüsten Auseinandersetzungen zwischen den Gruppen gekommen – mit teilweise schwer Verletzten.

Einem zum Zeitpunkt der Anklage 37-Jährigen wird zur Last gelegt, im Zuge der Auseinandersetzung eine Schusswaffe eingesetzt und dadurch einen Mann schwer verletzt zu haben. Er sowie ein weiterer Beschuldigter werden sich wegen versuchter Tötung, evtl. schwerer Körperverletzung vor dem Regionalgericht Bern-Mittelland zu verantworten haben. Sämtlichen Beschuldigten wird zur Last gelegt, sich an einem Raufhandel beteiligt zu haben, weshalb aufgrund des Grundsatzes der Verfahrenseinheit eine gemeinsame Anklage erfolgt. Gegen zehn weitere Personen wurde das Verfahren eingestellt, weil der Verdacht der Teilnahme an einem Raufhandel nicht ausreichend erhärtet werden konnte.

Mitte August 2021 fanden Mitarbeitende der Kantonspolizei Bern in einer Wohnung an der Bachstrasse in Ostermundigen eine verstorbene Frau auf. Es handelte sich dabei um eine 20-jährige Schweizerin. Aufgrund der angetroffenen Situation und der unklaren Todesumstände wurden umgehend Ermittlungen aufgenommen. Gestützt auf die dadurch gewonnenen Erkenntnisse musste davon ausgegangen werden, dass die Frau Opfer eines Tötungsdelikts geworden war. Im Zuge der unter der Leitung der regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland geführten Ermittlungen konnte bereits ein Tag nach dem Leichenfund ausserkantonal ein Mann angehalten und festgenommen werden. Es bestehen Anhaltspunkte, dass der 22-Jährige mit der Tat in Verbindung steht. Diesbezügliche Ermittlungen laufen.

Am 15. November 2021 kam es in Tramelan zu einer Schussabgabe, wobei zwei Personen verletzt wurden. Im Zuge der anschliessenden Ermittlungs- und Fahndungsmassnahmen wurde in St. Imier ein Mann tot aufgefunden. Wie sich herausstellte, waren sich die drei Personen persönlich bekannt. Den darauffolgenden Erkenntnissen zufolge wurden in einer Wohnung in einem Mehrfamilienhaus in Tramelan mehrere Schüsse aus einer Faustfeuerwaffe abgegeben. Dabei wurde eine Frau durch ein Projektil schwer verletzt. Ein Mann wurde durch stumpfe Gewalteinwirkung verletzt. Der mutmassliche Schütze wurde ebenfalls durch stumpfe Gewalteinwirkung verletzt, verliess die Örtlichkeit mit der Schusswaffe und fuhr mit einem Auto davon, welches in der Folge vor einem Wohnhaus in St. Imier festgestellt werden konnte. Da von einer bewaffneten Person im Innern des Hauses ausgegangen werden musste, wurden Sicherheitsmassnahmen getroffen, bevor das Gebäude betreten und durchsucht werden konnte. Dabei wurde der Mann tot aufgefunden. Aufgrund der angetroffenen Situation gab es keine Hinweise auf eine Dritteinwirkung. Beim Verstorbenen handelte es sich um einen 74-jährigen Schweizer aus dem Kanton Bern. Zu den genauen Abläufen und Hintergründen sind weitere Ermittlungen unter der Leitung der regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland im Gang.

Mitte Dezember 2021 ging bei der Kantonspolizei die Meldung ein, wonach an der Jupiterstrasse in Bern in einem Wohnblock eine Frau angegriffen und schwer verletzt worden sei. Die Frau wurde durch ein umgehend ausgerücktes Ambulanzteam medizinisch erstversorgt und ins Spital gebracht. Anhand der Verletzungen und gestützt auf erste Abklärungen musste davon ausgegangen werden, dass die Frau mit einem Messer angegriffen worden war. Sofort wurde die Fahndung nach dem mutmasslichen Täter aufgenommen. Dabei wurden zur Unterstützung nebst diversen Spezialdiensten der Kantonspolizei auch die Feuerwehr beigezogen, zumal nicht ausgeschlossen werden konnte, dass eine Person sich etwas antun könnte und deshalb Sprungkissen aufgestellt wurden. Im Rahmen der Ermittlungen konnte der gesuchte Mann dann im Gebäude, in dem auch die schwer verletzte Frau aufgefunden worden war, in einer verschlossenen Wohnung schwer verletzt angetroffen werden. Er wurde in kritischem Zustand ins Spital gebracht. Gemäss aktuellem Kenntnisstand hatte sich der 36-Jährige die Verletzungen selbst zugefügt. Weitere Ermittlungen zu den Ereignissen sind unter der Leitung der zuständigen Staatsanwaltschaft im Gang.

Aufgrund des Verdachts, dass durch Personen, die im Spital in Moutier arbeiten, gefälschte Covid-19-Zertifikate ausgestellt worden waren, eröffnete die regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland Mitte Dezember 2021 ein Strafverfahren. Gemäss ersten Informationen waren diese mutmasslich gefälschten Zertifikate teils gratis, teils gegen Bezahlung erhältlich gemacht worden. Gestützt auf die bisherigen Ergebnisse der Untersuchung muss davon ausgegangen werden, dass durch Personen, die im Spital arbeiteten, mehr als hundert mutmasslich gefälschte Zertifikate ausgestellt worden waren. Im Rahmen der Ermittlungen wurden durch die Kantonspolizei Bern zwei Personen angehalten, welche sich aktuell in Untersuchungshaft befinden. Im Rahmen der Untersuchung soll unter anderem geklärt werden, wie die mutmasslich gefälschten Zertifikate erstellt und an wen sie zu welchen Konditionen ausgehändigt wurden.

Am 29. November 2021 fand die 9. Generalversammlung der Schweizerischen Konferenz der Informationsbeauftragten der Staatsanwaltschaften (SKIS) in Luzern statt. Das Programm startete mit dem geschäftlichen Teil gemäss Traktandenliste. Eines der zentralen Traktanden bildete dabei die Vorstellung und Abnahme der durch eine Arbeitsgruppe erarbeiteten Dokumente zum Thema «Krisenkommunikation». Am zweiten Tag kamen die Teilnehmenden in den Genuss eines Referats von Herrn Dr. Daniel Koch, vormaliger Leiter der Abteilung «übertragbare Krankheiten» beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) mit dem Titel «Krisenkommunikation für die öffentliche Gesundheit: Erfolge, Erfahrungen, Irrtümer», in welchem er über seine Erfahrungen als «Mister Corona» berichtete.

Der in den Vorjahren regelmässig gepflegte persönliche Austausch zwischen dem Informationsbeauftragten der Staatsanwaltschaft und seinen Stellvertretern einerseits und der Leiterin der Medienstelle der Kantonspolizei sowie deren Stellvertreter andererseits im sog. «Steuerungsgremium» fand heuer coronabedingt nicht statt. Fragen im Zusammenhang mit laufenden Verfahren wurden stattdessen im telefonischen Verkehr geklärt und abgesprochen.

5 ASPEKTE DER KRIMINALITÄTS-ENTWICKLUNG

Zur allgemeinen Kriminalitätsentwicklung in der Region können keine besonderen bzw. spezifischen Aussagen gemacht werden. Grosse Veränderungen gegenüber der früheren Delinquenz sind nicht auszumachen. Entsprechende Statistiken dazu werden von der Staatsanwaltschaft nicht geführt. Für verlässliche Tendenzen muss deshalb wiederum auf die entsprechenden Auswertungen der Kantonspolizei und des Bundes verwiesen werden.

Im November 2021 eröffnete die kantonale Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben (StAw BA) in Zusammenarbeit mit den Dezernaten Spezialeinsätze und Wirtschaftsdelikte ein Verfahren im Zusammenhang mit gefälschten Covid-19-Zertifikaten (mehrfache Urkundenfälschung). Dabei konnten mithilfe einer verdeckten Ermittlung zwei Personen identifiziert und verhaftet werden. Es stellte sich heraus, dass die beschuldigten Personen wohl gegen Entgelt mehrere Abnehmer bzw. Interessenten an weitere Beteiligte vermittelten, selber aber keine Zertifikate ausstellten. Unterdessen wurden einige Abnehmer von gefälschten Zertifikaten identifiziert und zum Teil bereits befragt. Die Ermittlungen zur Identifizierung der Aussteller sind im Gang und es zeichnen sich im gegenwärtigen Zeitpunkt weitere Anhaltungen ab.

Erwähnenswert ist ferner die stetig hohe Zahl der «Love-Scam»-Fälle, mit der die StAw BA befasst ist. Via Spam-Mails oder auf Datingplattformen und ähnlichen Portalen schliesst die Täterschaft Bekanntschaften mit Personen und baut eine angebliche Liebes- oder Freundschaftsbeziehung mit ihnen auf, um dann mit der Zeit das gewonnene Vertrauen dahingehend zu missbrauchen, von den Opfern Geldzahlungen zu erwirken. Dabei werden häufig persönliche oder berufliche Notlagen vorgespielt, und gegenüber den Opfern wird emotional und zeitlich ein massiver Druck aufgebaut. Die Deliktsbeträge sind oftmals sehr hoch, im vier-, fünf- oder manchmal gar sechsstelligen Bereich. Auch bei dieser Kriminalitätsform agiert die Täterschaft meist aus dem Ausland und ist in Netzwerken gut organisiert.

Die kantonale Staatsanwaltschaft für die Verfolgung von Wirtschaftsdelikten (StAw WD) verzeichnet auch im Berichtsjahr wiederum weitere aufwändige Fälle des «Missbrauchs» der Strafverfolgungsbehörden für rein zivilrechtliche Streitigkeiten, die mit entsprechenden Kostenfolgen grundsätzlich allesamt vor Handelsgericht ausgetragen werden müssten. Bei der StAw WD ist es «gratis». Neustes Beispiel ist eine Anzeige/Privatklage wegen unlauteren Wettbewerbs durch angebliche Verwendung von Bauplänen zweier grosser Überbauungen im Kanton Aargau. Ab und zu besteht die Möglichkeit, das Verfahren bis zum Vorliegen eines handelsgerichtlichen Urteils zu sistieren.

Die von der StAw WD bereits seit einigen Jahren bei einem ihrer Staatsanwälte zentralisierte Verfolgung der Enkeltrickbetrugsfälle und der Haftfälle von falschen Polizisten erweist sich nach wie vor als sehr effizient. Die Anklagen erfolgen routiniert und innert kurzer Zeit ausschliesslich beim Wirtschaftsstraengericht an, das wiederum eine einheitliche Verurteilungspraxis gewährleistet.

Im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie sind unter dem Gesichtspunkt der Kriminalitätsentwicklung die Verfahren wegen Covid-19-Kreditbetrugs erwähnenswert (Stand 31.12.2021). Diese Verfahren bedeuten für die Abteilungen eine zusätzliche Belastung, zumal sich diese Verfahren meist als aufwändig und komplex erweisen, was sich in der hohen Zahl hängiger Verfahren äussert:

Abteilung	Eröffnet seit 2020	Hängig	Sistiert	Strafbefehl	Anklage	Einstellung
Bern-Mittelland	49	30	0	5	5	5
Berner Jura-Seeland	26	23	1	1	1	1
Emmental-Oberaargau	16	1	0	0	0	0
Oberland	17	14	1	1	0	2
Regionale Staatsanwaltschaften	108	68	2	7	6	8
Besondere Aufgaben (Verfahren werden abgetreten)	35	0	0	0	0	0
Wirtschaftsdelikte	10	10	0	0	0	0
Total	153	78	2	7	6	8

Generalstaatsanwalt



Michel-André Fels

Stv. Generalstaatsanwalt



Markus Schmutz

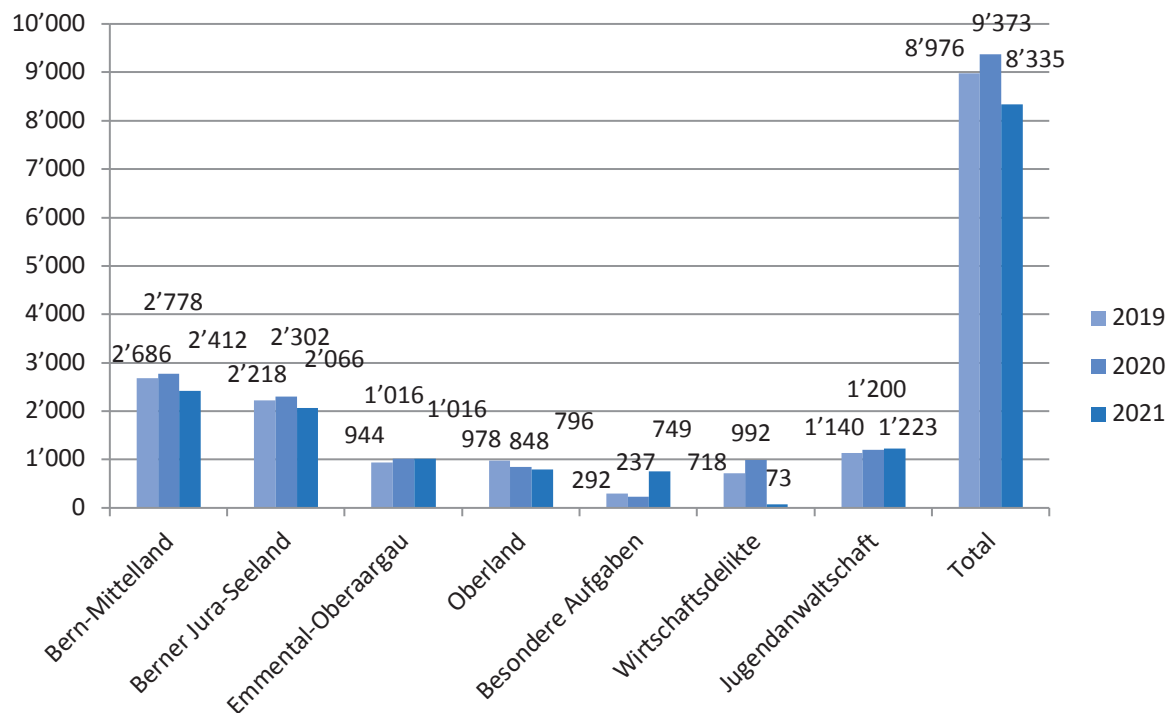
Stv. Generalstaatsanwalt



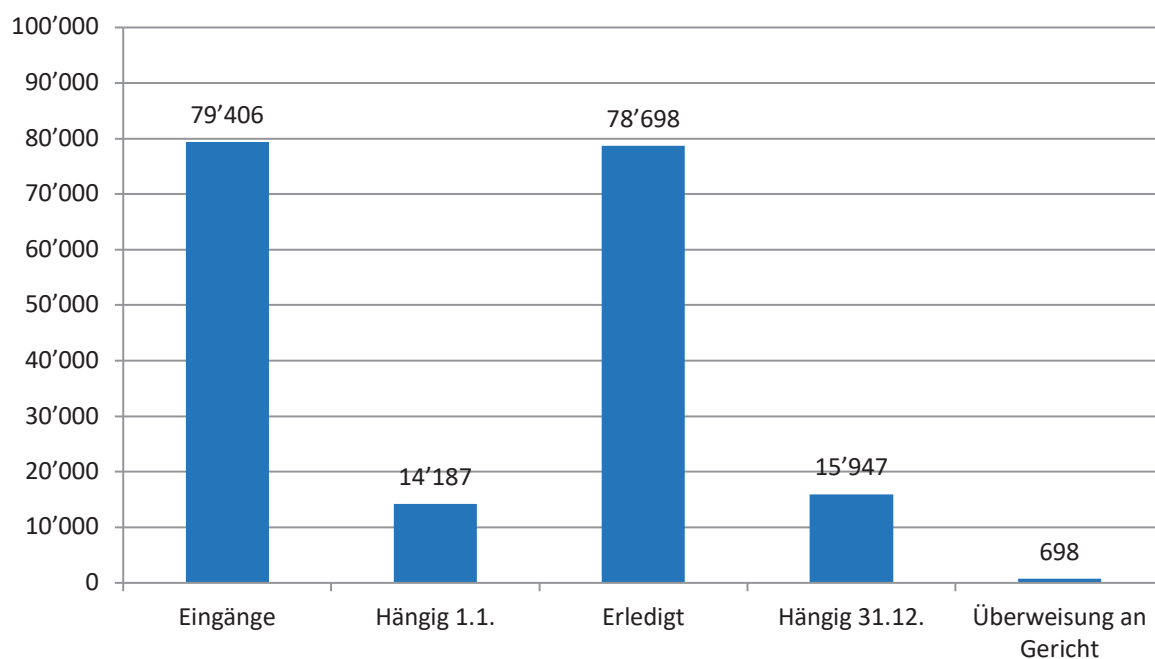
Christof Scheurer

Anhang: STATISTIKEN

6.1 Anzahl eröffnete Untersuchungen im Vergleich zu den Vorjahren



6.2 Strafbefehlsverfahren (ohne Untersuchung) regionale Staatsanwaltschaften



Justizkommission
Commission de justice

Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
Postfach 562
3000 Bern 8
+41 031 633 75 81
www.be.ch/gr

Bericht der Justizkommission

zum Tätigkeitsbericht 2021 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft sowie zu den Aufsichtsbesuchen 2022

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Bericht über den Tätigkeitsbericht 2021 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft sowie über die Aufsichtsbesuche 2022	3
2.1	Vorbemerkungen	3
2.2	Umgang mit der Covid-19-Pandemie	3
2.3	Personalwesen	4
2.4	Informatik	5
2.5	Justizleitung	6
2.6	Obergericht	6
2.7	Verwaltungsgericht	8
2.8	Generalstaatsanwaltschaft	8
3.	Anträge der Justizkommission an den Grossen Rat	9

1. Einleitung

Die Justizleitung unterbreitet laut Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e Gerichtsorganisationsgesetz (GSOG)¹ dem Grossen Rat jährlich einen Tätigkeitsbericht und vertritt diesen wie auch den Geschäftsbericht gemäss Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f GSOG im Grossen Rat.

Die Justizkommission ist nach Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe b Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)² für die Vorberatung des Geschäftsberichts der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft zuständig. Ausserdem berichtet sie in ihrer Funktion als Oberaufsicht der Justiz über deren Geschäftstätigkeit. Der vorliegende Bericht behandelt den Tätigkeitsbericht 2021 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern (folgend: Tätigkeitsbericht) sowie die Aufsichtsbesuche 2022 bei der Justizleitung, beim Obergericht, beim Verwaltungsgericht und bei der Generalstaatsanwaltschaft. Auf den Geschäftsbericht 2021 der Justiz geht die Justizkommission in einem separaten Bericht ein. Beide Berichte werden in der Sommersession 2022 vom Grossen Rat behandelt.

Die Justizleitung konnte zu vorliegendem Bericht Stellung nehmen.

2. Bericht über den Tätigkeitsbericht 2021 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft sowie über die Aufsichtsbesuche 2022

2.1 Vorbemerkungen

Die Justizkommission hat drei Ausschüssen sowie ihrer Geschäftsleitung den Auftrag erteilt, Aufsichtsbesuche bei den obersten Gerichtsbehörden, der Generalstaatsanwaltschaft sowie der Justizleitung durchzuführen. Diese Besuche dienen der Erläuterung des Tätigkeitsberichts sowie der Klärung aktueller Fragen.

Der Ausschuss I besuchte am 24. März 2022 das Obergericht, der Ausschuss II am 28. März 2022 das Verwaltungsgericht, der Ausschuss III am 25. März 2022 die Generalstaatsanwaltschaft und die Geschäftsleitung der Justizkommission am 29. März 2022 die Justizleitung. Neben den jeweiligen Ausschussmitgliedern nahmen weitere interessierte Mitglieder der Justizkommission an den Aufsichtsbesuchen teil.

Alle Besuche verliefen in guter Atmosphäre. In offenen, konstruktiven Gesprächen wurden aktuelle Fragen beantwortet und Informationen zum Tätigkeitsbericht ergänzt. Die Informationen über die Neuerungen, Herausforderungen und Tendenzen ermöglichten einen guten Einblick in die Bernische Justiz. Die Kommission bedankt sich an dieser Stelle bei allen vier Produktgruppen der Justiz bestens für die ausführliche Beantwortung zu den gestellten Fragen.

Der Fokus des vorliegenden Berichtes liegt auf dem vergangenen Geschäftsjahr. Er ergänzt den Tätigkeitsbericht und zeigt die Haltung der Justizkommission zu ausgewählten Fragestellungen auf.

2.2 Umgang mit der Covid-19-Pandemie

Wie überall war das Jahr 2021 auch bei der Justiz erneut geprägt von der *Covid-19-Pandemie*. Im Berichtsjahr zeigte sich, dass die vorhandenen Führungsstrukturen funktionierten und sich weiterhin bewährten. Die aufgrund der Pandemie zu treffenden Massnahmen konnten von den Produktgruppen jeweils rasch umgesetzt werden. Die Kommission möchte an dieser Stelle allen Mitarbeitenden der Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft für ihren grossen Einsatz in diesen besonderen Zeiten danken.

¹ BSG 161.1

² BSG 151.211

Bei den Besuchen wurden auch die Herausforderungen und Chancen, welche die Pandemie mit sich brachte, angesprochen. Als herausfordernd erachtet die Justiz dabei das erstarkte Bedürfnis nach *Homeoffice*. So werde Homeoffice für die Arbeitsweise der Justiz als bedingt geeignet erachtet, da die Präsenz vor Ort für die zu erledigende Arbeit sehr wichtig sei. Die Möglichkeit für Homeoffice sei – gerade auch wegen dem hohen Bedürfnis der Mitarbeitenden – jedoch nicht ausgeschlossen, solle aber mit Zurückhaltung gewährt werden.³ Als *positiver Nebeneffekt* der Pandemie wurde der hohe Druck in technischer Hinsicht und damit verbundene *Fortschritt im Bereich der Digitalisierung* gesehen.

2.3 Personalwesen

Anlässlich der letztjährigen Aufsichtsbesuche wurde der Justizkommission die *kantonale Empfehlung zur Einführung des HR-Geschäftsmodells* dargelegt. Die Justizleitung informierte dieses Jahr, dass weiterhin auf kantonaler Ebene viele Fragen offen seien, die Justiz nur schrittweise über neue Aufgaben informiert werde und erst dann die konkreten Auswirkungen beurteilen könne. Oftmals seien die Lösungen auf die Kantonsverwaltung zugeschnitten, was nicht immer einfach sei, weil diese eine andere organisatorische Ausgangslage habe. Die Zentralisierung der Aufgaben werde deshalb auch kritisch gesehen. Die Justizkommission wird sich hier weiterhin auf dem Laufenden halten.

Die Kommission liess sich analog zu den Vorjahren über die *Entwicklungen der Zeitsaldi*⁴ sowie über das *gesundheitliche Wohlergehen* der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz informieren. In Bezug auf die Zeitsaldi zeigt sich ein insgesamt gutes Bild. Auch beim gesundheitlichen Wohlbefinden ist die Lage über das Ganze gesehen positiv. Allerdings sind einzelne Bereiche differenziert zu betrachten: Gemäss Aussagen des Obergerichts seien namentlich aufgrund der hohen Belastung der Strafgerichtsbarkeit teilweise Erschöpfungszustände spürbar. Für die Generalstaatsanwaltschaft gelten 60 Fälle pro Staatsanwältin / Staatsanwalt in einem 100%-Pensum als Referenzwert für eine zumutbare Belastung. In der Region Bern-Mittelland bewege sich der Wert mit 59 Fällen im Rahmen – bei den drei übrigen regionalen Staatsanwaltschaften sei der Wert jedoch deutlich höher, was bezüglich dem gesundheitlichen Wohlbefinden der Mitarbeitenden Fragezeichen offenliesse (vgl. weitere Ausführungen unter 2.8 sowie auch Ausführungen im Tätigkeitsbericht, S. 105 ff.).

Im Zusammenhang mit den Vorbereitungen der Wiederwahlen der Mitglieder der Gerichtsbehörden und der Generalstaatsanwaltschaft sah sich die Justizkommission verschiedentlich mit *der Frage einer Altersgrenze für nebenamtliche Richterinnen und Richter* konfrontiert. Nach kantonaler Gesetzgebung gibt es für nebenamtliche Richterinnen und Richter keine Altersgrenze.⁵ Die Justizkommission nahm diese Frage mit in die Aufsichtsbesuche und bat sowohl beim Obergericht wie auch beim Verwaltungsgericht um eine Einschätzung dazu. Aus Sicht Obergericht ist keine gesetzliche Altersgrenze notwendig. Dabei zeigte es auf, dass es diesbezüglich auch keine negativen Rückmeldungen aus der Praxis erhalte. Mit Blick auf Änderungen der Gesetzgebung oder auch die voranschreitende Digitalisierung sei es jedoch wichtig, geistig fit und gerade als Fachrichterin oder Fachrichter in jeweiligen Fachbereich auf dem Laufenden zu sein. Das Alter allein könne aber nicht das ausschlaggebende Kriterium sein. So sei es wichtiger, in allfälligen Einzelfällen das Gespräch zu suchen und je nach Ausgangslage der betreffenden Person einen Rücktritt ans Herz zu legen.

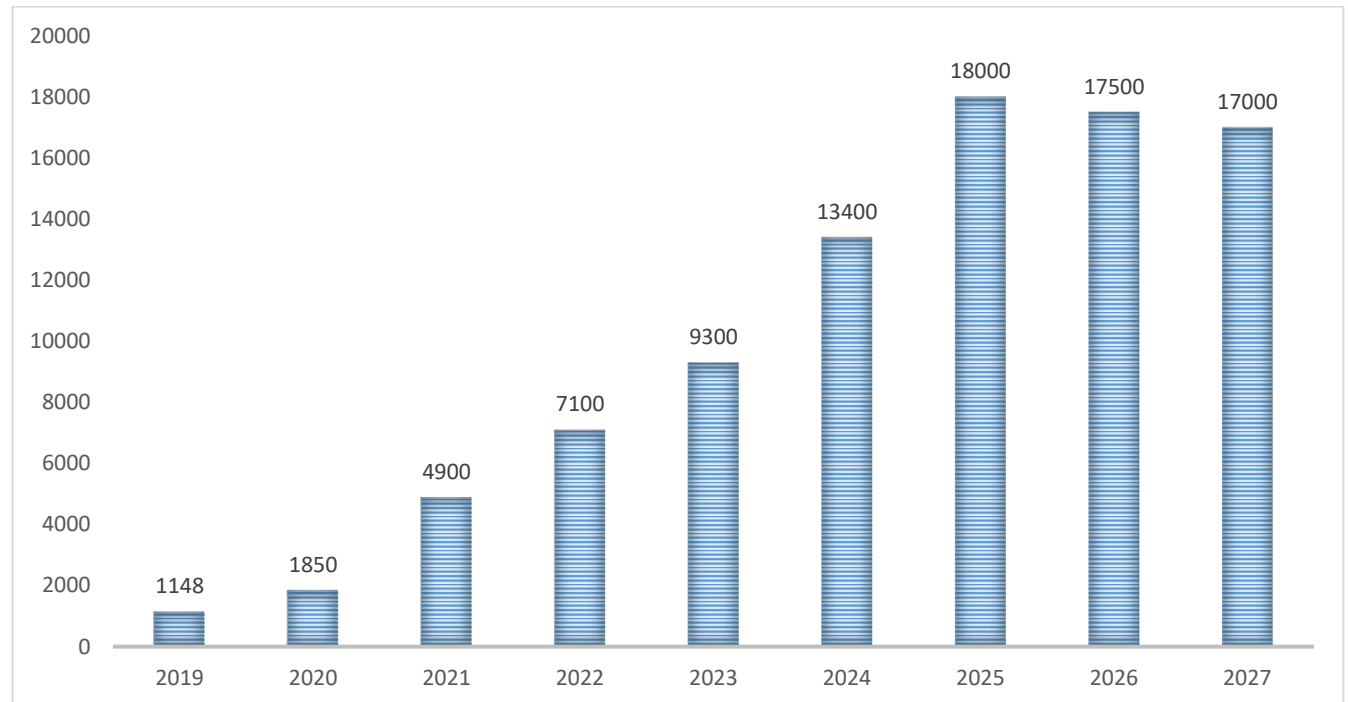
³ Nach Vorgaben des Kantons soll es den Mitarbeitenden ermöglicht werden, dass sie bis zu 50% des Beschäftigungsgrads im Homeoffice ausüben können. In der Justiz haben das Obergericht und das Verwaltungsgericht für ihre Mitarbeitenden die Regel aufgestellt, dass bis zu 30% resp. 20% des Beschäftigungsgrades im Homeoffice ausgeübt werden dürfen, sofern Betrieb und Art der Arbeit es erlauben.

⁴ In diesem Zusammenhang sei der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass die obersten Richterinnen und Richter, der Generalstaatsanwalt und seine beiden Stellvertreter sowie weitere Personen in Kaderfunktion der Vertrauensarbeitszeit unterliegen. Aussagen zu den Entwicklungen der Zeitsaldi gelten damit für die übrigen Mitarbeitenden der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft.

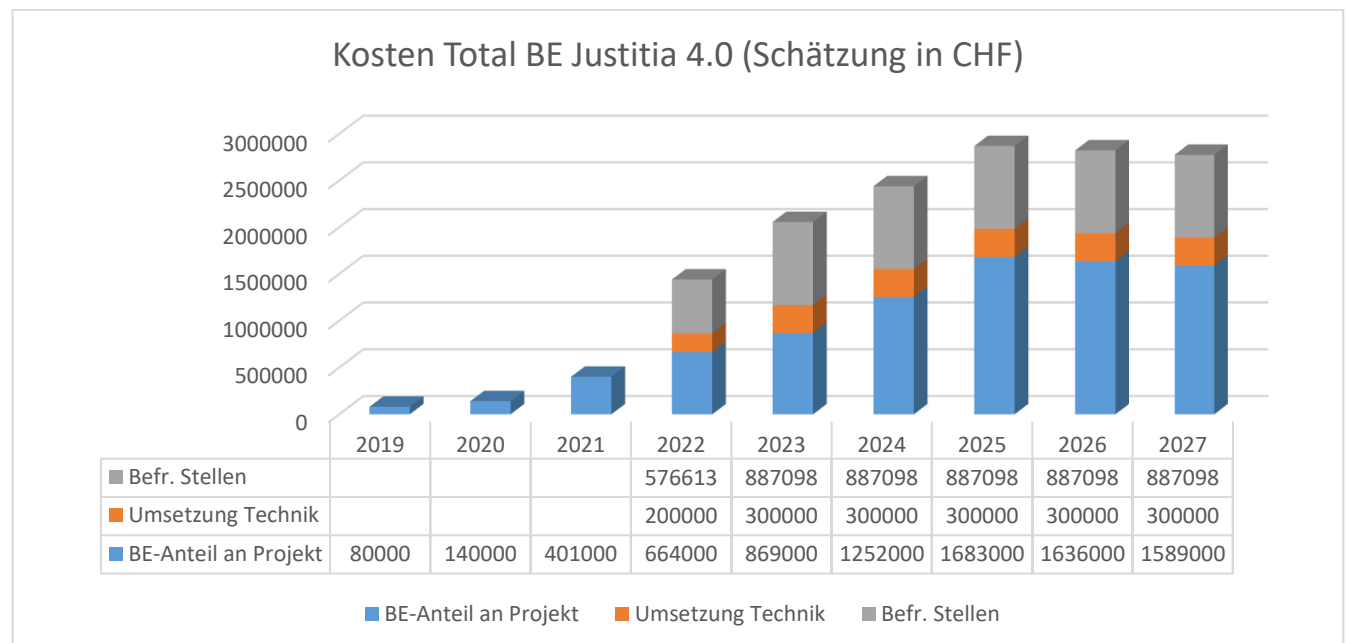
⁵ Vgl. dazu auch Ausführungen bei Regina Kiener, Jan Grunder, Richterwahlen: Diverse Fragen im Rahmen der Umsetzung der «Justizreform 2» (Teil 2), Gutachten im Auftrag der Justizkommission des Grossen Rates des Kantons Bern vom 21. Juni 2010, S. 19 f.

2.4 Informatik

Bereits seit längerer Zeit wird die Justizkommission regelmässig von der Justiz zum *gesamtschweizerischen Projekt Justitia 4.0 (Einführung elektronische Gerichtsakte, eDossier)* informiert. Dieses Projekt wird vor allem in den nächsten Jahren ein gewichtiges Thema sein und von der Kommission entsprechend weiterverfolgt werden. Zur Verbildlichung der Kostenentwicklung sei auf nachfolgende Diagramme verwiesen:



Finanzplan des CH-Projekts (TCHF)



Ein wichtiger Punkt war für die Justizkommission erneut das Projekt «*Nevo/Rialto*»⁶ der Kantonspolizei und der Staatsanwaltschaft, zu welchem sie sich entsprechend aufdatieren liess. Die Inbetriebnahme des Geschäftsverwaltungssystems Rialto bei der Kantonspolizei erfolgte statt 2021 nun per Ende März 2022. Bei der Staatsanwaltschaft ist die Einführung neu für den Sommer 2023 (statt Sommer 2022) angedacht. Damit kam es im Vergleich zur letztjährigen Berichterstattung erneut zu einer deutlichen Verzögerung.⁷ Die nächste Herausforderung wird nun die Einführung bei der Staatsanwaltschaft sein. Für die Kommission ist überdies aus heutiger Sicht noch offen, wie viel Entlastung das neue System in den Arbeitsalltag bringen wird. Die weitere Entwicklung bleibt damit noch abzuwarten, weshalb sie sich entsprechend auf dem Laufenden halten wird.

Im Weiteren liess sich die Justizkommission bezüglich *Tribuna* (Software für die Geschäftskontrolle der Gerichte; Wechsel auf eine neue Version) informieren. Hier wies die Justizleitung auf die Abhängigkeiten zur beauftragten Firma hin. Da nur diese über das notwendige Know-How zur Softwareentwicklung verfüge, sei sie dieser in gewisser Hinsicht ausgeliefert. So könne man nur bedingt Einfluss nehmen, wenn die Arbeiten sich seitens der Entwicklerin verzögerten.

2.5 Justizleitung

In Bezug auf den Aufsichtsbesuch bei der Justizleitung sind die wichtigsten Themen bereits in den voranstehenden Kapiteln abgebildet. Im Weiteren wurde die Kommission über den aktuellen Stand der Arbeiten im Projekts «*Avenir Berne romande*» informiert, von welchem auch die Justiz mit ihren Aussenstellen des Regionalgerichts sowie der Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland in Moutier betroffen ist. In diesem Zusammenhang ist es der Kommission ein Anliegen, dass bei den laufenden Projektarbeiten immer auch die Zeitachse im Hinterkopf behalten wird, gemäss welcher der Kantonswechsel der Gemeinde Moutier per 1. Januar 2026 zu vollziehen ist.⁸

2.6 Obergericht

Das Berichtsjahr ist für die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit (ZSG) gut verlaufen. Die wichtigsten Ergebnisse des Aufsichtsbesuchs sind:

- Bereits in den Tätigkeitsberichten der Vorjahre wurde dargelegt, dass *die personellen Ressourcen der ZSG* an ihre Grenzen stossen. Dieser Hinweis erfolgte erneut für das Berichtsjahr, dies insbesondere mit Blick auf die Strafgerichtsbarkeit. Hier wurde eine starke Zunahme der Fallzahlen sowohl bei der ersten wie zweiten Instanz als hauptsächliche Ursache genannt (allein in der Strafabteilung des Obergerichts stiegen die Fallzahlen um 14% an). Damit nahm die seit längerem hohe Arbeitsbelastung im Berichtsjahr weiter zu. Als Grund für die steigenden Fallzahlen werden unter anderem Stelenaufstockungen bei der Kantonspolizei und der Staatsanwaltschaft gesehen. Daneben sei seit längerem eine steigende Komplexität der Verfahren sowohl in Zivil- als auch Strafverfahren spürbar (z.B. wegen Unterhaltsberechnungen, Änderungen durch die Bundesgesetzgebung, Landesverweis und Bundesgerichtspraxis). Aus Sicht des Obergerichts ist eine Abnahme der Belastung nicht absehbar, vielmehr gehe die Entwicklung eher in die gegenteilige Richtung (so werde namentlich auch mit der Revision der Strafprozessordnung⁹ mit einem Mehraufwand gerechnet). Es seien bereits ver-

⁶ Gemeinsame Fachapplikation zwischen der Kantonspolizei und Staatsanwaltschaft, welche medienbruchfrei funktionieren soll. Ziel ist es, die Prozesse zwischen und innerhalb der jeweiligen Organisationseinheiten der Kantonspolizei und der Staatsanwaltschaft vollständig zu digitalisieren. Gleichzeitig werden damit die aktuellen Geschäftsverwaltungssysteme der Staatsanwaltschaft (*Tribuna* und *Jugis*) sowie verschiedene Systeme der Kantonspolizei abgelöst. Die Federführung des Projektes *NeVo/Rialto* liegt bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern.

⁷ Siehe letztjährigen Bericht JuKo, S. 6 (abrufbar unter <https://www.rngr-service.apps.be.ch/api/gr/documents/document/793243e9dc844798b56bb423730259fb-332/1/2021.RRGR.245-Beilage-D-233518.pdf>)

⁸ Vgl. dazu auch weitergehende Informationen auf der Website der Staatskanzlei des Kantons Bern, abrufbar unter «*Avenir Berne romande*» und Kantonswechsel von Moutier

⁹ SR 312.0

schiedene Entlastungsmassnahmen ergriffen worden wie beispielsweise eine Aushilfe der Zivilrichterinnen und Zivilrichter im Strafbereich oder mittels befristeter Aufstockungen der Stellenprozente. Das Obergericht sieht allerdings die ergriffenen Massnahmen als tendenziell ausgeschöpft an, ein zusätzlichen Stellenbedarf werde nicht ausgeschlossen. Die Justizkommission nahm von diesen Ausführungen entsprechend Kenntnis.

- Bezüglich Anzahl, Entwicklung und Begründung von *Fällen, welche länger als 18 Monate hängig* sind, gibt es keine besonderen Anmerkungen: alle betroffenen Fälle konnten plausibel begründet werden.
- Beim *Kindes- und Erwachsenenschutzgericht* (KESGer) ist der Geschäftseingang auch weiterhin überdurchschnittlich hoch. Die Zunahme lasse sich wie auch im Vorjahr zu einem grossen Teil auf die Covid-19-Pandemie und die damit verbundenen Ängste zurückführen. Die Justizkommission wird die weitere Entwicklung beobachten.
Im Tätigkeitsbericht wurde ferner angemerkt, dass auch letztes Jahr in *Verfahren betr. fürsorgerische Unterbringungen* die gesetzlich vorgeschriebenen Anhörungen der Betroffenen coronabedingt teilweise telefonisch durchgeführt werden mussten.¹⁰ Das Obergericht gab auf entsprechende Rückfrage an, dass die telefonischen Befragungen pandemiebedingt in dieser Form notwendig gewesen seien, aber als nicht zweckmässig erachtet würden und sich auch nicht bewährt hätten.
- Das Obergericht legte bereits in den Vorjahren dar, dass die *Raumsituation innerhalb des Obergerichtsgebäudes* zunehmend eng werde. Die Thematik wurde auch in diesem Jahr wieder angesprochen. Das Obergericht informierte, dass auch das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) die Situation als prekär erachte. Aus Sicht des Obergerichts wäre die Raumsituation durch einen Anbau am Westflügel des Gebäudes verbesserbar. Die zugehörige Betriebsanalyse müsse extern eingeholt werden, da das AGG diese aus fachlichen Gründen und mangels Kapazitäten nicht selbst übernehmen konnte. Bei der Justizkommission hinterliess dies (auch bezüglich der Kostenfolgen) Fragezeichen. Aus Sicht der Kommissionsmitglieder zeigt dies beispielhaft die allgemeine Situation, welche beim AGG seitens Grosse Rat seit längerem beobachtet wird. In Bezug auf den allfälligen Ausbau am Westflügel wird sich die Kommission weiterhin auf dem Laufenden halten.
- Die Frage der Teilzeitanstellungen bei Richterinnen und Richtern beschäftigt die Justizkommission seit längerem. Sie nahm dies zum Anlass, beim Aufsichtsbesuch um eine aktuellen Einschätzung zu bitten. Das Obergericht gab an, dass diese Thematik sehr ernst genommen und im Rahmen des Möglichen Teilzeitstellen angeboten werden. Dabei sei es aus betrieblicher Sicht zentral, ein gutes Gleichgewicht zwischen Voll- und Teilzeitstellen zu haben. Die Justizkommission nahm von den Ausführungen Kenntnis und möchte in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass es ihr ein wichtiges Anliegen ist, dass gerade auch bei der Ausschreibung von vakanten Stellen für Richterinnen und Richter ein gutes Verhältnis zwischen Voll- und Teilzeitstellen ermöglicht wird.
- Die Justizkommission fragte auch in diesem Jahr nach der Entwicklung des Verhältnisses zwischen den Geschlechtern bei den Mitarbeitenden der ZSG. Im Vergleich zum Vorjahr blieben die Zahlen gleich: So beträgt 2021 bei allen Richterinnen und Richtern der ZSG der Frauenanteil 55% (2020: 55%; 2019: 54%; 2018: 48%). Auf Stufe Obergericht sind sie mit 32% weiterhin in der Minderheit (2020: 32%; 2019: 32%; 2018: 27%). Die Justizkommission wird die Entwicklung weiterverfolgen.

¹⁰ Vgl. Tätigkeitsbericht, S. 37

2.7 Verwaltungsgericht

Auch beim Verwaltungsgericht ist das Berichtsjahr gut verlaufen. Nachfolgend werden die zentralen Themen des Aufsichtsbesuchs aufgeführt:

- Bezüglich Anzahl, Entwicklung und Begründung von *Fällen, welche länger als 18 Monate hängig* sind, gibt es auch beim Verwaltungsgericht keine grossen Anmerkungen: alle betroffenen Fälle konnten plausibel begründet werden. Ins Auge stach, dass in diesem Bereich die Anzahl der verwaltungsrechtlichen Fälle im Berichtsjahr höher ausfiel als in den vorangehenden Jahren, was sich aus der ausserordentlich hohen Belastungssituation der verwaltungsrechtlichen Abteilung erklärt.
- Anlässlich des Besuchs wurde die Frage aufgeworfen, ob die *Geschäftslast der Steuerrekurskommission* seit 2019 aufgrund fehlender Steuerverfügungen zurückgegangen sei, weil *zu wenige Neubewertungen* vorgenommen wurden. Dazu erfolgte seitens Verwaltungsgericht vorab der Hinweis, dass aufgrund des Instanzenzugs keine Aussagen zur Rechtsprechungstätigkeit möglich seien. Es könne aufgrund der aktuellen Lage bloss vermutet werden, dass weniger erledigt würde. Die Sorge innerhalb der Justizkommission wurde damit zwar nicht unmittelbar bestätigt. Sie hat jedoch dennoch den Eindruck, dass die weiteren Entwicklungen beobachtet werden müssen.
- In Bezug auf das *Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBG)*¹¹ teilte das Interkantonale Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (InöB) Ende Berichtsjahr mit, dass es den Beitritt des Kantons Bern ablehne, weil ein Beitritt mit Vorbehalt nicht möglich sei.¹² Die Justizkommission fragte deshalb nach, wie das Verwaltungsgericht die aktuelle Lage sieht. Dieses wies darauf hin, dass der Entscheid der InöB für die kantonale Rechtsprechung unproblematisch sei, da wegen Artikel 4 Absatz 1 IVöBG¹³ in der Konsequenz die IVöB nun indirekt als kantonales Recht zur Anwendung komme. Ob das InöB allein befugt sei, über den (Nicht-)Beitritt des Kantons Bern zu entscheiden, ist aus Sicht des Verwaltungsgerichts fraglich, müsse aber letztlich vom Bundesgericht entschieden werden (inkl. der damit verbundenen Konsequenz, ob im Kanton Bern die IVöB Direktanwendung finde oder als subsidiäres kantonales Recht gelte).

2.8 Generalstaatsanwaltschaft

Die *Situation bei der Staatsanwaltschaft* präsentiert sich abgesehen von der weiterhin hohen Belastungssituation als insgesamt positiv. Besonders zu erwähnen sind folgende Punkte des Aufsichtsbesuchs:

- In Bezug auf die *generelle Belastungssituation der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte* wird erneut darauf hingewiesen, dass diese anhaltend (zu) hoch sei. Die Gründe werden insbesondere in der Einführung der eidgenössischen Strafprozessordnung gesehen, mit welcher die Staatsanwaltschaft in ihren Aufgaben gestärkt worden sei. Dies habe aber auch zu neuen Verfahrensabläufen geführt, welche sehr ressourcenintensiv seien. Aufgrund der Langzeitvergleiche seit der Justizreform 2 wären die intern möglichen Entlastungsmassnahmen erschöpft und eine weitere Aufstockung der Stellenprozente unabdingbar.¹⁴ Bei der Belastungssituation gebe es regionale Unterschiede – am höchsten ausgelastet sei weiterhin die zweisprachige Region Berner Jura-Seeland, gleichzeitig sei aber auch die Belastungssituation der Regionen Emmental-Oberaargau und Oberland zu hoch. Die Justizkommission wird ein Augenmerk auf die weitere Entwicklung haben.
- Mit dem Voranschlag 2020 / Aufgaben- und Finanzplan 2021-2023 wurden innerhalb der Staatsanwaltschaft *sechs neue Stellen für die Spezialisierungen* (Cybercrime, Vermögensabschöpfung und

¹¹ BSG 731.2

¹² Mit Art. 3 und Art. 6 IVöBG ist vorgesehen, dass der Kanton Bern der Interkantonalen Vereinbarung vom 15. November 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB 2019) mit einem Vorbehalt zugunsten des zweistufigen kantonalen Instanzenzugs beitrifft.

¹³ Art. 4 Abs. 1 IVöBG hält folgendes fest: «Kann der Beitritt des Kantons zur IVöB mit den Vorbehalten gemäss Artikel 3 nicht wirksam erfolgen, gilt die IVöB mit diesen Vorbehalten sowie nach Massgabe dieses Artikels sinngemäss als kantonales Gesetzesrecht. Der Regierungsrat stellt dies gegebenenfalls durch Verordnung fest.»

¹⁴ Gerechnet wird aktuell einem Mehrbedarf von 8.2 Vollzeitstellen (3 Stellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die übrigen 5.2 Stellen aufgeteilt auf einen juristischen «Unterbau» und Kanzlei)

Rechtshilfe) geschaffen. Im Frühling 2021 hat das in diesem Zusammenhang neu geschaffene Team seine Arbeit aufgenommen. Die Situation sei gut, wobei ein Vorbehalt bezüglich der weiteren Umsetzung der Motion 138-2016 (Personalbestand der Kantonspolizei überprüfen und anpassen; Wüthrich, SP) gemacht wurde. Sollte es bei der Kantonspolizei zu Stellenaufstockungen kommen, könnte dies wiederum auch Auswirkungen auf die Belastungssituation dieses Bereiches haben. Die Justizkommission nimmt dies entsprechend zur Kenntnis.

3. Anträge der Justizkommission an den Grossen Rat

Die Justizkommission als vorberatende Kommission beantragt dem Grossen Rat in Anwendung von Artikel 38 Absatz 2 Buchstaben a und b GO:

- Kenntnisnahme des Tätigkeitsberichts 2021 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft
- Kenntnisnahme des vorliegenden Berichts der Justizkommission

11. Mai 2022

Namens der Justizkommission

Der Präsident
Jan Gnägi

Die geschäftsleitende Sekretärin
Hannah Kauz



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 019-2022
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.32

Eingereicht am: 07.03.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Bichsel (Zollikofen, SVP) (Sprecher/in)
Müller (Innerberg, SP)
Heyer (Perrefitte, FDP)
Siegenthaler (Thun, SP)
Amstutz (Sigriswil, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 10.03.2022

RRB-Nr.: 451/2022 vom 11. Mai 2022
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**

Digitale Langzeitarchivierung für Gemeinden mit kantonaler Beteiligung

Der Regierungsrat wird beauftragt, in die laufende Revision des Archivgesetzes die erforderlichen Grundlagen aufzunehmen, damit das Staatsarchiv den Gemeinden eine Lösung für die digitale Langzeitarchivierung zur Verfügung stellen und sie im Hinblick auf das Lifecycle-Management beraten kann.

Begründung:

Auch in den öffentlichen Verwaltungen werden immer mehr Daten elektronisch erstellt, bearbeitet und verwaltet. Diese Entwicklung schreitet auch in den Gemeinden rasch voran. Die elektronischen Daten müssen archiviert werden. Aufbau und Betrieb digitaler Langzeitarchive sind aber selbst für grosse Gemeinden und Städte anspruchsvoll, für kleinere und mittlere eine grosse Herausforderung. Zudem führt die digitale Transformation der öffentlichen Verwaltung dazu, dass zunehmend Daten erstellt und verwaltet werden, die nicht nur den Gemeinden, sondern auch oder vornehmlich dem Kanton dienen (z. B. E-Bau, E-Umzug). Vor dem Hintergrund medienbruchfreier und effizienter Verwaltungsprozesse ist dies zu begrüßen. Gleichzeitig verschiebt sich jedoch die Grenze der für die Archivierung der Daten zuständigen Ebenen, da in Zukunft immer mehr Daten von Kanton und Gemeinden gemeinsam genutzt und bewirtschaftet werden, d. h. es handelt sich bei diesen Daten oft nicht mehr um solche, die von den Gemeinden allein archiviert werden müssen. Dies führt bezüglich der Archivierung zu neuen Herausforderungen, die sachgerechterweise gemeinsam und ebenenübergreifend gelöst werden.

Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht der Gemeinden sehr zu begrüßen, dass das Staatsarchiv als Kompetenzzentrum für Archivierung (gemeinsam mit Pilotgemeinden) daran ist, Vorüberlegungen für eine gemeinsame Lösung für ein digitales Langzeitarchiv zu erarbeiten. Diese Lösung würde es den Gemeinden ermöglichen, ihre elektronischen Daten in Zukunft digital zu archivieren, ohne dass sie selbst eigene Lösungen entwickeln oder beschaffen müssten. Damit die Umsetzung im Interesse von Kanton und Gemeinden rasch erfolgen und gleichzeitig auch die nötigen Finanzierungsfragen frühzeitig geklärt werden können, sollen im Rahmen der gegenwärtig laufenden Revision des kantonalen Archivgesetzes die nötigen rechtlichen Grundlagen geschaffen werden. Der Zeitpunkt zur Schaffung einer kantonalen Langzeitarchivlösung für die Gemeinden bzw. zusammen mit den Gemeinden ist ideal. Erste Gemeinden haben eigene Projekte gestartet, jedoch verfügt bisher erst eine bernische Gemeinde über ein digitales Langzeitarchiv. Weitere Verzögerungen würden eine einheitliche Lösung erschweren, da die grösseren Gemeinden rasch Lösungen benötigen bzw. bei Fehlen des Kantons als Partner ihre eigenen Projekte fortführen bzw. neue starten müssten.

Begründung der Dringlichkeit: Um das sich bietende Zeitfenster für eine gemeinsame und effiziente Lösung der digitalen Langzeitarchivierung optimal nutzen zu können, sind ohne Verzug parallel zum Initialisierungsprojekt des Staatsarchivs auch die nötigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen. Diese Anpassungen sind dringlich in die laufende Revision der Archivgesetzgebung aufzunehmen.

Antwort des Regierungsrates

Mehrere Gemeinden des Kantons Bern wünschen seit einiger Zeit eine aktivere Rolle des Kantons bei der digitalen Langzeitarchivierung (dLZA) ihrer Unterlagen. Nach ersten Kontakten zwischen dem Verein Bernischer Gemeindekader und dem Staatsarchiv initiierte die Staatskanzlei die Erarbeitung einer Studie zur möglichen Ausgestaltung eines digitalen Langzeitarchivs für Gemeinden. Die Studie beinhaltet eine Bedürfnisanalyse mit Beteiligung von neun Gemeinden aus dem Kanton Bern. Das Resultat der Studie und auch die darauf basierenden Einschätzungen und Stellungnahmen der beteiligten Gemeinden und Stellen waren dahingehend, dass es sinnvoll sei, die Arbeiten fortzuführen und die Idee eines digitalen Langzeitarchivs für Gemeinden weiter auszuarbeiten. Im Januar 2022 löste die Staatskanzlei in Zusammenarbeit mit einem externen Dienstleister und fünf Gemeinden eine entsprechende Projektinitialisierung aus. Nebst einer Konkretisierung des Projekts und der Klärung der anzupassenden rechtlichen Grundlagen sollen dabei insbesondere Fragen rund um die Finanzierung geklärt werden. Ebenso gilt es, für die allfällige Realisierung und Umsetzung eines digitalen Langzeitarchivs für Gemeinden eine sinnvolle Aufgabenteilung in der Projektführung zwischen Kanton und dem Verband Bernischer Gemeinden zu finden. Dabei ist aus Sicht des Regierungsrats zu berücksichtigen, dass es primär im Interesse der Gemeinden liegt, für die digitale Langzeitarchivierung eine sichere und wirtschaftliche Lösung zu schaffen. Den Gemeinden resp. den sie vertretenden Verbänden muss daher in der Projektführung eine zentrale Rolle zukommen.

Gemäss den geltenden gesetzlichen Grundlagen obliegt die Archivierung der dauernd aufzubewahrenden Unterlagen in den Gemeinden allein diesen. Soll der Kanton den Gemeinden künftig ein digitales Langzeitarchiv zur Verfügung stellen, so müssen sowohl die Investitionskosten einmalig als auch die Betriebskosten jährlich durch die Gemeinden finanziert werden. Dem Kanton dürfen dadurch keine Mehrkosten entstehen. Kommt es zu einer Lastenverschiebung aufgrund einer neuen Aufgabenteilung, so ist diese über Art. 29b FILAG abzugelten.

Dabei ist sich der Regierungsrat bewusst, dass in der täglichen Verwaltungsarbeit bereits heute und zunehmend Daten in gemeinsam von Kanton und Gemeinden genutzten Fachanwendungen anfallen. Auch deren dauernde Archivierung soll deshalb als Teil des initiierten Projekts und gemeinsam mit den Gemeinden angegangen werden.

Die Bereitstellung eines digitalen Langzeitarchivs für die Gemeinden durch den Kanton ist weder im geltenden Archivgesetz (ArchG) noch in der aktuell erarbeiteten Revision desselben vorgesehen. Es handelt sich um eine neue Aufgabe des Kantons, die – ebenso wie die Finanzierung über den Lastenausgleich – einer Gesetzesänderung sowie einer Anpassung der Gebührenordnung bedarf. Der Regierungsrat ist bereit, die notwendigen Rechtsgrundlagen in die laufende Revision des Archivgesetzes zu integrieren – soweit dies in zeitlicher Hinsicht aufgrund der noch notwendigen Abklärungen als sinnvoll erachtet wird. Der Grosse Rat wird damit voraussichtlich in der Sommersession 2023 Gelegenheit haben, das Geschäft zu beraten. Aufgrund der fortgeschrittenen laufenden Revision des Archivgesetzes und der notwendigen Klärung bezüglich der digitalen Langzeitarchivierung der Gemeinden behält sich der Regierungsrat aber vor, diesen Teil der Revision zeitlich zu verschieben und in ein separates Rechtsetzungsprojekt aufzunehmen.

Gestützt auf diese Überlegungen beantragt der Regierungsrat die Annahme des Vorstosses in der Form des Postulats.

Verteiler

– Grosse Rat



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 025-2022
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.38

Eingereicht am: 07.03.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Vanoni (Zollikofen, Grüne) (Sprecher/in)
Bühler (Liebefeld, Grüne)
Imboden (Bern, Grüne)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 10.03.2022

RRB-Nr.: 461/2022 vom 11. Mai 2022
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**

Richtlinien der Regierungspolitik 2023–2026: Den Klimaschutz ins Zentrum rücken (Klima-Legislatur)

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. in den Richtlinien der Regierungspolitik für die Legislaturperiode 2023–2026 den Klimaschutz zum zentralen Schwerpunkt zu erklären und so eine Klima-Legislatur zu lancieren
2. die Regierungspolitik mit konkreten Schritten und Massnahmen auf eine rasche und konsequente Umsetzung des vom Volk beschlossenen Klimaschutz-Artikels der Kantonsverfassung auszurichten
3. «das in seinem Einflussbereich Mögliche zu tun, um dem Klimawandel entgegenzutreten», und sich so der Prioritätensetzung des Grossen Rates in dessen «Erklärung zur Klimapolitik» anzuschliessen
4. konkrete Vorhaben voranzutreiben und rasch dem Grossen Rat zu beantragen, damit dieser sein Versprechen zur prioritären Behandlung von Klimaschutz-Massnahmen einlösen kann

Begründung:

In der zu Ende gehenden Legislaturperiode 2019–2022 hat der Grosse Rat ein einziges Mal von seinem Instrument der «Erklärung» (gemäss Art. 59 Abs. 1 Grossratsgesetz) Gebrauch gemacht und im Juni 2019 mit grosser Mehrheit eine «Erklärung zur Klimapolitik» beschlossen. Darin hat er sich unter anderem bereit erklärt, *«das in seinem Einflussbereich Mögliche zu tun, um dem Klimawandel entgegenzutreten. Mögliche Massnahmen werden prioritär behandelt.»*

In der Folge hat die zuständige Kommission (Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission, BaK) einen Verfassungsartikel ausgearbeitet, der im September 2021 vom Berner Stimmvolk mit klarer Mehrheit angenommen worden ist. Dieser Klimaschutz-Artikel verpflichtet den Kanton und die Gemeinden, «den erforderlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2050» zu leisten und «die Fähigkeit zur Anpassung an die nachteiligen Auswirkungen der Klimaveränderung» zu stärken.

Der seither veröffentlichte neueste Weltklimabericht¹ des «Intergovernmental Panel on Climate Change» (IPCC), an dem sich der Grosse Rat gemäss seiner Erklärung orientieren will, hat am 22. Februar 2022 aufgezeigt, dass ohne verstärkte Gegenmassnahmen mit gravierenden Auswirkungen und Risiken zu rechnen ist, insbesondere auch in besonders verletzlichen Regionen wie den Schweizer Alpen. Der Bericht hat dargelegt, dass Handeln sogar noch dringlicher ist, als in früheren IPCC-Berichten aufgezeigt worden war. Die nächsten Jahre werden entscheidend sein, wenn die erforderlichen Massnahmen zum Erreichen der Klimaneutralität bis 2050 in der Schweiz und im Kanton Bern noch rechtzeitig ihre Wirkung entfalten können sollen.

Deshalb und um den neuen Verfassungsauftrag und den damit verbundenen Volkswillen umzusetzen, ist die Regierungspolitik in der neuen Legislaturperiode weit stärker als bisher auf den Klimaschutz auszurichten. Ja, es braucht eine eigentliche Klimaschutz-Legislatur, damit auch der Grosse Rat das in seiner Erklärung abgegebene Versprechen einlösen kann. Auch der Regierungsrat ist aufgefordert, in seinem eigenen Kompetenzbereich rasch und konsequent alles Mögliche zu tun, um dem Klimawandel entgegenzutreten. Und er hat, getreu der erklärten Prioritätensetzung des Grossen Rates, konkrete Massnahmen beschleunigt voranzutreiben und gegebenenfalls dem Grossen Rat zum Beschluss zu unterbreiten. Die Richtlinien der Regierungspolitik 2023–2026 geben Gelegenheit, die nächsten Schritte und Massnahmen zur umfassenden Umsetzung des Klimaschutz-Artikels der Kantonsverfassung aufzuzeigen. Der Grosse Rat erhält bei der Behandlung der Richtlinien (gemäss aktueller Geschäftsplanung in der Märzsession 2023) die Möglichkeit, seine Bekenntnisse zur Klimapolitik zu bekräftigen und zu konkretisieren.

Begründung der Dringlichkeit: Die Arbeiten an den Richtlinien zur Regierungspolitik 2023–26 sind bereits gestartet worden und werden vom Regierungsrat in seiner neuen Zusammensetzung in den Grundzügen rasch festgelegt werden müssen, damit sie in der neuen Legislaturperiode möglichst früh fertiggestellt und veröffentlicht werden können. Damit der Grosse Rat gemäss Art. 80 KV (Aufträge an den Regierungsrat, Grundsatzbeschlüsse) dem Regierungsrat die vorgeschlagenen Aufträge zur Ausrichtung der Regierungspolitik noch rechtzeitig erteilen kann, ist eine Behandlung der Motion spätestens in der Junisession 2022 erforderlich. Gemäss Geschäftsplanung ist in der gleichen Session die Beratung der (rückblickenden) Berichterstattung zur Umsetzung der Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022 vorgesehen, was eine gute Grundlage wäre für die Beratung der (vorblickenden) Motion.

Antwort des Regierungsrates

Wie der Regierungsrat bereits in den Antworten zu anderen klimapolitischen Vorstössen bekräftigt hat, sollen die Herausforderungen des Klimawandels im Kanton Bern breit und prioritär angegangen werden. Der neuste IPCC-Bericht hat die Dringlichkeit für ein wirksames Handeln zugunsten der Dekarbonisierung und der Anpassung an den Klimawandel einmal mehr aufgezeigt. Mit der Annahme des neuen Verfassungsartikels 31a hat die bernische Stimmbevölkerung den Kanton und die Gemeinden beauftragt, sich aktiv für die Begrenzung der Klimaveränderung einzusetzen und die Fähigkeit zur Anpassung an deren nachteiliger Auswirkungen zu stärken.

Der Regierungsrat teilt somit grundsätzlich das Anliegen des Motionärs und der Motionärinnen, dass der Klimaschutz für die Legislaturperiode 2023–2026 eines der zentralen Themen sein wird. Bereits bei der Erarbeitung seiner Richtlinien der Regierungspolitik wird er sich daher mit

¹ vgl. Hauptaussagen der Zusammenfassung des Berichts, deutsche Übersetzung: https://www.de-ipcc.de/media/content/Hauptaussagen_AR6-WGII.pdf

der Klimaveränderung und der nachhaltigen Entwicklung im Allgemeinen befassen. Der Regierungsrat steht jedoch vor der Herausforderung, auch andere Megatrends – wie beispielsweise die digitale Transformation, der Verlust an natürlichen Ressourcen oder die demografische Entwicklung – und die damit verbundenen Erwartungen und Zielsetzungen in der Erarbeitung neuer Legislaturziele zu berücksichtigen sind. Es ist daher verfrüht, vor dem im Juni zu startenden Erarbeitungsprozess und ohne eine umfassende Auslegeordnung den Klimaschutz als zentrales Thema der Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 festzulegen.

Die Motion verlangt weiter, dass dem Grossen Rat rasch konkrete Vorhaben beantragt werden sollen, damit dieser sein Versprechen zur prioritären Behandlung von Klimaschutz-Massnahmen einlösen könne. Der Regierungsrat weist zum einen auf die bereits laufenden Geschäfte wie bspw. die Umsetzung des soeben revidierten Energiegesetzes hin, die dem Grossen Rat zum Beschluss unterbreitet worden sind. Konkrete Schritte und Massnahmen zugunsten des Klimaschutzes werden zum anderen von Regierungsrat und Verwaltung in verschiedenen Handlungsfeldern bereits umgesetzt und sollen u.a. gestützt auf die bestehenden klimarelevanten Strategien (Energiestrategie, Umweltstrategie der WEU, Gesamtmobilität, Wirtschaftsstrategie etc.) künftig noch verstärkt werden.

Aus den genannten Gründen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, die Motion als Postulat anzunehmen.

Verteiler

– Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 271-2021
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.391

Eingereicht am: 09.12.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Feuz (Bern, SVP) (Sprecher/in)
Schneider (Biel/Bienne, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 415/2022 vom 04. Mai 2022
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Wegzug der Nachrichtenredaktion von SRF Audio und SRF4 News von Bern nach Zürich: Die Interessen Berns müssen gewahrt werden!

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Er hat sich bei den zuständigen Gremien dafür einzusetzen, dass – trotz der Verlegung der Redaktion von Bern nach Zürich – den Nachrichten, die das Gebiet Bern/Freiburg/Wallis und dabei insbesondere den Kanton Bern betreffen, die nötige Beachtung geschenkt wird.
2. Er hat sich bei den zuständigen Gremien dafür einzusetzen, dass – trotz der Verlegung der Redaktion von Bern nach Zürich – den Nachrichten aus der Bundeshausredaktion und insbesondere deren Auswirkungen auf den Kanton Bern die nötige Beachtung geschenkt wird.

Begründung:

Die Nachrichtenredaktionen von SRF Audio und SRF4 News wurden nach Zürich verlegt. Die Motionäre haben die Befürchtung, dass die Nachrichtenbedürfnisse des Kantons Bern vernachlässigt werden.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da die Vertretung des Kantons nach aussen und damit die Intervention bei den einschlägigen Gremien der SRG in der Kompetenz des Regierungsrats liegt (Art. 90 Abs. 1 Bst. a KV). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden

Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat steht diesem Anliegen offen gegenüber. Er hat sich seinerzeit unter anderem gemeinsam mit der Stadt Bern vehement für den Erhalt des Radiostudios Bern der SRG eingesetzt. Letztlich mit Erfolg: Nur ein Teil des Audioangebotes der SRG wurde nach Zürich verlegt. Dieses Engagement zugunsten der Medienvielfalt in unserem Kanton führt der Regierungsrat weiterhin fort.

Grundsätzlich gilt es festzuhalten, dass es im unternehmerischen Ermessen der SRG liegt, ihre Produktionsstrukturen innerhalb der Sprachregionen festzulegen und über die Standorte für die Radiostudios zu entscheiden. Die Konzession verlangt von ihr jedoch, dass sie ihre Radio- und Fernsehprogramme vorwiegend in den Sprachregionen produziert, für die sie bestimmt sind. Diesen Auftrag sieht der Regierungsrat zum aktuellen Zeitpunkt nicht in Gefahr. Die Berichterstattung über relevante Ereignisse im Kanton Bern wird durch die SRG sichergestellt. Sendefässer wie zum Beispiel das Regionaljournal Bern Freiburg Wallis von Radio SRF 1 sind unbestritten. Der Kanton Bern betreibt über sein Amt für Kommunikation aktive Medienarbeit, die auch die Medienkanäle der SRG umfasst. Es ist festzustellen, dass die relevanten Themen in den verantwortlichen Redaktionen eingebracht werden können und regelmässig berücksichtigt werden. Es ist keine Tendenz erkennbar, dass der Kanton Bern bei der SRG weniger Gehör findet aufgrund der neuen Audiostrategie.

Darüber hinaus unterhält die SRG mit dem Studio Bundeshaus ein zentrales Produktionszentrum für die Berichterstattung über die Bundespolitik. Das Fernseh- und Radiostudio wird von den Bundeshaus- und Regionalkorrespondentinnen und -korrespondenten verschiedener SRG-Unternehmenseinheiten genutzt. Die Bundespolitik steht dabei zwar im Mittelpunkt der Berichterstattung, jedoch decken die Regionalkorrespondenten und -korrespondentinnen im Studio nach Angaben der SRG auch das Berner Oberland sowie die Kantone Freiburg, Jura und Wallis ab. Weiter zeichnet das Studio Bundeshaus alle Debatten des National- und Ständerates auf, realisiert die Aufzeichnungen der Bundesratspressekonferenzen und produziert tagessaktuell Beiträge für Aktualitätensendungen und Livesendungen. Es gibt für den Regierungsrat keine Anhaltspunkte, wonach die SRG beim Studio Bundeshaus markante Einsparungen vorsieht.

Trotzdem verfolgt der Regierungsrat die Unternehmenspolitik der SRG weiterhin aufmerksam. Wegen ihrer finanziellen Situation – Stichwort: Rückgang der Werbeeinnahmen – und aufgrund der Vorgaben der Politik im Nachgang zur eidgenössischen Abstimmung über die Volksinitiative «Ja zur Abschaffung der Radio- und Fernsehgebühren (Abschaffung der Billag-Gebühren)» musste die SRG Sparmassnahmen ergreifen. Der Spardruck auf die SRG bleibt aufrechterhalten. Darauf deutet auch die Anfang März 2022 u.a. von der SVP und dem Schweizerischen Gewerbeverband angekündigte Volksinitiative hin, die eine Senkung der Serafe-Gebühren für Radio und Fernsehen von 335 auf 200 Franken im Jahr verlangt. Sollten in der Folge weitere Sparmassnahmen nötig werden, könnte der Druck auf den SRG-Standort Bern zunehmen.

Die Berichterstattung über den Kanton Bern ist dem Regierungsrat wichtig – nicht nur mit Sicht auf die Erhaltung von Arbeitsplätzen, sondern insbesondere aus demokratiepolitischen Gründen. Dazu gilt es den Fokus aber nicht nur auf die SRG zu richten, sondern darüber hinaus auf den Erhalt einer vielfältigen Regional- und Lokalberichterstattung.

Stadt und Kanton Bern setzen sich deshalb weiterhin für die konstante Erhaltung der Berichterstattung der SRG über den Kanton Bern ein. Sie stehen dazu in einem regelmässigen Austausch mit den verantwortlichen Gremien der SRG-Generaldirektion, der SRG Bern Freiburg

Wallis sowie bei aktuellen politischen Geschäften in dieser Thematik auch mit den Berner Parlamentsmitgliedern in National- und Ständerat. Bei Bedarf kann dieser informelle Austausch intensiviert und z.B. über die im Mai 2021 neu formierte Kommission für Medienpolitik der SRG Bern Freiburg Wallis geführt werden. Damit sind die Anliegen der vorliegenden Motion nach Ansicht des Regierungsrates erfüllt. Er beantragt deshalb, die Motion anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Verteiler

– Grosser Rat



Umsetzung der strategischen Ziele 2022 und der Vision 2030 (Richtlinien der Regierungspo- litik 2019–2022)

Berichterstattung 2021

Bericht des Regierungsrates

Datum RR-Sitzung:	9. März 2022
Geschäftsnummer:	2019.STA.300
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1. Einleitung	2
2. Ziele und Umsetzungsstand	3
Ziel 1: Vernetzung von Forschung und Wirtschaft	3
Ziel 2: Wirkungsvolle Dienstleistungen	4
Ziel 3: Zusammenhalt fördern	5
Ziel 4: Vielfalt als Chance	6
Ziel 5: Zukunftstechnologien und Nachhaltige Entwicklung	7

1. Einleitung

Mit den Richtlinien der Regierungspolitik hält der Regierungsrat die übergeordneten Ziele und Strategien seiner Politik fest. Am 4. März 2019 nahm der Grosse Rat Kenntnis von den am 12. Dezember 2018 verabschiedeten Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022.

Die Richtlinien der Regierungspolitik sind eine Momentaufnahme. Sie definieren die Ziele des staatlichen Handelns auf der Basis von Herausforderungen, wie sie derzeit bekannt sind. Es gehört auch zu den Aufgaben von Regierungsrat und Verwaltung, in die Zukunft zu schauen und neue Entwicklungen zu antizipieren. In diesem Sinne enthalten die Regierungsrichtlinien neben den wichtigsten Projekten zum Umsetzen der Legislaturziele auch Projektideen und Perspektiven, die in den kommenden Monaten und Jahren weiterentwickelt, konkretisiert und allenfalls auch wieder verworfen werden.

Sowohl beim Erfüllen der täglichen Aufgaben als auch beim Umsetzen der strategischen Ziele orientieren sich Regierungsrat und Verwaltung wie bisher an der Grundmaxime der Nachhaltigen Entwicklung. Neben den Richtlinien der Regierungspolitik gibt es bereichsspezifische Strategien wie zum Beispiel die Wirtschaftsstrategie 2025, welche die Legislaturziele ergänzen. Zudem erbringt die Verwaltung täglich eine Vielzahl von Dienstleistungen für externe und interne Kundinnen und Kunden ohne strategischen Bezug, aber im Interesse eines funktionierenden Staatswesens.

Der Regierungsrat befasst sich halbjährlich mit der Umsetzung der Ziele, die über eine Vielzahl von konkreten Projekten und Massnahmen erfolgt. Im Sinne einer rollenden Berichterstattung werden die wichtigsten davon im Folgenden aufgeführt und wird über deren Umsetzungsstand per Ende Dezember 2021 informiert. Auf Wunsch der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) erfolgt die Berichterstattung erstmals nicht integriert in den Geschäftsbericht, sondern als separater Bericht, der im Grossen Rat als eigenes Geschäft beraten wird.

2. Ziele und Umsetzungsstand

Ziel 1: Vernetzung von Forschung und Wirtschaft

Der Kanton Bern ist ein attraktiver Innovations- und Investitionsstandort. Er fördert die Vernetzung von Forschung und Wirtschaft.

Entwicklungsschwerpunkte:

- Der Kanton wird zum führenden Medizinalstandort der Schweiz mit internationaler Ausstrahlung und fördert den Aufbau von neuen Forschungs- und Entwicklungszentren.
- Das erfolgreiche Positionieren des Medizinalstandorts Bern dient als Vorbild für weitere Entwicklungsschritte, mit denen unter Beteiligung des Bundes und privater Unternehmen die Verbindung von grundlagen- und anwendungsorientierter Forschung und Entwicklung an den Hochschulen mit konkreten Anwendungen der Wirtschaft fortgesetzt wird.
- Der Kanton Bern bietet eine attraktive und zukunftsorientierte Infrastruktur (leistungsfähiger Bahnhof Bern, Verkehrssanierungen im Emmental und im Oberaargau sowie Campus-Neubauten).
- Mit einer strategisch ausgerichteten Raumplanung verfolgt der Kanton Bern konsequent die Siedlungsentwicklung nach innen, dämmt Bodenverbrauch und Zersiedelung ein, wertet bestehende Siedlungen als attraktive Wohn- und Arbeitsstandorte auf, bewirtschaftet gezielt Arbeitszonen und kantonale Entwicklungsschwerpunkte und schafft damit die räumlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung.

Wie wichtig eine qualitativ hochstehende Gesundheitsversorgung ist, zeigte sich auch im zweiten Jahr der Corona-Pandemie. Der Regierungsrat verfolgt das strategische Ziel konsequent weiter, den Kanton zum führenden Medizinalstandort zu entwickeln.

Dabei ist die Weiterentwicklung des Inselareals zum führenden Medizincampus ein zentrales Vorhaben, in das der Kanton Bern in den nächsten 10 bis 15 Jahren unter Berücksichtigung des finanzpolitischen Umfelds Investitionen von rund 700 Millionen Franken plant. Im Berichtsjahr wurden durch die strategische Arbeitsgruppe erste Optionen zur Weiterentwicklung bewertet und Verortungen empfohlen, die nun näher geprüft werden müssen. Auch das Forschungszentrum sitem-insel in Bern konnte sich trotz Coronavirus-Krise wunschgemäß weiterentwickeln, nachdem der Grosse Rat in der Sommersession einen Zusatzkredit von über CHF 0.8 Mio. zum Ausgleich der negativen Auswirkungen der Corona-Krise auf die Entwicklung und den Businessplan gewährt hat.

Am Netzwerkstandort des Switzerland Innovation Park (SIP) Biel/Bienne wurden 2021 nebst der Swiss Smart Factory weitere Forschungsbereiche auf- und ausgebaut. Die privat finanzierten Partnermodelle mit der Industrie sind etabliert. Der Neubau wurde am 23. August 2021 offiziell eröffnet. Das Engagement des Kantons Bern in der Anschub-Betriebsfinanzierung endete per Dezember 2021. Er mietet im Neubau aber für die BFH Räumlichkeiten an.

Im Berichtsjahr wurden weiter das Projekt «Swiss Center for Design and Health» geschärft und die Skalierung überprüft. Gestützt auf das vom Bund genehmigte Nachgesuch hat der Grosse Rat dem Kreditantrag am 9. September 2021 zugestimmt. Anstelle der gemäss Grossratsbeschluss vom 5. Dezember 2019 geplanten CHF 50 Mio. sind neu noch CHF 44 Mio. staatliche Mittel (je 22 Mio. CHF von Bund und Kanton) vorgesehen. In Nidau wurde eine geeignete Mieträumlichkeit gefunden und die Aufbauarbeiten wurden in Angriff genommen.

Der Neubau der Empa Thun hat sich verzögert. Die Investitions- und Betriebsbeiträge des Kantons Bern an die Forschungsprojekte und -infrastrukturen der EMPA sind davon unberührt, da sie vom geplanten Neubau unabhängig sind. Alle inhaltlichen Ausbauarbeiten (Aufbau Additive Fertigung, Entwicklung "SwissM4M"/ Advanced Manufacturing) konnten planmässig vorangetrieben werden.

Anspruchsvolle geologische Verhältnisse und hydrologische Schwierigkeiten, Altlasten, die Corona-Pandemie und fehlende Möglichkeiten zur Beschleunigung verzögern die Bauarbeiten am

hochkomplexen Grossprojekt Zukunft Bahnhof Bern: Anstatt Ende 2027 wird der neue RBS-Bahnhof voraussichtlich Mitte 2029 in Betrieb genommen. Die neue Unterführung Mitte wird voraussichtlich Mitte 2028 eröffnet. Die Terminverzögerungen wirken sich auf die Kosten aus.

Die Verkehrssanierungen in den Regionen Emmental und Oberrargau sind auf Kurs. Insbesondere hat die Bundesversammlung am 28. September 2021 dem Zusatzkredit für einen Bundesbeitrag an die Massnahme «Umfahrung Oberburg» zugestimmt (voraussichtliche Bundesbeiträge von insgesamt über CHF 92.2 Mio.).

Beim Projekt Campus Biel/Bienne hat das Bundesgericht im Berichtsjahr entschieden, dass der Kanton anstelle der Stadt Biel das Enteignungsverfahren gegen einen privaten Grundeigentümer führen muss. Der Baustart des Campus wird sich dadurch bis 2026 verzögern, der Bezug ist neuer 2029 geplant. Die Verzögerung beim Campus Biel hat unmittelbare Auswirkungen auch auf den Baustart der Technischen Fachschule Bern (TF Bern), der erst nach Auszug der BFH in Burgdorf erfolgen kann (vgl. unten Ziel 5). Die TF Bern kann daher voraussichtlich erst 2031–33 in Betrieb genommen werden. Die Realisierung der Erweiterung des Gymnasiums in Burgdorf ist für 2025 bis 2027 vorgesehen.

Im Bereich der Raumplanung wurden 2021 die Empfehlungen aus dem vorjährigen Zwischenbericht ESP-Controlling umgesetzt, ebenso die SAZ-Strategie. Weiter werden die Hinweiskarte Kulturland und das Inventar Fruchtfolgeflächen (jährlich) aktualisiert, und es ist eine Hinweiskarte für aufwertbare Böden in Erarbeitung. Die meisten Regionen verfügen über einen sachplankonformen Richtplan Aushub, Deponie und Transport (ADT).

Der Bund hat ein Konzept zur schweizweiten Bodenkartierung und deren Finanzierung zur Konsultation unterbreitet. Der Regierungsrat strebt dabei keinen kantonalen Alleingang an, sondern bevorzugt aus Gründen der Ressourceneffizienz ein schweizweit koordiniertes Vorgehen unter Federführung des Bundes.

Ziel 2: Wirkungsvolle Dienstleistungen

Der Kanton Bern nutzt als nationales Politikzentrum die Chancen der digitalen Transformation und erbringt wirkungsvolle, qualitativ hochstehende und effiziente Dienstleistungen für Bevölkerung und Wirtschaft.

Entwicklungsschwerpunkte:

- Der Kanton Bern treibt die digitale Transformation der Verwaltung mit einer directionsübergreifenden Strategie voran. Das digitale Primat im Verkehr zwischen Staat und Privaten, Staat und Unternehmen sowie zwischen den Behörden wird umgesetzt. Eine benutzerfreundliche, sichere und kantonsweit vereinheitlichte Plattform für alle E-Government-Dienstleistungen des Kantons wird realisiert.
- Der Kanton Bern intensiviert die Zusammenarbeit mit den Hochschulpartnern und den in Bern ansässigen Unternehmen der Netzwerkindustrien bei der digitalen Transformation öffentlicher Dienstleistungen.
- Der Kanton Bern entwickelt zusammen mit den Unternehmen der Netzwerkindustrien, der Wissenschaft und weiteren Partnern die Hauptstadtregion Schweiz zu einer Region mit Modellcharakter (Smart Capital Region).

Zur Umsetzung der Strategie Digitale Verwaltung hat der Regierungsrat im Januar 2021 eine Schwerpunktplanung verabschiedet. Die Realisierung der darin aufgeführten 30 Digitalisierungsvorhaben erfolgt durch das Amt für Informatik und Organisation (KAIO) und die Fachämter der Kantonsverwaltung. Die zentrale Geschäftsstelle Digitale Verwaltung (GDV) begleitet und initiierte im Berichtsjahr verschiedene neue Themen und Projekte (bspw. digitales Langzeitarchiv für Gemeinden, Innovationsprozess, Portallösung). Ein wichtiger Meilenstein war auch die Zustimmung des Grossen Rates zum neuen Gesetz über die Digitale Verwaltung in der Wintersession 2021 (1. Lesung).

Der Internetauftritt des Kantons wurde grundlegend erneuert (bürgerfreundlichere Gestaltung, inhaltliche und technische Verbesserungen). Dementsprechend konnte das Projekt newweb@be im Jahr 2021 abgeschlossen werden. Zum Ausbau der Digitalkompetenzen der Verwaltung begannen das KAIO und das Personalamt mit der Erarbeitung einer Plattform für Wissens- und Erfahrungsaustausch (Digiz), und an «Hackdays» im Jahr 2021 konnten alle Interessierten an der Digitalisierung der Verwaltung mitwirken.

Das Programm IT@BE und damit die Umsetzung der ICT-Strategie 2016 – 2020 wurde 2021 planmässig abgeschlossen, und die Ziele (Ergebnisse, Termine, Kosten, Aufwand) konnten vollständig erreicht werden. Bei den Finanz- und Personaldienstleistungsprozessen ist zudem auch die Einführung des ERP-Systems auf Kurs. Im Berichtsjahr wurden zudem die Projekte ePayment und eBriefkasten vorangetrieben. Bei der eID wird nach der Ablehnung des eidgenössischen E-ID-Gesetzes die Einführung einer kantonalen E-ID als Übergangslösung geprüft.

Zur digitalen Transformation im Bildungswesen konnte das Kompetenzzentrum "BeLEARN" am Standort Bern weiterentwickelt werden. Das Kompetenzzentrum soll Impulse in den Bereichen digital skills, digital tools und Data Science für die Bildung aller Stufen im öffentlichen und privaten Sektor vermitteln. Im Oktober 2021 haben die fünf beteiligten Hochschulen einen Verein "BeLEARN" als gemeinsame Governance-Struktur des Kompetenzzentrums gegründet; die Professuren/Forschungsgruppen konnten weiter ausgebaut werden. Der Regierungsrat hat den beteiligten Hochschulen des Kantons zusätzliche Mittel im Umfang von CHF 10 Mio. für den Aufbau des Zentrums zugesichert.

Ziel 3: Zusammenhalt fördern

Der Kanton Bern ist für seine Bevölkerung attraktiv. Er fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt durch eine verstärkte und gezielte Integration von sozial Benachteiligten.

Entwicklungsschwerpunkte:

- Der Kanton Bern begegnet den sich ändernden Anforderungen im Bereich Pflege und Gesundheitsdienstleistungen vorausschauend.
- Die rasche und nachhaltige gesellschaftliche und berufliche Integration von Personen mit eingeschränkter Leistungsfähigkeit sowie anderen Benachteiligten wird gezielt und wirkungsorientiert gefördert. Der Zugang zum Arbeitsmarkt wird durch Bildungsmassnahmen, innovative Anstellungsbedingungen und eine engere Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft erleichtert. So können die Interessen von Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden berücksichtigt werden.
- Der Kanton Bern gewährleistet die Sicherheit seiner Bevölkerung und reagiert auf neue sicherheitspolitische Entwicklungen.
- Der Kanton Bern trägt der religiösen Vielfalt der Bevölkerung und dem wachsenden Anteil der Konfessionslosen Rechnung.

Nachdem das neue Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG) im Sommer 2020 eingeführt worden war, nahmen die regionalen Partner sowie der Partner für unbegleitete Minderjährige den Betrieb der Asyl- und Flüchtlingszentren wie geplant auf. Die Konzeption «Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs im Kanton Bern» (NA-BE) ist somit umgesetzt. Das erste Betriebsjahr wurde durch die Corona-Pandemie geprägt. Sie führte dazu, dass relativ wenige neue Asylgesuche gestellt wurden und dass in manchen Branchen die Arbeitsmöglichkeiten eingeschränkt blieben.

Im Bereich der Sozialhilfe wurden im Berichtsjahr insbesondere folgende Projekte erfolgreich gestartet: Mit dem Projekt Sozialrevisorat sollen in der Sozialhilfe die Wirtschaftlichkeit verbessert und der Vollzug und die Aufsicht harmonisiert werden. Mit dem Projekt AI-BE wird das Ziel verfolgt, die arbeitsfähigen Klientinnen und Klienten der Sozialhilfe sowie die Kundinnen und Kunden der Regionalen Arbeitsvermittlung (RAV) mit einem hohen Aussteuerungsrisiko bei ihrer raschen und

nachhaltigen Integration im ersten Arbeitsmarkt zu unterstützen. Durch das Projekt NFFS soll eine Harmonisierung der bestehenden, sehr verschiedenartigen Fallführungssysteme erfolgen, damit die Effizienz und die Qualität gesteigert werden kann. Durch die beabsichtigte administrative Entlastung soll in der Sozialen Arbeit mehr Zeit für die Arbeit mit Klientinnen und Klienten zur Verfügung stehen.

Der Grosse Rat verabschiedete in der Sommersession 2021 die Teilrevision des Volksschulgesetzes. Damit liegen die heutigen Sonderschulen per 1. Januar 2022 als "besondere Volksschulen" im Zuständigkeitsbereich der Bildungs- und Kulturdirektion, womit ein wichtiges bildungspolitisches Ziel dieser Legislatur erfüllt wurde.

Nachdem der Grosse Rat im Dezember 2020 das neue Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG) verabschiedet hatte, standen im 2021 die Vorbereitungsarbeiten für die Umsetzung im Zentrum. Die verschiedenen Anspruchsgruppen wurden dabei eng einbezogen. Damit schafft der Kanton ab Januar 2022 Einheitlichkeit und Transparenz bei den Leistungen und ermöglicht betroffenen Kindern, Jugendlichen und Familien den Zugang zu qualitativ guten und bedarfsgerechten Unterstützungsleistungen.

Die Aufstockung des Personalbestands der Kantonspolizei erfolgt etappiert (Etappe 1: 170 Stellen; Etappe 2: 190 Stellen) und in jährlichen Tranchen. Die Korpsbestandesaufstockung (KBA) erlaubt u.a. eine verstärkte Bekämpfung der Cyberkriminalität. In den Jahren 2020 und 2021 konnten zivile Stellen besetzt werden. Die ordentliche KBA erfolgt ab dem Jahr 2023. Gemäss des Regierungsratsbeschlusses 188/2019 wird die Tranche für das Jahr 2024 um ein Jahr nach hinten verschoben. Alle nachfolgenden Tranchen verschieben sich ebenfalls um ein Jahr nach hinten.

Zur Förderung des friedlichen Zusammenlebens wurden im Berichtsjahr die Standorte und Kontaktdaten von über 600 Religionsgemeinschaften erfasst. Daraus entstand die im Oktober 2021 veröffentlichte digitale Religionslandkarte, die eine Übersicht über die kantonale Religionslandschaft bietet. Ab 2022 werden Informationen gesammelt, wie die Religionsgemeinschaften organisiert sind und welche gesamtgesellschaftlichen Leistungen sie für die Gesellschaft und die Integration ihrer Angehörigen erbringen. Im November 2021 hat zudem ein erstes interreligiöses Informations- und Vernetzungstreffen mit rund 50 Vertreterinnen und Vertretern verschiedener öffentlich-rechtlich anerkannter und privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften stattgefunden.

Schliesslich hat der Regierungsrat 2021 den Spitalbericht verabschiedet, welcher eine umfassende Analyse der Spitallandschaft des Kantons beinhaltet und mit dem (finanzielle) Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken identifiziert wurden. Der Grosse Rat hat den Spitalbericht in der Herbstsession 2021 zur Kenntnis genommen und dazu verschiedene Planungserklärungen verabschiedet. Für die Umsetzung der Empfehlungen besteht eine Roadmap. Die Punkte, welche die Rolle des Kantons als Eigner betreffen, werden seit Oktober 2021 im Rahmen eines Projekts bearbeitet.

Ziel 4: Vielfalt als Chance

Der Kanton Bern pflegt seine regionale Vielfalt und nutzt verstärkt das Potenzial der Zweisprachigkeit.

Entwicklungsschwerpunkte:

- Der Kanton Bern stärkt die interkommunale und regionale Zusammenarbeit.
- Der Kanton Bern fördert seine Zweisprachigkeit und nutzt sie als Chance.

Der partizipative Prozess mit den Regionen, den Gemeinden sowie den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern zur Erarbeitung eines gemeinsamen Zielbildes einer zukünftigen Gemeindelandschaft konnte im Jahr 2021 begonnen werden. Bisher haben in 6 von 10 Verwaltungskreisen Workshops stattgefunden. Die verbliebenen partizipativen Prozesse mit den Gemeinden

sollten Mitte 2022 abgeschlossen werden können. Danach soll eine breite Vernehmlassung durchgeführt werden, insbesondere zu den nötigen Erlassentwürfen.

Der Regierungsrat hatte im Sommer 2019 eine ganze Reihe von Massnahmen verabschiedet, um seine Strategie zur Stärkung der kantonalen Zweisprachigkeit umzusetzen. Nach der ersten, positiven Bilanz im Juni 2020 zur Umsetzung des Berichts der Expertenkommission Zweisprachigkeit musste die Rapportierung für 2021 aus Ressourcengründen verschoben werden. Diese soll Mitte 2022 stattfinden.

Nach der kommunalen Abstimmung vom 28. März 2021 über die Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier hat der Regierungsrat das Projekt «Avenir Berne romande» lanciert. Es soll der Entwicklung des Berner Juras, der französischsprachigen Bevölkerung und der kantonalen Zweisprachigkeit neue Impulse verschaffen.

Ziel 5: Zukunftstechnologien und Nachhaltige Entwicklung

Der Kanton Bern schafft gute Rahmenbedingungen für Zukunftstechnologien und Nachhaltige Entwicklung.

Entwicklungsschwerpunkte:

- Im Bereich nachhaltige Energie und Umwelttechnologien werden Projekte und Anwendungen in allen Regionen des Kantons gefördert.
- Mit dem TecLab Burgdorf schafft der Kanton Bern ein anerkanntes Kompetenzzentrum für Bildung in Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft, Technik (MINT) und für den beschleunigten Übergang neuer Zukunftstechnologien in die gewerblich-industrielle Anwendung.
- Im Themenbereich Nachhaltige Ressourcennutzung entstehen im Kanton Bern neue Kompetenzzentren von nationaler Bedeutung.

Das TecLab in Burgdorf konnte im Berichtsjahr seine Pilotaktivitäten ausweiten, obwohl sich die Verzögerung des Campus Biel/Bienne weiterhin auf den Umzug der TF Bern nach Burgdorf auswirkt. Insbesondere wurde die Zusammenarbeit von BFH, TF Bern und PH (für den MINT-Bereich) bereits in der heutigen Struktur des TecLab weiter ausgebaut und ein Angebot an Veranstaltungen und Dienstleistungen im MINT- und Weiterbildungsbereich zur Verfügung gestellt. So ist in Zusammenarbeit mit dem TecLab beispielsweise das Projekt "MINT-mobil" für die Volksschulen (www.mint-mobil.ch) entstanden, das seit dem Schuljahr 2021/22 genutzt werden kann (im französischsprachigen Kantonsteil ab Schuljahr 2022/23).

Mit der Bio-Offensive 2025 soll die Wertschöpfung der Bio-Produktion im Kanton Bern gestärkt werden. Im Berichtsjahr wurden die Aktivitäten für die Offensive 2025 konkretisiert (Vorprojekt- und Detailkonzeptphase). Der Grosse Rat bewilligte in der Wintersession zur Finanzierung der Berner Bio-Offensive 2025 einen Kredit von knapp CHF 3 Mio. Zur Stärkung des Netzwerkes und der Kooperation fand im November 2021 der 1. Bio-Gipfel statt.

Die Aufbauphase der Wyss Academy for Nature at the University of Bern, welche den Betrieb am 1. Januar 2020 aufnahm, konnte per Ende 2021 weitgehend plangemäss abgeschlossen und der Vollbetrieb aufgenommen werden. Eine enge Zusammenarbeit und ein gegenseitiger Wissenstransfer zwischen der Wyss Academy und den Fachstellen des Kantons findet regelmässig statt und das Umsetzungsprogramm im Kanton Bern konnte zielgemäss weiterentwickelt werden.

Mit dem Projekt «Klimaveränderungen Wald KliWa» sollen themenübergreifende Strategien für den Umgang mit den Klimaveränderungen im Wald erarbeitet werden. In einer ersten Phase konnten in einem partizipativen Prozess mit unterschiedlichen Interessensgruppen die Grundlagen (Handlungsgrundsätze, Wirkungsmodell, Kommunikationskonzept) für die Förderung der Waldbiodiversität bis 2030 definiert werden. Im Juni 2021 startete die zweite Phase, in welcher die regionalen

Handlungsschwerpunkte festgelegt sowie die Förderinstrumente weiterentwickelt und eine Finanzierungsstrategie ausgearbeitet werden.

Der Regierungsrat hat im Berichtsjahr ein neues Projekt zum nachhaltigen Gemüseanbau in die Regierungsrichtlinien aufgenommen, mit welchem die Forschung, Bildung, Beratung und Produktion im Gemüseanbau im Rahmen einer Forschungszusammenarbeit gestärkt werden sollen. Dazu konnte bereits im April 2021 die dezentrale Versuchsstation Gemüsebau in Ins eröffnet werden, an welcher sich Agroscope, die Kantone Bern und Freiburg, die HAFL sowie die nationale und interkantonale Gemüsebau-Branche beteiligen.

Die Organisation Nutztiergesundheit Schweiz (NTGS) konnte im August 2020 in Zollikofen den operativen Betrieb erfolgreich aufnehmen. Die NTGS wird inzwischen von der Branche als nationales Kompetenzzentrum zur Koordination der Aktivitäten im Bereich der Nutztiergesundheit anerkannt und rege genutzt. Unter der Leitung der NTGS wurde die Entwicklung eines Produkts zur Stärkung der Nutztiergesundheit durch engere Zusammenarbeit zwischen Tierärzteschaft und Tierhaltenden im Kanton Bern im Verbund mit den Berner Tierärzten und dem Bauernverband lanciert. Dieses Vorhaben zielt auch auf das Setzen von Impulsen auf nationaler Ebene ab.

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 227/2022
Datum RR-Sitzung: 9. März 2022
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2019.STA.300
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Umsetzung der strategischen Ziele 2022 und der Vision 2030 (Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022). Berichterstattung 2021

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei wird beschlossen:

1. Der Bericht *Umsetzung der strategischen Ziele 2022 und der Vision 2030 (Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022). Berichterstattung 2021* wird genehmigt.
2. Gestützt auf Artikel 52, Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilage
– Bericht «Umsetzung der strategischen Ziele 2022 und der Vision 2030 (Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022). Berichterstattung 2021»

Interparlamentarische Kontrollkommission (IPK) der Hochschule Arc (HE-Arc) der Kantone Bern, Jura und Neuenburg – Jahresbericht 2020

Sitzungen der IPK

Trotz der pandemiebedingten Einschränkungen trat die IPK der HE-Arc 2020 zweimal zusammen. Die beiden Sitzungen fanden am 31. Januar und am 22. Oktober statt.

Es sei darauf hingewiesen, dass die für den 19. Juni vorgesehene Sitzung abgesagt wurde, um die zu diesem Zeitpunkt geltenden Gesundheitsvorschriften einzuhalten.

An diesen beiden Sitzungen befasste sich die IPK mit folgenden Themen, deren Einzelheiten den jeweiligen Protokollen zu entnehmen sind:

Neuer Zyklus im Hinblick auf den HE-Arc-Leistungsvertrag 2021–2024

Die IPK hat diese Frage an ihren beiden Sitzungen im Jahr 2020 erörtert. Die für das Dossier verantwortlichen Personen, Frau Bachelard, Generaldirektorin, und Herr Folzer, Beauftragter für Qualität und internationale Beziehungen, lieferten die entsprechenden Erklärungen.

Es geht um zwei wesentliche Elemente: um die Ausarbeitung eines Leistungsvertrags zwischen der HE-Arc und dem strategischen Ausschuss sowie um die Ausarbeitung eines Leistungsauftrags zwischen der HE-Arc und dem Rektorat der HES-SO.

Der Leistungsvertrag behandelt die Aufgaben, die Entwicklung der strategischen Stossrichtungen und den Finanzplan. Er ist darauf ausgerichtet, die wirtschaftliche, soziale und ökologische Entwicklung der Region zu unterstützen. Der Leistungsauftrag umfasst die Erfüllung der laufenden Aufgaben und die Entwicklung von Ausbildungsaufträgen in den Bereichen angewandte Forschung und Entwicklung (F&E), Dienstleistungen und institutionelle Politik.

Zu diesem Thema wurde eine umfassende Konsultation eingeleitet, an der sich auch die IPK beteiligen konnte.

Die Mitglieder der IPK, die keine formelle Entscheidung zu diesem Thema zu treffen hatte, stellten zahlreiche Fragen.

Digital-Hub-Projekt des Instituts für die Digitalisierung von Organisationen (IDO)

Die Leiterin des IDO, Frau Sokhn, stellte dessen Tätigkeit vor, die von der digitalen Strategie bis zur Implementierung von Managementsystemen reicht. Es befasst sich mit der Innovation bei der Digitalisierung von Organisationen im BEJUNE-Raum und mit der Stärkung der Verbindungen zwischen angewandter Forschung und Ausbildung, indem es den Studierenden reale Fälle und Forschungsprojekte im Zusammenhang mit den Aktivitäten des IDO anbietet.

Es sei darauf hingewiesen, dass der Jahresumsatz des IDO 1,2 Millionen Franken beträgt.

Beziehungen zwischen der HE-Arc und der HES-SO

Dieses Thema wird systematisch traktandiert und gibt manchmal keinen Anlass zu einer Präsentation oder Debatte. Für das Jahr 2020 wurden in Bezug auf diese Beziehungen keine grösseren Probleme erwähnt.

Das Hauptproblem bleibt, dass die HE-Arc eine trikantonale Einrichtung ist, was den Entscheidungsprozess nicht vereinfacht. Zudem stellt sie nur einen kleinen Teil der HES-SO dar, was es unmöglich macht, massive Ressourcen freizusetzen, wie es in anderen Kantonen möglich ist.

Bilanz Covid-19 und HE-Arc

Die Pandemie war 2020 ein allgegenwärtiges Thema: Frau Bachelard, Generaldirektorin, wies darauf hin, dass die HE-Arc anfänglich gewisse Schwierigkeiten bei der Koordinierung ihrer internen Massnahmen hatte, was damit zusammenhing, dass sich mehrere Standorte in drei Kantonen befinden. Die Generaldirektion beschloss, die im strengsten Kanton des BEJUNE-Raums geltenden Massnahmen anzu-

wenden. Die Schliessung der Räumlichkeiten erfolgte dann abrupt und in Übereinstimmung mit den Weisungen des Bundesrates.

Das Fernstudium erwies sich als geeignet für theoretische Kurse, doch da die HE-Arc eine Hochschule für angewandte Wissenschaften ist, erforderten viele Kurse einen konkreten Ansatz, und es wurde vereinbart, praktische Laborkurse in kleinen Gruppen von 5 bis 10 Studierenden zu organisieren, sobald die gesundheitliche Situation dies zulies.

Die Studierenden schätzten zwar die Möglichkeit von Videovorlesungen, äusserten aber Schwierigkeiten mit der Entfernung. Auf der anderen Seite erwähnten die Dozierenden die Schwierigkeit, die verräterischen Anzeichen von Studienabbrüchen zu erkennen.

Der Gesundheitsbereich stand in dieser Zeit an erster Stelle. Die Spitäler und Alters- und Pflegeheime brauchten Unterstützung, und es wurden Studierende freigestellt, während einige externe Lehrkräfte auch von den Pflegeeinrichtungen übernommen wurden. Die Erfahrungen der Studierenden, die am Ende des Studiums die Einrichtungen unterstützt haben, könnten als Praktikumsabschluss angerechnet werden.

Studierendenstatistik

Eine Tabelle, die die Entwicklung der Anmeldungen zur Grundausbildung seit 2004 aufzeigt, zeigt einen langsamen und kontinuierlichen Anstieg und dann eine Stabilisierung. Es ist anzumerken, dass diese Verlangsamung auch auf der Gesamtebene der HES-SO zu beobachten ist, mit Ausnahme von Einrichtungen wie der EHL, die ein starkes Wachstum aufweisen, ohne jedoch vergleichbar zu sein.

80 Prozent der HE-Arc-Studierenden stammen aus den BEJUNE-Kantonen. Die demografische Entwicklung könnte eine Erklärung für die Stabilisierung des Studentenbestands sein.

Der Fachbereich Konservierung-Restaurierung, der in der Westschweiz einzigartig ist, hat einen hohen Anteil an auswärtigen Studierenden (national und international). Die Fachbereiche Management und Ingenieurwesen, die ebenfalls über einzigartige Studiengänge verfügen, ziehen mehr Studierende von ausserhalb des BEJUNE-Raums an als der Bereich Gesundheit. Die in der Westschweiz vertretenen Studiengänge setzen sich hauptsächlich aus Studierenden aus den BEJUNE-Kantonen zusammen.

Mehr als tausend BEJUNE-Studierende studieren ausserhalb der Region, wobei es sich um Personen handelt, die in Studiengängen eingeschrieben sind, die nicht von der HE-Arc angeboten werden, insbesondere in der Sozialarbeit, an der EHL und in der Physiotherapie.

Vorlage der Jahresrechnung 2019

Die von Frau Yang-Kim, Leiterin der Finanzabteilung der HE-Arc, vorgestellte Betriebsrechnung 2019 und der Budgetvergleich zeigen, dass sich Abweichungen von 1 Prozent bei den Betriebskosten und den Betriebseinnahmen kumulativ positiv auswirken, was ein deutlich besseres Betriebsergebnis als budgetiert erklärt. Zu diesem positiven Betriebsergebnis kamen ausserordentliche Erträge hinzu, die zu einem Ertragsüberschuss von 871 053 Franken führten. Dieser Betrag wird der Milderungsreserve zugeführt.

Direktion des Fachbereichs Gesundheit

Es wird auf die Rekrutierungsschwierigkeiten hingewiesen, da diese Leitungsfunktion noch immer vakant ist. Eine erste Auswahl war auf politischer Ebene nicht erfolgreich, so dass 2020 die Stelle erneut ausgeschrieben wurde. Dies fiel jedoch mit der COVID-19-Krise zusammen, was zu einer offensichtlichen Verzögerung führte, da die Art der Stelle ein persönliches Treffen mit den Kandidierenden erforderte.

Bis zur Klärung dieser Situation übernahm die Generaldirektorin interimistisch auch die Leitung des Fachbereichs Gesundheit, womit nicht zuletzt Kosten eingespart werden konnten, was aber auch zu einer Überlastung der Generaldirektorin führte.

Delsberg, 8. September 2021

Entwurf vorgestellt von Rémy Meury, Präsident der IPK HE-Arc 2020–2021

Verabschiedet durch die IPK an ihrer Sitzung vom 28. Oktober 2020

STRATEGISCHER AUSSCHUSS

SYNTHESE**PUNKT 2/ 21.003****RECHNUNG HE-ARC 2020
BERICHTE DER REVISIONSSTELLE (KPMG)**

A / Grundlagendokumente

- Bericht Nr. 21.003
- (a) Bericht der Revisionsstelle zur Rechnung 2020 an den COSTRA
Finanzberichterstattung HE-Arc 2020 (Bilanz, Betriebsrechnung und Anhänge)
- (b) Detailbericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung 2020 an den COSTRA
- (c) Empfehlung der Revisoren (management letter)
- Beschlussprotokoll Nr. 21.003

B / Schlüsselfrage

- Genehmigen Sie die Rechnung 2020 der HE-Arc?

C / Antrag

Der Vorstand der Generaldirektion der Hochschule Arc beantragt dem COSTRA,

- die Finanzberichterstattung und die Revisorenberichte zur Kenntnis zu nehmen und die Rechnung 2020 der HE-Arc zu genehmigen.

D / Begründung

- vgl. Grundlagendokumente

STRATEGISCHER AUSSCHUSS

BERICHT**PUNKT 2/ 21.003**

Verfasst von: Brigitte Bachelard, Pollen Yang-Kim
 Datum: 20.05.2021
 Adressat: Strategischer Ausschuss der Hochschule Arc
 Frist: Sitzung des strategischen Ausschusses (COSTRA) vom 10.06.2021

RECHNUNG HE-ARC 2020
BERICHTE DER REVISIONSSTELLE (KPMG)

KOMMENTAR ZUR JAHRESRECHNUNG 2020

Die Rechnung 2020 der HE-Arc hält den vom COSTRA am 14. Juni 2019 genehmigten Budgetrahmen ein, wobei die vom COSTRA im März 2021 auf dem Zirkulationsweg validierten Optionen für den Rechnungsabschluss, nämlich die Äufnung der verschiedenen Fonds und Reserven des Budgetüberschusses, berücksichtigt werden. Diese Entscheidung ist vor allem auf die Unsicherheiten und finanziellen Bedenken zurückzuführen, die durch die Covid-19-Pandemie aufgekommen sind, sowie auf die angekündigten ungünstigen Auswirkungen auf die Mittel für die Grundausbildung für 2021 und die Folgejahre. Darüber hinaus wird der COSTRA die Möglichkeit der Einrichtung eines Fonds zur Förderung unternehmerischer Projekte von HE-Arc-Studierenden prüfen.

Der Betrag der CLP-Kantonsbeiträge hält den Budgetrahmen 2020 ebenfalls ein und bleibt – wie von den BEJUNE-Kantonen festgelegt – in den Jahren 2017 bis 2020 stabil.

Das Finanzierungssystem der HS-Arc beruht auf den öffentlichen Subventionen, die verschiedenen Quellen (Partnerkantone, HES-SO, SBFI) und aus Drittmitteln entstammen. Das Finanzierungsmodell mit Globalbudgets (seit 2017 gemäss Finanzentwicklungsplan 2017–2020) hat für die Schule den Vorteil, dass die Einnahmen zwischen Rechnung und Budget stabil sind.

2020 beläuft sich die Erhöhung der Grundausbildungsfinanzierung der HE-Arc auf +1 Prozent, berechnet auf der Grundlage des Budgetrahmens 2019, der allen Ausbildungsstandorten gewährt wurde (mit Ausnahme jener, deren Abweichung zum Durchschnitt über 5 Prozent liegt, was zu einem Finanzierungstopp führt). Der neue Studiengang IGI, der im September 2018 eröffnet wurde, fährt mit einer eigenen Subvention ausserhalb des Budgetrahmen-Finanzmodells fort.

Die aF&E-Aktivitäten und die damit verbundenen Drittmittel konnten realisiert werden und entwickelten sich recht positiv. Die Weiterbildung wurde durch die äusseren Umstände dieses besonderen Jahres beeinflusst. Die Ausgaben halten sich in Grenzen und haben sich entsprechend der unsicheren Situation dieses Jahres entwickelt, einige wurden verschoben oder reduziert, weil bestimmte Aktivitäten oder Veranstaltungen abgesagt wurden.

Die Revisionsstelle hat schliesslich die Rechnung 2020 geprüft und den Vorbehalt in Bezug auf die Verbuchung des Aufwands im Zusammenhang mit der Ausfinanzierung der Pensionskassen in den kantonalen Rechnungen verlängert. In Bezug auf die schulinterne Haushaltsführung hat die Revisionsstelle nur eine neue Empfehlung von geringerer Bedeutung abgegeben; dies im Zusammenhang mit der Dokumentation und Vereinbarung der Projektstunden. Diese Berichte und verschiedenen Aspekte wurden geprüft und im Rahmen des jährlichen Treffens mit den kantonalen Finanzinspektoren der drei Kantone und mit der Revisionsstelle besprochen.

Zusammenfassende Übersicht

	Rechnung 2020 (in CHF)	Budget 2020 (in CHF)	Rechnung 2019 (in CHF)	Budgetabweichung	Jährliche Schwankung
Betriebsaufwand	70 765 025	71 532 769	70 544 497	-1,07 %	0,31 %
Betriebsertrag	(72 023 776)	(71 380 569)	(71 645 242)	0,90 %	0,53 %
BETRIEBSERGEBNIS	(1 258 751)	152 200	(1 100 745)		14,35 %
Finanzaufwand	495 391	494 800	571 126	0 %	-13,26 %
Finanzertrag	(100 102)	(164 000)	(168 014)	-39 %	-40,42 %
FINANZERGEBNIS	395 290	330 800	403 112	19 %	-1,94 %
OPERATIVES ERGEBNIS	(863 462)	483 000	(697 633)		23,77 %
Ausserordentlicher Aufwand	989 302	-	871 053		13,58 %
Ausserordentlicher Ertrag	(125 840)	(483 000)	(173 420)	-73,95 %	-27,44 %
AUSSERORDENTLICHES ERGEBNIS	863 462	(483 000)	697 633		23,77 %
GESAMTERGEBNIS	-	-	-		

Übersicht im Detail

	Rechnung 2020 (in CHF)	Budget 2020 (in CHF)	Rechnung 2019 (in CHF)	Budgetabweichung	Jährliche Schwankung
BETRIEBSAUFWAND	70 765 025	71 532 769	70 544 497	-1,07 %	0,31 %
30 Personalaufwand	52 056 538	53 045 909	50 779 761	-1,87 %	2,51 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	14 596 187	15 107 860	15 969 711	-3,39 %	-8,60 %
33 Abschreibung Verwaltungsvermögen	1 415 800	1 398 000	1 515 894	1,27 %	-6,60 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	-	-	-		
36 Transferaufwand	43 771	100 000	63 139	-56,23 %	-30,68 %
37 Durchlaufende Beiträge	2 652 729	1 881 000	2 215 993	41,03 %	19,71 %
BETRIEBSERTRAG	(72 023 776)	(71 380 569)	(71 645 242)	0,90 %	0,53 %
42 Gebühren	(8 037 083)	(8 148 747)	(8 709 921)	-1,37 %	-7,72 %
43 Verschiedene Erträge	(99 180)	(97 300)	(118 445)	1,93 %	-16,26 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	-	-	-		
46 Transferertrag	(61 234 784)	(61 253 522)	(60 600 883)	-0,03 %	1,05 %
47 Durchlaufende Beiträge	(2 652 729)	(1 881 000)	(2 215 993)	41,03 %	19,71 %
BETRIEBSERGEBNIS	(1 258 751)	152 200	(1 100 745)		14,35 %
34 Finanzaufwand	495 391	494 800	571 126	0,12 %	-13,26 %
44 Finanzertrag	(100 102)	(164 000)	(168 014)	-38,96 %	-40,42 %
FINANZERGEBNIS	395 290	330 800	403 112	19,50 %	-1,94 %
OPERATIVES ERGEBNIS	(863 462)	483 000	(697 633)		23,77 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	989 302	-	871 053		13,58 %
48 Ausserordentliche Erträge	(125 840)	(483 000)	(173 420)	-73,95 %	-27,44 %
AUSSERORDENTLICHES ERGEBNIS	863 462	(483 000)	697 633		23,77 %
GESAMTERGEBNIS	-	-	-	-	-

BEMERKUNG IN BEZUG AUF DAS JAHRESERGEBNIS

Vor dem Hintergrund eines durch die Covid-19-Pandemie geprägten Jahres, in dem sich Präsenzveranstaltungen, Fernunterricht und Homeoffice abwechselten, spiegelt die Rechnung 2020 ein positives Betriebsergebnis wider, das besser ist als budgetiert. Diese Situation erklärt sich zum einen durch Einsparungen bei den Betriebskosten, die unter dem Budget liegen (-1,07 %), und zum anderen durch höhere Betriebseinnahmen, die leicht über dem Budget liegen (+0,90 %).

Diese beiden günstigen Auswirkungen haben es der HE-Arc erlaubt, die verschiedenen Fonds und Reserven um 989 302 Franken, die im ausserordentlichen Aufwand erscheinen, zu äufnen. Dieser Beschluss wurde vom COSTRA auf dem Zirkulationsweg getroffen:

- Personalfortbildungsfonds: CHF 40 000.--
- Publikationsförderungsfonds: CHF 20 000.--
- Anstossfonds im Bereich der regionalen aF&E: CHF 390 000.--
- Milderungsfonds: CHF 539 302.--

Alle zusätzlichen und detaillierten Informationen sind im Rechnungszwischenbericht, in der Finanzberichterstattung und in den Revisorenberichten im Anhang enthalten.

FINANZIERUNG DURCH DIE KANTONE

	Rechnung 2020 (in CHF)	Budget 2020 (in CHF)	Rechnung 2019 (in CHF)	Budget- abweichung	Jährliche Schwankung
Direktbeiträge der BEJUNE-Kantone an die HE-Arc	9 135 596	9 198 334	9 170 844	-1 %	0 %
Besondere örtliche Verhältnisse (CLP)	8 248 334	8 248 334	8 248 334	0 %	0 %
Abtragung Bilanzfehlbetrag	400 000	400 000	400 000	0 %	0 %
Nettoentschädigungen Studierende Fachbereich Gesundheit	487 235	550 000	522 510	-11 %	-7 %

Der Gesamtbetrag der kantonalen Beiträge entspricht dem vom strategischen Ausschuss gewährten Budgetrahmen 2020 und bleibt damit im Vergleich zu den Vorjahren stabil, um so den finanziellen Vorgaben der BEJUNE-Kantone zu entsprechen. Er erlaubt es hingegen nicht, die gesamten Kosten im Zusammenhang mit der Ausfinanzierung der Pensionskassen zu decken.

Die Entschädigungen der HE-Arc Gesundheit gehören nicht zum Aufgabenbereich der Schule, sondern sind Teil der von den Kantonen finanzierten Praxisausbildungsmitteln. Aus praktischen Gründen haben die Kantone deren Verwaltung jedoch an die HE-Arc delegiert. Im Jahr 2020 liegen diese Nettoentschädigungen um 11 % unter dem Budget und um 7 % unter der Rechnung 2019; diese Abweichungen fallen zugunsten der Kantone aus.

KANTON NEUENBURG

	Rechnung 2020 (in CHF)	Budget 2020 (in CHF)	Rechnung 2019 (in CHF)	Budget- abweichung	Jährliche Schwankung
Direktbeiträge an die HE-Arc Neuenburg	5 497 084.50	5 519 000.00	5 538 271.40	0 %	-1 %
Besondere örtliche Verhältnisse (CLP)	4 949 000.00	4 949 000.00	4 949 000.00	0 %	0 %
Abtragung Bilanzfehlbetrag	240 000.00	240 000.00	240 000.00	0 %	0 %
Nettoentschädigungen Studierende Fachbereich Gesundheit	308 084.50	330 000.00	349 271.40	-7 %	-12 %

Die Kantonsbeiträge entsprechen dem Budgetrahmen 2020. Die Nettoentschädigungen der Studierenden der HE-Arc Gesundheit sind tiefer als im Budget und in der Rechnung 2019; diese Entwicklung geht zugunsten des Kantons.

KANTON JURA

	Rechnung 2020 (in CHF)	Budget 2020 (in CHF)	Rechnung 2019 (in CHF)	Budget- abweichung	Jährliche Schwankung
Direktbeiträge an die HE-Arc Jura	1 908 817.50	1 949 667.00	1 902 905.60	-2 %	0 %
Besondere örtliche Verhältnisse (CLP)	1 649 667.00	1 649 667.00	1 649 667.00	0 %	0 %
Abtragung Bilanzfehlbetrag	80 000.00	80 000.00	80 000.00	0 %	0 %
Nettoentschädigungen Studierende Fachbereich Gesundheit	179 150.50	220 000.00	173 238.60	-19 %	3 %

Die Kantonsbeiträge entsprechen dem Budgetrahmen 2020. Die Nettoentschädigungen der Studierenden der HE-Arc Gesundheit sind leicht tiefer als im Budget, aber leicht höher als in der Rechnung 2018; diese Entwicklung geht zugunsten des Kantons.

KANTON BERN

	Rechnung 2020 (in CHF)	Budget 2020 (in CHF)	Rechnung 2019 (in CHF)	Budget- abweichung	Jährliche Schwankung
Direktbeiträge an die HE-Arc Bern	1 729 667.00	1 729 667.00	1 729 667.00	0 %	0 %
Besondere örtliche Verhältnisse (CLP)	1 649 667.00	1 649 667.00	1 649 667.00	0 %	0 %
Abtragung Bilanzfehlbetrag	80 000.00	80 000.00	80 000.00	0 %	0 %
Nettoentschädigungen Studierende Fachbereich Gesundheit	-	-	-	-	-

Die Kantonsbeiträge entsprechen dem Budgetrahmen 2020 und gegenüber 2019 stabil.

SCHLUSSFOLGERUNG

Aufgrund dieses Berichts und seiner Anhänge beantragt die Generaldirektion der HE-Arc dem strategischen Ausschuss die Annahme der HE-Arc-Rechnung 2020.

STRATEGISCHER AUSSCHUSS

BESCHLUSSPROTOKOLL

PUNKT 2/ 21.003

HE-ARC-RECHNUNG 2020 UND BERICHTE DER REVISIONSSTELLE (KPMG)

Aufgrund der Grundlagendokumente und des Berichts 21.003 bittet der Vorstand der Generaldirektion der Hochschule Arc den strategischen Ausschuss um Beantwortung folgender Frage:

- Stimmen Sie der Rechnung 2020 der HE-Arc zu?

JA.

So vom strategischen Ausschuss am 10. Juni 2021 beschlossen.

Der Präsident des strategischen Ausschusses der Hochschule Arc:

Martial Courtet
Staatsrat (JU)

Neuenburg, 10. Juni 2021



RAPPORT D'ACTIVITÉ 2020

Edition

Haute Ecole Arc

Crédits photographiques

Fabien Nissels
Patrice Schreyer
Service de l'Ancrage Régional et de
la Communication / HE-Arc
iStock
Adobe Stock
Keystone / Laurent Gilliéron
Quentin Bacchus
Fischer Technik

Conception graphique

codco.ch

Impression

Imprimerie des Montagnes

➤ 01
RAPPORT D'ACTIVITÉ HE-Arc 2020 SOMMAIRE

HAUTE ECOLE ARC 2020 EN CHIFFRES ➤ 02

LE MOT DU PRÉSIDENT & ÉDITORIAL ➤ 03

FORMATION ➤ 04

- CONSERVATION-RESTAURATION
 - GESTION
 - INGÉNIERIE
 - SANTÉ

LISTE DES FORMATIONS ➤ 10

STATISTIQUES DES ÉTUDIANTS ➤ 11

RECHERCHE APPLIQUÉE & DÉVELOPPEMENT ➤ 13

PRESTATIONS DE SERVICES

- CONSERVATION-RESTAURATION
 - GESTION
 - INGÉNIERIE
 - SANTÉ

SERVICES CENTRAUX ➤ 18

- RELATIONS INTERNATIONALES & MOBILITÉ
- ANCRAGE RÉGIONAL & COMMUNICATION
 - RESSOURCES HUMAINES
 - INFORMATIQUE
 - JURIDIQUE
 - QUALITÉ
- DÉVELOPPEMENT DURABLE
 - BIBLIOTHÈQUE
- GESTION & FINANCES

BILAN 2020 & PERSPECTIVES 2021 ➤ 31

INSTANCES ➤ 34

STATISTIQUES DU PERSONNEL ➤ 36

CALENDRIER DES ÉVÉNEMENTS ➤ 38

DIPLÔMÉS ➤ 41

CONTACTS & ACCÈS ➤ 44

Haute Ecole Arc
Direction générale
Espace de l'Europe 11
CH-2000 Neuchâtel

Tél.: +41 32 930 11 11
info@he-arc.ch
secretariat.general@he-arc.ch
www.he-arc.ch

Pour un plus grand confort de lecture, le texte est rédigé au masculin.
Il s'adresse évidemment aussi bien aux femmes qu'aux hommes.

02

RAPPORT D'ACTIVITÉ HE-Arc 2020 LA HAUTE ECOLE ARC EN CHIFFRES



- > 3 CANTONS: BERNE, JURA, NEUCHÂTEL

- > 4 DOMAINES DE FORMATION
CONSERVATION-RESTAURATION GESTION INGÉNIERIE SANTÉ

- > 2 CAMPUS

- > 4 SITES DE FORMATION DE RECHERCHE APPLIQUÉE & DÉVELOPPEMENT

- > 1'607 ÉTUDIANTS BACHELOR ET MASTER

- > 1'253 ÉTUDIANTS PROVENANT DES CANTONS BE/JU/NE

- > 288 ÉTUDIANTS D'AUTRES CANTONS

- > 66 ÉTUDIANTS D'AUTRES PAYS

- > 971 ÉTUDIANTS FORMATIONS CONTINUES ET POSTGRADES

- > 9 FILIÈRES BACHELOR

- > 1 FILIÈRE MASTER

- > 46 FORMATIONS CONTINUES ET POSTGRADES

- > 356 DIPLÔMÉS FORMATIONS DE BASE

- > 439 DIPLÔMÉS FORMATIONS POSTGRADES ET CONTINUES

- > 339 COLLABORATEURS ÉQUIVALENTS PLEIN TEMPS (EPT)

- > ± 80 PARTENARIATS MOBILITÉ





ÉDITORIAL

Brigitte Bachelard

Directrice générale de la Haute Ecole Arc

L'année 2020 avait bien commencé, sur la lancée des projets de 2019, les cours se déroulaient parfaitement, les partenariats et les projets de recherche aussi et de nombreux développements s'annonçaient, de même qu'une multitude d'événements: conférences, journées de formations continues, forums, cérémonies de remises de titres.

Comme pour les autres institutions, le mois de mars a donné un coup d'arrêt brutal à l'activité de la Haute Ecole Arc, arrêt de quelques jours pour se redéployer en un temps record... à distance. Le temps d'installer tous les outils et d'apprendre à les utiliser. In fine, l'année 2020 se termine bien, malgré les circonstances, et l'essentiel des missions a été assuré. Les enseignements ont été dispensés en ligne en développant des innovations pédagogiques majeures, les ateliers et laboratoires ont pu se donner en présentiel avec des mesures sanitaires renforcées et les activités de recherche et de prestations de service ont repris dès l'été. Ils ont même continué en partie à distance pour ce qui était possible.

Si cette année devait être qualifiée, il serait possible d'écrire qu'elle était remarquable. Car elle a montré l'immense faculté d'adaptation des enseignantes et enseignants, de l'ensemble du personnel, des étudiantes et étudiants, des partenaires. Le domaine Santé de l'institution a été sollicité de manière directe par les services sanitaires des cantons de l'Arc jurassien et su apporter son concours tout en préservant les enseignements. Bien sûr, malgré ce constat positif, force est de constater que le retour à des activités présentielles est vivement souhaité, car cette année particulière a aussi permis de vérifier les limites du tout à distance. En dépit d'outils technologiques performants, et qui nous ont dans un certain sens « sauvé la mise », un des constats clairs que nous faisons est que le présentiel est essentiel et ne saurait s'effacer complètement au profit de l'enseignement ou des travaux à distance. Finalement, ce constat est aussi peut-être positif. C'est avec ces enseignements précieux et ces questionnements facteurs de progrès que l'ensemble des équipes abordent l'année 2021.



LE MOT DU PRÉSIDENT

Martial Courtet

Président du Comité stratégique de la Haute Ecole Arc

En 2020, la crise sanitaire a obligé les hautes écoles à trouver de nombreuses alternatives, notamment à l'enseignement en présentiel. La Haute Ecole Arc et ses étudiants ont fait preuve d'une réactivité et d'une capacité d'adaptation exemplaires.

Le domaine Santé de l'institution a, de plus et dans un délai très court, réussi à s'organiser pour venir soutenir les structures sanitaires des cantons de Berne, de Neuchâtel et du Jura.

Un plan d'intention quadriennal ambitieux proposé par la HE-Arc durant l'année écoulée sera concrétisé au travers d'un contrat de prestations portant sur la période 2022-2024. Plusieurs projets, en lien étroit avec le tissu économique et social de nos cantons, sont en développement. Ils permettront à la HE-Arc d'affirmer son rôle moteur dans la formation, la recherche et l'innovation.

Solidement ancrée dans le terrain, en lien étroit avec les acteurs locaux, la HE-Arc peut regarder sereinement vers l'avenir afin de nous y emmener avec confiance.



Inès Biscarel – La Baroche
Etudiante en 1^{ère} année Master
Orientation objets scientifiques, techniques et horlogers

> 36 ÉTUDIANTS BACHELOR

> 19 ÉTUDIANTS MASTER

> 19 ÉTUDIANTS BE/JU/NE

> 25 ÉTUDIANTS D'AUTRES CANTONS

> 11 ÉTUDIANTS D'AUTRES PAYS

> 27 ÉTUDIANTS FORMATION CONTINUE

> 1 FILIÈRE BACHELOR

> 1 FILIÈRE MASTER

> 3 FORMATIONS CONTINUES

> 21 DIPLÔMÉS EN 2020

> 13 DIPLÔMÉS BACHELOR

> 8 DIPLÔMÉS MASTER

DE BEAUX PROJETS

Bien que les formations Bachelor et Master aient été perturbées par la crise sanitaire, de beaux projets de restauration ont été réalisés sur des objets de collection des musées de la région BE-JUNE. Parmi ceux-ci: la restauration d'une motocyclette « AJS » modèle M9 de 1929, utilisée par un artisan jusqu'aux années 70 et conservée au Musée régional du Val-de-Travers, celle du magnifique tellurium (représentation animée du mouvement de la terre et de la lune autour du soleil) de l'horloger François Ducommun datant du début du XIX^e siècle et provenant des collections du Musée d'art et d'histoire de Neuchâtel (MahN) ou encore les restaurations d'objets provenant de Papouasie-Nouvelle Guinée du Musée d'Ethnographie de Neuchâtel.

Le chantier de la malaxeuse à tourbe des Ponts-de-Martel s'est poursuivi avec le nettoyage de nombreux éléments du mécanisme à l'aide de techniques classiques ou novatrices, comme la cryogénie. Le séminaire interdisciplinaire de Master « L'objet comme document », organisé avec l'UniNE, a conduit également à l'étude de plusieurs objets provenant des collections du Musée international d'horlogerie (MIH), du Musée d'histoire naturelle de La Chaux-de-Fonds, du MahN, ou encore placés sous la responsabilité de l'Office du patrimoine et de l'archéologie (OPAN).

Reprogrammation des cours, des ateliers et des stages

La crise sanitaire a entraîné un travail très important de reprogrammation des ateliers, des cours, des stages en institution des étudiants en formation Bachelor ou des travaux de diplôme.

La forte implication du personnel administratif et des enseignants, l'autorisation des ateliers en petits groupes et la prolongation de la période de cours ont permis d'assurer un enseignement et un suivi de qualité. Malgré cela, certains enseignements ont été très impactés, comme le module commun du Swiss Conservation-Restoration Campus (Swiss CRC) sur la gestion de projet en conservation ou le module CW5 de sauvetage des collections en cas d'urgence. Certaines mobilités internationales déjà en cours ont été interrompues puis reprises (Berlin, Paris) ou parfois déprogrammées.

> Des améliorations importantes ont été apportées au niveau de l'organisation de la formation continue. Avec notamment la mise en place d'inscriptions en ligne et la simplification des tarifs. Le catalogue de l'offre porte désormais sur des sessions d'un à trois jours sur des sujets communs aux différentes spécialisations ou des ateliers présentant des techniques novatrices parfois très spécialisées.

Malgré la crise sanitaire et l'annulation ou le report de certaines formations, le taux de participation est un signe très positif de l'intérêt de la communauté professionnelle et de l'amélioration de l'information. La diffusion de l'information sur les réseaux sociaux a suscité l'intérêt des conservateurs-restaurateurs.

A noter enfin que la procédure d'autoévaluation des filières Bachelor et Master a débuté et que le délicat problème de reconnaissance du titre de Master par le Service des Musées de France a pu être réglé cette année.

Enfin, le domaine Conservation-restauration était présent en janvier au salon Cultura Suisse sur les métiers du patrimoine dans le cadre du Swiss CRC. Un film sur la conservation-restauration en archéologie a été réalisé et diffusé dans le cadre des Journées européennes de l'archéologie du mois de mai.

CRÉATIVITÉ ET FLEXIBILITÉ

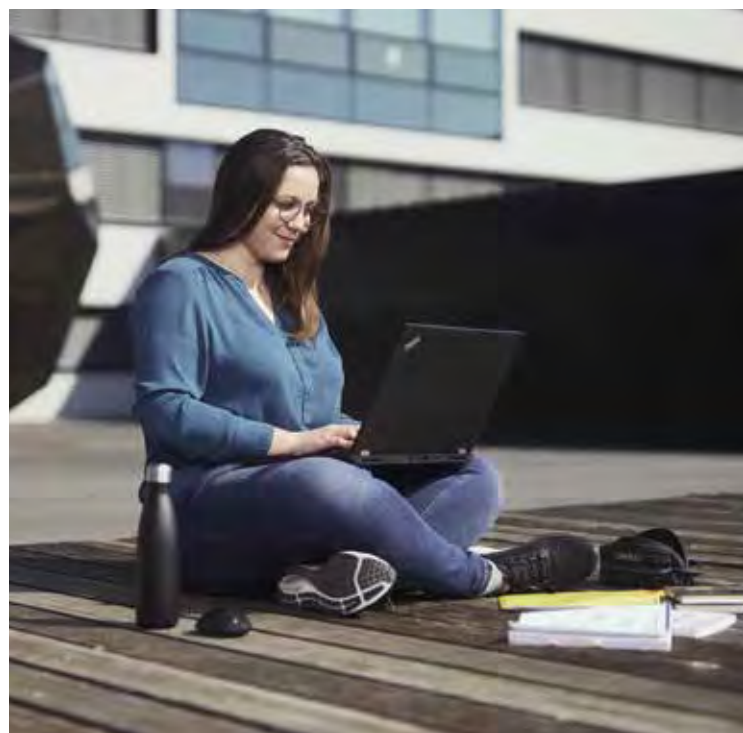
Pour le domaine Gestion de la HE-Arc, l'année 2020 s'est révélée étonnamment productive malgré la pandémie. Plusieurs projets d'importance ont abouti, en particulier celui d'une nouvelle orientation Master « Business in Eurasia ». Intégrée au Master HES-SO en Business Administration, cette orientation permettra aux étudiants de se spécialiser dans l'exportation, l'implantation et le développement d'entreprises suisses en Eurasie : Chine, Russie, mais aussi Caucase et Asie centrale. Elle s'inscrit dans la continuité des partenariats avec les pays russophones tissés par le domaine Gestion. La première volée est attendue en 2021 à Neuchâtel.

➤ **Au niveau Bachelor, les filières Economie d'entreprise et Droit économique (Business Law) ont connu une croissance de leurs effectifs. A la rentrée 2020, le domaine comptait ainsi 869 étudiants (un record) et 143 diplômants, soit au total 1'012 étudiants. La révision des plans d'études en Economie d'entreprise et Informatique de gestion a par ailleurs débuté comme prévu.**

En raison de la pandémie, enseignants et étudiants ont dû faire preuve de créativité et de flexibilité pour s'adapter à deux reprises à l'enseignement à distance. L'organisation des examens en présentiel avec de strictes mesures sanitaires a également représenté un défi organisationnel, qui a été relevé avec succès.

Les formations postgrades et continues ont connu les mêmes contraintes, ce qui n'a pas empêché le domaine Gestion d'accueillir près de 750 participants et de lancer deux nouveaux programmes. Le premier, le Certificate of Advanced Studies (CAS) en Marketing expérientiel et neuromarketing, est axé sur le management de l'expérience client. Le second, le CAS en Outils de management public, s'adresse aux cadres des institutions publiques et parapubliques, en partenariat avec l'Université de Neuchâtel.

Le programme EMBA a été complètement révisé et adapté aux évolutions managériales. La nouvelle formule nommée EMBA Management et Leadership accueillera sa première volée en 2021. Le MAS en Lutte contre la criminalité économique a continué à convaincre son public, de même que neuf CAS : Conduite des engagements de police à l'échelon d'officier, Conduite opérationnelle des structures socio-sanitaires, Fiscalité des PME, Gestion publique, Magistrature pénale, Paralegal, Public Affairs & Lobbying, Supply Chain Management, Travail et santé. Du côté des formations courtes, un nouveau cours « Blockchain et Intelligence artificielle » a été lancé avec succès.



Océane Henry – Cernier
Etudiante en 3^e année Bachelor en Informatique de gestion

➤ 869 ÉTUDIANTS BACHELOR

➤ 143 DIPLÔMANTS

➤ 668 ÉTUDIANTS BE/JU/NE

➤ 197 ÉTUDIANTS D'AUTRES CANTONS

➤ 4 ÉTUDIANTS D'AUTRES PAYS

➤ 747 ÉTUDIANTS FORMATIONS
POSTGRADE ET CONTINUE

➤ 3 FILIÈRES BACHELOR

➤ 11 FORMATIONS POSTGRADES

➤ 25 FORMATIONS CONTINUES

➤ 479 DIPLÔMÉS EN 2020

➤ 143 DIPLÔMÉS BACHELOR

➤ 336 DIPLÔMÉS FORMATIONS
POSTGRADE ET CONTINUE



Julien Clot – La Chaux-de-Fonds
Etudiant en 3^e année Bachelor en Informatique (cursus trinational)

> 465	ÉTUDIANTS BACHELOR
> 358	ÉTUDIANTS BE/JU/NE
> 59	ÉTUDIANTS D'AUTRES CANTONS
> 48	ÉTUDIANTS D'AUTRES PAYS
> 25	ÉTUDIANTS FORMATION CONTINUE
> 4	FILIÈRES BACHELOR
> 8	ORIENTATIONS
> 1	MAS EN CONCEPTION HORLOGÈRE
> 1	MAS IN RAPID APPLICATION
> 145	DIPLÔMÉS EN 2020
> 58	BACHELOR EN INFORMATIQUE
> 34	BACHELOR IN INDUSTRIAL DESIGN ENGINEERING
> 40	BACHELOR EN MICROTECHNIQUES
> 13	DIPLÔMÉS FORMATION CONTINUE

UNE PREMIÈRE POUR « ISC »

Lors de la rentrée académique de septembre 2020, 149 étudiants se sont inscrits dans l'une des quatre filières proposées par la HE-Arc Ingénierie. 41 étudiants ont rejoint la filière Microtechniques (MIC), 54 étudiants la nouvelle filière Informatique et systèmes de communication (ISC), 41 étudiants celle en Industrial Design Engineering (IDE) et 13 étudiants la filière Ingénierie et gestion industrielles (IGI). Il est à noter qu'une quinzaine d'étudiants ont débuté leur cursus sur le site de Delémont.

L'année 2020 a bien évidemment été marquée, suite au développement de la pandémie Covid-19, par un événement majeur pour l'enseignement; soit le passage aux cours à distance lors du confinement du mois de mars.

Un effort conséquent a été fourni en un temps record pour assurer la continuité des enseignements en distanciel. Celui-ci s'est poursuivi, avec l'apprentissage et la mise en place de nouvelles pratiques.

La rentrée académique de septembre 2020 a fort heureusement pu s'effectuer en présentiel. Après quelques semaines, l'ordre a de nouveau été donné de passer en mode distanciel à partir de la fin du mois d'octobre.

> Malgré ces conditions particulières, le domaine Ingénierie de la HE-Arc a ouvert la première année de la nouvelle filière ISC et l'ensemble du corps enseignant a continué ses efforts pour encadrer au mieux les étudiants.

La cérémonie de remise des titres prévue en novembre 2020 a été annulée en raison de la crise sanitaire. Mais cela n'a pas empêché quelque 132 nouveaux diplômés du domaine Ingénierie de recevoir leur Bachelor of science, soit 58 pour la filière Informatique, 34 pour la filière IDE et 40 pour la filière MIC.

Par ailleurs, le corps professoral du domaine Ingénierie prend toujours une part active dans l'enseignement des modules du Master HES-SO in Engineering et Master HES-SO Innokick.

Enfin, concernant la formation continue, les cursus du MAS en Conception horlogère (MAS-CH) et du MAS in Rapid Application Development (MAS-RAD) ont continué de se déployer avec une dizaine d'étudiants inscrits dans le MAS-CH et une quinzaine d'étudiants inscrits dans les CAS qui composent le MAS-RAD.

La première volée du programme de formation pour le groupe Richemont, dénommé OPEN'R, a été certifiée en LEAN manufacturing. Cependant, la seconde volée qui a démarré en septembre 2020 a dû être reportée en raison des mesures sanitaires.

150 ÉTUDIANTS SUR LE TERRAIN

Au niveau de la formation Bachelor, l'année 2020 restera marquée par les bouleversements de la formation liés à la pandémie Covid-19 et l'adaptabilité dont ont dû faire preuve le corps enseignant, le personnel administratif et technique ainsi que les étudiants.

En plus du passage des enseignements en distanciel, la particularité de la filière Bachelor en Soins infirmiers a nécessité un recours à la mobilisation des étudiants sous forme de renfort sanitaire dans les institutions durement touchées par la pandémie.

➤ **Lors de la première vague pandémique, plus d'une centaine de jeunes en formation de la HE-Arc se sont ainsi engagés volontairement en renfort. A l'occasion de la seconde vague, ce sont plus de 150 étudiants qui sont venus pour prêter main forte aux équipes des institutions partenaires de la région BEJUNE.**

De nombreux aménagements ont ainsi dû être pensés et mis en place concernant la formation théorique. Certains cours pratiques en ateliers et en groupes restreints ont pu être organisés. De plus, une réflexion appropriée a été menée de manière concertée au niveau romand quant à la valorisation des engagements professionnels des étudiants en terme de formation pratique. Dans ce contexte inédit, les équipes formatrices ont déployé une énergie particulière afin d'assurer la continuité du cursus académique des jeunes en formation. Une soixantaine de nouveaux professionnels ont terminé leur cursus dans ce contexte particulier et ont reçu leur diplôme sans qu'une cérémonie ne puisse malheureusement être organisée à leur intention.

La formation continue du domaine Santé a subi, comme les autres missions, les effets de la pandémie. Notamment concernant les cours en présentiel. Les cursus de soins palliatifs au niveau certificat et diplôme postgrade ainsi que celui des gestionnaires CAS en conduite opérationnelle des structures socio-sanitaires ont été interrompues de mars à septembre 2020. Le public de ces formations étant actif dans les milieux de soins et d'accueil, il a été nécessaire de prendre en compte les situations extrêmement lourdes sur le terrain. Les cours ont repris en ligne en octobre.

Les nouvelles formations ont également pu démarrer en ligne. A noter qu'en 2020, la coordination et la gestion du CAS de praticien formateur, assurée durant 15 ans par la HE-Arc, est passée aux mains des partenaires de cette formation que sont la Haute école de travail social et la Haute école de santé Fribourg.

Année propédeutique santé (APS)

En 2020, 149 candidats ont réussi avec succès leur année propédeutique santé (APS), 94 étudiants ont obtenu leur attestation de modules complémentaires santé (MCS), 37 étudiants se sont vu octroyer une maturité spéciale santé (MSSa).

Malgré l'immédiateté de la crise sanitaire, les cours du module théorie-pratique (14 semaines en école) ont pu être dispensés intégralement. Pour la première fois, l'examen final permettant de valider le module a été effectué en format électronique et en présentiel.



Asira Magomersajeva – Tramelan
Étudiante en 1^{re} année Bachelor en Soins infirmiers

➤ 218 ÉTUDIANTS BACHELOR

➤ 208 ÉTUDIANTS BE/JU/NE

➤ 7 ÉTUDIANTS D'AUTRES CANTONS

➤ 3 ÉTUDIANTS D'AUTRES PAYS

➤ 149 ÉTUDIANTS ANNÉE PROPÉDEUTIQUE

➤ 172 ÉTUDIANTS FORMATIONS
POSTGRADE ET CONTINUE

➤ 1 FILIÈRE BACHELOR

➤ 1 ANNÉE PROPÉDEUTIQUE SANTÉ (APS)

➤ 3 FORMATIONS POSTGRADES

➤ 2 FORMATIONS CONTINUES

➤ 150 DIPLÔMÉS EN 2020

➤ 60 DIPLÔMÉS BACHELOR

➤ 90 DIPLÔMÉS FORMATION CONTINUE

TÉMOIGNAGES D'ÉTUDIANTS



« Après l'école, je n'avais pas envie de continuer dans la voie académique et j'ai réalisé un stage en entreprise qui a éveillé mon intérêt pour la technologie.

Je me suis alors inscrit comme automaticien à l'Ecole technique du CIFOM, avec l'idée de poursuivre en école d'ingénieurs. Particulièrement intéressé par l'électronique et la programmation, j'ai opté pour la formation en informatique embarquée à la HE-Arc.

Il est possible de suivre cette formation sous la forme d'un cursus trinational: 1^{er} année en France (IUT Haguenau), 2^e en Allemagne (Hochschule Offenburg), 3^e à la HE-Arc puis un septième semestre à la Hochschule Offenburg. J'ai choisi cette option parce qu'elle offre un plus dans le CV, mais surtout pour me lancer un défi, pour sortir de ma zone de confort.

C'est une expérience très enrichissante. Changer de pays et de langue demande une grande capacité d'adaptation. En France, on était encore bien encadrés mais, en arrivant en Allemagne, c'est un autre système, de type universitaire: la plupart des cours ont lieu dans des amphithéâtres et il n'y a pas de contrôle des présences, sauf pour les labos; ceux-ci représentent les seules évaluations en cours d'année, tout le reste se joue lors des examens.

A la HE-Arc, il y a davantage d'interactions avec les professeurs. Le niveau est élevé et le rythme soutenu, avec beaucoup de labos et de projets. Cette année, par exemple, on développe une application pour téléphone mobile et on programme une petite voiture autonome, dans le cadre de la NXP Cup.

Ce que j'apprécie particulièrement dans ma formation d'ingénieur, c'est d'être capable de comprendre comment fonctionnent les outils et technologies que j'utilisais quand je suivais mon CFC d'automaticien. »

Julien Clot – La Chaux-de-Fonds
Etudiant en 3^e année Bachelor en Informatique
(cursus trinational)



« Après un baccalauréat général en littérature et philosophie et ayant un fort intérêt pour l'art et les travaux manuels, j'ai suivi une formation d'un an en arts appliqués. Cette expérience m'a été très bénéfique pour comprendre le milieu patrimonial et m'a aussi permis de découvrir la filière Bachelor en Conservation-restauration de la HE-Arc. De nationalité française, partir suivre mes études à Neuchâtel a été très formateur et m'a fait gagner en autonomie et indépendance, compétences que l'Ecole nous permet de développer tout au long de notre cursus par des stages en institutions et des projets d'ateliers notamment.

Après mon Bachelor, j'ai décidé de continuer avec le Master orienté sur les objets scientifiques, techniques et horlogers. C'est une formation intense qui nécessite de l'engagement et de la rigueur, mais l'ambiance générale et l'entraide entre les volées constituent un très bon soutien. Enfin, les cours qui sont donnés, l'équipement mis à disposition et le réseau professionnel que nous pouvons nous construire durant les études participent à son unicité et sa qualité. »

Inès Biscarel – La Baroche
Etudiante en 1^{re} année Master
Orientation objets scientifiques, techniques et horlogers

« L'informatique de gestion a toujours été dans mon horizon professionnel, faisant déjà partie de mes plans à l'école secondaire. Après un CFC d'employée de commerce et ses quatre années essentielles au développement de l'adulte que je suis, j'ai rejoint ma vocation de toujours: l'informatique. Ne voulant pas avoir l'impression d'avoir « perdu » quatre ans de formation commerciale, je me suis tournée vers l'informatique de gestion.

Je suis sincèrement ravie du choix que j'ai fait, car chaque jour je suis heureuse de me lever et passionnée de m'instruire dans ce domaine. Je prends un réel plaisir dans mes études, malgré les efforts et les investissements qu'elles requièrent.

La formation en informatique de gestion est riche. Plutôt généraliste dans la mesure où nous sommes capables d'effectuer de multiples métiers dans différents domaines informatiques, la formation est également très pointue dans des thématiques importantes de l'industrie actuelle. Les cours et l'accompagnement se veulent aussi très professionnalisants; réalisation de nombreux projets dans des conditions les plus réalistes possibles et en présence de nombreux intervenants travaillant dans différentes entreprises, apportant expériences et perspectives. Les enseignants disposent de cette expérience du terrain très appréciable.

Au terme de cette formation, je me sens confiante vis-à-vis de mon avenir et sais vers quels métiers j'ai envie de me diriger. »

Océane Henry – Cernier

Étudiante en 3^e année Bachelor en Informatique de gestion



« Après ma maturité académique au gymnase français de Bienne, j'ai débuté des études en médecine à Lausanne.

Je me suis cependant très vite rendu compte que la vision du métier de médecin ne correspondait plus totalement à mes attentes. J'ai donc pris la décision de repartir en année propédeutique Santé pour intégrer ensuite le Bachelor en Soins infirmiers à la Haute Ecole Arc.

Aujourd'hui, mon but est d'orienter la suite de ma carrière professionnelle dans le domaine de la psychiatrie infirmière. En effet, c'est principalement le côté relation avec le patient qui me plaît le plus actuellement dans ma formation. »

Asira Magomersajeva – Tramelan

Étudiante en 1^{re} année Bachelor en Soins infirmiers

FORMATIONS

CONSERVATION-RESTAURATION

FORMATION DE BASE > 55 étudiants

- > **Bachelor of Arts HES-SO en Conservation**
BE/JU/NE 12, autres cantons 17, autres pays 7

- > **Master of Arts HES-SO en Conservation-restauration**
BE/JU/NE 7, autres cantons 8, autres pays 4

3 FORMATIONS CONTINUES > 27 étudiants

- > Constats d'état : que dois-je faire > 11
- > Gestion de projets : approfondir la gestion du contenu, des délais, des risques et des ressources humaines > 6
- > Gels et émulsions : pour le retrait sélectif des matériaux filmogènes > 10

INGÉNIERIE

FORMATION DE BASE > 465 étudiants

- > **Bachelor of Science HES-SO in Industrial Design Engineering**
 - orientation Conception de systèmes mécaniques
 - orientation Conception ergonomique et design
BE/JU/NE 109, autres cantons 23, autres pays 9
- > **Bachelor of Science HES-SO en Microtechniques**
 - orientation Ingénierie horlogère
 - orientation Microtechnologies et électronique
BE/JU/NE 57, autres cantons 23, autres pays 27
- > **Bachelor of Science HES-SO en Ingénierie et Gestion industrielles**
 - orientation Méthodes et procédés industriels
 - orientation Qualité et performance industrielles
 - orientation Logistique et organisation industrielles
BE/JU/NE 30, autres cantons 3, autres pays 2
- > **Bachelor of Science HES-SO en Informatique**
 - orientation Développement logiciel et multimédia
 - orientation Informatique industrielle et embarquée
BE/JU/NE 162, autres cantons 10, autres pays 10

2 FORMATIONS CONTINUES > 25 étudiants

- > **MAS en Conception horlogère > 10**
Débute tous les deux ans et dure cinq semestres.
- > **MAS in Rapid Application Development > 15**

SANTÉ

FORMATION DE BASE > 218 étudiants

- > **Bachelor of Science HES-SO en Soins infirmiers**
BE/JU/NE 208, autres cantons 7, autres pays 3

ANNÉE PROPÉDEUTIQUE SANTÉ (APS) > 149 étudiants

3 FORMATIONS POSTGRADES > 132 étudiants

- > **CAS de Praticien formateur > 60**
- > **CAS en Conduite opérationnelle des structures socio-sanitaires > 34**
- > **CAS en Soins palliatifs > 38**

2 FORMATIONS CONTINUES > 40 étudiants

- > Formation Tests SARS-CoV-2_Jura > 38
- > Réactualisation de la pose de cathéter veineux périphériques > 2

GESTION

FORMATION DE BASE > 869 étudiants

- > **Bachelor of Science HES-SO Economie d'entreprise**
BE/JU/NE 437, autres cantons 20, autres pays 1
- > **Bachelor of Science HES-SO Droit économique**
BE/JU/NE 129, autres cantons 140, autres pays 1
- > **Bachelor of Science HES-SO Informatique de gestion**
BE/JU/NE 102, autres cantons 37, autres pays 2

11 FORMATIONS POSTGRADES > 244 étudiants

- > **CAS en Conduite de l'engagement de police à l'échelon d'officier > 54**
- > **CAS en Fiscalité des PME > 19**
- > **CAS en Gestion publique > 12**
- > **CAS Paralegal > 15**
- > **CAS Public Affairs & Lobbying > 11**
- > **CAS en Travail et Santé > 20**
- > **CAS pour la Magistrature pénale, option poursuite pénale > 24**
- > **CAS en Outils de management public > 16**
- > **CAS en Marketing expérientiel & Neuromarketing (nouveau) > 11**
- > **EMBA du Leader-Manager responsable > 35**
- > **MAS en Lutte contre la criminalité économique > 27**

25 FORMATIONS CONTINUES > 503 étudiants

- > Préparation au diplôme d'allemand économique PWD > 10
- > Préparation au diplôme d'anglais économique BEC Vantage > 6
- > Préparation aux certifications de langue russe TRKI > 5
- > Formation de base en administration judiciaire (ERAJ) > 152
- > Généraliste en assurances sociales > 47
- > Généraliste en comptabilité et finance > 24
- > Généraliste au droit du travail > 12
- > Généraliste en marchés financiers > 12
- > Généraliste en marketing et communication I > 16
- > Généraliste en médias sociaux - Neuchâtel > 24
- > Généraliste en médias sociaux - Delémont > 16
- > Généraliste en ressources humaines > 24
- > Généraliste en santé au travail > 9
- > Le neuromarketing au service de la vente et de la publicité > 12
- > Marketing et management personnel > 10
- > Russe des affaires I - Neuchâtel > 15
- > Russe des affaires II > 10
- > Russe des affaires III > 5
- > Russe des affaires IV > 5
- > Séminaire de Révision pour le brevet fédéral en assurances sociales > 17
- > Spécialiste en achats > 4
- > Spécialiste en logistique/achats > 12
- > Spécialiste en assurances sociales > 28
- > Le jeu comme outil de promotion et de communication > 9
- > Blockchain et IA: opportunités et défis pour les entreprises (nouveau) > 19

STATISTIQUES DES ÉTUDIANTS BACHELOR ET MASTER

Sans les étudiants diplômants et en congé, ni les postgrades et formations continues, sans année préparatoire / module complémentaire.

NOMBRE D'ÉTUDIANTS PAR DOMAINE

2020 > 55 + 869 + 465 + 218 = 1607



2019 > 53 + 796 + 470 + 255 = 1574



2018 > 53 + 813 + 472 + 263 = 1601



PROVENANCE GÉOGRAPHIQUE DES ÉTUDIANTS BACHELOR HE-ARC

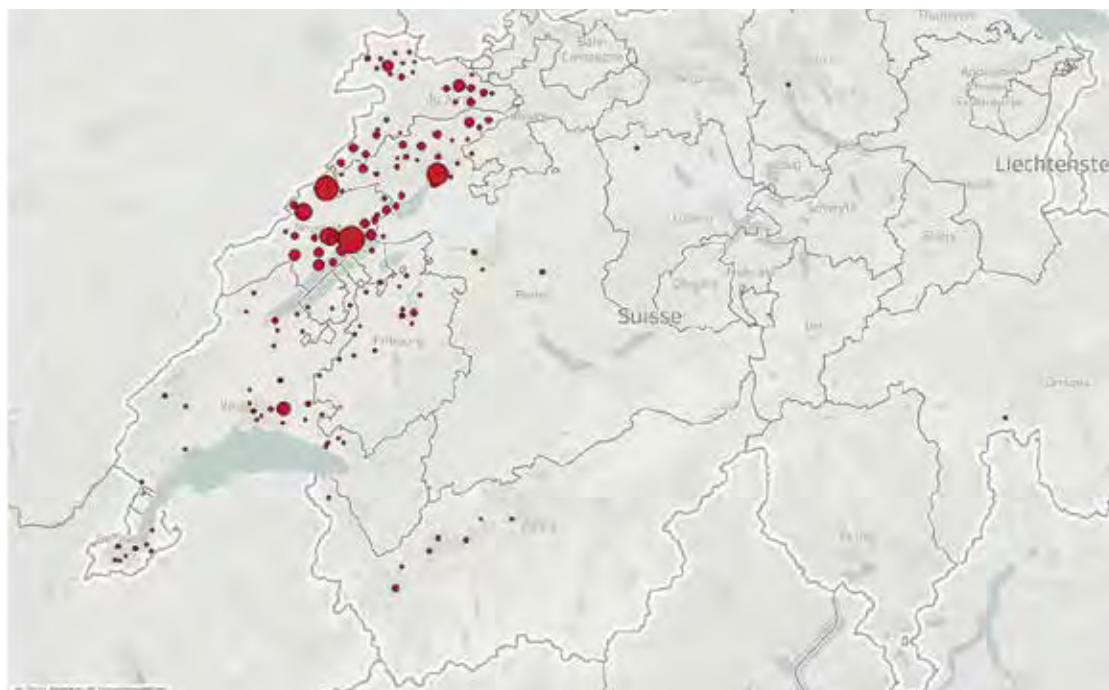
2020 > 78% BE/JU/NE 18% Autres cantons suisses 4% Autres pays



2019 > 79% BE/JU/NE 17% Autres cantons suisses 4% Autres pays



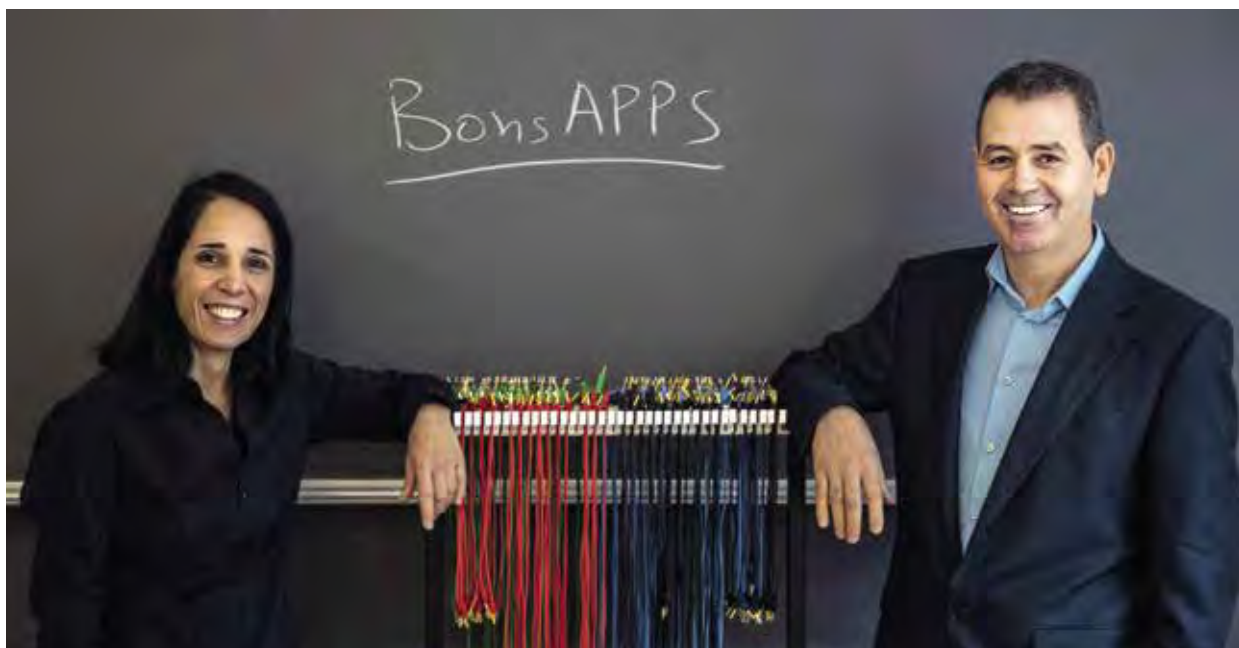
2018 > 78% BE/JU/NE 17% Autres cantons suisses 5% Autres pays



12

RAPPORT D'ACTIVITÉ HE-Arc 2020





➤ Nuria Pazos et Nabil Querhahi coordonnent le projet européen BonsAPPS.

STABILITÉ ET PERSPECTIVES

La tâche principale du groupe de coordination de la Ra&D cette année a été d'évaluer l'effet des mesures contre la Covid-19 sur les activités et d'en limiter les conséquences, tant sur le plan financier que scientifique. En effet, les laboratoires ont dû fermer pour la plupart entre mars et mai 2020, puis encore pour certains brièvement en novembre. L'activité a également été perturbée par les impacts sur les entreprises partenaires. Des échanges de bonnes pratiques entre les domaines et des pointages réguliers de l'activité ont permis de maintenir les écarts sous contrôle.

Au final, les différentes mesures prises ont permis de quasiment respecter les chiffres d'affaires inscrits au budget. Quelques reports de charges et engagements ont parallèlement réduit la consommation de ressources. Dans les grandes lignes, tous les domaines ont respecté leur budget établi bien avant la crise. L'impact financier a donc été minime. Plusieurs projets de taille ont pu se poursuivre ou débiter.

Le domaine Ingénierie a notamment décroché un projet au fonds européen H2020 (projet BonsApps concernant le développement de l'intelligence artificielle sur des plateformes mobiles/voir partie Ingénierie) dont il va conduire la gestion et a poursuivi le développement du Micro Lean Lab.

Le domaine Santé a privilégié un projet visant à l'élaboration d'un dispositif de prévention et promotion de la santé, avec le Service de la santé publique du canton de Vaud (voir partie Santé). Le domaine Gestion met quant à lui en avant l'obtention d'un financement Practice-To-Science du Fonds national Suisse (FNS/voir partie Gestion). Enfin, le domaine Conservation-restauration a obtenu un projet du Fonds national, dans le domaine de l'utilisation de micro-organismes pour la restauration d'objets métalliques (voir Helix, partie Conservation-restauration).

Pour 2021, les perspectives restent bonnes. En effet, le portefeuille de projets est globalement bien rempli et l'activité a démarré conformément au planning du budget annuel. Seul bémol, les mandats directs qui pourraient voir leur activité globale baisser, en particulier avec les institutions de la culture.



➤ Quelques étudiantes secondent leur professeur Valentin Boissonas dans l'étude de la momie Ta-scherit-en Imen.

NEUCHÂTEL, EUROPE, ÉGYPTE

Si les travaux de prospection et d'analyse des données obtenues ont pu se poursuivre malgré le confinement, certaines expériences en cours ont été retardées et certaines missions internationales annulées ou reportées. Quatre projets ont, par contre, été achevés et sont en cours de publication : le projet ACUME sur le diagnostic par émission acoustique de l'usure des moteurs des véhicules historiques, le projet LacCA sur l'identification et la caractérisation des vernis historiques sur les alliages cuivreux, le projet FLUIDIS sur la décoloration des spécimens botaniques en fluide et le projet MICMAC sur l'utilisation de biotechnologie pour la conservation des bois gorgés d'eau.

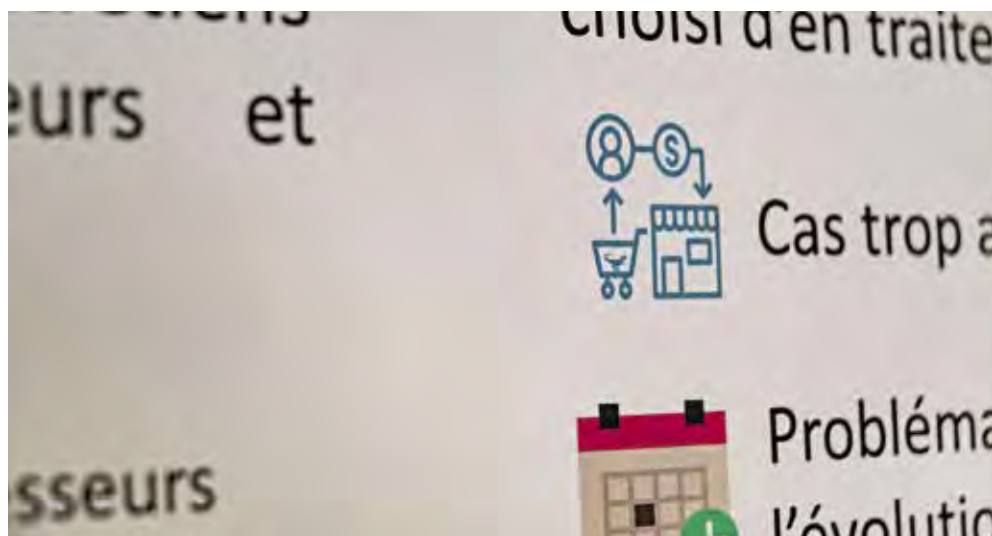
Plusieurs projets de recherche ont obtenu un financement par des fonds exogènes : MetalPAT, basé sur des fonds Interreg en partenariat avec l'UTBM et le CNRS, visant à développer le système MiCorr de diagnostic des objets métalliques patrimoniaux en rassemblant les contributions de plus de vingt partenaires professionnels travaillant au sein d'institutions patrimoniales situées pour la plupart en Suisse romande et en Franche-Comté. Mais aussi le projet HELIX, financé par le FNS, qui propose de développer des techniques de nettoyage et de stabilisation des surfaces des objets ou éléments d'architecture patrimoniaux à partir de microorganismes. Il est mené en collaboration avec les Universités de Neuchâtel et de Bologne (I) et le Laboratoire Arc'Antique (F). Enfin, le projet LIQUOR, basé sur des fonds de la HES-SO, propose d'étudier le mode de conservation des collections botaniques en fluide avec la collaboration des universités de Zurich et de Neuchâtel.

A noter aussi le début de l'ambitieux projet de restauration et d'étude d'une momie égyptienne (Ta-scherit-en Imen), datant du VIII^e siècle avant notre ère et provenant de la commune de Brissago (TI). Ce projet, financé par le Service spécialisé dans le transfert international des biens culturels de l'Office fédéral de la culture et la Fondation Ernst Göhner, permettra aux étudiants de travailler en collaboration avec des égyptologues de l'Historische und Völkerkundemuseum Saint-Gall, des médecins spécialisés dans les pathologies anciennes de l'Université de Zurich et des spécialistes de la polychromie de la Hochschule der Künste Bern (HKB). Ce projet met en exergue les compétences du Swiss CRC.

L'équipe de l'unité de recherche a été également sollicitée en tant que partenaire pour le projet FNS NAILS mené par l'EPFL ainsi que pour le projet européen ITN-INDICATE, dirigé par la Norwegian University of Science and Technology de Trondheim.

Enfin, une intéressante prestation de service a été réalisée sur le Weltpostdenkmal de Berne; il s'agit de l'application d'une biopatine sur cet important monument en bronze, fruit des recherches menées en collaboration entre l'Université de Neuchâtel et la HE-Arc CR depuis de nombreuses années.

- > Deux projets Innosuisse proposent la création de plateformes interactives.



SEPT PROJETS LABELLISÉS

Le domaine Gestion de la HE-Arc a réussi à maintenir et même à développer l'activité Ra&D dans ses quatre instituts de recherche: l'Institut de la Communication et du marketing expérientiel (ICME), l'Institut de la Digitalisation des organisations (IDO), l'Institut de lutte contre la criminalité économique (ILCE) et l'Institut du Management des villes et du territoire (IMVT).

Le volume financier est resté stable avec près de trois millions de francs. La pandémie a bien entendu eu quelques impacts: certains mandats ou recherches sur le terrain ont dû être reportés, et les événements prévus ont souvent dû être annulés ou transformés en webinaires.

En revanche, les équipes de recherche ont été particulièrement actives dans le dépôt de projets. Pas moins de sept projets labellisés ont ainsi été obtenus auprès du FNS, d'Innosuisse, d'Interreg et du programme Leading House du SEFRI. Un projet FNS, qui s'étend sur quatre ans, porte sur les dynamiques des marchés immobiliers dans les villes suisses. Deux projets Innosuisse proposent la création d'une plateforme: la première servira à l'acquisition et la diffusion du savoir-faire d'entreprise sous la forme de vidéos interactives, la seconde permettra de se former à un ERP. Un troisième projet Innosuisse s'intéresse à la gestion de la chaîne d'approvisionnement en milieu hospitalier. Enfin, les deux projets Leading House renforcent la coopération avec la Russie: le premier vise à utiliser la réalité virtuelle pour promouvoir les territoires et le second à comparer les bonnes pratiques en matière de Supply Chain Management en Suisse et en Russie.

> **Le domaine Gestion de la HE-Arc a également contribué à l'effort de recherche autour de la Covid-19. Sept projets soutenus par la HES-SO explorent ainsi les nombreuses conséquences économiques, sociales et juridiques de la pandémie.**

Les quatre instituts ont également mené à bien de nombreux mandats pour des entreprises et des organisations publiques ou privées. Au total, le nombre de projets Ra&D et mandats est en augmentation avec 215 projets actifs en 2020.



➤ La micro-usine connectée du MicroLean Lab a été présentée à la presse en novembre à St-Imier.

UN PIPELINE BIEN REMPLI

L'année a commencé de manière très prometteuse. La crise sanitaire a cependant passablement influencé les activités de Ra&D à partir du mois de mars, avec des fermetures de locaux, le télétravail et quelques faillites d'entreprises avec qui des projets étaient engagés. Le manque à gagner se monte à environ 500 KCHF et l'année se termine avec un chiffre d'affaires d'environ 7.5 MCHF.

Ce résultat se veut similaire à 2019, avec des embauches et des dépenses en biens, services et matériel qui ont été retardées ou annulées. Tous les secteurs d'activité n'ont pas été touchés de la même manière. La demande en technologies de l'information n'a par exemple pas faibli, ce qui est une bonne nouvelle puisqu'il s'agit du secteur qui souffre le moins des restrictions d'accès aux locaux. Celui-ci utilisant principalement des infrastructures nomades.

➤ **Innosuisse reste la source de financement principale, même si moins de projets ont été déposés cette année. Le financement d'un gros projet européen dans le domaine de l'intelligence artificielle embarquée a été obtenu et la HE-Arc Ingénierie en sera le coordinateur : sept partenaires de cinq pays, pour un budget total de 5.3 millions d'euros sur trois ans.**

2020 a également été marquée par la mise en application de la nouvelle typologie du personnel HES-SO et les adaptations qui en découlent, notamment au niveau de l'organisation de la Ra&D. Désormais tous les professeurs associés ou professeurs assistants sont rattachés à un professeur ordinaire, responsable d'un groupe de compétences.

Les rénovations du site de St-Imier ont également marqué cette année. Elles permettent par exemple de libérer de l'espace pour le MicroLean Lab, pour une nouvelle salle de classe, et de placer les ateliers de fabrication internes dans un espace idéal d'un point de vue des variations thermiques et de la sécurité. Les conditions de travail en sont améliorées.

A signaler également l'engagement d'un nouveau professeur ordinaire qui a repris la responsabilité du groupe de compétences « Conception de produits centrée utilisateurs », ainsi que la reprise de la responsabilité du groupe de compétences « Conception des moyens de production » par un collaborateur déjà en poste.

➤ Un étudiant pratique un massage cardiaque au sein du Centre de Simulation de la Haute Ecole Arc Santé à Delémont. Projet Measuring nurse's eye movements to improve patient safety behavior in simulated healthcare.



DES OBJECTIFS ATTEINTS

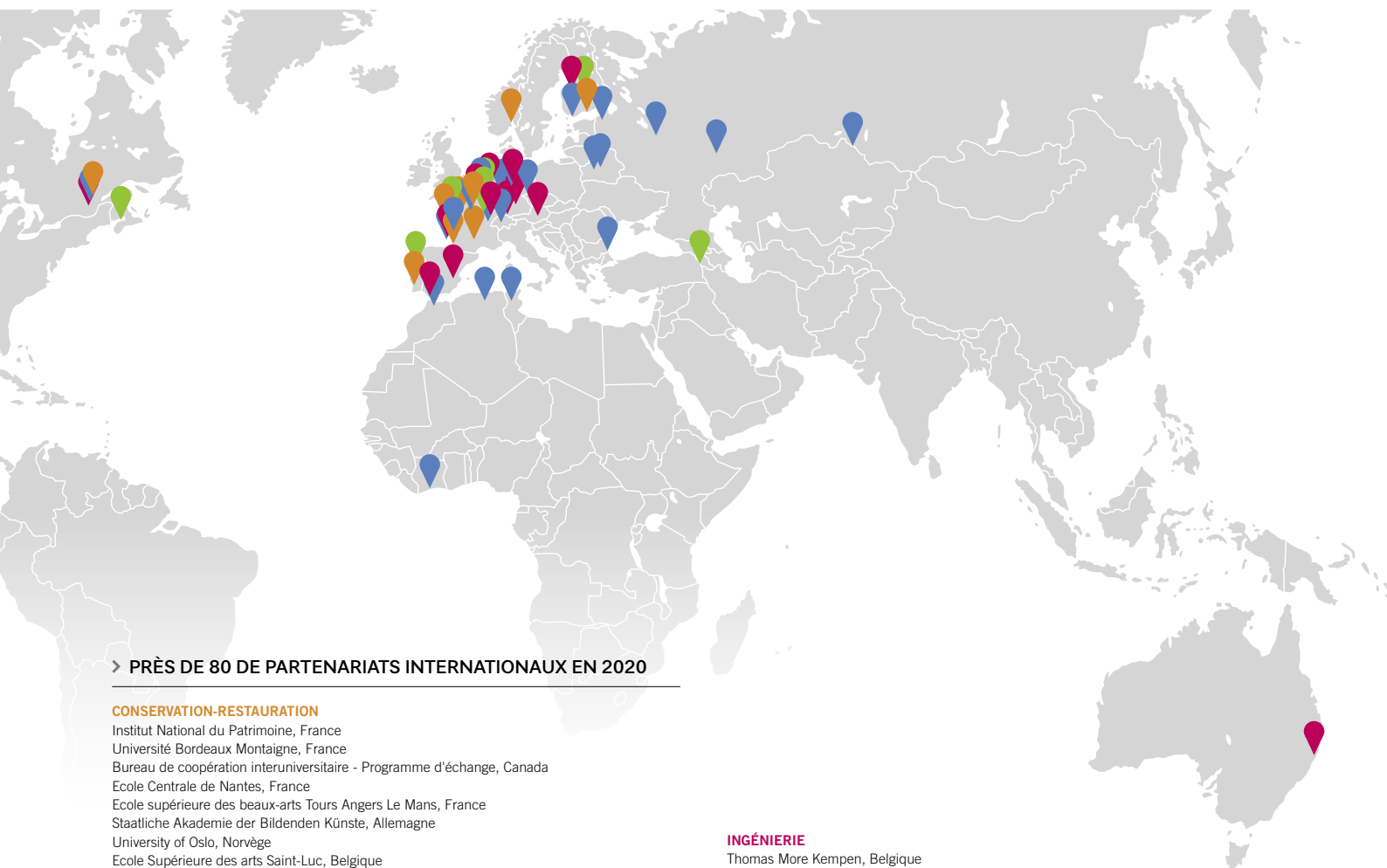
Les restrictions de déplacement et de contacts liées à la pandémie ont impacté plusieurs projets de recherche du domaine Santé de la HE-Arc. Principalement ceux qui étaient dans une phase de récolte de données, comme par exemple pour des entretiens avec des patients ou des simulations. Le travail n'a donc pas toujours pu se faire dans les délais prévus, avec des conséquences à la fois temporelles et financières pour certains projets.

Afin de limiter l'ampleur du phénomène, d'autres tâches plus adaptées au télétravail ont été privilégiées, telles que l'analyse de données, la rédaction de demandes de fonds et d'articles scientifiques. Une dizaine d'articles ont été publiés en respectant une répartition équitable entre ceux destinés aux professionnels de santé et celles plus « académiques ».

➤ La bonne nouvelle de fin 2020 a été celle de l'acquisition d'un nouveau projet de recherche financé par le Service de la santé publique du canton de Vaud. Le projet, mené en collaboration avec l'Ecole Supérieure d'Ambulancier et Soins d'Urgence Romande (ES ASUR), porte sur la santé au travail des ambulanciers, population en sous-effectif.

Le travail sur les prestations de service s'est aussi poursuivi, surtout en lien avec les risques psychosociaux, mais aussi avec la mise en place de formations ad hoc. En fin d'année 2020, sur demande du Service de la santé publique de la République et Canton du Jura et dans le cadre de l'Ordonnance 3 Covid-19, une formation aux tests antigéniques rapides SARS-CoV-2 et aux frottis nasopharyngés a pu être donnée à plus de cinquante pharmaciens, assistants en pharmacie et assistants et secrétaires médicales.

Les objectifs posés pour l'année 2020 ont donc été globalement atteints et l'année 2021 débute avec un nouveau projet de soutien à la lutte contre la Covid-19, sur demande du Service de la santé publique de la République et Canton de Neuchâtel.



➤ PRÈS DE 80 DE PARTENARIATS INTERNATIONAUX EN 2020

CONSERVATION-RESTAURATION

Institut National du Patrimoine, France
 Université Bordeaux Montaigne, France
 Bureau de coopération interuniversitaire - Programme d'échange, Canada
 Ecole Centrale de Nantes, France
 Ecole supérieure des beaux-arts Tours Angers Le Mans, France
 Staatliche Akademie der Bildenden Künste, Allemagne
 University of Oslo, Norvège
 Ecole Supérieure des arts Saint-Luc, Belgique
 South-Eastern Finland University of Applied Sciences XAMK, Finlande
 Ecole nationale supérieure des arts visuels de la Cambre, Belgique
 Université catholique de Porto, Portugal

GESTION

Ecole Supérieure de Commerce de Sfax, Tunisie
 Haute école Francisco Ferrer, Belgique
 Hochschule Zittau/Görlitz, Allemagne
 Ecole Supérieure de Commerce La Rochelle, France
 Bureau de coopération interuniversitaire - Programme d'échange, Canada
 Ecole supérieure des technologies et des affaires, France
 Ecole supérieure de Commerce et d'Administration des Entreprises, Côte d'Ivoire
 EM Alger Business School, Tunisie
 Fachhochschule Nordwestschweiz, Suisse
 Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften - School of Management and Law, Suisse
 Hochschule Fulda, Allemagne
 Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin, Allemagne
 Université de Technologie de Belfort Montbéliard, France
 Haaga-Helia University of Applied Sciences, Finlande
 Omsk State University, Russie
 Samara State University of Economics, Russie
 St-Petersbourg State University, Russie
 Kostroma State University, Russie
 Berner Fachhochschule, Suisse
 Université Savoie Mont Blanc, France
 Kuban State University, Russie
 South Ural State University, Russie
 Institut Internat Commerce et Développement, France
 VIVES University of Applied Sciences, Belgique
 International University MITSO, Minsk, Biélorussie
 Academy of Public Administration under the aegis of the President of the Republic of Belarus, Biélorussie
 Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften, Allemagne
 Ecole Nationale des Sciences Appliquées de Tétouan, Maroc
 Institut supérieur de biotechnologie de Sfax, Tunisie
 Université de Tunis El Manar, Tunisie
 Azerbaijan Technical University, Azerbaïdjan
 Azerbaijan State University of Economics, Azerbaïdjan
 Azerbaijan Western Caspian University, Azerbaïdjan

INGÉNIERIE

Thomas More Kempen, Belgique
 Ecole d'Ingénieurs en Génie des Systèmes Industriels, France
 Université de Technologie de Belfort Montbéliard, France
 Universidad De Sevilla, Espagne
 Universidad Politécnica de Valencia, Espagne
 Hochschule Coburg, Allemagne
 University of Applied Sciences Technikum Wien, Autriche
 Bureau de coopération interuniversitaire - Programme d'échange, Canada
 Seinäjoki University of Applied Sciences, Finlande
 Haute Ecole Libre Mosane, Belgique
 Hochschule Offenburg University of Applied Sciences, Allemagne
 Université de Technologie de Belfort Montbéliard - Formation Master, France
 Universidad Carlos III de Madrid, Espagne
 Ecole Nationale Supérieure de Mécanique et des Microtechniques, France
 VIVES University of Applied Sciences, Belgique
 University of the Sunshine Coast, Australie

SANTÉ

Haute école Francisco Ferrer, Belgique
 Haute Ecole de Namur, Belgique
 Haute Ecole Robert Schuman, Belgique
 Université Laval, faculté des sciences infirmières, Canada
 Université de Moncton, Canada
 Université do Minho Braga, Portugal
 Université de Liège, Belgique
 Université de Saint-Joseph de Beyrouth, Liban
 Ecole Libre de Bruxelles, Belgique
 La Fondation SEMRA - Centre unifié Arabkir, Arménie
 Lapland University of Applied Sciences, Finlande
 VIVES University of Applied Sciences, Belgique

HE-ARC

Communauté du Savoir (UniNE, Université de Franche-Comté, ENSMM, UTBM, HEIG-VD), France-Suisse
 Formation tri-nationale (IUT Haguenau - Université de Haute Alsace, Hochschule Freiburg), France-Allemagne-Suisse
 UniNE, semaine d'immersion et cours de soutien en français, Suisse
 Alfen - logement, Suisse
 Erasmus Student Network, Suisse

PARTENARIATS INTERNATIONAUX & MOBILITÉ

Depuis plusieurs années, la HE-Arc développe continuellement ses relations internationales et offre des possibilités d'étude, d'enseignement et des opportunités de travaux de recherche à l'étranger ou en Suisse.

Au fil des années, de plus en plus d'étudiants OUT convoient de nouveaux horizons, le temps d'un semestre ou d'une année académique, ou par le biais d'un stage. Dans le même temps, le nombre de candidats IN croît sans discontinuité.

Mais cette situation était vraie jusqu'à ce que la crise sanitaire ne vienne interrompre cette dynamique : le nombre d'étudiants en échange, qu'ils soient entrants ou sortants, a été presque divisé par deux par rapport aux années précédentes, avec un effet très fort de la pandémie lors de la rentrée de septembre.

Dès le printemps 2020, du jour au lendemain, il a fallu gérer de nouvelles priorités du fait de la fermeture des frontières et des mesures de restrictions de circulation à l'intérieur des pays. Il a aussi fallu, en un temps record, prendre des décisions d'ordre sécuritaire, académique et logistique, telles que : décider de la poursuite ou de l'interruption de chaque mobilité entamée; gérer l'impact et la réintégration d'étudiants dans le cursus d'origine; aider au retour dans le pays d'origine alors que l'offre de voyages aériens était quasi nulle sur certaines destinations, trouver des logements pour les étudiants devant prolonger leur séjour, etc.

L'équipe mobilité de la HE-Arc a concentré toute son énergie pour assurer un parcours académique cohérent ainsi qu'une sécurité sanitaire et logistique pour les étudiants en échange. Les actions de communication avec les étudiants ont été multipliées, et ce durant toute l'année, y compris lors des périodes qui ont vu un retour quasi à la normale. Garder le lien a été encore plus essentiel.

Les étudiants ayant réalisé une mobilité lors des années précédentes ont particulièrement apprécié l'accompagnement dont ils ont bénéficié lors de la constitution de leur parcours d'échange. Mais en 2020, c'est le haut niveau d'accompagnement lors de la crise sanitaire qui a été plébiscité.

Dès lors que les conditions sanitaires l'ont permis, le cycle normal des activités a repris. Ainsi, l'intégration des étudiants IN avec, entre autres, la découverte des particularités régionales qui a pu être réalisée en septembre (visite de musée horloger, fabrication de chocolat, etc.) et les projets de mobilité ont été poursuivis, avec une analyse très poussée de la situation sanitaire du pays d'accueil et des mesures mises en place dans les universités susceptibles d'accueillir les étudiants de la HE-Arc.

La Haute Ecole Arc a aussi pu, en dépit des conditions peu favorables, poursuivre ses développements institutionnels dans le cadre des relations internationales en axant ses efforts sur une vision à moyen terme des partenariats qu'elle conclut avec les universités étrangères. Ainsi, les formations offrant des doubles ou triples diplômes ont connu un succès important. En effet, la durée de séjour à l'étranger des étudiants concernés induite par ce type de formation est longue (une année, voire deux) ce qui permet de lisser les effets des périodes de confinement sur la période de présence.

Mondialement connectée, la HE-Arc propose près de 80 partenariats de mobilité dans plus de 30 pays.

➤ **Les activités sur le territoire de l'Arc jurassien franco-suisse sont intenses. La Communauté du Savoir (CDS), sous la co-présidence de la HE-Arc et de l'Université de Technologie de Belfort Montbéliard jusqu'en décembre 2021, a progressivement modelé son organisation et son mode de fonctionnement.**

Le premier appel à projets lancé en février 2020 a connu un beau succès, puisque près de 20 projets ont été sélectionnés pour recevoir un financement de la CDS.

Ces projets soutiennent activement la mobilité des étudiants (stages) et des enseignants-chercheurs (périodes d'enseignement ou séminaires), les partages de connaissances (colloques, cours communs), ainsi que le soutien au montage de projets de recherche (élaboration de projets soumis à des fonds de tiers), en lien avec les deux axes stratégiques de développement de la CDS : Industries et sociétés 4.0 et les nouveaux enjeux territoriaux.

CONSERVATION-RESTAURATION

La mobilité internationale a été très réduite pour les étudiants en Conservation-restauration en raison de la crise sanitaire. Les projets de mobilité des étudiants du Bachelor à l'étranger ont été rendus impossibles par le confinement et d'autres destinations nationales ont été trouvées.

Deux étudiants du Master avaient débuté leur mobilité à l'étranger avant le confinement. En dépit d'une interruption au printemps, ils ont pu compléter leur stage après la reprise des relations internationales. Une étudiante de l'Université de Bologne a également été accueillie au sein de l'unité de recherche de la HE-Arc dans le cadre du projet MicMac 2.



GESTION

D'ordinaire très actif à l'international, le domaine Gestion de la HE-Arc a dû reporter ou annuler de nombreux projets de mobilité en raison de la pandémie. Quelques échanges d'étudiants ont pu être maintenus, la plupart du temps avec des cours à distance.

Des accords de partenariat ont été conclus avec trois universités azéries situées à Bakou. Cette ouverture vers le Caucase s'inscrit dans la perspective de l'orientation Master Business in Eurasia.

Deux projets internationaux ont reçu le soutien de Movetia, l'agence fédérale pour la mobilité. Le premier projet a été réalisé avec les Universités de Samara et d'Omsk, la HES de Bâle et trois villes partenaires. Il a réuni des étudiants suisses et russes à Bâle et Neuchâtel, autour du thème des villes intelligentes (Smart Cities). Le second projet réunit des partenaires suisses et tunisiens, notamment l'Université de Tunis El-Manar et l'Université de Genève. Il porte sur le rôle de la mobilité pour acquérir des compétences globales et améliorer son employabilité.

INGÉNIERIE

Le déploiement de l'accord de double diplôme avec l'UTBM (Université de Technologie Belfort-Montbéliard) continue avec des étudiants qui suivent un parcours leur permettant d'obtenir un Bachelor of science de la HES-SO, puis le titre d'ingénieur-e délivré par l'UTBM. Et, d'une manière générale, la mobilité continue d'évoluer positivement au sein du domaine Ingénierie.

Plusieurs projets dans le cadre de la Communauté du Savoir, avec notamment l'Ecole Nationale Supérieure de Mécanique et Microtechnique (ENSM) et le Lycée Technique de Morteau, ont dû être reportés en raison de la pandémie. Ils reprendront néanmoins dès que les conditions le permettront.



➤ Les étudiants Incoming de la HE-Arc, ravis de découvrir la région.

SANTÉ

A l'instar de toutes les autres missions, la mobilité internationale du domaine Santé a été particulièrement touchée par la crise sanitaire.

Un nombre important de projets étudiants a dû être annulé. La pandémie ayant mis tout le monde sur un pied d'égalité en matière de mobilité et de passage de frontière, les démarches ont été bien acceptées et comprises.

Presque d'un jour à l'autre, il a fallu trouver des solutions pratiques et personnalisées. Comme par exemple aider une étudiante belge à retourner chez elle, en l'amenant en France voisine afin que ses parents puissent la récupérer avec l'ensemble de ses affaires, car il ne leur était pas autorisé de rentrer en Suisse.

La mobilité en tant que déplacement physique à des fins de formation, sous la forme de périodes de formation pratique, a quant à elle, pu être maintenue dans l'Arc jurassien à la satisfaction de tous, tant du point de vue des étudiants que des institutions de soins.

Le contexte de crise internationale a mis en exergue le besoin de professionnels de la santé qualifiés et leur place importante dans les systèmes de santé.



> Brigitte Bachelard entre la présidente du Conseil national Isabelle Moret et le président du Conseil des Etats Hans Stöckli, sur le Campus de Delémont.



> La directrice générale de la HE-Arc accueille la délégation du Conseiller fédéral Alain Berset et des autorités neuchâteloises emmenées par la conseillère d'Etat Monika Maire-Hefti et le conseiller d'Etat Laurent Kurth.

ANCRAGE RÉGIONAL & COMMUNICATION

En 2020, pandémie oblige, les Campus et les sites de recherche appliquée et développement de la Haute Ecole Arc n'ont que très peu pu jouer leur rôle de lieux de vie, de rencontres et d'échanges nourris pour la Cité. La transmission des savoirs a dû se réinventer, mais quelques événements ont tout de même pu se tenir avant le premier semi confinement de mars. Certains examens et la rentrée académique du mois de septembre ont pu se dérouler en présentiel.

Durant cette période particulière, le domaine Santé de l'Ecole a eu l'honneur de deux visites prestigieuses. En été, celle de la présidente du Conseil national et du président du Conseil des Etats. Et en décembre, celle du Conseiller fédéral en charge du département de la Santé.

Le 15 juillet à Delémont, une délégation de la HE-Arc emmenée par la directrice générale et ad intérim du domaine Santé Brigitte Bachelard a, en effet, accueilli Isabelle Moret et Hans Stöckli. En tant qu'invités des autorités du Canton du Jura, représentées par le Ministre de l'économie et de la santé Jacques Gerber, le président du Parlement jurassien Eric Dobler et sa première vice-présidente Katia Lehmann, ils ont visité le Campus de la HE-Arc à Delémont.

Objectif de cette rencontre: mieux comprendre la réalité de la formation en Suisse romande ainsi que les enjeux liés au contre-projet élaboré par les chambres fédérales pour un renforcement des soins infirmiers, une sécurité des patients accrue et une meilleure qualité des soins.

Le 16 décembre, sur le Campus de la HE-Arc à Neuchâtel, c'est cette fois le Conseiller fédéral Alain Berset – invité par une délégation du Conseil d'Etat neuchâtelois composée de la présidente Monika Maire-Hefti et du chef de la santé Laurent Kurth – qui est venu échanger avec quelques étudiants et professeurs du domaine Santé de l'Ecole. Ils ont évoqué la formation des futurs professionnels de la santé et l'implication des étudiants et du personnel de l'Ecole au sein des institutions de soin de l'Arc jurassien durant la pandémie.

> Une présence accrue sur les réseaux sociaux

Malgré le changement de paradigme, le report ou l'annulation pure et simple de nombreuses manifestations, le Service de l'Ancrage Régional et de la Communication a continué de promouvoir les diverses filières de formation de l'institution dans sa région.

Le choix a par exemple été pris de basculer sur des campagnes de promotion bien plus importantes sur les réseaux sociaux. Cela a été rendu possible par le travail préalable mené depuis plus de deux ans sur le développement d'une communauté Arc forte aux travers de publications hebdomadaires, réfléchies et susceptibles de renforcer le sentiment d'appartenances des milliers de personnes qui suivent au quotidien les différentes plateformes adaptées aux différents publics. A noter que le travail de veille et de modération a, de fait, été beaucoup plus important.

Le service a aussi continué de mettre en valeur les compétences du corps professoral de la HE-Arc au travers d'articles sur les projets de recherche et/ou de nouvelles formations. De nombreuses publications ont ainsi paru dans chaque numéro du journal de la Chambre économique du Jura bernois et du journal « En direct ». Ce dernier a pour vocation de présenter au monde socioéconomique local et national (entreprises et collectivités) l'actualité de la recherche, des projets, des innovations et de mettre en lumière les projets développés dans les laboratoires des institutions membres telles que la HE-Arc.

Dans son travail avec les médias, le service de l'Ancrage Régional et de la Communication a envoyé une vingtaine de communiqués de presse sur l'année académique 2019-2020. Pour la même période, près de 300 articles, séquences radio ou TV, ont été diffusées dans les médias locaux, romands, voire étrangers. De plus, des chroniques économiques ont été enregistrées et diffusées sur les ondes des trois radios régionales RTN, RFJ, RJB tout au long de l'année.

> En 2020, le service communication de la HE-Arc a privilégié les campagnes de promotion sur les réseaux sociaux en développant davantage le lien avec sa communauté.



> Une communication interne plus marquée

Enfin, un accent particulier a été mis sur une communication interne. La cellule de crise actionnée dès le début de l'année en fonction des événements liés à la pandémie a communiqué à intervalles réguliers ses décisions à la fois aux membres du personnel et aux étudiants.

A des fins de réactivité, les canaux des courriels ciblés et de l'intranet ont été privilégiés.

Une édition du journal interne *Mémoires vives* a été consacré aux impacts de la pandémie sur la vie de l'institution et sur la mise en place des cours à distance.



RESSOURCES HUMAINES

En 2020, le Conseil du personnel HE-Arc s'est réuni à trois reprises. En raison de la situation sanitaire, il n'a en revanche pas été possible d'organiser la traditionnelle rencontre avec le Président du Comité stratégique (COSTRA), mais plusieurs dossiers importants ont été traités. Notamment sur les mesures prises afin de faire face à la pandémie de la Covid-19 (enseignement distanciel, télétravail, gestes barrières, etc.), les comptes 2019, le budget 2021, le projet de révision de la feuille de charges au niveau de la HES-SO, la mise en œuvre de la nouvelle typologie HES-SO, la révision des classifications du personnel administratif et technique et le plan d'intention de la HE-Arc pour 2021-2024.

Un point de situation a été réalisé pour chacun des domaines de formation de l'Ecole ainsi que pour les services centraux. Les échanges avec le Conseil du personnel ont été constructifs et appréciés de part et d'autre.

Au plan opérationnel, le service RH a été fortement mis à contribution dans le cadre de la mise en œuvre de la nouvelle typologie, mais aussi lors des révisions de la comptabilité financière et analytique.

Répondante à l'égalité et à la diversité

Malgré la situation sanitaire exceptionnelle qui a changé le quotidien de tous, divers projets ont tout de même pu se dérouler dans le domaine de l'égalité. Le réseau Egalité et Diversité de la HES-SO s'est complètement réorganisé en incluant de nouvelles personnes et en repensant sa mission.

Un des objectifs est de mieux faire connaître les actions menées dans ce domaine et que ces informations soient dorénavant centralisées. Un appel à projets intitulé Programme P-7 : « Diversité, inclusion et égalité des chances dans le développement des hautes écoles 2021-2024 » a été lancé au mois de juillet. Un « Guide RH égalité et diversité HES-SO », ainsi qu'une politique cadre contre le harcèlement ont été mis en consultation auprès de toutes les écoles membres du réseau.

Dans ce même élan, toutes les répondantes à l'égalité de la HE-Arc ont décidé d'organiser une conférence sur cette même thématique. Celle-ci aurait dû avoir lieu en novembre, mais a dû être reportée au deuxième semestre de l'année 2021. Autre événement qui n'a malheureusement pas pu avoir lieu cette année, malgré des ateliers qui ont rencontré du succès lors des inscriptions, la journée « Futur en tous genres » (FETG) dans le domaine Ingénierie. Enfin, le soutien à l'association SEM-Succès Egalité Mixité se poursuit.

JURIDIQUE

En 2020, les activités de l'unité juridique de la Haute Ecole Arc ont été impactées par la Covid-19. Néanmoins, des travaux d'importance ont pu être menés tels que la mise en production du nouveau site internet dédié à la réglementation (recueil systématique) et la mise en place, à deux reprises, d'un processus d'aide financière d'urgence pour les étudiants touchés par la pandémie.

La migration de l'ensemble de la réglementation de la HE-Arc, en particulier tous les descriptifs de modules des formations de base et de la formation continue, a pu être réalisée pour la rentrée académique de septembre grâce à un projet mené conjointement avec le service informatique et les différents domaines de formation de l'Ecole. La HE-Arc dispose dorénavant d'un outil simple adapté à la lecture sur tous les supports électroniques existants.

Par ailleurs, en coordination romande, la HE-Arc a pu mettre rapidement en place un dispositif d'aide financière efficace pour les étudiants ayant perdu leur emploi ou ayant vu leurs occupations accessoires fortement réduites en raison de la Covid-19. Une trentaine d'étudiants en situation précaire ont ainsi pu être soutenus pour des sommes pouvant aller jusqu'à CHF 3'000.- en juin et ensuite en novembre.

La prise en compte de la pandémie dans les règlements de formation et dans le déroulement des examens s'est effectuée pour l'essentiel au niveau de la HES-SO. D'autres questions juridiques touchant les activités ont cependant été traitées au sein de la HE-Arc, comme par exemple l'examen de la rémunération du personnel occasionnel du domaine Santé.

Parmi les activités courantes, quelques contrats de collaboration dans des projets de recherche d'importance ont pu être menés à bien pour le domaine de la Conservation-restauration (musées), celui de l'Ingénierie (intelligence artificielle) et celui de la Santé (serious games). Enfin, des recherches et avis juridiques ont été établis dans des domaines variés: RH, formation continue, propriété intellectuelle, conclusion et résiliation de contrats de services, etc.

INFORMATIQUE

L'irruption de la Covid-19 en mars a bouleversé à la fois la façon de travailler des utilisateurs (étudiants, corps enseignant, personnel administratif et technique) ainsi que celle du personnel du service informatique lui-même. Du côté du personnel et des étudiants, la bascule vers de nouvelles technologies et de nouveaux outils comme Teams et Moodle pour l'enseignement à distance a dû s'opérer du jour au lendemain.

D'où une très forte demande d'aide et support au service informatique qui a mis à disposition des tutoriels afin de permettre une courbe d'apprentissage très rapide. Ceci a ensuite été étendu par la mise en place de cours internes sur ces logiciels.

D'importantes évolutions de l'infrastructure informatique et audiovisuelle ont également été nécessaires. Tout d'abord pour permettre le travail à distance, puis pour pouvoir passer de manière flexible d'un mode d'enseignement à un autre (présentiel, à distance, mixte). Davantage de membres du personnel ont été équipés de PC portables. Le réseau permettant l'accès distant aux ressources de l'Ecole a été rendu plus performant. Beaucoup de salles de cours ont été équipées de caméras et de micros.

L'informatique, qui jouait déjà un rôle important dans le fonctionnement de l'institution, a vu son importance croître puisque, par périodes, plus aucun cours ne pouvait se donner sans y avoir recours. La pandémie a nécessité une transition très rapide des manières de travailler, avec les avantages et les inconvénients que cela engendre. Les formations ont pu être données et le personnel du service informatique a adapté son mode de travail au gré des évolutions, des règles, passant de la présence sur place au travail à distance selon les possibilités. Le travail sur les projets courants s'est poursuivi comme planifié. La flexibilité a donc été le maître mot de 2020!

QUALITÉ

2020 a été une année si particulière, obligeant chacun à revoir ses pratiques professionnelles, le travail en présentiel n'étant possible que de manière partielle. Il a donc fallu réorganiser, définir les activités réalisables à distance ou qui, au contraire, ne peuvent se mener qu'in-situ, avec l'instauration de protections particulières et les gestes barrières. La cellule de crise, prévue par le système qualité pour ce genre de situation, a été activée durant le printemps. Puis, les activités qualité essentielles et le cycle de management ont pu se poursuivre dans des conditions aménagées. Un effort important a été réalisé en terme de communication.

L'évaluation de l'enseignement par les étudiants a été menée en tenant compte des activités pédagogiques tenues à distance et les questionnaires ont été revus et adaptés à la situation. Une évaluation des effets de la pandémie, allant au-delà des considérations pédagogiques, a aussi été réalisée.

Un système robuste

L'audit de surveillance ISO 9001 a été retardé, mais a pu se dérouler en présentiel au mois d'octobre. Les visites ont eu lieu à Neuchâtel et à La Chaux-de-Fonds. A nouveau, le résultat de l'audit est un franc succès. Après avoir interrogé près de quarante personnes, les auditeurs de la société SGS ont attesté du fait que le système de management de la HE-Arc permet d'atteindre les objectifs fixés par la direction générale, que les risques institutionnels sont gérés et qu'une démarche d'amélioration continue des activités est mise en œuvre.

Aucune non-conformité mineure ou majeure n'a été signifiée par les auditeurs, ils ont également relevé la très bonne capacité de la structure de la HE-Arc à s'adapter à la situation sanitaire et la gestion efficace produite, même en mode dégradé.

Les audits internes ont, quant à eux, été réalisés à distance et ont porté sur la simplification et l'efficacité du système documentaire. L'objectif étant de s'assurer que seuls les documents à réelle valeur ajoutée soient existants et gérés dans le système qualité. L'équipe qualité a donc innové dans le mode de conduite des audits qui se sont très bien déroulés.

D'un point de vue du cycle stratégique de l'Ecole, l'année 2020 a été marquée par les réflexions de développement à moyen terme. Le plan de développement 2021-24 portant essentiellement sur la formation de base et la Ra&D a été proposé à la HES-SO et est en cours de validation au travers d'un mandat de prestations portant sur la même période.

Dans le cadre du développement régional BEJUNE, la Haute Ecole Arc a proposé une vision à l'horizon 2030 et un plan d'intentions 2021-24 aux trois cantons porteurs.

DÉVELOPPEMENT DURABLE

L'année 2020 a vu un intérêt croissant des étudiants vis-à-vis des problématiques liées à la durabilité. Ainsi, une section Eco-Arc du Bureau des étudiants est en train de naître, avec pour but de sensibiliser et permettre d'agir en faveur de la durabilité lors des études à la HE-Arc. Ce collectif se veut un hub de création de projets durables.

La première force d'une HES vis-à-vis de l'écologie ou l'environnement réside dans les programmes de formation. Certains étudiants ont donc réalisé une interview de quelques enseignants et responsables des services centraux et identifié l'impact de leur métier sur le sujet.

Dans le cadre de l'appel à projets sollicité par l'organisme U-change, les étudiants de la HE-Arc ont brillamment décroché un financement (complété par l'Ecole) à travers un beau projet visant à identifier les actions les plus bénéfiques en terme de démarche de protection environnementale et en particulier du point de vue de la biodiversité au niveau de la HE-Arc. Sachant que des dispositions existent déjà (système de réduction et de tri des déchets, limitation des consommables, lieux d'activités à proximité des transports en commun, bâtiments certifiés basse consommation énergétique, toits végétalisés, etc.), un second volet du projet prévoit un benchmarking des associations d'étudiants d'autres hautes écoles afin de déterminer les facteurs qui permettraient de pérenniser les associations d'étudiants indépendamment du temps passé au sein de l'école. Malheureusement, la situation sanitaire a, jusqu'ici, empêché la bonne réalisation du projet.

D'un point de vue institutionnel, la HE-Arc a contribué activement à la définition de la stratégie durabilité 2021-24 de la HES-SO dans laquelle elle s'inscrit en terme d'actions. La HE-Arc a par exemple collaboré au déploiement d'une plateforme d'échange électronique des bonnes pratiques en matière de gestion environnementale, consultable par les étudiants et le personnel des écoles membres de la HES-SO. Ancrée dans sa région, la HE-Arc développe progressivement des activités en lien avec la durabilité (villes intelligentes, mobilité, exploitation des ressources, etc.) sous forme de prestations de services ou de recherche appliquée.

BIBLIOTHÈQUE

Une nouvelle plateforme de recherche et un accès à plus de ressources électroniques.

La bibliothèque de la HE-Arc a vécu une année particulière en 2020, et pas uniquement en raison de la Covid-19. En effet, la nouvelle plateforme de recherche swisscovery a été lancée.

Depuis décembre, elle remplace les réseaux de bibliothèques et plateformes de recherche, dont Nebis et RERO Explore. Exploitée par SLSP (Swiss Library Service Platform), swisscovery totalise plus de 30 millions d'ouvrages, revues et autres documents ainsi que plus de 3 milliards d'articles en ligne.

Les utilisateurs des bibliothèques de la HE-Arc ont désormais accès à l'ensemble des médias scientifiques des universités et des hautes écoles suisses via une plateforme de recherche unique. 475 bibliothèques de toute la Suisse ont également choisi de rejoindre ce nouveau réseau. Les bibliothécaires ont ainsi travaillé intensément tout au long de l'année 2020 pour préparer la migration des données, pour se former à l'utilisation de ce nouvel outil, ainsi que pour initier les différents publics à ce nouveau contexte de recherches et d'emprunts (plus d'informations sur le site internet www.he-arc.ch/bibliotheques).

GESTION & FINANCES

La gestion financière de la Haute Ecole Arc permet de répondre aux besoins de suivi interne tout en assurant les interactions avec les trois cantons BEJUNE, la HES-SO, les autres hautes écoles et les partenaires de l'école.

CONTRIBUTIONS DIRECTES DES CANTONS À LA HE-ARC

Les contributions des cantons sont réglées par la Convention intercantonale Berne, Jura et Neuchâtel et par le contrat de prestations couvrant la période 2017–2020.

Le montant de ces contributions respecte l'enveloppe budgétaire 2020 accordée par le Comité stratégique, il est stable par rapport à l'année précédente afin de répondre aux contraintes financières des cantons. Toutefois, il ne permet pas de couvrir l'intégralité des charges relatives aux recapitalisations des caisses de pensions.

	Comptes 2020	Budget 2020	Comptes 2019	Ecart budgétaire	Variation annuelle
	CHF	CHF	CHF	%	%
Contributions directes à la HE-Arc de Neuchâtel	5 497 084.50	5 519 000.00	5 538 271.40	0%	-1%
Conditions locales particulières (CLP)	4 949 000.00	4 949 000.00	4 949 000.00	0%	0%
Amortissement du découvert	240 000.00	240 000.00	240 000.00	0%	0%
Indemnités nettes des étudiants du domaine santé	308 084.50	330 000.00	349 271.40	-7%	-12%
	Comptes 2020	Budget 2020	Comptes 2019	Ecart budgétaire	Variation annuelle
	CHF	CHF	CHF	%	%
Contributions directes à la HE-Arc du Jura	1 908 817.50	1 949 667.00	1 902 905.60	-2%	0%
Conditions locales particulières (CLP)	1 649 667.00	1 649 667.00	1 649 667.00	0%	0%
Amortissement du découvert	80 000.00	80 000.00	80 000.00	0%	0%
Indemnités nettes des étudiants du domaine santé	179 150.50	220 000.00	173 238.60	-19%	3%
	Comptes 2020	Budget 2020	Comptes 2019	Ecart budgétaire	Variation annuelle
	CHF	CHF	CHF	%	%
Contributions directes à la HE-Arc de Berne	1 729 667.00	1 729 667.00	1 729 667.00	0%	0%
Conditions locales particulières (CLP)	1 649 667.00	1 649 667.00	1 649 667.00	0%	0%
Amortissement du découvert	80 000.00	80 000.00	80 000.00	0%	0%
Indemnités nettes des étudiants du domaine santé	-	-	-	-	-

Les comptes annuels de la HE-Arc sont établis en conformité avec la norme MCH2 de la HES-SO, le manuel de la gestion financière et comptable ainsi que les dispositions de la Convention intercantonale.

De plus, il existe un système de contrôle interne relatif à l'établissement des comptes annuels, défini selon les prescriptions du Comité stratégique.

Les comptes annuels 2020 ont été révisés par un organe externe et approuvés par le Comité stratégique de la HE-Arc le 10 juin 2021.

BILAN 2020

	31.12.2020	31.12.2019	Variation annuelle	
	CHF	CHF	CHF	%
Actif	31 195 392.45	29 362 749.01	1 832 643.44	6%
10 Patrimoine financier	22 108 041.45	18 859 598.01	3 248 443.44	17%
100 Disponibilités et placements à court terme	4 207 288.42	1 525 380.55	2 681 907.87	176%
101 Créances	14 930 819.03	14 076 380.46	854 438.57	6%
102 Placements financiers à court terme	-	-	-	-
104 Actifs de régularisation	2 807 683.00	3 095 586.00	-287 903.00	-9%
106 Marchandises, fournitures et travaux en cours	-	-	-	-
107 Placements financiers	162 251.00	162 251.00	-	0%
108 Immobilisations corporelles du patrimoine financier	-	-	-	-
109 Créances envers les fonds des capitaux de tiers	-	-	-	-
14 Patrimoine administratif	9 087 351.00	10 503 151.00	-1 415 800.00	-13%
140 Immobilisations corporelles du patrimoine administratif	9 037 350.00	10 453 150.00	-1 415 800.00	-14%
142 Immobilisations incorporelles	-	-	-	-
144 Prêts	-	-	-	-
145 Participations, capital social	50 001.00	50 001.00	-	0%
146 Subventions d'investissement	-	-	-	-
148 Amortissements complémentaires cumulés	-	-	-	-
Passif	31 195 392.45	29 362 749.01	1 832 643.44	6%
20 Capitaux étrangers	31 963 038.69	31 393 856.84	569 181.85	2%
200 Engagements courants	6 822 590.98	7 605 485.31	-782 894.33	-10%
201 Engagements financiers à court terme	911 828.15	911 828.15	-	0%
204 Passifs de régularisation	9 713 651.90	7 405 447.60	2 308 204.30	31%
205 Provisions à court terme	2 783 800.00	2 629 500.00	154 300.00	6%
206 Engagements financiers à long terme	11 731 167.66	12 841 595.78	-1 110 428.12	-9%
208 Provisions à long terme	-	-	-	-
209 Engagements envers les fonds des capitaux de tiers	-	-	-	-
29 Capital propre	-767 646.24	-2 031 107.83	1 263 461.59	-62%
290 Engagements envers les fin. spéc. du capital propre	-	-	-	-
291 Fonds	-	-	-	-
292 Réserves provenant de l'enveloppe budgétaire	1 361 317.00	1 037 157.00	324 160.00	31%
293 Préfinancements	-	-	-	-
294 Réserves	1 916 471.33	1 377 169.74	539 301.59	39%
295 Réserve liée au retraitement du patrimoine administratif	-	-	-	-
296 Réserve liée au retraitement du patrimoine financier	-	-	-	-
298 Autres capitaux propres	-	-	-	-
299 Excédent / découvert du bilan	-4 045 434.57	-4 445 434.57	400 000.00	-9%

Le montant du découvert non réparti aux cantons est relatif au solde résiduel des opérations de recapitalisation des caisses pensions.

COMPTE DE RÉSULTAT 2020

	Comptes 2020	Budget 2020	Comptes 2019	Ecart budgétaire	Variation annuelle
	CHF	CHF	CHF	%	%
Charges d'exploitation	70 765 898.59	71 532 768.60	70 544 497.22	-1%	0%
30 Charges de personnel	52 056 538.18	53 045 908.60	50 779 760.60	-2%	3%
31 Charges de biens, services autres charges d'expl.	14 596 187.15	15 107 860.00	15 969 710.67	-3%	-9%
33 Amortissements du patrimoine administratif	1 415 800.00	1 398 000.00	1 515 894.07	1%	-7%
35 Attributions aux fonds et financements spéciaux	-	-	-	-	-
36 Charges de transfert	43 770.60	100 000.00	63 138.65	-56%	-31%
37 Subventions redistribuées	2 653 602.66	1 881 000.00	2 215 993.23	41%	20%
39 Imputations internes	-	-	-	-	-
Revenus d'exploitation	72 024 649.92	71 380 568.60	71 645 242.07	1%	1%
42 Taxes	8 037 083.00	8 148 746.60	8 709 920.76	-1%	-8%
43 Revenus divers	99 180.47	97 300.00	118 445.33	2%	-16%
45 Prélèvements sur les fonds et financements spéciaux	-	-	-	-	-
46 Revenus de transferts	61 234 783.79	61 253 522.00	60 600 882.75	0%	1%
47 Subventions à redistribuer	2 653 602.66	1 881 000.00	2 215 993.23	41%	20%
49 Imputations internes	-	-	-	-	-
Résultat d'exploitation	1 258 751.33	-152 200.00	1 100 744.85	-927%	14%
34 Charges financières	495 391.26	494 800.00	571 126.21	0%	-13%
44 Revenus financiers	100 101.52	164 000.00	168 013.93	-39%	-40%
Résultat financier	-395 289.74	-330 800.00	-403 112.28	19%	-2%
Résultat opérationnel	863 461.59	-483 000.00	697 632.57	-279%	24%
38 Charges extraordinaires	989 301.59	-	871 052.57	-	14%
48 Revenus extraordinaires	125 840.00	483 000.00	173 420.00	-74%	-27%
Résultat extraordinaire	-863 461.59	483 000.00	-697 632.57	-279%	24%
Résultat total	-	-	-	-	-

Le résultat de l'exercice 2020 après affectation à la réserve d'atténuation est neutre, il s'inscrit dans le cadre budgétaire défini par le Comité stratégique.



RENOUER AVEC LE PRÉSENTIEL

En 2020, la Haute Ecole Arc a adapté ses activités d'enseignement et de recherche à la situation sanitaire mondiale. De nouvelles formes d'enseignement et d'examen ont été mises en place pour permettre aux différents acteurs de la vie de l'institution de poursuivre leurs missions et/ou leur apprentissage.

Ainsi, le passage aux cours à distance et l'apprentissage de logiciels adaptés à cette nouvelle manière d'enseigner et d'apprendre s'est fait en un temps record. La mise sur pied de cours en semi-présentiel ou en présentiel lors d'ateliers a également nécessité une organisation particulière afin de respecter les mesures du plan de protection de l'institution.

Dès le début de la pandémie, une cellule de crise s'est réunie à échéances régulières afin de prendre les décisions adaptées en fonction de l'évolution de la situation dans le pays et des orientations décidées par les autorités. Les options de communication ont, à chaque fois, été pensées afin de correspondre au mieux aux préoccupations des étudiants, du corps enseignant et des collaborateurs de l'Ecole.

L'ambition de la HE-Arc pour 2021 est de pouvoir renouer les contacts en présentiel avec les étudiants, le personnel et les multiples partenaires. Un retour des cours sur les Campus est très attendu par les étudiants (en Bachelor, Master ou formation continue), compréhensifs, mais entravés dans leur volonté d'apprentissage et de confrontation des acquis avec leurs pairs.

Durant plus de quinze ans, la Haute Ecole Arc a joué le rôle de lieu d'échanges et de rencontres pour des milliers de partenaires de l'espace BEJUNE, de Suisse romande voire de l'étranger. Tout le monde espère que la HE-Arc pourra au plus vite redevenir ce lieu de formation, de culture et de débat si important pour la Cité. Enfin, 2021 est aussi l'année de la rédaction et de l'adoption du nouveau contrat de prestation entre l'institution et les cantons de Berne, du Jura et de Neuchâtel.

CONSERVATION-RESTAURATION

Bien que l'année 2021 ait débuté sur un mode déjà expérimenté en 2020, les perspectives sont bonnes, tant en matière de formation que d'activité de recherche.

Le point majeur pour la formation sera la poursuite du processus d'évaluation (Bachelor et Master), avec la soumission du rapport d'autoévaluation aux experts internes de la HES-SO.

Le projet d'une nouvelle orientation « Conservation préventive-Régie des collections » est également à l'étude. Il s'agit de former des professionnels de la conservation aptes à prendre en charge les collections patrimoniales tant du point de vue de leur conservation matérielle (conservation préventive) que de leur valorisation par l'organisation de la conservation lors d'une exposition ou par leur prêt et donc leur transport auprès d'autres institutions (régie des collections). L'année 2021 sera consacrée à poursuivre l'enquête débutée auprès de professionnels des musées pour affiner les demandes et à une étude de faisabilité.

➤ **Le travail de restructuration de la formation continue effectuée ces dernières années permet maintenant de proposer aux professionnels un catalogue très attractif.**

Le renforcement des liens entre l'enseignement et la recherche constitue également une priorité pour les équipes. L'implication croissante d'enseignants et d'étudiants dans les nombreux projets de recherche en cours est le signe très encourageant du dynamisme des futurs professionnels de la conservation-restauration.



GESTION

➤ **En 2021, le domaine Gestion de la HE-Arc déploiera ses nouveaux programmes Master, avec les premières volées de l'orientation Business in Eurasia et de l'EMBA Management et Leadership. Un nouveau CAS en Cybercriminalité sera offert en 2021.**

Les trois filières Bachelor procéderont à leur autoévaluation, selon les critères de la HES-SO. Le nouveau plan d'études de la filière Informatique de gestion sera implémenté en 2021, tandis que celui de la filière Economie d'entreprise sera révisé au niveau romand.

Du côté de la Ra&D, les nombreux projets obtenus en 2020 seront réalisés, et de nouveaux projets et mandats seront proposés.

INGÉNIERIE

Malgré les circonstances défavorables qui ont touché l'enseignement tertiaire en Suisse et un télétravail qui a marqué l'année 2020, la HE-Arc Ingénierie a réussi à maintenir un haut niveau de qualité dans son enseignement grâce à un corps professoral très engagé. De même, les activités de recherche appliquée ont démontré leur résilience et une gestion agile au quotidien. Le projet phare MicroLean Lab, pour lequel un investissement de plusieurs millions a été décroché, a délivré ses premiers résultats.

➤ **Ce qui a provoqué l'intérêt d'une vingtaine de PME majoritairement régionales, ainsi que le soutien des services de l'économie des cantons BEJUNE. Ce centre d'expérimentation a pour but d'appliquer les concepts de la 4^e révolution industrielle aux savoir-faire particuliers et à la culture manufacturière de l'Arc jurassien. Le projet européen BonsAPPS, qui débute officiellement en 2021, est également un fait marquant pour l'Ecole, qui est leader d'un consortium académique et industriel. Son but est de permettre aux entreprises, dont les PME, d'accéder et d'appliquer les concepts d'intelligence artificielle d'une manière pragmatique et en toute indépendance.**

Difficile d'imaginer des perspectives dans une situation qui oblige à se réinventer au quotidien et qui remet en question les logiques de fonctionnement établies. Mais l'engagement du personnel, la focalisation de ses forces sur l'enseignement et une gestion efficiente de la Ra&D permettent d'envisager sereinement une année 2021 quelles qu'en soient les circonstances.



SANTÉ

➤ **Le domaine Santé aborde l'année 2021 en ayant déployé de nouvelles compétences pédagogiques, une souplesse et une réactivité impressionnantes suite aux deux vagues épidémiques qui ont touché la Suisse en 2020.**

Le début d'année est toujours marqué par ce contexte. De nouvelles formations pour la réalisation de tests rapides dans les établissements scolaires des cantons ainsi que des soutiens aux centres de vaccination ont été mis en place. L'arrivée de la nouvelle directrice du domaine, en avril, va permettre à celui-ci de retrouver l'essentiel de ses ressources pour continuer les développements engagés, avec notamment l'essor du centre de simulation mais aussi et surtout le projet de création de la nouvelle filière Bachelor en physiothérapie. Par ailleurs, de nombreux projets de formations continues courtes pourraient voir le jour ainsi qu'un programme de réintégration pour des soignants ayant quitté la profession. Ce domaine ne cesse de démontrer l'importance fondamentale qu'il revêt dans le paysage de formation de l'Arc jurassien.

COMMISSION DE RECOURS

Instituée par les articles 53 à 58 de la Convention du 24 mai 2012 sur la Haute Ecole Arc Berne-Neuchâtel-Jura et organisée par un règlement du 23 décembre 2004, la Commission de recours de l'instance intercantonale de la Haute Ecole Arc était composée en 2020 de:

Président

Monsieur Pierre AUBERT, *procureur général du canton de Neuchâtel*

Vice-présidente

Madame Carmen BOSSART STEULET, *juge administrative au Tribunal de première instance du canton du Jura*

Membre

Madame Anne-Françoise BOILLAT, *avocate, greffière à la Cour des affaires de langue française au Tribunal administratif, Berne*

Membres suppléants

Monsieur Vincent WILLEMIN, *avocat à Delémont*

Madame Béatrice HAENY, *avocate à Neuchâtel*

Greffière

Madame Nicole VAUTRAVERS, *secrétaire au Ministère public, Parquet général, à Neuchâtel*

Greffière suppléante

Madame Sarah DE MONTMOLLIN, *greffière rédactrice au Tribunal de Boudry*

La Commission de recours a pour tâche de prendre connaissance, en première instance, des recours déposés contre les décisions des organes de la Haute Ecole Arc par les candidats et les étudiants. Par ailleurs, elle est compétente pour les litiges relatifs aux rapports de travail.

Un recours a été enregistré en 2020, dans le domaine Gestion. Trois décisions ont été rendues durant l'année. Au 31 décembre 2020, un dossier était encore pendant auprès de la Commission de recours HE-Arc.

> 3 RECOURS REJETÉS (DONT UN PENDANT DEPUIS 2018)

> 1 RECOURS ADMIS

> 1 RECOURS EN TRAITEMENT AU 31.12.2020

COMITÉ STRATÉGIQUE DE LA HE-ARC (COSTRA)

Neuchâtel

Madame la conseillère d'État Monika MAIRE-HEFTI

Jura

Monsieur le Ministre Martial COURTET, *président*

Berne

Madame la conseillère d'État Christine HÄSLER

COMMISSION INTERPARLEMENTAIRE

Neuchâtel

Monsieur le député Michaël BERLY

Madame la députée Annie CLERC-BIRAMBEAU

Monsieur le député Jean-Claude GUYOT

Monsieur le député Patrick HERRMANN, *vice-président*

Monsieur le député Julien SPACIO

Jura

Monsieur le député Vincent ESCHMANN

Monsieur le député Ernest GERBER

Monsieur le député Jean-Pierre FAIVRE

Monsieur le député Rémy MEURY, *président*

Madame la députée Suzanne MAÎTRE, *dès le 22.10.2020*

Monsieur le député Jean-Daniel TSCHAN, *jusqu'au 31.01.2020*

Berne

Madame la députée Moussia DE WATTEVILLE

Monsieur le député Peter GASSER, *vice-président*

Madame la députée Anne-Caroline GRABER

Madame la députée Virginie HEYER

Monsieur le député Samuel KRÄHENBÜHL

COMITÉ DE LA DIRECTION GÉNÉRALE (CDDG)

Madame Brigitte BACHELARD, *directrice générale de la HE-Arc, directrice ad interim du domaine Santé, présidente*

Monsieur Philippe-Emmanuel GRIZE, *directeur du domaine Ingénierie*

Monsieur Olivier KUBLI, *directeur du domaine Gestion*

Monsieur Régis BERTHOLON, *responsable de la filière*

Conservation-restauration

Monsieur Claude BEGUIN, *secrétaire général*

Madame Pollen YANG-KIM, *responsable du service des finances*

Monsieur Didier FOLZER, *responsable des services qualité et*

relations internationales

Monsieur Mathias FROIDEVAUX, *responsable du service ancrage*

régional & communication

Monsieur Jérôme MIZERET, *coordinateur Ra&D et TT*

Madame Patricia VOISARD, *responsable du service juridique*

Monsieur Romain VOUMARD, *responsable du service informatique*

Elus respectivement pour 4 ans et 2 ans en mars 2019, les représentants du Conseil du personnel et du Conseil des étudiants HE-Arc ont siégé en 2020 dans les compositions suivantes:

CONSEIL DU PERSONNEL

Corps professoral

Conservation-restauration

Monsieur Tobias SCHENKEL

Monsieur Thierry JACOT, *suppléant*

Gestion

Monsieur Calin IONESCU

Ingénierie

Monsieur Marc SCHAEFER, *président*

Monsieur Marcelo PASIN, *suppléant*

Santé

Monsieur Olivier WALGER

Madame Isabelle GINDRAT, *suppléante*

Corps intermédiaire

Ingénierie

Monsieur Stéphane BEURRET

Personnel administratif

Santé

Monsieur Matthieu BERBERAT

Personnel technique

Monsieur Yann KAESER

Monsieur Alain ROTH, *suppléant*

Association du personnel (AP ARC)

Madame Maryse Hélène FURLAN

Invitée

Madame Ludmila SCHINDELHOLZ, *déléguée à l'égalité et à la diversité*

Lors de la Commission de travail, en présence du président du Comité stratégique HE-Arc, un représentant du Syndicat des Services publics (SSP) est invité à participer à la réunion.

CONSEIL DES ÉTUDIANTS

Monsieur Eduardo ALBUQUERQUE

Monsieur Silvano SACCOL

Monsieur Pablo VIFIAN

STATISTIQUES DU PERSONNEL

Dès 2020, la nouvelle typologie HES-SO implique une répartition différente des fonctions entre le corps professoral et le corps intermédiaire, ce qui explique le transfert d'EPT entre ces deux catégories. En outre, afin de ne plus être sujets aux fluctuations mensuelles, il est désormais pris en compte le nombre moyen annuel d'EPT et plus les EPT au mois de décembre.

RÉPARTITION DU PERSONNEL PAR CORPS ET PAR DOMAINE

Corps professoral : Professeur-e HES ordinaire, Professeur-e associé-e, Maître d'enseignement HES, Professeur-e HES assistant, Chargé-e de cours assistant, Professeur-e invité-e

Corps intermédiaire : Adjoint-e scientifique HES, Collaborateur-trice scientifique HES, Assistant-e HES

	Corps professoral			Corps intermédiaire			Personnel administratif & technique			Ensemble du personnel		
	2018	2019	2020	2018	2019	2020	2018	2019	2020	2018	2019	2020
Services centraux DG												
Informatique		-	-	--	-	-	14.60	14.60	15.04	14.60	14.60	15.04
Intendance		-	-	--	-	-	9.00	8.00	7.00	9.00	8.00	7.00
RH - Finance - Qualité - FabLab Mobilité - Secrétariat général Ancrage & Communication	0.20	0.25	1.51	1.45	1.10	0.68	18.17	17.22	17.86	19.82	18.57	20.05
Conservation-restauration	6.12	6.12	8.46	4.03	6.51	6.01	2.45	2.75	2.57	12.60	15.38	17.04
Gestion	31.94	30.04	41.44	33.90	36.30	23.05	16.15	21.45	25.18	81.99	87.79	89.67
Ingénierie	68.21	70.96	77.21	60.38	58.25	51.83	22.10	22.15	22.78	150.69	151.36	151.82
Santé	24.00	22.80	23.43	5.20	5.50	4.04	12.60	10.60	11.18	41.80	38.90	38.65
TOTAL	130.47	130.17	152.05	104.96	107.66	85.61	95.07	96.77	101.61	330.50	334.60	339.27

339.27 Ensemble du personnel EPT (équivalent plein temps)

2020 > 17.04 + 89.67 + 151.82 + 38.65 + 15.04 + 7.00 + 20.05 = 339.27

2019 > 15.38 + 87.79 + 151.36 + 38.90 + 14.60 + 8.00 + 18.57 = 334.60

2018 > 12.60 + 81.99 + 150.69 + 41.80 + 14.60 + 9.00 + 19.82 = 330.50

152.05 Corps professoral EPT (équivalent plein temps)

2020 > 8.46 + 41.44 + 77.21 + 23.43 + 1.51 = 152.05

2019 > 6.12 + 30.04 + 70.96 + 22.80 + 0.25 = 130.17

2018 > 6.12 + 31.94 + 68.21 + 24.00 + 0.20 = 130.47

85.61 Corps intermédiaire EPT (équivalent plein temps)

2020 > 6.01 + 23.05 + 51.83 + 4.04 + 0.68 = 85.61

2019 > 6.51 + 36.30 + 58.25 + 5.50 + 1.10 = 107.66

2018 > 4.03 + 33.90 + 60.38 + 5.20 + 1.45 = 104.96

101.61 Personnel administratif & technique EPT (équivalent plein temps)

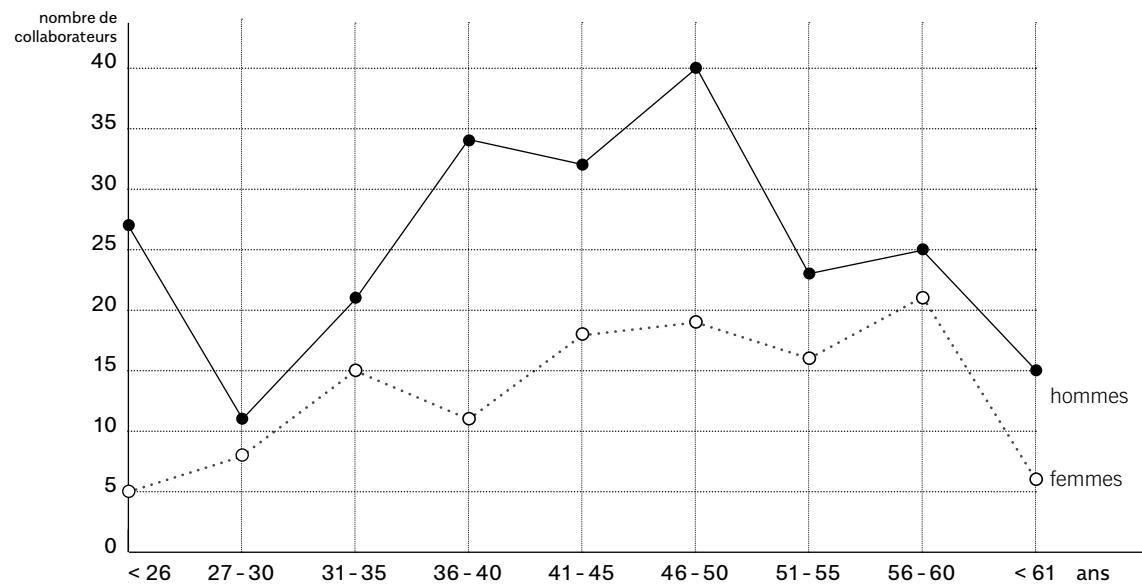
2020 > 2.57 + 25.18 + 22.78 + 11.18 + 15.04 + 7.00 + 17.86 = 101.61

2019 > 2.75 + 21.45 + 22.15 + 10.60 + 14.60 + 8.00 + 17.22 = 96.77

2018 > 2.45 + 16.15 + 22.10 + 12.60 + 14.60 + 9.00 + 18.17 = 95.07

ÂGE ET RÉPARTITION DU PERSONNEL

EPT (équivalent plein temps)



CALENDRIER DES ÉVÉNEMENTS

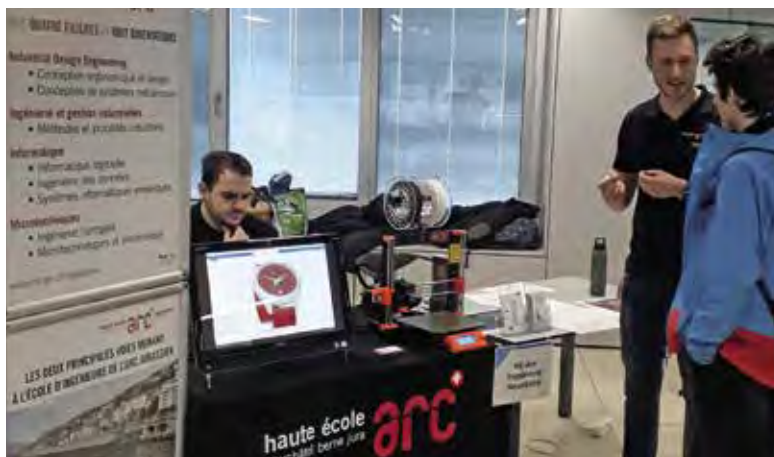


➤ **Cultura Suisse 2020.**

- janvier** ➤
- Séance d'information Bachelor en Soins infirmiers & APS à Neuchâtel
 - Séance d'information sur les filières Bachelor en Economie d'entreprise, Informatique de gestion et Droit économique, campus de Delémont
 - La Haute Ecole Arc présente aux portes ouvertes du CPLN
 - Séance d'information sur le CAS en Développement d'applications riches
 - Séminaire "La rémunération dans tous ses états!"
 - La HE-Arc Conservation-restauration présente avec un stand au Salon du Patrimoine "Cultura Suisse"
 - Formation de deux jours à la HE-Arc Conservation-restauration "Réussir sa création d'entreprise"
 - Présentation de quatre projets de diplôme nominés et attribution du Master award Swiss CRC 2019 (HE-Arc CR, HKB, SUPSI et Fondation Abegg)
 - Séance d'information sur les filières Bachelor en Economie d'entreprise, Informatique de gestion et Droit économique, campus de Neuchâtel
 - Journée de formation proposée par l'ERMP: Examen des accidents de circulation et des délits de la circulation routière
 - Séances d'information sur les formations dispensées par l'Institut de Lutte contre la criminalité économique
- février** ➤
- Les étudiants de troisième année de la Haute Ecole Arc Ingénierie rencontrent les représentants d'une septantaine d'entreprises dans le cadre du Forum HES-SO, au Palais de Beaulieu, à Lausanne.
 - Séance d'information Bachelor en Soins infirmiers & APS à Neuchâtel
 - La Haute Ecole Arc Ingénierie présente avec un stand d'information au Forum des étudiants, sur le Campus HES-SO Valais-Wallis de Bellevue, à Sierre.
 - L'intelligence artificielle avec l'homme aux manettes, une présentation par le professeur Stefano Carrino lors de Technopolis 2020, à Fribourg
 - Séance d'information Bachelor en Soins infirmiers & APS à Delémont
 - Formation d'une journée sur l'Industrie 4.0 sur le "Process mining", donnée par Hatem Ghorbel (HE-Arc Ingénierie)
 - HE-Arc Conservation-restauration: séances d'information aux étudiants des lycées du Canton de Vaud dans le cadre du Forum Horizon
 - Séance d'information Master in Biomedical Engineering
 - Séance d'information: CAS OMP
 - Séance d'information sur le Master of Science HES
 - Séance d'information: CAS Paralegal
 - Présentation des résultats du projet dont l'objectif était de "Développer des techniques simples, peu coûteuses et portables et valider un protocole systématique en vue de l'identification et la caractérisation des vernis sur alliages de cuivre". Julie Schröter, cheffe de projet à la HE-Arc Conservation-restauration
 - Séance d'information sur la filière Bachelor en Droit économique
 - La HE-Arc Ingénierie présente aux portes ouvertes de l'UTBM pour promouvoir ses formations Bachelor, ainsi que son partenariat avec cette université

- mars** >
- Série de formations d'une journée sur l'Industrie 4.0: Blockchain et moyens de transactions digitaux
 - Conférence Gamification et Serious Games, quelles opportunités pour le marketing?
 - Le rallye de la conservation, atelier, TecDay - Zuoz
 - Série de formations d'une journée sur l'Industrie 4.0: Exploitation des outils de gestion de production dans la philosophie Industrie 4.0
 - Formation pour novices ou spécialistes "Constats d'états" à la HE-Arc Conservation-restauration
 - Conférence du Bureau des Etudiants Arc avec le fondateur de QoQa
 - Le groupe éco-arc propose la projection du film Sharkwater
- avril** >
- Présentation du MicroLean Lab dans le cadre du SIAMS virtuel
 - Séance d'information vidéo (webinar): CAS OMP
 - Séance d'information vidéo (webinar): CAS Paralegal
- mai** >
- Série de formations d'une journée sur l'Industrie 4.0: Data, transmission et stockage sécurisé des données
 - Séance d'information online sur la filière Bachelor en Economie d'entreprise, Droit économique et Informatique de gestion
 - Séance d'information vidéo: CAS en Marketing expérientiel & Neuromarketing
 - Webinaire Journée de la fiscalité des PME 2020
 - Séance d'information Bachelors HE-Arc Ingénierie online
 - Séance d'information vidéo: ILCE
 - Série de formations d'une journée sur l'Industrie 4.0: Machine learning
 - Conférence en ligne: Digital Business Lunch, Digitalisation... du sprint au marathon
 - Séance d'information vidéo: EMBA Management et Leadership
- juin** >
- Séances d'information webinaire: EMBA Management et Leadership
 - Formation "Manipulation et déplacement des biens culturels"
 - Séance d'information en ligne: Bachelors en Ingénierie
 - Formation continue "Gestion du contenu, des délais, des risques et des ressources hu05 Maines"
 - API DevTalks 4.0 - Webinaire
 - Atelier "Du Material Requirement Planning au Demand Driven Material Requirement Planning"
 - Séances d'information: Responsable en Logistique/Achat
 - Séance d'information sur les formations dispensées par l'Institut de Lutte contre la criminalité économique
- juillet** >
- La présidente du Conseil national Isabelle Moret et le président du Conseil des Etats Hans Stöckli en visite sur le Campus de la HE-Arc à Delémont
- août** >
- Journée Sport et Découverte de la HE-Arc
 - Formation "4 étapes pour réaliser une vidéo percutante à l'aide d'un smartphone"
 - Poster session présentant les travaux de Bachelor des étudiant-e-s en Informatique de gestion (3^e année à plein temps)
 - Séminaire "Les ateliers de la comptabilité #7"
 - Atelier "Demand Driven Material Requirement Planning basic training & DDBRIX serious game"
 - Colloque "Quels sont les enjeux de la lutte contre la contrefaçon et la piraterie à l'ère digitale?"
- septembre** >
- Stage d'intégration pour les étudiants en mobilité IN
 - Petit-déjeuner microtechnique au Parc technologique de St-Imier
 - Intervention de la Pr. Carole Baudin dans le cadre des journées d'études de l'UniNE
 - Colloque "Quels sont les enjeux de la lutte contre la contrefaçon et la piraterie à l'ère digitale?"
 - 6^e édition de l'événement Micro20 sur le thème "La microtechnique au service de la personne"
 - Formation tout public pour comprendre les objectifs d'un constat d'état pour le transport et connaître les outils numériques disponibles en conservation-restauration
 - Séance d'information: EMBA Management et Leadership
 - Séances d'information: Initiation au Russe et Russe des affaires
 - Formation pour les conservateurs-restaurateurs d'objets en volume, papier japonais
 - Stand HE-Arc Ingénierie aux portes ouvertes de la Division technique du CEJEF
 - Séance d'information sur les formations dispensées par l'Institut de Lutte contre la criminalité économique
 - Conférences de la HE-Arc Ingénierie lors de la Journée d'étude de la Société suisse de chronométrie

- octobre** ➤
- Atelier - Entretien d'embauche, comment décrocher un emploi?
 - Atelier Projet professionnel, à travers l'échange et l'utilisation d'outils, le Centre de carrière organise un atelier pour que les étudiants apprennent à mieux se connaître eux-mêmes
 - Etudiants, amenez votre CV pour le faire analyser par les professionnels du Centre de carrière
 - Table ronde pour se familiariser avec les possibilités de carrière dans des services informatiques
 - Symposium Gamification & Serious Games GSGS'20 en ligne
 - Témoignages sur le parcours de quatre anciens étudiants à la HEG Arc devenus managers avant 30 ans
 - Séance d'information: EMBA Management et Leadership
 - Conférence publique: L'objet comme document - Technique d'enquête et production de savoirs 1/5
 - Journée de bonne pratique: Comment collaborer avec des influenceurs
 - L'objet comme document - Technique d'enquête et production de savoirs 2/5
 - L'objet comme document - Technique d'enquête et production de savoirs 3/5
 - Séances d'information: Cours de préparation à l'examen Prüfung Wirtschaftsdeutsch International (PWD)
 - Conférence "Le métier d'ingénieur est-il technique?"
 - Remise des titres Master en Conservation-restauration
 - Remise des titres Bachelor of Arts HES-SO en Conservation
 - Présentation publique Master of Arts HES-SO en Conservation-restauration
 - Atelier "Demand Driven Material Requirement Planning basic training & DDBRIX serious game"
- novembre** ➤
- Table ronde - Après la HEG... entrepreneur?
 - Atelier Se différencier sur le marché de l'emploi
 - Journée "Etudiant-e d'un jour": venez passer une journée d'étudiant-e en conservation-restauration
 - Séance d'information: EMBA Management et Leadership
 - Formation continue gels et émulsions: pour le retrait sélectif des matériaux filmogènes (adhésifs, vernis & repeints)
 - Séance d'information sur le CAS en Génie logiciel et méthodes agiles
 - Séance d'information en ligne sur les formations dispensées par l'Institut de Lutte contre la criminalité économique
 - Séminaire "Risques nouveaux et émergents: quels impacts sur la santé et les organisations?"
 - L'objet comme document - Technique d'enquête et production de savoirs 4/5
 - Séance d'information: Spécialiste en Achats et Spécialiste en Logistique/Achats
 - Séances d'information Bachelor en Soins infirmiers & APS
 - Journée Dossier électronique du patient
 - L'objet comme document - Technique d'enquête et production de savoirs 5/5
- décembre** ➤
- Atelier - Concours et perspectives de carrière pour le poste "Affaires consulaires, gestion et finances" au DFAE
 - Dialogue: Produire mieux et consommer local: de la pensée à l'action pour un nouvel imaginaire industriel
 - Journée "Etudiant-e d'un jour": venez passer une journée d'étudiant-e en conservation-restauration
 - Séances d'information: EMBA Management et Leadership
 - Formation "Manipulation et déplacement des biens culturels"
 - Séminaire "La gestion administrative des RH - L'égalité salariale en pratique"
 - Le Conseiller fédéral en charge du département de la Santé Alain Berset en visite sur le Campus de la HE-Arc à Neuchâtel



DIPLÔMÉS

CONSERVATION-RESTAURATION > 21 diplômés

> **Bachelor of Arts HES-SO en Conservation** Barretta Martin, La Chaux-de-Fonds / Biscarel Inès, Peseux / Bozzi Arthur, Colombier / Dujardin François, Neuchâtel / Dumont Agathe, Neuchâtel / Flückiger Laura, Brugg / Motaz Marie-Paule, Yverdon-les-Bains / Pacher Celine Chantal, Neuchâtel / Perrinjaquet Lucie, Yverdon-les-Bains / Simon Annick, Bienne / Sneider Mathilde, Neuchâtel / von Gunten Etienne, Renan / Vuignier Julie, Romont

> **Master of Arts HES-SO en Conservation-restauration** Besson Krystelle, Evian / Duc Augustin, Courtedoux / Granget Elodie, Fétigny / Le Bail Clara Epinay / Meier Janine, Zofingen / Moret Nicolas, Yvonand / Perret-Gentil Emeline, Corgémont / Petit Marion, Charly

INGÉNIERIE > 145 diplômés

> **Bachelor of Science HES-SO in Industrial Design Engineering orientation Conception de systèmes mécaniques** Blanc Loïc, Le Locle / Chate-lain Manu, Tramelan / Falise Jonathan, Genthod / Gataby Salim, Bienne / Jaquet Nathanaël, La Chaux-de-Fonds / Liechti David, Sonceboz-Sombe-val / Morciano Raphaël, Colombier / Strahm Fabien, Bévillard / Taylor Samson, Beatenberg / Yeuchoughe Armand, Gabon

> **Bachelor of Science HES-SO in Industrial Design Engineering orientation Conception ergonomique et design** Ballesteros Celia, Espagne / Baume Léonie Irina, Neuchâtel / Bütikofer Soraya, Damvant / Daenzer Léonard, Bôle / Domingues João Filipe, Fontainemelon / Ferreira Moes Filipe, Courtaman / Forestier Guillaume, Troinex / Izzi Giordano, Montreux / Keller Adrien, Neuchâtel / Kraus Basil, La Neuveville / Lambercier Florent, Travers / Landolf Vanessa, Lausanne / Linder Antoine, Villeret / Miller Alice, Versoix / Nguyen Thuy Ly, Lausanne / Pirelli Luca, Neuchâtel / Ribaudo Fiona, Coeuve / Rodrigues Ivan, Vétroz / Steinmann David, Vuffelin / Udry Louis, Savièse / Voutat Gaël, Reconvilier / Vuilleumier Romain, La Neuveville / Wittwer Martin, Neuchâtel / Zaugg Félicien, Porrentruy

> **Bachelor of Science HES-SO en Microtechniques orientation Ingénierie horlogère** Aubert Alexandre, Prilly / Blaettler Lydie, La Châtagne / Chianese Davide, Bienne / Donzé Vincent, Les Pommerats / Flota Loris, France / Foy Steve, France / Jacquart Sylvain, Vevey / Jourdan Mathieu, France / Liechti Joshua, Tramelan / Maille Valentin, France / Melet Théo, France / Meyer Jonathan, Nidau / Michel Florent, Cheyres / Miserez Joey, Montfaucon / Rauseo Guillaume, France / Sandoz Emmanuel, Aubonne / Serquet Camille, La Chaux-de-Fonds / Vallat Marie, Fontenais / Willemin Lucien, Saulcy / Zehnder Anthony, Corcelles

> **Bachelor of Science HES-SO en Microtechniques orientation Microtechnologies et électronique** Eberhard Kevin, Neuchâtel / Griessen Florian, Eclépens / Joseph Imane, La Chaux-de-Fonds / Michel Lilian, France / Pfefferli Estelle, Wavre / Pitussi Tom, Tavannes / Rickenbach Thomas, La Chaux-de-Fonds / Rieille Constant, Sion / Simon Mathilde, France / Woudstra Mack, La Tour-de-Peilz

> **Bachelor of Science HES-SO en Microtechniques orientation Génie industriel** Chappatte Maël, La Chaux-de-Fonds / Da Costa Almeida Tia-go, Neuchâtel / Donzé Saverio, Tavannes / Mohammad Mahdi Hoseini Sayed, Neuchâtel / Jouini Karim, Neuchâtel / Nguyen Thi Hoang Uyen, Chêne-Bougeries / Orsini Lucas, Givisiez / Piazza Florian, Travers / Rus-som Dawit, La Chaux-de-Fonds / Schnegg Didier, Sonvilier

> **Bachelor of Science HES-SO en Informatique orientation Développement logiciel et multimédia** Bianchi Alexandre, Neuchâtel / Bouthillier de Beaumont François, Neuchâtel / Bueche Erwan, Prêles / Bürki Pierre, Saint-Blaise / Capocasale Romain, Cortaillod / Carraux Roxane, Neuchâtel / Chappuis Julien, Develier / Christe Gaël, Bienne / Claude Edwin, Les Emibois / Cortès Felix, Le Locle / Da Silva David, La Chaux-de-Fonds / Frei-burghaus Jonas, Cortaillod / Graber Alain, Bévillard / Haldenwang Thibault, Neuchâtel / Hugi Romain, Travers / Jeanneret Loïck, Fontainemelon / Jean-

net Nino, La Chaux-de-Fonds / Jurasz Loïc, Neuchâtel / Kiliç Ergün, Neuchâtel / Linder Julien, Villeret / Minnig Nicolas, Bevaix / Moulin Vincent, Boudry / Peiris Sébastien, Chez-le-Bart / Praz Nicolas, Neu-châtel / Rhis David, Courrendlin / Rosca Sol, Belgique / Rubin Vincent, Muraz / Sadiku Ardan, Neuchâtel / Schaffner Téo, Develier / Seuret Tristan, Courrendlin / Studer Brendan, La Chaux-de-Fonds / Vallat Quentin, Porrentruy / Vallat Jonas, Porrentruy

> **Bachelor of Science HES-SO en Informatique orientation Informa-tique industrielle et embarquée** Siewe Monthe Arnauld, Allemagne* / Baiardi Tjoa, Cortaillod / Bischof Nathan, Le Locle* / Blin Guillaume, France* / Buchert Adrien, France* / Busto Martinez Damian, Develier / Butt Shaheen, Courrendlin / Cattin Nathan, Miécourt / Cayment Lucie, France* / Henrique Da Costa Dias André, La Chaux-de-Fonds / Deiss Thomas, France* / Gaille Anthony, Fontaines / Gangloff Maximilian, Allemagne* / Garcia Ortega Sebastian, Neuchâtel / Gros Caryl, Saint-Blaise / Kaufmann Séverin, St-Ursanne / Mader Sébastien, France / Mangin Etienne, France* / Matthey Jimmy, La Sagne / Meyer Jona-than, Brugg / Noirjean Bastien, Delémont / Pianaro Vincent, St-Sulpice / Sampiemon Thibault, Couvet* / Simpson-Beyer William, France* / Zokou Ouemba Arthur Junior, Allemagne*

* formation trinationale: première année à l'Institut Universitaire de Technologie de Haguenau, France; deuxième année à la Hochschule Offenburg, Allemagne; troisième année à la Haute Ecole Arc, Suisse.

> **MAS in Rapid Application Development** Composto Sarah, Yverdon-les-Bains

> **CAS en Développement d'application web** Arslan Ufuk, Fribourg / Di Dionisio Laurent, Neuchâtel / Dubois Kevin, Le Lieu / Fonseca Moham-med, Belp / Franc Romain, Porrentruy / Garo Jérôme, Delley / Hussien AbdulKadir Ahmed, Le Locle / Lapaire Sébastien, Saignelégier / Malerba Anthony, La Neuveville / Rigazzi Luca, Grandson / Schärz Jean-Fran-çois, Renan / Vial Sébastien, Semsales

SANTÉ > 150 diplômés

> **Bachelor of Science HES-SO en Soins infirmiers** Allo Barrientos Cristina, Delémont / Anthoine Laurie, Bossey / Antunes de Almeida Mariana, Neuchâtel / Baggenstoss Félicia, Savagnier / Belinha da Sil-va Ana Filipa, Neuchâtel / Bernhard Céline, St-Aubin / Biedert Sté-phanie, Sonceboz-Sombeval / Boillat Mégane, La Chaux-de-Fonds / Candolfi Alison, Cortaillod / Cuhe Guillaume, La Chaux-de-Fonds / Cucherousset Lisa, Peseux / Dollinger Sandrine, La Neuveville / Dos Reis Cristina Tania Felipa, Neuchâtel / Erard Dorkas Patience, Cour-roux / Eusebe Kübler Pamela, Bevaix / Flückiger Sandrine, Belp / Garcia Santos Tania, Neuchâtel / Gatherat Camille, Porrentruy / Gil-liozy Jeffy, Colombier / Girardin Soléale, Porrentruy / Golay Elise, Yverdon-les-Bains / Halimi Minife, Le Locle / Jaques Christine Laure, La Chaux-de-Fonds / Julien Léa, La Chaux-de-Fonds / Krebs Sébastien, Hauterive / Kurti Rina, Bienne / Lachat Leonie, Neuchâtel / Lam Cathy, Morat / Lemarchand Elodie, Colombier / Locatelli Gabriele, La Chaux-de-Fonds / Maridor Tamara, Fenin / Martinez Manuela, Courfaivre / Mathis Jennifer, Courcelon / Mattmann Laure, Bôle / Meier Jenni-fer, La Chaux-de-Fonds / Melichar Marie-Laure, Neuchâtel / Merino Noëlie, Court / Mojsilovic Tamara, Colombier / Mosser Anaëlle, Cor-taillod / Morandi Marjolaine, Le Locle / Morier Louise, La Chaux-de-Fonds / Perez Dylan, Roches / Perrin Christine, Neuchâtel / Prête Adrien, Les Breuleux / Quiquerez Priscilla, Courtedoux / Ramos Pen-sado Diana, Bienne / Rey Myriam, Colombier / Rimbart Maimouna, La Chaux-de-Fonds / Rochet Anaïs, La Heutte / Rose Margaux, Fahy / Roulet Nicolas, Neuchâtel / Soares Tiffany, Cornaux / Staempfli Caroline, Mervelier / Stähli Camille, Cressier / Studer Joanne, Bulle / Teutschmann Laura, Le Locle / Varela Kelly, Delémont / Viette Lor-raine, Fleurier / Willemin Manon, Courtételle / Wyss Olivia, Gorgier

CAS de Praticien formateur Aubin Astrid, Maïche / Baume Laetitia, Bassecourt / Baume Loriane, Le Bémont / Benidir-Müller Angela, La Roche / Biedermann Sandrine, Neuchâtel / Bigler-Houriet Anne Rebecca, La Chaux-de-Fonds / Borer Charlotte, Courtételle / Boulou Blandine, Fribourg / Boumnadel Sana, Les Fins / Cherrat Jmia, Fribourg / Christe Julien, Courtételle / Correia Kelly, Neuchâtel / Cosarca Mihaela, Châtel-Saint-Denis / Cuche Marion, Fresens / Despace Véronique, Bassecourt / Dias Sebastião Delphine, Bulle / El Hassani Yassine, Pontarlier / Ewald Alexandre, Dompierre / Fernandes Pereira Catarina, Bulle / Ferreira Cardoso Katia, Neyruz / Fiorin Vanessa, Le Cerneux-Veu-sil / Francey-Sammit Anouk, Courmoulin / Giordano Sébastien, Bulle / Glampont Marie Sabrina, Altkirch / Glauser Pamela, Berne / Guerre Bilig Hélène, Besencens / Guillod Maxime, Pensier / Hostettler Ophélie, Belpahon / Ioset Christophe, Le Mouret / Jégou Florence, Lentigny / Klaus Melissa, Villars-sur-Glâne / Konca Fatos, Sugiez / Kottelat Line, Arconciel / Kühner Noémie, Neuchâtel / Lambert Anouk, Marly / Marchal Aude, Waldighoffen / Moreira Pinto Helena Sofia, Fribourg / Moudji Bruno, Morteau / Neuenschwander Mathieu, Montmolin / Noirjean Maude, Cortébert / Novais Pires Cátia, Fribourg / Page Barnabé, Lovens / Pereira Michaël, Neuchâtel / Permingeat Sébastien, Marin-Epagnier / Pheulpin Julie, Boécourt / Ponzio Danilo, Belfaux / Rotzetter Julie Sandra, Tavel / Sangiuliano Marianne, Granges-Paccot / Sihabi Imène, Cormagans / Sterchi Amélie, Yverdon-les-Bains / Umiglia-Marena Maud, Granges-Paccot / Vallérian Florian, Les Paccots / Voirol Léa, Rossemaison / Vonlanthen Stéphane, Montagny-la-Ville / Vonwil Emilie-Marylou, Payerne / Wu Siu Fung, Le Mouet / Würzler Sarah, Hermenches / Zacchia Michael, Farvagny

CAS en Conduite opérationnelle d'équipe sanitaire et sociale Fasel-Rolle Martine, Prez-vers-Noréaz / Martins Mendes Alexandrina, Marsens

CAS en Soins palliatifs Aguet Sophia, Lutry / Aissat Romuald Dominique, Bourgnon / Amiot Maïté, Rochejean / Becerra Mélissa, Martigny / Burgniard, Stéphanie / Neuvecelle Carena Brenda, Frasne / Chassot Céla, Payerne / Chatelain Jennifer, Bienne / Da Cunha Monteiro Susana, Lausanne / Dätwyler Stéphane, Lausanne / Duc Faustine, Mar-nand / Dupré Casset Valérie, Saint-Pierre-en-Faucigny / Fasel Valentin, Fribourg / Flückiger Véronique, Blonay / Gex-Collet Karine, Roumaz / Guichard Catala Charline, Les Fins / Guinchard Valérie, Bôle / Hentzler Jérôme, Muriaux / Hofmann Marina, Genève / Hourri Zohra, Audin-court / Kubler Marc, Delle / Nectoux Pauline, Meillerie / Pittet Marion, Collombey / Price-Revaz Kim Laurence, Grolley / Randin Camille, Lau-sanne / Rodrigues Ribeiro Diana Margarida, Péry / Simonet Christina, Sugiez / Terruso Giovanni, Mont-sur-Lausanne / Vuillet-A-Ciles Gaëlle, Foncine le Haut / Zilla Mario, Courgevaux

GESTION > 479 diplômés

Bachelor of Science HES-SO en Droit économique Bonny Joakim, L'Abbaye / Bueno Maora, Colombier / Bunga Amandine Verronica, Nyon / Clerc Alden, La Chaux-de-Fonds / Costa Cindy, Gumefens / Fernandes André, Croy / Haefeli Laure, Saignelégier / Hiltbrunner Margaux, Courté-telle / Hollistein Sophie, Vex / Lathion Valérie, Savière / Léon Arnaud, Neu-châtel / Magalhães Silva Diana, Yverdon-les-Bains / Märki Julien, Peseux / Mayor Morgane, Peseux / Mischler Alexia, Method / Mommer Baptiste, Crans / Morina Fiolla, Malleray / Mühlethaler Marine, Peseux / Muñoz Sé-bastien, Lausanne / Nusbaumer Sandra, Liebstorf / Reichen Grégoire, La Vue-des-Alpes / Reimão Nelson, Gorgier / Remund Emmanuel, Avenches / Schneider Matthias, Boudry / Sezer Sezgin, Tavannes / Spicher Fer-nand, Péry / Trani Samantha, Muraz / Tripet Gaëlle, La Chaux-de-Fonds / Tsala Faustine, Courgenay / Villard Stéphanie, Orvin / von Däniken Denise, Delémont / Zeugin Léa, Neuchâtel / Zosso Coralie, Domdidier

Bachelor of Science HES-SO en Economie d'entreprise Abbühl Elliot, Le Crêt-du-Loche / Ackermann Fanny, Moutier / Alves de Sousa Dani, Peseux / Ameti Merlinda, Saint-Imier / Aubry Noémie, Saignelégier / Bader Sidney, Le Landeron / Baffa Danilo, Moutier / Barbey Alessia, Cossonay-Ville / Baumann Stéphane, Chez-le-Bart / Borruat Marc, Cour-rendlin / Bounazou Imène, Le Fuet / Bratti Nicolas, Courrendlin / Breguet Sami, Saint-Imier / Caillet Alexandre, Delémont / Capelli Alexandre, Le Locle / Challandes Stanislas, Cernier / Chennit Isken, Neuchâtel / Che-

rix Juliane, Corcelles / Cuttat Pascal, Porrentruy / Da Silva Gabriel, Malleray / Dalliard Tabea, Neuchâtel / Daval Gaëlle, Yverdon-les-Bains / Delli Santi Luca Marco, Bienne / Diop Fatou, Villeneuve / Ebumbwa Nathan Hayden, Neuchâ-tel / Enes Albuquerque da Silva Ricardo Nelson, Le Locle / Fontana Steve, Saint-Imier / Fort Julien, Neuchâtel / Fortis Marco, Neuchâtel / Friedli My-lène, Saint-Imier / Gajo Matthias, Neuchâtel / Gasser Tashi, Cornaux / Geiser Martine, Tramelan / Girard Karen, Hauterive / Golaz Kevin, Corcelles / Gorqaj Ilir, Peseux / Gozübüyük Mehmet, Neuchâtel / Guercioni Kristoffer, Neuchâ-tel / Haas Jérôme, Payerne / Hadid Agid, Neuchâtel / Isler Mélanie Esther, Grens / Jeckelmann Jim, Neuchâtel / Jelmi Capucine, Neuchâtel / Lamri-Ze-ggar Yamina, Courroux / Leoni Mario, Bassecourt / Leuenberger Léa Camille, Develier / Mallet Fiona, Neuchâtel / Marchand Loïc, Peseux / Marques Sara, Neuchâtel / Massard Vincent, Neuchâtel / Matthey Virginia, Bienne / Merola Caterina, La Chaux-de-Fonds / Messerli Lionel, Cossonay-Ville / Moreira Mé-lanie, Areuse / Mourelle Fraga Marcos, Bienne / Müller Jeanmonod Svenia, Worben / Musse Mohamed, Fleurier / Ndendi Jonathan, Crans-Montana / Neukomm Lise, Courtelary / Parel Sophie, Cortailod / Perret Dalla Piazza Sé-verine, Saint-Imier / Pierrehumbert Loris, Hauterive / Plumey Carole, Fahy / Podrimaj Liridona, Colombier / Positano Gaetano Ennio, Cressier / Razgov Nodari, Neuchâtel / Rebetez Joël, Bienne / Rodriguez Herrera Indiana Al-tagracia, Neuchâtel / Ryf Chloé, Courtételle / Sarigül Denizcan, La Chaux-de-Fonds / Schaller Lucien, Boécourt / Schaller Matthieu, Bassecourt / Schwery Aude, Courtételle / Sciboz Valentin, Colombier / Slavova Rositsa, Neuchâtel / Suarez Gomez Tatiana, Neuchâtel / Tanner Malik, Muri b. Bern / Tchamaleu Farnel, Pieterlen / Umana Bryan, Gampelen / Veseli Selvie, Bienne / Weid-mann Etienne, Rougemont / Zanga Dylan, Bôle / Zufferey Anthony, Veyras

Bachelor of Science HES-SO en Informatique de gestion Amoroso Francesco, Bienne / Asghari Ali, Neuchâtel / Baumann Sébastien, Bienne / Christe Thibaud, Saignelégier / Du Bois Valentin, La Chaux-de-Fonds / Dubois Joyce, Neuchâtel / Durand Gregory, Ballens / Eichenberger Odile, Lau-sanne / Emeri Adrien, Lausanne / Gonçalves Hugo Manuel, Bévillard / Gonther Christian, La Chaux-de-Fonds / Gueniat Adeline, Bourgnon / Hêche Francis, Porrentruy / Mondaini Alessandro, Fleurier / Müller Mirko, Les Ecorcheresses / Oprean Alexandru, Neuchâtel / Paratte Norman, Porrentruy / Parret Maxime, Nidau / Penot Arthur, Les Geneveys-sur Coffrane / Plumez Arnaud, Develier / Sabir Talha Mohammad, Vicques / Sibille Nicolas, Morges / Simon Lou, Vicques / Singelé Roman, La Chaux-de-Fonds / Sutterlet Nicolas, Neuchâtel / Voyame Maël, Bassecourt / Wüthrich Cyril, Tavannes

EMBA du Leader-Manager responsable Bazzan Michael, Neuchâtel / Fautrai Cyril, Lausanne / Favre Shirley Catherine, Valeyres-sous-Rances / Ger-ber Luc, Courtételle / Granato David, Neuchâtel / Hentsch Antoine, Gollion / Héraud Gwendoline, Le Brassus / Heritier Amandine, Ins / Parietti Thomas, Porrentruy / Van Hauwaert Léopold, Neuchâtel / Rebeaud Mathieu, Yvonand

CAS Paralegal Beatty Christopher, Cossonay-Ville / Berger Christine, Fri-bourg / Besana Uwera Laura, Villars-sur-Glâne / Blanc Anne-Sophie, Aproz / Bruchez Jean-Paul, Bâle / Cheseaux Svetlana, Nyon / Couto Madeleine, Lausanne / Flach Florey Simone, Auvornier / Houha Djamilia, Préverenges / Laurent Carrel Marie Brigitte, Le Locle / Perruchoud Sophie, Villars-sur-Glâne / Porcellana Marc, Vétroz / Rast Magali, Wetzikon / Schönauer Mélanie, Spiez

CAS en Gestion publique Cordas Tiago, Neuchâtel / Courvoisier Lucie, Cor-tailod / Rosset Steve, Cortailod

CAS Public Affairs & Lobbying Grassi Pirrone Daniel, Colombier / Kübler Remo, Bâle / Osterfeld Marius, Gutenswil / Romang Krispin, Liebefeld / Scacchi Laurent, Neuchâtel

CAS en Travail et Santé Bastian Christèle, Blignou / Batista Tomaz Henrique, Courgevaux / Belot Anaïs Eve, Les Fourgs / Brunisholz Yann, Noville / Coracin Bruno, Chesières / Cossy Philippe, Leytron / Ehrbar Isabelle, Colombier / Fil-listorf Emmanuel, La Chaux-de-Fonds / Fuhrmann Stève, Granges-Paccot / Héritier Courtine Chantal, Corban / Jornod Gérard, Sion / Michellod-Jacquemet Claire, Morat / Reithaar Elody, Verségères / Sousa Nathalie, Nyon / Tacchini Etienne, Fully / Verdon Danielle Sylvie, Marin-Epagnier / Winand Cathérine, Movelier / Wyssmüller Christian, Morlon

CAS en Fiscalité des PME Adam Anthony, Fontaines / Baume Céla, Le Bémont / Bioche Alexandra, Yverdon-les-Bains / Bögli Théophile, Bassecourt / Corciulo Olivier, Sainte-Croix / De Sousa Christopher, Fleurier / Di Stefano Nasillo Maria-Stella, La Chaux-de-Fonds / Faugère David, Colombier / Gavil-

let Jonas, Estavayer-le-Lac / Guye Nathalie Jeannine, Cormondrèche / Khauv Stéphanie Christelle, Jouxten-Mézery / Liechti Maxime, Payerne / Nesta Daniele, Colombier / Pidoux Hervé Christophe, Pully / Ramos dos Santos Joel, Le Mont sur Lausanne / Russo Caterina, Lutry / Schlub Sascha Dario, Breganzona / Schneider Frédéric, Courroux / Tamburini Marco Nikita, Poliez-le-Grand / Tschopp Ralph, Sion / Wisard Jean-Pascal, Grandval

➤ **Certificats de formation continue en Gestion publique** Cordas Tiago, Neuchâtel / Courvoisier Lucie, Cortaillod / Cruz Ludwig-Dominique, Port / Griette Hervé, Les Ponts-de-Martel / Mettelle Michael, Cortaillod / Neukomm Line, Loveresse / Rosset Steve, Cortaillod

➤ **Généraliste en assurances sociales** Alpdogan Berivan, Lausanne / Antille Geneviève, Colombier / Baumgartner Elodie, La Neuveville / Béguelin Morgane, Lignières / Bovio Joëlle, Peseux / Brunner Julie, Cortaillod / Burki Anna, Couvet / Castioni Oksana, Neuchâtel / Challandes Myriam, Cernier / Coray Gabriele, Fontainemelon / Costa Inês, Saint-Imier / Daeschner Isaure, Peseux / Dreyer Corinne, Le Landeron / Faehndrich Corinne, Péry / Frei Cynthia, Bienne / Frei Cynthia, Bienne / Gauthron Marine, Cernier / Girardier David, Neuchâtel / Girardot Nadia, La Chaux-de-Fonds / Jacot Sabine, Neuchâtel / Jost Nancy, Reconville / Junod Nathalie, Bienne / Jutzi Stéphanie, La Chaux-de-Fonds / Kocher Silvia, Neuchâtel / Kohler Nicole, Colombier / Lindenthal Frauke, Gland / Livi Christian, Neuchâtel / Luginbühl Sandrine, Büren an der Aare / Magnat Miguel, Echallens / Mahamdi Wacylla, Morteau / Mensah Giresse, Givisiez / Monteiro Fabienne, Fleurier / Moreno Sabrina, Boudry / Napolitano Burkhard Cinzia, Cormondrèche / Navarro Naomi, La Chaux-de-Fonds / Otero Matos Wendy, La Chaux-de-Fonds / Overney Thomas, Lossy / Paupe Francesca, La Chaux-de-Fonds / Perritaz Guenin Véronique, Les Hauts-Geneveys / Rodrigues Abrantes João, La Neuveville / Roth Dylan, Neuchâtel / Sobral Daniela, Corbières / Tribolet Sibylle, Couvet / Vaucher Nathalie, Les Geneveys-sur-Coffrane

➤ **Généraliste en ressources humaines** Carnabuci Cindy, Morteau / Ceccarelli Alizia, Neuchâtel / Chappuis Tennessee, Echidens / Da Silva Sandrine, Cortaillod / Fernandes Vanusa Da Cruz, Bienne / Gendre Jérémy, Neuchâtel / Gojcinovic Samra, Saint-Aubin / Gomes Moreira Marta, Peseux / Jandric Hanna, La Chaux-de-Fonds / Princi Stehlin Laurence, La Chaux-de-Fonds / Reuse Amanda, Neuchâtel / Rexhallari Arta, Neuchâtel / Salihu Arta, Lausanne / Salihu Gylden, Bienne / Santin Simona, Neuchâtel / Santos Paiva Sarah, Neuchâtel / Steudler Gregory, La Chaux-de-Fonds / Sulejmanovic Lejla, Neuchâtel / Sylva Ellida, Neuchâtel / Volery Eva, Neuchâtel / Yerly Marielle, Fribourg / Zuber Sylvia, Lausanne / Zwahlen Murielle, Neuchâtel

➤ **Généraliste en médias sociaux** Agbaba Tanja, Neuchâtel / Amstutz Séverine, Hauterive / Amstutz Sylvain, Hauterive / Audeoud Natacha, Grandson / Bonnet Marielaure, Neuchâtel / Bonnet Delahaye Virginie, La Chaux-de-Fonds / Borysiuk Anastasiia, Neuchâtel / Buchwalder Sophie, Courroux / Burkhardt Marion, Bienne / Butty Ingrid, Estavayer-le-Lac / Clottu Michel, Auvornier / Dallinger Aymeric, Bex / Desgalier Luca, Bregigny-sur-Morrens / Ferragamo Orelia, Sullens / Galland Olivier, Neuchâtel / Gasser Tenzin, Cornaux / Gschwind Anne-Sophie, Port / Hanessian Sophie, Neuchâtel / Jansen Christiane, Nidau / Jeandupeux Nicole, Neuchâtel / Klinger Fatima, Le Noirmont / Kottelat Martin, Montsevelier / Liechti Renate, Tavannes / Maillat Schreyer Isabelle, Bevaix / Marchand Jennifer, Nidau / Metzger Isabelle, Boécourt / Minder Dorcas, Moutier / Mongazon Rachèle, Peseux / Paka Yetgang Ledoux, Fribourg / Pantoni Cynthia, Bienne / Pinol Antonia, Delémont / Ribeaud Lysiane, Courroux / Simon Gilles, Fleurier / Thüler Emilie, Delémont / Volery Eva, Neuchâtel

➤ **Généraliste en comptabilité et finance** Bühler Véronique, Lignières / Flühmann Romain, Bevaix / Ghenaiet Rabah, Peseux / Girardot Nadia, La Chaux-de-Fonds / Guzman Hernandez Paulino, Neuchâtel / Haffaf Lyes, La Cluse et Mijoux / Huguenin Frank, Boudry / Kuster Jérémie, Cormondrèche / Magalhaes Noé, Cortaillod / Morales Jonathan, Les Geneveys-sur-Coffrane / Muco Nathalie Cathy, Neuchâtel / Naouar Aroua, Bienne / Obodo Clinton Anthony, Neuchâtel / Otmani Sabrina, Conthey / Ponta Stéphanie, Wavre / Rodeschini Alessandra, La Brévine / Rossi Paola, Peseux / Schriber Angélique, Le Landeron / Troncoso Juan Carlos, Tavannes / Zwahlen Murielle, Neuchâtel

➤ **Généraliste en marchés financiers** Apaloo Laurence, Bienne / Canonica Basile, Cernier / Carrupt Stéphane, Vollèges / Claro da Silveira Stefan, Neuchâtel / Da Silva Oscar, Areuse / Gysin Cyrill, Neuchâtel / Hampe Steve, La Chaux-de-Fonds / Hessler Jonathan, St-Aubin / Holzer Nathalie, Neuchâtel / Madziel Céline, Bienne / Rüfenacht Pierre-André, Cressier / Smida Kais, Neuchâtel / Tioutrine Patrick, Le Locle

➤ **Généraliste en marketing et communication** Adam Victoria, Areuse / Bernard Anthony, Portalban / Catricalà Valérie, Villarepos / Champion Catherine, Delémont / Chirivi Ersilio, Neuchâtel / Dias Da Silva Vanessa, Bevaix / Doleyres Nava, Fontaines / Dubois Fabien, Fribourg / Gasser Tenzin, Cornaux / Gigandet Christiane, Bienne / Grossot Delphine, Flangebouche / Hassan Ahmed, Neuchâtel / Hermida Sofia, Neuchâtel / Kharraz Hassan, Neuchâtel / Monnin Alessi, Peseux / Morillo Lucija, St-Aubin-Sauges / Mouttet Tania, Mervelier / Nahayo Adelin, Concise / Nkiambi Patience, Le Locle / Perea Millan Valeria, Peseux / Prekazi Fitore, La-Chaux-de-Fonds / Tall Djeny, Genève / Zamudio Diana, Cormondrèche

➤ **Généraliste en droit du travail** Chiffelle Fabienne, Lignières / Chofat Raphaël, Neuchâtel / Debrot Vincent, Le Landeron / Delley Marie-Claude, Neuchâtel / Ferreira da Silva Daniela, Fontaines / Haussener Christelle, Cernier / Morona Anne, Le Landeron / Robert-Charrie Laura, Marin / Roth Dylan, Neuchâtel / Yaro Nataliia, Genève / Zwahlen Joël, Môtiers / Zwahlen Sandra, Môtiers

➤ **Généraliste en santé au travail** Aeschlimann Morgane, La Chaux-de-Fonds / Badertscher Blaise, Moutier / Baier Yannick, Prilly / Besuchet Vaudan Chantal, Les Bayards / Farias Felix, La Chaux-de-Fonds / L'Eplattier Prisca, Corcelles / Mader Pernet Aline, Nods / Magnin Dominique, Villarepos / Marinelli Gasser Sylviane, Grandvaux / Marques Murta Débora Alexandra, Courtételle / Mussi Jennifer, Hauterive / Norré Oriana, Fribourg / Pillonel Fanny, Fribourg

➤ **Le neuromarketing au service de la vente et de la publicité** Barras Laurette, Epagny / Bijlenga Maja, Genève / Boisbeau Joël, Neuchâtel / Duplain Yannick, La Chaux-de-Fonds / Ferreira da Silva Daniela, Fontaines / Gammethaler Sonia, Môtier / Gessier Sabrina, Folgensbourg / Hamacher William, Fribourg / Ledermann Michael, Neuchâtel / Moinat Marie-Claire, Genève / Morona Anne, Le Landeron / Sahindal Kian, Neuchâtel / Torok Cristina Beatrice, Renens

➤ **Spécialiste en logistique-achats et spécialiste en achats** Amiet Frédéric, Bienne / Baghnaoui Pauline, Moval / Chevrolet Cyril, Courrendlin / Fatton Méline, La Brévine / Frugier Nicolas, Etalans / Ganguin Milène, Eschert / Houlmann Audrey, Bassecourt / Klinguer Laura, Grandvillars / Kobel Marie, Moutier / Meyer Virginie, Courgenay / Musnitcaia Irina, Tavannes / Stempfle Astrid, Môtier / Vaccaro Noémie, Bassecourt

➤ **Prüfung Wirtschaftsdeutsch International (Diplôme d'allemand économique)** Blaser Christophe, Epalinges / Bolay Anaïs, La Chaux-de-Fonds / Huguenin-Elie Steve, Cortaillod / Olivieri Caroline, La Neuveville / Villars Alexandre, Morges

➤ **Russe des affaires I et II** Cerron Gisela, Meyrin / Cosandier Mathieu, Dombresson / Cudré-Mauroux Emilie, Villaz-St-Pierre / Dimovska Kristina, La Chaux-de-Fonds / Dougoud Jonas, Neuchâtel / Feta Selmidia, Fleurier / Fluckiger Maude, Neuchâtel / Hagi Julia, Ligerz / Kung Krystal, Bienne / Malheiro Marco, Le Landeron / Narduzzi Loris, Coffrane / Németh Julia, Saint-Imier / Zbinden Arnaud, Payerne

➤ **Russe des affaires III et IV** Cortat Jérémie, Bassecourt / Damjanovic Pamela, Yverdon-les-Bains / Fivaz Jonathan, Cernier / Jacquart Sylvain, Vevey / Khadyuk Maxim, Neuchâtel / Ladisenko Médéric, Montavon / Maradan Nathalie, Les Ponts-de-Martel / Vifian Pablo, Fontenais

➤ **BEC Higher** Laure Camera, Pully / Steven Trossevin, Bevaix / Oceane Henry, Cernier / Diellza Sallaj, Le Landeron / Adelgisa Moreira Fortes, Saint-Aubin

➤ **BEC Vantage** Boodhun Mareva Rania, Cormondrèche / Casella Ivan, Corcelles / Delmenico Alessia, Novaggio / Vijayarasa Nilukshi, Bienne / Schranz Julien, Sonceboz / Doms Besrat, Neuchâtel / Dos Santos Isabel, La Chaux-de-Fonds / Piaget Jonathan, Bevaix / Arisan Silan Beritan Diane, Bienne

44

RAPPORT D'ACTIVITÉ HE-Arc 2020 CONTACTS & ACCÈS

NEUCHÂTEL

Espace de l'Europe 11
2000 Neuchâtel

HE-Arc Direction générale

Tél.: +41 32 930 11 11
info@he-arc.ch

HE-Arc Conservation-restauration

Tél.: +41 32 930 19 19
conservation-restauration@he-arc.ch

HE-Arc Gestion

Tél.: +41 32 930 20 20
gestion@he-arc.ch

HE-Arc Ingénierie

Tél.: +41 32 930 13 13
ingenierie@he-arc.ch

HE-Arc Santé

Tél.: +41 32 930 12 12
sante@he-arc.ch

DELÉMONT

Route de Moutier 14
2800 Delémont

HE-Arc Gestion

Tél.: +41 32 930 17 17
gestion.delemont@he-arc.ch

HE-Arc Ingénierie

Tél.: +41 32 930 13 13
ingenierie@he-arc.ch

HE-Arc Santé

Tél.: +41 32 930 11 81
sante@he-arc.ch

SAINT-IMIER

HE-Arc Ingénierie

Parc technologique de St-Imier
Rue de la Serre 7
2610 St-Imier
Tél.: +41 32 930 22 14
ingenierie@he-arc.ch

LA CHAUX-DE-FONDS

HE-Arc Ingénierie

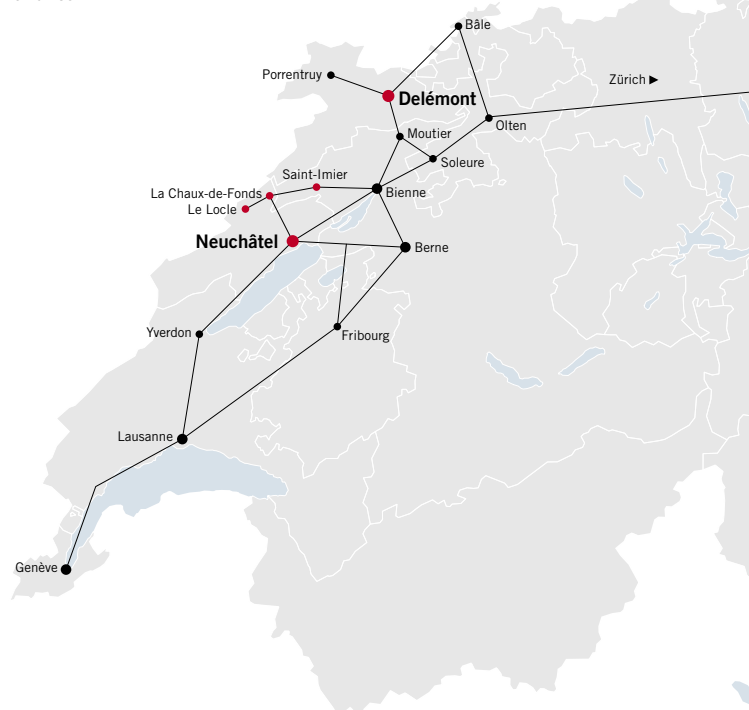
Microcity
Eplatures-Grise 17
2300 La Chaux-de-Fonds
Tél.: +41 32 930 15 55
ingenierie@he-arc.ch

LE LOCLE

HE-Arc Ingénierie

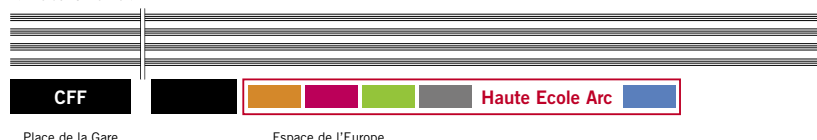
Pôle horloger
Avenue de l'Hôtel-de-Ville 7
2400 Le Locle
Tél.: +41 32 930 13 27
ingenierie@he-arc.ch

Axes ferroviaires



La HE-Arc à Neuchâtel

◀ Yverdon | Bienne ▶



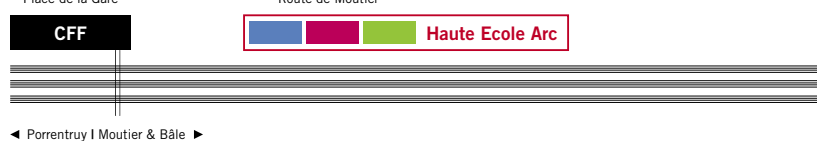
Place de la Gare

Espace de l'Europe

La HE-Arc à Delémont

Place de la Gare

Route de Moutier



◀ Porrentruy | Moutier & Bâle ▶

DURÉE DES TRAJETS EN TRAIN

Jusqu'à Neuchâtel

Le Locle	38 minutes	Lausanne	41 minutes
Saint-Imier	47 minutes	Yverdon	17 minutes
La Chaux-de-Fonds	27 minutes	Fribourg	53 minutes
Delémont	49 minutes	Berne	34 minutes
Bienne	16 minutes	Genève	69 minutes

Jusqu'à Delémont

Le Locle	108 minutes	Bâle	34 minutes
Saint-Imier	63 minutes	Belfort	71 minutes
La Chaux-de-Fonds	76 minutes	Porrentruy	29 minutes
Neuchâtel	49 minutes	Moutier	10 minutes
Bienne	29 minutes	Soleure	46 minutes



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 58/2022
Datum RR-Sitzung: 26. Januar 2022
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer: 2020.BKD.54590
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Haute Ecole Arc (HE-Arc): Jahresbericht 2020 der Interparlamentarischen Aufsichtskommission der HE-Arc; Jahresbericht 2020 mit Jahresrechnung 2020 der HE-Arc. Kenntnisnahme und Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat

Aufgrund des Antrags der Bildungs- und Kulturdirektion wird beschlossen:

1. Der Regierungsrat nimmt den Jahresbericht 2020 der Interparlamentarischen Aufsichtskommission der HE-Arc sowie den Jahresbericht 2020 mit Jahresrechnung 2020 der HE-Arc zur Kenntnis.
2. Gestützt auf Artikel 52 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (GRG; BSG 151.21) sowie Artikel 10 der Interkantonalen Vereinbarung vom 24. Mai 2012 über die Hochschule Arc Bern-Jura-Neuenburg (HE-Arc; BSG 439.32-2) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, den Jahresbericht 2020 der Interparlamentarischen Aufsichtskommission der HE-Arc sowie den Jahresbericht 2020 mit der Jahresrechnung 2020 der HE-Arc zur Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Grosser Rat
- Bildungs- und Kulturdirektion

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 26. Januar 2022
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer: 2020.BKD.54590
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Hochschule Arc (HE-Arc): Jahresbericht 2020 der Interparlamentarischen Aufsichtskommission der HE-Arc; Tätigkeitsbericht 2020 mit Rechnung 2020 der HE-Arc. Kenntnisnahme durch den Regierungsrat und Antrag an den Grossen Rat

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung.....	1
2.	Rechtsgrundlagen.....	2
3.	Beschreibung des Geschäfts.....	2
4.	Zusammenfassung des Berichts 2020 der IPK HE-Arc.....	2
5.	Zusammenfassung des Berichts 2020 der HE-Arc.....	3
5.1	Umgang mit der Gesundheitskrise.....	3
5.2	Fachbereich Konservierung-Restaurierung	3
5.3	Fachbereich Management	4
5.4	Fachbereich Ingenieurwesen	4
5.5	Fachbereich Gesundheit.....	5
5.6	Zentrale Dienste	5
5.7	Ausblick	5
5.8	Rechnung 2020	6
5.9	Statistik der Anzahl Studentinnen und Studenten der HE-Arc	7
6.	Antrag	7

1. Zusammenfassung

Aufgabe der Interparlamentarischen Aufsichtskommission der Hochschule Arc (IPK HE-Arc) ist es, die Hochschule im Rahmen der Oberaufsicht durch die Parlamente der drei BEJUNE-Kantone zu begleiten und einen jährlichen Tätigkeitsbericht zuhanden dieser Parlamente zu erstellen. Der Jahresbericht 2020 der IPK HE-Arc wird hiermit dem Grossen Rat zusammen mit dem Rechenschaftsbericht 2020 der HE-Arc und der Jahresrechnung 2020 der Institution vorgelegt.

Bei ihren Treffen, die 2020 aufgrund von COVID-19 auf zwei reduziert wurden, befasste sich die IPK HE-Arc mit mehreren Themen. Neben der Jahresrechnung 2019 der HE-Arc, die einen Budgetüberschuss von fast 900 000 Franken auswies, bewertete die IPK HE-Arc den Absichtsplan der Hochschule für die nächsten vier Jahre. Ausserdem nahm sie die Entwicklung der Studierendenzahlen zur Kenntnis und liess sich darüber informieren, wie die HE-Arc die Gesundheitskrise bewältigt hat.

Die IPK HE-Arc konnte feststellen, dass die HE-Arc ihren Grundauftrag – die Ausbildung von aktuellen und zukünftigen Fachkräften in den Bereichen Management, Gesundheit, Ingenieurwesen und Konservierung/Restaurierung – umfassend erfüllt hat, was sich auch im Jahresbericht 2020 der Hochschule widerspiegelt. Die Hochschule hat neue Ausbildungsrichtungen vorgeschlagen, um den sich ständig ändernden Bedürfnissen der regionalen Wirtschaft gerecht zu werden. Die Hochschule führte im Jahr 2020 auch Forschungsprojekte durch, von denen zwei in den Medien der Region BEJUNE und darüber hinaus auf besonderes Interesse stiessen: die Restaurierung einer ägyptischen Mumie und die Einweihung des Micro Lean Lab in St. Immer. In diesem von der COVID-19-Pandemie geprägten Jahr bewältigte die HE-Arc die Krise bisher erfolgreich, indem die entsprechenden Richtlinien der drei Kantone sowie die Weisungen der HES-SO ihren eigenen Gegebenheiten entsprechend umsetzte.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 52 Absatz 1 des Gesetzes über den Grossen Rat vom 4. Juni 2013 (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21)
- Artikel 10 und Artikel 13 Absatz 3 der Interkantonalen Vereinbarung vom 24. Mai 2012 über die Hochschule Arc Bern-Jura-Neuenburg (HE-Arc) (BSG 439.32-2)

3. Beschreibung des Geschäfts

Die Hochschule Arc der Kantone Bern, Jura und Neuenburg (HE-Arc) ist eine der Mitgliedsschulen der Westschweizer Fachhochschule (HES-SO), der föderativen Struktur, die mit über 20 000 Studierenden, wovon fast 1900¹ an der HE-Arc, die grösste Fachhochschule der Schweiz bildet.

Aufgabe der Interparlamentarischen Aufsichtskommission der Hochschule Arc (IPK HE-Arc) ist es, die Hochschule im Rahmen der Oberaufsicht durch die Parlamente der drei BEJUNE-Kantone zu begleiten und einen jährlichen Tätigkeitsbericht zuhanden dieser Parlamente zu erstellen. Ihr Jahresbericht wird jedem der drei Kantonsparlamente zusammen mit dem jährlichen Rechenschaftsbericht der HE-Arc und der Jahresrechnung der Hochschule vorgelegt.

Infolge eines Antrags der französischsprachigen Deputation des Grossen Rates aus dem Jahr 2020 wurde der Hauptgegenstand des vorliegenden Geschäfts verlagert: Während zuvor der Bericht der HE-Arc das Hauptdokument war, das dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht wurde, betrifft das vorliegende Geschäft nun den Bericht der IPK HE-Arc für das Jahr 2020 (Anhang 1) gemäss Artikel 13 Absatz 3 der Interkantonalen Vereinbarung über die HE-Arc. Der Jahresbericht 2020 der Hochschule (Anhang 2) und die Rechnung für dasselbe Jahr (Anhang 3) vervollständigen die Unterlagen.

Diese Verfahrensänderung betrifft nur die Gliederung des vorliegenden Berichts. Die dem Grossen Rat übermittelten Informationen haben denselben Inhalt wie in den Berichten der vergangenen Jahre. Die neue Praxis entspricht derjenigen, die für die dem Grossen Rat übermittelten Berichte der IPK HES-SO, der IPK HEP-BEJUNE und der IPK der Westschweizer Schulvereinbarung gilt.

4. Zusammenfassung des Berichts 2020 der IPK HE-Arc

An ihren zwei Sitzungen im Jahr 2020 befasste sich die Kommission im Zusammenhang mit dem Betrieb der HE-Arc mit mehreren Themen, die in diesem Abschnitt zusammengefasst werden.

¹ Perimeter: Grundausbildung (Bachelor & Master), Weiterbildungsmaster (MAS, EMBA); Nachdiplomstudiengänge (CAS, DAS) sind ausgeschlossen.

Die IPK HE-Arc befasste sich mit dem Jahresabschluss 2019 der Institution. Aufgrund geringerer Kosten und höherer Einnahmen als erwartet schloss die Rechnung der Institution mit einem Budgetüberschuss von fast 900 000 Franken ab. Dieser Betrag wurde der Milderungsreserve zugewiesen.

Die Kommission wurde auch über verschiedene andere Themen informiert. Zunächst begrüsst sie die Erarbeitung eines Absichtsplans für die nächsten vier Jahre, der als Grundlage für die Ausarbeitung des Leistungsvertrags dienen wird, der die Hochschule an die drei Kantone Bern, Jura und Neuenburg bindet. Anschliessend nahm die Kommission Kenntnis von der Entwicklung der Zahl der Studierenden, die sich in den letzten Jahren stabilisiert hat, nachdem sie seit der Gründung der Hochschule im Jahr 2004 kontinuierlich gewachsen war. Die Beziehungen zwischen der Hochschule Arc und der HES-SO, die regelmässig von der IPK HE-Arc diskutiert werden, um sicherzustellen, dass die Bedürfnisse des regionalen Wirtschaftsgefüges berücksichtigt werden, wiesen im Berichtsjahr 2020 keine besonderen Probleme auf.

Der Umgang mit der COVID-19-Pandemie war für die IPK HE-Arc ebenfalls ein wichtiges Thema. Wie die anderen Hochschulen des Landes musste auch die HE-Arc ihre Lehrveranstaltungen innerhalb kürzester Zeit auf Fernunterricht umstellen. Die praktischen Laborkurse wurden in Gruppen von 5 bis 10 Personen durchgeführt, sobald die Gesundheitsstandards dies zuließen. Ein weiterer Sonderfall waren die Studierenden der Pflege, die in den Pflegeeinrichtungen der drei BEJUNE-Kantone aushalfen und ihre Erfahrungen in ihren Studiengängen nutzen konnten.

5. Zusammenfassung des Berichts 2020 der HE-Arc

5.1 Umgang mit der Gesundheitskrise

In diesem Jahr, das von der COVID-19-Pandemie geprägt war, wurde der Fernunterricht eingeführt, und die Prüfungen konnten unter Einhaltung genauer Richtlinien abgehalten werden. Mehrere von der Hochschule organisierte Veranstaltungen wurden abgesagt, und Workshops sowie Bachelorarbeiten wurden neu terminiert, insbesondere in technischen Bereichen wie Konservierung-Restaurierung. Der Fachbereich Ingenieurwesen hatte mit Konkursen von Unternehmen zu kämpfen, mit denen er Verpflichtungen für Projekte eingegangen war.

Die studentischen Mobilitätsprojekte wurden durch die Pandemiesituation stark beeinträchtigt. Und für Schweizer Studierende im Ausland sowie für Studierende aus anderen Ländern, die an der HE-Arc studieren, mussten Lösungen für die Rückführung oder Unterbringung gefunden werden.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Gesundheitskrise die HE-Arc, wie auch andere Hochschulen des Landes, dazu veranlasst hat, die Grenzen ihrer Flexibilität und Kreativität auszuloten, um unter den erschwerten Rahmenbedingungen die Erfüllung ihrer Kernaufgaben gewährleisten zu können, insbesondere die Ausbildung zukünftiger Fachkräfte in den Bereichen Ingenieurwesen, Management, Gesundheit und Konservierung-Restaurierung.

5.2 Fachbereich Konservierung-Restaurierung

Der Fachbereich Konservierung-Restaurierung schloss mehrere Restaurierungsprojekte unter Beteiligung von Studentinnen und Studenten ab, wie z. B. das Tellurium (eine animierte Darstellung der Bewegung der Erde und des Mondes um die Sonne) des Uhrmachers François Ducommun aus La Chaux-de-Fonds, das aus dem frühen 19. Jahrhundert stammt. Im Bereich der Weiterbildung wurden Workshops zu innovativen Konservierungs- und Restaurierungstechniken in den Katalog aufgenommen.

Auch im Bereich der Forschung wurden mehrere Projekte durchgeführt, darunter das ACUME-Projekt zur Diagnose durch Schallemissionen des Motorverschleisses bei historischen Fahrzeugen, das LacCA-Projekt zur Identifizierung und Charakterisierung von historischen Lacken auf Kupferlegierungen und das MIC-MAC-Projekt zur Verwendung von Biotechnologie für die Konservierung von wassergesättigten Hölzern.

Das spektakulärste und in den Medien viel beachtete Projekt ist jedoch zweifellos die Restaurierung der ägyptischen Mumie Ta-scherit-en-Imen, deren Sarkophag von einem italienischen Ingenieur auf einer Reise nach Ägypten erworben und dann in die Schweiz nach Brissago gebracht worden war. In einem Museum in dieser Gemeinde, in dessen Besitz sie 1912 gelangte, blieb der Leichnam jahrelang liegen. Schliesslich wurde die HE-Arc kontaktiert, und sie hat die Restauration übernommen. An diesem Projekt sind mehrere weitere Institutionen beteiligt, darunter auch die Hochschule der Künste (HKB) der BFH.

5.3 Fachbereich Management

Eine neue Vertiefungsrichtung im Master HES-SO in Business Administration wurde ins Leben gerufen: «Business in Eurasia», die von der HE-Arc geleitet wird und deren erster Jahrgang im Herbst 2021 in Neuenburg erwartet wird. Diese Vertiefungsrichtung wird es den Studierenden ermöglichen, sich auf den Export, die Niederlassung und die Entwicklung von Schweizer Unternehmen in Eurasien zu spezialisieren: China, Russland, Kaukasus und Zentralasien. Sie ist eine Fortsetzung der Partnerschaften mit russischsprachigen Ländern, die der Bereich Management aufgebaut hat. In diesem Zusammenhang wurden neue Partnerschaftsabkommen mit drei Universitäten in Baku (Aserbaidshan) abgeschlossen.

Im Bereich der Weiterbildung wurden zwei neue CAS eingeführt, eines in Erlebnismarketing und Neuro-marketing, das andere in Instrumenten des öffentlichen Managements (in Partnerschaft mit der Universität Neuenburg).

Die vier Forschungsinstitute des Bereichs Management (Institut für Kommunikation und Erlebnismarketing, Institut für die Digitalisierung von Organisationen, Institut zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität und Institut für Stadt- und Regionalmanagement) vermochten fast 3 Millionen Franken Drittmittel zur Finanzierung ihrer Forschungsaktivitäten einzuwerben. Mehrere Projekte wurden extern finanziert, darunter ein Projekt des Schweizerischen Nationalfonds (SNF), das sich mit der Dynamik der Immobilienmärkte in Schweizer Städten befasst.

5.4 Fachbereich Ingenieurwesen

In der Ausbildung wurde das erste Jahr des neuen Studiengangs «Informatik und Kommunikationssysteme» eröffnet, während in der Weiterbildung zwei MAS (Master of advanced studies) fortgesetzt wurden. Darüber hinaus wurde der erste Jahrgang des Ausbildungsprogramms für die Richemont-Gruppe mit dem Namen OPEN'R in LEAN manufacturing zertifiziert.

Im Bereich der Forschung erhielt der Bereich Ingenieurwesen insbesondere den Zuschlag für ein Projekt im Rahmen des europäischen Forschungsrahmenprogramms Horizon 2020 (Projekt BonsApps zur Entwicklung künstlicher Intelligenz auf mobilen Plattformen), das er leiten wird. Darüber hinaus eröffnete er im Oktober 2020 an seinem Standort in St. Immer das Micro Lean Lab, für das er eine Investition von mehreren Millionen Franken erhalten hat. Diese Mikrofabrik ermöglicht es einem Unternehmen unter anderem, Prototypen von Produkten zu erstellen und zusammenzubauen, um sie potenziellen Kunden zu präsentieren. Diese Innovation kann im Zeitalter der Industrie 4.0 als revolutionär angesehen werden.

Im Bereich der internationalen Beziehungen wurde das Doppelabschlussabkommen mit der *Université de Technologie de Belfort-Montbéliard* (Frankreich), das den Erwerb eines in der Europäischen Union anerkannten Ingenieurtitels ermöglicht, auch 2020 fortgesetzt.

5.5 Fachbereich Gesundheit

Während der ersten Pandemiewelle haben mehr als 100 Studierende der HE-Arc die Teams der Gesundheitseinrichtungen in der Region BEJUNE unterstützt. Anlässlich der zweiten Welle waren es sogar mehr als 150. Diese neuartige Situation, die auch in der übrigen Westschweiz zu beobachten war, veranlasste alle Hochschulen der HES-SO, darüber nachzudenken, wie die beruflichen Einsätze der Studierenden im Rahmen der praktischen Ausbildung angerechnet werden können.

Die HE-Arc erhielt vom Gesundheitsamt des Kantons Waadt eine Finanzierung für ein Forschungsprojekt über die Gesundheit am Arbeitsplatz von Rettungssanitätern.

Ende 2020 konnten auf Antrag des Gesundheitsamts des Kantons Jura mehr als fünfzig Apotheker/-innen, Pharmassistent/-innen und medizinische Sekretär/-innen im Hinblick auf SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltests und Nasopharyngealabstriche ausgebildet werden.

5.6 Zentrale Dienste

Die Abteilung für regionale Verankerung und Kommunikation intensivierte ihre Kommunikation in den sozialen Netzwerken, um insbesondere für die Studiengänge der HE-Arc zu werben. Sie organisierte auch den Besuch von Bundesrat Alain Berset auf dem Campus in Neuenburg, bei dem der Einsatz der Studierenden und des Personals der Hochschule in den Pflegeeinrichtungen des Jurabogens während der Pandemie diskutiert wurde.

Die IT-Abteilung wurde in der Zeit des Fernunterrichts, der durch die Pandemie erforderlich wurde, stark in Anspruch genommen. Sie erstellte insbesondere Tutorials, damit sich die Lehrkräfte und Studierenden schnell mit Tools wie Moodle oder Teams vertraut machen konnten.

Nach der Lancierung der Plattform swisscovery (betrieben von der Swiss Library Service Platform [SLSP]) haben die Benutzerinnen und Benutzer der Bibliotheken der HE-Arc über eine einzige Suchplattform Zugang zu sämtlichen wissenschaftlichen Medien der Schweizer Universitäten und Hochschulen. Fast 500 Bibliotheken in der ganzen Schweiz haben sich entschieden, diesem neuen Netzwerk beizutreten.

5.7 Ausblick

Seit mehr als 15 Jahren ist die HE-Arc ein Ort des Austauschs und der Begegnung für Tausende von Menschen, was für die Entwicklung der Gesellschaft extrem wichtig ist. Obwohl die HE-Arc erfolgreich auf Fernunterricht umgestellt hat, befürworten die Studierenden und das Personal der Hochschule die rasche Rückkehr zu Präsenzlehre und dem damit verbundenen Zusammenarbeitsmöglichkeiten.

Im Bereich Konservierung-Restauration wird das Projekt einer neuen Vertiefungsrichtung «Präventive Konservierung-Verwaltung der Sammlungen» geprüft, die darauf abzielt, Fachleute im Bereich der Konservierung auszubilden, die sich um Kulturgütersammlungen unter dem Gesichtspunkt ihrer materiellen Erhaltung und ihrer Verwertung bei Ausstellungen kümmern. Der Fachbereich Ingenieurwesen wird sich bemühen, sein technologisches Juwel, das Micro Lean Lab, im Berner Jura und darüber hinaus bekannt zu machen, während der Fachbereich Management die Einführung eines neuen CAS in Cyberkriminalität

plant. Schliesslich wird unter dem Impuls der neuen Direktorin Anne-Françoise Loup, die ihre Tätigkeit an der HE-Arc im April 2021 aufgenommen hat, ein frischer Wind durch den Fachbereich Gesundheit wehen, der seine Entwicklungsstrategie für die nächsten Jahre überdenken kann, deren erster Baustein das Projekt zur Schaffung eines neuen Bachelors in Physiotherapie ist.

5.8 Rechnung 2020

Die Rechnung 2020 wurde vom strategischen Ausschuss an seiner Sitzung vom 10. Juni 2021 auf Empfehlung der Revisionsstelle KPMG genehmigt.

Die folgende Tabelle zeigt die wichtigsten Kennzahlen. Die HE-Arc weist einen Budgetüberschuss von rund 900 000 Franken aus. Die Kosten fielen insbesondere aufgrund der längeren Vakanz in der Leitung des Fachbereichs Gesundheit sowie aufgrund von Reisekosten, die im Zusammenhang mit der Pandemie eingespart werden konnten, geringer aus als erwartet. Parallel dazu profitierte der Fachbereich Ingenieurwesen für seine Ausbildungen von einer zusätzlichen (im Budget nicht vorgesehenen) Finanzierung der HES-SO.

Tabelle 1 – Geschäftsjahr 2020, zusammenfassende Darstellung der Rechnung (in CHF)

Rubrik	Rechnung 2020	Budget 2020
Betriebsaufwand	70 765 899	71 532 769
Betriebsertrag	72 023 776	71 380 569
Betriebsergebnis *	-1 258 751	152 200
Finanzaufwand	495 391	494 800
Finanzertrag	100 102	164 000
Operatives Ergebnis *	-863 462	483 000
Ausserordentlicher Aufwand	989 302	0
Ausserordentlicher Ertrag	125 840	483 000
Ergebnis Total *	863 462	-483 000

* Aufwandüberschuss (+), Ertragsüberschuss (-)

Tabelle 2 enthält die direkten Beträge² der einzelnen Partnerkantone³ an die HE-Arc angesichts der für 2020 budgetierten Summen.

Tabelle 2 – Geschäftsjahr 2020, Beträge zulasten der Partnerkantone (in CHF)

Kanton	Rechnung 2020	Budget 2020	Budgetabweichung 2020
Bern	1 729 667	1 729 667	0
Neuenburg	5 497 085	5 519 000	21 915

² Diese Beiträge ergänzen das Budget, das die HE-Arc von der HES-SO erhält und das sich auf rund 42 Mio. Franken beläuft.

³ Einschl. der Abtragung des Bilanzfehlbetrags im Zusammenhang mit den Pensionskassen und den Entschädigungen der Studierenden Gesundheit. Die für die Kantone JU und NE beobachteten Budgetabweichungen rühren daher, dass die Entschädigungen der Studierenden des entsprechenden Bereichs weniger hoch ausfielen als die budgetierten Beträge. Da der Kanton Bern in diesem Bereich über keinen Standort verfügt, ist er bei dieser Last nicht beteiligt.

Jura	1 908 818	1 949 667	40 849
Total	9 135 570	9 198 334	62 764

Diese Zahlen stehen im Einklang mit dem Massnahmenplan für strukturelle Einsparungen und Effizienzsteigerungen, den der Strategische Ausschuss von der HE-Arc für den Zeitraum 2017–2020 (Sitzung des Strategischen Ausschusses vom 16. Juni 2017) gefordert hat und der im Übrigen bis 2021 verlängert wurde.

5.9 Statistik der Anzahl Studentinnen und Studenten der HE-Arc

Tabelle 3 zeigt die Anzahl der Studierenden im Jahr 2020 nach Fachbereich und Studienstufe.

Tabelle 3 – Verteilung der Studierenden nach Fachbereich⁴

Fachbereich	Grundausbildung			Nachdiplom & Weiterbildung ⁵	Total	Verliehene Diplome
	Bachelor	Master	Anmeldungen BEJUNE (Bachelor + Master)			
Konservierung-Restaurierung	36	19	19	27	82	21
Ingenieurwesen	465	-	358	25	490	145
Gesundheit	218	-	208	172	390	150
Management	869	-	668	747	1616	479
Total	1588	19	1253	971	2578	795

6. Antrag

Der Grosse Rat nimmt den Jahresbericht 2020 der IPK HE-Arc sowie den Geschäftsbericht 2020 und die Jahresrechnung 2020 der HE-Arc zur Kenntnis.

Beilagen

- Jahresbericht 2020 der interparlamentarischen Kommission der HE-Arc (Anhang 1)
- Geschäftsbericht 2020 der HE-Arc (Anhang 2, nur auf Französisch)
- Bericht Rechnung 2020 an den strategischen Ausschuss der HE-Arc und Genehmigungsbeschluss (Anhang 3)

⁴ Quelle: Jahresbericht 2020 der HE-Arc, S. 6–9

⁵ Einschl. CAS und DAS

Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Datum RR-Sitzung: 24. November 2021
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer: 2021.BKD.18740
Klassifizierung: Nicht klassiert

Zentrum Paul Klee, Instandsetzungsarbeiten 2022-2026. Verpflichtungskredit für die Ausführung

1. Gegenstand

Im Sommer 2005 wurde das Zentrum Paul Klee eröffnet. Nach über 15 Betriebsjahren haben einige der gebäude- und sicherheitstechnischen Anlagen das Ende der Lebensdauer erreicht. Dies zeigt sich durch vermehrte Anlage- und Systemausfälle, durch nicht mehr angebotene Serviceleistungen und nicht mehr verfügbare Ersatzteile. Um die Sicherheit der Personen, Kultur- und Sachwerte nicht zu gefährden, wurde die Ersatz- und Instandhaltungsplanung initialisiert.

Mit dem beantragten Kostendach von CHF 7 Mio. (Gesamtkosten 8.8 Mio. abzüglich erforderliche Einsparungen von CHF 1.3 Mio. und bereits bewilligtem Projektierungskredit von CHF 0.5 Mio.) sollen die kurz- und mittelfristigen werterhaltenden Investitionen bis ins Jahr 2026 finanziert werden.

2. Bezeichnung Anlageklasse(n) und standardmässige Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer
Investitionsbeiträge an private Unternehmungen	7'000'000	20 Jahre

3. Aufteilung werterhaltend/wertvermehrend

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
7'000'000	0	7'000'000	0

Erläuterung zu den einzelnen Teilsummen

Vgl. Vortrag Ziffern 3.1 bis 3.9

4. Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

Investitionsausgaben pro Jahr

In Mio. CHF	Total	Vorjahre	2022	2023	2024	2025	2025	2026	Folgejahre
Gem. vorliegendem Beschluss			1.1	1.8	1.8	1.55	0.75		
Gem. gesamtkant. Investitionsplanung 2022-2027			2.0	1.95	2.65	1.35	0.3	0.7	

In der gesamtkantonalen Investitionsplanung sind die angegebenen Werte unter der Position »Gesamtsanierungen Kulturinstitutionen und Schlossmuseen (sowie Depots von Museen und Sammlungen) z. B. ZPK« enthalten.

5. Erläuterung der Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung

Jährlicher Abschreibungsaufwand (über die gesamte Nutzungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag
135003101 Investitionsbeiträge an private Institutionen ohne Erwerbszweck	350'000

Die zu ersetzenden Bauteile sind abgeschrieben und verursachen keinen ausserordentlichen Abschreibungsaufwand.

Folgekosten zu Lasten der Erfolgsrechnung als Folge der Investitionsausgabe

Beschreibung	Jahr	Betrag
Keine		



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1369/2021
Datum RR-Sitzung: 24. November 2021
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer: 2021.BKD.18740
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Zentrum Paul Klee, Instandsetzungsarbeiten 2022-2026. Verpflichtungskredit für die Ausführung

1. Gegenstand

Im Sommer 2005 wurde das nach den Plänen des italienischen Architekten Renzo Piano gebaute Zentrum Paul Klee (ZPK) eröffnet, welches Kunst- und Architektur auf einzigartige Weise vereint. Das Gebäude mit den drei Wellen, das sich harmonisch in die Landschaft am Stadtrand einfügt, ist innert kurzer Zeit zu einem architektonischen Wahrzeichen des Kantons Bern geworden, welches kulturtouristisch international ausstrahlt.

Nach über 15 Betriebsjahren haben einige der gebäude- und sicherheitstechnischen Anlagen das Ende der Lebensdauer erreicht. Dies zeigt sich durch vermehrte Anlage- und Systemausfälle, durch nicht mehr angebotene Serviceleistungen und nicht mehr verfügbare Ersatzteile. Hinzu kommt die Verschärfung der gesetzlichen Vorgaben bei den erlaubten Kältemitteln, die umgesetzt werden muss. Um die Sicherheit der Personen, Kultur- und Sachwerte nicht zu gefährden, wurde die Ersatz- und Instandhaltungsplanung initialisiert. Gemäss Aussagen des Zentrums Paul Klee sind, basierend auf der strategischen Unterhaltsplanung, im Zeitraum bis 2039 Investitionen im Umfang von rund CHF 44 Mio. erforderlich.

Der vorliegende Antrag umfasst die kurz- und mittelfristigen Investitionen bis ins Jahr 2026 und beläuft sich auf CHF 7'000'000. Bereits im Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 12. März 2014 (2014.RRGR.235) zur Motion 028-2012 betreffend Zusammenführung Zentrum Paul Klee und Kunstmuseum Bern wurde auf die anstehenden Instandsetzungsarbeiten beim ZPK im Umfang von CHF 7 Mio. hingewiesen und erwähnt, dass diese durch den Kanton Bern zu tragen sind.

Die Maurice E. und Martha Müller Foundation (MMMF) blieb bis Ende 2014 Eignerin des Gebäudes. Bis zu diesem Zeitpunkt war die MMMF im Rahmen ihrer verbliebenen Mittel zusammen mit der Stadt Bern (bis Ende 2013) und dem Kanton Bern für den baulichen Unterhalt des Gebäudes verantwortlich. Seit dem 1. Januar 2014 ist der Kanton Bern der alleinige öffentliche Finanzierungsträger. Das Museumsgebäude ist seit dem 1. Januar 2015 im Alleineigentum der Zentrum Paul Klee – Maurice E. and Martha Müller Foundation, die aus der Fusion der beiden Stiftungen Zentrum Paul Klee und der Maurice E. and Martha Müller Foundation entstanden ist. Die Zentrum Paul Klee – Maurice E. and Martha Müller Foundation ist finanziell nicht in der Lage, die notwendigen Investitionen zu finanzieren

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 46, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 50 und Art. 52 des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG; BSG 620.0)
- Art. 148 und Art. 152 der Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (FLV; BSG 621.1)
- Art. 2, Art. 3, Art. 5 Abs. 2 Bst. b, Art. 7, Art. 12 Abs. 1 Bst. d, Art. 13 und Art. 14 Abs. 2 Bst. c des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Beim vorliegenden Verpflichtungskredit handelt es sich um eine einmalige neue Ausgabe gemäss den Artikeln 46 und 48 Absatz 1 Buchstabe a FLG.

4. Massgebende Kreditsumme

Gemäss den vom Zentrum Paul Klee eingereichten Unterlagen setzen sich die Kosten wie folgt zusammen:

Universelle Kommunikationsverkabelung	CHF	240'000
Gebäudeautomation	CHF	715'000
Storen und Beschattung	CHF	250'000
Gewerbliche Kälte	CHF	400'000
Brandschutz	CHF	225'000
Sicherheitsanlagen	CHF	525'000
Starkstrom Installationen	CHF	745'000
Heizung / Lüftung / Klima	CHF	1'865'000
Beleuchtung	CHF	3'815'000
Ausgewiesene Gesamtkosten	CHF	8'780'000
Vorzunehmende Einsparungen	CHF	-1'280'000
Gesamtkosten (für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme)	CHF	7'500'000
abzgl. bereits bewilligtem Projektierungskredit vom 19. September 2019 verfügt durch die Bildungs- und Kulturdirektorin	CHF	-500'000
Zu bewilligender Kredit und Kostendach	CHF	7'000'000

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Objektkredit für die Jahre 2022 bis voraussichtlich 2026.

Rechnungsjahre: 2022 bis 2026
 KLER-Kreis: 19062 – Amt für Kultur
 Produkt: 910010 – Kulturförderung
 Konto: 565000 Eigene Investitionsbeiträge an private Unternehmungen

Voraussichtliche Zahlungen:

2022	CHF	1'100'000
2023	CHF	1'800'000
2024	CHF	1'800'000
2025	CHF	1'550'000

2026 CHF 750'000

Der Kantonsbeitrag ist im Voranschlag 2022 sowie im Aufgaben- und Finanzplan 2023–2025 enthalten.

6. **Angaben zu werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen**

Die Angaben befinden sich in der Beilage «Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung».

7. **Bedingungen**

Das Zentrum Paul Klee berücksichtigt bei der Vergabe der Arbeiten das öffentliche Beschaffungsrecht. Das Amt für Kultur trifft sich zweimal jährlich mit den Verantwortlichen des ZPK und bespricht das Reporting, welches das ZPK vorgängig abgeben muss. Im Gespräch werden der Stand der Arbeiten / Massnahmen sowie die Termine und Kosten besprochen. Damit ist sichergestellt, dass die Bildungs- und Kulturdirektion über die relevanten Informationen verfügt und die Mittel sparsam und zweckkonform eingesetzt werden. Der Kanton wird seinen Beitrag entsprechend dem Stand der Arbeiten / Massnahmen ausbezahlen.

8. **Finanzreferendum**

Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Grosser Rat
- Bildungs- und Kulturdirektion
- Bau- und Verkehrsdirektion



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 24. November 2021
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer: 2021.BKD.18740
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Zentrum Paul Klee, Instandsetzungsarbeiten 2022-2026. Verpflichtungskredit für die Ausführung

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	1
2.	Rechtsgrundlagen	3
3.	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	3
3.1	Universelle Kommunikationsverkabelung	3
3.2	Gebäudeautomation	4
3.3	Klima-Kälteerzeugung	4
3.4	Beleuchtung	4
3.5	Storen und Beschattung	5
3.6	Sicherheitstechnik und Leitsystem inkl. Brandschutz	5
3.7	Gewerbliche Kälte	5
3.8	Starkstrom	6
3.9	Kostenübersicht (inkl. Projektierungskredit von CHF 500'000)	6
3.10	Finanzierung	6
3.11	Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten	7
3.12	Alternativen und Folgen eines Verzichts	8
4.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen	8
5.	Auswirkungen auf Organisation, Personal, IT und Raum	8
6.	Auswirkungen auf die Gemeinden	8
7.	Angaben zu werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen	8
8.	Antrag	8

1. Zusammenfassung

Im Sommer 2005 wurde das nach den Plänen des italienischen Stararchitekten Renzo Piano gebaute Zentrum Paul Klee (ZPK) eröffnet, welches Kunst- und Architektur auf einzigartige Weise vereint. Das Gebäude mit den drei Wellen, das sich harmonisch in die Landschaft am Stadtrand einfügt, ist innert kurzer Zeit zu einem architektonischen Wahrzeichen des Kantons Bern geworden, welches kulturtouristisch international ausstrahlt.



- 1 Haupteingang
- 2 Restaurants Schöngrün
- 3 Friedhof
- 4 Haltestelle Bus 12 Richtung Hauptbahnhof
- 5 Skulpturenpark
- 6 Radweg
- 7 Eingang Hügel Süd:
Forschung, Verwaltung, Stiftungen

Nach über 15 Betriebsjahren haben einige der gebäude- und sicherheitstechnischen Anlagen das Ende der Lebensdauer erreicht. Dies zeigt sich durch vermehrte Anlage- und Systemausfälle, durch nicht mehr angebotene Serviceleistungen und nicht mehr verfügbare Ersatzteile. Hinzu kommt die Verschärfung der gesetzlichen Vorgaben bei den erlaubten Kältemitteln, die umgesetzt werden muss. Um die Sicherheit der Personen, Kultur- und Sachwerte nicht zu gefährden, wurde die Ersatz- und Instandhaltungsplanung initialisiert. Gemäss Aussagen des Zentrums Paul Klee sind im Zeitraum bis 2039 Investitionen im Umfang von rund CHF 44 Mio. erforderlich. Diese Zahlen basieren auf der strategischen Unterhaltsplanung aus dem Jahr 2007, die Jahr 2018 aktualisiert wurde. Die Investitionen orientieren sich am wirtschaftlich idealen Zeitpunkt für Instandsetzungen.

Der vorliegende Antrag, der in der genannten Summe von CHF 44 Mio. enthalten ist, umfasst die kurz- und mittelfristigen Investitionen bis ins Jahr 2026 und beläuft sich auf CHF 7'000'000. Bereits im Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 12. März 2014 (2014.RRGR.235) zur Motion 028-2012 betreffend Zusammenführung Zentrum Paul Klee und Kunstmuseum Bern wurde auf die anstehenden Instandsetzungsarbeiten beim ZPK im Umfang von CHF 7 Mio. hingewiesen und erwähnt, dass diese durch den Kanton Bern zu tragen sind.

Die Maurice E. und Martha Müller Foundation (MMMF) blieb bis Ende 2014 Eignerin des Gebäudes. Bis zu diesem Zeitpunkt war die MMMF im Rahmen ihrer verbliebenen Mittel zusammen mit der Stadt Bern (bis Ende 2013) und dem Kanton Bern für den baulichen Unterhalt des Gebäudes verantwortlich. Seit dem 1. Januar 2014 ist der Kanton Bern der alleinige öffentliche Finanzierungsträger. Das Museumsgebäude ist seit dem 1. Januar 2015 im Alleineigentum der Zentrum Paul Klee – Maurice E. and Martha Müller Foundation, die aus der Fusion der beiden Stiftungen Zentrum Paul Klee und der Maurice E. and

Martha Müller Foundation entstanden ist. Die Zentrum Paul Klee – Maurice E. and Martha Müller Foundation ist finanziell nicht in der Lage, die notwendigen Investitionen zu finanzieren.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 46, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 50 und Art. 52 des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG; BSG 620.0)
- Art. 148 und Art. 152 der Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (FLV; BSG 621.1)
- Art. 2, Art. 3, Art. 5 Abs. 2 Bst. b, Art. 7, Art. 12 Abs. 1 Bst. d. Art. 13 und Art. 14 Abs. 2 Bst. c des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

Basierend auf den konzeptionellen Planungen aus den Erstellungsjahren, der strategischen Unterhaltsplanung und den aktuellen gesetzlichen und technischen Normen wurden die Anlagen überprüft und die Bedürfnisse entsprechend aufgearbeitet. Dabei bestätigte sich unmittelbarer Handlungsbedarf im Bereich der Netzwerke und gebäudeautomatischen Gewerke. Im Bereich der Kälteanlagen erweist sich die veränderte gesetzliche Vorgabe bezüglich der erlaubten synthetischen Kältemittel als folgenscher, da eine Versetzung der Kälteerzeugung in den Aussenbereich nötig wird.

Zentral wird der Ersatz der Beleuchtung in den verschiedenen Bereichen im und rund um das Zentrum Paul Klee sein. Dabei werden neben den technischen Aspekten auch die Bauform und die Integration in das architektonische Gesamtwerk beziehungsweise in die Umgebung berücksichtigt werden müssen. Mit dem Ersatz der Beleuchtung sollen die Möglichkeiten rund um das Anpassen der Lichtfarbe und Helligkeit mit digitalen Mitteln umgesetzt werden.

Der effiziente Betrieb der Anlagen steht weiterhin im Vordergrund. Dieser soll im Rahmen von «Low-Tech» Lösungen ohne zusätzliche spezialisierte Arbeitskräfte möglich sein. Wie in den bisherigen 15 Betriebsjahren sollen die Anlagen weiterhin mit dem internen Hausdienst- und Technikteam in Eigenleistung unterhalten und betrieben werden, bei Bedarf resp. wo gesetzlich vorgeschrieben, ergänzt durch externe Fachfirmen. Die dadurch erlangten Kenntnisse ermöglichen einen effizienten und zuverlässigen Betriebsunterhalt, welcher durch eine Pikettorganisation auch ausserhalb der Öffnungszeiten jederzeit gewährleistet ist.

Die geplanten Ersatzinvestitionen ermöglichen den Einsatz von technisch ausgereiften Geräten und Installationen. Damit können die Anlagen optimierter und bedürfnisgerechter betrieben werden. Es kann Energie gespart, der CO₂-Ausstoss reduziert und generell können Betriebskosten eingespart werden.

3.1 Universelle Kommunikationsverkabelung

Seit dem Neubau des Zentrums Paul Klee haben sich die Technologien weiterentwickelt. Die damals eingesetzte Verkabelungstechnik hat sich auf dem Markt nicht durchgesetzt und wird heute nicht mehr unterstützt. Im neuen Konzept wird die mittlerweile übliche WLAN-Technik eingesetzt. Ersetzt werden die gesamte Verkabelung, das Stecker- und Anschlusssystem. Um die technisch maximal zulässigen Leitungslängen einhalten zu können, müssen zusätzliche Verteilschränke platziert und dadurch das Kabelkanalnetz ergänzt werden.

3.2 Gebäudeautomation

Zur Sicherstellung und Überwachung der Raumkonditionen (Temperatur, Feuchte, Luftqualität) ist eine automatisierte Gebäudetechnik unerlässlich. In den letzten fünfzehn Jahren hat sich die Technologie weiterentwickelt und die Ansprüche bezüglich Energieverbrauch haben sich in diesem Bereich verändert. Der jetzige Lieferant hat den Unterhaltsvertrag gekündigt, da die Hardware-Komponenten nicht mehr verfügbar sind und keine Software-Updates mehr ausgeführt werden können. Updates sind im Bereich Gebäudeautomation an nachfolgend aufgelisteten Systemen nötig:

- Regelung der Steuerung Kälte/Klima
- Regelung der Steuerung Lüftung inkl. Be- und Entfeuchtung
- Schnittstelle zur Beleuchtungssteuerung (Technologiewandel Richtung LED, Tageslicht- und präsenzabhängige Steuerung aus energetischen Überlegungen)
- Regelung Beschattung

Mit dem Ersatz des Systems soll der aktuelle proprietäre Betrieb durch einen einzigen Systemlieferanten aufgebrochen werden. Mittels Ausschreibung soll verschiedenen Systemintegratoren die Möglichkeit gegeben werden, ein Angebot abzugeben. Damit wird die Abhängigkeit von einem Lieferanten reduziert.

3.3 Klima-Kälteerzeugung

Die Zustandsanalyse zeigt, dass der allgemeine Zustand der Heizungs-, Lüftungs- und Kälteanlagen (HLK) sehr gut ist und nur vereinzelt Massnahmen im Rahmen der Instandhaltungsarbeiten auszuführen sind. Die Lebensdauer der Klima-Kälteerzeugung ist jedoch erreicht und sie muss ersetzt werden. Hinzu kommt, dass das verwendete synthetische Kältemittel in naher Zukunft verboten wird. Es ist davon auszugehen, dass bis dahin die Menge der heute in Verkehr gebrachten HFKW-Kältemittel reduziert wird. Diese Kältemittelverknappung wird mit grosser Wahrscheinlichkeit Preiserhöhungen zur Folge haben. Als Alternative zu den in Kürze nicht mehr erlaubten Kältemitteln bieten sich Ammoniak oder Propan an. Aus einem Variantenvergleich erscheint den Fachplanern der Einsatz von Propan aus sicherheitstechnischen Überlegungen besser geeignet. Die Bestandsaufnahme ergab, dass der jetzige Standort der Kälteerzeugung in der Sanitärzentrale aus gesetzlichen Gründen nicht weiter geeignet ist (Sicherheits-/Fluchtwegproblematik). Dieser Sachverhalt und die aktuellen gesetzlichen Anforderungen machen eine Verlegung der Kälteerzeugung in den Aussenbereich notwendig. Um dem Erscheinungsbild des Zentrums Paul Klee gerecht zu werden, muss die Kälteerzeugung unterirdisch mit einer Erweiterung des bestehenden Technikraums im Hügel Nord geplant werden.

Im Weiteren sind die Verbindungsleitungen und der Speicherbetrieb zur Pufferung der Kälteenergie neu zu konzipieren. Aktuell sind die beiden eingesetzten Speichervolumen ineffizient ausgelegt.

3.4 Beleuchtung

Kaum in einem anderen Gewerk entwickelte sich die Technik so fundamental wie in der Beleuchtungstechnik. Die Anwendung der LED-Technik hat sich bis in das private Umfeld durchgesetzt. In absehbarer Zeit werden die vor 15 Jahren eingesetzten Leuchtmittel konventioneller Bauart kaum mehr erhältlich sein oder nur zu hohen Preisen. Mit einem den aktuellen Bedürfnissen angepassten Beleuchtungskonzept für alle Innen- und Aussenräume, welches sowohl die Beleuchtung der Kunst in den Ausstellungsräumen, die architektonischen Konturen des Gebäudes als auch die funktionalen Bereiche wie Büroräume umfasst, können die Lichtsituationen optimiert werden. So können Lichtstimmungen, Beleuchtungsstärken und Fokussierungen auf Objekte das Besuchererlebnis steigern. Die Lichtbelastung der Kunstwerke kann optimiert bzw. reduziert werden. Die energiewirtschaftlichen Aspekte kommen hinzu.

Im Weiteren ist die Notbeleuchtungsanlage mit den Flucht- und Sicherheitsleuchten zu ersetzen. Mit der heutigen LED-Technik und der brandschutzverlegten Kabelstruktur kann eine massiv effizientere Anlage mit weniger Leuchten gebaut werden.

Im Zentrum Paul Klee ist eine Vielzahl unterschiedlicher Leuchterttypen im Einsatz, welche zum Teil als Sonderanfertigungen kaum mehr erhältlich sind, umso mehr, da die Betriebsgeräte nicht mehr zur Verfügung stehen. Im Rahmen des Beschaffungsprozesses soll produkteneutral ausgeschrieben werden. Allerdings ist nicht auszuschliessen, dass wiederum Sonderanfertigungen erstellt werden müssen, um dem architektonischen Kontext Genüge zu tun.

3.5 Storen und Beschattung

Die Beschattung der Museumstrasse, aber auch der Sonneneinfall der nach Westen ausgerichteten Architektur in gewölbter Form ist zentral und entsprechend einzigartig umgesetzt. Neben der Steuerung als Teil der Gebäudeautomation besteht die Anlage aus elektrischen Antrieben, mechanischen Komponenten wie Seilzüge, Umlenkrollen und Metallrahmen, welche die beschattenden Stoffe in die optimale Position bringen. Die Anlage wird regelmässig geprüft und defekte Teile laufend ersetzt. Mit einer Gesamtrevision der Anlage können die regelmässig anfallenden Kosten reduziert werden.

3.6 Sicherheitstechnik und Leitsystem inkl. Brandschutz

Um die Verantwortung und Sicherheit von Personen-, Kultur- und Sachwerten wahrnehmen zu können, besitzt das Zentrum Paul Klee ein integrales Sicherheitskonzept, welches über ein Sicherheitsleitsystem betrieben wird.

Neben dem Sicherheitsleitsystem sind folgende technischen Sicherheitsanlagen seit 2005 rund um die Uhr in Betrieb:

- Brandschutzmeldeanlage
- Einbruchmeldeanlage
- Zutrittskontrollanlage inkl. Biometrie
- Videoüberwachungsanlage

Nach 15 Betriebsjahren sind Systeme, Technologien und Anlagen überholungsbedürftig, da diese nicht mehr dem Stand der Technik genügen und das Ausfallrisiko exponentiell steigt. Wesentliche Systemkomponenten haben ihre Lebensdauer erreicht oder überschritten. Ersatzteil- und Wartungssupporte werden zusehends schwieriger und können nicht mehr garantiert werden. Die Prüfung der Sicherheits- und Brandschutzkonzepte und der daraus erlangten Erkenntnisse, aktuellen Auflagen und Bedürfnisse hat Anpassungsbedarf an den Anlagen ergeben.

3.7 Gewerbliche Kälte

Die Anlagen aus dem Jahr 2005 haben ihre Lebensdauer erreicht. Bei der Tiefkühlanlage wird ein Kältemittel eingesetzt, welches in naher Zukunft auch für den Unterhalt verboten wird. Zudem entspricht die Kühl- und Tiefkühlraumisolation nicht mehr dem heutigen Energiegesetz.

3.8 Starkstrom

In allen beschriebenen Gewerken sind Arbeiten an der elektrischen Installation Teil der Umsetzung. Die Arbeiten umfassen das Anpassen und Erstellen der Kabelverbindungen, Montage der Peripheriegeräte und der Anschlüsse. Ausser bei der Notlichtanlage ist die zentrale Struktur der elektrischen Anlagen nicht Teil dieses Antrages, da diese laufend und den behördlichen Auflagen entsprechend unterhalten werden. Die Notlichtanlage mit der Akku-gestützten Sicherheits- und Fluchtwegbeleuchtung wird den heutigen Normen und dem aktuellen technischen Stand angepasst. Die ausgewiesenen Kosten verteilen sich wie folgt:

Notlichtanlage	CHF	550'000
Allgemeine Anpassungen in Schaltgerätekombinationen	CHF	95'000
Demontagen, Höhenzuschläge, bauliche Anpassungen, Kontrollen	CHF	100'000

3.9 Kostenübersicht (inkl. Projektierungskredit von CHF 500'000)

Die vom Zentrum Paul Klee aufgelisteten Kosten für die geplanten Arbeiten basieren auf einem Vorprojekt.

Gewerke (inkl. Fachplaner)	Bis 2021	2022	2023	2024	2025	2026	Total
Universelle Kommunikationsverkabelung		240'000					240'000
Gebäudeautomation	90'000	625'000					715'000
Storen und Beschattung			250'000				250'000
Gewerbliche Kälte	50'000		350'000				400'000
Brandschutz	25'000		200'000				225'000
Sicherheitsanlagen	60'000		465'000				525'000
Starkstrom-Installationen	50'000	95'000	200'000	300'000	100'000		745'000
Klima-Kälteerzeugung	100'000		115'000	1'000'000	650'000		1'865'000
Beleuchtung	125'000	150'000	420'000	700'000	1'250'000	1'170'000	3'815'000
Total	500'000	1'110'000	2'000'000	2'000'000	2'000'000	1'170'000	8'780'000

In Anbetracht der hohen Kosten wird das Zentrum Paul Klee aufgefordert, Einsparungen im Umfang von CHF 1.3 Mio. insbesondere bei der Beleuchtung und der gewerblichen Kälte vorzunehmen. Seit dem Versand der Unterlagen in den Mitbericht hat das Zentrum Paul Klee nachgewiesen, dass die verlangten Einsparungen durch Reduktion resp. Verzicht realisiert werden können.

Kosten gemäss Zusammenstellung	CHF	8'780'000
Vorzunehmende Einsparungen	CHF	-1'280'000
Gesamtkosten (für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme)	CHF	7'500'000
abzgl. bereits bewilligtem Projektierungskredit vom 19. September		
2019 verfügt durch die Bildungs- und Kulturdirektorin	CHF	-500'000

Kostendach und zu bewilligender Kredit **CHF 7'000'000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 a FLG.

3.10 Finanzierung

Mit RRB 585/2018 wurde der jährliche Kantonsbeitrag an das Zentrum Paul Klee von CHF 6'318'000 wie auch der Leistungsvertrag für die Jahre 2019 bis 2022 genehmigt. Im Leistungsvertrag ist in Artikel 7, Absatz 3 festgehalten, dass im Betriebsbeitrag eine jährliche Summe von CHF 720'000 enthalten ist, welche für den Unterhalt des Gebäudes und der Umgebung sowie weiterer durch die Stiftung benutzten

Räumlichkeiten und den Unterhalt und allfälligen Ersatz der Betriebseinrichtungen einzusetzen ist. Weiter ist definiert, dass darüber hinaus gehende Investitionen nicht Gegenstand des Vertrages sind.

Die Summe von CHF 720'000 reicht bei weitem nicht aus für den baulichen Unterhalt des Gebäudes mit einem Wiederherstellungswert von CHF 104 Mio. sowie den Unterhalt und allfälligen Ersatz der Betriebseinrichtungen. Der Betrag von CHF 720'000 beinhaltet keine substanzerhaltenden Massnahmen für das Gebäude, keine ordentlichen Ersatzanschaffungen und weder Investitions- noch Unterhaltsaufwand für die Informatik. Mit dieser Summe können nur die jährlich wiederkehrenden Wartungs- und Unterhaltsarbeiten im engeren Sinn finanziert werden. Dies sind im Wesentlichen:

- Wartungs- und Serviceverträge für Gebäudetechnik und Gebäudesicherheit
- Unterhaltsaufwand für Areal und Anlagen (ohne Reinigung)
- Laufende Reparatur- und Unterhaltsarbeiten für die Aufrechterhaltung des Betriebs und der Betriebssicherheit
- Kleinere Notersatzanschaffungen für Mobiliar und Betriebseinrichtungen

Im Rahmen der Kantonalen Kulturstrategie 2009, die vom Grossen Rat in der Frühlingssession 2009 zu Kenntnis genommen wurde, hat sich der Regierungsrat dafür entschieden, die volle Verantwortung für die Finanzierung und Steuerung einiger herausragender bernischer Kulturinstitutionen mit nationaler und internationaler Ausrichtung zu übernehmen. Mit der Inkraftsetzung des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes wurde die Finanzierung verschiedener Kulturinstitutionen im Kanton Bern neu geregelt. An Kulturinstitutionen von nationaler Bedeutung, dazu gehört auch das Zentrum Paul Klee, leistet der Kanton Bern seit dem 1. Januar 2014 als alleiniger öffentlicher Finanzierungsträger Betriebsbeiträge. Bei Institutionen mit regionaler Trägerschaft wurde die Finanzierung der Beiträge auf Standortgemeinde, Gemeinden der Region und auf den Kanton Bern aufgeteilt. Aus der Betriebsfinanzierung lokal getragener Kulturinstitutionen hat sich der Kanton auf diesen Zeitpunkt hin komplett zurückgezogen (z.B. Kunsthalle Bern). Diese werden seither vollständig durch die Standortgemeinde finanziert und unterhalten. Die Sachlage dieser Lastenverschiebung zwischen Kanton und Gemeinden ist klar. Vor diesem Hintergrund ist es nicht angezeigt, von der Stadt Bern eine Mitfinanzierung zu erwarten.

Eigenleistungen in Form von Sponsoring oder Beiträgen Dritten sind für die geplanten Instandsetzungsarbeiten schwierig zu realisieren. Diese lassen sich in der Regel nur im Zusammenhang mit Neubauten oder mit Ausstellungsprojekten finden. Die Maurice E. and Martha Müller Foundation hat den baulichen Unterhalt des Gebäudes im Rahmen ihrer verbliebenen Mittel bis Ende 2014 unterstützt.

Beim vorliegenden Kreditantrag handelt es sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der mit den in Ziffer 5 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird, die im Voranschlag und Finanzplan der Bildungs- und Kulturdirektion eingestellt sind.

3.11 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Die Terminplanung sieht wie folgt aus:

Projektierung und Ausschreibung	in Arbeit
Eingabe Baugesuch neuer Standort Kälteanlage	ab Mai 2022
Ersatz Gebäudeautomation und IT Netzwerk	ab Mai 2022
Ersatz Sicherheitsanlagen	ab Januar 2023
Ersatz Kälteanlage	ab Oktober 2023
Ersatz Beleuchtungsanlagen	ab 2023 bis 2026
Letzte Inbetriebnahme und Projektabschluss	Ende 2026

Die Ausführung erfolgt in Etappen unter laufendem Betrieb, daher sind keine umfassenden Provisorien notwendig. Die Etappierung erfolgt in enger Abstimmung mit dem Ausstellungsprogramm und nimmt Rücksicht auf die Bedürfnisse der Eventabteilung.

Die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit für die Instandsetzungsarbeiten obliegt dem Zentrum Paul Klee. Die geplanten Arbeiten werden durch das Facility-Management-Team begleitet, damit unmittelbar Kenntnisse zur Betreuung und Bedienung der Anlagen gewonnen werden.

3.12 Alternativen und Folgen eines Verzichts

Ohne die baulichen Instandsetzungsarbeiten ist mit Anlage- und Systemausfällen zu rechnen. Serviceleistungen werden teilweise nicht mehr angeboten und Ersatzteile sind nicht mehr verfügbar. Dieser Umstand kann dazu führen, dass Personen, Kultur- und Sachwerte gefährdet werden.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Ein Ziel der Regierungsrichtlinien ist es, den Kanton Bern sowohl für natürliche als auch für juristische Personen attraktiver zu machen. In den Regierungsrichtlinien ist damit in erster Linie das finanzpolitische Umfeld gemeint. Doch auch ein kulturell attraktives Umfeld mit zeitgenössischen Kulturinstitutionen ist für viele Unternehmen und Personen ein wichtiger Grund, sich in einem Kanton niederzulassen. Die Weiterentwicklung des Tourismus, insbesondere der Städtereisen, wird durch attraktive Museen gefördert. Das Zentrum Paul Klee zieht Besucherinnen und Besucher aus dem In- und Ausland an. Damit hat es eine positive Auswirkung auf die Standortattraktivität des Kantons Bern und trägt zur Wertschöpfung der Hauptstadtregion bei.

5. Auswirkungen auf Organisation, Personal, IT und Raum

Die Instandsetzungsarbeiten haben keinen Einfluss auf die Organisation, Personal, IT und Raum.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Instandsetzungsarbeiten haben keinen Einfluss auf die Gemeinden.

7. Angaben zu werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich auf der Beilage «Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung». Bei den vorliegenden Instandsetzungsarbeiten handelt es sich grundsätzlich um werterhaltende Investitionen. Aus diesem Grund ist kein Beitrag aus dem Lotteriefonds möglich.

8. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat, dem Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen

- Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Bericht der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung per 31. Dezember 2021

des Kulturförderungsfonds

an den Grossen Rat

Bericht der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung per 31. Dezember 2021 des Kulturförderungsfonds

an den Grossen Rat

Als Finanzaufsichtsorgan gemäss Art. 52 des Kantonalen Geldspielgesetzes (KGSG; BSG 935.52) haben wir die beiliegende Jahresrechnung des Kulturförderungsfonds für das am 31. Dezember 2021 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Verantwortung des Regierungsrates

Nach Art. 34 Abs. 5 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes (KKFG; BSG 423.11) in Zusammenhang mit Art. 51 KGSG ist der Regierungsrat für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Regierungsrat für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Finanzkontrolle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Finanzkontrolle (KFKG; BSG 622.1) und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Existenz und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2021 abgeschlossene Geschäftsjahr dem Kantonalen Kulturförderungsgesetz und dem Kantonalen Geldspielgesetz.

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit gemäss dem Gesetz über die Finanzkontrolle erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

Im Weiteren halten wir gemäss Art. 52 des Kantonalen Geldspielgesetz fest, dass wir bei unserer Prüfungsdurchführung keine Feststellungen gemacht haben, wonach die über den Kulturförderungsfonds verwendeten Lotteriegelder nicht dem Kantonalen Kulturförderungsgesetz und dem Kantonalen Geldspielgesetz entsprechen.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Finanzkontrolle des Kantons Bern

L. Benninger
zugelassener Revisionsexperte
leitender Revisor

U. Hitz
zugelassener Revisionsexperte

Bern, 24. Januar 2022

Beilage:

– Jahresrechnung Kulturförderungsfonds 2021



Kulturförderungsfonds - Jahresrechnung 2021

Kulturförderungsfonds	2020 CHF	2021 CHF	Veränderung CHF	%
Einnahmen				
Zuweisung (Lotteriefonds)	26'500'000.00	12'200'000.00	-14'300'000.00	-54.0%
Zuweisung (Staatsmittel)	3'500'000.00	15'500'000.00	12'000'000.00	342.9%
Zuweisung Bundesmittel (Transferertrag)	12'752'165.42	11'296'204.67	-1'455'960.75	-11.4%
Spende	0.00	2'000.00	2'000.00	n.a.
Total Einnahmen	42'752'165.42	38'998'204.67	-3'753'960.75	-8.8%
Ausgaben				
Ausbezahlte Beiträge (ordentliche)	11'537'911.64	13'706'778.67	2'168'867.03	18.8%
Ausbezahlte COVID-19 Ausfallentschädigungen / Transformationsprojekte	25'364'560.04	22'422'676.90	-2'941'883.14	-11.6%
Rückstellung Kantonsanteil pendente Ausfallentschädigungen	0.00	8'825'000.00	8'825'000.00	n.a.
Abgrenzung (per 31.Dezember geschuldete Beiträge)	246'154.85	0.00	-246'154.85	-100.0%
Verwaltungskosten	1'005'618.00	1'099'646.00	94'028.00	9.4%
Total Ausgaben	38'154'244.53	46'054'101.57	7'899'857.04	20.7%
Total Einnahmen	42'752'165.42	38'998'204.67	-3'753'960.75	-8.8%
Total Ausgaben	-38'154'244.53	-46'054'101.57	-7'899'857.04	20.7%
Einnahmen-/Ausgabenüberschuss	4'597'920.89	-7'055'896.90	-11'653'817.79	-253.5%
Bestandesnachweis	31.12.2020	31.12.2021		
Anfangsbestand	16'911'749.83	21'735'871.22	4'824'121.39	28.5%
Rückbuchung geschuldete Beiträge per 31.12. des Vorjahres	226'200.50	246'154.85	19'954.35	8.8%
Einnahmen-/Ausgabenüberschuss	4'597'920.89	-7'055'896.90	-11'653'817.79	-253.5%
Bestand Kulturförderungsfonds	21'735'871.22	14'926'129.17	-6'809'742.05	-31.3%
Bestand offene Verpflichtungen	-8'556'312.33	-10'262'990.16	-1'706'677.83	19.9%
Nettobestand Kulturförderungsfonds	13'179'558.89	4'663'139.02	-8'516'419.87	-64.6%

Kulturförderungsfonds	2020 CHF	2021 CHF	Veränderung CHF	%
Aktiven				
Darlehen an private Unternehmen (fremdfinanziert)	139'770.80	50'063.20	-89'707.60	-64.2%
Guthaben gegenüber Kanton	27'760'601.72	27'492'718.28	-267'883.44	-1.0%
Total Aktiven	27'900'372.52	27'542'781.48	-357'591.04	-1.3%
Passiven				
Fremdkapital				
Kreditoren	-211'692.27	-681'468.35	-469'776.08	221.9%
Kurzfristige Rechnungsabgrenzung	-246'154.85	0.00	246'154.85	-100.0%
Übrige kurzfristige Rückstellungen	0.00	-8'825'000.00	-8'825'000.00	n.a.
Verbindlichkeiten gegenüber Bund	-5'566'883.38	-3'060'120.76	2'506'762.62	-45.0%
Verbindlichkeiten gegenüber Bund (Darlehen)	-139'770.80	-50'063.20	89'707.60	-64.2%
Total Fremdkapital	-6'164'501.30	-12'616'652.31	-6'452'151.01	104.7%
Eigenkapital Kulturförderungsfonds				
Eigenkapital per 01.01.	-16'911'749.83	-21'735'871.22	-4'824'121.39	28.5%
Rückbuchung geschuldete Beiträge per 31.12. des Vorjahres	-226'200.50	-246'154.85	-19'954.35	8.8%
Einnahmen-/Ausgabenüberschuss	-4'597'920.89	7'055'896.90	11'653'817.79	-253.5%
Eigenkapital per 31.12.	-21'735'871.22	-14'926'129.17	6'809'742.05	-31.3%
davon: Bestand offene Verpflichtungen	-8'556'312.33	-10'262'990.16	-1'706'677.83	19.9%
davon: Restbestand aus a.o. Lotteriefondseinlage (COVID-19)	-2'387'605.38	0.00	2'387'605.38	-100.0%
frei verfügbares Eigenkapital per 31.12.	-10'791'953.51	-4'663'139.01	6'128'814.50	-56.8%
Total Passiven	-27'900'372.52	-27'542'781.48	357'591.04	-1.3%

Kulturförderungsfonds - Jahresrechnung Berner Jura 2021

Gemäss Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutsverordnung, SStV), sind die gesprochenen Beiträge in der Fondsrechnung separat auszuweisen.

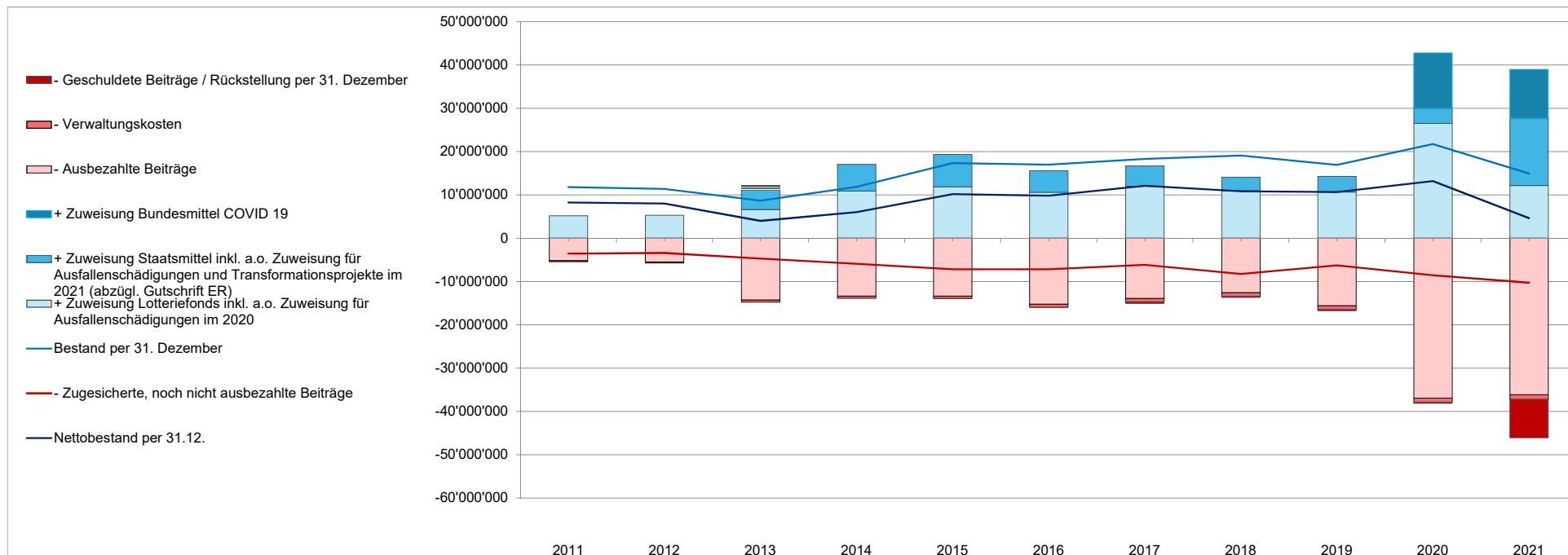
	2020 CHF	2021 CHF	Veränderung CHF
Einnahmen			
Zuweisung Lotteriefonds (Einlage von CHF 12.2 Mio. x 5.167 %)	596'965.00	630'374.00	33'409.00
Zuweisung Staatsmittel (Staatsbeiträge des Produktes Kulturförderung von CHF 48.451 Mio. x 5.167%)	2'487'682.93	2'503'452.84	15'769.91
abzüglich Betriebsbeitrag an Mémoires d'ici	-536'585.00	-536'585.00	0.00
abzüglich Betriebsbeiträge an Institutionen in der Teilregion Biel/Bienne-Jura Bernois	-630'682.00	-630'682.00	0.00
abzüglich anteilmässige Beteiligung (5.167%) an Betriebsbeiträgen von Kulturinstitutionen von nationaler Bedeutung (Freilichtmuseum Ballenberg, Alpines Museum, Künstlerbörse)	-120'171.65	-122'716.25	-2'544.60
Total Einnahmen	1'797'209.28	1'843'843.59	46'634.31
Ausgaben			
Ausbezahlte Beiträge	1'976'931.50	1'982'792.35	5'860.85
Verwaltungskosten 5.167% (ohne Berücksichtigung des Mehraufwands aufgrund der COVID-19 Massnahmen)	43'986.82	43'254.77	-732.06
Geschuldete Beiträge	4'524.00	0.00	-4'524.00
Total Ausgaben	2'025'442.32	2'026'047.12	604.79
Total Einnahmen	1'797'209.28	1'843'843.59	46'634.31
Total Ausgaben	2'025'442.32	2'026'047.12	604.79
Einnahmen-/Ausgabenüberschuss	-228'233.04	-182'203.53	46'029.51
Bestandesnachweis	31.12.2020	31.12.2021	
Anfangsbestand	1'362'425.26	1'161'192.22	-201'233.04
Rückbuchung geschuldete Beiträge Vorjahr	27'000.00	4'524.00	-22'476.00
Einnahmen-/Ausgabenüberschuss	-228'233.04	-182'203.53	46'029.51
Bestand Kulturförderungsfonds:			
Anteil Berner Jura	1'161'192.22	973'512.69	-177'679.53
Bestand offene Verpflichtungen	-590'971.35	-462'451.35	128'520.00
Nettobestand Kulturförderungsfonds:			
Anteil Berner Jura	570'220.87	511'061.34	-49'159.53

Gemäss Artikel 17 Absätze 1 und 2 und Artikel 20 Absatz 1 des Sonderstatutsgesetzes wird dem Bernjurassischen Rat ein Finanzrahmen zugewiesen. Dieser entspricht jeweils dem Bevölkerungsanteil des Berner Juras an der gesamten Kantonsbevölkerung. Im Jahr 2020 wurde mit einem Prozentsatz von 5.191% gerechnet. In Übereinstimmung mit dem Sport- und dem Lotteriefonds wurde für das Jahr 2021 ein Prozentsatz von 5.167% angewandt.



Entwicklung Fondsbestand

	Fonds für kulturelle Aktionen		Kulturförderungsfonds								
	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Bruttobestand FKA / Kulturförderungsfonds per 1. Januar	11'989'903	11'801'821	11'400'354	8'678'636	11'894'679	17'344'137	17'005'877	18'297'905	19'104'402	16'911'750	21'735'871
+ Rückbuchung geschuldete Beiträge per 31.12. des Vorjahres								361'547	254'961	226'200	246'155
+ Zuweisung Lotteriefonds inkl. a.o. Zuweisung für Ausfallenschädigungen im 2020	5'210'000	5'300'000	6'650'000	10'900'000	11'894'592	10'600'000	12'000'000	11'000'000	10'700'000	26'500'000	12'200'000
+ Zuweisung Staatsmittel inkl. a.o. Zuweisung für Ausfallenschädigungen und Transformationsprojekte im 2021 (abzügl. Gutschrift ER)			4'500'000	6'185'000	7'450'000	5'000'000	4'710'000	3'100'000	3'600'000	3'500'000	15'500'000
+ Zuweisung Bundesmittel COVID 19										12'752'165	11'296'205
+ Einlage in Kulturförderungsfonds aus Spez. Finanzierung Kult. Kommissionen			944'909	-	-	-	-	-			0
+ Spende											2'000
+ Zinsen	15'346	7'551	885	250	-	-	-	-			0
- Ausbezahlte Beiträge	-5'182'184	-5'444'398	-14'240'711	-13'347'207	-13'359'634	-15'221'440	-13'914'605	-12'591'884	-15'596'134	-36'902'471	-36'129'456
- Ausbezahlte Beiträge für Schlechtwetterdefizitgarantien			-83'600	-	-	-	-396'000	-			0
- Verwaltungskosten	-231'245	-264'620	-493'200	-522'000	-535'500	-716'820	-745'820	-808'205	-925'279	-1'005'618	-1'099'646
- Geschuldete Beiträge / Rückstellung per 31. Dezember							-361'547	-254'961	-226'200	-246'155	-8'825'000
Bestand per 31. Dezember	11'801'821	11'400'354	8'678'636	11'894'679	17'344'137	17'005'877	18'297'905	19'104'402	16'911'750	21'735'872	14'926'129
- Zugewiesene, noch nicht ausbezahlte Beiträge	-3'527'017	-3'391'472	-4'661'224	-5'875'598	-7'157'532	-7'159'446	-6'155'390	-8'228'196	-6'268'619	-8'556'312	-10'262'990
Nettobestand per 31.12.	8'274'804	8'008'881	4'017'413	6'019'081	10'186'605	9'846'431	12'142'515	10'876'206	10'643'131	13'179'560	4'663'139





Text

(Spalte A leer lassen, dient als Platzhalter für das Logo)



Text (Spalte A leer lassen, dient als Platzhalter für das Logo)



Kulturförderungsfonds - Jahresrechnung 2021

Ausbezahlte Beiträge 2021

Sparte / Untersparte	Anzahl	Summe pro Sparte
COVID-19 Massnahmen		22'422'677
Aufallentschädigungen an Kulturschaffende	769	4'209'383 *
Aufallentschädigungen an Kulturunternehmen	521	17'463'894 *
Transformationsprojekte	28	749'401
Bibliotheken		362'108
Urheberrechtsabgaben	1	108'112
Beiträge an innovative Projekte	1	4'802
Beiträge an Lesungen und Lesereihen	5	40'424
Beiträge an Projekte im Bereich Bibliothekssoftware	1	5'190
Beiträge an Vernetzungsprojekte	1	2'396
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen	5	201'184
Film		2'926'507
Auswertung mit Verleih	10	174'690
Auswertung ohne Verleih	2	6'604
Beiträge an Entwicklungen	25	502'170
Beiträge an Filmveranstaltungen	9	203'218
Beiträge an Jahres- oder Saisonprogramme, Zyklen/Reihen	2	25'000
Beiträge an Produktionen	24	1'666'500
Berner Filmpreis	3	102'080
Weiterbildungsstipendien	3	73'550
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen	4	172'694
Interdisziplinäres und Spartenübergreifendes		2'357'310
Beiträge an Ausstellungen	6	211'685
Beiträge an Jahres- oder Saisonprogramme, Zyklen/Reihen	17	244'950
Beiträge an Produktionen	25	312'000
Beiträge an Publikationen	5	35'750
Beiträge an Veranstaltungen	26	231'300
Bourse "Ici & ailleurs"	1	21'189
Entwicklungsstipendien	3	45'000
Stipendium für einen kulturellen Aufenthalt in Brüssel	1	6'000
Kulturpreis	3	46'071
Förderakzent	8	52'700
Projektbeiträge an kulturelle Schaffensprozesse	10	41'860
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen	21	1'108'805
Kulturhistorisches		152'340
Beiträge an Ausstellungen	2	57'000
Beiträge an Publikationen	3	5'340
Beiträge an Veranstaltungen	1	1'500
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen	6	88'500
Literatur		670'050
Auslandstipendien Paris	2	33'684
Beiträge an Jahres- oder Saisonprogramme, Zyklen/Reihen	2	5'200
Beiträge an literarische Publikationen	41	99'610
Beiträge an literarische Schaffensprozesse	19	95'300
Beiträge an Literaturveranstaltungen	17	72'781
Berner Schreibstipendien für dt. Literaturschaffende	5	34'000
Bourse "Ici & ailleurs"	1	20'000
Fell-Doriot-Stipendien für Schreibförderung	4	88'095
Förderakzent	9	65'500
Literarische Auszeichnungen	9	93'089
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen	5	62'791



Musik		2'091'586
Auslandstipendien New York und Paris	2	27'000
Beiträge an Jahres- oder Saisonprogramme, Zyklen/Reihen	72	573'252
Beiträge an Tonträgerproduktionen	110	239'900
Beiträge an Veranstaltungen	139	505'049
Entr'acte	1	18'000
Förderakzent	47	351'170
Konzerte Laienchöre/orchester professioneller Begleitung	28	60'203
Musikpreise	1	2'124
Projektbeiträge an musikalische Schaffensprozesse	19	61'000
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen	15	253'888
Schulische Kulturvermittlung		1'462'347
KidS-Projekte	38	76'719
Prêt-à-participer - Kulturangebot für Schulen	7	242'000
Projekte / Programme der schulischen Kulturvermittlung	16	356'717
Projekteingabe Wettbewerb tête-à-tête	4	28'400
Projektgutscheine	524	672'076
Reisegutscheine	252	86'436
Ausserschulische Vermittlung		291'283
Ausserschulische Vermittlung	40	291'283
Tanz		678'450
Beiträge an Tanzproduktionen	23	314'500
Beiträge an Veranstaltungen, Aufführungen	30	151'560
Entwicklungsstipendien	2	25'000
Fortbildungsstipendien	6	27'390
Förderakzent	17	152'500
Laiencompagnien mit professioneller Choreographie	2	7'500
Theater		944'260
Beiträge an Theaterproduktionen	31	402'780
Beiträge an Veranstaltungen, Aufführungen	22	78'079
Beiträge Jahres- oder Saisonprogramme von Theaterhäusern	8	100'120
Weiterbildungsstipendien	1	6'143
Fortbildungsstipendien	1	5'000
Entwicklungs- und Werkbeiträge	5	77'800
Laiengruppen mit professioneller Regie	3	19'750
OFF-STAGE-Stipendien	3	43'188
Förderakzent	14	101'400
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen	4	110'000
Visuelle Kunst		1'561'763
Auslandstipendien New York und Berlin	2	45'548
Beiträge an Publikationen	14	51'276
Beiträge an Veranstaltungen, Ausstellungen, Performance	42	139'000
Beiträge Jahres- oder Saisonprogramme von Kunsträumen	22	387'500
Förderakzent	21	138'500
Projektbeiträge an künstlerische Schaffensprozesse	19	58'640
Beiträge an Sonderausst. von internat. Bedeutung & Ausstrahlung	2	354'000
Stipendien für Bildene Kunst, Fotografie, Architektur	2	29'500
Werkbuch	8	76'300
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen	8	281'500
Weiteres		208'775
Allgemeines	29	208'775
Gesamtergebnis	3322	36'129'456

* Bei den grossen Ausfallentschädigungen wurden mehrere Zahlungen ausgeführt. Daher ist die Anzahl Zahlungen höher als die Anzahl Zusagen.



Text

(Spalte A leer lassen, dient als Platzhalter für das Logo)



Text (Spalte A leer lassen, dient als Platzhalter für das Logo)



Kulturförderungsfonds - Jahresrechnung 2021

Zugesicherte Beiträge 2021

Sparte / Untersparte	Anzahl	Summe pro Sparte
COVID-19 Massnahmen		25'516'136
Aufallentschädigungen an Kulturschaffende	669	4'250'537
Aufallentschädigungen an Kulturunternehmen	431	17'698'632
Transformationsprojekte	52	3'566'967
Bibliotheken		347'113
Urheberrechtsabgaben	1	108'112
Beiträge an innovative Projekte	1	6'500
Beiträge an Lesungen und Lesereihen	4	4'800
Beiträge an Projekte im Bereich Bibliothekssoftware	1	6'117
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen	4	221'584
Film		3'045'858
Auswertung mit Verleih	8	146'990
Beiträge an Entwicklungen	21	391'624
Beiträge an Filmveranstaltungen	11	158'500
Beiträge an Jahres- oder Saisonprogramme, Zyklen/Reihen	2	25'000
Beiträge an Produktionen	26	1'927'500
Berner Filmpreis	4	103'000
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen	4	172'694
Weiterbildungsstipendien	5	120'550
Interdisziplinäres und Spartenübergreifendes		2'040'840
Beiträge an Ausstellungen	4	48'500
Beiträge an Jahres- oder Saisonprogramme, Zyklen/Reihen	16	298'500
Beiträge an Produktionen	15	156'300
Beiträge an Publikationen	6	48'500
Beiträge an Veranstaltungen	37	294'900
Bourse "Ici & ailleurs"	2	41'100
Entwicklungsstipendien	3	45'000
Stipendien für einen kulturellen Aufenthalt in Brüssel	2	24'000
Förderakzent	2	17'000
Projektbeiträge an kulturelle Schaffensprozesse	10	45'000
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen	17	1'022'040
Kulturhistorisches		708'500
Beiträge an Ausstellungen	3	303'000
Beiträge an Sonderausst. von internat. Bedeutung & Ausstrahlung	1	350'000
Beiträge an Veranstaltungen	1	2'000
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen	5	53'500
Literatur		778'926
Auslandstipendien Paris	2	25'000
Beiträge an Jahres- oder Saisonprogramme, Zyklen/Reihen	1	4'000
Beiträge an literarische Publikationen	37	100'610
Beiträge an literarische Schaffensprozesse	16	81'500
Beiträge an Literaturveranstaltungen	20	91'000
Berner Schreibstipendien für dt. Literaturschaffende	1	20'000
Fell-Doriot-Stipendium für Schreibförderung	1	93'000
Förderakzent	11	92'025
Literarische Auszeichnungen	9	209'000
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen	5	62'791



Musik		2'135'199
Auslandstipendien Berlin und Paris	2	30'000
Beiträge an Jahres- oder Saisonprogramme, Zyklen/Reihen	60	548'730
Beiträge an Tonträgerproduktionen	112	265'300
Beiträge an Veranstaltungen	121	518'637
Förderakzent	36	331'570
Konzerte Laienchöre/orchester professioneller Begleitung	53	104'750
Musikpreise	2	4'824
Projektbeiträge an musikalische Schaffensprozesse	19	77'500
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen	15	253'888
Schulische Kulturvermittlung		1'582'243
KidS-Projekte	40	82'038
Prêt-à-participer - Kulturangebote für Schulen	7	318'000
Projekte / Programme der schulischen Kulturvermittlung	4	257'252
Projekteingabe Wettbewerb tête-à-tête	7	103'106
Projektgutscheine	536	684'912
Reisegutscheine	332	136'936
Ausserschulische Vermittlung		406'583
Ausserschulische Vermittlung	56	406'583
Tanz		816'122
Auslandstipendien New York	1	15'000
Beiträge an Tanzproduktionen	20	328'300
Beiträge an Veranstaltungen, Aufführungen	36	211'822
Entwicklungsstipendien	2	25'000
Fortbildungsstipendien	6	28'670
Förderakzent	19	197'830
Laiencompagnien mit professioneller Choreographie	2	9'500
OFF-STAGE-Stipendien		
Theater		1'029'949
Beiträge an Theaterproduktionen	33	484'520
Beiträge an Veranstaltungen, Aufführungen	29	130'904
Beiträge Jahres- oder Saisonprogramme von Theaterhäusern	5	48'000
Weiterbildungsstipendien	2	106'500
Fortbildungsstipendien	1	5'000
Förderakzent	15	131'025
Laiengruppen mit professioneller Regie	4	14'000
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen	4	110'000
Visuelle Kunst		1'709'437
Auslandstipendien Berlin und New York	3	65'500
Beiträge an Publikationen	15	77'476
Beiträge an Veranstaltungen, Ausstellungen, Performance	38	139'000
Beiträge an Sonderausst. von internat. Bedeutung & Ausstrahlung	1	260'000
Förderakzent	28	229'930
Beiträge Jahres- oder Saisonprogramme von Kunsträumen	21	423'500
Projektbeiträge an künstlerische Schaffensprozesse	22	62'532
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen	9	451'500
Weiteres		96'790
Allgemeines	3	96'790
Gesamtergebnis	3192	40'213'697



Text

(Spalte A leer lassen, dient als Platzhalter für das Logo)



Text

(Spalte A leer lassen, dient als Platzhalter für das Logo)



Kulturförderungsfonds - Jahresrechnung 2021

Zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Beiträge per 31. Dezember 2021

Sparte / Untersparte	2017	2018	2019	2020	2021	Summe pro Sparte
COVID-19 Massnahmen						1'408'783
Transformationsprojekte					1'408'783	
Bibliotheken						27'265
Beiträge an innovative Projekte					6'500	
Beiträge an Lesungen und Lesereihen		4'300	300	1'800	4'200	
Beiträge an Projekte im Bereich Bibliothekssoftware				3'548	6'117	
Beiträge an Vernetzungsprojekte				500		
Film						1'629'222
Auswertung mit Verleih	25'000		38'945	785		
Auswertung ohne Verleih			3'918			
Beiträge an Entwicklungen		30'000			204'454	
Beiträge an Filmveranstaltungen			13'729	16'782	32'860	
Beiträge an Produktionen			35'000	108'000	1'026'000	
Weiterbildungsstipendien				21'750	72'000	
Interdisziplinäres und Spartenübergreifendes						1'130'380
Beiträge an Ausstellungen	138'000	160'000		6'500	28'000	
Beiträge an Jahres- oder Saisonprogramme, Zyklen/Reihen				6'000	85'500	
Beiträge an Produktionen			2'000	15'000	13'800	
Beiträge an Publikationen				12'000	18'500	
Beiträge an Veranstaltungen	3'850	6'000	37'500	5'840	82'900	
Bourse "Ici & ailleurs"					19'911	
Stipendium für einen kulturellen Aufenthalt in Brüssel					18'000	
Förderakzent	59'500		31'400		2'900	
Kulturpreis				12'779		
Projektbeiträge an kulturelle Schaffensprozesse			4'500		10'000	
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen				310'000	40'000	



Kulturhistorisches					1'081'940
Beiträge an Ausstellungen		190'000		13'000	251'000
Beiträge an Publikationen		2'000	13'500		
Beiträge an Sonderausst. von internat. Bedeutung & Ausstrahlung			190'000		350'000
Beiträge an Veranstaltungen			440		2'000
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen				70'000	
Literatur					245'644
Auslandstipendien Paris					9'316
Beiträge an Jahres- oder Saisonprogramme, Zyklen/Reihen					4'000
Beiträge an literarische Publikationen	3'000	12'000	3'000	6'000	43'500
Beiträge an literarische Schaffensprozesse				1'500	7'500
Beiträge an Literaturveranstaltungen				4'250	23'200
Berner Schreibstipendien für dt. Literaturschaffende					3'000
Fell-Doriot-Stipendien für Schreibförderung				26'612	4'905
Förderakzent					26'525
Literarische Auszeichnungen					67'336
Musik					1'170'518
Auslandstipendien New York, Paris und Berlin				6'000	30'000
Beiträge an Jahres- oder Saisonprogramme, Zyklen/Reihen				9'000	124'200
Beiträge an Tonträgerproduktionen	17'000	5'800	12'100	58'000	177'600
Beiträge an Veranstaltungen	18'500	29'000	66'204	79'224	179'150
Förderakzent				142'950	85'400
Konzerte Laienchöre/orchester professioneller Begleitung			4'000	23'850	48'250
Musikpreise					2'700
Projektbeiträge an musikalische Schaffensprozesse	500		1'000	24'090	26'000
Schulische Kulturvermittlung					731'296
KidS-Projekte		2'750	2'000	3'650	42'902
Prêt-à-participer - Kulturangebote für Schulen					76'000
Projekte / Programme der schulischen Kulturvermittlung	26'000	4'650	37'150	52'650	131'190
Projekteingabe Wettbewerb tête-à-tête					84'706
Projektgutscheine			13'600	16'600	201'798
Reisegutscheine			4'014		31'637
Ausserschulische Vermittlung					117'000
Ausserschulische Vermittlung		1'000			116'000



Tanz						255'557
Auslandstipendien New York					15'000	
Beiträge an Tanzproduktionen				2'400	76'800	
Beiträge an Veranstaltungen, Aufführungen	1'000	1'000	36'000		73'027	
Förderakzent					45'330	
Laiencompagnien mit professioneller Regie					5'000	
Theater						753'890
Beiträge an Theaterproduktionen	2'000			19'000	177'750	
Beiträge an Veranstaltungen, Aufführungen		11'000	16'450	63'600	87'610	
Beiträge Jahres- oder Saisonprogramme von Theaterhäusern					6'000	
Weiterbildungsstipendien					100'357	
Fortbildungsstipendien				61'498		
Förderakzent					29'625	
Laiengruppen mit professioneller Regie	7'500	5'000	22'000	139'000	5'500	
Visuelle Kunst						1'335'174
Auslandstipendien New York und Berlin					34'952	
Beiträge an Publikationen		5'000	13'500	16'000	48'200	
Beiträge an Sonderausst. von internat. Bedeutung & Ausstrahlung			140'500	354'000	260'000	
Beiträge an Veranstaltungen, Ausstellungen, Performance	900		5'000		16'000	
Beiträge Jahres- oder Saisonprogramme von Kunsträumen	20'000				52'000	
Förderakzent					91'430	
Projektbeiträge an künstlerische Schaffensprozesse				3'000	15'392	
Werkbuch				33'300		
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen			28'000		198'000	
Weiteres						376'321
Allgemeines		18'554	66'677	291'090		
Gesamtergebnis	321'750	488'054	807'426	2'077'547	6'568'213	10'262'990



Text

(Spalte A leer lassen, dient als Platzhalter für das Logo)



Text (Spalte A leer lassen, dient als Platzhalter für das Logo)



Kulturförderungsfonds / Fonds d'encouragement des activités culturelles
Gesuchsstatistik / Statistique des demandes

Fonds Bereiche Domaines	Fonds für kulturelle Aktionen / Zusagen/Bénéficiaires Beiträge/Montants		Kulturförderungsfonds Zusagen/Bénéficiaires Beiträge/Montants														
	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021						
										ord. Gesuche	COVID-19	Total	ord. Gesuche	COVID-19	Total		
Visuelle Kunst *1	42	62	92	85	82	89	79	83	98	105	0	105	105	137	137		
Arts visuels	261'800	236'200	1'765'655	839'500	808'100	1'183'780	863'245	783'583	1'129'525	1'665'050		1'665'050	1'709'437		1'709'437		
Film	64	69	85	68	83	68	57	76	63	55		55	81		81		
Cinéma	1'989'200	1'834'354	4'010'157	3'098'677	3'471'677	4'150'346	2'606'597	3'531'115	3'394'135	2'511'025		2'511'025	3'045'858		3'045'858		
Theater	101	106	117	114	125	104	92	99	67	107		107	93		93		
Théâtre	1'188'850	846'400	1'397'495	1'397'125	1'401'490	1'022'450	1'277'124	1'064'250	650'979	1'318'473		1'318'473	1'029'949		1'029'949		
Tanz	31	37	43	32	43	32	37	35	61	54		54	86		86		
Danse	284'980	280'050	532'728	444'500	494'500	207'985	446'355	258'305	487'717	557'505		557'505	816'122		816'122		
Musik	329	345	427	405	454	467	454	456	470	420		420	420		420		
Musique	1'280'358	1'151'197	2'517'970	2'577'322	2'752'874	2'179'300	2'114'470	2'044'202	2'109'936	2'226'911		2'226'911	2'135'199		2'135'199		
Literatur	31	47	106	73	70	78	72	65	77	88		88	103		103		
Littérature	114'950	200'468	539'614	438'524	474'627	460'439	392'767	439'764	457'713	560'713		560'713	778'926		778'926		
Bibliotheken	0		20	36	20	22	19	21	35	19		19	11		11		
Bibliothèques	0		1'087'318	1'037'090	1'027'918	414'850	269'960	360'525	303'903	237'334		237'334	347'113		347'113		
Kulturhistorisches *2	3	24	47	40	43	39	32	28	18	17		17	10		10		
Domaine historico-culturel	17'000	101'100	1'047'898	1'813'330	1'689'753	2'036'000	2'030'511	1'582'271	522'500	438'000		438'000	708'500		708'500		
Verschiedene kulturelle Projekte	35	51	71	86	99	111	74	67	13	4		4	3		3		
Divers projets culturels	357'800	397'700	991'704	1'813'246	973'430	1'795'050	1'337'871	1'439'751	399'393	462'909		462'909	96'791		96'791		
Schulische Kulturvermittlung *3	0	20	51	70	363	798	858	932	1'027	705		705	926		926		
Médiation culturelle en milieu scolaire	0	724'320	754'645	763'798	1'198'316	1'317'690	2'145'293	2'100'609	1'842'800	1'271'134		1'271'134	1'582'243		1'582'243		
Ausserschulische Vermittlung *3	0	0	0	0	0	0	0	0	50	27		27	56		56		
Médiation culturelle hors milieu scolaire	0	0	0	0	0	0	0	0	425'944	266'760		266'760	406'583		406'583		
Interdisziplinäres	0	0	26	26	25	33	74	100	123	93		93	114		114		
Domaines interdisciplinaires	0	0	655'476	610'647	587'243	426'901	597'335	1'099'260	2'271'150	2'355'282		2'355'282	2'040'840		2'040'840		
Schlechtwetterdefizitgarantien	0	0	1	0	0	1	0	0	0	0		0			0		
Garantie de couverture de déficit pour cause d'intempéries	0	0	83'600	0	0	396'000	0	0	0	0		0			0		
Ausfallentschädigungen an Kulturunternehmen *4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		324	324		431	431	
Indemnités pour pertes financières destinées aux entreprises culturelles *4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		21'675'080	21'675'080		17'698'632	17'698'632	
Ausfallentschädigungen an Kulturschaffende *4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		613	613		669	669	
Indemnités pour pertes financières destinées aux acteurs et actrices culturels *4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		3'992'637	3'992'637		4'250'537	4'250'537	
Soforthilfen an Kulturunternehmen *5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4		4			0		
Aide d'urgence pour les entreprises culturelles *5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	307'000		307'000			0		
Transformationsprojekte von Kulturunternehmen *4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0					52	52	
Projets de transformation des entreprises culturelles *4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0					3'566'967	3'566'967	

Zusagen / Bénéficiaires	636	761	1'085	1'035	1'407	1'841	1'848	1'962	2'102	1'694	937	2'631	2'040	1'152	3'192
Total Beiträge / Octroyé	5'494'938	5'771'789	15'300'660	14'833'759	14'879'928	15'194'791	14'081'528	14'703'635	13'995'695	13'871'096	25'667'717	39'538'813	14'697'561	25'516'136	40'213'697

Bearbeitete Gesuche	948	1'323	1'755	1'439	1'879	2'320	2'346	2'526	2'566	2'016	1'235	3'251	2'515	1'260	3'775
Demandes traitées															
Erledigt (Gesuch zurückgezogen)	60	65	90	41	66	67	130	181	35	68	95	163	131	110	241
Liquidé (demande retirée)															
Ablehnung	117	221	579	363	406	413	368	383	432	422	190	612	402	108	510
Rejet															
Entscheid noch offen	135	276	245	305	409	322	345	262	408	420	0	420	347	282	629
Décision en suspens															
Zusage	636	761	1'086	1'035	1'407	1'842	1'848	1'962	2'102	1'694	941	2'635	2'040	1'152	3'192
Demandes acceptées															
Zusagen in Prozent der bearbeiteten Gesuche	67%	58%	62%	72%	75%	79%	79%	78%	82%	84%	76%	81%	81%	91%	85%
Pourcentage de demandes acceptées															

*1 Bis 2018 wurde unterschieden zwischen Bildende Kunst und Architektur, Design und Gestaltung sowie Fotografie. Diese Sparten werden seit 2019 unter dem Begriff Visuelle Kunst zusammengefasst.

*1 Jusqu'en 2018, une distinction était faite entre arts visuels et architecture, design et arts appliqués, et la photographie. Depuis 2019, ces catégories ont été regroupées sous le terme arts visuelles.

*2 Bis 2018 hiess der Bereich Museen und Ausstellungen. Die Ausstellungen sind seit 2019 im Bereich Interdisziplinäres abgebildet.

*2 Jusqu'en 2018, le domaine s'appelait "Musées et expositions". Depuis 2019, les expositions sont subordonnées au domaine interdisciplinaire.

*3 Ab 2019 wird bei der Kulturvermittlung zwischen schulischer und ausserschulischer Kulturvermittlung unterschieden.

*3 Depuis 2019 distinction est faite entre la médiation culturelle en milieu scolaire et la médiation culturelle hors milieu scolaire.

*4 Finanziert zu je 50% vom Kanton und 50% vom Bund. Dargestellt sind 100%. Financées à parts égales par le canton et la Confédération. Les chiffres présentés correspondent à 100 %.

*5 Finanziert zu 100% durch den Bund Financée à 100 % par la Confédération



Text

(Spalte A leer lassen, dient als Platzhalter für das Logo)



Text (Spalte A leer lassen, dient als Platzhalter für das Logo)

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	115/2021
Datum RR-Sitzung:	3. Februar 2021
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer:	2021.BKD.15440
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Kulturförderungsfonds; Zweckgebundene Einlage aus Staatsmitteln 2021 für Finanzhilfen COVID-19-Kultur. Genehmigung

1. Gegenstand

Der Kulturbereich ist seit März 2020 massiv von der Covid-19-Epidemie betroffen. Die Massnahmen zur Eindämmung der Epidemie bedingen Absagen und Verschiebungen von Veranstaltungen und Projekten, Schliessungen von Kulturbetrieben und die Umsetzung von Schutzmassnahmen. Die dadurch entstehenden finanziellen Konsequenzen bedrohen zahlreiche Kulturschaffende und -institutionen in ihrer Existenz. Um die wirtschaftlichen Auswirkungen der Massnahmen abzumildern, eine nachhaltige Schädigung der Schweizer Kulturlandschaft zu verhindern sowie zum Erhalt der kulturellen Vielfalt beizutragen, haben Bund und Kantone rasch Finanzhilfen im Kulturbereich bereitgestellt und die dafür erforderlichen gesetzlichen Grundlagen geschaffen.

Für die zweite Phase der Covid-19-Massnahmen beteiligt sich der Bund bis maximal CHF 13 Mio. an den vom Kanton zugesagten Ausfallentschädigungen und Beiträgen an Transformationsprojekte. Der Kanton kann die Finanzhilfe des Bundes in dem Masse einsetzen, als er sie durch eigene Mittel im selben Umfang ergänzt.

Die heute im Kulturförderungsfonds zur Verfügung stehenden Mittel reichen nicht aus, um den kantonalen Teil der nötigen Beiträge zu finanzieren und so die gesamten zur Verfügung stehenden Bundesmittel einzusetzen. Vom Fondbestand können maximal CHF 8.5 Mio. statt der nötigen CHF 13 Mio. für Covid-19-Massnahmen eingesetzt werden. Aus diesem Grund wird eine zweckgebundene Speisung des Kulturförderungsfonds in der Höhe von CHF 4.5 Mio. aus Staatsmitteln vorgenommen.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 8 Abs. 3 der Einführungsverordnung zur eidgenössischen Covid-19-Gesetzgebung im Kulturbereich (EV Covid-19 Kultur; BSG 423.411.2)

3. Beschluss

Für die zweckgebundene Einlage in den Kulturförderungsfonds aus Staatsmitteln wird eine Summe von CHF 4'500'000 beschlossen. Diese Mittel sind bestimmt für Ausfallentschädigungen an Kulturunternehmen und Kulturschaffende sowie für Beiträge an Transformationsprojekte gemäss der Einführungsverordnung zur eidgenössischen Covid-19-Gesetzgebung im Kulturbereich. Sobald die im Kulturförderungsfonds für COVID-19 Massnahmen zur Verfügung stehenden CHF 8'500'000 aufgebraucht sind, werden die Mittel aus der zweckgebundenen Einlage eingesetzt. Sollten diese per Ende 2021 nicht vollständig verpflichtet werden, wird der Restbetrag der Staatsrechnung wieder gutgeschrieben.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Bildungs- und Kulturdirektion
- Sicherheitsdirektion

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 763/2021
Datum RR-Sitzung: 23. Juni 2021
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer: 2021.BKD.17465
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Kulturförderungsfonds, Einlage aus Staatsmitteln 2021. Genehmigung

1. Gegenstand

Jeweils im Juni, nach Vorliegen der Jahresrechnung von Swisslos, entscheidet der Regierungsrat über die Speisung des Sportfonds und des Kulturförderungsfonds. Die Einlage aus Staatsmitteln in den Kulturförderungsfonds wird an derselben Sitzung des Regierungsrates traktandiert wie die Einlage aus dem Lotteriefonds.

Zur Finanzierung der Betriebsbeiträge an Kulturinstitutionen und -organisationen, für die kein Rechtsanspruch gemäss kantonalen Kulturförderungsgesetzgebung besteht, sowie zur Finanzierung der Auszeichnungen, der Personenförderung und weiterer Massnahmen der Kulturförderung ist eine Einlage in den Kulturförderungsfonds aus Staatsmitteln erforderlich.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 33 und Art. 34 Abs. 2 Bst. b, Abs. 3 und Abs. 4 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)

3. Beschluss

Für die Einlage in den Kulturförderungsfonds aus Staatsmitteln wird eine Summe von CHF 3'500'000 beschlossen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Bildungs- und Kulturdirektion
- Sicherheitsdirektion

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 770/2021
Datum RR-Sitzung: 23. Juni 2021
Direktion: Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer: 2021.SIDGS.324
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Speisung 2021 des Sportfonds und des Kulturförderungsfonds

1. Gegenstand

Die Jahresrechnung 2020 von Swisslos wurde aufgrund der ausserordentlichen Lage durch die auf dem Zirkularweg am 30. April 2021 durchgeführten Genossenschafterversammlung genehmigt. Der dem Kanton Bern zustehende Anteil am Reingewinn für das Jahr 2021 beträgt CHF 61'031'792.

Der 2020 erzielte Reingewinn von Swisslos beträgt CHF 429 Mio. (2019: CHF 406 Mio.), was einer Zunahme von 5,7% gegenüber 2019 entspricht. Nach Überweisung von CHF 46 Mio. an die Sport-Toto-Gesellschaft zur Unterstützung des nationalen Sports (Swiss Olympic, Sporthilfe, Schweizer Fussball und Eishockey) verbleibt ein Reingewinn von CHF 383 Mio. für die beteiligten Kantone und das Fürstentum Liechtenstein. Die Verteilung an die Kantone erfolgt nach den Bevölkerungszahlen sowie der Spielfreudigkeit bzw. dem erzielten Umsatz der Kantone.

Gemäss Artikel 41 Absätze 1 und 2 des Kantonalen Geldspielgesetzes können maximal 35% des Reingewinnanteils dem Sportfonds und 20% dem Kulturförderungsfonds zugeteilt werden. Unter Berücksichtigung dieser maximalen Prozentsätze und des Reservestands im Sportfonds und im Lotteriefonds werden 2021 dem Sportfonds 25% und dem Kulturförderungsfonds 20% des Reingewinnanteils überwiesen.

Artikel 73 Absatz 2 der Geldspielverordnung hält fest, dass der Regierungsrat für den Zuwendungsbereich Bau und Instandsetzung von Sportbauten und Sportanlagen eine Obergrenze definieren kann. Per Ende 2020 betrug der Nettobestand des Sportfonds CHF 16.3 Mio.. Unter Berücksichtigung des aktuellen Nettobestandes, der geplanten Speisung sowie vorliegender grösserer Bauvorhaben (bspw. Schwimmhalle Bern) bleibt der Nettobestand genügend hoch, um künftige Vorhaben finanzieren zu können. Daher schlägt die Sicherheitsdirektion vor, auf die Festlegung eines Kontingents zu verzichten.

Gestützt auf Artikel 79 Absatz 1 Buchstabe a des kantonalen Geldspielgesetzes vom 10. Juni 2020 (KGSG; BSG 935.52) wurde Artikel 20 des Gesetzes über das Sonderstatut des Berner Jura und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel vom 13. September 2004 (SStG; BSG 102.1) per 1. Januar 2021 ergänzt. Der Bernjurassische Rat hat gestützt auf Artikel 20 Abs. 1a SStG entschieden, den Verteilschlüssel Lotteriefonds und Sportfonds unverändert zu übernehmen.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 40 und Artikel 41 des Kantonalen Geldspielgesetzes vom 10. Juni 2020 (BSG 935.52)
- Artikel 73 Absatz 2 der Kantonalen Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (BSG 935.520)
- Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe a des Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (BSG 423.11)

3. Anträge

1 SID / Generalsekretariat: Speisung 2021 des Sportfonds

Gegenstand: Der Nettobestand des Sportfonds betrug per Ende 2020 CHF 16'349'397.
Für die Speisung des Sportfonds wird im Vergleich zu den letzten Jahren ein erhöhter Anteil von 25 Prozent des Reingewinnes beantragt. Damit sind – unter Berücksichtigung der 2020 getätigten Sonderspeisung Corona von CHF 10 Mio. in den Lotteriefonds und der mit der neuen Gesetzgebung besseren Unterstützungsmöglichkeiten sowie der bereits bekannten und grossen Bauvorhaben wie die Schwimmhalle Bern – nach wie vor genügend freie Mittel vorhanden, um künftige Vorhaben finanzieren zu können.

Beitrag LF: **CHF 15'200'000** (25% des Reingewinnanteils gerundet)

Konto: 1299-23784-209100154

Auszahlung: Nach Eingang der Zahlung des Reingewinnanteils 2020 von Swisslos

2 Sportfonds: Festlegung der Obergrenze des Kontingents für den Bereich Bau und Instandsetzung von Sportbauten und -anlagen 2021

Gegenstand: Aufgrund der höheren Speisung und des nach wie vor genügend hohen Nettobestandes des Sportfonds wird auf eine Kontingentierung für den Bereich Bau und Instandsetzung von Sportanlagen verzichtet.

Kontingent Bau: **Keine Kontingentierung 2021**

3 BKD / Amt für Kultur: Speisung 2021 des Kulturförderungsfonds

Gegenstand: Der Nettobestand des Kulturförderungsfonds betrug per Ende 2020 CHF 13'179'559. Dies entspricht etwa einer Jahresspeisung aus Lotteriefondsmitteln.
Nebst der bereits getätigten, für COVID-Beiträge zweckgebundenen Einlage von CHF 4.5 Mio. ist eine Einlage ordentlicher Mittel von CHF 3.5 Mio. vorgesehen.
Eine Speisung des Kulturförderungsfonds aus dem Lotteriefonds im Rahmen der gesetzlichen Höchstgrenze von 20 Prozent ist angezeigt und wird entsprechend beantragt.

Beitrag LF **CHF 12'200'000** (20% des Reingewinnanteils gerundet)

Konto 1299-23784-209100155

Auszahlung nach Eingang der Zahlung des Reingewinnanteils 2020 von Swisslos

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Sicherheitsdirektion
- Bildungs- und Kulturdirektion
- Finanzdirektion



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1106/2021
Datum RR-Sitzung: 22. September 2021
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer: 2021.BKD.18686
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Kulturförderungsfonds; Zweite zweckgebundene Einlage aus Staatsmitteln 2021 für Finanzhilfen COVID-19 Kultur. Genehmigung

1. Gegenstand

Der Kulturbereich ist seit März 2020 stark von der Covid-19-Epidemie betroffen. Die Massnahmen zur Eindämmung der Epidemie bedingen Absagen und Verschiebungen von Veranstaltungen und Projekten, Schliessungen von Kulturbetrieben und die Umsetzung von Schutzmassnahmen. Die dadurch entstehenden finanziellen Konsequenzen bedrohen zahlreiche Kulturschaffende und -institutionen in ihrer Existenz. Um die wirtschaftlichen Auswirkungen der Massnahmen abzumildern, eine nachhaltige Schädigung der Schweizer Kulturlandschaft zu verhindern sowie zum Erhalt der kulturellen Vielfalt beizutragen, haben Bund und Kantone rasch Finanzhilfen im Kulturbereich bereitgestellt und die dafür erforderlichen gesetzlichen Grundlagen geschaffen.

Für die zweite Phase der Covid-19-Massnahmen seit November 2020 hat das Eidgenössische Parlament in der Sommersession zusätzliche Mittel für den Vollzug der Covid-19-Kulturverordnung beschlossen. Zusätzlich zu den bereits vom Bund gesprochenen CHF 13 Mio. stehen dem Kanton Bern weitere CHF 15 Mio. zur Verfügung, die er bei Bedarf in Anspruch nehmen kann. Der Kanton kann die Finanzhilfe des Bundes in dem Masse einsetzen, als er sie durch eigene Mittel im selben Umfang ergänzt.

Das Amt für Kultur geht in seinen bisherigen Hochrechnungen nicht davon aus, dass die gesamten vom Bund zur Verfügung gestellten CHF 28 Mio. beansprucht werden müssen. Jedoch hat die Erfahrung im Umgang mit den Pandemieauswirkungen der letzten 16 Monate gezeigt, dass die finanziellen Folgen schwer zu prognostizieren sind beziehungsweise durch Veränderungen des Pandemieverlaufs sich in- nert Kürze markant verändern können. Deshalb wird die zweite zweckgebundene Fondseinlage so an- gesetzt, dass der Bundesbeitrag vollumfänglich ausgeschöpft werden könnte. Dem Regierungsrat wird zu- sätzlich zur bereits im Februar 2021 erfolgten zweckgebundenen Fondseinlage von CHF 4.5 Mio. (RRB 115/2021) eine zweite zweckgebundene Speisung des Kulturförderungsfonds in der Höhe von CHF 15 Mio. aus Staatsmitteln beantragt.

Mit einer zweiten zweckgebundenen Einlage aus Staatsmitteln im Umfang von CHF 15 Mio. stehen im Kulturförderungsfonds CHF 28 Mio. für Finanzhilfen gestützt auf die Covid-19-Gesetzgebung im Kultur- bereich zur Verfügung. Zusammen mit den Finanzhilfen des Bundes können bis zu CHF 56 Mio. in den Kultursektor fliessen.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 8 Abs. 3 der Einführungsverordnung zur eidgenössischen Covid-19-Gesetzgebung im Kulturbereich (EV Covid-19 Kultur; BSG 423.411.2)

3. Beschluss

Für die zweite zweckgebundene Einlage in den Kulturförderungsfonds aus Staatsmitteln wird eine Summe von CHF 15 Mio. beschlossen. Diese Mittel sind bestimmt für Ausfallentschädigungen an Kulturunternehmen und Kulturschaffende sowie für Beiträge an Transformationsprojekte gemäss der Einführungsverordnung zur eidgenössischen Covid-19-Gesetzgebung im Kulturbereich. Sobald die im Kulturförderungsfonds für COVID-19 Massnahmen reservierten CHF 8.5 Mio. aus dem Fondsbestand per 31. Dezember 2020 aufgebraucht sind, werden die Mittel aus den beiden zweckgebundenen Einlagen eingesetzt.

Sollten diese per Ende 2021 nicht vollständig verpflichtet werden, wird der Restbetrag der Staatsrechnung wieder gutgeschrieben. Für zu diesem Zeitpunkt noch offene komplexe Gesuche, die gemäss Leistungsvereinbarung mit dem Bund bis am 28. Februar 2022 entschieden sein müssen, kann ein angemessener Betrag zurückbehalten und mit der ordentlichen Staatsmitteleinlage 2022 verrechnet werden.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Bildungs- und Kulturdirektion
- Sicherheitsdirektion
- Bildungskommission
- Finanzkommission



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 229/2022
Datum RR-Sitzung: 9. März 2022
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer: 2021.BKD.21394
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Kulturförderungsfonds; Jahresrechnung 2021. Genehmigung

1. Gegenstand

Die Rechnung 2021 des Kulturförderungsfonds schliesst per 31. Dezember 2021 mit einem Fondsbestand von CHF 14'926'129.17. Unter Berücksichtigung der offenen Verpflichtungen in der Höhe von CHF 10'262'990.16 resultiert ein Nettobestand von CHF 4'663'139.02. Im Revisionsbericht vom 24. Januar 2022 bestätigt die Finanzkontrolle des Kantons Bern die Richtigkeit der Angaben der Jahresrechnung 2021 und empfiehlt diese zur Genehmigung.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 34 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Art. 17 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; BSG 423.411.1)
- Art. 25 Abs. 2, Art. 41 und Art. 51 des Kantonalen Geldspielgesetzes vom 10. Juni 2020 (KGSG; 935.52)
- Art. 93 Abs. 2 der Kantonalen Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (KGSV; BSG 935.520)
- Einführungsverordnung zur eidgenössischen Covid-19-Gesetzgebung im Kulturbereich (EV Covid-19 Kultur; BSG 423.411.2)

3. Antrag

Auf Antrag der Bildungs- und Kulturdirektion beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem Beschlussentwurf zuzustimmen und die Jahresrechnung 2021 des Kulturförderungsfonds zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Grosser Rat
- Bildungs- und Kulturdirektion
- Sicherheitsdirektion



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 9. März 2022
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer: 2021.BKD.21394
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Kulturförderungsfonds; Jahresrechnung 2021. Genehmigung

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	1
2.	Rechtsgrundlagen	1
3.	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	2
4.	Bemerkungen zur Jahresrechnung	2
4.1	Speisungen 2021	2
4.1.1	Ordentliche Speisungen	2
4.1.2	Zweckgebundene Speisungen für Covid-19-Massnahmen	3
4.2	Entwicklung Fondsbestand	3
4.2.1	Ausgaben für Covid-19-Massnahmen	3
4.2.2	Ausgaben für ordentliche Beiträge	4
4.3	Finanzrahmen Bernjurassischer Rat	4
5.	Verwaltungskosten	4
6.	Ausblick	5
7.	Empfehlung der Finanzkontrolle	5
8.	Antrag	6

1. Zusammenfassung

Die Rechnung 2021 des Kulturförderungsfonds schliesst per 31. Dezember 2021 mit einem Fondsbestand von CHF 14'926'129.17. Unter Berücksichtigung der offenen Verpflichtungen in der Höhe von CHF 10'262'990.16 resultiert ein Nettobestand von CHF 4'663'139.02. Im Revisionsbericht vom 24. Januar 2022 bestätigt die Finanzkontrolle des Kantons Bern die Richtigkeit der Angaben der Jahresrechnung 2021 und empfiehlt diese zur Genehmigung.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 34 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)

- Art. 17 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; BSG 423.411.1)
- Art. 25 Abs. 2, Art. 41 und Art. 51 des Kantonalen Geldspielgesetzes vom 10. Juni 2020 (KGSG; 935.52)
- Art. 93 Abs. 2 der Kantonalen Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (KGSV; BSG 935.520)
- Einführungsverordnung zur eidgenössischen Covid-19-Gesetzgebung im Kulturbereich (EV Covid-19 Kultur; BSG 423.411.2)

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

Mit dem Kulturförderungsfonds verfügt das Amt für Kultur seit dem 1. Januar 2013 über ein einheitliches Finanzierungsinstrument für die Gesuche um Beiträge an kulturelle Projekte. Er wird mit Geldern des Kantons und Mitteln aus dem Lotteriefonds gespeist. Alle Beiträge, auf die gemäss dem Kantonalen Kulturförderungsgesetz kein Rechtsanspruch besteht, werden aus dem Kulturförderungsfonds bezahlt. Es werden weiterhin keine Betriebsbeiträge aus Fondsmitteln an Institutionen gewährt, welche einen Anspruch auf Subventionen haben. Jedoch werden für Auszeichnungen und Stipendien Mittel aus dem Kulturförderungsfonds eingesetzt. Seit April 2020 werden im Zusammenhang mit Covid-19 die Gesuche um Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen und Kulturschaffende sowie seit anfangs 2021 zusätzlich die Gesuche um Beiträge an Transformationsprojekte von Kulturunternehmen über den Kulturförderungsfonds abgewickelt.

4. Bemerkungen zur Jahresrechnung

Der Kulturbereich ist seit März 2020 massiv von der Covid-19-Epidemie betroffen. Die Massnahmen zur Eindämmung der Epidemie bedingen Absagen und Verschiebungen von Veranstaltungen und Projekten, Schliessungen von Kulturbetrieben und die Umsetzung von Schutzmassnahmen. Die dadurch entstehenden finanziellen Konsequenzen bedrohen zahlreiche Kulturschaffende und -institutionen in ihrer Existenz. Um die wirtschaftlichen Auswirkungen der Massnahmen abzumildern, eine nachhaltige Schädigung der Schweizer Kulturlandschaft zu verhindern sowie zum Erhalt der kulturellen Vielfalt beizutragen, stellten Bund und Kantone rasch Finanzhilfen im Kulturbereich bereit und schufen die dafür erforderlichen gesetzlichen Grundlagen. Die kantonale Kulturförderung bearbeitete im 2021, zusätzlich zu den 2'480 regulären Fördergesuchen, insgesamt 1'260 Gesuche um Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen und Kulturschaffende sowie um Beiträge an Transformationsprojekte von Kulturunternehmen.

Der Bund beteiligt sich zur Hälfte an den vom Kanton zugesagten Ausfallentschädigungen und Beiträgen an Transformationsprojekten. Der Kanton ist verpflichtet, die von ihm in Anspruch genommene Finanzhilfe des Bundes durch eigene Mittel in derselben Höhe wie die Bundesmittel zu ergänzen. Der Bund sieht vor, dass dafür auch Lotteriemittel eingesetzt werden dürfen.

4.1 Speisungen 2021

4.1.1 Ordentliche Speisungen

Der von Swisslos im Jahre 2021 an den Kanton Bern überwiesene Gewinnanteil betrug rund CHF 61 Mio. Der Regierungsrat überwies mit Beschluss 0770 vom 23. Juni 2021 CHF 12.2 Mio.

an den Kulturförderungsfonds, was der maximal möglichen Speisung von 20 Prozent entspricht. Gleichentags stimmte der Regierungsrat mit Beschluss 0763 einer Speisung des Fonds aus Staatsmitteln in der Höhe von CHF 3.5 Mio. zu.

4.1.2 Zweckgebundene Speisungen für Covid-19-Massnahmen

Zur Finanzierung des Kantonsanteils an den Ausfallentschädigungen und Beiträgen an Transformationsprojekte stimmte der Regierungsrat – neben der Hinzunahme eines Teils der Fondsreserven – mit Beschluss 0115 vom 3. Februar 2021 einer ersten zweckgebundenen Einlage aus Staatsmitteln von CHF 4.5 Mio. zu.

Das Eidgenössische Parlament beschloss in der Sommersession 2021 zusätzliche Mittel für den Vollzug der Covid-19-Kulturverordnung. Zusätzlich zu den bereits vom Bund gesprochenen CHF 13 Mio. standen dem Kanton Bern damit weitere CHF 15 Mio. zur Verfügung, die er bei Bedarf in Anspruch nehmen konnte. Da der Kanton die Finanzhilfe des Bundes nur in dem Masse einsetzen kann, als er sie durch eigene Mittel im selben Umfang ergänzt, stimmte der Regierungsrat mit Beschluss 1106 vom 22. September 2021 einer zweiten zweckgebundenen Einlage von CHF 15 Mio. zu. Die Einlage – wie auch bereits die erste zweckgebundene Einlage – wurde unter einer Bedingung gewährt: Sollte diese per Ende 2021 nicht vollständig verpflichtet werden, wird der Restbetrag der Staatsrechnung wieder gutgeschrieben. Für zu diesem Zeitpunkt noch offene komplexe Gesuche, die gemäss Leistungsvereinbarung mit dem Bund bis am 28. Februar 2022 entschieden sein müssen, kann ein angemessener Betrag zurückbehalten und mit der ordentlichen Staatsmitteleinlage 2022 verrechnet werden.

Für die noch nicht abschliessend bearbeiteten Gesuche um Ausfallentschädigungen wurde eine Rückstellung von CHF 8'825'000 gebildet, da die Frist zur Einreichung der Gesuche für finanzielle Schäden im Dezember 2021 bis zum 31. Januar 2022 verlängert wurde. Trotzdem konnte die zweite zweckgebundene Einlage im Umfang von CHF 7.5 Mio. der Erfolgsrechnung der Staatsrechnung wieder gutgeschrieben werden.

4.2 Entwicklung Fondsbestand

4.2.1 Ausgaben für Covid-19-Massnahmen

Die im 2021 ausbezahlten Ausfallentschädigungen und Beiträge an Transformationsprojekte belaufen sich auf CHF 22'422'677.90. Diese Beiträge werden je zur Hälfte durch den Bund und den Kanton finanziert. Der Kantonsanteil von CHF 11'211'338.95 ergibt zusammen mit der gebildeten Rückstellung von CHF 8'825'000.00 und den noch nicht ausbezahlten Beiträgen an Transformationsprojekte von CHF 1'408'783.20 einen kantonalen Finanzbedarf von rund CHF 21.45 Mio. für die Covid-19 Finanzhilfen. Dieser wurde wie folgt finanziert:

Restbestand aus a.o. Lotteriefondseinlage vom 08.04.2020		CHF 2.39 Mio.
Verzehr Fondsbestand		CHF 7.06 Mio.
Erste zweckbestimmte Einlage gem. RRB 115/2021 vom 3. Februar 2021 aus allgemeinen Mitteln		CHF 4.50 Mio.
Zweite zweckbestimmte Einlage gem. RRB 1106 /2021 vom 22. September 2021 aus allgemeinen Mitteln	CHF 15.0 Mio.	
abzgl. Gutschrift der Erfolgsrechnung	<u>CHF - 7.5 Mio.</u>	<u>CHF 7.50 Mio.</u>
		CHF 21.45 Mio.

4.2.2 Ausgaben für ordentliche Beiträge

Im 2021 wurden ordentliche Beiträge in der Höhe von CHF 13'706'778.67 ausbezahlt, was einer Zunahme im Vorjahresvergleich von CHF 2'168'867.03 entspricht.

Per Saldo resultiert ein Ausgabenüberschuss von CHF 7'055'896.90 (Vorjahr Einnahmenüberschuss von CHF 4'597'920.89). Der Anstieg der offenen Verpflichtungen um CHF 1'706'677.83 auf CHF 10'262'990.16 ist fast ausschliesslich auf die noch nicht ausbezahlten Beiträge an Transformationsprojekte sowie den Beitrag an das Centre Albert Anker (RRB 1474/2021) von CHF 250'000 zurückzuführen.

Per 31. Dezember 2021 beläuft sich der Kontostand des Kulturförderungsfonds auf CHF 14'926'129.17. Unter Berücksichtigung der offenen Verpflichtungen in der Höhe von CHF 10'262'990.16 resultiert ein Nettobestand von CHF 4'663'139.02 (davon Anteil des Berner Juras CHF 511'061.34). Wie bereits im Vorjahr angekündigt, wurde der maximal mögliche Fondsbestand für die Fortführung der COVID-19 Massnahmen im Kulturbereich verwendet.

Im 2021 sind 15 Prozent mehr Gesuche eingegangen und bearbeitet worden als im Vorjahr. Die Anzahl ordentlicher Gesuche hat nach einer Abnahme um 21 Prozent im Vorjahr um 24 Prozent von 2'016 auf 2'515 Gesuche zugenommen und damit wieder das Niveau der Jahre 2018 und 2019 erreicht. Die Summe der im 2021 zugesicherten ordentlichen Beiträge hat gegenüber 2020 um CHF 826'465.00 auf CHF 14'697'561.00 zugenommen.

4.3 Finanzrahmen Bernjurassischer Rat

Gemäss Artikel 17 Absätze 1 und 2 und Artikel 20 Absatz 1 des Sonderstatutgesetzes wird dem Bernjurassischen Rat ein Finanzrahmen zugewiesen. Dieser entspricht jeweils dem Bevölkerungsanteil des Berner Juras an der gesamten Kantonsbevölkerung. Im 2021 beträgt er 5,167 Prozent. Die Anwendung dieses Prozentsatzes auf die Fondseinlage aus Geldspielmitteln (CHF 12.2 Mio. x 5,167 Prozent = CHF 630'374.00) sowie den budgetierten Kulturförderbeiträgen bei den Staatsmitteln (CHF 48.451 Mio. x 5.167 Prozent = CHF 2'503'452.84) ergibt einen Finanzrahmen in der Höhe von CHF 3'133'826.84. Davon werden die Betriebsbeiträge an Mémoires d'Ici und an die zwölf Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung im Berner Jura in Abzug gebracht. Abgezogen wird zudem die anteilmässige Beteiligung an drei Kulturinstitutionen von nationaler Bedeutung (Freilichtmuseum Ballenberg, Alpines Museum, Künstlerbörse).

Per 31. Dezember 2021 weist der Finanzrahmen des Bernjurassischen Rates im Kulturförderungsfonds einen Bruttobestand von CHF 983'512.69 aus. Nach Abzug der offenen Verpflichtungen in der Höhe von CHF 462'451.35 verbleibt ein Nettobestand von CHF 521'061.34. Der Fondsbestand des Bernjurassischen Rates ist im Nettobestand des Kulturförderungsfonds von CHF 4'663'139.02 enthalten.

5. Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten für den Kulturförderungsfonds für das Jahr 2021 betragen CHF 1'099'646.00. Sie wurden dem Fonds belastet. Die Verwaltungskosten umfassen

- die direkten Personalkosten der Mitarbeitenden der Abteilung Kulturförderung für die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Kulturförderungsfonds,

- die Personalgemeinkosten der Amtsleitung sowie der Stabsmitarbeitenden des Amtes für Kultur,
- die Entschädigungen für die Kulturkommissionen,
- die direkten Sachkosten (Dienstleistungen Dritter für das Projekt eDossiers sowie Wartung der Software) und ein Sachgemeinkostenanteil (z. B. für Büromaterial, Fachliteratur).

Die Personalkosten der Mitarbeitenden, die ausschliesslich in der Gesuchsbearbeitung arbeiten, wurden den Verwaltungskosten vollumfänglich belastet. Bei anderen Mitarbeitenden wurde der entsprechende Anteil des Beschäftigungsgrades berücksichtigt. Die Verwaltungskosten sind gegenüber dem Vorjahr um 9.35 Prozent angestiegen. Der Anstieg lässt sich damit begründen, dass aufgrund der vielen Gesuche um Ausfallentschädigungen und Beiträge an Transformationsprojekte befristet zusätzliches Personal eingestellt werden musste. Der Bund übernimmt 50 Prozent dieser zusätzlichen Kosten. Die Personalkosten für die Bearbeitung der ordentlichen Gesuche blieben gegenüber 2020 praktisch unverändert. Die Entschädigungen der Kulturkommissionen wie auch die Sachkosten, insbesondere die Informatik-Dienstleistungen, sind gegenüber dem Vorjahr gesunken.

	ordentliche Gesuche	COVID-19- Massnahmen	Bundesbeitrag	Total
	CHF	CHF	CHF	CHF
Direkte Personalkosten	701'236.00	525'022.00	-262'511.00	963'747.00
Personalgemeinkosten	20'450.00			20'450.00
Entschädigung der Kulturkommissionen	74'614.00			74'614.00
Sachkosten	40'835.00			40'835.00
Verwaltungskosten 2021	837'135.00	525'022.00	-262'511.00	1'099'646.00

6. Ausblick

Die Massnahmen im Kulturbereich zur Eindämmung der COVID-19 Epidemie haben teilweise auch im 2022 Absagen und Verschiebungen von Veranstaltungen und Projekten und die Umsetzung von Schutzmassnahmen zur Folge. Für Ausfallentschädigungen und Beiträge an Transformationsprojekte stellt der Bund dem Kanton Bern CHF 10.8 Mio. zur Verfügung. Damit diese Mittel ausbezahlt werden können, ist der Kanton verpflichtet, die Finanzhilfe des Bundes durch eigene Mittel in derselben Höhe wie die Bundesmittel zu ergänzen. Der Bund sieht vor, dass dafür auch Lotteriemittel eingesetzt werden dürfen. Da der Bestand des Kulturförderungsfonds bereits maximal reduziert wurde, wird dem Regierungsrat im Frühjahr 2022 eine zweckbestimmte Einlage von voraussichtlich CHF 10.8 Mio. aus allgemeinen Mitteln oder mit Geldspielmitteln aus dem Lotteriefonds beantragt, unter der Voraussetzung, dass der Grosse Rat dem Kantonalen Gesetz über die Massnahmen im Kulturbereich im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (KMKG Covid-19) zustimmt.

7. Empfehlung der Finanzkontrolle

Die Finanzkontrolle hat die Jahresrechnung 2021 zwischen dem 10. und dem 14. Januar 2022 geprüft und diese mit Bericht vom 24. Januar 2022 zur Genehmigung empfohlen.

8. Antrag

Auf Antrag der Bildungs- und Kulturdirektion beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem Beschlussentwurf zuzustimmen und die Jahresrechnung 2021 des Kulturförderungsfonds zu genehmigen.

Beilagen

- Testat der Finanzkontrolle vom 24. Januar 2022 inkl. Jahresrechnung 2021
- Jahresrechnung 2021 Bernjurassischer Rat
- Entwicklung Fondsbestand
- Zusammenstellung der im 2021 ausbezahlten Beiträge
- Zusammenstellung der im 2021 zugesicherten Beiträge
- Zusammenstellung der zugesicherten, noch nicht ausbezahlten Beiträge per 31. Dezember 2021
- Statistik der Gesuche pro Sparte 2021



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 207-2021
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.308

Eingereicht am: 15.09.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Ritter (Burgdorf, glp) (Sprecher/in)
Sutter (Langnau i.E., SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 170/2022 vom 23. Februar 2022
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme**

Keine übertriebene Zentralisierung in der schulischen Berufsbildung

Der Regierungsrat wird beauftragt sicherzustellen, dass der schulische Teil der Berufsbildung (Berufsfachschulen) nicht zu sehr zentralisiert wird. Insbesondere sollen Berufsschulklassen in «ihrem» Verwaltungskreis unterrichtet werden, sofern mindestens zwei volle Klassen gebildet werden können und die Infrastruktur bereits besteht.

Begründung:

Mit dem Direktionsprojekt «Berufsfachschulen 2020» will der Regierungsrat den schulischen Teil der Berufsbildung im Kanton Bern neu organisieren. Vieles am Projekt ist unterstützenswert, besonders die Anpassungen im Zusammenhang mit teilweise erheblichen Änderungen in den Grundlagen der Berufsbildung. Die Motion wendet sich aber dagegen, dass die Berufsschulen übertrieben zentralisiert werden. Das hat praktisch nur Nachteile (längere Pendlerwege, geringere Attraktivität der Berufsbildung, Verlust von Arbeitsplätzen in den Regionen). Die Motion verlangt, dass der Berufsschulunterricht im eigenen Verwaltungskreis erfolgen soll, sofern zumindest zwei volle Klassen des Berufs gebildet werden können und sofern die Infrastruktur bereits besteht. Im Fokus stehen nicht «seltener» Berufe, bei denen die Auszubildenden längere Wege zur Berufsschule schon mit der Berufswahl in Kauf nehmen und die erwähnten Nachteile weniger gewichten. Auch will der Vorstoss ausdrücklich keine Investitionen oder gar Neubauten auslösen.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ

grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Motionäre fordern, dass der schulische Teil der Berufsbildung nicht zu sehr zentralisiert wird. Insbesondere fordern sie dezentralen Unterricht in den verschiedenen Verwaltungskreisen, sofern jeweils mindestens zwei volle Klassen geführt werden können und die Infrastruktur dafür zur Verfügung steht. Diese Forderungen stehen in Zusammenhang mit dem laufenden Projekt «Berufsfachschulen 2020».

Das Projekt «Berufsfachschulen 2020» verfolgt das Ziel, die historisch gewachsene Verteilung der Berufe auf die verschiedenen Regionen und Berufsfachschulen im Kanton Bern zu überarbeiten und so zu verändern, dass sie den beruflichen und demographischen Entwicklungen gerecht wird und möglichst viele Lernende, Berufsfachschulen, Lehrbetriebe und Organisationen der Arbeitswelt von der Neueregung profitieren können. Zudem soll das neue System die Zusammenarbeit auf Ebene der Berufsfachschulen fördern.

Der Projektauftrag hält u.a. fest:

1. Den vorhandenen Schulraum in der Stadt Bern und den Regionen optimal auszulasten;
2. «grosse» Berufe, die nur an einer Schule unterrichtet werden, auf die Regionen zu verteilen;
3. das Profil der Schulen in den Regionen zu schärfen und zu stärken.

Zudem wird in den Rahmenbedingungen des Projektes als pädagogische Prämisse festgehalten, dass je Standort mindestens zwei Parallelklassen möglich sein müssen.

Der aktuelle Lösungsvorschlag trägt diesen Projektzielen und Rahmenbedingungen Rechnung. Das Vorgehen sieht keine übertriebene Zentralisierung vor, sondern im Gegenteil eine Stärkung der Regionen zu Lasten einzelner Schulen in der Stadt Bern.

Der Regierungsrat empfiehlt die Motion zur Annahme.

Verteiler

– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 216-2021
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.317

Eingereicht am: 16.09.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Ritter (Burgdorf, glp) (Sprecher/in)
Wildhaber (Rubigen, SP)
Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 231/2022 vom 09. März 2022
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Gesetzliche Grundlage für Testpflicht bei Schülerinnen und Schülern der nachobligatorischen Schulzeit im Pandemiefall

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Er schafft zuhanden des Grossen Rates gesetzliche Grundlagen, um Schülerinnen und Schüler der nachobligatorischen Schulzeit (Sekundarstufe 2, Tertiärstufe) im Pandemiefall unter gewissen Bedingungen verpflichtet zu können, sich für den Schulbesuch auf Erreger besonders ansteckender Krankheiten zu testen.
2. Die Testpflicht kann im konkreten Fall nur vom Regierungsrat durch befristete Verordnung ausgelöst werden; diese Kompetenz ist nicht (z. B. an Schulleitungen) delegierbar.
3. Die Testpflicht kann nur beschlossen werden, wenn eine Epidemie oder Pandemie im Sinne des Bundesrechts vorliegt.
4. Die Verweigerung der Testpflicht kann insbesondere mit zeitweiligem Ausschluss vom Schulbesuch sanktioniert werden.
5. Besteht eine bundesrechtliche Zertifikatspflicht, soll diese die Testpflicht ersetzen können.
6. Die Kosten angeordneter Tests im Sinne dieses Vorstosses gehen zu Lasten des Kantons.

Begründung:

Zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie hat der Kanton Bern in Schulen Tests durchführen lassen. Aus Sicht des Motionärs sind Tests eines von vielen Mitteln, um eine Pandemie zu bremsen. Da keine gesetzlichen Grundlagen bestehen, um Tests von Schülerinnen und Schülern obligatorisch zu erklären,

macht der Vorstoss beliebt, solche für die Sekundarstufe 2 und die Tertiärstufe zu schaffen. Eine Testpflicht geht viel weniger weit als eine hoch umstrittene Impfpflicht, weshalb auch das Prinzip der Verhältnismässigkeit nahelegt, hier klare Verhältnisse zu schaffen. Hoheitlich angeordnete Tests für Schülerinnen und Schüler müssen die Ausnahme sein, weshalb der Vorstoss restriktive Bedingungen vorschlägt, unter denen erst eine Testpflicht konkret angeordnet werden darf. Insbesondere beschränkt er sich auf Schülerinnen und Schüler der nachobligatorischen Schulzeit; eine Testpflicht auf Volksschulstufe wirft wegen potentiellen Grundrechtskonflikten (Recht auf Schulbesuch) zusätzliche Fragen auf. Der Vorstoss ist bewusst kein reiner «Corona-Vorstoss», sondern bezieht sich allgemein auf die Bedrohung durch besonders ansteckende Krankheiten im schulischen Umfeld.

Antwort des Regierungsrates

Der Motionär fordert eine gesetzliche Grundlage, dass im Falle einer Pandemie oder einer Epidemie Schülerinnen und Schüler im nachobligatorischen Bereich zu einem Testing zu Lasten des Kantons verpflichtet werden können. Verweigerungen sollen mit temporärem Schulausschluss sanktioniert werden. Eine bundesrechtliche Zertifikatspflicht würde diese Testpflicht ersetzen.

Die Ausbildung auf der Sekundarstufe II ist ein verfassungsrechtlich verankerter Grundauftrag. Die Bildungsangebote müssen für alle zugänglich sein. Aus diesem Grunde haben der Bund und der Kanton bisher auf eine Zertifikatspflicht verzichtet. Die Sekundarstufe II ist zudem nicht geeignet, um über längere Zeit Distanzunterricht anzubieten.

Der grundrechtliche Eingriff, eine Maske zu tragen, ist aus verschiedenen Gründen einer Testpflicht vorzuziehen:

- Maskentragen ist ein einfaches Mittel, die Übertragung des Erregers einzudämmen.
- Der finanzielle und organisatorische Aufwand für die Umsetzung der Massnahme ist verschwindend gering im Vergleich zu einem regelmässigen Testing.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist es äusserst heikel, für eine Personengruppe Sonderrecht zu stipulieren. Es ist fraglich, ob diese Grundrechtseinschränkung dem Verhältnismässigkeits- und Gleichbehandlungsgebot standhalten würde. Das eidgenössische Epidemiengesetz sieht vor, dass der Bundesrat öffentliche und private Institutionen, die eine besondere Pflicht zum Schutz der Gesundheit von Menschen haben, die in ihrer Obhut sind, zur Durchführung geeigneter Verhütungsmassnahmen verpflichten kann. Er könnte auch eine Impfpflicht für bestimmte Personengruppen vorsehen.

Gegen das Ansinnen des Motionärs spricht zudem, dass nicht zwingend dieselben Massnahmen, welche heute zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie zur Anwendung gelangen oder gelangen könnten bei einer künftigen Epidemie oder Pandemie als notwendig oder sinnvoll erachtet werden. Aufgrund dieser Unvorhersehbarkeit scheint es uns nicht angezeigt, eine sehr spezifische kantonale Rechtsgrundlage für mögliche Massnahmen auf Vorrat zu schaffen. Wir gehen davon aus, dass mit der Pandemiegesetzgebung von Bund und Kanton bereits hinreichende Grundlagen bestehen, um im Bedarfsfall erneut die notwendigen Massnahmen rechtzeitig zu ergreifen.

Auf Tertiärstufe stellt sich die Situation etwas anders dar. Die eidgenössische Covid-19-Verordnung besondere Lage berechtigte bis zur Aufhebung der entsprechenden Bestimmungen die tertiären Bildungseinrichtungen, eine Zertifikatspflicht einzuführen; bei den Hochschulen allerdings unter der Voraussetzung, dass in den Grundausbildungen (Bachelor, Master) Studierenden ohne Zertifikat ein Zugang zu den Lehrinhalten ohne Präsenz in digitaler Form angeboten wird. Die in diesem Rahmen an den bernischen Hochschulen eingeführte Zertifikatspflicht für den Zugang zu Präsenzlehrveranstaltungen, verbunden mit einer kostenlosen internen Testmöglichkeit, hat im Herbstsemester 2021 die Rückkehr zu grösstenteils Präsenzlehre ermöglicht.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat diesen Vorstoss abzulehnen.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 264-2021
Vorstossart: Postulat
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.384

Eingereicht am: 08.12.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Gerber (Reconvilier, EVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 463/2022 vom 11. Mai 2022
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Ziffer 1: Annahme
Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung
Ziffer 3: Ablehnung

Schulassistentinnen und Schulassistenten für die Berner Schulen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Möglichkeit zu prüfen, an den Berner Schulen Schulassistentinnen und Schulassistenten anzustellen
2. die Möglichkeit zu prüfen, an den Berner Schulen Schulassistentinnen und Schulassistenten auszubilden
3. die Möglichkeit zu prüfen, den neuen Beruf «Schulassistent/Schulassistentin EFZ» zu schaffen

Begründung:

Die Lehrkräfte müssen allein mit grossen Klassen zurechtkommen. Gleichzeitig steigen die Erwartungen an die Schule und die besonderen Bedürfnisse der Kinder immer weiter an. Immer häufiger wird darüber diskutiert, zwei Lehrkräfte in einer Klasse einzusetzen. Die Möglichkeit, einen neuen Beruf oder eine neue Funktion zu schaffen, die darauf abzielt, die Lehrkraft zu unterstützen und den Kindern bei ihrer Arbeit zu helfen, könnte ein interessanter Weg sein. Dies könnte die Lehrkraft in ihrer Funktion entlasten und so dazu beitragen, die Attraktivität des Lehrerberufs zu steigern. Der Beruf der Schulassistentin oder des Schulassistenten könnte auch ein praxisbezogener Weg sein, um an einer Pädagogischen Hochschule weiter zu studieren.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass Lehrpersonen heute teilweise mit grossen Herausforderungen konfrontiert sind. Um den unterschiedlichen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler gerecht zu werden, stehen den Schulen unterschiedliche Angebote der Unterstützung zur Verfügung. Je nach Situation und Bedarf können entsprechende Massnahmen, wie integrative Förderung, zusätzlicher abteilungsweiser Unterricht, Teamteaching, usw. umgesetzt werden. Auf der Kindergartenstufe sind die Entwicklungsunterschiede bei den Kindern sehr gross. Im Rahmen von REVOS 2012 wurden deshalb verschiedene Entlastungsmassnahmen für den Kindergarten geprüft und umgesetzt. Nebst der Herabsetzung der Klassengrössen, der Möglichkeit von zusätzlichen Lektionen für den abteilungsweisen Unterricht, können im Kindergarten seit 2013 Klassenhilfen im ersten Semester des Schuljahres mit der Möglichkeit einer Verlängerung eingesetzt werden. Diese unterstützen die Lehrperson Kindergarten in der Ausübung ihres Berufsauftrages in alltäglichen Handlungen insbesondere im ersten Semester des Kindergartenjahres.

Eine Ausweitung von Klassenhilfeeinsätzen wurde vor dem Hintergrund des generellen Lehrpersonenmangels und der Flüchtlingskrise bis und mit 6. Klasse der Volksschule beschlossen. Im Kontext der Beschulung von ukrainischen Kindern/Jugendlichen sind Klassenhilfen auf allen Stufen der Volksschule und bis zu 20 Lektionen pro Woche möglich.

Eine einheitliche Bezeichnung für Schulassistent/-innen auf nationaler Ebene fehlt, ebenso fehlt eine Ausbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis. Einige Kantone kennen das Prinzip der Schulassistenten. Je nach Kanton werden für Schulassistenten andere Begriffe verwendet: Klassenassistenten, Unterrichtsassistenten oder Klassenhilfe. In Kantonen, welche die Schulassistenten o.ä. kennen, ist sie eine freiwillige Aufgabe der Gemeinden und unterliegt bei den Rahmenbedingungen (Vertrag, Lohn, Ferien, Stellenbeschreibung, etc.) deren freiem Ermessen. Der Einstieg erfolgt in der Regel ohne vorgängige Ausbildung. Im Kanton Bern wird anstelle des Begriffs «Schulassistenten» der Terminus «Klassenhilfe» verwendet (s. dazu auch Antwort auf Frage 3.).

Zu den konkreten Prüfaufträgen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Zu Ziffer 1

Bereits heute können Gemeinden auf der Kindergartenstufe und privatrechtlich organisierte Institutionen im Sonderschulbereich des Kantons Bern Klassenhilfen anstellen (Art. 2 Abs. 2 LAG allgemeiner Geltungsbereich; Art. 4 LAG i.V.m.; Art. 10 LAV befristete Anstellung; Art. 11a LAV: Anstellungsverhältnis von Klassenhilfen; Art. 9f LADV Begriff; Art. 9g LADV Einsatzmöglichkeiten und Pflichtenheft; Art. 9h-9k LADV Probezeit, Entschädigung und Auflösung; Anhang 1 LADV).

Zivildienstleistende können zur Unterstützung des Unterrichts im Sinne einer Klassenhilfe eingesetzt werden. Die Einsatzbetriebe (hier: Gemeinden) haben die Zivildienstleistenden monatlich für Spesen zu entschädigen (Reisekosten für Arbeitsweg während der Woche, Verpflegung, Unterkunft wo nötig und Sold). Überdies stellt das Regionalzentrum des Bundesamtes für Zivildienst (ZIVI) dem Einsatzbetrieb für die erhaltene Arbeitskraft eine Abgabe an den Bund in Rechnung. Beide Aufwendungen dürften für einen Einsatzbetrieb bei rund CHF 1'500.-- pro Zivildienstleistende und Monat zu liegen kommen. Die EO-Entschädigung erhalten die Zivildienstleistenden von der Ausgleichskasse direkt oder über ihren Arbeitgeber. Weitere Möglichkeiten ausserhalb der Zuführung zum Lastenausgleich Lehrergehälter sind aus Sicht des Regierungsrates nicht wünschenswert.

Zu Ziffer 2

Die unter Ziffer 1 beschriebenen Einsätze von Klassenhilfen werden an den Schulen vor Ort von qualifiziertem Personal eingeführt und begleitet. Klassenhilfen unterstützen die Lehrpersonen,

übernehmen jedoch keine Verantwortung für die pädagogisch-didaktische Planung und Umsetzung des Unterrichts. Würden Klassenhilfen beispielsweise an pädagogischen Hochschulen aus- oder weitergebildet, würde diese Abgrenzung schwieriger. Für Klassenhilfen sind pädagogische Vorbildungen nicht zwingend; dies erleichtert die Abgrenzung der Verantwortlichkeiten im Unterricht.

Zu Ziffer 3

Die Schaffung eines neuen eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses dauert rund drei Jahre. Dabei muss ein Bedarf nachgewiesen und das Berufsbild klar umrissen werden. Diese Abklärungen müssten zwischen den Kantonen und einem Berufsverband koordiniert werden.

Untersuchungen und Erfahrungen aus den Kantonen, welche die Schulassistenten o.ä. kennen, zeigen, dass besonders die Abgrenzung der Aufgabengebiete zwischen pädagogisch qualifiziertem Personal mit dem nötigen Zieldiplom und unqualifiziertem Personal (Schulassistenten o.ä.) eine Herausforderung darstellt. Der Regierungsrat sieht mit den heutigen Regelungen die klare Aufgabenzuteilung gewährleistet und praxisbewährt. Die Schaffung eines neuen Berufes erachtet der Regierungsrat nicht als notwendig.

Verteiler

– Grosser Rat

LOTTERIEFONDS - Jahresrechnung 2021

(mit Vorjahresvergleich)

Rechnung 2021 Lotteriefonds

	2021	2020
Einnahmen in CHF		
Gewinnanteil Swisslos 2020	61'031'792.00	57'582'195.00
Total Einnahmen	61'031'792.00	57'582'195.00
Ausgaben in CHF		
Kultur	3'837'371.00	7'651'450.00
Denkmalpflege + Heimatschutz	12'141'483.00	12'591'036.00
Natur und Umweltschutz	168'198.00	656'180.00
Entwicklungszusammenarbeit + Katastrophenhilfe	1'728'590.00	2'326'850.00
Gesellschaft	628'885.20	
Wiederkehrende Beiträge	4'499'500.00	4'366'170.00
Übrige gemeinnützige Vorhaben	149'498.00	
<i>Wissenschaft</i>	105'215.00	69'150.00
<i>Tourismus</i>	26'480.00	66'660.00
<i>Institutionen und Vereine</i>	2'430.00	1'522'869.40
Speisung Kulturförderungsfonds	12'200'000.00	26'500'000.00 *
Speisung Sportfonds	15'200'000.00	8'600'000.00
Verwaltungskosten	556'495.65	507'916.43
Abgrenzung Projekte 2019	0.00	-2'880'000.00
Abgrenzung Projekte 2020	-283'000.00	283'000.00
Abgrenzung Projekte 2021	1'177'000.00	0.00
Total Ausgaben	52'138'145.85	62'261'281.83
 Total Einnahmen	 61'031'792.00	 57'582'195.00
Total Ausgaben	-52'138'145.85	-62'261'281.83
Einnahmen-/Ausgabenüberschuss	8'893'646.15	-4'679'086.83

Sonderrechnung Beiträge Corona (nach CKLV)

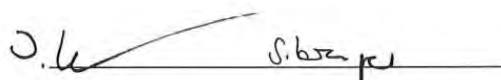
Sondereinlage aus Sportfonds (RRB 335/2020)		10'000'000.00
Bestand per 31.12.2020	9'033'769.00	
Beiträge Bereich Sportfonds	920'950.00	
Beiträge Bereich Lotteriefonds	16'500.00	
Total ausbezahlte Beiträge:	-937'450.00	-966'231.00
Bestand Sonderrechnung Corona 31.12.2021	8'096'319.00	9'033'769.00

Bestandesnachweis Kontokorrent per

	31.12.2021	31.12.2020
Anfangsbestand Kontokorrent Lotteriefonds	115'174'062.00	110'819'379.83
Einnahmen-/Ausgabenüberschuss	8'893'646.15	-4'679'086.83
Ausgaben Sonderrechnung Corona	-937'450.00	9'033'769.00
Bestand Kontokorrent Lotteriefonds	123'130'258.15	115'174'062.00
Bestand offene Verpflichtungen	-39'328'446.00	-46'619'564.20
Nettobestand Lotteriefonds	83'801'812.15	68'554'497.80

* 11'500'000 ordentliche Speisung (RRB 949/2020), 15'000'000 Sonderspeisung Corona (RRB 379/2020)

Fonds und Bewilligungen



Rechnung 2021 Lotteriefonds Berner Jura		
	2021	2020
Einnahmen in CHF		
Zuweisung aus Lotteriefonds gerundet (5,167% von 29'139'792)	1'505'579.00	1'710'000.00
Total Einnahmen	1'505'579.00	1'710'000.00
Ausgaben in CHF		
Kultur	39'010.00	123'140.00
Denkmalpflege + Heimatschutz	283'142.00	561'325.00
Natur und Umweltschutz	5'640.00	0.00
Entwicklungszusammenarbeit + Katastrophenhilfe	181'890.00	0.00
Gesellschaft	240.00	0.00
Wiederkehrende Beiträge	0.00	0.00
Übrige gemeinnützige Vorhaben	0.00	0.00
<i>Wissenschaft</i>	0.00	0.00
<i>Tourismus</i>	20'000.00	5'060.00
<i>Institutionen und Vereine</i>	2'430.00	70'859.00
Abgrenzung Projekte 2021	0	0.00
Total Ausgaben	532'352.00	760'384.00
 Total Einnahmen	 1'505'579.00	 1'710'000.00
Total Ausgaben	-532'352.00	-760'384.00
Einnahmenüberschuss	973'227.00	949'616.00

<i>Bestandesnachweis Kontokorrent (FB 60074) per</i>	31.12.2021	31.12.2020
Anfangsbestand Kontokorrent Lotteriefonds Berner Jura	6'220'023.20	5'270'407.20
Einnahmenüberschuss	973'227.00	949'616.00
Bestand Kontokorrent Lotteriefonds Berner Jura	7'193'250.20	6'220'023.20
Bestand offene Verpflichtungen	-1'540'454.00	-601'278.00
Nettobestand Lotteriefonds Berner Jura	5'652'796.20	5'618'745.20

0.1 ✓ S.1000



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 245/2022
Datum RR-Sitzung: 9. März 2022
Direktion: Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer: 2022.SIDGS.17
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Lotteriefonds – Genehmigung der Jahresrechnung 2021

1. Gegenstand

Die Jahresrechnung 2021 des Lotteriefonds schliesst per 31. Dezember 2021 mit einem Fondsbestand von CHF 123'130'258.15. Unter Berücksichtigung der offenen Verpflichtungen in der Höhe von CHF 39'328'446.00 verbleibt ein Nettobestand von CHF 83'801'812.15.

Im Revisionsbericht vom 25. Januar 2022 bestätigt die Finanzkontrolle des Kantons Bern die Richtigkeit der Angaben der Jahresrechnung 2021 und empfiehlt diese zur Genehmigung.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 47 Abs. 1 und 2, Art. 51 des Kantonalen Geldspielgesetzes vom 10. Juni 2020 (KGSG; BSG 935.52)
- Art. 93 Abs. 1 und 2 der Kantonalen Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (KGSV; BSG 935.520)
- Art. 34 Abs. 2 Bst. a des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Art. 20 Abs. 1 und Abs. 1a sowie Art. 21a - Art. 21c des Gesetzes vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (SStG, BSG 102.1; Art. 20 Abs. 1a in Kraft bis 30. November 2021; Art. 21a – Art. 21c in Kraft seit 1. Dezember 2021)

3. Antrag

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem Beschlussentwurf zuzustimmen und die Jahresrechnung 2021 des Lotteriefonds zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 9. März 2022
Direktion: Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer: 2022.SIDGS.17
Klassifizierung: nicht klassifiziert

Lotteriefonds – Genehmigung der Jahresrechnung 2021

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	1
2.	Rechtsgrundlagen	2
3.	Finanzielle Situation des Lotteriefonds	2
3.1	Sonderrechnung Corona	2
3.2	Finanzielle Entwicklung des Lotteriefonds im 5-Jahres-Überblick	3
3.3	Finanzrahmen Bernjurassischer Rat	3
4.	Administration Lotteriefonds	4
4.1	Gesuchstatistik	4
4.2	Verwaltungskosten	5
5.	Antrag	6

1. Zusammenfassung

Der 2021 von Swisslos an den Kanton Bern überwiesene Reingewinnanteil für das Jahr 2020 beträgt CHF 61'031'792. Mit RRB 770/2021 vom 23. Juni 2021 wurden die jährlichen Speisungen des Kulturförderungs- und Sportfonds vorgenommen. Dem Kulturförderungsfonds wurden CHF 12'200'000 (20% des Reingewinnanteils gerundet) zugewiesen, dem Sportfonds CHF 15'200'000 (25% des Reingewinnanteils gerundet).

Der Kontostand des Lotteriefonds beläuft sich per 31. Dezember 2021 auf CHF 123'130'258. Unter Berücksichtigung der offenen Verpflichtungen in der Höhe von CHF 39'328'446 resultiert ein Nettobestand von CHF 83'801'812.

Gemäss Artikel 20 Absatz 1 des Gesetzes über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel vom 13. September 2004 (SStG; BSG 102.1) wurde dem Bernjurassischen Rat ein Finanzrahmen zugewiesen. Der Anteil des Berner Juras an der Gesamtbevölkerung des Kantons beträgt 5.167%. Die Anwendung dieses Prozentsatzes auf den Reingewinn von Swisslos (bereinigt um die Speisungen des Sportfonds, des Kulturförderungsfonds sowie der wiederkehrenden Beiträge gemäss GRB 2018.POMGS.368) ergibt eine Zuweisung von gerundet CHF 1'505'579. Mit Inkrafttreten des Kantonalen Geldspielgesetzes vom 10. Juni 2020 (KGSG, BSG 935.52) wurde das SStG per 1.1.2021 mit dem Artikel 20 Absatz 1a ergänzt. Demzufolge kann der Bernjurassische Rat nach seinem Ermessen jährlich über

die Höhe der Zuweisungen in den Lotteriefonds und den Sportfonds und unter Einhaltung von Artikel 41 Absatz 1 KGSG entscheiden.

Per 31. Dezember 2021 weist der Finanzrahmen Lotteriefonds des Bernjurassischen Rates einen Bruttobestand von CHF 7'193'250 aus. Nach Abzug der offenen Verpflichtungen in der Höhe von CHF 1'540'454 verbleibt ein Nettobestand von CHF 5'652'796.

Der Lotteriefonds wurde im Oktober 2021 (Prüfung Dossiers) und im Januar 2022 (Prüfung Dossiers und Jahresrechnung) von der kantonalen Finanzkontrolle revidiert. Der Revisionsbericht vom 25. Januar 2022 bestätigt die Richtigkeit der vorgelegten Jahresrechnung.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 47 Abs. 1 und 2, Art. 51 des Kantonalen Geldspielgesetzes vom 10. Juni 2020 (KGSG; BSG 935.52)
- Art. 93 Abs. 1 und 2 der Kantonalen Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (KGSV; BSG 935.520)
- Art. 34 Abs. 2 Bst. a des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Art. 20 Abs. 1 und Abs. 1a sowie Art. 21a - Art. 21c des Gesetzes vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (SStG, BSG 102.1; Art. 20 Abs. 1a in Kraft bis 30. November 2021; Art. 21a – Art. 21c in Kraft seit 1. Dezember 2021)

3. Finanzielle Situation des Lotteriefonds

Der Anteil des Kantons Bern am Reingewinn Swisslos 2020 betrug CHF 61'031'792, was einer Zunahme gegenüber dem Vorjahr von CHF 3'449'597 entspricht.

Die Ausgaben 2021 betrugen ohne Berücksichtigung der ausgerichteten Corona-Beiträge Lotterie- und Sportfonds CHF 52'138'145. Die Auszahlung von Projektbeiträgen belief sich auf CHF 23'287'650 (2020: CHF 29'250'365). Die restlichen Ausgaben betreffen die jährlichen Speisungen Kulturförderungs- und Sportfonds, die Verwaltungskosten sowie die Abgrenzung Projekte 2021. Es resultiert ein Einnahmenüberschuss von CHF 8'893'646.

Der Bestand an offenen Verpflichtungen (ohne Berner Jura) beläuft sich per 31. Dezember 2021 neu auf CHF 37'787'992, was einer Verminderung von CHF 8'230'294 entspricht.

3.1 Sonderrechnung Corona

Mit der Verordnung über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise im Lotteriebereich vom 22. April 2020 (CKLV; BSG 101.7) wurde die Möglichkeit geschaffen, gemeinnützige Organisationen aus dem Bereich Lotterie- und Sportfonds, welche von den Auswirkungen der behördlich angeordneten Massnahmen betroffen waren, unterstützen zu können. Hierfür wurden 2020 (RRB 335/2020) CHF 10 Mio. aus dem Sportfonds in den Lotteriefonds transferiert und für die entsprechenden Massnahmen zur Verfügung gestellt. Es wurden keine Mittel aus dem Anteil des Berner Juras, der gemäss Sonderstatutsgesetz gesondert betrachtet wird, für die erwähnten ausserordentlichen Speisungen entnommen, auch nicht für die verfügbaren Beiträge. Da sich Ende 2020 abzeichnete, dass die Situation aufgrund von COVID19 weiterhin unsicher bleiben wird, konnten mit der Verordnung über besondere Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-

Krise im Lotteriebereich vom 24. März 2021 (CKLV; BSG 935.521) die Unterstützungsmöglichkeiten für gemeinnützige Organisationen auf der Grundlage des Kantonalen Geldspielgesetzes vom 10. Juni 2020 (KGSG; BSG 935.52) beibehalten werden.

2021 wurden Beiträge von Total CHF 937'450 (2020: CHF 966'231) ausbezahlt, davon CHF 16'500 im Bereich Lotteriefonds und CHF 920'950 im Bereich Sportfonds. Bei Jahresabschluss waren noch einige Gesuche pendent. Der Bestand der Sonderrechnung Corona beträgt per 31. Dezember 2021 CHF 8'096'319.

3.2 Finanzielle Entwicklung des Lotteriefonds im 5-Jahres-Überblick

Tabelle 1: 5-Jahres-Übersicht der finanziellen Entwicklung des Lotteriefonds

In CHF	2017	2018	2019	2020	2021
Einnahmen	60'176'605	55'075'226	53'694'304	67'582'195*	61'031'792
Ausgaben	-52'884'984	-46'920'181	-46'735'024	-63'227'513**	-53'075'596**
Bruttobestand	95'705'055	103'860'100	110'819'379	115'174'062	123'130'258
Verpflichtungen	-51'968'534	-72'763'416	-60'980'161	-46'619'564	-39'328'446
Nettobestand	43'736'520	31'096'684	49'839'218	68'554'497	83'801'812

*inkl. Sondereinlage Sportfonds **inkl. Corona-Beiträge

Trotz Pandemie und Zulassung des Online-Spielbereichs konnte Swisslos den Reingewinn 2020 gegenüber dem Vorjahr steigern. Durch den wiederum höheren Reingewinnanteil sowie dem Abbau von offenen Verpflichtungen hat sich der Nettobestand per 31. Dezember 2021 um rund CHF 15.2 Mio. erhöht und steht für künftige neue Vorhaben zur Verfügung.

3.3 Finanzrahmen Bernjurassischer Rat

Der Bernjurassische Rat (BJR) verfügt gemäss Gesetz über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel vom 13. September 2004 (SStG; BSG 102.1) im Bereich des Lotteriefonds über dieselben Ausgabenkompetenzen wie der Direktor der Sicherheitsdirektion unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Grundlagen (KGSG und Kantonale Geldspielverordnung vom 3. Dezember 2020 [KGSV; BSG 935.520]). Gesuche aus dem Zuständigkeitsgebiet des BJR sind bei der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion, also beim Lotteriefonds einzureichen, welcher die formelle Prüfung der Gesuche, die Bearbeitung, die Beitragsermittlung und die Aufbereitung der Unterlagen vornimmt. Die Geschäfte werden alsdann monatlich an den BJR weitergeleitet, der über Gesuche in seiner Kompetenz abschliessend entscheidet beziehungsweise für jene in der Finanzkompetenz der Regierung Stellungnahmen fasst.

Dem BJR wird jährlich ein Finanzrahmen zugeteilt, der dem prozentualen Anteil der Bevölkerung des Berner Juras an der Gesamtbevölkerung des Kantons Bern entspricht. Alle Beitragszusicherungen für Gesuche aus dem Berner Jura, die vom BJR oder vom Regierungsrat genehmigt werden, werden diesem Finanzrahmen belastet. Vom Grossen Rat genehmigte Gesuche sind davon ausgenommen. Seit Einführung des Finanzrahmens für den BJR ist dieser Fall noch nie eingetreten. Wenn der Finanzrahmen in einem Jahr nicht ausgeschöpft wird, kann der verbleibende Restbetrag in den folgenden Jahren verwendet werden.

Mit der Einführung des KGSG wurde das SStG mit dem Artikel 20 Absatz 1 Bst. a ergänzt. Demzufolge kann der BJR nach seinem Ermessen jährlich über die Höhe der Zuweisungen in den

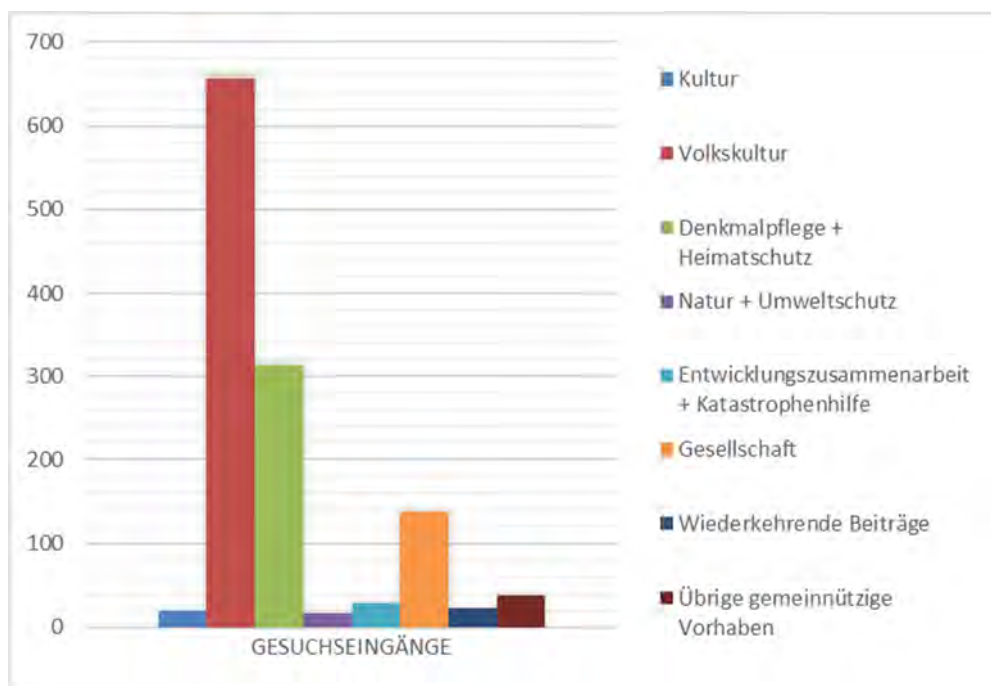
Lotterie- und den Sportfonds und unter Einhaltung von Artikel 41 Absatz 1 KGSG entscheiden. Für 2021 entschied der BJR, die Zuweisung unverändert wie im Rest des Kantons vorzunehmen. Die Zuweisung beträgt CHF 1'505'579.

2021 beträgt der Einnahmenüberschuss CHF 973'227, womit sich der Bruttobestand weiter auf CHF 7'193'250 (Vorjahr CHF 6'220'023) erhöht. Der Bestand der offenen Verpflichtungen hat um CHF 939'176 auf CHF 1'540'454 zugenommen. Der Nettobestand des Finanzrahmens des BJR weist per Ende 2021 einen Saldo von CHF 5'652'796 (Vorjahr CHF 5'618'745) auf, womit sich dieser praktisch auf dem Niveau des Vorjahres befindet.

4. Administration Lotteriefonds

4.1 Gesuchsstatistik

Die Umsetzung der neuen rechtlichen Grundlagen brachte im Lotteriefonds eine beträchtliche Zunahme an Gesuche mit sich. So wurden gesamthaft 1'232 Gesuche (2020: 621) ohne Corona-Gesuche eingereicht. Diese massive Zunahme begründet sich auf den im Zuwendungsbereich Kultur neuen Bereich Volkskultur mit 656 Gesuchen, im ebenfalls neuen Zuwendungsbereich Gesellschaft mit 138 Gesuchen sowie einer Zunahme bei den Gesuchen Denkmalpflege und Heimatschutz mit 312 Eingängen (2020: 216). Diese Gesuchszahlen beinhalten ebenfalls die Gesuche aus dem Berner Jura. 2021 wurden 40 Gesuche (2020: 36) aus dem Berner Jura eingereicht, was 3,2% aller eingereichten Gesuche ausmacht.



Bearbeitet wurden im Berichtsjahr 1'147 Gesuche (2020: 564). 32 Gesuche (2020: 40) mussten abgelehnt und 45 (2020: 26) zurückgewiesen oder weitergeleitet werden. Davon konnten 1'064 (2020: 487) Zusicherungen mit Beiträgen von Total CHF 16'17'648'913 (2020: CHF 13'589'560) verfügt werden.

Corona Bereich Lotteriefonds

2021 wurden im Bereich Lotteriefonds vier Gesuche eingereicht, davon konnten zwei Beiträge mit insgesamt CHF 16'500 verfügt werden. Von den gesamthaft sechs bearbeiteten Gesuchen mussten drei abgelehnt werden und eines wurde zurückgewiesen.

Vom Geschäftsfeld Fonds und Bewilligungen wurden zudem noch 206 Gesuche bzw. Meldungen im Bereich Kleinspiele (Lotteriebewilligungen, Bewilligungen kleine Pokerturniere sowie Meldungen Lotto/Tombola) verarbeitet.

4.2 Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten für den Lotteriefonds für das Jahr 2021 betragen CHF 556'495 und wurden der Jahresrechnung 2020 des Fonds – der KGSV entsprechend – als Aufwand belastet. Die Verwaltungskosten umfassen

- die direkten Personalkosten (inkl. Aus- und Weiterbildung) der Mitarbeitenden der Abteilung Fonds und Bewilligungen (Geschäftsfeld FOBE) des Generalsekretariates der Sicherheitsdirektion (GS SID) für die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Lotteriefonds;
- die Personalgemeinkosten für Dienstleistungen diverser Geschäftsfelder des GS SID zugunsten des Lotteriefonds (Kanzlei, Übersetzer, etc.),
- die direkten übrigen (Sach-)Kosten des Lotteriefonds (Entschädigungen für Dienstleistungen Dritter, etc.) und den Sachgemeinkostenanteil (Frankaturen, Informatikkosten, Raumkosten, etc.).

Die Gesuchsbearbeitung im Lotteriefonds wird im Wesentlichen durch rund 200 Stellenprozente abgedeckt. Unterstützt wird sie weiter durch Leistungen der Abteilungsleitung und deren Stellvertretung inkl. Finanzsachbearbeitung (je ca. 60%).

Tabelle 2: Personal- und Sachkosten Lotteriefonds 2021

Kostenart	CHF
Direkte Personalkosten FOBE	420'213
Personalgemeinkosten	44'154
Sachkosten*	92'128
Total	556'495

* inkl. Sachgemeinkostenanteil

Die höheren Personalkosten und Personalgemeinkosten begründen sich mit den erhöhten Stellenprozentsen sowie der Auszahlung von Überzeit-Guthaben. Die Sachkosten waren gegenüber dem Vorjahr etwas tiefer. Gesamthaft haben sich die Verwaltungskosten gegenüber dem Vorjahr um rund 10% erhöht.

5. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen und die Jahresrechnung 2021 des Lotteriefonds zu genehmigen.

Beilagen

- Beschlussentwurf
- Jahresrechnung Lotteriefonds 2021
- Jahresrechnung über den Finanzrahmen des Bernjurassischen Rates 2021

Zusätzliche Beilagen für die Sicherheitskommission (SIK):

- Übersicht über die offenen Verpflichtungen nach Zuwendungsbereichen per 31.12.2021
- Statistik der eingegangenen und bearbeiteten Gesuche 2017-2021
- Bericht der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung 2021 Lotteriefonds vom 25. Januar 2022

SPORTFONDS - Jahresrechnung 2021

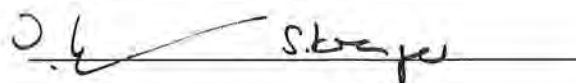
(mit Vorjahresvergleich)

Rechnung 2021 Sportfonds			
	2021	2020	
Einnahmen in CHF			
Zuweisung aus Lotteriefonds	15'200'000.00	8'600'000.00	
Zinsen	0.00	153'938.15	
Total Einnahmen	15'200'000.00	8'753'938.15	
Ausgaben in CHF			
Sportbauten und -anlagen	3'998'820.00	2'514'290.00	
Sportmaterial	984'760.00	1'088'980.00	
Nachwuchs Breitensport	1'981'500.00	976'644.00	
Nachwuchs Leistungssport	1'369'814.00	2'037'438.00	
Kurswesen	93'350.00	228'777.00	
Verbandsbeiträge	209'780.00		
Europäische Sportwettkämpfe	8'610.00	43'820.00	
Sportwettkämpfe	512'888.00	695'000.00	
Sportliche Veranstaltungen im Breitensport	1'700.00		
Besondere Projekte zur Förderung des Sports	5'730.00		
<i>Sportförderung: besondere Massnahmen</i>	0.00	145'100.00	
Verwaltungskosten	488'056.32	460'083.94	
Abgrenzung Projekte 2019	0.00	-451'438.00	
Abgrenzung Projekte 2020	-552'000.00	552'000.00	
Abgrenzung Projekte 2021	1'423'546.00		
Sondereinlage Corona an LF (RRB 335/2020)	0.00	10'000'000.00 *	
Total Ausgaben	10'526'554.32	18'290'694.94	
Total Einnahmen	15'200'000.00	8'753'938.15	
Total Ausgaben	-10'526'554.32	-18'290'694.94	
Einnahmen-/Ausgabenüberschuss	4'673'445.68	-9'536'756.79	

Bestandesnachweis Kontokorrent per			
	31.12.2021	31.12.2020	
Anfangsbestand Kontokorrent Sportfonds	22'839'827.74	32'376'584.53	
Einnahmen-/Ausgabenüberschuss	4'673'445.68	-9'536'756.79	
Bestand Kontokorrent Sportfonds	27'513'273.42	22'839'827.74	
Bestand offene Verpflichtungen	-12'437'873.00	-6'490'430.00	
Nettobestand Sportfonds	15'075'400.42	16'349'397.74	

* RRB 335/2020

Fonds und Bewilligungen



SPORTFONDS Berner Jura - Jahresrechnung 2021

(mit Vorjahresvergleich)

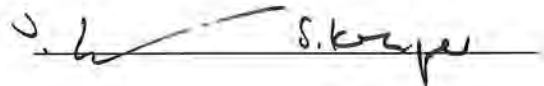
Rechnung 2021 Sportfonds Berner Jura

	2021	2020
Einnahmen in CHF		
Zuweisung 2021 aus Sportfonds gerundet (5,167% von 15'200'000)	785'345.00	445'000.00
Total Einnahmen	785'345.00	445'000.00
Ausgaben in CHF		
Sportbauten und -anlagen	100'770.00	122'120.00
Sportmaterial	25'390.00	40'050.00
Nachwuchs Breitensport	80'640.00	52'848.00
Nachwuchs Leistungssport	22'739.00	30'620.00
Kurswesen	6'930.00	16'987.00
Verbandsbeiträge	7'980.00	0.00
Europäische Sportwettkämpfe	0.00	2'010.00
Sportwettkämpfe	64'230.00	142'000.00
Sportliche Veranstaltungen im Breitensport	0.00	0.00
Besondere Projekte zur Förderung des Sports	0.00	0.00
Sportförderung: besondere Massnahmen	0.00	42'700.00
Abgrenzung Projekte 2021	22'739.00	0.00
Total Ausgaben	331'418.00	449'335.00
Total Einnahmen	785'345.00	445'000.00
Total Ausgaben	-331'418.00	-449'335.00
Einnahmen-/Ausgabenüberschuss	453'927.00	-4'335.00

Bestandesnachweis Kontokorrent (FB 60075) per

	31.12.2021	31.12.2020
Anfangsbestand Kontokorrent Sportfonds Berner Jura	1'811'140.39	1'815'475.39
Einnahmen-/Ausgabenüberschuss	453'927.00	-4'335.00
Bestand Kontokorrent Sportfonds Berner Jura	2'265'067.39	1'811'140.39
Bestand offene Verpflichtungen	-97'238.00	-113'360.00
Nettobestand Sportfonds Berner Jura	2'167'829.39	1'697'780.39

Fonds und Bewilligungen



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 251/2022
Datum RR-Sitzung: 9. März 2022
Direktion: Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer: 2022.SIDGS.188
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Sportfonds – Genehmigung der Jahresrechnung 2021

1. Gegenstand

Die Jahresrechnung 2021 des Sportfonds schliesst per 31. Dezember 2021 mit einem Fondsbestand von CHF 27'513'273.42. Unter Berücksichtigung der offenen Verpflichtungen in der Höhe von CHF 12'437'873.00 verbleibt ein Nettobestand von CHF 15'075'400.42.

Im Revisionsbericht vom 25. Januar 2022 bestätigt die Finanzkontrolle des Kantons Bern die Richtigkeit der Angaben der Jahresrechnung 2021 und empfiehlt diese zur Genehmigung.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 47 Abs. 1 und 2, Art. 51 des Kantonalen Geldspielgesetzes vom 10. Juni 2020 (KGSG; BSG 935.52)
- Art. 93 Abs. 1 und 2 der Kantonalen Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (KGSV; BSG 935.520)
- Art. 20 Abs. 1 und Abs. 1a sowie Art. 21a - Art. 21c des Gesetzes vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (SStG, BSG 102.1; Art. 20 Abs. 1a in Kraft bis 30. November 2021; Art. 21a – Art. 21c in Kraft seit 1. Dezember 2021)

3. Antrag

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem Beschlusssentwurf zuzustimmen und die Jahresrechnung 2021 des Sportfonds zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 9. März 2022
Direktion: Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer: 2022.SIDGS.18
Klassifizierung: nicht klassifiziert

Sportfonds – Genehmigung der Jahresrechnung 2021

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	1
2.	Rechtsgrundlagen	2
3.	Finanzielle Situation des Sportfonds	2
3.1	Finanzielle Entwicklung des Sportfonds im 5-Jahres-Überblick.....	2
3.2	Finanzrahmen Bernjurassischer Rat.....	3
4.	Administration Sportfonds	3
4.1	Gesuchsstatistik.....	3
4.2	Verwaltungskosten.....	4
5.	Antrag	5

1. Zusammenfassung

Der 2021 von Swisslos an den Kanton Bern überwiesene Reingewinnanteil für das Jahr 2020 beträgt CHF 61'031'792. Mit RRB 770/2021 vom 23. Juni 2021 hat der Regierungsrat den Sportfonds mit CHF 15'200'000 gespeist, was gerundet 25% des Reingewinnanteils entspricht. Mit dem gleichen Beschluss wurde aufgrund des nach wie vor genügend hohen Nettobestandes auf die Festlegung der Kontingentierung für den Bereich Sportbauten und -anlagen verzichtet.

Per 31. Dezember 2021 beläuft sich der Kontostand des Sportfonds auf CHF 27'513'273. Unter Berücksichtigung der offenen Verpflichtungen in der Höhe von CHF 12'437'873 resultiert ein Nettobestand von CHF 15'075'400.

Gemäss Artikel 20 Absatz 1 des Gesetzes über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel vom 13. September 2004 (SStG; BSG 102.1) steht dem Bernjurassischen Rat (BJR) ein Finanzrahmen entsprechend dem Anteil des Berner Juras an der Gesamtbevölkerung des Kantons von 5.167% zu. Auf Entscheid des BJR wurde eine Speisung in derselben Höhe wie jene für den restlichen Kantonsteil, also von 25%, dem Finanzrahmen des Sportfonds Berner Jura zugewiesen. Demzufolge wurde dem Sportfonds Berner Jura CHF 785'345 zugewiesen.

Per 31. Dezember 2021 weist der Finanzrahmen des Bernjurassischen Rates einen Bruttobestand von CHF 2'265'067 aus. Nach Abzug der offenen Verpflichtungen in der Höhe von CHF 97'238 verbleibt ein Nettobestand von CHF 2'167'829.

Der Sportfonds wurde im Oktober 2021 (Prüfung Dossiers) und im Januar 2022 (Prüfung Dossiers und Jahresrechnung) von der kantonalen Finanzkontrolle revidiert. Der Revisionsbericht vom 25. Januar 2022 bestätigt die Richtigkeit der vorgelegten Jahresrechnung.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 47 Abs. 1 und 2, Art. 51 des Kantonalen Geldspielgesetzes vom 10. Juni 2020 (KGSG; BSG 935.52)
- Art. 93 Abs. 1 und 2 der Kantonalen Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (KGSV; BSG 935.520)
- Art. 20 Abs. 1 und Abs. 1a sowie Art. 21a - Art. 21c des Gesetzes vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (SStG, BSG 102.1; Art. 20 Abs. 1a in Kraft bis 30. November 2021; Art. 21a – Art. 21c in Kraft seit 1. Dezember 2021)

3. Finanzielle Situation des Sportfonds

Mit RRB 770/202 vom 23. Juni 2021 wurde dem Sportfonds ein Betrag von CHF 15'200'000, was einem Anteil von 25% (Vorjahr: 15%) des an den Kanton Bern überwiesenen Reingewinnanteils für das Jahr 2020 entspricht, zugewiesen.

Die Ausgaben 2021 fielen mit CHF 10'526'554 bedeutend tiefer aus als im Vorjahr (CHF 18'290'694), was mit der 2020 getätigte Sondereinlage an den Lotteriefonds für die Sofortmassnahmen im Lotteriebereich zur Bewältigung der Corona-Krise von CHF 10 Mio. begründet ist. Die Auszahlung von Projektbeiträgen belief sich auf CHF 9'166'952 (2020: CHF 7'730'049). Die Zunahme ist auf die Erhöhung der Maximalsummen im Bereich Nachwuchs Breitensport von ein auf zwei Mio. sowie im Nachwuchs Leistungssport von zwei auf drei Mio. sowie höhere Auszahlungen bei den Sportbauten und –anlagen zurückzuführen. Neu dazugekommen sind Verbandsbeiträge in der Höhe von CHF 209'780. Die restlichen Ausgaben betreffen die Verwaltungskosten sowie die Abgrenzung der Projekte. Es resultiert ein Einnahmenüberschuss von CHF 4'673'445.

Der Bestand an offenen Verpflichtungen beläuft sich per 31. Dezember 2021 neu auf CHF 12'437'873, was einer Erhöhung von CHF 5'947'443 gegenüber dem Vorjahr entspricht.

3.1 Finanzielle Entwicklung des Sportfonds im 5-Jahres-Überblick

Tabelle 1: 5-Jahres-Übersicht der finanziellen Entwicklung des Sportfonds

In CHF	2017	2018	2019	2020	2021
Einnahmen	8'241'732	6'721'168	5'592'074	8'753'938	15'200'000
Ausgaben	-11'577'419	-13'508'377	-11'365'840	-18'290'694*	-10'526'554
Bruttobestand	44'937'559	38'150'350	32'376'584	22'839'827	27'513'273
Verpflichtungen	-11'800'592	-7'413'510	-7'196'540	-6'490'430	-12'437'873
Nettobestand	33'136'967	30'736'840	25'180'044	16'349'397	15'075'400

*enthält Sondereinlage an Lotteriefonds von CHF 10 Mio.

Der Nettobestand hat sich 2021 um rund CHF 1.273 Mio. verringert und entspricht knapp einer zweifachen Jahresspeisung (Durchschnitt 2017-2021). Der Nettobestand definiert, welche Mittel per Ende 2021 für künftige neue Vorhaben eingesetzt werden können.

3.2 Finanzrahmen Bernjurassischer Rat

Der Bernjurassische Rat (BJR) verfügt gemäss Gesetz über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel vom 13. September 2004 (SStG; BSG 102.1) im Bereich des Lotteriefonds über dieselben Ausgabenkompetenzen wie der Direktor der Sicherheitsdirektion unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Grundlagen (KGSG und Kantonale Geldspielverordnung vom 3. Dezember 2020 [KGSV; BSG 935.520]). Gesuche aus dem Zuständigkeitsgebiet des BJR sind zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion, also beim Sportfonds einzureichen, welche die formelle Prüfung der Gesuche, die Bearbeitung, die Beitragsermittlung und die Aufbereitung der Unterlagen vornimmt. Die Geschäfte werden alsdann monatlich an den BJR weitergeleitet, der über Gesuche in seiner Kompetenz abschliessend entscheidet beziehungsweise für jene in der Finanzkompetenz der Regierung Stellungnahmen verfasst.

Dem BJR wird jährlich ein Finanzrahmen zugeteilt, der dem prozentualen Anteil der Bevölkerung des Berner Juras an der Gesamtbevölkerung des Kantons Bern entspricht. Alle Beitragszusicherungen für Gesuche aus dem Berner Jura, die vom BJR oder vom Regierungsrat genehmigt werden, werden diesem Finanzrahmen belastet. Vom Grossen Rat genehmigte Gesuche sind davon ausgenommen. Seit Einführung des Finanzrahmens für den BJR ist dieser Fall noch nie eingetreten. Wenn der Finanzrahmen in einem Jahr nicht ausgeschöpft wird, kann der verbleibende Restbetrag in den folgenden Jahren verwendet werden.

Mit der Einführung des KGSG wurde das SStG mit dem Artikel 20 Absatz 1 Bst. a ergänzt. Demzufolge kann der BJR nach seinem Ermessen jährlich über die Höhe der Zuweisungen in den Lotterie- und den Sportfonds und unter Einhaltung von Artikel 41 Absatz 1 KGSG entscheiden. Auf Entscheid des BJR wurde eine Speisung in derselben Höhe wie jene für den restlichen Kantonsteil, also von 25%, dem Finanzrahmen des Sportfonds Jura bernois zugewiesen. Das entspricht für 2021 einer Summe von CHF 785'345.

2021 beträgt der Einnahmenüberschuss CHF 453'927, womit sich der Bruttobestand auf CHF 2'265'067 erhöht. Der Bestand der offenen Verpflichtungen verminderte sich um CHF 16'122 auf CHF 97'238. Der Nettobestand des Finanzrahmens des BJR weist per Ende 2021 einen Saldo von CHF 2'167'829 (Vorjahr CHF 1'697'780), was einer Erhöhung von CHF 470'049 sowie dem 4.8-fachen einer durchschnittlichen Jahresspeisung (Durchschnitt 2017-2021) entspricht.

4. Administration Sportfonds

4.1 Gesuchsstatistik

Im Sportfonds wurden 2021 total 1'665 (ohne Corona) neue Gesuche registriert (Vorjahr 1'860), was einer Abnahme von knapp 10% entspricht. Davon stammen 94 Gesuche aus dem Berner Jura, was einem Anteil von 5,6% aller Neueingänge gleichkommt. Gerade im Bereich der Sportveranstaltungen zeigten sich die Auswirkungen der Pandemie immer noch deutlich, mussten doch sehr viele abgesagt oder verschoben werden. Die markantesten Veränderungen gegenüber dem Vorjahr sind in den Zuwendungsbereichen Sportveranstaltungen (-25%) und Sportmaterial

(-14%) ersichtlich. 28 Verbände nutzten die neue Finanzierungsmöglichkeit und reichten ein Gesuch im Bereich Verbandsbeitrag ein.



Im Berichtsjahr wurden 1'526 (ohne Corona) Gesuche verarbeitet. Davon konnten 1'416 (2020: 1'714) Zusicherungen mit Beiträgen von Total CHF 16'442'862 (2020: CHF 7'598'371) verfügt werden. Im Weiteren mussten lediglich sechs Gesuche abschlägig beantwortet werden. Im Gegenzug mussten dafür 104 Gesuche aufgrund von nicht erfüllten Bedingungen zurückgewiesen werden (2020: 149).

Corona Bereich Sportfonds

Im Bereich Sportfonds wurden 2021 25 Gesuche (2020: 226) für Sportveranstaltungen, Vereins- oder Infrastrukturbeiträge eingereicht. Bis Ende 2021 wurden 101 Gesuche bearbeitet. Dabei konnten 57 Beiträge (total CHF 905'150) verfügt werden, 12 Gesuche mussten abgelehnt und 32 wegen Nichterfüllen der Bedingungen zurückgewiesen werden. Die Gesuchsbearbeitung gestaltete sich aufwendig. Die Auszahlung bzw. Belastung dieser Beiträge erfolgt über die Sonderrechnung Corona im Lotteriefonds.

4.2 Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten für den Sportfonds für das Jahr 2021 betragen CHF 488'056 und wurden der Jahresrechnung 2021 des Fonds – der Kantonalen Geldspielverordnung entsprechend – als Aufwand belastet. Die Verwaltungskosten umfassen

- die direkten Personalkosten (inkl. Aus- und Weiterbildung) der Mitarbeitenden der Abteilung Fonds und Bewilligungen (Geschäftsfeld FOBE) des Generalsekretariates der Sicherheitsdirektion (GS SID) für die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Sportfonds;
- die Personalgemeinkosten für Dienstleistungen diverser Geschäftsfelder des GS SID zugunsten des Sportfonds (Kanzlei, Übersetzer, etc.),
- die direkten übrigen (Sach-)Kosten des Sportfonds (Entschädigungen für Dienstleistungen Dritter, etc.) und den Sachgemeinkostenanteil (Frankaturen, Informatikkosten, Raumkosten, etc.).

Die Gesuchsbearbeitung im Sportfonds wurde 2021 im Wesentlichen durch rund 220 Stellenprozent abgedeckt. Im Weiteren wird sie durch Leistungen der Abteilungsleitung und deren Stellvertretung inkl. Finanzsachbearbeitung (je ca. 40%) unterstützt.

Tabelle 2: Personal- und Sachkosten Sportfonds 2021

Kostenart	CHF
Direkte Personalkosten FOBE	376'329
Personalgemeinkosten	42'621
Sachkosten*	69'106
Total	488'056

* inkl. Sachgemeinkostenanteil

Die höheren Personalkosten begründen sich hauptsächlich in der Auszahlung von Überzeit-Guthaben. Gesamthaft haben sich die Verwaltungskosten gegenüber dem Vorjahr um knapp 6% erhöht.

5. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen und die Jahresrechnung 2021 des Sportfonds zu genehmigen.

Beilagen

- Beschlussentwurf
- Jahresrechnung Sportfonds 2021
- Jahresrechnung über den Finanzrahmen des Bernjurassischen Rates 2021

Zusätzliche Beilagen für die Sicherheitskommission (SIK):

- Übersicht über die offenen Verpflichtungen nach Zuwendungsbereichen per 31.12.2021
- Statistik der eingegangenen und bearbeiteten Gesuche 2017-2021
- Bericht der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung 2021 Sportfonds vom 25. Januar 2022



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 262-2021
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.382

Eingereicht am: 08.12.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Mentha (Liebelfeld, SP) (Sprecher/in)
Wandfluh (Kandergrund, SVP)
Vanoni (Zollikofen, Grüne)
Matti (Zweisimmen, Die Mitte)
Flück (Interlaken, FDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 431/2022 vom 04. Mai 2022
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme**

Holzschindeldächer stärker finanziell unterstützen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Beiträge an fachmännisch ausgeführte Schindeldachenerneuerungen und Neueindeckungen zu erhöhen sowie Schindeldachsanierungen mit weiteren Massnahmen stärker zu fördern.

Begründung:

Schindeldächer auf Alpwirtschaftsgebäuden, Ställen und landwirtschaftlichen Wohnhäusern gehören zur Baukultur im Alpen- und Jura- und Raum des Kantons Bern. Schindeldächer bereichern unsere wertvollen Kulturlandschaften, leisten einen Beitrag zur Biodiversität und stellen auch für unsere Tourismusdestinationen einen echten Trumpf dar.

Die vorliegende Motion will dieses wichtige Element der bernischen Baukultur erhalten und stärken. Schindeldächer als Erbe unserer Baukultur sind nicht nur Zeugnisse eines historischen Handwerks, sondern stellen bis heute eine Bauart dar, deren erneuerbares und nachhaltiges Potenzial erwiesen ist. Ein fachgerecht erstelltes und unterhaltenes Holzschindeldach hat heute eine Lebensdauer von ca. 30 bis 40 Jahren. Dieses Kulturgut muss unbedingt erhalten und vom Kanton zusammen mit dem Bund mit Beiträgen unterstützt werden.

Es geht beim vorliegenden Vorstoss auch darum, mit höheren Beiträgen und weiteren Massnahmen das Handwerk und Knowhow der Schindelmacher und Dachdecker zu erhalten und zu fördern. Schliesslich ermöglicht der Erhalt der Schindeldächer die Verwendung von regionalem Holz im Interesse der Kreislaufwirtschaft und damit die Nutzung einheimischer erneuerbarer Ressourcen.

Die grosse Herausforderung besteht darin, die Investition in die Erneuerung eines traditionellen Holzschindeldachs für die Eigentümer finanziell verkraftbar und vernünftig zu gestalten. Eine angemessene finanzielle Unterstützung durch den Kanton ist deshalb unerlässlich. Angesichts der aktuellen Preise für alternative Dachmaterialien (z. B. Blech) ist eine Erhöhung der Beiträge durch den Kanton angezeigt. Aktuell werden Sanierungen aus Mitteln des Lotteriefonds mit 40 Franken pro m² unterstützt. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, beim Fonds Landschaft Schweiz Beiträge zu erhalten, die rund 15 Prozent der Sanierungskosten betragen. Diese Beiträge werden nur an Gebäude mit landwirtschaftlichem Bezug entrichtet (keine Ferienhäuser) und betragen rund 15 bis 25 Franken – je nach Höhe der Sanierungskosten. Einige wenige Gemeinden (z. B. Adelboden und Grindelwald) entrichten kleine Beiträge an Grundeigentümer auf ihrem Gemeindegebiet.

Eine Schindeldacherneuerung, ausgeführt durch professionelle Schindeldachdecker, kostet 160 bis 200 Franken pro m². Demgegenüber ist bei einem Blechdach mit Kosten von rund 80 Franken zu rechnen, wobei die Lebensdauer eines Blechdachs höher ist als bei einem Schindeldach. Angesichts dieser erheblichen Differenz zwischen den Sanierungskosten eines Schindeldachs und eines Blechdachs muss der Kantonsbeitrag von 40 Franken als ungenügend taxiert werden. Eine Erhöhung ist angezeigt.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Beiträge für Massnahmen des Heimatschutzes und der Denkmalpflege werden gestützt auf die Geldspielgesetzgebung¹ unter dem Zuwendungsbereich «Denkmalpflege»/«Heimatschutz»² durch den Lotteriefonds des Kantons Bern gewährt.

Bei Sanierungen und Neueindeckungen von Holzschindeldächern gilt es zwischen inventarisierten und nicht inventarisierten Bauten zu unterscheiden. Holzschindeldächer bei Bauten, die nicht als Baudenkmal im Bauinventar aufgenommen sind, können im Rahmen der «Aktion Schindeldächer» des Berner Heimatschutzes (BHS) mit Beiträgen aus dem Lotteriefonds unterstützt werden. In der Regel liegen diese Bauten weit ausserhalb des Dauersiedlungsgebietes im alpinen Raum. Die Beiträge von 40.-/m² Franken dienen damit in erster Linie der Verbesserung des Landschaftsbildes, dies im Gegensatz zu den Finanzhilfen an im Inventar aufgenommene Baudenkmäler, die vorab den Wert- und Substanzerhalt des inventarisierten baukulturellen Erbes bezwecken.

Lotteriefondsbeiträge werden zu gemeinnützigen Zwecken und nicht beispielsweise aus volkswirtschaftlichen Überlegungen gewährt. Eine Unterstützung des Handwerks und Knowhows der Schindelmacher und Dachdecker, bzw. deren Förderung, kann als positiver Nebeneffekt der Unterstützung dienen, bildet aber nicht deren eigentlichen Zweck. Dasselbe gilt für die Verwendung von regionalem Holz im Interesse der Kreislaufwirtschaft und die Nutzung einheimischer erneuerbaren Ressourcen. Beiträge haben gemäss Kantonalem Geldspielgesetz immer subsidiär zu erfolgen.

¹ Kantonale Geldspielgesetz vom 10. Juni 2020 (KGSG; BSG 935.52) und Kantonale Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (KGSV; BSG 935.520)

² Art. 43 Abs. 1 Bst. b KGSG und Art. 52 KGSV

Die Ansätze für Beiträge unter dem Zuwendungsbereich Heimatschutz an Holzschindeldächer, liegen seit Längerem unverändert bei 40.-/m² Franken, wobei die vom Motionär erwähnten Kosten von etwa 160-200.-/m² Franken als realistisch zu betrachten sind. Damit Holzschindeldächer im Vergleich mit alternativen Dachmaterialien wie Blech eher berücksichtigt werden, ist der aktuelle Beitrag in der Tat zu überdenken. Eine mögliche und massvolle Anpassung muss jedoch unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen beim Lotteriefonds und bei der kantonalen Denkmalpflege erfolgen.

Nebst der höheren finanziellen Abgeltung von Holzschindeldächern sind weitere Massnahmen zur Förderung der Schindeldachsanierungen durch die fachkompetente Direktion zusammen mit dem Berner Heimatschutz denkbar. So können etwa die Aufnahme des Themas in den vom Bund geförderten «Lehrgang und Berufsprüfung für Handwerker/in in der Denkmalpflege mit eidgenössischem Fachausweis» (Handwerk in der Denkmalpflege), die Vermittlung des kulturhistorischen sowie orts- und landschaftsbildlichen Wertes von Schindeldächern durch Publikationen und Veranstaltungen oder der Abschluss einer Charta der Schindelmacher (analog der Charta der «Association romande des tavillonneurs» von 2014) geprüft werden.

Zusammenfassend erachtet der Regierungsrat eine massvolle Anpassung der Unterstützung als gerechtfertigt und ist bereit, Massnahmen in die Wege zu leiten. Er empfiehlt die Motion entsprechend zur Annahme.

Verteiler

– Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 206-2021
Vorstossart: Postulat
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.307

Eingereicht am: 15.09.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Schneider (Biel/Bienne, SVP) (Sprecher/in)
von Arx (Schliern b. Köniz, glp)
Bühler (Romont BE, Die Mitte)
Schär (Schönried, FDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 280/2022 vom 16. März 2022
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Kundenfreundlichere Öffnungszeiten bei den Ausweiszentren

Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen,

1. ob die Öffnungszeiten der Ausweiszentren künftig kundenfreundlicher bzw. flexibler ausgestaltet werden können
2. ob bei anderen Servicestellen des Kantons ebenfalls entsprechende Anpassungen bei den Öffnungszeiten in Betracht gezogen werden können

Begründung:

Wer eine neue Identitätskarte oder einen neuen Pass benötigt, muss hierzu eines der Ausweiszentren in Bern, Biel, Courtelary, Interlaken, Langenthal, Langnau i. E. oder Thun besuchen. Die Öffnungszeiten dieser Zentren entsprechen grösstenteils allgemeinen Bürozeiten unter der Woche und an gewissen Samstagen. Terminmöglichkeiten an Randzeiten kämen der arbeitenden Bevölkerung besser entgegen und würden das Service-Public-Angebot stärken. Mögliche Angebote liessen sich zum Beispiel mittags, abends oder an Wochenenden realisieren.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist erstaunt, dass gerade die Öffnungszeiten der Ausweiszentren von den Postulantinnen und Postulanten als ungenügend empfunden werden. Die Öffnungszeiten betragen im Ausweiszentrum Bern 48 ½ Stunden pro Woche, im Ausweiszentrum Biel 43 ½ Stunden und im Ausweiszentrum

Thun 43 Stunden. Im Quervergleich liegt diese Öffnungsdauer über den üblichen Bürozeiten von Verwaltungsstellen. Hervorzuheben ist auch, dass das Ausweiszentrum Bern an jedem und die Ausweiszentren Thun und Biel mindestens jeden zweiten Samstag von 8:30 bis 13 Uhr geöffnet haben. Sie sind damit, neben den Notpassstellen an Flughäfen und dem Passbüro in Lausanne, die einzigen Ausweisstellen der Schweiz, welche standardmässig samstags Termine anbieten. Hinzu kommen deren wöchentlichen Abendtermine am Donnerstag bis um 19 Uhr sowie in Langenthal und Langnau i. E. bis um 18 Uhr. Das Ausweiszentrum Bern ist täglich durchgehend geöffnet. Dies ist jedoch aus Effizienzgründen an den kleineren Standorten nicht, beziehungsweise nicht jeden Tag sinnvoll. Abhängig von der Grösse ist deshalb das Ausweiszentrum in Biel an drei, in Thun an zwei und in Langenthal und Langnau i. E. grundsätzlich an einem Wochentag/en über Mittag geöffnet.

Die Planung der Kundenslots basiert auf einem laufend angepassten Berechnungssystem. Der Pass- und Identitätskartendienst (PID) richtet darauf seine langfristige und kurzfristige Ressourcenplanung aus. Auf sich ändernde Ausgangslagen wird stets rasch und unkompliziert reagiert. Ist die Terminnachfrage höher als prognostiziert, so werden zusätzliche Termine angeboten, welche über die publizierten Öffnungszeiten hinausgehen. Der Regierungsrat vertritt die Haltung, dass der PID bereits heute geeignete und auf die Kundennachfrage angepasste Öffnungszeiten für die Beantragung von Schweizer Ausweisdokumenten anbietet. Er begrüsst das bestehende, flexible System, bei dem das Terminangebot laufend auf die effektive Kundennachfrage abgestimmt wird und sieht bezüglich Anpassung oder Erweiterung der heute schon kundenfreundlichen Öffnungszeiten keinen Handlungsbedarf.

Die weiteren Servicestellen des Kantons Bern sind auf unterschiedliche Kundenbedürfnisse in den jeweiligen Bereichen ausgelegt. Nachfolgend sind die wichtigsten Servicestellen und Kundenschalter der Direktionen und der Staatskanzlei aufgeführt. Auf die generellen Öffnungszeiten der jeweiligen Direktionen (Telefonzentralen) wird nicht eingegangen. Die Telefonzentralen stellen nur eine Möglichkeit dar, mit den Verwaltungsstellen in Kontakt zu treten. Alle Direktionen sind unabhängig von Telefonzeiten auch mittels Kontaktformular auf der Website und mittels Postweg für Anfragen erreichbar.

Bildungs- und Kulturdirektion (BKD):

In vielen Bereichen erreichen die Anfragen von Kundinnen und Kunden die BKD primär auf elektronischem Weg. Andere wie zum Beispiel die Studien- und Laufbahnberatung oder die Erziehungsberatung arbeiten häufig mit Terminreservationen. In den übrigen Bereichen entsprechen die heutigen Öffnungszeiten in der Regel bereits den Kundenbedürfnissen. Wo konkrete Wünsche nach veränderten Öffnungszeiten vorliegen, werden diese geprüft und nach Möglichkeit umgesetzt.

Bau- und Verkehrsdirektion (BVD):

Die BVD verfügt über keine Kundenschalter im klassischen Sinn und ist vom Anliegen des Postulats wenig betroffen.

Direktion für Inneres und Justiz (DIJ):

Die DIJ erbringt verschiedene Dienstleistungen für die Berner Bevölkerung.

Das Amt für Sozialversicherungen (ASV) hat kürzlich (2021) eine Kundenbefragung durchgeführt und die Kundinnen und Kunden zu Bedürfnissen nach Erreichbarkeit am Schalter und Telefon befragt. Der überwiegende Teil der 1'500 Befragten ist zufrieden bis sehr zufrieden mit den aktuellen Öffnungszeiten (Schalteröffnungszeiten 89%, telefonische Erreichbarkeit rund 80%) und sieht aktuell keinen Anpassungsbedarf. Das ASV baut sein digitales Dienstleistungsangebot stetig aus. Kundinnen und Kunden können schon heute selbst entscheiden, wann und wie sie mit dem ASV in Kontakt treten. Das ASV überprüft sein Angebot laufend und passt dieses bestmöglich den Bedürfnissen der Kundinnen und Kunden an.

Die Öffnungszeiten der Betreibungs- und Konkursämter (BAKA) sind regional unterschiedlich und werden regelmässig überprüft. Viele Kontakte mit Schuldnerinnen und Schuldner erfolgen nicht am Schalter,

sondern am Wohn- oder Arbeitsort der Schuldner/innen, so zum Beispiel die Zustellung von Zahlungsbeehlen (Wohn- oder Arbeitsort) oder die Pfändung (Wohnort). Informationen zu einzelnen Verfahren oder zur Zahlungswilligkeit bzw. Zahlungsfähigkeit von Schuldnerinnen und Schuldnern können online, per Mail, telefonisch oder auf dem Postweg verlangt bzw. vermittelt werden. Die BAKA engagieren sich auch im Hinblick auf die Einrichtung eines elektronischen Bürgerinnen- bzw. Bürgerschalters (z.B. zentrale E-Payment-Lösung).

Die Kundschaft des Handelsregisteramts (HRA) nutzt weiterhin den physischen Schalter, obwohl seit dem Jahr 2013 z.B. eine Neueintragung eines Einzelunternehmens auf dem elektronischen Weg¹ abgewickelt werden kann. Handelsregisterauszüge und -belege können beim HRA per E-Mail, per Post oder über das Online-Portal bestellt und direkt per Kreditkarte bezahlt werden. Das elektronische Angebot des HRA wird wenig genutzt. Das HRA hat keine Kenntnis von Beanstandungen aufgrund der Schalter-Öffnungszeiten. Vor einigen Jahren hat das HRA eine Testphase mit einer Öffnungszeit über Mittag und eine am Abend («Abendverkauf») durchgeführt. Diese wurde schlecht bis gar nicht genutzt. Besprechungstermine mit den Stakeholdern, vor allem auch Notare/-innen, können mit dem HRA selbstverständlich auch ausserhalb der offiziellen Schalteröffnungszeiten vereinbart werden.

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) haben grundsätzlich einheitliche Öffnungszeiten, wobei abweichende Öffnungszeiten möglich sind, wenn sich die KESB den Standort mit anderen Ämtern (z.B. Regierungsstatthalteramt) teilt. Nach den Beobachtungen der KESB entsprechen die Öffnungszeiten den Bedürfnissen der Kundschaft. Die KESB hat wenig «Laufkundschaft», die meisten Personen haben einen Termin. Teilweise werden Termine auch bei den Kundinnen und Kunden wahrgenommen (z.B. Anhörungen von betagten Personen im Altersheim).

Finanzdirektion (FIN):

Die Schalter der Steuerverwaltung sind jeweils von Montag bis Freitag sowohl morgens als auch nachmittags geöffnet. Zu diesen Zeiten können auch Besprechungen mit Mitarbeitenden der Steuerverwaltung durchgeführt werden. Um Anrufe ausserhalb der Bürozeiten zu ermöglichen werden Anrufe auch über den Mittag entgegengenommen.

Das Amt für Informatik und Organisation erbringt vor allem Support für kantonale ICT-Leistungen. Für Leistungen, die sich an die Öffentlichkeit richten, z.B. kantonaler Anmeldedienst BE-Login, steht rund um die Uhr die Publikumsupport-Hotline zur Verfügung, die Probleme erfasst und den zuständigen Personen weiterleitet.

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI):

Die GSI betreibt einzig einen Kundenshalter für asylsuchende Personen und Flüchtlinge. Dieser ist von Montag bis Freitag vormittags und nachmittags geöffnet. Die (GSI) hat von der betreuten Klientel keine Rückmeldungen erhalten, wonach die Öffnungszeiten erweitert werden müssten.

Sicherheitsdirektion (SID):

Neben den erwähnten Schalter der Ausweiszentren verfügt die Sicherheitsdirektion insbesondere mit dem Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA), dem Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) und der Kantonspolizei Bern über weitere Servicestellen mit Bürgerkontakt. Das SVSA verfügt über Schalteröffnungszeiten mit einem frühen Start und der Öffnung über die Mittagspause (07:30 Uhr – 16 Uhr). Dazu ist das SVSA intensiv mit dem Ausbau des digitalen Angebotes befasst, um einen hohen Digitalisierungsgrad und eine Verlagerung vom Schaltergeschäft in den Online-Bereich zu erreichen.

Auch bei der Anpassung der Öffnungszeiten der Polizeiwachen der Kantonspolizei Bern sieht der Regierungsrat keinen Handlungsbedarf. Bei vorgängigen Anrufen auf den Polizeiwachen können zudem auch

¹ Abwicklung über Jusphere.ch (Voraussetzung: SuisseID)

Termine ausserhalb der Öffnungszeiten vereinbart werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, bestimmte Delikte via Suisse ePolice², den digitalen Polizeiposten, zu melden.

Das ABEV betreibt neben den Ausweiszentren auch die Zivilstandsämter und den Migrationsdienst mit Kundenkontakt. Die Schalteröffnungszeiten der sieben Zivilstandsämter richten sich nach den regionalen Bedürfnissen und Möglichkeiten. So werden je nach Standort Öffnungszeiten am Mittag bis nach 12 Uhr oder an einzelnen Abenden pro Woche bis 18 Uhr angeboten. Für Trauungen können in den Zivilstandsämtern auch Termine an ausgewählten Samstagen reserviert werden. Sämtliche Zivilstandsdokumente können zudem online bestellt werden und Bestattungsdienste können Todesfälle elektronisch voranmelden. Die Schalter des Migrationsdienstes werden zusammen mit der GSI betrieben und sind Montag bis Freitag jeweils vormittags und nachmittags geöffnet. Im Ausländerbereich werden praktisch alle Dienstleistungen über die Gemeinden, auf dem Postweg oder digital abgewickelt und die Biometrieerfassungen erfolgen in den sieben Ausweiszentren mit denselben Öffnungszeiten wie für Schweizer Bürgerinnen und Bürger.

Staatskanzlei (STA):

Der Lesesaal des Staatsarchivs am Falkenplatz 4 ist für das Publikum von Dienstag bis Freitag, morgens und nachmittags geöffnet. Der Schalter an der Postgasse 68 wird von Bürgerinnen und Bürger, bernischen Notarinnen und Notaren und Firmen frequentiert, welche eine Beglaubigung für das Ausland benötigen. Er ist von Montag bis Freitag, 9 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 16 Uhr geöffnet.

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU):

Die WEU verfügt über mehrere Servicestellen. Die Kundinnen und Kunden der Arbeitslosenversicherung (ALV) stehen mit der von ihnen gewählten Arbeitslosenkasse und dem für sie zuständigen regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) regelmässig in Kontakt. Die Kontakte mit den Arbeitslosenkassen erfolgen praktisch ausschliesslich auf schriftlichem Wege (Mail, Online-Services, Briefpost). Die Geschäftsabwicklung im Bereich der Arbeitslosenentschädigung (Antragsstellung, Berechnung und Auszahlung von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung) erfordert zu keinem Zeitpunkt einen persönlichen Kontakt. Die geringe Anzahl an Kundinnen und Kunden, welche Unterstützung bei der Antragsstellung oder Fragen zur Abrechnung haben, können während der normalen Öffnungszeiten persönlich oder telefonisch bedient werden. Die Kontakte mit den RAV-Zentren finden im Unterschied zu den Kontakten mit den Arbeitslosenkassen sowohl physisch als auch nicht physisch statt. Mit Ausnahme der gesetzlich vorgeschriebenen persönlichen Beratungsgespräche erfolgt die Geschäftsabwicklung ebenfalls mehrheitlich im Schriftverkehr (Mail, Online-Services, Briefpost). Der Bedarf an Dienstleistungen am Schalter hat bereits mit der Einführung von Online-Services abgenommen.

Neben den Services zur Arbeitslosenversicherung bietet die WEU den Bürgerinnen und Bürgern des Kantons Bern auch Services im Bereich der Patentausgabe für Jagd- und Fischerei sowie ein digitales Agrardateninformationssystem an. Dabei werden so viele Schritte wie möglich digital abgewickelt, so dass die Bürgerinnen und Bürger nicht an Schalteröffnungszeiten gebunden sind.

Die vorangehenden Ausführungen zeigen, dass die verschiedenen Servicestellen des Kantons Bern ihr Angebot bereits heute laufend überprüfen und darum bemüht sind, das Angebot bestmöglich den Bedürfnissen der Kundinnen und Kunden anzupassen. Der Regierungsrat schliesst nicht aus, dass im Einzelfall eine Bürgerin oder ein Bürger froh wäre, eine Serviceleistung des Kantons mit angepassten Öffnungszeiten in Anspruch nehmen zu können. In der Gesamtbetrachtung und unter Berücksichtigung der laufenden Entwicklung im Bereich der digitalen Transformation (vermehrtes Angebot von e-Services), kommt der Regierungsrat jedoch zum Schluss, dass eine Anpassung der Öffnungszeiten nur im Einzelfall einen Mehrwert erzeugen würde und dieser unter Umständen in einem starken Missverhältnis zu den zu erwartenden Kosten stehen würde.

² Über <https://www.suisse-epolice.ch> können einfache Diebstähle, Sachbeschädigungen oder Verluste rund um die Uhr elektronisch gemeldet werden. Die Meldungen gehen automatisch an das zuständige Polizeikorps.

tenden Mehrkosten stünde. Vielmehr gilt es das Angebot der digitalen Dienstleistungen des Kantons weiterhin konsequent voranzutreiben. Der Regierungsrat beantragt deshalb die Annahme und gleichzeitige Abschreibung des Postulats.

Verteiler

– Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 220-2021
Vorstossart: Postulat
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.321

Eingereicht am: 16.09.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Dunning (Biel/Bienne, SP) (Sprecher/in)
Gerber (Reconvilier, EVP)
Grupp (Biel/Bienne, Grüne)
Hamdaoui (Biel/Bienne, Die Mitte)

Weitere Unterschriften: 36

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 410/2022 vom 27. April 2022
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung
Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung
Ziffer 3: Ablehnung
Ziffer 4: Annahme
Ziffer 5: Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Abgelehnte Asylbewerberinnen und Asylbewerber haben Anrecht auf eine menschenwürdige Unterbringung!

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. eine angemessene und menschenwürdige Unterbringungsplanung im Kanton Bern für abgewiesene Asylbewerberinnen und Asylbewerber und ihre Kinder zu erarbeiten
2. eine für Familien geeignete Unterbringungslösung zu finden, insbesondere im Hinblick auf die Wohnmöglichkeiten, die Zentrums Lage oder den leichten Zugang zum Stadtzentrum, den Schulbesuch in ordentlichen Einrichtungen (Regelschule) und die Sozialisierung von Kleinkindern
3. die Möglichkeit zu prüfen, Familien mit Kindern in Wohnungen unterzubringen
4. für Familien, insbesondere mit Säuglingen und Kleinkindern, und für Frauen (Bedarf an Hygieneartikeln) eine höhere Nothilfe als bisher sowie einen Beitrag an die Schulkosten (Spielgruppen, Tagesschulen, Mahlzeiten und Schulmaterial) vorzusehen
5. bei seiner Planung den Erkenntnissen und Empfehlungen des Berichts über die Rückführungszentren im Kanton Bern der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter Rechnung zu tragen

Begründung:

Am 25. August 2021 hat der Bieler Gemeinderat beschlossen, die Ausnahmegewilligung für die Unterbringung von abgewiesenen Asylsuchenden in Containern in Bözingen bis zum 31. Juli 2022, also bis zum Ende des Schuljahres, zu verlängern. Der Grosse Rat hat am 15. September 2021 ein Postulat zur Beibehaltung eines Rückkehrzentrums in Biel überwiesen. Die meisten Votantinnen und Votanten wiesen darauf hin, dass die derzeitigen Bedingungen nicht optimal sind.

Die Unterbringung in Containern in Bözingen ist in der Tat keine geeignete und nachhaltige Lösung, auch wenn wir verstehen, dass die Unterbringung in der Stadt Biel in Bezug auf Zentrums Lage, Schulbildung und Sprachen am besten geeignet scheint. Es ist daher wichtig, dass der Regierungsrat bis spätestens am 1. August 2022 eine Alternative mit menschenwürdigen Unterbringungsbedingungen anbietet.

Unter menschenwürdigen Unterbringungsbedingungen verstehen wir eine Unterkunft, die für die Privatsphäre von Familien geeignet ist, eine Unterkunft mit kinderfreundlichen Einrichtungen wie Spielplätzen und Spielzimmern, einen zentraleren Unterbringungsort oder die Zuteilung von Busfahrkarten für alle Bewohnerinnen und Bewohner, um einen einfachen Zugang zum Stadtzentrum und zu den Regelschulen zu gewährleisten. Die meisten abgelehnten Asylsuchenden befinden sich seit mehr als zwei Jahren in den Rückführungszentren, die meisten von ihnen können nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren oder haben keine Staatsangehörigkeit (Staatenlose). Es ist unsere Pflicht, ihnen menschenwürdige Lebensbedingungen zu bieten.

Antwort des Regierungsrates**Zu Ziff. 1 und 2**

Die Sicherheitsdirektion (SID) hat die bisherigen Erfahrungen in der Ausrichtung der Nothilfe zum Anlass genommen, Anpassungen in der Unterbringung und Betreuung von Personen mit Wegweisungsentcheid umzusetzen. Seit Februar 2022 werden Familien mit Kindern und alleinstehende Frauen in separaten Strukturen untergebracht, erstmals im Rückkehrzentrum Enggistein. Weitere Standorte werden durch die SID fortlaufend evaluiert und kommuniziert.

Durch die separate Unterbringung von Familien mit Kindern und alleinstehenden Frauen ist es möglich, die Betreuung spezifischer nach den Bedürfnissen der beiden Personengruppen auszurichten. Bereits bestehende Angebote wie Aufenthaltsräume und Spielzimmer können in den neuen Familienzentren konzentriert und mit weiteren Möglichkeiten, wie etwa Aufgabenzimmern und Aufenthaltsräumen nur für Frauen und Kinder, ergänzt werden. Auch wird der Besuch von Regelklassen der in den Familienzentren untergebrachten Kinder und Jugendlichen in Zusammenarbeit mit den Standortgemeinden und der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) sichergestellt. Da die Standortsuche von einer Vielzahl von Faktoren abhängig ist (verfügbare Infrastruktur, finanzielle Überlegungen, Zusammenarbeit mit Gemeinden und Regierungsstatthalterämtern, usw.), kann der geforderte erleichterte Zugang zum Stadtzentrum nicht garantiert werden.

Das Rückkehrzentrum (RZB) Biel-Bözingen wird voraussichtlich nur noch bis Ende Juli 2022 in Betrieb sein. Zur Angemessenheit dieser Container-Unterkunft bestehen sowohl kritische als auch positive Einschätzungen. Der Verein "Alle Menschen – Tous les êtres humains" kam in seinem öffentlichen Schreiben vom 11. Januar 2022 an den Gemeinderat der Stadt Biel und an das Amt für Bevölkerungsdienste des Kantons Bern beispielsweise zum Schluss: "Das RKZ Bözingen funktioniert relativ gut. Dafür gibt es etliche Gründe, ein wichtiger dabei ist die Unterbringung in Containern. Diese Container haben zwar in der Öffentlichkeit ein schlechtes Image, aber gemäss Auskunft zahlreicher Bewohnerinnen und Bewohnern ist diese Unterbringung deutlich besser, als eine Unterbringung in einem alten Hotel oder ei-

ner ehemaligen Internatsschule. Die Menschen in Bözingen haben wenigstens ein bisschen Privatsphäre, es gibt weniger Lärm-Immissionen in der Nachbarschaft und sie leben sicherer, sowohl was Corona-Ansteckungen betrifft, als auch bezüglich Übergriffen von aussen."

Im Kanton Bern werden Nothilfe beziehende Familien mit Kindern angemessen in speziell dafür vorgesehenen Strukturen (RZB Enggistein) untergebracht und betreut. Der Regierungsrat beantragt, die Ziffern 1 und 2 des Postulats anzunehmen und abzuschreiben.

Zu Ziff. 3

Die systematische Unterbringung von Familien mit Kindern in Wohnungen – eine auch in den Medien oft wiederholte Forderung – steht im Widerspruch zu Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a des Einführungsgesetzes zum Ausländer- und Integrations- sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG; BSG 122.20), wonach die Nothilfe in der Regel die Unterbringung in einer Kollektivunterkunft beinhaltet. Die Ausnahmen sind in Artikel 17 EG AIG und AsylG umschrieben und eng gefasst (unbegleitete Minderjährige und, z.B. aus gesundheitlichen Gründen, besonders verletzbare Personen). Gemäss dem aktuellen Wortlaut des Gesetzgebers gelten Familien mit Kindern nicht grundsätzlich als besonders verletzlich. Eine entsprechende Änderung – und damit auch der mehrfach bestätigten Gesamtstrategie zur Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs im Kanton Bern (NA-BE) – könnte nur durch den Grossen Rat, nicht aber durch den Regierungsrat bzw. die SID beschlossen werden. Hinzu kommt, dass eine grundsätzliche Unterbringung von rechtskräftig weggewiesenen Familien in Wohnungen eine Besserstellung gegenüber Familien im hängigen Verfahren in den Kollektivunterkünften der regionalen Partner bedeuten würde: Diese werden durch die regionalen Partner der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) erst nach Erreichen klar definierter Integrationsziele in Privatwohnungen umplatziert.

Aufgrund der eindeutigen gesetzlichen Vorgaben beantragt der Regierungsrat die Ablehnung der Ziffer 3 des Postulats.

Zu Ziff. 4

Die Höhe des im Rahmen der Nothilfe ausgerichteten Bargeldbetrags richtet sich nach Artikel 9 Absatz 2 der Einführungsverordnung zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EV AIG und AsylG; BSG 122.201). Mit Blick auf die Situation von Familien mit Kindern wird die SID die Anpassung der nach der Grösse der Familieneinheit degressiv abgestuften Beträge prüfen. Zudem wird sie in Zusammenarbeit mit der zuständigen Betreuungsdienstleisterin ORS eine einheitliche Handhabung betreffend Abgabe von bereits jetzt kostenlos zur Verfügung stehenden Hygieneartikel für Frauen und Mädchen sicherstellen.

Hinsichtlich weiterer Sachmittel weist der Regierungsrat darauf hin, dass der ORS neben dem Auszahlungsbetrag von CHF 8.00 zusätzlich CHF 4.50 pro Person und Übernachtung zur Verfügung stehen. Der Betrag von CHF 4.50 wird nicht an die Nothilfebeziehenden ausbezahlt. Die ORS verwaltet diese Mittel für alle von ihr betreuten Personen und stellt damit Gegenstände oder Leistungen zur Verfügung, welche bei dringendem und nachgewiesenem Bedarf aufgrund der besonderen gesundheitlichen oder familiären Situation einer unterstützten Person angezeigt sind. Zu diesen Leistungen gehören insbesondere auch solche, die Familien und Kindern zugutekommen (Transportkosten, Schulsack, Schulreise, Ausflüge im Rahmen der Schule und des Kindergartens, Erstanschaffungen für Neugeborene und Kleinkinder). Ebenso sind damit zwingend notwendige, ärztlich verordnete und nicht kassenpflichtige Hilfsmittel, Medikamente und Behandlungen zu finanzieren. Es stehen also bereits heute mehr als CHF 8.- zur Verfügung.

Aufgrund der obenstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat die Annahme von Ziffer 4 des Postulats.

Zu Ziff. 5

Die SID hat sich umfassend zu den Empfehlungen der NKVF geäussert und im Zuge dessen die Umsetzung diverser Massnahmen in Aussicht gestellt ([Link](#)). Dazu gehören neben der Inbetriebnahme von separaten Zentren für Familien mit Kindern und alleinstehende Frauen sowie der einheitlichen Handhabung betreffend Abgabe von Hygieneartikel für Frauen und Mädchen auch die Vornahme gezielter Infrastrukturarbeiten.

Mit Blick auf die beschlossenen Massnahmen beantragt der Regierungsrat, die Ziffer 5 des Postulats anzunehmen und abzuschreiben.

Verteiler

– Grosser Rat



Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Datum RR-Sitzung: 2. März 2022
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2021.BVD.6298
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Biel, Bözingenfeld, Wechselstellung Bildung und Sporthallenprovisorium, Verpflichtungskredite für Baurechtszins und Projektierungen

1. Gegenstand

Auf dem Bözingenfeld in Biel/Bienne soll eine mehrfach nutzbare Wechselstellung Bildung und ein mehrjähriges Sporthallenprovisorium für den gymnasialen Sportunterricht erstellt werden. Mit dem beantragten Kredit von CHF 3 980 000 soll deren Projektierung bis und mit Ausschreibung finanziert werden.

Die Stadt Biel stellt dem Kanton eine Parzelle im Baurecht zur Verfügung, der Baurechtszins beträgt jährlich CHF 153 719. Entsprechend der Laufzeit des Baurechtsvertrags wird die Ausgabenbewilligung für 12 Jahre erteilt. Das Baurecht kann um weitere 15 Jahre verlängert werden.

2. Bezeichnung Anlageklasse(n) und standardmässige Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer
Liegenschaften im Bau, Gebäude.	3 980 000	

Die Angaben zur Nutzungsdauer folgen im Ausführungskredit

3. Aufteilung werterhaltend/wertvermehrend

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
			0

Die Angaben folgen im Ausführungskredit

Erläuterung zu den einzelnen Teilsummen

4. Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

Investitionsausgaben pro Jahr für Wechselstellungen Bildung und Sporthallenprovisorium

In Mio. CHF	Total	Vorjahre	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Folgejahre
Gem. vorliegendem Beschluss	52.3		0.4	1.0	1.0	1.0	0.6	0	0
Gem. gesamtkant. Investitionsplanung Vom August 2021	38.0		2.0	3.0	18.0	15.0			

Vgl. zu Abweichungen zwischen der gesamtkantonalen Investitionsplanung und der Ausgabenbewilligung die Erläuterungen im Vortrag unter Ziff. 4.5.

5. Erläuterung der Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung

Jährlicher Abschreibungsaufwand (über die gesamte Nutzungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag

Diese Angaben folgen im Ausführungskredit

Folgekosten zu Lasten der Erfolgsrechnung als Folge der Investitionsausgabe

Beschreibung	Jahr	Betrag

Total in CHF

6. Erläuterungen/Bemerkungen



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 216/2022
Datum RR-Sitzung: 2. März 2022
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2021.BVD.6298
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Biel, Bözingenfeld, Wechselstellung Bildung und Sporthallenprovisorium, Verpflichtungskredite für Baurechtszins und Projektierung

1. Gegenstand

Auf dem Bözingenfeld in Biel/Bienne soll eine mehrfach nutzbare Wechselstellung Bildung und ein mehrjähriges Sporthallenprovisorium für den gymnasialen Sportunterricht erstellt werden. Mit dem beantragten Kredit von CHF 3 980 000 soll deren Projektierung bis und mit Ausschreibung finanziert werden.

Die Stadt Biel stellt dem Kanton eine Parzelle im Baurecht zur Verfügung, der Baurechtszins beträgt jährlich CHF 153 719. Entsprechend der Laufzeit des Baurechtsvertrags wird die Ausgabenbewilligung für 12 Jahre erteilt. Das Baurecht kann um weitere 15 Jahre verlängert werden.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass die Finanzierung des Vorhabens im Rahmen der Gesamtkantonalen Investitionsplanung sichergestellt wird.

2. Rechtsgrundlagen

- Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12), Art. 33, 59 und 64
- Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 (MiSV; BSG 433.121), Art. 70
- Gesetz vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11), Art. 16, 20 f., 25 f., 38 und 51 Abs. 3
- Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Bildungs- und Kulturdirektion (OrV BKD; BSG 152.221.181), Art. 9 und 12
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

3.1 Einmalige Ausgaben für Wechselstellung und Sporthallenprovisorium

Preisstand 1. April 2021, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 126.4 Punkte

Gesamtkosten			CHF	3 980 000
Wechselstellung			CHF	3 030 000
Vor- und Bauprojekt	CHF	1 800 000		
Baubewilligungsverfahren	CHF	140 000		
Ausschreibungen	CHF	1 090 000		
Sporthallenprovisorium			CHF	950 000
Vor- und Bauprojekt	CHF	565 000		
Baubewilligungsverfahren	CHF	45 000		
Ausschreibungen	CHF	340 000		
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 und 147 Abs. 3 FLV			CHF	3 980 000
Zu bewilligende einmalige Ausgaben			CHF	3 980 000

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 151 FLV)

3.2 Baurechtszins, neue und wiederkehrende Ausgaben (zulasten BVD)

Jährlicher Baurechtszins	CHF	153 719
Zu bewilligender Kredit (jährliche Ausgaben)	CHF	153 719

Es handelt sich um wiederkehrende, neue Ausgaben gemäss Art. 47 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Die Ausgabenbewilligung wird entsprechend der Laufdauer des Baurechtsvertrages auf 12 Jahre befristet.

Der jährliche Baurechtszins ist fixiert und unterliegt nicht der Teuerung.

3.3 Zu bewilligenden Ausgaben und massgebende Kreditsumme

a) wiederkehrende Ausgaben	CHF	153 719
b) einmalige Ausgaben	CHF	3 980 000

Gemäss Art. 147 Abs. 3 FLV sind die einmaligen Ausgaben massgebend für die Bestimmung des ausgabenkompetenten Organs. Somit ist vorliegend der Grosse Rat zuständig.

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

4.1 Wechselstellung für Unterricht und Turnhallenprovisorium

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungsstranchen abgelöst wird, die im Voranschlag und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind:

Konto	Bezeichnung	Jahr		
504000	Erwerb + Erstellung Liegenschaften (VV)	2022	CHF	400 000
		2023	CHF	997 500
		2024	CHF	997 500
		2025	CHF	997 500
		2026	CHF	587 500
Total			CHF	3 980 000

4.2 Baurechtszins

Konto	Bezeichnung	Jahr		
316000	AGG, Miete + Pacht Liegenschaften	2026–2037	CHF	153 719

5. Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage "Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung".

6. Befristung

Abgestimmt auf die Laufdauer des Baurechtsvertrags wird die Ausgabenbewilligung bis Ende 2037 befristet.

7. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Grosser Rat

Beilagen

- Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 2. März 2022
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2021.BVD.6298
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Biel, Bözingenfeld, Wechselstellung Bildung und Sporthallenprovisorium, Verpflichtungskredite für Baurechtszins und Projektierung

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	2
2.	Rechtsgrundlagen	2
3.	Beschreibung des Geschäfts	3
3.1	Ausgangslage	3
3.2	Bedarf	4
3.3	Baurechtsvertrag	4
3.4	Beschreibung des Projekts	6
3.5	Wirtschaftlichkeit und Benchmark	7
3.6	Alternative und Folgen eines Verzichts	7
4.	Finanzielle Auswirkungen	8
4.1	Einmalige Ausgaben für Wechselstellung und Sporthallenprovisorium	8
4.2	Wiederkehrende Ausgaben für das Baurecht	8
4.3	Zu bewilligende Ausgaben und massgebende Kreditsumme	9
4.4	Finanzierung	9
4.5	Investitionskosten und Abweichung zur gesamtkantonalen Investitionsplanung	9
4.6	Folgekosten	9
5.	Termine	10
6.	Antrag	10

1. Zusammenfassung

Die Bauten auf den bestehenden kantonseigenen Bildungsarealen Wasenstrasse, Scheibenweg (Areal Linde) und Solothurnstrasse Biel werden innerhalb der nächsten rund 15 Jahre umfassend instandgesetzt. Die tiefgreifenden Arbeiten können nicht unter Betrieb erfolgen und es muss für den Zeitraum der Sanierungen ein temporärer Ersatzstandort bereitgestellt werden. Der Kanton verfügt jedoch über keine solchen Ausweichflächen. Zudem ist die heute vorhandene Bieler Sporthalleninfrastruktur nicht ausreichend, um den Bedarf, insbesondere des gymnasialen Unterrichts, zu decken. Eine definitive Lösung ist in Planung, kann voraussichtlich aber erst langfristig realisiert werden. Bis dahin soll ein Sporthallenprovisorium den zusätzlichen Bedarf decken.

Die Stadt Biel stellt dem Kanton eine eigens erworbene Parzelle im Bözingenfeld im Baurecht zur Verfügung, auf der eine mehrfach nutzbare Ausweichfläche (eine sog. Wechselstellung), sowie ein Sporthallenprovisorium realisiert werden kann. Im Bözingenfeld sollen Holz-Modulbauten von rund 6 200 m² Hauptnutzfläche für die Nutzung durch die von den Sanierungen betroffenen Schulen und eine Doppelsporthalle für Schulsport entstehen. Für die Sporthallen wird ein Holzelementbau in einem möglichst einfachen Baustandard geplant. Die beiden Projektbestandteile Wechselstellung und Sporthallenprovisorium sollen gleichzeitig realisiert werden. Dies erfordert eine gesamthafte Planung und Projektierung, insbesondere auch der Erschliessungsinfrastruktur.

Der am 7. Dezember 2021 unterzeichnete Baurechtsvertrag sieht ein unselbständiges Baurecht für eine Vertragsdauer von 12 Jahren vor. Das Baurecht kann um weitere maximal 15 Jahre verlängert werden. Die beantragten jährlich wiederkehrenden Ausgaben von CHF 153 719 dienen zur Finanzierung des Baurechtszinses für die ersten 12 Jahre. Der Baurechtszins wird ab dem Tag der Rechtskraft der Baubewilligung, die voraussichtlich im Jahr 2026 erteilt wird, geschuldet. Die Genehmigung des Baurechtszinses, der Kredite für die Wechselstellung und das Sporthallenprovisorium sowie der einzelnen Sanierungsprojekte durch die ausgabenkompetenten Organe bleibt vorbehalten. Die Stadt Biel hat den Landkauf am 13. Februar 2022 gutgeheissen.

Mit den beantragten einmaligen Ausgaben von CHF 3 980 000 soll die Projektierung der Wechselstellung und des Sporthallenprovisoriums bis und mit Ausschreibung finanziert werden. Die Wechselstellung soll erstmals ab 2027 durch das an der Wasenstrasse ansässige Berufsbildungszentrum Biel BBZ genutzt werden. Der Verpflichtungskredit für die Projektierung der Sanierung wird dem Grossen Rat zeitgleich zum Beschluss vorgelegt.

Die Freigabe der Mittel soll an die Bedingung geknüpft werden, dass der Regierungsrat die Finanzierung des Vorhabens sicherstellt.

Das Geschäft unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

2. Rechtsgrundlagen

- Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12), Art. 33, 59 und 64
- Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 (MiSV; BSG 433.121), Art. 70
- Gesetz vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11), Art. 16, 20 f., 25 f., 38 und 51 Abs. 3
- Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Bildungs- und Kulturdirektion (OrV BKD; BSG 152.221.181), Art. 9 und 12
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3. Beschreibung des Geschäfts

3.1 Ausgangslage

Die Situation der Bildungsstandorte in der Stadt Biel wurde im Rahmen einer Gesamtportfolioplanung im Jahr 2019 vertieft untersucht. Die kantonalen Gebäude und Areale wurden hinsichtlich ihrer Entwicklungsfähigkeit beurteilt und insbesondere auch der Instandsetzungsbedarf erhoben. Verschiedene kantonseigenen Bildungsareale weisen einen dringenden Sanierungsbedarf auf. Die kantonseigenen Schulgebäude an der Wasenstrasse (Hauptnutzfläche HNF 14 150 m²), dem Scheibenweg (Areal Linde HNF 11 600 m²) und an der Solothurnstrasse (HNF 10 600 m²) in Biel sollen innerhalb der nächsten rund 15 Jahren grosszyklisch instandgesetzt und hinsichtlich ihrer Belegung und Nutzung optimiert werden.

Die Arbeiten werden, abgestützt auf die Gesamtportfolioplanung, zeitlich gestaffelt. Die erste Gesamtsanierung soll am Standort Wasenstrasse des Berufsbildungszentrums Biel-Bienne (vgl. 2021.BVD.4408) erfolgen.

Der entsprechende Projektierungskredit wird zeitgleich zum vorliegenden Kredit vorgelegt.

Die Sanierung der Gebäude an der Wasenstrasse kann zwar teilweise etappiert werden, ist aber so umfangreich, dass sie nicht vollständig unter laufendem Schulbetrieb durchgeführt werden kann. Während der Sanierungszeit soll deshalb ein zusätzlicher Standort für den Unterricht bereitgestellt werden, der im Anschluss auch als Wechselstellung für die anderen geplanten Sanierungsvorhaben dienen kann.

Im Rahmen der Gesamtportfolioplanung ebenfalls analysiert wurde die Sporthallensituation. Der IST/SOLL-Vergleich hat ergeben, dass namentlich für den gymnasialen Unterricht Sporthallenflächen fehlen. Eine definitive Lösung - idealerweise auf dem Bürerareal beim Strandboden - ist vorgesehen, sofern die dazu notwendigen Grundstücke verfügbar werden. Sie kann voraussichtlich aber erst langfristig realisiert werden. Bis dahin soll ein Sporthallenprovisorium den zusätzlichen Bedarf decken.

Der Kanton verfügt indes in Biel über keine eigenen, freien Grundstücksflächen, die für die Realisierung der Wechselstellung Bildung und für ein Sporthallenprovisorium zur Verfügung stünden. Abklärungen auf dem Mietmarkt haben zudem gezeigt, dass derzeit keine geeigneten Mietflächen in der erforderlichen Grössenordnung verfügbar sind.

Die Stadt Biel ist jedoch bereit, dem Kanton ein unselbständiges Baurecht auf der dazu eigens erworbenen Parzelle Nr. 440 im Bözingenfeld einzuräumen. Das Bau Feld bietet genügend Raum, um sowohl die Wechselstellung als auch ein Sporthallenprovisorium zu realisieren.

3.2 Bedarf

Alle Bildungsstandorte, die in den nächsten Jahren gesamtsaniert werden, sollen langfristig gehalten werden. Vorbehaltlich der Sanierungskredite durch die ausgabenkompetenten Organe, wird die Wechselstellung voraussichtlich wie folgt genutzt werden:

2027–2030	Berufsbildungszentrum Biel BBZ, Wasenstrasse 1–11
2031–2034	Berufsbildungszentrum Biel BBZ Brückenangebote, Scheibenweg 45 (Areal Linde)
2035–2037	Höhere Fachschule HF Holz, Solothurnstrasse 102–108

Dabei werden die Sanierungen der einzelnen Areale so etappiert, dass jeweils nur eine Teilfläche des jeweiligen Areals in die Wechselstellung ausgelagert werden muss. Die Wechselstellung kommt deshalb mit rund 6 200 m² Hauptnutzfläche HNF aus.

Heute befinden sich 16 Sporthallen in kantonalem Eigentum, davon werden 7 vom Gymnasium Biel-Bienne genutzt (2 an der Alpenstrasse, 5 an der Ländtestrasse). Im Jahr 2018 ergab eine Studie der BKD «Gymnasium Biel-Bienne – mittelfristige Schulraumerweiterung», abgestimmt auf die Schulraumstrategie und unter Einbezug möglicher Standortsynergien, jedoch einen Bedarf von rund 9.2 Sporthallen (ohne Reserveflächen). Der zusätzliche Bedarf ist begründet mit dem demografischen Wachstum gemäss Schulraumstrategie 2030 – Upgrade 2020 und dem geplanten Umzug der École de Maturité Spécialisée EMSp von Moutier nach Biel.

Der Soll-Bedarf wurde zusätzlich mit Betriebskonzepten für die jeweiligen Schulen abgeglichen. Da das Bözingenfeld als Provisorium bis zu einer definitiven Lösung auf dem Areal Strandboden dient, soll nur eine Doppelsporthalle realisiert und keine Reservefläche vorgesehen werden. Der ungedeckte Bedarf von 0.2 Hallen rechtfertigt keine zusätzliche Halle. Er wird betrieblich aufgefangen.

Die Ausgestaltung der provisorischen Doppelsporthalle richtet sich nach den Flächenvorgaben und Standards des Regelwerks der Mittelschulen und des Bundesamtes für Sport BASPO. Die Sporthallen werden rund 1 400 m² HNF umfassen.

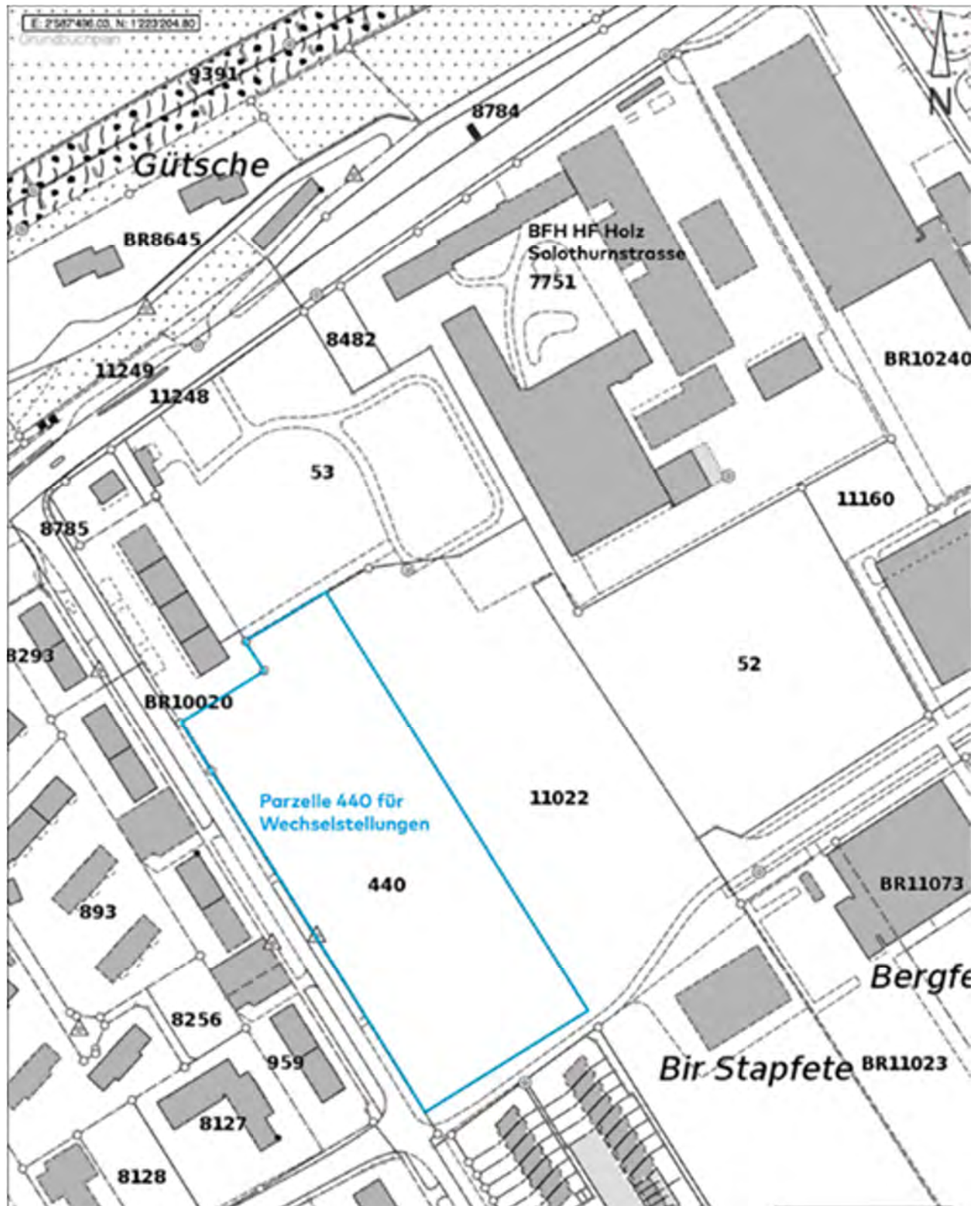
3.3 Baurechtsvertrag

Das Bözingenfeld im Osten der Stadt Biel gehört zu den wichtigen wirtschaftlichen Entwicklungsstandorten der Region. Das Baurechtsgrundstück befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Höheren Fachschule HF Holz. Die Nutzenden der Wechselstellung können die bestehende Infrastruktur der HF (Mensa, Aula) mitbenutzen.

Das Grundstück Biel/Bienne Nr. 440 befindet sich im Eigentum der Stadt Biel/Bienne. Sie stellt dem Kanton Bern das Land im Bözingenfeld im unselbständigen Baurecht zur Verfügung. Der Baurechtsvertrag wurde am 7. Dezember 2021 unter Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Organe unterzeichnet. Er läuft fest über 12 Jahre und ist danach um maximal 15 Jahre verlängerbar. Der geschuldete Baurechtszins beträgt CHF 153 718.40 p.a. für die ersten 12 Jahre. Bei einer Verlängerung wird ein höherer Baurechtszins geschuldet, da sich der Landwert erhöht, von CHF 440 pro m² auf CHF 500 pro m² für die nächsten 10 Jahre und auf CHF 560 pro m² für die nachfolgenden fünf Jahre, jeweils verzinsbar zu einem Zinssatz von 2,75 %. Sollte sich der Referenzzinssatz von heute 1,25 % auf mindestens 2,75 % erhöhen, kann der Zinssatz angepasst werden und der Baurechtszins würde zusätzlich leicht ansteigen. Der Baurechtszins bei einer Verlängerung kann deshalb heute noch nicht abschliessend genannt werden.

Der Stadtrat der Stadt Biel hat den Landkauf am 15. Dezember 2021 gutgeheissen und die Bürgerinnen und Bürger von Biel haben die Vorlage am 13. Februar 2022 angenommen.

Nachfolgende Abbildung zeigt die Lage der Baurechtsparzelle:



Die wesentlichen Vertragsbestandteile sind:

Fläche Baurecht	12 704 m ²
Baurechtszins pro Jahr	CHF 153 718.40 für die ersten 12 Jahre
Landwert	CHF 5 589 760
Landwertanpassung	Bei einer Verlängerung des Baurechts nach 12 Jahren
Beginn Zahlungspflicht	Am Tag der Rechtskraft der Baubewilligung (bis zur Fertigstellung der Bauten aber maximal 18 Monate ist der hälftige Baurechtszins zu bezahlen)
Dauer	12 Jahre mit Option zur Verlängerung um weitere 15 Jahren zu einem höheren Baurechtszins
Heimfall	Rückbau sämtlicher Bauten auf das Ende des Baurechtes, Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes; Grundeigentümerin kann auf das Recht zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verzichten
Bedingungen Genehmigungsvorbehalte und Rücktrittsrecht	Genehmigungsvorbehalte durch die zuständigen Organe der Stadt Biel/Bienne. Genehmigungsvorbehalte durch finanzkompetente Organe (Regierungsrat und Grosser Rat) zur Sanierung des Areals «Wasenstrasse» und/oder der Wechselstellung und des Sporthallenprovisoriums. Rücktrittsrecht wenn die weitere Planung der provisorischen Schulbauten ergibt, dass diese nicht zu realisieren sind und/oder bei Ablehnung der Kredite für «Linde am Scheibenweg 45» und/oder «Höhere Fachschule Holz an der Solothurnstrasse 102–108» Geplante Beschlussfassungen des Grossen Rates: Linde – Projektierungskredit 2026 – Ausführungskredit 2028 Solothurnstrasse – Projektierungskredit 2029 – Ausführungskredit 2031
Rücktrittsrecht/Flächenverkleinerung	Für den Fall, dass die provisorischen Schulbauten nicht erstellt werden können. Es besteht das Recht, nach dem Abschluss der Planung eine Verkleinerung der baurechtsbelasteten Fläche zu verlangen.

3.4 Beschreibung des Projekts

Die Wechselstellung und das Turnhallenprovisorium werden als vorfabrizierte Holzbauten geplant und sollen im Minergie-P-ECO Standard erstellt werden.

Bei der Wechselstellung für den Unterricht ist eine konsequente Standardisierung vorgesehen. Dies führt dazu, dass diese als Modulbauten (Pavillons) mit einem grossen Anteil an vorfabrizierten gleichen Konstruktionselementen rationell erstellt werden können und dadurch die Kosten gesenkt werden können. Durch die Standardisierung und die Vorfabrikation kann die Planungs- und Bauzeit verkürzt werden. Die modulare Bauweise bietet die notwendige Flexibilität, so kann beispielsweise durch Weglassen oder Hinzufügen von Zwischenwänden die Grösse der Räume flexibel angepasst werden. Dies ist insbesondere beim geplanten Wechseln der Nutzer von Vorteil. Die Modulbauten können nach der Nutzung als Wechselstellung in Biel demontiert und bei Bedarf an einem anderen Standort wiederaufgebaut oder verkauft werden.

Die Doppelsporthalle wird gemäss den minimalen BASPO-Flächen-Standards für Schulsport erstellt. Der Ausbau des Elementbaus wird konsequent auf einem möglichst einfachen Standard gehalten. Sie soll für eine Dauer von 25 Jahren erstellt werden. Diese Dauer entspricht der zu erwarteten Lebensdauer für Elementbauten.

Die beiden Projektbestandteile Wechselstellung und Sporthallenprovisorien könnten grundsätzlich unabhängig voneinander realisiert werden. Ihre Gleichzeitigkeit erfordert jedoch eine gleichzeitige Planung insbesondere auch der Erschliessungsinfrastruktur.

3.5 Wirtschaftlichkeit und Benchmark

Die geplante Wechselstellung wurde mit Schulraumprovisorien der Stadt Bern (Modulbauten für Volksschule Brünnen) und der Stadt Zürich («Züri-Modular»-Pavillon) verglichen. Das Projekt in Biel liegt im Kostenrahmen der analysierten Vergleichsobjekte und kann als wirtschaftlich beurteilt werden.

Da für die zusätzlichen Sporthallen kein definitiver Standort zur Verfügung steht, wird als Provisorium ein einfacher Elementbau mit einer Lebensdauer von rund 25 Jahren gewählt. Die Investitionskosten liegen nur wenig unter denjenigen einer dauerhaften Lösung. Der geplante Nutzungszeitraum erfordert die Einhaltung der ordentlichen Energiestandards, die ab einer Betriebsdauer von mehr als drei Jahren gelten (Minergie-P mit Lüftungsanlage). Durch den vorhersehbaren Rückbau wird eine einfachere Fundation gewählt, was zu einer grösseren oberirdischen Fläche führt.

Der einfache Ausbau der Turnhalle erlaubt es, die Turnhalle während ihrer maximalen Nutzungsdauer (verlängerte Baurechtsdauer) vollständig abzuschreiben. Insofern stellt auch das Sporthallenprovisorium eine wirtschaftliche Lösung dar, sofern die gesamte Baurechtsdauer in Anspruch genommen wird.

Für ein Benchmarking fehlen vergleichbare Elementbauten. In der Beilage «Benchmark» findet sich deshalb ein Wirtschaftlichkeitsvergleich mit aktuellen, auf Dauer ausgelegten Sporthallen.

3.6 Alternative und Folgen eines Verzichts

Eine Sanierung der Bildungsbauten unter vollständigem Betrieb ist nicht möglich. Ohne zeitlich abgestimmte Wechselstellungen kann die Gesamtplanung Bildungsstandort Biel mit den dringend notwendigen Sanierungsprojekten nicht umgesetzt werden.

Alternative Unterbringungsmöglichkeiten bestehen nicht. So ist beispielsweise an der Wasenstrasse 5 erst nach Abschluss der Gesamtsanierung eine neue Nutzung möglich. Eine Wechselstellung wird aber bereits während der Sanierung der Wasenstrasse zur teilweisen Auslagerung des Unterrichtsbetriebs benötigt. Aufgrund der heute bereits bestehenden dauerhaften Flächenbedürfnisse – beispielsweise für das CEFF - steht eine Nachnutzung der Wasenstrasse 5 als Wechselstellung nicht im Vordergrund.

Die Nutzung von Parzellen, die durch den Rückzug des Westastprojektes frei werden, namentlich auch auf dem Bürerareal beim Strandboden, wurde geprüft. Dieser Standort ist aufgrund seiner Nähe zum Gymnasium Strandboden von strategischer Bedeutung und soll nachhaltig entwickelt und das heutige Eigentum arrondiert werden. Für den dringenden Bedarf einer Wechselstellung bzw. eines Sporthallenprovisoriums steht das Areal nicht rechtzeitig zur Verfügung.

Wird die Sporthallensituation in Biel nicht verbessert, kann dem Auftrag zur Durchführung von Sportunterricht an den Gymnasien längerfristig nicht mehr Rechnung getragen werden. Alternativen wie die Anmietung von zusätzlicher Schul- und Sportinfrastruktur wurden geprüft, können aber mangels Angebot nicht weiterverfolgt werden.

4. Finanzielle Auswirkungen

4.1 Einmalige Ausgaben für Wechselstellung und Sporthallenprovisorium

Preisstand 1. April 2021, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 126.4 Punkte

Gesamtkosten		CHF	3 980 000
Wechselstellung		CHF	3 030 000
Vor- und Bauprojekt	CHF	1 800 000	
Baubewilligungsverfahren	CHF	140 000	
Ausschreibungen	CHF	1 090 000	
Sporthallenprovisorium		CHF	950 000
Vor- und Bauprojekt	CHF	565 000	
Baubewilligungsverfahren	CHF	45 000	
Ausschreibungen	CHF	340 000	
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 und 147 Abs. 3 FLV		CHF	3 980 000
Zu bewilligende einmalige Ausgaben		CHF	3 980 000

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 151 FLV)

4.2 Wiederkehrende Ausgaben für das Baurecht

Jährlicher Baurechtszins	CHF	153 719
Zu bewilligende jährliche Ausgaben	CHF	153 719

Es handelt sich um wiederkehrende, neue Ausgaben gemäss Art. 47 und 48 Abs. 1 FLG.

Die Ausgabenbewilligung wird der Laufdauer des Baurechtsvertrages entsprechend auf 12 Jahre befristet.

Ab der rechtskräftigen Baubewilligung bis zur Fertigstellung der Bauten, maximal aber für achtzehn Monate, ist lediglich die Hälfte des Baurechtszinses geschuldet.

4.3 Zu bewilligende Ausgaben und massgebende Kreditsumme

a) wiederkehrende Ausgaben	CHF	153 719
b) einmalige Ausgaben	CHF	3 980 000

Gemäss Art. 147 Abs. 3 FLV sind die einmaligen Ausgaben massgebend für die Bestimmung des ausgabenkompetenten Organs. Somit ist vorliegend der Grosse Rat zuständig.

4.4 Finanzierung

Die Ausgaben sind im Voranschlag und der Finanz- und Aufgabenplanung der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt. Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungsstrichen abgelöst wird.

4.5 Investitionskosten und Abweichung zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

Die Gesamtkosten für die Wechselstellung und das Turnhallenprovisorium werden auf rund CHF 52.3 Mio. geschätzt. Davon entfallen rund CHF 39.9 Mio. auf die Wechselstellung (inkl. Umgebungsarbeiten und Rückbaukosten) und CHF 12.4 Mio. auf das Sporthallenprovisorium (inkl. Rückbaukosten).

In der Gesamtkantonalen Investitionsplanung GKIP vom 18. August 2021 sind CHF 38 Mio. eingestellt (Wechselstellung CHF 35 Mio.; Sporthallenprovisorium CHF 3 Mio.). Die Abweichung zu den Gesamtkosten von insgesamt CHF 14.3 Mio. begründet sich einerseits durch die zusätzlich berücksichtigten Rückbaukosten von insgesamt rund CHF 3.5 Mio. für alle Bauten, andererseits durch die Konkretisierung des Sporthallenprovisoriums. Ursprünglich wurde eine provisorische Traglufthalle mit einer kurzen Lebensdauer geplant. Beim nun geplanten Holzelement-Bau kann mit einer Lebensdauer von rund 25 Jahren gerechnet werden und der Kanton erhält den notwendigen Handlungsspielraum für die Realisierung einer definitiven Standortlösung. Eine längerfristige Lösung mittels Traglufthalle schliesst der Baurechtsvertrag mit der Stadt Biel primär aus energetischen Gründen aus.

Die Wechselstellung ist als Schlüsselgeschäft in der Priorisierung der Hochbauinvestitionen des Regierungsrates vorgesehen. Das Sporthallenprovisorium ist mit dem ursprünglich vorgesehenen Betrag von rund CHF 3 Millionen in der Priorisierung ebenfalls enthalten, wurde jedoch nicht separat als Schlüsselgeschäft geführt. Parallel zur Gesamtanierung der Wasenstrasse wurde die Ausführung der Wechselstellung im Rahmen der Priorisierung um zwei Jahre hinausgeschoben.

Die zusätzlichen Mittel werden im kommenden Planungsprozess zur Aufnahme in die GKIP beantragt.

Die Genehmigung des Projektierungskredits soll an die Auflage gebunden werden, dass die zusätzlichen Mittel (CHF 14.3 Mio.) in die GKIP aufgenommen werden. Im Zeitpunkt des Ablaufs der Referendumsfrist ist die GKIP 2022 verabschiedet.

4.6 Folgekosten

Die Projektierung löst keine direkten Folgekosten aus. Die erforderlichen zusätzlichen Einrichtungen der Sporthallen werden mit dem Ausführungskredit beantragt. Sie werden grob auf CHF 350 000 geschätzt. Das Mobiliar für die erste Nutzung der Wechselstellung für den Unterricht wird von der Wasenstrasse mitgenommen.

5. Termine

Die Planungsarbeiten sind so terminiert, dass die Wechselstellungen und Sporthallen bis zum Beginn der Sanierung des Berufsbildungszentrums BBZ (Wasenstrasse) per Sommer 2027 bereitstehen.

Planerausschreibung:	November 2022
Projektierung:	Oktober 2024
Baugesuch:	März 2025
Ausführungskredit GRB:	Juni 2025
Ausführungsvorbereitung:	Juni 2026
Realisierung:	Juli 2026 – Juli 2027

6. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen

- Beschlussentwurf

Zusätzliche Beilagen für die BaK

- Benchmark
- Übersicht Gesamtplanung Bildungsportfolio Biel
- Baurechtsvertrag



Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Datum RR-Sitzung: 2. März 2022
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2021.BVD.4408
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Biel, Wasenstrasse 1, 7, 9 und 11, Gesamtsanierung Berufsbildungszentrum Biel (BBZ), Verpflichtungskredit für Projektierung

1. Gegenstand

Die vom BBZ genutzten Gebäude 1, 7, 9 und 11 auf dem Areal Wasenstrasse in Biel sollen saniert und räumlich optimiert werden.

Die beantragten Mittel in der Höhe von **CHF 6 000 000** (Gesamtkosten von CHF 6 490 000 abzüglich bereits bewilligter Ausgaben für das Planerwahlverfahren in der Höhe von CHF 490 000) dienen zur Finanzierung der Projektierung bis und mit Ausschreibung des betriebsspezifischen Umbaus und der Gesamtsanierung der Gebäude Wasenstrasse 1, 7 und 9 sowie der Teilsanierung der Sporthalle an der Wasenstrasse 11.

2. Bezeichnung Anlageklasse(n) und standardmässige Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer
Liegenschaften im Bau, Gebäude	6 000 000	

3. Aufteilung werterhaltend/wertvermehrend

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %

Angaben zu den werterhaltenden und wertmehrenden Investitionen sowie zur Nutzungsdauer und Abschreibung können erst im Ausführungskredit gemacht werden.

Erläuterung zu den einzelnen Teilsummen

Keine

4. Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

Investitionsausgaben pro Jahr

In Mio. CHF	Total	Vorjahre	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Folgejahre
Gemäss vorliegendem Beschluss	84.00	0.00	0.37	1.50	1.50	1.50	1.13		
Gemäss gesamtkant. Investitionsplanung 18. August 2021	123.00	0.50	2.50	4.00	4.00	4.00	30.00	30.00	48.00

Vgl. zu Abweichungen zwischen der gesamtkantonalen Investitionsplanung und der Ausgabenbewilligung die Erläuterungen im Vortrag unter Ziff. 4.5.

5. Erläuterung der Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung

Jährlicher Abschreibungsaufwand (über die gesamte Nutzungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag
Kann erst im Ausführungskredit angegeben werden	

Folgekosten zu Lasten der Erfolgsrechnung als Folge der Investitionsausgabe

Beschreibung	Jahr	Betrag
Total in CHF		

6. Erläuterungen/Bemerkungen



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 215/2022
Datum RR-Sitzung: 2. März 2022
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2021.BVD.4408
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Biel, Wasenstrasse 1, 7, 9 und 11, Gesamtanierung Berufsbildungszentrum Biel (BBZ), Verpflichtungskredit für Projektierung

1. Gegenstand

Die vom BBZ genutzten Gebäude 1, 7, 9 und 11 auf dem Areal Wasenstrasse in Biel sollen saniert und räumlich optimiert werden.

Die beantragten Mittel in der Höhe von **CHF 6 000 000** (Gesamtkosten von CHF 6 490 000 abzüglich bereits bewilligter Ausgaben für das Planerwahlverfahren in der Höhe von CHF 490 000) dienen zur Finanzierung der Projektierung bis und mit Ausschreibung des betriebsspezifischen Umbaus und der Gesamtanierung der Gebäude Wasenstrasse 1, 7 und 9 sowie der Teilsanierung der Sporthalle an der Wasenstrasse 11.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11), Art. 16, 20 f., 25 f., 38 und 51 Abs. 3
- Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Bildungs- und Kulturdirektion (OrV BKD; BSG 152.221.181), Art. 9 und 11
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Preisstand 01. April 2021, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 126.4 Punkte

Gesamtkosten für Planung u. Projektierung	CHF	6 490 000
Planungskosten	CHF	490 000
Projektierungskosten	CHF	6 000 000
davon		
– Vorprojekt	CHF	1 100 000
– Bauprojekt	CHF	2 500 000
– Baubewilligungsverfahren	CHF	300 000
– Ausschreibung	CHF	2 100 000
Total	CHF	6 490 000
abzüglich bereits bewilligte Planungskosten (Ausgabenbewilligung BVD vom 1. Dezember 2021)	– CHF	490 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV	CHF	6 000 000
Zu bewilligender Kredit	CHF	6 000 000

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 151 FLV).

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungstranchen abgelöst wird, die im Voranschlag und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind:

Konto	Bezeichnung	Jahr		
504100	Umbau Liegenschaften (VV)	2022	CHF	370 000
		2023	CHF	1 500 000
		2024	CHF	1 500 000
		2025	CHF	1 500 000
		2026	CHF	1 130 000
Total			CHF	6 000 000

5. Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage "Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung".

6. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Grosser Rat

Beilagen

- Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 2. März 2022
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2021.BVD.4408
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Biel, Wasenstrasse 1, 7, 9 und 11, Gesamtanierung Berufsbildungszentrum Biel (BBZ), Verpflichtungskredit für Projektierung

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung.....	2
2.	Rechtsgrundlagen.....	2
3.	Beschreibung des Geschäfts.....	3
3.1	Ausgangslage.....	3
3.2	Areal Wasenstrasse	4
3.3	Sanierungsbedarf.....	5
3.4	Flächenoptimierung.....	5
3.5	Projektanforderungen.....	6
3.6	Wechselstellungen	7
3.7	Alternativen und Folgen eines Verzichts	7
3.8	Vorgehen	7
4.	Finanzielle und personelle Auswirkungen	7
4.1	Kostenübersicht	7
4.2	Finanzierung	8
4.3	Personelle Auswirkungen und Folgekosten.....	8
4.4	Werterhaltende/-vermehrnde Investitionen, Nutzungsdauer, Abschreibungen	8
4.5	Voraussichtliche Investitionskosten und Abweichung zur Gesamtkantonalen Investitionsplanung	8
5.	Termine	9
6.	Antrag	9

1. Zusammenfassung

Das Berufsbildungszentrum Biel-Bienne (BBZ) ist heute auf drei Standorte innerhalb der Stadt Biel verteilt. Der Standort Wasenstrasse wurde seit den späten 1940er Jahren in mehreren Ausbausritten aufgebaut. Das Areal zeichnet sich durch eine sehr gute Anbindung an den öffentlichen Verkehr aus und ist als Schulstandort sehr gut geeignet. Die Gebäude an der Wasenstrasse 1, 7, 9 und 11 sollen deshalb im Hinblick auf eine langfristige Nutzung saniert und betrieblich optimiert werden.

Die Gebäudehüllen und die technischen Anlagen haben ihre Lebensdauer erreicht oder bereits überschritten und erfüllen die technischen und energetischen Anforderungen an einen sicheren und wirtschaftlichen Gebäudebetrieb nicht mehr. Aktuell werden die Gebäude Wasenstrasse 1, 7 und 9 im Anhang des Bauinventars der kantonalen Denkmalpflege geführt. Die Anforderungen an das Sanierungsvorhaben sind entsprechend komplex und erfordern einen frühzeitigen Einbezug der Denkmalpflege.

Angestrebt wird zudem eine Reduktion der Flächen auf die heute geltenden Raumgrössenvorgaben, wodurch eine effizientere Nutzung der vorhandenen Flächenressourcen ermöglicht wird.

Die Ausführung der baulichen Massnahmen ist gebäudeweise und in Etappen ab 2027 geplant. Während der Bauzeit ist eine teilweise Auslagerung des Betriebs notwendig. Für die temporäre Unterbringung soll die auf dem Bözingenfeld geplante Wechselstellung für Bildungsprovisorien genutzt werden. Der Projektierungskredit für die mehrfach nutzbare Wechselstellung wird zeitgleich zur Genehmigung vorgelegt (vgl. 2021.BVD.6298).

Das Vorhaben ist in der Priorisierung der Hochbauinvestitionen enthalten. Die Ausführung wurde mit der Priorisierung gegenüber der ursprünglichen Planung um zwei Jahre hinausgeschoben. Der Projektierungskredit wird bereits beantragt, um dem zeitintensiven Planungsaufwand der geplanten etappenweisen Sanierung und den Herausforderungen aufgrund der denkmalpflegerischen Bedeutung der Gebäude Rechnung zu tragen.

Mit einem Projektierungskredit in der Höhe von CHF 6.0 Mio. (Gesamtkosten von CHF 6.49 Mio. abzüglich bereits bewilligter Ausgaben für das Planerwahlverfahren in der Höhe von CHF 0.49 Mio.) sollen die erforderlichen Arbeiten für die Projektierung bis und mit Ausschreibung für den betriebsspezifischen Umbau und die Gesamtanierung der Gebäude Wasenstrasse 1, 7 und 9 sowie der Teilsanierung der Sporthalle an der Wasenstrasse 11 finanziert werden.

Der Projektierungskredit unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11), Art. 16, 20 f., 25 f., 38 und 51 Abs. 3
- Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Bildungs- und Kulturdirektion (OrV BKD; BSG 152.221.181), Art. 9 und 11
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3. Beschreibung des Geschäfts

3.1 Ausgangslage

Die Situation der Bildungsstandorte in der Stadt Biel wurde im Rahmen einer Gesamtportfolioplanung des Bildungsstandortes Biel im Jahr 2019 vertieft untersucht. Die kantonalen Gebäude und Areale wurden hinsichtlich ihrer Entwicklungsfähigkeit beurteilt und der Instandsetzungsbedarf erhoben. Die Schulen legten ihre Nutzerstrategien und prospektiven räumlichen Bedürfnisse vor. Ausgehend von der Standortkonzentration der Berner Fachhochschule und dem Bezug des neuen Campus in Biel/Bienne wurde eine auf die Immobilienstrategie des Kantons Bern abgestimmte Planung zur Entwicklung der Immobilien und Areale des Bildungsstandortes Biel während der nächsten 20–25 Jahren erarbeitet.

Die Institutionen des BBZ befinden sich heute an drei Standorten in der Stadt Biel. In den Gebäuden an der Wasenstrasse finden der schulische Teil der beruflichen Grundbildung (BGB), der Unterricht für die Berufsmaturität (BM) und Weiterbildungskurse statt. Am Standort Salzhausstrasse befindet sich die Technische Fachschule TFS. Auf dem Areal Linde am Scheibenweg ist das Berufsvorbereitende Schuljahr (Brückenangebot BrA) ansässig. Die Areale an der Wasenstrasse und am Scheibenweg befinden sich im Eigentum des Kantons Bern und sollen langfristig weiter genutzt werden. Beim Standort Salzhausstrasse handelt es sich um eine Anmiete mit einem hochwertigen, für die TF massgeschneiderten Mieterausbau. Deshalb soll auch der Schulbetrieb der TF am heutigen Standort vorerst unverändert weitergeführt werden.

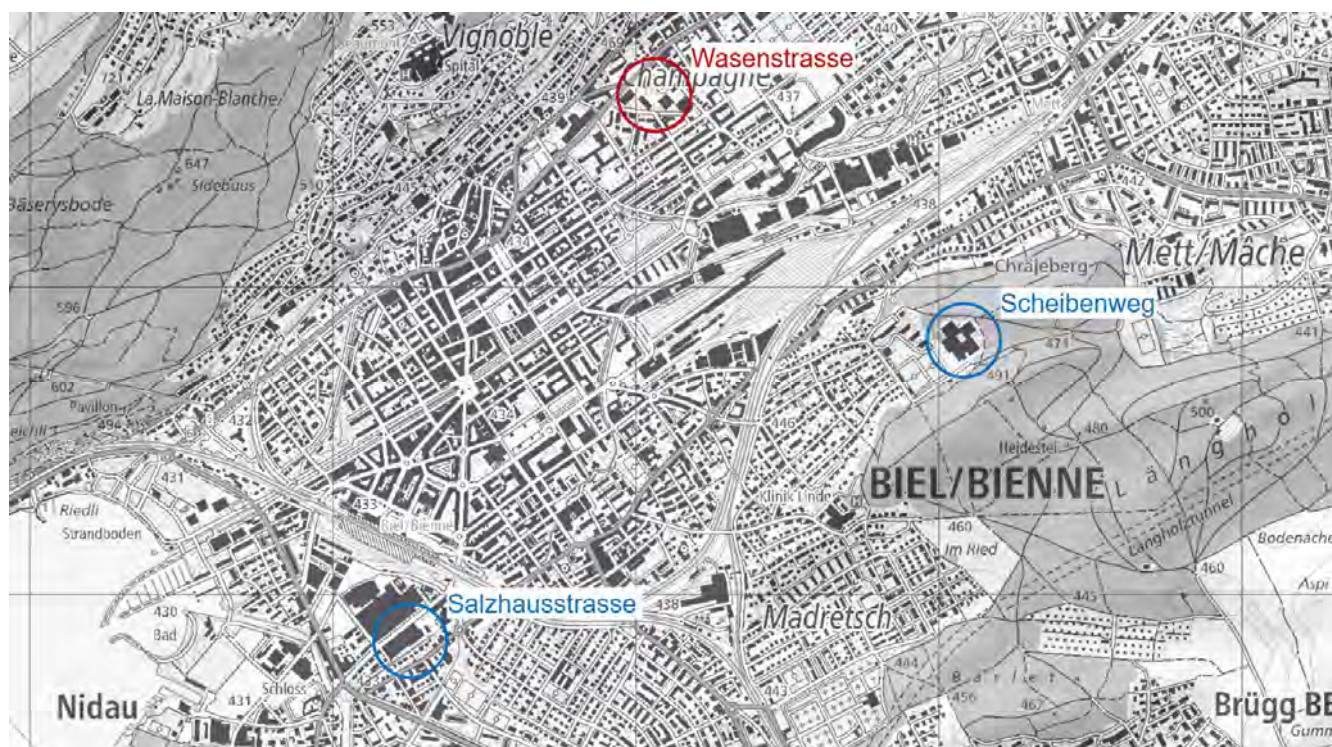


Abb. 1: Übersichtskarte Standorte Berufsbildungszentrum Biel (BBZ)

Die Entwicklung der Lernendenzahlen am BBZ war von 2012 (1'645 Lernende) bis 2021 (1'523) leicht rückläufig, in den letzten Jahren jedoch stabil.

Am BBZ Biel sind gewerblich-industrielle sowie Dienstleistungsberufe angesiedelt. Sie weisen mit Ausnahmen schweizweit eine rückläufige Tendenz auf. Die wachsenden Berufe Gesundheit und Soziales oder ICT fehlen. Einzig der Beruf Mediamatiker/in EFZ zeigte in den letzten 10 Jahren ein überdurch-

schnittliches Wachstum. Die demographische Entwicklung der Lernendenzahlen von 2021 bis 2028 weist für den Verwaltungskreis Biel eine abnehmende Tendenz von ca. 6% auf. Das Projekt Berufsfachschulorganisation 2020 wird am BBZ voraussichtlich ebenfalls zu einer geringen Abnahme der Lernenden führen. Am BBZ sind somit mittelfristig genügend Raumressourcen vorhanden. Jedoch erschweren die Grösse der Räume und die Raumstrukturen eine optimale Nutzung der Räume für den Unterricht.

3.2 Areal Wasenstrasse

Das Berufsbildungszentrum BBZ belegt am kantonseigenen Standort Wasenstrasse die Bauten 1, 5, 7, 9 und 11 und soll mit seinem Angebot für die berufliche Grundbildung und die Berufsmatura auch langfristig auf dem Areal bleiben. Die Unterrichtsräume und Werkstätten sind in den Gebäuden 1, 5 und 9 untergebracht. In der Wasenstrasse 7 befindet sich die Mensa und die Aula. Das Gebäude 11 beherbergt die ebenfalls vom BBZ genutzte Sporthalle.

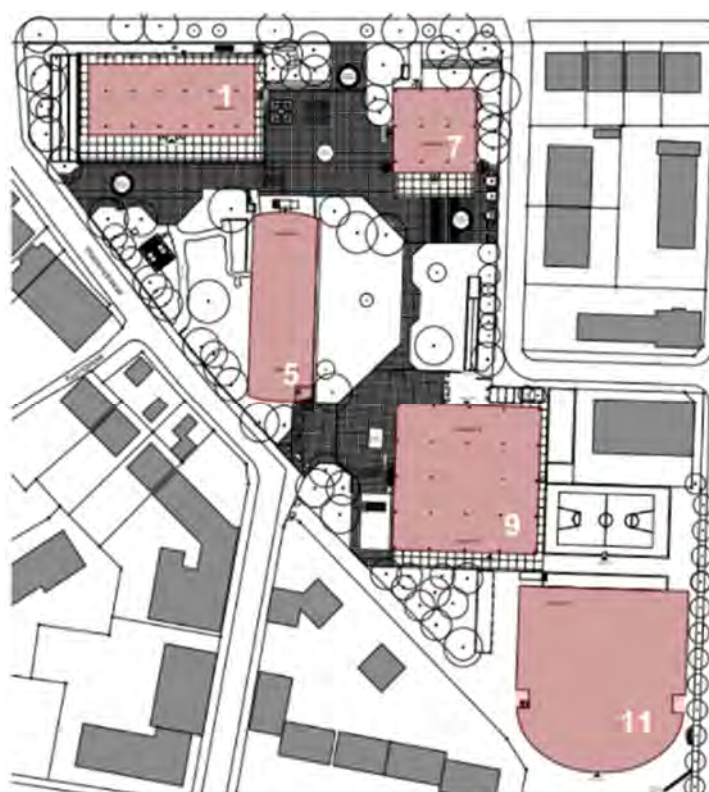


Abb. 2: Übersichtsplan Areal Wasenstrasse

Das älteste Gebäude, Wasenstrasse 5, wurde 1948-1949 durch Alfred Gfeller geplant und wird im Bieler Bauinventar der Kantonalen Denkmalpflege als erhaltenswert eingestuft.

Die Bauten Wasenstrasse 1, 7 und 9 entstanden als Ensemble nach den Plänen von Alain G. Tschumi Anfang der 1970er Jahre. Diese Gebäude werden im Anhang des Bauinventars aufgeführt, jedoch ohne Einstufung, da sie bei der Inventarisierung im Jahr 2001 jünger als 30 Jahre waren. Es ist jedoch davon auszugehen, dass bei der geplanten Revision des Inventars diese Objekte einen Schutzstatus erhalten werden. Die drei quaderförmigen Bauten sind einheitlich gestaltet und unterscheiden sich einzig hinsichtlich ihrer äusseren Abmessung und ihrer Nutzung (Klassentrakt, Werkstätten und Aula). Alle drei Gebäude wurden in einer Stahl-Skelettbauweise mit einer vorgehängten, nichttragenden Fassade erstellt. Dies ermöglichte eine durchgängige und vollverglaste Fassade, mit einem für die damalige Zeit innovativen Fassadensystem.

Die Konzeption der Aussenanlagen des BBZ wurde einer Gruppe von bildenden Künstlern rund um den Berner Bernhard Luginbühl anvertraut. Mehrere seiner Plastiken sowie eine Arbeit von Paul Talmann schmücken den öffentlich zugänglichen Aussenraum.

Etwas abseits liegt das 1996 ebenfalls durch Alain G. Tschumi mit Pierre Benoit gebaute Gebäude der Sporthallen an der Wasenstrasse 11.

Der denkmalpflegerische Wert der Gebäudegruppe und der dazu gehörenden Aussenanlage wird als hoch eingestuft. Die kantonale Denkmalpflege ist entsprechend früh ins Projekt eingebunden worden und unterstützt den weiteren Planungsprozess.

3.3 Sanierungsbedarf

Wasenstrasse 1, 7 und 9

Die Gebäude Wasenstrasse 1, 7 und 9 entstanden in der ersten Hälfte der 1970er Jahre. Sie weisen alle einen hohen und dringenden Instandsetzungsbedarf auf. Trotz regelmässigen Unterhaltsmassnahmen und punktuellen Reparaturen haben etliche Bauteile insbesondere die Gebäudehülle und die technischen Anlagen ihre Lebensdauer erreicht oder bereits überschritten und erfüllen die technischen und energetischen Anforderungen an einen sicheren und wirtschaftlichen Gebäudebetrieb nicht mehr. Die geringe Wärmedämmung der Gebäude und die veraltete Lüftung führen zu hohen Temperaturschwankungen. Der Energiebedarf für den Gebäudebetrieb ist heute überdurchschnittlich hoch.

Nach über vierzig Jahren Betrieb weisen die Innenausbauten, Boden- und Wandbeläge starke Gebrauchsspuren auf und müssen saniert oder ersetzt werden. Es existieren Wasserschäden in zahlreichen Räumen aufgrund der undichten Fenster und defekter Dachisolationen.

Wasenstrasse 11 (Sporthalle)

Obwohl das Gebäude erst in den 1990er Jahren erstellt wurde, hat die Zustandsanalyse einen Sanierungsbedarf namentlich im Bereich des Dachs und der Gebäudehülle ergeben.

Wasenstrasse 5

Das Gebäude 5 befindet sich in einem guten Zustand, hier sind im Rahmen des vorliegenden Projekts keine Sanierungsmassnahmen oder räumliche Anpassungen geplant.

3.4 Flächenoptimierung

Im Rahmen des Betriebskonzepts wurden die Bedürfnisse des Schulbetriebs detailliert ermittelt. Grundsätzlich besteht kein räumlicher Mehrbedarf. Hingegen ist die Grösse der Räume und das Verhältnis des öffentlichen Raumes zu Unterrichtsräumen nicht zweckdienlich. Durch eine Optimierung der Raumstruktur soll die vorhandene Fläche besser ausgenutzt werden, so dass zusätzliche Unterrichtsräume entstehen.

Die Flächeneffizienz soll durch bauliche Anpassungen im Inneren verbessert und den aktuellen Nutzerbedürfnissen angepasst werden. Die Bauweise der Gebäude erlaubt eine entsprechende Anpassung der Raumaufteilung ohne grössere statische Eingriffe.

Das Raumprogramm des BBZ geht von einem Bedarf von rund 9 500 m² HNF aus. Diese sollen in den Gebäuden 1, 7 und 9 konzentriert werden. Die bestehenden Raumaufteilungen werden optimiert und auf die heutigen Grössenanforderungen des «Räumlichen Regelwerks der Mittelschulen des Kantons Bern» angepasst, die den im Anhang der Schulraumstrategie 2030 upgrade 2020 definierten Raumstandards entsprechen. Eine wesentliche Optimierungsmöglichkeit besteht im Bereich der aktuell übergrossen neutralen Klassenzimmer. Eine Flächenreduktion auf die erforderliche Standardgrösse von 68 m² erlaubt

eine effiziente und gleichzeitig bedarfsgerechte Nutzung der verfügbaren Flächenressourcen. Ausserdem kann die Anzahl der notwendigen Vorbereitungsräume für Lehrpersonen gegenüber dem heutigen Zustand wesentlich reduziert werden.

Die nachfolgende tabellarische Übersicht zeigt, dass sich die benötigte Fläche um rund 3 200 m² HNF reduzieren lässt, ohne das Bildungsangebot dadurch zu verkleinern.

Raumtypen	IST-Fläche (m ²)	SOLL-Fläche (m ²)	Differenz (m ²)	
Unterricht inkl. Vorbereitung	7680	5570	–	2 110
Spezialunterricht und Werkstätten	2240	1520	–	720
Aula	570	570		0
Mensa	670	430	–	240
Administration	740	670	–	70
Betrieb, Lager	870	770	–	100
Total Flächenbedarf BBZ	12770	9530	–	3 240

Abb. 3: Tabellarische Übersicht Flächenbedarf BBZ

Dank dieser Flächenoptimierung werden sich die Räumlichkeiten des BBZ künftig auf die drei Gebäude 1, 7 und 9 aus den 1970er Jahren konzentrieren und das Gebäude Wasenstrasse 5 wird für eine anderweitige flexible, schulische Nutzung freigespielt. Der Bildungsstandort Biel/Bienne verzeichnet immer wieder Schulraumbedarf, der zusätzlich bereitgestellt werden muss. Im Zuge des Kantonswechsels von Moutier wird beispielsweise geprüft, ob das dort ansässige Centre de formation professionnelle (CEFF) nach Biel verlegt und allenfalls an die Wasenstrasse ziehen könnte. Im Ausführungskredit zur Gesamtsanierung BBZ wird die Nachnutzung der Wasenstrasse 5 aufgezeigt werden.

Bei der Sanierung der Sporthalle sind keine nutzungsspezifischen Anpassungen vorgesehen. Die Sporthallenfläche ist in obiger Übersicht deshalb nicht enthalten.

3.5 Projektanforderungen

Brandschutz und Personensicherheit müssen an die geltenden Normen angepasst werden. Für die Barrierefreiheit sind zudem IV-gerechte Toilettenanlagen nötig und die Aufzüge müssen ersetzt werden. Es soll ein ganzheitliches Energiekonzept erarbeitet und umgesetzt werden. In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben und den kantonalen Baustandards wird für die Gebäude Wasenstrasse 1, 7, 9 und 11 nach Ausführung der Instandsetzungsmassnahmen eine Zertifizierung nach Minergie-ECO angestrebt.

Von Seiten der Denkmalpflege besteht ein klares Interesse die Fassade der Gebäude aus den 1970er Jahren ohne aussenliegenden Sonnenschutz zu erhalten. Da der sommerliche Wärmeschutz ein zwingend zu erfüllendes Kriterium für eine Zertifizierung nach Minergie ist, stellt sich hier für die Projektierung die Herausforderung eines Interessenausgleichs zwischen divergierenden Ansprüchen aus unterschiedlichen Fachbereichen (Verwendung von Energie, denkmalpflegerischer Schutzanspruch) und den Ansprüchen des Betriebs an behagliche Lern- und Arbeitsräume.

3.6 Wechselstellungen

Die Sanierung der Gebäude 1, 7, 9 ist in Etappen vorgesehen, um den Schulbetrieb auf dem Areal Wasentrasse trotz Bauarbeiten teilweise aufrecht zu erhalten. Eine Auslagerung des Betriebs erfolgt jeweils gebäudeweise. Neben den Gebäuden des BBZ sollen in Biel in den nächsten Jahren weitere kantonale Schulgebäude (Areal Linde am Scheibenweg; BFH/HF Holz an der Solothurnstrasse) gesamtsaniert werden. Auch diese Sanierungsvorhaben erfordern eine Auslagerung des Schulbetriebs während den Baumassnahmen. Deshalb wurde nach einer Lösung für ein temporäres mehrfach nutzbares Schulraumangebot in der Stadt Biel gesucht. Die Stadt Biel stellt dem Kanton Bern dazu eine Parzelle im Bözingenfeld (Parz. Nr. 440) zur Verfügung. Die Nutzung dieser Parzelle wird in einem Baurechtsvertrag zwischen Stadt und Kanton geregelt.

Die notwendigen Mittel für die Projektierung der Wechselstellung und die Finanzierung des Baurechts werden dem Grossen Rat separat (2021.BVD.6298) beantragt.

3.7 Alternativen und Folgen eines Verzichts

Der allgemeine bauliche Zustand und die brandschutztechnisch zu erbringenden Massnahmen in den Gebäuden 1, 7 und 9 erfordern eine Gesamtsanierung dieser drei Gebäude. Nebst dem nicht mehr zeitgemässen Energieverbrauch wäre beim Verzicht auf die Sanierung mit deutlich steigendem Unterhaltsaufwand zu rechnen.

Die Räumlichkeiten entsprechen den schulbaulichen Normen des Kantons Bern nicht mehr. Mit dem Verzicht auf die Neustrukturierung würde auch das Potenzial für eine Flächenoptimierung ungenutzt bleiben und es könnten keine zusätzlichen Nutzungsmöglichkeiten erschlossen werden.

3.8 Vorgehen

Mit dem bereits bewilligten Planungskredit wird in einem Planerwahlverfahren ein Generalplanerteam beschafft, welches die Projektierungsarbeiten voraussichtlich Ende 2022 aufnehmen wird.

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Kostenübersicht

Preisstand 01. April 2021, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 126.4 Punkte

Gesamtkosten für Planung u. Projektierung	CHF	6 490 000
Planungskosten	CHF	490 000
Projektierungskosten	CHF	6 000 000
Davon		
– Vorprojekt	CHF	1 100 000
– Bauprojekt	CHF	2 500 000
– Baubewilligungsverfahren	CHF	300 000
– Ausschreibung	CHF	2 100 000
Total	CHF	6 490 000

abzüglich bereits bewilligte Planungskosten (Ausgabenbewilligung BVD vom 1. Dezember 2021)	– CHF	490 000
Massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV	CHF	6 000 000
Zu bewilligender Kredit	CHF	6 000 000

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 151 FLV).

4.2 Finanzierung

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlusssentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird, die im Voranschlag und Finanzplan der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind.

4.3 Personelle Auswirkungen und Folgekosten

Die Projektierung und nachfolgenden baulichen Massnahmen haben keine Auswirkungen auf den Personalbestand und verursachen keine Folgekosten.

4.4 Werterhaltende/-vermehrnde Investitionen, Nutzungsdauer, Abschreibungen

Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen können erst mit dem Antrag für den Ausführungskredit gemacht werden.

4.5 Voraussichtliche Investitionskosten und Abweichung zur Gesamtkantonalen Investitionsplanung

Das Vorhaben ist in der Priorisierung der Hochbauinvestitionen des Regierungsrates als Schlüsselgeschäft enthalten. Die im Rahmen der Priorisierung beschlossene Verschiebung der Gesamtsanierung Berufsbildungszentrum Biel (Ausführung) um zwei Jahre wird berücksichtigt.

Insgesamt sind in der Gesamtkantonalen Investitionsplanung vom 18. August 2021 für Bauvorhaben auf dem Areal Wasenstrasse CHF 123.0 Mio. eingestellt. Davon entfallen CHF 84.0 Mio. auf das vorliegende Gesamtsanierungsprojekt der Gebäude Wasenstrasse 1, 7, 9 und 11.

Weitere CHF 39.0 Mio. sind für einen späteren Ersatzneubau des Gebäudes Wasenstrasse 5 vorgesehen. Wann und wie dieser realisiert wird, ist derzeit noch offen. Er ist nicht Gegenstand des vorliegenden Geschäfts. Die für den Ersatzneubau eingestellten Mittel werden im ordentlichen Planungsprozess geprüft.

5. Termine

Projektierung	Ende 2022 bis Ende 2025
Ausführungsvorbereitung	Anfang 2026 bis Ende 2026
Realisierung	2027 bis 2030
Bezug letzte Etappe	4. Quartal 2030

6. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilage

– Beschlussentwurf



Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Datum RR-Sitzung: 23. Februar 2022
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2021.BVD.8985
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Kantonsstrasse Nr. 244 Niederbipp – Aarwangen – Langenthal – Huttwil; Gemeinden: Aarwangen, Bannwil, Schwarzhäusern, Thunstetten; 01007; Verkehrssanierung Aarwangen; Verpflichtungskredit für die Ausführung

1. Gegenstand

Die Verkehrssanierung Aarwangen (VSA) soll unter Bauherrschaft einer Bauherrengemeinschaft bestehend aus dem Kanton Bern und der Aare Seeland mobil AG (asm) realisiert werden. Es wird durch folgende Beteiligte finanziert:

Kanton Bern für Infrastrukturen und Landumlegung (brutto)	CHF	107 708 250
Bund ASTRA und Bundesamt für Landwirtschaft	CHF	45 484 500
Aare Seeland mobil AG via Bund aus dem Bahninfrastrukturfonds	CHF	39 250 000
Gemeinden Aarwangen, Thunstetten sowie Werke	CHF	1 657 250
Total	CHF	194 100 000

Mit dem vorliegend beantragten Verpflichtungskredit von CHF 97.81 Mio. (Gesamtkosten von CHF 107.71 Mio. abzüglich bewilligter Projektierungskosten von CHF 9.90 Mio.) sollen die Kosten zulasten des Kantons (Strassenbau und Landumlegung) finanziert werden.

Die Gemeinde Aarwangen wird sich mit rund CHF 2.62 Mio. an den Kosten der Ortsdurchfahrt Aarwangen mit den Bahnübergängen und dem Bahnhof Aarwangen beteiligen. Die voraussichtlichen Nettokosten für den Kanton Bern belaufen sich somit auf rund CHF 105.09 Mio.

2. Bezeichnung Anlageklasse(n) und standardmässige Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer
Deckbelag	8 220 000	12
Ober-/Unterbau	95 500 000	40
Landumlegung	3 988 250	-

3. Aufteilung werterhaltend/wertvermehrend

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
107 708 250	101 758 250	5 950 000	9.3

Erläuterung zu den einzelnen Teilsummen

4. Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

Investitionsausgaben pro Jahr (BVD und WEU)

In Mio. CHF	Total	Vorjahre	2021	2022	2023	2024	2025	2026	Folgejahre
Gem. vorliegendem Beschluss	107.71	7.12	0.80	0.50	1.05	2.46	6.77	8.38	80.63
Gem. gesamtkant. Investitionsplanung 18.08.2021	107.0	7.12	0.26	0.79	1.00	7.01	8.22	12.26	70.34

5. Erläuterung der Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung

Jährlicher Abschreibungsaufwand (über die gesamte Nutzungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag
Deckbelag	685 000
Ober-/Unterbau	2 387 500
Landumlegung	-

Die Kantonsstrasse weist in der Anlagebuchhaltung einen Restwert von CHF 576 230 aus, der im Jahr des Baubeginns als ausserordentliche Abschreibung zu verbuchen sein wird.

Jährlicher Abschreibungsaufwand aufgrund voraussichtlicher Entnahme aus dem Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen

In Mio. CHF	Total	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	Folgejahre
Ausserordentliche Abschreibung infolge Fondsentnahme	70.5	6.7	8.4	13.4	19.3	19.1	3.6	0.0	0.0

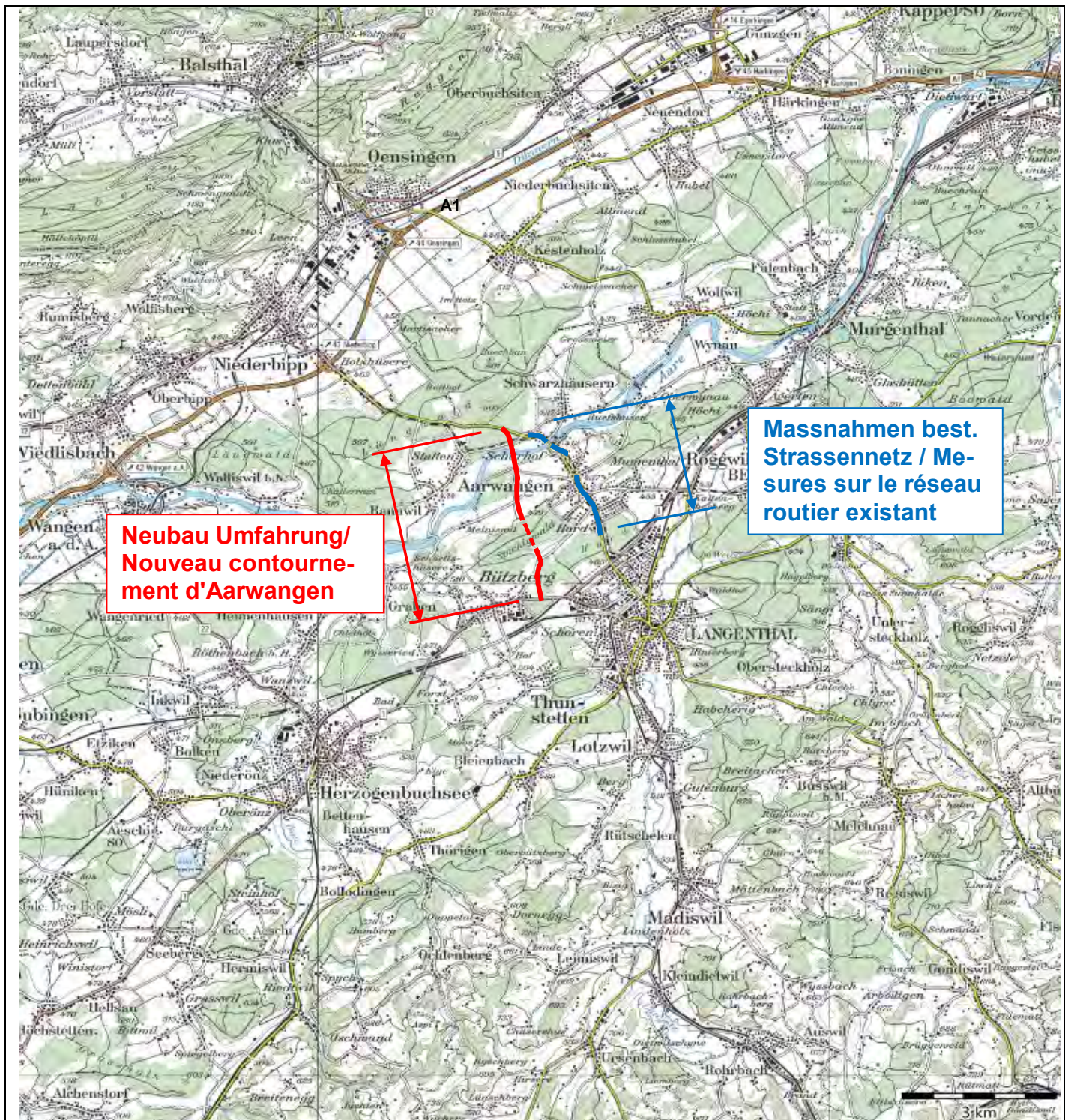
Folgekosten zu Lasten der Erfolgsrechnung als Folge der Investitionsausgabe

Beschreibung	Jahr	Betrag
Zusätzliche Betriebs- und Unterhaltskosten Umfahrung	jährlich	2 884 000
Minderkosten Betriebs- und Unterhaltskosten Langenthalstrasse Aarwangen (Strassenabtretung)	jährlich	– 60 000
Total in CHF	jährlich	2 824 000

Vgl. dazu Ziff. 5.3 des Vortrags.

Verkehrssanierung Aarwangen / Réaménagement du réseau routier d'Aarwangen

Übersichtsplan / Plan d'ensemble 1:100'000



Legende / légende:

- Massnahmen am bestehenden Strassennetz / Mesures sur le réseau routier existant
- - - - Neubau Umfahrung / Nouveau contournement

Burgdorf/Berthoud, Dezember/décembre 2021 Tiefbauamt des Kantons Bern/Kreis IV / Office des ponts et chaussées du canton de Berne, arrondissement IV

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 171/2022
Datum RR-Sitzung: 23. Februar 2022
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2021.BVD.8985
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Kantonsstrasse Nr. 244 Niederbipp – Aarwangen – Langenthal – Huttwil; Gemeinden: Aarwangen, Bannwil, Schwarzhäusern, Thunstetten; 01007; Verkehrssanierung Aarwangen; Verpflichtungskredit für die Ausführung

1. Gegenstand

Die Verkehrssanierung Aarwangen (VSA) soll unter Bauherrschaft einer Bauherrngemeinschaft bestehend aus dem Kanton Bern und der Aare Seeland mobil AG (asm) realisiert werden. Es wird durch folgende Beteiligte finanziert:

Kanton Bern für Infrastrukturen und Landumlegung (brutto)	CHF	107 708 250
Bund ASTRA und Bundesamt für Landwirtschaft	CHF	45 484 500
Aare Seeland mobil AG via Bund aus dem Bahninfrastrukturfonds	CHF	39 250 000
Gemeinden Aarwangen, Thunstetten sowie Werke	CHF	1 657 250
Total	CHF	194 100 000

Mit dem vorliegend beantragten Verpflichtungskredit von CHF 97.81 Mio. (Gesamtkosten von CHF 107.71 Mio. abzüglich bewilligter Projektierungskosten von CHF 9.90 Mio.) sollen die Kosten zulasten des Kantons (Strassenbau und Landumlegung) finanziert werden.

Die Gemeinde Aarwangen wird sich mit rund CHF 2.62 Mio. an den Kosten der Ortsdurchfahrt Aarwangen mit den Bahnübergängen und dem Bahnhof Aarwangen beteiligen. Die voraussichtlichen Nettokosten für den Kanton Bern belaufen sich somit auf rund CHF 105.09 Mio. Mindestens CHF 70.5 Mio. der Ausgaben zulasten des Kantons können aus den Restmitteln des Investitionsspitzenfonds finanziert werden.

2. Rechtsgrundlagen

- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11), Art. 38–40, 49 und 52–56
- Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1), Art. 17 ff.
- Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 16. Juni 1997 (KLwG; BSG 910.1), Art. 30, 36 und 38
- Vorordnung über Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 5. November 1997 (SVV, BSG 910.113), Art. 2
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1), Art. 136 ff.

- Strassennetzplan 2022–2037, genehmigt mit RRB 702/2021 vom 9. Juni 2021 (2020.BVD.3739)
- Sachplan Veloverkehr vom 3. Dezember 2014, angepasst am 27. Mai 2020
- RGSK 2021 Oberaargau, genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 16. Dezember 2021
- 2014.RRGR.817 vom 16. März 2015 betreffend Verpflichtung der Restmittel des Investitionsspitzenfonds gemäss Art. 3 Investitionsfondsgesetz
- Strassenplan vom 10. Januar 2022

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Gesamtkosten Preisstand 1. April 2019, Baupreisindex Espace Mittelland, für Vorvertragsteuerung; Produktionskostenindex (PKI) des Baumeisterverbandes für Vertragsteuerung Werkleistungen; SIA-Norm 126 für Vertragsteuerung Planerleistungen.

Bruttokosten zulasten Kanton	CHF	107 708 250
bestehend aus:		
– Umfahrung		83 950 000
– Ortsdurchfahrt Aarwangen inkl. Bahnhof		19 770 000
– Verkehrsbedingte Landumlegung (BVD 3 575 000 / WEU 413 250)		3 988 250
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme	CHF	107 708 250
gemäss Art. 143 FLV		
./.. vom Grossen Rat am 5. September 2012 und 8. September 2016 (2016.RRGR.599, 2012.RRGR.630) und mit Volksabstimmung vom 21. Mai 2017 bewilligte Projektierungskosten	– CHF	9 900 000
Zu bewilligender Kredit	CHF	97 808 250

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Weil es sich um einen Neubau handelt, der zudem eine wesentliche Kapazitätssteigerung für den motorisierten Individualverkehr bewirkt, ist gemäss Art. 55 Abs. 1 SG ein Objektkredit des Grossen Rates notwendig.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 151 FLV).

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungstranchen abgelöst wird, die in den Voranschlägen und Finanzplanungen der Bau- und Verkehrsdirektion und der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion eingestellt sind:

Produktgruppe: 09.09.9100, Infrastrukturen (TBA)

Konto	Bezeichnung	Jahr		
1579 501000	Tiefbauamt, Bau von Kantonsstrassen	bisher	CHF	8 420 000
		2023	CHF	950 000
		2024	CHF	2 460 000
		2025	CHF	6 770 000
		2026	CHF	8 375 000
		2027	CHF	13 435 000

	2028	CHF	19 255 000
	2029	CHF	19 175 000
	2030	CHF	13 090 000
	2031	CHF	14 950 000
	2032	CHF	415 000
Total		CHF	107 295 000

Produktgruppe: 03.19.9180, Landwirtschaft

Konto	Bezeichnung	Jahr		
363500	Beiträge an private Unternehmungen	2023	CHF	100 000
		2027	CHF	100 000
		2029	CHF	130 000
		2032	CHF	83 250
Total			CHF	413 250

Die Ausgaben sind im Aufgaben- und Finanzplan 2023 bis 2025 eingestellt. Die Beiträge ab dem Jahr 2026 sind ebenfalls im Rahmen der für diesen Aufgabenbereich regelmässig zur Verfügung stehenden Mittel realisierbar.

Die Bundesbeiträge fliessen als durchlaufende Beiträge via Kanton an die Empfängerin: Zahlungseingang über Konto 470000, Zahlungsausgang über Konto 370500.

5. Teilfinanzierung aus Restmitteln des Fonds für Investitionsspitzen

Im Fonds für die Deckung von Investitionsspitzen stehen für die Verkehrssanierungsprojekte Burgdorf-Oberburg Hasle und Aarwangen insgesamt CHF 282.491 Mio. zur Verfügung.

Falls beide Projekte realisiert werden, kann das vorliegende Projekt zu CHF 70.5 Mio. aus dem Investitionsspitzenfonds finanziert werden. Sollte die Verkehrssanierung Burgdorf-Oberburg-Hasle nicht zur Ausführung gelangen, werden die verbleibenden Nettokosten zulasten des Kantons vollständig aus dem Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen finanziert.

Unter Berücksichtigung des definitiven Finanzierungssaldos im Jahresabschluss wird der Regierungsrat jährlich über die Höhe der Entnahme aus dem Investitionsspitzenfonds entscheiden, wobei die Entnahme maximal den jährlichen Ausgaben im Projekt entspricht. Es erfolgt eine interne Verrechnung.

6. Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage "Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung".

7. Fakultatives Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Falls sich der Eintritt der Rechtskraft des Kreditbeschlusses durch ein Finanzreferendum verzögert, verlängert sich die in Ziffer 5 des Grossratsbeschlusses vom 16. März 2015¹ genannte Frist bis zur Erwahrung des Ergebnisses der Volksabstimmung.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

– Grosser Rat

¹ Verpflichtung der Restmittel des Investitionsspitzenfonds gemäss Art. 3 Investitionsfondsgesetz, 2014.RRGR.817



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 23. Februar 2022
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2021.BVD.8985
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Kantonsstrasse Nr. 244 Niederbipp – Aarwangen – Langenthal – Huttwil; Gemeinden: Aarwangen, Bannwil, Schwarzhäusern, Thunstetten; 01007; Verkehrssanierung Aarwangen; Verpflichtungskredit für die Ausführung

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	2
2.	Rechtsgrundlagen	3
3.	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	3
3.1	Ausgangslage	3
3.2	Ziele und Projektbeschrieb	4
3.2.1	Perimeter der Verkehrssanierung Aarwangen	5
3.2.2	Teilprojekt Ortsdurchfahrt Aarwangen mit Bahnhof Aarwangen	5
3.2.3	Teilprojekt Umfahrung	7
3.2.4	Teilprojekt Landumlegung	8
3.3	Stand des Genehmigungsverfahrens, Risiken, geplanter Baubeginn	9
4.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen	9
5.	Auswirkungen auf Finanzen und Personal	10
5.1	Gesamtkosten	10
5.2	Art und Qualifikation der Ausgaben zulasten Kanton; Ausgabenbefugnis	10
5.3	Finanzierung	11
5.3.1	Bundesbeiträge und Beiträge anderer Dritter	11
5.3.2	Teilfinanzierung aus Restmitteln des Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen	11
5.3.3	Ordentliche Mittel, Bezug zur Gesamtkantonalen Investitionsplanung und zur laufenden Investitionspriorisierung im Tiefbaubereich	12
5.4	Folgekosten	12
5.5	Personelle Auswirkungen	13
5.6	Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen	13
6.	Auswirkungen auf die Gemeinden	13
7.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt	14
7.1	Wirtschaft und Gesellschaft	14
7.2	Umwelt und Landbedarf	15
8.	Folgen eines Verzichts	15
9.	Antrag	16

1. Zusammenfassung

Die Verkehrssanierung Aarwangen ist seit über 30 Jahren ein dringendes Anliegen der Region Oberaargau. Nachdem in den Sechzigerjahren die Autobahn A1 mit dem Autobahnanschluss Niederbipp eröffnet wurde, lag Aarwangen plötzlich auf direkter Route zum Grossraum Langenthal. Heute zwingen sich in Spitzenstunden 1 500 Fahrzeuge durch den Ortskern, knapp jedes neunte ist ein Lastwagen. Immer wieder kommt es zu Unfällen, bei denen auch Velofahrende und Kinder involviert sind. Durch Aarwangen führt zusätzlich die Bahnlinie Solothurn–Langenthal, welche den engen Strassenraum zum Teil mitbenutzt. Der Verkehr durch Aarwangen hat ein Ausmass erreicht, das Bevölkerung und Wirtschaft der ganzen Region Oberaargau einschränkt und belastet.

Aarwangen soll daher durch eine Umfahrung vom Durchgangsverkehr entlastet und der Ortskern für den Fuss- und Veloverkehr ruhiger und sicherer gestaltet werden. Die Lebensqualität steigt dank mehr Grün. Der Bahnhof wird hindernisfrei und das Bahntrasse in der Ortsdurchfahrt Aarwangen sicherer gestaltet. Zudem werden Schrankenanlagen an den Bahnkreuzungen die Verkehrs- und Fahrplansicherheit verbessern. Die Eingriffe ins Smaragdgebiet werden ökologisch vollumfänglich kompensiert. Die Umfahrung führt teilweise durch Landwirtschaftsgebiet mit wertvollen Fruchtfolgeflächen. Eine verkehrsbedingte Landumlegung wird die Situation für die Landwirtschaft gegenüber heute verbessern, den Verlust an Kulturland abfedern und eine ökonomischere Bewirtschaftung ermöglichen.

Die Verkehrssanierung Aarwangen ist ein Eckpfeiler des Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepts (RGSK) Oberaargau. Mit der Umfahrung entschärfen sich die heutigen Stausituationen. Die Arbeitsplätze und die wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte – besonders in Thunstetten und im Nordwesten von Langenthal – sind zuverlässiger erreichbar. Beides schafft volkswirtschaftlichen Mehrwert.

Das Gesamtvorhaben unter Bauherrschaft der Bauherrengemeinschaft Verkehrssanierung Aarwangen, bestehend aus dem Kanton Bern und der Aare Seeland mobil AG (asm) wird durch folgende Beteiligte finanziert:

Kanton Bern für Infrastrukturen und Landumlegung (brutto)	CHF 107 708 250
Bund ASTRA und Bundesamt für Landwirtschaft	CHF 45 484 500
Aare Seeland mobil AG via Bund aus dem Bahninfrastrukturfonds	CHF 39 250 000
Gemeinden Aarwangen, Thunstetten sowie Werke	CHF 1 657 250
Total	CHF 194 100 000

Für den Kostenanteil des Kantons wird dem Grossen Rat ein Kredit von CHF 97.81 Mio. (Gesamtkosten zulasten Kanton von CHF 107.71 Mio. abzüglich bewilligter Projektierungskosten von CHF 9.9 Mio.) beantragt. Die Gemeinde Aarwangen wird sich mit rund CHF 2.62 Mio. daran beteiligen. Die voraussichtlichen Nettokosten für den Kanton Bern belaufen sich somit auf rund CHF 105.09 Mio. Davon können CHF 70.5 Mio. bzw. knapp drei Viertel aus Restmitteln aus dem Investitionsspitzenfonds finanziert werden.

Der Kredit unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

2. Rechtsgrundlagen

- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11), Art. 38–40, 49 und 52–56
- Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1), Art. 17 ff.
- Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 16. Juni 1997 (KLwG; BSG 910.1), Art. 30, 36 und 38
- Vorordnung über Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 5. November 1997 (SVV, BSG 910.113), Art. 2
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Strassennetzplan 2022–2037, genehmigt mit RRB 702/2021 vom 9. Juni 2021 (2020.BVD.3739)
- Sachplan Veloverkehr vom 3. Dezember 2014, angepasst am 27. Mai 2020
- RGSK 2021 Oberaargau, genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 16. Dezember 2021
- 2014.RRGR.817 vom 16. März 2015 betreffend Verpflichtung der Restmittel des Investitionsspitzenfonds gemäss Art. 3 Investitionsfondsgesetz
- Strassenplan vom 10. Januar 2022

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Seit über 30 Jahren sucht die Region nach einer Lösung für die grossen Verkehrsprobleme rund um Aarwangen. Mit der Eröffnung der Autobahn A1 in den Sechzigerjahren kam Aarwangen neu auf die direkte Route zwischen dem Grossraum Langenthal und dem Autobahnanschluss Niederbipp zu liegen. Heute zwingen sich an Werktagen über 17 000 Fahrzeuge durch dieses Nadelöhr. Der hohe Anteil an Lastwagen ist u.a. die Folge davon, dass Aarwangen die einzige für den Schwerverkehr zugelassene Brücke über die Aare zwischen Rothrist und Wangen aufweist. Die Verkehrsbelastung nimmt ständig zu. Zu Spitzenzeiten fahren pro Stunde 1 500 Autos und Lastwagen durch das Städtchen. Mit bis zu 160 Lastwagen in der Morgenspitzenstunde erreicht Aarwangen auch hier einen überdurchschnittlich hohen Wert. Die Bahnlinie Solothurn–Langenthal, welche den Strassenraum zum Teil mitbenutzt, erschwert die Situation zusätzlich.

In den Jahren zwischen 2014 und 2018 ereigneten sich auf der Ortsdurchfahrt Aarwangen 116 registrierte Verkehrsunfälle. Das ist ein klar überdurchschnittlicher Wert, der namentlich für die Kinder höchst bedenklich ist. Nebst den Gefahren für Fussgängerinnen und Fussgänger sowie Velofahrende hat die Bevölkerung den Lärm und die schlechte Luftqualität zu ertragen. Der Verkehr durch Aarwangen hat zudem ein Ausmass erreicht, das auch die Wirtschaft der ganzen Region Oberaargau einschränkt und belastet.

Die Verkehrsperspektiven 2040 des Bundes prognostizieren weiterhin eine starke Verkehrszunahme beim Personen- und Güterverkehr. Dies deckt sich mit den kantonalen Prognosen, die für Aarwangen bis im Jahr 2040 von gut 19 500 Fahrzeugen pro Werktag ausgehen – rund 2500 mehr als heute. Allein dieser Trend zeigt, dass Aarwangen mit seinem ausserordentlich hohen Schwerverkehrsanteil zwingend eine Lösung braucht. Dies auch zur Attraktivitätssteigerung der asm-Bahnlinie Solothurn–Langenthal. Nebst der Sanierung der Ortsdurchfahrt wird die Erneuerung des Bahnhofs Aarwangen mit einer verlängerten Kreuzungsstelle zur Fahrplanstabilität beitragen.

Das Projekt entstand in einem stark partizipativ geführten Prozess. Während den Projektierungsarbeiten garantierten Begleitgruppen, dass die massgeblichen Interessen der Umwelt, der Wirtschaft und der Gesellschaft eingebracht werden konnten. Auch die Bevölkerung konnte sich wiederholt äussern, zuletzt während der dritten öffentlichen Mitwirkung im Juni/Juli 2020. Die Mitwirkenden sprachen sich mit 83% klar für eine Umfahrung aus. In der Volksabstimmung vom 21. Mai 2017 stimmten 60.1 % der Bevölkerung des Kantons Bern der Projektierung des Vorhabens zu.

Seit dem Vorprojekt 2015 wurde das Gesamtvorhaben wesentlich erweitert. Zur Nutzung von Synergien, zur Berücksichtigung von Umweltanliegen oder anderer neuer Erkenntnisse wurden insbesondere der Neubau des Bahnhofs Aarwangen durch die asm, die Landumlegung, die Freilegung von Abschnitten des Teufental- und des Hopferenbachs, Kleintierdurchlässe und Amphibienflächen ins Gesamtprojekt integriert. Zudem gestaltet sich aus geologischen Gründen der Tunnelbau und die Fundierung der neuen Aarebrücke aufwändiger als ursprünglich angenommen. Daher liegen die Gesamtkosten über der Grobkostenschätzung von CHF 136 Mio. (mit Genauigkeitsgrad von +/- 20 %) im Vorprojekt 2015.

3.2 Ziele und Projektbeschreibung

Das Leitmotiv der Berner Gesamtmobilitätsstrategie lautet «Verkehr vermeiden, verlagern und verträglich gestalten». Mit der Verkehrssanierung wird die Strassensituation in Aarwangen für alle Beteiligten wieder erträglich. Profitieren wird die ganze Region: Es sind auch Massnahmen geplant, die rund um Aarwangen die Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmenden stärken werden. Entlang der Ortsdurchfahrt von Aarwangen sind Verbesserungen für die Fussgängerinnen und Fussgänger, Velofahrenden und an der asm-Bahnstrecke vorgesehen. Der Lärm wird abnehmen, der Anteil der Grüngestaltung steigt, was den Menschen in Aarwangen deutlich mehr Lebensqualität bringt.

Die täglichen Staus durch Aarwangen belasten auch die Wirtschaft der Region. Der verkehrliche Engpass durch Aarwangen wirkt sich auf weite Teile des Oberaargaus aus. Im Oberaargau haben wichtige und auch international tätige Unternehmen ihren Sitz. Der Anteil der Industriearbeitsplätze liegt mit 39 % deutlich über dem kantonalen Durchschnitt von 25 %. Vor allem die exportorientierte Industrie ist auf gute Verkehrsverbindungen angewiesen. Dazu gehört eine funktionierende Anbindung an die A1.

3.2.1 Perimeter der Verkehrssanierung Aarwangen

Die Verkehrssanierung Aarwangen ist ein Eckpfeiler des Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepts (RGSK) Oberraargau und umfasst die ganze Region. Mit der Umfahrung entschärfen sich die heutigen Stausituationen. Die Arbeitsplätze und die wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte – besonders in Thunstetten und im Nordwesten von Langenthal – sind zuverlässiger erreichbar. Beides schafft volkswirtschaftlichen Mehrwert, gleichzeitig nimmt die Lebensqualität markant zu.



Abbildung 1: Projektperimeter mit Projektteilen Umfahrung (rot) und Ortsdurchfahrt Aarwangen (orange)

3.2.2 Teilprojekt Ortsdurchfahrt Aarwangen mit Bahnhof Aarwangen

Die Umfahrungsstrasse wird die Verkehrsmenge durch Aarwangen ungefähr halbieren und vor allem vom Schwerverkehr entlasten. Dadurch ist eine Umgestaltung der Ortsdurchfahrt möglich, die zu erheblich mehr Sicherheit und Lebensqualität führt. Der Ortskern von Aarwangen wird so gestaltet, dass er den Bedürfnissen des öffentlichen Verkehrs, der Fussgängerinnen und Fussgänger, der Velofahrenden sowie den Anwohnerinnen und Anwohnern deutlich besser gerecht wird.

Nördlich der Aare wird der Knoten Schwarzhäusern zu Gunsten der Verkehrssicherheit baulich optimiert. Überall und besonders bei den Fussgängerstreifen soll mit einer LED-Beleuchtung die Sicherheit verbessert und mit einem lärmindernden Belag die Lärmbelastung gesenkt werden. Ein verbreiteter Gehweg, der bergwärts ab der Schwarzhäusernstrasse von den Velos mitbenutzt werden darf, wird die Sicherheit für die Velofahrenden erhöhen.

Im Bereich Schloss wird die Verkehrssicherheit für alle verbessert, der Lärm reduziert, die Luft- und Wohnqualität gesteigert. Velofahren wird in diesem Abschnitt sicherer. Zwischen Scheurhofstrasse und dem Bahnübergang Jurastrasse wird bergwärts ein Velostreifen markiert. Beim Bahnübergang können die Velofahrenden die Strasse dank Schutzinseln gefahrlos queren und den neuen Veloweg (ein Drittprojekt der Gemeinde) entlang dem Bahntrasse ins Zentrum benutzen.

Während der Neugestaltung der Ortsdurchfahrt wird die Aare Seeland mobil AG auch den Bahnhof Aarwangen modernisieren und hindernisfrei gestalten. Die Sanierung findet bewusst im Rahmen des Gesamtprojekts statt, weil zeitliche und finanzielle Synergien genutzt werden sollen. Dank einer verlängerten Kreuzungsstelle sinkt das Risiko für Verspätungen auf der Bahnlinie Solothurn–Langenthal.

Im Zentrum werden sich Bahn und Auto die Spuren teilen und so Platz für sichere Fuss- und Velowege schaffen. Gleichzeitig werden die heutigen Gefahrenstellen entlang der Gleise behoben. Die Lebensqualität steigt auch dank lärminderndem Belag auf der Strasse, neuen Hecken, Grünstreifen und Neuanpflanzungen von Bäumen. Der Strassenbahnabschnitt der Aare Seeland mobil AG (asm) wird im Ortskern von Aarwangen neu zwei Gleise (Mischverkehr) aufweisen. Die Züge fädeln fahrtrichtungsgetrennt je in die entsprechende Spur in den Strassenverkehr ein. Beim Kreisel hat die Bahn wie bisher Priorität. Im Mischverkehr teilt sich die Bahn mit den Autos die Fahrbahn. Damit kann der Verkehr besser fließen und es wird Raum geschaffen für einen breiten Gehweg. Ab Höhe Pfanderwägli fährt die Bahn auf einem eigenen Trasse, das durch eine Leitschranke und Hecken konsequent von der Strasse getrennt ist.

Der Mischverkehr im Ortszentrum schafft Platz für die Velos: Bergwärts wird ab der Meiswilstrasse neu ein Velostreifen markiert. Beim Kreisel Zentrum sorgen Barrieren, ein klar vom Verkehr getrennter Gehweg, Fussgängerstreifen und Grünflächen für mehr Sicherheit. Beidseits der Langenthalstrasse entstehen stellenweise breitere Gehwege, auf der Ostseite wird der Unterschied zu heute besonders augenfällig. Die Fussgängerstreifen über die Langenthalstrasse bei der Einmündung Mumenthalstrasse und vor der Gemeindeverwaltung werden durch eine Ampel-Anlage sicherer. Überall auf dieser Strecke gilt Tempo 30. Da einerseits die Lastwagen auf die Umfahrung und andererseits die bergwärts fahrenden Velos auf einen Radstreifen gelenkt werden, verflüssigt sich der Verkehr durch Aarwangen. Die Langenthalstrasse wird im Dorfkern mit Tempo 30 signalisiert. Die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmenden steigt markant. Die Parkplätze und die gewerbefreundliche Zugänglichkeit bleiben erhalten.

Im Abschnitt Hard muss die veraltete Gleisanlage aus den 1960-er Jahren erneuert werden, die Abtrennung zur Strasse wird verbessert und Haltestellen werden hindernisfrei ausgebaut. Im Rahmen der Verkehrssanierung wird die Sanierung der Gleisanlage zusammen mit der Aufwertung des gesamten Strassenraums koordiniert. Die Bahnanlage wird mit Leitschranken sowie einem 2 Meter breiten Grünstreifen klar von der Strasse abgetrennt, die Bahnübergänge werden mit Schranken gesichert und ab der Mittelstrasse wird das Trasse begradigt. Das ermöglicht der Bahn ein höheres Tempo und somit einen stabileren Fahrplan. Die Haltestellen «Aarwangen Vorstadt» und «Hard-Mumenthal» werden auf Höhe Lerchenweg zur neuen, hindernisfrei ausgestalteten Haltestelle «Aarwangen Hard» zusammengelegt. Um den für die Umgestaltung notwendigen Platz zu schaffen, werden auf diesem Abschnitt östlich der Langenthalstrasse Gebäude im Eigentum der asm abgebrochen.

Mit der Umfahrung verringert sich der Lastwagenverkehr erheblich und damit entfällt eine grosse Gefahrenquelle für die Velofahrerinnen und Velofahrer. Mit der neu signalisierten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h wird zudem die Gesamtsituation für den Veloverkehr deutlich verbessert. Bei der neuen Haltestelle «Aarwangen Hard» stehen 32 Veloabstellplätze zur Verfügung.

Östlich der Langenthalstrasse entsteht ein grosszügiger, mit einem Zaun vom Bahntrasse abgetrennter Gehweg, der hinter der neuen Haltestelle durchführt. An dieser Stelle wird zudem der Hopferenbach verlegt und offengelegt – ein Stück Lebensraum für die Natur. Eine Verbindung zwischen dem Lerchenweg und der Langenthalstrasse verkürzt den Weg. Neu sind alle Bahnübergänge mit Schranken gesichert,

zwischen den Bahnübergängen und den nachfolgenden Fussgängerstreifen sind 2 Meter breite Wartebereiche eingerichtet. Bei der neuen Haltestelle «Aarwangen Hard» gibt es eine lückenlose Führung für Sehbehinderte. Das neu klar abgetrennte Bahntrasse der asm und die Schranken helfen, Unfälle zu vermeiden und machen den Strassenverkehr sicherer.

3.2.3 Teilprojekt Umfahrung

Projektiert ist eine zweispurige Strasse für den Durchgangs- und Schwerverkehr von 3.6 km Länge. Die neue Strasse zweigt nördlich von Aarwangen beim Kreisel Underbaan von der heutigen Kantonsstrasse Niederbipp-Langenthal ab, überquert die Aare auf einer Brücke, führt anschliessend nach ca. einem Kilometer in einen Tunnel und mündet beim Ortsteil Bützberg der Gemeinde Thunstetten in die Kantonsstrasse Nr. 1 (Bern-Zürich-Strasse). Die geplante Umfahrung entlastet die Ortsdurchfahrt von Aarwangen und weitere Strassen in der Umgebung vom Durchgangs- und Schwerverkehr. Berechnungen gehen davon aus, dass damit die Verkehrsmenge durch den Ortskern von Aarwangen halbiert werden kann und wesentlich weniger Lastwagen anzutreffen sein werden. Die Umfahrungsstrasse wird auch verlagerten Verkehr von anderen Strassen aufnehmen. An Werktagen werden auf der Umfahrung bis zu 14 000 Fahrzeuge erwartet.

Für die Überwindung der Aare wird an der schmalsten Stelle des Flussraums eine 480 Meter lange Brücke gebaut. Wie die ganze Umfahrungsstrasse soll sich auch die Brücke bestmöglich in die Landschaft einfügen. Deshalb verbindet sie die beiden Ufer auf 25 Metern Höhe - das hohe Niveau schützt den Flussraum. Die Brücke ist eine funktionale Betonkonstruktion mit 5 Pfeilern und 2 V-Pfeilern, dank denen keine Flusspfeiler nötig sind und der Uferbereich nicht zu stark beeinträchtigt wird.

Die Anhöhung Spichigwald wird mit einem 500 Meter langen Tunnel unterquert. Ungefähr auf halber Strecke gibt es einen Fluchtweg. Unmittelbar neben dem Nordportal am Waldrand steht die rund 24 Meter lange Betriebszentrale des Tunnels. Sie ist zweigeschossig, jedoch nur eines ist sichtbar. Die Zentrale ist zudem so in das Gelände eingebettet, dass nur eine Höhe von 1 bis 3.5 Metern sichtbar ist. Sowohl das Nord- wie auch das Südportal stehen am Übergang zwischen Ackerland und Wald und führen wie angeschnittene Halbrohre harmonisch in den Hügel hinein und hinaus. Mit dieser Anpassung ans Gelände werden die seitlichen Böschungen auf ein Minimum reduziert.

Die neue Umfahrungsstrasse mündet mit dem neuen Kreisel «Tannwäldli» am östlichen Rand des Ortsteils Bützberg der Gemeinde Thunstetten in die Bern-Zürich-Strasse ein. Rundum Aarwangen und Thunstetten wurde das Verkehrsverhalten erhoben und dabei der Ziel-/Quellverkehr vom Durchgangsverkehr unterschieden. Mit oder ohne Umfahrung wird auf der Bern-Zürich-Strasse für die kommenden zwanzig Jahre mehr Verkehr als heute prognostiziert: Auf dem Abschnitt Tannwäldli-Dreilinden (Ausserorts Richtung Langenthal) mit Umfahrung 29 500 Fahrzeuge pro Tag, ohne Umfahrung 22 000; auf der Ortsdurchfahrt Bützberg mit Umfahrung 17 500 Fahrzeuge pro Tag, ohne Umfahrung 19 500.

Die Auswertungen ergaben, dass mit der neuen Verkehrsführung kein signifikanter Mehrverkehr auf den Gemeindestrassen erwartet wird. Gemäss den Prognosen trägt der Kreisel Tannwäldli mit der neuen Verkehrsführung zur Verkehrssicherheit bei und schützt Thunstetten vor Schleichverkehr. Der Kanton wird zusätzliche Verkehrserhebungen vor und nach der Eröffnung der Umfahrung durchführen und falls notwendig Massnahmen ergreifen. In den nächsten Jahren und bis zur Eröffnung der Umfahrungsstrasse werden zudem unabhängige Massnahmen rund um das Projekt umgesetzt, die Bestandteile des RGSK und des Agglomerationsprogramms Langenthal sind. Diese Massnahmen stellen sicher, dass der Verkehr insbesondere in Richtung Langenthal fliesst und keine Überlastung des angrenzenden Strassennetzes entsteht. Es handelt sich dabei insbesondere um die Sanierung der Bützbergstrasse (vgl. RRB 1107/2020) die zur Zeit realisiert wird und die Projekte «Verkehrsmanagement Dreilinden», «Sanierung Knoten Bützberg-/Eisenbahn-/Ringstrasse» und «Sanierung Ringstrasse», die sich in der Planung befinden.

Die geplante Umfahrungsstrasse greift in die Landschaft ein und wirkt sich auf Pflanzen, Tiere und ihre Lebensräume aus. Das Gebiet gehört dank einigen besonders wertvollen Lebensräumen und Arten zudem zum europäischen Netzwerk Smaragd. Das Smaragdgebiet Oberaargau umfasst eine Fläche von rund 11 500 Hektaren und erstreckt sich über 19 Gemeinden in den Kantonen Bern, Aargau, Luzern und Solothurn. Aus diesem Grund wird auf die Lebensräume der Pflanzen und Tiere grösstmögliche Rücksicht genommen. Vorgesehen ist eine vollumfängliche Kompensation mit Wiederaufforstungen, Tümpeln für Amphibien (in der Grösse von 3 Olympiaschwimmbecken), Böschungen, Feuchtwiesen (in der Grösse von ca. 5 Fussballfeldern), Nistkästen und der Offenlegung von Bächen.

Das Projekt wurde einer strengen Umweltverträglichkeitsprüfung durch die kantonalen Umweltfachstellen unterzogen. Diese hat ergeben, dass das Projekt umweltverträglich ist. Auch das BAFU hat im Rahmen der Anhörung die Umweltverträglichkeit des vorliegenden Projekts bestätigt.

3.2.4 Teilprojekt Landumlegung

Die geplante Umfahrung verläuft nördlich und südlich des Spichigwaldes vorwiegend durch landwirtschaftliches Kulturland, das vor allem für Milchwirtschaft, Schweinezucht und Ackerbau genutzt wird. Es sind grösstenteils wertvolle Fruchtfolgeflächen, deren Beanspruchung im Kanton Bern gesetzlich geregelt ist. Das Kulturland ist mehrheitlich in kleine Parzellen zerstückelt und wird durch die Umfahrungsstrasse zusätzlich durchschnitten. Um Verlust von Kulturland abzufedern und damit die Flächen sinnvoll bewirtschaftet werden können, wird eine verkehrsbedingte Landumlegung vorgesehen. Der Perimeter steckt den Rahmen ab, die einzelnen Massnahmen werden in Zusammenarbeit mit den Betroffenen erarbeitet.

Mit einer Neuordnung des Eigentums kann das erforderliche Land für die Umfahrung und die erforderlichen Ersatzmassnahmen zugeteilt werden. Im Weiteren wird durch die Neuarrondierung und die Reduktion der Anzahl Parzellen die Bewirtschaftung verbessert. Es wird ein neues zweckdienliches Flurnetz geschaffen und die Verbindungsstrassen sowie Velo- und Wanderwege werden optimiert oder neu angelegt. Wegfallende Wege werden wieder zu Kulturland rekultiviert. Im Rahmen der Landumlegung sind ökologische Ausgleichsmassnahmen vorgesehen, wie den Schutz der Wiesenbäche mit ihren Gewässerräumen und die Anlage zusätzlicher extensiver Wiesen und Weiden, Obstbaumreihen und Hecken zur Vernetzung der Lebensräume.

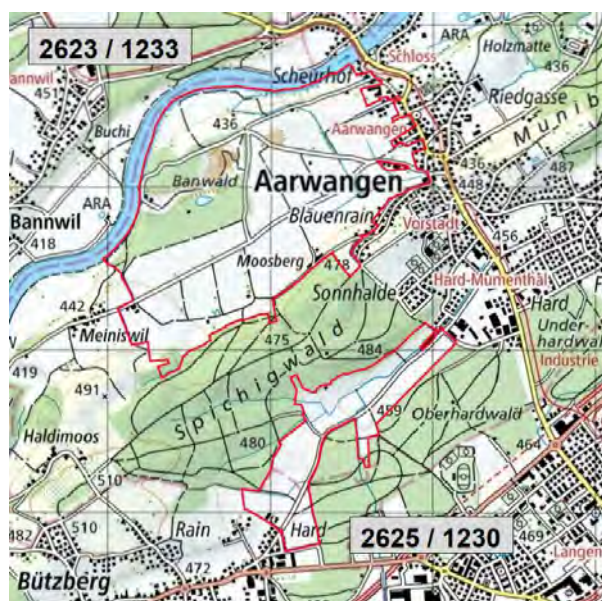


Abbildung 2: Projektperimeter Landumlegung

3.3 Stand des Genehmigungsverfahrens, Risiken, geplanter Baubeginn

Der Strassenplan wurde am 10. Januar 2022 genehmigt, er ist jedoch noch nicht rechtskräftig. Mit Beschwerden ist zu rechnen. Trotz umfassender Abwägung der privaten und öffentlichen Interessen, der Wahl der Varianten mit den geringsten Beeinträchtigungen und weitest möglichen Kompensationsmassnahmen kann eine Verzögerung durch Beschwerden nicht ausgeschlossen werden.

Die Bauphase startet ab 2023 mit der Ausführungsprojektierung und der anschliessenden Ausschreibung der Ausführungsarbeiten. Der effektive Bau startet vorbehältlich rechtlicher Verzögerungen ab 2025 und endet nach rund 7 Jahren.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Das Vorhaben entspricht den Grundsätzen der 3V-Strategie «*Vermeiden. Verlagern. Verträglicher gestalten*» in der Gesamtmobilitätsstrategie des Kantons Bern mit folgenden Grundsätzen:

- Verkehr vermeiden bzw. minimieren durch Ermöglichung kurzer Wege zwischen den Standorten Wohnen, Arbeiten, Versorgen, Freizeit.
- Verkehr auf umweltfreundliche Verkehrsmittel verlagern (Fussgänger, Velo, öffentlicher Verkehr).
- Motorisierten Verkehr sicher und verträglich abwickeln durch Entlastung der Ortsdurchfahrten sowie durch Optimierung des Verkehrsablaufs auf dem Strassennetz.

Im aktuellen Richtplan des Kantons Bern (Stand 22. September 2021) ist die VSA unter der Massnahme B_07 "Strassennetzplan aktualisieren" als strategisches Projekt mit dem Koordinationsstand Festsetzung aufgelistet. Im Regionalen Gesamtverkehrs und Siedlungskonzept (RGSK) Oberaargau, 2. Generation sind spezifische Ziele für die VSA aufgelistet, die alle erfüllt werden können.

Verkehr und Verkehrssicherheit:

- Gewährleistung langfristiger Verkehrsfluss
- Rückgrat des regionalen Strassen-Verkehrsnetzes sicherstellen (Netzstrategie)
- Verkehrsträgerübergreifende Erhöhung der Verkehrssicherheit: Langsamverkehr (LV), öffentlicher Verkehr (ÖV) und motorisierter Individualverkehr (MIV)
- Unterstützung der Verstärkung der angestrebten Entlastungswirkung und Verbesserung der Verkehrsqualität und der Fahrplanstabilität des ÖV mit Hilfe von verkehrlich flankierenden Massnahmen
- Entlastungsmöglichkeit im nachgeordneten Strassennetz

Siedlungsentwicklung, Umwelt und Ressourcenverbrauch:

- Verkehrserschliessung (MIV, ÖV und LV) des Wirtschaftsstandorts Oberaargau verbessern
- Verbesserung der Entwicklungsmöglichkeit im Raum Agglomeration Langenthal
- Siedlungsgebiet vom MIV entlasten
- Aufwertung Siedlungsgebiet
- Umwelt- und landschaftsverträgliche Linienführung und Gestaltung

5. Auswirkungen auf Finanzen und Personal

5.1 Gesamtkosten

Die Verkehrssanierung Aarwangen umfasst folgende Teilprojekte:

Umfahrung (brutto)	CHF 130 500 000
Ortsdurchfahrt Aarwangen inkl. Bahnhof Aarwangen (brutto)	CHF 58 600 000
Infrastrukturkosten	CHF 189 100 000
Verkehrsbedingte Landumlegung (brutto)	CHF 5 000 000
Gesamtkosten brutto	CHF 194 100 000

Sie wird durch folgende Beteiligte finanziert:

Kanton Bern für Infrastrukturen und Landumlegung (brutto)	CHF 107 708 250
Bund ASTRA und Bundesamt für Landwirtschaft	CHF 45 484 500
Aare Seeland mobil AG via Bund aus dem Bahninfrastrukturfonds	CHF 39 250 000
Gemeinden Aarwangen, Thunstetten sowie Werke	CHF 1 657 250
Total	CHF 194 100 000

5.2 Art und Qualifikation der Ausgaben zulasten Kanton; Ausgabenbefugnis

Gesamtkosten Preisstand 1. April 2019, Baupreisindex Espace Mittelland, für Vorvertragsteuerung; Produktionskostenindex (PKI) des Baumeisterverbandes für Vertragsteuerung Werkleistungen; SIA-Norm 126 für Vertragsteuerung Planerleistungen.

Gesamtkosten zulasten Kanton (brutto)	CHF 107 708 250
Umfahrung	CHF 83 950 000
Ortsdurchfahrt Aarwangen inkl. Bahnhof	CHF 19 770 000
Landumlegung (Kosten TBA und Beitrag LANAT)	CHF 3 988 250
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme	CHF 107 708 250
gemäss Art. 143 FLV	
./.. vom Grossen Rat am 5. September 2012 und 8. September 2016 (2016.RRGR. 599, 2012.RRGR.630) und mit Volksabstimmung vom 21. Mai 2017 bewilligte Projektierungskosten	CHF 9 900 000
Zu bewilligende Ausgaben Verkehrssanierung	CHF 97 808 250

Es handelt sich um neue einmalige Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Weil es sich um einen Neubau handelt, der zudem eine wesentliche Kapazitätssteigerung für den motorisierten Individualverkehr bewirkt, ist gemäss Art. 55 Abs. 1 des Strassengesetzes ein Objektkredit des Grossen Rates notwendig.

An die Landumlegungskosten von CHF 5 000 000 trägt der Kanton einerseits 71.5 % als Verursacher. 28.5 % sind beitragsberechtigt und werden mit Strukturverbesserungsbeiträgen von Bund und Kanton unterstützt. An diese beitragsberechtigten Kosten bezahlt das LANAT CHF 413 250 aus dem Strukturverbesserungskredit. Der angewandte Beitragssatz von 29 % an die beitragsberechtigten Kosten liegt innerhalb des Höchstsatzes gemäss Art. 2 Abs. 1 der kantonalen SVV und entspricht der notwendigen Gegenleistung zum Grundbeitragssatz des Bundes (34 % gemäss Art. 16 Abs. 2 Bst. a SVV Bund). Die verbleibenden Restkosten von 37 % werden von den Gemeinden Aarwangen und Thunstetten getragen.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 151 FLV).

5.3 Finanzierung

Die Finanzierung des Gesamtprojekts basiert auf drei Säulen:

5.3.1 Bundesbeiträge und Beiträge anderer Dritter

Für den Ausbau der Autobahn A1 (Bern-Zürich) zwischen Luterbach und Härkingen auf sechs Streifen sind flankierende Massnahmen notwendig, die vom Bund mitfinanziert werden. Die Umfahrung Aarwangen ist ein Bestandteil dieser Massnahmen. Der Bund hat eine Kostenbeteiligung in der Höhe von CHF 45 Mio. zugesichert. Der Bundesbeitrag ist entsprechend von der beantragten Kreditsumme in Abzug gebracht.

Die Gemeinde Aarwangen wird sich voraussichtlich mit rund CHF 2.62 Mio. an den Kosten der Ortsdurchfahrt Aarwangen beteiligen. Dieser Beitrag ist im beantragten Kredit noch nicht in Abzug gebracht.

5.3.2 Teilfinanzierung aus Restmitteln des Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen

Mit Beschluss vom 16. März 2015 über die Verpflichtung der Restmittel des Investitionsspitzenfonds gemäss Art. 3 Investitionsfondsgesetz (2014.RRGR.817) hat der Grosse Rat sämtliche Restmittel des Investitionsspitzenfonds in der Höhe von CHF 282.491 Mio. zur Finanzierung der beiden Verkehrssanierungen Burgdorf-Oberburg-Hasle und Aarwangen-Langenthal Nord (VS A) verpflichtet.

Die Aufteilung dieser Mittel auf die beiden Projekte erfolgt pro rata im Verhältnis zu den voraussichtlichen Nettokosten zulasten Kanton.

	Aarwangen	Burgdorf	Total
Gesamtkosten	194 100 000	424 372 000	
./.. Bund	– 45 484 500	– 92 200 000	
./.. Gemeinden/Dritte	– 43 527 250	– 7 470 000	
Nettokosten Kanton	105 088 250	324 702 000	429 790 250
Anteil %	24.45 %	75.55 %	100 %
Gerundet in %	25 %	75 %	100 %
Mindestanteil an Restmitteln (gerundet)	70 491 000	212 000 000	282 491 000
Zu finanzieren aus ordentlichen Mitteln	34 597 250	112 702 000	147 299 250

Gelangen beide Projekte zur Ausführung, stehen für das vorliegende Projekt somit CHF 70.5 Mio. zur Verfügung. Sollte die Verkehrssanierung Burgdorf – Oberburg - Hasle nicht realisiert werden, werden die verbleibenden Nettokosten zulasten des Kantons vollständig aus dem Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen finanziert.

Mit der Genehmigung des Kredits beschliesst der Grosse Rat gemäss Ziffer 5 des Grossratsbeschlusses vom 16. März 2015 termingerecht vor Ende 2022 über die Entnahme von Mitteln aus dem Investitionsspitzenfonds. Für den Fall, dass sich die Rechtskraft des Kreditbeschlusses durch ein Finanzreferendum verzögert, wird in Ziffer 7 des vorliegenden Grossratsbeschlusses klargestellt, dass die in Ziffer 5 des Grossratsbeschlusses vom 16. März 2015 genannte Frist mit der Erwahrung des Ergebnisses der Volksabstimmung eingehalten ist bzw. sich entsprechend verlängert.

5.3.3 Ordentliche Mittel, Bezug zur Gesamtkantonalen Investitionsplanung und zur laufenden Investitionspriorisierung im Tiefbaubereich

Die Mittel sind in der GKIP eingestellt (vgl. Beiblatt «Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung»).

Ausgelöst durch die Motion von Arx «Investitionspriorisierung auch im Tiefbau!» (M 176-2021), eine gleichlautende Planungserklärung im Rahmen des Voranschlags 2022 und den dringenden Handlungsbedarf bei der Substanzerhaltung der Kunstbauten, arbeitet das TBA an der Priorisierung seiner Investitionen. Dabei werden sämtliche Bereiche geprüft und verschiedene Szenarien erarbeitet.

In die Priorisierung werden namentlich auch Strassenneubauprojekte einbezogen. Bezüglich der Verkehrssanierungsprojekte im Emmental und bei Aarwangen ist deren einmalige Ausgangslage punkto Finanzierung zu beachten. Es stehen nicht nur namhafte Bundesbeiträge zur Verfügung, sondern mit GRB vom 16. März 2015 sind sämtliche noch verfügbaren Mittel des Investitionsspitzenfonds den beiden Projekten verpflichtet worden. Bei einem Verzicht auf diese Projekte können die Gelder nicht für andere Verkehrsprojekte - z.B. die Sanierung der Kunstbauten - eingesetzt werden, sondern fliessen in die Schulden tilgung.

Durch die Unterstützung des Bundes sowie die Verpflichtung der Restmittel des Investitionsspitzenfonds für die beiden Verkehrssanierungen entsteht die einmalige Situation, dass ein grosser Teil der Vorhaben finanziert ist. Damit wird auch die finanzielle Situation des Kantons berücksichtigt, damit keine übermässige Belastung des Finanzhaushalts entsteht. Unter Berücksichtigung des definitiven Finanzierungssaldos im Jahresabschluss wird der Regierungsrat jährlich über die Höhe der Entnahme aus dem Investitionsspitzenfonds entscheiden, wobei die Entnahme maximal den jährlichen Ausgaben im Projekt entspricht. Es erfolgt eine interne Verrechnung.

Der Regierungsrat ist unter Würdigung aller Aspekte der Auffassung, dass die Projekte nicht grundsätzlich in Frage gestellt werden sollen. Im Rahmen der Priorisierung soll aber eine zeitliche Verschiebung der Projekte geprüft werden. Diese Prüfung ist auch deshalb sinnvoll, weil u.U. Beschwerden die Umsetzung der Projekte ohnehin verzögern könnten. Die Verpflichtung der Gelder aus dem Investitionsspitzenfonds bieten auch für diesen Fall die notwendige Beweglichkeit.

5.4 Folgekosten

Die jährlichen Folgekosten für den Unterhalt der neu erstellten Umfahrungsstrasse betragen CHF 2.82 Mio., nach Abzug der Minderkosten infolge der Strassenabtretung Langenthalstrasse in Aarwangen an die Gemeinde. Die Sanierung der abzutretenden Strassenabschnitte kostet CHF 38.83 Mio. Davon trägt der Kanton CHF 13.4 Mio. Diese Kosten sind im vorliegenden Kredit enthalten.

Die Gemeinde Aarwangen trägt CHF 2.15 Mio. Sanierungskosten, weil Anschlüsse an Gemeindestrassen betroffen sind. Was die übrigen Sanierungskosten der abzutretenden Abschnitte betrifft, muss der Kanton diese gemäss Art. 12 SG in werkmängelfreien Zustand und entschädigungslos übergeben. Die Gemeinden müssen sich an Sanierungskosten im Hinblick auf eine Abtretung nicht beteiligen.

5.5 Personelle Auswirkungen

Die Massnahmen haben keine Auswirkungen auf Personalbestand.

5.6 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Diese Informationen befinden sich in der Beilage «Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung».

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Das Projekt Verkehrssanierung Aarwangen hat mannigfach positive Auswirkungen auf die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden.

In erster Linie wird durch die Verkehrsverlagerungen der Siedlungsraum in Aarwangen aufgewertet und die MIV-Erreichbarkeit der nördlichen Siedlungsgebiete von Langenthal und der Siedlungsgebiete in Thunstetten wird erhöht. Die bessere Anbindung an das nationale Strassennetz kann der Agglomeration Langenthal neue wirtschaftliche Impulse geben.

Der Druck zur Einzonung von Kulturland im Einzugsgebiet der Umfahrungsstrasse wird voraussichtlich zunehmen. Dadurch wird die angestrebte gezielte Lenkung des Siedlungsdrucks von der Jurasüdfuss-Achse in die Agglomeration Langenthal und bis in die Subregion Huttwil gefördert. Die Aufwertung des Siedlungsraums in Aarwangen und der Siedlungsschwerpunkte in Langenthal und Thunstetten entspricht dem wichtigsten raumplanerischen Ziel der Siedlungsentwicklung nach innen. Dabei gewinnen hauptsächlich die Arbeitsschwerpunkte und Siedlungserweiterungen beim Anschluss Süd an Attraktivität. Aus raumplanerischer Perspektive sind Siedlungserweiterungen an geeigneten Standorten zu begrüßen. Insgesamt sind die Effekte auf die Ziele im Bereich Siedlung als positiv zu beurteilen.

Aus Sicht Fuss- und Veloverkehr bringt das Projekt in Aarwangen zahlreiche Verbesserungen und ist daher positiv zu bewerten.

Das Projekt bringt zudem deutliche Verbesserungen im Siedlungsbereich von Aarwangen, die Verbesserung der Erschliessungsqualität von Entwicklungsgebieten sowie die bessere Anbindung der Region an das Nationalstrassennetz.

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt

7.1 Wirtschaft und Gesellschaft

Bereits im Vorprojekt (2015) wurden erste raumplanerische Abklärungen vorgenommen. Die Ergebnisse wurden in die Entwicklung des Bauprojekts mit einbezogen. Das Bauprojekt wurde erneut bezüglich der Kompatibilität mit den raumplanerischen Zielen des RGSK und des Agglomerationsprogramms überprüft. Es wurde untersucht, welche raumplanerischen Auswirkungen das Verkehrssanierungsprojekt auf die angestrebte Siedlungsentwicklung hat. Zudem wurde aufgezeigt, inwieweit die Projekthinhalte mit den übergeordneten Zielen der kommunalen, regionalen und kantonalen Planungen übereinstimmen.

Insgesamt unterstützt das Projekt Verkehrssanierung Aarwangen die übergeordneten Ziele sehr gut. Insbesondere die Gemeinde Aarwangen erfährt bezüglich Siedlungsqualität und Verkehr eine deutliche Aufwertung. Auch für die Gemeinden Thunstetten und Langenthal fällt der Effekt positiv aus. Die Fahrzeiten verringern sich mit der Umfahrung bereits im normalen, nicht überlasteten Verkehr auf den meisten Strecken erheblich. Vom Autobahnanschluss Niederbipp nach Bützberg/Thunstetten verkürzt sich die Fahrzeit beispielsweise um fast fünf Minuten und nach Langenthal um gut vier Minuten. Mit dem prognostizierten Verkehrszuwachs werden sich die Fahrzeiteinsparungen noch massiver auswirken.

Aufgrund der Verkehrsabnahme in Aarwangen werden die Trennwirkung der Hauptverkehrsachse reduziert und die bestehenden Strassenräume aufgewertet. Dies hat eine deutliche Verbesserung der Siedlungsqualität zur Folge. Auf den Strassenabschnitten in Langenthal und Thunstetten halten sich die Effekte der Verkehrszunahme und der Massnahmen die Waage. Insgesamt entstehen positive Effekte auf die Siedlungsqualität.

Die Verkehrsverlagerung auf die Umfahrungsstrasse und die verkehrsberuhigenden Massnahmen haben einen positiven Effekt auf die Aufenthaltsqualität entlang der Hauptachse in Aarwangen.

Die Erreichbarkeit der Entwicklungsgebiete durch den MIV wird grossmehrheitlich verbessert. Vor allem die Arbeitsschwerpunkte im näheren Einzugsgebiet der Umfahrungsstrasse profitieren von einer besseren Erschliessung durch den MIV (insb. die Entwicklungsschwerpunkte und Siedlungserweiterungsgebiete in Thunstetten und im Nordwesten von Langenthal). Die Auswirkungen für bedeutende Siedlungsgebiete im Zentrum von Langenthal sind aufgrund deren eher geringen MIV-Orientierung nur klein. Diese Entwicklungsgebiete weisen jedoch bereits heute eine gute bis sehr gute Erschliessung durch ÖV und LV auf.

Die wichtigen kantonalen Velo-Hauptverbindungen sind gewährleistet und werden zum Teil ausgebaut. Die neue Umfahrungsstrasse quert mehrere bestehende Velo- und Wanderwege, die deshalb angepasst werden müssen.

Die Erschliessung der Siedlungs- und Entwicklungsgebiete mit dem ÖV bleibt insgesamt erhalten. Als Teil einer Gesamtstrategie ist das Projekt kompatibel mit den übergeordneten ÖV-Planungen. Zudem ist es wichtig für die Betriebs-/Fahrplanstabilität und die Sanierung der Infrastruktur auf der Bahnlinie Solothurn–Langenthal.

7.2 Umwelt und Landbedarf

Um die geltenden Rahmenbedingungen aufzuzeigen, wurden bereits im Rahmen der Zweckmässigkeitsbeurteilung (ZMB) Empfindlichkeitskarten für die Themen Siedlung und Umwelt erarbeitet.

Begleitend zum Bauprojekt wurde die UVB-Hauptuntersuchung durchgeführt. Bestandteil des Umweltverträglichkeitsberichts (UVB) ist das Gesamtprojekt VSA, welches die Umfahrung und die Ortsdurchfahrt Aarwangen beinhaltet. Im UVB wurden für sämtliche relevanten Umweltbereiche der Ist-Zustand beschrieben, sowie die Auswirkungen während der Bau- und der Betriebsphase untersucht und beurteilt. Für die Umweltbereiche mit massgeblichen Auswirkungen wurden projektintegrierte Massnahmen definiert. Bei den Umweltbereichen Oberflächengewässer, Flora, Fauna und Lebensräume wurden für die Beeinträchtigung der geschützten Lebensräume umfangreiche Kompensations- und Ersatzmassnahmen definiert.

Die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen zeigen, dass die Umweltauswirkungen der Verkehrssanierung Aarwangen – unter der Berücksichtigung der vorgesehenen Massnahmen – adäquat und zulässig sind. Für die Begleitung der Bauausführung und die Sicherstellung der Umsetzung der verschiedenen umweltrelevanten Massnahmen sowie der Auflagen gemäss Baubewilligung ist die Einsetzung einer Umweltbaubegleitung vorgesehen.

Das Projekt wurde einer strengen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durch die kantonalen Umweltfachstellen unterzogen. Diese hat ergeben, dass das Projekt umweltverträglich ist. Auch das BAFU hat im Rahmen der Anhörung die Umweltverträglichkeit des vorliegenden Projekts bestätigt.

Durch das Projekt werden insgesamt 6.3 Hektaren Land, davon rund 4.5 Hektaren Kulturland (alles Fruchtfolgeflächen) und rund 1.6 Hektaren Wald permanent beansprucht.

8. Folgen eines Verzichts

Ohne die geplante Umfahrung Aarwangen würde die Ortsdurchfahrt Aarwangen, der Kreisel Hard in Langenthal und der Knoten Schwarzhäusernstrasse längerfristig zusätzlich und total überlastet. Das gesamte Verkehrssystem könnte täglich zum Erliegen kommen. Zudem blieben die Sicherheitsdefizite für den Langsamverkehr und das überdurchschnittlich hohe Unfallaufkommen im gesamten Projektperimeter bestehen. Auch die Verkehrsbelastung für Anwohnerinnen und Anwohner in Aarwangen würde nicht reduziert.

Würde die Umfahrungsstrasse ohne die Sanierung der Ortsdurchfahrt Aarwangen realisiert, würde der vorgesehene Verlagerungseffekt nicht in gewünschtem Masse stattfinden und die Ortsdurchfahrt Aarwangen nicht genügend entlastet. Zudem blieben die Defizite bezüglich Sicherheit und Attraktivität für den Langsamverkehr im gesamten Projektperimeter bestehen. Da die bestehende Bahninfrastruktur die aktuellen Anforderungen der Sicherheitsbestimmungen des BAV nicht mehr erfüllt, müsste diese kurz- bis mittelfristig ohnehin erneuert werden und es wären wegen der engen Platzverhältnisse Anpassungen am gesamten Strassenraums nötig.

Ohne Verkehrssanierung ist längerfristig mit massiv negativen Auswirkungen auf die Siedlungsentwicklung zu rechnen:

- Die Lebensqualität in Aarwangen verschlechtert sich weiter.
- Die Erhöhung der Sicherheit für die schwächsten Verkehrsteilnehmenden bleibt aus.

- Die angestrebte Entwicklung der Einwohnerzahl und der Arbeitsplätze unter Wahrung einer guten Verkehrsqualität ist nicht möglich.
- Die Erreichbarkeit und Standortgunst der im RGSK bezeichneten, wichtigsten Entwicklungsgebiete kann nicht erreicht bzw. verbessert werden.
- Die Kapazitäten auf dem Strassennetz zur Bewältigung des Verkehrs aus den Hauptentwicklungsgebieten der Region und der Agglomeration Langenthal können nicht bereitgestellt werden.

9. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen

- Beschlussentwurf
- Übersichtsplan

Zusätzliche Beilagen für die BaK:

- Kostenübersicht
- Synthesebericht vom 29.01.2021 revidiert am 30.11.2021
- Zusicherungsschreiben Bundesamt für Strassen ASTRA vom 22. Oktober 2020



Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Datum RR-Sitzung: 23. Februar 2022
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2021.BVD.8960
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Kantonsstrasse Nr. 23 Kirchberg – Burgdorf – Ramsei – Huttwil Gemeinden: Lyssach, Burgdorf, Oberburg, Hasle b. B. 10273 / Verkehrssanierung Burgdorf – Oberburg – Hasle; Verpflichtungskredit für die Ausführung; Objektkredit und Ausführungsbeschluss zum Investitionsrahmenkredit 2022-2025 für den öffentlichen Verkehr

1. Gegenstand

Mit dem beantragten Kredit von CHF 313.87 Mio. soll die Verkehrssanierung Burgdorf – Oberburg – Hasle realisiert werden. Das Projekt sieht Umfahrungsstrassen und Umgestaltungsmassnahmen in Oberburg und Hasle b. B. sowie Verkehrsmanagement- und Umgestaltungsmassnahmen in Burgdorf vor.

Die Gesamtkosten für das Vorhaben betragen rund CHF 424.37 Mio. Für das Vorprojekt und die Projektierung hat der Grosse Rat bisher CHF 16.40 Mio. bewilligt. Die Kosten für die Bevorzugungsmassnahmen des öffentlichen Verkehrs von brutto CHF 1.90 Mio. werden aus dem Rahmenkredit 2022–2025 für den öffentlichen Verkehr finanziert. Sie sind durch den Regierungsrat zu bewilligen.

Im Rahmen des Agglomerationsprogramms Burgdorf der 3. Generation hat der Bund Beiträge in der Höhe von insgesamt CHF 92.2 Mio. zugesichert.

Mindestens CHF 212 Mio. der Ausgaben zulasten des Kantons können aus den Restmitteln des Investitionsspitzenfonds finanziert werden. Die verbleibenden Kosten zulasten des Kantons von CHF 120.17 Mio. werden aus den ordentlichen Mitteln finanziert. Zudem sind Beiträge weiterer Dritter von rund CHF 7.47 Mio. zu erwarten.

Bauherr ist der Kanton, vertreten durch das Tiefbauamt

2. Bezeichnung Anlageklasse(n) und standardmässige Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer
Ober-/Unterbau	410 877 200	40
Lichtsignalanlagen	4 091 300	20
Deckbelag	8 610 800	12
Verkehrsrechner	792 700	5

3. Aufteilung werterhaltend/wertvermehrend

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
424 372 000	404 603 000	19 769 000	9

Erläuterung zu den einzelnen Teilsummen

4. Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

Investitionsausgaben pro Jahr

In Mio. CHF	Total	Vorjahre	2021	2022	2023	2024	2025	2026	Folgejahre
Gem. vorliegendem Beschluss	332.2	12.7	1.0	1.0	0.4	1.4	2.3	4.6	308.8
Gem. gesamtkant. Investitionsplanung 18.08.2021	293.1	12.7	1.0	1.0	1.4	4.9	14.3	41.8	213.5

Das Projekt ist in der gesamtkantonalen Investitionsplanung, abzüglich der Bundesbeiträge und wie üblich ohne Risikokosten von CHF 38 Mio. eingeplant.

Die gesamtkantonale Investitionsplanung vom August 2021 geht noch von einem früheren Baubeginn aus. Allfällige Verzögerungen werden in der kommenden GKIP berücksichtigt werden.

5. Erläuterung der Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung

Jährlicher Abschreibungsaufwand (über die gesamte Nutzungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag
Ober-/Unterbau	10 272 000
Lichtsignalanlagen	204 600
Deckbelag	717 600
Verkehrsrechner	158 500

Im Projektperimeter weist die Kantonsstrasse einen Restbuchwert von CHF 509 375 auf, der im Jahr des Baubeginns einen ausserordentlichen Abschreibungsaufwand auslösen wird.

Jährlicher Abschreibungsaufwand aufgrund voraussichtlicher Entnahme aus dem Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen

In Mio. CHF	Total	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	Folgejahre
Ausserordentliche Abschreibung infolge Fondsentnahme	212.0	2.3	4.0	11.9	41.5	57.0	63.6	31.7	0

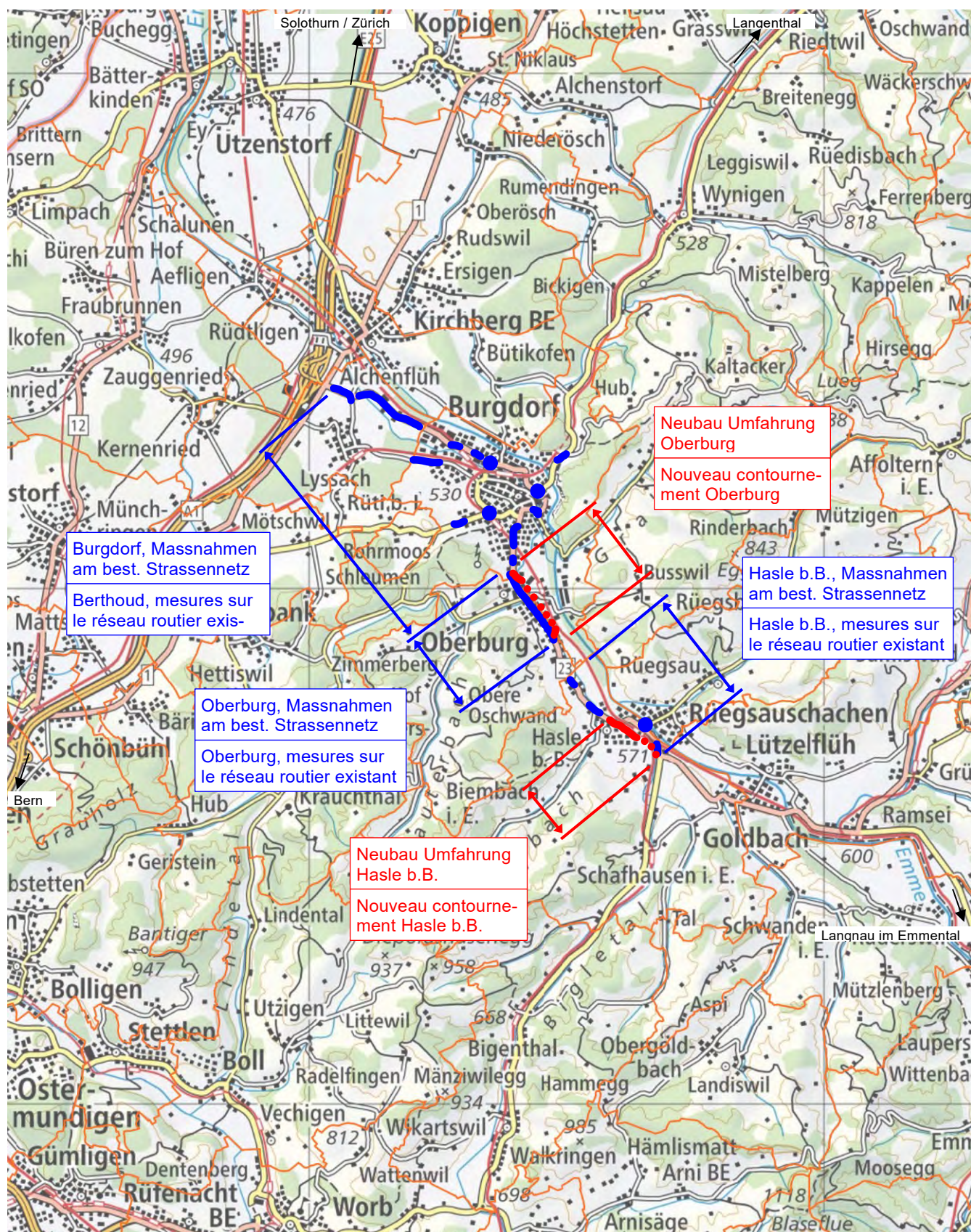
Folgekosten zu Lasten der Erfolgsrechnung als Folge der Investitionsausgabe

Beschreibung	Jahr	Betrag
Erhöhte Betriebs- und Unterhaltskosten	jährlich	2 535 000
Minderkosten Betriebs- und Unterhaltskosten		
Abtretung Ortsdurchfahrt Oberburg	jährlich	– 38 600
Abtretung Kantonsstrasse Bereich Bahnhof Hasle-Rüegsau	jährlich	– 16 200
Total in CHF	jährlich	2 480 200

Vgl. dazu Ziff. 5.4 des Vortrags.

6. Erläuterungen/Bemerkungen

keine

Burgdorf / Berthoud – Oberburg – Hasle**Verkehrssanierung / réaménagement du réseau routier****Übersichtsplan / plan d'ensemble 1:100'000****Legende / légende :**

- Massnahmen am bestehenden Strassennetz / mesures sur le réseau routier existant
- - - Neubau Umfahrung / nouveau contournement

Burgdorf / Berthoud, Oktober / octobre 2021

Tiefbauamt des Kantons Bern, Kreis IV / Office des ponts et chaussées du canton de Berne, arrondissement IV

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 172/2022
Datum RR-Sitzung: 23. Februar 2022
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2021.BVD.8960
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Kantonsstrasse Nr. 23 Kirchberg – Burgdorf – Ramsei – Huttwil Gemeinden: Lyssach, Burgdorf, Oberburg, Hasle b. B. 10273 / Verkehrssanierung Burgdorf – Oberburg – Hasle; Verpflichtungskredit für die Ausführung; Objektkredit und Ausführungsbeschluss zum Investitionsrahmenkredit 2022-2025 für den öffentlichen Verkehr

1. Gegenstand

Mit dem beantragten Kredit von CHF 313.87 Mio. soll die Verkehrssanierung Burgdorf – Oberburg – Hasle realisiert werden. Das Projekt sieht Umfahrungsstrassen und Umgestaltungsmassnahmen in Oberburg und Hasle b. B. sowie Verkehrsmanagement- und Umgestaltungsmassnahmen in Burgdorf vor.

Die Gesamtkosten für das Vorhaben betragen rund CHF 424.37 Mio. Für das Vorprojekt und die Projektierung hat der Grosse Rat bisher CHF 16.40 Mio. bewilligt. Die Kosten für die Bevorzugungsmassnahmen des öffentlichen Verkehrs von brutto CHF 1.90 Mio. werden aus dem Rahmenkredit 2022–2025 für den öffentlichen Verkehr finanziert. Sie sind durch den Regierungsrat zu bewilligen.

Im Rahmen des Agglomerationsprogramms Burgdorf der 3. Generation hat der Bund Beiträge in der Höhe von CHF 92.2 Mio. zugesichert.

Mindestens CHF 212 Mio. der Ausgaben zulasten des Kantons können aus den Restmitteln des Investitionsspitzenfonds finanziert werden. Die verbleibenden Kosten zulasten des Kantons von CHF 120.17 Mio. werden aus den ordentlichen Mitteln finanziert.

Bauherr ist der Kanton, vertreten durch das Tiefbauamt.

2. Rechtsgrundlagen

- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11), Art. 38–40, 49 und 52–56
- Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1), Art. 17 ff.
- Gesetz vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr (ÖVG; BSG 762.4), Art. 4, 5, und 12
- Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1), Art. 29
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Strassennetzplan 2022–2037, genehmigt mit RRB 702/2021 vom 9. Juni 2021 (2020.BVD.3739)
- Sachplan Veloverkehr vom 3. Dezember 2014, angepasst am 27. Mai 2020

- Agglomerationsprogramm Burgdorf, 3. Generation, Beschlussfassung vom November 2016
- Leistungsvereinbarung zwischen Bund und Kanton betreffend das Agglomerationsprogramm Burgdorf 3. Generation vom 5. Dezember 2019
- Bundesbeschluss vom 28. September 2021 über den Zusatzkredit für einen Beitrag an die Massnahmen «Umfahrung Oberburg» im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr
- Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) Emmental 2021, genehmigt am 1. November 2021
- GRB vom 16. März 2015 betreffend die Verpflichtung der Restmittel des Investitionsspitzenfonds gemäss Art. 3 Investitionsfondsgesetz (2014.RRGR.817)
- GRB vom 10. März 2021 "Investitionsbeiträge an den öffentlichen Verkehr. Rahmenkredit 2022–2025" (2020.BVD.3722)
- RRB 1232/2016 vom 9. November 2016 "Richtlinie des Regierungsrates über die Zuständigkeiten bei der Finanzierung von Investitionen im öffentlichen Verkehr"
- Strassenplan vom 10. Januar 2022

3. Kosten, massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

3.1 Gesamtkosten

Gesamtkosten Preisstand 1. Dezember 2018, Baupreisindex Espace Mittelland für Vorvertragsteuerung; Produktionskostenindex (PKI) des Baumeisterverbandes für Vertragsteuerung Werkleistungen; SIA-Norm 126 für Vertragsteuerung Planerleistungen.

Strassenbau (brutto, inkl. Reserven)	CHF 422 472 000
Öffentlicher Verkehr (brutto, inkl. Gemeindedrittel)	CHF 1 900 000
Gesamtkosten brutto	CHF 424 372 000

3.2 Zu bewilligende Ausgaben

Gesamtkosten	CHF 424 372 000
./. Kostenanteil für Bevorzugung des öffentlichen Verkehrs (brutto) <u>durch den Regierungsrat zu bewilligen</u> netto nach Abzug des Gemeindedrittels CHF 1 266 667	– CHF 1 900 000
Kosten Strassenbau	CHF 422 472 000
Davon:	
Anteil Abschnitt Burgdorf	CHF 61 048 000
Anteil Abschnitt Oberburg	CHF 278 235 000
Anteil Abschnitt Hasle	CHF 83 189 000
Total	CHF 422 472 000
./. zugesicherter Bundesbeitrag	– CHF 92 200 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme	CHF 330 272 000
gemäss Art. 143 und in analoger Anwendung von Art. 147 Abs. 2 FLV	
./. vom Grossen Rat am 5. September 2012 und 8. September 2016 bewilligte Projektierungskosten	– CHF 16 400 000
Zu bewilligender Kredit für den Strassenbau	CHF 313 872 000

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Weil es sich um einen Neubau handelt, der zudem eine wesentliche Kapazitätssteigerung für den motorisierten Individualverkehr bewirkt, ist gemäss Art. 55 Abs. 1 SG ein Objektkredit des Grossen Rates notwendig.

Gemäss Leistungsvereinbarung zwischen Bund und Kanton zum Agglomerationsprogramm Burgdorf 3. Generation vom 5. Dezember 2019 und dem Bundesbeschluss über einen Zusatzkredit für einen Beitrag an die Massnahme «Umfahrung Oberburg» im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr vom 28. September 2021 hat der Bund insgesamt Mittel in Höhe von CHF 92.2 Mio. für die Verkehrssanierungen Burgdorf-Oberburg-Hasle zugesichert. Dieser Betrag ist vom vorliegend zu bewilligenden Kredit in Abzug gebracht.

Es sind Beiträge weiterer Dritter von rund CHF 7.47 Mio. zu erwarten, die nicht zugesichert sind und daher im Kreditantrag noch nicht in Abzug gebracht werden können.

Der Ausführungsbeschluss zum Investitionsrahmenkredit öffentlicher Verkehr fällt in die Kompetenz des Regierungsrats.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 151 FLV).

3.3 Stand des Rahmenkredits «Investitionsbeiträge an den öffentlichen Verkehr»

Bewilligte Rahmenkreditsumme 2022–2025 (GRB 10.03.2021)	CHF	121 000 000
./. bereits beansprucht	– CHF	36 509 200
noch offene Kreditsumme (Stand am 3. Januar 2022*)	CHF	84 490 800
./. Investitionsbeitrag des vorliegenden Finanzierungsgesuches	– CHF	1 266 667
Stand Rahmenkredit neu	CHF	83 224 133

* Dabei handelt es sich um eine Momentaufnahme, da die Mittel des Rahmenkredits laufend von verschiedenen gemäss Ziffer 5 des Rahmenkredits zuständigen Organen abgelöst wird.

4. Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG und einen Ausführungsbeschluss gemäss Art. 149 FLV zu einem Rahmenkredit, die voraussichtlich mit folgenden Zahlungstranchen abgelöst werden, die im Voranschlag und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind:

Produktgruppe: 09.09.9100, Infrastrukturen (TBA)

Konto	Bezeichnung	Jahr		
1579 501000	Tiefbauamt, Bau von Kantonsstrassen	bisher	CHF	14 650 000
		2023	CHF	350 000
		2024	CHF	1 350 000
		2025	CHF	2 250 000
		2026	CHF	4 052 200
		2027	CHF	11 870 000

2028	CHF	41 560 000
2029	CHF	56 967 800
2030	CHF	63 630 000
2031	CHF	56 470 000
2032	CHF	39 420 000
2033	CHF	20 700 000
2034	CHF	9 120 000
2035	CHF	4 770 000
2036	CHF	3 112 000
	CHF	330 272 000

Produktgruppe: 09.13.9100, Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination (AÖV)

Konto	Bezeichnung	Jahr		
363500	Amt für Öffentlichen Verkehr, Beiträge an private Unternehmungen	2026	CHF	517 800
		2027	CHF	0
		2028	CHF	200 000
		2029	CHF	902 200
		2030	CHF	280 000
			CHF	1 900 000

Das Tiefbauamt und das Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination werden zum Mittelsatz ermächtigt.

Die entsprechenden Gemeindebeiträge auf dem ÖV-Kostenanteil von CHF 633 333 werden über das Konto 463200 durch das AÖV vereinnahmt.

5. Teilfinanzierung aus Restmitteln des Fonds für Investitionsspitzen

Im Fonds für die Deckung von Investitionsspitzen stehen für die Verkehrssanierungsprojekte Burgdorf-Oberburg-Hasle und Aarwangen insgesamt CHF 282.491 Mio. zur Verfügung.

Falls beide Projekte realisiert werden, kann das vorliegende Projekt zu CHF 212 Mio. aus dem Investitionsspitzenfonds finanziert werden. Sollte die Verkehrssanierung Aarwangen nicht zur Ausführung gelangen, würden die ganzen Restmittel des Investitionsspitzenfonds für das vorliegende Projekt eingesetzt.

Unter Berücksichtigung des definitiven Finanzierungssaldos im Jahresabschluss wird der Regierungsrat jährlich über die Höhe der Entnahme aus dem Investitionsspitzenfonds entscheiden, wobei die Entnahme maximal den jährlichen Ausgaben im Projekt entspricht. Es erfolgt eine interne Verrechnung.

6. Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage "Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung".

7. Fakultatives Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Falls sich der Eintritt der Rechtskraft des Kreditbeschlusses durch ein Finanzreferendum verzögert, verlängert sich die in Ziffer 5 des Grossratsbeschlusses vom 16. März 2015¹ genannte Frist bis zur Erwähnung des Ergebnisses der Volksabstimmung.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

– Grosser Rat

¹ Verpflichtung der Restmittel des Investitionsspitzenfonds gemäss Art. 3 Investitionsfondsgesetz, 2014.RRGR.817

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 23. Februar 2022
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2021.BVD.8960
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Kantonsstrasse Nr. 23 Kirchberg – Burgdorf – Ramsei – Huttwil Gemeinden: Lyssach, Burgdorf, Oberburg, Hasle b. B. 10273 / Verkehrssanierung Burgdorf – Oberburg – Hasle; Verpflichtungskredit für die Ausführung; Objektkredit und Ausführungsbeschluss zum Investitionsrahmenkredit 2022-2025 für den öffentlichen Verkehr

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	2
2.	Rechtsgrundlagen	2
3.	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	3
3.1	Ausgangslage	3
3.2	Ziele und Projektbeschrieb	3
3.2.1	Massnahmen in Burgdorf und Lyssach-Schachen	4
3.2.2	Massnahmen in Oberburg und Hasle b. Burgdorf	5
3.2.3	Massnahmen zur Bevorzugung des öffentlichen Verkehrs	5
3.3	Stand der Strassenplangenehmigung, Risiken und geplanter Baubeginn	6
4.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen	6
5.	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal	6
5.1	Gesamtkosten	6
5.2	Kosten zulasten Kanton, Art und Qualifikation der Ausgaben, Ausgabenbefugnis	7
5.3	Finanzierung	7
5.3.1	Bundesmittel aus dem Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF)	8
5.3.2	Beiträge bzw. Beteiligungen Dritter	8
5.3.3	Teilfinanzierung aus Restmitteln des Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen	8
5.3.4	Ordentliche Mittel und Bezug zur Gesamtkantonalen Investitionsplanung und zur laufenden Investitionspriorisierung im Tiefbaubereich	9
5.4	Folgekosten	9
5.5	Personelle Auswirkungen	9
5.6	Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen	10
6.	Auswirkungen auf die Gemeinden	10
7.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	10
7.1	Wirtschaft und Gesellschaft	10
7.2	Umwelt und Landbedarf	11
8.	Folgen eines Verzichts	11
9.	Antrag	12

1. Zusammenfassung

Mit dem vorliegenden Beschluss soll die Realisierung der Verkehrssanierung Emmental bewilligt werden. Burgdorf, Oberburg und Hasle b. B. leiden seit Jahrzehnten unter massivem Verkehrsaufkommen, Verspätungen des öffentlichen Busverkehrs und mangelnder Verkehrssicherheit. Die unbefriedigende Verkehrserschliessung hemmt zudem die Wirtschaftsentwicklung und benachteiligt das Emmental. Ziele des Projektes sind daher die Entlastung der Dörfer vom Verkehr, die Verbesserung des öffentlichen und privaten Verkehrs, die wirtschaftliche Entwicklung der Region und die Erhöhung der Sicherheit der Verkehrsteilnehmenden.

In Burgdorf wird mit der Sanierung der Verkehr durch zwei Bahnunterführungen und mit Massnahmen auf den bestehenden Strassen verflüssigt. Oberburg und Hasle b. B. werden künftig umfahren und ihre Ortsdurchfahrten entlastet und umgestaltet.

Es handelt sich um ein strategisch wichtiges Projekt, welches über lange Zeit mittels umfassenden Mitwirkungen vorbereitet wurde. Das Projekt unterstützt die raumplanerischen sowie die wirtschaftlichen Ziele für den Raum Burgdorf-Emmental und ist das Ergebnis einer intensiven Partizipation aller Interessengruppen. Das Vorhaben nimmt grösstmögliche Rücksicht auf die Umwelt, die Eingriffe in Naturwerte sind sehr gering. Soweit Eingriffe erfolgen, werden sie vollumfänglich kompensiert. Das Vorhaben stösst auf sehr grosse Akzeptanz in der Bevölkerung.

Der dem Grossen Rat beantragte Kredit für den Strassenbau beträgt **CHF 313.87 Mio.** (Gesamtkosten von CHF 424.37 Mio. abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten von CHF 16.4 Mio., eines Bundesbeitrags im Rahmen des Agglomerationsprogramms Burgdorf der 3. Generation von CHF 92.2 Mio. und der durch den Regierungsrat zu bewilligenden Ausgaben von CHF 1.9 Mio. für den öffentlichen Verkehr). Die Kosten für Bevorzugungsmassnahmen des öffentlichen Verkehrs von brutto CHF 1.9 Mio. werden netto mit CHF 1.27 Mio. aus dem Rahmenkredit 2022–2025 für den öffentlichen Verkehr finanziert und durch den Regierungsrat bewilligt.

Die Finanzierung des Grossprojekts ist bereits zu knapp drei Viertel gesichert. Der Bund wird das Vorhaben im Rahmen des Agglomerationsprogramms Burgdorf der 3. Generation mit CHF 92.2 Mio. mitfinanzieren. Von weiteren Beteiligten sind Beiträge von rund CHF 7.47 Mio. zu erwarten. Die Finanzierung der Kosten zulasten des Kantons erfolgt zu ca. CHF 212 Mio. aus Restmitteln des Investitionsspitzenfonds. Die verbleibenden Kosten zulasten des Kantons bewegen sich damit in einer Grössenordnung, die für den Kanton aus den ordentlichen Mitteln finanziert werden können. Damit besteht eine einmalige Chance, ein grosses, langjähriges und zunehmendes Problem der Region unter Berücksichtigung der finanziellen Situation des Kantons zu lösen.

Bauherr ist der Kanton Bern, vertreten durch das kantonale Tiefbauamt.

Der Kreditbeschluss des Grossen Rates unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

2. Rechtsgrundlagen

- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11), Art. 38–40, 49 und 52–56
- Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1), Art. 17 ff.
- Gesetz vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr (ÖVG; BSG 762.4), Art. 4, 5, und 12
- Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1), Art. 29

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Strassennetzplan 2022–2037, genehmigt mit RRB 702/2021 vom 9. Juni 2021 (2020.BVD.3739)
- Sachplan Veloverkehr vom 3. Dezember 2014, angepasst am 27. Mai 2020
- Agglomerationsprogramm Burgdorf, 3. Generation, Beschlussfassung vom November 2016
- Leistungsvereinbarung zwischen Bund und Kanton betreffend das Agglomerationsprogramm Burgdorf 3. Generation vom 5. Dezember 2019
- Bundesbeschluss vom 28. September 2021 über den Zusatzkredit für einen Beitrag an die Massnahmen «Umfahrung Oberburg» im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr
- Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) Emmental 2021, genehmigt am 1. November 2021
- GRB vom 16. März 2015 betreffend die Verpflichtung der Restmittel des Investitionsspitzenfonds gemäss Art. 3 Investitionsfondsgesetz (2014.RRGR.817)
- GRB vom 10. März 2021 "Investitionsbeiträge an den öffentlichen Verkehr. Rahmenkredit 2022–2025", (2020.BVD.3722)
- RRB 1232/2016 vom 9. November 2016 "Richtlinie des Regierungsrates über die Zuständigkeiten bei der Finanzierung von Investitionen im öffentlichen Verkehr"
- Strassenplan vom 10. Januar 2022

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Die Bevölkerung im Raum Burgdorf und im unteren Emmental leidet seit rund fünfzig Jahren unter einer grossen Verkehrsbelastung. Rund 20 000 Fahrzeuge durchqueren heute täglich Burgdorf, Oberburg und Hasle. Bis ins Jahr 2040 werden es gemäss Prognosen bis zu 22 000 Fahrzeuge sein. Bereits heute gibt es unter der Woche täglich Staus an den kritischen Stellen in Hasle b. B., Oberburg und Burgdorf. Busse bleiben darin stecken und können ihre Fahrpläne nicht einhalten. Pendler und Reisende erreichen ihre Zuganschlüsse nicht und bevorzugen daher weiterhin das Auto. Anwohnerinnen und Anwohner leiden unter der Lärm- und Luftbelastung und wer zu Fuss oder mit dem Velo unterwegs ist, wird auf Umwege verdrängt oder muss Wartezeiten rechnen. Schliesslich ist die Verkehrssicherheit namentlich für Kinder und Jugendliche äusserst prekär.

3.2 Ziele und Projektbeschreibung

Mit dem vorliegenden Projekt liegt nach langjährigen und alle Bereiche umfassenden Abklärungen eine zielführende und nachhaltige Lösung zur Bewältigung der heutigen Verkehrsprobleme vor. In Burgdorf wird der Verkehr durch zwei Bahnunterführungen und weitere Massnahmen verflüssigt. Oberburg und Hasle b. B. sollen künftig umfahren, ihre Ortsdurchfahrten entlastet und umgestaltet werden. Die Ortsdurchfahrt in Oberburg kann damit um gut 70 % und Hasle b. B. um gut 50 % des für 2040 prognostizierten Verkehrs entlastet werden. Der Verkehrsfluss im Projektperimeter wird stark verbessert, Unfallschwerpunkte werden beseitigt, die Siedlungsgebiete entlastet und deren Entwicklung nach innen ermöglicht. Der öffentliche Verkehr wird attraktiver und die Verkehrserschliessung des Wirtschaftsstandorts Emmental entscheidend verbessert. Die Verkehrssicherheit der schwächsten Verkehrsteilnehmenden wird massiv erhöht.

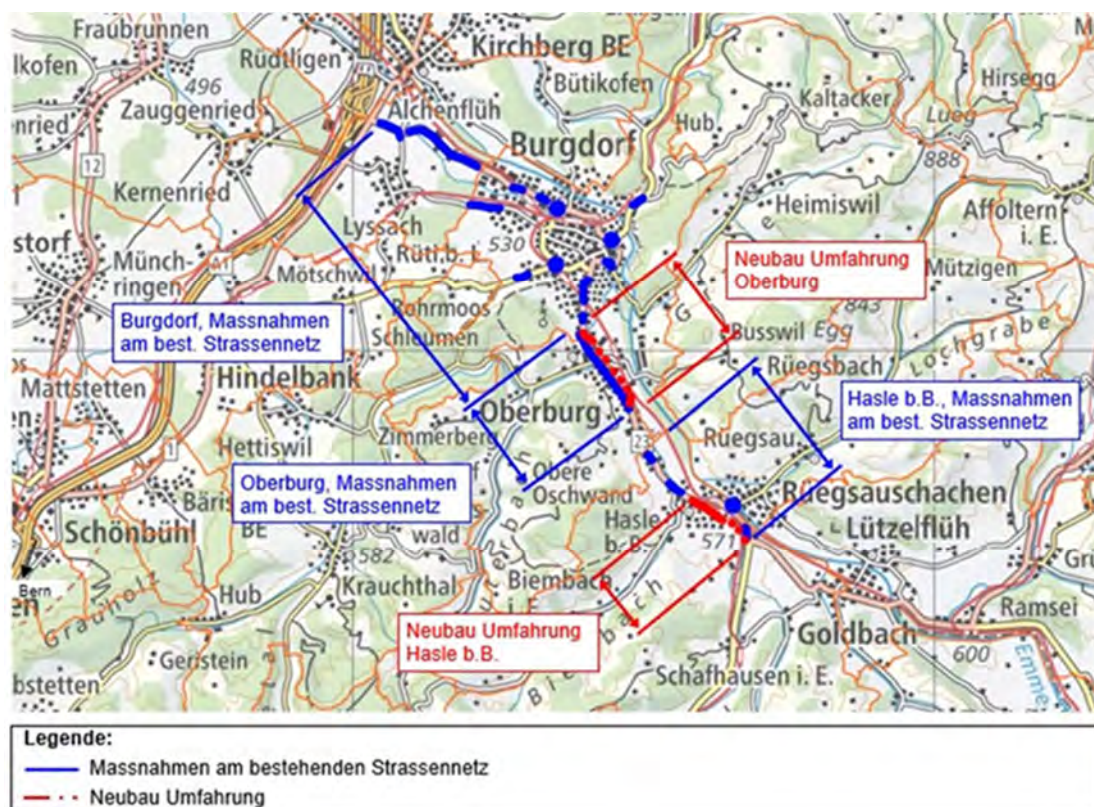


Abbildung 1: Projektperimeter der Verkehrssanierung Burgdorf-Oberburg-Hasle

3.2.1 Massnahmen in Burgdorf und Lyssach-Schachen

In Burgdorf – als Regionalzentrum mit einem hohen Anteil an Ziel- und Quellverkehr und einem geringeren Anteil an Durchgangsverkehr – werden die beiden Bahnübergänge Spital und Buchmatt durch Unterführungen ersetzt und entflochten. Damit entfallen die praktisch rund um die Uhr auftretenden Behinderungen und Reisezeitverluste. Mit Verkehrsmanagementmassnahmen (ÖV-Priorisierung, Busspuren, Verkehrsdosierung) wird der Verkehr in der Ortsdurchfahrt Burgdorf auch in Spitzenzeiten verstetigt und die fahrplangerechte Abwicklung des öffentlichen Verkehrs gewährleistet. Das bisherige Strassennetz wird verbessert, um die limitierte Kapazität optimal und gleichmässiger zu nutzen und für den Fuss- und Veloverkehr sicherer zu gestalten.

Der Strassenverkehr wird während der Spitzenstunden gesteuert. Im Überlastungsfall legen Ampelanlagen die Rückstaus und deren Immissionen in Warteräume möglichst an den Siedlungsrand. Entspannt sich die Verkehrslage wieder werden die Massnahmen wieder zurückgenommen. Um die Fahrplanstabilität des öffentlichen Verkehrs zu gewährleisten, sind an den Ampelanlagen Busspuren (Velofahren gestattet) vorgesehen, auf denen der Bus und die Velofahrenden am Stau vorbeifahren können. Wo keine Busspuren möglich oder nötig sind, wird bei den Ampelanlagen der Bus auf Anmeldung bevorzugt.

Konkret sind dafür folgende Massnahmen vorgesehen:

- Busspur mit Dosierung und Bevorzugung des öffentlichen Busverkehrs (Lyssach-Schachen, Kirchbergstrasse, Oberburgstrasse)
- Dosierung (Lyssachstrasse, Bernstrasse, Wynigenstrasse, Knoten Lyssach-Schachen, Einmündung Heimiswilstrasse)
- Bevorzugung des öffentlichen Busverkehrs (Knoten Lyssach-Schachen, Kreisverkehr Tiergarten, Kreisverkehr Rössli, Kreisverkehr Biembach)
- Ersatz bestehender Bahnübergänge durch Unterführungen (Buchmatt, Spital)

3.2.2 Massnahmen in Oberburg und Hasle b. Burgdorf

Die Neubaustrecke umfährt den Ortskern von Oberburg in einem bergmännischen Tunnel, bevor sie beim Anschlussknoten Oberburg Süd in die bestehende Kantonsstrasse übergeht und bis zum Dorfeingang von Hasle b. B. weiterführt. In Hasle b. B. verläuft die Neubaustrecke westlich der BLS-Bahnlinie Burgdorf – Thun, unterquert diese in der Unterführung Eichholz und mündet vor der Verzweigung Riefershäusern wieder in die bestehende Kantonsstrasse. Bei der Neubaustrecke handelt es sich um eine zweistreifige Strasse mit einer Fahrbahnbreite von 7.5 Metern, die ausschliesslich für den motorisierten Verkehr vorgesehen ist. Gleichzeitig soll das bestehende Strassennetz optimiert werden.

Die Umfahrung Oberburg befreit die Ortsdurchfahrt zwischen dem Anschlussknoten Oberburg Süd und Oberburg Nord weitgehend vom Durchgangsverkehr. Auf der Emmentalstrasse verbleibt zwischen der Löwenkreuzung und dem Anschlussknoten Oberburg Süd ein durchschnittlicher Werktagsverkehr (DWV) von 6 000 Fahrzeugen und somit noch gut 30 % des für den Referenzzustand 2040 prognostizierten Verkehrs. Als zwingende Begleitmassnahme zur Umfahrung wird die Emmentalstrasse im Ortsinnern neu organisiert, umgestaltet und somit stark aufgewertet. Zwischen dem Anschlussknoten Oberburg Nord und der Löwenkreuzung bleibt die Emmentalstrasse als Verbindung ins Krauchthal eine kantonale Hauptstrasse.

Die Umfahrung Hasle b. B. entlastet die Ortsdurchfahrt Hasle b. B. um rund 50 % vom Durchgangsverkehr. Auf der Kalchhofenstrasse verbleibt 2040 ein durchschnittlicher Werktagsverkehr (DWV) von 9 000 Fahrzeugen. Mit der Entlastung der Kalchhofenstrasse werden der Knoten neugestaltet und aufgewertet sowie die Bushaltestellen neu angeordnet. Damit entsteht Raum für eine mögliche Neugestaltung des Bahnhofsbereichs. Diese wird in einem gemeinsamen Projekt der BLS und der Gemeinde losgelöst vom vorliegenden Grossprojekt geplant. Allfällige Beiträge an Umsteigeanlagen würden gegebenenfalls aus dem Rahmenkredit für den öffentlichen Verkehr finanziert und sind nicht mit dem vorliegend beantragten Kredit zusammenzurechnen.

Neubau Umfahrungen Oberburg und Hasle b. B.:

- Freie Strecke (offen geführte Strasse)
- Bergmännisch erstellter Tunnel in Oberburg (Tunnel Oberburg)
- Unterführung Eichholz in Hasle b. B.
- Drei Anschlüsse (Knoten Oberburg Nord und Süd, Knoten Kalchhofenstrasse)

Massnahmen am bestehenden Strassennetz in Oberburg und Hasle b. B.

- Strassenumgestaltung Oberburg
- Strassenumgestaltung Tschamerie
- Umbau Kreisverkehr Biembach mit Busbevorzugungsanlage
- Umbau Knoten Bahnhofplatz mit der Möglichkeit der Anpassung des Bahnhofvorplatzes in Hasle b. B.
- Bahnübergang Hasle à niveau nur für Langsamverkehr (für Autoverkehr gesperrt)

3.2.3 Massnahmen zur Bevorzugung des öffentlichen Verkehrs

Die Verkehrssanierung sieht wichtige Massnahmen für den öffentlichen Verkehr vor. In Burgdorf und Lyssach-Schachen (Lyssach-Schachen, Kirchbergstrasse, Oberburgstrasse) werden Busspuren und an den Knoten Lyssach-Schachen, Bern-/Steinhofstrasse sowie beim Kreisverkehr Tiergarten und Rössli reine Bevorzugungsmassnahmen realisiert. Ebenso in Hasle in der Kreisverkehrsanlage Biembach und an der Einmündung der Dorfstrasse in die Kalchhofenstrasse. Auch die beiden neuen Bahnunterführungen Spital und Buchmatt begünstigen den öffentlichen Busverkehr, indem die derzeit praktisch rund um die Uhr auftretenden Behinderungen durch die Schrankenschliesszeiten entfallen.

Die durch die Verkehrssanierung ausgelösten Massnahmen werden durch den Strasseneigentümer finanziert. Die Lichtsignalanlagen die rein der Bevorzugung des öffentlichen Verkehrs (ÖV) dienen, werden gemäss Ziffer 7.7 der Richtlinien des Regierungsrats über die Zuständigkeiten bei der Finanzierung von Investitionen im öffentlichen Verkehr (RRB 1232/2016) aus dem Rahmenkredit für den öffentlichen Verkehr finanziert.

3.3 Stand der Strassenplangenehmigung, Risiken und geplanter Baubeginn

Der Strassenplan wurde am 10. Januar 2022 genehmigt, er ist jedoch noch nicht rechtskräftig. Mit Beschwerden ist zu rechnen. Trotz umfassender Abwägung der privaten und öffentlichen Interessen und Wahl der Varianten mit den geringsten Beeinträchtigungen und umfassenden Kompensationsmassnahmen kann eine Verzögerung durch Beschwerden nicht ausgeschlossen werden.

Die Bauphase startet ab 2023 mit der Ausführungsprojektierung und der anschliessenden Ausschreibung der Ausführungsarbeiten. Der effektive Bau startet vorbehältlich rechtlicher Verzögerungen ab 2025 und endet nach rund 10 Jahren.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Das Vorhaben entspricht den Zielen: «*Der Kanton Bern ist ein attraktiver Innovations- und Investitionsstandort. Er fördert die Vernetzung von Forschung und Wirtschaft*» und der 3V-Strategie in der Gesamtmobilitätsstrategie des Kantons Bern «*Vermeiden. Verlagern. Verträglicher gestalten*» mit folgenden Grundsätzen:

- Motorisierten Verkehr sicher und verträglich abwickeln durch Entlastung der Ortsdurchfahrten sowie durch Optimierung des Verkehrsablaufs auf dem Strassennetz.
- Verkehr vermeiden bzw. minimieren durch kurze Wege zwischen den Standorten Wohnen, Arbeiten, Versorgen, Freizeit.
- Verkehr auf umweltfreundliche Verkehrsmittel verlagern (Fussgänger, Velo, ÖV).
- Ein durchgehendes, leistungsfähiges und attraktives ÖV-Netz stellt die interne Erschliessung wie die Verbindungen nach aussen sicher.
- Die Agglomeration verfügt über ein leistungsfähiges und sicheres Strassennetz mit guter Anbindung an die Autobahn. Die Verkehrsprobleme auf der Durchgangsachse zwischen Kirchberg und Hasle b. B. werden gelöst und die Verkehrssicherheit wird erhöht.
- Die Agglomeration wird flächendeckend von einem sicheren und attraktiven Fuss- und Velowegnetz durchzogen. Insbesondere zwischen Kirchberg und Hasle b. B. sowie auf den radialen Achsen werden sichere, durchgehende und schnelle Verbindungen geschaffen.

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal

5.1 Gesamtkosten

Gesamtkosten Preisstand 1. Dezember 2018, Baupreisindex Espace Mittelland für Vorvertragsteuerung; Produktionskostenindex (PKI) des Baumeisterverbandes für Vertragsteuerung Werkleistungen; SIA-Norm 126 für Vertragsteuerung Planerleistungen.

Strassenbau (brutto, inkl. Reserven)	CHF 422 472 000
Öffentlicher Verkehr (brutto, inkl. Gemeindedrittel)	CHF 1 900 000
Gesamtkosten brutto	CHF 424 372 000

5.2 Kosten zulasten Kanton, Art und Qualifikation der Ausgaben, Ausgabenbefugnis

Gesamtkosten	CHF 424 372 000
./.. Kostenanteil für Bevorzugung des öffentlichen Verkehrs (brutto)	– CHF 1 900 000
<u>durch den Regierungsrat zu bewilligen</u>	
netto nach Abzug des Gemeindedrittels: CHF 1 266 667	
Kosten Strassenbau	CHF 422 472 000
Davon:	
Anteil Abschnitt Burgdorf	CHF 61 048 000
Anteil Abschnitt Oberburg	CHF 278 235 000
Anteil Abschnitt Hasle	CHF 83 189 000
Total Strassenbau	CHF 422 472 000
./.. mit Bundesbeschluss vom 28. September 2021 zugesicherter Bundesbeitrag	– CHF 92 200 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme	CHF 330 272 000
gemäss Art. 143 und in analoger Anwendung von Art. 147 Abs. 2 FLV	
./.. vom Grossen Rat am 5. September 2012 und 8. September 2016 bewilligte	– CHF 16 400 000
Projektierungskosten	
Zu bewilligender Kredit für den Strassenbau	CHF 313 872 000

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Weil es sich um einen Neubau handelt, der zudem eine wesentliche Kapazitätssteigerung für den motorisierten Individualverkehr bewirkt, ist gemäss Art. 55 Abs. 1 SG ein Objektkredit des Grossen Rates notwendig.

Das Bundesparlament hat einen Beitrag aus dem Agglomerationsprogramm Burgdorf in der Höhe von CHF 92.20 Mio. an das Projekt bewilligt. Der Bundesbeitrag ist vom vorliegend zu bewilligenden Kredit bereits in Abzug gebracht wurde. Es handelt sich diesbezüglich um einen Nettokredit.

Zudem sind Beiträge weiterer Dritter von rund CHF 7.47 Mio. zu erwarten, die noch nicht zugesichert sind und daher im Kreditantrag noch nicht in Abzug gebracht werden können.

Der Ausführungsbeschluss zum Investitionsrahmenkredit öffentlicher Verkehr fällt in die Kompetenz des Regierungsrats. Der Regierungsrat bewilligt die Mittelverwendung aus dem Rahmenkredit unter Vorbehalt der Zustimmung des Grossen Rates und einer allfälligen Volksabstimmung.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 151 FLV).

5.3 Finanzierung

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 52 FLG und einen Ausführungsbeschluss zu einem Rahmenkredit gemäss Art. 149 FLV, die mit den in Ziffer 5 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst werden, die im Finanzplan der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind.

Die Finanzierung basiert auf drei Säulen. Der Bund hat Mittel aus dem Agglomerationsprogramm zugesichert und der Grosse Rat hat die Restmittel aus dem Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen dafür reserviert. Die restliche Finanzierung erfolgt aus den ordentlichen Mitteln für die Verkehrsinfrastrukturen des Kantons Bern.

5.3.1 Bundesmittel aus dem Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF)

Gemäss Leistungsvereinbarung zwischen Bund und Kanton zum Agglomerationsprogramm Burgdorf 3. Generation vom 5. Dezember 2019 und dem Bundesbeschluss über einen Zusatzkredit für einen Beitrag an die Massnahme «Umfahrung Oberburg» im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr vom 28. September 2021 hat der Bund insgesamt Mittel in Höhe von CHF 92.2 Mio. für die Verkehrssanierungen Burgdorf-Oberburg-Hasle zugesichert.

Der Bund hat die Mittel konkret für folgende Massnahmen bewilligt:

– Verkehrssanierung Burgdorf – Sanierung Strasse	CHF 12.37 Mio.
– Verkehrssanierung Burgdorf – Verkehrsmanagement	CHF 2.70 Mio.
– Umfahrung Oberburg	CHF 77.13 Mio.

Bei einem Verzicht auf das Projekt sind die Bundesgelder für den Kanton Bern verloren.

5.3.2 Beiträge bzw. Beteiligungen Dritter

Eigentümer- und verursacherbedingte Kosten in der Höhe von rund CHF 7.47 Mio. werden durch die Gemeinden bzw. andere Dritte finanziert. Es geht dabei z. B. um Mehrkosten für einen höheren Ausbaustandard oder einen geänderten Strassenknoten. Für solche Mehrleistungen wird auf der Basis des Bauprojekts (inkl. Kostenvoranschlag) ein Kostenschlüssel zu vereinbaren sein.

5.3.3 Teilfinanzierung aus Restmitteln des Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen

Mit Beschluss vom 16. März 2015 über die Verpflichtung der Restmittel des Investitionsspitzenfonds gemäss Art. 3 Investitionsfondsgesetz (2014.RRGR.817) hat der Grosse Rat sämtliche Restmittel des Investitionsspitzenfonds in der Höhe von CHF 282.491 Mio. zur Finanzierung der beiden Verkehrssanierungen Burgdorf-Oberburg-Hasle und Aarwangen-Langenthal Nord verpflichtet.

Die Aufteilung dieser Mittel auf die beiden Projekte erfolgt pro rata im Verhältnis zu den voraussichtlichen Nettokosten zulasten Kanton.

	Aarwangen	Burgdorf	Total
Gesamtkosten	194 100 000	424 372 000	
./.. Bund	– 45 484 500	– 92 200 000	
./.. Gemeinden/Dritte	– 43 527 250	– 7 470 000	
Nettokosten Kanton	105 088 250	324 702 000	429 790 250
Anteil	24.45 %	75.55 %	100 %
Gerundet in	25 %	75 %	100 %
Mindestanteil an Restmitteln (gerundet)	70 491 000	212 000 000	282 491 000
Bedarf an ordentlichen Mitteln	34 597 250	112 702 000	147 299 250

Gelangen beide Projekte zur Ausführung, stehen für das vorliegende Projekt somit CHF 212 Mio. zur Verfügung. Sollte die Verkehrssanierung Aarwangen-Langenthal Nord nicht realisiert werden, fliessen die gesamten Restmittel von CHF 282.5 Mio. ins vorliegende Projekt.

Mit der Genehmigung des Kredits beschliesst der Grosse Rat gemäss Ziffer 5 des Grossratsbeschlusses vom 16. März 2015 termingerecht vor Ende 2022 über die Entnahme von Mitteln aus dem Investitionsspitzenfonds. Für den Fall, dass sich die Rechtskraft des Kreditbeschlusses durch ein Finanzreferendum

verzögert, wird mit Ziffer 7 des vorliegenden Grossratsbeschlusses klargestellt, dass die genannte Frist mit Erhaltung des Ergebnisses der Volksabstimmung eingehalten ist bzw. sich entsprechend verlängert.

5.3.4 Ordentliche Mittel und Bezug zur Gesamtkantonalen Investitionsplanung und zur laufenden Investitionspriorisierung im Tiefbaubereich

Die Mittel sind in der GKIP eingestellt (vgl. Beiblatt «Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung»).

Ausgelöst durch die Motion von Arx «Investitionspriorisierung auch im Tiefbau!» (M 176-2021), eine gleichlautende Planungserklärung im Rahmen des Voranschlags 2022 und den dringenden Handlungsbedarfs bei der Substanzerhaltung der Kunstbauten arbeitet das TBA an der Priorisierung seiner Investitionen. Dabei werden sämtliche Bereiche geprüft und verschiedene Szenarien erarbeitet.

In die Priorisierung werden namentlich auch Strassenneubauprojekte einbezogen. Bezüglich der Verkehrssanierungsprojekte im Emmental und bei Aarwangen ist deren einmalige Ausgangslage punkto Finanzierung zu beachten. Es stehen nicht nur namhafte Bundesbeiträge zur Verfügung, sondern mit GRB vom 16. März 2015 sind sämtliche noch verfügbaren Mittel des Investitionsspitzenfonds den beiden Projekten verpflichtet worden. Bei einem Verzicht auf diese Projekte können die Gelder nicht für andere Verkehrsprojekte - z.B. die Sanierung der Kunstbauten - eingesetzt werden, sondern fliessen in die Schuldentilgung.

Durch die Unterstützung des Bundes sowie die Verpflichtung der Restmittel des Investitionsspitzenfonds für die beiden Verkehrssanierungen entsteht die einmalige Situation, dass ein grosser Teil der Vorhaben finanziert ist. Damit wird auch die finanzielle Situation des Kantons berücksichtigt, damit keine übermässige Belastung des Finanzhaushalts entsteht. Unter Berücksichtigung des definitiven Finanzierungssaldos im Jahresabschluss wird der Regierungsrat jährlich über die Höhe der Entnahme aus dem Investitionsspitzenfonds entscheiden, wobei die Entnahme maximal den jährlichen Ausgaben im Projekt entspricht. Es erfolgt eine interne Verrechnung.

Der Regierungsrat ist unter Würdigung aller Aspekte der Auffassung, dass die Projekte nicht grundsätzlich in Frage gestellt werden sollen. Im Rahmen der Priorisierung soll aber eine zeitliche Verschiebung der Projekte geprüft werden. Diese Prüfung ist auch deshalb sinnvoll, weil u.U. Beschwerden die Umsetzung der Projekte ohnehin verzögern könnten. Die Verpflichtung der Gelder aus dem Investitionsspitzenfonds bieten auch für diesen Fall die notwendige Beweglichkeit.

5.4 Folgekosten

Die jährlichen Folgekosten für den Kanton betragen rund CHF 2.48 Mio. Sie ergeben sich durch den Unterhalt für die neu erstellten Strassenabschnitte abzüglich der entfallenden Unterhaltskosten für die abzutretenden Strassenabschnitte in der Ortsdurchfahrt Oberburg und den Kantonsstrassenabschnitt am Bahnhof Hasle-Rüegsau.

Die Sanierungskosten für die abzutretenden Strassenabschnitte sind im vorliegenden Kredit enthalten. Gemäss Art. 12 SG muss der Kanton die Strassen in werkmängelfreiem Zustand und entschädigungslos übergeben. Die Gemeinden müssen sich an diesen Kosten nicht beteiligen.

5.5 Personelle Auswirkungen

Die Massnahmen haben keine Auswirkungen auf den Personalbestand.

5.6 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Diese Informationen befinden sich in der Beilage «Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung ».

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

In der projektbegleitenden Informationsgruppe waren alle betroffenen Gemeinden und Verbände vertreten. Durch das Verkehrssanierungsprojekt werden zentrale Siedlungsgebiete in Oberburg und Hasle b. B. von Durchfahrtsverkehr entlastet. Damit entstehen Chancen für die Innenentwicklung dieser Gebiete. Auch die Innenentwicklung entlang der Ortsdurchfahrt Burgdorf wird dank der im Verkehrssanierungsprojekt vorgesehenen Verkehrsdosierung begünstigt.

Aufgrund der Reisezeitgewinne sowohl im MIV als auch im ÖV wird das Wohnen und Arbeiten ausserhalb der Agglomeration Burgdorf (z.B. in Hasle, Lützelflüh, Affoltern usw.) attraktiver, was diesen Gemeinden neue Impulse als Wohnorte geben dürfte. Die Vorgaben des kantonalen Richtplans und des RGSK Emmental stellen sicher, dass diese Entwicklungen im Sinne der Siedlungsentwicklung nach innen erfolgen.

In Burgdorf entfaltet die VS BOH vor allem im Bereich der beiden Bahnunterführungen eine prägnante räumliche Wirkung. Die Lärmsanierungsmassnahmen wurden möglichst ortsbildverträglich ausgestaltet. In der Buchmatt eröffnen sich neue Perspektiven für die künftige Entwicklung des Bahnhofareals. Daneben werden die Ortseingänge auf der Bernstrasse und der Lyssachstrasse klarer gestaltet.

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

7.1 Wirtschaft und Gesellschaft

Das Projekt entspricht den übergeordneten Planungen und fügt sich damit gut in das bestehende Verkehrssystem und in die bestehende Raumplanungspolitik ein. Wirtschaft, Bevölkerung, Umweltgruppen und alle interessierten Kreise wurden mit umfassenden Mitwirkungsverfahren einbezogen. In der Folge wurde die von zwei Dritteln im Vorprojekt bevorzugte Variante Umfahrung weiterverfolgt. Das Verkehrssanierungsprojekt ist in der Region stark verankert und geniesst eine hohe Zustimmung. Nur 9 % der Teilnehmenden lehnten das Gesamtprojekt in der Mitwirkung zum Bauprojekt ab, viele Anliegen konnten im Lauf der Mitwirkung umgesetzt werden.

Der volkswirtschaftliche Nutzen des Gesamtprojektes ist mit einem Nutzen-Kosten-Verhältnis von 1.07 grösser als 1 was zeigt, dass der Nutzen des Projektes dessen Kosten überwiegt. Die schnellen Transportwege stärken den Wirtschaftsraum im Emmental und verbinden ihn mit den schweizerischen Wirtschaftszentren. Die Vernetzung von Forschung und Entwicklung wird gefördert. Die Ortsbilder von Hasle und Oberburg und die Ortszentrumsbereiche (Emmentalstrasse in Oberburg und Bahnhof Hasle-Rüegsau) werden aufgewertet.

Reisezeitgewinne werden das Wohnen und Arbeiten ausserhalb der Agglomeration Burgdorf (z. B. in Hasle, Lützelflüh, Affoltern usw.) attraktiver machen, was diesen Gemeinden neue Impulse als Wohnorte geben dürfte. Auch die Ortsdurchfahrt Burgdorf wird durch Verkehrsdosierung deutlich entlastet, was sich für die Entwicklung positiv auswirken wird. Das Bauprojekt fördert alle Verkehrsträger, wobei dem strassengebundenen ÖV ein besonderes Augenmerk beigemessen wurde. Die Vorgaben des kantonalen

Richtplans und des RGSK Emmental stellen sicher, dass diese Entwicklungen im Sinne der Siedlungsentwicklung nach innen erfolgen.

Das Projekt wird die Bevölkerung von viel Lärm und Umweltbelastung entlasten. Das Unfallrisiko – namentlich auch für die schwächsten Verkehrsteilnehmenden, die Kinder – wird sich spürbar senken.

Die lokale Bevölkerung unterstützt deshalb das Projekt sehr deutlich, wie die öffentliche Mitwirkung gezeigt hat.

7.2 Umwelt und Landbedarf

Bereits im Rahmen der Zweckmässigkeitsbeurteilung (ZMB) wurden Empfindlichkeitskarten für Siedlung und Umwelt erarbeitet und zum Vorprojekt (2015) erfolgte eine Voruntersuchung zur Umweltverträglichkeit. Begleitend zum Bauprojekt wurde das Projekt einer strengen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäss Vorgaben des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) durch die kantonalen Umweltfachstellen unterzogen. Das Projekt nimmt weitest möglich Rücksicht auf die Umwelt. Soweit Eingriffe unvermeidlich sind, erfolgen Ersatzmassnahmen wie Aufforstungen und es werden neue, naturnahe Lebensräume geschaffen. Das BAFU hat im Rahmen der Anhörung die Umweltverträglichkeit des vorliegenden Projekts bestätigt.

Das Gesamtverkehrsprojekt bewirkt eine bessere Abstimmung zwischen Siedlung und Verkehr. Es verbessert die Effizienz des Gesamtverkehrssystems und trägt somit zur Erreichung der Klimaziele bei.

Durch das Projekt werden insgesamt 5.7 Hektaren Land, davon rund 3.7 Hektaren Kulturland permanent beansprucht. Vom Kulturland sind 2.7 Hektaren Fruchtfolgeflächen.

8. Folgen eines Verzichts

Ausgehend vom heutigen Zustand und der weiterhin zu erwartenden Zunahme des Strassenverkehrs ist mit einer deutlichen Verschlechterung gegenüber dem heutigen Zustand zu rechnen. Es dürfte vermehrt zu Stausituationen und grösseren Wartezeiten kommen und die Defizite bezüglich Sicherheit und Attraktivität für den Fuss- und Veloverkehr im gesamten Projektperimeter bleiben bestehen und nehmen sogar zu. Die Beeinträchtigungen und Immissionen für die Anwohnerinnen und Anwohner können nicht reduziert werden bzw. nehmen weiterhin zu.

Für das Emmental ist die Achse Hasle b. B./Rüegsau – Oberburg – Hasle b. B. – Kirchberg/Rüdtligen-Alchenflüh von eminenter Bedeutung und die Region ist auf ein gut funktionierendes Strassennetz angewiesen. Ein Verzicht würde sich längerfristige negativ auf die Entwicklung der Region auswirken. Es besteht die Gefahr, dass Arbeitsplätze an besser erschlossene Standorte abwandern, verbunden mit der "Ausblutung" von grossen Teilen des Emmentals.

9. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen

- Beschlussentwurf
- Übersichtsplan

Zusätzliche Beilagen für die BaK:

- Synthesebericht
- Kostenzusammenstellung

Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Datum RR-Sitzung: 23. Februar 2022
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2020.BVD.6900
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Bern, Papiermühlestrasse 13, 15 und 17, Kasernenareal, Erweiterung und Sanierung Versorgung; Verpflichtungskredit für die Ausführung

1. Gegenstand

Auf dem gesamten Areal der Militäranlagen an der Papiermühlestrasse in Bern besteht heute ein zu-stands- und altersbedingter Instandsetzungs- und Erneuerungsbedarf bei der Versorgungsinfrastruktur sowie bei der Energie- und Gebäudetechnik.

Mit dem beantragten Kredit von CHF 18.43 Mio. (Gesamtkosten von CHF 19.4 Mio. abzüglich der bereits bewilligten Projektierungskosten von CHF 0.97 Mio.) sollen die baulichen Massnahmen für die erforderliche Erweiterung und Sanierung der Versorgungsinfrastruktur sowie eine zweckgebundene Reserve für eine eigene Wärmelösung (Blockheizkraftwerk) in der Höhe von CHF 2.3 Mio. finanziert werden.

2. Bezeichnung Anlageklasse(n) und standardmässige Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer
Militär- und Schutzanlagen, Gebäude (Rohbau 1)	542 000	80
Militär- und Schutzanlagen, Gebäude (Übriges Gebäude)	18 858 000	25

3. Aufteilung werterhaltend/wertvermehrend

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
19 400 000	1 940 000	17 460 000	11.86

Erläuterung zu den einzelnen Teilsummen

4. Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

Investitionsausgaben pro Jahr

In Mio. CHF	Total	Vorjahre	2021	2022	2023	2024	2025	2026	Folgejahre
Gem. vorliegendem Beschluss	19.40	0.13	0.84	0.5	1.87	15.23	0.83	0	0
Gem. gesamtkant. Investitionsplanung 18.08.2021	18.30	0.80	0.40	2.30	10.20	2.40	0	0	0

Vgl. zu Abweichungen zwischen der gesamtkantonalen Investitionsplanung und der Ausgabenbewilligung die Erläuterungen im Vortrag unter Ziff. 4.5.

5. Erläuterung der Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung

Jährlicher Abschreibungsaufwand (über die gesamte Nutzungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag
Militär- und Schutzanlagen, Gebäude (Rohbau 1)	6 775
Militär- und Schutzanlagen, Gebäude (Übriges Gebäude)	754 320

Die zu ersetzenden Bauteile sind abgeschrieben und verursachen keinen ausserordentlichen Abschreibungsaufwand.

Folgekosten zu Lasten der Erfolgsrechnung als Folge der Investitionsausgabe

Beschreibung	Jahr	Betrag
Der Stromverbrauch der KAPO wird sich durch die Elektro Lade-Stationen im Zuge der E-Mobilität erhöhen	jährlich	21 900
Total in CHF		

Vgl. dazu Ziff. 4.3 des Vortrags.

6. Erläuterungen/Bemerkungen



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 173/2022
Datum RR-Sitzung: 23. Februar 2022
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2020.BVD.6900
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Bern, Papiermühlestrasse 13, 15 und 17, Kasernenareal, Erweiterung und Sanierung Versorgung; Verpflichtungskredit für die Ausführung

1. Gegenstand

Auf dem gesamten Areal der Militäranlagen an der Papiermühlestrasse in Bern besteht heute ein zu-stands- und altersbedingter Instandsetzungs- und Erneuerungsbedarf bei der Versorgungsinfrastruktur sowie bei der Energie- und Gebäudetechnik.

Mit dem beantragten Kredit von CHF 18.43 Mio. (Gesamtkosten von CHF 19.4 Mio. abzüglich der bereits bewilligten Projektierungskosten von CHF 0.97 Mio.) sollen die baulichen Massnahmen für die erforderliche Erweiterung und Sanierung der Versorgungsinfrastruktur sowie eine zweckgebundene Reserve für eine eigene Wärmelösung (Blockheizkraftwerk) in der Höhe von CHF 2.3 Mio. finanziert werden.

2. Rechtsgrundlagen

- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (OrV SID; BSG 152.221.141), Art. 12
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Preisstand April 2021, Baupreisindex Espace Mittelland, 126.4 Punkte

Gesamtkosten (inkl. Reserven 13 %) CHF 19 400 000

bestehend aus

Erneuerung Energieversorgung u. -verteilung	CHF	3 900 000
Trafostation / Notstrom / Hauptverteilung Elektro	CHF	3 940 000
Ersatz Gebäudeautomation (GA)	CHF	3 350 000
Haustechnikinstallationen der IT-Serverräume*	CHF	2 730 000
Anpassung Gebäudetechnik GA	CHF	1 660 000
Aktualisierung Dokumentation	CHF	210 000
Ladestationen E – Mobilität	CHF	1 310 000
zweckgebundene Reserve Blockheizkraftwerk	CHF	2 300 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV	CHF	19 400 000
abzüglich bereits bewilligte Projektierungs- und Ausschreibungskosten (RRB 1356/2020 vom 2. Dezember 2020 /2020.BVD.3760)	– CHF	970 000
Zu bewilligender Kredit	CHF	18 430 000

* Erweist sich nach Prüfung ein alternativer Serverstandort als vorteilhaft, werden gemäss Ziffer 3.3 Vortrag nur die mit der neuen Lösung verbundenen Ausgaben finanziert.

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 151 FLV).

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungstranchen abgelöst wird, die im Voranschlag und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind:

Konto	Bezeichnung	Jahr		
504100	Erneuerungsunterhalt Liegenschaften (VV)	2022	CHF	500 000
		2023	CHF	1 870 000
		2024	CHF	15 230 000
		2025	CHF	830 000
Total			CHF	18 430 000

5. Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage "Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung".

6. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Grosser Rat

Beilagen

- Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 23. Februar 2022
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2020.BVD.6900
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Bern, Papiermühlestrasse 13, 15 und 17, Kasernenareal, Erweiterung und Sanierung Versorgung; Verpflichtungskredit für die Ausführung

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	2
2.	Rechtsgrundlagen	2
3.	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	2
3.1	Ausgangslage	2
3.2	Bedarfsnachweis	3
3.3	Massnahmen	4
3.4	Etappierung und Provisorien	6
3.5	Alternativen und Folge eines Verzichts	6
4.	Finanzielle und personelle Auswirkungen	7
4.1	Kostenübersicht	7
4.2	Finanzierung	7
4.3	Personelle Auswirkungen und Folgekosten	7
4.4	Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen	7
4.5	Voraussichtliche Investitionskosten, Einsparungen und Abweichungen zur gesamtkantonalen Investitionsplanung	8
5.	Termine	8
6.	Antrag	8

1. Zusammenfassung

Das historisch wertvolle Kasernenareal wird heute durch das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär des Kantons Bern (BSM) betrieben und von der Hochschule der Künste Bern (HKB), der Kantonspolizei (KAPO) und dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) genutzt. Sowohl das VBS als auch die KAPO werden das Kasernenareal längerfristig nutzen. Der Standort Kasernenstrasse ist von der Konzentration der KAPO im geplanten neuen Polizeizentrum nicht betroffen.

Während dem die Gebäude in den letzten Jahren etappenweise instandgesetzt wurden, besteht heute ein grosser zustands- und altersbedingter Instandsetzungs- und Erneuerungsbedarf bei der Versorgungsinfrastruktur. Mit verschiedenen baulichen Massnahmen soll deshalb die Funktionsfähigkeit der notwendigen Gebäudetechnik erhalten und die Versorgungssicherheit des Areals sichergestellt werden. Bei einem Verzicht drohen Engpässe und Ausfälle in der sicherheitsrelevanten Versorgungsinfrastruktur sowie bei der Energie- und Gebäudetechnik. Die Arbeiten erfolgen aufeinander abgestimmt unter dem laufenden Betrieb.

Die beantragten Mittel von CHF 18.43 Mio. (Gesamtkosten von CHF 19.4 Mio. abzüglich der bereits bewilligten Projektierungskosten von CHF 0.97 Mio.) dienen zur Finanzierung der geplanten Baumassnahmen. Für den Fall, dass der angestrebte Fernwärmeanschluss nicht realisiert werden kann, soll eine zweckgebundene Reserve für ein allfällig notwendiges eigenes Blockheizkraftwerk mitbewilligt werden.

Das Geschäft unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

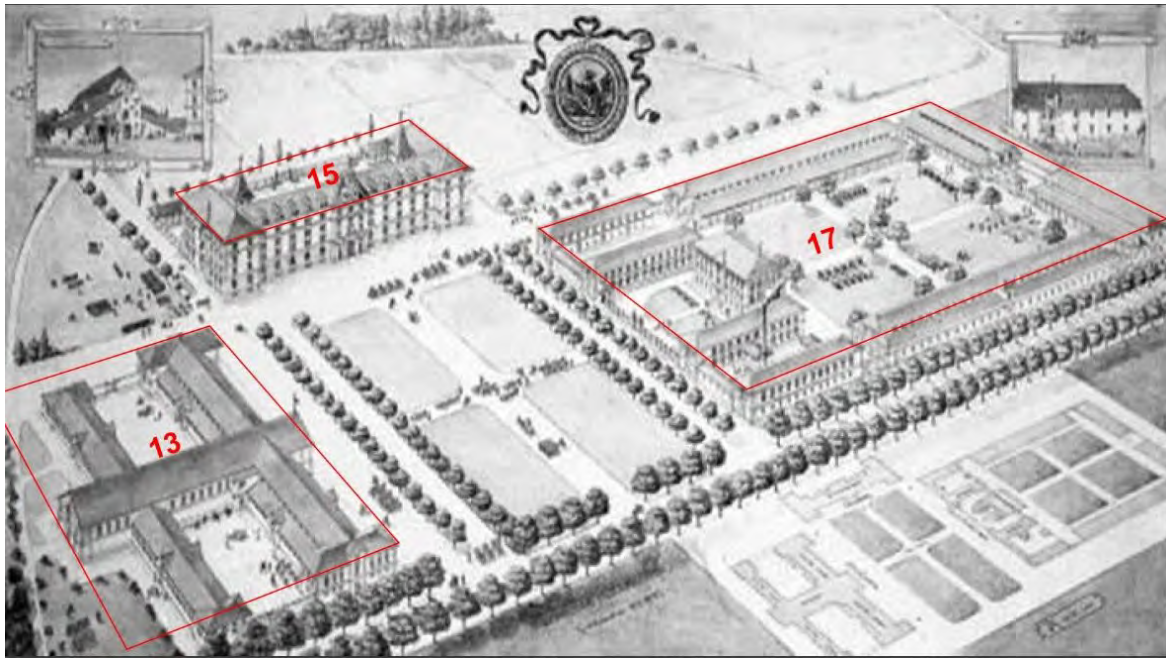
2. Rechtsgrundlagen

- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (OrV SID; BSG 152.221.141), Art. 12
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Das Areal der Militäranlagen an der Papiermühlestrasse 13,15 und 17 im Berner Breitenrainquartier befindet sich in kantonalem Eigentum und umfasst drei Gebäudegruppen: die Mannschaftskaserne (15), die ehemalige Reithalle mit Stallungen (13) und die ehemalige Zeughausanlage (17). Die Gebäude wurden 1873-1879 durch den Architekten Adolphe Tière erbaut und umstellen dreiseitig die ausgedehnte Kasernenwiese. Die gut erhaltene Anlage der Mannschaftskaserne und die ehemalige Reithalle sind sowohl aus architektur-, quartier- und militärgeschichtlicher Sicht wertvoll. Das Areal ist Teil des ISOS (Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung), wird im HOBIM (Inventarblätter der militärischen Hochbauten) geführt und geniesst einen hohen Schutzstatus.



Vogelschaubild 1876, kantonale Militäranlagen, Papiermühlestrasse, Bern

Das Kasernenareal wird heute durch das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär des Kantons Bern (BSM) verwaltet, betrieben und teilweise selbst genutzt. Kantonsseitig sind zudem die Hochschule der Künste Bern (HKB) und die Kantonspolizei (KAPO) vor Ort.

Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) mietet einen Teil des Kasernenareals langfristig für die Schweizer Armee. Der Nutzungsvertrag (Waffenplatzvertrag) zwischen dem Kanton Bern und der Schweizerischen Eidgenossenschaft läuft bis zum 31.12.2048. Das VBS bezahlt für die Nutzung des Waffenplatzes und der Infrastruktur einen jährlichen Betrag von rund CHF 3.5 Mio.

Die langfristige Nutzung des Kasernenareals ist sichergestellt und rechtfertigt Investitionen in die Infrastruktur vor Ort. Neben dem VBS wird auch die KAPO längerfristig an der Papiermühlestrasse bleiben. Der Standort Kaserne ist von der Konzentration im neuen Polizeizentrum in Niederwangen nicht betroffen (vgl. GRB 2017.RRGR.5). Die HKB wird später in den neuen Campus Bern der BFH umziehen. Für die heutigen Räumlichkeiten der HKB auf dem Kasernenareal wird zu gegebener Zeit eine Nachfolgenutzung gesucht.

3.2 Bedarfsnachweis

Die Gebäudegruppe des ehemaligen Zeughauses (17) wurde in den 1980ern für die Nutzung durch die KAPO teilsaniert und mit kleineren Neubauten ergänzt. Die Gebäudegruppe in den ehemaligen Stallungen (13) wurde 1999–2003 nach einer Innen- und Gebäudehüllensanierung sowie minimalen Haustechnikarbeiten für die Nutzung durch die HKB bereitgestellt. Beim Gebäude der Hauptkaserne (15), das hauptsächlich vom VBS genutzt wird, wurden ebenfalls in den 90er Jahren Teile der Gebäudehülle und die Sanitär-Einrichtungen erneuert. Jüngst erfolgte die Sanierung der übrigen Gebäudehülle und insbesondere des Daches der Hauptkaserne. Diese Arbeiten wurden im Sommer 2020 fertig gestellt.

Die Gebäude sind in einem sehr guten Zustand und können längerfristig weitergenutzt werden. Anders sieht es jedoch bei der Versorgungsinfrastruktur (inkl. Energie- und Gebäudetechnik) aus. In diesem Bereich besteht auf dem gesamten Areal ein zustands- und altersbedingter Instandsetzungs- und Erneuerungsbedarf. Während den letzten rund zwanzig Jahren wurde hier keine Gesamtinstandsetzung vorgenommen.

Sowohl BSM als auch KAPO benötigen zur Erfüllung ihres Auftrags eine verlässlich verfügbare Infrastruktur, so beispielsweise eine unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV). Für einen längerfristigen Verbleib sind die haustechnischen Installationen der Serverräume ungenügend, sie erfüllen die sicherheitstechnischen Anforderungen der KAPO nicht mehr. Da sich die Haustechnik an ihrem Lebensende befindet, kann die Ausfallsicherheit nicht mehr garantiert werden.

Für die vermehrt elektrisch betriebene Mobilität fehlen zudem derzeit ausreichende Ladestationen.

Die HKB wird nach dem Bau des Campus Bern vom Kasernenareal wegziehen. Aus diesem Grund wird die zum Teil sehr nutzerspezifische Gebäudetechnik nur teilweise erneuert. Zwingend notwendig ist insbesondere der Ersatz der Gebäudeautomation.

3.3 Massnahmen

Insgesamt sollen durch einen koordinierten Eingriff sieben Teilbaumassnahmen möglichst störungsfrei für den Betrieb ausgeführt werden (vgl. Abbildung auf Seite 5):

Massnahme Nr. 1, Erneuerung Energieversorgung u. -verteilung

Die bestehende zentrale Heizung und Warmwassererzeugung wird minimal instandgesetzt, damit sie bis zum angestrebten Fernwärmeanschluss mit dem kleinstmöglichen Unterhaltsaufwand weiter betrieben werden kann. Das bestehende arealweite Verteilnetz wird für eine langfristige Nutzung, unabhängig von der Energieerzeugung, instandgesetzt.

Die Verhandlungen mit dem städtischen Fernwärmelieferanten sind im Gange. Die technischen, zeitlichen und preislichen Rahmenbedingungen eines Fernwärmeanschlusses werden geklärt und definiert. Ziel ist, bei gegebener Wirtschaftlichkeit das Areal im Zeitraum 2028–2032 an die noch zu erstellende neue Fernwärmezentrale des Anbieters anschliessen zu können.

Falls sich im weiteren Verhandlungsverlauf zeigen sollte, dass der Fernwärmeanschluss nicht oder nicht im benötigten Zeitraum realisiert werden kann, soll ein eigenes Blockheizkraftwerk auf dem Kasernenareal realisiert werden. Dafür wird zusätzlich eine zweckgebundene Risikoposition vorgesehen.

Massnahme Nr. 2, Trafostation / Notstrom NEA / Areal HV Elektro

Der Ersatz der Notstromanlage bildet zusammen mit der neuen Elektrohauptverteilung und der neuen Trafostation für die elektrische Versorgung des Areals eines der Kernstücke der sicherheitsrelevanten Infrastruktur. Die erforderlichen Räumlichkeiten für die Anlagen werden entlang der bestehenden Leitungen, möglichst zentral und unterirdisch eingebaut.

Massnahme Nr. 3, Ersatz Gebäudeautomation

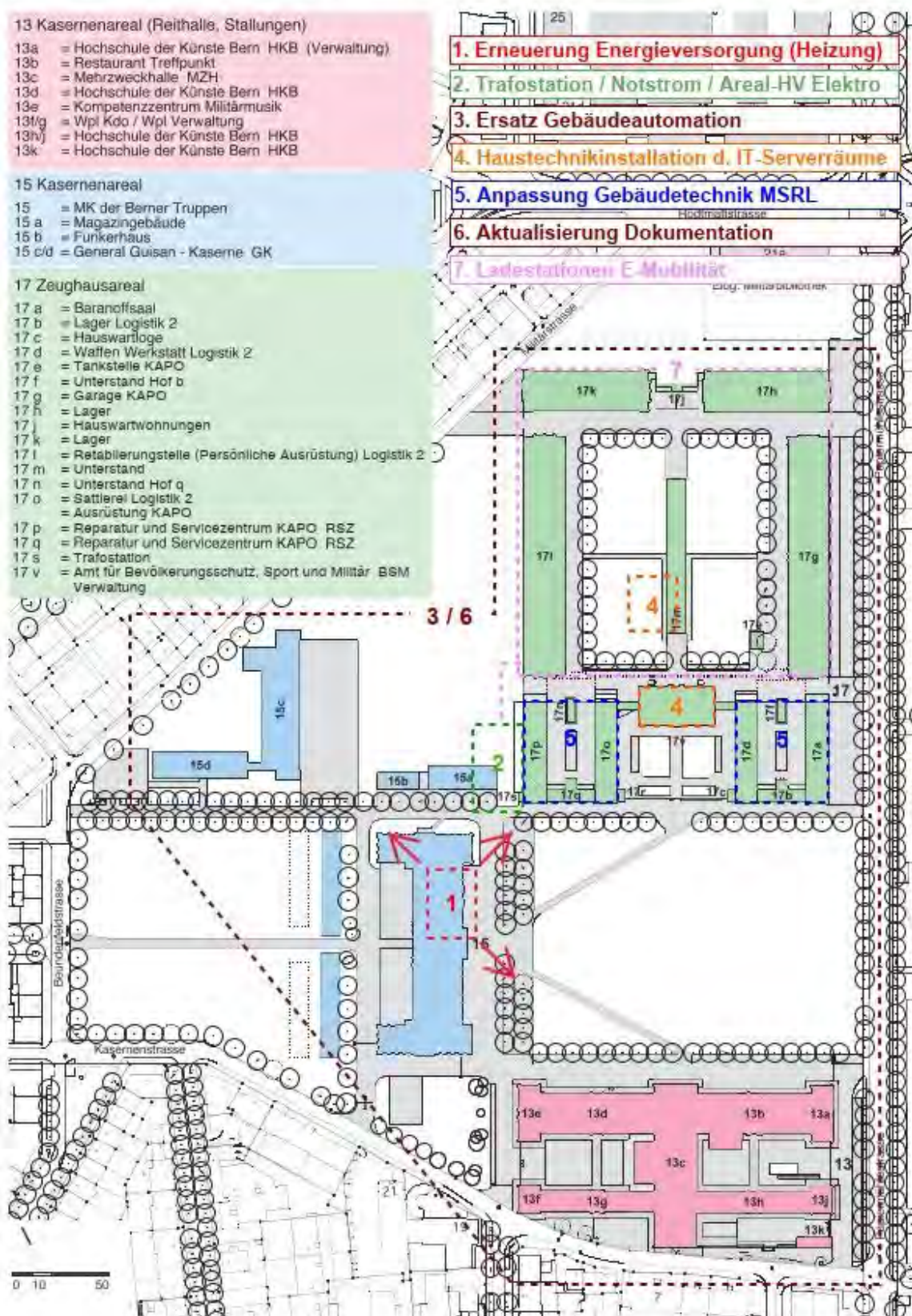
Die Gebäudeautomation (GA), die der Steuerung und Überwachung der Gebäudetechnik, wie bspw. Lüftungs-, Heizungs- und Sanitäraggregaten dient, ist am Ende ihres Lebenszyklus angelangt und muss zwingend ersetzt werden. Durch die Gebäudeautomation kann die Kommunikation und Interaktion sämtlicher gebäudetechnischen Anwendungen aufeinander abgestimmt und damit energetisch und ökonomisch optimal betrieben werden.

Massnahme Nr. 4, Haustechnikinstallationen (Kälteanlagen u. USV-Infrastruktur) der IT-Serverräume

Die USV-Infrastruktur (Unterbrechungsfreie Strom Versorgung mittels Batterie) der Server-Anlage muss ersetzt werden, da die für eine Instandsetzung notwendigen Ersatzteile nicht mehr erhältlich sind. Die bereits bestehenden und durch die KAPO betriebenen Serverräume auf dem Areal sind wie üblich mit einer Kühlanlage ausgestattet. Diese betrieblich zwingende Kühlungsinstallation ist am Ende ihres Lebenszyklus angelangt und muss ebenfalls ausgewechselt werden. Diese Erneuerung der Haustechnikinstallation löst bauliche Massnahmen aus, beispielsweise Decken- und Wanddurchbrüche. Derzeit werden jedoch noch die Vor- und Nachteile einer alternativen Unterbringung der Server bei der Bedag ge-

prüft (sog. Colocation, d.h. eine reine Raummiete). Wird sich diese Lösung für den längerfristigen Betrieb der Server als zweckmässiger erweisen, werden die geplanten Massnahmen Nr. 4 nur umgesetzt, soweit sie für eine alternative Nutzung nötig sind. Im Rahmen des Kredits würden zudem nur die mit der neuen Lösung verbundenen einmaligen Ausgaben finanziert, d.h. insbesondere die Rückbaukosten für den bestehenden Server-Raum und die Installationskosten bei der Bedag.

Kantonale Militäranlagen Papiermühlestrasse 13, 15, 17 3000 Bern 22



Massnahme Nr. 5, Anpassung Gebäudetechnik GA

Durch den Ersatz der Gebäudeautomation (siehe dazu Massnahme Pkt. 3) werden Anpassungen an den haustechnischen Anlagen nötig, insbesondere an den bestehenden Lüftungsaggregaten und Teilen der Sanitär- und Elektroinstallationen. Damit kann eine reibungslose Steuerung und Überwachung der Haustechnik gewährleistet werden.

Massnahme Nr. 6, Aktualisierung Dokumentationen

Die teils mehrere Jahrzehnte alten Plangrundlagen der komplexen Versorgungsinfrastruktur werden aktualisiert und digitalisiert.

Massnahme Nr. 7, Ladestationen E-Mobilität

Auf dem Areal werden fünfzehn Ladestationen für die E-Mobilität der KAPO installiert (inkl. Hauptverteilanschlüsse und Trafostation). Zusätzlich werden zur Vorbereitung zukünftiger E-Mobilität bereits Leerrohre vorgesehen.

3.4 Etappierung und Provisorien

Die Ausführung erfolgt als zusammenhängender Auftrag, koordiniert unter laufendem Betrieb. Die Arbeiten erfolgen in kleinen Etappen, so dass nur kurzzeitige, kleine haustechnische Provisorien notwendig sein werden. Versorgungsunterbrüche sind keine zu erwarten. Die baulichen Massnahmen führen zu keinen Veränderungen der Nutzungen oder Flächen. Die Bauarbeiten erfolgen in enger Absprache mit den Nutzenden und nehmen Rücksicht auf deren Bedürfnisse vor Ort.

3.5 Alternativen und Folge eines Verzichts

Beim Verzicht der geplanten baulichen Massnahmen drohen Engpässe und Ausfälle der Versorgungsinfrastruktur sowie bei der Energie- und Gebäudetechnik. Grösstenteils haben die einzelnen Installationen ihren Lebenszyklus deutlich überschritten. Es besteht die Gefahr, dass sicherheitsrelevante Elemente ausfallen. Ein Aufschieben der geplanten Arbeiten hat erfahrungsgemäss höhere Kosten zur Folge.

Gemäss ICT-Strategie des Kantons gilt für die KAPO die generelle Pflicht zur Nutzung zentraler ICT-Systeme und ICT-Leistungen nicht. Für einen dezentralen Weiterbetrieb der bestehenden Serverräume auf dem Kasernenareal ist die Erneuerung der Haustechnikinstallationen zwingend. Sollte vom dezentralen Weiterbetrieb abgesehen werden, liessen sich die beantragten Kosten leicht reduzieren. Allerdings müssten der Rückbau der Anlagen, allfällige ausserordentliche Abschreibungen sowie der Aufbau am neuen Standort finanziert werden.

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Kostenübersicht

Preisstand April 2021, Baupreisindex Espace Mittelland, 126.4 Punkte

Gesamtkosten (inkl. Reserven 13%)	CHF	19 400 000
bestehend aus		
Erneuerung Energieversorgung u. -verteilung	CHF	3 900 000
Trafostation / Notstrom / Hauptverteilung Elektro	CHF	3 940 000
Ersatz Gebäudeautomation (GA)	CHF	3 350 000
Haustechnikinstallationen der IT-Serverräume	CHF	2 730 000
Anpassung Gebäudetechnik GA	CHF	1 660 000
Aktualisierung Dokumentation	CHF	210 000
Ladestationen E – Mobilität	CHF	1 310 000
zweckgebundene Reserve Blockheizkraftwerk	CHF	2 300 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV	CHF	19 400 000
abzüglich bereits bewilligte Projektierungs- und Ausschreibungskosten (RRB 1356/2020 vom 2. Dezember 2020 /2020.BVD.3760)	– CHF	970 000
Zu bewilligender Kredit	CHF	18 430 000

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 151 FLV).

4.2 Finanzierung

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlusssentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird, die im Voranschlag und Finanzplan der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind.

4.3 Personelle Auswirkungen und Folgekosten

Die baulichen Massnahmen haben keine Auswirkungen auf den Personalbestand und die im vorliegenden Kredit zu bewilligenden Massnahmen verursachen keine direkten Folgekosten. Einzig der Stromverbrauch der KAPO wird sich durch die Elektro Lade-Stationen im Zuge der E-Mobilität voraussichtlich um ca. CHF 22 000 pro Jahr erhöhen.

4.4 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage "Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung".

4.5 Voraussichtliche Investitionskosten, Einsparungen und Abweichungen zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

In der Gesamtkantonalen Investitionsplanung vom 18. August 2021 sind für das Vorhaben CHF 18.3 Mio. vorgesehen. Die Abweichung zu den beantragten Gesamtkosten von CHF 19.4 Mio. ergibt sich aus der neu eingeführten Risikoposition von CHF 2.3 Mio. für den Fall, dass der angestrebte Fernwärmeanschluss nicht realisiert wird. Die zusätzlichen Mittel sollen im kommenden Planungsprozess aufgenommen werden.

5. Termine

Ausführungsvorbereitung	November 2022 bis Mai 2023
Realisierung	Juni 2023 bis April 2025

6. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen

- Beschlussentwurf

Zusätzliche Beilagen für die BaK

- Kostenvoranschlag



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 002-2022
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.9

Eingereicht am: 05.02.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Müller (Innerberg, SP) (Sprecher/in)
Brönnimann (Mittelhäusern, glp)
Rüegsegger (Riggisberg, SVP)
Vanoni (Zollikofen, Grüne)
Baumann-Berger (Münsingen, EDU)
Steiner (Boll, EVP)
Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte)
Arn (Muri b. Bern, FDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 10.03.2022

RRB-Nr.: 513/2022 vom 18. Mai 2022
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Umsetzung der fünf Veloverkehr-Planungsstudien der RKBM

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. Verhandlung mit dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) und der Regionalkonferenz Bern-Mittelland zur unverzüglichen Umsetzung der fünf Planungsstudien «Alltagsvelorouten» zu führen
2. sämtliche Massnahmen, die aus den fünf Planungsstudien stammen und im Agglomerationsprogramm der vierten Generation aktuell im B-Horizont (2028-2031) hinterlegt sind, in den A-Horizont (2024-2027) zu verlegen

Begründung:

Ob als Verkehrsmittel für den Weg zur Arbeit, Schule, Ausbildung oder für die Freizeit, das Veloverkehrsaufkommen hat während der Corona-Pandemie weiter zugenommen und gewinnt damit zusätzlich an Bedeutung. Radfahren zu Pendlerzwecken ist kein kurzfristiger Trend: Der Bund rechnet gemäss den «Verkehrsperspektiven 2050» des Bundesamts für Raumentwicklung (ARE) im Basis-Szenario damit, dass die Zahl der mit dem Velo zurückgelegten Personenkilometer zwischen 2017 und 2050 um 97,2 Prozent steigen wird.

Die Dekarbonisierung des Verkehrs wird nicht nur durch die technische Entwicklung von Fahrzeugantrieben vorangetrieben, sondern auch vom zunehmenden Umweltbewusstsein in der Gesellschaft und einer stärkeren Sensibilität für die eigene Gesundheit. Dieser gesellschaftliche

Wandel mündet nicht nur in einer Anpassung des persönlichen Mobilitätsverhaltens, er beeinflusst darüber hinaus die Klimapolitik und Massnahmen zur Förderung eines ökologisch verträglicheren Verkehrssystems.

Die Nutzung des Velos als Verkehrsmittel hängt stark von der Infrastruktur ab. Die Kantonsstrassen, die die Gemeinden verbinden, entsprechen oft nicht dem vorgegebenen Standard für den Veloverkehr in Bezug auf Linienführung, Verkehrssicherheit und bauliche Ausgestaltung. Vielerorts ist der geltende Standard für Fahrradspuren auf der Kantonsstrasse nicht oder nur ungenügend erfüllt. Deshalb muss die Infrastruktur für Velofahrende entsprechend ausgebaut werden. 2020/2021 erarbeitete die RKBM zu diesem Zweck in enger Zusammenarbeit mit dem Kanton und den betroffenen Gemeinden Planungsstudien zu folgenden fünf Velohaupttrouten-Korridoren (Alltagsvelorouten):

1. Gürbetal: Wabern–Belp/Toffen–Thurnen(–Burgistein)/Riggisberg
2. Wabern–Kehrsatz–Belp Zentrum/Flughafen–Viehweid–Münsingen
3. Münsingen–Konolfingen–Zäziwil/Grosshöchstetten–Biglen
4. Halenbrücke–Uettligen/Ortschwaben–Meikirch
5. Tiefenaustrasse/Raum Wankdorf–Zollikofen–Münchenbuchsee/Moosseedorf–Schönbühl–Bäriswil/Jegenstorf

Diese Routen führen durch folgende Gemeinden: Bäriswil, Belp, Bern, Biglen, Grosshöchstetten, Kaufdorf, Kehrsatz, Kirchlindach, Konolfingen, Köniz, Meikirch, Mirchel, Moosseedorf, Münchenbuchsee, Münsingen, Riggisberg (inkl. Rümligen), Urtenen-Schönbühl, Thurnen (Kirchenthurnen/Mühlethurnen), Toffen, Wohlen, Zäziwil und Zollikofen.

Die Alltagsvelorouten werden als Massnahmen im Agglomerationsprogramm ausgewiesen, sind in der Regionalen Velonetzplanung hinterlegt und als Handlungsbedarf im Sachplan Veloverkehr des Kanton Bern verankert. Die Alltagsvelorouten verbinden die ländlichen Gemeinden und Agglomerationsgemeinden mit Bern und untereinander und übernehmen die Funktion eines durchgängigen kantonalen Netzes auf den Hauptverbindungen: Eine Alltagsveloroute übernimmt dieselbe Erschliessungs- und Verbindungsfunktion wie eine Kantonsstrasse für den motorisierten Verkehr – unabhängig davon, ob die Route über kantonale oder kommunale Strassen führt. Entsprechend muss der Kanton bei der Umsetzung die Verantwortung oder mindestens die koordinative Leitung übernehmen – auch wenn einzelne Abschnitte gemäss geltendem Strassengesetz (das sich momentan in der Revision befindet) nicht ausschliesslich in den Verantwortungsbereich des Kantons fallen.

Das kantonale Tiefbauamt (TBA-OIK II) hat die Federführung bei der Umsetzung der Massnahmen für die fünf Velokorridore und hat diese auch entsprechend priorisiert. Die Mitwirkungsberichte zu den Planungskorridoren seitens RKBM werden bereits im April/Mai 2022 vorliegen. Gemäss Antwort auf die Anfrage 2 (Umsetzung der fünf Planungsstudien Veloverkehr RKBM) der Wintersession 2021 durch Grossrat Stefan Bänz Müller an den Regierungsrat ist die hauptsächliche Realisierung jedoch erst im Zeitraum zwischen 2028 und 2031 oder noch später geplant. Dies ist eindeutig zu spät. Der Kanton muss jetzt auf die Verschiebung der Massnahmen vom B- in den A-Horizont Einfluss nehmen. Die dafür notwendigen Personal- und Finanzressourcen sind durch den Regierungsrat entsprechend sicherzustellen, so dass nach erfolgreichen Verhandlungen zu den Agglomerationsprogrammen mit Bund und RKBM die Umsetzung der fünf Velokorridore aus den Planungsstudien zeitnah gestartet werden kann. Unabhängig von der Gesamtheit der Aufgaben zeigen die fünf Planungsstudien, dass teilweise dringender Handlungsbedarf besteht – insbesondere, aber nicht ausschliesslich auch auf Strecken, die von Schülerinnen und Schülern genutzt werden. Auf gewissen Abschnitten – beispielsweise der Uettligenstrasse bei Halen oder der Grabenstrasse/Riggisbergstrasse zwischen Thurnen und Riggisberg – ist der Handlungsbedarf seit Jahrzehnten bekannt, wurde jedoch nie angegangen.

Begründung der Dringlichkeit: Die Agglomerationsprogramme befinden sich derzeit noch beim Bund in der Prüfung. Solange die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen und die Agglomerationsprogramme noch nicht genehmigt wurden, besteht problemlos Handlungsspielraum. Da bis Ende März 2022 alle Programme geprüft sein werden, ist das Zeitfenster für Interventionen und Repriorisierung der Massnahmen zugunsten des Veloverkehrs jedoch knapp. Der Kanton muss daher mit der RKBM innerhalb der nächsten Wochen beim Bund die Änderungen beantragen. Danach wird das Vorhaben ungleich schwieriger.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung der Motionäre vollumfänglich. Die Verlagerung des Verkehrsaufkommens hin zum Velo entlastet den ÖV, den Strassenverkehr und das Klima und steht damit im Einklang mit den kantonalen Interessen. Das Velo ist ein wichtiger Mobilitätsträger der Zukunft und hat gerade in der Region Bern ein grosses Potenzial zur Entlastung der Strasse. Der Regierungsrat treibt deshalb den Ausbau der Veloinfrastruktur gemäss seiner Zuständigkeiten voran. Die Realisierung von durchgängigen gemeindeübergreifenden Alltagsvelorouten erfolgt aufgrund der gesetzlichen Vorgaben in Zusammenarbeit mit den Regionen und den Gemeinden.

Den thematisierten Vorrangrouten kommt eine zentrale Bedeutung zu. Um den Veloverkehr dort weiter zu fördern, hat der Regierungsrat Planungsarbeiten in Auftrag gegeben, die vom Tiefbauamt und der Regionalkonferenz Bern-Mittelland (RKBM) durchgeführt werden. Die Arbeiten sind noch nicht abgeschlossen. Der Kanton bearbeitet zudem im Raum der Regionalkonferenz Bern-Mittelland bereits mehr als 20 Projekte, die die Veloinfrastruktur wesentlich verbessern. Darunter sind folgende Projekte:

- Korrektur Bolligenstrasse Nord Bern und Ostermundigen
- Sanierung Seftigenstrasse Bern-Köniz (Projekte SEFT 1-3)
- Sanierung Freiburgstrasse Bern-Köniz-Neuenegg

Der Regierungsrat ist einverstanden, dass der Kanton die Federführung bei der Koordination für die Umsetzung der Massnahmen aus den fünf genannten Velokorridoren übernimmt und zusammen mit der RKBM und den Gemeinden eine Priorisierung für die Umsetzung der fünf Velokorridore vornimmt. Für die Umsetzung inkl. Kostentragung bleiben die jeweiligen Strasseneigentümer zuständig. Dabei ist es denkbar, dass der Kanton projektspezifisch – und wo sinnvoll – die Federführung bei der gemeinsamen Realisierung von Massnahmen von Kanton und Gemeinden übernimmt.

In Bezug auf die von den Motionären genannten Velokorridoren hält der Regierungsrat fest, dass es sich dabei nicht um kleine und einfach realisierbare Vorhaben handelt. Viele Projekte sind verkehrstechnisch anspruchsvoll, so etwa die Strecke von der Halenbrücke auf der Uetligenstrasse nach Uetligen. Die Projekte benötigen viel Land von Privaten und Kulturland von der Landwirtschaft und sind kostenintensiv. Es muss in diesem Zusammenhang mit Enteignungen, Einsprachen und Beschwerden gerechnet werden, was Verzögerungen und Verteuerungen zur Folge haben kann. Die Realisierungssumme der gewünschten Vorhaben dürfte gemäss einer ersten groben Schätzung in der Grössenordnung von CHF 80-100 Mio. liegen. Je nach Projekt beteiligen sich der Bund mit mindestens 30 Prozent und die Gemeinden mit bis zu 20 Prozent an den Kosten. Weil es sich bei den genannten Velohaupttrouten um rund 90 Teilmassnahmen

handelt, die neben Kantons- auch Gemeindestrassen betreffen, sind die Zuständigkeiten nach Gesetz komplex. Für die Gemeindestrassen liegt die Kompetenz bei den Gemeinden. Entscheidend für die Möglichkeit, Bundesbeiträge für konkrete Vorhaben beantragen zu können, ist die Bau- und Finanzreife des Projekts. Aufgrund der Komplexität des Gesamtvorhabens ist es unwahrscheinlich, dass sämtliche Vorhaben bereits vor 2027 baureif und damit bereit für die Realisierung sind.

Der Regierungsrat hat vor dem Hintergrund der finanziellen Lage den Auftrag, Investitionen im Tiefbau zu priorisieren. Der Grosse Rat hat dazu die Motion 176-2021 «Investitionspriorisierung auch im Tiefbau!» überwiesen und eine Planungserklärung zum Aufgaben- und Finanzplan 2023-2025 mit der Forderung einer Priorisierung im Tiefbau verabschiedet. Von der Priorisierung ist auch die Veloinfrastruktur betroffen.

Der Kanton hat gestützt auf die RGSK 2021 im September 2021 die Agglomerationsprogramme der 4. Generation (AP4) beim Bund eingereicht. Darunter auch das AP4 Bern. Die Prüfung der AP4 beim Bund ist bereits weit fortgeschritten. Für den Zeithorizont 2024-2031 (A-Horizont bis 2027) sind im AP4 Bern insgesamt 137 Verkehrsmassnahmen mit einem Volumen von rund CHF 719,5 Mio. enthalten. Mehr als die Hälfte der Massnahmen dient dabei der Weiterentwicklung des Fuss- und Veloverkehrs. Einfach umsetzbare Massnahmen aus den fünf genannten Velokorridoren sind bereits im A-Horizont des AP4 Bern im «Pauschalpaket Langsamverkehr» enthalten. Innerhalb des Kostendachs des Pauschalpakets Langsamverkehr kann der Regierungsrat grundsätzlich weitere Prioritäten zu Gunsten der fünf Velokorridore festsetzen, sofern entsprechende Projekte baureif und finanzierbar sind.

Gestützt auf seine bisherige Praxis, die sich angesichts der in der Vergangenheit erhaltenen Bundesgelder sehr bewährt hat, hat der Regierungsrat die genannten Vorrangrouten im Agglomerationsprogramm als sogenannte B-Massnahmen eingereicht, also Massnahmen, welche erst ab 2027 baureif werden. Der vorliegende Vorstoss verlangt vom Regierungsrat, beim ARE zu erwirken, dass die Projekte als A-Massnahmen aufgenommen werden. Das würde Bau- und Finanzreife bis spätestens 2027 voraussetzen, das ist bei den rund 90 Einzelmassnahmen aber, wie oben ausgeführt, aus diversen Gründen nicht realisierbar.

Das Anliegen des Vorstosses, die Vorhaben in den A-Horizont zu verschieben, erachtet der Regierungsrat deshalb als nicht umsetzbar, weil die Kriterien des Bundes für A-Projekte nicht erreicht werden können (insb. Bau- und Finanzreife bis 2027). Solange die Baureife der Projekte gemäss den vom Bund gesetzten Fristen nicht nachgewiesen werden kann, wird das ARE auf das Anliegen der Motionäre nicht eintreten. Diesbezügliche Verhandlungswünsche des Kantons würden vielmehr die bisherige sehr gute Glaubwürdigkeit des Kantons gegenüber dem ARE als realistischer und zuverlässiger Partner unterlaufen. In der Regel schiebt der Bund als unreif eingestufte Projekte im Zeithorizont weiter nach hinten. Aufgrund seiner langjährigen guten Zusammenarbeit mit dem ARE empfiehlt der Regierungsrat dringend auf das im Vorstoss vorgeschlagene Vorgehen zu verzichten.

Verhandlungen mit dem ARE gemäss den Forderungen der Motionäre sind also gemäss der Einschätzung des Regierungsrats nicht zielführend; sie gefährden vielmehr die Glaubwürdigkeit und die bisher erfolgreiche Verhandlungsstrategie des Kantons. Sollten widererwarten die Vorrangrouten oder Teile davon vor 2027 baureif und für den Kanton und die Gemeinden finanzierbar sein, kann der Kanton die Vorhaben auch später im Agglomerationsprogramm der 4. Generation priorisieren und frühzeitig realisieren, sofern die vom Bund gesprochen Mittel für das Pauschalpaket Langsamverkehr ausreichen. Denn der Bund spricht für diese Massnahmenkategorie nicht Beiträge an einzelne konkrete Projekte aus, sondern einen Pauschalbeitrag (aufgrund von Leistungseinheiten wie Laufmeter, Quadratmeter, Stückzahl oder Knoten), bei dem der Kanton einen Spielraum hat für die Priorisierung. Hier ist ein Einbezug des ARE für das von den

Motionären geforderte Anliegen nicht notwendig. Der Regierungsrat wird zu einem späteren Zeitpunkt die Priorisierung der Vorhaben im Rahmen der Globalbeiträge des ARE für Fuss- und Veloverkehr prüfen und dem Anliegen der Motionäre so Rechnung tragen. Er beantragt aber aus den ausgeführten Gründen den Vorstoss in der vorliegenden Formulierung abzulehnen, weil ein solches Vorgehen die Verhandlungsposition des Kantons gegenüber dem Bund schwächen würde und nicht zielführend wäre.

Verteiler

– Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 231-2021
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.350

Eingereicht am: 29.11.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Feuz (Bern, SVP) (Sprecher/in)
Panayides (Ostermundigen, SVP)

Weitere Unterschriften: 2

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 02.12.2021

RRB-Nr.: 247/2022 vom 09. März 2022
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Viererfeld/Mittelfeld – Verjährung unterbrechen, um Schadensbegrenzung zu ermöglichen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Es sind die nötigen Massnahmen einzuleiten, um die Verjährungsfristen gegenüber der Stadt Bern im Hinblick auf eine mögliche Rückabwicklung der Verträge in Bezug auf das Viererfeld/Mittelfeld (u. a. Kaufvertrag) zu unterbrechen.
2. Es ist unverzüglich ein Verfahren mit dem Ziel der Rückabwicklung der Verträge Viererfeld/Mittelfeld einzuleiten.

Begründung:

Es gibt Anzeichen, dass der Kanton durch die Vertreter der Stadt Bern übervorteilt worden sein könnte und der Kanton in Kenntnis der wahren Sachlage dieses Geschäft wohl nicht abgeschlossen hätte. Auch wurde das Areal von der Burgergemeinde Bern dem Kanton verkauft mit der Auflage, Erweiterungsbauten für die Universität zu schaffen. Die Motionäre verkennen nicht, dass der Grosse Rat die Vorlage guthiess und den Verkauf nur im Baurecht (Motion 312-2013 «Kein Verkauf des Viererfelds», Kohler, BDP, Steffisburg) ablehnte.

Gleichwohl ist festzuhalten, dass inzwischen klar ist, dass der Kaufpreis weit unter Wert festgelegt wurde und nicht alle Fakten auf dem Tisch waren. Die Stadt ist zudem auch entgegen der Versprechungen in der stadträtlichen Debatte und den Aussagen in der Abstimmungsbotschaft selber als Investor aufgetreten. Ebenso wurden kleine Wohnungen zugunsten grosser Gemeinschaftsräume geschaffen.

Begründung der Dringlichkeit: Die Verjährung muss unverzüglich unterbrochen werden; ansonsten dürfte es möglicherweise für eine Rückabwicklung der Verträge zu spät sein. Auch gilt es im Sinne der Rechtssicherheit, rasch eine Entscheidung über die Begehren herbeizuführen.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Verkauf des Vierfelds aus dem Jahre 2013 war Gegenstand eines Berichts der GPK, welcher vom Grossen Rat in der Wintersession 2021 behandelt und zur Kenntnis genommen wurde. Der Regierungsrat hat sich bereit erklärt, die im Bericht gemachten Empfehlungen der GPK zu prüfen und umzusetzen.

Demgegenüber erachtet der Regierungsrat die Forderungen der vorliegenden Motion als sachlich weder nötig noch rechtlich durchsetzbar. Das aus folgenden Gründen:

1. Die Verjährungsunterbrechung mit dem Ziel der Rückabwicklung eines Kaufvertrags wegen Übervorteilung ist an rechtliche Voraussetzungen gebunden. Diese liegen im vorliegenden Fall nicht vor. Eine Übervorteilung, d.h. die wirtschaftliche Ausbeutung der Einwohnergemeinde gegenüber dem Kanton, setzt gemäss Art. 21 Abs. 1 OR ein offenkundiges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung voraus. Dieser Sachverhalt als zwingende Basis für eine Rückabwicklung liegt im vorliegenden Fall nicht vor.

So hält auch die GPK in ihrem Bericht vom 21. Oktober 2021 als Fazit fest: «Die entscheidende Frage, ob der Kanton einen angemessenen Preis bei der Transaktion Vierfeld erzielt hat, lässt sich nicht klar mit Ja oder Nein beantworten.». Auch die subjektiven Tatbestandselemente wie die Ausbeutung der benachteiligten Partei z.B. infolge Notlage, Unerfahrenheit oder Leichtsinns sind offensichtlich nicht erfüllt. Weitere Tatbestände, die eine Rückabwicklung rechtfertigen könnten, wie Irrtum, Täuschung oder begründete Furcht, sind ebenfalls nicht erfüllt. Der Kaufpreis selbst war ein zentrales Element der Vertragsverhandlungen und nicht Gegenstand einer Fehlvorstellung oder eines Irrtums. Schliesslich können auch Täuschung und begründete Furcht im vorliegenden Kontext ausgeschlossen werden.

2. Würden Tatbestände vorliegen, die eine solche Rückabwicklung rechtfertigen, muss festgehalten werden, dass deren Geltendmachung aufgrund der verstrichenen einjährigen Frist längst verwirkt sind und auch deshalb keine «Verjährungsunterbrechung» geltend gemacht werden kann. Die Vertragswerke (Kaufrechts- und Baurechtsvertrag) wurden am 4. Dezember 2013 öffentlich beurkundet. Am 22. November 2016 wurde in einem notariellen Nachtrag zum Kaufrechtsvertrag der Einwohnergemeinde Bern die Frist für die Ausübung des Kaufrechts bis zum 4. Dezember 2019 erstreckt. Dabei wurde unter Ziff. III./ 4. des Nachtrags der Kaufpreis explizit bestätigt. Der Kaufrechtsvertrag hätte also infolge Übervorteilung bis am 4. Dezember 2014 bzw. spätestens bis am 22. November 2017 für unverbindlich erklärt werden müssen. Diese Frist ist verstrichen, Rechtsschritte zur Rückabwicklung der Verträge sind deshalb aussichtslos.

Weil die Verjährungsfristen längst abgelaufen sind und auch keine rechtlichen Gründe für eine Rückabwicklung vorliegen, ist die Motion also rechtlich nicht umsetzbar, lehnt der Regierungsrat sie ab.

Verteiler

– Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 255-2021
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.375

Eingereicht am: 07.12.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Wandfluh (Kandergrund, SVP) (Sprecher/in)
Bühler (Romont BE, Die Mitte)
Grogg-Meyer (Bützberg, EVP)
Schär (Schönried, FDP)
Ruchti (Seewil, SVP)
Aebischer (Guggisberg, SVP)

Weitere Unterschriften: 1

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 303/2022 vom 23. März 2022
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Anpassung der kantonalen Entschädigungsansätze für landwirtschaftliches Kulturland bei Enteignungen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die kantonalen rechtlichen Grundlagen so anzupassen, dass analog zu Enteignungen auf Bundesebene für landwirtschaftliches Kulturland mindestens das Dreifache des ermittelten Höchstpreises gemäss Artikel 66 Absatz 1 BGG vergütet wird.

Begründung:

Ohne die knappe und nicht erneuerbare Ressource Boden kann die Landwirtschaft ihre multifunktionalen Aufgaben nicht erbringen. Der Schutz des Kulturlands ist daher eine dringende Notwendigkeit und sollte prioritär behandelt werden. Die bezahlten Schätzpreise für landwirtschaftliches Kulturland sind auf kantonaler Ebene so niedrig, dass es sich für die Enteigner lohnt, wenn immer möglich landwirtschaftliches Kulturland zu enteignen. Die momentan bezahlten Preise für landwirtschaftliches Kulturland bewegen sich im Kanton Bern zwischen 2 bis 9 Franken/m², nur für sehr guten fruchtbaren Boden werden selten 10 Franken/m² entschädigt, und selbst die 10 Franken/m² entsprechen nur einem Bruchteil dessen, was für Bauland bezahlt wird. Dadurch leidet der Schutz des Kulturlands. Durch eine höhere Entschädigung kann sichergestellt werden, dass mit Kulturland sorgfältiger und rücksichtsvoller umgegangen wird. Auf Bundesebene wurde die Vergütung des dreifachen Schätzpreises verankert. Um eine Ungleichheit zu verhindern, müssen die Entschädigungsansätze auf kantonaler Ebene daher ebenfalls dringend angepasst werden.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Sorge der Motionäre um den Schutz von landwirtschaftlichem Kulturland. Landwirtschaftlich nutzbarer Boden (Kulturland) ist nur begrenzt vorhanden und muss mit Sorgfalt verwaltet werden. Das gilt ganz besonders für die Fruchtfolgeflächen, die ertragreichsten Teile des Kulturlandes. Deshalb sind im kantonalen Richtplan verschiedene Massnahmen für einen sorgsam Umgang mit Kulturland enthalten. Der Schutz des Kulturlandes ist zudem im Baugesetz und in der Bauverordnung geregelt. Die Bestimmungen verlangen von allen Akteuren, die Kulturland beanspruchen, dass sie mit Kulturland schonungsvoll umgehen.

Im Rahmen der Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags sind Bund, Kantone und Gemeinden unter anderem für die dafür nötige Infrastruktur zuständig. Das für diese Bauten und Anlagen (z.B. Bahn, Strassen und Wege) erforderliche Land muss häufig von Privaten erworben werden. Das ist entweder in einem freihändigen Verfahren möglich oder, wenn mit den betroffenen Parteien keine Einigung gefunden werden kann, unter strengen Voraussetzungen auch gestützt auf eine Enteignung. Bei der Entschädigung von Kulturland wird unter anderem der Standort, die Grösse, die Hangneigung sowie die Bodenqualität der Abtretungsfläche beurteilt. Der Kanton bezahlt in der Regel einen Quadratmeterpreis von CHF 2 bis CHF 10 für das benötigte Kulturland.

Obwohl der Regierungsrat die Sichtweise der Motionäre nachvollziehen kann, verweist er auf folgende grundsätzlichen Überlegungen:

Eine Mehrfachentschädigung hätte eine zusätzliche Rechtsungleichheit innerhalb des bewirtschaftungsfähigen Kulturlands zur Folge. So würden etwa regionale Unterschiede bei den Höchstpreisen verstärkt werden. Der private Grundstückhandel und das Steuerrecht gehen von einem bestimmten Wert des Grundstückes aus. Eine Enteignung im öffentlichen Interesse mit einer mehrfach höheren Entschädigung würde diesen Wert übersteuern und hätte eine Ungleichbehandlung der Grundeigentümer zur Folge. Es ist zudem nicht sichergestellt, ob eine Dreifachentschädigung des Höchstpreises das Kulturland vor einer Enteignung massgeblich schützt, da die gesamten Projektkosten oft um ein Vielfaches höher sind als die Landerwerbskosten. Im Gegenzug kann eine Mehrfachentschädigung aber die Kosten der öffentlichen Hand für betroffene Strassen-, Wasserbau- und Revitalisierungsprojekte in die Höhe treiben.

Das eidgenössische Parlament hat kürzlich im Rahmen der Revision des Enteignungsgesetzes (EntG) vom 20. Juni 1930 (SR 711) beschlossen, dass bei Bundesvorhaben für Kulturland im Geltungsbereich des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) vom 4. Oktober 1991 (211.412.11) die Enteignungsentschädigung das Dreifache des ermittelten Höchstpreises beträgt. Die Motionäre beziehen sich auf diese Bundesregelung, die jedoch nicht für die Kantone gilt. Der Bundesrat hat in der Debatte die Regelung als klar verfassungswidrig bezeichnet (Geschäft 18.057, AB 2020 N 242). Das ergibt sich auch aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und den vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) eingeholten und veröffentlichten Gutachten (vgl. auch Botschaft des Bundesrats zur Änderung des Bundesgesetzes über die Enteignung, BBl 2018 4725). Da auf eidgenössischer Ebene eine Verfassungsgerichtsbarkeit fehlt, ist es für das eidgenössische Parlament gestützt auf Art. 190 der Bundesverfassung möglich, verfassungswidrige Normen zu erlassen. Allerdings handelt es sich dabei um ein Anwendungsgebot und kein Prüfungsverbot. Das Bundesgericht kann vorfrageweise die Verfassungswidrigkeit eines Bundesgesetzes zwar prüfen. Wird eine solche festgestellt, muss das Gesetz aber trotzdem angewandt werden. Das Bundesgericht kann den Gesetzgeber lediglich gegebenenfalls einladen, die fragliche Bestimmung zu ändern.

Anders als auf Bundesebene, dürfen Gerichte und Behörden im Kanton Bern jedoch Gesetze, die der Verfassung des Kantons oder Bundesrecht bzw. der Bundesverfassung widersprechen, nicht anwenden (vgl. Art. 66 Abs. 3 KV). Auch die Kantonsverfassung darf – anders als ein Bundesgesetz – nicht gegen die Bundesverfassung verstossen. Daher kann eine Rechtsgrundlage für eine mehrfache Entschädigung auch nicht in der Verfassung des Kantons Bern geschaffen werden.

Aus rechtlichen Gründen ist damit eine entsprechende Anpassung der massgebenden Gesetze und Verordnungen im Kanton Bern nicht möglich. Die beabsichtigte Regelung wäre verfassungswidrig. Die Behörden, Gerichte und auch der Regierungsrat dürften sie nicht anwenden.

Der Regierungsrat beantragt deshalb, die Motion abzulehnen.

Verteiler

– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 259-2021
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.379

Eingereicht am: 07.12.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Kohler (Meiringen, Grüne) (Sprecher/in)
Remund (Mittelhäusern, Grüne)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 331/2022 vom 30. März 2022
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Punkt 1: Annahme
Punkt 2: Annahme als Postulat

Solaroffensive: PV-Potenzial entlang von Verkehrswegen abklären

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Er erstellt in Ergänzung zum vorliegenden Bericht des Bundesrates eine Potenzialabklärung für Photovoltaikanlagen auf Zäunen, Stützmauern und Lärmschutzwänden entlang von Kantonsstrassen und Bahnstrecken.
2. Er schafft die Grundlagen, damit das Tiefbauamt analog zum ASTRA selber in solche Anlagen investieren oder die geeigneten Standorte Dritten kostenlos zur Verfügung stellen kann.

Begründung:

Der Bundesrat hat einen Bericht verabschiedet, der zeigt, dass entlang von Autobahnen und Bahnstrecken insgesamt ein gut nutzbares Potenzial für Solaranlagen mit einer Nennleistung von 111 Megawatt vorhanden ist. Das technisch machbare Potenzial liegt sogar bei 499 Megawatt. Das UVEK bereitet im Moment rechtliche Anpassungen zur besseren Nutzung dieses Potenzials vor. Das Berner Kantonsstrassennetz umfasst über 2100 Kilometer Strassen sowie zahlreiche Kunstbauten. Es ist davon auszugehen, dass entlang dieser Strassen ebenfalls ein enormes Potenzial für Solaranlagen besteht. Dieses gilt es abzuklären und so dem Kanton und Dritten besser zugänglich zu machen.

Ob eine Lärmschutzwand, eine Stützmauer oder ein Zaun mit einer Photovoltaik-Anlage ausgerüstet wird, hängt heute stark davon ab, wie leicht eine Anlage aufgrund der Topographie erstellt werden kann bzw. wie hoch die Investitionskosten sind. Der Bundesrat will dafür sorgen,

dass das Potenzial entlang der Lärmschutzwände künftig besser ausgeschöpft werden kann. Im Rahmen der Umsetzung des «Klimapakets Bundesverwaltung» wird das ASTRA bis 2030 dafür selber rund 65 Millionen Franken investieren. Diese Investitionen werden über die Betriebsdauer der Anlagen aufgrund tieferer Stromkosten amortisiert. Dort, wo das ASTRA den Strom nicht selber nutzen kann, sollen die Flächen wie bisher Dritten kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Diese Vorgehensweise kann für die Kantonsstrassen vollumfänglich vom Kanton übernommen werden. Entsprechend muss auch ein Kredit für Anlagen vorbereitet werden, bei denen der Kanton selber ein Interesse an der Investition hat, weil der Strom mittels Eigenverbrauch selber genutzt werden kann.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung der Motionäre, dass Solaranlagen auf kantonseigenen Infrastrukturen ein wichtiges Potenzial für die Gewinnung von erneuerbarer Energie aufweisen. Diesbezügliche Aufgaben sind in der Massnahme 15-15 «Solarenergie auf kantonalen Gebäuden und Infrastrukturen» der Energiestrategie 2006 des Kantons Bern wie auch in der überwiesene Motion 170-2020 «Solaroffensive: Kanton muss jetzt handeln» festgelegt. Gemäss der Planungserklärung 4 zum Umsetzungsbericht der Energiestrategie 2006 vom 9. März 2021 soll künftig ein ehrgeiziges und messbares Teilziel für die Solarenergie definiert werden.

Der Regierungsrat unterstützt nicht nur Bestrebungen, die Infrastruktur entlang von Verkehrswegen als Träger für PV-Anlagen des Kantons oder Dritter zu nutzen, sondern er hat im Bereich Gebäude bereits entsprechende Projekte umgesetzt. Beispielsweise sind unter anderem Werkhöfe des Tiefbauamts (TBA) mit entsprechenden PV-Anlagen ausgerüstet worden. Und im Sommer 2020 wurde eine grössere Photovoltaikanlage (ca. 550 m²/100 kWp) auf der denkmalgeschützten Mannschaftskaserne an der Papiermühlestrasse in Bern in Betrieb genommen. Bei künftigen Aus- und Neubauten ist dieses Vorgehen Standard.

Auch beim damaligen Bau des Sonnenbergtunnels der A6 wurde eine PV-Anlage auf einem Tunnelportal erstellt. Wichtige Voraussetzungen dazu waren der Eigenverbrauch im Tunnel und die vorhandenen Netzanschlüsse. Ein weiteres Photovoltaik-Projekt befindet sich auf der Autobahn-Raststätte Grauholz in Planung: Dort prüft ein externer Investor zusammen mit dem TBA, ob eine PV-Grossanlage mit knapp einem Megawatt Leistung realisiert werden kann.

Gemäss den Untersuchungen des Bundes hängt der Entscheid, ob eine Lärmschutzwand mit einer Photovoltaik-Anlage ausgerüstet werden kann, stark von den Investitionskosten und der Möglichkeit ab, den Strom zum Eigenverbrauch nutzen zu können. In einem ersten Schritt sollen die Flächen mit dem grössten technisch-wirtschaftliche Potenzial identifiziert werden. Dabei werden die laufenden technologischen Entwicklungen einbezogen, welche die Leistung von PV-Systemen voraussichtlich weiter verbessern und ihre Kosten senken werden, auch für Installationen auf Lärmschutzwänden.

Was die PV-Anlagen entlang der Bahnstrecken betrifft, so sind dafür ausschliesslich die Netzbetreiber (also die Bahnunternehmen) in Abstimmung mit dem Bund zuständig – sei es bei den Potenzialabklärungen oder entsprechenden Projekten. Deshalb sind die entsprechenden PV-Potenziale in der zitierten Bundesstudie bereits enthalten. Der Kanton hat hier keine Zuständigkeit.

1. Der Regierungsrat ist bereit, in Ergänzung des Berichts des Bundesrates sowie der Abklärungen im Rahmen des «Solarkatasters» des Kantons aus den Jahren 2013/14 abzuklären,

welche Bestandteile des Kantonsstrassennetzes ein hohes technisch-wirtschaftliches Potenzial für die Realisierung von PV-Anlagen haben. Der Regierungsrat beantragt, Punkt 1 anzunehmen.

2. Der Regierungsrat ist mit Blick auf die überwiesene Motion 170-2020 bereit, eine Anpassung der rechtlichen Grundlagen zu prüfen, wonach das Tiefbauamt selber in PV-Anlagen auf Anlagen der Kantonsstrassen investieren kann oder Investoren entsprechende Flächen zur Verfügung stellen könnte. Das TBA wird selbst nur in PV-Anlagen investieren, welche eigenwirtschaftlich sind und deren Strom für den Eigenbedarf des Strassennetzes verwendet werden kann. Darüber hinaus können geeignete Flächen an Investoren abgetreten werden. Die Kostenauswirkung einer unentgeltlichen Abgabe der Flächen an Investoren muss im Einzelfall und im Kontext der angespannten Kantonsfinanzen allerdings vertieft geprüft werden. Der Regierungsrat beantragt, Punkt 2 als Postulat anzunehmen.

Verteiler

– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 241-2021
Vorstossart: Postulat
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.360

Eingereicht am: 29.11.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Ritter (Burgdorf, glp) (Sprecher/in)
Rappa (Burgdorf, Die Mitte)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 02.12.2021

RRB-Nr.: 304/2022 vom 23. März 2022
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Marschhalt Campus Biel und Campus Burgdorf

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Arbeiten an der Realisierung des Campus Biel und des Campus Burgdorf zu stoppen und eine Neubeurteilung der Situation insbesondere in folgenden Bereichen vorzunehmen und dem Grossen Rat als Bericht vorzulegen:

1. aktualisierter Zeitplan (politisch, rechtlich, planerisch und baulich)
2. voraussichtliche Kostenentwicklung, besonders voraussichtliche Kostenüberschreitungen
3. hängige juristische Verfahren, die mit den beiden Projekten zu tun haben
4. mögliche Änderungen insbesondere in bildungspolitischer Hinsicht (Schulstandorte und anderes) aufgrund der Verzögerungen
5. Notwendigkeit von Provisorien insbesondere in Burgdorf

Begründung:

Die Umsetzung der beiden Grossprojekte «Campus Biel» und «Campus Burgdorf», die miteinander verbunden sind, bereitet Sorgen. Aufgrund erheblicher Verzögerungen in Biel kann der ursprüngliche Zeitplan bei Weitem nicht eingehalten werden. Nach wie vor stehen unerledigte Rechtsstreitigkeiten in Biel an. Auch die Kostenentwicklung und in Burgdorf die Frage nach Provisorien geben zu Bedenken Anlass. Der Regierungsrat wird um einen Marschhalt und eine Neubeurteilung der Grossprojekte zuhanden des Grossen Rates ersucht.

Begründung der Dringlichkeit: Es besteht aufgrund der dynamischen Entwicklung Bedarf, zumindest im Frühling 2022 umfassend Kenntnis über den Stand der äusserst umfangreichen und teuren Vorhaben zu erhalten.

Antwort des Regierungsrates

Die Postulanten wollen die Arbeiten an den Projekten Campus Biel/Bienne sowie am Bildungscampus Burgdorf stoppen und fordern vom Regierungsrat einen Bericht mit einer Neubeurteilung der Situation.

Der Regierungsrat bedauert die Verzögerungen der Bauprojekte und die dadurch entstehenden Mehrkosten. Insbesondere, weil der Bedarf der Nutzenden bei beiden Projekten nach wie vor unbestritten und dringlich ist. Es ist dem Regierungsrat deshalb ein Anliegen, weitere Verzögerungen zu verhindern. Auch wenn die Bauarbeiten beim Campus Biel zwischenzeitlich zum Stillstand gekommen sind, war der Kanton nicht untätig. In den letzten zwei Jahren hat die BVD einen aufwändigen Relaunch-Prozess durchgeführt mit dem Ziel, Rechtsklarheit zu schaffen, das Projekt zu optimieren und gute Bedingungen für einen Neustart der Ausschreibung zu realisieren. Der Prozess konnte Ende 2021 erfolgreich abgeschlossen werden. Auch die Wettbewerbsergebnisse beim Bildungscampus Burgdorf konnten erfolgreich weiterbearbeitet werden. Der Regierungsrat wird regelmässig und im Detail über den Stand der beiden Projekte informiert und auch BAK und BIK erhalten von der BVD regelmässige Informationen über bei wichtigen Meilensteinen. Die Risikobeurteilung und Einschätzung zur aktuellen Situation werden laufend angepasst. Eine Neubeurteilung der Situation wie sie die Postulanten fordern, bringt aus diesem Grund aus Sicht des Regierungsrats keinen nennenswerten Mehrwert und ist nicht zielführend.

Ein Marschhalt oder gar ein Neustart der Projekte würden aber weitere, vermutlich langjährige Verzögerungen und erhebliche zusätzliche Kosten bedeuten. Neben den erheblichen Kosten, die wegen einer Kaskade von weiteren Verzögerungen der aufeinander abgestimmten Bezugstermine von Liegenschaften entstehen würden, würde insbesondere die Berner Fachhochschule (BFH) im Wettbewerb mit den anderen schweizerischen Fachhochschulen weiterhin zurückgebunden. Seit 2013, als namentlich die Fachhochschule Nordwestschweiz zwei von vielen Teilen des Kantons Bern gut erreichbare Campus-Neubauten in Betrieb genommen hat, studieren zunehmend mehr Bernerinnen und Berner an anderen Fachhochschulen als der BFH. Für diese Studierenden bezahlt der Kanton Bern Beiträge an die ausserkantonalen Institutionen. Neben den laufenden Anstrengungen der BFH bei der Gestaltung ihres Lehrangebots sind die Campusbauten ein entscheidendes Element, um die Attraktivität der Studienstandorte der BFH gegenüber der Konkurrenz wieder ansteigen zu lassen. Der Schaden wäre somit nicht nur für die Nutzenden beträchtlich. Der Regierungsrat lehnt einen Marschhalt aus den genannten Gründen ab.

Zu den aufgeworfenen Fragen äussert sich der Regierungsrat wie folgt:

1. Campus Biel / Bienne:

Am 7. September 2021 hat das Bundesgericht wider Erwarten von Kanton und Stadt Biel in der Frage der Enteignungszuständigkeit gegen Biel als Baurechtsgeberin entschieden. Der Entscheid verzögert das Projekt massgeblich. Allerdings bedeutet er auch eine gewisse Rechtssicherheit und gibt dem Kanton die Möglichkeit, selber mit dem privaten Eigentümer eine Einigung zu finden oder im Extremfall das Enteignungsverfahren zu führen. Kommt es zum Enteignungsverfahren, kann sich der Baustart des Campus Biel/Bienne dadurch – wie bekannt – bis 2026 hinziehen, der Bezug wäre ab 2029 möglich.

Deshalb wird die Beschaffung der Bauleistungen von den juristischen Verfahren entkoppelt. Das heisst: Statt zuzuwarten, bis das Enteignungsverfahren und das davon abhängige Baubewilligungsverfahren rechtskräftig abgeschlossen sind, hat der Kanton Ende Februar

2022 die entscheidende Phase der neuen Ausschreibung zur Auswahl eines Totalunternehmens initiiert. Damit lässt sich die Frist bis zum Baubeginn voraussichtlich erheblich verkürzen. Die BVD ist mit dem Grundeigentümer zudem bereits in Verhandlung.

Bildungscampus Burgdorf:

Durch die Verschiebung des Campus Biel / Bienne verschiebt sich auch die Realisierung des Neubaus der Technischen Fachschule Bern um mindestens zwei weitere Jahre. Weil noch kein definitiver Termin für den Baustart definiert werden kann, werden derzeit verschiedene Terminalszenarien erarbeitet. Da die Erweiterung des Gymnasiums Burgdorf nicht vom Auszug der BFH aus Burgdorf abhängt, erfolgt die Planung mit vorgezogener Realisierung dieses Teilprojekts.

2. Campus Biel / Bienne:

Wie die Expertise der Dietziker Partner Baumanagement AG bestätigt hat, war der für den Ausführungskredit berechnete Kostenvoranschlag zu tief. Nach der Integration aller im Relaunch definierten Optimierungen in Plänen, Leistungs- und Raumbeschrieben konnte ein grosses Optimierungspotenzial erreicht und bestätigt werden.

Trotz dieser Optimierungen und Einsparungen wird für die Realisierung – wie bereits im Februar 2021 festgehalten – ein Zusatzkredit nötig werden. Es ist mit einem höheren zweistelligen Millionenbetrag zu rechnen. Der genaue Betrag lässt sich aber erst beziffern, wenn nach der Beschaffung die Offerte des obsiegenden Totalunternehmens vorliegt. Ein solches Angebot könnte Ende 2022 / Anfang 2023 vorhanden sein. Mit diesem Vorgehen wird ausgeschlossen, dass dem Grossen Rat ein Kredit beantragt wird, der allein auf Berechnungen beruht statt auf einem konkreten Marktangebot.

Bildungscampus Burgdorf:

Die Projektierungsarbeiten am Bildungscampus Burgdorf sind noch nicht abgeschlossen. Erste Berechnungen zeigen zurzeit keine unerwarteten Kostensteigerungen.

Mehrkosten im unteren einstelligen Millionenbereich sind beim Teilprojekt Gymnasium zu erwarten für Provisorien, wenn die Gebäude der BFH während der Realisierung nicht als Wechselstellungen zur Verfügung stehen.

3. Campus Biel / Bienne:

Es sind zwei Rechtsverfahren hängig. Die für das Projekt nötige Rechtssicherheit ist weiterhin nicht gegeben. Zu unterscheiden ist zwischen den baurechtlichen Verfahren und den Verfahren zum Landerwerb (Enteignung).

Zu den baurechtlichen Verfahren:

Nach einem Bundesgerichtsurteil von August 2020 ist die Überbauungsordnung nun rechtskräftig. Zudem soll das Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne demnächst über die Baubewilligung entscheiden. Dagegen können die üblichen Rechtsmittel ergriffen werden.

Zu den Landerwerbsverfahren:

Das zu bebauende Areal gehört einerseits der Stadt Biel und andererseits einem privaten Eigentümer. Vertraglich hat sich die Stadt Biel gegenüber dem Kanton verpflichtet, ihm das gesamte zu bebauende Areal im Baurecht zur Verfügung zu stellen. Deshalb hat die Stadt Biel gegen den betroffenen privaten Eigentümer ein Enteignungsverfahren eingeleitet. Dieser wiederum wehrte sich gegen die Enteignung und gelangte bis vor Bundesgericht. Der Eigentümer stellte ganz grundsätzlich die Enteignungsberechtigung der Stadt Biel infrage. Das Oberste Gericht hat mit seinem Urteil vom 7. September 2021 gegen die Stadt Biel

entschieden. Indem anstelle der Stadt Biel nun der Kanton die Enteignung anstrengen muss, startet das gesamte Verfahren neu.

Bildungscampus Burgdorf:

In Burgdorf sind keine juristischen Verfahren hängig. Allerdings haben die Verfahren in Biel, wie zuvor dargelegt, Einfluss auf die Terminsituation in Burgdorf.

4. Die Verzögerungen beim Campus Biel/Bienne sind mit grossen Nachteilen und auch mit Mehrkosten für die betroffenen Institutionen verbunden. Sie haben jedoch keinen Einfluss auf die früheren Grundsatzentscheide des Grossen Rates zur Konzentration der Fachhochschule und zur Verlegung der Technischen Fachschule. Die Schulstandorte sind gesetzt und werden trotz den Verzögerungen möglichst rasch realisiert werden. In bildungspolitischer Hinsicht ergeben sich auch sonst keine Änderungen aus den Verzögerungen.
5. Die Nutzenden der Berner Fachhochschule, der Technischen Fachschule Bern und des Gymnasiums verbleiben bis zur Inbetriebnahme der entsprechenden neuen Gebäude an ihren bisherigen Standorten. Provisorien sind aus heutiger Sicht nur für das Gymnasium Burgdorf nötig, wie zuvor beschrieben.

Der Regierungsrat beantragt, das Postulat abzulehnen.

Verteiler

– Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 260-2021
Vorstossart: Postulat
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.380

Eingereicht am: 08.12.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Flück (Interlaken, FDP) (Sprecher/in)
Dütschler (Hünibach, FDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 305/2022 vom 23. März 2022
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme**

Kantonale Studie «Businfrastruktur»

Der Regierungsrat wird beauftragt, im Hinblick auf spätere Agglomerationsverkehrsprogramme aufzuzeigen, welche Massnahmen notwendig sind, damit die wichtigsten Buslinien im Kanton nicht im zunehmenden Strassenstau stecken bleiben, und dazu für das nächste Agglomerationsverkehrsprogramm die notwendigen Infrastrukturmassnahmen vorzuschlagen.

Begründung:

Im Bericht «Investitionsbeiträge an den öffentlichen Verkehr, Rahmenkredit 2022-2025» vom 2. Dezember 2020 zeigt der Regierungsrat auf, welche Ausbauten im Schienenverkehr im Kanton Bern in den letzten Jahren getätigt wurden und welche noch bevorstehen, so dass Bahnen und Trams ihre Leistungen ständig verbessern konnten und in Zukunft noch verbessern können.

Aber nicht alle grossen Orte im Kanton werden von Bahnen erschlossen. Grosse Quartiere und wichtige Querverbindungen sind auf zuverlässige Buslinien angewiesen. Der Fahrplan vieler dieser Buslinien wurde zwar in den letzten Jahren verbessert. Zudem wird das Bussystem mit Gelenkbussen – in der neusten Zeit sogar mit 24 Meter langen Doppelgelenkbussen – fast so leistungsfähig wie ein Tramsystem. Bezüglich Umweltschutz steht der zukünftig elektrisch fahrende Bus nicht mehr hinter der Bahn oder dem Tram.

Aber immer öfter stecken die Busse im Stau. Ihre Fahrzeit wird verlängert und die Fahrgäste verpassen die Bahnanschlüsse.

Buslinien haben – mit wenigen Ausnahmen – kein Quantitätsproblem mehr, wohl aber ein Qualitätsproblem. Die Qualität des ÖV wird an seiner Pünktlichkeit gemessen! Damit die Buslinien für die Kunden verlässlich sind, müssen sie stabile Fahrzeiten garantieren können. Bei Stau

wird diese Stabilität infrage gestellt. Die kritischen Strassenabschnitte müssen nun für den Bus optimiert werden.

Der Kanton und viele Gemeinden versuchten bisher, dem Bus durch Busspuren Priorität einzuräumen. Doch oft fehlt dazu eine genügende Fahrbahnbreite. Hier sollten spezielle Infrastrukturen für den Bus geschaffen werden. Im Ausland wird vielerorts der Bus speziell gefördert (Bus Rapid Transit, Bus à haut niveau de service). In der Schweiz sind erst einige wenige Businfrastrukturen gebaut: z. B. in Zürich Busrampen, damit der Bus direkt einen Umsteigebahnhof anfahren kann. Der Kanton Aargau hat in Baden einen Bustunnel gebaut, damit mehrere Buslinien einen stark belasteten Strassenknoten unterfahren können. Denn oft ist es wesentlich günstiger, auf kurzen, kritischen Strecken für den Bus eine eigene Busstrasse, eine Brücke oder einen kurzen Tunnel zu bauen, als wenn man für eine neue Schienenverbindung die ganze Strecke ausbauen müsste.

Die Planung, die Finanzierung und der Bau solcher Anlagen für den Bus sind schwieriger als der Bahnausbau. Für Bahnlinien ist klar eine Bahnunternehmung verantwortlich, und der Bund finanziert Bau und Unterhalt zu 100 Prozent (bei Tramlinien nur eine Teilfinanzierung durch den Bund). Diese klare Aufgabenzuweisung fehlt beim Bus: Die Strasseninfrastruktur ist auf Kanton und Gemeinden aufgeteilt und erleichtert damit die Planung nicht. Die Busunternehmung ist für die Strasseninfrastruktur nicht verantwortlich. Hier muss der Kanton aktiv werden.

Wir postulieren eine Untersuchung, wo zukünftig Staus zu erwarten sind, die die Qualität des Busverkehrs beeinträchtigen. Dies betrifft vor allem die Agglomerationen ohne Tram, d. h. Biel, Thun, Burgdorf und Langenthal, aber auch die Umgebung von Bern, wo immer mehr Arbeitsplätze an den Rand der Stadt und in die Vororte verlegt werden. Desto wichtiger wird die Qualität der dortigen Tangentialbuslinien, damit das Verkehrssystem nicht zusammenbricht. Denn weder Elektroautos noch autonom fahrende Autos werden das Stauproblem lösen! Und der Ausbau der Berner Schienenverbindungen allein genügt nicht für eine nachhaltige Verkehrsinfrastruktur.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung der Postulanten. Damit der Busverkehr attraktiv ist, muss die Pünktlichkeit gewährleistet sein. Es ist richtig, dass im Gegensatz zur Bahninfrastruktur die Aufgaben bei der Strasseninfrastruktur auf die Kantone und Gemeinden aufgeteilt ist. Busse des öffentlichen Verkehrs benutzen grösstenteils öffentliche Strassen. Für die Strasseninfrastruktur sind gemäss der kantonalen Gesetzgebung die Strasseneigentümer zuständig, in den meisten Fällen sind dies die Gemeinden oder der Kanton.

Im Grundsatz identifiziert der Kanton den konkreten Handlungsbedarf, daraufhin entwickeln die Regionen gemeinsam mit den Strasseneigentümern geeignete Verkehrsinfrastrukturmassnahmen in den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten (RGSK), die auf alle weiteren Verkehrsträger und die Siedlungsentwicklung abgestimmt sind. Konkret wurden die Regionen im Rahmen der Vorgaben zu den RGSK 2021 aufgefordert, die Strassenabschnitte, wo die Busse im Stau stehen, genauer zu analysieren und Lösungsansätze zur Behebung der Busverspätungen zu entwickeln. Die Umsetzung der Massnahmen kann sich aber aufgrund der Rahmenbedingungen (z. B. begrenzter Strassenraum, Strassennetz, unverhältnismässige Massnahmen) teilweise als sehr schwierig bis unmöglich erweisen.

Zur Verbesserung des Gesamtverkehrssystems und zur Sicherstellung eines pünktlichen Betriebs werden Busse insbesondere in den Städten und Agglomerationen dort, wo dies möglich

und verhältnismässig ist, bevorzugt, sei es durch Lichtsignalanlagen mit Buspriorisierung, sei es mit Busspuren oder in Einzelfällen speziellen Busstrassen.

Investitionsbeiträge für den öffentlichen Verkehr werden über den Investitionsrahmenkredit öffentlicher Verkehr finanziert. Im Bereich der Businfrastruktur betrifft das Massnahmen wie Umsteigestationen, Lichtsignalanlagen für den öffentlichen Verkehr oder Strassen, die nur dem öffentlichen Verkehr dienen, zum Beispiel die Verbindung in Biel/Bienne zwischen den Stadien und der Fritz-Oppligerstrasse im Bözingenfeld.

Die Pünktlichkeit der Busse ist seit Jahren eine Thematik, die im Rahmen der RGSK und der Agglomerationsprogramme durch die Regionen bearbeitet wird. Aufgrund der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Regionen ist es, wie oben ausgeführt, die Aufgabe der Regionen, gemeinsam mit den Strasseneigentümern Lösungsvorschläge für das Beheben von Schwachstellen im Busnetz zu erarbeiten. Diese Lösungsvorschläge können durchaus in die im Vorstoss skizzierte Richtung von kurzen Strassenabschnitten für eine Buspriorisierung gehen. Falls es sich um Projekte auf Kantonsstrassen handelt, erfolgt die Entwicklung von Lösungsvorschlägen in enger Zusammenarbeit mit dem kantonalen Tiefbauamt.

Der Regierungsrat prüft somit seit Längerem im Rahmen der Aktualisierungen der RGSK oder des kantonalen Strassennetzplans Vorschläge der Regionen, die einen zuverlässigeren Busbetrieb ermöglichen. Die Massnahmen müssen im Kontext der aktuellen finanziellen Lage des Kantons geprüft werden und finanziell tragbar sein. Er ist bereit, die Anliegen der Postulanten in die Aktualisierung der RGSK einzubringen und bei der nächsten Behandlung im Grossen Rat dazu zu informieren. Er beantragt die Annahme des Postulats.

Verteiler

– Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 031-2022
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.44

Eingereicht am: 07.03.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Feuz (Bern, SVP) (Sprecher/in)
Schüpbach (Huttwil, SVP)
Knutti (Weissenburg, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 10.03.2022

RRB-Nr.: 468/2022 vom 11. Mai 2022
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Faire Covid-Härtefallreglung: Wer für die 1. Phase (bis Mai 2021) gar kein Gesuch stellte, soll auch für die 2. Phase (Dezember 2021 bis März 2022) kein Gesuch stellen dürfen. Diese Reglung ist ungerecht und muss zu Gunsten der Betroffenen geändert werden

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. mit den verantwortlichen Stellen das Nötige zu unternehmen, dass auch Unternehmungen, die in der ersten Phase (bis Mai 2021) kein Gesuch für Unterstützung stellten und die für die zweite Phase (Dezember 2021 bis März 2022) die Voraussetzungen dafür erfüllen würden, in den Genuss einer analogen Regelung kommen
2. das Nötige zu veranlassen, dass auch die Firmen, die in der ersten Phase (bis Mai 2021) keine Gesuche für Unterstützung stellten und die für die zweite Phase (Dezember 2021 bis März 2022) die Voraussetzungen dafür erfüllen würden, eine angemessene Unterstützung erhalten

Begründung:

Das Covid-Härtefall-Programm 2022 des Kantons Bern richtet sich an Unternehmen, die bereits 2021 unterstützt wurden und die von Dezember 2021 bis März 2022 Verluste verzeichnen. Ausgeschlossen sind Betriebe, die eine Umsatzeinbusse erlitten haben, weil sie behördliche Massnahmen nicht eingehalten haben.

Viele Betriebe reichten 2021 keine Gesuche ein, weil sie glaubten, es sei ein relativer kurzer Einbruch. Auch wurde von vielen zuerst oft medial der Standpunkt vertreten, dass die Betriebe eine dreimonatige Schliessung selber stemmen müssen.

Die Betriebe, die die Unterstützung 2021 nicht in Anspruch nahmen, werden durch diese u. E. ungerechte Regelung massiv getroffen und doppelt bestraft.

Begründung der Dringlichkeit: Die beantragte Regelung für Betriebe, die bisher keine Gesuche stellten, ist dringend. Es geht um Existenzen. Ein Zuwarten ist nicht zu verantworten. Die Betriebe brauchen Klarheit.

Antwort des Regierungsrates

Das Härtefall-Programm 2022 richtet sich nicht nur an Unternehmen, die bereits im Rahmen des ersten Härtefall-Programms 2020/2021 Unterstützung erhalten haben, sondern grundsätzlich an alle Berner Unternehmen. Unternehmen, die im ersten Härtefall-Programm noch keine Unterstützung beantragt haben, müssen – neben den Vorgaben des Härtefall-Programms 2022 – zusätzlich nachweisen, dass sie auch die Anforderungen des Härtefall-Programms 2020/2021 erfüllen. Dieser Nachweis fällt bei denjenigen Unternehmen weg, die bereits eine Unterstützung erhalten haben. Dieses Vorgehen sehen sowohl die Verordnung des Bundes¹ als auch die kantonale Verordnung² vor.

In der Medienmitteilung vom 24. Februar 2022 wurden die Anforderungen für das Härtefall-Programm 2022 korrekt, wenngleich verkürzt, wiedergegeben, was gegebenenfalls zu einem Missverständnis geführt hat. Die Forderungen der Motion sind bereits vollumfänglich erfüllt, weshalb der Regierungsrat beantragt, die Motion anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Verteiler

– Grosser Rat

¹ Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie im Jahr 2022 (HFMV 22, SR 951.264)

² Kantonale Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie im Jahr 2022 (Kantonale Härtefallverordnung 2022, BSG: 901.113)

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 193-2021
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.293

Eingereicht am: 06.09.2021

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern) (Sprecher/in)
SP-JUSO-PSA (Schindler, Bern)
Imboden (Bern, Grüne)

Weitere Unterschriften: 20

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 249/2022 vom 09. März 2022
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Lohnschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dank Mindestlohn

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Es ist ein Gesetz zu erlassen, das die Verbesserung der Lebensbedingungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zum Zweck hat und sie vor Armut trotz Erwerbstätigkeit schützt. Ein gesetzlicher Mindestlohn soll es allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ermöglichen, ihren Lebensunterhalt zu angemessenen Bedingungen durch ihre Arbeit zu bestreiten.
2. Der Mindestlohn beträgt 23 Franken pro Arbeitsstunde und wird jährlich dem Mittel zwischen der Jahresteuern und der Nominallohnentwicklung angepasst.
3. Die Sozialpartner erhalten eine Frist von einem Jahr ab Inkrafttreten des Gesetzes, um die Lohnbestimmungen der Gesamtarbeitsverträge an die Mindestlohnbestimmungen anzupassen.
4. Der Mindestlohn gilt im Grundsatz für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Ausnahmen sind möglich u. a. für befristete Praktika, Jugendliche unter 18 Jahren, Lernende usw.

Begründung:

Am 13. Juni 2021 hat Basel-Stadt einen kantonalen Mindestlohn beschlossen. Neu gilt in Basel-Stadt ein Mindestlohn von 21 Franken pro Stunde. Damit wurde der Gegenvorschlag zu einer Initiative angenommen, die 23 Franken verlangt hatte. Damit gibt es bereits in fünf Kantonen einen gesetzlichen Mindestlohn: Kantone Neuenburg, Jura (je 20 Franken), Genf (23 Franken), Tessin (19 Franken + schrittweise Erhöhung) und Basel-Stadt (21 Franken). Die Mindestlöhne in Neuenburg und im Jura wurden auf Basis der Richtlinien für die Ergänzungsleistungen (EL) ermittelt. Diese gehen von dem aus, was ein erwachsener Mensch braucht, um über der Armutsgrenze leben zu können.

Mindestlöhne sorgen für faire Löhne und sind ein wichtiges Mittel gegen Lohndumping. Wer Vollzeit arbeitet, verdient einen Lohn, der zu einem anständigen Leben reicht. Für Frauen sind Mindestlöhne besonders wichtig, da sie häufiger in Tieflohnbranchen arbeiten. Die Arbeitslosigkeit steigt wegen einem Mindestlohn nicht an. Im Gegenteil. Auf die Arbeitslosigkeit wirkt sich ein Mindestlohn positiv aus – im Kanton Neuenburg ist die Arbeitslosigkeit stärker zurückgegangen als andersorts (NZZ, 16. Februar 2019). Auch die Ausgaben für Sozialhilfe gingen 2018 in Neuenburg gegenüber dem Vorjahr zurück.

Antwort des Regierungsrates

Mindestlöhne sind wiederholt ein Thema politischer Vorstösse.¹ Im Kern geht es bei all diesen Vorstössen – wie auch bei der vorliegenden Motion – jeweils darum, mit einem Mindestlohn sicherzustellen, dass eine Vollzeit erwerbstätige Person ein ausreichendes Arbeitseinkommen erzielt, um den Lebensunterhalt ohne zusätzliche finanzielle Unterstützung zu bestreiten.

Der Regierungsrat teilt dieses Anliegen grundsätzlich. Er ist aber skeptisch, ob ein solches sozialpolitisches Ziel mittels arbeitsrechtlicher Massnahmen (wie einem Mindestlohn) sinnvoll erreicht werden kann. Insbesondere die Tatsache, dass die finanzielle Situation der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht alleine vom Lohn, sondern viel mehr von den individuellen Lebensumständen abhängig ist, führt dazu, dass ein Mindestlohn kein zielgerichtetes Instrument darstellt und lediglich in Einzelfällen spürbare Auswirkungen hätte. Wie in einer Analyse des Amts für Wirtschaft und Arbeit (AWA) des Kantons Zürichs bestätigt, profitieren von einem kantonalen Mindestlohn vorwiegend Personen, die weder armutsbetroffen noch armutsgefährdet sind.² Im Weiteren zeigen Untersuchungen des Bundesamts für Statistik (BFS), dass der Zusammenhang zwischen Armut und Tiefelöhnen eher lose ist.³

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass der liberale Arbeitsmarkt und die funktionierende Sozialpartnerschaft Erfolgsmodelle sind, die der Schweiz im internationalen Vergleich seit Jahren eine der niedrigsten Arbeitslosenquoten bescheren. Mindestlöhne sind dabei ein sinnvolles Instrument, um den Wirtschaftsstandort Schweiz und damit das hohe Lohnniveau zu schützen. Die Mindestlöhne sollten aber im Rahmen von Gesamtarbeitsverträgen (GAV) zwischen den Sozialpartnern ausgehandelt werden – wie dies heute auch bereits in verschiedenen Branchen der Fall ist. So können die Mindestlöhne nach Ausbildungsniveau, Anforderungen oder Region differenziert werden, um die Besonderheiten der betroffenen Branchen oder Regionen zu berücksichtigen.

Kantonale Mindestlöhne, die über den Mindestlöhnen der Gesamtarbeitsverträge liegen, greifen in das sozialpartnerschaftliche System ein und können es schwächen. Das Bundesgericht hat zwar entschieden, dass die Festlegung eines kantonalen Mindestlohns aus sozialpolitischen Gründen grundsätzlich bundesrechtskonform ist und dass dieser Mindestlohn den Mindestlöhnen in den Gesamtarbeitsverträgen vorgeht.⁴ Ob jedoch ein Mindestlohn von 23 Franken pro Arbeitsstunde im Kanton Bern den Vorgaben des Bundesrechts entsprechen würde, lässt sich voraus blickend (ex ante) nicht beurteilen.⁵

Unabhängig von der rechtlichen Zulässigkeit kantonalen Mindestlöhne, können sich aus deren Anwendung auch ungewollte Auswirkungen ergeben. Der Regierungsrat sieht insbesondere folgende möglichen negativen Auswirkungen:

¹ Motion 276-2017 Wüthrich (Huttwil, SP): Wer voll erwerbstätig ist, soll nicht von der Sozialhilfe unterstützt werden müssen (Mindestlohnbericht).

Motion 239-2017 Imboden (Bern, Grüne): Armut trotz Arbeit verhindern: Einführung eines Mindestlohnes im Kanton Bern.

Interpellation 323-2013 Burkhalter (Rümligen, SP): Mindestlöhne

Interpellation 319-2013 Hügli (Biel/Bienne, SP): Mindestlöhne und Tiefelöhne im Kanton Bern

Postulat 033-2011 Imboden (Bern, Grüne): Gegen Lohndumping im Kanton Bern: Anständige Mindestlöhne sollen zum Leben reichen

² Die Volkswirtschaft 1-2/2022: Mindestlöhne wirken wenig zielgerichtet gegen Armut

³ Bundesamt für Statistik (BFS) 2012: Erhebung über die Einkommen und Lebensbedingungen (SILC) 2007 bis 2011: Ergebnisse zur Armut in der Schweiz.

⁴ Urteil vom 21. Juli 2017 (2C_774/2014, 2C_813/2014, 2C_815/2014, 2C_816/2014). Dieser Entscheid hat zu politischen Diskussionen geführt, wie mehrere, teilweise noch nicht behandelte, Motionen auf Bundesebene zeigen:

- Motion 18.3934 Baumann (SR, CVP): Stärkung der Sozialpartnerschaft bei allgemeinverbindlich erklärten Landes-Gesamtarbeitsverträgen (vom SR abgelehnt)

- Motion 20.4738 Ettlin (SR, Die Mitte) und Motion 20.4649 Gutjahr (NR SVP): Sozialpartnerschaft vor umstrittenen Eingriffen schützen (noch nicht behandelt)

⁵ Der beurteilte Mindestlohn im Kanton Neuenburg betrug lediglich 20 Franken pro Arbeitsstunde. Das Lohnniveau im Kanton Neuenburg ist gemäss den statistisch verfügbaren Daten des Bundesamts für Statistik (BFS) identisch mit demjenigen im Kanton Bern.

- Unbestritten würde die Einführung eines kantonalen Mindestlohns, der höher ist als die effektiv bezahlten Löhne, die Arbeitskosten für die betroffenen Unternehmen erhöhen. Dadurch entstehen Anreize, Arbeitsplätze abzubauen oder aus dem Kanton Bern zu verlagern. Solche Arbeitsplatzverluste würden in besonderem Masse strukturschwache Regionen mit einer kantonal unterdurchschnittlichen Lohnstruktur treffen.
- Mit einem kantonal einheitlichen Mindestlohn wird nicht den regionalen Unterschieden bei Löhnen, Wertschöpfung und Lebenshaltungskosten Rechnung getragen.
- Gleichzeitig würden die Unternehmen die gestiegenen Arbeitskosten so weit wie möglich kompensieren, insbesondere durch eine Reduktion der Lohnnebenleistungen.
- Gesetzliche Mindestlöhne können dazu führen, dass sich die diejenigen Löhne, die leicht über dem Mindestlohn liegen, der Höhe des Mindestlohnes annähern (Nivellierung der Löhne nach unten).
- Nicht zuletzt kann ein Mindestlohn den Eintritt in den Arbeitsmarkt für Erwerbspersonen mit geringer beruflicher Qualifikation erschweren, da diese in Konkurrenz mit besser qualifizierten Erwerbspersonen stehen, die sich ohne Mindestlohn nicht für diese Arbeitsplätze interessiert hätten.

Alle diese Faktoren tragen dazu bei, dass sich die Einführung eines Mindestlohns für wenig qualifizierte Erwerbspersonen sogar negativ auswirken könnte.

Eine fundierte Aussage zu den effektiven Auswirkungen eines Mindestlohns lässt sich – auch unter Berücksichtigung der bestehenden kantonalen Mindestlöhne⁶ – (noch) nicht machen. Klar ist, dass die Einführung eines Mindestlohns einen Eingriff in die wirtschaftliche Freiheit darstellt und dass es aus volkswirtschaftlicher Sicht – neben der gewollten Sicherung des Lohnniveaus – auch Gründe gegen einen Mindestlohn gibt. Insgesamt dürften aber die volkswirtschaftlichen Auswirkungen relativ gering sein, da gemäss Angaben des Bundesamts für Statistik (BFS) 95 Prozent der Beschäftigten (Männer: 97 %, Frauen: 92 %) mehr als 23 Franken pro Stunde verdienen.⁷

Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat, die Motion abzulehnen.

Verteiler

- Grosser Rat

⁶ Neben dem Kanton Neuenburg, der 2017 in der Schweiz den ersten allgemeinen kantonalen Mindestlohn eingeführt hat (CHF 20/h), haben auch die Kantone Tessin (CHF 19/h), Jura (CHF 20/h), Basel-Stadt (CHF 21/h) und Genf (CHF 23/h) mittlerweile einen kantonalen Mindestlohn eingeführt.

⁷ Angaben für die Grossregion Espace Mittelland (Kantone BE, FR, SO, NE, JU), basierend auf der Lohnstrukturerhebung (LSE) 2018 des BFS. Für detailliertere Angaben zu den Löhnen im Kanton Bern vgl. die Interpellation 192-2021 Stucki (Bern, SP): Faire Löhne statt Sozialhilfe!



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 199-2021
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.300

Eingereicht am: 13.09.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Remund (Mittelhäusern, Grüne) (Sprecher/in)
von Arx (Schliern b. Köniz, glp)
Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte)
Fuhrer-Wyss (Burgistein, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 179/2022 vom 23. Februar 2022
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**

Aktualisierung der Adaptationsstrategie Klimawandel Kanton Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. den Grundlagenbericht zur Adaptationsstrategie an den neusten Stand der Wissenschaft bezüglich Hochwasser und Trockenheit anzupassen
2. die Adaptationsstrategie zu aktualisieren bezüglich Trockenheitsrisiken für die Landwirtschaft
3. Handlungsstrategien zu entwickeln, wie die Konzession bzw. Wasserentnahme aus Fliessgewässern im Falle von Wasserknappheit zu handhaben ist
4. die Adaptationsstrategie bezüglich Hochwasserrisiken nach den Hochwasserereignissen vom Sommer 2021 zu überprüfen und aufzudatieren

Begründung:

Das nationale Forschungsprogramm des NCCS Hydro-CH2018,¹ das Anfang 2021 abgeschlossen wurde, hat neue Tatsachen bezüglich Trockenheitsrisiken in der Schweiz aufgedeckt.

Bislang wurde davon ausgegangen, dass es entlang der Aare immer genügend Wasser für die Landwirtschaft gibt. Die neusten Studien zeigen, dass insbesondere auch das Seeland grössere Risiken aufweist und Situationen mit Wasserknappheit häufiger auftreten werden. Es ist davon auszugehen, dass dieses mit den natürlichen Seen (Brienzer-, Thuner- und Bielersee) nicht in jedem Fall ausgeglichen werden kann und die Wasserentnahme aus Fliessgewässern eingeschränkt werden muss.

¹ <https://www.nccs.admin.ch/nccs/de/home/das-nccs/themenschwerpunkte/hydro-ch2018/hydro-ch2018-forschungsprojekte.html>

Die Adaptationsstrategie Klimawandel Kanton Bern – Grundlagenbericht von 2010² weist Trockenheitsrisiken auf. Dies aber nur auf sehr genereller und lokaler Ebene. Dies entspricht nicht mehr dem Stand des Wissens im Jahr 2021. Die Handlungsstrategie zur Vergabe der Konzessionen zur Wasserentnahme muss neu überdacht werden, damit die Wasserrechte gerecht zugeteilt werden können.

Die Adaptationsstrategie muss zudem auch bezüglich Hochwasserrisiken aufdatiert werden – insbesondere auch basierend auf den Hochwasserereignissen des Sommers 2021.

Antwort des Regierungsrates

Das Thema Anpassung an den Klimawandel (Adaptation) ist im Kanton Bern bereits seit vielen Jahren präsent und dem Regierungsrat ein wichtiges Anliegen. Im Jahr 2010 wurde deshalb der Grundlagenbericht für eine Adaptationsstrategie Klimawandel im Kanton Bern erarbeitet, der die Auswirkungen des Klimawandels auf den Kanton Bern umfassend beschreibt und Handlungsfelder für die Anpassung identifiziert. Auf die Ausarbeitung einer kantonalen Anpassungsstrategie wurde damals verzichtet, weil das Bundesamt für Umwelt (BAFU) zur gleichen Zeit die Strategie des Bundesrats zur Anpassung an den Klimawandel in der Schweiz erarbeitete und man die Ergebnisse abwarten wollte. In der Folge hat der Regierungsrat entschieden, die Anpassung an den Klimawandel im naturräumlich vielseitigen Kanton Bern mit gezielten sektoralen Strategien und Massnahmen anzugehen, was sich in der Praxis bis heute grundsätzlich bewährt hat.

In den letzten Jahren hat das Thema Klima (sowohl Mitigation bzw. Klimaschutz als auch Adaptation bzw. Klimaanpassung) nochmals an Bedeutung gewonnen. Das widerspiegelt sich darin, dass das Thema in verschiedenen rechtlichen und strategischen Grundlagen des Kantons Bern verankert wurde. So enthalten die Regierungsrichtlinien 2019-2022 (Vision 2030 vom Januar 2019) einige Ziele und Massnahmen zur Bewältigung des Klimawandels und dessen Folgen. Die Verfassung des Kantons Bern wurde kürzlich mit einem Artikel zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel ergänzt. In der neuen Umweltstrategie der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) vom November 2021 ist Klima als eines von drei Schwerpunktthemen verankert. Ziel ist, den erforderlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2050 zu leisten, die Fähigkeit zur Anpassung an den Klimawandel zu stärken und die Risiken des Klimawandels für Bevölkerung, Wirtschaft und Natur zu minimieren.

In den letzten Jahren hat auch die Zahl der parlamentarischen Vorstösse zu diesem Thema zugenommen. So wurde insbesondere die Motion Imboden (121-2017), welche die Erarbeitung einer kantonalen Anpassungsstrategie mit Massnahmenplan forderte, vom Grossen Rat als Postulat angenommen. Damit erhielt der Regierungsrat den Auftrag, das bisherige Konzept des Kantons Bern zur Anpassung an den Klimawandel zu überprüfen und abzuklären, inwieweit zusätzliche Anpassungsmassnahmen erforderlich sind.

Zurzeit laufen die entsprechenden verwaltungsinternen Abklärungen. Sie basieren einerseits auf den aktuellen Grundlagen des Bundes – darunter die Ergebnisse des Nationalen Forschungsprogramms Hydro-CH2018 – und andererseits auf den Strategien und den Erfahrungen der Kantone Aargau, Solothurn und Graubünden, deren geografischen Bedingungen ähnlich sind wie die des Kantons Bern. Erste Ergebnisse liegen seit Ende 2021 vor und sollen in den nächsten Monaten verdichtet und ergänzt werden.

Anstatt den Grundlagenbericht aus dem Jahr 2010 zu aktualisieren, sieht der Regierungsrat vor, ihn durch eine neue Rahmenstrategie Anpassung an den Klimawandel zu ersetzen. Mit den erwähnten Abklärungen werden dafür wichtige Grundlagen geschaffen. Einzelne Aspekte des Klimawandels, wie z. B. steigendes Hochwasserrisiko oder zunehmende Sommertrockenheit und ihre Risiken bezüglich der Gesundheit der Bevölkerung und der Landwirtschaft, können in diesem Kontext weiter vertieft werden.

² https://www.be.ch/portal/de/veroeffentlichungen/publikationen.assetref/dam/documents/VOL/AUE/de/um/aue_um_adaptationsstrategie_klimawandel_grundlagenbericht_d.PDF

Die neue Rahmenstrategie soll die sektoralen Strategien und Massnahmen, die bereits in Umsetzung sind, unter einem Dach vereinen und – soweit nötig – befördern, ebenso Lücken schliessen und eine koordinierende Funktion übernehmen, damit Zielkonflikte überwunden sowie die Ressourcen künftig noch besser gebündelt und Synergien genutzt werden können.

Der Regierungsrat ist somit bereit, den Vorstoss als Postulat zu übernehmen.

Verteiler

– Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 265-2021
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.385

Eingereicht am: 08.12.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Remund (Mittelhäusern, Grüne) (Sprecher/in)
Steiner (Boll, EVP)
von Arx (Schliern b. Köniz, glp)
Egger (Hünibach, SP)
Imboden (Bern, Grüne)
Flück (Interlaken, FDP)
Gnägi (Aarberg, Die Mitte)
Schilt (Utzigen, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 467/2022 vom 11. Mai 2022
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**

Klimaschutz als Chance nutzen – Green New Deal für den Kanton Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. einen umfassenden Aktionsplan «Green New Deal für den Kanton Bern» vorzulegen, der sowohl den Klimaschutz als auch die Anpassung an den Klimawandel abdeckt
2. konkrete und wirksame Massnahmen zum Klimaschutz inklusive Finanzierungsplan, Realisierungsetappen und notwendige Anpassungen von gesetzlichen Grundlagen vorzuschlagen
3. die Strategie des Regierungsrates zur Erreichung der Klimaziele vorzulegen

Begründung:

Die Auswirkungen der Erderwärmung gehören zu den grössten mittelbaren Bedrohungen der Menschheit. Wird der globale Temperaturanstieg nicht auf deutlich unter 2°C beschränkt, werden die Folgen in noch bedrohlicherem Masse zunehmen. Mit dem Pariser Klimaübereinkommen soll die Klimaerhitzung auf möglichst 1,5°C begrenzt werden, indem die Treibhausgasemissionen weltweit zwischen 2040 und 2060 auf null gesetzt werden.

Der Kanton Bern hat seit September 2021 das Netto-Null-Ziel in der Verfassung verankert. Nun gilt es, dieses auch mit Inhalt zu füllen und in die Tat umzusetzen. Die ungenügenden Resultate

der Klimakonferenz von Glasgow zeigen zudem, dass wir auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene noch dringender handeln müssen.

Eine rasche Intensivierung der Klimaschutzmassnahmen auf allen staatlichen Ebenen, die deutliche Steigerung der Effizienz in der Energie- und Ressourcennutzung und umfassende Nachhaltigkeit in der Abdeckung der verbleibenden Bedürfnisse sind dringliche Notwendigkeit.

Der Umgang mit dem Klimawandel bietet aber auch Chancen. Wird etwa die heute sehr tiefe Jahresrate der energetischen Gebäudesanierung, Heizungsersatz oder PV-Zubau deutlich beschleunigt, können im Kanton Bern viele Arbeitsplätze in allen Regionen geschaffen werden. Als besonders betroffener Berggebietskanton steht es Bern gut an, beim Klimaschutz eine Vorreiterrolle einzunehmen. Bisherige und angekündigte Bestrebungen (insbesondere im Rahmen der Umweltstrategie der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion) werden begrüsst, reichen aber zur Erreichung der Pariser Klimaziele nicht aus. Es braucht eine rasche Intensivierung beim Klimaschutz, indem verwaltungsintern, in Kooperation mit Wirtschaft und Zivilgesellschaft und auch gesetzgeberisch eine deutliche Reduktion der Treibhausgasemissionen vorangetrieben wird. Der rasche Umbau bedingt grosse Investitionen, die sich langfristig auszahlen. Um diese Investitionen zu stemmen, ist ein Finanzierungsplan zu erstellen. Dieser kann – muss aber nicht – in Form eines Klimafonds ausgestaltet werden.

Der Regierungsrat soll eine breite Strategie entwickeln und diese dem Grossen Rat vorlegen. Die Massnahmen sollen die Dringlichkeit des Klimaschutzes in allen Handlungsbereichen zum Ausdruck bringen. Diese sollen auch die Umsetzungsebene umfassen wie zum Beispiel die Förderung oder die Zulassung von Anlagen zur Produktion von erneuerbaren Energien für Strom und Wärme.

Das Ziel des Vorstosses ist eine Umsetzung, wie dies der Bündner Grosse Rat am 19. Oktober 2021 mit dem Aktionsplan «Green Deal für Graubünden» beschlossen hat.¹

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat geht mit den Motionärinnen und Motionären einig, dass die Herausforderungen des Klimawandels breit angegangen werden müssen. Mit der Annahme des neuen Verfassungsartikels 31a hat das Volk einen klaren Auftrag an Regierung und Parlament erteilt. Die Ziele beinhalten die Dekarbonisierung unserer Energieversorgung, die Anpassung an den Klimawandel, Massnahmen die im Sinne der Nachhaltigen Entwicklung sind, innovations- und technologiefördernd, sowie klimaverträgliche Finanzflüsse. Die Themenbreite zeigt, dass für eine erfolgreiche Umsetzung alle Wirtschafts- und Gesellschaftsbereiche gefordert sind. Umso wichtiger ist eine koordinierte Gesamtsicht statt abgrenzende Einzelstrategien und Umsetzungsplanungen. Mit einem umfassenden Aktionsplan könnte eine Konkretisierung zum Vorgehen und zur Umsetzungsplanung erreicht werden.

Die Ziele beinhalten Themen, die bereits heute auf der politischen Agenda des Kantons Bern stehen. Diverse politische Aufträge stehen zu Klimaschutz an, die mit einem umfassenden Aktionsplan gleichzeitig erledigt werden könnten. Insbesondere den Motionen zur Dekarbonisierung und zur Anpassung an den Klimawandel, sowie die Einführung einer Delegation für den Klimaschutz, die den Aktionsplan begleiten könnte:

- M 162-2018; 2018.RRGR.521 «Masterplan Dekarbonisierung - Umsetzung der Klimaziele von Paris im Kanton Bern»

¹ (<https://www.gr.ch/DE/Medien/Mitteilungen/MMStaka/2021/Seiten/2021081001.aspx>)

- M 121-2017; 2017.RRGR.348; «Klimafolgenabschätzung Kanton Bern: Massnahmenplan und Anpassungsstrategie: kantonale Handlungsfelder zum Schutz von Bevölkerung und Naturraum»
- M 039-2019; 2019.RRGR.57, «Klimanotstand - Delegation für den Klimaschutz schaffen»

Viele weitere Vorstösse aus diversen Wirtschaftsbereichen im Zusammenhang mit dem Klima wurden in den letzten Jahren überwiesen oder eingereicht: Holznutzung, Pflanzenkohle, CO₂- und Energiespeicherungen, Wasserstoffwirtschaft, Solaroffensive, Elektromobilität, Stromversorgung, klimaneutrale Land- und Ernährungswirtschaft, Kreislaufwirtschaft, Hochwasserschutz und viele weitere. Allein diese Vielfalt weist darauf hin, dass eine Koordination all dieser Bereiche sinnvoll wäre.

Zu den einzelnen Forderungen der Motion:

1. Bereits heute hat der Kanton Bern mehrere klimarelevante Strategien (Energiestrategie, Umweltstrategie der WEU, Gesamtmobilität, Wirtschaftsstrategie etc.). Ein Zusammenführen der bestehenden Massnahmenplanungen und Aktivitäten könnte als Basis für einen umfassenden Aktionsplan dienen und gleichzeitig eine effizientere Umsetzung der diversen politischen Aufträge ermöglichen. Der Regierungsrat steht deshalb der Forderung für einen «Green New Deal für den Kanton Bern» analog dem Beispiel des Kantons Graubünden positiv gegenüber.
2. Um konkrete und wirksame Massnahmen zum Klimaschutz vorzuschlagen, müssen die Handlungsfelder analysiert und die Wirkungen beurteilt werden. Sowohl die Vorbereitung von notwendigen Anpassungen gesetzlicher Grundlagen wie auch das Erstellen von Finanzierungsplänen sind dazu unerlässlich, werden aber zu zusätzlichen Aufwendungen in der Verwaltung führen.
3. Um die Klimaziele 2050 zu erreichen, ist eine langfristige Klimastrategie mit Zwischenzielen, unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Strategien und den wirtschaftlichen Möglichkeiten, aus Sicht des Regierungsrates sinnvoll.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 209-2021
Vorstossart: Postulat
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.310

Eingereicht am: 16.09.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Benoit (Corgémont, SVP) (Sprecher/in)
Graber (La Neuveville, SVP)
Klopfenstein (Corgémont, SVP)
Tobler (Moutier, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 250/2022 vom 09. März 2022
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Ziffer 1: Annahme und Abschreibung
Ziffer 2: Ablehnung
Ziffer 3: Annahme und Abschreibung

Höhere Beiträge für Heizungsanlagenanierungen

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Erhöhung der Staatsbeiträge an die Sanierung von Heizungsanlagen zu prüfen und

1. dafür zu sorgen, dass der Wille, auf eine saubere Energiequelle umzusteigen, beim Wechsel oder Ersatz von Öl-, Gas-, Strom- oder Holzheizungen berücksichtigt und angemessen subventioniert wird
2. beim Bund vorstellig zu werden, um mehr Subventionen für diesen Zweck zu erhalten
3. Subventionsgesuche zu planen und zu gewährleisten, so dass die Beiträge innerhalb eines garantierten Zeitrahmens von 5 Jahren ausgerichtet werden

Begründung:

In unserem Kanton werden vermehrt Fernwärmenetze geplant und umgesetzt, vor allem in den Randregionen. Die Verwendung von Holzschnitzeln aus den Wäldern ist eine CO₂-neutrale und erneuerbare Energiequelle. Die zu diesem Zweck gegründeten öffentlichen oder privaten Unternehmen unterliegen bestimmten administrativen und technischen Zwängen, die mitunter zu Verzögerungen bei der Einrichtung der Verteilernetze führen.

Je nach den beim Kanton eingereichten Gesuchen und den zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln können die zugewiesenen Beträge jedoch von einem Jahr zum anderen variieren und zu Ungleichheiten zwischen den an dasselbe Netz angeschlossenen Begünstigten führen!

Es wäre sinnvoll und wichtig, dass der Kanton alles unternimmt, um hier Abhilfe zu schaffen.

Antwort des Regierungsrates

Im kantonalen Förderprogramm für erneuerbare Energie und Energieeffizienz werden vorwiegend jene Massnahmen finanziell unterstützt, die zu einer deutlichen Reduktion von CO₂-Emissionen führen oder zur Reduktion des Winterstrombedarfs beitragen. Damit wird sichergestellt, dass die verfügbaren Mittel von Bund und Kanton möglichst effizient eingesetzt werden.

Der Regierungsrat nimmt zu den gestellten Anträgen wie folgt Stellung:

1. Der Ersatz von Gas- und Holzheizungen wird aufgrund der geringeren Wirkung gegenüber dem Ersatz von Elektro- und Ölheizungen nicht gefördert. Der Förderbeitrag an den Ersatz einer Elektro- oder Ölheizung durch erneuerbare Energieträger ist auf die technologieabhängigen Investitionskosten abgestützt und entsprechend gestaffelt. Damit ist gewährleistet, dass die Höhe der Förderbeiträge in Relation zu den Kosten stehen und somit der Anreiz für alle erneuerbaren Technologien vergleichbar ist. Die aktuell gültigen Förderbeiträge liegen bereits heute über dem vom Bund festgelegten Minimum. Damit ist sichergestellt, dass der Wille, auf eine saubere Energiequelle umzusteigen, berücksichtigt und angemessen subventioniert wird.
2. Die verfügbaren Mittel aus der CO₂-Abgabe sowie deren Verwendung und Verteilung an die Kantone sind auf Bundesebene abschliessend geregelt (CO₂-Gesetzgebung). Entscheidend bei der Berechnung der Bundesbeiträge an die Kantone sind einerseits die effektiven Einnahmen aus der CO₂-Abgabe und andererseits die Wirkungsfaktoren der Fördermassnahmen. Ein entscheidender Faktor ist dabei die durch eine Massnahme erzielte CO₂-Wirkung. Diese ist bei einem fossilen Heizungsersatz entsprechend hoch und wird daher mit einem hohen Beitrag durch den Bund unterstützt. Die Kompetenz zur Änderung der Wirkungsberechnung für alle Kantone liegt beim Bund und kann nicht bilateral verhandelt werden. Somit ist eine Forderung nach mehr Bundessubventionen nicht möglich.
3. Die langjährige Erfahrung aus der Förderung zeigt, dass 98 Prozent aller Gesuche in einem Zeitraum von unter drei Jahren abgeschlossen werden. Um mit den reservierten Kantonsmitteln sorgsam umzugehen, werden die Gelder nicht länger als nötig blockiert, sondern rasch ausbezahlt. Daher liegt die Gültigkeit einer Zusicherung standardmässig bei drei Jahren. In begründeten Ausnahmefällen können Gesuche bereits heute auf Antrag hin verlängert und die Beiträge innerhalb eines maximalen Zeitrahmens von 5 Jahren ausbezahlt werden.

Verteiler

– Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 202-2021
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.303

Eingereicht am: 14.09.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Hamdaoui (Biel/Bienne, Die Mitte) (Sprecher/in)
Riesen (La Neuveville, PSA)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 180/2022 vom 23. Februar 2022
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Ziffer 1: Annahme als Postulat
Ziffer 2: Ablehnung

Sexistische Werbung im öffentlichen Raum verbieten

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. eine Gesetzesänderung vorzuschlagen, um sexistische Werbung auf öffentlichem Grund und auf vom öffentlichen Grund aus einsehbaren Privatgrundstücken im Kanton zu verbieten
2. die Relevanz und Machbarkeit einer Ausweitung dieses Verbots auf andere Arten von Werbeträgern zu bewerten

Begründung:

Die gesamte Bevölkerung wird von den Bildern geprägt, die wir in unserem Alltag sehen. Sie vermitteln Normen und Werte, die wir von klein auf verinnerlichen, ohne uns dessen bewusst zu sein. Die Werbung spielt in diesem Prozess eine wichtige Rolle. Wenn sie jedoch geschlechtsspezifische Stereotypen enthält, kann sie eine äusserst schädliche Wirkung haben. Geschlechterstereotypen werden aufrechterhalten und verstärkt, und es werden zutiefst ungleiche gesellschaftliche Darstellungen konstruiert. Solche Bilder stellen die Entwicklung hin zu einer integrativeren Gesellschaft in Frage und verfestigen die systembedingte Ungleichheit, die leider trotz unbestreitbarer Fortschritte auch heute noch sehr präsent ist. Diese Art von archaischen Werbeinhalten hat in unserem Kanton nichts zu suchen!

Die Kantone Waadt und Neuenburg haben kürzlich sexistische Werbung im öffentlichen Raum verboten. **Dazu gehören entwürdigende Inhalte, die Verwendung sexueller Stereotypen, die die Gleichberechtigung der Geschlechter untergraben, und das Fehlen eines natürlichen Zusammenhangs zwischen der Art und Weise, wie eine Person dargestellt wird, und dem beworbenen Produkt.** Das Waadtländer System funktioniert einfach, effizient und unbürokratisch und stützt sich vor allem auf den guten Willen der beteiligten Akteure. Der Kanton Neuenburg wird diesem Beispiel folgen, denn sein Parlament hat soeben eine Motion in diesem Sinne angenommen. Würde der Kanton Bern diesen beiden

Beispielen folgen, würde er ein starkes Zeichen setzen, das schliesslich zu einem nationalen Verbot sexistischer Werbung führen könnte.

Antwort des Regierungsrates

Nach Auffassung des Regierungsrats setzt sexistische Werbung die Würde von Frau oder Mann herab. Er teilt somit die Auffassung des Motionärs und der Motionärin, wonach entsprechende Werbung unter anderem über die Zementierung von Stereotypen zur Aufrechterhaltung von Ungleichheiten beiträgt. Dies widerspricht den gleichstellungspolitischen Grundsätzen des Kantons Bern.

Heute können Beschwerden über sexistische Werbung bei der Schweizerischen Lauterkeitskommission eingereicht werden. Diese Selbstregulierung der Branche wird von einer unabhängigen Stiftung getragen (www.lauterkeit.ch). In der Kommission sind Konsumentinnen und Konsumenten, die Werbebranche und unabhängige Expertinnen und Experten vertreten. Für die Kommission ist Werbung unlauter, die ein Geschlecht diskriminiert, indem sie die Würde von Frau oder Mann herabsetzt. Geschlechter diskriminierende Werbung liegt gemäss Kommission vor, wenn sie die ein Geschlecht verkörpernde Person als Objekt von Unterwerfung, Untertänigkeit oder Ausbeutung darstellt, visuell, verbal oder akustisch herabwürdigt, im Kindes- und Jugendalter nicht mit erhöhter Zurückhaltung respektiert oder in sexistischer Art und Weise beeinträchtigt. Sexistische Beeinträchtigung ist vor allem dann gegeben, wenn zwischen der das Geschlecht verkörpernden Person und dem Produkt kein natürlicher Zusammenhang besteht oder die Person in rein dekorativer Funktion (Blickfang) dargestellt wird. Ein aktuelles Beispiel ist ein Entscheid zum Sexismus-Plakat «Wir haben Holz vor der Hütte. ...greifen Sie zu!».

Die Kommission hielt dazu unter anderem fest: *«Die mit einem Dirndl bekleideten Frauen mit entsprechend in den Vordergrund gerücktem Dekolleté haben keinen sachlich natürlichen Zusammenhang zum beworbenen Produkt (Holz). Zudem sind die abgebildeten Frauen in keinen thematischen Zusammenhang mit dem Produkt eingebunden (Produktion von Holz, Verkauf von Holz etc.). Der einzige Zusammenhang ergibt sich in Kombination mit der doppeldeutigen textlichen Aussage «Wir haben Holz vor der Hütte», womit für den Durchschnittsadressaten klar verständlich auf den Brustumfang der abgebildeten Frauen hingewiesen wird. Auch diese Doppeldeutigkeit hat keinen sachlichen Zusammenhang zum beworbenen Produkt. Dies wiederum führt zum Schluss, dass die abgebildeten Damen rein als dekorativer Blickfang eingesetzt werden».*

Entsprechend wurde die Beschwerde gutgeheissen und der Beschwerdegegnerin (also den für die Werbung Verantwortlichen) empfohlen, inskünftig auf das beanstandete Sujet zu verzichten. Weil diese das Sujet dennoch weiterverwendete, beschloss die Kommission Ende Oktober 2021 den Entscheid unter voller Namensnennung der für die Werbung Verantwortlichen während einem Jahr auf der Webseite der Lauterkeitskommission zu publizieren.

Das Beispiel zeigt, dass die Kommission sexistische Werbung durchaus öffentlich kritisiert und rügt. Die Kommission kann jedoch keine Strafen verhängen oder formelle Verbote aussprechen. Deshalb befolgt ein Teil der Werbebranche die Empfehlungen der Kommission nicht.

Die Motion fordert, eine Gesetzesänderung vorzuschlagen, um sexistische Werbung auf öffentlichem Grund und auf vom öffentlichen Grund aus einsehbaren Privatgrundstücken im Kanton zu verbieten sowie die Relevanz und Machbarkeit einer Ausweitung dieses Verbots auf andere Arten von Werbeträgern zu bewerten. Dazu hält der Regierungsrat klar fest: Kantonale Beschränkungen sind in den meisten Werbereichen aufgrund ihrer kantonsübergreifenden Verbreitung, zum Beispiel Werbung im Internet und in Printprodukten (Zeitungen, Magazine), Werbung auf Fahrzeugen im Strassenverkehr sowie Werbung im Fernsehen und Radio, nicht umsetzbar. Nicht überraschend hat der Kanton in den genannten Bereichen denn auch keine Kompetenz, Beschränkungen zu erlassen. Aus diesen Gründen hat der Kanton faktisch nur im Bereich der Plakatwerbung auf öffentlichem und von öffentlichem Raum einsehbarem privatem Grund die Möglichkeit, Beschränkungen einzuführen.

Für die Werbung in Radio und Fernsehen wie auch Online-Medien ist der Bund abschliessend zuständig. Werbung in Zeitungen und Zeitschriften kann der Kanton ebenfalls nicht einschränken, ohne gegen das

eidgenössische Binnenmarktgesetz zu verstossen. Realisierbar wäre also für den Kanton nur der Punkt 1 der Motion. Punkt 2 – eine Ausweitung auf weitere Werbeträger, ist nach dem Gesagten nicht machbar und es erübrigen sich weitere Abklärungen.

Eine abschliessende, allgemein gültige Definition von sexistischer bzw. Geschlechter diskriminierender Werbung ist komplex. Dies stellt aber keinen zwingenden Hinderungsgrund dar, wie beispielsweise die Definition der Lauterkeitskommission zeigt. Bei einem staatlichen Verbot des Aushangs sexistischer Werbung auf öffentlichem Grund, gäbe es folgenden Unterschied zur Lauterkeitskommission: Diese beurteilt bereits ausgehängte Werbung. Beim staatlichen Verbot des Aushangs sexistischer Werbung würde im Vertrag mit den konzessionierten Plakataushang-Firmen der Aushang sexistischer Werbung verboten - sowie z.B. auch die Alkohol- oder Tabakwerbung. Dieses Instrument verhindert nicht die Produktion sexistischer Werbung, stellt aber sicher, dass der Staat in seinem eigenen Verantwortungsbereich die sexistische Werbung nicht mitunterstützt. Es geht letztlich um die Frage: warum ist Alkoholwerbung reguliert bzw. verboten, sexistische Werbung aber nicht?

Aus einigen der oben erwähnten Gründe hat der Regierungsrat des Kantons Bern im Jahr 2007 dieses Anliegen abgelehnt, so wie dies Bundesrat und Parlament auf Bundesebene ebenfalls getan haben. Wie in der Begründung zur Motion erwähnt, haben der Kanton Waadt und auch verschiedene andere Kantone und Städte (z.B. Basel-Stadt, Stadt Zürich, Stadt Bern) dieses Anliegen hingegen realisiert bzw. angenommen (z.B. Kanton Neuenburg). Entsprechend der Kompetenzordnung beschränkt sich der Kanton Waadt auf Plakatwerbung. Das letzte Wort haben zudem aus rechtlichen Gründen die Gemeinden: Sie werden darüber zu befinden haben, ob eine Werbekampagne, die auf dem Territorium der Gemeinde durchgeführt wird, zurückzuweisen oder zurückzuziehen ist. Viele Gemeinden dürften von dieser Aufgabe überfordert und auf Fachwissen bei der Umsetzung angewiesen sein. Aus diesem Grund hat der Kanton Waadt eine Fachkommission eingesetzt, welche die Gemeinden unterstützt. Es ist offen, welchen Mehrwert das Waadtländer Modell letztlich gegenüber der Selbstregulierung durch die Lauterkeitskommission bringt. Der Regierungsrat des Kantons Bern lehnt es ab, eine Lösung zu übernehmen, deren Wirksamkeit noch nicht belegt ist. Er will einen Papiertiger vermeiden, der dem berechtigten Anliegen wenig dienlich wäre.

Der Regierungsrat ist jedoch auch der Meinung, dass vermieden werden sollte, dass der Kanton in seinem Verantwortungsbereich Geschlechter diskriminierende Werbung zulässt. Es sollen daher zumindest für jenen Bereich auf den er Einfluss nehmen kann, also sexistische Werbung auf öffentlichem Grund und auf vom öffentlichen Grund aus einsehbaren Privatgrundstücken, die Handlungsmöglichkeiten nochmals genau geprüft werden. Hier könnte zumindest ein deutlich vernehmbares Zeichen gesetzt werden.

Der Regierungsrat will deshalb die Aktivitäten verschiedener anderer Kantone und auch im Ausland beobachten und anschliessend das Anliegen der Motion und dessen Umsetzung nochmals prüfen. Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat die Annahme der Ziffer 1 als Postulat und die Ablehnung der Ziffer 2.

Verteiler

– Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 208-2021
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.309

Eingereicht am: 15.09.2021

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: SP-JUSO-PSA (Stampfli, Bern) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 246/2022 vom 09. März 2022
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Massnahmen gegen zu hohe Mietzinse bei Angebotsmieten

Der Regierungsrat ergreift Massnahmen gegen zu hohe Mietzinse bei Angebotsmieten und legt dem Grossen Rat die nötigen gesetzlichen Anpassungen vor.

Begründung:

In seiner Antwort auf die Interpellation 045-2021 «Welche Massnahmen ergreift der Regierungsrat gegen zu hohe Mietpreise?» bestätigt der Regierungsrat eine Differenz zwischen Bestands- und Angebotsmieten. In manchen Gemeinden fallen die Mietzinse für Wohnungen, die zur Vermietung ausgeschrieben sind, deutlich höher aus als die Bestandsmieten. Der Markt funktioniert bei den Angebotsmieten offensichtlich nicht. Ein Handlungsbedarf ist klar gegeben.

Neben dem nationalen Mietrecht hat der Gesetzgeber auch auf kantonaler und kommunaler Ebene Spielraum, um dem überhitzten Mietwohnungsmarkt entgegenzuwirken. So haben mehrere Gemeinden in Volksabstimmungen beschlossen, bei Um- oder Einzonungen gewisse Anteile ausschliesslich gemeinnützigen Wohnbauträgern zu übergeben. Diese Praxis wurde unterdessen vom Bundesgericht gestützt und könnte dementsprechend auf kantonaler Ebene ausgeweitet werden. Weiter würde eine kantonale Vorschrift für mehr Transparenz bei den Vormieten helfen, ungerechtfertigte Erhöhungen von Angebotsmieten zu verhindern. Zudem kann der Kanton Gemeinden mit einer überdurchschnittlich tiefen Leerwohnungsziffer unterstützen, indem er diesen ein Vorkaufsrecht bei kantonalen Liegenschaften gewährt.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung nicht, dass der Markt bei den Angebotsmieten nicht funktioniert. Wie er bereits im Rahmen der Beantwortung der Interpellation 045-2021¹ festgestellt hat, liegt die Ursache für die teilweise hohen Angebotsmieten in erster Linie im knappen Wohnungsangebot.

Die Differenz zwischen Bestandes- und Angebotsmieten ist im Kanton Bern insgesamt nicht überdurchschnittlich hoch und hat in den vergangenen Jahren abgenommen. Nach Angaben von Wüest Partner sind die Angebotspreise für Mietwohnungen im Kanton Bern seit mehreren Jahren rückläufig. Der Angebotspreisindex ist von 2016 bis 2021 um 3.7 Prozent gesunken.²

Das Mietrecht ist grösstenteils im Obligationenrecht (OR; SR 220; Art. 253-273c) und in der Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen (VMWG; SR 221.213.11) geregelt. Die Höhe des Mietzinses kann grundsätzlich im Rahmen der Vertragsfreiheit frei vereinbart werden. Bereits heute sind Möglichkeiten vorhanden, um gegen zu hohe Mietzinsen vorzugehen. Diese richten sich nach den Bestimmungen zum Schutz vor missbräuchlichen Mietzinsen (Art. 269 ff. OR). So sind Mietzinse gemäss Art. 269 OR dann missbräuchlich, wenn damit ein übersetzter Ertrag erzielt wird und nicht missbräuchlich, wenn diese u.a. im Rahmen der Orts- oder Quartierüblichkeit liegen (Art. 269a lit. A OR). Ersteres bedeutet faktisch eine Kostenmiete und im zweiten Fall, dass die Angebotsmieten nicht uneingeschränkt dem Markt überlassen werden dürfen. Allerdings können sich nur die Mieterinnen und Mieter im Einzelfall aufgrund des konkreten Mietverhältnisses gegen zu hohe Mietzinsen wehren (z.B. durch die Anfechtung des Anfangsmietzinses gemäss Art. 270 OR). Der Kanton und die Gemeinden verfügen diesbezüglich über keine Kompetenzen.

Verschiedene Gemeinden im Kanton Bern kennen bereits das Prinzip der Berücksichtigung gemeinnütziger Wohnbauträger bei Ein- und Umzonungen (u.a. die Stadt Bern).

Bei der Formularpflicht für Vormieten handelt es sich um eine Regulierungskompetenz, die der Bundesgesetzgeber den Kantonen explizit einräumt (Art. 270 Abs. 2 OR). Mehrere Kantone haben davon Gebrauch gemacht und die Formularpflicht für Anfangsmietzinsen eingeführt. So besteht in den Kantonen Basel-Stadt, Genf, Luzern, Zug und Zürich diese Formularpflicht. In den Kantonen Neuenburg und Waadt gilt diese teilweise.³

Das Bundesamt für Wohnungswesen (BWO) hat in seinem Bericht «Vorkaufsrecht der Gemeinden – Bericht zu Handen des Bundesrates»⁴ 2014 festgehalten, dass punktuelle Vorkaufsrechte der Gemeinden und des Kantons auf kantonaler Ebene bekannt sind und angewandt werden: so kennen die Kantone Genf, Graubünden, Luzern, Obwalden, St. Gallen, Waadt, Zürich und Zug Vorkaufsrechte, die an Leistungen im Rahmen der Wohnraumförderung geknüpft sind (Bericht BWO 2014, S. 11).

Zusammengefasst ist festzustellen, dass Kantone und Gemeinden bereits heute Regulierungsmassnahmen nutzen, die die gegebenen Rahmenbedingungen des Mietrechts ergänzen. Es ist zu erwarten, dass das Potenzial, darüber hinaus mit zusätzlichen Massnahmen überhöhten Angebotsmieten entgegenzuwirken, voraussichtlich eher gering ist.

Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat die Ablehnung der Motion.

Verteiler

– Grosser Rat

¹ Interpellation Stampfli (Bern, SP) 045-2021: «Welche Massnahmen ergreift der Regierungsrat gegen zu hohe Mietpreise?». Link: [Interpellation 045-2021](#)

² Angebotspreisindex Mietwohnungen Region Bern 2021, Wüest Partner AG. Link: [Angebotspreisindex WP](#)

³ Verzeichnis für das Jahr 2021 - Formularpflicht für die Mitteilung des Anfangsmietzinses. Bundesamt für Wohnungswesen (BWO). Link: [Verzeichnis BWO](#)

⁴ Vorkaufsrecht der Gemeinden – Bericht zuhanden des Bundesrates. Bundesamt für Wohnungswesen (BWO). 2014. Link: [Bericht BWO](#)



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 210-2021
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.311

Eingereicht am: 16.09.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Knutti (Weissenburg, SVP) (Sprecher/in)
Gfeller (Schangnau, SVP)
Baumann-Berger (Münsingen, EDU)
Schär (Schönried, FDP)
Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 02.12.2021

RRB-Nr.: 70/2022 vom 26. Januar 2022
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Vorzeitiges Verlassen der Alpen aufgrund von Wolfsrissen verhindern

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. Nutztierhalter, die aufgrund der Wolfspräsenz eine Alp vorzeitig verlassen müssen, für ihren Mehraufwand abzugelten
2. sich aktiv einzusetzen, dass der Luchsbestand durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) reguliert wird

Begründung:

Normalerweise verbringen die Schafe die Sömmerung bis ca. Ende September auf den Alpen. Leider hat es 2021 während der Sömmerungszeit überdurchschnittlich viele Wolfsrisse gegeben. Von den Älplerinnen und Älplern konnte dies nicht mehr hingenommen werden, einige haben mit ihren Nutztieren die Alpen noch am selben Tag verlassen. Die frühzeitigen Alpabtriebe der Schafe sind insofern problematisch, weil im Tal die Futterreserven für den Winter schon verfrüht gebraucht werden müssen.

Die momentane Situation mit der Gefahr der Grossraubtiere auf den Alpen, ist nicht mehr tragbar. Wenn der Bundesrat nicht umgehend Massnahmen beschliesst und die Regulierungen des Wolfsbestands vorantreibt, werden die Alpen in Zukunft nicht mehr bestossen. Die Haltung von Nutztieren in den Schweizer Alpen ist unter diesen Umständen nicht möglich. Mit der Überpräsenz des Wolfs werden unsere Landschaften in wenigen Jahren nicht mehr gepflegt sein, und viele Wanderwege werden verwildern. Dies bedeutet auch für unsere Tourismus-Region massive Schäden und finanzielle Einbussen.

Durch vorzeitiges Abalpen von Schaf- und Ziegenherden können vielerorts die Sömmerungsvorschriften nicht eingehalten werden. Die vorgegebenen Stösse werden durch den vorzeitigen Abtrieb von Schaf- und Ziegenherden nicht mehr erreicht. Unbeweidete Flächen verunkrauten in kürzester Zeit, Murgänge und Verbuschung sind die Folgen. Woraus sich unverschuldete Kürzungen der Sömmerungsbeiträge ergeben.

Aufgrund der schwierigen Situation und weil die Alpen vorzeitig verlassen werden müssen, ist es dringend notwendig, die Nutztierhalter zum Beispiel mit zusätzlichem Futter abzugelten oder finanziell zu unterstützen.

Zudem meldet die Vereinigung zum Schutz von Wild- und Nutztieren vor Grossraubtieren im Kanton Bern ausserordentlich viele Luchsrisse. Der Luchsbestand muss ebenfalls dringend reguliert werden. Mit der im Juni 2018 als Postulat überwiesenen Motion 170-2017 von Christoph Berger, «Luchsbestand im Kanton Bern regulieren», ist der Regierungsrat des Kantons Bern beauftragt, diese Regulierung anzugehen und zu prüfen.

Begründung der Dringlichkeit: Aufgrund der angespannten und aktuellen Situation wird Dringlichkeit verlangt.

Antwort des Regierungsrates

Auf Bundesebene wird im Rahmen der Behandlung des Postulats Bulliard-Marbach (20.4548) eine breite Auslegeordnung für Massnahmen zur Stärkung der Alp- und Berglandwirtschaft im Kontext der Grossraubtierpräsenz vorgenommen. In Ergänzung zu bestehenden Massnahmen im Herdenschutz werden zusätzliche Massnahmen für strukturelle und betriebliche Anpassungen sowie zur nachhaltigen Bewirtschaftung geprüft, die gegebenenfalls Anpassungen im Landwirtschafts- und Jagdrecht benötigen. Landwirtschaftsrechtlich werden unter anderem eine stärkere Unterstützung der Schafalpung mit Direktzahlungen sowie eine Regelung für die vollumfängliche Ausrichtung der Sömmerungsbeiträge bei vorzeitiger Abalpung aufgrund der Grossraubtierpräsenz diskutiert. Gemäss Fahrplan des Bundes würden solche Massnahmen bereits ins landwirtschaftliche Verordnungspaket 2022 integriert.

Zu Ziffer 1

Die Unterstützung der Alpwirtschaft mit Direktzahlungen wird vollumfänglich mit Bundesgeldern finanziert. Bei den massgebenden rechtlichen Bestimmungen zu den Beitragsanforderungen handelt es sich um Bundesrecht. Eine Überprüfung des Beitragswesens im Lichte der von den Motionären angeführten Ausgangslage findet gegenwärtig im Rahmen des erwähnten überwiesenen Vorstosses statt. Eine Berücksichtigung der Anliegen der Motionäre auf Bundesebene steht damit in Aussicht, womit sich eine ergänzende Regelung auf kantonalen Ebene erübrigt.

Zu Ziffer 2

Ein regulativer Eingriff in den Luchsbestand ist gestützt auf Art. 12 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG, SR 922.0) und Art. 4 der Verordnung vom 29. Februar 1988 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV, SR 922.01) sowie die für die Behörden verbindliche Vollzugshilfe des BAFU "Konzept Luchs Schweiz von 2016" (Luchskonzept) nur unter relativ strengen Voraussetzungen zulässig.

Die zuständige Volkswirtschaftsdirektion (heute Wirtschaft-, Energie- und Umweltdirektion) hat diese Voraussetzungen im Anschluss an die als Postulat überwiesene Motion 170-2017 (Berger) intensiv geprüft. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse wurden im Rahmen eines runden Tisches unter Mitwirkung verschiedener Nutz- und Schutzverbände sowie der Wissenschaft und des Bundes diskutiert und beurteilt. Dabei kamen alle Beteiligten zum Schluss, dass die Regulationsvoraussetzungen im Kanton Bern gegenwärtig nicht erfüllt sind. Das erwähnte Postulat wurde darauf in der Frühlingssession 2021 als erledigt

abgeschrieben. Aus Sicht des Regierungsrats haben sich die rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen seither nicht geändert.

Verteiler

– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 172-2021
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.271

Eingereicht am: 03.09.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Klopfenstein (Corgémont, SVP) (Sprecher/in)
Benoit (Corgémont, SVP)
Graber (La Neuveville, SVP)
Tobler (Moutier, SVP)
Heyer (Perrefitte, FDP)
Gerber (Reconvilier, EVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 281/2022 vom 16. März 2022
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**

Kein Kantonswechsel von Moutier ohne vorgängige definitive vermögensrechtliche Auseinandersetzung

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Gemeinde Moutier erst dann an den Kanton Jura abzutreten, wenn die Aufteilung des Vermögens des Kantons Bern für das Gebiet der Gemeinde Moutier klar und endgültig ausgehandelt und von den beiden Kantonen akzeptiert worden ist.

Begründung:

Am 28. März 2021 haben 54 Prozent der Stimmberechtigten von Moutier entschieden, dass ihre Gemeinde den Kanton Bern verlassen soll. Um diesen Entscheid umzusetzen, haben sich die Regierungen der Kantone Bern und Jura getroffen, um den Zeitplan für die verschiedenen Etappen festzulegen. In gegenseitigem Einvernehmen wurde der 1. Januar 2026 als Datum für den Kantonswechsel bestimmt.

Ende Mai hat der Regierungsrat des Kantons Bern sehr rasch seine Verantwortung wahrgenommen und die Arbeitsgruppe «Avenir Berne romande» eingesetzt, die den Boden bereiten soll, damit die Verhandlungen optimal verlaufen können.

Mehrere wichtige Schritte müssen noch unternommen werden: Vorbereitung und Verabschiedung des Konkordats zwischen den beiden Kantonsregierungen, Beratung und Genehmigung der Vorlage durch die beiden Kantonsparlamente, Volksabstimmungen in beiden Kantonen, Genehmigung des Kantonswechsel von Moutier durch die eidgenössischen Räte.

All diese Etappen werden noch viel Zeit in Anspruch nehmen, das Datum des 1. Januar 2026 ist also sicherlich sehr optimistisch.

Am 30. Juni 2021 hat das jurassische Kantonsparlament mit 46 zu 12 Stimmen bei einer Enthaltung eine Motion überwiesen, die verlangt, dass der Kantonswechsel von Moutier bereits per 1. Januar 2024 erfolgen soll. Am 24. Juni 2021 konnte man im «Journal du Jura» eine Erklärung von Frau Coste lesen: «Der Kantonswechsel der Stadt muss nicht zwangsläufig vollständig mit der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung zusammenfallen.»

Der Kanton Bern bremst den Transferprozess nicht. Im «Quotidien jurassien» vom 12. August 2021 wird berichtet, dass einige jurassische Parlamentarier ungeduldig auf die Ernennung des jurassischen Verantwortlichen warten, der für die Aufnahme der Gemeinde Moutier in den Kanton Jura zuständig sein wird. Am 20. August gab die jurassische Regierung offiziell die Ernennung der zuständigen Person bekannt.

Der Kantonswechsel von Moutier ist wichtig und komplex und darf nicht überstürzt vonstattengehen, um spätere Komplikationen zu vermeiden.

Nur ein abgeschlossener Prozess wird eine endgültige Lösung der Jurafrage ermöglichen. Deshalb muss alles sorgfältig vorbereitet sein, und alle wichtigen Punkte müssen vorgängig geklärt und von beiden Kantonen akzeptiert sein.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat hat einen ähnlichen Antrag bereits in seiner Antwort auf die Motion Heyer M-125-2021 behandelt. Dieser Vorstoss hatte den Regierungsrat beauftragt, «das Konkordat für den Kantonswechsel der Gemeinde Moutier erst dann zu unterzeichnen, wenn mit dem Kanton Jura eine Einigung darüber besteht, dass alle sich in der betreffenden Gemeinde befindlichen kantonalen Vermögenswerte mindestens zum Buchwert übernommen werden.» Seither haben die Gespräche zwischen den beiden Kantonen zum Konkordat begonnen und die Verhandlungen der ersten Monate bestätigen die Richtung, welche der Regierungsrat in seiner Antwort auf die Motion M-125-2021 vorgezeichnet hatte. Unter Vorbehalt der weiteren Verhandlungen zur Vermögensausscheidung zwischen den Kantonen kann der Regierungsrat somit verschiedene Ausführungen aus seiner Antwort auf die Motion M-125-2021 bestätigen und präzisieren.

Inhalt des mit dem Kanton Jura abzuschliessenden Konkordats bilden die Gebietsänderung und die Grundzüge des Wechsels der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura (vgl. Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Durchführung von Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit bernjurassischer Gemeinden, KBJG). Zu diesen Grundzügen gehören auch die Eckwerte der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung mit dem Kanton Jura. Demgegenüber werden die Einzelheiten der Vermögensausscheidung Gegenstand einer interkantonalen Vereinbarung sein, zu deren Abschluss der Regierungsrat im Konkordat ermächtigt werden soll (Art. 13 Abs. 1 i.V.m. Art. 10 Abs. 3 KBJG). Die Staatskanzlei hat die Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) des Grossen Rates am 14. Februar 2022 über diese Grundsätze informiert.

Es ist für den Regierungsrat selbstverständlich, dass er bestrebt sein wird, in den Verhandlungen mit dem Kanton Jura die Interessen des Kantons Bern bestmöglich durchzusetzen. Wie bei jedem Verhandlungsprozess mit divergierender Interessenlage muss die Regierung jedoch auch hier über einen gewissen Spielraum verfügen.

Der Vorstoss verlangt, « die Gemeinde Moutier erst dann an den Kanton Jura abzutreten, wenn die Aufteilung des Vermögens des Kantons Bern für das Gebiet der Gemeinde Moutier klar und endgültig ausgehandelt und von den beiden Kantonen akzeptiert worden ist ».

Der Regierungsrat ist bemüht, die Verhandlungen mit dem Kanton Jura, aber auch die Neuorganisation der Verwaltung im Berner Jura so rasch wie möglich abzuschliessen. Angesichts des aktuellen Stands der Verhandlungen und des vorläufigen Zeitplans haben die beiden Verhandlungsdelegationen das Datum des Kantonswechsels von Moutier «spätestens per 1. Januar 2026» bestätigt. Aufgrund der Vielfältigkeit und Komplexität der mit dem Kantonswechsel verbundenen Fragen ist zum jetzigen Zeitpunkt und nach den ersten Monaten der Verhandlungen zwischen den beiden Kantonen jedoch davon auszugehen, dass auf Regierungsstufe Einzelheiten zur Vermögensauseinandersetzung erst nach Unterzeichnung des Konkordats vereinbart werden. Die Grundsätze und Leitlinien werden jedoch im Konkordat festgelegt. Dies entspricht im Übrigen den gesetzlichen Vorgaben des KBJG, welches ein etappenweises Vorgehen vorsieht, indem der Regierungsrat die Einzelheiten der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung im Anschluss an das Konkordat regelt (Art. 10 Abs. 3 i.V.m. Art. 12 Abs. 1 Bst. b KBJG). Schliesslich ist es im Interesse einer sorgfältig geplanten und in der Praxis reibungslos umsetzbaren Neuorganisation des Berner Juras ohnehin notwendig, auch in zeitlicher Hinsicht über einen gewissen Spielraum zu verfügen.

Zusammenfassend bekräftigt der Regierungsrat seine Absicht, die finanziellen Interessen des Kantons Bern in den Verhandlungen über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung mit dem Kanton Jura bestmöglich zu vertreten. Im Interesse eines gesamthaft betrachteten guten Verhandlungsergebnisses ist aber auch eine gewisse Flexibilität angezeigt. Der Regierungsrat beantragt deshalb die vorliegende Motion zur Annahme als Postulat, wie es der Grosse Rat bereits für die Motion 125-2021 beschlossen hat.

Verteiler

– Grosse Rat

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 230/2022
Datum RR-Sitzung: 9. März 2022
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer: 2021.GSI.24
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Programm «Ärztliche Weiterbildung in Hausarztpraxen (Praxisassistenten)». Verpflichtungskredit für die Finanzierung des Programms 2023 - 2026

1 Gegenstand

Mit dem Regierungsratsbeschluss wird ein Verpflichtungskredit für die Weiterführung und Erweiterung des Programms „ärztliche Weiterbildung in Hausarztpraxen (Praxisassistenten)“ für die Jahre 2023 bis 2026 beantragt, um eine lückenlose Sicherung der Finanzierung des Programms und der Koordinationsstelle am Berner Institut für Hausarztmedizin (BIHAM) zu gewährleisten.

Die höheren Besoldungskosten der Assistenzärztinnen und -ärzte werden bei den bisherigen 35 Stellen vom Kanton sowie den Lehrpraktikerinnen und Lehrpraktikern gemeinsam getragen. Gleichzeitig werden 10 zusätzliche Stellen mit höherer Kostenbeteiligung der Lehrpraktikerinnen und Lehrpraktiker geschaffen. Die Speisung des Fonds für benachteiligte Lehrpraxen bleibt unverändert. Der Beitrag des Kantons an die Koordinationsstelle wird leicht erhöht.

Dadurch wird der jährliche kantonale Beitrag von 1 510 505 Franken in der Vorperiode auf insgesamt 1 850 000 Franken erhöht.

2 Rechtsgrundlagen

- Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01)
- Artikel 47 und Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Artikel 146, 148 und 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue, wiederkehrende Ausgabe gemäss Artikel 47 und 48 Absatz 1 Buchstabe a FLG

4 Massgebende Kreditsumme

CHF 1'850'000 (jährlicher Beitrag)

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

- Verpflichtungskredit für die Jahre 2023 bis 2026
- Konto: 363500 (Beiträge an private Unternehmungen)
- Kreis Gesundheitsamt
- Produktgruppe Gesundheitsversorgung

Im Aufgaben- und Finanzplan 2023-2025 ist der vor der Programmerweiterung vorgesehene Betrag von rund CHF 1.5 Millionen enthalten. Die Aufstockung des Kredits wird innerhalb der Produktgruppe Gesundheitsversorgung aufgefangen.

Dieser Beschluss untersteht der fakultativen Volksabstimmung gemäss Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993, Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Grosser Rat
- Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

Beilagen

- Vortrag



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 9. März 2022
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer: 2021.GSI.24
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Programm «Ärztliche Weiterbildung in Hausarztpraxen (Praxisassistenz)»; Verpflichtungskredit für die Finanzierung des Programms 2023 bis 2026

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Beschreibung des Geschäfts	2
3.1	Ausgangslage	2
3.2	Hintergrund	3
3.2.1	Ergebnisse der vergangenen Periode 2019 bis 2022	3
3.2.2	Ergebnisse Gesamtevaluation des Programms 2008 bis 2020	4
3.2.3	Versorgungssituation Kanton Bern	4
3.3	Grundzüge der Vorlage	5
4	Finanzierung	7
5	Antrag	8

1 Zusammenfassung

Mit dem Regierungsratsbeschluss (RRB) wird ein Verpflichtungskredit für die Weiterführung und Erweiterung des Programms «ärztliche Weiterbildung in Hausarztpraxen (Praxisassistenz)» für die Jahre 2023 bis 2026 beantragt. Damit soll die lückenlose Sicherung der Finanzierung des Programms und der Koordinationsstelle am Berner Institut für Hausarztmedizin (BIHAM) gewährleistet werden. Zudem ist eine Erhöhung der Stellen von 35 auf 45 und die Einführung eines neuen Finanzierungsmodells vorgesehen.

Für die bisher bestehenden 35 Stellen werden aufgrund der steigenden Lohnkosten im Kanton Bern die Besoldungskosten der Assistenzärztinnen und -ärzte höher budgetiert. Diese Mehrkosten sollen vom Kanton und den Lehrpraktikerinnen und Lehrpraktikern gemeinsam getragen werden. Dadurch erhöht sich der Anteil der Lehrpraktiker an den monatlichen Besoldungskosten von 4 500 Franken auf 4 667 Franken. Das kantonale Budget für die Besoldungskosten dieser 35 Stellen steigt um 40 868 Franken. Die Speisung des Fonds für benachteiligte Lehrpraxen wird unverändert weitergeführt.

Neu werden 10 zusätzliche Praxisassistentenstellen geschaffen mit höherem Beitrag der Lehrpraktiker an die monatlichen Besoldungskosten von 6 000 Franken. Der Beitrag des Kantons an die Besoldungskosten dieser neu geschaffenen Stellen beträgt 282 107 Franken. Der kantonale Beitrag an die Koordinationsstelle am BIHAM wird um 15 000 Franken auf 215 000 Franken erhöht.

Für die insgesamt 45 Praxisassistentenstellen, den Fonds für benachteiligte Lehrpraxen und die Koordinationsstelle am BIHAM wird der kantonale Beitrag auf 1 850 000 Franken pro Jahr erhöht.

2 Rechtsgrundlagen

- Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01)
- Artikel 47 und 48 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Artikel 146, 148 und 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

3 Beschreibung des Geschäfts

3.1 Ausgangslage

Das Praxisassistentenprogramm existiert im Kanton Bern seit über 10 Jahren. Die definitive Einführung nach einem dreijährigen Modellversuch wurde 2011 vom Grossen Rat mit einem Verpflichtungskredit in der Höhe von 1 049 117 Franken für 21 Praxisassistenten-Stellen beschlossen (RRB 1889/2011). Für die Koordination und das Mentoring der Bewerberinnen und Bewerber existiert am Institut für Hausarztmedizin (BIHAM) der Universität Bern eine Koordinationsstelle. Diese wird seit 2013 mit einem jährlichen kantonalen Beitrag von 200 000 Franken finanziert (RRB 0493/2013). 2017 beschloss der Grosse Rat einstimmig die Erhöhung der Stellen von 21 auf 35 und die Einführung eines neuen Finanzierungsmodells mit Erhöhung des Lohnkostenbeitrags der Lehrpraxen und Aufstockung des kantonalen Budgets auf 1 510 505 Franken (RRB 898/2017). Über einen neu geschaffenen Fonds wurde es benachteiligten Lehrpraxen ermöglicht, tiefere Beiträge an die monatlichen Lohnkosten zu bezahlen. Dieser Fonds wird

vom Kanton jährlich mit 84 000 Franken gespiesen. Der nicht verwendete Teil des jährlichen Fonds verfällt. Er kann weder für das Folgejahr übertragen noch für reguläre Praxisassistentenstellen eingesetzt werden.

3.2 Hintergrund

Für eine Tätigkeit als Hausärztin oder Hausarzt bzw. Kinderärztin oder Kinderarzt wird üblicherweise ein Facharzttitel für Allgemeine Innere Medizin oder Kinder – und Jugendmedizin erworben. Die Praxisassistenten ist bei der sonst spitalbasierten Weiterbildung in der Schweiz die einzige Möglichkeit für den hausärztlichen bzw. für den ambulant tätigen kinderärztlichen Nachwuchs sich im späteren Arbeitsfeld weiterzubilden. Eine Praxisassistentenstelle bezieht sich dabei grundsätzlich auf sechs Monate Praxisassistenten bei einem Beschäftigungsgrad von 100%. Die Praxisassistenten wurde durch die Implementierung in das Weiterbildungsprogramm der Allgemeinen Inneren Medizin aufgewertet. Im Jahr 2018 boten 25 Kantone ein Praxisassistentenprogramm an, wobei der Kanton Bern schweizweit das Programm mit den meisten Praxisassistenten-Stellen hat.¹ Die Finanzierung der Programme in den Kantonen ist gemäss dieser Übersicht von 2018 unterschiedlich: Im Kanton Zürich lag der Beitrag der Lehrpraxis mit 3 500 bis 4 500 Franken monatlich ähnlich hoch wie im Kanton Bern. In den Kantonen Luzern und Thurgau werden die Lohnkosten zwischen dem Kanton und der Lehrpraxis zu gleichen Teilen aufgeteilt. In den anderen Kantonen ist der Beitrag der Lehrpraxis an die Lohnkosten geringer (20-40%).¹

Die Praxisassistentenstellen stehen Assistenzärztinnen und –ärzten mit dem Weiterbildungsziel Facharzt/Fachärztin Allgemeine Innere Medizin sowie Kinder- und Jugendmedizin zur Verfügung, die den Lebensmittelpunkt im Kanton Bern haben und beabsichtigen nach der Weiterbildung im Kanton Bern tätig zu sein². Es gelten grundsätzlich die Anforderungen des Schweizerischen Instituts für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SWIF) für die Anerkennung der Lehrpraxis als Weiterbildungsstätte. Weitere Anforderungen an die Lehrpraktikerinnen und Lehrpraktiker sind unter anderen ein Praxisstandort im Kanton Bern, ein Facharzttitel Allgemeine Innere Medizin oder Kinder– und Jugendmedizin mit nachgewiesener Fortbildung². Die Lehrpraktikerinnen und Lehrpraktiker müssen während mindestens 75% der Arbeitszeit (Pensum) der Praxisassistenten in der Praxis anwesend sein. So genannte «erweiterte Praxisassistenten»-Stellen bieten die Möglichkeit, dass die Weiterbildung neben der Tätigkeit in der hausärztlichen Lehrpraxis (4 Arbeitstage pro Woche) an einem Arbeitstag pro Woche in einem Spezialfach absolviert wird. Die Spezialistinnen und Spezialisten führen diese Weiterbildung unentgeltlich durch. Der Anteil der Lehrpraxis an die Besoldungskosten der Assistenzärztin bzw. des Assistenzarztes wird von der hausärztlichen Praxis übernommen. Von 2019 bis 2022 wurden 18 erweiterte Praxisassistentenstellen durchgeführt.

Die Koordinationsstelle am Institut für Hausarztmedizin (BIHAM) begleitet die zukünftigen Hausärzte und Hausärztinnen während der Weiterbildung bis zum Praxiseinstieg und überwacht die Qualität der Lehrpraxen. Die Angebote der Koordinationsstelle stehen nicht nur den Absolventen der Praxisassistenten, sondern auch weiteren Interessierten für die Hausarztmedizin offen. Künftigen Hausärztinnen und Hausärzten werden Rotationsstellen in Spezialfächer vermittelt, um Fertigkeiten für die Praxistätigkeit zu erlangen. Im Rahmen des 2018 mit der Inselgruppe gegründeten Weiterbildungsangebots «Berner Curriculum für Allgemeine Innere Medizin» werden über 100 Kandidatinnen und Kandidaten auf dem Weg in die Hausarztpraxis begleitet. Jährlich werden über 180 Mentoring-Gespräche mit individueller Beratung zu Weiterbildung, Praxiseröffnung und Vereinbarkeit von Beruf und Familie geführt.

3.2.1 Ergebnisse der vergangenen Periode 2019 bis 2022

Auch nach Erhöhung auf 35 Praxisassistentenstellen war das Programm 2019 bis 2022 immer komplett und früh ausgebucht. Das BIHAM musste regelmässig im Vorjahr wegen zu vielen Bewerbungen Absagen

¹ Häutle C. und Erlach M., Weiterbildung in Hausarztmedizin: Praxisassistenten und Curriculaweiterbildung (Rotationsstellen) in der Schweiz. Praxis, 2019. 108 (1): p. 63-72.

² Manual Praxisassistenten-Programm des Kantons Bern. Berner Institut für Hausarztmedizin, 2021

erteilen. Die systematischen Evaluationen nach Abschluss der Praxisassistentenz ergaben, dass die Assistenzärztinnen und –ärzte sowie die Lehrpraktikerinnen und Lehrpraktikern das Programm positiv wahrnehmen.

Mit dem 2019 geschaffenen Fonds wird benachteiligten Lehrpraxen, deren entsprechendes Gesuch vom Board «Praxisassistentenz»³ genehmigt wurde, eine zusätzliche Unterstützung an die Lohnkosten gewährt. Bei der Anmeldung beim BIHAM für eine Praxisassistentenz kann die Lehrpraktikerin oder der Lehrpraktiker ein Gesuch für eine Reduktion des Lehrpraxisbeitrags einreichen. Das Gesuch wird vom Board Praxisassistentenz geprüft, mindestens eines der nachfolgend genannten Kriterien muss erfüllt sein:

- a) Einzel- und kleine Gruppenpraxis (max. Stellenprozent/Praxis 150%)
- b) Lehrpraktiker/Lehrpraktikerin mit Facharzt/-ärztin Titel Kinder- und Jugendmedizin
- c) Praxen in Gebieten mit drohender Unterversorgung, basierend auf dem Ranking der Praxen bzw. deren Postleitzahlen, welches gestützt auf die aktuellste Versorgungsumfrage der BEKAG erstellt wird.
- d) Praxen, die an einem Modellversuch beteiligt sind, der nicht anderweitig durch staatliche Beiträge gefördert wird

Dadurch reduziert sich der Beitrag der Lehrpraxis an die Lohnkosten der Assistenzärztinnen und –ärzte aktuell von monatlich 4 500 Franken auf 3 300 Franken. Damit können ca. 12 Stellen, also ein Drittel der 35 Praxisassistentenzstellen unterstützt werden. Das Board «Praxisassistentenz» entscheidet abschliessend über die Vergabe.

Von den verfügbaren Mitteln wurden in den ersten beiden Jahren 84%, das heisst 138 360 Franken zur Reduktion der Lohnkostenbeteiligung eingesetzt. Bis September 2021 wurden 25 Lehrpraxen unterstützt, wobei in absteigender Häufigkeit die Einschluss-Kriterien «Einzelpraxis», «Praxis in Gebiet mit drohender Unterversorgung» und «pädiatrische Praxis» erfüllt waren.

3.2.2 Ergebnisse Gesamtevaluation des Programms 2008 bis 2020

Die Gesamtevaluation des Programms durch das BIHAM über den Zeitraum 2008 bis 2020 ergab, dass von den 268 ehemaligen Teilnehmenden 81% in einer Praxis im Kanton Bern tätig sind oder dies anstreben. Dieser Anteil liegt deutlich über der 2015 berechneten gesamtschweizerische Erfolgsquote der Praxisassistenten von 56%. Gemäss Daten des BIHAM liessen sich knapp die Hälfte der Kandidatinnen und Kandidaten, die später hausärztlich tätig waren, dort im Kanton Bern nieder, wo sie die Praxisassistentenz absolviert hatten. Die meisten Niederlassungen pro Wohnbevölkerung erfolgten in den Verwaltungskreisen Emmental, Frutigen-Niedersimmental und Seeland, das heisst in ländlichen Regionen mit niedriger Versorgungsdichte. 78% der Teilnehmenden gaben an, dass die Praxisassistentenz wichtig war in der Entscheidungsfindung für die Hausarztmedizin.

3.2.3 Versorgungssituation Kanton Bern

In der unter Leitung des BIHAM⁴ durchgeführten Workforce-Studie 2020-2025 des Kantons Bern⁵ wurden die im Kanton Bern im Jahr 2020 aktiv in der Grundversorgung tätigen Ärztinnen und Ärzte (Hausarztmedizin und Pädiatrie) ermittelt und zur Versorgungssituation befragt. Fast die Hälfte der 972 Ärztinnen und Ärzte hatte einen teilweisen und 13% einen kompletten Aufnahmestopp für Patienten. 13% waren im Pensionsalter, knapp 20 % stammten aus dem Ausland und eine Mehrheit berichtete über einen regionalen Mangel an Grundversorgern. Die Versorgungsdichte lag im Kanton Bern durchschnittlich bei 0.75 Ärztin bzw. Arzt pro 1000 Einwohner und wies regionale Unterschiede auf (minimal 0.59 VZÄ/1000 in

³ Im Board «Praxisassistentenz» sind das BIHAM, die Stiftung WHM, ein Kaderarzt/Kaderärztin eines regionalen Spitalzentrums, der Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte (VSAO) Sektion Bern, die Ärztesgesellschaft des Kantons Bern (BEKAG) und der Verein Berner Haus- und KinderärztInnen (VBHK) vertreten

⁴ Die Studie wurde finanziell getragen von der Berner Stiftung für zur Förderung der Hausarztmedizin HaSt, der Ärztesgesellschaft des Kantons Bern BEKAG, dem Verein Berner Haus- und KinderärztInnen VBHK, der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH, dem Universitären Notfallzentrum am Inselspital und unterstützt durch das Schweizerische Gesundheitsobservatorium (Obsan).

⁵ Stierli, R. e al., Primary Care Physician Workforce 2020 to 2025 - a cross-sectional study for the Canton of Bern. Swiss Medical Weekly, 2021. 151: p. w30024.

den Verwaltungskreisen Biel und Frutigen-Niedersimmental bis maximal 0.93 VZÄ/1000 im Verwaltungskreis Thun). Die Studienautoren schliessen aus diesen Resultaten, dass es bereits 2020 im Kanton Bern in gewissen Regionen einen Mangel in der Grundversorgung gab. Anhand der prognostizierten Bevölkerungszahl und den Angaben zu den voraussichtlichen Arbeitspensen wurde die erwartete Versorgungsdichte berechnet. Unter der Annahme von 10-20% aus dem Ausland tätiger Hausärztinnen und Hausärzten gehen die Studienautoren von einem jährlichen Bedarf von 43-49 neuen Ärztinnen und Ärzten bis 2025 aus, um die Versorgungsdichte von 2020 halten zu können. Es braucht Massnahmen, damit das Interesse für die Hausarztmedizin bei Studierenden und den Assistenzärztinnen und Assistenzärzten in Weiterbildung geweckt wird und sie zu einer Tätigkeit in der Grundversorgung führt.

In einer Analyse des Gesundheitsobservatoriums (Obsan)⁶ im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) zur Entwicklung des Angebots von medizinischen Leistungen wurden Daten der OKP-abrechnenden Leistungserbringer mit der Stadt-Land-Typologie des Bundesamtes für Statistik (BFS) regional analysiert. In allen untersuchten Grossregionen der Schweiz war das Angebot an ärztlicher Grundversorgung in städtischen Regionen am höchsten. In ländlichen Agrargemeinden ist das ärztliche Angebot in der Grundversorgung am niedrigsten. Bei den Grundversorgerpraxen blieb die Anzahl in ländlichen und intermediären Regionen im Zeitraum 2012-2019 relativ stabil mit 0.6 VZÄ/1000 bzw. knapp 1 VZÄ/1000. Das Angebot der Pädiaterinnen und Pädiater war gemäss diesen Daten im ländlichen Gebiet rückläufig und dort kaum vorhanden.

3.3 Grundzüge der Vorlage

Das kantonale Praxisassistenten-Programm ist etabliert und weist eine hohe Erfolgsquote auf. Die Stellen werden in allen 10 Verwaltungskreisen absolviert und von den sich definitiv als Hausärztin oder Hausarzt niederlassenden Absolventen arbeitet später knapp die Hälfte dort, wo die Praxisassistenten stattfand. Das Angebot der Koordinationsstelle am BIHAM trägt zum Erfolg des Programms bei und erreicht dabei nicht nur die Absolventen des Praxisassistenten-Programms, sondern auch weitere potentielle Grundversorgerinnen und Grundversorger. Mit dem Fonds für benachteiligte Praxen können Aspekte der Unterversorgung wie periphere ländliche Regionen und pädiatrische Praxen speziell berücksichtigt und gefördert werden. Der Kanton erachtet es als sinnvoll, mit diesen bewährten Instrumenten die Weiterbildung angehender Grundversorgerinnen und Grundversorger zu fördern und Nachwuchs zu rekrutieren, dort wo Mangel herrscht.

Mit dieser Vorlage soll das Programm «ärztliche Weiterbildung in Hausarztpraxen (Praxisassistenten)» für weitere vier Jahre verlängert werden. Es ist dabei eine Erhöhung der Anzahl Praxisassistentenstellen von 35 auf 45 und die Einführung eines neuen Finanzierungsmodells vorgesehen.

Berechnungsgrundlage der Besoldungskosten für die Assistenzärztinnen und Assistenzärzte sind die Gehaltsklassentabelle Kantonspersonal (ab 01.01. 2021) und der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) Berner Spitäler und Kliniken sowie eine angenommene Berufserfahrung der Assistenzärztin des Assistenzarztes von 4 Jahren. Die Assistenzärztinnen und Assistenzärzte sollen während der Praxisassistenten gleichviel verdienen, wie ihre Kolleginnen und Kollegen in der Weiterbildung im Spital.

Die Besoldungskosten erhöhen sich pro Stelle um 2'167.65 Franken. 2017 hat der Grosse Rat einstimmig einem neuen Finanzierungsmodell mit höherer Lohnkostenbeteiligung der Lehrpraktiker zugestimmt. Diese gemeinsam durch Kanton und Ärzteschaft getragene Finanzierung hat sich seither bewährt. Deshalb schlägt der Regierungsrat entgegen dem Antrag der Vertragspartner vom BIHAM vor, dass die Mehrkosten der Lohnbesoldung für die bisherigen 35 Stellen nicht allein vom Kanton, sondern gemeinsam vom Kanton

⁶ Sturny, I. et al. (2020). *Unterschiede in der Entwicklung des Angebots und der Inanspruchnahme in der Stadt und auf dem Land. Bericht im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) im Rahmen des Forums Medizinische Grundversorgung 2020 (Obstand Bericht 13/2020)*. Neuchâtel: Schweizerisches Gesundheitsobservatorium (Obsan)

sowie den Lehrpraktikerinnen und Lehrpraktikern getragen werden. Die Besoldungskosten der Lehrpraktikerin respektive des Lehrpraktikers pro Monat erhöhen sich dadurch für die bisherigen 35 Stellen ab 2023 von 4 500 Franken auf 4 667 Franken.

Aufgrund der aktuellsten Daten zur Versorgungssituation ist davon auszugehen, dass der Bedarf an neuen Hausärztinnen und Hausärzten im Kanton Bern höher ist als angenommen. Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass die bisherigen 35 Stellen immer komplett vergeben waren, wurde von der Ärztesgesellschaft des Kantons Bern (BEKAG) in Zusammenarbeit mit dem BIHAM ein ergänzender Antrag für weitere 10 Stellen eingereicht.

Für diese 10 zusätzlichen Stellen wird ein höherer Beitrag der Lehrpraxen an die monatlichen Besoldungskosten der Assistenzärztinnen und -ärzte von 6000 Franken eingeführt. Der Beitrag des Kantons an die Besoldungskosten dieser neu geschaffenen 10 Stellen beträgt 282 107 Franken. Die monatlichen Besoldungskosten dieser 10 Stellen werden zu 44% vom Kanton (4 702 Franken monatlich) und zu 56% von den Lehrpraktikern (6 000 Franken) getragen. Dieses Finanzierungsmodell wird vom BIHAM und der BEKAG unterstützt. Das Board «Praxisassistenz»⁷ wird einen Prozess für die Zuteilung der Stellen mit unterschiedlich hoher Kostenbeteiligung der Lehrpraxen ausarbeiten (Beteiligung an die monatlichen Besoldungskosten von 4 667 Franken versus höhere Beteiligung von 6 000 Franken). Voraussichtlich wird der Eingang der Bewerbung für die Praxisassistenz beim BIHAM für die Zuteilung massgeblich sein. Dieser einfache und transparente Ansatz belohnt Lehrpraxen mit langfristiger Planung.

Der Fonds für flexible Besoldungskosten zur Unterstützung von benachteiligten Praxen wird unverändert mit 84 000 Franken dotiert. Dadurch soll benachteiligten Praxen ein geringer Anteil an die monatlichen Besoldungskosten ermöglicht werden. Eine Unterstützung an die Besoldungskosten ist grundsätzlich für Lehrpraktiker mit Beteiligung an die monatlichen Besoldungskosten von 4 667 Franken als auch der höheren Beteiligung von 6 000 Franken möglich. Unter benachteiligte Praxen fallen wie bisher «Einzelpraxen», «pädiatrische Praxen», «Praxen, die an einem Modellversuch beteiligt sind» und «Praxen in Gebieten mit drohender Unterversorgung». Wie bisher wird das Board «Praxisassistenz» die Gesuche beurteilen und über die Vergabe entscheiden.

Der Regierungsrat und die Vertragspartner des BIHAM haben sich geeinigt, dass der kantonale Beitrag für die Koordinationsstelle am BIHAM von 200 000 Franken auf 215 000 Franken erhöht wird. Die Erhöhung erfolgt aufgrund des steigenden Aufwands durch die 10 zusätzlichen Stellen.

Entsprechend wird der kantonale Beitrag auf jährlich 1 850 000 Franken erhöht.

⁷ Im Board «Praxisassistenz» sind das BIHAM, die Stiftung WHM, ein Kaderarzt/Kaderärztin eines regionalen Spitalzentrums, der Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte (VSAO) Sektion Bern, die Ärztesgesellschaft des Kantons Bern (BEKAG) und der Verein Berner Haus- und KinderärztInnen (VBHK) vertreten.

4 Finanzierung

Die Finanzierung gestaltet sich wie folgt:

Budget total: jährliche Kosten Praxisassistenzprogramm 2023-2026								
		2019-2022		2023-2026		2023-2026		2023-2026
		pro Stelle	35 Stellen	pro Stelle	35 Stellen	pro zusätzliche Stelle ab 36	10 Stellen	total 45 Stellen
Lohnkosten	Grundbesoldung inkl. Sozialleistungen ¹	58'823.00	2'058'805.00	60'990.65	2'134'672.75	60'990.65	609'906.50	
	Kinder- und Betreuungszulagen	720.00	25'200.00	720.00	25'200.00	720.00	7'200.00	
	Reserve Besoldungskosten	2'500.00	87'500.00	2'500.00	87'500.00	2'500.00	25'000.00	
	Total Besoldungskosten	62'043.00	2'171'505.00	64'210.65	2'247'372.75	64'210.65	642'106.50	2'889'479.25
Lehrpraxis	Beitrag Lehrpraktiker an Besoldungskosten	27'000.00	945'000.00	28'000.00	980'000'000.00	36'000.00	360'000.00	
	Beitrag Lehrpraktiker für admin. Kosten ²	1'800.00	63'000.00	1'800.00	63'000.00	1'800.00	18'000.00	
	Fonds für flexible Besoldungskosten ³	-2'400.00	-84'000.00	-2'400.00	-84'000.00			
	Total Beitrag Lehrpraktiker⁴	26'400.00	924'000.00	27'400.00	959'000.00	37'800.00	378'000.00	1'337'000.00
Kanton	Beitrag Kanton an Besoldungskosten inklusive Fonds	37'443.00	1'310'505.00	38'610.65	1'351'372.75	28'210.65	282'106.50	1'633'479.25
	Beitrag Kanton an Koordinationssstelle	5'714.29	200'000.00	5'714.29	200'000.00	1'500.00	15'000.00	215'000.00
	Total Beitrag Kanton	43'157.29	1'510'505.00	44'324.94	1'551'372.90	29'710.65	297'106.50	1'848'479.25
	Beitrag Kanton gerundet (massgebende Kreditsumme)							1'850'000.00
Differenz Beitrag Kanton 2023-2026 zu 2019-2022				1'167.65	40'867.75	29'710.65	297'106.50	337'974.25 (gerundete Kreditsumme 339'495.00)
1 Kostenberechnung basierend auf Gehaltsklassentabelle Kantonspersonal (ab 01.01.2021), GAV Berner Spitäler und Kliniken sowie Annahme, dass sich die Assistenzärztin, der Assistenzarzt im 5. Weiterbildungsjahr befindet (1 Stelle von 6 Monaten inkl. 13. Monatslohn zu 53'366.95 Franken) 2 Direktzahlung der Verwaltungskosten an die Stiftung WHM (Ausstellung Arbeitsvertrag, Abschluss Sozialversicherung, etc.) 3 Reduktion des Beitrags erfolgt, wenn Kriterien erfüllt sind und das Gesuch angenommen wird. Wird der Betrag von jährlich 84 000 Franken nicht ausgeschöpft, verfällt der nicht verwendete Teil des jährlichen Fonds. 4 Der ausgewiesene Beitrag der Lehrpraktiker (Besoldungskosten und admin. Kosten) bei den bisherigen 35 Stellen ist ein errechnetes Mittel des effektiv bezahlten Beitrags: Lehrpraktiker ohne Unterstützung durch den Fonds bezahlen ab 2023 pro Stelle 29'800 Franken; Lehrpraktiker mit Unterstützung durch den Fonds bezahlen in der Regel 22'600 Franken pro Stelle. Der ausgewiesene Beitrag der Lehrpraktiker für die 10 zusätzlich geschaffenen Stellen ist ohne Unterstützung des Fonds.								

5 Antrag

Wir ersuchen Sie um Zustimmung zum beiliegenden Beschlussentwurf zur Gewährung eines Kredites von jährlich 1 850 000 Franken für die Jahre 2023 bis 2026 für die Weiterführung und Erweiterung des Programms «ärztliche Weiterbildung in Hausarztpraxen (Praxisassistenz)».

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 001-2022
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.1

Eingereicht am: 11.01.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP)
Herren-Braun (Rosshäusern, Die Mitte)
Kocher Hirt (Worben, SP)
Beutler-Hohenberger (Gwatt, EVP)
von Wattenwyl (Tramelan, Grüne)
Schär (Schönried, FDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 10.03.2022

RRB-Nr.: 473/2022 vom 11. Mai 2022
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Punkt 1 Annahme als Postulat
Punkt 2 Annahme

Sachgerechte Anforderungen für Geburtshäuser im Kanton Bern!

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. auf Verordnungsstufe eine sachgerechte Regelung für das Notfallkonzept zu definieren, die auf die besondere Situation von Geburtshäusern abgestimmt ist sowie aufgrund wissenschaftlicher Grundlagen und evidenzbasiert ausgearbeitet wird
2. die kantonalen Anforderungen an die Betriebsbewilligung und weitere Vorgaben für Geburtshäuser so auszugestalten, dass sie den aktuell gültigen, evidenzbasierten Standards der Hebammenwissenschaft entsprechen

Begründung:

Geburtshäuser entsprechen einem Bedürfnis und sind als Ort hebammengeleiteter Geburten eine fachlich breit anerkannte Alternative in der Geburtshilfe.¹ Im Kanton Bern gibt es aktuell zwei Geburtshäuser: das Luna in Ostermundigen und die Maternité Alpin in Zweisimmen. Somit finden im Kanton Bern jährlich mehrere hundert Geburten in Geburtshäusern statt.

¹ <https://www.geburtshaus.ch/ein-geburtshaus-ist.html>

Geburtshäuser müssen im Kanton Bern gemäss Spitalversorgungsgesetz analog zu den Spitälern (Art. 120 Bst. f SpVG) für eine Betriebsbewilligung u. a. «über ein sachgerechtes Notfallkonzept» verfügen. Dieses ist dann notwendig, wenn die im Geburtshaus vorgesehene Geburt in ein Spital verlegt werden muss. Im Geburtshaus Luna liegt die Verlegungsrate über alle Jahre fast unverändert bei rund 20 Prozent.

Als einziger Kanton schweizweit verlangt der Kanton Bern für den Verlegungsfall auf Verordnungsstufe (Art. 44 SpVV) für das Notfallkonzept für Geburtshäuser, dass die Leistungserbringerin in der Regel eine ärztliche Interventionsmöglichkeit innerhalb von höchstens 15 Minuten zu gewährleisten hat. Dies hat zur Folge, dass jederzeit eine Ärztin oder ein Arzt verfügbar sein muss. Diese Berner Zusatzanforderung steht im Widerspruch zum Berufsbild und zu den berufsspezifischen Kompetenzen der Hebammenausbildung auf eidgenössischer Ebene (siehe Verordnung: Bachelorstudiengang Hebamme), wonach Hebammen befähigt sind *«Abweichungen vom physiologischen geburtshilflichen Verlauf zu erfassen, eine Risikoerhebung durchzuführen, [...] bei Bedarf andere Fachpersonen beizuziehen», [...] Notfallsituationen zu erfassen, Prioritäten zu setzen und die nötigen Massnahmen für Frau und Kind zu ergreifen und falls notwendig dafür zu sorgen, dass diese Massnahmen im interprofessionellen Team weitergeführt werden»*. Bei einer Verlegung einer Gebärenden in ein Spital ist fachlich keine zusätzliche Anwesenheit eines Arztes oder einer Ärztin notwendig, sondern der Transport in eine Frauenklinik steht im Zentrum. Die Sanitätspolizei hat den öffentlichen Leistungsauftrag, *«der Bevölkerung während 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr für die Notfallversorgung zur Verfügung zu stehen»*, auch für Notfälle im Geburtshaus, die eine Verlegung in eine Geburtsklinik erfordern. Daher macht es keinen Sinn, eine Zusatzvereinbarung mit der Sanitätspolizei als Bedingung an die Betriebsbewilligung zu knüpfen, wie dies jüngst beim Geburtshaus Luna der Fall war.

Die Berner Zusatzvorgabe ist weder fachlich notwendig, noch ist sie vom Bund vorgeschrieben. Die Vorgabe gemäss Artikel 44 SpVV macht Sinn für ärztlich geführte Spitäler, die eine ärztliche Dauerpräsenz sicherstellen müssen. Bei von Hebammen betreuten Einrichtungen und Geburtshäusern muss die fachlich-medizinische Betreuung sinngemäss in der Verantwortung der Hebammen liegen.

Begründung der Dringlichkeit: Am 27. Dezember 2021 hat der Kanton Bern dem Geburtshaus Luna in Ostermundigen den Entzug der Bewilligung zum Betrieb des Geburtshauses per sofort bzw. ab dem 1. Januar 2022 mitgeteilt, dies aufgrund einer gekündigten Kooperationsvereinbarung durch die Sanitätspolizei Bern. Da die Sanitätspolizei in jedem Fall einen öffentlichen Leistungsauftrag hat, *«der Bevölkerung während 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr für die Notfallversorgung zur Verfügung zu stehen»*, gilt dies auch für Notfälle im Geburtshaus, die eine Verlegung in eine Geburtsklinik erfordern. Damit sind die gesundheitspolizeilichen Anforderungen gewährleistet. Da der Schliessungsentscheid des Kantons auf Artikel 44 SpVV gestützt wird, braucht es eine rasche Lösung und eine Anpassung. Gegen den Entscheid wurde Beschwerde eingereicht.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich also um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat teilt die Auffassung der Motionärin, dass Geburtshäuser einem gesellschaftlichen Bedürfnis entsprechen. Aus diesem Grund hat der Kanton Bern dem Geburtshaus Luna im Dezember 2017 ein Darlehen für den Standortwechsel von Biel nach Ostermundigen in der Höhe von CHF 500'000 mit einer Laufzeit von 10 Jahren gewährt. Auch der Aufbau und Betrieb

der Maternité Alpine sowie das Pilotprojekt «Geplante ambulante Sectiones im Spital Zweisimmen» mit Wochenbett im Geburtshaus Maternité Alpine wurden durch die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion stark unterstützt. Die mit über 9'500 Unterschriften eingereichte Petition von anfangs Jahr zeigt auch die breite Unterstützung auf, welche die Geburtshäuser in der bernischen Bevölkerung geniessen. Umso mehr erachtet es der Regierungsrat als unabdingbar, dass auch bei der ausserklinischen Geburtshilfe die Sicherheit von Mutter und Kind jederzeit gewährleistet ist.

Artikel 120 Spitalversorgungsgesetz (SpVG) listet für Spitäler und Geburtshäuser die für Erteilung einer Betriebsbewilligung geltenden Vorgaben auf. Bst f verlangt von diesen Leistungserbringern ein sachgerechtes Notfallkonzept. Artikel 44 Spitalversorgungsverordnung (SpVV) konkretisiert diese allgemeine Bewilligungsvoraussetzung und verlangt, dass ein Notfallkonzept aufzeigt, wie in der Regel eine ärztliche Interventionsmöglichkeit innerhalb von höchstens 15 Minuten gewährleistet wird. In Bezug auf die Geburtshäuser ist zu beachten, dass das Notfallkonzept die gesamte Dauer des stationären Aufenthalts von Mutter und Kind in einem Geburtshaus abdecken muss.

Die Kündigung des Kooperationsvertrags durch Schutz und Rettung Bern per 31. Dezember 2021 hat dazu geführt, dass das Geburtshaus die in Artikel 44 SpVV verlangte ärztliche Interventionsmöglichkeit für den stationären Aufenthalt nicht mehr gewährleisten konnte. Dies hatte den Entzug der Betriebsbewilligung per 31. Dezember 2021 zur Folge. Das Geburtshaus Luna und Schutz und Rettung Bern einigten sich am 17. Januar 2022 darauf, den Kooperationsvertrag bis Ende 2022 zu erneuern. Daraufhin wurde dem Geburtshaus Luna per 17. Januar 2022 eine neue Betriebsbewilligung erteilt.

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass der Kooperationsvertrag zwischen dem Geburtshaus Luna und Schutz und Rettung Bern immer so ausgestaltet war, dass Schutz und Rettung Bern die ärztliche Interventionsmöglichkeit innerhalb von 15 Minuten sicherstellte. Dazu garantiert Schutz und Rettung Bern gegenüber dem Geburtshaus Luna, dass eine Notärztin bzw. ein Notarzt während 24 Stunden am Tag und 7 Tage pro Woche in ständiger Bereitschaft zur sofortigen Intervention zur Verfügung steht. Diese vertragliche Leistung ist nicht mit einem Rettungstransport vom Geburtshaus Luna in ein Spital zu verwechseln.

Der Regierungsrat ist bereit, die von der Motionärin geforderte fachliche Überprüfung vorzunehmen. Er hat dazu die Berner Fachhochschule beauftragt, evidenzbasiert darzulegen, ob Artikel 44 SpVV mit den besagten 15 Minuten bis zur Notfallversorgung durch eine Ärztin respektive einen Arzt während eines stationären Aufenthaltes dem «State of the Art» für eine Notfallversorgung in einem in der Schweiz betriebenen Geburtshaus entspricht.

Entsprechend beantragt der Regierungsrat, Punkt 1 als Postulat anzunehmen und Punkt 2 anzunehmen.

Verteiler

– Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 233-2021
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.352

Eingereicht am: 29.11.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
Gerber (Schüpfen, Die Mitte)
Kocher Hirt (Worben, SP)
von Bergen (Uetendorf, EVP)
Gasser (Ostermundigen, glp)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 02.12.2021

RRB-Nr.: 398/2022 vom 27. April 2022
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**

Umsetzung Ausbildungsoffensive Pflege im Kanton Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt, die notwendigen gesetzlichen und finanziellen Grundlagen zu schaffen, damit im Kanton Bern rasch eine Ausbildungsoffensive durchgeführt werden kann, die folgende Punkte umfasst:

- Studierende, die eine Pflegeausbildung an einer Fachhochschule oder höheren Fachschule absolvieren, sollen unterstützt werden.
- Spitäler, Pflegeheime, Spitex-Organisationen und Hebammenausbildungsorte sollen für ihre Arbeit in der praktischen Ausbildung diplomierter Pflegefachpersonen Unterstützungsbeiträge bekommen; diese Beiträge sind für zusätzliche Ausbildungsplätze und zusätzliche Stellen für die praktische Ausbildungsbegleitung vorzusehen.
- Fachhochschulen und höhere Fachschulen sollen Zuschüsse erhalten, um die Zahl der Ausbildungsplätze zu erhöhen.
- Auf der Basis einer Bedarfsplanung sind die Massnahmen unbefristet umzusetzen, und sie sind abhängig von der Zielerreichung.
- Die Massnahmen sind in Koordination mit den Pflegeinstitutionen, den Ausbildungsinstitutionen, den Sozialpartnern und dem Bund vorzubereiten.

Begründung:

Unbestritten war in der Volksabstimmung über die eidgenössische Pflegeinitiative, die am 28. November 2021 an der Urne angenommen wurde, dass die Ausbildung zu fördern ist und dazu u. a. eine Ausbildungsoffensive wichtig ist. Dafür müssen die Kantone die notwendigen Grundlagen schaffen.

Begründung der Dringlichkeit: Die deutliche Annahme der eidgenössischen Pflegeinitiative hat den Handlungsdruck aufgezeigt und verlangt jetzt eine rasche Umsetzung, die durch den Kanton Bern vorbereitet werden muss.

Antwort des Regierungsrates

Nach Annahme der eidgenössischen Volksinitiative «für eine starke Pflege» am 28. November 2021 liegt es prioritär in der Verantwortung der Bundesbehörden, die Umsetzung der Initiative sicherzustellen. Es ist nicht zielführend, auf kantonaler Ebene Umsetzungsschritte anzugehen, solange von Seiten des Bundes noch Unklarheiten bezüglich der Ausgestaltung der Massnahmen bestehen. Ausserdem verfügt der Kanton Bern bereits heute über einen grossen Vorsprung auf die anderen Kantone, was die Förderung der Ausbildung der Pflegeberufe betrifft.

Der Kanton Bern engagiert sich seit 2002 im Bereich der nichtuniversitären Gesundheitsberufe. Die seit 2012 im Kanton verankerte Ausbildungsverpflichtung zugunsten nichtuniversitärer Gesundheitsberufe trägt dazu bei, dass jährlich so viele Personen ausgebildet werden, wie es das betriebliche Ausbildungspotenzial zulässt und hat dazu geführt, dass die Ausbildungsleistungen um 30% gesteigert werden konnten.

Zudem engagiert sich die GSI mit einem Leistungsvertrag mit der OdA Gesundheit Bern in der Nachwuchsförderung. Ziel dieser Massnahme ist, die Ausbildungen im Gesundheitswesen bzw. die Gesundheitsberufe bei den potentiellen Lernenden resp. Studierenden und ihren Hauptbeeinflussern bekannter zu machen, deren Wissen zu vertiefen und das Image der Gesundheitsberufe zu verbessern. Auch im Bereich der Wiedereinsteigenden in die Pflege werden mit Kursen des Schweizerischen Berufsverbandes der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK), Sektion Bern und der Lindenhofschule Teilnehmende finanziell unterstützt. Zu erwähnen ist auch, dass die GSI den Leistungserbringern für ihre praktischen Ausbildungsleistungen im Bereich Nachdiplomstudium Höhere Fachschule Anästhesiepflege, Intensivpflege und Notfallpflege (NDS HF AIN) und für die Ausbildung von Nurse Practitioner (NP) auf Stufe Master of Science in Pflege eine Entschädigung entrichtet. Der Kanton beteiligt sich pro Jahr mit rund CHF 20 Mio. an diesen wirkungsvollen und nachhaltigen Leistungen.

Im Weiteren stellt der Regierungsrat fest, dass zusätzliche finanzielle Mittel nur unter Berücksichtigung der Umsetzungsmassnahmen des Bundes zur Initiative «Für eine starke Pflege», wie aber auch der finanzpolitischen Möglichkeiten des Kantons bereitgestellt werden können. Zudem ist auch die weiterhin angespannte finanzpolitische Ausgangslage, welche insbesondere durch die Mehraufwendungen in verschiedenen Politikbereichen, aber auch durch einen hohen Investitionsbedarf geprägt ist, zu beachten.

Ergänzend dazu vermerkt der Regierungsrat, dass die in der Motion verlangten Massnahmen im Rahmen des geltenden Rechts bereits umgesetzt werden können. Dazu wird auf Art. 106ff Spitalversorgungsgesetz (SpVG), Art. 80ff Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG), Art. 45 und 48 Gesetz über die Berner Fachhochschule (FaG) sowie Art. 27 und Art. 41b Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG) verwiesen.

Trotz dieser erfolgreichen Massnahmen kann nicht verschwiegen werden, dass die demografische Entwicklung im Kanton Bern einen immer grösseren Bedarf an Pflege- und Betreuungsleistungen mit sich bringt. Der Regierungsrat wird im Rahmen der nationalen Umsetzung der Pflegeinitiative genau beobachten, ob allenfalls weitere (ergänzende) kantonale Massnahmen umgesetzt werden können (s. Motion 188-2021, Punkt 4, Personalexodus in den Pflegeberufen stoppen, Rationierung verhindern), andererseits dabei auch die Berichterstattung überprüfen (s. die Motionen 232-2021 Bericht über den aktuellen Personalbestand und den zukünftigen Personalbedarf im Gesundheitswesen im Kanton Bern und die Handlungsmöglichkeiten zur Sicherung der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung und 188-2021 Personalexodus in den Pflegeberufen stoppen, Rationierung verhindern).

Im Moment ist seitens Bund betreffend Umsetzung der Pflegeinitiative noch keine detaillierte Planung vorhanden. Bekannt ist, dass die Aus- und Weiterbildung während acht Jahren mit bis zu einer Milliarde Franken gefördert werden soll. Davon ausgehend, dass für die Erarbeitung der Massnahmen eine enge Zusammenarbeit mit den Kantonen erwünscht ist, wird sich der Kanton Bern selbstverständlich aktiv beteiligen.

Damit die gut ausgebildeten Fachpersonen jedoch im Beruf bleiben, sind die Arbeitgeber ebenfalls stark gefordert. Dazu muss die oberste Führungsebene bewusst diese Thematik angehen und sich insbesondere in den Bereichen Skill- und Grade-Mix, Work-Life-Balance oder aber im Bereich der internen Ausbildungsorganisation engagieren.

Der Regierungsrat beantragt die Annahme der Motion als Postulat.

Verteiler

– Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 003-2022
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.14

Eingereicht am: 12.02.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Gasser (Ostermundigen, glp) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 10.03.2022

RRB-Nr.: 475/2022 vom 11. Mai 2022
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Punkt 1 Annahme als Postulat
Punkt 2 Annahme und Abschreibung
Punkt 3 Annahme als Postulat

Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion muss endlich ihrer Aufsichtspflicht nachkommen!

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. eine vertiefte, ausserordentliche Überprüfung zur Konstellation der therapeutischen Leitung im Psychiatrischen Zentrum Münsingen (PZM) durchzuführen. Es sind dabei insbesondere folgende Fragen zu klären:
 - Ist die Besetzung der ärztlichen Direktion eines Psychiatriezentrums durch eine der Gemeinschaft wie der «Kirschblüten-Gemeinschaft» nahestehenden Person opportun, therapeutisch verantwortbar und sinnvoll?
 - Mit welchen konkreten Mitteln will die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht garantieren, dass die angewandten Therapiemethoden im PZM nicht durch die «spirituelle» Gesinnung der Gemeinschaft beeinflusst werden?
 - Wie will die GSI künftig sicherstellen, dass keine Mitglieder der Kirschblüten-Gemeinschaft in psychiatrischen Einrichtungen mit kantonalem Leistungsvertrag mehr eingestellt werden?
 - Abklärung der Hintergründe des Austritts diverser Mitarbeitenden unter der jetzigen ärztlichen Leitung
2. separat aufzuzeigen, mit welchen Instrumenten die GSI ihre Aufsichtspflicht gegenüber der PZM wahrnimmt und insbesondere wie die neuen Qualitätssicherungsinstrumente, die sich auf das Rahmenkonzept für die kantonale Qualitätssicherung der Spitäler stützen, solche

personellen Missstände in den Kliniken mit kantonalem Rahmen bzw. Leistungsvertrag verhindern können

3. Der Bericht der ausserordentlichen Überprüfung muss der zuständigen GR-Kommission zur Kenntnisnahme gebracht werden.

Begründung:

Die Berichterstattung des Beobachters und des SRF Regionaljournals vom 11. Februar 2022 brachten ans Licht, dass das Psychiatriezentrum Münsingen bzw. dessen ärztlicher Direktor jahrelang Anhängerinnen der umstrittenen Solothurner Kirschblüten-Gemeinschaft beschäftigte und der ärztliche Direktor enge Beziehungen zur Kirschblüten-Sekte pflegt. 2017 stellte der ärztliche Direktor zwei Anhängerinnen der Gruppierung als Assistenzärztinnen ein, die beide später als Oberärztinnen tätig waren. Im Jahr 2020 folgte eine weitere Einstellung einer Psychologin, die Mitglied in der Kirschblüten-Gemeinschaft ist.

Die Kirschblüten-Gemeinschaft ist eine kontroverse Arbeits-, Lebens- und Therapiegemeinschaft, gegründet vom 2017 verstorbenen Psychiater Samuel Widmer. Ihren Hauptsitz hat sie in Lüsslingen-Nennigkofen (SO). Die Psychiaterinnen und Therapeuten der Gemeinschaft vertreten die sogenannte Echte Psychotherapie. Tragende Elemente sind Tantra und die in der Schweiz verbotene Psycholyse, bei der auch Drogen wie LSD und MDMA zum Einsatz kommen. In Berlin hat Psycholyse 2009 zwei Todesopfer gefordert. Die esoterische Gemeinschaft steht zudem seit bald zwei Jahrzehnten wegen ihrer Theorie zum sogenannten Inzesttabu in der Kritik. Gründer Samuel Widmer schloss Sex zwischen Therapeut und Patient, sogar zwischen Kindern und Eltern nicht grundsätzlich aus, wie seine Schriften bezeugen. Bis heute hat sich die Gruppierung nicht wirklich von ihrer Inzesttheorie distanziert. «Die Versuche, Formen des Inzesttabus zu differenzieren, sind hilflos und theoretisch unhaltbar», analysiert die Schweizerische Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie (SGPP) in einem Gutachten. Insbesondere auch deshalb wurde die «Pseudo-Therapie» per 1. Januar 2021 aus dem Leistungskatalog der Krankenkassen entfernt.

Der ärztliche Direktor dementiert weder seine Beziehung zu einem Mitglied der Kirschblüten-Gemeinschaft noch seine Teilnahme an einem Fortbildungskurs zum Thema Psycholyse.

Die SGPP schreibt in einer Stellungnahme zum Thema, ob die Zugehörigkeit von psychiatrischem Fachpersonal zur Kirschblüten-Gemeinschaft Privatsache sei, Folgendes: «Da es zum Wesenskern der Kirschblüten-Gemeinschaft gehört, die therapeutische Beziehung aus dem professionellen Kontext herauszulösen, Grenzen zu überschreiten und unter anderem auch das Gebot der sexuellen Abstinenz zu missachten, ist jegliche ideologische Nähe zur Kirschblüten-Gemeinschaft nicht vereinbar mit der Berufsausübung des Psychiaters, der Psychiaterin.»

In der Antwort zur Motion 242-2006 (Mühlheim) «Die Aufsichtspflicht der Gesundheits- und Fürsorgedirektion darf nicht zu einem Papiertiger verkommen!» hielt der Regierungsrat bereits fest, dass sich dieser mit aller Deutlichkeit von den Maximen der Gemeinschaft «Kirschbaumblüte» distanziert. Die Motion führte letztlich und korrekterweise zum Abgang des damaligen therapeutischen Leiters des Suchtzentrums Wimmis. Die GSI muss ihrer Aufsichtspflicht endlich umfassend nachkommen. Schon in der Motionsantwort wurde versprochen, dass dafür diverse Instrumente bestünden. Es fragt sich nur, inwiefern diese im Hinblick auf die personelle Besetzung und die Fachlichkeit in den Einrichtungen mit kantonalem Leistungs- bzw. Rahmenvertrag überhaupt greifen können. Das Rahmenkonzept für die kantonale Qualitätssicherung der Spitäler muss umgesetzt werden und darf nicht zum Papiertiger verkommen. In den psychiatrischen Kliniken werden äusserst vulnerable Menschen behandelt, für diese sind höchste Qualitätsstandards und ihr persönlicher Schutz zu jeder Zeit sicherzustellen.

Begründung der Dringlichkeit: Die verlangten Abklärungen müssen so schnell wie möglich erfolgen, damit wieder Ruhe im PZM einkehren und eine weitere Personalfluktuations vermieden werden kann. Es braucht nun schnell geordnete Verhältnisse, damit die Behandlungsqualität der Patientinnen und Patienten nicht leidet.

Antwort des Regierungsrates

Alles Verwaltungshandeln bedarf einer gültigen Rechtsgrundlage. Im Wahrnehmen seiner Aufsichtsverantwortung überprüft der Kanton im Rahmen von Bewilligungsverfahren, ob die jeweilige Tätigkeit mit dem geltenden Recht übereinstimmt und beaufsichtigt Einrichtungen und Organisationen während der Dauer der Bewilligung. Das jeweilige Sachgesetz regelt die Einzelheiten der Aufsicht und legt die Autonomiespielräume der Verwaltungsträger fest. Auf kantonaler Stufe bilden die Grundlagen das Gesundheitsgesetz (GesG) und das Spitalversorgungsgesetz (SpVG) sowie die jeweils zugehörigen Verordnungen (GesV, SpVV).

Zu Punkt 1

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung der Motionärin, wonach Gesundheitsfachpersonen aus dem Umfeld der «Kirschblütengemeinschaft» Maximen und Behandlungsmethoden vertreten, die offenkundig im Gegensatz zu den allgemein anerkannten Methoden der medizinischen Wissenschaften stehen. Dem Regierungsrat ist es deshalb wichtig, dass eine gründliche fachliche Abklärung vorgenommen wird und dabei die von der Motionärin aufgeworfenen Fragen beantwortet werden.

Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) hat zwischenzeitlich und auch vor dem Hintergrund einer aufsichtsrechtlichen Anzeige zweier Psychiaterinnen von Anfangs Februar 2022 aufsichtsrechtliche Abklärungen bei der PZM AG aufgenommen. Auch die PZM AG selbst ist sich der Problematik bewusst und hat eine externe Untersuchung zur Anstellung und Beschäftigung der drei ehemaligen Mitarbeitenden der Kirschblütengemeinschaft in Auftrag gegeben. Den entsprechenden Bericht wird die GSI im Rahmen der eigenen Abklärungen mitberücksichtigen.

Zu Punkt 2

Die GSI hat im Januar 2020 ein Aufsichtskonzept veröffentlicht¹, worin die rechtlichen Grundlagen der Aufsicht, die Aufsichtsbereiche, die Systematik der Aufsicht, die informellen Massnahmen und aufsichtsrechtlichen Verfahren sowie die Sicherung und die Entwicklung der Qualität der Aufsicht in der GSI festgehalten sind.

Nach diesem Konzept ist zu differenzieren zwischen der präventiven Aufsicht und der begleitenden Aufsicht. Die *präventive Aufsicht* besteht aus den Bewilligungsverfahren, bei welchem geprüft wird, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung erfüllt sind und die damit verbundenen Auflagen und Bedingungen eingehalten werden. So müssen im Kanton Bern Ärztinnen und Ärzte, die in Spitälern und Kliniken Leitungsfunktionen ausüben, beispielsweise über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen, bei deren Erteilung vom Gesundheitsamt neben der fachlichen Voraussetzung auch die Vertrauenswürdigkeit geprüft wird.

Die begleitende Aufsicht umfasst aufsichtsrechtliche Abklärungen bzw. Verfahren. Im Prozess des Aufsichtsverfahrens wird geprüft, ob die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Bewilligung erfüllt sind. Aufsichtsrechtliche Abklärungen bzw. Verfahren beruhen auf der Analyse

¹ <https://www.gsi.be.ch/de/start/themen/statistiken/publikationen-gsi.html>, zuletzt besucht am 13.05.22

von Kennzahlen, Berichten über die Ergebnisse der Selbst- und Fremdevaluation der Einrichtung im Rahmen des Qualitätsmanagements, Informationen Dritter, Inspektionen und aufsichtsrechtlichen Anzeigen.

Zusätzliche Aufsichtsinstrumente bilden das Rahmenkonzept für die kantonale Qualitätssicherung der Spitäler und Kliniken im Kanton Bern vom Juli 2021² und die Qualitätsanforderungen für Leistungsaufträge in den Spitallisten. Nach den darauf basierenden Anforderungen und Erläuterungen SPLG Psychiatrie BE (Version 2022)³ sind die Kliniken in Bezug auf die Fachärztinnen und Fachärzte insbesondere dazu verpflichtet, mit diesen vertraglich zu vereinbaren, die Berufstätigkeit nach den Richtlinien der Fachgesellschaften und gemäss dem aktuellen medizinischen Stand auszuüben.

Ebenfalls zu erwähnen sind an dieser Stelle die zweimal jährlich stattfindenden strategischen Führungsgespräche, welche die GSI im Rahmen ihrer Eigentümerrolle durchführt. Dazu werden die strategischen und operativen Verantwortlichen der öffentlich getragenen Spitäler eingeladen. An diesen strategischen Führungsgesprächen wird auch die Zusammenarbeit im Verwaltungsrat und zwischen Verwaltungsrat und Geschäftsleitung thematisiert.

Die GSI wird des Weiteren klären, ob Spitäler und Kliniken bei der Rekrutierung von Fachärztinnen und Fachärzten und weiteren Gesundheitsfachpersonen neben den fachlichen Kriterien vermehrt prüfen müssen, ob bei Personen, die einer Gruppierung wie etwa jener der «Kirschblütengemeinschaft» angehören, Gewähr dafür besteht, dass diese ihrer Berufstätigkeit einzig nach wissenschaftlich anerkannten beruflichen Grundsätzen nachgehen.

Zu Punkt 3

Der Regierungsrat beabsichtigt, die zuständige Kommission des Grossen Rates über die Resultate in geeigneter Form zu informieren. Dabei wird der externe Bericht der PZM AG der Kommission ebenfalls zur Kenntnis gebracht.

Verteiler

– Grosser Rat

² <https://www.gsi.be.ch/de/start/themen/gesundheit/gesundheitsversorger/spitaeler-psychiatrie-rehabilitation/spitallisten.html>, zuletzt besucht am 13. Mai 2022

³ <https://www.gsi.be.ch/de/start/themen/gesundheit/gesundheitsversorger/spitaeler-psychiatrie-rehabilitation/spitallisten.html>, zuletzt besucht am 13. Mai 2022

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 008-2022
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.19

Eingereicht am: 23.02.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Sancar (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
Gerber (Hinterkappelen, Grüne)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 10.03.2022

RRB-Nr.: 495/2022 vom 11. Mai 2022
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Den gewinnorientierten Firmen im Flüchtlings- bzw. Asylbereich den Betreuungsauftrag entziehen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

- Er entzieht den gewinnorientierten privaten Firmen im Flüchtlings- bzw. Asylbereich den Betreuungsauftrag und übergibt diesen Auftrag an die Verwaltung oder mandatiert eine nicht gewinnorientierte Institution.

Begründung:

Den Betreuungsauftrag im Flüchtlings- bzw. Asylbereich an gewinnorientierte Firmen zu erteilen, war vermutlich ein Fehlentscheid. Wie befürchtet, häufen sich die Informationen in der Öffentlichkeit, dass gewinnorientierte Privatfirmen die Betreuungsaufgaben im Flüchtlings- bzw. Asylbereich nicht angemessen erbringen können oder dass ihre Ausrichtung auf Gewinnmaximierung, was auch ihrer Logik entspricht, ein Hindernis für diese Aufgabe darstellt.

So wie es aussieht, ist diesen Firmen die Integration von anerkannten Flüchtlingen und Asylsuchenden in den Arbeitsmarkt nicht gelungen. Die Bewohner*innen der von den Privatfirmen betreuten Unterkünfte wurden nicht genügend vorbereitet, um ihr Leben einmal selber finanzieren zu können. Wir stellen fest, dass die Firmen die vom Kanton zur Verfügung gestellten Mittel für Integration der erwähnten Menschen nicht zielgerecht einsetzen. Es stellt sich sogar die Frage, ob Integration überhaupt im Interesse der Firmen liegt. Deshalb besteht dringlicher Handlungsbedarf. Der Regierungsrat muss diesen Betreuungsauftrag annullieren und diese Aufgabe anders organisieren.

In einem Fall, der auch dem Regierungsrat bekannt ist, hat dieser dem beschwerdeführenden Ehepaar Recht gegeben, weil die zuständige Firma dem Paar die rechtlich zugesicherten minimalen Leistungen verweigerte.

Asylsuchende und Flüchtlinge stehen in einem Abhängigkeitsverhältnis zu diesen Firmen und haben keine bis wenige Möglichkeiten, gegen das von diesen Firmen angetane Unrecht Beschwerde zu führen. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die in der Öffentlichkeit bekannten Beschwerdefälle gegen die beauftragten privaten Firmen nur die Spitze des Eisbergs sind. Der Regierungsrat muss also rasch handeln, will er seinen staatlichen Verpflichtungen gerecht werden.

Begründung der Dringlichkeit: Da private Firmen im Flüchtlings- und Asylbereich ihren Betreuungsauftrag für die Integration von Flüchtlingen und Asylsuchenden nicht erfüllen, geht wertvolle Zeit verloren. Deshalb muss der Regierungsrat rasch handeln.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mitteln und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs im Kanton Bern (NA-BE) und die Zusammenarbeit mit den neuen regionalen Partnern (rP) wurde per 1. Juli 2020 umgesetzt. Die Basis dafür bilden klar definierte und umfassende Wirkungs- und Leistungsziele, die integrale Bestandteile der bis 2028 laufenden Verträge sind. Die rP sind dazu verpflichtet, auf die einzelnen Klientinnen und Klienten und deren Potenzial abgestimmte individuelle Integrationspläne zu erarbeiten. Diese basieren auf dem integrationspolitischen Grundprinzip des Forderns und Förderns. Entsprechend müssen die rP anschliessend geeignete Massnahmen treffen, welche die Erreichung der vereinbarten Integrationsziele begünstigen.

Die Aufträge an die fünf rP wurden im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung nach klaren Kriterien vergeben. Im Rahmen dieses Verfahrens konnten alle interessierten Institutionen ein Angebot einreichen. Es gingen Offerten von verschiedenen Organisationen ein. Gemäss den Vorschriften des öffentlichen Beschaffungsrechts erhielt pro Region dasjenige Angebot den Zuschlag, welches die in den Ausschreibungsunterlagen definierten Kriterien am besten erfüllte. Für den Regierungsrat ist es nicht von Bedeutung, ob die Aufgaben im Asyl- und Flüchtlingsbereich durch eine gewinnorientierte oder eine nicht gewinnorientierte Organisation wahrgenommen werden. Relevant ist einzig, dass die beauftragten rP die vereinbarten Leistungs- und Wirkungsziele bestmöglich erreichen und dadurch eine nachhaltige Integration der Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich ins Erwerbsleben und in die Gesellschaft stattfindet.

Es ist richtig, dass in der Startphase nach der Systemumstellung gewisse operative Schwierigkeiten aufgetreten sind, die auf die Überlastung der neu gebauten Strukturen zurückzuführen waren. Die Motionäre haben auf entsprechende Medienberichte und Beschwerdeverfahren hingewiesen, die in diesem Kontext zu sehen sind. Auch heute besteht mit Sicherheit bei allen rP noch Optimierungspotenzial. Die Herausforderungen, die sich im Rahmen einer Systemumstellung dieser Grössenordnung ergeben, sind für alle beteiligten Akteure erheblich. Die mit dem Geschäft betraute Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) legt deshalb bei der Zusammenarbeit mit den rP grossen Wert auf ein systematisches Reklamationsmanagement. Ein-

gehende Beanstandungen werden im Rahmen von regelmässig stattfindenden Austauschsituationen mit den rP thematisiert und zielgerichtete Massnahmen zur Verbesserung der Situation eingeleitet. Die Anzahl der Beanstandungen hat sich gegenüber der Startphase inzwischen bereits deutlich verringert.

Betreffend das Motionsanliegen gilt es festzuhalten, dass die oben erwähnten Unwägbarkeiten in der Aufbauphase nach der Umstellung auf das NA-BE-System im Grundsatz alle regionalen Partner betrafen, unabhängig davon, ob die Arbeit der Institutionen gewinnbringend oder gemeinnützig orientiert ist.

Nach nicht einmal zwei Jahren ist es zu früh, um eine abschliessende Beurteilung der Auswirkungen dieser Neustrukturierung vorzunehmen. Der Regierungsrat teilt im heutigen Zeitpunkt weder die Einschätzung der Motionäre, wonach die vom Kanton zur Verfügung gestellten Mittel für Integration nicht zielgerecht eingesetzt werden, noch ihre Schlussfolgerung, dass den beauftragten Firmen deshalb der Betreuungsauftrag zu entziehen sei. Für den Regierungsrat ist nicht ausschlaggebend, welche Rechtsform die Organisationen mit Aufgaben im Asyl- und Flüchtlingsbereich aufweisen.

Der Regierungsrat beantragt deshalb Ablehnung der Motion.

Verteiler

– Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 017-2022
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.30

Eingereicht am: 07.03.2022

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Grüne (Bühler, Liebefeld) (Sprecher/in)
Grüne (Imboden, Bern)
Grüne (Sancar, Bern)
Grüne (Rai, Bern)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 10.03.2022

RRB-Nr.: 476/2022 vom 11. Mai 2022
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Solidarische Aufnahme von geflüchteten Menschen aus der Ukraine im Kanton Bern!

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. sich zusammen mit dem Bund für eine rasche und unkomplizierte Aufnahme von Flüchtlingen aus der Ukraine im Kanton Bern einzusetzen
2. im Kanton Bern zusammen mit den Gemeinden für mindestens 10 000 geflüchtete Menschen Vorkehrungen für geeignete Unterkünfte zu treffen
3. die Bedürfnisse von flüchtenden Familien mit Kindern besonders zu berücksichtigen
4. das Engagement von Freiwilligen, Flüchtlings-/Migrationsorganisationen, Gemeinden, Kirchen und weiteren Engagierten in einem geeigneten Rahmen zu koordinieren und private Initiativen zu unterstützen
5. die private Unterbringung mit geeigneten Massnahmen zu unterstützen

Begründung:

Der Angriffskrieg auf die Ukraine zwingt sehr viele Menschen zur Flucht. Nach Angaben des UN-Flüchtlingshilfswerks (UNHCR) haben seit Beginn des Kriegs in der Ukraine mehr als eine Million Menschen das Land verlassen. Die EU-Kommission erwartet wegen des Kriegs gegen die Ukraine eine riesige Fluchtbewegung und sieht sich veranlasst, sich auf Millionen Flüchtlinge vorzubereiten, die nach Westen fliehen. In Polen haben bislang mehr als 500 000 Menschen Zuflucht gesucht.

Die EU hat für den Schutz der Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine erstmals eine Richtlinie für den Fall eines «massenhaften Zustroms» von Vertriebenen in Kraft gesetzt. Der Schutz gilt zunächst für ein Jahr, kann jedoch um insgesamt zwei weitere Jahre verlängert werden. Ein Asylverfahren ist dafür nicht nötig, jedoch können Geflüchtete weiterhin einen Asylantrag stellen. Zugleich werden den Schutzsuchenden Mindeststandards wie der Zugang zu Sozialhilfe und eine Arbeitserlaubnis garantiert.

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) fordert in einer Medienmitteilung am 3. März 2022, dass sich die Schweiz mittels Status S an der solidarischen Aufnahme von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine beteiligt. Verlauf und Dauer des Ukraine-Kriegs sind derzeit noch nicht absehbar; zumindest muss mit der Möglichkeit einer langfristigen Konfliktsituation gerechnet werden. Längerfristige Perspektiven für die Betroffenen auf einen stabilen Aufenthalt und Integration sind bei der Ausgestaltung der Schutzgewährung angemessen zu berücksichtigen.

Begründung der Dringlichkeit: Die Menschen sind in grosser Zahl auf der Flucht gegen Westen. Alle Staaten in Europa, auch die Schweiz, sind gefordert, Hilfe zu leisten. Bereits erreichen erste Menschen aus der Ukraine auch den Kanton Bern. Daher sind eine rasche Koordination und Klärung notwendig.

Antwort des Regierungsrates

Der Bundesrat hat am 11. März 2022 entschieden, dass Schutzsuchende aus der Ukraine, die ihre Heimat aufgrund des Kriegs verlassen mussten, in der Schweiz den Schutzstatus S erhalten. Damit verfügen die Geflüchteten über ein sofortiges Aufenthaltsrecht, ohne dass sie ein ordentliches Asylverfahren durchlaufen müssen. Der Regierungsrat begrüsst diesen Entscheid des Bundesrats ausdrücklich.

Das Aufenthaltsrecht in der Schweiz ist auf ein Jahr befristet, kann aber verlängert werden. Der Status S ermöglicht es den Schutzbedürftigen auch, Familienangehörige nachzuziehen. Der Bundesrat hat auf Verordnungsebene zudem in einzelnen Punkten Anpassungen an dem im Asylgesetz definierten Schutzstatus S beschlossen. So wird die Wartefrist von drei Monaten für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit aufgehoben. Der Bundesrat erlaubt auch die selbständige Erwerbstätigkeit. Der sofortige vollständige Zugang zum Arbeitsmarkt und auch zur Schule ist damit gewährleistet.

Der Regierungsrat geht davon aus, dass je nach Lage im Kriegsgebiet bis Ende des Jahres 2022 mit der Einreise von 5'000 bis 30'000 Flüchtlingen im Kanton Bern zu rechnen ist. Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) prüft und eröffnet laufend neue Standorte für Grossunterkünfte, in denen Flüchtlinge in einer ersten Zeit untergebracht werden können. Von dort aus erfolgt anschliessend die Weitervermittlung möglichst in Privatunterkünften. Die GSI spricht sich in Unterbringungsfragen eng mit ihren regionalen Partnern ab (Stadt Bern, Schweizerisches Rotes Kreuz, ORS Service AG, Stiftung Zugang B, Verein Asyl Berner Oberland). Den besonderen Bedürfnissen von Familien mit Kindern sowie von besonders vulnerablen Personen wird dabei Rechnung getragen. Insbesondere im Bereich der Schulung der Kinder und Jugendlichen hat die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) in Zusammenarbeit mit den Gemeinden rasch bedarfsgerechte Angebote sowohl auf Ebene Volksschule als auch auf Ebene Sek II konzipiert und umgesetzt.

Die GSI hat regelmässige Austauschgespräche mit den relevanten Akteuren eingerichtet, um das Engagement von Flüchtlings- und Migrationsorganisationen, Gemeinden, Kirchen und Privaten zu koordinieren.

Mit Beschluss vom 15. März 2022 hat der Regierungsrat die angespannte Lage gemäss dem Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (Art. 30 Ziff. 1 SAFG; BSG 861.1) ausgerufen, da die dafür notwendigen Bedingungen erfüllt waren: Die Anzahl der

aufzunehmenden Personen drohte die zur Verfügung stehenden Unterbringungsplätze innert weniger Monate zu übersteigen (Art. 30 Ziff. 1 Bst. a SAFG). Es war zudem ungewiss, ob kurzfristig ausreichender Wohnraum auf dem freien Markt beschafft werden kann (Art. 30 Ziff. 1 Bst. b SAFG). Die GSI hat basierend auf diesem Beschluss die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter am 16. März 2022 beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die notwendige Anzahl kurzfristig verfügbarer Unterbringungsplätze zu bezeichnen.

Für die Koordination der notwendigen kantonalen Arbeiten und die Führungsunterstützung des Regierungsrates im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 17. März 2022 einen Sonderstab Ukraine unter der Leitung der GSI eingesetzt. Dieser sorgt für die Koordination aller kantonalen Arbeiten und Massnahmen im Zusammenhang mit den Folgen des Ukraine-Kriegs im Kanton Bern.

Unmittelbar besteht die Aufgabe in der Sicherstellung von Kapazitäten für die Unterbringung und Betreuung der Flüchtlinge aus der Ukraine mit Schutzstatus S. Der Sonderstab bildet darüber hinaus auch eine Dachorganisation zur Koordination und Unterstützung der jeweiligen direktionalen Strukturen für die Bewältigung aller Aspekte des Ukraine-Kriegs und stellt für die anfallenden Themen die Triage und den Informationsfluss sicher.

Zusammenfassend stellt der Regierungsrat fest, dass sämtliche Anliegen der Motionärinnen und des Motionärs entweder bereits erfüllt sind oder entsprechende Arbeiten im Sinn der Motionsforderungen aufgenommen wurden.

Verteiler

– Grosser Rat

Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

RRB Nr. 482

2017_07_KV_Kantonsverfassung_KV (Justizverfassung)

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Verfassung des Kantons Bern			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass 101.1 Verfassung des Kantons Bern vom 06.06.1993 (KV ²) (Stand 11.12.2013) wird wie folgt geändert:			
Verfassung des Kantons Bern (KV³)	Verfassung des Kantons Bern (KV)			
vom 06.06.1993				
In der Absicht, Freiheit und Recht zu schützen und ein Gemeinwesen zu gestalten, in dem alle in Verantwortung gegenüber der Schöpfung zusammenleben,				
<i>gibt sich das Volk des Kantons Bern folgende Verfassung:</i>				

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

² Nicht offizielle Legalabkürzung

³ Nicht offizielle Legalabkürzung

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 68 Unvereinbarkeiten, Ausstand ¹ Dem Grossen Rat dürfen nicht gleichzeitig angehören a die Mitglieder des Regierungsrates, b die Mitglieder der kantonalen richterlichen Behörden, c das Personal der zentralen und der dezentralen kantonalen Verwaltung, d weitere Personen, sofern das Gesetz es vorsieht. ² Wer Mitglied einer kantonalen richterlichen Behörde ist, darf nicht gleichzeitig dem Regierungsrat oder der kantonalen Verwaltung angehören.	b die Mitglieder der kantonalen richterlichen Behörden <u>und der Staatsanwaltschaft</u>, c das Personal der zentralen und der dezentralen kantonalen Verwaltung <u>so wie der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft</u>, ^{1a} Das Gesetz kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Unvereinbarkeiten nach Absatz 1 Buchstabe c vorsehen. ² Wer Mitglied einer kantonalen ~~richterlichen Behörde~~ <u>Gerichtsbehörde oder der Staatsanwaltschaft</u> ist, darf nicht gleichzeitig dem Regierungsrat oder der ~~kantonalen~~ <u>zentralen oder dezentralen kantonalen</u> Verwaltung angehören.	c das Personal der zentralen und der dezentralen kantonalen Verwaltung ~~so wie der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft~~, c1 <u>das Personal der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft</u>. (vgl. Synopse Änderungen Kantonsverfassung betr. Art. 68 Abs. 1a KV)		Antrag Kommissionsmehrheit Antrag Kommissionsmehrheit

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
³ Die Mitglieder des Regierungsrates dürfen nicht der Bundesversammlung angehören. ⁴ Mitglieder von Behörden sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung haben sich bei Geschäften, die sie unmittelbar betreffen, in den Ausstand zu begeben.	⁴ Mitglieder von Behörden sowie ~~Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter~~ <u>das Personal</u> der kantonalen Verwaltung, <u>der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft</u> haben ~~sich bei~~ Geschäften, die sie unmittelbar betreffen, in den Ausstand zu ~~begeben~~ <u>treten</u>.			
Art. 76 Finanzbefugnisse ¹ Der Grosse Rat beschliesst über a den Voranschlag, b den Geschäftsbericht, c die Steueranlage, d den Rahmen einer Neuverschuldung, e Ausgaben, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Regierungsrates fallen.	e Ausgaben, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Regierungsrates <u>oder der Justizverwaltungsleitung</u> fallen.			
Art. 77 Wahlen ¹ Der Grosse Rat wählt a die Grossratspräsidentin oder den Grossratspräsidenten,				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
b die Regierungspräsidentin oder den Regierungspräsidenten, c die Staatsschreiberin oder den Staatsschreiber, d die Präsidentin oder den Präsidenten von Obergericht und Verwaltungsgericht, e die übrigen Mitglieder der Gerichte, soweit diese Befugnis nicht dem Volk übertragen ist, f die Generalprokuratorin oder den Generalprokurator. ² Das Gesetz kann ihm weitere Wahlen übertragen.	e die übrigen Mitglieder der Gerichte, soweit ~~diese Befugnis nicht dem Volk übertragen ist~~ <u>das Gesetz nichts anderes bestimmt,</u> f die ~~Generalprokuratorin~~ <u>Generalstaatsanwältin</u> oder den ~~Generalprokurator~~ <u>Generalstaatsanwalt</u> sowie <u>die stellvertretenden Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte.</u>			
Art. 78 Aufsicht ¹ Der Grosse Rat beaufsichtigt die Regierung und die Geschäftsführung der obersten Gerichte und führt die Oberaufsicht über die Verwaltung und die anderen Träger öffentlicher Aufgaben.	¹ Der Grosse Rat beaufsichtigt ~~die Regierung und die Geschäftsführung der obersten Gerichte und führt die Oberaufsicht über die Verwaltung und die anderen Träger öffentlicher Aufgaben.~~ a die Regierung,			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	b die Geschäftsführung der Justizverwaltungsleitung, der obersten Gerichte und der Generalstaatsanwaltschaft. ² Er übt die Oberaufsicht über die Verwaltung und die anderen Träger öffentlicher Aufgaben aus.			
	Art. 83a Stellung der Justizverwaltungsleitung im Grossen Rat ¹ Die Justizverwaltungsleitung hat das Recht, dem Grossen Rat in den im Gesetz vorgesehenen Geschäften Anträge zu stellen. ² Sie nimmt bei diesen Geschäften an den Sitzungen des Grossen Rates mit beratender Stimme teil. ³ Das Gesetz regelt die Mitwirkung des Regierungsrates bei der Vorbereitung der Geschäfte.			
5.5 Gerichte	5.5 Gerichte <u>und Staatsanwaltschaft</u>			
Art. 97 Allgemeines ¹ Die Unabhängigkeit der Gerichte ist gewährleistet.	¹ Die <u>Unabhängigkeit Gerichte und die Staatsanwaltschaft sind in der Gerichte ist gewährleistet</u> <u>Rechtsprechung und der Strafverfolgung unabhängig und nur dem Recht verpflichtet.</u>			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
² Die Gerichtsverhandlungen sind öffentlich. Die Urteile sind schriftlich zu begründen. Das Gesetz bezeichnet die Ausnahmen. ³ Das Gesetz regelt die Zuständigkeit der Gerichte.	^{1a} Sie verwalten sich selbst, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. ³ Das Gesetz regelt die <u>Organisation und die Zuständigkeit der Gerichte und der Staatsanwaltschaft.</u>			
	Art. 97a Justizverwaltungsleitung ¹ Die Justizverwaltungsleitung ist das gemeinsame Organ von Obergericht, Verwaltungsgericht und Generalstaatsanwaltschaft für die Selbstverwaltung der Justiz. ² Das Gesetz regelt die Zusammensetzung und die Zuständigkeit der Justizverwaltungsleitung. ³ Die Justizverwaltungsleitung beschliesst über a neue einmalige Ausgaben bis eine Million Franken, b neue wiederkehrende Ausgaben bis 200'000 Franken, c gebundene Ausgaben.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 98 Zivilgerichte ¹ Die Zivilgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch a die Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten, b das Obergericht. ² Durch Gesetz können besondere richterliche Behörden eingesetzt werden, namentlich für die Beurteilung von arbeitsrechtlichen, mietrechtlichen oder handelsrechtlichen Streitigkeiten.	~~a die Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten~~ <u>Schlichtungsbehörden,</u> ~~b das Obergericht.~~ <u>die Regionalgerichte,</u> c das Obergericht. ² Durch Gesetz können besondere richterliche Behörden eingesetzt werden, namentlich für die Beurteilung von arbeitsrechtlichen, mietrechtlichen oder handelsrechtlichen Streitigkeiten.			
Art. 99 Strafgerichte ¹ Die Strafgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch a die Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten, b die Kreisgerichte oder die regionalen Kollegialgerichte, c die Jugendgerichte, d das Wirtschaftsstrafgericht, e das Obergericht.	~~a die Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten~~ <u>Regionalgerichte,</u> b <i>Aufgehoben.</i> c <i>Aufgehoben.</i> d <i>Aufgehoben.</i>			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
² Durch Gesetz können Verwaltungstrafbefugnisse auch den Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden übertragen werden. Die richterliche Überprüfung bleibt vorbehalten.	^{1a} Durch Gesetz können besondere richterliche Behörden eingesetzt werden. [FR: geändert]			
	Art. 100a Staatsanwaltschaft ¹ Die Staatsanwaltschaft nimmt die ihr im Gesetz zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Strafverfolgung wahr.			
	II.			
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>			
	III.			
	<i>Keine Aufhebungen.</i>			
	IV.			
	Diese Änderung tritt in Kraft am XXX in Kraft.	<u>Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</u>		<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>
	Bern, 16. September 2021 Im Namen des Grossen Rates Der Präsident: Gullotti Der Generalsekretär: Trees	Bern, 6. April 2022 Im Namen der Kommission Der Präsident: Gnägi		Bern, 11. Mai 2022 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon

- 9 -

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regie- rungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
				Der Staatsschreiber: Auer

ID 1559

1) Nicht offizielle Legalabkürzung

- 2 -

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
³ Die Mitglieder des Regierungsrates dürfen nicht der Bundesversammlung angehören. ⁴ Mitglieder von Behörden sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung haben sich bei Geschäften, die sie unmittelbar betreffen, in den Ausstand zu begeben.		(vgl. Synopse Kantonsverfassung betr. Justizverfassung) (vgl. Synopse Kantonsverfassung betr. Justizverfassung)	
	II.		
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>		
	III.		
	<i>Keine Aufhebungen.</i>		
	IV.		
	Diese Änderung tritt am XXX in Kraft.	<u>Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</u>	<i>Antrag Kommission</i>
	Bern, 16. September 2021 Im Namen des Grossen Rates Der Präsident: Gullotti Der Generalsekretär: Trees	Bern, 6. April 2022 Im Namen der Kommission Der Präsident: Gnägi	Bern, 11. Mai 2022 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer

ID 2740



Justizkommission
Commission de justice

Nachtrag der Justizkommission zu Art. 68 Abs. 1a und Abs. 2 KV

zum Vortrag des Regierungsrates vom 17. Februar 2021 betreffend Justizverfassung und Massnahmen aus der Evaluation der Justizreform II

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	1
1.1	1. Lesung Justizverfassung Herbstsession 2021; Vorgeschichte	1
1.2	Vorberatung 2. Lesung: Kurzgutachten «Einheit der Materie»; Auftrennung der KV-Vorlage	2
2.	Erläuterung zu den Artikeln	3
2.1	Artikel 68 Absatz 1a KV	3
2.2	Artikel 68 Absatz 2 KV	3
3.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	5
4.	Antrag	6

1. Ausgangslage

1.1 1. Lesung Justizverfassung Herbstsession 2021; Vorgeschichte

In der Herbstsession 2021 erfolgte im Grossen Rat des Kantons Bern die erste Lesung der Erlasse zur «Justizverfassung und Massnahmen aus der Evaluation der Justizreform II (Änderung der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 [KV¹] sowie des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG²]; nachfolgend: Justizverfassung)».³ Der Grosse Rat beschloss unter anderem folgende Änderungen bei Artikel 68 KV: Einfügen eines Absatzes 1a (*Ausnahmeregelung zu Art. 68 Abs. 1 Bst. c KV*) und Änderungen in Absatz 2 (*Konkretisierung des Begriffs «kantonale Verwaltung» mit «kantonale zentrale und dezentrale Verwaltung»*). Der Grosse Rat folgte damit entsprechenden Anträgen der vorberatenden Justizkommission (JuKo). Die beiden Bestimmungen bilden den Anlass für den vorliegenden Nachtrag zum Vortrag Justizverfassung.

¹ BSG 101.1

² BSG 161.1

³ S. Unterlagen in den Traktanden 75/76 der Herbstsession 2021 des Grossen Rates, abrufbar unter [Herbstsession 2021 \(be.ch\)](#)

Die beiden Anträge gehen auf die Kommissionsberatungen zur Justizverfassung zurück, welche ab Frühjahr 2021 stattfanden. Beide Anträge wurden in der ersten vorberatenden Kommissionssitzung im April 2021 eingereicht. Die Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) wies dabei darauf hin, dass mit Blick auf die Gesamtvorlage bei beiden Absätzen allenfalls die Einheit der Materie⁴ verletzt sein könnte und erwähnte noch, dass zu diesen Bestimmungen keine Vernehmlassung durchgeführt worden sei. In Bezug auf Artikel 68 Absatz 2 KV ist darauf hinzuweisen, dass die JuKo diese Thematik bereits früh, im Oktober 2019, an die DIJ herangetragen hatte – die Thematik aber in den weiteren Arbeiten dennoch nicht weiter berücksichtigt wurde. Die Kommissionsmehrheit vertrat in der Folge die Auffassung, dass diese und die andere Bestimmung in die Justizverfassung aufgenommen werden könnten und erachtete den Grundsatz der Einheit der Materie für nicht problematisch. Beide Anträge wurden dann in der ersten Lesung – trotz auch kritischer Stimmen bezüglich Einheit der Materie und fehlender Vernehmlassung⁵ – vom Grossen Rat so beschlossen.

1.2 Vorberatung 2. Lesung: Kurzgutachten «Einheit der Materie»; Auftrennung der KV-Vorlage

Die zweite Lesung der Justizverfassung war ursprünglich für die Frühlingssession 2022 geplant. Im Vorfeld der JuKo-Sitzung vom Januar 2022 holte die DIJ bei Prof. Dr. Judith Wyttenbach der Universität Bern ein Kurzgutachten zur Frage der Einheit der Materie betreffend Artikel 68 Absatz 1a und Absatz 2 KV ein.⁶ Das Kurzgutachten kam zum Schluss, dass unter dem Blickwinkel der Einheit der Materie *Artikel 68 Absatz 1a KV* insofern problematisch sei, als dieser sich mit Ausnahmen zur Unvereinbarkeit im Verhältnis zwischen Verwaltung und Grosser Rat befasse und keinen Bezug zur Justizverfassung aufweise; allerdings sei die bundesgerichtliche Praxis zur Einheit der Materie teils inkohärent, wie auch eher grosszügig, gerade was Behördenvorlagen anbelange. Dies erschwere eine verlässliche Prognose. Letztlich scheine jedoch wahrscheinlich, dass eine Stimmrechtsbeschwerde intakte Chancen hätte. Bei *Artikel 68 Absatz 2 KV* sei hingegen die Einheit der Materie im Verhältnis zum Gesamtpaket gewahrt, da es um die einheitliche Thematik der Unvereinbarkeit im Verhältnis zu den Justizbehörden gehe.⁷

Vor dem Hintergrund einerseits des Ergebnisses der ersten Lesung im Grossen Rat sowie andererseits des erwähnten Kurzgutachtens kam die JuKo in Rücksprache mit der DIJ zum Schluss, den unter dem Aspekt der Einheit der Materie möglicherweise problematischen Artikel 68 Absatz 1a KV im Hinblick auf die zweite Lesung *aus der Hauptvorlage Justizverfassung in eine separate Vorlage herauszulösen* und die zweite Lesung beider Vorlagen (Justizverfassung und separate Vorlage zu Art. 68 Abs. 1a KV) auf die Sommersession 2022 zu verschieben. Da beide Bestimmungen (Art. 68 Abs. 1a sowie Abs. 2 KV) erst bei der parlamentarischen Beratung der Justizverfassung eingebracht wurden, erfolgt nun der vorliegende Nachtrag mit Erläuterungen zu den zwei neuen Bestimmungen. Die separate Vorlage zu Artikel 68 Absatz 1a KV wird sodann dem Grossen Rat zur gemeinsamen Beratung mit der Justizverfassung vorgelegt. Ziel ist es, die separate Vorlage dann dem Volk gleichzeitig mit der Justizverfassung zur Abstimmung zu unterbreiten, aber mit separaten Abstimmungsfragen.

Die Verschiebung der zweiten Lesung von der Frühlings- auf die Sommersession 2022 ermöglicht es auch noch, zu den beiden neuen Bestimmungen eine kurze Vernehmlassung durchzuführen.⁸ Der vorliegende

⁴ Der Grundsatz der Einheit der Materie verbietet, dass verschiedene, sachlich nicht zusammenhängende Materien zu einer Abstimmungsfrage verbunden werden. Entsprechend hält Art. 128 KV für den Kanton Bern fest, dass mit einer Teilrevision der Verfassung «eine einzelne oder mehrere *sachlich zusammenhängende* Verfassungsbestimmungen» geändert werden können (vgl. Kälén, Walter/Bolz, Urs (1995): *Handbuch des bernischen Verfassungsrechts*, Stämpfli Verlag, Kommentar zu Art. 128 KV, Ziff. 1, und zu Art. 59 KV, Ziff. 5c; nachfolgend: folgend: Kälén/Bolz, Handbuch KV)

⁵ Tagblatt der Herbstsession 2021, insbesondere in den Voten zu Artikel 68 Absatz 1a KV, vgl. Votum RR Evi Allemann sowie Voten Barbara Stucki, Christa Ammann, Urs Graf, S. 438 ff., abrufbar unter [Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern, Herbstsession 2021 / Journal du Grand Conseil du canton de Berne, session d'automne 2021](#) (nachfolgend: Tagblatt Herbstsession 2021)

⁶ Wyttenbach, Judith/Ameti, Sanja (Dezember 2021): *Einheit der Materie: Vereinbarkeit der Revision von Art. 68 Abs. 1a und Abs. 2 Berner Kantonsverfassung in Kombination mit dem Nachführungspaket als Gesamtvorlage*, Bern (nachfolgend: Kurzgutachten Wyttenbach / Ameti)

⁷ Kurzgutachten Wyttenbach/Ameti, S. 13

⁸ Dass dies nicht früher erfolgte, gründet darauf, dass die beiden Bestimmungen erst im Verlauf des parlamentarischen Verfahrens beschlossen wurden, was möglich ist (Art. 82 KV, Art. 14 Bst. c GRG, Art. 92 GO; vgl. auch Kälén/Bolz, Handbuch KV, Kommentar zu Art. 82 Abs. 3 KV, Ziff. 4). Das parlamentarische Verfahren gehört auch zum Gesetzgebungsverfahren nach Artikel 127 Absatz 3 KV.

Nachtrag erläutert nachfolgend die beiden Bestimmungen im Detail. Im Übrigen, insbesondere zur Vorgesichte und Einbettung der Vorlage, wird auf den Vortrag Justizverfassung verwiesen.⁹

2. Erläuterung zu den Artikeln

2.1 Artikel 68 Absatz 1a KV

In Artikel 68 Absatz 1a KV geht es um das Verhältnis zwischen dem Personal der kantonalen Verwaltung und dem Mandat im Grossen Rat. Gegenwärtig kann das Personal der kantonalen Verwaltung nicht dem Grossen Rat angehören (vgl. Art. 68 Abs. 1 Bst. c KV). Neu soll die Verfassung mit Absatz 1a ermöglichen, dass via Gesetz in begründeten Fällen gewisse Funktionen oder Personengruppen von der Unvereinbarkeit nach Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe c ausgenommen werden könnten. Gemäss Ergebnis der ersten Lesung bezöge sich die Ausnahmemöglichkeit nicht nur auf das Personal der kantonalen Verwaltung, sondern auch auf das Personal der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft, weil mit der Justizverfassung die Unvereinbarkeitsbestimmung von Buchstabe c auf Letztere ausgedehnt würde.¹⁰

Hintergrund ist, dass die Unvereinbarkeitsbestimmungen im kantonbernischen Recht sehr streng sind und weit gehen. Dennoch ist es bereits nach geltendem Recht möglich, dass bestimmte Personen, welche in einer staatsnahen Funktion tätig sind, im Grossen Rat sitzen; namentlich Lehrerinnen und Lehrer oder Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, die ihren Lohn zwar grundsätzlich über den Kanton oder über kantonale Anstalten beziehen, aber aufgrund spezieller organisatorischer Gegebenheiten als nicht zur eigentlichen Kantonsverwaltung zugehörig gelten und folglich dem Grossen Rat angehören dürfen.

Die vorliegend angestrebte Änderung der KV genügt für sich noch nicht, um bestimmten Personengruppen, welche in der zentralen oder der dezentralen kantonalen Verwaltung arbeiten, den Einsitz im Grossen Rat zu gewähren. Vielmehr geht es wie eingangs dargelegt erst um die Schaffung einer Verfassungsbestimmung, welche dann erlaubt, eine solche Ausnahme per Gesetz vorzusehen (d.h. mittels eines Erlasses, welcher dem fakultativen Referendum untersteht [Art. 62 Abs. 1 Bst. a KV]). Der Kreis möglicher Grossratsmitglieder könnte damit künftig ein wenig erweitert werden. Aus den Voten der ersten Lesung¹¹ ergibt sich, dass für *Personen mit Kaderfunktion* innerhalb der zentralen und dezentralen Kantonsverwaltung *keine Ausnahme erfolgen soll*, weil bei diesen Interessenkonflikte zwischen «exekutiver» und «legislativer» Tätigkeit bestehen könnten. Gedacht wird vielmehr an Personen *ohne Kader- oder Leitungsfunktionen* (z.B. Sachbearbeiter/innen, Personen aus dem Sicherheitsbereich). Nach Auffassung der Kommission soll das Personal der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft nicht von der Ausnahmebestimmung nach Artikel 68 Absatz 1a KV erfasst werden. Deshalb beantragt die JuKo in der zweiten Lesung der Justizverfassung, Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe c KV (Formulierung gemäss Ergebnis der ersten Lesung) aufzuteilen und das Personal der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft in einem neuen Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe c^{bis} KV aufzuführen.¹²

2.2 Artikel 68 Absatz 2 KV

Nach geltendem Recht lautet Artikel 68 Absatz 2 KV wie folgt «*Wer Mitglied einer kantonalen richterlichen Behörde ist, darf nicht gleichzeitig dem Regierungsrat oder der kantonalen Verwaltung angehören*». Für die JuKo, welche in der Praxis vor allem allfällige Unvereinbarkeiten der *nebenamtlichen Richterinnen und*

⁹ Vgl. Vortrag des Regierungsrates zur Justizverfassung und Massnahmen aus der Evaluation der Justizreform II in der Herbstsession 2021 unter Traktanden 75/76 (abrufbar im Internet unter [Herbstsession 2021 \(be.ch\)](https://www.be.ch/Herbstsession2021))

¹⁰ Vgl. Synopse Justizverfassung betr. Art. 68 Abs. 1 Bst. c KV unter Traktanden 75/76 (abrufbar im Internet unter [Herbstsession 2021 \(be.ch\)](https://www.be.ch/Herbstsession2021))

¹¹ Vgl. Tagblatt Herbstsession 2021, insbesondere Votum Patrick Freudiger, S. 434 f.

¹² Vgl. Synopse KV-Änderung Justizverfassung Antrag Kommission II

Richter prüft, stellte der Begriff «kantonale Verwaltung» immer wieder eine Herausforderung dar, da nicht immer einfach feststellbar ist, was dieser Begriff alles umfasst. Gemäss Kälin/Bolz, Handbuch KV¹³ sei die Bestimmung sehr streng zu verstehen und der Begriff «kantonale Verwaltung» könne auch Institutionen einschliessen, welche vom Kanton errichtet werden (z. B. selbstständige oder unselbstständige Anstalten und Körperschaften, Fonds oder Stiftungen, vgl. Art. 95 Abs. 1 Bst. a KV). Diese Kommentierung ist im Licht ihrer Entstehungszeit zu verstehen, als es die heutigen Ausgliederungen in dieser Ausprägung noch nicht gab (wie beispielsweise Berner Kantonalbank, Bedag Informatik AG). Auch in einem Gutachten von 2010 von Prof. Dr. Regina Kiener wurde ein weniger strenges Verständnis vertreten.¹⁴ Vor dieser Ausgangslage hat die JuKo im Laufe der vergangenen Jahre eine genauere Praxis zu den Unvereinbarkeiten herausgearbeitet; dies insbesondere zur Frage, wie weit das Personal der «mittelbaren Verwaltung» unter die Unvereinbarkeit nach Artikel 68 Absatz 2 KV fallen solle. Aus allen diesen Gründen soll nun der Begriff «kantonale Verwaltung» mit dem klareren Begriff «der zentralen oder der dezentralen kantonalen Verwaltung» präzisiert werden. Von der Unvereinbarkeit umfasst wären wie bisher die Zentralverwaltung nach Artikel 92 KV (z.B. mit ihren Ämtern) und die Bezirksverwaltung nach Artikel 93 KV (z.B. mit den Regierungstatthalterämtern). Hingegen erfolgte neu eine Abgrenzung zu den sogenannten anderen Trägern öffentlicher Aufgaben (vgl. Art. 95 KV). Das hiesse, dass beispielsweise eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter einer kantonalen IV-Stelle klar gleichzeitig als Laienrichterin oder Laienrichter bzw. als Fachrichterin oder Fachrichter amten könnte¹⁵, weil IV-Stellen zu einer Anstalt und damit zu einem anderen Träger öffentlicher Aufgaben gehören. Die Verfassung würde damit grundsätzlich der heutigen Praxis der JuKo nachgeführt.¹⁶

Bei all diesen Überlegungen gilt die Anmerkung, dass die Massstäbe einer Unvereinbarkeit bei haupt- und nebenamtlichen Richterinnen und Richter *im Lichte der richterlichen Unabhängigkeit weiterhin **streng anzuwenden sind***. Es ist auch festzuhalten, dass in der Praxis die nebenamtlichen Richterinnen und Richter (Fachrichterin und Fachrichter sowie Laienrichterin und Laienrichter) im Vordergrund stehen. Für hauptamtliche Mitglieder der Gerichtsbehörden oder der Staatsanwaltschaft spielen in der Praxis die Unvereinbarkeitsvorgaben eine untergeordnete Rolle, weil diese Amtsträger neben ihrem Hauptamt kaum in einer weiteren Anstellung arbeiten dürften.¹⁷ Vergleichbare Konstellationen können allerdings bei Gesuchen um Bewilligung von ausserdienstlichen Tätigkeiten entstehen. Hier greift die Bestimmung zur richterlichen Unabhängigkeit in Artikel 97 Absatz 1 KV sowie ferner Artikel 30 Absatz 3 GSOG. Gemäss Artikel 30 GSOG bedürfen die hauptamtlichen Richterinnen und Richter sowie die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte¹⁸ für die Ausübung von Nebenbeschäftigungen und öffentlichen Ämtern einer Bewilligung. Diese wird für die Mitglieder der obersten Gerichte (Obergericht und Verwaltungsgericht) sowie der Generalstaatsanwaltschaft von der JuKo und für die anderen Mitglieder der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft von der jeweiligen Aufsichtsbehörde erteilt. Es bestehen deshalb bereits Instrumente, die gewährleisten, dass unerwünschte Interessenkonflikte verhindert werden können. Die JuKo beispielsweise bewilligt keine Verwaltungsratsmandate in grösseren Betrieben – hingegen bewilligt sie zum Beispiel Lehraufträge, sofern sie den Interessen der bernischen Justiz dienen.¹⁹

¹³ Kälin/Bolz, Handbuch KV, Vorbemerkungen zu Art. 66 KV, Ziff. 4 und Kommentar zu Art. 68 Abs. 2 KV, Ziff. 12

¹⁴ Kiener, Regina/Gründer, Jan (Juni 2010): *Richterwahlen: Diverse Fragen im Rahmen der Umsetzung der «Justizreform 2»*, Teil 2, Zürich. Nach Ausführungen im Gutachten (S. 12) sei ausschlaggebend, ob durch eine entsprechende Tätigkeit bei einem unbefangenen Dritten der Anschein der Unabhängigkeit in Frage gestellt werde oder aber gewahrt bleibe. Eine Unvereinbarkeit werde namentlich dann zu bejahen sein, wenn die fragliche Person nach aussen hin primär als Exponentin oder Exponent der kantonalen Verwaltung wahrgenommen werde.

¹⁵ Tagblatt Herbstsession 2021, vgl. Votum Jan Gnägi, S. 438

¹⁶ Vgl. Merkblatt der JuKo zur Beurteilung allfälliger Unvereinbarkeiten der Mitglieder kantonalen richterlicher Behörden in der Praxis. Neu würde auch bei Verwaltungsträgern nach Art. 95 KV, die über keine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen, keine Unvereinbarkeit mehr bestehen

¹⁷ In dieser Konstellation zu berücksichtigen sind auch die Ersatzmitglieder von Obergericht und Verwaltungsgericht, welche diese Funktion nebenamtlich ausüben. Gerade die Ersatzmitglieder des Obergerichts sind in der Praxis oftmals gleichzeitig als hauptamtliches Mitglied einer Gerichtsbehörde tätig. Üben diese jedoch hauptberuflich eine andere Funktion aus, gelten für sie dieselben Überlegungen wie für die übrigen nebenamtlichen Richterinnen und Richter.

¹⁸ Sowie gemäss Vorlage Justizverfassung auch die Vorsitzenden der Schlichtungsbehörden, die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte sowie die Assistenten anwältinnen und Assistenten anwälte (vgl. in Justizverfassungsvorlage Art. 30 Abs. 1 GSOG, Ergebnis erste Lesung)

¹⁹ Vgl. Richtlinien der JuKo des Kantons Bern zur Bewilligung von Nebenbeschäftigungen und öffentlichen Ämtern der Mitglieder des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts und der Generalstaatsanwaltschaft vom 7. Mai 2013; abrufbar unter <https://www.gr.be.ch/content/dam/gr/dokumente/hintergrundwissen/de/richtlinien-juko-nebebeschaeftigungen-de.pdf>. Ähnlich auch die Vorgaben betr. Kantonsvertretung in strategischen Führungsorganen: Mitglieder des Regierungsrates dürfen beispielsweise keinen Einsitz nehmen in strategischen Führungsorganen von Trägern öffentlicher Aufgaben, ausgenommen Vertretungen von Amtes wegen (vgl. Richtlinien über die Führung, Steuerung und Aufsicht von Trägern öffentlicher Aufgaben [Public Corporate Governance – Richtlinien Kanton Bern] vom 16. Dezember 2020, Ziff. 12.3, S. 23 ff.; abrufbar unter <https://www.fin.be.ch/content/dam/fin/dokumente/de/generalsekretariat/beteiligungscontrolling/Beteiligungen-PCG-Richtlinien.pdf>)

3. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Das Vernehmlassungsverfahren erfolgte angesichts der bald bevorstehenden zweiten Lesung im Grossen Rat in verkürzter Frist. Es gingen 27 Vernehmlassungsantworten von Behörden, Parteien, Gemeindeverband, Gemeinden, Bernischer Staatspersonalverband und Kirche ein, wovon 12 Vernehmlassungsteilnehmende auf inhaltliche Bemerkungen verzichtet haben.

In Bezug auf die neue Regelung in *Artikel 68 Absatz 1a KV* waren die Rückmeldungen grossmehrheitlich positiv; dies mit dem Hinweis, dass eine allfällige Ausnahmeregelung nicht für Personen mit Kader- und Leitungsfunktionen vorgesehen werden solle (FDP), Lockerungen mit Blick auf mögliche Loyalitäts- und Interessenkonflikte kritisch geprüft werden müssten (Stadt Bern), es Aufgabe des nachfolgenden Gesetzgebungsverfahrens sei, das entsprechende Personal zu bezeichnen (Stadt Bern und Burgdorf). Die SVP, welche die vorgesehene Ausnahmeregelung klar befürwortete, begründete dies damit, dass neben der bereits bestehenden Möglichkeit, Unvereinbarkeiten auf Gesetzesstufe schärfer auszugestalten (Art. 68 Abs. 1 Bst. d) in der Konsequenz auch eine flexiblere Möglichkeit (neuer Art. 68 Abs. 1a KV) möglich sein müsste. *Ablehnend* zeigten sich der Regierungsrat und die Grünen, welche in Bezug auf das Prinzip der Gewaltenteilung Fragezeichen aufwarfen. Der Regierungsrat wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Kreis der Personen mit potentiellen Interessenskonflikten deutlich umfangreicher sei, als von der Vorlage angenommen. Nach Auffassung der Grünen seien auch in begründeten Fällen Ausnahmeregelungen (insbesondere bezüglich einer allfälligen Einsitznahme von Personen aus der Judikative) mit dem Grundsatz der Gewaltentrennung unvereinbar. Die JuKo hält dazu fest, dass das Ziel der vorliegenden KV-Änderung *die Schaffung der Möglichkeit* ist, auf *Gesetzesstufe* bestimmte Funktionen von den Unvereinbarkeiten auszunehmen.²⁰ Um welche Funktionen es sich dabei handeln soll, wäre Gegenstand der Diskussionen bei Erlass einer solchen Gesetzesänderung. Dabei können die Voten zur jetzigen Vorlage Hinweise geben, wie die Lösung dann sein solle. Im Übrigen ist es eine Selbstverständlichkeit, dass der Grosse Rat bei Erlass einer allfälligen Ausführungsgesetzgebung stets den verfassungsmässigen Grundsatz der Gewaltenteilung zu beachten haben wird.

In Bezug auf die Änderung von *Artikel 68 Absatz 2 KV* gab es von keiner Seite grundsätzliche Einwände. Grossmehrheitlich wurde gemeldet, dass die Neuregelung und Präzisierung richtig sei und die Anpassung sowie gleichzeitige Klärung der Begrifflichkeiten begrüsst werde. Gleichzeitig erfolgte von verschiedener Seite der Wunsch, dass die Begrifflichkeiten rund um die «kantonale Verwaltung» resp. die «zentrale und dezentrale kantonale Verwaltung» gesamtheitlich angeschaut und mit Blick auf die gesamte Kantonsverfassung ein gemeinsames Verständnis zu diesen Begriffen entwickelt werden solle. Die vorliegenden Begrifflichkeiten bestehen seit Inkrafttreten der neuen Kantonsverfassung 1995. Für die JuKo besteht deshalb auch mit Blick auf den Grundsatz der Einheit der Materie kein Anlass, jetzt selber eine andere Begrifflichkeit vorzuschlagen. Der Begriff der «zentralen und dezentralen kantonalen Verwaltung» im Antrag der JuKo zu Artikel 68 Absatz 2 KV führt keinen neuen Begriff ein, es gibt diesen schon seit geraumer Zeit. Nach Auffassung der JuKo ist das Verständnis zu den Begrifflichkeiten in vorliegendem Nachtrag zum Vortrag ausreichend klar dargelegt, weshalb sie aktuell keinen weiteren Handlungsbedarf sieht. Eine umfassende Klärung und Überarbeitung der Begrifflichkeiten würde zudem auch den Rahmen der vorliegenden Revision sprengen und müsste deshalb Gegenstand einer separaten Revision der Verfassung sein.

Detailliertere Hinweise zu den Vernehmlassungen können dem entsprechenden Auswertungsbericht entnommen werden.²¹

²⁰ Aufgrund der Vernehmlassung der Grünen hat die JuKo mit Blick auf die zweite Lesung den Antrag gestellt, einen neuen Art. 68 Abs. 1 Bst. c^{bis} KV einzufügen, in welchem das Personal der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft aufgeführt wird. Damit würde sich die Ausnahmebestimmung von Art. 68 Abs. 1a KV von Verfassungen wegen *nur* auf das Personal der zentralen und der dezentralen kantonalen Verwaltung beziehen.

²¹ Abrufbar auf der Website des Grossen Rates unter [Publikationen \(be.ch\)](https://www.parlament.ch/de/pub/2021/08/14/2021.PARL.89-141)

4. Antrag

Die Vorlage zu Artikel 68 Absatz 1a KV soll gleichzeitig mit der Vorlage der Justizverfassung in Kraft treten. Deshalb erfolgt die zweite Lesung gemeinsam mit der zweiten Lesung der Justizverfassung, und sie soll dann auch dem Volk gleichzeitig zur Abstimmung unterbreitet werden, aber mit separaten Abstimmungsfragen.

Die JuKo beantragt dem Grossen Rat, die Vorlage zu Artikel 68 Absatz 1a KV anzunehmen.

Bern, 6. April 2022

Im Namen der Justizkommission des Grossen Rates
Der Präsident: *Jan Gnägi*

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

RRB Nr. 483

2017_07_STA_Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft_GSOG

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass 161.1 Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vom 11.06.2009 (GSOG) (Stand 01.07.2021) wird wie folgt geändert:			
Art. 1 Gegenstand ¹ Dieses Gesetz regelt die Organisation und Führung der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft.	¹ Dieses Gesetz regelt die Organisation und Führung der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft <u>sowie die Zusammenarbeit mit dem Regierungsrat und dem Grossen Rat.</u>			

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

- 2 -

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
² Es schafft die Rahmenbedingungen für eine effiziente Behördenorganisation sowie die zeitgerechte Durchführung der Gerichtsverfahren und der Strafverfolgung. ³ Es bestimmt die Organe, welche die Aufsicht über die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft ausüben.				
	Art. 3a Justizverwaltungsleitung ¹ Die Justizverwaltungsleitung ist das gemeinsame Organ von Obergericht, Verwaltungsgericht und Generalstaatsanwaltschaft für die Selbstverwaltung der Justiz.			
2 Grundsätze der Organisation und Führung	2 Grundsätze der Organisation, <u>Führung</u> und <u>Führung Zusammenarbeit</u>			
Art. 6 Infrastruktur ¹ Für die Bereitstellung, die Bewirtschaftung und den Unterhalt der von den Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft benötigten Grundstücke und Gebäude sowie Informatik- und Kommunikationssysteme sind die zuständigen Direktionen der kantonalen Verwaltung verantwortlich.				

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
² Die Justizleitung meldet den Bedarf der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft frühzeitig bei der zuständigen Direktion an. Diese trägt deren Bedürfnisse unter Berücksichtigung der anwendbaren kantonalen Vorgaben angemessen Rechnung.	² Die ~~Justizleitung~~ Justizverwaltungsleitung meldet den Bedarf der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft frühzeitig bei der zuständigen Direktion an. Diese trägt deren Bedürfnisse unter Berücksichtigung der anwendbaren kantonalen Vorgaben angemessen Rechnung.			
	Art. 6a Antrags- und Vertretungsrecht der Justizverwaltungsleitung ¹ Bei folgenden Geschäften in ihrem Aufgabenbereich hat die Justizverwaltungsleitung das Recht, dem Grossen Rat Anträge zu stellen: a Budget sowie Aufgaben- und Finanzplan gemäss Artikel 11, b Geschäftsbericht und Tätigkeitsbericht, c Kredite, d parlamentarische Vorstösse. ² Sie vertritt diese Geschäfte im Grossen Rat und bezeichnet eine Vertreterin oder einen Vertreter zur Wahrnehmung des Vertretungs- und Äusserungsrechts.			
	Art. 6b Mitwirkung des Regierungsrates bei Geschäften der Justizverwaltungsleitung			

- 4 -

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Die Justizverwaltungsleitung übermittelt ihre Geschäfte gemäss Artikel 6a dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. ² Der Regierungsrat leitet die Geschäfte der Justizverwaltungsleitung unverändert an den Grossen Rat weiter. Er kann zu den Geschäften Stellung nehmen und eigene Anträge stellen.			
	Art. 6c Information ¹ Der Regierungsrat oder die in der Sache zuständige Direktion informiert die Justizverwaltungsleitung vorgängig über Geschäfte, welche die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft betreffen. Bei der Beschlussfassung werden die Anliegen der Justiz nach Möglichkeit berücksichtigt.			
	Art. 6d Zusammenarbeit zwischen Grosse Rat, Regierungsrat und Justizverwaltungsleitung ¹ Der Grosse Rat, der Regierungsrat und die Justizverwaltungsleitung verständigen sich über ihre Zusammenarbeit.			
Art. 11 Voranschlag, Aufgaben- und Finanzplan ¹ Der Voranschlag und der Aufgaben- und Finanzplan gliedern sich in die folgenden Produktgruppen:	Art. 11 ~~Voranschlag~~<u>Budget</u>, Aufgaben- und Finanzplan ¹ ~~Der Voranschlag~~<u>Das Budget</u> und der Aufgaben- und Finanzplan gliedern sich in die folgenden Produktgruppen:			

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
a Zivil- und Strafgerichtsbarkeit, b Verwaltungsgerichtsbarkeit, c Staatsanwaltschaft. ² Verantwortlich für die Produktgruppe Zivil- und Strafgerichtsbarkeit ist das Obergericht, für die Produktgruppe Verwaltungsgerichtsbarkeit das Verwaltungsgericht und für die Produktgruppe Staatsanwaltschaft die Generalstaatsanwaltschaft. ³ Für die drei Produktgruppen wird gesamthaft eine Besondere Rechnung geführt. ⁴ Der Voranschlag sowie der Aufgaben- und Finanzplan sind vor der Weiterleitung an den Regierungsrat der Justizkommission des Grossen Rates zur Kenntnis zu bringen. ⁵ Der Regierungsrat übernimmt den durch die Justizleitung erarbeiteten Voranschlag und den Aufgaben- und Finanzplan unverändert in den Voranschlag und in den Aufgaben- und Finanzplan des Kantons und nimmt dazu Stellung.	⁴ ~~Das Budget~~<u>Der Voranschlag</u> sowie der Aufgaben- und Finanzplan sind vor der Weiterleitung an den Regierungsrat der Justizkommission des Grossen Rates zur Kenntnis zu bringen. ⁵ Der Regierungsrat übernimmt ~~das den~~ durch die ~~Justizleitung~~<u>Justizverwaltungsleitung</u> erarbeiteten ~~Budget~~<u>Voranschlag</u> und den Aufgaben- und Finanzplan unverändert in ~~das den~~<u>Budget</u><u>Voranschlag</u> und in den Aufgaben- und Finanzplan des Kantons und nimmt dazu Stellung.			
Art. 13 Aufsicht und Oberaufsicht				

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

- 6 -

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Das Obergericht, das Verwaltungsgericht, die Generalstaatsanwaltschaft und die Justizleitung stehen unter der Oberaufsicht des Grossen Rates. ² Die Zwangsmassnahmengerichte, das Wirtschaftsstrafgericht, das Jugendgericht, die Regionalgerichte und die regionalen Schlichtungsbehörden stehen unter der Aufsicht des Obergerichts. ³ Die Steuerrekurskommission, die Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern, die Enteignungsschätzungskommission und die Bodenverbesserungskommission stehen unter der Aufsicht des Verwaltungsgerichts. ⁴ Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte stehen unter der Aufsicht der Generalstaatsanwaltschaft.	¹ Das Obergericht, das Verwaltungsgericht, die Generalstaatsanwaltschaft und die ~~Justizleitung~~ <u>Justizverwaltungsleitung</u> stehen unter der Oberaufsicht des Grossen Rates.			
6 Justizleitung	6 Justizleitung <u>Justizverwaltungsleitung</u>			
Art. 17 Zusammensetzung und Organisation				

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Die Justizleitung ist das gemeinsame Organ von Obergericht, Verwaltungsgericht und Generalstaatsanwaltschaft. ² Sie setzt sich zusammen aus den Präsidentinnen oder Präsidenten des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts sowie der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt. ³ Sie regelt ihre Organisation und das Verfahren der Entscheidung durch Reglement. ⁴ Bei Sitzungen der ständigen Kommissionen des Grossen Rates kann sich die Vertretung der Justizleitung durch Sachverständige begleiten lassen.	¹ <i>Aufgehoben.</i> ² ~~Sie~~ <u>Die Justizverwaltungsleitung</u> setzt sich zusammen aus den Präsidentinnen oder Präsidenten des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts sowie der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt. ^{2a} Der Vorsitz der Justizverwaltungsleitung wechselt jährlich. ^{2b} Die Justizverwaltungsleitung fasst ihre Beschlüsse einstimmig. ⁴ Bei Sitzungen der ständigen Kommissionen des Grossen Rates kann sich die Vertretung der ~~Justizleitung~~ <u>Justizverwaltungsleitung</u> durch Sachverständige begleiten lassen.		^{2a} <i>Streichen.</i>	<i>Antrag Kommissionsminderheit.</i>
Art. 18 Aufgaben und Ausgabenbefugnisse ¹ Die Justizleitung nimmt die folgenden Aufgaben wahr:	Art. 18 ~~Aufgaben und Ausgabenbefugnisse~~ ¹ ~~Die Justizleitung~~ <u>Für die Selbstverwaltung der Justiz</u> nimmt ~~die Justizverwaltungsleitung~~ die folgenden Aufgaben wahr:			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
a Sie ist Ansprechpartnerin des Grossen Rates und des Regierungsrates bei allen Fragen, die sowohl die Gerichtsbehörden als auch die Staatsanwaltschaft betreffen. b Sie erstellt den Voranschlag, den Aufgaben- und Finanzplan und den Geschäftsbericht der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft. c Sie nimmt Stellung zu Regelungen des Regierungsrates, welche die Gerichtsbehörden oder die Staatsanwaltschaft betreffen.	a1 Das Obergericht, das Verwaltungsgericht und die Generalstaatsanwaltschaft geben zu Fragen, welche die Justiz betreffen, eigene Vernehmlassungen ab. Diese Vernehmlassungen können ergänzt werden durch eine Vernehmlassung der Justizverwaltungsleitung. b Sie ~~erstellt~~ <u>verabschiedet</u> ~~das~~ <u>Budget</u> ~~Voranschlag~~, den Aufgaben- und Finanzplan ~~und~~ <u>sowie</u> den Geschäftsbericht der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft <u>zuhanden des Grossen Rates</u>. b1 Sie verabschiedet Kreditanträge zuhanden des Grossen Rates, nachdem sie einen Bericht der Finanzdirektion eingeholt hat. b2 Sie verabschiedet Antworten auf Finanzmotionen, Interpellationen und Anfragen zuhanden des Grossen Rates.			

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
d Sie regelt die Ausgabenbefugnisse der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft im Rahmen der Vorschriften der Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen. e Sie unterbreitet dem Grossen Rat jährlich einen Tätigkeitsbericht. f Sie vertritt im Grossen Rat den Voranschlag, den Aufgaben- und Finanzplan, den Geschäftsbericht und den Tätigkeitsbericht und bezeichnet zu diesem Zweck eine Vertreterin oder einen Vertreter. g Sie nimmt die Verwaltungsaufgaben, welche die Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen dem Regierungsrat für den Bereich der kantonalen Verwaltung einräumt, für die Bereiche der Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaft wahr, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.	d Sie regelt die Ausgabenbefugnisse der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft im Rahmen der Vorschriften der <u>Kantonsverfassung (KV)</u>¹⁾ und der <u>Finanzhaushaltsgesetzgebung</u>~~Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen~~. e Sie unterbreitet <u>direkt</u> dem Grossen Rat jährlich einen Tätigkeitsbericht. f <i>Aufgehoben.</i>			

¹⁾ BSG [101.1](#)

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regie- rungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
h Sie kann mit Zustimmung der Justizkommission des Grossen Rates nachkreditpflichtige Abweichungen der im Voranschlag beschlossenen Saldi bewilligen, wenn diese eine Million Franken pro Produktgruppe nicht übersteigen. i Sie kann mit Zustimmung der Justizkommission des Grossen Rates bereits vor der Bewilligung eines Nachkredits Verpflichtungen eingehen, wenn ein Aufschub für den Kanton erhebliche nachteilige Folgen hätte. k Sie ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben verantwortlich für die strategischen Leitlinien in den Bereichen Personal-, Finanz- und Rechnungswesen sowie Informatikmanagement und führt darüber ein Controlling. Sie kann den Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft entsprechende Weisungen erteilen sowie die notwendigen Reglemente erlassen.	k1 Sie erteilt im Rahmen der Vorgaben der Personalgesetzgebung die Bewilligungen für den Übertrag oder die Kompensation in Geld für Jahresarbeitszeitsaldi, die am Ende eines Kalenderjahres den anwendbaren Höchstsaldo überschreiten. <i>Rückweisung an die Kommission</i>	k1 <i>Streichen.</i>		<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
l Sie koordiniert in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Sicherheitsdirektion und der Bau- und Verkehrsdirektion den Erlass von strategischen Leitlinien auf dem Gebiet der Sicherheit. m Sie leitet die Stabsstelle für Ressourcen, regelt deren Organisation und Aufgaben durch Reglement und stellt deren Leitung sowie deren übriges Personal an. ² Die Justizleitung beschliesst über a neue einmalige Ausgaben bis eine Million Franken, b neue wiederkehrende Ausgaben bis 200 000 Franken, c gebundene Ausgaben.	<i>[FR: geändert]</i> ² Aufgehoben.			
Art. 19 Stabsstelle für Ressourcen ¹ Die Justizleitung verfügt über eine Stabsstelle für Ressourcen, welche die Personaladministration, das Finanz- und Rechnungswesen sowie das Informatikwesen für die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft in Zusammenarbeit mit deren Ressourcenverantwortlichen besorgt.	¹ Die ~~Justizleitung~~ <u>Justizverwaltungsleitung</u> verfügt über eine Stabsstelle für Ressourcen, welche die Personaladministration, das Finanz- und Rechnungswesen sowie das Informatikwesen für die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft in Zusammenarbeit mit deren Ressourcenverantwortlichen besorgt.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
² Die Leiterin oder der Leiter der Stabsstelle für Ressourcen nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Justizleitung teil. ³ Die Stabsstelle arbeitet eng mit den Ressourcenverantwortlichen der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft zusammen und kann diesen personal- und finanztechnische Weisungen erteilen.	² Die Leiterin oder der Leiter der Stabsstelle für Ressourcen nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Justizverwaltung teil.			
Art. 21 Wahl, Wiederwahl und Anzahl der Richterinnen und Richter ¹ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, wählt der Grosse Rat alle Richterinnen und Richter. Er kann nach Anhörung des Obergerichts oder des Verwaltungsgerichts freie Stellen in Teilzeitstellen mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 Prozent aufteilen. Mit der Wahl der teilzeitlich tätigen Richterinnen und Richter legt er deren Beschäftigungsgrad fest. ² Der Grosse Rat regelt durch Dekret a die Höchstzahl der Stellen für die hauptamtlichen Richterinnen und Richter sowie für die Vorsitzenden der regionalen Schlichtungsbehörden,				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
b die Höchstzahl an Fachrichterinnen und Fachrichtern, Laienrichterinnen und Laienrichtern sowie Ersatzrichterinnen und Ersatzrichtern, c die Wahlvoraussetzungen für Richterinnen und Richter, soweit sie nicht durch dieses Gesetz bestimmt sind. 3 ... 4 ... 5 ...				
Art. 23 Amtseid, Gelübde ¹ Alle vom Grossen Rat gewählten Mitglieder der Gerichtsbehörden und der Generalstaatsanwaltschaft legen vor ihrem Amtsantritt den Eid oder das Gelübde ab. Eine erneute Vereidigung ist nicht erforderlich bei der Wiederwahl direkt im Anschluss an die abgelaufene Amtsdauer. ² Mit Ausnahme der Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter werden die Richterinnen und Richter der obersten Gerichte und die Mitglieder der Generalstaatsanwaltschaft durch den Grossen Rat vereidigt. Die übrigen Richterinnen und Richter werden durch die Justizleitung vereidigt.	² Mit Ausnahme der Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter werden die Richterinnen und Richter der obersten Gerichte und die Mitglieder der Generalstaatsanwaltschaft durch den Grossen Rat vereidigt. Die übrigen Richterinnen und Richter werden durch die <u>Justizleitung</u> <u>Vertretung der jeweiligen Gerichtsbarkeit innerhalb der Justizverwaltungsleitung</u> vereidigt.			

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
³ Für den Eid oder das Gelübde sind die Formeln nach Artikel 3 des Gesetzes vom 8. November 1988 über den Grossen Rat (GRG) ¹⁾ anwendbar.	³ Für den Eid oder das Gelübde sind die Formeln nach Artikel 3 <u>der Geschäftsordnung des Gesetzes Grossen Rates vom 8. November 1988</u> ~~4. Juni 2013²⁾ (GO) über den Grossen Rat (GRG)~~ anwendbar.			
	Art. 26a Aushilfe an den erstinstanzlichen Zivil- und Strafgerichten ¹ Erstinstanzliche Richterinnen und Richter sowie Vorsitzende der Schlichtungsbehörden sind zur Aushilfe an den erstinstanzlichen Gerichten und an den Schlichtungsbehörden verpflichtet. ² Die Geschäftsleitung des Obergerichts entscheidet über die Aushilfe in Absprache mit den betroffenen Gerichtsbehörden und nach Anhörung der betroffenen Richterinnen und Richter bzw. der betroffenen Vorsitzenden der Schlichtungsbehörden.			
Art. 27 Unvereinbarkeit in der Funktion ¹ Die Mitglieder einer Gerichtsbehörde oder der Staatsanwaltschaft dürfen weder dem Grossen Rat noch dem Regierungsrat noch der kantonalen Verwaltung angehören.	Art. 27 Unvereinbarkeit in ~~der~~ Funktion [FR: unverändert]			

¹⁾ Aufgehoben durch G vom 4. 6. 2013 über den Grossen Rat, BSG 151.21

²⁾ BSG [151.211](#)

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
² Mit Ausnahme der arbeitsrechtlichen Fachrichterinnen und Fachrichter dürfen Mitglieder eines regionalen Gerichts nicht einer regionalen Schlichtungsbehörde angehören.				
Art. 28 Unvereinbarkeit in der Person ¹ Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner, Personen in faktischer Lebensgemeinschaft sowie Verwandte in gerader Linie dürfen nicht gleichzeitig als Richterinnen und Richter, Vorsitzende oder Staatsanwältinnen und Staatsanwälte demselben Gericht, derselben Schlichtungsbehörde oder der Generalstaatsanwaltschaft angehören.	¹ Ehegatten, eingetragene Partnerinnen ~~oder und~~ Partner, Personen in faktischer Lebensgemeinschaft sowie Verwandte in gerader Linie dürfen nicht gleichzeitig als ~~Richterinnen und Richter, Vorsitzende Stellen bei Gerichtsbehörden oder Staatsanwältinnen und Staatsanwälte demselben Gericht, derselben Schlichtungsbehörde oder bei der Staatsanwaltschaft bekleiden, die zueinander im Verhältnis der Generalstaatsanwaltschaft angehören~~ unmittelbaren Über- und Unterordnung stehen. ² Die in Absatz 1 genannten Personen dürfen nicht gleichzeitig als Richterinnen und Richter demselben Gericht oder als Vorsitzende derselben Schlichtungsbehörde angehören. Sie dürfen auch nicht gleichzeitig als stellvertretende Generalstaatsanwältinnen und stellvertretende Generalstaatsanwälte tätig sein.			
Art. 29 Wählbarkeit	Art. 29 Wählbarkeit <u>und Anstellungsvoraussetzungen</u>			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, müssen die Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte über ein Anwaltspatent oder das bernische Notariatspatent verfügen. ² Beide Amtssprachen verstehen und sprechen müssen a die hauptamtlichen Mitglieder des Obergerichts, b die Mitglieder des Verwaltungsgerichts, c die Mitglieder des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts, d die Mitglieder des Wirtschaftsstrafgerichts, e die hauptamtlichen Mitglieder des Jugendgerichts, f die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Steuerrekurskommission, g die Präsidentin oder der Präsident der Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern,	¹ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, müssen ~~die~~ Richterinnen und Richter ~~sowie~~ Staatsanwältinnen und Staatsanwälte <u>sowie Jugendanwältinnen und Jugendanwälte</u> über ein Anwaltspatent oder das bernische Notariatspatent verfügen.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
h die Präsidentin oder der Präsident der Enteignungsschätzungskommission, i die Präsidentin oder der Präsident der Bodenverbesserungskommission, k die oder der Vorsitzende der regionalen Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland, l die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt und deren oder dessen Stellvertretung.				
Art. 30 Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter ¹ Die hauptamtlichen Richterinnen und Richter sowie die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bedürfen einer Bewilligung für die Ausübung von Nebenbeschäftigungen und öffentlichen Ämtern. ² Die Bewilligung erteilt a die Justizkommission des Grossen Rates für die Mitglieder des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts und der Generalstaatsanwaltschaft,	¹ ~~Die hauptamtlichen Richterinnen und Richter sowie die, Vorsitzende der Schlichtungsbehörden, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Jugendanwältinnen und Jugendanwälte, Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälte sowie Assistenzjugendanwältinnen und Assistenzjugendanwälte~~ bedürfen einer Bewilligung für die Ausübung von Nebenbeschäftigungen und öffentlichen Ämtern.			

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
b das Obergericht und das Verwaltungsgericht je für die Mitglieder der von ihnen beaufsichtigten Gerichtsbehörden, c die Generalstaatsanwaltschaft für die Mitglieder der kantonalen und der regionalen Staatsanwaltschaften. ³ Richterinnen und Richter dürfen keine Tätigkeit ausüben, welche die Erfüllung der Amtspflichten, die Unabhängigkeit oder das Ansehen der Gerichtsbehörde beeinträchtigt. ⁴ Hauptamtliche Richterinnen und Richter dürfen Dritte nicht berufsmässig vor einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Kantons vertreten.	³ Richterinnen und Richter, <u>Vorsitzende der Schlichtungsbehörden, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Jugendanwältinnen und Jugendanwälte, Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälte sowie Assistenzjugendanwältinnen und Assistenzjugendanwälte</u> dürfen keine Tätigkeit ausüben, welche die Erfüllung der Amtspflichten, die Unabhängigkeit oder das Ansehen der Gerichtsbehörde beeinträchtigt. ⁴ Hauptamtliche Richterinnen und Richter, <u>Vorsitzende der Schlichtungsbehörden, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Jugendanwältinnen und Jugendanwälte, Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälte sowie Assistenzjugendanwältinnen und Assistenzjugendanwälte</u> dürfen Dritte nicht berufsmässig vor einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Kantons vertreten.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
⁵ Mit Ausnahme der Mitglieder der Steuerrekurskommission dürfen nebenamtliche Richterinnen und Richter vor der Gerichtsbehörde, an der sie tätig sind, nicht berufsmässig Dritte vertreten.				
Art. 33 Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber, juristische und nichtjuristische Sekretärinnen und Sekretäre ¹ Die Gerichtsbehörden verfügen über Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sowie nichtjuristische Sekretärinnen und Sekretäre. Deren Anzahl wird von der jeweiligen Gerichtsbehörde im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel festgesetzt. ² Die Staatsanwaltschaft verfügt über juristische und nichtjuristische Sekretärinnen und Sekretäre. Deren Anzahl wird von der jeweiligen Staatsanwaltschaft im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel festgesetzt.	Art. 33 Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber, juristische und nichtjuristische Sekretärinnen ~~§~~ und Sekretäre [FR: unverändert] ^{1a} Die Gerichtsbehörden können bei Bedarf nebenamtliche Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber einsetzen. Der Grosse Rat regelt deren Entschädigung durch Dekret. ² Die Staatsanwaltschaft verfügt über juristische und nichtjuristische Sekretärinnen und Sekretäre. Deren Anzahl wird von der jeweiligen Staatsanwaltschaft im Rahmen der ~~ih~~ zur Verfügung stehenden Mittel festgesetzt. [FR: unverändert]			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
³ Die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sowie die juristischen Sekretärinnen und Sekretäre verfügen in der Regel über ein Anwaltspatent oder das bernische Notariatspatent. ⁴ Die Aufgaben und Kompetenzen der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sowie der juristischen Sekretärinnen und Sekretäre werden durch Reglement geregelt. Vorbehalten bleiben spezialgesetzlich geregelte Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten. ⁵ Zur rechtsgültigen Besetzung des Spruchkörpers gehört eine Protokollführerin oder ein Protokollführer.	^{2a} Die Jugendanwaltschaft verfügt über juristische und nichtjuristische Sekretärinnen und Sekretäre. Deren Anzahl wird von der leitenden Jugendanwältin oder vom leitenden Jugendanwalt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel festgesetzt.			
	Art. 33a Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälte sowie Assistenzjugendanwältinnen und Assistenzjugendanwälte			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Die Staatsanwaltschaft verfügt über Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälte. Deren Anzahl wird von der Generalstaatsanwaltschaft im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel festgesetzt. ² Die Jugendanwaltschaft verfügt über Assistenzjugendanwältinnen und Assistenzjugendanwälte. Deren Anzahl wird von der leitenden Jugendanwältin oder vom leitenden Jugendanwalt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel festgesetzt. ³ Die Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälte sowie die Assistenzjugendanwältinnen und Assistenzjugendanwälte müssen über ein Anwaltspatent oder das bernische Notariatspatent verfügen. ⁴ Die Aufgaben und Kompetenzen der Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälte sowie der Assistenzjugendanwältinnen und Assistenzjugendanwälte werden durch das Einführungsgesetz vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)¹⁾ geregelt.			
Art. 38 Plenum				

¹⁾ BSG 271.1

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Die hauptamtlichen Richterinnen und Richter bilden das Plenum. ² Das Plenum nimmt die folgenden Aufgaben wahr: a die Festlegung der Grundsätze für die Zivil-, Straf- und Jugendgerichtsbarkeit sowie die Genehmigung der Strategie und des Konzepts über die Aufsicht und das Controlling, b den Erlass von Reglementen, insbesondere über die Organisation und die Verwaltung des Gerichts sowie über die Aufsicht, c die Zuweisung der Richterinnen und Richter an die Abteilungen, an das Handelsgericht, die Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen und das Kindes- und Erwachsenenschutzgericht. d die Wahl der Abteilungspräsidentinnen und Abteilungspräsidenten, e die Wahl der Mitglieder der Anwaltsaufsichtsbehörde und der Anwaltsprüfungskommission, f die weiteren Wahlen, soweit diese nicht durch Reglement einem anderen Organ des Obergerichts zugewiesen sind,				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
g die Vorschläge zuhanden des Grossen Rates betreffend die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten des Obergerichts sowie die Errichtung von Teilzeitstellen, h die Genehmigung der Leistungsziele, des Voranschlags, des Aufgaben- und Finanzplanes sowie des Tätigkeitsberichts zuhanden der Justizleitung, i die Anstellung der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs und die Bezeichnung der Stellvertreterin oder des Stellvertreters, k ... l den Entscheid über Veränderungen des Beschäftigungsgrads von Ober- richterinnen und Oberrichtern während der Amtsdauer mit dem Einverständnis der Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber, wenn die Summe der Stellenprozente dadurch nicht erhöht wird, m die Patentierung der Anwältinnen und Anwälte.	h die Genehmigung der Leistungsziele, des ~~Budgets~~<u>Voranschlags</u>, des Aufgaben- und Finanzplanes sowie des Tätigkeitsberichts zuhanden der ~~Justizleitung~~<u>Justizverwaltungsleitung</u>,			
Art. 39 Geschäftsleitung ¹ Die Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus				

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
a der Präsidentin oder dem Präsidenten des Obergerichts, b den Abteilungspräsidentinnen und Abteilungspräsidenten, c der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär, ² Sie ist verantwortlich für die Gerichtsverwaltung und zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere für a die Verabschiedung der Leistungsziele, des Voranschlags, des Aufgaben- und Finanzplans sowie des Tätigkeitsberichts zuhanden des Plenums sowie die Verabschiedung des Geschäftsberichts zuhanden der Justizleitung, b die Anstellung der Gerichtsinspektorin oder des Gerichtsinspektors auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten des Obergerichts,	^{1a} Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär hat kein Stimmrecht. Sie oder er kann im eigenen Aufgabenbereich Anträge stellen. ² ~~Sie~~ <u>Die Geschäftsleitung</u> ist verantwortlich für die Gerichtsverwaltung und zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere für a die Verabschiedung der Leistungsziele, des ~~Budgets~~ <u>Voranschlags</u>, des Aufgaben- und Finanzplans sowie des Tätigkeitsberichts zuhanden des Plenums sowie die Verabschiedung des Geschäftsberichts zuhanden der ~~Justizleitung~~ <u>Justizverwaltungsleitung</u>,			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
c die Anstellung der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber und deren Zuteilung an die Abteilungen auf Antrag der Abteilungspräsidentinnen und Abteilungspräsidenten, d die Anstellung des administrativen Personals und dessen Zuteilung auf Antrag des betreffenden Abteilungspräsidiums oder der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs, e die Wahl der Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts, des Wirtschaftsstrafgerichts und des Jugendgerichts sowie die Wahl der Vorsitzenden der Geschäftsleitungen der Regionalgerichte und der Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter der regionalen Schlichtungsbehörden, f die Verfügbarkeit genügender wissenschaftlicher oder administrativer Dienstleistungen, g die Aufsicht, h die Stellungnahmen an die Justizkommission des Grossen Rates zur Wahl und Wiederwahl der Richterinnen und Richter,				

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
i den Entscheid über Veränderungen des Beschäftigungsgrads von Richterinnen und Richtern der ersten Instanz während der Amtsdauer mit dem Einverständnis der Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber, wenn die Summe der Stellenprozente dadurch nicht erhöht wird, k die Einsetzung von ausserordentlichen Richterinnen und Richtern der ersten Instanz, l die regionale Zuordnung der erstinstanzlichen Richterinnen und Richter, m den Abschluss von Ressourcenvereinbarungen mit den beaufsichtigten Gerichtsbehörden, n die Beschlussfassung über die administrative Zusammenarbeit mit anderen Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft, o den Abschluss von Vereinbarungen zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben, p den Entscheid über die Aushilfe von Richterinnen und Richtern in anderen Abteilungen, q die Vorbereitung und Antragstellung in allen Geschäften des Plenums.				

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 41 Generalsekretariat ¹ Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär steht der Gerichtsverwaltung vor und unterstützt die Organe der Gerichtsleitung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. ² Sie oder er führt das Sekretariat des Präsidiums und des Plenums und leitet das Generalsekretariat. Sie oder er ist zuständig für das Personal-, Finanz- und Rechnungswesen, die übrigen zentralen Dienste und die Infrastruktur des Obergerichts, vorbehaltlich der Zuständigkeiten der Stabsstelle für Ressourcen der Justizleitung. ³ Sie oder er koordiniert die Information der Öffentlichkeit.	² Sie oder er führt das Sekretariat des Präsidiums und des Plenums und leitet das Generalsekretariat. Sie oder er ist zuständig für das Personal-, Finanz- und Rechnungswesen, die übrigen zentralen Dienste und die Infrastruktur des Obergerichts, vorbehaltlich der Zuständigkeiten der Stabsstelle für Ressourcen der ~~Justizleitung~~ Justizverwaltungsleitung.			
Art. 51 Plenum ¹ Die hauptamtlichen Richterinnen und Richter sowie die von der Justizkommission des Grossen Rates ernannten ausserordentlichen Mitglieder des Verwaltungsgerichts bilden das Plenum. ² Das Plenum nimmt die folgenden Aufgaben wahr:				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regie- rungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
a die Festlegung der Grundsätze für die Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie die Genehmigung der Strategie des Verwaltungsgerichts und des Konzepts über die Aufsicht und das Controlling, b den Erlass von Reglementen, insbesondere betreffend die Organisation und die Verwaltung des Gerichts sowie über die Aufsicht, c die Wahl der Abteilungspräsidentinnen und Abteilungspräsidenten für drei Jahre, davon eine als Vizepräsidentin oder einen als Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts, d die Bezeichnung der neutralen Vorsitzenden des Schiedsgerichts in Sozialversicherungsstreitigkeiten und der Vertretung des Verwaltungsgerichts in weiteren richterlichen Behörden, e die Vorschläge an den Grossen Rat betreffend die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten des Verwaltungsgerichts sowie die Errichtung von Teilzeitstellen, f die Stellungnahmen an die Justizkommission des Grossen Rates zur Wahl und Wiederwahl der Richterinnen und Richter,				

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
g die Genehmigung der Leistungsziele und des Tätigkeitsberichts zuhanden der Justizleitung, h die Anstellung der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs und die Bezeichnung der Stellvertreterin oder des Stellvertreters, i den Entscheid über Veränderungen des Beschäftigungsgrads von Richterinnen und Richtern während der Amtsdauer mit ihrem Einverständnis, wenn die Summe der Stellenprozente dadurch nicht erhöht wird, k die Zuteilung der ausserordentlichen Mitglieder des Verwaltungsgerichts an die Abteilungen, l den Entscheid über die Aushilfe von Richterinnen und Richtern in anderen Abteilungen.	g die Genehmigung der Leistungsziele und des Tätigkeitsberichts zuhanden der ~~Justizleitung~~ <u>Justizverwaltungsleitung</u>,			
Art. 52 Geschäftsleitung ¹ Die Geschäftsleitung des Verwaltungsgerichts setzt sich zusammen aus a der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts,				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
b den Abteilungspräsidentinnen und Abteilungspräsidenten, c der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär. ² Sie ist verantwortlich für die Gerichtsverwaltung und zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere für a die Verabschiedung der Leistungsziele und des Tätigkeitsberichts zuhanden des Plenums sowie die Verabschiedung des Voranschlags, des Aufgaben- und Finanzplans und des Geschäftsberichts zuhanden der Justizleitung, b die Genehmigung der Organisation der Abteilungen auf deren Antrag, c die Antragstellung an das Plenum auf Wahl der Abteilungspräsidentinnen und der Abteilungspräsidenten auf Antrag der Abteilungen, d die Anstellung oder Bezeichnung der Leiterin oder des Leiters Controlling auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten des Verwaltungsgerichts,	a die Verabschiedung der Leistungsziele und des Tätigkeitsberichts zuhanden des Plenums sowie die Verabschiedung des ~~Budgets~~<u>Voranschlags</u>, des Aufgaben- und Finanzplans und des Geschäftsberichts zuhanden der ~~Justizleitung~~<u>Justizverwaltungsleitung</u>,			

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
e die Anstellung der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber und deren Zuteilung an die Abteilungen auf deren Antrag, f die Anstellung des administrativen Personals und dessen Zuteilung an die Abteilungen auf deren Antrag sowie an das Generalsekretariat auf Antrag der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs, g die Verfügbarkeit genügender wissenschaftlicher und administrativer Dienstleistungen, h die Aufsicht, i die Einsetzung der ausserordentlichen Richterinnen und Richter der Gerichtsbehörden, die unter der Aufsicht des Verwaltungsgerichts stehen, k den Abschluss von Ressourcenvereinbarungen mit den beaufsichtigten Gerichtsbehörden, l die Beschlussfassung über die administrative Zusammenarbeit mit anderen Gerichtsbehörden und Direktionen, m den Abschluss von Vereinbarungen zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben,				

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
n die Vorbereitung und Antragstellung in allen Geschäften des Plenums.				
Art. 53 Generalsekretariat ¹ Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär steht der Gerichtsverwaltung vor und unterstützt die Organe der Gerichtsleitung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. ² Sie oder er führt das Sekretariat des Präsidiums sowie des Plenums und leitet das Generalsekretariat. Sie oder er ist zuständig für das Personal-, Finanz- und Rechnungswesen sowie die Infrastruktur des Verwaltungsgerichts vorbehaltlich der Zuständigkeiten der Stabsstelle für Ressourcen der Justizleitung. ³ Sie oder er koordiniert die Information der Öffentlichkeit.	² Sie oder er führt das Sekretariat des Präsidiums sowie des Plenums und leitet das Generalsekretariat. Sie oder er ist zuständig für das Personal-, Finanz- und Rechnungswesen sowie die Infrastruktur des Verwaltungsgerichts vorbehaltlich der Zuständigkeiten der Stabsstelle für Ressourcen der ~~Justizleitung~~ <u>Justizverwaltungsleitung</u> .			
Art. 57 Einzelrichterliche Zuständigkeit				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts behandeln als Einzelrichterinnen oder Einzelrichter Beschwerden und Klagen, deren Streitwert 20 000 Franken nicht erreicht oder die zurückgezogen oder gegenstandslos werden oder auf die offensichtlich nicht eingetreten werden kann; die Berechnung des Streitwerts richtet sich nach den Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO)¹. ² Sie entscheiden über Beschwerden a betreffend Erlass oder Stundung geschuldeter Abgaben sowie Einräumung von Abgabenerleichterungen und Abgabevergünstigungen sowie Sicherstellungen, b gegen Zwischenverfügungen und Zwischenentscheide, einschliesslich solcher betreffend die unentgeltliche Rechtspflege , c gegen Nichteintretensverfügungen oder -entscheide, d gegen Abschreibungsverfügungen oder -entscheide,				

¹) SR 272

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
e nach Artikel 31 Absatz 2 des Einführungsgesetzes vom 9. Dezember 2019 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG)¹⁾. ³ Sie genehmigen, soweit erforderlich, Vergleiche. ⁴ Sie behandeln ferner all jene Geschäfte, bei denen die Parteien übereinstimmend Gutheissung beantragen, sowie die Geschäfte, welche die Gesetzgebung in die einzelrichterliche Zuständigkeit legt. ⁵ Wo die Gesetzgebung die einzelrichterliche Zuständigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten des Verwaltungsgerichts vorsieht, geht diese an die Präsidentin oder den Präsidenten der betreffenden Abteilung über. Eine in der Gesetzgebung vorgesehene einzelrichterliche Zuständigkeit einer Abteilungspräsidentin oder eines Abteilungspräsidenten kann einem Mitglied der Abteilung übertragen werden. ⁶ Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter kann eine Besetzung nach Artikel 56 verlangen, wenn die rechtlichen oder tatbeständlichen Verhältnisse es rechtfertigen.				

¹⁾ BSG [122.20](#)

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
⁷ In Streitigkeiten vor dem Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten genehmigt die oder der neutrale Vorsitzende Vergleiche und behandelt Gesuche und Klagen, die zurückgezogen oder gegenstandslos geworden sind oder auf die offensichtlich nicht eingetreten werden kann. Sie oder er behandelt ferner all jene Geschäfte, bei denen die Parteien übereinstimmend Gutheissung beantragen.	⁷ In Streitigkeiten vor dem Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten genehmigt die oder der neutrale Vorsitzende Vergleiche und behandelt Gesuche und Klagen, die zurückgezogen oder gegenstandslos geworden sind oder auf die offensichtlich nicht eingetreten werden kann. Sie oder er behandelt ferner ~~all jene~~ <u>die</u> Geschäfte, bei denen die Parteien übereinstimmend Gutheissung beantragen.			
Art. 61 Spruchkörper ¹ Das kantonale Zwangsmassnahmengericht entscheidet als Einzelgericht.	<i>[FR: geändert]</i>			
Art. 62 Ersatzmitglieder und Aushilfe ¹ Das Obergericht bezeichnet die Ersatzmitglieder; diese sind in der Regel Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten der Region Bern-Mittelland. ² Die hauptamtlichen Mitglieder des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts sind zur Aushilfe als Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten des Regionalgerichts Bern-Mittelland verpflichtet.	Art. 62 ~~Ersatzmitglieder und Aushilfe~~ ² <i>Aufgehoben.</i>			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
³ Im Bedarfsfall verständigen sich die betroffenen Geschäftsleitungen. Kommen sie zu keiner Einigung, entscheidet die Geschäftsleitung des Obergerichts.	³ <i>Aufgehoben.</i>			
Art. 66 Ersatzmitglieder und Aushilfe ¹ Das Obergericht bezeichnet aus den Reihen der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten die ordentlichen Ersatzmitglieder und bestimmt bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Verfahrenssprache im Einzelfall ein ausserordentliches Ersatzmitglied. ² Die hauptamtlichen Mitglieder des Wirtschaftsstrafgerichts sind zur Aushilfe als Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten in erster Linie des Regionalgerichts Bern-Mittelland verpflichtet. ³ Im Bedarfsfall verständigen sich die betroffenen Geschäftsleitungen. Kommen sie zu keiner Einigung, entscheidet die Geschäftsleitung des Obergerichts.	Art. 66 Ersatzmitglieder und Aushilfe ² <i>Aufgehoben.</i> ³ <i>Aufgehoben.</i>			
Art. 67 Zusammensetzung und Sitz				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Für das ganze Kantonsgebiet besteht ein Jugendgericht. Es setzt sich zusammen aus Jugendgerichtspräsidentinnen und Jugendgerichtspräsidenten sowie Fachrichterinnen und Fachrichtern. ² Das Obergericht wählt auf Antrag der Jugendgerichtspräsidentinnen und Jugendgerichtspräsidenten die Geschäftsleiterin oder den Geschäftsleiter des Jugendgerichts. Die Wahl erfolgt für drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. ³ Mindestens eine Jugendgerichtspräsidentin oder ein Jugendgerichtspräsident muss französischsprachig sein. ⁴ Das Jugendgericht befindet sich am Sitz des Regionalgerichts Bern-Mittelland und benützt dessen Infrastruktur. ⁵ Es tagt in der Regel am Sitz der regionalen Dienststelle der Jugendanwaltschaft oder des Regionalgerichts.				
Art. 68 Vertretung, Aushilfe ¹ Die Jugendgerichtspräsidentinnen oder Jugendgerichtspräsidenten vertreten sich gegenseitig.	Art. 68 Vertretung, Aushilfe			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
² Sie sind zur Aushilfe als Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten der Regionalgerichte Bern-Mittelland und Berner Jura-Seeland verpflichtet. ³ Im Bedarfsfall verständigen sich die betroffenen Geschäftsleitungen. Kommen sie zu keiner Einigung, entscheidet die Geschäftsleitung des Obergerichts.	² <i>Aufgehoben.</i> ³ <i>Aufgehoben.</i>			
Art. 72 Geschäftsleitung ¹ Die Geschäftsleitung der Steuerrekurskommission setzt sich zusammen aus a der Präsidentin oder dem Präsidenten der Steuerrekurskommission, b der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten, c der Leiterin oder dem Leiter des juristischen Sekretariats, die oder der vom Plenum angestellt wird. ² Die Mitglieder der Geschäftsleitung haben gleiches Stimmrecht. ³ Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die Gerichtsverwaltung. Sie ist insbesondere zuständig für				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
a die Verabschiedung des Voranschlags, des Aufgaben- und Finanzplans sowie des Geschäftsberichts und Tätigkeitsberichts zuhanden der zuständigen Organe, b die Anstellung der Mitglieder des juristischen Sekretariats, der Bücherexpertinnen und Bücherexperten sowie des Kanzleipersonals, c die Verfügbarkeit genügender wissenschaftlicher und administrativer Dienstleistungen, d sämtliche weitere Verwaltungsangelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit des Plenums fallen.	a die Verabschiedung des <del>Budgets</del>~~Voranschlags~~, des Aufgaben- und Finanzplans sowie des Geschäftsberichts und Tätigkeitsberichts zuhanden der zuständigen Organe,			
Art. 75 Spruchkörper ¹ Die Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern urteilt gewöhnlich in Dreierbesetzung. Der Spruchkörper setzt sich zusammen aus einer oder einem Vorsitzenden sowie zwei Fachrichterinnen oder Fachrichtern. Den Vorsitz führt die Präsidentin, der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident.	¹ ~~Die Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern urteilt gewöhnlich in Dreierbesetzung.~~ Der Spruchkörper setzt sich zusammen aus einer oder einem Vorsitzenden sowie zwei Fachrichterinnen oder Fachrichtern. Den Vorsitz führt die Präsidentin, der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
² Sie urteilt unter Beizug von zwei weiteren Fachrichterinnen oder Fachrichtern über Streitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung.	^{1a} Die Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern urteilt in Dreierbesetzung. Die Präsidentin, der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident entscheidet als Einzelrichterin oder als Einzelrichter, wenn eine Beschwerde zurückgezogen oder gegenstandslos wird, die Beschwerde sich gegen Zwischenverfügungen oder -entscheide richtet oder nicht darauf eingetreten werden kann. ² ~~Sie~~Die Kommission urteilt unter Beizug von zwei weiteren Fachrichterinnen oder Fachrichtern über Streitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung.			
Art. 77 Spruchkörper ¹ Die Enteignungsschätzungskommission urteilt in Dreierbesetzung. Der Spruchkörper setzt sich zusammen aus einer oder einem Vorsitzenden sowie zwei Fachrichterinnen oder Fachrichtern. Den Vorsitz führt die Präsidentin, der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident.	¹ ~~Die Enteignungsschätzungskommission urteilt in Dreierbesetzung.~~ Der Spruchkörper setzt sich zusammen aus einer oder einem Vorsitzenden sowie zwei Fachrichterinnen oder Fachrichtern. Den Vorsitz führt die Präsidentin, der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
² Bei der Zusammensetzung des Spruchkörpers ist den regionalen Interessen angemessen Rechnung zu tragen.	^{1a} Die Enteignungsschätzungskommission urteilt in Dreierbesetzung. Die Präsidentin, der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident entscheidet als Einzelrichterin oder als Einzelrichter, wenn ein Gesuch, eine Klage oder eine Beschwerde zurückgezogen oder gegenstandslos wird oder nicht darauf eingetreten werden kann.			
Art. 79 Spruchkörper ¹ Die Bodenverbesserungskommission urteilt in Dreierbesetzung. Der Spruchkörper setzt sich zusammen aus einer oder einem Vorsitzenden sowie zwei Fachrichterinnen oder Fachrichtern. Den Vorsitz führt die Präsidentin, der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident.	~~¹ Die Bodenverbesserungskommission urteilt in Dreierbesetzung. Der Spruchkörper setzt sich zusammen aus einer oder einem Vorsitzenden sowie zwei Fachrichterinnen oder Fachrichtern. Den Vorsitz führt die Präsidentin, der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident.~~ ^{1a} Die Bodenverbesserungskommission urteilt in Dreierbesetzung. Die Präsidentin, der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident entscheidet als Einzelrichterin oder als Einzelrichter, wenn eine Einsprache oder eine Beschwerde zurückgezogen oder gegenstandslos wird oder nicht darauf eingetreten werden kann.			

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 81 Zusammensetzung, Vorsitz und Spruchkörper ¹ Für jede Gerichtsregion besteht ein Regionalgericht. Das Regionalgericht Berner Jura-Seeland hat eine Aussenstelle im Berner Jura. ² Der Regierungsrat legt den Sitz des jeweiligen Regionalgerichts fest. ³ Das Regionalgericht setzt sich aus Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten, aus Fachrichterinnen und Fachrichtern sowie aus Laienrichterinnen und Laienrichtern zusammen. ⁴ Mit Ausnahme der arbeitsrechtlichen Verfahren nach Artikel 9 des Einführungsgesetzes vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)¹⁾ urteilt es in Zivilsachen als Einzelgericht. In Strafsachen urteilt es als Einzelgericht oder als Kollegialgericht. ⁵ Den Vorsitz führt eine Gerichtspräsidentin oder ein Gerichtspräsident.	⁴ Mit Ausnahme der arbeitsrechtlichen Verfahren nach Artikel 9 ~~des Einführungsgesetzes vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)~~ <u>EG ZSJ</u> urteilt es in Zivilsachen als Einzelgericht. In Strafsachen urteilt es als Einzelgericht oder als Kollegialgericht.			

¹⁾ BSG 271.1

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
⁶ In Strafsachen urteilt das Kollegialgericht in Dreier- oder Fünferbesetzung mit einer Gerichtspräsidentin oder einem Gerichtspräsidenten sowie zwei oder vier Laienrichterinnen und Laienrichtern.				
Art. 83 ¹ Das Obergericht bezeichnet aus dem Kreis der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten der Regionalgerichte Berner Jura-Seeland, Emmental-Oberaargau sowie Oberland regionale Zwangsmassnahmenrichterinnen und Zwangsmassnahmenrichter sowie deren Stellvertretung. ² Die regionalen Zwangsmassnahmenrichterinnen und Zwangsmassnahmenrichter behandeln die bei den jeweiligen regionalen Staatsanwaltschaften anfallenden Haftsachen und treffen weitere ihnen gesetzlich zugewiesene Entscheide. ³ Sind weder die hauptamtlichen Mitglieder des regionalen Zwangsmassnahmengerichts noch deren Stellvertretung erreichbar, so amtet an ihrer Stelle eine andere Gerichtspräsidentin oder ein anderer Gerichtspräsident des betreffenden Regionalgerichts.	² Die regionalen Zwangsmassnahmenrichterinnen und Zwangsmassnahmenrichter behandeln die bei den jeweiligen regionalen Staatsanwaltschaften anfallenden ~~Haftsachen~~ <u>Haftanordnungen und Ersatzmassnahmen</u> und treffen weitere ihnen gesetzlich zugewiesene Entscheide.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 87 Aushilfe ¹ Die Vorsitzenden der Schlichtungsbehörden sind zur Aushilfe als Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten in erster Linie der jeweiligen Gerichtsregion oder in anderen regionalen Schlichtungsbehörden verpflichtet. ² Im Bedarfsfall verständigen sich die betroffenen Geschäftsleitungen. Kommen sie zu keiner Einigung, entscheidet die Geschäftsleitung des Obergerichts.	Art. 87 Aufgehoben.			
Art. 89 Zusammensetzung ¹ Die Staatsanwaltschaft setzt sich zusammen aus a der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt, b zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts, c leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, d Staatsanwältinnen und Staatsanwälten,				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
e der leitenden Jugendanwältin oder dem leitenden Jugendanwalt, die oder der gleichzeitig eine regionale Dienststelle leitet, f Jugendanwältinnen und Jugendanwältten. ² Die beiden Amtssprachen müssen angemessen vertreten sein.	e der leitenden Jugendanwältin oder dem leitenden Jugendanwalt, ~~die oder der gleichzeitig eine regionale Dienststelle leitet,~~			
Art. 90 Generalstaatsanwaltschaft ¹ Die Generalstaatsanwaltschaft besteht aus der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt sowie deren oder dessen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern. ² Die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt leitet die Staatsanwaltschaft. Sie oder er ist für die fachgerechte und effiziente Strafverfolgung verantwortlich. ³ Sie oder er kann im Bereich der Staatsanwaltschaft Weisungen erteilen.				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
⁴ Im Übrigen nehmen die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter die ihnen gemäss Gesetz zukommenden Aufgaben wahr, insbesondere vor den für die Beurteilung von Beschwerden und Berufungen zuständigen Stellen des Obergerichts. Sie können diese Befugnisse im Einzelfall an ein anderes Mitglied der Staatsanwaltschaft übertragen. ⁵ Die Generalstaatsanwaltschaft verfügt über eine Fachverantwortliche oder einen Fachverantwortlichen für Ressourcen. Sie oder er ist zuständig für das Personal-, Finanz- und Rechnungswesen sowie für die Informatik und die übrigen zentralen Dienste vorbehältlich der Zuständigkeiten der Stabsstelle für Ressourcen der Justizleitung.	⁵ Die Generalstaatsanwaltschaft verfügt über eine Fachverantwortliche oder einen Fachverantwortlichen für Ressourcen. Sie oder er ist zuständig für das Personal-, Finanz- und Rechnungswesen sowie für die Informatik und die übrigen zentralen Dienste vorbehältlich der Zuständigkeiten der Stabsstelle für Ressourcen der ~~Justiz-~~Justizverwaltungsleitung.			
	II.			
	1. Der Erlass 151.21 Gesetz über den Grossen Rat vom 04.06.2013 (Grossratsgesetz, GRG) (Stand 01.01.2014) wird wie folgt geändert:			
Art. 2				
¹ Dieses Gesetz regelt namentlich				

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
a die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Grossen Rates (Ratsmitglieder), b die Organisation und die Aufgaben des Grossen Rates, c die Beziehungen zwischen dem Grossen Rat und dem Regierungsrat sowie zwischen dem Grossen Rat und den obersten Gerichtsbehörden, der Generalstaatsanwaltschaft und der Justizleitung, d das Verfahren im Grossen Rat. ² Es schafft die Rahmenbedingungen für einen effizienten Ratsbetrieb.	c die Beziehungen zwischen dem Grossen Rat und dem Regierungsrat sowie zwischen dem Grossen Rat und den obersten Gerichtsbehörden, der Generalstaatsanwaltschaft und der <u>Justizverwaltung</u> <u>Justizverwaltungsleitung</u>,			
Art. 4 ¹ Der Grosse Rat übt die Oberaufsicht über den Regierungsrat, die Geschäftsführung der obersten Gerichte, der Generalstaatsanwaltschaft und der Justizleitung sowie über die Verwaltung und die anderen Träger öffentlicher Aufgaben aus. ² Die Oberaufsicht bezweckt die politische Kontrolle der Staatstätigkeit durch den Grossen Rat.	¹ Der Grosse Rat übt die Oberaufsicht über den Regierungsrat, die Geschäftsführung der obersten Gerichte, der Generalstaatsanwaltschaft und der <u>Justizverwaltung</u> <u>Justizverwaltungsleitung</u> sowie über die Verwaltung und die anderen Träger öffentlicher Aufgaben aus.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
³ Sie erstreckt sich auf sämtliche Handlungen und Unterlassungen der zu beaufsichtigenden Organe. ⁴ Sie respektiert den Grundsatz der Gewaltenteilung und umfasst insbesondere weder die Befugnis, anstelle der beaufsichtigten Organe zu handeln, Entscheide zu ändern oder aufzuheben, noch eine inhaltliche Kontrolle richterlicher Entscheide.				
Art. 40 Informationsrechte im Bereich Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft ¹ Der Unabhängigkeit der kantonalen Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft ist besonders Rechnung zu tragen. ² Informationsanfragen laufen grundsätzlich über die Justizleitung. ³ Aufsichtskommissionen können direkt verkehren a hinsichtlich der obersten Gerichte: mit deren Gerichtsleitungen, b hinsichtlich der übrigen Gerichtsbehörden: nach Orientierung ihrer Aufsichtsorgane mit deren Geschäftsleitungen,	² Informationsanfragen laufen grundsätzlich über die <u>Justizleitung</u> <u>Justizverwaltungsleitung</u>.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
c mit der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt sowie nach Orientierung der Aufsichtsorgane mit der Staatsanwaltschaft. ⁴ Im Übrigen sind die Bestimmungen von Artikel 34 bis 39 sinngemäss anwendbar.				
Art. 44 Entbindung ¹ Zuständig für die Entbindung vom Amtsgeheimnis gegenüber Ratsorganen ist der Regierungsrat oder die Justizleitung. ² Aufsichtskommissionen gegenüber kann das Amtsgeheimnis nicht geltend gemacht werden.	¹ Zuständig für die Entbindung vom Amtsgeheimnis gegenüber Ratsorganen ist der Regierungsrat oder die ~~Justizleitung~~ Justizverwaltungsleitung.			
Art. 48 Voranschlag ¹ Der Grosse Rat beschliesst jährlich den Voranschlag, welcher der kurzfristigen Steuerung von Finanzen und Leistungen dient. ² Er berät den Voranschlag spätestens im November des vorangehenden Jahres.	Art. 48 <u>Budget</u>Voranschlag ¹ Der Grosse Rat beschliesst jährlich <u>das Budget</u>den Voranschlag, <u>welches</u>welcher der kurzfristigen Steuerung von Finanzen und Leistungen dient. ² Er berät <u>das Budget</u>den Voranschlag spätestens im November des vorangehenden Jahres.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
³ Die mit der Vorberatung beauftragten Kommissionen erhalten den Voranschlag spätestens zweieinhalb Monate und der Grosse Rat spätestens einen Monat vor Beginn der Session. ⁴ Der Voranschlag ist ein Bericht. Die Finanzseite des Voranschlags gilt als Beschlussantrag des Regierungsrates oder der Justizleitung.	³ Die mit der Vorberatung beauftragten Kommissionen erhalten ~~das Budget~~ den ~~Voranschlag~~ spätestens zweieinhalb Monate und der Grosse Rat spätestens einen Monat vor Beginn der Session. ⁴ ~~Das Budget~~ Der Voranschlag ist ein Bericht. Die Finanzseite des ~~Budgets~~ Voranschlags gilt als Beschlussantrag des Regierungsrates oder der ~~Justizleitung~~ Justizverwaltungsleitung.			
Art. 49 Aufgaben- und Finanzplan ¹ Der Regierungsrat und die Justizleitung unterbreiten dem Grossen Rat jährlich den auf vier Jahre ausgerichteten Aufgaben- und Finanzplan einschliesslich der Investitionsplanung, welcher der mittelfristigen Steuerung von Finanzen und Leistungen dient. ² Der Aufgaben- und Finanzplan verknüpft im Sinne einer Gesamtschau Aufgaben und Finanzen und wird als rollende Planung jährlich überarbeitet. ³ Er wird den mit der Vorberatung beauftragten Kommissionen und dem Grossen Rat gleichzeitig mit dem Voranschlag unterbreitet.	¹ Der Regierungsrat und die ~~Justizleitung~~ Justizverwaltungsleitung unterbreiten dem Grossen Rat jährlich den auf vier Jahre ausgerichteten Aufgaben- und Finanzplan einschliesslich der Investitionsplanung, welcher der mittelfristigen Steuerung von Finanzen und Leistungen dient. ³ Er wird den mit der Vorberatung beauftragten Kommissionen und dem Grossen Rat gleichzeitig mit dem ~~Budget~~ Voranschlag unterbreitet.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
⁴ Er wird dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet. Nicht genehmigte Teile des Aufgaben- und Finanzplans gehen mit Auflagen des Grossen Rates an den Regierungsrat zurück, welcher den Aufgaben- und Finanzplan dem Grossen Rat innert vier Monaten erneut zur Genehmigung unterbreitet.				
5.2 Geschäftsverkehr mit den obersten Gerichten, der Generalstaatsanwaltschaft und der Justizleitung	5.2 Geschäftsverkehr mit den obersten Gerichten, der Generalstaatsanwaltschaft und der Justizleitung <u>Justizverwaltungsleitung</u>			
Art. 60 ¹ Für den Verkehr zwischen dem Grossen Rat und den obersten Gerichten, der Generalstaatsanwaltschaft und der Justizleitung gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG) ¹⁾ ergänzend.	¹ Für den Verkehr zwischen dem Grossen Rat und den obersten Gerichten, der Generalstaatsanwaltschaft und der ~~Justizleitung~~ <u>Justizverwaltungsleitung</u> gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG) ²⁾ ergänzend.			
Art. 61				

¹⁾ BSG 161.1²⁾ BSG 161.1
 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Ratsmitglieder, Kommissionen und Fraktionen können parlamentarische Initiativen und folgende parlamentarische Vorstösse einreichen: a Motionen, b Finanzmotionen, c Postulate, d Interpellationen, e Anfragen. ² Parlamentarische Vorstösse richten sich a in der Regel an den Regierungsrat, b an das Büro des Grossen Rates, wenn sie sich auf ein ratseigenes Geschäft beziehen, c an die Justizleitung, wenn sie sich auf die Geschäftsführung oder Finanzhaushaltsführung der Gerichtsbehörden oder der Staatsanwaltschaft beziehen, wobei Motionen, ausser Finanzmotionen, ausgeschlossen sind.	c an die ~~Justizleitung~~ <u>Justizverwaltungsleitung</u>, wenn sie sich auf die Geschäftsführung oder Finanzhaushaltsführung der Gerichtsbehörden oder der Staatsanwaltschaft beziehen, wobei ~~Motionen, ausser nur Finanzmotionen, ausgeschlossen~~ <u>Interpellationen und Anfragen zulässig</u> sind.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
³ Bei Vorstössen an das Büro des Grossen Rates und an die Justizleitung gelten die nachfolgenden Bestimmungen sowie die Ausführungsvorschriften in der Geschäftsordnung des Grossen Rates sinngemäss.	³ Bei Vorstössen an das Büro des Grossen Rates und an die ~~Justizleitung~~ <u>Justizverwaltungsleitung</u> gelten die nachfolgenden Bestimmungen sowie die Ausführungsvorschriften in der Geschäftsordnung des Grossen Rates sinngemäss.			
Art. 64 Finanzmotion ¹ Die Finanzmotion beauftragt den Regierungsrat oder die Justizleitung, eine finanzseitig geforderte Massnahme im nächsten Voranschlag oder im nächsten Aufgaben- und Finanzplan zu ergreifen. ² Beschliesst der Grosse Rat eine Finanzmotion zum Aufgaben- und Finanzplan, haben Regierungsrat oder Justizleitung mit dem folgenden Aufgaben- und Finanzplan zu berichten, wie sie die Motion umgesetzt haben. Weichen sie davon ab, haben sie dies in diesem folgenden Aufgaben- und Finanzplan einlässlich zu begründen.	¹ Die Finanzmotion beauftragt den Regierungsrat oder die ~~Justizleitung~~ <u>Justizverwaltungsleitung</u> , eine finanzseitig geforderte Massnahme im nächsten ~~Budget~~ <u>Voranschlag</u> oder im nächsten Aufgaben- und Finanzplan zu ergreifen. ² Beschliesst der Grosse Rat eine Finanzmotion zum Aufgaben- und Finanzplan, haben Regierungsrat oder ~~Justizleitung~~ <u>Justizverwaltungsleitung</u> mit dem folgenden Aufgaben- und Finanzplan zu berichten, wie sie die Motion umgesetzt haben. Weichen sie davon ab, haben sie dies in diesem folgenden Aufgaben- und Finanzplan einlässlich zu begründen.			
Art. 65 Postulat				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Das Postulat beauftragt den Regierungsrat oder die Justizleitung abzuklären, Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen, ob ein Erlass oder ein Beschluss ausgearbeitet, eine Massnahme ergriffen oder ein Bericht vorgelegt werden soll.	¹ Das Postulat beauftragt den Regierungsrat ~~oder die Justizleitung~~ abzuklären, Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen, ob ein Erlass oder ein Beschluss ausgearbeitet, eine Massnahme ergriffen oder ein Bericht vorgelegt werden soll.			
Art. 66 Interpellation und Anfrage ¹ Die Interpellation und die Anfrage verlangen vom Regierungsrat oder von der Justizleitung Auskunft über Angelegenheiten des Kantons. ² Anfragen sind knapp zu halten und knapp und innert kurzer Frist zu beantworten.	¹ Die Interpellation und die Anfrage verlangen vom Regierungsrat oder von der ~~Justizleitung~~ <u>Justizverwaltungsleitung</u> Auskunft über Angelegenheiten des Kantons.			
Art. 73 Beratungsgegenstände ¹ Der Grosse Rat behandelt die ihm mit dem Sessionsprogramm auf Antrag von Ratsorganen, dem Regierungsrat oder der Justizleitung unterbreiteten Gegenstände, insbesondere Erlass- und Beschlussentwürfe, Berichte, parlamentarische Vorstösse, Anträge sowie Wahlvorschläge.	¹ Der Grosse Rat behandelt die ihm mit dem Sessionsprogramm auf Antrag von Ratsorganen, dem Regierungsrat oder der ~~Justizleitung~~ <u>Justizverwaltungsleitung</u> unterbreiteten Gegenstände, insbesondere Erlass- und Beschlussentwürfe, Berichte, parlamentarische Vorstösse, Anträge sowie Wahlvorschläge.			
Art. 89 Besondere Rechnung des Grossen Rates				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Der Grosse Rat verfügt im Voranschlag des Kantons zur Erfüllung seiner Aufgaben über eigene finanzielle Mittel. ² Er führt eine Besondere Rechnung.	¹ Der Grosse Rat verfügt im BudgetVoranschlag des Kantons zur Erfüllung seiner Aufgaben über eigene finanzielle Mittel.			
Art. 100 Aufgabe, Einsetzung und Organisation ¹ Bedürfen Vorkommnisse von grosser Tragweite der Klärung, kann der Grosse Rat nach Anhören des Regierungsrates, der obersten Gerichte, der Generalstaatsanwaltschaft, der Justizleitung oder der anderen Träger öffentlicher Aufgaben eine parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) einsetzen. Der Untersuchungskommission obliegt hauptsächlich die politische Wertung der Vorkommnisse. ² Die Einsetzung erfolgt durch Grossratsbeschluss. Darin werden der Auftrag, die Grösse und Zusammensetzung, das Sekretariat und die finanziellen Mittel der parlamentarischen Untersuchungskommission sowie eine Bestimmung hinsichtlich deren Auflösung festgelegt. Der Grosse Rat wählt anschliessend die Mitglieder sowie die Präsidentin oder den Präsidenten der parlamentarischen Untersuchungskommission.	¹ Bedürfen Vorkommnisse von grosser Tragweite der Klärung, kann der Grosse Rat nach Anhören des Regierungsrates, der obersten Gerichte, der Generalstaatsanwaltschaft, der Justizleitung Justizverwaltungsleitung oder der anderen Träger öffentlicher Aufgaben eine parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) einsetzen. Der Untersuchungskommission obliegt hauptsächlich die politische Wertung der Vorkommnisse.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
³ Die parlamentarische Untersuchungskommission ermittelt die Sachverhalte und beschafft weitere Beurteilungsgrundlagen. Sie erstattet dem Grossen Rat Bericht und stellt ihm Antrag.				
Art. 104 Stellung des Regierungsrates, der Justizleitung und der anderen Träger öffentlicher Aufgaben ¹ Der Regierungsrat hat das Recht, den Beweisaufnahmen gemäss Artikel 102 Absatz 2 Buchstaben b bis f beizuwohnen und Ergänzungsfragen zu stellen sowie in die herausgegebenen Akten und in die Gutachten, Berichte und Einvernahmeprotokolle der Untersuchungskommission Einsicht zu nehmen. ² Die parlamentarische Untersuchungskommission kann dieses Recht einschränken oder verweigern, wenn das Interesse an der Untersuchung oder der Schutz betroffener Personen es erfordert. Sie teilt in diesem Fall dem Regierungsrat den wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich mit.	Art. 104 Stellung des Regierungsrates, der ~~Justizleitung~~ <u>Justizverwaltungsleitung</u> und der anderen Träger öffentlicher Aufgaben			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
³ Der Regierungsrat kann sich zunächst vor der parlamentarischen Untersuchungskommission zum Ergebnis der Untersuchung und anschliessend gegenüber dem Grossen Rat mit einem Bericht äussern. Bei einer Untersuchung hinsichtlich anderer Träger öffentlicher Aufgaben kann der Regierungsrat vorgängig eine Stellungnahme der betroffenen Trägerschaft einholen. ⁴ Er bezeichnet ein Mitglied aus seiner Mitte, das ihn gegenüber der parlamentarischen Untersuchungskommission vertritt. Dieses kann seinerseits für die Wahrnehmung der Rechte des Regierungsrates gemäss Absatz 1 eine geeignete Person beauftragen. ⁵ Für die Justizleitung gelten die Bestimmungen dieses Artikels sinngemäss.	⁵ Für die ~~Justizleitung~~ <u>Justizverwaltungsleitung</u> gelten die Bestimmungen dieses Artikels sinngemäss.			
	2. Der Erlass 153.01 Personalgesetz vom 16.09.2004 (PG) (Stand 01.05.2021) wird wie folgt geändert:			
Art. 7 Steuerungsinstrumente				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Der Regierungsrat und die Justizleitung schaffen Instrumente zur Überwachung und Steuerung der Personalkosten und der Stellenentwicklung und stimmen diese aufeinander ab.	¹ Der Regierungsrat und die ~~Justizleitung~~ <u>Justizverwaltungsleitung</u> schaffen Instrumente zur Überwachung und Steuerung der Personalkosten und der Stellenentwicklung und stimmen diese aufeinander ab.			
Art. 7a Stellenplanung und HR-Reporting ¹ Zur Steuerung und Überwachung des Personalbestandes und des Personalaufwandes in den Direktionen und der Staatskanzlei wird ein Stellenplan geführt. ² Er wird dem Grossen Rat jährlich vom Regierungsrat zusammen mit dem Voranschlag zur Kenntnis gebracht. ³ Im Rahmen des jährlichen HR-Reportings publiziert die zuständige Stelle der Finanzdirektion detaillierte statistische Personalkennzahlen bis auf Stufe Amt und Gehaltsklasse.	² Er wird dem Grossen Rat jährlich vom Regierungsrat zusammen mit dem ~~Budget~~ <u>Voranschlag</u> zur Kenntnis gebracht.			
Art. 8 Personalverbände				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Der Regierungsrat oder die von ihm bestimmten Organisationseinheiten sowie die Justizleitung informieren die Personalverbände rechtzeitig über alle wichtigen Personalangelegenheiten, insbesondere über Pläne für umfassende Reorganisationen und die Aufhebung von Stellen in grösserem Umfang. ² Der Regierungsrat oder seine Delegation hört die Personalverbände an, bevor er wesentliche Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis erlässt, ändert oder aufhebt sowie bevor er die jährlichen Gehaltsmassnahmen beschliesst. ³ Eine Delegation des Regierungsrates oder der Justizleitung führt nach Bedarf Gespräche mit den Personalverbänden.	¹ Der Regierungsrat oder die von ihm bestimmten Organisationseinheiten sowie die ~~Justizleitung~~ <u>Justizverwaltungsleitung</u> informieren die Personalverbände rechtzeitig über alle wichtigen Personalangelegenheiten, insbesondere über Pläne für umfassende Reorganisationen und die Aufhebung von Stellen in grösserem Umfang. ³ Eine Delegation des Regierungsrates oder der ~~Justizleitung~~ <u>Justizverwaltungsleitung</u> führt nach Bedarf Gespräche mit den Personalverbänden.			
Art. 18 Abweichende Regelungen im Einzelfall ¹ In begründeten Einzelfällen können von den Bestimmungen der Personalgesetzgebung punktuell abweichende Arbeitsverträge abgeschlossen werden.				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
² Abweichungen sind insbesondere zulässig für Beendigungsfristen und -gründe, Folgen der Beendigung, die Bemessung des Gehalts, die Regelung von Nebenbeschäftigung, Ferien und Urlaub. ³ Soweit nicht der Regierungsrat als Anstellungsbehörde für den Abschluss des Arbeitsvertrags zuständig ist, sind es die Direktionen oder die Staatskanzlei sowie die diesem Gesetz unterstellten Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle der Finanzdirektion. Der Arbeitsvertrag wird im Einvernehmen mit der Direktion für Inneres und Justiz abgeschlossen, wenn die Finanzdirektion betroffen ist. ⁴ Die Justizleitung, das Obergericht, das Verwaltungsgericht, die übrigen verwaltungsunabhängigen Verwaltungsjustizbehörden und die Generalstaatsanwaltschaft sind in ihrem jeweiligen Bereich zuständig für den Abschluss punktuell abweichender Arbeitsverträge. Die zuständige Stelle der Finanzdirektion nimmt vorgängig dazu Stellung.				
Art. 19 Anstellungsbehörde	⁴ Die <u>Justizleitung</u> <u>Justizverwaltungsleitung</u>, das Obergericht, das Verwaltungsgericht, die übrigen verwaltungsunabhängigen Verwaltungsjustizbehörden und die Generalstaatsanwaltschaft sind in ihrem jeweiligen Bereich zuständig für den Abschluss punktuell abweichender Arbeitsverträge. Die zuständige Stelle der Finanzdirektion nimmt vorgängig dazu Stellung.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Anstellungsbehörden sind der Regierungsrat, die Justizleitung, das Obergericht, das Verwaltungsgericht, die übrigen verwaltungsunabhängigen Verwaltungsjustizbehörden und die Generalstaatsanwaltschaft sowie die diesem Gesetz unterstellten Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit. ² Der Regierungsrat kann seine Befugnis auf die Direktionen und die Staatskanzlei übertragen. Diese können die Befugnis durch Verordnung an ihnen unterstellte Organisationseinheiten übertragen. ^{2a} Die Justizleitung kann ihre Befugnis auf die Stabsstelle für Ressourcen übertragen. ³ Das Obergericht kann seine Befugnis auf die erstinstanzlichen Gerichtsbehörden übertragen. ⁴ Die Generalstaatsanwaltschaft kann ihre Befugnis an die leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie die leitende Jugendanwältin oder den leitenden Jugendanwalt übertragen.	¹ Anstellungsbehörden sind der Regierungsrat, die ~~Justizleitung~~ <u>Justizverwaltungsleitung</u>, das Obergericht, das Verwaltungsgericht, die übrigen verwaltungsunabhängigen Verwaltungsjustizbehörden und die Generalstaatsanwaltschaft sowie die diesem Gesetz unterstellten Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit. ^{2a} Die ~~Justizleitung~~ <u>Justizverwaltungsleitung</u> kann ihre Befugnis auf die Stabsstelle für Ressourcen übertragen.			
Art. 27a Austrittsvereinbarung				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Ein Arbeitsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen durch Austrittsvereinbarung aufgelöst werden. ² Abweichungen von diesem Gesetz sind zulässig betreffend Kündigungsfrist (Art. 25 Abs. 1) und Abgangsschädigung (Art. 32), wobei die Abgangsschädigung den gesetzlich vorgesehenen Maximalbetrag nicht überschreiten darf. Überdies können Beiträge an die Kosten einer externen Unterstützung bei der beruflichen Neuorientierung gewährt werden. ³ Soweit nicht der Regierungsrat als Anstellungsbehörde für den Abschluss der Austrittsvereinbarung zuständig ist, sind es die Direktionen oder die Staatskanzlei sowie für ihren jeweiligen Bereich die diesem Gesetz unterstellten Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle der Finanzdirektion. Die Austrittsvereinbarung wird im Einvernehmen mit der Direktion für Inneres und Justiz abgeschlossen, wenn die Finanzdirektion betroffen ist.				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
⁴ Die Justizleitung, das Obergericht, das Verwaltungsgericht, die übrigen verwaltungsunabhängigen Verwaltungsjustizbehörden und die Generalstaatsanwaltschaft sind für ihren jeweiligen Bereich zuständig für den Abschluss von Austrittsvereinbarungen. Die zuständige Stelle der Finanzdirektion nimmt vorgängig dazu Stellung.	⁴ Die ~~Justizleitung~~ <u>Justizverwaltungsleitung</u>, das Obergericht, das Verwaltungsgericht, die übrigen verwaltungsunabhängigen Verwaltungsjustizbehörden und die Generalstaatsanwaltschaft sind für ihren jeweiligen Bereich zuständig für den Abschluss von Austrittsvereinbarungen. Die zuständige Stelle der Finanzdirektion nimmt vorgängig dazu Stellung.			
Art. 35 Vorsorgerechtliche Verschuldensfeststellung ¹ Kündigt die Anstellungsbehörde das Arbeitsverhältnis, wird festgestellt, ob die Entlassung im Sinn der Anspruchsvoraussetzungen für besondere vorsorgerechtliche Leistungen bzw. für die Abgangsentschädigung unverschuldet ist oder nicht. Diese Feststellung ist für die Vorsorgeeinrichtung unter Vorbehalt des Entscheides der BVG-Rechtspflegeinstanzen verbindlich. ² Zuständig für die Verschuldensfeststellung ist die Direktion oder die Staatskanzlei im Einvernehmen mit der Finanzdirektion, wenn sie selber oder eine ihr unterstellte Organisationseinheit Anstellungsbehörde ist. Das Verschulden wird im Einvernehmen mit der Direktion für Inneres und Justiz festgestellt, wenn die Finanzdirektion betroffen ist.				

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
³ Der Regierungsrat stellt das Verschulden fest, wenn er Anstellungsbehörde ist. Die zuständige Behörde gemäss Absatz 2 kann den Entscheid der Verschuldensfeststellung an den Regierungsrat überweisen, wenn das Verschulden verwaltungsintern umstritten ist. ⁴ Die diesem Gesetz unterstellten Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit stellen, wenn sie Anstellungsbehörde gemäss Artikel 19 sind, das Verschulden im Einvernehmen mit der Finanzdirektion fest. Die Justizleitung, das Obergericht, das Verwaltungsgericht, die übrigen verwaltungsunabhängigen Verwaltungsjustizbehörden und die Generalstaatsanwaltschaft holen, wenn sie Anstellungsbehörde gemäss Artikel 19 sind, vorgängig zur vorsorgerechtlichen Verschuldensfeststellung eine Stellungnahme der zuständigen Stelle der Finanzdirektion ein.	⁴ Die diesem Gesetz unterstellten Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit stellen, wenn sie Anstellungsbehörde gemäss Artikel 19 sind, das Verschulden im Einvernehmen mit der Finanzdirektion fest. Die Justizleitung, das Obergericht, das Verwaltungsgericht, die übrigen verwaltungsunabhängigen Verwaltungsjustizbehörden und die Generalstaatsanwaltschaft holen, wenn sie Anstellungsbehörde gemäss Artikel 19 sind, vorgängig zur vorsorgerechtlichen Verschuldensfeststellung eine Stellungnahme der zuständigen Stelle der Finanzdirektion ein.			
Art. 52 Ausübung eines öffentlichen Amtes ¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind berechtigt, öffentliche Ämter auszuüben, soweit diese mit ihrer beruflichen Tätigkeit vereinbar sind.				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
² Für die Ausübung öffentlicher Ämter können je nach Bedeutung des auszuübenden Amtes maximal 15 Arbeitstage pro Jahr in Anspruch genommen werden, ohne dass damit eine Gehaltskürzung oder eine Abgabepflicht verbunden ist. Erfordert die Ausübung des Amtes eine länger dauernde Abwesenheit, ist der Regierungsrat bzw. die Justizleitung zur Regelung des Einzelfalles ermächtigt. Sie können in diesem Fall eine angemessene Gehaltskürzung oder eine Pflicht zur Abgabe der für die Ausübung des öffentlichen Amtes bezogenen Entschädigung festlegen. ³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.	² Für die Ausübung öffentlicher Ämter können je nach Bedeutung des auszuübenden Amtes maximal 15 Arbeitstage pro Jahr in Anspruch genommen werden, ohne dass damit eine Gehaltskürzung oder eine Abgabepflicht verbunden ist. Erfordert die Ausübung des Amtes eine länger dauernde Abwesenheit, ist der Regierungsrat bzw. die ~~Justizleitung~~ <u>Justizverwaltungsleitung</u> zur Regelung des Einzelfalles ermächtigt. Sie können in diesem Fall eine angemessene Gehaltskürzung oder eine Pflicht zur Abgabe der für die Ausübung des öffentlichen Amtes bezogenen Entschädigung festlegen.			
Art. 75 Finanzierung des Gehaltsaufstiegs ¹ Der Regierungsrat legt jährlich den Anteil der Gehaltssumme fest, der für den generellen und individuellen Gehaltsaufstieg zur Verfügung steht. ² Der Anteil für den individuellen Gehaltsaufstieg wird so festgelegt, dass die Ziele des Gehaltssystems erreicht werden können.				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
³ In ausserordentlichen Finanzlagen kann der Anteil reduziert werden. Zumindest der Gehaltsaufstieg, der sich innerhalb der im genehmigten Voranschlag eingestellten Lohnsumme finanzieren lässt, ist jedoch zu gewähren. ⁴ Der Regierungsrat kann zur Aufhebung von Gehaltsrückständen zusätzlich Mittel zur Verfügung stellen. ⁵ Er berichtet dem Grossen Rat periodisch über die Verwendung des Gehaltssummenanteils für den individuellen Gehaltsaufstieg bzw. den generellen Gehaltsaufstieg.	³ In ausserordentlichen Finanzlagen kann der Anteil reduziert werden. Zumindest der Gehaltsaufstieg, der sich innerhalb der im genehmigten <u>BudgetVoranschlag</u> eingestellten Lohnsumme finanzieren lässt, ist jedoch zu gewähren.			
Art. 81 Justizbehörden ¹ Die Mitglieder des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts, die Präsidentin oder der Präsident sowie die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Steuerrekurskommission, die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt sind in der höchsten Gehaltsklasse eingereiht. ² Die Mitglieder der Justizleitung erhalten eine jährliche Zulage von 4000 Franken. Der Regierungsrat kann diesen Betrag der Teuerung anpassen.	² Die Mitglieder der <u>Justizleitung</u> <u>Justizverwaltungsleitung</u> erhalten eine jährliche Zulage von 4000 Franken. Der Regierungsrat kann diesen Betrag der Teuerung anpassen.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 104 Verfahren 1. bei Ansprüchen gegen den Kanton 1 Über streitige Ansprüche gegen den Kanton auf Schadenersatz oder Genugtuung erlässt die Direktion, in deren Aufgabenbereich sich der anspruchsbegründende Sachverhalt ereignet hat, eine Verfügung. 2 Die Begehren auf Schadenersatz oder Genugtuung sind der zuständigen Direktion schriftlich, begründet und im Doppel einzureichen. 3 Im Übrigen richten sich das Verfahren und die Rechtspflege nach den Bestimmungen des VRPG.	1a Soweit es sich bei der für den Schaden verantwortlichen Person um eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Gerichtsbehörden oder der Staatsanwaltschaft handelt, verfügt die jeweils zuständige Geschäftsleitung des Obergerichts oder des Verwaltungsgerichts bzw. die Generalstaatsanwaltschaft über den streitigen Anspruch. Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stabsstelle für Ressourcen verfügt die Justizverwaltungsleitung. 2 Die Begehren auf Schadenersatz oder Genugtuung sind der zuständigen ~~Direktion~~ Behörde schriftlich, begründet und im Doppel einzureichen.			
Art. 107 Verfügung				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Unter Vorbehalt anders lautender Vorschriften dieses Gesetzes oder besonderer Gesetze erlässt der Arbeitgeber eine Verfügung, wenn bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis keine Einigung zu Stande kommt. ² Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, verfügt a die zuständige Stelle der Finanzdirektion, wenn Gehaltsansprüche umstritten sind, b die zuständige Stelle der Finanzdirektion bzw. die Justizleitung, wenn über Rückgriffsansprüche nach Artikel 102 oder über Haftungsansprüche nach Artikel 103 zu entscheiden ist, c die Anstellungsbehörde, die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz oder die am Vertragsverhältnis für den Kanton beteiligte Organisationseinheit in den übrigen Fällen sowie bei Streitigkeiten über den Gehaltsaufstieg nach Artikel 72. ³ Das Verfahren ist kostenlos.	b die zuständige Stelle der Finanzdirektion bzw. die ~~Justizleitung~~ <u>Justizverwaltungsleitung</u>, wenn über Rückgriffsansprüche nach Artikel 102 oder über Haftungsansprüche nach Artikel 103 zu entscheiden ist,			
	3. Der Erlass 168.11 Kantonales Anwaltsgesetz vom 28.03.2006 (KAG) (Stand 01.06.2013) wird wie folgt geändert:			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 42 Entschädigung ¹ Der Kanton bezahlt den amtlich bestellten Anwältinnen und Anwälten eine angemessene Entschädigung, die sich nach dem gebotenen Zeitaufwand bemisst und höchstens dem Honorar gemäss der Tarifordnung für den Parteikostenersatz (Art. 41) entspricht. Bei der Festsetzung des gebotenen Zeitaufwands sind die Bedeutung der Streitsache und die Schwierigkeit des Prozesses zu berücksichtigen. Auslagen und Mehrwertsteuer werden zusätzlich entschädigt. ² In Zivilrechtssachen und in verwaltungsrechtlichen Klageverfahren mit bestimmtem Streitwert sowie in Fällen, in denen bedeutende vermögensrechtliche Interessen zu wahren sind, kann die Entschädigung um höchstens einen Drittel erhöht werden. ³ Die Aufwendungen für die Erlangung des Rechts auf unentgeltliche Rechtspflege sind nach den gleichen Regeln zu entschädigen.	¹ Der Kanton bezahlt den amtlich bestellten Anwältinnen und Anwälten <u>sowie den Anwältinnen und Anwälten, die für die ersten Einvernahmen bestellt worden sind (Art. 159 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 [Strafprozessordnung, StPO]¹⁾</u>, eine angemessene Entschädigung, die sich nach dem gebotenen Zeitaufwand bemisst und höchstens dem Honorar gemäss der Tarifordnung für den Parteikostenersatz (Art. 41) entspricht. Bei der Festsetzung des gebotenen Zeitaufwands sind die Bedeutung der Streitsache und die Schwierigkeit des Prozesses zu berücksichtigen. Auslagen und Mehrwertsteuer werden zusätzlich entschädigt.			

¹⁾ SR 312.0

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
⁴ Der Regierungsrat regelt den Stundenansatz durch Verordnung. Dieser beträgt mindestens 190 Franken und höchstens 260 Franken. ⁵ Die Entschädigung wird durch Urteil oder Verfügung festgesetzt. ⁶ Die Gemeinden entschädigen die amtlich bestellten Anwältinnen und Anwälte in Verfahren vor den Gemeindebehörden nach den gleichen Grundsätzen.				
	4. Der Erlass 271.1 Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung vom 11.06.2009 (EG ZSJ) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:			
	3.1a Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälte			
	Art. 32b ¹ Die Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälte nehmen alle durch die StPO den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten zugewiesenen Aufgaben und Kompetenzen wahr. Ausgenommen sind a Nichtanhandnahme,			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	b Eröffnung der Untersuchung, c Antrag auf Anordnung von Untersuchungs- oder Sicherheitshaft sowie auf Haftverlängerung, d Anordnung von Zwangsmassnahmen, e Sistierung und Einstellung des Verfahrens, f Erhebung und Vertretung der Anklage, g Klage auf Ungültigkeit einer Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft.			
Art. 34 Einvernahmen (Art. 142 StPO) ¹ Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte führen die staatsanwaltlichen Einvernahmen durch. ² Haben Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter Strafbefehle erlassen (Art. 59 Abs. 2), so können sie mit Beschuldigten, die Einsprache erhoben haben, zur Klärung der Einsprachegründe eine Einvernahme durchführen. Sie können das Protokoll selbst führen.	¹ Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte <u>sowie die Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälte</u> führen die staatsanwaltlichen Einvernahmen durch.			
Art. 38 Anordnung, Genehmigung und Verlängerung durch die Zwangsmassnahmengerichte 1. Haftentscheide				

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Für die Haftentscheide sind zuständig a das kantonale Zwangsmassnahmengericht bei Gesuchen der kantonalen Staatsanwaltschaften und der regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, bei Gesuchen gegen Anordnungen dieser Staatsanwaltschaften sowie bei Gesuchen des Wirtschaftsstrafgerichts und des Regionalgerichts Bern-Mittelland, b die regionalen Zwangsmassnahmengerichte bei Gesuchen der regionalen Staatsanwaltschaften Berner Jura-Seeland, Emmental-Oberaargau und Oberland, bei Gesuchen gegen Anordnungen dieser Staatsanwaltschaften und bei Gesuchen der dortigen Regionalgerichte.	¹ ~~Für die Haftentscheide~~ <u>Die regionalen Zwangsmassnahmengerichte sind bei entsprechenden Gesuchen der regionalen Staatsanwaltschaften Berner Jura-Seeland, Emmental-Oberaargau und Oberland sowie der jeweiligen Regionalgerichte zuständig für die Anordnung</u> a <i>Aufgehoben.</i> b <i>Aufgehoben.</i> c der Untersuchungshaft (Abs. 2 Bst. b), d der Sicherheitshaft (Abs. 2 Bst. e),			
		d der Sicherheitshaft <u>ohne vorbestehende Untersuchungshaft</u> (Abs. 2 Bst. e),		d der Sicherheitshaft (Abs. 2 Bst. e) <u>ohne vorbestehende Untersuchungshaft</u> ,

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	e der Ersatzmassnahmen (Abs. 2 Bst. h), f der Haft im selbstständigen Verfahren betreffend Friedensbürgschaft (Abs. 2 Bst. k), g der Sicherheitshaft zur Sicherung von Rückversetzungsverfahren und selbstständigen nachträglichen richterlichen Entscheiden (Abs. 2 Bst. m). ^{1a} Das kantonale Zwangsmassnahmengericht ist zuständig für a sämtliche Haftentscheide bei Gesuchen der kantonalen Staatsanwaltschaften und der regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland sowie bei Gesuchen des Wirtschaftsstrafgerichts, b die Überprüfung sämtlicher Anordnungen der regionalen und der kantonalen Staatsanwaltschaften auf Gesuch hin, c alle übrigen in Absatz 1 nicht den regionalen Zwangsmassnahmengerichten zugewiesenen Haftentscheide nach Absatz 2 bei entsprechenden Gesuchen der regionalen Staatsanwaltschaften Berner Jura-Seeland, Emmental-Oberaargau und Oberland und der jeweiligen Regionalgerichte.	e der Ersatzmassnahmen <u>ohne vorbestehende Untersuchungshaft</u> (Abs. 2 Bst. h),		e der Ersatzmassnahmen (Abs. 2 Bst. h) <u>ohne vorbestehende Untersuchungshaft</u>,

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
² Als Haftentscheide gelten Entscheide über a die Spitaleinweisung zwecks Begutachtung (Art. 186 Abs. 2 StPO), b die Anordnung der Untersuchungshaft (Art. 226 StPO), c die Verlängerung der Untersuchungshaft (Art. 227 StPO), d Gesuche um Entlassung aus der Untersuchungshaft (Art. 228 StPO), e die Anordnung der Sicherheitshaft (Art. 229 StPO), f Gesuche um Entlassung aus der Sicherheitshaft (Art. 230 StPO), g Einschränkungen des freien Verkehrs zwischen der inhaftierten Person und der Verteidigung (Art. 235 Abs. 4 StPO), h Ersatzmassnahmen (Art. 237 StPO) sowie Hafturlaub während des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Hauptverfahrens, , i die Anordnung von Friedensbürgschaft (Art. 373 Abs. 1 StPO),	h Ersatzmassnahmen (Art. 237 StPO) sowie Hafturlaub während des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Hauptverfahrens, ² [FR: unverändert]			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
k die Anordnung von Haft im selbstständigen Verfahren betreffend Friedensbürgschaft (Art. 373 Abs. 5 StPO), l die Fortsetzung von Haft zur Sicherung des Vollzugs eines Strafbefehls (Art. 440 Abs. 2 Bst. b StPO), m die Anordnung von vollzugsrechtlicher Sicherheitshaft zur Sicherung von Rückversetzungsverfahren und selbstständigen nachträglichen richterlichen Entscheiden (Art. 28 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 über den Justizvollzug [Justizvollzugsgesetz, JVG]¹⁾).				
Art. 39 2. Entscheide über Entsigelungsgesuche ¹ Die Zuständigkeit für die Behandlung von Gesuchen um Entsigelung von Aufzeichnungen und Gegenständen (Art. 248 Abs. 3 Bst. a StPO) richtet sich sinngemäss nach Artikel 38 Absatz 1.	¹ ~~Die Zuständigkeit für~~ Für die Behandlung von Gesuchen um Entsigelung von Aufzeichnungen und Gegenständen (Art. 248 Abs. 3 Bst. a StPO) ~~richtet sich sinngemäss nach Artikel 38 Absatz 1~~ ist das <u>kantonale Zwangsmassnahmengericht zuständig.</u>			
Art. 46a DNA-Analysen				

¹⁾ BSG [341.1](#)

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
¹ In Strafverfahren ausserhalb der StPO richtet sich die Zuständigkeit zur Anordnung von Probenahmen und Analysen nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003 über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekannten oder vermissten Personen (DNA-Profil-Gesetz)¹⁾. Strafuntersuchungsbehörde im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 und 2 des DNA-Profil-Gesetzes ist die Staatsanwaltschaft, richterliche Behörde im Sinn von Artikel 7 Absatz 3 des DNA-Profil-Gesetzes das kantonale Zwangsmassnahmengericht. ² Probenahmen und Analysen zur Identifizierung ausserhalb von Strafverfahren (Art. 6 DNA-Profil-Gesetz) können auch durch die Polizei angeordnet werden. ³ Die zuständige Stelle der Justizleitung ist die zentrale kantonale Stelle, welche der verantwortlichen Bundesbehörde das Eintreten der gesetzlichen Voraussetzungen für die Löschung von Profilen nach den Artikeln 16 bis 19 des DNA-Profil-Gesetzes zu melden hat.				

¹⁾ SR 363

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
⁴ Die Behörde, die zuletzt mit der Sache befasst war, informiert die zentrale kantonale Stelle umgehend über das Eintreten der gesetzlichen Löschungsvoraussetzungen und holt gegebenenfalls die nach Artikel 17 des DNA-Profil-Gesetzes erforderliche richterliche Zustimmung ein.				
Art. 46b Löschung von biometrischen erkennungsdienstlichen Daten des Bundes ¹ Die zuständige Stelle der Justizleitung ist die zentrale kantonale Stelle, die der verantwortlichen Bundesbehörde das Eintreten der gesetzlichen Voraussetzungen für die Löschung von biometrischen erkennungsdienstlichen Daten nach den Artikeln 17 bis 21 der Verordnung des Bundesrates vom 6. Dezember 2013 über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten¹⁾ zu melden hat. ² Die Behörde, die zuletzt mit der Sache befasst war, informiert die zentrale kantonale Stelle umgehend über das Eintreten der gesetzlichen Löschungsvoraussetzungen und holt gegebenenfalls die nach Artikel 19 der Verordnung nach Absatz 1 erforderliche richterliche Zustimmung ein.	¹ Die zuständige Stelle der ~~Justizleitung~~ <u>Justizverwaltungsleitung</u> ist die zentrale kantonale Stelle, die der verantwortlichen Bundesbehörde das Eintreten der gesetzlichen Voraussetzungen für die Löschung von biometrischen erkennungsdienstlichen Daten nach den Artikeln 17 bis 21 der Verordnung des Bundesrates vom 6. Dezember 2013 über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten²⁾ zu melden hat.			

¹⁾ SR [361.3](#)

²⁾ SR [361.3](#)

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 59 Strafbefehlsverfahren 1. Strafbefehlskompetenzen 1 Der Erlass eines Strafbefehls obliegt den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten. 2 Unter der Verantwortung einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwalts und gestützt auf ihre persönlichen Pflichtenhefte können erfahrene Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft Strafbefehle für Übertretungen erlassen, soweit sich die Höhe der ausgefallten Busse aus einem gesetzlichen Bussenkatalog oder aus auf kantonaler Ebene festgelegten und von der Generalstaatsanwaltschaft genehmigten Richtlinien ergibt.	1 Der Erlass eines Strafbefehls obliegt den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten <u>sowie den Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälten.</u>			
	4.1a Assistenzjugendanwältinnen und Assistenzjugendanwälte			
	Art. 84a 1 Die Assistenzjugendanwältinnen und Assistenzjugendanwälte nehmen alle durch die JStPO und die StPO den Jugendanwältinnen und Jugendanwälten zugewiesenen Aufgaben und Kompetenzen wahr. Ausgenommen sind			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	a Nichtanhandnahme, b Eröffnung der Untersuchung, c Antrag auf Anordnung von Untersuchungs- oder Sicherheitshaft sowie auf Haftverlängerung, d Anordnung von Zwangsmassnahmen, e Sistierung und Einstellung des Verfahrens, f Erhebung und Vertretung der Anklage, g Klage auf Ungültigkeit einer Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft, h Unterhaltsklage, i Anordnung und Aufhebung der vorsorglichen Schutzmassnahmen, der ambulanten Behandlung und Unterbringung.			
Art. 93 Festlegung der Vollzugskostenbeiträge ¹ Die Jugendanwaltschaft hat in jedem Massnahmenvollzugsfall die finanziellen Verhältnisse der Unterhaltspflichtigen abzuklären. Diese sind zur sachdienlichen Mitarbeit verpflichtet.				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
² Die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt schliesst mit den Unterhaltspflichtigen einen Unterhaltsvertrag ab. Die darin festzusetzenden Vollzugskostenbeiträge werden grundsätzlich in analoger Anwendung der Berechnungsgrundsätze des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG)¹⁾ und dessen Ausführungsverordnung bestimmt. Der Unterhaltsvertrag wird der Leitung der Jugendanwaltschaft zur Genehmigung vorgelegt. ³ ... ⁴ Kommt eine vertragliche Einigung nicht zustande oder wird die Genehmigung verweigert, reicht die Jugendanwaltschaft beim zuständigen Zivilgericht eine Unterhaltsklage ein.	² Die Jugendanwältin, ~~der Jugendanwalt,~~ <u>die Assistenzjugendwältin</u> oder der ~~Jugendanwalt~~ <u>Assistenzjugendanwalt</u> schliesst mit den Unterhaltspflichtigen einen Unterhaltsvertrag ab. Die darin festzusetzenden Vollzugskostenbeiträge werden grundsätzlich in analoger Anwendung der Berechnungsgrundsätze des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf- (KFSG)²⁾ und dessen Ausführungsverordnung bestimmt.-Der Unterhaltsvertrag wird der Leitung der Jugendanwaltschaft zur Genehmigung vorgelegt.			
	5. Der Erlass 620.0 Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26.03.2002 (FLG) (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:			
Art. 36a Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft				

¹⁾ BSG [213.319](#)

²⁾ BSG [213.319](#)

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft führen eine Besondere Rechnung gemäss Artikel 36. ² In Abweichung von Artikel 36 Absatz 2 regelt die Justizleitung die Art und Weise der Rechnungsführung durch Reglement. Die fachliche und technische Integration in das Finanz- und Rechnungswesen des Kantons und in die gesamtsstaatlichen Prozesse ist zu gewährleisten.	² In Abweichung von Artikel 36 Absatz 2 regelt die ~~Justizleitung~~ <u>Justizverwaltungsleitung</u> die Art und Weise der Rechnungsführung durch Reglement. Die fachliche und technische Integration in das Finanz- und Rechnungswesen des Kantons und in die gesamtsstaatlichen Prozesse ist zu gewährleisten.			
Art. 48 Neue und gebundene Ausgaben ¹ Eine Ausgabe ist neu, a wenn ein Entscheidungsspielraum besteht bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten, b wenn ein Gesetz die Ausgabe als neu qualifiziert. ² Eine Ausgabe ist gebunden, wenn sie nicht nach Absatz 1 neu ist.				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
³ Ausgabenbewilligungen des Regierungsrates einschliesslich des Vortrags dazu, welcher die Gebundenheit einlässlich begründet, sind der Finanzkommission des Grossen Rates zur Kenntnis zu bringen, wenn diese Ausgaben, wären sie neu, in die Zuständigkeit des Grossen Rates fallen würden. ⁴ Ausgabenbewilligungen des Regierungsrates sind überdies im Amtsblatt zu veröffentlichen, wenn die bewilligten gebundenen Ausgaben, wären sie neu, der fakultativen Volksabstimmung unterstehen würden.	³ Ausgabenbewilligungen des Regierungsrates <u>oder der Justizverwaltungsleitung</u> einschliesslich des Vortrags dazu, ~~welcher~~ <u>der</u> die Gebundenheit einlässlich begründet, sind der Finanzkommission <u>bzw. der Justizkommission</u> des Grossen Rates zur Kenntnis zu bringen, wenn diese Ausgaben, wären sie neu, in die Zuständigkeit des Grossen Rates fallen würden. ⁴ Ausgabenbewilligungen des Regierungsrates <u>oder der Justizverwaltungsleitung</u> sind überdies im Amtsblatt zu veröffentlichen, wenn die bewilligten gebundenen Ausgaben, wären sie neu, der fakultativen Volksabstimmung ~~unterstehen~~ <u>unterliegen</u> würden.			
Art. 56 Kreditübertragung ¹ Nicht beanspruchte Voranschlagskredite der Betriebsbuchhaltung können durch den Regierungsrat mittels Kreditübertragung einmalig auf das nächste Rechnungsjahr übertragen werden, wenn eine projektbedingte Verzögerung vorliegt und höchstens ein Drittel der gesamten Projektkosten übertragen werden. ² Übertragen wird der Saldo des nicht beanspruchten Voranschlagskredits.	¹ Nicht beanspruchte Voranschlagskredite der Betriebsbuchhaltung können durch den Regierungsrat ~~mittels~~ <u>oder die Justizverwaltungsleitung durch</u> Kreditübertragung einmalig auf das nächste Rechnungsjahr übertragen werden, wenn eine projektbedingte Verzögerung vorliegt und höchstens ein Drittel der gesamten Projektkosten übertragen ~~werden~~ <u>wird</u>.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
³ Der Regierungsrat passt gleichzeitig mit der Kreditübertragung in der Betriebsrechnung die entsprechenden Positionen in der Erfolgsrechnung, der Investitionsrechnung und bei den Staatsbeiträgen an. ⁴ Die Kreditübertragungen werden dem Grossen Rat im Rahmen des Geschäftsberichts zur Kenntnis gebracht.	³ Der Regierungsrat <u>oder die Justizverwaltungsleitung</u> passt gleichzeitig mit der Kreditübertragung in der Betriebsrechnung die entsprechenden Positionen in der Erfolgsrechnung, der Investitionsrechnung und bei den Staatsbeiträgen an.			
	6. Der Erlass 622.1 Gesetz über die Finanzkontrolle vom 01.12.1999 (Kantonales Finanzkontrollgesetz, KFKG) (Stand 01.07.2021) wird wie folgt geändert:			
Art. 16a Sonderprüfungen ¹ Sonderprüfungen erfolgen durch die Finanzkontrolle oder Dritte. ² Sie erfolgen a auf Anordnung der Finanzkommission, der Geschäftsprüfungskommission, der Justizkommission, des Regierungsrates oder der Justizleitung, b auf Antrag einer Direktion, der Staatskanzlei, der obersten Gerichte oder der Generalstaatsanwaltschaft.	a auf Anordnung der Finanzkommission, der Geschäftsprüfungskommission, der Justizkommission, des Regierungsrates oder der ~~Justizleitung~~ <u>Justizverwaltungsleitung</u>,			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
³ Sonderprüfungsaufträge an Dritte erteilt die Finanzkommission, die Geschäftsprüfungskommission, die Justizkommission, der Regierungsrat oder die Justizleitung. Dritte sind vertraglich auf Verfassung und Gesetz zu verpflichten, insbesondere auf die Geheimhaltung der gewonnenen Informationen und Erkenntnisse.	³ Sonderprüfungsaufträge an Dritte erteilt die Finanzkommission, die Geschäftsprüfungskommission, die Justizkommission, der Regierungsrat oder die ~~Justizleitung~~ <u>Justizverwaltungsleitung</u> . Dritte sind vertraglich auf Verfassung und Gesetz zu verpflichten, insbesondere auf die Geheimhaltung der gewonnenen Informationen und Erkenntnisse.			
Art. 17 Beratung ¹ Die Finanzkommission, die Geschäftsprüfungskommission, die Justizkommission, der Regierungsrat, die Justizleitung, die Direktionen, die Staatskanzlei, die obersten Gerichte und die Generalstaatsanwaltschaft können sich in Fachfragen von der Finanzkontrolle beraten lassen.	¹ Die Finanzkommission, die Geschäftsprüfungskommission, die Justizkommission, der Regierungsrat, die ~~Justizleitung~~ <u>Justizverwaltungsleitung</u> , die Direktionen, die Staatskanzlei, die obersten Gerichte und die Generalstaatsanwaltschaft können sich in Fachfragen von der Finanzkontrolle beraten lassen.			
Art. 21 Geschäftsverkehr mit dem Regierungsrat und der Justizleitung ¹ Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit dem Regierungsrat und der Justizleitung. ² Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Finanzkontrolle trifft sich periodisch mit dem Regierungsrat bzw. der Justizleitung zu einer Aussprache.	Art. 21 Geschäftsverkehr mit dem Regierungsrat und der ~~Justizleitung~~ <u>Justizverwaltungsleitung</u> ¹ Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit dem Regierungsrat und der ~~Justizleitung~~ <u>Justizverwaltungsleitung</u> . ² Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Finanzkontrolle trifft sich periodisch mit dem Regierungsrat bzw. der ~~Justizleitung~~ <u>Justizverwaltungsleitung</u> zu einer Aussprache.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 24 ¹ Die Finanzkontrolle teilt der geprüften Stelle und der betroffenen Direktion, der Staatskanzlei, den obersten Gerichten, der Generalstaatsanwaltschaft oder der betroffenen kantonalen Anstalt die Ergebnisse ihrer Prüfung schriftlich mit. ² Bei der Prüfung von Organisationen und Personen ausserhalb der kantonalen Verwaltung werden die Ergebnisse der Prüfung zusätzlich auch dem zuständigen Amt mitgeteilt. ³ Die Ergebnisse der Prüfung der Jahresrechnung teilt die Finanzkontrolle der Finanzkommission, der Geschäftsprüfungskommission, dem Regierungsrat, den Direktionen und der Staatskanzlei mit. Der Justizkommission und der Justizleitung werden die sie betreffenden Ergebnisse mitgeteilt. ⁴ Die Ergebnisse der Prüfung der Jahresrechnung kantonalen Anstalten teilt die Finanzkontrolle der Anstalt, der Finanzkommission, der Geschäftsprüfungskommission, dem Regierungsrat und der zuständigen Direktion mit.	³ Die Ergebnisse der Prüfung der Jahresrechnung teilt die Finanzkontrolle der Finanzkommission, der Geschäftsprüfungskommission, dem Regierungsrat, den Direktionen und der Staatskanzlei mit. Der Justizkommission und der Justizverwaltung werden die sie betreffenden Ergebnisse mitgeteilt.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
⁵ Die Ergebnisse von Spezialprüfungen gemäss Artikel 16 Buchstabe a teilt sie der geprüften Stelle und der zuständigen Direktion mit. ⁶ Die Ergebnisse von Sonderprüfungen teilt sie der auftraggebenden Stelle und der zuständigen Direktion, der Staatskanzlei oder der Justizleitung sowie der geprüften Stelle mit. ⁷ Die wesentlichen Ergebnisse der Prüfungen teilt sie im Rahmen ihrer Quartalsberichte der Finanzkommission, der Geschäftsprüfungskommission und dem Regierungsrat mit. Der Justizkommission und der Justizleitung werden die sie betreffenden wesentlichen Ergebnisse mitgeteilt. ⁸ Bestehen Hinweise auf strafbare Handlungen, meldet die Finanzkontrolle diese der zuständigen Direktion, der Staatskanzlei oder der Justizleitung. Wird die zuständige Direktion, die Staatskanzlei oder die Justizleitung nicht innert angemessener Frist tätig, kann die Finanzkontrolle direkt an die für die Strafverfolgung zuständige Gerichtsbehörde gelangen. Sie informiert darüber den Regierungsrat, die Finanzkommission und die Justizkommission, soweit diese betroffen ist.	⁶ Die Ergebnisse von Sonderprüfungen teilt sie der auftraggebenden Stelle und der zuständigen Direktion, der Staatskanzlei oder der ~~Justizleitung~~ <u>Justizverwaltungsleitung</u> sowie der geprüften Stelle mit. ⁷ Die wesentlichen Ergebnisse der Prüfungen teilt sie im Rahmen ihrer Quartalsberichte der Finanzkommission, der Geschäftsprüfungskommission und dem Regierungsrat mit. Der Justizkommission und der ~~Justizleitung~~ <u>Justizverwaltungsleitung</u> werden die sie betreffenden wesentlichen Ergebnisse mitgeteilt. ⁸ Bestehen Hinweise auf strafbare Handlungen, meldet die Finanzkontrolle diese der zuständigen Direktion, der Staatskanzlei oder der ~~Justizleitung~~ <u>Justizverwaltungsleitung</u>. Wird die zuständige Direktion, die Staatskanzlei oder die ~~Justizleitung~~ <u>Justizverwaltungsleitung</u> nicht innert angemessener Frist tätig, kann die Finanzkontrolle direkt an die für die Strafverfolgung zuständige Gerichtsbehörde gelangen. Sie informiert darüber den Regierungsrat, die Finanzkommission und die Justizkommission, soweit diese betroffen ist.			

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	III.			
	<i>Keine Aufhebungen.</i>			
	IV.			
	Diese Änderung tritt am XX.XX.XXXX in Kraft.	<u>Diese Gesetzesänderung tritt zusammen mit der Änderung der Kantonsverfassung vom X. Juni 2022 (Justizverfassung) in Kraft.</u>		<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>
	Bern, 16. September 2021 Im Namen des Grossen Rates Der Präsident: Gullotti Der Generalsekretär: Trees	Bern, 6. April 2022 Im Namen der Kommission Der Präsident: Gnägi		Bern, 11. Mai 2022 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer

ID 1568

Anträge der Kommission und des Regierungsrates

RRB Nr. 484

2021_09_DIJ_Dekret betreffend Verfahrenskosten und Verwaltungsgebühren der Justiz

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **161.12** | 166.1

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
	Dekret betreffend Verfahrenskosten und Verwaltungsgebühren der Justiz (VKD)	
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag der Justizkommission, beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass 161.12 Dekret betreffend die Verfahrenskosten und die Verwaltungsgebühren der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vom 24.03.2010 (Verfahrenskostendekret, VKD) (Stand 01.06.2013) wird wie folgt geändert:	
Art. 9 Erhebung und Bezug ¹ Die Verfahrenskosten werden durch die jeweils in der Sache zuständige Gerichtsbehörde oder Staatsanwaltschaft erhoben.		

Geltendes Recht	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
² Der Bezug auf dem Wege der Schuldbetreibung erfolgt durch die Stabsstelle für Ressourcen der Justizleitung. Das Obergericht und das Verwaltungsgericht können mit der Finanzdirektion vereinbaren, dass diese Aufgabe durch deren zuständige Stelle erfüllt wird.	² Der Bezug auf dem Wege der Schuldbetreibung erfolgt durch die Stabsstelle für Ressourcen der ~~Justizleitung~~ Justizverwaltungsleitung. Das Obergericht und das Verwaltungsgericht können mit der Finanzdirektion vereinbaren, dass diese Aufgabe durch deren zuständige Stelle erfüllt wird.	<i>Antrag Kommission</i>
	II.	
	Der Erlass 166.1 Dekret über die Entschädigung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter vom 09.06.2010 (EnRD) (Stand 01.06.2013) wird wie folgt geändert:	
Art. 4 Richtlinien ¹ Die Justizleitung kann zur Gewährleistung eines einheitlichen Vollzugs dieses Dekrets im Einvernehmen mit dem Personalamt Weisungen und Richtlinien erlassen.	¹ Die ~~Justizleitung~~ Justizverwaltungsleitung kann zur Gewährleistung eines einheitlichen Vollzugs dieses Dekrets im Einvernehmen mit dem Personalamt Weisungen und Richtlinien erlassen.	<i>Antrag Kommission</i>
Art. 11 Anpassung an die Teuerungsentwicklung ¹ Beschliesst der Regierungsrat eine Anhebung der Grundgehälter nach Artikel 74 Absatz 1 des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (Personalgesetz, PG) ¹⁾ , so gilt dies automatisch und gleichzeitig auch für die im Anhang festgelegten Ansätze. Die Justizleitung macht die angepassten Ansätze in geeigneter Weise bekannt.	¹ Beschliesst der Regierungsrat eine Anhebung der Grundgehälter nach Artikel 74 Absatz 1 des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (Personalgesetz, PG) ²⁾ , so gilt dies automatisch und gleichzeitig auch für die im Anhang festgelegten Ansätze. Die ~~Justizleitung~~ Justizverwaltungsleitung macht die angepassten Ansätze in geeigneter Weise bekannt.	<i>Antrag Kommission</i>
Art. 12 Nebenamtliche Richterinnen und Richter mit Präsidialfunktionen		

¹⁾ BSG 153.01

²⁾ BSG 153.01

Geltendes Recht	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
¹ Die folgenden nebenamtlichen Richterinnen und Richter erhalten eine durch Vertrag zu vereinbarende Jahresentschädigung: a die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern, b die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Enteignungsschätzungskommission, c die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Bodenverbesserungskommission. ² Die Jahresentschädigung besteht aus a einer Entschädigung für den geschätzten Zeitaufwand, die bei Selbstständigerwerbenden auf der Grundlage eines Pauschalbetrags von 150 Franken pro Stunde und bei allen übrigen Personen auf der Grundlage eines Pauschalbetrags von 100 Franken pro Stunde festzulegen ist, b einem Beitrag an die Infrastrukturkosten. ³ Der Vertrag wird zwischen der RichterIn oder dem Richter und dem Verwaltungsgericht abgeschlossen. Er bedarf der Genehmigung durch die Justizleitung. ⁴ Für die Anpassung der Stundenansätze an die Teuerung gilt Artikel 11 sinngemäss.	³ Der Vertrag wird zwischen der RichterIn oder dem Richter und dem Verwaltungsgericht abgeschlossen. Er bedarf der Genehmigung durch die ~~Justizleitung~~ <u>Justizverwaltungsleitung</u>.	<i>Antrag Kommission</i>
Art. 14		

Geltendes Recht	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
¹ Nebenamtliche Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber erhalten eine durch Vertrag zu vereinbarende Jahresentschädigung. ² Der Vertrag wird zwischen der Gerichtsschreiberin oder dem Gerichtsschreiber und dem Verwaltungsgericht oder dem Obergericht abgeschlossen. Er bedarf der Genehmigung durch die Justizleitung. ³ Die Jahresentschädigung besteht aus a einer Entschädigung für den geschätzten Zeitaufwand, die bei Selbstständigerwerbenden auf der Grundlage eines Pauschalbetrags von 150 Franken pro Stunde und bei allen übrigen Personen auf der Grundlage eines Pauschalbetrags von 100 Franken pro Stunde festzulegen ist, b einem Beitrag an die Infrastrukturkosten. ⁴ Für die Anpassung der Stundenansätze an die Teuerung gilt Artikel 11 sinngemäss.	² Der Vertrag wird zwischen der Gerichtsschreiberin oder dem Gerichtsschreiber und dem Verwaltungsgericht oder dem Obergericht abgeschlossen. Er bedarf der Genehmigung durch die ~~Justizleitung~~ <u>Justizverwaltungsleitung</u>.	<i>Antrag Kommission</i>
	III.	
	<i>Keine Aufhebungen.</i>	
	IV.	
	Diese Änderung tritt zusammen mit der Änderung der Kantonsverfassung vom x. Juni 2022 (Justizverfassung) in Kraft.	<i>Antrag Kommission</i>
	Bern, 6. April 2022 Im Namen der Kommission Der Präsident: Gnägi	Bern, 11. Mai 2022 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon

- 5 -

Geltendes Recht	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
		Der Staatsschreiber: Auer



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 015-2022
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.28

Eingereicht am: 07.03.2022

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Die Mitte (Gerber, Schüpfer) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 10.03.2022

RRB-Nr.: 503/2022 18. Mai 2022
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**

Erlass der Handänderungssteuer bei Aufnahme von Flüchtlingen aus der Ukraine

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. das Gesetz betreffend die Handänderungssteuer (HG) so zu revidieren, dass der Erlass der Handänderungssteuer nach Artikel 11a HG auch dann gewährt werden kann, wenn ukrainische Flüchtlinge im erworbenen Grundeigentum untergebracht werden
2. vor der abschliessenden Revision des Gesetzes betreffend die Handänderungssteuer (HG) die Grundbuchämter anzuweisen, dass die Handänderungssteuer auch dann zu erlassen ist, wenn während der Stundungsfrist ukrainische Flüchtlinge auf dem erworbenen Grundeigentum aufgenommen wurden

Begründung:

Käuferinnen und Käufer von Grundeigentum, das sie während mindestens zweier Jahre ununterbrochen, persönlich und ausschliesslich zum Wohnzweck nutzen, wird die Handänderungssteuer bis zum Erwerbspreis von 800'000 Franken erlassen.

Die Ukraine-Krise beschäftigt uns alle sehr und lässt uns fassungs- und ratlos. Der Bundesrat reagiert rasch und hat bereits am 4. März 2022 den Flüchtlingsstatus S für ukrainische Flüchtlinge erstmals in der Geschichte angewendet. Die Bevölkerung ist aufgerufen, geeigneten Wohnraum für ukrainische Flüchtlinge zur Verfügung zu stellen.

Diese grosse Solidarität und das Engagement der Berner Bevölkerung sollen nicht daran scheitern, dass bürokratische Hürden und steuerliche Auflagen die Unterbringung von Flüchtlingen aus der Ukraine verunmöglichen. Aus diesem Grund darf die Aufnahme von ukrainischen Flüchtlingen nicht dazu führen, dass gestundete Handänderungssteuern nachträglich wegen nicht ausschliesslicher Selbstbewohnung bezahlt werden müssen.

Begründung der Dringlichkeit: Die Flüchtlingskrise ist aktuell und präsent. Eine weitere Begründung bedarf es für die Dringlichkeit nicht!

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Auffassung des Motionärs, wonach der Krieg in der Ukraine für die betroffene Bevölkerung grosses Leid mit sich bringt. Der Regierungsrat unterstützt daher jede zielführende und zweckmässige Möglichkeit der Unterstützung der geflüchteten Personen. Er hat Verständnis für das Anliegen des Motionärs, aufnahmewillige Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer im Bereich der Handänderungssteuer zu entlasten.

Zu Ziffer 1:

Ziel und Zweck der Bestimmungen über die Stundung bzw. die Befreiung von der Handänderungssteuer ist die Förderung des Wohneigentums. Die Bereitstellung von Wohnraum für Flüchtlinge stand nicht im Fokus des Gesetzgebers. Ziel und Zweck der Befreiung von der Handänderungssteuer können aber auf gesetzgeberischem Weg angepasst werden. Es können zusätzliche Bestimmungen eingeführt und damit der ursprüngliche Zweck erweitert werden.

Eine solche Erweiterung bzw. Anpassung der Befreiungstatbestände bedarf aber einer sorgfältigen Prüfung. Die Voraussetzungen müssen in den Grundzügen mit dem Sinn und Zweck der Steuerbefreiung (Förderung von Wohneigentum) vereinbar sein und es muss das Rechtsgleichheitsgebot beachtet werden. Zu prüfen ist beispielsweise, ob grundsätzlich ein humanitäres Engagement des Eigentümers bzw. der Eigentümerin während der zweijährigen Dauer der Wohnsitzpflicht durch die Aufnahme von Geflüchteten oder von anderen unterstützungsbedürftigen Menschen verankert werden kann. Aus Gründen der Rechtsgleichheit ist bei Geflüchteten Voraussetzung, dass die Befreiung unabhängig von ihrer Herkunft erfolgt. Für die Beschränkung auf ein bestimmtes Herkunftsland dürfte ein sachlicher Grund fehlen.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass das Verfahren für eine Gesetzesrevision in der Regel rund zwei Jahre dauert. Auch bei vorsichtiger Einschätzung dürfte die Ukraine-Krise bis zu diesem Zeitpunkt an Dringlichkeit verloren haben. Zudem könnte in der Praxis fraglich sein, ob viele Private Wohneigentum für über 800'000 Franken erwerben werden, um es dann (vorübergehend) geflüchteten oder bedürftigen Menschen zur Verfügung zu stellen. Insofern dürfte die Anpassung des Gesetzes in diesem spezifischen Bereich nur eine beschränkte Wirkung entfalten.

Der Regierungsrat schlägt deshalb vor, die Bedingungen für die Befreiung von der Handänderungssteuer zu überprüfen und die Voraussetzungen gegebenenfalls im Sinn der oben erwähnten Aspekte zu erweitern. Da diese Erweiterung einige Fragen aufwirft, die vorerst geklärt werden müssen, beantragt er die Umwandlung in ein Postulat.

Zu Ziffer 2:

Bisher gibt es keine Praxis zur Befreiung von der Handänderungssteuer im Sinne der Vorstellungen des Motionärs. Die Voraussetzung der ausschliesslichen Selbstbewohnung schliesst jedoch bereits heute nicht aus, dass neben dem Eigentümer bzw. der Eigentümerin auch weitere Personen, die in einer verwandtschaftlichen oder partnerschaftlichen Beziehung zur Eigentümerin oder zum Eigentümer stehen, in der Wohnung leben. Ebenso ist es möglich, auf den Bezug der gestundeten Handänderungssteuer zu verzichten, wenn im Haushalt der Eigentümerin oder

des Eigentümers beispielsweise ein Hausangestellter bzw. eine Hausangestellte oder ein Au-Pair wohnt.

Diese Voraussetzungen bieten einen gewissen Ermessenspielraum, der für die Unterbringung von Geflüchteten mit verwandtschaftlichen oder partnerschaftlichen Beziehungen oder im Falle von Hausangestellten oder vergleichbaren Situationen genutzt werden kann. Aus Gründen der Rechtsgleichheit ist dabei allerdings Voraussetzung, dass die Befreiung unabhängig von der Herkunft der Geflüchteten erfolgt. In jedem Fall darf gemäss den gesetzlichen Vorgaben dem Eigentümer bzw. der Eigentümerin aus der Unterbringung – abgesehen von der Befreiung der Steuer – kein wirtschaftlicher Vorteil erwachsen.

Verteiler

– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 033-2022
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.46

Eingereicht am: 07.03.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Gasser (Ostermundigen, glp) (Sprecher/in)
Köpfli (Bern, glp)
Lanz (Thun, SVP)
Kipfer (Münsingen, EVP)
Kohli (Wabern, Die Mitte)
Knutti (Weissenburg, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 10.03.2022

RRB-Nr.: 480/2022 vom 11. Mai 2022
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Kein Kahlschlag bei den Aussenbewertungsflächen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Regierungsstatthalterämter anzuweisen, für die Verkleinerung der Aussenbewertungsflächen auf ihre ursprünglich bewilligte Grösse eine Übergangsfrist von mindestens 9 Monaten zu gewähren.

Begründung:

Anfang März 2022 haben die Statthalterämter des Kantons Bern ihre Praxis vom April 2020 aufgehoben, wonach für die Aussenbewirtung mehr Fläche zur Verfügung steht. Für Flächenerweiterungen brauchte es seit 2020 keine zusätzliche Bewilligung. Dies wurde mit den geltenden Abstandsregeln begründet. Der Beschluss der Statthalterämter wurde weder vorher mit den betroffenen Gemeinden und Gastbetrieben abgesprochen noch danach mitgeteilt. Dieser wurde einzig auf der Webseite der Statthalterämter unter der Rubrik Informationen zum Gastgewerbe aufgeschaltet.

Dadurch wurden die Gemeinden und Gastbetriebe gleichermassen überrumpelt. Da sich während der Pandemie gezeigt hatte, dass es kaum zu Nutzungskonflikten gekommen ist, besteht sowohl auf Seiten der Gemeindebehörden (vgl. Berner Zeitung vom 4. März 2022) wie auch der Gastbetriebe das Bedürfnis, im Dialog eine tragfähige Lösung für die Zeit nach der Pandemie zu suchen, bei der selbstverständlich auch die Bedürfnisse der Anwohnerschaft einzubeziehen sind.

Zudem sind viele Gastbetriebe nach den pandemiebedingten Einschränkungen nach wie vor in einer finanziell prekären Situation. Durch die grösseren Aussenbewertungsflächen erhalten sie

gerade in der warmen Jahreszeit die Möglichkeit, durch selbst erwirtschaftete Mittel ihre Verschuldung abzubauen. Können die staatlich garantierten Kredite nämlich nicht bedient werden, müssen die Steuerzahlenden einspringen. Damit ist niemandem gedient.

Begründung der Dringlichkeit: Die Motion fordert eine Übergangsfrist ab Anfang März 2022. Wenn nicht baldmöglichst entschieden wird, ob eine solche gewährt werden soll, wäre die Motion gegenstandslos.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat Verständnis für die grossen wirtschaftlichen Herausforderungen der Gastgewerbebetreibenden. Damit die Gastgewerbebetreibenden während der Pandemie (ausserhalb des Lockdowns) sämtliche in ihren Betriebsbewilligungen bewilligten Aussensitzplätze nutzen konnten – unter Einhaltung der damals geltenden Abstandsvorschriften – haben die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter ab Mai 2020 den Gastgewerbebetreibenden gestattet, während der Geltung der COVID-19-Massnahmen die Aussenbewirtschaftungsflächen, und nicht die Anzahl Sitzplätze, ohne Baubewilligung vorübergehend zu vergrössern. Diese Möglichkeit wurde von allen Seiten begrüsst. Die diesbezügliche Kommunikation der Regierungsstatthalterämter war stets klar, transparent und unmissverständlich.

Nach Aufhebung der COVID-Massnahmen ist es Aufgabe der Baupolizeibehörde und somit der Gemeinden, gegen nun widerrechtlich betriebene vergrösserte Aussenbewirtschaftungsflächen und illegale Vergrösserungen der Sitzplatzzahl tätig zu werden. Sie verfügen dabei über das erforderliche Ermessen, um über die Zulässigkeit und Dauer einer Übergangslösung zu entscheiden. So einigten sich die Stadt Bern und das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland auf eine pragmatische Übergangslösung.¹ Im Übrigen steht es den Gastgewerbebetreibenden frei, mit Zustimmung der Grundeigentümerschaft jederzeit ein Gesuch um Erweiterung der Aussensitzplätze und Vergrösserung der Aussenfläche einzureichen, wie dies die Stadt Bern für einen Teil ihrer Gastgewerbebetreibenden Ende März in Aussicht gestellt hat. Dieses Vorgehen ermöglicht die baurechtliche Prüfung der Gesuche und gibt der Nachbarschaft Gelegenheit, sich dazu zu äussern.

Mit dem Wegfall der Corona-Abstandsvorschriften können die Aussenbewirtschaftungsflächen wieder normal bewirtschaftet werden. Zudem besteht für die Gastrobetriebe die Möglichkeit, ein Gesuch um Erweiterung der Aussensitzplätze und Vergrösserung der Aussenfläche einzureichen. Damit kann dem Anliegen der vorliegenden Motion Rechnung getragen werden. Es obliegt der zuständigen Baupolizeibehörde eine situative und kundenfreundliche Umsetzung der Aussenbewirtschaftungsflächen auf den ursprünglichen Zustand vorzunehmen.

Vor diesem Hintergrund besteht für den Regierungsrat keine Veranlassung und kein Handlungsbedarf, für die Redimensionierung der Aussenbewirtschaftungsflächen auf die ursprünglich bewilligte Grösse eine Übergangsfrist von mindestens 9 Monaten zu gewähren und er beantragt deshalb, die Motion abzulehnen.

Verteiler
– Grosser Rat

¹ Vgl. Medienmitteilung vom 28. März 2022



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 116-2021
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.185

Eingereicht am: 07.06.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Kohler (Spiegel b. Bern, FDP) (Sprecher/in)
Heyer (Perrefitte, FDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1396/2021 vom 24. November 2021
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**

Anpassung der HRM2-Abschreibungsdauer bei Schulhäusern und Kindergärten in den kantonal-bernerischen Gemeinden

Der Regierungsrat wird beauftragt, die geltenden HRM2-Abschreibungskriterien in der Gemeindeverordnung (Art. 83 Abs. 2, Anlagekategorien und Nutzungsdauer) für Schulhäuser und Kindergärten dahingehend anzupassen, dass die Abschreibungen über 40 statt über 25 Jahre erfolgen können.

Begründung:

In den meisten Gemeinden des Kantons Bern besteht ein grosser Bedarf an neuem Schulraum. Diese Investitionen sind zweifellos wichtig und müssen zeitgerecht getätigt werden, unabhängig von der jeweiligen finanziellen Situation der Gemeinden. Eine Herausforderung dieser Investitionen führen meist zu Mehrkosten, da bei einem Verzicht oft kurzfristig teure Provisorien realisiert werden müssen. Die geltenden Abschreibungskriterien belasten den Finanzhaushalt der Gemeinden stark, was durchaus zu einer zurückhaltenden Investition in dringend notwendigen Schulraum führen kann.

Anhang 2 zu Artikel 83 Absatz 2 der Gemeindeverordnung zeigt die unterschiedlichen Abschreibungskriterien auf. Diese Kriterien sind alles andere als nachvollziehbar. Bei z. B. Strassen, Schlachthöfen, Schiessanlagen, Feuerwehrmagazinen, Abfallsammelstellen, Kirchen und Pfarrhäusern besteht eine 40-jährige Nutzungsdauer bei einem linearen Abschreibungssatz von 2,5 Prozent. Bei Schulhäusern ist eine Nutzungsdauer von nur 25 Jahren bei einem Abschreibungssatz von 4 Prozent festgelegt, obwohl Schulhäuser eine viel längere Nutzungsdauer aufweisen. Eine längere Abschreibungsdauer bei Schulhäusern und Kindergärten würde den Gemeinden Investitionen in dringenden Schulraum erleichtern, da die Belastung durch die jährlichen Abschreibungen reduziert würde.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Motion verlangt für die bernischen Gemeinden eine Anpassung der Abschreibungsdauer von Sachanlagen des Verwaltungsvermögens: Die Lebensdauer von Schulanlagen soll von 25 auf 40 Jahre verlängert werden und in der Folge würde der Abschreibungssatz von heute 4 % auf neu 2.5 % sinken.

Die Lebensdauern und Abschreibungssätze nach HRM2 sind in der Gemeindeverordnung (GV, BSG 170.11), im Anhang 2 geregelt. Damit fällt eine Änderung dieser Rechtsgrundlage in die Kompetenz des Regierungsrates.

Die Einführung von HRM2 erfolgte bei den Einwohnergemeinden per 1.1.2016. Weder in der seinerzeitigen Vernehmlassung zur Gemeindeverordnung noch in den ersten fünf Jahren der Umsetzung von HRM2 haben die Gemeinden Kritik an den Abschreibungssätzen von Schulanlagen geäussert. Die Abschreibungsdauer berücksichtigt sowohl die durchschnittliche Lebensdauer der gesamten Schulanlage inklusive Spezialräume sowie unterschiedliche Bauarten (Massivbau, Elementbau), als auch die überdurchschnittliche Beanspruchung durch die Nutzerinnen und Nutzer gegenüber anderen Gemeindegebäuden.

Parallel zum vorliegenden Vorstoss hat der Verein Jura bernois.Bienne (Jb.B) der Direktion für Inneres und Justiz in einem Schreiben vom 14. Januar 2021 den in der Verordnung festgelegten Durchschnittswert der Lebensdauer von Schulanlagen in Frage gestellt. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) hat diese Eingabe, welche auch noch einen Antrag zur Streichung der systemgebundenen zusätzlichen Abschreibungen beinhaltete, geprüft. Am 16. August 2021 hat eine Aussprache mit Vertretern des Jb.B sowie dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) stattgefunden. An dieser Aussprache war u.a. auch die Präsidentin des Jb.B, Frau Virginie Heyer (Mitmotionärin), vertreten.

Die Sitzungsteilnehmenden waren sich einig, dass die Lebensdauer von Schulanlagen nicht nur unter finanzpolitischen Gesichtspunkten und basierend auf historischen Erfahrungen beurteilt werden sollte, sondern zusätzlich durch Fachexperten überprüft werden muss. Dabei soll ebenfalls der Aspekt der zukünftigen Entwicklungen im Bauwesen sowie von Schulraumanforderungen miteinbezogen werden. Diese Überprüfung soll zusammen mit dem Jb.B und dem VBG in einem Gesamtpaket erfolgen. Je nach Ergebnis kann eine Änderung zusammen mit der unbestrittenen zweiten Forderung nach der Aufhebung des Instruments der zusätzlichen Abschreibungen auf den 1.1.2026, also zehn Jahre nach Einführung von HRM2, erfolgen. Somit kann auch dem Grundsatz der Stetigkeit nach Art. 4 der Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHDV, BSG 170.511) Rechnung getragen werden.

Der Regierungsrat ist deshalb bereit, die Motion als Prüfauftrag entgegenzunehmen. Zusammen mit den Gemeinden sollen generell die Abschreibungssätze einer Überprüfung unterzogen werden. Die Abschreibungsdauer für Schulhäuser bildet dabei einen wichtigen Teilaspekt im Rahmen einer gesamtheitlichen Betrachtung.

Verteiler

– Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 117-2021
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.186

Eingereicht am: 07.06.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Zryd (Magglingen, SP) (Sprecher/in)
Egger (Hünibach, SP)

Weitere Unterschriften: 7

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1417/2021 vom 01. Dezember 2021
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Korrekte Anwendung der Lex Koller im Kanton Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt, einen Bericht zu erstellen, der den Umgang und die Zustände bezüglich des Erwerbs von Grundstücken durch Personen im Ausland aufzeigt. Der Bericht hat insbesondere folgende Punkte zu enthalten:

1. Quantifizierung der verkauften Grundstücke an Ausländer mindestens bezüglich Grundstücksgrösse und Nettowohnflächen vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2020
2. Benennung von Gemeinden, in denen im genannten Zeitrahmen bei entsprechenden Verkäufen gegen die Limiten (Grundstückgrösse < 1000m², Nettowohnfläche < 200m²) verstossen wurde
3. Übersicht darüber, wie viele Ausländer und Ausländerinnen, die im Kanton Bern eine Wohnliegenschaft ihr Eigentum nennen, in der Schweiz über mehr als eine Wohnliegenschaft verfügen; der Persönlichkeitsschutz bleibt selbstverständlich gewährleistet
4. Beschreiben der Rolle des Kantons in der Thematik
5. Erheben von Handlungsbedarf
6. Aufzeigen von Lösungsvorschlägen

Begründung:

Das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (Lex Koller) beschränkt den Grundstückserwerb in der Schweiz durch Personen im Ausland. Dies sind natürliche oder juristische Personen, die ihren Wohnsitz nicht in der Schweiz nehmen wollen oder können. Für den Erwerb eines Grundstücks benötigen sie im Normfall einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.

Zwar dürfen Ausländer und Ausländerinnen in gewissen Kantonen Ferienhäuser kaufen, aber nur unter sehr strengen Auflagen: Das Grundstück darf nicht grösser als 1000 Quadratmeter sein, die Nettowohnfläche des Hauses in der Regel 200 Quadratmeter nicht überschreiten. Kommt hinzu: Mehr als eine Liegenschaft zu Wohnzwecken dürfen Ausländer nicht besitzen.

Die «Lex Koller» wurde seinerzeit erlassen, um den «Ausverkauf der Heimat» zu stoppen. Wohlhabende Ausländer und Ausländerinnen sollen nicht ungehindert Immobilien und Grundstücke erwerben können. Diese Regulierung bezweckt auch, ein Ansteigen der Immobilienpreise ins Unermessliche zu verhindern. Die einheimische Bevölkerung soll sich ein Eigenheim oder die Mietkosten leisten können.

Es ist eine selbstverständliche Aufgabe des Staates, diese Regelung umzusetzen. Er darf nicht Hand bieten, um Hintertüren zu öffnen oder «Kuhhändler» durchzuwinken. Leider fällt immer wieder auf, dass im Kanton Bern in verschiedensten Gemeinden, beispielsweise unlängst in Grindelwald, gegen die Lex Koller verstossen wird. Wohlhabende Ausländer und Ausländerinnen konnten sehr einfach Grundstücke oder Villen erwerben, obschon sie nicht dazu berechtigt gewesen wären. Dies offenbar unter Mithilfe der kantonalen Behörden.

Die Zeitung Blick hat am 14. Mai 2021 in einer Titelgeschichte mehrere ganz konkrete Beispiele aufgezeigt, in denen mit Unterstützung von Berner Behörden zugunsten reicher Ausländer und Ausländerinnen die Lex Koller nicht nur geritzt, sondern massiv verletzt wurde. Im Beitrag wurde der Eindruck erweckt, dies geschehe nicht zufällig, sondern – zumindest in gewissen Orten – mit System. Das darf nicht hingenommen werden.

Wir verlangen daher von der Regierung, in einem Bericht aufzuzeigen, wie der Kanton Bern mit dem Verkauf von Grundstücken an Ausländer und Ausländerinnen umgeht und inwiefern allenfalls tatsächlich gegen die Lex Koller verstossen worden ist. Der Bericht soll Transparenz schaffen, sich zu den im Blick monierten und gegebenenfalls auch weiteren Fällen äussern, allfällige systematische Missstände aufdecken und allenfalls zweckmässige Verbesserungsvorschläge aufzeigen.

Antwort des Regierungsrates

Das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland, die sog. Lex Koller, beschränkt den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland, um die Überfremdung des einheimischen Bodens zu verhindern¹. Für den Erwerb eines bewilligungspflichtigen Grundstücks bedürfen Personen im Ausland einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde. Im Kanton Bern werden die Erwerbsbewilligungen durch die Regierungsratspräsidentin oder den Regierungsratspräsidenten erteilt.² Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind:

- Betriebsstätten (z.B. Fabrikationsgebäude, Lagerhallen und –plätze, Büros, Einkaufscenter, Verkaufsläden, Hotels, Restaurants etc.)³;
- Grundstücke, die im Eigentum einer natürlichen Person stehen und dieser als Hauptwohnung an ihrem rechtmässigen und tatsächlichen Wohnsitz dienen⁴;
- die in den durch Art. 7 BewG umschriebenen weiteren Ausnahmefälle⁵.

Generell nicht der Bewilligungspflicht unterstellt, da sie nicht als Personen im Ausland gelten, sind Ausländerinnen und Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft (EG) oder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) sind oder über eine gültige Niederlassungsbewilligung C verfügen.⁶

¹ Art. 1 des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 16. Dezember 1983 (BewG, SR 211.412.41; Stand am 1. März 2021).

² Art. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (EG BewG, BSG 215.126.1; Stand am 1. April 2021).

³ Art. 2 Abs. 2 Buchstabe a BewG.

⁴ Art. 2 Abs. 2 Buchstabe b BewG.

⁵ Art. 2 Abs. 2 Buchstabe c BewG.

⁶ Art. 5 Abs. 1 Buchstabe a BewG.

Mithin sind bei weitem nicht alle Grundstückserwerbe durch Ausländerinnen und Ausländer der Bewilligungspflicht gemäss Lex Koller unterstellt. Vor diesem Hintergrund erscheint die von den Motionären beantragte Quantifizierung sämtlicher im Zeitraum von 2011 bis 2020 im Kanton Bern an Ausländerinnen und Ausländer verkauften Grundstücke nicht geeignet, um die «korrekte Anwendung der Lex Koller im Kanton Bern» zu beurteilen. Eine Übersicht über die im Kanton Bern in den Jahren 2011 bis 2019 gestützt auf die Lex Koller erteilten Bewilligungen, die in diesem Zusammenhang erfolgten Handänderungen (Anzahl und Fläche), der Handänderungen unter Ausländern sowie der Rückübertragung von Grundstücken an Schweizern zeigt ab dem Jahr 2015 einen deutlichen Rückgang.

	Hand- ände- rungen Anzahl	Handän- derun- gen in Fläche m ²	Handän- derungen zwischen Auslän- dern Anzahl	Handän- derungen zwischen Auslän- dern in Fläche m ²	Rück- übertra- gung an CH Anzahl	Rück- übertra- gung an CH in Fläche m ²	Netto- zu- wachs Anzahl	Netto- zu- wachs in Fläche m ²	Bewil- ligun- gen An- zahl
2011	32	8'649	8	2'525	18	8'422	6	-2'298	85
2012	40	10'559	9	2'970	19	6'326	12	1'263	93
2013	38	9'344	9	1'515	20	4'445	9	3'384	89
2014	42	9'515	13	2'686	8	2'567	21	4'262	89
2015	36	12'156	18	3'020	18	3'464	0	5'672	92
2016	24	10'406	10	2'814	9	1'468	5	6'124	57
2017	29	6'960	18	3'635	14	4'247	-3	-922	75
2018	33	7'866	17	3'591	14	2'815	2	1'460	62
2019	9	2'309	2	320	15	8'879	-8	-6'890	56

Quelle: <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/wirtschaft/grundstueckerwerb.html>

Die Kantone können unter anderem den Erwerb von Ferienwohnungen und Wohnungen in Apparthotels im Rahmen des kantonalen Kontingents bewilligen.⁷ Von dieser Möglichkeit macht auch der Kanton Bern Gebrauch. Der Bundesrat bestimmt die jährlichen kantonalen Bewilligungskontingente für den Erwerb von Ferienwohnungen und Wohneinheiten im Rahmen einer gesamtschweizerischen Höchstzahl.⁸ Hinsichtlich der Wohnungs- bzw. Grundstückgrösse macht das Bundesrecht in der Verordnung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland⁹ folgende Vorgaben:

- Die Nettofläche von Ferienwohnungen und Wohneinheiten in Apparthotels darf 200 m² in der Regel nicht übersteigen.¹⁰
- Ausserdem darf für Ferienwohnungen, die nicht im Stockwerkeigentum stehen, die Gesamtfläche des Grundstücks 1'000 m² in der Regel nicht übersteigen.¹¹

Bereits die in diesen Verordnungsbestimmungen verwendete Formulierung «in der Regel» legt nahe, dass die Grenze von 200 m² Nettowohnfläche bzw. von 1'000 m² Grundstücksfläche nicht als starr zu verstehen sind. Entsprechend sind im Einzelfall begründete Abweichungen möglich. Das Bundesgericht hat in einem Urteil vom 6. Februar 2019 betreffend einer Überbauung in der Gemeinde Grindelwald auf die langjährige Praxis hingewiesen, wonach beim Nachweis eines Mehrbedarfs Nettowohnflächen bis 250 m² ohne weiteres bewilligt werden, ausnahmsweise auch grössere Überschreitungen der Regel-
limite.¹² Mit den Voraussetzungen und dem Nachweis des entsprechenden Mehrbedarfs hat sich das

⁷ Art. 9 Abs. 2 Buchstabe a BewG.

⁸ Art. 11 Abs. 1 BewG.

⁹ Verordnung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 16. Dezember 1983 (BewV; SR 211.412.411; Stand am 1. März 2021).

¹⁰ Art. 10 Abs. 2 BewV.

¹¹ Art. 10 Abs. 3 BewV.

¹² Urteil des Bundesgerichts vom 6. Februar 2019, 2C_902/2017, Erwägung 2.1 mit Hinweis auf das Merkblatt des Bundesamts für Justiz «Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 1. Juli 2009». Vgl. hierzu auch das Urteil des Bundesgerichts vom 10. August 2020, 2 C_947/2018, Erwägung 3.1.

Bundegericht in einem Urteil vom 10. August 2020 eingehend auseinandergesetzt. Es hat darauf hingewiesen, dass je nach Konstellation des Einzelfalls, beispielsweise wenn der Umbau und die Nutzung einer Ferienwohnung noch bevorstehen, kein tatsächlicher Nachweis verlangt werden kann. Immerhin hätten Gesuchstellende aber plausibel zu machen, dass die Ferienwohnung tatsächlich auch dem Bedarf der (erweiterten) Familie entspricht.¹³ Zu dieser (erweiterten) Familie hat das Bundesgericht in einem früheren Entscheid neben den Ehegatten und den minderjährigen Kindern auch volljährige Kinder und deren eigene Familien, die Eltern des Erwerbers sowie Freunde und Hausangestellte gezählt.¹⁴ Bezüglich der Grundstückgrösse wird die Überschreitung der Regellimite von 1'000 m² in der Praxis dann ausnahmsweise bewilligt, wenn das zu erwerbende Grundstück einen, beispielsweise aufgrund von Naturgefahren, Hanglage oder vergleichbaren Einschränkungen nicht überbaubaren Teil enthält und es gestützt darauf unverhältnismässig erscheint, vor der Erteilung der Erwerbsbewilligung die Abparzellierung des die Regellimite übersteigenden Grundstückteils zu verlangen.

Mithin verstösst eine Überschreitung der Regellimiten von 200 m² Nettowohnfläche bzw. 1'000 m² Grundstückfläche entgegen der «Blick»-Berichterstattung vom Frühjahr 2021 und der Auffassung der Motionäre nicht von vornherein gegen die gesetzlichen Vorgaben, sondern es ist vielmehr in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Nachweis für ein die Nettowohnfläche von 200 m² übersteigenden Mehrbedarf erbracht ist bzw. ob es aufgrund der konkreten Umstände vertretbar erscheint, eine 1'000 m² übersteigende Grundstückfläche zu bewilligen. Entsprechend erscheint es wenig sinnvoll bzw. wäre dies mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden, für den Zeitraum 2011 bis 2020 zu erheben, in wie vielen Fällen die zum Erwerb bewilligten Grundstücke die Regellimiten überschreiten.

Da wie ausgeführt eine begründete Überschreitung der Regellimiten nicht mit einem Verstoß gegen die Lex Koller gleichzusetzen ist, erübrigt sich die Nennung von Gemeinden in denen zwischen 2011 und 2020 gegen die Limiten «verstoßen» wurde. Hinzu kommt, dass die Erwerbsbewilligungen wie ausgeführt nicht durch die Gemeinden, sondern durch die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter erteilt werden.

Wie bereits ausgeführt gelten bei weitem nicht alle Ausländerinnen und Ausländer, die über Wohneigentum in der Schweiz verfügen als Personen im Ausland. Ausländerinnen und Ausländer welche nicht als Personen im Ausland im Sinne der Lex Koller gelten, unterliegen wie Schweizerinnen und Schweizer diesbezüglich keinen Beschränkungen. Bei Personen im Ausland, welche ein Bewilligungsgesuch für den Erwerb einer Ferienwohnung einreichen, überprüfen die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter, ob sie bereits über Grundeigentum in der Schweiz verfügen. Zudem müssen die Gesuchsteller im Sinne einer Selbstdeklaration bestätigen, dass sie bisher über kein solches Grundeigentum in der Schweiz verfügen. Sofern Gesuchstellende bereits über eine Ferienwohnung verfügen, können sie eine neue Wohnung erst erwerben, wenn sie die bisherige Wohnung veräussert haben bzw. wird die Erwerbsbewilligung gegebenenfalls unter der Auflage erteilt, dass die bisherige Wohnung innert nützlicher Frist zu veräussern ist.

Bei der Prüfung von Gesuchen für den Erwerb von Ferienwohnungen durch Personen im Ausland holt das Regierungsstatthalteramt je einen Mitbericht der Gemeinde und des Amts für Wirtschaft ein.¹⁵ Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter eröffnen ihren Entscheid der Gemeinde und zusammen mit den vollständigen Akten dem Amt für Wirtschaft des Kantons Bern.¹⁶ Sowohl die Gemeinde, in welcher das Grundstück liegt, als auch das Amt für Wirtschaft des Kantons Bern sind berechtigt, gegen die von den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern erteilten Erwerbsbewilligungen mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu gelangen.¹⁷ Verzichtet das Amt für Wirtschaft auf eine Be-

¹³ Urteil des Bundesgerichts vom 10. August 2020, 2 C_947/2018, Erwägung 3.5.

¹⁴ BGE 108 1b 1ff., Erwägung 4b.

¹⁵ Art. 14 Abs. 2 EG BewG.

¹⁶ Art. 17 Abs. 2 BewG.

¹⁷ Art. 20 Abs. 2 BewG, Art. 3 EG BewG.

schwerde so eröffnet es die Bewilligung zusammen mit den vollständigen Akten dem Bundesamt für Justiz, welches seinerseits mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht gelangen kann.¹⁸ Mithin werden sämtliche Gesuche um Erteilung der Erwerbsbewilligung für den Grundstückserwerb durch Personen im Ausland einschliesslich der vollständigen Akten sowohl durch die Gemeinde in welcher das Grundstück liegt, durch das Amt für Wirtschaft als kantonaler Aufsichts- und Beschwerdeinstanz als auch durch das Bundesamt für Justiz, welches in diesem Bereich die Aufsicht des Bundes wahrnimmt, geprüft.

Analog zur Bau-¹⁹ und Gastgewerbepolizei²⁰ ist es Aufgabe der Gemeinden, die Einhaltung der Vorschriften betreffend Grundstückserwerb durch Personen im Ausland zu überwachen und bei Unregelmässigkeiten die Regierungsrätin oder den Regierungsrat zu informieren.²¹ Ebenso ist es analog zur Baupolizei für jedermann jederzeit möglich, mit einer Anzeige an die Gemeinde zu gelangen. So beispielsweise, wenn an die Erteilung einer Erwerbsbewilligung geknüpfte Auflagen nicht (mehr) eingehalten werden. Sofern im Einzelfall Handlungsbedarf besteht, ist die Bewilligung gegebenenfalls durch die Regierungsrätin oder den Regierungsrat zu widerrufen.²² Handeln die betroffenen Parteien nicht von sich aus, können das Amt für Wirtschaft oder das Bundesamt für Justiz auf Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands oder auf Zwangsverwertung des Grundstücks klagen.²³

Die in der «Blick»-Berichterstattung im Mai 2021 erhobenen Vorwürfe betreffend angebliche Verstösse gegen die Lex Koller erweisen sich bei näherer Betrachtung nicht als stichhaltig, sei es, dass es sich bei einzelnen Erwerbern nicht um Personen im Ausland handelte und diese deshalb nicht der Bewilligungspflicht unterlagen oder dass es im konkreten Einzelfall vertretbar war, eine die Regellimiten übersteigende Nettowohn- bzw. Grundstücksfläche zu bewilligen. Sämtliche Bewilligungen wurden wie ausgeführt sowohl durch das Amt für Wirtschaft des Kantons Bern als auch das Bundesamt für Justiz überprüft und als gesetzeskonform beurteilt. Hinsichtlich der beanstandeten Vermietung einer Ferienwohnung durch einen Russen via die Plattform booking.com ist auf das Merkblatt des Bundesamts für Justiz zu verweisen, gemäss welchem Ferienwohnungen von Personen im Ausland zwar nicht ganzjährig, jedoch periodisch vermietet werden dürfen.²⁴ Dies schliesst eine zeitweilige Vermietung via Internetplattformen wie z.B. booking.com oder airbnb nicht aus, solange die Eigentümerschaft die Ferienwohnung regelmässig auch selber nutzt. Auch wenn in Einzelfällen nie ausgeschlossen werden kann, dass Behörden wesentliche Aspekte übersehen oder falsch beurteilen, kann offenkundig nicht die Rede davon sein, dass die kantonalen und kommunalen Behörden systematisch «Hintertüren öffnen» oder zu «Kuhhändeln» Hand bieten würden, um reichen Ausländerinnen und Ausländern den Erwerb von Villen zu ermöglichen.

Gestützt auf die dargelegten Verfahrensabläufe und Zuständigkeiten besteht aus Sicht des Regierungsrats weder Handlungsbedarf noch drängen sich neue Lösungsvorschläge auf und er beantragt die Ablehnung der Motion.

Verteiler

– Grosser Rat

¹⁸ Art. 20 Abs. 2 BewG, Art. 3 EG BewG.

¹⁹ Art. 45ff. des Baugesetzes des Kantons Bern (BauG; BSG 721.0).

²⁰ Art. 37 des Gastgewerbegesetzes des Kantons Bern (GGG; BSG 935.11).

²¹ Art. 4 EG BewG.

²² Art. 25 BewG,

²³ Art. 27 BewG,

²⁴ Bundesamt für Justiz, Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland, Merkblatt, Stand 12. Mai 2021, Ziffer 10 Bst. f.

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

RRB Nr. 435

2020_11_Finanzhaushaltsgesetz (FHG)

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: ???.???

Geändert: 152.04 | 152.05 | 153.01 | 161.1 | 551.1

Aufgehoben: 620.0

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	Finanzhaushaltsgesetz (FHG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>			
	I.			
	1 Grundsätzliche Bestimmungen			
	Art. 1 Gegenstand ¹ Dieses Gesetz regelt a die Gesamtsteuerung des Finanzhaushalts, b die Steuerung von Finanzen und Leistungen,			

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

² Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

³ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

- 2 -

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	c die Ausgaben und Ausgabenbewilligungen, d die Rechnungslegung, e die Organisation des Finanzwesens, f die Grundsätze der Gebührenerhebung.			
	Art. 2 Geltungsbereich ¹ Dieses Gesetz gilt für die kantonalen Behörden (Behörden) und die kantonale Verwaltung (Verwaltung). ² Die besondere Gesetzgebung kann vorsehen, dass dieses Gesetz auch für Anstalten und andere selbstständige Organisationen des kantonalen Rechts gilt.			
	Art. 3 Allgemeine Grundsätze ¹ Die Steuerung von Finanzen und Leistungen erfolgt nach folgenden Grundsätzen: a Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, b Ausrichtung der Leistungen auf die Wirkungen, c Verbindung von Leistungen und finanziellen Mitteln, d Globalbudgetierung,			

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

- 3 -

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	e Verursacherprinzip.			
	2 Steuerung des Finanzhaushalts			
	2.1 Controlling und Planung			
	Art. 4 Controlling ¹ Die Steuerung der staatlichen Tätigkeiten erfolgt durch ein angemessenes Controlling. ² Das Controlling gemäss Absatz 1 umfasst a die Zielfestlegung und Planung von Massnahmen, b die Steuerung der Umsetzung von Massnahmen, c die Überprüfung staatlichen Handelns. ³ Die Behörden und die Verwaltung führen ein stufengerechtes, aufeinander abgestimmtes Controlling.			
	Art. 5 Aufgaben- und Finanzplan ¹ Der Aufgaben- und Finanzplan a ist ein Bericht des Regierungsrates und wird dem Grossen Rat gleichzeitig mit dem Budget zur Genehmigung unterbreitet,			

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

- 4 -

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	b ist auf die Richtlinien der Regierungspolitik und die übergeordneten strategischen Grundlagen abgestimmt. ² Er enthält a für die Stufe Gesamtstaat 1. Aussagen über die Entwicklung von Aufgaben und Finanzen, 2. finanz- und wirtschaftspolitische Eckdaten, 3. die Finanzplanung durch Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Bilanz und Geldflussrechnung, b für jede Direktion, die Staatskanzlei, die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft 1. die Erfolgsrechnung, 2. die Investitionsrechnung, 3. das Globalbudget der Produktgruppen und Produkte als Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung, c die Planung für Fonds und Besondere Rechnungen. ³ Der Aufgaben- und Finanzplan			

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

- 5 -

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	a dient der mittelfristigen Steuerung von Finanzen und Leistungen, b umfasst die drei auf das Budgetjahr folgenden Kalenderjahre.			
	Art. 6 Budget ¹ Das Budget legt die Finanzen und Leistungen für das nächste Rechnungsjahr fest. ² Der Grosse Rat beschliesst auf Antrag des Regierungsrates a die Saldi der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung des Kantons, b die Saldi der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung der Direktionen, der Staatskanzlei, der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft, c das Globalbudget der Produktgruppen und Produkte als Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung, d die Vermögensveränderungen der Fonds, e die Planung der Besonderen Rechnungen.			
	Art. 7 Verfahren			

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

- 6 -

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	¹ Der Grosse Rat behandelt das Budget spätestens in der Wintersession des vorangehenden Jahres. ² Beschliesst der Grosse Rat das Budget nicht, unterbreitet ihm der Regierungsrat in der nächsten Session einen neuen Budgetantrag. ³ Bis zum Beschluss über das Budget ist der Regierungsrat ermächtigt, die für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben unerlässlichen Ausgaben zu tätigen.			
	Art. 8 Verwendung der Budgetkredite ¹ Mit dem Globalbudget der Produktgruppen wird die zuständige Stelle der Direktion, der Staatskanzlei, der Gerichtsbehörden oder der Staatsanwaltschaft ermächtigt, unter Vorbehalt der Ausgabenbefugnisse anderer Organe die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung für den bezeichneten Zweck per Saldo bis zum festgelegten Betrag zu belasten. ² Die zuständige Stelle wird zudem ermächtigt, die Staatsbeiträge für den bezeichneten Zweck bis zur festgelegten Höhe zu leisten und Fonds zu belasten. ³ Nicht beanspruchte Budgetkredite verfallen unter Vorbehalt der Kreditübertragung am Ende des Rechnungsjahres.			

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

- 7 -

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	Art. 9 Nachkredit ¹ Ein Nachkredit ist erforderlich, wenn das Globalbudget der betroffenen Produktgruppe voraussichtlich nicht ausreicht. ² Nachkredite werden vom Grossen Rat in Nachträgen zum Budget bewilligt. ³ Der Antrag für einen Nachkredit muss folgende Angaben enthalten: a die Auswirkungen auf die Saldi der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung, b berücksichtigte Kompensationen, c die Auswirkungen auf die Leistungen.			
	Art. 10 Unaufschiebbar Verpflichtungen ¹ Der Regierungsrat kann bereits vor der Bewilligung des Nachkredits Verpflichtungen eingehen, wenn ein Aufschub erhebliche nachteilige Folgen für den Kanton hätte.			
	Art. 11 Kreditüberschreitung ¹ Der Regierungsrat kann nachkreditpflichtige Abweichungen der Globalbudgets der Produktgruppen bewilligen, wenn			

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	a diese eine Million Franken pro Produktgruppe nicht übersteigen oder b kein Entscheidungsspielraum besteht. ² Beschlüsse des Regierungsrates zu Kreditüberschreitungen gemäss Absatz 1 Buchstabe b sind der Finanzkommission des Grossen Rates zuzustellen, die abschliessend darüber entscheidet, ob ein Nachkredit gemäss Artikel 9 beim Grossen Rat zu beantragen ist. ³ Der Grosse Rat genehmigt die vom Regierungsrat bewilligten Kreditüberschreitungen im Rahmen der Genehmigung des Geschäftsberichts.			
	Art. 12 Kreditübertragung ¹ Nicht beanspruchte Globalbudgets der Produktgruppen können durch den Regierungsrat durch Kreditübertragung einmalig auf das nächste Rechnungsjahr übertragen werden, wenn eine projektbedingte Verzögerung vorliegt und höchstens ein Drittel der gesamten Projektkosten übertragen wird. ² Übertragen wird der Saldo des nicht beanspruchten Globalbudgets der Produktgruppe.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	³ Der Regierungsrat passt gleichzeitig mit der Kreditübertragung in der betreffenden Produktgruppe die entsprechenden Positionen in der Erfolgsrechnung, der Investitionsrechnung und bei den Staatsbeiträgen an. ⁴ Die Kreditübertragungen werden dem Grossen Rat im Rahmen des Geschäftsberichts zur Kenntnis gebracht.			
	2.2 Berichterstattung			
	Art. 13 ¹ Der Geschäftsbericht ist auf das Budget abgestimmt. ² Er enthält a die politische Berichterstattung des Regierungsrates, der Direktionen und der Staatskanzlei, b die Jahresrechnung und deren Kommentierung, c den Revisionsbericht der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung, d die Berichterstattung zu den Produktgruppen, den Produkten und den Fonds, e die Berichterstattung zu den Behörden und zu den Besonderen Rechnungen.			

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	³ Er wird dem Grossen Rat unterbreitet a zur Genehmigung der Berichterstattungen (Abs. 2 Bst. a, d und e) und der Jahresrechnung (Abs. 2 Bst. b), b zur Kenntnisnahme des Revisionsberichts der Finanzkontrolle (Abs. 2 Bst. c).			
	2.3 Steuerung auf Verwaltungsebene			
	Art. 14 Buchführung ¹ Die Buchführung erfasst chronologisch und systematisch die Geschäftsvorfälle und Sachverhalte gegen aussen sowie die internen Verrechnungen. ² Sie folgt den Grundsätzen der Vollständigkeit, der Richtigkeit, der Rechtzeitigkeit und der Nachprüfbarkeit. ³ Die Organisationseinheiten sind für die Ordnungsmässigkeit der Buchführung in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. ⁴ Der Regierungsrat erlässt die Weisungen zur fachlichen, organisatorischen und technischen Ausgestaltung der Buchführung der Organisationseinheiten.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	Art. 15 Kosten- und Leistungsrechnung ¹ Die Organisationseinheiten führen eine auf das Globalbudget und ihre Bedürfnisse ausgerichtete Kosten- und Leistungsrechnung. ² Der Regierungsrat regelt die Grundsätze der Leistungsverrechnung durch Verordnung.			
	2.4 Beteiligungscontrolling			
	Art. 16 Zweck ¹ Der Regierungsrat sorgt für ein Beteiligungscontrolling für Beteiligungen im Verwaltungsvermögen des Kantons an Institutionen des öffentlichen oder privaten Rechts. ² Es trägt dazu bei, a die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben sicherzustellen, b die Eignerinteressen zu wahren, c die Eigner- und die Unternehmensinteressen zu koordinieren, d Risiken des Kantons zu minimieren, e die Beteiligungen des Kantons transparent zu gestalten,			

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	f die Instrumente und Prozesse zu standardisieren, g die Aufsicht sicherzustellen.			
	Art. 17 Inhalt ¹ Das Beteiligungscontrolling ist auf die Bedeutung der Beteiligungen für den Kanton und seine Einflussmöglichkeiten ausgerichtet. ² Es beinhaltet für die wesentlichen Beteiligungen je nach deren Art und Bedeutung namentlich a eine Eignerstrategie, b ein Aufsichtskonzept, c Anforderungsprofile für das strategische Führungsorgan, d ein jährliches standardisiertes Reporting, e Controllinggespräche mit dem strategischen Führungsorgan.	<i>Ergebnis der ersten Lesung</i>	³ Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat einmal pro Legislatur einen Bericht zur Kenntnisnahme vor, mit welcher er über die Wahrnehmung seiner Aufsicht Rechenschaft ablegt.	<i>Ergebnis der ersten Lesung</i>

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	Art. 18 Festlegung der Grundsätze ¹ Der Regierungsrat erlässt Grundsätze zum Beteiligungscontrolling in Form von Richtlinien.			
	2.5 Risikomanagement			
	Art. 19 Grundsätze des Risikomanagements ¹ Das Risikomanagement regelt den Umgang mit Risiken, die den Kanton betreffen. ² Der Regierungsrat erlässt Grundsätze zum Risikomanagement in Form von Richtlinien.			
	Art. 20 Internes Kontrollsystem ¹ Das interne Kontrollsystem bezweckt, a das Vermögen zu schützen, b die zweckmässige Verwendung der Mittel sicherzustellen, c Fehler und Unregelmässigkeiten bei der Buchführung zu verhindern oder aufzudecken, d die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung und die verlässliche Berichterstattung zu gewährleisten.			

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	² Der Regierungsrat erlässt Weisungen über die regulatorischen, organisatorischen und technischen Massnahmen des internen Kontrollsystems. ³ Verantwortlich für die Einführung, den Einsatz und die Überwachung des Kontrollsystems sind a die Leitungen der Organisationseinheiten in ihrem Zuständigkeitsbereich, b die Finanzdirektion für die gesamtstaatlichen Prozesse.			
	3 Ausgaben			
	3.1 Grundsätze			
	Art. 21 Begriff ¹ Als Ausgabe gilt die dauernde Bindung kantonaler Mittel des Finanzvermögens für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	<i>Rückweisung an Kommission (SVP, Freudiger)</i> <i>Die den Ausgaben gleichgestellten Geschäfte sind mit folgendem Tatbestand zu erweitern: Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken, unter Vorbehalt von Art. 21 Abs. 3.</i> ² Als Ausgabe gelten auch a die Gewährung von Bürgschaften und Garantien, b die Umwandlung von Finanzvermögen in Verwaltungsvermögen, c der Einnahmenverzicht. ³ Nicht als Ausgabe gilt die Anlage, d. h. ein Finanzvorfall, dem ein frei realisierbarer Wert gegenübersteht und der bloss zur Umschichtung innerhalb des Finanzvermögens führt, ohne dessen Höhe zu verändern, wie namentlich a der vorsorgliche Grundstückerwerb durch den Kanton zur Sicherung zukünftigen Raumbedarfs, b die Gewährung von Darlehen und der Erwerb von Beteiligungen, wenn			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regie- rungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	1. sie den allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen in Bezug auf Sicherheit und Ertrag entsprechen und 2. das öffentliche Interesse an der mit dem Darlehen oder der Beteiligung unterstützten Aufgabenerfüllung nicht überwiegt.			
	Art. 22 Voraussetzungen ¹ Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage, einen Budgetkredit sowie eine Ausgabenbewilligung des zuständigen Organs voraus.			
	Art. 23 Auswirkungen ¹ Eine Ausgabe führt entweder zum Verzehr von Mitteln (Erfolgsrechnung) oder zur Vermehrung des Verwaltungsvermögens (Investitionsrechnung).			
	Art. 24 Rechtsgrundlagen ¹ Als Rechtsgrundlage gilt a ein Rechtssatz, b ein Beschluss des Grossen Rates, welcher der fakultativen Volksabstimmung untersteht, c ein Gerichtsentscheid,			

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	d ein Volksbeschluss. ² Der Regierungsrat kann ausnahmsweise eine Ausgabe, für deren Bewilligung er grundsätzlich zuständig ist, dem Grossen Rat zum Beschluss unterbreiten, falls die Rechtsgrundlage für die Ausgabe durch einen Beschluss des Grossen Rates gemäss Absatz 1 Buchstabe b geschaffen werden soll.			
	Art. 25 Einnahmenverzicht ¹ Auf Einnahmen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn a die besondere Gesetzgebung dies vorsieht, b die zuständige Stelle die Uneinbringlichkeit feststellt oder annehmen muss, c die Bezahlung für die Pflichtigen eine unzumutbare Härte darstellt oder d der Kanton ein wesentliches Interesse am Verzicht hat.			
	Art. 26 Nettoprinzip, Projektierungskosten ¹ Für die Bestimmung der Ausgabenbefugnis ist von den Nettobeträgen auszugehen, wenn Beiträge Dritter rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind.			

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	² Der Projektierungsaufwand a bildet Gegenstand von besonderen Ausgabenbewilligungen, b ist bei der späteren Realisierung des Projekts zur Bestimmung der Ausgabenbefugnis aufzurechnen.			
	3.2 Arten			
	Art. 27 Einmalige Ausgaben ¹ Bei einmaligen Ausgaben bestimmt sich die Ausgabenbefugnis nach der Gesamtausgabe für den gleichen Gegenstand.			
	Art. 28 Wiederkehrende Ausgaben ¹ Wiederkehrende Ausgaben dienen einer fortgesetzten, dauernden Aufgabe. ² Für die Bestimmung der Ausgabenbefugnis bei wiederkehrenden Ausgaben wird auf den Aufwand abgestellt, der in einem Jahr anfällt.			
	Art. 29 Zusammenrechnung ¹ Zusammengerechnet werden müssen a Ausgaben, die sich gegenseitig bedingen,			

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	b zeitlich gestaffelte Ausgaben, die einem Zweck dienen, der in einem bestimmten absehbaren Zeitraum definitiv erreicht sein wird. ² In die Ausgabenbewilligung sind diejenigen Aufwendungen aufzunehmen, die in einem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen. ³ Ausgaben, die in keinem sachlichen oder zeitlichen Zusammenhang stehen, dürfen für die Bestimmung der Ausgabenbefugnis nicht zusammengerechnet werden.			
	Art. 30 Neue und gebundene Ausgaben ¹ Eine Ausgabe ist neu, wenn ein Entscheidungsspielraum besteht bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten. ² Eine Ausgabe ist gebunden, wenn sie nicht gemäss Absatz 1 neu ist. ³ Ausgabenbewilligungen des Regierungsrates einschliesslich des Vortrags dazu, welcher die Gebundenheit einlässlich begründet, sind der Finanzkommission des Grossen Rates zur Kenntnis zu bringen, wenn diese Ausgaben, wären sie neu, in die Zuständigkeit des Grossen Rates fallen würden.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regie- rungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	⁴ Ausgabenbewilligungen des Regie- rungsrates sind überdies im Amtsblatt zu veröffentlichen, wenn die bewilligten ge- bundenen Ausgaben, wären sie neu, der fakultativen Volksabstimmung unterste- hen würden.			
	3.3 Bewilligungsformen			
	3.3.1 Allgemeines			
	Art. 31 ¹ Ausgaben werden in Form von Verpflich- tungskrediten und Zusatzkrediten bewil- ligt. ² Sie sind grundsätzlich zu bewilligen, bevor die entsprechenden Verpflichtun- gen eingegangen werden.			
	3.3.2 Verpflichtungskredit			
	Art. 32 Verpflichtungskredit ¹ Der Verpflichtungskredit ist die Ermäch- tigung, für ein bestimmtes Vorhaben und bis zu einer bestimmten Summe finanziel- le Verpflichtungen einzugehen. ² Verpflichtungskredite werden als Objekt- oder Rahmenkredit bewilligt.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	Art. 33 Objektkredit ¹ Der Objektkredit ist ein Verpflichtungskredit für ein Einzelvorhaben.			
	Art. 34 Rahmenkredit ¹ Der Rahmenkredit ist ein zeitlich limitierter Verpflichtungskredit für mehrere Einzelvorhaben, die zueinander in einer sachlichen Beziehung stehen. ² Im Beschluss über den Rahmenkredit wird festgelegt, welche Behörde oder Stelle zuständig ist a zur Bestimmung der Verwendung, b für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer. ³ Über die Verwendung von Rahmenkrediten wird jährlich im Geschäftsbericht Rechenschaft abgelegt.			
	3.3.3 Zusatzkredit			
	Art. 35 Kriterien ¹ Ein Zusatzkredit muss eingeholt werden, wenn sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens zeigt, dass der bewilligte Verpflichtungskredit nicht ausreicht.			

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	² Für teuerungs- oder währungsbedingte Mehrkosten muss kein Zusatzkredit eingeholt werden, falls die Ausgabenbewilligung eine Preisstands- oder Wechselkursklausel enthält.			
	Art. 36 Ausgabenbefugnis ¹ Die Ausgabenbefugnis richtet sich nach der Höhe des Zusatzkredits.			
	Art. 37 Unaufschiebbare Verpflichtungen ¹ Ist das Einholen eines Zusatzkredits beim zuständigen Organ vor dem Eingehen der Verpflichtung nur mit erheblichen nachteiligen Folgen möglich, dürfen unaufschiebbare Verpflichtungen durch die sachlich zuständige Stelle eingegangen werden; der Zusatzkredit ist dem finanzkompetenten Organ unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen. ² Übersteigt infolge des Zusatzkredits die Gesamtausgabe neu die abschliessende Ausgabenbefugnis des Grossen Rates, so orientiert der Regierungsrat unverzüglich die Finanzkommission. ³ Wird die Ausgabe gemäss Absatz 2 dem Grossen Rat zur Bewilligung unterbreitet, entscheidet dieser abschliessend.			
	3.3.4 Verwendung und Abrechnung			

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	Art. 38 Verwendung ¹ Die jährlichen Fälligkeiten aus Verpflichtungskrediten sind brutto im Aufgaben- und Finanzplan sowie im Budget einzustellen. ² Die Ablösung von Verpflichtungskrediten durch Zahlungen erfolgt im Rahmen der Budgetkredite durch die zuständige Stelle der Direktion oder der Staatskanzlei. ³ Wer über einen Verpflichtungskredit verfügt, führt Kontrolle über die eingegangenen Verpflichtungen und die erfolgten Zahlungen.			
	<i>Rückweisung an die Kommission (FiKO)</i> <i>mit dem Auftrag zu prüfen, ob eine Regelung im Gesetz aufgenommen werden soll, wonach die Abrechnungen über die Verpflichtungskredite der Finanzkommission zur Kenntnis zu bringen sind. Dabei kann eine betragsmässige Limite (z. B. für Verpflichtungskredite von einmaligen Ausgaben von mehr als 10 Millionen Franken) vorgesehen werden.</i> Art. 39 Abrechnung ¹ Der Verpflichtungskredit ist nach Abschluss des Vorhabens abzurechnen.			

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regie- rungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	² Ein nicht beanspruchter Verpflichtungskredit verfällt mit der Erfüllung oder dem Wegfall seines Zwecks.	² Die Abrechnung eines vom Grossen Rat bewilligten Verpflichtungskredits ab zehn Millionen Franken ist der Finanzkommission zur Kenntnis zu bringen. ³ Ein nicht beanspruchter Verpflichtungskredit verfällt mit der Erfüllung oder dem Wegfall seines Zwecks.		<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>
	4 Rechnungslegung			
	4.1 Allgemeine Bestimmungen			
	Art. 40 Zweck ¹ Die Rechnungslegung soll ein Bild des Finanzhaushalts zeigen, das der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kantons entspricht.			
	Art. 41 Grundsätze ¹ Die Rechnungslegung richtet sich nach den Grundsätzen a der Bruttodarstellung, b der Periodenabgrenzung, c der Fortführung,			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	d der Wesentlichkeit, e der Verständlichkeit, f der Zuverlässigkeit, g der Vergleichbarkeit, h der Stetigkeit.			
	Art. 42 Anwendbare Norm ¹ Die Rechnungslegung erfolgt nach den Fachempfehlungen des harmonisierten Rechnungslegungsmodells der Kantone und Gemeinden. ² Abweichungen sind durch Verordnung geregelt und im Geschäftsbericht aufzuführen.			
	4.2 Jahresrechnung			
	Art. 43 Geltungsbereich und Elemente ¹ Die Jahresrechnung umfasst die Rechnungen des Grossen Rates, des Regierungsrates, der Verwaltung, der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft, mit Ausnahme der Arbeitslosenkasse und der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren. ² Sie beinhaltet a die Erfolgsrechnung,			

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	b die Investitionsrechnung, c die Bilanz, d die Geldflussrechnung, e den Anhang.			
	Art. 44 Erfolgsrechnung ¹ Die Erfolgsrechnung enthält den Aufwand und Ertrag eines Rechnungsjahres; ihr Saldo verändert das Eigenkapital. ² Sie enthält ferner a das operative Ergebnis, unterteilt in das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit und das Ergebnis aus Finanzierung, b das ausserordentliche Ergebnis, c das Gesamtergebnis, welches das Eigenkapital verändert. ³ Als ausserordentliche Positionen werden bezeichnet a Aufwände und Erträge, wenn 1. damit in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte, 2. sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen und			

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	3. sie nicht zum operativen Bereich gehören, b zusätzliche Abschreibungen, c Bestandesveränderungen der Vorfinanzierungen im Eigenkapital.			
	Art. 45 Investitionsrechnung ¹ Die Investitionsrechnung enthält alle Ausgaben und Einnahmen betreffend Vermögenswerte mit einer mehrjährigen Nutzungsdauer, die im Verwaltungsvermögen aktiviert werden.			
	Art. 46 Bilanz ¹ Die Bilanz enthält auf der Aktivseite die Vermögenswerte und auf der Passivseite die Verpflichtungen sowie das Eigenkapital. ² Die Vermögenswerte werden gegliedert in Finanz- und Verwaltungsvermögen. ³ Das Finanzvermögen besteht aus den Vermögenswerten, die ohne Beeinträchtigung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben veräußert werden können. ⁴ Das Verwaltungsvermögen besteht aus den Vermögenswerten, die unmittelbar der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben dienen.			

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	Art. 47 Geldflussrechnung ¹ Die Geldflussrechnung informiert über die Herkunft und Verwendung der Geldmittel. ² Sie enthält den Geldfluss a aus operativer Tätigkeit, b aus Investitions- und Anlagentätigkeit, c aus Finanzierungstätigkeit.			
	Art. 48 Anhang ¹ Der Anhang der Jahresrechnung a nennt die für die Rechnungslegung anzuwendenden Normen und begründet Abweichungen, b bezeichnet die erfassten Organisationseinheiten, c fasst die Rechnungslegungsgrundsätze einschliesslich der wesentlichen Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung zusammen, d enthält den Eigenkapitalnachweis, e enthält den Rückstellungsspiegel,			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	f enthält den Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegel, g zeigt Einzelheiten über Kapitalanlagen in einem Anlagenspiegel auf, h enthält zusätzliche Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der finanziellen Risiken von Bedeutung sind.			
	4.3 Bilanzierung und Bewertung			
	Art. 49 Bilanzierungsgrundsätze ¹ Vermögenswerte werden bilanziert, wenn a sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen oder b ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist und ihr Wert zuverlässig ermittelt werden kann. ² Verpflichtungen werden bilanziert, wenn a ihr Ursprung in einem Ereignis in der Vergangenheit liegt und b ein Mittelabfluss, dessen Höhe zuverlässig ermittelt werden kann, zu ihrer Erfüllung sicher oder wahrscheinlich ist.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	³ Rückstellungen werden gebildet für bestehende Verpflichtungen, bei denen der Zeitpunkt der Erfüllung oder die Höhe des künftigen Mittelabflusses mit Unsicherheiten behaftet ist.			
	Art. 50 Bewertungsgrundsätze ¹ Die Anlagen im Finanzvermögen werden zum Verkehrswert bewertet oder, wenn nicht vorliegend, zum Nominalwert. ² Die Anlagen im Verwaltungsvermögen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellkosten abzüglich der Abschreibungen bilanziert. ³ Das übrige Finanzvermögen und das Fremdkapital werden zum Nominalwert bewertet.			
	Art. 51 Abschreibungen ¹ Die Entwertung des Verwaltungsvermögens durch Nutzung wird durch planmäßige Abschreibung über die angenommene Nutzungsdauer berücksichtigt. ² Ist auf einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauernde Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	³ Aus Fonds vergütete Investitionen werden mit Ausnahme von Darlehen nach der Erfassung sofort abgeschrieben.			
	4.4 Verschiedenes			
	Art. 52 Erwerb von Grundstücken ¹ Der Kanton erwirbt Grundstücke nur, wenn dies der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe oder der Wahrung öffentlicher Interessen dient.			
	Art. 53 Fonds ¹ Fonds sind für einen bestimmten Zweck gebundene Mittel zur Erfüllung bestimmter Aufgaben und benötigen eine gesetzliche Grundlage. ² Sie umfassen auch zweckgebundene Mittel aus der Zuordnung von Erträgen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben (Spezialfinanzierung). ³ Aufwand und Ertrag von Fonds werden in der Erfolgsrechnung verbucht, und die Saldi verändern die Verpflichtungen oder Vorschüsse des Kantonshaushalts gegenüber den Fonds.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	⁴ Fonds werden nach ihrem Charakter dem Eigenkapital oder dem Fremdkapital zugerechnet. Fonds im Fremdkapital gründen auf einer Verpflichtung gegenüber Dritten, welche die Verwendung der Gelder an den vorbestimmten, eng definierten Zweck bindet.			
	Art. 54 Legate und unselbstständige Stiftungen ¹ Zuständig für die Annahme von Legaten, unselbstständigen Stiftungen, Vermächtnissen und Fonds von Dritten ist a der Regierungsrat bzw. die Justizverwaltungsleitung, sofern die Zuwendung 200'000 Franken übersteigt oder wenn der Kanton mit der Annahme Verpflichtungen eingehen muss, b die sachlich zuständige Direktion, die Staatskanzlei, die Gerichtsbehörde oder die Staatsanwaltschaft in den übrigen Fällen. ² Entfällt die Zweckbestimmung, kann diese nicht mehr sachgerecht verfolgt werden oder verfügt eine unselbstständige Stiftung nur noch über geringfügige Mittel, a legt der Regierungsrat sie mit anderen Legaten oder unselbstständigen Stiftungen mit ähnlicher Zweckbestimmung zusammen oder			

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	b er passt die Zweckbestimmung an, wenn eine Zusammenlegung nicht möglich ist. ³ Die Legate und unselbstständigen Stiftungen werden in der Regel erfolgsneutral in der Bilanz geführt. ⁴ Die Ausgabenbefugnisse des Volkes und des Grossen Rates bei Ausgaben zu Lasten von Legaten und unselbstständigen Stiftungen sind an den Regierungsrat delegiert. Im Übrigen gelten die ordentlichen Ausgabenbefugnisse.			
	Art. 55 Besondere Rechnungen ¹ Der Grosse Rat kann auf Antrag des Regierungsrates Anstalten, Organisationseinheiten und Betrieben die Führung einer Besonderen Rechnung bewilligen, wenn besondere rechtliche oder betriebliche Rahmenbedingungen dies erfordern. ² Der Regierungsrat regelt die Art und Weise der Planung, der Rechnungsführung sowie des Kredit- und Ausgabenrechts durch Verordnung. ³ Der Grosse Rat kann auf Antrag des Regierungsrates zur Stabilisierung der finanziellen Entwicklung für Anstalten, Organisationseinheiten und Betriebe mit Besonderer Rechnung die Finanzpläne verbindlich erklären.			

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	5 Gebühren			
	5.1 Gebührenpflicht und Gebührenfreiheit			
	Art. 56 Grundsatz der Gebührenpflicht ¹ Wer Hoheitsakte und andere staatliche Leistungen der Behörden und der Verwaltung verursacht oder in Anspruch nimmt, hat nach Massgabe der nachstehenden Bestimmungen und der besonderen Gesetzgebung Gebühren zu entrichten.			
	Art. 57 Gebührenfreiheit ¹ Keine Gebühren werden erhoben a in Verwaltungsverfahren betreffend Staatsbeiträge, b für Leistungen in personalrechtlichen Angelegenheiten des Regierungsrates und der Verwaltung sowie der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft auf dem Gebiet der Justizverwaltung, c gegenüber Behörden und Organisationseinheiten des Kantons und seiner Anstalten, d für Leistungen von geringem Aufwand ausserhalb von Verwaltungs- und Verwaltungsverfahren.			

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	² Die Gesetzgebung kann weitere Ausnahmen von der Gebührenpflicht vorsehen.			
	5.2 Gebührentarife			
	Art. 58 Rechtsgrundlagen ¹ Die Gebührentarife werden in Verordnungen des Regierungsrates und in Dekreten des Grossen Rates festgelegt. ² Der Grosse Rat regelt durch Dekret die Tarife a für die Verrichtungen der Gerichte und der verwaltungsunabhängigen Justizbehörden, b für die Verwaltungs- und Verwaltungsjustizgeschäfte des Grossen Rates und des Regierungsrates. ³ Werden Gebühren ohne entsprechende staatliche Leistungen des Kantons erhoben, legt das Gesetz den Rahmen der Gebühren fest.			
	Art. 59 Ausgestaltung ¹ Die Tarife können wie folgt ausgestaltet sein: a die Gebühr wird mit einem fixen Betrag festgelegt (fixer Tarif),			

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	b die Gebühr ist im Einzelfall innerhalb einer Ober- und Untergrenze festzulegen (Rahmentarif), c die Gebühr bemisst sich nach dem für die konkrete Leistung gebotenen Aufwand für Arbeiten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der kantonalen Verwaltung (Tarif nach Aufwand). ² Die Tarife bezeichnen die Gebühren in Frankenbeträgen oder in Taxpunkten.			
	Art. 60 Kostendeckung ¹ Die Gebühren sollen unter Vorbehalt der besonderen Gesetzgebung alle Kosten decken, die dem Kanton durch die betreffende Leistung entstehen. ² Wenn eine kostendeckende Gebühr in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung steht, wird die Gebühr im Tarif höchstens mit dem objektiven Wert der Leistung festgesetzt. ³ Von kostendeckenden Gebühren kann zudem beim Tarif abgesehen werden, wenn a eine kostendeckende Gebühr im Widerspruch zur Zielsetzung der entsprechenden Leistung des Kantons steht,			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	b die Höhe der Gebühr Anreize zur Umgehung der Leistung des Kantons setzt, c auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern Rücksicht genommen wird, d es sich um Gerichts- und Verwaltungsjustizverfahren handelt.			
	Art. 61 Bemessung ¹ Die Tarife enthalten Pauschalgebühren, wobei die Kosten für besondere zusätzliche Leistungen wie Untersuchungen, Gutachten und dergleichen zusätzlich verrechnet werden können. ² Die Tarife für Gerichts- und Verwaltungsjustizverfahren können sich auf den Streitwert beziehen, wo ein solcher ermittelt werden kann. ³ Die Gebühren werden bei Rahmentarifen im Einzelfall festgelegt nach a dem gesamten Aufwand, b der Bedeutung des Geschäfts für die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger und deren Interesse an der Leistung, sowie			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	c der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger.			
	Art. 62 Bezug, Reduktion, Erlass ¹ Der Regierungsrat regelt den Bezug, die Reduktion und den Erlass von Gebühren durch Verordnung. ² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die unentgeltliche Rechtspflege.			
	5.3 Fälligkeit und Verzugszins			
	Art. 63 ¹ Die Gebühren werden bei Rechnungsstellung oder Eröffnung der Verfügung fällig und sind binnen 30 Tagen zu bezahlen. ² Vom 31. Tag an ist ein Verzugszins in der Höhe des jeweils gültigen Verzugszinses auf Steuerbeträgen geschuldet. ³ Die Gesetzgebung kann Fälligkeit und Höhe des Zinssatzes abweichend regeln. ⁴ Verzugszinse von geringer Höhe werden nicht erhoben. Der Regierungsrat regelt den Grenzwert durch Verordnung.			
	6 Verjährung			

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	Art. 64 ¹ Forderungen des Kantons verjähren zehn Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einfordrungs- handlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften von Artikel 135 bis 138 des Obligationenrechts¹⁾ sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Verjährung beginnt nicht oder steht still a während der Dauer, in der die zahlungs- pflichtige Person keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann, b während der Dauer von Vergleichsge- sprächen, eines Mediationsverfahrens oder anderer Verfahren zur ausserge- richtlichen Streitbeilegung, sofern die Parteien dies schriftlich vereinbaren. ⁵ Vorbehalten bleiben Verjährungs- und Verwirkungsregelungen in der besonde- ren Gesetzgebung.			
	7 Datenbearbeitung			

¹⁾ SR [220](#)

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	7.1 Datenbearbeitungssystem			
	Art. 65 ¹ Die Finanzdirektion betreibt im Rahmen eines Enterprise-Resource-Planning-Systems (ERP) ein Finanzinformationssystem, in dem Daten über Personen bearbeitet werden, die zur Aufgabenerfüllung gemäss diesem Gesetz notwendig sind. ² Im Finanzinformationssystem wird die Versichertennummer nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)¹⁾ bearbeitet.			
	7.2 Besonders schützenswerte Personendaten und Datenbekanntgabe			
	Art. 66 ¹ Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz zwingend notwendig ist, werden im Finanzinformationssystem besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet: a über den persönlichen Geheimbereich,			

¹⁾ SR 831.10

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	b über Massnahmen der sozialen Hilfe oder der fürsorglichen Betreuung, c zu Straftaten und den dafür verhängten Strafen und Massnahmen. ² Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz zwingend notwendig ist, a können im Finanzinformationssystem aus zentralen Personendatensammlungen des Kantons besonders schützenswerte Daten gemäss Absatz 1 abgerufen werden einschliesslich früherer Daten, b darf im Finanzinformationssystem ein Profiling nach der anwendbaren Gesetzgebung vorgenommen werden. ³ Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden und Institutionen, unter Vorbehalt besonderer Geheimhaltungspflichten, a können Personendaten anderen kantonalen Stellen bekannt geben, soweit dies für die Aufgabenerfüllung notwendig ist, b dürfen besonders schützenswerte Daten anderen kantonalen Stellen bekannt geben, soweit es für die Aufgabenerfüllung zwingend notwendig ist.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	7.3 Verantwortlichkeit			
	Art. 67 ¹ Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden und Institutionen sind für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften verantwortlich.			
	7.4 Weitergehende Datenschutzanforderungen			
	Art. 68 ¹ Weitergehende Datenschutzanforderungen an das Finanzinformationssystem regelt der Regierungsrat durch Verordnung.			
	8 Zuständigkeiten			
	Art. 69 Weitere Zuständigkeiten des Grossen Rates ¹ Der Grosse Rat ist zuständig für a die Festsetzung des Rahmens der Neuverschuldung, b die Kenntnisnahme vom periodischen Programm zur Aufgabenüberprüfung sowie von den Ergebnissen durchgeführter Aufgabenüberprüfungen.			

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	Art. 70 Weitere Zuständigkeiten des Regierungsrates ¹ Der Regierungsrat ist zuständig für a die einheitliche Organisation des Finanz- und Rechnungswesens, b die Umwandlung von Verwaltungsvermögen in Finanzvermögen, c den Beschluss des periodischen Programms zur Aufgabenüberprüfung, d die Berichterstattung an den Grossen Rat über die Ergebnisse durchgeführter Aufgabenüberprüfungen, e die Festlegung der Produkte und Produktgruppen. ² Er erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen. ³ Er kann a die ihm durch Verfassung oder Gesetz übertragenen Ausgabenbefugnisse durch Verordnung ganz oder teilweise den Direktionen oder der Staatskanzlei sowie anderen Behörden weiter übertragen,			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	b die Direktionen und die Staatskanzlei durch Verordnung ermächtigen, ihre Ausgabenbefugnisse ganz oder teilweise an die ihnen unterstellten Organisationseinheiten weiter zu übertragen, c die Festlegung der Produkte an die Direktionen und die Staatskanzlei übertragen.			
	Art. 71 Finanzdirektion ¹ Der Finanzdirektion obliegen namentlich a die Leitung, Koordination und Sicherstellung der einheitlichen Umsetzung der Haushalts- und Rechnungsführung, b der Erlass von Weisungen über die Haushalts- und Rechnungsführung sowie über das Rechnungswesen (Handbuch Rechnungslegung) nach Anhörung der Finanzkontrolle, c die Antragstellung an den Regierungsrat für den Aufgaben- und Finanzplan, das Budget und den Geschäftsbericht, d die Abgabe eines Mitberichts zu allen Geschäften des Regierungsrates, die den Finanzhaushalt betreffen, sowie zu Entwürfen für Erlasse, Beschlüsse und Verträge,			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	e die Führung der Konzernrechnung und der Tresorerie, f die Aufnahme von Finanzierungsmitteln und das Festsetzen der Konditionen, g die Verwaltung sowie die sichere und wirtschaftliche Anlage des Vermögens einschliesslich der Fondsmittel, h das Erstellen der Finanzstatistik, die Koordination weiterer statistischer Erhebungen durch die zuständigen Stellen der Direktionen und der Staatskanzlei sowie der Kontakt mit statistischen Diensten ausserhalb der Kantonsverwaltung, i die Weiterentwicklung des Rechnungswesens, k die Formulierung von Anforderungen an Finanzinformationssysteme, l die Ausbildung der Finanzverantwortlichen der Behörden, der Direktionen, der Staatskanzlei und der Anstalten, m die Festlegung der Umsetzung des stufengerechten Controllings gemäss Artikel 4.			
	Art. 72 Zuständige Stellen			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	¹ Die zuständigen Stellen der Direktionen, der Staatskanzlei, der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft sind verpflichtet, a die Kredite und die ihnen anvertrauten Vermögenswerte sparsam und wirtschaftlich zu verwenden, b die finanziellen Ansprüche des Kantons gegenüber Dritten fristgerecht geltend zu machen, c die Kontrollen der Verpflichtungs- und Budgetkredite sowie der sonstigen Bücher und der Anlagenbuchhaltung vorschrifts- und ordnungsgemäss zu führen, d die Unterlagen und Abrechnungen für die Haushaltsführung bereitzustellen, e alle Aufgaben hinsichtlich Notwendigkeit, Zweckmässigkeit, finanzieller Auswirkungen und deren Tragbarkeit periodisch zu überprüfen.			
	9 Schlussbestimmungen			
	Art. 73 Änderung von Erlassen ¹ Folgende Erlasse werden geändert:			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	1. Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG) ¹⁾ 2. Gesetz vom 10. März 2020 über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG) ²⁾ 3. Personalgesetz vom 16. September 2004 (PG) ³⁾ 4. Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG) ⁴⁾ 5. Polizeigesetz vom 10. Februar 2019 (PolG) ⁵⁾			
	Art. 74 Aufhebung eines Erlasses ¹ Das Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) ⁶⁾ wird aufgehoben.			
	Art. 75 Inkrafttreten ¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.			

1) BSG 152.04

2) BSG 152.05

3) BSG 153.01

4) BSG 161.1

5) BSG 551.1

6) BSG [620.0](#)

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	II.			
	1. Der Erlass 152.04 Datenschutzgesetz vom 19.02.1986 (KDSG) (Stand 01.11.2020) wird wie folgt geändert:			
Art. 33a Unabhängigkeit ¹ Die Aufsichtsstelle erfüllt die Aufgaben nach diesem Gesetz selbständig und unabhängig. Sie ist nur der Verfassung und dem Gesetz verpflichtet. ² Für die Haushaltsführung, die Ausgaben und Ausgabenbewilligungen sowie die Steuerung von Finanzen und Leistungen der kantonalen Aufsichtsstelle gilt die Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen, soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält.	² Für die Haushaltsführung, die Ausgaben und Ausgabenbewilligungen sowie die Steuerung von Finanzen und Leistungen der kantonalen Aufsichtsstelle gilt die ~~Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen~~ <u>Finanzhaushaltsgesetzgebung</u> , soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
³ Die kantonale Aufsichtsstelle legt jährlich ihre Leistungsziele fest und leitet daraus ihren Bedarf an Ressourcen ab. Sie erstellt den Aufgaben- und Finanzplan und den Voranschlag für ihren Bereich und legt die Produkte und Produktgruppen fest. Der Regierungsrat übernimmt diese unverändert in den Aufgaben- und Finanzplan und Voranschlag des Kantons. Er kann sie zuhänden des Grossen Rates kommentieren. ⁴ Die kantonale Aufsichtsstelle entscheidet im Rahmen der mit dem Voranschlag bewilligten Mittel über die Anstellung von Personal. Sie bewilligt die laufenden Betriebsausgaben im Rahmen des Voranschlags abschliessend. Für Investitionen gelten die ordentlichen Ausgabenbefugnisse. ⁵ Die Aufsichtsstellen der Gemeinden und der anderen gemeinderechtlichen Körperschaften sowie der Landeskirchen und ihrer regionalen Einheiten müssen über hinreichende eigene Ausgabenbefugnisse verfügen, die nicht durch Anordnungen anderer Behörden eingeschränkt werden dürfen.				
Art. 33b Besondere Rechnung der kantonalen Aufsichtsstelle				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
¹ Die kantonale Aufsichtsstelle für Datenschutz führt eine Besondere Rechnung gemäss Artikel 36 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG¹). ² In Abweichung von Artikel 36 Absatz 2 FLG regelt der Grosse Rat die Art und Weise der Rechnungsführung durch Dekret.	¹ Die kantonale Aufsichtsstelle für Datenschutz führt eine Besondere Rechnung gemäss Artikel ~~36~~⁵⁵ des ~~Gesetzes~~ <u>Finanzhaushaltsgesetzes</u> vom 26. März ~~2002~~² über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG). ² In Abweichung von Artikel ~~36~~⁵⁵ Absatz 2 ~~FLG~~^{FHG} regelt der Grosse Rat die Art und Weise der Rechnungsführung durch Dekret.			
	2. Der Erlass 152.05 Gesetz über die zentralen Personendatensammlungen vom 10.03.2020 (Personendatensammlungsgesetz, PDSG) (Stand 01.03.2021) wird wie folgt geändert:			
Art. A1-1 ¹ Die Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten nach Artikel 5 Absatz 4 sind a Konfession, b Angaben über den persönlichen Geheimbereich, insbesondere den seelischen, geistigen und körperlichen Zustand,				

¹) BSG 620.0

²) BSG [620.0](#)

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
c Ausweis- und Schriftensperre nach Artikel 237 Absatz 2 Buchstabe b StPO, d Angaben zum Kindes- und Erwachsenenschutz, e Angaben zum Haushalt, f Funktionalitäten nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe h. ² Bei der Erfüllung der Aufgaben gemäss den nachfolgenden Gesetzen ist die Bearbeitung der aufgelisteten Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten zulässig, sofern die Verhältnismässigkeit gewahrt bleibt (Art. 5 Abs. 3 KDSG): <i>Tabelle 1</i>	<i>Tabelle geändert Tabelle 2</i>			
	3. Der Erlass 153.01 Personalgesetz vom 16.09.2004 (PG) (Stand 01.05.2021) wird wie folgt geändert:			
	1.5 Bearbeitung von Personendaten			
	Art. 12f Personalinformationssystem			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	¹ Die Finanzdirektion betreibt im Rahmen eines Enterprise Resource Planning Systems (ERP) ein Personalinformationssystem, in dem Daten über Personen bearbeitet werden, die zur Aufgabenerfüllung gemäss diesem Gesetz notwendig sind. ² Im Personalinformationssystem wird die Versichertennummer nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)¹⁾ bearbeitet. ³ Soweit es zur Aufgabenerfüllung gemäss diesem Gesetz zwingend notwendig ist, werden im Personalinformationssystem besonders schützenswerte Personendaten über Folgendes bearbeitet: - a die religiöse Zugehörigkeit, - b die politischen Ansichten und Zugehörigkeiten, - c die Leistungsbeurteilung, - d die Gesundheit, - e Massnahmen zur sozialen Hilfe oder fürsorgischen Betreuung, - f Strafverfahren sowie administrative und strafrechtliche Sanktionen.			

¹⁾ SR [831.10](#)

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	⁴ Soweit es zur Aufgabenerfüllung gemäss diesem Gesetz zwingend notwendig ist, a können im Personalinformationssystem aus zentralen Personendatensammlungen des Kantons besonders schützenswerte Daten nach Absatz 3 abgerufen werden, einschliesslich früherer Daten, b darf im Personalinformationssystem ein Profiling nach der anwendbaren Gesetzgebung vorgenommen werden.			
	Art. 12g Bekanntgabe von Personendaten ¹ Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden und Institutionen, unter Vorbehalt besonderer Geheimhaltungspflichten, a können Personendaten anderen kantonalen Stellen bekanntgeben, soweit dies für die Aufgabenerfüllung notwendig ist, b dürfen besonders schützenswerte Daten anderen kantonalen Stellen bekannt geben, soweit es für die Aufgabenerfüllung zwingend notwendig ist.			
	Art. 12h Verantwortlichkeit			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	¹ Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden und Institutionen sind für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften verantwortlich.			
	Art. 12i Weitergehende Datenschutzanforderungen ¹ Weitergehende Datenschutzanforderungen an das Personalinformationssystem regelt der Regierungsrat durch Verordnung.			
	4. Der Erlass 161.1 Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vom 11.06.2009 (GSOG) (Stand 01.07.2021) wird wie folgt geändert:			
Art. 9 Grundsatz ¹ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gilt die Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen sinngemäss. ² Die Grundsätze der Wirkungsorientierung und der Erlösorientierung sind nicht anwendbar.	¹ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gilt die ~~Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen~~ <u>Finanzhaushaltsgesetzgebung</u> sinngemäss.			
Art. 18 Aufgaben und Ausgabenbefugnisse				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
¹ Die Justizleitung nimmt die folgenden Aufgaben wahr: a Sie ist Ansprechpartnerin des Grossen Rates und des Regierungsrates bei allen Fragen, die sowohl die Gerichtsbehörden als auch die Staatsanwaltschaft betreffen. b Sie erstellt den Voranschlag, den Aufgaben- und Finanzplan und den Geschäftsbericht der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft. c Sie nimmt Stellung zu Regelungen des Regierungsrates, welche die Gerichtsbehörden oder die Staatsanwaltschaft betreffen. d Sie regelt die Ausgabenbefugnisse der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft im Rahmen der Vorschriften der Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen. e Sie unterbreitet dem Grossen Rat jährlich einen Tätigkeitsbericht. f Sie vertritt im Grossen Rat den Voranschlag, den Aufgaben- und Finanzplan, den Geschäftsbericht und den Tätigkeitsbericht und bezeichnet zu diesem Zweck eine Vertreterin oder einen Vertreter.	¹ Die Justizleitung nimmt die folgenden Aufgaben wahr: d Sie regelt die Ausgabenbefugnisse der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft im Rahmen der Vorschriften der ~~Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen~~ <u>Finanzhaushaltsgesetzgebung</u>.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
g Sie nimmt die Verwaltungsaufgaben, welche die Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen dem Regierungsrat für den Bereich der kantonalen Verwaltung einräumt, für die Bereiche der Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaft wahr, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.	g Sie nimmt die Verwaltungsaufgaben, welche die ~~Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen~~ <u>Finanzhaushaltsgesetzgebung</u> dem Regierungsrat für den Bereich der kantonalen Verwaltung einräumt, für die Bereiche der Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaft wahr, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.			
h Sie kann mit Zustimmung der Justizkommission des Grossen Rates nachkreditpflichtige Abweichungen der im Voranschlag beschlossenen Saldi bewilligen, wenn diese eine Million Franken pro Produktgruppe nicht übersteigen.	h Sie kann mit Zustimmung der Justizkommission des Grossen Rates nachkreditpflichtige Abweichungen der im Voranschlag beschlossenen Saldi bewilligen, ~~wenn diese eine Million Franken pro Produktgruppe nicht übersteigen.~~ 1. wenn diese eine Million Franken pro Produktgruppe nicht übersteigen, 2. oder wenn kein Entscheidungsspielraum besteht.			
i Sie kann mit Zustimmung der Justizkommission des Grossen Rates bereits vor der Bewilligung eines Nachkredits Verpflichtungen eingehen, wenn ein Aufschub für den Kanton erhebliche nachteilige Folgen hätte.				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
k Sie ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben verantwortlich für die strategischen Leitlinien in den Bereichen Personal-, Finanz- und Rechnungswesen sowie Informatikmanagement und führt darüber ein Controlling. Sie kann den Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft entsprechende Weisungen erteilen sowie die notwendigen Reglemente erlassen. l Sie koordiniert in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Sicherheitsdirektion und der Bau- und Verkehrsdirektion den Erlass von strategischen Leitlinien auf dem Gebiet der Sicherheit. m Sie leitet die Stabsstelle für Ressourcen, regelt deren Organisation und Aufgaben durch Reglement und stellt deren Leitung sowie deren übriges Personal an. ² Die Justizleitung beschliesst über a neue einmalige Ausgaben bis eine Million Franken, b neue wiederkehrende Ausgaben bis 200 000 Franken, c gebundene Ausgaben.				
	5. Der Erlass 551.1 Polizeigesetz vom			

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	10.02.2019 (PoIG) (Stand 01.04.2021) wird wie folgt geändert:			
Art. 138 An Organisationseinheiten des Kantons ¹ Die Kantonspolizei kann einzelne Leistungen im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) ¹⁾ verrechnen. ² Der Regierungsrat bezeichnet die verrechenbaren Leistungen sowie die Bemessungsgrundlagen oder die Gebührenhöhe durch Verordnung.	¹ Die Kantonspolizei kann einzelne Leistungen im Sinne von Artikel 41 ~~14~~ des ~~Gesetzes Finanzhaushaltsgesetzes~~ vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)■■■■ (FHG) ²⁾ verrechnen.			
	III.			
	Der Erlass 620.0 Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26.03.2002 (FLG) (Stand 01.01.2020) wird aufgehoben.			
	IV.			
	Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.			
	Bern, 8. März 2022 Im Namen des Grossen Rates	Bern, 7. April 2022 Im Namen der Kommission		Bern, 4. Mai 2022 Im Namen des Regie-

¹⁾ BSG [620.0](#)

²⁾ BSG [620.0](#)

■■■■ = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	Der Präsident: Gullotti Der Generalsekretär: Trees	Der Präsident: Bichsel		rungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer

Tabelle 1

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
I.	Bundesgesetze	
1.	Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272)	a, d, e, f
2.	Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0)	a, c, d, e, f
3.	Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (Jugendstrafprozessordnung, JStPO; SR 312.1)	a, c, d, e, f
4.	Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG; SR 510.10)	c, d, e, f
5.	Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG; SR 520.1)	d, e, f
6.	Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG; SR 661)	c, d
7.	Bundesgesetz über die Registrierung von Krebserkrankungen (Krebsregistrierungsgesetz, KRG; SR 818.33)	d, f

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
8.	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20)	d, f
9.	Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)	d, f
10.	Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20)	d, f
II.	Gesetze Kanton Bern	
1.	Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, KBüG; BSG 121.1)	c, d, e, f
2.	Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (GNA; BSG 122.11)	a, c, d, e, f
3.	Gesetz über die politischen Rechte (PRG; BSG 141.1)	f
4.	Gesetz über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (RStG; BSG 152.321)	d, e, f
5.	Personalgesetz (PG; BSG 153.01)	a, b, d, f
6.	Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1)	a, c, d, e, f
7.	Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BSG 211.1)	d, e, f
8.	Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG; BSG 213.316)	b, d, e, f
9.	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (EG BewG;	d, e, f

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
	BSG 215.126.1)	
10.	Gesetz betreffend die Handänderungssteuer (HG; BSG 215.326.2)	f
11.	Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeolG; BSG 215.341)	f
12.	Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ; BSG 271.1)	a, c, d, e, f
13.	Gesetz über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG; BSG 341.1)	c, d, e, f
14.	Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Landeskirkengesetz, LKG; BSG 410.11)	a, d, f
15.	Volksschulgesetz (VSG; BSG 432.210)	d, e, f
16.	Mittelschulgesetz (MiSG; BSG 433.12)	d, e
17.	Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11)	d, e
18.	Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (ABG; BSG 438.31)	d
19.	Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG; BSG 521.1)	d, f
20.	Polizeigesetz (PolG; BSG 551.1)	c, d, e, f
21.	Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)	f
22.	Gesetz über die Finanzkontrolle (Kantonales Finanz-	a, b, d, e, f

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
	kontrollgesetz, KFKG; BSG 622.1)	
23.	Steuergesetz (StG; BSG 661.11)	a, c, d, e, f
24.	Gesetz über See- und Flusssufer (See- und Flussufergesetz, SFG; BSG 704.1)	f
25.	Baugesetz (BauG; BSG 721.0)	f
26.	Strassengesetz (SG; BSG 732.11)	f
27.	Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11)	f
28.	Spitalversorgungsgesetz (SpVG; BSG 812.11)	d, f
29.	Kantonales Gewässerschutzgesetz (KGSchG; BSG 821.0)	f
30.	Gesetz über die Abfälle (Abfallgesetz, AbfG; BSG 822.1)	f
31.	Gesetz über die Familienzulagen (KFamZG; BSG 832.71)	d, f
32.	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG; BSG 841.11)	d, f
33.	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG; BSG 841.31)	d, f
34.	Gesetz betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV; BSG 842.11)	d, e, f

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
35.	Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1)	d, e, f
36.	Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG; BSG 871.11)	d, e, f
37.	Kantonales Landwirtschaftsgesetz (KLwG; BSG 910.1)	d, e, f
38.	Hundegesetz (BSG 916.31)	d, e
39.	Gesetz über Jagd und Wildtierschutz (JWG; BSG 922.11)	f
40.	Gastgewerbegesetz (GGG; BSG 935.11)	d, e, f
41.	Einführungsgesetz zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG; BSG 122.20)	c, d, e, f

Tabelle 2

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
I.	Bundesgesetze	
1.	Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272)	a, d, e, f
2.	Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0)	a, c, d, e, f
3.	Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (Jugendstrafprozessordnung, JStPO; SR 312.1)	a, c, d, e, f

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
4.	Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG; SR 510.10)	c, d, e, f
5.	Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG; SR 520.1)	d, e, f
6.	Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG; SR 661)	c, d
7.	Bundesgesetz über die Registrierung von Krebserkrankungen (Krebsregistrierungsgesetz, KRG; SR 818.33)	d, f
8.	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20)	d, f
9.	Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)	d, f
10.	Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20)	d, f
II.	Gesetze Kanton Bern	
1.	Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, KBüG; BSG 121.1)	c, d, e, f
2.	Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (GNA; BSG122.11)	a, c, d, e, f
3.	Gesetz über die politischen Rechte (PRG; BSG 141.1)	f
4.	Gesetz über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (RStG; BSG 152.321)	d, e, f

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
5.	Personalgesetz (PG; BSG 153.01)	a, b, d, f
6.	Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1)	a, c, d, e, f
7.	Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BSG 211.1)	d, e, f
8.	Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG; BSG 213.316)	b, d, e, f
9.	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (EG BewG; BSG 215.126.1)	d, e, f
10.	Gesetz betreffend die Handänderungssteuer (HG; BSG 215.326.2)	f
11.	Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeolG; BSG 215.341)	f
12.	Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ; BSG 271.1)	a, c, d, e, f
13.	Gesetz über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG; BSG 341.1)	c, d, e, f
14.	Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG; BSG 410.11)	a, d, f
15.	Volksschulgesetz (VSG; BSG 432.210)	d, e, f
16.	Mittelschulgesetz (MiSG; BSG 433.12)	d, e
17.	Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung	d, e

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
	und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11)	
18.	Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (ABG; BSG 438.31)	d
19.	Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG; BSG 521.1)	d, f
20.	Polizeigesetz (PolG; BSG 551.1)	c, d, e, f
21.	...	...
22.	Gesetz über die Finanzkontrolle (Kantonales Finanzkontrollgesetz, KFKG; BSG 622.1)	a, b, d, e, f
23.	Steuergesetz (StG; BSG 661.11)	a, c, d, e, f
24.	Gesetz über See- und Flusssufer (See- und Flussufergesetz, SFG; BSG 704.1)	f
25.	Baugesetz (BauG; BSG 721.0)	f
26.	Strassengesetz (SG; BSG 732.11)	f
27.	Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11)	f
28.	Spitalversorgungsgesetz (SpVG; BSG 812.11)	d, f
29.	Kantonales Gewässerschutzgesetz (KGSchG; BSG 821.0)	f
30.	Gesetz über die Abfälle (Abfallgesetz, AbfG; BSG 822.1)	f
31.	Gesetz über die Familienzulagen (KFamZG; BSG 832.71)	d, f

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
32.	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG; BSG 841.11)	d, f
33.	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG; BSG 841.31)	d, f
34.	Gesetz betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV; BSG 842.11)	d, e, f
35.	Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1)	d, e, f
36.	Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG; BSG 871.11)	d, e, f
37.	Kantonales Landwirtschaftsgesetz (KLwG; BSG 910.1)	d, e, f
38.	Hundegesetz (BSG 916.31)	d, e
39.	Gesetz über Jagd und Wildtierschutz (JWG; BSG 922.11)	f
40.	Gastgewerbegesetz (GGG; BSG 935.11)	d, e, f
41.	Einführungsgesetz zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG; BSG 122.20)	c, d, e, f

ID 2310



Geschäftsbericht 2021, Band 1 Jahresrechnung und Anhang des Kantons Bern



Geschäftsbericht 2021, Band 1 Jahresrechnung und Anhang des Kantons Bern Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

1	Kerninformationen und Eckwerte	5
1.1	Ergebnisse	5
1.2	Gesamtbeurteilung	6
1.2.1	Zusätzliche Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) führt zu wesentlicher Haushaltsverbesserung	6
1.2.2	Ausgaben infolge der Bewältigung der COVID-19-Pandemie liegen unter dem Budget 2021	6
1.2.3	Steuererträge liegen insgesamt über dem Budget 2021 – tiefere Staatsbeiträge als geplant	7
1.2.4	Nettoinvestitionen übersteigen Vorjahres- und Budgetwerte	7
1.2.5	Schuldenbremse der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung nicht eingehalten	7
1.2.6	Finanzpolitisches Fazit und Ausblick	7
1.3	Kommentar zur Jahresrechnung	9
1.3.1	Erfolgsrechnung	9
1.3.2	Investitionsrechnung	10
1.3.3	Eigenkapital	10
1.3.4	Die Schuldenbremse	11
1.3.5	Auswirkungen der COVID-19-Pandemie	14
1.3.6	Risikobeurteilung	24
1.4	Gesamtwirtschaftliche Eckdaten	24
2	Jahresrechnung	27
2.1	Erfolgsrechnung	27
2.2	Investitionsrechnung	29
2.3	Bilanz	30
2.4	Eigenkapitalnachweis	31
2.5	Geldflussrechnung	33
2.6	Anhang der Jahresrechnung	35
2.6.1	Grundlagen	35
2.6.2	Erläuterungen zur Jahresrechnung	41
2.6.3	Absicherungsgeschäfte	87
2.6.4	Eventualforderungen	87
2.6.5	Eventualverbindlichkeiten/Gewährleistungsspiegel	89
2.6.6	Operative Leasingverbindlichkeiten	92
2.6.7	Kantonswechsel Moutier	92
2.6.8	Eingeschränktes Prüfurteil der Jahresrechnung 2020	92
2.6.9	Beeinträchtigung der Ordnungsmässigkeit der Anlagenbuchhaltung	93
2.6.10	Ereignisse nach dem Bilanzstichtag	93
3	Weiterführende Erläuterungen	97
3.1	Raumkosten	97
3.2	Ausweis ausgewählter Institutionen	99
3.2.1	Arbeitslosenkasse (ALK)	99
3.2.2	Regionale Arbeitsvermittlung (RAV)	100
3.2.3	Berner Fachhochschule (BFH)	101
3.2.4	Pädagogische Hochschule Bern (PHBern)	103
3.2.5	Universität Bern	104
3.2.6	Gebäudeversicherung Bern	105
3.3	Kreditwesen	107
3.3.1	Verpflichtungskredite und Ausgabenbewilligungen	107
3.3.2	Nachkredite	107
3.3.3	Kreditüberschreitungen	107
3.3.4	Bestand offener Verpflichtungskredite	107
3.3.5	Kreditübertragungen	108
3.3.6	Objektkredite	108
3.3.7	Rahmenkredite	108
3.4	Finanzkennzahlen	109
3.4.1	Kennzahlen	109

4	Politische Berichterstattung	123
4.1	Allgemeines zur Regierungstätigkeit	123
4.2	Schwerpunkte der Direktionen	123
4.2.1	Berichterstattung der Staatskanzlei (STA)	123
4.2.2	Berichterstattung der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)	123
4.2.3	Berichterstattung der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)	124
4.2.4	Berichterstattung der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)	125
4.2.5	Berichterstattung der Sicherheitsdirektion (SID)	126
4.2.6	Berichterstattung der Finanzdirektion (FIN)	127
4.2.7	Berichterstattung der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)	128
4.2.8	Berichterstattung der Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)	129
4.3	Personalpolitik	131
4.3.1	Allgemeine Standortbestimmung	131
4.3.2	Rechtliches	131
4.3.3	Anstellungsbedingungen	131
4.3.4	Gehaltspolitik	131
4.3.5	Aus- und Weiterbildung	131
4.3.6	Gleichstellung	131
4.3.7	Kennzahlen	132
4.3.8	Sozialpartnerschaft	132
5	Mitgliedschaften von Regierungsmitgliedern in Verwaltungsorganen	135
5.1	Verzeichnis der Mitgliedschaften	135
6	Bericht der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung per 31. 12. 2021 des Kantons Bern	139
7	Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat	143
8	Informationsportfolio	145



Geschäftsbericht 2021, Band 1
Jahresrechnung und Anhang
des Kantons Bern
Kerninformationen und Eckwerte

1 Kerninformationen und Eckwerte

1.1 Ergebnisse

Staat mit Spezialfinanzierungen in Millionen CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Erfolgsrechnung					
Aufwand	-11 904.4	-11 920.9	-12 169.5	-265.1	-2.2 %
Ertrag	11 944.6	11 372.2	12 106.3	161.7	1.4 %
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	40.2	-548.7	-63.2	-103.4	-257.1 %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	-510.8	-516.3	-544.4	-33.7	-6.6 %
Einnahmen	119.9	115.0	132.7	12.8	10.6 %
Nettoinvestitionen	-390.8	-401.3	-411.7	-20.9	-5.4 %
Schuldenbremse Investitionsrechnung					
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	40.2	-548.7	-63.2	-103.4	-257.1 %
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	331.0	345.7	360.4	29.3	8.9 %
Entnahme aus Aufwertungsreserve	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Kompensation Defizit Vorjahr	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Selbstfinanzierung ¹⁾	371.2	-203.1	297.2	-74.1	-20.0 %
Nettoinvestitionen	-390.8	-401.3	-411.7	-20.9	-5.4 %
Finanzierungssaldo²⁾	-19.6	-604.4	-114.6	-95.0	-484.9 %
Selbstfinanzierungsgrad in %³⁾	95.0 %	-50.6 %	72.2 %		-24.0 %
Bruttoschuld II⁴⁾	-8 801.5	-9 195.6	-8 840.0	-38.6	-0.4 %
Bilanz					
Finanzvermögen	5 843.1	5 258.2	5 669.9	-173.2	-3.0 %
Verwaltungsvermögen	6 989.3	7 473.8	7 005.2	15.9	0.2 %
Total Aktiven	12 832.4	12 731.9	12 675.1	-157.3	-1.2 %
Fremdkapital	-12 150.4	-11 988.7	-12 032.1	118.3	1.0 %
Eigenkapital	-682.0	-743.2	-643.0	39.0	5.7 %
Total Passiven	-12 832.4	-12 731.9	-12 675.1	157.3	1.2 %

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

¹⁾ Gesamtergebnis Erfolgsrechnung, plus Abschreibungen Verwaltungsvermögen, plus Abschreibungen Investitionsbeiträge (Transferaufwand), minus Auflösung passivierte Investitionsbeiträge (Transferertrag), minus Entnahme aus Aufwertungsreserve

²⁾ Selbstfinanzierung minus Nettoinvestitionen

³⁾ Selbstfinanzierung in Prozenten der Nettoinvestitionen

⁴⁾ Bruttoschuld I plus Rückstellungen

1.2 Gesamtbeurteilung

Der Kanton Bern schliesst das Rechnungsjahr 2021 in der Erfolgsrechnung mit einem negativen Ergebnis ab.

in Millionen CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Erfolgsrechnung					
Aufwand	-11 904.4	-11 920.9	-12 169.5	-265.1	-2.2 %
Ertrag	11 944.6	11 372.2	12 106.3	161.7	1.4 %
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	40.2	-548.7	-63.2	-103.4	-257.1 %
Nettoinvestitionen	-390.8	-401.3	-411.7	-20.9	-5.4 %
Finanzierungssaldo	-19.6	-604.4	-114.6	-95.0	-484.9 %
- = Neuverschuldung					
+ = Schuldenabbau					
Selbstfinanzierungsgrad in %	95.0 %	-50.6 %	72.2 %		-24.0 %

Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung ergibt sich aus der Differenz zwischen Aufwand und Ertrag. Ein negativer Saldo weist einen Aufwandüberschuss aus und erhöht den Bilanzfehlbetrag bzw. vermindert das Eigenkapital. Ein positiver Saldo entspricht einem Ertragsüberschuss und vermindert den Bilanzfehlbetrag bzw. erhöht das Eigenkapital.

Die Selbstfinanzierung stellt die Grösse der eigenen Mittel dar, welche zur Finanzierung neuer Investitionen oder für den Schuldenabbau eingesetzt werden können. Eine negative Selbstfinanzierung resultiert, sobald der Aufwandüberschuss (Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung) die Abschreibungen des Verwaltungsvermögens übersteigt und dadurch die Finanzierung der Nettoinvestitionen nicht mehr durch eigene Mittel gewährleistet werden kann. Die Fremdfinanzierung der Nettoinvestitionen führt zu einer Neuverschuldung.

Der Finanzierungssaldo gibt darüber Auskunft, ob die staatlichen Ausgaben mit eigenen Mitteln finanziert werden können und ergibt sich aus der Selbstfinanzierung abzüglich der Nettoinvestitionen. Ein Finanzierungsüberschuss liegt vor, wenn der Saldo der Selbstfinanzierung höher ausfällt als die Nettoinvestitionen und der Kanton somit grundsätzlich Schulden abbauen kann. Ist die Selbstfinanzierung kleiner als die Nettoinvestitionen, entsteht ein Finanzierungsfehlbetrag und der Kanton muss sich neu verschulden.

Bei einem Aufwand von CHF 12 169,5 Millionen und einem Ertrag von CHF 12 106,3 Millionen schliesst die Erfolgsrechnung mit einem Aufwandüberschuss von CHF 63,2 Millionen ab. Der Voranschlag für das Jahr 2021 rechnete mit einem Minus von CHF 548,7 Millionen. Die Erfolgsrechnung schliesst somit um CHF 485,5 Millionen besser ab als budgetiert. Die Nettoinvestitionen liegen mit CHF 411,7 Millionen insgesamt CHF 10,4 Millionen über dem Budget. Diese konnten nicht vollständig aus eigenen Mitteln finanziert werden. Der Finanzierungsfehlbetrag beläuft sich auf CHF 114,6 Millionen, budgetiert war ein negativer Finanzierungssaldo von CHF 604,4 Millionen. Die Neuverschuldung fällt somit um CHF 489,8 Millionen geringer aus als erwartet.

1.2.1 Zusätzliche Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) führt zu wesentlicher Haushaltsverbesserung

Wesentlich zum deutlich besseren Rechnungsergebnis hat die zusätzliche Gewinnausschüttung der SNB beigetragen. Im Voranschlag 2021 war eine dreifache Gewinnausschüttung in der Höhe von CHF 244,0 Millionen berücksichtigt. Seit Anfang März 2021 war bekannt, dass Bund und Kantone eine zusätzliche Gewinnausschüttung erhalten. Diese sowie die ordentliche Gewinnausschüttung führen in der Jahresrechnung 2021 gegenüber dem Budget zu einer deutlichen Haushaltsverbesserung im Umfang von insgesamt CHF 239,8 Millionen.

1.2.2 Ausgaben infolge der Bewältigung der COVID-19-Pandemie liegen unter dem Budget 2021

Die Aufwendungen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie belaufen sich in der Erfolgsrechnung auf insgesamt CHF 131,4 Millionen, wovon insbesondere nachfolgende Positionen ins Gewicht fallen: Ausgaben für Wirtschaftshilfen und Härtefälle (CHF 54,6 Mio.), Ausgaben für die Umsetzung der Impfstrategie (CHF 47,5 Mio.), Rückstellungsauflösung zur Kompensation für die Ertragsausfälle der Listenspitäler und -geburtshäuser aufgrund der effektiv ausbezählten Beiträge (CHF -33,9 Mio.), Ausgaben für den Ausbau der Testangebote und des Kontaktmanagements (CHF 18,7 Mio.), Ausgaben für die Defizitabgeltung im Bereich des öffentlichen Verkehrs (CHF 18,7 Mio.) sowie für die ausserordentlichen Einlagen in den Kulturförderungsfonds (CHF 12,0 Mio.). Der Voranschlag rechnete mit Gesamtausgaben von CHF 168,1 Millionen. Die Verbesserung gegenüber dem Budget 2021 beträgt somit CHF 36,7 Millionen.

Weiterführende Informationen zu den Gesamtausgaben als Folge der Bewältigung der COVID-19-Pandemie sind dem Kapitel 1.3.5 des vorliegenden Geschäftsberichts zu entnehmen. In den Gesamtausgaben nicht enthalten sind die nicht abschliessend quantifizierbaren Minderausgaben und/oder Ertragsausfälle aufgrund der Coronavirus-Krise. Als Beispiele dienen die tieferen Steuererträge der natürlichen Personen oder der tiefere Sachaufwand der kantonalen Verwaltung.

1.2.3 Steuererträge liegen insgesamt über dem Budget 2021 – tiefere Staatsbeiträge als geplant

Mit Blick auf die Coronavirus-Krise von besonderem Interesse ist die Entwicklung der Steuererträge. Tiefere Erträge als erwartet, resultieren bei den Steuern der natürlichen Personen (CHF –17,2 Mio.) sowie bei den Anteilen an der Verrechnungssteuer (CHF –116,8 Mio.). Demgegenüber liegen die Steuererträge der juristischen Personen (CHF 148,9 Mio.) sowie die übrigen direkten Steuern (CHF 91,8 Mio.) deutlich über dem Budget. Des Weiteren ist bei den Staatsbeiträgen eine erhebliche Verbesserung von insgesamt CHF 123,2 Millionen (netto) gegenüber den budgetierten Werten zu verzeichnen. Die höheren Abschreibungen von CHF 22,0 Millionen führen hingegen zu einer Haushaltsverschlechterung.

1.2.4 Nettoinvestitionen übersteigen Vorjahres- und Budgetwerte

Die Nettoinvestitionen erhöhen sich im Vergleich zum Vorjahr von CHF 390,8 Millionen auf CHF 411,7 Millionen (Zunahme: CHF 20,9 Mio.). Gegenüber den budgetierten Nettoinvestitionen in der Höhe von CHF 401,3 Millionen sind CHF 10,4 Millionen mehr angefallen. Zu Mehrausgaben führten insbesondere die Umsetzung von Neu-, Ausbau- und Umgestaltungsprojekten (CHF 18,7 Mio.) sowie zusätzliche Belagssanierungs- und Instandsetzungsprojekte (CHF 8,1 Mio.) im Bereich der Infrastrukturen. Zudem wurden Darlehen im Bereich des Gesundheitswesens von insgesamt CHF 19,4 Millionen (netto) gewährt, die im Budget nicht vorgesehen waren. Demgegenüber führt die Verschiebung des Baurechts in das Jahr 2022 beim Campus Biel zu Minderausgaben in der Investitionsrechnung in der Höhe von CHF 34,0 Millionen.

Im Voranschlag 2021 wurden insgesamt CHF 3,9 Millionen für Investitionsausgaben für Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise budgetiert. Demzufolge wird das Budget der Investitionsrechnung 2021 mit den Anschaffungen von Sachanlagen (CHF 0,2 Mio.) und immateriellen Anlagen (CHF 2,3 Mio.) im Zusammenhang mit der Impfkampagne und dem Kontaktmanagement als Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise nicht überschritten. Mit Bezug auf die letztjährigen Massnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie ist im aktuellen Berichtsjahr die vollständige Rückzahlung der gewährten Darlehen zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen im Umfang von CHF 16,8 Millionen zu verzeichnen.

1.2.5 Schuldenbremse der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung nicht eingehalten

Mit den vorliegenden Rechnungswerten werden die Bestimmungen zur Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung gemäss Art. 101a der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1) nicht eingehalten. Nach der Elimination der Buchgewinne und Abschreibungen auf Anlagen des Finanzvermögens von CHF 9,8 Millionen (Art. 101a Abs. 5 KV) wird in der Jahresrechnung 2021 ein Aufwandüberschuss in der Höhe von CHF 73,0 Millionen ausgewiesen. Der Grosse Rat hat im Rahmen der Genehmigung des Voranschlags 2021 anlässlich der Wintersession 2020 mit der erforderlichen Drei-Fünftel-Mehrheit einem Aufwandüberschuss von CHF 548,7 Millionen zugestimmt. Demzufolge muss der Aufwandüberschuss in der Jahresrechnung 2021 nicht gemäss Art. 101a Abs. 2 KV bereits dem Voranschlag des übernächsten Jahres (2023) vollständig belastet werden. Vielmehr kann dieser gemäss Art. 101a

Abs. 3 KV innert vier Jahren abgetragen werden. Dies gilt es im Rahmen der Erarbeitung des Budgets 2023 und des Aufgaben-/Finanzplans 2024–2026 zu berücksichtigen.

Wie bereits im Vorjahr werden mit dem im Jahr 2021 ausgewiesenen Finanzierungsfehlbetrag in der Höhe von CHF 114,6 Millionen die verfassungsrechtlichen Bestimmungen der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung nicht eingehalten (Art. 101b KV). Gestützt auf Art. 101b Abs. 4 KV beantragt der Regierungsrat dem Grosse Rat, auf die Kompensation dieses Fehlbetrages zu verzichten.

1.2.6 Finanzpolitisches Fazit und Ausblick

Geprägt durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie verzeichnet der Kanton Bern im Jahr 2021 ein negatives Rechnungsergebnis. Die Erfolgsrechnung schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 63,2 Millionen und es resultiert eine Neuverschuldung von CHF 114,6 Millionen.

Das Ergebnis fällt somit deutlich besser aus als budgetiert (Aufwandüberschuss von CHF 548,7 Millionen und negativer Finanzierungssaldo von CHF 604,4 Millionen). Bei der Erarbeitung des Voranschlags 2021 wurde gestützt auf die damaligen Prognosen der führenden Konjunkturforschungsinstitute noch davon ausgegangen, dass der wirtschaftliche Einbruch einschneidender ausfallen und in der Folge ein noch markanterer Rückgang der Steuererträge zu verzeichnen sein würde. Im Weiteren war bei der Budgetierung insbesondere noch nicht bekannt, dass das Eidgenössische Finanzdepartement und die Schweizerische Nationalbank (SNB) eine neue Gewinnausschüttungsvereinbarung mit wesentlich höherem Ausschüttungspotenzial abschliessen werden.

Mit dem Abklingen der Pandemie sowie der Aufhebung der meisten Massnahmen zur Bekämpfung derselben, haben sich die finanzpolitischen Perspektiven des Finanzhaushaltes insgesamt aufgehellt. Dies nicht zuletzt auch mit Blick auf die wieder positive Entwicklung der Steuererträge, dem höheren Gewinnausschüttungspotenzial der SNB sowie prognostizierten Mehrerträgen aus dem Nationalen Finanzausgleich.

Allerdings wird diese positive Entwicklung mit dem Ausbruch des Kriegs in der Ukraine und seiner möglichen Folgen auf die Weltwirtschaft gleich wieder in Frage gestellt. Unabhängig davon sind in verschiedenen Politikbereichen überdies auch in Zukunft namhafte Mehraufwendungen zu erwarten (z.B. in der Gesundheitsversorgung oder im Bildungsbereich aufgrund des demografischen Wandels).

Im Rechnungsjahr 2021 überstiegen die Nettoinvestitionen erstmals seit dem Jahr 2017 die budgetierten Werte. Die konsequente Ausschöpfung des Budgets im Investitionsbereich ist aus Sicht des Regierungsrates einerseits erfreulich. Andererseits macht diese auch den erheblichen Mittelbedarf aufgrund der in den nächsten Jahren geplanten, grossen Hoch- und Tiefbauprojekte deutlich. Zur Bewältigung dieses Bedarfs wurden in jüngerer Vergangenheit in dessen verschiedene Massnahmen ergriffen bzw. angegangen:

- Zur Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs sollen nicht verwendete Guthaben aus dem SNB-Gewinnausschüttungsfonds und dem Spitalinvestitionsfonds eingesetzt werden können. Der Grosse Rat berät eine entsprechende Gesetzesvorlage im Jahr 2022.

- Weiter hat der Regierungsrat im Rahmen der Erarbeitung des Voranschlags 2022 und Aufgaben-/Finanzplans 2023–2025 eine Priorisierung der Hochbauinvestitionen erarbeitet und dem Grossen Rat beantragt, zur Realisierung der priorisierten Investition über den Zeitraum von zehn Jahren eine Neuverschuldung von CHF 500,0 Millionen einzugehen. Der Grosse Rat hat anlässlich der Wintersession 2021 der Priorisierung und der beantragten Neuverschuldung zugestimmt.
- Schliesslich hat die Finanzkommission gestützt auf eine parlamentarische Initiative des Grossen Rates im November 2021 ihre Vorschläge zur Anpassung der verfassungsrechtlichen Schuldenbremsen in die Vernehmlassung geschickt. Diese haben zum Ziel, die anstehenden hohen Investitionen künftig konform mit den Schuldenbremsen realisieren zu können und in Krisensituationen rasch und angemessen auf ausserordentliche Ereignisse reagieren zu können.

Mit diesen Massnahmen wurden wichtige Schritte eingeleitet, um den Investitionsmehrbedarf der kommenden Jahre zu bewältigen und damit für die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons wichtige Projekte zu realisieren.

Zusammenfassend hat sich die COVID-19-Pandemie erfreulicherweise insgesamt weniger stark als ursprünglich befürchtet auf den Finanzhaushalt ausgewirkt. Mit dem Ausbruch des Kriegs in der Ukraine steigen die Unsicherheiten rund um die weitere finanzielle Entwicklung aber wieder erheblich an. So kann zum heutigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden, wie sich die militärischen Auseinandersetzungen auf die wirtschaftliche Entwicklung bzw. den Finanzhaushalt (Stichworte: Inflationsgefahr, steigende Zinsen, Auswirkungen von Sanktionen, Kosten für die Aufnahme und Integration von Flüchtlingen etc.) auswirken werden.

Finanzvisualisierung des Kantons Bern

Die Rechnungsergebnisse der vergangenen Geschäftsjahre wie auch die Planungsergebnisse zum jeweiligen Voranschlag und Aufgaben-/Finanzplan werden in der [Finanzvisualisierung des Kantons Bern](http://www.finanzviz.apps.be.ch) veröffentlicht (www.finanzviz.apps.be.ch). Die Plattform bietet die Möglichkeit, Ergebnisse auf unterschiedlichen Ebenen über einen längeren Zeithorizont zu betrachten und z.B. Soll-/Ist-Vergleiche vorzunehmen.

1.3 Kommentar zur Jahresrechnung

1.3.1 Erfolgsrechnung

Im Vergleich zum Vorjahr fallen nachfolgende Abweichungen negativ ins Gewicht:

- Höherer Personalaufwand von CHF 72,1 Millionen (netto). Die Zunahme resultiert insbesondere aus den Gehaltsmassnahmen 2021, aus der jährlichen erfolgswirksamen Neubewertung der Rückstellungen für Übergangseinlagen und Finanzierungsbeiträge an die Pensionskassen BPK und BLVK, aus der demographischen Entwicklung (Zunahme der Anzahl Schüler/innen) und des damit einhergehenden Mehrbedarfs an Lektionen infolge der Einführung des Lehrplans 21 sowie aus dem Mehrbedarf infolge der Korpsbestandesaufstockung der Kantonspolizei (RRB 188/2019).
- Aufgrund des letztjährigen Lockdowns im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie bzw. der damaligen eingeschränkten Verwaltungstätigkeit fällt im aktuellen Berichtsjahr der Sach- und Betriebsaufwand in verschiedenen kantonalen Tätigkeitsbereichen und/oder bei gesamtstaatlichen Projekten um CHF 29,3 Millionen höher aus.
- Höhere Abschreibungen von CHF 28,3 Millionen (inkl. Abschreibungen der Investitionsbeiträge).
- Höherer Negativsaldo bei den Staatsbeiträgen von CHF 149,5 Millionen (netto), welcher insbesondere auf Mindereinnahmen aus dem Nationalen Finanzausgleich (NFA) zurückzuführen ist.
- Als Folge der Coronavirus-Krise resultiert ein tieferer Fiskalertrag (inkl. Anteile an Bundeserträgen) von CHF 194,1 Millionen. Sowohl bei den natürlichen Personen (CHF –186,4 Mio.) als auch den juristischen Personen (CHF –51,7 Mio.) sowie bei den Ertragsanteilen an der Verrechnungssteuer (CHF –68,7 Mio.) ist jeweils eine Reduktion zu verzeichnen. Demgegenüber haben sich die übrigen direkten Steuern mit CHF 67,6 Millionen sowie die Ertragsanteile an der direkten Bundessteuer im Umfang von CHF 40,6 Millionen erhöht.

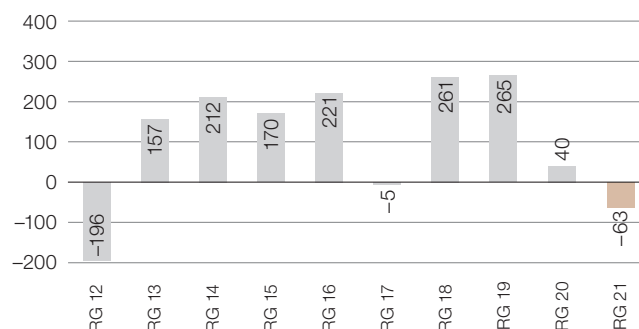
Gegenüber dem Vorjahr wird das Ergebnis durch die folgenden Faktoren positiv geprägt:

- Durch die sechsfache Gewinnausschüttung der SNB entsteht eine positive Veränderung zum Vorjahr (vierfache Gewinnausschüttung) von CHF 160,3 Millionen.
- Bei den Regalien, Konzessionen und Entgelten sind Mehrerträge im Gesamtumfang von CHF 31,0 Millionen zu verzeichnen. Diese Verbesserung ist auf diverse kleinere Sachverhalte zurückzuführen. So fallen beispielsweise die Gebühren für Amtshandlungen infolge der Gebührenerhöhung für Fristverlängerungen und kürzerer Einreichfristen sowie des letztjährigen Mahnstopps als Massnahme zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie bei der Steuerverwaltung im Umfang von insgesamt CHF 5,1 Millionen höher aus.
- Im Vergleich zum Vorjahr resultiert aus den getroffenen Massnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie eine Veränderung von CHF 171,4 Millionen.

Weiterführende Informationen zu den Ausgaben in der Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung des Kantons als Folge der Massnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie sind dem Kapitel 1.3.5 des vorliegenden Geschäftsberichts zu entnehmen.

Grafik 1: Entwicklung Saldo Erfolgsrechnung

in Millionen CHF



Im aktuellen Berichtsjahr kann die verfassungsmässige Vorgabe der Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung mit dem vorliegenden Aufwandüberschuss von CHF 63,2 Millionen nicht erfüllt werden. In den letzten zehn Jahren konnte die Schuldenbremse der Erfolgsrechnung ebenfalls in den Jahren 2012 (CHF 195,6 Mio.) und 2017 (5,0 Mio.) nicht eingehalten werden. Zwischen den Jahren 2013–2016 bzw. 2018–2020 resultierte jeweils ein Ertragsüberschuss, welcher im Jahr 2019 im Umfang von CHF 264,9 Millionen den Höchststand innerhalb der letzten zehn Jahre bildete.

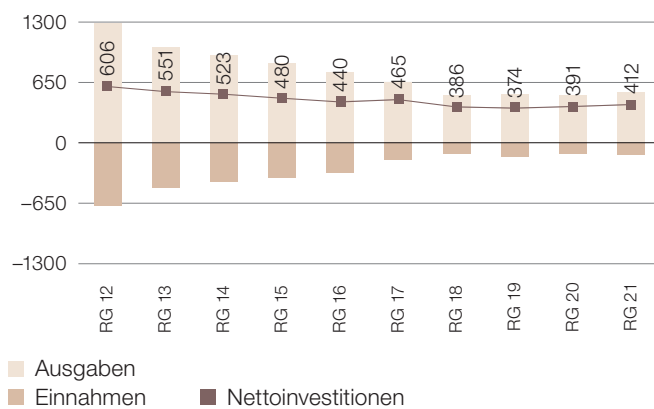
1.3.2 Investitionsrechnung

In der Investitionsrechnung stehen sich Ausgaben in der Höhe von rund CHF 544,4 Millionen und Einnahmen von CHF 132,7 Millionen gegenüber, was zu Nettoinvestitionen von CHF 411,7 Millionen führt. Die Nettoinvestitionen liegen damit um CHF 20,9 Millionen oder 5,4 Prozent über dem Vorjahr (CHF 390,8 Mio.). Des Weiteren sind im aktuellen Berichtsjahr zusätzliche Anschaffungen von insgesamt CHF 3,5 Millionen für Sachanlagen (SG 50; CHF 0,2 Mio.) und für immaterielle Anlagen (SG 52; CHF 3,2 Mio.) im Zusammenhang mit der Umsetzung der Impfstrategie zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie zu verzeichnen. Demgegenüber resultieren als Folge der letztjährigen Massnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie Einnahmen aus Rückzahlungen von Darlehen (SG 64) in der Höhe von CHF 16,8 Millionen.

In Band 2 des Geschäftsberichts «Produktgruppen (inkl. Besondere Rechnungen und Spezialfinanzierungen)» stehen detaillierte Informationen zur Investitionsrechnung auf Stufe der Behörden, der Staatskanzlei, der Direktionen, der Finanzkontrolle, der Kantonalen Datenschutzaufsichtsstelle und der Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft zur Verfügung.

Grafik 2: Entwicklung Nettoinvestitionen

in Millionen CHF



In den Jahren 2014–2019 entwickelten sich die Nettoinvestitionen in der Tendenz leicht rückläufig. Ein Rückgang ist dabei insbesondere bei den spezialfinanzierten Nettoinvestitionen festzustellen. Zum Rückgang trugen neben Kürzungen der ordentlichen Nettoinvestitionen insbesondere auch Verschiebungen von der Investitions- in die Erfolgsrechnung (u.a. Einführung der Pflegefinanzierung, Übergang der Hochschulen ins Beitragssystem, Bahninfrastrukturfinanzierung durch FABI, Einführung HRM2/IPSAS) bei. Ab dem Geschäftsjahr 2020 ist bei den Nettoinvestitionen jeweils ein leichter Anstieg erkennbar.

1.3.3 Eigenkapital

Die Bilanz per 31. Dezember 2016 nach HRM1 wies einen Bilanzfehlbetrag von CHF 3319,8 Millionen auf. Nach der Neugliederung der Bilanz, aufgrund der Einführung von HRM2/IPSAS per 1. Januar 2017, und der erfolgsneutralen Verbuchung der auf den allgemeinen Staatshaushalt entfallenden Aufwertungsreserven von CHF 2662,1 Millionen über den Bilanzfehlbetrag, ist der Bilanzfehlbetrag nun Bestandteil des Eigenkapitals. Als Eigenkapital wird nicht ein Einzelkonto bezeichnet, sondern die Sachgruppe 29, welche in folgende Kontengruppen unterteilt ist:

- 290: Verpflichtungen/Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen,
- 291: Verpflichtungen/Vorschüsse gegenüber Fonds,
- 293: Vorfinanzierungen,
- 294: Finanzpolitische Reserve,
- 295: Aufwertungsreserve (Einführung HRM2),
- 296: Neubewertungsreserve Finanzvermögen,
- 298: Übriges Eigenkapital,
- 299: Bilanzüberschuss/-fehlbetrag.

Das Eigenkapital im eigentlichen Sinne wird nicht nur durch den Ausgleich des Gesamtergebnisses der Erfolgsrechnung über den Bilanzüberschuss bzw. Bilanzfehlbetrag (299) beeinflusst, sondern auch durch Einlagen bzw. Entnahmen aus den übrigen Kontengruppen (290–298) des Eigenkapitals.

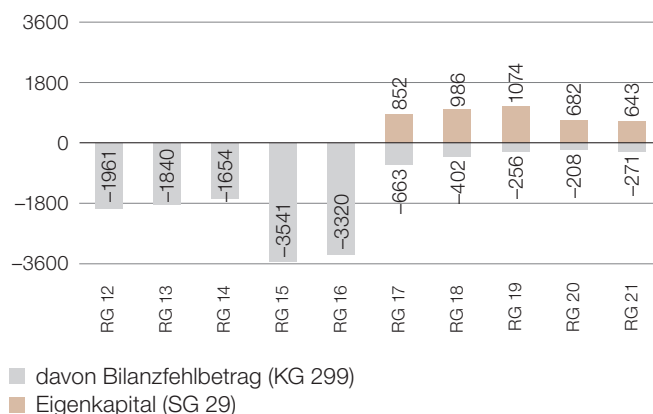
Die im Rahmen der Einführung von HRM2/IPSAS aufgewerteten spezial- oder fondsfinanzierten Anlagegüter wurden in den Jahren 2017–2019 über ihre Nutzungsdauer abgeschrieben. Aufgrund der mit RRB 360/2018 beschlossenen erfolgswirksamen Auflösung der durch die Aufwertung der spezial- oder fondsfinanzierten Vermögenswerte erfolgsneutral gebildeten Aufwertungsreserve, wurden diese jährlichen Abschreibungen teilweise kompensiert. Mit Inkraftsetzung des per 1. Januar 2020 revidierten Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) wurde die Übergangsbestimmung gemäss Art. T1–1 angepasst, wodurch die im Rahmen des Restatements per 1. Januar 2017 aufgewerteten spezial- oder fondsfinanzierten Vermögenswerte gegen die per 1. Januar 2020 bestehende Aufwertungsreserve (Einführung HRM2) vollständig erfolgsneutral aufgelöst wurden.

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung 2021 von CHF 63,2 Millionen erhöht den Bilanzfehlbetrag per 31. Dezember 2021 von CHF –208,3 Millionen auf CHF –271,5 Millionen. Der Bilanzfehlbetrag ist weiterhin gemäss Art. 3 FLG mittelfristig abzubauen.

Das Eigenkapital des Kantons Bern sinkt per 31. Dezember 2021 im Vergleich zum Vorjahr um CHF 39,0 Millionen auf insgesamt CHF 643,0 Millionen. Die detaillierten Veränderungen des Eigenkapitals gegenüber dem Vorjahr und weiterführende Informationen zum Eigenkapitalnachweis sind dem Kapitel 2.4 des vorliegenden Geschäftsberichts zu entnehmen.

Grafik 3: Entwicklung Bilanzfehlbetrag/Eigenkapital

in Millionen CHF



In der Regel beeinflusst das jährliche Ergebnis der Erfolgsrechnung sowohl die Höhe des Eigenkapitals als auch die Entwicklung des Bilanzfehlbetrages massgeblich. Unter der Rechnungslegung von HRM1 wies der Bilanzfehlbetrag im Jahr 2015 eine Zunahme von rund CHF 1886,6 Millionen aus, die insbesondere auf die erstmals bilanzierten Verpflichtungen gegenüber den beiden Pensionskassen BPK und BLVK zurückzuführen ist. Seit der Einführung von HRM2/IPSAS per 1. Januar 2017 ist der Bilanzfehlbetrag (CHF 662,6 Mio.) ein Bestandteil des Eigenkapitals. Mit der Anpassung von Art. T1-1 FLG per 1. Januar 2020 wurde der verbleibende Saldo der Aufwertungsreserven aus fondsfinanzierten Vermögenswerten (CHF 491,5 Mio.) erfolgsneutral aufgelöst, was im Jahr 2020 zu einer markanten Abnahme des Eigenkapitals führte. Mit dem Aufwandüberschuss von CHF 63,2 Millionen aus der Erfolgsrechnung 2021 wird dieser negative Trend fortgesetzt, wodurch sich im selben Umfang der Bilanzfehlbetrag erhöht.

1.3.4 Die Schuldenbremse

Der Kanton Bern hat am 28. Februar 2008 die Einführung einer Schuldenbremse (Änderung der Kantonsverfassung) beschlossen.

Ziel der Schuldenbremse ist es, den kantonalen Haushalt im Gleichgewicht zu halten. Dieses Gleichgewicht besteht, wenn die Erfolgsrechnung¹⁾ kein Defizit ausweist und die Nettoinvestitionen mittelfristig selber finanziert werden können. Das Ziel wird mit einer Schuldenbremse verfolgt, die aus drei Elementen besteht:

- Mit der Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung sollen der laufende Aufwand und Ertrag jährlich im Gleichgewicht gehalten werden und grundsätzlich keine Defizite entstehen.
- Die Schuldenbremse für die Investitionsrechnung verlangt, dass der Kanton seine Nettoinvestitionen mittelfristig zu 100 Prozent mit eigenen Mitteln (wie Steuern, Gebühren und Beiträgen) finanziert. Die mittelfristige Perspektive erhöht den Spielraum des Kantons in finanzpolitisch schwierigen Zeiten. Kompensationsregeln sorgen dafür, dass der kantonale Haushalt im Gleichgewicht bleibt. Der Selbstfinanzierungsgrad von 100 Prozent kann zwar in einzelnen Plan- und Rechnungsjahren unterschritten werden, der Finanzierungsfehlbetrag muss aber in anderen Plan-

jahren kompensiert werden. Die Schuldenbremse gelangt nur zur Anwendung, wenn die Schuldenquote II über zwölf Prozent liegt.

- Schliesslich wird die Steuererhöhungsbremse als unbefristetes Instrument weitergeführt. Eine Erhöhung der Steueranlage, die zu mehr Steuereinnahmen führt, benötigt im Grossen Rat die Mehrheit seiner Mitglieder (81) und nicht nur die Mehrheit der Stimmenden, wie es im Grossen Rat normalerweise der Fall ist.

Nachweis Einhaltung der Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung und für die Investitionsrechnung

Gemäss Art. 101a Abs. 5 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1) dürfen Buchgewinne und Abschreibungen auf Anlagen des Finanzvermögens nicht für die Anwendung der Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung berücksichtigt werden. Im nachfolgenden Nachweis werden diese demzufolge aus dem Saldo der Erfolgsrechnung eliminiert.

Nach der Elimination der Buchgewinne und Abschreibungen auf Anlagen des Finanzvermögens von CHF 9,8 Millionen wird in der Jahresrechnung 2021 ein Aufwandüberschuss in der Höhe von CHF 73,0 Millionen ausgewiesen. Mit den vorliegenden Rechnungswerten werden die Verfassungsbestimmungen zur Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung gemäss Art. 101a KV nicht eingehalten.

Der Grosse Rat hat im Rahmen der Genehmigung des Voranschlags 2021 anlässlich der Wintersession 2020 mit der erforderlichen Drei-Fünftel-Mehrheit einem Aufwandüberschuss von CHF 548,7 Millionen zugestimmt. Demzufolge muss der Aufwandüberschuss in der Jahresrechnung 2021 nicht bereits vollständig dem Voranschlag des übernächsten Jahres (2023) belastet werden (Art. 101a Abs. 2 KV). Vielmehr kann dieser gemäss Art. 101a Abs. 3 KV innert vier Jahren abgetragen werden. Dies gilt es im Rahmen der Erarbeitung des Budgets 2023 und des Aufgaben-/Finanzplans 2024–2026 zu berücksichtigen.

Wie bereits im Vorjahr werden mit dem im Jahr 2021 ausgewiesenen Finanzierungsfehlbetrag in der Höhe von CHF 114,6 Millionen die verfassungsrechtlichen Bestimmungen der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung nicht eingehalten (Art. 101b KV).

Gemäss Art. 101b Abs. 3 KV ist ein Finanzierungsfehlbetrag (= negativer Finanzierungssaldo) im Geschäftsbericht im Voranschlag des übernächsten Jahres (2023) und der drei anschliessenden Jahre (2024–2026) zu kompensieren. Der Grosse Rat kann jedoch die Frist für die Kompensation des Finanzierungsfehlbetrags auf acht Jahre verlängern oder auf die Kompensation ganz verzichten, wenn mindestens drei Fünftel seiner Mitglieder es beschliessen (Art. 101b Abs. 4 KV).

Gestützt auf Art. 101b Abs. 4 KV beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat auf die Kompensation des Finanzierungsfehlbetrags aus der Investitionsrechnung 2021 im Umfang von CHF 114,6 Millionen zu verzichten.

¹⁾ Mit der Einführung von HRM2/IPSAS wurde die in der Kantonsverfassung verwendete Bezeichnung «Laufende Rechnung» durch «Erfolgsrechnung» ersetzt.

Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung

Mit den vorliegenden Ergebnissen werden sowohl die Vorgaben der Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung als auch der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung nicht erfüllt. Die entsprechende Antragsstellung des Regierungsrates an den Grossen Rat ist dem Kapitel 7 des vorliegenden Geschäftsberichts zu entnehmen.

in Millionen CHF	Rechnung 2021
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-63.2
Elimination Buchgewinne und Abschreibungen auf Anlagen des Finanzvermögens gemäss Art. 101a Abs. 5 KV	-9.8
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung gemäss Art. 101a Abs. 5 KV	-73.0

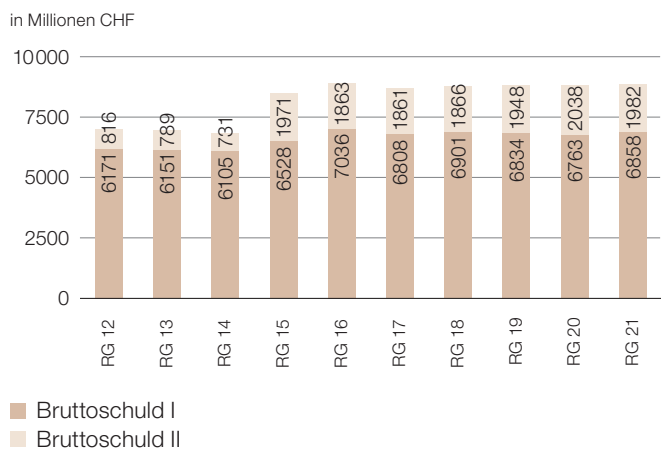
1.3.4.1 Bruttoschuld I und II

Die Bruttoschuld I umfasst die laufenden Verbindlichkeiten und die kurz- und langfristigen Finanzverbindlichkeiten abzüglich der derivativen Finanzinstrumente und der passivierten und an Dritte zugesicherten Investitionsbeiträge. Sie nimmt im Vergleich zum Vorjahr um CHF 95,0 Millionen auf CHF 6858,1 Millionen zu. Die Bruttoschuld I steigt somit in etwa im selben Ausmass, wie dies der negative Finanzierungssaldo von CHF 114,6 Millionen (Vorjahr CHF 19,6 Mio.) erwarten lässt. Es ist festzuhalten, dass der Finanzierungsfehlbetrag die Veränderung der Schulden nur tendenziell aufzeigt und Abweichungen die Regel sind. Die Gründe für die Abweichungen liegen in Geschäftsvorfällen, die per Bilanzstichtag 31. Dezember 2021 zwar liquiditäts-, aber nicht gleichzeitig erfolgswirksam geworden sind und in solchen, die zwar erfolgs-, aber noch nicht liquiditätswirksam geworden sind.

Die Bruttoschuld II stellt die Summe der Bruttoschuld I, erhöht um den Betrag der kurz- und langfristigen Rückstellungen, dar. Aufgrund der Erkenntnisse, dass ein wesentlicher Teil der Verrechnungssteuern später als innerhalb dreier Jahre zurückgefordert wird, überarbeitete der Bund die Methodik zur Bildung von Rückstellungen auf den Verrechnungssteuererträgen im Jahr 2021 erneut. In Analogie zur Methodik des Bundes erhöht die Steuerverwaltung in der Jahresrechnung 2021 die Rückstellungen auf dem Kantonsanteil am Verrechnungssteuerertrag des Bundes im Umfang von CHF 125,9 Millionen über die Erfolgsrechnung. Trotz dieses Sachverhalts nehmen die Rückstellungen um CHF 56,5 Millionen ab und belaufen sich per 31. Dezember 2021 auf CHF 1981,9 Millionen.

Insgesamt steigt die Bruttoschuld II im Vergleich zum Vorjahr um CHF 38,6 Millionen auf CHF 8840,0 Millionen.

Grafik 4: Entwicklung Bruttoschuld I und II



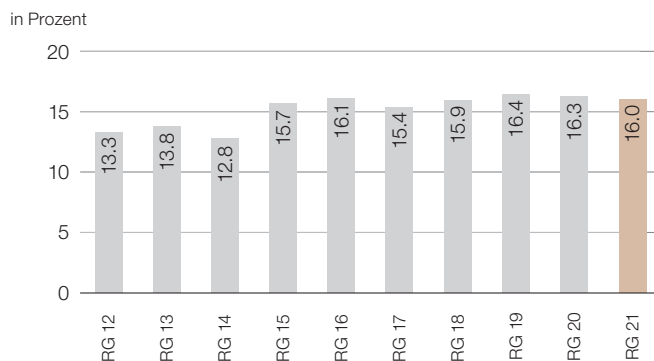
Die Bruttoschuld I nahm im Jahr 2012 vorwiegend aufgrund des erzielten Defizits auf CHF 6170,7 Millionen zu. In den Folgejahren ist der Schuldenbestand gesunken, bis er sich ab dem Jahr 2015 aufgrund von neuen gesetzlichen Vorgaben gemäss dem Gesetz vom 18. Mai 2014 über die kantonalen Pensionskassen (PKG; BSG 153.41) hinsichtlich der Schuldanererkennung gegenüber den beiden Pensionskassen für die Ausfinanzierung der Rentnerinnen und Rentner um CHF 693,0 Millionen erhöhte. Trotz der Coronavirus-Krise und den damit verbundenen Zusatzausgaben in den Jahren 2020 und 2021 ist der Schuldenbestand der Rechnungsjahre 2017–2021 im Vergleich zum Jahr 2016 rückläufig.

Die Zunahme der Bruttoschuld II von rund CHF 1,2 Milliarden im Jahr 2015 ist insbesondere auf die Änderung des PKG (Rückstellungen für Übergangseinlagen/Finanzierungsbeiträge) zurückzuführen. Die Zunahme der letzten beiden Jahre ist vorwiegend mit den zusätzlichen Rückstellungen im Zusammenhang mit der Coronavirus-Krise sowie mit der Erhöhung der Rückstellungen auf dem Kantonsanteil am Verrechnungssteuerertrag des Bundes zu begründen.

1.3.4.2 Schuldenquote II

Die in Bezug auf die Anwendung der verfassungsmässigen Schuldenbremse für die Investitionsrechnung massgebende Schuldenquote II weist die Bruttoschuld I und II in Prozent des kantonalen jährlichen Volkseinkommens aus. Gemäss Art. 101b Abs. 5 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1) gelangt die Schuldenbremse zur Anwendung, wenn die Schuldenquote über zwölf Prozent liegt.

Grafik 5: Entwicklung Schuldenquote II



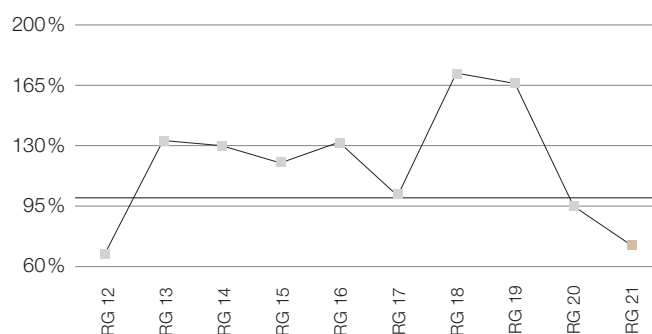
Ausgehend von einer Schuldenquote von 13,3 Prozent im Jahr 2012 steigt die Schuldenquote ab dem Jahr 2015 deutlich an. Diese Zunahme ist auf die finanziellen Auswirkungen des neuen PKG zurückzuführen.

Hinweis zum Volkseinkommen: Die definitiven statistischen Daten des Bundesamtes für Statistik (BFS) und der BAK Economics liegen jeweils mit einer Verzögerung von rund drei Jahren vor (Mischrechnung von effektiven und geschätzten Werten). Aufgrund möglicher Methodenwechsel bei der Berechnung des Volkseinkommens können die Angaben für die vergangenen Jahre ersichtliche Veränderungen erfahren. Das BFS und das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) haben im Jahr 2020 eine Revision der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) vorgenommen, wodurch eine Neuschätzung der historischen Zeitreihen der Jahre 1980–2019, eine Neugliederung des verarbeitenden Gewerbes sowie eine Implementierung neuer Schätzmethoden im Finanz- und Tourismussektor erfolgten. Demzufolge haben sich die in den Vorjahren ausgewiesenen Schuldenquoten verändert.

1.3.4.3 Selbstfinanzierungsgrad

Der Selbstfinanzierungsgrad weist die Selbstfinanzierung (Gesamtergebnis Erfolgsrechnung, plus Abschreibungen Verwaltungsvermögen, minus Auflösung passivierte Investitionsbeiträge, minus Entnahme aus Aufwertungsreserve) in Prozent der Nettoinvestitionen aus. Liegt der Wert tiefer als 100 Prozent bedeutet dies, dass die Finanzierung durch die Aufnahme von Fremdkapital sichergestellt werden muss. In Anbetracht der für den Kanton Bern wesentlichen Steuerungsgrösse «Bruttoschuld» stellt deshalb die Erreichung eines Selbstfinanzierungsgrads von 100 Prozent und mehr ein wichtiges Ziel dar.

Grafik 6: Entwicklung Selbstfinanzierungsgrad



Auf Basis der vorliegenden Selbstfinanzierung von CHF 297,2 Millionen resultiert ein Selbstfinanzierungsgrad von 72,2 Prozent. Aufgrund des Defizits der Erfolgsrechnung im Jahr 2021 sinkt der Selbstfinanzierungsgrad im Vergleich zum Vorjahr um weitere 22,8 Prozent. Da in den Jahren 2020 und 2021 jeweils die Nettoinvestitionen die Selbstfinanzierung übersteigen, resultiert in diesen Jahren ein negativer Finanzierungssaldo von CHF 19,6 Millionen (2020) resp. von CHF 114,6 Millionen (2021).

Wie bereits in den Jahren 2012 und 2020 konnten im aktuellen Berichtsjahr in der Folge die Nettoinvestitionen nicht mehr vollständig durch eigene Mittel gewährleistet werden. Die Fremdfinanzierung der Nettoinvestitionen führt zu einer Neuverschuldung.

1.3.5 Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

1.3.5.1 Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung des Kantons Bern

Gestützt auf Art. 7 des Bundesgesetzes vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (EpG; SR 818.101) hat der Bundesrat vom 16. März 2020 bis zum 19. Juni 2020 für die gesamte Schweiz die ausserordentliche Lage erklärt, was gleichzeitig einen nationalen Lockdown zur Folge hatte. Dadurch wurden alle Läden (ausgenommen u.a. Lebensmittelläden und Gesundheitseinrichtungen), Märkte, Restaurants, Bars, Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe sowie Betriebe, in denen das Abstandhalten nicht möglich war, bis Mitte April 2020 geschlossen. Gemäss Art. 6 EpG gilt seit Juni 2020 die besondere Lage, welche nach wie vor eine intensive Abstimmung der weiteren Massnahmenpakete zur Eindämmung des Coronavirus und zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen zwischen Bund und Kantonen erfordert.

Die epidemiologische Lage blieb auch in den Folgemonaten besorgniserregend. Im Herbst/Winter 2020 wurde wiederum ein markanter Anstieg bei den Ansteckungen verzeichnet, wodurch der Bundesrat im Dezember 2020 nach Konsultation der Kantone die nationalen Massnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus noch einmal verstärkt hat. Dementsprechend wurden ab dem 22. Dezember 2020 bis Ende Mai 2021 insbesondere die Innenbereiche von Restaurants sowie Freizeit-, Sport- und Kultureinrichtungen wieder geschlossen, mit dem Ziel, die Zahl der Kontakte stark zu reduzieren. Der Bundesrat hat zudem den Einsatz von Schnelltests erweitert, um noch breiter testen zu können, und somit die Menschen vor dem Virus zu schützen, die Gesundheitsversorgung sicherzustellen und das Gesundheitspersonal zu entlasten.

Nebst den vom Bundesrat getroffenen Entlastungsmassnahmen, wie z.B. die Ausweitung der Kurzarbeitsentschädigung sowie die COVID-19-Überbrückungshilfen in Form von zinslosen Darlehen, hat der Regierungsrat insbesondere mit der Verordnung vom 20. März 2020 über die Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CKV; BSG 101.2²⁾), der Verordnung vom 26. März 2020 über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Gesundheitswesen (CKGV; BSG 101.3³⁾), der Verordnung vom 8. April 2020 über die Unterstützungsmassnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor (CKKV; BSG 101.5⁴⁾) sowie der kantonalen Verordnung vom 18. Dezember 2020 über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie (Kantonale Härtefallverordnung; BSG 901.112) die negativen ökonomischen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Berner Wirtschaft abgefedert.

Die Verordnung vom 4. November 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19 V; BSG 815.123) regelt in der Folge die kantonalen Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie. Mit der Einführungsverordnung vom 25. November 2020 zur eidgenössischen Covid-19-Gesetzgebung im Kulturbereich (EV Covid-19 Kultur; BSG 423.411.2) wird der Vollzug der Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen und Kulturschaffende sowie die Beiträge an Transformationsprojekte für Kulturunternehmen geregelt. Zudem regelt die kantonale Verordnung vom 30. Juni 2021 über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der CO-

VID-19-Epidemie (KMPV Covid-19; BSG 423.411.3) die Unterstützungsleistungen und deren Vollzug an Veranstalterinnen und Veranstalter, die Publikumsanlässe wie Sport- und Kulturveranstaltungen oder Fachmessen und Publikumsmessen von überkantonaler Bedeutung veranstalten.

Gemäss Art. 8 Abs. 2 EpG und in Anlehnung an die Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) hat die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) eine Impfstrategie ausgearbeitet und ab Januar 2021 breitflächig im Kanton Bern umgesetzt. Die Strategie sieht vor mit der Durchimpfung der impfwilligen Berner Bevölkerung eine Herdenimmunität gegenüber dem Coronavirus zu erreichen, damit die schnellstmögliche Unterbrechung der Infektionsketten erreicht werden kann.

Zusammenfassend wurden gezielte und zugleich befristete Massnahmen zur finanziellen Entlastung und Unterstützung eingeleitet, um die Liquidität und den Weiterbestand der Gesundheitsversorgungseinrichtungen, der Unternehmen und des Gewerbes resp. der Selbstständigerwerbenden zu sichern. Des Weiteren wurden auch gesundheitliche Massnahmen getroffen, um die Eindämmung der übertragbaren Krankheit für die Berner Bevölkerung sicherzustellen. Nachfolgend sind die wesentlichsten Massnahmen aufgeführt:

- Ausserordentliche Zahlungen an Berner Listenspitäler, Spitexorganisationen und Institutionen aus dem Behindertenbereich (gemäss Art. 3 und 4 CKV),
- Ersatz des Ertragsausfalls bei Listenspitälern und Listengeburtshäusern (gemäss Art. 1 CKGV),
- Vergütung von Unterdeckung für COVID-19-Behandlungen (gemäss Art. 2 CKGV),
- Abgeltung für zusätzliche Infrastrukturen und Personalbestände (gemäss Art. 5 CKGV),
- Stundung von Miet-, Pacht- und Baurechtszinsen (gemäss Art. 5 CKV),
- Verlängerung der Zahlungsfristen und Verzicht auf den Verzugszins bei Forderungen des Kantons Bern gegenüber Dritten für Steuern, Gebühren und Abgaben (gemäss Art. 6 CKV),
- Sistierung der Amortisation von Darlehen, Stundung und Erlass der Beherbergungsabgabe sowie Erlass der Alkoholabgabe (gemäss Art. 8–8b CKV),
- Leistungen an technologieorientierte Unternehmen (gemäss Art. 9 CKV),
- Ausfallentschädigungen an Kulturunternehmen und Kulturschaffende sowie Beiträge an Transformationsprojekte für Kulturunternehmen (gemäss Art. 1 EV Covid-19 Kultur),
- Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie (kantonale Härtefallverordnung),
- Betriebsabgeltungen beim öffentlichen Personenverkehr und bei der Bernischen Schifffahrt gemäss den gesetzlichen Rechtsgrundlagen⁵⁾,

2) ausser Kraft (aufgehoben am 19.08.2020 per 20.03.2021)

3) ausser Kraft (aufgehoben am 26.03.2020 per 31.03.2021)

4) ausser Kraft (aufgehoben am 17.06.2020 per 01.03.2021)

5) Bundesgesetz vom 25. September 2020 über die Unterstützung des öffentlichen Verkehrs in der Covid-19-Krise (AS 2020 3825), Art. 28a des Bundesgesetzes vom 20. März 2009 über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz, PBG;

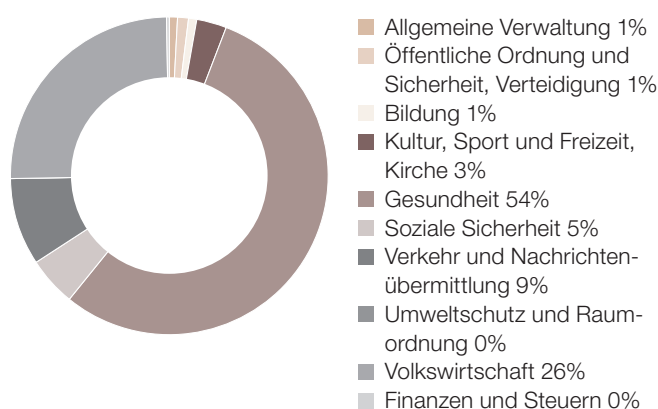
- Planung und Umsetzung Impfstrategie COVID-19 (gemäss Art. 8 Abs. 2 EpG),
- Unterstützungsleistungen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie (KMPV Covid-19).

Die zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie getroffenen Massnahmen führen per 31. Dezember 2021 zu Ausgaben (inkl. Rückstellungen⁶⁾) in der Höhe von CHF 118,1 Millionen (Vorjahr: CHF 319,6 Mio.). Diese gliedern sich wie folgt auf die Erfolgsrechnung (ER) und Investitionsrechnung (IR) auf:

in Millionen CHF	2020	2021	Total
Ausgaben/Aufwand ER	302.8	131.4	434.2
Ausgaben/Einnahmen IR	16.8	-13.3	3.5
Gesamtausgaben (netto)	319.6	118.1	437.7

Nachfolgend sind die Ausgaben (inkl. Rückstellungen) der Jahre 2020 und 2021 zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie im Umfang von insgesamt CHF 437,7 Millionen gemäss der funktionalen Gliederung und je Direktion, Behörden und Staatskanzlei, Finanzkontrolle, kantonale Datenschutzaufsichtsstelle sowie Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft grafisch dargestellt.

Grafik 7: COVID-19-Ausgaben nach der funktionalen Gliederung



SR 745.1), Art. 4, 6, 9, 12, 14 und 15 des Gesetzes vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr (BSG 762.4).

6) Rückstellungen werden als Aufwand in der Erfolgsrechnung gebildet und sind als Teil des Fremdkapitals erkennbare, genau umschriebene und in ihrer Höhe zuverlässig schätzbare Verlustrisiken oder Verbindlichkeiten, die ihren Ursprung in einem Ergebnis in der Vergangenheit haben. Der Mittelabfluss ist am Bilanzstichtag wahrscheinlich (Wahrscheinlichkeit über 50 %) oder sicher, aber hinsichtlich des Zeitpunkts des Eintritts unbestimmt.

Grafik 8: COVID-19-Ausgaben je Direktion, Behörden und Staatskanzlei, Finanzkontrolle, kantonale Datenschutzaufsichtsstelle sowie Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft

in Millionen CHF (allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt)

Behörden und Staatskanzlei	3.2
Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion	112.4
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion	260.4
Direktion für Inneres und Justiz (inkl. kantonale Datenschutzaufsichtsstelle)	0.6
Sicherheitsdirektion	4.3
Finanzdirektion	0.1
Bildungs- und Kulturdirektion	17.2
Bau- und Verkehrsdirektion	39.2
Finanzkontrolle	0.0
Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft	0.4

Informationen zu den COVID-19-Ausgaben

Sowohl die getroffenen Massnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie als auch deren nachgelagerte Folgen prägen die Jahresrechnung 2021 massgeblich. Die auf den vorausgehenden Seiten aufgeführten Positionen beziehen sich auf die zusätzlichen durch die COVID-19-Pandemie bedingten und bereits getätigten Ausgaben und/oder verbuchten Rückstellungsaufwände, welche der Kanton Bern zu tragen hat (Nettosicht).

In den oben aufgeführten Übersichten und Grafiken nicht enthalten sind die durch die COVID-19 Pandemie resultierenden und nicht abschliessend quantifizierbaren Mindererträge (z.B. tiefere Verrechnungssteuererträge) sowie die finanziellen Auswirkungen einnahmeseitiger Massnahmen des Regierungsrates (z.B. Gebührenerlasse oder Verzicht auf die Erhebung eines Verzugszinses).

Ergänzende Angaben zu den Minder-/Mehraufwänden und/oder -erträgen, welche auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen sind, sind den Erläuterungen des Anhangs der Jahresrechnung (vgl. insbesondere Kapitel 2.6.2.1 der Erfolgsrechnung) zu entnehmen.

Des Weiteren sind detaillierte Informationen zu den finanziellen Auswirkungen der indirekten Folgen der COVID-19-Pandemie in den jeweiligen Kapiteln der Direktionen von Band 2, Produktgruppen inkl. Besondere Rechnungen und Spezialfinanzierungen, des vorliegenden Geschäftsberichts enthalten.

Schliesslich gilt es festzuhalten, dass der Kanton Bern im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie im aktuellen Berichtsjahr keine Eventualforderungen und/oder Eventualverbindlichkeiten für Bürgschaften und/oder Staatsgarantien eingegangen ist.

1.3.5.2 Ausgaben und Rückstellungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

Die Ausgaben und Rückstellungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie in der Höhe von insgesamt CHF 437,7 Millionen setzen sich wie folgt zusammen:

Direktion/Amt	Bewilligte Beträge bis 31.12.2021 in CHF	Jahresrechnung 2020 in CHF	Jahresrechnung 2021 in CHF	Total bis 31.12.2021 in CHF	Verwendungszweck 1 = Ausgaben/Einnahmen (ER) 2 = Ausgaben/Einnahmen (IR) 3 = Aufwand (Rückstellungen)
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion/Spitalamt und Kantonsarztamt	153 800 000	153 800 000	-33 944 576	119 855 424	¹ Gemäss der CKGV ersetzt der Kanton den im Kanton Bern gelegenen Listenspitälern und Listengeburtshäusern, die COVID-19-Behandlungen durchführten oder anderen Spitälern Personal anboten und bei Bedarf zur Verfügung stellen, den Ertragsausfall bei stationären Leistungen nach Art. 49a Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) und bei im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung erbrachten ambulanten Leistungen basierend auf den Erträgen 2019 (unter Berücksichtigung der Aufwandminderungen). Sind ausserdem die Kosten der COVID-19-Behandlungen durch die Tarifstruktur nachweislich nicht gedeckt, vergütet der Kanton zusätzlich pro Fall eine durchschnittliche Unterdeckung, die auf Basis aller Berner Fälle berechnet wird. Schliesslich kann der Kanton auf Gesuch hin Institutionen in seinem Kantonsgebiet abgelden, wenn sie für die Diagnostik und Behandlung von COVID-19-Patientinnen und -Patienten Infrastrukturen und Personalbestände der Gesundheitsversorgung bereitstellen, die nicht über die bestehenden Abgeltungssysteme oder andere Abgeltungen gedeckt sind. Hierfür wurde in der Jahresrechnung 2020 eine Rückstellung im Umfang von CHF 153,8 Millionen gebildet. Nach deren effektiven Verwendung (= Geldabfluss) im Jahr 2021 wurde in der Jahresrechnung 2021 ein grosser Teil des verbleibenden Rückstellungsbestandes in der Höhe von CHF 33,9 Millionen zugunsten der Erfolgsrechnung aufgelöst. Ein Bestand von rund CHF 3,0 Millionen bleibt in der Bilanz stehen.
Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion/Amt für Wirtschaft	118 840 000	23 787 194	54 626 601	78 413 795	¹ Gestützt auf die kantonale Härtefallverordnung können Berner Unternehmen, welche die erforderlichen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, aufgrund von Umsatzeinbussen (Härtefall 1), der behördlich angeordneten Betriebsschliessungen (Härtefall 2) oder bei kumulativer Erfüllung (Härtefall 3) die entsprechende Unterstützung beantragen. Die per 31. Dezember 2020 gebildeten Rückstellungen im Umfang von CHF 23,8 Millionen wurden im Jahr 2021 vollständig verwendet. Weiterführende Informationen stehen auf der Webseite der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (siehe Rubrik «Wirtschaft») zur Verfügung.

Direktion/Amt	Bewilligte Beträge bis 31.12.2021 in CHF	Jahresrech- nung 2020 in CHF	Jahresrech- nung 2021 in CHF	Total bis 31.12.2021 in CHF	Verwendungszweck 1 = Ausgaben/Einnahmen (ER) 2 = Ausgaben/Einnahmen (IR) 3 = Aufwand (Rückstellungen)
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdi- rektion/ Spitalamt und Kantons- arztamt	64 920 000	1 066 689	50 996 881	52 063 570	1 + 2 Die Umsetzung der Impfstrategie soll eine nach den Vorgaben des BAG gestaffelte Impfung gewährleisten. Abhängig vom erforderlichen Kühlungsgrad und der Menge des vorhandenen Impfstoffes soll die Impfung in jedem Fall durch die stationären Leistungserbringer erfolgen, falls möglich auch durch die ambulanten. Für die nicht mobile Bevölkerung werden die Impfungen in Heimen durch die Heimärzte/-ärztinnen und zuhause durch die Rettungsdienste sichergestellt. Zudem werden auch Angebote für Booster-Impfungen aufgebaut. Die Strategie sieht vor mit der Durchimpfung der impfwilligen Berner Bevölkerung eine Herdenimmunität gegenüber dem Coronavirus zu erreichen, damit die schnellstmögliche Unterbrechung der Infektionsketten erreicht werden kann. Nebst den laufenden Ausgaben in der Erfolgsrechnung der Jahre 2020 und 2021 sind in diesem Zusammenhang in der Investitionsrechnung 2021 Investitionen von insgesamt CHF 3,5 Millionen für Sachanlagen (SG 50; CHF 0,2 Mio.) und für immaterielle Anlagen (SG 52; CHF 3,2 Mio.) zu verzeichnen.
Sicherheitsdi- rektion/Amt für Bevölkerungs- schutz, Sport und Militär/ Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdi- rektion/ Spitalamt und Kantons- arztamt ⁷⁾	60 000 000	43 536 729	0	43 536 729	1 Die vom Kantonalen Führungsorgan (KFO) beantragten Mittel wurden primär für die Beschaffung von medizinischem Schutzmaterial (Masken, Schürzen, Schutzbrillen, Handschuhe, COVID-19-Testkits usw.), aber auch für weitere vom KFO ausgelöste Ausgaben, wie etwa den Betrieb der kantonalen Hotline durch die Stiftung CARElink, oder eine Informations- und Sensibilisierungskampagne für die Bevölkerung eingesetzt. Bei den «Tatsächlichen Ausgaben» handelt es sich um Netto-Ausgaben. Das beschaffte medizinische Schutzmaterial wurde an Institutionen des öffentlichen Gesundheitswesens weiterverkauft.
Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirek- tion/Amt für Wirtschaft	35 800 000	29 063 825	0	29 063 825	1 Im Zentrum der Massnahmen steht kurzfristig die finanzielle Sicherung der Liquidität von Unternehmen der Berner Wirtschaft zum Erhalt von Arbeitsplätzen durch Beiträge an technologieorientierte Unternehmen und Mikrounternehmen, Beiträge an das Bundesprogramm Bürgschaftswesen für Start-Up Unternehmen, Beiträge an Destinationen und BE! Tourismus zur teilweisen Kompensation des Ausfalls der Erträge aus der Beherbergungsabgabe und zusätzliche Betriebsbeiträge an den Aufbau des nationalen Kompetenzzentrums für translationale Medizin und Unternehmertum (sitem-insel AG).

7) Gestützt auf Art. 81 des kantonalen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes vom 19. März 2014 (KBZG; BSG 521.1) wurde der Kredit während der ausserordentlichen Lage am 9. April 2020 (RRB 0383/2020) durch den Regierungsrat bewilligt und von der Sicherheitsdirektion (Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär) z.G. des KFO verwaltet. Gemäss Ziff. 6 RRB 0701/2020 erfolgte per 31. Dezember 2020 die Übertragung an die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (Kantonsapothekeramt).

Direktion/Amt	Bewilligte Beträge bis 31.12.2021 in CHF	Jahresrech- nung 2020 in CHF	Jahresrech- nung 2021 in CHF	Total bis 31.12.2021 in CHF	Verwendungszweck 1 = Ausgaben/Einnahmen (ER) 2 = Ausgaben/Einnahmen (IR) 3 = Aufwand (Rückstellungen)
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdi- rektions- Spitalamt und Kantons- arztamt	26 500 000	0	18 682 429	18 682 429	¹ Neben der Umsetzung der Impfstrategie wurden die bisherigen Massnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie weitergeführt bzw. ausgebaut: Testangebote, Kontaktmanagement (Contact Tracing) sowie Kommunikationsmassnahmen.
Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirek- tion/Amt für Wirtschaft	26 000 000	0	70 486	70 486	¹ Gestützt auf die KMPV können Veranstalterinnen und Veranstalter, die Publikumsanlässe wie Sport- und Kulturveranstaltungen oder Fachmessen und Publikumsmessen von überkantonaler Bedeutung austragen, entsprechende Unterstützungsleistungen beantragen.
Bildungs- und Kulturdirektion/ Amt für Kultur	19 500 000	0	12 000 000	12 000 000	¹ Einlagen (CHF 19,5 Mio.) bzw. Entnahmen (CHF 7,5 Mio.) in Kulturförderungsfonds aus resp. zugunsten Staatsmitteln.
Bau- und Verkehrsdirek- tion/Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoor- dination	37 360 000	18 666 667	18 693 333	37 360 000	³ Die COVID-19-Pandemie führt bei den Unternehmen des öffentlichen Verkehrs zu massiven Ertragsrückgängen. Die Besteller werden den Transportunternehmen (TU) die in den Jahren 2020 und 2021 entstandenen Defizite decken. Die exakte Höhe wird aber erst nach Vorliegen der TU-Jahresabschlüsse 2020 und 2021 bekannt sein. Die möglichen Nachzahlungen wurden abgeschätzt und in der Kantonsbuchhaltung wurde eine entsprechende Rückstellung gebildet.
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdi- rektions- Spitalamt und Kantons- arztamt	16 800 000	16 800 000	-16 800 000	0	² Gemäss Art. 3 CKV können Listenspitälern mit Sitz im Kanton Bern in Ergänzung der bestehenden Geldflüsse ausserordentliche Zahlungen in Form eines zinslosen Darlehens ausgerichtet werden, sofern sie einen Liquiditätsengpass nachweisen können. Die Darlehen wurden fristgerecht per Ende Juni 2021 zurückbezahlt.
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdi- rektions-/Alters- und Behinder- tenamt	16 989 360	7 709 126	9 280 235	16 989 360	³ Infolge der COVID-19-Pandemie entstandene Verluste werden bei Institutionen im Alters- und Behindertenbereich vom Kanton unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips und nach eingehender Prüfung übernommen. Die per 31. Dezember 2020 gebildeten Rückstellungen von CHF 6,0 Millionen für Werkstätten im Behindertenbereich wurden im Jahr 2021 vollständig zugunsten der Erfolgsrechnung aufgelöst, die restlichen Mittel wurden für o.g. Zweck verwendet. Es wurden jedoch neue Rückstellungen gebildet für mögliche Zahlungen für COVID-19-bedingte Mehrkosten in den Jahren 2020 und 2021 im Altersbereich (CHF 12,8 Mio.) im Rahmen der Restfinanzierungspflicht des Kantons.

Direktion/Amt	Bewilligte Beträge bis 31.12.2021 in CHF	Jahresrech- nung 2020 in CHF	Jahresrech- nung 2021 in CHF	Total bis 31.12.2021 in CHF	Verwendungszweck 1 = Ausgaben/Einnahmen (ER) 2 = Ausgaben/Einnahmen (IR) 3 = Aufwand (Rückstellungen)
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdi- rektion/Amt für Soziales und Integration	6 140 822	3 304 821	65 421	3 370 242	¹ Die Verordnung vom 22. April 2020 über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung (CKKBV; BSG 101.6) hatte zum Ziel, die wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung abzufedern und deren Fortbestand zu sichern. Konkret wurden die Gebühren für die Betreuung, welche aufgrund der Coronavirus-Krise und der Kommunikation des Kantons durch die Eltern nicht mehr genutzt wurde, für den Zeitraum vom 17. März bis am 16. Mai 2020 von Kanton und Gemeinden übernommen (Anteil Kanton Bern im Rahmen des Lastenausgleichs Sozialhilfe; Anteil Gemeinden gleich hoch).
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdi- rektion/ Spitalamt und Kantons- arztamt	6 115 000	6 048 558	309	6 048 868	¹ Das Konzept zur wirkungsvollen Eindämmung der COVID-19-Pandemie sieht vor, dass möglichst jeder einzelne neue COVID-19-Fall entdeckt und nachverfolgt wird, um jede Übertragungskette zu unterbrechen. Dazu wurde einerseits eine breitflächigere Teststrategie eingeführt, andererseits das systematische, kontrollierte Kontaktmanagement (Contact Tracing) wieder aktiviert. Dies mit dem Ziel, möglichst jeden Kontakt, den ein bestätigter Fall innerhalb eines definierten Zeitraumes hatte, zu identifizieren und die betroffenen Personen zu kontaktieren. Diese wurden darüber informiert, dass sie in Kontakt mit einer infizierten Person gekommen sind und angewiesen, sich in Quarantäne zu begeben. Gleichzeitig wurden sie auf die Testmöglichkeiten aufmerksam gemacht.
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdi- rektion/ Spitalamt und Kantons- arztamt	5 100 000	2 950 781	-24 829	2 925 952	¹ Im Rahmen der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie erhöhte der Kanton Bern, im Hinblick auf einen raschen und möglichst unbürokratischen Zugang zu Testangeboten für möglichst viele Personen, die Kapazitäten und schafft die Angebote eines mobilen Testbusses sowie eines Testzentrums (Drive-in) auf der Allmend in Bern. Der mobile Testbus kam in der ersten Pandemie-Welle in erster Linie bei Mitarbeitenden und Bewohnenden von Langzeit/Pflegeinstitutionen zum Einsatz. Aufgrund der steigenden Fallzahlen ab August/September 2020 nahm auch die Zahl der durchgeführten Tests zu. Die Testkapazitäten der Gesundheitsinstitutionen im Kanton Bern lagen bei rund 6000–7000 Tests in der Woche. Dieses Limit wurde nach den Sommerferien 2020 erreicht bzw. bereits überschritten. Neben dem Testzentrum in Bern und dem Schnelltestzentrum in Belp sollen in den anderen Regionen die Leistungserbringer unterstützt werden, um ihre Testkapazitäten zu erhöhen.

Direktion/Amt	Bewilligte Beträge bis 31.12.2021 in CHF	Jahresrech- nung 2020 in CHF	Jahresrech- nung 2021 in CHF	Total bis 31.12.2021 in CHF	Verwendungszweck 1 = Ausgaben/Einnahmen (ER) 2 = Ausgaben/Einnahmen (IR) 3 = Aufwand (Rückstellungen)
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdi- rektion/ Spitalamt und Kantons- arztamt	3 000 000	1 040 664	213 180	1 253 844	¹ Nach Art. 31 Abs. 1 EpG ordnet das Kantons- arztamt (KAZA) die erforderlichen epidemio- logischen Massnahmen gegenüber einzelnen Personen an. Insbesondere kann eine Person, die krank, krankheitsverdächtig, angesteckt oder ansteckungsverdächtig ist, verpflichtet werden, sich ärztlich untersu- chen zu lassen und sich Proben entnehmen zu lassen. Die Kantone tragen die Kosten für Massnahmen gegenüber der Bevölkerung oder einzelner Personen, soweit die Kosten nicht anderweitig gedeckt sind, sowie für die epidemiologischen Abklärungen, bis diese vom Bund übernommen werden (ab 25.06.2020).
Behörden/ Grosser Rat	2 980 000	1 708 712	1 187 937	2 896 649	¹ Aufgrund der ausserordentlichen Lage infolge der Coronavirus-Krise und entspre- chender Vorgaben des Bundes, insbeson- dere hinsichtlich der Durchführung von Veranstaltungen, hat das Büro des Grossen Rates beschlossen, die Sommer-, die Herbst- und die Wintersession im Jahr 2020 bzw. die Frühlings- und die Sommersession im Jahr 2021 ausserhalb des Rathauses, auf dem Gelände der BERNEXPO, durchzu- führen, damit die nötigen Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden können.
Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirek- tion/Amt für Wirtschaft	2 500 000	0	2 500 000	2 500 000	¹ Im Zentrum der Massnahmen stand kurz- fristig die finanzielle Sicherung der Liquidität von Unternehmen der Berner Wirtschaft zum Erhalt von Arbeitsplätzen durch Beiträge an Destinationen und BE! Tourismus zur teil- weisen Kompensation des Ausfalls der Erträge aus der Beherbergungsabgabe.
Finanzdirek- tion/Perso- nalamt	1 920 000	1 041 559	36 244	1 077 803	¹ Das Betreiben der verschiedenen Schalter des Kantons Bern (z.B. Steuerverwaltung, Arbeitslosenkassen und Regionale Arbeits- vermittlungszentren, Amt für Sozialversiche- rungen, Grundbuchämter, Handelsregis- teramt, Kindes- und Erwachsen- schutzbehörden, Regierungsstatthalter- ämter, Strassenverkehrs- und Schifffahrt- samt, Zivilstandsämter und Ausweiszentren) sowie die Arbeiten am Arbeitsplatz gingen mit der Einhaltung verbindlicher Schutz- massnahmen einher. In Räumlichkeiten, welche von mehr als einer Person genutzt werden, war das Tragen einer Schutzmaske vorgeschrieben. Nach entsprechender Bedürfnisabklärung bei den betroffenen Direktionen erfolgte die Beschaffung der Schutzmasken durch das Personalamt.

Direktion/Amt	Bewilligte Beträge bis 31.12.2021 in CHF	Jahresrech- nung 2020 in CHF	Jahresrech- nung 2021 in CHF	Total bis 31.12.2021 in CHF	Verwendungszweck 1 = Ausgaben/Einnahmen (ER) 2 = Ausgaben/Einnahmen (IR) 3 = Aufwand (Rückstellungen)
Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirek- tion/Amt für Wirtschaft	1 800 000	0	1 800 000	1 800 000	¹ Einlage in Fonds für Suchtprobleme gemäss RRB 823/2021. Über den Fonds für Suchtprobleme werden Einrichtungen und Massnahmen der allgemeinen Gesundheitsförderung, der Suchtprävention und der Suchthilfe finanziert. Damit diese Massnahmen weitergeführt werden können, werden dem Fonds für Suchtprobleme die entfallenden Einnahmen in der Höhe von CHF 1,8 Millionen als ausserordentliche Fondseinlage in analoger Anwendung von Art. 44 Abs. 1 Bst. c FLG ersetzt.
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdi- rektion/Gene- ralsekretariat	1 368 983	704 878	77 122	782 000	¹ Informatikausgaben im Zusammenhang mit Massnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie (z.B. COVID-19-Data, Meldeplattform für Einsätze, Weiterentwicklung COVID-19-Dashboard oder Aktualisierung der Coronavirus-Webseite).
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdi- rektion/Amt für Soziales und Integration	1 127 790	1 127 790	-528 268	599 522	¹ Ertragsausfälle bei den Angeboten der Arbeitsintegration während des Lockdowns; Anteil Kanton Bern im Rahmen des Lastenausgleichs Sozialhilfe (Anteil Gemeinden gleich hoch). Per 31. Dezember 2020 wurden Rückstellungen im Umfang von CHF 1,1 Millionen gebildet. Nach deren effektiven Verwendung (= Geldabfluss) im Jahr 2021 wurde in der Jahresrechnung 2021 ein Teil des verbleibenden Rückstellungsbestandes in der Höhe von CHF 0,3 Millionen zugunsten der Erfolgsrechnung aufgelöst.
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdi- rektion/Gene- ralsekretariat/ Kantonsapo- thekeramt/ Kantonarzamt	1 100 000	249 840	286 325	536 165	¹ Personelle Verstärkung von Kantonsarztamt, Kantonsapothekeramt und Generalsekretariat zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie (fachlich und administrativ, Führungsorganisation).
Bildungs- und Kulturdirektion/ Amt für Kinder- garten, Volks- schulen und Beratung sowie Mittelschul- und Berufsbil- dungsamt	988 000	0	287 122	287 122	¹ Zur Umsetzung der vom Bund empfohlenen Massnahmen im Zusammenhang mit den wöchentlichen Massentests/Speichelproben an den Volksschulen und Schulen der Sekundarstufe II von Mai 2021 bis zu den Ende August 2021.
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdi- rektion/ Spitalamt und Kantonsapo- thekeramt	890 000	319 636	191 893	511 529	¹ Beschaffung von Schutzmaterial für Institutionen des Gesundheitswesens sowie für Gesundheitsfachpersonen gemäss Entscheid KFO unter Berücksichtigung der Erträge aufgrund der Verrechnung der Bestellungen. Zudem mussten für die Bewirtschaftung des Schutzmateriallagers durch die Kapo zusätzliche Mitarbeitende angestellt werden zulasten der GSI-Rechnung.

Direktion/Amt	Bewilligte Beträge bis 31.12.2021 in CHF	Jahresrech- nung 2020 in CHF	Jahresrech- nung 2021 in CHF	Total bis 31.12.2021 in CHF	Verwendungszweck 1 = Ausgaben/Einnahmen (ER) 2 = Ausgaben/Einnahmen (IR) 3 = Aufwand (Rückstellungen)
Bau- und Verkehrsdirektion/Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination	752 319	752 319	-39 686	712 633	³ Die COVID-19-Pandemie führte bei den Bernischen Schifffahrtsunternehmen zu massiven Ertragsrückgängen. Dabei sieht das Bundesgesetz vom 25. September 2020 über die Unterstützung des öffentlichen Verkehrs in der COVID-19-Krise (AS 2020 3825) für konzessionierte Unternehmen im touristischen Bereich eine Entschädigung der COVID-19-bedingten Ausfälle von März bis September 2020 vor. Diese Ausfälle wurden der BLS Schifffahrt und der Bielersee-Schifffahrts-Gesellschaft im Jahr 2021 vergütet. In der Kantonsbuchhaltung wurde im Jahr 2020 eine entsprechende Rückstellung gebildet.
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion/Generalsekretariat	650 000	558 067	0	558 067	¹ Im Zusammenhang mit Massnahmen zur Pandemiebewältigung wurden seitens Kanton verschiedene Kampagnen lanciert (z.B. Image- und Informationskampagne «Aber sicher» oder «Ostergeschenk» für das stark belastete Pflege- und Therapiepersonal).
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion/Kantonsarztamt	500 000	224 928	0	224 928	¹ Mit RRB 373/2020 und RRB 383/2020 wurden ein Rahmenkredit bzw. ein Zusatzkredit zur Beschaffung von dringenden Hilfsmitteln zur Bewältigung der Coronavirus-Krise des KFO bewilligt. U.a. war in diesem Rahmenkredit auch der Betrieb einer kantonalen Hotline vorgesehen. Nach Beendigung des KFO-Einsatzes wurde die GSI beauftragt, die aufgebauten Krisenmanagement-Instrumente aufrechtzuerhalten.
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion/Spitalamt	150 000	14 550	10 603	25 153	¹ Im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Pandemie waren einzelne Rettungsdienste stark belastet (höhere Anzahl Transporte, aber auch krankheitsbedingte Personalausfälle). Zu ihrer Entlastung stellte der Bund Armeeangehörige zur Verfügung. Allerdings mussten die Spitäler/Rettungsdienste für die Ausbildung, Unterbringung und Verpflegung der Armeeangehörigen aufkommen. Gestützt auf die CKGV werden die Institutionen für diese Kosten entschädigt.
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion/Kantonsapothekeramt	134 987	76 982	52 277	129 259	¹ Finanzielle Unterstützung für das Regionale Heilmittelinsektorat der Nordwestschweiz (RHI) aufgrund der COVID-19-Pandemie (Liquiditätsengpass aufgrund ausbleibender Erträge, weil die Inspektionstätigkeit vorübergehend eingestellt werden musste).

Direktion/Amt	Bewilligte Beträge bis 31.12.2021 in CHF	Jahresrech- nung 2020 in CHF	Jahresrech- nung 2021 in CHF	Total bis 31.12.2021 in CHF	Verwendungszweck 1 = Ausgaben/Einnahmen (ER) 2 = Ausgaben/Einnahmen (IR) 3 = Aufwand (Rückstellungen)
Direktionen, Behörden und Staatskanzlei, Finanzkont- rolle, kantonale Datenschut- zaufsichtsstelle sowie Gerichts- behörden und Staatsanwalt- schaft	5 043 307	5 043 307	-1 624 391	3 418 917	¹ Aufwände, die insbesondere zur Einhaltung der Schutzkonzepte im Zusammenhang mit dem Kontakt mit Kund/innen sowie Personal- und Materialaufwand zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie in den Direktionen zurückzuführen sind. Die Jahresrechnung 2021 weist einen negativen Saldo aus, welcher insbesondere auf die interne Verrechnung im kausalen Zusammenhang mit der oben aufgeführten Einlage in den Fonds für Suchtprobleme im Umfang von CHF CHF 1,8 Millionen zurückzuführen ist.
Total	618 770 568	319 597 622	118 096 648	437 694 271	

Aufgrund der erfolgsneutralen Betrachtungsweise des Lotteriefonds, Sportfonds und Kulturförderungsfonds haben deren Ausgaben keinen Einfluss auf den allgemeinen Finanzhaushalt. Die Ausgaben werden lediglich der Vollständigkeit halber offengelegt:

Direktion/Amt	Bewilligte Beträge bis 31.12.2021 in CHF	Jahresrech- nung 2020 in CHF	Jahresrech- nung 2021 in CHF	Total bis 31.12.2021 in CHF	Verwendungszweck 1 = Ausgaben/Einnahmen (ER) 2 = Ausgaben/Einnahmen (IR) 3 = Aufwand (Rückstellungen)
Bildungs- und Kulturdirektion/ Amt für Kultur	21 004 900	12 612 395	11 126 472	23 738 867	¹ Die Massnahmen umfassen Ausfallentschädigungen an gewinn- und nicht gewinnorientierte Kulturunternehmen und Kulturschaffende sowie Beiträge an Transformationsprojekte von Kulturunternehmen (2021). Die Ausfallentschädigungen sollen den finanziellen Schaden, der namentlich aus der Absage oder der Verschiebung von Veranstaltungen oder Projekten bzw. aus Betriebsschliessungen entsteht und der nicht durch andere Massnahmen (z.B. Kurzarbeitsentschädigung) gedeckt ist, abfedern. Der Bund beteiligt sich zur Hälfte an den vom Kanton zugesagten Ausfallentschädigungen und Beiträgen an Transformationsprojekten. Der Kantonsanteil wird durch die ausserordentliche Einlage aus dem Lotteriefonds in den Kulturförderungsfonds in der Höhe von CHF 15,0 Millionen (2020), zweckbestimmten Einlagen aus Staatsmitteln in der Höhe von CHF 12,0 Millionen sowie aus dem Fondsbestand finanziert.
Sicherheitsdi- rektions/Gene- ralsekretariat	10 000 000	966 231	937 450	1 903 681	¹ Der Sportfonds und teilweise auch der Lotteriefonds stellen für weitere gemeinnützige, ausserordentliche Massnahmen insgesamt CHF 10,0 Millionen zur Verfügung für die Vergütung der Ausfälle durch abgesagte Sportveranstaltungen (nur bis 31.03.2021) sowie für Vereins- und Verbandsunterstützungen sowie Infrastrukturbeiträge.
Total	31 004 900	13 578 626	12 063 922	25 642 548	

1.3.6 Risikobeurteilung

Dem Aufzeigen von wesentlichen Risiken und den für deren Bewirtschaftung ergriffenen Massnahmen kommt bei der Beurteilung der Ergebnisse der Rechenschaftsablage ein hoher Stellenwert zu.

In Absprache mit der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates (GPK) werden die Risiken in die beiden Kategorien «übergeordnete» und «operative Risiken» eingeteilt.

Die übergeordneten Risiken werden vom Regierungsrat im Rahmen seiner Führungsinstrumente identifiziert und bewirtschaftet. Für die operativen Risiken zeigen sich die Direktionen und die Staatskanzlei dezentral verantwortlich.

Die Berichterstattung zu den übergeordneten und operativen Risiken der Verwaltung erfolgt auf Grundlage der Risiko- und Versicherungsrichtlinie der Verwaltung des Kantons Bern (RRB 323/2008) in einem separaten Verfahren und wird dem Regierungsrat, gestützt auf eine zusätzliche Auftragserteilung der Finanzdirektion, ausserhalb der Jahresrechnung unterbreitet.

Im Übrigen wird auf die jeweils im Rahmen der Aufgaben- und Finanzplanung gemachten Ausführungen des Regierungsrates zu den finanzpolitischen Chancen und Risiken verwiesen.

1.4 Gesamtwirtschaftliche Eckdaten

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021
Wirtschaftswachstum CH	1.1) -2.4 %	1.2) 3.5–6.0 %	1.3) 3.5 %
Wirtschaftswachstum Kanton Bern	2.1) -3.7 %	2.2) 5.4 %	2.3) 3.4 %
langfristige Zinsen ³⁾	-0.11 %	0.25 %	0.32 %
kurzfristige Zinsen ⁴⁾	-0.73 %	0.00 %	-0.68 %
Teuerung	5.1) -0.7 %	5.2) -0.3–0.5 %	5.3) 0.6 %

1.1) Reales Bruttoinlandprodukt (BIP); Quelle BAK Economics (Stand: Dezember 2021)

1.2) Reales Bruttoinlandprodukt (BIP); Spannweite der Prognosen von BAK Economics, SECO, KOF, UBS, CS (Stand: Juni 2020)

1.3) Reales Bruttoinlandprodukt (BIP); Quelle BAK Economics (Stand: Dezember 2021)

2.1) Reales Bruttoinlandprodukt (BIP) Kt. Bern; Quelle BAK Economics (Stand: Dezember 2021)

2.2) Reales Bruttoinlandprodukt (BIP) Kt. Bern; Prognose BAK Economics (Stand: Juni 2020)

2.3) Reales Bruttoinlandprodukt (BIP) Kt. Bern; Quelle BAK Economics (Stand: Dezember 2021)

³⁾ 15-Jahres-Swap

⁴⁾ Swiss Average Rate Over Night (SARON)

5.1) Konsumentenpreise; Quelle BFS (Stand: Dezember 2021)

5.2) Reales Bruttoinlandprodukt (BIP); Spannweite der Prognosen von BAK Economics, SECO, KOF, UBS, CS (Stand: Juni 2020)

5.3) Konsumentenpreise; Quelle BFS (Stand: Dezember 2021)

Nach dem historischen Konjkturereinbruch im Jahr 2020 aufgrund der globalen COVID-19-Pandemie haben sich sowohl die Schweizer als auch die Berner Wirtschaft im Jahr 2021 erstaunlich rasch erholt. Die Lockerungsschritte im Frühling 2021 haben zu spürbaren Aufholeffekten bei der Binnenwirtschaft geführt. Trotz gewisser Kapazitätsengpässen in den internationalen Lieferketten profitierte auch die Exportwirtschaft von der globalen Konjunkturerholung. Aufgrund der erneuten Verschärfungen der COVID-19-Pandemie wird die Erholung im letzten Quartal des Jahres 2021 gedämpft, insgesamt liegt das BIP-Wachstum im Jahr 2021 mit über drei Prozent aber auf einem sehr hohen Niveau.

Die Zinssätze für langfristige Kapitalaufnahmen sind gegenüber dem Vorjahr gestiegen und liegen deutlich über dem Bereich der prognostizierten Werte. Diejenigen für kurzfristige Kapitalaufnahmen sind gegenüber dem Vorjahr ebenfalls gestiegen. Die kurzfristigen Zinssätze liegen wesentlich unter den Prognosewerten des Voranschlags 2021.

Die Teuerung liegt mit 0,6 Prozent leicht über dem prognostizierten Höchstwert des Voranschlags 2021. Der Anstieg ist insbesondere auf höhere Preise für Erdölprodukte sowie auf höhere Wohnungsmieten zurückzuführen. Demgegenüber sind die Preise für Pauschalreisen ins Ausland und Medikamente gesunken.



Geschäftsbericht 2021, Band 1

Jahresrechnung und Anhang des Kantons Bern

Jahresrechnung und Anhang

2 Jahresrechnung

2.1 Erfolgsrechnung

in Millionen CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %	Ziffer in Anhang ¹⁾
Betrieblicher Aufwand	-11 804.9	-11 820.2	-12 078.2	-273.3	-2.3 %	
Personalaufwand	-2 991.9	-3 108.7	-3 079.3	-87.4	-2.9 %	1
Sach- und übriger Betriebsaufwand	-939.6	-1 007.9	-969.2	-29.6	-3.2 %	2
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	-284.9	-290.0	-283.7	1.2	0.4 %	3
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	-155.3	-79.6	-125.1	30.2	19.4 %	4
Transferaufwand	-6 695.4	-6 584.5	-6 885.9	-190.5	-2.8 %	5
Durchlaufende Beiträge	-584.4	-580.3	-584.2	0.2	0.0 %	6
Interne Verrechnungen	-153.6	-169.2	-150.9	2.7	1.7 %	
Betrieblicher Ertrag	11 627.1	10 950.1	11 792.8	165.7	1.4 %	
Fiskalertrag	5 708.5	5 311.9	5 542.5	-166.0	-2.9 %	7
Regalien und Konzessionen	381.4	302.4	542.9	161.5	42.3 %	8
Entgelte	614.5	543.6	627.3	12.7	2.1 %	9
Verschiedene Erträge	2.0	2.6	3.2	1.2	58.4 %	10
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	101.7	84.7	107.9	6.2	6.1 %	11
Transferertrag	4 081.0	3 952.0	4 233.9	153.0	3.7 %	12
Durchlaufende Beiträge	584.4	580.3	584.2	-0.2	-0.0 %	6
Interne Verrechnungen	153.6	172.5	150.9	-2.7	-1.8 %	
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-177.8	-870.0	-285.4	-107.6	-60.5 %	
Finanzaufwand	-84.9	-78.2	-75.7	9.2	10.9 %	13
Finanzertrag	316.0	285.8	311.2	-4.8	-1.5 %	14
Ergebnis aus Finanzierung	231.1	207.6	235.5	4.4	1.9 %	
Operatives Ergebnis	53.3	-662.4	-49.8	-103.1	-193.5 %	
Ausserordentlicher Aufwand	-14.6	-22.5	-15.6	-1.0	-7.2 %	15
Ausserordentlicher Ertrag	1.5	136.2	2.3	0.8	50.6 %	16
Ausserordentliches Ergebnis	-13.1	113.7	-13.4	-0.3	-2.2 %	
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	40.2	-548.7	-63.2	-103.4	-257.1 %	

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

¹⁾ Publikation der «definitiven Version» erfolgt im [Internet](#) der Finanzdirektion des Kantons Bern.

Erläuterungen zu den Stufen der Erfolgsrechnung**Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit**

Das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit errechnet sich aus dem betrieblichen Ertrag (Fiskalertrag, Regalien und Konzessionen, Entgelte, Verschiedene Erträge, Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen, Transferertrag, Durchlaufende Beiträge, Interne Verrechnungen) abzüglich dem betrieblichen Aufwand (Personalaufwand, Sach- und übriger Betriebsaufwand, Abschreibungen Verwaltungsvermögen, Einlagen Fonds und Spezialfinanzierungen, Transferaufwand, Durchlaufende Beiträge, Interne Verrechnungen).

Ergebnis aus Finanzierung

Das Ergebnis aus Finanzierung errechnet sich aus dem Finanzertrag (Zinsertrag, realisierte Gewinne Finanzvermögen, Beteiligungsertrag Finanzvermögen, Liegenschaftenertrag Finanzvermögen, Wertberichtigungen Anlagen Finanzvermögen, Finanzertrag aus Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens, Finanzertrag von öffentlichen Unternehmungen, Liegenschaftenertrag Verwaltungsvermögen, Erträge von gemieteten Liegenschaften, übriger Finanzertrag) abzüglich dem Finanzaufwand (Zinsaufwand, realisierte Kursverluste, Kapitalbeschaffungs- und Verwaltungskosten, Liegenschaftenaufwand Finanzvermögen, Wertberichtigungen Anlagen Finanzvermögen, verschiedener Finanzaufwand).

Operatives Ergebnis

Das operative Ergebnis ergibt sich aus der Summe der Ergebnisse aus betrieblicher Tätigkeit und Finanzierung.

Ausserordentliches Ergebnis

Aufwand und Ertrag gelten als ausserordentlich, wenn mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte, sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen und wenn sie nicht zum operativen Geschäft (Leistungserstellung) gehören. Die Inanspruchnahme von Mitteln der Finanzpolitik wird als ausserordentlicher Aufwand bzw. Ertrag verbucht. Es handelt sich um zusätzliche Abschreibungen, die Abtragung des Bilanzfehlbetrags, Einlagen in sowie Entnahmen aus Fonds, Rücklagen der Globalbudgetbereiche, Vorfinanzierungen und übrige Reserven.

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung

Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung ergibt sich aus der Summe des operativen Ergebnisses und des ausserordentlichen Ergebnisses.

2.2 Investitionsrechnung

in Millionen CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%	Ziffer in Anhang ¹⁾
Ausgaben	-510.8	-516.3	-544.4	-33.7	-6.6 %	
Sachanlagen	-307.6	-282.1	-313.0	-5.3	-1.7 %	17
Investitionen auf Rechnung Dritter	-1.3	0.0	-0.5	0.7	57.8 %	18
Immaterielle Anlagen	-29.8	-62.6	-38.5	-8.7	-29.3 %	19
Darlehen (inkl. passivierte Darlehen)	-51.1	-29.2	-56.9	-5.7	-11.2 %	20
Beteiligungen und Grundkapitalien	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %	21
Eigene Investitionsbeiträge	-105.9	-122.5	-116.2	-10.2	-9.7 %	22
Durchlaufende Investitionsbeiträge	-15.0	-19.9	-19.4	-4.4	-29.2 %	23
Ausserordentliche Investitionen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %	24
Einnahmen	119.9	115.0	132.7	12.8	10.6 %	
Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	5.9	0.1	3.7	-2.2	-37.4 %	25
Rückerstattungen	5.6	8.1	3.8	-1.8	-32.8 %	26
Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0.9	3.5	4.5	3.6	418.5 %	27
Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	46.5	55.9	55.3	8.8	18.9 %	28
Rückzahlung von Darlehen	35.5	27.6	39.6	4.1	11.6 %	29
Übertragung von Beteiligungen	10.2	0.0	4.9	-5.2	-51.4 %	30
Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0.4	0.0	1.5	1.1	243.9 %	31
Durchlaufende Investitionsbeiträge	15.0	19.9	19.4	4.4	29.2 %	32
Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %	33
Nettoinvestitionen	-390.8	-401.3	-411.7	-20.9	-5.4 %	

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

¹⁾ Publikation der «definitiven Version» erfolgt im Internet der Finanzdirektion des Kantons Bern.

2.3 Bilanz

in Millionen CHF	Rechnung 31.12.2020	Rechnung 31.12.2021	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%	Ziffer in Anhang ¹⁾
Umlaufvermögen	5 671.1	5 472.1	-199.1	-3.5 %	
Finanzvermögen	5 671.1	5 472.1	-199.1	-3.5 %	
Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	102.5	99.5	-3.0	-3.0 %	35
Forderungen	3 594.7	3 395.4	-199.2	-5.5 %	36
Kurzfristige Finanzanlagen	0.0	0.0	0.0	0.0 %	37
Aktive Rechnungsabgrenzungen	1 957.1	1 959.6	2.5	0.1 %	38
Vorräte und angefangene Arbeiten	16.8	17.5	0.7	4.2 %	39
Anlagevermögen	7 161.2	7 203.0	41.8	0.6 %	
Finanzvermögen	171.9	197.9	25.9	15.1 %	
Finanzanlagen	6.3	5.2	-1.0	-16.5 %	40
Sachanlagen (FV)	165.7	192.6	27.0	16.3 %	41
Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	0.0	0.0	0.0	0.0 %	42
Verwaltungsvermögen	6 989.3	7 005.2	15.9	0.2 %	
Sachanlagen (VV)	4 338.2	4 352.5	14.2	0.3 %	43
Immaterielle Anlagen	135.9	159.1	23.2	17.0 %	44
Darlehen	614.8	634.4	19.6	3.2 %	45
Beteiligungen/Grundkapitalien	588.6	583.7	-4.9	-0.8 %	46
Investitionsbeiträge	1 311.7	1 275.5	-36.2	-2.8 %	47
Total Aktiven	12 832.4	12 675.1	-157.3	-1.2 %	
Fremdkapital	-12 150.4	-12 032.1	118.3	1.0 %	
Kurzfristiges Fremdkapital	-5 277.9	-5 273.7	4.2	0.1 %	
Laufende Verbindlichkeiten	-1 498.8	-1 522.9	-24.1	-1.6 %	48
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	-770.6	-832.4	-61.8	-8.0 %	49
Passive Rechnungsabgrenzungen	-2 377.8	-2 256.4	121.4	5.1 %	50
Kurzfristige Rückstellungen	-630.8	-662.1	-31.3	-5.0 %	51
Langfristiges Fremdkapital	-6 872.5	-6 758.4	114.1	1.7 %	
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	-5 210.9	-5 181.0	30.0	0.6 %	52
Langfristige Rückstellungen	-1 407.6	-1 319.9	87.8	6.2 %	51
Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	-253.9	-257.5	-3.6	-1.4 %	54
Eigenkapital	-682.0	-643.0	39.0	5.7 %	
Verpflichtungen(-)/Vorschüsse(+) gegenüber Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	27.9	28.3	0.3	1.2 %	55
Verpflichtungen(-)/Vorschüsse(+) gegenüber Fonds im Eigenkapital	-22.6	-24.3	-1.7	-7.6 %	56
Vorfinanzierungen	-523.2	-520.9	2.3	0.4 %	57
Finanzpolitische Reserve	-250.0	-250.0	0.0	0.0 %	58
Aufwertungsreserve (Einführung HRM2)	0.0	0.0	0.0	0.0 %	59
Neubewertungsreserve Finanzvermögen	-123.0	-147.6	-24.6	-20.0 %	60
Übriges Eigenkapital	0.5	0.1	-0.4	-84.6 %	61
Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	208.3	271.5	63.2	30.3 %	62
Total Passiven	-12 832.4	-12 675.1	157.3	1.2 %	

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

¹⁾ Publikation der «definitiven Version» erfolgt im [Internet](#) der Finanzdirektion des Kantons Bern.

2.4 Eigenkapitalnachweis

in Millionen CHF	Spezial- finanzie- rungen und Fonds	Vorfinan- zierungen	Finanz- politi- sche Reserve	Aufwer- tungs- reserve	Neube- wertungs- reserve	Übriges Eigen- kapital	Bilanzüber- schuss(-)/ -fehlbe- trag(+)	Eigen- kapital Total
Eigenkapital per 01.01.2020 vor Restatement	-15.8	-476.1	-250.0	-495.7	-92.4	0.0	256.3	-1 073.7
Auflösung der Aufwertungsreserve aus fondsfinanzierten Vermögenswerten ¹⁾	0.0	0.0	0.0	491.5	0.0	0.0	-491.5	0.0
Abschreibung fondsfinanzierte Vermö- genswerte ¹⁾	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	464.8	464.8
Nachträgliche Auflösung und Korrekturen aus Restatement ²⁾	0.0	0.0	0.0	4.2	-4.2	0.0	-4.6	-4.6
Nachträgliche Umgliederung und Korrektur Investitionshilfefonds aus Re- statement ³⁾	25.0	-48.5	0.0	0.0	0.0	0.0	23.5	0.0
Eigenkapital per 01.01.2020 nach Restatement	9.2	-524.7	-250.0	0.0	-96.6	0.0	248.5	-613.5
Einlage(-)/Entnahme(+) Spezialfinanzie- rungen und Fonds	-3.9	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-3.9
Einlage(-)/Entnahme(+) Vorfinanzierungen	0.0	1.5	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	1.5
Bildung(-)/Auflösung(+) Finanzpolitische Reserve	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Bildung(-)/Auflösung(+) Aufwertungsre- serve	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Bildung(-)/Auflösung(+) Neubewertungsre- serve vom FV	0.0	0.0	0.0	0.0	-26.4	0.0	0.0	-26.4
Sonstige Transaktionen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.5	0.0	0.5
Jahresergebnis	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-40.2	-40.2
Eigenkapital per 31.12.2020 nach Verbuchung Jahresergebnis	5.3	-523.2	-250.0	0.0	-123.0	0.5	208.3	-682.0
Eigenkapital per 01.01.2021	5.3	-523.2	-250.0	0.0	-123.0	0.5	208.3	-682.0
Einlage(-)/Entnahme(+) Spezialfinanzie- rungen und Fonds	-1.4	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-1.4
Einlage(-)/Entnahme(+) Vorfinanzierungen	0.0	2.3	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	2.3
Bildung(-)/Auflösung(+) Finanzpolitische Reserve	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Bildung(-)/Auflösung(+) Aufwertungsre- serve	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Bildung(-)/Auflösung(+) Neubewertungsre- serve vom FV	0.0	0.0	0.0	0.0	-24.6	0.0	0.0	-24.6
Sonstige Transaktionen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-0.4	0.0	-0.4
Jahresergebnis	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	63.2	63.2
Eigenkapital per 31.12.2021 nach Verbuchung Jahresergebnis	4.0	-520.9	-250.0	0.0	-147.6	0.1	271.5	-643.0

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt. Bemerkung: Negative Werte bedeuten ein positives Eigenkapital.

Erläuterungen zu den Fussnoten

1) Mit der Anpassung von Art. T1-1 FLG per 1. Januar 2020 wurde der verbleibende Saldo der Aufwertungsreserven aus fondsfinanzierten Vermögenswerten erfolgsneutral aufgelöst. Im Gegenzug wurden die dazugehörigen fondsfinanzierten Vermögenswerte ebenfalls erfolgsneutral und vollständig abgeschrieben.

2) Fehlerkorrekturen aus Restatement per 1. Januar 2017.

3) Nachträgliche Umgliederung des Investitionshilfefonds von den Fonds in die Vorfinanzierungen und erfolgsneutrale Korrektur des Fondsvermögens über den Bilanzfehlbetrag.

Erläuterungen zum Eigenkapitalnachweis

Der Eigenkapitalnachweis zeigt auf, wie sich das Eigenkapital im Berichtsjahr verändert hat. Ersichtlich sind die Auswirkungen der erfassten Finanzvorfälle auf die einzelnen Rubriken des Eigenkapitals. Zudem werden die einzelnen Reserveposten und ihre Veränderung transparent dargestellt.

in Millionen CHF

Spezialfinanzierungen und Fonds**-1.4 (Ertrags- [-] / Aufwandsüberschuss [+])**

-1.4	Jahresergebnis 2021 des Abfallfonds
1.9	Jahresergebnis 2021 des Abwasserfonds
0.0	Jahresergebnis 2021 des Fonds für Sonderfälle
-0.3	Jahresergebnis 2021 des Fonds für Suchtprobleme
-0.2	Jahresergebnis 2021 der Mehrwertabschöpfung
-1.5	Jahresergebnis 2021 des Renaturierungsfonds
-0.6	Jahresergebnis 2021 des See- und Flussuferfonds
-0.3	Jahresergebnis 2021 der Tierseuchenkasse
0.3	Jahresergebnis 2021 des Tourismusfonds
0.6	Jahresergebnis 2021 des Wasserfonds
0.1	Jahresergebnis 2021 des Wildschadenfonds

Vorfinanzierungen**2.3 Ertrags- (-)/Aufwandsüberschuss (+)**

0.0	Jahresergebnis 2021 des Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen
1.4	Jahresergebnis 2021 des Investitionshilfefonds
0.9	Jahresergebnis 2021 des Fonds für Spitalinvestitionen

Finanzpolitische Reserve**0.0 Ertrags- (-)/Aufwandsüberschuss (+)**

0.0	Jahresergebnis 2021 des SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG)

2.5 Geldflussrechnung

in Millionen CHF	Rechnung 2020	Rechnung 2021	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF %	
Jahresergebnis (Ertrags-[+]/Aufwandsüberschuss[-])	40.2	-63.2	-103.4	-257.1 %
+/- Abschreibungen und Auflösung pass. Investitionsbeiträge	331.0	360.4	-39.1	8.9 %
+/- Kursverluste/Kursgewinne auf Finanzanlagen	-16.6	-8.0	-8.1	51.9 %
+/- Wertberichtigungen/Wertaufholungen Darlehen, Beteiligungen und Investitionsbeiträge	1.0	0.1	-0.9	-91.2 %
+/- Verluste/Gewinne aus Verkauf Sachanlagen FV und Buchwertanpassungen	-3.2	-1.8	1.4	43.7 %
- Aktivierung von Eigenleistungen	-0.5	-0.5	0.0	-0.6 %
+/- Buchwertanpassung langfristige Forderungen	0.1	-0.5	-0.6	-691.1 %
+/- Abnahme/Zunahme Forderungen	-172.6	199.2	371.9	215.4 %
+/- Abnahme/Zunahme aktive Rechnungsabgrenzung der Erfolgsrechnung	-239.3	-0.7	238.6	99.7 %
+/- Abnahme/Zunahme Vorräte und angefangene Arbeiten	0.3	-0.7	-1.0	-303.1 %
+/- Zunahme/Abnahme laufende Verbindlichkeiten	417.9	30.4	-387.5	-92.7 %
+/- Zunahme/Abnahme passive Rechnungsabgrenzung der Erfolgsrechnung	376.1	-123.4	-499.5	-132.8 %
+/- Bildung/Auflösung bzw. Verwendung Rückstellungen der Erfolgsrechnung	92.4	-56.6	-149.0	-161.3 %
+/- Veränderungen Spezialfinanzierungen und Reservepositionen ¹⁾	48.8	3.1	-45.7	-93.6 %
+/- Übrige nicht geldwirksame Transaktionen	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Geldfluss aus operativer Tätigkeit	875.6	337.9	-537.7	-61.4 %
- Ausgaben Sachanlagen	-307.6	-313.0	-5.3	-1.7 %
- Ausgaben auf Rechnung Dritter	-1.3	-0.5	0.7	57.8 %
- Ausgaben immaterielle Anlagen	-29.8	-38.5	-8.7	-29.3 %
- Ausgaben Darlehen	-51.1	-56.9	-5.7	-11.2 %
- Ausgaben Beteiligungen	0.0	0.0	0.0	0.0 %
- Ausgaben eigene Investitionsbeiträge	-105.9	-116.2	-10.2	-9.7 %
- Ausgaben durchlaufende Investitionsbeiträge	-15.0	-19.4	-4.4	-29.2 %
- Ausgaben ausserordentliche Investitionsausgaben	0.0	0.0	0.0	0.0 %
+ Einnahmen Übertragung von Sachanlagen	5.9	3.7	-2.2	-37.4 %
+ Einnahmen Rückerstattung	5.6	3.8	-1.8	-32.8 %
+ Einnahmen Abgang immaterielle Anlagen	0.9	4.5	3.6	418.5 %
+ Einnahmen Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	46.5	55.3	8.8	18.9 %
+ Einnahmen Rückzahlung von Darlehen	35.5	39.6	4.1	11.6 %
+ Einnahmen Übertragung von Beteiligungen	10.2	4.9	-5.2	-51.4 %
+ Einnahmen Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0.4	1.5	1.1	243.9 %
+ Einnahmen durchlaufende Investitionsbeiträge	15.0	19.4	4.4	29.2 %
+ Einnahmen ausserordentliche Investitionseinnahmen	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Saldo Investitionsrechnung	-390.8	-411.7	-20.9	-5.4 %
- Verwendung Rückstellungen Nationalstrassen	-2.2	0.0	2.2	98.4 %
- Übertragung Verwaltungs- ins Finanzvermögen	-11.3	-7.2	4.0	35.8 %
+ Übertragung Finanz- ins Verwaltungsvermögen	0.0	0.0	0.0	0.0 %
+ Aktivierung bei Finanzierungsleasing	0.0	1.5	1.5	-
+ Aktivierung von Eigenleistungen	0.5	0.5	0.0	0.6 %
+/- Übrige nicht geldwirksame Transaktionen der Investitionsrechnung	-13.9	0.4	14.3	102.9 %
Geldfluss aus Investitionstätigkeit Verwaltungsvermögen	-417.7	-416.6	1.0	0.3 %
+/- Abgänge/Zugänge Finanzanlagen Finanzvermögen	29.1	14.4	-14.7	-50.5 %
+/- Abgänge/Zugänge Sachanlagen Finanzvermögen	3.7	0.6	-3.1	-84.2 %
Geldfluss aus Anlagetätigkeit Finanzvermögen	32.8	15.0	-17.8	-54.3 %
Geldfluss aus Investitionstätigkeit	-384.8	-401.6	-16.8	-4.4 %
Geldfluss vor Finanzierungstätigkeit	490.8	-63.7	-554.5	-113.0 %
<i>free cashflow = positiver Geldfluss, cash-drain = negativer Geldfluss</i>				
+/- Zunahme/Abnahme kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	-65.9	61.9	127.8	194.0 %
+/- Zunahme/Abnahme langfristige Finanzverbindlichkeiten	-439.3	-1.3	438.0	99.7 %
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	-505.2	60.7	565.9	112.0 %
Total Geldfluss	-14.4	-3.0	11.4	79.0 %

in Millionen CHF	Rechnung 2020	Rechnung 2021	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF %	
+/- Stand Flüssige Mittel per 01.01.	117.0	102.5	-14.4	-12.3 %
+/- Zunahme/Abnahme Fonds flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	-14.4	-3.0	11.4	79.0 %
+/- Stand Flüssige Mittel per 31.12.	102.5	99.5	-3.0	-3.0 %

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

Erläuterungen zu den Fussnoten

¹⁾ Einlagen(-)/Entnahmen(+) aus Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremd- und Eigenkapital sowie Vorfinanzierungen, Finanzpolitische Reserve und Aufwertungsreserve (Einführung HRM2) im Eigenkapital.

Erläuterungen zur Geldflussrechnung

Die Geldflussrechnung informiert über die Herkunft und die Verwendung der Geldmittel und zeigt als Ursachenrechnung, wie eine bestimmte Liquiditätssituation entsteht. Sie gibt Aufschluss über die Liquiditätsentwicklung, die Investitionsvorgänge und die Finanzierung des Haushalts innerhalb des Rechnungsjahrs. Die Veränderung der Liquiditätsverhältnisse wird anhand von drei Ursachenbereichen dargestellt:

- Geldfluss aus operativer Tätigkeit
- Geldfluss aus Investitionstätigkeit
- Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit

Geldfluss aus operativer Tätigkeit

Der Geldfluss aus operativer Tätigkeit zeigt, in welchem Ausmass der Kanton Bern in der Lage ist, durch erwirtschaftete Zahlungsmittelüberschüsse Verbindlichkeiten zu tilgen, die Leistungsfähigkeit zu erhalten und Investitionen zu finanzieren. Der Kanton Bern weist die indirekte Methode aus. Bei der Ermittlung des Geldflusses wird das Jahresergebnis (Ertrags-[-]/Aufwandsüberschuss[-]) um die liquiditätsunwirksamen Aufwände (z.B. Abschreibungen, Bildung von kurz- und langfristigen Rückstellungen der Erfolgsrechnung), die liquiditätsunwirksamen Erträge (z.B. Buchgewinne, Auflösung von kurz- und langfristigen Rückstellungen der Erfolgsrechnung) sowie die Veränderungen des Nettoumlaufvermögens (z.B. Forderungen), des kurz- und langfristigen Fremdkapitals (exkl. kurz- und langfristige Finanzverbindlichkeiten) und der Verpflichtungen/Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds sowie der Reservepositionen des Eigenkapitals bereinigt.

Geldfluss aus Investitionstätigkeit

Der Geldfluss dieses Bereichs umfasst neben der Investitionstätigkeit des Verwaltungsvermögens auch die Anlagentätigkeit des Finanzvermögens. Er gibt das Ausmass an, in welchem Umfang Ausgaben für Ressourcen getätigt wurden, die für die öffentliche Aufgabenerfüllung genutzt werden oder einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen generieren. Der Kanton Bern ermittelt den Geldfluss aus Investitionstätigkeit anhand der vorliegenden Daten aus der Jahresrechnung (Investitionsrechnung, Bilanzpositionen, Erfolgsrechnung) nach der indirekten Methode. Bei der Berechnung des «Geldflusses aus Investitionstätigkeit Verwaltungsvermögen» werden die Nettoinvestitionen um die liquiditätsunwirksamen Übertragungen zwischen dem Verwaltungs- und Finanzvermögen, die liquiditätsunwirksamen Ausgaben bzw. Einnahmen (z.B. Bildung bzw. Auflösung von Rückstellungen der Investitionsrechnung) sowie die aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungen der Investitionsrechnung bereinigt. Bei der Berechnung des «Geldflusses aus Anlagentätigkeit Finanzvermögen» werden die Veränderungen der Finanz- und der Sachanlagen des Finanzvermögens um die liquiditätsunwirksamen Aufwände (nicht realisierte Verluste, Wertberichtigungen) und die liquiditätsunwirksamen Erträge (z.B. Wertaufholungen) bereinigt.

Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit

Der Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit erlaubt es, die Veränderungen der Verbindlichkeiten gegenüber den Gläubigerinnen und Gläubigern darzustellen. Er zeigt insbesondere die Aufnahme und Rückzahlung von kurz- und langfristigen Finanzverbindlichkeiten.

2.6 Anhang der Jahresrechnung

2.6.1 Grundlagen

2.6.1.1 Gesetzliche Grundlagen

Verfassung des Kantons Bern

Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1), Kapitel 6, Finanzordnung:

- Artikel 101: Allgemeine Grundsätze
- Artikel 106: Finanzaufsicht

Gesetze und Verordnungen des Kantons Bern

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0),
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1).

Die Verordnung regelt neben der Rechnungslegung die finanzrechtlichen und kreditrechtlichen Aspekte der Haushaltsführung.

Umfang der Jahresrechnung

Die Gesetzgebung (FLG und FLV) sowie das Handbuch Rechnungslegung (HBR) gelten für die Behörden, die Staatskanzlei, die Direktionen, die Finanzkontrolle, die Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle, die Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft und die Verwaltung einschliesslich der Anstalten ohne Rechtspersönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 FLG). Das Finanz- und Rechnungswesen der Behörden und Institutionen unterliegt dabei der Pflicht zur Aggregation bzw. Konsolidierung (Art. 6 Abs. 3 FLG). In Abweichung zu IPSAS 6 erfolgt keine Vollkonsolidierung von beherrschten Einheiten und der Arbeitslosenkasse (ALK) sowie der Arbeitsvermittlung (RAV). Auf eine konsolidierte Rechnung wird vorläufig ganz verzichtet (vgl. RRB 247/2010, Ziffer 7, Lemma 2 sowie Art. 1b Abs. 1 Bst. b FLV). Die Jahresrechnung und die Bilanz der ALK sowie der RAV sind im Kapitel «Weiterführende Erläuterungen» von Band 1 offengelegt.

Genehmigungsdaten

Die Jahresrechnung wurde am 23. März 2022 durch den Regierungsrat definitiv zur Kenntnis genommen und am 27. April 2022 verabschiedet. Die Jahresrechnung unterliegt der Genehmigung des Grossen Rates und wird in der Sommersession 2022 beraten.

2.6.1.2 Angewandte Normen bzw. Standards

Das Finanz- und Rechnungswesen des Kantons Bern beachtet namentlich die folgenden anerkannten Normen:

- Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2),
- International Public Sector Accounting Standards (IPSAS),
- International Financial Reporting Standards (IFRS),
- Swiss Generally Accepted Accounting Principles der Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (Swiss GAAP FER).

2.6.1.3 Grundsätze ordnungsgemässer Rechnungslegung

Gemäss Art. 5 Abs. 2 FLG folgt die Rechnungslegung den Grundsätzen der Verständlichkeit, der Wesentlichkeit, der Verlässlichkeit, der Vergleichbarkeit, der Fortführung, der Bruttodarstellung und der Periodengerechtigkeit. Die Rechnungslegungsgrundsätze gelten für die Erstellung der Jahresrechnung und sinngemäss auch für die Erstellung des Budgets.

Der Grundsatz der *Verständlichkeit* fordert, dass die Informationen der Rechnungslegung für fachinteressierte Lesende verständlich und nachvollziehbar sind. Die Lesenden sollen sich rasch einen Überblick über die finanzielle Lage des Kantons Bern verschaffen können.

Nach dem Grundsatz der *Wesentlichkeit* werden sämtliche Informationen offengelegt, die eine Adressatin/einen Adressaten in der Entscheidungsfindung beeinflussen können. Über die Wesentlichkeit ist somit immer im konkreten Kontext zu entscheiden.

Nach dem Grundsatz der *Verlässlichkeit* sind die veröffentlichten Informationen zuverlässig. Sie enthalten keine wesentlichen Fehler, Verzerrungen oder Manipulationen. Aus dem Aspekt der Verlässlichkeit werden folgende Prinzipien abgeleitet:

- Glaubwürdige Darstellung und wirtschaftliche Betrachtungsweise (substance over form): Die Geschäftsvorfälle und Transaktionen werden nach ihrem sachlichen Gehalt und wirtschaftlichen Charakter und nicht bloss nach der juristischen Form erfasst und dargestellt. Der wirtschaftliche Gehalt von Transaktionen oder anderen Ereignissen entspricht nicht immer ihrer rechtlichen Form. Die Anwendung dieses Prinzips kann im Einzelfall bedingen, dass ein Betrag geschätzt wird. Es gibt Situationen, in denen nur mit einer Schätzung der wirtschaftlich tatsächliche Sachverhalt erfasst wird. Sämtliche Schätzungen müssen nach bestem Wissen und Gewissen erfolgen (realistische Schätzungen, best estimates). Die Schätzungen werden vollständig dokumentiert und kontinuierlich angewendet, damit die Nachvollziehbarkeit (Revisionstauglichkeit) gewährleistet ist.
- Willkürfreiheit: Es fliessen keine willkürlichen und manipulierten Wertschätzungen und Darstellungen in die Jahresrechnung ein. Der Abschluss wird unter dem Grundsatz der Objektivität erstellt. Bei Ermessensspielräumen werden für die anstehenden Entscheidungen alle verfügbaren wesentlichen Informationen beigezogen.
- Vorsicht: Bei der Beurteilung (Bewertung) von Positionen können nicht vermeidbare Unsicherheiten auftreten. Bei der Ermessensausübung bei erforderlichen Schätzungen wird ein gewisses Mass an Sorgfalt eingehalten. Vermögenswerte oder Erträge werden nicht zu hoch und Verbindlichkeiten und Aufwände nicht zu niedrig angesetzt.
- Vollständigkeit: Die Finanzberichterstattung wird unter Berücksichtigung der Wesentlichkeit und des Kosten-Nutzen-Verhältnisses vollständig ausgewiesen.

Die *Vergleichbarkeit* ist gewährleistet, wenn die gewählten Grundsätze der Rechnungslegung und Budgetierung wie auch die Strukturen der Finanzberichterstattung über einen längeren Zeitraum beibehalten werden und damit vergleichbar sind (Stetigkeit). Insbesondere die präsentierten Vorjahres- oder Budgetzahlen sind nach gleichen Grundsätzen zu erstellen und in gleicher Struktur offenzulegen. Die Struktur der Darstellung im Jahresbericht wird nur bei dauerhaften und wesentlichen Aufgabenänderungen oder bei Änderungen der gesetzlichen Grundlagen angepasst. Im Anhang der Jahresrechnung sind sämtliche Abweichungen vom Grundsatz der Vergleichbarkeit zu kommentieren.

Nach dem Grundsatz der *Fortführung* wird bei der Rechnungslegung davon ausgegangen, dass die Tätigkeiten der Organisationseinheiten des Kantons Bern fortbestehen. Somit ist die Bilanzierung grundsätzlich zu Fortführungswerten und nicht zu Veräusserungswerten vorzunehmen. Ist die Fortführung nicht mehr gewährleistet, müssen die Bilanzwerte entsprechend der neuen Ausgangslage angepasst werden.

Dem Grundsatz der *Bruttodarstellung* wird entsprochen, wenn Aktiven und Passiven, Ausgaben und Einnahmen sowie Aufwand und Ertrag nicht miteinander verrechnet werden. Die Finanzverwaltung kann Ausnahmen von der Bruttodarstellung festlegen, wenn sie die Gesamtaussage der Rechnungslegung nicht beeinträchtigen. Ursächlich zusammengehörende Posten (wie Wertberichtigungen auf Vermögenswerten, Rückerstattungen von zu viel bezahlten Aufwänden und Erträgen, nachträgliche Zahlungen von bereits abgeschriebenen Forderungen usw.) unterliegen nicht der Bruttodarstellung, da in der Rechnungslegung deren wirtschaftlicher Gehalt dargestellt wird. Solche Geschäftsfälle werden unabhängig vom Zeitpunkt der ursprünglichen Verbuchung als Aufwand- oder Ertragsminderung erfasst.

Die in einer periodengerechten Rechnungslegung erfassten Elemente sind Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Nettovermögen, Eigenkapital, Ertrag und Aufwand. Sie werden in der Periode ihrer Verursachung erfasst (accrual accounting⁵). Accrual accounting bezweckt die *Periodengerechtigkeit* der Buchungs- und Offenlegungstatbestände. Da der Wechsel von einer Rechnungsperiode zur anderen innerhalb eines Geschäftsvorfalles liegen kann, sind entsprechende Massnahmen zur Periodisierung der Werteflüsse zu treffen, unter anderem mittels Rechnungsabgrenzungen und Rückstellungen. Wesentliche Abweichungen zur Periodengerechtigkeit werden im Anhang der Jahresrechnung unter Kapitel 2.6.1.5 «Abweichungen zu HRM2/IPSAS (gemäss Art. 1b FLV)» offengelegt. Mit RRB 247/2010 hat der Regierungsrat beschlossen, auf das Steuerabgrenzungsprinzip zu verzichten (Periodengerechtigkeit bei den Steuern).

2.6.1.4 Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Flüssige Mittel

Die flüssigen Mittel umfassen Kassenbestände, Sichtguthaben bei Banken (inkl. PostFinance AG), kurzfristige Geldmarktanlagen, Debit- und Kreditkarten sowie übrige flüssige Mittel. Flüssige Mittel werden zum Nennwert und Geldmarktanlagen zum Marktwert bewertet. Flüssige Mittel in Fremdwährung sind zum Kurs am Bilanzstichtag in die Berichtswährung umzurechnen.

Forderungen

Forderungen sind monetäre Guthaben. Zu ihnen gehören alle ausstehenden und in Rechnung gestellten oder zugesprochenen Ansprüche gegenüber Dritten. Sie setzen sich zusammen aus:

- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten, die verbucht werden, wenn die entsprechende Lieferung oder Leistung erbracht ist und der Nutzen an die Käuferin/den Käufer bzw. die Leistungsbezügerin/den Leistungsbezüger übergegangen ist;
- Kontokorrenten mit Dritten, die zur gegenseitigen Verrechnung von entstandenen Forderungen verwendet werden (ohne Bank- und Postkonten);
- Steuerguthaben, die Ansprüche aus Steuerforderungen (fakturierte bzw. verfügte) umfassen und auf Basis der Sollstellungen bilanziert werden – auf das Steuerabgrenzungsprinzip wird verzichtet;
- Anzahlungen an Dritte, welche durch Zahlungen begründet werden, bevor eine wirtschaftliche Gegenleistung erbracht wurde. Nach erfolgter Leistung werden die Anzahlungen an Dritte auf das sachgerechte Konto umgebucht;

- Transferforderungen, die eingeforderte oder zugesprochene Einnahmenanteile, Entschädigungen und Beiträge anderer Gemeinwesen enthalten;
- Internen Kontokorrenten, Kontroll- und Durchlaufkonten, welche nur für den Kontokorrentverkehr zwischen Dienststellen des eigenen Gemeinwesens oder mit vollständig konsolidierten Einheiten geführt werden;
- Übrige Forderungen, die Depotzahlungen und Hinterlegungen, die nicht als Anzahlungen gewertet werden, beinhalten.

Forderungen werden nach der Fälligkeit in kurzfristige Forderungen (mit einer Fälligkeit innerhalb von zwölf Monaten nach Bilanzstichtag) und langfristige Forderungen (mit einer Fälligkeit über einem Jahr nach Bilanzstichtag) eingeteilt. Das Rechnungsjahr betreffende Ansprüche, bei denen die Rechnungsstellung zum Bilanzstichtag noch aussteht, werden mit Ausnahme von Steuerforderungen als aktive Rechnungsabgrenzungen bilanziert. Forderungen ab CHF 100 000 werden nach dem Grundsatz der Einzelbewertung wertberichtigt. Für alle übrigen Forderungen kommt eine differenzierte Betrachtungsweise zur Anwendung, mit welcher die ausstehenden Forderungen entsprechend dem tatsächlichen Risiko analysiert werden. Die Höhe der Wertberichtigungen richtet sich nach den konkreten Verhältnissen. Für die Bewertung von Steuerguthaben werden einerseits Einzelwertberichtigungen und andererseits pauschale Wertberichtigungen vorgenommen.

Kurzfristige Finanzanlagen

Kurzfristige Finanzanlagen sind monetäre Anlagen, die zu Anlagezwecken und im Rahmen der Liquiditätsplanung gehalten werden. Zu ihnen gehören Festgelder und Finanzanlagen, welche nicht den Aktivdarlehen und den Beteiligungen zugeordnet werden können. Die Laufzeiten liegen zwischen 90 und 360 Tagen. Die Bewertung der kurzfristigen Finanzanlagen erfolgt grundsätzlich zum Nennwert. Die Aktivzinsen werden als Rechnungsabgrenzungen berücksichtigt. Der Kanton Bern wendet grundsätzlich das Prinzip der leeren Kassen an, d. h. es erfolgt keine Mittelbeschaffung auf Vorrat. Allfällige zweckgebundene Finanzanlagen von Legaten und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die treuhänderisch für diese verwaltet werden, werden gesondert ausgewiesen.

Aktive und passive Rechnungsabgrenzungen

Das accrual accounting bezweckt die Periodengerechtigkeit der Buchungs- und Offenlegungstatbestände. Die Rechnungsabgrenzung folgt der wirtschaftlichen Betrachtungsweise. Massgebend für die Rechnungsabgrenzung ist der Zu- oder Abgang eines Nutzens oder einer Leistung, die zum Nominalwert bewertet werden. Bei der Anwendung der Wesentlichkeitsgrenze von CHF 100 000 gilt für gleichartige Geschäftsfälle (Einzelrechnungen) innerhalb eines Teilprozesses eine Zusammenrechnungspflicht (Art. 35 FLV). Typische Beispiele von Rechnungsabgrenzungen sind zeitraumbezogene Aufwände und Erträge wie Mieten, Zinsen oder Versicherungsprämien.

Vorräte und angefangene Arbeiten

Vorräte sind Vermögenswerte, die

- als Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe dazu bestimmt sind, bei der Herstellung verbraucht zu werden,
- als Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe dazu bestimmt sind, bei der Erbringung von Dienstleistungen verbraucht oder verteilt zu werden,
- zum Verkauf (Fertigfabrikate, z. B. Handelswaren) oder zur Verteilung im normalen Geschäftsverlauf gehalten werden,
- sich in der Herstellung (Halbfabrikate) für den Verkauf oder die Verteilung befinden,

⁵) Periodengerechte Rechnungslegung (Grundsatz der Rechnungslegung, wonach Transaktionen und andere Ereignisse bei ihrer Entstehung erfasst werden).

- als Viehhabe und andere lebende Tiere während ihrer ganzen Lebenszeit gehalten werden.

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten werden nach der gewichteten Durchschnittskostenmethode oder dem First-in-First-out-Verfahren (FIFO) ermittelt. Vorräte sind nach dem niedrigeren Wert aus Anschaffungs- oder Herstellungskosten und dem Nettoveräußerungswert bewertet.

Angefangene Arbeiten

In der Bilanz werden alle Auftragskosten, die wertvermehrend für den zu erstellenden Vermögenswert sind, unter der Position angefangene Arbeiten aktiviert. Die Bilanzierung von Bau und Fertigungsaufträgen erfolgt für Projekte grösser CHF 500 000 nach der Percentage of Completion-Methode (PoC). Der Fortschrittsgrad wird individuell für jedes Projekt ermittelt, indem die bereits aufgelaufenen Kosten ins Verhältnis zu den erwarteten Gesamtkosten gesetzt werden. Die aufgelaufenen Kosten und die gemäss Fortschrittsgrad realisierten Gewinne werden laufend in der Erfolgsrechnung ausgewiesen. Verluste sind im vollen Ausmass zu verbuchen, sobald sie erkennbar sind. Die übrigen Projekte, welche die Kriterien für die Anwendung der PoC-Methode nicht erfüllen, werden in einer Sammelposition nach der Completed-contract-Methode bewertet und bilanziert. Kann der Fortschrittsgrad eines Projektes nicht verlässlich bestimmt werden, sind die Auftragskosten in der anfallenden Periode als Aufwand zu erfassen. Vorauszahlungen für angefangene Arbeiten werden periodengerecht abgegrenzt. Vorauszahlungen werden von den angefangenen Arbeiten gesondert ausgewiesen, es erfolgt eine Bruttodarstellung der Positionen.

Finanzanlagen im Finanzvermögen

Finanzanlagen im Finanzvermögen sind monetäre Anlagen, die weder der Kontengruppe der Aktivdarlehen noch den Beteiligungen im Verwaltungsvermögen zugeordnet werden können sowie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen. Die Laufzeiten liegen über einem Jahr und es gilt der Grundsatz der Einzelbewertung. Aktien, Anteilscheine (Beteiligungen) und Obligationen werden zum Verkehrswert bewertet (Marktwert). Für börsenkotierte Gesellschaften lässt sich der Marktwert nach dem Börsenwert bestimmen (Jahresschlusskurs). Die Bewertung der verzinslichen Anlagen (z. B. Hypotheken, Darlehen, Festgelder oder Kassenscheine) erfolgt zum Nennwert. Zum Bilanzierungszeitpunkt werden allfällig gefährdete Vermögenswerte wie langfristige Forderungen (z. B. Guthaben von Kund/innen) oder übrige langfristige Finanzanlagen (z. B. derivative Finanzinstrumente) konsequent wertberichtigt. Die Bewertung erfolgt zum Rechnungsbetrag (Nominalwert), abzüglich der geschätzten betriebswirtschaftlich notwendigen Wertberichtigungen. Die Aktivzinsen werden als Rechnungsabgrenzungen berücksichtigt.

Sachanlagen im Finanzvermögen

Die Sachanlagen des Finanzvermögens umfassen jene Sachanlagen, die der Kanton als Kapitalanlage oder zu Anlagezwecken erworben hat und die ohne Beeinträchtigung der Aufgabenerfüllung veräussert werden können. Bei Sachanlagen des Finanzvermögens erfolgt die Erstbewertung nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. bei Schenkungen nach dem Verkehrswert (Modell des tatsächlichen Werts). Die Folgebewertungen werden auf Basis der Verkehrswerte vorgenommen. Gemäss dem Verkehrswertprinzip müssen die Liegenschaften periodisch (alle drei bis fünf Jahre) ihrem aktuellen Verkehrswert angepasst werden.

Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital

Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital stellen Vorschüsse des Kantons an die Spezialfinanzierung oder den Fonds dar. Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert.

Sachanlagen im Verwaltungsvermögen

Die Sachanlagen des Verwaltungsvermögens umfassen jene Sachanlagen des Kantons Bern, deren mehrjährige Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dient oder zur Herstellung oder Lieferung von Gütern und Dienstleistungen gehalten werden und deren Wert zuverlässig ermittelt werden kann. Als Immobilien gelten Grundstücke und Gebäude (Liegenschaften, Hochbauten), Strassen (Tiefbauten), Wasserbauten, übrige Tiefbauten, Waldungen, immobile Kulturgüter sowie Bio- und Geotope. Die Aktivierung von Immobilien erfolgt ab CHF 100 000 und es kommt das Anschaffungskostenmodell⁶⁾ zur Anwendung. Als Mobilien gelten Mobiliar, Maschinen, Geräte, Instrumente und Werkzeuge. Fahrzeuge, mobile Kulturgüter, Güter, die unter einem Finanzleasing-Vertrag gehalten werden. Viehhabe und andere lebende Tiere gehören nicht zu den Mobilien. Die Aktivierung von Mobilien erfolgt ab einem Anschaffungs- resp. Herstellungswert von CHF 5000. Die Anlagen des Verwaltungsvermögens, die durch Nutzung einer Wertminderung unterliegen, werden ordentlich je Anlagekategorie nach der angenommenen Nutzungsdauer linear zu Lasten der Erfolgsrechnung abgeschrieben sowie jährlich dahingehend überprüft, ob eine zusätzliche Wertberichtigung (Impairment) erforderlich ist. Die Anlagen, welche sich noch im Bau befinden und deshalb noch nicht genutzt werden, unterliegen noch keiner ordentlichen Abschreibung. Grundstücke erfahren durch ihre Nutzung in der Regel keine Wertminderung, sie unterliegen deshalb auch keiner ordentlichen Abschreibung.

Beiträge an eigene Sachanlagen

Beiträge an eine Sachanlage des Kantons Bern werden grundsätzlich nach der Leistungserbringung in der Anlagenbuchhaltung auf das entsprechende Aktivum verbucht (Nettoverbuchung). Dies bedeutet, dass die empfangenen Beiträge die Anschaffungskosten des aktivierten Anlageguts entsprechend mindern.

Immaterielle Anlagen

Immaterielle Anlagen sind identifizierbare, nicht monetäre Vermögenswerte ohne physische Substanz, welche für die Herstellung von Produkten, die Erbringung von Dienstleistungen, die Vermietung an Dritte oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben genutzt werden. Die Aktivierungsgrenze der immateriellen Anlagen liegt bei CHF 100 000. Die Erstbewertung gekaufter oder selbst geschaffener immaterieller Anlagen erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Die Folgebewertung erfolgt nach dem Anschaffungskostenmodell. Immaterielle Anlagen werden in der Regel planmässig linear über die Nutzungsdauer abgeschrieben sowie jährlich dahingehend überprüft, ob eine zusätzliche Wertberichtigung (Impairment) erforderlich ist.

Darlehen

Ein Aktivdarlehen ist ein Vertrag, wonach eine Darlehensgläubigerin/ein Darlehensgläubiger einer Darlehensschuldnerin/einem Darlehensschuldner einen Geldbetrag – meist gegen ein Entgelt (Zins⁷⁾) – auf bestimmte Zeit zur Verfügung stellt. Die Darlehensschuldnerin/der Darlehensschuldner verpflichtet sich zur Rückzahlung des ausgeliehenen Geldbetrages. Die Darlehen im Verwal-

6) Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich kumulierte Abschreibungen und kumulierte Wertminderungen.

7) Davon ausgenommen sind Ausbildungsdarlehen und weitere Darlehen zu Vorzugsbedingungen.

tungsvermögen werden zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben gewährt und zum Nominalwert abzüglich allfälliger Wertberichtigungen – es gilt der Grundsatz der Einzelbewertung – bilanziert. Wird im Vorfeld ein Verzicht einer Rückzahlung vereinbart, gelten die Beiträge als «à-fonds-perdu» und werden dementsprechend als Staatsbeiträge über die Erfolgsrechnung verbucht. Zu beachten gilt, dass auf eine Rückzahlung von Darlehen später nur ganz oder teilweise verzichtet werden kann, insofern die Bedingungen für einen Einnahmeverzicht gemäss Art. 31 FLG erfüllt sind.

Beteiligungen und Grundkapitalien

Beteiligungen und Grundkapitalien sind Anteile am Kapital anderer Unternehmen, Betriebe oder Anstalten, die mit der Absicht der dauernden Anlage gehalten werden. Damit unterscheiden sie sich von der Position Wertschriften. Beteiligungen werden aktiviert, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen oder ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist. Beteiligungen im Verwaltungsvermögen werden zum Anschaffungswert abzüglich notwendiger Wertberichtigungen bewertet. Ist der Anschaffungswert nicht bekannt, erfolgt die Bewertung zum Nominalwert abzüglich der notwendigen Wertberichtigung.

Investitionsbeiträge

Investitionsbeiträge sind monetäre Leistungen, mit denen bei der Empfängerin/beim Empfänger der Beiträge dauerhafte Vermögenswerte mit Investitionscharakter begründet werden. Vermögenswerte mit Investitionscharakter werden als Investitionsgüter bezeichnet und beinhalten oder ermöglichen eine mehrjährige, neue, erweiterte oder verlängerte Nutzung und zwar in qualitativer und/oder quantitativer Art. Die aktiven Investitionsbeiträge werden bilanziert, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen, ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist und deren Wert verlässlich ermittelt werden kann. Zusätzlich muss eine allfällige Rückforderung rechtlich durchsetzbar und eine Zweckentfremdung des Investitionsguts ausgeschlossen sein. Beiträge für Kulturgüter werden nicht aktiviert, da in der Regel kein verlässlicher Wert ermittelt werden kann. Die Investitionsbeiträge werden grundsätzlich über die Nutzungsdauer des mit den Investitionsbeiträgen finanzierten Investitionsguts oder aber über die kürzere Frist für den Wegfall der mit den Investitionsbeiträgen einhergehenden Auflagen und Bedingungen linear als Transferaufwand abgeschrieben.

Laufende Verbindlichkeiten

Laufende Verbindlichkeiten sind monetäre Schulden und in der Regel innerhalb von zwölf Monaten nach dem Bilanzstichtag zur Tilgung vorgesehen. Laufende Verbindlichkeiten werden zum Nominalwert bilanziert.

Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten

Unter die kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten fallen Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit bis zwölf Monate. Es sind dies die Kontengruppen «Geldinstitute», «Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinwesen», «Verbindlichkeiten gegenüber konsolidierten Einheiten» sowie «Verbindlichkeiten gegenüber übrigen selbstständigen Anstalten». Im Weiteren werden übrige kurzfristige Finanzverbindlichkeiten hier ausgewiesen. Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten werden zum Nominalwert bilanziert.

Kurz- und langfristige Rückstellungen

Rückstellungen sind als Teil des Fremdkapitals erkennbare, genau umschriebene und in ihrer Höhe zuverlässig schätzbare Verlustrisiken oder Verbindlichkeiten, die ihren Ursprung in einem Ereignis in der Vergangenheit haben, am Bilanzstichtag wahrscheinlich oder sicher, aber hinsichtlich des Zeitpunkts des Eintritts unbestimmt

sind. Als langfristige Rückstellungen gelten jene, bei denen der wahrscheinliche Mittelabfluss voraussichtlich in zukünftigen Rechnungsperioden, aber nicht im jeweiligen Folgejahr, erfolgt. Rückstellungen werden in der Regel ab CHF 100 000 pro Einzelereignis gebildet. Die Bewertung erfolgt nach dem Grundsatz der bestmöglichen Schätzung (best estimate).

Vorsorgeverpflichtungen

Vorsorgeverpflichtungen umfassen alle Pläne, Einrichtungen und Dispositionen, welche Leistungen für Ruhestand (Alter), Invalidität oder Todesfall vorsehen. Die wirtschaftlichen Auswirkungen aus Vorsorgeverpflichtungen sind entweder ein wirtschaftlicher Nutzen oder eine wirtschaftliche Verpflichtung, berechnet auf den Bilanzstichtag. Bei der Bemessung von wirtschaftlichem Nutzen und wirtschaftlichen Verpflichtungen wird von möglichst objektiven, markt- und wirklichkeitsnahen Annahmen ausgegangen. Die Abgrenzung der Vorsorgeverpflichtungen in der Jahresrechnung des Kantons Bern umfasst den ersten und zweiten Konsolidierungskreis, d.h. die Regierung und die zentrale Verwaltung (1. Kreis) und die Rechtspflege sowie die weiteren eigenständigen kantonalen Behörden (2. Kreis). Nicht berücksichtigt werden die Institutionen und weiteren Organisationen, die vom Kanton Bern beherrscht werden (3. Kreis). Die Bewertung der Vorsorgeverpflichtungen erfolgt nach dem Grundsatz von Swiss GAAP FER 16 und wird nach HRM2 in den Rückstellungen ausgewiesen. Zur Berechnung der Vorsorgeverpflichtungen unter Swiss GAAP FER 16 ist keine Neuberechnung des Vorsorgekapitals notwendig. In der Bilanz werden der ermittelte wirtschaftliche Nutzen resp. die wirtschaftliche Verpflichtung sowie allfällig vorhandene Arbeitgeberbeitragsreserven erfasst. Der Vorsorgeaufwand in der Erfolgsrechnung umfasst die geleisteten Arbeitgeberbeiträge, die Veränderung des wirtschaftlichen Nutzens resp. der wirtschaftlichen Verpflichtung sowie die Veränderung der Arbeitgeberbeitragsreserven.

Langfristige Finanzverbindlichkeiten

Zu den langfristigen Finanzverbindlichkeiten gehören alle Finanzverbindlichkeiten, die nicht kurzfristig sind, das heisst eine Laufzeit über zwölf Monate haben. Es handelt sich dabei um Hypotheken, Schuldscheine, Kassascheine, Staatsanleihen, Darlehen, langfristige Leasingverbindlichkeiten, übrige langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten und erhaltene Investitionsbeiträge. Zu den langfristigen Finanzverbindlichkeiten gehören ebenfalls Verbindlichkeiten gegenüber eigenen Anstalten (Personalvorsorgekassen), Stiftungen und Legate mit Rechtspersönlichkeit. Die Bewertung der langfristigen Finanzverbindlichkeiten erfolgt grundsätzlich zum Nominalwert.

Leasingverbindlichkeiten mittel- und langfristig

Ein Leasingverhältnis ist eine Vereinbarung, bei der die Leasinggeberin/der Leasinggeber der Leasingnehmerin/dem Leasingnehmer gegen Zahlung das Recht auf Nutzung eines Vermögenswerts für einen vereinbarten Zeitraum überträgt. Der Kanton Bern tritt mit Ausnahme der Baurechte ausschliesslich als Leasingnehmer auf. Auf Festlegungen aus der Sicht eines Leasinggebers wird deshalb verzichtet. Bei Leasinggeschäften ab einer Wesentlichkeitssgrenze von CHF 100 000 wird zwischen operativem Leasing und Finanzierungsleasing unterschieden. Alle Leasingverhältnisse mit einer Vertragssumme unterhalb der Wesentlichkeitssgrenze werden als Miete behandelt. Die Abgrenzung erfolgt nach wirtschaftlichen Kriterien, welche die Substanz eines Vertrags über dessen rechtliche Form stellen. Somit werden nicht die Eigentumsrechte, sondern die mit der wirtschaftlichen Nutzung des Leasingguts verbundenen Rechte und Risiken berücksichtigt. Eine operative Leasingverbindlichkeit wird nicht bilanziert und die Verbuchung der fälligen Leasingraten erfolgt ausschliesslich über die Erfolgsrechnung. Bei einem Finan-

zierungsleasing erfolgt die erstmalige Bilanzierung zum Barwert der Mindestleasingzahlungen. Als Diskontierungsfaktor wird der dem Leasingverhältnis zugrundeliegende Zinssatz angewendet. Gleichzeitig wird die zugehörige Verpflichtung als Verbindlichkeit aus Finanzierungsleasing erfasst. Die Leasingraten sind in einen Zins- und Tilgungsanteil aufzuteilen. Der aktivierte Vermögenswert wird gemäss den Grundsätzen der massgebenden Anlagenklasse über deren Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Wird die Anlage am Ende der Leasingdauer nicht übernommen, wird über die Leasingdauer abgeschrieben.

Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital

Spezialfinanzierungen und Fonds sind zweckgebundene Mittel zur Sicherstellung der Finanzierung bestimmter öffentlicher Aufgaben. Die Schaffung von Spezialfinanzierungen und Fonds sowie die Zuweisung und Verwendung der Mittel bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Die Spezialfinanzierungen und Fonds werden nach ihrem Charakter im Fremd- oder Eigenkapital ausgewiesen. Legate und Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sind nicht Teil der Jahresrechnung des Kantons Bern. Bei Legaten und Stiftungen, bei denen die Gelder treuhänderisch zu verwalten sind, die Verwendungsbestimmungen eng und präzise abgefasst werden und kein grosser Handlungsspielraum besteht, erfolgt die Bilanzierung im Fremdkapital. Der bilanzierte Betrag entspricht dem Nominalwert des Saldos der Spezialfinanzierung oder des Fonds. Investitionen, welche durch Spezialfinanzierungen und Fonds vergütet werden, werden sofort zu 100 Prozent abgeschrieben. Dies gilt nicht für Darlehen, welche weiterhin nicht abgeschrieben werden. Gemäss Art. 126 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 27. September 2017 über Geldspiele (BGS; SR 935.51) fliessen die Reingewinne aus den Lotterien und Sportwetten nicht in die Jahresrechnung des Kantons Bern ein. Sie werden separat verwaltet.

Verpflichtungen (-) bzw. Vorschüsse (+) gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Eigenkapital

Verpflichtungen (-) bzw. Vorschüsse (+) gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds sind zweckgebundene Mittel zur Sicherstellung der Finanzierung bestimmter öffentlicher Aufgaben. Die Schaffung von Spezialfinanzierungen und Fonds sowie die Zuweisung und Verwendung der Mittel bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Die Spezialfinanzierungen und Fonds werden nach ihrem Charakter im Fremd- oder Eigenkapital ausgewiesen. Legate und Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sind nicht Teil der Jahresrechnung des Kantons Bern. Bei Legaten und Stiftungen, bei denen die Verwendungsbestimmungen offengehalten werden, d. h. die bedachte Institution hat einen grossen Entscheidungsspielraum, wie die Gelder einzusetzen sind, erfolgt die Bilanzierung im Eigenkapital. Der bilanzierte Betrag entspricht dem Nominalwert des Saldos der Spezialfinanzierung oder des Fonds. Investitionen, welche durch Spezialfinanzierungen und Fonds vergütet werden, werden sofort zu 100 Prozent abgeschrieben. Dies gilt nicht für Darlehen, welche weiterhin nicht abgeschrieben werden.

Vorfinanzierungen

Vorfinanzierungen sind Reserven für künftige Zwecke, deren Mittel zur Sicherstellung der Finanzierung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden sind und dazu beitragen, dass eine finanzielle Belastung/Entlastung auf mehrere Jahre verteilt werden kann. Die Bildung von Vorfinanzierungen sowie die Zuweisung und Verwendung der Mittel bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Der bilanzierte Betrag entspricht dem Nominalwert des Saldos der Vorfinanzierung. Investitionen, welche durch Vorfinanzierungen vergütet werden, werden sofort zu 100 Prozent abgeschrieben. Dies gilt nicht für Darlehen, welche weiterhin nicht abgeschrieben werden.

Finanzpolitische Reserve

Gestützt auf das Gesetz vom 17. November 2015 über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG; BSG 621.3), handelt es sich bei diesem Fonds um eine Spezialfinanzierung gemäss den Vorschriften der Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (Art. 1 SNBFG). Die Äufnung von nicht budgetierten Mitteln ermöglicht eine Kompensation von ganz oder teilweise ausfallenden Gewinnausschüttungen der SNB. Der Fonds hat einzig das Ziel, die Einnahmen aus den Gewinnausschüttungen zu verstetigen, nicht aber die Fondsmittel einem bestimmten Zweck zuzuführen. Die Entnahme erfolgt ohne Zweckbindung zugunsten der Erfolgsrechnungen (Art. 3, Abs. 1 und 2 SNBFG). Die SNBFG-Mittel, über welche ausschliesslich der Grosse Rat beschliesst, entsprechen dem Nominalwert und sind der finanzpolitischen Reserven im Eigenkapital zugewiesen.

Neubewertungsreserve

Die Neubewertungsreserve führt dazu, dass Auf- oder Abwertungen des Finanzvermögens im Zeitpunkt der Neubewertung nicht erfolgswirksam sind, solange diese Reserve einen positiven Saldo aufweist. Die Neubewertungsreserve weist zu keinem Zeitpunkt einen Negativsaldo auf. Mit der Neubewertungsreserve «Aktien und Anteilscheine» können Marktschwankungen, vor allem aufgrund schwankender Börsenkurse, aufgefangen werden. Neubewertungen aufgrund einer Marktbewertung von Immobilien im Finanzvermögen haben – unter der oben genannten Bedingung – keine Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung. Ist hingegen die Neubewertungsreserve auf einem Objekt durch negative Wertkorrekturen aufgebraucht, wird die Erfolgsrechnung mit dem überschüssenden Betrag belastet. Allfällige spätere Wertaufholungen werden der Erfolgsrechnung im Ausmass vorgängiger Belastungen gutgeschrieben.

Bilanzüberschuss/-fehlbetrag

Die Position Bilanzüberschuss/-fehlbetrag stellt den Saldo der Bilanz dar. Diese Position setzt sich aus dem Jahresergebnis des aktuell abgeschlossenen Rechnungsjahres und den kumulierten Ergebnissen der Vorjahre zusammen. Das Jahresergebnis wird im Folgejahr auf das kumulierte Ergebnis der Vorjahre umgebucht. Ein Bilanzfehlbetrag ist eine Minusposition im Eigenkapital. Wird ein Fehlbetrag (negatives Vorzeichen) ausgewiesen, verbleibt der Posten auf der Passivseite.

2.6.1.5 Abweichungen zu HRM2/IPSAS (gemäss Art. 1b FLV)

Die Rechnungslegung erfolgt nach HRM2 und ist an die IPSAS angelehnt. Die vorliegende Jahresrechnung weist folgende wesentliche Abweichungen zu den IPSAS und den Fachempfehlungen von HRM2 auf:

- Steuererträge werden mindestens nach dem Steuer-Soll-Prinzip abgegrenzt (IPSAS 23),
- Verzicht auf die Vollkonsolidierung der Mehrheitsbeteiligungen und der Arbeitslosenkasse sowie der Arbeitsvermittlung (ALK/RAV) (IPSAS 6, HRM2 Nr. 13),
- Bewertung der Beteiligungen nicht mit den Eigenkapitalwerten, sondern zu Anschaffungs- oder Verkehrswerten (IPSAS 7),
- Verwendung von Swiss GAAP FER für die Bewertung von Vorsorgeverpflichtungen (IPSAS 25),
- Verzicht auf die Führung von Aufwertungsreserven, ausgenommen die Aufwertung der fondsfinanzierten Vermögenswerte, die zum Nettowert aufgelöst werden (IPSAS 9, 23),

- Erfolgswirksame Verbuchung von Einlagen in und Entnahmen aus Spezialfinanzierungen sowie Fonds im Fremd- und Eigenkapital über die Kontengruppen 350/450 bzw. 351/451 (Einlagen in und Entnahmen aus Spezialfinanzierungen sowie Fonds im Fremd- und Eigenkapital) (IPSAS 1, HRM2 Nr. 04, 08),
- Verbuchung von Einlagen in und Entnahmen aus Vorfinanzierungen über den ausserordentlichen Aufwand (Konto 3893) bzw. Ertrag (Konto 4893) der Erfolgsrechnung (IPSAS 1, HRM2 Nr. 08), wobei die Entnahme betragsmässig den besonders bezeichneten Investitionsvorhaben entspricht,
- Aus Spezialfinanzierungen sowie Fonds und Vorfinanzierungen vergütete Investitionen (mit Ausnahme von Darlehen) werden nach der Erfassung nicht nach der Nutzungsdauer, sondern sofort abgeschrieben (IPSAS 17),
- Verzicht auf die Offenlegung der Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Einheiten und Personen (IPSAS 20).

2.6.1.6 Änderungen der Grundsätze

Änderung der Stetigkeit (Vergleichbarkeit)

- Aufgrund der Erkenntnisse, dass ein wesentlicher Teil der Verrechnungssteuern später als innerhalb dreier Jahre zurückgefordert wird, überarbeitet der Bund die Methodik zur Bildung von Rückstellungen auf den Verrechnungssteuererträgen. In Analogie zur Methodik des Bundes erhöht die Steuerverwaltung in der Jahresrechnung 2021 die Rückstellungen auf dem Kantonsanteil am Verrechnungssteuerertrag des Bundes um CHF 125,9 Millionen über die Erfolgsrechnung.

2.6.1.7 Ausnahmen in der Bilanzierungs- und Bewertungsmethodik

Direktion/RFOE	KG	KG-Bezeichnung	Geschäftsfall	Bezeichnung der Ausnahme	Genehmigung
Bau- und Verkehrsdirektion/Amt für Wasser und Abfall	104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	Periodengerechte Abgrenzung des Wasserverbrauchszinses	Aufgrund nicht vorhandener Informationen für die Herleitung von Schätzbeträgen wird auf die periodengerechte Abgrenzung des Wasserverbrauchszinses verzichtet. Der Zins basiert somit auf dem Wasserverbrauch der Vorperioden.	01.01.2017

2.6.2 Erläuterungen zur Jahresrechnung

2.6.2.1 Erfolgsrechnung

1 Personalaufwand

in Millionen CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Personalaufwand (SG 30)	-2 991.9	-3 108.7	-3 079.3	-87.4	-2.9 %
Löhne Behörden/Kommissionen/Richter	-52.5	-55.4	-54.4	-1.9	-3.7 %
Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	-1 071.8	-1 099.3	-1 100.9	-29.1	-2.7 %
Löhne der Lehrpersonen	-1 357.8	-1 413.3	-1 401.5	-43.8	-3.2 %
Temporäre Arbeitskräfte	-2.8	-1.7	-2.8	-0.1	-2.1 %
Zulagen	-1.6	-1.7	-1.6	-0.0	-0.7 %
Arbeitgeberbeiträge	-491.4	-515.4	-501.0	-9.6	-2.0 %
Arbeitgeberleistungen	-0.8	-0.1	-1.2	-0.4	-47.8 %
Übriger Personalaufwand	-13.3	-21.7	-15.8	-2.5	-18.7 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Der Personalaufwand (SG 30) erhöht sich um CHF 87,4 Millionen (2,9 %) auf CHF 3079,3 Millionen. In den Direktionen, der Staatskanzlei sowie bei den Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft führen die Gehaltsmassnahmen 2021 bei der Position «Löhne Behörden/Kommissionen/Richter», der Position «Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals», der Position «Löhnen der Lehrpersonen» sowie der Position «Arbeitgeberbeiträge» zu einer Zunahme von rund CHF 14,0 Millionen. Weiter verzeichnet die Position «Arbeitgeberbeiträge» infolge Erhöhung der Sparbeiträge an die Pensionskassen BPK und BLVK eine Mehrbelastung von CHF 16,2 Millionen.

Bei der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) ergibt sich eine Aufwandsteigerung von CHF 4,8 Millionen bei der Position «Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals» und der Position «Arbeitgeberbeiträge» infolge befristeter Anstellungen zum Vollzug des Härtefallprogramms im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie, und durch die Wiederbesetzung von vakanten Stellen. Weiter fallen die «Arbeitgeberleistungen» um CHF 1,3 Millionen höher aus, weil wegen der Direktionsreform UDR Sonderrenten gewährt werden mussten.

Ein Mehraufwand von CHF 14,7 Millionen resultiert in der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) bei der Position «Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals», der Position «Temporäre Arbeitskräfte» und der Position «Arbeitgeberbeiträge» aus den zusätzlichen Anstellungen des Kontaktmanagements zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie.

Ferner führt die schrittweise geplante Korpsaufstockung der Kantonspolizei (Bericht Wüthrich, Motion 138–2016) zu einem Mehrbedarf von CHF 12,5 Millionen bei der Position «Löhne des Verwal-

tungs- und Betriebspersonals» sowie der Position «Arbeitgeberbeiträge» in der Sicherheitsdirektion (SID).

Bei der Finanzdirektion (FIN) führt die jährliche Neubewertung der Rückstellungen für Übergangseinlagen und Finanzierungsbeiträge an die Pensionskassen zu einer Minderung der Position «Arbeitgeberbeiträge» im Umfang von insgesamt CHF 18,7 Millionen. Ebenso konnten Rückstellungen für anwartschaftliche Treueprämien des Personals aufgelöst werden, was bei den Positionen «Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals» und «Löhne der Lehrpersonen» zu einer Entlastung von insgesamt CHF 1,7 Millionen führt.

Die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) verzeichnet im Volksschulbereich bei der Position «Löhne der Lehrpersonen» und der Position «Arbeitgeberbeiträge» einen Aufwandszuwachs von CHF 33,0 Millionen infolge höherer Anzahl Schülerinnen und Schüler, was zu weiteren Klasseneröffnungen bzw. zusätzlichen Unterrichtslektionen führt. Zudem wurden die Lehrpersonen im Bereich Kindergarten und Primarstufe um eine Gehaltsklasse höher eingereiht. Im Bereich Sekundarstufe II führen zusätzliche Klassen bei den Maturitätsschulen, Digitalisierungsprojekte sowie Rückstellungen für die individuelle Pensenbuchhaltung bei der Position «Löhne der Lehrpersonen» und der Position «Arbeitgeberbeiträge» zu einem um rund CHF 5,0 Millionen höheren Aufwand.

Bei den Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (JUS) ergibt sich durch ein zunehmendes Geschäftsvolumen und durch befristete Anstellungen zur Entlastung von Mitarbeitenden bei der Position «Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals» sowie der Position «Arbeitgeberbeiträge» ein Aufwandswachstum von CHF 2,3 Millionen.

2 Sach- und übriger Betriebsaufwand

in Millionen CHF	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Veränderungen ggü. Vorjahr	
	2020	2021	2021	CHF	%
Sach- und übriger Betriebsaufwand (SG 31)	-939.6	-1 007.9	-969.2	-29.6	-3.2 %
Material- und Warenaufwand	-152.0	-67.0	-74.4	77.6	51.0 %
Nicht aktivierbare Anlagen	-43.0	-35.7	-31.0	12.0	27.9 %
Ver- und Entsorgung Liegenschaften (VV)	-29.6	-31.6	-30.6	-1.0	-3.4 %
Dienstleistungen und Honorare	-293.5	-357.1	-364.9	-71.4	-24.3 %
Baulicher und betrieblicher Unterhalt (VV)	-67.2	-72.7	-80.9	-13.7	-20.4 %
Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen (VV)	-24.1	-21.3	-22.6	1.5	6.3 %
Mieten/Leasing/Pachten/Benützungsgebühren	-86.9	-87.8	-89.4	-2.5	-2.9 %
Spesenentschädigungen	-12.6	-18.1	-13.3	-0.6	-5.1 %
Wertberichtigungen auf Forderungen	-78.2	-98.8	-99.3	-21.1	-26.9 %
Verschiedener Betriebsaufwand	-152.5	-217.8	-162.9	-10.4	-6.8 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Der Sach- und übrige Betriebsaufwand (SG 31) liegt CHF 29,6 Millionen über dem Vorjahreswert. Die Veränderung der Position «Material- und Warenaufwand» von CHF 77,6 Millionen ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass aus den diesjährigen Beschaffungen für die Testdurchführung an Schulen und in Betrieben zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie ein Mehraufwand von CHF 20,6 Millionen resultiert. Im selben Zusammenhang sind in der Rechnung 2020 die Beschaffungen von medizinischem Schutzmaterial im Umfang von insgesamt CHF 95,2 Millionen enthalten. Bei der Position «Dienstleistungen und Honorare» resultiert eine Zunahme von CHF 71,4 Millionen. Diese Verschlechterung ist insbesondere auf die Massnahmen für die Sicherstellung von kantonalen Impf- und Testzentren (inkl. Betriebstests und Massentests an Schulen) sowie die Durchführung der Kommunikationsmassnahmen für das Testen und das Impfen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie im Umfang von CHF 54,1 Millionen zurückzuführen. Gegenüber dem Vorjahr konnten im aktuellen Berichtsjahr wieder vermehrt reguläre Qualifikationsverfahren (QV) beim Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) durchgeführt werden, was im Umfang von CHF 2,4 Millionen zur Verschlechterung der Position «Dienstleistungen und Honorare» beiträgt. Zudem konnte das Amt für Informatik und Organisation (KAIO) im Rechnungsjahr 2021 die letzten zwei Direktionen im Rahmen von IT@BE in die gesamtstaatliche ICT-Grundversorgung integrieren, wodurch Mehraufwände von CHF 7,1

Millionen resultieren. Die Position «Baulicher und betrieblicher Unterhalt (VV)» hat im Vergleich zum Vorjahr um CHF 13,7 Millionen zugenommen. Im Tiefbauamt (TBA) sind Mehraufwände von insgesamt CHF 4,8 Millionen für Schneeräumungen, Salzen, Belagsanierungen und Umgestaltungsprojekte von Kantonsstrassen angefallen. Beim Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) wurden weitere Anlagen in Bau im Zusammenhang mit dem Projekt Campus Biel/Bienne von rund CHF 5,1 Millionen (Vorjahr CHF 2,5 Mio.) als nicht werthaltig beurteilt und folglich der Rechnung 2021 belastet. Der Mietaufwand, welcher im Zusammenhang mit den Impfangeboten (Räumlichkeiten/Transportmittel) als Massnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie steht, belastet die Position «Mieten/Leasing/Pachten/Benützungsgebühren» zusätzlich im Umfang von CHF 2,9 Millionen. Die Zunahme der Position «Wertberichtigungen auf Forderungen» von CHF 21,1 Millionen entsteht aufgrund einer Änderung der Kontierungspraxis bei Einnahmen aus abgeschriebenen Steuern, welche neu in der Sachgruppe «Entgelte» im Umfang von CHF 19,2 Millionen ausgewiesen werden (vgl. auch SG 42, Ziffer 9). Aufgrund der ungewissen Lieferung ist in der Position «Verschiedener Betriebsaufwand» ebenfalls die Wertberichtigung der Vorauszahlungen von CHF 3,9 Millionen für ausstehendes Schutzmaterial im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Pandemie enthalten.

3 Abschreibungen Verwaltungsvermögen

in Millionen CHF	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Veränderungen ggü. Vorjahr	
	2020	2021	2021	CHF	%
Abschreibungen Verwaltungsvermögen (SG 33)	-284.9	-290.0	-283.7	1.2	0.4 %
Sachanlagen (VV)	-272.9	-277.3	-271.1	1.8	0.7 %
Abschreibungen Immaterielle Anlagen (VV)	-12.0	-12.8	-12.6	-0.6	-4.8 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die Abschreibungen des Verwaltungsvermögens (SG 33) liegen um CHF 1,2 Millionen (0,4 %) unter dem Vorjahreswert. Weiterführende Informationen zu den Abschreibungen sind den Anlagespiegeln des Verwaltungsvermögens im vorliegenden Geschäftsbericht zu entnehmen (vgl. Ziffer 43–47, Kapitel 2.6.2.3).

4 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen

in Millionen CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen (SG 35)	-155.3	-79.6	-125.1	30.2	19.4 %
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im Fremdkapital	-146.3	-75.0	-120.7	25.6	17.5 %
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	-9.0	-4.6	-4.4	4.6	51.1 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen (SG 35) fallen im Vergleich zum Vorjahr um rund CHF 30,2 Millionen tiefer aus. In der Rechnung 2020 erfolgte eine Einlage beim zentralen Ersatzbeitragsfonds des Kantons Bern im Umfang von CHF 45,6 Millionen. Diese ist auf die Auflösung per 1. Januar 2020 des dezentralen Ersatzbeitragsfonds für zukünftige Schutzraumprojekte bei den Gemeinden und den damit verbundenen Mitteltransfer von den Gemeinden zum

Kanton zurückzuführen (vgl. auch SG 42 in Ziffer 9). Demgegenüber resultiert aus den ausserordentlichen Fondseinlagen zu Lasten der Staatsrechnung in den Kulturförderungsfonds im Zusammenhang mit den getroffenen Massnahmen für die Auszahlung von Ausfallentschädigungen und Transformationsprojekte zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie eine Zunahme von insgesamt CHF 19,5 Millionen.

5 Transferaufwand

in Millionen CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Transferaufwand (SG 36)	-6 695.4	-6 584.5	-6 885.9	-190.5	-2.8 %
Ertragsanteile an Dritte	-45.4	-44.4	-54.4	-9.0	-19.8 %
Entschädigungen an Gemeinwesen	-226.6	-162.0	-232.9	-6.2	-2.8 %
Finanz- und Lastenausgleich (NFA)	-608.3	-683.9	-628.1	-19.8	-3.2 %
Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	-5 760.4	-5 639.9	-5 888.1	-127.7	-2.2 %
- Beiträge an Bund	-108.0	-112.1	-108.0	-0.1	-0.1 %
- Beiträge an Kantone und Konkordate	-22.7	-25.5	-24.4	-1.7	-7.5 %
- Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände	-137.5	-97.9	-140.7	-3.2	-2.4 %
- Beiträge an öffentliche Sozialversicherungen	0.0	-0.0	0.0	0.0	0.0 %
- Beiträge an öffentliche Unternehmungen	-2 132.4	-2 062.3	-1 925.1	207.3	9.7 %
- Beiträge an private Unternehmungen	-1 877.1	-1 848.0	-2 216.7	-339.6	-18.1 %
- Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck	-3.0	-4.0	-3.5	-0.5	-16.9 %
- Beiträge an private Haushalte	-1 479.8	-1 490.1	-1 469.6	10.1	0.7 %
- Beiträge an das Ausland	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Wertberichtigungen Darlehen (VV)	0.6	0.0	-0.1	-0.7	114.9 %
Wertberichtigungen Beteiligungen (VV)	-2.9	0.0	0.0	2.9	100.0 %
Abschreibungen Investitionsbeiträge	-46.2	-48.6	-76.7	-30.5	-66.1 %
Verschiedener Transferaufwand	-6.1	-5.7	-5.6	0.5	7.6 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Der Mehraufwand beim Transferaufwand (SG 36) beläuft sich auf CHF 190,5 Millionen. Infolge deutlich höherer Einzelfälle steigt der Anteil der Gemeinden an den Erbschafts- und Schenkungssteuern im Umfang von CHF 9,9 Millionen und trägt somit massgeblich zur Haushaltsverschlechterung der «Ertragsanteile an Dritte» von CHF 9,0 Millionen bei. Die «Entschädigungen an Gemeinwesen» werden aufgrund höherer Ausgaben in der Höhe von CHF 7,5 Millionen für ausserkantonale Hospitalisationen gemäss Art. 41 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherungen (KVG; SR 832.10) negativ beeinflusst. Die Erhöhung der Position «Finanz- und Lastenausgleich (NFA)» von CHF 19,8 Millionen resultiert insbesondere aus der Tatsache, dass ab dem Jahr 2021 im Bereich der Familienexternen Kinderbetreuung (FEB) die Betreuungsgutscheine neu indirekt durch die Gemeinden finanziert werden. Dementsprechend ist der Anteil des Kantons Bern im Rahmen des Lastenausgleichs in der Höhe von rund CHF 15,0 Millionen enthalten ist, statt wie im Vorjahr unter der Position «Beiträge an Gemeinwesen und Dritten». Letztgenannte fallen im Vergleich zum

Vorjahr um insgesamt CHF 127,7 Millionen höher aus. Die Zunahme ist insbesondere auf die nachfolgenden Sachverhalte zurückzuführen:

- Die «Beiträge an öffentlichen Unternehmungen» haben aufgrund des Wegfalls der ausserordentlichen Aufwendungen im Vorjahr für die Rückstellungsbildung betreffend die Ertragsausfälle um CHF 153,8 Millionen abgenommen. Die effektiv ausgezahlten Ertragsausfälle fielen zudem tiefer aus, woraufhin eine Auflösung der Rückstellung im Umfang von CHF 33,9 Millionen erfolgte und den Transferaufwand im Jahre 2021 zusätzlich ausserordentlich reduziert. Des Weiteren wird der Lastenausgleich der Familienausgleichskassen seit dem Jahr 2021 bilanzseitig geführt, wodurch in der Erfolgsrechnung ein Minderaufwand von CHF 31,0 Millionen zu verzeichnen ist (vgl. auch SG 46, Ziffer 12). Beim Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AöV) resultieren zudem deutlich tiefere «à-fonds-perdu»-Beiträge im Umfang von CHF 10,0 Millionen sowie tiefere Abgeltungsrück-erstattungen an verschiedene Transportunternehmen (u.a. BLS

AG und Busland AG) in der Höhe von CHF 14,0 Millionen. Demgegenüber ist eine Zunahme der Staatsbeiträge an die Universität Bern (Uni Bern) sowie die Berner Fachhochschule (BFH) und der Beiträge gemäss interkantonaler Universitätsvereinbarung und interkantonaler Fachhochschulvereinbarung im Gesamtumfang von CHF 11,3 Millionen zu verzeichnen. Zudem fällt für die Sicherstellung und Durchführung der kantonalen Impf- und Teststrategie (inkl. mobilen Testangeboten) durch die Regionalen Spitalzentren im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Pandemie ein Mehraufwand von rund CHF 24,1 Millionen an.

- Als direkte Folge der getroffenen Massnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie fallen bei der Position «Beiträge an private Unternehmungen» insgesamt CHF 425,4 Millionen für das Härtefallprogramm an – die vom Bund erhaltenen Beiträge werden in der SG 46 geführt, vgl. Ziffer 12. Als weitere Folge der getroffenen Massnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie wurde für ungedeckte Pflegekosten in Alters- und Pflegeheimen – bei welchen dem Kanton Bern die Restfinanzierung obliegt – eine Rückstellung im Umfang von CHF 12,8 Millionen gebildet. Demgegenüber wurde aufgrund der fehlenden Verwendung die letztjährig gebildete Rückstellung für die durch die Coronavirus-Krise bedingten Beiträge an Werkstätten für Erwachsene mit einer Behinderung von CHF 6,0 Millionen zugunsten der Rechnung 2021 aufgelöst. Mit der Zunahme der (integrativen) Sonderschulung sowie der hochspezialisierten Betreuungssituation ist beim Alters- und Behindertenamt (ALBA) zudem ein Mehraufwand von rund CHF 19,0 Millionen entstanden. Infolge höherer Bestandeszahlen resultiert in der Flüchtlingssozialhilfe beim Amt für Integration und Soziales (AIS) bzw. beim Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) ein Mehraufwand (netto) von insgesamt CHF 11,9 Millionen. Des Weiteren ist beim Spitalamt und Kantonsarztamt (SPA/KAZA) eine Haushaltsverbesserung von insgesamt rund CHF 81,9 Millionen zu verzeichnen. Diese Abnahme ist vorwiegend auf tiefere Abgrenzungen aufgrund der verfügbaren Abrechnungen (CHF 49,2 Mio.), einer Anpassung in der Kontierungspraxis (CHF 26,8 Mio., vgl. auch SG 46, Ziffer 12) sowie Minderleistungen aufgrund von Stationsschliessungen

infolge von Personalmangel in den psychiatrischen Institutionen von CHF 13,4 Millionen, Minderleistungen im Bereich der Rehabilitation sowie Minderaufwände aufgrund des Wechsels der Finanzierung der Epilepsie-Langzeitpflege von insgesamt CHF 8,1 Millionen zurückzuführen. Im Bereich Rettungswesen führen Mehrerträge der Leistungserbringer zu einer Verbesserung der kantonalen Beiträge von CHF 3,3 Millionen. In der Akutsomatik resultiert hingegen eine Leistungssteigerung im wertmässigen Umfang von CHF 13,7 Millionen. Zudem entsteht ein Mehraufwand von CHF 7,5 Millionen für ausserkantonale Hospitalisierungen gemäss Art. 41 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10).

- Die Minderaufwände der «Beiträge an private Haushalte» werden insbesondere durch die letztjährige Ausnahmesituation geprägt, bei welcher infolge einer Motion beim Amt für Umwelt und Energie (AUE) eine sprunghafte Zunahme der Förderungsgesuche für Ölkesslersatz von rund CHF 10,2 Millionen stattgefunden hat.

Die Position «Abschreibungen Investitionsbeiträge» nimmt gegenüber dem Vorjahr um CHF 30,5 Millionen zu. Einerseits bedingt durch eine Änderung der Kontierungspraxis im Tiefbauamt (TBA), wodurch die Abschreibungen der bereits aktivierten (Investitions-) Beiträge im Umfang von CHF 12,3 Millionen an die Agglomerationsprojekte der Gemeinden vollumfänglich der Erfolgsrechnung belastet werden. Andererseits werden mit den neuen Rechtsgrundlagen des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG; BSG 213.319) sowie dem revidierten Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210) im Behindertenbereich per 1. Januar 2022 Infrastrukturpauschalen je Betreuungstag (oder vergleichbaren Leistungseinheiten) anstelle der bisherigen Finanzierung von Investitionsprojekten über Investitionsbeiträge eingeführt (Subjekt statt Objektfinanzierung). Dadurch erfolgt eine Rückerstattung der noch nicht amortisierten Investitionsbeiträge in der Höhe von CHF 18,2 Millionen.

6 Durchlaufende Beiträge

in Millionen CHF	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Veränderungen ggü. Vorjahr	
	2020	2021	2021	CHF	%
Durchlaufende Beiträge (SG 37)	-584.4	-580.3	-584.2	0.2	0.0 %
Durchlaufende Beiträge	-584.4	-580.3	-584.2	0.2	0.0 %
Durchlaufende Beiträge (SG 47)	584.4	580.3	584.2	-0.2	-0.0 %
Durchlaufende Beiträge	584.4	580.3	584.2	-0.2	-0.0 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Durchlaufende Beiträge (SG 37 und SG 47) werden aufgrund ihrer Haushaltsneutralität nicht kommentiert.

7 Fiskalertrag

in Millionen CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Fiskalertrag (SG 40)	5 708.5	5 311.9	5 542.5	-166.0	-2.9 %
Direkte Steuern natürliche Personen	4 492.6	4 323.3	4 306.1	-186.4	-4.1 %
Einkommenssteuern natürliche Personen	3 783.9	3 695.8	3 679.4	-104.5	-2.8 %
Vermögenssteuern natürliche Personen	458.7	421.0	415.8	-42.9	-9.4 %
Quellensteuern natürliche Personen	135.6	100.0	90.1	-45.5	-33.5 %
Übrige direkte Steuern natürliche Personen	114.4	106.5	120.9	6.5	5.6 %
Direkte Steuern juristische Personen	629.8	429.2	578.1	-51.7	-8.2 %
Gewinnsteuern juristische Personen	609.7	413.0	570.6	-39.1	-6.4 %
Kapitalsteuern juristische Personen	19.8	15.7	7.2	-12.7	-63.9 %
Quellensteuern juristische Personen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Übrige direkte Steuern juristische Personen	0.3	0.5	0.3	0.1	33.3 %
Übrige direkte Steuern	312.8	288.6	380.4	67.6	21.6 %
Vermögensgewinnsteuern	140.6	135.0	146.0	5.5	3.9 %
Vermögensverkehrssteuern	98.5	92.0	111.3	12.8	13.0 %
Erbschafts- und Schenkungssteuern	72.8	60.0	122.2	49.3	67.7 %
Spielbanken- und Spielautomatenabgabe	0.9	1.6	0.9	-0.0	-0.3 %
Eingang abgeschriebene Steuern	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Besitz- und Aufwandsteuern	273.3	270.8	277.9	4.5	1.7 %
Verkehrsabgaben	270.5	268.1	275.0	4.5	1.7 %
Schiffssteuer	2.8	2.7	2.9	0.1	1.9 %
Übrige Besitz- und Aufwandsteuer	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Der Fiskalertrag (SG 40) liegt um CHF 166,0 Millionen unter dem Vorjahreswert. Als indirekte Folge der getroffenen Massnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie resultiert sowohl bei der Position «Direkte Steuern natürliche Personen» (CHF 186,4 Mio.) als auch bei der Position «Direkte Steuern juristische Personen» (CHF 51,7 Mio.) gegenüber dem Vorjahr ein Ertragseinbruch von insgesamt CHF 238,1 Millionen. Demgegenüber sind bei der Position «Übrige direkte Steuern» Mehrerträge von insgesamt CHF 67,6

Millionen zu verzeichnen, welche durch nicht beeinflussbare Faktoren der Grundstückgewinnsteuern (CHF 5,5 Mio.) und der Handelsänderungssteuern (CHF 12,8 Mio.), aber insbesondere auf den deutlichen Ertragsanstieg bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern – infolge sehr hoher Einzelfälle (CHF 49,3 Mio.) – zurückzuführen sind. Mehrerträge bei den Motorfahrzeugsteuern aufgrund der Zunahme des Fahrzeugbestandes und höherer Fahrzeuggewichte führen zu höheren «Verkehrsabgaben» von rund CHF 4,5 Millionen.

8 Regalien und Konzessionen

in Millionen CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Regalien und Konzessionen (SG 41)	381.4	302.4	542.9	161.5	42.3 %
Regalien	4.9	4.8	4.9	-0.0	-0.4 %
Schweiz. Nationalbank	323.5	244.0	483.8	160.3	49.5 %
Konzessionen	53.0	53.6	54.3	1.3	2.4 %
Ertragsanteile an Lotterien/Sport-Toto/Wetten	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Der Mehrertrag bei den Regalien und Konzessionen (SG 41) beläuft sich auf CHF 161,5 Millionen und ist vorwiegend auf die sechsfache (Vorjahr: vierfache) Gewinnausschüttung der SNB in der Höhe von CHF 160,3 Millionen zurückzuführen.

Hinweis zur Position «Ertragsanteilen an Lotterien/Sport-Toto/Wetten»

Die beiden Fonds «Lotteriefonds» und «Sportfonds» werden ausschliesslich, der «Kulturförderungsfonds» hauptsächlich durch «Swisslos» gespiesen. Weiterführende Informationen sind den Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital des vorliegenden Geschäftsberichts zu entnehmen (vgl. Ziffer 54).

9 Entgelte

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
in Millionen CHF					
Entgelte (SG 42)	614.5	543.6	627.3	12.7	2.1 %
Ersatzabgaben	49.4	4.0	2.8	-46.6	-94.3 %
Gebühren für Amtshandlungen	207.8	219.8	218.6	10.8	5.2 %
Spital- und Heimplatz-/Kostgelder	52.2	54.8	54.1	2.0	3.7 %
Schul- und Kursgelder	19.8	20.8	21.7	1.9	9.5 %
Benützungsgebühren und Dienstleistungen	30.5	35.0	34.3	3.8	12.5 %
Erlös aus Verkäufen	33.5	31.6	33.9	0.4	1.1 %
Rückerstattungen	130.6	82.4	152.5	21.9	16.7 %
Bussen	75.2	74.9	74.5	-0.7	-1.0 %
Übrige Entgelte	15.5	20.4	34.9	19.4	125.3 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die Entgelte (SG 42) verzeichnen einen Mehrertrag von CHF 12,7 Millionen. Dies obschon bei den «Ersatzabgaben» eine Abnahme von CHF 46,6 Millionen resultiert, welche insbesondere auf die im Jahr 2020 erfolgte Einlage beim zentralen Ersatzbeitragsfonds des Kantons Bern zurückzuführen ist (vgl. auch SG 35 in Ziffer 4). Aufgrund der im Jahr 2020 getroffenen Massnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie und dem damit verbundenen Lockdown führen die Fahrzeug- und Führerprüfungen des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamts (SVSA) im aktuellen Berichtsjahr zu einer Verbesserung von CHF 2,6 Millionen. Infolge der Gebührenerhöhung für die Fristverlängerungen und kürzerer Einreichungsfristen resultiert bei der Steuerverwaltung (SV) ein Mehrertrag der «Gebühren für Amtshandlungen» von rund CHF 5,1 Millionen. Die höheren «Rückerstattungen» von CHF 21,9 Millionen sind vorwiegend auf die Folgen der getroffenen Massnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie zurückzuführen, da sich einerseits der Bund

sowie die Krankenversicherungen an den Test- und Impfkosten beteiligen, andererseits der Weiterverkauf von medizinischem Schutzmaterial entfällt, wie er im Jahr 2020 war. Die Zunahme von CHF 19,4 Millionen bei der Position «Übrige Entgelte» lässt sich insbesondere mit der Änderung der Kontierungspraxis bei den Erträgen aus abgeschriebenen steuerfremden Forderungen begründen (vgl. auch SG 31, Ziffer 2).

Hinweis zur Jahresrechnung 2021

Unter Berücksichtigung einer Wesentlichkeitsgrenze von CHF 100 000 pro Jahr und Sachverhalt beinhalten die «Benützungsgebühren und Dienstleistungen» CHF 0,3 Millionen sowie die «Rückerstattungen» CHF 1,5 Millionen aufgrund der Verbuchung von Beiträgen in Form von Naturalleistungen, welche gleichzeitig als Transferaufwand (SG 36, Kontengruppe «Beiträge an öffentliche Unternehmungen») ausgewiesen werden.

10 Verschiedene Erträge

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
in Millionen CHF					
Verschiedene Erträge (SG 43)	2.0	2.6	3.2	1.2	58.4 %
Verschiedene betriebliche Erträge	1.0	1.3	1.1	0.1	9.3 %
Aktivierung Eigenleistungen	0.5	0.8	0.5	0.0	0.6 %
Bestandesveränderungen	-0.0	0.0	0.0	0.1	-286.8 %
Übriger Ertrag	0.5	0.6	1.5	1.0	201.5 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Der Mehrertrag bei den verschiedenen Erträgen (SG 43) beläuft sich auf CHF 1,2 Millionen. Aufgrund der geringen Abweichung erfolgt keine weitere Kommentierung.

11 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
in Millionen CHF					
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen (SG 45)	101.7	84.7	107.9	6.2	6.1 %
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im Fremdkapital	96.6	69.6	104.9	8.3	8.6 %
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	5.1	15.1	3.0	-2.1	-41.0 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die Zunahme bei den Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen (SG 45) beträgt CHF 6,2 Millionen. Im Rahmen der

COVID-19-Massnahmen im Kulturbereich wurden für Auszahlungen von Ausfallentschädigungen und Beiträgen an Transformationspro-

jekte ausserordentliche Einlagen in den Kulturförderungsfonds im Gesamtumfang von CHF 19,5 Millionen aus Staatsmitteln getätigt (siehe SG 35 in Ziffer 4). Der daraus nicht verpflichtende Anteil in

der Höhe von CHF 7,5 Millionen wurde im Nachgang der Erfolgsrechnung des Kantons Bern gutgeschrieben.

12 Transferertrag

in Millionen CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Transferertrag (SG 46)	4 081.0	3 952.0	4 233.9	153.0	3.7 %
Ertragsanteile	438.8	514.9	405.6	-33.1	-7.5 %
Entschädigungen von Gemeinwesen	779.4	804.9	827.4	47.9	6.2 %
Finanz- und Lastenausgleich	1 675.6	1 471.3	1 477.6	-198.1	-11.8 %
Beiträge von Gemeinwesen und Dritten	1 164.8	1 136.4	1 499.6	334.8	28.7 %
Auflösung passivierte Investitionsbeiträge	14.6	15.5	15.6	1.0	6.9 %
Verschiedener Transferertrag	7.7	9.0	8.2	0.4	5.5 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Der Transferertrag (SG 46) nimmt gegenüber dem Vorjahr um CHF 153,0 Millionen zu. Die «Ertragsanteile» an der direkten Bundessteuer (CHF +40,6 Mio.) und an der Verrechnungssteuer (CHF -68,6 Mio.) haben im Vergleich zum Vorjahr insgesamt um CHF 28,1 Millionen abgenommen und tragen somit massgeblich zur Reduktion der «Ertragsanteile» von CHF 33,1 Millionen bei. Beim Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) sind höhere Rückerstattungen als «Entschädigungen von Gemeinwesen» von CHF 16,5 Millionen zu verzeichnen, die grösstenteils infolge der höheren Personalaufwendungen in Zusammenhang mit der Lastenverteilung der Gehälter der Lehrkräfte anfallen. Im Rahmen des Lastenausgleichs Sozialhilfe führen sowohl die Mehrkosten bei der Flüchtlingssozialhilfe (CHF 18,0 Mio.) als auch die höheren Mehrkosten im Behindertenbereich (CHF 6,0 Mio.) zu höheren «Entschädigungen von Gemeinwesen». Infolge der Gebührenanpassungen für Dienstleistungen im Steuerverfahren (DStV) resultiert ein Mehrertrag bei den «Entschädigungen von Gemeinwesen» von CHF 5,4 Millionen. Demgegenüber werden ab dem Jahr 2021 im Bereich der Familienexternen Kinderbetreuung (FEB) die Betreuungsgutscheine neu indirekt durch die Gemeinden finanziert. Dadurch ist der bisherige Anteil der Gemeinden im Rahmen des Lastenausgleichs Sozialhilfe in der Höhe von rund CHF 15,0 Millionen im Transferaufwand (SG 36, vgl. Ziffer 5) resp. nicht mehr als «Entschädigungen von Gemeinwesen» enthalten. Die Erträge aus «Finanz- und Lastenausgleich» fielen um insgesamt CHF 198,1 Millionen tiefer aus und basieren hauptsächlich auf den nachfolgenden zwei Sachverhalten: Einerseits sind im aktuellen Berichtsjahr sowohl bei den Ansprüchen für Familienzulagen als auch bei den Kosten für Ergänzungsleistungen beim Amt für Sozialversicherungen (ASV) Minder-

aufwände von CHF 17,5 Millionen gemäss dem Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1) zu verzeichnen. Andererseits sind aus dem Nationalen Finanzausgleich (NFA) weniger Mittel zugeflossen, was zu einer Abnahme beim «Finanz- und Lastenausgleich» von CHF 185,7 Millionen führt. Als direkte Folge der Massnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie resultiert bei der Position «Beiträge von Gemeinwesen und Dritten» die Rückvergütung der Bundesbeiträge für das Härtefallprogramm, wodurch sich diese Position im Vergleich zum Vorjahr um CHF 428,9 Millionen erhöht (siehe auch «Beiträge an Gemeinwesen und Dritte» in der SG 36, Ziffer 5). Demgegenüber werden die «Beiträge von Gemeinwesen und Dritten» im wesentlichen Umfang von CHF 82,8 Millionen durch die nachfolgenden Sachverhalte verschlechtert: Einerseits wird der Lastenausgleich der Familienausgleichskassen ab dem Jahr 2021 bilanzseitig geführt, wodurch Minderträge von CHF 31,0 Millionen zu verzeichnen sind. Andererseits resultieren aufgrund einer Anpassung in der Kontierungspraxis beim Spitalamt und Kantonsarztamt (SPA/KAPA) Mindererträge von rund CHF 26,8 Millionen. Auch unter Berücksichtigung des Mehrertrags von CHF 13,0 Millionen infolge höherer Bestandeszahlen resultieren bei der Position «Beiträge von Gemeinwesen und Dritten» aus der Umsetzung Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs (NA-BE) Minderträge von rund CHF 25,0 Millionen. Die drei genannten Sachverhalte haben einen kausalen Zusammenhang mit der Haushaltsverschlechterung der «Beiträge an Gemeinwesen und Dritte» (vgl. SG 36, Ziffer 5).

13 Finanzaufwand

in Millionen CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Finanzaufwand (SG 34)	-84.9	-78.2	-75.7	9.2	10.9 %
Zinsaufwand	-75.3	-72.4	-68.8	6.5	8.6 %
Realisierte Kursverluste	-0.3	0.0	-0.1	0.2	58.0 %
Kapitalbeschaffungs- und Verwaltungskosten	-4.6	-4.2	-4.0	0.6	12.8 %
Liegenschaftenaufwand Finanzvermögen (FV)	-1.9	-1.4	-2.3	-0.4	-23.3 %
Wertberichtigungen Anlagen (FV)	-0.1	0.0	-0.2	-0.0	-22.9 %
Verschiedener Finanzaufwand	-2.7	-0.2	-0.3	2.5	90.4 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Beim Finanzaufwand (SG 34) fällt ein Minderaufwand von CHF 9,2 Millionen an. Die im Vorjahr ausgebliebene Kapitalbeschaffung hat einen positiven Einfluss auf die Zinsen (Kapital- und Zinssatzeffekt)

bzw. trug mit CHF 4,6 Millionen weniger «Zinsaufwand» wesentlich dazu bei.

14 Finanzertrag

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
in Millionen CHF					
Finanzertrag (SG 44)	316.0	285.8	311.2	-4.8	-1.5 %
Zinsertrag	25.9	14.7	18.9	-7.0	-27.1 %
Realisierte Gewinne (FV)	19.5	1.0	10.0	-9.5	-48.5 %
Beteiligungsertrag (FV)	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Liegenschaftenertrag (FV)	1.4	1.4	1.3	-0.0	-3.4 %
Wertberichtigungen Anlagen (FV)	0.7	0.0	0.0	-0.7	-100.0 %
Finanzertrag aus Darlehen und Beteiligungen (VV)	0.1	0.1	0.2	0.0	11.3 %
Finanzertrag von öffentlichen Unternehmungen	109.7	107.7	116.6	6.9	6.3 %
Liegenschaftenertrag (VV)	155.2	160.5	160.0	4.9	3.1 %
Erträge von gemieteten Liegenschaften	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Übriger Finanzertrag	3.5	0.3	4.1	0.6	16.6 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Beim Finanzertrag (SG 44) resultiert im Vergleich zum Vorjahr ein Minderertrag von CHF 4,8 Millionen. Der Regierungsrat hat als Massnahme zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie den Verzugszins des Steuerguthabens für das Steuerjahr 2020 mit null Prozent festgelegt. Dies führt in der Folge beim «Zinsertrag» zu einer Abnahme von rund CHF 7,0 Millionen. Die Position «Realisierte Gewinne» enthält den Buchgewinn von CHF 8,1 Millionen aus dem weiteren Teilverkauf der Hôpital du Jura Bernois SA. Der Teilverkauf des Vorjahres brachte einen Buchgewinn von CHF 16,7 Millionen ein, was im aktuellen Berichtsjahr zu einer Abnahme von 8,6 Millionen führt. Höhere Dividendenausschüttungen (BKW AG CHF 5,6 Mio. und BEKB AG CHF 1,9 Mio.) resp. tiefere Dividendenausschüttungen (Schweizer Salinen AG CHF 1,2 Mio.) beeinflussen die Gesamtabweichung der Position «Finanzertrag von öffentlichen Unternehmungen» von CHF 6,9 Millionen in wesentlicher Form.

Hinweis zur Jahresrechnung 2021

Unter Berücksichtigung einer Wesentlichkeitsgrenze von CHF 100 000 pro Jahr und Sachverhalt beinhaltet der «Finanzertrag aus Darlehen und Beteiligungen VV» CHF 0,1 Millionen aufgrund des Zinsverzichts bei Darlehen zu Vorzugskonditionen und der «Liegenschaftenertrag» CHF 144,7 Millionen infolge des Zinsverzichts aus Vermietung von Immobilien zu Vorzugskonditionen, welche gleichzeitig als Transferaufwand (SG 36, Kontengruppe «Beiträge an öffentliche Unternehmungen») ausgewiesen werden.

15 Ausserordentlicher Aufwand

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
in Millionen CHF					
Ausserordentlicher Aufwand (SG 38)	-14.6	-22.5	-15.6	-1.0	-7.2 %
Ausserordentlicher Personalaufwand	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Zusätzliche Abschreibungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentlicher Finanzaufwand	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentlicher Transferaufwand	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentlicher Transferaufwand/zusätzliche Abschreibungen auf Darlehen/Beteiligungen/Investitionsbeiträgen	-14.6	-22.5	-15.6	-1.0	-7.2 %
Einlagen in das Eigenkapital	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Beim ausserordentlichen Aufwand (SG 38) resultiert ein Mehraufwand von CHF 1,0 Millionen. Der Wegfall der letztjährigen, zusätzlichen Abschreibungen auf Investitionsbeiträgen aus dem Fonds für Spitalinvestitionen (SIF) im Umfang von rund CHF 3,9 Millionen hat in der Rechnung 2021 zur Folge, dass die höheren Abschreibungen

an verbuchten Investitionsbeiträgen aus den Wasser- und Abwasserfonds beim Amt für Wasser und Abfall (AWA) von insgesamt CHF 5,7 Millionen zu einem grossen Teil kompensiert werden können.

16 Ausserordentlicher Ertrag

in Millionen CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Veränderungen ggü. Vorjahr	
				CHF	%
Ausserordentlicher Ertrag (SG 48)	1.5	136.2	2.3	0.8	50.6 %
Ausserordentliche Steuererträge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentliche Erträge von Regalien/Konzessionen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentliche Entgelte	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentliche verschiedene Erträge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentliche Finanzerträge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentliche Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentliche Transfererträge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Zusätzliche Auflösung passivierter Investitionsbeiträge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Entnahmen aus dem Eigenkapital	1.5	136.2	2.3	0.8	50.6 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Beim ausserordentlichen Ertrag (SG 48) fällt ein Mehrertrag von CHF 0,8 Millionen an, welcher vorwiegend auf die Anpassung der Kontierungspraxis der Abschlussbuchung des Investitionshilfefonds (vormals über die SG 45) im Umfang von CHF 0,9 Millionen zurückzuführen ist.

2.6.2.2 Investitionsrechnung**Ausgaben**

Die Investitionsausgaben fallen um rund CHF 33,7 Millionen höher aus als im Vorjahr.

Die Ausgaben bei den Sachanlagen (SG 50) sind um CHF 5,3 Millionen höher als in der Vorjahresrechnung. Die Zunahme ist insbesondere auf den durch das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) getätigten Kauf einer Liegenschaft für die Pädagogische Hochschule Bern (PHBern) im Umfang von CHF 6,3 Millionen zurückzuführen.

Bei den Immateriellen Anlagen (SG 52) haben die Ausgaben um CHF 8,7 Millionen zugenommen. In der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) sind für Informatikprojekte als Folge der Massnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie für die Impfstrategie und das Kontaktmanagement in der Höhe von CHF 3,5 Millionen, für die neue Fachapplikation Migration (NFAM) und für Projekte im Rahmen der Umsetzung der Digitalisierungsstrategie der GSI rund CHF 6,6 Millionen angefallen. Im Gegenzug führen Verzögerungen im Projekt NeVo der Justizleitung (JL) zu Minderausgaben von CHF 0,9 Millionen.

Bei den Darlehen (SG 54) fallen die Ausgaben um CHF 5,7 Millionen höher aus als im Vorjahr. Das Spitalamt und Kantonsarztamt (SPA/KAPA) haben neue Darlehen an ein Regionalspital und an eine Klinik gesprochen, was zu einer Zunahme von (netto) CHF 18,9 Millionen gegenüber dem Vorjahr führt. Als indirekte Folge der Massnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie fallen hingegen beim Amt für Wirtschaft (AWI) im Vergleich zum Vorjahr die Zahlungen für Darlehen, aufgrund fehlender Projektfortschritte, in der Höhe von CHF 14,8 Millionen tiefer aus (siehe auch SG 64). Des Weiteren wurden im Berichtsjahr weniger Stundungen auf Amortisationen von Bundesdarlehen gewährt als noch im Vorjahr, dies führt wiederum zu einer Zunahme von CHF 1,3 Millionen.

Mehrausgaben von rund CHF 10,2 Millionen resultieren bei den eigenen Investitionsbeiträgen (SG 56). Aus dem Wasser- und Abwasserfonds wurden mehr Investitionsbeiträge ausbezahlt, was zu einer Zunahme von CHF 0,3 Millionen bzw. CHF 5,4 Millionen führt.

Einnahmen

Die Investitionseinnahmen fallen um rund CHF 12,8 Millionen höher aus als im Vorjahr.

Die Mehreinnahmen bei den Investitionsbeiträgen für eigene Rechnung (SG 63) betragen CHF 8,8 Millionen. Diese resultieren hauptsächlich aus den höheren Anteilen der Gemeinden an den Investitionsbeiträgen im Behindertenbereich «Kinder und Jugendliche» beim Alters- und Behindertenamt (ALBA).

Aus Rückzahlungen von Darlehen (SG 64) resultieren Mehreinnahmen von CHF 4,1 Millionen. Diese sind auf Mehreinnahmen beim Spitalamt und Kantonsarztamt (SPA/KAPA) von CHF 16,8 Millionen infolge der Rückzahlungen von Darlehen durch ein Regionalspital und eine Klinik, welche gestützt auf die Verordnung von 20. März 2020 über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CKV; BSG 101.2) in der Jahresrechnung 2020 gewährt wurden, zurückzuführen. Dem entgegengesetzt resultieren beim Amt für Wirtschaft (AWI) Mindereinnahmen von CHF 11,3 Millionen aufgrund einer Abnahme der fremdfinanzierten Darlehen des Bundes (siehe SG 54).

Die Übertragungen von Beteiligungen (SG 65) verzeichnen eine Abnahme um CHF 5,2 Millionen, welche insbesondere auf den Verkauf von weiteren 17 Prozent Aktienanteilen der Hôpital du Jura bernois SA zum Preis von rund CHF 13,0 Millionen im Berichtsjahr zurückzuführen ist. Davon erfolgte eine Übertragung von insgesamt CHF 4,9 Millionen vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen.

17 Sachanlagen

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
in Millionen CHF					
Sachanlagen (SG 50)	-307.6	-282.1	-313.0	-5.3	-1.7 %
Grundstücke	-0.6	0.0	-6.4	-5.8	-934.7 %
Strassen/Verkehrswege	-143.1	-121.7	-140.4	2.7	1.9 %
Wasserbau	-2.7	-5.4	-1.9	0.8	28.5 %
Übriger Tiefbau	-0.1	-0.8	-0.4	-0.3	-350.1 %
Hochbauten	-128.1	-118.7	-134.6	-6.5	-5.1 %
Waldungen	-0.7	0.0	-0.0	0.7	98.2 %
Mobilien	-32.1	-35.0	-28.9	3.2	10.0 %
Übrige Sachanlagen	-0.2	-0.5	-0.4	-0.2	-69.4 %

18 Investitionen auf Rechnung Dritter

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
in Millionen CHF					
Investitionen auf Rechnung Dritter (SG 51)	-1.3	0.0	-0.5	0.7	57.8 %
Grundstücke	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Strassen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Wasserbau	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Übriger Tiefbau	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Hochbauten	-1.3	0.0	-0.5	0.7	57.8 %
Waldungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Mobilien	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Übrige Sachanlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %

19 Immaterielle Anlagen

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
in Millionen CHF					
Immaterielle Anlagen (SG 52)	-29.8	-62.6	-38.5	-8.7	-29.3 %
Software	-29.3	-27.7	-34.2	-4.9	-16.9 %
Patente/Lizenzen	-0.2	-0.3	0.0	0.2	100.0 %
Übrige immaterielle Anlagen	-0.3	-34.6	-4.3	-4.0	-1 219.1 %

20 Darlehen

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
in Millionen CHF					
Darlehen (inkl. passivierte Darlehen) (SG 54)	-51.1	-29.2	-56.9	-5.7	-11.2 %
Bund	-2.9	-2.5	-4.0	-1.1	-37.7 %
Kantone und Konkordate	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Gemeinden und Gemeindezweckverbände	-2.4	-4.4	-1.6	0.8	33.9 %
Öffentliche Sozialversicherungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Öffentliche Unternehmungen	-21.3	-5.3	-42.3	-21.0	-98.4 %
Private Unternehmungen	-24.6	-17.0	-9.1	15.5	63.1 %
Private Organisationen ohne Erwerbszweck	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Private Haushalte	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausland	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %

21 Beteiligungen und Grundkapitalien

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
in Millionen CHF					
Beteiligungen und Grundkapitalien (SG 55)	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Bund	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Kantone und Konkordate	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Gemeinden und Gemeindezweckverbände	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Öffentliche Sozialversicherungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Öffentliche Unternehmungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Private Unternehmungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Private Organisationen ohne Erwerbszweck	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Private Haushalte	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Ausland	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%

22 Eigene Investitionsbeiträge

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
in Millionen CHF					
Eigene Investitionsbeiträge (SG 56)	-105.9	-122.5	-116.2	-10.2	-9.7%
Bund	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Kantone und Konkordate	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Gemeinden und Gemeindezweckverbände	-33.1	-38.3	-32.9	0.3	0.8%
Öffentliche Sozialversicherungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Öffentliche Unternehmungen	-53.3	-49.2	-55.5	-2.2	-4.1%
Private Unternehmungen	-19.5	-35.0	-27.8	-8.3	-42.5%
Private Organisationen ohne Erwerbszweck	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Private Haushalte	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Ausland	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%

23 Durchlaufende Investitionsbeiträge

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
in Millionen CHF					
Durchlaufende Investitionsbeiträge (SG 57)	-15.0	-19.9	-19.4	-4.4	-29.2%
Bund	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Kantone und Konkordate	0.0	0.0	-0.0	-0.0	-
Gemeinden und Gemeindezweckverbände	-15.0	-19.9	-19.4	-4.4	-29.2%
Öffentliche Sozialversicherungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Öffentliche Unternehmungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Private Unternehmungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Private Organisationen ohne Erwerbszweck	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Private Haushalte	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Ausland	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Übrige zu aktivierende Ausgaben	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%

24 Ausserordentliche Investitionen

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
in Millionen CHF					
Ausserordentliche Investitionen (SG 58)	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Ausserordentliche Investitionen für Sachanlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Ausserordentliche Investitionen für immaterielle Anlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Ausserordentliche Investitionen für Darlehen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Ausserordentliche Investitionen für Beteiligungen und Grundkapitalien	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Ausserordentliche Investitionsbeiträge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Übrige ausserordentliche Investitionen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%

25 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Veränderungen ggü. Vorjahr	
in Millionen CHF	2020	2021	2021	CHF	%
Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen (SG 60)	5.9	0.1	3.7	-2.2	-37.4 %
Übertragung von Grundstücken	0.8	0.0	0.5	-0.3	-41.3 %
Übertragung von Strassen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Übertragung von Wasserbauten	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Übertragung übrige Tiefbauten	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Übertragung Hochbauten	0.3	0.0	1.8	1.5	491.7 %
Übertragung Waldungen	0.0	0.0	0.0	-0.0	-90.6 %
Übertragung Mobilien	4.7	0.1	1.4	-3.4	-71.2 %
Übertragung übrige Sachanlagen	0.0	0.0	0.0	-0.0	0.0 %

26 Rückerstattungen

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Veränderungen ggü. Vorjahr	
in Millionen CHF	2020	2021	2021	CHF	%
Rückerstattungen (SG 61)	5.6	8.1	3.8	-1.8	-32.8 %
Grundstücke	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Strassen	3.9	5.9	3.1	-0.8	-21.3 %
Wasserbau	0.4	2.2	0.1	-0.3	-71.7 %
Tiefbau	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Hochbauten	1.3	0.0	0.5	-0.7	-57.8 %
Waldungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Mobilien	0.0	0.0	0.0	0.0	—
Verschiedene Sachanlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %

27 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Veränderungen ggü. Vorjahr	
in Millionen CHF	2020	2021	2021	CHF	%
Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen (SG 62)	0.9	3.5	4.5	3.6	418.5 %
Software	0.6	3.5	4.5	3.9	642.0 %
Patente/Lizenzen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Übrige immaterielle Anlagen	0.3	0.0	0.0	-0.3	-96.6 %

28 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Veränderungen ggü. Vorjahr	
in Millionen CHF	2020	2021	2021	CHF	%
Investitionsbeiträge für eigene Rechnung (SG 63)	46.5	55.9	55.3	8.8	18.9 %
Bund	24.4	28.6	26.7	2.3	9.3 %
Kantone und Konkordate	0.2	0.5	0.2	-0.0	-7.7 %
Gemeinden und Gemeindezweckverbände	21.8	26.8	27.6	5.8	26.6 %
Öffentliche Sozialversicherungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Öffentliche Unternehmungen	0.1	0.0	0.9	0.8	807.2 %
Private Unternehmungen	0.0	0.0	0.0	-0.0	-72.2 %
Private Organisationen ohne Erwerbszweck	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Private Haushalte	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausland	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Übrige eigene Investitionsbeiträge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %

29 Rückzahlung von Darlehen

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
in Millionen CHF					
Rückzahlung von Darlehen (SG 64)	35.5	27.6	39.6	4.1	11.6 %
Bund	17.6	12.0	5.9	-11.7	-66.6 %
Kantone und Konkordate	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Gemeinden und Gemeindezweckverbände	3.2	3.3	3.7	0.5	16.8 %
Öffentliche Sozialversicherungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Öffentliche Unternehmungen	11.2	8.3	24.5	13.3	118.4 %
Private Unternehmungen	3.5	4.0	5.5	2.0	57.6 %
Private Organisationen ohne Erwerbszweck	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Private Haushalte	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausland	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %

30 Übertragung von Beteiligungen

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
in Millionen CHF					
Übertragung von Beteiligungen (SG 65)	10.2	0.0	4.9	-5.2	-51.4 %
Bund	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Kantone und Konkordate	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Gemeinden und Gemeindezweckverbände	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Öffentliche Sozialversicherungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Öffentliche Unternehmungen	10.2	0.0	4.9	-5.2	-51.4 %
Private Unternehmungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Private Organisationen ohne Erwerbszweck	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Private Haushalte	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausland	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Übertragung von Beteiligungen Übrige	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %

31 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
in Millionen CHF					
Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge (SG 66)	0.4	0.0	1.5	1.1	243.9 %
Bund	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Kantone und Konkordate	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Gemeinden und Gemeindezweckverbände	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Öffentliche Sozialversicherungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Öffentliche Unternehmungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Private Unternehmungen	0.4	0.0	1.5	1.1	243.9 %
Private Organisationen ohne Erwerbszweck	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Private Haushalte	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausland	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Rückzahlung von eigenen Investitionsbeiträgen Übrige	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %

32 Durchlaufende Investitionsbeiträge

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
in Millionen CHF					
Durchlaufende Investitionsbeiträge (SG 67)	15.0	19.9	19.4	4.4	29.2 %
Bund	15.0	19.9	19.4	4.4	29.2 %
Kantone und Konkordate	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Gemeinden und Gemeindezweckverbände	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Öffentliche Sozialversicherungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Öffentliche Unternehmungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Private Unternehmungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Private Organisationen ohne Erwerbszweck	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Private Haushalte	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausland	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %

33 Ausserordentliche Investitionseinnahmen

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
in Millionen CHF					
Ausserordentliche Investitionseinnahmen (SG 68)	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentliche Investitionseinnahmen für Sachanlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentliche Investitionseinnahmen für immaterielle Anlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentliche Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentliche Rückzahlung von Darlehen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentliche Übertragung von Beteiligungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentliche Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Übrige ausserordentliche Investitionseinnahmen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %

34 Investitionen und Desinvestitionen nach Kategorien

in Millionen CHF	Rechnung 2020	Rechnung 2021	Veränderungen ggü. Vorjahr	
			CHF	%
1210 Langfristige Finanzanlagen				
Ausgaben	0.0	0.0	0.0	0.0%
Einnahmen	10.2	4.9	-5.2	-51.4%
Saldo	10.2	4.9	-5.2	-51.4%
1220 Beteiligungen				
Ausgaben	0.0	0.0	0.0	0.0%
Einnahmen	0.0	0.0	0.0	0.0%
Saldo	0.0	0.0	0.0	0.0%
1230 Langfristige Darlehen				
Ausgaben	-51.1	-56.9	-5.7	-11.2%
Einnahmen	35.5	39.6	4.1	11.6%
Saldo	-15.7	-17.3	-1.6	-10.3%
1240 Andere				
Ausgaben	0.0	0.0	0.0	0.0%
Einnahmen	0.0	0.0	0.0	0.0%
Saldo	0.0	0.0	0.0	0.0%
1300 Investitionsbeiträge				
Ausgaben	-120.9	-135.3	-14.4	-11.9%
Einnahmen	15.5	21.8	6.2	40.1%
Saldo	-105.4	-113.6	-8.2	-7.8%
1400 Passivierte Investitionsbeiträge				
Ausgaben	0.0	-0.2	-0.2	-
Einnahmen	29.3	34.2	4.8	16.5%
Saldo	29.3	34.0	4.6	15.8%
2110 Mobiliar und Einrichtungen				
Ausgaben	-1.7	-2.6	-0.9	-49.2%
Einnahmen	0.1	0.1	-0.0	-18.9%
Saldo	-1.6	-2.5	-0.9	-53.6%
2120 Fahrzeuge				
Ausgaben	-13.9	-12.5	1.4	10.2%
Einnahmen	1.1	1.3	0.2	19.3%
Saldo	-12.8	-11.2	1.6	12.7%
2130 Maschinen und Apparate				
Ausgaben	-11.9	-8.8	3.1	26.2%
Einnahmen	4.1	0.3	-3.8	-92.7%
Saldo	-7.7	-8.5	-0.7	-9.5%
2140 Werkzeuge und Geräte				
Ausgaben	-1.0	-1.4	-0.4	-39.9%
Einnahmen	0.0	0.0	-0.0	-55.9%
Saldo	-1.0	-1.4	-0.4	-42.7%
2150 Informatik				
Ausgaben	-1.2	-2.5	-1.3	-110.0%
Einnahmen	0.0	0.0	0.0	296.4%
Saldo	-1.2	-2.5	-1.3	-109.7%
2160 Schulinformatik				
Ausgaben	-0.5	-0.4	0.1	15.6%
Einnahmen	0.0	0.0	-0.0	-33.6%
Saldo	-0.5	-0.4	0.1	15.6%
2170 Übriges mobiles Sachanlagevermögen				
Ausgaben	-3.3	-2.3	1.0	31.8%

in Millionen CHF	Rechnung 2020	Rechnung 2021	Veränderungen ggü. Vorjahr	
			CHF	%
Einnahmen	0.0	0.0	-0.0	-36.6 %
Saldo	-3.3	-2.2	1.0	31.7 %
2221 Unbebautes Land				
Ausgaben	-0.9	-0.1	0.8	91.9 %
Einnahmen	0.3	0.1	-0.2	-81.2 %
Saldo	-0.6	-0.0	0.6	96.6 %
2222 Liegenschaften				
Ausgaben	-128.5	-139.4	-10.9	-8.5 %
Einnahmen	11.9	10.1	-1.9	-15.7 %
Saldo	-116.5	-129.3	-12.8	-11.0 %
2223 Infrastruktur				
Ausgaben	-146.0	-143.7	2.2	1.5 %
Einnahmen	10.8	15.8	5.1	47.2 %
Saldo	-135.2	-127.9	7.3	5.4 %
2224 Kulturgüter				
Ausgaben	-0.1	-0.0	0.1	100.0 %
Einnahmen	0.0	0.0	-0.0	-100.0 %
Saldo	-0.1	-0.0	0.1	100.0 %
2225 Übriges nicht-realisiertes Sachanlagevermögen				
Ausgaben	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Einnahmen	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Saldo	0.0	0.0	0.0	0.0 %
3010 Patente, Know-how, Rezepte				
Ausgaben	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Einnahmen	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Saldo	0.0	0.0	0.0	0.0 %
3020 Marken, Muster, Modelle				
Ausgaben	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Einnahmen	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Saldo	0.0	0.0	0.0	0.0 %
3030 Lizenzen, Konzessionen, Nutzungsrechte				
Ausgaben	-0.3	-4.3	-4.0	-1 219.1 %
Einnahmen	0.3	0.0	-0.3	-96.6 %
Saldo	-0.1	-4.3	-4.2	-6 630.8 %
3040 Urheberrechte, Verlagsrechte, Vertragsrechte				
Ausgaben	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Einnahmen	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Saldo	0.0	0.0	0.0	0.0 %
3050 Übrige immaterielle Anlagen				
Ausgaben	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Einnahmen	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Saldo	0.0	0.0	0.0	0.0 %
3150 Software				
Ausgaben	-29.5	-34.2	-4.7	-16.0 %
Einnahmen	0.8	4.6	3.8	478.2 %
Saldo	-28.7	-29.7	-1.0	-3.3 %
3160 Schulsoftware				
Ausgaben	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Einnahmen	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Saldo	0.0	0.0	0.0	0.0 %

2.6.2.3 Bilanz**35 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen**

in Millionen CHF	Rechnung	Rechnung	Veränderungen ggü. Vorjahr	
	31. 12. 2020	31. 12. 2021	CHF	%
Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen (KG 100)	102.5	99.5	-3.0	-3.0 %
Kasse	0.7	0.7	0.0	3.1 %
Bank	101.8	98.8	-3.1	-3.0 %
Kurzfristige Geldmarktanlagen	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Debit- und Kreditkarten	0.0	0.0	0.0	122.3 %
Übrige flüssige Mittel	0.0	0.0	0.0	0.0 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die flüssigen Mittel und kurzfristigen Geldanlagen (KG 100) nehmen um CHF 3,0 Millionen ab. Weiterführende Erläuterungen sind der Geldflussrechnung des vorliegenden Geschäftsberichts unter dem Kapitel 2.5 zu entnehmen.

36 Forderungen

in Millionen CHF	Rechnung	Rechnung	Veränderungen ggü. Vorjahr	
	31. 12. 2020	31. 12. 2021	CHF	%
Forderungen (KG 101)	3 594.7	3 395.4	-199.2	-5.5 %
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten	185.6	218.3	32.7	17.6 %
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten (manuell)	13.6	13.4	-0.2	-1.7 %
Wertberichtigung Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-27.4	-29.0	-1.6	-5.9 %
Kontokorrente mit Dritten	618.4	514.2	-104.3	-16.9 %
Steuerforderungen	1 600.8	1 534.3	-66.5	-4.2 %
Steuerforderungen für Gemeinden und Kirchgemeinden	1 062.8	994.3	-68.5	-6.4 %
Steuerforderungen Anteile der direkten Bundessteuer	231.0	243.9	12.9	5.6 %
Wertberichtigung Steuerforderungen	-103.0	-102.9	0.0	0.0 %
Wertberichtigung Handänderungssteuern	-0.0	-0.0	0.0	66.7 %
Anzahlungen an Dritte	1.3	1.2	-0.1	-5.1 %
Transferforderungen	5.4	5.8	0.4	6.9 %
Interne Kontokorrente	1.9	1.6	-0.3	-16.2 %
Vorschüsse für vorläufige Verwaltungsausgaben	0.1	0.1	-0.0	-14.6 %
Übrige Forderungen	4.2	0.4	-3.8	-89.7 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Bei den Forderungen (KG 101) resultiert eine Abnahme von insgesamt CHF 199,2 Millionen. Die Zunahme der «Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten» von CHF 32,7 Millionen resultiert vorwiegend aus den ausstehenden Forderungen beim Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) im Zusammenhang mit dem Lastausgleich der Gemeinden. Die Abnahme der «Kontokorrente mit Dritten» in der Höhe von CHF 104,3 Millionen ist insbesondere mit der Saldoüberänderung des Kontokorrents mit dem Bund (CHF 95,6 Mio.), des Kontokorrents für die Gesamtlösung EDV Landwirtschaft und Natur (GELAN) (CHF 6,8

Mio.) sowie der Saldoüberänderung der Kontokorrente der Finanzverwaltung (FV) für Drittmittel Löhne (CHF 5,7 Mio.) zu begründen. Im Allgemeinen ist sowohl die Abnahme der «Steuerforderungen» von CHF 66,5 Millionen als auch die Abnahme der «Steuerforderung für Gemeinden und Kirchgemeinden» von CHF 68,5 Millionen sowie die Zunahme der «Steuerforderungen Anteile der direkten Bundessteuer» von CHF 12,9 Millionen vom Zahlungsverhalten und dem jeweiligen Veranlagungsstand der Steuerpflichtigen abhängig.

37 Kurzfristige Finanzanlagen

2020 in Millionen CHF	Kurzfristige Darlehen	Verzinsliche Anlagen	Festgelder	Übrige kurzfristige Finanzanlagen	Buchwert Total
Finanzanlagen per 01.01.	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Zugänge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Übertragungen vom VV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abgänge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Übertragungen ins VV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Verkehrswertanpassungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Umgliederungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Finanzanlagen per 31.12.	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
davon zweckgebunden	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
2021 in Millionen CHF	Kurzfristige Darlehen	Verzinsliche Anlagen	Festgelder	Übrige kurzfristige Finanzanlagen	Buchwert Total
Finanzanlagen per 01.01.	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Zugänge	0.2	0.0	0.0	0.0	0.2
Übertragungen vom VV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abgänge	-0.2	0.0	0.0	0.0	-0.2
Übertragungen ins VV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Verkehrswertanpassungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Umgliederungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Finanzanlagen per 31.12.	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
davon zweckgebunden	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Es bestehen weder per 31. Dezember 2020 noch per 31. Dezember 2021 kurzfristige Finanzanlagen (KG 102).

38 Aktive Rechnungsabgrenzungen

in Millionen CHF	Rechnung 31. 12. 2020	Rechnung 31. 12. 2021	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Aktive Rechnungsabgrenzungen (KG 104)	1 957.1	1 959.6	2.5	0.1 %
Personalaufwand	0.1	0.0	-0.0	-47.1 %
Sach- und übriger Betriebsaufwand	34.2	37.8	3.5	10.3 %
Steuern	1 194.8	941.4	-253.5	-21.2 %
Transfers der Erfolgsrechnung	554.2	854.5	300.2	54.2 %
Finanzaufwand/Finanzertrag	17.4	14.8	-2.6	-15.1 %
Übriger betrieblicher Ertrag	26.6	49.8	23.1	86.9 %
Aktive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung	29.4	31.2	1.8	6.2 %
Aktive Rechnungsabgrenzungen Bilanzpositionen	100.3	30.2	-70.1	-69.9 %
Übrige aktive Rechnungsabgrenzungen Erfolgsrechnung	0.0	0.0	-0.0	-100.0 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die aktiven Rechnungsabgrenzungen (KG 104) erhöhen sich um CHF 2,5 Millionen auf einen Bestand von CHF 1959,6 Millionen. Die Position «Steuern» verzeichnet gegenüber dem Vorjahr eine Abnahme von CHF 253,5 Millionen und begründet sich sowohl durch die Disposition der Guthaben auf dem Kantonsanteil am Verrechnungssteuerertrag des Bundes (CHF 197,0 Mio.) als auch auf den Rückgang der Vermögenssteuer (CHF 45,0 Mio.) sowie des Busenetrags (CHF 6,7 Mio.). Bei der Position «Transfer der Erfolgsrechnung» resultiert eine Zunahme von insgesamt CHF 300,2 Millionen, die hauptsächlich darauf zurückzuführen ist, dass im Amt für Wirtschaft (AWI) noch die Verrechnung der Bundesbeiträge für die Härtefälle des zweiten Semester des Beichtsjahres in Höhe von CHF 241,3 Millionen ausstehend ist. Des Weiteren erhöhen sich die Abgrenzungen der Steuerverwaltung (SV) für den Kantonsanteil am Verrechnungssteuerertrag des Bundes um CHF 81,0 Millionen. Im

Gegenzug erfolgten beim Amt für Integration und Soziales (AIS) im Vorjahr noch die aktiven Rechnungsabgrenzungen für die Rückerstattung des Bundes an der Mitfinanzierung gemäss Verordnung vom 22. April 2020 über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung (CKKBV; BSG 101.6) sowie für die Rückerstattungen aus den Schlussabrechnungen 2020 gemäss den Leistungsverträgen (inkl. Flüchtlingsdienst Schweizerisches rotes Kreuz [SRK] und Caritas) im Umfang von CHF 16,8 Millionen. Beim Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AöV) erfolgte letztes Jahr zudem die aktive Rechnungsabgrenzung in der Höhe von CHF 11,3 Millionen für die Rückerstattungen der Halbtaxerlöse aus dem Tarifverbund BLS-LIBERO. Die Zunahme der Position «Übriger betrieblicher Ertrag» von CHF 23,1 Millionen erklärt sich insbesondere mit der aktiven Rechnungsabgrenzung für ausstehende Beiträge von Bund

und Krankenversicherer im Zusammenhang mit den getroffenen Massnahmen hinsichtlich der kantonalen Test- und Impfstrategie zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie im Umfang von CHF 14,3 Millionen. Aufgrund der gesetzlichen Änderungen des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG; BSG 213.319) sowie der Verordnung vom 24. Oktober 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESV; BSG 213.316.1) wurde die Überschussabrechnung für die Massnahmenkosten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) um ein Quartal nach hinten verschoben, wodurch die Erträge aus Rückforderungen im Umfang von

CHF 12,7 Millionen abgegrenzt wurden. Die Position «Aktive Rechnungsabgrenzungen Bilanzpositionen» nimmt insgesamt um CHF 70,1 Millionen ab. Diese Abnahme ist einerseits auf die entfallenen Abgrenzungen von ESR-Zahlungseingängen mit Buchungsdatum 31. Dezember 2021 von insgesamt CHF 100,0 Millionen zurückzuführen. Andererseits nehmen die Abgrenzungen im Zusammenhang mit der Bruttodarstellung der zustehenden Beiträge des Bundes und von Dritten für die Altlastensanierungen im Umfang von CHF 29,6 Millionen zu.

39 Vorräte und angefangene Arbeiten

in Millionen CHF	Rechnung	Rechnung	Veränderungen ggü. Vorjahr	
	31. 12. 2020	31. 12. 2021	CHF	%
Vorräte und angefangene Arbeiten (KG 106)	16.8	17.5	0.7	4.2 %
Handelswaren (Vorräte)	9.9	18.8	8.9	90.6 %
Wertberichtigung Handelswaren (Vorräte)	0.0	-9.4	-9.4	-
Roh- und Hilfsmaterial	5.9	6.9	1.0	16.6 %
Wertberichtigung Roh- und Hilfsmaterial	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Halb- und Fertigfabrikate	0.7	0.7	0.0	2.4 %
Wertberichtigung Halb- und Fertigfabrikate	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Angefangene Arbeiten	0.3	0.4	0.1	42.3 %
Wertberichtigung Angefangene Arbeiten	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Geleistete Anzahlungen	0.0	0.0	0.0	-

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die Vorräte und angefangene Arbeiten (KG 106) nehmen um CHF 0,7 Millionen zu. Als Folge der getroffenen Massnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie ist in den «Handelswaren (Vorräte)» die Inventarisierung des medizinischen Schutzmaterials von CHF 9,4 Millionen enthalten. Gestützt auf den erwarteten Verkaufspreis erfolgte im aktuellen Berichtsjahr dessen Wertberichtigung im selben Umfang.

40 Finanzanlagen im Finanzvermögen

2020	Aktien und Anteil-	Verzinsliche	Langfristige Forde-	Übrige langfristige	Buchwert
in Millionen CHF	scheine	Anlagen	rungen	Finanzanlagen	Total
Finanzanlagen per 01.01.	2.9	2.0	-0.2	0.0	4.7
Zugänge	0.0	0.0	2.2	0.0	2.2
Übertragungen vom VV	10.2	0.0	0.0	0.0	10.2
Abgänge	-26.8	0.0	-0.8	0.0	-27.7
Übertragungen ins VV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Verkehrswertanpassungen	17	0.0	-0.1	0.0	16.9
Umgliederungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Finanzanlagen per 31.12.	3.2	2.0	1.1	0.0	6.3
davon zweckgebunden	2.0	2.0	0.0	0.0	3.9

2021 in Millionen CHF	Aktien und Anteil- scheine	Verzinsliche Anlagen	Langfristige Forde- rungen	Übrige langfristige Finanzanlagen	Buchwert Total
Finanzanlagen per 01.01.	3.2	2.0	1.1	0.0	6.3
Zugänge	0.0	0.0	0.2	0.0	0.2
Übertragungen vom VV	4.9	0.0	0.0	0.0	4.9
Abgänge	-13.0	-0.7	-1.2	0.0	-15.0
Übertragungen ins VV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Verkehrswertanpassungen	8.4	0.0	0.5	0.0	8.8
Umgliederungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Finanzanlagen per 31.12.	3.4	1.2	0.6	0.0	5.2
davon zweckgebunden	2.2	1.2	0.0	0.0	3.5

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die Finanzanlagen im Finanzvermögen (KG 107) nehmen gegenüber dem Vorjahr um rund CHF 1,0 Millionen auf einen Bestand von CHF 5,2 Millionen ab. Bei den «Aktien und Anteilscheine» resultiert aus dem Verkauf von weiteren 17 Prozent des Aktienkapitals des kantonalen Spitalunternehmens Hôpital du Jura bernois SA (HJB SA) an die Privatklinikgruppe Swiss Medical Network einerseits eine Übertragung vom VV von CHF 4,9 Millionen, andererseits ein Abgang von CHF 11,7 Millionen, wodurch die Verkehrswertanpassungen einen realisierten Buchgewinn aus Verkäufen von Finanzanlagen im Umfang von CHF 8,1 Millionen enthalten. Die detaillierten Veränderungen gegenüber dem Vorjahr und weiterführende Infor-

mationen der «Aktien und Anteilscheine» sind der nachfolgenden Beteiligungsliste des Finanzvermögens zu entnehmen.

Hinweis

Die zweckgebundenen Finanzanlagen betreffen Legate und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, welche über eigene – zweckgebundene – Anlagen verfügen (vgl. auch Ziffer 54).

in CHF	Rechts- form	Buchwert		Anteil Kanton Bern (in %)		Aktien-, Ge- nossenschafts- oder Dotations- kapital	Anzahl Rechte	Nominal- wert
		31.12.20	31.12.21	31.12.20	31.12.21			
Beteiligungen Finanzvermögen		3 171 736	3 437 246					
TEAG Technologiepark-Immobilien AG, Bern	AG	1 212 300	1 188 800	22.50 %	22.50 %	4 800 000	1 080	1 080 000
Übrige, nicht zweckgebundene Beteiligungen	Diverse	6 900	200	–	–	–	–	–
Übrige, zweckgebundene Beteiligungen ¹⁾	Diverse	1 952 536	2 248 246	–	–	–	–	–

¹⁾ Für Zwecke der Legate und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit gebundenes Finanzvermögen. Die Buchwerte entsprechen den am Abschlussstichtag gültigen Aktienkursen.

AG = Aktiengesellschaft

41 Sachanlagen im Finanzvermögen

2020 in Millionen CHF	Grundstücke unbeaut	Gebäude inkl. Grundstücke beaut	Mobilien	Anlagen im Bau	Anzahlungen	Übrige Sach- anlagen	Buchwert Total
Stand per 01.01.	104.7	34.5	0.0	0.3	0.0	0.0	139.4
Zugänge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Übertragungen vom VV	0.3	0.7	0.0	0.0	0.0	0.0	1.0
Abgänge	-0.2	-0.4	0.0	-0.2	0.0	0.0	-0.8
Übertragungen ins VV	0.0	-1.1	0.0	0.0	0.0	0.0	-1.1
Verkehrswertanpassungen	9.6	17.5	0.0	0.0	0.0	0.0	27.1
Umgliederungen	-0.1	0.2	0.0	-0.1	0.0	0.0	0.0
Stand per 31.12.	114.3	51.3	0.0	0.0	0.0	0.0	165.7
davon Anlagen in Leasing	0.0	1.3	0.0	0.0	0.0	0.0	1.3
davon verpfändete Anlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
davon Baurechte	91.2	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	91.2

	Grundstücke unbebaut	Gebäude inkl. Grundstücke bebaut	Mobilien	Anlagen im Bau	Anzahlungen	Übrige Sach- anlagen	Buchwert Total
2021 in Millionen CHF							
Stand per 01.01.	114.3	51.3	0.0	0.0	0.0	0.0	165.7
Zugänge	0.0	0.0	0.0	0.1	0.0	0.0	0.1
Übertragungen vom VV	0.0	2.3	0.0	0.0	0.0	0.0	2.3
Abgänge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Übertragungen ins VV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Verkehrswertanpassungen	27.6	-3.1	0.0	0.0	0.0	0.0	24.5
Umgliederungen	2.2	-2.0	0.0	-0.1	0.0	0.0	0.0
Stand per 31.12.	144.1	48.5	0.0	0.0	0.0	0.0	192.6
davon Anlagen in Leasing	0.0	1.3	0.0	0.0	0.0	0.0	1.3
davon verpfändete Anlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
davon Baurechte	100.9	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	100.9

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die Sachanlagen im Finanzvermögen (KG 108) nehmen gegenüber dem Vorjahr um rund CHF 27,0 Millionen auf CHF 192,6 Millionen zu. Die Zunahme von rund CHF 29,8 Millionen bei der Position «Grundstücke unbebaut» ist insbesondere auf die periodische Neubewertung von eigenen Landparzellen und im Baurecht abgetretenen Flächen zurückzuführen. Zudem entstand ein erfolgswirksamer Bewertungsverlust von rund CHF 0,2 Millionen bei der Neubewertung von eigenen Landparzellen – insgesamt wurden aufgrund der

Marktschwankungen in den Anlagekategorien der «Grundstücke unbebaut» und «Gebäude inkl. Grundstücke bebaut» erfolgsneutrale Verkehrswertanpassungen von rund CHF 24,7 Millionen über die Neubewertungsreserve Finanzvermögen (vgl. auch Ziffer 60) getätigt.

Zum Verkauf stehende Grundstücke und Gebäude im Finanzvermögen

Schlosswil, Schlossweg 1, Gbbl-Nr. 873 (Baurecht)
 Le Landeron, Landwirtschaftsland, Gbbl-Nr. 6622
 Bern, Hinterer Schermen, Gbbl-Nr. 4560 (Wirtschaftsförderung, Promotionsland)
 Bern, Wölflistrasse, Gbbl-Nr. 4369, Kaufrecht (Wirtschaftsförderung, Promotionsland)
 Gampelen, Miteigentum, Gbbl-Nrn. 2579-1/-2 (Wirtschaftsförderung, Promotionsland)
 Lyss (Busswil), Aumatt, Gbbl-Nr. 323 (Wirtschaftsförderung, Promotionsland)
 Münchenbuchsee, Ursprung/Seedorfweg, Gbbl-Nr. 1000 (Baurecht)
 Münchenbuchsee, Talstrasse, Gbbl-Nr. 1377 (Baurecht)
 Meiringen, Amthausgasse 8, Amtshaus, Gbbl-Nr. 5
 Erlach, Amthausgasse 18+20, Amtshaus und Stöckli, Gbbl-Nr. 18
 Büren a.d. Aare, Schloss Büren, Gbbl-Nr. 12
 Trachselwald, Schloss, Gbbl-Nr. 104
 Münchenwiler, Schloss, Gbbl-Nr. 587
 Bern, Gerechtigkeitsgasse 81, Bürogebäude und Restaurant, Gbbl-Nr. 139 (Baurecht)
 Ins, Bandrain, Gbbl. 4442 (Wirtschaftsförderung, Promotionsland)

42 Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital

	Rechnung 31. 12. 2020	Rechnung 31. 12. 2021	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
in Millionen CHF				
Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital (KG 109)	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen im Fremdkapital	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Forderungen gegenüber Fonds im Fremdkapital	0.0	0.0	0.0	0.0 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Es bestehen weder per 31. Dezember 2020 noch per 31. Dezember 2021 Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital (KG 109). Die Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital sind in der nachfolgenden Ziffer 54 erläutert.

43 Sachanlagen im Verwaltungsvermögen

Anlagen- kategorie	Bezeichnung	Nutzungs- dauer
Strassen		
	Deckbelag: Gleisanlagen, Kantons- und Nationalstrassen, Strassen und Plätze	12 Jahre
	Kunstabauten	25 Jahre
	Übrige Kunstabauten	25 Jahre
	Ober-/Unterbau: Gleisanlagen, Kantons- und Nationalstrassen, Strassen und Plätze	40 Jahre
	Kunstabauten (Brücken und Tunnel)	40 Jahre
Wasserbau		
	Gewässerkorrekturen	50 Jahre
Hochbauten/Gebäude		
	Technische Anlagen, Gebäude	10 Jahre
	Schleusen und Wehranlagen, Gebäude (Ausbau/Installation)	15 Jahre
	Industrie und Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft, übriges nicht-realisiertes Sachanlagevermögen (Übriges Gebäude)	20 Jahre
	Freizeit-Sport-Erholung, Fürsorge und Gesundheit, Gastgewerbe und Fremdenverkehr, Handel und Verwaltung, Justiz und Polizei, Kultur und Geselligkeit, Kultus, Militär- und Schutzanlagen, PPP-Handel und Verwaltung, Sonstige Liegenschaften, Unterricht-Bildung-Forschung, Verkehrsanlagen, Waldungen, Wohnen (Übriges Gebäude)	25 Jahre
	Technische Anlagen (in Rohbau)	40 Jahre
	Industrie und Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft (in Rohbau)	60 Jahre
	Freizeit-Sport-Erholung, Fürsorge und Gesundheit, Gastgewerbe und Fremdenverkehr, Handel und Verwaltung, Justiz und Polizei, Kultur und Geselligkeit, Militär- und Schutzanlagen, PPP-Handel und Verwaltung, Schleusen und Wehranlagen, Unterricht-Bildung-Forschung, Verkehrsanlagen, Wohnen (in Rohbau)	80 Jahre
Mobilien		
	Streifenwagen	2 Jahre
	2-Räder-Fahrzeuge, Personenwagen	4 Jahre
	Büromaschinen, Elektronische Anlagen und Geräte, Netzwerk-Infrastruktur (inkl. Server), Personalcomputer und Peripherie-Geräte, Sicherheitseinrichtungen, Sonstige Fahrzeuge, Sonstige Informatik-Anlagen, Sonstige Werkzeuge und Geräte	5 Jahre
	Lieferwagen	6 Jahre
	Büro- und Geschäftsmobiliar, Dienstkleidung, Einbauten in Fremdmietobjekte, Funkgeräte, Kleinfahrzeuge, Lastwagen, Produktionsanlagen, Sonstige Einrichtungen, Sonstige Maschinen und Apparate, Spezialfahrzeuge, Waffen, Werkzeuge und Geräte der Produktion	10 Jahre
	Laboreinrichtungen, Lagereinrichtungen, Schiffe, Werkstatteinrichtungen	15 Jahre
	Öffentliche Verkehrsmittel	25 Jahre
Übrige Sachanlagen		
	Sonstige mobile Sachanlagen	5 Jahre
	Fahrradbauten	10 Jahre
	Infrastrukturanlagen für Funk- und Telekommunikationsverbindungen	12 Jahre
	Beleuchtungs- und Signalanlagen	20 Jahre
	Sonstiges Infrastrukturvermögen, Bauten	25 Jahre
	Übriges nicht-realisiertes Sachanlagevermögen, Bauten (in Rohbau)	60 Jahre

2020 in Millionen CHF	Grund- stücke	Strassen	Wasser- bau	Hoch- bauten, Gebäude	Wald- ungen	Mobili- en	Anlagen im Bau	Übrige Sachan- lagen	Total
Anschaffungskosten Stand per 01.01.	10.5	2 375.6	55.5	5 523.6	47.4	473.7	201.8	69.6	8 757.7
Zugänge	0.3	3.4	0.3	29.5	0.7	30.1	243.3	0.1	307.8
Übertragungen vom FV	0.0	0.0	0.0	1.1	0.0	0.0	0.0	0.0	1.1
Abgänge	0.0	-50.5	-0.1	-72.1	-0.1	-36.4	-16.1	-1.0	-176.3
Übertragungen ins FV	0.0	-1.1	0.0	-2.2	-0.2	0.0	0.0	0.0	-3.5
Umgliederungen	-0.2	97.7	0.6	73.6	0.0	3.5	-176	0.9	0.0
Anschaffungskosten Stand per 31.12.	10.7	2 424.9	56.3	5 556.6	47.8	470.9	252.9	69.7	8 889.9
Kumulierte Abschreibungen Stand per 01.01.	-0.1	-1 219.5	-8.9	-2 770.9	0.0	-339.2	-15.5	-50.6	-4 404.6
Nachträgliche Auflösung aus Restatement (Aufwertungsre- serve)	0.0	0.0	0.0	-22.4	0.0	-0.7	0.0	0.0	-23.1
Planmässige Abschreibungen	0.0	-80.5	-1.1	-136.7	0.0	-35.3	0.0	-4.2	-257.9
Dauernde Wertminderungen (Impairments) (-)	0.0	-2.3	0.0	-5.2	0.0	-0.3	-7.3	-0.0	-15.1
Wertaufholungen (reversed impairments) (+)	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	1.0	0.0	0.0	1.0
Abschreibungen auf Abgänge	0.0	48.5	0.0	68.4	0.0	30.7	0.0	0.9	148.6
Abschreibungen auf Übertra- gungen vom/ins FV	0.0	0.9	0.0	1.6	0.0	0.0	0.0	0.0	2.5
Abschreibungen auf Umgliede- rungen	0.0	0.0	0.0	-0.7	0.0	0.0	0.7	0.0	0.0
Kumulierte Abschreibungen Stand per 31.12.	-0.1	-1 252.8	-10.0	-2 869.1	0.0	-343.8	-22.1	-53.9	-4 551.7
Buchwert per 01.01.	10.5	1 156.1	46.6	2 752.7	47.4	134.5	186.3	19.1	4 353.1
Buchwert per 31.12.	10.6	1 172.1	46.3	2 687.5	47.8	127.1	230.9	15.9	4 338.2
davon Anlagen in Leasing	0.0	0.0	0.0	139.3	0.0	11.3	0.0	0.0	150.6
davon verpfändete Anlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Buchwert von Übertragungen ins FV	0.0	-0.2	0.0	-0.6	-0.2	0.0	0.0	0.0	-1.0

	Grund- stücke	Strassen	Wasser- bau	Hoch- bauten, Gebäude	Wald- ungen	Mobilien	Anlagen im Bau	Übrige Sachan- lagen	Total
2021 in Millionen CHF									
Anschaffungskosten Stand per 01.01.	10.7	2 424.9	56.3	5 556.6	47.8	470.9	252.9	69.7	8 889.9
Zugänge	0.1	2.2	0.0	46.9	0.0	28.1	235.4	0.8	313.6
Übertragungen vom FV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abgänge	-0.1	-82.4	-1.5	-71.6	0.0	-29.8	-2.4	-0.6	-188.4
Übertragungen ins FV	0.0	0.0	0.0	-3.7	0.0	0.0	0.0	0.0	-3.7
Umgliederungen	0.0	92.9	1.5	174.7	0.0	10.6	-285.4	3.9	-1.7
Anschaffungskosten Stand per 31.12.	10.7	2 437.6	56.4	5 702.9	47.8	479.8	200.6	73.8	9 009.6
Kumulierte Abschrei- bungen Stand per 01.01.	-0.1	-1 252.8	-10.0	-2 869.1	0.0	-343.8	-22.1	-53.9	-4 551.7
Planmässige Abschreibungen	0.0	-82.3	-1.1	-141.1	0.0	-34.4	0.0	-3.9	-262.9
Dauernde Wertminderungen (Impairments) (-)	0.0	-0.9	0.0	-11.2	0.0	-0.2	2.6	0.0	-9.7
Wertaufholungen (reversed impairments) (+)	0.0	0.0	0.0	1.4	0.0	1.2	0.0	0.0	2.7
Abschreibungen auf Abgänge	0.0	80.6	0.0	53.6	0.0	28.2	0.0	0.6	163.0
Abschreibungen auf Übertra- gungen vom/ins FV	0.0	0.0	0.0	1.4	0.0	0.0	0.0	0.0	1.4
Abschreibungen auf Umgliede- rungen	0.0	0.0	0.0	-17.1	0.0	0.2	17.1	-0.2	0.0
Kumulierte Abschrei- bungen Stand per 31.12.	-0.1	-1 255.3	-11.1	-2 981.9	0.0	-348.9	-2.5	-57.4	-4 657.1
Buchwert per 01.01.	10.6	1 172.1	46.3	2 687.5	47.8	127.1	230.8	15.9	4 338.2
Buchwert per 31.12.	10.6	1 182.4	45.3	2 721.0	47.8	130.9	198.1	16.4	4 352.5
davon Anlagen in Leasing	0.0	0.0	0.0	136.2	0.0	9.4	0.0	0.0	145.7
davon verpfändete Anlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Buchwert von Übertragungen ins FV	0.0	0.0	0.0	-2.3	0.0	0.0	0.0	0.0	-2.3

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die Sachanlagen im Verwaltungsvermögen (KG 140) nehmen um rund CHF 14,2 Millionen auf CHF 4352,5 Millionen zu. Grundsätzlich werden im Tiefbauamt (TBA) die Ausgaben und Einnahmen für Kantonsstrassen in der Anlagekategorie «Anlagen im Bau» bewirtschaftet. Mit Ausnahme einzelner Grossprojekte (Umfahrung Wilderswil, Verkehrssanierung Burgdorf, Aarwangen und Laupen) werden die Ausgaben der mittleren und kleineren Projekte quartalsweise von «Anlagen im Bau» auf die definitiven Anlagen der «Strassen» umgegliedert. Dieses Vorgehen verursacht die Umklassierungen von den «Anlagen im Bau» zugunsten der «Strassen» von rund CHF 92,9 Millionen. Die Abgänge der «Strassen» von rund CHF 82,4 Millionen werden in wesentlicher Form beeinflusst durch die Ausbuchung und Eliminierung der nach 40 Jahren (Komponenten Ober/Unterbau Kantonsstrassen) bzw. nach zwölf Jahren (Komponente Deckbelag Kantonsstrassen) vollständig mit abgeschriebenen Anlageelemente und die eingegangenen Bundes- und Gemeindebeiträge im Umfang von CHF 64,2 Millionen. Des Weiteren sind in den Abgängen der «Strassen» beim TBA rund CHF 18,2 Millionen Korrekturen von Anschaffungskosten aus dem Vorjahr enthalten. Bei den «Hochbauten, Gebäude» resultieren Zugänge von CHF 46,9 Millionen die beim Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) aufgrund der in Betrieb genommenen Anlagen und des Kaufs einer Liegenschaft an der Fabrikstrasse 2 in Bern zu verzeichnen sind. Demgegenüber sind im selben Amt auch Abgänge im Umfang von CHF 71,6 Millionen auf Korrekturen von Anschaffungswerten zu verzeichnen. Diese sind auf werterhaltende Investitionen

(CHF 50,1 Mio.), auf eingegangene Beiträge an die Hochbauten (CHF 17,6 Mio.) sowie auf die Ausbuchungen von Anschaffungswerten im Zusammenhang mit nicht mehr vorhandenen Liegenschaften (CHF 3,6 Mio.) zurückzuführen. Ebenfalls im AGG sind Umklassierungen von insgesamt CHF 174,7 Millionen aus Inbetriebnahmen von «Anlagen im Bau» – insbesondere im Zusammenhang mit dem Grossprojekt Neubau Klinische Forschung Bern in der Höhe CHF 113,2 Millionen – zugunsten der «Hochbauten, Gebäude» zu verzeichnen. Die Wertminderungen von CHF 11,2 Millionen entstanden aus dem jährlichen Impairmentprozess, aus Impairments im Zusammenhang mit laufenden Projekten, Sanierungen und Ausbuchungen von nicht mehr vorhandenen Liegenschaften. Im Gegenzug zur Korrektur von Anschaffungswerten aufgrund werterhaltender Investitionen wurden CHF 50,1 Millionen kumulierte Abschreibungen und kumulierte Abschreibungen von CHF 3,6 Millionen im Zusammenhang mit nicht mehr vorhandenen Liegenschaften aufgelöst sowie CHF -0,1 Millionen Abschreibungen auf aufgelösten Beiträgen ausgebucht, was zu den Abschreibungen auf Abgänge von insgesamt CHF 53,6 Millionen führt. Die Zugänge bei den «Anlagen im Bau» im Umfang von CHF 235,4 Millionen sind überwiegend den Grossprojekten (Umfahrung Wilderswil, Verkehrssanierung Burgdorf und Aarwangen) beim TBA sowie laufenden Sanierungs- und Neubauprojekten beim AGG zu zuweisen. Eine Umgliederung in den «Anlagen im Bau» von CHF 1,7 Millionen ist auf die Reklassifizierung einer immateriellen Anlage (vgl. Ziffer 44) zurückzuführen. Bei den «Anlagen im Bau» wurden Abschreibungen

in der Höhe von CHF 17,1 Millionen umgegliedert, welche auf Fehlerkorrekturen durch Prozessanpassungen beim AGG zurückzuführen sind.

44 Immaterielle Anlagen

Anlagen-kategorie	Bezeichnung	Nutzungs-dauer
Software		
	Software	5 Jahre
Lizenzen, Rechte		
	Patente, Rezepte, Forschungs- und Entwicklungskosten, Goodwill, Konzessionen, Lizenzen, Marken, Modelle, Muster, Nutzungsrechte, Pläne, Urheberrechte, Verlagsrechte, Vertragsrechte	5 Jahre
	Baurechte Campus Biel	75 Jahre
	Baurechte Polizeizentrum Niederwangen	80 Jahre
Anlagen in Realisierung		
	Gründungs-, Kapitalerhöhungs- und Organisationskosten	5 Jahre
Übrige immaterielle Anlagen		
	Know-how, Sonstige immaterielle Anlagen	5 Jahre

2020 in Millionen CHF	Software	Lizenzen, Rechte	Anlagen in Realisierung	Übrige immateri- elle Anlagen	Total
Anschaffungskosten Stand per 01.01.	122.8	65.2	30.3	0.0	218.3
Zugänge	7.3	2.2	22.2	0.0	31.7
Übertragungen vom FV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abgänge	-3.3	-0.1	-0.7	0.0	-4.1
Übertragungen ins FV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Umgliederungen	10.1	0.0	-10.1	0.0	0.0
Anschaffungskosten Stand per 31.12.	136.9	67.3	41.7	0.0	246.0
Kumulierte Abschreibungen Stand per 01.01.	-99.3	-1.8	0.0	0.0	-101.1
Planmässige Abschreibungen	-9.6	-1.1	0.0	0.0	-10.6
Dauernde Wertminderungen (Impairments) (-)	-1.4	0.2	-0.2	0.0	-1.3
Wertaufholung (reversed impairments) (+)	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abschreibungen auf Abgänge	2.8	-0.1	0.4	0.0	3.0
Abschreibungen auf Übertragungen vom/ins FV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abschreibungen auf Umgliederungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Kumulierte Abschreibungen Stand per 31.12.	-107.5	-2.8	0.2	0.0	-110.0
Buchwert per 01.01.	23.6	63.3	30.3	0.0	117.2
Buchwert per 31.12.	29.5	64.5	41.9	0.0	135.9
davon Anlagen in Leasing	0.0	64.5	0.0	0.0	64.5
davon verpfändete Anlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
davon selbsterstellte Anlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0

2021 in Millionen CHF	Software	Lizenzen, Rechte	Anlagen in Realisierung	Übrige immateri- elle Anlagen	Total
Anschaffungskosten Stand per 01.01.	136.9	67.3	41.7	0.0	246.0
Zugänge	12.3	4.3	21.9	0.0	38.5
Übertragungen vom FV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abgänge	-10.7	0.0	-0.2	0.0	-10.9
Übertragungen ins FV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Umgliederungen	12.0	0.0	-10.3	0.0	1.7
Anschaffungskosten Stand per 31.12.	150.5	71.6	53.2	0.0	275.3
Kumulierte Abschreibungen Stand per 01.01.	-107.5	-2.8	0.2	0.0	-110.0
Planmässige Abschreibungen	-11.1	-1.1	0.0	0.0	-12.2
Dauernde Wertminderungen (Impairments) (-)	-0.1	-0.2	-0.1	0.0	-0.4
Wertaufholung (reversed impairments) (+)	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abschreibungen auf Abgänge	6.2	0.0	0.1	0.0	6.3
Abschreibungen auf Übertragungen vom/ins FV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abschreibungen auf Umgliederungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Kumulierte Abschreibungen Stand per 31.12.	-112.4	-4.0	0.2	0.0	-116.2
Buchwert per 01.01.	29.5	64.5	41.9	0.0	135.9
Buchwert per 31.12.	38.1	67.6	53.4	0.0	159.1
davon Anlagen in Leasing	0.0	64.7	0.0	0.0	64.7
davon verpfändete Anlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
davon selbsterstellte Anlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die immateriellen Anlagen (KG 142) nehmen um CHF 23,2 Millionen zu. Sowohl die Zugänge als auch die Umgliederungen der «Software» im Gesamtumfang von CHF 22,6 Millionen sind auf diverse kleinere Projekte zurückzuführen, wodurch zeitgleich die «Anlagen in Realisierung» im Umfang von CHF 10,3 Millionen entlastet werden. Unter Berücksichtigung der Abgänge von CHF 9,0 Millionen nehmen die Anschaffungskosten der «Software» um rund CHF 13,6 Millionen zu. Eine Umgliederung in der Position «Software» von CHF 1,7 Millionen ist auf die Reklassifizierung aus den Sachanlagen des Verwaltungsvmerögens (vgl. Ziffer 43) zurückzuführen. Beim

Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) wurden unter der Anlagekategorie «Lizenzen, Rechte» Baurechte im Umfang von CHF 4,3 Millionen aktiviert, welche aus der Verlängerung von Verträgen und Anpassungen der Baurechtzinsen resultieren. Die Zugänge der «Anlagen in Realisierungen» von CHF 21,9 Millionen sind einerseits auf die aktivierten Beschaffungen im Rahmen des gesamtstaatlichen ERP-Projekts von rund CHF 8,4 Millionen, andererseits auf kleinere Teil- bzw. Nachaktivierungen von insgesamt CHF 13,5 Millionen zurückzuführen.

45 Darlehen

in Millionen CHF	2020	2021
Nominalwert Stand per 01.01.	585.7	615.5
Zugänge	46.4	51.7
Übertragungen vom FV	0.0	0.0
Abgänge	-16.6	-32.1
Übertragungen ins FV	0.0	0.0
Umgliederungen	0.0	0.0
Nominalwert Stand per 31.12.	615.5	635.2
Kumulierte Abschreibungen Stand per 01.01.	-0.8	-0.8
Planmässige Abschreibungen	0.0	0.0
Dauernde Wertminderungen (Impairments) (-)	0.0	-0.1
Wertaufholungen (reversed impairments) (+)	0.0	0.0
Abschreibungen auf Abgänge	0.0	0.1
Abschreibungen auf Übertragungen vom/ins FV	0.0	0.0
Abschreibungen auf Umgliederungen	0.0	0.0
Kumulierte Abschreibungen Stand per 31.12.	-0.8	-0.8
Buchwert per 01.01.	585.0	614.8
Buchwert per 31.12.	614.8	634.4
davon passivierte Darlehen	-505.6	-508.0

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die Darlehen (KG 144) erfahren eine Zunahme von CHF 19,6 Millionen. Ein Grossteil der Zugänge betrifft das aktivierte Darlehen an das Regionalspital Emmental AG (CHF 36,0 Mio.). Die restlichen Zugänge von CHF 15,7 Millionen sind auf verschiedene aktivierte Darlehen an private und öffentliche Unternehmungen zurückzuführen. Gestützt auf die Verordnung vom 20. März 2020 über die Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CKV; BSG 101.2) sind in den Abgängen nebst den jährlichen Amortisationen von CHF 15,3 Millionen auch die Rückzahlungen der Darlehen von der Regionalspital Emmental AG (CHF 16,0 Mio.) sowie von der Klinik Hohmad AG (CHF 0,8 Mio.) enthalten.

Darlehensliste und Fälligkeiten

2020 in Millionen CHF	Fälligkeit bis 1 Jahr	Fälligkeit >1–5 Jahre	Fälligkeit über 5 Jahre	Buchwert Total
Darlehen Verwaltungsvermögen	28.6	29.7	556.4	614.8
Darlehen an Bund	0.0	0.0	0.0	0.0
Darlehen an Kantone und Konkordate	0.0	0.0	0.0	0.0
Darlehen an Gemeinden und Gemeindezweckverbände	0.1	1.8	11.5	13.4
Darlehen an öffentliche Sozialversicherungen	0.0	0.0	0.0	0.0
Darlehen an öffentliche Unternehmungen	27.1	25.8	30.3	83.2
Darlehen an private Unternehmungen	1.0	2.2	514.6	517.8
Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck	0.5	0.0	0.0	0.5
Darlehen an private Haushalte	0.0	0.0	0.0	0.0
Darlehen an das Ausland	0.0	0.0	0.0	0.0

2021 in Millionen CHF	Fälligkeit bis 1 Jahr	Fälligkeit >1–5 Jahre	Fälligkeit über 5 Jahre	Buchwert Total
Darlehen Verwaltungsvermögen	7.9	26.0	600.6	634.4
Darlehen an Bund	0.0	0.0	0.0	0.0
Darlehen an Kantone und Konkordate	0.0	0.0	0.0	0.0
Darlehen an Gemeinden und Gemeindezweckverbände	0.1	1.3	10.4	11.8
Darlehen an öffentliche Sozialversicherungen	0.0	0.0	0.0	0.0
Darlehen an öffentliche Unternehmungen	7.6	21.9	71.3	100.8
Darlehen an private Unternehmungen	0.1	2.7	518.6	521.4
Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck	0.0	0.0	0.3	0.4
Darlehen an private Haushalte	0.0	0.0	0.0	0.0
Darlehen an das Ausland	0.0	0.0	0.0	0.0

Übersicht und Fälligkeiten der grossen Darlehensempfänger per 31. 12. 2021

in Millionen CHF	Laufzeit	Buchwert
Kantonshilfe Kanton an die Berner Stiftung für Agrarkredite (BAK)	Diverse	9.1
Kantonshilfe Bund an die Berner Stiftung für Agrarkredite (BAK)	Diverse	431.4
Regionalspital Emmental AG: Befristetes und verzinsliches Kantonsdarlehen mit Rangrücktritt	2021–2031	36.0
Darlehen an BERNMOBIL AG	2004–2037	13.4
Darlehen an Verkehrsbetriebe Biel (VB)	Diverse	10.5

46 Beteiligungen und Grundkapitalien

in Millionen CHF	2020	2021
Anschaffungskosten Stand per 01.01.	592.1	581.9
Zugänge	0.0	0.0
Übertragungen vom FV	0.0	0.0
Abgänge	0.0	0.0
Übertragungen ins FV	-10.2	-4.9
Umgliederungen	0.0	0.0
Anschaffungskosten Stand per 31.12.	581.9	577.0
Kumulierte Abschreibungen Stand per 01.01.	8.3	6.7
Planmässige Abschreibungen	0.0	0.0
Dauernde Wertminderungen (Impairments) (-)	-1.7	0.0
Wertaufholungen (reversed impairments) (+)	0.0	0.0
Abschreibungen auf Abgänge	0.0	0.0
Abschreibungen auf Übertragungen vom/ins FV	0.0	0.0
Abschreibungen auf Umgliederungen	0.0	0.0
Kumulierte Abschreibungen Stand per 31.12.	6.7	6.7
Buchwert per 01.01.	600.4	588.6
Buchwert per 31.12.	588.6	583.7

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die Beteiligungen und Grundkapitalien (KG 145) erfahren eine Abnahme von CHF 4,9 Millionen. Die Übertragung von CHF 4,9 Millionen in das Finanzvermögen (vgl. Ziffer 40) steht vollständig im Zusammenhang mit dem Teilverkauf von weiteren 17 Prozent des Aktienkapitals des kantonalen Spitalunternehmens Hôpital du Jura

bernois SA (HJB SA). Die detaillierten Veränderungen gegenüber dem Vorjahr und weiterführende Informationen der Beteiligungen und Grundkapitalien sind der nachfolgenden Beteiligungsliste des Verwaltungsvermögens zu entnehmen.

	Rechts- form	Buchwert		Anteil Kanton Bern (in %)		Aktien-, Ge- nossen- schafts- oder Dotati- onskapital	Anzahl Rechte	Nominal- wert
in CHF		31.12.20	31.12.21	31.12.20	31.12.21			
Beteiligungen Verwaltungsvermögen		588 612 917	583 678 912					
Aare Seeland mobil AG, Langenthal	AG	389 562	389 562	37.94 %	37.94 %	10 267 130	389 562	3 895 620
Autoeinstellhalle Rathaus AG, Bern	AG	1 000 000	1 000 000	45.45 %	45.45 %	2 200 000	1 000	1 000 000
BE! Tourismus AG, Bern	AG	294 000	294 000	49.00 %	49.00 %	300 000	14 700	147 000
be-advanced ag, Bern	AG	100 000	100 000	41.67 %	41.67 %	240 000	100	100 000
Bedag Informatik AG, Bern	AG	10 000 000	10 000 000	100.00 %	100.00 %	10 000 000	10 000	10 000 000
Berner Fachhochschule, Bern	IOR	1	1	100.00 %	100.00 %	0	–	0
Berner Kantonalbank AG, Bern	AG	96 000 000	96 000 000	51.50 %	51.50 %	186 400 000	4 800 000	96 000 000
Berner Oberland-Bahnen AG, Inter- laken	AG	3 581 279	3 581 279	34.34 %	34.34 %	12 341 000	42 382	4 238 200
Bernische BVG- und Stiftungsauf- sicht (BBSA), Bern	IOR	1	1	100.00 %	100.00 %	–	–	–
Bielersee-Schiffahrts-Gesellschaft AG, Biel/Bienne	AG	103 320	103 320	5.69 %	5.69 %	4 320 000	49 200	246 000
BKW AG, Bern	AG	69 357 340	69 357 340	52.54 %	52.54 %	132 000 000	27 742 936	69 357 340
BLS AG, Bern	AG	24 359 777	24 359 777	55.75 %	55.75 %	79 442 336	44 290 504	44 290 504
BLS Netz AG, Bern	AG	112 839 540	112 839 540	16.50 %	16.50 %	387 970 000	64 015	64 015 000
Cantosana AG, Bern	AG	38 758	38 758	37.76 %	37.76 %	132 400	500	50 000
Centre interrégionale de perfecti- onnement CIP, Tramelan	IOR	1 100 000	1 100 000	100.00 %	100.00 %	1 100 000	–	1 100 000
Compagnie des chemins de fer du Jura (C.J.) SA, Tavannes	AG	36 073	36 073	14.46 %	14.46 %	10 850 000	15 688	1 568 800
eOperations Schweiz AG, Bern	AG	300	300	0.10 %	0.10 %	100 000	1	100
Flughafen Bern AG, Bern	AG	75 000	75 000	2.10 %	2.10 %	14 310 000	3 000	300 000
Gebäudeversicherung Bern (GVB), Ittigen	IOR	1	1	–	–	0	–	0

	Rechts- form	Buchwert		Anteil Kanton Bern (in %)		Aktien-, Ge- nossen- schafts- oder Dotati- onskapital	Anzahl Rechte	Nominal- wert
		31.12.20	31.12.21	31.12.20	31.12.21			
in CHF								
Genossenschaft Berner Blumen- börsen, Bern	GEN	9 900	9 900	0.95 %	0.95 %	1 038 000	99	9 900
Genossenschaft Nationales Pferde- zentrum Bern (NPZB), Bern	GEN	100 000	100 000	13.89 %	13.89 %	720 000	5	100 000
HOPITAL DU JURA BERNOIS S.A., Saint Imier	AG	18 865 315	13 931 309	65.00 %	48.00 %	3 950 000	1 896	1 896 000
IMMOBILIENGESSELLSCHAFT WANKDORFPLATZ AG, Bern	AG	1 200 000	1 200 000	66.67 %	66.67 %	1 800 000	1 200	1 200 000
Insel Gruppe AG, Bern	AG	270 000	270 000	0.90 %	0.90 %	30 000 000	270	270 000
Landi Seeland AG, Ins	AG	1 724	1 724	–	0.01 %	6 000 000	4	400
Messepark Bern AG, Bern	AG	3 113 906	3 113 906	8.95 %	8.95 %	38 000 000	340 000	3 400 000
Montreux Berner Oberland Bahn AG, Montreux	AG	3 065 200	3 065 200	18.76 %	18.76 %	20 687 570	388 000	3 880 000
Pädagogische Hochschule, Bern	IOR	1	1	100.00 %	100.00 %	0	–	0
PZM Psychiatriezentrum Münsingen AG, Münsingen	AG	59 844 647	59 844 647	100.00 %	100.00 %	34 900 000	34 900	34 900 000
Radio- und Fernsehgenossenschaft Bern Deutschfreiburg Oberwallis RGB, Bern	GEN	5 000	5 000	1.99 %	1.99 %	250 900	–	5 000
Regionalspital Emmental AG, Burgdorf	AG	11 656 771	11 656 771	100.00 %	100.00 %	7 202 000	7 202	7 202 000
Regionalverkehr Bern-Solothurn AG, Solothurn	AG	338 924	338 924	34.70 %	34.70 %	22 400 000	155 476	7 773 800
Schulverlag plus AG, Bern	AG	1 100 000	1 100 000	50.00 %	50.00 %	2 200 000	110 000	1 100 000
Schweizer Bibliotheksdienst Genos- senschaft, Bern	GEN	91 700	91 700	9.85 %	9.85 %	931 100	917	91 700
Schweizer Salinen AG, Pratteln	AG	1 557 425	1 557 425	13.26 %	13.26 %	11 164 000	1 480	1 480 000
Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit SGH, Zürich	IOR	900 000	900 000	3.17 %	3.17 %	28 382 000	1 800	900 000
Schweizerische Nationalbank, Bern	IOR	1 657 500	1 657 500	6.63 %	6.63 %	25 000 000	6 630	1 657 500
SelfFin Invest AG, Pratteln	AG	1 596 000	1 596 000	15.96 %	15.96 %	10 000 000	1 596	1 596 000
SEMAG, Saat- und Pflanzgut AG, Lyssach	AG	100	100	0.10 %	0.10 %	100 000	1	100
Spital Netz Bern Immobilien AG, Bern	AG	23 056 414	23 056 414	100.00 %	100.00 %	8 300 000	8 300	8 300 000
Spital STS AG, Thun	AG	17 467 355	17 467 355	100.00 %	100.00 %	5 850 000	5 850	5 850 000
Spitäler Frutigen Meiringen Inter- laken AG, Unterseen	AG	10 749 167	10 749 167	100.00 %	100.00 %	6 250 000	6 250	6 250 000
Spitalzentrum Biel AG, Biel	AG	35 045 786	35 045 786	99.74 %	99.74 %	7 750 000	7 730	7 730 000
SRO AG, Langenthal	AG	14 730 387	14 730 387	100.00 %	100.00 %	7 801 000	7 801	7 801 000
STI Beteiligungen AG, Thun	AG	196 250	196 250	24.53 %	24.53 %	1 600 000	3 925	392 500
Swissmedic, Schweizerisches Heil- mittelinstitut, Bern	IOR	1	1	4.53 %	4.53 %	14 500 000	–	657 541
Switzerland Innovation Park Biel/ Bienne AG, Biel	AG	31 728	31 728	3.25 %	3.25 %	1 540 000	500	50 000
Universitäre Psychiatrische Dienste Bern (UPD) AG, Bern	AG	62 686 764	62 686 764	100.00 %	100.00 %	39 400 000	39 400	39 400 000
Universität Bern, Bern	IOR	1	1	100.00 %	100.00 %	0	–	0

AG = Aktiengesellschaft, STIFT = Stiftung, IOR = Institut des öffentlichen Rechts, GEN = Genossenschaft

Bedeutende Beteiligungen

Als bedeutende Beteiligungen des Kantons Bern gelten alle Beteiligungen an Unternehmen und Institutionen, welche einen Nominalwert von mindestens CHF 10,0 Millionen aufweisen.

Namhafte Beteiligungen werden im vorliegenden Geschäftsbericht offengelegt, wenn zum Zeitpunkt der Publikation der Jahresrechnung des Kantons Bern die Detailangaben vorliegen.

Bedag Informatik AG/Bedag Gruppe			
Informationen			
Rechtsform	Aktiengesellschaft		
Zweck	Erbringung von Informatik-Dienstleistungen (Rechenzentrum, Softwareentwicklung)		
Vertretung Kanton Bern	Ja		
Börsenkotierung	Nein		
Rechnungslegungsnorm	Obligationenrecht vom 30. März 1911 (OR; SR 220)		
Veräusserungsbeschränkung (falls vorhanden)	Art. 5 Gesetz vom 5. Juni 2002 über die Aktiengesellschaft Bedag Informatik (BIG; BSG 152.031.2)		
Kennzahlen		2020	2021
Anteil Kanton Bern (in %)		100.0	100.0
Dotations-/Aktienkapital (in Mio. CHF)		10.0	10.0
Eigenkapital (in Mio. CHF)		53.0	51.0
Anteil Kanton Bern (in Mio. CHF)		53.0	51.0

Berner Kantonalbank AG (BEKB)			
Informationen			
Rechtsform	Aktiengesellschaft		
Zweck	Die BEKB bezweckt als Universalbank die Besorgung aller banküblichen Geschäfte. Die BEKB unterstützt den Kanton und die Gemeinden in der Erfüllung ihrer Aufgaben und fördert die volkswirtschaftliche und soziale Entwicklung im Kanton (Art. 2 Abs. 1 Gesetz vom 23. November 1997 über die Aktiengesellschaft Berner Kantonalbank, AGBEKBG; BSG 951.10)		
Vertretung Kanton Bern	Nein		
Börsenkotierung	SIX		
Rechnungslegungsnorm	Rechnungslegungsvorschriften für Banken (RVB) und Kotierungsreglement der Schweizer Börse		
Veräusserungsbeschränkung (falls vorhanden)	Art. 3 AGBEKBG		
Kennzahlen		2020	2021
Anteil Kanton Bern (in %)		51.5	51.5
Dotations-/Aktienkapital (in Mio. CHF)		186.4	186.4
Eigenkapital (in Mio. CHF)		2 643.9	2 705.6
Anteil Kanton Bern (in Mio. CHF)		1 361.6	1 393.4

BKW AG			
Informationen			
Rechtsform	Aktiengesellschaft		
Zweck	Halten von Beteiligungen, insbesondere der Energiewirtschaft, der Energieindustrie und verwandter Geschäftsbereiche		
Vertretung Kanton Bern	Ja		
Börsenkotierung	SIX		
Rechnungslegungsnorm	IFRS		
Veräusserungsbeschränkung (falls vorhanden)	Art. 7 Gesetz vom 21. März 2018 über die Beteiligung des Kantons an der BKW AG (BKWG; BSG 741.3): mindestens 51 Prozent, höchstens 60 Prozent		
Kennzahlen		2020	2021
Anteil Kanton Bern (in %)		52.5	52.5
Dotations-/Aktienkapital (in Mio. CHF)		132.0	132.0
Eigenkapital (in Mio. CHF)		3 989.4	4 226.3
Anteil Kanton Bern (in Mio. CHF)		2 094.4	2 218.8

BLS AG¹⁾			
Informationen			
Rechtsform	Aktiengesellschaft		
Zweck	Dienstleistungen in den Bereichen Eisenbahn, Bus, Schifffahrt sowie Tourismus und Freizeit		
Vertretung Kanton Bern	Ja		
Börsenkotierung	Nein		
Rechnungslegungsnorm	Swiss GAAP FER		
Veräusserungsbeschränkung (falls vorhanden)	Statutarisch sind keine Beschränkungen vorhanden		
Kennzahlen		2020	2021
Anteil Kanton Bern (in %)		55.8	55.8
Dotations-/Aktienkapital (in Mio. CHF)		79.4	79.4
Eigenkapital (in Mio. CHF)		930.2	921.7
Anteil Kanton Bern (in Mio. CHF)		518.6	513.8

¹⁾ Die BLS Netz AG wird im Konzernabschluss der BLS AG vollständig konsolidiert. Gemäss vertraglichen Vereinbarungen übt die BLS AG die Kontrolle aus. Aufgrund der kantonalen Beteiligung an der BLS Netz AG (Nominalwert von CHF 64,0 Mio.) werden daher die detaillierten Angaben im vorliegenden Geschäftsbericht nicht gesondert publiziert. Die Berichterstattung zu den kantonalen Beteiligungen erfolgt ebenfalls auf den konsolidierten Daten der BLS AG.

PZM Psychiatriezentrum Münsingen AG		
Informationen		
Rechtsform	Privatrechtliche Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR	
Zweck	Gemäss Statuten: Die Gesellschaft erbringt Gesundheitsdienstleistungen der umfassenden stationären und ambulanten psychiatrischen Grund- und Spezialversorgung nach Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11) und Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) und betreibt Heime nach der Verordnung über die Betreuung und Pflege von Personen in Heimen und privaten Haushalten (HEV; BSG 862.51).	
Vertretung Kanton Bern	Im VR keine Aktionärsvertretung	
Börsenkotierung	Nein	
Rechnungslegungsnorm	Art. 51 SpVG / Swiss GAAP FER	
Veräusserungsbeschränkung (falls vorhanden)	Art. 21 SpVG / 66 2/3 Prozent Eigentümerstrategie Abschnitt A 4.1	
Kennzahlen	2020	2021²⁾
Anteil Kanton Bern (in %)	100.0	100.0
Dotations-/Aktienkapital (in Mio. CHF)	34.9	34.9
Eigenkapital (in Mio. CHF)	78.7	n.v.
Anteil Kanton Bern (in Mio. CHF)	78.7	n.v.

²⁾Die Daten der Jahresrechnung 2021 sind zum Zeitpunkt der kantonalen Publikation noch nicht verfügbar resp. von der Generalversammlung noch nicht verabschiedet (n.v.).

Universitäre Psychiatrische Dienste Bern (UPD) AG		
Informationen		
Rechtsform	Privatrechtliche Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR	
Zweck	Gemäss Statuten: Die Gesellschaft erbringt Gesundheitsdienstleistungen der umfassenden stationären und ambulanten psychiatrischen Grund- und Spezialversorgung sowie als Universitätsspital nach SpVG und KVG sowie Dienstleistungen, die die psychiatrische Rehabilitation zum Ziel haben und sich am Behindertenkonzept des Kantons Bern orientieren.	
Vertretung Kanton Bern	Im VR keine Aktionärsvertretung	
Börsenkotierung	Nein	
Rechnungslegungsnorm	Art. 51 SpVG / Swiss GAAP FER	
Veräusserungsbeschränkung (falls vorhanden)	Art. 21 SpVG / 66 2/3 Prozent Eigentümerstrategie Abschnitt A 4.1	
Kennzahlen	2020	2021³⁾
Anteil Kanton Bern (in %)	100.0	100.0
Dotations-/Aktienkapital (in Mio. CHF)	39.4	39.4
Eigenkapital (in Mio. CHF)	85.0	n.v.
Anteil Kanton Bern (in Mio. CHF)	85.0	n.v.

³⁾Die Daten der Jahresrechnung 2021 sind zum Zeitpunkt der kantonalen Publikation noch nicht verfügbar resp. von der Generalversammlung noch nicht verabschiedet (n.v.).

47 Investitionsbeiträge

Aktiviere Investitionsausgaben für Beiträge an Investitionen Dritter werden grundsätzlich über die Nutzungsdauer des mit den Investitionsbeiträgen finanzierten Investitionsguts oder aber über die kürzere Frist für den Wegfall der mit den Investitionsbeiträgen einhergehenden Auflagen und Bedingungen abgeschrieben. Die Nutzungsdauern der Investitionsbeiträge liegen zwischen 10 und 50 Jahren.

	an Bund	an Kantone und Konkor- date	an Gemeinden und Gemein- dezweckver- bände	an öffent- liche Unterneh- mungen	an private Unterneh- mungen	an private Organisa- tionen ohne Erwerbs- zweck	an private Haus- halte	an Anlagen im Bau	Total
2020 in Millionen CHF									
Anschaffungskosten Stand per 01.01.	0.0	0.3	418.3	1 109.7	323.2	697.4	0.0	192.0	2 741.0
Zugänge	0.0	0.0	14.3	0.1	2.1	0.3	0.0	89.0	105.9
Übertragungen vom FV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abgänge	0.0	0.0	-3.2	-360.1	-25.5	-14.7	0.0	-9.4	-412.9
Übertragungen ins FV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Umgliederungen	0.0	0.0	2.9	1.7	13.6	0.0	0.0	-18.3	0.0
Anschaffungskosten Stand per 31.12.	0.0	0.3	432.4	751.4	313.5	683.0	0.0	253.4	2 434.0
Kumulierte Abschreibungen Stand per 01.01.	0.0	-0.1	-325.8	-600.0	-96.6	-461.8	0.0	-19.2	-1 503.4
Planmässige Abschreibungen	0.0	0.0	-26.6	-170.4	-13.8	-220.9	0.0	-10.1	-441.8
Dauernde Wertminderungen (Impairments) (-)	0.0	-0.0	-2.0	-27.6	-12.5	-1.6	0.0	0.0	-43.7
Wertaufholungen (reversed impairments) (+)	0.0	0.0	0.0	-0.1	-0.8	-3.9	0.0	-13.0	-17.8
Abschreibungen auf Abgänge	0.0	0.0	0.7	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.8
Abschreibungen auf Übertragungen vom/ins FV	0.0	0.0	3.2	359.8	25.1	14.7	0.0	9.6	412.4
Abschreibungen auf Umgliede- rungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Kumulierte Abschreibungen Stand per 31.12.	0.0	-0.1	-350.5	-438.2	-98.6	-673.4	0.0	-32.6	-1 593.5
Buchwert per 01.01.	0.0	0.2	92.5	509.8	226.6	235.6	0.0	172.9	1 237.6
Buchwert per 31.12.	0.0	0.1	81.9	313.2	214.8	9.7	0.0	220.7	840.5
davon passivierte Investitionsbeiträge									-246.0

	an Bund	an Kantone und Konkor- date	an Gemeinden und Gemein- dezweckver- bände	an öffent- liche Unterneh- mungen	an private Unterneh- mungen	an private Organisa- tionen ohne Erwerbs- zweck	an private Haus- halte	an Anlagen im Bau	Total
2021 in Millionen CHF									
Anschaffungskosten Stand per 01.01.	0.0	0.3	432.4	751.4	313.5	683.0	0.0	253.4	2 434.0
Zugänge	0.0	0.0	12.9	0.1	1.0	0.0	0.0	102.0	116.1
Übertragungen vom FV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abgänge	0.0	0.0	-12.7	-1.9	-1.6	0.0	0.0	-2.2	-18.4
Übertragungen ins FV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Umgliederungen	0.0	0.0	4.4	0.0	0.8	0.0	0.0	-5.2	0.0
Anschaffungskosten Stand per 31.12.	0.0	0.3	436.9	749.7	313.7	683.0	0.0	348.0	2 531.6
Kumulierte Abschreibungen Stand per 01.01.	0.0	-0.1	-350.5	-438.2	-98.6	-673.4	0.0	-32.6	-1 593.5
Planmässige Abschreibungen	0.0	0.0	-2.5	-27.6	-12.9	-1.5	0.0	0.0	-44.6
Dauernde Wertminderungen (Impairments) (-)	0.0	0.0	-11.5	0.0	-19.8	0.0	0.0	-16.4	-47.7
Wertaufholungen (reversed impairments) (+)	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abschreibungen auf Abgänge	0.0	0.0	12.7	1.9	0.0	0.0	0.0	1.3	16.0
Abschreibungen auf Übertragungen vom/ins FV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abschreibungen auf Umgliede- rungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Kumulierte Abschreibungen Stand per 31.12.	0.0	-0.2	-351.8	-463.9	-131.3	-674.9	0.0	-47.7	-1 669.8
Buchwert per 01.01.	0.0	0.1	81.9	313.2	214.8	9.7	0.0	220.7	840.5
Buchwert per 31.12.	0.0	0.1	85.1	285.8	182.4	8.1	0.0	300.2	861.8
davon passivierte Investitionsbeiträge									-264.4

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Das Total der Investitionsbeiträge (KG 146), inkl. an Dritte zugesicherte Investitionsbeiträge (vgl. nachfolgende Übersicht), reduziert sich um CHF 36,2 Millionen auf einen Bestand von CHF 1275,5 Millionen. Die Zunahme der Investitionsbeiträge «an Gemeinden und Gemeindezweckverbände» von rund CHF 12,9 Millionen ist insbesondere auf die vom Tiefbauamt (TBA) getätigten Investitionen im Bereich des Wasserbaus zurückzuführen. Demgegenüber laufen die Investitionsbeiträge an Agglomerationsprojekte von Gemeinden beim TBA ab dem Rechnungsjahr 2021 vollumfänglich über die Erfolgsrechnung, wodurch die Abgänge von rund CHF 12,7 Millionen bei den Investitionsbeiträgen «an Gemeinden und Gemeindezweckverbände» wesentlich beeinflusst werden. Die Zunahme der Investitionsbeiträge «an Anlagen in Bau» von CHF 102,0 Millionen lässt sich grösstenteils mit den aktivierten Beiträgen an die Grossprojekte Entflechtung Wylerfeld (SBB), Ausbau Bahnhof Bern (SBB und RBS), Sanierung und Erneuerung Adhäsionsbahn Grüt-

schalp-Mürren (BLM), Sanierung Gleisanlagen Breitenrain (Bernmobil) von insgesamt CHF 51,8 Millionen sowie mit diversen kleineren Einzelpositionen für den Wasserbau von rund CHF 12,0 Millionen begründen. Im Gesundheitswesen sind zudem Investitionsbeiträge an die Stiftung Aarhus für die Sanierungs- und Umbauarbeiten (CHF 5,0 Mio.) sowie an die Stiftung für blinde und sehbehinderte Kinder und Jugendliche Zollikofen für die Sanierung des Hauptgebäudes und Ersatzneubau (CHF 5,5 Mio.) zu verzeichnen. Bei den zugesicherten Investitionsbeiträgen resultiert eine Bestandesabnahme von CHF 57,5 Millionen (vgl. nachfolgende Übersicht).

Hinweis

Aus der erfolgswirksamen Auflösung von passivierten Investitionsbeiträgen sind im Transferertrag des Berichtsjahres CHF 15,6 Millionen (vgl. auch Ziffer 12) enthalten.

Zugesicherte Investitionsbeiträge (finanzielle Zusicherungen)

in Millionen CHF	Rechnung 31. 12. 2020	Rechnung 31. 12. 2021	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
IB Gesundheitswesen	85.3	81.2	-4.0	-4.7 %
IB Sozialwesen und Sicherheit	26.4	20.2	-6.1	-23.3 %
IB Öffentlicher Verkehr	269.1	237.7	-31.4	-11.7 %
IB Landwirtschaft/Natur	1.5	0.9	-0.7	-44.9 %
IB Umwelt, Energie und Recycling	35.3	31.8	-3.5	-9.9 %
IB Strassen und Tiefbauten	53.3	41.8	-11.5	-21.6 %
IB in Gebäude und Grundstücke	0.0	0.0	0.0	0.0 %
IB in das Bildungswesen	0.3	0.2	-0.1	-40.0 %
Total zugesicherte Investitionsbeiträge (noch nicht bezahlt)	471.2	413.8	-57.5	-12.2 %

Wesentliche Einzelpositionen Investitionsbeiträge 2021

in Millionen CHF	Rechnung 31. 12. 2020	Rechnung 31. 12. 2021	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Investitionsbeiträge (brutto)	254.7	286.7	32.0	12.6 %
SBB: Entflechtung Wylerfeld	48.3	56.7	8.5	17.5 %
RBS: Projekt Bahnhof RBS / Ausbau ZBB (Zukunft Bahnhof Bern)	46.6	61.6	15.0	32.3 %
SBB: Projekt Publikumsanlagen SBB / Ausbau ZBB (Zukunft Bahnhof Bern)	44.7	56.0	11.4	25.4 %
Bernmobil: Neubau Tramdepot Bolligenstrasse 36	19.0	17.2	-1.7	-9.1 %
BEWO, Oberburg: Kauf und Sanierung Oberburgpark	17.8	16.7	-1.1	-6.2 %
HPS Heilpädagogische Schule Lyss: Neubau im Grentschel	17.3	13.5	-3.8	-21.8 %
BLS Netz AG: Doppelspurausbau Rosshäusern – Mauss inkl. Tunnel und Ausbau Bahnhof Rosshäusern	16.6	15.6	-0.9	-5.7 %
Stiftung Transfair: Neubauprojekt Futura	16.2	15.5	-0.7	-4.6 %
HPS Heilpädagogische Schule Biel: Sanierung Schulanlage	14.5	11.1	-3.4	-23.6 %
Bergbahn Lauterbrunnen-Mürren AG (BLM): Sanierung und Erneuerung der Adhäsionsbahn Grütschalp – Mürren	13.9	22.7	8.9	64.0 %

48 Laufende Verbindlichkeiten

in Millionen CHF	Rechnung 31. 12. 2020	Rechnung 31. 12. 2021	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Laufende Verbindlichkeiten (KG 200)	-1 498.8	-1 522.9	-24.1	-1.6 %
Laufende Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von Dritten	-336.8	-413.2	-76.4	-22.7 %
Kontokorrente mit Dritten	-727.0	-747.7	-20.7	-2.8 %
Steuern	-0.1	-0.1	-0.0	-4.2 %
Erhaltene Anzahlungen von Dritten	-16.8	-19.8	-3.0	-17.9 %
Transfer-Verbindlichkeiten	-172.7	-134.5	38.3	22.2 %
Interne Kontokorrente	0.0	-0.0	-0.0	-
Depotgelder und Kautionen	-37.1	-37.2	-0.2	-0.4 %
Übrige laufende Verbindlichkeiten	-208.3	-170.4	37.9	18.2 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die laufenden Verbindlichkeiten (KG 200) erhöhen sich um CHF 24,1 Millionen auf einen Bestand von CHF 1522,9 Millionen. Die Zunahme der Position «Laufende Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von Dritten» von CHF 76,4 Millionen ist u.a. auf den Zuwachs der Einzelfakturierung im Zusammenhang mit der elektronischen Rechnungsverarbeitung (eRV) der inner- und ausserkantonalen Leistungserbringer im Gesundheitswesen zurückzuführen (CHF 10,0 Mio.). Des Weiteren bestehen per Ende des Berichtsjahres laufende Verbindlichkeiten aus Test- und Impfangeboten im Zusammenhang mit den Massnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie von CHF 16,0 Millionen. Auch wesentlich zur Zunahme beigetragen hat, dass durch die Anpassung der Kontierungspraxis sowohl die letztjährigen Übergangseinlagen für die

Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVK) sowie die Schlussrechnungen der Ausgleichskasse im Berichtsjahr unter der Position «Laufende Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von Dritten» erfasst werden (CHF 25,9 Mio.). Zudem sind per 31. Dezember 2021 im Vergleich zum Vorjahr noch Härtefalldossiers im Zusammenhang mit den getroffenen Massnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie sowie Investitionsbeiträge aufgrund deren Projektfortschritten von insgesamt CHF 6,2 Millionen offen. Die Zunahme der «Kontokorrente mit Dritten» im Umfang von CHF 20,7 Millionen begründet sich insbesondere mit der Erhöhung der durch die Finanzverwaltung (FV) geführten Kontokorrente mit der Universität Bern sowie der Berner Fachhochschule (BFH) im Umfang von CHF 26,3 Millionen. Die Abnahme der «Transfer-Verbindlichkeiten»

beträgt insgesamt CHF 38,3 Millionen und ist insbesondere auf die Reduktion der Repartitionen der direkten Bundessteuer von CHF 41,4 Millionen zurückzuführen. Zudem resultiert beim Alters- und Behindertenamt (ALBA) aufgrund der jeweiligen Projektschritte ein Rückgang von CHF 5,4 Millionen. Demgegenüber resultiert beim Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AöV) eine Zunahme von CHF 12,1 Millionen aufgrund der Gemeindeguthaben im Zusammenhang mit dem Lastenausgleich des öffentlichen Verkehrs. Die Abnahme der Position «Übrige laufenden

Verbindlichkeiten» von CHF 37,9 Millionen ist sowohl auf die Veränderung der offenen Gutschriften aus den Forderungen (KG 101) im Umfang von CHF 21,8 Millionen als auch auf die Reduktion des Bestandes der nicht identifizierbaren Zahlungseingänge von CHF 16,0 Millionen zurückzuführen.

49 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten

in Millionen CHF	Rechnung	Rechnung	Veränderungen ggü. Vorjahr	
	31. 12. 2020	31. 12. 2021	CHF	%
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten (KG 201)	-770.6	-832.4	-61.8	-8.0 %
Verbindlichkeiten gegenüber Finanzintermediären	-338.6	-477.8	-139.2	-41.1 %
Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinwesen und Gemeindezweckverbänden	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Verbindlichkeiten gegenüber konsolidierten Einheiten	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Verbindlichkeiten gegenüber selbstständigen Einheiten	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Kurzfristiger Anteil langfristiger Verbindlichkeiten	-405.6	-328.0	77.6	19.1 %
Kurzfristiger Anteil langfristiger Leasingverbindlichkeiten	-4.5	-4.8	-0.3	-6.5 %
Kurzfristige derivative Finanzinstrumente	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Übrige kurzfristige Finanzverbindlichkeiten gegenüber Dritten	-21.8	-21.8	0.0	0.1 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten (KG 201) steigen um CHF 61,8 Millionen. Die Finanzverwaltung (FV) weist bei den «Verbindlichkeiten gegenüber Finanzintermediären» eine Zunahme der

kurzfristigen Darlehen um CHF 139,3 Millionen und eine Abnahme von CHF 75,0 Millionen in der Position «Kurzfristiger Anteil langfristiger Verbindlichkeiten» infolge der entsprechenden Fälligkeiten aus.

50 Passive Rechnungsabgrenzungen

in Millionen CHF	Rechnung	Rechnung	Veränderungen ggü. Vorjahr	
	31. 12. 2020	31. 12. 2021	CHF	%
Passive Rechnungsabgrenzungen (KG 204)	-2 377.8	-2 256.4	121.4	5.1 %
Personalaufwand	-1.6	-1.1	0.5	31.1 %
Sach- und übriger Betriebsaufwand	-19.7	-24.7	-5.0	-25.6 %
Steuern	-1 537.3	-1 356.3	181.0	11.8 %
Transfers der Erfolgsrechnung	-643.5	-680.3	-36.8	-5.7 %
Finanzaufwand/Finanzertrag	-41.0	-37.9	3.1	7.5 %
Übriger betrieblicher Ertrag	-2.3	-7.2	-4.8	-207.7 %
Passive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung	-80.3	-82.3	-2.0	-2.5 %
Passive Rechnungsabgrenzungen Bilanzpositionen	-52.0	-66.5	-14.5	-27.9 %
Übrige passive Rechnungsabgrenzungen Erfolgsrechnung	0.0	0.0	0.0	0.0 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die passiven Rechnungsabgrenzungen (KG 204) nehmen um CHF 121,4 Millionen ab. Die Abgrenzungen der Position «Sach- und übriger Betriebsaufwand» nehmen im Vergleich zum Vorjahr um CHF 5,0 Millionen zu. Dies ist insbesondere auf die passive Rechnungsabgrenzung des Spitalamts und Kantonsarztamts (SPA/KAZA) für den Aufwand von Testangeboten sowie der Kantonsanteil für Impfleistungen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Pandemie von CHF 7,4 Millionen zurückzuführen. Die passiven Rechnungsabgrenzungen der «Steuern» nehmen um CHF 181,0 Millionen ab, wovon die Veränderung im Umfang von CHF 39,0 auf tiefere Abgrenzungen hinsichtlich der im Berichtsjahr eingegangenen Vorauszahlungen entfallen. Die restliche Reduktion von CHF 142,0 Millionen steht in Abhängigkeit zu den Veränderungen der «Steuerforderungen für Gemeinden und Kirchgemeinden» und der «Steuerforderungen Anteile der direkten Bundessteuer»

(vgl. beide in Ziffer 36), welche wiederum durch das Zahlungsverhalten der Steuerpflichtigen gesteuert werden. Die Zunahme der «Transfers der Erfolgsrechnung» beträgt insgesamt CHF 36,8 Millionen. Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) verzeichnet im Berichtsjahr eine Abgrenzung aufgrund der bereits in Rechnung gestellten Rückerstattungen für den Gemeindeanteil des Folgejahres in der Höhe von CHF 29,0 Millionen. Zudem erfolgen im Alters- und Behindertenamt (ALBA) höhere Abgrenzungen aufgrund der erwarteten Mehrleistungen von CHF 16,0 Millionen sowie im Amt für Integration und Soziales (AIS) für den Bereich Integration und Asyl von CHF 16,2 Millionen. Demgegenüber fallen die passiven Rechnungsabgrenzungen im AIS für den Bereich Sozialhilfe um CHF 11,9 Millionen bzw. im SPA/KAZA für innerkantonale und gemeinwirtschaftliche Leistungen gemäss Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherungen (KVG;

SR 832.10) um rund CHF 15,4 Millionen tiefer aus. Die Zunahme der «Passiven Rechnungsabgrenzungen Bilanzpositionen» von CHF 14,5 Millionen ist auf die höhere Akontozahlung von Swisslos (CHF 4,9 Mio.) und die höheren Abgrenzungen von Projekten des Lotteriefonds und Sportfonds (CHF 1,8 Mio.) zurückzuführen. Des

Weiteren resultiert beim ALBA aufgrund der per 1. Januar 2022 gültigen Subjektfinanzierung der Infrastrukturpauschalen je Betreuungstag im Behindertenbereich eine Abgrenzung der bereits erhaltenen Rückerstattungen von CHF 6,8 Millionen.

51 Kurz- und langfristige Rückstellungen

	Mehrleis- tungen des Pers- onals	Andere An- sprüche des Personals	Prozesse (ohne personal- rechtliche Prozesse)	Nicht versi- cherte Schäden	Bürg- schaften und Garan- tieleistung	Übrige betrieb- liche Tätig- keiten	Vorsor- gever- pflich- tungen ¹⁾	Finanz- auf- wand	Investi- tions- rech- nung	Übrige Rück- stel- lungen	Total
2020 in Millionen CHF											
Stand per 01.01.	-329.3	-0.2	-0.4	0.0	0.0	-217.2	-820.9	0.0	-1.0	-579.1	-1 948.2
Bildung/Erhöhung	-32.1	0.0	0.0	0.0	0.0	-232.1	-10.1	0.0	0.0	-34.7	-299
Verwendung	22.9	0.2	0.0	0.0	0.0	69.4	75.9	0.0	0.0	1.9	170.2
Auflösung	0.1	0.0	0.4	0.0	0.0	6.5	2.2	0.0	0.0	32	31.2
Umbuchungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	7.3	0.0	0.0	0.0	7.3
Stand per 31.12.	-338.5	0.0	0.0	0.0	0.0	-373.4	-745.6	0.0	-1.0	-579.9	-2 038.4
- davon kurzfristig	-127.5	0.0	0.0	0.0	0.0	-252.1	-71.9	0.0	0.0	-179.2	-630.8
- davon langfristig	-210.9	0.0	0.0	0.0	0.0	-121.3	-673.7	0.0	-1.0	-400.7	-1 407.6
2021 in Millionen CHF											
Stand per 01.01.	-338.5	0.0	0.0	0.0	0.0	-373.4	-745.6	0.0	-1.0	-579.9	-2 038.4
Bildung/Erhöhung	-39.1	-0.2	0.0	-0.1	0.0	-122.2	0.0	0.0	-0.2	-137.7	-299.5
Verwendung	23.2	0.0	0.0	0.0	0.0	179.3	69.8	0.0	0.0	26.5	298.7
Auflösung	1.0	0.0	0.0	0.0	0.0	45.4	10.7	0.0	0.0	0.0	57.2
Umbuchungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Stand per 31.12.	-353.3	-0.2	0.0	-0.1	0.0	-270.9	-665.1	0.0	-1.2	-691.1	-1 981.9
- davon kurzfristig	-223.0	-0.2	0.0	-0.1	0.0	-124.4	-66.3	0.0	0.0	-248.1	-662.1
- davon langfristig	-130.4	0.0	0.0	0.0	0.0	-146.5	-598.8	0.0	-1.2	-443.0	-1 319.9

1) Die Rückstellungen für die Vorsorgeverpflichtungen beinhalten die Finanzierungsbeiträge und Übergangseinlagen und entsprechen daher nicht den ausgewiesenen Rückstellungen nach Swiss GAAP FER.

Wesentliche Rückstellungen per 31. Dezember 2021 (ohne Vorsorgeverpflichtungen)

in Millionen CHF	Kate- gorie	Rechnung 2020	Rechnung 2021
Treueprämien für das Kantonspersonal (PA)	a)	-20.3	-19.8
Treueprämien für die Lehrkräfte (PA)	a)	-24.8	-24.7
Individuelle Pensenbuchhaltung IPB (AKVB und MBA)	a)	-154.1	-166.7
Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie (AWI)	f)	-23.8	0.0
Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL) gemäss KVG im Alters- und Langzeitbereich (ALBA)	f)	-1.0	0.0
Ertragsausfälle bei Listenspitälern und Listengeburtshäusern (Art. 1) sowie Abgeltung für zusätzliche Infrastrukturen und Personalbestände (Art. 5) gemäss Verordnung vom 26. März 2020 über die Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Gesundheitswesen (CKGV) (SPA/KAZA)	f)	-153.8	0.0
Bereich Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (ASV)	f)	-69.7	-68.2
Altlasten- und Schiessstandsanierungen (AWA)	f)	-86.9	-115.3
Ertragsausfälle beim öffentlichen Verkehr und bei der Bernischen Schifffahrt infolge der Coronavirus-Krise (AÖV)	f)	-19.4	-37.4
Verrechnungssteuer Anteil Kanton Bern (SV)	j)	-229.0	-354.9
Nationalstrassen im Bau (TBA)	j)	-325.0	-323.9

Erläuterungen zu den einzelnen Rückstellungskategorien

a) Mehrleistungen des Personals	Ferien-, Überzeit und Gleitzeitguthaben sowie Guthaben aus nicht bezogenen Dienstaltersgeschenken, Sabbaticals sowie vorzeitiger Pensionierung werden per Stichtag zurückgestellt. Die Bewertung erfolgt in der Regel zu einem festgelegten durchschnittlichen Stundensatz sowie zum Zuschlagssatz für Sozialversicherungs- und Vorsorgebeiträge, aufgeteilt nach Verwaltungs- und Lehrpersonal. Für anwartschaftliche Ansprüche auf Treueprämien, wie Dienstaltersgeschenke, werden per Stichtag ebenfalls Rückstellungen gebildet. Der Zeitpunkt des Mittelabflusses ist abhängig vom Einzelfall und kann nicht näher bestimmt werden. Ein Teil der Rückstellung wird auch durch die Kompensation von Zeitguthaben verwendet, die keinen Mittelabfluss bewirkt. Die Unsicherheit bezüglich Betragsgröße ist durch die oben beschriebene Bewertung gering.
b) Andere Ansprüche des Personals	Die Kategorie beinhaltet Rückstellungen für Abgangsentschädigungen, Lohnfortzahlungen, Sozialpläne und personalrechtliche Streitfälle (Lohnklagen). Der Zeitpunkt des Mittelabflusses ist abhängig vom Einzelfall und kann nicht näher bestimmt werden. Die Betragshöhe stellt die bestmögliche Schätzung dar, hängt jedoch zum Teil von Gerichtsentscheiden ab und kann deshalb Änderungen erfahren.
c) Prozesse (ohne personalrechtliche)	Bei Prozessrisiken werden Rückstellungen für «Honorare Rechtsanwalt inkl. Schadenbetrag und allfällige Prozessentschädigungen» gebildet, wenn die Wahrscheinlichkeit eines für den Kanton negativen Prozessausganges höher als 50 Prozent liegt. Um nachteilige Auswirkungen auf den Prozessverlauf zu vermeiden, wird auf eine detaillierte Offenlegung verzichtet.
d) Nicht versicherte Schäden	Für Schadenereignisse vor dem Bilanzstichtag werden für nicht versicherte Schadenfälle oder für den Anteil eines Schadenfalles, der den versicherten Betrag übersteigt, Rückstellungen gebildet. Der Mittelabfluss kann sich in gewissen Fällen über Jahre bis Jahrzehnte erstrecken, wenn z. B. die Beträge durch die effektive Lebensdauer der geschädigten Personen bestimmt werden.
e) Bürgschaften und Garantieleistungen	Rückstellungen für Bürgschaften und Garantieleistungen werden gebildet, wenn die Wahrscheinlichkeit für einen Mittelabfluss über 50 Prozent liegt. Zeichnet sich keine Zahlungspflicht ab, werden Bürgschaften und Garantieleistungen als Eventualverbindlichkeiten im Anhang aufgeführt, wenn die Eintretenswahrscheinlichkeit eines Mittelabflusses über 20 Prozent liegt. Eventualverbindlichkeiten, die auf einer gesetzlichen oder vertraglichen Grundlage basieren, werden im Anhang der Jahresrechnung offengelegt, auch wenn die Eintretenswahrscheinlichkeit des Mittelabflusses sehr gering ist.
f) Übrige betriebliche Tätigkeiten	Die Bildung von Rückstellungen aus betrieblichen Tätigkeiten beinhaltet Rückstellungen für wahrscheinliche Garantie- oder Nachbesserungsleistungen und Risiken aus Abnahmeverpflichtungen, wenn diese nicht erfüllt werden können. Diese Kategorie weist grosse Unterschiede bezüglich des Zeitpunkts des Mittelabflusses sowie hohe Unsicherheiten in Bezug auf die Betragshöhe auf.
g) Vorsorgeverpflichtungen	Die Position umfasst die Rückstellungen der arbeitgeberseitigen Finanzierungsbeiträge (Sanierungsbeiträge) für die Altersvorsorge und der Übergangseinlagen für die Altersvorsorge seit dem Jahr 2015. Die Veränderung des Barwerts der Rückstellungen für die arbeitgeberseitigen Finanzierungsbeiträge und die Übergangseinlagen wird jährlich überprüft und über die Erfolgsrechnung angepasst. Die arbeitgeberseitigen Finanzierungsbeiträge verteilen sich gleichmässig über 20 Jahre. Unsicherheiten bezüglich der Betragshöhe zum Zeitpunkt des Mittelabflusses sind durch die Entwicklung der Deckungsgrade der Bernischen Pensionskasse (BPK) und der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) gegeben. Die Verwendung der Rückstellungen für die Übergangseinlagen wird zugunsten des Sparguthabens der versicherten Person in jährlichen Teilbeträgen geleistet und verteilt sich höchstens über zehn Jahre.
h) Finanzaufwand	Risiken aus Geschäftsfällen im Zusammenhang mit Finanz- und Verwaltungsvermögen, die in einer späteren Rechnungsperiode wahrscheinlich Finanzaufwand auslösen.
i) Investitionsrechnung	Für Sachanlagen können für Garantierückbehalte und Rückbaukosten, die in einer späteren Rechnungsperiode anfallen, Rückstellungen gebildet werden.
j) Übrige Rückstellungen	– Aufgrund der Erkenntnisse, dass ein wesentlicher Teil der Verrechnungssteuern später innerhalb dreier Jahre zurückgefordert wird, überarbeitete der Bund die Methodik zur Bildung von Rückstellungen auf den Verrechnungssteuererträgen. In Analogie zur Methodik des Bundes erhöht der Kanton Bern in der Jahresrechnung 2021 die Rückstellungen auf dem Kantonsanteil am Verrechnungssteuerertrag des Bundes um CHF 125,9 Millionen über die Erfolgsrechnung. Auf der Grundlage der bereits gebildeten Rückstellungen aus dem Vorjahr (CHF 229,0 Mio.) resultiert in diesem Zusammenhang per 31. Dezember 2021 eine Rückstellung von insgesamt CHF 354,9 Millionen. – Aufgrund der bestehenden Verpflichtung zur Fertigstellung der Nationalstrassen (NFA) sind im Jahr 2007 Rückstellungen für Nationalstrassen im Bau gebildet worden, welche auch unter HRM2/IPSAS bilanziert werden. Im Dezember 2020 beantragte die Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) beim Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), das Ausführungsprojekt A5 Westumfahrung Biel abzuschreiben. Die BVD setzt damit die Empfehlungen der Dialoggruppe und den Beschluss der Behördendelegation um. Im Januar 2021 verfügte das UVEK darauffolgend die Abschreibung des Projekts. Weil aufgrund des Bundesbeschlusses zum Nationalstrassennetz die gesetzliche Verpflichtung verbleibt, die Netzlücke in Biel zu schliessen, und die aufgenommenen Empfehlungen der Dialoggruppe die Erarbeitung von Alternativlösungen zur Behebung dieser Netzlücke vorsehen, wird die Rückstellung nicht aufgelöst. Zudem besteht auch aufgrund von Restarbeiten in den Projekten A5 Ostast und A16 Transjurane die Notwendigkeit, die Rückstellung aufrechtzuerhalten.

Verpflichtungen gegenüber Vorsorgeeinrichtungen nach Swiss GAAP FER 16

in Millionen CHF	Über-/ Unter- deckung 31.12.2021	Zugehörige Rückstellungen (Wirtschaftlicher Anteil des Kantons Bern) 31.12.2020 31.12.2021	Veränderung zum Vorjahr bzw. erfolgswirksam im Berichtsjahr 2021	Auf die Periode abgegrenzte Beiträge	Vorsorgeaufwand im Personalaufwand 31.12.2020 31.12.2021
Bernische Pensionskasse (BPK)	-509.2	-176.7 -163.5	-13.2	-116.6	-124.0 -129.8
Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVK)	-151.8	-459.8 -427.7	-32.1	-120.0	-154.4 -152.1
Übrige Vorsorgeeinrichtungen	–	0.0 0.0	0.0	-0.1	-0.1 -0.1
Total	-661.0	-636.5 -591.2	-45.3	-236.7	-278.4 -282.0

Bernische Pensionskasse (BPK)

Die BPK versichert per Gesetz diejenigen Personen, die in einem Anstellungsverhältnis zum Kanton Bern, zur Universität Bern, zur Berner Fachhochschule oder zur Pädagogischen Hochschule Bern stehen sowie die Angestellten weiterer 138 (Vorjahr 141) angeschlossener Arbeitgeber. Art. 14 des Gesetzes vom 18. Mai 2014 über die kantonalen Pensionskassen (PKG; BSG 153.41) sieht Beiträge von Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden zur Erfüllung des Finanzierungsplans vor.

Neben der Verpflichtung zur ordentlichen Beitragszahlung übernimmt der Kanton die Garantie für die Ausrichtung der Leistungen der BPK, sofern diese nicht zahlungsfähig wäre, bis der Deckungsgrad erstmals 100 Prozent erreicht und die notwendigen Wertschwankungsreserven vorhanden sind. Danach fällt die Staatsgarantie weg (gemäss Art. 13 Abs. 1 und 2 PKG). Am 31. Dezember 2021 betragen die versicherungstechnischen Verpflichtungen der BPK CHF 17,1 Milliarden und die Unterdeckung CHF 509,1 Millionen (Vorjahr CHF 660,9 Mio.). Der Anteil des Kantons an der Unterdeckung beträgt CHF 228,3 Millionen (Vorjahr CHF 308,0 Mio.). Die Schliessung der Unterdeckung bis 31. Dezember 2034 wird mit den Finanzierungsbeiträgen der Arbeitnehmenden und der Arbeitgebenden sichergestellt.

Seit Inkrafttreten des PKG und des Vorsorgereglements BPK per 1. Januar 2015 werden den Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden Finanzierungsbeiträge in der Höhe von insgesamt 2,3 Prozent des versicherten Verdienstes belastet. Im Jahr 2021 entsprach die Gesamtsumme der Finanzierungsbeiträge CHF 21,2 Millionen. Davon entfielen CHF 8,8 Millionen auf die Arbeitnehmenden und CHF 12,4 Millionen auf die Arbeitgebenden.

Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVK)

Bei der BLVK sind die Mehrzahl der erwerbstätigen Lehrkräfte des Kindergartens und der Volksschule sowie der kantonalen Schulen der Sekundarstufe II (Mittelschulen/Gymnasien, Fachmittelschulen, Berufs- und Berufsfachschulen) sowie die Rentnerinnen und Rentner versichert. Daneben sind der BLVK 45 Institutionen, welche aktive Versicherte führen, angeschlossen (Stand 31.12.2021).

Neben der Verpflichtung zur ordentlichen Beitragszahlung übernimmt der Kanton die Garantie für die Ausrichtung der Leistungen der BLVK, sofern diese nicht zahlungsfähig wäre, bis der Deckungsgrad erstmals 100 Prozent erreicht und die notwendigen Wertschwankungsreserven vorhanden sind. Danach fällt die Staatsgarantie weg (Art. 13 Abs. 1 und 2 PKG). Die Deckungslücke wird nicht verzinst. Die Staatsgarantie bis Erreichen eines Deckungsgrads von 100 Prozent entspricht aktuell einem Betrag von CHF 151,8 Millionen.

Seit Inkrafttreten des PKG und des Standardvorsorgereglements (StVR-BLVK) per 1. Januar 2015 werden den Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 4,3 Prozent des versicherten Verdienstes belastet. Im Jahr 2021 entsprach die Gesamtsumme der Finanzierungsbeiträge rund CHF 47,8 Millionen. Davon entfielen CHF 19,1 Millionen auf die Arbeitnehmenden und CHF 28,7 Millionen auf den Arbeitgeber Kanton.

Verpflichtungen gegenüber Vorsorgeeinrichtungen per 31. Dezember 2021

in Millionen CHF	Rechnung 31.12.2020	Rechnung 31.12.2021
Offene Kreditoren für Übergangseinlagen BPK	-18.7	-15.3
Offene Kreditoren für Übergangseinlagen BLVK	-17.7	-15.1
Schuldanererkennung zur Ausfinanzierung der Rentnerinnen und Rentner BPK (kurzfristig)	-6.4	-6.4
Schuldanererkennung zur Ausfinanzierung der Rentnerinnen und Rentner BLVK (kurzfristig)	-11.4	-11.4
Kurzfristige Rückstellungen für Altersvorsorge BPK (Finanzierungsbeiträge)	-11.2	-11.3
Kurzfristige Rückstellungen für Altersvorsorge BPK (Übergangseinlage)	-16.9	-13.3
Kurzfristige Rückstellungen für Altersvorsorge BLVK (Finanzierungsbeiträge)	-28.4	-28.7
Kurzfristige Rückstellungen für Altersvorsorge BLVK (Übergangseinlage)	-15.5	-13.0
Kurzfristige Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen, übrige	0.0	0.0
Schuldanererkennung zur Ausfinanzierung der Rentnerinnen und Rentner BPK	-210.8	-204.4
Schuldanererkennung zur Ausfinanzierung der Rentnerinnen und Rentner BLVK	-375.6	-364.2
Langfristige Rückstellungen für Altersvorsorge BPK (Finanzierungsbeiträge)	-165.5	-152.3
Langfristige Rückstellungen für Altersvorsorge BPK (Übergangseinlage)	-39.7	-25.5
Langfristige Rückstellungen für Altersvorsorge BLVK (Finanzierungsbeiträge)	-431.4	-398.9
Langfristige Rückstellungen für Altersvorsorge BLVK (Übergangseinlage)	-37.1	-22.1
Langfristige Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen, übrige	0.0	0.0

52 Langfristige Finanzverbindlichkeiten

in Millionen CHF	Rechnung 31.12.2020	Rechnung 31.12.2021	Veränderungen ggü. Vorjahr	
			CHF	%
Langfristige Finanzverbindlichkeiten (KG 206)	-5 210.9	-5 181.0	30.0	0.6 %
Hypotheken	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Kassenscheine	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Anleihen	-3 160.0	-3 235.0	-75.0	-2.4 %
Darlehen/Schuldscheine	-576.6	-527.5	49.1	8.5 %
Leasingverträge	-195.0	-189.4	5.6	2.9 %
Passivierte Investitionsbeiträge	-246.0	-264.4	-18.4	-7.5 %
Übrige langfristige Finanzverbindlichkeiten	-1 033.3	-964.7	68.7	6.6 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die langfristigen Finanzverbindlichkeiten (KG 206) nehmen um CHF 30,0 Millionen ab. Die Veränderungen der «Tresorerieschuld» beeinflusst die Zunahme der «Anleihen» von CHF 75,0 Millionen vollständig bzw. die Abnahme der «Darlehen/Schuldscheine» von CHF 49,1 Millionen in wesentlicher Form. Die Zunahme der Position «Passivierte Investitionsbeiträge» von CHF 18,4 Millionen resultiert insbesondere aus höheren Beiträgen von Gemeinden und Gemeindezweckverbänden für Anlagen in Bau im Behindertenbereich in der Höhe von CHF 9,6 Millionen sowie höheren Gemeindebeiträgen für den öffentlichen Verkehr von CHF 8,9 Millionen. Die Position «Übrige langfristige Finanzverbindlichkeiten» reduziert sich im Vergleich zum Vorjahr um CHF 68,7 Millionen. Aufgrund der Zahlungen und Anpassungen der Annuitäten bei verschiedenen Grossprojekten (z.B. Ausbau Bahnhof Bern und Entflechtung Wylerfeld) ist beim Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AöV) eine Abnahme der zugesicherten Investitionsbeiträge im Umfang von

CHF 32,7 Millionen zu verzeichnen. Zudem nehmen die zugesicherten Schuldanererkennungen zur Ausfinanzierung der Rentnerinnen und Rentner der Bernischen Pensionskasse (BPK) um CHF 6,4 Millionen und der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) um CHF 11,4 Millionen ab. Des Weiteren werden im Tiefbauamt (TBA) die Investitionsbeiträge an die Agglomerationsprojekte der Gemeinden vollumfänglich von der Investitionsrechnung in die Erfolgsrechnung verlagert, was zu einer Abnahme der zugesicherten Investitionsbeiträge von CHF 9,2 Millionen führt.

Hinweis

In der nachfolgenden Übersicht sind die Fälligkeiten per 31. Dezember 2021 und effektiven Zinssätze der langfristigen Finanzverbindlichkeiten sowie Informationen zum Risiko der Zinsentwicklung zu entnehmen.

Übersicht und Fälligkeiten per 31. 12. 2020 in Millionen CHF	Fälligkeit > 1–5 Jahre	Ø-Zinssatz > 1–5 Jahre	Fälligkeit > 5 Jahre	Ø-Zinssatz > 5 Jahre	Buchwert Total
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	-1 916.1	1.4 %	-3 294.8	1.0 %	-5 210.9
Hypotheken	0.0	0.0 %	0.0	0.0 %	0.0
Kassenscheine	0.0	0.0 %	0.0	0.0 %	0.0
Anleihen	-1 335.0	1.8 %	-1 825.0	1.0 %	-3 160.0
Darlehen/Schuldscheine	-63.8	1.9 %	-512.7	0.0 %	-576.6
Leasingverträge	-30.4	4.6 %	-164.6	4.6 %	-195.0
Passivierte Investitionsbeiträge	-78.3	0.0 %	-167.7	0.0 %	-246.0
Übrige langfristige Finanzverbindlichkeiten	-408.6	0.2 %	-624.7	1.2 %	-1 033.3

Übersicht und Fälligkeiten per 31. 12. 2021 in Millionen CHF	Fälligkeit > 1–5 Jahre	Ø-Zinssatz > 1–5 Jahre	Fälligkeit > 5 Jahre	Ø-Zinssatz > 5 Jahre	Buchwert Total
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	-1 777.4	1.3 %	-3 403.6	0.8 %	-5 181.0
Hypotheken	0.0	0.0 %	0.0	0.0 %	0.0
Kassenscheine	0.0	0.0 %	0.0	0.0 %	0.0
Anleihen	-1 260.0	1.7 %	-1 975.0	0.7 %	-3 235.0
Darlehen/Schuldscheine	-13.7	0.0 %	-513.8	0.0 %	-527.5
Leasingverträge	-31.8	4.7 %	-157.6	4.7 %	-189.4
Passivierte Investitionsbeiträge	-84.0	0.0 %	-180.4	0.0 %	-264.4
Übrige langfristige Finanzverbindlichkeiten	-387.9	0.2 %	-576.8	1.1 %	-964.7

Erläuterungen zum Exposure⁸⁾ des Kantons Bern

Die langfristigen Finanzverbindlichkeiten führten im Jahr 2021 zu einem durchschnittlichen Zinssatz von 1,2 Prozent (Vorjahr 1,3 %). Unter Berücksichtigung der zinslosen Finanzverbindlichkeiten (passivierte und zugesicherte Investitionsbeiträge) beträgt der durchschnittliche Zinssatz 1,4 Prozent (Vorjahr 1,5 %). Bei einem Zinsan-

stieg von 1 Prozent müsste mit zusätzlichen jährlichen Zinskosten von rund CHF 45,2 Millionen und bei 3 Prozent von CHF 135,6 Millionen gerechnet werden (Basis: verzinsliche Finanzverbindlichkeiten).

8) Als Exposure wird im Allgemeinen das Ausgesetztsein gegenüber einem bestimmten Risiko bezeichnet.

53 Leasingverträge

in Millionen CHF	Rechnung		Rechnung		Veränderungen ggü. Vorjahr	
	31.12.2020		31.12.2021		CHF	%
Leasingverträge	-195.0		-189.4		5.6	2.9 %
Leasingverbindlichkeiten mittel- und langfristig	-76.7		-75.9		0.8	1.1 %
Verpflichtungen Public Private Partnership-Projekte (langfristig)	-118.3		-113.5		4.8	4.0 %

in Millionen CHF	Künftige Leasingzahlungen		davon Zins		Leasingverbindlichkeiten (Barwert)	
	31.12.2021	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2020
Total Finanzierungsleasing	-170.0	-169.3	-91.6	-90.1	-78.3	-79.2
Fälligkeit bis 1 Jahr	-4.3	-4.1	-1.9	-1.7	-2.4	-2.5
Total Finanzierungsleasing (mittel- und langfristig)	-165.6	-165.1	-89.7	-88.4	-75.9	-76.7
Fälligkeit 1–5 Jahre	-17.7	-17.2	-8.2	-7.8	-9.6	-9.5
Fälligkeit über 5 Jahre	-147.9	-147.9	-81.5	-80.6	-66.4	-67.3
Total Verpflichtungen PPP-Projekte	-185.0	-197.1	-66.8	-74.4	-118.3	-122.7
Fälligkeit bis 1 Jahr	-12.1	-12.1	-7.3	-7.6	-4.8	-4.5
Total Verpflichtungen PPP-Projekte (langfristig)	-173.0	-185.0	-59.5	-66.8	-113.5	-118.3
Fälligkeit 1–5 Jahre	-48.4	-48.4	-26.1	-27.4	-22.3	-20.9
Fälligkeit über 5 Jahre	-124.6	-136.7	-33.4	-39.4	-91.2	-97.3

Hinweis zu den Leasingverbindlichkeiten

Die Tabelle zeigt die Fälligkeitsstruktur der Finanzierungsleasingverbindlichkeiten ab der Vertragssumme von CHF 100 000 per Stichtag bis zum Ablauf der zugrundeliegenden Geschäfte. Die Leasingverbindlichkeiten (ohne PPP-Projekte) belaufen sich per 31. Dezember 2021 auf CHF 75,9 Millionen (Vorjahr: CHF 76,7 Mio.). Die bereits bestehenden Finanzierungsleasings beinhalten insbesondere die Baurechte für den Campus Biel/Bienne und das Polizeizentrum Köniz von insgesamt CHF 50,3 Millionen und den Mieterausbau an der Ostermundigenstrasse von CHF 7,0 Millionen sowie Baurechte in den Regionen Bern, Thun, Biel, Koppigen und Interlaken im Umfang von CHF 17,8 Millionen.

Hinweis zum operativen Leasing

Weitergehende Informationen über die operativen Leasingverbindlichkeiten sind dem Kapitel 2.6.6 zu entnehmen.

Hinweis zu den PPP-Projekten

Der Kanton Bern hat im November 2009 den schweizweit ersten Public Private Partnership-Vertrag (PPP) nach international anerkannten Standards unterzeichnet. Dieses PPP-Pilotprojekt, am Standort des ehemaligen Zeughausareals in Burgdorf, umfasst vier Verwaltungsgebäude, einen Werkhof und ein Regionalgefängnis mit 110 Haftplätzen. Im neuen Verwaltungszentrum werden 19 verschiedene kantonale Dienststellen aus den Standorten Burgdorf, Langnau, Aarwangen und Fraubrunnen mit einem Bedarf von rund 450 Arbeitsplätzen zusammengefasst.

PPP verfolgen das Ziel, durch eine langfristig angelegte Zusammenarbeit zwischen öffentlicher Hand und privater Wirtschaft komplexe öffentliche Infrastrukturprojekte effizienter zu realisieren als bisher. Besonders dabei ist der Lebenszyklusansatz, mit dem das Planen, Bauen, Finanzieren und gegebenenfalls Verwerten – zum Beispiel einer Immobilie – in einem ganzheitlichen Ansatz optimiert werden soll. Wesentliches Erfolgskriterium ist der Partnerschaftsgedanke, der auf einer angemessenen Risikoverteilung beruht. Dabei übernimmt jeder Partner die Risiken, die er am besten beherrschen kann.

Im PPP-Projekt Neumatt ist der Kanton Bern «Public Partner» und Auftraggeber und die Zeughaus PPP AG «Private Partner» und Auftragnehmerin. Im Projekt Neumatt wurde die Gesamtheit der Leistungen Planen, Bauen, Finanzieren und Betreiben über einen festen Zeitraum von mindestens 25 Jahren an die Zeughaus PPP AG übertragen. Die Zeughaus PPP AG erbringt sämtliche Leistungen und übernimmt eine langfristige Verantwortung für den Unterhalt und den Betrieb der Gebäude und Anlagen gegenüber dem Kanton. Dafür erhält sie jährlich ein sogenanntes Nutzungsentgelt, mit dem die Investitions- und Finanzierungskosten, die Unterhalts- und Betriebskosten sowie Entgelte für die Dienstleistungen über 25 Jahre vergütet werden.

Eigentümer der Grundstücke und Gebäude ist und bleibt der Kanton Bern. Die Vertragslaufzeit ist fest und beträgt 25 Jahre. Sie kann einseitig vom Kanton über weitere fünf Jahre verlängert werden. Die vertraglich vereinbarten Leistungen und die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Vertragspartner sind in den verschiedenen Vertragsbestandteilen zusammengefasst.

54 Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital

2020 in Millionen CHF	Endbestand 31.12.2019	Ein- lagen	Ent- nahmen	Endbestand 31.12.2020	Veränderungen ggü. Vorjahr
Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital (KG 209)	-207.4	-124.7	78.4	-253.9	-46.5
Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen im Fremdkapital	-30.8	-49.4	3.2	-77.0	-46.2
– Ersatzbeitragsfonds	-30.8	-49.4	3.2	-77.0	-46.2
Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital	-160.1	-74	74.3	-159.9	0.2
– Lotteriefonds	-110.8	-22.5	18.1	-115.2	-4.4
– Sportfonds	-32.4	-8.8	18.3	-22.8	9.5
– Kulturförderungsfonds	-16.9	-42.8	37.9	-21.9	-5.0
Verbindlichkeiten gegenüber Legaten und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Fremdkapital	-16.5	-1.3	0.8	-17.0	-0.5
– 4400 100 Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion ; Fonds für ausserordentliche Unterstützungen	-1.0	-0.2	0.0	-1.1	-0.2
– 4890 200 Bildungs- und Kulturdirektion ; Fonds Fürsprecher Arthur Schneider	-2.3	-0.0	0.0	-2.3	0.0
– 4890 200 Bildungs- und Kulturdirektion ; Mueshafen-Fonds	-2.2	-0.0	0.0	-2.2	0.0
– Übrige, zweckgebundene Verbindlichkeiten gegenüber Legaten und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Fremdkapital	-11.1	-1.1	0.8	-11.4	-0.3
2021 in Millionen CHF	Endbestand 31.12.2020	Ein- lagen	Ent- nahmen	Endbestand 31.12.2021	Veränderungen ggü. Vorjahr
Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital (KG 209)	-253.9	-91.2	87.6	-257.5	-3.6
Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen im Fremdkapital	-77.0	-2.8	2.5	-77.3	-0.3
– Ersatzbeitragsfonds	-77.0	-2.8	2.5	-77.3	-0.3
Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital	-159.9	-87.8	82.1	-165.6	-5.7
– Lotteriefonds ¹⁾	-115.2	-33.6	25.7	-123.1	-8.0
– Sportfonds ¹⁾	-22.8	-15.2	10.5	-27.5	-4.7
– Kulturförderungsfonds ¹⁾	-21.9	-39.0	45.9	-15.0	6.9
Verbindlichkeiten gegenüber Legaten und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Fremdkapital	-17.0	-0.6	3.0	-14.6	2.4
– 4400 100 Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion ; Fonds für ausserordentliche Unterstützungen	-1.1	-0.1	0.1	-1.2	-0.0
– 4890 200 Bildungs- und Kulturdirektion ; Fonds Fürsprecher Arthur Schneider	-2.3	0.0	0.0	-2.2	0.0
– 4890 200 Bildungs- und Kulturdirektion ; Mueshafen-Fonds	-2.2	0.0	2.2	0.0	2.2
– Übrige, zweckgebundene Verbindlichkeiten gegenüber Legaten und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Fremdkapital	-11.4	-0.5	0.7	-11.2	0.2

¹⁾ Die beiden Fonds «Lotteriefonds» und «Sportfonds» werden ausschliesslich, der «Kulturförderungsfonds» hauptsächlich durch «Swisslos» gespiessen. Die Einlagen daraus betrugen im Jahr 2021 CHF 61,0 Millionen, welche dem Lotteriefonds zugewiesen wurden. Gemäss RRB 770/2021 wurden von diesen Mitteln CHF 15,2 Millionen dem Sportfonds und CHF 12,2 Millionen dem Kulturförderungsfonds weitergeleitet. Der Kulturförderungsfonds erhält zusätzlich Staatsmittel im Umfang von CHF 3,5 Millionen. Gestützt auf RRB 115/2021 und RRB 1106/2021 wird der Kulturförderungsfonds als Folge der Massnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie, namentlich für Ausfallentschädigungen an Kulturunternehmen und Kulturschaffende sowie Beiträge an Transformationsprojekte gemäss der Verordnung vom 14. Oktober 2020 über die Massnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz (Covid-19-Kulturverordnung; SR 442.15), mit ausserordentlichen Einlagen aus Staatsmitteln von insgesamt (netto) CHF 12,0 Millionen unterstützt. Des Weiteren erfolgte beim Kulturförderungsfonds eine ausserordentliche Zuweisung von Bundesmitteln (Transferertrag) im Umfang von rund CHF 11,3 Millionen. Neben den Zuweisungen an die Begünstigten wurden den Fonds Verwaltungskosten im Umfang von CHF 0,6 Millionen (Lotteriefonds), CHF 0,5 Millionen (Sportfonds) resp. CHF 1,1 Millionen (Kulturförderungsfonds) belastet. Der Endbestand des Kulturförderungsfonds von CHF 15,0 Millionen beinhaltet ebenfalls die zugesicherten Mittel/Rücklagen gegenüber dem Kulturförderungsfonds von rund CHF 0,1 Millionen, welche auf die vom Bund fremdfinanzierten Darlehen an private Unternehmen infolge der Massnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie zurückzuführen sind.

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital (KG 209) nehmen insgesamt um CHF 3,6 Millionen zu. Die Zunahme ist insbesondere auf die Ertragsüberschüsse des Lotteriefonds (CHF 8,0 Mio.) und des Sportfonds (CHF 4,7 Mio.) zurückzuführen. Demgegenüber resultiert im Kulturförderungsfonds als Folge der Massnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie ein Aufwandüberschuss von CHF 6,9 Millionen, welcher sich insbesondere mit den höheren Beiträgen für Ausfallentschädigungen und Transformationsprojekte an Kulturschaffende

begründen lässt. Gestützt auf den RRB 1279/2020 erfolgt mit der Errichtung einer privatrechtlichen selbstständigen Stiftung die Überführung des Vermögens der Mueshafenstiftung (CHF 2,2 Mio.) und des Schulseckel-Fonds (CHF 0,2 Mio.) im Umfang von insgesamt CHF 2,4 Millionen und trägt somit massgeblich zur Veränderung der «Verbindlichkeiten gegenüber Legaten und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Fremdkapital» bei.

55 Verpflichtungen(-)/Vorschüsse(+) gegenüber Spezialfinanzierungen im Eigenkapital

2020 in Millionen CHF	Endbestand 31.12.2019	Jahres- ergebnis	Umgliede- rung	Endbestand 31.12.2020
Verpflichtungen(-)/Vorschüsse(+) gegenüber Spezialfinanzierungen im Eigenkapital (KG 290)	53.8	-2.8	-23.1	27.9
– Tierseuchenkasse	-11.3	-0.5	0.0	-11.8
– Fonds für Suchtprobleme	-4.5	1.4	0.0	-3.1
– Mehrwertabschöpfung	-0.3	-0.1	0.0	-0.4
– Fonds für Sonderfälle FIN	-6.0	2.3	0.0	-3.7
– Abfallfonds	80.0	-3.6	0.0	76.4
– See- und Flusssuferfonds	-4.1	0.0	4.1	0.0
– Abwasserfonds	0.0	-3.4	-51.1	-54.5
– Wasserfonds	0.0	1.1	23.9	25.1

2021 in Millionen CHF	Endbestand 31.12.2020	Jahres- ergebnis	Umgliede- rung	Endbestand 31.12.2021
Verpflichtungen(-)/Vorschüsse(+) gegenüber Spezialfinanzierungen im Eigenkapital (KG 290)	27.9	0.3	0.0	28.3
– Tierseuchenkasse	-11.8	-0.3	0.0	-12.1
– Fonds für Suchtprobleme	-3.1	-0.3	0.0	-3.4
– Mehrwertabschöpfung	-0.4	-0.2	0.0	-0.6
– Fonds für Sonderfälle FIN	-3.7	0.0	0.0	-3.7
– Abfallfonds	76.4	-1.4	0.0	75.0
– Abwasserfonds	-54.5	1.9	0.0	-52.6
– Wasserfonds	25.1	0.6	0.0	25.7

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen im Eigenkapital (KG 290) nehmen um CHF 0,3 Millionen zu. Aufgrund der geringen Abweichung erfolgt keine weitere Kommentierung.

56 Verpflichtungen(-)/Vorschüsse(+) gegenüber Fonds im Eigenkapital

2020 in Millionen CHF	Endbestand 31.12.2019	Jahres- ergebnis	Umgliede- rung	Endbestand 31.12.2020
Verpflichtungen(-)/Vorschüsse(+) gegenüber Fonds im Eigenkapital (KG 291)	-69.6	-1.1	48.1	-22.6
– Investitionshilfefonds	-25.0	0.0	25.0	0.0
– Tourismusfonds	-1.7	0.4	0.0	-1.3
– Renaturierungsfonds	-15.4	-1.3	0.0	-16.7
– Wildschadenfonds	-0.3	-0.1	0.0	-0.4
– Wasserfonds	23.9	0.0	-23.9	0.0
– See- und Flusssuferfonds	0.0	-0.1	-4.1	-4.2
– Abwasserfonds	-51.1	0.0	51.1	0.0

2021 in Millionen CHF	Endbestand 31.12.2020	Jahres- ergebnis	Umgliede- rung	Endbestand 31.12.2021
Verpflichtungen(-)/Vorschüsse(+) gegenüber Fonds im Eigenkapital (KG 291)	-22.6	-1.7	0.0	-24.3
– Tourismusfonds	-1.3	0.3	0.0	-1.0
– Renaturierungsfonds	-16.7	-1.5	0.0	-18.2
– Wildschadenfonds	-0.4	0.1	0.0	-0.4
– See- und Flusssuferfonds	-4.2	-0.6	0.0	-4.8

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die Verpflichtungen gegenüber Fonds im Eigenkapital (KG 291) nehmen um CHF 1,7 Millionen zu. Aufgrund der geringen Abweichung erfolgt keine weitere Kommentierung.

57 Vorfinanzierungen

2020 in Millionen CHF	Endbestand 31.12.2019	Ein- lagen	Ent- nahmen	Umgliede- rung	Endbestand 31.12.2020	Veränderungen ggü. Vorjahr	
						CHF	%
Vorfinanzierungen (KG 293)	-476.1	0.0	1.5	-48.5	-523.2	-47.0	-9.9%
– Investitionshilfefonds	0.0	0.0	0.4	-48.5	-48.2	-48.2	0.0%
– Fonds für Spitalinvestitionen	-193.7	0.0	1.2	0.0	-192.5	1.2	0.6%
– Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen	-282.5	0.0	0.0	0.0	-282.5	0.0	0.0%

2021 in Millionen CHF	Endbestand 31.12.2020	Ein- lagen	Ent- nahmen	Umgliede- rung	Endbestand 31.12.2021	Veränderungen ggü. CHF	Vorjahr %
Vorfinanzierungen (KG 293)	-523.2	0.0	2.3	0.0	-520.9	2.3	0.4 %
– Investitionshilfefonds	-48.2	0.0	1.4	0.0	-46.8	1.4	2.8 %
– Fonds für Spitalinvestitionen	-192.5	0.0	0.9	0.0	-191.6	0.9	0.5 %
– Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen	-282.5	0.0	0.0	0.0	-282.5	0.0	0.0 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die Vorfinanzierungen (KG 293) nehmen im Vergleich zum Vorjahr um CHF 2,3 Millionen ab. Aufgrund der geringen Abweichung erfolgt keine weitere Kommentierung.

58 Finanzpolitische Reserve

2020 in Millionen CHF	Endbestand 31.12.2019	Ein- lagen	Ent- nahmen	Endbestand 31.12.2020	Veränderungen ggü. CHF	Vorjahr %
Finanzpolitische Reserve (KG 294)	-250.0	0.0	0.0	-250.0	0.0	0.0 %
– SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG)	-250.0	0.0	0.0	-250.0	0.0	0.0 %

2021 in Millionen CHF	Endbestand 31.12.2020	Ein- lagen	Ent- nahmen	Endbestand 31.12.2021	Veränderungen ggü. CHF	Vorjahr %
Finanzpolitische Reserve (KG 294)	-250.0	0.0	0.0	-250.0	0.0	0.0 %
– SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG)	-250.0	0.0	0.0	-250.0	0.0	0.0 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die finanzpolitische Reserve (KG 294) bleibt aufgrund der Plafonierung des Fondsvermögens auf CHF 250,0 Millionen gemäss Gesetz vom 17. November 2015 über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG; BSG 621.3) unverändert.

Hinweis zu den Spezialfinanzierungen sowie zu den Fonds im Fremdkapital bzw. Eigenkapital

Detaillierte Informationen zu den Spezialfinanzierungen sowie zu den Fonds im Fremdkapital bzw. Eigenkapital sind in den jeweiligen Kapiteln der Direktionen von Band 2, Produktgruppen (inkl. Besondere Rechnungen und Spezialfinanzierungen), des vorliegenden Geschäftsberichts aufgeführt.

59 Aufwertungsreserve (Einführung HRM2)

in Millionen CHF	Rechnung	Rechnung	Veränderungen ggü. Vorjahr	
	31.12.2020	31.12.2021	CHF	%
Aufwertungsreserve (Einführung HRM2) (KG 295)	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Aufwertungsreserve	0.0	0.0	0.0	0.0 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Mit Inkraftsetzung des per 1. Januar 2020 revidierten FLG wurde die Übergangsbestimmung gemäss Art. T1–1 angepasst. Dadurch wurden die im Rahmen des Restatements per 1. Januar 2017 auf-

gewerteten spezial- oder fondsfinanzierten Vermögenswerte gegen die per 1. Januar 2020 bestehende Aufwertungsreserve (Einführung HRM2) vollumfänglich erfolgsneutral aufgelöst.

60 Neubewertungsreserve Finanzvermögen

in Millionen CHF	Rechnung	Rechnung	Veränderungen ggü. Vorjahr	
	31.12.2020	31.12.2021	CHF	%
Neubewertungsreserve Finanzvermögen (KG 296)	-123.0	-147.6	-24.6	-20.0 %
Neubewertungsreserve Finanzvermögen	-123.0	-147.6	-24.6	-20.0 %
Marktwertreserve auf Finanzinstrumenten	0.0	0.0	0.0	0.0 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die Neubewertungsreserve Finanzvermögen (KG 296) erhöht sich gegenüber dem Vorjahr um CHF 24,6 Millionen auf einen Bestand von CHF 147,6 Millionen. Die Zunahme ist insbesondere auf die im Berichtsjahr vorgenommene erfolgsneutrale Verkehrswertanpassung für Sachanlagen im Finanzvermögen (vgl. Ziffer 41) im Umfang von CHF 24,7 Millionen zurückzuführen.

Hinweis zur Einhaltung der Schuldenbremsen unter Berücksichtigung der Bildung und Auflösung von Neubewertungsreserven

Ergänzende Informationen über die Einhaltung der Schuldenbremsen für die Erfolgsrechnung und für die Investitionsrechnung sind dem Kapitel 1.3.4 «Schuldenbremse» zu entnehmen.

61 Übriges Eigenkapital

in Millionen CHF	Rechnung	Rechnung	Veränderungen ggü. Vorjahr	
	31.12.2020	31.12.2021	CHF	%
Übriges Eigenkapital (KG 298)	0.5	0.1	-0.4	-84.6 %
Übriges Eigenkapital	0.5	0.1	-0.4	-84.6 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Das übrige Eigenkapital (KG 298) nimmt um CHF 0,4 Millionen ab. Aufgrund der geringen Veränderung erfolgt keine Kommentierung.

62 Bilanzüberschuss/-fehlbetrag

in Millionen CHF	Rechnung	Rechnung	Veränderungen ggü. Vorjahr	
	31.12.2020	31.12.2021	CHF	%
Bilanzüberschuss/-fehlbetrag (KG 299)	208.3	271.5	63.2	30.3 %
Jahresergebnis	-40.2	63.2	103.4	-257.1 %
Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	248.5	208.3	-40.2	-16.2 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung 2021 von CHF 63,2 Millionen erhöht den Bilanzfehlbetrag per 31. Dezember 2021 von CHF 208,3 Millionen auf 271,5 Millionen. Die Abnahme der Position «Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre» ist auf die Zuweisung des Ertragsüberschusses der Erfolgsrechnung 2020 in der Höhe von CHF 40,2 Millionen zurückzuführen. Der Bilanzfehlbetrag ist weiterhin gemäss Art. 3 FLG mittelfristig abzubauen.

2.6.3 Absicherungsgeschäfte

Im Jahr 2021 wurden keine derivativen Instrumente zur Absicherung von Zins-, Währungs- und Kursrisiken getätigt.

2.6.4 Eventualforderungen

Eventualforderungen sind Positionen, welche die Kriterien für eine Bilanzierung nicht erfüllen, aber für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wichtig sind. Eine Eventualforderung wird als eine mögliche Vermögensposition aus einem vergangenen Ereignis definiert, deren Existenz erst durch eines oder mehrere

zukünftige Ereignisse bestätigt werden muss. Der Eintritt dieser Ereignisse kann nicht vollständig beeinflusst werden. Eventualforderungen werden im Anhang der Jahresrechnung offengelegt, sofern die Eintretenswahrscheinlichkeit eines Mittelzuflusses über 50 Prozent liegt.

Bezeichnung	Beschreibung	31. 12. 2020 in CHF	31. 12. 2021 in CHF	Veränderung in CHF
Übrige Eventualforderungen	Sicherheitsleistungen für die Wiederherstellung und Ersatzaufforstung von Waldareal bei Rodungen und illegalen Zweckentfremdungen (WEU) Nach Art. 50 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über den Wald (WaG; SR 921.0) sind die Kantone befugt, zur Sicherstellung von Ersatzleistungen und von Massnahmen zur Beseitigung rechtswidriger Zustände Kauti- onen zu erheben und Ersatzvornahmen zu veranlassen. Der Kanton Bern erhebt bei Rodungen, deren Ersatzleistungen lange nach der Beanspruchung der Rodungsbewilligung zu leisten sind, Kauti- onen im Umfang der geschätzten Ersatzleistungskosten. Öffentlich-rechtliche Körperschaften sind von der Kautionsleistung ausgenommen. Kauti- onen können als Solidarbürgschaft einer Bank oder Versicherung, als Bankgarantie, durch Einzahlung auf ein Sperrkonto oder durch Hinterlegung eines Schuldbriefes erbracht werden. Diese Sicherheitsleistungen wurden im Geschäftsbericht 2020 erstmals ausgewiesen. Aktuell verwaltet das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) 125 Kauti- onen.	8 048 400	8 577 400	529 000
Übrige Eventualforderungen	Durch SECO finanzierte Darlehen (WEU) Art. 8 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Regionalpolitik (GRP; SR 901.0). Allfällige Verluste aus bundesfinanzierten Darlehen sind zur Hälfte vom Bund zu tragen.	29 308 240	31 147 940	1 839 700
Übrige Eventualforderungen	Eventualforderungen der gestundeten Handänderungssteuern (DIJ) Art. 11a und 17a der Revision des Gesetzes vom 18. März 2018 betreffend die Handänderungssteuer (HG; BSG 215.326.2). Erwerber/innen von Grundstücken können bei der Grundbuchanmeldung ein Gesuch um eine nachträgliche Steuerbefreiung von den ersten CHF 800 000 der Gegenleistung stellen, wenn sie das Grundstück als Hauptwohnsitz nutzen wollen. Diese Nutzung muss ununterbrochen zwei Jahre dauern, wobei für die Begründung des Hauptwohnsitzes zusätzlich eine Frist von einem Jahr (bei Kauf einer fertigen Baute) bzw. zwei Jahren (wenn die Baute noch erstellt werden muss) zur Verfügung steht. Während dieser Zeit wird die Forderung auf Zahlung der Handänderungssteuer gestundet und durch ein gesetzliches Grundpfandrecht sichergestellt.	120 558 121	120 761 956	203'835

Bezeichnung	Beschreibung	31. 12. 2020 in CHF	31. 12. 2021 in CHF	Veränderung in CHF
Übrige Eventualforderungen	Sicherheitsleistungen für die Wiederherstellung von Materialabbaustellen und Deponien (BVD) Gemäss Art. 33 der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV; BSG 721.1) hat die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller für die Wiederherstellungspflicht vor Beginn des Materialabbaus Sicherheit zu leisten bzw. gemäss Art. 40 der Verordnung vom 4. Dezember 2005 über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA; SR 814.600) im Rahmen der Betriebsbewilligung für eine Deponie den Nachweis für die Deckung der Kosten für den Abschluss und die Nachsorge zu erbringen. Diese Sicherheiten sind beim Amt für Wasser und Abfall (AWA) in Form einer Solidarbürgschaft im Sinne von Art. 496 ff des Obligationenrechts (OR; SR 220), einer erstklassigen Schweizerischen Bank oder Versicherungsgesellschaft oder Schuldbriefen hinterlegt und werden erst nach abgeschlossener, einwandfreier Wiederherstellung des Geländes zurückgegeben.	18 970 000	0	-18 970 000
Übrige Eventualforderungen	Eventualforderungen beim öffentlichen Verkehr (BVD) Art. 5 des Gesetzes vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr (BSG 762.4). Bedingt rückzahlbare Investitionsbeiträge an Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs werden in der Kantonsbuchhaltung über 20 Jahre abgeschrieben. In den Bilanzen der Transportunternehmen werden die Darlehen als Verpflichtungen gegenüber dem Kanton ausgewiesen. Bei Zweckentfremdungen oder Veräusserungen der mit Investitionsbeiträgen subventionierten Objekte kann der Kanton seine Darlehen zurückfordern.	438 118 305	465 768 890	27 650 585
Übrige Eventualforderungen	Stundung Kaufpreisteilbeträge (BVD) Beim Verkauf der Pfarrhäuser stundet der Kanton Bern im Falle einer Dienstwohnungspflicht (Residenzpflicht) der Pfarrperson der Käuferschaft einen Teil des Kaufpreises. Bei einem Wegfall der Dienstwohnungspflicht bzw. einer Umnutzung der Wohnung innert 25 Jahren ist die gestundete Kaufpreisrestanz von der Käuferschaft zu bezahlen.	13 421 630	13 626 791	205 161
Laufende Rechtsverfahren	Eventualforderungen aus laufenden Rechtsverfahren (BVD)	300 365	2 700 000	2 399 635
Übrige Eventualforderungen	Eventualforderungen aus unentgeltlicher Rechtspflege und amtlicher Verteidigung (JUS) Art. 123 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO; SR 272), Art. 135 Ziff. 4 Bst a und Art. 135 Ziff. 5 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0). Wird eine unentgeltliche Rechtspflege respektive amtliche Verteidigung gewährt, so entsteht eine Nach- beziehungsweise Rückzahlungspflicht zugunsten des Kantons, falls es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldnerin/des Schuldners erlauben.	168 771 000	171 045 000	2 274 000
Total Eventualforderungen		797 496 061	813 627 977	16 131 917

2.6.5 Eventualverbindlichkeiten/Gewährleistungsspiegel

Eventualverbindlichkeiten sind Positionen, welche die Kriterien für eine Bilanzierung nicht erfüllen, aber für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wichtig sind.

Eine Eventualverbindlichkeit ist entweder eine mögliche Verpflichtung aus einem vergangenen Ereignis, deren Existenz erst durch eines oder mehrere zukünftige Ereignisse bestätigt werden muss, wobei der Eintritt dieser Ereignisse nicht vollständig beeinflusst werden kann (z.B. Bürgschaften), oder es handelt sich um eine gegenwärtige Verbindlichkeit aus einem vergangenen Ereignis, die aufgrund der geringen Wahrscheinlichkeit oder mangels zuverlässiger Messbarkeit nicht bilanziert werden konnte.

Eventualverbindlichkeiten, die auf einer gesetzlichen oder vertraglichen Grundlage basieren, werden im Anhang der Jahresrechnung offengelegt, auch wenn die Eintretenswahrscheinlichkeit des Mittelabflusses sehr gering ist. Bei übrigen Eventualverbindlichkeiten werden nur diejenigen offen gelegt, bei denen die Eintretenswahrscheinlichkeit eines Mittelabflusses über 20 Prozent liegt.

Bezeichnung	Beschreibung	31. 12. 2020 in CHF	31. 12. 2021 in CHF	Veränderung in CHF
Bürgschaften	Regionalpolitik (WEU) Art. 8 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Regionalpolitik (GRP; SR 901.0). Allfällige Verluste aus gewährten Darlehen sind zur Hälfte vom Kanton zu tragen, der sie dem Darlehensnehmer oder der Darlehensnehmerin zugesprochen hat.	14 595 538	11 952 240	-2 643 298
Übrige Eventualverbindlichkeiten	Mögliche Verpflichtung zur Wiederherstellung und Ersatzaufforstung von Waldareal nach Rodungen und illegalen Zweckentfremdungen durch Dritte (WEU) Wenn diese Dritten den ihnen auferlegten Pflichten nicht nachkommen können, werden die Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen durch den Kanton Bern ausgeführt. Die Kosten sind durch hinterlegte Sicherheitsleistungen von Dritten in Form von erhobenen Kautionen abgedeckt (siehe «Übrige Eventualforderungen»).	8 048 400	8 577 400	529 000
Bürgschaften	Bürgschaften zur Absicherung von Krediten der Regionalen Spitalzentren (GSI) Gestützt auf GRB 3356/2006 und RRB 1973/2006 können den RSZ-Aktiengesellschaften Bürgschaften zur Absicherung von Krediten bei Dritten von maximal CHF 107 Millionen gewährt werden. Folgende Institutionen haben bisher eine Bürgschaft beansprucht: a) Regionalspital Emmental AG, Burgdorf b) SRO Spital Region Oberaargau AG, Langenthal c) Spitalzentrum Biel AG, Biel d) Spitäler Frutigen–Meiringen–Interlaken (FMI) AG	56 400 000	56 400 000	0
Übrige Eventualverbindlichkeiten	Sanierung der Wässermatten-Stiftung, RRB 1049/2015 (DIJ) Im Oberaargau liegen die letzten in der Schweiz erhaltenen Wässermatten. Der Bund hat sie durch ihre Klassifizierung als Landschaft von nationaler Bedeutung unter Schutz gestellt. Der Schutzauftrag obliegt dem Kanton, der ihn durch die Wässermatten-Stiftung erfüllt. Der Regierungsrat beschloss an seiner Sitzung vom 2. September 2015 folgenden Antrag an den Grossen Rat: Bewilligung einer einmaligen Einlage von maximal CHF 3,75 Millionen durch den Kanton Bern (Stifter) in das Stiftungskapital, auszurichten auf Gesuch der Wässermatten-Stiftung in frühestens 15 Jahren, in Form einer Eventualverpflichtung.	3 750 000	3 750 000	0

Bezeichnung	Beschreibung	31.12.2020 in CHF	31.12.2021 in CHF	Veränderung in CHF
Laufende Rechtsverfahren	Bestrittene Handänderungssteuern in hängigen Rechtsmittelverfahren (DIJ) Die bestrittenen veranlagten Handänderungssteuern wurden unter Vorbehalt bezahlt. Die Einsprachen sind auf Stufe Grundbuchamt eingereicht und die Beschwerden sind beim Rechtsamt der DIJ hängig. Die Verfahren können vor das Verwaltungsgericht und schlussendlich vor das Bundesgericht gezogen werden (vgl. Art. 27 HG).	2 361 000	2 361 000	0
Laufende Rechtsverfahren	Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie, RRB 590/2021 (DIJ) In der Frühlingssession 2021 haben die eidgenössischen Räte einen neuen Art. 11a im Bundesgesetz vom 25. September 2020 über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz; SR 818.102) geschaffen. Dieser sieht vor, dass sich der Bund an nicht gedeckten Kosten von Veranstaltern von Publikumsanlässen mit überkantonaler Bedeutung zwischen dem 1. Juni 2021 und dem 30. April 2022 beteiligen kann, die über eine kantonale Bewilligung verfügen und die im Zusammenhang mit der Bewältigung der Covid-19-Epidemie aufgrund behördlicher Anordnung abgesagt oder verschoben werden müssen (sog. «Schutzschirm» für die Veranstaltungsbranche).	0	5 080 237	5 080 237
Laufende Rechtsverfahren	Eventualverbindlichkeiten aus laufenden Rechtsverfahren (SID)	400 000	400 000	0
Staatsgarantie	Kantonale Pensionskassen (FIN) Art. 12 des Gesetzes vom 18. Mai 2014 über die kantonalen Pensionskassen (PKG; BSG 153.41). Der Kanton garantiert die Deckung für die Leistungen der BPK und der BLVK, soweit die Bundesgesetzgebung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge dies für eine Teilkapitalisierung vorsieht.	660 871 593	509 178 493	-151 693 099
Laufende Rechtsverfahren	Eventualverbindlichkeiten aus laufenden Rechtsverfahren (FIN) Im Kanton Bern sistiertes Rekursverfahren bei den Gewinn- und Kapitalsteuern wegen einem hängigen Bundesgerichtsentscheid.	15 000 000	15 000 000	0
Staatsgarantie	Bernische Lehrerversicherungskasse (BKD) Art. 12 des Gesetzes vom 18. Mai 2014 über die kantonalen Pensionskassen (PKG; BSG 153.41). Neben der Verpflichtung zur ordentlichen Beitragszahlung übernimmt der Kanton die Garantie für die Ausrichtung der Leistungen der BLVK, sofern diese nicht zahlungsfähig wäre, bis der Deckungsgrad erstmals 100 Prozent erreicht und die notwendigen Wertschwankungsreserven vorhanden sind. Danach fällt die Staatsgarantie weg (gemäss Art. 13 Abs. 1 und 2 PKG). Die Deckungslücke wird nicht verzinst. Die Staatsgarantie entspricht einer Eventualverpflichtung.	245 555 929	151 804 164	-93 751 765
Bürgschaften	Subsidäre Garantieerklärung für die Schweizerschule Bogota (BKD) Art. 63 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210). Der Kanton Bern garantiert dem Darlehensgeber Berner Kantonalbank (BEKB) die Begleichung des Darlehens im Falle einer Nichtrückzahlung durch die Schweizerschule Bogota.	1 500 000	1 500 000	0

Bezeichnung	Beschreibung	31. 12. 2020 in CHF	31. 12. 2021 in CHF	Veränderung in CHF
Bürgschaften	Ausbildungsbeiträge in Form von Darlehen (BKD) Art. 23 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. November 2004 über die Ausbildungsbeiträge (ABG; BSG 438.31) und Bürgschaftsvertrag mit der BEKB vom 14. Januar 2004. Der Kanton garantiert der Darlehensgeberin die Verzinsung und die Rückzahlung der Darlehen.	9 739 273	8 881 746	–857 526
Übrige Eventualverbindlichkeiten	Amortisationsvereinbarungen im Zusammenhang mit Konzessionen zur Wasserkraftnutzung (BVD) Der Kanton Bern hat am 5. Oktober 2001 ein Baugesuch für einen neuen Parallelstollen der Kraftwerke Oberhasli AG (KWO) genehmigt (KWO plus, Phase 1, Teil 1: Parallelstollen Handegg-Kapf). Weil die branchenübliche Abschreibungsdauer dieser Investition über dem Ablaufdatum der Gesamtkonzession im Jahr 2041 liegt, müsste der Kanton im Falle einer Nichterneuerung der Gesamtkonzession oder bei einem Rückkauf vor Ablauf der Konzessionsdauer die dann zumaligen Restwerte der Investition der KWO entschädigen.	61 086 930	60 161 371	–925 559
Übrige Eventualverbindlichkeiten	Amortisationsvereinbarungen im Zusammenhang mit Konzessionen zur Wasserkraftnutzung (BVD) Der Kanton Bern hat am 26. März 2012 eine Amortisationsvereinbarung für die Aufwertung der Kraftwerke Handeck 2 und Innertkirchen 1 der KWO genehmigt. Weil die branchenübliche Abschreibungsdauer dieser Investition über dem Ablaufdatum der Gesamtkonzession im Jahr 2041 liegt, müsste der Kanton im Falle einer Nichterneuerung der Gesamtkonzession oder bei einem Rückkauf vor Ablauf der Konzessionsdauer die dann zumaligen Restwerte der Investition der KWO entschädigen.	240 840 480	235 614 377	–5 226 103
Übrige Eventualverbindlichkeiten	Amortisationsvereinbarungen im Zusammenhang mit Konzessionen zur Wasserkraftnutzung (BVD) Der Kanton Bern hat am 22. August 2018 eine Amortisationsvereinbarung für den Ersatzneubau der Staumauer Spitalamm genehmigt. Weil die branchenübliche Abschreibungsdauer dieser Investition über dem Ablaufdatum der Gesamtkonzession im Jahr 2041 liegt, müsste der Kanton im Falle einer Nichterneuerung der Gesamtkonzession oder bei einem Rückkauf vor Ablauf der Konzessionsdauer die dann zumaligen Restwerte der Investition der KWO entschädigen.	28 507 303	44 989 390	16 482 087
Übrige Eventualverbindlichkeiten	Wiederherstellungspflicht von Materialabbaustellen und Deponien (BVD) Betreiber/innen von Materialabbaustellen und Deponien haben nach Abschluss der Tätigkeiten eine Wiederherstellungspflicht. Falls die Betreiber/innen dieser Pflicht nicht nachkommen würden, müsste der Kanton diese Kosten tragen. Deshalb müssen die Betreiber/innen den Nachweis für die Deckung der Kosten für den Abschluss und die Nachsorge erbringen. Diese Sicherheiten sind beim Amt für Wasser und Abfall (AWA) in Form von Solidarbürgschaften oder Schuldbriefen hinterlegt, und werden erst nach abgeschlossener, einwandfreier Wiederherstellung des Geländes zurückgegeben. Diese Sicherheitsleistungen sind in derselben Höhe unter den Eventualforderungen ausgewiesen.	18 970 000	0	–18 970 000

Bezeichnung	Beschreibung	31. 12. 2020 in CHF	31. 12. 2021 in CHF	Veränderung in CHF
Übrige Eventualverbindlichkeiten	Eventualverpflichtungen beim öffentlichen Verkehr (BVD) Art. 5 und 12 des Gesetzes vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr (BSG 762.4), Art. 29 des Gesetzes vom 20. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1). Aufgrund von geleisteten, bedingt rückzahlbaren Investitionsbeiträgen bestehen Eventualguthaben des Kantons gegenüber den Transportunternehmen. Seit der per 1. Januar 1996 erfolgten Inkraftsetzung von Art. 12 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr partizipieren die Gemeinden mit einem Drittel an diesen Investitionsbeiträgen und sind im gleichen Ausmass an den Eventualguthaben des Kantons beteiligt. Die Gemeindeanteile stellen eine Eventualverpflichtung dar.	97 606 472	106 601 940	8 995 468
Übrige Eventualverbindlichkeiten	Eventualverpflichtung gegenüber der Stiftung BFB – Bildung Formation Biel-Bienne (BVD) Art. 38 und 51 Abs. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11). Der Regierungsrat hat gegenüber der Stiftung BFB eine Kaufverpflichtung zum Kauf des Schulgebäudes in Biel ausgesprochen, sollte der Kanton dem Verein KV Biel den Auftrag, eine kaufmännische Berufsfachschule zu führen, entziehen. Diese Eventualverpflichtung dient der Absicherung des Hypothekarkredits, welcher die BEKB der Stiftung BFB zu Vorzugskonditionen gewährt. Die Übernahmegarantie wurde am 12. Juni 2013 vom Grossen Rat nachträglich bewilligt.	19 000 000	19 000 000	0
Laufende Rechtsverfahren	Eventualverbindlichkeiten aus laufenden Rechtsverfahren (BVD)	13 807 833	9 070 969	–4 736 864
Total Eventualverbindlichkeiten/Gewährleistungen		1 498 040 750	1 245 243 090	–252 797 660

2.6.6 Operative Leasingverbindlichkeiten

Ein operatives Leasing ist vergleichbar mit einem gewöhnlichen Mietvertrag, jedoch obliegt die Instandhaltungspflicht in der Regel der Leasingnehmerin/dem Leasingnehmer. Die Chancen und Risiken des Eigentums verbleiben mehrheitlich bei der Leasinggeberin/dem Leasinggeber. Die Verbuchung der Leasingrate erfolgt ausschliesslich über die Erfolgsrechnung.

Jedes Leasinggeschäft wird zu Bilanzierungs- und Offenlegungszwecken der Kategorie «Finanzierungsleasing», «Leasingverbindlichkeiten mittel- und langfristig» (vgl. Kapitel 2.6.2.3, Ziffer 53) oder «operatives Leasing» zugeteilt. Die nachfolgende Tabelle zeigt die operativen Leasingverbindlichkeiten des Kantons Bern ab einer Vertragssumme von CHF 100 000 per 31. Dezember 2021 auf:

in Millionen CHF	Barwert per 31. 12. 2020	Barwert per 31. 12. 2021
Fälligkeit bis 1 Jahr	–8.0	–7.8
Fälligkeit >1–5 Jahre	–30.2	–28.8
Fälligkeit über 5 Jahre	–12.3	–5.2
Total	–50.5	–41.8

Die operativen Leasingverbindlichkeiten beinhalten Verträge für die Mieten für Turnhallen (CHF 4,0 Mio.) und mit der sitem-insel AG für Nutzerausbauten (CHF 37,7 Mio.).

2.6.7 Kantonswechsel Moutier

Anlässlich der Abstimmung vom 28. März 2021 wurde der Kantonswechsel von Moutier zum Kanton Jura beschlossen. Mit dem Kantonswechsel werden voraussichtlich auch Vermögenswerte und Verbindlichkeiten an den Kanton Jura übertragen. Die finanziellen Auswirkungen können aktuell noch nicht quantifiziert werden. Weiterführende Informationen sind dem Kapitel 4.2.1 des vorliegenden Geschäftsberichts zu entnehmen.

2.6.8 Eingeschränktes Prüfurteil der Jahresrechnung 2020

Die Vorjahresangaben in der vorliegenden Jahresrechnung basieren auf der mit Beschluss vom 8. Juni 2021 durch den Grossen Rat genehmigten Jahresrechnung per 31. Dezember 2020.

Im Prüfungsurteil vom 24. März 2021 hielt die Finanzkontrolle folgende Einschränkungen fest:

- Beeinträchtigung der Ordnungsmässigkeit Anlagenbuchhaltung.

Die Finanzdirektion ist bestrebt, in Zusammenarbeit mit den rechnungsführenden Organisationseinheiten, laufend Qualitätsverbesserungen vorzunehmen. Erwartungsgemäss benötigt aber die Anpassung von Prozessen oder der rechtlichen Grundlagen mehr Zeit. Gerade zur Wiederherstellung der Ordnungsmässigkeit im Bereich der Anlagenbuchhaltung ist eine Anpassung der bestehenden Informatiksysteme notwendig. Deren Einführung ist per Januar 2023 geplant.

2.6.9 Beeinträchtigung der Ordnungsmässigkeit der Anlagenbuchhaltung

Die FIS Anlagenbuchhaltung weist verschiedene Schwachstellen und Fehler auf. Eine fehlende Systemunterstützung sowie das teilweise fehlende technische Know-how über die Zusammenhänge der FIS Anlagenbuchhaltung haben zur Folge, dass Geschäftsfälle nicht korrekt abgebildet werden. Die Falschbuchungen haben umfassende manuelle Anpassungen im Anlagenspiegel zur Folge. Aufgrund der Bedeutung des Anlagenvermögens ist im Bereich FIS Anlagenbuchhaltung die Ordnungsmässigkeit der Buchführung auch im Jahr 2021 beeinträchtigt.

2.6.10 Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Bis zum Zeitpunkt der definitiven Kenntnisnahme am 23. März 2022 sowie der materiellen Genehmigung des Berichts und Antrags des Regierungsrates an den Grossen Rat am 27. April 2022 liegen keine wesentlichen Ereignisse nach dem Bilanzstichtag vor, die eine Anpassung der Jahresrechnung 2021 oder der Offenlegung von Zusatzinformationen im Anhang zur Jahresrechnung nach sich ziehen.



Geschäftsbericht 2021, Band 1

Jahresrechnung und Anhang des Kantons Bern

Weiterführende Erläuterungen

3 Weiterführende Erläuterungen

3.1 Raumkosten

Direktion	Stichtag per 31. 12. 2020				Stichtag per 31. 12. 2021				Veränderung der totalen Fläche in %	Veränderung der kalkulierten Raumkosten in %
	eigene Fläche m ²	angemietet m ²	Total Fläche m ²	kalk. Raumkosten in CHF	eigene Fläche m ²	angemietet m ²	Total Fläche m ²	kalk. Raumkosten in CHF		
Staatskanzlei	12 463	1 127	13 590	5 003 201	12 452	1 124	13 576	4 997 733	0 %	0 %
Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion	45 618	10 006	55 624	14 784 714	45 953	10 006	55 959	14 715 471	1 %	0 %
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion	23 224	1 529	24 753	6 818 062	25 452	1 439	26 891	7 516 533	9 %	10 %
Direktion für Inneres und Justiz	23 931	13 516	37 447	10 743 916	23 930	13 724	37 654	10 816 331	1 %	1 %
Sicherheitsdirektion	165 207	52 053	217 260	60 857 919	165 779	52 137	217 916	60 764 899	0 %	0 %
Finanzdirektion	8 497	15 927	24 424	6 916 383	8 537	16 541	25 078	7 004 092	3 %	1 %
Bildungs- und Kulturdirektion	567 164	138 583	705 747	242 542 671	579 760	139 774	719 534	247 271 317	2 %	2 %
Bau- und Verkehrsdirektion	41 959	1 819	43 778	9 413 708	41 511	1 830	43 341	9 142 755	-1 %	-3 %
Finanzkontrolle	0	573	573	165 931	0	573	573	165 931	0 %	0 %
Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle	0	184	184	60 387	0	184	184	60 387	0 %	0 %
Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft	21 772	10 337	32 109	10 099 342	21 931	10 658	32 589	10 231 078	1 %	1 %
Total selbstgenutzte Hauptnutzfläche	909 835	245 654	1 155 489	367 406 234	925 305	247 990	1 173 295	372 686 529	2 %	1 %
Leerstand	28 565	683	29 248		26 495	56	26 551		-9 %	
an Dritte vermietet	128 166	406	128 572		123 870	478	124 348		-3 %	
Total Hauptnutzfläche	1 066 566	246 743	1 313 309		1 075 670	248 524	1 324 194		1 %	
Nebennutz-, Funktions- und Verkehrsfläche	495 578	94 356	589 934		500 708	109 470	610 178		3 %	
Nettogeschossfläche	1 562 144	341 099	1 903 243		1 576 378	357 994	1 934 372		2 %	

Flächendefinition nach SIA 416
Quelle: SAP RE-FX

Die Direktionen und die Staatskanzlei, die Finanzkontrolle, die Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle, die Gerichtsbehörden sowie die Staatsanwaltschaft nutzten per 31. Dezember 2021 insgesamt rund 2100 Objekte. Rund 1800 Objekte (inkl. Bootshäuser und Trafostationen) mit einem Gebäudeneuwert von CHF 5,1 Milliarden befinden sich im Eigentum des Kantons. Rund 300 Objekte und Parkplätze sind angemietet. Die Geschossfläche (eigene und angemietete Objekte) beträgt mehr als 1,9 Millionen m². Die selbstgenutzte Hauptnutzfläche beträgt knapp 1,2 Millionen m². Von dieser selbstgenutzten Hauptnutzfläche sind 248 000 m² oder rund 21 Prozent angemietet.

Die per Ende 2021 selbstgenutzte Hauptnutzfläche entspricht kalkulatorischen Raumkosten von total CHF 372,7 Millionen, inklusive einer Pauschale für Nebennutz-, Funktions- und Verkehrsflächen. Die Berechnungsgrundlage basiert auf Standardkosten (durchschnittliche Flächenpauschalen). Bei dieser Kostenbasis, die je nach Gebäudeart unterschiedlich ausfällt, wird davon ausgegangen, dass alle Gebäude vorbildlichen Bauten im Minergie-Standard mit

Systemtrennung (Bauteiletrennung) entsprechen. Dies ist noch nicht bei allen Gebäuden des Kantons Bern der Fall.

Der Flächenbedarf der einzelnen Direktionen ist in der vorangehenden Tabelle ersichtlich. Es gilt zu berücksichtigen, dass insbesondere ältere Gebäude aufgrund der Raumaufteilung nicht optimal genutzt werden können. Die Hauptnutzfläche beinhaltet die für die Aufgabenerfüllung direkt erforderlichen Flächen (z.B. Büros, Schulräume, Werkstätten). Die Nebennutz-, Funktions- und Verkehrsflächen bestehen somit aus übrigen Flächen wie Fahrzeugabstellflächen, Abstellräumen, Eingangshallen, Treppen, Räumen für Haustechnikanlagen usw. Die Leerstände beinhalten strategische Leerstände, d.h. Räume, die für eine geplante Nutzung bereitstehen, sowie vermietbare, aber per Stichtag nicht vermietete Flächen. Der Anteil der an Dritte zu vermietenden Leerstände beträgt per 31. Dezember 2021 4086 m². Die an Dritte vermietete Hauptnutzfläche ist nicht geeignet für die kantonale Nutzung.

3.2 Ausweis ausgewählter Institutionen

3.2.1 Arbeitslosenkasse (ALK)

Betriebsabrechnung

in Tausend CHF	2020	2021	Veränderung
Aufwand	-1 136 849	-974 375	162 475
Leistungen ALE, KAE, SWE, IE	-1 066 810	-890 410	176 400
Leistungen Präventivmassnahmen	-52 869	-63 670	-10 802
Verwaltungsaufwand	-17 118	-20 154	-3 036
Abschreibungen	-42	-136	-94
Übriger Aufwand	-12	-4	7
Vorschussleistungen VL Bilaterale	0	0	0
Ertrag	1 145 014	975 001	-170 013
Vorinkasso Soz.-Beiträge VP	27 903	29 192	1 289
Leistungen aus Fonds	1 115 000	944 700	-170 300
Zinserträge	0	0	0
Ertrag aus Kassenträgerhaftung	152	30	-122
Ertrag aus Rückforderungen	0	0	0
Insolvenzentschädigungen	1 867	995	-872
Übrige Erträge	92	84	-8
Saldo Ertrag./. Aufwand = Erfolg	8 164	626	-7 538

Bilanz

in Tausend CHF	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung
Aktiven	22 879	22 768	-111
Kasse	0	0	0
Bank	11 740	9 486	-2 254
Debitoren	10 885	13 087	2 203
Mobilien	237	169	-67
Transitorische Aktiven	17	26	9
Passiven	-22 879	-22 768	111
Kreditoren	-956	-1 155	-199
Transitorische Passiven	-850	-603	247
Rückstellungen	-6 441	-5 751	690
Betriebskapital ALV	-14 632	-15 259	-626

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

3.2.2 Regionale Arbeitsvermittlung (RAV)**Betriebsabrechnung**

in Tausend CHF

	2020	2021	Veränderung
Aufwand	-52 399	-55 782	-3 382
Personalkosten	-45 315	-49 537	-4 221
Raumkosten	-3 370	-3 309	61
Büromaterial	-312	-133	179
Gebühren und Versicherungen	-504	-544	-40
Reisekosten	-90	-68	22
EDV-Betriebskosten	-1 472	-1 516	-44
Schulungskosten	-242	-434	-192
Einrichtungskosten	-692	-105	588
Diverse Kosten	-402	-137	266
Ertrag	52 399	55 782	3 383
Betriebsbeitrag Bund:			
– Akontozahlungen	40 734	51 165	10 431
– Restguthaben	11 179	4 166	-7 013
Erwerbsersatz EO	26	25	-1
Übriger Ertrag	460	426	-34
Saldo Ertrag./. Aufwand = Erfolg	0	0	0

Bilanz

in Tausend CHF

	31. 12. 2020	31. 12. 2021	Veränderung
Aktiven	12 046	5 275	-6 771
Bank	393	418	25
Debitoren	474	691	217
Guthaben Bund	11 179	4 166	-7 013
Passiven	-12 046	-5 275	6 771
Kreditoren	-3 652	-2 541	1 111
Saldo Kontokorrent Kanton Bern	-8 394	-2 734	5 660

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

3.2.3 Berner Fachhochschule (BFH)**Bilanz**

in Tausend CHF

	31. 12. 2020	31. 12. 2021	Veränderung
Aktiven			
Flüssige Mittel	11 628	9 240	-2 388
Kontokorrent Finanzverwaltung Kanton Bern	49 357	51 427	2 070
Wertschriften	26 550	33 205	6 655
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	29 685	33 297	3 612
Sonstige kurzfristige Forderungen	180	199	19
Aktive Rechnungsabgrenzung	9 154	8 646	-508
Total Umlaufvermögen	126 554	136 014	9 460
Sachanlagen	25 482	30 061	4 579
Finanzanlagen	1 516	1 498	-18
Immaterielle Anlagen	5 291	5 765	474
Total Anlagevermögen	32 289	37 324	5 035
Total Aktiven	158 843	173 338	14 495
Passiven			
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-2 685	-5 631	-2 946
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	-2 263	-3 384	-1 121
Kurzfristige Rückstellungen	-10 928	-11 438	-510
Passive Rechnungsabgrenzungen	-51 983	-56 250	-4 267
Total kurzfristiges Fremdkapital	-67 859	-76 703	-8 844
Langfristige Rückstellungen	-7 128	-7 173	-45
Langfristige Rückstellungen aus Vorsorgeverbindlichkeiten	-32 805	-32 150	655
Total langfristiges Fremdkapital	-39 933	-39 323	610
Total Fremdkapital	-107 792	-116 026	-8 234
Kapitalreserven	-45 684	-51 051	-5 367
Eigene Aktien	0	0	0
Jahresergebnis	-5 367	-6 261	-894
Total Eigenkapital exkl. Minderheitsanteile	-51 051	-57 312	-6 261
Minderheitsanteile	0	0	0
Total Eigenkapital	-51 051	-57 312	-6 261
Total Passiven	-158 843	-173 338	-14 495

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

Erfolgsrechnung

in Tausend CHF

	2020	2021	Veränderung
Beitrag Kanton Bern gemäss LA	115 760	118 222	2 462
Grundbeitrag Bund	57 661	58 741	1 080
Beiträge anderer Kantone	43 963	47 176	3 213
Projektbeiträge SNF	4 901	5 560	659
Projektbeiträge KTI	10 305	11 515	1 210
Projektbeiträge internat. Organisationen	463	705	242
Übrige Projektbeiträge	24 173	24 110	-63
Weiterbildungserträge	20 037	22 287	2 250
Dienstleistungserträge	1 641	1 954	313
Studiengebühren	11 383	12 022	639
Sonstiger Ertrag	11 779	14 063	2 284
Erlösminderungen	220	175	-45
Total Betriebsertrag	302 286	316 530	14 244
Personalaufwand	-248 309	-260 318	-12 009
Sach- und übriger Betriebsaufwand	-41 917	-43 240	-1 323
Abschreibungen	-8 966	-8 289	677
Beiträge	0	0	0
Total Betriebsaufwand	-299 192	-311 847	-12 655
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	3 094	4 683	1 589
Finanzertrag	2 599	2 941	342
Finanzaufwand	-397	-345	52
Fondszuweisung	-326	-1 263	-937
Fondsverwendung	397	245	-152
Finanzergebnis	2 273	1 578	-695
Betriebsergebnis	5 367	6 261	894

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

3.2.4 Pädagogische Hochschule Bern (PHBern)**Bilanz**

in Tausend CHF

	31. 12. 2020	31. 12. 2021	Veränderung
Aktiven			
Flüssige Mittel	4 336	3 949	-387
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	11 189	12 479	1 290
Andere kurzfristige Forderungen	1	2	1
Vorräte und angefangene Arbeiten	1	3	1
Aktive Rechnungsabgrenzung	1 226	1 678	452
Total Umlaufvermögen	16 753	18 111	1 358
Sachanlagen	1 267	1 163	-103
Finanzanlagen	0	0	0
Immaterielle Anlagen	78	303	225
Total Anlagevermögen	1 345	1 466	122
Total Aktiven	18 097	19 577	1 479
Passiven			
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-848	-2 167	-1 330
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	-29	-296	-255
Kurzfristige Rückstellungen	-1 614	-1 477	137
Passive Rechnungsabgrenzungen	-8 033	-8 538	-505
Total kurzfristiges Fremdkapital	-10 524	-12 477	-1 953
Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen	-12 872	-12 175	697
Langfristige andere Verbindlichkeiten	-697	-463	235
Langfristige Rückstellungen	-3 238	-3 321	-83
Total langfristiges Fremdkapital	-16 807	-15 959	848
Total Fremdkapital	-27 331	-28 435	-1 104
Eröffnungsbilanz	8 878	9 233	355
Jahresgewinn	355	-375	-730
Total Eigenkapital	9 233	8 859	-375
Total Passiven	-18 097	-19 577	-1 479

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

Erfolgsrechnung

in Tausend CHF

	2020	2021	Veränderung
Grundfinanzierung	78 523	80 852	2 329
Forschungserträge Drittmittel	2 774	1 744	-1 030
Studiengebühren	4 843	5 148	305
Übriger Ertrag	2 517	2 786	268
Erlösminderungen	0	-3	-3
Total Betriebsertrag	88 658	90 527	1 869
Personalaufwand	-78 703	-79 586	-883
Sach- und übriger Betriebsaufwand	-6 897	-7 240	-343
Abschreibungen	-394	-403	-9
Beiträge	-3 049	-2 934	115
Total Betriebsaufwand	-89 044	-90 163	-1 119
Betriebsergebnis	-386	364	750
Finanzertrag	6	2	-4
Finanzaufwand	-9	-25	-17
Investitionsrechnung	0	0	0
Finanzergebnis	-3	-23	-20
Ordentliches Ergebnis	-389	340	729
Fondsergebnis	34	35	1
Jahreserfolg	-355	375	730

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

3.2.5 Universität Bern**Bilanz**

in Tausend CHF

	31. 12. 2020	31. 12. 2021	Veränderung
Aktiven			
Flüssige Mittel	488 830	506 479	17 649
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	30 788	28 395	-2 393
Sonstige kurzfristige Forderungen	19 194	15 110	-4 084
Vorräte und angefangene Arbeiten	6 725	6 853	128
Aktive Rechnungsabgrenzung	54 277	58 190	3 913
Total Umlaufvermögen	599 814	615 027	15 214
Sachanlagen	46 140	63 979	17 840
Finanzanlagen	88 580	89 099	518
Immaterielle Anlagen	14 062	11 715	-2 347
Total Anlagevermögen	148 782	164 793	16 011
Total Aktiven	748 596	779 820	31 224
Passiven			
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	-174 603	-180 890	-6 287
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-18 546	-22 192	-3 646
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	-15 300	-26 098	-10 797
Kurzfristige Rückstellungen	-18 039	-18 006	33
Passive Rechnungsabgrenzungen	-9 273	-4 475	4 798
Total kurzfristiges Fremdkapital	-235 761	-251 660	-15 899
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	-1 647	-1 631	16
Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	0	0	0
Langfristige Rückstellungen	-28 111	-27 224	887
Langfristige Rückstellungen aus Vorsorgeverpflichtungen	-81 700	-77 200	4 500
Total langfristiges Fremdkapital	-111 459	-106 055	5 403
Total Fremdkapital	-347 220	-357 715	-10 495
Eröffnungsbilanz	-126 922	-126 922	0
Kapitalreserven	-238 936	-274 454	-35 518
Eigene Aktien	0	0	0
Jahresgewinn	-35 518	-20 729	14 789
Total Eigenkapital exkl. Minderheitsanteile	-401 376	-422 105	-20 729
Minderheitsanteile	0	0	0
Total Eigenkapital	-401 376	-422 105	-20 729
Total Passiven	-748 596	-779 820	-31 224

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

Erfolgsrechnung

in Tausend CHF

	2020	2021	Veränderung
Beitrag Kanton Bern gemäss LA	319 140	323 366	4 226
Grundbeitrag Bund	99 818	99 486	-332
Beiträge IUV	118 323	123 631	5 308
Projektbeiträge SNF	113 060	113 569	509
Projektbeiträge internat. Organisationen	32 049	25 241	-6 808
Übrige Projektbeiträge	55 402	62 448	7 045
Studiengebühren	19 594	19 174	-420
Erträge aus ständigen Dienstleistungen	77 727	84 047	6 320
Sonstiger Ertrag	79 383	83 077	3 694
Erlösminderungen	-624	-817	-193
Total Betriebsertrag	913 873	933 222	19 348
Personalaufwand	-599 568	-623 595	-24 026
Sach- und übriger Betriebsaufwand	-129 410	-143 764	-14 354
Abschreibungen	-14 950	-14 301	649
Beiträge	-135 466	-134 571	895
Total Betriebsaufwand	-879 394	-916 231	-36 836
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	34 479	16 991	-17 488
Finanzertrag	3 035	5 582	2 548
Finanzaufwand	-1 996	-1 844	152
Finanzergebnis	1 039	3 738	2 700
Betriebsergebnis	35 518	20 729	-14 789

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

3.2.6 Gebäudeversicherung Bern**Bilanz**

in Tausend CHF

	31. 12. 2020	31. 12. 2021	Veränderung
Aktiven			
Kapitalanlagen	1 885 552	2 000 900	115 349
Flüssige Mittel	124 413	154 619	30 205
Sachanlagen	22 815	22 277	-538
Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft	1 116	1 088	-27
Übrige Forderungen	6 897	6 568	-329
Aktive Rechnungsabgrenzungen	647	1 238	591
Total Aktiven	2 041 440	2 186 690	145 250
Passiven			
Versicherungstechnische Rückstellungen	-1 652 452	-1 763 403	-110 952
Rückstellungen für Überschussbeteiligung	-80 497	-80 967	-470
Nicht versicherungstechnische Rückstellungen	-34 925	-33 925	1 000
Verzinsliche Verbindlichkeiten	-1 000	-26 000	-25 000
Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsgeschäft	-72 953	-74 690	-1 737
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	-5 604	-6 388	-784
Passive Rechnungsabgrenzungen	-3 844	-5 920	-2 076
Total Fremdkapital	-1 851 275	-1 991 294	-140 019
Allgemeine Reserven	-182 973	-190 166	-7 193
Gewinn/Verlust	-7 193	-5 231	1 962
Total Eigenkapital	-190 166	-195 396	-5 231
Total Passiven	-2 041 440	-2 186 690	-145 250

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

Erfolgsrechnung

in Tausend CHF

	2020	2021	Veränderung
Nettoprämie	256 448	263 190	6 741
Beitrag Prävention und Intervention	-33 659	-34 064	-405
Anteil Rückversicherer an Nettoprämie	-22 831	-24 500	-1 669
Verdiente Prämien für eigene Rechnung	199 959	204 626	4 667
Sonstige Erträge aus dem Versicherungsgeschäft	2 843	2 838	-5
Total Erträge aus dem versicherungstechnischen Geschäft	202 802	207 463	4 662
Dienstleistungs- und Warenertrag	6 535	6 192	-343
Total Ertrag	209 337	213 655	4 318
Zahlungen für Versicherungsfälle	-94 715	-113 270	-18 555
Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen	-49 804	-110 952	-61 148
Überschussbeteiligung	-40 000	-30 000	10 000
Aufwendungen für Versicherungsfälle für eigene Rechnung	-184 519	-254 222	-69 703
Dienstleistungs- und Handelswarenaufwand	-382	-420	-37
Abschluss- und Verwaltungsaufwand für eigene Rechnung	-51 870	-53 498	-1 628
Total Aufwendungen aus dem versicherungstechn. Geschäft	-236 771	-308 139	-71 368
Versicherungstechnisches Ergebnis	-27 434	-94 484	-67 050
Erträge aus Kapitalanlagen	206 787	276 191	69 404
Aufwendungen für Kapitalanlagen	-170 507	-177 185	-6 678
Kapitalanlagenergebnis	36 280	99 006	62 726
Sonstige Erträge	178	197	19
Ergebnis Prävention und Intervention	335	655	320
Operatives Ergebnis	9 359	5 374	-3 985
Direkte Steuern	-336	-143	193
Ausserordentlicher Aufwand	-1 830	0	1 830
Gewinn/Verlust	7 193	5 231	-1 962

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

3.3 Kreditwesen

3.3.1 Verpflichtungskredite und Ausgabenbewilligungen

Die ordentliche Form der Ausgabenbewilligung ist der Verpflichtungskredit (Art. 49 Abs. 2 FLG). Er bildet die Grundlage, um für ein bestimmtes Vorhaben und bis zu einer bestimmten Summe Verpflichtungen einzugehen. Verpflichtungskredite werden in Form eines Objekt- oder Rahmenkredits bewilligt. Reicht der bewilligte

Kreditbetrag aufgrund von unvorhersehbaren Mehrkosten während der Umsetzung voraussichtlich nicht aus, so muss eine zusätzliche Ausgabe in Form eines Zusatzkredits zum Objekt- oder Rahmenkredit beantragt werden (Art. 54 FLG).

3.3.2 Nachkredite

in Millionen CHF	Voran- schlag 2021	Nachkredit bewilligt	Total bean- sprucht	Rechnung 2021
Total Nachkredit (Saldo I)	513.3	60.2	53.3	566.7
– 41 BEH ; Grosser Rat: Besondere Rechnung Grosser Rat	10.6	1.3	1.0	11.6
– 44 GSI ; Spitalamt/Kantonsarztamt: Gesundheitsschutz und Sanitätsdienst	2.5	39.8	39.8	42.3
– 45 DIJ ; Amt für Sozialversicherungen: Vollzug der Sozialversicherungen	5.4	1.5	1.5	6.9
– 45 DIJ ; Betreibungs- und Konkursämter: Betreibungs- und Konkursämter	–13.2	1.1	1.1	–12.1
– 45 DIJ ; Regierungsstatthalterämter: Regierungsstatthalterämter	10.8	1.6	1.6	12.3
– 49 BVD ; Tiefbauamt: Infrastrukturen	234.0	2.9	2.6	236.6
– 49 BVD ; Amt für Grundstücke und Gebäude: Immobilienmanagement	263.3	12.0	5.8	269.1

3.3.3 Kreditüberschreitungen

in Millionen CHF	Voran- schlag 2021	Kreditüber- schreitungen bewilligt	Total bean- sprucht	Rechnung 2021
Total Kreditüberschreitungen (Saldo I)	94.3	3.9	3.9	98.2
– 42 STA ; Staatskanzlei: Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat	19.0	0.5	0.5	19.5
– 43 WEU ; Generalsekretariat: Führungsunterstützung	9.2	0.4	0.4	9.6
– 43 WEU ; Amt für Umwelt und Energie: Umwelt und Energie	6.8	0.1	0.1	6.9
– 44 GSI ; Generalsekretariat/Rechtsamt/Kantonsapothekeramt: Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen	20.2	0.9	0.9	21.1
– 44 GSI ; Generalsekretariat/Rechtsamt/Kantonsapothekeramt: Qualitätssicherung/Heilmittelsicherheit	1.3	0.7	0.7	1.9
– 44 GSI ; Spitalamt/Kantonsarztamt: Gesundheitsversorgung	6.8	0.1	0.1	7.0
– 45 DIJ ; Kantonales Jugendamt: Kinderschutz und Jugendförderung	2.9	0.1	0.1	3.0
– 45 DIJ ; Kantonales Jugendamt: Differenzierte Jugendhilfsmassnahmen	2.5	0.3	0.3	2.8
– 45 DIJ ; Amt für Gemeinden und Raumordnung: Raumordnung und Gemeindegewesen	11.0	0.2	0.2	11.2
– 49 BVD ; Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination: Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination	4.9	0.0	0.0	4.9
– 49 BVD ; Amt für Wasser und Abfall: Wasser und Abfall	9.7	0.5	0.5	10.3

3.3.4 Bestand offener Verpflichtungskredite

in Millionen CHF	Total bewilligt 2020	Total bewilligt 2021	Abweichung CHF	%
Total Bestand offener Verpflichtungskredite	4 146.0	4 056.1	–89.9	–2.2 %
davon Erfolgsrechnung	2 006.8	2 262.5	255.7	12.7 %
davon Investitionsrechnung	2 139.2	1 793.6	–345.6	–16.2 %

3.3.5 Kreditübertragungen**3.3.5.1 Kreditübertragungen Berichtsjahr**

in Millionen CHF	Saldo des nicht beanspruchten Verpflichtungskredits 2020	Projektkosten	Betrag Kreditübertragung 2020/2021
Total Produktgruppe	39.0	38.8	1.7
– 45 DIJ ; Amt für Dienstleistungen und Ressourcen: ICT-Kosten 2017–2020	37.8	35.4	1.2
– 46 SID ; Kantonspolizei (KAPO): Ersatzbeschaffung Rotlicht- und Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen	1.2	3.4	0.5

3.3.5.2 Kreditübertragungen Folgejahr

in Millionen CHF	Saldo des nicht beanspruchten Verpflichtungskredits 2021	Projektkosten	Betrag Kreditübertragung 2021/2022
Total Produktgruppe	0.7	1.0	0.2
– 52 JUS ; Zivil- und Strafgerichtsbarkeit: Ausgaben für die Aktenaussortierung	0.7	1.0	0.2

3.3.6 Objektkredite**3.3.6.1 Abgerechnete Objektkredite**

in Millionen CHF	Betrag bewilligt	Beansprucht	Abweichung	
			CHF	%
Total abgerechnete Objektkredite	1 973.3	1 843.1	–130.2	–6.6 %

3.3.7 Rahmenkredite**3.3.7.1 Abgerechnete Rahmenkredite**

in Millionen CHF	Betrag bewilligt	Beansprucht	Abweichung	
			CHF	%
Total abgerechnete Rahmenkredite	650.8	480.2	–170.6	–26.2 %

Hinweis zum Kreditwesen

Auf der Open Finance Plattform «Finanzvisualisierung des Kantons Bern» stehen die detaillierten Informationen auf Stufe der Behörden, der Staatskanzlei, der Direktionen, der Finanzkontrolle, der Kantonalen Datenschutzaufsichtsstelle und der Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft zur Verfügung.

3.4 Finanzkennzahlen

3.4.1 Kennzahlen

Die im Rahmen der Harmonisierung des Rechnungslegungsmodells für die Kantone und Gemeinden (HRM2) empfohlenen Kennzahlen werden für den Kanton Bern berechnet und mit weiteren wichtigen Finanzgrössen im Geschäftsbericht ausgewiesen.

Zur Beurteilung der Finanzlage oder für einzelne Teilbereichsanalysen werden folgende Finanzkennzahlen herangezogen:

Kennzahlen	Rechnung 2017	Rechnung 2018	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Rechnung 2021
Nettoverschuldungsquotient	121.1 %	112.5 %	112.0 %	106.2 %	110.0 %
Selbstfinanzierungsgrad I	100.9 %	171.6 %	166.5 %	95.0 %	72.2 %
Selbstfinanzierungsgrad II	112.7 %	178.2 %	162.4 %	108.6 %	75.8 %
Zinsbelastungsanteil	0.8 %	0.7 %	0.6 %	0.4 %	0.4 %
Bruttoverschuldungsanteil	70.1 %	67.9 %	68.2 %	64.6 %	64.0 %
Investitionsanteil	6.1 %	4.6 %	4.8 %	4.4 %	4.6 %
Kapitaldienstanteil	5.7 %	4.8 %	4.1 %	3.3 %	3.5 %
Nettoschulden II in CHF pro Einwohner/in ¹⁾	5 034	4 761	4 714	4 653	4 662
Selbstfinanzierungsanteil	5.0 %	6.3 %	5.7 %	3.8 %	2.7 %
Bruttoschuld I (in Mio. CHF)	6 808	6 901	6 834	6 763	6 858
Bruttoschuld II (in Mio. CHF)	8 670	8 768	8 783	8 801	8 840
Nettoschulden II (in Mio. CHF)	5 191	4 927	4 900	4 858	4 880
Schuldenquote II ²⁾	15.6 %	15.7 %	15.1 %	16.3 %	16.0 %
Kant. Volkseinkommen ²⁾ (in Mio. CHF)	55 677	55 783	58 250	53 872	55 391
Staatsquote ²⁾	19.7 %	19.7 %	18.7 %	21.3 %	21.3 %
Steuerquote ²⁾	8.4 %	8.7 %	8.3 %	9.5 %	8.8 %

Quellen:

¹⁾ Bundesamt für Statistik: Mittlere ständige Wohnbevölkerung 2011–2020

²⁾ BAK Economics: Schätzung auf Basis von Steuerdaten 2008–2018, ESTV

3.4.1.1 Nettoverschuldungsquotient

	Rechnung 2017	Rechnung 2018	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Rechnung 2021
Nettoverschuldungsquotient	121.1 %	112.5 %	112.0 %	106.2 %	110.0 %

Berechnungs- methode HRM2	Nettoschulden I
	Fiskalertrag
	Nettoschulden I: 20 Fremdkapital - 2068 passivierte Investitionsbeiträge - 10 Finanzvermögen
	Fiskalertrag: 40 Fiskalertrag
Richtwerte	< 100 % gut 100 % – 150 % genügend > 150 % schlecht
Aussage	Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Fiskalerträge bzw. wieviel Jahrest ranchen erforderlich wären, um die Nettoschulden abzutragen.

3.4.1.2 Selbstfinanzierungsgrad I

	Rechnung 2017	Rechnung 2018	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Rechnung 2021
Selbstfinanzierungsgrad I	100.9 %	171.6 %	166.5 %	95.0 %	72.2 %

Berechnungs- methode HRM1	Selbstfinanzierung ¹⁾ x 100
	Nettoinvestitionen
	Selbstfinanzierung: Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung + 33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen + 366 Abschreibungen Investitionsbeiträge + 383 Zusätzliche Abschreibungen + 387 Zusätzliche Abschreibungen Darlehen/Beteiligungen/Investitionsbeiträge - 466 Auflösung passivierte Investitionsbeiträge - 487 Zusätzliche Auflösung passivierte Investitionsbeiträge - 4895 Entnahmen aus Aufwertungsreserve HRM2
	Nettoinvestitionen: <i>Bruttoinvestitionen</i> 50 Sachanlagen + 51 Investitionen auf Rechnung Dritter + 52 Immaterielle Anlagen + 54 Darlehen + 55 Beteiligungen und Grundkapitalien + 56 Eigene Investitionsbeiträge + 58 Ausserordentliche Investitionen - <i>Investitionseinnahmen</i> 60 Übertragung Sachanlagen in das Finanzvermögen + 61 Rückerstattungen + 62 Abgang immaterielle Anlagen + 63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung + 64 Rückzahlung von Darlehen + 65 Übertragung von Beteiligungen + 66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge + 68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen
Richtwerte	Ergänzende Informationen sind im Kapitel 1.3.4.3 «Selbstfinanzierung» ausgewiesen.
Aussage	Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Nettoinvestitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden kann. Eine negative Selbstfinanzierung bzw. ein negativer Selbstfinanzierungsgrad resultiert sobald der Aufwandüberschuss (Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung) die Abschreibungen des Verwaltungsvermögens übersteigt und dadurch die Finanzierung der Nettoinvestitionen nicht mehr durch eigene Mittel gewährleistet werden kann. Die Fremdfinanzierung der Nettoinvestitionen führt zu einer Neuverschuldung.

¹⁾ Erläuterungen zur Berechnung der Selbstfinanzierung

Die Selbstfinanzierung ist neben den Nettoinvestitionen die zentrale Grösse bei der Anwendung der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung gemäss Art. 101b der Kantonsverfassung (KV; BSG 101.1). Sowohl im Vortrag vom 27. November 2006 der grossrätlichen Kommission zur Einführung einer Schuldenbremse als auch in der Abstimmungsbotschaft vom 24. Februar 2008 wird die Selbstfinanzierung wie folgt definiert:

	Saldo Erfolgsrechnung
+	33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen
+	366 Abschreibungen Investitionsbeiträge
+	383 Zusätzliche Abschreibungen
+	387 Zusätzliche Abschreibungen Darlehen/Beteiligungen/Investitionsbeiträge
-	466 Auflösung passivierte Investitionsbeiträge
-	487 Zusätzliche Auflösung passivierte Investitionsbeiträge
-	4895 Entnahmen aus Aufwertungsreserve HRM2
=	Selbstfinanzierung

Die Berechnung der Selbstfinanzierung gemäss HRM2 schliesst neu insbesondere auch die Einlagen und Entnahmen in Fonds und Spezialfinanzierungen mit ein. Die Anwendung der nach HRM2 definierten Selbstfinanzierung würde dazu führen, dass mit Blick auf die Schuldenbremse für die Investitionsrechnung die bestehenden Spezialfinanzierungen im Eigenkapital die finanzpolitisch erwünschte Wirkung (Vorsparen für spätere Investitionen) nicht mehr erzielen würden. Aus diesem Grund wird an der bisherigen Definition der Selbstfinanzierung festgehalten. Im Jahr 2018 wurde durch den Grossen Rat beschlossen, spezialfinanzierte Investitionen wieder sofort zu 100 Prozent abzuschreiben. Aus diesem Grund wurden diese zusätzlichen Abschreibungen in die bisherige Definition der Selbstfinanzierung aufgenommen und werden ebenfalls berücksichtigt. Die Selbstfinanzierung gemäss HRM2 wird lediglich zu Informations- und Vergleichszwecken berechnet und ausgewiesen.

3.4.1.3 Selbstfinanzierungsgrad II

	Rechnung 2017	Rechnung 2018	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Rechnung 2021
Selbstfinanzierungsgrad II	112.7 %	178.2 %	162.4 %	108.6 %	75.8 %

Berechnungs- methode HRM2	Selbstfinanzierung x 100
	Nettoinvestitionen
	Selbstfinanzierung: - Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung + 33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen + 35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen - 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen + 364 Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen + 365 Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen + 366 Abschreibungen Investitionsbeiträge - 466 Auflösung passivierte Investitionsbeiträge + 383 Zusätzliche Abschreibungen + 387 Zusätzliche Abschreibungen Darlehen/Beteiligungen/Investitionsbeiträge - 487 Zusätzliche Auflösung passivierte Investitionsbeiträge + 389 Einlagen in das Eigenkapital - 489 Entnahmen aus dem Eigenkapital - 4490 Aufwertungen Verwaltungsvermögen
	Nettoinvestitionen: <i>Bruttoinvestitionen</i> 50 Sachanlagen + 51 Investitionen auf Rechnung Dritter + 52 Immaterielle Anlagen + 54 Darlehen + 55 Beteiligungen und Grundkapitalien + 56 Eigene Investitionsbeiträge + 58 Ausserordentliche Investitionen - <i>Investitionseinnahmen</i> 60 Übertragung Sachanlagen in das Finanzvermögen + 61 Rückerstattungen + 62 Abgang immaterielle Anlagen + 63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung + 64 Rückzahlung von Darlehen + 65 Übertragung von Beteiligungen + 66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge + 68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen
Richtwerte	Mittelfristig sollte der Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt gegen 100 Prozent sein, wobei auch der Stand der aktuellen Verschuldung eine Rolle spielt. Je nach Konjunkturlage sollte der Selbstfinanzierungsgrad betragen: > 100 % Hochkonjunktur 80 % – 100 % Normalfall 50 % – 80 % Abschwung
Aussage	Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Nettoinvestitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden kann. Eine negative Selbstfinanzierung bzw. ein negativer Selbstfinanzierungsgrad resultiert, sobald der Aufwandüberschuss (Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung) die Abschreibungen des Verwaltungsvermögens übersteigt und dadurch die Finanzierung der Nettoinvestitionen nicht mehr durch eigene Mittel gewährleistet werden kann. Die Fremdfinanzierung der Nettoinvestitionen führt zu einer Neuverschuldung.

3.4.1.4 Zinsbelastungsanteil

	Rechnung 2017	Rechnung 2018	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Rechnung 2021
Zinsbelastungsanteil	0.8 %	0.7 %	0.6 %	0.4 %	0.4 %

Berechnungs- methode HRM2	Nettozinsaufwand x 100
	Laufender Ertrag
	Nettozinsaufwand:
	340 Zinsaufwand - 440 Zinsertrag
Richtwerte	Laufender Ertrag:
	40 Fiskalertrag
	+ 41 Regalien und Konzessionen
	+ 42 Entgelte
	+ 43 Verschiedene Erträge
	+ 44 Finanzertrag
	+ 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen
	+ 46 Transferertrag
	+ 48 Ausserordentlicher Ertrag
	- 487 Zusätzliche Auflösung passivierter Investitionsbeiträge
	- 489 Entnahmen aus dem Eigenkapital
	+ 4895 Entnahmen aus Aufwertungsreserve HRM2
	0 % – 4 % gut
	4 % – 9 % genügend
	> 9 % schlecht
Aussage	Die Kennzahl sagt aus, welcher Anteil des verfügbaren Einkommens durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum.

3.4.1.5 Bruttoverschuldungsanteil

	Rechnung 2017	Rechnung 2018	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Rechnung 2021
Bruttoverschuldungsanteil	70.1 %	67.9 %	68.2 %	64.6 %	64.0 %

Berechnungs- methode HRM2	Bruttoschulden x 100
	Laufender Ertrag
	Bruttoschulden: 200 Laufende Verbindlichkeiten + 201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten - 2016 Kurzfristige derivative Finanzinstrumente + 206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten - 2066 Langfristige derivative Finanzinstrumente - 2068 passivierte Investitionsbeiträge
	Laufender Ertrag: 40 Fiskalertrag + 41 Regalien und Konzessionen + 42 Entgelte + 43 Verschiedene Erträge + 44 Finanzertrag + 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen + 46 Transferertrag + 48 Ausserordentlicher Ertrag - 487 Zusätzliche Auflösung passivierter Investitionsbeiträge - 489 Entnahmen aus dem Eigenkapital + 4895 Entnahmen aus Aufwertungsreserve HRM2
Richtwerte	< 50 % sehr gut 50 % – 100 % gut 100 % – 150 % mittel 150 % – 200 % schlecht > 200 % kritisch
Aussage	Grösse zur Beurteilung der Verschuldungssituation bzw. der Frage, ob die Verschuldung in einem angemessenen Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen steht.

3.4.1.6 Investitionsanteil

	Rechnung 2017	Rechnung 2018	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Rechnung 2021
Investitionsanteil	6.1 %	4.6 %	4.8 %	4.4 %	4.6 %

Berechnungs- methode HRM2	Bruttoinvestitionen x 100
	Gesamtausgaben
	Bruttoinvestitionen:
	50 Sachanlagen + 51 Investitionen auf Rechnung Dritter + 52 Immaterielle Anlagen + 54 Darlehen + 55 Beteiligungen und Grundkapitalien + 56 Eigene Investitionsbeiträge + 58 Ausserordentliche Investitionen
	Gesamtausgaben:
	<i>Laufende Ausgaben</i> 30 Personalaufwand + 31 Sach- und übriger Betriebsaufwand - 3180 Wertberichtigungen auf Forderungen + 34 Finanzaufwand - 344 Wertberichtigungen auf Anlagen Finanzvermögen + 36 Transferaufwand - 364 Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen - 365 Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen - 366 Abschreibungen Investitionsbeiträge + 380 Ausserordentlicher Personalaufwand + 381 Ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand + 3840 Ausserordentlicher Finanzaufwand + 386 Ausserordentlicher Transferaufwand + <i>Bruttoinvestition</i> 50 Sachanlagen + 51 Investitionen auf Rechnung Dritter + 52 Immaterielle Anlagen + 54 Darlehen + 55 Beteiligungen und Grundkapitalien + 56 Eigene Investitionsbeiträge + 58 Ausserordentliche Investitionen
Richtwerte	< 10 % schwache Investitionstätigkeit 10 % – 20 % mittlere Investitionstätigkeit 20 % – 30 % starke Investitionstätigkeit > 30 % sehr starke Investitionstätigkeit
Aussage	Zeigt die Aktivität im Bereich der Investitionen.

3.4.1.7 Kapitaldienstanteil

	Rechnung 2017	Rechnung 2018	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Rechnung 2021
Kapitaldienstanteil	5.7 %	4.8 %	4.1 %	3.3 %	3.5 %

Berechnungs- methode HRM2	Kapitaldienst x 100
	Laufender Ertrag
	Kapitaldienst: 340 Zinsaufwand - 440 Zinsertrag + 33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen + 364 Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen + 365 Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen + 366 Abschreibungen Investitionsbeiträge - 466 Auflösung passivierte Investitionsbeiträge
	Laufender Ertrag: 40 Fiskalertrag + 41 Regalien und Konzessionen + 42 Entgelte + 43 Verschiedene Erträge + 44 Finanzertrag + 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen + 46 Transferertrag + 48 Ausserordentlicher Ertrag - 487 Zusätzliche Auflösung passivierter Investitionsbeiträge - 489 Entnahmen aus dem Eigenkapital + 4895 Entnahmen aus Aufwertungsreserve HRM2
Richtwerte	< 5 % geringe Belastung 5 % – 15 % tragbare Belastung > 15 % hohe Belastung
Aussage	Mass für die Belastung des Haushaltes durch Kapitalkosten. Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der Laufende Ertrag durch den Zinsdienst und die Abschreibungen (= Kapitaldienst) belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin.

3.4.1.8 Nettoschulden II in CHF pro Einwohner/in

	Rechnung 2017	Rechnung 2018	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Rechnung 2021
Nettoschulden II in CHF pro Einwohner/in	5 034	4 761	4 714	4 653	4 662

Berechnungs- methode HRM2	Nettoschulden II
	Ständige Wohnbevölkerung
	Nettoschulden II: 20 Fremdkapital - 2068 passivierte Investitionsbeiträge - 10 Finanzvermögen -144 Darlehen - 145 Beteiligungen, Grundkapitalien Ständige Wohnbevölkerung: Zum Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses ist die Statistik der ständigen Wohnbevölkerung per Ende Geschäftsjahr beim Bundesamt für Statistik verfügbar.
Richtwerte	< 0 CHF Nettovermögen 0–1000 CHF geringe Verschuldung 1001–2500 CHF mittlere Verschuldung 2501–5000 CHF hohe Verschuldung > 5000 CHF sehr hohe Verschuldung
Aussage	Diese Kennzahl hat nur beschränkte Aussagekraft, da es eher auf die Finanzkraft der Einwohner und Einwohnerinnen und nicht auf ihre Anzahl ankommt.

3.4.1.9 Selbstfinanzierungsanteil

	Rechnung 2017	Rechnung 2018	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Rechnung 2021
Selbstfinanzierungsanteil	5.0%	6.3%	5.7%	3.8%	2.7%

Berechnungs- methode HRM2	Selbstfinanzierung x 100
	Laufender Ertrag
	Selbstfinanzierung: Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung + 33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen + 35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen - 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen + 364 Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen + 365 Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen + 366 Abschreibungen Investitionsbeiträge - 466 Auflösung passivierte Investitionsbeiträge + 383 Zusätzliche Abschreibungen + 387 Zusätzliche Abschreibungen Darlehen/Beteiligungen/Investitionsbeiträge - 487 Zusätzliche Auflösung passivierter Investitionsbeiträge + 389 Einlagen in das Eigenkapital - 489 Entnahmen aus dem Eigenkapital - 4490 Aufwertungen Verwaltungsvermögen
	Laufender Ertrag: 40 Fiskalertrag + 41 Regalien und Konzessionen + 42 Entgelte + 43 Verschiedene Erträge + 44 Finanzertrag + 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen + 46 Transferertrag + 48 Ausserordentlicher Ertrag - 487 Zusätzliche Auflösung passivierter Investitionsbeiträge - 489 Entnahmen aus dem Eigenkapital + 4895 Entnahmen aus Aufwertungsreserve HRM2
Richtwerte	> 20 % gut 10 % – 20 % mittel < 10 % schlecht
Aussage	Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil des Ertrages zur Finanzierung der Investitionen aufgewendet werden kann. Eine negative Selbstfinanzierung resultiert, sobald der Aufwandüberschuss (Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung) die Abschreibungen des Verwaltungsvermögens übersteigt und somit keine Ertragsanteile zur Finanzierung der Investitionen zur Verfügung stehen.

3.4.1.10 Bruttoschuld I

	Rechnung 2017	Rechnung 2018	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Rechnung 2021
Bruttoschuld I (in Mio. CHF)	6 808	6 901	6 834	6 763	6 858

Berechnungs- methode HRM1	Bruttoschuld I: 200 Laufende Verbindlichkeiten + 201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten - 2016 Kurzfristige derivative Finanzinstrumente + 206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten - 2066 Langfristige derivative Finanzinstrumente - 2068 Passivierte Investitionsbeiträge - An Dritte zugesicherte Investitionsbeiträge (kurz- und langfristig)
Richtwerte	Keine (nur als relative Grösse sinnvoll)
Aussage	Diese Grösse ist für viele weiterführende Überlegungen von Bedeutung, hingegen ist sie nicht geeignet zur finanzpolitischen Steuerung, da den Schulden auch grosse, ertragsbringende Aktiven gegenüberstehen können.

3.4.1.11 Bruttoschuld II

	Rechnung 2017	Rechnung 2018	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Rechnung 2021
Bruttoschuld II (in Mio. CHF)	8 670	8 768	8 783	8 801	8 840

Berechnungs- methode HRM1	Bruttoschuld II: 200 Laufende Verbindlichkeiten + 201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten - 2016 Kurzfristige derivative Finanzinstrumente + 205 Kurzfristige Rückstellungen + 206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten - 2066 Langfristige derivative Finanzinstrumente - 2068 Passivierte Investitionsbeiträge + 208 Langfristige Rückstellungen - An Dritte zugesicherte Investitionsbeiträge (kurz- und langfristig)
Richtwerte	Keine (nur als relative Grösse sinnvoll)
Aussage	Diese Grösse ist für viele weiterführende Überlegungen von Bedeutung, hingegen ist sie nicht geeignet zur finanzpolitischen Steuerung, da den Schulden auch grosse, ertragsbringende Aktiven gegenüberstehen können.

3.4.1.12 Nettoschulden II

	Rechnung 2017	Rechnung 2018	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Rechnung 2021
Nettoschulden II (in Mio. CHF)	5 191	4 927	4 900	4 858	4 880

Berechnungs- methode HRM2	Nettoschulden II: 20 Fremdkapital - 2068 Passivierte Investitionsbeiträge - 10 Finanzvermögen - 144 Darlehen - 145 Beteiligungen, Grundkapitalien
Richtwerte	Keine
Aussage	Unter dem Risikoaspekt ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den «Nettoschulden II» um eine «weiche» Schulddefinition handelt. Zwar sind die Darlehen und Beteiligungen nicht abzuschreiben, dennoch stellen diese ein gewisses Risiko dar. Ausserdem sind im Fremdkapital bzw. im Finanzvermögen auch die Verpflichtungen gegenüber Spezialfinanzierungen (Eigenkapital der Spezialfinanzierungen) bzw. Guthaben (Verlustvortrag der Spezialfinanzierungen) enthalten.

3.4.1.13 Schuldenquote II

	Rechnung 2017	Rechnung 2018	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Rechnung 2021
Schuldenquote II	15.6 %	15.7 %	15.1 %	16.3 %	16.0 %

Berechnungs- methode HRM1	Bruttoschuld II Kantonales Volkseinkommen
	Bruttoschuld II: 200 Laufende Verbindlichkeiten + 201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten - 2016 Kurzfristige derivative Finanzinstrumente + 205 Kurzfristige Rückstellungen + 206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten - 2066 Langfristige derivative Finanzinstrumente - 2068 Passivierte Investitionsbeiträge + 208 Langfristige Rückstellungen - An Dritte zugesicherte Investitionsbeiträge (kurz- und langfristig)
	Kantonales Volkseinkommen: Siehe Quellenangaben unter Kapitel 3.4.1.
Richtwerte	Die Schuldenquote II weist die Bruttoschuld II in Prozent des kantonalen Volkseinkommens aus. Die Schuldenbremse der Investitionsrechnung setzt bei einer Schuldenquote II von zwölf Prozent ein.
Aussage	Ziel der Schuldenbremse ist es, den kantonalen Haushalt im Gleichgewicht zu halten. Dieses Gleichgewicht besteht, wenn die Erfolgsrechnung kein Defizit ausweist und die Nettoinvestitionen mittelfristig selber finanziert werden können. Das Ziel wird mit einer Schuldenbremse verfolgt, die in der Verfassung vom 6. Juni 1993 des Kantons Bern (KV; BSG 101.1) geregelt ist und aus drei Elementen besteht: - Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung ¹⁾ (Art. 101a KV), - Schuldenbremse für die Investitionsrechnung (Art. 101b KV) und - Steuererhöhungsbremse (Art. 101c KV).

¹⁾ Mit der Einführung von HRM2/IPAS wurde die in der Kantonsverfassung verwendete Bezeichnung «Laufende Rechnung» durch «Erfolgsrechnung» ersetzt.

3.4.1.14 Staatsquote

	Rechnung 2017	Rechnung 2018	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Rechnung 2021
Staatsquote	19.7 %	19.7 %	18.7 %	21.3 %	21.3 %

Berechnungs- methode HRM1	Gesamtausgaben
	Kantonales Volkseinkommen
	Gesamtausgaben:
	<i>Laufende Ausgaben</i> 30 Personalaufwand + 31 Sach- und übriger Betriebsaufwand + 33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen + 34 Finanzaufwand + 36 Transferaufwand + <i>Bruttoinvestitionen</i> 50 Sachanlagen + 51 Investitionen auf Rechnung Dritter + 52 Immaterielle Anlagen + 54 Darlehen + 55 Beteiligungen und Grundkapitalien + 56 Eigene Investitionsbeiträge + 58 Ausserordentliche Investitionen
	Kantonales Volkseinkommen: Siehe Quellenangaben unter Kapitel 3.4.1.
Richtwerte	Keine
Aussage	Die Staatsquote weist die Gesamtausgaben in Prozent des kantonalen Volkseinkommens aus.

3.4.1.15 Steuerquote

	Rechnung 2017	Rechnung 2018	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Rechnung 2021
Steuerquote	8.4 %	8.7 %	8.3 %	9.5 %	8.8 %

Berechnungs- methode HRM1	Direkte Steuern
	Kantonales Volkseinkommen
	Direkte Steuern:
	400 Direkte Steuern natürliche Personen + 401 Direkte Steuern juristische Personen
	Kantonales Volkseinkommen: siehe Quellenangaben unter Kapitel 3.4.1.
Richtwerte	Keine
Aussage	Die Steuerquote weist die direkten Steuern in Prozent des kantonalen Volkseinkommens aus.



Geschäftsbericht 2021, Band 1

Jahresrechnung und Anhang des Kantons Bern

Politische Berichterstattung

4 Politische Berichterstattung

4.1 Allgemeines zur Regierungstätigkeit

Der Regierungsrat bestimmt unter Vorbehalt der Zuständigkeiten des Grossen Rates die Ziele des staatlichen Handelns. Er plant und koordiniert die Tätigkeiten des Kantons und führt die Verwaltung. Dem Regierungsrat obliegt weiter die Vertretung des Kantons sowohl nach innen als auch gegenüber dem Bund und anderen Kantonen.

Auch im Jahr 2021 forderte die andauernde Coronavirus-Krise den Regierungsrat stark. Um den engen Austausch sicherzustellen, führte der Regierungsrat Sitzungen ausserhalb der ordentlichen Planung durch und setzte regelmässig auch virtuelle Kommunikationsmittel wie z.B. Telefonkonferenzen ein.

Die der Coronavirus-Krise angepassten verwaltungsinternen Prozesse, aber auch der Kontakt zu Bund und Gemeinden, spielten sich im Berichtsjahr weiter ein. Dennoch initiierte der Regierungsrat im Herbst 2021 eine externe Evaluation des Krisenmanagements in der kantonalen Verwaltung und an der Schnittstelle insbesondere zu den Gemeinden, um Optimierungen kurz- und mittelfristig umsetzen zu können.

4.2 Schwerpunkte der Direktionen

4.2.1 Berichterstattung der Staatskanzlei (STA)

Als Stabsstelle des Regierungsrates und an der Schnittstelle zum Grossen Rat war die STA durch die andauernde Coronavirus-Krise auch im Berichtsjahr stark gefordert. Es galt, den Regierungsrat und die Direktionen insbesondere in der Kommunikation und in der raschen Anpassung der kantonalen Verordnung vom 4. November 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19 V; BSG 815.123) zu unterstützen.

Am 28. März 2021 stimmte die Gemeinde Moutier erneut über den Verbleib im Kanton Bern ab. Die Stimmberechtigten votierten für einen Kantonswechsel. Der Kanton Bern setzt den Volksentscheid um, die Verhandlungen mit dem Kanton Jura zur Regelung der Modalitäten wurden initiiert. Zudem soll das zeitgleich gestartete Projekt «Avenir Berne romande» die «Jurafrage» endgültig abschliessen und der Entwicklung des Berner Juras, der französischsprachigen Bevölkerung und der kantonalen Zweisprachigkeit neue Impulse verleihen. Beide Projekte werden durch die STA geleitet.

Die bei der STA angesiedelte Geschäftsstelle Digitale Verwaltung trieb die Umsetzung der Strategie zur digitalen Transformation der Verwaltung weiter voran. In Zusammenarbeit mit den Direktionen wurde z.B. ein Pilotprojekt für die Implementierung eines Innovationsprozesses erfolgreich durchgeführt. Weiter wurde das neue Gesetz über die Digitale Verwaltung in der Wintersession des Grossen Rates in erster Lesung beraten.

Weitere umfangreiche Gesetzgebungsprojekte im Zuständigkeitsbereich der STA konnten im Berichtsjahr wesentlich vorangetrieben werden: In Erfüllung einer überwiesenen Motion erarbeitete die STA eine Vorlage zur Einführung des Stimmrechtsalters 16. Der Grosse Rat verabschiedete weiter eine Neuregelung der finanziellen Leistungen an Regierungsmitglieder nach deren Ausscheiden aus dem

Amt. Das totalrevidierte kantonale Gesetz vom 1. Dezember 1999 über die Finanzkontrolle (KFKG; BSG 622.1) wurde in der Wintersession des Grossen Rates in erster Lesung beraten. Zum Entwurf einer neuen Informations- und Kommunikationsgesetzgebung konnte das Vernehmlassungsverfahren abgeschlossen werden.

4.2.2 Berichterstattung der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)

Wirtschaftslage

Nach dem historischen Konjunkturerinbruch im Jahr 2020 aufgrund der COVID-19-Pandemie haben sich die Schweizer und Berner Wirtschaft im Jahr 2021 erstaunlich rasch erholt. Die Lockerungsschritte im Frühling haben zu spürbaren Aufhol-effekten bei der Binnenwirtschaft geführt. Auch die Exportwirtschaft profitierte von einer globalen Konjunkturerholung, trotz gewisser Kapazitätsengpässe in den internationalen Lieferketten. Die erneute Verschärfung der COVID-19-Pandemie im letzten Quartal hat die Erholung zwar gedämpft, insgesamt lag das BIP-Wachstum im Jahr 2021 mit über drei Prozent aber auf einem sehr hohen Niveau. Die gute Konjunkturlage wurde auch durch die Erholung des Arbeitsmarktes bestätigt. Nach dem Höchststand im Januar 2021 ging die Arbeitslosigkeit bis im Oktober 2021 stetig zurück und lag im Jahresdurchschnitt unter dem Wert des Vorjahres.

COVID-19-Pandemie: Härtefallprogramm und Kurzarbeitsentschädigung

Der Bund hat seit Ausbruch der COVID-19-Pandemie umfangreiche Massnahmen beschlossen, um die wirtschaftlichen Folgen abzufedern, darunter die Härtefallmassnahmen für Unternehmen, die Anpassungen bei der Kurzarbeitsentschädigung und der Schutzschirm für Grossveranstaltungen. Die WEU wurde mit dem Vollzug der kantonalen Härtefallmassnahmen beauftragt, die Gesamtleitung lag beim Generalsekretär. Es gingen 4226 Gesuche von Unternehmen ein. Davon wurden 390 Gesuche (<10 %) abgelehnt. Die verpflichteten Beiträge betrugen gesamthaft rund CHF 504 Millionen. Der Anteil des Bundes an diesen Beiträgen beträgt gesamthaft rund CHF 429 Millionen (85 %). In der Vollzugsorganisation waren zeitweise 100 Personen engagiert – darunter Mitarbeitende des Amtes für Wirtschaft (AWI) und des Generalsekretariats (GS), weitere Kantonsangestellte anderer Ämter und Direktionen, Temporarily angestellte sowie verwaltungsexterne Personen im Mandatsverhältnis. Die Vollzugsorganisation arbeitete weitgehend digital und virtuell.

Im Amt für Arbeitslosenversicherung (AVA) blieb die Anzahl Kurzarbeitsgesuche aufgrund der COVID-19-Pandemie, trotz sinkender Tendenz, hoch. Bis Ende November 2021 wurden im Berichtsjahr von der Kantonalen Arbeitsstelle (KAST) 17 800 Voranmeldungen (2020: 38 619) geprüft und von der Arbeitslosenkasse (ALK) 33 671 Abrechnungen (2020: 63 340) bearbeitet. Bis Ende November 2021 hat die ALK insgesamt CHF 1,2 Milliarden (2020: CHF 810 Mio.; 2021 CHF 398 Mio.) an Kurzarbeitsentschädigung ausbezahlt. Aufgrund der immer noch hohen Anzahl an Voranmeldungen und Abrechnungen sowie der Unsicherheit der politischen Entscheide bleibt die Arbeitslast der KAST und der ALK ungewiss.

Wyss Academy for Nature

Der Hub Bern der Wyss Academy for Nature ist seit dem Jahr 2020 operativ tätig. In dieser kurzen Zeit wurden 15 Projekte aufgelegt, verteilt über das ganze Kantonsgebiet. In den Projekten werden Lösungen für die grossen Herausforderungen an den Schnittstellen

zwischen Klima, Biodiversität und Landnutzung gesucht, erforscht und erprobt. Wirksame und weitreichende Lösungen für diese immer dringender werdenden Probleme sind von grosser Bedeutung. Hier will die Wyss Academy for Nature ansetzen und einen entscheidenden Beitrag leisten. Sie investiert dank der drei Stiftungspartner Wyss Foundation, Kanton Bern und Universität Bern in zehn Jahren weltweit CHF 200 Millionen. Aus dem Beitrag des Kantons Bern von CHF 50 Millionen fliessen dabei CHF 30 Millionen in das Umsetzungsprogramm im Kanton Bern.

Medizinstandort

Die Swiss Center for Design and Health AG (SCDH) wurde im Juni vom Bund als Technologiekompetenzzentrum von nationaler Bedeutung anerkannt. Der Grosse Rat genehmigte in der Herbstsession einen angepassten Kreditantrag in der Höhe von CHF 22 Millionen für den Zeitraum von 2022–2029. Das SCDH soll das führende nationale Zentrum für angewandte Forschung an der Schnittstelle zwischen Design und Gesundheit werden und internationale Ausstrahlung erreichen. Mit der sitem-insel AG wurde für die Periode 2021–2024 im September des Berichtsjahres die Leistungsvereinbarung unterzeichnet, in der Schlüsselindikatoren die Zielerreichung in den nächsten vier Jahren messen. Zudem wurde im Schlussbericht der Strategiegruppe Weiterentwicklung Inselareal (SWI) ein Lösungsvorschlag erarbeitet, der es erlaubt, alle strategisch wichtigen Vorhaben mittelfristig zu verorten, inkl. Erweiterungsmöglichkeiten für sitem-insel («sitem-insel 2») und Ansiedlung von Medizinindustrie.

Innovationspark Biel

Der Switzerland Innovation Park Biel/Bienne wurde im September des Berichtsjahres eröffnet. Der Neubau beherbergt neben der Swiss Smart Factory eine Vielzahl von Forschungsdienstleistungen für KMU und bietet Start-Ups Ansiedlungsflächen in unmittelbarer Nähe zum Bahnhof Biel an. Der Aufbau des Innovationsparks wurde vom Kanton Bern im Sinne einer Anschubfinanzierung massgeblich mitgestaltet und -finanziert. Das Engagement des Kantons Bern endet nun und der Innovationspark tritt inskünftig selbsttragend am Markt mit seinen Dienstleistungen für innovative Unternehmen aus dem In- und Ausland auf.

4.2.3 Berichterstattung der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)

Arbeiten im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

Im Jahr 2021 befand sich der Kanton Bern weiterhin in der besonderen Lage aufgrund der COVID-19-Pandemie.

Unter Federführung des Sonderstabes der GSI wurde im Januar 2021 die Impfkampagne gestartet, in deren Verlauf über 700 000 Personen zweimal geimpft wurden. Im November wurde mit den Auffrischungsimpfungen für bestimmte Personengruppen gestartet.

Parallel dazu wurde das Contact-Tracing laufend optimiert, um auch sehr hohe Fallzahlen bewältigen zu können.

Von Mai bis Ende August 2021 wurden zudem in allen teilnehmenden Gemeinden repetitive Testungen in den Schulen angeboten.

Zur Pandemiebekämpfung wurde die Digitalisierung in kurzer Zeit und mit hohem Engagement vorangetrieben. In den Bereichen Contact-Tracing, Impfen und Impfstofflogistik entstand ein ganzes Ökosystem von vernetzten Lösungen. Die Daten aus diesen Systemen konnten einerseits zur Steuerung der Pandemiebekämpfung,

andererseits aber auch für die Kommunikation mit der Bevölkerung genutzt werden.

Im Zusammenhang mit der Bewältigung der Coronavirus-Krise stand der Vollzug der im Vorjahr erlassenen Verordnungen im Vordergrund:

- Verordnung vom 20. März 2020 über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CKV; BSG 101.2): Aufgrund dieser Verordnung wurden Darlehen zur Sicherstellung der Liquidität an Listenspitäler mit Sitz im Kanton Bern in der Höhe von CHF 16,8 Millionen gesprochen. Die Darlehen hatten eine Laufzeit bis 30. Juni 2021. Sie wurden fristgerecht zurückgezahlt.
- Verordnung vom 26. März 2020 über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Gesundheitswesen (CKGV; BSG 101.3): Mit dieser Verordnung konnte den im Kanton Bern gelegenen Listenspitälern und weiteren Leistungserbringern im Gesundheitswesen ein Sicherheitsnetz gespannt werden. Mit den Entschädigungen für Ertragsausfälle und Geldern für zusätzliches Personal und Infrastruktur zur Behandlung und Diagnostik von COVID-19-Patientinnen/Patienten hat der Kanton signalisiert, dass die herausragenden und intensiven Bemühungen und Arbeiten zum Wohle der bernischen und auch ausserkantonalen Bevölkerung finanziell mitgetragen und bestmöglich unterstützt werden. Im Berichtsjahr wurden die Anträge der Institutionen geprüft und die Beiträge festgelegt.
- Verordnung vom 22. April 2020 über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung (CKKBV; BSG 101.6): Die Verordnung bezweckte die Sicherstellung der Aufrechterhaltung der familienergänzenden Kinderbetreuung auch während der Krise. Im Berichtsjahr wurden die beantragten Unterstützungen geprüft und wo nötig korrigiert.

Reorganisation GSI

Die GSI hat ihre im Vorjahr beschlossene Reorganisation umgesetzt und verfügt neu noch über das Generalsekretariat (GS) und zwei Ämter: Das Gesundheitsamt (GA) entstand durch die Zusammenführung des Spitalamts, des Kantonsarztamts, des Kantonsapothekeramts und von Teilen des Alters- und Behindertenamts (ALBA). Die Bereiche Alter und Pflege wurden aus dem ALBA ins GA verschoben, der Bereich Behinderte wurde ins Amt für Integration und Soziales (AIS) überführt. Das Rechtsamt wurde ins GS integriert. Die neue Organisation wurde am 1. Januar 2021 eingeführt. Die formelle Umsetzung erfolgte am 1. August 2021 mit dem Inkrafttreten der revidierten Verordnung vom 30. Juni 2021 über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (Organisationsverordnung GSI, OrV GSI; BSG 152.221.121). In der Buchhaltung ist die Reorganisation erst ab 1. Januar 2022 umgesetzt.

Die Ziele der Reorganisation waren die Folgenden: Inhaltlich zusammengehörende Aufgaben sollten gebündelt, die Anzahl der direktunterstellten Organisationseinheiten reduziert und deren Grösse optimiert werden. Auf diese Weise wurden Schnittstellen reduziert, die Führungsorganisation weiterentwickelt und Synergien erzielt.

Spitalbericht (Berner Spitallandschaft im Umbruch)

Mit der dringlichen Motion 192–2019 Siegenthaler (Thun, SP) «Berner Spitallandschaft im Umbruch – Jetzt braucht es eine Auslegung durch den Regierungsrat» hat der Grosse Rat den Regierungsrat beauftragt, einen Spitalbericht zu erarbeiten. Die

PricewaterhouseCoopers AG (PwC AG) hat für die GSI die aktuelle Spitalversorgung im Kanton Bern untersucht. Auf der Basis dieser Analyse hat der Regierungsrat eine Einschätzung der Lage vorgenommen und eine Roadmap mit Massnahmen erarbeitet.

Um langfristig eine nachhaltige Spitalversorgung sicherstellen zu können, muss die Profitabilität der Spitalunternehmen gesteigert werden. Der Regierungsrat verbessert dazu die Rahmenbedingungen als Versorger, Finanzierer, Aufsichtsbehörde und Eigner, indem grössere Versorgungsregionen geschaffen werden, ein neues Berner Versorgungsmodell entwickelt wird und mehr Anreize für eine stärkere Vernetzung über Kooperationen und strategische Allianzen aller Partnerinnen/Partner im Gesundheitswesen generiert werden.

Der Regierungsrat hat den Spitalbericht am 12. Mai 2021 verabschiedet und dem Grossen Rat in der Herbstsession 2021 zur Kenntnis gebracht. Dabei wurden auch verschiedene Planungserklärungen verabschiedet.

Die Arbeiten der Roadmap werden mit der Umsetzung der Public Corporate Governance Richtlinien, der Erarbeitung der Teilstrategien zur Gesundheitsstrategie sowie der nächsten Versorgungsplanung in Angriff genommen.

Neue Rechtsgrundlagen zu den sozialen Leistungsangeboten

Das neue Gesetz vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG; BSG 860.2) wurde vom Grossen Rat in der Märzsession 2021 einstimmig verabschiedet. Im Anschluss daran wurden die erforderlichen Ausführungserlasse fertiggestellt: Zur neuen Verordnung vom 24. November 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLV; BSG 860.21) sowie zur neuen Verordnung vom 24. November 2021 über die sozialen Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV; BSG 860.22), die nebst anderen indirekten Anpassungen von Erlassen auch eine indirekte Änderung der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111) enthalten, wurden im Frühsommer Konsultationsverfahren durchgeführt. Im Anschluss daran wurden die Vorlagen überarbeitet und konnten vom Regierungsrat Ende November 2021 verabschiedet werden, so dass sie – zusammen mit den ebenfalls neuen Direktionsverordnungen – per 1. Januar 2022 in Kraft treten.

4.2.4 Berichterstattung der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)

Raum

Mit effizienteren Raumplanungsverfahren Entwicklungen ermöglichen

Die Verschärfungen des Raumplanungsrechts der letzten Jahre haben dazu geführt, dass Planungsverfahren zunehmend komplexer und aufwändiger wurden. Wegen der wachsenden Geschäftslast konnte das zuständige Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) Vorprüfungen oft nicht innert der dreimonatigen Ordnungsfrist durchführen. Deshalb forderten die Gemeinden seit längerem ein einfacheres und rascheres Verfahren sowie mehr Handlungsspielraum. Das von der DIJ und dem Verband bernischer Gemeinden (VBG) gemeinsam eingesetzte «Kontaktgremium Planung» unter dem Vorsitz von Regierungsrätin Evi Allemann hat die aktuelle Situation analysiert. Gemeinsam haben DIJ und VBG acht Massnahmen vorgeschlagen, um die Zusammenarbeit zu optimieren und die Raumplanungsverfahren zu beschleunigen. Ziel ist, den Handlungsspielraum und die Verantwortung der Gemeinden in den kommunalen Planungsverfahren zu vergrössern und die Verfahren effi-

zienter zu gestalten. Möglichst viele Fragen sollen schon zu Beginn des Verfahrens geklärt werden. Auch die Rollen und Aufgaben von Gemeinden und Kanton wurden geklärt. Diese wollen partnerschaftlich zusammenarbeiten. Die meisten Massnahmen können bereits umgesetzt werden, andere benötigen eine Anpassung der rechtlichen Grundlagen, die im Jahr 2021 in die Vernehmlassung geschickt wurden. Das «Kontaktgremium Planung» bleibt bestehen, um die Umsetzung der Massnahmen mit einem Monitoring zu begleiten und falls nötig weitere Optimierungen zu formulieren.

Das Potenzial von Geodaten und Karten für innovative Dienstleistungen nutzen

Im vergangenen Jahr standen die Umsetzung der Geoinformationsstrategie sowie der Programmvereinbarungen zum Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen und der amtlichen Vermessung an. Das Amt für Geoinformationen (AGI) hat zudem die flächendeckende Einführung des Leitungskatasters weiter vorangetrieben. Die neue Funktion der Eigentümerabfrage des Geoportals auf mobilen Geräten wurde rege genutzt.

Familie

Bessere Unterstützung für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf

Im Kanton Bern sind rund 4000 Kinder und Jugendliche auf besonderen Schutz angewiesen. Für sie sowie rund 550 Kinder und Jugendliche aus anderen Kantonen stehen 85 stationäre Einrichtungen, 65 Leistungserbringerinnen/Leistungserbringer rein ambulanter Angebote mit Anschluss an den Gesamtleistungsvertrag mit dem Kantonalen Jugendamt (KJA) sowie über 1000 Pflegefamilien zur Verfügung. Im Sommer 2021 genehmigte der Regierungsrat die beiden Ausführungsverordnungen zum Kinderförder- und Schutzgesetz. Gesetz und Verordnungen treten am 1. Januar 2022 in Kraft und gewährleisten, dass Kinder und Jugendliche mit besonderem Schutzbedarf Zugang zu guten und bedarfsgerechten Unterstützungsleistungen erhalten. Das KJA kann künftig Angebote und Kosten einheitlich, wirksam und wirtschaftlich aus einer Hand steuern. Damit wird Bern als Familienkanton gestärkt.

Umgliederung der fünf kantonalen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Der Regierungsrat hat im Jahr 2019 entschieden, die fünf kantonalen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe aus Gründen der Gleichbehandlung mit vergleichbaren Einrichtungen und Good Governance-Überlegungen zu verselbstständigen. Im Frühling 2021 unterbreitete der Regierungsrat dem Grossen Rat einen Kreditantrag für die Ausgliederung. Zwar unterstützte die zuständige Gesundheits- und Sozialkommission des Grossen Rates das Anliegen, der Grosse Rat entschied aber in der Sommersession 2021, nicht auf den Kreditantrag einzutreten und die Einrichtungen in der kantonalen Verwaltung eingebunden zu lassen. Als Folge sollen vier der fünf Einrichtungen per 1. Januar 2023 innerhalb der Verwaltung umgegliedert werden. Die DIJ wird drei Einrichtungen von anderen Direktionen übernehmen: Das Zentrum für Sozial- und Heilpädagogik Landorf Köniz-Schlössli Kehrsatz und das Schulheim Schloss Erlach (beide bisher bei der GSI) sowie das Jugendheim Lory (bisher bei der SID). Die DIJ hat die Abklärungsarbeiten betreffend die Einbindung der drei Einrichtungen und ihre organisatorische Überführung im Sommer 2021 aufgenommen.

Das Prämienverbilligungssystem wird fairer und einfacher

Der Grosse Rat hat in der Herbstsession 2020 Änderungen des Gesetzes vom 6. Juni 2000 betreffend die Einführung der Bundes-

gesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV; BSG 842.11) gutgeheissen. Damit werden ab dem Jahr 2022 Konkubinatspaare mit gemeinsamen Kindern bei der Berechnung des Anspruchs auf Prämienverbilligung gleich behandelt wie verheiratete Paare. Zudem wird auch die Berechnung des Prämienanspruchs von jungen Erwachsenen vereinfacht. Das System wird damit noch fairer und einfacher und kann so langfristig seine hohe Akzeptanz erhalten.

Recht

Die Justizreform in der Verfassung abbilden

Die Justiz des Kantons Bern ist leistungsfähig und effizient. Mit der geplanten Justizreform soll die Justizleitung wie die obersten Gerichte und die Generalstaatsanwaltschaft in der Kantonsverfassung verankert werden. Es handelt sich um eine Nachführung des auf Gesetzesstufe bereits geltenden Rechts. Weitere Optimierungen betreffen die Organisation der Gerichtsbehörden und die Laufbahnmöglichkeiten in der Justiz. In der Vernehmlassung ist die Revision grossmehrheitlich auf Zustimmung gestossen. Verschiedentlich wurden Bedenken betreffend die Verfassungsmässigkeit der Justizleitung geäussert. Dazu hat die DIJ ein Gutachten bei Prof. Dr. G. Biaggini von der Universität Zürich eingeholt. Das Gutachten kam zum Schluss, dass die Organisation der bernischen Justiz mit dem übergeordneten Recht vereinbar ist. Die Prinzipien der Gewaltenteilung und der richterlichen Unabhängigkeit werden eingehalten. Die erste Lesung fand in der Herbstsession 2021 statt, die zweite Lesung ist für die Sommersession 2022 vorgesehen. Das Datum der Volksabstimmung ist noch offen.

Revision des Notariatsgesetzes

Per 1. Juni 2021 hat der Regierungsrat die in der Frühlingssession 2020 vom Grossen Rat beschlossene Teilrevision des bernischen Notariatsgesetzes vom 22. November 2005 (NG; BSG 169.11) in Kraft gesetzt. Zusätzlich hat der Regierungsrat auch die notwendigen Teilrevisionen der Ausführungsvorschriften wie die Notariatsverordnung vom 26. April 2006 (NV; BSG 169.112) und die Verordnung vom 26. April 2006 über die Notariatsgebühren (GebVN; BSG 169.81) per 1. Juni 2021 in Kraft gesetzt. Neu können Notariate in der Rechtsform einer AG oder GmbH geführt werden und Bürogemeinschaften mit qualifizierten Beratungsdienstleistungen eingehen. Das Gesetz fördert die Digitalisierung der Notariate und bringt administrative Vereinfachungen. Betreffend Notariatsgebühren liegt ein breit abgestützter Kompromiss vor, der den Wettbewerb massvoll fördert. Die Staffeltarife in den Hauptgeschäften werden beibehalten, doch können die Minimalgebühren bei bedürftiger oder gemeinnütziger Klientschaft unterschritten werden. Eine Gebühr nach Zeitaufwand ersetzt die heutigen einfachen Rahmentarife.

Religion

Digitale Religionslandkarte

Im Jahr 2021 hat die Stelle des «Beauftragten für kirchliche und religiöse Angelegenheiten» (BKRA) in Zusammenarbeit mit dem AGI eine digitale Religionslandkarte entwickelt. Sie macht die Religionslandschaft des Kantons Bern sichtbar und erleichtert dem Kanton den Aufbau von Beziehungen zu privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften. Gemeinschaften aus über 20 verschiedenen religiösen Traditionen sind an mehr als 630 Standorten im Kanton Bern aktiv. Die Karte veranschaulicht die Vielfalt der Religionen und macht die Standorte der Religionsgemeinschaften erstmals für eine breite Öffentlichkeit digital zugänglich. Das Projekt ist gut gestartet: Mehr als 90 Prozent der kontaktierten Gemeinschaften wirken mit.

4.2.5 Berichterstattung der Sicherheitsdirektion (SID)

Dank funktionierender Schutzkonzepte und deren konsequenter Umsetzung durch die Mitarbeitenden konnten in der SID auch im Jahr 2021 trotz der COVID-19-Pandemie stets sämtliche staatlichen Dienstleistungen angeboten werden. Alle Organisationseinheiten haben einen beträchtlichen Zusatzaufwand geleistet.

In der ersten Jahreshälfte wurde von der Kantonspolizei Bern (Kapo) vor allem die Umsetzung der pandemiebedingten Massnahmen kontrolliert. Sofern nötig wurden die Massnahmen durchgesetzt. Dabei gingen die Polizistinnen/Polizisten professionell, mit viel Fingerspitzengefühl und der nötigen Verhältnismässigkeit vor. Die verstärkte polizeiliche Präsenz und die daraus resultierenden Gespräche mit der Bevölkerung wurden mehrheitlich geschätzt. Nach den Lockerungen im Bereich der COVID-19-Massnahmen im Sommer 2021 nahmen auch übrige polizeiliche Interventionen und Aufträge wieder zu. So verlagerte sich der polizeiliche Schwerpunkt wieder verstärkt auf die Bewältigung von sicherheits- und gerichtspolizeilichen Arbeiten, z.B. im Umfeld von Veranstaltungen und Fussballspielen, Kundgebungen und Demonstrationen. Die Kontrollen zur Einhaltung der COVID-19-Massnahmen wurden weiterhin im Rahmen der täglichen Arbeit vollzogen. Die Kapo unterstützte die GSI auch in diesem Berichtsjahr punktuell im Bereich Sonderstab und in Projekten. Intern konnten durch die Umsetzung von Schutzkonzepten grössere Krankheitsausfälle verhindert werden. Dadurch konnten der Grundauftrag sowie die Zusatzaufgaben bewältigt und die Durchhaltefähigkeit jederzeit gewährleistet werden.

Auch im Amt für Justizvollzug (AJV) haben alle Organisationseinheiten zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie einen beträchtlichen Zusatzaufwand geleistet. Insbesondere wurde Schutzmaterial eingekauft und es wurden Schutz- sowie Notfallkonzepte erarbeitet, um Ansteckungen zu minimieren und auf einen allfälligen Personalengpass bestmöglich vorbereitet zu sein. Im Frühling 2021 wurde in einer gross angelegten Aktion allen eingewiesenen Personen und allen Mitarbeitenden die Impfung ermöglicht. Die in den Organisationseinheiten geltenden Regelungen namentlich betreffend Teststrategie, Maskentragpflicht, Homeoffice Regelung und Quarantäne aber auch in Bezug auf Ausgang sowie Urlaub wurden laufend, bei Bedarf mittels Verordnungsanpassungen, den neuen Gegebenheiten angepasst. Insgesamt haben sich die getroffenen Massnahmen wie beispielsweise die Schutzkonzepte mit Isolationsstationen in den Regionalgefängnissen Burgdorf und Thun bewährt. Der Betrieb der Organisationseinheiten konnte jederzeit sichergestellt werden.

Nachdem der Bundesrat Mitte 2021 leichte Lockerungen der COVID-19-Schutzmassnahmen in Kraft setzte, hat sich die Situation in der zweiten Jahreshälfte beim Strassenverkehrs- und Schifffahrtssamt (SVSA) wieder verschärft. Trotzdem konnten im SVSA stets alle Dienstleistungen unter Einhaltung der geltenden Schutzkonzepte uneingeschränkt angeboten werden. Die in Einzelfällen verlangte Zertifikatspflicht, z.B. für Kaderanlässe mit physischer Präsenz, hat sich bewährt.

Auch im Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) konnten unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen die Betriebsprozesse weiter auf die konsequente Umsetzung der Abstands- und Hygieneregeln abgestimmt werden. Entsprechend kam es in den Abteilungen des ABEV zu keinen spürbaren Einschränkungen in der Dienstleistungserbringung. Der Schalterbetrieb in den sieben Zivilstandsämtern und Ausweiszentren sowie im Migrationsdienst, mit insgesamt bis zu 2000 Vorsprachen und Terminen mit Kundinnen/Kunden pro Tag, konnte im Berichtsjahr ununterbrochen aufrecht-

erhalten werden. Konsequenz wurden verschiedene Massnahmen, wie zum Beispiel die Entdichtung der Belegung in den kantonalen Rückkehrzentren für abgewiesene Asylsuchende umgesetzt.

Wie bei den anderen Ämtern der SID wirkte sich die COVID-19-Pandemie auch in zahlreichen Bereichen auf die Tätigkeiten des Amtes für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) aus: So mussten in den Bereichen Bevölkerungsschutz und Sport zahlreiche Kurse entweder abgesagt oder virtuell durchgeführt werden. Die Einsätze des Zivilschutzes zur Unterstützung der COVID-19-Massentestungen an den Volksschulen und des Contact Tracings wurden zentral koordiniert. Im Bereich Militär mussten Anlässe abgesagt, die Rekrutierungen mit weniger Teilnehmenden als vorgesehen durchgeführt und die Orientierungstage während mehrerer Wochen ganz ausgesetzt und verschoben werden.

4.2.6 Berichterstattung der Finanzdirektion (FIN)

Am 30. März 2021 orientierte der Regierungsrat über die Ergebnisse der Jahresrechnung 2020. Bei einem Aufwand von CHF 11 904,4 Millionen und einem Ertrag von CHF 11 944,6 Millionen schloss die Erfolgsrechnung mit einem Überschuss von CHF 40,2 Millionen ab. Der Voranschlag für das Jahr 2020 rechnete mit einem Plus von CHF 218,3 Millionen. Das Ergebnis war insbesondere auch durch die hohen Aufwendungen von CHF 302,8 Millionen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie geprägt. Die Nettoinvestitionen lagen mit CHF 390,8 Millionen insgesamt um CHF 55,5 Millionen unter dem Budget. Diese konnten mit einer Selbstfinanzierung von CHF 371,2 Millionen nicht vollständig aus eigenen Mitteln finanziert werden; der Finanzierungsfehlbetrag betrug CHF 19,6 Millionen. Am 8. Juni 2021 hat der Grosse Rat des Kantons Bern sowohl den Geschäftsbericht mit der Jahresrechnung 2020 als auch den Antrag des Regierungsrates einstimmig genehmigt, wonach auf die Kompensation des Finanzierungsfehlbetrags von CHF 19,6 Millionen nach Art. 101b, Abs. 4 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV, BSG 101.1) verzichtet wird.

Auch im Jahr 2021 leitete die FIN den Prozess zur Erarbeitung des Voranschlags 2022 sowie des Aufgaben- und Finanzplans 2023–2025. Dieser war wiederum stark durch die COVID-19-Pandemie und deren Auswirkungen auf den Finanzhaushalt geprägt. Unter Federführung der BVD wurde parallel zum Planungsprozess eine Priorisierung der Hochbauinvestitionen erarbeitet. Die FIN hat diese Arbeiten bezüglich der übergeordneten finanzpolitischen Fragestellungen koordiniert. Der Grosse Rat verabschiedete im Rahmen der Wintersession 2021 den Voranschlag 2022 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 88,2 Millionen und einer Neuverschuldung von CHF 155,9 Millionen. Zudem genehmigte er den Aufgaben- und Finanzplan 2023–2025.

Im Projekt «Enterprise Resource Planning» (ERP) wurde das SAP Kanton Bern in der «Realisierungsphase» der «Etappe 1» entlang der erarbeiteten Grundlagen und Spezifikationen umgesetzt. Die Systemfunktionen wurden intensiv getestet, und die «Realisierungsphase» konnte mit der geplanten Vorabnahme im Herbst 2021 erfolgreich abgeschlossen werden. Gleichzeitig wurde die Freigabe für die Phase «Einführung» der «Etappe 1» erteilt. Die Voraussetzungen sind somit gegeben, dass der gesamtstaatliche Planungsprozess im Frühjahr 2022 erstmals mit der neuen SAP-Lösung unterstützt werden kann. Um den Betrieb, die Planung und die Weiterentwicklung des SAP Kanton Bern künftig sicherzustellen, wird ein Customer Center of Expertise SAP Kanton Bern (CCoE SAP KTBE) aufgebaut und bis auf Weiteres bei der Finanzverwal-

tung (FV) angesiedelt. Der Regierungsrat hat ebenfalls die Initiierung der «Etappe 2» bewilligt (RRB 1114/2021). Mit diesem Vorgehen wird ein Vorschlag für die Umsetzung effizienter und automatisierter Arbeitsprozesse ab dem Jahr 2023 erarbeitet. Die aktive Involvement aller betroffenen DIR/STA/JUS ist bis Projektabschluss in verschiedenen Gremien sichergestellt.

Mit der Einführung eines ERP wird die Führung einer Betriebsbuchhaltung nicht mehr den bisherigen Stellenwert haben, wodurch auch die gesetzlichen Grundlagen anzupassen sind. Das ERP-Projekt wird auch zum Anlass genommen, das Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) einer formellen Totalrevision zu unterziehen und durch ein modernes Finanzhaushaltsgesetz (FHG) zu ersetzen. Die Vernehmlassung hierzu wurde im Frühling 2021 gestartet. Parallel dazu führten die Finanzkommission des Grossen Rates und die FIN einen Dialog zur Vorlage. Im November 2021 verabschiedete der Regierungsrat seinen Antrag an den Grossen Rat; die erste Lesung erfolgt in der Frühlingssession 2022. Das neue FHG und die zugehörige ebenfalls formell totalrevidierte Finanzhaushaltsverordnung (FHV; zurzeit Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen [FLV; BSG 621.1]) müssen auf den 1. Januar 2023 in Kraft treten.

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, den SNB-Gewinnausschüttungsfonds – mit dem die Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) verstetigt werden sollten – und den Fonds für Spitalinvestitionen ab dem 1. Januar 2023 gestaffelt aufzulösen. Die nicht mehr benötigten rund CHF 430,0 Millionen aus den beiden Fonds sollen für die Finanzierung des stark steigenden Investitionsbedarfs der kommenden Jahre eingesetzt werden. Mit den beantragten Gesetzesänderungen nimmt der Regierungsrat entsprechende politische Forderungen des Grossen Rates auf. Übersteigt in den kommenden Jahren das jährliche Investitionsvolumen den auf CHF 450,0 Millionen festgelegten ordentlichen Bedarf, so soll der zusätzliche Investitionsbedarf bis längstens Ende des Jahres 2030 mit Mitteln aus den beiden Fonds finanziert werden. Ist die Auflösung Ende des Jahres 2030 nicht vollständig erfolgt, werden die noch vorhandenen Mittel der Erfolgsrechnung 2031 gutgeschrieben. Das Vernehmlassungsverfahren wurde im Sommer 2021 durchgeführt; die Vorlage stiess auf breite Zustimmung. Im November 2021 verabschiedete der Regierungsrat seinen Antrag an den Grossen Rat; die erste Lesung erfolgt in der Frühlingssession 2022. Die Inkraftsetzung ist auf den 1. Januar 2023 vorgesehen.

In der Märzsession 2017 hat der Grosse Rat eine Allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Waserkräfte (AN20) per 31. Dezember 2020 beschlossen. Gestützt auf diesen Beschluss sind im Kanton Bern insgesamt rund 730 000 Grundstücke neu zu bewerten. Gegen den vom Grossen Rat per Dekret auf 70 Prozent festgelegten «Ziel-Medianwert» ist beim Bundesgericht in der Folge Beschwerde erhoben worden. Dieser sei durch den Grossen Rat zu tief festgelegt worden. Das Bundesgericht hiess die Beschwerde am 21. Dezember 2021 gut, wobei die Urteilsbegründung per Berichtsdatum noch aussteht. Der Regierungsrat wird die Auswirkungen des Bundesgerichtsentscheids beurteilen, sobald die schriftliche Urteilsbegründung vorliegt. Danach soll das weitere Vorgehen festgelegt werden.

Seit 1. Januar 2021 sind die revidierten Bestimmungen der Quellenbesteuerung auf Bundesebene in Kraft. Hauptziel dieser Gesetzesrevision ist die Beseitigung von Ungleichbehandlungen zwischen quellenbesteuerten und ordentlich besteuerten Personen

sowie eine unter den Kantonen einheitliche Berechnung der Quellensteuer.

Im Jahr 2021 wurden die Arbeiten zu einer Revision des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG, BSG 661.11) per 1. Januar 2024 an die Hand genommen und das Vernehmlassungsverfahren dazu gestartet.

Per 1. Januar 2021 traten die Richtlinien über die Führung, Steuerung und Aufsicht von Träger öffentlicher Aufgaben (sog. «Public Corporate Governance-Richtlinien») in Kraft. Sie lösten das bisherige «Gesamtkonzept der Aufsicht und des Controllings gegenüber den kantonalen Beteiligungen, Unternehmen und Institutionen» ab. Die neuen Richtlinien präzisieren und erweitern das bisherige Regelwerk im Bereich des kantonalen Beteiligungscontrollings. Gleichzeitig wird die Transparenz über die kantonale Steuerung und Aufsicht von Beteiligungen erhöht. Für die vollständige Umsetzung der PCG-Richtlinien gilt eine Übergangsfrist von zwei Jahren.

Anpassungen plant der Regierungsrat auch im Bereich des Risikomanagements. Anlässlich seiner Sitzung vom 24. November 2021 verabschiedete er die «Richtlinien über das Risikomanagement des Kantons Bern». Diese lösen per 1. Januar 2022 die bisherige «Risiko- und Versicherungsrichtlinie der Verwaltung des Kantons Bern» vom 27. Februar 2008 (RRB 323/2008) ab. Die neuen Richtlinien legen die Rahmenbedingungen für ein wirksames und vorausschauendes Risikomanagement in der Verwaltung des Kantons Bern fest. Sie bilden die verbindliche Grundlage für die Ausgestaltung, Umsetzung, Überprüfung (Controlling) und Weiterentwicklung des Risikomanagements. Weiter regeln sie die Begriffe, die Ziele und Grundsätze, die Organisation und die Verantwortlichkeiten des Risikomanagements sowie die Abläufe und Inhalte des Risikomanagementprozesses.

Die Umsetzung der Personalstrategie 2020–2023 wurde planmässig fortgeführt und beinhaltet unter anderem eine Überprüfung der Lohngleichheit von Mann und Frau bzw. die Durchführung einer Lohngleichheitsanalyse. Für die, gemäss Personalstrategie vorgesehene, Umsetzung der «Work-Smart-Initiative» hat der Regierungsrat zudem eine Strategie zur Förderung von Homeoffice und mobilem Arbeiten in der Kantonsverwaltung verabschiedet. Der Regierungsrat fördert damit flexibles und ortsunabhängiges Arbeiten und spricht sich klar für Homeoffice als Arbeitsform aus. Die Strategie hält die Eckwerte für das Arbeiten im Homeoffice nach der COVID-19-Pandemie fest.

Im Rahmen der Umsetzung der Eigentümerstrategie 2018 hat die Bedag Informatik AG per 1. Januar 2022 die Tochtergesellschaft Bedag Solutions AG (Fokus Softwareentwicklung) gegründet. Neu liegt der Umsatzanteil des Kantons bei der Muttergesellschaft Bedag Informatik AG (Fokus Rechenzentrum) über 80 Prozent, so dass der Kanton Bern zukünftig Aufträge an die Bedag Informatik AG vergabefrei als sog. «Inhouse-Vergaben» erteilen kann.

Im Januar 2021 hat der Regierungsrat die ICT-Strategie 2021–2025 verabschiedet. Die Strategie zielt darauf ab, die Informations- und Kommunikationstechnologie noch besser auf die Anforderungen der Fachbereiche auszurichten und die digitale Transformation der Kantonsverwaltung weiter voranzubringen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf dem Applikations- und Datenmanagement, um die Umsetzung von digitalen verwaltungs- und behördenübergreifenden Geschäftsprozessen zu unterstützen.

Im September 2021 hat der Regierungsrat den Abschluss des Programms IT@BE zur Umsetzung der ICT-Strategie 2016–2020

genehmigt. Im Rahmen dieses Programms erfolgte seit Mitte 2016 eine umfassende organisatorische und technische Transformation der ICT der Kantonsverwaltung. Dazu wurden unter anderem knapp 10 000 Arbeitsplätze an über 300 Standorten im gesamten Kantonsgebiet auf den standardisierten, kantonalen Workplace migriert und eine zentrale Supportorganisation aufgebaut. Die ehemals heterogene und im Betrieb aufwändige ICT-Grundversorgung ist heute harmonisiert und kosteneffizient. Damit wurden die Ziele des Programms IT@BE in jeder Hinsicht vollständig erreicht.

Mit dem Gesetz vom 8. Juni 2021 über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBG; BSG 731.21) stimmte der Grosse Rat der Einführung des modernisierten und national vereinheitlichten öffentlichen Beschaffungsrechts im Kanton Bern zu. Der Regierungsrat setzt das neue Recht per 1. Februar 2022 in Kraft (vgl. www.be.ch/beschaffungen). Der Grosse Rat brachte im IVöBG einen Vorbehalt zugunsten des zweistufigen kantonalen Instanzenzugs an. Daher kann der Kanton Bern dem Konkordat voraussichtlich nicht beitreten, sondern muss das neue Beschaffungsrecht wie im IVöBG für diesen Fall vorgesehen als kantonales Gesetzesrecht anwenden. Im Nachgang zum IVöBG setzt der Regierungsrat ebenfalls die Verordnung vom 17. November 2021 zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBV; BSG 731.21) per 1. Februar 2022 in Kraft.

4.2.7 Berichterstattung der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)

Die BKD war auch im Jahr 2021 stark von der COVID-19-Pandemie betroffen. Die Direktion konnte sich dabei auf die bereits gut eingespielte Krisenorganisation stützen. Zwischen Frühsommer und Herbst 2021 beruhigte sich die Situation mit sinkenden Fallzahlen, einzelne Massnahmen an den Schulen wurden aufgehoben. Mit Beginn der kälteren Jahreszeit veränderte sich die Situation stark. Die Fallzahlen stiegen und weitere Massnahmen mussten im Bildungsbereich ergriffen werden. Dank der guten Zusammenarbeit mit den Schulen, den anderen Direktionen, dem Gemeindeverband und den Sozialpartnern konnten die Themen rasch besprochen und Lösungen gefunden werden.

Die im Dezember 2020 in Kraft gesetzte Einführungsverordnung vom 25. November 2020 zur eidgenössischen Covid-19-Gesetzgebung im Kulturbereich (EV Covid-19 Kultur; BSG 423.411.2) wurde im Jahr 2021 zweimal geändert. Im Februar 2021 wurden die Kulturschaffenden integriert und in einem zweiten Schritt im Oktober der Maximalbeitrag an Ausfallentschädigungen von CHF 500 000 auf CHF 1 Million angehoben. Zur Finanzierung des Kantonsanteils an Ausfallentschädigungen und Beiträgen für Transformationsprojekte hat der Regierungsrat zwei zweckgebundene Einlagen in den Kulturförderungsfonds bewilligt. Um im Falle einer Verlängerung des Bundesgesetzes vom 25. September 2020 über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz; SR 818.102) durch den Bund gerüstet zu sein, wurde der Rechtsetzungsprozess für das neue Kantonale Gesetz über die Massnahmen im Kulturbereich im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie gestartet.

Der Regierungsrat stimmte im Berichtsjahr den Leistungsverträgen für die Jahre 2021–2024 mit den regional bedeutenden Kulturinstitutionen in der Region Ob- und Nidwalden und der Programmvereinbarung für die Jahre 2021–2024 mit dem Bund in den Bereichen Denkmalpflege, Archäologie und Ortsbildschutz zu. Er bewilligte die Staatsbeiträge für den Betrieb des Bibliobusses in den Jahren 2021–2024

und für die Instandsetzungsarbeiten am Zentrum Paul Klee in den Jahren 2022–2026. Dieser Kreditantrag wird dem Grossen Rat in der Frühlingssession 2022 vorgelegt. Unter der Federführung der BVD wurde ein Kredit für die Rettungsgrabungen im Zusammenhang mit den Projekten «Tramlinienverlängerung Kleinwabern» und «ÖV-Knoten Kleinwabern» genehmigt. Der Grosse Rat stimmte dem neuen Standort der Kantonalen Kunstsammlung zu. Er bewilligte zudem die Staatsbeiträge an das bernjurassische Forschungs- und Dokumentationszentrum Mémoires d'ici für die Jahre 2022–2025. Die neu gewählte Fachkommission für Archäologie hat sich für die Amtsperiode 2021–2024 konstituiert. Die erste Phase des Projektes, Reduktion des Bauinventars (formelle Revision Baugruppen, formelle Revision Berner Jura und Pilotgemeinden und Inkraftsetzung), wurde abgeschlossen. In der zweiten Projektphase (2021–2023) folgt die rechtliche Umsetzung der revidierten Inventare in den rund 260 verbleibenden Gemeinden.

In allen Bildungsgängen der Mittelschulen wurde und wird die Digitalisierung im Unterricht weiterentwickelt. Bring Your Own Device (BYOD) ist an allen Schulen eingeführt oder in Einführung begriffen. Im Zusammenhang mit dem Einsatz digitaler Mittel rücken vermehrt didaktische Fragestellungen in den Fokus.

Im gymnasialen Bildungsgang fanden die ersten Maturitätsprüfungen nach dem neuen Lehrplan statt. Die zur Sicherung des allgemeinen Hochschulzuganges etablierten Konzepte zur Erreichung der basalen fachlichen Studierkompetenzen wurden überprüft und wo notwendig optimiert. Im Zusammenhang mit den schweizerischen Entwicklungen soll die Unterrichtsentwicklung zur Förderung transversaler Kompetenzen gestärkt werden.

Der Fachmittelschulbildungsgang hat im ersten Ausbildungsjahr mit dem neuen Lehrplan gestartet. Dieser sieht die Stärkung der vom Fachkräftemangel betroffenen Berufsfeldgruppen Gesundheit, Soziale Arbeit und Pädagogik vor.

Im Berichtsjahr wurden in der Berufsbildung die Abschlussprüfungen wieder nach geltendem Recht durchgeführt. Die Ausbildungsbereitschaft der Betriebe war unverändert hoch. Die Anzahl neu abgeschlossener Lehrverträge lag im Bereich der Vorjahre. In den Berufsfachschulen wurde die Entwicklung der digitalen Lehr- und Lernformen weitergeführt.

Die Vorbereitungsarbeiten zu den Bildungsreformen im Detailhandel, dem KV sowie im Maschinen-, Elektro und Metallbereich (FUTUREMEM) 2023 wurden fortgesetzt.

Die Coronavirus-Krise war auch für die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung weiterhin prägend. Beratungen wurden vor Ort und auf Distanz angeboten, Veranstaltungen fanden weitgehend in digitaler Form statt und bei der Informationsvermittlung wurde verstärkt auf Erklärvideos gesetzt. Die Infotheken in Thun, Langenthal, Bern, Langnau und Burgdorf wurden umgestaltet. Seit Anfang Jahr gibt es zwei neue Angebote: Das Pilotprojekt «viamia», eine arbeitsmarktliche Standortbestimmung und Laufbahnberatung für Personen über 40 Jahre sowie ein neues Modell für Laufbahnberatungen für Erwachsene.

Im Bereich Volksschule hat der Regierungsrat, im Zusammenhang mit der vom Grossen Rat einstimmig zur Kenntnis genommenen Strategie Sonderpädagogik in der ersten Jahreshälfte 2021, die Revision des Volksschulgesetzes vom 19. März 1993 (VSG; BSG 432.210) für die zweite Lesung verabschiedet. Als Folge der vom Grossen Rat genehmigten Gesetzesrevision hat der Regierungsrat zwei bestehende Verordnungen geändert und neu die

Verordnung vom 10. November 2021 über das besondere Volksschulangebot (BVS; BSG 432.282) erlassen.

Die Situation rund um die COVID-19-Pandemie hat auch im Jahr 2021 die Arbeit der Volksschule stark geprägt. Insbesondere in den Monaten Mai bis August wurden mit einem Verpflichtungskredit des Regierungsrates wöchentliche Massentests an den Schulen durchgeführt.

Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat im Jahr 2021 eine gleichzeitige Teilrevision der drei Berner Hochschulgesetze (Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität [UniG; BSG 436.11], Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule [FaG; BSG 435.411] und Gesetz vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule [PHG; BSG 436.91]) unterbreitet. Ziel der Revision ist es, die Autonomie der drei Hochschulen in jenen Aspekten des Personalrechts zu erweitern, die spezifisch für den Hochschulbereich sind.

Für die Universität Bern und die deutschsprachige Pädagogische Hochschule Bern (PHBern) hat der Regierungsrat neue Leistungsaufträge für die Jahre 2022–2025 verabschiedet.

Für den Gehaltsaufstieg der Lehrpersonen ab 1. August 2021 standen 1,2 Prozent der Lohnsumme für individuelle Lohnerhöhungen zur Verfügung. Es standen somit etwas weniger Mittel zur Verfügung als im Jahr 2020 (damals 1,5 Prozent der Lohnsumme). Dadurch wurde das eingeführte degressive Lohnsystem für Lehrkräfte und Schulleitungen abgeflacht.

Mit der im Jahr 2019 verabschiedeten Strategie zur Digitalisierung des Personal- und Gehaltswesens der Lehrpersonen (DiPGL) sollen im Zuge der Einführung von SAP die Prozesse zwischen den Schulen, Lehrkräften und der zentralen Auszahlungsstelle in der Abteilung Personaldienstleistungen des Amtes für zentrale Dienste (AZD) bis im Jahr 2023 vereinfacht und wenn möglich digitalisiert werden.

Die Schulleitungen werden mittels Gutschriften von Lektionen für ihre ausserordentliche Mitarbeit beim kantonalen Contact Tracing unterstützt.

Angesichts der erhöhten Schwierigkeiten bei der Stellenbesetzung von Lehrkräften werden die Schulleitungen durch eine Stelle der BKD entlastet. Zudem wurden die Mentorate für Berufs- oder Wiedereinsteigende, wie auch Weiterbildungsangebote der PHBern ausgebaut.

4.2.8 Berichterstattung der Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)

Im Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) konnte durch die Neubesetzung der Amtsleitung, durch gezielte Anpassungen der Amtsstrukturen und vor allen Dingen durch die Rekrutierung von zusätzlichen Mitarbeitenden eine deutliche Verbesserung der Arbeitssituation eingeleitet werden. Dadurch kann künftig wichtigen Projekten wieder eine höhere Priorität zugemessen werden.

Weiter wurden wichtige Meilensteine erreicht mit der umfassenden Priorisierung der Hochschulprojekte, der Umsetzungsplanung der Justizvollzugsstrategie sowie der Verabschiedung des neuen kantonalen Flächenstandards für Büroräume im Kanton Bern. Ebenso konnte der Neubau des Laborgebäudes an der Murtenstrasse in Bern im bewilligten Kostenrahmen und in der bestellten Qualität den Nutzerinnen/Nutzern übergeben werden.

Mittels Wettbewerben wurden die Siegerprojekte für das neue Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt in Münchenbuchsee sowie den Ersatzneubau für die Naturwissenschaften der Universität Bern auf dem Muesmattareal in Bern evaluiert. Für den Neubau des Polizeizentrums Bern wurde das Baugesuch eingereicht und die Totalunternehmerausschreibung gestartet. Beim Campus Biel/Bienne konnte die Optimierungsphase erfolgreich abgeschlossen werden. Aufgrund des Bundesgerichtsentscheids gegen die Enteignungszuständigkeit der Stadt Biel kann sich die Inbetriebnahme jedoch deutlich verzögern. Unabhängig davon wird die neue Totalunternehmerausschreibung Anfang 2022 gestartet. Abgeleitet aus den Erfahrungen aus dem Campus Biel/Bienne wurde der Campus Bern eingehend durchleuchtet und ebenfalls optimiert.

Per 31. Januar 2022 hat die Bio Schwand AG ihre Bücher deponiert, worauf der Konkurs eröffnet wurde. Die Aktiengesellschaft war Baurechtsnehmer und Vermieter gegenüber dem Kanton. Ferner hat der Kanton Bern der Bio Schwand AG ursprünglich zwei Darlehen in der Höhe von insgesamt CHF 2,9 Millionen gewährt. Diese Darlehen sind jedoch bereits wertberichtigt. Auf die Rechnung des Kantons wirkt sich der Konkurs somit nicht aus.

Mit der einstimmigen Genehmigung des Angebotsbeschlusses und des Investitionsrahmenkredits für den öffentlichen Verkehr für die Periode 2022–2025 durch den Grossen Rat wurde die Basis geschaffen, um das ÖV-Angebot in den nächsten Jahren weiterzuentwickeln. Bereits per Fahrplanwechsel 2021/22 wurde das Nachtangebot (Moonliner) in das kantonale Grundangebot integriert. Zudem wurde ein ausserordentliches Bestellverfahren für den öffentlichen Verkehr für das Jahr 2021 sowie für die Jahre 2022–2023 durchgeführt und die Nachfinanzierung der COVID-19-bedingten Einnahmeausfälle aus dem Jahr 2020 sichergestellt. Darüber hinaus verabschiedete der Regierungsrat im Jahr 2021 das kantonale Güterverkehrs- und Logistikkonzept. Das Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AöV) begleitete die Erarbeitung der Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte 2021 und der Agglomerationsprogramme der vierten Generation sowie die Einreichung der Agglomerationsprogramme beim Bund sehr eng.

Mit dem überarbeiteten Strassennetzplan und dem Investitionsrahmenkredit 2022–2025 sowie dem neuen Rahmenkredit Substanzerhalt 2022/23 erarbeitete auch das Tiefbauamt (TBA) wesentliche Grundlagen für die künftige Substanzsicherung und Optimierung des Kantonsstrassennetzes. Zudem wurden eine Machbarkeitsanalyse und die Priorisierungsmethodik für das neue Instrument der Velovorrangrouten vorangetrieben.

In der Stadt Biel konnten seit der Inbetriebnahme des Ostasts der Umfahrung A5 wichtige städtische Verkehrsachsen deutlich entlastet werden. Die Umgestaltung der Ortsdurchfahrt Brügg wurde erfolgreich abgeschlossen und in Orpund sind die Bauarbeiten zur Umgestaltung der Ortsdurchfahrt grösstenteils fertiggestellt. Die durch den Kanton, die beiden Städte Biel und Nidau sowie die Gemeinden Port, Brügg und Ipsach unter dem Namen «Espace Biel/Bienne.Nidau» eingesetzte Projektorganisation zur Thematik der Westumfahrung Biel/Bienne hat Analysen und Priorisierungen basierend auf den Empfehlungen aus dem Schlussbericht der Dialoggruppe erarbeitet. An der Partizipationsveranstaltung «Rendez-vous» konnte sich die Bevölkerung im November 2021 über das von der Dialoggruppe entworfene Zukunftsbild informieren und ihre Ideen einbringen.

Bei den beiden Verkehrssanierungsprojekten Aarwangen und Burgdorf-Oberburg-Hasle wird am 10. Januar 2022 der Strassenplan

genehmigt. Sofern der Grosse Rat die Kreditanträge in der Sommersession genehmigt, kann die Bauphase 2023 gestartet werden. Am rechten Thunerseeufer stadteinwärts bleibt die Verkehrssituation unbefriedigend. Verbesserungsmassnahmen sind in Erarbeitung und werden möglichst rasch umgesetzt. Der Bau der Umfahrung Wilderswil kommt dagegen gut voran. Die Hälfte des Bauvolumens ist realisiert. Die Inbetriebnahme ist Ende 2023 vorgesehen. Mit der neuen Strasse wird das Dorf in zwei Jahren vom Durchgangsverkehr entlastet. Zudem ist das Projekt eng mit dem Direktanschluss Gewerbezone Flugplatz abgestimmt und beinhaltet Massnahmen zum Hochwasserschutz.

Weitere Wasserbauprojekte an der Aare zwischen Thun und Bern sind terminlich und finanziell auf Kurs. Der Grosse Rat genehmigte den Ausführungskredit für das Projekt «Chesselau» einstimmig. Bei den Projekten «Thun Nord», «Oberi Au» und «Elfenau/Nessleren» konnten die Mitwirkungen abgeschlossen werden. Und schliesslich wurde der Bau des Uferschutzes entlang der Autobahn in Heimberg erfolgreich abgeschlossen.

Die zahlreichen Unwetter vom Sommer 2021 hielten die Mitarbeitenden im Strassenunterhaltungsdienst und im Wasserbau des TBA über mehrere Wochen auf Trab und zeigten die Wichtigkeit der Massnahmen zum Hochwasserschutz. Die Gemeinde Lyss war am 28. Juni 2021 dank dem im Jahr 2011 fertiggestellten Hochwasserentlastungsstollen von einem ausserordentlichen Hochwasserereignis geschützt. Der Stollen erfüllte seine Aufgabe einwandfrei. Die Investition von rund CHF 50,0 Millionen hat sich mit der Schadensabwehr bereits jetzt mehr als ausbezahlt.

Unwetter, Hochwasser an Flüssen und Überschwemmungen an Seen prägten die Monate Juni und Juli auch beim Amt für Wasser und Abfall (AWA). Viele Gewässer erreichten hohe Gefahrenstufen. Besonders stark betroffen waren der Thuner-, der Neuenburger- und der Bielersee. Die vorausschauende Reguliertätigkeit des AWA hatte eine positive Wirkung bei der Hochwasserbewältigung. Dank dem Einsatz des Hochwasserentlastungsstollens in Thun stieg der Thunersee 19 Zentimeter weniger hoch an als dies ohne Massnahmen der Fall gewesen wäre. Simulationen zeigten, dass als Folge von präventiven Reguliermassnahmen auch die Jurarandseen um 20 bis 25 Zentimeter weniger hoch angestiegen sind.

Ebenfalls im Bereich der Gewässer werden seit dem Jahr 2021 – um einen Überblick über die Belastungssituation in mittelgrossen und grossen Gewässern des Kantons Bern zu ermöglichen – nebst klassischen chemischen und biologischen Untersuchungen neu zusätzlich organische Spurenstoffe an Haupt- und Regionalmessstellen erhoben. Zudem hat das AWA die Geschäftsprüfungskommission (GPK) und die Staatsanwaltschaft auch im Jahr 2021 bei den Untersuchungen zum Fischsterben im Blausee von 2020 unterstützt. Weitere Untersuchungen des Grundwassers im Jahr 2021 ergaben keine Hinweise auf eine Beeinträchtigung mit Schadstoffen.

In Reconvilier wurden die durch Schwermetalle verunreinigten und deshalb sanierungsbedürftigen Parzellen ausgeschieden und die Pilotphase für die Sanierung gestartet.

Schliesslich konnte die abfallrechtliche Bewilligung für den Betrieb des Holzkraftwerks Aarberg erteilt werden. Dadurch werden künftig rund 70 000 Tonnen Altholz pro Jahr, statt als Abfall exportiert, neu zur Stromproduktion wiederverwertet. Die Inbetriebnahme trägt dazu bei, die Energieproduktion mittels erneuerbarer Energiequellen zu erhöhen.

4.3 Personalpolitik

4.3.1 Allgemeine Standortbestimmung

Im Jahr 2020 wurde die Umsetzung der Personalstrategie 2020–2023 in Angriff genommen. Diese gibt Auskunft über die wichtigsten personalpolitischen Stossrichtungen, Ziele und Massnahmen in den Jahren 2020–2023. Die Umsetzungsplanung für das Jahr 2021 sah insbesondere folgende Massnahmen vor: Überprüfung der Lohnungleichheit von Mann und Frau bzw. Durchführung der Lohnungleichheitsanalyse sowie die Lancierung des Karriereportals www.be.ch/karriere. Da sich aufgrund der anhaltenden Coronavirus-Krise Homeoffice als Arbeitsform weiter etabliert hat, war zudem die Massnahme zur Umsetzung der Work-Smart-Initiative von besonderer Bedeutung. In diesem Zusammenhang wurden auch Kursangebote geschaffen, um Führungskräfte zu befähigen, Mitarbeitende «auf Distanz» zu führen.

4.3.2 Rechtliches

Die Bewältigung der Coronavirus-Krise erforderte wiederum verschiedene vorsorgliche Massnahmen im Personalbereich. Der Regierungsrat erliess dazu im Jahr 2021 insgesamt fünf Beschlüsse, mit denen die jeweiligen Vorgaben und Empfehlungen des Bundes auf Stufe Kantonsverwaltung sachgerecht umgesetzt wurden.

4.3.3 Anstellungsbedingungen

Mit der per 1. Januar 2021 in Kraft getretenen Teilrevision der Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV; BSG 153.011.1) wurde der Anspruch auf die Wochenendzulage von CHF 6 pro Stunde auf den Samstagvormittag von 06:00 Uhr bis 12:00 Uhr ausgedehnt.

Für die Umsetzung der Work-Smart-Initiative aus der Personalstrategie 2020–2023 hat der Regierungsrat die Strategie zur Förderung von Homeoffice und mobilem Arbeiten in der Kantonsverwaltung verabschiedet. Der Regierungsrat fördert damit flexibles und ortsunabhängiges Arbeiten und spricht sich klar für Homeoffice als Arbeitsform aus. Die Strategie hält die Eckwerte für das Arbeiten im Homeoffice nach der Pandemie fest. Sofern es die betrieblichen Bedürfnisse zulassen, kann Homeoffice für die Mitarbeitenden der Kantonsverwaltung in Absprache mit der vorgesetzten Stelle im Umfang von bis zu 50 Prozent des Arbeitspensums gewährt werden.

4.3.4 Gehaltspolitik

Ausgelöst durch die massiv verschlechterten finanzpolitischen Aussichten aufgrund der Coronavirus-Krise, hat der Grosse Rat im Rahmen der Haushaltsdebatte in der Wintersession 2020 für den Voranschlag 2021 sowie den Aufgaben- und Finanzplan 2022–2024 verschiedene Beschlüsse gefällt. Unter anderem verabschiedete er eine Planungserklärung, welche für das Jahr 2021 ordentlich budgetierte Lohnmassnahmen von 0,4 Prozent vorsah. Zusätzlich konnten, wie in den Vorjahren, 0,8 Prozent der Lohnsumme aus Rotationsgewinnen für Lohnmassnahmen eingesetzt werden. Rotationsgewinne entstehen, wenn ältere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter austreten und durch jüngere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mit einem tieferen Gehalt ersetzt werden. Der Einsatz von Rotationsgewinnen führt deshalb nicht zu einer Erhöhung der Gesamtlohnsumme. Gesamthaft standen damit für den Gehaltsaufstieg 2021 1,2 Prozent der Lohnsumme zur Verfügung.

Die zur Verfügung stehenden Mittel wurden per 1. Januar 2021 vollumfänglich für den individuellen Gehaltsaufstieg eingesetzt. Auf einen Ausgleich der Teuerung verzichtete der Regierungsrat, da die Teuerungsentwicklung mit –0,7 Prozent negativ ausgefallen war.

4.3.5 Aus- und Weiterbildung

Im Jahr 2021 befanden sich rund 470 Lernende in 22 Berufen in der Ausbildung. Mit dem erneuten Auftritt an der Berufs- und Ausbildungsmesse im Herbst 2021 wurde der Lehrbetrieb Kanton Bern weiter bekannt gemacht. Mit dem Praktikumsnetz für stellenlose Lehrabgängerinnen/Lehrabgänger konnte 33 Personen für vier Monate eine Praktikumsstelle angeboten werden.

Im Jahr 2021 konnten wieder sämtliche geplanten Kurse durchgeführt werden, teilweise online, teilweise vor Ort mit Schutzkonzept. Die Qualität des Angebots wird von den Teilnehmenden als gut und praxisnah beurteilt. Die Erfahrungen mit online-Kursen der letzten zwei Jahre ist in die Entwicklung des Kursprogrammes 2022 eingeflossen.

4.3.6 Gleichstellung

Die im Jahr 2021 mit dem Instrument Logib durchgeführte Lohnungleichheitsanalyse ergab, dass Frauen bezogen auf den durchschnittlichen Bruttolohn 10,9 Prozent weniger verdienen als die Männer. Ein wesentlicher Teil dieser Differenz ist aber auf nichtdiskriminierende, objektive Faktoren zurückzuführen. Es verbleibt eine nicht erklärte Lohndifferenz zu Ungunsten der Frauen von 2,4 Prozent. Das Ergebnis liegt somit deutlich unter der Toleranzschwelle von fünf Prozent. Die DIR/STA wurden dennoch aufgefordert, die Ergebnisse der Lohnungleichheitsanalyse zu analysieren und betroffene Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Rahmen des Gehaltsaufstiegs bei der Zuteilung von Gehaltsstufen mit zu berücksichtigen. Damit unterstreicht der Regierungsrat, dass ihm das Thema Lohnungleichheit ein wichtiges Anliegen ist. Die Lohnungleichheit wird künftig regelmässig überprüft, das nächste Mal in vier Jahren.

4.3.7 Kennzahlen

Vergleich Ist- und Soll-Bestände in Vollzeiteinheiten	Ist-Bestand Dezember 2021			Total	Soll-Bestand*	
	Anzahl Personen	Unbefristet angestellt	Befristet angestellt		Soll	Differenz zu Soll
Regierungsrat	7	7.0	0.0	7.0	7.0	0.0
Finanzkontrolle	25	21.3	1.8	23.1	24.0	-0.9
Staatskanzlei	109	77.3	6.1	83.4	80.9	2.5
Parlamentsdienste des Grossen Rates	31	16.4	4.5	20.9	19.4	1.5
Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (ohne Amt für Arbeitslosenversicherung)	1 008	719.1	52.1	771.2	768.8	2.4
Amt für Arbeitslosenversicherung (Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion)	601	347.0	196.4	543.4	–	–
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion	456	282.8	34.6	317.4	305.5	11.9
Direktion für Inneres und Justiz	1 133	871.6	52.6	924.2	920.7	3.5
Sicherheitsdirektion	4 501	3 916.8	95.0	4 011.8	4 095.1	-83.3
Finanzdirektion	1 148	977.2	22.3	999.5	1 032.6	-33.1
Bildungs- und Kulturdirektion	1 584	950.1	105.7	1 055.8	1 034.4	21.4
Bau- und Verkehrsdirektion	851	740.4	15.0	755.4	759.1	-3.7
Datenschutzaufsichtsstelle	8	5.8	0.0	5.8	5.7	0.1
Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft	988	732.7	57.2	789.9	775.0	14.9
Total	12 440	9 665.5	643.3	10 308.8	–	–

*Der Soll-Bestand entspricht dem bewilligten Stellenetat. Er berücksichtigt nebst vakanten Stellen eine geringe Reserve als Handlungsspielraum. Die Summe der unbefristeten Anstellungen darf den Soll-Bestand nicht überschreiten. Sofern eine Bewilligung durch das zuständige Regierungsmitglied, durch die Staatsschreiberin

oder den Staatsschreiber bzw. durch die Justizleitung vorliegt, kann der Soll-Bestand mit befristeten Anstellungen überschritten werden.

Personalkennzahlen per 31. 12. 2021**(Festangestellte im Monatslohn, ohne Reinigungspersonal, Lernende und Praktikantinnen/Praktikanten)**

Personalstruktur	Männer	Frauen	Total
Anteil des Personalbestandes in Köpfen	52.0 %	48.0 %	100.0 %
Anteil Teilzeitmitarbeitende nach Geschlecht in Köpfen	18.9 %	61.1 %	39.2 %
Durchschnittsalter (Jahre)	45.8	43.2	44.5
Durchschnittliches Dienstalster (Jahre)	13.5	10.6	12.1

Altersstruktur	Altersklassen (Jahre)					
Anteil des Personalbestandes in Köpfen	< 20	21–30	31–40	41–50	51–60	60+
Männer	0.2 %	7.9 %	23.8 %	25.9 %	31.4 %	10.8 %
Frauen	0.3 %	13.4 %	26.7 %	25.9 %	26.8 %	6.9 %
Total	0.2 %	10.6 %	25.2 %	25.9 %	29.2 %	8.9 %

Fluktuation	2019	2020	2021
Netto-Fluktuationsrate (Kündigungen durch Arbeitnehmende)	4.4 %	3.6 %	3.7 %
Brutto-Fluktuationsrate (alle Austritte inkl. Pensionierungen und Kündigungen durch Arbeitgeber)	7.8 %	6.9 %	8.4 %

4.3.8 Sozialpartnerschaft

Die Geschäftsleitungen der drei Personalverbände trafen sich im Jahr 2021 quartalsweise mit dem Personalamt (PA) und Vertretungen aus der BKD sowie der GSI. Überdies fand in einem sachbezogenen Gesprächsklima auch ein Sozialpartnergespräch statt, in

welchem aktuelle Fragestellungen zur COVID-19-Pandemie, die Lohnmassnahmen 2022 und die Entwicklung der Anstellungsbedingungen zur Sprache kamen.



Geschäftsbericht 2021, Band 1
Jahresrechnung und Anhang
des Kantons Bern
Mitgliedschaften von Regierungs-
mitgliedern in Verwaltungsorganen

5 Mitgliedschaften von Regierungsmitgliedern in Verwaltungsorganen

5.1 Verzeichnis der Mitgliedschaften

Gemäss Art. 17 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG; BSG: 152.01) dürfen die Mitglieder des Regierungsrates den Verwaltungsorganen wirtschaftlicher oder gemeinnütziger Unternehmungen und Organisationen nur angehören, wenn es im Interesse des Kantons nötig ist. Der Regierungsrat orientiert sich ab dem Jahr 1995 an folgenden Grundsätzen:

1. Mitglieder des Regierungsrates werden «von Amtes wegen» in Verwaltungsorgane öffentlicher Unternehmen delegiert, wenn
 - hierzu eine rechtssatzmässig festgelegte Verpflichtung besteht, oder
 - der Regierungsrat die Vertretung festlegt, oder
 - ein direkter Zusammenhang zwischen der Ausübung des Mandates und der vom betreffenden Regierungsmitglied geleiteten Direktion besteht.

2. Auch in anderen Fällen kann es «im Interesse des Kantons» liegen, dass Regierungsmitglieder Vertretungen und Chargen in öffentlichen Unternehmen, oder in gemeinnützigen Organisationen wahrnehmen. In diesem Fall besteht aber keine Vertretung «von Amtes wegen».

Im Folgenden erstattet der Regierungsrat in Anwendung des OrG Bericht über die Tätigkeit seiner Mitglieder in Verwaltungsorganen (Stand 31. 12. 2021).

Direktion	Regierungsrätin/ Regierungsrat	Organisation	Funktion/Bemerkung (*)
Wirtschafts-, Energie und Umweltdirektion (WEU)	Christoph Ammann	Schweizerische Nationalbank	Mitglied Bankrat (*)
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)	Pierre Alain Schnegg	SwissDRG AG	Verwaltungsratspräsident
		Cantosana AG	Verwaltungsratspräsident
		Axsana AG	Mitglied des Verwaltungsrates
Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)	Evi Allemann	Ausgleichskasse des Kantons Bern	Mitglied des Aufsichtsrates
		Invalidenversicherungsstelle Bern	Mitglied des Aufsichtsrates
Sicherheitsdirektion (SID)	Philippe Müller	Schweizerisches Polizei-Institut	Präsident Stiftungsrat
Finanzdirektion (FIN)	Beatrice Simon	Schweizer Salinen AG	Mitglied des Verwaltungsrates
		Verband Bernischer Jugendmusiken (VBJ)	Präsidentin (*)
Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)	Christine Häsler	Bernische Denkmalpflegestiftung	Präsidentin
Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)	Christoph Neuhaus	Bau-, Planungs und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK)	Vorstand
		Stiftung «Zukunft für Schweizer Fahrende»	Präsident (*)

(*) nicht «von Amtes wegen»



Geschäftsbericht 2021, Band 1
Jahresrechnung und Anhang
des Kantons Bern
Bericht der Finanzkontrolle zur
Jahresrechnung per 31.12.2021
des Kantons Bern

6 Bericht der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung per 31. 12. 2021 des Kantons Bern

an die Finanzkommission des Grossen Rates und an den Grossen Rat des Kantons Bern

Als oberstes Fachorgan der Finanzaufsicht haben wir die beiliegende Jahresrechnung des Kantons Bern bestehend aus Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Bilanz, Eigenkapitalnachweis, Geldflussrechnung und Anhang (Seiten 27 bis 92, genehmigt vom Regierungsrat am 23. März 2022) für das am 31. Dezember 2021 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft.

Verantwortung des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Regierungsrat für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Finanzkontrolle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Finanzkontrolle (KFKG; BSG 622.1) und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser eingeschränktes Prüfungsurteil bilden.

Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil

Die FIS Anlagenbuchhaltung weist verschiedene Schwachstellen und Fehler auf. Eine fehlende Systemunterstützung sowie das teilweise fehlende technische Know-how über die Zusammenhänge der FIS Anlagenbuchhaltung haben zur Folge, dass Geschäftsfälle nicht korrekt abgebildet werden. Die Falschbuchungen haben umfassende manuelle Anpassungen im Anlagenspiegel zur Folge. Aufgrund der Bedeutung des Anlagenvermögens ist im Bereich FIS Anlagenbuchhaltung die Ordnungsmässigkeit der Buchführung beeinträchtigt. Wir verweisen auf die Erläuterungen unter Ziffer 2.6.9 (Beeinträchtigung der Anlagenbuchhaltung) im Anhang.

Eingeschränktes Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2021 abgeschlossene Rechnungsjahr mit Ausnahme der Auswirkungen des im Absatz «Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil» dargelegten Sachverhalts dem Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) sowie der massgebenden Verordnung und den Weisungen.

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften

Wir bestätigen, dass wir die Anforderungen an die Unabhängigkeit gemäss dem Gesetz über die Finanzkontrolle erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht zu vereinbarenden Sachverhalte vorliegen.

Im Rahmen unserer Prüfung gemäss den kantonalen Vorgaben und dem Schweizer Prüfungsstandard 890 haben wir festgestellt, dass ein gemäss den Vorgaben des Regierungsrates ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Trotz der im Abschnitt «Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil» dargelegten Einschränkung empfehlen wir:

- der Finanzkommission des Grossen Rates, die Jahresrechnung per 31. Dezember 2021 dem Grossen Rat zur Genehmigung zu beantragen und
- dem Grossen Rat, die Jahresrechnung per 31. Dezember 2021 zu genehmigen.

Aufgrund der bestehenden Prozesse, Systeme und Organisation des Rechnungswesens kann das Ordnungsmässigkeitsproblem nicht innert nützlicher Frist korrigiert werden.

Bern, 23. März 2022

Finanzkontrolle des Kantons Bern



T. Remund
Vorsteher Finanzkontrolle
dipl. Wirtschaftsprüfer



L. Benninger
Stv. Vorsteher Finanzkontrolle
dipl. Wirtschaftsprüfer



Geschäftsbericht 2021, Band 1
Jahresrechnung und Anhang
des Kantons Bern
Antrag des Regierungsrates an
den Grossen Rat

7 Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat

Kanton Bern

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

377/2022

27. April 2022

Geschäftsbericht 2021 – Jahresrechnung und Anhang

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat Folgendes:

1. Genehmigung des Geschäftsberichts 2021 mit folgenden Eckwerten der Jahresrechnung 2021 gemäss Art. 63 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 75 Abs. 1 Bst. f des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0):

– Aufwandüberschuss	CHF	63 196 034.86
– Nettoinvestitionen	CHF	411 743 738.49
– Eigenkapital	CHF	642 965 254.09

2. Genehmigung der Überschreitungen der Voranschlagskredite in der Verwaltungsrechnung (Art. 57 Abs. 5 FLG):

– ER Behörden	CHF	896 274.09
– ER Staatskanzlei	CHF	325 920.24
– IR Staatskanzlei	CHF	210 254.08
– ER Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion	CHF	1 055 699.80
– IR Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion	CHF	19 782 924.86
– IR Direktion für Inneres und Justiz	CHF	254 297.46
– IR Bildungs- und Kulturdirektion	CHF	46 935.85
– IR Bau- und Verkehrsdirektion	CHF	8 854 802.64
– IR Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft	CHF	45 124.35

3. Genehmigung der vom Regierungsrat bewilligten Kreditüberschreitungen (Art. 59 Abs. 2 i. V. mit Art. 75 Abs. 1 Bst. h FLG), die unter den weiterführenden Erläuterungen im Geschäftsbericht 2021, Band 1, Kapitel 3.3, aufgeführt sind.

4. Verzicht auf die Kompensation des Finanzierungsfehlbetrages von CHF 114 568 764.08 gemäss Art. 101b Abs. 4 der KV aufgrund der hohen Belastung der Jahresrechnung 2021 durch die Ausgaben zur Bekämpfung der COVID 19-Pandemie sowie des in den nächsten Jahren stark steigenden Investitionsbedarfs.

Des Weiteren weist der Regierungsrat auf folgenden Sachverhalt hin:

- Nach der Elimination der Buchgewinne und Abschreibungen auf Anlagen des Finanzvermögens von CHF 9 769 133.29 wird in der Jahresrechnung 2021 ein Aufwandüberschuss in der Höhe von CHF 72 965 168.15 ausgewiesen. Mit diesem Ergebnis werden die Vorgaben der Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung gemäss Art. 101a der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1) nicht eingehalten.

Der Grosse Rat hat im Rahmen der Genehmigung des Voranschlags 2021 anlässlich der Wintersession 2020 mit der erforderlichen Drei-Fünftel-Mehrheit einem Aufwandüberschuss von CHF 548 726 272.76 zugestimmt. Demzufolge muss der Aufwandüberschuss der Jahresrechnung 2021 nicht bereits vollständig dem Voranschlag des übernächsten Jahres (2023) belastet werden (Art. 101a Abs. 2 KV). Vielmehr kann dieser gemäss Art. 101a Abs. 3 KV innert vier Jahren abgetragen werden. Dies gilt es bei der Erarbeitung des Budgets 2023 und des Aufgaben-/Finanzplans 2024–2026 zu berücksichtigen.

Bern, 27. April 2022

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: **Simon**

Der Staatsschreiber: **Auer**

8 Informationsportfolio

Für weiterführende Informationen zum Geschäftsbericht, Band 1 «Jahresrechnung und Anhang», stehen Ihnen folgende Dokumente zur Verfügung:

- Band 2 «Produktgruppen inkl. Besondere Rechnungen und Spezialfinanzierungen»
- Open Finance Plattform «[Finanzvisualisierung des Kantons Bern](#)» (Ergänzungen zum Geschäftsbericht sowie zum Voranschlag und Aufgaben-/Finanzplan)

Band 2 «Produktgruppen inkl. Besondere Rechnungen und Spezialfinanzierungen» enthält die Berichterstattung der Behörden, der Staatskanzlei, der Direktionen, der Finanzkontrolle, der Kantonalen Datenschutzaufsichtsstelle und der Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft sowie die Rechenschaftsablage zu den einzelnen Produktgruppen, den Besonderen Rechnungen und den Spezialfinanzierungen des Kantons Bern.

Der genannte Bericht kann auf dem Internet der Finanzdirektion als PDF abgerufen werden.

Auf der Open Finance Plattform «Finanzvisualisierung des Kantons Bern» werden die Eckdaten und Ergebnisse aus dem gesamtstaatlichen Geschäftsbericht resp. der Planung übersichtlich und benutzerfreundlich dargestellt. Die Plattform visualisiert ab dem Jahr 2017 sowohl den Aufwand und Ertrag der Erfolgsrechnung, die Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung (bis auf Stufe Direktion), als auch die Kosten und Erlöse in Form einer Deckungsbeitragsrechnung (inkl. Leistungsinformationen) aller Produktgruppen des Kantons Bern. Zudem stehen ab erwähntem Zeitraum weitere Informationen zu den gesamtstaatlichen Kennzahlen, den direktionspezifischen Personalbeständen und Kreditgeschäften zur Verfügung.

Die Aktualisierung erfolgt dreimal pro Jahr:

- Ende April (Abschluss der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme durch den Regierungsrat, vor Genehmigung durch den Grossen Rat),
- Ende August (Abschluss der Planung nach Kenntnisnahme durch den Regierungsrat, vor Genehmigung durch den Grossen Rat),
- Ende Januar (Abschluss der Planung nach Genehmigung durch den Grossen Rat).

Kontaktadressen

Für weiterführende Informationen zum Geschäftsbericht stehen Ihnen folgende Stellen zur Verfügung:

Finanzverwaltung des Kantons Bern:

Münsterplatz 12

3011 Bern

Telefon: 031 633 54 09

Mail: info.fv@be.ch

Finanzdirektion:

Münsterplatz 12

3011 Bern

Telefon: 031 633 44 66

Mail: info.fin@be.ch

Kommunikation Kanton Bern:

Postgasse 68

3011 Bern

Telefon: 031 633 75 91

Mail: kommunikation@be.ch

Bildungs- und Kulturdirektion:

Sulgeneckstrasse 70

3005 Bern

Telefon: 031 633 85 11

Mail: gs.bkd@be.ch

Behörden:

Postgasse 68

3011 Bern

Telefon: 031 633 75 11

Mail: info.sta@be.ch

Bau- und Verkehrsdirektion:

Reiterstrasse 11

3011 Bern

Telefon: 031 633 31 11

Mail: info.bvd@be.ch

Staatskanzlei:

Postgasse 68

3011 Bern

Telefon: 031 633 75 11

Mail: info.sta@be.ch

Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle:

Poststrasse 25

3072 Ostermundigen

Telefon: 031 633 74 10

Mail: datenschutz@be.ch

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion:

Münsterplatz 3a

3011 Bern

Telefon: 031 633 48 44

Mail: info.weu@be.ch

Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft:

Justizleitung

Nordring 8

3013 Bern

Telefon: 031 633 45 50

Mail: justizleitung@justice.be.ch

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion:

Rathausgasse 1

3011 Bern

Telefon: 031 633 79 20

Mail: info.gsi@be.ch

Direktion für Inneres und Justiz:

Münstergasse 2

3011 Bern

Telefon: 031 633 76 76

Mail: info.dij@be.ch

Sicherheitsdirektion:

Kramgasse 20

3011 Bern

Telefon: 031 633 47 23

Mail: info.sid@be.ch



Geschäftsbericht 2021, Band 2
Produktgruppen inkl. Besondere
Rechnungen und Spezial-
finanzierungen des Kantons Bern



Geschäftsbericht 2021, Band 2 Produktgruppen inkl. Besondere Rechnungen und Spezial- finanzierungen des Kantons Bern Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis Berichterstattung

1	Gesamtkanton	7
1.1	Übersicht der Kosten und Erlöse nach Direktionen (RG 2021, Saldo II)	7
1.2	Kosten-/Leistungsrechnung nach Aufgabengebieten	8
2	Behörden (BEH)	11
2.1	Erfolgsrechnung	11
2.2	Investitionsrechnung	12
2.3	Entwicklung der Vollzeitstellen der BEH	12
2.4	Besondere Rechnungen	13
2.4.1	Grosser Rat	13
2.4.2	Regierungsrat	15
3	Staatskanzlei (STA)	17
3.1	Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2021, Saldo II)	17
3.2	Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)	17
3.3	Schwerpunkte der Tätigkeit	18
3.4	Erfolgsrechnung	20
3.5	Investitionsrechnung	21
3.6	Entwicklung der Vollzeitstellen der STA	21
3.7	Produktgruppen	22
3.7.1	Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat	22
4	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)	25
4.1	Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2021, Saldo II)	25
4.2	Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)	25
4.3	Schwerpunkte der Tätigkeit	26
4.4	Erfolgsrechnung	27
4.5	Investitionsrechnung	28
4.6	Entwicklung der Vollzeitstellen der WEU	29
4.7	Produktgruppen	30
4.7.1	Führungsunterstützung	30
4.7.2	Arbeitslosenversicherung	32
4.7.3	Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht	34
4.7.4	Wald und Naturgefahren	36
4.7.5	Landwirtschaft	38
4.7.6	Natur	40
4.7.7	Umwelt und Energie	42
4.7.8	Verbraucherschutz und Umweltsicherheit	44
4.7.9	Veterinärwesen	46
4.8	Vorfinanzierungen	48
4.8.1	Investitionshilfefonds	48
4.9	Spezialfinanzierungen	50
4.9.1	Tierseuchenkasse	50
4.10	Fonds	52
4.10.1	Renaturierungsfonds	52
4.10.2	Tourismusfonds	54
4.10.3	Wildschadenfonds	56
5	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)	59
5.1	Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2021, Saldo II)	59
5.2	Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)	59
5.3	Schwerpunkte der Tätigkeit	60
5.4	Erfolgsrechnung	62
5.5	Investitionsrechnung	63
5.6	Entwicklung der Vollzeitstellen der GSI	64
5.7	Produktgruppen	65
5.7.1	Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen	65
5.7.2	Gesundheitsversorgung	67
5.7.3	Gesundheitsschutz und Sanitätsdienst	70
5.7.4	Heilmittelsicherheit/Qualitätssicherung	72
5.7.5	Integration und Soziales	74

5.7.6	Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf	77
5.8	Vorfinanzierungen	80
5.8.1	Fonds für Spitalinvestitionen	80
5.9	Spezialfinanzierungen	82
5.9.1	Fonds für Suchtprobleme	82
6	Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)	85
6.1	Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2021, Saldo II)	85
6.2	Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)	85
6.3	Schwerpunkte der Tätigkeit	86
6.4	Erfolgsrechnung	89
6.5	Investitionsrechnung	91
6.6	Entwicklung der Vollzeitstellen der DIJ	91
6.7	Produktgruppen	92
6.7.1	Führungsunterstützung	92
6.7.2	Beziehungen zwischen Staat, Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften	94
6.7.3	Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen	96
6.7.4	Steuerung der Ressourcen und Supportdienstleistungen	98
6.7.5	Raumordnung und Gemeindewesen	100
6.7.6	Kinderschutz und Jugendförderung	103
6.7.7	Differenzierte Jugendhilfemassnahmen	105
6.7.8	Vollzug der Sozialversicherungen	107
6.7.9	Regierungsstatthalterämter	110
6.7.10	Betreibungen und Konkurse	112
6.7.11	Führen des Grundbuches	114
6.7.12	Führen des Handelsregisters	116
6.7.13	Kind- und Erwachsenenschutzbehörde	118
6.7.14	Geoinformation	121
6.8	Spezialfinanzierungen	123
6.8.1	Mehrwertabschöpfung	123
7	Sicherheitsdirektion (SID)	125
7.1	Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2021, Saldo II)	125
7.2	Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)	125
7.3	Schwerpunkte der Tätigkeit	126
7.4	Erfolgsrechnung	128
7.5	Investitionsrechnung	129
7.6	Entwicklung der Vollzeitstellen der SID	130
7.7	Produktgruppen	131
7.7.1	Führungsunterstützung, Verwaltungsrechtspflege und Fonds	131
7.7.2	Polizei	134
7.7.3	Strassenverkehr und Schifffahrt	138
7.7.4	Justizvollzug	141
7.7.5	Bevölkerungsdienste	145
7.7.6	Bevölkerungsschutz, Sport und Militär	148
7.8	Spezialfinanzierungen	151
7.8.1	Ersatzbeitragsfonds	151
7.9	Fonds	153
7.9.1	Lotteriefonds	153
7.9.2	Sportfonds	154
8	Finanzdirektion (FIN)	155
8.1	Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2021, Saldo II)	155
8.2	Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)	155
8.3	Schwerpunkte der Tätigkeit	156
8.4	Erfolgsrechnung	157
8.5	Investitionsrechnung	158
8.6	Entwicklung der Vollzeitstellen der FIN	158
8.7	Produktgruppen	159
8.7.1	Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht	159
8.7.2	Dienstleistungen Konzernfinanzen	162
8.7.3	Finanzausgleich Bund – Kanton/Kanton – Gemeinden	165
8.7.4	Steuern und Dienstleistungen	167
8.7.5	Personal	171

8.7.6	Informatik und Organisation	173
8.8	Spezialfinanzierungen	175
8.8.1	Fonds für Sonderfälle FIN	175
8.9	Vorfinanzierungen	177
8.9.1	Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen	177
8.10	Finanzpolitische Reserve	179
8.10.1	SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG)	179
9	Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)	181
9.1	Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2021, Saldo II)	181
9.2	Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)	181
9.3	Schwerpunkte der Tätigkeit	182
9.4	Erfolgsrechnung	184
9.5	Investitionsrechnung	185
9.6	Entwicklung der Vollzeitstellen der BKD	186
9.7	Produktgruppen	187
9.7.1	Führungsunterstützung und rechtliche Dienstleistungen	187
9.7.2	Volksschule und schulergänzende Angebote	189
9.7.3	Mittelschulen und Berufsbildung	191
9.7.4	Hochschulbildung	194
9.7.5	Kultur	196
9.7.6	Zentrale Dienstleistungen	198
9.8	Fonds	200
9.8.1	Kulturförderungsfonds	200
10	Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)	201
10.1	Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2021, Saldo II)	201
10.2	Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)	201
10.3	Schwerpunkte der Tätigkeit	202
10.4	Erfolgsrechnung	203
10.5	Investitionsrechnung	204
10.6	Entwicklung der Vollzeitstellen der BVD	205
10.7	Produktgruppen	206
10.7.1	Führungsunterstützung	206
10.7.2	Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen	208
10.7.3	Infrastrukturen	210
10.7.4	Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination	213
10.7.5	Immobilienmanagement	216
10.7.6	Wasser und Abfall	219
10.8	Spezialfinanzierungen	222
10.8.1	Abfallfonds	222
10.8.2	Abwasserfonds	224
10.8.3	Wasserfonds	226
10.9	Fonds	228
10.9.1	See- und Flussuferfonds	228
11	Finanzkontrolle (FK)	231
11.1	Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2021, Saldo II)	231
11.2	Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)	231
11.3	Schwerpunkte der Tätigkeit	232
11.4	Erfolgsrechnung	232
11.5	Investitionsrechnung	233
11.6	Entwicklung der Vollzeitstellen der FK	233
11.7	Produktgruppen	234
11.7.1	Finanzaufsicht	234
12	Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle (DSA)	237
12.1	Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2021, Saldo II)	237
12.2	Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)	237
12.3	Schwerpunkte der Tätigkeit	238
12.4	Erfolgsrechnung	238
12.5	Investitionsrechnung	239
12.6	Entwicklung der Vollzeitstellen der DSA	239
12.7	Produktgruppen	240
12.7.1	Datenschutz	240

13	Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS)	243
13.1	Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2021, Saldo II)	243
13.2	Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)	243
13.3	Schwerpunkte der Tätigkeit	244
13.4	Erfolgsrechnung	244
13.5	Investitionsrechnung	245
13.6	Entwicklung der Vollzeitstellen der JUS	245
13.7	Produktgruppen	246
13.7.1	Führungsunterstützung	246
13.7.2	Zivil- und Strafgerichtsbarkeit	248
13.7.3	Verwaltungsgerichtsbarkeit	250
13.7.4	Staatsanwaltschaft	252

1 Gesamtkanton

1.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Direktionen (RG 2021, Saldo II)

in Millionen CHF	Kosten	Erlöse
Behörden (BEH)	0.0	0.0
Staatskanzlei (STA)	-20.7	1.2
Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)	-829.6	571.3
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)	-2 909.2	435.7
Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)	-1 806.7	1 061.2
Sicherheitsdirektion (SID)	-751.2	594.4
Finanzdirektion (FIN)	-356.1	7 122.4
Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)	-2 951.4	611.9
Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)	-1 362.5	557.1
Finanzkontrolle (FK)	-4.4	0.5
Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle (DSA)	-1.2	0.0
Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS)	-189.9	77.3
Gesamtkanton	-11 182.9	11 033.0

1.2 Kosten-/Leistungsrechnung nach Aufgabengebieten

Die Leistungen des Kantons Bern werden als Produkte dargestellt, welche in Produktgruppen zusammengefasst sind. Die Steuerung der Finanzen und Leistungen durch den Grossen Rat erfolgt über die Produktgruppen.

In folgender Tabelle werden alle Produktgruppen des Kantons Bern dargestellt, eingeteilt nach Aufgabengebiet mit den ausgewiesenen Kosten und Erlösen, die zum Saldo I führen. Ergänzend wird der Saldo II ausgewiesen.

Aufgabengebiet / Produktgruppen per 31.12.2021	Kosten	Erlöse	Saldo I	Saldo II
in Millionen CHF				
Allgemeine Verwaltung	-607.3	258.2	-349.1	-499.4
Finanzaufsicht	-4.1	0.5	-3.6	-4.0
Geoinformation	-7.0	2.5	-4.6	-8.9
Immobilienmanagement	-441.4	172.4	-269.1	-412.9
Informatik und Organisation	-115.7	77.0	-38.7	-39.1
Personal	-18.6	5.0	-13.6	-15.2
Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat	-20.4	1.0	-19.5	-19.4
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	-1 021.5	384.0	-637.4	-190.1
Betreibungen und Konkurse	-38.3	50.4	12.1	12.1
Bevölkerungsdienste	-37.8	24.8	-13.1	-17.6
Bevölkerungsschutz, Sport und Militär	-16.9	7.7	-9.1	-4.6
Datenschutz	-1.2	0.0	-1.2	-1.2
Führen des Grundbuches	-15.1	13.8	-1.3	110.0
Führen des Handelsregisters	-3.3	4.6	1.3	1.3
Führungsunterstützung (DIJ)	-2.2	0.0	-2.2	-2.3
Führungsunterstützung (JUS)	-12.0	0.0	-12.0	-12.0
Führungsunterstützung, Verwaltungsrechtspflege und Fonds (SID)	-16.4	1.5	-15.0	-14.4
Justizvollzug	-171.9	65.1	-106.8	-108.7
Polizei	-430.1	92.0	-338.2	-305.3
Regierungsstatthalterämter	-21.9	9.6	-12.3	-12.8
Staatsanwaltschaft	-72.5	21.1	-51.5	-25.1
Steuerung der Ressourcen und Supportdienstleistungen	-26.4	0.1	-26.3	-26.3
Strassenverkehr und Schifffahrt	-48.4	64.4	16.0	293.9
Verwaltungsgerichtsbarkeit	-15.5	0.9	-14.6	-14.6
Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen (DIJ)	-1.7	0.1	-1.7	-1.7
Zivil- und Strafgerichtsbarkeit	-89.7	28.0	-61.6	-60.8
Bildung	-1 982.4	491.2	-1 491.2	-2 272.9
Führungsunterstützung und rechtliche Dienstleistungen (BKD)	-10.1	0.1	-9.9	-16.9
Hochschulbildung	-3.7	0.1	-3.6	-625.3
Mittelschulen und Berufsbildung	-590.3	75.6	-514.7	-598.1
Volksschule und schulergänzende Angebote	-1 378.3	415.4	-963.0	-985.4
Zentrale Dienstleistungen	-25.3	5.9	-19.4	-47.2

Aufgabengebiet / Produktgruppen per 31.12.2020	Kosten	Erlöse	Saldo I	Saldo II
in Millionen CHF				
Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	-25.8	3.9	-21.9	-140.4
Beziehungen zwischen Staat, Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften	-1.0	0.0	-1.0	-73.8
Kultur	-24.8	3.9	-20.9	-66.6
Gesundheit	-150.2	68.2	-82.0	-1 278.7
Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen (GSI)	-21.3	0.2	-21.1	-22.0
Gesundheitsschutz und Sanitätsdienst	-106.9	64.7	-42.3	-46.3
Gesundheitsversorgung	-7.1	0.2	-7.0	-1 198.8
Heilmittelsicherheit/Qualitätssicherung	-3.4	1.5	-1.9	-2.0
Verbraucherschutz und Umweltsicherheit	-11.4	1.7	-9.7	-9.7
Soziale Sicherheit	-184.8	44.5	-140.2	-1 951.6
Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf	-45.9	2.7	-43.2	-835.2
Arbeitslosenversicherung	0.0	0.0	0.0	-19.6
Differenzierte Jugendhilfemassnahmen	-9.1	6.3	-2.8	-2.8
Integration und Soziales	-8.1	0.5	-7.6	-369.3
Kinderschutz und Jugendförderung	-3.1	0.1	-3.0	-3.0
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	-111.5	34.8	-76.7	-141.3
Vollzug der Sozialversicherungen	-6.9	0.0	-6.9	-580.3
Verkehr	-310.2	47.9	-262.4	-433.4
Führungsunterstützung (BVD)	-18.9	0.2	-18.7	-18.9
Infrastrukturen	-283.5	46.9	-236.6	-139.4
Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination	-5.4	0.5	-4.9	-273.0
Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen (BVD)	-2.4	0.3	-2.2	-2.2
Umweltschutz und Raumordnung	-79.9	35.5	-44.4	-29.9
Raumordnung und Gemeindewesen	-12.7	1.5	-11.2	-15.8
Umwelt und Energie	-8.4	1.6	-6.9	-22.7
Wald und Naturgefahren	-31.5	15.5	-16.0	-32.4
Wasser und Abfall	-27.2	17.0	-10.3	40.9
Volkswirtschaft	-114.5	46.6	-67.9	-174.0
Führungsunterstützung (WEU)	-16.8	7.2	-9.6	-12.0
Landwirtschaft	-44.2	24.4	-19.8	-37.1
Natur	-20.6	1.4	-19.1	-25.8
Veterinärwesen	-10.1	4.8	-5.2	-6.2
Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht	-22.9	8.7	-14.2	-92.9
Finanzen und Steuern	-219.8	184.3	-35.4	6 820.6
Finanzausgleich Bund – Kanton / Kanton – Gemeinden	-0.8	0.2	-0.6	927.8
Dienstleistungen Konzernfinanzen	-59.1	125.0	65.9	549.7
Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht	-4.3	0.2	-4.1	-4.1
Steuern und Dienstleistungen	-155.6	59.0	-96.6	5 347.1

2 Behörden (BEH)

2.1 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Erfolgsrechnung					
Aufwand	-14 471 100	-14 146 112	-15 044 829	-898 717	-6.4 %
Ertrag	77 346	74 000	76 443	2 443	3.3 %
Saldo	-14 393 754	-14 072 112	-14 968 386	-896 274	-6.4 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	-10 290 214	-10 867 112	-11 140 086	-272 974	-2.5 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	-2 535 091	-1 573 000	-2 287 730	-714 730	-45.4 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	-1 433 385	-1 506 000	-1 413 907	92 093	6.1 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	-212 410	-200 000	-203 106	-3 106	-1.6 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	71 397	64 000	71 879	7 879	12.3 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	4 078	9 000	2 281	-6 719	-74.7 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	1 871	1 000	2 283	1 283	128.3 %

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Die Rechnung der BEH umfasst die Besonderen Rechnungen des Grossen Rates und des Regierungsrates. Die Kommentierung erfolgt in der jeweiligen Besonderen Rechnung des Grossen Rates resp. des Regierungsrates.

2.2 Investitionsrechnung

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
Investitionsrechnung					
Ausgaben	0	0	0	0	0.0%
Einnahmen	0	0	0	0	0.0%
Saldo	0	0	0	0	0.0%

Entwicklung der Investitionsrechnung

Keine Investitionen. Investitionsvorhaben werden über die STA abgewickelt.

2.3 Entwicklung der Vollzeitstellen der BEH

2017	2018	2019	2020	2021
21.5	23.7	23.1	26.6	27.9

Kommentar

In den BEH werden seit dem Rechnungsjahr 2014 die Vollzeitstellen der sieben Regierungsmitglieder und der Parlamentsdienste zusammengefasst.

Die Veränderungen ergeben sich aufgrund von befristeten Anstellungen bei den Parlamentsdiensten, die durch die Arbeiten im Zusammenhang mit einem Kommissionsgeschäft bedingt waren.

2.4 Besondere Rechnungen

2.4.1 Grosser Rat

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Erfolgsrechnung					
Aufwand	-11 133 215	-10 613 913	-11 636 750	-1 022 837	-9.6 %
Ertrag	3 829	8 000	2 743	-5 257	-65.7 %
Saldo	-11 129 386	-10 605 913	-11 634 007	-1 028 094	-9.7 %
Aufwand					
300 Löhne Behörden/Kommissionen/Richter	-4 340 863	-4 710 000	-4 810 422	-100 422	-2.1 %
301 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	-2 695 614	-2 803 777	-3 059 321	-255 544	-9.1 %
305 Arbeitgeberbeiträge	-764 344	-858 136	-891 349	-33 213	-3.9 %
309 Übriger Personalaufwand	-15 585	-45 000	-19 172	25 828	57.4 %
310 Material- und Warenaufwand	-10 578	-30 000	-78 094	-48 094	-160.3 %
311 Nicht aktivierbare Anlagen	-13 446	-20 000	-2 674	17 326	86.6 %
313 Dienstleistungen und Honorare	-2 224 330	-871 000	-1 650 066	-779 066	-89.4 %
316 Mieten/Leasing/Pachten/Benützungsgebühren	-32 583	-70 000	-52 419	17 581	25.1 %
317 Spesenentschädigungen	-9 877	-24 000	-15 245	8 755	36.5 %
319 Verschiedener Betriebsaufwand	-51 125	-207 000	-91 362	115 638	55.9 %
363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	-760 000	-760 000	-759 000	1 000	0.1 %
369 Verschiedener Transferaufwand	-3 500	-15 000	-5 000	10 000	66.7 %
390 Interne Verrechnung: Material- und Warenbezüge	-9 871	0	-1 214	-1 214	0.0 %
391 Interne Verrechnung: Dienstleistungen	-201 500	-200 000	-201 412	-1 412	-0.7 %
Ertrag					
425 Erlös aus Verkäufen	308	0	556	556	0.0 %
469 Verschiedener Transferertrag	3 041	8 000	1 707	-6 293	-78.7 %
490 Interne Verrechnung: Material- und Warenbezüge	480	0	480	480	0.0 %
	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Investitionsrechnung					
Ausgaben	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen	0	0	0	0	0.0 %
Saldo	0	0	0	0	0.0 %

Kommentar

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2021

Der Saldo der Besonderen Rechnung des Grossen Rates schliesst rund CHF 1,0 Millionen schlechter ab als budgetiert. Auch im zweiten Jahr der COVID-19-Pandemie entstanden Mehraufwendungen für zwei extern durchgeführte Sessionen auf dem Gelände der BERNEXPO (CHF +1,2 Mio.).

Im Rahmen der «Blausee-Untersuchungen» hat das Büro des Grossen Rates befristete Anstellungen bewilligt, weshalb der Personalaufwand sowohl bei den Taggeldern (KG 300) als auch bei den Löhnen des Verwaltungs- und Betriebspersonals (KG 301) entsprechend überschritten wird (CHF +0,4 Mio.).

Minderaufwendungen ergeben sich teilweise pandemiebedingt im verwaltungsadministrativen Bereich: So etwa bei den Dolmetschungen, bei den Beratungsaufwendungen für den Grossen Rat, der IT-Weiterentwicklungen oder im Bereich der IT-Betriebskosten. Ebenso wurde der Ratskredit nicht ausgeschöpft, da fast keine Anlässe, Empfänge oder Besuche durchgeführt werden konnten (CHF –0,5 Mio.).

Entwicklungsschwerpunkte

Zwei extern durchgeführte Sessionen führten wiederum zu administrativen und organisatorischen Mehrarbeiten für die kantonale Verwaltung.

Chancen und Risiken

In der Besonderen Rechnung des Grossen Rates bestehen aus finanzieller Sicht keine relevanten Chancen und Risiken.

2.4.2 Regierungsrat

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Erfolgsrechnung					
Aufwand	-3 337 885	-3 532 199	-3 408 080	124 119	3.5 %
Ertrag	73 517	66 000	73 700	7 700	11.7 %
Saldo	-3 264 367	-3 466 199	-3 334 379	131 820	3.8 %
Aufwand					
300 Löhne Behörden/Kommissionen/Richter	-1 952 582	-1 958 433	-1 952 582	5 851	0.3 %
305 Arbeitgeberbeiträge	-453 311	-491 766	-470 640	21 126	4.3 %
306 Arbeitgeberleistungen	-67 915	0	63 399	63 399	0.0 %
310 Material- und Warenaufwand	-163	-1 000	-95	905	90.5 %
317 Spesenentschädigungen	-97 953	-115 000	-98 948	16 052	14.0 %
319 Verschiedener Betriebsaufwand	-95 037	-235 000	-298 827	-63 827	-27.2 %
363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	-2 000	-2 000	-2 000	0	0.0 %
369 Verschiedener Transferaufwand	-667 885	-729 000	-647 907	81 093	11.1 %
390 Interne Verrechnung: Material- und Warenbezüge	-1 039	0	-480	-480	0.0 %
Ertrag					
424 Benützungsgebühren und Dienstleistungen	70 434	60 000	71 152	11 152	18.6 %
425 Erlös aus Verkäufen	654	4 000	170	-3 830	-95.7 %
469 Verschiedener Transferertrag	1 037	1 000	574	-426	-42.6 %
490 Interne Verrechnung: Material- und Warenbezüge	1 391	1 000	1 803	803	80.3 %
	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Investitionsrechnung					
Ausgaben	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen	0	0	0	0	0.0 %
Saldo	0	0	0	0	0.0 %

Kommentar**Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung**

Mit einer Besserstellung von CHF 0,1 Millionen schliesst die Besondere Rechnung des Regierungsrates nahe an den budgetierten Werten ab.

Die drei grössten Abweichungen betreffen die Arbeitgeberleistungen (KG 306), den Ratskredit (KG 319) und den Transferaufwand (KG 369): Der Rückgang der Arbeitgeberleistungen ist auf einmalige Rückzahlungen sowie auf Anpassungen bei den Rückstellungen für Rentenleistungen zurückzuführen. Im Zusammenhang mit der

COVID-19-Pandemie wurden verschiedene Anlässe, Empfänge oder Besuche des Regierungsrats abgesagt. Trotzdem resultiert im Ratskredit ein Mehraufwand aufgrund der nicht budgetierten Aufwendungen für die Nationalratspräsidentenfeier von Andreas Aebi. Zudem ergeben tiefere Beiträge an interkantonale Konferenzen im Berichtsjahr einen tieferen Transferaufwand als ursprünglich geplant.

Entwicklungsschwerpunkte

Über die Besondere Rechnung des Regierungsrates werden keine materiellen staatlichen Aufgaben finanziert, weshalb hier keine Entwicklungsschwerpunkte identifiziert werden können.

Chancen und Risiken

In der Besonderen Rechnung des Regierungsrates bestehen aus finanzieller Sicht keine relevanten Chancen und Risiken.

3 Staatskanzlei (STA)

3.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2021, Saldo II)

in Millionen CHF		Kosten	Erlöse
Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat	-20.7		1.2

3.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

in Millionen CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat	-17.7	-19.1	-19.4	-0.3	-1.6 %
Total	-17.7	-19.1	-19.4	-0.3	-1.6 %

3.3 Schwerpunkte der Tätigkeit

Führungsunterstützung

Die STA ist ein Dienstleistungsbetrieb an der Schnittstelle zwischen Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit. Als Stabsstelle des Regierungsrates unterstützt sie dessen Tätigkeiten umfassend und betreut die administrative Zusammenarbeit mit den Organen des Grossen Rates.

Auch im Jahr 2021 forderte die andauernde Coronavirus-Krise viel Flexibilität und überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft insbesondere bei der Unterstützung des Regierungsrates. So war die STA bspw. federführend verantwortlich für die regelmässig nötige Änderung der Verordnung vom 4. November 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19 Epidemie (COVID-19 V; BSG 815.123).

Wahlen und Abstimmungen

An vier Abstimmungssonntagen wurden Volksabstimmungen über insgesamt 13 eidgenössische und zwei kantonale Vorlagen durchgeführt. Am 13. Juni 2021 kam es im Rahmen der Gesamterneuerungswahlen der Regierungsratsmitglieder und Regierungsratsmitglieder zu einem öffentlichen Wahlgang in den Verwaltungskreisen Bern-Mittelland und Thun; im Verwaltungskreis Bern-Mittelland fand ein zweiter Wahlgang am 29. August 2021 statt.

Das Projekt E-Voting ist weiterhin sistiert. Der Bund erarbeitet derzeit die Grundlagen für die Wiederaufnahme von E-Voting-Versuchen.

Kommunikation

Schwerpunkt der Kommunikation war auch im Jahr 2021 die Coronavirus-Krise. Der Kanton Bern hat u.a. proaktiv mehrmals pro Woche über die neueste Entwicklung und über die Angebote für die Bevölkerung im Zusammenhang mit dem Impfen informiert. Die Anzahl veröffentlichter Medienmitteilungen lag wie im Vorjahr monatlich zwischen 30 und 70 Prozent über dem Jahresmittel. Grossen Wert legte der Regierungsrat in diesem Zusammenhang auf eine zeitnahe interne Kommunikation.

Im Berichtsjahr wurde unter dem Begriff «newweb@be» das Projekt eines neuen Internetauftritts weitgehend abgeschlossen. Die zwei noch nicht migrierten Websites der rund 85 neuen Auftritte (jene des Grossen Rates und jene des Regierungsrates) werden bis Mitte Februar 2022 in den neuen Auftritt überführt. Der neue Gesamtauftritt des Kantons wurde benutzerfreundlich ausgestaltet und für die Nutzung über mobile Geräte optimiert.

Der Bericht zur Leichten Sprache wurde im Jahr 2021 abgeschlossen und vom Regierungsrat zuhänden des Grossen Rates verabschiedet.

Die Personalzeitschrift BEInfo erscheint seit April 2021 nicht mehr in gedruckter Form. Das neue Format ermöglicht den verstärkten Einsatz von Video und Bild und wird ausschliesslich auf dem elektronischen Weg verteilt. Durch den Wegfall des Drucks sind die Kosten deutlich tiefer als zuvor.

Staatsarchiv

Das Programm «Digitale Geschäftsverwaltung und Archivierung (DGA)» machte im Berichtsjahr erneut plangemässe Fortschritte. Seit März 2021 ist der Rollout in den Ämtern abgeschlossen, und es arbeiten alle DIR/STA/JUS mit BE-GEVER. Das Teilprojekt «Digitaler Lesesaal» wurde durch die Generalsekretärenkonferenz (GSK) am 07. Mai 2021 sistiert, da auf dem Markt aktuell noch kein

Standardprodukt vorhanden ist. Das Staatsarchiv beabsichtigt, im Zeitraum 2024–2026 die Arbeiten wieder aufzunehmen, um ab dem Jahr 2027 den Digitalen Lesesaal produktiv einsetzen zu können. Das Programm DGA ist weiterhin im vorgegebenen Zeit- und Finanzrahmen unterwegs.

Das Projekt «Analoge Ablieferungsplanung» hat zum Ziel, die zum Einführungszeitpunkt von BE-GEVER in den DIR/STA/JUS bestehenden Papierablagen systematisch zu analysieren, die Aktenumfänge zu erheben und die Archivwürdigkeit der Unterlagen zu ermitteln. Die Arbeiten waren im Berichtsjahr sehr zeitintensiv, konnten aber nach einem Jahr Pause aufgrund der Coronavirus-Krise wieder plangemäss vorangetrieben werden. Die Arbeiten in der STA, GSI und FIN sind per Ende 2021 abgeschlossen; in der BVD stehen sie kurz vor dem Abschluss. Entsprechende Arbeiten in der SID und WEU konnten gestartet werden.

Gleichstellung von Frauen und Männern (FGS)

Verschiedene Aktivitäten prägten «50 Jahre Frauenstimmrecht», etwa die Umsetzung der Zeichen der Erinnerung im Rathaus, das kantonale Frauenstimmrechtsjubiläum und die Ausstellung «ExceptionELLES» des Réseau égalité Berne francophone in Biel und im Berner Jura.

Die gestützt auf Art. 7a des Staatsbeitragsgesetzes vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1) im Jahr 2020 initiierten fünf Stichkontrollen zur Lohngleichheit wurden im Jahr 2021 abgeschlossen. Weitere Kontrollen wurden initiiert.

Im zweiten Zyklus des Pilotprojekts «Werkplatz Égalité» wurde der betriebliche Austausch zu guter Praxis von Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie Gleichstellung u.a. mit Workshops, Events und der Publikation von Beispielen und Handlungsansätzen auf der Website www.werkplatzegalite.ch unterstützt.

Jurapolitik

Aufgrund des Abstimmungsergebnisses vom 28. März 2021 über die Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier hat der Regierungsrat die Projektorganisation «Avenir Berne romande» eingesetzt. Die Arbeiten wurden unverzüglich aufgenommen, um die Verwaltung und die französischsprachigen Schulen des Kantons neu zu organisieren. Die Arbeiten werden sich über mehrere Jahre erstrecken. Die STA nimmt die operative Leitung in enger Zusammenarbeit mit den DIR/STA/JUS wahr.

Die Regierungen der Kantone Bern und Jura haben am 22. September 2021 eine Roadmap unterzeichnet, um die Verhandlungen für ein interkantonales Konkordat über den Kantonswechsel von Moutier (der im Jahr 2026 erfolgen soll) und das Ende der Jurafrage einzuleiten.

Zweisprachigkeit

Der Regierungsrat hat mit RRB 696/2019 vom 26. Juni 2019 eine Reihe von Massnahmen verabschiedet, um seine Strategie zur Stärkung der kantonalen Zweisprachigkeit umzusetzen. Im Jahr 2021 unterstützte namentlich die STA in Zusammenarbeit mit dem Forum für die Zweisprachigkeit den ersten Tag der Zweisprachigkeit im Grossen Rat. Sie unterstützte auch die zweite Ausgabe des Filmfestivals Festival du Film Français d'Helvétie (FFFH) auf Reisen, mit einem französischsprachigen Film mit deutschen Untertiteln und Präsentationen für Schulen und für die Öffentlichkeit in sieben Städten des Kantons.

Die erste Bilanz (Juni 2020) fiel positiv aus. Aus Ressourcengründen (u. a. Abstimmung Moutier im März 2021) wurde die im Jahr 2021

geplante zweite Rapportierung verschoben: Die nächste Berichtserstattung ist im Frühling 2022 gegen Ende der Legislatur vorgesehen. Es besteht in vielen Bereichen noch Handlungsbedarf und bei einigen Projekten (insb. in Spitälern und Schulen) kam es vor allem wegen der Coronavirus-Krise zu Verzögerungen.

Geschäftsstelle Digitale Verwaltung (GDV)

Eine wichtige Grundlage für die kantonale Digitalisierung ist das Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG), welches unter anderem den Grundsatz des digitalen Primats für alle Behörden beinhaltet.

Die GDV begleitete und unterstützte das Geschäft.

Die GDV hat die Arbeiten zur Entstehung der neuen nationalen Organisation «Digitale Verwaltung Schweiz» nahe begleitet. Diese neue Organisation wird die Digitalisierung in den nächsten Jahren massgeblich und auf allen föderalen Ebenen beeinflussen.

Diverse operative Themen wurden von der GDV angestossen und begleitet. So hat sie etwa einen kantonalen Innovationsprozess definiert und pilotiert. Ausserdem wurden eine Studie «Portallösung BE» sowie eine Studie «Businessprozesse End-to-End» zu den Geschäftsprozessen erstellt.

3.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Erfolgsrechnung					
Aufwand	-18 700 316	-19 991 395	-20 519 950	-528 556	-2.6 %
Ertrag	1 149 268	1 037 100	1 239 736	202 636	19.5 %
Saldo	-17 551 048	-18 954 295	-19 280 215	-325 920	-1.7 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	-12 955 251	-13 104 142	-13 500 153	-396 011	-3.0 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	-2 306 430	-3 869 500	-3 993 892	-124 392	-3.2 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	-1 478 936	-540 587	-905 213	-364 626	-67.5 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	-749 329	-733 000	-858 955	-125 955	-17.2 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	-1 210 369	-1 744 165	-1 261 737	482 428	27.7 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	597 053	625 500	702 467	76 967	12.3 %
43 Verschiedene Erträge	22	0	85	85	0.0 %
44 Finanzertrag	31 046	86 000	37 077	-48 923	-56.9 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	301 289	109 000	277 452	168 452	154.5 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	219 858	216 600	222 654	6 054	2.8 %

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Die STA verfügt seit dem 1. Januar 2015 nur noch über eine Produktgruppe. Die Entwicklung der Erfolgsrechnung sowie die Veränderungen gegenüber dem Voranschlag werden im Kommentar zur Produktgruppe «Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat» erläutert.

3.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Investitionsrechnung					
Ausgaben	-1 965 593	-154 000	-364 254	-210 254	-136.5 %
Einnahmen	0	0	0	0	0.0 %
Saldo	-1 965 593	-154 000	-364 254	-210 254	-136.5 %
Ausgaben					
50 Sachanlagen	-217 905	-77 000	-12 079	64 921	84.3 %
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0 %
52 Immaterielle Anlagen	-1 747 688	-77 000	-352 176	-275 176	-357.4 %
54 Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0 %
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0 %
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0.0 %
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0 %
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0 %
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %

Entwicklung der Investitionsrechnung

Für das Projekt «newweb@be» wurden zusätzliche Investitionen getätigt. Die Programmierung des Basismandanten und das Projektmanagement hatten sich als komplexer als geplant erwiesen, so dass die Entwicklung zu Mehrkosten führte.

3.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der STA

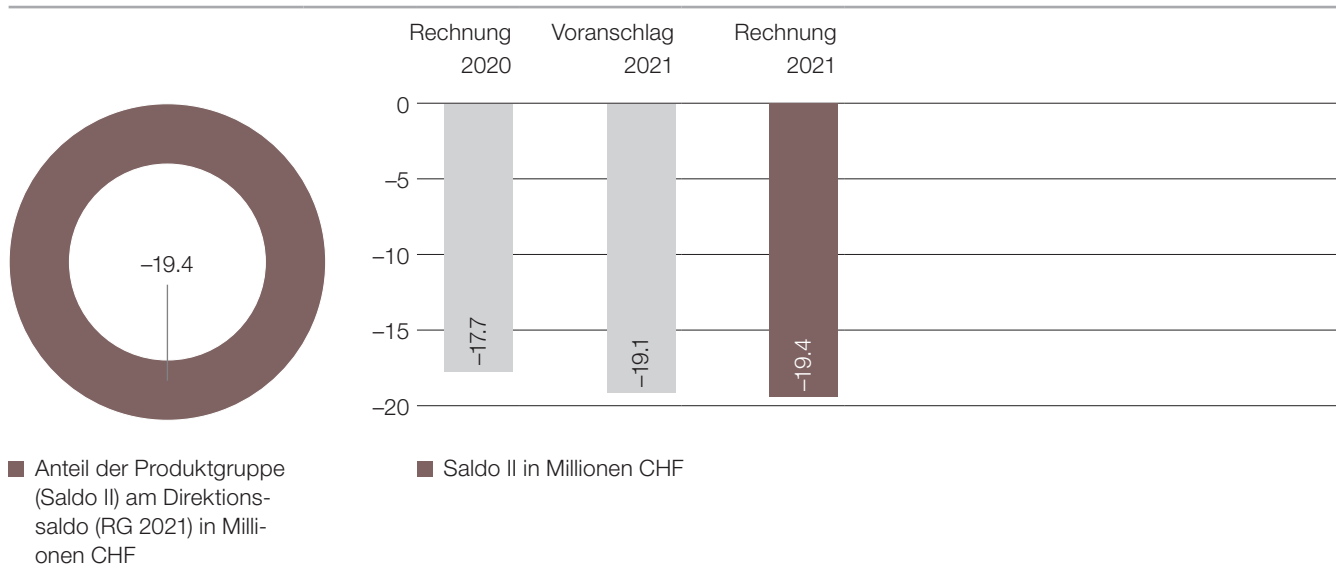
2017	2018	2019	2020	2021
85.6	75.6	77.1	80.8	83.4

Kommentar

Die Zunahme des Personalbestandes per Ende Jahr ist auf verschiedene befristete Anstellungen und temporäre Beschäftigungsgraderhöhungen im Zusammenhang mit der Coronavirus-Krise zurückzuführen.

3.7 Produktgruppen

3.7.1 Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat



Beschreibung

Die STA ist Stabs- und Verbindungsstelle des Grossen Rates und des Regierungsrates. Ihr obliegen namentlich folgende Aufgaben (Art. 1 Abs. 2 Bst. a bis q der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der STA [OrV STA; BSG 152.211]):

- sie ist verantwortlich für die politische Gesamtplanung;
- sie führt Wahlen und Abstimmungen durch;
- sie betreut das Vorverfahren bei einer Totalrevision der Verfassung;
- sie koordiniert die Zusammenarbeit der Kantonsverwaltung mit der Deputation, dem Bernjurassischen Rat und dem Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel;
- sie behandelt Fragen im Zusammenhang mit den Aussenbeziehungen des Kantons und mit der europäischen Integration, sofern nicht andere Direktionen zuständig sind;
- sie besorgt die Information der Öffentlichkeit und des Personals der Kantonsverwaltung;
- sie plant und koordiniert direktionsübergreifende Geschäfte, sofern nicht andere Direktionen zuständig sind;
- sie begleitet die Rechtsetzung des Kantons und besorgt die Veröffentlichung von Erlassen;
- sie behandelt Fragen der Zweisprachigkeit des Kantons und koordiniert die Übersetzung und die Terminologie in der Kantonsverwaltung;
- sie besorgt die Archivierung;
- sie behandelt Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern;
- sie ist zuständig für zentrale Beschaffungen von Büromaterial, Drucksachen, Fachliteratur und Presseerzeugnissen sowie Post- und Kurierdienstleistungen;
- sie trifft gemeinsam mit den Parlamentsdiensten die erforderlichen organisatorischen Massnahmen, damit der Grosse Rat und seine Organe ihre Aufgaben erfüllen können (Art. 95 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat [GRG]), und erfüllt die Aufgaben gemäss Art. 95 Abs. 2 und 3 GRG sowie Art. 95 Abs. 4 GRG in Verbindung mit Art. 133 der Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 4. Juni 2013 (GO; BSG 151.211);
- sie erfüllt Aufgaben im Bereich des Wappenwesens und ist für den Vollzug der eidgenössischen Wappenschutzgesetzgebung (Bundesgesetz vom 21. Juni 2013 über den Schutz des Schweizerwappens und anderer öffentlicher Zeichen [WSchG; SR 232.21]) zuständig;
- sie vertritt den Kanton Bern im Verein «Polit-Forum Bern» und unterstützt diesen bei der Erarbeitung einer langfristig tragfähigen Organisation;
- sie steht dem Regierungsrat für rechtliche Begutachtungen zur Verfügung, soweit dafür nicht andere Organisationseinheiten zuständig sind;
- sie fördert die digitale Transformation der Verwaltung in Zusammenarbeit mit den Direktionen und den Gemeinden.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	847 957	928 100	962 198	34 098	3.7 %
(-) Personalkosten	-12 955 256	-13 104 145	-13 500 156	-396 011	-3.0 %
(-) Sachkosten	-3 989 292	-6 083 662	-5 839 059	244 603	4.0 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-1 660 478	-717 439	-1 077 163	-359 724	-50.1 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-17 757 068	-18 977 146	-19 454 180	-477 034	-2.5 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	295 732	100 000	274 466	174 466	174.5 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	-276 829	-263 000	-259 455	3 545	1.3 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	5 557	9 000	2 986	-6 014	-66.8 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-17 732 608	-19 131 146	-19 436 183	-305 037	-1.6 %
(+/-) Abgrenzungen	181 560	176 852	155 968	-20 883	-11.8 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-17 551 048	-18 954 295	-19 280 215	-325 920	-1.7 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Kommunikation und Aussenbeziehungen	-4 466 061	-4 583 576	-4 954 832	-371 256	-8.1 %
Archiv	-3 522 386	-3 883 485	-4 004 298	-120 813	-3.1 %
Gleichstellung	-694 776	-698 044	-668 906	29 138	4.2 %
Regierungsunterstützung und politische Rechte	-2 852 571	-3 064 868	-3 168 381	-103 513	-3.4 %
Zweisprachigkeit, Gesetzgebung und Ressourcen	-6 221 274	-6 747 174	-6 657 763	89 410	1.3 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2021**

Seit der Zusammenführung der einzelnen Produktgruppen der STA im Jahr 2015 zu einer einzigen, wird der Saldo I (Globalbudget) erstmals überschritten. Zur Saldoüberschreitung führen im Bereich der Personalkosten und Abschreibungen folgende Umstände:

Aufgrund der Cononavirus-Krise stieg die Menge der veröffentlichten Informationen stark an. Dies wirkte sich insbesondere auf den Bereich Backoffice, das Webteam und die Newsroom-Equipe aus.

Weiter wurden während rund einem halben Jahr der Kommunikation der GSI Personalressourcen zur Verfügung gestellt. Die Bewältigung dieser Arbeiten war nur möglich, indem verschiedene Pensen vorübergehend erhöht wurden und eine befristete Stelle bei KomBE geschaffen wurde.

Die Realisierung des Instagram-Kanals «Bärn, c'est nous» erfolgte nicht mit Mitteln aus der Sachplanung, sondern mit temporären Personalanstellungen.

Dazu kommt, dass die finanziellen Mittel für die neue Stelle des Internetbeauftragten im Voranschlag 2021 nicht enthalten sind.

Als Folge der nachträglich zu aktivierenden Anteile des Programms «Digitale Geschäftsverwaltung und Archivierung (DGA)», ergeben sich wesentlich grössere Abschreibungen als vorgesehen, die im Voranschlag 2021 nicht mehr berücksichtigt werden konnten.

Weiter erwies sich das Projekt «newweb@be» komplexer als angenommen, so dass höhere Investitionen bis zur Fertigstellung notwendig wurden. Die höheren Investitionsanteile und ein früherer Abschreibungszeitpunkt gegenüber den geplanten Werten sind die Ursachen für diese Überschreitung.

Demgegenüber ergeben sich tiefere Sachkosten für interne Informatikdienstleistungen und für den baulichen und betrieblichen Unterhalt der STA.

Entwicklungsschwerpunkte

Auch im Berichtsjahr forderte die andauernde COVID-19-Pandemie die Ressourcen der STA stark. Insbesondere in den Bereichen Kommunikation und Koordination der kantonalen COVID-19 Erlasse unterstützte die STA den Regierungsrat und die Direktionen.

Am 28. März 2021 sprach sich die Stimmbevölkerung von Moutier für einen Wechsel der Kantonszugehörigkeit aus. Der Regierungsrat setzte umgehend die Projektorganisation «Avenir Berne ro-

mande» ein, mit dem Ziel, den Kantonswechsel der Gemeinde Moutier bis spätestens im Jahr 2026 zu vollziehen und damit die Jurafrage endgültig zu beenden, die französischsprachige Kantonsverwaltung und die französischsprachigen kantonalen Schulen im Berner Jura zu reorganisieren sowie den Kanton Bern stärker in der Westschweiz zu verankern. Noch im Berichtsjahr fanden erste Verhandlungen mit dem Kanton Jura statt. Die Grundzüge der Reorganisation der Verwaltung waren Gegenstand einer ersten Konsul-

tation, und die Arbeiten wurden, mit der per Sommer 2022 beschlossenen Verlegung einer ersten Fachmittelschule (FMS) von Moutier nach Biel, aufgenommen.

Im Berichtsjahr fanden verschiedene Feierlichkeiten rund um das Jubiläum zu 50 Jahren Frauenstimmrecht statt. Am 15. Dezember 2021 fand ein Jubiläumsanlass im Rathaus statt, der wegen der COVID-19-Pandemie live gestreamt wurde. Auf den Anlass hin wurde das Einführungsdatum des kantonalen Frauenstimmrechts in der zentralen Treppe im Rathaus eingraviert, die Namensschilder

der ersten Grossrätinnen und der ersten Regierungsrätin an ihren ehemaligen Sitzplätzen im Ratssaal angebracht sowie die Gedenktafel der Keramikünstlerin Rita de Nigris in der Wandelhalle aufgehängt.

Die Erneuerung des kantonalen Internetauftritts (Projekt «newweb@be») konnte im Berichtsjahr abgeschlossen werden. Per 31. Dezember 2021 sind 80 Internetauftritte live gegangen; aus resourcentechnischen Gründen mussten fünf Go-lives in den Januar/Februar 2022 verschoben werden.

Chancen und Risiken

Die schnelle Entwicklung und die hohen Erwartungen an die digitale Transformation der Verwaltung bleiben eine Herausforderung für die Geschäftsstelle «Digitale Verwaltung». Neue Projekte oder auch Weiterentwicklungen bestehender digitaler Lösungen können mehr Ressourcen binden, als dies im Moment zu erwarten ist.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2020 und 2021)	2020	2021
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprache-geschäfte)	2 292	2 215
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	219	273
Anzahl der traktandierten parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen) im Grossen Rat	304	314
Anzahl erstellter Beglaubigungen	13 650	16 425
ZBS: Jahresumsatz Druckaufträge [CHF]	2 058 873	1 771 362
Anzahl Medienmitteilungen	551	631
Anzahl Medienkonferenzen	51	54
Anzahl Besuche auf Portal www.be.ch	3 844 514	2 505 642
Anzahl Laufmeter erschlossenes Archivgut	893	1 638
Anzahl Zugriffe auf das Online-Inventar des Staatsarchivs	1 692 806	1 820 042
Anzahl Auskünfte/Beratungen FGS	98	140
Anzahl veröffentlichter Erlasse (BSG – BAG)	143	132
Anzahl behandelter Stellungnahmen (Dienst für begleitende Rechtssetzung, jurassische Angelegenheiten und Zweisprachigkeit – Rechtsdienst)	136	132
Anzahl übersetzter Seiten (1 Seite = 1800 Tastenanschläge)	1 849	2 238
Anzahl Besuche auf Portal www.sta.be.ch	521 087	214 336
Anzahl Besuche auf Portal www.gr.be.ch	156 638	186 890
Anzahl Besuche auf Portal www.rr.be.ch	174 809	127 623
Anzahl Besuche auf Portal www.be.ch/rathaus	6 222	0
Anzahl Besuche auf Portal www.canton-of-bern.ch	9 044	13 623
Anzahl Besuche auf Portal www.be.ch/krise	3 077	2 977

4 Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)

4.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2021, Saldo II)

in Millionen CHF		Kosten	Erlöse
Führungsunterstützung	-19.3		7.4
Arbeitslosenversicherung	-20.9		1.3
Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht	-534.5		441.5
Wald und Naturgefahren	-58.9		26.5
Landwirtschaft	-62.4		25.4
Natur	-36.5		10.7
Umwelt und Energie	-74.6		51.9
Verbraucherschutz und Umweltsicherheit	-11.4		1.7
Veterinärwesen	-11.1		4.9

4.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

in Millionen CHF	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Abweichung zum Voranschlag	
	2020	2021	2021	CHF	%
Führungsunterstützung	-11.1	-12.5	-12.0	0.5	4.3 %
Arbeitslosenversicherung	-20.2	-20.8	-19.6	1.2	5.7 %
Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht	-92.1	-82.4	-92.9	-10.5	-12.8 %
Wald und Naturgefahren	-35.0	-35.5	-32.4	3.2	8.9 %
Landwirtschaft	-41.5	-40.2	-37.1	3.2	7.8 %
Natur	-18.6	-31.1	-25.8	5.2	16.9 %
Umwelt und Energie	-31.0	-23.3	-22.7	0.6	2.5 %
Verbraucherschutz und Umweltsicherheit	-9.5	-9.9	-9.7	0.1	1.3 %
Veterinärwesen	0.0	-8.2	-6.2	2.0	24.8 %
Total	-259.1	-263.9	-258.4	5.5	2.1 %

4.3 Schwerpunkte der Tätigkeit

Die Zentralisierung des Finanz- und des Personalwesens im Generalsekretariat der WEU (GS WEU) per 1. Juli 2021 und die damit verbundenen anspruchsvollen Change-Prozesse auf allen Ebenen wurden im Berichtsjahr abgeschlossen. Das GS WEU arbeitet seither in den neuen Strukturen und mit mehr Aufgaben und Mitarbeitenden. Zudem waren Teile des Generalsekretariats stark beschäftigt mit der Umsetzung des Härtefallprogramms zur Unterstützung der Unternehmen, die von der COVID-19-Pandemie stark betroffen waren.

Hier lag auch der Schwerpunkt des Amts für Wirtschaft (AWI), wo insbesondere die Abteilung Standortförderung einen Grossteil ihrer Ressourcen für den organisatorischen Aufbau und den Vollzug des Härtefallprogramms eingesetzt hat. Bei den Tätigkeiten der Abteilung Arbeitsbedingungen bildeten die COVID-Kontrollen des Arbeitssinspektorats in den Betrieben einen wichtigen Schwerpunkt im Jahr 2021. Trotz hoher Beanspruchung der Mitarbeitenden konnte die Organisationsentwicklung des AWI im Sommer 2021 nahezu gemäss Plan abgeschlossen werden.

Der Schwerpunkt der Tätigkeiten im Amt für Arbeitslosenversicherung (AVA) lag im Bereich der Kurzarbeitsentschädigung (KAE), wo im Berichtsjahr als Folge der COVID-19-Pandemie weit über 17 000 Voranmeldungen und weit mehr als 33 000 Abrechnungen zu behandeln waren. Zur Bewältigung der enormen Gesuchmenge hat das AVA zunächst mit dem sehr kurzfristigen Einsatz von Aushilfen aus anderen Organisationseinheiten der kantonalen Verwaltung im Jahr 2020 und danach mit der Rekrutierung zusätzlicher, befristet angestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Arbeitskapazität massiv und rasch erhöht, die notwendigen Prozesse immer wieder möglichst optimal angepasst und nach sinnvollen Beschleunigungsmöglichkeiten gesucht.

Zentrales Thema des Amt für Umwelt und Energie (AUE) war die Energie- und Klimapolitik mit dem CO₂-Gesetz, dem kantonalen Verfassungsartikel, dem Kantonalen Energiegesetz vom 15. Mai 2011 (KE nG; BSG 741.1) und dem Gesetz vom 16. November 1989 zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz, LHG; BSG 823.1) sowie dem neuen Informationsformat der Energie- und Klimata taks. Ein weiterer Schwerpunkt lag im Bereich Nachhaltige Entwicklung, wo neben der Berichterstattung auch die Klimaanpassung thematisiert wird.

Das Amt für Veterinärwesen (AVET) definierte im Rahmen der Bundesstrategie gegen Antibiotikaresistenzen (StAR) Massnahmen in den Bereichen Bildung, Information und wirksamer Vollzug und setzte sie um. Das AVET startete zudem ein Projekt zur Verbesserung der Nutztiergesundheit. Einen weiteren Schwerpunkt bildete die Bearbeitung von Vorsorgemassnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest.

Die lebensmittelgesetzliche Vollzugstätigkeit des Kantonalen Laboratoriums (KL) erfolgte durch Betriebesinspektionen und durch die Untersuchung von Proben. Die Tätigkeit als nationales Referenzlabor in verschiedenen analytischen Bereichen konnte weiter vertieft werden. Der Bereich Umweltsicherheit inspizierte Bildungsstätten und setzte den Leitfaden «Sicherer Umgang mit Chemikalien, Mikroorganismen und Strahlungsquellen» um.

Einen Schwerpunkt setzte das Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) mit der Revision des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 16. Juni 1997 (KLwG; BSG 910.1) zur Digitalisierung und zum medienbruchfreien Agrarvollzug. Beim Sachplan Biodiversität lag der Schwerpunkt bei der Genehmigung des Umsetzungsprogramms und den Arbeiten an den Teilprojekten. Ein weiterer Fokus bildete die Ausarbeitung der Ziele und Teilprojekte der Bio-Offensive 2025 und der durch den Grossen Rat bewilligte Kreditantrag.

Schwerpunkte des Amts für Wald und Naturgefahren (AWN) waren die Entwicklung der Waldwirtschaft sowie Projekte zur Anpassung des Waldes an den Klimawandel und zur Waldbiodiversität. Im Naturgefahrenbereich dominierten die Massnahmen in Zusammenhang mit der grossen Massenbewegung am «Spitze Stei», Gemeinde Kandersteg, sowie die Bewältigung der aussergewöhnlichen Lawinensituation im Januar und der Unwetter im Sommer 2021.

4.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
Erfolgsrechnung					
Aufwand	-961 849 184	-958 578 348	-1 388 796 807	-430 218 459	-44.9 %
Ertrag	706 002 998	709 547 355	1 138 710 114	429 162 759	60.5 %
Saldo	-255 846 185	-249 030 993	-250 086 693	-1 055 700	-0.4 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	-109 730 785	-116 089 745	-116 309 063	-219 318	-0.2 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	-28 795 156	-39 067 591	-33 553 692	5 513 899	14.1 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	-3 055 978	-3 493 669	-3 138 972	354 697	10.2 %
34 Finanzaufwand	-19 510	-4 900	-21 347	-16 447	-335.6 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	-1 845 345	-550 800	-1 843 029	-1 292 229	-234.6 %
36 Transferaufwand	-244 684 567	-222 149 583	-657 345 725	-435 196 142	-195.9 %
37 Durchlaufende Beiträge	-559 570 715	-556 225 000	-558 262 201	-2 037 201	-0.4 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	-50 000	0	50 000	100.0 %
39 Interne Verrechnungen	-14 147 127	-20 947 061	-18 322 778	2 624 283	12.5 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	4 804 077	4 767 500	4 809 414	41 914	0.9 %
42 Entgelte	29 868 164	30 729 097	32 717 031	1 987 934	6.5 %
43 Verschiedene Erträge	128 320	339 720	60 010	-279 710	-82.3 %
44 Finanzertrag	259 596	123 000	200 292	77 292	62.8 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	363 091	2 312 205	402 245	-1 909 959	-82.6 %
46 Transferertrag	82 447 169	81 321 374	510 659 539	429 338 165	528.0 %
47 Durchlaufende Beiträge	559 570 715	556 225 000	558 262 201	2 037 201	0.4 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	354 778	0	1 367 311	1 367 311	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	28 207 088	33 729 459	30 232 071	-3 497 388	-10.4 %

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Der Saldo der Erfolgsrechnung 2021 überschreitet den Budgetwert um CHF 1,1 Millionen.

Der Personalaufwand wurde um rund CHF 0,2 Millionen überschritten, was auf die COVID-19 Härtefallmassnahmen zurückzuführen ist, für deren Bearbeitung befristetes Personal eingesetzt wurde.

Der Sachaufwand unterschreitet den Budgetwert um CHF 5,5 Millionen. Bedingt durch die COVID-19-Pandemie konnten weniger Events und Projekte durchgeführt werden.

Gesamthaft lag der Transferaufwand mit rund CHF 435,2 Millionen deutlich über dem Voranschlag 2021, was hauptsächlich auf COVID-19 Unterstützungsmassnahmen für Unternehmen zurückzuführen ist. Davon sind CHF 0,6 Millionen für Härtefallmassnahmen als Rückstellung gebildet worden, wobei die Beiträge erst im Jahr 2022 ausbezahlt werden.

Die Hauptgründe der Abweichungen bei den internen Verrechnungen basieren auf geringeren Belastungen aus der ICT-Grundversorgung.

4.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Investitionsrechnung					
Ausgaben	-37 741 312	-38 732 674	-23 338 949	15 393 725	39.7 %
Einnahmen	23 975 722	19 657 806	14 148 306	-5 509 500	-28.0 %
Saldo	-13 765 591	-19 074 868	-9 190 643	9 884 225	51.8 %
Ausgaben					
50 Sachanlagen	-5 471 106	-3 383 754	-1 476 765	1 906 989	56.4 %
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0 %
52 Immaterielle Anlagen	-1 236 092	-3 127 552	-945 887	2 181 665	69.8 %
54 Darlehen	-26 641 681	-22 500 000	-13 178 454	9 321 546	41.4 %
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge	-4 392 433	-9 721 368	-7 737 842	1 983 526	20.4 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0 %
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	516 530	4 028	56 887	52 859	1312.3 %
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0 %
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	197 835	171 457	-26 378	-13.3 %
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	1 152 960	1 955 943	1 710 369	-245 575	-12.6 %
64 Rückzahlung von Darlehen	22 306 231	17 500 000	12 209 594	-5 290 406	-30.2 %
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0 %
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0 %
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %

Entwicklung der Investitionsrechnung

Der Saldo der Investitionsrechnung 2021 liegt mit CHF 9,8 Millionen unter dem Voranschlag 2021.

In den Bereichen Wirtschaftsförderung, Tourismus- und Regionalentwicklung sind mit rund CHF 11,5 Millionen deutlich tiefere Investitionsausgaben (Darlehen, Investitionsbeiträge und Beiträge) erfolgt als geplant. Die Investitionsbeiträge sind abhängig vom Projektfortschritt. Ebenso fielen die Einnahmen aus Rückzahlungen Darlehen mit CHF 5,2 Millionen tiefer aus.

Die immateriellen Anlagen sind CHF 2,2 Millionen unter dem Voranschlag 2021, was auf Optimierungen und Verzögerungen bei IT-Systemanpassungen zurückzuführen ist.

Die übrige Differenz ist darauf zurückzuführen, dass namentlich die Investitionen in Sachanlagen in einigen Bereichen tiefer ausgefallen sind.

4.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der WEU

2017	2018	2019	2020	2021
669.2	671.9	670.3	752.4	771.2

Kommentar

Die belegten Vollzeitstellen in der WEU (exkl. AVA) haben im Jahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr um 18.8 FTE (2,5 %) zugenommen.

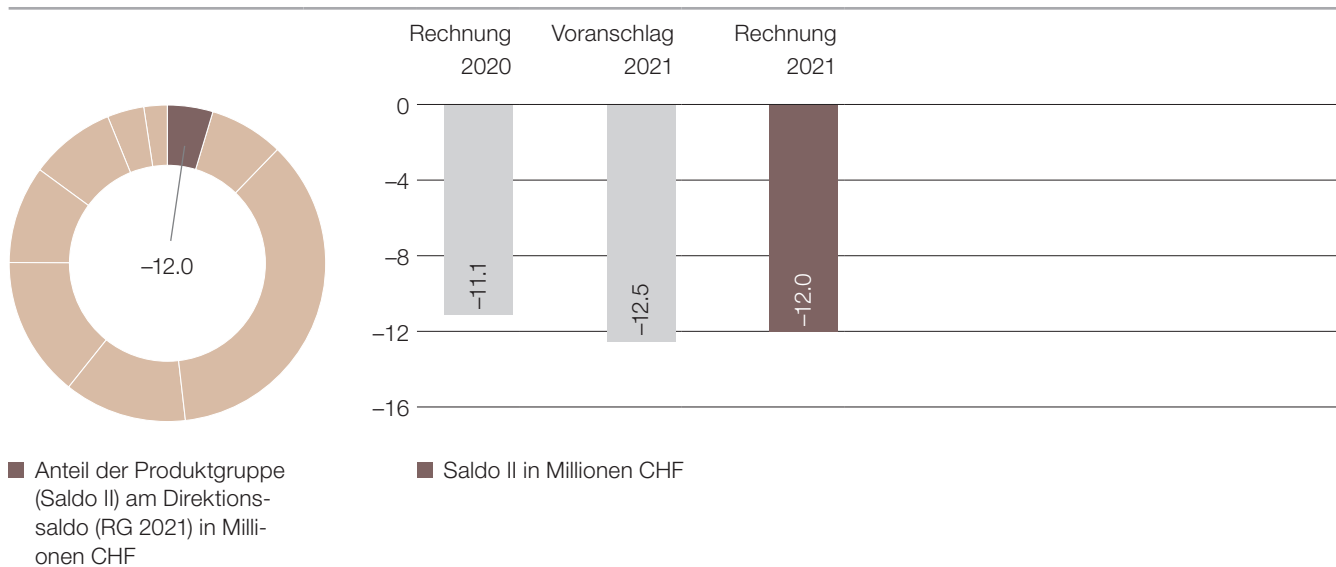
aufgrund von viel mehr Fördergesuchen die Stellenprozente aufgestockt.

Es gibt zwei Hauptgründe für diese Erhöhung: Erstens wurden im LANAT aufgrund von deutlich mehr Lernenden und mehr Absolventinnen und Absolventen der Berufsmaturität in der Landwirtschaft zusätzliche Lehrkräfte angestellt. Zweitens wurden im AUE

Dazu kommt beispielsweise, dass die Stellenprozente im LANAT für den Pflanzenschutz erhöht wurden, oder dass Ende 2020 markant mehr Vakanzen vorhanden waren als Ende 2021.

4.7 Produktgruppen

4.7.1 Führungsunterstützung



Beschreibung

Führungsunterstützung in Bezug auf alle Geschäfte mit strategischer Bedeutung der WEU sowie Grossratsgeschäfte, Regierungsgeschäfte und interdirektionale Geschäfte.

Wahrnehmung von wichtigen strategischen Entwicklungsaufgaben und Leitung von Projekten und Gremien mit strategischer Bedeutung (z.B. Hauptstadtregion Schweiz, Task-Force Medizin, sitem-insel AG, Wyss Academy for Nature, SCDH AG).

Wirkungsvoller Einsatz der Führungsinstrumente und der vorhandenen Ressourcen. Sicherstellen der Dienstleistungen für die Direktion in den Bereichen Informatik, Recht, Finanzen, HR, Kommunikation und Übersetzung. Gewährleistung der an die Gebäudeversicherung Bern (GVB) übertragenen kantonalen Feuerwehraufgaben. Wahrnehmung der kantonalen Aufgaben betreffend GVB und BKW AG.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	5 344 244	7 776 074	7 179 264	-596 810	-7.7 %
(-) Personalkosten	-7 396 322	-7 371 507	-8 622 482	-1 250 974	-17.0 %
(-) Sachkosten	-6 569 997	-9 426 173	-8 110 931	1 315 242	14.0 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-276 944	-176 123	-58 968	117 155	66.5 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-8 899 018	-9 197 729	-9 613 116	-415 388	-4.5 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	199 070	167 800	197 600	29 800	17.8 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	-2 359 621	-3 460 000	-2 538 657	921 343	26.6 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	2 799	2 099	1 574	-525	-25.0 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-11 056 771	-12 487 830	-11 952 599	535 230	4.3 %
(+/-) Abgrenzungen	1 266	21 209	3 608	-17 601	-83.0 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-11 055 504	-12 466 621	-11 948 991	517 630	4.2 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Führungsunterstützung	-4 393 846	-5 239 771	-6 023 117	-783 345	-14.9 %
Rechtliche Dienstleistungen	-2 128 600	-1 726 952	-2 013 200	-286 248	-16.6 %
Informatikleistungen für Ämter	-2 376 572	-2 231 005	-1 576 800	654 205	29.3 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2021**

Im Vergleich zum Voranschlag 2021 weist der Saldo I der Produktgruppe «Führungsunterstützung» in der Rechnung 2021 eine Überschreitung von rund CHF 0,4 Millionen aus. Die Überschreitung hängt mit den höheren Personalkosten zusammen und ist auf die Bearbeitung der COVID-19 Härtefallmassnahmen zurückzuführen.

Die Leistungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) für die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr-Sonderstützpunkte und deren Materialbeschaffungen werden der GVB mit einem jährlichen Staatsbeitrag abgegolten. Die Staatsbeiträge unterschritten den Voranschlagswert 2021.

Die Abweichungen bei den Erlösen und Sachkosten sind im Wesentlichen auf geringere Belastungen aus der ICT-Grundversorgung zurückzuführen.

Entwicklungsschwerpunkte

Die WEU vertritt den Kanton Bern in der Hauptstadtregion Schweiz, die sich als Lebens- und Wirtschaftsraum von europäischer Bedeutung und als Politzentrum der Schweiz positionieren will.

Sie leitet die Task Force Medizin Bern, die im Auftrag des Regierungsrats strategische Vorarbeit leistet, damit der Medizinstandort Bern seine starke Position mindestens halten und nach Möglichkeit ausbauen kann.

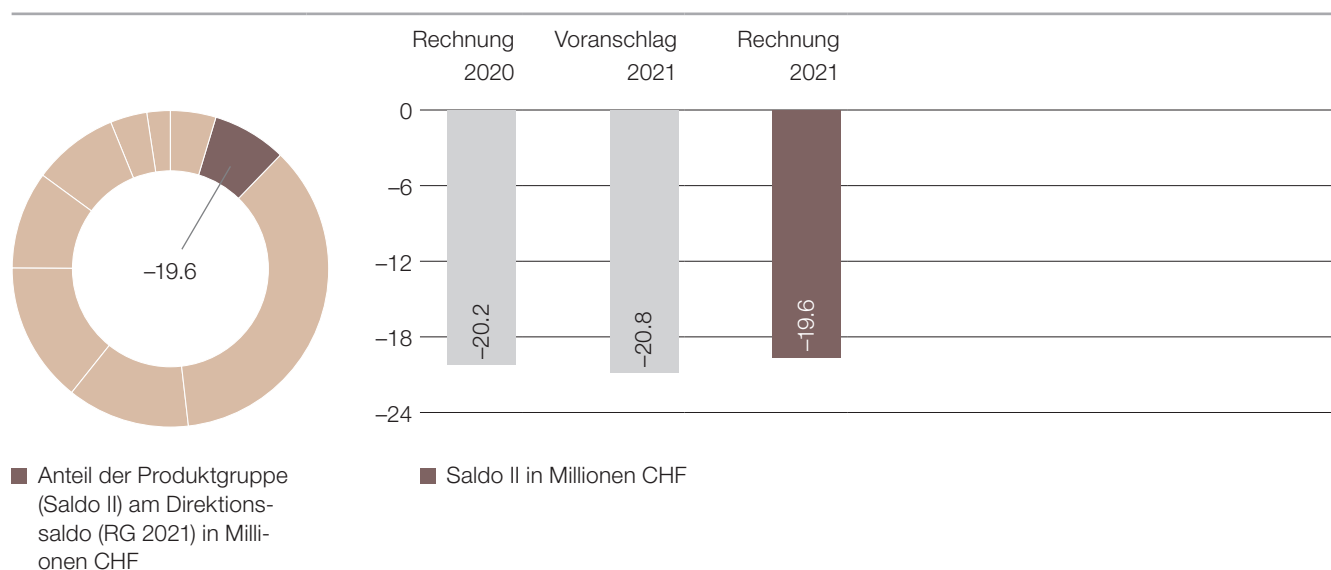
Zudem ist sie für die Beteiligung des Kantons an der BKW AG und für die GVB verantwortlich. Sie leitet Projekte und Gremien von strategischer Bedeutung für den Kanton, so z.B. die Wyss Academy for Nature at the University of Bern oder das Swiss Center for Design and Health. Auf Verwaltungsebene werden diese Aufgaben durch das GS WEU wahrgenommen.

Chancen und Risiken

Keine.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2020 und 2021)	2020	2021
Anzahl der traktandierten Regierungsbeschlüsse (inkl. Block-, Aussprache- und Informationsgeschäften)	116	139
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	10	9
Anzahl der traktandierten parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	63	58
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere Direktion oder an die Staatskanzlei	205	198
Anzahl eingereicherter Beschwerden	70	115
Anzahl erledigter Beschwerden	73	73
Anzahl Arbeitsplätze, die von der Informatik der WEU betreut werden	1 610	1 603
Jährliche Beitragsleistungen (in Mio. CHF) an die Gebäudeversicherung Bern (GVB) zur Erfüllung von kantonalen Feuerwehraufgaben auf Basis von zwei Leistungsvereinbarungen (Oel-/Gas-/ABC-Wehr sowie Personenrettung bei Unfällen)	2	2

4.7.2 Arbeitslosenversicherung**Beschreibung**

Der Kanton Bern vollzieht im Auftrag des Bundes das Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982 (AVIG; SR 837.0), das Arbeitsvermittlungsgesetz vom 6. Oktober 1986 (AVG, SR 823.11) und Teile des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005 (AIG; SR 142.20). Dazu hat der Bund mit dem Kanton je eine Leistungsvereinbarung für die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenkasse abgeschlossen.

Die Arbeitsvermittlung betreibt die regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) im Kanton Bern. Sie hat den Auftrag, Stellensuchende möglichst rasch und dauerhaft wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Sie unterstützt die Stellensuchenden bei der Stellensuche. Die RAV führen jährlich 140 000 Beratungsgespräche durch. Die Einhaltung der mit den Stellensuchenden getroffenen Vereinbarungen wird kontrolliert. Wenn nötig werden Sanktionen verfügt. Die Arbeitsvermittlung beschafft und vermittelt arbeitsmarktlche Massnahmen (Kurse, Praktika, Programme zur vorübergehenden Beschäftigung usw.) im Betrag von jährlich etwa CHF 54,0 Millionen. Sie verantwortet zudem die Umsetzung der Stellenmeldepflicht. Die

Kontrolle der Einhaltung der Stellenmeldepflicht erfolgt durch die Arbeitsmarktaufsicht.

Die Arbeitslosenkasse (ALK) des Kantons Bern ist an mehreren Standorten tätig. Die ALK prüft die Anspruchsvoraussetzungen und richtet Arbeitslosenentschädigung, Kurzarbeit-, Schlechtwetterentschädigung sowie Leistungen bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers aus. Die ALK zahlt jährlich rund CHF 300,0 Millionen (2020: CHF 392,0 Mio.) Arbeitslosenentschädigung aus; im Jahr 2020 bedingt durch die Coronavirus-Krise zusätzlich CHF 807,0 Millionen für Kurzarbeitsentschädigungen.

Die Produkte «Arbeitsvermittlung» und «Arbeitslosenkasse» werden ausschliesslich aus dem Fonds der eidgenössischen Arbeitslosenversicherung finanziert. Das Produkt «Arbeitslosenversicherung – kantonale Massnahmen» enthält einerseits freiwillige kantonale Massnahmen, andererseits den vom Bundesrecht vorgegebenen Beitrag des Kantons an den Vollzug der Arbeitslosenversicherung.

Deckungsbeitragschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	0	2 260 500	0	-2 260 500	-100.0%
(-) Personalkosten	0	0	0	0	0.0%
(-) Sachkosten	-34 621	-2 429 500	-29 229	2 400 271	98.8%
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	0	0	0	0	0.0%
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0%
Saldo I (Globalbudget)	-34 621	-169 000	-29 229	139 771	82.7%
(+) Erlöse Staatsbeiträge	1 305 385	1 300 000	1 300 000	0	0.0%
(-) Kosten Staatsbeiträge	-21 491 736	-21 950 000	-20 909 268	1 040 732	4.7%
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	0	1 721	0	-1 721	-100.0%
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-20 220 972	-20 817 279	-19 638 497	1 178 782	5.7%
(+)/(-) Abgrenzungen	0	0	0	0	0.0%
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-20 220 972	-20 817 279	-19 638 497	1 178 782	5.7%

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Abweichung zum Voranschlag	
	2020	2021	2021	CHF	%
Arbeitsvermittlung (RAV)	-5 385	-109 500	0	109 500	100.0 %
Arbeitslosenkasse (ALK)	0	-30 000	0	30 000	100.0 %
Arbeitsmarktliche kantonale Massnahmen	-29 236	-29 500	-29 229	271	0.9 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2021**

Die Arbeitslosigkeit im Kanton Bern beträgt im Jahr 2021 im Durchschnitt 2,4 Prozent (Vorjahr: 2,5 %), in der Schweiz 3,0 Prozent (Vorjahr: 3,1 %). Als Folge der andauernden Coronavirus-Krise ergab sich keine wesentliche Veränderung der Arbeitslosigkeit im Vergleich zum Vorjahr.

Die Produktgruppe «Arbeitslosenversicherung» enthält das Produkt «Arbeitslosenversicherung – kantonale Massnahmen». In diesem Produkt werden einerseits die bundesrechtlich vorgeschriebenen Anteile des Kantons am Vollzug der Arbeitslosenversicherung ab-

gerechnet. Andererseits ergänzt der Kanton die Massnahmen der Arbeitslosenversicherung mit eigenen Massnahmen (z.B. Kurse und Programme für Personen ohne Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung).

Die Beiträge an den Vollzug der Arbeitslosenversicherung sind durch den Kanton nicht beeinflussbar und liegen rund CHF 1,0 Millionen unter dem Voranschlag. Die GSI beteiligte sich mit CHF 1,3 Millionen an den Kosten für Motivationssemester.

Entwicklungsschwerpunkte

Die RAV und die Zahlstellen der öffentlichen Arbeitslosenkasse sollen jederzeit bereit sein, auf wirtschaftliche Krisensituationen rasch zu reagieren.

Kurzarbeitsentschädigung (KAE) während der Coronavirus-Krise
Mit der KAE deckt die Arbeitslosenversicherung (ALV) den Arbeitgebern zugunsten ihrer Arbeitnehmenden, die von Kurzarbeit betroffen sind, über einen gewissen Zeitraum einen Teil der Lohnkos-

ten. Damit soll verhindert werden, dass infolge kurzfristiger und unvermeidbarer Arbeitsausfälle Kündigungen ausgesprochen werden. Für die Ausgestaltung der Vollzugsbestimmungen ist das SECO zuständig, die Umsetzung erfolgt in den Kantonen. Das AVA hat im Jahr 2021 knapp 19 000 Voranmeldungen auf Kurzarbeit behandelt. Mehr als 15 000 Anträge sind im ersten Halbjahr eingegangen. Das Volumen für ausbezahlte Kurzarbeitsentschädigung betrug rund CHF 420,0 Millionen.

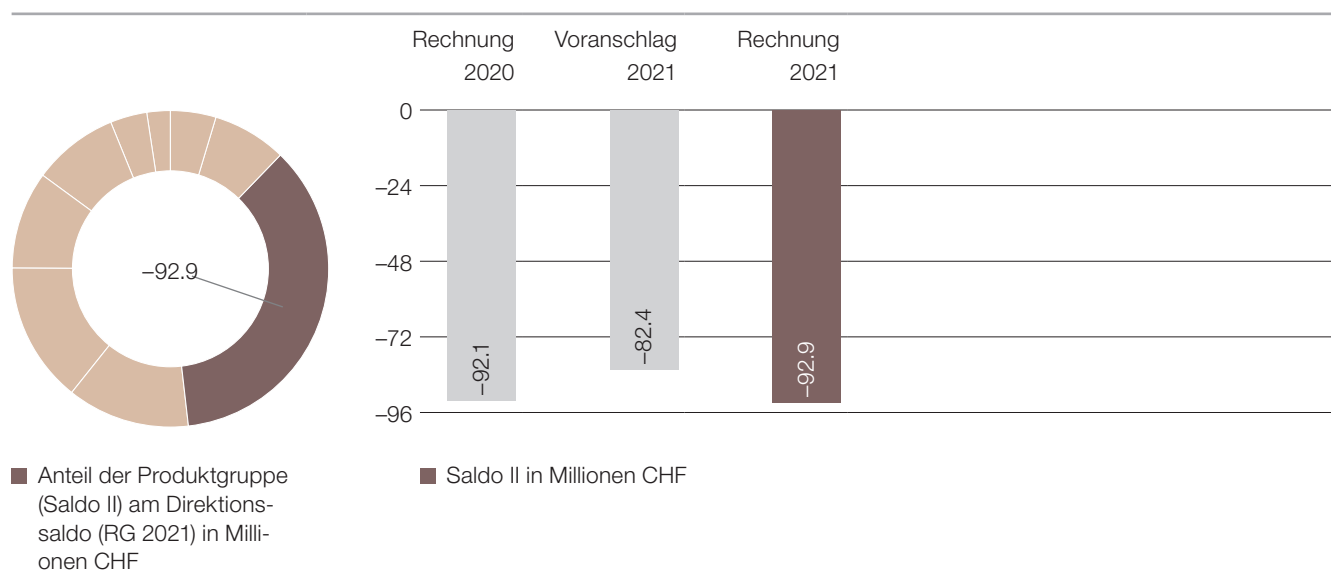
Chancen und Risiken

Der Kantonsbeitrag an den Vollzug der ALV hängt von der gesamtschweizerischen Entwicklung der Lohnsumme und dem Kantonsanteil an der jährlichen Anzahl der Tage kontrollierter Arbeitslosigkeit

ab. Der Kantonsbeitrag kann deshalb schwanken, ohne dass der Kanton diese Entwicklung steuern kann.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2020 und 2021)	2020	2021
Durchschnittliche Anzahl durch die regionale Arbeitsvermittlung betreuter Stellensuchende pro Monat	21 713	21 369
Anzahl durch die regionale Arbeitsvermittlung durchgeführter Beratungsgespräche	140 000	170 000
Anzahl Einsatztage in Programmen für Stellensuchende der regionalen Arbeitsvermittlung	292 000	362 441
Ausbezahlte Arbeitslosen-Entschädigungen der Arbeitslosenkasse (in Mio. CHF)	400	400

4.7.3 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht**Beschreibung**

Die Tätigkeiten innerhalb der Produktgruppe «Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht» haben das Ziel, die Wirtschaftskraft des Kantons Bern, die Wettbewerbsfähigkeit seiner Unternehmen und die Innovationsfähigkeit durch eine nachhaltige, umwelt- und sozialverträgliche wirtschaftliche Entwicklung zu stärken. Zudem werden die einzelnen Regionen in der Nutzung ihrer Potenziale unterstützt. Im Tourismus wird die Wettbewerbsfähigkeit im Berggebiet und im ländlichen Raum gestärkt und auch hier werden innovative industriennahe Projekte und Angebote gefördert.

In der Arbeits- und Marktaufsicht wird vor allem Bundesrecht vollzogen. Es geht beispielsweise um die Verhütung von Berufsunfällen und -krankheiten oder die Einhaltung der Arbeits- und Ruhezeiten sowie um die Bekämpfung der Schwarzarbeit, die Umsetzung flankierender Massnahmen zur Entsendung ausländischer Arbeitskräfte und um das Eichwesen. Kantonale Vorschriften gibt es insbesondere für das Gastgewerbe, den Verkauf von Alkohol und im Bereich der Ladenöffnungszeiten. In Biel wird eine Zertifizierungsstelle für Chronometer/Uhrwerke geführt.

Deckungsbeitragsschema

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	
in CHF					%
(+) Erlöse	8 133 346	8 528 106	8 727 075	198 969	2.3%
(-) Personalkosten	-15 222 493	-16 872 963	-16 368 328	504 636	3.0%
(-) Sachkosten	-3 382 822	-4 822 559	-4 892 145	-69 586	-1.4%
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-1 581 286	-2 281 206	-1 652 716	628 490	27.6%
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0%
Saldo I (Globalbudget)	-12 053 255	-15 448 622	-14 186 114	1 262 508	8.2%
(+) Erlöse Staatsbeiträge	3 430 877	1 018 632	432 561 909	431 543 277	42 365.0%
(-) Kosten Staatsbeiträge	-83 712 219	-68 131 650	-511 551 577	-443 419 927	-650.8%
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	188 154	135 845	238 487	102 642	75.6%
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-92 146 442	-82 425 795	-92 937 296	-10 511 500	-12.8%
(+)/(+) Abgrenzungen	5 064 834	7 943 236	4 618 166	-3 325 070	-41.9%
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-87 081 608	-74 482 559	-88 319 129	-13 836 570	-18.6%

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Wirtschaftsförderung	-5 526 325	-7 357 964	-8 640 222	-1 282 258	-17.4 %
Tourismus und Regionalentwicklung	-3 163 297	-4 327 231	-3 189 827	1 137 403	26.3 %
Arbeitsbedingungen	-3 336 054	-3 872 475	-2 869 852	1 002 623	25.9 %
Chronometerkontrolle	-27 579	109 047	513 787	404 741	371.2 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2021**

Das reguläre Tagesgeschäft wurde durch den Vollzug des Härtefallprogramms stark geprägt. Die nicht budgetierten Vollzugskosten wurden kompensiert durch tiefere Sachkosten aufgrund von verminderten Aktivitäten des Standortmarketings sowie der Verschiebung von Digitalisierungsprojekten sowie weiteren geplanten Vorhaben bedingt durch die COVID-19-Pandemie. Weiter führten Mehrerlöse beim Geschäftsfeld Arbeitsbedingungen zu einem verbesserten Saldo I gegenüber dem Voranschlag.

COVID-19-Beiträge: Der Finanzierungsschlüssel der Härtefallbeiträge 2021 bei Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis CHF 5,0 Millionen beträgt 30 Prozent Kanton und 70 Prozent Bund. Bei Unternehmen mit einem Jahresumsatz über CHF 5,0 Millionen werden 100 Prozent durch den Bund getragen. Trotz einer Rückstellung im Jahr 2020 von rund CHF 24,0 Millionen und für das Jahr 2021 budgetierte CHF 40,0 Millionen liegen die Netto-Staatsbeiträge um CHF 11,8 Millionen über dem Voranschlag. Darin eingerechnet sind CHF 2,5 Millionen als Kompensation der Mindererträge aus den Beherbergungsabgaben.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Zentrum stehen neben der generellen Stärkung des Wirtschaftsstandortes weiterhin die Umsetzung der Wirtschaftsstrategie 2025, die Anpassung der Förderstrategie sowie die Konsolidierung der kantonalen Beteiligung bei interkantonalen Aktivitäten, namentlich mit der Westschweiz.

Thun) umgesetzt und die bewilligten Beiträge entlang des jeweiligen Projektfortschritts ausbezahlt. Der Swiss Innovation Park Biel/Bienne konnte im Jahr 2021 erfolgreich in Betrieb genommen werden. Ab dem Jahr 2022 sind Beiträge an die neuen Innovationsprojekte Swiss Center for Design and Health und die neue Festhalle Bern geplant.

Seit dem Jahr 2018 werden die drei grossen Innovationsprojekte (sitem Insel Bern, Swiss Innovation Park Biel/Bienne sowie Empa

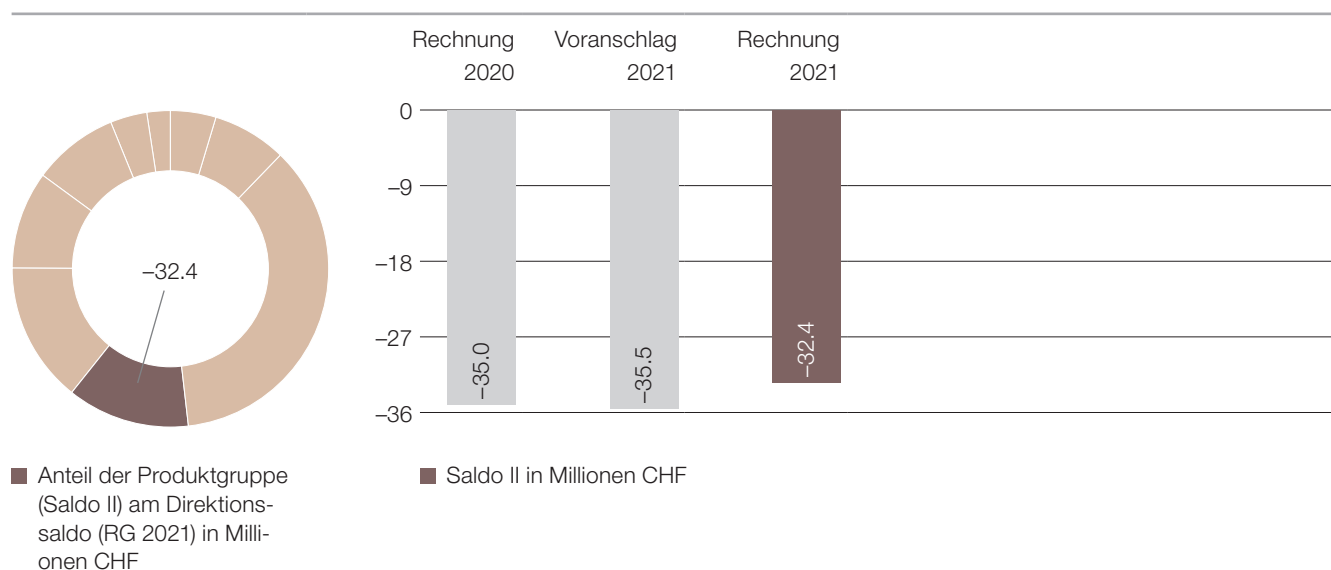
Chancen und Risiken

Im Jahr 2022 ist von einer Erholung der wirtschaftlichen Situation und einem deutlich überdurchschnittlichen Wachstum des Bruttoinlandproduktes auszugehen. Die Chancen überwiegen gegenüber den Risiken. Insbesondere infolge der weitreichenden Lockerungen der COVID-19-Massnahmen dürfte das Wirtschaftswachstum durch Aufholeffekte beim privaten Konsum an Dynamik gewinnen. Sobald die Liefer- und Kapazitätsengpässe wegfallen, werden die Investitionen und die globale Industrieproduktion wachsen. Das

grösste Risiko stellt nebst der weltweiten geopolitischen Entwicklung insbesondere die aktuelle Entwicklung der Inflation dar. Die wirtschaftliche Erholung führt bei den Unternehmen zu einer Ausweitung der Personalbestände und einem weiteren Abbau der Kurzarbeit. Demzufolge stehen die Chancen gut, dass im ersten Quartal 2022 mit einer stabilen und im Verlauf des Jahres mit einer sinkenden Arbeitslosigkeit zu rechnen ist.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2020 und 2021)	2020	2021
Anzahl geförderter Projekte im Bereich Wirtschaftsförderung und Tourismus/Regionalpolitik	608	115
Anzahl Messungen von Luftschadstoffen pro Jahr (gemessene Stundenmittel) durch den Geschäftsbereich Immissionsschutz	0	0
Anzahl Kontrollen im Bereich Arbeitsbedingungen und Arbeitsmarktkontrolle	3 438	1 817
Anzahl beurteilter Baugesuche durch die Geschäftsbereiche Arbeitsbedingungen und Immissionsschutz	353	285
Anzahl verarbeiteter Meldungen für entsandte Arbeitnehmende gemäss Entsendegesetz vom 8. Oktober 1999 (EntsG; BSG 823.20)	43 487	45 645
Anzahl arbeitsmarktmittlicher Vorentscheide für ausländische Erwerbstätige durch den Geschäftsbereich Arbeitsbedingungen	2 827	2 492
Anzahl zertifizierter Chronometer durch das Uhrenbeobachtungsbüro in Biel	709 624	946 000

4.7.4 Wald und Naturgefahren**Beschreibung**

Der Wald soll in seiner Fläche und Qualität erhalten bleiben. Die öffentlichen Interessen am Wald werden durch dessen Schutz und durch gezieltes Fördern einer nachhaltigen Waldentwicklung gesichert. Die Waldwirtschaft wird mit gezielten Massnahmen gestärkt. Der Staatswald wird nach unternehmerischen Grundsätzen nachhaltig bewirtschaftet.

Menschen, Tiere und erhebliche Sachwerte werden durch planerische, organisatorische, waldbauliche und technische Massnahmen vor folgenden Naturgefahren geschützt: Lawinen, Eis- und Stein-schlag, Fels- und Bergsturz sowie Rutschungen, Erosion und Einsturz.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	13 564 317	12 840 300	15 507 128	2 666 828	20.8 %
(-) Personalkosten	-19 934 699	-21 206 269	-20 118 077	1 088 192	5.1 %
(-) Sachkosten	-10 129 248	-10 192 427	-10 942 332	-749 905	-7.4 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-493 512	-606 333	-476 278	130 055	21.4 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-16 993 141	-19 164 730	-16 029 560	3 135 170	16.4 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	10 927 042	13 405 500	11 009 750	-2 395 750	-17.9 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	-28 941 894	-29 787 500	-27 343 053	2 444 447	8.2 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	8 698	8 000	4 757	-3 243	-40.5 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-34 999 294	-35 538 730	-32 358 106	3 180 624	8.9 %
(+)/(-) Abgrenzungen	446 697	958 132	733 195	-224 937	-23.5 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-34 552 598	-34 580 598	-31 624 911	2 955 688	8.5 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Staatsforstbetrieb	-383 836	-841 440	1 142 480	1 983 920	235.8 %
Risikomanagement Naturgefahren	-2 038 053	-2 740 927	-2 199 523	541 405	19.8 %
Walderhaltung und Waldwirtschaft	-14 571 251	-15 582 362	-14 972 518	609 845	3.9 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2021**

Die Produktgruppe schliesst im Saldo I um CHF 3,1 Millionen (16,4 %) besser ab als budgetiert. Dies ist zu zwei Dritteln auf das ausgezeichnete Betriebsergebnis im Staatsforstbetrieb zurückzuführen (CHF 2,0 Mio.). Die beiden anderen Produkte «Wald» sowie «Risikomanagement Naturgefahren» schliessen um CHF 0,6 Millionen bzw. CHF 0,5 Millionen besser ab als budgetiert. Insgesamt liegen die Kosten um 1,5 Prozent (CHF 0,5 Mio.) unter und die Erlöse um 20,8 Prozent (CHF 2,6 Mio.) über dem Voranschlag. Die Erlössteigerung ist auf die marktbedingt höheren Holzerlöse im Staatswald zurückzuführen.

Der Saldo II schliesst CHF 3,2 Millionen (8,9 %) besser ab als budgetiert. Bei den Staatsbeiträgen liegen die Kosten (brutto) CHF 2,4 Millionen (8,2 %) unter dem Voranschlag. Aufgrund der eher kühlen und nassen Witterung im Frühling und Sommer 2021 sind die Borkenkäfer-Schäden wesentlich geringer ausgefallen als erwartet. Es waren weniger Kantonsbeiträge erforderlich. Entsprechend wurden auch weniger Bundesbeiträge abgerechnet, so dass der Saldo Staatsbeiträge (netto) 99,7 Prozent des Voranschlags entspricht.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Folgen der Klimaveränderung betreffen auch den Berner Wald. Mit dem Projekt «Klimaveränderung-Wald (KliWa)» nimmt sich das AWN dieser komplexen Herausforderung an. Ziel des Projekts ist eine themenübergreifende Strategie für den Umgang mit den Klimaveränderungen im Wald. Massgebend wird letztlich die Fähigkeit der Waldwirtschaft sein, auf diesen Grundlagen die nötigen Massnahmen im Wald zu treffen. Dazu braucht es leistungsfähige Unternehmen im Wald sowie den Absatz des anfallenden Holzes. Die Holzverwendung dient klima- und walddpolitischen Zielen. Die Entwicklung der einheimischen Wald- und Holzwirtschaft genießt daher weiterhin sehr hohe Priorität. Um die Wirkung der Massnahmen zur Förderung der Biodiversität im Wald zu verbessern, wurde das Projekt «Waldbiodiversität 2030» unter Einbezug der Stakeholder durchgeführt. Die Anpassungen des entsprechenden Programms folgen. Damit wird der Bedeutung der Biodiversität für einen gesunden, vielfältigen und anpassungsfähigen Wald Rechnung getragen.

Die Massenbewegung am «Spitze Stei» in Kandersteg beansprucht weiterhin viel Ressourcen. Die nötigen Massnahmen wurden getroffen. Trotz hoher Bewegungsraten im Sommer kam es zu keinen grösseren Abbrüchen.

Das Permafrost-Messnetz zeigt, dass die Erwärmung des Bodens als Folge der Klimaänderung auch im Jahr 2021 an den meisten Messstandorten weitergegangen ist, wenn auch etwas weniger stark als im Vorjahr. Der Betrieb und Ausbau des Messnetzes ist für die Überwachung der Veränderungen in Gletscher- und Permafrostgebieten von grosser Bedeutung.

Aufgrund der feuchten Witterung gab es im Jahr 2021 deutlich weniger Waldbrände als in den zwei vorangehenden Jahren.

Der Staatsforstbetrieb schöpft sein operatives Potenzial als Forstbetrieb in der Verwaltung aus. In diesem Rahmen konnte er die günstigen Entwicklungen des Jahres 2021 nutzen. Die Schäden im Wald fielen trotz einiger heftiger Gewitterstürme im Sommer 2021 insgesamt tiefer aus als in den Vorjahren. Die Nachfrage nach Holz und damit die Holzpreise sind deutlich gestiegen. Der Betrieb hat die Nutzung um 15 Prozent gesteigert und die Wünsche der Kundinnen und Kunden bezüglich Mengen, Sortimenten und Lieferzeiten optimal erfüllt. Die Mehrnutzung wird über die Jahre kompensiert. Zudem wurde das Angebot im forstlichen Kurswesen deutlich erweitert. Insgesamt hat der Betrieb dank seiner hohen Effizienz einen markanten Gewinn erwirtschaftet.

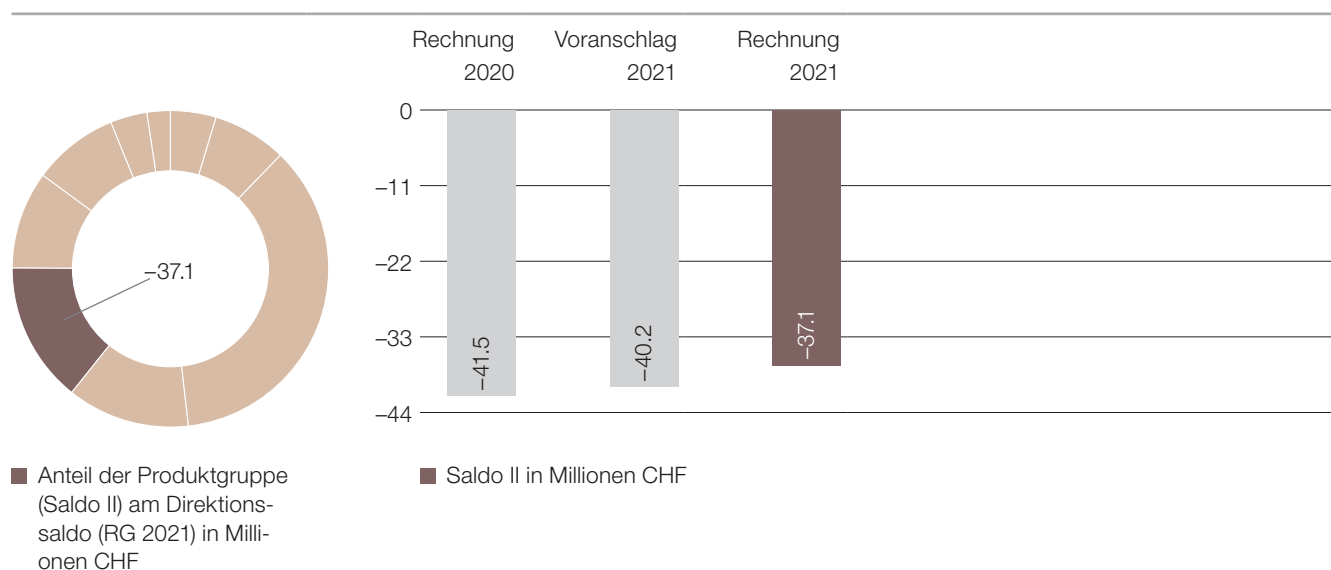
Chancen und Risiken

Eine leistungsfähige Wald- und Holzwirtschaft dient der Anpassung des Waldes an ein sich veränderndes Klima. Ohne die betriebliche Entwicklung sind steigende öffentliche Aufwände zum Schutz des Waldes und zur längerfristigen Sicherung der wichtigen Waldeleistungen zu erwarten. Die Folgen der Klimaveränderung beeinflussen den Wald und führen insbesondere im alpinen Bereich zu einer

Zunahme von Naturereignissen, welche teilweise Auswirkungen bis in die Täler haben. Die Entwicklung des Staatsforstbetriebes zur vorbildlichen und wirtschaftlich erfolgreichen Bewirtschaftung der Staatswälder ist fortzusetzen, um finanzielle Risiken des Kantons zu vermeiden und positive Impulse für die gesamte Wald- und Holzwirtschaft im Kanton Bern zu geben.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2020 und 2021)	2020	2021
Betreute und beaufsichtigte Gesamtwaldfläche (in Hektaren)	187 800	186 600
Anzahl erteilter Holzschlagbewilligungen (Schwankungen möglich, da durch den Holzabsatzmarkt beeinflusst)	3 000	3 600
Anzahl behandelte Geschäfte bzw. geprüfter Einzelabrechnungen für Förderbeiträge (Schwankungen bei Naturereignissen möglich)	4 000	5 000
Anzahl verfasster Fach- und Amtsberichte im Waldrecht	540	613
Anzahl Mitwirkungen bei Geschäften (Bau-, Planungs- und Konzessionsgesuchen) in Gefahrengeländen	800	996
Bewirtschaftete und beaufsichtigte Gesamtfläche der kantonseigenen Waldgrundstücke (Staatswald in Hektaren)	12 700	12 700

4.7.5 Landwirtschaft**Beschreibung**

Die Produktgruppe «Landwirtschaft» fördert eine nachhaltig produzierende, konkurrenzfähige Landwirtschaft. Dazu unterstützt sie die Kundinnen/Kunden bei der Aneignung und Weiterentwicklung ihrer beruflichen Qualifikationen und unterhält landwirtschaftliche Beratungsstellen als Anlaufstellen für alle landwirtschaftlichen Fragen. Sie erfüllt den Leistungsauftrag des Bundes zur vollständigen und korrekten Datenerhebung, Kontrolle und Auszahlung der Direktzahlungen.

Sie fördert mit kantonalen Massnahmen eine nachhaltig produzierende Berner Landwirtschaft über eine Erhöhung der Wertschöpfung, eine Senkung der Kosten und einen schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen durch Weiterbildung und Beratung, Gutachten, zinslose Darlehen und Beiträge.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	28 811 667	26 208 422	24 416 980	-1 791 442	-6.8%
(-) Personalkosten	-40 045 453	-34 630 301	-33 976 824	653 476	1.9%
(-) Sachkosten	-10 892 958	-10 623 639	-8 660 379	1 963 260	18.5%
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-1 506 039	-1 611 418	-1 552 815	58 603	3.6%
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0%
Saldo I (Globalbudget)	-23 632 782	-20 656 936	-19 773 039	883 897	4.3%
(+) Erlöse Staatsbeiträge	1 031 348	350 000	942 410	592 410	169.3%
(-) Kosten Staatsbeiträge	-24 614 329	-19 923 261	-18 238 613	1 684 648	8.5%
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	22 990	14 896	6 717	-8 180	-54.9%
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-47 192 773	-40 215 301	-37 062 525	3 152 776	7.8%
(+)/(-) Abgrenzungen	2 118 954	3 155 255	2 019 549	-1 135 706	-36.0%
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-45 073 819	-37 060 046	-35 042 976	2 017 070	5.4%

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Direktzahlungen	-4 498 843	-4 700 110	-4 086 757	613 354	13.0%
Strukturverbesserungen und Produktion	-8 071 408	-8 518 950	-8 732 654	-213 703	-2.5%
Veterinärwesen	-4 849 959	0	0	0	0%
Inforama Bildung und Beratung (ab 01.01.2021)	-6 212 572	-7 437 875	-6 953 629	484 246	6.5%

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2021**

Im Vergleich zum Voranschlag weist die Produktgruppe «Landwirtschaft» in der Rechnung 2021 eine Verbesserung im Saldo I von knapp CHF 0,9 Millionen aus. Aufgrund der anhaltenden COVID-19-Pandemie wurden auch in diesem Jahr weniger Erträge von rund CHF 1,8 Millionen erzielt, parallel dazu sind auch die Sachkosten um CHF 2,0 Millionen geringer ausgefallen. Diese Entwicklung betraf vor allem die Bereiche Grund- und Weiterbildung sowie die Hotellerie des INFORAMA. Verschiedene Weiterbildungen und Tagungen mussten abgesagt werden. Die tieferen Sachkosten sind zudem auf die geringeren Informatikdienstleistungskosten bei GELAN zurückzuführen. Dadurch wurden auch tiefere Refinanzierungserträge bei den Partnerkantonen und Dritten erzielt. Die Personalkosten sind in der Rechnung 2021 rund CHF 0,7 Millionen

geringer als geplant. Dies insbesondere aufgrund von Rotationsgewinnen sowie zeitlichen Verzögerungen bei der Neubesetzung von Stellen.

Die Staatsbeiträge sind um CHF 1,7 Millionen tiefer als budgetiert ausgefallen. Mit der Einführung des risikobasierten Kontrollsystems Direktzahlungen (schlankere Grundkontrollen) sanken die Beiträge an die Kontrollorganisationen. Zudem wurden rund CHF 0,8 Millionen weniger Investitionshilfebeiträge für Strukturverbesserungsmassnahmen ausbezahlt. Der starke Anstieg der Preise von Baumaterialien und insbesondere deren schlechtere Verfügbarkeit hat dazu geführt, dass einige Vorhaben zurzeit nicht plangemäss realisiert werden können.

Entwicklungsschwerpunkte

Der Schwerpunkt der Produktgruppe lag in der Umsetzung der LANAT-Strategie 2020 (Erneuerung für das Jahr 2022 geplant) und neuer agrarpolitischer Bundesvorgaben (z. B. Vorarbeiten zur Umsetzung des Massnahmenplans «Sauberes Trinkwasser», Schleppschlauch-Obligatorium). Gestützt auf die Anpassungen des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 16. Juni 1997 (KLWG; BSG 910.1) wurde der Vollzug der Direktzahlungen weiter digitalisiert. Die Revision der kantonalen Verordnung vom 5. November 1997 über Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (SVV; BSG 910.113) hat zu Präzisierungen im Vollzug der Investitionshilfen geführt. Ein weiteres Kernelement bildete die Ausarbeitung der Ziele und Teilprojekte der Bio-Offensive 2025 und der durch den Grossen Rat in der Wintersession bewilligte Kreditantrag. Im fünften Jahr des

sechsjährigen Berner Pflanzenschutzprojekts beteiligten sich über 3600 Betriebe. Das anspruchsvolle Ressourcenprojekt ist hinsichtlich Beteiligung und Finanzen auf Kurs. Das Pilotprojekt «Regionale Landwirtschaftliche Strategie im Oberaargau» wurde im Frühjahr 2021 abgeschlossen, und die Erkenntnisse über die Herausforderungen eines solch umfassenden Projekts wurden dem Bundesamt für Landwirtschaft zur Kenntnis gebracht. Durch Vernetzung und Bündelung der kantonalen und nationalen Forschungs-, Bildungs- und Wirtschaftskompetenzen konnte die Bildung nationaler Kompetenzzentren (Boden, Gemüse, Berg- und Alpwirtschaft) und deren Ansiedlung im Kanton Bern massgebend unterstützt werden. Projekte im Rahmen der Wyss Academy for Nature wurden aktiv und zukunftsgerichtet vorangetrieben.

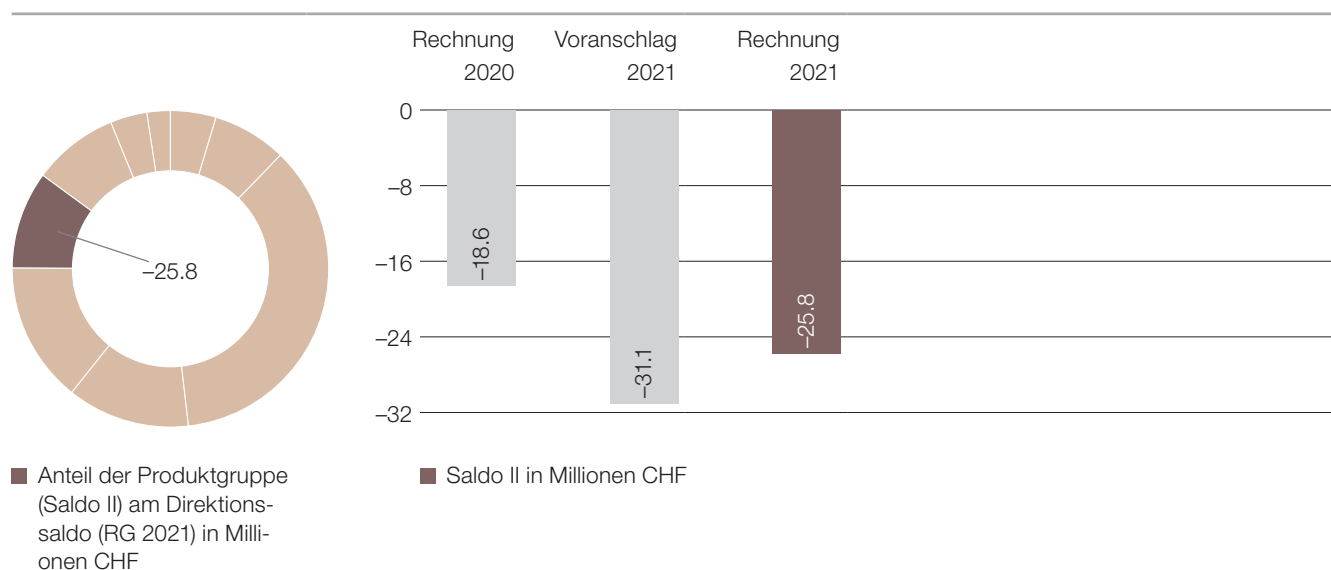
Chancen und Risiken

Gerade die Coronavirus-Krise zeigt, dass die Schweizer Bevölkerung qualitativ hochwertige und regional produzierte Nahrungsmittel wertschätzt. Die inländische Landwirtschaft kann dieses Potenzial als Chance nutzen, sofern auch der zunehmenden Umweltsensibilität der Bevölkerung aktiv Rechnung getragen wird. Die aktuelle Dynamik und die damit einhergehende Komplexität in der Agrarpolitik auf Bundesebene (AP 22+, zahlreiche Verfassungsinitiativen, parlamentarische Initiativen) machen Vorhersagen zum Inhalt und Umfang sowie zur Terminplanung der Weiterentwicklung der Agrarreformen schwierig. Es besteht das Risiko, dass die zunehmende Fülle und Komplexität der Massnahmen beim Kanton zu zusätzlichem Kontroll- und Vollzugaufwand mit entsprechen-

dem Ressourcenbedarf führt. Der Ausgang von Volksabstimmungen zu verschiedenen Initiativen (Massentierhaltung, Biodiversität) und die Auswirkungen auf die Landwirtschaft sind schwer abzuschätzen. Es besteht auch das Risiko, dass die Umsetzungen von Bundesvorgaben durch die Kantone unter grossem Zeitdruck zu gewährleisten sein werden. Wie für andere Sektoren birgt der Klimawandel für die Landwirtschaft zunehmende Risiken (Wassermanagement, Bodenerosion, Pflanzenschutz, Ertragsschwankungen, Tiergesundheit, usw.), was gezielte Adaptationsmassnahmen erfordert. Hinsichtlich der Reduktion des Ausstosses schädlicher Klimagase wird auch die Landwirtschaft über eine Verringerung ihrer Emissionen (Mitigation) gefordert sein.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2020 und 2021)	2020	2021
Anzahl bewilligter landwirtschaftlicher Beitragsgeschäfte (pro Jahr)	148	168
Ausgelöstes beitragsberechtigtes Investitionsvolumen der bewilligten Beitragsgeschäfte (in Mio. CHF)	65	82
Anzahl Klassen in der landwirtschaftlichen Bildung (Grundbildung, Berufsmaturitätsschule, höhere Berufsbildung) pro laufendes Schuljahr (Stichtag: 15.09.)	91	94
Anzahl erfolgter landwirtschaftliche Beratungen pro Jahr	3 708	3 751
Ausbezahlte Direktzahlungen und Beiträge (DZ, EKB, NS, Ressourcenprojekte) pro Jahr (in Mio. CHF)	559	559
Anteil Bio-Betriebe (in %)	0	15
Anteil Bio-Landwirtschaftliche Nutzfläche (in %)	0	14

4.7.6 Natur**Beschreibung**

Die Produktgruppe «Natur» vollzieht die Bundesgesetzgebung in den Bereichen Naturschutz, Fischerei und Jagd. Sie fördert die Biodiversität und schafft die Voraussetzungen, dass Wild-, Fisch- und Krebsbestände nachhaltig genutzt werden können. Sie schützt

und fördert die einheimischen, in ihrem Bestand bedrohten Arten. Sie schafft neue Lebensräume, oder stellt diese wieder her und erhält und fördert damit die Biodiversität. Zudem vermindert sie die Belastungen und Störungen von Biotopen und Arten.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	1 116 508	895 721	1 445 452	549 730	61.4%
(-) Personalkosten	-12 141 613	-12 980 041	-12 999 570	-19 529	-0.2%
(-) Sachkosten	-5 558 741	-8 839 064	-6 754 062	2 085 002	23.6%
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-755 463	-950 706	-810 457	140 249	14.8%
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0%
Saldo I (Globalbudget)	-17 339 309	-21 874 089	-19 118 637	2 755 451	12.6%
(+) Erlöse Staatsbeiträge	4 244 677	4 106 800	4 513 785	406 985	9.9%
(-) Kosten Staatsbeiträge	-10 293 998	-18 002 739	-15 971 298	2 031 441	11.3%
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	4 803 807	4 705 603	4 751 322	45 719	1.0%
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-18 584 823	-31 064 424	-25 824 828	5 239 596	16.9%
(+)/(-) Abgrenzungen	1 091 582	1 625 434	1 040 374	-585 061	-36.0%
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-17 493 240	-29 438 990	-24 784 455	4 654 535	15.8%

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Fischerei	-4 230 100	-5 398 920	-4 154 792	1 244 127	23.0%
Jagd	-6 043 795	-7 028 923	-6 539 647	489 276	7.0%
Naturschutz und Naturförderung	-7 065 414	-9 446 246	-8 424 198	1 022 049	10.8%

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2021**

Im Vergleich zum Voranschlag weist die Produktgruppe «Natur» in der Rechnung 2021 eine Verbesserung im Saldo I von CHF 2,8 Millionen aus. Die Erlöse sind in der Rechnung 2021 um CHF 0,5 Millionen höher als budgetiert. Durch Fahrzeugverkäufe (nach Ablauf der Leasingdauer) wurden beim Jagdinspektorat Mehreinnahmen generiert. Zudem sind nicht budgetierte Rückerstattungen für die Personalkosten bei den Projekten der Wyss Academy for Nature geflossen. Die Sachkosten sind rund CHF 2,1 Millionen tiefer als budgetiert. Die tieferen Ausgaben sind vorwiegend bei den Dienstleistungen Dritter, Projekte Dritter und Informatikdienstleistungen angefallen, dies zum Teil aufgrund von Verzögerungen einzelner Projekte.

Die Staatsbeiträge sind rund CHF 2,0 Millionen unter dem Budgetwert. Aus dem Renaturierungsfonds wurden CHF 0,5 Millionen weniger Beiträge ausbezahlt. Die Verzögerung bei den Projekten der Wyss Academy for Nature hatte geringere Ausgaben als geplant zur Folge. Für die Bewirtschaftungsverträge im Naturschutz wurden die eingestellten Finanzmittel nicht vollumfänglich ausgeschöpft. Das Jagdinspektorat hatte höhere Ausgaben an Wildschadenersatzbeiträge und an Kostenbeiträge für die Herdenschutzgatter zu verzeichnen.

Entwicklungsschwerpunkte

Der Schwerpunkt der Produktgruppe lag in der Umsetzung der LANAT-Strategie 2020 (Erneuerung für das Jahr 2022 geplant) und insbesondere des kantonalen Sachplans Biodiversität. Der Sachplan ist Teil des kantonalen Gesamtkonzepts und hat zum Ziel, die Artenvielfalt von Fauna und Flora zu verbessern. Der Sachplan Biodiversität wurde mittels eines Umsetzungsprogramms konkretisiert. Die Kantone sind vom Bund aufgefordert, bis Ende 2023 eine kantonale Fachplanung Ökologische Infrastruktur zu erstellen. Seit August 2021 liegt die «Berner Methode» für diese kantonale Fachplanung vor, und die Erhebung des Ist-Zustandes wurde aufgenommen. Erneut verursachte der Umgang mit Grossraubtieren für die Wildhut und die Jagdverwaltung einen bedeutenden Mehraufwand. Mit den Entwürfen zur Änderung der Jagdverordnung

vom 26. Februar 2003 (JaV; BSG 922.111) und der Direktionsverordnung vom 27. März 2003 über die Jagd (JaDV; BSG 922.111.1) wurden neue Regeln für die Jagd und den Schutz der Wildtiere in die Konsultation geschickt. Ebenfalls Gegenstand einer öffentlichen Mitwirkung war die dritte und letzte Tranche zur Überarbeitung der Verordnung vom 26. Februar 2003 über den Wildtierschutz (WTSchV; BSG 922.63). Die Resultate dieser ersten Mitwirkung sollen 2022 in die Konsultationsfassung einfließen. Nach langjährigen Planungsphasen wurden im Jahr 2021 an verschiedenen grossen Flüssen (Aare, Kander, Lüscherne) wichtige Fischmigrationshilfen zur Überwindung bedeutender Wanderhindernisse erstellt.

Chancen und Risiken

Der Kanton Bern weist einen Umsetzungsrückstand im Naturschutz auf, welcher Auswirkungen auf den Erhalt und die Förderung der Biodiversität hat. Die Umsetzung des Sachplans Biodiversität zielt darauf ab, diesen Rückstand schrittweise aufzuholen. Von Bundesseite werden mehr finanzielle Mittel für den Naturschutz zur Verfügung gestellt. Projekte im Rahmen der Wyss Academy for Nature bieten die Chance für weitere Vertiefungen von ökologisch relevanten Fragestellungen und die Entwicklung von Lösungen für den Vollzug.

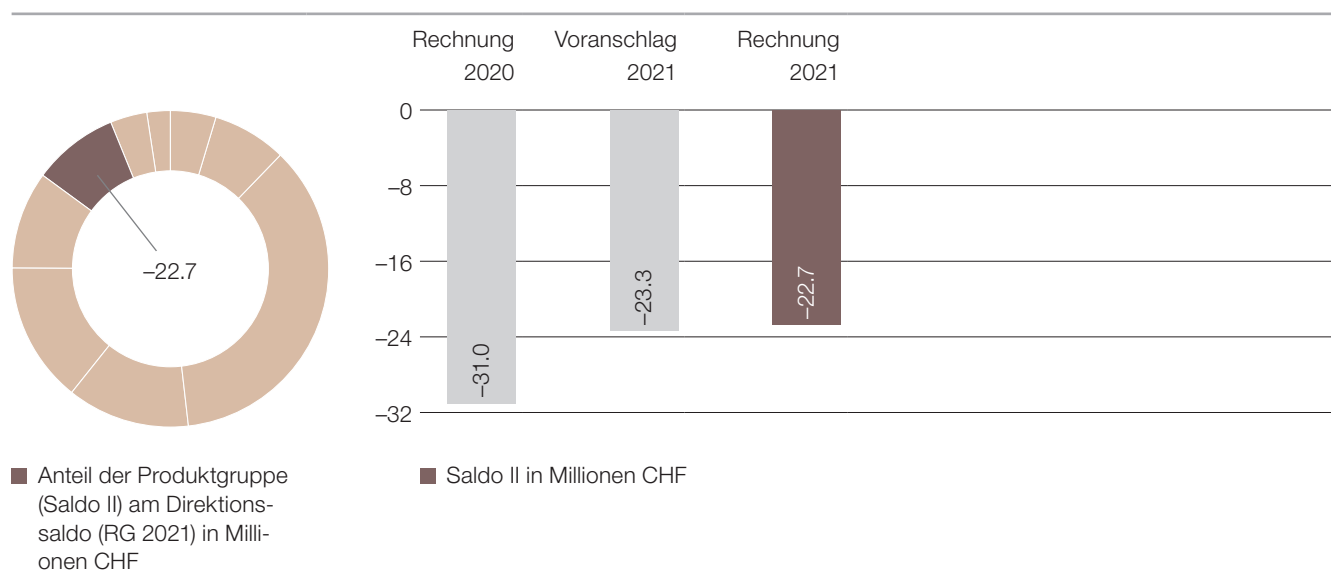
nahmen nicht auszuschliessen. Die Fangerträge der Berufsfischereien/Berufsfischer sind zum vierten Mal in Folge sehr tief. Die langfristige Existenzsicherung der Berufsfischerei soll mit einer zu diesem Zweck gegründeten nationalen Plattform unterstützt werden. Die Wasserqualität wird durch Mikroverunreinigungen (Rückstände von organischen Chemikalien) gefährdet. Mit dem Berner Pflanzenschutzprojekt und agrarpolitischen Veränderungen auf Bundesebene werden Bewirtschaftungsmassnahmen zum Schutz der Gewässer entwickelt.

Der fortschreitende Klimawandel führt zu grundlegenden Veränderungen des gesamten Lebensraums. Nutzungskonflikte in Bezug auf die Ressource Wasser (Energie/Bewässerung/Artenschutz) nehmen zu. Den negativen Auswirkungen des Klimawandels kann mit Lebensraumverbesserungen und fischereiwirtschaftlichen Massnahmen nur beschränkt entgegengewirkt werden. Als Folge der rückläufigen Fangerträge sind Rückgänge bei den Regalein-

Die Biodiversität im Siedlungsraum gewinnt an Bedeutung, steht jedoch in einem gewissen Zielkonflikt mit der angestrebten Verdichtung. Das Management der grossen Beutegreifer, insbesondere von Wolf und Luchs bindet zunehmend Ressourcen. Die Neobiota können sich negativ auf die Biodiversität auswirken. Diesbezügliche Bekämpfungsmassnahmen sind sehr ressourcenaufwändig.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2020 und 2021)	2020	2021
Umsatz der verkauften Jagdpatente (in Mio. CHF)	2	2
Umsatz der verkauften Fischereipatente (in Mio. CHF)	2	2
Anzahl Fach- und Mitberichte Fischereinspektorat	854	735
Anzahl Fach- und Mitberichte Jagdinspektorat	315	372
Anzahl Fach- und Mitberichte Abteilung Naturförderung	1 230	1 244
Total der ausbezahlten Beiträge in Planungen und Projekte des Renaturierungsfonds (in CHF Mio.)	3	3
Anzahl der umgesetzten Bundesinventarobjekte (Hochmoore, Auen, Amphibienlaichgebiete) durch die Abteilung Naturförderung (Total umzusetzen: 258)	137	137

4.7.7 Umwelt und Energie**Beschreibung**

Das Amt für Umwelt und Energie (AUE) fördert die Nachhaltige Entwicklung, indem es:

- als Kompetenzzentrum für Nachhaltige Entwicklung Grundlagen, Wissen und Methoden verfügbar macht;
- die Integration der Anliegen der Nachhaltigen Entwicklung in das staatliche Handeln fördert;
- als Stabsstelle der dezentralen Umweltfachverantwortung die verschiedenen Umweltbereiche zu einer Gesamtsicht Umwelt verknüpft;
- als kantonale Energiefachstelle die ressourcenschonende und effiziente Energienutzung sowie die einheimischen, erneuerbaren Energieträger fördert und die Energiegesetzgebung (Energiegesetz vom 30. September 2016 [EnG; SR 730.0]) im Gebäudebereich vollzieht;

– als Leitbehörde bei den Plangenehmigungsverfahren für Elektrizitätsanlagen und Rohrleitungen die entsprechenden Bewilligungen erteilt und Stellungnahmen abgibt;

– die kantonalen Aufgaben gemäss eidgenössischem Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7) wahrnimmt.

Der Immissionschutz erarbeitet die kantonalen Massnahmenpläne zur Luftreinhaltung und sorgt für ihre Umsetzung. Ein Netz mobiler und fester Messstationen überwacht regelmässig die Luftbelastung. Die Ergebnisse sind tagesaktuell im Internet verfügbar (www.be.ch/luft). Zusätzlich zur Luftreinhaltung wird die Lärmbelastung bei Industrie- und Gewerbeanlagen überwacht und dafür gesorgt, dass Mobilfunkanlagen die geltenden Grenzwerte für elektromagnetische Strahlungen einhalten.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
(+) Erlöse	1 755 715	1 518 000	1 563 968	45 968	3.0%
(-) Personalkosten	-5 901 530	-6 080 921	-6 379 924	-299 003	-4.9%
(-) Sachkosten	-1 424 289	-2 015 035	-1 854 937	160 098	7.9%
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-194 863	-204 406	-184 044	20 361	10.0%
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0%
Saldo I (Globalbudget)	-5 764 967	-6 782 362	-6 854 938	-72 576	-1.1%
(+) Erlöse Staatsbeiträge	51 088 970	49 361 793	50 327 204	965 411	2.0%
(-) Kosten Staatsbeiträge	-76 337 184	-65 844 000	-66 151 179	-307 179	-0.5%
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	4 016	2 721	1 717	-1 004	-36.9%
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-31 009 165	-23 261 848	-22 677 195	584 652	2.5%
(+)/(-) Abgrenzungen	26 802	22 516	24 772	2 257	10.0%
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-30 982 364	-23 239 332	-22 652 423	586 909	2.5%

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Nachhaltige Entwicklung	–797 617	–1 046 292	–981 734	64 558	6.2 %
Energie	–2 512 132	–2 379 833	–2 669 098	–289 265	–12.2 %
Immissionsschutz	–2 455 219	–3 356 237	–3 202 011	154 226	4.6 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2021**

Der Saldo I weist eine Verschlechterung gegenüber dem Voranschlag um CHF 0,1 Millionen (1,1 %) aus. Dies ist auf höhere Personalkosten (CHF 0,3 Mio.) im Zuge einer höheren Anzahl von Geschäftsfällen zurückzuführen. Durch Minderausgaben für externe Dienstleistungen (CHF 0,2 Mio.) aufgrund von Projektverzögerungen ergibt sich eine teilweise Kompensation.

Der Saldo II weist eine Verbesserung gegenüber dem Voranschlag um CHF 0,6 Millionen (2,5 %) aus. Hauptgrund sind tiefere Beitragssaufwendungen (CHF 0,4 Mio.) durch Startverzögerung der drei Wyss Academy Projekte.

Entwicklungsschwerpunkte

Der Regierungsrat hat sich explizit zur Nachhaltigen Entwicklung (NE) bekannt und sich dem nationalen NE-Verständnis angeschlossen. Weiterhin müssen dazu zahlreiche Herausforderungen bereichsübergreifend gelöst werden (z.B. Klimawandel/Klimaschutz, Umstellung auf erneuerbare Energien, Schliessen der Stoffkreisläufe/grüne Wirtschaft). Die Koordination der Umwelt und insbesondere das Instrument der Umweltverträglichkeitsprüfung sichern die Nachhaltigkeit neuer Bauprojekte.

Ein weiterer Schwerpunkt ist dabei die Umsetzung der Energiestrategie 2006 des Regierungsrates (Massnahmenplanung 2020–2023) und der entsprechenden Energiegesetzgebung (EnG) (Umsetzung

der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich [MuKEN]) sowie der Energiestrategie des Bundes. Als Hilfsmittel soll neu eine kantonale Energie- und Klimadatenbank aufgebaut werden. Im Themenbereich Nachhaltige Ressourcennutzung entstehen im Kanton Bern neue Kompetenzzentren von nationaler Bedeutung. Wichtige Daueraufgaben sind der Vollzug zur Reinhaltung der Luft und der Schutz vor Lärm, Licht und nichtionisierender Strahlung. Die vom Parlament beschlossene Liberalisierung der Feuerungskontrolle bedingt eine Revision des Gesetzes vom 16. November 1989 zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz, LHG; BSG 823.1) und eine Weiterentwicklung der Digitalisierung.

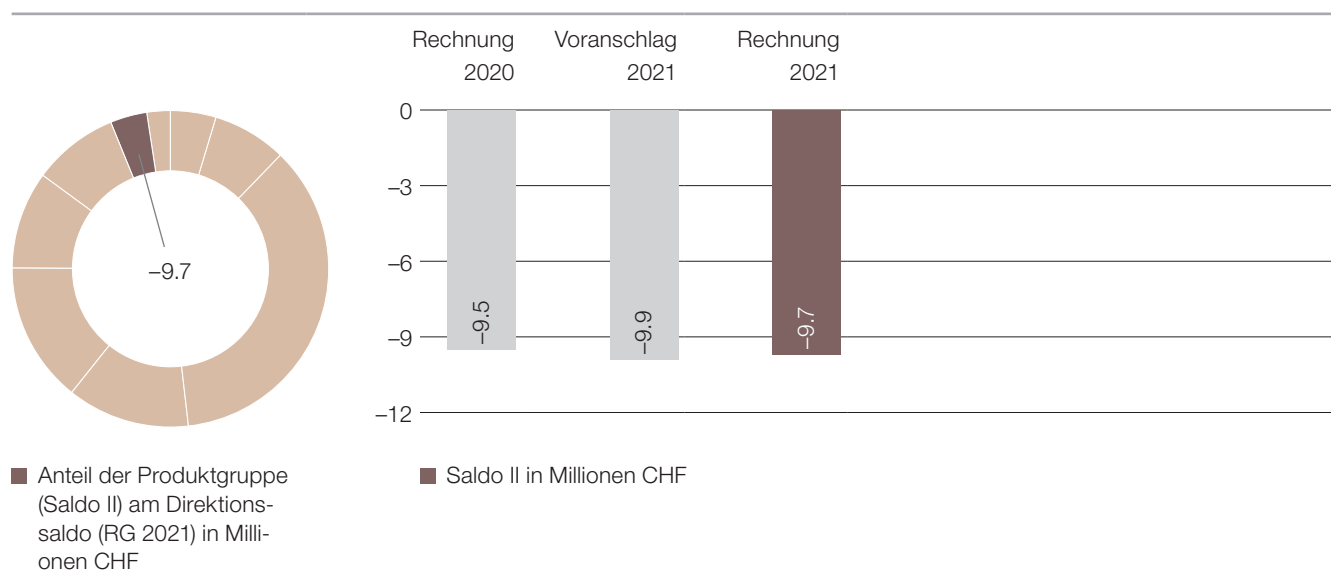
Chancen und Risiken

Die Umsetzung der Energiestrategie des Kantons Bern führt zu wirtschaftlichen und ökologischen Vorteilen: Die Zunahme an erneuerbaren Energien und Massnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz reduzieren die Energieabhängigkeit vom Ausland, leisten einen Beitrag zum Klimaschutz und schaffen Arbeitsplätze und Wertschöpfung im Kanton Bern. Um wirtschaftlich nicht ins Hintertreffen zu kommen, ist eine erneute Revision des Kantonalen Ener-

giegesetzes vom 15. Mai 2011 (KENG; BSG 741.1) nötig. Die ändernde Gesetzgebung für die Globalbeiträge des Bundes und die national fluktuierenden CO₂-Abgaben kann zu grösseren Globalbeitragschwankungen und somit zu Budgetabweichungen führen. Eine konsequente digitale Transformation der Prozesse und der Datenbearbeitung bieten grosses Effizienzpotenzial bei gleichzeitig grösserem Nutzen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2020 und 2021)	2020	2021
Anzahl Bewilligungsverfahren (Umweltverträglichkeitsprüfungen, Gas- und Stromleitungen und Ausnahmegesuche Gebäude)	242	290
Anzahl Informationsveranstaltungen und Kurse im Bereich Nachhaltige Entwicklung und Energie	2	43
Anzahl bewilligter Fördergesuche für erneuerbare Energie und Effizienz	6 900	8 330
Anzahl neue Gemeinden mit Prozess Nachhaltige Entwicklung oder Berner Energieabkommen (BEakom)	9	6
Anzahl abgegebener Stellungnahmen zu Richt- und Nutzungsplanverfahren	112	86
Anzahl Baugesuche NIS	164	179
Anzahl Bagatelländerungen NIS	478	166
Anzahl Abnahmemessungen NIS	61	66
Anzahl Baugesuche, Richt- und Nutzungsplanungen (Luft, Lärm, Licht)	1 486	1 578
Anzahl Stellungnahmen zu Rechtsverfahren	89	93

4.7.8 Verbraucherschutz und Umweltsicherheit**Beschreibung**

Überwachung der Sicherheit von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen mit Inspektionen und Untersuchungen zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten vor gesundheitlichen Gefährdungen und vor Täuschungen.

Überwachung der Badewasserqualität in öffentlichen Beckenbädern mit Inspektionen und Untersuchungen zum Schutz der Gesundheit der Badegäste.

Information der Betriebe und der Bevölkerung auf Anfrage und spontan über wichtige Ergebnisse.

Schutz der Bevölkerung und der Umwelt vor Gefahrstoffen und gefährlichen Organismen, radioaktiver Strahlung, Störfällen auf Schiene und Strasse durch Überprüfung von Unterlagen und mit Inspektionen und Untersuchungen.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	1 797 577	1 767 000	1 659 417	-107 583	-6.1 %
(-) Personalkosten	-9 077 586	-9 343 324	-9 051 021	292 302	3.1 %
(-) Sachkosten	-1 455 789	-1 447 875	-1 519 966	-72 091	-5.0 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-803 694	-841 680	-823 850	17 830	2.1 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-9 539 492	-9 865 878	-9 735 421	130 458	1.3 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	1 027	7 000	2 197	-4 803	-68.6 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-9 538 465	-9 858 878	-9 733 224	125 655	1.3 %
(+)/(-) Abgrenzungen	152 386	137 720	133 113	-4 608	-3.3 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-9 386 079	-9 721 158	-9 600 111	121 047	1.2 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Kontrolle von Lebensmitteln, Gebrauchsgegenständen und Badewasser	-7 647 561	-8 106 347	-7 797 609	308 738	3.8 %
Störfallvorsorge, Kontrolle der Bio-Sicherheit und von Gefahrstoffen sowie Radon	-1 891 931	-1 759 532	-1 937 812	-178 280	-10.1 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2021**

Das Ergebnis in der Produktgruppe «Verbraucherschutz und Umweltsicherheit» hat sich gegenüber der Planung um rund CHF 0,1 Millionen verbessert. Das Ergebnis zeigt, dass die Budget-

tierung realistisch war. Ein bewusster und durchdachter Umgang mit Kosten führte zu diesem guten Ergebnis.

Entwicklungsschwerpunkte*Verbraucherschutz*

Die Anpassungen des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2014 über Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände (LMG; SR 817.0) konnten im Jahr 2021 implementiert werden. Zudem erhielt das Kantonale Laboratorium Bern erneut den Zuschlag als nationales Referenzlaboratorium (NRL) durch das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) für weitere vier Jahre.

Umweltsicherheit

Die nationale Schulkampagne zur harmonisierten Umsetzung des Chemikalienrechts als Vollzugs- und Infokampagne genoss hohe Priorität. Durch Inspektionen, persönliche Kontakte und Versand wurde der bereits vorgestellte Leitfaden an alle Schulen im Kanton Bern verteilt und umgesetzt. Die Kampagne wird im Jahr 2022 abgeschlossen.

Chancen und Risiken

Die Zentralisierung der Bereiche Finanzen und HR innerhalb der WEU konnten umgesetzt und deren Auswirkungen angepasst werden.

In den kommenden Jahren steht voraussichtlich der Umzug in neue Räumlichkeiten an.

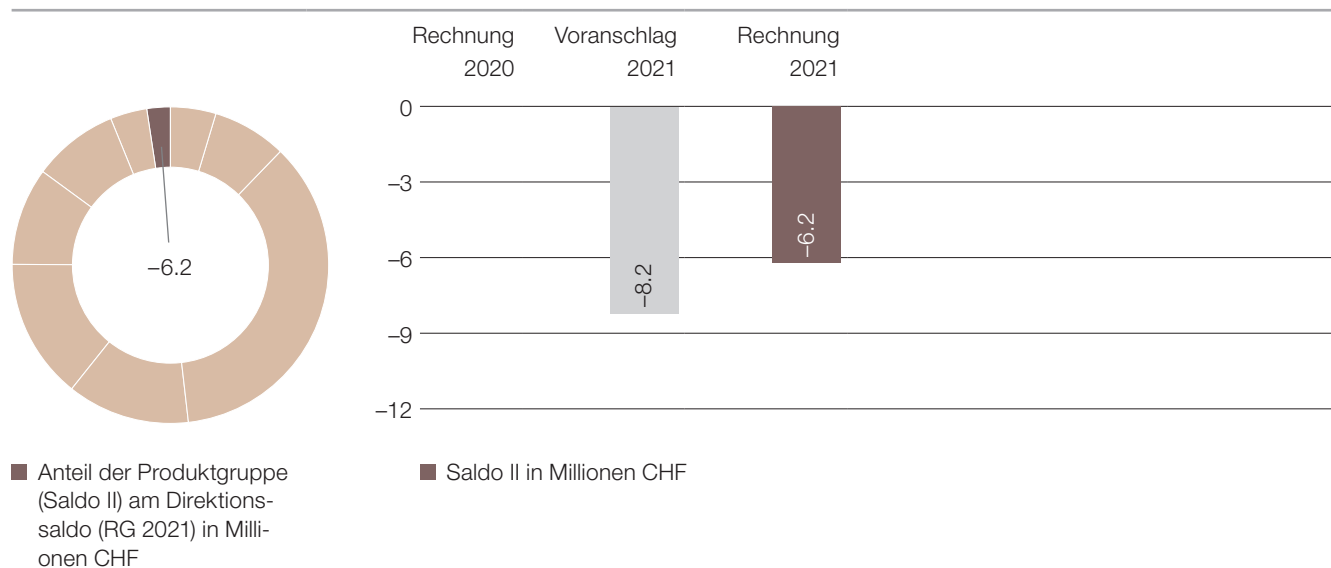
Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2020 und 2021)	2020	2021
Anzahl durchgeführter Inspektionen in den kontrollpflichtigen Betrieben pro Jahr	7 885	7 262
Anzahl untersuchter Proben Lebensmittel-, Gebrauchsgegenstände-, Umwelt- und Badewasserproben pro Jahr	11 993	11 315
Anteil untersuchter Proben Lebensmittel-, Gebrauchsgegenstände-, Umwelt- und Badewasserproben, welche die gesetzlichen Normen erfüllen (%)	85	90
Anzahl Störfälle mit schwerer Schädigung von Bevölkerung und Umwelt beim Transport gefährlicher Güter und beim Umgang mit gefährlichen und gentechnisch veränderten Organismen pro Jahr	0	0

4.7.9 Veterinärwesen**Hinweis**

Die Produktgruppe «Veterinärwesen» wird seit dem Jahr 2021 neu als eigene Produktgruppe geführt. Diese war vorher als Produkt in der Produktgruppe «Landwirtschaft» enthalten.

Weitere Informationen finden Sie in der [Finanzvisualisierung des Kantons Bern](#).

**Beschreibung**

Die Produktgruppe «Veterinärwesen» vollzieht die Bundesgesetzgebung in den Bereichen Tiergesundheit, Tierschutz/Tierversuche, Tierarzneimittel, Sicherheit von Lebensmitteln tierischer Herkunft

sowie die kantonale Hundegesetzgebung (Hundegesetz vom 27. März 2012 [BSG 916.31]) und ordnet bei Bedarf entsprechende Massnahmen an.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	0	4 998 000	4 844 772	-153 228	-3.1 %
(-) Personalkosten	0	-7 604 521	-7 537 853	66 669	0.9 %
(-) Sachkosten	0	-4 977 389	-2 395 419	2 581 970	51.9 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	0	-22 845	-156 155	-133 311	-583.5 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	0	-7 606 755	-5 244 656	2 362 099	31.1 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	-700 000	-1 008 439	-308 439	-44.1 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	0	75 000	64 024	-10 976	-14.6 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	0	-8 231 755	-6 189 071	2 042 684	24.8 %
(+)/(-) Abgrenzungen	0	1 007 345	-286 129	-1 293 474	-128.4 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	0	-7 224 410	-6 475 200	749 210	10.4 %

Saldo I Globalbudget Produkte

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
in CHF					
Veterinärwesen	0	–7 606 755	–5 244 656	2 362 099	31.1 %
Tierseuchenkasse	0	0	0	0	0.0 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2021**

Der Saldo I weist eine Verbesserung von rund CHF 2,3 Millionen gegenüber dem Voranschlag 2021 aus. Dies ist insbesondere auf die Verzögerung eines nationalen Programms zur Bekämpfung der Moderhinke beim Schaf zurückzuführen (CHF 1,0 Mio.). Zudem war die Seuchenlage im Jahr 2021 günstig. Aufgrund der COVID-19-Pan-

demie fanden kaum externe Sitzungen, Weiterbildungen und Anlässe statt. Zusätzlich wurden in gewissen Bereichen weniger Kontrollen durchgeführt. Dies alles führte zu weniger Aufwänden. Im Weiteren sind die Kosten für den Umzug AVET deutlich tiefer ausgefallen als budgetiert.

Entwicklungsschwerpunkte

Der Schwerpunkt liegt im fachgerechten Vollzug der Bundesgesetzgebung in den Bereichen Tierschutz (Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 [TSchG; SR 455]), Tiergesundheit, Sicherheit von Lebensmitteln tierischer Herkunft, der tierärztlichen Berufsausübung und Tierarzneimittel sowie der kantonalen Hundegesetzgebung (Hundegesetz vom 27. März 2012 [BSG 916.31]). Im Vordergrund steht dabei der Gesundheitsschutz der Bevölkerung, die Bekämpfung von Tierseuchen und der Schutz der Tiere. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Unterstützung der Berner Ernährungswirtschaft bei der nachhaltigen Produktion von qualitativ hochwertigen Lebensmitteln, die auch auf dem internationalen Markt eine hohe Wertschöpfung generieren können. Erreicht werden die Ziele beispielsweise durch:

- Umsetzung der Strategie Antibiotikaresistenzen (StAR);

- Umsetzung von Kontrollen entlang der Lebensmittelkette in den Bereichen Primärproduktion und Gewinnung von Lebensmitteln tierischer Herkunft;
- Umsetzung von Massnahmen zur Verbesserung der Tiergesundheit; Etablierung der Zusammenarbeit mit Branchenorganisationen in der Tierseuchenbekämpfung Durchführung von Exportkontrollen;
- Vollzug der Tierschutz- (TSchG) und Hundegesetzgebung (Hundegesetz).

Weiter soll im Verbund mit den anderen kantonalen Veterinärbehörden und dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen die Realisierung der nächsten Generation der gemeinsamen Fachanwendung ASAN vorbereitet werden.

Chancen und Risiken

Die Erfahrungen aus der COVID-19-Pandemie bewirken eine generelle Sensibilisierung gegenüber dem Seuchenrisiko und gegenüber Präventionsmassnahmen zum Schutz des Menschen vor Zoonosen. Dies kann zu einer höheren Akzeptanz von Massnahmen im Bereich der Tiergesundheit aber auch zukünftig zu mehr Widerstand bei der Umsetzung von Impfkampagnen und anderen Seuchenbekämpfungsmassnahmen führen. Die Initiative zur Massentierhaltung kann die Tierschutzgesetzgebung (TSchG) und damit

den Vollzug stark beeinflussen. Die Weiterentwicklung der Agrarpolitik AP22+ in der Landwirtschaft kann zu einer Stärkung der Tiergesundheit führen. Die Weiterentwicklung der Fachanwendung ASAN im Verbund mit den anderen Kantonen und dem Bund bietet die Chance zu günstigen Skaleneffekten und für die Weiterentwicklung des E-Governments. Gravierende Tierschutz- oder Hundebissfälle sowie Seuchenereignisse sind stetige Risiken.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2020 und 2021)	2020	2021
Anzahl Kontrollen auf Primärproduktionsbetrieben in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Tierarzneimiteleinsetz und Tiergesundheit	1 847	1 919
Anzahl Seuchenfälle (Spezialfinanzierung Tierseuchenkasse)	227	172

4.8 Vorfinanzierungen

4.8.1 Investitionshilfefonds

Gemäss dem Kantonalen Gesetz vom 16. Juni 1997 über Investitionshilfe für Berggebiete (KIHG; BSG 902.1) gibt der Bund einen Teil der Mittelverwendung vor, weitere Beiträge kann der Kanton selbst bestimmen.

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Erfolgsrechnung					
Aufwand	-5 640 655	-5 393 600	-6 901 170	-1 507 570	-28.0%
Ertrag	5 640 655	5 393 600	6 901 170	1 507 570	28.0%
Saldo	0	0	0	0	0.0%
Aufwand					
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0.0%
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	-240	-1 198 600	-5 000	1 193 600	99.6%
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0%
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0%
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0%
36 Transferaufwand	-5 333 444	-4 120 000	-6 545 875	-2 425 875	-58.9%
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0%
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0%
39 Interne Verrechnungen	-306 972	-75 000	-350 295	-275 295	-367.1%
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0%
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0%
42 Entgelte	0	0	0	0	0.0%
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0%
44 Finanzertrag	0	8 000	0	-8 000	-100.0%
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	1 165 600	0	-1 165 600	-100.0%
46 Transferertrag	3 385 877	2 320 000	3 633 859	1 313 859	56.6%
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0%
48 Ausserordentlicher Ertrag	354 778	0	1 367 311	1 367 311	0.0%
49 Interne Verrechnungen	1 900 000	1 900 000	1 900 000	0	0.0%

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Investitionsrechnung					
Ausgaben	-26 735 870	-22 500 000	-12 783 870	9 716 130	43.2 %
Einnahmen	22 403 180	17 500 000	12 317 141	-5 182 859	-29.6 %
Saldo	-4 332 690	-5 000 000	-466 729	4 533 271	90.7 %
Ausgaben					
50 Sachanlagen	0	0	0	0	0.0 %
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0 %
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0.0 %
54 Darlehen	-26 735 870	-22 500 000	-12 783 870	9 716 130	43.2 %
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0 %
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0 %
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0.0 %
64 Rückzahlung von Darlehen	22 403 180	17 500 000	12 317 141	-5 182 859	-29.6 %
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0 %
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0 %
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Vermögensbestand per 1.1.	25 000 000	48 178 385	48 178 385	0	0.0 %
Vermögensbestand per 31.12.	48 178 385	47 012 785	46 811 074	-201 711	-0.4 %
Vermögensveränderung	23 178 385	-1 165 600	-1 367 311	-201 711	-17.3 %

Kommentar

Der Investitionshilfefonds dient dem Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Regionalpolitik (Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Regionalpolitik [SR 901.0]). Der Fonds ist Bestandteil der Produktgruppe «Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht».

Der Kommentar findet sich bei der Produktgruppe.

4.9 Spezialfinanzierungen

4.9.1 Tierseuchenkasse

Gemäss Art. 12 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 16. Juni 1997 (KLwG; BSG 910.1) ist die Verwendung der Mittel abschliessend aufgezählt. Der Regierungsrat regelt die Höhe der

Beiträge und Einlagen in die Tierseuchenkasse durch Verordnung (Art. 12 Abs. 3 KLwG).

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
Erfolgsrechnung					
Aufwand	-3 103 937	-4 385 105	-2 927 152	1 457 953	33.2 %
Ertrag	3 103 937	4 385 105	2 927 152	-1 457 953	-33.2 %
Saldo	0	0	0	0	0.0 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	-92 906	-15 000	-120 975	-105 975	-706.5 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	-1 043 357	-2 829 400	-1 040 629	1 788 771	63.2 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	32	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	-492 763	0	-324 554	-324 554	0.0 %
36 Transferaufwand	-890 235	-680 000	-799 671	-119 671	-17.6 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	-584 708	-860 705	-641 322	219 382	25.5 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	8 850	75 000	64 000	-11 000	-14.7 %
42 Entgelte	2 238 636	2 265 000	2 160 497	-104 503	-4.6 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	1	1	0.0 %
44 Finanzertrag	-123	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	91	995 105	0	-995 105	-100.0 %
46 Transferertrag	46 252	0	24	24	0.0 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	810 232	1 050 000	702 630	-347 370	-33.1 %

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Investitionsrechnung					
Ausgaben	0	0	-1	-1	-
Einnahmen	0	0	0	0	0.0 %
Saldo	0	0	-1	-1	-
Ausgaben					
50 Sachanlagen	0	0	-1	-1	-
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0 %
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0.0 %
54 Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0 %
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0 %
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0.0 %
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0 %
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0 %
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Vermögensbestand per 1.1.	11 268 349	11 761 020	11 761 020	0	0.0 %
Vermögensbestand per 31.12.	11 761 020	10 765 915	12 085 574	1 319 659	12.3 %
Vermögensveränderung	492 672	-995 105	324 554	1 319 658	132.6 %

Kommentar

Der Bestand der Spezialfinanzierung beträgt per 31. Dezember 2021 rund CHF 12,1 Millionen und hat damit gegenüber dem Vorjahr um CHF 0,3 Millionen zugenommen.

Bei gleichbleibender Seuchenlage sollten sich jedoch die Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.

Die Budgetierung der Tierseuchenkasse ist insofern schwierig, als dass die Ausgaben von der jeweils aktuellen Seuchenlage abhängen und sich diese grösstenteils nicht vorhersagen lässt.

4.10 Fonds

4.10.1 Renaturierungsfonds

In Art. 1 des Renaturierungsdekrets vom 14. September 1999 (RenD; BSG 752.413) wird abschliessend aufgezählt, für welche Zwecke die Fondsmittel verwendet werden können.

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
Erfolgsrechnung					
Aufwand	-4 507 662	-4 560 000	-4 473 933	86 067	1.9%
Ertrag	4 507 662	4 560 000	4 473 933	-86 067	-1.9%
Saldo	0	0	0	0	0.0%
Aufwand					
30 Personalaufwand	-5 579	-5 000	-5 217	-217	-4.3%
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	-70 188	-415 000	-63 608	351 392	84.7%
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0%
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0%
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	-1 281 293	-390 000	-1 518 475	-1 128 475	-289.4%
36 Transferaufwand	-2 863 567	-3 140 000	-2 614 459	525 541	16.7%
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0%
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0%
39 Interne Verrechnungen	-287 035	-610 000	-272 173	337 827	55.4%
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0%
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0%
42 Entgelte	10 000	0	0	0	0.0%
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0%
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0%
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0%
46 Transferertrag	185 000	100 000	147 737	47 737	47.7%
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0%
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0%
49 Interne Verrechnungen	4 312 662	4 460 000	4 326 196	-133 804	-3.0%

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
Investitionsrechnung					
Ausgaben	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen	0	0	0	0	0.0 %
Saldo	0	0	0	0	0.0 %

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
Vermögensbestand per 1.1.	15 396 078	16 677 371	16 677 371	0	0.0 %
Vermögensbestand per 31.12.	16 677 371	17 067 371	18 195 846	1 128 475	6.6 %
Vermögensveränderung	1 281 293	390 000	1 518 475	1 128 475	289.4 %

Kommentar

Der Fondsbestand betrug per 31. Dezember 2021 rund CHF 18,2 Millionen und hat damit gegenüber dem Vorjahr um CHF 1,5 Millionen zugenommen. Seit der Umstellung auf HRM2/IPSAS werden die Investitionsbeiträge an Gemeinden und Gemeindeverbände nicht mehr aktiviert, sondern bei deren Auszahlung bzw. Rechnungsstel-

lung durch die Empfängerinnen/Empfänger als Beiträge direkt zu Lasten der Erfolgsrechnung verbucht. Dies kann in einzelnen Jahren zu Schwankungen der effektiven Auszahlungen führen, die jedoch über den Fondsbestand ausgeglichen werden.

4.10.2 Tourismusfonds

Gemäss Art. 22 des Tourismusentwicklungsgesetzes vom 20. Juni 2005 (TEG; BSG 935.211) legt der Regierungsrat den Beherbergungsabgabebetrag fest. Er muss jedoch pro Übernachtung zwischen CHF 0,5 und CHF 1,5 liegen.

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
Erfolgsrechnung					
Aufwand	-363 000	-151 500	-339 310	-187 810	-124.0%
Ertrag	363 000	151 500	339 310	187 810	124.0%
Saldo	0	0	0	0	0.0%
Aufwand					
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0.0%
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	0	0	0	0	0.0%
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0%
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0%
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0%
36 Transferaufwand	-363 000	-57 000	-339 310	-282 310	-495.3%
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0%
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	-50 000	0	50 000	100.0%
39 Interne Verrechnungen	0	-44 500	0	44 500	100.0%
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0%
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0%
42 Entgelte	0	0	0	0	0.0%
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0%
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0%
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	363 000	151 500	339 310	187 810	124.0%
46 Transferertrag	0	0	0	0	0.0%
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0%
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0%
49 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0.0%

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Investitionsrechnung					
Ausgaben	0	-50 000	0	50 000	100.0 %
Einnahmen	0	0	0	0	0.0 %
Saldo	0	-50 000	0	50 000	100.0 %
Ausgaben					
50 Sachanlagen	0	0	0	0	0.0 %
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0 %
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0.0 %
54 Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	-50 000	0	50 000	100.0 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0 %
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0 %
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0.0 %
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0 %
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0 %
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Vermögensbestand per 1.1.	1 908 829	1 305 644	1 305 644	0	0.0 %
Vermögensbestand per 31.12.	1 305 644	1 154 144	966 333	-187 811	-16.3 %
Vermögensveränderung	-603 185	-151 500	-339 311	-187 811	-124.0 %

Kommentar

Der Tourismusfonds ist Bestandteil der Produktgruppe «Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht» und dient der Verwaltung des Kantonsanteils an der zweckbestimmten Beherbergungsabgabe gemäss Artikel 27 des Tourismusentwicklungsgesetzes vom 20. Juni 2005 (TEG; BSG 935.211). Abgabepflichtig sind die ent-

geltlichen Übernachtungen von Gästen in Beherbergungsbetrieben (Hotels, Pensionen, Campingplätze usw.).

Der Kommentar findet sich bei der Produktgruppe.

4.10.3 Wildschadenfonds

Gemäss Art. 2 der Verordnung vom 22. November 1995 über die Verhütung und Entschädigung von Wildschäden (Wildschadenverordnung, WSV; BSG 922.51) kann das Jagdinspektorat Beiträge

aus dem Wildschadenfonds für weitergehende Verhütungsmassnahmen sprechen.

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Erfolgsrechnung					
Aufwand	-426 228	-441 800	-497 814	-56 014	-12.7 %
Ertrag	426 228	441 800	497 814	56 014	12.7 %
Saldo	0	0	0	0	0.0 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0.0 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	-35 149	0	-53 538	-53 538	0.0 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	-71 289	-160 800	0	160 800	100.0 %
36 Transferaufwand	-284 784	-260 000	-418 501	-158 501	-61.0 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	-35 005	-21 000	-25 776	-4 776	-22.7 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	0	0	0	0	0.0 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	62 935	62 935	0.0 %
46 Transferertrag	426 228	431 800	434 879	3 079	0.7 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	0	10 000	0	-10 000	-100.0 %
	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Investitionsrechnung					
Ausgaben	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen	0	0	0	0	0.0 %
Saldo	0	0	0	0	0.0 %

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Vermögensbestand per 1.1.	347 678	418 967	418 967	0	0.0 %
Vermögensbestand per 31.12.	418 967	579 767	356 032	–223 735	–38.6 %
Vermögensveränderung	71 289	160 800	–62 935	–223 735	–139.1 %

Kommentar

Der Fondsbestand betrug per 31. Dezember 2021 rund CHF 0,4 Millionen und hat damit gegenüber dem Vorjahr um rund CHF 0,1 Millionen abgenommen.

Der Wildschadenfonds dient der Abgeltung von Wildschäden am Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren und leistet Beiträge an Wildschadenverhütungsmassnahmen, insbesondere zum Schutz landwirtschaftlicher Kulturen mit hohem Erntewert.

5 Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)

5.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2021, Saldo II)

in Millionen CHF		Kosten	Erlöse
Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen	-22.1		0.2
Gesundheitsversorgung	-1 219.5		20.7
Gesundheitsschutz und Sanitätsdienst	-110.9		64.7
Heilmittelsicherheit/Qualitätssicherung	-3.5		1.5
Integration und Soziales	-548.7		179.4
Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf	-1 004.4		169.2

5.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

in Millionen CHF	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Abweichung zum Voranschlag	
	2020	2021	2021	CHF	%
Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen	-17.7	-20.9	-22.0	-1.0	-4.9 %
Gesundheitsversorgung	-1 421.1	-1 233.1	-1 198.8	34.3	2.8 %
Gesundheitsschutz und Sanitätsdienst	-16.8	-7.7	-46.3	-38.5	-497.6 %
Heilmittelsicherheit/Qualitätssicherung	-44.3	-1.3	-2.0	-0.7	-52.7 %
Integration und Soziales	-353.6	-437.1	-369.3	67.8	15.5 %
Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf	-832.9	-855.3	-835.2	20.0	2.3 %
Total	-2 686.5	-2 555.4	-2 473.5	81.9	3.2 %

5.3 Schwerpunkte der Tätigkeit

Umsetzung des Behindertenkonzepts des Kantons Bern inkl. Erarbeitung der Rechtsgrundlagen

Auf Basis der neuen rechtlichen Grundlagen wird sich die Versorgung zukünftig am individuellen Bedarf der Menschen mit Behinderungen ausrichten. Die Finanzierung wird gemäss diesem Bedarf neu geregelt werden. Im Berichtsjahr wurde das Abklärungsinstrument «Individueller Hilfsplan» (IHP) Bern in enger Begleitung einer Fachgruppe analysiert und der Fragebogen zur Bedarfsermittlung entwickelt.

Im Rahmen des Gesetzgebungsprojektes (Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen [BLG]) wurde die Auswertung des Vernehmlassungsverfahrens vorgenommen und das zweite Mitberichtsverfahren eröffnet.

Der Termin für das Inkrafttreten des BLG wurde auf den 1. Januar 2024 verschoben. Damit kommt die GSI dem Wunsch der Gesundheits- und Sozialkommission (GSoK) nach, dass die Vorlage im gesamten parlamentarischen Prozess durch die nach den Wahlen 2022 neu zusammengesetzte GSoK beraten werden kann.

Das Bedarfsermittlungsinstrument IHP wurde in der Versorgungslandschaft erprobt. Die Erprobung wurde mittels Fokusgruppengesprächen evaluiert und eine Begleitstudie in Auftrag gegeben. Die definitiven Resultate der Begleitstudie sind Anfang 2022 verfügbar. Die Erkenntnisse aus der Erprobung wurden mit einer Fachgruppe ausgewertet und analysiert und die Resultate in die Weiterentwicklung des IHP übernommen.

Weiter wurden die konzeptuellen Arbeiten für die Verordnung zum BLG fortgesetzt.

Vorbereitung des Wechsels der direktionalen Zuständigkeit im Bereich Kinder und Jugendliche mit Behinderungen / besonderem Bedarf

Mit der Revision des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210) unter Federführung der BKD und der Einführung des neuen Gesetzes vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (Kinderförder- und Schutzgesetz, KFSG; BSG 213.319) unter Federführung der DIJ per 1. Januar 2022 ist die GSI in zwei direktionsübergreifende Projekte involviert, die eine Umstrukturierung in der Direktion zur Folge haben werden. Im Berichtsjahr wurden die Verschiebung der finanziellen Mittel und der personellen Ressourcen in die anderen Direktionen vorbereitet, Übergangsprozesse definiert und teilweise abgeschlossen.

Neuausrichtung ambulante Restkostenfinanzierung im ambulanten Alters- und Langzeitbereich (Spitex)

Seit der Neuordnung der Pflegefinanzierung 2011 werden die Pflegekosten gemäss Art. 25a Abs. 5 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) auf die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP), die Versicherten und die Restfinanzierer aufgeteilt. Für die Regelung der Restfinanzierung zuständig sind die Kantone. In den vergangenen Jahren hat sich gezeigt, dass es im Bereich der ambulanten Restkostenfinanzierung zu Fehlanreizen gekommen ist. Die GSI hat seit dem Jahr 2019 intensiv an der Neuausrichtung des Finanzierungssystems gearbeitet und konnte diese im Jahr 2021 erfolgreich abschliessen. Per 1. Januar 2022 tritt eine ambulante Restkostenfinanzierung in Kraft, die einfach, korrekt und nachhaltig finanziert ist.

Programm «Neues Fallführungssystem für die Sozialdienste im Kanton Bern (NFFS)»

Die GSI hat in enger Zusammenarbeit mit der DIJ, der Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE) und dem Verband Berner Gemeinden (VBG) den Auftrag für das Programm NFFS erarbeitet. Dieser wurde Ende Juni 2021 vom Auftraggeber genehmigt. Das Programm wurde zur Bearbeitung freigegeben. Bis Ende 2023 werden nun die Entscheidungsgrundlagen für einen Grossratsbeschluss zur Umsetzung des Programms erarbeitet. Dafür sind drei Projekte geplant. Im Projekt «Prozesse & Anforderungen» werden die Eigenschaften des neuen Fallführungssystems erarbeitet. Im Projekt «Geschäftsmodell» werden die zukünftige Betriebsorganisation, die Zusammenarbeit mit den Gemeinden und ein Finanzierungsvorschlag entworfen. Diese beiden Projekte wurden im Herbst 2021 gestartet. Aufgrund der Ergebnisse dieser beiden Projekte wird voraussichtlich im Jahr 2022 mit dem Projekt «Ausschreibung» begonnen.

Arbeitsintegration Kanton Bern (AI-BE)

Das Projekt Optimierung AI-BE ist ein strategisches Co-Projekt der Direktionen GSI und WEU. Unter Einbezug von Vertretungen seitens BKSE, Praxis und Wirtschaft wurde im Jahr 2021 das Detailkonzept erarbeitet und eine Umsetzungsplanung skizziert.

Pilotprojekt Sozialrevisorat

Im Berichtsjahr resultierten aus dem zweiphasigen Pilot-Durchlauf ein Ergebnisbericht mit einem Bündel an konkreten Massnahmen sowie einzelne Instrumente und Erkenntnisse, die zusammen mit den Pilotsozialdiensten und -sozialbehörden geschärft wurden. Zudem konnte eine Diskussion über das Thema «Aufsicht in der individuellen Sozialhilfe» lanciert werden. Die beteiligten Sozialdienste der Pilotphasen und deren Sozialbehörden haben eine Einschätzung vorgenommen, wie die zukünftige Rolle der Sozialbehörden aussehen könnte.

Im Frühling 2021 hat die GSI eine Arbeitsgruppe bestehend aus den wichtigsten Praxisvertretenden gebildet und verschiedene Umsetzungsvarianten vertieft. Anhand der erarbeiteten Entscheidungsgrundlage fällt der Steuerungsausschuss einen Variantenentscheid. Das Sozialrevisorat soll innerhalb des Amtes für Integration und Soziales (AIS) angesiedelt werden. Darauf aufbauend wird aktuell das Umsetzungskonzept erarbeitet.

Kantonale Opferhilfestrategie

Der Grosse Rat hat die Motion 280–2019 Kohli (Bern, Mitte) zur Erarbeitung einer gesamtheitlichen kantonalen Opferhilfestrategie im März 2020 an den Regierungsrat überwiesen. Seither laufen die Projektarbeiten zur Erarbeitung eines Gesamtberichts.

Neue Fachapplikation Migration (NFAM)

Nachdem im September 2020 NFAM für die kantonalen Behörden (AIS, Amt für Bevölkerungsdienste [ABEV]) eingeführt worden war, wurde im Jahr 2021 der zweite Teil des Projekts vorangetrieben: Bei «NFAM Partner» handelt es sich um das Fallführungssystem für Sozialhilfe, Unterbringung und Integration, welches der Kanton Bern den regionalen Partnern zur Verfügung stellen wird. «NFAM Partner» wird ab Ende 2021 bereit sein und danach gestaffelt bei den regionalen Partnern eingeführt.

Spitalversorgung «Ambulant vor stationär» (AVOS)

Die GSI hat auf den 1. Juli 2021 zusätzlich zu der Eingriffsliste «Ambulant vor stationär» des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) gemäss Verordnung des EDI vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31), welche

seit dem Jahr 2019 gilt, die erweiterte kantonale Eingriffsliste analog zum Kanton Luzern nachvollzogen. Die zusätzlichen Erweiterungen der Luzerner Liste werden nun jeweils zeitgleich mit Luzern und den weiteren Kantonen in Kraft gesetzt.

Förderung der ärztlichen Weiterbildung

Die Umsetzung der «Gleich lange Spiesse auch in der Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte» (Motion 249-2014) erfolgt in einer indirekten Änderung des Spitalversorgungsgesetzes vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11). Die GSoK hat die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Bestimmungen noch in zwei Punkten ergänzt. Damit soll sichergestellt werden, dass bei der Förderung von ärztlichen Fachrichtungen mit Unterversorgung auch regionale Unterschiede berücksichtigt werden. Der Grosse Rat hat in der Wintersession 2021 über die definitiven Bestimmungen im Rahmen des revidierten Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01) Beschluss gefasst.

Aufbau Darmkrebs Screening unter Leitung der Krebsliga beider Basel (KLBB)

Die GSI hat die Krebsliga beider Basel mit dem Aufbau und der Programmleitung für das Darmkrebs-Screening beauftragt. Die Auftragnehmerin hat im Jahr 2021 die Aufbauarbeiten vorangetrieben und ein Expertengremium für das Programm im Kanton Bern gebildet. Der Start des Screenings für die Bevölkerung ist im Verlauf des Jahres 2022 geplant.

Zusatzabgeltungen

Im Rahmenkredit 2020–2023 zur Abgeltung weiterer Beiträge im Rahmen des SpVG sind sämtliche Zusatzabgeltungen aufgeführt, die den Spitälern gewährt werden. Die Institutionen erhalten weitere Beiträge von anderen Direktionen, z.B. rund CHF 100,0 Millionen von der BKD für Lehre und Forschung.

	TCHF
Ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung	19 957
Tagesklinik Psychiatrie	18 265
Ambulatorium Psychiatrie	16 984
Innovationen	0
Schwangerschaftsberatung	1 340
Kinderschutzstelle / Infrastruktur Spitalschule Inselfpital	159
Klinikschulen	3 355
Total	60 060

Umsetzung der Digitalisierungsstrategie GSI

Die Umsetzung der Digitalisierungsstrategie läuft gemäss Plan. Im Jahr 2021 konnten wichtige Meilensteine erreicht werden. Folgende Projekte sind zu erwähnen:

Die erste Projektetappe der Spitaldatenerhebungsplattform (SDEP) ist erfolgreich umgesetzt worden. Die Datenlieferung der medizinischen Statistik der Krankenhäuser erfolgt seit Anfang 2021 über eine einheitliche elektronische Schnittstelle in das SDEP-System. Die Plattform stellt neben dem Daten-Upload auch die Plausibilisierung der Daten sicher. Insgesamt wird eine Effizienzsteigerung bei

der Datenlieferung sowie eine Verbesserung der Datenqualität erreicht. Die Umsetzung der zweiten Etappe ist derzeit in Arbeit. Sie hat zum Ziel, auch die Datenlieferung der Krankenhausstatistik ab dem Jahr 2022 zu automatisieren.

Durch das Projekt Neue Fachapplikation Migration (NFAM) werden die Fallführungsprozesse rund um den Asyl- und Flüchtlingsbereich durchgehend digitalisiert. Das seit dem Jahr 2019 laufende Projekt wird in zwei Etappen realisiert. Bis Ende 2020 stand die durchgehende Digitalisierung der kantonsinternen Prozesse bei der SID und der GSI im Fokus. Dieser Bereich ist bereits in Betrieb. Die laufende Endphase des Projekts hat zum Ziel, die Fallführung bis zu den Betreuungsprozessen bei den regionalen Partnern der GSI auszuweiten. Die Betriebsaufnahme ist im ersten Quartal 2022 geplant. Der Kanton Bern schafft damit in der Schweiz das erste Fallführungssystem im Asyl- und Flüchtlingsbereich, welches den gesamten Fall-Lebenszyklus digital abbildet.

Die Beantragung von Berufsausübungsbewilligungen (BAB) für Ärztinnen und Ärzte mittels Papierformular gehört im Kanton Bern seit Oktober 2021 der Vergangenheit an. In einer ersten Realisierungseinheit des Projekts eBewilligungen wurde für Neuanträge und Mutationen eine Online-Lösung entwickelt. Damit ist ein erster Schritt für die durchgängige Digitalisierung des gesamten Bewilligungswesens im Gesundheits- und Sozialbereich erreicht.

Das im Jahr 2021 implementierte System zur elektronischen Spitalkostenabrechnung konnte in einem Erweiterungsprojekt auf die stationäre Pflege ausgeweitet werden. Ab dem dritten Quartal 2021 wurden schrittweise alle Pflegeeinrichtungen des Kantons Bern in das System aufgenommen. Die Abrechnungsprüfung des Kantonsanteils für Pflegeleistungen erfolgt seither vollständig elektronisch und fallbasiert.

Trotz der prioritären Arbeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Impfstrategie während der Coronavirus-Krise kamen die Arbeiten zur Digitalisierung des kantonalen Impfprogramms gegen Humane Papillomviren (HPV) planmässig voran. Seit März 2021 wird der Impfprozess von der Bestellung bis zur Abrechnung digital abgewickelt.

Die Coronavirus-Krise hat die Digitalisierung in der Verwaltung in den letzten zwei Jahren in ungeahntem Ausmass vorangetrieben. Zur Bewältigung der Coronavirus-Krise wurden in kurzer Zeit und mit hohem Engagement aller Beteiligten digitale Lösungen für die Bewältigung der COVID-19-Pandemie aufgebaut. In den Bereichen Contact Tracing, Impfen und Impfstofflogistik ist ein ganzes Ökosystem von vernetzten Lösungen entstanden. Die Daten aus diesen Systemen konnten einerseits zur Steuerung der Pandemiebekämpfung, andererseits aber auch für die Kommunikation mit der Bevölkerung genutzt werden. Die GSI wird sich der Thematik des Datenmanagements auch in Zukunft verstärkt annehmen und auf Basis der Erfahrungen aus der COVID-19-Pandemie die GSI-Datenarchitektur neu definieren. Damit wird das Ziel verfolgt, zukünftig Daten für die Geschäftssteuerung nachhaltig nutzen.

5.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF %	
Erfolgsrechnung					
Aufwand	-3 070 030 591	-2 912 448 018	-2 924 933 824	-12 485 805	-0.4 %
Ertrag	386 068 537	362 338 305	437 114 213	74 775 908	20.6 %
Saldo	-2 683 962 054	-2 550 109 713	-2 487 819 611	62 290 102	2.4 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	-64 236 088	-64 214 166	-79 140 602	-14 926 436	-23.2 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	-71 545 741	-21 642 210	-104 134 170	-82 491 960	-381.2 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	-601 786	-1 692 875	-2 103 021	-410 146	-24.2 %
34 Finanzaufwand	-1 729	-6 770	-5 599	1 171	17.3 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	-307 379	-307 379	0.0 %
36 Transferaufwand	-2 902 966 048	-2 805 851 387	-2 722 017 444	83 833 944	3.0 %
37 Durchlaufende Beiträge	-4 802 880	-8 000 000	-4 571 770	3 428 230	42.9 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	-1 103 727	-169 971	-888 089	-718 118	-422.5 %
39 Interne Verrechnungen	-24 772 593	-10 870 639	-11 765 752	-895 112	-8.2 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	11 501 158	6 437 500	68 595 649	62 158 149	965.6 %
43 Verschiedene Erträge	294	0	75	75	0.0 %
44 Finanzertrag	88 902	74 800	117 502	42 702	57.1 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	1 354 858	622 100	0	-622 100	-100.0 %
46 Transferertrag	364 300 402	345 765 834	357 227 836	11 462 002	3.3 %
47 Durchlaufende Beiträge	4 802 880	8 000 000	4 571 770	-3 428 230	-42.9 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	1 160 534	237 971	915 386	677 415	284.7 %
49 Interne Verrechnungen	2 859 508	1 200 100	5 685 994	4 485 894	373.8 %

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung GSI schliesst rund CHF 62,0 Millionen unter dem Voranschlag ab.

Im Zusammenhang mit Massnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie fielen Kosten von rund CHF 64,0 Millionen an (Impf- und Testangebote, Contact Tracing, Kommunikation). Entlastet wurde die Rechnung demgegenüber durch die Auflösung eines Teils der Rückstellungen, welche im Vorjahr für die Abgeltung von Ertragsausfällen und Kosten für zusätzliches Personal und Infrastruktur zur Behandlung und Diagnostik von COVID-19-Patientinnen und -patienten an Listenspitäler gemäss den Vorgaben der Verordnung vom 26. März 2020 über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Gesundheitswesen (CKGV; BSG 101.3) gebildet wurden (CHF 34,0 Mio.).

Weitere Unterschreitungen von CHF 24,0 Millionen waren im Bereich Rettungswesen (aufgrund von Mehrerträgen der Leistungs-

erbringer) und Psychiatrie (infolge von Stationsschliessungen wegen Personalmangels) zu verzeichnen.

Bei der wirtschaftlichen Hilfe resultierte eine Budgetunterschreitung von rund CHF 60,0 Millionen. Der Kanton rechnete für das Berichtsjahr mit einer durch die Coronavirus-Krise bedingten Zunahme an sozialhilfebeziehenden Personen. Aufgrund einer guten wirtschaftlichen Entwicklung und vorgelagerter Massnahmen konnte dieser Anstieg vermieden werden. Für den zu erwartenden Übergang der Zuständigkeit für die vorläufig Aufgenommenen / Flüchtlinge (VA/FL) vom Kanton an die Gemeinden wurden bei der Planung im Jahr 2021 in der individuellen Sozialhilfe und bei den Besoldungskosten zusätzliche Mittel eingestellt. Zusätzlich wurde der Voranschlag bei den institutionellen Angeboten, im Sozialbereich sowie bei der Flüchtlingssozialhilfe unterschritten (rund CHF 8,0 Mio.).

5.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Investitionsrechnung					
Ausgaben	-37 885 187	-33 251 671	-71 453 932	-38 202 261	-114.9 %
Einnahmen	8 538 329	10 497 500	28 916 836	18 419 336	175.5 %
Saldo	-29 346 858	-22 754 171	-42 537 096	-19 782 925	-86.9 %
Ausgaben					
50 Sachanlagen	-115 517	-250 000	-392 749	-142 749	-57.1 %
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0 %
52 Immaterielle Anlagen	-1 564 119	-6 588 000	-11 695 540	-5 107 540	-77.5 %
54 Darlehen	-18 064 500	0	-36 200 000	-36 200 000	0.0 %
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge	-18 141 050	-26 413 671	-23 165 643	3 248 028	12.3 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0 %
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	3 435 422	0	4 000	4 000	0.0 %
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0 %
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	4 565 706	10 497 500	10 509 412	11 912	0.1 %
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	16 800 000	16 800 000	0.0 %
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0 %
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	537 200	0	1 603 424	1 603 424	0.0 %
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0 %
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %

Entwicklung der Investitionsrechnung

Die budgetierten Nettoinvestitionen der GSI werden um CHF 20,0 Millionen (inkl. Fonds für Spitalinvestitionen [SIF]) überschritten.

Einerseits wurde der Regionalspital Emmental (RSE) AG ein nicht budgetiertes Darlehen von CHF 36,0 Millionen gewährt, andererseits wurden die Darlehen gemäss Verordnung vom 20. März 2020 über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CKV; BSG 101.2) zurückbezahlt (CHF -16,8 Mio.).

Zu Mehrkosten führten die beiden Informatik-Tools VacMe (Impfen) und Tracy (Contact Tracing), welche für eine effiziente, digitalisierte Abwicklung der beiden Prozesse im Rahmen der Bewältigung der COVID-19-Pandemie aufgebaut und betrieben werden mussten. Auch fielen weitere nicht vollständig eingeplante Investitionsausgaben im Rahmen der Umsetzung der Digitalisierungsstrategie GSI an. Diese konnten kompensiert werden durch geringere Investitionsbeiträge im Behindertenbereich (Verzögerungen bei einzelnen Projekten).

5.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der GSI

2017	2018	2019	2020	2021
356.6	353.8	356.5	311.8	317.4

Kommentar

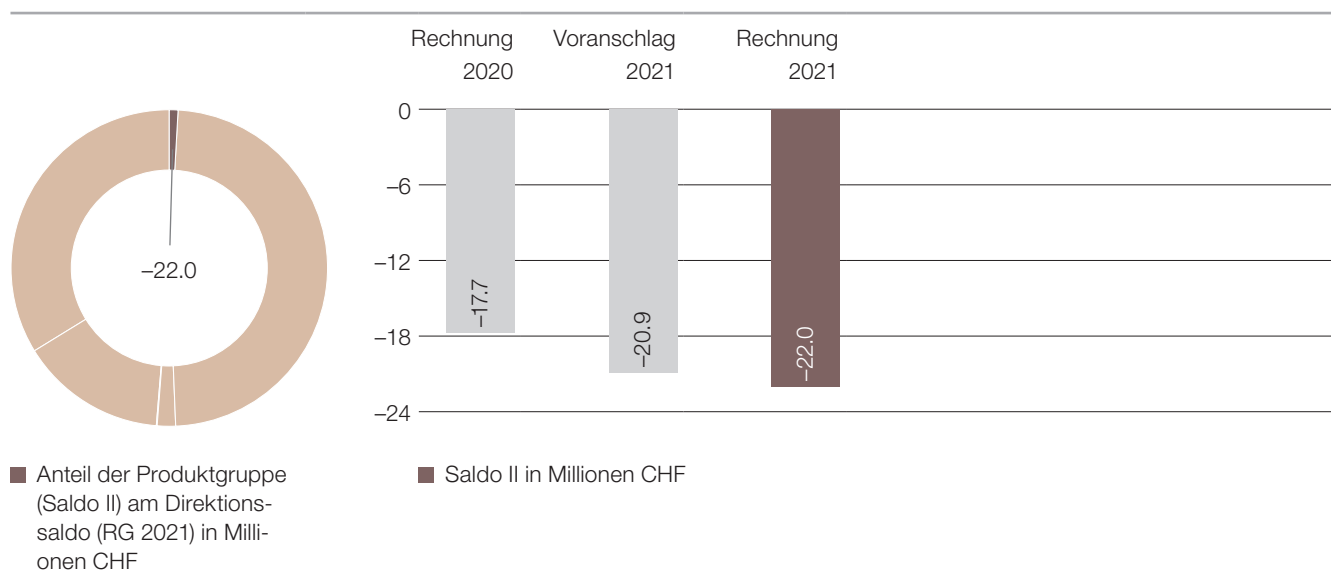
Die Tabelle zeigt den Stand der besetzten Vollzeitstellen (VZE) jeweils per Stichtag 31. Dezember. Vorübergehend nicht besetzte Stellen führen zu Schwankungen zwischen den einzelnen Jahren.

Zur Erläuterung sind folgende Faktoren zu erwähnen:

- Abbau von rund 4,2 VZE im Rahmen des Entlastungspakets 2018;
- Transfer von 1,4 VZE per 1. Januar 2019 und per 1. Januar 2020 weitere 0,2 VZE zum Kantonalen Amt für Informatik und Organisation (KAIO) im Rahmen von IT@BE;
- Transfer des Kantonalen Laboratoriums (KL) im Rahmen des Projekts Umsetzung der Direktionsreform (UDR) in die WEU per 1. Januar 2020 (65,9 VZE);
- Verschiebung von 11,3 VZE im Rahmen des Projekts «Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern» (NA-BE) von der SID zur GSI im Jahr 2020;
- Abbau von 2.1 VZE im Rahmen der Planungserklärung Brännimann;
- Schaffung von verschiedenen befristeten Stellen in den Jahren 2020 und 2021 zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie.
- Transfer von 5,8 VZE per 1. Januar 2022 zu der BKD bzw. DIJ im Rahmen der Umsetzung von REVOS und des Projekts bFSL.

5.7 Produktgruppen

5.7.1 Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen



Beschreibung

Führungsunterstützung der Direktorin / des Direktors; Koordination der Aktivitäten der verschiedenen Ämter innerhalb der Direktion; Projektarbeiten für die Direktorin / den Direktor, den Kanton und den Bund; Finanzplanung und Information der Öffentlichkeit.

Sicherstellung des rechtskonformen Handelns der GSI; Rechtsetzung (inkl. Betreuung der damit verbundenen Prozesse/Verfahren); Betreuung von Beschwerdeverfahren (Instruktion, Erarbeitung von Entscheiden); Vertretung der Direktion vor Verwaltungsjustizbehörden

und Gerichten; Betreuung von Vernehmlassungs- und Mitbetrachtungsverfahren zu Bundes- und Kantonserlassen.

Es werden Dienstleistungen für Ämter und gleichgestellte Organisationseinheiten in den Bereichen des Finanz- und Rechnungswesens, des Controllings, des Personalwesens, der Raumbewirtschaftung, der Sprache, der Statistik, der Informatik und der juristischen Unterstützung erbracht.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	17 098	30 000	177 746	147 746	492.5 %
(-) Personalkosten	-8 030 959	-8 059 082	-8 487 491	-428 410	-5.3 %
(-) Sachkosten	-8 394 989	-10 356 866	-10 417 692	-60 826	-0.6 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-540 074	-1 780 439	-2 380 649	-600 210	-33.7 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-16 948 925	-20 166 387	-21 108 086	-941 699	-4.7 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	-789 106	-810 000	-857 304	-47 304	-5.8 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	12 220	34 000	6 753	-27 247	-80.1 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-17 725 811	-20 942 387	-21 958 637	-1 016 250	-4.9 %
(+)/(-) Abgrenzungen	119 919	291 389	435 771	144 382	49.5 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-17 605 892	-20 650 998	-21 522 866	-871 868	-4.2 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Rechtliche Dienstleistungen	-1 769 207	-1 831 559	-2 085 386	-253 827	-13.9 %
Dienstleistungen für Ämter/gleichgestellte Organisationseinheiten/Dritte	-12 593 112	-16 275 111	-16 966 146	-691 035	-4.2 %
Führungsunterstützung	-2 586 606	-2 059 717	-2 056 554	3 163	0.2 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2021**

Der Produktgruppensaldo wurde um gut CHF 0,9 Millionen überschritten. In erster Linie ist dies auf die Massnahmen zurückzuführen, welche im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Pandemie im Zuständigkeitsbereich des Generalsekretariats (GS) ergriffen wurden. Es handelt sich dabei um kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen von rund CHF 0,4 Millionen für

die beiden Informatik-Tools VacMe (Impfen) und Tracy (Contact Tracing), welche für eine effiziente Abwicklung der beiden Prozesse aufgebaut und betrieben werden mussten. Ausserdem musste das GS personell verstärkt werden, insbesondere im Bereich des Corona-Sonderstabes, um die COVID-19-Pandemieführungsmässig adäquat bewältigen zu können (Mehrkosten von rund CHF 0,4 Mio.).

Entwicklungsschwerpunkte

Im Berichtsjahr lagen die Schwerpunkte der Tätigkeiten im GS in erster Linie bei der Bewältigung der COVID-19-Pandemie (Führung durch den Sonderstab) und bei der Reorganisation GSI (Federführung GS). Andererseits wurden neben der Fortführung der Umsetzung des Behindertenkonzepts die Arbeiten zur Neuausrichtung der Restkostenfinanzierung im ambulanten Alters- und Langzeitbereich (Spitex) eng begleitet.

Im Bereich Rechtsetzung standen folgende Erlasse/Themen im Vordergrund:

- Neues Gesetz vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG; BSG 860.2): Das SLG wurde in der Frühlingsession in zweiter Lesung verabschiedet. Die Ausführungsverordnungen dazu (Verordnung vom 24. November 2021 über die sozialen Leistungsangebote [SLV; BSG 860.21] und neue Ver-

ordnung vom 24. November 2021 über die sozialen Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung [FKJV; BSG 860.22]) wurden im November 2021 vom Regierungsrat verabschiedet.

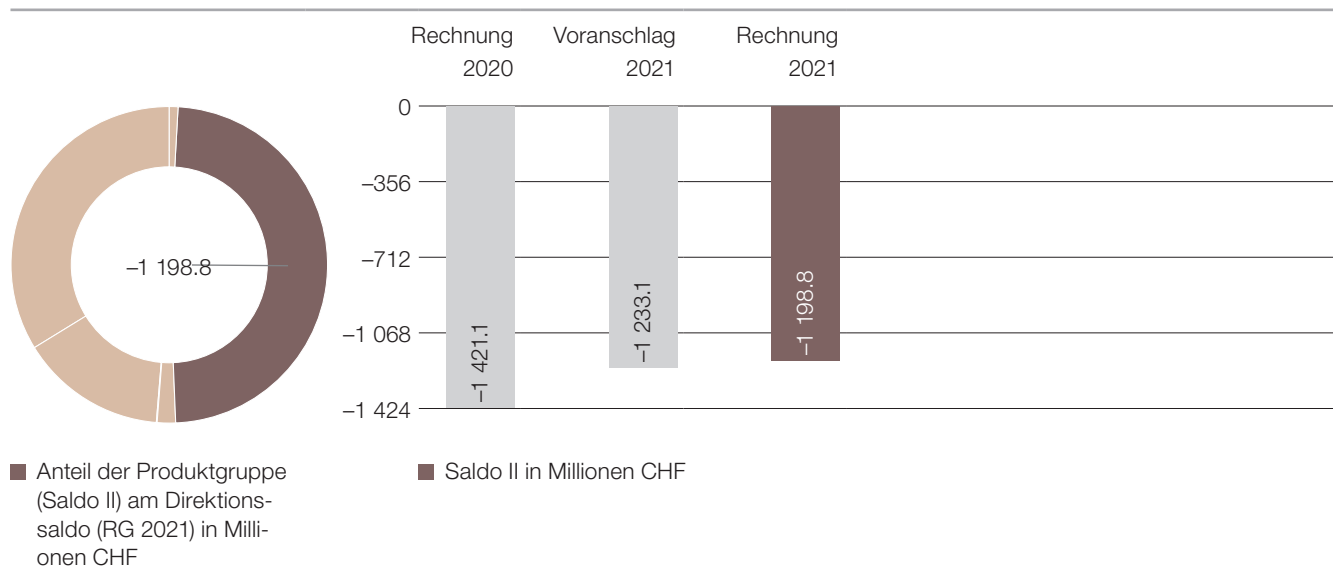
- Das neue Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) wurde nach der Vernehmlassung überarbeitet.
- Das Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01) wurde teilrevidiert. Diese Änderung wurde vom Grossen Rat in der Wintersession 2021 in erster und einziger Lesung verabschiedet.
- Im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie wurden mehrere Verordnungen teilweise in sehr hoher Frequenz angepasst.

Chancen und Risiken

Keine besonderen Chancen oder Risiken aus finanzpolitischer Sicht.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2020 und 2021)	2020	2021
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachengeschäfte)	169	172
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	12	16
Anzahl der traktandierten politischen parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	50	43
Anzahl Rechtssetzungsprojekte	18	19
Anzahl juristischer Unterstützungen	487	424
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere Direktion oder an die Staatskanzlei	253	186
Anzahl der eingereichten Beschwerden	33	66
Anzahl erledigter Beschwerden	30	45

5.7.2 Gesundheitsversorgung**Beschreibung**

Spitalgebundene Versorgung, vorwiegend stationäre, pflegerische und therapeutische Untersuchungen und Behandlungen inkl. Grund- und Notfallversorgung (Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie).

Angebote zur Förderung gesunder Lebensbedingungen und zur Verhinderung des Entstehens von Suchtverhalten (Suchthilfe und Gesundheitsförderung).

Bodengebundene notfall-medizinische Versorgung (Rettungswesen).

Deckungsbeitragsschema

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag	
in CHF				CHF	%
(+) Erlöse	37 794	0	152 679	152 679	0.0 %
(-) Personalkosten	-5 057 951	-5 359 862	-4 884 321	475 542	8.9 %
(-) Sachkosten	-747 782	-1 482 500	-861 271	621 229	41.9 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-601 974	0	-1 398 694	-1 398 694	0.0 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-6 369 913	-6 842 362	-6 991 607	-149 245	-2.2 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	43 297 632	21 790 000	16 910 473	-4 879 527	-22.4 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	-1 461 423 214	-1 251 072 900	-1 212 364 732	38 708 168	3.1 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	3 411 887	3 000 000	3 644 427	644 427	21.5 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-1 421 083 608	-1 233 125 262	-1 198 801 439	34 323 824	2.8 %
(+)/(-) Abgrenzungen	1 727 697	402 202	2 904 660	2 502 458	622.2 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-1 419 355 911	-1 232 723 060	-1 195 896 779	36 826 281	3.0 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Akutsomatik	-2 924 472	-3 306 779	-3 670 997	-364 218	-11.0 %
Rehabilitation	-209 591	-166 191	-41 233	124 958	75.2 %
Praktische Aus- und Weiterbildung	-977 427	-1 081 587	-1 408 163	-326 576	-30.2 %
Rettungswesen	-480 360	-371 535	-399 914	-28 379	-7.6 %
Psychiatrie	-462 962	-586 580	-226 787	359 793	61.3 %
Suchthilfe und Gesundheitsförderung	-1 315 100	-1 329 690	-1 244 514	85 177	6.4 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2021**

Gegenüber dem Voranschlag ergibt sich insgesamt eine Unterschreitung von rund CHF 34,3 Millionen (Saldo I und Saldo II).

Einerseits wurde der Voranschlag im Saldo I um rund CHF 0,2 Millionen überschritten. Andererseits ist im Saldo II eine Unterschreitung von rund CHF 34,5 Millionen zu verzeichnen (CHF 38,7 Mio. Minderkosten und CHF 4,9 Mio. Mindereinnahmen bei den Staatsbeiträgen sowie CHF 0,6 Mio. Mehreinnahmen bei den Fiskalischen Erlösen und Bussen).

Die Überschreitung im Saldo I ist auf die nicht budgetierten kalkulatorischen Zinsen und Abschreibungen aufgrund von nicht geplanten Darlehen zurückzuführen. Die Mehrkosten konnten zum Teil aufgefangen werden, einerseits dank geringerer Personalkosten infolge von Fluktuationsgewinnen. Andererseits wurden weniger Projekte mit Drittaufträgen durchgeführt und betreut, insbesondere da aufgrund der Beanspruchung durch die Bewältigung der COVID-19-Pandemie die Ressourcen dafür fehlten.

Die Gründe für die Unterschreitung bei den Staatsbeiträgen sind unter anderem: Im Rahmen der Verordnung vom 26. März 2020 über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Gesundheitswesen (CKGV; BSG 101.3) wurden den Listenspitälern

unter gewissen Bedingungen Ertragsausfälle sowie zusätzliches Personal und Infrastruktur zur Behandlung und Diagnostik von COVID-19-Patientinnen und -Patienten abgegolten. Im Rechnungsjahr 2020 wurde mit Ausgaben von rund CHF 154,0 Millionen gerechnet (Bildung einer entsprechenden Rückstellung). Im Berichtsjahr konnten Zahlungen an die Leistungserbringer in der Höhe von CHF 116,9 Millionen getätigt werden. Per 31. Dezember 2021 wurde eine Teilauflösung der Rückstellungen von CHF 33,9 Millionen gebucht. Da im Zusammenhang mit den Beiträgen noch nicht alle offenen Fragen geklärt sind und die Auszahlungen an Bedingungen geknüpft sind, bleiben CHF 3,0 Millionen rückgestellt.

Für die Test- und Impfzentren sowie für die mobilen Testangebote der Regionalen Spitalzentren fielen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Pandemie Kosten von CHF 24,1 Millionen an.

Minderkosten von rund CHF 24,0 Millionen waren aufgrund von Minderleistungen in den psychiatrischen Institutionen (Stations-schliessungen infolge von Personalmangel) sowie dank Mehrerträgen der Leistungserbringer im Bereich Rettungswesen zu verzeichnen.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Bereich Akutsomatik wird das Fallpauschalen-System Swiss-DRG stetig verfeinert und verbessert, was Auswirkungen auf die relativen Kostengewichte und damit auf die Höhe der Abgeltung der erbrachten Leistungen hat. Das Gleiche gilt für die seit dem Jahr 2018 eingeführte, gesamtschweizerische Tarifstruktur TARPSY

(Psychiatrie). Ab dem Jahr 2022 wird mit ST Reha auch im Bereich Rehabilitation eine nationale Tarifstruktur eingeführt. Zudem befindet sich die Spitallandschaft in einem steten Wandel.

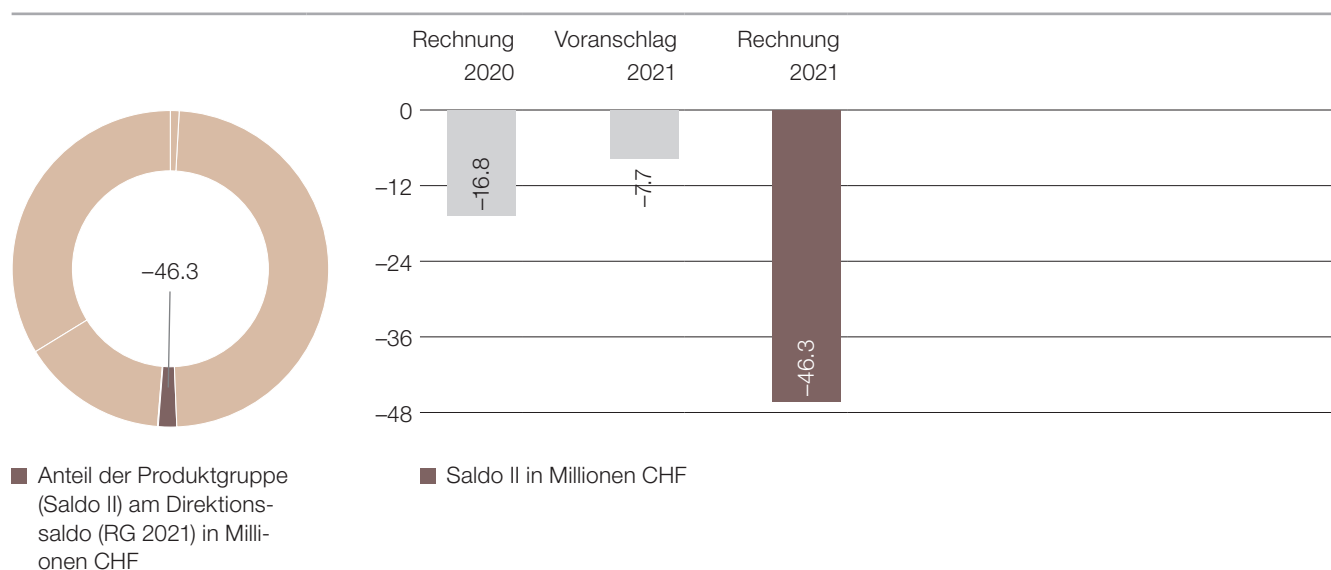
Chancen und Risiken

Die effektiv erbrachten Leistungen bzw. die Faktoren, welche die Aufwendungen der Spitalversorgung beeinflussen, können von den für die Planung getroffenen Annahmen abweichen. Aufgrund des grossen Volumens der Produktgruppe wirken sich schon proportional kleine Abweichungen in Form von hohen ein- bis zweistelligen Millionenbeträgen aus. Des Weiteren werden auch die Vorgaben des Bundes (6er-Liste) und die erweiterte kantonale Liste «ambulant vor stationär» (AVOS) das Mengenwachstum im stationären Bereich reduzieren.

Es ist zu erwarten, dass vermehrt revolutionäre und hochpreisige medizinische Therapien und Medikamente auf den Markt kommen, die eine Zulassung erhalten, aber für die noch keine ordentliche Tarifierung vorliegt. Eine Schätzung des Umfangs ist schwierig, weshalb ein Risiko besteht, welches über die eingestellten Mittel für diese neuartigen Behandlungen hinaus geht.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2020 und 2021)	2020	2021
Anzahl stationäre Austritte der Berner Wohnbevölkerung aus einem Listenspital im Kanton Bern	136 122	136 122
CasesMixes (CM); Summe aller nach SwissDRG-Fallschwere (Swiss Diagnosis Related Groups) gewichteten Austritte der Berner Wohnbevölkerung in einem Listenspital im Kanton Bern	146 481	146 481
Anzahl der erbrachten und abgerechneten stationären Pflēgetage der Berner Wohnbevölkerung in einem Listenspital im Kanton Bern und in der Berner Klinik Montana (Rehabilitationskliniken)	175 377	175 377
Praktische Ausbildungsleistung in (Ausbildungs-)Wochen von Leistungserbringern aus allen Versorgungsbereichen für sämtliche nichtuniversitären Gesundheitsberufe zur Erfüllung der Ausbildungspflicht	138 618	137 742
Anzahl Rettungseinsätze	52 985	52 985
Anteil der Rettungseinsätze mit Hilfsfrist unter 30 Minuten (Zeitspanne zwischen Alarmeingang und Eintreffen des Rettungsteams am Ereignisort), gemessen an der Gesamtzahl der Einsätze (%)	97	97
Anteil der Rettungseinsätze mit Hilfsfrist unter 15 Minuten (Zeitspanne zwischen Alarmeingang und Eintreffen des Rettungsteams am Ereignisort), gemessen an der Gesamtzahl der Einsätze (%)	75	75
Anzahl Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung in akkreditierten Weiterbildungsstätten in Berner Spitälern (Vollzeitäquivalent; gemäss Leistungsvertrag)	1 388	1 329
Anzahl stationärer Pflēgetage Psychiatrie	337 289	337 289
Anzahl ambulante Kontakttage (Psychiatrie)	169 741	169 741
Anzahl Plätze für suchtkranke Menschen in Therapieangeboten (stationäre Therapie, Wohnheime)	279	279

5.7.3 Gesundheitsschutz und Sanitätsdienst**Beschreibung**

Sicherstellung des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung durch Regelung der Berufe des Gesundheitswesens in der Kompetenz der Kantonsärztin/des Kantonsarztes, der Behandlung Betäubungsmittelabhängiger mit Betäubungsmitteln, der Bekämpfung

übertragbarer Krankheiten, der Orientierung des schulärztlichen Dienstes und der Sicherstellung der erforderlichen ausserkantonalen stationären Versorgung gemäss Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10).

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	4 087 181	2 106 000	64 654 277	62 548 277	2 970.0%
(-) Personalkosten	-5 441 869	-1 993 933	-18 614 391	-16 620 458	-833.6%
(-) Sachkosten	-11 948 149	-2 599 000	-87 843 551	-85 244 551	-3 279.9%
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-20 393	0	-485 613	-485 613	0.0%
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0%
Saldo I (Globalbudget)	-13 323 229	-2 486 933	-42 289 278	-39 802 345	-1 600.5%
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
(-) Kosten Staatsbeiträge	-3 466 369	-5 257 505	-3 988 079	1 269 426	24.1%
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	0	0	0	0	0.0%
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-16 789 598	-7 744 438	-46 277 357	-38 532 919	-497.6%
(+/-) Abgrenzungen	8 682	2 021	14 596	12 575	622.2%
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-16 780 916	-7 742 417	-46 262 760	-38 520 344	-497.5%

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Übertragbare Krankheiten und Präventivmedizin	-10 463 703	-1 082 379	-37 996 710	-36 914 331	-3 410.5%
Bewilligungswesen	-2 255 458	-801 374	-3 242 418	-2 441 044	-304.6%
Erstellung von Kostengutsprachen Art. 41 Abs. 3 KVG	-6 630	-242 045	-129 933	112 112	46.3%
Katastrophenmanagement	-597 438	-361 135	-920 218	-559 083	-154.8%

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2021**

Der budgetierte Produktgruppensaldo wurde um rund CHF 38,5 Millionen überschritten.

Einerseits wurden die Staatsbeiträge unterschritten (um rund CHF 1,3 Mio.). Dies aufgrund von kleineren Unterschreitungen bei einzelnen Leistungsverträgen.

Andererseits führten die Massnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie (vgl. unten) zu einer erheblichen Überschreitung der Personalkosten von rund CHF 16,6 Millionen (Contact Tracing) und der Sachkosten von rund CHF 85,7 Millionen (Testangebote, Contact Tracing, Impfstrategie, Kommunikation). Aufgrund von Rückerstattungen von Bund und Krankenversicherern wird die Überschreitung durch rund CHF 62,5 Millionen höhere Erlöse erheblich reduziert.

Entwicklungsschwerpunkte

Zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie mussten verschiedenste Massnahmen ergriffen werden, welche nicht eingeplante Kosten zur Folge hatten:

- CHF 14,4 Millionen für: Testzentren, Contact Tracing und Kommunikation; weitere Ausgaben auch über die Produktgruppen «Gesundheitsversorgung» und «Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Unterstützung» (RRB 0073/2021)
- CHF 24,1 Millionen für die: Planung und Umsetzung der Impfstrategie; weitere Ausgaben auch über Produktgruppen «Gesundheitsversorgung» und «Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Unterstützung» (RRB 1435/2020 und RRB 1012/2021).

Zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie musste der Kantonsärztliche Dienst zusätzlich zum Betrieb des Contact Tracings auch für seine fachlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der

COVID-19-Pandemie personell verstärkt werden. Auch diese Kosten (rund CHF 1,8 Mio.) waren im Voranschlag nicht eingeplant und führten zu einer weiteren Überschreitung.

Weitere Schwerpunkte:

Beratende Funktion im Bereich Förderung der medizinischen Grundversorgung speziell in peripheren Regionen, des ambulanten ärztlichen Notfalldienstes und von Modellen integrierter Versorgung. Qualitätskontrolle der Kantonalen Mammographie-Screening-Programme, Aufbau Darmkrebs-Screening. Überprüfung des Koordinierten Sanitätsdienstes (KSD).

Umsetzung der Nationalen Strategie zur Überwachung, Verhütung und Bekämpfung von Spital- und Pflegeheiminfektionen (NOSO), Masernelimination, Bewältigung von aussergewöhnlichen Situationen. Vollzug Fortpflanzungsmedizingesetzgebung. Beschaffung von Daten im Bereich ambulante ärztliche Versorgung. Digitalisierung.

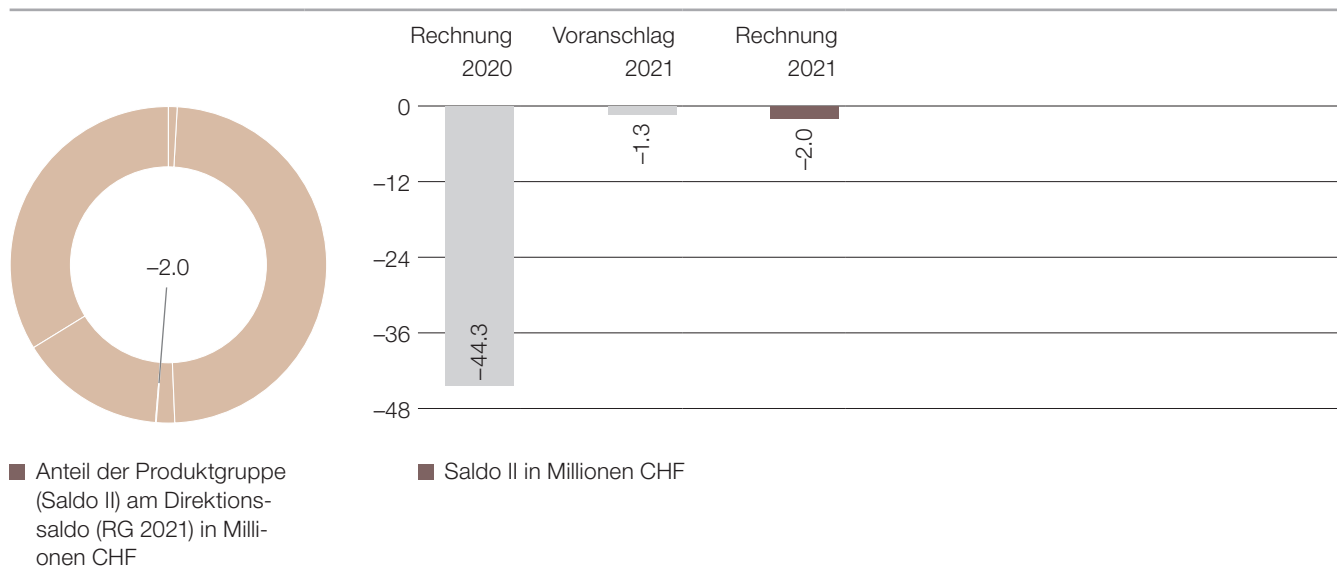
Chancen und Risiken

Wegen neuer Aufgaben aufgrund von Erlassen auf Bundesebene (Epidemien-, Fortpflanzungsmedizin- und Krebsregistrierungsgesetzgebung, Zulassung gemäss Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung [KVG; SR 832.10]) sind zusätzliche finanzielle Belastungen zu erwarten. Beispiele: Inspektionen in den Betrieben der Fortpflanzungsmedizin, obligatorischer Einbezug aller ärztlichen Leistungserbringer in die Registrierung von Krebser-

krankungen usw., Erarbeitung und Umsetzung verschiedener Konzepte z.B. integrierte Versorgung, Darmkrebs Screening Programm. Neuschaffung einer kantonszahnärztlichen Fachstelle. Überprüfung Krisenbewältigung Spitäler. Vollzug KVG im Bereich Zulassungsregulierung.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2020 und 2021)	2020	2021
Anzahl bearbeiteter aufsichtsrechtlicher Verfahren	39	42
Erteilte Berufsausübungsbewilligung für Medizinalpersonen, Optiker, Psychologinnen / Psychologen	728	763
Anzahl betroffener Personen in kantonalen Substitutionsprogrammen (Substitutionsgestützte Behandlung bei Opioidabhängigkeit, z.B. Methadonprogramme)	2 629	2 585
Anzahl Kostengutsprache gesuche und Rechnungen gemäss Art. 41 Abs. 3 KVG	2 153	2 465
Bekämpfung übertragbarer Krankheiten: Anzahl Meldungen und epidemiologischer Abklärungen (z.B. bei Tuberkulose, Meningokokken, Masern)	60 371	106 894

5.7.4 Heilmittelsicherheit/Qualitätssicherung**Beschreibung**

Überwachung der Sicherheit und Qualität bei Herstellung, Distribution und klinischer Prüfung der Heilmittel.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	4 481 727	1 113 000	1 528 591	415 591	37.3 %
(-) Personalkosten	-2 038 341	-1 990 977	-2 264 053	-273 076	-13.7 %
(-) Sachkosten	-46 621 609	-334 100	-1 146 789	-812 689	-243.2 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-44 648	-43 306	-28 677	14 628	33.8 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-44 222 870	-1 255 383	-1 910 928	-655 545	-52.2 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	-76 982	-30 000	-52 277	-22 277	-74.3 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	0	0	0	0	0.0 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-44 299 852	-1 285 383	-1 963 205	-677 823	-52.7 %
(+)/(-) Abgrenzungen	12 150	29 524	44 153	14 629	49.5 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-44 287 702	-1 255 859	-1 919 052	-663 193	-52.8 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Heilmittelkontrolle	-43 909 966	-814 324	-1 157 247	-342 923	-42.1 %
Kontrolle der klinischen Versuche am Menschen	-299 571	-399 879	-720 520	-320 641	-80.2 %
Aufsicht über die pharmazeutischen Berufe	-13 334	-41 179	-33 161	8 019	19.5 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2021**

Der budgetierte Produktgruppensaldo wurde um rund CHF 0,7 Millionen überschritten. Ursache für diese Überschreitung (Sachkosten) ist in erster Linie die Beschaffung von medizinischem Schutzmaterial im Rahmen der Massnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie. Zusätzlich belastet wurden die Sachkosten mit einer Rückerstattung der Vorsteuer auf Material, für das erst

eine Vorauszahlung geleistet wurde, das aber noch nicht eingetroffen ist. Weiter war auch im Berichtsjahr personelle Verstärkung durch zusätzliche befristete Anstellungen sowie den Beizug externer Personen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie nötig.

Entwicklungsschwerpunkte

In einem interkantonalen Vertrag wurde per 1. Juli 2020 die Übernahme der Betriebskontrollen im Heilmittel- und Betäubungsmittelbereich im Kanton Solothurn an den Pharmazeutischen Dienst des Kantons Bern (PAD) delegiert.

Neben den Betriebskontrollen ist der PAD zuständig für:

- die Entgegennahme von pharmazeutischen Meldungen sowie von Betäubungsmittelretouren,
- die pharmazeutische Expertentätigkeit bei Anfragen und Vernehmlassungen und
- die Vornahme von Analysen durch sein pharmazeutisches Kontroll-Labor.

Der PAD ist seit Herbst 2021 für die Umsetzung der Verordnung vom 31. März 2021 über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (BetmPV; SR 812.121.5) zuständig (Pilotversuche für Cannabisprodukte).

Ab 1. Mai 2021 erfolgt die Meldung und Überprüfung von Arzneimitteln nach eigener Formel direkt mit einer webbasierten Lösung,

was zur Prüfung und Genehmigung von etwa 400 Formula-Arzneimitteln geführt hat und weiterhin läuft.

Die Menge an zu entsorgenden Betäubungsmitteln hat sich im Berichtsjahr mit knapp sechs Tonnen, nach einem Wert von vier Tonnen im letzten Jahr, wieder an den Wert aus dem Jahr 2019 (etwa sieben Tonnen) angenähert.

Inspektionen konnten durch das Inspektorat des PAD sowie das Regionale Heilmittelinspektorat der Nordwestschweiz (RHI) aufgrund der COVID-19-Pandemie und Personalengpässen nur in einem reduzierten Umfang durchgeführt werden. Lediglich drei Inspektionen wurden durch das Inspektorat des PAD für den Kanton Solothurn durchgeführt.

Neben den diversen Einzeluntersuchungen hat das Pharmazeutische Kontrolllabor bei Reihenuntersuchungen Muster analysiert, die bei Inspektionen und Testkäufen erhoben worden waren, jedoch mit reduzierten personellen Laborkapazitäten aufgrund von Einsätzen zugunsten der Pandemiebewältigung. Aufgrund der COVID-19-Pandemie erfolgten reduzierte Einsätze und Untersuchungen im Rahmen der Präventionsprojekte mit dem mobilen Labor.

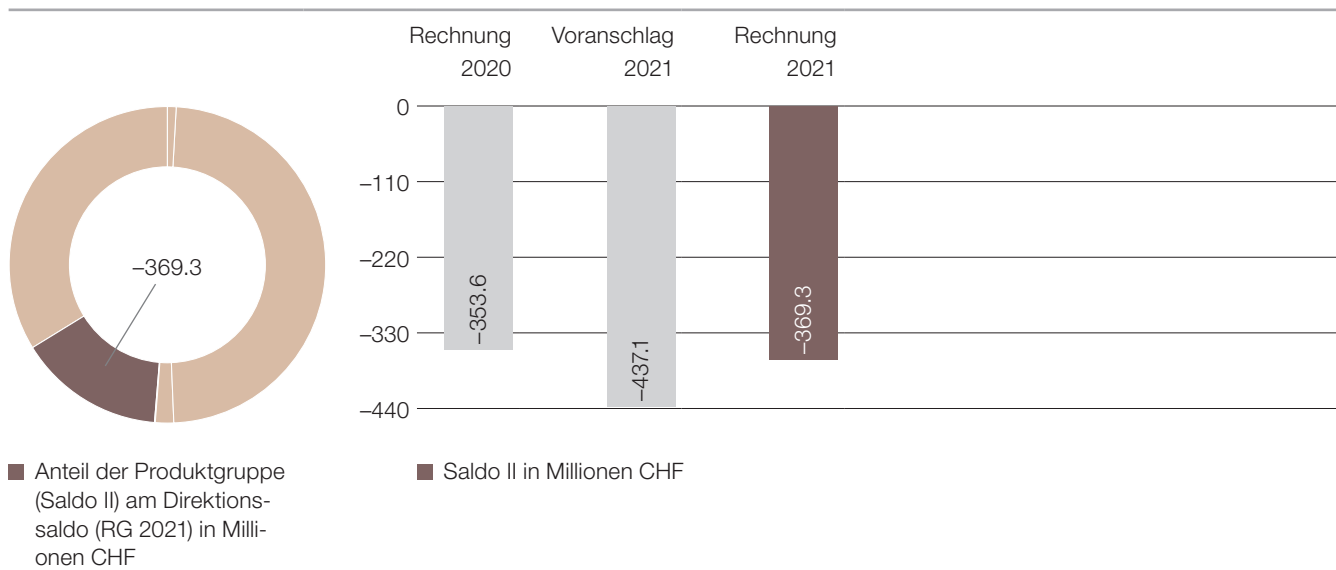
Chancen und Risiken

Das Berichtsjahr war durch einen personellen Umbruch gekennzeichnet (Pensionierung des langjährigen Kantonsapothekers und Kündigung seiner Stellvertreterin). Die Wiederbesetzung der Stellen

erfolgte per 1. Dezember 2021 (Kantonsapotheker) resp. per 1. Januar 2022 (Stellvertretung).

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2020 und 2021)	2020	2021
Anzahl Betriebe (öffentliche Apotheken, Spitalapotheken, Privatapotheken von Arztpraxen, Privatapotheken von Institutionen des Gesundheitswesens, Drogerien, Blutlager, Betriebe mit Betäubungsmittel-Bewilligungen)	647	636
Anzahl durchgeführter Inspektionen bei bewilligten Betrieben (vgl. oben)	171	209
Anzahl durchgeführter Laboruntersuchungen	783	1 190
Anzahl ausgestellter Berufsausübungsbewilligungen (Apothekerinnen/Apotheker, Drogistinnen/Drogisten; inkl. Bewilligungen von Stellvertretungen)	106	157
Entsorgung nicht mehr verwendbarer Betäubungsmittel (kg)	3 820	5 750

5.7.5 Integration und Soziales**Beschreibung***Soziales*

Rund 50 000 bedürftige Menschen werden im Kanton Bern im Rahmen der Existenzsicherung (Sozialhilfe im engeren Sinne) mit materiellen und immateriellen Leistungen unterstützt.

Familien und Alleinerziehende haben zur sozialen Integration, der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, der Chancengleichheit und Existenzsicherung Zugang zu familienergänzenden Betreuungsangeboten (Kitas und Tageseltern).

Die offene Kinder- und Jugendarbeit umfasst professionelle pädagogische Angebote für Kinder und Jugendliche zwischen sechs und 20 Jahren.

Die Mütter- und Väterberatung ist ein professionelles Beratungsangebot für Eltern und Erziehungsberechtigte mit Kindern bis zum vollendeten fünften Altersjahr.

Menschen mit Bedarf an sozialer Integration erhalten spezifische Integrationsleistungen z.B. Opferhilfe (z.B. Psychotherapiekosten, Anwaltskosten, Genugtuung und Entschädigung), Frauenhäuser, Notschlafstellen, Ehe- und Familienberatung, Schuldenberatung etc.

Soziale Integration

Nicht versicherte sozialhilfeberechtigte Erwerbslose (z.B. Langzeitarbeitslose, erwerbslose Selbständige, Jugendliche sowie junge Erwachsene) nehmen an Angeboten und Massnahmen zur beruflichen und sozialen Integration teil (Beschäftigungs- und Integrationsmassnahmen der Sozialhilfe [BIAS]).

Mit den Massnahmen aus dem Kantonalen Integrationsprogramm (KIP) wird die spezifische Integrationsförderung für Migrantinnen und Migranten gestärkt.

Asyl- und Flüchtlingshilfe

Die Sozialhilfe, Unterbringung und Integration von Asylsuchenden, Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen werden im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben sichergestellt.

Deckungsbeitragsschema

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Abweichung zum Voranschlag	
in CHF	2020	2021	2021	CHF	%
(+) Erlöse	519 084	0	506 247	506 247	0.0 %
(-) Personalkosten	-6 930 852	-7 206 217	-7 604 452	-398 234	-5.5 %
(-) Sachkosten	-639 885	-1 227 500	-565 305	662 196	53.9 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-35 773	0	94 157	94 157	0.0 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-7 087 427	-8 433 718	-7 569 353	864 365	10.2 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	163 015 856	173 570 735	178 929 085	5 358 350	3.1 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	-509 571 443	-602 216 725	-540 652 436	61 564 289	10.2 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	0	0	0	0	0.0 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-353 643 014	-437 079 708	-369 292 704	67 787 004	15.5 %
(+)/(-) Abgrenzungen	-959 138	-1 736 217	-1 087 948	648 269	37.3 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-354 602 152	-438 815 925	-370 380 652	68 435 273	15.6 %

Saldo I Globalbudget Produkte

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Abweichung zum Voranschlag	
in CHF	2020	2021	2021	CHF	%
Integration	-3 708 265	-1 778 451	-1 958 331	-179 880	-10.1 %
Soziales	-3 379 161	-3 856 222	-3 622 345	233 877	6.1 %
Asyl und Flüchtlingshilfe	0	2 799 045	1 988 677	-810 568	28.9 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2021**

Der Saldo I wird um knapp CHF 0,9 Millionen unterschritten. Insbesondere die Sachkosten lagen aufgrund einer geringeren Beanspruchung der Mittel für Dienstleistungen Dritter unter dem Voranschlag.

Im Saldo II resultiert eine Budgetunterschreitung von insgesamt CHF 67,8 Millionen (Kantonsanteil, d.h. nach Lastenausgleich Sozialhilfe [LA]). Insbesondere folgende Faktoren haben dazu geführt:

In der Flüchtlingssozialhilfe ist es zu einer Budgetunterschreitung von insgesamt CHF 3,6 Millionen gekommen, bedingt durch die schwankende Zuweisung von vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen (VA/FL).

Bei der wirtschaftlichen Hilfe resultierte eine Budgetunterschreitung von insgesamt CHF 60,5 Millionen. Der Kanton rechnete für das Berichtsjahr mit einer durch die Coronavirus-Krise bedingten Zu-

nahme an sozialhilfebeziehenden Personen. Aufgrund einer guten wirtschaftlichen Entwicklung und vorgelagerter Massnahmen konnte dieser Anstieg vermieden werden. Für den zu erwartenden Übergang der Zuständigkeit für die VA/FL vom Kanton an die Gemeinden wurden bei der Planung im Jahr 2021 in der individuellen Sozialhilfe und bei den Besoldungskosten zusätzliche Mittel eingestellt. Die Hochrechnung per November 2021 zeigte, dass diesbezüglich gegenüber dem Vorjahr ungefähr gleichbleibende Kosten zu erwarten sind.

Der von der GSI direkt mit Leistungsverträgen gesteuerte institutionelle Bereich schliesst CHF 4,2 Millionen unter Voranschlag ab. Bei sämtlichen Angeboten wie Beratungsangebote für Familien, Jugendliche und Kinder, Integrationsförderung, Integrationsprogramme, Opferhilfe sowie Beschäftigungsangebote wurde das Budget leicht unterschritten.

Entwicklungsschwerpunkte

Gemäss Hochrechnung ist im Jahr 2021 in der Existenzsicherung die Zahl der unterstützten Personen leicht gesunken, ebenso die Gesamtkosten für die individuelle Sozialhilfe. Definitive Ergebnisse werden im Frühsommer 2022 vorliegen. Die Integration von Sozialhilfe beziehenden Personen stellt weiterhin eine grosse Herausforderung dar. Die zu erwartenden Auswirkungen der aktuellen COVID-19-Pandemie erhöhen das Risiko, dass die Anzahl unterstützter Personen in der Sozialhilfe in den kommenden Jahren ansteigen wird.

Der Bestand an vom Kanton über die Asylsozialhilfe unterstützten Personen nahm im Berichtsjahr erneut leicht ab. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass zunehmend Personen aus der kantonalen Zuständigkeit in die kommunale Zuständigkeit kommen, weil sie seit fünf bzw. sieben Jahren in der Schweiz leben. Die Zahl der neuen Asylgesuche war im Jahr 2021 auch wegen der COVID-19-Pandemie tief. Gemäss Prognose des Staatssekretariats für Migration (SEM) ist nach dem Ende der COVID-19-Pandemie und der vollständigen Aufhebung der Reisebeschränkungen mit einem Anstieg der Asylgesuchszahlen zu rechnen.

Die zu bearbeitende Fallzahl in der Opferhilfe war im Berichtsjahr wie bereits in den Vorjahren hoch (380 neue Gesuche). Im Bereich der Genugtuung und Entschädigung hat die GSI 130 Direktions-

verfügungen erlassen, somit etwas weniger als im Vorjahr (157), was auf die umfangreichen Arbeiten für das Projekt «Strategie Opferhilfe Kanton Bern» zurückzuführen ist.

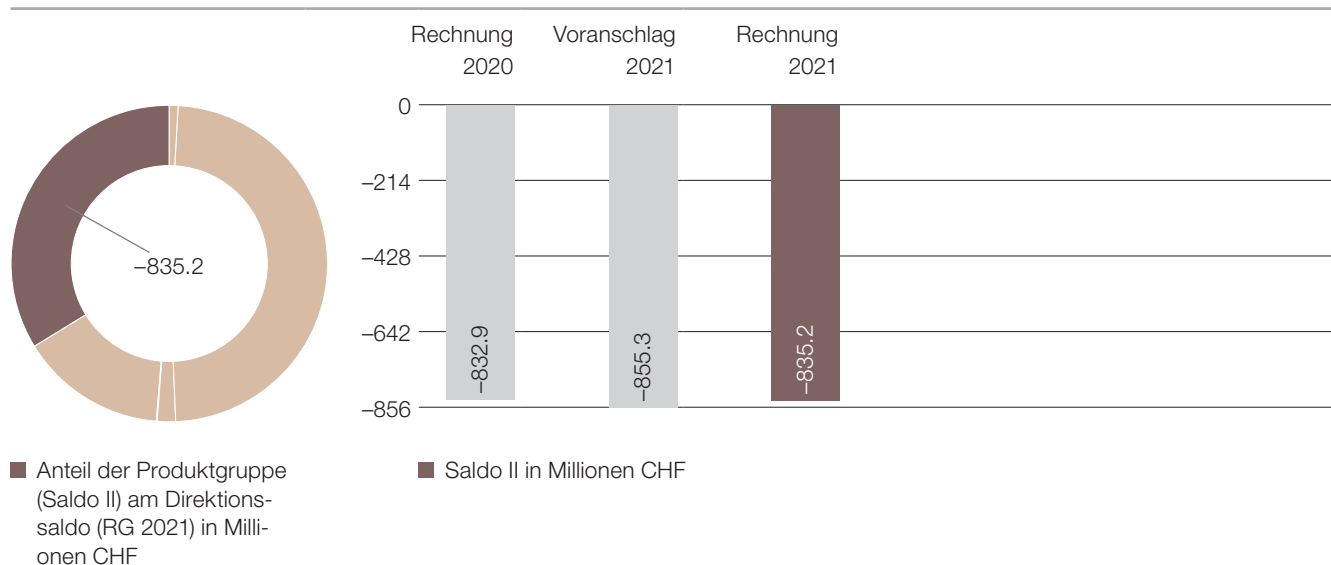
Chancen und Risiken

In der Sozialhilfe können eine Zunahme des Bestandes an anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen, eine konjunkturelle Abschwächung, der Abbau von Leistungen in vorgelagerten Systemen (insbesondere Invaliden- und Arbeitslosenversicherung) oder Systemänderungen wie z. B. bei der individuellen Prämienverbilligung gemäss Art. 65 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) zu erheblichen Mehraufwendungen führen. Ausmass und Eintreten dieser exogenen Einflüsse können jedoch zum heutigen Zeitpunkt nicht quantifiziert werden. Als Folge der COVID-19-Pandemie vergrössert sich das Risiko, dass es in einigen Jahren zu einer Zunahme der Anzahl Personen kommt, die aufgrund von Arbeitsplatzverlust auf Sozialhilfeunterstützung angewiesen sein werden.

Als Chancen sind die verschiedenen Optimierungsvorhaben der GSI im Sozialhilfe- und Integrationsbereich zu nennen, die aktuell laufen und sich mittel- bis langfristig positiv auf die Kosten der wirtschaftlichen Hilfe auswirken werden (Optimierungen im Bereich Arbeitsintegration, Projekt «Neues Fallführungssystem für Sozialdienste» sowie Schaffung eines Sozialrevisorats). Nähere Angaben zu diesen Vorhaben sind im Band 1, Kapitel «Berichterstattung der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion» und im Kapitel 5.3 des vorliegenden Bandes, «Schwerpunkte der Tätigkeiten der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion» einsehbar.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2020 und 2021)	2020	2021
Anzahl unterstützter Personen in der individuellen Sozialhilfe (Gesamtbevölkerung 1 005 000)	44 500	44 500
Sozialhilfequote (Anteil Sozialhilfebeziehende an Gesamtbevölkerung; %)	4.3	4.3
Anzahl Plätze mit kantonal mitfinanzierten Elterntarifen in familienergänzenden Betreuungseinrichtungen (Kindertagesstätten)	4 300	4 996
Anzahl Plätze in Beschäftigungs- und Integrationsmassnahmen der Sozialhilfe	1 200	1 200
Anzahl Personen des Asylbereichs mit Bleiberecht in kantonomer Zuständigkeit (Asylsuchende, Flüchtlinge < 5 Jahre, Vorläufig Aufgenommene < 7 Jahre)	8 188	7 143
Dem Kanton Bern neu zugewiesene Asylsuchende	739	870

**5.7.6 Angebote für Menschen mit einem Pflege-,
Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf****Beschreibung**

Für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf werden die entsprechenden Angebote bereitgestellt. Die Angebote werden den Bedürfnissen entsprechend und den

finanziellen Möglichkeiten des Kantons angepasst geplant und teilweise finanziert. Im Rahmen der Aufsicht werden Angebote anerkannt, bewilligt und kontrolliert.

Deckungsbeitragschema

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag	
in CHF				CHF	%
(+) Erlöse	3 342 926	2 117 500	2 696 693	579 193	27.4 %
(-) Personalkosten	-36 734 043	-39 604 094	-37 278 082	2 326 012	5.9 %
(-) Sachkosten	-8 251 033	-9 573 033	-8 397 205	1 175 828	12.3 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-139 342	-222 556	-260 539	-37 983	-17.1 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-41 781 492	-47 282 183	-43 239 133	4 043 050	8.6 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	158 124 984	157 195 001	166 468 120	9 273 119	5.9 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	-949 300 802	-965 184 223	-958 483 141	6 701 082	0.7 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	12 705	17 500	7 321	-10 179	-58.2 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-832 944 604	-855 253 905	-835 246 833	20 007 072	2.3 %
(+/-) Abgrenzungen	1 615 123	6 332 451	-16 590 668	-22 923 119	-362.0 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-831 329 481	-848 921 454	-851 837 501	-2 916 047	-0.3 %

Saldo I Globalbudget Produkte

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag	
in CHF				CHF	%
Angebote für Kinder und Jugendliche	-38 156 612	-42 948 040	-39 100 742	3 847 298	9.0 %
Angebote für ältere und chronischkranke Menschen	-1 272 935	-2 081 135	-1 447 266	633 869	30.5 %
Angebote für Erwachsene mit einer Behinderung	-2 351 945	-2 253 008	-2 691 125	-438 117	-19.4 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2021**

Der Saldo I wird um rund CHF 4,0 Millionen unterschritten. Dies aufgrund von höheren Erlösen sowie von tieferen Personal- und Sachkosten in den gleichgestellten Organisationseinheiten und in der Zentralverwaltung.

Da die Kosten/Erlöse Staatsbeiträge zusätzlich rund CHF 16,0 Millionen unter dem Budget liegen, wird der Saldo II um rund CHF 20,0 Millionen unterschritten.

Die Betriebsbeiträge liegen rund CHF 12,0 Millionen unter dem Voranschlag, die Investitionsbeiträge rund CHF 5,0 Millionen unter dem Voranschlag (netto, d.h. Kantonsanteil nach Lastenausgleich Sozialhilfe [LA]). Der Anteil der Gemeinden an den Kosten der beiden staatlichen Schulheime im Rahmen des LA fällt aufgrund der besseren Ergebnisse dieser Institutionen zudem um rund CHF 1,0 Million tiefer aus als angenommen.

Hauptursache bei der Unterschreitung der Investitionsbeiträge ist die Verzögerung von Bauprojekten.

Entwicklungsschwerpunkte

Mit Inkrafttreten des revidierten Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210) und des neuen Gesetzes vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (Kinderförder- und Schutzgesetz, KFSG; BSG 213.319) per 1. Januar 2022 geht auch ein Wechsel der direktionalen Zuständigkeit über verschiedene Bereiche einher. Im Berichtsjahr wurde diese Verschiebung von Aufgaben und Zuständigkeiten von der GSI zur DIJ und zur BKD vorbereitet: Insbesondere wurde Fachwissen transferiert, bestehende Prozesse der GSI in die anderen Direktionen übertragen und neue Prozesse in der BKD und DIJ mit den Leistungserbringenden und Leistungsempfängenden abgeglichen.

Im Bereich erwachsene Menschen mit Behinderungen lag der Schwerpunkt weiterhin in der Umsetzung des kantonalen Behindertenkonzepts. Das zweite Mitberichtsverfahren zum neuen Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) wurde vorbereitet und die Erarbeitung der neuen Verordnung über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLV) aufgenommen.

men. Auch konnten die Arbeiten am Bedarfsermittlungsinstrument «Individueller Hilfsplan» (IHP) vorangetrieben und abgeschlossen werden: Im Berichtsjahr wurde der IHP-Fragebogen von Leistungserbringenden im ambulanten und im stationären Bereich breit erprobt. Auf Basis dieser neuen Erkenntnisse konnte IHP weiterentwickelt und fertig definiert werden.

Mit Inkrafttreten der Verordnung vom 24. November 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLV; BSG 860.21) per 1. Januar 2022 werden neue rechtliche Grundlagen insbesondere für die Finanzierung von ambulanten Pflegeleistungen eingeführt. Mit neu abgestuften Normkosten wird das Abgeltungssystem vereinfacht, was Fehlanreize verhindern und eine bessere Steuerung ermöglichen soll. Standards und Vorgaben zur Kostenrechnung und zur Datenlieferung werden eingeführt, um die Transparenz und die Vergleichbarkeit der Daten zu verbessern. Auch die Versorgungssicherheit wird auf Basis einer neu eingeführten Systematik sichergestellt.

Chancen und Risiken

In den kommenden Jahren werden im Alters- und Behindertenbereich die Anzahl der pflege- und betreuungsbedürftigen Personen, deren Bedarf und damit auch die Kosten weiterhin ansteigen. Hauptursache sind die demographische Entwicklung, wie steigende Geburtenraten und der Anstieg an älteren und hochbetagten Menschen, und der wissenschaftlich-technische Fortschritt in medizinischer Diagnostik und Therapie. Die Kostenfolgen können nur grob geschätzt werden.

Ein schwierig abschätzbares Risiko stellt der steigende und teilweise schwierig zu deckende Bedarf an Fachkräften dar, insbesondere an diplomierten Pflegefachpersonen. Der gezielte Einsatz

dieser Ressourcen ist folglich essentiell. Die Überprüfung von Kompetenzen und Anforderungen sowie die Förderung von weiteren Berufsprofilen stellen Massnahmen dar, diesem Risiko entgegenzuwirken.

Die COVID-19-Pandemie hat bei den Leistungserbringenden im Behinderten- sowie im Alters- und Langzeitbereich teilweise zu Mehrkosten und/oder Mindereinnahmen geführt. Ob und in welcher Form diese zusätzlichen Kosten durch den Kanton gedeckt werden, ist noch zu klären.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2020 und 2021)	2020	2021
Anzahl bewilligter Plätze in der stationären Langzeitpflege (Pflegeheime) im Kanton Bern	14 378	14 392
Anzahl bewilligter Plätze in Wohnheimen für erwachsene Menschen mit einer Behinderung im Kanton Bern	4 304	4 320
Anzahl Klientinnen/Klienten in Pflegeheimen im Kanton Bern	13 221	12 711
Anzahl Klientinnen/Klienten, welche Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex) in Anspruch nehmen im Kanton Bern (Wert Jahr X-1)	44 552	46 050
Anzahl erwachsener Menschen mit einer Behinderung in Wohnheimen, Tagesstätten und Werkstätten (mit Wohnsitz im Kanton Bern; Wert Jahr X-1)	7 485	7 775
Durchschnittliche Pflegeeinstufung von Klientinnen/Klienten in der stationären Langzeitpflege (Pflegeheime) im Kanton Bern (Minimum 0; Maximum 12)	6	6

5.8 Vorfinanzierungen

5.8.1 Fonds für Spitalinvestitionen

Im Spitalbereich werden basierend auf der Teilrevision des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) seit dem 1. Januar 2012 alle stationären Leistungen der Listenspitäler pauschal und leistungsbezogen abgegolten. Mit diesem Systemwechsel werden somit keine neuen Investitionsge-

schäfte mehr zulasten des Fonds für Spitalinvestitionen (SIF) bewilligt. Es erfolgen deshalb nur noch Auszahlungen über den Fonds für Spitalinvestitionen für Geschäfte, die vor dem 31. Dezember 2011 bewilligt wurden.

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
Erfolgsrechnung					
Aufwand	-1 488 060	-237 971	-915 489	-677 518	-284.7 %
Ertrag	1 488 059	237 971	915 489	677 518	284.7 %
Saldo	0	0	0	0	0.0 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0.0 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	-1 963	-15 000	-8 100	6 900	46.0 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0.0 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	-1 103 727	-169 971	-888 089	-718 118	-422.5 %
39 Interne Verrechnungen	-382 370	-53 000	-19 300	33 700	63.6 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	0	0	0	0	0.0 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	0	0	0	0	0.0 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	1 160 534	237 971	915 386	677 415	284.7 %
49 Interne Verrechnungen	327 525	0	103	103	0.0 %

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Investitionsrechnung					
Ausgaben	-1 200 000	-169 971	-1 761 430	-1 591 459	-936.3 %
Einnahmen	96 273	0	873 341	873 341	0.0 %
Saldo	-1 103 727	-169 971	-888 089	-718 118	-422.5 %
Ausgaben					
50 Sachanlagen	0	0	0	0	0.0 %
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0 %
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0.0 %
54 Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge	-1 200 000	-169 971	-1 761 430	-1 591 459	-936.3 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0 %
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0 %
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	96 273	0	873 341	873 341	0.0 %
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0 %
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0 %
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Vermögensbestand per 1.1.	193 651 107	185 246 390	192 490 572	7 244 183	3.9 %
Vermögensbestand per 31.12.	192 490 572	185 008 419	191 575 186	6 566 767	3.5 %
Vermögensveränderung	-1 160 535	-237 971	-915 386	-677 415	-284.7 %

Kommentar

Aus dem SIF werden ausschliesslich die bis Ende 2011 bewilligten Projekte finanziert.

Im Berichtsjahr wurden dem Fondvermögen rund CHF 0,9 Millionen für Teilzahlungen im Rahmen laufender Projekte sowie für Auszah-

lungen nach der Erstellung von Schlussabrechnungen entnommen. Neun Projekte konnten abgerechnet werden. Noch in Umsetzung oder im Prüfverfahren für die Schlussabrechnung verbleiben vier Projekte.

5.9 Spezialfinanzierungen

5.9.1 Fonds für Suchtprobleme

In Art. 70 Abs. 3 des Sozialhilfegesetzes vom 11. Juni 2001 (SHG; BSG 860.1) ist festgelegt, dass die Mittel des Fonds für Suchtprobleme zur Finanzierung von Massnahmen und Einrichtungen der allgemeinen Gesundheitsförderung, der Suchtprävention und der Suchthilfe verwendet werden.

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Erfolgsrechnung					
Aufwand	-5 575 349	-6 167 100	-6 103 088	64 012	1.0 %
Ertrag	5 575 349	6 167 100	6 103 088	-64 012	-1.0 %
Saldo	0	0	0	0	0.0 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0.0 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	-13 340	-100 000	-1 102	98 898	98.9 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	-307 379	-307 379	0.0 %
36 Transferaufwand	-5 515 709	-6 000 000	-5 754 207	245 793	4.1 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	-46 300	-67 100	-40 400	26 700	39.8 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	0	0	0	0	0.0 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	1 354 858	622 100	0	-622 100	-100.0 %
46 Transferertrag	4 220 491	5 545 000	4 303 088	-1 241 912	-22.4 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	0	0	1 800 000	1 800 000	0.0 %

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Investitionsrechnung					
Ausgaben	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen	0	0	0	0	0.0 %
Saldo	0	0	0	0	0.0 %

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Vermögensbestand per 1.1.	4 484 815	3 862 715	3 129 958	-732 758	-19.0 %
Vermögensbestand per 31.12.	3 129 958	3 240 615	3 437 337	196 721	6.1 %
Vermögensveränderung	-1 354 858	-622 100	307 379	929 479	149.4 %

Kommentar

Über den Fonds für Suchtprobleme werden Einrichtungen und Massnahmen der allgemeinen Gesundheitsförderung der Suchtprävention und der Suchthilfe finanziert.

Im Berichtsjahr stieg das Fondsvermögen um CHF 0,3 Millionen leicht an. Einerseits wurden die geplanten Ausgaben leicht unterschritten, insbesondere da einzelne Projekte nicht umgesetzt wer-

den konnten bzw. die Angebote keinen Mittelbedarf hatten. Andererseits wurden dem Fonds CHF 1,8 Millionen zugewiesen, um die COVID-19-bedingt entfallenen Alkoholabgaben auszugleichen, so dass die bisherigen Projekte und Angebote weiter finanziell unterstützt werden können. Dadurch lagen die Erträge leicht über dem Voranschlag.

6 Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)

6.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2021, Saldo II)

in Millionen CHF		Kosten	Erlöse
Führungsunterstützung	-2.3		0.0
Beziehungen zwischen Staat, Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften	-73.8		0.0
Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen	-1.7		0.1
Steuerung der Ressourcen und Supportdienstleistungen	-26.4		0.1
Raumordnung und Gemeindewesen	-17.5		1.7
Kinderschutz und Jugendförderung	-3.1		0.1
Differenzierte Jugendhilfemassnahmen	-9.1		6.3
Vollzug der Sozialversicherungen	-1 405.6		825.3
Regierungsstatthalterämter	-22.4		9.6
Betreibungen und Konkurse	-38.3		50.4
Führen des Grundbuches	-15.1		125.1
Führen des Handelsregisters	-3.3		4.6
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	-176.1		34.9
Geoinformation	-11.9		3.0

6.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

in Millionen CHF	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Abweichung zum Voranschlag	
	2020	2021	2021	CHF	%
Führungsunterstützung	-2.4	-3.0	-2.3	0.8	25.2 %
Beziehungen zwischen Staat, Kirchen und Religionsgemeinschaften	-73.8	-74.0	-73.8	0.2	0.3 %
Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen	-1.6	-1.8	-1.7	0.2	8.9 %
Steuerung der Ressourcen und Supportdienstleistungen	-24.3	-34.9	-26.3	8.6	24.6 %
Raumordnung und Gemeindewesen	-15.7	-18.3	-15.8	2.6	13.9 %
Kinderschutz und Jugendförderung	-2.6	-2.9	-3.0	-0.1	-3.1 %
Differenzierte Jugendhilfemassnahmen	-2.4	-2.5	-2.8	-0.3	-11.3 %
Vollzug der Sozialversicherungen	-575.0	-606.5	-580.3	26.2	4.3 %
Regierungsstatthalterämter	-13.5	-12.9	-12.8	0.1	1.0 %
Betreibungen und Konkurse	11.9	13.2	12.1	-1.1	-8.4 %
Führen des Grundbuches	97.4	90.1	110.0	19.9	22.1 %
Führen des Handelsregisters	1.7	0.4	1.3	0.9	190.8 %
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	-149.8	-140.9	-141.3	-0.4	-0.3 %
Geoinformation	-7.7	-9.9	-8.9	1.0	10.2 %
Total	-741.9	-803.9	-745.4	58.4	7.3 %

6.3 Schwerpunkte der Tätigkeit

Führungsunterstützung

Im Zentrum stand die Reorganisation des Generalsekretariates (GS). Sie beinhaltete die Zusammenlegung des Amtes für Dienstleistungen und Ressourcen (ADR) mit dem GS. Damit sollen eine kohärentere Koordination und Steuerung von Inhalten und Ressourcen aus einer Hand erreicht werden. Die konzeptionellen Arbeiten konnten bis Ende 2021 abgeschlossen werden und die neuen Grundlagen werden per Anfang 2022 in Kraft gesetzt. Die Umsetzung der Reorganisation wird das GS weiter beschäftigen.

Beziehung zwischen Staat, Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften

Im Jahr 2021 konnten die Neuausrichtung der Stelle des Beauftragten für kirchliche und religiöse Angelegenheiten (BKRA) und die Zusammenarbeit mit den Landeskirchen unter den Voraussetzungen des im Jahr 2020 in Kraft getretenen Gesetzes vom 21. März 2018 über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG; BSG 410.11) konsolidiert werden. Im Mittelpunkt der vielseitigen Tätigkeiten des BKRA stand die Entwicklung einer digitalen Religionslandkarte, die im Oktober 2021 veröffentlicht wurde. Sie vermittelt der breiten Öffentlichkeit ein Bild über die Religionslandschaft des Kantons Bern und erleichtert die Kontaktaufnahme mit den verschiedenen Religionsgemeinschaften. Im Rahmen der Erarbeitung der Religionslandkarte konnte der BKRA das Netzwerk mit Verantwortlichen der Kirchen und weiterer Religionsgemeinschaften erweitern.

Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen

Im Bereich der Verwaltungsrechtspflege lag der Schwerpunkt der Beschwerdeverfahren nach wie vor auf dem Gebiet des selbstgenutzten Wohneigentums. Knapp die Hälfte der Verfahren betrafen die Aufhebung der Stundung der Handänderungssteuer. Die zentralen Beschwerdegründe waren der Stellenwert der gesetzlich verankerten Fristen und die Definition des Begriffs der ausschliesslichen Wohnnutzung einer Liegenschaft durch die Eigentümerin oder den Eigentümer.

Der Grosse Rat hat das Rechtsetzungsprojekt «Justizverfassung» in erster Lesung beraten. Das Rechtsamt (RA) hat die verwaltungsinternen Arbeiten im Gesetzgebungsprojekt «Revision des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) Teil 1» abgeschlossen. Der Regierungsrat hat die Vorlage zuhanden des Grossen Rates verabschiedet. In dieser Gesetzesvorlage werden primär zwei politische Vorstösse behandelt und einige weitere Anpassungen namentlich betreffend Kostenregelungen vorgenommen. Teil 2 der Revision des VRPG betrifft die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und kann erst weiterbearbeitet werden, wenn die Ausgangslage auf Bundesebene geklärt ist.

Schliesslich hat das RA die Arbeiten im Gesetzgebungsprojekt «Kantonales Datenschutzgesetz» vorangetrieben und einen ersten Entwurf für ein Mitberichtsverfahren erarbeitet.

Steuerung der Ressourcen und Supportdienstleistungen

Die Schwerpunkte lagen im Bereich der internen Reorganisation des Amtes für Dienstleistungen und Ressourcen (ADR). Nach dem Entscheid, das ADR mit dem GS der DIJ zusammenzuführen, hat das ADR die Umsetzung per 1. Januar 2022 vorbereitet. So wurde z.B. die Zuständigkeit für die Notariatsaufsicht zum 1. Juli 2021 vom ADR zu den Grundbuchämtern des Kantons Bern verschoben.

Weitere Arbeiten betrafen die Weiterentwicklung der Fach- und Konzernapplikationen der DIJ und die Vorbereitungsarbeiten zur Einführung von SAP.

Unterstützung und Aufsicht Gemeinden

Der Schwerpunkt lag bei den Umsetzungsarbeiten zum im Jahr 2019 vom Grossen Rat zur Kenntnis genommenen regierungsrätlichen Bericht «Zukunft Gemeindelandschaft Kanton Bern». Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR), die Gemeinden, die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter sowie der Verband Bernischer Gemeinden (VBG) setzten im partizipativen Dialog die Arbeiten an einem «Zielbild» für die Gemeindelandschaft im Kanton Bern fort. Ergänzend nahm das AGR die gesetzgeberischen Arbeiten zur Umsetzung des erwähnten Berichts an die Hand.

Gleichzeitig hat das AGR verschiedene Digitalisierungsprojekte vorangetrieben. Das Gesetzgebungsprojekt eAnzeiger, mit welchem den Gemeinden ermöglicht wird, ihre amtlichen Publikationen in elektronischer Form zu publizieren, konnte mit dem Beschluss des Grossen Rates in der Wintersession 2021 erfolgreich zu Ende geführt werden. Die Arbeiten im Projekt «eUmzug» kommen plangemäss voran. Erstmals wurde der Gemeindefinanzbericht in digitaler Form präsentiert. Er ermöglicht interaktive Vergleiche zwischen Gemeinden und Regionen.

Raumordnung

Im Bereich der Raumordnung stand die weitere Festigung des Vollzugs der mit den umfassenden Revisionen des kantonalen Richtplans und der Baugesetzgebung (Baugesetz vom 9. Juni 1985 [BauG; BSG 721.0]) verschärften Vorgaben für die Gemeinden im Vordergrund. Die gemeinsam von der DIJ und dem VBG im «Kontaktgremium Planung» im November 2020 beschlossenen Massnahmen für speditivere und partnerschaftliche Planungsverfahren wurden, soweit sie im Rahmen von Praxisänderungen realisierbar sind, zügig umgesetzt. Für einen Teil der Massnahmen sind gesetzliche Anpassungen nötig, wofür eine Änderung des Baugesetzes gestartet wurde. Weiter hat das AGR auf kantonaler Ebene das Programm der wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte (ESP) weiterentwickelt. Im Bereich Aushub/Deponie/Transporte (ADT) engagierte sich der Kanton für eine aktive Bewirtschaftung der regionalen ADT-Richtplanungen, um Projekte voranzubringen und dem Deponieengpass entgegenzuwirken. Aus der parlamentarischen Beratung des «Controllingberichts ADT 2020» in der Frühlingsession 2021 sind diverse Planungserklärungen hervorgegangen, deren Bearbeitung das AGR aufgenommen hat. Zu einem zunehmend wichtigen Thema für die Raumplanung wird die Energiewende. Dies zeigt sich dadurch, dass sich politische Vorstösse zu Wind-, Solar- und Holzenergie-Vorhaben häufen. Das AGR hat Verfahrensklärungen getroffen. Für eine noch aktivere Förderung der erneuerbaren Energie sind aber laufende Gesetzesänderungen auf Bundesebene zur Straffung von Verfahren oder zum Ausbau von Möglichkeiten beim Bauen ausserhalb der Bauzonen abzuwarten.

Einen weiteren Schwerpunkt bildete die Digitalisierung in der Raumplanung. Nach der Verabschiedung der Gesetzesvorlage «elektronisches Baubewilligungs- und Planerlassverfahren (eBUP)» in der Wintersession 2020 des Grossen Rates hat das AGR die Vorbereitungsarbeiten im Hinblick auf das Inkrafttreten am 1. März 2022 vorangetrieben.

Kinderschutz und Jugendförderung

Das Kantonale Jugendamt (KJA) leistete intensive Aufbau- und Vorbereitungsarbeiten im Hinblick auf die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG; BSG 213.219) per 1. Januar 2022. Insbesondere hat das KJA zwei Ausführungsverordnungen zu Händen des Regierungsrates finalisiert sowie vier Richtlinien in eigener Kompetenz erarbeitet. Ab dem Sommer 2021 fanden Gespräche mit Leistungserbringerinnen und -bringern zu den Leistungsverträgen und zum Anschluss an den Gesamtleistungsvertrag (für ambulante Einrichtungen) statt. Zudem begleitete das KJA im Pflegefamilienbereich die Überführung der Pflegeverhältnisse in das neue Modell, entwickelte die Instrumente zur Berechnung der Kostenbeteiligung von Unterhaltspflichtigen und trieb die Fertigstellung der neuen technischen Umgebung (eKFSG) für die Bewirtschaftung der Informationen und Abwicklung der Vorfinanzierung ab Januar 2022 voran.

Differenzierte Jugendhilfemassnahmen

Mit Blick auf die anstehenden Herausforderungen hat das KJA verschiedene Organisationsentwicklungsmassnahmen wie die Umsetzung einer neuen Aufbau- und Ablauforganisation und Anpassungen der Leistungsstruktur vorgenommen.

Nach dem Entscheid des Grossen Rates, nicht auf das Geschäft zur Ausgliederung der fünf kantonalen Einrichtungen einzutreten, hat der Regierungsrat beschlossen, vier der fünf Einrichtungen per 1. Januar 2023 innerhalb der Verwaltung umzugliedern. Die DIJ wird mit dem Jugendheim Lory, dem Schulheim Schloss Erlach und dem Zentrum für Sozial- und Heilpädagogik Landorf Köniz-Schlössli Kehrsatz drei Einrichtungen von anderen Direktionen übernehmen. Die BEObservationsstation Bolligen (BeoB) verbleibt bei der DIJ. Die Projektleitung zur Einbindung der vier Organisationen in die DIJ wurde im Sommer 2021 dem KJA übertragen.

Vollzug der Sozialversicherungen

Im Hinblick auf die Revision des Gesetzes vom 6. Juni 2000 betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV; BSG 842.11), welches am 1. Januar 2022 in Kraft tritt, richtete das Amt für Sozialversicherungen (ASV) seine Aktivitäten auf termingerechte und korrekte Umsetzung der technischen Änderungen an den Applikationen aus. Das ASV richtete auf seiner Website einen Chatbot ein, der den Besucherinnen und Besuchern Hilfestellungen rund um das Thema Prämienverbilligung (PV) anbietet. Damit werden die bereits bestehenden Erklärvideos zur Verbilligung der Krankenkassenprämien ergänzt. Zudem hat das ASV das interne Wissens- und Ideenmanagement neu aufgesetzt und professionalisiert. Im Bereich des Krankenversicherungspflichtigen hat das ASV für die Befreiung der Versicherungspflicht für Grenzgängerinnen/Grenzgänger und Bewohnerinnen/Bewohner ein Onlinetool konzipiert, das im Januar 2022 aufgeschaltet wird. Per 1. Januar 2021 trat zudem die auf Bundesebene erarbeitete EL-Reform in Kraft.

Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter

Auch im Berichtsjahr 2021 unterstützten die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter die kantonalen Fachstellen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie.

Die Auslastungen in den operativen Tagesgeschäften, insbesondere im Bauwesen sowie auch teilweise im Bereich der Exmissionen, waren im Berichtsjahr 2021 ausserordentlich hoch.

Das Vorprojekt «Digitalisierung der Bewilligungsverfahren der Regierungsstatthalterämter» ist weitgehend abgeschlossen. Es ist

vorgesehen, das Projekt zeitnah aufzugleisen. Damit soll die Motion Leuenberger (M 217–2018) «Fit für die Zukunft – elektronischer Geschäftsverkehr mit den Regierungsstatthalterämtern» in den nächsten Jahren umgesetzt werden.

Führen des Grundbuches

Neben dem Tagesgeschäft widmeten sich die Grundbuchämter (GBA) hauptsächlich der Weiterentwicklung des elektronischen Handbuches für die Grundbuchführung und der weiteren Digitalisierung der Grundbuchbelege. Zur Schaffung von mehr Einheitlichkeit und Koordination und zur Stärkung der Effizienz wurde per Mitte 2021 ein neues Führungsmodell eingeführt. Mit dem neuen Modell unter neuer, zentraler Leitung soll die Steuerung der GBA weiter gestärkt und noch besser auf die Herausforderungen des digitalen Wandels vorbereitet werden. Im Zuge dieser Anpassung wurden die Notariatsaufsicht in das kantonale Grundbuchamt integriert sowie das Projekt «Digitalisierung Grundbuch» neu gestartet.

Führen des Handelsregisters

Die Handelsregisteranmeldungen nahmen trotz COVID-19-Pandemie im Vergleich zum Vorjahr erneut zu. Bei den Gründungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) war erneut ein bedeutender Zuwachs (+ 1104) zu verzeichnen. Aktuell sind per 31. Dezember 2021 nun 63 112 Rechtseinheiten eingetragen (+ 1845).

Das Geschäftsjahr 2021 war von der Umsetzung der teilrevidierten Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (HRegV; SR 221.411) und der total revidierten Verordnung vom 6. März 2020 über die Gebühren für das Handelsregister (GebV-HReg; SR 221.411.1) geprägt. Insbesondere bei den amtlichen Verfahren mussten die Prozessabläufe neu geschrieben werden. Im Bereich Informatik konnte das Handelsregisteramt (HRA) die Projekte «CR-Portal» (Online-Bestellung und -Bezahlung von Handelsregisterauszügen und -Belegen) und «CR-Sign» (Ablösung der Zertifizierung mit der SuisseID zur Swisscom-Lösung) umsetzen.

Kindes- und Erwachsenenschutz

Ergänzend zum Kerngeschäft des Kindes- und Erwachsenenschutzes und trotz der anhaltenden Einschränkungen durch die COVID-19-Pandemie hat die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) im Berichtsjahr ihre Strukturen, Arbeitsinstrumente und Aussenbeziehungen weiterentwickelt. Ein besonderer Fokus lag weiterhin auf der Transparenz des Behördenhandelns. Die KESB hat im Rahmen des neuen kantonalen Internetauftritts die Informationen für die Bevölkerung neu gestaltet. Dazu hat die KESB unter anderem Erklärvideos erstellt und die Möglichkeit geschaffen, Gefährdungsmeldungen mittels Onlineformular einzureichen. Für die Sozialdienste wurde eine neue Plattform mit überarbeiteten Dokumenten und Arbeitsinstrumenten eingeführt (BE-Collaboration). Auch bei der KESB führt das ab 1. Januar 2022 geltende Gesetz vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG; BSG; 213.219) zu Änderungen, die dazu beitragen werden, den behördlichen Kinderschutz weiter zu verbessern.

Geoinformation

Im Jahr 2021 hat das Amt für Geoinformation (AGI) mit der Umsetzung der Geoinformationsstrategie gestartet. Die Strategie hat zum Ziel, dass aktuelle, verlässliche und einfach zugängliche Geoinformationen ein zentrales Element der «digitalen Verwaltung» bilden. Diese Geoinformationen stiften einen bedeutenden Nutzen für die Wirtschaft, die Öffentlichkeit und Verwaltung und fördern die Interaktion unter den Akteurinnen und Akteuren. Im Bereich der amtlichen Vermessung wurden weitere Schritte hin zur Flächendeckung vollzogen.

Betreibungs- und Konkursämter

Das Jahr 2021 war stark von der COVID-19-Pandemie geprägt. Die Geschäftslast im Betreuungswesen nahm gegenüber dem Vorjahr, in dem ein regelrechter Einbruch zu verzeichnen gewesen war, zwar wieder zu, erreichte aber noch nicht wieder den Stand von vor der COVID-19-Pandemie.

Die Betreibungs- und Konkursämter (BAKA) nutzten die frei werdenden Ressourcen, um die Digitalisierung ihrer Arbeitsweise voranzutreiben.

Wichtigster Schwerpunkt der BAKA war indes die Fertigstellung und Implementierung der neuen Fachapplikation im Konkurswesen. Dadurch verfügen die BAKA nun in beiden Kernbereichen ihrer Arbeit über Fachapplikationen, die eine weitgehend papierlose Fallbearbeitung (Ausnahme: bundesrechtlich vorgeschriebene Papierform) ermöglichen.

6.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Erfolgsrechnung					
Aufwand	-1 848 149 812	-1 912 474 828	-1 817 501 125	94 973 703	5.0 %
Ertrag	1 089 420 496	1 108 213 486	1 070 304 158	-37 909 328	-3.4 %
Saldo	-758 729 316	-804 261 342	-747 196 967	57 064 375	7.1 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	-127 081 020	-131 379 929	-128 717 394	2 662 534	2.0 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	-111 045 259	-184 443 950	-115 612 391	68 831 559	37.3 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	-1 588 798	-1 439 084	-1 396 897	42 187	2.9 %
34 Finanzaufwand	-118 242	-232 700	-184 018	48 682	20.9 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	-64 477	0	-233 781	-233 781	0.0 %
36 Transferaufwand	-1 587 701 704	-1 572 677 334	-1 549 799 077	22 878 257	1.5 %
37 Durchlaufende Beiträge	-6 407 302	-5 633 300	-5 353 665	279 635	5.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	-14 143 011	-16 668 531	-16 203 901	464 630	2.8 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	98 523 202	92 000 000	111 318 362	19 318 362	21.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	113 214 100	119 509 900	120 003 857	493 957	0.4 %
43 Verschiedene Erträge	333 645	362 000	468 615	106 615	29.5 %
44 Finanzertrag	414 315	495 700	525 567	29 867	6.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	868 083 078	886 527 086	830 500 865	-56 026 221	-6.3 %
47 Durchlaufende Beiträge	6 407 302	5 633 300	5 353 665	-279 635	-5.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	2 444 855	3 685 500	2 133 227	-1 552 273	-42.1 %

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung 2021 schliesst per Saldo im Vergleich zum Voranschlag 2021 um CHF 57,1 Millionen besser ab. Die Abweichungen resultieren hauptsächlich aus folgenden Faktoren:

Bei der KESB ist der Sach- und übrige Betriebsaufwand um CHF 56,8 Millionen tiefer als der Planwert. Hingegen ist der Transferaufwand um CHF 64,5 Millionen höher als geplant. Dies ist auf die angepasste Verbuchungspraxis für die Kosten im Zusammenhang mit der Verordnung vom 19. September 2012 über die Zusammenarbeit der kommunalen Dienste mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und die Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen (ZAV; BSG 213.318) ab dem Jahr 2020 zurückzuführen.

Das ADR weist im Sach- und übrigen Betriebsaufwand tiefere Kosten von CHF 6,8 Millionen aus. Dies resultiert durch die kostengünstigere Eingliederung des AGI (CHF -1,5 Mio.), positive Effekte bei der ICT-Grundversorgung (CHF -1,6 Mio.), die einerseits durch Preissenkungen und andererseits durch den Bezug von weniger Leistungen im Vergleich zum Budget begründet sind. Weitere Verbesserungen resultierten durch den wirtschaftlichen Einsatz der Informatikmittel und Projektverzögerungen (u.a. Digitalisierung Grundbuchbelege und Einführung der Fachapplikation Konkursäm-

ter), dies führte unter anderem zu weniger Kosten beim Einkauf von externen Dienstleistungen.

Die BAKA weisen im Sach- und übrigen Betriebsaufwand tiefere Kosten von CHF 2,6 Millionen aus. Die budgetierten Ausgaben und Einnahmen basierten auf der Rechnung 2019. Im Jahr 2020 sind insbesondere die ausgestellten Zahlungsbefehle aufgrund der Coronavirus-Krise (Inkassostopp Kanton Bern bis 30. 06. 2020) massiv zurückgegangen. Im Jahr 2021 haben sich die Fallzahlen, entgegen den Erwartungen, nur leicht erhöht. Deshalb konnten auch weniger Erträge vereinnahmt werden.

Beim ASV ist der Transferaufwand um CHF 82,4 Millionen tiefer als geplant. Der Lastenausgleich Familienausgleichskasse wird seit dem Jahr 2021 nicht mehr über die Erfolgsrechnung verbucht. Im Budget 2021 waren dafür CHF 42,0 Millionen vorgesehen. Weiter ist der Transferaufwand für Beiträge an private Haushalte um CHF 29,9 Millionen und für Beiträge an private Unternehmungen um CHF 7,4 Millionen tiefer als geplant ausgefallen. Bei den privaten Haushalten ist dies auf tiefere Kosten bei den Ergänzungsleistungen (weniger Neuanmeldungen und Heimeintritte) und den Prämienverbilligungen (prognostizierte Effekte für die Umsetzung eines Bundesgerichtsentscheids sind nicht im erwarteten Umfang eingetrof-

fen) zurückzuführen. Bei den privaten Unternehmungen entstanden Minderaufwände bei den Verlustscheinen. Bei der KESB ist der Transferaufwand wie oben bereits erwähnt aufgrund der veränderten Buchungspraxis um CHF 64,5 Millionen höher als budgetiert.

Beim AGR fällt der Transferaufwand um CHF 2,6 Millionen tiefer als budgetiert aus. Die Planung basiert auf den zugesicherten Staatsbeiträgen. Die Auszahlungen hingegen erfolgen auf Gesuch der Subventionsempfängerinnen und Subventionsempfänger und deren Projektverlauf. Darauf hat das AGR keine Einflussmöglichkeit.

Bei den Grundbuchämtern fällt der Fiskalertrag für die Handänderungssteuer um CHF 19,3 Millionen höher als budgetiert aus. Die Entwicklung der Einnahmen ist schwer vorhersehbar und hängt von

verschiedenen, oft nicht direkt beeinflussbaren wirtschaftlichen Faktoren ab. Anders als zuerst befürchtet, hat die Coronavirus-Krise in Bezug auf den Liegenschaftsmarkt zu keiner Abnahme der Geschäfte geführt.

Das ASV weist beim Transferertrag CHF 54,8 Millionen weniger als geplant aus. Der mit CHF 42,0 Millionen budgetierte Lastenausgleich Familienausgleichskasse wird nicht mehr erfolgswirksam verbucht. Zudem waren die Bundesbeiträge für Prämienverbilligungen um CHF 18,1 Millionen tiefer, weil das Bundesamt für Gesundheit ein wesentlich stärkeres Prämienwachstum bei der Krankenversicherung vorausgesagt hat. Hingegen sind die Bundesbeiträge für Ergänzungsleistungen um CHF 7,3 Millionen höher ausgefallen.

6.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Investitionsrechnung					
Ausgaben	-3 063 975	-2 337 771	-2 739 427	-401 657	-17.2 %
Einnahmen	0	0	147 359	147 359	0.0 %
Saldo	-3 063 975	-2 337 771	-2 592 068	-254 297	-10.9 %
Ausgaben					
50 Sachanlagen	-84 466	-160 000	-49 578	110 422	69.0 %
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0 %
52 Immaterielle Anlagen	-2 979 509	-2 177 771	-2 689 850	-512 079	-23.5 %
54 Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0 %
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0 %
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	147 359	147 359	0.0 %
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0.0 %
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0 %
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0 %
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %

Entwicklung der Investitionsrechnung

Die Mehrausgaben von rund CHF 0,3 Millionen sind auf die immateriellen Anlagen zurückzuführen. In den Projekten dNPL/ePlan und E-Plattform FSG entstanden höhere Kosten, diese konnten nicht

vollumfänglich durch Einsparungen in anderen Projekten kompensiert werden.

6.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der DIJ

2017	2018	2019	2020	2021
860.3	868.4	862.6	913.2	924.2

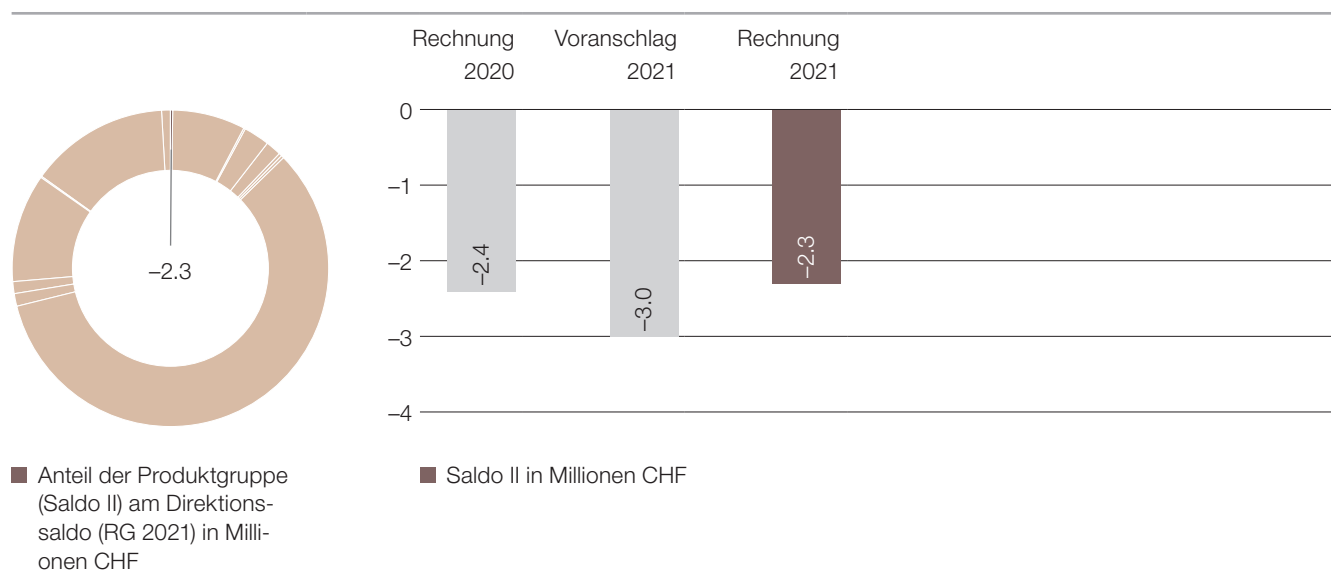
Kommentar

In der DIJ ist die Erhöhung von 11,0 VZE grösstenteils auf die Besetzung von Vakanzen zurückzuführen. Die Überschreitung des

Sollbestandes am Jahresende ist eine Stichtagsbetrachtung. Im Jahresdurchschnitt wurde der Sollbestand eingehalten.

6.7 Produktgruppen

6.7.1 Führungsunterstützung



Beschreibung

Beratung und Unterstützung des Direktors/der Direktorin bei der Wahrnehmung der Regierungsobliegenheiten.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	0	2 000	4 048	2 048	102.4 %
(-) Personalkosten	-1 681 977	-2 381 246	-1 718 431	662 814	27.8 %
(-) Sachkosten	-565 562	-506 751	-443 752	62 999	12.4 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	0	0	6	6	0.0 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-2 247 539	-2 885 996	-2 158 130	727 867	25.2 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	-128 389	-130 000	-96 048	33 952	26.1 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	646	900	16	-884	-98.2 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-2 375 282	-3 015 096	-2 254 161	760 935	25.2 %
(+/-) Abgrenzungen	-1 008	1	69	68	5 898.9 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-2 376 290	-3 015 095	-2 254 092	761 003	25.2 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Führungsunterstützung	-2 247 539	-2 885 996	-2 158 130	727 867	25.2 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2021**

Der Saldo II fällt besser aus als budgetiert, weil die Sollstellen der Direktionsreserve im Generalsekretariat (GS) budgetiert, aber nicht vollumfänglich diesem Budget belastet werden mussten.

Die Kosten für externe Expertinnen und Experten unterliegen im Bereich des GS der DIJ immer grossen Schwankungen und sind abhängig von Projekten und Abklärungen. Im Jahr 2020 übernahm

die DIJ insbesondere die Federführung für das Projekt «Ausgliederung der fünf kantonalen Institutionen der Kinder und Jugendhilfe». In der Sommersession 2021 entschied der Grosse Rat jedoch, nicht auf den entsprechenden Kreditantrag einzutreten und die Einrichtungen in der kantonalen Verwaltung eingebunden zu lassen. Der Projektfokus musste damit geändert und die Arbeiten zur Umgliederung zügig an die Hand genommen werden.

Entwicklungsschwerpunkte

Die durch die DIJ zu verantwortenden Regierungs- und Grossratsgeschäfte schwanken erfahrungsgemäss, aber auf hohem Niveau.

Nebst der klassischen Führungsunterstützung für die Direktorin stand die Leitung und Begleitung des Projekts zur Ausgliederung respektive ab dem Sommer zur Umgliederung der fünf kantonalen Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe im Vordergrund. Weitere Schwerpunkte bildeten die Gesamterneuerung des Webauftritts

der DIJ im Rahmen von «newweb@be», die Begleitung und Steuerung von Projekten wie das Kontaktgremium Planung, die Einführung von ERP in der DIJ im Rahmen des gesamtkantonalen Projekts, das Rollout von BE-GEVER in der dezentralen Verwaltung oder die Revision des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) im Hinblick auf die digitale Abwicklung der Rechtspflegverfahren im Kanton Bern.

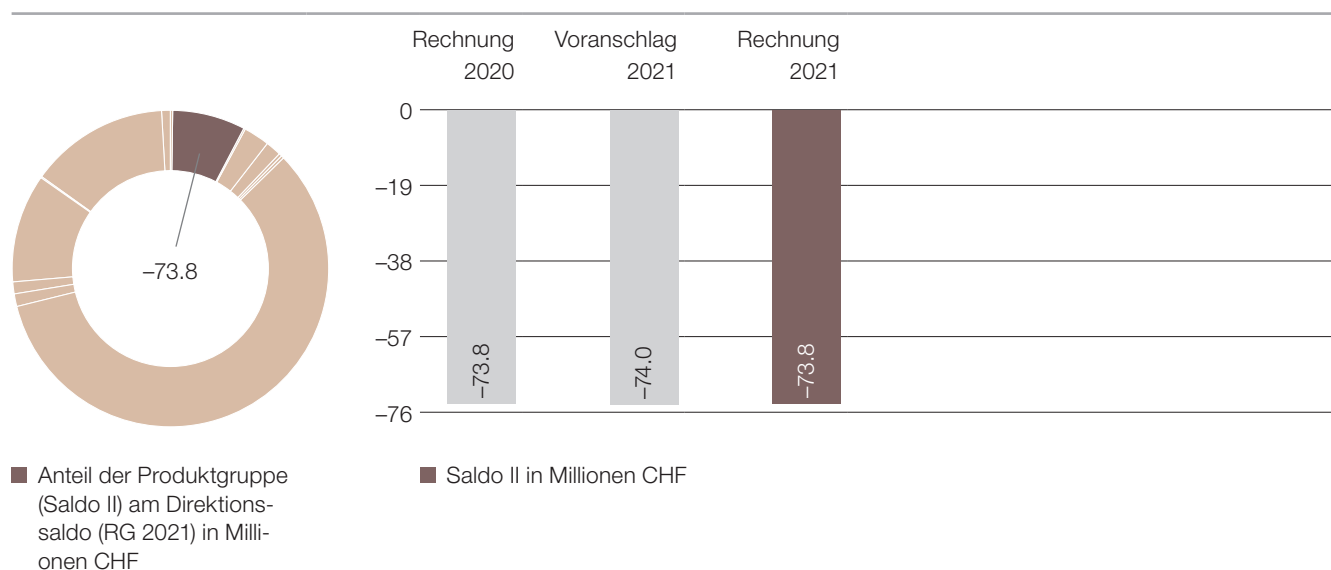
Chancen und Risiken

Das GS ist hinsichtlich der Anzahl der Ämter und der Vielfalt der Aufgaben der Direktion personell schlank aufgestellt. Die Übernahme zusätzlicher Dossiers oder Projekte gelingt nur mit einer klaren Priorisierung und Fokussierung aufs Wesentliche. Mit der

Zusammenführung des GS mit dem bisherigen ADR per 1. Januar 2022 wird die Steuerung von Inhalten und Ressourcen aus einer Hand gestärkt.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2020 und 2021)	2020	2021
Anzahl der traktandierten Regierungsratsbeschlüsse (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Ausspracheengeschäfte)	163	180
Anzahl der traktandierten Grossratsbeschlüsse (ohne parlamentarische Vorstösse)	16	26
Anzahl der traktandierten politischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	32	32
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere Direktion oder an die Staatskanzlei	205	147

6.7.2 Beziehungen zwischen Staat, Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften**Beschreibung**

Die oder der Beauftragte für kirchliche und religiöse Angelegenheiten (BKRA):

- bereitet sämtliche Geschäfte in kirchlichen und religiösen Angelegenheiten der DIJ vor,
- prüft und beurteilt die von den Landeskirchen in ihren Berichten ausgewiesenen Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse,
- verhandelt mit den Landeskirchen über den Beitrag nach Art. 31 Abs. 1 des Gesetzes vom 21. März 2018 über die bernischen Landeskirchen (LKG; BSG 410.11) und den jeweiligen Anteil jeder Landeskirche,
- veranlasst die Auszahlung der Beiträge des Kantons,
- betreut die Geistlichen, die weiterhin vom Kanton angestellt sind,
- nimmt von Amtes wegen Einsitz in die theologischen Prüfungskommissionen und unterstützt deren Sekretariate administrativ,
- stellt den Landeskirchen jährlich die Statistik über ihre Konfessionszugehörigkeit, gegliedert nach Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden, unentgeltlich zu,
- prüft Massnahmen zur Förderung von Religionsgemeinschaften, die gesellschaftlich relevante Leistungen erbringen.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	14 861	16 400	22 650	6 250	38.1 %
(-) Personalkosten	-951 302	-868 721	-714 641	154 080	17.7 %
(-) Sachkosten	-43 675	-381 049	-292 705	88 345	23.2 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	26 833	-828	-828	0	0.0 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-953 284	-1 234 199	-985 524	248 675	20.1 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	-72 849 444	-72 800 334	-72 797 695	2 639	0.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	33 789	80 586	18 822	-61 764	-76.6 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-73 768 938	-73 953 947	-73 764 397	189 550	0.3 %
(+)/(+) Abgrenzungen	-49 404	57	3 393	3 337	5 898.9 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-73 818 343	-73 953 890	-73 761 003	192 887	0.3 %

Saldo I Globalbudget Produkte

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
in CHF					
Betreuung der Kirchen, Kirchgemeinden und Religionsgemeinschaften	-953 284	-1 234 199	-985 524	248 675	20.1 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2021**

Nach der Einführung des Gesetzes vom 21. März 2018 über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG; BSG 410.11) per 1. Januar 2020 wurden für die Produktgruppe neue Leistungsdaten ab dem Jahr 2021 definiert:

- Die Stelle des BKRA pflegt Beziehungen zu verschiedenen Gremien der Landeskirchen. Im Berichtsjahr kontaktierte sie zudem sämtliche Kirchgemeinden des Kantons Bern im Rahmen der Erarbeitung der digitalen Religionslandkarte, die im Oktober 2021 veröffentlicht wurde.
- Ebenfalls hat der BKRA für die Erstellung der Religionslandkarte Kontakte zu öffentlich-rechtlich nicht anerkannten Religionsgemeinschaften des Kantons Bern aufgenommen.
- Die kantonalen theologischen Prüfungskommissionen sind für die Prüfung der Ausbildung der evangelisch-reformierten, der

römisch-katholischen und der christkatholischen Geistlichen zuständig. Dabei ist eine Zunahme der durch den BKRA im Auftrag der Prüfungskommissionen koordinierten Äquivalenzverfahren festzustellen. In diesen Verfahren wird die Gleichwertigkeit von Ausbildungen geprüft, die nicht im Kanton Bern absolviert wurden.

- Ausserdem erfasste der BKRA erstmals die behandelten Anliegen von Bürgerinnen/Bürgern und verwaltungsinternen Unterstützungsleistungen bei Fragen mit religionspolitischem Bezug.

Die Jahresrechnung 2021 fällt positiv aus. Einerseits konnten bei der Erstellung der Religionslandkarte Projektkosten eingespart werden. Andererseits resultierten Rotationsgewinne bei den Personalkosten. Dies hauptsächlich bei Stellen von Geistlichen, die aufgrund kantonsübergreifender Verträge durch kantonale Beiträge finanziert oder administrativ dem BKRA angegliedert sind.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Stelle des BKRA befasst sich mit der praktischen Umsetzung des neuen LKG. Insbesondere unterstützt sie die Landeskirchen bei Fragen zu den Vorgaben der Berichterstattung über ihre Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse.

Ein Schwerpunkt bildet zudem die Erarbeitung von Berichten und Empfehlungen zum Verhältnis des Kantons Bern zu den öffentlich-rechtlich nicht anerkannten Religionsgemeinschaften. Dabei geht es insbesondere auch um die Weiterentwicklung der Seelsorgeangebote in öffentlichen Institutionen.

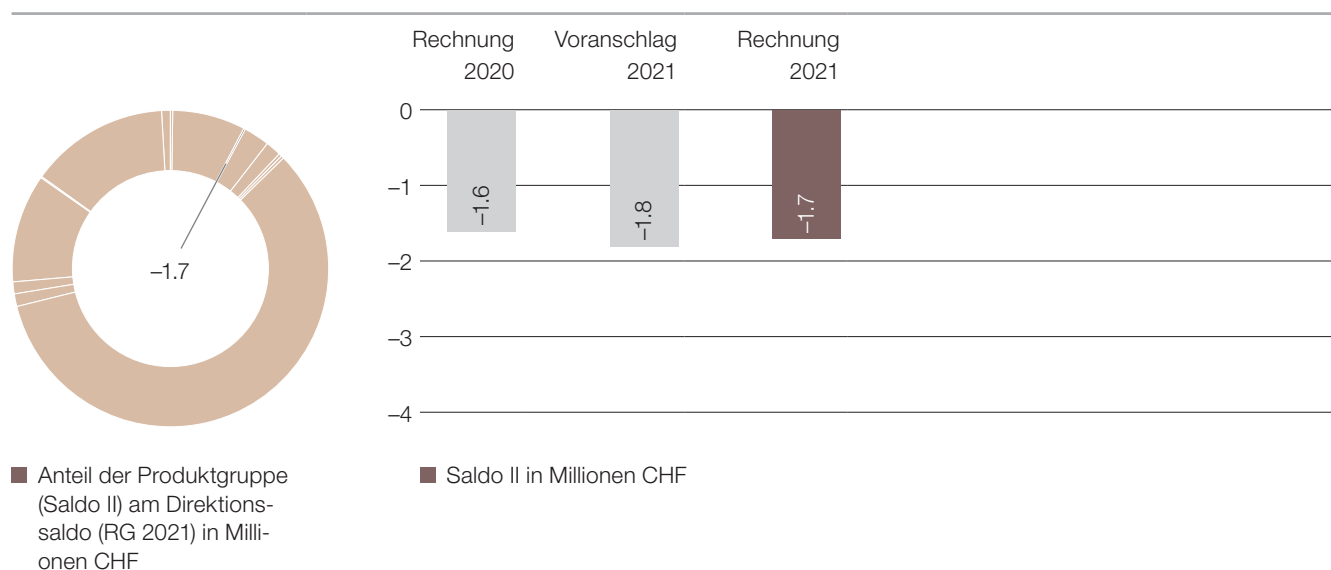
Chancen und Risiken

Die Aufnahme von Beziehungen zu den im Kanton Bern beheimateten Religionsgemeinschaften bietet die Chance auf ein umfassendes Bild der Religionslandschaft des Kantons Bern. Dieser Dialog leistet einen wichtigen Beitrag bei der Bearbeitung von aktuellen

Fragen, die sich dem Kanton Bern aufgrund der veränderten Religionslandschaft stellen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2020 und 2021)	2020	2021
Kontakte mit öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften im Kanton Bern	0	340
Kontakte mit vereinsrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften im Kanton Bern	0	370
Anzahl Äquivalenzprüfungen der Theologischen Prüfungskommissionen	0	15
Behandelte Bürgeranliegen und verwaltungsinterne Unterstützungsleistungen	0	60

6.7.3 Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen**Beschreibung**

Rechtliche Dienstleistungen in den Bereichen begleitende Begutachtung und Unterstützung der Rechtsetzung in den Ämtern. Beschwerdeentscheide der Direktion oder des Regierungsrates im

Rahmen einer justizmässigen Überprüfung von angefochtenen Verfügungen und Entscheiden der Vorinstanzen.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
(+) Erlöse	85 831	55 000	77 350	22 350	40.6%
(-) Personalkosten	-1 601 080	-1 754 918	-1 682 086	72 833	4.2%
(-) Sachkosten	-40 930	-118 400	-51 703	66 697	56.3%
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	369	0	-418	-418	0.0%
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0%
Saldo I (Globalbudget)	-1 555 810	-1 818 319	-1 656 856	161 463	8.9%
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	661	0	361	361	0.0%
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-1 555 149	-1 818 319	-1 656 495	161 824	8.9%
(+)/(-) Abgrenzungen	3 706	0	-967	-967	0.0%
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-1 551 442	-1 818 319	-1 657 462	160 857	8.8%

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege	-939 604	-1 093 261	-939 654	153 607	14.1%
Rechtliche Unterstützung	-616 206	-725 058	-717 202	7 856	1.1%

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2021**

In der Verwaltungsjustiz ist die Zahl der neu eingegangenen Fälle im Vergleich zum Vorjahr leicht zurückgegangen (144 Fälle). Die Erledigungsquote konnte auf dem Niveau des Vorjahres gehalten werden, so dass der Pendenzenberg im Vergleich zu den letzten Jahren einen kleineren Zuwachs erhielt. Die Erledigungszahlen können aber mit den Eingangszahlen weiterhin nicht mithalten. Die Anzahl der Ende 2021 hängigen Geschäfte hat deshalb erneut zugenommen (+10 %). Die hohe Anzahl der eingegangenen Beschwerden liegt vor allem darin begründet, dass die Vorschriften im Bereich der Handänderungssteuer auch sechs Jahre nach deren Inkrafttreten zu Beschwerden Anlass geben. Entgegen der Prognosen Anfang 2021 ist die Zahl der zu erledigenden Fälle in diesem Bereich nicht zurückgegangen. Ferner wurden im Jahr 2021 wiederum mehr Verwaltungsverfahren (insbesondere Ausstandsbegehren und Aufsichtsanzeigen) geführt als prognostiziert.

Die durchschnittliche Dauer der Verfahren ist leicht gestiegen und liegt im Bereich der Zahlen des Jahres 2019 (11 Monate).

Im Bereich der Rechtsetzung war das Rechtsamt (RA) in etwa gleich belastet wie im Vorjahr. Neben den Arbeiten an der Revision des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21), welche u.a. die gesetzliche Grundlage für den digitalen Rechtsverkehr bildet, hat insbesondere das Projekt Justizverfassung erhebliche Ressourcen beansprucht. Daneben konnte neu die Revision des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04) an die Hand genommen werden, als Folge der Neuerungen im europäischen Datenschutzrecht. Neben diesen grossen Projekten waren zwei weitere Gesetzgebungsprojekte und mehrere Rechtsetzungsprojekte auf der Verordnungsstufe zu führen.

Die Personalausgaben lagen unter dem budgetierten Betrag. Dies ist einerseits auf Rotationsgewinne, andererseits auf die Rückerstattung von Leistungen aus der Mutterschaftsversicherung zurückzuführen.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Entwicklung des RA ist ausschliesslich von externen Faktoren abhängig (Aufträge Rechtsetzungsprojekte und Eingänge Verwaltungsverfahren und Verwaltungsbeschwerdeverfahren). Die Beschwerdeeingänge sind im Jahr 2021 erstmals in geringem Mass zurückgegangen. Von einem Trend kann jedoch noch nicht gesprochen werden. Schwerpunkte sind dabei die Beschwerden aus dem Bereich der Handänderungssteuer. Die neuen Bestimmungen aus dem Jahr 2015 werden auch im nächsten Jahr zu Beschwerden Anlass geben. Daneben ist die Zunahme von Planungsgeschäften spürbar. Nach einer Stagnation, bedingt durch das raumplanerische Moratorium, nehmen die Beschwerdeeingänge, zeitlich verzögert,

wieder zu. Gesamthaft gesehen werden die Beschwerdeeingänge auf einem hohen Niveau verbleiben.

Die Rechtsetzungstätigkeit wird, gemessen an der Anzahl Projekte, etwa gleich sein. Allerdings sind die Arbeiten für die anstehenden Projekte, insbesondere für die Revision des VRPG und die Revision des KDSG (u.a. Überführung des Dringlichkeitsrechts) wesentlich umfangreicher als im Jahr 2021. Dies deshalb, weil die erstgenannten Geschäfte für die parlamentarische Beratung bereit sind. Die Ressourcensituation für die bisherigen Kernaufgaben ist unverändert.

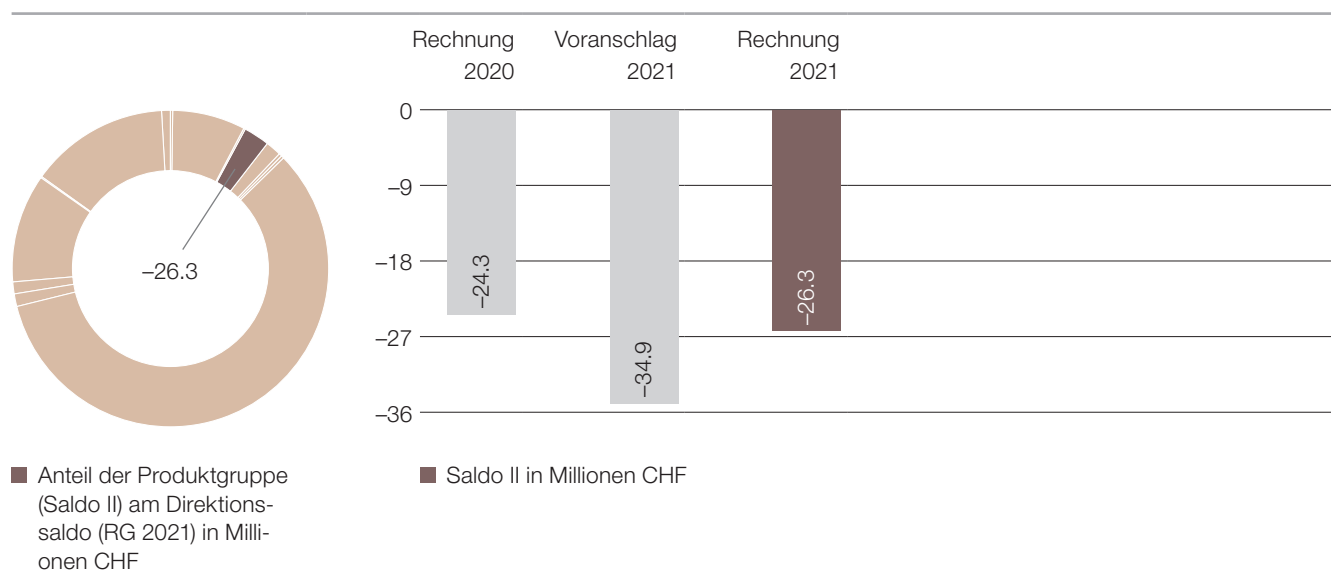
Chancen und Risiken

Das Risiko der langen Verfahrensdauer bleibt bestehen und wird im Vergleich zum Jahr 2021 etwa gleichbleiben. Primäre Ursache ist die hohe Anzahl der eingehenden Beschwerden sowie die langfristigen Gesetzgebungsprojekte, die erhebliche Ressourcen bin-

den. Die im Jahr 2021 erfolgte Aufstockung des Sekretariats hat bisher noch nicht zu einer spürbaren Entlastung der Juristinnen und Juristen geführt.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2020 und 2021)	2020	2021
Anzahl der eingereichten Beschwerden und Staatshaftungsverfahren	163	144
Anzahl der erledigten Beschwerden und Staatshaftungsverfahren	115	116
Durchschnittliche Dauer der Beschwerde- und Staatshaftungsverfahren in Tagen	314	314
Anzahl Rechtsetzungsprojekte	10	9

6.7.4 Steuerung der Ressourcen und Supportdienstleistungen**Beschreibung**

Zentrale Steuerungs-, Controlling- und Supportdienstleistungen in den Bereichen Personal, Finanzen, Informatik, Logistik und Sicherheit für die Direktorin/den Direktor sowie die Ämter der DIJ und die Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle (DSA).

Aufsicht über die Notarinnen und Notare (inkl. Berufszulassung).

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	191 927	168 000	89 423	-78 577	-46.8 %
(-) Personalkosten	-7 378 653	-7 422 049	-7 211 945	210 104	2.8 %
(-) Sachkosten	-15 149 523	-25 784 518	-17 348 381	8 436 137	32.7 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-1 968 296	-1 879 808	-1 837 376	42 432	2.3 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-24 304 545	-34 918 375	-26 308 280	8 610 095	24.7 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	49 939	40 000	1 583	-38 417	-96.0 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-24 254 606	-34 878 375	-26 306 697	8 571 678	24.6 %
(+)/(-) Abgrenzungen	454 270	518 708	463 941	-54 766	-10.6 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-23 800 336	-34 359 667	-25 842 755	8 516 912	24.8 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Steuerung der Ressourcen und Supportdienstleistungen	-24 304 545	-34 918 375	-26 308 280	8 610 095	24.7 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2021**

Im Jahr 2021 resultiert in der Deckungsbeitragsrechnung im Saldo I (Globalbudget) eine Budgetunterschreitung von insgesamt rund CHF 8,6 Millionen. Der Hauptteil resultiert aus den tieferen Sachkosten (CHF –8,4 Mio.).

Die Informatikkosten sind im Berichtsjahr um insgesamt CHF 6,9 Millionen tiefer ausgefallen als budgetiert. Die Hauptgründe dafür sind die kostengünstigere Eingliederung des AGI (CHF –1,5 Mio.), positive Effekte bei der ICT-Grundversorgung (CHF –1,6 Mio.), die einerseits durch Preissenkungen und andererseits durch den Bezug von weniger Leistungen im Vergleich zum Voranschlag begründet sind. Weitere Verbesserungen (CHF –3,8 Mio.) resultierten durch den

wirtschaftlichen Einsatz der Informatikmittel und Projektverzögerungen (u.a. Digitalisierung Grundbuchbelege und Einführung der Fachapplikation Konkursämter), dies führte unter anderem zu weniger Kosten beim Einkauf von externen Dienstleistungen.

Zusätzlich zu den Informatikkosten fielen die Porto- und Versandkosten um CHF 0,9 Millionen tiefer aus.

Die Personalkosten wurden um rund CHF 0,2 Millionen unterschritten. Dies ist hauptsächlich auf die tieferen Aus- und Weiterbildungskosten zurückzuführen.

Entwicklungsschwerpunkte

Das Hauptaugenmerk lag im Jahr 2021 auf der Einführung diverser neuer Software-Lösungen wie beispielsweise Führungsunterstützungslösungen für die Regierungsstatthalterämter (RSTHA) und das Kantonale Jugendamt (KJA). Darüber hinaus hat sich die Abteilung Informatik intensiv mit der digitalen Transformation beschäftigt und mehrere Optimierungsprojekte lanciert. Stellvertretend dafür ist das Robotics Programm hervorzuheben. Die Technologie erlaubt es, wiederkehrende administrative Aufgaben wie z.B. die

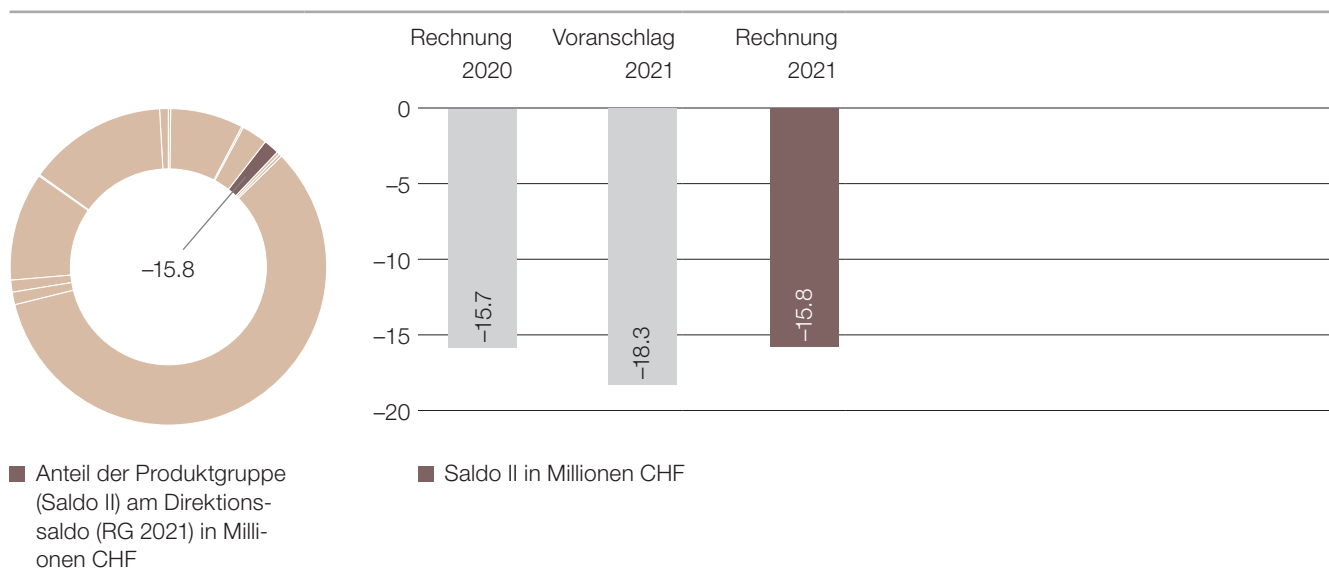
Verarbeitung von Usermutationen für die gesamte DIJ teilautomatisiert abzuwickeln.

In Bezug auf die Einführung von SAP in der Direktion konnten wichtige Etappenziele in den Bereichen Finanzen und Personal erreicht werden. Darauf aufbauend wird die Einführung von SAP nun weiter vorangetrieben.

Chancen und Risiken

Mit der Einführung von SAP ergeben sich Chancen, die Organisation der Supportfunktionen (insbesondere Finanzen, HR) in der DIJ neu auszurichten.

Die grosse Menge an Projekten in den Querschnittsbereichen und die fortschreitende Digitalisierung bleiben in den Querschnittsbereichen in den nächsten Jahren eine grosse, aber zugleich willkommene Herausforderung.

6.7.5 Raumordnung und Gemeindewesen**Beschreibung**

Unterstützung der gemeinderechtlichen Körperschaften in der effizienten Aufgabenerfüllung durch Information, Beratung, Aus- und Weiterbildung und Aufsicht in den Bereichen Gemeindeorganisation, Gemeinderecht, Gemeindereformen und Gemeindefinanzen. Koordination der Beziehungen zwischen Kanton und Gemeinden.

Förderung und Gestaltung der nachhaltigen räumlichen Entwicklung des Kantons mittels Bereitstellung geeigneter Grundlagen und

Strategien und der Umsetzung und Bewirtschaftung des kantonalen Richtplans. Bereitstellung von Dienstleistung im Bereich Raumentwicklung, Unterstützung der kommunalen und regionalen Raumordnung sowie Aufsicht. Vollzug des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) im Bereich Bauen ausserhalb der Bauzonen.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
(+) Erlöse	1 450 118	1 471 000	1 462 914	-8 086	-0.5 %
(-) Personalkosten	-10 863 996	-11 055 601	-11 213 576	-157 976	-1.4 %
(-) Sachkosten	-1 350 910	-1 405 600	-1 464 293	-58 693	-4.2 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-1 304	-807	-631	176	21.8 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-10 766 092	-10 991 008	-11 215 587	-224 579	-2.0 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	64 477	0	233 781	233 781	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	-5 024 853	-7 365 500	-4 812 276	2 553 224	34.7 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	4 491	12 100	2 509	-9 591	-79.3 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-15 721 977	-18 344 408	-15 791 573	2 552 835	13.9 %
(+)/(-) Abgrenzungen	-63 758	161	-234 100	-234 261	-145 206.2 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-15 785 736	-18 344 246	-16 025 673	2 318 573	12.6 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Unterstützung und Aufsicht Gemeinden, Koordination	-1 320 785	-1 504 952	-1 344 309	160 642	10.7 %
Unterstützung und Aufsicht Gemeindefinanzen	-1 108 739	-1 133 339	-1 041 343	91 996	8.1 %
Kantonale Raumentwicklung	-2 989 297	-2 840 842	-3 032 968	-192 125	-6.8 %
Orts- und Regionalplanung	-3 734 375	-3 398 251	-4 092 733	-694 483	-20.4 %
Bauen	-1 612 896	-2 113 624	-1 704 234	409 390	19.4 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2021**

Die bisherigen Produktgruppen «Unterstützung und Aufsicht Gemeinden» und «Raumordnung» wurden per Anfang 2021 zu einer neuen Produktgruppe «Raumordnung und Gemeindefinanzen» zusammengeführt. Dies vereinfacht die Buchhaltung, wirkt sich aber nicht auf das Zahlenwerk und die Leistungsinformationen aus.

Die Personalkosten wurden gegenüber dem Voranschlag 2021 um rund CHF 0,2 Millionen überschritten, da weiterhin zusätzliche, befristete Stellen bewilligt worden sind. Diese Stellen begründen sich mit der steigenden Geschäftslast und Komplexität des Vollzugs der kantonalen Raumplanung aufgrund von bundes- und kantonrechtlichen Vorgaben. Weiter wurden die Sachkosten leicht überschritten, was vor allem durch den Bedarf an externen Gutachten

im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben begründet ist.

Die im Saldo II budgetierten Kosten für Staatsbeiträge fallen um CHF 2,6 Millionen tiefer als geplant aus. Eine exakte Berechnung ist nicht möglich, da gerade Gemeindefusionen nicht durch das AGR, sondern wegen des Freiwilligkeitsprinzips von den Gemeinden selber bestimmt werden. Bei den üblichen Staatsbeiträgen hängt die Auszahlung vom Fortschritt der Projekte ab. Auch hier ist die Antragstellerin resp. der Antragsteller federführend. Die budgetierten Beträge weichen deshalb oft von den effektiv zur Auszahlung kommenden Beträgen ab.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Bereich der Raumordnung stand die weitere Festigung des Vollzugs der mit den umfassenden Revisionen des kantonalen Richtplans und der Baugesetzgebung verschärften Vorgaben für die Gemeinden im Vordergrund. Die gemeinsam von der DIJ und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) im «Kontaktgremium Planung» im November 2020 beschlossenen Massnahmen für schnellere und partnerschaftliche Planungsverfahren wurden, soweit sie im Rahmen von Praxisänderungen realisierbar sind, zügig umgesetzt. Für einen Teil der Massnahmen sind gesetzliche Anpassungen nötig, wofür eine Änderung des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) gestartet wurde. Das Vernehmlassungsverfahren konnte im Jahr 2021 abgeschlossen werden, die parlamentarische Beratung erfolgt im Jahr 2022. Angesichts einer stetig steigenden Zahl von Planungsgeschäften, aber konstanter Personalressourcen, bleibt die Situation bezüglich Verfahrensfristen im AGR äusserst angespannt.

Weiter wurde auf kantonomer Ebene das Programm der wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte (ESP) weiterentwickelt. Im Bereich Aushub/Deponie/Transporte (ADT) engagierte sich der Kanton für eine aktive Bewirtschaftung der regionalen ADT-Richtplanungen, um Projekte voranzubringen und dem Deponieengpass entgegenzuwirken. Aus der parlamentarischen Beratung des «Controllingberichts ADT 2020» in der Frühlingssession 2021 sind diverse Planungsentscheidungen hervorgegangen, deren Bearbeitung aufgenommen wurde. Zu einem zunehmend wichtigen Thema für die Raumplanung wird die Energiewende. Politische Vorstösse zu Wind-, Solar- und Holzenergie-Vorhaben häufen sich. Verfahrensklärungen wurden getroffen. Für eine noch aktivere Förderung der erneuerbaren Energie sind aber laufende Gesetzesänderungen auf

Bundesebene zur Straffung von Verfahren oder Ausbau von mehr Möglichkeiten beim Bauen ausserhalb der Bauzonen abzuwarten.

Einen weiteren Schwerpunkt bildete die Digitalisierung in der Raumplanung. Nach der Verabschiedung der Gesetzesvorlage «elektronisches Baubewilligungs- und Planerlassverfahren (eBUP)» in der Wintersession 2020 des Grossen Rates wurden die Vorbereitungsarbeiten im Hinblick auf den vom Regierungsrat beschlossenen Inkrafttretenszeitpunkt vom 1. März 2022 vorangetrieben.

Im Bereich der Gemeinden standen die Umsetzungsarbeiten zum im Jahr 2019 vom Grossen Rat zur Kenntnis genommenen Regierungsrätlichen Bericht «Zukunft Gemeindelandschaft Kanton Bern» an. Die Arbeiten an einem «Zielbild» für die Gemeindelandschaft im Kanton Bern, welches im partizipativen Dialog mit den Gemeinden, Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern und dem VBG entwickelt wird, wurden – bedingt durch die COVID-19-Pandemie etwas verzögert – fortgeführt. Ergänzend wurden die gesetzgeberischen Arbeiten zur Umsetzung des vorerwähnten Berichts an die Hand genommen.

Auch im Gemeindebereich wurden Digitalisierungsprojekte vorangetrieben. Das Gesetzgebungsprojekt eAnzeiger, mit welchem den Gemeinden ermöglicht wird, ihre amtlichen Publikationen in elektronischer Form zu publizieren, konnte mit dem Beschluss des Grossen Rates in der Wintersession 2021 erfolgreich zu Ende geführt werden. Die Arbeiten beim Projekt «eUmzug» kommen plangemäss voran. Erstmals wurde der Gemeindefinanzbericht in digitaler Form präsentiert. Er ermöglicht interaktive Vergleiche zwischen Gemeinden und Regionen.

Chancen und Risiken

Indem in der Raumplanung die Konsolidierung des Vollzugs im Vordergrund steht und keine neuen, zusätzlichen Aufgaben auslösenden Rechtsänderungen zu erwarten sind, kann eine Beschleunigung der Verfahren und dadurch eine wirtschaftliche Erleichterung erwartet werden. Gleiches darf von den proaktiv vorangetriebenen Digitalisierungsprojekten in der Raumplanung erwartet werden.

Die Umsetzungsarbeiten im Bereich «Zukunft Gemeindelandschaft Kanton Bern» tragen zu leistungsfähigeren Gemeinden bei und stärken damit den Kanton Bern. Die Digitalisierungsprojekte im Bereich Gemeinden unterstützen die Bürgernähe und Wirtschaftsfreundlichkeit der kommunalen Staatsebene.

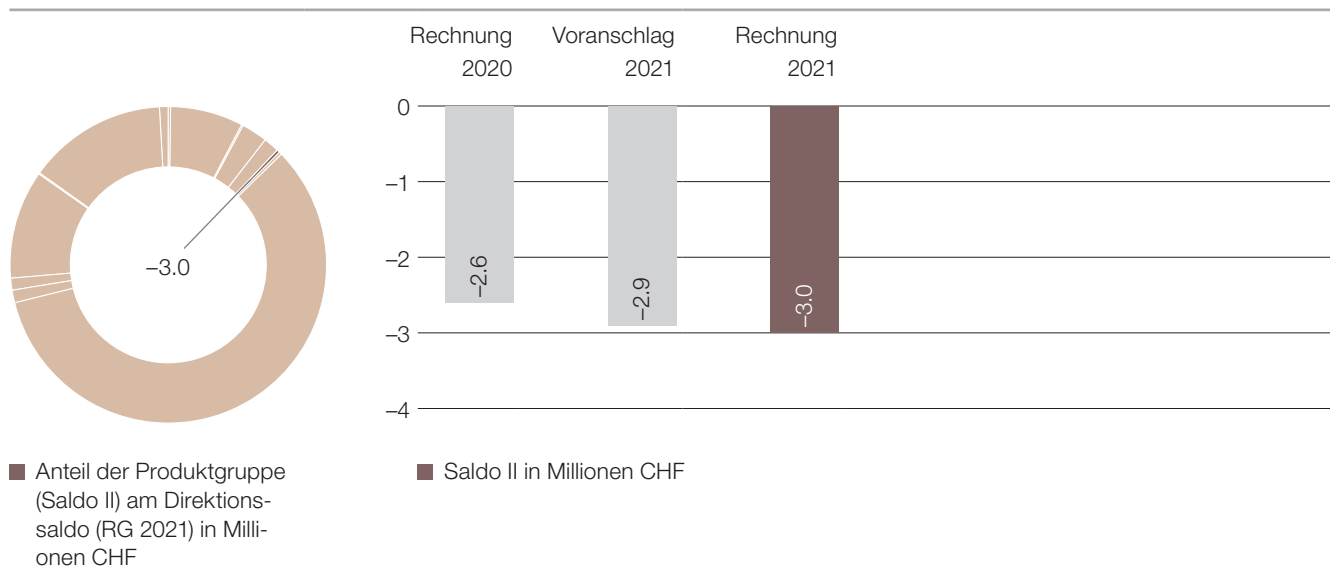
Wenn es in der Raumplanung nicht ausreichend gelingt, die komplexen, von zahlreichen Ziel- und Interessenkonflikten geprägten Planungsaufgaben lösungsorientiert umzusetzen, und sich die Schere zwischen Geschäftszahlen und vorhandenen Personalressourcen weiter öffnet, besteht das Risiko zunehmender Blockaden, welche wirtschaftliche Belastungen nach sich ziehen und auch das Verhältnis von Gemeinden und Kanton belasten könnten.

Auch die Arbeiten an einer erweiterten Gemeindefusionspolitik in Umsetzung des Berichts «Zukunft Gemeindelandschaft Kanton Bern» könnten, wenn zu Konflikten führend, die Beziehungen von Gemeinden und Kanton beeinträchtigen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2020 und 2021)	2020	2021
Anzahl öffentlich-rechtlicher Körperschaften, die der kantonalen Aufsicht unterliegen (Einwohnergemeinden, Burgergemeinden, Bürgerliche Korporationen, Schwellenkorporationen, Unterabteilungen, Kirchgemeinden, Gemeindeverbände, Regionalkonferenzen)	1 120	1 105
Anzahl öffentlich-rechtlicher Körperschaften mit Bilanzfehlbetrag	4	3
Anzahl schriftlicher Rechtsauskünfte/Beratungen, genäherter Wert	789	921
Anzahl involvierter politischer Gemeinden in Fusionsprojekten	19	13
Anzahl verbreiteter Informationen via Bernische Systematische Information Gemeinden (BSIG), genäherter Wert	37	48
Fläche genehmigter Einzonungen Wohn-, Misch- und Kernzonen in Hektaren pro Jahr	3	3
Unüberbaute Bauzonenreserven in Wohn-, Misch- und Kernzonen (Fortschritt der Überbauung) in Hektaren	1 222	1 183
Verbrauch Fruchtfolgeflächen durch genehmigte Einzonungen in Hektaren pro Jahr	2	8
Anzahl Genehmigungen und abgeschlossene Vorprüfungen im Bereich Planung	416	341
Anzahl Stellungnahmen und Verfügungen für das Bauen ausserhalb der Bauzonen sowie baupolizeiliche Beratungen	4 849	4 517

6.7.6 Kinderschutz und Jugendförderung



Beschreibung

Das KJA ist in den Bereichen Kinder- und Jugendhilfe sowie Kinderschutz tätig und koordiniert die Zusammenarbeit der verschiedenen Behörden und Stellen, die auf diesem Gebiet tätig sind.

Deckungsbeitragschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	284 977	251 000	118 414	-132 586	-52.8 %
(-) Personalkosten	-2 638 592	-2 679 574	-2 922 506	-242 932	-9.1 %
(-) Sachkosten	-239 298	-488 786	-219 575	269 211	55.1 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	7 808	0	6 396	6 396	0.0 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-2 585 104	-2 917 360	-3 017 271	-99 911	-3.4 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	-10 000	0	10 000	100.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	1 077	1 200	627	-573	-47.7 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-2 584 027	-2 926 160	-3 016 644	-90 484	-3.1 %
(+)/(-) Abgrenzungen	-2 052	302	-5 441	-5 743	-1903.4 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-2 586 080	-2 925 858	-3 022 085	-96 227	-3.3 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Fremdbetreuung, Adoption, Alimentenhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	-2 247 176	-2 746 675	-2 744 932	1 743	0.1 %
Koordination, Kinderschutz und Jugendförderung	-337 928	-170 685	-272 339	-101 653	-59.6 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2021**

Der Saldo I der Produktgruppe «Kinderschutz und Jugendförderung» fällt um CHF 0,1 Millionen schlechter aus, als im Voranschlag 2021. Hauptgrund dafür ist, dass zusätzlich befristete Stellen (VZE) bewilligt worden sind. Dieser Mehraufwand konnte durch tiefere Sachkosten etwas verringert werden.

Die Indikatoren der Leistungsinformationen sind trotz der COVID-19-Pandemie konstant geblieben.

Entwicklungsschwerpunkte

Das KJA war mit der Vorbereitung auf die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG; BSG 213.319) per 1. Januar 2022 beschäftigt. Insbesondere wurden im ersten Halbjahr zwei Ausführungsverordnungen zu handen des Regierungsrates sowie vier Richtlinien in Kompetenz des KJA erarbeitet. Ab dem Sommer 2021 fanden Gespräche mit Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern zu den Leistungsverträgen und zum Anschluss an den Gesamtleistungsvertrag (für ambulante Einrichtungen) statt. Zudem erarbeitete das KJA die Grundlagen für die Überführung der Pflegeverhältnisse in der Familienpflege ins neue Modell, entwickelte die Instrumente zur Berechnung der Kostenbeteiligung von Unterhaltspflichtigen und stellte die neue technische Umgebung (eKFSG) für die Bewirtschaftung der Informationen und Abwicklung der Vorfinanzierung ab Januar 2022 fertig.

Nach dem Entscheid des Grossen Rates, nicht auf das Geschäft zur Ausgliederung der fünf kantonalen Einrichtungen einzutreten, wurde beschlossen, vier der fünf Einrichtungen per 1. Januar 2023 innerhalb der Verwaltung umzugliedern. Die DIJ wird mit dem Jugendheim Lory, dem Schulheim Schloss Erlach und dem Zentrum

für Sozial- und Heilpädagogik Landorf Köniz-Schlössli Kehrsatz drei Einrichtungen von anderen Direktionen übernehmen. Die BEObachungsstation Bolligen (BeoB) verbleibt bei der DIJ. Die Projektleitung zur Einbindung der vier Organisationen in die DIJ wurde im Sommer 2021 dem KJA übertragen.

Die Situation um die COVID-19-Pandemie und die damit verbundenen Massnahmen führten zu einem entsprechenden Informationsbedarf von Kindertagesstätten sowie Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des KJA. Zudem war die Kommunikation mit den Partnerinnen und Partnern im Zusammenhang mit Informationen zum Übergang ins KFSG-Modell erschwert. Anstelle von Informationsanlässen in den Regionen fanden Online-Veranstaltungen statt. Die Dienstleistungen des KJA konnten dank Homeoffice und COVID-19-Schutzkonzept jederzeit gewährleistet werden.

Innerhalb des KJA wurde im Jahr 2021 die neue Aufbau- und Ablauforganisation umgesetzt, welche auf die Aufgaben ausgerichtet ist, die dem Amt ab dem Jahr 2022 zugewiesen sind.

Chancen und Risiken

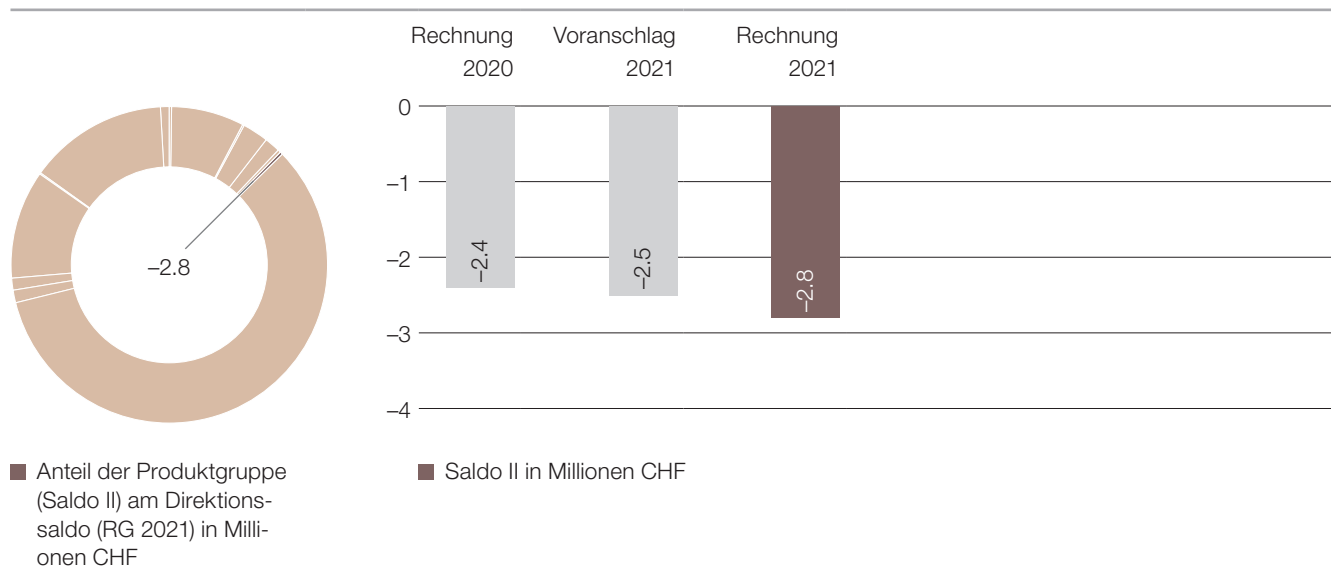
Mit der neuen Steuerung, Finanzierung und Aufsicht der besonderen Förder- und Schutzleistungen aus einer Hand können die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit dieser Leistungen sichergestellt sowie eine bedarfsgerechte Angebotsplanung unterstützt werden. Dank eKFSG können die Möglichkeiten der Digitalisierung vermehrt genutzt werden.

Mit dem Inkrafttreten des KFSG ist zu Beginn ein ausserordentlicher Arbeitsanfall verbunden, für dessen Bewältigung genügend personelle Ressourcen zentral sind.

Auch die erfolgreiche Umsetzung des Projekts zur Umgliederung der kantonalen Einrichtungen innerhalb einer sehr kurzen Frist setzt die nötigen finanziellen und personellen Ressourcen voraus.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2020 und 2021)	2020	2021
Anzahl erteilte Verfügungen im Bereich Aufnahmeverfahren und Adoptionen	51	59
Anzahl Institutionen im Kinder- und Jugendbereich, welche unter der Bewilligungs- und Aufsichtspflicht des KJA stehen	207	199
Anzahl aufsichtsrechtliche Anzeigen gegen KESB	21	19

6.7.7 Differenzierte Jugendhelfemassnahmen**Beschreibung**

Bei männlichen und im Einzelfall auch weiblichen Jugendlichen werden in unterschiedlich gestalteten, ambulanten bis vollstationären Rahmen interdisziplinäre Abklärungs-, Begutachtungs- und Betreuungsmassnahmen mit sehr unterschiedlicher Dauer geleistet.

Es wird versucht, Ressourcen im Umfeld zu suchen und zu stärken und so Fremdplatzierungen zeitlich zu minimieren oder unnötig zu machen.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	6 641 461	8 206 700	6 342 164	-1 864 536	-22.7 %
(-) Personalkosten	-6 425 614	-6 846 869	-6 599 940	246 928	3.6 %
(-) Sachkosten	-2 596 211	-3 858 014	-2 513 758	1 344 255	34.8 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-9 880	-2 017	-2 017	0	0.0 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-2 390 244	-2 500 199	-2 773 552	-273 352	-10.9 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	3 076	8 600	1 621	-6 979	-81.2 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-2 387 169	-2 491 599	-2 771 931	-280 331	-11.3 %
(+)/(-) Abgrenzungen	-1 011	149	-2 680	-2 829	-1903.4 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-2 388 180	-2 491 451	-2 774 611	-283 160	-11.4 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Abklärung, Begutachtung und Betreuung	-2 390 244	-2 500 199	-2 773 552	-273 352	-10.9 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2021**

Der Saldo I (Globalbudget) weist eine Verschlechterung von rund CHF 0,3 Millionen gegenüber dem Budget aus.

Die Auslastung der Gesamteinrichtung war mit 78,9Prozent aufgrund der Sicherheitsvorgaben im Rahmen der Coronavirus-Krise, der Restrukturierungen im Zusammenhang mit dem neu in Kraft tretenden KFSG und dem revidierten Volksschulgesetz vom 19.

März 1992 (VSG, BSG 432.210) sowie einer anhaltend hohen Nachfrage für besonders betreuungsintensive Jugendliche tiefer als budgetiert. Die Anzahl der Neuaufnahmen war daher etwas tiefer als im Vorjahr. Per 1. Januar 2022 wird das Platzangebot gemäss KFSG um sechs stationäre Plätze reduziert (neu 30), um zukünftig eine Auslastung von 90Prozent zu erreichen.

Entwicklungsschwerpunkte

Nach dem Entscheid des Grossen Rates, nicht auf das Geschäft zur Ausgliederung der fünf kantonalen Einrichtungen einzutreten, werden vier der fünf Einrichtungen per 1. Januar 2023 in die DIJ und die BKD umgegliedert. Die BEObachtungsstation Bolligen (BeoB) wechselt als einzige Einrichtung die Direktion nicht, dennoch

ist sie vom Projekt «Umgliederung» betroffen. Nach der intensiven Vorbereitung auf das Szenario «Ausgliederung» bedeutet die veränderte Ausgangslage eine neue Herausforderung im Strategieprozess.

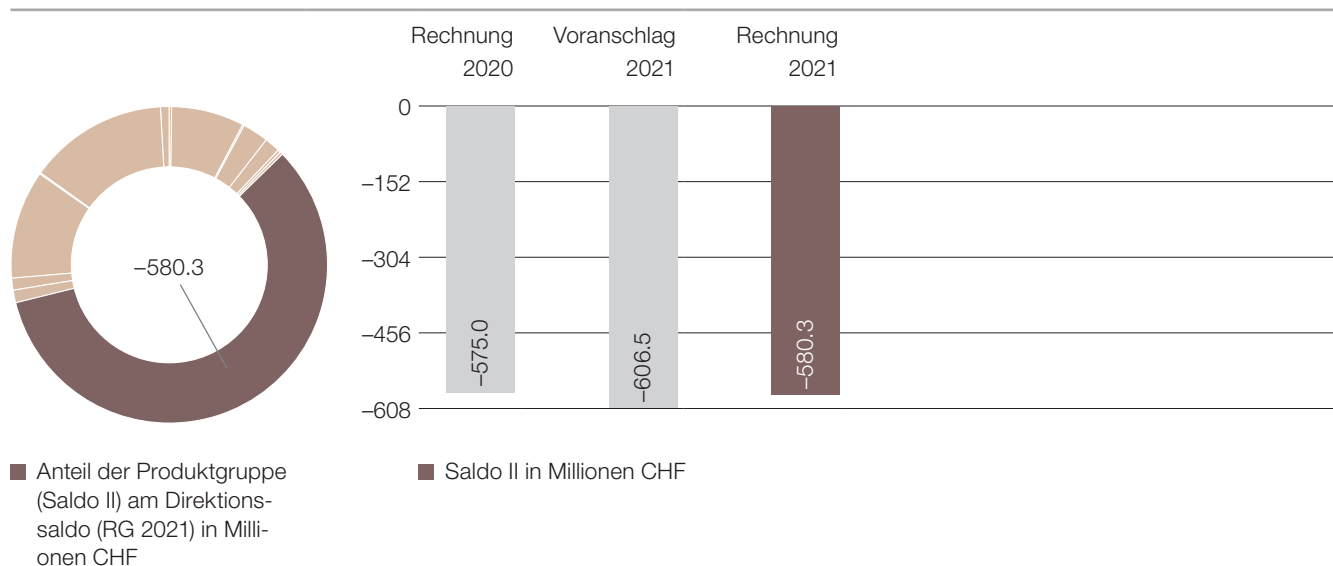
Chancen und Risiken

Die anhaltend hohe Leistungsnachfrage aus der ganzen Deutschschweiz belegt den Bedarf an integrierten, interdisziplinären und flexiblen Hilfen für psychosozial hochbelastete Jugendliche in individualisierten Betreuungs- und Behandlungssettings. Die BeoB nimmt für die Versorgung dieser vulnerablen Zielgruppe eine wichtige Rolle ein; Leistungsinhalt und -umfang sind an die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen des KFSG angepasst.

Neben den Chancen für die Betroffenen und die Gesellschaft beinhaltet diese Arbeit auch Risiken für die Mitarbeitenden und stellt hohe Anforderungen an deren Sorgfaltspflicht und Professionalität.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2020 und 2021)	2020	2021
Anzahl verrechneter Tage (BEO-Bolligen und BEO-Sirius)	15 460	16 135
Anzahl Neuaufnahmen (BEO-Bolligen und BEO-Sirius)	40	32

6.7.8 Vollzug der Sozialversicherungen**Beschreibung**

Sicherstellen des Finanztransfers der Sozialversicherungszweige Familienzulagen in der Landwirtschaft und Ergänzungsleistungen. Sicherstellen des Obligatoriums in der Krankenpflegeversicherung, Ermitteln von Personen innerhalb des Kantons, welche Anrecht auf

eine verbilligte Krankenkassenprämie haben, und deren zeitgerechte Auszahlung der Prämienverbilligungen.

Deckungsbeitragsschema

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
in CHF					
(+) Erlöse	2 627	10 000	7 149	-2 851	-28.5 %
(-) Personalkosten	-3 650 231	-3 886 473	-3 838 201	48 272	1.2 %
(-) Sachkosten	-1 170 411	-1 535 700	-3 071 986	-1 536 286	-100.0 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-3 087	-1 862	-981	881	47.3 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-4 821 101	-5 414 035	-6 904 018	-1 489 983	-27.5 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	596 464 442	630 450 000	577 697 095	-52 752 905	-8.4 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	-1 431 711 512	-1 481 127 000	-1 398 693 945	82 433 055	5.6 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	265 087 924	249 593 500	247 569 680	-2 023 820	-0.8 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-574 980 248	-606 497 535	-580 331 188	26 166 347	4.3 %
(+)/(-) Abgrenzungen	-389	-11 958	-1 411	10 547	88.2 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-574 980 636	-606 509 493	-580 332 599	26 176 894	4.3 %

Saldo I Globalbudget Produkte

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
in CHF					
Beiträge an die Sozialversicherungen	-959	10 000	-347	-10 347	-103.5 %
Prämienverbilligung in der Krankenversicherung	-4 820 393	-5 424 035	-6 908 911	-1 484 877	-27.4 %
Lastenausgleich Familienausgleichskassen	250	0	5 240	5 240	0.0 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2021**

Der Saldo I fällt um rund CHF 1,5 Millionen höher aus als budgetiert. Bei den Auszahlungen von Prämienverbilligungen an die Jugendanwaltschaft wurden wegen einer Änderung der Buchungspraxis CHF 1,7 Millionen als interne Leistungsverrechnung verbucht, die nicht im Voranschlag enthalten waren. Dieser Betrag fällt dafür im Saldo II weg infolge Umbuchung. Bei den Personal- und Sachkosten konnten dank haushälterischem Umgang mit den Mitteln rund CHF 0,2 Millionen eingespart werden.

Der Saldo II fällt um knapp CHF 26,2 Millionen oder 4,3 Prozent besser aus als budgetiert. Die Differenz liegt nach Berücksichtigung der Differenz aus dem Saldo I im Wesentlichen in tieferen Kosten bei den Prämienverbilligungen von rund CHF 19,9 Millionen, weil die prognostizierten Effekte für die Umsetzung eines Bundesgerichtsentscheids nicht im erwarteten Umfang eingetroffen sind. Zudem wurden bei den Verlustscheinen Minderaufwände in der Höhe von CHF 7,4 Millionen verbucht, weil im Vorjahr weniger Betreibungen für Krankenkassenprämien realisiert wurden. Ferner wurden, wie im Saldo I erwähnt, CHF 1,7 Millionen als interne Leistungsverrechnung umgebucht.

Bei den Ergänzungsleistungen (EL) sind rund CHF 8,5 Millionen weniger Kosten angefallen, infolge weniger EL-Neuanmeldungen und Heimeintritte. Entsprechend sind auch die Gemeindeanteile für EL rund CHF 2,1 Millionen tiefer ausgefallen als budgetiert.

Die Bundesbeiträge für Prämienverbilligung waren CHF 18,1 Millionen tiefer, weil das Bundesamt für Gesundheit ein wesentlich stärkeres Prämienwachstum bei der Krankenversicherung vorausgesagt hat. Hingegen sind die Bundesbeiträge für EL CHF 7,3 Millionen höher ausgefallen.

Die Durchführungskosten der Ausgleichskasse Bern sind um rund CHF 2,0 Millionen tiefer ausgefallen als budgetiert, weil budgetierte Investitionen in die IT-Infrastruktur nicht getätigt wurden.

Bei den Familienzulagen für Landwirtschaft und Nichterwerbstätige sind rund CHF 0,8 Millionen weniger Kosten angefallen.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Hinblick auf den Teil der Revision des Gesetzes vom 6. Juni 2000 betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV; BSG 842.11), welcher am 1. Januar 2022 in Kraft tritt, wurden die Aktivitäten darauf ausgerichtet, dass die technischen Änderungen an den Applikationen termingerecht und korrekt umgesetzt werden können.

Nun geht es darum, die operativen Auswirkungen zu analysieren und gegebenenfalls notwendige organisatorische Anpassungen vorzunehmen. Im Bereich der Digitalisierung werden weitere Möglichkeiten geprüft, um die Abläufe zu vereinfachen und kundenfreundlicher zu gestalten.

Chancen und Risiken*Produkt Prämienverbilligung in der Krankenversicherung*

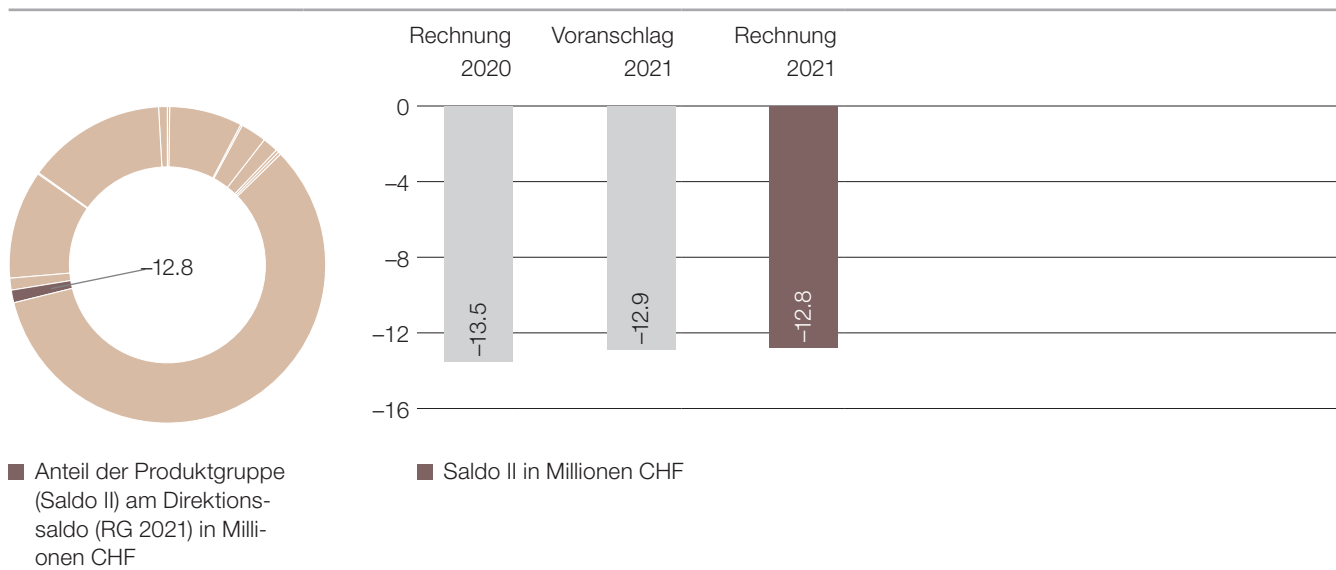
Die Eidgenössische Volksinitiative «Maximal 10 % des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative)» wird voraussichtlich im Jahr 2023 zur Abstimmung kommen. Ein Inkrafttreten ist gemäss Bund frühestens per 2024 möglich. Der Bundesrat lehnt die Initiative ab und hat einen indirekten Gegenvorschlag erstellt, der die Anteile an den Prämienverbilligungskosten zwischen Bund und Kanton neu regeln soll. Für den Kanton Bern würden bei Annahme der Initiative Mehrkosten im Umfang von rund CHF 214,0 Millionen und beim Gegenvorschlag des Bundesrates Mehrkosten von CHF 74,0 Millionen entstehen.

Produkt Beiträge an die Sozialversicherungen

Bei der Einführungsverordnung vom 12. August 2020 über die Umsetzung der EL-Reform (EV EL-Reform; BSG 841.312), die seit dem 1. Januar 2021 in Kraft ist, rechnet das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) mit Kosteneinsparungen in der Höhe von schweizweit CHF 429,0 Millionen, welche sich jedoch aufgrund von Übergangsbestimmungen zeitlich verzögert manifestieren werden.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2020 und 2021)	2020	2021
Anzahl eingereicherter Anträge auf Prämienverbilligung	14 800	15 900
Anzahl bearbeiteter Anträge auf Prämienverbilligung	14 700	15 800
Anzahl eingereicherter Anträge auf Befreiung von der oblig. Krankenversicherung	1 300	1 400
Anzahl bearbeiteter Anträge auf Befreiung von der oblig. Krankenversicherung	1 500	1 300
Anzahl Kundenkontakte am Telefon	37 000	40 700
Anzahl Kundenkontakte am Schalter	2 100	1 800
Anzahl schriftlicher Kundenkontakte (E-Mail, Briefe)	15 300	15 300
Anzahl ordentlicher Prämienverbilligungsberechtigter	214 000	194 000
Anzahl Prämienverbilligungsberechtigte, die Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen beziehen	94 000	93 000
Anteil AHV-Rentner mit Ergänzungsleistungen in Prozenten	14	14
Anteil IV-Rentner mit Ergänzungsleistungen in Prozenten	55	56
Anzahl Personen mit Familienzulagen Nichterwerbstätige	1 900	1 700
Anzahl Personen mit Familienzulagen Landwirtschaft	3 000	2 900

6.7.9 Regierungsstatthalterämter**Beschreibung**

Kundennahe und effiziente Erfüllung der den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern gesetzlich zugewiesenen Aufgaben in den Kernbereichen Aufsicht und Rechtsmittelinstanz ge-

genüber Gemeinden. Ombudsfunktion, Bauwesen, Führungs- und Koordinationsaufgaben in Katastrophen und Notlagen sowie weitere Aufgaben.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	9 245 051	11 197 600	9 563 871	-1 633 729	-14.6 %
(-) Personalkosten	-17 349 618	-17 367 028	-17 450 945	-83 917	-0.5 %
(-) Sachkosten	-4 776 795	-4 584 508	-4 452 958	131 550	2.9 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	2 919	-3 290	22 701	25 991	790.1 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-12 878 443	-10 757 226	-12 317 330	-1 560 104	-14.5 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	-608 505	-2 208 500	-483 936	1 724 564	78.1 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	-16 647	17 500	-11 937	-29 437	-168.2 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-13 503 595	-12 948 226	-12 813 203	135 023	1.0 %
(+)/(-) Abgrenzungen	-170 295	-89 241	-37 640	51 601	57.8 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-13 673 889	-13 037 467	-12 850 843	186 624	1.4 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Verwaltungsrechtspflege	-3 451 560	-2 624 567	-3 538 359	-913 793	-34.8 %
Aufsicht	-1 258 096	-1 727 204	-1 173 619	553 585	32.1 %
Vollzug weiterer gesetzlicher Aufgaben	-8 168 787	-6 405 456	-7 605 352	-1 199 896	-18.7 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2021**

Im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie hat der Regierungsrat auch im Jahr 2021 einen bedingten Erlass für die Alkoholabgabe der Gastgewerbebetriebe beschlossen. Dieser Einnahmeverzicht hat zur Folge, dass bei den Regierungsstatthalterämtern Einnahmen von insgesamt CHF 1,6 Millionen wegfallen und der Saldo I dementsprechend schlechter ausfällt.

Die Personalkosten schliessen im Bereich des Voranschlags ab, die Abweichung ist moderat und beträgt lediglich 0,5 Prozent.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Erneuerung der Internetplattform (Projekt «newweb@be») konnte planmässig eingeführt und umgesetzt werden.

Die Auslastungen in den Tagesgeschäften, insbesondere im Bauwesen waren im Berichtsjahr 2021 ausserordentlich hoch. Dies hatte auch Verzögerungen zur Folge, welchen nun mit zusätzlichen befristeten Anstellungen begegnet werden soll.

Das Vorprojekt «Digitalisierung der Bewilligungsverfahren der Regierungsstatthalterämter» ist weitgehend abgeschlossen. Es ist vorgesehen, das Projekt aufzugleisen und in den nächsten Jahren einzuführen. Damit soll die Motion Leuenberger (M 217–2018) «Fit für die Zukunft – elektronischer Geschäftsverkehr mit den Regierungsstatthalterämtern» umgesetzt werden.

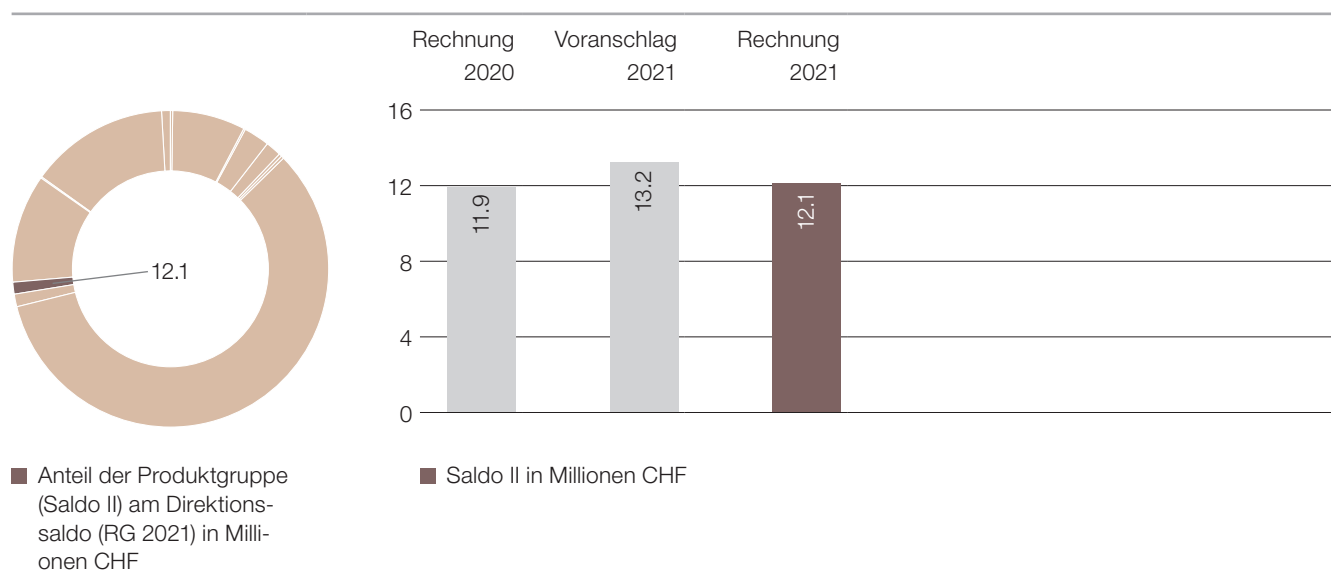
Chancen und Risiken

Die stark ansteigende Arbeitslast im Bauwesen hat auch negative Auswirkungen auf die Mitarbeitenden im Bauwesen der Regierungsstatthalterämter. Zudem müssen die Regierungsstatthalterämter als Leitbehörde im Baubewilligungsverfahren die Verfahrensabläufe koordinieren, wobei sie auch auf die Einhaltung der Fristen durch die anderen Amtsstellen angewiesen sind.

Eine Digitalisierung bei den Regierungsstatthalterämtern wird als Chance angesehen. Kundenorientierte Arbeitsprozesse der Tagesgeschäfte, flexibler Arbeitsort sowie ein rascher Zugriff auf Informationen verbessern die persönliche Arbeitssituation.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2020 und 2021)	2020	2021
Anzahl der eingereichten Beschwerden (Verwaltungsjustiz)	524	802
Anzahl der erledigten Beschwerden (Verwaltungsjustiz)	646	569
Anzahl der durchgeführten Gemeindekontrollbesuche	174	153
Anzahl der eingereichten Baugesuche	2 398	2 682
Anzahl der erledigten Baugesuche	2 418	2 486
Anzahl der erledigten Geschäfte in den Bereichen Gastgewerbe, Erbschaftswesen, Bäuerliches Bodenrecht und Prostitutionsgesetz	15 904	13 942

6.7.10 Betreibungen und Konkurse**Beschreibung**

Durchführung der betreibungs- und konkursrechtlichen Aufgaben durch die BAKA und deren Dienststellen im Rahmen des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1) und der kantonalrechtlichen Rahmenbedingungen (Finanzverwaltung, EDV usw.). Insbesondere umfasst dies:

- Durchführung der Betreibungen auf Pfändung und Pfandverwertung,
- Durchführung der Konkurse,
- Erteilung der Auskünfte aus den Registern,
- Aufnahme der Retentionen in Geschäftsliegenschaften,
- Vornahme der gerichtlich angeordneten Arreste,
- Führung der Eigentumsvorbehaltsregister,
- Beratung und Unterstützung der Schuldnerinnen und Schuldner, Gläubigerinnen und Gläubiger, Behörden und weiteren Betroffenen.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	49 153 207	55 357 300	50 428 051	-4 929 249	-8.9%
(-) Personalkosten	-28 394 308	-30 063 731	-28 877 040	1 186 691	3.9%
(-) Sachkosten	-8 839 173	-12 038 100	-9 442 628	2 595 473	21.6%
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-33 115	-42 181	15 421	57 602	136.6%
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0%
Saldo I (Globalbudget)	11 886 612	13 213 288	12 123 805	-1 089 483	-8.2%
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	12 638	31 000	6 927	-24 073	-77.7%
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	11 899 250	13 244 288	12 130 732	-1 113 556	-8.4%
(+)/(-) Abgrenzungen	-221 553	163 686	264 450	100 764	61.6%
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	11 677 697	13 407 975	12 395 182	-1 012 792	-7.6%

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Durchführung der Betreibungsverfahren	12 504 484	13 759 511	12 735 474	–1 024 037	–7.4 %
Durchführung der Konkursverfahren	–617 872	–546 223	–611 669	–65 446	–12.0 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2021**

Der Saldo I fällt knapp CHF 1,2 Millionen schlechter aus als budgetiert.

Die budgetierten Ausgaben und Einnahmen basierten auf der Rechnung 2019. Im Jahr 2020 sind insbesondere die ausgestellten Zahlungsbefehle aufgrund der Coronavirus-Krise (Inkassostopp Kanton Bern bis 30.06.2020) massiv zurückgegangen. Im Jahr 2021 sind die Fallzahlen, entgegen den Erwartungen, nur leicht angestiegen. Im Vergleich zum Rekordjahr 2019 sind die ausgestellten Zahlungsbefehle deutlich zurückgegangen. Dadurch blieben der Sachauf-

wand um CHF 2,6 Millionen und die Erlöse mit CHF 4,9 Millionen unter den Erwartungen.

Die Minderausgaben im Personalbereich im Umfang von CHF 1,1 Millionen erklären sich einerseits durch erzielte Rotationsgewinne. Andererseits werden Vakanzen vielfach durch Lehrabgängerinnen und Lehrabgänger besetzt, so dass im ersten Halbjahr jeweils etwas mehr Stellen unbesetzt blieben. Dadurch blieben im Schnitt 5,2 Vollzeitstellen unbesetzt. Gegen Ende 2021 waren vier Stellen nicht besetzt.

Entwicklungsschwerpunkte

Wichtigster Schwerpunkt der BAKA war die Fertigstellung und Implementierung der neuen Fachapplikation im Konkurswesen. Dadurch verfügen die BAKA nun in beiden Kernbereichen ihrer Arbeit über Fachapplikationen, die eine weitgehend papierlose Fallbearbeitung ermöglichen.

Weiter treiben die BAKA die Erarbeitung von Grundlagen, um den Posteingang, die Weiterleitung der Zahlungsbefehle an die Gläubigerinnen und Gläubiger und den Vollzug von Pfändungen nur noch digital vorzunehmen, voran.

Die relevanten Leistungsdaten bewegen sich auch im abgeschlossenen Geschäftsjahr im Vergleich zum Vorjahr auf konstantem Niveau (Zahlungsbefehle +1,4 %, Fortsetzungen +5,5 %, Konkurse +4,2 %).

Chancen und Risiken

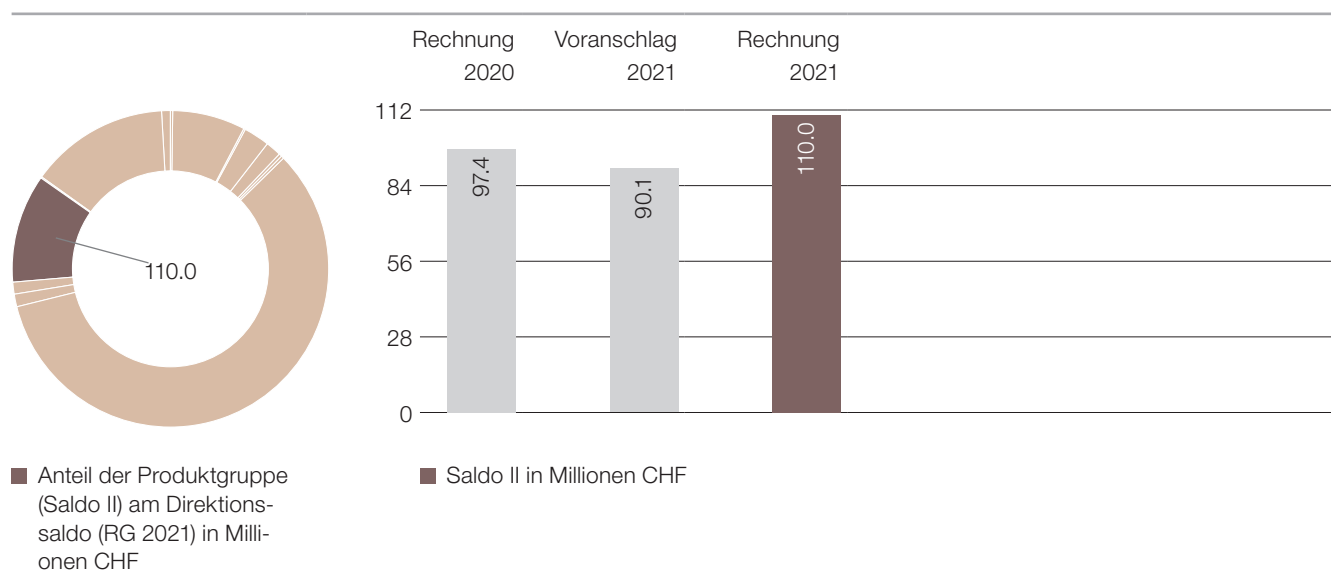
Die voranzutreibende Digitalisierung eröffnet die Chance, Arbeitsabläufe zu vereinfachen und manuelle Schnittstellen sowie Medienbrüche zu eliminieren.

Es ist weiterhin unklar, ob und in welchem Ausmass im Zusammenhang mit der Coronavirus-Krise eine Konkurswelle droht.

Zudem bleibt abzuwarten, wie die auf Bundesebene hängige Diskussion um eine allfällige Senkung des Gebührentarifs ausgehen wird.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2020 und 2021)	2020	2021
Anzahl ausgestellter Zahlungsbefehle	275 397	279 444
Anzahl eingegangener Fortsetzungsbegehren	211 241	222 914
Anzahl eingereicherter Beschwerden	188	213
Anzahl gutgeheissener Beschwerden	17	18
Total eröffneter Konkursverfahren	1 477	1 539
Anzahl eröffneter Liquidationen über ausgeschlagene Verlassenschaften	845	1 028
Anzahl gutgeheissener Beschwerden	2	0

6.7.11 Führen des Grundbuches**Beschreibung**

Führung des Grundbuches als Verzeichnis der Grundstücke und der daran bestehenden Rechte. Veranlagung und Bezug der Hand-

änderungssteuern. Erstellen von Grundbuchauszügen gemäss der Gesetzgebung und Beantwortung von Anfragen aller Art.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	13 957 261	13 585 300	13 806 167	220 867	1.6 %
(-) Personalkosten	-14 703 878	-15 060 533	-14 921 035	139 498	0.9 %
(-) Sachkosten	-376 685	-426 101	-198 439	227 662	53.4 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	1 937	-1 639	11 923	13 562	827.4 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-1 121 365	-1 902 973	-1 301 383	601 590	31.6 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	2 100	0	-2 100	-100.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	98 529 646	92 008 200	111 331 940	19 323 740	21.0 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	97 408 281	90 107 327	110 030 557	19 923 230	22.1 %
(+)/(-) Abgrenzungen	3 283	102	-9 575	-9 678	-9 450.8 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	97 411 564	90 107 430	110 020 982	19 913 553	22.1 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Grundbuchführung	-881 725	-1 286 747	-873 382	413 365	32.1 %
Veranlagung und Bezug der Handänderungssteuern	288 753	143 731	280 203	136 472	95.0 %
Auskünfte	-528 392	-759 956	-708 204	51 752	6.8 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2021**

Der Saldo II der Produktgruppe «Führen des Grundbuches» fällt im Vergleich zum Budget um CHF 19,3 Millionen höher aus.

Die Grundbuchanmeldungen sind marginal von 63 092 im Jahr 2020 auf 63 177 im Jahr 2021 gestiegen, weshalb die Gebühreneinnahmen um CHF 0,1 Millionen höher ausfielen als budgetiert.

In Bezug auf die Handänderungssteuereinnahmen fällt das Ergebnis im Vergleich zum Budget um CHF 19,3 Millionen besser aus.

Die Entwicklung der Einnahmen ist schwer vorhersehbar und hängt von verschiedenen, oft nicht direkt beeinflussbaren wirtschaftlichen Faktoren ab. Anders als zuerst befürchtet, hat die Coronavirus-Krise in Bezug auf den Liegenschaftsmarkt zu keiner Abnahme der Geschäfte geführt.

Die tieferen Sachkosten sind mit der fortschreitenden Digitalisierung, dem Rückgang der Archivkosten sowie diversen Einsparungen aufgrund Homeoffice zu begründen.

Entwicklungsschwerpunkte

- Das Handbuch für den Verkehr mit den Grundbuchämtern und die Grundbuchführung konnte um drei neue Artikel zum Thema des selbstgenutzten Wohneigentums erweitert werden.
- Das Projekt «Digitalisierung Grundbuch» wurde gestartet, erste Besprechungen mit internen und externen Anspruchsgruppen haben stattgefunden.
- Das Projekt zur Digitalisierung der Grundbuchbelege wurde im ersten Quartal des Jahres 2021 gestartet. Es soll Ende 2023 abgeschlossen sein.
- Das neue Führungsmodell mit zentraler Amtsleitung wurde per 1. Juli 2021 eingeführt. Im Zuge dieser Anpassung wurde die Notariatsaufsicht in das kantonale Grundbuchamt integriert.

Chancen und Risiken

Die Dienstleistungen von GRUDIS public erfreuen sich nach wie vor grosser Beliebtheit. Zurzeit ist der Kanton Bern der einzige und damit erste Kanton mit einer Abfragemöglichkeit via Internet von sämtlichen öffentlichen Daten des Grundbuches.

Der Vollzug der Art. 11a und 17a ff. des Gesetzes vom 18. März 1992 betreffend die Handänderungssteuer (HG; RSB 215.326.2) erweist sich weiterhin als sehr zeitaufwändig.

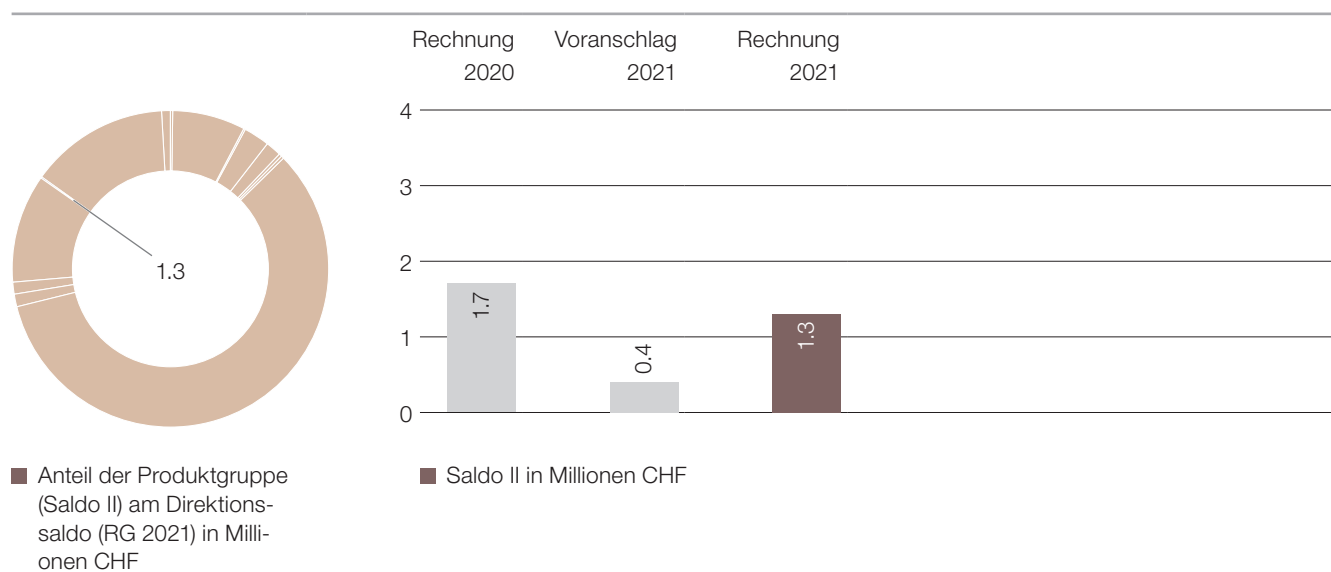
Die Geschäftsrückstände wurden und werden im Rahmen des neuen Führungsmodells analysiert und sollen durch verschiedene

Massnahmen, welche im Jahr 2022 ausgearbeitet werden, angegangen werden.

Die Grundbuchämter bekunden weiterhin grosse Schwierigkeiten bei der Rekrutierung von qualifiziertem Personal, namentlich von Grundbuchverwalterinnen und Grundbuchverwaltern. Aus diesem Grund wurden per 1. Juni 2021 die Ernennungsvoraussetzungen der Grundbuchverwalterinnen und Grundbuchverwalter angepasst respektive geöffnet.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2020 und 2021)	2020	2021
Anzahl Grundbuchanmeldungen	63 092	63 177
Anzahl rechtsgültig abgeschlossener Grundbuchanmeldungen	48 202	48 456
Anzahl Disziplinarverfahren im Notariatswesen, die zu einer Massnahme führten	14	2

6.7.12 Führen des Handelsregisters**Beschreibung**

Das Handelsregisteramt (HRA) des Kantons Bern ist als Kompetenzzentrum und Ausführungsstelle ein Partner für die Wirtschaft in Fragen der Registrierung von Unternehmen. Es dient der Konstituierung und der Identifikation von Rechtseinheiten. Es bezweckt

die Erfassung und Offenlegung rechtlich relevanter Tatsachen und gewährleistet die Rechtssicherheit sowie den Schutz Dritter im Rahmen zwingender Vorschriften des Zivilrechts.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	5 347 309	3 501 000	4 574 909	1 073 909	30.7 %
(-) Personalkosten	-2 926 969	-2 973 382	-2 923 144	50 238	1.7 %
(-) Sachkosten	-712 294	-84 200	-362 100	-277 900	-330.0 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-6 745	0	8 107	8 107	0.0 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	1 701 301	443 418	1 297 771	854 353	192.7 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	1 389	3 100	700	-2 400	-77.4 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	1 702 690	446 518	1 298 471	851 953	190.8 %
(+)/(-) Abgrenzungen	-86 387	-86 000	-47 201	38 799	45.1 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	1 616 303	360 518	1 251 270	890 752	247.1 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Registereintrag	1 732 804	647 353	1 372 967	725 614	112.1 %
Vorprüfungsverfahren	-31 503	-203 935	-75 196	128 739	63.1 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2021**

Die Coronavirus-Krise prägte nach dem Jahr 2020 auch das Berichtsjahr in organisatorischer Hinsicht (Umsetzung der erforderlichen Schutzkonzepte vor Ort und Organisation der Arbeit im Homeoffice). Die Handelsregisteranmeldungen legten trotz der COVID-19-Pandemie im Vergleich zum Vorjahr um 1100 Geschäftsfälle, insbesondere bei den Neueintragungen, zu. Bei den Gründungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) gab es erneut einen grossen Zuwachs (+1104) zu verzeichnen. Aktuell sind per 31. Dezember 2021 63 112 Rechtseinheiten eingetragen (+1845).

Die unerwartet vielen Neueintragungen von Rechtseinheiten während COVID-19-Pandemie führten zu höheren Einnahmen bei den

Gebühren für Amtshandlungen von rund CHF 1,1 Millionen als geplant. Dies trotz der totalrevidierten Verordnung vom 6. März 2020 über die Gebühren für das Handelsregister (GebV-HReg; SR 221.411.1), welche am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist und einen höheren Rückgang der Einnahmen vermuten liess. Bei den Sachkosten konnte die von der Finanzkontrolle im September 2020 gewünschte separate Aufwandsbuchung der Entschädigung an den Bund (CHF 0,3 Mio.) nicht mehr im Budget abgebildet werden, da zum Prüfungszeitpunkt der Planungsprozess zum Voranschlag 2021 bereits abgeschlossen war. Dies führte gegenüber dem Budget zu höheren Sachkosten von rund CHF 0,3 Millionen. Das Personalkosten-Budget wurde eingehalten.

Entwicklungsschwerpunkte

Das Geschäftsjahr 2021 wurde von der Anwendung der teilrevidierten Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (HRegV; SR 221.411) und der totalrevidierten GebV-HReg geprägt. Insbesondere bei den amtlichen Verfahren mussten die Prozessabläufe neu geschrieben werden. Das gesetzlich vorgeschriebene Projekt «Umwandlung von Inhaberin Namenaktien» konnte im Mai 2021 mit insgesamt 314 Eintragungen von Amtes wegen erfolgreich abgeschlossen werden. Im Bereich Informatik konnten die Projekte

«CR-Portal» (Online-Bestellung und -Bezahlung von Handelsregistrauszügen und -Belegen) und «CR-Sign» (Ablösung der Zertifizierung mit der SuisselD zur Swisscom-Lösung) umgesetzt werden. Hingegen musste die Einführung des Projekts «CR-Archiv» für die immense Datenmenge der Firmendossiers wegen Ressourcenproblemen bei der Entwicklerfirma nochmals verschoben werden (auf das Frühjahr 2022).

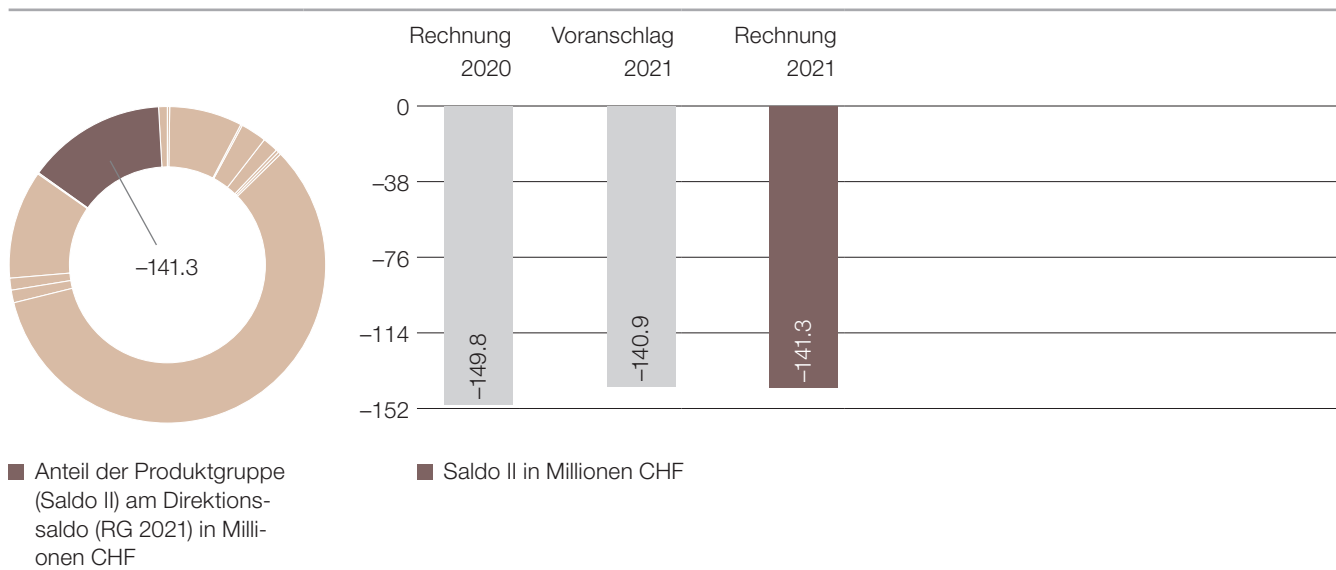
Chancen und Risiken

Die gute Vorbereitung und Schulung der Mitarbeitenden sowie Praxismitteilungen des Eidgenössischen Amtes für das Handelsregister (EHRA) und Fachtagungen haben dazu beigetragen, dass es im Zusammenhang mit der neuen HRegV ausser in der Hochsaison kaum zu Rückständen in der Geschäftsbearbeitung kam.

Die Migration der immensen Datenmenge im Rahmen des Projekts «CR-Archiv» beinhaltet einige Risiken, insbesondere z.B. in Bezug auf Vollständigkeit der Daten.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2020 und 2021)	2020	2021
Anzahl der Registrierungen	20 243	21 138
Anzahl der eingegangenen Handelsregisteranmeldungen	20 660	21 784
Anzahl der eingereichten und erledigten Vorprüfungen	617	637

6.7.13 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde**Beschreibung**

Wirksamer und effizienter zivilrechtlicher Kindes- und Erwachsenenschutz in Erfüllung der den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden nach dem total revidierten Erwachsenenschutzrecht gesetzlich zugewiesenen Aufgaben in den Kernbereichen der Abklärung und Anordnung von Massnahmen inklusive fürsorgliche Unterbringung, des Vollzugs von nicht massnahmegebundenen

Aufgaben, der Intervention und Aufsicht bezüglich privater Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen, der Behandlung zustimmungsbedürftiger Geschäfte und der Aufsicht und dem Qualitätsmanagement gegenüber Mandatstragenden.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	29 048 046	29 452 000	34 845 721	5 393 721	18.3%
(-) Personalkosten	-23 597 526	-23 790 276	-23 600 246	190 030	0.8%
(-) Sachkosten	-86 475 703	-146 514 700	-88 157 000	58 357 700	39.8%
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	22 965	-6 038	208 032	214 070	3 545.4%
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0%
Saldo I (Globalbudget)	-81 002 217	-140 859 014	-76 703 493	64 155 521	45.5%
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
(-) Kosten Staatsbeiträge	-68 787 144	-40 000	-64 568 221	-64 528 221	-161 320.6%
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	13 232	31 800	7 251	-24 549	-77.2%
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-149 776 129	-140 867 214	-141 264 463	-397 249	-0.3%
(+/-) Abgrenzungen	-990 160	-899 104	-2 179 785	-1 280 681	-142.4%
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-150 766 289	-141 766 317	-143 444 248	-1 677 931	-1.2%

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Abklärung und Anordnung von Massnahmen zum Schutz minderjähriger Personen	-63 378 358	-90 117 988	-63 971 105	26 146 883	29.0 %
Abklärung und Anordnung von Massnahmen zum Schutz volljähriger Personen	-13 607 468	-44 701 393	-9 463 520	35 237 873	78.8 %
Vollzug nicht massnahmegebundene Aufgaben	-1 030 964	-1 354 078	-824 146	529 932	39.1 %
Interventionen und Aufsicht bezüglich privater Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen	-158 655	-152 734	-74 583	78 151	51.2 %
Zustimmungsbedürftige Geschäfte	-259 564	-326 314	-192 111	134 203	41.1 %
Aufsicht und Qualitätsmanagement	-2 567 210	-4 206 507	-2 178 028	2 028 479	48.2 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2021**

Die Leistungsinformationen zeigen gegenüber dem Vorjahr wieder eine Zunahme. Lediglich die Zahl der fürsorgerischen Unterbringungen lag im Jahr 2021 geringfügig unter dem Vorjahreswert. Auch wenn die Veränderungen insgesamt weiterhin im Zufallsbereich liegen, erwartet die KESB aufgrund der demographischen Entwicklung und der fortdauernden Belastung der Familiensysteme durch die Coronavirus-Krise auch in den nächsten Jahren tendenziell steigende Fallzahlen.

Wegen der umfangreichen gesetzlichen Änderungen per 1. Januar 2022 wurde für die Kostenbeteiligungen Dritter der Stichtag der Überschussabrechnungen vom 30. September 2021 auf den 31. Dezember 2021 verlegt. Daraus resultiert ein längerer Abrechnungszeitraum und ein gegenüber der Planung deutlich höherer Wert der Erlöse. In der Folge basiert der Wert in der Rechnung 2021 im Wesentlichen auf Schätzungen gemäss von Erfahrungswerten.

Die Sachkosten und damit auch der Saldo I der Betriebsbuchhaltung sind nicht mit dem Planwert vergleichbar. Dies ist auf die an-

gepasste Verbuchungspraxis für die Abgeltung der von den Gemeinden erbrachten Leistungen (ZAV-Aufwendungen) ab dem Jahr 2020 zurückzuführen.

Ursächlich für die Abweichung im Saldo II sind höhere ZAV-Aufwendungen infolge des Lohnsummenwachstums und einer Mengenausweitung bei den Beistandschaften aufgrund von demographischen Veränderungen. Auch bei den von den KESB-Standorten angeordneten ambulanten und stationären Massnahmen fielen Mehrkosten an. Die Massnahmenkosten sind von der KESB kaum beeinflussbar; sind die Voraussetzungen gegeben, muss die KESB von Gesetzes wegen Massnahmen anordnen. Höhere Fallzahlen und eine Erhöhung der von den Institutionen verrechneten Sätze führten insgesamt zu höheren Kosten. Die Budgetüberschreitung bei den Kosten konnte durch höhere Erlöse grösstenteils kompensiert werden.

Entwicklungsschwerpunkte

Die KESB hat auch im Berichtsjahr ihre Strukturen, Arbeitsinstrumente und Aussenbeziehungen weiterentwickelt. Ein besonderer Fokus lag weiterhin auf der Transparenz des Behördenhandelns. Das Geschäftsverwaltungssystem BE-GEVER wurde wie geplant organisationsweit eingeführt. Die KESB hat den neuen, im gesamten Kanton eingeführten Internetauftritt erfolgreich und termingerecht umgesetzt. In diesem Zusammenhang wurde auch das CUG (Closed User Group) durch eine neue Plattform mit überarbeiteten Dokumenten und Arbeitsinstrumenten für die Sozialdienste ersetzt (BE-Collaboration). Für Gefährdungsmeldungen wurde ein On-

line-Meldeformular geschaffen. Die Vorarbeiten für eine zeitgemässe Klientenbuchhaltung wurden fortgesetzt und mündeten in ein konkretes Umsetzungsprojekt, das Ende 2022 abgeschlossen sein soll. Damit wird die Effizienz des KESB-Handelns weiter gestärkt. Das ab 1. Januar 2022 geltende Gesetz vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG; BSG 213.319) führt auch bei der KESB zu umfangreichen Änderungen. Die Vorarbeiten hierzu wurden im zweiten Halbjahr 2021 ausgeführt und erfolgreich abgeschlossen.

Chancen und Risiken

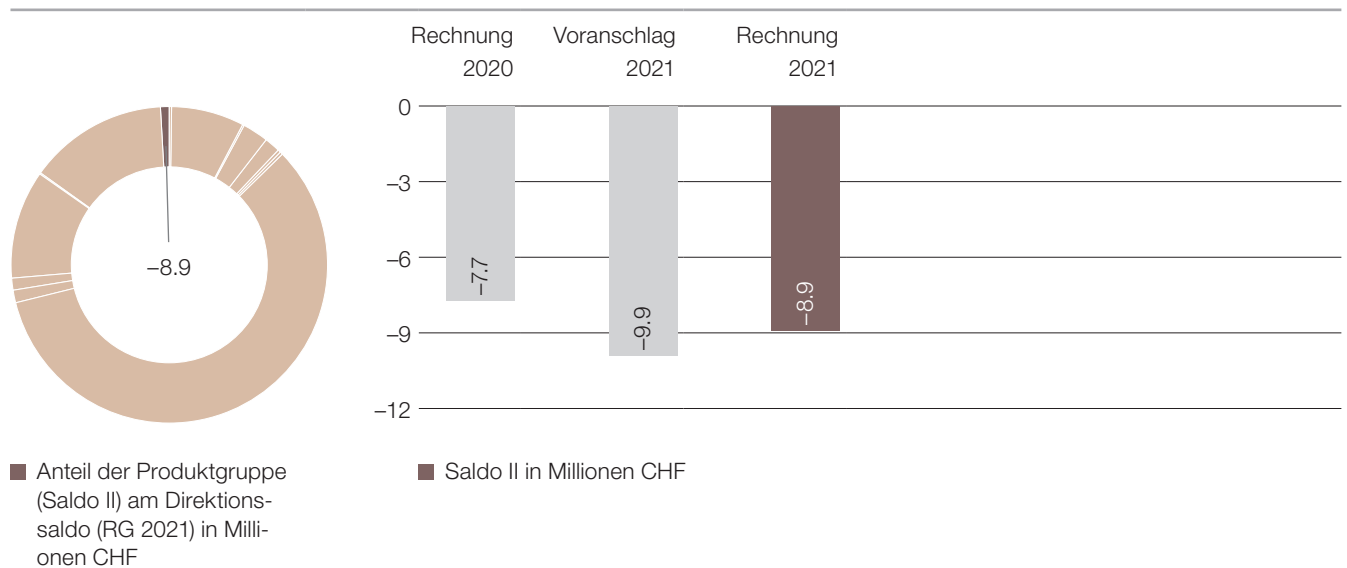
Die wichtigsten Chancen liegen wie bisher in den guten Kooperationsbeziehungen zu den institutionellen Partnerinnen und Partnern sowie in der Fachkompetenz und im Engagement der KESB-Mitarbeitenden.

Aus den weiterhin steigenden Fallzahlen (unter anderem aufgrund der Coronavirus-Krise) wie auch bedingt durch geänderte gesetz-

liche Rahmenbedingungen könnte eine von der KESB kaum beeinflussbare Zunahme der Massnahmenkosten resultieren. Kritische Einzelereignisse im Kindes- und Erwachsenenschutz sowie Funktionsprobleme einzelner Sozialdienste stellen ebenfalls weiterhin bedeutende Risiken dar.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2020 und 2021)	2020	2021
Anzahl eröffneter Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren	7 447	7 764
Anzahl verfügbarer Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen	3 724	3 956
Anzahl verfügbarer behördlicher fürsorglicher Unterbringungen	181	178
Anzahl verfügbarer behördlicher Kindesplatzierungen	193	210

6.7.14 Geoinformation**Beschreibung**

Die gesellschaftlichen Veränderungen hin zur Informations- und Wissensgesellschaft schreiten unaufhaltsam fort. In diesem Umfeld nimmt auch die politische und wirtschaftliche Bedeutung von Geodaten und Geoinformationen stark zu. Geodaten sind raumbezogene Daten, welche die Gegebenheiten eines Landes beschreiben. Sie bilden die Basis für Planungen, Massnahmen und Entscheidungen aller Art, in der Verwaltung genauso wie in der Politik, der Wirtschaft und Wissenschaft oder im Privatbereich. Ihr enormes Potenzial – in volkswirtschaftlicher wie in politischer Hinsicht – macht Geoinformationen zu einem Wirtschaftsgut ersten Ranges. Mit der Einführung des eidgenössischen Geoinformationsgesetzes vom 5. Oktober 2007 (GeolG; SR 510.62) per 1. Juli 2008 wurden Grundsätze betreffend Umgang mit Geoinformationen sowie die gesetzlichen Grundlagen für die Landesvermessung, den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, die amtliche Vermessung und die Landesgeologie geschaffen.

Rund 70 Prozent aller Entscheidungen der öffentlichen Hand haben einen Raumbezug. Das AGI stellt sicher, dass ein umfassendes, bedarfsgerechtes, aktuelles und nach einheitlichen Kriterien strukturiertes Angebot an Geoinformationen allen berechtigten Stellen innerhalb und ausserhalb der kantonalen Verwaltung einfach zugänglich und nutzbar gemacht wird. Es ist für den Betrieb und die Weiterentwicklung der kantonalen Geodateninfrastruktur verantwortlich und erarbeitet kantonale Normen und Vorgaben für die Modellierung, die Erfassung, die Haltung und den Vertrieb von

Geodaten. Mit Koordination, Benutzerunterstützung und Beratung wird sichergestellt, dass sich der Bereich Geoinformation entsprechend den Vollzugsaufgaben entwickelt und sich der Nutzen von Geoinformationen voll entfalten kann.

Die amtliche Vermessung ist Bestandteil des Eidgenössischen Grundbuches. Im Kanton Bern werden durch das Grundbuch Rechte an Grundstücken mit einem Verkehrswert von insgesamt etwa CHF 300,0 Milliarden und einer Hypothekenbelastung von etwa CHF 100,0 Milliarden sichergestellt. Die amtliche Vermessung leistet einen wesentlichen Beitrag zur Rechtssicherheit am Grundeigentum und zu einem freien, geordneten und sicheren Handel mit Grundstücken und damit an die Grundlagen der modernen Marktwirtschaft. Das AGI steuert die geordnete und zeitgerechte Realisierung der amtlichen Vermessung im Kanton. Eine aktuelle amtliche Vermessung bildet die unverzichtbare Grundlage für die Steuerverwaltung bei der Bemessung von amtlichen Werten für die Grundstücke und für die Planung und Dokumentation von Infrastrukturen aller Art. Das AGI stellt sicher, dass die Verbundaufgabe «amtliche Vermessung» geordnet, einheitlich und zeitgerecht realisiert wird. Das AGI erarbeitet kantonale Normen und Vorgaben. Mit Fixpunkten und Hoheitsgrenzen werden die geodätischen Grundlagen für die Arbeiten der amtlichen Vermessung bereitgestellt. Durch systematische Kontrollen wird die Einhaltung der Vorgaben von Bund und Kanton und die Qualität und Vollständigkeit der amtlichen Vermessung sichergestellt.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	2 334 813	2 001 500	2 451 009	449 509	22.5 %
(-) Personalkosten	-4 894 483	-5 229 519	-5 047 277	182 242	3.5 %
(-) Sachkosten	-1 607 315	-2 158 364	-1 958 052	200 312	9.3 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-43 376	-31 244	-33 395	-2 151	-6.9 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-4 210 362	-5 417 627	-4 587 715	829 912	15.3 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	1 147 739	565 000	584 388	19 388	3.4 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	-4 667 105	-5 070 000	-4 904 043	165 957	3.3 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	2 060	5 000	0	-5 000	-100.0 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-7 727 669	-9 917 627	-8 907 370	1 010 256	10.2 %
(+/-) Abgrenzungen	20 010	2 165	8 339	6 174	285.1 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-7 707 658	-9 915 461	-8 899 031	1 016 430	10.3 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Geoinformation	-4 210 362	-5 417 627	-4 587 715	829 912	15.3 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2021**

Der Saldo I (Globalbudget) ist um CHF0,8 Millionen besser ausgefallen als geplant. Gründe für dieses Ergebnis sind Nichtinanspruchnahmen von Dienstleistungen Dritter, tiefere Personalkosten und höhere Erlöse (GRUDIS-Gebühr und Gebühren Vertragswesen amtliche Vermessung).

Entwicklungsschwerpunkte

Es wurde mit der Umsetzung der neuen Geoinformationsstrategie des Kantons Bern (www.be.ch/gi-strategie) begonnen. Sie hat zum Ziel, dass aktuelle, verlässliche und einfach zugängliche Geoinformationen ein zentrales Element der «digitalen Verwaltung» bilden, diese Geoinformationen einen bedeutenden Nutzen für die Wirtschaft, die Öffentlichkeit und Verwaltung stiften und die Interaktion

unter den Akteurinnen und Akteuren fördert. Daneben wurde die Weiterentwicklung der kantonalen Geodateninfrastruktur vorangetrieben. Die Erhöhung der Flächendeckung in der amtlichen Vermessung und der Ausbau des Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) und des Leitungskatasters im Kanton Bern schreiten voran.

Chancen und Risiken

Die kantonalen Geobasisdaten liefern einen wesentlichen Beitrag zur laufenden Digitalisierung von Verwaltungsprozessen. Die zeitnahe Bereitstellung von Geoinformationen sowie die bedarfsgezielte Weiterentwicklung der kantonalen Geodateninfrastruktur

(KGDI) stellen sowohl für Fachämter wie auch das AGI eine grosse Herausforderung dar.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2020 und 2021)	2020	2021
Anzahl der Geodatensätze in der kantonalen Geodateninfrastruktur	333	347
Anzahl Aktualisierungen von Geodatensätzen	1 693	1 872
Jahresumsatz der amtlichen Vermessung in Millionen CHF (Vorjahreszahlen)	29	25
Fläche mit definitiv anerkannter amtlicher Vermessung im Qualitätsstandard AV93 (in % der Kantonsfläche)	55	59

6.8 Spezialfinanzierungen

6.8.1 Mehrwertabschöpfung

Gemäss Art. 142f des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) sind die Erträge aus der Mehrwertabschöpfung (Ausgleich von planungsbedingten Vorteilen) nach Massgabe des Bundes-

rechts (Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung [RPG, SR 700]) für Massnahmen der Raumplanung zu verwenden.

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Erfolgsrechnung					
Aufwand	-64 477	0	-233 781	-233 781	0.0 %
Ertrag	64 477	0	233 781	233 781	0.0 %
Saldo	0	0	0	0	0.0 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0.0 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	0	0	0	0	0.0 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	-64 477	0	-233 781	-233 781	0.0 %
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0.0 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0.0 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	0	0	0	0	0.0 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	64 477	0	233 781	233 781	0.0 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0.0 %

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2021	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
Investitionsrechnung					
Ausgaben	0	0	0	0	0.0%
Einnahmen	0	0	0	0	0.0%
Saldo	0	0	0	0	0.0%

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
Vermögensbestand per 1.1.	301 782	0	366 258	366 258	–
Vermögensbestand per 31.12.	366 258	0	600 040	600 040	–
Vermögensveränderung	–64 477	0	–233 781	–233 781	–

Kommentar

Im Berichtsjahr haben acht Gemeinden den Kantonsanteil von total CHF 0,2 Millionen aus zuvor eingegangenen Mehrwertabschöpfungen überwiesen, wodurch sich der bisher eingenommene Betrag auf total CHF 0,6 Millionen erhöht.

Die Gemeindeverfügungen über die Mehrwertabschöpfungen nehmen langsam aber stetig zu. Eine genaue Prognose hinsichtlich Überweisungen des Kantonsanteils auf Jahre und Betrag ist aber schwierig.

7 Sicherheitsdirektion (SID)

7.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2021, Saldo II)

in Millionen CHF		Kosten	Erlöse
Führungsunterstützung, Verwaltungsrechtspflege und Fonds	-16.7		2.3
Polizei	-430.7		125.3
Strassenverkehr und Schifffahrt	-48.4		342.3
Justizvollzug	-184.7		76.0
Bevölkerungsdienste	-51.3		33.7
Bevölkerungsschutz, Sport und Militär	-19.5		14.9

7.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

in Millionen CHF	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Abweichung zum Voranschlag	
	2020	2021	2021	CHF	%
Führungsunterstützung, Verwaltungsrechtspflege und Fonds	-13.8	-18.0	-14.4	3.6	19.9 %
Polizei	-294.8	-320.4	-305.3	15.1	4.7 %
Strassenverkehr und Schifffahrt	287.1	280.8	293.9	13.1	4.7 %
Justizvollzug	-106.2	-111.3	-108.7	2.5	2.3 %
Bevölkerungsdienste	-25.3	-25.0	-17.6	7.4	29.6 %
Bevölkerungsschutz, Sport und Militär	41.3	-4.6	-4.6	-0.0	-0.4 %
Total	-111.8	-198.5	-156.8	41.7	-21.0 %

7.3 Schwerpunkte der Tätigkeit

Kantonspolizei (Kapo)

In der ersten Jahreshälfte änderten die Massnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie lagebedingt häufig. Dies erforderte ein jeweils angepasstes polizeiliches Vorgehen bei Kundgebungen, welches davon abhängig war, ob diese untersagt, mit einer gewissen Anzahl Personen erlaubt waren oder ob eine Maskentragpflicht vorgeschrieben war. Obwohl zur Durchsetzung der jeweiligen Auflagen diverse Kundgebungen aufgelöst und Verstösse gegen die Vorschriften der Justiz gemeldet werden mussten, wurde in dieser Zeit überwiegend friedlich demonstriert. Im Frühsommer hat sich die polizeiliche Arbeit bei Kundgebungen aufgrund des Wegfalls der Besammlungsobergrenze und der Maskentragpflicht deutlich erleichtert.

Im Verlauf der zweiten Jahreshälfte 2021, hauptsächlich von Ende August bis Ende November, stellte die Kapo eine zunehmende Radikalisierung der Bewegung der COVID-19-Massnahmengegnerinnen und -gegner fest. Es kam vor allem in der Berner Innenstadt vermehrt zu Gewaltaufrufen, Sachbeschädigungen und Angriffen gegenüber Andersdenkenden und der Kapo. So mussten zahlreiche Anhaltungen, Festnahmen, Wegweisungen und Fernhaltungen vorgenommen werden. Die Kapo stand wiederholt mit einem Grossaufgebot an Einsatzkräften, vereinzelt mit Unterstützung aus dem Konkordat PKNW, im Einsatz. Für die Mitarbeitenden war die Belastung während dieser Zeit hoch und es mussten mehrmals Polizeiwachen im ganzen Kanton Bern geschlossen werden, um genügend Einsatzkräfte aufbieten zu können. Nach dem Abstimmungssonntag von Ende November beruhigte sich die Lage rund um die COVID-19-Massnahmengegnerinnen/-gegner.

Im Juni des Berichtsjahres standen die beschuldigten Personen der Häuserbesetzung, die an der Effingerstrasse in Bern im Jahr 2017 stattgefunden hatte, vor Gericht. Während der Prozessdauer fanden drei unbewilligte Solidaritäts-Demonstrationen mit teilweise verummten Teilnehmenden statt. Diese verliefen jedoch mehrheitlich friedlich.

Von der Öffentlichkeit wenig bemerkt, fanden im Berichtsjahr fast täglich kleinere, in der Regel bewilligte, Kundgebungen zu diversen Themen statt, die teilweise polizeilich begleitet werden mussten. Dabei kam es erfreulicherweise selten zu Verstössen.

Amt für Justizvollzug (AJV)

Die Arbeiten zur Umsetzung der Masterplanung für den Gefängnisneubau sind weiter vorangetrieben worden. Die Direktionen SID und BVD haben die beiden in Frage kommenden Standorte Witzwil und Prêles mit einer gemeinsamen Medienkonferenz kommuniziert und an beiden Orten Begehungen mit Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden und Expertinnen und Experten aus diversen Bereichen durchgeführt. Für die Realisierung der zahlreichen Hochbauprojekte von strategischer Bedeutung im Kanton Bern hat der Regierungsrat eine Priorisierung der geplanten Projekte erarbeitet. Die Priorisierung im Bereich Justizvollzug richtet sich nach der Justizvollzugsstrategie und dem dazugehörigen Masterplan. Gegenüber dem Masterplan ist zwar nochmals eine Schärfung nötig, welche jedoch keine Korrektur an der ursprünglichen Strategie verlangt. Die wichtigsten und dringendsten Schritte zur Erneuerung der Haftinfrastrukturen sind möglich.

Mit dem Kantonswechsel der Gemeinde Moutier muss der Kanton Bern die dort ansässigen Bildungs- und Verwaltungseinheiten umplatzieren. Mit dem Projekt «Avenir Berne Romande» verfolgt der Regierungsrat das Ziel, eine grössere Auslegeordnung für die ge-

samte Region Berner Jura und Biel zu machen. Er prüft in diesem Rahmen den Standort Prêles als Möglichkeit für die ausländerrechtliche Administrativhaft.

Die Versorgung von eingewiesenen Personen mit forensisch-psychiatrischen Dienstleistungen im Kanton Bern musste auf eine neue Grundlage gestellt werden, die gemeinsam von der Universität Bern, den Universitären Psychiatrischen Diensten Bern (UPD) und der SID erarbeitet und in einer Absichtserklärung festgehalten worden ist.

Weiter vorangetrieben wurde die Organisationsentwicklung Justizvollzugsanstalt (JVA)Thorberg sowie die Vorbereitungsarbeiten für die Inbetriebnahme der Forensischen Tagesklinik im Regionalgefängnis Burgdorf, während im Regionalgefängnis Thun die neue Jugendabteilung in Betrieb genommen werden konnte.

Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA)

Die Welt der Mobilität steht vor bedeutenden Umbrüchen. Auch das SVSA wird von Veränderungen betroffen sein und zeitgerecht auf diese reagieren müssen. Die Auswirkungen und mögliche Lösungsansätze wurden von der SID vertieft geprüft und in einem Bericht und einem Normkonzept verarbeitet: Der Kanton Bern soll eine Auslagerung des SVSA in eine öffentlich-rechtliche Anstalt weiter prüfen. Der Grosse Rat hat in der Wintersession 2021 den Leitsatzbericht des Regierungsrates und das dazugehörige Normkonzept zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Amtsleitung des SVSA wird ab Januar 2022 in enger Zusammenarbeit mit dem Generalsekretariat der SID die Planung und die Arbeitsschwerpunkte für das jetzt zu erstellende Detailkonzept festlegen.

Mit der möglichen Änderung des Gesetzes vom 12. März 1998 über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (BSFG; BSG 761.611) wollen der Regierungsrat und die Mehrheit des Grossen Rates die Motorfahrzeugsteuer ökologischer ausgestalten und Anreize für die Anschaffung von umweltfreundlichen Fahrzeugmodellen schaffen. Neben dem neuen Besteuerungsmodell ist vorgesehen, die Erträge aus der Motorfahrzeugsteuer um jährlich CHF 40 Millionen anzuheben. Damit würde sie etwa dem schweizerischen Mittelwert entsprechen. Im Gegenzug sollen die kantonalen Steuern für natürliche Personen um denselben Betrag gesenkt werden, was zu tieferen Einkommens- und Vermögenssteuern führt. Die Mehrheit des Grossen Rates unterstützt das Ziel einer ökologisch ausgestalteten Motorfahrzeugsteuer und der Verwendung der zusätzlichen Mittel für die Senkung der Steuern für natürliche Personen. Der Grosse Rat hat die Gesetzesänderung am 16. Juni 2021 verabschiedet. Gegen diesen Beschluss haben zwei Komitees das Referendum ergriffen. Daher kommt es am 13. Februar 2022 zur Volksabstimmung.

Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV)

Seit der Umsetzung der Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs (NA-BE) führt die ORS Service AG die kantonalen Rückkehrzentren im Auftrag des ABEV. Im zurückliegenden Betriebsjahr konnten die zentralen Betriebsprozesse vertieft und die Unterbringungssituation durch gezielte Infrastrukturmassnahmen verbessert werden. Die Zusammenarbeit zwischen ABEV und ORS war dabei stets zielgerichtet. In herausfordernden Situationen konnten zeitnahe und pragmatische Lösungen gefunden werden. So war es zu Jahresbeginn etwa möglich, einen COVID-19-Ausbruch im Rückkehrzentrum Aarwangen durch konsequente Quarantäne- und Isolationsmassnahmen rasch und nachhaltig einzudämmen. Trotzdem war das Mandat der ORS weiterhin Kritik aus dem öffentlichen und politischen Raum ausgesetzt.

In der Wintersession nahm der Grosse Rat in erster Lesung die Änderung des Einführungsgesetzes vom 9. Dezember 2019 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG; BSG 122.20) mit 88 «Ja»- zu 60 «Nein»-Stimmen an. Die von mehreren Parteien vorgebrachten Anträge betreffen Fragen zu der im Rahmen einer Motion (Motion 073–2020) geforderten Ausrichtung der Nothilfe auch für privat untergebrachte Personen mit rechtskräftigem Wegweisungsentscheid. In der Gesamtabstimmung wurde der Antrag des Regierungsrats auf Annahme der Gesetzesänderung dem Antrag der Sicherheitskommission auf deren Ablehnung vorgezogen. Der Grosse Rat wird das Geschäft in der Frühlingssession in der zweiten Lesung behandeln. Mit einer Umsetzung der Gesetzesänderung ist nicht vor dem vierten Quartal 2022 zu rechnen.

Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM)

Die Umsetzung der Strategie «Sport Kanton Bern» (Sportstrategie) wurde auch im Jahr 2021 vorangetrieben. Am 7. Dezember 2021 verabschiedete der Grosse Rat das kantonale Sportförderungs-gesetz (KSpoFöG) mit 159 Stimmen und einer Gegenstimme. Damit konnten wichtige Grundlagen für die Umsetzung der Sportstrategie geschaffen werden. Das KSpoFöG lehnt sich an die Struktur der Sportstrategie an und enthält Bestimmungen zum Breitensport, dem Leistungssport, Bildung und Sport und zur Sportanlagenplanung.

Das Kantonale Führungsorgan (KFO) wurde am 26. Juni 2020 durch den Regierungsrat von seinem Auftrag zur Unterstützung der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie entbunden. Seither führt es einen regelmässigen Austausch mit den entsprechenden Gremien der GSI.

Im Rahmen einer Klausur erteilte der Regierungsrat der SID im Februar 2021 den Auftrag, ein Umsetzungskonzept für die Einführung eines übergeordneten kantonalen Business Continuity Managements (BCM) in der Kantonsverwaltung zu erstellen. Dieses Konzept wurde im November 2021 durch den Regierungsrat genehmigt. Die Projektleitung wurde dem BSM übertragen. Die entsprechenden Arbeiten werden im Jahr 2022 aufgenommen.

Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt (big)

Bereits seit Mitte 2020 stellt die Interventionsstelle eine Zunahme der Beratungsanfragen fest. Dieser Trend hielt im Jahr 2021 an. Die Klienten und Klientinnen werden vermehrt von der Staatsanwalt-

schaft im Rahmen des revidierten Art. 55a des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0), von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde als Kindesschutz-massnahme oder von den Regierungsstatthalterämtern im Rahmen der Täteransprachen zugewiesen oder sie melden sich selbständig an, oft auf Empfehlung eines anderen Beratungsangebots.

Im Sommer 2021 wurde eine vierte Lernprogrammgruppe eröffnet. Zusätzlich zu den drei Gruppen in Bern (eine davon in einfacher Sprache) wird neu eine vierte Gruppe in Thun geführt. Neben den Gruppenangeboten werden auch Beratungen im Einzelsetting – bei Bedarf mit Übersetzung – angeboten. Die Nachfrage nach Einzelberatungen hat sich im Vergleich zu 2018 und 2019 (vor der COVID-19-Pandemie) ungefähr verdoppelt.

Fonds und Bewilligungen (FOBE)

Das Jahr 2021 stand ganz im Zeichen der Einführung und konkreten Umsetzung des am 1. Januar 2021 in Kraft getretenen Kantonalen Geldspielgesetz vom 10. Juni 2020 (KGSG; BSG 935.52) und der Kantonalen Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (KGSV; BSG 935.520).

Damit wurden Neuerungen und Änderungen oder Präzisierungen bei der Gewährung von Beiträgen aus dem Lotterie- und Sportfonds eingeführt. Die Umsetzung in der Praxis brachte einen hohen Zusatzaufwand mit sich. Insbesondere Änderungen gegenüber der bisherigen Praxis mussten individuell vermittelt werden.

Verschiedene Kleinspiele dürfen neu im Kanton Bern mit einer Bewilligung durchgeführt werden, oder müssen neu gemeldet werden. Der Prozess dafür wurde entwickelt und umgesetzt. Die Beratung potentieller Veranstalter war aufwändig. Auf Interesse stiess insbesondere die Möglichkeit zur Veranstaltung von kleinen Pokerturnieren. Verschiedene Fragen wurden mit der zuständigen interkantonalen Aufsichtsstelle geklärt und der Austausch zwischen den Kantonen gesucht. Inzwischen werden regelmässig kleine Pokerturniere im Kanton Bern durchgeführt. Die Kontrolle zur Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen bleibt eine Herausforderung.

Die COVID-19-Pandemie beschäftigte den FOBE weiterhin, wenn auch etwas weniger intensiv als im Jahr 2020. Insbesondere Sportvereine, aber auch Infrastruktur-Anbieterinnen und -Anbieter er-suchten um Unterstützung.

7.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Erfolgsrechnung					
Aufwand	-926 252 062	-840 046 083	-803 253 713	36 792 370	4.4 %
Ertrag	769 919 293	641 490 367	649 343 338	7 852 971	1.2 %
Saldo	-156 332 769	-198 555 716	-153 910 375	44 645 341	22.5 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	-515 511 400	-538 434 343	-532 237 587	6 196 756	1.2 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	-202 440 834	-167 438 422	-140 155 353	27 283 069	16.3 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	-18 279 905	-20 326 008	-18 440 235	1 885 774	9.3 %
34 Finanzaufwand	-122 176	-60 000	-31 895	28 105	46.8 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	-100 189 999	-57 000 000	-51 647 025	5 352 975	9.4 %
36 Transferaufwand	-73 708 228	-33 276 545	-42 271 102	-8 994 557	-27.0 %
37 Durchlaufende Beiträge	-1 483 306	-1 475 000	-1 267 155	207 845	14.1 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	-14 516 214	-22 035 764	-17 203 361	4 832 404	21.9 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	274 243 533	272 380 000	278 767 386	6 387 386	2.3 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	285 435 384	191 976 392	191 896 354	-80 039	-0.0 %
43 Verschiedene Erträge	20 389	100 000	123 081	23 081	23.1 %
44 Finanzertrag	2 425 843	2 118 000	2 647 641	529 641	25.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	53 984 636	55 090 000	51 347 257	-3 742 743	-6.8 %
46 Transferertrag	140 784 199	109 720 535	114 780 840	5 060 305	4.6 %
47 Durchlaufende Beiträge	1 483 306	1 475 000	1 267 155	-207 845	-14.1 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	11 542 003	8 630 440	8 513 624	-116 816	-1.4 %

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Der Saldo der Erfolgsrechnung 2021 schliesst im Vergleich zum Voranschlag 2021 um CHF 44,6 Millionen besser ab. Das positive Ergebnis ist vorwiegend auf Minderaufwendungen zurückzuführen.

Der Personalaufwand fällt um CHF 6,2 Millionen tiefer aus als budgetiert. Die Budgetunterschreitung lässt sich durch nicht besetzte vakante Stellen, Rotationsgewinne und zahlreiche Absagen von Aus- und Weiterbildungen, aufgrund der COVID-19-Pandemie, begründen. Auch der Sachaufwand wird durch die Bewältigung der COVID-19-Pandemie deutlich um CHF 27,3 Millionen unterschritten. Viele geplante Anlässe und Projekte mussten abgesagt oder verschoben werden. Rund die Hälfte der eingesparten Sachaufwendungen sind darauf zurückzuführen. Zudem konnten mehrere Millionen tiefere ICT-Betriebs- und Wartungskosten verzeichnet werden. Letztlich führt eine Änderung der Verbuchungspraxis vom

Sachaufwand in den Transferaufwand zu einer Entlastung von CHF 5,0 Millionen (siehe auch entsprechend höherer Transferertrag von CHF 5,0 Mio.). Der um insgesamt CHF 9,0 Millionen höhere Transferaufwand lässt sich im Weiteren mit Mehrausgaben für die Unterbringung der Nothilfebeziehenden und COVID-19-Massnahmen von CHF 4,0 Millionen erklären. Die Budgetabweichungen bei den Einlagen) und Entnahmen von CHF 5,0 Millionen in oder aus Fonds und Spezialfinanzierungen sind mit höheren Gewinnanteilen von Swisslos begründet.

Infolge der zurückhaltenden Budgetierung der Motorfahrzeugsteuern aufgrund der COVID-19-Pandemie wurde der Fiskalertrag beim SVSA um CHF 6,9 Millionen übertroffen und entspricht der Zunahme des Fahrzeugbestandes von 1,8 Prozent.

7.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Investitionsrechnung					
Ausgaben	-23 043 711	-24 891 046	-25 750 400	-859 354	-3.5 %
Einnahmen	1 619 654	5 150 000	8 444 520	3 294 520	64.0 %
Saldo	-21 424 056	-19 741 046	-17 305 880	2 435 166	12.3 %
Ausgaben					
50 Sachanlagen	-14 056 727	-21 327 508	-16 922 777	4 404 731	20.7 %
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0 %
52 Immaterielle Anlagen	-8 210 096	-1 713 538	-5 572 227	-3 858 689	-225.2 %
54 Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	-776 888	-1 850 000	-3 255 397	-1 405 397	-76.0 %
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0 %
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	419 765	0	722 006	722 006	0.0 %
61 Rückerstattungen	0	0	15 000	15 000	0.0 %
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	3 300 000	4 189 736	889 736	27.0 %
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	423 002	0	262 381	262 381	0.0 %
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0 %
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	776 887	1 850 000	3 255 397	1 405 397	76.0 %
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0 %
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %

Entwicklung der Investitionsrechnung

Der Saldo der Investitionsrechnung wird gegenüber dem Voranschlag 2021 um CHF 2,4 Millionen (12,3 %) unterschritten.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie und generellen Projektverzögerungen konnten verschiedene Investitionen nicht wie geplant reali-

siert werden. Der Ersatz der IT-Infrastruktur Biometrie im ABEV musste infolge terminlicher Verzögerungen beim Bund um ein Jahr verschoben werden.

7.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der SID

2017	2018	2019	2020	2021
4 064.6	4 046.6	3 981.1	4 029.3	4 011.8

Kommentar

Die SID hat gegenüber dem Jahr 2020 eine Bestandesabnahme von 17,5 Vollzeitstellen (VZE; Vollzeitequivalent) zu verzeichnen, die grösstenteils in der Kapo stattgefunden hat.

In der Kapo beträgt die Abnahme gegenüber dem Vorjahr 24,1 VZE. Dies ist vor allem auf den Effekt des Bildungspolitischen Gesamtkonzepts (BGK) 2020 zurückzuführen: Per Oktober 2021 erfolgte keine Stationierung von ausgebildeten Polizistinnen und Polizisten, da der Lehrverband neu ein halbes Jahr länger und die gesamte Polizeiausbildung insgesamt zwei Jahre dauert.

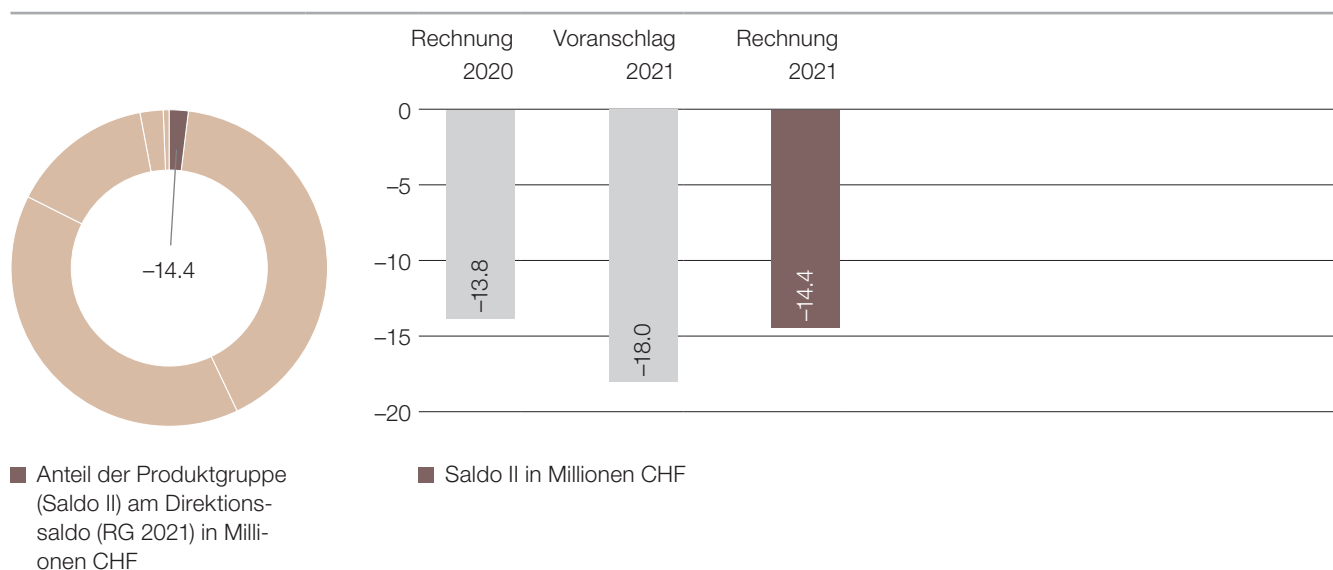
Durch eine befristete Stellenaufstockung für vorübergehende Aufgaben aus der Direktionsreserve sowie aufgrund von Bestandesschwankungen wurde der Stellenbestand im AJV um 3,7 VZE leicht erhöht. Die ebenfalls sehr kleine Zunahme im SVSA um 3,1 VZE ist durch wiederbesetzte Vakanzen entstanden.

Die marginalen Änderungen in den anderen Ämtern (jeweils < 2,0 VZE) sind auf normale Bestandesschwankungen zurückzuführen.

Sämtliche Veränderungen bewegen sich innerhalb des bewilligten Sollbestandes der Direktion.

7.7 Produktgruppen

7.7.1 Führungsunterstützung, Verwaltungsrechtspflege und Fonds



Beschreibung

Innerhalb der Produktgruppe «Führungsunterstützung, Verwaltungsrechtspflege und Fonds» werden folgende Dienstleistungen erbracht:

- Unterstützung der Direktorin/des Direktors im Bereich der Politikvorbereitung und Politikberatung.
- Erbringung von Übersetzungsdienstleistungen sowie weiteren Dienstleistungen nach Bedarf für die Ämter und das Polizeikommando.
- Koordination der Aktivitäten zwischen den einzelnen Organisationseinheiten innerhalb der Direktion gemäss Organisationsgesetz vom 20. Juni 1995 (OrG; BSG 152.01) und Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (OrV SID; BSG 152.221.141).
- Justizmässige Überprüfung von angefochtenen Verfügungen zuhanden der Direktion.
- Bewirtschaften von Lotterien- und Sportfonds und Erteilen von Lotteriebewilligungen.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	1 485 867	1 517 824	1 471 541	-46 282	-3.0 %
(-) Personalkosten	-7 770 472	-8 682 225	-8 028 580	653 644	7.5 %
(-) Sachkosten	-7 978 546	-11 734 101	-8 221 399	3 512 702	29.9 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-139 393	-150 911	-196 235	-45 323	-30.0 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-14 402 544	-19 049 414	-14 974 673	4 074 740	21.4 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	60 766	0	0	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	-263 543	-380 000	-244 602	135 398	35.6 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	805 772	1 447 600	808 599	-639 001	-44.1 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-13 799 550	-17 981 814	-14 410 676	3 571 137	19.9 %
(+/-) Abgrenzungen	24 997	39 858	3 959	-35 899	-90.1 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-13 774 553	-17 941 955	-14 406 718	3 535 238	19.7 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Führungsunterstützung	-12 514 765	-17 931 885	-12 776 965	-5 154 920	28.8 %
Verwaltungsrechtspflege	-1 883 221	-1 094 584	-2 121 921	-1 027 337	-93.9 %
Lotteriebewilligungen und Spielbankenabgabe	-4 559	-22 945	-75 787	-52 841	-230.3 %
Verwaltung Sport- und Lotteriefonds	0	0	0	0	0.0 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2021**

Der Saldo I (Globalbudget) der Produktgruppe weist im Berichtsjahr gegenüber dem Voranschlag ein um rund CHF 4,1 Millionen besseres Resultat aus. Diese Differenz kann wie folgt begründet werden:

Die Verwaltungskosten des Lotterie- und Sportfonds sind infolge von Personalfluktuationen tiefer ausgefallen, was sich auf geringere Erlöse aus der Rückerstattung Dritter niederschlägt.

Die tieferen Personalkosten von rund CHF 0,7 Millionen sind auf Vakanzen im Bereich Projektunterstützung ERP (Enterprise-Resource-Planning), Informatik, Hausdienst und Rechtsdienst zurückzuführen. Zudem wurden infolge der COVID-19-Pandemie Weiterbildungen und Umschulungen im Zusammenhang mit IT@BE abgesagt oder verschoben.

Die tieferen Sachkosten von rund CHF 3,5 Millionen sind grösstenteils auf den Bereich Informatik zurückzuführen. Aufgrund des Wechsels zu IT@BE in den Jahren 2020 und 2021 war die Informatikplanung schwierig. Die genaue Anzahl Applikationen inklusive deren Kostenfolge, welche neu bei der Bedag betrieben werden,

waren per Abschluss des Voranschlags 2021 noch nicht bekannt. Daraus resultieren geringere Kosten bei den internen Vergütungen für ICT-Dienstleistungen an das KAIO (CHF 2,2 Mio.). Zudem wurde die vorgesehene externe Unterstützung nicht im geplanten Rahmen benötigt, da unter anderem der Abgang eines internen Informatikers aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht wie angekündigt stattfand. Weiter waren gegenüber der Planung bei verschiedenen Informatikservices Preisreduktionen zu verzeichnen und der finanzielle Bedarf für den Ersatz der Hardware konnte deutlich reduziert werden (CHF 1,1 Mio.).

Zusätzlich wurde der von der STA übernommene Budgetbetrag für Fernwärme nicht ausgeschöpft und auch im Bereich Dienstleistungen Dritter und Repräsentationskosten sind Einsparungen zu verzeichnen (CHF 0,21 Mio.).

Im Saldo II (Betriebsbuchhaltung) wirkte sich vor allem die Schliessung des Casinos Interlaken infolge der COVID-19-Pandemie aus, welche zu deutlichen Mindereinnahmen aus der Spielbankenabgabe sowie geringeren Beiträgen an die Standortgemeinden und den Suchtfonds führte.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Aufgaben der Führungsunterstützung und die Ressourcensteuerung der Direktion wurden auch im Jahr 2021 durch die Bewältigung der COVID-19-Pandemie beeinflusst. Gleichzeitig blieben die Vorbereitung, Umsetzung und Konsolidierung der wichtigen gesamtstaatlichen Vorhaben IT@BE und ERP im Fokus. Die vorgesehenen Gesetzesänderungen, insbesondere im Bereich der Sport-

förderung, der Migration und der Besteuerung der Strassenfahrzeuge sowie weitere rechtliche Verankerungen von Massnahmen in den COVID-19-Verordnungen konnten erfolgreich abgeschlossen werden. Die Beschwerden im Rechtsdienst verharrten mit 410 eingegangenen Beschwerden auf hohem Niveau und auch die Pendenzen konnten im Jahr 2021 noch nicht wesentlich reduziert werden.

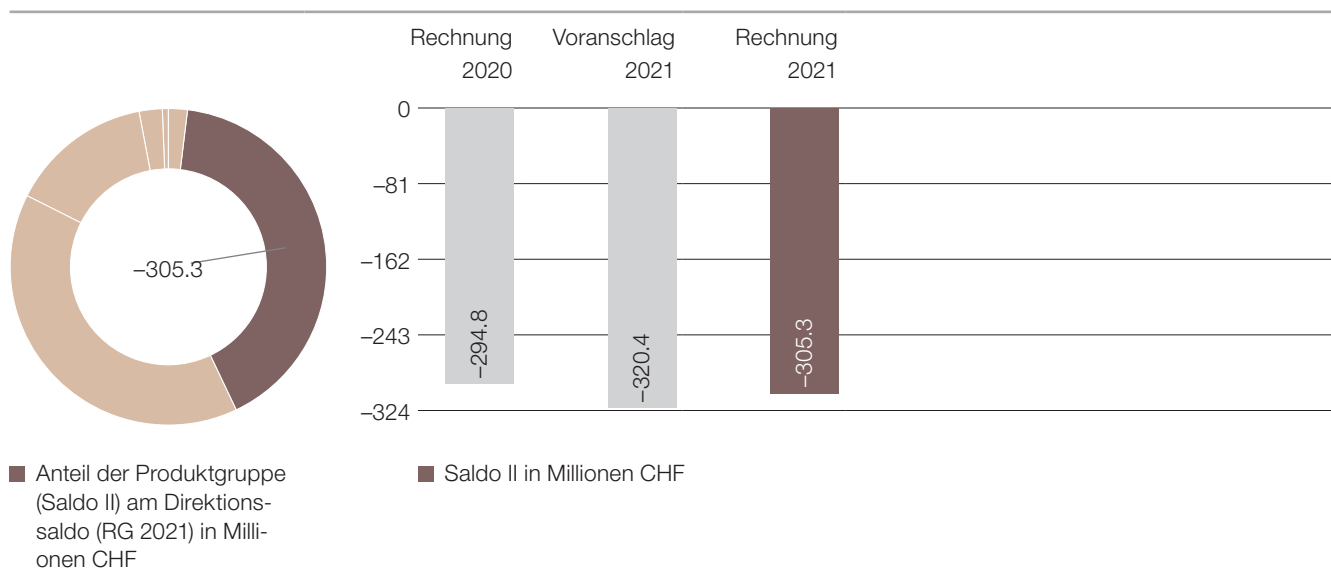
Chancen und Risiken

Die Umsetzung von gesamtstaatlichen Vorhaben in der SID, wie beispielsweise die Einführung von ERP und die Überprüfung der Organisation der Supportprozesse bleibt im Generalsekretariat weiterhin im Fokus. Daneben bleibt die Herausforderung, die lau-

fenden Pendenzen im Rechtsdienst und im Lotteriefonds weiterhin mit geeigneten organisatorischen und personellen Massnahmen zu reduzieren.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2020 und 2021)	2020	2021
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	187	153
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	17	16
Anzahl der traktandierten politischen parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	40	31
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere Direktion oder an die Staatskanzlei	266	263
Anzahl der eingereichten Beschwerden	440	410
Anzahl der erledigten Beschwerden	455	403

7.7.2 Polizei**Beschreibung**

Die Produktgruppe «Polizei» beinhaltet sämtliche Massnahmen der Kantonspolizei Bern (Kapo) zur Wahrung und Wiederherstellung von Sicherheit und Ordnung. Dazu gehören vor allem die folgenden:

- Einsatz von mobilen und stationierten Polizeikräften aller Art,
- Verfolgung und Aufklärung von Straftaten,
- vorsorgliche Massnahmen,
- Betrieb einer Alarmorganisation,

- Koordination verschiedener Einsatzkräfte.

Zusätzlich werden die durch die Kapo erbrachten Dienstleistungen dargestellt. Es sind dies hauptsächlich:

- Amts- und Vollzugshilfe zugunsten eidgenössischer und kantonaler Stellen,
- vertragliche Sicherheitsleistungen zugunsten Dritter.

Deckungsbeitragsschema

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Abweichung zum Voranschlag	
in CHF	2020	2021	2021	CHF	%
(+) Erlöse	91 260 068	91 021 402	91 981 222	959 820	1.1 %
(-) Personalkosten	-326 304 488	-340 368 112	-339 818 275	549 837	0.2 %
(-) Sachkosten	-79 327 465	-88 755 425	-73 632 194	15 123 231	17.0 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-16 731 265	-17 345 201	-16 692 393	652 808	3.8 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-331 103 151	-355 447 336	-338 161 640	17 285 696	4.9 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	297 769	0	0	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	-545 687	-139 999	-509 669	-369 670	-264.1 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	36 522 828	35 138 000	33 360 958	-1 777 042	-5.1 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-294 828 241	-320 449 335	-305 310 351	15 138 984	4.7 %
(+)/(-) Abgrenzungen	3 477 517	2 781 237	3 197 768	416 531	15.0 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-291 350 724	-317 668 098	-302 112 583	15 555 515	4.9 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Sicherheits- und Verkehrspolizei, Betrieb Einsatz- zentrale, Amts- und Vollzugshilfe	-102 836 812	-108 711 727	-104 451 621	4 260 107	3.9 %
Gerichtspolizei	-231 590 253	-248 101 105	-233 518 390	14 582 715	5.9 %
Dienstleistungen für Dritte	3 323 915	1 365 496	-191 629	-1 557 125	-114.0 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2021**

Die Geschäftstätigkeit der Kapo wird in der Produktgruppe «Polizei» abgebildet. Auf Stufe I (Globalbudget) des Deckungsbeitragsschemas wurden die Planvorgaben um CHF 17,3 Millionen unterschritten. Auch das zweite Jahr der COVID-19-Pandemie hat sich sehr stark auf die Ausgaben, aber auch auf die Einnahmen ausgewirkt. Die Personalkosten weichen lediglich um rund CHF 0,5 Millionen vom Voranschlag ab. Diese positive Abweichung ist zwar erfreulich, jedoch mit gewissen Vorbehalten behaftet. Im Planungsprozess 2020 wurde die Kapo beauftragt, bei den Personalkosten zentral eine pauschale Kürzung von CHF 9,1 Millionen vorzunehmen. Das aktuelle Ergebnis konnte nur deshalb erreicht werden, weil nicht alle Sollstellen (ø 28 VZEs resp. CHF 4,4 Mio.) besetzt waren. Die Nacht- und Wochenendzulagen sowie Pikettentschädigungen (CHF 2,1 Mio.) sind aufgrund der COVID-19-Pandemie tiefer ausgefallen. Die Fachlaufbahn (CHF 1,7 Mio.) wurde noch nicht vollumfänglich umgesetzt. Darüber hinaus musste aufgrund der COVID-19-Pandemie auf Rapporte, Anlässe sowie Aus- und Weiterbildungen (CHF 1,0 Mio.) verzichtet werden. Wären all diese Ereignisse eingetroffen, hätten die Personalkosten den Voranschlag in diesem Bereich deutlich überschritten. Der tiefere Sachaufwand von CHF 15,1 Millionen ist mit einem Anteil von rund CHF 6,0 Millionen auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen. Die Auswirkungen machen sich insbesondere bei den Ordnungsdienstleistungen, den Spurenanalysen, den Spesen, der Verpflegung und dem Munitions- und Treibstoffverbrauch bemerkbar. Aufgrund weltweiter Lieferverzögerungen konnten verschiedene Güter wie z.B. Kommunikationsmittel und Informatikmaterial im Rahmen von CHF 1,5 Millionen nicht bis Ende Jahr beschafft werden. Die Vakanzen haben ebenfalls zu einer Entlastung der Sachkosten von rund CHF 1,0 Millionen beigetragen. Wegen der Verzögerung im Projekt «Neue Vorgangsbearbeitung» wurden Informatikbetriebskosten nicht fällig. Verschiedene Umbauten und Umzüge von Polizeiwachen wurden ebenfalls nicht wie geplant umgesetzt. Dies führte zu einer finanziellen Entlastung von rund CHF 3,5 Millionen. Damit die Aspiranten zeitgerecht uniformiert werden können, musste das Uniformlager in Zürich um Waren im Wert von rund CHF 1,0 Millionen ausgebaut werden. Die Ausgaben wurden zwar getätigt, wirken sich jedoch aufgrund der Erhöhung des Lagerbestandes positiv auf das Jahresergebnis aus. Tiefere Unterhalts- und Wartungskosten bei den Fahrzeugen und im Informatikbereich im Umfang von CHF 2,1 Millionen, haben ebenfalls zu einer positiven Entwicklung beigetragen. Weiter sind die Erlöse erfreulicherweise um rund CHF 1,0 Millionen höher ausgefallen. Dies ist insbesondere auf einen erhöhten Verkauf von Fahrzeugen sowie neue Einnahmen aus der Vereinbarung «Netzwerk für die Ermittlungsunterstützung in der digitalen Kriminalitätsbekämpfung (NEDIK)» zurückzuführen.

Im Saldo II wurden CHF 1,7 Millionen weniger Busseneinnahmen erreicht als budgetiert. Aufgrund der anhaltenden COVID-19-Pandemie und der anhaltenden Homeoffice Empfehlung respektive

Pflicht hat sich auch das Mobilitätsverhalten verändert, was sich negativ auf die Einnahmen ausgewirkt hat.

Die Planvorgabe der Investitionsrechnung wurde ausgabenseitig um rund CHF 1,8 Millionen überschritten. Die Mehrausgaben wurden über den Sachplanungsüberhang finanziert und fielen insbesondere im Projekt «Neue Vorgangsbearbeitung» an.

Die Projektierung für das Polizeizentrum Bern (PZB) sowie die Erarbeitung der nutzerspezifischen Ausbauten sind im Gang. Die beiden baurechtlichen Bewilligungsverfahren für die Anpassung der Überbauungsordnung und für das Erlangen der Baubewilligung wurden eingereicht. Der Abschluss beider Verfahren wird im Laufe des Jahres 2022 erwartet. Im zweiten Quartal 2022 wird im Rahmen des Evaluationsverfahrens der Totalunternehmer bestimmt, welcher das PZB realisieren wird. Der Ausführungskredit soll dem Grossen Rat in der zweiten Hälfte des Jahres 2022 beantragt werden. Zusatz- und Ausführungskredit liegen in der Verantwortung der BVD/AGG. Zeitgleich mit dem Geschäft der BVD wird die Kapo beim Grossen Rat einen eigenen Objektkredit für die Ausgaben für die ICT-Infrastruktur und weitere nutzerspezifische Einrichtungen beantragen; diese Ausgaben sind im Voranschlag sowie im Aufgaben- und Finanzplan enthalten.

Die COVID-19-Pandemie stellte die Kapo auch im vorliegenden Berichtsjahr vor weitreichende Herausforderungen. Zwar kam es auch unter den Mitarbeitenden der Kapo zu Infektionen, und es mussten sich 795 Mitarbeitende über die gesamte Berichtszeit gesehen in Quarantäne begeben, von denen 390 positiv auf COVID-19 getestet wurden. Doch die erforderliche Präsenz konnte jederzeit, im ganzen Kanton Bern und auf allen Stufen sichergestellt werden.

Eine hohe Zahl an Mitarbeitenden der Kapo haben seit dem Frühjahr 2021 an einer, durch das Institut für Infektionskrankheiten der Universität Bern durchgeführten, Corona-Antikörper-Studie teilgenommen. Eine fünfte und abschliessende Durchführungsrunde wird im Februar 2022 stattfinden. Aus den bisher verfügbaren Resultaten wird deutlich, dass die Zahl der Ansteckungen unter den Mitarbeitenden der Kapo niedriger ist als in der Bevölkerung. Dies lässt darauf schliessen, dass die geltenden Schutzkonzepte der Kapo wirksam umgesetzt werden.

Die Kapo passte ihre Prioritäten, den Ressourceneinsatz und ihre Einsatzkonzepte flexibel an die Umstände an und verschob Ressourcen, wenn nötig, intern. Nach dem Rückgang der Anzahl Kundgebungen, Grossereignissen mit Publikum, Staatsbesuchen und Veranstaltungen aufgrund des Lockdowns im Jahr 2020 hat die Kapo im Jahr 2021 einen erneuten Anstieg der Kundgebungen festgestellt. Eine besondere Herausforderung für die Einsatzkräfte stellten dabei das zunehmende Aggressionspotential und die vereinzelt sehr kurzfristigen Aufrufe zu Demonstrationen dar. Dies

führte dazu, dass im Herbst 2021 wiederholt Polizeiwachen im ganzen Kanton Bern vorübergehend geschlossen, Ausbildungen sistiert und punktuelle Freitag-sperren für die Mitarbeitenden verhängt werden mussten. Punktuell musste zusätzlich personelle Unterstützung aus dem Nordwestschweizer Polizeikonkordat angefordert werden. Die Grundversorgung im Sinne der Intervention bei Notrufen und die polizeiliche präventive Präsenz konnten indes ohne Unterbruch gewährleistet werden.

Des Weiteren war die Kapo auch in diesem Jahr in der Öffentlichkeit mit Patrouillen – auch zu Fuss – präsent, um die Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen zu kontrollieren. Solche Einsätze konnten ab Frühsommer 2021 meist aus der Grundversorgung sichergestellt werden. Dabei wurde die Grundstrategie «erklären – auffordern – Frist gewähren – wenn nötig ahnden» umgesetzt. Die Kontrollen erforderten von den Mitarbeitenden, aufgrund der teilweise angespannten Stimmung, besonders viel Fingerspitzengefühl.

Die COVID-19-Pandemie hatte weitere Auswirkungen auf zahlreiche Tätigkeitsfelder der Kapo. So musste die Kapo im Jahr 2021 bei den Delikten im Cyberraum eine Zunahme um etwa 20 Prozent im Vergleich zum Vorjahr feststellen, nachdem die Zahl und die Komplexität dieser Delikte bereits seit 2009 konstant zugenommen hatte (insgesamt mehr als Verdreifachung allein zwischen den Jahren 2015 und 2021). Im Berichtsjahr hat das neu aufgebaute Dezernat «Digitale Kriminalität» der Kapo seine Arbeit aufgenommen, um die Cyber-Ermittlungen zu intensivieren und systematisieren. Auch bei der Prävention setzte die Kapo mit spezifischen Broschüren und Schulungsunterlagen für KMU und Gemeinden gezielt Akzente.

Entwicklungsschwerpunkte

Aufgrund der COVID-19-Pandemie konnten bei der Kapo im Jahr 2020 zahlreiche organisatorische Vorhaben nicht wie geplant vorgenommen oder mussten auf das Berichtsjahr verschoben werden. So auch die Strategieüberprüfung, die im Jahr 2021 im Sinne einer Aktualisierung und Bilanz der laufenden Massnahmen und Aktivitäten durchgeführt wurde. Gleichzeitig wurde damit die Voraussetzung für die grundlegende Überprüfung im Jahr 2022 geschaffen.

Von Anfang 2018 bis Ende 2021 legte die Kapo den Schwerpunkt auf die Gewalt im öffentlichen Raum und setzte umfangreiche präventive und repressive Massnahmen ein, insbesondere um Gewalt- und Sexualdelikten entgegenzuwirken. Im Rahmen dieser Aktivitäten wurden Straftäterinnen/Straftäter angehalten und die Bevölkerung bezüglich der Thematik sensibilisiert und mit Verhaltenstipps bedient.

Weiterhin sind Teilnehmende des Langsamverkehrs (zu Fuss, Fahrrad und Motorfahrrad, E-Bike) häufig in Unfälle mit Verletzten involviert. Gerade bei E-Bike- und Fahrradlenkenden ist dabei eine Akzentuierung der schweren und tödlichen Unfälle zu verzeichnen. Die Nutzung von Fahrrädern und E-Bikes hat im Jahr 2021 – auch als Folge der anhaltenden COVID-19-Pandemie – weiter zugenommen. Im Rahmen des polizeilichen Jahresschwerpunkts Langsamverkehr mit Fokus auf den Bereich Velo/E-Bike waren Mitarbeitende der Kapo im Jahr 2021 deshalb anlässlich von über 90 verschiedenen Aktionen im ganzen Kanton Bern präsent. Nebst den Sensibilisierungsmassnahmen im Umfeld des Fachhandels, an Veranstaltungen und Messen sowie anlässlich von Präventionsaktionen wurden auch gezielte repressive Kontrollen durchgeführt. Zudem wurde eine neue kommunikative Begleitkampagne mit einer Profi-Mountainbikerin als Botschafterin lanciert. Dieser Schwerpunkt und die

Mit NEDIK ist im Bereich Cybercrime ein wesentliches, nationales Element zur verstärkten polizeilichen Verfolgung dieser Kriminalitätsformen geschaffen worden. Im laufenden Winter 2021/2022 soll die Vereinbarung formell angenommen und damit der unterdessen überholte RRB Nr. 3327/2002 zum Vorläufer KOBİK (Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität) vom 11. September 2002 rückwirkend per 31. Dezember 2020 aufgehoben werden.

Die Kapo leitet das Kantonale Bedrohungsmanagement (KBDM) und ist für die Koordination der Beteiligten, die Massnahmen gegen Gefährderinnen/Gefährder und zum Schutz von Opfern sowie für die Ausbildung von Ansprechpersonen in der kantonalen und kommunalen Verwaltung zuständig. Die Kapo hat im Jahr 2021 weitere Verwaltungseinheiten im KBDM oder im Umgang mit aggressivem Kundenverhalten (UmaK) ausgebildet. Ein weiterer Jahresschwerpunkt war die Schaffung des interdisziplinären Fachgremiums KBDM, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Behörden und Stellen, welches aus einer übergeordneten Perspektive heraus Bedürfnisse, Problemstellungen und Entwicklungen des KBDM erkennen soll.

Aufgrund der pandemiebedingten Schutzmassnahmen mussten im Rahmen der Ausbildung der Polizistinnen und Polizisten Präsenzveranstaltungen angepasst, verschoben oder virtuell durchgeführt werden. Zahlreiche Ausbildungen wurden abgesagt. Auch die Interkantonale Polizeischule Hitzkirch (IPH) musste für die Ausbildung der Aspirantinnen und Aspiranten teilweise auf Fernunterricht umstellen.

damit verbundenen kommunikativen, präventiven und repressiven Massnahmen werden auch im Jahr 2022 weitergeführt.

Im Sommer des Berichtsjahres hat die Kapo in Zusammenarbeit mit dem externen Partner w hoch 2 GmbH eine Umfrage unter der Berner Bevölkerung durchgeführt. Dabei erhielt eine Stichprobe von über 14 000 Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, anonym und online Fragen zur Kapo zu beantworten. Ziel der Befragung war es, der Bevölkerung «den Puls zu messen», Erkenntnisse über das subjektive Sicherheitsempfinden und die Einschätzung der Arbeit der uniformierten Polizei im öffentlichen Raum zu erhalten. Die Auswertung der Resultate hat gezeigt, dass sowohl das subjektive Sicherheitsempfinden als auch das Vertrauen in die Polizei und die Zufriedenheit mit deren Arbeit kantonsweit hoch sind. Aus der Umfrage resultieren aber auch hilfreiche Rückmeldungen zu vorhandenem Optimierungspotenzial. Die Resultate der Befragung werden Mitte Januar 2022 der Öffentlichkeit präsentiert.

Regierungsrat und Grosser Rat stimmten im Rahmen der Umsetzung der Motion 318–2016 Wüthrich («Überprüfung des Personalbestandes der Kantonspolizei») im Jahr 2019 zu, den Personalbestand der Kapo bis im Jahr 2030 um 360 Stellen zu erhöhen. Die Konzepte dafür wurden weiter konkretisiert; das Gros der Stellen soll in die Bekämpfung der Cyberkriminalität, in die Terrorabwehr und den Ausbau der Polizeipräsenz im öffentlichen Raum fliessen. Weitere Schwergewichte bilden die Prävention und das KBDM. Die finanziellen Mittel für die Ausbildung und spätere Stationierung zusätzlicher Polizistinnen und Polizisten wurden in die Aufgaben- und Finanzplanung der nächsten Jahre eingestellt. Die Planung der Rekrutierung und das Personalmarketing wurden angepasst und intensiviert.

Chancen und Risiken

In der Herbstsession 2021 ist der Grosse Rat der Empfehlung des Regierungsrates gefolgt und hat der Kündigung des Konkordats vom 25. Juni 2003 über Errichtung und Betrieb einer interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH) per 31. Dezember 2035 zugestimmt. Die formelle Kündigung ist für die Märzsession 2022 im Grossen Rat traktandiert.

Bis zum Austritt aus der IPH Ende 2035 sind die unmittelbaren finanziellen, personellen und organisatorischen Auswirkungen der Kündigung eher gering. Insbesondere über die Beteiligung des Kantons Bern an der geplanten Sanierung der bestehenden Infrastrukturen der IPH muss zuerst verhandelt werden. Konzeptionen für einen eigenen Schulbetrieb nach 2035 müssen hingegen rechtzeitig in die verschiedenen Planungsinstrumente aufgenommen werden.

Im Juni des Berichtsjahres hat, nach Biel, die zweite gemeinsame kantonale Einsatzzentrale (KEZ) an der Murtenstrasse in Bern ihren Betrieb aufgenommen. Durch das räumliche Zusammenrücken von Kapo, Feuerwehr und Sanität (Schutz und Rettung Bern) kann nun insbesondere bei grösseren Ereignissen schneller und effektiver gehandelt werden. Die klare Führung des Einsatzes, die die Kapo koordiniert, kann bereits bei der Alarmierung und im Aufwuchs der Ereignisbewältigung sichergestellt und strukturierter sowie zielführender an die Front übergeben werden.

Mit Bezug des neuen PZB in Niederwangen ab Ende des Jahres 2027 wird die KEZ Bern von der Murtenstrasse ins PZB verschoben werden. Die durch die GSI/Gesundheitsamt geplante Zusammenlegung der Sanitätsnotrufzentralen von Biel und Bern am Standort Niederwangen erachtet die Kapo als nicht optimal. Der durch die

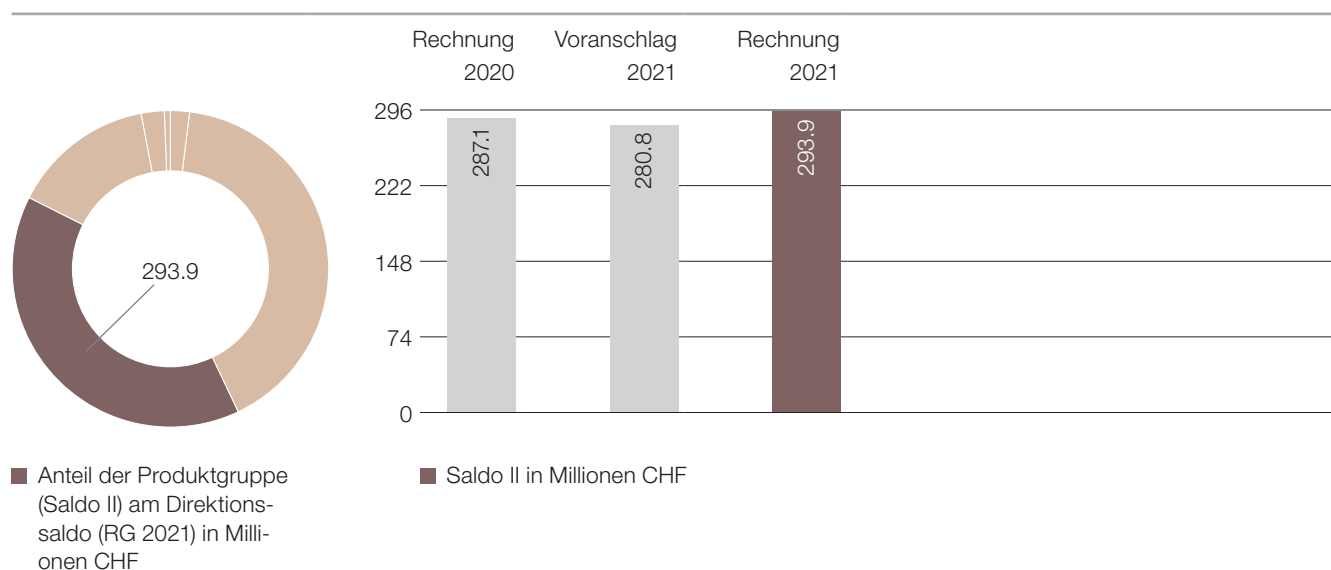
beiden KEZ erst kürzlich generierte Mehrwert geht in Biel dadurch wieder verloren.

Im Rahmen des Projekts «Neue Vorgangsbearbeitung (NeVo)» schafft das neue System «Rialto» die Grundlage für ein innovatives und vereinfachtes Datenmanagement in der polizeilichen Fallbearbeitung. Zudem entstehen Synergien in der Zusammenarbeit zwischen Kapo und Staatsanwaltschaft, indem die Prozesse dank vermehrter Digitalisierung durchgängig geführt werden können. Die für November des Berichtsjahres geplante Einführung von Rialto musste aufgrund unerwarteter Fehler im Produktionssystem auf das Jahr 2022 verschoben werden. Im Dezember 2021 konnte die fachliche Abnahme eines Teils des Systems durchgeführt werden. Die abgenommenen Prozesse inklusive einer durchgeführten Migration von produktiven Daten zeigen auf, dass die betreffenden Teile in einer Qualität zur Verfügung stehen, welche den Go-Live ermöglichen.

Der unerlaubte Einsatz von Drohnen z.B. in Zusammenhang mit Veranstaltungen wird vermehrt zu einer Herausforderung. Die Polizei ist gefordert, den Markt laufend zu beobachten und Systeme zur Detektion sowie zur Abwehr von unerlaubt eingesetzten Drohnen zu evaluieren, zu beschaffen und zu betreiben. Im Anschluss an eine Marktstudie wurde die Drohnenabwehr im Berichtsjahr mit weiteren Mitteln zur Detektion und Abwehr ergänzt und die Mitglieder der Fachgruppe entsprechend ausgebildet. Mit der ausgewählten Ausrüstung kann die Drohnenabwehr im Rahmen des für die Kapo Möglichen zum heutigen Zeitpunkt sichergestellt werden. Angesichts der technischen Entwicklungen muss jedoch davon ausgegangen werden, dass die Anforderungen an die Drohnendetektion und -abwehr in den nächsten Jahren zunehmen werden und dies entsprechende Kosten verursachen wird.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2020 und 2021)	2020	2021
Anzahl Polizist/innen (Vollzeitstellen) im Jahresdurchschnitt	1 940	1 947
Anzahl Einwohner/innen* auf 1 Polizist/in (*Basis: ständige Wohnbevölkerung [BFS STATPOP] im Vorjahr)	536	536
Anzahl auf Kostenträger direkt verbuchte Arbeitsstunden zur Auftragserfüllung	3 503 028	3 482 042
Prozentanteil der gerichtspolizeilichen Tätigkeiten (z.B. Verfolgung/Beurteilung von Straftaten) von der Anzahl auf Kostenträger direkt verbuchte Arbeitsstunden zur Auftragserfüllung	54	54
Anzahl eingegangene Anrufe (Notrufnummern 112, 117, 118) auf die Einsatzzentralen	201 472	200 261

7.7.3 Strassenverkehr und Schifffahrt**Beschreibung**

Die Produktgruppe «Strassenverkehr und Schifffahrt» umfasst die folgenden Leistungen:

- Zulassung zu Führerprüfungen,
- Durchführung von Fahrzeug- und Führerprüfungen sowie von Schiffs- und Schiffsführerprüfungen,
- Erteilung von Fahrzeug- und Führerausweisen, Schiffs- und Schiffsführerausweisen, Sonderbewilligungen und nautischen Bewilligungen,
- Fahrschulaufsicht,
- Anordnung und Vollzug von Massnahmen gegenüber auffälligen Fahrzeuglenkerinnen und -lenkern, Schiffsführerinnen und Schiffsführern,
- Signalisation auf Gewässern,
- Erhebung der kantonalen Strassenverkehrs- und Schiffssteuern sowie der eidgenössischen Strassenverkehrsabgaben,
- Vermietung und Verwaltung von Schiffsliegplätzen des Kantons Bern.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	61 261 448	60 615 500	64 412 967	3 797 467	6.3 %
(-) Personalkosten	-35 786 774	-37 578 487	-36 661 533	916 954	2.4 %
(-) Sachkosten	-9 827 331	-11 531 420	-9 974 873	1 556 548	13.5 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-1 952 401	-2 471 480	-1 807 854	663 626	26.9 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	13 694 942	9 034 113	15 968 708	6 934 595	76.8 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	273 363 856	271 720 000	277 883 120	6 163 120	2.3 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	287 058 798	280 754 113	293 851 828	13 097 715	4.7 %
(+/-) Abgrenzungen	-2 159 108	-1 504 892	-275 189	1 229 703	81.7 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	284 899 690	279 249 221	293 576 639	14 327 418	5.1 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Abweichung zum Voranschlag	
	2020	2021	2021	CHF	%
Zulassung Fahrzeuge	12 970 214	11 153 649	14 280 205	3 126 556	28.0 %
Zulassung Fahrzeugführer	1 287 141	-14 718	1 172 650	1 187 368	8067.7 %
Administrative Massnahmen	-1 234 206	-2 222 099	-1 792 174	429 925	19.3 %
Zulassung Schiffe	-48 208	-72 643	-69 940	2 702	3.7 %
Zulassung Schiffsführer	154 949	18 074	196 602	178 528	987.7 %
Signalisation auf Gewässern	-8 157	-25 807	-16 454	9 353	36.2 %
Kantonale Verkehrsabgaben	-1 989 504	-1 267 237	-822 174	445 063	35.1 %
Bezug eidgenössischer Verkehrsabgaben	1 639 844	685 507	2 189 281	1 503 773	219.4 %
Schiffslliegeplätze	922 868	779 386	830 712	51 327	6.6 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2021**

Der Saldo I (Globalbudget) der Produktgruppe weist im Berichtsjahr mit CHF 16,0 Millionen (Vorjahr: CHF 13,7 Mio.) gegenüber dem Voranschlag ein um rund CHF 6,9 Millionen besseres Resultat aus. Der Saldo I erreicht im Berichtsjahr nun wieder annähernd das Ergebnis vom Rekordjahr 2019, in welchem ein Saldo I von CHF 16,8 Millionen erzielt wurde. Die Erlöse sind mit CHF 64,4 Millionen um CHF 3,8 Millionen höher als budgetiert und um CHF 3,1 Millionen über dem Vorjahreswert, während die Kosten

gegenüber dem Voranschlag um CHF 3,2 Millionen unterschritten wurden.

Die Steigerung ist auf den guten Geschäftsverlauf und im Vergleich zum Ergebnis des Vorjahres, das stark von den Einbussen durch die COVID-19-Pandemie geprägt war, zurückzuführen. Vor allem die Umsätze aus den Führerprüfungen und der Fahrzeugimmatrikulation entwickelten sich erfreulich.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Berichtsjahr wurden 240 453 Fahrzeuge geprüft (Vorjahr: 229 450 Prüfungen). Per 31. Dezember 2021 sind 172 000 Fahrzeuge zur Prüfung fällig. Die Einnahmen aus Fahrzeugprüfungen beliefen sich auf CHF 17,8 Millionen (Voranschlag: CHF 18,5 Mio.; Vorjahr: CHF 16,8 Mio.). Die hohe Nachfrage nach Führerprüfungen und die damit verbundenen Einsätze der Verkehrsexpertinnen/Verkehrsexperten sowie mehrere Langzeitausfälle führten dazu, dass weniger Fahrzeugprüfungen als geplant durchgeführt werden konnten.

Der Fahrzeugbestand hat im Kanton Bern im Berichtsjahr um 1,8 Prozent zugenommen (Gesamtbestand: 832 260 Fahrzeuge per 30.09.2021). Gemäss Auto Schweiz sind die Neuwagenverkäufe in der Schweiz in der gleichen Zeit jedoch nur um 0,7 Prozent gestiegen. Dies lässt auf einen regen Occasionshandel schliessen. Die Erlöse aus der Fahrzeugimmatrikulation und den Kontrollschilder-Verkäufen belaufen sich auf CHF 20,8 Millionen (Voranschlag: CHF 19,4 Mio.; Vorjahr: CHF 20,4 Mio.).

Beim Produkt «Zulassung Fahrzeugführer» resultiert mit Erlösen von CHF 9,4 Millionen gegenüber dem Voranschlag eine Ergebnisverbesserung von CHF 1,5 Millionen. Das Ergebnis des Vorjahres wurde um CHF 0,9 übertroffen. Deutlich höher als erwartet sind die Erlöse bei den Theorieprüfungen, den praktischen Führerprüfungen der Kategorien B sowie BE ausgefallen. Insbesondere die neue Möglichkeit, ab 17 Jahren den Lernfahrausweis für die Kategorie B zu erwerben sowie die hohe Nachfrage nach persönlicher Mobilität hat zu diesem Ergebnis geführt.

Das Ergebnis der Produkte im Bereich «Zulassung zum Schiffsverkehr» ist deutlich besser als im Voranschlag geplant. Es konnten mehr Schiffsprüfungen als im Vorjahr durchgeführt werden, trotz

Gewässersperrungen infolge Hochwasser im Sommer 2021. Die Nachfrage nach Schiffsführerprüfungen und Schiffsführerausweisen ist ebenfalls stark gestiegen und führte zu höheren Gebührenerlösen.

Nachdem die Erlöse des Produkts «Kantonale Verkehrsabgaben» im Vorjahr infolge Aussetzen des Mahnlaufs und den damit verbundenen Gebühren markant zurückgegangen sind, bewegen sich die Einnahmen im Berichtsjahr wieder auf dem gewohnten Niveau. Die fiskalischen Erlöse aus Motorfahrzeugsteuern liegen mit CHF 275,0 Millionen um CHF 4,5 Millionen über dem Vorjahreswert. Die Erhöhung entspricht exakt der Zunahme des Fahrzeugbestands (+1,8 %). Der Voranschlag 2021 wurde um CHF 6,9 Millionen übertroffen. Die Abweichung entstand infolge der zurückhaltenden Budgetierung aufgrund der COVID-19-Pandemie. Die Schiffssteuererlöse sind ebenfalls leicht gestiegen, weil der Schiffsbestand zugenommen hat.

Die Erlöse für den «Bezug eidgenössischer Verkehrsabgaben» sind um CHF 0,5 Millionen angestiegen. Grund dafür ist, dass viel mehr Autobahnvignetten über den Online-Shop der Post verkauft wurden. Da das Lager für den Online-Shop in Bern gehalten wird, wurden diese Provisionen dem Kanton Bern gutgeschrieben.

Das SVSA vermietet und unterhält rund 2000 Schiffslliegeplätze. Die Schäden an den Anlagen aufgrund der Hochwasser im Juli 2021 waren weit weniger hoch als zunächst befürchtet. Die Reparaturen konnten über die Versicherung abgewickelt werden. Die Ausbaggerung der Hafenanlage Rousseau in La Neuveville erfolgte im März 2021. Durch diese Massnahme kann die Nutzbarkeit der Anlage langfristig erheblich verbessert und gleichzeitig das Schadensrisiko an den Schiffen verringert werden.

Chancen und Risiken

Mit der möglichen Änderung des Gesetzes vom 12. März 1998 über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (BSFG; BSG 761.611) wollen der Regierungsrat und die Mehrheit des Grossen Rates die Motorfahrzeugsteuer ökologischer ausgestalten und Anreize für die Anschaffung von umweltfreundlichen Fahrzeugmodellen schaffen. Die Steuer bei Personenwagen und Lieferwagen soll sich künftig nicht nur nach dem Gewicht des Fahrzeugs bemessen, sondern auch nach dem CO₂-Ausstoss. Der Grosse Rat hat die Gesetzesänderung am 16. Juni 2021 verabschiedet. Gegen diesen Beschluss haben zwei Komitees das Referendum ergriffen. Daher kommt es am 13. Februar 2022 zur Volksabstimmung. Eine Inkraftsetzung ist auf 1. Januar 2023 terminiert, vorausgesetzt die Bevölkerung stimmt der Gesetzesänderung zu. Die Arbeiten für die Programmierung der Software zur Berechnung der Steuern mussten schon im Verlauf des Jahres 2021 geleistet werden.

Der Grosse Rat hat das Normkonzept zur Verselbständigung des SVSA in der Wintersession 2021 genehmigt und mit Planungserklärungen ein Detailkonzept beauftragt.

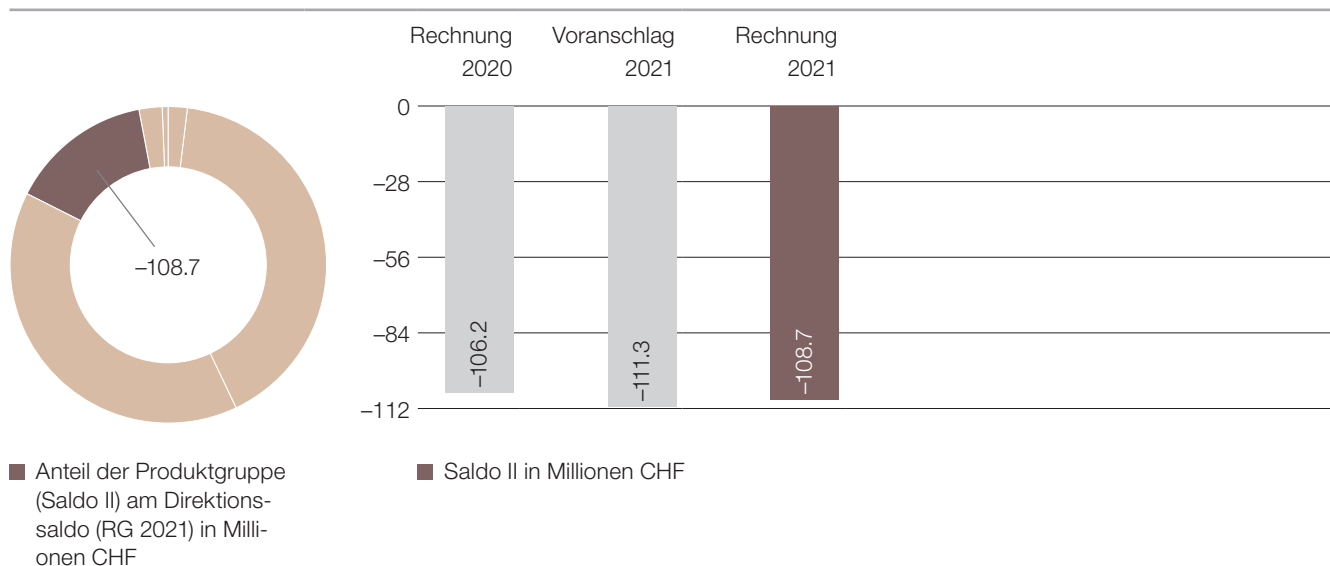
Der Kanton Bern hat entschieden, die Standorte Bern und Ostermundigen des SVSA in einem Neubau in der Gemeinde Münchenbuchsee zusammenzufassen. Das Siegerprojekt aus dem Projektwettbewerb wurde im Dezember 2021 vorgestellt. Die Inbetriebnahme des Neubaus ist für das Jahr 2028 geplant.

Im April 2021 erfolgte die Produktivsetzung des teilautonomen Betriebs für das Debitorenmanagement und die Fakturierung des SVSA. Das Cash-Management für das SVSA wird seit Mai 2021 eigenständig betrieben. Das Debitorenmanagement soll weitergehend automatisiert und auf die Anforderungen der Kundinnen und Kunden für eine möglichst digitale Geschäftsabwicklung ausgerichtet werden.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2020 und 2021)	2020	2021
Fahrzeugbestand (ohne Mofa)	817 709	832 260
Schiffsbestand	11 712	11 629
Anzahl ausgestellter Fahrzeugausweise (inkl. Gratisausweise bei Adressänderungen)	263 978	266 600
Anzahl ausgestellter Lernfah- und Führerausweise	82 851	86 284
Anzahl durchgeführter Fahrzeugprüfungen	227 966	240 453
Anzahl durchgeführter Führerprüfungen (Theorie und Praxis)	43 202	54 158
Anzahl verfügbarer Administrativmassnahmen	18 953	18 292
Anzahl telefonischer Anfragen	469 641	486 008

7.7.4 Justizvollzug



Beschreibung

Das Amt für Justizvollzug (AJV) ist für die Inhaftierung von Personen in Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie für den Vollzug von Strafen und Massnahmen an Erwachsenen und Jugendlichen verantwortlich. In gewissen Vollzugseinrichtungen werden auch zivilrechtliche Massnahmen (z.B. fürsorgliche Unterbringung) und administrative Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts (Vorbe-

reitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft) an Erwachsenen und Jugendlichen vollzogen. Zu jedem Zeitpunkt stehen die Wahrung der öffentlichen Sicherheit, die Senkung der Rückfallgefahr und die Vorbereitung einer erfolgreichen Wiedereingliederung im Vordergrund.

Deckungsbeitragsschema

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag	
in CHF				CHF	%
(+) Erlöse	62 169 804	64 461 749	65 088 580	626 831	1.0 %
(-) Personalkosten	-107 517 666	-111 063 131	-109 102 838	1 960 293	1.8 %
(-) Sachkosten	-57 149 917	-60 077 573	-60 283 019	-205 446	-0.3 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-2 452 156	-3 133 339	-2 516 654	616 685	19.7 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-104 949 935	-109 812 294	-106 813 931	2 998 363	2.7 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	9 686 119	10 589 177	10 877 182	288 005	2.7 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	-11 021 415	-12 039 500	-12 819 188	-779 688	-6.5 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	45 754	0	25 386	25 386	0.0 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-106 239 477	-111 262 617	-108 730 551	2 532 066	2.3 %
(+)/(-) Abgrenzungen	285 302	513 802	379 214	-134 588	-26.2 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-105 954 175	-110 748 815	-108 351 337	2 397 478	2.2 %

Saldo I Globalbudget Produkte

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag	
in CHF				CHF	%
Vollzug	-73 855 648	-79 518 108	-75 139 334	4 378 773	5.5 %
Haft	-29 395 653	-29 074 525	-30 871 587	-1 797 062	-6.2 %
Jugendvollzug	-1 698 633	-1 219 661	-803 010	416 651	34.2 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2021**

Auf Stufe Saldo I (Globalbudget) hat das AJV mit einem Saldo von CHF 106,8 Millionen abgeschlossen. Gegenüber dem Saldo des Voranschlags 2021 von CHF 109,8 Millionen bedeutet dies einen um CHF 3,0 Millionen besseren Abschluss als geplant.

Die Erlöse fielen netto um CHF 0,6 Millionen höher aus als geplant. Diese setzten sich aus Mehrerlösen durch den höheren Anteil am Vollzug von ausserkantonalen Urteilen (CHF 0,5 Mio.), der Weiterverrechnung von Nebenurteilen (CHF 0,7 Mio.) sowie durch die interne Leistungsverrechnung für den Vollzug von Massnahmen bei weiblichen Jugendlichen (CHF 0,4 Mio.) und durch Eigenleistungen bei Instandstellungsarbeiten (CHF 0,3 Mio.) zusammen. Mindererlöse von CHF 1,2 Millionen entstanden vorwiegend bei der internen Leistungsverrechnung aus dem tieferen Anteil am Vollzug von Urteilen nach dem Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die

Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; BSG 142.20).

Von den geplanten Personalkosten wurden CHF 2,0 Millionen nicht verwendet. Dies liegt daran, dass bei Kündigungen keine Nachfolge per Austrittsdatum gefunden werden konnte und es zum Teil schwierig war, in bestimmten Bereichen geeignete Mitarbeitende zu finden. Zusätzlich wirkten sich Absagen von Aus- und Weiterbildungen infolge der COVID-19-Pandemie auf die Ist-Kosten aus.

Bei den Mehrkosten für Staatsbeiträge von CHF 0,8 Millionen handelt es sich um nicht budgetierte Beiträge für die Finanzierung der Abteilung für forensische Abklärung (AFA) und für die Konkordatische Fachkommission (KOFAKO). Die Beiträge wurden nach einem Abrechnungsmodell festgelegt, welches erst nach Abschluss des Planungsprozesses beschlossen wurde.

Entwicklungsschwerpunkte

Auf der Grundlage der aktuellen Leitbilder aller Organisationseinheiten hat die Geschäftsleitung des AJV «Programm und Prinzipien» mit dem Leitsatz «Sicherheit für heute und morgen. Wir eröffnen straffällig gewordenen Menschen eine Perspektive – für die Sicherheit aller» erarbeitet. Die übergeordneten Prinzipien halten die Grundwerte fest und beschreiben das «Wie» der Zusammenarbeit. Das «Programm» beinhaltet die zu bearbeitenden Schwerpunkte oder das «Was» der amtsweiten Tätigkeit. Insofern entspricht das «Programm» einer Vision, die Ziel und Richtung der Entwicklung angibt. «Programm und Prinzipien» sind mit einem Anlass im Berner Rathaus unter Teilnahme des Sicherheitsdirektors und der rund 90 obersten und oberen Kader des AJV sowie mit dem Aushang von Plakaten und der Abgabe einer Broschüre an alle Mitarbeitenden lanciert worden.

Die SID hat die angedachten Szenarien der Justizvollzugsstrategie vertieft geprüft. In Zusammenarbeit mit der BVD wurde ein Umsetzungsplan erarbeitet, welcher den Finanzbedarf senkt und die finanziellen Möglichkeiten der mittelfristigen Investitionsplanung des Kantons Bern besser berücksichtigt. Das strategische Umsetzungsszenario des Masterplans sieht keinen Ausbau von Plätzen für kantonsexterne Bedürfnisse vor. Ausgehend vom ursprünglich erhobenen Bedarf von 1155 Haftplätzen wird zukünftig mit 1099 Plätzen geplant.

Die Ergebnisse der Machbarkeitsstudien für mögliche Standorte einer neuen Vollzugseinrichtung auf dem Gelände der JVA Witzwil und jenem des ehemaligen Jugendheims Prêles sind erhoben und in einem Synthesepapier festgehalten worden. Die Bekanntgabe des definitiven Standortentscheids ist zu Beginn des Jahres 2022 geplant.

Im Bereich Administrativhaft hat eine interne Arbeitsgruppe des AJV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Justiz (BJ) die Vorgehensweise zur Realisierung von Administrativhaftplätzen ausgearbeitet. Die Ergebnisse der Arbeiten wurden in einer Machbarkeitsstudie sowie in einem Betriebs- und Betreuungskonzept zusammengefasst. Es kann festgehalten werden, dass sich der vorhandene Gebäudebestand auf dem Areal des ehemaligen Jugendheims Prêles für die Umnutzung als Vollzugseinrichtung für die Administrativhaft mit 60 Plätzen eignet. Unter Einbezug der zwei

Aussenwohngruppen kann die Kapazität der Einrichtung auf 90 Plätze erhöht werden. Die 30 zusätzlichen Plätze können je nach Bedarf alternativ für den Vollzug von Administrativhaft, von kurzen Freiheitsstrafen, oder Ersatzfreiheitsstrafen genutzt werden.

Das Konkordat der lateinischen Schweiz ist an den bestehenden Räumlichkeiten in Prêles ebenfalls interessiert, um dort Jugendliche im geschlossenen, halboffenen und offenen Rahmen zu platzieren. Bei der Begehung des Geländes in Prêles vom 16. Dezember 2021 zeichnete sich eine mögliche Zusammenarbeit zwischen dem Konkordat der lateinischen Schweiz und dem AJV ab. Im Rahmen einer solchen würde vorgesehen, das Areal sowohl für die Administrativhaft als auch für ein Jugendheim zu nutzen.

Aus Anlass zu 300 Jahren Schloss Hindelbank und 125 Jahren Nutzung durch den Kanton Bern als Anstalt ist in Zusammenarbeit mit dem Verein «Projekt Hindelbank» eine Ausstellung aufgebaut worden, die im Herbst mit über 3500 Besuchenden grossen Anklang in der Öffentlichkeit fand. Zum offiziellen Festakt, an dem insbesondere Bundesrätin Karin Keller-Sutter teilnahm, waren rund 100 Gäste aus Politik, Forschung, Justiz, Strafverfolgung und Justizvollzug geladen. Zudem hat der Verein eine umfangreiche Publikation veröffentlicht, welche die Architektur- und Anstaltsgeschichte aufarbeitet, darunter auch das dunkle Kapitel der administrativen Versorgung.

Das Regionalgefängnis Thun hat am 1. Januar 2021 eine professionalisierte Jugendabteilung in Betrieb genommen. In der Abteilung werden alle im Kanton Bern in ein Gefängnis eingewiesenen Jugendlichen untergebracht. Die Abteilung ist für acht, maximal zehn Jugendliche ausgelegt. In den ersten zwölf Betriebsmonaten lag die durchschnittliche Belegung bei knapp acht Personen. Damit der Vulnerabilität von Jugendlichen im Gefängnis bestmöglich Rechnung getragen werden kann, werden diese von eigens dafür ausgebildetem Personal betreut. Die Infrastruktur ist ebenfalls entsprechend angepasst worden. Nebst einer grossen Küche, welche als Gemeinschaftsraum dient, stehen zwei Mehrzweckräume für Arbeits- und Freizeitaktivitäten zur Verfügung. Die eingewiesenen Jugendlichen haben während acht Stunden am Tag die Möglichkeit, sich an Beschäftigungs- und Freizeitaktivitäten zu beteiligen. Täglich werden zwei Mahlzeiten gemeinsam eingenommen. Im Jahr 2021

wurden rund 2700 Vollzugstage in der Jugendabteilung verbüsst, wobei die durchschnittliche Aufenthaltsdauer rund 20 Tage betrug.

Die Justizvollzugsanstalt Thorberg (JVA Thorberg) befindet sich seit Anfang des Jahres 2020, gestützt auf eine umfassende Analyse und der daraus resultierenden strategischen Neuausrichtung, in einem Organisationsentwicklungsprozess. Die Neuausrichtung steht unter dem Motto «vom Massenvollzug zum Vollzug nach Mass». Ziel ist es, in der JVA ein Konzept für einen individualisierten Vollzug zu implementieren, das den gesetzlichen Vorschriften, den konkordatlichen Richtlinien, den Empfehlungen der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) und des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) entspricht. Strategisch wird die unveränderbare räumliche Enge in der JVA Thorberg zu einer Stärke gemacht. Mehr Nähe zu den eingewiesenen Personen bedeutet, dass Veränderungen im Vollzugsverlauf rasch erkannt und bearbeitet werden können. Unter Berücksichtigung von risikoorientierten und resozialisierenden Kriterien sollen Interventionen und Angebote gezielt dort eingesetzt werden, wo eine positive Legalprognose besteht. Die Finanzierung der Infrastrukturanpassung zum Erhalt der Gebrauchsfähigkeit der JVA Thorberg soll voraussichtlich im Herbst 2022 dem Grossen Rat vorgelegt werden.

Die Organisationsentwicklung hat das Kader und die Mitarbeitenden zusätzlich zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie stark beansprucht. Beides wurde jedoch sowohl von der Mehrheit der Mitarbeitenden als auch den eingewiesenen Personen gut umgesetzt.

In der Justizvollzugsanstalt Witzwil (JVA Witzwil) sind die Instandsetzungsarbeiten in vollem Gange. Die Arbeiten an der Gebäudehülle sowie an den komplexen Installationen in den Gebäuden schreiten voran und sind mittlerweile gut sichtbar. Der Umbau während laufendem Betrieb bringt zusätzlichen Fahrzeug- und Personenverkehr mit sich und bedeutet für die Mitarbeitenden der JVA Witzwil eine enorme Zusatzbelastung.

Die Abläufe werden dabei laufend an die Gegebenheiten im Baubetrieb angepasst. Insbesondere das Sicherheitsdispositiv muss jederzeit den Bedürfnissen respektive den Notwendigkeiten des Vollzugs entsprechen. Weiter muss dem Umstand, dass in den Provisorien kein Zimmereinschluss möglich ist, mit zusätzlichem

Personal Rechnung getragen werden. Für die Mitarbeitenden der JVA Witzwil ist es eine tägliche Herausforderung, den Betrieb in den Provisorien sowie den bestehenden Gebäuden und insgesamt auf dem kompletten Gelände bei laufendem Baubetrieb zu begleiten und sicherzustellen.

Electronic Monitoring (EM) spielt im Justizvollzug bereits seit einiger Zeit eine wesentliche Rolle. Was in den Neunzigerjahren als eidgenössischer Modellversuch unter Beteiligung des Kantons Bern begonnen hatte, ist seit Inkrafttreten der Revision des Sanktionenrechts im Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) am 1. Januar 2018 geltendes Bundesrecht. Damit ist die elektronische Überwachung in Form von EM für den Vollzug von kurzen Freiheitsstrafen oder am Ende von langen Freiheitsstrafen möglich. Bereits seit dem 1. Januar 2011 ist EM zur Überwachung von strafprozessualen Ersatzmassnahmen sowie seit dem 1. Januar 2015 zur Überwachung der Kontakt- und Rayonverbote gesetzlich vorgesehen. Des Weiteren kann die Jugendanwaltschaft EM im Jugendstrafrecht anordnen.

Am 1. Januar 2022 wird EM zum Persönlichkeitsschutz und als zivilprozessuale Zusatzmassnahme eingeführt. Schliesslich hat der Bundesgesetzgeber in der Volksabstimmung vom 13. Juni 2021 einen weiteren Anwendungsbereich als polizeiliche Massnahme zur Bekämpfung von Terrorismus geschaffen.

Der bundesrechtliche Anwendungsbereich des EM wurde so über den Justizvollzug (Straf- und Massnahmenvollzug) hinaus erweitert. Im Kanton Bern soll eine klare und umfassende Rechtsgrundlage zum Vollzug von EM erstellt werden, welche eine einheitliche Vollzugspraxis und eine praktikable Ausgestaltung des EM-Vollzugs garantieren soll. Zudem müssen die Aufgaben und Rollen der Vollzugsstelle sowie der involvierten Stellen geklärt werden. Wegen der zeitlichen Dringlichkeit wurde vorerst eine Verordnung (Verordnung vom 15. September 2021 über den Vollzug von Electronic Monitoring [VEMV; BSG 341.12]) erlassen, welche in den Folgejahren durch ordentliches Recht ersetzt werden soll.

Als Vollzugsstelle für sämtliche Anwendungsformen des EM sind die Bewährungs- und Vollzugsdienste des AJV vorgesehen. Diese Vollzugsstelle verfügt als einzige kantonale Stelle über langjährige Erfahrung im Vollzug von EM, über geschultes Personal sowie über die entsprechende Infrastruktur.

Chancen und Risiken

Das AJV will sich im digitalen Umfeld weiterentwickeln. Ende des Jahres 2021 konnte die neu geschaffene Stelle der «Leitung digitale Entwicklung und Programmleitung der Digitalisierungsinitiative» besetzt werden. Damit einhergehend wurde das Programm Digitalisierung gestartet, welches die Digitalisierungsstrategie bis 2030 festgelegt. Die Strategie sieht vor, durch die Nutzung der Möglichkeiten in der Digitalisierung die Vollzugs- und Unterstützungsprozesse effizienter zu gestalten und die Digitalkompetenzen sowohl der Eingewiesenen als auch der Mitarbeitenden auszubauen.

Parallel dazu befinden sich verschiedene Projekte in Planung oder Umsetzung, mit dem gemeinsamen Ziel, Prozesse zu digitalisieren sowie Informatiksysteme AJV-intern aber auch auf nationaler Ebene zu harmonisieren. Hierzu zählen Projekte wie MyJustice (Vereinheitlichung der Videotelefonie im Konkordat sowie in der Eingewiesenen-Kommunikation), E-Dossier (Pilotprojekt für die Digitalisierung der Eingewiesenen-Akte im nationalen Programm Harmonisierung

der Informatik in der Strafjustiz), Smart Prison (Einführung von digitaler Haftraumtechnik) sowie das Projekt Digitale Vollzugsplanung. Zusätzlich ist das AJV an verschiedenen kantonalen Digitalisierungsprojekten beteiligt.

Die Abteilung für forensisch-psychologische Abklärungen (AFA) im Nordwest- und Innerschweizer Konkordat (NWI) sowie jene im Ostschweizer Strafvollzugskonkordat (OSK) arbeiten nach einheitlichen fachlichen Vorgaben. Zum heutigen Zeitpunkt sind die beiden Abteilungen im AJV des Kantons Bern (AFA NWI) respektive im Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich eingegliedert (AFA OSK) und für die Risikoabklärungen in den jeweiligen Konkordatskantonen zuständig.

Mit Schreiben vom 22. Februar 2021 beantragte der Kanton Bern die Ausgliederung der AFA NWI aus dem AJV des Kantons Bern bis Ende 2021 und empfahl sinngemäss die Integration der AFA

NWI analog der AFA OSK in die Bewährungs- und Vollzugsdienste Zürich. Die Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats NWI hat im März 2021 die organisatorische Ausgliederung der AFA NWI gutgeheissen.

Im Rahmen des Projekts HORIZONT wurden verschiedene Varianten geprüft, wie die AFA NWI organisatorisch neu eingebettet werden könnte. Unter Berücksichtigung von finanziellen und organisatorischen Aspekten wie z.B. der Finanzierung der Organisationseinheiten, der Produktkosten und von personalrechtlichen Fragen konnten mehrere Varianten ausgearbeitet werden. Der Fokus lag dabei auf einer Einbindung der drei Organisationseinheiten (AFA NWI, AFA OSK und der Administration für Risikoorientierten Sanktionenvollzug [ROS-Administration]) alternativ in die Bewährungs- und Vollzugsdienste Zürich oder in eine eigene Organisationseinheit. Diese beiden Varianten sollen weiterverfolgt werden, wobei auch bei der zweiten Variante «Bewährungs- und Vollzugsdienste Zürich» die Steuerung und Leitung aus einer Hand erfolgen und die Schaffung einer integrierten ROS-Organisationseinheit oder eines Kompetenzzentrums-ROS geprüft werden sollte.

Für die politische Entscheidungsfindung werden die Informationen bis im Januar 2022 in Berichtsform aufbereitet und den Konkordatskonferenzen der NWI und des OSK im März 2022 vorgelegt. Die Freigabe der Umsetzungsplanung ist für den Herbst 2022 vorgesehen.

Der Forensisch-Psychiatrische Dienst (FPD) ist die therapeutische, gutachterliche und wissenschaftliche Fachinstitution der Universität Bern für forensische Psychiatrie und forensische Psychologie und bildet organisatorisch eine Abteilung des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Bern (IRM).

Der FPD erbringt für die Vollzugseinrichtungen und Vollzugsbehörden des AJV forensische Dienstleistungen. Weil die Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern und der Universität Bern als Grundlage für die Leistungserbringung per 31. Dezember 2021 aufgelöst wird, musste die Versorgung mit den genannten Dienstleistungen auf eine neue Grundlage gestellt werden.

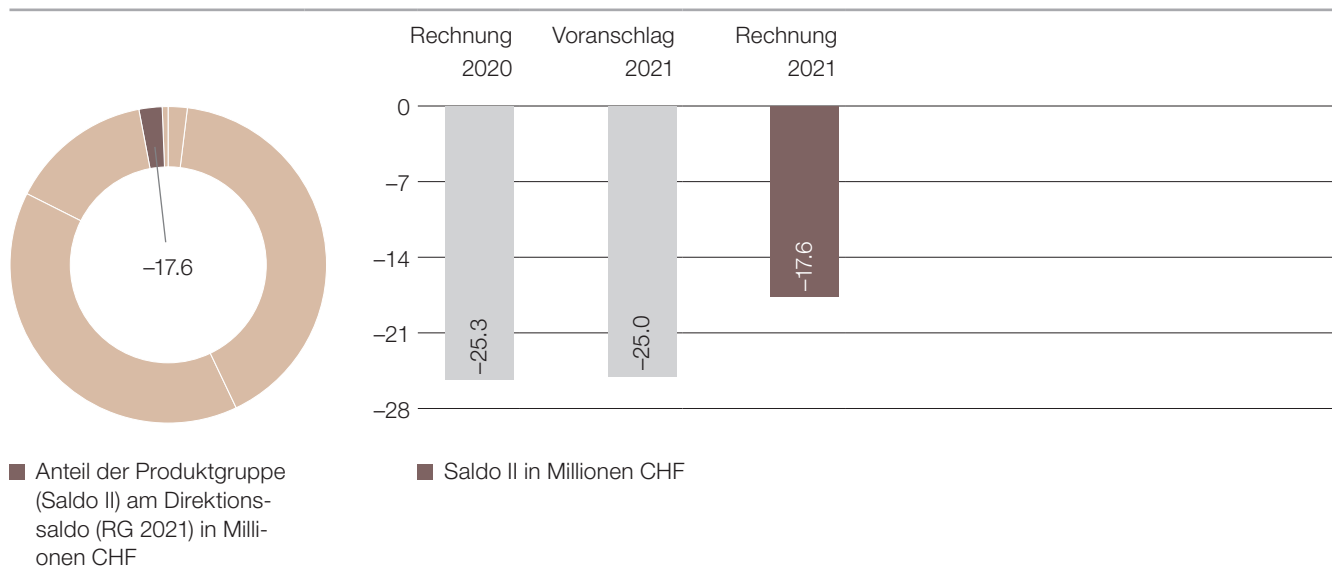
Das AJV benötigt eine langfristig verbindliche Lösung im Bereich der forensisch-psychiatrisch-psychologischen Angebote. Eine durchgehende und unabhängige forensisch-psychiatrisch-psychologische Dienstleistung aus einer Hand sind für den Justizvollzug von entscheidender Bedeutung.

Vor diesem Hintergrund wurde im Dezember 2021 mit der SID, der GSI, der BKD, der Universität sowie den UPD eine Absichtserklärung unterzeichnet. Die Vereinbarung hält die von allen Parteien gemeinsam verfolgten Ziele fest. Danach soll per 2024 innerhalb der Strukturen der UPD eine Universitätsklinik im Bereich Forensische Psychiatrie für Erwachsene aufgebaut werden, welche ein umfassendes fachliches und akademisches Aufgabenprofil einschliesslich Lehre, Forschung, Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie die dazugehörenden forensischen Dienstleistungen namentlich für den Justizvollzug, die Justiz, die KESB und die IV anbietet.

Im Rahmen einer Übergangslösung soll das bis Ende 2023 benötigte Personal für die Sicherstellung der notwendigen forensisch-psychiatrisch-psychologischen Dienstleistungen administrativ beim AJV angegliedert und fachlich unter die medizinische Leitung der Forensischen Tagesklinik in Burgdorf gestellt werden. Das Projekt zur Sicherstellung der Übergangslösung wird im Januar 2022 aufgesetzt und befindet sich aktuell in Arbeit.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2020 und 2021)	2020	2021
Anzahl Haft- und Vollzugstage in den Regionalgefängnissen, Anstalten und Jugendheime (inkl. Electronic Monitoring)	333 855	345 113
Anzahl Vollzugstage in Form von gemeinnütziger Arbeit	13 287	14 530
Anzahl Haft- und Vollzugsplätze in den Regionalgefängnissen, Anstalten und Jugendheime (inkl. Electronic Monitoring)	1 000	1 004
Prozentuale Auslastung der Regionalgefängnisse, Anstalten, Jugendheime (inkl. Electronic Monitoring)	91	94
Anzahl genehmigungs- und meldepflichtiger Fälle mit Vorlagepflicht an die Fachkommission	143	159
Anzahl Fluchten aus geschlossenen Abteilungen in Regionalgefängnissen, Anstalten oder Jugendheimen.	2	0

7.7.5 Bevölkerungsdienste**Beschreibung**

Entscheide und andere Verwaltungsakte, welche die Anwesenheit von ausländischen Staatsangehörigen betreffen. Vollzug der Wegweisungen rechtskräftig abgewiesener Asylsuchender und Ausländerinnen und Ausländer. Gewährung der Nothilfe abgewiesener Asylsuchender bis zur Ausreise aus der Schweiz.

Bearbeiten und Beurkunden von natürlichen und erklärenden Zivilstandsereignissen und Entscheiden im Bereich des Personenstandes wie Geburt, Tod, Namensklärung, Kindeserkennung, Bürgerrecht, Ehe, Eheauflösung, Namensänderung, Kindesverhältnis,

Adoption, Verschollenerklärung, Geschlechtsänderung, eingetragene Partnerschaft sowie Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft. Ausstellen von Zivilstandsdokumenten über den Personenstand. Bearbeiten von Gesuchen betreffend Anerkennung ausländischer Entscheide oder Urkunden für den schweizerischen Rechtsbereich. Bearbeiten von Begehren über die Namensänderung, das Bürgerrecht (Einbürgerung, Entlassung).

Erstellen von Reisepapieren für Schweizer Staatsangehörige (Pass, provisorischer Pass, Identitätskarte).

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	22 051 650	24 143 337	24 761 830	618 493	2.6 %
(-) Personalkosten	-25 411 151	-27 088 471	-25 852 697	1 235 774	4.6 %
(-) Sachkosten	-12 870 914	-17 363 546	-11 815 815	5 547 731	32.0 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-282 007	-558 079	-153 145	404 934	72.6 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-16 512 421	-20 866 759	-13 059 826	7 806 932	37.4 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	42 502 693	5 361 727	8 884 705	3 522 978	65.7 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	-51 331 529	-9 510 150	-13 444 911	-3 934 761	-41.4 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	11 907	10 000	6 582	-3 418	-34.2 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-25 329 350	-25 005 182	-17 613 451	7 391 731	29.6 %
(+)/(-) Abgrenzungen	-29 242	909	-60 280	-61 189	-6729.9 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-25 358 591	-25 004 272	-17 673 731	7 330 541	29.3 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Bearbeiten und Beurkunden personenstandsrelevanter Ereignisse	-5 992 043	-8 774 194	-6 155 952	2 618 242	29.8 %
Bekanntgabe von Personendaten aus Zivilstandsregistern	580 127	-691 054	725 845	1 416 899	205.0 %
Reisepapiere für Schweizer Staatsangehörige	156 067	934 535	1 779 685	845 150	90.4 %
Nothilfe und Wegweisungsvollzug	-5 843 674	-4 883 118	-3 183 466	1 699 652	34.8 %
Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG, BSG 142.20)	-5 412 898	-7 452 927	-6 225 938	1 226 989	16.5 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2021**

Im Vergleich zum Voranschlag 2021 ist im Saldo I (Globalbudget) eine Verbesserung von CHF 8,0 Millionen zu verzeichnen. Die höheren Gebührenerträge von rund CHF 0,8 Millionen resultieren vor allem aus höheren Erträgen für Reisepapiere für Schweizer Staatsangehörige, für die Ausstellung von Dokumenten und Beurkundungen im Zivilstandsbereich und für die Ausstellung von Ausländerausweisen. Die Sachkosten fallen rund CHF 5,5 Millionen tiefer aus als budgetiert. Rund CHF 1,7 Millionen davon sind auf die noch budgetierten, jedoch durch rechtzeitige Ablösung nicht mehr anfallenden ICT-Betriebs- und Supportkosten für Fachapplikationen im Migrationsbereich sowie auf Projektverzögerungen in Informatik und Digitalisierungsvorhaben zurückzuführen. Weitere Einsparungen resultieren aus nicht benötigten respektive über den Saldo II gebuchten Sicherheitsdienstleistungen von CHF 1,0 Millionen, Minderaufwänden in den Bereichen Zwangsmassnahmen und Rück-

kehrhilfe durch tiefere Ausschaffungen von insgesamt CHF 1,5 Millionen und allgemeinen Einsparungen im Sachbereich. Bei den Personalkosten konnten rund CHF 1,2 Millionen gegenüber dem Voranschlag eingespart werden. Dazu trugen die nicht sofortige Besetzung von Vakanzen, insbesondere durch eine hohe Anzahl an Pensionierungen und Rotationsgewinnen und die erheblich tieferen Nebenkosten insbesondere im Bereich der Weiterbildungen und Spesen als Folge der COVID-19-Pandemie bei. Mehrkosten bedingt durch die COVID-19-Pandemie fielen mehrheitlich im Asyl- und Nothilfebereich an und belasten somit den Saldo I nicht. Der Saldo der Staatsbeiträge weist eine Verschlechterung von CHF 0,6 Millionen aus. Somit ist im Vergleich zum Voranschlag 2021 im Saldo II (Betriebsbuchhaltung) eine Verbesserung von CHF 7,4 Millionen zu verzeichnen.

Entwicklungsschwerpunkte

Nachdem das Projekt «Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs im Kanton Bern (NA-BE)» per 1. Juli 2020 wie geplant umgesetzt wurde, beschränkt sich die Berichterstattung des Amtes für Bevölkerungsdienste (ABEV) im Asylbereich erstmals über ein ganzes Kalenderjahr auf die Ausrichtung der Nothilfe und den Wegweisungsvollzug. Neben den drei ordentlichen Rückkehrzentren (RZB) in Gampelen, Biel-Bözingen und Aarwangen betrieb das ABEV temporär drei weitere RZB in Konolfingen, Worb (Fissco) und Hinterkappelen. Davon ging das RZB Hinterkappelen im Herbst 2021 für den Betrieb als Kollektivunterkunft für Asylsuchende an das Amt für Integration und Soziales über, ebenso wird Anfang 2022 das RZB in der Fissco Worb geschlossen. Der Betrieb des RZB Biel-Bözingen wird aufgrund der auslaufenden und durch die Stadt Biel nicht verlängerten Betriebsbewilligung nur noch bis Mitte 2022 möglich sein. Als Teilersatz wird der schon früher als Kollektivunterkunft betriebene Gutshof Enggiststein in Worb nach Umsetzung von baulichen Massnahmen zugemietet. Das RZB Enggiststein wird neu als Unterkunft nur für Familien und alleinstehende Frauen konzipiert, um deren Bedürfnissen besser gerecht zu werden. Die gel-

tenden Hygiene- und Abstandsmassnahmen durch die COVID-19-Pandemie konnten auch im Berichtsjahr durchgehend umgesetzt werden. So lag die Belegung der RZB bei maximal rund 60 Prozent. Im Jahr 2021 konnte der Anteil der in den Strukturen der GSI untergebrachten Weggewiesenen weiter reduziert werden, während der Bestand der bei Privatpersonen Platzierten mit 160 Personen weiterhin hoch blieb.

Die neue Fachapplikation Migration (NFAM) wurde im Herbst 2020 in Betrieb genommen und wird seit dem 1. Januar 2021 durch die GSI als Konzernapplikation betrieben. Bis Mitte 2021 wurden innerhalb des Projektes für den Bereich Migration des ABEV noch vertraglich vereinbarte Verbesserungen umgesetzt, welche zu einer effizienteren Verarbeitung von Geschäftsfällen führen.

Der Ersatz der IT-Infrastruktur Biometrie musste aufgrund der Verzögerungen beim Bund auf das Jahr 2022 verschoben werden. Damit fallen die entsprechenden Investitionen von CHF 1,1 Millionen erst im Folgejahr an.

Chancen und Risiken

Durch die neue Asylstrategie des Bundes mit schnelleren Verfahren und einem raschen Vollzug ging das ABEV davon aus, dass die Anzahl Personen in der Nothilfe in den ersten Jahren nach Umsetzung tendenziell abnehmen werde. Durch die COVID-19-Pandemie

und die damit einhergehenden Reiseeinschränkungen blieben die Zahlen bis Ende 2020 konstant hoch. Im Berichtsjahr war der Wegweisungsvollzug zumindest in den ersten Monaten weiterhin nur eingeschränkt möglich. Die Anzahl Nothilfebezieher nahm von

687 Personen im ersten Quartal auf 671 im zweiten, 647 im dritten und letztlich auf 609 Personen im vierten Quartal des Jahres 2021 ab. Zur Abnahme trug auch die vorläufige Aufnahme von bereits in Nothilfe lebenden Personen, unter anderem aus Afghanistan, durch das Staatssekretariat für Migration (SEM) bei. Auch konnten aufgrund der Möglichkeit zur zwangsweisen Testabnahme Rückführungen realisiert werden, welche vor Einführung der entsprechenden Gesetzesänderung nicht durchführbar waren.

Wie prognostiziert ist der Aufwand des Migrationsdienstes bei der Prüfung von Aufenthaltsbewilligungen B und Niederlassungsbewilligungen C durch die Einführung des revidierten Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG; SR 142.20) in den letzten drei Jahren gestiegen. Dies führte zusammen mit der Umstellung auf die neue Fachapplikation NFAM zwischenzeitlich zu einer verstärkten Zunahme der Pendenzen und damit zu längeren Wartezeiten, welche sich durch erhöhten Einsatz der Mitarbeitenden und durch Effizienzgewinne wieder reduzieren liessen.

Bis vor Ausbruch der COVID-19-Pandemie konnte der Pass- und Identitätskartendienst die Anzahl auszustellender Ausweise sehr genau prognostizieren und entsprechend planen. Im Jahr 2020 ging die Antragstellung aufgrund der temporären Schliessung der Ausweiszentren und der eingeschränkten Reisemöglichkeiten massiv zurück. Im Laufe des ersten Halbjahres 2021, in welchem aufgrund der bevorstehenden Einführung des Zertifikates für Genesene, Geimpfte und Getestete das Reisen ins Ausland wieder in greifbare Nähe rückte, nahm das Antragsvolumen für Schweizer Reisedokumente sprunghaft zu. Die nicht mittelfristig planbare Zunahme der Vorsprachen konnte nur durch den flexiblen Einsatz der Mitarbeitenden bewältigt werden. Insgesamt sprachen in den sieben Ausweiszentren im Berichtsjahr 150 271 Personen für die Ausstellung eines Schweizer Reisedokumentes oder für die Erfassung von biometrischen Daten für die Erstellung eines Ausländerausweises, oder für ein Reisepapier SEM vor. Dies sind 60 195 Vorsprachen mehr als im Vorjahr (plus 66,8 %) und 44 216 Vorsprachen mehr als im

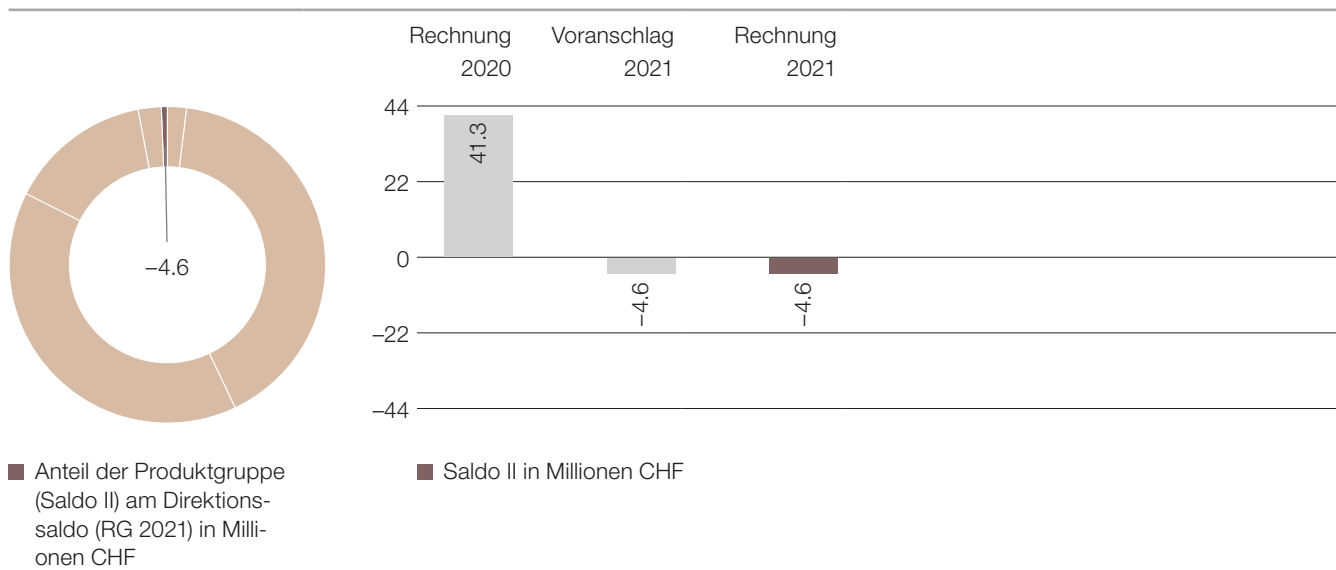
Jahr 2019 (plus 41,7 %). Diese massive Zunahme ist zu einem Teil auch auf die Einführung des Ausländerausweises im Kreditkartenformat für EU/EFTA-Staatsangehörige zurückzuführen, welche im Jahr 2021 einen Anteil von 20,3 Prozent der Vorsprachen ausmachten. Bei der Beantragung von Schweizer Reisedokumenten ist der Anteil der Terminreservierungen via Internet weiterhin zunehmend. Im Jahr 2021 buchten 71,2 Prozent der Schweizerinnen und Schweizer ihren Termin online (Vorjahr 67,2 %).

Der Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst hat im Berichtsjahr 44 387 Geschäftsfälle (personenstandrelevante Ereignisse) beurkundet. Dies sind 577 Beurkundungen mehr als im Durchschnitt der letzten 15 Jahre. Zu einer Zunahme führte unter anderem die Anzahl Geburten. So wurden im Kanton Bern im Jahr 2021 11 354 Kinder geboren. Dies sind 611 beurkundete Geburten und somit rund 5,7 Prozent mehr als im Jahr 2020 und im Jahr 2019. Auch die Kindesanerkenntnisse stiegen erneut an. Mit 2715 Erklärungen wurden mehr als doppelt so viele entgegengenommen wie beispielsweise im Jahr 2005. Die Todesfälle hingegen nahmen mit 10 087 um 317 gegenüber dem Vorjahr ab. Hier liegt der Durchschnitt der letzten 15 Jahre bei 9502 beurkundeten Todesfällen. Somit sind im Kanton Bern im Berichtsjahr insgesamt 1267 mehr Personen geboren als gestorben. Trotz der COVID-19-bedingten Einschränkungen in den Zeremonielokalen gaben sich 4169 Brautpaare das Ja-Wort. Dies sind 65 mehr als im Vorjahr und 23 mehr als im Jahr 2019 vor Ausbruch der COVID-19-Pandemie. Im Berichtsjahr wurden 6,5 Prozent der Trauungen an Samstagen bei einer 89-prozentigen Auslastung der angebotenen Termine durchgeführt sowie rund ein Viertel in externen Zeremonielokalen bei einer durchschnittlich 72-prozentigen Auslastung. Die Anzahl nach Entscheidung eines bernischen Gerichts beurkundeten Eheauflösungen lag mit 1847 Fällen im Mittel der letzten sechs Jahre. Im Jahr 2021 wurden 1728 ausländische Personen ordentlich eingebürgert. Die Anzahl ist mit 2218 Personen im Jahr 2020, mit 1763 im Jahr 2019 und mit 1532 ordentlichen Einbürgerungen im Jahr 2018 stark schwankend.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2020 und 2021)	2020	2021
Anzahl Nothilfe beziehender Personen per 31.12.	0 ¹	609
Anzahl neu zugewiesener Nothilfe beziehende Personen nach Entscheid SEM	0 ¹	573
Ordentlich eingebürgerte Personen	2 218	1 728
Gebührenertrag aus der Bekanntgabe von Personendaten aus Zivilstandsregistern (Heimatscheine, Familienscheine, Geburtsurkunden, Eheurkunden usw.)	4 018 000	4 246 000
Anzahl ausgestellter Ausweise des Pass- und Identitätskartendienstes	126 501	201 708
Anteil Terminreservierungen per Internet für die Beantragung von Pass und Identitätskarten (in Prozent)	0 ¹	71

¹ Erstmalige Datenerhebung im Jahr 2021

7.7.6 Bevölkerungsschutz, Sport und Militär**Beschreibung**

Zur Bewältigung von Katastrophen, Notlagen und Grossereignissen werden Kader und Spezialistinnen/Spezialisten der Lage angepasst aus- und weitergebildet. Um den Ausbildungs- und Organisationsstand der Zivilschutzorganisationen im Kanton Bern sicherzustellen, können im Rahmen der durch den Bund übertragenen Aufgaben Begleitungen und Kontrollen durchgeführt werden. Bei Katastrophen, in Notlagen und bei Grossereignissen wie auch bei Instandstellungsarbeiten sind die Behörden und Einsatzorgane vor Ort situativ zu unterstützen.

Zweck des Bevölkerungsschutzes ist es, die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen bei Katastrophen und in Notlagen sowie im Falle bewaffneter Konflikte zu schützen sowie zur Begrenzung und Bewältigung von Schadenereignissen beizutragen. Hierzu sind Koordinationsarbeiten zu leisten und Führungsorgane angepasst aus- und weiterzubilden.

Im militärischen Bereich fördert die kantonale Mitverantwortung die Verankerung der Armee in den Regionen und in der Bevölkerung. Als kantonale Anlaufstelle steht den Militärdienstpflichtigen eine kundennahe Kontaktstelle für alle Armeefragen wie Stellungspflicht, Rekrutierung/Orientierungstage, Dienstverschiebungswesen, Wehrpflichtersatz, Pflichten im und ausser Dienst (Meldepflicht,

Schiesspflicht), Militärdienstentlassungen sowie für den ganzen Bereich der ausserdienstlichen Tätigkeiten zur Verfügung. Mit den Truppenkontakten leisten die Kantone als Repräsentanten des Milizsystems einen Beitrag zur Stärkung der Miliz und zur Förderung des Wehrklimas.

Die kantonalen Kasernen- und Zeughausanlagen werden aufgrund der bestehenden Verträge mit der Eidgenossenschaft mit kantonalem Personal verwaltet und betrieben. Die Nutzungskoordination und die unterstützenden Dienstleistungen zugunsten der Basisaktivitäten wie Hotellerie, Schulung, Restauration und Verwaltungstätigkeit im Sicherheitsbereich bilden die Hauptaufgaben.

Der Bereich Sport umfasst die Planung, Organisation und Durchführung von Aus- und Weiterbildungskursen insbesondere für Leitende und Coaches in Jugend und Sport (J+S). Die administrative Bearbeitung und Begleitung sowie das Controlling aller J+S-Sportangebote von Vereinen, Verbänden, Schulen und anderen Organisationen gehören im Weiteren dazu. Die Mithilfe bei Sportprojekten im Kanton Bern und die Beratung der SID und des Regierungsrates in allen sportlichen Belangen sind ebenfalls enthalten. Zudem wird die Schnittstelle zum Schulsport und Sportfonds wahrgenommen.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	56 594 249	7 622 052	7 730 826	108 773	1.4 %
(-) Personalkosten	-12 707 379	-13 653 973	-12 766 625	887 348	6.5 %
(-) Sachkosten	-53 329 153	-5 320 039	-3 997 524	1 322 515	24.9 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-97 932	-164 039	-104 494	59 544	36.3 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-9 540 214	-11 515 998	-9 137 818	2 378 181	20.7 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	486 263	612 500	587 646	-24 854	-4.1 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	-3 344 677	-2 089 500	-2 594 005	-504 505	-24.1 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	53 700 879	8 430 000	6 564 629	-1 865 371	-22.1 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	41 302 250	-4 562 998	-4 579 547	-16 549	-0.4 %
(+/-) Abgrenzungen	-46 096 666	-1 878 798	-363 098	1 515 700	80.7 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-4 794 416	-6 441 797	-4 942 645	1 499 151	23.3 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Sport	-3 368 736	-3 512 380	-3 437 175	75 205	2.1 %
Infrastruktur	3 696 785	3 415 743	3 976 944	561 201	16.4 %
Militär	-3 310 410	-4 266 934	-3 488 487	778 446	18.2 %
Bevölkerungsschutz	-5 034 338	-4 752 009	-4 549 912	202 097	4.3 %
Zivilschutz	-1 523 515	-2 400 419	-1 639 187	761 232	31.7 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2021**

Die Deckungsbeitragsrechnung der Produktgruppe «Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM)» schliesst im Saldo I (Globalbudget) um CHF 2,3 Millionen besser ab als im Voranschlag eingestellt. Zu dieser Saldoverbesserung beigetragen haben einerseits Kosteneinsparungen durch vakante Stellen, Rotationsgewinne bei der Wiederbesetzung von Stellen sowie der COVID-19-bedingte Minderaufwand in den Sachkosten.

Während der seit Mitte 2020 geltenden besonderen Lage hinsichtlich der COVID-19-Pandemie unterstützte die Geschäftsstelle des Kantonalen Führungsorgans (KFO) den Sonderstab der GSI namentlich bezüglich die kantonalen Impf- und Testzentren und die Testung an Schulen. Zudem wurden die im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Pandemie stehenden Einsätze des Zivilschutzes und der Armee koordiniert.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie mussten zahlreiche Kurse im Bereich J+S sowie Sportförderungsangebote abgesagt werden. Auch der beliebte School Dance Award konnte nur in stark reduziertem Umfang und ohne Publikum durchgeführt werden. Teils traditionelle Anlässe im Bereich der Militärverwaltung wie auch mehrere Kurse im Bereich Bevölkerungsschutz konnten ebenfalls nicht stattfinden. Dieser Verzicht auf Anlässe, Veranstaltungen, Kurse und Vorhaben führte zu einem Minderaufwand in den Sachkosten.

Eine Optimierung des gesamtkantonalen Business Continuity Managements wurde initiiert.

Ein System von Notfalltreffpunkten in den Gemeinden wurde geschaffen, die den Kontakt zur Bevölkerung bei Katastrophen und in Notlagen (z.B. Stromausfällen) sicherstellen.

Die periodische Schutzraumkontrolle (PSK) wurde, der mehrjährigen Planung folgend, in weiteren Gemeinden durchgeführt.

Die 165 Mitglieder des Care Teams Kanton Bern (CTKB) leisteten im Jahr 2021 bei 354 Ereignissen 613 Einsätze.

Umsetzung der Strategie «Sport Kanton Bern»: Die mit den vorhandenen Budgetmitteln umsetzbaren Massnahmen werden realisiert, insbesondere wurde die Koordination und Absprache zwischen den involvierten Stellen intensiv weitergeführt. Am 7. Dezember 2021 stimmte der Grosse Rat dem neuen Kantonalen Sportförderungsgesetz (KSpoFöG) zu. Parallel dazu wurde mit der Erarbeitung der neuen Kantonalen Sportförderungsverordnung (KSpoFöV) begonnen. Gemeinsam mit der BKD wurde zudem eine neue Plattform für die Talentförderung im Kanton Bern aufgebaut.

Im Bereich der Militärverwaltung konnte das BSM im Jahr 2021 trotz der COVID-19-Pandemie 153 Orientierungstage durchführen, an denen 5514 Stellungspflichtige teilnahmen. Damit konnte der COVID-19-bedingte Rückstand aus dem Vorjahr aufgeholt werden. Es wurden 3300 Dienstverschiebungsgesuche, 27 805 Anmeldungen sowie Abmeldungen und Adressänderungen verarbeitet. Aufgrund der Sistierung der Schiesspflicht für das Jahr 2020 durch die Armee mussten im Jahr 2021 keine Schiesspflichtversäumer gebüsst werden. 1464 Angehörige der Armee wurden aus der Militärdienstpflicht entlassen. Im Bereich des Wehrpflichtersatzes wurden

51 215 Rechnungen und Veranlagungsverfügungen sowie 8880 Mahnungen versandt. Die vereinnahmten Ersatzabgaben beliefen sich auf rund CHF 21,6 Millionen, wovon 80 Prozent an den Bund abgeliefert werden mussten.

Auf dem Waffenplatz Bern konnten im Jahr 2021 insgesamt 122 335 Belegungstage verzeichnet werden. Die Auslastung lag somit weiterhin deutlich unter jener vor der COVID-19-Pandemie, jedoch über der Belegung im Jahr 2020.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Entwicklungsschwerpunkte legt das BSM in die Umsetzung der Strategie «Sport Kanton Bern», auf die Weiterentwicklung des Zivilschutzes im Kanton Bern sowie auf die Erarbeitung von Planun-

gen und Konzepten im Bereich Bevölkerungsschutz. Diese werden im Voranschlag sowie im Aufgaben- und Finanzplan entsprechend berücksichtigt.

Chancen und Risiken

Die längerfristigen Auswirkungen der Weiterentwicklung der Armee (WEA) auf die Einnahmen in den Bereichen Wehrpflichtersatz und Bussen können derzeit noch nicht abschliessend abgeschätzt wer-

den. Sowohl Minder- als auch Mehreinnahmen sind möglich. Ebenfalls noch unklar sind die mittel- bis langfristigen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Tätigkeiten des BSM.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2020 und 2021)	2020	2021
Militär: Anzahl Anmeldungen, Abmeldungen, Adressänderungen der Meldepflichtigen	19 425	27 805
Anzahl Veranlagungsverfügungen Wehrpflichtersatz	52 887	51 215
Anzahl angemeldeter Jugend und Sport-Kurse (J+S-Kurse)	9 938	9 870
Anzahl tätiger J+S-Leiterinnen und -Leiter	22 729	20 927
Zivilschutz: Anzahl aktiv eingeteilter Schutzdienstleistende im Kanton Bern (ohne Reserve)	9 893	7 862
Zivilschutz: Anzahl geleisteter Dienstage (Wiederholungskurse, Einsätze zugunsten der Gemeinschaft, Instandstellung, Katastrophenhilfe)	31 554	38 401
Belegungstage Waffenplatz Bern (Die Nutzung der Räumlichkeiten des Waffenplatzes durch eine Person während maximal 24 Stunden entspricht einem Belegungstag)	102 387	122 335

7.8 Spezialfinanzierungen

7.8.1 Ersatzbeitragsfonds

Gemäss Art. 47 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 2002 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG; SR 520.1) gehen die Ersatzbeiträge an die Kantone und dienen in erster Linie zur Finanzierung der öffentlichen Schutzräume der Gemeinden und zur

Erneuerung privater Schutzräume. Die verbleibenden Ersatzbeiträge können für weitere Zivilschutzmassnahmen verwendet werden.

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Erfolgsrechnung					
Aufwand	-52 628 857	-6 090 000	-5 333 865	756 135	12.4 %
Ertrag	52 628 856	6 090 000	5 333 865	-756 135	-12.4 %
Saldo	0	0	0	0	0.0 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0.0 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	-2	0	-3 167	-3 167	0.0 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	-49 417 109	-4 000 000	-2 815 233	1 184 767	29.6 %
36 Transferaufwand	-3 084 946	-2 000 000	-2 425 465	-425 465	-21.3 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	-126 800	-90 000	-90 000	0	0.0 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	49 417 110	4 000 000	2 818 400	-1 181 600	-29.5 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	3 211 746	2 090 000	2 515 465	425 465	20.4 %
46 Transferertrag	0	0	0	0	0.0 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0.0 %

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Investitionsrechnung					
Ausgaben	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen	0	0	0	0	0.0 %
Saldo	0	0	0	0	0.0 %

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Vermögensbestand per 1.1.	30 775 588	76 980 951	76 980 951	0	0.0%
Vermögensbestand per 31.12.	76 980 951	78 890 951	77 280 719	–1 610 232	–2.0%
Vermögensveränderung	46 205 363	1 910 000	299 768	–1 610 232	–84.3%

Kommentar

Das BZG legt seit 2012 fest, dass die Ersatzbeiträge im Schutzraumbau an die Kantone gehen, die damit eine Spezialfinanzierung öffnen. Im Jahr 2021 wurden aus dem Fonds Entnahmen getätigt für Materialanschaffungen der Zivilschutzorganisationen, für Massnahmen im Bereich des Schutzraumbaus, für die Durchführung der Periodischen Schutzraumkontrolle und zur Deckung des Aufwandes der Fondsverwaltung. Die in der gleichen Periode verzeichne-

ten Erträge stammen aus den von den Bauherrschaften gemäss Bundesrecht zu leistenden Ersatzbeiträgen. Die für die kommenden Jahre zu erwartenden Entnahmen aus dem Ersatzbeitragsfonds sind schwer zu prognostizieren. Sie sind abhängig vom Investitionsbedarf und von den eingehenden Entnahmegesuchen für weitere Zivilschutzmassnahmen.

7.9 Fonds

7.9.1 Lotteriefonds

Die von der Interkantonalen Landeslotterie überwiesenen Reinertragsanteile fallen in den Lotteriefonds.

	Rechnung 2020	Rechnung 2021	Abweichung ggü. Vorjahr CHF	Vorjahr %
Einnahmen				
Gewinnanteil SWISSLOS	57 582 195	61 031 792	3 449 597	6.0 %
Total Einnahmen	57 582 195	61 031 792	3 449 597	6.0 %
Ausgaben				
Kultur	7 651 450	3 837 371	-3 814 079	-49.8 %
Denkmalpflege + Heimatschutz	12 591 036	12 141 483	-449 553	-3.6 %
Natur und Umweltschutz	656 180	168 198	-487 982	-74.4 %
Entwicklungszusammenarbeit + Katastrophenhilfe	2 326 850	1 728 590	-598 260	-25.7 %
Gesellschaft	0	628 885	628 885	–
Wiederkehrende Beiträge	4 366 170	4 499 500	133 330	3.1 %
Übrige gemeinnützige Vorhaben	0	149 498	149 498	–
Wissenschaft	69 150	105 215	36 065	52.2 %
Tourismus	66 660	26 480	-40 180	-60.3 %
Institutionen + Vereine	1 522 869	2 430	-1 520 439	-99.8 %
Speisung Kulturförderungsfonds BKD	26 500 000	12 200 000	-14 300 000	-54.0 %
Speisung Sportfonds	8 600 000	15 200 000	6 600 000	76.7 %
Verwaltungskosten	507 916	556 495	48 579	9.6 %
Abgrenzung Projekte 2019	-2 880 000	0	2 880 000	-100.0 %
Abgrenzung Projekte 2020	283 000	-283 000	-566 000	-200.0 %
Abgrenzung Projekte 2021	0	1 177 000	1 177 000	–
Total Ausgaben	62 261 282	52 138 145	-10 123 137	-16.3 %
Total Einnahmen	57 582 195	61 031 792	3 449 597	6.0 %
Total Ausgaben	62 261 282	52 138 145	-10 123 137	-16.3 %
Einnahmenüberschuss	-4 679 087	8 893 647	13 572 734	290.1 %
Sonderrechnung COVID-19²				
Sondereinlage aus Sportfonds (RRB 335/2020)	10 000 000	0	-10 000 000	-100.0 %
Total ausbezahlte Beiträge Sport- und Lotteriefonds	-966 231	-937 450	28 781	3.0 %
Bestand Sonderrechnung COVID-19	9 033 769	-937 450	-9 971 219	-110.4 %
Bestandesnachweis	31. 12. 2020	31. 12. 2021		
Anfangsbestand Kto. Korr.	110 819 379	115 174 061	4 354 682	3.9 %
Einnahmenüberschuss	-4 679 087	8 893 647	13 572 734	290.1 %
Bestand Sonderrechnung COVID-19	9 033 769	-937 450	-9 971 219	-10.4 %
Bestand Kontokorrent Lotteriefonds	115 174 061	123 130 258	7 956 197	6.9 %
Bestand offene Verpflichtungen	-46 619 564	-39 328 446	7 291 118	15.6 %
Nettobestand Lotteriefonds	68 554 497	83 801 812	15 247 315	22.2 %

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

² Gemäss Verordnung vom 22. April 2020 über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Lotteriebereich (CKLV; BSG 101.7)

7.9.2 Sportfonds

Der Sportfonds wird verwendet für den Bau und Unterhalt von Sportanlagen, Anschaffung von Sportmaterial, Kurswesen, sportliche Veranstaltungen und Wettkämpfe und für besondere Massnahmen zur Förderung des Sports.

	Rechnung 2020	Rechnung 2021	Abweichung ggü. Vorjahr CHF	Vorjahr %
Einnahmen				
Zuweisung aus Lotteriefonds	8 600 000	15 200 000	6 600 000	76.7 %
Zinsen	153 938	0	-153 938	-100.0 %
Total Einnahmen	8 753 938	15 200 000	6 446 062	73.6 %
Ausgaben				
Sportbauten und -anlagen	2 514 290	3 998 820	1 484 530	59.0 %
Sportmaterial	1 088 980	984 760	-104 220	-9.6 %
Nachwuchs Breitensport	976 644	1 981 500	1 004 856	102.9 %
Nachwuchs Leistungssport	2 037 438	1 369 814	-667 624	-32.8 %
Kurswesen	228 777	93 350	-135 427	-59.2 %
Verbandsbeiträge	0	209 780	209 780	-
Europäische Sportwettkämpfe	43 820	8 610	-35 210	-80.4 %
Sportwettkämpfe	695 000	512 888	-182 112	-26.2 %
Sportliche Veranstaltungen im Breitensport	0	1 700	1 700	-
Besondere Projekte zur Förderung des Sports	0	5 730	5 730	-
Förderung Bes. Massnahmen	145 100	0	-145 100	-100.0 %
Verwaltungskosten	460 084	488 056	27 972	6.1 %
Abgrenzung Projekte 2019	-451 438	0	451 438	100.0 %
Abgrenzung Projekte 2020	552 000	-552 000	-1 104 000	-200.0 %
Abgrenzung Projekte 2021	0	1 423 546	1 423 546	-
Sondereinlage COVID-19 an Lotteriefonds (RRB 335/2020)	10 000 000	0	-10 000 000	-100.0 %
Total Ausgaben	18 290 695	10 526 554	-7 764 141	-42.4 %
Total Einnahmen	8 753 938	15 200 000	6 446 062	73.6 %
Total Ausgaben	18 290 695	10 526 554	-7 764 141	-42.4 %
Ausgabenüberschuss	-9 536 757	4 673 446	14 210 203	149.0 %
Bestandesnachweis	31. 12. 2020	31. 12. 2021		
Anfangsbestand Kto. Korr.	32 376 584	22 839 827	-9 536 757	-29.5 %
Ausgabenüberschuss	-9 536 757	4 673 446	14 210 203	149.0 %
Bestand Kontokorrent Sportfonds	22 839 827	27 513 273	4 673 446	20.5 %
Bestand offene Verpflichtungen	-6 490 430	-12 437 873	-5 947 443	-91.6 %
Nettobestand Sportfonds	16 349 397	15 075 400	-1 273 997	-7.8 %

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

8 Finanzdirektion (FIN)

8.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2021, Saldo II)

in Millionen CHF	Kosten	Erlöse
Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht	–4.4	0.3
Dienstleistungen Konzernfinanzen	–59.1	608.8
Finanzausgleich Bund-Kanton/Kanton-Gemeinden	–0.8	928.6
Steuern und Dienstleistungen	–155.6	5 502.8
Personal	–20.2	5.0
Informatik und Organisation	–116.1	77.0

8.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

in Millionen CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht	–4.2	–4.8	–4.1	0.7	13.8 %
Dienstleistungen Konzernfinanzen	391.2	286.4	549.7	263.4	92.0 %
Finanzausgleich Bund-Kanton/Kanton-Gemeinden	1 115.8	924.0	927.8	3.8	0.4 %
Steuern und Dienstleistungen	5 550.5	5 234.6	5 347.1	112.6	2.2 %
Personal	–16.1	–18.4	–15.2	3.2	17.6 %
Informatik und Organisation	–39.0	–41.2	–39.1	2.2	5.3 %
Total	6 998.2	6 380.5	6 766.3	385.8	6.0 %

8.3 Schwerpunkte der Tätigkeit

Am 30. März 2021 orientierte der Regierungsrat über die Ergebnisse der Jahresrechnung 2020. Bei einem Aufwand von CHF 11,9 Milliarden und einem Ertrag von CHF 11,9 Milliarden schloss die Erfolgsrechnung mit einem Überschuss von CHF 40,2 Millionen ab. Die Nettoinvestitionen lagen mit CHF 390,8 Millionen insgesamt um CHF 55,5 Millionen unter dem Voranschlag. Diese konnten mit einer Selbstfinanzierung von CHF 371,2 Millionen bzw. einem Finanzierungsfehlbetrag von CHF 19,6 Millionen nicht vollständig aus eigenen Mitteln finanziert werden.

Auch im Jahr 2021 moderierte und koordinierte die FIN den Prozess zur Erarbeitung des Voranschlags 2022 sowie Aufgaben- und Finanzplans 2023–2025. Dieser war unter anderem erneut stark durch die COVID-19-Pandemie und deren Auswirkungen auf den Finanzhaushalt geprägt.

Im Projekt «Enterprise Resource Planning» (ERP) wurde das «SAP Kanton Bern» in der Realisierungsphase der Etappe 1 gestützt auf die erarbeiteten Grundlagen und Spezifikationen umgesetzt. Die Realisierungsphase konnte mit der geplanten Vorabnahme im Herbst 2021 erfolgreich abgeschlossen und die Phase «Einführung» in Angriff genommen werden. Mit dem RRB 1114/2021 hat der Regierungsrat im Weiteren die Initialisierungsphase der Etappe 2 bewilligt. Um den Betrieb, die Planung und die Weiterentwicklung des SAP Kanton Bern künftig sicherzustellen, wird ein Customer Center of Expertise SAP Kanton Bern (CCoE SAP KTBE) aufgebaut und bis auf Weiteres bei der Finanzverwaltung (FV) angesiedelt.

Mit der Einführung eines ERP wird die Führung einer Betriebsbuchhaltung nicht mehr den bisherigen Stellenwert haben, wodurch auch die gesetzlichen Grundlagen anzupassen sind. Das ERP-Projekt wird daher auch zum Anlass genommen, das Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) einer formellen Totalrevision zu unterziehen und durch ein modernes Finanzhaushaltsgesetz (FHG) zu ersetzen. Das neue FHG und die zugehörige ebenfalls formell totalrevidierte Finanzhaushaltsverordnung (zurzeit Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen [FLV; BSG 621.13]) sollen per 1. Januar 2023 in Kraft treten.

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, den SNB-Gewinnausschüttungsfonds und den Fonds für Spitalinvestitionen ab dem 1. Januar 2023 gestaffelt aufzulösen. Die nicht mehr benötigten rund CHF 430,0 Millionen aus den beiden Fonds sollen für die Finanzierung des stark steigenden Investitionsbedarfs der kommenden Jahre eingesetzt werden.

In der Märzsession 2017 hatte der Grosse Rat eine Allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte (AN20) per 31. Dezember 2020 beschlossen. Gestützt auf diesen Beschluss sind im Kanton Bern insgesamt rund 730 000 Grundstücke neu zu bewerten. Gegen den vom Grossen Rat per Dekret auf 70 Prozent festgelegten «Ziel-Medianwert» ist beim Bundesgericht Beschwerde erhoben worden. Das Bundesgericht hiess die Beschwerde Ende 2021 gut. Der Regierungsrat wird die Auswirkungen des Bundesgerichtsentscheids beurteilen, sobald die schriftliche Urteilsbegründung vorliegt. Danach soll das weitere Vorgehen festgelegt werden.

Seit 1. Januar 2021 sind die revidierten Bestimmungen der Quellenbesteuerung auf Bundesebene in Kraft. Hauptziel dieser Gesetzesrevision ist die Beseitigung von Ungleichbehandlungen zwischen quellenbesteuerten und ordentlich besteuerten Personen

sowie eine unter den Kantonen einheitliche Berechnung der Quellensteuer.

Im Berichtsjahr wurden die Arbeiten zu einer Revision des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG, BSG 661.11) per 1. Januar 2024 an die Hand genommen und das Vernehmlassungsverfahren dazu gestartet.

Per 1. Januar 2021 traten die Richtlinien über die Führung, Steuerung und Aufsicht von Träger öffentlicher Aufgaben (sog. «Public Corporate Governance-Richtlinien» [PCG]) in Kraft. Sie lösten das bisherige «Gesamtkonzept der Aufsicht und des Controllings gegenüber den kantonalen Beteiligungen, Unternehmen und Institutionen» ab. Die neuen Richtlinien präzisieren und erweitern das bisherige Regelwerk im Bereich des kantonalen Beteiligungscontrollings. Gleichzeitig wird die Transparenz über die kantonale Steuerung und Aufsicht von Beteiligungen erhöht. Für die vollständige Umsetzung der PCG-Richtlinien gilt eine Übergangsfrist von zwei Jahren.

Mit dem RRB 1382/2021 verabschiedete der Regierungsrat die «Richtlinien über das Risikomanagement des Kantons Bern». Diese lösen per 1. Januar 2022 die bisherige «Risiko- und Versicherungsrichtlinie der Verwaltung des Kantons Bern» vom 27. Februar 2008 (RRB 323/2008) ab.

Die Umsetzung der Personalstrategie 2020–2023 wurde planmässig fortgeführt. Der Regierungsrat hat dabei mit RRB 699/2021 die «Strategie zur Förderung von Homeoffice und mobilem Arbeiten in der Kantonsverwaltung» verabschiedet. Er spricht sich damit klar für Homeoffice als mögliche Arbeitsform aus.

Im Januar 2021 hat der Regierungsrat die ICT-Strategie 2021–2025 verabschiedet. Die Strategie zielt darauf ab, die Informations- und Kommunikationstechnologie noch besser auf die Anforderungen der Fachbereiche auszurichten und die digitale Transformation der Kantonsverwaltung weiter voranzubringen.

Im September 2021 hat der Regierungsrat den Abschluss des Programms IT@BE zur Umsetzung der ICT-Strategie 2016–2020 genehmigt. Im Rahmen dieses Programms erfolgte seit Mitte 2016 eine umfassende organisatorische und technische Transformation der ICT der Kantonsverwaltung. Dazu wurden unter anderem knapp 10 000 Arbeitsplätze an über 300 Standorten im gesamten Kantonsgebiet auf den standardisierten, kantonalen Workplace migriert und eine zentrale Supportorganisation aufgebaut. Die ehemals heterogene und im Betrieb aufwendige ICT-Grundversorgung ist heute harmonisiert und kosteneffizient ausgerichtet.

Die Arbeiten in der Steuerverwaltung (SV) betreffend den notwendigen Technologiewechsel verschiedener ICT-Applikationen konnten planmässig fortgeführt werden.

Mit dem Gesetz vom 8. Juni 2021 über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBG; BSG 731.2) stimmte der Grosse Rat der Einführung des modernisierten und national vereinheitlichten öffentlichen Beschaffungsrechts im Kanton Bern zu. Der Regierungsrat setzte das neue Recht per 1. Februar 2022 in Kraft. Im Nachgang zum IVöBG hat der Regierungsrat ebenfalls die Verordnung vom 17. November 2021 zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBV; BSG 731.21) genehmigt. Auch sie wird per 1. Februar 2022 in Kraft gesetzt.

Für weiterführende und umfassendere Ausführungen vgl. Geschäftsbericht 2021, Band 1, Kapitel 4.2.6 «Berichterstattung der Finanzdirektion».

8.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Erfolgsrechnung					
Aufwand	-795 519 492	-837 050 793	-803 693 765	33 357 028	4.0 %
Ertrag	7 712 394 354	7 257 107 393	7 500 595 942	243 488 549	3.4 %
Saldo	6 916 874 861	6 420 056 600	6 696 902 177	276 845 578	4.3 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	-147 383 670	-147 714 483	-128 503 174	19 211 309	13.0 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	-189 490 167	-235 676 373	-215 618 670	20 057 703	8.5 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	-3 362 204	-3 166 570	-2 708 470	458 099	14.5 %
34 Finanzaufwand	-73 538 126	-67 240 000	-64 304 351	2 935 649	4.4 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	-344 854 407	-344 437 818	-357 857 130	-13 419 312	-3.9 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	-36 890 917	-38 815 550	-34 701 969	4 113 580	10.6 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	5 335 749 641	4 947 530 000	5 152 429 060	204 899 060	4.1 %
41 Regalien und Konzessionen	323 646 794	244 100 000	483 950 159	239 850 159	98.3 %
42 Entgelte	29 853 440	34 510 008	56 220 475	21 710 467	62.9 %
43 Verschiedene Erträge	96 177	100 000	911 113	811 113	811.1 %
44 Finanzertrag	156 043 596	122 364 800	147 766 157	25 401 357	20.8 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	2 257 995	523 000	45 080	-477 920	-91.4 %
46 Transferertrag	1 793 782 319	1 675 936 882	1 582 190 859	-93 746 023	-5.6 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	136 000 000	0	-136 000 000	-100.0 %
49 Interne Verrechnungen	70 964 391	96 042 703	77 083 037	-18 959 666	-19.7 %

Entwicklung der Erfolgsrechnung

In der Erfolgsrechnung der FIN resultierte im Jahr 2021 ein Ertragsüberschuss von CHF 6,7 Milliarden. Der Voranschlag wurde damit um CHF 276,8 Millionen oder 4,3 Prozent übertroffen. Unter Berücksichtigung des im Voranschlag als Ertrag enthaltenen gesamtstaatlichen Korrekturfaktors zur Erhöhung der Budgetgenauigkeit (CHF 136,0 Mio.) ist das Ergebnis auf Mehrerträge von CHF 398,5 Millionen und auf Minderaufwendungen von CHF 29,3 Millionen (ohne interne Verrechnungen) zurückzuführen.

Auf der Ertragsseite ergab sich eine grosse Verbesserung aus der sechsfachen Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) für das Geschäftsjahr 2020 (CHF +239,8 Mio.). Sehr positiv entwickelten sich zudem die Kantonssteuern (CHF +204,9 Mio.), namentlich bei den juristischen Personen und bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern. Über Budget lagen im Weiteren der Finanzertrag, wo höhere Dividenden aus den kantonalen Beteiligungen und ein Buchgewinn aus dem Verkauf von Aktienanteilen an der Hôpital du Jura bernois SA anfielen, und die Entgelte.

Stark rückläufig war demgegenüber der Transferertrag, da bei der Verrechnungssteuer gemäss Vorgabe des Bundes die Rückstellungen erhöht werden mussten und entsprechend ein Minderertrag resultierte (CHF -116,9 Mio.).

Auf der Aufwandseite führte die jährliche erfolgswirksame Neubewertung der Rückstellungen für Übergangseinlagen und Finanzierungsbeiträge an die Pensionskassen und für anwartschaftliche Treueprämien des Personals zu einer deutlichen Entlastung im Personalaufwand (CHF -11,4 Mio.). Der Rückgang beim Sachaufwand ist massgeblich auf die gegenüber der Planung geringeren Ausbauten des kantonalen Netzwerks (BE-Net), Projektverschiebungen und Entlastungen im Rahmen von IT@BE beim Amt für Informatik und Organisation (KAIO) zurückzuführen (CHF -14,6 Mio.). Die Zunahme beim Transferaufwand resultierte zur Hauptsache aus den höheren Anteilen der Gemeinden an den Erbschafts- und Schenkungssteuern (CHF +12,4 Mio.).

8.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Investitionsrechnung					
Ausgaben	-9 993 049	-13 171 000	-11 671 698	1 499 302	11.4 %
Einnahmen	10 282 167	0	4 934 005	4 934 005	0.0 %
Saldo	289 117	-13 171 000	-6 737 692	6 433 308	48.8 %
Ausgaben					
50 Sachanlagen	-42 020	0	-78 305	-78 305	0.0 %
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0 %
52 Immaterielle Anlagen	-9 951 029	-13 171 000	-11 593 393	1 577 607	12.0 %
54 Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0 %
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0 %
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	123 920	0	0	0	0.0 %
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0.0 %
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
65 Übertragung von Beteiligungen	10 158 246	0	4 934 005	4 934 005	0.0 %
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0 %
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %

Entwicklung der Investitionsrechnung

In der Investitionsrechnung der FIN ist im Jahr 2021 ein Ausgabenüberschuss von CHF 6,7 Millionen zu verzeichnen. Der Voranschlag wurde damit um CHF 6,4 Millionen unterschritten. Diese Veränderung resultiert zur Hauptsache aus dem Verkauf von weiteren Ak-

tionenanteilen an der Hôpital du Jura bernois SA, womit eine Einnahme von CHF 4,9 Millionen erzielt wurde, welche im Voranschlag nicht enthalten war.

8.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der FIN

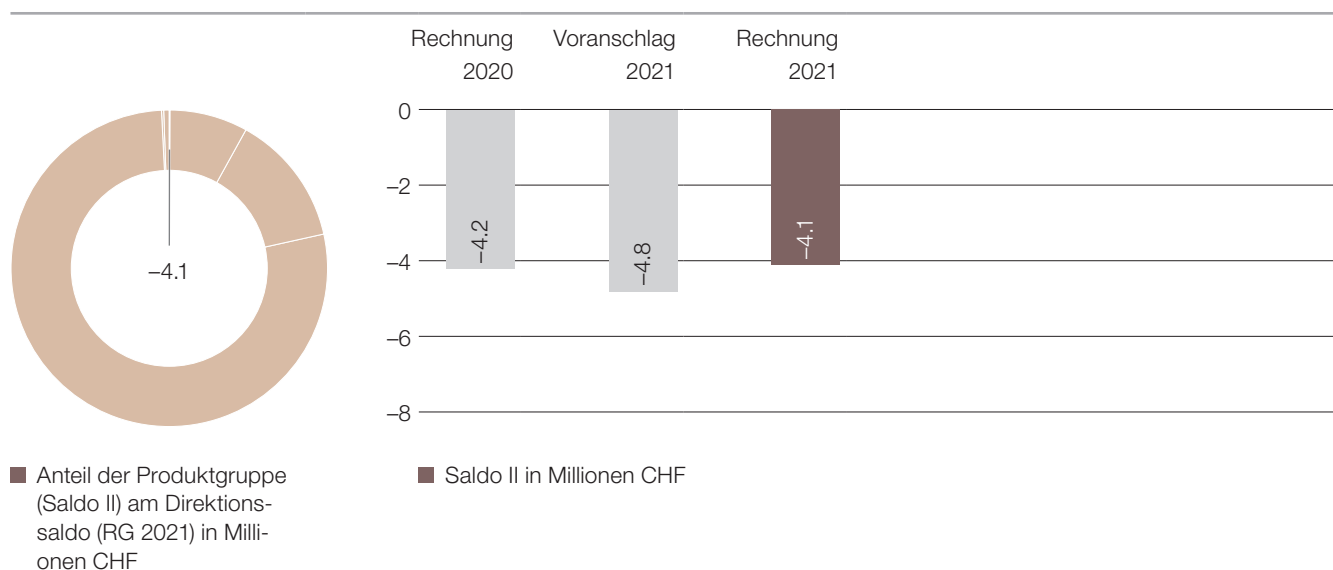
2017	2018	2019	2020	2021
965.2	964.9	1 003.7	999.0	999.5

Kommentar

Der Personalbestand der FIN, ausgedrückt in Vollzeitstellen bzw. Vollezeiteinheiten (VZE), war im Berichtsjahr stabil. Die Veränderungen in den einzelnen Organisationseinheiten hielten sich die Waage.

8.7 Produktgruppen

8.7.1 Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht



Beschreibung

Dienstleistungen im Rahmen der Produktgruppe «Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht»: Fachliche Unterstützung der Finanzdirektorin oder des Finanzdirektors in allen Aufgabenbereichen der Direktion. Vorbereitung und Vorberatung von Direktions-, Regierungs- und Grossratsgeschäften. Bereitstellung und Koordination relevanter Führungsinformationen, insbesondere in der Finanz-, Steuer- und Personalpolitik sowie im Informatikbereich. Begleitung und Beurteilung von Regierungsgeschäften der DIR/STA/JUS im Rahmen des Mitberichtsverfahrens. Betreuung und Bewirtschaftung von Beteiligungen (insbesondere BEKB und Bedag Informatik AG). Formulierung der Beteiligungspolitik. Führung von oder Mitarbeit in direktionsinternen oder gesamtstaatlichen Projekten.

Planung und Koordination des direktionsinternen Ressourceneinsatzes (Finanzen, Personal, Informatik und Raum).

Sicherstellen der Prozessmoderation für die Erarbeitung von Voranschlag sowie Aufgaben-/Finanzplan. Planung sowie Aufzeigen der künftigen finanziellen Entwicklung des Kantons.

Rechtliche Beratung; Gesetzgebung im Zuständigkeitsbereich der FIN (soweit diese nicht einem Amt übertragen ist); Instruktion von Beschwerdeverfahren gegen Verfügungen der Ämter; Vertretung in Verfahren vor Verwaltungsjustizbehörden und Gerichten.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	148 362	120 000	170 599	50 599	42.2 %
(-) Personalkosten	-3 859 670	-3 926 937	-3 946 386	-19 448	-0.5 %
(-) Sachkosten	-514 650	-946 269	-366 351	579 918	61.3 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	260	0	820	820	0.0 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-4 225 698	-4 753 207	-4 141 318	611 889	12.9 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	-87 264	-100 000	-83 975	16 025	16.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	99 332	101 000	129 890	28 890	28.6 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-4 213 630	-4 752 207	-4 095 403	656 804	13.8 %
(+/-) Abgrenzungen	-260	0	-820	-820	0.0 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-4 213 890	-4 752 207	-4 096 223	655 984	13.8 %

Saldo I Globalbudget Produkte

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	
in CHF					%
Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht	-4 225 698	-4 753 207	-4 141 318	611 889	12.9 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2021**

Der Produktgruppensaldo schliesst gegenüber dem Voranschlag um CHF 0,7 Millionen (14 %) besser ab. Das positive Ergebnis resultiert im Wesentlichen aus tieferen Sachkosten (CHF 0,6 Mio.), insbesondere aufgrund von tieferen Aufwendungen im Bereich Dienstleistungen Dritter im Zusammenhang mit Projekten in der

FIN. Weiter fielen ertragsseitig die Einnahmen aus Kantonsvertretungsmandaten sowie aus dem Salzregal um total CHF 0,1 Millionen (36 %) höher aus als budgetiert.

Entwicklungsschwerpunkte

Folgende Arbeiten bildeten im Berichtsjahr die Schwerpunkte:

*Finanzpolitik**Direktionsführung*

- Mitberichte: Beurteilung von rund 430 Geschäften anderer DIR/STA/JUS aus allen kantonalen Politikbereichen im Rahmen der Mitberichtstätigkeit.
- Regierungs- und Grossratsgeschäfte: Erarbeitung bzw. Prüfung von 200 Geschäften der FIN zuhanden des Regierungsrates bzw. des Grossen Rates.
- Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern: Beantwortung von rund 100 Anfragen, hauptsächlich aus dem Steuerbereich.
- Steuerpolitik: Revision 2021 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG; BSG 661.11): Vernehmlassungsvorlage erarbeitet; Allgemeine Neubewertung 2020 (AN20): Umsetzungsarbeiten (inkl. Einsprachenbearbeitung).
- Informatikbereich: Programm IT@BE: Erfolgreicher Abschluss des Programmes und damit der ICT-Strategie 2016–2020; ICT-Strategie 2021–2025: Umsetzungsarbeiten, insbesondere bezüglich der neuen Governance im Bereich der ICT und der digitalen Verwaltung; Gesetz vom 8. Juni 2021 über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBG; BSG 731.2): In zweiter Lesung vom Grossen Rat genehmigt; Verordnung vom 17. November 2021 zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBV; BSG 731.21): Vom Regierungsrat genehmigt; Gesetz vom 5. Juni 2002 über die Aktiengesellschaft Bedag Informatik (BIG; BSG 152.031.2): Revisionsarbeiten; ERP-Projekt: Start der Realisierungsphase für die SAP-Einführung; Abschluss des Projektes «newweb@BE» in der FIN (neue Internetauftritte).
- Personalpolitik: Führungsunterstützung und Beurteilung von Geschäften des Personalamtes (PA) (u.a. personalrechtliche Massnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie, Homeoffice-Strategie, Gehaltspolitik, Lohnvergleichsanalyse).

- Führungsunterstützung und Beurteilung von Geschäften der FV (insbesondere auch im Zusammenhang mit dem ERP-Projekt).
- Leitung des Prozesses zur Erarbeitung des Voranschlags 2022 und des Aufgaben- und Finanzplans 2023–2025 auf Ebene des Gesamtstaates, insbesondere unter Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie.
- Erarbeitung finanzpolitischer Grundlagen und Varianten für die Priorisierung der Hochbauinvestitionen.
- Erarbeitung von Richtlinien über das Risikomanagement des Kantons Bern.
- Erstmalige Berichterstattung über die Trägerinnen / Träger öffentlicher Aufgaben gemäss den neuen PCG-Richtlinien.

Recht- und Gesetzgebung

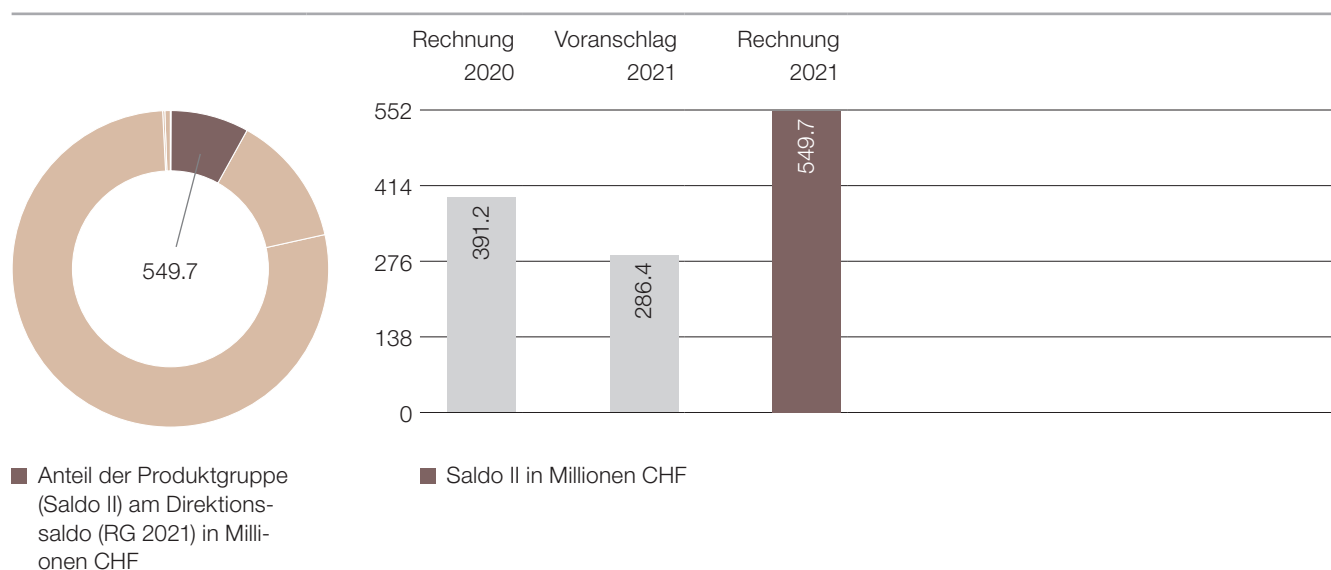
- Erste Lesung in der Frühlingssession 2022 des neuen Finanzhaushaltsgesetzes (FHG), das eine formelle Totalrevision des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) darstellt.
- Erste Lesung in der Frühlingssession 2022 des Gesetzes über die Auflösung des SNB-Gewinnausschüttungsfonds und des Fonds für Spitalinvestitionen.
- Unterstützung der Finanzkommission im Zusammenhang mit der Parlamentarischen Initiative 189–2019 Köpfli (Wohlen, glp) Mehrjahresbetrachtung bei der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung.

Chancen und Risiken

In der Produktgruppe «Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht» bestehen in finanzieller Hinsicht keine relevanten Chancen und Risiken.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2020 und 2021)	2020	2021
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	220	195
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	9	10
Anzahl der traktandierten politischen parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	33	21
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere Direktion oder an die Staatskanzlei	524	428
Anzahl der eingereichten Beschwerden	7	4
Anzahl der erledigten Beschwerden	4	7

8.7.2 Dienstleistungen Konzernfinanzen**Beschreibung**

Die FV erbringt für den Gesamtkonzern hauptsächlich folgende Querschnittsaufgaben im Finanzbereich: Führen der gesamtsstaatlichen Finanz- und Betriebsbuchhaltung, Erstellen des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts, Sicherstellung der Zahlungsbereitschaft des Kantons, An- und Verkauf von Beteiligungen,

Bereitstellen und Wartung der systemtechnischen Instrumente zur Führung der Finanz- und Betriebsbuchhaltung sowie der Leistungsrechnung, Koordination des gesamtsstaatlichen Versicherungsmanagements.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
(+) Erlöse	127 874 676	107 953 600	124 972 474	17 018 874	15.8%
(-) Personalkosten	-6 731 556	-8 504 656	-7 695 097	809 559	9.5%
(-) Sachkosten	-19 530 771	-24 242 825	-20 464 210	3 778 615	15.6%
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-33 938 282	-32 841 997	-30 905 978	1 936 018	5.9%
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0%
Saldo I (Globalbudget)	67 674 066	42 364 122	65 907 188	23 543 067	55.6%
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	323 552 253	244 007 000	483 822 893	239 815 893	98.3%
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	391 226 319	286 371 122	549 730 081	263 358 960	92.0%
(+)/(-) Abgrenzungen	-31 834 543	-28 366 061	-24 803 290	3 562 771	12.6%
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	359 391 776	258 005 061	524 926 791	266 921 730	103.5%

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
Tresorerie	93 662 944	76 217 536	94 109 624	17 892 088	23.5%
Versicherungsmanagement	-1 820 452	-1 927 002	-1 850 121	76 880	4.0%
Konzernrechnungswesen	-1 700 570	-1 913 423	-1 594 173	319 250	16.7%
ERP und Prozessunterstützung	-22 467 856	-30 012 990	-24 758 142	5 254 848	17.5%

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2021**

Der Saldo I (Erlösüberschuss) wird in der Jahresrechnung 2021 im Vergleich zum Voranschlag um CHF 23,6 Millionen überschritten. Die positive Abweichung gegenüber dem Voranschlag ergibt sich hauptsächlich aus Mehrerlösen aus Dividenden von CHF 8,8 Millionen, dem Buchgewinn aus dem Verkauf von 17 Prozent des Ak-

tienkapitals der Hôpital du Jura Bernois SA, St. Imier im Umfang von CHF 8,1 Millionen und aus dem Negativzinsbetrag von CHF 3,8 Millionen. Die restliche Differenz von CHF 2,9 Millionen setzt sich aus Minderaufwendungen im ERP-Projekt sowie diversen kleineren Abweichungen zusammen.

Entwicklungsschwerpunkte*Konzernrechnungswesen*

Der Regierungsrat konnte das definitive Rechnungsergebnis des Kantons Bern für das Jahr 2020 Anfang Juni 2021 präsentieren. Die FK hat eine Beeinträchtigung der Ordnungsmässigkeit im Bereich der Anlagenbuchhaltung festgestellt. Da aufgrund der bestehenden Prozesse, Systeme und Organisation des Rechnungswesens die Einschränkung nicht innert nützlicher Frist korrigiert werden konnte, hat die FK der Finanzkommission und dem Grossen Rat empfohlen, die Jahresrechnung 2020 dennoch zu genehmigen. In der Folge hat der Grosse Rat den Geschäftsbericht mit der Jahresrechnung 2020 am 8. Juni 2021 mit 152 Ja-Stimmen bei keiner Gegenstimme und Enthaltung genehmigt.

Die Jahresrechnung 2020 wurde nach den Prinzipien von HRM2/IPSAS geführt und die Qualität des Abschlusses konnte gegenüber dem Vorjahr erneut verbessert werden. Die seit der Einführung von HRM2/IPSAS eingeleiteten Massnahmen zur Sicherstellung der Qualität des Abschlusses werden laufend geprüft und bei Bedarf angepasst.

Tresorerie

Im Berichtsjahr wurde langfristiges Kapital in der Höhe von CHF 350,0 Millionen aufgenommen. Die langfristigen Fälligkeiten beliefen sich auf CHF 400,0 Millionen. Die Differenz wurde kurzfristig und mittels Rückforderung von Verrechnungssteuerguthaben beim Bund refinanziert. Die Tresoriereschuld hat gegenüber dem Vorjahr um CHF 65,2 Millionen zugenommen. Dies auch aufgrund der Vorfinanzierung von COVID-19-Härtefallzahlungen durch den Kanton Bern.

Die SNB hat eine sechsfache Gewinnausschüttung vorgenommen. Anstelle der im Voranschlag eingestellten CHF 244,0 Millionen konnten CHF 483,8 Millionen verbucht werden. Der Ausweis erfolgt in der Betriebsbuchhaltung unter Saldo II.

Die Erlöse fallen um CHF 17,0 Millionen höher aus als geplant. Die Verbesserung ist auf höhere Dividendenerträge von gesamthaft CHF 8,8 Millionen zurückzuführen, dies hauptsächlich aufgrund der höheren Ausschüttung der BKW. Zudem entstand durch die Veräusserung von 17 Prozent des Aktienkapitals der Hôpital du Jura bernois S.A. ein Buchgewinn von CHF 8,1 Millionen.

ERP und Prozessunterstützung

Der Betrieb des Finanzinformationssystems FIS verlief ohne Probleme. Wie bereits im Vorjahr wurden auch im Jahr 2021 die Systemanpassungen und Ausbauten des FIS auf ein Minimum beschränkt, da das System im Rahmen des ERP-Projekts abgelöst wird.

Im ERP-Projekt konnte im Herbst 2021 die Phase Realisierung der Etappe 1 erfolgreich abgeschlossen und nachfolgend die Phase Einführung gestartet werden. Weiter konnte organisatorisch die

Umwandlung der bisherigen Abteilung Dienstleistungen Haushaltsführung (DHF) in das Customer Center of Expertise SAP Kanton Bern (CCoE SAP KTBE) unter neuer Führung vollzogen werden.

Trotz der Coronavirus-Krise und dem damit verbundenen Arbeiten im Homeoffice sind die Umsetzungsarbeiten im ERP-Projekt auf Kurs. Allerdings verlangt diese Art von Zusammenarbeit in einem extrem komplexen Projekt ein überdurchschnittliches Engagement aller Beteiligten und Betroffenen.

Versicherungsmanagement

Für die Fachstelle Versicherungsmanagement standen im Berichtsjahr folgende Hauptaufgaben im Vordergrund:

- Betreuung des gesamtstaatlichen Versicherungsportfolios gemäss der Risiko- und Versicherungsrichtlinie des Regierungsrates (vgl. RRB 0323/2008).
- Bewirtschaftung des kantonalen Schadenpools (vgl. RRB 1404/2012) und die damit einhergehende stetige Optimierung der Deckungssituation in den als versicherungswürdig erachteten Risikobereichen des Kantons Bern.
- Beratung der Ämter, Dienststellen und angegliederten (Hoch-)schulen in Versicherungsfragen im Rahmen des Inhousebroker-Modells sowie Abwicklung der nachstehenden Schwerpunktgeschäfte:
 - Öffentliche Ausschreibung der Motorfahrzeug-Flottenversicherungen für sämtliche, auf kantonale Institutionen und angegliederte Betriebe immatrikulierte Fahrzeuge sowie Erneuerung des zugehörigen Objektkredits durch den Grossen Rat.
 - Ausserordentliche Verlängerung (aufgrund von Abhängigkeiten zum ERP-Projekt) der Krankentaggeldversicherung für das gesamte Kantonspersonal.
 - Teilmodifikation sowie Verlängerung der Privathaftpflicht- und Kollektiv-Unfallversicherung für fremdplatzierte Pflegekinder mit Wohnsitz im Kanton Bern.
 - Verlängerung der Haftpflichtversicherung zur Deckung von Risiken betreffend die Durchführung von Massenimpfungen gegen COVID-19 in kantonalen Impfzentren sowie durch mobile Impfteams.
 - Aktualisierung und Optimierung der elektronischen Schadenmeldeprozesse sowie des Internetauftritts im Zusammenhang mit dem gesamtstaatlichen Projekt «newweb@BE».

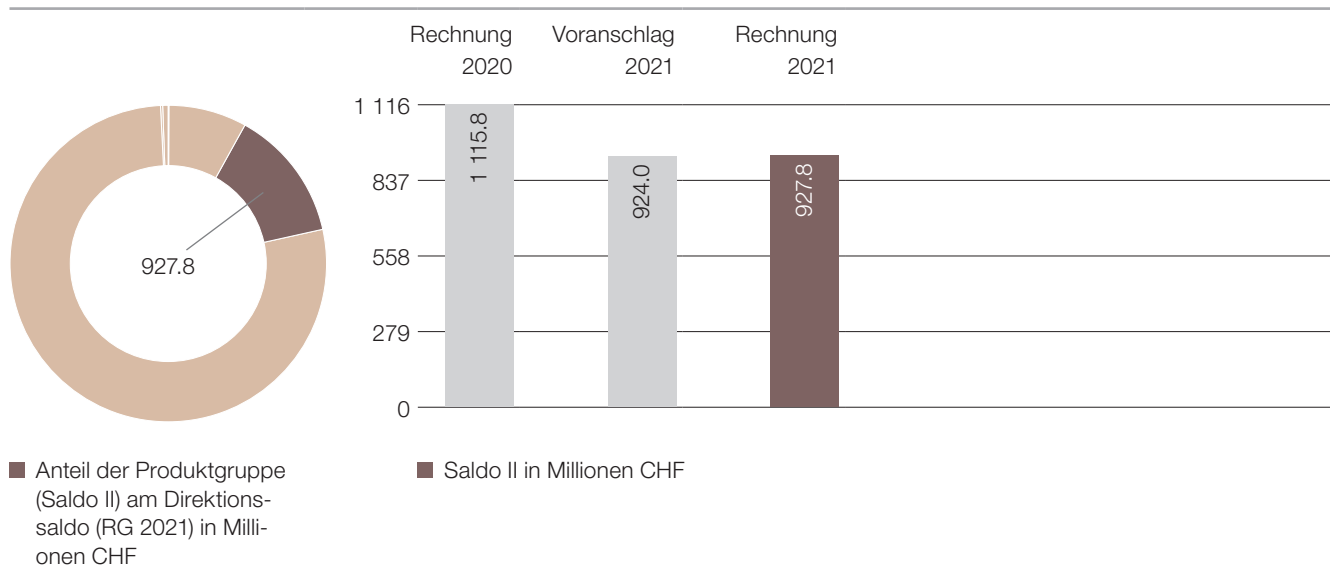
Chancen und Risiken

Die SNB erwartet für das Geschäftsjahr 2021 einen Gewinn von rund CHF 26,0 Milliarden. Die Ausschüttungsreserve per 31. Dezember 2020 beträgt CHF 90,9 Milliarden. Somit kann wiederum von einer sechsfachen Gewinnausschüttung ausgegangen werden.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2020 und 2021)	2020	2021
Anzahl durch die FV betreuter rechnungsführender Organisationseinheiten (RfOE) im Konzern	55	55
Anzahl Benutzerinnen / Benutzer des Finanzinformationssystems FIS (inkl. Zeiterfassung Time)	14 000	14 000
Anzahl verarbeiteter Auszahlungen	1 216 982	997 042
Durchschnittlicher Bestand der flüssigen Mittel (in Mio. CHF)	46	22
Anzahl durchgeführter Kurse für Mitarbeitende im Bereich Finanz- und Rechnungswesen (Kursprogramm)	13	70
Höhe der Risikokosten (bestehend aus den zentral finanzierten jährlichen Versicherungsprämien und den jährlichen anfallenden Schadenkosten im Schadenpool) (in Mio. CHF)	2	3
Anzahl Schadenfälle im Schadenpool	467	442

8.7.3 Finanzausgleich Bund – Kanton/Kanton – Gemeinden



Beschreibung

Der Finanz- und Lastenausgleich Bund – Kanton soll die kantonale Finanzautonomie stärken und die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit und in der Steuerbelastung zwischen den Kantonen verringern. Die FV vereinnahmt die zweckfreien Mittel aus dem Ressourcenausgleich, dem Lastenausgleich und dem Härteausgleich und stellt zusammen mit der SV die Kontrolle der Berechnungen des Bundes innerhalb der Anhörungsfrist sicher.

Der Finanz- und Lastenausgleich Kanton – Gemeinden bezweckt, die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden zu mildern. Die FV stellt den Vollzug des Finanzausgleichs sicher und koordiniert den Lastenausgleich. Zudem erstellt sie die Finanzstatistik der Gemeinden und übernimmt für den Kanton Koordinationsaufgaben im Bereich Statistik.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	8 415	10 000	157 100	147 100	1471.0 %
(-) Personalkosten	-770 415	-756 738	-699 745	56 993	7.5 %
(-) Sachkosten	-43 948	-108 034	-69 074	38 959	36.1 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	0	0	0	0	0.0 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-805 948	-854 771	-611 719	243 052	28.4 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	1 116 588 285	924 839 764	928 425 675	3 585 911	0.4 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	1 115 782 337	923 984 993	927 813 956	3 828 963	0.4 %
(+)/(-) Abgrenzungen	-649 685	-578 899	-506 190	72 710	12.6 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	1 115 132 652	923 406 094	927 307 767	3 901 673	0.4 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Vollzug Finanz- und Lastenausgleich Kanton-Gemeinden	-463 520	-529 068	-297 583	231 486	43.8 %
Kantonale Statistikkoordination und Finanzstatistik	-333 283	-324 265	-299 480	24 786	7.6 %
Finanzausgleich Bund-Kanton	-9 145	-1 438	-14 656	-13 219	-919.6 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2021**

Mit Urteil vom 28. Juli 2021 hat das Schweizerische Bundesgericht die Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 30. September 2020 betreffend die Verfügung des Lastenausgleichs «Neue Aufgabenteilung» vom 31. Mai 2018 abgewiesen. Die Verrechnung der kumulierten Verzugszinsen gegenüber den beschwerdeführenden Gemeinden führt zu einer positiven Abweichung der Erlöse im Vergleich zum Voranschlag (Saldo I).

Die Gesamtsummen (Saldo II) im innerkantonalen Finanzausgleich für den Disparitätenabbau (horizontaler Finanzausgleich) und die Mindestausstattung an die finanzschwächsten Gemeinden (vertikaler Finanzausgleich) ändern sich jährlich aufgrund der Entwicklung der Steuerkraft der einzelnen Gemeinden.

Entwicklungsschwerpunkte

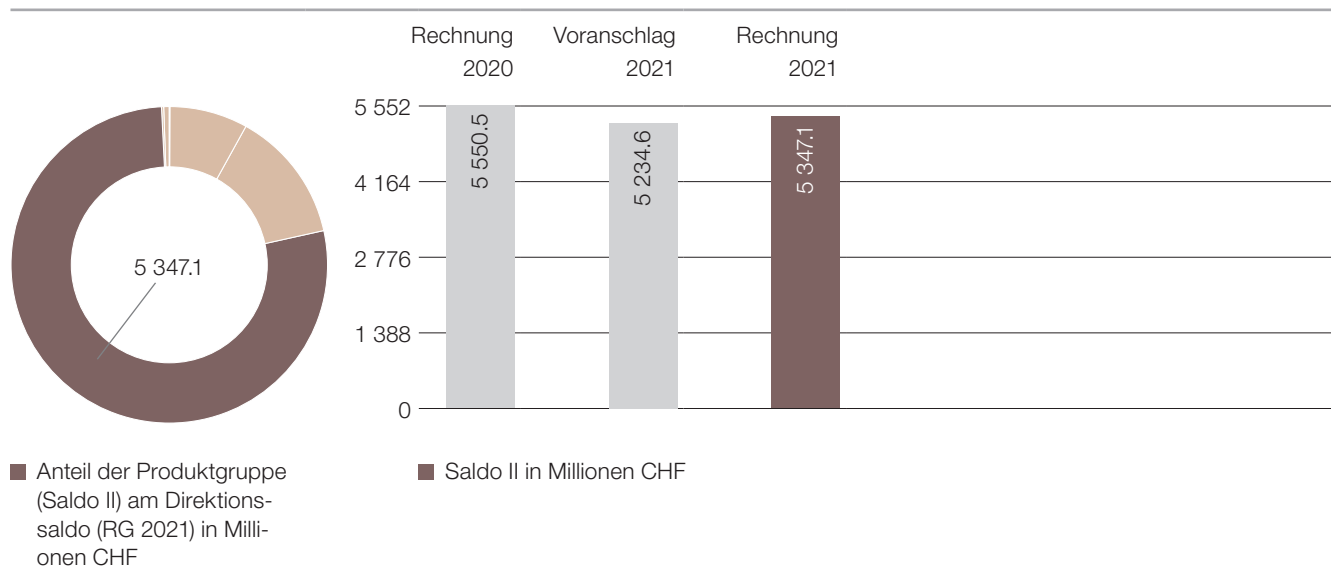
Keine ausserhalb des Tagesgeschäfts.

Chancen und Risiken

Keine.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2020 und 2021)	2020	2021
Ausgleichsvolumen im Finanzausgleich Kanton – Gemeinden (Disparitätenabbau, Mindestausstattung, pauschale Abgeltung Zentrumslasten, geografisch-topografischer Zuschuss, soziodemografischer Zuschuss) (in Mio. CHF)	280	289
Anzahl Gemeinden mit Mindestausstattung (finanzielle Unterstützung seitens Kanton zur Aufrechterhaltung eines Grundangebots an öffentlichen Gütern und Dienstleistungen)	152	154
Anzahl Gemeinden mit geografisch-topografischem Zuschuss	226	226
Anzahl Verfügungen gegenüber Gemeinden (Finanzausgleich, Massnahmen für besonders belastete Gemeinden, Lastenausgleich neue Aufgabenteilung)	1 406	1 399
Einnahmen pro Einwohnerin / Einwohner im Bundesfinanzausgleich NFA (Ressourcenausgleich, Lastenausgleich, Härteausgleich) (in CHF)	1 078	891
Anzahl der im kantonalen Statistikportal publizierten Statistiksteckbriefe (Einträge) der Direktionen	131	125

8.7.4 Steuern und Dienstleistungen**Beschreibung**

Vollständiger, richtiger und zeitgerechter Versand der Steuererklärungen an natürliche und juristische Personen (inklusive Registerführung juristische Personen), Eingangsverarbeitung, Prüfen der Steuererklärungen und Erlass der Verfügungen.

Gewährung von Zahlungserleichterungen und Erlass. Durch die SV gewährte Unterstützung für Gemeinden, Kirchgemeinden, Bund, andere Direktionen, die Staatskanzlei und übrige Institutionen des Kantons.

Fakturierung, Inkasso und Verbuchung der periodischen und aperiodischen Steuern.

Deckungsbeitragschema

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag	
in CHF				CHF	%
(+) Erlöse	55 034 668	50 350 500	59 031 208	8 680 708	17.2 %
(-) Personalkosten	-98 829 835	-101 560 424	-98 918 324	2 642 100	2.6 %
(-) Sachkosten	-61 754 288	-64 809 591	-57 646 766	7 162 825	11.1 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-13 600 958	-2 554 982	952 155	3 507 137	137.3 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-119 150 412	-118 574 497	-96 581 727	21 992 770	18.5 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	-728 480	-730 000	0	730 000	100.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	5 670 414 533	5 353 875 300	5 443 722 976	89 847 676	1.7 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	5 550 535 640	5 234 570 803	5 347 141 249	112 570 446	2.2 %
(+)/(-) Abgrenzungen	-39 944 427	68 430 049	-55 340 001	-123 770 050	-180.9 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	5 510 591 213	5 303 000 852	5 291 801 248	-11 199 605	-0.2 %

Saldo I Globalbudget Produkte

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag	
in CHF				CHF	%
Steuern	-101 068 995	-102 428 275	-85 083 390	17 344 885	16.9 %
Bezug und Dienstleistungen für andere Institutionen	-18 081 418	-16 146 222	-11 498 337	4 647 885	28.8 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2021**

Der Saldo I (Globalbudget) der Produktgruppe schliesst im Rechnungsjahr 2021 mit einer Saldoverbesserung von CHF 21,9 Millionen (18,6 %) ab.

Die Erlöse sind gegenüber dem Voranschlag um CHF 8,7 Millionen höher ausgefallen. Die Gebühren für Amtshandlungen, wie z.B. Fristverlängerungen oder Mahngebühren sowie die Anpassung der Verordnung vom 28. Oktober 2009 über die Vergütung von Dienstleistungen im Steuerverfahren (DStv; BSG 661.113) bewirkten Mehrerlöse im Umfang von rund CHF 9,0 Millionen.

Bei den Sachkosten führten Einsparungen bei Dienstleistungen Dritter, Portokosten und der Verzinsung zu viel bezahlter Steuern zu einem Minderaufwand von CHF 1,8 Millionen. Durch Preissenkungen bei der ICT-Grundversorgung konnten die Kosten gegenüber dem Voranschlag um rund CHF 4,0 Millionen unterschritten werden.

Infolge von vakanten Stellen, Rotationsgewinnen und Rückerstattungen von EO/UV Taggelder resultierte bei den Personalkosten ein um CHF 2,6 Millionen tieferer Aufwand als budgetiert.

Die kalkulatorischen Zinsen und Abschreibungen wurden durch die Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen von CHF 3,1 Millionen positiv beeinflusst.

Steuerertrag

Natürliche Personen: Die Steuerverwaltung stützte sich im Juni 2020 für die Prognose für das Jahr 2021 auf ihre Ertragsentwicklungsstatistik, die Entwicklung der AHV-Einkommen sowie die Wirtschaftsprognosen namhafter Wirtschaftsinstitute. Aufgrund der Coronavirus-Krise wurde zusätzlich eine bernspezifische Branchenanalyse durchgeführt, welche massgeblich in die Prognose eingeflossen ist. Das Ergebnis bei den Einkommenssteuern inklusive Quellensteuern, Sonderveranlagungen und Vermögenssteuern liegt gegenüber dem Voranschlag um CHF 17,0 Millionen tiefer. Die Abweichung zum Voranschlag beträgt 0,4 Prozent, was einer Punktländung entspricht. Gegenüber der Rechnung 2020 resultiert ein Minderertrag von CHF 186,0 Millionen (4,1 %).

Entwicklungsschwerpunkte*Periodische Steuern*

Der Trend zum elektronischen Ausfüllen der Steuererklärung hält an. Im Jahr 2021 haben knapp 460 000 steuerpflichtige Personen ihre Steuererklärung 2020 online ausgefüllt, davon haben über 300 000 Personen diese vollständig elektronisch eingereicht. Das sind mehr als doppelt so viele wie im Vorjahr. Der Anstieg ist unter anderem damit zu erklären, dass TaxMe seit dem Steuerjahr 2020 nur noch online zur Verfügung steht. Der Anteil der auf Papier eingereichten Steuererklärungen ging um weitere 3,5 Prozent gegenüber dem Vorjahr zurück und liegt klar unter 10 Prozent.

Die qualitativen Vorgaben gemäss Leistungsvereinbarung zwischen der FIN und der SV wurden im Berichtsjahr 2021 wiederum gut erfüllt. Die quantitativen Vorgaben wurden weitestgehend erreicht, wobei die Ergebnisse insbesondere beim Massengeschäft der natürlichen Privatpersonen spürbar unter den Vorjahreswerten liegen. Per 31. Dezember 2021 waren rund 85 Prozent (498 709) der unselbstständig Erwerbstätigen veranlagt. Der Zielwert von 95 Prozent

Gewinn- und Kapitalsteuern: Die Erträge der Gewinn- und Kapitalsteuern sind gegenüber dem Voranschlag um CHF 148,9 Millionen höher ausgefallen. Die Abweichung beträgt 34,7 Prozent. Die SV rechnete aufgrund der Unsicherheiten und den beschlossenen Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise mit einem deutlich stärkeren Rückgang der Erträge. Die befürchteten Mindererträge sind, auch durch die staatlichen Unterstützungsmassnahmen, nicht im erwarteten Ausmass eingetroffen. Zudem gab es in der Coronavirus-Krise in einzelnen Branchen Zuwachs, welcher zum Zeitpunkt der Budgetierung noch nicht vorhersehbar war. Gegenüber dem Ergebnis des Jahres 2020 haben die Erträge der juristischen Personen um CHF 51,7 Millionen (8,2 %) abgenommen.

Bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern hat sich das Ergebnis aufgrund von sehr hohen Einzelfällen mit CHF 62,2 Millionen (103,6 %) gegenüber dem Voranschlag mehr als verdoppelt. Im Bereich der Grundstückgewinnsteuern ist wiederum ein sehr gutes Ergebnis zu verzeichnen. Der Voranschlag wurde um CHF 11,0 Millionen übertroffen. Gegenüber dem Ergebnis 2020 bedeutet dies eine Zunahme von rund CHF 5,5 Millionen. Das Ertragswachstum führt die SV unter anderem auf die steigenden Liegenschaftspreise und das immer noch tiefe Zinsniveau zurück.

Anteile an der Direkten Bundessteuer und der Verrechnungssteuer: Der Ertrag liegt CHF 116,8 Millionen unter dem Voranschlag. Bei den Verrechnungssteuern vermeldete die Eidgenössische Steuerverwaltung einen höheren Rohertrag gegenüber dem Vorjahr. Der Bund hat jedoch aufgrund einer neuen und verbesserten Datengrundlage die Schätzung des Rückstellungsbedarfs (Restatement) rückwirkend per 31. Dezember 2020 angepasst. Dies führte zu höheren Rückstellungen von CHF 66,4 Millionen. Zudem mussten für das Jahr 2021 Rückstellungen im Umfang von rund CHF 52,0 Millionen gebildet werden. Bei der Direkten Bundessteuer liegt das Ergebnis um rund CHF 0,1 Million höher als budgetiert, was einer Punktländung entspricht. Gegenüber dem Ergebnis 2020 bedeutet dies eine Zunahme von CHF 40,7 Millionen.

per Februar 2022 kann voraussichtlich nicht erreicht werden. Ein massgeblicher Grund dafür ist, dass die Leistung des Veranlagungsautomaten durch die COVID-19-Pandemie Situation deutlich reduziert wurde. Die SV hat Massnahmen ergriffen, um die Automatenleistung zu optimieren und auf den Stand der Vorjahre zu bringen. Bei den selbstständig Erwerbstätigen inkl. Landwirtinnen und Landwirten liegen die Ergebnisse mit 37 945 Veranlagungen (rund 67 %) per 31. Dezember 2021 auf dem Niveau des Vorjahres. Bei den juristischen Personen wurden die Veranlagungsvorgaben erreicht.

Die Arbeiten an der Allgemeinen Neubewertung der nicht-landwirtschaftlichen Immobilien (AN20) wurden fortgesetzt. Wegen der knappen personellen Ressourcen sowie der Verzögerungen aufgrund des unsicheren Verfahrens um den Zielmedianwert besteht jedoch ein deutlicher Arbeitsrückstand gegenüber dem Zeitplan. Die hängigen amtlichen Werte führen zu einer Verzögerung der Veranlagung bei den periodischen Steuern. Die SV hat betreffend

AN20 ein enges Monitoring eingerichtet sowie Beschleunigungsmassnahmen ergriffen.

Die COVID-19-Pandemie hat auch im Jahr 2021 die Arbeiten der SV spürbar geprägt. Insbesondere Buchprüfungen und Vor-Ort-Begehungen zur amtlichen Bewertung konnten nur stark eingeschränkt durchgeführt werden. Zusammen mit dem gleichzeitig erfolgten Abbau von 9,5 Stellen (Planungserklärung Brönnimann) hat dies zu einer spürbaren Mehrbelastung der Mitarbeitenden und einer Verschlechterung der Produktionszahlen bei nahezu allen Produkten der SV geführt.

Quellensteuern

Seit 1. Januar 2021 sind die revidierten Bestimmungen der Quellenbesteuerung gültig. Ein Hauptziel dieser Gesetzesrevision ist die Beseitigung von Ungleichbehandlungen zwischen quellenbesteuerten und ordentlich besteuerten Personen. Die Arbeitgebenden müssen die geschuldeten Quellensteuern direkt mit dem anspruchsberechtigten Kanton und nach dessen Weisungen und Tarifen monatlich abrechnen. Diese Änderungen haben umfassende Systemänderungen nach sich gezogen. Die daraus resultierenden Bearbeitungsrückstände werden momentan mit grossem Arbeitseinsatz und gezielten Massnahmen aufgearbeitet.

Grundstückgewinnsteuern

Im Berichtsjahr 2021 hat sich der Ertrag bei konstant hohem Veranlagungsvolumen bei der Grundstückgewinnsteuer im Vergleich zum Vorjahr mit weiterem Wachstum stabil entwickelt. Der immer noch starke Schweizer Franken sowie die Negativzinsen haben den bernischen Liegenschaftsmarkt im Jahr 2021 erneut positiv gestützt. So haben insbesondere die Preise auf dem Immobilienmarkt

in der Breite leicht zugelegt. Die quantitativen wie auch die qualitativen Zielsetzungen für das Jahr 2021 wurden sogar leicht übertroffen.

Nachsteuern

Mit dem Rückruf der Banknotenserie 8 durch die SNB wurden vermehrt Barschaften angezeigt. Dies führte zu der minimalen Zunahme der Eingänge der straflosen Selbstanzeigen (SLSA). Im Jahr 2021 wurden 713 Fälle registriert (674 im Jahr 2020). Die pendenten Fälle im Nachsteuerbereich konnten um rund 1660 auf aktuell 2686 Fälle reduziert werden, davon sind 1440 SLSA-Fälle. Dies entspricht unter Berücksichtigung der aktuellen Mitarbeitendenzahl einem Arbeitsvorrat von gut einem Jahr.

Erbschafts- und Schenkungssteuern

Im Berichtsjahr 2021 sind rund 11 300 Erbfälle (Vorjahr 10 900) und 1350 Schenkungsfälle eingegangen (Vorjahr 1800). Der Steuerertrag hängt stark vom Vermögen der Erblasserin / des Erblassers bzw. der Schenkerin / des Schenkers in Verbindung mit dem Verwandtschaftsverhältnis zu der Erbin / zum Erben oder der / dem Beschenkten ab. Das Ergebnis kann jeweils von Einzelfällen stark beeinflusst werden.

Steuerbezug und Dienstleistungen

Die Vorauszahlungen haben sich aufgrund der weggefallenen Verzinsung im Jahr 2021 gegenüber dem Vorjahr um 4 Prozent auf CHF 698,0 Millionen reduziert. Die Summe liegt mit einer Differenz von CHF 110,0 Millionen immer noch deutlich über dem Niveau von 2019. Im Bereich Steuerbezug wurden die quantitativen und qualitativen Leistungsvorgaben erfüllt.

Chancen und Risiken

Die grössten Risiken identifiziert die SV im Bereich Datensicherheit (Datenzugriff durch unbefugte Dritte, insbesondere durch Hacker bzw. Cyberangriffe) sowie im Bereich geschäftskritische Applikationen (Ausfall oder eingeschränkte Performance von IT-Anwendungen und Systemen).

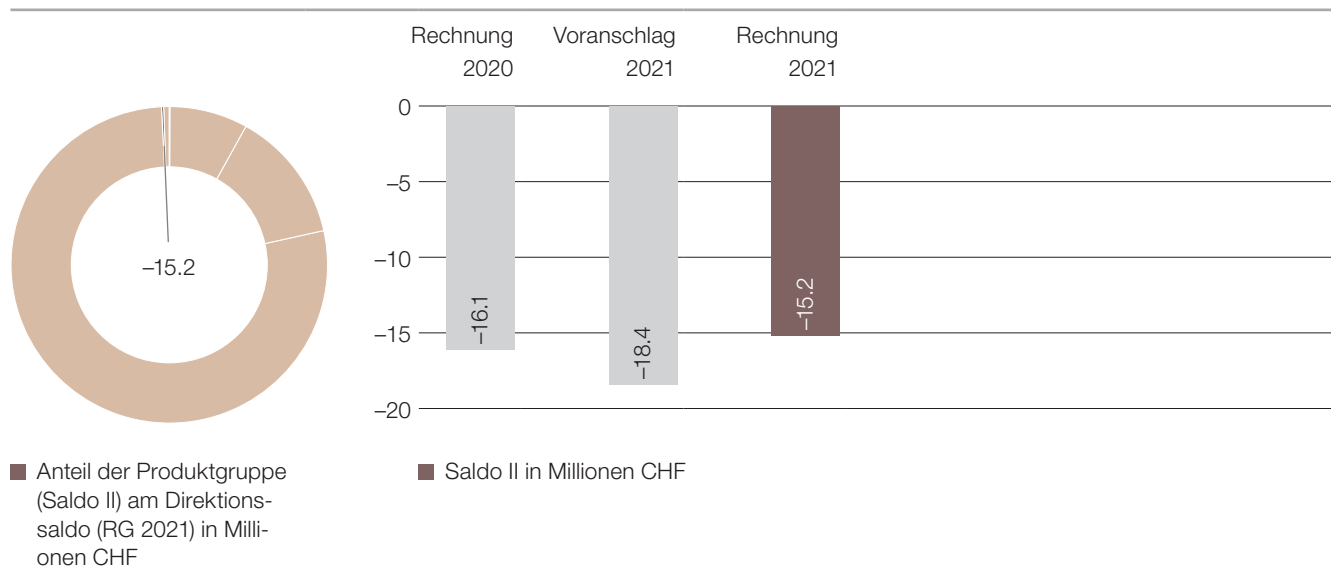
Beide Risiken werden eng überwacht. Die Umstellung aller IT-Applikationen der SV von Cobol auf Java (Ablösung Mainframe IBM), die voraussichtlich im Jahr 2025 abgeschlossen werden kann, wird die Performance stabilisieren. Der Technologiewechsel bindet jedoch auch grosse finanzielle und personelle Ressourcen, was zu einem weiteren Risiko führt: Die angespannte Personalsituation. Der stetige Anstieg des Veranlagungsvolumens und weitere neue Aufgaben bei gleichbleibenden oder sogar sinkenden Personalressourcen führt zu Rückständen in der Arbeitsbewältigung. Der aus-

getrockneten Stellenmarkt, wo gerade die dringend benötigten Fachspezialistinnen und Fachspezialisten kaum mehr zu finden sind, verschärft die Situation zusätzlich.

Nach wie vor grosse Chancen bietet die Digitalisierung, sowohl durch zusätzliche Automatisierung wie auch durch effizientere Prozesse und weniger Schnittstellen. Die SV arbeitet an verschiedenen Digitalisierungsprojekten, die allerdings aufgrund der knappen Ressourcen und des hohen und komplexen Abstimmungsbedarfs innerhalb des Kantons Bern wie auch national (z.B. eID) nicht so schnell voranschreiten wie gewünscht. Im Rahmen des Projektportfoliomanagements wurden die Planung und Priorisierung optimiert, um die Risiken zu minimieren und einen effizienten Ressourceneinsatz sicherzustellen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2020 und 2021)	2020	2021
Anzahl Steuerpflichtige natürliche Personen (teilweise oder volle Steuerpflicht)	663 380	657 468
Anzahl Steuerpflichtige juristische Personen (teilweise oder volle Steuerpflicht)	49 696	51 067
Anzahl betreuter Institutionen im Steuerbezug (Gemeinden, Kirchgemeinden)	600	600
Jährlicher Umsatz im Zahlungsverkehr (Zahlungseingänge aller Steuerarten vor Ablieferung an Berechtigte, z.B. Bund oder Gemeinden) (in Mrd. CHF)	11	11
Anzahl Veranlagungen von aperiodischen Steuern (Grundstückgewinnsteuern, Erbschafts- und Schenkungssteuern, Nachsteuern, Sonderveranlagungen)	69 575	72 555
Anzahl Inkassofälle bzw. Tätigkeiten für den Steuer- und Steuerfremdbezug wie Zahlungserleichterungen, Zahlungserinnerungen, Betreibungen, Rechtsöffnungen usw.	603 116	658 058
Anzahl Zahlungseingänge, welche manuell bearbeitet werden müssen (z.B. wegen falscher ESR-Nummern)	17 012	16 684
Anzahl elektronisch eingereichter Steuererklärungen von natürlichen Personen (TaxMe-Online)	396 749	458 558

8.7.5 Personal**Beschreibung**

Personalpolitik und Gehalt: Erarbeiten und Weiterentwickeln von Anstellungsbedingungen zur Gewinnung und Erhaltung von gut qualifiziertem Personal sowie zum wirtschaftlichen Einsatz der Personalressourcen. Förderung einer einheitlichen Anwendung des Personalrechts. Auszahlung der Gehälter sowie Ausführungen der erforderlichen Mutationen. Betrieb eines Personalinformationssystems.

Personalentwicklung, Gesundheit und Soziales: Anbieten eines zentralen Aus- und Weiterbildungsangebots sowie Fördern der Führungs- und Kaderentwicklung. Koordination und Organisation der Lernendenausbildung. Sicherstellen und Fördern des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit. Beraten und Unterstützen des Personals und der Dienststellen beim Umgang mit schwierigen betrieblichen und beruflichen Situationen.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	4 002 157	5 220 000	4 973 971	-246 029	-4.7 %
(-) Personalkosten	-10 308 110	-10 793 503	-10 300 019	493 485	4.6 %
(-) Sachkosten	-8 751 197	-10 019 492	-8 179 353	1 840 138	18.4 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-347 824	-438 548	-133 451	305 097	69.6 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-15 404 975	-16 031 543	-13 638 852	2 392 691	14.9 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	1 194 871	114 000	5 000	-109 000	-95.6 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	-1 895 834	-2 500 000	-1 549 399	950 601	38.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	4 181	3 000	2 189	-811	-27.0 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-16 101 757	-18 414 543	-15 181 062	3 233 481	17.6 %
(+)/(-) Abgrenzungen	-8 836 634	20 867	11 200 591	11 179 724	53 576.2 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-24 938 391	-18 393 676	-3 980 471	14 413 205	78.4 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Personalpolitik und Gehalt	-11 655 253	-10 834 193	-10 046 553	787 640	7.3 %
Personalentwicklung, Gesundheit und Soziales	-3 749 722	-5 197 350	-3 592 299	1 605 051	30.9 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2021**

Der Produktgruppensaldo schliesst gegenüber dem Voranschlag um CHF 2,4 Millionen besser ab.

Die Erlöse lagen gesamthaft um CHF 0,2 Millionen unter dem Voranschlag. Insbesondere die Transferbuchungen für die zentral erbrachten PERSISKA-Dienstleistungen an die Hochschulen fielen um rund CHF 1,0 Millionen tiefer aus als budgetiert. Diese werden kostenseitig als Staatsbeiträge ausgewiesen und sind damit auf Stufe Saldo II haushaltsneutral. Die Quellensteuerprovisionen sowie die PERSISKA-Erlöse für erbrachte Dienstleistungen waren hingegen höher als geplant.

Die Kosten fielen um CHF 2,6 Millionen tiefer aus als budgetiert. Bei den Personalkosten (CHF –0,5 Mio.) führten insbesondere die Nichtausschöpfung des zentralen Eingliederungskredits und des Kredits für Beiträge an Kindertagesstätten zu tieferen Kosten. Bei den Sachkosten (CHF –1,8 Mio.) wirkten sich vor allem die geringeren PERSISKA-Betriebskosten (CHF –0,5 Mio.) sowie die tieferen ICT-Grundversorgungskosten (CHF –0,8 Mio.) aus.

Entwicklungsschwerpunkte

In der Produktgruppe «Personal» wurden im Jahr 2021 insbesondere die folgenden Entwicklungen und Schwerpunkte berücksichtigt:

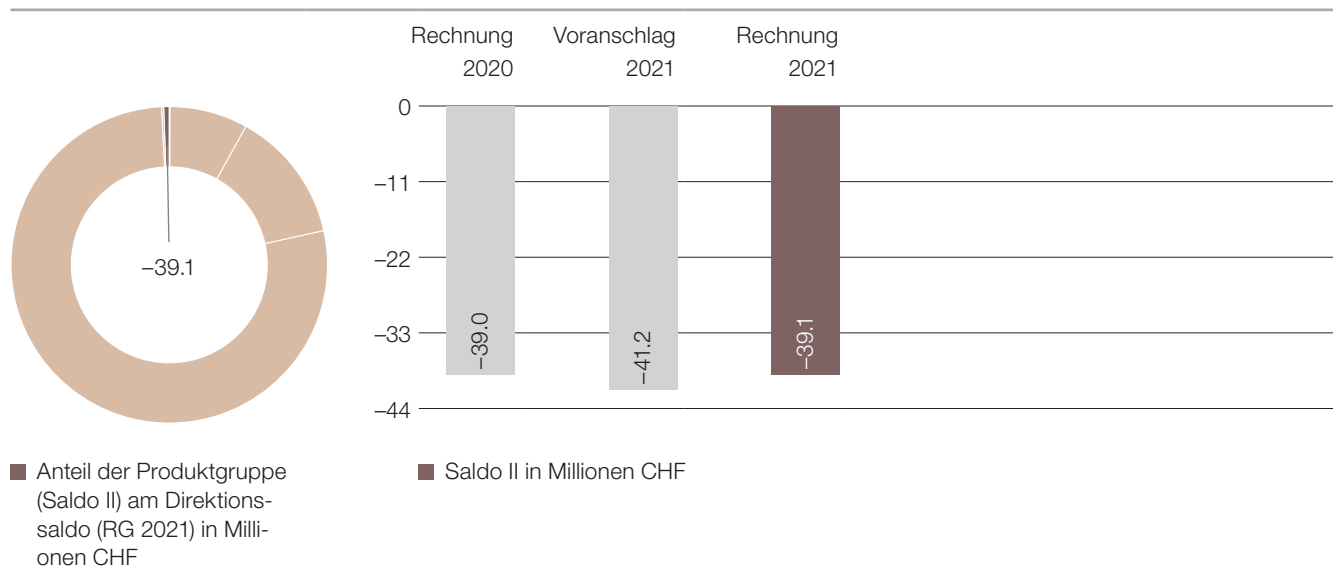
- Über die Gehaltssysteme wurden für das Kantonspersonal, die Lehrkräfte und das Personal der angeschlossenen Betriebe monatlich rund 46 000 Gehaltszahlungen vorgenommen und eine Gehaltssumme von jeweils CHF 259,0 Millionen ausbezahlt.
- Wegen der COVID-19-Pandemie wurde das zentrale Aus- und Weiterbildungsangebot des PA während der ersten Jahreshälfte ausschliesslich online durchgeführt. In der zweiten Jahreshälfte konnte das Kursprogramm wie geplant durchgeführt werden. Für die Präsenzkurse lag ein Schutzkonzept vor. Eine grosse Mehrheit der Teilnehmenden gibt an, das Gelernte im Arbeitsalltag anwenden zu können. Insgesamt zeigt sich eine deutliche Mehrheit der Teilnehmenden zufrieden mit den Angeboten.
- Die Angebote im Bereich «Soziale Unterstützung des Personals» wurden im Jahr 2021 bedingt durch die COVID-19-Pandemie erneut weniger in Anspruch genommen. Die Anzahl Anfragen und Beratungen lagen bei 239. Die Beratungen werden zunehmend komplexer und dauern entsprechend länger.
- Die Anzahl Lehrverhältnisse in der Kantonsverwaltung (alle Berufe) sind im Jahr 2021 leicht gesunken. Alle Ausbildungstage konnten gemäss den Vorgaben (z.B. Bildungsverordnung) online oder vor Ort mit Schutzkonzept durchgeführt werden. Das Qualifikationsverfahren fand gemäss den Entscheiden des Bundes (zur COVID-19-Pandemie) und unter Einhaltung eines Schutzkonzeptes statt.
- Mehrere Massnahmen der «Personalstrategie Kanton Bern 2020 bis 2023» wurden im Jahr 2021 abgeschlossen. Namentlich hat der Regierungsrat seine Strategie zur Förderung von Homeoffice und mobilem Arbeiten verabschiedet (RRB 699/2021), eine Lohnvergleichsanalyse wurde durchgeführt und der Stellenmarkt des Kantons Bern wurde zu einem zielgruppenspezifischen Karriereportal ausgebaut (www.be.ch/karriere).

Chancen und Risiken

Keine.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2020 und 2021)	2020	2021
Personalbestand in Vollzeitstellen (Kantonspersonal; ohne Lehrkräfte, ohne Hochschulen)	10 242	10 309
Anzahl Gehaltsauszahlungen monatlich (an Kantonspersonal, Lehrkräfte, Hochschulen, angeschlossene Betriebe)	46 000	46 000
Ausbezahlte Gehaltssumme monatlich (an Kantonspersonal, Lehrkräfte, Hochschulen, angeschlossene Betriebe) (in Mio. CHF)	251	259
Anzahl durchgeführter Kurse für Mitarbeitende, Führungskräfte und Personalfachleute (zentrales Kursprogramm)	140	208
Anzahl durchgeführter Kurstage für Berufsbildende und Lernende (300 Kaufleute)	149	147
Anzahl Beratungsanfragen von Mitarbeitenden, Führungskräften und Personalfachleuten bei der Ansprechstelle für das Personal in Fällen von Stellenverlust, Konflikten, gesundheitlichen Problemen	460	239

8.7.6 Informatik und Organisation**Beschreibung**

Das KAIO ist das Kompetenzzentrum für die Umsetzung der Digitalisierung in der Kantonsverwaltung. Mit seinen standardisierten Lösungen und Dienstleistungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik (ICT) kann seine Kundschaft ihr Geschäft digital transformieren. Das KAIO stellt die ICT-Grundversorgung der Verwaltung sicher, beschafft zentral ICT-Leistungen und führt zen-

trale Personendatensammlungen. Es unterstützt die Steuerung der ICT sowie die Anwenderinnen und Anwender der ICT mit Schulung und Support. Zudem nimmt es die direktionsübergreifenden Aufgaben des öffentlichen Beschaffungswesens und weitere Aufgaben im Organisationsbereich wahr.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	71 622 716	96 159 211	76 990 909	-19 168 302	-19.9 %
(-) Personalkosten	-17 816 141	-22 172 262	-18 250 511	3 921 751	17.7 %
(-) Sachkosten	-92 262 578	-114 826 669	-97 380 266	17 446 403	15.2 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-169 934	-46 270	-57 090	-10 820	-23.4 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-38 625 937	-40 885 990	-38 696 958	2 189 032	5.4 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	-368 392	-372 000	-367 633	4 367	1.2 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	7 403	8 000	4 324	-3 676	-45.9 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-38 986 926	-41 249 990	-39 060 267	2 189 723	5.3 %
(+)/(-) Abgrenzungen	-101 573	40 466	3 332	-37 134	-91.8 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-39 088 499	-41 209 524	-39 056 934	2 152 590	5.2 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Organisation	-8 729 126	-7 831 056	-8 456 410	-625 353	-8.0 %
Arbeitsplatz	-19 635 906	-16 886 607	-16 367 981	518 626	3.1 %
Sicherheit	-899 264	-1 445 685	-1 062 918	382 767	26.5 %
Applikationen	-6 319 927	-9 986 857	-7 789 244	2 197 612	22.0 %
Infrastruktur	-3 041 714	-4 735 785	-5 020 405	-284 620	-6.0 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2021**

Der Saldo I der Produktgruppe «Informatik und Organisation» fiel im Vergleich zum Voranschlag um CHF 2,2 Millionen tiefer aus. Die Gründe dafür sind, dass im Programm IT@BE weniger Applikationen zum Betrieb bei der Bedag übertragen wurden als angenommen,

dass wegen fehlenden personellen Ressourcen mehrere Projekte nicht realisiert werden konnten und dass weniger Netzausbauten (BE-Net) erfolgten als geplant.

Entwicklungsschwerpunkte*Programm IT@BE (abgeschlossen)*

Die Umsetzung der ICT-Strategie 2016–2020 des Kantons Bern wurde in zwei Phasen umgesetzt: In den ersten Jahren lag der Fokus auf der weiteren Standardisierung der ICT-Grundversorgung und der Zentralisierung bereits standardisierter ICT-Leistungen. Ausserdem wurden die verwaltungsweite ICT-Steuerung und das verwaltungsweite ICT-Management aufgebaut.

IS@BE

Im Rahmen des Projekts Informationssicherheit BE (IS@BE) werden die gesetzlichen, strategischen und organisatorischen Grundlagen und Vorgaben im Bereich der Informationssicherheit erarbeitet und gesamtkantonal umgesetzt. Das Projekt wird voraussichtlich im November 2023 abgeschlossen.

RBMx@BE (abgeschlossen)

Mit dem Projekt Rollen- und Berechtigungsmatrix (RBMx@BE) wurde eine einheitliche Zwischenlösung für die Benutzerverwaltung und das Berechtigungsmanagement in der Verwaltung eingeführt.

2FA@BE

Mit der Einführung einer Zwei-Faktor-Authentifizierung (2FA) für die Anmeldung am BE-KWP sinkt das Risiko erheblich, dass Angreifende gestohlene oder schwache Passwörter missbrauchen oder auf Daten der Verwaltung zugreifen können. Das Projekt wird voraussichtlich im Juni 2022 abgeschlossen.

BOM@BE (abgeschlossen)

Das Projekt Beschaffung Output Management (BOM@BE) umfasste die öffentliche Ausschreibung des Service «Massendruck», der von Bedag übernommen wurde, und des neuen Service «Scanning Posteingang».

LogMan@BE

Das Projekt Logdatenmanagement (LogMan@BE) regelt die Erhebung, die Aufbewahrung und den Schutz von Logdaten (Protokolle über Änderungen und den Betrieb von ICT-Systemen) der Verwaltung, in Umsetzung der neuen Art. 12a ff. des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG; BSG 153.02) und der Randdatenverordnung vom 20. November 2019 (RDV; BSG 153.011.5). Das Projekt wird voraussichtlich im Februar 2023 abgeschlossen.

ePayment@BE

Mit dem Projekt ePayment@BE wird den DIR/STA/JUS ein Basisdienst für das elektronische Bezahlen von Gebühren und anderen staatlichen Leistungen durch ihre Kundschaft zur Verfügung gestellt. Das Projekt wird voraussichtlich im April 2022 abgeschlossen.

eBriefkasten@BE

Mit dem elektronischen Briefkasten gibt der Kanton Bern der Bevölkerung und Wirtschaft schrittweise die Möglichkeit, schriftliche Mitteilungen der Kantonsverwaltung in elektronischer Form zu empfangen. Das Projekt wird voraussichtlich im Dezember 2022 abgeschlossen.

Chancen und Risiken

Für das Jahr 2021 sind neben der Abhängigkeit vom tatsächlichen Umfang des Leistungsbezugs der DIR/STA/JUS keine Auffälligkeiten zu verzeichnen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2020 und 2021)	2020	2021
Anzahl durch das KAIO betreuter User	9 209	14 154
Anzahl Störungen pro durch das KAIO betreuter User	0	0
Anzahl Änderungsanträge (zum Leistungsangebot)	158	205
Anzahl laufender Projekte (ICT- und Organisationsprojekte mit Leitung KAIO)	14	19
Anzahl Bestellungen (von ICT-Kundinnen / Kunden gemäss Leistungsvereinbarungen)	21 472	30 802
Anzahl Beschaffungsaufträge (durch zentrale Beschaffungsstelle ICT)	1 372	1 329

8.8 Spezialfinanzierungen

8.8.1 Fonds für Sonderfälle FIN

Gemäss Art. 49 Abs. 3 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1) entscheidet der Regierungsrat über die Verwendung der Fondsmittel und be-

willigt die Ausgaben. Erste Priorität hat die Finanzierung von Sonderfällen.

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Erfolgsrechnung					
Aufwand	-2 257 995	-523 000	-45 080	477 920	91.4 %
Ertrag	2 257 995	523 000	45 080	-477 920	-91.4 %
Saldo	0	0	0	0	0.0 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0.0 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	0	-20 000	0	20 000	100.0 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	-2 254 995	-500 000	-43 080	456 920	91.4 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	-3 000	-3 000	-2 000	1 000	33.3 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	0	0	0	0	0.0 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	2 257 995	523 000	45 080	-477 920	-91.4 %
46 Transferertrag	0	0	0	0	0.0 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0.0 %

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2021	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
Investitionsrechnung					
Ausgaben	0	0	0	0	0.0%
Einnahmen	0	0	0	0	0.0%
Saldo	0	0	0	0	0.0%

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
Vermögensbestand per 1.1.	5 963 606	5 140 606	3 705 611	–1 434 995	–27.9%
Vermögensbestand per 31.12.	3 705 611	4 617 606	3 660 531	–957 075	–20.7%
Vermögensveränderung	–2 257 995	–523 000	–45 080	477 920	91.4%

Kommentar

Seit dem Jahr 2020 werden die Ausgleichszahlungen an Gemeinden im Zusammenhang mit Fusionen der Erfolgsrechnung und nicht mehr dem Fonds für Sonderfälle belastet. Dessen Restbestand soll prioritär für die Finanzierung von künftigen Sonderfallregelungen im

Zusammenhang mit FILAG-Änderungen reserviert werden. Für die restliche Geltungsdauer der Ausgleichszahlungen besteht eine Rückstellung.

8.9 Vorfinanzierungen

8.9.1 Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen

Gestützt auf das Gesetz vom 2. September 2009 über den Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen (InvFG; BSG 621.2) können die Mittel zur Finanzierung von Investitionsausgaben verwendet werden. Der Grosse Rat bestimmt, ob eine Investitionsausgabe ganz

oder teilweise aus dem Fonds finanziert wird. Pro Investitionsvorhaben dürfen nur Beiträge von mehr als CHF 1,0 Millionen aus dem Fonds finanziert werden.

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
Erfolgsrechnung					
Aufwand	0	0	0	0	0.0%
Ertrag	0	0	0	0	0.0%
Saldo	0	0	0	0	0.0%
Aufwand					
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0.0%
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	0	0	0	0	0.0%
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0%
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0%
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0%
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0.0%
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0%
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0%
39 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0.0%
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0%
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0%
42 Entgelte	0	0	0	0	0.0%
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0%
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0%
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0%
46 Transferertrag	0	0	0	0	0.0%
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0%
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0%
49 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0.0%

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2021	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
Investitionsrechnung					
Ausgaben	0	0	0	0	0.0%
Einnahmen	0	0	0	0	0.0%
Saldo	0	0	0	0	0.0%

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
Vermögensbestand per 1.1.	282 491 000	282 491 000	282 491 000	0	0.0%
Vermögensbestand per 31.12.	282 491 000	282 491 000	282 491 000	0	0.0%
Vermögensveränderung	0	0	0	0	0.0%

Kommentar

Im Berichtsjahr erfolgte keine Fondsentnahme.

8.10 Finanzpolitische Reserve

8.10.1 SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG)

Gestützt auf das Gesetz vom 17. November 2015 über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG; BSG 621.3), handelt es sich bei diesem Fonds um eine Spezialfinanzierung gemäss den Vorschriften der Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (Art. 1 SNBFG). Die Äufnung von nicht budgetierten Mitteln ermöglicht eine Kompensation von ganz oder teilweise ausfallenden

Gewinnausschüttungen der SNB. Der Fonds hat einzig das Ziel, die Einnahmen aus den Gewinnausschüttungen zu verstetigen, nicht aber, die Fondsmittel einem bestimmten Zweck zuzuführen. Die Entnahme erfolgt ohne Zweckbindung zugunsten der Laufenden Rechnungen (Art. 3 Abs. 1–2 SNBFG).

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Erfolgsrechnung					
Aufwand	0	0	0	0	0.0%
Ertrag	0	0	0	0	0.0%
Saldo	0	0	0	0	0.0%
Aufwand					
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0.0%
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	0	0	0	0	0.0%
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0%
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0%
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0%
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0.0%
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0%
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0%
39 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0.0%
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0%
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0%
42 Entgelte	0	0	0	0	0.0%
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0%
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0%
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0%
46 Transferertrag	0	0	0	0	0.0%
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0%
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0%
49 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0.0%

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2021	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
Investitionsrechnung					
Ausgaben	0	0	0	0	0.0%
Einnahmen	0	0	0	0	0.0%
Saldo	0	0	0	0	0.0%

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
Vermögensbestand per 1.1.	250 000 000	250 000 000	250 000 000	0	0.0%
Vermögensbestand per 31.12.	250 000 000	250 000 000	250 000 000	0	0.0%
Vermögensveränderung	0	0	0	0	0.0%

Kommentar

Im Berichtsjahr erfolgte keine Fondsentnahme.

9 Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)

9.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2021, Saldo II)

in Millionen CHF		Kosten	Erlöse
Führungsunterstützung und rechtliche Dienstleistungen	-17.0		0.1
Volksschule und schulergänzende Angebote	-1 403.2		417.8
Mittelschulen und Berufsbildung	-774.9		176.9
Hochschulbildung	-626.9		1.6
Kultur	-70.5		3.9
Zentrale Dienstleistungen	-58.8		11.6

9.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

in Millionen CHF	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Abweichung zum Voranschlag	
	2020	2021	2021	CHF	%
Führungsunterstützung und rechtliche Dienstleistungen	-17.0	-17.7	-16.9	0.8	4.6 %
Volksschule und schulergänzende Angebote	-940.6	-997.1	-985.4	11.7	1.2 %
Mittelschulen und Berufsbildung	-576.1	-589.5	-598.1	-8.6	-1.5 %
Hochschulbildung	-611.9	-648.7	-625.3	23.4	3.6 %
Kultur	-68.6	-71.1	-66.6	4.5	6.3 %
Zentrale Dienstleistungen	-46.9	-55.2	-47.2	8.0	14.5 %
Total	-2 261.2	-2 379.3	-2 339.5	39.8	1.7 %

9.3 Schwerpunkte der Tätigkeit

Volksschule

Über das ganze Jahr hinweg hat die COVID-19-Pandemie den Alltag in den Schulen, der Gemeinden und auch der Direktion geprägt. Es galt, laufend Leitfäden und Fragenkataloge (FAQ) anzupassen, um den Schulen die wichtigen und notwendigen Hilfestellungen zu bieten. Von Mai bis August 2021 wurden in den Volksschulen im ganzen Kantonsgebiet wöchentlich Massentests durchgeführt. Hierfür hat die BKD die Grundlagen für die Logistik aufgebaut und den Kontakt zu den Schulen und Gemeinden gepflegt.

Die BKD hat die Vorlage für die zweite Lesung der Revision des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210) aufbereitet und nach dem positiven Entscheid des Grossen Rates die Folgerlasse geändert beziehungsweise neu entwickelt.

Auf Beginn des Schuljahres 2021/2022 konnten wieder nur mit grossem Aufwand die meisten offenen Stellen in den Schulen der Gemeinden besetzt werden. Gleichzeitig mussten vereinzelt Klassen zusammengelegt werden. Unterstützung bei der Stellenbesetzung lieferten wiederum Studierende der Pädagogischen Hochschule (PHBern). Im Rahmen eines Semestereinsatzes konnten 18 Stellen durch insgesamt 22 Studierende (17 IVP PHBern, 3 IVP NMS und 2 IS1 PHBern) besetzt werden. Im Vergleich zu den vergangenen Jahren meldeten sich weniger Studierende für einen Semestereinsatz, während der Fachstelle für Semestereinsätze gleichzeitig mehr vakante Stellen gemeldet wurden. Einzelne vakante Stellen konnten mit Personen aus dem Musikschulbereich oder durch Berufspersonen der Regionalen Arbeitsvermittlung (RAV) besetzt werden.

Die Stellvertretungsplattform www.studistv.ch wird weiterhin rege genutzt, um vakante Stellvertretungen an den Schulen besetzen zu können. Zusätzlich prüft die BKD gemeinsam mit der PHBern und anderen Partnern weitere Möglichkeiten, um dem Mangel an Lehrpersonen entgegenzuwirken.

Im August 2021 konnte «MINT mobil» eingeweiht werden. Auf Initiative des Amtes für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) wandert seit Herbst 2021 ein von privaten Sponsoren finanziertes Zelt im Kanton Bern von Schule zu Schule. Diverse Exponate sollen bei Schülerinnen und Schülern das Interesse an MINT (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik) wecken und so dem Fachkräftemangel in der Industrie entgegenwirken.

Mittelschulen

Auch im Bereich der Mittelschulen war das Jahr 2021 weiterhin stark von der Coronavirus-Krise geprägt. Die Abschlussprüfungen konnten regulär durchgeführt werden. In allen Bildungsgängen wurde, aufbauend auf die im vergangenen Jahr gemachten Erfahrungen mit dem Einsatz digitaler Mittel, der Unterricht weiterentwickelt. Einerseits ist an allen Mittelschulen Bring Your Own Device (BYOND) eingeführt, andererseits wird der Fokus verstärkt auf didaktische Fragestellungen der Digitalisierung im Unterricht gelegt.

Im gymnasialen Bildungsgang fanden im Sommer 2021 die ersten Maturitätsprüfungen der Klassen statt, welche mit dem neuen Lehrplan unterrichtet wurden. Die zur Sicherung des allgemeinen Hochschulzuganges etablierten Konzepte zur Erreichung der basalen fachlichen Studierkompetenzen wurden überprüft und wo notwendig optimiert. Zudem haben sich die für den gymnasialen Bildungsgang zuständigen Gremien im Rahmen des schweizerischen Projekts zur Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität für eine

Stärkung der Unterrichtsentwicklung und der transversalen Kompetenzen eingesetzt.

Im Fachmittelschulbildungsgang konnten die Arbeiten zur Einführung des neuen Bildungsgangs abgeschlossen werden. Dieser startete im Sommer 2021 mit dem ersten Ausbildungsjahr. Der Fachmittelschullehrgang ist weiterhin auf die vom Fachkräftemangel betroffenen Berufsfelder Gesundheit, Soziale Arbeit und Pädagogik ausgerichtet, wobei der Berufsfeldbezug und die Vermittlung der transversalen Kompetenzen gestärkt wurden. Im Bereich der Fachmaturitäten werden die Konzepte überarbeitet, damit der Anschluss an den neuen Fachmittelschulbildungsgang gewährt bleibt.

Berufsbildung

Die Situation in der beruflichen Grundbildung wurde im Jahr 2021 ebenfalls durch die COVID-19-Pandemie geprägt. Trotzdem konnten die Abschlussprüfungen nach geltendem Recht durchgeführt werden. Die Lehrstellenbesetzung war weiterhin herausfordernd. Hilfreich waren für die Jugendlichen wie für die Betriebe die neuen Online-Angebote wie Online-Schnuppern, virtuelle Berufsmessen oder die Online-Stellenbörsen. Auch die Online-Beratung und das ausgebaute Coaching-Angebot der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung haben sich als wirksam erwiesen. So bewegte sich die Anzahl neu abgeschlossener Lehrverträge im Bereich der Vorjahre. Aufgrund der demografischen und wirtschaftlichen Entwicklung in den nächsten Jahren wird sich die Situation auf dem Lehrstellenmarkt kaum entspannen.

An den Berufsfachschulen wurde der im Vorjahr ausgelöste digitale Schub genutzt. Die Schulen werden dabei in Form des Projekts «Digitale Unterrichtsinnovationen der Sek II» in der Entwicklung der digitalen Lehr- und Lernformen unterstützt. Dazu gehören insbesondere der pädagogische Support der Lehrpersonen, aber auch das Teilen guter Praxisbeispiele.

Die Vorbereitungsarbeiten zu den grossen Bildungsreformen im Detailhandel, der kaufmännischen Ausbildung und FutureMem wurden fortgesetzt. Die Berufsfachschulen haben dabei ihre Zusammenarbeit intensiviert, um die organisatorischen und pädagogischen Herausforderungen der neu handlungskompetenzorientierten und teilweise modular gestalteten Ausbildungen gemeinsam zu meistern.

Im partizipativ geführten Projekt Berufsfachschulen 2020 («BFS 2020») wurde im Jahr 2021 in der Konzeptphase ein Lösungsvorschlag zur Verteilung der Berufe erarbeitet. Dieser wurde den Anspruchsgruppen zur Konsultation vorgelegt.

Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (BSLB)

Für die Berufsberatungs- und Informationszentren (BIZ) war im Jahr 2021 die COVID-19-Pandemie prägend. Während des Lockdowns wurden Beratungen vor Ort als auch Fernberatungen per Telefon oder Videokonferenz angeboten. Veranstaltungen fanden weitgehend in digitalen Formaten statt. Für junge Erwachsene in der Abschlussphase der beruflichen Grundbildung wurden Online-Seminare zur Gestaltung des Übergangs in die Berufswelt angeboten. Für Eltern von Jugendlichen der Sekundarstufe I wurden Orientierungsveranstaltungen zur beruflichen Orientierung online angeboten. Bei der Informationsvermittlung wurde verstärkt auf Erklärvideos gesetzt. Im Jahr 2020 neu geschaffene Formate wie die SOS-Corona-Laufbahnberatungen und das Begleitangebot Support+ für Jugendliche mit erhöhtem Unterstützungsbedarf bei der Lehrstellensuche wurden weitergeführt.

Unter diesen erschwerten Bedingungen startete Anfang 2021 «via-mia». Diese weitgehend vom Bund finanzierte Standortbestimmung und Laufbahnberatung für Erwachsene über 40 Jahren, bietet der Kanton Bern mit zehn weiteren Kantonen im Jahr 2021 als Pilotkanton an. Im Jahr 2022 werden 14 weitere Kantone das Angebot einführen. Ebenfalls anfangs 2021 wurde ein neues Laufbahnberatungsmodell eingeführt. Erwachsene haben neu die Möglichkeit online einen Termin für ein 30-minütiges kostenloses Laufbahn-Klä rungsgespräch zu buchen. Weitere Beratungstermine können bei Bedarf vereinbart werden. Diese weiteren Beratungen sind je nach finanzieller Situation der Ratsuchenden kostenpflichtig.

Die Umgestaltung der Infotheken wurde fortgeführt. So sind nun auch die Infotheken in Thun, Langenthal, Bern, Langnau und Burgdorf neu gestaltet. Die Vorbereitungsarbeiten für die Umgestaltung der letzten Infotheken in Interlaken, Tramelan und Biel-Bienne wurden initiiert.

Hochschulen

Eine Teilrevision der Gesetze des Kantons Bern vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 426.11), vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411) und vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436. 91), welche die Autonomie der drei Hochschulen im Personalrechtsbereich erweitern soll, konnte dem Grossen Rat zur ersten Lesung in der Wintersession unterbreitet werden. Da die vorberatende Parlamentskommission zusätzliche Zeit zur Beratung wünschte, wurde der Zeitplan angepasst. Neu ist die Inkraftsetzung der Teilrevision der drei Gesetze auf den 1. Januar 2023 vorgesehen.

Die neuen Leistungsaufträge 2022–2025 für die Universität Bern und für die PHBern wurden nach Auswertung der Umsetzung der aktuellen Leistungsvereinbarungen erarbeitet und vom Regierungsrat im Dezember 2021 beschlossen.

Im Rahmen der Umsetzung von Zielen der Regierungsrichtlinien «Engagement 2030» wurden im Hochschulbereich das neue Kompetenzzentrum «BeLEARN» (Forschung, Entwicklung und Translation im Bereich der Digitalen Transformation der Bildung) gegründet, das von den Berner Hochschulen, der ETH Lausanne und der eidgenössischen Hochschule für Berufsbildung getragen und dessen Aufbau durch den Kanton Bern unterstützt wird. Das Projekt «School of Precision and Medical Engineering» der Universität Bern und der Berner Fachhochschule wurde zur Umsetzungsreife gebracht.

Kultur

Das Amt für Kultur (AK) ist für die Umsetzung der Massnahmen gemäss der eidgenössischen COVID-19-Gesetzgebung im Kulturbereich verantwortlich. Die Abteilung Kulturförderung führt diese aus. Die Massnahmen umfassen Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen und Kulturschaffende sowie Beiträge an Transformationsprojekte. Ebenfalls wurden seitens der kantonalen Kulturförderung die Arbeiten für die Erneuerung der vierjährigen Leistungsverträge mit den regional bedeutenden Kulturinstitutionen

in den Regionen Bern-Mittelland und Biel/Bienne-Seeland-Berner Jura in Angriff genommen. In der Kantonalen Kunstsammlung, ebenfalls Teil der Abteilung Kulturförderung, wurden die Arbeiten für den bevorstehenden Umzug fortgesetzt.

Mit der Wanderausstellung «Archäologie macht Geschichte: Funde aus dem Kanton Bern» und einem wissenschaftlichen Kolloquium in Zusammenarbeit mit dem Bernischen Historischen Museum schloss der Archäologische Dienst (ADB) die Aktivitäten zu seinem 50-jährigen Bestehen ab. Wegen der COVID-19-Pandemie ein Jahr später als geplant. Das überarbeitete archäologische Inventar der Fundstellen und Schutzgebiete wurde kantonsweit öffentlich aufgelegt. Die Grabung im Challnachwald wurde am zweiten keltischen Grabhügel fortgesetzt. Bedeutende Funde wurden auf der Rettungsgrabung für die Entlastungsstrasse Münsingen Nord dokumentiert und geborgen. Die Untersuchungen zum bronzezeitlichen Grab und zur Bronzehand von Prêles sind publiziert.

Im Hinblick auf die nächsten Schritte bei der Revision des Bauinventars ergab sich ein erhöhter Informationsbedarf bei den Gemeinden und weiteren Partnern. Im Rahmen von fünf virtuellen Veranstaltungen (Kulturdialoge) in den Regionen Berner Jura, Bern-Mittelland, Emmental-Oberaargau, Oberland und Seeland informierten die Denkmalpflege und das AK über den Stand der Revisionsarbeiten und beantworteten Fragen. Nach der Inkraftsetzung der Inventare im Jura bernois und den Gemeinden mit älteren Inventaren, konnte nun die rechtliche Umsetzung der Inventare in den rund 260 verbleibenden Gemeinden gestartet werden. Im Herbst 2021 erhielten die Gemeinden die Entwürfe der revidierten Inventare und hatten Zeit, sich bis Ende 2021 dazu zu äussern.

Personalpolitik Lehrkräfte

Für den Gehaltsaufstieg der Lehrkräfte ab 1. August 2021 standen 1,2 Prozent der Lohnsumme für individuelle Lohnerhöhungen zur Verfügung. Ein Teil dieser Mittel wurde wie bereits in den letzten Jahren dazu eingesetzt, bestehende Lohnrückstände auf die Ziellohnkurve zu beheben. Es standen im Jahr 2021 etwas weniger Mittel zur Verfügung als im Vorjahr (damals 1,5 % der Lohnsumme). Dadurch wurde das eingeführte degressive Lohnsystem für Lehrkräfte und Schulleitungen abgeflacht.

Projekt IT@BE – Migration in die ICT-Grundversorgung des KAIO

Die Migration wurde wie geplant durchgeführt. Der ICT-Betrieb und Support der Verwaltung BKD wird seither durch die ICT-Grundversorgung des KAIO sichergestellt.

Digitalisierung Personal- und Gehaltswesen Lehrkräfte

Mit der «Strategie Digitalisierung des Personal- und Gehaltswesens Lehrkräfte 2019–2023» sollen im Zuge der Einführung von SAP die Prozesse zwischen den Schulen, Lehrkräften und der zentralen Auszahlungsstelle in der Abteilung Personaldienstleistungen des Amtes für zentrale Dienste (AZD) vereinfacht und wenn möglich digitalisiert werden. Die Arbeiten kommen wie geplant voran.

9.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	
					%
Erfolgsrechnung					
Aufwand	-2 923 684 995	-3 020 547 245	-3 029 878 161	-9 330 916	-0.3%
Ertrag	657 408 425	638 382 685	678 545 018	40 162 333	6.3%
Saldo	-2 266 276 570	-2 382 164 560	-2 351 333 143	30 831 417	1.3%
Aufwand					
30 Personalaufwand	-1 766 571 777	-1 840 373 873	-1 827 266 451	13 107 422	0.7%
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	-76 437 602	-89 145 486	-83 395 837	5 749 648	6.4%
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	-9 173 312	-7 710 578	-7 616 382	94 196	1.2%
34 Finanzaufwand	-413 499	-665 600	-600 456	65 144	9.8%
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	-46 112 395	-18 000 000	-69 054 102	-51 054 102	-283.6%
36 Transferaufwand	-982 943 844	-1 017 553 816	-997 225 007	20 328 809	2.0%
37 Durchlaufende Beiträge	-11 290 210	-8 446 700	-11 901 514	-3 454 814	-40.9%
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0%
39 Interne Verrechnungen	-30 742 358	-38 651 193	-32 818 412	5 832 781	15.1%
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0%
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0%
42 Entgelte	40 162 481	48 209 306	46 704 097	-1 505 209	-3.1%
43 Verschiedene Erträge	-17 793	0	49 096	49 096	0.0%
44 Finanzertrag	1 131 186	1 330 102	970 333	-359 769	-27.0%
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	42 612 395	14 500 000	53 554 102	39 054 102	269.3%
46 Transferertrag	536 325 249	547 173 249	548 956 235	1 782 986	0.3%
47 Durchlaufende Beiträge	11 290 210	8 446 700	11 901 514	3 454 814	40.9%
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0%
49 Interne Verrechnungen	25 904 698	18 723 328	16 409 642	-2 313 686	-12.4%

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Mit einem Saldo von CHF 2351,3 Millionen liegt das Rechnungsergebnis der BKD um CHF 30,8 Millionen oder 1,3 Prozent unter dem veranschlagten Betrag. Dabei fällt der Aufwand um CHF 9,3 Millionen (0,3 %) höher aus und der Ertrag übersteigt den Voranschlag um CHF 40,2 Millionen (6,3 %).

Ein Grossteil des höheren Aufwands wie auch des höheren Ertrags geht auf die Ausfallentschädigungen sowie Beiträge an Transformationsprojekte im Kulturbereich (COVID-19-Massnahmen) zurück. Die gewährten Mittel (Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen von CHF 51,0 Mio.) konnten teils durch Staatsmittel sowie Bundesbeiträge (Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen von CHF 39,0 Mio.) bereitgestellt werden.

Den höheren Fondseinlagen steht ein Minderaufwand in den übrigen Bereichen gegenüber. Trotz zu tief budgetierter Beiträge an

Schulen der Sekundarstufe II mit privater Trägerschaft (CHF 11,5 Mio.) und höherer Beiträge gemäss der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) für ausserkantonale Studierende (CHF 7,9 Mio.) lag der Transferaufwand um CHF 20,3 Millionen unter dem Budget. Das Ergebnis resultiert aus den eingeplanten aber nicht gewährten Abgeltungen für die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie bei den Hochschulen (CHF -29,7 Mio.), aus tieferen Aufwendungen im Bereich der Tagesschulen (CHF -4,0 Mio.) sowie Minderaufwand (CHF -4,1 Mio.) bei den Stipendien aufgrund der Veränderung der Population der Stipendienberechtigten. Die Abweichung zum Budget beim Personalaufwand (CHF -13,1 Mio.) ergibt sich grösstenteils aus weniger Klasseneröffnungen sowie höheren Rückerstattungen bei der Erwerbsersatzordnung und den Krankentaggeldern. Höher anfallende Stellvertretungskosten konnten durch höhere Fluktuationsgewinne finanziert werden.

9.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Investitionsrechnung					
Ausgaben	-5 019 028	-4 645 384	-4 582 271	63 113	1.4 %
Einnahmen	1 687 868	0	-110 049	-110 049	0.0 %
Saldo	-3 331 159	-4 645 384	-4 692 320	-46 936	-1.0 %
Ausgaben					
50 Sachanlagen	-3 869 108	-3 545 384	-4 149 281	-603 897	-17.0 %
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0 %
52 Immaterielle Anlagen	-706 582	-100 000	-59 122	40 878	40.9 %
54 Darlehen	-474 229	0	70 584	70 584	0.0 %
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge	30 891	-1 000 000	-444 452	555 548	55.6 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0 %
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	15 784	0	40 535	40 535	0.0 %
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0 %
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	27 855	0	0	0	0.0 %
64 Rückzahlung von Darlehen	1 744 229	0	-50 584	-50 584	0.0 %
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0 %
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	-100 000	0	-100 000	-100 000	0.0 %
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0 %
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %

Entwicklung der Investitionsrechnung

Die budgetierten Nettoinvestitionen von CHF 4,6 Millionen wurden um rund TCHF 4,7 leicht überschritten.

9.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der BKD

2017	2018	2019	2020	2021
1 076.8	1 028.6	1 052.3	1 063.7	1 055.8

Kommentar

Im AZD wuchs der IST-Bestand aufgrund von befristeten Anstellungen im Rahmen des ERP-Projektes für das «Unterprojekt Digitalisierung Personaldossiers» von Verwaltungspersonen und Lehrkräften in den Schulen (+2,5 VZE) und zur Unterstützung der Gehaltsverarbeitung der Lehrkräfte (+1,0 VZE). Verschiedene Veränderungen des Beschäftigungsgrades (BG) führten zu einer Zunahme von +0,4 VZE.

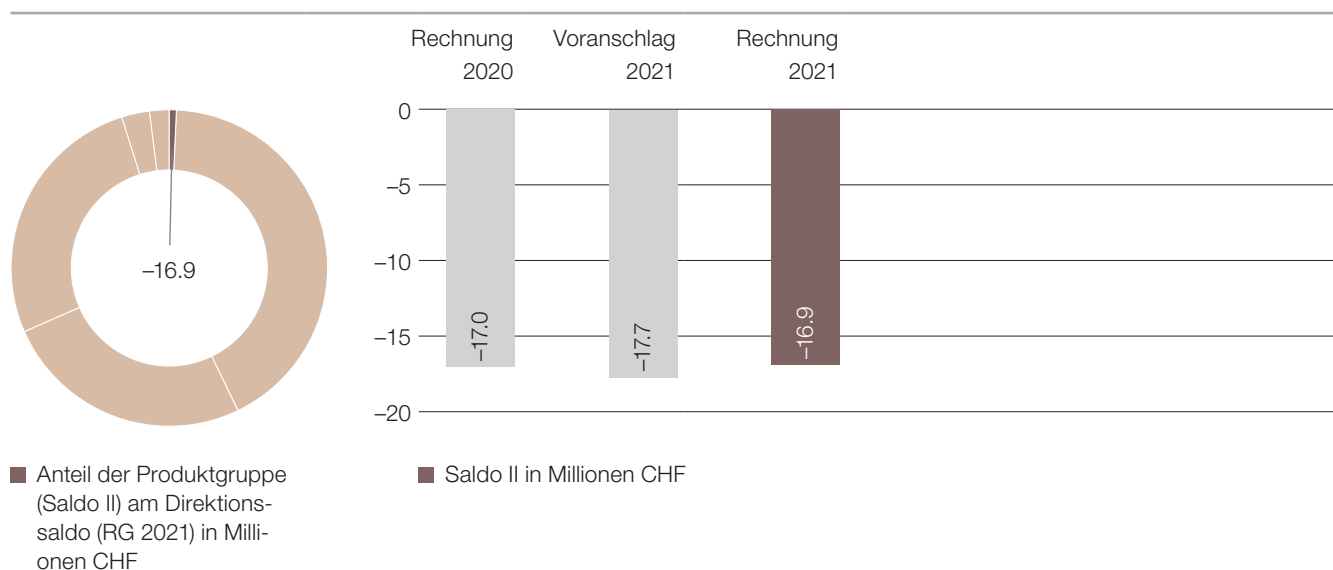
An den Gymnasien Hofwil und Burgdorf sind per Ende Jahr zwei Stellen unbesetzt (–1,8 VZE). Die restlichen –0,3 VZE sind auf BG-Veränderungen beim Reinigungspersonal im Stundenlohn zurückzuführen.

In der BSLB sind per Ende Jahr Stellen im Umfang von insgesamt –2,8 VZE unbesetzt. Doppelbesetzungen von insgesamt –1,4VZE sind weggefallen.

Die restliche Differenz ist durch kleine Abweichungen über die verschiedenen Organisationseinheiten und Ämter sowie auf übliche Schwankungen im Jahresverlauf zurückzuführen.

9.7 Produktgruppen

9.7.1 Führungsunterstützung und rechtliche Dienstleistungen



Beschreibung

Kernelemente der Produktgruppe sind die Beratung und Unterstützung der Direktorin / des Direktors in der Vorbereitung und Analyse von Entscheiden, bei Gesetzgebungsarbeiten sowie in der Führung der Direktion. Zum Aufgabengebiet gehört ausserdem die justizmässige Überprüfung von angefochtenen Verfügungen und Be-

schwerdeentscheiden. Weiter umfasst die Produktgruppe die Verantwortung für das Finanz- und Personalmanagement, die Kommunikation, die Bildungsplanung und die Coordination franco-phone sowie die Bau- und Raumplanung und die Organisation der amtsübergreifenden Führungsprozesse.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	172 954	175 000	143 741	-31 259	-17.9 %
(-) Personalkosten	-9 360 357	-9 622 936	-8 959 952	662 984	6.9 %
(-) Sachkosten	-1 046 589	-1 363 000	-1 107 882	255 117	18.7 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-631	0	300	300	0.0 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-10 234 623	-10 810 936	-9 923 793	887 142	8.2 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	-6 797 189	-6 853 000	-6 931 715	-78 715	-1.1 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	3 982	5 000	2 087	-2 913	-58.3 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-17 027 830	-17 658 936	-16 853 421	805 514	4.6 %
(+)/(-) Abgrenzungen	-1 866	-2 000	-2 050	-50	-2.5 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-17 029 696	-17 660 936	-16 855 471	805 465	4.6 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Führungsunterstützung	-8 926 388	-9 766 881	-8 535 007	1 231 874	12.6 %
Rechtliche Dienstleistungen	-1 308 235	-1 044 055	-1 388 786	-344 731	-33.0 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2021**

Das Produktgruppenergebnis auf der Stufe Saldo I liegt CHF 0,9 Millionen unter dem Voranschlag. Die Unterschreitung resultiert aus weniger benötigten Mitteln im Personalbereich (Rotationsgewinne,

Weiterbildung, Personalwerbung) und im Sachkostenbereich (Dienstleistungen Dritte, Honorare externe Beraterinnen / Berater).

Entwicklungsschwerpunkte

Kernelement der Produktgruppe ist die Unterstützung der Direktorin / des Direktors in der Vorbereitung und Analyse von Entscheiden, bei Gesetzgebungsarbeiten sowie in der Führung der Direktion. Zum Aufgabengebiet gehört ausserdem die juristische Überprüfung

von angefochtenen Verfügungen und Beschwerdeentscheiden. Aufgrund der straffen finanziellen Rahmenbedingungen sind die Arbeiten auf die engsten Kernaufgaben fokussiert.

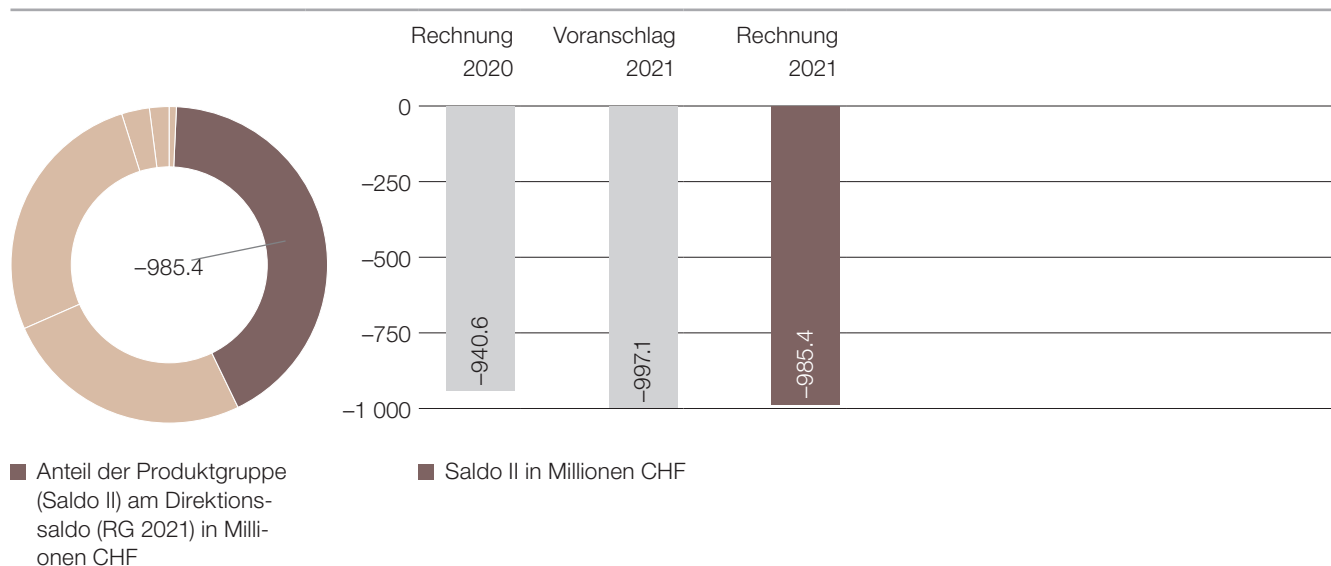
Chancen und Risiken

Es bestehen keine Chancen und Risiken.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2020 und 2021)	2020	2021
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Ausspracheengeschäfte)	76	85
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	12	17
Anzahl der traktandierten politischen parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	22	21
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere Direktion oder an die Staatskanzlei	184	141
Anzahl der eingereichten Beschwerden	286	268
Anzahl der erledigten Beschwerden	282	276

9.7.2 Volksschule und schulergänzende Angebote



Beschreibung

Die Bildung in der Volksschule unterstützt die Entwicklung der Kinder und deren Integration in die Gesellschaft und vermittelt jene Kenntnisse und Fertigkeiten, welche Grundlage sind für die berufliche Ausbildung, für den Besuch weiterführender Schulen und für das lebenslange Lernen. Mit schulergänzenden Angeboten sorgt der Kanton Bern für die Durchführung von psychologischen Abklärungen, Beurteilungen, Beratungen, Begleitungen und psychotherapeutischen Behandlungen von Kindern und Jugendlichen zu Fragen der Bildung, Erziehung und Entwicklung inklusive Expertentätigkeit in Erziehungs- und Schulfragen sowie die Mitfinanzierung für die durch die Gemeinden organisierten Musikschulen, Tagesschulen und die Schulsozialarbeit.

Tagesschulen und die Schulsozialarbeit.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	407 868 363	413 058 816	415 378 964	2 320 148	0.6%
(-) Personalkosten	-1 270 383 124	-1 329 930 246	-1 318 575 582	11 354 665	0.9%
(-) Sachkosten	-57 105 436	-58 150 037	-57 496 686	653 351	1.1%
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	228 605	-186 349	-2 272 612	-2 086 263	-1 119.5%
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0%
Saldo I (Globalbudget)	-919 391 593	-975 207 816	-962 965 916	12 241 901	1.3%
(+) Erlöse Staatsbeiträge	1 399 286	900 000	2 072 555	1 172 555	130.3%
(-) Kosten Staatsbeiträge	-23 178 758	-23 303 500	-24 846 476	-1 542 976	-6.6%
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	532 080	524 241	302 998	-221 243	-42.2%
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-940 638 984	-997 087 075	-985 436 838	11 650 238	1.2%
(+)/(-) Abgrenzungen	-386 111	-87 763	2 122 468	2 210 231	2 518.4%
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-941 025 095	-997 174 839	-983 314 370	13 860 469	1.4%

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Volksschule	-860 423 119	-913 073 322	-905 982 820	7 090 502	0.8%
Schulergänzende Angebote	-59 275 324	-62 134 494	-57 340 668	4 793 826	7.7%

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2021**

Der Saldo I der Produktgruppe «Volksschule und schulergänzende Angebote» beträgt CHF 963,0 Millionen und liegt um CHF 12,2 Millionen (1,26 %) unter dem Voranschlag. Im Wesentlichen resultiert

die Unterschreitung des Voranschlags aus höheren Fluktuationsgewinnen sowie weniger Klasseneröffnungen.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Schwerpunkte der Tätigkeit im Rahmen der Produktgruppe «Volksschule und schulergänzende Angebote» waren im Jahr 2021 geprägt von:

- den Arbeiten an der Revision des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210) zur Umsetzung der Strategie «Sonderpädagogik» und der Sportstrategie inklusive den entsprechenden Verordnungen sowie
- organisatorischen Massnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie.

Die rechtlichen Grundlagen für die Übernahme der Aufgabe konnten fristgerecht erstellt werden. Mit 62 besonderen Volksschulen wurden nach dem Budgetprozess die entsprechenden Leistungsvereinbarungen abgeschlossen.

Die wechselnden Vorgaben zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie verlangten wiederholt Anpassungen der organisatorischen Massnahmen an den Schulen. Von Mai bis Ende August 2021 war das AKVB massgeblich an der Logistik der breiten Tests in den Volksschulen beteiligt.

Im Bereich der Erziehungsberatung wurde im Verlauf des Jahres das Standardisierte Abklärungsverfahren (SAV) aufgebaut. Das SAV dient der Identifikation von Beeinträchtigungen bei Kindern und der individuellen Festlegung der optimalen Bildung.

Zu Beginn des Schuljahres 2021/2022 konnten zum vierten Mal in Folge nur sehr erschwert alle offenen Stellen in den Schulen der Gemeinden besetzt werden. Die COVID-19-Pandemie erschwerte die personelle Situation in den Schulen erheblich. Zusammen mit der PHBern und den Gewerkschaften wurden verschiedene Massnahmen ergriffen.

Chancen und Risiken

Mit der Übernahme der besonderen Volksschulen besteht die Chance, das Volksschulwesen im Interesse der «Bildung für alle» einheitlicher zu gestalten.

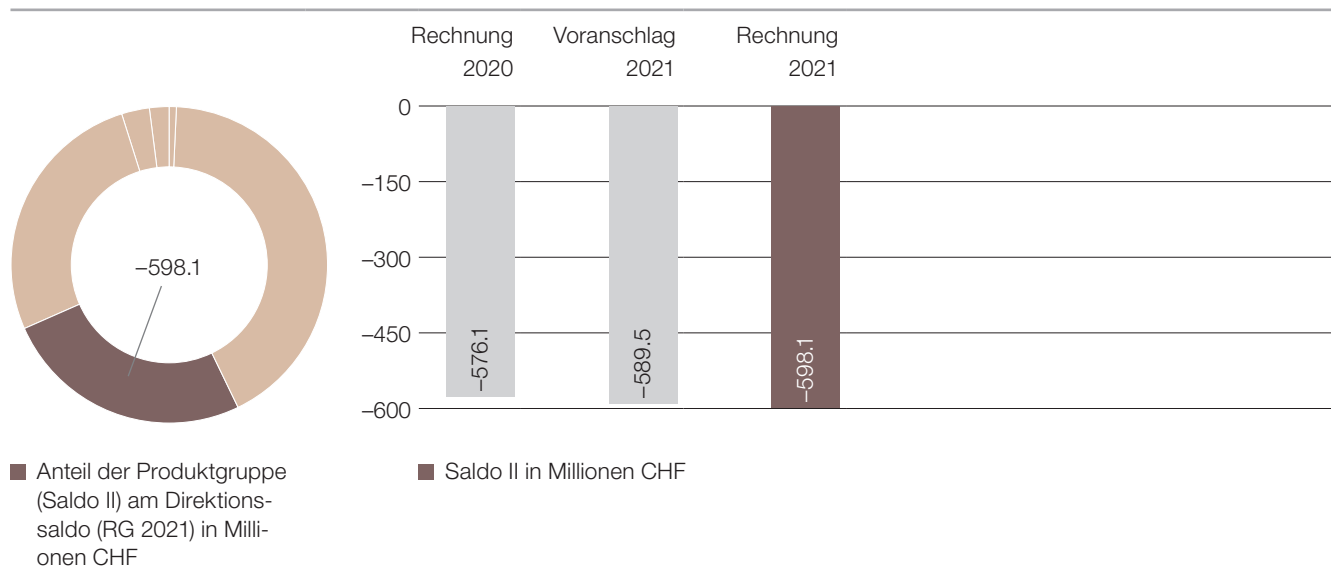
Die langanhaltende Coronavirus-Krise hat zu einer Zunahme von psychischen Störungen bei Kindern und Jugendlichen geführt. Dies führt zu einem Zusatzaufwand bei den Erziehungsberatungen. Der Gesundheitszustand der Kinder und Jugendlichen ist weiterhin zu beobachten.

Tagesschulangebote, Gesundheitsförderung und Schulsozialarbeit sind im Verbund mit den Gemeinden organisiert. Sie stärken und ergänzen die Unterstützung von Eltern, Kindern und Jugendlichen im Kanton Bern.

Der Mangel an Lehrpersonen war auch im Jahr 2021 eine Herausforderung. Die Entwicklungen werden weiterhin eng begleitet.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2020 und 2021)	2020	2021
Anzahl Schülerinnen und Schüler (Volksschule)	107 032	108 130
Anzahl Klassen (Regelklassen)	5 485	5 523
Anzahl Betreuungsstunden in Tagesschulen (Anzahl Stunden, in denen ein Kind betreut wird)	6 349 280	6 509 242
Anzahl Neuanmeldungen zur Erziehungsberatung	9 711	10 874
Anzahl Musikschülerinnen und -schüler	20 000	19 400

9.7.3 Mittelschulen und Berufsbildung**Beschreibung**

Volksschulabgängerinnen und -abgänger erhalten auf der Sekundarstufe II eine Ausbildung, die ihnen die Integration in die Gesellschaft und in die Arbeitswelt ermöglicht und sie auf weiterführende Ausbildungen auf Tertiärstufe vorbereitet. Erwachsenen wird auf Sekundarstufe II, in der höheren Berufsbildung und in der Weiter-

bildung eine persönliche und berufliche Entwicklung ermöglicht. Die Durchlässigkeit des Bildungssystems wird gefördert. Jugendliche und Erwachsene werden in der Wahl der Ausbildung und des Berufes sowie in der Gestaltung der beruflichen Laufbahn unterstützt.

Deckungsbeitragsschema

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag	
in CHF				CHF	%
(+) Erlöse	70 899 105	78 052 708	75 582 600	-2 470 108	-3.2 %
(-) Personalkosten	-450 915 412	-465 531 223	-462 942 995	2 588 228	0.6 %
(-) Sachkosten	-114 041 468	-128 259 811	-119 105 859	9 153 952	7.1 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-9 785 953	-8 411 564	-8 226 273	185 291	2.2 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-503 843 728	-524 149 891	-514 692 528	9 457 363	1.8 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	107 691 865	106 160 600	101 131 210	-5 029 390	-4.7 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	-180 207 193	-171 757 580	-184 651 582	-12 894 002	-7.5 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	246 520	268 400	159 424	-108 976	-40.6 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-576 112 537	-589 478 471	-598 053 477	-8 575 006	-1.5 %
(+)/(-) Abgrenzungen	-913 207	619 017	1 711 794	1 092 777	176.5 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-577 025 744	-588 859 454	-596 341 683	-7 482 229	-1.3 %

Saldo I Globalbudget Produkte

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag	
in CHF				CHF	%
Mittelschulen	-146 269 437	-155 857 872	-152 236 696	3 621 176	2.3 %
Berufsbildung	-336 271 503	-346 897 884	-340 753 935	6 143 949	1.8 %
Berufsberatung	-21 302 789	-21 394 134	-21 701 897	-307 763	-1.4 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2021**

Der Saldo I der Produktgruppe «Mittelschulen und Berufsbildung» beträgt CHF 514,7 Millionen und liegt um CHF 9,5 Millionen (1,8 %) unter dem Voranschlag. Die Unterschreitung ist hauptsächlich auf tiefere Ausgaben im Sachaufwand infolge der COVID-19-Massnahmen zurückzuführen (Qualifikationsverfahren und allgemeine Aus-

gaben). Die Überschreitung in Saldo II ist in den Staatsbeiträgen begründet, welche im Voranschlag zu tief angesetzt waren. Insgesamt liegt das Ergebnis auf der Stufe Saldo II von CHF 598,1 Millionen mit CHF 8,6 Millionen (1,5 %) leicht über der Planung.

Entwicklungsschwerpunkte*Mittelschulen*

Die Schulen haben mit grossem Einsatz dafür gesorgt, dass der Schulbetrieb trotz der COVID-19-Pandemie aufrechterhalten werden konnte und soweit mit den jeweils geltenden Massnahmen möglich, für die Schülerinnen und Schüler wieder ein wenig Normalität einkehrte.

Infolge der demografischen Entwicklung haben insbesondere im Raum Bern mehr Schülerinnen und Schüler eine Mittelschule besucht, wodurch der Schulraum knapp wurde.

Die Einführung des obligatorischen Fachs Informatik ist abgeschlossen. Zusätzliche Lehrpersonen haben sich mit Weiterbildungen für den Informatikunterricht qualifiziert.

Im Projekt «Unterrichtsinnovationen Schule Sek II» verstärken die Schulen die digitale Transformation. Der pädagogische Support für die Lehrpersonen wird gefördert, die Einführung von neuen Lehrformen geprüft und die Erfahrung zwischen den Schulen ausgetauscht.

Der neue FMS-Lehrplan mit der Stärkung der Berufsfelder Gesundheit, Soziale Arbeit und Pädagogik wird im Schuljahr 2021/2022 erstmals im ersten Ausbildungsjahr umgesetzt.

Berufsbildung

Lehrbetriebe, Berufsfachschulen, höhere Fachschulen, überbetriebliche Kurse und Weiterbildungsanbieter haben mit viel Flexibilität und grossem Aufwand trotz COVID-19-Pandemie zum Bildungserfolg der Lernenden beigetragen. Die Subventionsbedingungen für die geförderte Weiterbildung wurden wie im Vorjahr befristet angepasst, um den wegen der Coronavirus-Krise entstandenen Ertragsausfällen und dem Mehraufwand Rechnung zu tragen. Dem Kanton entstehen dadurch keine höheren Kosten.

Im Projekt «Unterrichtsinnovationen Schule Sek II» werden die digitalen Kompetenzen der Lehrpersonen der Berufsfachschulen durch einen schulübergreifenden Wissenstransfer weiter gefördert.

Im partizipativ geführten Projekt «Berufsfachschulen 2020 (BFS 2020)» wurde im Jahr 2021 in der Konzeptphase ein Lösungsvorschlag zur Verteilung der Berufe erarbeitet. Dieser wurde den Anspruchsgruppen zur Konsultation vorgelegt.

Im Bereich der Brückenangebote wurde ein neuer Lehrplan für die Vorlehre erarbeitet und der Anmeldeprozess für die Betriebe vereinfacht. Da der Lehrstellenmarkt stabil blieb, musste das Brückenangebot nicht erhöht werden. Die Integrationsklassen wurden aufgrund der rückläufigen Nachfrage reduziert.

Im Jahr 2021 wurde ein digitales Portal zur Eingabe der Lehrverträge erfolgreich getestet. Es wird im Verlauf des Jahres 2022 allen Lehrbetrieben zur Verfügung stehen.

Berufsberatung

Als einer von elf Pilotkantonen boten die BIZ des Kantons Bern «viamia» an, eine arbeitsmarktliche Standortbestimmung und Laufbahnberatung für Personen über 40 Jahren. Der Bundesrat hat diese Dienstleistung im Rahmen des Massnahmenpakets zur Stärkung des inländischen Fachkräftepotenzials initiiert. Über 500 Personen haben von «viamia» im Jahr 2021 profitiert.

Seit Februar 2021 können Ratsuchende für Laufbahnberatungen ein kostenloses Erstgespräch von 30 Minuten online buchen.

Weitere Schwerpunkte lagen beim Ausbau des Knowhows der Beratenden im Bereich virtueller Beratungsformate, sowie bei der anspruchsvoller gewordenen Unterstützung von Jugendlichen bei der Lehrstellensuche, die wegen der COVID-19-Pandemie nur eingeschränkte Möglichkeiten zur Absolvierung von Schnupperlehren hatten.

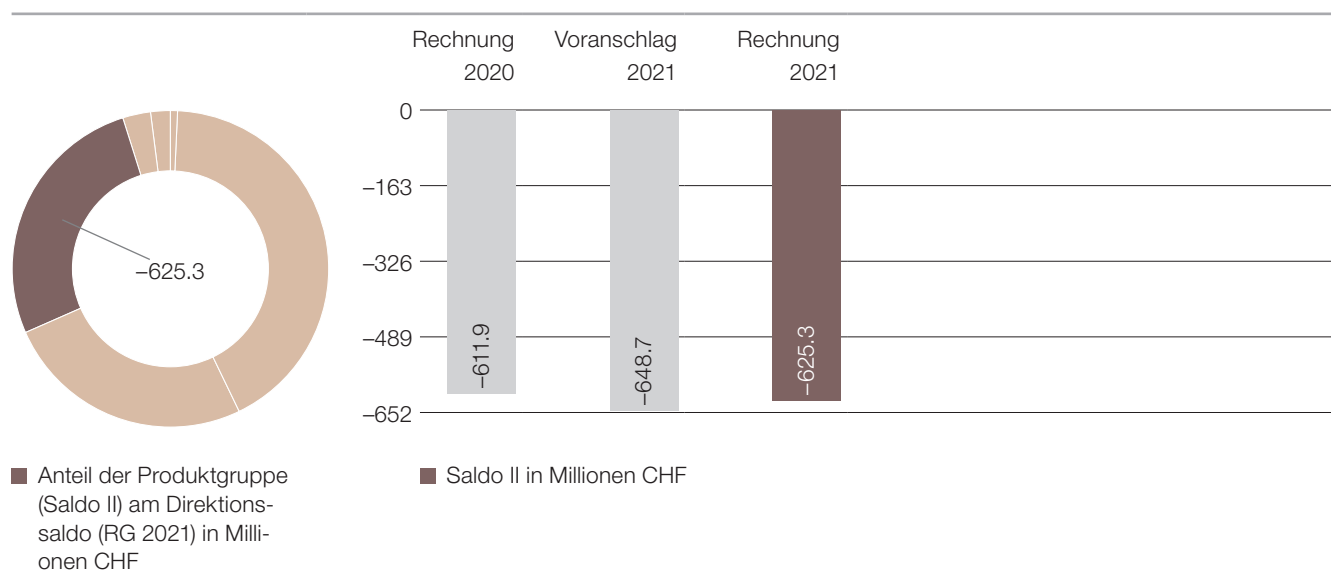
Chancen und Risiken

Der Kanton Bern unterhält auf Sekundarstufe II und in der höheren Berufsbildung ein breites und qualitativ gutes Bildungsangebot. Er bietet der Bevölkerung zeitgemässe Beratungsangebote, welche laufend weiterentwickelt und den Bedürfnissen angepasst werden. Gesamtschweizerisch ist der Kanton Bern gut vernetzt und weiss sich in nationalen wie interkantonalen Projekten und Gremien erfolgreich einzubringen.

Die Coronavirus-Krise hat die Mittelschul- und Berufsbildung sowie die Berufsberatung auch im Jahr 2021 vor Herausforderungen gestellt und aufgezeigt, dass sie diese Entwicklungen nicht nur antizipieren, sondern in der Lage sind, bedarfsgerechte Anpassungen vorzunehmen und innovative Angebote zu entwickeln. Die digitale Transformation wird weiter fortschreiten und ist auch künftig zu unterstützen und zu begleiten.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2020 und 2021)	2020	2021
Anzahl Lehrverträge Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) in der beruflichen Grundbildung	25 096	25 055
Anzahl Lehrverträge Eidgenössisches Berufsattest (EBA) in der beruflichen Grundbildung	1 995	1 842
Anzahl Studierende Höhere Fachschulen	5 252	5 197
Anzahl subventionierter Kursstunden Weiterbildung	86 649	77 602
Anzahl Lernende an Gymnasien	6 090	6 273
Anzahl Lernende an Fachmittelschulen	1 524	1 536
Anzahl Beratungen bei der BSLB	10 458	12 856

9.7.4 Hochschulbildung**Beschreibung**

Die Hochschulbildung ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen. Der Kanton Bern ist Träger von drei Hochschulen und Teilhaber an zwei Hochschulen im Raum Bern-Jura-Neuenburg. Die Steuerung und Finanzierung der Berner Hochschulen erfolgt über je einen vierjährigen Leistungsauftrag und einen darauf basierenden jährlichen Staatsbeitrag. Das Amt für Hochschulen (AH) der BKD erarbeitet die Entscheidungs- und Rechtsgrundlagen für den Hochschulbereich. Zu seinen Kernaufgaben gehören die Steuerung der Hochschulen mittels Leistungsauftrag und Controlling, die Steuerung

der Hauteécole Arc (HE-Arc) und Haute école pédagogique Berne-Jura-Neuchâtel (HEP-BEJUNE) mittels Mitarbeit in den Steuerungsgremien, die Aufsicht über die Hochschulen und die Erarbeitung von hochschulpolitischen Konzepten. Ebenso zentral sind die Unterstützung der Bildungs- und Kulturdirektorin / des Bildungs- und Kulturdirektors in hochschulpolitischen Belangen und in den hochschulpolitischen Organen auf nationaler Ebene sowie die Beratung und Information der Mitarbeitenden und Studierenden der Hochschulen des Kantons Bern.

Deckungsbeitragsschema

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag	
in CHF				CHF	%
(+) Erlöse	111 861	85 000	122 725	37 725	44.4 %
(-) Personalkosten	-3 480 359	-3 625 725	-3 586 291	39 434	1.1 %
(-) Sachkosten	-144 796	-230 145	-142 081	88 065	38.3 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	8	0	-3	-3	0.0 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-3 513 286	-3 770 870	-3 605 649	165 221	4.4 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	1 758 459	0	1 488 519	1 488 519	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	-610 171 814	-644 980 000	-623 215 321	21 764 679	3.4 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	1 760	4 600	950	-3 650	-79.3 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-611 924 882	-648 746 270	-625 331 501	23 414 768	3.6 %
(+/-) Abgrenzungen	81	0	2	2	0.0 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-611 924 801	-648 746 270	-625 331 500	23 414 770	3.6 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Abweichung zum Voranschlag	
	2020	2021	2021	CHF	%
Universitäre Bildung	-1 602 424	-1 710 570	-1 618 937	91 633	5.4 %
Fachhochschulbildung	-1 052 965	-1 114 373	-1 082 614	31 759	2.8 %
Lehrerinnen- und Lehrerbildung	-857 897	-945 927	-904 098	41 828	4.4 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2021**

Der Produktgruppensaldo auf der Stufe Saldo II unterschreitet den Voranschlag 2021 um CHF 23,4 Millionen. Diese Differenz ist hauptsächlich auf die nicht gewährten Abgeltungen für die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie bei den Hochschulen zurückzuführen. Der Regierungsrat hat beschlossen, dass die Hochschulen diese Mehr-

aufwände mit ihren, aus interkantonalen Beiträgen und Bundesbeiträgen selbst erwirtschafteten, Ertragsüberschüssen finanzieren sollen.

Entwicklungsschwerpunkte

Der bauliche Investitionsbedarf für die Universität Bern ist nach wie vor hoch, insbesondere für die Medizin-Ausbildung und im Bereich der Laborflächen. Im Rahmen der «Priorisierung der Hochbauinvestitionen» hat der Regierungsrat nun mit Zeithorizont bis im Jahr 2030 das Bauprogramm der zu realisierenden Vorhaben festgelegt. Einige Vorhaben wurden gestrichen oder auf eine spätere Zeitperiode verlagert. In Zusammenarbeit mit der Universität, der BVD und weiteren involvierten Partnern, wie dem Inselspital, können mehrere Vorhaben für die Medizinfakultät vorangetrieben werden. Neben der bereits laufenden Projektierung des Forschungs- und Lehrgebäudes Medizin («BB07») hat der Grosse Rat die Projektierung des neuen Ausbildungsgebäudes Medizin («BB03») genehmigt, welches

sanierungsbedürftige Bauten und das Provisorium im alten Zieglerspital ablösen wird.

Die Realisierung der Standortkonzentration der Berner Fachhochschule (BFH) auf die Campus Standorte Biel/Bienne und Bern sowie die damit verbundene Entwicklung des TecLab Burgdorf werden weiter vorangetrieben. Der Relaunch des Projekts Campus Biel/Bienne wurde unter Federführung der BVD erfolgreich abgeschlossen. Wegen den bestehenden baurechtlichen Problemen wird sich die Realisierung dennoch erheblich verzögern und voraussichtlich frühestens auf das Jahr 2027 erfolgen. Beim Campus Bern bleibt eine Realisierung bis zum Jahr 2027 wahrscheinlich.

Chancen und Risiken

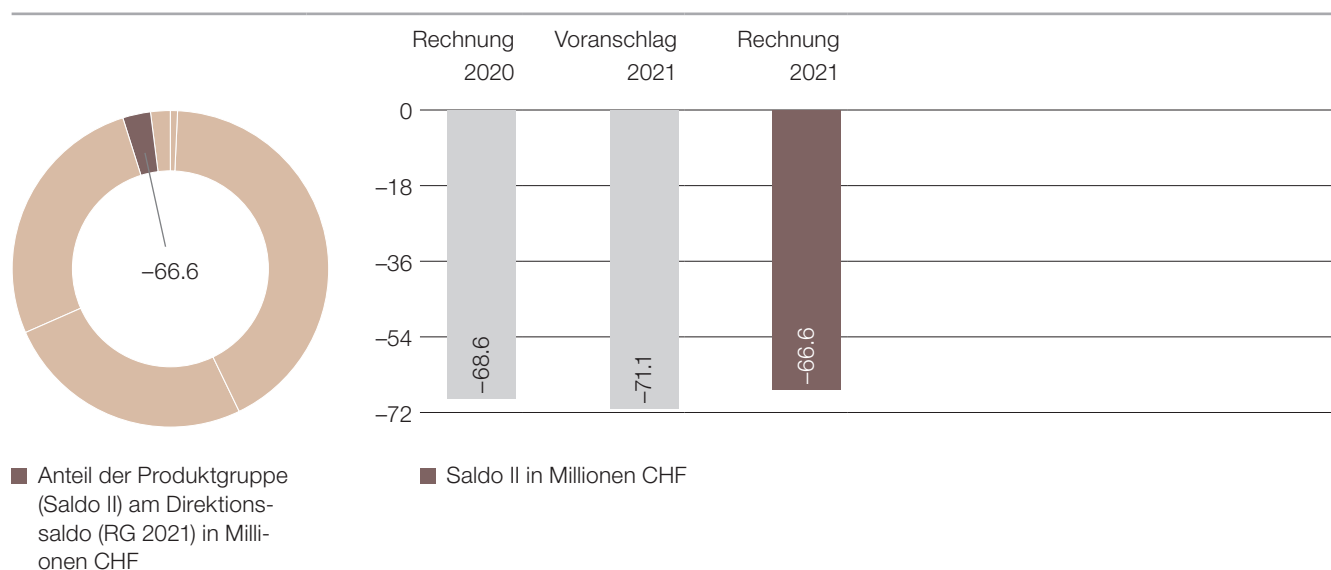
Die im Jahr 2016 beschlossene Aufstockung der Studienplätze in der Humanmedizin um 600 Studierende an der Universität Bern erfordert seit dem Jahr 2018 zusätzlichen Raum. Die dauerhafte Unterbringung dieses Raumbedarfs konnte mit dem vom Grossen Rat zur Projektierung freigegebenen Ausbildungsgebäude Medizin «BB03» in Angriff genommen werden. Der Neubau wird nicht vor dem Jahr 2030 zur Verfügung stehen. Daher muss das bestehende Provisorium im Zieglerspital entweder verlängert oder eine weitere Zwischenlösung gefunden werden. Risiken bestehen auch bei der Erneuerung und dem Ausbau der Laborflächen für die Chemie und

Biochemie sowie für die Veterinärmedizin. Ein Mangel an Laborflächen, welche den gesetzlichen Standards entsprechen, kann zu einem Verlust an Forschungsdrittmitteln führen.

Die praktisch gleichzeitige Erstellung der Campusbauten der BFH in Biel und Bern birgt erhebliche Risiken und hat eine starke finanzielle Belastung für die Kantonsfinanzen zur Folge. Zudem wird die BFH die Vorgabe für das Halten der Marktanteile kaum erreichen. Dies dürfte beim Kanton Bern zu Mehraufwand für Beiträge gemäss FHV für ausserkantonale Studierende führen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2020 und 2021)	2020	2021
Anzahl Studierende an der Universität Bern	19 230	19 441
Anteil Berner Studierende an der Universität Bern (in %)	36	36
Anzahl Studierende an der Berner Fachhochschule	7 499	7 780
Anteil Berner Studierende an der Berner Fachhochschule (in %)	47	46
Anzahl Studierende an der Pädagogischen Hochschule Bern (inkl. Institut Vorschulstufe und Primarstufe NMS)	2 937	3 095
Anteil Berner Studierende an der Pädagogischen Hochschule Bern (in %)	65	65
Anzahl Berner Studierende an der Haute école spécialisée de Suisse occidentale (HES-SO)	779	767
Anzahl Berner Studierende an der Haute Ecole Pédagogique – Berne, Jura, Neuchâtel (HEP-BE-JUNE)	246	165

9.7.5 Kultur**Beschreibung**

Die Produktgruppe «Kultur» ist zuständig sowohl für die Förderung als auch für die Pflege der Kultur im Kanton Bern. Das Ziel der

Kulturpflege ist die Bewahrung, Überlieferung und Vermittlung von kulturellen Werten.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
(+) Erlöse	3 220 425	2 374 000	3 884 402	1 510 402	63.6 %
(-) Personalkosten	-20 028 172	-19 674 723	-20 594 229	-919 505	-4.7 %
(-) Sachkosten	-4 123 699	-3 904 113	-3 938 788	-34 675	-0.9 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-199 862	-229 116	-300 586	-71 470	-31.2 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-21 131 309	-21 433 953	-20 949 201	484 751	2.3 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	-47 508 944	-49 692 800	-45 654 300	4 038 500	8.1 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	8 680	22 000	4 777	-17 223	-78.3 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-68 631 574	-71 104 753	-66 598 724	4 506 029	6.3 %
(+/-) Abgrenzungen	-3 412 566	-3 032 622	-15 369 856	-12 337 234	-406.8 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-72 044 140	-74 137 375	-81 968 580	-7 831 205	-10.6 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
Kulturförderung	-2 823 117	-3 116 395	-2 966 580	149 814	4.8 %
Denkmalpflege	-6 975 114	-7 024 926	-6 801 951	222 976	3.2 %
Archäologie	-11 333 078	-11 292 632	-11 180 670	111 961	1.0 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2021**

Die Rechnung 2021 schliesst im Saldo I CHF 0,5 Millionen und im Saldo II CHF 4,5 Millionen besser ab als budgetiert. Der Minderaufwand betrifft vor allem den Sachaufwand. Im Saldo II ist das Ergebnis auf die Rückerstattung von Betriebsbeiträgen von Kulturinstitutionen zurück zu führen, welche die in den Leistungsvereinbarungen

definierten Ziele aufgrund der COVID-19-Massnahmen nicht erfüllen konnten. In den Abgrenzungen sind die zweckgebundenen Einlagen in den Kulturförderungsfonds für die Finanzierung des Kantonsanteils an den Soforthilfen «COVID-19 Kultur» abgebildet.

Entwicklungsschwerpunkte*Kulturförderung*

Die Unterstützungsmassnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie für die Kulturschaffenden und Kulturunternehmen im Kanton Bern haben organisatorisch, finanziell und personell einen grossen Zusatzaufwand ausgelöst. Beiträge an bauliche Massnahmen oder Planungen wurden verfügt an: Centre Albert Anker, Stiftung les Rameaux, Freilichtmuseum Ballenberg, Bernisches Historisches Museum (BHM), Kunstmuseum Bern (KMB) und Zentrum Paul Klee (ZPK). Beim Kreditantrag des ZPK ist die Genehmigung durch den Grossen Rat noch nicht erfolgt.

melle Revision Berner Jura und Pilotgemeinden und deren Inkraftsetzung). Die rechtliche Umsetzung der Inventare in den rund 260 verbleibenden Gemeinden konnte gestartet werden. Im Herbst 2021 erhielten die Gemeinden die Entwürfe der revidierten Inventare und hatten Zeit sich bis Ende 2021 dazu zu äussern.

Denkmalpflege

Die erste Phase des Projektes «Reduktion des Bauinventars» konnte abgeschlossen werden (formelle Revision Baugruppen, for-

Archäologie

Die wegen der Coronavirus-Krise teilweise verschobenen Aktivitäten zum Jubiläum «50 Jahre ADB» konnten abgeschlossen werden, unter anderem in Zusammenarbeit mit dem BHM. Die Archäologischen Grabungen und Untersuchungen im Challnechwald, Lüscherz wurden fortgesetzt. Das überarbeitete archäologische Inventar des Kantons ist rechtskräftig verfügt.

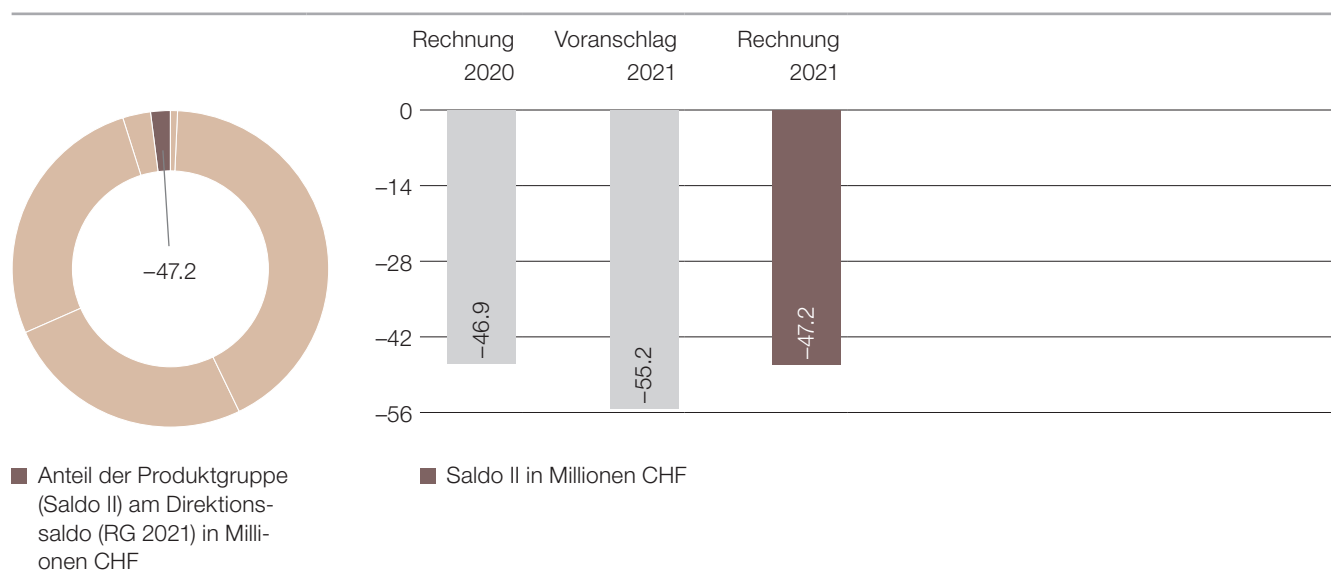
Chancen und Risiken

Um die Auswirkungen der COVID-19-Massnahmen auf den Kulturbereich zu mildern, werden die Kulturunternehmen und Kulturschaf-

fenden auch im Jahr 2022 mit Ausfallentschädigungen und Transformationsbeiträgen unterstützt.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2020 und 2021)	2020	2021
Anzahl bearbeiteter Projektgesuche Kulturförderung pro Jahr	3 251	4 005
Anzahl Kulturinstitutionen von regionaler oder nationaler Bedeutung mit einem Leistungsvertrag	70	73
Anzahl publizierte Baugesuche im Kanton Bern	8 244	9 111
Anteil Baugesuche in archäologischen Perimetern (in %)	4	4
Anzahl Rettungsgrabungen des Archäologischen Dienstes	110	129
Anzahl der von der Denkmalpflege betreuten Bauvorhaben und Bauten	4 294	4 325
Anteil der Beitragsgeschäfte bei den denkmalpflegerisch betreuten Bauvorhaben (in %)	11	12
Summe der ausbezahlten Subventionen des Kantons für Denkmalpflegeobjekte (inkl. Lotteriefonds) in CHF	11 088 673	11 497 881

9.7.6 Zentrale Dienstleistungen**Beschreibung**

Die zentralen Dienstleistungen beinhalten die internen Dienstleistungen und die Ausbildungsbeiträge.

Die internen Dienstleistungen umfassen:

- die Verfügung der Gehaltseinstufungen sowie Gehaltsauszahlungen an alle Lehrkräfte an den Volksschulen und Schulen der Sekundarstufe II,
- die operative Umsetzung der Lastenverteilung der Gehälter der Lehrkräfte zwischen Kanton und den Gemeinden,
- das operative Finanz- und Rechnungswesen der BKD (mit Ausnahme des Mittelschul- und Berufsbildungsamts [MBA]),

– den Betrieb und die Weiterentwicklung von EDUBERN sowie der Fachapplikationen der BKD,

– die Verantwortung über die ICT-Grundversorgung der BKD,

– die Leistungen des Hausdienstes, Kurierdienstes sowie des Empfangs und der Telefonzentrale am Hauptstandort der BKD an der Sulgeneckstrasse 70 in Bern.

Die Ausbildungsbeiträge umfassen die Vergabe von Stipendien und Darlehen an Auszubildende im Kanton Bern.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	4 519 244	8 987 928	5 889 705	-3 098 223	-34.5%
(-) Personalkosten	-11 789 569	-11 879 039	-12 576 176	-697 136	-5.9%
(-) Sachkosten	-10 116 002	-19 335 267	-12 559 549	6 775 718	35.0%
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-485 287	-214 600	-201 322	13 279	6.2%
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0%
Saldo I (Globalbudget)	-17 871 614	-22 440 978	-19 447 341	2 993 638	13.3%
(+) Erlöse Staatsbeiträge	4 937 531	4 800 000	5 714 124	914 124	19.0%
(-) Kosten Staatsbeiträge	-33 924 118	-37 593 400	-33 472 922	4 120 478	11.0%
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	4 444	9 792	8 999	-793	-8.1%
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-46 853 756	-55 224 586	-47 197 140	8 027 446	14.5%
(+)/(-) Abgrenzungen	-373 338	-361 100	-324 398	36 701	10.2%
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-47 227 094	-55 585 686	-47 521 538	8 064 148	14.5%

Saldo I Globalbudget Produkte

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
in CHF					
Interne Dienstleistungen	-16 417 080	-20 662 318	-17 893 682	2 768 636	13.4 %
Ausbildungsbeiträge	-1 454 533	-1 778 661	-1 553 659	225 002	12.7 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2021**

Der Saldo der Produktgruppe auf der Stufe I liegt um CHF 3,0 Millionen unter dem Voranschlag. Dies ist vorwiegend auf die in Abstimmung mit dem KAIO zu hohe Budgetierung der ICT-Grundversorgungskosten zurückzuführen. Im Vollzug fielen die Service-Kosten der Grundversorgung tiefer aus. Des Weiteren mussten geplante Projekte verschoben oder redimensioniert werden. Die allgemeinen Betriebs- und Anschaffungskosten sind tiefer ausgefallen als geplant.

Der Saldo auf Stufe II liegt CHF 8,0 Millionen unter dem Voranschlag. Sowohl die Population der Stipendienberechtigten wie auch die durchschnittliche Stipendienhöhe haben sich stabilisiert. Es wurden weniger Gesuche bearbeitet als im Vorjahr.

Entwicklungsschwerpunkte

Mit der Strategie «Digitalisierung Personal- und Gehaltswesen Lehrkräfte 2019–2023» sollen die Geschäftsprozesse der Verbundaufgabe durch digitale Lösungen optimal unterstützt werden. Die

Umsetzung der digitalen Transformation im Bereich Personal- und Gehaltswesen Lehrkräfte schreitet wie geplant voran.

Chancen und Risiken

Für das Jahr 2021 gab es keine speziellen Risiken. Der Mehraufwand für die Ausgaben im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie konnten innerhalb des Sachaufwandes kompensiert werden.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2020 und 2021)	2020	2021
Bearbeitete Stipendengesuche	6 182	5 848
Anteil der bewilligten Stipendengesuche (in %)	65	66
Anzahl Lohnempfängerinnen/Lohnempfänger/Lehrkräfte (entschädigte Lehrpersonen inkl. Stellvertretungen)	17 912	18 402
Anzahl Arbeitsplätze, die von der IT-BKD betreut werden	4 532	5 263

9.8 Fonds

9.8.1 Kulturförderungsfonds

Der Kulturförderungsfonds wird verwendet für Defizitdeckungsgarantien und Beiträge an kulturelle Anlässe und Produktionen aller Art.

	Rechnung 2020	Rechnung 2021	Abweichung ggü. Vorjahr	
			CHF	%
Einnahmen				
Zuweisung (Lotteriefonds)	26 500 000	12 200 000	-14 300 000	-54.0%
Zuweisung (Staatsmittel)	3 500 000	15 500 000	12 000 000	342.9%
Zuweisung Bundesmittel (Transferertrag)	12 752 165	11 296 205	-1 455 961	-11.4%
Spende	0	2 000	2 000	-
Total Einnahmen	42 752 165	38 998 205	-3 753 961	-8.8%
Ausgaben				
Ausbezahlte Beiträge	-11 537 912	-13 706 779	-2 168 867	-18.8%
Ausbezahlte COVID-19 Ausfallentschädigungen	-25 364 560	-22 422 677	2 941 883	11.6%
Verwaltungskosten	-1 005 618	-1 099 646	-94 028	-9.4%
Rückstellung Kantonsanteil pendente Ausfallentschädigungen	0	-8 825 000	-8 825 000	-
Abgrenzung (per 31. Dezember geschuldete Beiträge)	-246 155	0	246 155	-100.0%
Total Ausgaben	-38 154 245	-46 054 102	-7 899 857	-20.7%
Total Einnahmen	42 752 165	38 998 205	-3 753 961	-8.8%
Total Ausgaben	38 154 245	46 054 102	7 899 857	20.7%
Einnahmen-/Ausgabenüberschuss	4 597 921	-7 055 897	-11 653 818	-253.5%
Bestandesnachweis	31. 12. 2020	31. 12. 2021		
Anfangsbestand	16 911 750	21 735 871	4 824 121	28.5%
Rückbuchung geschuldete Beiträge per 31.12. des Vorjahres	226 201	246 155	19 954	8.8%
Einnahmen-/Ausgabenüberschuss	4 597 921	-7 055 897	-11 653 818	-253.5%
Bestand Kulturförderungsfonds	21 735 871	14 926 129	-6 809 742	-31.3%
Bestand offene Verpflichtungen	-8 556 312	-10 262 990	-1 706 678	-19.9%
Nettobestand Kulturförderungsfonds	13 179 559	4 663 139	-8 516 420	-64.6%

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

10 Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)

10.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2021, Saldo II)

in Millionen CHF		Kosten	Erlöse
Führungsunterstützung	-19.1		0.2
Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen	-2.4		0.3
Infrastrukturen	-317.5		178.1
Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination	-407.1		134.1
Immobilienmanagement	-586.4		173.5
Wasser und Abfall	-30.0		70.9

10.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

in Millionen CHF	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Abweichung zum Voranschlag	
	2020	2021	2021	CHF	%
Führungsunterstützung	-18.2	-20.1	-18.9	1.2	6.2 %
Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen	-2.2	-2.3	-2.2	0.2	6.8 %
Infrastrukturen	-129.0	-121.2	-139.4	-18.2	-15.0 %
Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination	-288.4	-302.6	-273.0	29.6	9.8 %
Immobilienmanagement	-410.9	-407.5	-412.9	-5.4	-1.3 %
Wasser und Abfall	43.2	40.9	40.9	-0.0	-0.1 %
Total	-805.5	-812.8	-805.4	7.5	-0.9 %

10.3 Schwerpunkte der Tätigkeit

Der Schwerpunkt als Infrastrukturdirektion des Kantons Bern liegt naturgemäss bei den Investitionen und Projekten. Die BVD hat auch in diesem Jahr zahlreiche, volkswirtschaftlich wichtige Projekte vorangetrieben bzw. realisieren können.

Tiefbau

Die Projektierungen der beiden Verkehrssanierungen Aarwangen und Burgdorf-Oberburg-Hasle schreiten voran. Am 10. Januar 2022 wird der Strassenplan beider Verkehrssanierungen durch die BVD genehmigt. In der bevorstehenden Sommersession 2022 entscheidet der Grosse Rat über die beiden Verpflichtungskredite für die Ausführung. Mit dem überarbeiteten Strassennetzplan und dem Investitionsrahmenkredit 2022–2025 sowie dem neuen Rahmenkredit Substanzerhalt 2022/23 erarbeitete das Tiefbauamt (TBA) wesentliche Grundlagen für die künftige Substanzsicherung und Optimierung des Kantonsstrassennetzes. Das Unwetter im Sommer 2021 führte zu einem hohen Aufwand für die Behebung von Unwetterschäden, wie beispielsweise die Reinigung und Räumung der Strassen. Im Wasserbau des TBA zeigten die Massnahmen zum Hochwasserschutz ihre Wichtigkeit und konnten grössere Schäden verhindern. In den nächsten Jahren belasten die notwendigen Instandsetzungen vieler Kunstbauten die Nettoinvestitionen des TBA zusätzlich. Das TBA erarbeitet aus diesem Grund aktuell die Entscheidungsgrundlagen für die Priorisierung der Investitionen zuhauenden des Regierungsrates.

Hochbau

Die Investitionen im Hochbau wurden umfassend in Zusammenarbeit mit den Nutzerdirektionen priorisiert. Der Grosse Rat bestätigte in der Wintersession 2021 den Priorisierungsvorschlag des Regierungsrates. Die gezielte Anpassung der Organisation und die zusätzlichen Mitarbeitenden bilden eine weitere wichtige Grundlage für die Realisierung der anstehenden Hochbauprojekte. Der Neubau des Laborgebäudes an der Murtenstrasse in Bern wurde erfolgreich den Nutzerinnen und Nutzern übergeben. Die Arbeiten am Relaunch des Bauprojekts Campus Biel/Bienne wurden im Sommer 2021 abgeschlossen. Aufgrund des Bundesgerichtsentscheids gegen die Enteignungszuständigkeit der Stadt Biel kann sich die Inbetriebnahme noch weiter verzögern. Die neue Ausschreibung der Totalunternehmung beginnt im Jahr 2022. Mittels Wettbewerben wurden die Siegerprojekte für das neue Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) in Münchenbuchsee sowie den Ersatzneubau für die Naturwissenschaften der Universität Bern auf dem Museumsmattareal in Bern evaluiert. Für den Neubau des Polizeizentrums Bern wurde das Baugesuch eingereicht und die Totalunternehmerausschreibung begonnen.

Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination

Der öffentliche Verkehr ist auch im Jahr 2021 aufgrund der geringeren Nachfrage und folglich geringeren Erträgen direkt von der COVID-19-Pandemie betroffen. Für den öffentlichen Verkehr wurde ein ausserordentliches Bestellverfahren für das Jahr 2021 sowie für die Jahre 2022–2023 durchgeführt und die Nachfinanzierung der COVID-19-bedingten Einnahmeausfälle aus dem Jahr 2020 sichergestellt. Der Grosse Rat genehmigte in der Frühjahrsession 2021 den Angebotsbeschluss und den Investitionsrahmenkredit für den öffentlichen Verkehr für die Periode 2022–2025. In Realisierung sind die zwei Grossbaustellen Ausbau des Bahnhofs Bern (neuer RBS-Tiefbahnhof und Publikumsanlagen SBB).

Wasser und Abfall

Die Unwetter und die Hochwasser an Flüssen und Seen im Sommer 2021 prägten auch das Amt für Wasser und Abfall (AWA). Besonders stark betroffen waren der Thuner-, der Neuenburger- und der Bielersee. Die vorausschauende Reguliertätigkeit des AWA hatte eine positive Wirkung bei der Hochwasserbewältigung. Zudem hat das AWA die Geschäftsprüfungskommission (GPK) und Staatsanwaltschaft bei den Untersuchungen zum Fischsterben im Blausee von 2020 unterstützt. Weitere Untersuchungen des Grundwassers im Jahr 2021 ergaben weiterhin keine Hinweise auf eine Beeinträchtigung mit Schadstoffen. In der Gemeinde Reconville wurden die durch Schwermetalle verunreinigten und deshalb sanierungsbedürftigen Parzellen ausgeschieden. Ein Pilotprojekt für die Sanierungen konnte im Jahr 2021 begonnen werden. Mit der Inbetriebnahme des Stollens zur Umleitung des Illiswilbachs wurde die Sanierung der Deponie Illiswil erfolgreich abgeschlossen.

Führungsunterstützung

Die BVD ist beim kantonalen ERP-Projekt stärker involviert als im Vorjahr. Die neue Planung im SAP BPC (Business Planning and Consolidation) wurde getestet und die Grundlagen für die Initialisierung der zweiten Etappe des ERP-Projektes erarbeitet. Das vorhandene SAP-Knowhow kann in den Workshops und im Kernteam eingebracht werden. Im Jahr 2021 wurde das SAP der BVD erfolgreich auf S/4 konvertiert. Die Informatikabteilung der BVD entwickelt sich in Richtung Digitalmanagement weiter und legt ihren Fokus vermehrt auf die Digitalisierung der Geschäftsprozesse.

10.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Erfolgsrechnung					
Aufwand	-1 137 953 810	-1 176 381 071	-1 149 821 453	26 559 617	2.3 %
Ertrag	550 702 025	573 987 030	552 551 296	-21 435 734	-3.7 %
Saldo	-587 251 785	-602 394 040	-597 270 157	5 123 883	0.9 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	-107 001 915	-109 284 794	-108 509 783	775 011	0.7 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	-183 827 697	-179 961 122	-194 075 739	-14 114 617	-7.8 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	-247 126 311	-251 008 339	-247 158 677	3 849 662	1.5 %
34 Finanzaufwand	-10 657 434	-9 900 000	-10 484 616	-584 616	-5.9 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	-7 068 167	-4 019 860	-2 007 651	2 012 209	50.1 %
36 Transferaufwand	-555 893 736	-585 762 083	-556 544 717	29 217 366	5.0 %
37 Durchlaufende Beiträge	-797 814	-500 000	-2 824 464	-2 324 464	-464.9 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	-13 491 107	-22 300 000	-14 755 710	7 544 290	33.8 %
39 Interne Verrechnungen	-12 089 629	-13 644 873	-13 460 097	184 776	1.4 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	52 993 052	53 523 000	54 188 537	665 537	1.2 %
42 Entgelte	33 451 682	33 027 202	33 735 065	707 863	2.1 %
43 Verschiedene Erträge	433 992	470 000	493 800	23 800	5.1 %
44 Finanzertrag	155 625 588	159 195 500	158 944 798	-250 702	-0.2 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	1 133 264	11 684 760	2 568 036	-9 116 724	-78.0 %
46 Transferertrag	294 836 993	305 308 139	289 226 489	-16 081 650	-5.3 %
47 Durchlaufende Beiträge	797 814	500 000	2 824 463	2 324 463	464.9 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	11 429 641	10 278 429	10 570 107	291 678	2.8 %

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung 2021 schliesst per Saldo um CHF 5,1 Millionen oder 0,9 Prozent unter dem Voranschlag ab. Höherer Transferaufwand entstand im Tiefbau (CHF 21,3 Mio.) aufgrund der Verschiebung der Beiträge an die Agglomerationsprojekte der Gemeinden von der Investitionsrechnung in die Erfolgsrechnung. Überkompensiert wird der Effekt durch einen geringeren Transferaufwand von CHF 51,1 Millionen im öffentlichen Verkehr. CHF 20,0 Millionen der abgegrenzten Defizitdeckung aufgrund der COVID-19-Pandemie wurden nicht beansprucht. Tiefere à-fonds-perdu Investitionsbei-

träge, höhere Abgeltungsrückerstattungen und eine geringere Fernverkehrsabgeltung führten zu einer Saldoverbesserung von CHF 29,0 Millionen. Diese Effekte führen zu geringeren Beiträgen der Gemeinden (CHF 16,4 Mio.). Mehraufwand für den Strassenwinterdienst und Belagssanierungen im Tiefbau sowie Umbuchungen aufgrund des Baustopps Campus Biel/Bien führten zu einer Verschlechterung des Sach- und Betriebsaufwands von CHF 14,1 Millionen.

10.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Investitionsrechnung					
Ausgaben	-390 805 939	-398 588 500	-404 000 847	-5 412 347	-1.4 %
Einnahmen	73 824 267	79 655 500	76 213 044	-3 442 456	-4.3 %
Saldo	-316 981 672	-318 933 000	-327 787 803	-8 854 803	-2.8 %
Ausgaben					
50 Sachanlagen	-283 719 771	-253 196 000	-289 621 729	-36 425 729	-14.4 %
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	-1 291 180	0	-545 294	-545 294	0.0 %
52 Immaterielle Anlagen	-2 196 325	-35 315 000	-5 347 704	29 967 296	84.9 %
54 Darlehen	-5 968 039	-6 717 500	-7 562 312	-844 812	-12.6 %
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge	-83 415 931	-85 360 000	-84 803 985	556 015	0.7 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	-14 214 692	-18 000 000	-16 119 823	1 880 177	10.4 %
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0 %
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	1 477 055	100 000	2 850 448	2 750 448	2 750.4 %
61 Rückerstattungen	5 604 639	8 085 000	3 751 369	-4 333 631	-53.6 %
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	747 338	0	8 864	8 864	0.0 %
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	40 345 531	43 398 000	42 844 288	-553 712	-1.3 %
64 Rückzahlung von Darlehen	11 435 011	10 072 500	10 638 252	565 752	5.6 %
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0 %
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	14 214 692	18 000 000	16 119 823	-1 880 177	-10.4 %
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0 %
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %

Entwicklung der Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung schliesst per Saldo um CHF 8,9 Millionen oder 2,8 Prozent über dem Voranschlag ab. Die Aktivierung des Baurechts Campus Bern (CHF -34,0 Mio.) musste aufgrund des späteren Übergangs von Nutzen und Gefahr ins Jahr 2023 verschoben werden. Die Minderinvestitionen im Hochbau konnten mittels eines Liegenschaftskaufs (CHF 6,3 Mio.), wegen mehr Jahresunterhaltsprojekten (CHF 5,6 Mio.) und Mehrleistungen bei den Projekten Campus Bern und Inselareal BB07 (CHF 8,4 Mio.) teilweise kompensiert werden.

Im Kantonsstrassenbau wurden aufgrund des hohen Substanzerhaltungsbedarfs zusätzliche Instandsetzungs- und Belagssanierungsprojekte umgesetzt (CHF 8,1 Mio.). Mehrinvestitionen (CHF 10,5 Mio.) entstanden, weil die Tiefbauprojekte gemäss Sachplanung umgesetzt werden konnten. Der zu hohe Sachplanungsüberhang führte folglich zur Überschreitung des Budgets.

10.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der BVD

2017	2018	2019	2020	2021
781.8	784.9	787.7	749.4	755.4

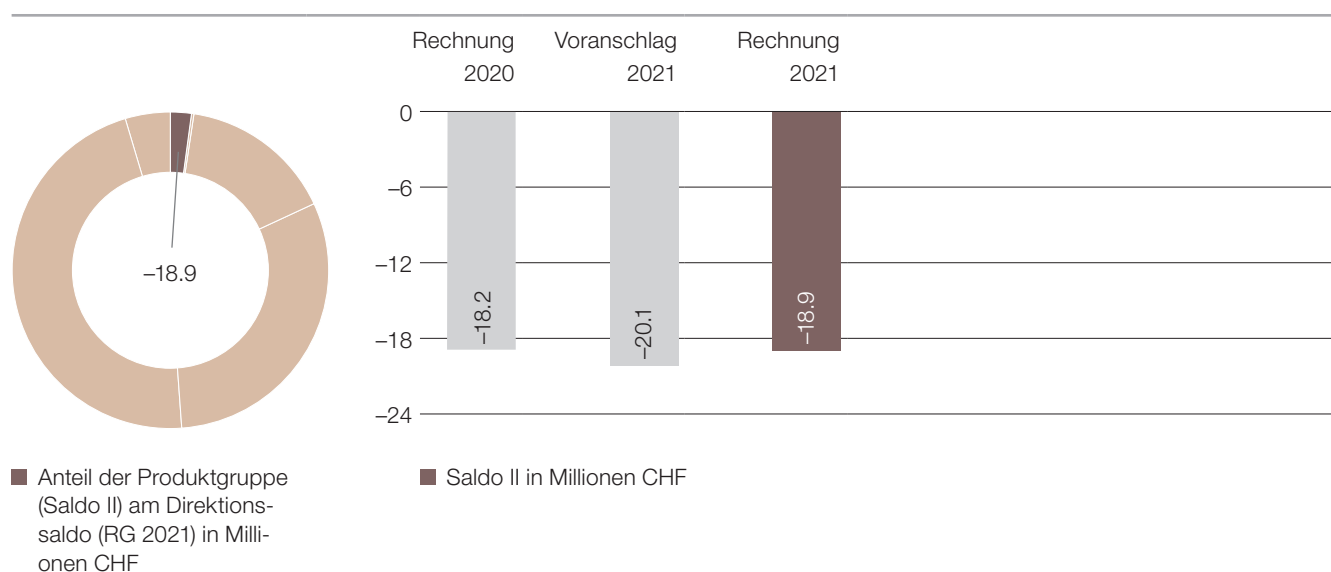
Kommentar

Der Personalbestand der BVD hat leicht zugenommen. Dies hat insbesondere mit Rekrutierungen im Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) zu tun, wo eine Aufstockung des Personalbestandes

ansteht. Der Bestand bewegt sich innerhalb des vom Regierungsrat bewilligten Sollbestandes.

10.7 Produktgruppen

10.7.1 Führungsunterstützung



Beschreibung

Das Generalsekretariat (GS) ist Drehscheibe für alle politischen und direktionsinternen Angelegenheiten und sorgt für einen reibungslosen Ablauf aller Geschäfte zwischen Regierung, Parlament und den Ämtern. Ein Stab berät und unterstützt die Direktionsleitung in politischen Fragestellungen und der Direktionsführung. Im Bereich

der Ressourcen sorgt das GS mit den Bereichen Personal, Informatik, Übersetzung, Finanz- und Rechnungswesen und den zentralen Hausdiensten für eine effiziente und effektive Leistungsunterstützung durch Vorgaben von Standards für alle Ämter und die operative Leistungserbringung im Auftrag der Ämter.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
(+) Erlöse	371 900	477 229	200 983	-276 246	-57.9%
(-) Personalkosten	-10 142 779	-10 339 098	-10 203 313	135 785	1.3%
(-) Sachkosten	-7 037 475	-9 332 045	-7 722 774	1 609 271	17.2%
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-1 247 108	-795 937	-984 566	-188 629	-23.7%
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0%
Saldo I (Globalbudget)	-18 055 463	-19 989 852	-18 709 670	1 280 181	6.4%
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
(-) Kosten Staatsbeiträge	-133 822	-120 000	-144 238	-24 238	-20.2%
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	4 169	10 000	2 431	-7 569	-75.7%
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-18 185 115	-20 099 852	-18 851 477	1 248 375	6.2%
(+)/(-) Abgrenzungen	104 475	72 861	131 255	58 395	80.1%
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-18 080 640	-20 026 991	-18 720 222	1 306 769	6.5%

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Abweichung zum Voranschlag	
	2020	2021	2021	CHF	%
Führungsunterstützung	-6 056 050	-19 989 852	-18 709 670	1 280 181	6.4 %
Dienstleistungen Ämter	-11 999 412	0	0	0	0.0 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2021**

Der Saldo I (Globalbudget) der Produktgruppe wird um rund CHF 1,3 Millionen unterschritten. Die Mindererlöse von CHF 0,3 Millionen entstanden einerseits aufgrund von geringeren Beiträgen des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) in Höhe von ca. CHF 0,1 Millionen an die Informatikausgaben der Mitarbeitenden des TBA, welche für Nationalstrassen zuständig sind. Andererseits werden SAP-Userlizenzen für CHF 0,2 Millionen nicht mehr von der BVD an das Amt für Informatik und Organisation (KAIO) verrechnet. Bei den

Personalkosten entsprechen die Sollstellen grundsätzlich den Iststellen. Die Minderkosten von CHF 1,6 Millionen bei den IT-Sachkosten sind im Wesentlichen auf auslaufende Betriebs- und Supportverträge mit externen Lieferanten (ca. CHF 1,3 Mio.) und terminlichen Verschiebungen bei mehreren Projekten (CHF 0,3 Mio.) zurückzuführen. Es bestehen um CHF 0,2 Millionen höhere Abschreibungen infolge von Mehrinvestitionen bei Informatikprojekten im Jahr 2021.

Entwicklungsschwerpunkte

Das GS war auch im Jahr 2021 für die Führungsunterstützung des Direktors und der Ämter, für die Kommunikation sowie für die Erbringung der zentralen Dienstleistungen (Personal, Informatik, Finanzen, zentrale Dienste, Übersetzungen) zuständig.

Das Jahr 2021 war ebenso wie das Vorjahr stark geprägt durch die Coronavirus-Krise. Viele Mitarbeitenden mussten zu Beginn und Ende des Jahres im Homeoffice arbeiten, was diese mit viel Einsatz und Zuversicht gut bewältigt haben.

Thematisch war das GS neben den vielen Routineaufgaben insbesondere mit folgenden Schwerpunkten beschäftigt:

- Unterstützung des AGG im Change-Prozess (Amtsleitung a.i. durch Generalsekretär bis Ende März, Rekrutierung von neuen Mitarbeitenden),
- Erarbeitung der Priorisierung bei den Investitionen für Hochbauten, Neuausrichtung der ICT-Abteilung in Richtung Digitalmanagement,
- Umstellung des SAP auf S/4 und Arbeiten beim kantonalen ERP-Projekt.

Schliesslich ist es mit Erfolg gelungen, die hohe Fertigkeit der Finanzbuchhaltungen weiter zu verbessern. Die FK bestätigte die hohe Qualität mit ihren Berichten, welche keine wesentlichen Feststellungen zur Buchführung enthalten.

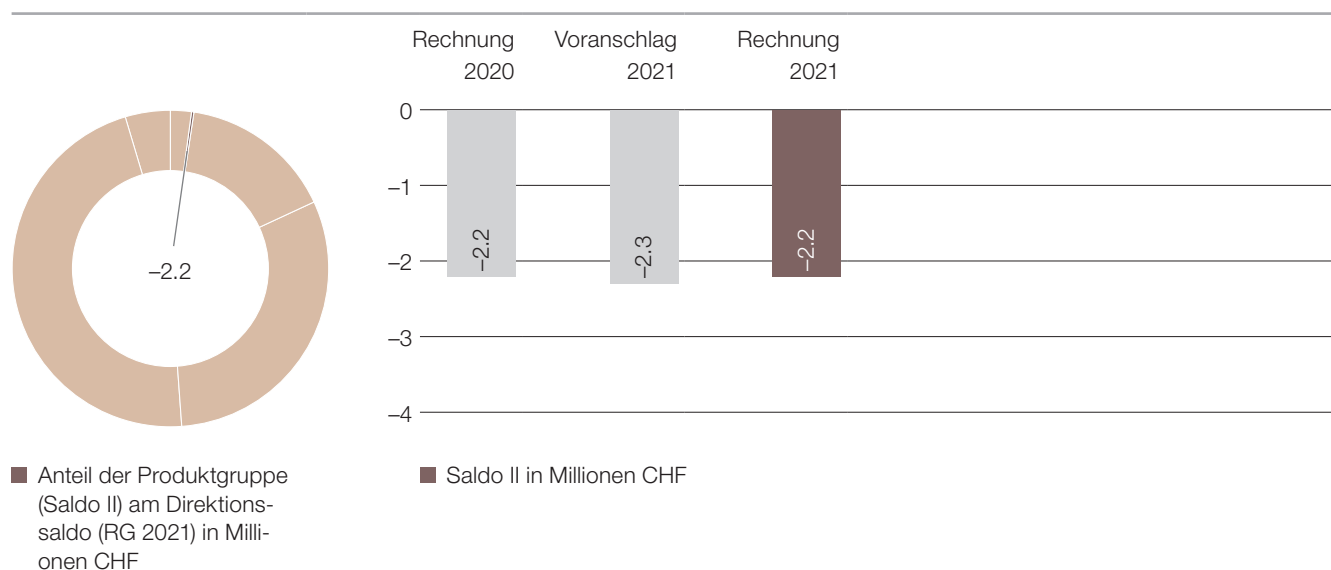
Chancen und Risiken

Die ICT-Abteilung der Direktion hat sich nach der Abgabe der Grundversorgung im Jahr 2021 neu ausgerichtet. Die neue Abteilung Digital Management legt den Fokus auf die weitere Digitalisierung der Geschäftsprozesse der BVD. Effizienzsteigerungen und durchgängige Prozesse sind notwendig, um die ansteigenden Aufgaben zukünftig mit den bestehenden Ressourcen überhaupt bewältigen zu können.

Im Personalbereich ist die Nachfolgeplanung von technischen Fachkräften angesichts der Knappheit bei den sogenannten MINT-Berufen eine Herausforderung.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2020 und 2021)	2020	2021
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und AusspracheGeschäfte)	136	132
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	29	26
Anzahl der traktandierten politischen parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	48	45
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere Direktion oder an die Staatskanzlei	202	202

10.7.2 Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen**Beschreibung**

Das Rechtsamt (RA) behandelt Baubeschwerden und Beschwerden gegen Verfügungen der Ämter der BVD. Es bereitet die Entscheide zuhanden der Direktorin/des Direktors vor. Das RA unter-

stützt die Direktionsleitung und die Ämter bei der Gesetzgebung und berät sie in rechtlichen Fragen.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
(+) Erlöse	318 013	197 700	267 593	69 893	35.4 %
(-) Personalkosten	-2 484 791	-2 458 406	-2 383 997	74 409	3.0 %
(-) Sachkosten	-57 968	-56 000	-43 820	12 180	21.7 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-2 483	0	1 133	1 133	0.0 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-2 227 229	-2 316 706	-2 159 091	157 615	6.8 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	1 028	1 300	579	-721	-55.5 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-2 226 201	-2 315 406	-2 158 512	156 894	6.8 %
(+)/(-) Abgrenzungen	-3 922	0	-8 655	-8 655	0.0 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-2 230 123	-2 315 406	-2 167 167	148 239	6.4 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege	-2 133 313	-2 115 553	-2 065 623	49 929	2.4 %
Rechtliche Dienstleistungen	-93 916	-201 153	-93 468	107 685	53.5 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2021**

Der Saldo I (Globalbudget) hat um CHF 0,2 Millionen besser abgeschlossen als budgetiert. Wegen der hohen Anzahl bei den Beschwerdeverfahren waren die Erlöse aus den Verfahrenskosten um knapp CHF 0,1 Millionen besser als vorgesehen. Die Personalkos-

ten sind um knapp CHF 0,1 Millionen tiefer als im Voranschlag. Davon entfallen alleine TCHF 58,1 auf den Rückgang der Personalguthaben für Gleitzeit, Ferien und Langzeitkonto.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Komplexität der Beschwerdefälle, die Ansprüche der Verfahrensbeteiligten und die Anforderungen der oberen Instanzen sind konstant hoch. Die Zahl der Beschwerden hat in den letzten drei Jahren um 25 Prozent zugenommen. Das RA sorgt für eine möglichst kurze Verfahrensdauer bei Baubeschwerden und räumt wirtschaftlich bedeutenden Vorhaben Priorität ein. Das RA wendet die Richtlinien des Kantons Bern zur NEF-Rechtsetzung bei der Gesetzgebung konsequent an. Schwerpunkte waren die Gesetzge-

bungsarbeiten im Bereich der Revision des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11) und Änderungen der Verordnung vom 10. September 1997 über das Angebot im öffentlichen Verkehr (Angebotsverordnung, AGV; BSG 762.412) und der Verordnung vom 23. August 1995 über die Beiträge der Gemeinden an die Kosten des öffentlichen Verkehrs (Kostenbeitragsverordnung, KBV; BSG 762.415).

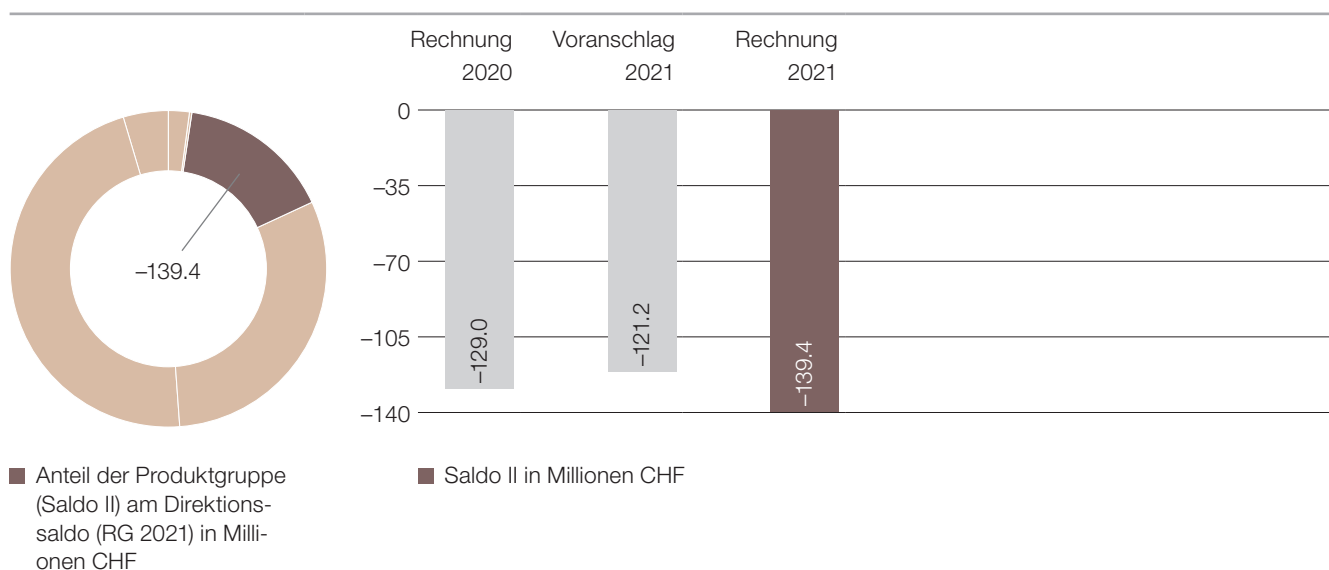
Chancen und Risiken

Es sind zurzeit zu wenig personelle Ressourcen für die Bewältigung des stark gestiegenen Arbeitsvolumens vorhanden. Falls keine zusätzlichen Stellen bewilligt werden, besteht das sehr hohe Risiko,

dass sowohl die Baubeschwerdeverfahren als auch Gesetzgebungsprojekte deutlich länger dauern.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2020 und 2021)	2020	2021
Anzahl der eingereichten Beschwerden	380	375
Anzahl erledigter Beschwerden	373	367
Anzahl erledigter Gesetzgebungsprojekte	9	2

10.7.3 Infrastrukturen**Beschreibung**

Planung, Projektierung, Neubau/Ausbau, Betrieb und Unterhalt sowie Substanzerhaltung der Kantonsstrassen und Wahrnehmung aller im Zusammenhang mit den Kantonsstrassen stehenden hoheitlichen Aufgaben.

- Länge des zu unterhaltenden Kantonsstrassennetzes = 2109 km;
- Wiederbeschaffungswert des in der Bausubstanz zu unterhaltenden Strassennetzes (inkl. Brücken und Tunnels) = CHF 7,0 Milliarden;
- In der Substanz zu unterhaltende Brücken und Tunnels = 1224.

Planung, Projektierung Bau (Netzvollendung) und Betrieb der Nationalstrassen

- Länge der fertig zu bauenden Nationalstrassenabschnitte: 7 km;
- Wert der fertig zu bauenden Nationalstrassenabschnitte: CHF 2,3 Milliarden;
- Länge des zu unterhaltenden Nationalstrassennetzes: 227 km.

Ausarbeiten von Grundlagen und Konzepten sowie Erlass von Gewässerrichtplänen zur Koordination der Hochwasserschutzmassnahmen im Kanton Bern. Vorprüfung und Genehmigung von Reglementen, Wasserbauplänen und Wasserbaubewilligungen. Erhebung der Daten für Ereigniskataster. Vollzug der wasserbaupolizeilichen Vorschriften.

- Länge des Gewässernetzes: 11 132 km.

Ausrichtung von Kantonsbeiträgen und Behandlung von Beitragsgesuchen an den Bund in den Bereichen Bau und Unterhalt von Gemeindestrassen, Lärmschutz, Luftreinhaltung, Verkehrstrennung, Park+Ride Anlagen und See- und Flusssufer. Ausarbeitung von Grundlagen und Konzepten, Erlass von Richtplänen und Führen von Inventarplänen in den Bereichen Veloverkehr, Fuss- und Wanderwege und See- und Flusssufer. Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften im Bereich Strassenlärm im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel. Beratung kantonaler, regionaler und kommunaler Stellen sowie Ingenieurbüros, Unternehmen und Privatpersonen.

- Länge des Gemeindestrassennetzes: 33 071 km;
- Länge der markierten Radwanderroute: 1150 km.

Deckungsbeitragsschema

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Abweichung zum Voranschlag	
in CHF	2020	2021	2021	CHF	%
(+) Erlöse	44 843 584	43 377 600	46 942 105	3 564 505	8.2 %
(-) Personalkosten	-65 680 860	-67 683 311	-66 361 417	1 321 894	2.0 %
(-) Sachkosten	-58 937 493	-61 932 500	-68 117 966	-6 185 466	-10.0 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-146 223 304	-147 723 207	-149 013 663	-1 290 456	-0.9 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-225 998 073	-233 961 418	-236 550 941	-2 589 524	-1.1 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	66 504 667	68 192 500	62 930 459	-5 262 041	-7.7 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	-35 001 436	-22 700 000	-34 009 175	-11 309 175	-49.8 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	65 493 919	67 259 000	68 253 147	994 147	1.5 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-129 000 923	-121 209 918	-139 376 510	-18 166 592	-15.0 %
(+)/(-) Abgrenzungen	74 156 375	63 368 022	58 819 006	-4 549 015	-7.2 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-54 844 548	-57 841 896	-80 557 504	-22 715 608	-39.3 %

Saldo I Globalbudget Produkte

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Abweichung zum Voranschlag	
in CHF	2020	2021	2021	CHF	%
Kantonsstrassen	-213 549 740	-219 099 424	-222 763 286	-3 663 862	-1.7 %
Nationalstrassen	-2 304 949	-1 843 998	-1 757 290	86 708	4.7 %
Hochwasserschutz	-8 214 792	-9 976 639	-9 555 201	421 438	4.2 %
Spezialprodukte	-1 928 591	-3 041 357	-2 475 166	566 192	18.6 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2021**

Die Erlöse werden aufgrund höherer verrechenbarer Leistungen nach Aufwand für bauliche Massnahmen auf den Nationalstrassen sowie der höheren Globalentschädigung aus Mehrleistungen für den Betrieb der Nationalstrassen um CHF 3,0 Millionen übertroffen. Weitere Mehrerlöse von CHF 0,5 Millionen stammen aus Verkäufen von Treibstoffen wie Benzin oder Diesel und übrigen Verbrauchsmaterialien wie Salz.

Die Personalkosten werden aufgrund von längeren Vakanzen oder Verzögerungen bei der Wiederbesetzung von Stellen um CHF 1,1 Millionen unterschritten. Die Budgetüberschreitung der Sachkosten um CHF 6,2 Millionen ist grösstenteils auf Mehrausgaben für den Winterdienst auf Kantons- und Nationalstrassen sowie laufende Unterhaltsmassnahmen auf den Kantonsstrassen zurückzuführen. In den Sachkosten ist zudem eine neu gebildete Rückstellung von CHF 0,9 Millionen für die anstehende Sanierung einer

Kunstbaute der Kantonsstrassen, um diese später an die betroffene Bahngesellschaft abzutreten, enthalten.

Die kalkulatorischen Kosten werden aufgrund höherer kalkulatorischer Zinsen für Landparzellen per Saldo um CHF 1,3 Millionen überschritten.

Die «Erlöse Staatsbeiträge» wurden um CHF 5,3 Millionen unterschritten, davon beträgt die Einbusse an den Treibstoffzolleinnahmen des Bundes CHF 3,5 Millionen. Die «Kosten Staatsbeiträge» wurden mit CHF 11,3 Millionen deutlich überschritten, weil die seit dem Jahr 2017 aktivierten Beiträge an die Agglomerationsprojekte der Gemeinden eine unzureichende Aktivierungsgrundlage aufweisen und deshalb per Ende 2021 ausserordentlich abgeschrieben wurden. Künftig werden sie als Transferbeiträge der Erfolgsrechnung belastet.

Entwicklungsschwerpunkte

Gezielte Investitionen in den Substanzerhalt der Kantonsstrassen bildeten auch im Jahr 2021 den Kern der TBA-Tätigkeiten. Weiterhin sind viele Brücken und Stützmauern in einem sanierungsbedürftigen, aber nicht kritischen Zustand. Es sind verstärkte Anstrengungen nötig, um diese Bauwerke zeitnah instand zu setzen. Den Ressourcenbedarf dafür hat das TBA mit einem Expertenteam ermittelt. Auf dieser Basis wurde der Regierungsrat im November 2021 über die Zustandsentwicklung der Kunstbauten und den Ressourcenbedarf (finanziell, personell) informiert. Aktuell erarbeitet das TBA unterschiedliche Priorisierungsszenarien für das Produkt

«Kantonsstrassen», welche es dem Regierungsrat im Jahr 2022 zum Entscheid vorlegen wird. Weitere Schwerpunkte waren der Lärmschutz mit vorwiegend quellenseitigen Massnahmen (lärm-mindernde Beläge) und die Sanierung von Unfallschwerpunkten.

Wichtige Strassenbauprojekte: Grosse Teile der Umfahrung Wilderswil sind erstellt, die Sanierung der Bolligenstrasse Nord schreitet schneller als geplant voran und die Sanierung der Ortsdurchfahrt Münsingen ist auf Kurs. Die Verkehrssanierungsprojekte Aarwangen und Burgdorf-Oberburg-Hasle haben öffentlich aufgelegt, es

wurden zahlreiche Einspracheverhandlungen geführt. Beide Strassenplanverfügungen sind inzwischen von der BVD unterzeichnet und versandt. In der Region Biel hat nach der Abschreibung des Westastprojekts die übergeordnete Projektorganisation unter der Leitung der Stadt Biel ihre Arbeit aufgenommen und begonnen, die Empfehlungen der Dialoggruppe umzusetzen.

Bei den Planungsinstrumenten hat der Grosse Rat in der Septembersession den neuen Strassennetzplan zur Kenntnis genommen und mit der Verabschiedung des neuen Investitionsrahmenkredits Strasse wichtige Weichen gestellt für die Investitionen in den Strassenbau in den nächsten vier Jahren.

Beim Hochwasserschutz bleibt die Aare ein wichtiger Schwerpunkt. Neben den prioritären Projekten zwischen Thun und Bern sind Projekte auf dem Gebiet der Stadt Bern und dem Aarboden im Haslital in Planung oder im Bau. Mit der Instandstellung «Aare, Au-

tobahn A6, Heimberg» konnte ein weiteres wichtiges Projekt realisiert und abgeschlossen werden. Bei den wasserbaupflichtigen Gemeinden, Schwellenkorporationen und Wasserbauverbänden sind zahlreiche Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte in Planung, in Projektierung oder im Bau (z.B. Teifbächli in Hasliberg, Lamm- und Schwanderbach in Brienz, Sandbach in Grindelwald, Weisse Lütschine in Lauterbrunnen, Lütschine auf dem Bödeli, Hälteligräben in Beatenberg, Griesbach in Leissigen, Öschibach und Kander in Kandersteg, Dorfbach Faulensee in Spiez, Turpachbach in Saanen, Gletschersee Pleine Morte in Lenk, Betelriedbach in Zweisimmen, Chratzbach in Thun, Schwarzwasser in Rüschegg, Gürbe im unteren Gürbetal, Glasbach in Kirchlindach, Wileringbächli in Neuenegg, Talbach in Laupen, Les Faverges in Villeret, BLS-Graben in Lengnau, Hornbach in Sumiswald, Biembach in Hasle b. Burgdorf, Luterbach in Oberburg sowie Dorfbach in Melchnau, Langete und Zuflüsse im Langetental).

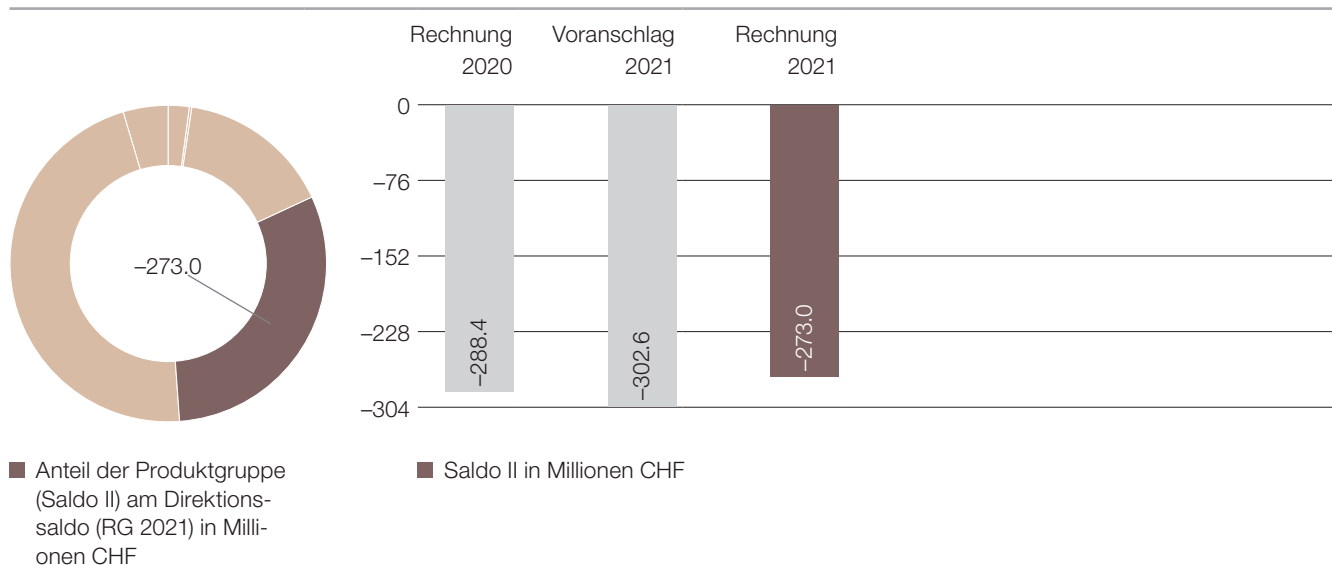
Chancen und Risiken

Ein sicheres, leistungsfähiges und verträgliches Strassennetz, das alle Regionen erschliesst, der Schutz vor Hochwasser, die Revitalisierung der Gewässer sowie attraktive und sichere Velo- und Wanderroutennetze sind für den Kanton Bern von grosser Bedeutung. Sie sind wesentliche Voraussetzungen für die wirtschaftliche und touristische Entwicklung des Kantons Bern. Der Erhalt und die Wei-

terentwicklung dieser wichtigen Infrastrukturen stellen das TBA finanziell und personell vor grosse Herausforderungen und bedingen eine noch stärkere Priorisierung der Investitionen, welche gegenwärtig zuhanden des Regierungsrates in Erarbeitung ist.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2020 und 2021)	2020	2021
Anzahl Projekte im Kantonsstrassenbau in Bearbeitung	552	639
Prozentualer Anteil Kantonsstrassen mit Fahrbahnen in mittlerem bis gutem Zustand	83	83
Anzahl Vollzeitstellen im Kantonsstrassenunterhalt	244	242
Prozentuale Erfüllung der betrieblichen Unterhaltsstandards Nationalstrasse gemäss Vorgaben Bund	100	100
Anzahl genehmigter Unterhaltsanzeigen im Gewässerunterhalt (Subventionsanträge der Wasserbauträger/innen)	283	266
Anzahl behandelter Gesuche der Strassenbau- und Wasserbaupolizei	3 262	3 237

10.7.4 Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination**Beschreibung**

Das Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AÖV) plant zusammen mit dem Bund, den Nachbarkantonen und den Regionalkonferenzen (RK) und regionalen Verkehrskonferenzen (RVK) das Angebot im öffentlichen Orts- und Regionalverkehr und identifiziert die für dieses Angebot allfällig notwendigen Infrastrukturen. Dabei ist das AÖV zuständig für die Angebotsentwicklung und -bestellung des Regional- und Ortsverkehrs im Kanton Bern. Es bestellt das Verkehrsangebot bei den Transportunternehmen und zahlt die dafür notwendigen Abgeltungen. Zudem leistet das AÖV Investitionsbeiträge an die Instandhaltung, die Wiederherstellung und den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur des öffentlichen Regional- und Ortsverkehrs. Ziel ist die Sicherstellung des bestellten Leistungsangebots an öffentlichem Regional- und Ortsverkehr. Die wichtigsten Instrumente sind der Angebotsbeschluss öffentlicher Verkehr und der Investitionsrahmenkredit öffentlicher Verkehr mit einer Laufzeit von jeweils vier Jahren. Die beiden Beschlüsse werden durch den Grossen Rat verabschiedet.

Neben der Umsetzung des Angebotsbeschlusses sowie des Investitionsrahmenkredits setzt sich das AÖV im Rahmen der Bemühun-

gen zur Standortverbesserung des Kantons Bern für die Sicherung des Anschlusses des Kantons Bern an den internationalen und nationalen Schienen- und Luftverkehr ein. Es erteilt kantonale Personentransportbewilligungen sowie Betriebsbewilligungen für kantonal zu bewilligende Skilifte und Luftseilbahnen. Zu den Aufgaben im Bereich der touristischen Transportanlagen gehören das Erstellen von Stellungnahmen zu Konzessions- und Plangenehmigungsgesuchen nach Bundesrecht sowie die Erteilung von Betriebsbewilligungen und Behandlung von Baugesuchen für touristische Transportanlagen ohne Bundeskonzession. Im Bereich des öffentlichen Verkehrs (inkl. Luftfahrt und konzessionierte Schifffahrt) sind die Plangenehmigungsgesuche gemäss kantonaler Zuständigkeit zu bearbeiten.

Das AÖV ist zudem verantwortlich für die Koordination verkehrsträgerübergreifender Geschäfte und die Abstimmung mit der kantonalen Raumplanung. Es vertritt die Direktion in direktionsübergreifenden Fachgremien und Projektorganisationen und unterstützt die Direktorin/den Direktor und das GS in diesen Bereichen.

Deckungsbeitragsschema

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Abweichung zum Voranschlag	
in CHF	2020	2021	2021	CHF	%
(+) Erlöse	492 519	397 902	459 833	61 931	15.6 %
(-) Personalkosten	-2 343 365	-2 317 779	-2 405 244	-87 464	-3.8 %
(-) Sachkosten	-1 312 398	-745 300	-911 286	-165 986	-22.3 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-2 980 287	-2 247 289	-2 091 966	155 323	6.9 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-6 143 531	-4 912 466	-4 948 663	-36 197	-0.7 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	140 696 055	148 548 000	133 677 473	-14 870 527	-10.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	-422 938 367	-446 254 000	-401 736 599	44 517 401	10.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	962	300	552	252	84.0 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-288 384 880	-302 618 166	-273 007 237	29 610 929	9.8 %
(+)(-) Abgrenzungen	18 813 345	15 388 803	19 322 902	3 934 099	25.6 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-269 571 536	-287 229 363	-253 684 335	33 545 028	11.7 %

Saldo I Globalbudget Produkte

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Abweichung zum Voranschlag	
in CHF	2020	2021	2021	CHF	%
Infrastruktur und Rollmaterial	-2 784 035	-2 251 953	-2 522 006	-270 053	-12.0 %
Verkehrsangebot	-3 359 496	-2 660 513	-2 426 657	233 856	8.8 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2021**

Der Saldo I (Globalbudget) der Produktgruppe wird leicht überschritten. Trotz einer Rückstellung für die nachträglichen durch die Coronavirus-Krise bedingten Defizitdeckungen im Jahr 2021 wurde der Saldo II um CHF 29,6 Millionen respektive 11 Prozent unterschritten. Dies aus folgenden Gründen:

- Die Transportunternehmen konnten die im Jahr 2020 durch die COVID-19-Pandemie verursachten Defizite aus vorhandenen Reserven in grösserem Umfang als erwartet decken. Der nicht beanspruchte Teil der vorgenommenen COVID-19 Defizitdeckungsrückstellung aus dem Jahr 2020 konnte zugunsten der Rechnung 2021 aufgelöst werden.

- Projektverzögerungen führten zu einem Minderbedarf bei den Investitionsbeiträgen.
- Ausserordentliche Abgeltungsrückerstattungen reduzierten den Abgeltungsbedarf.
- Der Beitrag an den Bahninfrastrukturfonds (BIF) war leicht tiefer als erwartet.

Entwicklungsschwerpunkte

Der Kanton Bern finanziert in den nächsten Jahren im Rahmen der Agglomerationsprogramme verschiedene wichtige ÖV-Grossprojekte mit. Dazu zählen insbesondere der Ausbau des Bahnhofs Bern, die Entflechtung Wylerfeld, das Tram Bern-Ostermundigen und die Erweiterung des Depots Bolligenstrasse von Bernmobil.

Die Umsetzung des Ausbaus der Schieneninfrastruktur gemäss den auf Bundesebene beschlossenen Ausbauschritten wurde aktiv begleitet. Wesentlich ist, dass trotz der Bauarbeiten ein möglichst gutes Bahnangebot vorhanden ist.

Die Coronavirus-Krise hat in den Jahren 2020 und 2021 zu einem deutlichen Rückgang der Nachfrage und der Erträge beim ÖV geführt. Beim für den Kanton Bern wichtigen Libero-Tarifverbund lag der Umsatz im Jahr 2020 27 Prozent und im Jahr 2021 19 Prozent unter den Erwartungen. Die Ertragsausfälle in den Jahren 2020 und 2021 werden durch Beiträge von Bund und Kanton sowie vor allem im Jahr 2020 durch die Auflösung bestehender Reserven der Transportunternehmen gedeckt.

Chancen und Risiken

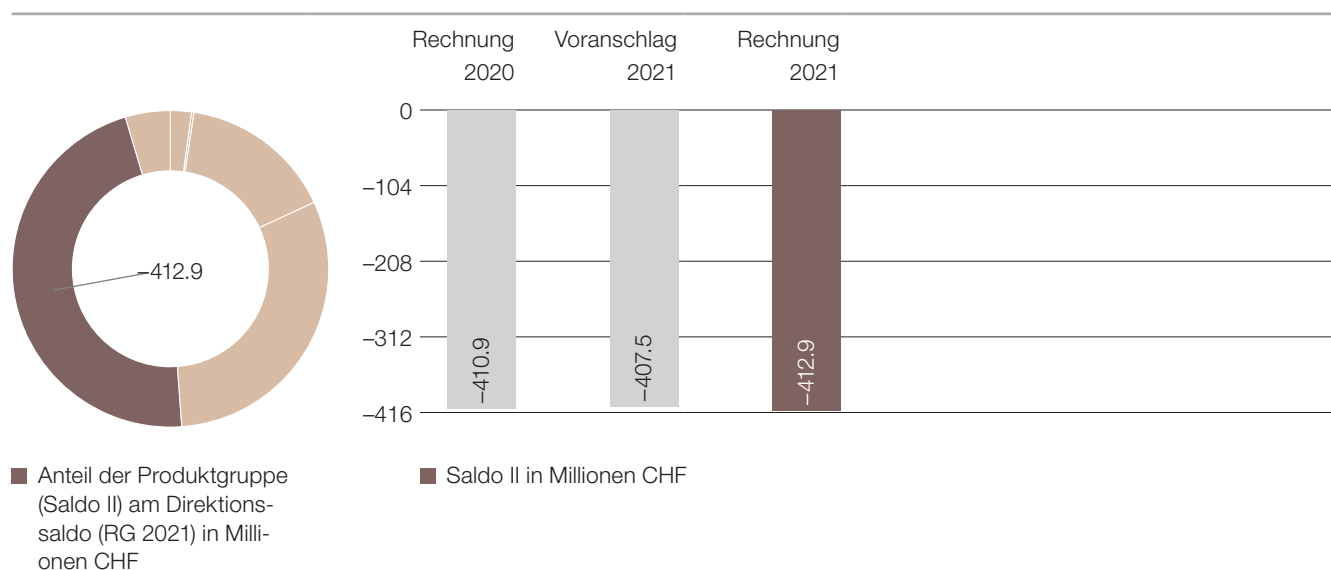
Für die Bewältigung des künftigen Verkehrswachstums spielt der ÖV eine zentrale Rolle. Dort, wo sich Verkehrsströme bündeln lassen, hat der ÖV in Bezug auf Kosten, Effizienz und Landverbrauch gegenüber dem motorisierten Individualverkehr grosse Vorteile.

Bis zur endgültigen Überwindung der COVID-19-Pandemie wird der ÖV grössere Ertragseinbussen verzeichnen. Auch für das Jahr 2022 ist mit fehlenden Erträgen zu rechnen. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen während der COVID-19-Pandemie hat sich ge-

zeigt, dass sich mit der Lockerung der Massnahmen die ÖV-Nachfragezahlen jeweils rasch erholen. Die mittelfristigen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf das Mobilitätsverhalten und die Nutzung des ÖV sind schwer abschätzbar. Einerseits wird Homeoffice voraussichtlich an Bedeutung gewinnen, andererseits dürfte der Freizeitverkehr weiter zunehmen. Zudem ist die Verteilung von Homeoffice auf die Wochentage und somit die Auswirkung auf die Nachfragespitzen momentan noch offen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2020 und 2021)	2020	2021
Anzahl konzessionierter, abgeltungsberechtigter Transportunternehmen im Kanton Bern	25	24
Anzahl bestellter Kurskilometer (produktive Kilometer)	61 100 000	61 600 000
Von allen Passagieren gesamthaft gefahrene Kilometer (Personenkilometer)	1 720 000 000	1 723 000 000
Kantonale Betriebsbeiträge (Abgeltungen) an den öffentlichen Regional- und Ortsverkehr	276 800 000	251 100 000
Kantonale Investitionsbeiträge (inkl. Gemeindedrittel) an den öffentlichen Verkehr	65 100 000	69 680 000

10.7.5 Immobilienmanagement**Beschreibung**

Als Eigentümerversorger wird das Immobilienportfolio strategisch geplant, bewirtschaftet (Unterhalt, Vermietung, Verpachtung usw.) und betrieben (Instandhaltung und strategisches Facilitymanagement). Als Bauherr werden Neu- und Umbauten sowie Unterhalts-

arbeiten vorgenommen. Als Mieter werden Flächen auf dem Markt angemietet. Vom Kanton Bern nicht mehr benötigte Liegenschaften des Finanzvermögens werden zum Verkauf freigegeben.

Deckungsbeitragsschema

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
in CHF					
(+) Erlöse	169 081 236	172 524 700	172 350 868	-173 832	-0.1 %
(-) Personalkosten	-11 113 954	-10 701 226	-11 660 168	-958 942	-9.0 %
(-) Sachkosten	-117 272 042	-109 650 000	-117 266 286	-7 616 286	-6.9 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-313 331 114	-315 500 000	-312 522 990	2 977 010	0.9 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-272 635 874	-263 326 526	-269 098 575	-5 772 050	-2.2 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	976 382	800 000	1 166 433	366 433	45.8 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	-139 275 586	-145 000 000	-144 948 968	51 032	0.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	4 039	5 000	2 288	-2 712	-54.2 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-410 931 039	-407 521 526	-412 878 823	-5 357 297	-1.3 %
(+/-) Abgrenzungen	141 738 551	147 223 000	145 040 916	-2 182 084	-1.5 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-269 192 488	-260 298 526	-267 837 907	-7 539 381	-2.9 %

Saldo I Globalbudget Produkte

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
in CHF					
Immobilienmanagement	-272 635 874	-263 326 526	-269 098 575	-5 772 050	-2.2 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2021**

Der Saldo I (Globalbudget) der Produktgruppe fällt um rund CHF 5,7 Millionen schlechter aus als veranschlagt.

Die Personalkosten sind um CHF 1,0 Millionen höher als geplant. Die eingehend untersuchte Personalsituation des AGG hat einen deutlichen Unterbestand und personellen Nachholbedarf aufgezeigt. Der Grosse Rat hat der Aufstockung des Personals mit dem Voranschlag 2022 und Aufgaben-/Finanzplan 2023–2025 in der Wintersession 2021 zugestimmt. Aufgrund der Dringlichkeit wurde mit der Rekrutierung bereits im Jahr 2021 gestartet.

Die Kosten für den baulichen und betrieblichen Unterhalt haben seit dem Jahr 2019 zugenommen. Gegenüber der Planung steigen sie um rund CHF 7,6 Millionen. Darin enthalten sind nicht geplante Kosten des Projektes Campus Biel/Bienne (CHF 5,1 Mio.), welche von der Investitionsrechnung in die Erfolgsrechnung verschoben werden. Die Verschiebung der Kosten ergibt sich insbesondere aufgrund des Abbruchs des Totalunternehmer Beschaffungsverfahrens und des im April 2020 eingeleiteten Relaunchs zur Über-

prüfung der Einsparmöglichkeiten. Zudem steigt der Aufwand für den Unterhalt und für die Wartung der Immobilien wegen des zunehmenden Alters des Immobilienportfolios sowie aufgrund steigender Flächenstandards und höherer Anteile an Gebäudetechnik.

Die ausserplanmässigen Abschreibungen sind CHF 2,0 Millionen tiefer ausgefallen, was auf eine Änderung im Handbuch Rechnungslegung (HBR) per 1. Januar 2021 zurückzuführen ist. Diese ersetzt die Einmalabschreibung bei einer Anpassung der Nutzungsdauer durch die Anpassung der Abschreibungen über die Restlaufzeit. Die planmässigen Abschreibungen sind um CHF 1,0 Millionen höher als geplant. Um CHF 2,0 Millionen tiefere kalkulatorische Zinsen ergeben sich, weil das tatsächliche Investitionsvolumen in den letzten Jahren unter dem Voranschlagswert liegt. Der positive Effekt der kalkulatorischen Kosten auf den Saldo I beträgt insgesamt CHF 3,0 Millionen.

Die Verschlechterung im Saldo II entspricht derjenigen im Saldo I.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Rahmen der Stärkung des Medizinalstandorts Bern soll die Medizinische Fakultät der Universität Bern ausgebaut und auf dem Inselareal konzentriert werden. Die Entwicklung des Inselareals ist ein koordinierter rollender Prozess, für welchen klare strategische und planerische Grundlagen bestehen. Die Steuerung des Prozesses erfolgt durch den Kanton Bern und durch Akteure, welche auf dem Inselareal präsent sind. Sie treiben gemeinsam die standortgebundenen Nutzungen zum Ausbau des Medizinalstandorts auf dem Inselareal im Sinne der Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022 voran. Zudem konnte der Projektwettbewerb für den Neubau Naturwissenschaften auf dem Muesmatt-Areal (Ersatzneubau Departement Chemie und Biochemie) der Universität Bern erfolgreich abgeschlossen werden.

Für mehrere Objekte der Sekundarstufe II und der Berufsbildung sind im Rahmen grosszyklischer Erneuerungen Sanierungs- und zum Teil Erweiterungsmassnahmen geplant.

Die Standortkonzentration der Berner Fachhochschule (BFH) mit den Campus Biel/Bienne und dem Campus Bern wird weiter vorangetrieben. Beim Campus Biel/Bienne verzögern sich die Realisierung und die Inbetriebnahme infolge des hängigen Baubewilligungs- und Enteignungsverfahrens weiter. In der Zwischenzeit wurde das Projekt umfassend auf Einspar- und Reduktionsmassnahmen überprüft und angepasst. Das Projekt Campus Bern befindet sich in der Projektierung. Beide Projekte für den Bildungscampus Burgdorf mit der Technischen Fachschule (TF) Bern und

der Erweiterung des Gymnasiums sind in Arbeit. Beim Projekt TF wird sich die Realisierung parallel zum Campus Biel/Bienne verzögern. Die Erweiterung des Gymnasiums ist davon weniger betroffen.

Die Justizvollzugsstrategie (JVS) 2017–2032 fokussiert auf das Angebot und die Infrastruktur des kantonalen Justizvollzugs und erläutert den Sanierungs- und Modernisierungsbedarf der Einrichtungen. Der darauffolgende Masterplan zur JVS wurde bereits im Jahr 2019 vom Regierungsrat genehmigt und vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen. Die aktuell laufende Planung der Umsetzung des Masterplans erfolgt im Rahmen von fünf Teilprojekten. Nebst der Gesamtinstandsetzung der bestehenden Anstalten wird ein neuer Standort für ein zusätzliches Regionalgefängnis und für eine Justizvollzugsanstalt in der Region Berner Jura-Seeland gesucht und evaluiert.

Die Projektierungsarbeiten für den Neubau des Polizeizentrums Bern (PZB) verliefen bisher planmässig. Dank eines modularen Gebäudekonzepts können die rund 290 zusätzlichen Arbeitsplätze infolge einer Erhöhung des Personalbestandes in das Projekt integriert werden. Mit dem neuen Polizeizentrum wird die Zahl der Kantonspolizeistandorte im Raum Bern auf neun Standorte (inkl. Neubau PZB) reduziert.

Der Projektwettbewerb für den Neubau des SVSA in Münchenbuchsee wurde erfolgreich abgeschlossen.

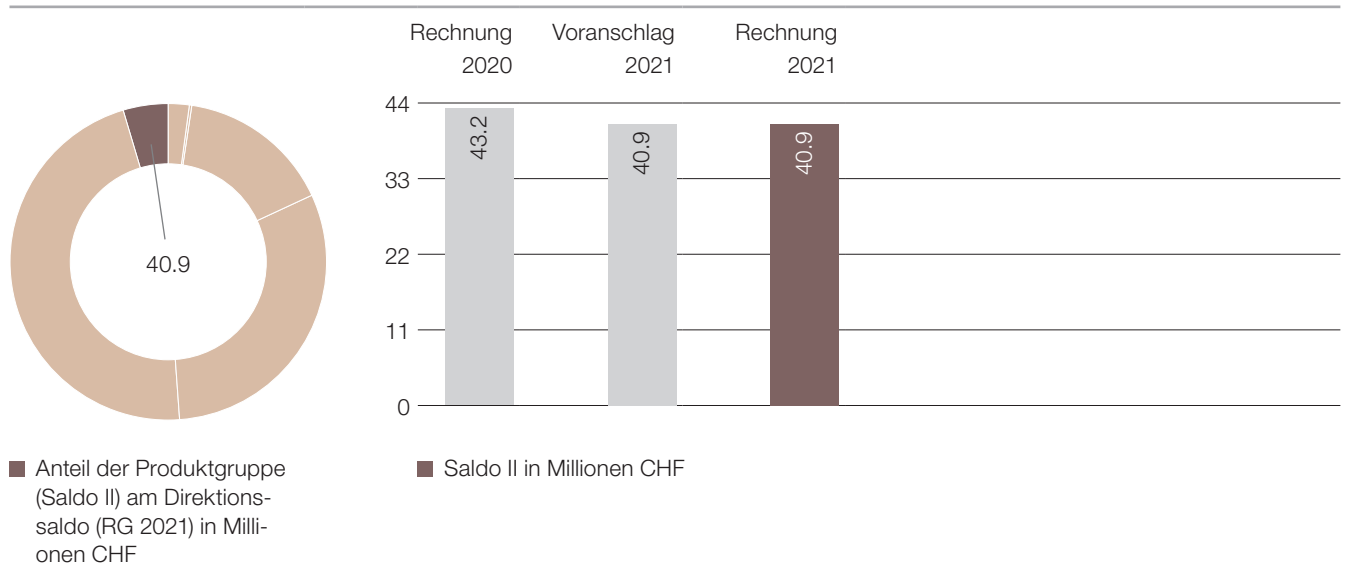
Chancen und Risiken

Der Regierungsrat hat eine Priorisierung der Hochbauinvestitionen vorgenommen, welche vom Grossen Rat gutgeheissen wurde. Mit der Möglichkeit einer Neuverschuldung und mit den in Aussicht gestellten personellen Ressourcen können die priorisierten Vorhaben ohne weitere Verzichte weiterbearbeitet werden. Eine grosse

Herausforderung ist es, die Priorisierung der Hochbauinvestitionen in eine rollende Priorisierung zu überführen und diese konsequent weiterzuführen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2020 und 2021)	2020	2021
Bestand Nettogeschossfläche in m ² für die Bedürfnisse des Kantons Bern	1 903 243	1 934 372
Davon Anteil Minergiegeschossfläche in m ²	242 063	260 193
Anzahl eigener und angemieteter Objekte	1 355	1 366

10.7.6 Wasser und Abfall**Beschreibung**

Das AWA betreibt ein aktives und umfassendes Wassermanagement. Mit Schutz/Nutzen-Abwägungen und der Berücksichtigung einer nachhaltigen Entwicklung sorgt es für

- die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlage Wasser;
- eine sinnvolle Nutzung der Ressource Wasser und (gemeinsam mit dem TBA) für den Schutz des Menschen vor der Wassergefahr.

Zudem schützt das AWA den Menschen und die Umwelt vor Beeinträchtigung durch unsachgemässen Umgang mit Abfällen sowie Altlasten und schützt den Boden als Wasserfilter.

Das AWA erbringt im Wesentlichen die folgenden Leistungen:

- Betreuung des Regalrechts für die Nutzung des öffentlichen Wassers (Wasserkraftnutzung, Gebrauchswassernutzung) und Bewilligung der Nutzung von Erdwärme mit Erdsonden. Für die Wassernutzung werden jährlich Abgaben in Rechnung gestellt: Wasserzinse aus der Wasserkraftnutzung von rund CHF 43,0 Millionen, aus der Gebrauchswassernutzung (Oberflächen- und Grundwassernutzung) von rund CHF 8,0 Millionen. Dazu werden rund 350 Konzessionen und Bewilligungen für die Wasserkraftnutzung und rund 3500 Gebrauchswasserkonzessionen verwaltet;
- Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung im Kanton Bern (strukturell zweckmässig, auf hohem technischem Stand, kostengünstig und sowohl mengen- wie auch gütemässig hohe Qualität);
- Regulierung der Wasserstände des Brienzer-, Thuner- und Bielersees (Pikettdienst 365 Tage im Jahr);
- Betrieb der für die Wassernutzung und Gewässerregulierung notwendigen Messstationen;

- Gewährleistung des langfristigen Erhalts und Funktionsfähigkeit der beiden Juragewässerkorrekturen (Kanallänge von 126 km);
- Überwachung der Qualität der Oberflächengewässer (12 000 km Fließgewässer und 110 Seen) und des Grundwassers (530 km² Grundwasserträger) sowie Schutz vor nachteiligen Einwirkungen;
- Erhalt der schützenden Wirkung der Böden für den Wasserhaushalt, insbesondere für die Grundwasserneubildung;
- Langfristige Gewährleistung des Grundwasserschutzes durch schnelle Erkennung von Gefährdungen des Grundwassers sowie der Oberflächengewässer;
- Sicherstellung von Bewilligung, Erstellung und kostengünstigem Betrieb erforderlicher Abwasseranlagen;
- Durchsetzung der gewässer- und umweltschutzrechtlichen Bestimmungen bei Bauvorhaben;
- Bewilligung von Abfallanlagen und entsprechenden Abwasservorbehandlungsanlagen mit Nutzung des rechtlichen Ermessensspielraums zur Gewährleistung eines wirtschaftlichen Betriebs;
- Führung des Katasters der belasteten Standorte (untersuchungsbedürftige belastete Standorte werden systematisch erkundet und der Handlungsbedarf ermittelt), Altlasten werden saniert;
- Strategische Planung in den Bereichen Wasserwirtschaft, Gewässerschutz und Abfallwirtschaft;
- Führung des Regals zur Ausbeutung der mineralischen Rohstoffe (Energierohstoffe, Erze, Edelsteine) und der Nutzung der Erdwärme aus tiefen Erdschichten.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	17 057 445	15 363 000	16 960 626	1 597 626	10.4 %
(-) Personalkosten	-15 236 166	-15 784 974	-15 495 645	289 329	1.8 %
(-) Sachkosten	-4 812 924	-4 935 150	-7 674 579	-2 739 429	-55.5 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-3 908 568	-4 369 631	-4 056 734	312 897	7.2 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-6 900 213	-9 726 755	-10 266 332	-539 578	-5.5 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	1 388 191	1 470 000	1 553 649	83 649	5.7 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	-2 623 012	-2 585 000	-2 743 834	-158 834	-6.1 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	51 335 862	51 788 000	52 369 132	581 132	1.1 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	43 200 828	40 946 245	40 912 615	-33 630	-0.1 %
(+/-) Abgrenzungen	-16 533 279	-15 628 104	-15 215 638	412 466	2.6 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	26 667 550	25 318 141	25 696 977	378 836	1.5 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Gewässerregulierung und Juragewässerkorrektion	-8 159 111	-8 369 898	-8 552 738	-182 840	-2.2 %
Gewässerschutz	2 205 228	508 973	1 724 190	1 215 217	238.8 %
Abfall- und Ressourcenwirtschaft	734 617	358 526	-1 365 625	-1 724 151	-480.9 %
Wassernutzung	-1 680 947	-2 224 356	-2 072 159	152 197	6.8 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2021**

Die um CHF 1,6 Millionen höheren Erlöse ergaben sich aus CHF 0,5 Millionen mehr Gebühren- und übrigen Einnahmen, Mehreinnahmen von CHF 0,5 Millionen aus der Abwasserabgabe und um CHF 0,6 Millionen höhere Abfallabgaben aufgrund grösserer Abfallmengen.

Die tieferen Personalkosten sind auf Fluktuationsgewinne, tieferen Sozialaufwand und weniger Aus- und Weiterbildungskosten zurückzuführen.

Höhere Sachkosten (CHF 0,6 Mio.) entstanden als Folge der Hochwasserereignisse im Sommer 2021. Diese wurden mit Minderkosten bei den übrigen Sachausgaben grösstenteils kompensiert. Hingegen musste die Rückstellung für die vom Kanton Bern zu tragenden, ungedeckten Kosten für Altlastensanierungen um

CHF 3,5 Millionen erhöht werden. Davon entfielen CHF 2,8 Millionen auf Betriebs- und Ablagerungsstandorte sowie Kurzstanz- und Jagdschiessanlagen. Dies führte zur der Abweichung von CHF 2,7 Millionen bei den Sachkosten. Die restliche Erhöhung der Rückstellung um CHF 0,7 Millionen betrifft Ausfallkosten für 300-m Schiessanlagen, welche im Deckungsbeitragsschema unter der Position «Kosten Staatsbeiträge» nach dem Saldo I (Globalbudget) geführt werden.

Um CHF 0,3 Millionen tiefere kalkulatorische Kosten entstanden infolge der Minderausgaben für Investitionen.

CHF 0,6 Millionen höhere fiskalische Erlöse ergaben sich aus höheren Konzessionsabgaben für die Wassernutzung und aus Mehreinnahmen bei den Wasserzinsen.

Entwicklungsschwerpunkte

Das Hochwasserereignis im Sommer 2021 prägte das Jahr stark. Trotz rekordhoher Wasserstände haben die Ereignisse im vergangenen Sommer gezeigt, dass sich die in den letzten Jahren umgesetzten baulichen Massnahmen (z. B. Hochwasserentlastungsstollen in Thun) und die getroffenen organisatorischen Massnahmen (z. B. optimierte Hochwasserregulierung der Jurarandseen) bewährt und zur Schadensminderung beigetragen haben. Ohne Stolleneinsatz wäre der Thunersee um weitere 19 Zentimeter angestiegen. Zudem bewährte sich die in den letzten Jahren optimierte Hochwasserregulierung der Jurarandseen ebenfalls. Dadurch konnte der Anstieg des Bielersees um rund 20 Zentimeter reduziert werden.

Restwassersanierungen an der Unteren Emme und an der Kander wurden vorangetrieben. Zudem konnte beim Kraftwerk Kandergrund eine weitere Restwassersanierung verfügt und auch bereits umgesetzt werden. Weitere sieben Sanierungsverfügungen für Wasserkraftanlagen (vor allem für die Verbesserung der Fischgängigkeit) wurden erlassen.

Die Konzessionen für zwei wichtige regionale Trinkwasserfassungen (Oberer Au/Uttigen, Gmeis/Zäziwil) wurden vom Regierungsrat erteilt. Gegen die Konzession Gmeis ist allerdings eine Beschwerde eingereicht worden. Mit der Inbetriebnahme dieser neuen Fassung

könnte ein jahrelanger Interessenkonflikt betreffend die Trinkwasserfassung Stalden endgültig gelöst werden.

619 Bewilligungen für Erdwärmesonden (Höchststand seit zwölf Jahren) wurden erteilt, was einer Zunahme von 15 Prozent zum Vorjahr entspricht.

Die Realisierung der internetbasierten zentralen Plattform für das Infrastrukturmanagement in der Siedlungswasserwirtschaft zusammen mit dem Kanton Solothurn ist weiter vorangeschritten, sodass der Pilotbetrieb im Jahr 2022 starten kann. Die zugehörigen Begleitdokumente zum GEP (Genereller Entwässerungsplan) wurden erarbeitet.

In der Belpau wurde mit der Grundwasserprospektion für einen alternativen Fassungsstandort begonnen mit dem Ziel, die bestehenden Schutz-Nutzungskonflikte zu lösen. Ergebnisse werden im Jahr 2022 vorliegen.

Künftig wird die öffentlich-rechtliche Sicherung von Leitungen (SöL) im ÖREB-Kataster dargestellt. Dazu wurde ein entsprechendes Geoprodukt SOELWA erarbeitet.

Mit der Inbetriebnahme des Stollens zur Umleitung des Illiswilbachs wurde die Sanierung der Deponie Illiswil erfolgreich abgeschlossen. Die Sanierung der ehemaligen chemischen Reinigung Grogg in Konolfingen ist nach jahrelangen Untersuchungen und Planung gestartet worden. Sie wird im Jahr 2022 abgeschlossen.

Die durchgeführten Untersuchungen in Zusammenhang mit der Bodenbelastung in Reconviiler/Loveresse zeigten, dass der Verzehr von dem angebauten Gemüse und Früchten unproblematisch ist. Die Vorbereitungsarbeiten für die Bodensanierung schritten voran, sodass die ersten Parzellen im Jahr 2022 im Rahmen eines Pilotprojekts saniert werden können.

Zum besseren Schutz der Aare hinsichtlich Mikroverunreinigungen wurde im Jahr 2021 ein Aare Screening mittels hochauflösender Analytik in Betrieb genommen. An wichtigen Stellen werden nun regelmässig Proben erhoben, mit dem Ziel, langfristige Trends sowie Havarien aufspüren und identifizieren zu können.

Chancen und Risiken

Interessenkonflikte betreffend die Nutzung des Wassers als Trinkwasser, für die Wasserkraft und für die Bewässerung sowie betreffend den Gewässerschutz (Grundwasser und Oberflächengewässer) nehmen tendenziell zu. Ohne die Bereitschaft von sämtlichen involvierten Kreisen, mit teilweise gegensätzlichen Interessen, Lösungen finden zu wollen, drohen langjährige Blockaden (insbesondere beim Ausbau der Wasserkraft und bei der Sicherung von

genügendem, qualitativ einwandfreiem Trinkwasser) mit negativen Folgen.

Aufgrund des steigenden Arbeitsvolumens und komplexeren Verfahren hat der Direktor die Erstellung eines Berichts zur Aufgabenüberprüfung im AWA in Auftrag gegeben. Der Bericht zeigt auf, dass die personellen Ressourcen im AWA zu knapp bemessen sind, um die gesetzlichen Aufgaben erfüllen zu können.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2020 und 2021)	2020	2021
Anzahl Qualitätsmessungen von Oberflächengewässern und Grundwasser	909	890
Anzahl beaufsichtigter Kläranlagen (>200 EW) und Wasserversorgungsorganisationen	411	411
Anzahl erstellter Gewässerschutz-, Erdsonden- und abfallrechtliche Bewilligungen inkl. Amts-/Fachberichte	3 254	3 371
Anzahl behandelter Schadenfälle (Chemie- und Ölunfälle)	240	282
Anzahl erteilter Wassernutzungskonzessionen (Wasserkraftwerke, Wärmepumpen, Fischzuchtanlagen, landwirtschaftl. Nutzung, Beschneidung)	119	212
Anzahl betriebener und unterhaltener hydrometrischer Messstationen (Abfluss, Pegel, Niederschlag, Grundwasser)	165	165
Anzahl manueller Eingriffe in die Steuerungen der Seeregulierung (Abflussänderungen, Stollenöffnungen, Drosselungen, Änderung Hochwassergefahrenstufe usw.)	841	1 156

10.8 Spezialfinanzierungen

10.8.1 Abfallfonds

Gemäss Art. 25 Abs. 5 des Gesetzes vom 18. Juni 2003 über die Abfälle (AbfG; BSG 822.1) hat der Regierungsrat freien Spielraum durch Vorschriften und/oder Verträge Abgabeberechtigungen zu fördern.

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
Erfolgsrechnung					
Aufwand	-6 217 495	-5 825 000	-6 512 811	-687 811	-11.8%
Ertrag	6 217 495	5 825 000	6 512 811	687 811	11.8%
Saldo	0	0	0	0	0.0%
Aufwand					
30 Personalaufwand	-300	-3 000	-1 030	1 970	65.7%
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	-1 179 794	-892 140	-3 512 282	-2 620 142	-293.7%
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0%
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0%
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	-3 573 112	-4 019 860	-1 410 212	2 609 648	64.9%
36 Transferaufwand	-726 985	-60 000	-814 676	-754 676	-1 257.8%
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	-51 685	-51 685	0.0%
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0%
39 Interne Verrechnungen	-737 305	-850 000	-722 927	127 073	14.9%
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0%
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0%
42 Entgelte	6 198 747	5 805 000	6 439 364	634 364	10.9%
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0%
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0%
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0%
46 Transferertrag	0	0	0	0	0.0%
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	51 685	51 685	0.0%
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0%
49 Interne Verrechnungen	18 748	20 000	21 762	1 762	8.8%

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2021	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
Investitionsrechnung					
Ausgaben	0	0	0	0	0.0%
Einnahmen	0	0	0	0	0.0%
Saldo	0	0	0	0	0.0%

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Vermögensbestand per 1.1.	-79 951 963	-75 938 263	-76 378 851	-440 588	-0.6 %
Vermögensbestand per 31.12.	-76 378 851	-71 918 403	-74 968 639	-3 050 236	-4.2 %
Vermögensveränderung	3 573 112	4 019 860	1 410 212	-2 609 648	-64.9 %

Kommentar

Aufgrund der für den Jahresabschluss vorgenommenen Bewertung des notwendigen Rückstellungsbedarfs für die Sanierungskosten von Altlasten musste die Rückstellung um CHF 3,5 Millionen erhöht und der Fondsrechnung belastet werden. Höhere Abfallmengen sind für Mehrerlöse aus der Abfallabgabe in der Höhe von CHF 0,6 Millionen gegenüber dem Budget verantwortlich. Dies und CHF 0,3 Millionen weniger Sachaufwand und eine tiefere Belastung für den Personalaufwand von CHF 0,1 Millionen bewirkte den um

CHF 2,6 Millionen tieferen Abbau des negativen Fondsvermögens. Aus der Rückstellung wurden im Jahr 2021 CHF 4,9 Millionen bezahlt, abzüglich Rückerstattungen in der Höhe von CHF 0,2 Millionen. Neu wird die Rückstellung in der Bilanz brutto ausgewiesen. Sie beträgt per 31. Dezember 2021 CHF 115,3 Millionen. Die aus den zukünftigen Sanierungen entstehenden Forderungen gegenüber Bund und Dritten sind mit CHF 29,6 Millionen bewertet.

10.8.2 Abwasserfonds

In Art. 16 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 11. November 1996 (KGSchG; BSG 821.0) ist abschliessend aufgezählt,

für welche Zwecke die Fondsmittel verwendet werden. In Art. 15b KGSchG ist die Höhe der Abgaben geregelt.

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Erfolgsrechnung					
Aufwand	-7 765 619	-9 212 760	-9 814 156	-601 396	-6.5 %
Ertrag	7 765 619	9 212 760	9 814 156	601 396	6.5 %
Saldo	0	0	0	0	0.0 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0.0 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	-665 706	-521 760	-505 903	15 857	3.0 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	-3 402 174	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	-1 390 762	-2 015 000	-1 471 945	543 055	27.0 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	-2 133 569	-6 400 000	-7 522 601	-1 122 601	-17.5 %
39 Interne Verrechnungen	-173 408	-276 000	-313 707	-37 707	-13.7 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	7 640 893	7 200 000	7 743 293	543 293	7.5 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	1 894 760	1 926 280	31 520	1.7 %
46 Transferertrag	0	0	0	0	0.0 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	124 726	118 000	144 583	26 583	22.5 %

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Investitionsrechnung					
Ausgaben	-2 133 569	-6 400 000	-7 522 601	-1 122 601	-17.5 %
Einnahmen	0	0	0	0	0.0 %
Saldo	-2 133 569	-6 400 000	-7 522 601	-1 122 601	-17.5 %
Ausgaben					
50 Sachanlagen	0	0	0	0	0.0 %
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0 %
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0.0 %
54 Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge	-2 133 569	-6 400 000	-7 522 601	-1 122 601	-17.5 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0 %
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0 %
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0.0 %
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0 %
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0 %
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Vermögensbestand per 1.1.	51 135 969	44 643 209	54 538 143	9 894 934	22.2 %
Vermögensbestand per 31.12.	54 538 143	42 748 449	52 611 863	9 863 414	23.1 %
Vermögensveränderung	3 402 174	-1 894 760	-1 926 280	-31 520	-1.7 %

Kommentar

Die CHF 1,1 Millionen höheren Abschreibungen auf Investitionsbeiträgen wurden kompensiert durch tiefere Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände für Zustandsuntersuchungen privater Abwasseranlagen (ZpA) und Generelle Entwässerungsplanungen (GEP) in der Höhe von CHF 0,5 Millionen und CHF 0,5 Millionen Mehrerlöse aus der Abwasserabgabe. Dadurch verringerte sich das Fondsvermögen im geplanten Rahmen um CHF 1,9 Millionen auf CHF 52,6 Millionen. Der Stand der zugesicherten, per 31. Dezember

2021 noch offenen Fondsbeiträge beträgt CHF 29,5 Millionen, davon CHF 16,3 Millionen für Investitionsbeiträge. Davon sind CHF 6,3 Millionen als Abgrenzungen für sich im Bau befindliche Anlagen abgegrenzt und dem Fondsvermögen belastet. Für Zustandsuntersuchungen und Entwässerungsplanungen betragen die noch offenen Zusicherungen CHF 13,2 Millionen.

10.8.3 Wasserfonds

Gemäss Art. 5b des Wasserversorgungsgesetzes vom 11. November 1996 (WVG; BSG 752.32) werden die Beiträge in den Wasserfonds in Abhängigkeit der jährlichen Werterhaltungskosten und der versorgten ständigen und nicht ständigen Einwohnerinnen und

Einwohner in den einzelnen Wasserversorgungen gemäss Tabelle bestimmt. Gemäss Art. 5b Abs. 6 WVG regelt der Regierungsrat Näheres.

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Erfolgsrechnung					
Aufwand	-6 713 338	-14 730 000	-7 159 145	7 570 855	51.4 %
Ertrag	6 713 338	14 730 000	7 159 145	-7 570 855	-51.4 %
Saldo	0	0	0	0	0.0 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0.0 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	-180 693	-101 000	-451 242	-350 242	-346.8 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	-125 752	-100 000	-23 045	76 955	77.0 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	-6 297 076	-14 400 000	-6 587 562	7 812 438	54.3 %
39 Interne Verrechnungen	-109 816	-129 000	-97 297	31 703	24.6 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	5 525 362	5 100 000	6 439 859	1 339 859	26.3 %
42 Entgelte	50 797	0	77 530	77 530	0.0 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	1 133 264	9 620 000	641 756	-8 978 244	-93.3 %
46 Transferertrag	0	0	0	0	0.0 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	3 915	10 000	0	-10 000	-100.0 %

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Investitionsrechnung					
Ausgaben	-6 297 071	-14 400 000	-6 587 562	7 812 438	54.3 %
Einnahmen	0	0	0	0	0.0 %
Saldo	-6 297 071	-14 400 000	-6 587 562	7 812 438	54.3 %
Ausgaben					
50 Sachanlagen	0	0	0	0	0.0 %
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0 %
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0.0 %
54 Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge	-6 297 071	-14 400 000	-6 587 562	7 812 438	54.3 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0 %
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0 %
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0.0 %
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0 %
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0 %
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Vermögensbestand per 1.1.	-23 933 322	-23 953 322	-25 066 585	-1 113 263	-4.6 %
Vermögensbestand per 31.12.	-25 066 585	-33 573 322	-25 708 342	7 864 980	23.4 %
Vermögensveränderung	-1 133 264	-9 620 000	-641 757	8 978 243	93.3 %

Kommentar

Die auszahlenden und abzugrenzenden Investitionsbeiträge wurden für das Jahr 2021 um CHF 7,8 Millionen zu hoch budgetiert. Sie verbleiben unter den noch offenen Zusicherungen. Nicht geplante, einmalige Konzessionsabgaben und Gebühreneinnahmen ergaben CHF 1,4 Millionen höhere Erlöse. Für Honorare entstanden Mehrkosten in der Höhe von CHF 0,4 Millionen. Dies beeinflusste

im Wesentlichen die geringere Fondsentnahme. Der Stand der zugesicherten, per 31. Dezember 2021 noch offenen Fondsbeiträge beträgt CHF 45,9 Millionen, davon für Investitionsbeiträge CHF 45,4 Millionen. Davon sind CHF 23,6 Millionen für sich im Bau befindliche Anlagen abgegrenzt und dem Fondsvermögen belastet.

10.9 Fonds

10.9.1 See- und Flusssuherfonds

Gemäss Art. 7 Abs. 3 des Gesetzes vom 6. Juni 1982 über See- und Flusssufer (SFG; BSG 704.1) entscheidet der Regierungsrat über die Verwendung der Fondsmittel.

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Erfolgsrechnung					
Aufwand	-1 700 000	-1 870 000	-1 703 394	166 606	8.9%
Ertrag	1 700 000	1 870 000	1 703 394	-166 606	-8.9%
Saldo	0	0	0	0	0.0%
Aufwand					
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0.0%
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	0	0	-2 154	-2 154	0.0%
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0%
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0%
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	-92 881	0	-597 440	-597 440	0.0%
36 Transferaufwand	-306 936	-300 000	-352 752	-52 752	-17.6%
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0%
38 Ausserordentlicher Aufwand	-1 206 993	-1 500 000	-645 547	854 453	57.0%
39 Interne Verrechnungen	-93 190	-70 000	-105 503	-35 503	-50.7%
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0%
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0%
42 Entgelte	0	0	0	0	0.0%
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0%
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0%
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	170 000	0	-170 000	-100.0%
46 Transferertrag	0	0	3 394	3 394	0.0%
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0%
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0%
49 Interne Verrechnungen	1 700 000	1 700 000	1 700 000	0	0.0%

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Investitionsrechnung					
Ausgaben	-470 993	-1 500 000	-645 547	854 453	57.0 %
Einnahmen	0	0	0	0	0.0 %
Saldo	-470 993	-1 500 000	-645 547	854 453	57.0 %
Ausgaben					
50 Sachanlagen	0	0	0	0	0.0 %
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0 %
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0.0 %
54 Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge	-470 993	-1 500 000	-645 547	854 453	57.0 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0 %
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0 %
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0.0 %
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0 %
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0 %
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Vermögensbestand per 1.1.	4 113 425	3 943 426	4 206 307	262 881	6.7 %
Vermögensbestand per 31.12.	4 206 307	3 773 426	4 803 746	1 030 320	27.3 %
Vermögensveränderung	92 882	-170 000	597 439	767 439	451.4 %

Kommentar

Die Teilrevision der See- und Flussuferverordnung vom 29. Juni 1983 (SFV; BSG 704.111) und das vom Regierungsrat beschlossene

Ausführungsprogramm SFG 2021–2024 bewirken die Plafonierung der Kantonsbeiträge aus dem See- und Flussuferfonds.

11 Finanzkontrolle (FK)

11.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2021, Saldo II)

in Millionen CHF		Kosten	Erlöse
Finanzaufsicht	-4.4		0.5

11.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

in Millionen CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
Finanzaufsicht	-4.1	-4.7	-4.0	0.7	15.2 %
Total	-4.1	-4.7	-4.0	0.7	15.2 %

11.3 Schwerpunkte der Tätigkeit

Siehe Tätigkeitsbericht der Finanzkontrolle (www.finanzkontrolle.be.ch).

11.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Erfolgsrechnung					
Aufwand	-4 519 644	-5 094 635	-4 406 668	687 968	13.5 %
Ertrag	453 061	434 000	452 865	18 865	4.3 %
Saldo	-4 066 584	-4 660 635	-3 953 803	706 833	15.2 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	-3 963 544	-4 395 173	-3 813 538	581 635	13.2 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	-117 305	-187 600	-105 618	81 982	43.7 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	-8 641	-9 979	-8 690	1 289	12.9 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	-308 500	-340 000	-347 000	-7 000	-2.1 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	-121 655	-161 884	-131 823	30 061	18.6 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	424 875	425 000	447 433	22 433	5.3 %
43 Verschiedene Erträge	1	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	1 730	4 000	932	-3 068	-76.7 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	26 455	5 000	4 500	-500	-10.0 %

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Der Aufwand liegt rund CHF 0,7 Millionen unter dem Voranschlag und CHF 0,1 Millionen unter dem Vorjahr. Die tieferen Aufwendungen sind auf den Personalaufwand zurückzuführen. Eine hohe Personalfuktation (Pensionierungen und Austritte) führten dazu, dass im Jahresdurchschnitt das Ziel der geplanten Stellen nicht erreicht

werden konnte. Die nicht besetzten Stellen und die erzielten Rotationsgewinne waren ausschlaggebend für die Einsparungen gegenüber dem Voranschlag sowie dem Vorjahr.

11.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
Investitionsrechnung					
Ausgaben	-1	-8 600	-5 859	2 741	31.9%
Einnahmen	0	0	0	0	0.0%
Saldo	-1	-8 600	-5 859	2 741	31.9%
Ausgaben					
50 Sachanlagen	0	-8 600	-5 859	2 741	31.9%
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0%
52 Immaterielle Anlagen	-1	0	0	0	0.0%
54 Darlehen	0	0	0	0	0.0%
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0%
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0%
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0%
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0%
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0%
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0%
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0.0%
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0.0%
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0%
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0%
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0%

Entwicklung der Investitionsrechnung

Im Berichtsjahr wurden die budgetierten Investitionsmittel um TCHF 2,8 nicht ausgeschöpft.

11.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der FK

2017	2018	2019	2020	2021
23.9	22.9	23.7	21.4	23.1

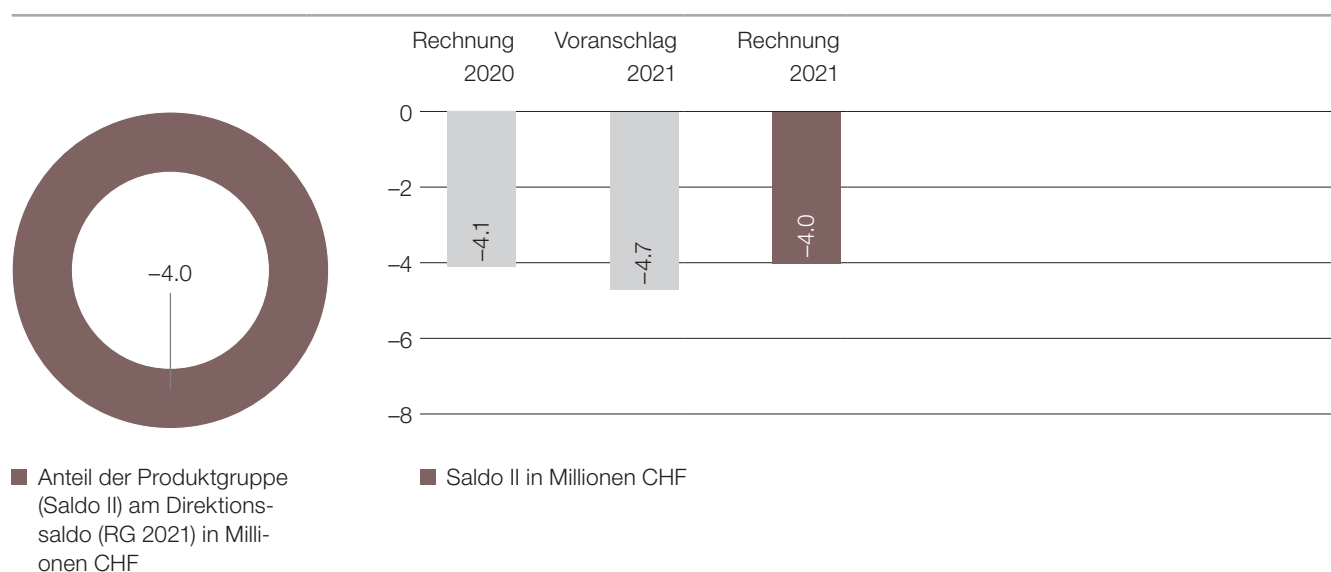
Kommentar

Der Bestand an Vollzeitstellen konnte in den letzten Jahren von einem Soll-Bestand von 26 VZE kontinuierlich auf 24 VZE reduziert werden. Aufgrund von Personalfluktuationen liegt der durchschnittliche Bestand in der Regel unter dem Zielwert. Die FK geht trotz

zusätzlichen Aufgaben und höheren Anforderungen von Seiten der Revisionspraxis auch für die kommenden Jahre von durchschnittlich 24 VZE aus.

11.7 Produktgruppen

11.7.1 Finanzaufsicht



Beschreibung

Die Produktgruppe «Finanzaufsicht» setzt sich aus folgenden Produkten zusammen:

- Kernaufgaben (Prüfung Jahresrechnung, Dienststellenrevisionen, Informatik- und Baurevisionen),
- Spezialprüfungen (Staatsbeitragsprüfungen, Mandate),
- Sonderprüfungen im Auftrag der Finanzkommission, der Geschäftsprüfungskommission, der Justizkommission, des Regierungsrates, der Justizleitung, der Direktionen, der Staatskanzlei, der obersten Gerichtsbehörden oder der Generalstaatsanwaltschaft,

– Beratung zu Gunsten der Finanzkommission, der Geschäftsprüfungskommission, der Justizkommission, des Regierungsrates, der Justizleitung, der Direktionen, der Staatskanzlei, der obersten Gerichtsbehörden oder der Generalstaatsanwaltschaft.

Deckungsbeitragsschema

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
in CHF					
(+) Erlöse	451 330	430 000	451 933	21 933	5.1 %
(-) Personalkosten	-3 963 543	-4 395 174	-3 813 538	581 636	13.2 %
(-) Sachkosten	-238 960	-349 483	-237 441	112 042	32.1 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-10 805	-12 325	-10 459	1 866	15.1 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-3 761 978	-4 326 982	-3 609 504	717 478	16.6 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	-308 500	-340 000	-347 000	-7 000	-2.1 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	1 730	4 000	932	-3 068	-76.7 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-4 068 748	-4 662 982	-3 955 572	707 410	15.2 %
(+)/(-) Abgrenzungen	2 165	2 346	1 769	-577	-24.6 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-4 066 584	-4 660 635	-3 953 803	706 833	15.2 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Kernaufgaben	-3 194 441	-3 736 678	-3 272 384	464 294	12.4 %
Spezialprüfungen	-456 791	-485 791	-217 295	268 496	55.3 %
Sonderprüfungen	-76 899	-57 725	-86 689	-28 964	-50.2 %
Beratung	-33 848	-46 788	-33 137	13 651	29.2 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2021**

Die Kosten liegen rund CHF 0,7 Millionen unter dem Voranschlag und CHF 0,1 Millionen unter dem Vorjahr. Die tieferen Kosten gegenüber dem Vorjahr sind insbesondere auf eine hohe Personalfluk-

tuation (Pensionierungen, Austritte) zurückzuführen. Aufgrund von offenen Stellen und Rotationsgewinnen konnten gegenüber dem Voranschlag Einsparungen erzielt werden.

Entwicklungsschwerpunkte

Den steigenden Anforderungen der Revisionsbranche will die FK weiterhin mit gut ausgebildeten Mitarbeitenden begegnen. Die Qualität der Revisionen und die Zufriedenheit der verschiedenen An-

sprechpartnerinnen und Ansprechpartner stehen im Fokus der Zielsetzungen.

Chancen und Risiken

Die Personalkosten sind mit über 90 Prozent der grösste Kostentreiber. Wesentliche Personalfluktuationen können sich somit positiv wie negativ auf die Entwicklung des Personalaufwandes aus-

wirken. Die FK kann bei Bedarf für ihre Arbeiten Spezialistinnen und Spezialisten beiziehen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2020 und 2021)	2020	2021
Anzahl Mitarbeitende der FK im Jahresdurchschnitt, welche dem Kantonalen Finanzkontrollgesetz vom 1. Dezember 1999 (KFKG; BSG 622.1) verpflichtet sind (VZE)	24	24
Beurteilung der Revisionstätigkeit bezogen auf Qualität und Effizienz durch Revisionsstelle (Gesamtbeurteilung)	gut	gut
Beurteilung der Zufriedenheit der Kund/innen mittels Befragung bei FiKo, GPK, RR und Verwaltung (Gesamtbeurteilung)	gut	gut
Jährliches Optimierungspotenzial aufgrund von Prüfungsfeststellungen der FK (> CHF 5 Mio.)	übertroffen	übertroffen

12 Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle (DSA)

12.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2021, Saldo II)

in Millionen CHF		Kosten	Erlöse
Datenschutz	-1.2		0.0

12.2 Produktgruppensaldi II (Betriebs- buchhaltung)

in Millionen CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
Datenschutz	-1.1	-1.3	-1.2	0.1	8.2 %
Total	-1.1	-1.3	-1.2	0.1	8.2 %

12.3 Schwerpunkte der Tätigkeit

Diese werden in einem besonderen Bericht (www.dsa.be.ch) dargestellt (Art. 37, Abs. 1 Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 [KDSG; BSG 152.04]).

12.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
Erfolgsrechnung					
Aufwand	-1 135 811	-1 311 789	-1 241 823	69 966	5.3 %
Ertrag	11 209	2 500	40 347	37 847	1 513.9 %
Saldo	-1 124 602	-1 309 289	-1 201 475	107 813	8.2 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	-981 921	-1 091 789	-1 067 775	24 013	2.2 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	-153 140	-220 000	-174 048	45 952	20.9 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0.0 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	-750	0	0	0	0.0 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	10 770	2 500	39 357	36 857	1 474.3 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	439	0	240	240	0.0 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	0	0	750	750	0.0 %

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung der DSA schliesst um CHF 0,1 Millionen besser ab als budgetiert. Aufgrund eines Versehens konnten drei Rechnungen für Dienstleistungen Dritter über insgesamt TCHF 69,2 nicht mehr rechtzeitig verbucht werden (die Rechnungen werden erst dem Jahr 2022 belastet und dort zu einer entsprechenden Budgetüberschreitung führen). Ohne jenes Versehen beträgt die Abweichung gegenüber dem Voranschlag nur TCHF 38,6, welche

hauptsächlich auf nicht budgetierte Erträge aus der Übernahme von Aufgaben für die Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten «privatim» (Präsidium und Führung der Geschäftsstelle, vgl. dazu auch Ziff. 1.6 unten) zurückgehen.

12.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
Investitionsrechnung					
Ausgaben	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen	0	0	0	0	0.0 %
Saldo	0	0	0	0	0.0 %

Entwicklung der Investitionsrechnung

Die DSA tätigt keine Investitionen.

12.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der
DSA

2017	2018	2019	2020	2021
5.9	4.5	5.0	5.1	5.8

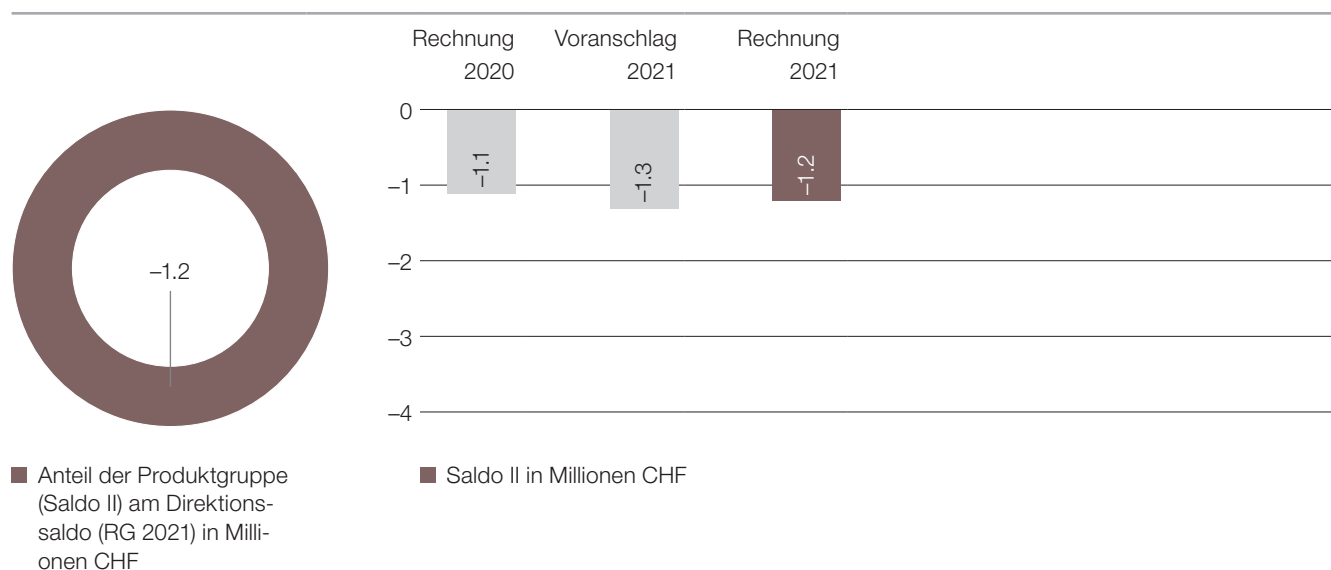
Kommentar

Der Personalbestand der DSA hat sich aufgrund der Zunahme der Arbeitslast im Zusammenhang mit der digitalen Transformation um 0,6 VZE erhöht. Weiter hat der Datenschutzbeauftragte das Präsidium der Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten

«privatim» übernommen, mit dem die Führung der Geschäftsstelle von privatim verbunden ist. Dafür wurde eine zusätzliche, vollumfänglich refinanzierte Stelle im Umfang von 0,1 VZE geschaffen.

12.7 Produktgruppen

12.7.1 Datenschutz



Beschreibung

Interventionen zum korrekten Umgang kantonalen und kommunaler Stellen mit Informationen über Personen, namentlich auf folgenden Tätigkeitsgebieten: Information, Ausbildung, Beratung, Vermittlung,

Verfassen von Vernehmlassungen und Stellungnahmen, Kontrollen, Empfehlungen und Führen von Beschwerden.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
(+) Erlöse	10 770	2 500	40 107	37 607	1 504.3%
(-) Personalkosten	-981 921	-1 091 789	-1 067 775	24 013	2.2%
(-) Sachkosten	-153 890	-220 000	-174 048	45 952	20.9%
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	0	0	-56	-56	0.0%
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0%
Saldo I (Globalbudget)	-1 125 041	-1 309 289	-1 201 771	107 517	8.2%
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	439	0	240	240	0.0%
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-1 124 602	-1 309 289	-1 201 531	107 757	8.2%
(+)/(-) Abgrenzungen	0	0	56	56	0.0%
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-1 124 602	-1 309 289	-1 201 475	107 813	8.2%

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
Datenschutz	-1 125 041	-1 309 289	-1 201 771	107 517	8.2%

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2021**

Der Saldo II der DSA schliesst um CHF 0,1 Millionen besser ab als budgetiert. Drei Rechnungen für Dienstleistungen Dritter über insgesamt TCHF 69,2 konnten nicht termingerecht verbucht werden (die Rechnungen werden erst dem Jahr 2022 belastet und dort zu einer entsprechenden Budgetüberschreitung führen). Ohne diesen

Umstand beträgt die Abweichung gegenüber dem Voranschlag nur TCHF 38,5, welche hauptsächlich auf nicht budgetierte Erträge aus der Übernahme von Aufgaben für die Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten «privatim» (Präsidium und Führung der Geschäftsstelle) zurückgehen.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Berichtsjahr wurden neun Prüfungen im Bereich Informationssicherheit und Datenschutz von in Betrieb stehenden IT-Anwendungen und -Systemen durchgeführt sowie 138 Vorabkontrollen von Informatikprojekten bearbeitet. Die Beratung von Behörden (Vorbereitung von Erlassen und Vollzug) einerseits und von betroffenen Personen andererseits war wie im Vorjahr von Datenschutzfragen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie geprägt. Im Bereich der Gesetzgebung begleitete die DSA namentlich die Änderungen des Gesetzes vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (IG; BSG 107.1), des Gesetzes vom

31. März 2009 über die Archivierung (ArchG; BSG 108.1) und des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04) (einschliesslich der inhaltlichen Abstimmung der drei Erlasse) sowie die Berechtigungsregeln der DIR/STA/JUS nach dem Gesetz vom 10. März 2020 über die zentralen Personendatensammlungen (PDSG; BSG 152.05). In über 25 weiteren Rechtssetzungsvorhaben aus fast allen DIR/STA/JUS äusserte sich die DSA zu Aspekten des Datenschutzes und wies auf notwendige oder mögliche Verbesserungen hin.

Chancen und Risiken

Im Rahmen der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie wurde verschiedentlich – häufig mit Blick auf andere Kulturkreise – gefordert, dass sich die Politik entscheiden müsse, ob sie einer wirksamen Krisenbewältigung oder dem Datenschutz den Vorrang gäbe. Im demokratischen Rechtsstaat stellt sich diese Frage nicht bzw. darf sie sich so nicht stellen: Es ist gerade die Aufgabe des Datenschutzrechts, den richtigen Ausgleich zwischen öffentlichen Interessen und dem Schutz der Privatsphäre zu finden und zu gewährleisten,

dass staatliche Eingriffe in ein individuelles Grundrecht nach verfassungsrechtlichen Regeln erfolgen. Selbst in Ausnahmesituationen darf nicht darauf verzichtet werden, grundlegende Garantien wie die Gesetzmässigkeit staatlichen Handelns und die Verhältnismässigkeit von Einschränkungen jederzeit einzuhalten. «Richtig» lautet die Frage deshalb stets, wie das Gemeinwesen seinen öffentlichen Auftrag erfolgreich erfüllen und dabei die Grundrechte der Einzelnen angemessen wahren kann.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2020 und 2021)	2020	2021
Anzahl eröffneter Vorabkontrollen	74	78
Anzahl abgeschlossener Vorabkontrollen	58	77
Anzahl abgeschlossener Audits	6	8
Anzahl abgeschlossener Nachkontrollen zu Audits	1	1
Anzahl verwaltungsinterner Stellungnahmen	166	161
Anzahl verwaltungsexterner Stellungnahmen	154	139
Anzahl begründeter Anträge gemäss Art. 35 Abs. 3 KDSG	0	0

13 Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS)

13.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2021, Saldo II)

in Millionen CHF		Kosten	Erlöse
Führungsunterstützung	-12.0		0.0
Zivil- und Strafgerichtsbarkeit	-89.7		28.9
Verwaltungsgerichtsbarkeit	-15.5		0.9
Staatsanwaltschaft	-72.7		47.5

13.2 Produktgruppensaldi II (Betriebs- buchhaltung)

in Millionen CHF	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Abweichung zum Voranschlag	
	2020	2021	2021	CHF	%
Führungsunterstützung	-10.6	-15.8	-12.0	3.8	24.0 %
Zivil- und Strafgerichtsbarkeit	-61.9	-68.8	-60.8	8.0	11.6 %
Verwaltungsgerichtsbarkeit	-15.4	-14.9	-14.6	0.3	2.0 %
Staatsanwaltschaft	-25.0	-23.7	-25.1	-1.4	-6.0 %
Total	-112.8	-123.2	-112.6	10.7	-8.7 %

13.3 Schwerpunkte der Tätigkeit

Diese werden im Tätigkeitsbericht der JUS dargestellt.

13.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Erfolgsrechnung					
Aufwand	-202 164 022	-222 826 805	-210 424 868	12 401 937	5.6 %
Ertrag	71 038 947	79 556 628	77 347 480	-2 209 147	-2.8 %
Saldo	-131 125 075	-143 270 177	-133 077 388	10 192 790	7.1 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	-126 235 174	-131 706 192	-129 116 808	2 589 384	2.0 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	-70 857 251	-84 704 420	-76 076 209	8 628 211	10.2 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	-183 563	-659 520	-173 523	485 998	73.7 %
34 Finanzaufwand	-44 392	-74 000	-44 935	29 065	39.3 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	-114 544	-190 000	-175 443	14 557	7.7 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	-4 729 099	-5 492 673	-4 837 951	654 722	11.9 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	69 928 874	78 126 350	76 125 510	-2 000 840	-2.6 %
43 Verschiedene Erträge	999 248	1 258 000	1 052 514	-205 486	-16.3 %
44 Finanzertrag	3 999	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	94 951	169 578	116 461	-53 117	-31.3 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	11 875	2 700	52 995	50 295	1 862.8 %

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Der Saldo der Erfolgsrechnung 2021 liegt CHF 10,2 Millionen oder sieben Prozent unter dem budgetierten Saldo des Voranschlags 2021. Der Minderertrag in der Produktgruppe Staatsanwaltschaft von über CHF 6,5 Millionen erklärt sich mit einem erledigten Geschäftsvolumen, welches unter dem geplanten Wert liegt. Bei der Zivil- und Straferichterbarkeit (ZSG) fielen Erlöse von CHF 4,9 Millionen über Budget an. Insgesamt schliesst die Justiz CHF 2,2 Millionen unter dem Voranschlag ab.

tiefer als geplant gehalten werden konnten. Die Prozess- und Untersuchungskosten sowie die Kosten für den Vollzug von Schutzmassnahmen und Strafen an Jugendlichen der Staatsanwaltschaft fallen aufgrund des geringeren Geschäftsvolumens tiefer aus. Die Verzögerung im Projekt «Neue Vorgangsbearbeitung (NeVo)»/Rialto und geringere Kosten in anderen Projekten reduzieren den Sachaufwand und die Abschreibungen (Justizleitung, Stabsstelle für Ressourcen [JL-SSR]).

Die zurückhaltende Personalpolitik insbesondere in der Produktgruppe ZSG hat zur Folge, dass die Personalaufwendungen

13.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Investitionsrechnung					
Ausgaben	-1 248 064	-485 000	-530 124	-45 124	-9.3 %
Einnahmen	4 000	0	0	0	0.0 %
Saldo	-1 244 064	-485 000	-530 124	-45 124	-9.3 %
Ausgaben					
50 Sachanlagen	-42 699	-165 000	-255 015	-90 015	-54.6 %
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0 %
52 Immaterielle Anlagen	-1 205 365	-320 000	-275 109	44 891	14.0 %
54 Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0 %
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	4 000	0	0	0	0.0 %
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0 %
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0.0 %
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0 %
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0 %
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %

Entwicklung der Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung schliesst leicht über den geplanten Werten ab. Die Überschreitung von TCHF 45,1 verursacht keine wesentliche Veränderung im Saldo I der Deckungsbeitragsrechnung.

13.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der JUS

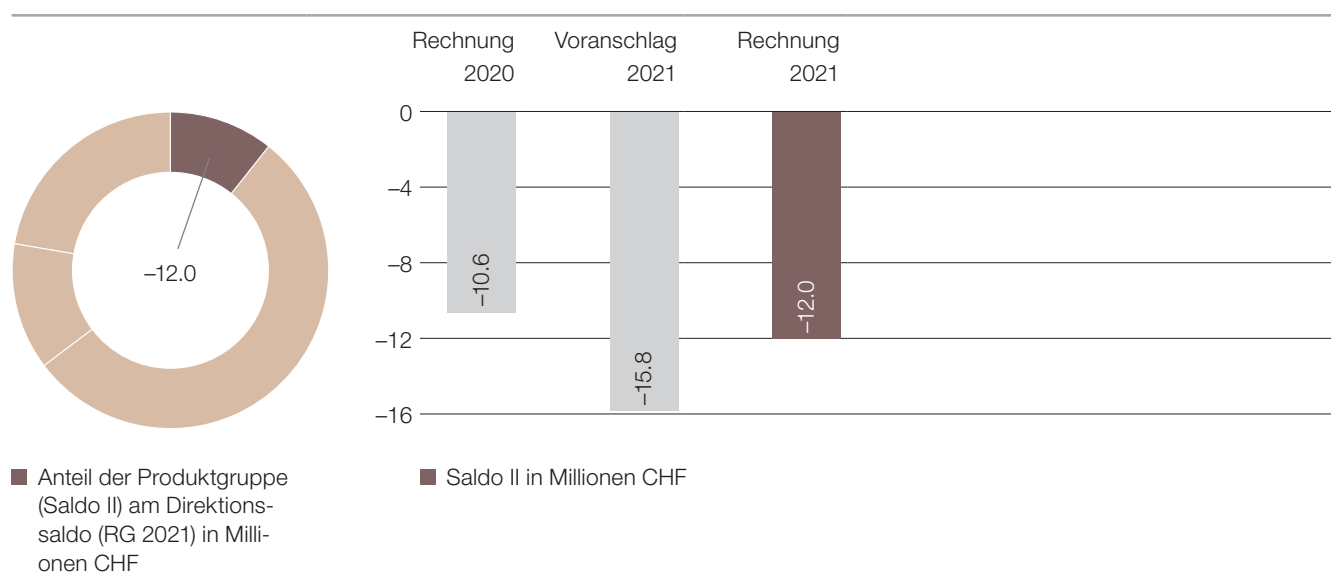
2017	2018	2019	2020	2021
741.0	740.8	747.7	761.0	789.9

Kommentar

Die Vollzeitstellen in der JUS steigen leicht an. Gründe dafür sind unter anderem Doppelbesetzungen infolge Mutterschaft und Langzeitkrankheit, ein zunehmendes Geschäftsvolumen sowie befristete Anstellungen zur Entlastung von Mitarbeitenden im Projekt NeVo/Rialto.

13.7 Produktgruppen

13.7.1 Führungsunterstützung



Beschreibung

Die Justizleitung (JL) ist das gemeinsame Organ von Obergericht, Verwaltungsgericht und Generalstaatsanwaltschaft. Sie ist Ansprechpartnerin des Grossen Rates und des Regierungsrates bei allen Fragen, die sowohl die Gerichtsbehörden als auch die Staatsanwaltschaft betreffen. Weitere Aufgaben sind: Koordination und Steuerung in den Bereichen Finanzen und Leistungen für die Gerichtsbarkeit und die Generalstaatsanwaltschaft. Erstellung des Aufgaben- und Finanzplans und des Geschäftsberichtes. Vertretung derselben vor dem Grossen Rat. Strategische Leitlinien in den Bereichen Personaladministration, Finanz- und Rechnungswesen, Informatikmanagement. Controlling in den Bereichen Personal, Fi-

nanz- und Rechnungswesen sowie Informatikmanagement. Die Produktgruppe umfasst die Aufgaben der Stabsstelle für Ressourcen der Justizleitung mit folgenden Schwerpunkten: Unterstützung der Justizleitung bei der Wahrnehmung ihrer Kernaufgaben gemäss Art. 18 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1), Koordination der für die Erfüllung der Kernaufgaben Strafverfolgung und Rechtsprechung benötigten Ressourcen in den Bereichen Informatik, Finanz- und Rechnungswesen, Personal, Busseninkasso sowie Koordinationsstelle Strafregister und DNA.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
(+) Erlöse	6 600	12 000	13 200	1 200	10.0 %
(-) Personalkosten	-4 444 030	-4 679 394	-4 567 010	112 383	2.4 %
(-) Sachkosten	-5 848 705	-10 359 343	-7 137 240	3 222 103	31.1 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-274 537	-791 693	-322 103	469 590	59.3 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-10 560 672	-15 818 430	-12 013 153	3 805 277	24.1 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	1 750	3 500	992	-2 508	-71.7 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-10 558 922	-15 814 930	-12 012 161	3 802 769	24.0 %
(+/-) Abgrenzungen	161 647	231 887	214 266	-17 620	-7.6 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-10 397 275	-15 583 043	-11 797 895	3 785 149	24.3 %

Saldo I Globalbudget Produkte

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
in CHF					
Führungsunterstützung	-10 560 672	-15 818 430	-12 013 153	3 805 277	24.1 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2021**

Die Produktgruppe schliesst den Saldo I (Globalbudget) um CHF 3,8 Millionen besser ab als geplant.

Die Personalkosten liegen um CHF 0,1 Millionen unter dem budgetierten Wert. Der Hauptanteil für die Minderkosten sind die nur teilweise beanspruchten Mittel für die Aus- und Weiterbildung des Personals.

Die Sachkosten fallen um rund CHF 3,2 Millionen tiefer aus als budgetiert. Verschiedene Gründe sind dafür verantwortlich. Verzögerungen im Projekt NeVo/Rialto führten dazu, dass ein grosser Teil

der budgetierten Ausgaben erst im Jahr 2023 anfallen wird. Die Lizenzkosten von Tribuna V3 waren tiefer als budgetiert und die Weiterentwicklung wurde auf ein Minimum reduziert, da der Hersteller das Lebenszyklusende von Tribuna V3 kommuniziert hat. Die Ausgaben diverser HR-Projekte, Projekt «Justitia 4.0» sowie das Projekt «Umzug Amthaus» fallen ebenfalls tiefer aus als budgetiert. Die Abschreibungen fallen um rund CHF 0,5 Millionen tiefer aus als budgetiert. Entgegen der Planung und gemäss Projektverlauf werden die Abschreibungen für das Projekt NeVo/Rialto erst im Jahr 2023 anfallen.

Entwicklungsschwerpunkte

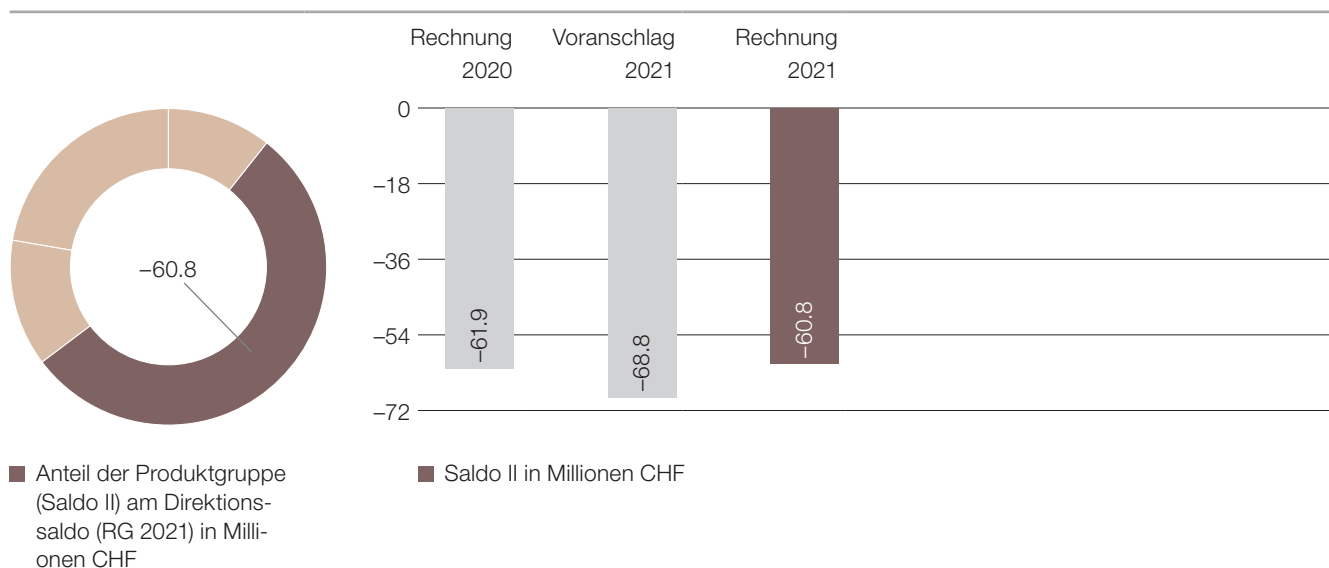
Die Stabsstelle war in den Fachbereichen Finanzen, HR und ICT neben den laufenden Arbeiten während des ganzen Jahres mit zahlreichen Projekten beschäftigt.

Chancen und Risiken

Das von der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren und -direktoren (KKJPD) und vom Bundesgericht lancierte Projekt zur schweizweiten Einführung der elektronischen Gerichtsakte (Projekt Justitia 4.0) nimmt an Fahrt auf. Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft des Kantons Bern stehen hinter diesem Projekt und unterstützen dieses im Rahmen der Möglichkeiten sowohl finanziell wie – durch aktive Mitarbeit in den Projektgremien – auch personell.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2020 und 2021)	2020	2021
Erfassung von Urteilen und nachträglichen Entscheiden ins Strafregister	13 367	28 115
Löschung von erkennungsdienstlichen Daten (inkl. DNA)	7 566	7 670
Total ausgestellte Rechnungen auf Basis von Bussen und Geldstrafen	75 302	81 031

13.7.2 Zivil- und Straferichtbarkeit**Beschreibung**

Rechtsprechung des Obergerichts, des kantonalen Wirtschaftsgerichts, des kantonalen Jugendgerichts, der Regionalgerichte, der Zwangsmassnahmengerichte und der Schlichtungsbehörden.

Rechtsberatung der Schlichtungsbehörden sowie andere Dienstleistungen des Obergerichts.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
(+) Erlöse	24 769 705	23 175 950	28 043 345	4 867 395	21.0%
(-) Personalkosten	-60 888 955	-64 568 035	-62 115 454	2 452 581	3.8%
(-) Sachkosten	-26 461 501	-28 157 550	-27 179 333	978 217	3.5%
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-54 092	-60 412	-370 430	-310 018	-513.2%
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0%
Saldo I (Globalbudget)	-62 634 843	-69 610 047	-61 621 872	7 988 175	11.5%
(+) Erlöse Staatsbeiträge	1 000	0	0	0	0.0%
(-) Kosten Staatsbeiträge	-62 878	-70 000	-60 081	9 919	14.2%
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	844 922	886 480	871 553	-14 927	-1.7%
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-61 851 798	-68 793 567	-60 810 401	7 983 166	11.6%
(+)/(-) Abgrenzungen	-6 878 495	-8 204 763	-8 636 909	-432 146	-5.3%
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-68 730 293	-76 998 330	-69 447 310	7 551 020	9.8%

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
Entscheid Strafabteilung Obergericht	-8 754 102	-9 286 450	-11 569 405	-2 282 955	-24.6%
Entscheid Zivilabteilung Obergericht	-4 710 302	-8 276 770	-54 744	8 222 027	99.3%
Anwaltsprüfungen Obergericht	-56 971	-138 704	110 193	248 896	179.4%
Anwaltsaufsicht	-405 592	-520 257	-443 268	76 989	14.8%
Andere Dienstleistungen Obergericht	-3 017	-15 801	9 131	24 932	157.8%
Zivilrechtlicher Entscheid erste Instanz	-20 435 630	-23 095 940	-15 970 446	7 125 495	30.9%
Strafrechtlicher Entscheid erste Instanz	-19 752 278	-19 209 067	-26 221 516	-7 012 449	-36.5%

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2021**

Die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit (ZSG) wies im Berichtsjahr 2021 auf Stufe Saldo I (Globalbudget) einen Verlust von CHF 61,6 Millionen aus, wobei der Voranschlag um CHF 8,0 Millionen (–11,5 %) deutlich unterschritten wird.

Die Personalkosten blieben um CHF 2,5 Millionen unter dem Budget (–3,8 %). Dazu trugen schwergewichtig die budgetierten Zusatzaufwendungen zum Ausgleich von allfälligen Personalausfällen als Folge der COVID-19-Pandemie bei (CHF –0,7 Mio.). Diese Reserven mussten bisher glücklicherweise nicht beansprucht werden. Weiter trugen Rotationsgewinne und generell eine zurückhaltende Personalpolitik in der ZSG zum guten Ergebnis bei.

Bei den Verfahrenskosten resultierte eine Budgetunterschreitung um CHF 0,7 Millionen (–15,6 %). Die Kosten aus unentgeltlicher Rechtspflege beliefen sich im Jahr 2021 auf CHF 19,6 Millionen und lagen um CHF 0,4 Millionen über dem Voranschlag (+2,1 %). Insgesamt wurden die budgetierten Sachkosten um CHF 1,0 Millionen unterschritten (–3,5 %). Auch diese Unterschreitung liegt im We-

sentlichen in der COVID-19-Pandemie begründet, da noch nicht alle Verhandlungen stattfinden konnten.

Die Erlöse betrugen CHF 28,0 Millionen und fielen um CHF 4,9 Millionen deutlich höher aus als im Voranschlag budgetiert (+21 %). Dieser Anstieg war insbesondere unter Vorzeichen der COVID-19-Pandemie nicht vorauszusehen.

Klare finanzielle Auswirkungen der COVID-19-Pandemie können nicht exakt ermittelt werden. Bloss die Kosten aus unentgeltlicher Rechtspflege nahmen ihretwegen im Jahr 2021 um rund CHF 1,0 Millionen zu.

Nur ein ganz kleiner Teil des Budgets kann gesteuert werden. Der Sachaufwand sowie die Einnahmen hängen direkt von der Anzahl und dem Umfang der zu bearbeitenden Verfahren sowie den finanziellen Verhältnissen der Beteiligten ab. Diese Parameter können weder vorhergesehen noch beeinflusst werden.

Entwicklungsschwerpunkte

Die ZSG kann ihre Kernaufgabe, die straf- und zivilrechtliche Rechtsprechung (inklusive Rechtsberatung), wahrnehmen. Diese Leistungsfähigkeit gilt es auch unter gesteigerten Anforderungen (vgl. «Chancen und Risiken») zu erhalten.

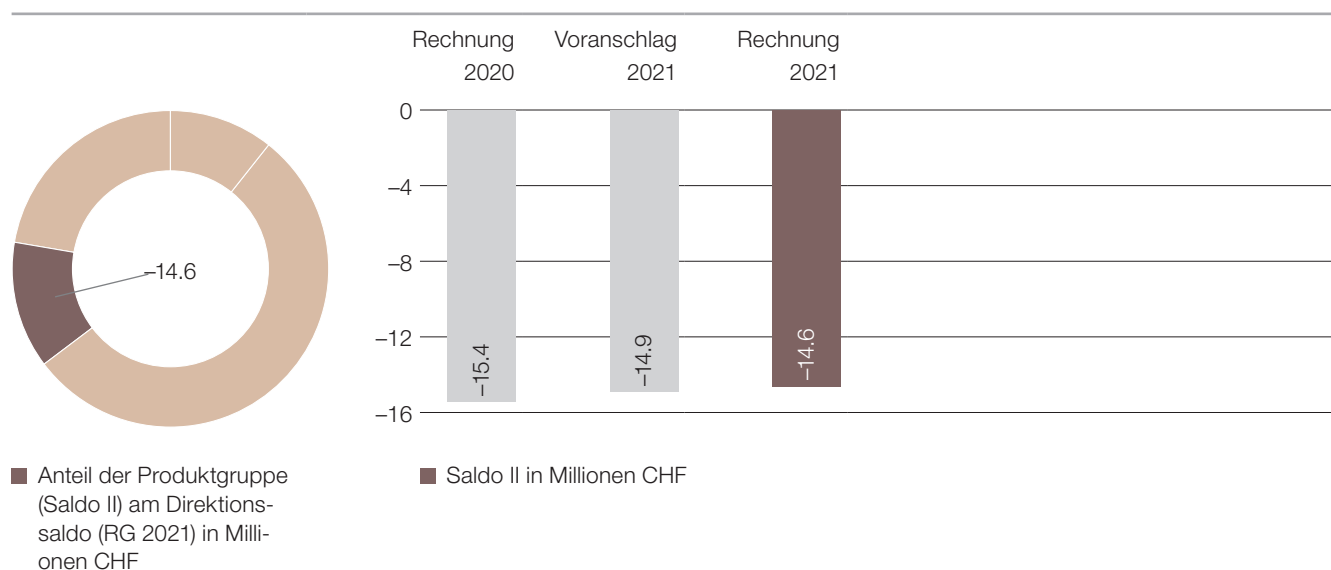
Chancen und Risiken

Die Anzahl der Strafverfahren, wie auch die Anforderungen an die Rechtsprechung (u.a. durch die Gesetzgebung, die Praxis des Bundesgerichts, die zunehmende Ausschöpfung aller prozessualer Möglichkeiten durch die Prozessbeteiligten), steigen permanent an.

Deshalb nehmen die Risiken bezüglich der Gewährleistung der Quantität (längere Verfahrensdauern, grössere Rückstände) und der Gewährleistung der Qualität der einzelnen Fallbeurteilung (Fehlende Zeit für die Erarbeitung des Prozessstoffes) kontinuierlich zu. Hält die Entwicklung in gleicher Weise an, werden die Personal- und Sachkosten steigen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2020 und 2021)	2020	2021
Obergericht Strafabteilung (Strafkammern, Beschwerdekammer): Anzahl erledigter Verfahren	1 050	1 150
Obergericht Zivilabteilung (Zivilkammern, Handelsgericht, Kantonale Aufsichtsbehörde in Schuldbeitrags- und Konkursachen, Kindes- und Erwachsenenschutzgericht): Anzahl erledigter Verfahren	2 000	2 000
Regionalgerichte Zivilverfahren: Anzahl erledigter Verfahren	19 700	19 500
Regionalgerichte Strafabteilungen, Wirtschaftsstrafgericht, Jugendgericht: Anzahl erledigter Verfahren	2 850	2 150
Zwangsmassnahmengerichte (Kantonales Zwangsmassnahmengericht, regionale Zwangsmassnahmengerichte): Anzahl erledigter Verfahren	2 200	2 250
Schlichtungsbehörden (Schlichtungsverfahren): Anzahl erledigter Verfahren	5 450	5 150
Schlichtungsbehörden, Rechtsberatungen: Anzahl durchgeführter Rechtsberatungen	19 700	17 600

13.7.3 Verwaltungsgerichtsbarkeit**Beschreibung**

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts, der Steuerrekurskommission, der Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern, der Enteignungsschätzungskommission sowie der Bodenverbesserungskommission auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts im Rahmen der Überprüfung

von Verfügungen und Entscheiden der Vorinstanzen auf Beschwerde oder Appellation hin und im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Klageinstanzen. Andere Dienstleistungen der Verwaltungsgerichtsbehörden.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
(+) Erlöse	-304 950	1 505 100	891 403	-613 697	-40.8%
(-) Personalkosten	-14 619 980	-15 369 814	-14 782 509	587 305	3.8%
(-) Sachkosten	-514 107	-1 076 599	-730 568	346 032	32.1%
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	137	0	1 917	1 917	0.0%
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0%
Saldo I (Globalbudget)	-15 438 901	-14 941 313	-14 619 757	321 557	2.2%
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	7 381	23 032	5 313	-17 719	-76.9%
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-15 431 520	-14 918 281	-14 614 444	303 838	2.0%
(+)/(-) Abgrenzungen	-26 221	-216 003	-34 584	181 418	84.0%
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-15 457 741	-14 982 181	-14 649 028	333 153	2.2%

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Verwaltungsrechtlicher Entscheid Verwaltungsgericht	-5 394 851	-5 631 626	-5 211 665	419 961	7.5 %
Sozialversicherungsrechtlicher Entscheid Verwaltungsgericht	-7 564 699	-6 999 529	-7 323 576	-324 047	-4.6 %
Andere Dienstleistungen Verwaltungsgericht	-7 037	363 561	-6 031	-369 591	-101.7 %
Entscheid Steuerrekurskommission	-2 058 860	-2 207 222	-1 753 020	454 202	20.6 %
Entscheid Bodenverbesserungskommission	-16 907	-77 661	-33 895	43 765	56.4 %
Entscheid Enteignungsschätzungskommission	-26 481	-67 961	-24 428	43 533	64.1 %
Entscheid Rekurskommission für Massnahmen	-370 065	-320 875	-267 142	53 734	16.7 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2021**

Im Saldo I (Globalbudget) schloss die Produktgruppe bei einem Budget von CHF 14,9 Millionen um CHF 0,3 Millionen (2,2 %) besser ab als geplant.

Gegenüber dem Voranschlag ergab sich bei den Personalkosten ein Kreditüberschuss von CHF 0,6 Millionen. Die Sachkosten wurden um CHF 0,3 Millionen unterschritten.

Die Abweichungen bei den Personalkosten sind vorwiegend eine Folge von fluktuationsbedingten Vakanzen.

Bei den Sachkosten sind die Abweichungen Folge der schwierigen Vorhersehbarkeit der Kosten im Kerngeschäft (unentgeltliche Rechtspflege, Gutachten, Abschreibung von Forderungen usw.).

Die Ertragsabschlussbuchungen wurden im Voranschlag 2021 nicht budgetiert. Werden diese Buchungen berücksichtigt (CHF 0,3 Mio.), liegen die Erträge effektiv nur 22 Prozent unter den geplanten Werten. Künftig wird für die Abschlussbuchung «Aufgeblähte Erfolgsrechnung» ein Betrag von rund CHF 0,3 Millionen ins Budget aufgenommen.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit hat schwergewichtig ihre Kernaufgabe, nämlich die Rechtsprechung in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten, wahrgenommen.

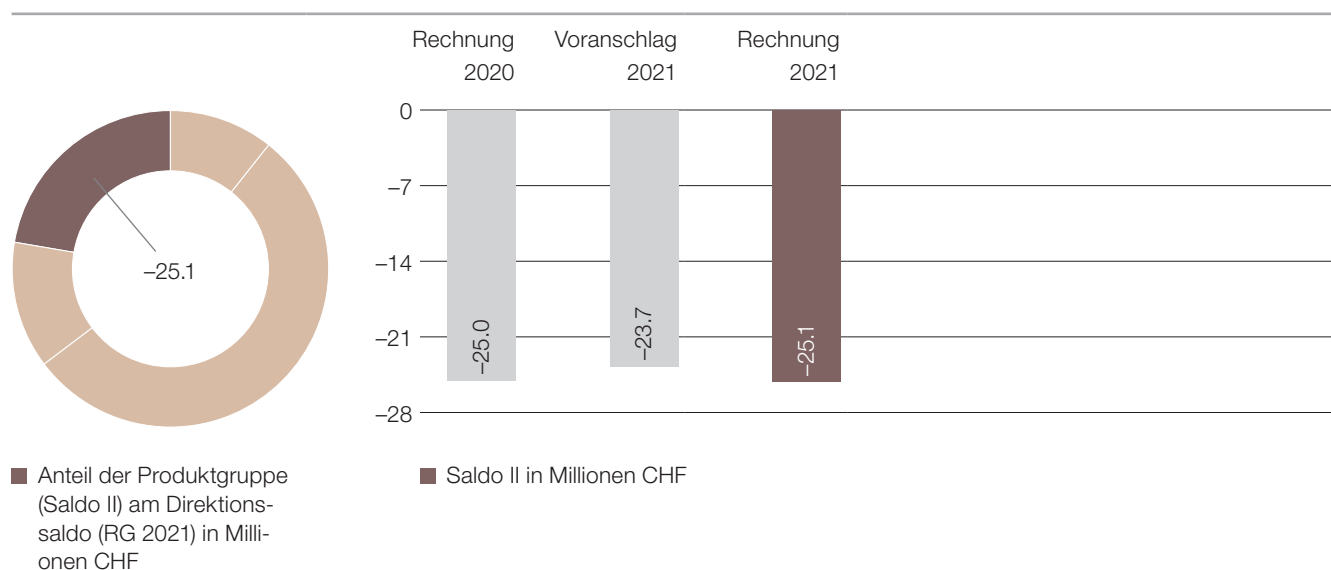
Im Laufe des Geschäftsjahres sind bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit 2370 neue Fälle eingegangen. 2534 Fälle konnten erledigt werden. 1292 Fälle werden als Pendenzen auf das Jahr 2022 übertragen.

Chancen und Risiken

Insgesamt hat das Geschäftsvolumen gegenüber dem Vorjahr etwas abgenommen (s. ausführlich im Tätigkeitsbericht der JUS des Kantons Bern 2021).

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2020 und 2021)	2020	2021
Eingehende Beschwerden (Anzahl der während der Berichtsperiode neu eingegangenen Beschwerden)	2 451	2 370
Erledigte Verfahren (Anzahl während der Berichtsperiode erledigter Verfahren)	2 621	2 534
Hängige Verfahren (Anzahl alter Verfahren plus während der Berichtsperiode neu eingegangener Verfahren, minus erledigte Verfahren)	1 451	1 292

13.7.4 Staatsanwaltschaft**Beschreibung**

Die Staatsanwaltschaft ist für die rechtsgleiche Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs verantwortlich. Sie vertritt die Interessen der bernischen Strafverfolgung bei der Festlegung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit gegenüber den Behörden des Bundes und gegenüber den anderen Kantonen. Sie leitet das strafprozessuale Vorverfahren, verfolgt Straftaten im Rahmen einer Strafuntersuchung, erhebt gegebenenfalls Anklage und vertritt diese vor den

erstinstanzlichen Gerichten sowie im Rechtsmittelverfahren vor dem kantonalen Berufungs- und dem Bundesgericht. Die Staatsanwaltschaft ist ferner für die Durchführung des Strafbefehlsverfahrens und den Erlass der Strafbefehle verantwortlich. Im Bereich der Jugendstrafsachen obliegt der Jugendanwaltschaft zudem der Vollzug der verfügbaren Strafen und Schutzmassnahmen an Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
(+) Erlöse	20 475 116	25 394 000	21 052 022	-4 341 978	-17.1 %
(-) Personalkosten	-46 282 214	-47 088 955	-47 651 838	-562 884	-1.2 %
(-) Sachkosten	-24 500 274	-30 398 195	-24 934 633	5 463 562	18.0 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	160 929	-56 573	46 521	103 095	182.2 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-50 146 444	-52 149 723	-51 487 928	661 795	1.3 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	35 869	53 000	82 470	29 470	55.6 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	-51 666	-120 000	-115 361	4 639	3.9 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	25 158 605	28 500 000	26 382 948	-2 117 052	-7.4 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-25 003 636	-23 716 723	-25 137 871	-1 421 148	-6.0 %
(+)/(-) Abgrenzungen	-11 536 130	-11 989 900	-12 045 284	-55 384	-0.5 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-36 539 766	-35 706 623	-37 183 155	-1 476 532	-4.1 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Untersuchung	-39 548 454	-37 102 736	-41 259 447	-4 156 712	-11.2 %
Anklageerhebung	-645 017	-601 138	-558 061	43 078	7.2 %
Abgekürztes Verfahren	-17 559	-18 080	-19 943	-1 862	-10.3 %
Strafbefehlsverfahren	6 241 103	5 840 820	6 213 636	372 817	6.4 %
Rechtsmittelverfahren	-2 150 127	-1 824 030	-2 099 561	-275 531	-15.1 %
Gerichtsbareits- und Gerichtsstandsverfahren	-536 391	-1 985 591	-671 235	1 314 356	66.2 %
Vollzug an Jugendlichen	-13 489 999	-16 458 967	-13 093 318	3 365 649	20.4 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2021**

Die Produktgruppe schliesst in der Deckungsbeitragsrechnung bei einem budgetierten Saldo I (Globalbudget) von CHF 52,1 Millionen mit CHF 51,5 Millionen um rund CHF 0,6 Millionen (1,2 %) besser ab als geplant.

In den Personalkosten sind einerseits Minderkosten aufgrund im Berichtsjahr noch nicht resp. später besetzter Stellen sowie tieferer Aus- und Weiterbildungskosten zu verzeichnen, andererseits führen Personalmassnahmen zur Entlastung von Mitarbeitenden im Projekt NeVo/Rialto, Krankheits- und Mutterschaftsvertretungen sowie die Zunahme der Rückstellungen für Guthaben des Personals zu Mehrkosten. Im Saldo ergibt sich in den Personalkosten eine leichte Saldoverschlechterung von rund CHF 0,6 Millionen.

Die Prozess- und Untersuchungskosten fallen gegenüber der Planung um rund CHF 0,6 Millionen und die Kosten für den Vollzug von Schutzmassnahmen und Strafen an Jugendlichen um rund CHF 3,1 Millionen tiefer aus (inkl. kantonsinterne Unterbringungen).

Die Anpassung (Reduktion) der Wertberichtigung auf Forderungen (Delkredere) ergibt Minderkosten von rund CHF 0,1 Millionen. Die erfolgsneutrale, technische Eliminierung der Abschreibungsbu-

chungen im Zusammenhang mit den tatsächlichen Forderungsverlusten der unentgeltlichen Prozessführung hat Minderkosten von rund CHF 1,5 Millionen zur Folge. Weiter ergeben sich bei den übrigen Positionen in den Sachkosten aufgrund einer allgemein zurückhaltenden Ausgabenpolitik Minderkosten.

Die Gebühren für Amtshandlungen liegen um rund CHF 2,1 Millionen und die Erlöse aus Rückerstattungen von Dritten um rund CHF 0,3 Millionen unter der Planung. Mit rund CHF 2,1 Millionen fallen die Bussen und Geldstrafen, welche nicht in den Saldo I (Globalbudget) der Deckungsbeitragsrechnung einfließen, tiefer aus als geplant. Diese Abweichungen korrespondieren mit einem erledigten Geschäftsvolumen, welches im Berichtsjahr leicht unter dem geplanten Wert liegt. Die bereits in den Sachkosten erwähnte erfolgsneutrale, technische Eliminierung der Abschreibungsbuchungen im Zusammenhang mit den tatsächlichen Forderungsverlusten der unentgeltlichen Prozessführung hat mit einem Mindererlös von rund CHF 1,5 Millionen auch einen Einfluss auf die Entgelte. Gegenüber der Planung ist zudem ein Mindererlös von rund CHF 0,5 Millionen im Bereich der beschlagnahmten Vermögenswerte zu verzeichnen.

Entwicklungsschwerpunkte

Mit dem Projekt NeVo/Rialto wird gemeinsam mit der Kantonspolizei eine Plattform für die elektronische Geschäftsverwaltung entwickelt. Unter anderem werden die bestehenden Fachapplikationen Tribuna und Jugis durch eine moderne und zukunftsgerichtete Applikation abgelöst. Mit der neuen Geschäftsverwaltung wird die medienbruchfreie Weitergabe der Strafakten von der Polizei an die Staatsanwaltschaft möglich. Der Zusammenarbeitsprozess zwischen Kantonspolizei und Staatsanwaltschaft wird nach vollständiger Einführung beider Systemteile dahingehend verbessert, als dass die Zusammenarbeit durch die Fachapplikation Rialto digital und medienbruchfrei ablaufen wird.

Daran schliessen in einigen Jahren die Ergebnisse schweizweiter Vorhaben wie Justitia 4.0 an. Nach dem vorgesehenen Go-Live der Kantonspolizei im Frühling 2022 ist der Systemteil Staatsanwaltschaft in einer Fokusphase fertigzuentwickeln. Auf den Entwicklungsfortschritt wird eine intensive und wichtige Vorbereitungsphase der Einführung folgen (Schulung Mitarbeitende, neue Prozessabläufe) sowie, nach Einführung (geplant nunmehr Mitte

2023), die Stabilisierung des Betriebs sowie der spätere schrittweise Ausbau im Rahmen der Wartung und Entwicklung.

Die Belastungen der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ist hoch und zeigen sich zwischen den Regionen nach wie vor unterschiedlich. Die Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland fügt sich trotz im Jahr 2017 verstärkter Dotation nicht zufriedenstellend ins Bild ein; in der Region Emmental-Oberaargau hat die Belastung eine ähnliche Höhe erreicht. Im Bereich der Untersuchungen hat die Geschäftslast über mehrere Jahre hinweg zugenommen, was sich nebst einer hohen Pendenzenlast – entsprechend der chaîne pénale – auch in Form von Anklagevertretungen vor Gericht und im Rechtsmittelgeschäft und bei der Jugendanwaltschaft im Vollzug manifestiert.

Im Bereich der Cyberkriminalität gilt es, die Strafverfolgung nach erfolgter Reorganisation in laufender Abstimmung mit der Kantonspolizei zu leisten.

Chancen und Risiken

Die Staatsanwaltschaft kann auf die Entwicklung der grössten Kosten- und Erlöspositionen (Prozess- und Untersuchungskosten, insbesondere allfällige Kosten im Zusammenhang mit dem ausserprozessualen Zeugenschutz, Kosten für den Vollzug von Schutzmassnahmen und Strafen an Jugendlichen, Erlöse aus Gebühren, Auslagen, Bussen, Geldstrafen) keinen Einfluss ausüben und ist weitgehend fremdbestimmt. Eine Zunahme von Verfahren erhöht einerseits die Prozess- und Untersuchungskosten, andererseits können Einnahmen aus Strafbefehlen einen positiven finanziellen Effekt auslösen.

Im Projekt NeVo/Rialto besteht weiterhin das Risiko einer ungenügenden Leistungsfähigkeit der Lieferantin resp. das Risiko, dass die Entwicklerkapazitäten nicht auf die Staatsanwaltschaft fokussieren, da am Systemteil der Kantonspolizei Pendenzen oder dringliche

Weiterentwicklungen zu leisten sind. Die Ablösung der zentralen Fachapplikation ist eine einschneidende Veränderung für die Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft.

Die im Rahmen der Revision der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0) diskutierten Änderungen, jedoch namentlich auch die Revision der Verordnung vom 29. September 2006 über das Strafregister (VOSTRA-Verordnung; SR 331.0) werden, je nach Ausgang des Gesetzgebungsverfahrens, für die Kantone und damit die Staatsanwaltschaft einen spürbaren Mehraufwand bringen. Zusammen mit der steigenden Geschäftslast dürfte mit der bestehenden Dotation in Kürze die Leistungs- und Belastungsgrenze der Staatsanwaltschaft erreicht werden, soweit sie in Teilbereichen nicht bereits überschritten ist.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2020 und 2021)	2020	2021
Anzahl Eingang Strafanzeigen	114 383	114 012
Anzahl eröffneter Untersuchungen	9 373	7 807
Anzahl Pendenzen Untersuchungen am Jahresende	5 187	4 635
Anzahl Eingang Strafbefehlsverfahren ohne vorgängige Untersuchung	80 765	81 744
Anzahl Pendenzen Strafbefehlsverfahren ohne vorgängige Untersuchung am Jahresende	17 107	16 154



Geschäftsbericht mit Jahresrechnung 2021 des Kantons Bern Überblick

Finanzverwaltung
des Kantons Bern

557.024



Inhaltsverzeichnis

Jahresrechnung	2
Ergebnisse	3
Erfolgsrechnung	4
Investitionsrechnung	4
Bilanzfehlbetrag/Eigenkapital	5
Bruttoschuld	5
Finanzierungssaldo	6
Steuern	7
Gesamtausgaben zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie	8
Ausgaben nach Aufgabengebiet	9
Kosten-/Leistungsrechnung	10
Produktgruppen	11
Aufwand nach Sachgruppen	15
Ertrag nach Sachgruppen	16
Nettoverschuldung	17
Nettoschuld pro Kopf	17
Zinsbelastung	18
Zinsbelastung pro Kopf	18
Schuldenquote II und Schuldenbremse der Investitionsrechnung	19
Struktur des Geschäftsberichts	21

Jahresrechnung

Aufwandüberschuss

Der Kanton Bern schliesst das Rechnungsjahr mit einem negativen Ergebnis ab. Der Aufwandüberschuss beträgt CHF 63 Millionen.

Besser als budgetiert

Im Vergleich zum Voranschlag, der einen Aufwandüberschuss von CHF 549 Millionen vorgesehen hat, beträgt die Saldoverbesserung CHF 486 Millionen. Die Verbesserung ist insbesondere auf die sechsfache Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) im Umfang von CHF 484 Millionen (Budget: CHF 244 Mio.), höhere Fiskalerträge (inkl. Anteile an Bundeserträgen) von CHF 109 Millionen sowie tiefere Staatsbeiträge von CHF 123 Millionen zurückzuführen.

Investitionen

In der Investitionsrechnung stehen Ausgaben von CHF 544 Millionen Einnahmen von CHF 133 Millionen gegenüber, was zu Nettoinvestitionen von CHF 412 Millionen führt.

Selbstfinanzierungsgrad

Mit den vorliegenden Ergebnissen der Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung resultiert eine Selbstfinanzierung von CHF 297 Millionen.

Ist die Selbstfinanzierung kleiner als die Nettoinvestitionen, entsteht ein Finanzierungsfehlbetrag und der Kanton Bern muss sich neu verschulden. Mit einem Selbstfinanzierungsgrad von 72 Prozent können die Nettoinvestitionen im Jahr 2021 nicht vollständig aus eigenen Mitteln finanziert werden. Der Finanzierungsfehlbetrag beläuft sich auf CHF 115 Millionen.

Schuldenentwicklung

Die Kantonsverschuldung (Bruttoschuld I) umfasst die laufenden Verbindlichkeiten, die kurz- und langfristigen Finanzverbindlichkeiten abzüglich der derivativen Finanzinstrumente und der passivierten und an Dritte zugesicherten Investitionsbeiträge. Sie nimmt im Vergleich zum Vorjahr um CHF 95 Millionen auf CHF 6858 Millionen zu. Die Rückstellungen nehmen insbesondere aufgrund des Sondereffektes der COVID-19-Pandemie um CHF 56 Millionen ab. Dadurch erhöht sich die Bruttoschuld II (Bruttoschuld I plus Rückstellungen) gegenüber dem Vorjahr um insgesamt CHF 39 Millionen auf CHF 8840 Millionen.

Ergebnisse

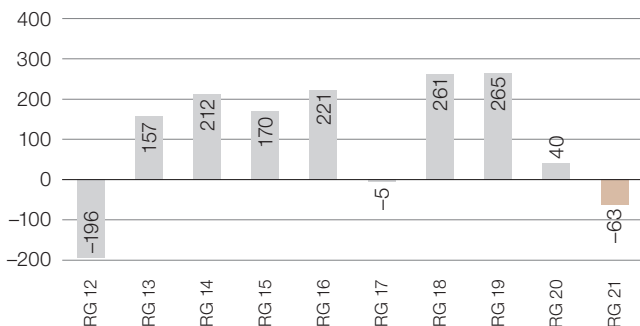
Staat in Millionen CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021
Erfolgsrechnung			
Aufwand	-11 904	-11 921	-12 170
Ertrag	11 945	11 372	12 106
Gesamtergebnis	40	-549	-63
Erfolgsrechnung			
Investitionsrechnung			
Ausgaben	-511	-516	-544
Einnahmen	120	115	133
Nettoinvestitionen	-391	-401	-412
Schuldenbremse Investitionsrechnung			
Gesamtergebnis	40	-549	-63
Erfolgsrechnung			
Abschreibungen	331	346	360
Verwaltungsvermögen			
Entnahme aus	0	0	0
Aufwertungsreserve			
Kompensation Defizit	0	0	0
Vorjahr			
Selbstfinanzierung	371	-203	297
Nettoinvestitionen	-391	-401	-412
Finanzierungssaldo	-20	-604	-115
Selbstfinanzierungsgrad in %	95 %	-51 %	72 %
Bruttoschuld II	-8 801	-9 196	-8 840
Bilanz			
Finanzvermögen	5 843	5 258	5 670
Verwaltungsvermögen	6 989	7 474	7 005
Total Aktiven	12 832	12 732	12 675
Fremdkapital	-12 150	-11 989	-12 032
Eigenkapital	-682	-743	-643
Total Passiven	-12 832	-12 732	-12 675

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

Erfolgsrechnung

Der Aufwandüberschuss in der Erfolgsrechnung beläuft sich auf CHF 63 Millionen

in Millionen CHF

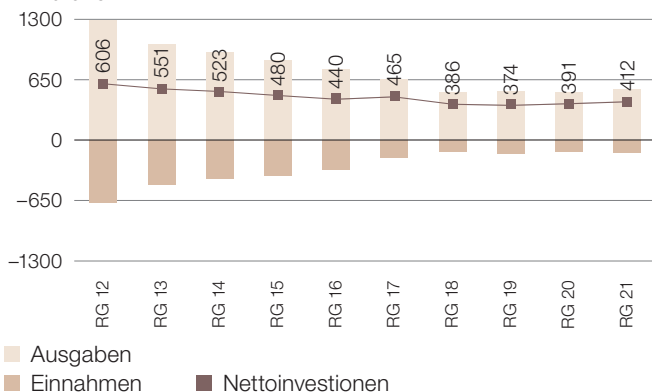


Die Erfolgsrechnung schliesst mit einem Aufwandüberschuss ab. Gegenüber dem Voranschlag ergibt sich eine Saldoverbesserung von CHF 486 Millionen.

Investitionsrechnung

Im Jahr 2021 betragen die Nettoinvestitionen CHF 412 Millionen

in Millionen CHF

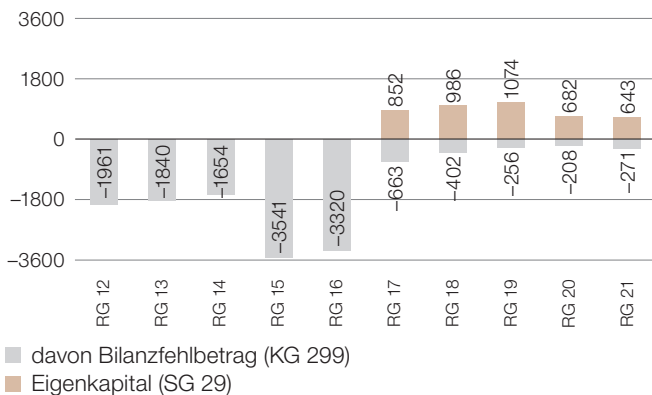


Den Investitionsausgaben von CHF 544 Millionen stehen Investitionseinnahmen von CHF 133 Millionen gegenüber. Die Nettoinvestitionen liegen damit um CHF 21 Millionen über dem Vorjahreswert.

Bilanzfehlbetrag/Eigenkapital

Die Bilanz per Ende 2021 weist ein Eigenkapital von CHF 643 Millionen aus

in Millionen CHF

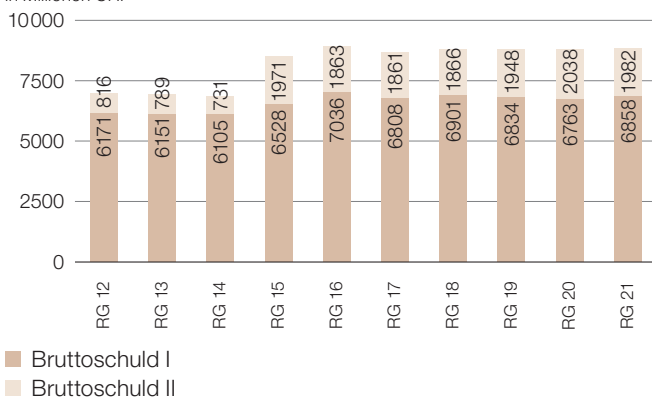


Mit einem Bilanzfehlbetrag von CHF –271 Millionen beträgt das Eigenkapital per 31. Dezember 2021 CHF 643 Millionen.

Bruttoschuld

Die Bruttoschuld II beträgt CHF 8840 Millionen

in Millionen CHF

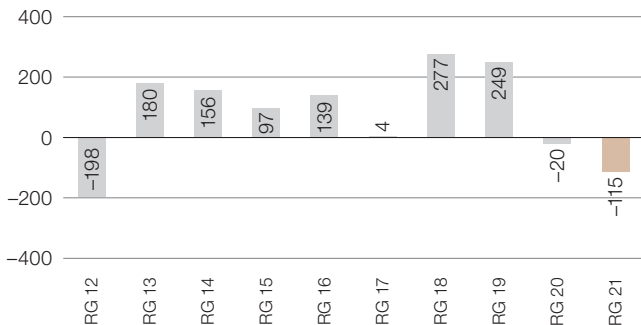


Bei der Bruttoschuld II (Bruttoschuld I plus Rückstellungen) ist gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme von CHF 39 Millionen auf CHF 8840 Millionen zu verzeichnen.

Finanzierungssaldo

Negativer Finanzierungssaldo

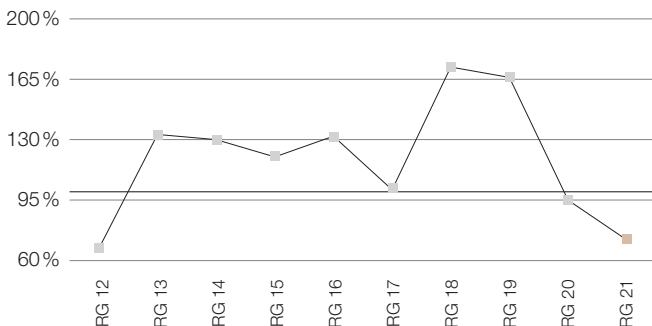
in Millionen CHF



Der Finanzierungsfehlbetrag beläuft sich auf CHF 115 Millionen. Der Voranschlag ging von einem Finanzierungsfehlbetrag von CHF 604 Millionen aus. Die Saldoverbesserung beträgt somit rund CHF 490 Millionen.

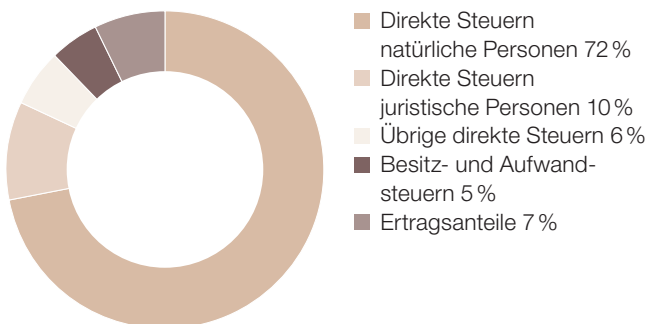
Selbstfinanzierungsgrad

Der Selbstfinanzierungsgrad beträgt 72 Prozent



Der Selbstfinanzierungsgrad zeigt die Selbstfinanzierung (Gesamtergebnis Erfolgsrechnung plus Abschreibungen Verwaltungsvermögen minus Auflösung passivierte Investitionsbeiträge minus Entnahme aus Aufwertungsreserve) in Prozent der Nettoinvestitionen. Wie im Vorjahr können die Nettoinvestitionen nicht vollständig durch eigene Mittel finanziert werden. Die Fremdfinanzierung der Nettoinvestitionen führt zu einer Neuverschuldung.

Steuern



Steuerträge

in Millionen CHF

Direkte Steuern natürliche Personen	4 306.1
Direkte Steuern juristische Personen	578.1
Übrige direkte Steuern	380.4
Besitz- und Aufwandsteuern	277.9
Ertragsanteile	405.6
Total	5 948.2

Gesamtausgaben zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie

Für die Bewältigung der Pandemie sind seit Beginn bis zum 31. Dezember 2021 Gesamtausgaben (inkl. Rückstellungen) im Umfang von CHF 438 Millionen angefallen

in Millionen CHF

Behörden und Staatskanzlei	3.2
Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion	112.4
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion	260.4
Direktion für Inneres und Justiz (inkl. kantonale Datenschutzaufsichtsstelle)	0.6
Sicherheitsdirektion	4.3
Finanzdirektion	0.1
Bildungs- und Kulturdirektion	17.2
Bau- und Verkehrsdirektion	39.2
Finanzkontrolle	0.0
Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft	0.4

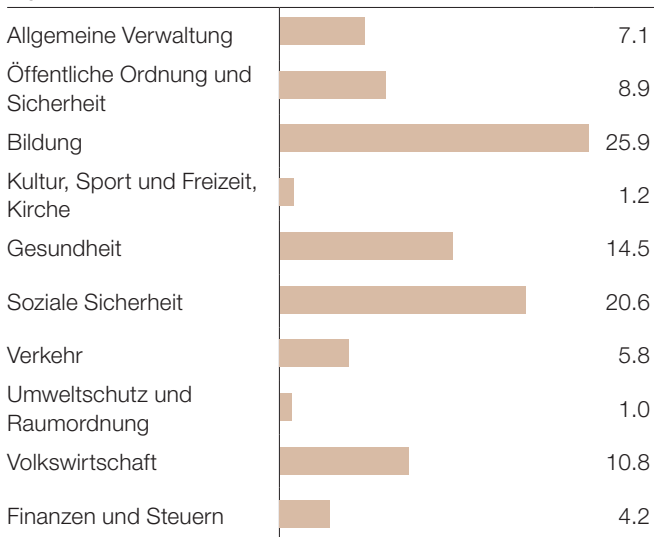
In der Jahresrechnung 2021 belaufen sich die Ausgaben (inkl. Rückstellungen) zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie auf insgesamt CHF 118 Millionen. Dabei fallen insbesondere nachfolgende Positionen ins Gewicht:

- CHF 55 Millionen für Wirtschaftshilfen und Härtefälle,
- CHF 48 Millionen für die Umsetzung der Impfstrategie,
- CHF 19 Millionen für den Ausbau der Testangebote sowie des Kontaktmanagements,
- CHF 19 Millionen für Defizitabgeltungen im Bereich des öffentlichen Verkehrs,
- CHF 12 Millionen für ausserordentliche Einlagen in den Kulturförderungsfonds,
- CHF –34 Millionen beträgt die Auflösung von Rückstellungen zur Kompensation von Ertragsausfällen in Listenspitälern und -geburtshäusern.

Ausgaben nach Aufgabengebiet

Bildung, soziale Sicherheit und Gesundheit sind die finanziell bedeutendsten Aufgabengebiete des Kantons

in CHF



Die Darstellung zeigt, wie viel von CHF 100, die der Kanton Bern ausgibt, an die verschiedenen Aufgabengebiete geht.

Die Zahlen werden jeweils auf der Grundlage der Finanzbuchhaltung der Eidgenössischen Finanzverwaltung errechnet und fliessen in die schweizerische Finanzstatistik ein. Diese beruht auf der funktionalen Gliederung des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells für die Kantone und Gemeinden (HRM2).

Kosten-/Leistungsrechnung

Übersicht der Kosten und Erlöse der Produktgruppen nach Aufgabengebiet

in Millionen CHF		Kosten	Erlöse
Allgemeine Verwaltung	–759.6		260.2
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	–1 051.8		861.7
Bildung	–2 880.9		608.0
Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	–144.3		3.9
Gesundheit	–1 367.5		88.7
Soziale Sicherheit	–3 168.1		1 216.5
Verkehr	–746.1		312.7
Umweltschutz und Raumordnung	–180.9		151.0
Volkswirtschaft	–663.9		489.9
Finanzen und Steuern	–219.8		7 040.4

Die Leistungen des Kantons Bern werden seit dem Jahr 2005 als Produkte dargestellt, welche in Produktgruppen zusammengefasst sind. Die Steuerung der Finanzen und Leistungen durch den Grossen Rat erfolgt über die Produktgruppen.

Die Grafik zeigt eine Zusammenfassung der Produktgruppen in Aufgabengebiete, wie sie für die funktionale Gliederung verwendet werden. Den Produktgruppen werden mit der Kostenrechnung die betrieblich objektiven Kosten und Erlöse zugewiesen. Die Zahlen weichen fachlich bedingt teilweise von denjenigen der Finanzbuchhaltung ab. Auch werden die Besonderen Rechnungen, die über keine Kostenrechnung verfügen, nicht dargestellt.

Alle Produktgruppen sind nachstehend aufgelistet. Weitere Informationen finden sich im Band 2 des Geschäftsberichts.

Produktgruppen

Allgemeine Verwaltung

in Millionen CHF

Finanzaufsicht	–4.0
Geoinformation	–8.9
Immobilienmanagement	–412.9
Informatik und Organisation	–39.1
Personal	–15.2
Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat	–19.4
Total Saldo II	–499.4

Öffentliche Ordnung und Sicherheit

in Millionen CHF

Betreibungen und Konkurse	12.1
Bevölkerungsdienste	–17.6
Bevölkerungsschutz, Sport und Militär	–4.6
Datenschutz	–1.2
Führen des Grundbuches	110.0
Führen des Handelsregisters	1.3
Führungsunterstützung (DIJ)	–2.3
Führungsunterstützung (JUS)	–12.0
Führungsunterstützung, Verwaltungsrechtspflege und Fonds (SID)	–14.4
Justizvollzug	–108.7
Polizei	–305.3
Regierungsstatthalterämter	–12.8
Staatsanwaltschaft	–25.1
Steuerung der Ressourcen und Supportdienstleistungen	–26.3
Strassenverkehr und Schifffahrt	293.9
Verwaltungsgerichtsbarkeit	–14.6
Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen (DIJ)	–1.7
Zivil- und Strafgerichtsbarkeit	–60.8
Total Saldo II	–190.1

Bildung

in Millionen CHF

Führungsunterstützung und rechtliche Dienstleistungen (BKD)	–16.9
Hochschulbildung	–625.3
Mittelschulen und Berufsbildung	–598.1
Volksschule und schulergänzende Angebote	–985.4
Zentrale Dienstleistungen	–47.2
Total Saldo II	–2 272.9

Kultur, Sport und Freizeit, Kirche

in Millionen CHF

Beziehungen zwischen Staat, Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften	–73.8
Kultur	–66.6
Total Saldo II	–140.4

Gesundheit

in Millionen CHF

Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen (GSI)	–22.0
Gesundheitsschutz und Sanitätsdienst	–46.3
Gesundheitsversorgung	–1 198.8
Heilmittelsicherheit/Qualitätssicherung	–2.0
Verbraucherschutz und Umweltsicherheit	–9.7
Total Saldo II	–1 278.7

Soziale Sicherheit

in Millionen CHF

Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf	–835.2
Arbeitslosenversicherung	–19.6
Differenzierte Jugendhilfemassnahmen	–2.8
Integration und Soziales	–369.3
Kindesschutz und Jugendförderung	–3.0
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	–141.3
Vollzug der Sozialversicherungen	–580.3
Total Saldo II	–1 951.6

Verkehr

in Millionen CHF

Führungsunterstützung (BVD)	–18.9
Infrastrukturen	–139.4
Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination	–273.0
Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienst- leistungen (BVD)	–2.2
Total Saldo II	–433.4

Umweltschutz und Raumordnung

in Millionen CHF

Raumordnung und Gemeindewesen	–15.8
Umwelt und Energie	–22.7
Wald und Naturgefahren	–32.4
Wasser und Abfall	40.9
Total Saldo II	–29.9

Volkswirtschaft

in Millionen CHF

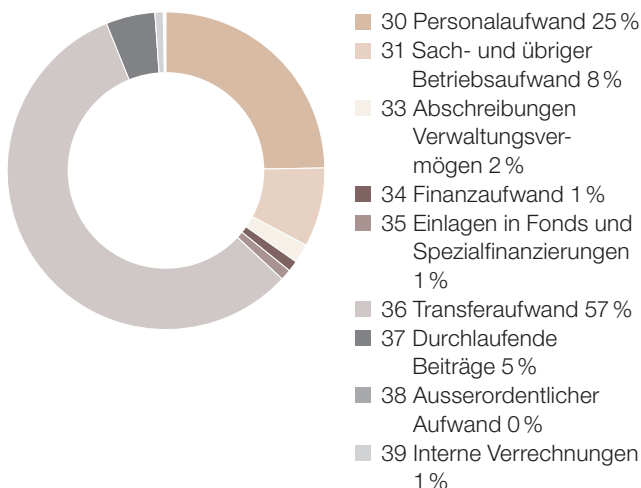
Führungsunterstützung (WEU)	–12.0
Landwirtschaft	–37.1
Natur	–25.8
Veterinärwesen	–6.2
Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht	–92.9
Total Saldo II	–174.0

Finanzen und Steuern

in Millionen CHF

Finanzausgleich Bund – Kanton / Kanton – Gemeinden	927.8
Dienstleistungen Konzernfinanzen	549.7
Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht (FIN)	–4.1
Steuern und Dienstleistungen	5 347.1
Total Saldo II	6 820.6

Aufwand nach Sachgruppen

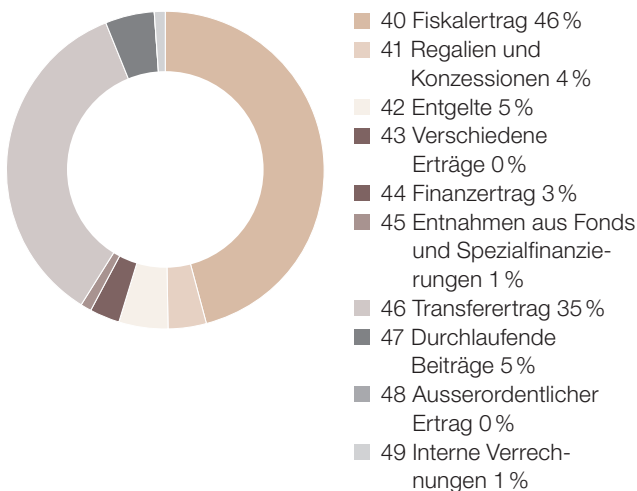


Sachgruppe (Aufwand)

in Millionen CHF

30 Personalaufwand	3 079.3
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	969.2
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	283.7
34 Finanzaufwand	75.7
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	125.1
36 Transferaufwand	6 885.9
37 Durchlaufende Beiträge	584.2
38 Ausserordentlicher Aufwand	15.6
39 Interne Verrechnungen	150.9
Total	12 169.5

Ertrag nach Sachgruppen



Sachgruppe (Ertrag)

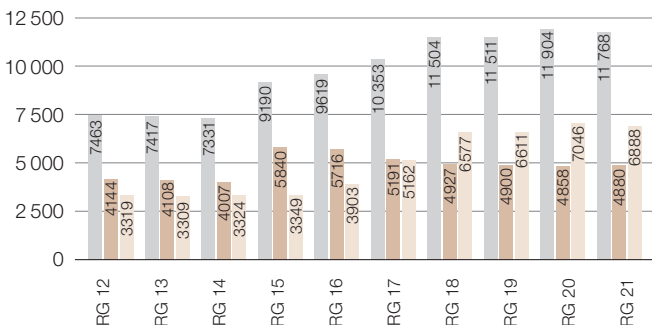
in Millionen CHF

40 Fiskalertrag	5 542.5
41 Regalien und Konzessionen	542.9
42 Entgelte	627.3
43 Verschiedene Erträge	3.2
44 Finanzertrag	311.2
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	107.9
46 Transferertrag	4 233.9
47 Durchlaufende Beiträge	584.2
48 Ausserordentlicher Ertrag	2.3
49 Interne Verrechnungen	150.9
Total	12 106.3

Nettoverschuldung

Die Nettoverschuldung beträgt Ende 2021 CHF 4880 Millionen

in Millionen CHF

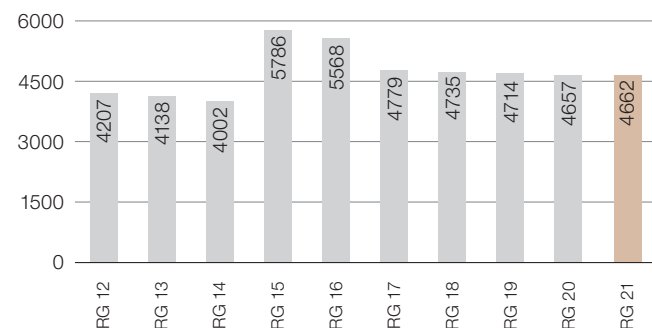


Die Nettoverschuldung (braun) ergibt sich aus dem Fremdkapital abzüglich der passivierten Investitionsbeiträge (grau) minus dem Finanzvermögen (beige). Gegenüber dem Vorjahr erhöht sich die Nettoverschuldung um CHF 22 Millionen.

Nettoschuld pro Kopf

Die Nettoschuld pro Kopf steigt um CHF 5

in CHF

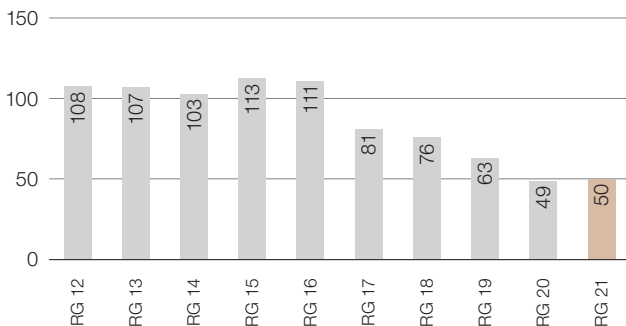


Die Nettoschuld pro Kopf der Bevölkerung des Kantons Bern beträgt Ende 2021 CHF 4662.

Zinsbelastung

Der Finanzaufwand beträgt im Jahr 2021 CHF 50 Millionen

in Millionen CHF

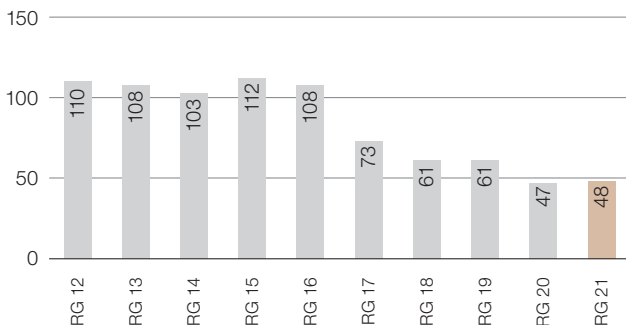


Die im Vorjahr ausgebliebene Kapitalbeschaffung hat einen positiven Einfluss auf den Finanzaufwand. Demgegenüber hat der Regierungsrat als Massnahme zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie den Verzugszins des Steuerguthabens für das Steuerjahr 2020 mit null Prozent festgelegt. Dies führt insgesamt zu einer leichten Erhöhung der Zinsbelastung von rund CHF 1 Millionen.

Zinsbelastung pro Kopf

Die Zinsbelastung pro Kopf steigt um CHF 0,3 im Vergleich zum Vorjahr

in CHF

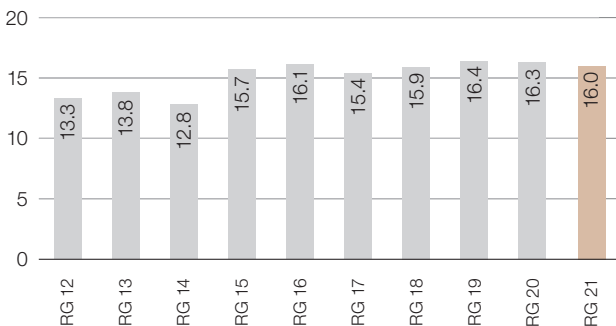


Im Jahr 2021 hat der Kanton Bern für die Verzinsung der Schulden CHF 48 pro Kopf aufgewendet.

Schuldenquote II und Schuldenbremse der Investitionsrechnung

Die Schuldenbremse der Investitionsrechnung setzt bei einer Schuldenquote II von 12 Prozent ein

in Prozent



Die Schuldenquote II weist die Bruttoschuld II in Prozent des kantonalen Volkseinkommens aus. Im Jahr 2021 liegt die Schuldenquote II bei 16,0 Prozent.

Die Verfassungsbestimmungen zur Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung¹⁾ gemäss Art. 101a der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1) werden mit den vorliegenden Rechnungswerten nicht eingehalten.

Der Grosse Rat hat im Rahmen der Genehmigung des Voranschlags 2021 anlässlich der Wintersession 2020 mit der erforderlichen Drei-Fünftel-Mehrheit einem Aufwandüberschuss von rund CHF 549 Millionen zugestimmt. Demzufolge muss der Aufwandüberschuss der Jahresrechnung 2021 nicht bereits vollständig dem Voranschlag des übernächsten Jahres (2023) belastet werden (Art. 101a Abs. 2 KV). Vielmehr kann dieser gemäss Art. 101a Abs. 3 KV innert vier Jahren abgetragen werden. Dies gilt es bei der Erarbeitung des Budgets 2023 und des Aufgaben-/Finanzplans 2024–2026 zu berücksichtigen.

Mit dem im Jahr 2021 ausgewiesenen Finanzierungsfehlbetrag in der Höhe von CHF 115 Millionen werden zudem die verfassungsrechtlichen Bestimmungen der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung nicht eingehalten (Art. 101b KV).

1) Mit der Einführung von HRM2/IPSAS wurde die in der Kantonsverfassung verwendete Bezeichnung «Laufende Rechnung» durch «Erfolgsrechnung» ersetzt.

Gemäss Art. 101b Abs. 2 und Abs. 3 KV ist ein Selbstfinanzierungsgrad, der im Verhältnis zu den Nettoinvestitionen unter 100 Prozent liegt, oder ein Finanzierungsfehlbetrag (= negativer Finanzierungssaldo) dem Voranschlag des übernächsten Jahres zu belasten. Der Grosse Rat kann jedoch die Frist für die Kompensation des Finanzierungsfehlbetrages auf acht Jahre verlängern, oder auf die Kompensation ganz verzichten, wenn mindestens drei Fünftel seiner Mitglieder es beschliessen (Art. 101b Abs. 4 KV).

Gestützt auf Art. 101b Abs. 4 KV beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat aufgrund der hohen Belastung der Jahresrechnung 2021 durch die Ausgaben zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie sowie des in den nächsten Jahren stark steigenden Investitionsbedarfs, auf die Kompensation des Finanzierungsfehlbetrages aus der Investitionsrechnung 2021 im Umfang von rund CHF 115 Millionen zu verzichten.

Struktur des Geschäftsberichts

Band 1: Geschäftsbericht mit Jahresrechnung und Anhang

Enthält Kerninformationen und Eckwerte der Jahresrechnung, den Anhang der Jahresrechnung, weiterführende Erläuterungen, die Berichterstattung zu den Schwerpunkten der Direktionen und der Personalpolitik sowie den Mitgliedschaften von Regierungsmitgliedern in Verwaltungsorganen.

Band 2: Produktgruppen

Weist die Berichterstattung der Behörden, der Staatskanzlei, der Direktionen, der Finanzkontrolle, der Kantonalen Datenschutzaufsichtsstelle und der Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft sowie die finanziellen und leistungsmässigen Resultate aller Produktgruppen in betriebsbuchhalterischer Sicht aus. Zusätzlich werden Besondere Rechnungen und Spezialfinanzierungen ausgewiesen.



Finanzkommission
Commission des finances

Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
Postfach 562
3000 Bern 8
+41 031 633 75 81
www.be.ch/gr

Bericht der Finanzkommission zum Geschäftsbericht 2021

Bearbeitungsdatum	19.05.22
Version	1.2
Dokument Status	abgenommen

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Arbeitsweise der Finanzkommission	4
3.	Das Wichtigste in Kürze	5
3.1	Erfolgsrechnung und Finanzierungssaldo	Fehler! Textmarke nicht definiert.
3.2	Investitionsrechnung	7
3.3	Bilanz: Eigenkapital / Bilanzfehlbetrag	8
3.4	Bruttoschulden	9
3.5	Schuldenquote	9
4.	Schwerpunkte der Finanzkommission	11
4.1	Einschränkungen beim Prüftat der Finanzkontrolle	11
4.2	Ausgabenüberschuss tiefer ausgefallen als erwartet	11
4.3	Finanzierungsfehlbetrag – Antrag auf Verzicht auf Kompensation	12
4.4	Gesamtkantonale Investitionsplanung	13
4.5	Finanzielle Auswirkungen der COVID-19-Pandemie	14
4.6	Stand der Umsetzung der Richtlinien des Regierungsrates	15
5.	Finanzpolitischer Ausblick.....	16
6.	Anträge der Finanzkommission an den Grossen Rat	17
Anhang 1: Glossar		19
Anhang 2: Mitbericht der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK)		Fehler! Textmarke nicht definiert.

1. Einleitung

Die Jahresrechnung 2021 weist mit einem Aufwandüberschuss von 63,2 Millionen Franken in der Erfolgsrechnung und einem negativen Finanzierungssaldo von 114,6 Millionen Franken ein doppelt negatives Jahresergebnis aus. Trotzdem kann das Ergebnis als Erfolg gewertet werden, denn die Werte sind sehr viel besser ausgefallen als noch aufgrund des Voranschlags befürchtet werden musste. Dazu trug wie schon im Vorjahr eine höher als budgetiert ausgefallene Ausschüttung der SNB¹ bei. Zudem waren die Auswirkungen der Pandemie deutlich milder als befürchtet: Einerseits blieben die Ausgaben zur Pandemiebekämpfung unter Budget, andererseits waren die wirtschaftlichen Auswirkungen weniger dramatisch, so dass insbesondere der Rückgang der Steuereinnahmen geringer ausfiel als erwartet.

Zur Einhaltung der Schuldenbremsen muss erstens das Defizit in der Erfolgsrechnung in den kommenden fünf Jahren mit Überschüssen in mindestens derselben Höhe kompensiert werden. Dies erscheint, aufgrund der moderaten Höhe des Defizits möglich. Zweitens soll auf eine Kompensation des Finanzierungsbetrags verzichtet werden. Diesem Antrag muss der Grosse Rat mit einer drei Fünftel-Mehrheit zustimmen. Damit zeichnet sich ab, dass die Bestimmungen zur Schuldenbremse im Kanton Bern auch während des ausserordentlichen und nicht planbaren Ereignisses der Pandemie als tauglich bezeichnet werden können.

Für die kommenden Jahre sind die finanziellen Aussichten trotz der weiter bestehenden grossen Unsicherheiten verhalten positiv. Das Erwirtschaften von Überschüssen ist unter anderem auch für die anstehende Bewältigung des Investitionsmehrbedarfs wichtig: Um die ordentlichen Nettoinvestitionen von 450 Millionen Franken längerfristig aus eigenen Mitteln bestreiten zu können, sind jährliche Ertragsüberschüsse von etwa 150 Millionen Franken notwendig.

¹ Schweizerische Nationalbank

2. Arbeitsweise der Finanzkommission

Die Rechenschaftsablage über die Verwaltungstätigkeit und den Umgang mit den Finanzen in einem Kalenderjahr erfolgt durch den Geschäftsbericht, dessen Inhalt durch Art. 63 des Gesetzes über Finanzen und Leistungen (FLG) bestimmt ist. Gemäss Art. 101 der Verfassung des Kantons Bern (KV) hat der Kanton Bern den Finanzhaushalt sparsam, wirtschaftlich, konjunktur- und verursachergerecht sowie mittelfristig ausgeglichen zu führen. Der Geschäftsbericht ist neu in die zwei Bände «Jahresrechnung und Anhang» und «Produktgruppen (inkl. Besondere Rechnungen und Spezialfinanzierungen)» gegliedert. Der bisherige Band 2, «Politische Berichterstattung», ist ab diesem Jahr nicht mehr Teil des Geschäftsberichts und kommt als separates Geschäft in den Grossen Rat.

Der Grosse Rat ist, gestützt auf Art. 76 Bst. b KV, Art. 63 Abs. 5 i.V. mit Art. 75 Abs. 1 Bst. f und h FLG und Art. 50 des Grossratsgesetzes (GRG), zuständig für die Genehmigung des Geschäftsberichts. Insbesondere genehmigt er:

- den Saldo der Erfolgsrechnung des Kantons,
- den Saldo der Investitionsrechnung des Kantons,
- das Eigenkapital bzw. den Bilanzfehlbetrag,
- die Nachkredite und Kreditüberschreitungen.

Nach Art. 36 Abs. 3 Bst. c der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) ist die Finanzkommission (FiKo) für die Vorberatung des Geschäftsberichts zuständig. Die Vorberatung findet im Vorfeld der jeweiligen Sommersession statt (Art. 50 Abs. 3 GRG).

Mit ihrem Bericht zum Geschäftsbericht fasst die FiKo die aus ihrer Sicht wichtigsten Informationen zusammen und begründet ihre Anträge. Die Direktionsausschüsse der FiKo haben im Rahmen der Vorberatung die in ihre Zuständigkeit fallenden Kapitel des Berichts bearbeitet und Fragen zuhanden des Regierungsrates und der Direktionen formuliert, die schriftlich beantwortet wurden. Die Finanzdirektorin hat an der Plenumsitzung der FiKo vom 12. Mai 2022 zum Geschäftsbericht teilgenommen und zusätzliche mündliche Auskünfte erteilt. Die FiKo hat ihr Sekretariat beauftragt, den Bericht mit den vorliegenden Schwerpunkten zu verfassen. Diesen hat die Kommission an ihrer Sitzung vom 12. Mai 2022 beraten und inklusive der Anträge verabschiedet.

Die FiKo stützte sich bei der Vorberatung des Geschäftsberichts 2021 insbesondere auf die folgenden Grundlagen:

- Geschäftsbericht mit Jahresrechnung 2021 in zwei Bänden, Vorabdruck vom 29. März 2022.
- Bericht der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung per 31. Dezember 2021 (öffentlich) sowie umfassender Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung per 31. Dezember 2021 vom 23. März 2022 (nicht öffentlich), ergänzt durch mündliche Informationen des Vorstehers der Finanzkontrolle und seines Stellvertreters an der Sitzung vom 28. März 2022.
- Antworten des Regierungsrates (1. Teil, RRB 373/2022 vom 27. April 2022) und der Direktionen (2. Teil, 29. April 2022) auf die Fragen der FiKo (nicht öffentlich).

Nicht alle Teile des Geschäftsberichts werden von der FiKo vorberaten. Aufgrund der festgelegten Zuständigkeiten berät die Geschäftsprüfungskommission (GPK) den Tätigkeitsbericht der Parlamentsdienste sowie den Bericht der Aufsichtsstelle für Datenschutz vor. Die Justizkommission (JuKo) berät die Teile der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft. Die Jahresberichte der Universität Bern, der Berner Fachhochschule sowie der Pädagogischen Hochschule Bern werden jeweils von der Bildungskommission (BiK) vorberaten.

3. Das Wichtigste in Kürze

Die Finanzkommission verzichtet auf eine ausführliche Darstellung der Jahresrechnung 2021 und beschränkt sich auf die Analyse der wichtigsten finanziellen Eckwerte. Die detaillierten Übersichten und ausführlichen Beschreibungen zu jeder Direktion finden sich im Band 2 des Geschäftsberichts 2021.

Eckwerte (in Mio. CHF)	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag		Abweichung zum Vorjahr	
				in %	in Mio. CHF	in %	in Mio. CHF
Aufwand	11 904.4	11 920.9	12 169.5	2.1%	248.6	2.2%	265.1
Ertrag	11 944.6	11 372.2	12 106.3	6.5%	734.1	1.4%	161.7
Saldo Erfolgsrechnung	40.2	-548.7	-63.2	88.5%	485.5	-257.1%	-103.4
Nettoinvestitionen	390.8	401.3	411.7	2.6%	10.4	-5.4%	-20.9
Finanzierungssaldo	-19.6	-604.4	-114.6	81.0%	489.8	-484.9%	-95.0
Selbstfinanzierungsgrad (in %)	95.0%	-50.6%	72.2%	242.7%	n/a	-24.0%	n/a
Bruttoschuld I	6 763.1	7247.4	6 858.1	-5.4%	-389.3	1.4%	95.0
Bruttoschuld II	8 801.5	9 195.6	8 840.0	-3.9%	-355.6	0.4%	38.6

Abbildung 1: Übersicht der finanziellen Eckwerte der Jahresrechnung 2021 sowie der Abweichungen zum Voranschlag 2021 und zum Vorjahr 2020

3.1 Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung 2021 schliesst mit einem Defizit von -63,2 Millionen Franken ab und liegt damit um rund 485,5 Millionen Franken unter dem budgetierten Betrag von 548,7 Millionen Franken. Die Gründe für die deutliche Verbesserung liegen ausgaben- wie einnahmenseitig bei den mildernden Auswirkungen der Corona-Pandemie sowie der aussergewöhnlich hohen Ausschüttung der SNB.

Der Aufwand fällt um knapp 249 Millionen Franken höher aus als im Voranschlag 2021 budgetiert (+2,1%) und hat sich im Vergleich zum Jahr 2020 um knapp 162 Millionen Franken (2,2%) erhöht. Auf der Ertragsseite wurden die Planwerte für 2021 um 6,5 Prozent übertroffen. Verglichen mit dem Vorjahr sind die Einnahmen um 1,4 Prozent gestiegen.

Die wichtigsten Abweichungen ($\geq$ CHF 10 Mio.) der Rechnung 2021 gegenüber dem Voranschlag sind in der nachfolgenden Abbildung 2 dargestellt.

Haushaltsverbesserungen (in Mio. CHF)	
Höhere Gewinnausschüttung SNB	+240
Tiefere Staatsbeiträge (netto)	+123
Höherer Fiskalertrag (inkl. Anteile an Bundeserträgen) (netto)	+109
Tieferer Sach- und Betriebsaufwand (netto)	+76
Tieferer Personalaufwand (netto)	+42

Aufwände (inkl. Rückstellungen) der COVID-19-Pandemie (nur ER, netto)	+37
Höherer Finanzertrag (netto)	+16

Haushaltsverschlechterungen (in Mio. CHF)	
gesamtstaatlicher Korrekturfaktor ²	-136
Höhere Abschreibungen (inkl. Abschreibungen der Investitionsbeiträge)	-22

Abbildung 2: Übersicht der Abweichungen (≥ CHF 10 Mio.) der Rechnung 2021 gegenüber dem Voranschlag

3.2 Finanzierungssaldo

Die grössten Abweichungen in den Kennzahlen sind beim Finanzierungssaldo zu beobachten. Dieser ist mit -114,6 Millionen Franken negativ ausgefallen. Damit weist er einen noch tieferen Wert als im Rechnungsjahr 2020 aus (siehe Abbildung 3). Ein negativer Finanzierungssaldo bedeutet, dass der Kanton seine Investitionen nicht vollständig aus eigenen Mitteln bestreiten konnte und sich daher neuverschulden musste. Zu den rechtlichen Folgen eines negativen Finanzierungssaldos wird ausführlich unter Kapitel 4.2 berichtet.

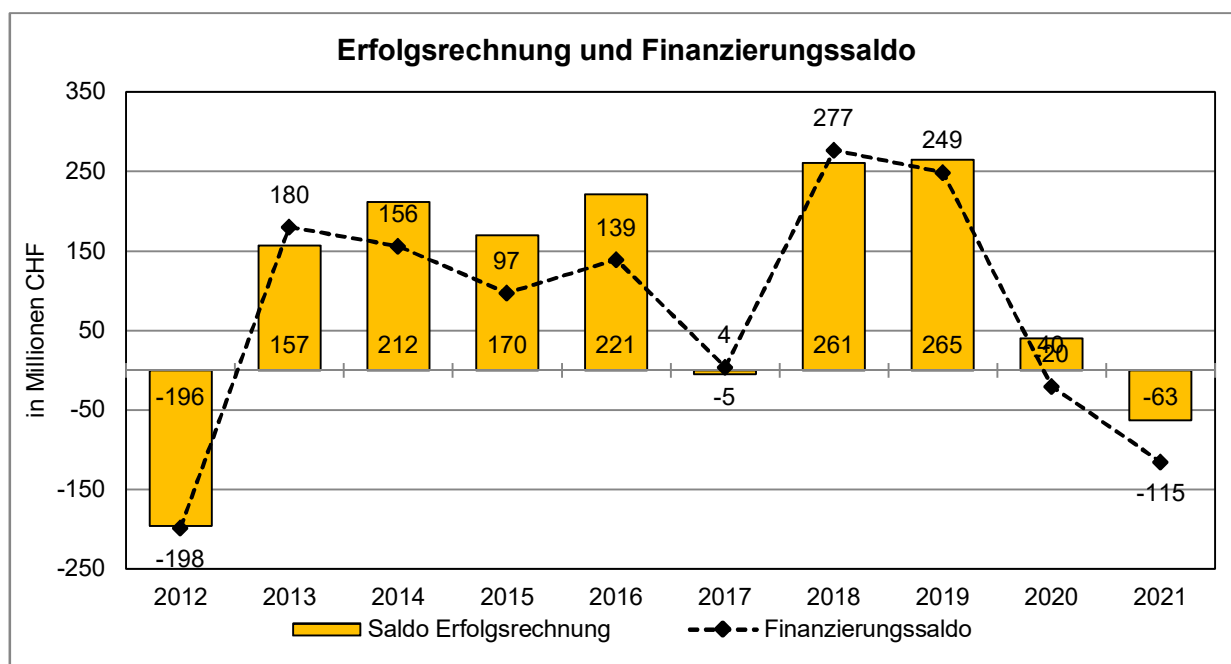


Abbildung 3: Saldo der Erfolgsrechnung sowie Finanzierungssaldo, 2012 – 2021

3.3 Vergleich mit anderen Kantonen: Aufwand und Saldo der Erfolgsrechnung

Im Bericht der BAK Economics zur Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP) 2014 gehören die Kantone Zürich, Waadt, St. Gallen, Luzern, Freiburg und Graubünden zur sogenannten «Peer Group». Das heisst,

² Beim gesamtstaatlichen Korrekturfaktor handelt es sich um einen fiktiven Ertrag. Er wird jeweils im Voranschlag eingesetzt, um die Budgetgenauigkeit zu erhöhen. Buchhalterisch wird der Betrag in der Sachgruppe «Beiträge für eigene Rechnung» und nur in der Finanzbuchhaltung, d.h. ausserhalb der Produktgruppen, als Mehrertrag berücksichtigt. In der Jahresrechnung wird der Korrekturfaktor wieder aus den Zahlen entfernt. Es liegt keine effektive Haushaltsverschlechterung vor.

dass es sich um die Kantone handelt, die bezüglich Struktur und/oder Grösse am ehesten mit dem Kanton Bern vergleichbar sind.

	Aufwand in Mio. CHF (Nebenbei die Veränderung in % ggü. dem Vorjahr)									Saldo Erfolgsrechnung (in Mio CHF)		
Kanton	2018	2019	%18-19	2020	%19-20	2021	%20-21	2017	2018	2019	2020	2021
Bern	11'448	11'235	-1.9%	11'904	6.0%	12'167.0	2.2%	-5	+260.9	+264.9	+40.2	-63.2
Zürich	15'312	15'724	2.7%	16'197	3.0%	17'860.0	10.3%	+367	+548	+566	+499	+758
Waadt	10'269	10'480	2.1%	11'068	5.6%	11'863.7	7.2%	+147	+87	+4	+5.5	+14.4
Luzern	3'686	3'557	-3.5%	3'800	6.8%	4'249.0	11.8%	-38	-68	+64	+212.5	+201.4
Freiburg	3'582	3'689	3.0%	3'937	6.7%	4'072.0	3.4%	+16	+2	+12	+0.8	+0.7
Graubünden	2'373	2'370	-0.1%	2'489	5.0%	2'704.0	8.6%	+129	+3	+54	+82	+134

Abbildung 4: Übersicht zu Aufwand und Saldo in vergleichbaren Kantonen, geordnet nach Höhe des Aufwands (Quelle: Jahresrechnungen der jeweiligen Kantone sowie die Website der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren <https://www.fdk-cdf.ch/>)

Mit Ausnahme von Bern und Fribourg sind die Aufwände in allen Kantonen stärker angestiegen als in den Vorjahren. Die Veränderungen variieren zwischen +3,4 Prozent (Kanton Fribourg) und +11,8 Prozent (Kanton Luzern). Bezüglich der Saldi der Erfolgsrechnung weisen die Kantone Überschüsse zwischen 0,7 Millionen Franken (Freiburg) und 758 Millionen Franken (Zürich) aus. Einige Kantone haben gegenüber dem Vorjahr einen leichten Überschussrückgang zu verzeichnen, wie Luzern mit -11 Millionen. Zürich und Graubünden haben die höchsten Zunahmen mit +359 Millionen bzw. +52 Millionen.

3.4 Investitionsrechnung

In der Investitionsrechnung (inkl. fondsfinanzierte Investitionen) stehen Ausgaben in Höhe von rund 544 Millionen Franken Einnahmen von rund 133 Millionen Franken gegenüber, was 2021 zu Nettoinvestitionen von fast 412 Millionen Franken führte (Abbildung 5). Die Abweichung zum Voranschlag 2021 beträgt +2,6 Prozent, was rund 10,4 Millionen Franken höher ist als veranschlagt. Im Vergleich zur Rechnung 2020 fielen die Nettoinvestitionen um 5,4 Prozent höher aus. Die budgetierte Höhe wurde damit erneut überschritten. Die seit einigen Jahren beobachtete Tendenz zu steigenden Nettoinvestitionen hat sich gefestigt.



Abbildung 5: Investitionsrechnung, 2012 – 2021

3.5 Bilanz: Eigenkapital / Bilanzfehlbetrag

In Abbildung 6 sind das Eigenkapital und der Bilanzfehlbetrag dargestellt. Mit der Einführung von HRM2 per 1. Januar 2017 nahm der Kanton eine Neubewertung seiner Vermögenswerte vor (sog. Restatement). Die Bilanz wurde auf der Aktivseite um fast fünf Milliarden Franken aufgewertet, wodurch der altrechtliche Bilanzfehlbetrag getilgt werden konnte und der Kanton neu über Eigenkapital verfügte. Allerdings ist die Bilanzposition «Eigenkapital» unter HRM2 anders als unter HRM1 in verschiedene Positionen aufgegliedert. Die Zusammensetzung des Eigenkapitals und die jährlichen Veränderungen der einzelnen Positionen werden unter HRM2 in einem Eigenkapitalnachweis nachgezeichnet.³ Insbesondere wird innerhalb der Kontengruppe Eigenkapital nach wie vor das Konto «Bilanzüberschuss/-fehlbetrag» nachgeführt und ausgewiesen, welches alleine durch den Saldo der Erfolgsrechnung verändert wird und somit das Eigenkapital im engeren Sinne darstellt. Der «Bilanzüberschuss/-fehlbetrag» nach HRM2 ist die Kennzahl, auf die sich der Begriff «Eigenkapital» nach HRM1 in der Schuldenbremsen für die Laufende Rechnung bezieht.⁴

Ende 2021 verfügte der Kanton Bern über ein Eigenkapital nach HRM2 von 643,0 Millionen Franken, wobei das Konto Bilanzüberschuss/-fehlbetrag einen Wert von minus 271,5 Millionen Franken aufweist, und damit ein Bilanzfehlbetrag vorliegt. Das Defizit der Jahresrechnung 2021 ist nach geltender Lesart der Schuldenbremse für die Laufende Rechnung also nicht gedeckt und muss dem Voranschlag des übernächsten Jahres belastet werden, bzw. ist innert vier Jahren mit entsprechenden Überschüssen zu kompensieren, weil es im Voranschlag bereits eingerechnet und genehmigt worden war.⁵

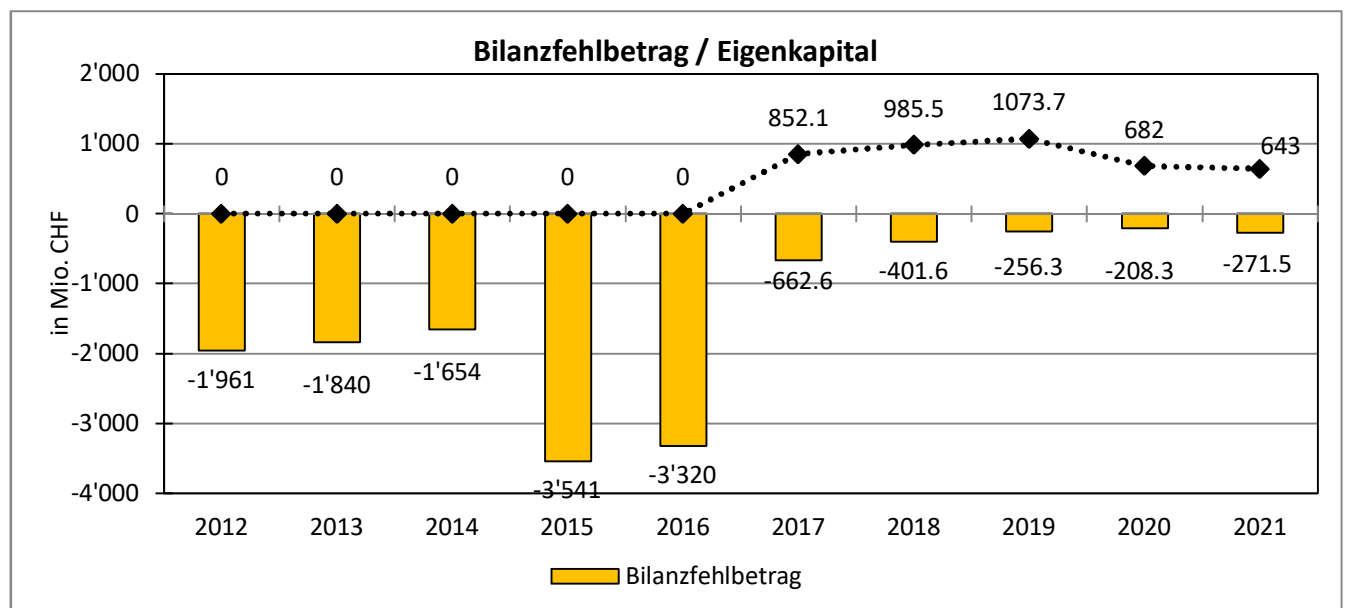


Abbildung 6: Bilanzfehlbetrag und Eigenkapital, 2012 – 2021

Aufgrund des Defizits in der Laufenden Rechnung ist das Eigenkapital um 40 Millionen Franken gesunken. Die Differenz zum Defizit erklärt sich grösstenteils mit der Auflösung einer Neubewertungsreserve im Finanzvermögen in der Höhe von 25 Millionen Franken. Der Bilanzfehlbetrag hat – wie oben ausgeführt – genau um den Betrag des Defizits zugenommen, und beträgt per Ende 2021 271,5 Millionen Franken.

³ Eigenkapitalnachweis im Geschäftsbericht 2021: Band 1, Ziffer 2.4, Seite 31

⁴ Art. 101a Abs. 2 KV: Ein Aufwandüberschuss des Geschäftsberichts wird dem Voranschlag des übernächsten Jahres belastet, soweit er nicht durch *Eigenkapital* gedeckt ist.

⁵ Art. 101a Abs. 3 KV: (...) Bei der Genehmigung des Geschäftsberichts ist Absatz 2 im Umfang des im Voranschlag beschlossenen Aufwandüberschusses nicht anwendbar. Der Fehlbetrag ist innert vier Jahren abzutragen. *

3.6 Bruttoschulden

Die Bruttoschuld I umfasst die laufenden Verbindlichkeiten, die kurz- und die langfristigen Finanzverbindlichkeiten abzüglich der derivativen Finanzinstrumente und der passivierten, an Dritte zugesicherten Investitionsbeiträge. Die Bruttoschuld II entspricht der Bruttoschuld I, erhöht um die kurz- und langfristigen Rückstellungen. Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Bruttoschuld I um 95 Millionen auf 6,86 Milliarden Franken, während die Bruttoschuld II um 39 Millionen auf 8,84 Milliarden Franken anstieg.

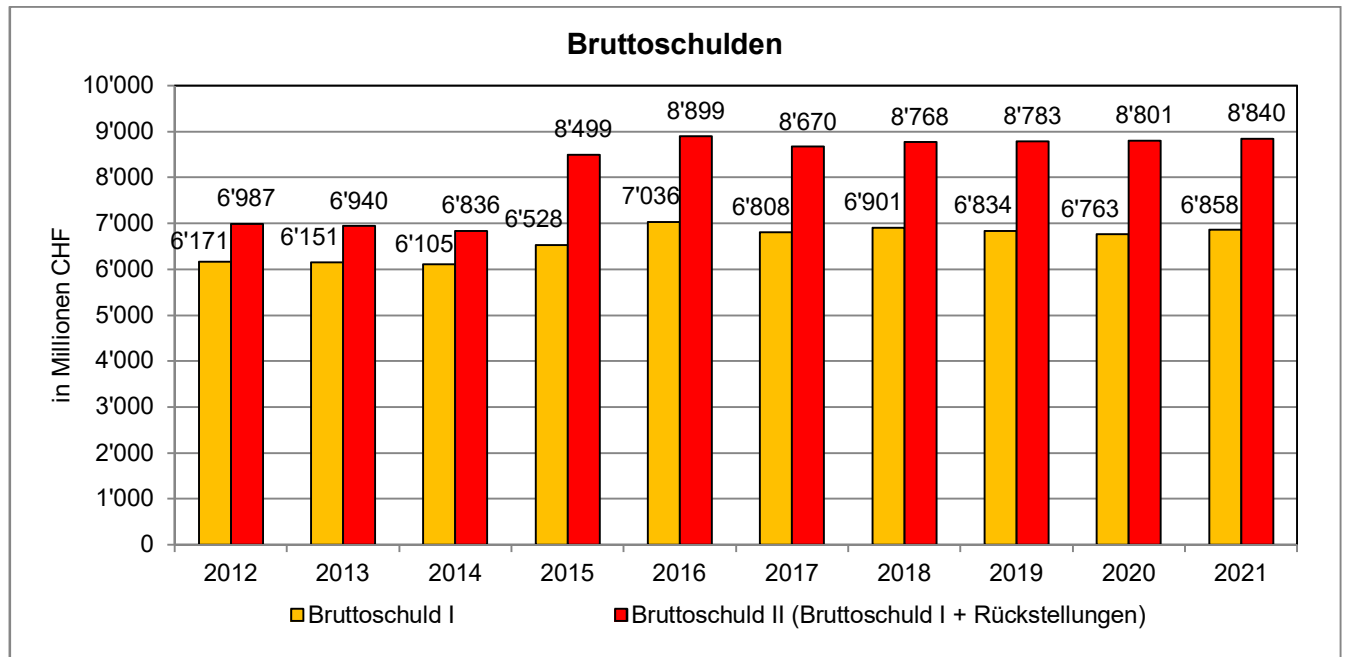


Abbildung 7: Bruttoschuld I und II, 2012 – 2021

Die Bruttoschuld I (Zunahme um CHF 95,0 Mio. im Vergleich zu 2020) stieg in etwa im selben Ausmass, wie dies der negative Finanzierungssaldo von 114,6 Millionen Franken erwarten liess. Die moderate Zunahme der Bruttoschuld II (Zunahme um CHF 38,6 Mio.) ist dagegen auf einen Spezialeffekt zurückzuführen: In Analogie zur Methodik des Bundes erhöht die Steuerverwaltung in der Jahresrechnung 2021 die Rückstellungen auf dem Kantonsanteil am Verrechnungssteuerertrag des Bundes im Umfang von 125,9 Millionen Franken über die Erfolgsrechnung. Trotz dieses Einmaleffekts nehmen die Rückstellungen um 56,5 Millionen Franken ab und belaufen sich per 31. Dezember 2021 auf 1'981,9 Millionen Franken.

3.7 Schuldenquote

Die Schuldenquote II weist die Bruttoschuld II in Prozent des kantonalen Volkseinkommens aus. Diese Kennzahl ist wichtig, weil die Schuldenbremse für die Investitionsrechnung die Bestimmung kennt, dass sie nur zur Anwendung kommt, wenn die Bruttoschuldenquote einen Wert von 12 Prozent übersteigt.⁶ In den Jahren 2012 bis 2014 lag die Bruttoschuldenquote im Kanton Bern relativ nahe an der 12-Prozent-Grenze (Abbildung 8). Erst im Jahr 2015 stieg die Quote deutlich auf knapp 16 Prozent und ist seither relativ konstant geblieben. Der Anstieg 2015 ist auf die Übernahme der Staatsgarantie für die Deckungslücken der beiden kantonalen Pensionskassen BPK und BLVK zurückzuführen.

⁶ Art. 101b Abs. 5 KV: Die Absätze 1 bis 4 gelangen zur Anwendung, wenn die Bruttoschuldenquote, definiert als Bruttoschuld relativ zum kantonalen Volkseinkommen, einen Wert von 12 Prozent übersteigt. Massgebend ist die Quote am Ende des vorausgegangenen Kalenderjahres.

In der Abbildung 8 werden auch die im Jahr 2021 rückwirkend korrigierten Werte dargestellt (Kurve Schuldenquote aktualisiert). Es zeigt sich, dass die aktualisierte Bruttoschuldenquote tendenziell tiefer ausfällt als die bisherige. Dies bedeutet, dass das Volkseinkommen in der Vergangenheit eher zu tief ausgewiesen wurde, respektive, dass die neueren Berechnungsmethoden das Volkseinkommen des Kantons etwas höher einstufen.

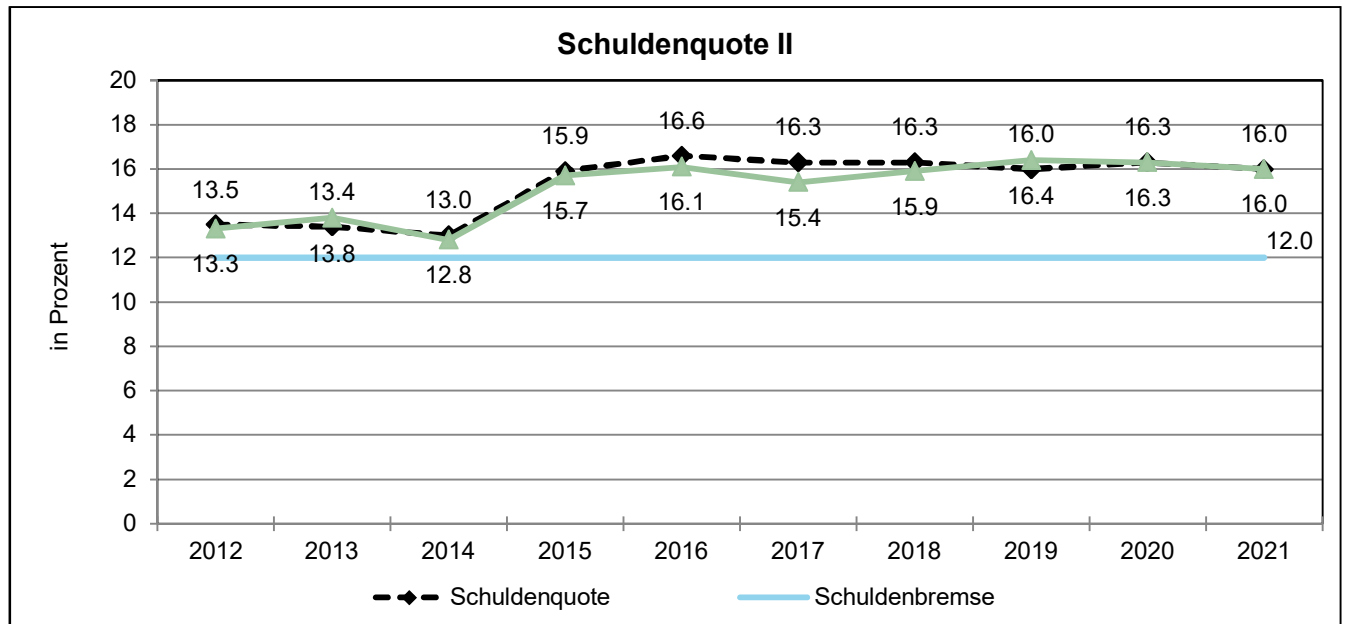


Abbildung 8: Bruttoschuldenquote II

4. Schwerpunkte der Finanzkommission

4.1 Einschränkungen beim Prüftestat der Finanzkontrolle

Wie im letzten Jahr musste die Finanzkontrolle eine Einschränkung bezüglich der Ordnungsmässigkeit der Jahresrechnung aufführen.

Die Finanzkontrolle hatte im Jahresabschluss 2017 mehrere Schwachstellen und Fehler gefunden, die im Laufe der letzten Jahre korrigiert wurden. Der Mangel in der Anlagenbuchhaltung ist der letzte, der noch besteht. Die fehlende Systemunterstützung durch FIS hat zur Folge, dass Geschäftsvorfälle nicht korrekt abgebildet werden. Die Falschbuchungen müssen in der Folge mit umfassenden manuellen Anpassungen im Anlagenspiegel korrigiert werden. Aufgrund der Bedeutung des Anlagevermögens ist im Bereich FIS Anlagenbuchhaltung die Ordnungsmässigkeit der Buchführung beeinträchtigt.

Weil der Kanton per 2023 FIS durch das ERP-System SAP ersetzen wird, hat sich der Regierungsrat entschieden, diesen (und andere) Mängel im FIS nicht mehr zu beheben. Der Regierungsrat ist zudem der Ansicht, dass es sich bei den Mängeln um einzelne, klar abgrenzbare Bereiche handelt, bei denen manuelle Eingriffe nötig sind. Die im Tagesgeschäft benötigten Geschäftsvorfälle sind davon grundsätzlich nicht betroffen. Die Finanzkommission hat das Vorgehen gestützt.

4.2 Ausgabenüberschuss in der Erfolgsrechnung – tiefer ausgefallen als erwartet

Die Jahresrechnung 2021 weist einen Aufwandüberschuss von 63,2 Millionen Franken aus. Da im Voranschlag ein Defizit von 548,7 Millionen eingestellt war, fällt das Ergebnis im Vergleich deutlich besser aus als erwartet. Um die Vorgaben der Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung gemäss Art. 101a der Kantonsverfassung einhalten zu können, muss wie folgt vorgegangen werden:

Art. 101a Kantonsverfassung

Schuldenbremse für die Laufende Rechnung

¹ Der Voranschlag darf keinen Aufwandüberschuss ausweisen.

² Ein Aufwandüberschuss des Geschäftsberichts wird dem Voranschlag des übernächsten Jahres belastet, soweit er nicht durch Eigenkapital gedeckt ist.

³ Der Grosse Rat kann bei der Verabschiedung des Voranschlags von Absatz 1 abweichen, wenn mindestens drei Fünftel seiner Mitglieder es beschliessen. Bei der Genehmigung des Geschäftsberichts ist Absatz 2 im Umfang des im Voranschlag beschlossenen Aufwandüberschusses nicht anwendbar. Der Fehlbetrag ist innert vier Jahren abzutragen.

⁴ Der Grosse Rat kann bei der Genehmigung des Geschäftsberichts von Absatz 2 in einem festzulegenden Umfang abweichen, wenn mindestens drei Fünftel seiner Mitglieder es beschliessen. Ein Fehlbetrag ist innert vier Jahren abzutragen.

⁵ Buchgewinne und Abschreibungen auf Anlagen des Finanzvermögens werden für die Anwendung der Absätze 1 und 2 nicht berücksichtigt.

Der Grosse Rat hat im Rahmen der Genehmigung des Voranschlags 2021 anlässlich der Wintersession 2020 mit der erforderlichen Drei-Fünftel-Mehrheit dem budgetierten Aufwandüberschuss zugestimmt, gemäss Absatz 3. Demzufolge muss der Aufwandüberschuss in der Jahresrechnung 2021 nicht gemäss Absatz 2 bereits dem Voranschlag des übernächsten Jahres (2023) vollständig belastet werden. Trotz Nichteinhaltung der Schuldenbremse der Erfolgsrechnung ist diesbezüglich im Rahmen der Verabschiedung des Geschäftsberichts kein neuerlicher Beschluss des Grossen Rates nötig. Vielmehr wird die Kompensationsfrist gemäss Absatz 3 automatisch auf vier Jahre verlängert, wie in der folgenden Abbildung dargestellt.

GB21	VA 22	VA 23	AFP24	AFP 25	AFP 26
-73.0	0.0	18.3	18.3	18.2	18.2

Abbildung 9: Darstellung der Abtragung des Auswandüberschusses 2021 im VA/AFP 2023/2024-2026

Gemäss Absatz 5 müssen Buchgewinne und Abschreibungen auf Anlagen des Finanzvermögens aus dem Jahresergebnis eliminiert werden. Sie machen im Jahr 2021 9,8 Millionen Franken aus⁷. Somit steigt der für die Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung massgebende Aufwandüberschuss auf total 73.0 Millionen Franken. Für die konkrete Kompensation sind die Jahresabschlüsse der kommenden fünf Jahre zu berücksichtigen, also auch diejenige des laufenden Jahres 2022, das in der Planung nicht berücksichtigt werden kann. Sobald kumuliert Ertragsüberschüsse von 73,0 Millionen Franken erwirtschaftet wurden, gilt das Defizit als kompensiert.

4.3 Finanzierungsfehlbetrag – Antrag auf Verzicht auf Kompensation

Die Jahresrechnung 2021 weist einen negativen Finanzierungssaldo von 114,6 Millionen Franken aus. Wenn die Kennzahl «Finanzierungssaldo» negativ ist, bedeutet dies, dass der Kanton die staatlichen Ausgaben nicht vollständig aus eigenen Mitteln bestreiten konnte und eine Neuverschuldung erfolgt ist. Der Voranschlag für das Jahr 2021 hatte noch ein deutlich höheres Finanzierungsdefizit vorgesehen (-604,4 Millionen Franken).

Bei einem Finanzierungsfehlbetrag im Geschäftsbericht kommen Absatz 3 und 4 der Verfassungsbestimmungen der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung zur Anwendung:

Art. 101b Kantonsverfassung

Schuldenbremse für die Investitionsrechnung

¹ Der Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen hat mittelfristig mindestens 100 Prozent zu betragen.

² Ein Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen unter 100 Prozent im Voranschlag ist im Aufgaben- und Finanzplan zu kompensieren.

³ Ein Finanzierungsfehlbetrag im Geschäftsbericht ist im Voranschlag des übernächsten Jahres und der drei daran anschliessenden Jahre zu kompensieren.

⁴ Der Grosse Rat kann die Frist für die Kompensation des Finanzierungsfehlbetrags auf acht Jahre verlängern oder auf die Kompensation ganz verzichten, wenn mindestens drei Fünftel seiner Mitglieder es beschliessen.

⁵ Die Absätze 1 bis 4 gelangen zur Anwendung, wenn die Bruttoschuldenquote, definiert als Bruttoschuld relativ zum kantonalen Volkseinkommen, einen Wert von 12 Prozent übersteigt. Massgebend ist die Quote am Ende des vorausgegangenen Kalenderjahres.

Absatz 3 besagt, dass ein Finanzierungsfehlbetrag im Geschäftsbericht dem Voranschlag des übernächsten und der drei daran anschliessenden Jahre zu belasten ist. Bei einer gleichmässigen Verteilung der Summe auf die Jahre 2023-2026 würde eine Zusatzbelastung von 28,7 Millionen Franken pro Jahr entstehen.

Absatz 4 gibt dem Grossen Rat die Möglichkeit, die Kompensationsfrist auf acht Jahre zu verlängern, also die Jahre 2023-2030 (bei angenommener gleichmässiger Verteilung) mit je ca. 14,3 Millionen Franken zu belasten, oder auf die Kompensation zu verzichten. Dafür ist ein qualifiziertes Mehr von drei Fünfteln der Mitglieder des Grossen Rates (96 Ja-Stimmen) erforderlich.

⁷ Vgl. Geschäftsbericht 2021, Band 1, Kapitel 1.3.4, S. 11f

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, vollständig auf die Kompensation zu verzichten. Weil die Neuverschuldung eindeutig auf die Corona-Pandemie, einem ausserordentlichen, nicht planbaren Ereignis zurückzuführen ist, sowie unter Berücksichtigung der Finanzierung des bevorstehenden Investitions-Mehrbedarfs stimmt die FiKo dem Antrag des Regierungsrates zu und empfiehlt dem Grossen Rat, auf die Kompensation zu verzichten.

4.4 Gesamtkantonale Investitionsplanung

Seit 2017 ist es 2021 das erste Mal, dass die Nettoinvestitionen höher sind als budgetiert. Die Nettoinvestitionen belaufen sich auf 411,7 Millionen Franken und liegen damit 10 Millionen über dem budgetierten Betrag und 20,9 Millionen über dem Vorjahr. Zu Mehrausgaben führten insbesondere die Umsetzung von Neu-, Ausbau- und Umgestaltungsprojekten (CHF 18,7 Mio.) sowie zusätzliche Belagssanierungs- und Instandsetzungsprojekte (CHF 8,1 Mio.) im Bereich der Infrastrukturen. Zudem wurden im Gesundheitsbereich nicht budgetierte Darlehen in der Höhe von 19,4 Millionen Franken gewährt. Die Verschiebung des Baurechts auf 2022 für den Campus in Biel führt hingegen zu Minderausgaben in der Investitionsrechnung in Höhe von 34,0 Millionen Franken.

In den letzten Jahren hat der Grosse Rat mehrmals zum Ausdruck gebracht, dass er eine Priorisierung der anstehenden Investitionen für notwendig hält. Weil der Regierungsrat nur zögernd aktiv wurde, haben sich die Präsidien der Sachbereichskommissionen Ende 2020 mit der FiKo zusammengetan und sich an den Regierungsrat gewandt: Die seit längerem geforderte Investitionspriorisierung sollte umgehend an die Hand genommen werden. Der Regierungsrat hat das Anliegen in der Folge aufgenommen, im Planungsprozess 2021 einen Priorisierungsvorschlag ausgearbeitet und den Präsidien der Sachbereichskommissionen Ende Juni 2021 die Resultate der Priorisierung vorgestellt.⁸

In Anlehnung an die Finanzmotion 023-2019 FDP «Erhöhung der Nettoinvestitionen» hat der Regierungsrat den ordentlichen Investitionsbedarf auf 450 Millionen Franken pro Jahr festgelegt. Zur Finanzierung des Investitions-Mehrbedarfs, der über die 450 Millionen Franken hinausgeht, wurden verschiedene Varianten einer Neuverschuldung geprüft: keine Neuverschuldung, eine Neuverschuldung von 500 Millionen Franken und eine Neuverschuldung von 1 Milliarde Franken. Der Regierungsrat hat sich für die Variante 2 ausgesprochen. Dieser Empfehlung sind die FiKo sowie der Grosse Rat in der Wintersession 2021 gefolgt. Damit muss eine gewisse Anzahl Projekte zeitlich verschoben werden, viele wichtige Vorhaben können jedoch innert nützlicher Frist geplant und realisiert werden.

Eine weitere Voraussetzung für die Umsetzung der gesamtkantonalen Investitionsplanung ist die Reorganisation und die personelle Aufstockung des Amts für Grundstücke und Gebäude (AGG) bis 2025. Dies hat bereits im 2021 durch die neue Besetzung der Amtsleitung, gezielte Anpassungen der Amtsstrukturen und vor allem durch die Anstellung von zusätzlichen Mitarbeitenden begonnen.

Auf der Finanzierungsseite hat der Grosse Rat in der Frühlingssession 2022 eine Gesetzesvorlage verabschiedet, die es ermöglicht, nicht mehr benötigte Mittel des SNB-Gewinnausschüttungsfonds und des Fonds für Spitalinvestitionen im Umfang von rund 430 Millionen Franken zur Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs verfügbar zu machen. Die gestaffelte Auflösung der Fonds erfolgt dabei jährlich in dem Umfang, welcher zur Finanzierung des zusätzlichen Investitionsbedarfs notwendig ist. Als zusätzlich gilt der Investitionsbedarf, der den ordentlichen Bedarf von 450 Millionen Franken pro Jahr übersteigt. 2021 betrug das Nettoinvestitionsvolumen 411 Millionen Franken, liegt also noch fast zehn Prozent unter der Ausschöpfung des ordentlichen Bedarfs.

⁸ Vortrag zum VA 23/AFP 23-25, Ziffer 56, S. 57-61

4.5 Finanzielle Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

Der Regierungsrat hat im März und April 2020 auf der Grundlage von Art. 91 der Kantonsverfassung verschiedene Notverordnungen erlassen, die in der Folge auch zu diversen Ausgabenbeschlüssen führten. Für die Finanzkompetenzen war Art. 80 des Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes (KBZG) zu beachten:

Art. 91 Kantonsverfassung (KV)

Ausserordentliche Lagen

¹ Der Regierungsrat kann ohne gesetzliche Grundlage Massnahmen ergreifen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen zu begegnen. Verordnungen sind sofort durch den Grossen Rat genehmigen zu lassen; sie fallen spätestens ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten dahin.

Art. 80 KBZG

Delegation von Ausgabenbefugnissen

1. Fälle von zeitlicher Dringlichkeit

¹ Die Ausgabenbefugnisse des Volkes und des Grossen Rates für zeitlich dringend auszuführende Massnahmen bei Katastrophen, in Notlagen und bei Grossereignissen werden an den Regierungsrat übertragen.

² Zeitlich dringende Massnahmen sind solche, die zum Schutz der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen rasch angeordnet werden müssen, der Bekämpfung unmittelbar drohender Gefahren oder bei eingetretenen Ereignissen der ersten Schadensbehebung dienen und keinen Aufschub bis zur Beschlussfassung durch das nach der ordentlichen Finanzkompetenz abschliessend zuständige Organ dulden.

³ Die Finanzkommission des Grossen Rates ist umgehend über den Ausgabenbeschluss zu orientieren.

⁴ Der Regierungsrat kann seine Ausgabenbefugnisse übertragen.

⁵ Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäss auch für die Gemeinden, falls diese keine eigenen Regelungen getroffen haben.

Während der ausserordentlichen Lage waren die Ausgabenbefugnisse des Volkes und des Grossen Rates für Massnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie an den Regierungsrat delegiert. Jedoch musste die Finanzkommission jeweils umgehend über die Ausgabenbeschlüsse orientiert werden. Der Regierungsrat hat der FiKo folglich sämtliche Ausgabenbeschlüsse zugestellt, wenn sie Ausgaben betrafen, die normalerweise in der ordentlichen Kompetenz des Grossen Rates liegen (also einmalige Ausgaben von mehr als CHF 1 Mio. und wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 200 000 pro Jahr).

Neben der Übermittlung der Beschlüsse hat der Regierungsrat ein periodisches Ausgaben-Reporting über die gesamten Ausgaben der Verwaltung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie erstellt und dieses jeweils auch der FiKo zugehen lassen. Von April bis Juni 2020 wurde das Reporting alle 2 Wochen erstellt, ab Juli 2020 alle 2 Monate.

Die FiKo hat die Ausgabenbeschlüsse und die Reportings jeweils zur Kenntnis genommen und Fragen gestellt, die meistens schriftlich, in einzelnen Fällen auch mündlich, anlässlich von Sitzungen beantwortet wurden.

Per Ende 2021 betrugen die zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie bewilligten Beträge insgesamt 618,7 Millionen Franken, wovon 437,7 Millionen tatsächlich ausgegeben bzw. als Rückstellungen verbucht worden sind.

Im Jahr 2021 sind Kosten in der Höhe von 131,4 Millionen Franken angefallen. Die Hauptausgaben betrafen die Ausgaben für Wirtschaftshilfen und Härtefälle (CHF 54,6 Mio.), die Umsetzung der Impfstrategie (CHF 47,5 Mio.) sowie die Testangebote und das Kontaktmanagement (CHF 18,7 Mio.). Die Minderausgaben gegenüber dem Budget betragen 36,7 Millionen Franken, in dem Ausgaben von 168,1 Millionen Franken vorgesehen waren.

4.6 Stand der Umsetzung der Richtlinien des Regierungsrates

Die Berichterstattung zum Stand der Umsetzung der Richtlinien des Regierungsrates erfolgt seit diesem Jahr neu ausserhalb des Geschäftsberichts. Sie wird als separates Geschäft im Grossen Rat traktandiert und von der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) vorberaten.

5. Finanzpolitischer Ausblick

Die im Geschäftsbericht 2021 dargestellten Ergebnisse sind deutlich besser als im Budget vorgesehen. Bei der Erstellung des Budgets während der ersten Pandemie-Welle 2020 musste aufgrund der damaligen Prognosen davon ausgegangen, dass der wirtschaftliche Einbruch stärker ausfallen würde und dies zu einem stärkeren Rückgang der Steuereinnahmen führen würde. Zudem war bei der Aufstellung des Voranschlags noch nicht bekannt, dass das Eidgenössische Finanzdepartement und die Schweizerische Nationalbank eine neue Gewinnausschüttungsvereinbarung mit einem wesentlich höheren Ausschüttungspotenzial abschliessen würden.

Heute, wo das mutmassliche Ende der Pandemie erreicht ist und die Massnahmen zu ihrer Bekämpfung aufgehoben sind, haben sich die finanziellen Aussichten insgesamt aufgehellt. In Zukunft ist aufgrund des Klimawandels, aber auch wegen des demografischen Wandels mit erheblichen Mehrausgaben in verschiedenen Politikbereichen zu rechnen. Die Weltwirtschaft und auch die Wirtschaft des Kantons Berns befinden sich zurzeit auf Wachstumskurs. Diese positive Entwicklung wird mit dem Angriffskrieg Russlands in der Ukraine und seinen möglichen Auswirkungen auf die Weltwirtschaft jedoch in Frage gestellt. Trotzdem sind die weiteren Aussichten zurzeit positiv, wenn auch die Prognosen zum Wachstum der Weltwirtschaft im Vergleich zu Anfang Jahr wegen des Krieges einen Dämpfer erhalten haben.

Ein weiterer wichtiger Faktor, der in den kommenden Monaten und Jahren berücksichtigt werden muss, ist die Rückkehr der Inflation. Eine hohe Inflation wird auf mehreren Ebenen Schwierigkeiten verursachen, z. B. bei der Kaufkraft der Haushalte, die finanzielle Unterstützung benötigen, oder bei einer Straffung der Geldpolitik aufgrund steigender Schuldzinsen, was die Handlungsfähigkeit des Kantons einschränken würde. Auch die Anpassung der Löhne des Kantonspersonals an die Teuerung wird mehr mittel beanspruchen und somit werden wohl wieder vermehrt in den politischen Debatten auftauchen.

Für den Berner Finanzhaushalt besteht aktuell die Hoffnung, dass er ab 2024 wieder in die schwarzen Zahlen zurückkehrt. Dies wäre insbesondere auch zur Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs wichtig: Wenn das ordentliche Investitionsniveau von 450 Millionen Franken ohne Neuverschuldung finanziert werden soll, sind dazu regelmässige Ertragsüberschüsse von etwa 150 Millionen Franken nötig.

6. Anträge der Finanzkommission an den Grossen Rat

Der Regierungsrat stellt dem Grossen Rat im Zusammenhang mit dem Geschäftsbericht 2021 folgende Anträge:

- 1) Genehmigung des Geschäftsberichts 2021 mit folgenden Eckwerten der Jahresrechnung 2021 gemäss Art. 63 Abs. 5 i. V. mit Art. 75 Abs. 1 Bst. f des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0):

• Aufwandsüberschuss	CHF	63 196 034.86
• Nettoinvestitionen	CHF	411 743 738.49
• Eigenkapital	CHF	642 965 254.09

- 2) Genehmigung der Überschreitungen der Voranschlagskredite in der Verwaltungsrechnung (Art. 57 Abs. 5 FLG) (Nachkredite):

• ER Behörden	CHF	896 274.09
• ER Staatskanzlei	CHF	325 920.24
• IR Staatskanzlei	CHF	210 254.08
• ER Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion	CHF	1 055 699.80
• IR Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion	CHF	19 782 924.86
• IR Direktion für Inneres und Justiz	CHF	254 297.46
• IR Bildungs- und Kulturdirektion	CHF	46 935.85
• IR Bau- Verkehrsdirektion	CHF	8 854 802.64
• IR Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft	CHF	45 124.35

(ER = Erfolgsrechnung, IR = Investitionsrechnung).

- 3) Genehmigung der vom Regierungsrat bewilligten Kreditüberschreitungen (Art. 59 Abs. 2 i. V. mit Art. 75 Abs. 1 Bst. h FLG), die unter den weiterführenden Erläuterungen im Geschäftsbericht 2021, Band 1, Kapitel 3.3 aufgeführt sind.
- 4) Verzicht auf die Kompensation des Finanzierungsfehlbetrages von CHF 114 568 764.08 gemäss Art. 101b Abs. 4 der Verfassung des Kantons Bern (KV; BSG 101.1 [Schuldenbremse für die Investitionsrechnung]).
Dieser Antrag muss 2022 im Rahmen der Genehmigung der Jahresrechnung 2021 mit drei Fünftel-Mehrheit beschlossen werden.

Die Finanzkommission unterstützt die Anträge des Regierungsrates einstimmig und stellt dem Grossen Rat keine Anträge, die von den Anträgen des Regierungsrates abweichen.

Im Namen der Finanzkommission

Bern, den 16. Mai 2022

Der Präsident: D. Bichsel

Der Sekretär: D. Cléménçon

Anhang 1: Glossar

ASP 2014: Angebots- und Strukturüberprüfung 2014.

BAK Economics: BAK Economics wurde 1980 als «Basler Arbeitsgruppe für Konjunkturforschung (BAK)», ein Spin-off der Universität Basel, gegründet. Seit 1987 hat das Wirtschaftsforschungsinstitut die Rechtsform einer Aktiengesellschaft nach Schweizerischem Recht und ist wirtschaftlich, politisch sowie wissenschaftlich unabhängig.

Bruttoschuld I: verzinsliche Staatsschulden.

Bruttoschuld II: verzinsliche Staatsschulden plus Rückstellungen.

ER: Erfolgsrechnung. Löst mit der Einführung von HRM2 den Begriff Laufende Rechnung aus HRM1 ab.

Finanzierungssaldo: Der Finanzierungssaldo berechnet sich aus dem Saldo der Erfolgsrechnung und dem Verwaltungsvermögen abzüglich der Nettoinvestitionen. Damit werden die eigenen Mittel berechnet, die der Kanton für den Schuldenabbau einsetzen kann. Er ist die wichtigste Kennzahl der Berner Staatsfinanzen.

FLG: Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (BSG 620.0)

FLV: Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (BSG 621.1)

HRM: Handbuch Harmonisierte Rechnungslegung für Kantone und Gemeinden. HMR1 stammt aus den 1970er Jahren. Bei HRM2 handelt es sich um die Aktualisierung von HRM1. Bis Ende 2016 galt für die kantonale Rechnungslegung noch HRM1. Die bernischen Gemeinden haben auf Anfang 2016 auf HRM2 umgestellt.

IR: Investitionsrechnung

Selbstfinanzierungsgrad: Selbstfinanzierung in Prozenten der Nettoinvestition. Setzt die Selbstfinanzierung ins Verhältnis zu den Nettoinvestitionen. Ein Selbstfinanzierungsgrad über 100 Prozent bedeutet, dass der Ertragsüberschuss und die Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen die Nettoinvestitionen übersteigen. Liegt der Selbstfinanzierungsgrad unter 100 Prozent, muss sich der Kanton neu verschulden.

VA/AFP: Voranschlag/Aufgaben-/Finanzplan

Verwaltungsvermögen: Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen und deshalb nicht veräusserbar sind (z. B. Verwaltungsgebäude, Strassen).

Volkseinkommen: Die kantonalen Volkseinkommen umfassen die Gesamtheit der Einkommen, die den Inländern für ihre Beteiligung am Produktionsprozess innerhalb und ausserhalb des Kantons zufließen. Sie werden unterteilt in primäre Einkommen der Haushalte, Einkommen der Kapitalgesellschaften und Einkommen der öffentlichen Hand und der öffentlichen Sozialversicherungen.

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 377/2022
Datum RR-Sitzung: 27. April 2022
Direktion: Finanzdirektion
Geschäftsnummer: 2019.FINFV.166
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Geschäftsbericht 2021

1. Anträge des Regierungsrates an den Grossen Rat

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat Folgendes:

1.1 Genehmigung des Geschäftsberichts 2021 mit folgenden Eckwerten der Jahresrechnung 2021 gemäss Art. 63 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 75 Abs. 1 Bst. f des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0):

• Aufwandüberschuss	CHF	63 196 034.86
• Nettoinvestitionen	CHF	411 743 738.49
• Eigenkapital	CHF	642 965 254.09

1.2 Genehmigung der Überschreitungen der Voranschlagskredite in der Verwaltungsrechnung (Art. 57 Abs. 5 FLG):

• ER Behörden	CHF	896 274.09
• ER Staatskanzlei	CHF	325 920.24
• IR Staatskanzlei	CHF	210 254.08
• ER Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion	CHF	1 055 699.80
• IR Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion	CHF	19 782 924.86
• IR Direktion für Inneres und Justiz	CHF	254 297.46
• IR Bildungs- und Kulturdirektion	CHF	46 935.85
• IR Bau- und Verkehrsdirektion	CHF	8 854 802.64
• IR Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft	CHF	45 124.35

(vgl. Geschäftsbericht 2021, Band 2; ER = Erfolgsrechnung, IR = Investitionsrechnung)

1.3 Genehmigung der vom Regierungsrat bewilligten Kreditüberschreitungen (Art. 59 Abs. 2 i. V. mit Art. 75 Abs. 1 Bst. h FLG), die unter den weiterführenden Erläuterungen im Geschäftsbericht 2021, Band 1, Kapitel 3.3, aufgeführt sind.

1.4 Verzicht auf die Kompensation des Finanzierungsfehlbetrages von CHF 114 568 764.08 gemäss Art. 101b Abs. 4 der KV aufgrund der hohen Belastung der Jahresrechnung 2021 durch die Ausgaben zur Bekämpfung der COVID 19-Pandemie sowie des in den nächsten Jahren stark steigenden Investitionsbedarfs.

2. Hinweis des Regierungsrates

Des Weiteren weist der Regierungsrat auf folgenden Sachverhalt hin:

- 2.1 Nach der Elimination der Buchgewinne und Abschreibungen auf Anlagen des Finanzvermögens von CHF 9 769 133.29 wird in der Jahresrechnung 2021 ein Aufwandüberschuss in der Höhe von CHF 72 965 168.15 ausgewiesen. Mit diesem Ergebnis werden die Vorgaben der Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung gemäss Art. 101a der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1) nicht eingehalten.

Der Grosse Rat hat im Rahmen der Genehmigung des Voranschlags 2021 anlässlich der Wintersession 2020 mit der erforderlichen Drei-Fünftel-Mehrheit einem Aufwandüberschuss von CHF 548 726 272.76 zugestimmt. Demzufolge muss der Aufwandüberschuss der Jahresrechnung 2021 nicht bereits vollständig dem Voranschlag des übernächsten Jahres (2023) belastet werden (Art. 101a Abs. 2 KV). Vielmehr kann dieser gemäss Art. 101a Abs. 3 KV innert vier Jahren abgetragen werden. Dies gilt es bei der Erarbeitung des Budgets 2023 und des Aufgaben-/Finanzplans 2024–2026 zu berücksichtigen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber



Justizkommission
Commission de justice

Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
Postfach 562
3000 Bern 8
+41 031 633 75 81
www.be.ch/gr

Bericht der Justizkommission zum Geschäftsbericht 2021 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft und Aufsichtsbesuch 2022

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Bericht über den Geschäftsbericht 2021 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft	3
2.1	Vorbemerkung	3
2.2	Arbeitsweise der Justizkommission.....	3
2.3	Das Wichtigste in Kürze	4
2.3.1	Erfolgsrechnung.....	4
2.3.2	Investitionsrechnung	4
2.4	Bemerkungen der Justizkommission.....	5
2.5	Anträge der Justizkommission an den Grossen Rat.....	5

1. Einleitung

Die Justizleitung unterbreitet laut Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e Gerichtsorganisationsgesetz (GSOG)¹ dem Grossen Rat jährlich einen Tätigkeitsbericht und vertritt den Tätigkeitsbericht und Geschäftsbericht gemäss Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f GSOG im Grossen Rat.

Die Justizkommission ist nach Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe b Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)² für die Vorberatung des Geschäftsberichts der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft zuständig. Ausserdem berichtet sie in ihrer Funktion als Oberaufsichtsinstanz der Justiz über deren Geschäftstätigkeit. Der vorliegende Bericht behandelt den Geschäftsbericht 2021 der Justiz. Auf den Tätigkeitsbericht 2021 der Justiz sowie auf die Aufsichtsbesuche 2022 bei der Justizleitung, beim Obergericht, beim Verwaltungsgericht und bei der Generalstaatsanwaltschaft geht die Justizkommission in einem separaten Bericht ein; beide Berichte werden in der Sommersession 2022 vom Grossen Rat behandelt.

Die Justizleitung konnte zu vorliegendem Bericht Stellung nehmen.

2. Bericht über den Geschäftsbericht 2021 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft

2.1 Vorbemerkung

Die Beratung des Geschäftsberichts der Justiz erfolgt durch die Justizkommission (Art. 38 Abs. 2 Bst. b GO). In diesem Kapitel informiert die Justizkommission den Grossen Rat über die wichtigsten Punkte des Geschäftsberichts 2021 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die Oberaufsicht über den gesamten Finanzhaushalt des Kantons Bern der Finanzkommission obliegt (Art. 36 Abs. 2 GO). Nach Artikel 36 Absatz 5 GO erfolgt diese Tätigkeit in Koordination mit der Justizkommission.

2.2 Arbeitsweise der Justizkommission

Der Grosse Rat ist gestützt auf Artikel 76 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Bern (KV)³, Artikel 63 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 75 Absatz 1 Buchstaben f und h des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)⁴ und Artikel 50 des Grossratsgesetzes (GRG)⁵ für den Beschluss über den Geschäftsbericht zuständig. Gemäss Artikel 101 KV hat der Kanton Bern den Finanzhaushalt sparsam, wirtschaftlich, konjunktur- und verursachergerecht sowie mittelfristig ausgeglichen zu führen. Mit dem Geschäftsbericht wird Rechenschaft über die Verwaltungstätigkeit und das Finanzgebaren in einem Kalenderjahr abgelegt. Artikel 63 FLG bestimmt den Inhalt.

Die Justizkommission stützte sich bei der Vorberatung des vorliegenden Geschäftsberichts auf die folgenden Grundlagen:

- Auszug aus dem Geschäftsbericht 2021 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft, Vorabdruck vom 29. März 2022;
- Berichterstattung über die Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2021 der Finanzkontrolle vom 29. März 2022;
- Aufsichtsbesuch der Justizkommission bei der Justizleitung vom 8. April 2022.

¹ Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG); BSG 161.1

² Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 04. Juni 2013 (GO); BSG 151.211

³ Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV); BSG 101.1

⁴ Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG); BSG 620.0

⁵ Gesetz vom 04. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG); BSG 151.21

Bei der Behandlung des Geschäftsberichts konnte die Justizkommission auf die gute Zusammenarbeit mit der Justizleitung, der Finanzdirektion und der Finanzkontrolle zählen.

Die Verantwortung für die Vorbereitung des Berichtes lag bei der Geschäftsleitung der Justizkommission. Diese bestand im Zeitpunkt der Vorbereitung aus den folgenden Mitgliedern: Grossrat Jan Gnägi (Präsident), Grossrat Patrick Freudiger (Vizepräsident) sowie Grossrätin Dominique Bühler, Grossrätin Christine Gerber und Grossrätin Margrit Junker Burkhard.

2.3 Das Wichtigste in Kürze

Die Justizkommission verzichtet auf eine ausführliche Darstellung der Jahresrechnung 2021 der Justiz. Alle Übersichten und Details finden sich im Geschäftsbericht 2021, Band 1 und 2.

2.3.1 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Erfolgsrechnung					
Aufwand	-202 164 022	-222 826 805	-210 424 868	12 401 937	5.6 %
Ertrag	71 038 947	79 556 628	77 347 480	-2 209 147	-2.8 %
Saldo	-131 125 075	-143 270 177	-133 077 388	10 192 790	7.1 %

Der Saldo der Erfolgsrechnung 2021 liegt CHF 10,2 Millionen oder sieben Prozent unter dem budgetierten Saldo des Voranschlags 2021. Der Minderertrag in der Produktgruppe Staatsanwaltschaft von über CHF 6,5 Millionen erklärt sich mit einem erledigten Geschäftsvolumen, welches unter dem geplanten Wert liegt. Bei der Zivil- und Strafergerichtsbarkeit (ZSG) fielen Erlöse von CHF 4,9 Millionen über Budget an. Insgesamt schliesst die Justiz CHF 2,2 Millionen unter dem Voranschlag ab.

Die zurückhaltende Personalpolitik insbesondere in der Produktgruppe ZSG hat zur Folge, dass die Personalaufwendungen tiefer als geplant gehalten werden konnten. Die Prozess- und Untersuchungskosten sowie die Kosten für den Vollzug von Schutzmassnahmen und Strafen an Jugendlichen der Staatsanwaltschaft fallen aufgrund des geringeren Geschäftsvolumens tiefer aus. Die Verzögerung im Projekt «Neue Vorgangsbearbeitung (NeVo)»/Rialto und geringere Kosten in anderen Projekten reduzieren den Sachaufwand und die Abschreibungen (Justizleitung, Stabsstelle für Ressourcen [JL-SSR]).

2.3.2 Investitionsrechnung

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Rechnung 2021	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Investitionsrechnung					
Ausgaben	-1 248 064	-485 000	-530 124	-45 124	-9.3 %
Einnahmen	4 000	0	0	0	0.0 %
Saldo	-1 244 064	-485 000	-530 124	-45 124	-9.3 %

Die Investitionsrechnung schliesst leicht über den geplanten Werten ab. Die Überschreitung von TCHF 45,1 verursacht keine wesentliche Veränderung im Saldo I der Deckungsbeitragsrechnung.

2.4 Bemerkungen der Justizkommission

Die Justizkommission hat keine besonderen Bemerkungen zum Geschäftsbericht 2021 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft; die Berichterstattung erscheint ihr in dieser Form plausibel und nachvollziehbar dargelegt. Im Zusammenhang mit dem zugehörigen Aufsichtsbesuch bei der Justizleitung bat die Kommission um eine Einschätzung der bisherigen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf die einzelnen Produktgruppen. Aus der ZSG wurde namentlich berichtet, dass die Pandemie einen direkten Einfluss auf die Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege habe, die vermehrt gestellt und gewährt werden; gleichzeitig wäre aktuell ein Anstieg bei Konkursen festzustellen. In der Verwaltungsgerichtsbarkeit wurden keine besonderen Auswirkungen bemerkt. Bei der Staatsanwaltschaft ist eine Häufung von Anklagen merklich, was zu zusätzlichem Aufwand führte. Zusammenfassend kam die Rückmeldung, dass die Pandemie über das Ganze gesehen zu keinen oder nur schwachen Mehrkosten geführt hat.

2.5 Anträge der Justizkommission an den Grossen Rat

Die Justizkommission als vorberatende Kommission stellt dem Grossen Rat in Anwendung von Artikel 76 Buchstabe b KV sowie von Artikel 38 Absatz 2 Buchstaben a und b GO folgenden Antrag:

- Genehmigung des Geschäftsberichts 2021 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft
- Kenntnisnahme des vorliegenden Berichts der Justizkommission

11. Mai 2022

Namens der Justizkommission

Der Präsident
Jan Gnägi

Die geschäftsleitende Sekretärin
Hannah Kauz



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 028-2022
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.41

Eingereicht am: 07.03.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Wandfluh (Kandergrund, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 10.03.2022

RRB-Nr.: 525/2022 vom 18. Mai 2022
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**

Keine Bereicherung des Kantons auf Kosten der Mitholzer Bevölkerung

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Den Mitholzer*innen, innerhalb des Evakuationsperimeters des Kantons Bern aus dem Jahr 2019, die aufgrund der Räumung der Munitionsanlage des VBS ihr Eigentum an die Eidgenossenschaft veräussern, ist der gesamte reinvestierte Betrag und zwar unabhängig von Art und Umfang der heutigen Nutzung aufzuschieben
2. Die Erlöse aus dem Verkauf von Liegenschaften im Zusammenhang mit der Räumung der Munitionsanlage des VBS in Mitholz sind in der Steuerpraxis analog Artikel 132 StG bei Landwirtschaft und Landumlegung aufgrund der drohenden Enteignung gleichzustellen.

Begründung:

Den Eigentümern von Liegenschaften im Evakuationsperimeter des Kantons Bern aus dem Jahr 2019 droht seit diesem Zeitpunkt die Enteignung. Das VBS entschädigt die Eigentümer so, dass mit dem Erlös aus Mitholz eine gleichwertige Wohnung oder ein Wohnhaus in der Region gekauft werden kann. Sollte ein Teil des Erlöses der Grundstückgewinnsteuer unterliegen bzw. geschuldet sein, wird dies verunmöglicht. Dies ist der Fall, wenn beispielsweise ein Wohnrecht der Eltern vorliegt, die ebenfalls wegziehen müssen. Dieser Teil gilt alsdann nicht als selbstbewohnt. Artikel 132 des Steuergesetzes sieht vor, dass bei der Landwirtschaft und Landumlegung bei drohender Enteignung die Grundstückgewinnsteuer aufgeschoben werden kann. Der Gesetzgeber hat hierbei nicht an die Situation in Mitholz gedacht, er hat aber explizit im Gesetz niedergeschrieben, dass bei einem erzwungenen Verkauf die Grundstückgewinnsteuer aufgeschoben (nicht erlassen) werden kann. Dies ist in der heutigen, einzigartigen und mitnichten vergleichbaren Situation in Mitholz gegeben. Der Regierungsrat hat die Steuerverwaltung mit

der entsprechenden Umsetzung zu beauftragen und den Mitholzer*innen die Steuer für den reinvestierten Betrag aufzuschieben, und zwar unabhängig von Art und Nutzung der Liegenschaft. Es geht hierbei nicht um ein Steuergeschenk, sondern um einen Aufschub der Grundstücksgewinnsteuer aufgrund eines erzwungenen Verkaufs zugunsten der Eidgenossenschaft, was einer erzwungenen Zwangssituation gleichkommt. Nach heutiger Handhabung müsste ein Betroffener, der vor 4 Jahren ein Haus erworben hat, heute einen Spekulationszuschlag bezahlen, weil er dem VBS seine Liegenschaft verkaufen **muss**. Die Preisgestaltung wurde von der Eidgenössischen Finanzverwaltung sowie der Eidgenössischen Steuerverwaltung abgesegnet. Der Kanton darf sich am Leid der Mitholzer Bevölkerung nicht unmittelbar bereichern!

Begründung der Dringlichkeit: Das VBS hat bereits erste Liegenschaften in Mitholz übernommen und ist daran, laufend weitere Käufe zu tätigen. Für die Betroffenen ist die steuerrechtliche Unsicherheit nur sehr schwer zu ertragen, für die Mitholzer wie auch den Kanton ist rasch möglichst Klarheit zu schaffen. Eine rasche Umsetzung ist daher von hoher Wichtigkeit.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Motionär verlangt, dass der Regierungsrat bzw. die Steuerverwaltung eine Praxis anwenden soll, welche dem Wortlaut der massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen widerspricht.

Dem Regierungsrat ist die Strategie des Bundes zum Erwerb von Liegenschaften in Mitholz bekannt. Die kantonale Steuerverwaltung hat den für die Abwicklung zuständigen Mitarbeitenden des Eidgenössischen Departementes für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) die damit verbundenen Steuerfolgen frühzeitig erläutert, so dass diese bei den geplanten Vereinbarungen berücksichtigt werden können.

Die Steuerfolgen beim Verkauf einer Liegenschaft werden durch das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG; SR 642.14) in Artikel 12 für die Kantone verbindlich geregelt. Das bernische Steuergesetz (StG; BSG 661.11) übernimmt die entsprechenden Regelungen in den Artikeln 126 ff. Der Regierungsrat hat keine Kompetenz, davon abweichende Regeln aufzustellen.

Die erwähnten Bestimmungen sehen vor, dass Gewinne aus der Veräusserung eines Grundstücks der Grundstücksgewinnsteuer unterliegen, wobei die Besteuerung in bestimmten Konstellationen aufgeschoben werden kann. Im vorliegenden Zusammenhang interessieren der Steueraufschub bei «Veräusserung einer selbstbewohnten Liegenschaft» und der Steueraufschub bei «Landumlegungen im Enteignungsverfahren oder bei drohender Enteignung»:

- Ein Steueraufschub ist unter anderem bei der **Veräusserung eines dauernd und ausschliesslich selbstgenutzten Eigenheims** vorgesehen, soweit der dabei erzielte Erlös innert angemessener Frist für den Erwerb oder zum Bau eines gleichgenutzten Ersatzobjekts in der Schweiz verwendet wird (Art. 134 Abs. 1 Bst. a StG, vgl. dazu Merkblatt E¹). Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen müssen das Veräusserungsobjekt wie auch das Ersatzobjekt dauernd und ausschliesslich durch die steuerpflichtige Person selbst genutzt worden sein bzw. selbst genutzt werden (sog. Selbstbewohnen). Bei vermieteten Liegenschaften und bei Liegenschaften, die mit einer Nutzniessung oder einem Wohnrecht belastet sind, ist ein Steueraufschub deshalb per Gesetz ausgeschlossen.

¹ https://www.sv.fin.be.ch/content/dam/sv_fin/dokumente/de/merkblaetter/grundstueckgewinnsteuer/aktuelles_steuernjahr/mbe_gg_ersatzbeschaffung-privatvermoegen-eigentumwechsel-ehegatten_de.pdf

- Ein Steueraufschub ist darüber hinaus auch möglich bei **Landumlegungen zwecks Güterzusammenlegung, Quartierplanung, Grenzbereinigung, Arrondierung landwirtschaftlicher Heimwesen** sowie bei **Landumlegungen im Enteignungsverfahren oder bei drohender Enteignung** (Art. 132 Abs. 1 Bst. b StG, vgl. dazu Merkblatt C²). Da die Strategie des Bundes keine Landumlegungen vorsieht, kommt ein Steueraufschub gestützt auf diese Bestimmung jedoch von vornherein nicht in Frage.

Der Motionär regt an, dass diese Bestimmung zumindest analog angewendet werden könne, denn der Gesetzgeber habe «explizit im Gesetz niedergeschrieben, dass bei einem erzwungenen Verkauf die Grundstücksgewinnsteuer aufgeschoben (nicht erlassen) werden kann». Das ist jedoch nicht zutreffend. Der Gesetzgeber hat einen Steueraufschub nur für den Fall einer erzwungenen Landumlegung vorgesehen, nicht jedoch für einen erzwungenen Verkauf. Die Enteignung eines Grundstückes gegen Entgelt führt dementsprechend nie zu einem Steueraufschub.

Der Regierungsrat hat nach dem Gesagten keine Kompetenz, um abweichende Regeln aufzustellen. Es ist ihm auch nicht möglich, der kantonalen Steuerverwaltung eine Praxis vorzuschreiben, die den vorliegend massgeblichen gesetzlichen Vorgaben widerspricht. Der Regierungsrat nimmt jedoch zur Kenntnis, dass das VBS sowie die Vertretungen der IG Mitholz die hier vertretene Rechtsauffassung nicht teilen. Er ist deshalb bereit, in Zusammenarbeit mit dem VBS zu den offenen Rechtsfragen ein externes Gutachten einzuholen. Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat die **Annahme** der Motion **als Postulat**.

Verteiler

– Grosser Rat

² https://www.sv.fin.be.ch/content/dam/sv_fin/dokumente/de/merkblaetter/grundstueckgewinnsteuer/aktuelles_steuernjahr/mbc_gg_ersatzbeschaffung-landwirtschaft-landumlegung_de.pdf

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 414/2022
Datum RR-Sitzung: 4. Mai 2022
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2021.STA.878
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Vorsteher Finanzkontrolle: Wiederernennung durch den Regierungsrat / Bestätigung durch den Grossen Rat

1. Gemäss Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 1999 über die Finanzkontrolle (Kantonales Finanzkontrollgesetz [KFKG]) ernennt der Regierungsrat nach Anhören der Finanzkommission eine Person mit Revisionsfachkenntnissen als Vorsteherin oder Vorsteher der Finanzkontrolle auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Die Ernennung bedarf der Bestätigung durch den Grossen Rat.
2. Der Regierungsrat ernennt per 1. Juni 2022 nach Anhören der Finanzkommission den bisherigen Stelleninhaber, Herrn Thomas Remund, dipl. Wirtschaftsprüfer, Treuhänder mit eidg. Fachausweis, geb. 1960, von Mühleberg (BE) für eine weitere Amtsdauer von vier Jahren (Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 37 Absatz. 2 PG).
3. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die Ernennung zu bestätigen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 024-2022
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.37

Eingereicht am: 07.03.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Roulet Romy (Malleray, SP) (Sprecher/in)
Schindler (Bern, SP)
Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 10.03.2022

RRB-Nr.: 466/2022 vom 11. Mai 2022
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Prävention von Suizidrisiken bei Jugendlichen in der Schule mit einer an Lehrkräfte gerichteten Schulung

Suizid und suizidale Handlungen sind ein komplexes Problem mit unterschiedlichen Bedeutungen, die jedoch immer Ausdruck von Leid sind. Bei Fachleuten und Lehrkräften, die damit konfrontiert werden, lösen sie oft Fragen und Ängste aus. Sollen sie darüber sprechen? Sollen sie schweigen? Und wie können oder sollen sie mit Risikosituationen umgehen? Wie sie Hilfe leisten können und wo ihre Grenzen liegen, sind Themen, die mit einem Ausbildungsprojekt unterstützt werden müssen.

Die Ziele der Fortbildung bestehen darin, auf die Haltung von Lehrkräften gegenüber der Suizidproblematik einzuwirken und die Identifizierung und das Ansprechen der Problematik zu fördern, ein Modell zu verankern, das sich auf die Begegnung mit und die Beurteilung von Personen in suizidalen Krisen konzentriert, die Verwendung einer gemeinsamen Sprache zu fördern, die die Ausbildung und die Kommunikation erleichtert und gleichzeitig die Spezifität der klinischen Ansätze bewahrt.

Das Fachwissen der verschiedenen Ausbilderinnen und Ausbilder in den Bereichen Kinder, Jugendliche und Sucht soll es ermöglichen, besondere Aspekte im Zusammenhang mit der Suizidproblematik bei einer bestimmten Bevölkerungsgruppe zur Sprache zu bringen und vor allem gemeinsame Erfahrungen und Interessen auszutauschen.

Das angestrebte Ausbildungsprojekt arbeitet mit Fachleuten für psychische Gesundheit und Lehrkräften zusammen. Es gibt weitere Programme in anderen Westschweizer Kantonen, mit denen der Kanton zusammenarbeiten kann.¹

¹ <https://preventionsuicide-romandie.ch/formation-faire-face-au-risque-suicidaire-ffrs/>

Diese Ausbildung könnte auch auf Sozialarbeiter/-innen, Erzieher/-innen, Krankenpfleger/-innen, Spitex-Mitarbeitende, Ärztinnen/Ärzte, Schulmediatoren/-innen, Polizistinnen/Polizisten, Fachkräfte und Freiwillige in Institutionen (Alters- und Pflegeheime, sozialmedizinische Zentren, Vereine, Strafvollzugsanstalten usw.) ausgeweitet werden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Schulungsprojekte gibt es im Rahmen der Prävention für Lehrkräfte an Schulen, um der Suizidgefahr bei Jugendlichen zu begegnen?
2. Ist der Kanton der Ansicht, dass der Bedarf an Suizidprävention bei Jugendlichen und Heranwachsenden an den Schulen der Sekundarstufe I und II gedeckt ist? Und wie führt er die Evaluation durch, um dies sicherzustellen?
3. Welche Impulse oder finanziellen Mittel stellt der Kanton zur Unterstützung der Suizidprävention bereit und bei welchen Institutionen?
4. Gibt es diese Dienstleistung in beiden Sprachregionen des Kantons?
5. Eine Sensibilisierungskampagne zur Suizidprävention wäre auch in der Volksschule sehr nützlich und wichtig. Wie könnte ein solches Modul in den Schulen realisiert werden, damit auch die Schülerinnen und Schüler ausreichend für diese Thematik sensibilisiert werden?
6. Inwieweit könnte an den Schulen ein System geschaffen werden, das es Schülerinnen und Schülern ermöglicht, proaktiv (möglicherweise anonym) eine akute Suizidneigung bei einer Klassenkameradin oder einem Klassenkameraden zu melden, damit rechtzeitig Massnahmen ergriffen werden können, um das Suizidrisiko zu senken und Suizide bei Schülerinnen und Schülern zu verhindern?

Begründung der Dringlichkeit: Die Fälle von Selbstmordversuchen bei Jugendlichen und Heranwachsenden sind stark angestiegen. Es muss schnell mit Massnahmen reagiert werden.

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1

Für die Schulen im Kanton Bern leistet die Stiftung *Berner Gesundheit* einen wichtigen Beitrag: Die *Berner Gesundheit* informiert und schult Lehrpersonen und Berufsbildende insofern, Depression und Suizidabsichten bei Kindern und Jugendlichen vorzubeugen und frühzeitig zu erkennen. Das Angebot der *Berner Gesundheit* umfasst Prozessbegleitungen, Präventionsberatungen, modulare Weiterbildungen, ausleihbare Medienpakete, Informationsmaterial, Unterrichtsmaterialien, einen Handlungsleitfaden und vorbereitete Lektionseinheiten für Schulen.² Das Angebot 'aus"weg"los! bietet Lehrpersonen und Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern Unterstützung bei der Früherkennung von Depression und Suizidrisiken. Nach der Vorgehensweise «hinschauen und handeln» werden Lehrbetriebe und Schulen darin bestärkt, die Früherkennung von Depression und Suizidrisiken bei Lernenden systematisch anzugehen.

Zudem bietet das *Berner Bündnis gegen Depression* den Schulen der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II das schulbasierte Präventionsprogramm «Schau hin!» an. Die Schülerinnen und Schüler wie auch die Schulmitarbeitenden (Lehrpersonen, Schulsozialarbeitende, Schulpsychologen, Erziehungsberatende etc.) sollen für die Themen Depression, Selbstverletzung und Sui-

² Vgl. [praevention_depression_suizid_angebotsuebersicht_d.pdf](#) (bernergesundheits.ch)

zidalität sensibilisiert werden, konkrete Fertigkeiten im Umgang mit psychischen Krisen und Depression lernen und Unterstützungsmöglichkeiten kennenlernen.³ «Schau hin!» umfasst unter anderem halbtägige Workshops für Lehrpersonen.

Weitere Programme und Angebote, welche die Schulen für die Stärkung der psychischen Gesundheit der Schülerinnen und Schüler eigenverantwortlich umsetzen können, sind unter anderem:

- Programm «MindMatters – mit psychischer Gesundheit Schule entwickeln» (Schweizerische Gesundheitsstiftung RADIX).
- Programm «DENK-WEGE»: Lehrmittel zur nachhaltigen Förderung von sozialen Kompetenzen bei Kindern im Kindergarten- und Primarschulalter, welche zur Prävention von Mobbing und psychischen Erkrankungen beitragen.
- Initiative «SEE Learning»: Bildungsprogramm zum sozialen, emotionalen und ethischen Lernen.
- Angebot «Friendly Work Space Apprentice» zur Förderung der psychischen Gesundheit von Lernenden (Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz).

Die Lehrpersonen der Schulen im Berner Jura haben die Möglichkeit, die zweitägige Ausbildung «Faire Face au Risque Suicidaire» der von den Interpellantinnen erwähnten Groupe Romand Prévention Suicide (GRPS) zu absolvieren.

An den Schulen der Sekundarstufe II gibt es in der Regel Schulpsycholog/-innen oder speziell ausgebildete Lehrpersonen, welche Ansprechstelle für Schüler/-innen oder Lehrpersonen sind. Im Weiteren wird vom Institut für Weiterbildung und Dienstleistungen (IWD) der PHBern ein Versuch durchgeführt mit einer Online-Fallberatung. Die Ressourcen für die psychologische Betreuung wurden während der Corona-Situation auf Antrag der Schulen erhöht.

Zu Frage 2

Wie unter Ziffer 1 ausgeführt, besteht bereits ein differenziertes und bedarfsgerechtes Angebot zur Suizidprävention, das durch die Schulinspektorate im Controlling thematisiert wird.

Zu Frage 3

Die Stiftung *Berner Gesundheit* verfügt über einen Leistungsauftrag mit der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion. Der Leistungsauftrag beinhaltet umfassende Angebote im Bereich Gesundheitsförderung und Prävention, wie auch spezifische Angebote im Bereich der psychischen Gesundheit an Schulen.

Das *Berner Bündnis gegen Depression* setzt im Rahmen des kantonalen Aktionsprogramms «Ernährung, Bewegung und psychische Gesundheit bei Kindern, Jugendlichen und älteren Menschen 2022 – 2025» das schulbasierte Präventionsprogramm «Schau hin!» um (vgl. Frage 1).

Zu Frage 4

Die Angebote der *Berner Gesundheit* sind sowohl im französisch- wie auch im deutschsprachigen Kantonsteil verfügbar. Das Programm «MindMatters» kann auf Französisch und Deutsch bezogen werden. Das schulbasierte Präventionsprogramm «Schau hin!» wird nur in Deutsch angeboten. Es bestehen Weiterbildungsangebote sowohl an der PHBern wie auch an der HEP BEJUNE.

³ <https://berner-buendnis-depression.ch>

Zu Frage 5

Der Schwerpunkt der Suizidprävention soll in der Förderung von starken und vertrauensvollen Beziehungen innerhalb des Schulsystems liegen, die es ermöglichen, ein allfälliges Suizidrisiko frühzeitig zu erkennen respektive psychischen Erkrankungen vorzubeugen. Der Regierungsrat erachtet es nicht als sinnvoll, eine auf die Schülerinnen und Schüler der Volksschule ausgerichtete Kampagne durchzuführen, da gerade beim Thema Suizid ein Nachahmungseffekt wirken könnte.

Zu Frage 6

Mit dem Angebot von Schulsozialarbeit besteht zudem in den meisten Gemeinden bereits eine sehr niederschwellige Anlaufstelle für Schülerinnen und Schüler. Die Schaffung eines anonymen Meldesystems ist aus Sicht des Regierungsrats nicht zielführend: Basis der Suizidprävention sind starke, funktionierende Beziehungen und Ressourcen für ein gesundheitsförderndes Schulklima. Für die Kinder und Jugendlichen ist es wichtiger, eine Vertrauensperson im schulischen Umfeld zu haben, als ein anonymes Meldesystem. Dies kann ein/-e Schulsozialarbeiter/-in, eine Klassenlehrperson, eine Betreuungsperson einer Tagesschule oder auch ein/-e Jugendarbeiter/-in sein.

Verteiler

– Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 211-2021
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.312

Eingereicht am: 16.09.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Hamdaoui (Biel/Bienne, Die Mitte) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 143/2022 vom 16. Februar 2022
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Reform der französischen Rechtschreibung in der Westschweiz

Die Reform der französischen Rechtschreibung, die von der Westschweizer Bildungsdirektorenkonferenz (CIIP) empfohlen wird, hat in der Westschweiz zu einem Aufschrei geführt. Eine Petition ist im Umlauf, um sich dagegen zu wehren, und der Genfer Grosse Rat fordert, dass die Rechtschreibreform zumindest ausgesetzt wird. Diese Reform betrifft natürlich auch die Schülerinnen und Schüler der französischsprachigen öffentlichen Schulen im Kanton Bern.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie kann es ein Fortschritt sein, wenn Schülerinnen und Schülern erlaubt wird, für Zwiebel «ognon» statt «oignon» zu schreiben, und Zirkumflexe oder Bindestriche aus vielen gängigen Substantiven entfernt werden?
2. Besteht aus pädagogischer Sicht nicht die Gefahr, dass diese Reform an den französischsprachigen öffentlichen Schulen des Kantons Bern zu einer Verflachung der Französischkenntnisse führt?
3. Eine Sprache ist notwendigerweise mit einer Kultur und einer Geschichte verbunden. Jedes Wort hat seine eigene Etymologie. Warum sollten wir den Schülerinnen und Schülern diesen Reichtum vorenthalten, indem wir bestimmte Wörter auf eine unverständliche und unerklärliche Weise «vereinfachen»?
4. Die CIIP behauptet, dass die Vereinfachung der Rechtschreibung den Allophonen das Erlernen der französischen Sprache erleichtern wird. Auf welcher empirischen Grundlage beruht diese Behauptung?
5. Welche Sanktionen würden für Lehrkräfte gelten, die sich weigern, diese Reform umzusetzen?

Antwort des Regierungsrates

Die berichtigte Rechtschreibung ist bereits im Westschweizer Lehrplan (PER) von 2012 enthalten, und zwar unter dem Lernzielbereich L1 26 «Construire une représentation de la langue pour comprendre et produire des textes», wo darauf hingewiesen wird, dass die «Berichtigungen der französischen Rechtschreibung» zu berücksichtigen sind.

Die bisher an den Schulen tolerierte berichtigte Rechtschreibung wird mit der Einführung der neuen Französisch-Lehrmittel im Jahr 2023 zur unterrichteten Rechtschreibung. Sie wird von den Schülerinnen und Schülern im Zuge der Einführung der neuen Lehrmittel nach und nach erlernt und tritt somit erst dann vollständig in Kraft, wenn alle Klassenstufen abgedeckt sind. Die «traditionelle» Rechtschreibung wird jedoch nicht aufgegeben. Sie wird weiterhin akzeptiert, und die Schülerinnen und Schüler können sie weiterhin anwenden.

Zu Frage 1

Die Umstellung auf die berichtigte Rechtschreibung ist Ausdruck des Willens, den ohnehin schon komplexen Unterricht nicht unnötig zu belasten. Sie zeichnet sich durch weniger Ausnahmen und Sonderfälle aus, für die es oft keine wirkliche Begründung gibt. Die berichtigte Rechtschreibung zielt auf mehr Konsistenz und weniger Ausnahmen ab, sodass mehr Platz für das Denken und weniger für das Auswendiglernen bleibt. Die Schülerinnen und Schüler profitieren also von verständlicheren und logischeren Regeln, die somit leichter zugänglich sind.

Es sollte auch daran erinnert werden, dass die Schülerinnen und Schüler lernen, mit der berichtigten Rechtschreibung zu schreiben; es geht also nicht darum, ihnen mehr Freiheit in Bezug auf eine Rechtschreibung zu geben, die sie eigentlich beherrschen sollten, sondern darum, dass sie Regeln erlernen, die konsistenter sind. Derzeit gibt es bei einigen Rechtschreibregeln viele Ausnahmen, die oft willkürlich sind und nur durch Auswendiglernen erlernt werden können, während das Nachdenken zu kurz kommt.

Der Fortschritt liegt darin, dass einige Regeln stärker gewichtet werden, um die Zahl der Ausnahmen zu reduzieren. Die Auswirkungen der Rechtschreibberichtigungen von 1990 auf die Texte sind minimal und machen in allen Textsorten im Durchschnitt 3,8 von 1000 Wörtern aus. Die häufigste Änderung betrifft den Zirkumflex, und zwar nur bei den Buchstaben i und u.

Zu Frage 2

Die berichtigte Rechtschreibung ist nicht weniger anspruchsvoll als die alte Rechtschreibung. Sie beseitigt Inkonsistenzen und betrifft nur den Wortschatz. Die französische Rechtschreibung bleibt sehr komplex. Wenn man die Regelmässigkeiten stärker gewichtet, wie es die berichtigte Rechtschreibung vorschlägt, kann dies nur zu einer besseren Beherrschung der französischen Sprache beitragen, die es wiederum ermöglicht, ihre Schönheit und ihren Reichtum zu entdecken. Die Rechtschreibung ist ein Werkzeug, das, wenn es schnell erlernt wird, mehr Möglichkeiten für die Arbeit in anderen Bereichen der Sprache bietet.

Die berichtigte Rechtschreibung umfasst vierzehn Grundsätze, von denen drei Empfehlungen sind. Sie stellt die Rechtschreibung als solche nicht in Frage und hat keinen Einfluss auf das Wissen, das die Schülerinnen und Schüler über die Sprache erwerben. Die Schülerinnen und Schüler lesen klassische Texte bereits nicht mehr in ihrer ursprünglichen Fassung, und wenn sie es doch tun können, entdecken sie, dass sich die französische Sprache im Laufe der Jahrhunderte weiterentwickelt hat. Diese Entwicklungen ermöglichen es also, grundlegende Werke der französischsprachigen Kultur zugänglich zu machen und diese weniger elitär erscheinen zu lassen.

Zu Frage 3

Indem sie sich dieser Entwicklung anschliesst, trägt die CIIP dem Reichtum der Geschichte Rechnung, denn es ist tatsächlich der Entwicklung der Rechtschreibung zu verdanken, dass die Schülerinnen und Schüler Zugang zu den Texten haben, die die Geschichte ausmachen und die sonst schwer lesbar wä-

ren. Die Sprache entwickelt sich ständig weiter. Zwischen 1650 und 1835 kam es immer wieder zu tiefgreifenden und bedeutenden Reformen der Rechtschreibung. Es wäre nicht möglich gewesen, Grundsätze für eine einheitlichere Rechtschreibung vorzuschlagen, ohne den Ursprung und die Entwicklung der verschiedenen Regeln zu verstehen.

Es ist daher wichtig, die Merkmale, die der französischen Rechtschreibung ihre Identität verleihen, beizubehalten. Das bedeutet jedoch nicht, dass alle Merkmale beibehalten werden müssen, insbesondere nicht diejenigen, denen es an Logik mangelt und die das Lernen beeinträchtigen, da die etymologischen Bezüge manchmal falsch sind. Dies gilt z. B. für «*nénufar*» (Seerose), dessen angeblich griechischer Ursprung die Schreibung mit *ph* erzwungen haben soll, obwohl das Wort arabischen Ursprungs ist und daher mit *f* geschrieben werden sollte, wie andere aus dem Arabischen stammende Wörter auch.

Viele Etymologien können einen so in die Irre führen. Um ein Beispiel zu nennen: Aus der Untersuchung von Zirkumflexen lassen sich keine Regeln ableiten: Warum schreibt man *déjeuner* und *coutume*, aber *jeûner* und *coût*?

Zu Frage 4

Die Entscheidung der CIIP erfolgte nach eingehender Prüfung der Situation in anderen frankophonen Ländern wie Frankreich, Belgien oder Quebec, wo die berichtigte Rechtschreibung auf der Grundlage der Empfehlungen des Internationalen Rats für die französische Sprache (CILF) offiziell für gültig erklärt wurde.

Da derzeit eine neue Lehrbuchreihe für den Französischunterricht erarbeitet wird, musste die CIIP über den Stellenwert der traditionellen und der berichtigten Rechtschreibung entscheiden. Aus den oben genannten Gründen hat sie sich dafür entschieden, die berichtigte Rechtschreibung als Unterrichtsnorm festzulegen. Die Berichtigungen wurden von einem Ausschuss formuliert, der vom französischen Premierminister beauftragt wurde und Vertreterinnen und Vertreter verschiedener frankophoner Kreise und Länder umfasste. Anschliessend wurden sie von der *Académie française* in Form von Empfehlungen gebilligt.

Die CIIP verfügt noch nicht über empirische Daten aus der Westschweiz, die zeigen würden, inwiefern die berichtigte Rechtschreibung das Lernen für alle Schülerinnen und Schüler und insbesondere für die fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler erleichtert. Ein Vergleich der alten und der neuen Regel zur Verwendung von Bindestrichen in ausgeschriebenen Zahlen zeigt jedoch, dass die berichtigte Rechtschreibung das Lernen erleichtern kann. Anstatt Zeit damit zu verbringen, herauszufinden, wie man den Bindestrich in Zahlen setzt, kann man sich intensiver mit anderen Aspekten der Sprache beschäftigen und vor allem damit, wie man sich verständlich und konsistent ausdrücken kann.

Zu Frage 5

Die Berichtigungen der Rechtschreibung stellen keine Reform dar. Die Lehrerschaft hat sich über die Westschweizer Lehrgewerkschaft «*Syndicat romand des enseignants*» für die Einführung der berichtigten Rechtschreibung als Unterrichtsnorm ausgesprochen. Um die Berichtigungen einzuführen, setzt die CIIP auf die Grundausbildung und die Weiterbildung. Die CIIP plant auch eine breit angelegte Information, insbesondere in den Kreisen, die nach der obligatorischen Schulzeit die Ausbildung übernehmen.

Wie in der Einleitung erwähnt, wird die «traditionelle» Rechtschreibung keineswegs abgeschafft. Sie wird weiterhin akzeptiert, und die Schülerinnen und Schüler können sie weiterhin anwenden, ohne dafür bestraft zu werden. Die Westschweizer Lehrmittel sind obligatorische Lehrmittel. Die Lehrpersonen sind daher verpflichtet, sie zu verwenden, um die Kontinuität des Lernens zwischen den Zyklen zu gewährleisten. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung liegt es in der Verantwortung der zuständigen Behörden, entsprechende Massnahmen zu ergreifen.

Verteiler

– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 214-2021
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.315

Eingereicht am: 16.09.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: von Arx (Schliern b. Köniz, glp) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 214/2022 vom 02. März 2022
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Welche Auswirkungen hat die Sponsoring-Tätigkeit der «UniBE Foundation» auf den Infrastrukturbedarf der Universität Bern?

Wie seit längerem bekannt ist, übersteigen die in den nächsten Jahren geplanten Investitionen des Kantons Bern seine finanziellen Möglichkeiten. Am 26. August hat der Regierungsrat seinen vom Grossen Rat geforderten Vorschlag für eine Priorisierung der Investitionsvorhaben veröffentlicht.¹ Die Priorisierung umfasst die Verschiebung von Investitionsvorhaben um wenige Jahre sowie den Verzicht auf Investitionsvorhaben (bzw. deren langfristige Verschiebung). Der Vorschlag des Regierungsrats sieht eine Neuverschuldung des Kantons Bern von 500 Mio. Franken über zehn Jahre vor. Der Regierungsrat hat auch einen Variantenvorschlag vorgelegt, der ohne Neuverschuldung auskommt. Dieser beinhaltet die Verschiebung von bzw. den Verzicht auf weitere Investitionsvorhaben.

Die Universität Bern ist stark von der Priorisierung gemäss Vorschlag des Regierungsrats betroffen.² Die Variante ohne Neuverschuldung würde die Entwicklung der Universität noch härter treffen.³

Wie vor einigen Monaten bekannt wurde, möchte die Universität Bern mit einer Stiftung namens «UniBE Foundation» neue Geldquellen erschliessen.⁴ Eine ausgearbeitete Strategie für die Stiftung lag damals noch nicht vor. Konkrete Aktivitäten waren aus damaliger Sicht nicht vor der zweiten Jahreshälfte 2021 zu erwarten. Die akquirierten Gelder sollten aber insbesondere für die Finanzierung von Professuren, die Lancierung und Förderung von Forschungsprojekten und die Finanzierung von Ressourcen und Infrastruktur verwendet werden.

¹ https://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen_meldungNeu.html/portal/de/meldungen/mm/2021/08/20210825_1356_deutlich_verbesserte_finanzielle_perspektiven

² Verschiebungen: Universität/Pädagogische Hochschule, Von-Roll-Areal, 2. Etappe (um 5 Jahre); Universität, 1. Etappe Muesmatt (um 5 Jahre); Universität, 2. Etappe Muesmatt (um 5 Jahre); Universität, Ersatzneubau Pathologie (um 5 Jahre). Verzichte/langfristige Verschiebungen: Universität, Neubau Medizinische Forschung; Universität, Ersatzneubau Zahnmedizinische Kliniken ZMK. Vorerst nur Projektierung: Universität, Standortentwicklung Aebimatte.

³ Verzicht/langfristige Verschiebung: Universität, Standortentwicklung Aebimatte.

⁴ <https://www.derbund.ch/wirtschaftspromis-gehen-fuer-die-uni-bern-auf-geldsuche-881650354895>

Der Regierungsrat wird in Anbetracht dieser Umstände um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Liegt mittlerweile eine Strategie der «UniBE Foundation» vor? Wenn ja, was beinhaltet sie generell und was in Bezug auf die Finanzierung von universitärer Infrastruktur?
2. Hat sich der Regierungsrat bereits mit dem Stiftungsrat der «UniBE Foundation» und mit der Universität Bern über die geplanten Aktivitäten der «UniBE Foundation» und über deren Auswirkungen auf den Kanton und auf die Kantonsfinanzen ausgetauscht? Wenn ja, zu welchen Ergebnissen führte der Austausch?
3. Die «UniBE Foundation» beabsichtigt, insbesondere Professuren und Forschungsprojekte zu finanzieren. Professuren und Forschungsprojekte ziehen einen Bedarf an zusätzlicher Infrastruktur nach sich. Ist es für den Regierungsrat denkbar, dass ein Vorgehen der «UniBE Foundation», das schwerpunktmässig Professuren und Forschungsprojekte finanziert, dazu führt, dass die Universität Bern mittelfristig zusätzlichen Infrastrukturbedarf beim Kanton anmeldet?
4. Zwar können gemäss Medienberichterstattung nur solche Professuren und Forschungsprojekte von der «UniBE Foundation» finanziert werden, die in die «Strategie der Universität» passen. Dennoch gehen mit der Finanzierung von Professuren und Forschungsprojekten durch Private jeweils auch Zweifel im Hinblick auf die Unabhängigkeit der Forschung einher. Die Finanzierung von Gebäuden durch Private ist diesbezüglich weniger heikel. Die Universität Zürich prüft deswegen, ob nicht auch Gebäude oder Hörsäle nach Geldgebern benannt werden können, anstatt, dass Professuren und Forschungsprojekte finanziert werden. Prüft auch die Universität Bern diese Art der Infrastrukturfinanzierung? Hat sie dabei schon konkrete Erfolge erzielt?
5. Wäre es in Anbetracht der Ausgangslage (Verschiebungen und Verzichte von Infrastrukturprojekten für die Universität Bern infolge der Priorisierung der kantonalen Investitionen, Unabhängigkeit der Forschung) nicht erstrebenswert, wenn die «UniBE Foundation» ihre Aktivitäten so ausrichten würde, dass die von ihr finanzierten Professuren und Forschungsprojekte höchstens so viel Bedarf nach zusätzlicher Infrastruktur nach sich ziehen, wie die «UniBE Foundation» selbst finanziert?
6. Dürfte die Universität Bern die Gesamtprojektleitung für Bauprojekte übernehmen, wenn sie die Kosten des Bauprojekts ganz oder zu wesentlichen Teilen über die «UniBE Foundation» deckt? Wenn nein, wird damit nicht ein Anreiz zugunsten der in Frage 5 formulierten Ausrichtung der Aktivitäten der «UniBE Foundation» verpasst?

Antwort des Regierungsrates

Die Gründung der UniBE Foundation ist Teil einer von der Universität seit geraumer Zeit im Einvernehmen mit dem Regierungsrat verfolgten Strategie, Privatpersonen und gemeinnützigen Einrichtung die finanzielle Unterstützung von universitären Entwicklungsvorhaben im Sinne von Mäzenatentum zu erleichtern. Vergleichbare Stiftungen bestehen bereits an einer Reihe anderer Schweizer Hochschulen. Der Regierungsrat begrüsst in diesem Sinne die Schaffung der Stiftung und hofft, dass diese durch gezielte Unterstützung einen Beitrag zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und des Erfolgs der Universität leisten wird, der komplementär zur Grundfinanzierung durch den Trägerkanton Bern ist. Eine gute Positionierung der Universität im Wettbewerb wirkt sich auch volkswirtschaftlich für den Kanton positiv aus.

Bei Forschungsprojekten und Professuren, die einen grösseren Flächen- und Investitionsbedarf nach sich ziehen, muss die Universität gemeinsam mit dem Regierungsrat jeweils die generellen Rahmenbedingungen klären. Falls durch die Annahme von Drittmitteln zusätzliche finanzielle Verpflichtungen für den Kanton entstehen, soll diese Annahme nach Auffassung des Regierungsrats nur in Absprache mit dem Kanton erfolgen. Angesichts der aktuellen finanzpolitischen Herausforderungen des Kantons können solche Verpflichtungen derzeit nur sehr zurückhaltend eingegangen werden.

Die einzelnen Fragen beantwortet der Regierungsrat wie folgt:

1. Die UniBE Foundation plant gemäss ihren eigenen Auskünften, im Jahr 2022 eine Strategie zu erarbeiten. Diese wird vom Stiftungsrat verabschiedet. Wie bereits im Stiftungszweck festgehalten, orientiert sich die Stiftung aber an der Strategie der Universität. Es sind weiterhin diese Strategie sowie die Leistungsaufträge des Regierungsrats, welche die Leitlinien der Universität vorgeben.
2. Die Tätigkeit der Stiftung hat auf der Ausgabenseite keine automatischen Auswirkungen auf die Kantonsfinanzen. Es ist generell nicht üblich, dass sich der Regierungsrat mit den obersten Organen von juristischen Personen austauscht, bevor oder sobald eine Gründung erfolgt. Der Regierungsrat ist daher auch mit dem Stiftungsrat der UniBE Foundation bis anhin nie zusammengekommen. Dagegen hat die Universitätsleitung den Regierungsrat im Rahmen des jährlichen Strategiegesprächs von 2021 über die Gründung der Stiftung und deren Ziele informiert, die sich konsequent an der Strategie der Universität orientieren werden.
3. Innerhalb der Gebäude, welche der Kanton der Universität zur Verfügung stellt, verfügt diese bereits heute über einen beträchtlichen Spielraum zur Unterbringung von Forschungsprojekten, Forschungsgruppen oder Professuren. Lediglich soweit Anpassungen der räumlichen Infrastruktur für Nutzungsänderungen oder Erweiterungen notwendig werden, ist eine Zustimmung des Kantons erforderlich. Dabei können seit dem Jahr 2021 Ausgaben für betriebsspezifische Anpassungen für neue Forschungsschwerpunkte bis zu einem Betrag von CHF 2 Mio. pro Einzelobjekt von der BVD über einen Rahmenkredit finanziert werden (GRB 2019.BVE.14259). Ohne solche unternehmerischen Spielräume wäre es für die Universität nicht möglich gewesen, ihre heutige starke Position bei der Einwerbung von Forschungsdrittmitteln zu erarbeiten. Auch durch Spenden finanzierte Stiftungsprofessuren⁵ sind in der jüngeren Vergangenheit bereits in diesem Rahmen untergebracht worden. Es trifft aber zu, dass diese räumlichen Spielräume der Universität sehr beschränkt sind, zumal der Kanton ihr keine Flächen gewissermassen auf Vorrat zur Verfügung stellen kann. Sollten Professuren oder Forschungsprojekte, die von der Stiftung finanziert werden, allenfalls einen grösseren Flächen- oder Investitionsbedarf nach sich ziehen, der eine Beteiligung von Kanton oder Universität erforderlich macht, so wäre es zunächst Aufgabe der Stiftung, mit diesen Partnern Lösungen zu suchen. In diesem Fall sollen die Universität und der Regierungsrat zudem gemeinsam verschiedene Rahmenbedingungen klären, namentlich müssten die Übernahme von Folgekosten (Betrieb, Unterhalt, Abschreibungen, Rückbau und Ersatz von Anlagen), die Eigentumsverhältnisse, die notwendigen personellen Ressourcen für die Projektumsetzung sowie die Bemessung allfälliger Mieten geregelt werden. Der Regierungsrat würde gegebenenfalls beurteilen, ob eine Mitfinanzierung im Interesse des Kantons läge und inwiefern für den Kanton ein entsprechender finanzieller Spielraum besteht. Sollte der Regierungsrat eine Mitfinanzierung befürworten, wären die entscheidungskompetenten Organe des Kantons mit den entsprechenden Beschlüssen zu befassen. So gestaltete sich die Ausgangslage bereits bei der Zusammenarbeit des Kantons mit anderen juristischen Personen im Hochschulbereich, insbesondere mit der Wyss Foundation, welche die Wyss Academy massgeblich mitfinanziert.
4. Art. 63 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UniG; BSG 436.11) sieht bereits explizit vor, dass die Universität Eigentümerin von Liegenschaften sein kann, die ihr durch Legate oder Schenkungen übertragen worden sind. Gemäss Art. 63 Abs. 4 UniG kann die Universität zudem für die Erfüllung von Aufträgen Dritter und zu Lasten entsprechender Mittel ein befristetes Mietverhältnis begründen. Da aber grundsätzlich der Kanton Eigentümer oder Mieter der Liegenschaften ist, die durch die Universität benutzt werden, könnte die Universität für die Finanzierung von Liegenschaften auch nicht ohne weiteres Sponsoring-Verträge abschliessen. Auch die Benennung von Gebäuden oder Räumen in

⁵ Eine Liste der durch private Finanzierte Förderprofessuren an der Universität Bern ist auf ihrer Webseite publiziert: https://www.unibe.ch/unibe/portal/content/e809/e810/e483397/e630756/e630760/210401_Stiftungsprofessuren_Webliste_ger.pdf

kantonalen Bauten, welche durch die Universität benutzt werden, nach Geldgeberinnen und Geldgebern müsste mit dem Einverständnis des Kantons erfolgen. Möglich ist eine solche Praxis grundsätzlich bereits, so besteht namentlich aktuell eine Vereinbarung des Kantons mit dem Unternehmen Rolex bezüglich ein Sponsoring des Mehrzwecksaals des geplanten Campus Biel/Bienne der BFH als «Rolex Campus Hall». Eine Finanzierung eines Raums oder Gebäudeteils in Verbindung mit einer Namensvergabe müsste neben der Zustimmung des Kantons in jedem Fall mit den geltenden Fundraising-Richtlinien der Universität vereinbar sein, welche bezwecken, die Unabhängigkeit der Forschung und Lehre auch dann zu gewährleisten, wenn eine Finanzierung durch private Geldgeberinnen und Geldgeber erfolgt⁶. Aus Sicht des Regierungsrats sollte das Potenzial von Sponsoring-Vereinbarungen für Räumlichkeiten der Universität auch nicht überschätzt werden. Private Geldgeber können insbesondere dazu gewonnen werden, mit ihren Beiträgen etwas Neues schaffen zu helfen oder eine Stärkung von Bestehendem zu ermöglichen. Dagegen ist das Interesse in der Regel gering, finanzielle Lücken bei der öffentlichen Hand zu schliessen oder langfristig den Unterhalt einer Liegenschaft zu gewährleisten.

5. Falls Förderprojekte der UniBE Foundation einen signifikanten Infrastrukturbedarf auslösen, wird sie zu dessen Deckung beitragen, sofern keine anderslautenden Vereinbarungen mit dem Kanton abgeschlossen werden. Mit dem Abschluss einer allfälligen Vereinbarung zwischen Stiftung und Kanton würden die entscheidungskompetenten Organe befasst. Geht die Universität mit der UniBE Foundation Vereinbarungen ein, wird sie deren finanzielle Folgen im Rahmen ihrer finanziellen Autonomie und der ihr zustehenden ordentlichen Finanzmittel selber tragen. Die UniBE Foundation kann im Rahmen ihres Stiftungszwecks auch den Erwerb von Immobilien unterstützen. Der Regierungsrat hält es für nicht zielführend, den bestehenden beschränkten Spielraum der Universität bei der Zuweisung ihrer vorhandenen Räumlichkeiten bezüglich Vorhaben einzuschränken, die von der UniBE Foundation unterstützt werden.
6. Die Übernahme von Gesamtprojektleitungen für Bauprojekte Dritter gehört nicht zum Grundauftrag der Universität oder des Kantons. Selbstverständlich könnte aber die Stiftung im Rahmen der Realisierung allfälliger Bauprojekte zu Gunsten der Universität sowohl Expertinnen und Experten des Kantons wie auch die künftigen Nutzerinnen und Nutzer einbeziehen. Aus der Sicht des Regierungsrates werden dadurch keine Anreize verpasst. Vielmehr wäre es nicht sinnvoll, wenn die Universität für solche Vorhaben, die nicht zu ihrem Grundauftrag gehören, zusätzlich eigenes fachliches Know-how aufbauen müsste.

Verteiler

– Grosser Rat

⁶ https://www.unibe.ch/unibe/portal/content/e809/e810/e483397/e630750/e630755/20180101_Fundraising_Richtlinien_DE_Layout_ger.pdf

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 218-2021
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.319

Eingereicht am: 16.09.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Ritter (Burgdorf, glp) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 232/2022 vom 09. März 2022
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Zertifikatspflicht statt Maskenpflicht auf Sekundarstufe II?

Die Wiedereinführung der Maskenpflicht auf Sekundarstufe II ab dem 20. September 2021 – nach wenigen Wochen Unterbruch und trotz der Möglichkeit von Tests oder Impfung – gibt zu Fragen Anlass:

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wieso hat der Regierungsrat für die Sekundarstufe II nicht eine Zertifikatspflicht, sondern wieder eine Maskenpflicht angeordnet?
2. Wie stellt sich der Regierungsrat zur These, dass die Wiedereinführung der Maskenpflicht die Impfbereitschaft der Schülerinnen und Schüler auf Sekundarstufe II deutlich senkt, da ja offenbar der Unterricht weiterhin, trotz allen zugänglichen und kostenlosen Impfungen, auf unbestimmte Zeit mit Masken erfolgen muss?
3. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass das Maskentragen im Unterricht denselben stark behindert, besonders in sprachorientierten Fächern? Ist ernsthaft vorgesehen, weiterhin über Monate Unterricht mit Masken vorzuschreiben?
4. Wie erklärt der Regierungsrat einer 18-jährigen Schülerin, dass ihr Zertifikat sie beim freiwilligen Besuch eines Restaurants im Ausgang vom Maskentragen befreit, dasselbe Zertifikat aber im Unterricht nichts bringt?

Der Interpellant hält klar fest, dass Präsenzunterricht mit Maske jedem Fernunterricht klar und um Längen vorzuziehen ist. Der Slalomlauf bei der Maskentragungspflicht auf Sekundarstufe II ohne überzeugende Begründung für die abrupten Wechsel senkt aber die Akzeptanz der Massnahme weiter und wirkt sich zudem auch noch negativ auf die Impfbereitschaft der Schülerinnen und Schüler aus. Es ist nicht klar, wieso der Regierungsrat nicht stattdessen auf eine Zertifikatspflicht umschwenkt.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat kann die Fragen wie folgt beantworten:

Frage 1

Für ungeimpfte und nicht genesene Personen ist die Zertifikatspflicht im Vergleich zur Maskenpflicht eine höherschwellige Massnahme. Da die Ausbildung auf der Sekundarstufe II ein verfassungsrechtlich verankerter Grundauftrag ist, müssen die Bildungsangebote für alle zugänglich sein. Eine Zertifikatspflicht für Schulen der Sekundarstufe II wäre daher aus Sicht des Regierungsrates nach heutigem Erkenntnisstand nicht verhältnismässig gewesen.

Frage 2

Für den Beleg dieser These hat der Regierungsrat keine Hinweise. Er konnte vor und nach Einführung der Maskenpflicht keinen Unterschied in der Impfbereitschaft feststellen.

Frage 3

Die Maske stellt überall, wo sie getragen werden muss, Ansprüche an Lautstärke und Artikulation. Im schulischen Unterricht lag es im Ermessensspielraum der Lehrkräfte zu entscheiden, ob situationsbedingt kurzzeitig die Maske abgenommen werden kann. Dies muss nicht speziell normiert werden. Die Maskentragpflicht galt, solange es die pandemische Situation erfordert hat.

Frage 4

Wie bereits in Frage 1 erwähnt, ist der uneingeschränkte Zugang zur Sekundarstufe II zu gewährleisten. Der Unterrichtsbesuch ist zudem obligatorisch. Restaurantbesuche sind jedoch freiwillig. Diesen Unterschied können Lernende und Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II verstehen. Auch bei zahlreichen öffentlich zugänglichen Einrichtungen wie dem öffentlichen Verkehr oder den Einkaufsgeschäften gilt eine Maskenpflicht und keine Zertifikatspflicht. Unterdessen wurden aber sowohl die Zertifikats- als auch die Maskenpflicht aufgehoben.

Verteiler

– Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 249-2021
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.369

Eingereicht am: 02.12.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) (Sprecher/in)
Steiner (Boll, EVP)
Augstburger (Gerzensee, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 464/2022 vom 11. Mai 2022
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Ist der chancengerechte Zugang zur Musikschule im Kanton Bern gewährleistet?

Der Kanton, die Gemeinden und die öffentlichen Trägerschaften sind verpflichtet, den chancengleichen Zugang für Kinder und Jugendliche zu Bildung und kultureller Teilhabe zu gewährleisten (Kulturförderungsgesetz, Art. 12a). Musikschulunterricht ist ein niederschwelliges Mittel, um Kindern und Jugendlichen die kulturelle Teilhabe durch das Erlernen eines Instruments und gemeinsames Musizieren zu ermöglichen. Mit dem Musikschulgesetz hat der Kanton Bern den Zugang zum Unterricht, den Lehrauftrag und die Anerkennung und Finanzierung der Musikschulen geregelt. Der Verband Bernischer Musikschulen unterstützt den Kanton beim Vollzug des Gesetzes im Rahmen eines Leistungsauftrags. Die einzelnen Musikschulen und ihre Trägerschaften sind unterschiedlich organisiert, erfüllen aber alle die Vorgaben im Leistungsvertrag.

Die anerkannten Musikschulen werden finanziert über Beiträge von Eltern, Gemeinden und Kanton. Die Elternbeiträge decken 40 Prozent der Lohnkosten, Kanton und Gemeinden entrichten je 30 Prozent (Art. 10 und 11 Musikschulgesetz).

Es besteht aber der dringende Verdacht, dass der Musikschulunterricht an den kantonalen Musikschulen aus finanziellen Gründen nicht allen Kindern zugänglich ist. Es scheinen zudem Unterschiede je nach Wohnort zu bestehen, wie einkommensschwächere Familien unterstützt werden. Die Musikschulen haben keinen Zugang zu finanziellen Daten der Kunden, um diese Frage abklären zu können. Diese Kompetenz haben nur die Gemeinden und der Kanton.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass der chancengerechte Zugang zum Unterricht an den anerkannten Musikschulen im Kanton Bern nicht gewährleistet ist?
2. Erachtet er Artikel 12a des Kulturförderungsgesetzes im Kanton Bern als erfüllt?

3. Hat der Kanton Daten zur wirtschaftlichen Situation von Familien mit Kindern und Jugendlichen einerseits an der Volksschule und andererseits an den Musikschulen erhoben?
- 3.1 Wenn ja, welche Schlüsse zieht der Regierungsrat aus der vergleichenden Analyse der Einkommensverhältnisse und des Migrationsstatus der Familien von Kindern und Jugendlichen an den Musikschulen und der Volksschule in den Trägergemeinden?
- 3.2 Wenn nein, wann plant der Kanton, quantitative Grundlagen für die Beurteilung der Chancengleichheit zur Verfügung zu stellen?
4. Welche Förderinstrumente bestehen für einkommensschwache Familien an den anerkannten Musikschulen? Gibt es regionale Unterschiede bei den Förderkriterien?
5. Welche Massnahmen plant der Regierungsrat, um den chancengerechten Zugang zu Musikunterricht und kultureller Teilhabe für alle Kinder und Jugendlichen im Kanton Bern sicherzustellen?

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1:

Die anerkannten Musikschulen verfügen über ein qualitativ hochstehendes Angebot und sind in ihren Regionen verankert. Den Unterricht erteilen professionell ausgebildete Lehrpersonen. Der Kanton und die Gemeinden tragen rund zwei Drittel der Kosten, so dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene einen Tarif bezahlen, der erschwinglich bleibt. Für Familien mit geringem Einkommen können die Gemeinden und Musikschulen zusätzliche Vergünstigungen vorsehen, oder sie können die Tarife einkommensabhängig gestalten. Zudem sind die Tarife je nach Unterrichtsform und Dauer unterschiedlich hoch. Insofern hat der Regierungsrat keine Anhaltspunkte dafür, dass der chancengerechte Zugang nicht gewährleistet wäre.

Zu Frage 2:

Artikel 12a des Kulturförderungsgesetzes (KFG; SR 442.1) schreibt vor, dass Musikschulen, die von Kantonen und Gemeinden unterstützt werden, für alle Kinder und Jugendlichen bis zum Abschluss der Sekundarstufe II Tarife vorsehen, die deutlich unter den Tarifen für Erwachsene liegen. Zudem müssen die Musikschulen bei der Tarifgestaltung die wirtschaftliche Situation der Familien und den erhöhten Ausbildungsbedarf musikalisch Begabter berücksichtigen.

Der Regierungsrat erachtet die Rahmenbedingungen dafür im Kanton Bern als gegeben: Dank der kantonalen Musikschulgesetzgebung sind die Tarife für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Vergleich zu den Vollkosten stark vergünstigt. Die Elternbeiträge decken rund 40 % der anrechenbaren Personalkosten (Lehrkräfte und Schulleitungen), was rund CHF 1'500 pro Jahr für eine wöchentliche Lektion à 40 min ausmacht. Die Vollkosten einer Lektion belaufen sich demgegenüber auf durchschnittlich rund CHF 4'600 pro Jahr.

Tarifabstufungen können die einzelnen Musikschulen im Rahmen des Leistungsvertrags mit ihren Gemeinden vornehmen. Rund 5 % der Elternbeiträge werden dabei in Form von Rabatten erlassen.

Zu Frage 3:

Dem Kanton liegen keine Daten zur wirtschaftlichen Situation jener Familien vor, deren Kinder die Angebote der Musikschulen nutzen. Die Musikschulen erheben die wirtschaftliche Situation der Familien nur im Einzelfall, um das Anrecht auf einen Sozialrabatt zu überprüfen.

Zu Frage 3.2:

Wie in Ziffer 1 ausgeführt, geht der Regierungsrat davon aus, dass der chancengerechte Zugang zu den Musikschulen gewährleistet ist. Entsprechend ist zurzeit keine Datenerhebung geplant, die eine direkte Verknüpfung von Musikschulbesuch und wirtschaftlicher Situation der einzelnen Familien vorsieht. Die Bildungs- und Kulturdirektion erhebt ab Frühling 2022 bei den Musikschulen, wie sie ihr Tarifsysteem ausgestalten und welche Weiterentwicklungen sie dabei ins Auge fassen.

Zu Frage 4:

Alle 28 Musikschulen verfügen über Förderinstrumente, um die finanzielle Belastung der Familien im Einzelfall mindern zu können. Weil die einzelnen Musikschulen frei sind in der Ausgestaltung, gibt es regionale Unterschiede bei den Kriterien. Am meisten verbreitet sind Sozialrabatte für Familien mit geringem Einkommen. Die Eltern beantragen den Rabatt bei der Musikschule, manchmal auch bei ihrer Wohnsitzgemeinde, welche für die Kosten aufkommt. Viele Musikschulen gewähren zudem Ermässigungen, wenn Familien Beiträge für mehrere Fächer bezahlen müssen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn Geschwister die Musikschule besuchen oder wenn besonders Begabte einen erhöhten Förderbedarf aufweisen und mehrere Fächer gleichzeitig belegen. Teilweise können Musikschulen auch Beiträge aus einem Stipendienfonds gewähren.

Zu Frage 5:

Der Kanton Bern setzt sich mit einer Vielzahl von Massnahmen für die kulturelle Teilhabe von Kindern und Jugendlichen ein. So sind z.B. in der Lektionentafel der Lehrpläne der Volksschule über alle Schulstufen pro Woche zwei Lektionen Musikunterricht enthalten. Durch die Musikschulgesetzgebung ist auch der Musikunterricht strukturell verankert. Die kantonalen und kommunalen Subventionierungen schaffen heute die Voraussetzungen für einen chancengerechten Zugang.

Verteiler

– Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 266-2021
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.386

Eingereicht am: 08.12.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Ammann (Bern, AL) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 1

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 465/2022 vom 11. Mai 2022
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Macht- und Wahrheitsdiskurse in der Schule

Schule und Unterricht sind per Definition konservative Institutionen. Sie geben den zukünftigen Generationen, Inhalte und Kompetenzen weiter, die aus Sicht der erwachsenen Generationen «wahr» und «richtig» sind. Bei deskriptiven Kulturtechniken ist dieser Vorgang unproblematisch, ja sogar begrüssenswert, weil nur durch das Verständnis des Alten auch Neues entstehen kann. Sobald aber normative Elemente in den Unterricht einfliessen, wird es, wie die Diskussionen um den heimlichen Lehrplan¹ eindrücklich zeigen, schnell problematisch. Da werden im Geschichtsunterricht längst überwunden geglaubte Rassismen weitergeben, im Literaturunterricht sind plötzlich wieder die Männer die aktiven Eroberer und die Frauen die passiven Wachzuküssen-den. Etwas allgemeiner formuliert: Immer dann, wenn «verstaubte» Macht- und Wahrheitsdiskurse² unreflektiert im Unterricht weitergegeben werden, wird Schule zur reaktionären und rückwärtsgewandten Institution.

Gegen die Weitergabe von längst überwunden geglaubten Diskriminierungen, Rassismen, Stereotypisierungen, kurz Macht- und Wahrheitsdiskursen, gilt es in einer weltoffenen und vorwärts gewandten Schule entschieden entgegenzuwirken.

¹ Der Begriff heimlicher Lehrplan steht für die implizite Vermittlung von Lerninhalten und die schulischen Auswirkungen auf die Sozialisation, die nicht durch den Lehrplan festgelegt werden. Der Begriff wird seit den 70er-Jahren verwendet, um auf die implizite und vom Lehrplan nicht beabsichtigte Reproduktion sozialer Normen und Werte hinzuweisen.

² Der Begriff «Macht- und Wahrheitsdiskurs» wird hier in Anlehnung an Foucault stellvertretend für alle Arten von gesellschaftlich konstruierten und gesetzten Normen und Werten verwendet, die bestimmte Individuen oder Gruppen in der Ausübung ihrer Rechte einschränken, benachteiligen bzw. diskriminieren oder die so gesetzten Strukturen auch gegen Widerstände aufrechterhalten. Allgemein bekannte Beispiele sind Geschlechterrollen, Stereotype, Rassismus, Vorstellungen von typisch Schweizerischem usw.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Angebote gibt es für die verschiedenen Akteur*innen an der Schule, die Macht- und Wahrheitsdiskurse thematisieren, kritisch beleuchten und dekonstruieren?
2. Erachtet der Regierungsrat die bestehenden Angebote als effizient und effektiv? An welchen Kriterien macht er sein Urteil fest?
3. Bei welchen konkreten Macht- und Wahrheitsdiskursen sieht der Regierungsrat den grössten Handlungsbedarf? An welchen Kriterien macht er sein Urteil fest?

Antwort des Regierungsrates

Es ist dem Regierungsrat ein Anliegen, dass die Schule den Schülerinnen und Schülern demokratische Werte vorlebt und vermittelt. Die Lehrpersonen orientieren sich gemäss ihrem Berufsauftrag an den Inhalten, Kompetenzzielen und am Lern- und Unterrichtsverständnis der Lehrpläne. Diese beschreiben den Auftrag der Gesellschaft an die Schule. Sie halten fest, was die Volksschule der nächsten Generation an Allgemeinbildung vermitteln soll und nehmen die gesellschaftlichen Entwicklungen auf, indem z.B. Medien und Informatik oder die Nachhaltige Entwicklung im Unterricht ein grösseres Gewicht erhalten. Insbesondere auch die überfachlichen Kompetenzen werden von den Lehrpersonen im Unterricht gefördert. Dazu gehört z.B. der Umgang mit Vielfalt. Die Schülerinnen und Schüler müssen lernen, respektvoll mit Menschen umzugehen, welche unterschiedliche Lernvoraussetzungen mitbringen oder sich in Geschlecht, Hautfarbe, Sprache, sozialer Herkunft, Religion oder Lebensformen unterscheiden. Des Weiteren stellt die Reflexion über die eigenen Ziele und Werte eine zentrale überfachliche Kompetenz in den aktuellen Lehrplänen dar. Die Schülerinnen und Schüler müssen sich eigener Meinungen und Überzeugungen (z.B. zu Geschlechterrollen) bewusst werden und diese mitteilen können. Dazu gehört auch, eigene und andere Meinungen und Überzeugungen zu hinterfragen, zugrundeliegende Argumente (Fakten, Interessen, Werte) abzuwägen und einen eigenen Standpunkt einnehmen zu können.

Zu den Punkten nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Punkt 1:

Durch die Grund- und Weiterbildung wird sichergestellt, dass die Lehrpersonen die nötigen Qualifikationen mitbringen, um den Schülerinnen und Schülern die eingangs beschriebenen Kompetenzen zu vermitteln. Die Weiterbildung erfolgt durch Teilnahme an Veranstaltungen, Projekten und im Selbststudium. Sie kann auch schulintern von den Schulleitungen und von den Kollegien geplant und durchgeführt werden. Die Pädagogische Hochschule (PHBern) und die Haute Ecole Pédagogique BEJUNE (HEP BEJUNE) stellen dabei wichtige Partner dar.

Die PHBern verfolgt die Nachhaltigkeitsziele der AGENDA 2030 und arbeitet eng mit externen Organisationen zusammen ([Bildung für Nachhaltige Entwicklung | PHBern](#)).

Die HEP-BEJUNE stützt sich auf den Plan d'études romand (PER) ab. Dem Erwerb von überfachlichen Kompetenzen wird eine hohe Bedeutung beigemessen; diese werden unter der *Formation Générale* aufgeführt. Im Kontext der demokratischen Werte werden beispielsweise Aufträge ausgeführt zu den Themen «Bewusstsein für Diversität», «offene Haltung gegenüber anderen», «Entwicklung einer staatsbürgerlichen Verantwortung» oder «eine Selbstkenntnis auf physischer, intellektueller, und sozialer Ebene entwickeln, um persönliche Entscheidungen zu treffen und dementsprechend zu handeln».

«éducation21» ist das nationale Kompetenz- und Dienstleistungszentrum für Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE) in der Schweiz. Es unterstützt die Lehrpersonen bei der Umsetzung von innovativen BNE-Projekten in Schulen, z.B. mit Themendossiers wie Gender/Gleichstellung oder Rassismus.

Punkt 2:

Der Regierungsrat verfügt über keine Hinweise, dass die bestehenden Angebote nicht effizient und nicht effektiv wären. Schulkommissionen und Schulleitungen bestätigen durch ihre regelmässige Berichterstattung, dass vorgegebene kantonale Vorgaben respektive die Lehrplanziele umgesetzt wurden. Der Umgang mit Vielfalt und die Reflexion über eigene Haltungen sind Teil davon.

Punkt 3:

Der Regierungsrat verfügt über keine Hinweise, dass Handlungsbedarf bezüglich der Thematisierung von Macht- und Wahrheitsdiskursen bestehen würde.

Verteiler

– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 270-2021
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.390

Eingereicht am: 09.12.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Feuz (Bern, SVP) (Sprecher/in)
Panayides (Ostermundigen, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 392/2022 vom 27. April 2022
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Schulraumplanung und Schulraumkosten im Kanton Bern

Die Schulraumkosten entwickelten sich – vorab in der Stadt Bern, aber auch in anderen Gemeinden des Kantons Bern – in den letzten Jahren enorm. Überall werden Schulhäuser ausgebaut und umgebaut. Deshalb ist es an der Zeit, dass für uns Parlamentarierinnen und Parlamentarier sowie für die Steuerzahlenden Transparenz geschaffen wird.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Schulklassen wurden im Kanton im Jahr 2010 und wie viele im Jahre 2020 unterrichtet?
2. Wie viele Schulkinder zählte durchschnittlich eine Schulklasse im Jahr 2010 und wie viele im Jahr 2020?
3. Wie viele Basisstufenklassen wurden 2010 und wie viele 2020 im Kanton geführt?
4. Können Angaben darüber gemacht werden, in welcher Gemeinde am meisten Basisstufenklassen eröffnet wurden? Trifft es zu, dass vor allem im urbanen Raum Basisstufen eröffnet wurden?
5. Trifft es zu, dass Basisstufenklassen zwei Schulzimmer benötigen?
6. Wenn ja: Gibt es die Möglichkeit, ausnahmsweise darauf zu verzichten? Welche?
7. Können die Gesamtkosten für die zusätzlichen Zimmer für die Basisstufenklassen beziffert werden?
8. Wie viele Ganztageschulen sind 2021 eröffnet worden und wie viele sind in der Planung?
9. Wie viel kosten die zusätzlichen Räumlichkeiten für Ganztageschulen?

Antwort des Regierungsrates

Gemäss den gesetzlichen Grundlagen sind im Kanton Bern die Gemeinden für das Bereitstellen von geeignetem Schulraum zuständig. Neubauten, Erweiterungen und die Renovationen von Schulhäusern sind für die Gemeinden von finanzieller Tragweite. Diese Investitionen sind notwendig aufgrund steigender Schülerzahlen.

Zu Frage 1:

Im Jahr 2010 wurden 5'284 und im Jahr 2020 5'474 Schulklassen unterrichtet.

Zu Frage 2:

Im Jahr 2010 zählte eine Schulklassse durchschnittlich 18.9 und im Jahr 2020 19.5 Kinder und Jugendliche.

Zu Frage 3:

Im Jahr 2010 nahmen im Kanton Bern 11 Basisstufenklassen im Rahmen der kantonalen Schulversuche teil. Seit 2013 haben die Gemeinden die Möglichkeit, freiwillig die Basisstufe einzuführen. Im Jahr 2020 gab es im Kanton Bern insgesamt 160 Basisstufenklassen, was rund drei Prozent aller Schulklassen entspricht.

Zu Frage 4:

Zurzeit führen 47 Gemeinden eine oder mehrere Basisstufenklassen. Basisstufenklassen werden sowohl in ländlichen als auch in städtischen Gemeinden geführt. Am meisten Klassen werden in der Stadt Bern (49) und in Köniz (45) geführt.

Zu Frage 5:

Die Anzahl der Unterrichtsräume ist weniger massgebend als die Fläche, die je nach Unterrichts- und Arbeitsform unterschiedlich strukturiert werden kann. Für die Basisstufe werden nicht generell zwei Schulzimmer benötigt. Bei der Basisstufe wird ein minimaler Raumbedarf von 90 m² empfohlen, da diese Klassen grösser sind als Regelklassen. Für Regel-Schulklassen wird ein Raumbedarf von 80 m² empfohlen (Unterrichtsraum inkl. Gruppenraum).

Zu Frage 6:

Wenn sich eine Gemeinde für die Einführung der Basisstufe entscheidet, wird zuerst geprüft, wie der bestehende Schulraum angepasst werden kann. Falls der bestehende Schulraum ausreicht, sind in der Regel keine kostenintensiven baulichen Massnahmen nötig.

Zu Frage 7:

Da die Gemeinden für den Schulraum zuständig sind, kann der Kanton die entsprechenden Kosten nicht beziffern.

Zu Frage 8:

2021 wurde keine Ganztageschule eröffnet. In Planung sind im Moment je ein Standort in Thun und Bern.

Zu Frage 9:

Die Kosten für die Räumlichkeiten der Ganztageseschulen tragen die Gemeinden. Daher kann der Kanton keine Aussage über die Kosten machen.

Verteiler

- Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 013-2022
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.24

Eingereicht am: 04.03.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) (Sprecher/in)
Baumgartner (Jegenstorf, SP)
Dunning (Biel/Bienne, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 10.03.2022

RRB-Nr.: 506/2022 vom 18. Mai 2022
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Familien und Kinder im Rückkehrzentrum Enggistein – Menschenwürde und Kinderrechte sichern

Die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) hat gravierende Mängel im Betrieb der Rückkehrzentren im Kanton Bern festgestellt, insbesondere was die Unterbringung und Betreuung von Familien, Frauen und Kindern betrifft. Es liegen Verstösse gegen die UNO-Kinderrechtskonvention vor. Die Kommission macht konkrete Empfehlungen, um diese Mängel zu beheben.

In ihrer Medienmitteilung vom 14. Januar 2022 informiert die SID über einen Teilersatz für das Rückkehrzentrum Biel-Bözingen. Familien mit Kindern sollen ab Februar 2022 im wiedereröffneten Rückkehrzentrum in Enggistein untergebracht werden.

Dieser Umzug muss für die betroffenen Menschen bei Einhaltung der Vorgaben der Nothilfe zu einer Verbesserung ihrer Lebenssituation führen. Die UNO-Kinderrechtskonvention muss in jedem Fall gewahrt sein.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Familien werden im Gutshof Enggistein untergebracht?
 - 1.1 Gibt es unter ihnen Personen mit körperlichen Einschränkungen?
 - 1.2 Ist den Bedürfnissen dieser Personen Rechnung getragen, sodass sie sich frei bewegen können? Ist der hindernisfreie Zugang zu Zimmern, Gemeinschaftsräumen, sanitären Anlagen und Aussenraum für alle Personen gewährleistet?
2. Welche Vorkehrungen wurden getroffen, um die Sicherheit der Bewohnenden (z. B. im Brandfall) zu garantieren? Wie wurden dabei die besonderen Umstände von Kindern und

Personen mit körperlichen Einschränkungen sowie die fehlenden Sprachkenntnisse der Bewohnenden berücksichtigt?

3. Sind der Zugang zur Regelschule und die Integration der Kinder und Jugendlichen in den Schulklassen gewährleistet?
- 3.1 Welche Distanz müssen die Kinder zurücklegen?
- 3.2 Wie wird die Schulwegsicherheit/der Schülertransport gewährleistet?
4. Ist sichergestellt, dass auch Jugendliche nach dem 9. Schuljahr eine weiterführende Schule oder Ausbildung absolvieren können? Wenn nein, warum nicht?
5. Welche konkreten Massnahmen werden in Enggistein ergriffen, um
 - 5.1 Kindern und Familien das Recht auf angemessene Lebensbedingungen zu sichern (Art. 27 KRK)?
 - 5.2 das Recht der Kinder auf Ruhe und Freizeit sowie auf Spiel und altersgemässe aktive Erholung (Art. 31 KRK) zu sichern?
 - 5.3 die Empfehlung *«Kindern und Jugendlichen muss die Möglichkeit einer Auszeit von den Zentren gewährt werden, und zwar ohne finanzielle Einbussen für die Eltern. Die Teilnahme an Lagern oder Aufhalten bei befreundeten Familien und Personen soll auch ausserhalb des Kanton Berns ermöglicht werden.»* umzusetzen?
6. Welche ausserschulische Beschäftigung der Kinder und Jugendlichen ist möglich und in welcher Form? Wie ist die Kostenübernahme, z. B. für einen Sportverein oder Gruppenangebote der Musikschule, geregelt?

Begründung der Dringlichkeit: Familien mit Kindern werden bereits ab Februar 2022 im wiedereröffneten Rückkehrzentrum in Enggistein untergebracht. Die Zentrumsleitung muss Anweisung zur Umsetzung der Massnahme erhalten, damit Missstände und Verletzung von Kinder- und Menschenrechten von vornherein ausgeschlossen sind.

Antwort des Regierungsrates

Das Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) ist für die Gewährung der Nothilfe an abgewiesene Asylsuchende zuständig. Der Grosse Rat hat im Einführungsgesetz zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (Art. 16 EG AIG und AsylG; SR 122.20) festgehalten, dass sich die Nothilfeleistungen grundsätzlich auf das verfassungsrechtliche Minimum beschränken. Sie beinhalten unter anderem eine Unterbringung in einer Kollektivunterkunft. Rückkehrzentren (RZB) sind solche Kollektivunterkünfte. Seit Februar 2022 werden Familien mit Kindern und alleinstehende Frauen in separaten Strukturen untergebracht, erstmals im RZB Enggistein.

Zu Frage 1

Aktuell stehen im RZB Enggistein 80 Betten zur Verfügung. Je nach Grösse der Familieneinheiten wird die Anzahl der untergebrachten Familien variieren.

Zu Frage 1.1

Zurzeit sind keine Personen mit einer körperlichen Einschränkung im RZB Enggistein untergebracht.

Zu Frage 1.2

Beim RZB Enggistein handelt es sich nicht um eine barrierefreie Unterkunft. Soweit eine körperliche Einschränkung den Aufenthalt in einem Rückkehrzentrum generell nicht zulässt, gilt die betroffene Person als besonders verletzlich im Sinne von Art. 17 EG AIG und AsylG. In diesem Fall werden die Nothilfeleistungen individuell nach den Bedürfnissen der betroffenen Person ausgerichtet und finanziert. Dies kann auch dazu führen, dass die betroffene Person (weiterhin) in einer Wohnung lebt. Daraus folgt, dass ein RZB nicht auf jede Eventualität ausgerichtet sein muss.

Zu Frage 2

Die Liegenschaft wird regelmässig feuerpolizeilich geprüft. Fluchtwege sind ausgeschildert, Feuerlöscher und Brandmelder installiert. Das Betreuungspersonal der ORS Service AG ist im Umgang mit Gefahrensituationen (z.B. Feuer) und in Erster Hilfe geschult. Derzeit ist in Absprache mit dem ABEV in Planung, mit regelmässigen Evakuationsübungen unter Einbezug der Bewohnerinnen und Bewohner den Ernstfall zu proben und Schulungen durch die Gebäudeversicherung Bern (GVB) anzubieten. Das gilt auch für Asylzentren, die nicht durch die SID betrieben werden.

Weiterhin ist das Sicherheitsdispositiv Teil der bestehenden Betreuungskonzepte und wird regelmässig angepasst. So ist während sieben Tagen in der Woche und 24 Stunden am Tag Betreuungspersonal der ORS in den Kollektivunterkünften anwesend. Die Hausordnung regelt die Besuchszeiten in Kollektivunterkünften. Ausserhalb der Besuchszeiten sind nur Mitbewohnerinnen und Mitbewohner in den Kollektivunterkünften sowie das Betreuungspersonal anwesend.

Personen, die durch ihr Verhalten die Sicherheit anderer Bewohnerinnen und Bewohner gefährden, können vom Betreuungspersonal sanktioniert werden. Allerdings muss das Betreuungspersonal auch Kenntnis von einem Vorfall erhalten. Als disziplinarische Massnahmen kommen die mündliche und schriftliche Verwarnung, in schweren Fällen das Hausverbot und im äussersten Fall der Ausschluss aus der Nothilfe zur Anwendung. Gegen Familien mit minderjährigen Kindern werden keine schweren Massnahmen angeordnet.

Die Kommunikation sämtlicher Massnahmen erfolgt adressatengerecht durch die ORS. Zentrale Informationsdokumente werden, mit Blick auf die Bewohnerstruktur, in den gängigsten Sprachen zur Verfügung gestellt.

Zu Frage 3

Die Schulung der im RZB Enggistein lebenden Kindern im volksschulpflichtigen Alter ist sichergestellt und erfolgt wie bei allen Worber Kindern in den Regelklassen an den zyklusbedingt vorgesehenen Schulstandorten.

Zu Frage 3.1

Die Primarschule Enggistein ist zu Fuss in 5 Minuten erreichbar. Die Schulen in Worb befinden sich in einer Distanz von rund 3 Kilometern vom RZB Enggistein. Alle Kinder, die Schulen in Worb besuchen, können den Schulweg mit dem öffentlichen Verkehr zurücklegen und erhalten die dafür benötigten Tickets. Die Haltestelle ist rund 350 Meter vom RZB Enggistein entfernt.

Zu Frage 3.2

Vgl. Antwort auf Frage 3.1. Die Kinder im schulpflichtigen Alter müssen keine gefährlichen Strassen passieren oder an solchen entlanggehen. Aufsicht und Verantwortlichkeit für den Schulweg und dementsprechend auch für das rechtzeitige Eintreffen am Schulort liegen bei den Eltern.

Zu Frage 4

Sämtliche Bildungsmassnahmen, die über das Volksschulniveau hinausgehen, sind nicht durch das verfassungsrechtliche Recht auf Bildung gedeckt. Entsprechend sind Schulen von bewilligungspflichtigen Ausbildungen, Lehren und Vorlehen zu unterscheiden, für welche nach Art. 43 AsylG (SR 142.31) ein schweizweites Arbeits- und Beschäftigungsverbot für Personen mit rechtskräftigem Wegweisungsentscheid gilt. Auf nationaler Ebene bestehen hinsichtlich der Förderung, Personen mit Wegweisungsentscheid ihre Lehre abschliessen zu lassen, bisher die notwendigen politischen Mehrheiten nicht.

Zu Frage 5.1

Mit der Inbetriebnahme des RZB Enggistein ist es möglich, sowohl die Betreuung als auch die infrastrukturellen Gegebenheiten spezifischer auf Kinder auszurichten. Es werden ausschliesslich Familien mit Kindern und alleinstehende Frauen dort untergebracht. Bereits bestehende Angebote wie Aufenthaltsräume werden im RZB Enggistein konzentriert und mit weiteren Möglichkeiten, wie zum Beispiel einem separaten Spiel- bzw. Aufgabenzimmer und einem Zimmer nur für Frauen ergänzt. Ein Betreuungsteam steht rund um die Uhr im Einsatz. Es wird dafür gesorgt, dass Kinder in einer weitestgehend normalen Tagesstruktur aufwachsen.

Erscheint das Wohl der Kinder gefährdet, kann zudem die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde beigezogen werden, welche bei Bedarf Massnahmen zur Unterstützung der Eltern anordnen kann.

Zu Frage 5.2

Vgl. Antwort auf Frage 5.1. Das RZB Enggistein ist ruhig gelegen. Zudem ist genügend Platz vorhanden, sich in der Natur aufzuhalten. Es steht ausreichend Spielzeug für verschiedene Altersklassen zur Verfügung.

Zudem hat eine Begehung der Unterkunft mit einer Vertretung der Organisation «Save the Children» stattgefunden. Aktuell evaluiert das ABEV die Umsetzung der Empfehlungen und wird dazu die fachliche Begleitung von «Save the Children» in Anspruch nehmen.

Zu Frage 5.3

Schülerinnen und Schüler können an Schullagern teilnehmen. Kindergartenkinder können an Aktivitäten und Exkursionen teilnehmen. Für kostenpflichtige Schulveranstaltungen, beispielsweise Schlittschuhlaufen, von der ORS ein Beitrag ausbezahlt. Das war schon bisher der Fall, auch in Aarwangen und Biel-Bözingen.

Zu Frage 6

Kinder und Jugendliche können an ausser schulischen Beschäftigungen teilnehmen. Freizeitaktivitäten von Kindern und Jugendlichen ausserhalb des Schulunterrichts – hierzu zählen etwa die

Teilnahme an Ferienlagern oder an der Jugendarbeit – werden durch die ORS mit einem maximalen Jahresbeitrag von CHF 100.- pro Person unterstützt. Andere Freizeitangebote wie etwa Sportvereine und Musikschulen werden nicht finanziert, da in der Nothilfe – ihrem Charakter entsprechend – keine Integrationspauschale enthalten ist.

Verteiler

– Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 030-2022
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.43

Eingereicht am: 07.03.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Dunning (Biel/Bienne, SP) (Sprecher/in)
Binggeli (Biel/Bienne, SP)
Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP)
Baumgartner (Jegenstorf, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 10.03.2022

RRB-Nr.: 505/2022 vom 18. Mai 2022
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Mehr Transparenz beim Umzug des Rückkehrzentrums Biel-Bözingen!

Am 15. September 2021 nahm die Mehrheit des Grossen Rates die Motion 099-2021 in Form eines Postulats an, die darauf abzielte, das Rückkehrzentrum in Biel zu erhalten. Dennoch kündigte die Sicherheitsdirektion am 13. Dezember 2021 an, das Rückkehrzentrum Biel-Bözingen werde geschlossen, da die Stadt Biel sich weigere, die Bewilligung zur Nutzung des Geländes für das Zentrum zu verlängern. Am 10. Februar 2022 informierte die Sicherheitsdirektion über die Ergebnisse des Gutachtens der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) und gab bekannt, dass sie mit der Verlegung von Familien mit Kindern sowie von Frauen in ein Unterbringungszentrum in Enggistein begonnen habe.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Hat die Sicherheitsdirektion vor dem Entscheid, das Zentrum in Biel-Bözingen zu schliessen, die Möglichkeit geprüft, die abgewiesenen Personen an anderen Orten in Biel unterzubringen? Wenn ja, was waren die potenziellen Orte und warum wurden sie schliesslich verworfen?
2. Wurde für Familien mit Kindern eine Unterbringung in Wohnungen in Betracht gezogen?
3. Zurzeit sieht es so aus, dass mehrere Familien mit Kindern und Frauen nach Enggistein verlegt wurden. Ist geplant, alle Bewohner/-innen des Rückkehrzentrums Biel-Bözingen nach Enggistein zu verlegen?
4. Wenn nein, wohin soll der Rest der Bewohner/-innen verlegt werden?
 - Was ist mit französischsprachigen Familien mit Kindern und französischsprachigen Frauen?
 - Was ist mit den Männern (deutsch- und französischsprachige)?

5. Was die Schulpflicht betrifft: Bleiben die Kinder, die derzeit nach Enggistein verlegt werden, bis zum Ende des Schuljahres weiterhin in Biel eingeschult? Wird ein Transport für sie bereitgestellt? Oder werden die Kinder in Enggistein eingeschult? Und wenn ja: Werden sie in einer Regelschule oder in einer zentrumsinternen Schule beschult?
6. Welche Vorteile hat es im Vergleich zum Rückkehrzentrum in Biel-Bözingen, die Bewohner/-innen in das abgelegene und veraltete Zentrum in Enggistein zu verlegen?

Begründung der Dringlichkeit: Die Verlegung der Bewohner/-innen des Rückkehrzentrums Biel-Bözingen hat begonnen, und es wurden nur sehr wenige Informationen über die Planung der Unterbringung der abgewiesenen Asylsuchenden und ihren Kindern abgegeben. Dieser Informationsmangel führt für Letztere, die ihr Schicksal kennen müssen, zu zusätzlichem Stress. Zudem läuft eine Petition, damit die im Zentrum lebenden Personen in Biel bleiben.

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1

Die Sicherheitsdirektion (SID) hat zunächst versucht, Prêles als Standort für ein Rückkehrzentrum zu etablieren, was der Grosse Rat bekannterweise abgelehnt hat. In der Folge wollte die SID den Standort in Biel-Bözingen so lange wie möglich betreiben und auch in die dortige Infrastruktur investieren. Sie war und ist stets offen für alternative Standorte in Biel oder im französischsprachigen Raum, um den Anliegen französischsprachiger Kinder bei der Einschulung gerecht werden zu können. Der Sicherheitsdirektor hat seinen Willen, eine tragfähige Lösung für Familien mit französischsprachigen Kindern zu finden, am 16. März 2022 in der Antwort auf eine Petition des Vereins «alle Menschen / tous les êtres humains» explizit hervorgehoben.

Bei den Verhandlungen mit den Gemeinden gilt bis zu einem Vertragsschluss, dass beide Seiten Stillschweigen bewahren. Insofern gibt der Regierungsrat nicht bekannt, welche alternativen Objekte die Sicherheitsdirektion in der Stadt Biel geprüft hat bzw. welche Objekte aktuell geprüft werden und aus welchen Gründen welche Objekte nicht zur Verfügung stehen. Sobald die Eröffnung eines Standorts absehbar ist, wird dieser in Absprache mit der jeweiligen Gemeinde auf dem ordentlichen Weg kommuniziert.

Zu Frage 2

Nein, der Regierungsrat zieht dies nicht in Betracht, denn es würde dem Gesetz widersprechen. Die Sicherheitsdirektion hat sich dazu bereits am 2. Februar 2022 in ihrer Stellungnahme zum Bericht der NKVF geäußert:

«Die Empfehlung der NKVF, Familien mit Kindern grundsätzlich in Wohnungen unterzubringen, steht im klaren Widerspruch zu Art. 16 Abs. 2 Bst. a EG AIG und AsylG, wonach die Nothilfeleistungen aus einer Unterbringung in einer Kollektivunterkunft bestehen. Die Ausnahmen sind in Art. 17 EG AIG und AsylG umschrieben. Gemäss dem aktuellen Gesetzeswortlaut gelten Familien mit Kindern nicht systematisch als besonders verletzlich. Eine entsprechende Änderung – und damit auch der mehrfach bestätigten Gesamtstrategie NA-BE – könnte nur der Gesetzgeber vornehmen.»

Zu Frage 3

Das Rückkehrzentrum Enggistein ist im Februar 2022 eröffnet worden. Die SID hat die Öffentlichkeit darüber bereits am 14. Januar 2022 informiert. Der Umzug erfolgt gestaffelt. Alleinstehende Frauen und Familien mit Kleinkindern, die noch nicht eingeschult sind, sind entweder be-

reits in Enggistein eingezogen oder werden dies bis im Juli 2022 tun. Bei Familien mit schulpflichtigen Kindern, die den deutschsprachigen Unterricht besuchen, ist der Umzug während den Frühlingsferien erfolgt. Alleinstehende Männer werden laufend in die anderen Rückkehrzentren transferiert.

Zu Frage 4

Vgl. Antwort auf Frage 3.

Für Familien mit schulpflichtigen Kindern, die den französischsprachigen Unterricht besuchen, sucht die Sicherheitsdirektion gemeinsam mit der Stadt Biel nach einer tragfähigen Lösung.

Zu Frage 5

Die Schulung der im RZB Enggistein lebenden Kindern im Volksschulpflichtigen Alter ist sichergestellt und erfolgt wie bei allen Worber Kindern in den Regelklassen an den zyklusbedingt vorgesehenen Schulstandorten. Die entsprechenden Absprachen mit der Bildungs- und Kulturdirektion sind frühzeitig erfolgt. Der Umzug der Familien mit schulpflichtigen Kindern von Biel nach Enggistein ist während den Frühlingsferien erfolgt.

Zu Frage 6

Die Gebäude des Gutshofs Enggistein sind bereits früher als Kollektivunterkunft für Asylsuchende sowie Nothilfebezüglerinnen und -bezügler genutzt worden. Auf die Aufnahme des Betriebs des Familienzentrums hin, sind die Küchen, die Sanitäranlagen und die Heizung saniert worden.

Die Primarschule Enggistein befindet sich in fünf Minuten Gehdistanz vom Rückkehrzentrum entfernt. Die Schülerinnen und Schüler müssen weder gefährlichen Strassen entlanggehen noch solche überqueren. Die Schulen in Worb befinden sich in drei Kilometer Entfernung vom Familienzentrum Enggistein. Die Kinder, die die Schulen in Worb besuchen, können den Schulweg mit den öffentlichen Transportmitteln bewältigen und erhalten hierfür Tickets.

Einkaufsmöglichkeiten befinden sich in fünf Minuten Fahrdistanz mit den öffentlichen Transportmitteln in Worb. Die Strecke von drei Kilometern ist auch zu Fuss bewältigbar. In den umliegenden Bauernhöfen bestehen direkte Bezugsmöglichkeiten von Lebensmitteln.

Vor diesem Hintergrund ist es unzutreffend, die Lage des Rückkehrzentrums als «abgelegen» zu bezeichnen. Zudem wurde dieser Standort jahrelang vom Verein Asyl Biel und Region (ABR) als Asylzentrum geführt und niemand hat sich an diesem Standort gestört.

Verteiler

– Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 042-2022
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.55

Eingereicht am: 07.03.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Rai (Bern, AL) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 10.03.2022

RRB-Nr.: 504/2022 vom 18. Mai 2022
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Menschenrechtsverletzungen der Frontex: Zieht der Kanton Konsequenzen?

Wir erleben zurzeit einen Krieg in Europa und sind mit seinen Auswirkungen konfrontiert. Neben einer grossen Solidaritätswelle rücken Fluchtfragen wieder ins Zentrum der Aufmerksamkeit. Bis vor kurzem wurde behauptet, eine unkomplizierte Aufnahme von Geflüchteten in Not sei nicht möglich. Jetzt haben der Kanton Bern und andere Kantone angekündigt, was z. B. beim Brand im Flüchtlingslager Moria in Griechenland abgelehnt wurde: Sie leiten die nötigen Schritte ein zur unkomplizierten Aufnahme von Geflüchteten.

Auf der einen Seite besteht eine berechtigte hohe Solidarität mit Geflüchteten aus der Ukraine. Auf der anderen Seite kürzte der Kanton Bern vor kurzem die Mittel für die Integration von Geflüchteten. Das ist ein doppeltes Spiel. Der Kanton zeigt sich solidarisch. Gleichzeitig betreibt der Kanton Camps für Geflüchtete, die laut einem offenen Brief von Ärzt*innen und Psychiater*innen – physisch und psychisch krankmachen.

Der Kanton Bern ist nicht nur für die Betreuung und Integration von Geflüchteten zuständig. Der Kanton arbeitet auch mit der Grenzagentur Frontex zusammen. Frontex wurde sowohl vom Europarat wie auch vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) für ihre menschenrechtsverletzenden Praktiken verurteilt. Gegen die Erhöhung des Beitrags der Schweiz an Frontex auf 61 Mio. Franken wurde erfolgreich das Referendum ergriffen.

Angesichts der Menschenrechtsverletzungen an den Aussengrenzen der Europäischen Union stellt sich die Frage nach der Verantwortung. Auch der Kanton Bern muss sich in diesem Zusammenhang der Frage stellen, ob er Beihilfe leistet zu Menschenrechtsverletzungen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist sich der Kanton Bern der Menschenrechtsverletzungen durch Frontex bewusst, verurteilt er sie?
2. Welche Auswirkungen auf die Zusammenarbeit des Kantons mit Frontex haben die vom EGMR festgestellten und durch Frontex begangenen Menschenrechtsverletzungen? Zieht der Kanton Konsequenzen?
3. Wie arbeitet der Kanton mit Frontex zusammen, insbesondere bei Ausschaffungen? Überprüft er die Informationen von Frontex eigenständig?
4. Es gibt immer wieder Berichte und Urteile des EGMR, dass ausgeschaffte Personen in ihrem Herkunftsland gefoltert werden oder dass sie gar in Länder geschafft werden, die gar nicht ihre Herkunftsländer sind. Wie wird die Sicherheit von auszuschieffenden Personen vom Kanton Bern sichergestellt? Warum klappt diese Sicherstellung nachweislich sehr schlecht?
5. Nimmt der Kanton Menschenrechtsverletzungen in Kauf, beteiligt er sich sogar daran, indem er mit Frontex zusammenarbeitet?
6. Sieht der Kanton die Beihilfe bei Menschenrechtsverletzungen, die zu einem regelrechten Krieg gegen Geflüchtete an den EU-Aussengrenzen ausartet, als für die Sicherheit notwendig und legitim an?

Begründung der Dringlichkeit: Über das Frontexreferendum wird im Mai 2022 abgestimmt. Die Stimmberechtigten müssen die Möglichkeit haben, die Bedeutung von Frontex für die Kantone und eine potentielle Beteiligung an Menschenrechtsverletzungen nachvollziehen zu können.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat des Kantons Bern weist darauf hin, dass die Interpellantin mit Ihrer Interpellation grossmehrheitlich die falsche Ebene adressiert. Die Schweizer Stimmbevölkerung hat dem Abkommen für eine Teilnahme an der Zusammenarbeit von Schengen und Dublin im Jahr 2005 zugestimmt. Damit stimmte sie auch dem Mechanismus zu, die Weiterentwicklungen jeweils ins Schweizer Recht zu übernehmen. Dies geschieht jedoch nicht automatisch. Über die Übernahme der Weiterentwicklungen ins Schweizer Recht können Bundesrat und Parlament – und wenn das Referendum ergriffen wird – auch das Schweizer Volk befinden. Eine solche Referendumsabstimmung fand am 15. Mai 2022 statt¹. Der Regierungsrat des Kantons Bern hat keine Entscheidkompetenz im Hinblick auf die Übernahme oder Ablehnung von Schengen-Weiterentwicklungen oder die generelle Beteiligung der Schweiz an Schengen/Dublin.

Von den von der Interpellantin ausgeführten Themen ist der Kanton Bern vor allem im Rückkehrbereich involviert: Gestützt auf das Ausländerrecht verfügt die kantonale Migrationsbehörde Wegweisungen und ordnet den Vollzug an. Die Kantonspolizei Bern ist zuständig für den zwangsweisen Vollzug der Wegweisung dieser Personen. Sie bringt diese Personen zum Flughafen und begleitet sie gegebenenfalls bis in den Zielstaat. Den Entscheid über das vorangegangene Asylgesuch fällt nicht der Kanton Bern.

An den EU-Aussengrenzen ist kein Personal des Kantons Bern tätig.

¹ Referendumsabstimmung betreffend die Übernahme der EU-Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes).

Zu Fragen 1 und 2 sowie 5 und 6

Der Regierungsrat des Kantons Bern verurteilt Verletzungen der Grundrechte generell, unabhängig davon, von welcher Stelle sie begangen werden.

Der Schutz der Grundrechte von asylsuchenden Personen an den Schengen-Aussengrenzen wird von den Schengen-Staaten und den assoziierten Staaten laufend thematisiert. Die sogenannte Frontex-Verordnung, die für die EU-Staaten seit Dezember 2019 in Kraft ist und über deren Übernahme das Schweizer Stimmvolk am 15. Mai 2022 befunden hat, sieht in diesem Bereich Verbesserungen vor. Die Schweiz ist ausserdem durch den Vizedirektor des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit im Verwaltungsrat von Frontex vertreten und kann sich so für die Einhaltung der Grundrechte an den Schengen-Aussengrenzen stark machen. Unseres Wissens ist das Thema auch regelmässig Gegenstand bilateraler und multilateraler Gespräche des Bundesrates (z.B. im Rahmen der Treffen der EU-Justiz- und Innenminister JAI). Der Kanton Bern ist weder an den EU-Aussengrenzen tätig, noch mit Frontex in direktem Kontakt. Wie bereits einleitend erwähnt, hat der Kanton Bern keine Entscheidungsbefugnis im Hinblick auf das Assoziierungsabkommen Schengen/Dublin.

Die Auffassung der Interpellantin, wonach an den EU-Aussengrenzen ein regelrechter Krieg gegen Geflüchtete geführt wird, teilt der Regierungsrat nicht. Er erachtet eine wirksame Grenzkontrolle als elementaren Punkt für die Sicherheit in der Schweiz und im Schengen-Raum. Auch wenn es nicht in seinen Zuständigkeitsbereich fällt, begrüsst der Regierungsrat, dass die Schweiz den Grundrechtsbeauftragten von Frontex mit zwei Expertinnen unterstützt und über eine Vertretung im Verwaltungsrat von Frontex sowie an Treffen der EU-Justiz- und Innenminister (JAI) die Haltung der Schweiz einbringt. Die Schweiz nimmt damit ihre Verantwortung als assoziierter Schengen Staat mit wenig Schengen-Aussengrenzen auch in diesem Bereich wahr.

Zu Frage 3

Frontex koordiniert Sonderflüge, an denen sich die Schweiz und damit auch der Kanton Bern beteiligen kann. In diesen Fällen bestimmt Frontex, ob und unter welchen Bedingungen eine zwangsweise auszuschaffende Person mitreisen kann. Auch auf Sonderflügen, die von Frontex koordiniert werden, gelten für die Zwanganwendung die nationalen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. März 2008 über die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes (Zwanganwendungsgesetz, ZAG; SR 364). Die Polizei stellt die Anhaltung am Aufenthaltsort oder im Gefängnis sicher sowie den Transport bis an den Flughafen oder auch die Begleitung bis an den Zielflughafen. Frontex bestimmt mit dem Staatssekretariat für Migration (SEM), ob und unter welchen Bedingungen Behördenvertreter der Schweiz die auszuschaffende Person während des Flugs begleiten und welche Rolle sie einnehmen. Der kantonale Migrationsdienst übermittelt der Polizei den entsprechenden Vollzugsauftrag. Sowohl auf nationalen Sonderflügen wie auch auf Frontex-Flügen stellt eine unabhängige Organisation das Monitoring über die Einhaltung von Menschenrechten sicher. In der Schweiz nimmt diese Funktion die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) wahr. Sie erstellt dazu einen Bericht an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) und die Kantonale Konferenz der Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD).

Zu Frage 4

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) muss in Asylentscheiden prüfen, ob der Vollzug einer Wegweisung völkerrechtlich zulässig, humanitär zumutbar und technisch möglich ist. Betroffene können den Entscheid vor dem Bundesverwaltungsgericht gerichtlich überprüfen lassen. Die

kantonalen Vollzugsbehörden müssen auf die Feststellungen des SEM und des Bundesverwaltungsgerichts vertrauen können. Eine hundertprozentige Sicherheit, wonach sich die Herkunftstaaten nach einer Rückschaffung eines abgewiesenen Asylsuchenden keiner Menschenrechtsverletzungen schuldig machen, gibt es leider nicht. Daraus abzuleiten, dass die Sicherstellung der Sicherheit «nachweislich sehr schlecht» klappt, ist nach Auffassung des Regierungsrats unzutreffend.

Jeder Staat definiert selbst, unter welchen Umständen ein eigener Staatsangehöriger in seinen Heimatstaat einreisen kann. Die Herkunftstaaten stellen Personen, von denen sie nicht überzeugt sind, dass es eigene Staatsangehörige sind, keine Reiseersatzpapiere aus. In der Folge können diese dorthin nicht einreisen. Die These der Interpellantin, wonach abgewiesene Asylsuchende in den falschen Staat ausgeschafft werden, kann der Regierungsrat deshalb nicht nachvollziehen.

Verteiler

– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 250-2021
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.370

Eingereicht am: 06.12.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Remund (Mittelhäusern, Grüne) (Sprecher/in)
Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP)
von Wattenwyl (Tramelan, Grüne)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 332/2022 vom 30. März 2022
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Mit konsequenter Geschwindigkeitseinhaltung die Auswirkungen von Lastwagen in Sachen Strassensicherheit, Klima und Lärm senken

Die Höchstgeschwindigkeit für Lastwagen beträgt in der Schweiz laut Verkehrsregelverordnung (VRV) des Bundesrats maximal 80 km/h. Der Bundesrat scheint sich im Klaren darüber zu sein, dass diese Höchstgeschwindigkeit nicht eingehalten wird. Hält er doch im Verlagerungsbericht aus dem Jahr 2019 Folgendes fest: «Die schweren Güterfahrzeuge sind im Durchschnitt auf ebenen Strecken mit fast 90 km/h unterwegs.»¹ Daraus kann geschlossen werden, dass ein Grossteil der Lastwagen schneller als erlaubt fährt. Dies ist in mehrerlei Hinsicht ein Missstand:

- **Klima:** Höhere Lkw-Geschwindigkeiten verursachen mehr Treibstoffverbrauch und damit auch mehr klimaschädliche Emissionen. Die strikte Einhaltung des Tempolimits (80 km/h) würde laut Studien eine Reduktion der Durchschnittsgeschwindigkeit um rund sieben Prozent bedeuten und den Kraftstoffverbrauch bzw. den CO₂-Ausstoss um sechs bis acht Prozent vermindern.² Für Österreich werden die Einsparungen von absoluten CO₂-Emissionen durch die strikte Einhaltung des Tempolimits 80 km/h für den Schwerverkehr auf über 100 000 Tonnen CO₂ pro Jahr beziffert.
- **Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer:** Mit zunehmender Geschwindigkeit der Schwerverkehrsfahrzeuge steigen sowohl die Unfallgefahr als auch die Schwere der Unfälle deutlich an. Konsequenter eingehaltene Höchstgeschwindigkeiten retten Menschenleben.
- **Lärm:** Die Lärmemissionen des Strassenverkehrs steigen mit höheren Fahrtgeschwindigkeiten drastisch an. Bei strikter Einhaltung der LKW-Höchstgeschwindigkeit (80 km/h) könnte

¹ Bundesrat (2019): Bericht über die Verkehrsverlagerung vom November 2019 Verlagerungsbericht Juli 2017–Juni 2019 (Seite 40)

² Informationen zur Umweltpolitik (2011): LKW-Tempolimits und Emissionen Auswirkungen der Einhaltung der Lkw-Tempolimits auf Autobahnen auf Emissionen und Lärm (Seite 21) [https://www.arbeiterkammer.at/infopool/akportal/lzUmweltpolitik_Ausgabe_184.pdf]

auf der Autobahn eine Lärminderung erzielt werden, die mit einer 20-prozentigen Verkehrsabnahme vergleichbar ist.³ Dadurch ergeben sich auch Sparpotenziale beim Lärmschutz.

- Durchsetzung des Rechtsstaates und Fairness zwischen den Verkehrsteilnehmern: Die weit verbreitete Missachtung des Lkw-Tempolimits unterminiert die Glaubwürdigkeit unseres Rechtsstaates. Es ist zudem unfair gegenüber den Pkw-Fahrern, die für Geschwindigkeitsübertretungen gebüsst werden.

Der Vollzug des Strassenverkehrsgesetzes und damit die Durchsetzung der vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeiten ist laut Bundesrat Sache der Kantone. Entsprechend drängen sich folgende Fragen an die Regierung des Kantons Bern.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Gab es in den letzten drei Jahren Geschwindigkeitskontrollen, die spezifisch auf das Überschreiten der Höchstgeschwindigkeit von Lastwagen (80 km/h) ausgelegt waren?
2. Wenn ja: Wie oft wurde kontrolliert, wie oft waren die Lastwagen auf wie vielen Strassen durchschnittlich zu schnell unterwegs und wie schnell fahren diese?
3. Wenn nein: Warum wird die Geschwindigkeit der Lastwagen zumindest auf den vom Schwerverkehr stark frequentierten Strecken nicht eingehender kontrolliert?
4. Welche Möglichkeiten, auch technologischer oder kontroll-strategischer Art, sieht die Kantonsregierung, um dem Problem wirksam zu begegnen? Braucht es beispielsweise an den Transitstrecken örtlich wechselnde und/oder fixe Radaranlagen, die auf Lastwagen ausgerichtet sind?
5. Sind die Bussen genug hoch, dass sie abschreckend wirken?
6. Braucht es Zuschüsse für die kantonalen Behörden, beispielsweise aus den LSVA-Einnahmen, damit vermehrt lastwagenspezifisch kontrolliert wird?

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1:

Nein, es werden keine spezifisch auf Lastwagen ausgerichteten Geschwindigkeitskontrollen mit Geschwindigkeitsmessgeräten durchgeführt. Lastwagen, inkl. alle anderen Fahrzeugarten mit fahrzeugbedingten Höchstgeschwindigkeiten von 80 und 100 km/h, werden im Rahmen der allgemeinen Geschwindigkeitsmessungen kontrolliert.

Im Rahmen der Schwerverkehrskontrollen werden die aufgezeichneten Daten der Fahrtschreiber anlässlich von Strassenkontrollen fortlaufend kontrolliert (Leistungsvereinbarung ASTRA). Grundsätzlich werden diese Daten für die Kontrolle der Arbeits- und Ruhezeit und zur Aufklärung von Unfällen aufgezeichnet. Die aufgezeichneten Geschwindigkeiten werden dabei jedoch ebenfalls geprüft.

³ Informationen zur Umweltpolitik (2011): LKW-Tempolimits und Emissionen Auswirkungen der Einhaltung der LKW-Tempolimits auf Autobahnen auf Emissionen und Lärm (Seite 40) [https://www.arbeiterkammer.at/infopool/akportal/lzUmweltpolitik_Ausgabe_184.pdf]

Zu Frage 2:

Statistisch werden die Lastwagen bei der Kantonspolizei Bern in der Gruppe der schweren Motorwagen (über 3,5 t; Lastwagen, Sattelmotorfahrzeuge, Gesellschaftswagen, schwere Motorwagen) zusammengeführt. Die folgenden Angaben beziehen sich auf diese Fahrzeuggruppe; sie bilden den jährlichen Durchschnitt der Jahre 2018 bis 2020 ab.

Insgesamt wurden mit Geschwindigkeitsmessenanlagen auf ca. 550 Strassenabschnitten Geschwindigkeitsüberschreitungen mit schweren Motorwagen registriert. Weil die Einsatzdauer pro Kontrolleinsatz unterschiedlich ist und die blosse Anzahl der Kontrollen deshalb kein aufschlussreiches Bild ergeben würde, werden in der Tabelle 1 zunächst die Gesamtzahl der Kontrollstunden pro Jahr nach Ortslage (innerorts, ausserorts inkl. Autostrassen sowie Autobahnen) ausgewiesen. Diese werden in Relation zu den dabei erfassten Gesamtzahlen an Widerhandlungen gestellt. Die Tabellen 2a und 2b stellen detailliert die Art der dabei festgestellten Widerhandlungen dar.

Tabelle 1: Total aller mit Geschwindigkeitsmessenanlagen durchgeführten Kontrollen, Anzahl Stunden nach Ortslage sowie Anzahl dabei festgestellter Widerhandlungen begangen mit schweren Motorwagen

Ortslage	Gesamtzahl Kontrollstunden pro Jahr (gerundet)	Anzahl festgestellter Widerhandlungen pro Jahr (gerundet)
Innerorts	398'548	6'602
Ausserorts	6'560	1'297
Autobahn	4'676	2'796
Total	409'784	10'695

Tabelle 2a: Überschreiten allgemeiner, fahrzeugbedingter oder signalisierter Höchstgeschwindigkeit nach Abzug der vom ASTRA festgelegten Geräte- und Messunsicherheit

Geschwindigkeitsbezogene Widerhandlungen		
Ordnungsbussen innerorts	Anzahl	Anteil % (gerundet)
1– 5 km/h	4'988	46,6
6–10 km/h	877	8,1
11–15 km/h	170	1,6
Total	6'035	56,4
Ordnungsbussen ausserorts und auf Autostrassen		
1– 5 km/h	1'102	10,3
6–10 km/h	137	1,3
11–15 km/h	35	0,3
16–20 km/h	9	0,1
Total	1'283	12,0
Ordnungsbussen Autobahnen		
1– 5 km/h	2'545	23,8
6–10 km/h	180	1,7
11–15 km/h	8	0,1
16–20 km/h	1	0,0
21–25 km/h	1	0,0
Total	2'735	25,6

Rapportierung wegen einfacher Verletzung der Verkehrsregeln (Artikel 90 Absatz 1 Strassenverkehrsgesetz)		
16-25 km/h	37	0,3
Rapportierung wegen qualifizierter Verletzung der Verkehrsregeln (Artikel 90 Absatz 2 Strassenverkehrsgesetz)		
mehr als 25 km/h	2	0,0
Total geschwindigkeitsbezogener Wiederhandlungen	10'092	94,3

Tabelle 2b: Weitere im Rahmen von Geschwindigkeitskontrollen festgestellte Verstösse, begangen mit schweren Motorwagen

Ordnungsbussen, die im Zusammenhang mit Geschwindigkeitskontrollen für andere Verstösse verhängt wurden		
Nichtbeachten des Vorschriftssignals «Überholen für Lastwagen verboten» auf Autobahnen	2	0,0
Widerhandlung gegen die Einspurordnung durch Missachten des Konturpfeils der Lichtsignalanlage	12	0,1
Nichtbeachten eines Lichtsignals	387	3,6
Verwenden eines Telefons ohne Freisprecheinrichtung während der Fahrt	66	0,6
Nichttragen der Sicherheitsgurten durch die Fahrzeugführerin oder den Fahrzeugführer	125	1,2
Überfahren oder Überqueren einer Sicherheitslinie innerorts	2	0,0
Rapportierung wegen einfacher Verletzung der Verkehrsregeln (Artikel 90 Absatz 1 Strassenverkehrsgesetz)		
Andere als Geschwindigkeitsübertretungen	9	0,1
Total sonstiger, im Zusammenhang mit Geschwindigkeitskontrollen festgestellter Wiederhandlungen	603	5,7
Gesamt aller im Rahmen von Geschwindigkeitskontrollen festgestellter Verstösse	10'695	100 %

Des Weiteren werden durch den technischen Verkehrszug im Kanton Bern jährlich mehrere tausend Fahrzeuge einer eingehenden Schwerverkehrskontrolle unterzogen, wobei auch die Daten des Fahrtschreibers kontrolliert werden. Die Sicherheitsabzüge (Art. 8/2 VSKV-ASTRA) betragen 10 km/h für analoge bzw. 6 km/h für digitale Fahrtschreiber. Im Sinne der Verhältnismässigkeit werden deshalb lediglich jene Geschwindigkeitsübertretungen durch die Kantonspolizei Bern rechtlich verfolgt, welche sich im Anzeigebereich befinden. Dies, da anhand der Aufzeichnungen des Fahrtschreibers lediglich ein Zeitstempel, aber keine Örtlichkeit hinterlegt ist. Bei den Geschwindigkeitsübertretungen im Anzeigebereich handelt es sich um Fälle, in denen auf Strecken mit Gefälle übersetzte Geschwindigkeiten erreicht werden können, obwohl die Fahrzeuge mit Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen ausgerüstet sind.

Zu Frage 3:

Geschwindigkeitskontrollen ausschliesslich für einzelne Fahrzeugarten durchzuführen, wäre ineffizient und kontraproduktiv. Geschwindigkeitskontrollen erfassen immer alle motorisierten Fahrzeugarten. Die Gesamtanzahl der Kontrollen ist hoch, und selbstverständlich fokussiert die Kantonspolizei Bern dabei auf Brennpunkte.

Zu Frage 4:

Der Kontrolldruck auf den Transitstrecken (Autobahnen bzw. Autostrassen) könnte mit einer Schwerpunktverschiebung der Geschwindigkeitsmessungen erhöht werden. Diese würde aber dazu führen, dass ohne Kompensationsmassnahmen der Kontrolldruck auf dem übrigen Stras-

sennetz abnehmen würde. Das wiederum hätte negative Auswirkungen auf die dortige Verkehrssicherheit. Zudem ist davon auszugehen, dass Verkehrsemissionen, wie z. B. der Fahrzeuglärm und die Abgasbelastung in den Dörfern und Städten, zunehmen würden. Um derartige negative Auswirkungen auszugleichen, müssten die technischen und personellen Kapazitäten entsprechend angepasst werden. Das heisst, es müssten zusätzliche Geschwindigkeitsmessgeräte beschafft und der Personalbestand erhöht werden. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Installation von fix installierten Anlagen auf Nationalstrassen in die alleinige Kompetenz des Bundes fällt.

Zu Frage 5:

Die Höhe der Bussen wird grundsätzlich durch den Bund festgelegt und liegt nicht in kantonaler Zuständigkeit. Die am häufigsten gegen Lastwagen ausgesprochenen Ordnungsbussen aufgrund von Geschwindigkeitswiderhandlungen liegen bei CHF 20.00 auf Autobahnen und CHF 40.00 auf dem übrigen Strassennetz (vgl. Tabelle 2a).

Zu Frage 6:

Soll der Kontrolldruck auf den Nationalstrassen erhöht werden, so sollte dies einsatztaktisch über fest installierte Geschwindigkeitsüberwachungssysteme erfolgen. Diese wären durch den Bund zu beschaffen. Wartung, Unterhalt und Eichungen wären durch die Kantonspolizei Bern vorzunehmen. Im Gegenzug würden dem kantonalen Finanzhaushalt die Bussenerträge zufließen. Bezüglich Schwerverkehrskontrollen verfügt der Kanton Bern über eine Leistungsvereinbarung mit dem ASTRA, welche durch LSVA-Einnahmen finanziert wird. Einerseits finden im Kantonsgebiet intensivierete Schwerverkehrskontrollen statt, welche das ASTRA ausserhalb der Grundlast pro Kontrollstunde vergütet, und andererseits finanziert das ASTRA die Vollkosten des Kompetenzzentrums Schwerverkehr der Kantonspolizei in Ostermundigen. Weitere finanzielle Zuschüsse für die kantonalen Behörden sind aus Sicht des Regierungsrates nicht notwendig. Wie in der Antwort auf Frage 3 ausgeführt, wäre es ineffizient und kontraproduktiv Geschwindigkeitskontrollen ausschliesslich für einzelne Fahrzeugarten durchzuführen.

Verteiler

– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 275-2021
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.395

Eingereicht am: 09.12.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Feuz (Bern, SVP) (Sprecher/in)
Baumann-Berger (Münsingen, EDU)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 358/2022 vom 06. April 2022
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Besteht ein pandemiebedingter Zusammenhang zwischen Alkohol-, Drogen- und Medikamenteneinfluss sowie Delikten gegen Leib und Leben?

Die Fragesteller befürchten, dass insbesondere wegen der Auswirkungen der Pandemie die Delikte gegen Leib und Leben zugenommen haben könnten; dies insbesondere bei Fällen häuslicher Gewalt.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Können bei den Delikten gegen Leib und Leben im Kanton Bern (davon Fälle häuslicher Gewalt separat ausgewiesen) konkrete statistische Angaben darüber gemacht werden, ob bei der Tat Alkohol einen Einfluss hatte? Wenn ja, was für Angaben können gemacht werden? Wenn nein, warum nicht?
2. Können bei den Delikten gegen Leib und Leben im Kanton Bern (davon Fälle häuslicher Gewalt separat ausgewiesen) konkrete statistische Angaben darüber gemacht werden, ob bei der Tat Medikamente einen Einfluss hatten? Wenn ja, was für Angaben können gemacht werden? Wenn nein, warum nicht?
3. Können bei den Delikten gegen Leib und Leben im Kanton Bern (davon Fälle häuslicher Gewalt separat ausgewiesen) konkrete statistische Angaben darüber gemacht werden, ob bei der Tat harte Drogen (Kokain, LSD, Heroin usw.) einen Einfluss hatten? Wenn ja, was für Angaben können gemacht werden? Wenn nein, warum nicht?
4. Können bei den Delikten gegen Leib und Leben im Kanton Bern (davon Fälle häuslicher Gewalt separat ausgewiesen) konkrete statistische Angaben darüber gemacht werden, ob bei der Tat sogenannte weiche Drogen (Cannabis, Hanfprodukte, Marihuana usw.) einen Einfluss hatten? Wenn ja, was für Angaben können gemacht werden?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat wurde in der Vergangenheit wiederholt mit Vorstössen in diesem Themenbereich konfrontiert, vgl. die Motionen 002-2018¹ und 202-2018² (erstere zurückgezogen, letztere vom Parlament abgelehnt) sowie die Interpellation 264-2019³.

Zur Frage, wie häufig bei Delikten gegen Leib und Leben Alkohol, Medikamente, «harte» oder «weiche» Drogen das Geschehen beeinflusst haben, können keine Angaben gemacht werden. Grundsätzlich wird nicht jede von der Polizei angehaltene Person auf Alkohol- oder Drogenkonsum hin überprüft. Diese Umstände können folglich nicht konsequent statistisch erfasst werden. Dazu müsste der konkrete Sachverhalt jeweils sicher geklärt werden, was gegebenenfalls erst im Zuge des rechtlichen Verfahrens bzw. auf der Grundlage des gesprochenen Urteils möglich ist, sofern sich solche Einflussfaktoren im Verfahren als relevant erwiesen haben. Eine Auswertung von einzelnen Fällen wäre folglich höchst aufwändig und bliebe dennoch mit Unsicherheiten behaftet.

Der Regierungsrat hält an seiner bereits früher gemachten Aussage fest, dass die Erstellung einer Statistik, welche darüber informiert, ob und in welchem Ausmass ein Zusammenhang zwischen Gewaltstraftaten bzw. Unfallverursachung und dem Konsum von illegalen Drogen, Alkohol und Psychopharmaka besteht, keinen Erkenntnisgewinn verspricht. Das Bundesamt für Statistik (BFS) veröffentlicht seit dem Jahr 2009 Daten zum Anliegen der Interpellanten. In der polizeilichen Kriminalstatistik des BFS wird für alle Kantone (im Kanton Bern seit 2008) die Entwicklung der Anzeigen in Zusammenhang mit Straftaten gegen das Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0), und das Betäubungsmittelgesetz (BetmG; SR 812.121) ausgewiesen. Die kantonale Kriminalstatistik liegt aktuell erst bis ins Jahr 2020 vor. Zum jetzigen Zeitpunkt lassen sich daher noch keine Rückschlüsse auf einen möglichen Einfluss der Pandemie ziehen. Um diesbezüglich Entwicklungen erkennen zu können, müssten mindestens die Zahlen der Pandemiejahre 2021 und 2022 abgewartet werden.

Verteiler

– Grosser Rat

¹ <https://www.gr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwsbinary.DOKUMENTE.acq/d7a12af85ffc45ddb4c4ebf0189cb7-332/3/PDF/2018.RRGR.11-Vorstossantwort-D-170395.pdf>

² <https://www.gr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwsbinary.DOKUMENTE.acq/f2fad9c2a3074402892adf31bb7c8708-332/7/PDF/2018.RRGR.566-RRB-D-180555.pdf>

³ <https://www.gr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwsbinary.DOKUMENTE.acq/d26e1e8af215417c943975374b35ae63-332/18/PDF/2019.RRGR.331-RRB-D-212556.pdf>



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 222-2021
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.337

Eingereicht am: 24.11.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Sutter (Langnau i.E., SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 306/2022 vom 23. März 2022
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Aufnahme von Artikel 37a des Fernmeldegesetzes (FMG) ins kantonale Baubewilligungsdekret (BewD)

Am 1. Januar 2021 ist das revidierte Fernmeldegesetz des Bundes in Kraft getreten. Der darin enthaltene Artikel 37a besagt, dass die zuständigen Behörden, die für den Amateurfunk notwendigen Draht- und Stabantennen, wie auch einfache Antennen auf Masten, im Erscheinungsbild wie Fahnenstangen in einem vereinfachten Bewilligungsverfahren beurteilen können.

Dieses vereinfachte Verfahren erleichtert dem Nachwuchs den Einstieg in den Amateurfunk.

Dem Amateurfunk kommt gegebenenfalls in Not- oder Krisensituationen – gemäss Bevölkerungsschutzverordnung (BevSV) – eine grosse Bedeutung in der Kommunikation zu. Deshalb ist es auch im Interesse der Bevölkerung, dass der Amateurfunk mit dieser Anpassung gestärkt wird.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist der Regierungsrat bereit, den oben erwähnten Artikel 37a des FMG sinngemäss und in geeigneter Form in Artikel 27 des kantonalen Bewilligungsdekrets (BewD) zu integrieren oder – wenn erforderlich – im Baugesetz zu verankern?
2. Wenn nein, das spricht dagegen?
3. Wenn ja, in welchem Zeithorizont ist dies möglich?

Antwort des Regierungsrates

1. Gemäss Artikel 32b BauG können gewisse Bauvorhaben, die nur beschränkte Auswirkungen haben, in einem vereinfachten Verfahren ohne Veröffentlichung des Baugesuchs beurteilt werden. Diese Bauvorhaben werden im Baubewilligungsdekret näher definiert.

Ein vereinfachtes Verfahren ist möglich, wenn das Bauvorhaben nur die Nachbarinnen und Nachbarn betrifft. Ausgeschlossen ist es dann, wenn der Kreis der betroffenen Nachbarinnen und Nachbarn und der beschwerdeberechtigten privaten Organisationen nicht eindeutig bestimmt werden kann, wenn die Gesetzgebung eine Veröffentlichung des Bauvorhabens explizit vorsieht oder wenn wesentliche öffentliche Interessen berührt werden, insbesondere solche des Natur-, Ortsbild- oder Landschaftsschutzes, der Verkehrssicherheit, der Hindernisfreiheit oder der Ortsplanung (vgl. Artikel 27 Absatz 5 BewD). Als Vorhaben, die im vereinfachten Verfahren geprüft werden können, gelten insbesondere Kleinbauten, Unterhaltsarbeiten und Änderungen, Einfriedungen, Stützmauern, Schrägrampen und Terrainveränderungen, Fahrnisbauten, oberirdische Anlagen zur Baulanderschliessung und Strassenreklamen (Artikel 27 Absatz 1 Buchstaben a bis f BewD). Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Die Baubewilligungsbehörden können daher auch andere Bauvorhaben im vereinfachten Verfahren beurteilen. Deshalb können die für den Amateurfunk notwendigen Antennen gemäss Artikel 37a Absatz 1 FMG bereits heute gestützt auf das geltende Recht im vereinfachten Baubewilligungsverfahren bewilligt werden, sofern kein Ausschlussgrund nach Artikel 27 Absatz 5 BewD vorliegt. Aus diesen Gründen ist eine Gesetzes- oder Dekretsänderung nicht erforderlich.

2. Wie oben dargelegt, ist eine Gesetzes- oder Dekretsänderung nicht erforderlich. Eine Anpassung des Bewilligungsdekrets würde unnötigen gesetzgeberischen Aufwand verursachen, ohne dass damit eine zusätzliche Erleichterung oder ein Nutzen für die Amateurfungerinnen und Amateurfunker erzielt werden könnte.
3. Siehe Antwort zu Frage 1.

Verteiler

– Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 273-2021
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.393

Eingereicht am: 09.12.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Feuz (Bern, SVP) (Sprecher/in)
Brönnimann (Mittelhäusern, glp)
Schneider (Biel/Bienne, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 175/2022 vom 23. Februar 2022
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Mitwirkung Wasserbauplan Elfenau/Nessleren - Divergierende öffentliche Interessen: Werden die finanziellen Aspekte von der Bewilligungsbehörde berücksichtigt?

Der Wasserbauplan Elfenau/Nessleren befindet sich im Mitwirkungsverfahren. Die Frist zur Stellungnahme wurde der IG Elfenau sowie der Quartiervertretung Quav4 verlängert.

Es bestehen zum Teil gravierend divergierende öffentliche Interessen hinsichtlich der Renaturierung des Schutzgebiets. Diese stehen sich teilweise diametral gegenüber (Renaturierung versus Erhalt von Landschaftsbild und Auen, starke Eingriffe und grosse Immissionen wegen massiven Bauarbeiten, Schutz von Reptilien [Kammolch], Rückzugsgebiet für Vögel [Vogelschutz], Laichgebiete für Fische, Bedürfnis der Badenden und Fussgänger, Bewahrung Natur).

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wird der Regierungsrat nach Durchführung des Mitwirkungsverfahrens bei seinem Entscheid auch die hohen Kostenfolgen des Projekts berücksichtigen und allenfalls nur eine Variante mit minimalem baulichen Eingriff durchführen?
2. Wenn nein, warum nicht?
3. Spielt auch der Umstand eine Rolle, dass der Bund bei einer Renaturierung einen Grossteil der Kosten übernimmt?
4. Führt diese nicht dazu, dass mehr Eingriffe erfolgen, als nötig sind?
5. Wenn ja, warum?
6. Wenn nein, warum nicht?

7. Wurden bei Bad Attisholz (Kanton Solothurn) nicht neulich gleichwohl wieder Blockwürfe bewilligt und verbaut und dies bewilligt?
8. Was spricht dagegen, sich bei diesem Projekt nur auf die zweckmässige Sanierung/Sicherung/Verlegung der Abwasserleitung von Muri zu beschränken?

Antwort des Regierungsrates

Die BVD ist bestrebt, nur Wasserbauprojekte umzusetzen, die aus Sicht von Wirtschaftlichkeit, Hochwasserschutz und Ökologie nachhaltig sind. Damit die Projekte bewilligungsfähig sind, müssen sie zudem den geltenden Schutzbestimmungen des Bundes entsprechen. Die Auswertung der öffentlichen Mitwirkungseingaben hat gezeigt, dass ein Grossteil der Bevölkerung hinter dem Projekt Wasserbauplan Elfenau-Nessleren steht. Die IG Elfenau, welche die Interessen der lokalen Bevölkerung vertritt und eng in den Erarbeitungsprozess miteinbezogen wurde, äusserte sich ebenfalls positiv zu den geplanten Massnahmen.

Die aufgeworfenen Fragen beantwortet der Regierungsrat wie folgt:

- 1.+2. Das Mitwirkungsprojekt Wasserbauplan Elfenau-Nessleren basiert auf einem ausgewogenen Variantenstudium. Es wurden alle technisch möglichen Varianten bewertet und miteinander verglichen. Die Vergleichskriterien wurden mit Fach- und Begleitgremien definiert. Zentral sind Kriterien des Hochwasserschutzes, ökologische, sozioökonomische und finanzielle Kriterien. In diesem Sinn wurden auch die Baukosten und Folgekosten miteinbezogen und bewertet. Schlussendlich wird die Variante weiterverfolgt, welche bewilligungsfähig ist, ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweist und von der Bevölkerung mitgetragen wird.

Die Minimal-Variante würde eine Sanierung des heutigen Ufers zur Sicherung der Leitung im Uferweg bedeuten. Die Abklärungen mit den zuständigen Bundesstellen und der eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission haben ergeben, dass die komplette Sanierung des heutigen Ufers in der Elfenau oder ein Leitungersatz innerhalb des Auen-schutzgebiets von nationaler Bedeutung nicht zulässig und daher nicht bewilligungsfähig ist, sofern eine alternative Führung der Leitung technisch möglich ist. Die Abklärungen innerhalb des Mitwirkungsprojekts zeigen, dass eine Alternative möglich ist. Somit wird die Minimal-Variante nicht weiterverfolgt, da sie nicht bewilligungsfähig ist.

3. Nein. Massgebend sind die gesetzlichen Vorgaben. Die Schutzbestimmungen des Bundes in der Elfenau setzen den Rahmen für das Projekt. Sie führen in diesem sensiblen Raum zu einem Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt, das hoch subventioniert wird. Der ökologische und morphologische Nutzen einer Dynamisierung der Aare im Auengebiet von nationaler Bedeutung wird als sehr gross angesehen. Dies führt zu hohen Subventionssätzen von Seiten Bund.
4. Nein. Es erfolgen nur diejenigen Eingriffe, die nötig sind.
- 5.+6. Die Eingriffe werden aus einer ganzheitlichen Perspektive evaluiert. Dem vorliegenden Wasserbauprojekt liegt ein umfassendes und ausgewogenes Variantenstudium zugrunde (vgl. Antwort zum Punkt 1). Nur wenn alle Kriterien bewertet und untereinander abgewogen werden, kann ein nachhaltiges, akzeptiertes und bewilligungsfähiges Projekt realisiert werden.

7. Die Situation in Attisholz im Kanton Solothurn ist mit jener in der Elfenau nicht vergleichbar. Im Gegensatz zur Elfenau handelt es sich in Attisholz um ein Bundesinventar der Wasser- und Zugvogelreservate und nicht um ein Auengebiet von nationaler Bedeutung. Die Schutzbestimmungen der Wasser- und Zugvogelreservate fordern keine Dynamisierung des Gewässers. Somit widerspricht die Ufersanierung mit Blocksteinen in Attisholz den dortigen Schutzbeschlüssen nicht.

Die Auenverordnung hingegen fordert in der Elfenau die Wiederherstellung der natürlichen Dynamik der Aare und des Geschiebehaushalts. Der Perimeter des Auengebiets von nationaler Bedeutung beinhaltet nebst der Aare den gesamten Perimeter des Elfenareservats. Eine Sanierung der Ufer in der Elfenau widerspricht den Bestimmungen der Auenverordnung in allen Belangen.

8. Ohne Aufweitungsmassnahmen wird die Sohleneintiefung der Aare weitergehen, durchschnittlich um 0.5 – 1 cm/Jahr. Das hätte ein Unterspülen und damit die Destabilisierung der Uferverbauung und ein weiteres Absinken des Grundwasserspiegels zu Folge. Für eine sichere Trinkwasserversorgung im Aaretal ist ein stabiler Grundwasserspiegel aber zentral. Aufweitungsmassnahmen sind die einzige Möglichkeit, die Sohleneintiefung nachhaltig und längerfristig zu stoppen.

Eine komplette Sanierung des heutigen rechten Ufers oder ein Leitungersatz sind im Auen-schutzgebiet von nationaler Bedeutung nicht zulässig und daher nicht bewilligungsfähig (vgl. Antwort zum Punkt 1).

Verteiler

– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 280-2021
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.400

Eingereicht am: 09.12.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Binggeli (Biel/Bienne, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 248/2022 vom 09. März 2022
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Baugrube Campus Biel: Belebung statt Leerstand!

Das Bieler Tagblatt titelte: «Der geplante Bau des Campus Biel der Berner Fachhochschule (BFH) ist geprägt von Pleiten, Pech und Pannen.» Für die Bevölkerung von Biel/Bienne und Nidau ist die Baubrache tagtäglich unübersehbar. Seit 2018 klafft ein riesiges Loch gleich hinter dem Bahnhof Biel. Statt eines Aushängeschildes wie dem Campus soll man im schlimmsten Fall also noch jahrelang an einer klammen Bretterwand zum See laufen. Dies aufgrund eines aufmüpfigen Hausbesitzers, der sich vor Gericht gegen den Bau erfolgreich gewehrt hat, und eines Verfahrensfehlers seitens der Behörden. Zwar tut der Kanton das möglichste, um die Sache vorwärts zu bringen, aber schlimmstenfalls wird die unsägliche Situation bis zum Baubeginn noch Jahre andauern.

Damit drängt sich wirtschaftlich und auch kulturell eine Zwischennutzung auf. Zwischennutzungsverträge regeln das Verhältnis zwischen Besitzenden und Nutzenden. Sie schaffen Sicherheit für beide Parteien. Nutzende müssen nicht fürchten, kurzfristig ihren Raum verlassen zu müssen. Andererseits wissen Besitzende, wer ihren Raum wofür nutzt, und können darauf zählen, dass bestimmte Regeln eingehalten werden, die im Vertrag festgelegt werden. Zwischennutzungen schaffen aber auch Freiräume, die für alle offen sind. Sie können generationenübergreifend genutzt werden und ermöglichen den Austausch zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen. Sie sind unabdingbar für eine soziokulturell gesunde Stadt.

Die Stadt Biel ist seit der angenommenen Initiative «Leerraum beleben» Zwischennutzungen gewohnt und hat diese entsprechend mit einer Raumbörse und der nötigen administrativen Unterstützung umgesetzt. Sie könnte den Kanton entsprechend unterstützen. Es macht Sinn, dass statt einer jahrelangen Baubrache das Gebiet an zentraler Lage belebt und genutzt wird. In dieser Grube ist eine Zwischennutzung sicher herausfordernder als anderswo, aber wenn das Interesse da ist, sollte dies auf jeden Fall verfolgt werden – anstatt jahrelangem Leerstand.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Mit wie vielen Jahren rechnet der Kanton mit der Verschiebung des Baubeginns?
2. Wie viele Kosten wird die leerstehende Baugrube den Kanton kosten?
3. Wie viele und was für Investitionen braucht es, um die Baugrube für eine allfällige Zwischennutzung bereitzustellen?
4. Was kann sich der Kanton für Formen von Zwischennutzungen vorstellen?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat kann das Anliegen des Interpellanten sehr gut nachvollziehen. Er bedauert die Unannehmlichkeiten für die Bieler Bevölkerung. Zu Beginn des Bauunterbruchs hat der Regierungsrat Abklärungen zu den Möglichkeiten einer Zwischennutzung der Baugrube getroffen. Entsprechende Gespräche mit der Stadt Biel und Kulturschaffenden haben im Jahr 2020 stattgefunden. Der Kanton hat daraufhin umfassende Abklärungen mit verschiedenen Experten – darunter Bau-Spezialisten, Ingenieure und Juristen – an die Hand genommen. Die Ergebnisse haben gezeigt, dass eine Zwischennutzung aus Sicherheits- und Haftungsgründen problematisch ist. Um die Sicherheit von Nutzenden und Besuchenden zu gewährleisten, müsste unverhältnismässig viel investiert werden, zum Beispiel für die Sicherung der Spundwände und deren Überwachung, für die Risikominimierung von Wassereintrüben oder für einen gefahrenlosen Zugang. Auch das Grundwasser müsste speziell vor möglichen Verschmutzungen geschützt werden. Aus diesen Gründen konnte und kann die Baugrube nicht für eine Zwischennutzung zur Verfügung gestellt werden.

Die konkreten Fragen beantwortet der Regierungsrat wie folgt:

1. Der Baubeginn hängt vom Verlauf der juristischen Verfahren im Zusammenhang mit der fehlenden Bauparzelle ab. Wenn sich Kanton und Eigentümer rasch einigen können, ist mit der Aufnahme der Bauarbeiten auf dem Feldschlössliareal ab ca. Mitte 2023 zu rechnen. Falls das nicht gelingt, und wenn sich der Eigentümer weiter mit allen juristischen Mitteln gegen den Bau wehrt, kann sich der Baustart - wie bekannt – bis 2026 hinziehen.
2. Die jährlichen Kosten für den Stillstand der Baugrube betragen ca. CHF 550'000.-.
3. Erste Abklärungen haben ergeben, dass die Zugangssituation auf die Baustelle und in die Baugrube angepasst werden müssten; es müssten zusätzlich Fluchtmöglichkeiten geschaffen werden. Zudem müssten heikle Bereiche gesichert und gesperrt werden und es wären Massnahmen für den Grundwasserschutz nötig. Eine detaillierte Berechnung zu den Kosten liegt nicht vor. Zur Veranschaulichung der zu erwartenden Kosten kann folgendes Beispiel dienen. Selbst wenn in der Baugrube eine einfache Begrünung (z.B. Rasen) realisiert würde, müsste man aufgrund der Fläche und der Massnahmen zum Grundwasserschutz mit Kosten von ca. CH 1 Mio. rechnen.
4. Wie dargelegt kann aus Gründen der Sicherheit und wegen der hohen Kostenfolge die Baugrube nicht für eine Zwischennutzung zur Verfügung gestellt werden.

Verteiler

– Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 011-2022
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.22

Eingereicht am: 01.03.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 10.03.2022

RRB-Nr.: 507/2022 vom 18. Mai 2022
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Auswirkungen des Ukraine-Kriegs auf Bevölkerung und Wirtschaft des Kantons Bern

Wie alle Kriege ist auch der derzeitige Krieg in der Ukraine dramatisch. Die russische Invasion in der Ukraine hat bereits Hunderte von Menschenleben gefordert, die meisten davon Zivilisten. Zehntausende Ukrainerinnen und Ukrainer sind verständlicherweise auf der Flucht aus ihrem Land. Die Vereinigten Staaten, die Europäische Union, die Schweiz, einige andere Länder und zahlreiche internationale Organisationen haben strenge finanzielle, wirtschaftliche, politische, kulturelle und sportliche Sanktionen gegen Russland verhängt. Russland wird sicherlich harte und vor allem wirtschaftliche Vergeltungsmassnahmen ergreifen. Diese ernste Situation ist mit zahlreichen Bedrohungen verbunden. Sie trägt eindeutig dazu bei, die internationalen Beziehungen zu destabilisieren und in Unsicherheit zu stürzen, den Frieden ins Wanken zu bringen, die Versorgung des alten Kontinents mit verschiedenen Energieträgern zu gefährden, einen noch stärkeren Anstieg der Preise für Gas, Öl und fast alle anderen Energieträger herbeizuführen, die Börsenkurse in den roten Bereich zu treiben, den Lebensstandard unserer Bevölkerung schon jetzt zu senken und die Unsicherheiten, die unsere Gesellschaft belasten, noch weiter zu erhöhen. Auch unser Kanton leidet unter den tiefgreifenden und deutlich sichtbaren Auswirkungen des Krieges in der Ukraine.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Steht er bereits in Kontakt mit dem Bund, um Flüchtlinge aus der Ukraine nach ihrer Reise durch viele EU-Länder in unserem Land aufzunehmen?
2. Wie beurteilt er die Auswirkungen dieses Krieges auf unsere Energieversorgung?
3. Wie beurteilt er die Risiken, die dieser Invasionskrieg für die Exporte des Kantons Bern nach Russland mit sich bringt?
4. Wie beurteilt er in einer ersten Kurzanalyse die Auswirkungen dieses Krieges auf die bernische Wirtschaft und die Finanzen unseres Kantons?

Begründung der Dringlichkeit: Dieser ebenso unerwartete wie in seiner Entwicklung ungewisse Krieg muss so schnell wie möglich thematisiert werden.

Antwort des Regierungsrates

1. Der Kanton Bern steht in engem und regelmässigem Austausch mit den zuständigen Bundesstellen. Zur Bewältigung der Situation hat der Regierungsrat ausserdem am 16. März 2022 einen direktionsübergreifenden Sonderstab eingesetzt. Dieser soll sicherstellen, dass die Herausforderungen koordiniert und zielgerichtet bewältigt werden. Die Schweiz und auch der Kanton Bern haben unterdessen eine hohe Zahl an ukrainischen Flüchtlingen, vor allem Frauen und Kinder, aufgenommen. Die genauen Zahlen kommuniziert der Regierungsrat fortlaufend.
2. Der Krieg in der Ukraine hat kurzfristig vor allem bei den fossilen Energieträgern einen preislichen Einfluss. Die Strompreise sind, aus anderen Gründen, bereits im vergangenen Herbst relativ hoch gewesen, erholen sich aktuell langsam und werden sich voraussichtlich auf einem höheren Niveau als bisher stabilisieren. Dies hängt auch damit zusammen, dass die höheren Preise für fossile Energieträger eine Beschleunigung des Umstiegs auf erneuerbare Energien und eine weitere Zunahme der Elektromobilität bewirken. Gemäss Lagebeurteilung der wirtschaftlichen Landesversorgung des Bundesamts für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) vom 20. April 2022 ist die Energieversorgung der Schweiz sichergestellt und es sind diesbezüglich keine unmittelbaren Massnahmen notwendig.¹ Die zuständigen eidgenössischen Departemente beobachten die Lage laufend und koordinieren sich hierzu mit den Branchenvertretenden und den Kantonen. Am 27. April bis am 4. Mai 2022 hat der Bund eine Kurzvernehmlassung zu einem dringlichen Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft durchgeführt. Wodurch auch in Extremszenarien mit schockartigen Preisausschlägen auf den Energiemärkten, wie etwa durch einen russischen Lieferstopp für Gas, die Stromversorgung in der Schweiz sichergestellt werden soll. Der Regierungsrat legte in seiner Stellungnahme vom 4. Mai 2022² dar, dass er eine Rechtsgrundlage des Bundes begrüsst, um die Stromversorgungssicherheit der Schweiz auch unter Extrembedingungen jederzeit sicherzustellen. Er lehnte die konkrete Vernehmlassungsvorlage jedoch ab und verlangte Anpassungen, die weniger Staatseingriffe bewirken und auf Freiwilligkeit beruhen. Weitergehende staatliche Eingriffe und Zwangsmassnahmen soll der Bund erst bei einem effektiv drohenden Zusammenbruch der Stromversorgung anwenden dürfen.
3. Die direkten Warenexporte von Berner Unternehmen nach Russland betrugen in den vergangenen Jahren jeweils etwa ein Prozent der gesamten Exporte (knapp 200 Mio. Franken pro Jahr). Der grösste Anteil davon entfiel 2021 auf die Warengruppe Nahrungs- und Futtermittel (33 %), weitere wichtige Exportgüter waren Maschinen und Elektronik. Sofern der Krieg in der Ukraine nicht zu einem globalen Wirtschaftsabschwung und damit zu einem Nachfragerückgang in anderen Ländern führt, dürften deshalb die Auswirkungen auf die Exporte des Kantons Bern gering ausfallen.
4. Aktuell befinden sich die Schweizer und die Berner Wirtschaft in einer guten Verfassung. Nach der Aufhebung der Corona-Massnahmen hat sich die Binnenkonjunktur rasch erholt und die Lage auf dem Arbeitsmarkt ist gut: Die Beschäftigung wächst und die Arbeitslosigkeit liegt wieder auf dem Vorkrisenniveau. Die direkten Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine auf die Schweiz und den Kanton Bern dürften vorerst begrenzt bleiben, da die wirtschaftlichen Verflechtungen mit Russland und der Ukraine verhältnismässig gering sind (vgl.

¹ Für aktuelle Einschätzungen vgl.: [Versorgungslage \(admin.ch\)](#)

² RRB 411/2022, vgl. [Rettungsschirm Elektrizitätswirtschaft: Regierung beantragt Anpassungen am Gesetzesentwurf](#)

auch die Antwort auf die Frage 3). Aufgrund der grossen Unsicherheit der weiteren Entwicklung und der steigenden Preise auf den Weltmärkten haben sich die wirtschaftlichen Ausichten für das Jahr 2022 aber bereits deutlich eingetrübt. Sofern jedoch keine weitere Eskalation des Kriegs erfolgt und damit die Auswirkungen auf die Weltwirtschaft weiterhin beschränkt bleiben, sollte das Wirtschaftswachstum in der Schweiz und im Kanton Bern im laufenden Jahr trotzdem über dem langjährigen Durchschnitt liegen.

Auch die finanzpolitischen Perspektiven des Kantons haben sich in den letzten Monaten insgesamt aufgehellt. Dies nicht zuletzt mit Blick auf eine wieder positivere Entwicklung der Steuererträge, dem höheren Gewinnausschüttungspotenzial der SNB sowie prognostizierten Mehrerträgen aus dem Nationalen Finanzausgleich. Allerdings wird diese positive Entwicklung durch den Krieg in der Ukraine gleich wieder in Frage gestellt. Zum heutigen Zeitpunkt kann jedoch nicht abgeschätzt werden, wie sich der Krieg auf den Finanzhaushalt auswirken wird, nicht zuletzt, da bislang keine Schätzung vorliegen zu den kantonalen Kosten für die Aufnahme, Unterbringung und Integration von Flüchtlingen, zu den Auswirkungen der Sanktionen, zu steuerpolitischen Folgen etc.

Verteiler

– Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	016-2022
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.29
Eingereicht am:	07.03.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Bösiger (Niederbipp, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 10.03.2022
RRB-Nr.:	470/2022 vom 11. Mai 2022
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Jordan-Virus – Ist der Kanton Bern vorbereitet?

Der «Tomato Brown Rugose Fruit Virus (ToBRFV)», kurz auch Jordan-Virus genannt, bereitet den Produzenten von Tomaten, Auberginen und Peperoni grosse Sorgen. Im europäischen Ausland ist der Virus bereits weit verbreitet. Er gilt als sehr gefährlich. Schnelle und leichte Übertragbarkeit und hohe Aggressivität können hohe Verluste bis Totalausfall in Produktionsbetrieben verursachen. In der Schweiz gab es 2021 einen Fall im Kanton Thurgau. Der Bund regelt den Virus als Quarantäneorganismus. Ein Notfallplan des Bundes ist in Erarbeitung. Die Verbreitung kann von Produktionsbetrieben, aber auch von Privat- und Schrebergärten wie auch von importierten, ungetesteten Pflanzen und Früchten aus erfolgen. Für die Produzenten im Kanton Bern sind einige Fragen nicht geklärt.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie ist das Verfahren ab Feststellung bzw. Meldung eines Befalls im Kanton Bern geregelt?
2. Wie ist der konkrete Plan nach einer Quarantäneverfügung in Bezug auf den Verkauf der Produkte, in Bezug auf die Entschädigung des betroffenen Produzenten, in Bezug auf die Kommunikation gegenüber Kunden, Öffentlichkeit und Mitarbeitenden?
3. Welche Kosten werden den Produzenten ab Verordnung der Quarantäne durch den Kanton abgegolten?
4. Wie verläuft das konkrete Verfahren zur Erhebung der Entschädigungen und der Ansätze?
5. Wie werden die Betriebe, insbesondere Biobetriebe mit Bodenkulturen, in denen mehrere Jahre nicht mehr produziert werden kann, in den Folgejahren entschädigt?
6. Wie ist das Verfahren in Privat- und Schrebergärten vorgesehen?

Begründung der Dringlichkeit: Viele Tomatenkulturen stehen aktuell bereits in der Produktion. Ein Ausbruch oder Feststellen des Jordan-Virus kann jederzeit stattfinden. Die Produzenten müssen jetzt dringend wissen, wie der Ablauf ist.

Antwort des Regierungsrates

Das Jordan-Virus (Tomato Brown Rugose Fruit Virus ToBRFV) gehört zu den besonders gefährlichen Schadorganismen, die auch als Quarantäneorganismen bezeichnet werden. Die Verhinderung von Schäden durch solche Pflanzenschadorganismen mit Vorsorge- und Bekämpfungsmassnahmen wird im Bundesrecht (inkl. Weisungen des BLW) geregelt:

- Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz, LWG, SR 910.1)
- Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen vom 31. Oktober 2018 (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV, SR 916.20)
- Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung vom 14. November 2019 (PGesV-WBF-UVEK, SR 916.201)
- Verordnung des BLW über phytosanitäre Massnahmen für die Landwirtschaft und den produzierenden Gartenbau vom 29. November 2019 (VpM-BLW, SR 916.202.1)
- Richtlinie Nr. 10 des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) vom 1. September 2021: Bundesbeiträge für Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen an die Kantone
- Notfallplan für das Tomato Brown Rugose Fruit Virus ToBRFV (Jordan-Virus) des Eidgenössischen Pflanzenschutzdienstes EPSD vom 1. August 2021 (zurzeit in Überarbeitung)
- Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 16. Juni 1997 (KLWG, BSG 910.1)
- Verordnung über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft vom 5. November 1997 (ELKV, BSG 910.112)

Im Rahmen der Gebietsüberwachung gibt der Eidgenössische Pflanzenschutzdienst (EPSD) den Kantonalen Pflanzenschutzdiensten (KPSD) den Auftrag, gemäss ihrer Tomatenproduktionsfläche jährlich eine Anzahl von Einheiten zu kontrollieren. Dabei werden Proben von Tomatenpflanzen entnommen und ins Labor von Agroscope zur Analyse gesendet. Diese Gebietsüberwachung bezweckt die frühzeitige Erkennung des Auftretens des Jordan-Virus in der Schweiz, damit bei einem Befall sofort phytosanitäre Massnahmen ergriffen werden können.

Zwischen dem 1. März und dem 15. September 2022 werden im Kanton Bern bei vier Betrieben entsprechend deren angebauten Tomatenflächen neun Routineproben entnommen. Zusätzlich werden bei einem Betrieb mit Hors-Sol-Produktion dreimal nicht filtriertes Wasser aus dem Drainagewasser beprobt (Termine werden vom EPSD vorgegeben). Alle Laborproben werden im Diagnoselabor von Agroscope in Changins untersucht. Die Resultate werden dem Kanton Bern umgehend mitgeteilt. Bei einem positiven Befund ergreift die Fachstelle Pflanzenschutz des Amtes für Landwirtschaft und Natur (kantonaler Pflanzenschutzdienst) Massnahmen gemäss den Bundesvorgaben.

Zu Frage 1

Bei einem Verdacht auf einen Befall oder bei einem Befall gelten die rechtlichen Vorgaben gemäss Anhang 3 Ziffer 5 der Verordnung des BLW über phytosanitäre Massnahmen für die Landwirtschaft und den produzierenden Gartenbau. Zudem gelten die Vorgaben des Eidgenössischen Pflanzenschutzdienstes gemäss Notfallplan für das Tomato Brown Rugose Fruit Virus ToBRFV (Jordan-Virus) vom 1. August 2021. In diesem organismenspezifischen Notfallplan ist detailliert beschrieben, wie die zuständigen Dienste, die betroffenen Betriebe oder die betroffenen Privatpersonen in der Schweiz auf einen Verdacht oder Befall mit dem Jordan-Virus reagieren müssen. Er regelt die Zuständigkeiten und listet Massnahmen und Instrumente zu einer erfolgreichen Bekämpfung auf. Die kantonale Fachstelle Pflanzenschutz handelt entsprechend

dieser Vorgaben und ordnet bei einem Verdacht oder einem Befall Tilgungsmassnahmen auf dem Verfügungsweg (Quarantäneverfügung) an. In der Bekämpfungsphase werden gemäss dem Hilfsschema zur Gebietsabgrenzung in Anhang 2 des Notfallplans der Befallsherd oder ein angrenztes Gebiet sowie Massnahmen zur Sanierung verfügt.

Zu Frage 2

In der Quarantäneverfügung werden Massnahmen zur Bekämpfung und zur Sanierung des Befalls geregelt. Folgende Massnahmen werden in der Regel verfügt:

- Vernichtung aller Pflanzen, die vom Jordan-Virus befallen sind oder bei denen davon auszugehen ist, dass sie befallen sind. Früchte, die in den Handel gehen, dürfen noch verkauft werden. Es muss darauf geachtet werden, dass sie am Ort der Ernte verpackt werden. Sie dürfen nicht in Kontakt mit Wirtspflanzen kommen.
- Desinfektion des Standortes sowie Desinfektion von Geräten und Gegenständen, die mit infiziertem Pflanzenmaterial in Kontakt gekommen sind.
- Verbot des Anbaus oder Anpflanzen von Tomaten oder Paprika auf den betroffenen Flächen, solange diese nicht als saniert gelten. Werden innerhalb von drei Jahren nach Ausbruch auf den betroffenen Flächen wieder Wirtspflanzen angebaut, so muss der KPSD diese Kulturen kontrollieren.

Die Kommunikation gegenüber der Kundschaft und den Mitarbeitenden ist Sache des betroffenen Betriebes. Die Information der Öffentlichkeit wird gegebenenfalls durch den Kanton vorgenommen.

Zu Frage 3

Der Kanton übernimmt die Kosten der Bekämpfung, wie zum Beispiel die Entsorgung und die fachgerechte Vernichtung der betroffenen Kultur sowie die Desinfizierung der Gewächshausanlagen (vgl. Artikel 24 und 25 ELKV, Artikel 96 und 97 PGesV, Artikel 20 bis 22 PGesV-WBF-UVEK). Es werden keine Folgekosten übernommen.

Zu Frage 4

Ordnet der Kanton Massnahmen an, so kann er gestützt auf Artikel 156 LwG nach Billigkeit Abfindungen für dadurch entstandene Schäden inkl. Bekämpfungskosten ausrichten (vgl. dazu auch Artikel 24 und 25 ELKV, Artikel 96 und 97 PGesV, Artikel 20 bis 22 PGesV-WBF-UVEK). Der Kanton legt die Abfindung in einem möglichst einfachen Verfahren fest, das für den betroffenen Betrieb kostenlos ist. Unter «Billigkeit» wird allgemein eine gerechte oder angemessene Anwendung gesetzlicher Bestimmungen im Einzelfall verstanden. Das heisst, individuelle Umstände werden in der Rechtsanwendung durch die zuständigen Behörden einbezogen, um den gesetzlichen Bestimmungen im Einzelfall gerecht zu werden. Die «Billigkeitshaftung» wird so verstanden, dass der Staat lediglich den Anteil des Schadens entschädigt, dessen Tragung der geschädigten Person nicht zumutbar ist. Welcher Anteil zumutbar ist oder nicht, wird im Einzelfall beurteilt. Dabei wird berücksichtigt, dass Betriebe auch ein Unternehmerrisiko tragen. Der Kanton muss seine Begründung zur Zumutbarkeit der Entschädigungen dem Bund mitteilen, damit sich der Bund finanziell an den Abfindungen beteiligt. Für die Berechnung der Höhe des Schadens ist der Marktwert der Pflanzen und Früchte zum Zeitpunkt der Sperrung massgebend. Folgeschäden, wie beispielsweise Ernteeinbussen der Folgekultur, werden nicht übernommen. Entschädigungen werden nur ausbezahlt, wenn sich der geschädigte Betrieb an die rechtlichen Bestimmungen gehalten hat, einschliesslich der Meldepflicht bei Verdacht auf das Jordan-Virus.

Zu Frage 5

Wurden infizierte Pflanzen in Erde angebaut, die nicht entfernt werden kann, so wird eine wirtspflanzenfreie Periode von mindestens einem Jahr verfügt. Diese Karenzfrist ist erforderlich, weil das Jordan-Virus über längere Zeit im Boden überleben kann. Es gibt jedoch kein generelles

Anbauverbot, sondern nur ein Anbauverbot für betroffene Wirtspflanzen. Es können deshalb andere Kulturen angebaut werden. Aus diesem Grund werden auch keine Entschädigungen für die Folgejahre ausgerichtet.

Zu Frage 6

Das Verfahren in Privat- und Schrebergärten ist identisch mit dem Verfahren bei professionellen Betrieben. Privat- und Schrebergartenbesitzer/innen müssen sich bei der kantonalen Fachstelle Pflanzenschutz melden, wenn ein Verdacht auf Befall besteht.

Verteiler

– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	018-2022
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.31
Eingereicht am:	07.03.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Kohler (Meiringen, Grüne) (Sprecher/in) Flück (Interlaken, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt	Ja 10.03.2022
RRB-Nr.:	471/2022 vom 11. Mai 2022
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Sollen vor dem Hintergrund der Versorgungssicherheit strategische Infrastrukturen der Energiewirtschaft ins Ausland veräussert werden können?

Vor kurzem hat der Regierungsrat mitgeteilt, dass er im Rahmen der entsprechenden Vernehmlassung des Bundes eine Ausdehnung der Lex Koller auf strategische Infrastrukturen der Energiewirtschaft ablehnt. Er hat dies damit begründet, dass mit der Unterstellung strategischer Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) die Differenz zu den Regelungen der EU noch grösser würde als bisher. Er verweist auch darauf, dass Schweizer Stromunternehmen vornehmlich im Ausland investieren, allerdings in Kraftwerksneubauten und nicht in bestehende Anlagen.

Der Regierungsrat befürchtet, eine einseitige Beschränkung der Bestimmungen zum Eigentum könne sich negativ auf die Schweizer Versorger und deren getätigte Investitionen im Ausland auswirken. Nicht erwähnt wird, dass das fehlende Stromabkommen mit der EU schon jetzt in Frage stellt, ob die unter anderem von der BKW getätigten Investitionen im Ausland jetzt noch einen Beitrag an die Versorgungssicherheit in der Schweiz leisten können und ob ein Verkauf von Infrastrukturen der Energiewirtschaft an ausländische Investoren sich allenfalls zusätzlich negativ auf die Versorgungssicherheit in der Schweiz und namentlich im Kanton Bern auswirken könnte.

Vor diesem Hintergrund bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Auswirkungen erwartet der Regierungsrat beim Verkauf von strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft auf die Versorgungssicherheit im Kanton Bern?
2. Hat der Regierungsrat Kenntnis davon, dass Unternehmen, an denen der Kanton massgeblich beteiligt ist, beabsichtigen, strategische Infrastrukturen der Energiewirtschaft an ausländische Investoren zu verkaufen und wenn ja welche?

3. Löst die veränderte geopolitische Lage eine Neubeurteilung der Vernehmlassung zur Lex Koller aus?

Begründung der Dringlichkeit: Es gibt deutliche Anzeichen dafür, dass ein Verkauf solcher Infrastrukturen durch die BKW im Kanton Bern in den kommenden Wochen bevorsteht, weshalb rasche Antworten auf diese Fragen zwingend sind.

Antwort des Regierungsrates

Die Fragen der Interpellation lassen sich wie folgt beantworten:

1. Der Regierungsrat erwartet bei einem allfälligen Verkauf von Infrastrukturen der Energiewirtschaft keine Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit im Kanton Bern. Die relevanten Aspekte zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit sind in Artikel 5 ff. des Bundesgesetzes vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG)¹ geregelt. Die Eigentümerschaft einer Produktionsanlage hat auf die Versorgungssicherheit insofern keinen wesentlichen Einfluss, als die Produktion von Strom aus physikalischen Gründen ortsabhängig ist und nicht verschoben werden kann. Zudem sind die Wasserkraftwerkbetreiber an die Bedingungen der Konzession gebunden und den Vorgaben und Regulierungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission ElCom und der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid verpflichtet (vgl. hierzu auch die Antwort auf die Anfrage 19 der Frühlingsession 2022, S. 22)². Da Konzessionen in erster Linie Rechte verleihen, garantiert die Erteilung der Konzession allein zwar nicht, dass die Konzessionärin von dieser tatsächlich Gebrauch macht und Strom produziert. Allerdings dürfte die Konzessionärin ein erhebliches wirtschaftliches Interesse an der Produktion und dem Verkauf des Stroms haben.
2. Gemäss Auskunft der BKW AG beabsichtigt diese, ihre Anteile an den Betreiberinnen der Wasserkraftwerke Augand, Sousbach und Arvigo in die neu gegründete BKW Kleinwasserkraft AG auszugliedern. Die BKW wird mit einem Aktienanteil von mindestens 51 % Mehrheitsaktionärin der BKW Kleinwasserkraft AG bleiben und damit die Kontrolle behalten. Die BKW überprüft derzeit die Beteiligung von Finanzinvestoren an der BKW Kleinwasserkraft AG. Der definitive Investor für die restlichen maximal 49 % steht noch nicht fest. Die BKW wird jedoch unabhängig vom künftigen Minderheitsaktionär die Betriebsführung bei sich behalten. Eine allfällige Übertragung der Konzession bedarf in Bezug auf das Kraftwerk Augand der Zustimmung des Regierungsrates. Für das Kraftwerk Sousbach ist der Grosse Rat zuständig.
3. Nein, die neue geopolitische Lage führt nicht zu einer anderen Beurteilung der parlamentarischen Initiative 16.498 Badran «Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller». Der Regierungsrat steht dieser weiterhin sehr kritisch gegenüber und lehnt sie ab.³ Die Umsetzung der parlamentarischen Initiative hätte tendenziell negative Effekte für die Schweizer Standortattraktivität und Infrastrukturqualität sowie die Investitionsmöglichkeiten von Schweizer Energieversorgern.

Verteiler

– Grosser Rat

¹ SR 734.7

² RRB Nr. 255/2022 vom 16. März 2022, 2022.STA.305

³ RRB Nr. 99/2022 vom 2. Februar 2022, 2021.WEU.4392

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 192-2021
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.292

Eingereicht am: 06.09.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Stucki (Bern, SP) (Sprecher/in)
Imboden (Bern, Grüne)
Schindler (Bern, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 181/2022 vom 23. Februar 2022
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Faire Löhne statt Sozialhilfe!

Viele Menschen arbeiten mehr als 100 Prozent und sind trotzdem auf die Leistungen der Sozialhilfe angewiesen. Dies ist aus vielerlei Hinsichten stossend: menschlich ebenso wie staatspolitisch. Es darf nicht sein, dass Arbeitgeber ihre soziale Verantwortung an den Staat und damit an die Steuerzahler:innen delegieren.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben heute einen Lohn unter 23 Franken pro Stunde?
2. In welchen Branchen arbeiten diese Menschen?
3. Welche Einsparungen wären bei der Sozialhilfe möglich, wenn ein Mindestlohn von 23 Franken im Kanton Bern obligatorisch eingeführt würde?

Antwort des Regierungsrates

Die Fragen der Interpellation lassen sich folgendermassen beantworten:

1. Der Kanton Bern führt selber keine Lohnstatistik. Er stützt sich auf die Zahlen der Lohnstrukturhebung (LSE) des Bundesamts für Statistik (BFS), die nach Grossregionen ausgewiesen werden.¹ Die LSE basiert auf einer alle zwei Jahre stattfindenden Stichprobenerhebung.

¹ Der Kanton Bern gehört zur Grossregion Espace Mittelland, zu der neben BE auch die Kantone FR, NE, JU und SO gehören. Im Auftrag des Amts für Wirtschaft (damals beco) wurde bei der LSE 2010 die Stichprobe für den Kanton Bern aufgestockt, um Aussagen auf Kantonsebene machen zu können. Dabei wurde deutlich, dass sich die Daten für den Kanton Bern nur in geringem Ausmass von den Zahlen für die Grossregion Espace Mittelland unterscheiden.

Gemäss Angaben des BFS auf der Grundlage der LSE 2018 verdienen 95 Prozent der Beschäftigten (Männer: 97 %, Frauen: 92 %) in der Grossregion Espace Mittelland mehr als 23 Franken pro Stunde². Auf Ebene Schweiz beträgt dieser Anteil 93 Prozent (Männer: 95 %, Frauen: 90 %). Angaben zur absoluten Anzahl der betroffenen Beschäftigten macht das BFS keine.

2. Gemäss Angaben des BFS auf der Grundlage der LSE 2018 gibt es in der Grossregion Espace Mittelland in praktisch jeder Branche Beschäftigte, die 23 Franken oder weniger pro Stunde verdienen. Einen besonders hohen Anteil der Beschäftigten mit einem Stundenlohn von 23 Franken oder weniger verzeichnen die beschäftigungsstarken, aber auch wertschöpfungsschwachen Branchen Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen, Gastronomie, Beherbergung sowie Gebäudebetreuung; Garten- und Landschaftsbau. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Sozialpartner mehrerer Branchen allgemeinverbindliche Gesamtarbeitsverträge geschlossen haben, die einen tieferen Mindestlohn als 23 Franken vorsehen (beispielsweise Gastronomie, Reinigungsbranche und Garten- und Landschaftsbau).
3. Allfällige Einsparungen in der Sozialhilfe aufgrund der Einführung eines Mindestlohnes lassen sich nicht beziffern, da die für eine Kalkulation erforderlichen Daten nicht vorhanden sind.

Um eine Aussage zu möglichen Einsparungen machen zu können, müssten erst alle Dossiers identifiziert werden, bei denen unter Berücksichtigung des Arbeitspensums, allfälliger Zulagen und Abzügen ein Stundenlohn von weniger als 23 Franken generiert wird. Die Summe dieser Differenzen könnte hypothetische Hinweise zur Entlastung der Sozialhilfe geben.

Der Kanton verfügt zurzeit nicht über diese Informationen. Es ist vorgesehen, dass mit der Einführung von NFFS (Neues Fallführungssystem Sozialhilfe) die entsprechenden Daten zur Verfügung stehen werden.

Erschwerend kommt hinzu, dass bei Dossiers, in denen eine Anhebung auf einen Mindestlohn zur Ablösung von der Sozialhilfe führen würde, sich nur ein Teil der Erhöhung kostensenkend auf die Sozialhilfe auswirken würde, während vom Betrag über der Austrittsschwelle nicht die Sozialhilfe profitieren würde.

Zu klären wäre zudem, ob und in welchem Umfang die Einführung eines Mindestlohns Arbeitsplätze von Sozialhilfebeziehenden gefährden und so Mehrkosten für die Sozialhilfe zur Folge haben könnte.

Verteiler

– Grosser Rat

² Die Berechnung des Stundenlohns basiert auf dem standardisierten Bruttomonatslohn ohne Überstunden. Bruttolohnkomponenten sind: Bruttolohn im Monat Oktober, inkl. Arbeitnehmerbeiträge an die Sozialversicherungen, Naturalleistungen, regelmässig ausbezahlte Prämien-, Umsatz- oder Provisionsanteile, Entschädigungen für Schicht-, Nacht- und Sonntagsarbeit sowie Anteile des 13. Monatslohns und der jährlichen Sonderzahlungen oder Boni.



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 205-2021
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.306

Eingereicht am: 15.09.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Stampfli (Bern, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 252/2022 vom 09. März 2022
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Welche Renditen werden mit dem Vermieten von Wohnraum im Kanton Bern erzielt?

Gerade in den urbanen Zentren, aber auch in vielen weiteren Gemeinden im Kanton Bern steigen die Wohnungsmieten kontinuierlich an. Für viele Menschen ist es kaum mehr möglich, eine bezahlbare Wohnung zu finden. Selbstverständlich gibt es gute Gründe, wie eine umfassende Sanierung, dass Wohnungsmieten ansteigen. Oftmals werden die Mietpreise aber einfach nur erhöht, um mit dem betreffenden Mietobjekt eine bessere Rendite zu erzielen. In diesem Zusammenhang wäre interessant zu erfahren, von wem mit dem Vermieten von Wohnraum welche Renditen im Kanton Bern erzielt werden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Renditen werden mit dem Vermieten von Wohnraum im Kanton Bern erzielt?
2. Wie verteilen sich diese Renditen aufgeschlüsselt nach institutionellen und privaten Eigentümer*innen?
3. Wie verteilen sich diese Renditen aufgeschlüsselt nach Mietobjekten?
4. Wie verteilen sich diese Renditen aufgeschlüsselt nach den Regionen?

Antwort des Regierungsrates

Die Gesamtrendite von Immobilien setzt sich aus den Einnahmen aus der Vermietung (Cashflowrendite¹) und der Wertänderung der Immobilie zusammen. Die Wertänderungsrendite² kann allerdings erst bei einem allfälligen Verkauf der betroffenen Immobilie realisiert werden.

Weder der Kanton Bern noch der Bund (Bundesamt für Statistik / Bundesamt für Wohnungswesen) erheben statistische Daten im Zusammenhang mit der Rendite von Immobilien. Solche sind lediglich bei privaten Anbietern vorhanden.³ Die Marktindizes für Renditeimmobilien der Fahrländer Partner AG (FPRE) enthalten Angaben zur Rendite im Allgemeinen sowie differenziert nach Kantonen und Nutzungsart.⁴

Zu den einzelnen Fragen äussert sich der Regierungsrat wie folgt:

1. Nach den Marktindizes von FPRE beträgt die Gesamtrendite von Mehrfamilienhäusern im Kanton Bern im Jahr 2021 3.9 Prozent (2020: 3.4 %). Die Gesamtrendite setzt sich aus der Cashflowrendite von 3.4 Prozent und der Wertänderungsrendite von 0.5 Prozent zusammen.
2. Die Aufschlüsselung nach Eigentümerschaft ist aufgrund fehlender Daten nicht möglich.
3. Gemäss den Marktindizes von FPRE können folgende Nutzungsarten unterschieden werden (Angaben für den Kanton Bern, 2021):

Nutzungsart	Gesamtrendite	Cashflowrendite	Wertänderungsrendite
Gemischt	1.6%	3.5%	-1.9%
Mehrfamilienhäuser	3.9%	3.4%	0.5%
Büroimmobilien	-1.8%	3.6%	-5.5%

Als weitere Mietobjekte können diejenigen Wohnungen betrachtet werden, die vorwiegend an Sozialhilfebeziehende vermietet werden. Hier werden teilweise überhöhte Mietzinse beobachtet, die sich nicht an den Marktpreisen für vergleichbare Wohnungen orientieren, sondern an der Obergrenze der Mietkosten, die von der Sozialhilfe finanziert werden. Konkrete Daten darüber, wie verbreitet dieses Modell tatsächlich ist und welche Renditen erzielt werden, liegen jedoch keine vor.

4. Die Aufschlüsselung nach Regionen innerhalb des Kantons ist aufgrund fehlender Daten nicht möglich.

Verteiler

– Grosser Rat

¹ Die Cashflowrendite wird üblicherweise nach der sogenannten Discounted Cash-Flow-Methode (DCF-Methode) berechnet. Dabei wird die Summe aller in einem bestimmten Zeitraum erwarteten Nettoerträge risikogerecht diskontiert und mit allfälligen Leerständen und anderen Ausfällen sowie den Kosten für Betrieb, Unterhalt/Reparaturen und Reinvestitionen verrechnet.

Quelle: Fahrländer Partner AG: Immobilien-Almanach 2020. S. 93. Link: [almanach2020_marktindizes_renditeimmobilien.pdf \(fppe.ch\)](#)

² Die Wertänderungsrendite berechnet sich aus der Division der Wertänderung durch den Marktwert der Immobilie.

Quelle: Fahrländer Partner AG: Immobilien-Almanach 2020. S. 93. Link: [almanach2020_marktindizes_renditeimmobilien.pdf \(fppe.ch\)](#)

³ Beispielsweise Fahrländer Partner AG (Marktindizes für Renditeimmobilien), Morgan Stanley Capital International (MSCI) und Wüest Partner (Switzerland Annual Property Index), IAZI AG (Investment Real Estate Price bzw. Performance Index) und Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen (KGAST Immo-Index).

⁴ Fahrländer Partner AG: Marktindizes für Renditeimmobilien 2021. Link: [Immobilien-Indizes – FPRE](#)

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 219-2021
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.320

Eingereicht am: 16.09.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Vanoni (Zollikofen, Grüne) (Sprecher/in)
von Wattenwyl (Tramelan, Grüne)
Grupp (Biel/Bienne, Grüne)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 253/2022 vom 09. März 2022
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Vollzug, Qualitätssicherung und Transparenz im Bereich 5G-Mobilfunk

Gemäss Antwort des Regierungsrates auf eine Anfrage in der Herbstsession 2021 hat die kantonale NIS-Fachstelle seit 2019 im Rahmen des so genannten, rechtlich umstrittenen Bagatellverfahrens annähernd 1000 Gesuche für die Inbetriebnahme von adaptiven Antennen und anderen Leistungsänderungen von Mobilfunk-Antennen geprüft. Gesuche für adaptive Antennen im Rahmen der flächendeckenden Einführung von 5G-Mobilfunk haben in der Bevölkerung zu Verunsicherung und Kontroversen geführt. Gemäss Artikel 17 NISV sind die Kantone zuständig für den Vollzug in diesem Bereich. Kritiker weisen auf Vollzugsprobleme hin. Häufig wird vorgebracht, die Qualitätssicherungssysteme (QSS) der Mobilfunk-Betreiberfirmen genügen nicht, um die Einhaltung der rechtlich vorgeschriebenen Grenzwerte zu überwachen. Das Bundesgericht forderte 2019 das Bundesamt für Umwelt (BAFU) auf, landesweit die QSS zu überprüfen (BGer 1C.97/2018, E.8.3). Bei den neuen, adaptiven Antennen sollen sich zudem die bisher statischen Antennendiagramme (sie zeigen die Ausbreitung der Strahlung auf) neu fortlaufend verändern, was zusätzliche Fragen bezüglich Kontrollierbarkeit aufwirft. Transparenz über den Vollzug durch den Kanton Bern ist unter diesen Umständen eine wichtige Grundlage für eine sachliche Diskussion.

Der Regierungsrat wird deshalb um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Hat der Kanton Bern direkten Zugriff auf die QSS? Hat er die Möglichkeit zu überprüfen, ob die Abweichungsmeldungen der Mobilfunk-Betreiberfirmen korrekt und vollständig sind?
2. Überprüft der Kanton Bern, ob die Antennendiagramme im Betrieb den bewilligten Antennendiagrammen entsprechen? Wenn ja, wie?
3. In welchem Zeitraum ab Inbetriebnahme einer neuen Mobilfunkanlage werden in der Praxis die Abnahmemessungen (soweit erforderlich) durchgeführt? In wessen Auftrag? Werden Anlagen, die nicht innert dreier Monate gemessen werden, ausser Betrieb genommen?

4. Werden im Kanton Bern vor Ort bei Mobilfunkanlagen (Basisstationen), in der Steuerzentrale der Betreiberfirmen und/oder mittels Messungen Stichprobenkontrollen durchgeführt? Wenn ja, wie oft und in welcher Form? Werden die Mobilfunkbetreiberinnen vorab über die Kontrolle informiert oder miteinbezogen? Werden die Ergebnisse publiziert?
5. Welche Möglichkeiten sieht der Kanton Bern, um den Vollzug zu optimieren und für die Bevölkerung transparenter zu gestalten?

Antwort des Regierungsrates

1. Die kantonalen Fachstellen haben keinen direkten Zugriff auf die QSS der Betreiber. Sie haben allerdings die Möglichkeit, Angaben zu den QSS in einer Datenbank des BAKOM (BAKOM-DB) einzusehen. In der BAKOM-DB werden für jede einzelne Antenne die eingestellten Werte für die Sendeleistung und die maximale Sendeleistung erfasst und täglich mit den bewilligten verglichen. Überschreitungen müssen innert 24 Stunden behoben werden, sofern dies durch Fernsteuerung möglich ist. Wo dies nicht der Fall ist, werden die Bewilligungsdaten wöchentlich und die Betriebsdaten alle zwei Wochen durch die Betreiber in der BAKOM-DB aktualisiert. Ob die Abweichungsmeldungen korrekt und vollständig sind, kann durch die kantonalen Fachstellen nicht direkt überprüft werden. Falls erforderlich sind diese jedoch ermächtigt, die benötigten Angaben einzufordern oder mittels Stichprobenkontrollen in den Zentralen der Betreiber die Sachlage zu überprüfen (Artikel 46 Umweltschutzgesetz, Auskunftspflicht).
2. Nein, ob die Antennendiagramme im Betrieb den bewilligten Antennendiagrammen entsprechen, wird nicht überprüft. Antennendiagramme werden lediglich für die Berechnung der Feldstärken verwendet, wenn ein neues Standortdatenblatt eingereicht wird.
3. Die Kontrolle der Einhaltung der Emissionsbegrenzungen durch die Behörde hat innerhalb von sechs Monaten nach der Inbetriebnahme zu erfolgen. Die Fachstelle fordert nötigenfalls die Betreiber oder Betreiberinnen der Anlagen auf, innerhalb von drei Monaten eine Abnahmemessung durch eine akkreditierte Messfirma durchzuführen. Der effektive Zeitpunkt der Messung ist von der Verfügbarkeit der Messfirmen abhängig. Bei einer teilweisen Inbetriebnahme entscheidet die Fachstelle fallweise über eine erste Abnahmemessung. Eine zweite Messung erfolgt nachdem die Anlage ganz in Betrieb genommen wurde.
Eine sofortige Abschaltung bei Überschreitung der Frist wird nicht verlangt und wäre auch nicht Verhältnismässig. Nötigenfalls wird die Messung mit einem Baupolizeiverfahren durchgesetzt.
4. Nein. Die schweizweiten Überprüfungen der QSS durch das BAFU haben gezeigt, dass anstelle der Stichprobenprüfung in den Steuerzentralen der Betreiberfirmen eine Kontrolle mit Hilfe der BAKOM-DB ebenso tauglich ist. Die Ergebnisse sind im Bericht «Stichprobenkontrollen von Mobilfunksendeanlagen und Überprüfung der Qualitätssicherungssysteme der Mobilfunkbetreiber Orange, Sunrise, Swisscom und SBB, 2010/2011», erstellt im Auftrag des BAFU, ersichtlich.
Das BAFU und die Kantone sind aktuell daran, entsprechend dem Auftrag des Bundesgerichts (BGer 1C_97/2018 vom 3. September 2019) erneut eine schweizweite Kontrolle des ordnungsgemässen Funktionierens der QS-Systeme durchzuführen. Es wird erhoben, ob das QS-System funktioniert, in der Praxis konsequent angewendet wird und im Ergebnis sicherstellt, dass die Mobilfunkanbieter ihre Sendeanlagen bewilligungskonform betreiben.
Im Frühsommer hat das BAKOM unter Einbezug des BAFU kontrolliert, ob die QS-Systeme von Salt, Sunrise und Swisscom korrekt mit den für adaptive Antennen notwendigen Parametern gemäss dem Nachtrag zur Vollzugshilfe vom 23. Februar 2021 ergänzt wurden. Die Validierung durch das BAKOM zeigte auf, dass dies der Fall ist und die QS-Systeme den Betrieb der adaptiven Antennen korrekt überwachen. Die Validierungszertifikate sind auf der Website des BAFU aufgeschaltet.

(www.bafu.admin.ch > Themen > Thema Elektrosmog und Licht> Fachinformationen> Massnahmen Elektro-smog> Mobilfunk: Qualitätssicherung).

5. Eine Möglichkeit, um die Transparenz zu verbessern, wäre die Verknüpfung der Übersichtskarte von «geo.admin.ch» zu den Mobilfunkbasisstation-Standorten (www.funksender.ch) mit der BAKOM-DB. So könnten für jeden gewünschten Standort zusätzliche Informationen (Senderichtung, Sendeleistung u.v.m.) eingesehen werden.

Verteiler

- Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 005-2022
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.16

Eingereicht am: 20.02.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Mentha (Liebefeld, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 10.03.2022

RRB-Nr.: 469/2022 vom 11. Mai 2022
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Gefährdet das aktuelle Management der BKW den Ausbau der Wasserkraft und die Stärkung der Versorgungssicherheit?

Der Regierungsrat und der Grosse Rat haben in den vergangenen Jahren mehrfach und mit aller Deutlichkeit den Bau des Wasserkraftwerks an der Trift und den Ausbau des Wasserkraftwerks Grimsel gefordert und als wichtiges strategisches Ziel der Energiestrategie des Kantons Bern bezeichnet (siehe unter anderem Motion 051-2019: «Dringend notwendige Investition in die Wasserkraft»).

Die Revision des eidg. Energiegesetzes wurde vom Bundesrat am 18. Juni 2021 zuhanden der eidg. Räte verabschiedet. Darin ist vorgesehen, neue Wasserkraftwerke mit max. 60 Prozent der Investitionskosten und Erweiterungs- und Sanierungsprojekte von bestehenden Wasserkraftwerken mit max. 40 Prozent zu subventionieren.

Das UVEK, unter der Leitung von Bundesrätin Simonetta Sommaruga, hat am 18. August 2021 einen runden Tisch Wasserkraft mit allen beteiligten Interessengruppen einberufen. Dieser runde Tisch hat am 13. Dezember 2021 einvernehmlich in einer gemeinsamen Erklärung 15 Projekte der Speicherwasserkraft identifiziert, die gemäss heutigem Kenntnisstand energetisch am meistversprechenden sind und gleichzeitig mit möglichst geringen Auswirkungen auf die Biodiversität und Landschaft umgesetzt werden können. Zu diesen Projekten gehören auch drei Projekte der KWO (Trift, der vergrösserte Grimselsee und der Oberaarsee).

Der Bundesrat hat am 2. Februar 2022 eine weitere Revision des Energiegesetzes in die Vernehmlassung gegeben, mit der die Verfahren zur Bewilligung von Wasserkraftanlagen beschleunigt werden sollen.

Die KWO AG als Betreiberin dieser für die Stromversorgungssicherheit wichtigen und nachhaltigen Kraftwerke arbeitet kontinuierlich daran, die Projekte so rasch als möglich umsetzen zu

können. Dazu gehört auch die Gesamterneuerung der Konzession für die KWO, die ca. 2040 ablaufen wird.

Verlautbarungen der aktuellen CEO der BKW als Hauptaktionärin der KWO legen den Schluss nahe, dass der Verwaltungsrat und die operative Führung der BKW – an der der Kanton Bern bekanntlich eine Mehrheitsbeteiligung hält – diese Strategie nicht umsetzen wollen. In einem Interview in der Luzerner Zeitung vom 24. Dezember 2021 äusserte sich Suzanne Thoma zur Frage, ob die BKW in die Stromproduktion im Gebiet der KWO investieren wolle, wie folgt: *«Das ist in der Schweiz angesichts des Widerstands nicht so einfach. Aber selbst, wenn wir bauen dürften: Wenn wir investieren, investieren wir insgesamt Milliarden für Jahrzehnte. [...], bei einem neuen Wasserkraftwerk sind es schon 40 bis 80 Jahre. Da muss man Risiko- und Rentabilitätsüberlegungen anstellen. Und da muss ich leider sagen, dass die Unsicherheit überwiegt. Zum einen ist da die politische Meinung: Die Einschätzung, was gut ist und was nicht, ist nicht stabil – und könnte in den nächsten Jahrzehnten noch ein paar Mal ändern. Zum anderen wissen wir nicht, was es für neue Technologien in 30 oder 40 Jahren gibt. Gut möglich, dass dann Wasserkraftwerke plötzlich obsolet werden.»* Frau Thoma schreibt in einem Blog vom 25.10.2021 auf der Webseite der BKW weiter: *«Deshalb setzen wir unseren Fokus derzeit nicht auf den Bau neuer Grosswasserkraftwerke – sondern investieren stattdessen vor allem in Laufwasserkraftwerke und Windparks im Ausland»*. Sie plädiert laut verschiedenen Medienberichten für den Bau von Gaskraftwerken und will den Bau von Atomkraftwerken ernsthaft prüfen. Investitionen in nachhaltig produzierte Energie werden seitens der BKW zurzeit nur im Ausland vorgenommen (z. B. Windpark in Norwegen, Solarkraftwerk in Südtalien).

Es stellt sich ernsthaft die Frage, ob der Verwaltungsrat und das Management der BKW die gefestigten strategischen Absichten des Kantons Bern im Bereich des Ausbaus der Wasserkraft im Kanton Bern verhindern und der Regierungsrat dagegen nichts unternimmt.

Mit Blick auf die Stärkung der Versorgungssicherheit, die anstehende Neuwahl der operativen Leitung der BKW und die dringend anzugehende Gesamterneuerung der Konzession der KWO werden folgende Fragen gestellt:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die heute geltenden und sich nach den jüngsten Entscheidungen des Bundesrats abzeichnenden Rahmenbedingungen im Hinblick auf die wirtschaftliche Realisierbarkeit der drei Ausbauprojekte der KWO? Ist der Regierungsrat der Meinung, mit den neuen Fördermitteln liessen sich die von der KWO geplanten drei Projekte der KWO wirtschaftlich realisieren?
2. Akzeptiert der Regierungsrat die sich aus den letzten Verlautbarungen ergebende Haltung des Managements der BKW, wonach vom Ausbau der Wasserkraft im Gebiet der KWO abzusehen sei?
3. Unterstützt der Regierungsrat die Haltung der BKW, wonach Investitionen in Windparks und Solaranlagen im Ausland (z. B. in Norwegen oder Südtalien) dem Ausbau der heimischen Stromproduktion im Kanton Bern vorzuziehen sind?
4. Wie gedenkt der Regierungsrat seine strategischen Ziele beim Ausbau der Wasserkraft im Kanton Bern umzusetzen, wenn der Verwaltungsrat zusammen mit dem Management der BKW andere Vorstellungen und Strategien festlegen und umsetzen will?
5. Ist der Regierungsrat bereit, die BKW via Verwaltungsrat anzuhalten, die Gesamterneuerung der Konzession der KWO, die ca. 2040 abläuft, zeitnah einzuleiten (unter Einbezug der Vergrösserung des Grimselsees und des Baus des Kraftwerks Trift)?

6. Ist der Regierungsrat bereit, bei der Nachfolgeregelung der CEO Einfluss zu nehmen, damit der Verwaltungsrat und das neue Management der BKW die erwähnte Strategie zum Ausbau der Wasserkraft im Kanton Bern mittragen? Wenn ja, wie?

Begründung der Dringlichkeit: Die Neuregelung der Nachfolge der aktuellen CEO der BKW läuft gegenwärtig. Es ist wichtig, hier Transparenz über die Einschätzungen und Absichten des Regierungsrats zu erhalten.

Antwort des Regierungsrates

Die Fragen der Interpellation lassen sich wie folgt beantworten:

1. Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen der Umsetzung der kantonalen Energiestrategie 2006 für die Förderung erneuerbarer Energien ein und unterstützt auch die Bestrebungen auf Bundesebene, den Ausbau der Wasserkraft und namentlich die Realisierung von Grosswasserkraftwerken voranzutreiben. Aufgrund der vom Bundesrat vorgelegten Revision¹ des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG)², welche Investitionsbeiträge von bis zu 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten für Wasserkraftanlagen vorsieht, erachtet der Regierungsrat die künftigen Rahmenbedingungen für eine wirtschaftliche Realisierung der Wasserkraftprojekte als gut. Hinzu kommt, dass mit Blick auf die Entwicklungen des Strommarktes gemäss Einschätzung des Amts für Umwelt und Energie in den nächsten Jahren mit hohen Strompreisen zu rechnen ist, die entsprechende Investitionen begünstigen. Dies gilt insbesondere für Investitionen in Speicherwasserkraftwerke, die flexiblen Winterstrom produzieren können, für welchen in den nächsten Jahrzehnten mit grosser Wahrscheinlichkeit immer eine Nachfrage bestehen wird. Allerdings sind im Kanton Bern nur die Projekte Grimsel und Trift in absehbarer Zeit rechtlich realisierbar, sobald die vom Bundesgericht³ geforderte Grundlage im kantonalen Richtplan vorliegt. In Bezug auf das dritte Projekt, die Staumauererhöhung Oberaarsee, sind noch zusätzliche raumplanerische Abklärungen erforderlich.
2. Der Regierungsrat kommentiert Aussagen der CEO der BKW AG grundsätzlich nicht öffentlich. Wie bereits dargelegt, setzt sich der Regierungsrat für die Förderung erneuerbarer Energien und den Ausbau der Wasserkraft ein (vgl. die Antwort auf die Frage 1). Er anerkennt indes, dass bei Investitionen in Grossprojekte mit langfristigem Horizont wirtschaftliche, politische und rechtliche Risiken sorgfältig zu prüfen sind.
3. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass Investitionen in inländische Wasserkraftprojekte als Beitrag zur Energiewende und zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit in der Schweiz eine hohe Bedeutung zukommt. Investitionen in erneuerbare Energien im europäischen Ausland können aus unternehmerischer Sicht angezeigt sein. Sie dienen aber – aufgrund des fehlenden Stromabkommens der Schweiz mit der Europäischen Union – nur indirekt der Versorgungssicherheit in der Schweiz.
4. Der Regierungsrat setzt sich für die Schaffung optimaler Rahmenbedingungen für den Ausbau der Wasserkraft ein, etwa durch die rasche Schaffung der erforderlichen Grundlagen im kantonalen Richtplan oder indem er sich auf Bundesebene für die Förderung entsprechender Projekte einsetzt. Zudem setzt sich der Regierungsrat im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten mittels der in der Public Corporate Governance-Richtlinie vom 16. Dezember 2020⁴ vorgesehenen Instrumente für die Wahrung der allgemeinen öffentlichen

¹ vgl. BBl 2021 1667

² SR 730.0

³ vgl. BGer 1C_356/2019 vom 4. November 2020, E. 3.6

⁴ RRB 1523/2020, 2019.FINGS.65; <https://www.rr.be.ch/de/start/beschluesse/suche/geschaeftsdetail.html?guid=31ac4a2b16a0436685267b9e9d265b68>

resp. kantonalen Interessen ein. Insbesondere entsendet er eine Kantonsvertretung in den Verwaltungsrat der BKW AG. Er steht auch in regelmässigem Austausch mit dem Verwaltungsrat der BKW AG. Dabei werden auch die Projekte der KWO thematisiert.

5. Der Regierungsrat hat derzeit keinen Grund zur Annahme, dass der Verwaltungsrat den Ausbau der Wasserkraft im Kanton Bern ablehnt und er geht davon aus, dass das Gesuch um Erneuerung der KWO-Konzession zeitnah eingereicht wird. Im Übrigen setzt er sich insbesondere durch die Entsendung einer Kantonsvertretung in den Verwaltungsrat der BKW AG für die Wahrung der kantonalen Interessen ein (vgl. die Antwort auf die Frage 4).
6. Inzwischen ist der Nachfolger der abtretenden CEO bestimmt. Der Regierungsrat hat auf die Nachfolgeregelung der CEO keinen direkten Einfluss genommen. Die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen gehört zu den unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrates (Art. 716a Abs. 1 Ziff. 4 OR). Dieser kann besser als der Regierungsrat beurteilen, welche Kandidatin oder welcher Kandidat das Anforderungsprofil für die operative Führung der BKW am besten erfüllt.

Verteiler

– Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 248-2021
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.368

Eingereicht am: 01.12.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Gasser (Bévilard, PSA) (Sprecher/in)
Riesen (La Neuveville, PSA)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 10.03.2022

RRB-Nr.: 462/2022 vom 11. Mai 2022
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Tempowechsel beim Kantonswechsel von Moutier?

Wie verschiedene Zeitungen berichtet haben, wird die Fachmaturitätsschule (EMSp) in Moutier auf das Schuljahr 2022 hin ins Französische Gymnasium nach Biel verlegt. Da der Prozess im Hinblick auf den Kantonwechsel von Moutier gerade erst begonnen hat, ist es gelinde gesagt überraschend, dass sich der Kanton Bern über den Leiter des Projekts «Avenir Berne romande», Herrn Mario Annoni, einseitig von der Gemeinde Moutier lossagt.

Sind wir nach dem *adagio ritardando* nun zum *vivace furioso* übergegangen? Es ist sicherlich wünschenswert und erwünscht, wenn die Gemeinde Moutier so schnell als möglich, aber so langsam wie nötig zum Kanton Jura wechselt. Allerdings kann das Vorgehen nicht einseitig sein, sondern muss *per definitionem* mit den wichtigsten Akteuren, insbesondere mit der Gemeinde Moutier, abgestimmt werden.

In der ersten Vernehmlassung war die künftige Verlegung der Schule zwar unbestritten. Allerdings ist Moutier im Moment noch immer ein vollwertiger Teil des Kantons Bern. In der Antwort auf eine Motion hatte die Regierung versichert, dass Moutier während der Verhandlungsphase nicht benachteiligt werde. Leider ist dies nach dem Verzicht auf das Feuerwehrzentrum CRISM (Centre de Renfort, d'Intervention et de Secours de Moutier) bereits die zweite Ankündigung eines Rückzugs, obwohl die bi- bzw. tripartiten Gespräche noch gar nicht richtig begonnen haben.

Auch wenn diese Verlegung gewisse Vorteile mit sich bringen kann, müssen die Entscheidungen, die sich aus dem Weggang von Moutier ergeben, in Absprache mit den betroffenen Akteuren getroffen werden. Die Kultur des Dialogs muss in diesem Prozess eine Leitplanke sein.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wurde die Regierung über den Entscheid informiert, dass die Fachmaturitätsschule EMSp so schnell verlegt werden soll?
2. Wurden die Behörden, die vom Kantonswechsel Moutiers betroffen sind, wie die Gemeinde selbst, aber auch der Bernjurassische Rat oder die Juradelegation, vorab informiert?

3. Warum soll diese Schule schon jetzt aus Moutier abgezogen werden, obwohl der Kantonswechselprozess noch gar nicht richtig begonnen hat?
4. Kann sich die Regierung feierlich dazu verpflichten, dass Moutier während der tripartiten Verhandlungsphase im Hinblick auf den Kantonswechsel nicht diskriminiert wird?

Begründung der Dringlichkeit: Nach der öffentlichen Ankündigung sind Erklärungen, um die Haltung der Regierung zu kennen, zwingend erforderlich!

Antwort des Regierungsrates

1. Ja, der Regierungsrat war seit langem über das Vorhaben informiert, die Fachmaturitätsschule (EMSp) von Moutier nach Biel zu verlegen, sollte Moutier den Kanton wechseln. Er hat die Verlegung dann im Rahmen des Projekts «Avenir Berne romande» bestätigt.
2. Die erwähnten Behörden wurden nicht nur informiert, sondern vorab auch konsultiert. Wie die Interpellanten festhalten, wurde die Verlegung in der Ende 2021 durchgeführten regionalen Konsultation nicht bestritten. Der BJR hat der Verlegung im Rahmen dieser Konsultation zugestimmt. Bei der Abstimmung im Gemeindeverband Jura bernois.Bienne (Jb.B) hat sich die Gemeinde Moutier entschieden, sich der Stimme zu enthalten. Das Gesamtergebnis der Konsultation wurde der Juradelegation vorgelegt. Nachdem die Entscheidung gefallen war, wurden die Lehrkräfte und die Schülerinnen und Schüler der EMSp und des französischen Gymnasiums in Biel am Morgen des Dienstags, 30. November 2021, wie es sich gehört als Erste informiert. Am selben Morgen wurden auch die verschiedenen betroffenen Behörden unter Sperrfrist informiert. Die Entscheidung wurde anschliessend in einer Medienmitteilung bekannt gegeben.
3. Entgegen dem Eindruck der Interpellanten ist der Prozess des Kantonswechsels von Moutier bereits angelaufen. Zudem wurde die Verlegung der EMSp bereits bei der ersten Abstimmung im Juni 2017 transparent als offensichtliche Folge eines allfälligen Wechsels der Kantonszugehörigkeit von Moutier angekündigt. Der Entscheid, die EMSp auf den Schuljahresbeginn im August 2022 nach Biel zu verlegen, ergibt sich aus der für den Kanton einmaligen Gelegenheit, rasch und für die EMSp perfekt geeignete Räumlichkeiten an der Aarbergstrasse 3–5 in unmittelbarer Nähe des Bahnhofs Biel und des Campus des französischen Gymnasiums zu mieten.
4. Der Regierungsrat diskriminiert keine Gemeinde im Kanton. Die Vorbereitung des Kantonswechsels von Moutier bedeutet, dass auf effiziente Weise Entscheidungen getroffen werden müssen, um die derzeit in Moutier ansässigen kantonalbernischen Institutionen an einen anderen Ort im Kanton Bern zu verlegen.

Verteiler

– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 246-2021
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.365

Eingereicht am: 30.11.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Schilt (Utzigen, SVP) (Sprecher/in)
Salzmann (Mülchi, SVP)
Hebeisen-Christen (Münchenbuchsee, SVP)
Moser (Landiswil, SVP)
Steiner (Boll, EVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 10.03.2022

RRB-Nr.: 400/2022 vom 27. April 2022
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Wie steht es mit der Umsetzung der Motion Guggisberg, RRB-Nr. 1199/2016, «Die Zuteilung der Gemeinden innerhalb der drei Krankenkassenprämienregionen muss angepasst werden»?

Die Zuteilung der Gemeinden innerhalb der drei im Kanton Bern geltenden Prämienregionen ist seit Jahren überholt, da sie noch auf den durch die Verwaltungsregionen und Verwaltungskreise abgelösten Amtsbezirken basiert. Die der Zuteilung zu Grunde liegenden Berechnungen gründen zudem auf einer nicht mehr aktuellen Versorgungslage. In etlichen ländlichen Gebieten hat sich die Versorgung in den letzten Jahren wesentlich verschlechtert. Aufgrund der Heterogenität des Kantons, der unterschiedlichen Versorgungslage bzw. der grossen Unterschiede in Bezug auf die Gesundheitskosten in den verschiedenen Regionen erweist sich die Weiterführung des Systems mit drei Prämienregionen zwar als sachgerecht. Die heutige Zuteilung ist jedoch in Bezug auf zahlreiche Gemeinden stossend. So sind beispielsweise die ländlichen Gemeinden Vechigen und Oberbalm der Prämienregion 1 zugeteilt und werden damit gleichbehandelt wie u. a. die Städte Bern und Biel. Dass beispielsweise die Landgemeinden Hellsau und Landiswil gleich wie Moutier und Burgdorf der Prämienregion 2 zugeteilt sind, ist ebenfalls nicht nachvollziehbar. Je nachdem, welcher Prämienregion eine Gemeinde zugeteilt wird, geht es für Prämienzahlende rasch um mehrere 100 bzw. für Familien nicht selten um mehrere 1000 Franken jährlich.

Gemäss Antwort auf die Interpellation Moser (155-2012 «Einteilung der Prämienregionen noch sachgerecht?») war sich der Regierungsrat der Problematik bereits Ende 2012 bewusst. Damals führte er dazu jedoch aus, er sei nicht zur Festlegung bzw. Änderung der Prämienregionen befugt.

Am 1. Januar 2016 sind das Krankenversicherungsaufsichtsgesetz (KVAG) und die Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV) in Kraft getreten. Gleichzeitig haben die Bestimmungen betreffend die Prämienregionen im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) sowie in der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) geändert. Neu werden die Prämienregionen sowie die basierend auf den Kostenunterschieden zwischen den Regionen maximal zulässigen Prämienunterschiede vom Departement des Innern (EDI) festgelegt. Neu gilt, dass das EDI periodisch überprüft, ob die Prämienregionen noch sachgerecht sind. **Den Kantonen wird die Kompetenz erteilt, für ihr Gebiet eine Änderung vorschlagen zu können.**

Die folgenden Fragen beziehen sich auf die Antworten des Regierungsrates in rubriziertem Vorstoss Guggisberg:

Teilt der Regierungsrat die Haltung der Interpellanten,

1. dass die Ausgangslage – die aus heutiger Sicht willkürliche und ungerechtfertigte Einteilung der Prämienregionen für Krankenkassen – seit 2016 unverändert geblieben ist?
2. dass die aktuelle Zuteilung in Berner Gemeinden überholt und noch auf den durch die Verwaltungsregionen und Verwaltungskreisen abgelösten Amtsbezirken basiert?
3. dass insbesondere im Umland einzelner Agglomerationsgemeinden eine sehr frappante, heute nicht mehr zu begründende Ungerechtigkeit besteht?
4. dass den Kantonen die Kompetenz erteilt wurde, für ihr Gebiet eine Änderung vorschlagen zu können?

Weitere Fragen:

5. Wurde gemäss Regierungsratsantwort, die im zweitletzten Abschnitt festgehaltene Aussage, dass das EDI die Änderungen der Prämienregionen per 1. Januar 2018 umzusetzen gedenke, umgesetzt?
6. Wurde gemäss Regierungsratsantwort, die im letzten Abschnitt festgehaltene Aussage, dass der Regierungsrat im Rahmen des Konsultationsverfahrens den Vorschlag des EDI prüfen und gegebenenfalls einen Vorschlag unterbreiten werde, umgesetzt? Wenn nicht, warum nicht?
7. Wie und wann gedenkt der Regierungsrat die nach wie vor sehr grosse Problematik (Detail ausgeführt in der Begründung Vorstoss Guggisberg) anzugehen?

Begründung der Dringlichkeit: Die Zuteilung der Berner Gemeinden innerhalb der drei Prämienregionen ist seit vielen Jahren überholt. Für viele Prämienzahlerinnen und Prämienzahler und gerade für Familien hat dieser unsachgerechte Zustand erhebliche finanzielle Auswirkungen. Eine rasche Bereinigung drängt sich daher auf.

Antwort des Regierungsrates

Dem Regierungsrat ist es wichtig, dass die Prämien im Kanton Bern gerecht zugeordnet werden. Ihm ist bewusst, dass die aktuelle Zuteilung der Berner Gemeinden überholt ist. Im Rahmen des Konsultationsverfahrens des EDI setzte sich der Kanton ausgiebig mit dem Thema auseinander. Die dabei diskutierten Vorschläge waren jedoch unbefriedigend und hätten zu keiner Verbesserung geführt bzw. konnten aufgrund der veralteten Daten nicht abschliessend beurteilt werden. Der Regierungsrat ist weiterhin bereit, an einer Lösung zu arbeiten. Die Hoheit liegt jedoch beim Bund und nicht in der Kompetenz des Kantons.

Zu Frage 1

Es ist korrekt, dass die Einteilung der Prämienregionen im Kanton Bern seit 2016 unverändert geblieben ist.

Zu Frage 2

Es ist korrekt, dass die aktuelle Zuteilung der Berner Gemeinden auf den durch die Verwaltungsregionen und Verwaltungskreise abgelösten Amtsbezirken basiert.

Zu Frage 3

Dies kann vom Regierungsrat nicht beurteilt werden, da trotz Nachfrage beim BAG keine aktuellen Daten und Zahlen vorliegen.

Zu Frage 4

Gemäss der erwähnten, am 1. Januar 2016 in Kraft getretenen KVAG und KVAV und den Änderungen der Bestimmungen betreffend die Prämienregionen im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) sowie in der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) wird den Kantonen die Kompetenz erteilt, für ihr Gebiet eine Änderung vorschlagen zu können. Ausserdem gilt, dass das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) die Prämienregionen periodisch überprüft und vor einer Änderung die Kantone konsultiert. Neu werden aber auch die Prämienregionen sowie die, basierend auf den Kostenunterschieden zwischen den Regionen, maximal zulässigen Prämienunterschiede vom EDI festgelegt (Artikel 61 Absätze 2 und 2bis KVG). Trotz des Einräumens gewisser Kompetenzen an den Kanton kann das EDI die Prämienregionen in eigenem Ermessen festlegen.

Zu Frage 5

Es wurden keine Änderungen der Prämienregionen per 1. Januar 2018 umgesetzt. Die geplante Verordnungsänderung wurde nicht weiterverfolgt.

Zu Frage 6

Der Kanton Bern setzte sich im Rahmen des Konsultationsverfahrens ausgiebig mit der Überprüfung der Prämienregionen auseinander und kam dabei zu dem folgenden Ergebnis.

Der Regierungsrat lehnte in der Vernehmlassung zur besagten Verordnungsänderung eine Reduktion auf zwei Prämienregionen ab. Mit zwei Prämienregionen kann die Vielfalt des grossen Kantons nur ungenügend abgebildet werden. Die Mehrheit der Bernerinnen und Berner müsste höhere Prämien bezahlen. Die Neuzuteilung der Prämienregionen hat auf den bestehenden Kosten zu basieren und ist mit einer aktuellen Datenbasis zu unterlegen, die nicht zur Verfügung stand.

Im Oktober 2017 unterbreitete das BAG dem Kanton Bern einen neuen Vorschlag zur Neueinteilung der Prämienregionen. Der Kanton Bern teilte dem BAG daraufhin mit, dass er an drei Prämienregionen für den Kanton Bern festhalten wolle. Weiterhin sollte die Aufteilung der Bevölkerung auf die Regionen jedoch in etwa gleichmässig sein. Nach dem vorgelegten Vorschlag wären 64% der Bevölkerung des Kantons Bern in die teuerste Region eingeteilt worden, was eine ausgewogene Aufteilung in drei Prämienregionen verunmöglicht hätte.

Darüber hinaus ist es fraglich, ob es zielführend ist, die Einteilung auf Basis von Bezirken resp. MS-Regionen vorzunehmen. MS-Regionen sind immer noch viel inhomogener als Gemeinden, die beispielsweise im von den Krankenversicherern erarbeiteten Modell verwendet werden. Dies führt auch dazu, dass der neue Vorschlag des BAG bezüglich Kostengerechtigkeit schlechter abschnitt als die heute geltende Einteilung.

Bei einer Neueinteilung der Prämienregionen sollten die niedrigeren Gesundheitskosten in den ländlichen Gemeinden weiterhin berücksichtigt und eine Einteilung solcher Gemeinden in teurere Regionen vermieden werden. Ausserdem sollten innerhalb der Regionen möglichst geringe Kostenunterschiede bestehen. Die Regionen sollten überdies möglichst zusammenhängend sein, so dass sich die Bevölkerung mit ihrer Region identifizieren kann.

Im August 2021 erfolgte eine erneute Anhörung der Änderung der Verordnung des EDI über die Prämienregionen, in welcher die Maximalrabatte den Kostenunterschieden zwischen den Prämienregionen entsprechen sollen. Neu werden die maximalen Prämienrabatte zwischen den Prämienregionen pro Kanton festgelegt. Im Kanton Bern bleiben die Maximalrabatte unverändert, so dass kein Handlungsbedarf besteht.

Zu Frage 7

In ihrer Stellungnahme vom 20. November 2017 zur «Neueinteilung der Prämienregionen» teilte die GSI dem BAG mit, welche Faktoren für den Kanton Bern berücksichtigt werden sollten, um die Kostenunterschiede zwischen den Regionen bestmöglich berücksichtigen zu können. Leider erfolgte bis jetzt keine Rückmeldung. Wir weisen darauf hin, dass jede Einteilung auch zu nachteiligen Effekten an den Randgebieten führt. In diesem Zusammenhang möchte der Regierungsrat nochmals betonen, dass der Bund hoheitlich entscheiden und damit Prämienregionen festlegen kann.

Verteiler

– Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 039-2022
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.52

Eingereicht am: 07.03.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Kocher Hirt (Worben, SP) (Sprecher/in)
Beutler-Hohenberger (Gwatt, EVP)
Zimmerli (Bern, FDP)
Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte)
von Wattenwyl (Tramelan, Grüne)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 10.03.2022

RRB-Nr.: 477/2022 vom 11. Mai 2022
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Verbesserungen für die Pflege sind dringend – Teil 1

Das Schweizer Stimmvolk hat am 28. November 2021 mit 61 Prozent und 22,5 Ständesstimmen die Volksinitiative für eine starke Pflege deutlich angenommen. Auch in unserem Kanton Bern hat die Bevölkerung mit einem Ja-Stimmenanteil von 63,9 Prozent (bei einer Stimmbeteiligung von 66,7 Prozent) zugestimmt. Dieses klare Verdikt des Volkes besagt eines ganz deutlich: Die Pflege muss dringend bessergestellt werden, und zwar mit besseren Arbeitsbedingungen und genügend Personal auf allen Schichten, damit auch eine gute Pflegequalität sichergestellt werden kann. Zudem macht die Pandemie auch den eklatanten Mangel an Expertinnen Anästhesie-, Notfall- und Intensivpflege deutlich. Von ihrer Zahl hängt die Versorgungslage in der Schweiz stark ab.

Der Bundesrat hat am 12. Januar 2022 angekündigt, ohne vorgängige Vernehmlassung eine Botschaft für eine Ausbildungsoffensive ans Parlament zu überweisen. Diese entspricht dem indirekten Gegenvorschlag, den das Bundesparlament bereits erarbeitet hatte (Registernummer 19.401).

Auf kantonaler Ebene geht es nun darum, rasche Verbesserungen bei den Arbeitsbedingungen und der Pflegequalität sowie die Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze zu realisieren, um den Bedarf an qualifiziertem Pflegefachpersonal sicherzustellen. Mit geeigneten Massnahmen ist die Berufsverweildauer zu erhöhen, und es müssen mehr Personen den Pflegeberuf ergreifen. Diese Aufgaben können und müssen aufgrund der Dringlichkeit in Angriff genommen werden, bevor die Bundesgesetzgebung vorliegt.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Verfügt die Regierung über die gesetzlichen Grundlagen, um Gelder für eine Ausbildungs-offensive in der Pflege zu sprechen und den vorgesehenen Bundesbeitrag abzuholen?
2. Bestehen bereits Konzepte, um den kantonalen Bedarf an Pflegepersonal zu messen und die Kosten zu dessen Deckung zu berechnen?
3. Wie kann die Regierung kurz- und mittelfristig mehr Ausbildungskapazitäten in der Pflege schaffen, unterstützen und diese besetzen/ausfüllen?
4. Wie beabsichtigt der Regierungsrat, die Ausbildung und Weiterbildung in der Pflege für französischsprachige Personen im Kanton zu fördern?
5. Ist die Regierung bereit, die Ausbildungstätten/Leistungserbringer für den Mehraufwand in der Berufsbildung Pflege im zweisprachigen Kantonsgebiet zusätzlich zu unterstützen?

Begründung der Dringlichkeit: Im nationalen Parlament werden die Arbeiten zur Umsetzung der Pflegeinitiative und im speziellen die Ausbildungsoffensive angegangen. Damit der Kanton Bern keine Zeit verliert, sind die notwendigen Schritte jetzt rasch anzupacken.

Antwort des Regierungsrates

Nach Annahme der eidgenössischen Volksinitiative «Für eine starke Pflege» am 28. November 2021 liegt es prioritär in der Verantwortung der Bundesbehörden, die Umsetzung der Initiative sicherzustellen. Der Kanton Bern verfügt bereits heute über einen grossen Vorsprung auf die anderen Kantone, was die Förderung der Ausbildung der Pflegeberufe betrifft.

Zu Frage 1

Der Kanton Bern verfügt sowohl im Spitalversorgungsgesetz (SpVG; BSG 812.11) als auch im Gesetz über die sozialen Leistungsangebote¹ (SLG; BSG 860.2) über Bestimmungen, um Ausbildungsmassnahmen in der Pflege zu finanzieren. Seit der Einführung der Ausbil-dungsverpflichtung im Jahr 2012 werden die von den Leistungserbringern erbrachten prak-tischen Ausbildungsleistungen mit rund 20 Mio. Franken jährlich abgegolten. Der Regie-rungsrat weist im Zusammenhang mit der Pflegeinitiative darauf hin, dass sich der parla-mentarische Gegenvorschlag (Ausbildungsoffensive), der aufgrund der Annahme der Volksiniti-ative nicht in Kraft treten wird, stark auf die oben erwähnte Ausbildungsverpflichtung (Berner Modell) abstützte.

Zu Frage 2

Der Regierungsrat verweist dazu auf die Versorgungsplanung des Kantons, in welcher aufge-zeigt wird, wie der kantonale Bedarf an Pflegepersonal gemessen und die Kosten zu dessen Deckung berechnet werden.

Zu Frage 3

Wie bereits in der Beantwortung der Motion 233-2021, Imboden (Bern, Grüne) «Umsetzung Ausbildungsoffensive im Kanton Bern» festgehalten, hat der Kanton Bern mit der Ausbil-dungsverpflichtung ein Instrument geschaffen, um die praktischen Ausbildungskapazitäten zu steigern. Der Regierungsrat geht davon aus, dass heute jährlich so viele Fachpersonen ausgebildet werden, wie es das betriebliche Ausbildungspotenzial zulässt. Gegenüber 2012 konnten dank der Ausbildungsverpflichtung die Ausbildungsleistungen um 30% gesteigert

¹ Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (SHG 860.1; altrechtliche Bestimmungen)

werden. Zudem engagiert sich die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) mit der OdA Gesundheit Bern in der Nachwuchsförderung.

Trotz dieser erfolgreichen Massnahmen weist der Regierungsrat darauf hin, dass die demografische Entwicklung im Kanton Bern einen immer noch grösseren Bedarf an Pflege- und Betreuungsleistungen mit sich bringt. Der Regierungsrat wird im Rahmen der nationalen Umsetzung der Pflegeinitiative genau beobachten, ob allenfalls weitere (ergänzende) kantonale Massnahmen umgesetzt werden können (s. Motion 188-2021, Punkt 4, Personalexodus in den Pflegeberufen stoppen, Rationierung verhindern).

Zu Fragen 4 und 5

Das centre de formation professionnelle berne francophone (ceff) bietet von den beruflichen Grundbildungen Assistentin / Assistent Gesundheit und Soziales EBA und Fachmann/-frau Gesundheit EFZ bis zum diplomierten Pflegefachmann / zur diplomierten Pflegefachfrau HF alle Bildungsgänge in französischer Sprache an. Finanziert wird das ceff über einen Leistungsvertrag mit der Bildungs- und Kulturdirektion.

Für Pflegefachpersonen, welche nach einem längeren beruflichen Unterbruch wieder in ihren Beruf zurückkehren möchten, bieten die Haute Ecole ARC (HE-Arc) für die französischsprachigen Teilnehmer/-innen sowie der Schweizer Berufsverband für Pflegefachpersonal, Sektion Bern (SBK) und die Lindenhof-Schule der Lindenhofgruppe AG für die deutschsprachigen Teilnehmenden Kurse für Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger an.

Hinsichtlich der Ausbildungsverpflichtung gibt es keine Unterschiede zwischen den Sprachregionen. Die Betriebe im Berner Jura werden für ihre Ausbildungsleistungen mit den gleichen Beträgen entschädigt. Auch wurden alle relevanten Unterlagen auf Französisch übersetzt.

Die bernischen Betriebe werden im Bereich der Ausbildung zudem durch die OdA Gesundheit Bern und die OrTra santé-social Berne francophone (ortra-bef-s2) unterstützt. Ebenfalls profitieren die französischsprachigen Betriebe durch die von der GSI finanzierte Regionalstelle. Im Berner Jura ist die Regionalstelle bei der ortra-bef-s2 angegliedert. Mit geeigneten Dienstleistungen im Rahmen der praktischen Ausbildung werden seitens Regionalstelle die Betriebe unterstützt und Wissen direkt weitergegeben.

Verteiler

– Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 040-2022
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.53

Eingereicht am: 07.03.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Kocher Hirt (Worben, SP) (Sprecher/in)
Beutler-Hohenberger (Gwatt, EVP)
Zimmerli (Bern, FDP)
Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte)
von Wattenwyl (Tramelan, Grüne)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 10.03.2022

RRB-Nr.: 478/2022 vom 11. Mai 2022
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Verbesserungen für die Pflege sind dringend – Teil 2

Das Schweizer Stimmvolk hat am 28. November 2021 mit 61 Prozent und 22,5 Standesstimmen die Volksinitiative für eine starke Pflege deutlich angenommen. Auch in unserem Kanton Bern hat die Bevölkerung mit einem Ja-Stimmenanteil von 63,9 Prozent (bei einer Stimmbeteiligung von 66,7 Prozent) zugestimmt. Dieses klare Verdikt des Volkes besagt eines ganz deutlich: Die Pflege muss dringend bessergestellt werden, und zwar mit besseren Arbeitsbedingungen und genügend Personal auf allen Schichten, damit auch eine gute Pflegequalität sichergestellt werden kann. Zudem macht die Pandemie auch den eklatanten Mangel an Expertinnen Anästhesie-, Notfall- und Intensivpflege deutlich. Von ihrer Zahl hängt die Versorgungslage in der Schweiz stark ab.

Der Bundesrat hat am 12. Januar 2022 angekündigt, ohne vorgängige Vernehmlassung eine Botschaft für eine Ausbildungsoffensive ans Parlament zu überweisen. Diese entspricht dem indirekten Gegenvorschlag, den das Bundesparlament bereits erarbeitet hatte (Registernummer 19.401).

Auf kantonaler Ebene geht es nun darum, rasche Verbesserungen bei den Arbeitsbedingungen und der Pflegequalität sowie die Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze zu realisieren, um den Bedarf an qualifiziertem Pflegefachpersonal sicherzustellen. Mit geeigneten Massnahmen ist die Berufsverweildauer zu erhöhen, und es müssen mehr Personen den Pflegeberuf ergreifen. Diese Aufgaben können und müssen aufgrund der Dringlichkeit in Angriff genommen werden, bevor die Bundesgesetzgebung vorliegt.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Massnahmen ergreift die Regierung, um die Arbeitsbedingungen rasch und nachhaltig zu verbessern (in den Spitälern, in den stationären Einrichtungen der Langzeitpflege, in der Psychiatrie, in der ambulanten Pflege und den Rehabilitationskliniken)?
2. Mit welchen Massnahmen wird im Kantonsgebiet der fachgerechte und qualifizierte Einsatz des Pflegepersonals überprüft und gefördert?
3. Ist die Regierung bereit, rasch einen verbindlichen Personalschlüssel, der neusten Pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen entspricht, für die Aufnahme auf die Spitalliste, Pflegeheimliste sowie die Zulassung im ambulanten Bereich zu verankern?
4. Wie sieht der Kanton vor, über seine Möglichkeiten in den bestehenden Finanzierungssystemen (DRG, Restfinanzierung usw.) die Abgeltung der Pflegeleistungen zu erhöhen, um die Arbeitsbedingungen und die Personaldotation zu verbessern?
5. Ist die Regierung auch der Ansicht, dass Rahmengesamtarbeitsverträge für die Langzeitpflegeeinrichtungen und die Spitex-Organisationen wertvoll sind?
6. Was unternimmt die Kantonsregierung, um die Anzahl der Pflegefachpersonen mit Zusatzausbildung Anästhesie-, Notfall- und Intensivpflege zu erhöhen und rasch im Beruf einsetzen zu können?

Begründung der Dringlichkeit: Im nationalen Parlament werden die Arbeiten zur Umsetzung der Pflegeinitiative und im speziellen die Ausbildungsoffensive angegangen. Damit der Kanton Bern keine Zeit verliert, sind die notwendigen Schritte jetzt rasch anzupacken.

Antwort des Regierungsrates

Nach Annahme der eidgenössischen Volksinitiative «Für eine starke Pflege» am 28. November 2021 liegt es prioritär in der Verantwortung der Bundesbehörden, die Umsetzung der Initiative sicherzustellen. Der Kanton Bern verfügt bereits heute über einen grossen Vorsprung auf die anderen Kantone, was die Förderung der Ausbildung der Pflegeberufe betrifft.

Zu Fragen 1 und 5

Der Regierungsrat hat bereits in seinen Antworten auf die Interpellation 244-2021, Schindler (SP, Bern), «Gesundheitspersonal im Beruf halten» und die Motion 188-2021, Kocher Hirt (SP, Worben) «Personalexodus in den Pflegeberufen stoppen, Rationierung verhindern» darauf hingewiesen, dass er nicht für die Regelung der Arbeitsbedingungen zuständig ist.

Für die Berner Spitäler, Psychiatrie- und Rehabilitationskliniken werden die Anstellungs- und Arbeitsbedingungen für das Personal in Gesamtarbeitsverträgen (GAV) geregelt. Diejenigen Listenspitäler, welche keinen GAV haben, müssen gemäss Artikel 50 Spitalversorgungsgesetz (SpVG) nachweisen, dass sie GAV-äquivalente Anstellungs- und Arbeitsbedingungen geschaffen haben. Die diesbezügliche Erhebung wird Ende 2022 abgeschlossen sein.

Allfällige weitere Massnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen werden im Rahmen der Umsetzung der Pflegeinitiative zu prüfen sein.

Zu Fragen 2 und 3

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung, dass allfällige Vorgaben zu einem verbindlichen Personalschlüssel auf neuen pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen basieren müssen und wartet

dazu unter anderem die Ergebnisse des nationalen Berichts ab, welche im Postulat 18.3602 (NR Marchand-Balet) «Wie kann die Qualität der Pflege sichergestellt werden?» gefordert wurden.

Der Regierungsrat weist gleichzeitig darauf hin, dass die Einführung eines verbindlichen Stellenschlüssels in der Pflege auch dazu führen kann, dass mehr diplomiertes Pflegefachpersonal angestellt werden müsste und dadurch insbesondere einzelne Langzeitinstitutionen in ländlichen Gebieten diese Vorgaben nicht mehr erfüllen könnten und deswegen schliessen müssten. Hier würde sich der Fachkräftemangel sehr rasch bemerkbar machen.

Für Langzeitpflege-Institutionen gelten im Kanton Bern bereits heute Stellenpläne für das Pflegepersonal in den verschiedenen Funktionsstufen. Die Langzeitpflege-Institutionen reichen ihre Stellenpläne jährlich dem Gesundheitsamt zur Prüfung ein.

Zu Frage 4

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass die Kantone keinen direkten Einfluss auf die Ausgestaltung der schweizweiten Tarifstrukturen (SwissDRG, TARPSY oder ST Reha) haben. Der Kanton Bern engagiert sich jedoch sehr im Bereich der Tarife. So präsidiert der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektor die SwissDRG AG. Zudem ist die GSI im Projekt zur Gründung einer ambulanten Tariforganisation im ärztlichen Bereich stark engagiert.

In Bezug auf die Restfinanzierung hält der Kanton Bern im Bereich der Abgeltung der Pflegeleistungen an der aktuellen Berechnungssystematik fest. Das Gehaltssummenwachstum wird entsprechend den Beschlüssen des Regierungsrats und des Grossen Rats des Kantons Bern weitergegeben.

Zu Frage 6

Wie bereits in der Beantwortung der Motion 233-2021, Imboden (Bern, Grüne), «Umsetzung Ausbildungsinitiative im Kanton Bern» festgehalten, entrichtet die GSI den Leistungserbringern für ihre praktischen Ausbildungsleistungen im Bereich Nachdiplomstudium Höhere Fachschule Anästhesiepflege, Intensivpflege und Notfallpflege (NDS HF AIN) eine Entschädigung und leistet damit einen Beitrag zur Ausbildung von Fachkräften in diesem Bereich.

Verteiler

– Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 244-2021
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.363

Eingereicht am: 29.11.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Schindler (Bern, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 399/2022 vom 27. April 2022
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Gesundheitspersonal im Beruf halten

Viele Personen im Gesundheitswesen, insbesondere in der Pflege, steigen frühzeitig aus dem Beruf aus. Eine der Rückmeldungen ist die hohe Belastung für ältere Arbeitnehmende. Wer es sich leisten kann, finanziert sich eine Stellenreduktion oder eine Frühpensionierung. Wer die finanziellen Möglichkeiten nicht hat, arbeitet bis 64 oder 65. Dies ist oft auch für das restliche Team eine belastende Situation.

Es ist dringend nötig, Massnahmen zu ergreifen, um die Arbeitsbedingungen für ältere Angestellte im Gesundheitswesen attraktiv zu halten! Für Lehrpersonen gibt es beispielsweise die Altersentlastung – es ist also nicht systemfremd, die Arbeit bei älteren Angestellten anzupassen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie sieht die Regierung die Situation der älteren Angestellten im Gesundheitswesen, und gibt es Handlungsbedarf?
2. Wie könnte die Altersentlastung im bernischen Gesundheitswesen ausgestaltet werden?
3. Welche weiteren Massnahmen gibt es, um die Arbeitsplatzattraktivität im Gesundheitswesen für ältere Angestellte zu erhöhen?
4. Welche davon erachtet der Regierungsrat als umsetzbar?
5. Welche sind nicht umsetzbar und weshalb?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Auffassung, dass Massnahmen zu ergreifen sind, um die Arbeitsbedingungen für ältere Mitarbeitende im Gesundheitswesen attraktiv zu halten. Generell erscheint es ihm jedoch wünschenswert, dass von den Arbeitgebern Möglichkeiten geprüft werden, um den Arbeitnehmenden den längeren Verbleib im Beruf zu erleichtern – dies nicht nur für ältere Arbeitnehmende.

Punkt 1

Es ist unbestritten, dass ältere Mitarbeitende mit zunehmendem Alter vermehrt Mühe bekunden, hohe Belastungen auszuhalten. Der Regierungsrat erachtet es auch als sinnvoll, Massnahmen zu ergreifen, welche diese erfahrenen Fachpersonen bis zur Pensionierung im Beruf halten. Er weist diese Aufgabe jedoch den Arbeitgebern zu, welche entsprechende Arbeitsbedingungen für ü50 und ü60 ausarbeiten müssten.

Die Lindenhofgruppe hat in Zusammenarbeit mit der Berner Fachhochschule die Masterthese 50plus erarbeitet. Ziel dieser Studie war es, Faktoren zu beschreiben, die Pflegefachpersonen ab 50 Jahren dazu motivieren, bis zur ordentlichen Pensionierung in der direkten Pflege zu verbleiben.

Punkt 2

Flexible Arbeitszeitmodelle, die eine gute Balance zwischen Beruf und Familie sowie Freizeit ermöglichen, das Ernstnehmen der Bedürfnisse der Mitarbeitenden, ein guter Generationenmix im Team oder die Übernahme von Tätigkeiten, welche eine geringere körperliche Belastung mit sich bringen, könnten dazu führen, dass diese Altersgruppe länger im Arbeitsprozess bleibt.

Punkt 3

Sinnvoll wären Umschulungsprogramme im Betrieb für die Übernahme von weniger belastenden Tätigkeiten (z.B. im administrativen Bereich). Auch der aktive Einbezug in Entscheidungsprozesse, welche direkt die Arbeit betreffen, könnte zur Gestaltung einer attraktiven Arbeitsumgebung beitragen. Zum Verbleib im Pflegeberuf trägt auch eine gute Zusammenarbeit im Pflege team bei.

Punkte 4 und 5

Nach Beurteilung des Regierungsrats sind die in den Punkten 1 – 3 genannten Massnahmen umsetzbar, gehören aber in die Zuständigkeit der Arbeitgeber. Damit die gut ausgebildeten Fachpersonen im Beruf bleiben, muss die oberste Führungsebene Rahmenbedingungen schaffen, die es den Pflegefachpersonen ermöglichen, gerne und gesund im Pflegeberuf zu verbleiben.

Verteiler

– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 251-2021
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.371

Eingereicht am: 06.12.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 401/2022 vom 27. April 2022
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Wann wird das Mädchenhaus Bern eröffnet (Notunterkunft für Mädchen und junge Frauen)?

Aufgrund des Berichts «Bedarfsabklärung für eine Notunterkunft für Mädchen und junge Frauen (14 bis 20 Jahre alt) im Kanton Bern» (Postulat 039-2016 Stucki) kam der Regierungsrat 2019 zum Schluss, dass die Bereitstellung von Schutz- und Notunterkünften im Kanton Bern für Mädchen im Alter von 14 bis 20 Jahren realisiert werden soll.

«Die Schaffung eines Mädchenhauses würde die vorhandene Versorgungslücke optimal schliessen, weil sowohl der nötige Schutz als auch die unabdingbare engmaschige 24-Stunden-Betreuung für Mädchen und junge Frauen sichergestellt wäre. Die quantitative und die qualitative Bedarfsanalyse sowie das Pilotprojekt des Vereins Mädchen House des Filles Biel-Bienne haben allesamt bestätigt, dass es einen konkreten Bedarf gibt.

Die vom Regierungsrat gewählte Umsetzungsvariante bietet zudem die einzigartige Möglichkeit, Synergien zwischen den Frauenhäusern und dem Mädchenaus zu nutzen und lässt den Ausgleich von Auslastungsschwankungen unter den Angeboten zu (Durchlässigkeit). Zudem werden im Rahmen der Realisierung des Mädchenhauses Optimierungen der Organisationsstrukturen im Kanton Bern, der betrieblichen Abläufe, der Standorte usw. erfolgen.

Die Schaffung eines Mädchenhauses mit zehn Plätzen würde dazu beitragen, den aktuell kritisch hohen Auslastungsgrad der bestehenden Frauenhäuser auf ein vertretbares Niveau zu senken. Des Weiteren würden interkantonale Platzierungen zum Vollkostentarif dazu beitragen, die Infrastrukturkosten für den Kanton Bern zu senken. Die Schaffung eines Mädchenhauses ist ein wichtiger Beitrag zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im Kanton Bern.»

Die Notwendigkeit für ein Mädchenhaus ist im Grundsatz politisch unbestritten. Auch sind im Voranschlag 2022 dafür Mittel eingestellt. Dennoch stockt die Umsetzung, da die Opferhilfestrategie abgewartet werden soll, die sich ebenfalls verzögert und frühestens im Herbst 2022 kommt.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie ist der Planungsstand der Vorarbeiten für die Umsetzung einer Notunterkunft für Mädchen und junge Frauen? Wie sieht die Trägerschaft konkret aus?
2. Wie ist der Stand für die Opferhilfestrategie, und wann wird diese dem Grossen Rat unterbreitet?
3. Wo liegt die inhaltliche Verknüpfung des Mädchenhauses mit der Opferhilfestrategie?
4. Ist der Regierungsrat bereit, bei einer weiteren Verzögerung der Opferhilfestrategie das Projekt Mädchenhaus trotzdem voranzutreiben?
5. Wann ist mit der Eröffnung des Mädchenhauses zu rechnen?

Antwort des Regierungsrates

Zu den Fragen der Interpellantin nimmt der Regierungsrat folgendermassen Stellung:

Zu den Fragen 1 und 5:

Der Grosse Rat hat mit der Überweisung der Planungserklärung 1 zum Bericht «Bedarfsabklärung für eine Notunterkunft für Mädchen und junge Frauen (14-20 Jahre alt) im Kanton Bern» (RRB 1109/2019) in der Frühlingsession 2020 dem Vorgehen zugestimmt, die Strategie zur Implementierung eines Mädchenhauses nach dem Vorliegen einer kantonalen Opferhilfestrategie umzusetzen. An diesem Vorgehen, das von der zuständigen Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) schon im Rahmen der Session begrüsst wurde, orientiert sich die GSI nach wie vor.

Zudem wurde die GSI mit der Überweisung der Planungserklärung 2 beauftragt, bei der Implementierung des Projekts auch stationäre Unterbringungen in den Institutionen im Bereich der Jugendpflege zu prüfen und der Schaffung eines Mädchenhauses gegenüberzustellen.

Um auch dieser Forderung nachzukommen, prüft die GSI im Rahmen der laufenden Arbeiten zur kantonalen Opferhilfestrategie, wie die Schutz suchenden Jugendlichen und jungen Erwachsenen bislang betreut wurden und welches Setting in Zukunft zielführend ist. Nebst einer möglichen Betreuung in einem neu geschaffenen Mädchenhaus oder in bestehenden Institutionen im Jugendbereich des Kantons Bern werden auch noch weitere Varianten geprüft, wie z. B. die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen und deren Institutionen (u. a. Mädchenhaus Zürich) sowie mögliche Synergien mit den bestehenden Frauenhäusern.

Folglich können noch keine Aussagen zur Trägerschaft oder zum Zeitpunkt der Eröffnung gemacht werden.

Zu Frage 2:

Es ist dem Regierungsrat ein wichtiges Anliegen, dass die kantonale Opferhilfestrategie sorgfältig erarbeitet wird. Diese Arbeiten benötigen Zeit, da eine umfangreiche Analyse gemacht wird und verschiedene Massnahmen formuliert werden, um die bestehenden Angebote im Bereich

der Opferhilfe weiterzuentwickeln. So ist geplant, die Strategie dem Grossen Rat in der Frühlingsession 2023 zur Kenntnis zu bringen.

Zu Frage 3:

Mit der kantonalen Opferhilfestrategie werden unter anderem die bestehenden Strukturen der stationären Angebote im Bereich der Opferhilfe überprüft. Die Bereitstellung von Schutzplätzen für Jugendliche und junge Erwachsene kann daher nicht losgelöst von der Strategie angegangen werden.

Zu Frage 4:

Die Erarbeitung der kantonalen Opferhilfestrategie ist mittlerweile weit fortgeschritten. Das Projekt Mädchenhaus vorzuziehen, erachtet der Regierungsrat daher nicht für angezeigt. Sollte sich die Fertigstellung der Strategie allerdings verzögern, wird eine vorgezogene Schaffung von Schutzplätzen für Jugendliche und junge Erwachsene geprüft.

Verteiler

– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 274-2021
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.394

Eingereicht am: 09.12.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Feuz (Bern, SVP) (Sprecher/in)
Panayides (Ostermundigen, SVP)
Schneider (Biel/Bienne, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 402/2022 vom 27. April 2022
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Neuregelung bei Drogenabgaben

Der Bundesrat verlängert wegen der andauernden Pandemie die Praxis der Erhöhung der Diacetylmorphin-Tagesdosen bis zum 23. November 2023. Damit können bis zu sieben Tagesdosen an Patientinnen und Patienten abgegeben werden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Können Angaben über die Auswirkungen der neuen Abgabepaxis im Kanton Bern gemacht werden?
2. Wenn ja, welche?
3. Besteht die Möglichkeit, dass das Diacetylmorphin von Patienten/Patientinnen vermehrt unzulässigweise weiterverkauft wurde oder sind diese Befürchtungen unbegründet?
4. Werden infolge der Erhöhung der Tagesdosen Stellenprozente reduziert oder andere Einsparungen vorgenommen?
5. Wenn ja, wie viele? Wo?
6. Wenn nein, warum nicht?

Antwort des Regierungsrates

Der Pharmazeutische Dienst (PAD) des Gesundheitsamtes (GA) hat zur Interpellation I 274-2021 (Neuregelung bei Drogenabgaben) sämtliche Methadon- und Heroinabgabestellen, welche im Besitz einer Privatapotheke sind, angeschrieben. Der PAD hat eine konsolidierte Einschätzung seitens dreier Betriebe des Vereins Behandlungszentren für Suchtmedizin BZS (Suprax, Koda, Biwak) erhalten. Weitere Angaben zu dieser Thematik liegen dem GA nicht vor, da diese Daten nicht systematisch erhoben werden. Das GA wurde bisher nicht in Kenntnis gesetzt von Missbräuchen in Zusammenhang mit einer Erhöhung der Diacetylmorphin-Tagesdosen bzw. es konnte solche Missbräuche auch nicht während Inspektionen feststellen.

Die Antworten zu dieser Interpellation stützen sich massgeblich auf die eingegangenen Antworten des oben erwähnten Vereins.

Zu Fragen 1-2

Diese angepasste Abgabepaxis erlaubt eine Optimierung der Behandlung auf verschiedenen Ebenen:

- a) Das Behandlungspersonal kann vermehrt flexibel, situationsadäquater und patientenorientierter reagieren.
- b) Für die Patientinnen und Patienten zeigt sich ein Zugewinn an Autonomie, eine Veränderung der Gestaltung der Tagesstruktur und Potential für eine Wiedereingliederung, mit einer tendenziell zunehmenden Zufriedenheit.
- c) Im Allgemeinen ermöglicht diese Praxis eine Optimierung des Schutzes einer hoch vulnerablen Patientenpopulation (auch im Sinne des Selbstschutzes), Schutz für das Personal und schliesslich auch für die Öffentlichkeit (z.B. reduzierte Fahrten im öffentlichen Verkehr) sowie die Möglichkeit der besseren Einhaltung von Quarantäne- und Isolationsmassnahmen.

Zu Frage 3

Eine solche Möglichkeit ist nie auszuschliessen. Jedoch gibt es seitens des Vereins Behandlungszentren für Suchtmedizin BZS keine Hinweise auf vermehrte Komplikationen bezüglich der Einnahme (Intoxikationen) oder auf vermehrte Weitergabe bzw. Verkauf auf dem Schwarzmarkt. Beobachtungen sowie Rückmeldungen aus dem Umfeld und von weiteren Fachstellen unterstützen diese Aussage und decken sich mit dem Kenntnisstand innerhalb des GA.

Zu Fragen 4-6

Aktuell profitiert nur ein Teil der Patientinnen und Patienten von einer mehrtägigen Diacetylmorphin-Mitgabe im Sinne der neuen Regelung. Gründe sind einerseits die gesetzlich strikten Bedingungen für die mehrtägige Mitgabe-Qualifizierung, andererseits unterliegt auch die Mitgabe-Praxis einer gewissen Dynamik. Derzeit gibt profitieren in den Betrieben des Vereins Behandlungszentren für Suchtmedizin BZS ca. 30 % der Patientinnen und Patienten von einer Mitgabe von Diacetylmorphin, wobei folgende Aufteilung zu beobachten ist:

- weniger als 2 Tage: ca. 18 %,
- zwischen 2 und 6 Tagen: ca. 8 %,
- mehr als 6 Tage: ca. 4 %.

Die Mehrheit der Patientinnen und Patienten ist somit weiterhin auf ein enges Behandlungssetting angewiesen und wird hochfrequent in den Betrieben vor Ort behandelt.

Leistungsverträge mit der GSI, über die dieses Setting finanziert würde, gibt es nicht. Demnach hat die GSI keine Möglichkeit, auf den Umfang der Leistungserbringung einzuwirken, und beispielsweise eine Reduktion der Stellenprozente in die Wege zu leiten.

Die Geschäftsabwicklung wird über das KVG finanziert - ohne kantonale Zuschüsse - aufgrund von Tarifen, die zwischen den Krankenversicherungen und den Leistungserbringern ausgehandelt werden. Allfällige Sparmassnahmen müssten demnach auf diesem Weg an die Hand genommen werden.

Zusammenfassend lässt sich vermerken, dass die Vorteile einer Verlängerung dieser Praxis das Risiko eines Missbrauchs überwiegen und dass die angefragten Gesundheitseinrichtungen diesen Bundesratsentscheid unterstützen.

Verteiler

– Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 194-2021
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.294

Eingereicht am: 06.09.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Dütschler (Hünibach, FDP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 72/2022 vom 26. Januar 2022
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Möglichkeit zur Aufhebung der Dualität bei der OPR?

Ausgangslage:

- Der Kanton Bern bzw. das AGR leitet, prüft und genehmigt die Teiländerung und die Gesamterneuerung von kommunalen Baureglementen und Zonenplänen und überlässt das geprüfte Resultat dem kommunalen Souverän zur Entscheidung.
- Bis anhin waren diese Teil- oder Gesamtänderungen in fassbaren Schritten abgehandelt – vom einen zum anderen Gesetz lag die inhaltliche Veränderung in einem fachlich überschaubaren Umfang. Mit dem heutigen Paradigmenwechsel der Bemessungen, z. B. von der Ausnützungsziffer zur Grünflächenziffer, ist die Veränderung erkennbar markant. De facto erfolgt nicht eine Erweiterung, sondern ein Systemwechsel.
- Im Besondern ist zu erkennen, dass zeitgleich mit der öffentlichen Auflage eines neuen Baureglements/Zonenplans die Vorwirkung eintritt. Ab diesem Zeitpunkt werden bis zur Genehmigung der neuen Vorlage beide Gesetze, das bestehende wie das Vorgeschlagene, in Kraft sein. Man spricht von einer Dualität.
- Diese Dualität wurde einst im Wohlwollen eingeführt, die meist überholten Reglemente möglichst rasch zu ersetzen und den erkennbaren Verbesserungen bereits möglichst früh die Anwendung zu ermöglichen.

Erkenntnisse am Muster der Gesamtortsplanrevision in der Stadt Thun:

- Die Stadt Thun befindet sich in der OPR, die öffentliche Auflage erfolgte ca. per Beginn 2022.
- Der Gemeinderat von Thun rechnet mit einer Dualitätszeit von ca. 1,5 Jahren, Planer gehen mit Einsparungen von ca. 2,5 Jahren Dualitätszeit aus.
- Aus Fachkreisen mehren sich die konstruktiv-kritischen Stimmen, die bei der Anwendung der Dualität klar erkennbare, planerische und wirtschaftliche Nachteile ausmachen.

- Dieser Umstand wird durch die bauprüfende Behörde in Thun bestätigt, dass in der Überprüfung eines Baugesuchs ein Bauvorhaben zwingend beiden Gesetzten genügen muss. In der praktischen Anwendung bedeutet dies, dass stets der schlechtere Fall unter den beiden Gesetzten zur Anwendung/Bewilligung kommen wird. In der Sache gibt es ausreichend Fallbeispiele, bei denen nachgewiesen werden kann, dass das geltende Gesetz in der Dualität benachteiligt wird.
- In der Ausgangslage umschrieben, ist der «alte gutgemeinte Zopf» der Dualität aufgrund der damaligen marginalen Veränderungen der Baugesetze nachvollziehbar. Auf Grund der nun wesentlichen inhaltlichen Veränderung der Gesetzgebung – dem Paradigmenwechsel – werden Eigentümer, Planer, Investoren usw. in der Zeit der Dualität nachteiligen und unklaren Bemessungsgrößen ausgesetzt

Betrachtung:

Das Thema gilt es kritisch zu betrachten, weil:

- der Sinn der Dualität, die wohlwollende frühzeitige Inkraftsetzung der besseren Möglichkeit, nicht mehr gegeben ist
- Planungsunsicherheit und damit Streitbarkeit provoziert wird
- Bemessungsunklarheit besteht (z. B. an welchem Gesetz soll sich die finanzielle Bewertung einer Immobilie orientieren?)
- Fachkreise sich sehr kritisch und unsicher zur Dualität stellen und Bauwillige beraten, mit Bauvorhaben bis zur Rechtsgültigkeit der neuen Gesetzgebung zuzuwarten
- der Planungsaufwand steigt, da seitens des Planers ein Projekt erarbeitet und nachgewiesen werden muss, das beiden Gesetzen genügt
- sich die Bewilligungsdauer verlängert, da jedes Baugesuch auf zwei Gesetze hin geprüft werden muss
- aus Fachkreisen niemand eine positive Begründung der Dualität erkennt

In Kenntnis davon, dass die Dualität bis anhin nicht fundamental bestritten war, ist offenkundig, dass wir mit den vorliegenden Fragen eine neue Türe zu einem alten Zopf aufstossen. Nun, dass das Unding der Dualität bis anhin nicht in Frage gestellt wurde, liegt daran, dass die Betroffenen in vergangenen Zeiten mit Vorteilen und nicht mit Nachteilen bedient wurden. Der Paradigmenwechsel führt nun zu markanten Nachteilen und in der Dualität zu Behinderungen und nicht erkennbaren Vorteilen. Unter dieser Betrachtung bitten wir um eine konstruktiv-kritische Auseinandersetzung mit der Materie und entsprechende Beantwortung der Fragen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist dem AGR der praktische Umstand bekannt, dass die Dualität bei gesetzlichen Paradigmenwechseln zu mehrheitlich praktischen Nachteilen führen kann?
2. Sieht das AGR eine Möglichkeit, aufgrund von zum Voraus erkennbaren negativen Folgen der Dualität die Dualität aufzuheben bzw. im Fall Thun nicht einzuführen?
3. Wenn die grundsätzliche Möglichkeit der Aufhebung der Dualität besteht: Welches politische Vorgehen empfiehlt der Regierungsrat der Fragepartei, um die Aufhebung der Dualität zu ermöglichen?

Antwort des Regierungsrates

Die angesprochene Dualität, die aufgrund rechtskräftiger und zukünftiger Grundordnungen im Zeitraum zwischen öffentlicher Auflage von neuen Vorschriften und Nutzungsplänen bis zu dessen Rechtskraft

wirkt, wird grundsätzlich nach Art. 36 BauG geregelt. Demnach sind Baugesuche nach dem geltenden Recht (Art. 36 Abs. 1) und entsprechend den aufgelegten Nutzungsplänen (Art. 36 Abs. 2) zu beurteilen. Baugesuche, die im Hinblick auf vorgesehene neue Vorschriften oder Pläne eingereicht werden, sind nach deren Genehmigung zu beurteilen (Art. 36 Abs. 3), sofern keine vorzeitige Baubewilligung (Art. 37) erteilt werden kann.

Mit der Inkraftsetzung des revidierten Raumplanungsgesetzes am 1. Mai 2014 begann der Paradigmenwechsel zur Siedlungsentwicklung nach innen. In diesem Kontext stellt die zukünftige räumliche Entwicklung der Gemeinden und Städte eine sehr anspruchsvolle Aufgabe dar. Die Grundordnungen müssen entsprechend den neuen Anforderungen und Bestimmungen revidiert werden. Die einschneidenden wie auch erweiterten Nutzungsbestimmungen führen oftmals zu langen Rechtsmittelverfahren.

Die Berücksichtigung von altem und neuem Recht während eines längeren Zeitraums erhöht für alle Beteiligten die Komplexität des Planerlass- und Baubewilligungsverfahrens zusätzlich. Die Vorwirkung auf das zukünftige Recht ist jedoch überwiegend positiv einzuschätzen. Durch die geforderte bauliche Entwicklung innerhalb von bestehenden Bauzonen resultiert grundsätzlich eine höhere Nutzungsdichte mit wirtschaftlichem Mehrwert.

Der Nachteil von oftmals langen Fristen im Planerlassverfahren kann mit einem Antrag auf vorzeitige Baubewilligung (Art. 37 BauG) entschärft werden. Diese Möglichkeit wird in den letzten Jahren zunehmend genutzt. Gerade 2021 war eine sprunghafte Zunahme von Anträgen für eine vorzeitige Baubewilligung zu verzeichnen. Weiter kann bei Beschwerden gegen den Genehmigungsbeschluss gemäss Art. 61 a BauG eine aufschiebende Wirkung oder Rechtskraftbescheinigung (Art. 61b Abs. 1 und 2) erteilt werden. Das aktuelle Baugesetz des Kantons Bern ermöglicht somit, auf die Fristenproblematik zu reagieren und die Nachteile zu minimieren.

Antwort zur Frage 1:

Das AGR als Genehmigungsbehörde in den Planungsverfahren, das auch im Baubewilligungsprozess integriert ist, kennt den Aufwand für die Erteilung von vorzeitigen Baubewilligungen (Art. 37 Abs. 1 BauG). Wie erläutert, nehmen die Anträge für eine vorzeitige Baubewilligung stark zu und beanspruchen entsprechende Ressourcen. Der Mehrwert aufgrund erhöhter Nutzungsdichte in den Bauzonen überwiegt den erhöhten Planungsaufwand für Grundeigentümer sowie Investoren und rechtfertigt den Verwaltungsaufwand zur Prüfung von Baugesuchen sowie Erteilung von vorzeitigen Baubewilligungen.

Antwort zur Frage 2:

Der Regierungsrat erkennt den mutmasslich erhöhten Verwaltungsaufwand für die Baubewilligungsbehörde der Stadt Thun im Zeitraum von zwei zu berücksichtigenden Grundordnungen. Die Bestimmungen des geltenden Rechts können jedoch nicht umgangen werden. Allfälligen negativen Folgen, wie einem möglicherweise verminderten Planungsengagement der Grundeigentümer, kann mit proaktiver Kommunikation und Darlegung des Mehrwertes entgegengewirkt werden.

Antwort zur Frage 3:

Das aktuelle Baugesetz des Kantons Bern zeigt verschiedene Möglichkeiten auf, wie auf die Vorwirkung von zukünftigen Grundordnungen reagiert werden kann und somit negative Folgen minimiert werden können. Der Regierungsrat erkennt keinen ausreichenden Grund für eine Änderung des aktuellen Baurechts. In diesem Sinne verzichtet er auf eine Empfehlung bezüglich eines politischen Vorgehens für die Aufhebung der bewährten Rechtspraxis.

Verteiler

– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 181-2021
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.281

Eingereicht am: 06.09.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Müller (Orvin, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 153/2022 vom 16. Februar 2022
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

BEKB: Schalterdienst im Kanton Solothurn statt im Kanton Bern

In der Medienmitteilung vom 14. Juni 2021 der Berner Kantonalbank ist festgehalten, dass ab dem 6. September 2021 die Filiale Lengnau über keinen bedienten Schalterdienst mehr verfügt. Die Berner Staatsbank schreibt in Ihrer Medienmitteilung: «Die Mitarbeitenden aus Lengnau kümmern sich ab diesem Zeitpunkt in der BEKB Grenchen um die Finanzbedürfnisse der Kundinnen und Kunden». Und: «Ab diesem Zeitpunkt werden sich die Finanzcoaches aus Lengnau neu in der BEKB Grenchen um die Finanzbedürfnisse ihrer Kundinnen und Kunden kümmern».

Gemäss Lesart des Interpellanten handelt es sich hierbei um eine klare Verschiebung der bedienten Schalterzone vom bernischen Lengnau ins solothurnische Grenchen. Gemäss Berner Kantonsverfassung betreibt der Kanton eine Bank. In Artikel 53 Absatz 1 KV steht: «Der Kanton betreibt zur Förderung der volkswirtschaftlichen und sozialen Entwicklung eine Bank. Sie unterstützt den Kanton und die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.» Bei der Gemeinde Lengnau handelt es sich um die viertgrösste Gemeinde im Seeland.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat aus volkswirtschaftlichen Interessen die Auslagerung von Arbeitsplätzen der eigenen Kantonalbank in einen anderen Kanton?
2. Ist der Regierungsrat nicht der Ansicht, dass der Verfassungsauftrag zum Betrieb einer eigenen Kantonalbank nicht auch gerade deswegen besteht, damit die Berner Bevölkerung in den verschiedenen Regionen von einer minimalen Grundleistung im Bankensektor profitieren kann?
3. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die Auslagerung vom bernischen Lengnau ins solothurnische Grenchen mit dem erwähnten Verfassungsartikel vereinbar ist?

4. Wie beurteilt der Regierungsrat diese Auslagerung von der viertgrössten Gemeinde im Seeland in einen anderen Kanton aus politischer Sicht?
5. Ist dem Regierungsrat oder der Geschäftsführung der Berner Kantonalbank bewusst, dass aus demographischen Gründen die Schaffung einer Selbstbedienungszone keine wirklich gute Lösung ist, da gerade ältere Leute auf einen bedienten Schalter angewiesen sind?
6. Die Auslagerung von Lengnau nach Grenchen ist beschlossene Sache, und die Umbauarbeiten haben bereits begonnen. Würde der Kanton Bern als Mehrheitsaktionär bei einem weiteren, ähnlich gelagerten Fall (Wegzug in einen anderen Kanton) Einfluss nehmen?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Umbau der Filiale in Lengnau hatte die Verlagerung von drei Arbeitsstellen in die Filiale der BEKB in Grenchen zur Folge. Der Regierungsrat sieht dadurch keine «volkswirtschaftlichen Interessen» gefährdet.
2. Auch nach dem Umbau der Filiale in Lengnau kann die Bevölkerung «vor Ort» Dienstleistungen beziehen. So steht in der 24-Stunden-Selbstbedienungszone ein Automat für Ein- und Auszahlungen von Noten in Schweizer Franken und in Euro sowie für die Einzahlung von Münz in Schweizer Franken zur Verfügung. Zudem ist die Zone mit dem BEKB Service Portal ausgestattet, worüber Kundinnen und Kunden mit ihrer Maestro-Karte direkt auf das BEKB Kundenportal – der E-Banking-Lösung der BEKB – zugreifen können. Viele Bankgeschäfte, wie beispielsweise die Bezahlung von Rechnungen oder die Anpassung von Daueraufträgen, können so weiterhin flexibel, einfach und sicher in Lengnau in der BEKB-Filiale erledigt werden.
3. Ja.
4. Der Regierungsrat erkennt in Bezug auf die Verlagerung von drei Arbeitsstellen von einer Filiale in eine andere Filiale der BEKB keine politische Dimension. Es handelt sich hierbei in erster Linie um einen unternehmerischen Entscheid der BEKB.
5. Mit dem Umbau der Filiale Lengnau zu einer 24-Stunden-Selbstbedienungszone hat sich die BEKB den veränderten Kundenbedürfnissen angepasst. Die Bedeutung des klassischen Schaltergeschäfts hat in den letzten Jahren stetig abgenommen. Heute stehen vielmehr die flexible und selbstständige Erledigung von Bankgeschäften, die digitalen Angebote und vor allem die persönliche Beratung im Vordergrund. Die BEKB kann sich diesen Entwicklungen nicht entziehen.

Der Regierungsrat macht zudem darauf aufmerksam, dass die Filialen Lengnau und Grenchen lediglich rund drei Kilometer auseinanderliegen. Überdies besteht zwischen Lengnau und Grenchen sowohl eine Bus- wie auch eine Bahnverbindung.

6. Die BEKB ist heute mit Filialen ausschliesslich in den Kantonen Bern und Solothurn tätig. Die Wahrscheinlichkeit eines «*weiteren, ähnlich gelagerten Falls*» ist somit gering. Der Regierungsrat mischt sich bei der BEKB im Übrigen nicht in operative Belange wie den Umbau einer Filiale in eine 24-Stunden-Selbstbedienungszone ein.

Verteiler
– Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 226-2021
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.345

Eingereicht am: 28.11.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Knutti (Weissenburg, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 307/2022 vom 23. März 2022
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Schmarotzerpolitik der links-grünen Städte

In den links-grün regierten Kernstädten herrscht eine anmassende und bevormundende Arroganz gegenüber allen Andersdenkenden. Diese Kernstädte sind die Heimat der Luxus-Sozis, die verächtlich auf die Land- und Agglomerationsbevölkerung herabschauen und ihnen vorschreiben wollen, wie sie zu leben und zu reden haben. Sie moralisieren, predigen Wasser und trinken selber Wein.

Die Stadt-Linken leben in einer anderen Welt als die vorwiegend bürgerliche Land- und Agglomerationsbevölkerung. Dabei versuchen sie, ihre Umverteilungsideologie und ihren urbanen Lebensstil für alle anderen als verbindlich zu erklären: Weil sie Tram und Bus vor der Haustüre haben, sollen gefälligst auch alle anderen auf das Auto verzichten oder mehr dafür bezahlen müssen. Dabei ist es den verwöhnten Luxus-Sozis völlig egal, dass viele Betroffene auf ein eigenes Verkehrsmittel angewiesen sind – wie ein Grossteil der Landbewohner oder die KMU. Die Bilanz der Analyse aktueller Brandherde des Stadt-Land-Konflikts in der Schweiz ist alarmierend: Die links-grün regierten urbanen Zentren profitieren über verschiedene Kanäle massiv von Transferzahlungen der Land- und Agglomerationsbevölkerung sowie der Unternehmen. Gleichzeitig machen sie eine immer radikalere ideologisch verengte Politik mit Vorschriften und Verboten, welche die Freiheit und die Selbstverantwortung der Bürger massiv einschränkt.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Könnte der Stadt-Land-Graben mit der Gründung eines Halbkantons Oberland entschärft werden?
2. Wie sieht die Kosten- und Steuerwahrheit zwischen den Städten und den Landgemeinden aus?

3. Kann der Regierungsrat aufgrund der hohen Löhne in der Stadt und dem verkehrstechnisch erschwerten Zugang weitere Auslagerungen bestimmter Verwaltungszweige im Kanton Bern fördern?

Antwort des Regierungsrates

Der Kanton Bern erstreckt sich vom Jura bis zu den Alpen und umfasst urbane und ländliche Räume. Er nimmt eine Brückenfunktion zwischen der deutschsprachigen und der französischsprachigen Schweiz wahr und leistet damit einen wichtigen Beitrag zum inneren Zusammenhalt unseres Landes. Die Vielfalt des Kantons Bern ist einzigartig. Mit seiner Grösse, seiner topografisch weit verästelten Struktur sowie den verschiedenen sprachlichen und kulturellen Eigenheiten gilt der Kanton Bern als «kleine Schweiz» in der Schweiz. Diese einzigartige Vielfalt stellt den Kanton aber auch vor grosse Herausforderungen: Einerseits bietet die geografische- und topografische Situation den einzelnen Regionen unterschiedliche Voraussetzungen für ihre wirtschaftliche Entwicklung. Andererseits soll die staatliche Grundversorgung im gesamten Kantonsgebiet gleichermassen sichergestellt werden, sei es beispielsweise bei der Infrastruktur, der Bildung, der Gesundheitsversorgung oder bei der öffentlichen Sicherheit. Entsprechend intensiv und anspruchsvoll ist die Diskussion über politische Verteilungsfragen.

Vor diesem Hintergrund beobachtet der Regierungsrat die im Sommer 2021 auf nationaler Ebene losgetretene Diskussion rund um den Stadt-Land-Graben mit einer gewissen Sorge. Die dabei erhobene These, wonach die Landbevölkerung mit erheblichen Transferzahlungen das Leben der Stadtbevölkerung finanziert, wurde bisher von den politischen Exponenten nicht belegt. Die angeschlagene Tonalität, wie sie auch in der vorliegenden Interpellation zum Ausdruck kommt, heizt die politische Stimmung auf und führt dazu, dass sich Stadt und Land weiter auseinander bewegen.

Der Regierungsrat bedauert diese Entwicklung. Er misst der regionalen Vielfalt und dem inneren Zusammenhalt im Kanton Bern eine grosse Bedeutung zu. Die Pflege der regionalen Vielfalt bildet einer der Schwerpunkte der aktuellen Regierungsrichtlinien 2019-2022 («Engagement 2030»). Um die wirtschaftliche Entwicklung auf dem ganzen Kantonsgebiet hochzuhalten, sind die Regionen und Gemeinden in ihren jeweiligen Stärken zu unterstützen. Zwischen Stadt und Land sind Brücken zu bauen. Es braucht dazu ein gegenseitiges Verständnis für die unterschiedlichen Lebenssituationen. Das Spannungsfeld zwischen Stadt und Land kann nur überwunden werden, wenn sich die politischen Kräfte auf Augenhöhe begegnen.

Zu Frage 1:

Nein (vgl. einleitende Bemerkungen).

Zu Frage 2:

Analysen zu Finanzflüssen sind sehr aufwändig und komplex. Die Finanzflüsse innerhalb des Kantons Bern wurden in den Jahren 1998 (Oberhasli) und 2001 (Berner Jura) umfassend analysiert. Dabei wurde untersucht, in welchem Umfang die Einwohnerinnen und Einwohner der entsprechenden Regionen von kantonalen Leistungen profitieren (Ausgaben) und mit welchem Betrag sie sich durch Steuern an diesen Leistungen beteiligen (Einnahmen). Die Gegenüberstellung der Ausgaben und Einnahmen zeigte, ob die Bevölkerung der entsprechenden Regionen «Netto-Nutzniesser» oder «Netto-Zahler» ist. Die Studien haben gezeigt, dass sowohl der Berner Jura als auch das Oberhasli «Netto-Nutzniesser» sind. Dies vor allem deshalb, weil die Einwohnerinnen und Einwohner des Berner Jura bzw. des Oberhasli aufgrund ihrer unterdurchschnittlichen Steuerkraft weniger stark zu den Steuererträgen des Kantons beitragen konnten,

als die Bewohner des Restkantons. In Bezug auf die Steuerkraft («Steuerwahrheit») der Gemeinden, Verwaltungskreise und Verwaltungsregionen liegen detaillierte Zahlen vor (Publikationen be.ch). In diesem Zusammenhang ist feststellbar, dass – abgesehen von einzelnen Ausnahmen wie zum Beispiel die Gemeinden Saanen, Guttannen, Berken oder Bleienbach – Gemeinden in ländlichen Regionen tendenziell eine unterdurchschnittliche Steuerkraft ausweisen. Die höchste Steuerkraft weist die Agglomeration Bern auf: Mit einem Bevölkerungsanteil von 36 Prozent wurden über die Jahre 2017 bis 2019 im Jahresschnitt 43 Prozent aller Kantonssteuern generiert.

Zumindest auf kantonale Ebene lassen die vorhandenen Zahlen und Daten nicht auf «Transferzahlungen» von der Landbevölkerung in die Agglomerationen (inkl. Städte) schliessen. Analysen, welche auch die Finanzflüsse auf Bundesebene einbeziehen, sind dem Regierungsrat nicht bekannt.

Zu Frage 3:

Es bestehen derzeit keine konkreten Absichten, weder in Bezug auf eine Dezentralisierung noch eine Zentralisierung von Verwaltungszweigen.

Verteiler

– Grosser Rat

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 630/2022
Datum RR-Sitzung: 15. Juni 2022
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2022.STA.836
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Anfragen der Sommersession 2022. Zusammenstellung aller Fragen und Antworten

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei wird beschlossen:

Die Zusammenstellung aller Fragen und Antworten der Anfragen der Sommersession 2022 wird gutgeheissen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Alle Direktionen

Beilagen

- Anfragen der Sommersession 2022. Zusammenstellung aller Fragen und Antworten

Anfragen: Sommersession 2022

Direktion Nummer	Grossrätin/Grossrat	Titel	Seite
Staatskanzlei (STA)			
27	Riesen (Neuenstadt, ES) (Sprecher/in)	Welches ist das Aufsichts- oder Beschwerdeorgan im Falle eines Gesetzesverstosses durch den BJR?	4
	Zuber (Moutier, PSA)		
29	Gullotti (Tramelan, SP) (Sprecher/in)	E-Voting, quo vadis?	5
	Roulet Romy (Malleray, SP)		
Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)			
14	Zybach (Spiez, SP)	Fachkräftemangel – Praktikumsplätze für Berner Studentinnen und Studenten	6+7
28	Müller (Innerberg, SP) (Sprecher/in)	Was ist im Berufsbildungszentrum Biel-Bienne los?	8+9
	Esseiva (Bern, FDP)		
	Arn (Muri b. Bern, FDP)		
Sicherheitsdirektion (SID)			
7	Dunning (Biel, SP) (Sprecher/in) Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP)	Wo werden die Personen des Rückkehrzentrums Biel-Bözingen ab dem 31. Juli 2022 untergebracht?	10
	Baumgartner (Jegenstorf, SP)		
11	Dunning (Biel, SP) (Sprecher/in) Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP)	Kurze statistische Auswertung der Umsetzung des Einfuhrungsgesetzes zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG)	11+12
	Baumgartner (Jegenstorf, SP)		
12	Dunning (Biel, SP) (Sprecher/in) Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP)	Kurze statistische Auswertung der Umsetzung des Einfuhrungsgesetzes zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG) in Bezug auf Personen, die einen negativen Bescheid erhalten haben	13+14
	Baumgartner (Jegenstorf, SP)		
24	Gasser (Ostermundigen, glp)	Persönlichkeitsrechte von Unfallopfern schützen	15
31	Steiner (Boll, EVP)	Therapienotstand in Justizvollzugsanstalten	16+17
Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)			
6	Müller (Innerberg, SP)	Verursacherprinzip für die Finanzierung von Gemeindestrassen	18+19

23	Marti (Bern, SP)	Fehlender Schulraum in der Berner Länggasse: Wann kann die Stadt Bern das Schulhaus Muesmattstrasse 29 übernehmen?	20+21
26	Vögeli (Frauenkappelen, glp) (Sprecher/in)	Kantonseigene und durch den Kanton kontrollierte Liegenschaften	22
	Buri (Konolfingen, glp)		
32	de Quervain (Bern, Grüne)	Ist der Kanton Bern für Starkregenereignisse gewappnet?	23

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)

2	Feuz (Bern, SVP) (Sprecher/in) Schüpbach (Huttwil, SVP) Knutti (Weissenburg, SVP)	Kritische Fragen zum Covid-Härtefall-Programm 2022	24
3	Remund (Mittelhäusern, Grüne) (Sprecher/in)	Klimaschutz in der Verwaltung stärken	25
	Kohler (Meiringen, Grüne)		
5	Müller (Innerberg, SP) (Sprecher/in)	Bezug Kurzarbeitsentschädigung durch Musikschulen des Kantons Bern	26+27
	Fisli (Meikirch, SP)		
15	Bühler (Liebefeld, Grüne)	Ist der Kanton Bern auf die Ansiedlung der Asiatischen Tigermücke vorbereitet?	28+29
16	Bühler (Liebefeld, Grüne)	Wie fördert eine gewinnorientierte Aktiengesellschaft die Biodiversität im Wald?	30+31
17	Bühler (Liebefeld, Grüne)	Wie steht es mit der Lebensmittelhygiene im Kanton Bern?	32
19	Gerber (Hinterkappelen, Grüne) (Sprecher/in)	Berner Wald als AG	33
	Bühler (Liebefeld, Grüne)		
25	Ruch (Bern, Grüne)	Bundesgerichtsurteil Über: Welche Massnahmen ergreift der Kanton Bern?	34

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)

8	Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) (Sprecher/in)	Finanzierung von Sprachkursen für Geflüchtete	35+36
	Baumgartner (Jegenstorf, SP)		
	Dunning (Biel, SP)		
9	Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) (Sprecher/in)	Psychosoziale Betreuung von minderjährigen Geflüchteten	37
	Dunning (Biel, SP)		
	Baumgartner (Jegenstorf, SP)		
10	Zbinden (Mittelhäusern, SVP)	Food-Waste zugunsten eines Bauprojekts oder fehlende Wertschätzung der Lebensmittelproduktion	38+39

20	Knutti (Weissenburg, SVP)	Wurde bei der Unterkunftssuche für Flüchtlinge aus der Ukraine überreagiert?	40+41
22	Köpfli (Wohlen b. Bern, glp)	Sind kantonsweit 3 Eröffnungsstellen auf Ämtern für das elektronische Patientendossier zielführend?	42+43
30	Schild (Bern, glp)	Werden internationale Standards bei der Kollektivunterkunft für Flüchtende auf dem Viererfeld eingehalten?	44
33	Freudiger (Langenthal, SVP)	Herkunft der Personen mit Status S	45+46
34	Freudiger (Langenthal, SVP)	Verteilung der Geflüchteten aus der Ukraine im Kanton Bern	47

Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)

1	Elsaesser (Kirchberg, FDP)	Häufung personeller Abgänge in der Abteilung Orts- und Regionalplanung des AGR	48
4	Gerber (Hinterkappelen, Grüne)	eBau	49
18	Stotzer-Wyss (Büren an der Aare, EVP)	Weiteres Vorgehen betreffend Mehrwertabgabe	50+51

Finanzdirektion (FIN)

13	von Arx (Spiegel b. Bern, glp)	Bundesgerichtsentscheid zur Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke: Wann senkt der Regierungsrat die Einkommenssteuern?	52+53
21	Vögeli (Frauenkappelen, glp)	Profitiert der Kanton Bern von der Reform der Verrechnungssteuer?	54

Anfragen Sommersession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 27

Eingereicht am: 07.06.2022

Eingereicht von: Riesen (Neuenstadt, ES) (Sprecher/in)
Zuber (Moutier, PSA)

Beantwortung: STA

Welches ist das Aufsichts- oder Beschwerdeorgan im Falle eines Gesetzesverstosses durch den BJR?

In der letzten Legislaturperiode wurde das Präsidium des BJR zwei Jahre in Folge von der FDP besetzt, wodurch die legitime Vertretung der Autonomen verhindert wurde. Die Autonome Gruppe war der Ansicht, dass diese Entscheidung gegen das Sonderstatusgesetz (SStG) verstosse, da sie den Grundsatz der ausgewogenen Vertretung im Büro verletze, und legte beim Regierungsrat Beschwerde ein. Nach neun Monaten lautete das Ergebnis der Beschwerde, dass sich weder der Regierungsrat noch die Staatskanzlei noch das Verwaltungsgericht legitimiert fühlten, über die Beschwerde zu entscheiden, womit es zu einem Nichteintretensentscheid kam. Es gab also keine inhaltliche Stellungnahme, und es wurde eine Rechtslücke festgestellt.

Frage:

- Wer ist das Aufsichts- oder Beschwerdeorgan im Falle einer Verletzung des SStG oder eines anderen Gesetzes durch den BJR?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat diese Frage bereits in seinem Beschwerdeentscheid vom 16. Februar 2022 behandelt, der im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens betreffend die Wahl des Präsidiums des Bernjurassischen Rats (BJR) vom 26. Mai 2021 erfolgte. Die Wahl des Büros dient der internen Organisation des BJR, regelt aber nicht ein individuelles Rechtsverhältnis zwischen Staat und Privaten. In Anbetracht der rein behördeninternen Wirkung fehlt es dem angefochtenen Wahlakt an einem wesentlichen Verfügungsmerkmal. Auf die Beschwerde konnte mangels Vorliegens einer beschwerdefähigen Verfügung nicht eingetreten werden. Der begrenzte Rahmen einer Anfrage im Grossen Rat lässt keine ausführlichere Antwort zu.

Im Rahmen seiner Tätigkeit als Verwaltungsbehörde (insbesondere für Staatsbeiträge) unterliegt der BJR den ordentlichen Verfahrensregeln der Spezialgesetzgebung und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, die auch die Beschwerdewege regeln.

Im Übrigen enthält die kantonale Gesetzgebung, einschliesslich diejenige über das Sonderstatut, keine Bestimmungen zur Aufsicht über den BJR. Das Sonderstatutsgesetz (SStG, BSG 102.1) sieht auch keine BJR-Pflichten vor, die bei Nichteinhaltung sanktioniert werden könnten.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 29

Eingereicht am: 07.06.2022

Eingereicht von: Gullotti (Tramelan, SP) (Sprecher/in)
Roulet Romy (Malleray, SP)

Beantwortung: STA

E-Voting, quo vadis?

Seit 2019 und der unglücklichen Erfahrung im Kanton Genf hat der Kanton Bern darauf verzichtet, die elektronische Stimmabgabe für im Ausland wohnhafte Bernerinnen und Berner zu nutzen. Das bedeutet unter anderem, dass Auslandsbernerinnen und Auslandsberner, die ihr Stimmmaterial per Post erhalten, je nach Wohnort nicht die Möglichkeit haben, über kantonale und eidgenössische Themen abzustimmen. Es kann vorkommen, dass ein abgelegener oder postalisch schlecht bedienter Wohnort zu Verzögerungen beim Empfang des Abstimmungscouverters führt, sei es auf dem Hin- oder Rückweg. Der Kanton Bern erklärt auf seiner Website ([E-Voting \(be.ch\)](https://www.be.ch/e-voting)), dass er «die Entwicklungen bei E-Voting auf nationaler und kantonaler Ebene verfolgt».

Fragen:

1. Wie weit sind die Beobachtungen und Absichten in Bezug auf das E-Voting-Projekt fortgeschritten?
2. Welches andere Mittel könnte der Kanton Bern den Bernerinnen und Bernern im Ausland zur Verfügung stellen, um ihnen den korrekten Erhalt ihres Stimmcouverts zu gewährleisten?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Bundesrat beauftragte im Juni 2019 die Bundeskanzlei, zusammen mit den Kantonen eine Neuausrichtung von E-Voting zu konzipieren. Auf der Basis eines umfassenden Berichtes wurden die nötigen Anpassungen der Verordnung über die politischen Rechte (VPR) und der Verordnung der Bundeskanzlei über die elektronische Stimmabgabe (VEleS) erarbeitet. Die beiden vor kurzem revidierten Verordnungen treten am 1. Juli 2022 in Kraft. Aktuell planen allerdings lediglich die Kantone Basel-Stadt, St. Gallen und Thurgau eine Wiederaufnahme der Versuche mit der als Anbieterin einer E-Voting-Lösung verbleibenden Schweizerischen Post AG.

Der Kanton Bern nimmt eine aktive Beobachterrolle ein. Er ist mit Vertretungen der Staatskanzlei in verschiedenen strategischen Gremien des Bundes vertreten (u. a. im Steuerungsausschuss Vote électronique). Sofern die Wiederaufnahme der Versuche bei den erwähnten Kantonen erfolgreich verläuft, wird der Regierungsrat die Situation neu analysieren und sich mit der Wiederaufnahme der Versuche im Kanton Bern befassen.

2. Für die Zustellung des Wahl- und Abstimmungsmaterials auch an die Stimmberechtigten im Ausland sind die Gemeinden verantwortlich. Gemäss Art. 2b VPR dürfen Gemeinden das Stimmmaterial den Auslandschweizer Stimmberechtigten frühestens eine Woche vor dem allgemeinen Versand zusenden.

Für eine fristgerechte Zustellung und den rechtzeitigen Rückversand sind alle Beteiligten auf funktionierende nationale und internationale Postdienstleistungen angewiesen. Gestützt auf ein Postulat ([20.4348](#) «Stärkung der Möglichkeiten zur demokratischen Partizipation von Auslandschweizern und Auslandschweizerinnen») prüft der Bund aktuell Optimierungen beim Hin- und Rückversand der Stimmunterlagen von Auslandschweizer Stimmberechtigten. Der Kanton Bern wartet die Ergebnisse der Abklärungen des Bundes ab und wird gegebenenfalls eigene Massnahmen ergreifen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 14

Eingereicht am: 07.06.2022

Eingereicht von: Zybach (Spiez, SP)

Beantwortung: BKD

Fachkräftemangel – Praktikumsplätze für Berner Studentinnen und Studenten

An den Fachhochschulen im Kanton Bern können die meisten Gesundheitsberufe im Unterricht erlernt werden, und an Kliniken bzw. in anderen Institutionen werden die dazugehörigen unabdingbaren Praktika angeboten. Der Kanton Bern entschädigt im Rahmen der Ausbildungsverpflichtung praktische Ausbildungsleistungen, wenn die Lernenden bzw. Studierenden die schulische Aus- und Weiterbildung bei einem bernischen Bildungsanbieter besuchen.

Fragen:

1. Wie viel Entschädigung erhält ein klinischer Ausbildungsbetrieb für ein obligatorisches Praktikum der Gesundheitsberufe im medizinischen Setting wie z. B. Physiotherapie, Pflege oder Diätetik, und welche Gesamtkosten (Lohnkosten Praktikanten und administrative Kosten) entstehen dem Kanton Bern dadurch?
2. Gibt es spezifische Ausbildungen, für die im Kanton Bern ein grösserer Bedarf an ausgebildeten Fachpersonen besteht, als im Kanton Ausbildungsstellen angeboten werden können?
3. Werden in den anderen Universitätskantonen die Ausbildungsleistungen der Lernenden auch nur dann vom Kanton übernommen, wenn sie bei einem kantonsinternen Bildungsanbieter die Ausbildung machen?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Entschädigung für die praktische Ausbildung von Studierenden in nichtuniversitären Gesundheitsberufen in Spitälern, Heimen und Spitexorganisationen beträgt pro Praktikumswoche 300 Franken. Damit wird eine Ausbildungsleistung von 7 Stunden pro Praktikumswoche abgegolten.

Die Studierenden erhalten pro Praktikumswoche eine Entschädigung, welche den Studierenden durch den Praktikumsbetrieb finanziert und ausbezahlt wird. Diese beträgt im

1. Studienjahr:	Fr. 200.-
2. Studienjahr:	Fr. 225.-
3. Studienjahr:	Fr. 275.-
4. Jahr Zusatzmodul B:	Fr. 325.-

Die Ausbildungsentschädigung erfolgt im Rahmen der Ausbildungsverpflichtung, welche im Kanton Bern seit 2012 gesetzlich verankert ist. Das Ziel der Ausbildungsverpflichtung ist es, das vorhandene Ausbildungspotential in den Betrieben auszuschöpfen. Insgesamt wird die Ausbildungsleistung der Betriebe durch den Kanton Bern jährlich mit rund 20 Millionen Franken entschädigt.

2. In allen nichtuniversitären Gesundheitsberufen gibt es einen Fachkräftemangel. In der Versorgungsplanung gemäss Spitalversorgungsgesetz ist der Bedarf an benötigten Ausbildungsabschlüssen aufgeführt. In all diesen Gesundheitsberufen ist das Angebot an praktischen Ausbildungsplätzen trotz der Ausbildungsverpflichtung nicht ausreichend, um den Bedarf an ausgebildeten Fachpersonen zu decken.
3. Die Ausbildungsverpflichtung hat zum Ziel, das gesamte Ausbildungspotential im Kanton Bern auszuschöpfen. Die bernischen Ausbildungsbetriebe werden darum verpflichtet, für alle Studierenden an bernischen Bildungsinstitutionen der Gesundheitsberufe die benötigten praktischen Ausbildungsplätze im

Rahmen ihrer effektiven Aufnahmekapazitäten zur Verfügung zu stellen. Die detaillierten Regelungen in anderen Kantonen sind dem Regierungsrat nicht bekannt.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 28

Eingereicht am: 07.06.2022

Eingereicht von: Müller (Innerberg, SP) (Sprecher/in)
Esseiva (Bern, FDP)
Arn (Muri b. Bern, FDP)

Beantwortung: BKD

Was ist im Berufsbildungszentrum Biel-Bienne los?

Das BBZ Biel-Bienne bildet junge Erwachsene in allgemeiner und beruflicher Bildung gewerblich-technischer Richtung aus. Seit dem 1. Januar 2021 steht das BBZ Biel-Bienne unter der Führung einer neuen Direktion. Nun mehren sich die Klagen und negativen Äusserungen in Bezug auf die Führung der Schule. Es soll Entlassungen und Kündigungen im Zusammenhang mit der neuen Direktion gegeben haben. Es soll Schreiben von Lehrpersonen direkt an die Bildungs- und Kulturdirektion (Mittelschul- und Berufsbildungsamt MBA, Abteilung Berufsfachschulen) gegeben haben, worauf das MBA mit einem Schreiben an alle Mitarbeitenden des MBA reagiert hat. In diesem wird darum gebeten, einen offenen und fairen Dialog zu führen. Diese Vorkommnisse führen uns zu folgenden Fragen:

Fragen:

1. Welche Massnahmen sieht das MBA vor, um sich transparent und neutral mit der Führungssituation im BBZ zu befassen?
2. Wie hat sich die Personalfuktuation seit der Implementierung der neuen Direktion im Vergleich zu den Vorjahren verändert?
3. Welche Massnahmen sieht das zuständige Aufsichtsorgan (Aufsichtspflicht über das BBZ) vor, um den geschilderten Unstimmigkeiten und Kritiken auf den Grund zu gehen?

Antwort des Regierungsrates

1. Das MBA begleitet die Direktorin des BBZ und die Schulleitung im Rahmen der Aufsicht seit dem Führungswechsel eng. Die Ressourcen wurden überprüft und ausgebaut, so dass diese zweisprachige komplexe und von vielen externen und internen Änderungen betroffene Schule wieder über eine solide Basis verfügt.
2. Die Personalfuktuation ist mit dem Führungswechsel leicht erhöht, wie es bei Führungswechseln oft der Fall ist. Im Bereich der Verwaltung musste eine neue Organisation implementiert werden. Die Rekrutierung von geeigneten Fachpersonen im HR und Finanzbereich war aufgrund des Fachkräftemangels und der Anforderung der Zweisprachigkeit herausfordernd. Die Schlüsselstellen konnten besetzt werden.
3. Die Situation wurde vom Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) analysiert. Es wurde Handlungsbedarf festgestellt. Deshalb wurden u. a. mit allen Schulleitungsmitgliedern Interviews geführt. Dabei wurde insbesondere darauf geachtet, dass die Abklärungen breit durchgeführt wurden, unter Berücksichtigung der schwierigen Situation der letzten zwei Jahre unter COVID-19 und den Zielen einer neuen Führungskultur. Für die Schulleitung wurde ein Teamentwicklungsprozess mit externer Begleitung in die Wege geleitet. Auf die Schreiben aus der Schule, deren Absender nicht identifiziert werden konnten, hat das MBA nicht antworten können. Aus diesem Grund wurde das in der Fragestellung erwähnte Schreiben des MBA an alle Lehrpersonen und Mitarbeitenden der Schule gesandt. Um ihre Anliegen aufzeigen zu können, wurden die Lehrpersonen und Mitarbeitenden zu abteilungsweisen Tables rondes mit der Schulleitung eingeladen.

Das MBA ist bei diesen Anlässen jeweils mit dem deutsch- und französischsprachigen Berufsschulinspektor vertreten. Aus den Ergebnissen werden im Rahmen der Aufsicht die notwendigen Massnahmen in die Wege geleitet.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 7

Eingereicht am: 03.06.2022

Eingereicht von: Dunning (Biel, SP) (Sprecher/in)
Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP)
Baumgartner (Jegenstorf, SP)

Beantwortung: SID

Wo werden die Personen des Rückkehrzentrums Biel-Bözingen ab dem 31. Juli 2022 untergebracht?

Es ist vorgesehen, dass das Rückkehrzentrum Biel-Bözingen per 31. Juli 2022 aufgehoben und die dort untergebrachten Personen umgesiedelt werden. Weniger als zwei Monate vor der Aufhebung des Zentrums hat der Regierungsrat noch immer nicht bekannt gegeben, welche Alternative er für die dort noch untergebrachten Personen, insbesondere die französischsprachigen, gefunden hat.

Fragen:

1. Welche Unterbringungsmöglichkeit sieht der Regierungsrat ab dem 31. Juli 2022 für die Personen vor, die noch im Rückkehrzentrum Biel-Bözingen untergebracht sind?
2. Wann und mit welchem Informationsmittel werden die im Rückkehrzentrum Biel-Bözingen untergebrachten Personen über die gefundene Lösung und den geplanten Umzug informiert?
3. Wann wird die betroffene Gemeinde über die gefundene Lösung und den geplanten Umzug informiert?

Antwort des Regierungsrates

1. Bis Ende Juli 2022 werden alle Familien mit schulpflichtigen Kindern, welche die deutschsprachige Schule besuchen, ins Rückkehrzentrum Enggistein überführt. Alleinstehende Einzelpersonen werden bis dann in den übrigen Rückkehrzentren untergebracht.

Für Familien mit schulpflichtigen Kindern, welche eine französischsprachige Schule besuchen, dauern die Gespräche mit Gemeinden im französisch sprechenden Kantonsteil an und mehrere Objekte sind weiterhin in Prüfung.

2. Sobald eine spruchreife Anschlusslösung vorliegt, wird die Sicherheitsdirektion die Öffentlichkeit und die betroffenen Personen über den Umzug informieren.
3. Standortgemeinden werden bei der Evaluation von Rückkehrzentren miteinbezogen, teilweise sind sie auch die Eigentümer der Liegenschaften. Die Kommunikation der Öffentlichkeit wird im Vorfeld mit ihnen abgesprochen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 11

Eingereicht am: 06.06.2022

Eingereicht von: Dunning (Biel, SP) (Sprecher/in)
 Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP)
 Baumgartner (Jegenstorf, SP)

Beantwortung: SID

Kurze statistische Auswertung der Umsetzung des Einführungsgesetzes zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG)

Am 1. Juli 2020 trat das revidierte Einführungsgesetz zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG) in Kraft und brachte viele Hoffnungen auf eine Verkürzung des Asylverfahrens mit sich. Wir möchten über die ersten zwei Jahre der Umsetzung dieses Gesetzes im Kanton Bern informiert werden.

Fragen:

1. Wie lange dauert ein Asylverfahren seit Inkrafttreten des EG AIG und AsylG im Durchschnitt, und welches ist die längste beobachtete Verfahrensdauer (im Kanton Bern)?
2. Wie viele der im Kanton Bern untergebrachten Personen haben im Rahmen des revidierten EG AIG und AsylG einen negativen Asylbescheid erhalten und wurden somit abgewiesen?
3. Wie viel Prozent aller Asylgesuche sind dies?

Antwort des Regierungsrates

1. Die durchschnittliche Verfahrenslänge betrug 64 Tage.

Eine Aussage über das längste Verfahren ist nicht eindeutig zu beantworten, da oftmals Beschwerden zu einer deutlichen Verlängerung des Verfahrens führen. Personen bleiben während des Beschwerdeverfahrens in der Zuständigkeit der GSI und behalten den N-Status.

2.

Zeitraum	Zuweisungen von Personen mit rechtskräftigem Wegweisungsentscheid an den Kanton Bern (FinAsi ¹ -Monatslisten SEM)
2020 (Jul – Dez)	186
2021	470
2022 (Jan – Mai)	274

Die Zuweisungstotale umfassen auch diejenigen Personen, welche dem Kanton zwar administrativ zugewiesen, dann aber direkt ab den Bundesasylzentren (BAZ) weggewiesen wurden. Dies betrifft primär Personen im Dublin- und beschleunigten Verfahren.

¹ Financement Asile (Datenbank zur Berechnung der Pauschalen und Auszahlungsbeiträge im Bereich der Sozialhilfe)

3. Die nationale Schutzquote² – der Anteil der Asylgewährungen plus vorläufigen Aufnahmen am Total aller Entscheide (Asylgewährungen, Ablehnungen und Nichteintretensentscheide) ohne Abschreibungen zum Zeitpunkt des erstinstanzlichen Entscheids – lag 2021 bei 60.7 Prozent. Daraus folgt, dass in 39.3 Prozent aller Entscheide die Wegweisung verfügt wurde (vgl. Kommentierte Asylstatistik SEM 2021, Seite 10).

Verteiler

- Grosser Rat

² Die kantonalen Zahlen konnten in der kurzen Zeit nicht eruiert werden.

Anfragen Sommersession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 12

Eingereicht am: 06.06.2022

Eingereicht von: Dunning (Biel, SP) (Sprecher/in)
Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP)
Baumgartner (Jegenstorf, SP)

Beantwortung: SID

Kurze statistische Auswertung der Umsetzung des Einführungsgesetzes zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG) in Bezug auf Personen, die einen negativen Bescheid erhalten haben

Am 1. Juli 2020 trat das revidierte Einführungsgesetz zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG) in Kraft und brachte viele Hoffnungen auf eine Verkürzung des Asylverfahrens mit sich. Wir möchten über die ersten zwei Jahre der Umsetzung dieses Gesetzes im Kanton Bern und die Folgen für die Personen, die einen negativen Bescheid erhalten haben, informiert werden.

Fragen:

1. Wie lange bleiben Personen, die im Rahmen des revidierten EG AIG und AsylG einen negativen Asylbescheid erhalten haben, durchschnittlich in den Nothilfezentren im Kanton Bern, und was ist die längste beobachtete Zeit?
2. Wie viele Personen, die einen negativen Bescheid im Rahmen des revidierten EG AIG und AsylG erhalten haben, haben die Schweiz oder den Kanton Bern tatsächlich verlassen, und wie viele von ihnen wurden zwangsweise zurückgeführt?
3. Wie lange dauerte bei Personen, die zwangsweise zurückgeführt wurden, durchschnittlich die Zeit zwischen dem negativen Entscheid und der Rückführung, und was ist die längste beobachtete Zeit?

Antwort des Regierungsrates

1. Statistisch wird nicht nach Wegweisungsentscheid vor oder nach der Inkraftsetzung des EG AIG und AsylG vom 1. Juni 2020 unterschieden, sondern zwischen alt- und neurechtlichen Fällen gemäss neuem Asylgesetz vom 1. März 2019. Daher basieren die Antworten auf diesen Werten.

Die Auswertungen werden jeweils im Bericht Monitoring Sozialhilfestopp des SEM publiziert, welche aktuell erst für das Jahr 2020 vorliegen:

Verfahrensart Neurechtlich	Durchschnittliche Dauer des Nothilfebezugs Kt. BE ab Negativentscheid
Dublin Verfahren ³	56 Tage
Beschleunigtes Verfahren ⁴	153 Tage
Erweitertes Verfahren ⁵	125 Tage

Die durchschnittliche Bezugsdauer der altrechtlichen Fälle für die Gesamtperiode 2008 bis 2020 betrug demgegenüber 206 Tage.

³ Das Dublin Verfahren dient der Bestimmung der Zuständigkeit für die Prüfung eines Asylantrags und eines allfälligen Wegweisungsverfahrens unter den Mitgliedstaaten (Dublin-Staaten).

⁴ Ist die Schweiz für die Prüfung eines Asylgesuchs zuständig, so leitet das Staatssekretariat für Migration (SEM) das beschleunigte Verfahren ein. Diese umfasst eine Anhörung zu den Asylgründen und die Prüfung allfälliger Beweismittel. Bei klarer Faktenlage wird ein Asylentscheid gefällt.

⁵ Das erweiterte Verfahren kommt zur Anwendung, wenn Asylgesuche nicht im Rahmen des beschleunigten Verfahrens abschliessend geprüft und entschieden werden können.

Wie lange sich eine Person mit Wegweisungsentscheid bis zum Zeitpunkt ihrer Ausreise in den kantonalen Rückkehrzentren aufhält (RZB), ist massgeblich von folgenden Faktoren abhängig:

- **Personenspezifisch:** Ergreifen ausserordentlicher Rechtsmittel; Offenlegung der Identität und Vorliegen rechtsgenügender Identitätsdokumente; Vorliegen medizinischer Kontraindikationen; Verlängerung der Ausreisefrist im Zusammenhang mit Lehrverhältnissen; Herkunftsland; Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise; etc.
- **Übergeordnet:** Möglichkeit der Durchsetzung eines zwangsweisen Wegweisungsvollzugs; Vorliegen von Rückabnahmekommen; grundsätzliche Einschränkungen im Reiseverkehr infolge Pandemie; etc.

Die längste Aufenthaltsdauer nach neurechtlichem Verfahren betrifft Personen mit Negativentscheid, die sich seit Juli 2019 in den Strukturen des Amtes für Bevölkerungsdienste (ABEV) aufhalten.

2. Das SEM weist die folgenden Abgänge aus dem Asylprozess aus:

	2020 (Jul - Dez)		2021		2022 (Jan - Mai)	
	Altrechtl.	Neurechtl.	Altrechtl.	Neurechtl.	Altrechtl.	Neurechtl.
Ausreisen freiwillig	14	7	37	31	10	30
Ausreisen unfreiwillig	17	36	31	96	24	31

3. Die meisten in der Antwort auf Frage 1 ausgeführten Faktoren, die für die Dauer zwischen der Rechtskraft eines Wegweisungsentscheides und der effektiven Ausreise ausschlaggebend sind, sind unabhängig davon, ob die Ausreise pflichtgemäss und selbständig oder unter behördlichem Zwang erfolgt. Die Dauer zwischen Wegweisungsentscheid und zwangsweiser Rückführung wird nicht systematisch separat erfasst. Um die Frage zu beantworten, müssten alle Fälle einzeln ausgewertet werden, was in der kurzen Beantwortungsfrist im Rahmen einer Anfrage nicht möglich ist. Zudem lassen sich aufgrund der unterschiedlichen Einflussfaktoren keine Schlüsse daraus ziehen. Die zwangsweise Rückführung ist die letzte Massnahme, die angewendet wird, wenn die Rückreise nicht freiwillig erfolgt, sofern überhaupt ein Rückübernahmeabkommen besteht.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 24

Eingereicht am: 07.06.2022

Eingereicht von: Gasser (Ostermundigen, glp)

Beantwortung: SID

Persönlichkeitsrechte von Unfallopfern schützen

Am Pfingstmontag, dem 6. Juni 2022, ereignete sich auf dem Autobahnabschnitt zwischen Spiez und Thun-Süd ein schwerer Verkehrsunfall. Die Autobahn wurde während einer Stunde gesperrt. Nach der Entsperrung der Autobahn schritt der Verkehr wie üblicherweise im Schrittempo an der Unfallstelle vorbei. Es war sofort ersichtlich, dass ein Leichenzelt gespannt war, und das Unfallfahrzeug, ein Motorrad, lag noch auf der Unfallstelle. Gleichzeitig für alle Vorbeifahrenden deutlich ersichtlich, war das Nummernschild des/der verunfallten Motorradfahrer/-in. In vielen Kantonen, so auch im Kanton Bern, können sehr einfach Halteranfragen gemacht werden (z. B. per SMS). Das Unfallopfer hätte also ohne Weiteres durch unbeteiligte Dritte identifiziert werden können.

Fragen:

1. Verfügt die Kantonspolizei über Arbeitsvorgaben bezüglich des Datenschutzes von Unfallopfern?
2. Hätte das Nummernschild trotz Beweissicherung verdeckt werden können?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Kantonspolizei Bern unterliegt dem Amtsgeheimnis und der Datenschutz wird sehr hoch gewertet. Durch die (kostenlose) Sperrung der öffentlichen Abfrage von Halterdaten kann zudem jede Bürgerin und jeder Bürger einen Beitrag an den Persönlichkeitsschutz leisten. Bezüglich dem Abdecken oder Entfernen von Kontrollschildern oder auch Werbe- und Firmenaufschriften bestehen rechtlich keine direkten Vorgaben. Der direkte Schutz der betroffenen Personen (z. B. Sicht auf den Körper) hat Vorrang. Aus diesem Grund wurde, wie in der Anfrage bereits erwähnt, ein Sichtschutzzelt aufgestellt.
2. Ein Entfernen oder Abdecken des Kontrollschilds ist zu gegebener Zeit möglich. An einer Einsatzstelle müssen die Einsatzkräfte die anfallenden Aufgaben jedoch priorisieren, zuoberst steht die Sicherheit (Fremd- und Eigensicherung).

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 31

Eingereicht am: 07.06.2022

Eingereicht von: Steiner (Boll, EVP)

Beantwortung: SID

Therapienotstand in Justizvollzugsanstalten

Ein Artikel im Bund vom 27. Mai geht auf den Therapienotstand in den Berner Justizvollzugsanstalten ein, der angeblich nicht erst seit kurzem, sondern schon länger andauert. Laut dem Artikel ist es möglich, dass wegen fehlenden psychiatrischen Gutachten die Zeit im Gefängnis verlängert wird, nicht weil der Insasse sich weigert daran teilzunehmen, sondern wegen fehlendem psychiatrischen Fachpersonal.

Fragen:

1. Mit welchen Massnahmen will der Regierungsrat dem Therapienotstand in den Justizvollzugsanstalten entgegenwirken?
2. Was bedeutet der Therapienotstand konkret für die Insassen in den Justizvollzugsanstalten?

Antwort des Regierungsrates

Einleitend ist festzuhalten, dass der in der Tageszeitung verwendete und vom Anfragenden übernommene Begriff eines «Therapienotstandes» unzutreffend ist. Zwar bestehen während der unten erwähnten Übergangsphase gewisse Einschränkungen im Therapieangebot, aber dieser Umstand trifft nicht auf alle Vollzugseinrichtungen im Amt für Justizvollzug (AJV) gleichermassen zu.

In der aktuellen Situation kam es denn auch zu keinem Fall, in dem es zu einer Rückversetzung in der Vollzugsprogression, zu einer Verlängerung der angeordneten Massnahmen oder dem Verweigern einer bedingten Entlassung gekommen wäre.

1. Das AJV hat gemäss Auftrag des Grossen Rats eine nationale und internationale Ausschreibung zum Bezug von forensisch-psychiatrisch-psychologischen Leistungen im selektiven Verfahren durchgeführt. Im Zuge dieses Verfahrens hat die Universität Bern Mitte letzten Jahres den Dienstleistungsvertrag mit dem AJV zum ordentlichen Termin auf Ende 2021 gekündigt.

In der Folge ist einerseits mit dem Forensisch-Psychiatrischen Dienst (FPD) eine Übergangslösung bis Ende Juni 2022 vereinbart worden und andererseits parallel dazu eine neue Lösung für eine durchgängige forensisch-psychiatrische Versorgungskette gemeinsam mit der Universität Bern (Universitätsleitung und Medizinische Fakultät), den Universitären Psychiatrischen Diensten Bern (UPD) und dem Amt für Justizvollzug erarbeitet und im November 2021 in einem Letter of Intent festgehalten worden.

In diesem Rahmen besteht Konsens, eine gesamt-forensische Versorgung in Form einer Universitätsklinik aufzubauen. Der genaue Zeitplan für die Errichtung der neuen Universitätsklinik wird in diesen Monaten erarbeitet. Die Versorgung der Anstalten des AJV sind unabhängig von diesem Schritt durch die vereinbarte Übergangslösung gesichert.

2. Der FPD der Universität Bern setzt alles daran, die benötigten Dienstleistungen in der vereinbarten Qualität und Quantität bis Ende Juni 2022 bereitzustellen. Ab dem 1. Juli 2022 wird die UPD die Dienstleistungen übernehmen. Es ist aber allen Beteiligten bewusst, dass die Verfügbarkeit von entsprechend qualifizierten Fachleuten für diese anspruchsvollen Aufgaben eine Herausforderung darstellt.

Das AJV hat deshalb zur Sicherstellung der Grundversorgung in verschiedenen Anstalten zeitlich befristete Dienstleistungsverträge mit privat niedergelassenen Psychiaterinnen und Psychiatern sowie Therapeutinnen und Therapeuten abgeschlossen. Damit wird gewährleistet, dass mit der Übergabe vom FPD zur UPD keine Versorgungslücken entstehen.

Die UPD sind aktiv am Strukturaufbau und in der Rekrutierung von neuen Mitarbeitenden (Medizin und Therapie) engagiert. Bereits konnten erste zusätzliche Arbeitsverträge unterzeichnet werden. Es zeichnet sich also eine Entspannung ab.

Das AJV unternimmt in Zusammenarbeit mit den UPD alle notwendigen Schritte, damit die Versorgung stabilisiert und schnellstmöglich ausgebaut werden kann. Da die UPD bereits über ein Zentrum für Forensik mit stationären – forensische Intensivstation Etoine – und teilstationären Angeboten – forensische Tagesklinik im Regionalgefängnis Burgdorf – verfügt, kann auf dieser langjährigen Erfahrung aufgebaut werden.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 6

Eingereicht am: 03.06.2022

Eingereicht von: Müller (Innerberg, SP)

Beantwortung: BVD

Verursacherprinzip für die Finanzierung von Gemeindestrassen

Der Unterhalt von Gemeindestrassen belastet alle Gemeinden, abhängig von der Länge des Gemeindestrassennetzes, mehr oder weniger stark. Oft verschlingt der Strassenunterhalt einen erheblichen Teil der finanziellen Ressourcen einer Gemeinde. Anders als bei gebührenfinanzierten Dienstleistungsbereichen wie Wasser, Abwasser und Abfall trägt der allgemeine Steuerhaushalt diese Kosten. Dies bedeutet, dass jede Bürgerin und jeder Bürger mit ihren/seinen ordentlichen Steuern Mobilität finanziert, unabhängig davon wie stark sie oder er selber diese Strassen effektiv nutzt. Es stellt sich einerseits die Frage, auf welcher Grundlage diese Kostenübernahme durch den allgemeinen Steuerhaushalt gesetzlich geregelt ist, und andererseits, ob es für die Gemeinden Möglichkeiten gibt, die Kosten für den Gemeindestrassenunterhalt verursacherabhängig zu decken.

Fragen:

1. Welche gesetzlichen Grundlagen für eine dem Verursacherprinzip folgende Bereitstellung der Infrastruktur für Mobilität und deren Unterhalt bestehen für Bund, Kanton und insbesondere für Gemeinden?
2. Welche Prinzipien bestehen in Kanton und Bund bezüglich der Strassenfinanzierung und Erhebung von derartigen Steuern oder Gebühren?
3. Gibt es Möglichkeiten für Berner Gemeinden, die Kosten für die Gemeindestrassen verbraucherabhängig auf die Hauptverursacher zu überwälzen?

Antwort des Regierungsrates

1. Benutzungsbezogene Verkehrsabgaben gibt es auf Bundesebene in Form der Mineralölsteuer, der Leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) und der Autobahnvignette. Auf kantonaler Ebene gibt es zudem die Motorfahrzeugsteuer. Für Gemeinden gibt es keine gesetzliche Grundlage für benutzungsbezogene Verkehrsabgaben.

Vor Erlass des Strassengesetzes (SG) richtete der Kanton den Gemeinden jährlich einen pauschalen Beitrag an den Strassenunterhalt aus. Im Rahmen der FILAG-Revision wurde die Beteiligung der Gemeinden zwecks Finanzierung der Gemeindestrassen aufgehoben. Als Kompensation wurden im gleichen Umfang der geografisch-topografische Zuschuss sowie die Abgeltung der Zentrumslasten verstärkt.

Für das sogenannte Road Pricing, also die Erhebung von Abgaben für die Benützung von konkreten Strassen, besteht keine gesetzliche Grundlage. Im Gegenteil schreibt Art. 82 Abs. 3 der Bundesverfassung vor, dass die Benützung öffentlicher Strassen gebührenfrei ist. Ausnahmen von diesem Grundsatz können gemäss der Bundesverfassung von der Bundesversammlung bewilligt werden. Auf Bundesebene gibt es Bestrebungen, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, um Städten und Agglomerationen Versuchsbetriebe mit Mobility Pricing zu ermöglichen.

2. Der Bund finanziert die Nationalstrassen hauptsächlich aus dem Mineralsteuerzuschlag, einem Anteil der Mineralölsteuer, der Automobilsteuer und der Autobahnvignette. Die Einnahmen fliessen in den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs fonds (NAF). Über den Fonds werden die Nationalstrassen wie auch Projekte des Agglomerationsverkehrs von Kanton und Gemeinden finanziert. 50 Prozent der Mineralölsteuer fliessen in die sogenannte Spezialfinanzierung Strassenverkehr (SFSV). Aus der SFSV

leistet der Bund den Kantonen zweckgebunden Beiträge an schweizerische Hauptstrassen, Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen, nicht werkgebundene Beiträge sowie Beiträge für Umweltschutz, Landschaftsschutz und Naturgefahren.

Was den Kanton betrifft, so finanziert dieser seine Strassenkosten mit dem Reinertrag der Motorfahrzeugsteuern, mit den für die Zwecke der Strasse gebundenen Beiträgen des Bundes sowie aus seinen allgemeinen Mitteln.

3. Nein, es gibt für die Gemeinden gestützt auf die aktuell gültigen gesetzlichen Grundlagen keine Möglichkeiten, um die Kosten für die Gemeindestrassen verbraucherabhängig auf die Hauptverursacher zu überwälzen. Sie können allerdings gewisse Kosten von Strassenbauten den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern überwälzen (vgl. Art. 111 Abs. 1 Bst. a und Art. 112 Abs. 1 BauG). Solche Grundeigentümerbeiträge kommen in Frage bei der Erstellung, dem Ausbau und der Umgestaltung von Strassen, nicht aber beim Unterhalt, der Instandstellung, der Erneuerung und dem Betrieb.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 23

Eingereicht am: 07.06.2022

Eingereicht von: Marti (Bern, SP)

Beantwortung: BVD

Fehlender Schulraum in der Berner Länggasse: Wann kann die Stadt Bern das Schulhaus Muesmattstrasse 29 übernehmen?

Der Schulkreis Länggasse in der Stadt Bern ist seit einigen Jahren wegen stark gestiegener Schüler:innenzahlen und fehlendem Schulraum in arger Not. Die Situation wurde bereits in der Interpellation 283-2020 vom 23.11.2020 geschildert.

<https://www.rgr-service.apps.be.ch/api/rr/documents/document/fb037e13c205409082136006d8690157-332/22/RRB-17.02.2021-de.pdf>

Verdankenswerterweise konnten seither zusätzliche Räume im Schulhaus Muesmattstrasse 29, das dem Kanton gehört, durch die Volksschule genutzt werden. Die Nutzung der restlichen Räume wurde für 2022 mündlich in Aussicht gestellt. Nun scheint dies aber wieder in Frage gestellt.

Die Situation im Schulkreis hat sich unterdessen weiter verschärft, Lehrpersonen, Schulkommission und Elternrat sind sehr besorgt.

Eine Nutzung des Standorts Muesmattstrasse 29 durch die Volksschule anstelle der heutigen Nutzung durch die Pädagogische Hochschule hat grosse Vorteile. Das Schulhaus befindet sich mitten im Wohngebiet und ist für Schulkinder gut erreichbar. Auch eine Zwischennutzung für Deutschkurse für ukrainische Schulkinder wäre eine grosse Hilfe. Für die PH macht eine Konzentration auf dem bestehenden Campus Fabrikstrasse, der durch ein zusätzliches Gebäude noch erweitert werden konnte, Sinn.

Diese Anfrage geschieht im Bewusstsein, dass für die Bereitstellung von Schulraum für die Volksschule die Stadt Bern verantwortlich ist und nicht der Kanton. Doch kann der Kanton hier partnerschaftlich Hand für eine Lösung bieten. In den bisherigen Gesprächen hat sich der Kanton sehr hilfsbereit gezeigt. Es fragt sich nun, weshalb eine Lösungsfindung offenbar ins Stocken geraten ist. Es wird um eine Klärung der Situation aus Sicht des Kantons gebeten.

Fragen:

1. Was ist der aktuelle Stand bezüglich der Übergabe Muesmattstrasse 29 an die Stadt Bern zur Nutzung durch die Volksschule?
2. Könnte sich die PH angesichts der grossen Notlage so organisieren, dass das Schulhaus Muesmattstrasse 29 zugunsten der Volksschule und der Schüler:innen des Muesmattquartiers baldmöglichst freigegeben werden kann? Es war zu vernehmen, dass die PH dafür eine Zwischenlösung mit Containern in Erwägung zieht.

Antwort des Regierungsrates

1. Der Kanton bietet Hand, die von der Stadt Bern ab Sommer 2023 nachgefragten Schulräume im Muesmattschulhaus freizuspielen. Die PHBern räumt zu diesem Zweck zwei weitere Klassenzimmer in der Muesmattstrasse 29 und übergibt sie der Volksschule. Die entsprechenden Nutzungen der PHBern werden in bestehenden Gebäuden auf dem vonRoll-Areal integriert. Verschiedene Verdichtungsmassnahmen in Räumen der Universität und der PHBern machen diese Übergangslösung möglich.
2. Ab 2024 hat die Stadt Bern weiteren Bedarf an Räumen im Muesmattschulhaus angemeldet. Hierzu laufen Abklärungen. Das AGG steht im Austausch mit den Stadtvertretern. Im Fokus stehen dabei drei zusätzliche Räume, die aktuell noch von der PHBern genutzt werden.

Das ganze Gebäude Muesmattstrasse 29 kann erst mit dem Bezug der geplanten Neubauten für die Medizinausbildung der Universität als Volksschulhaus zur Verfügung gestellt werden, voraussichtlich gegen Mitte der 2030er Jahre.

Eine Containerlösung als Übergangslösung ist mit der Stadt zwar diskutiert worden, wird aber insbesondere aus wirtschaftlichen Gründen nicht weiterverfolgt.

Im Muesmattquartier bietet der Kanton bei verschiedenen Anfragen der Stadt Hand zu Lösungen zugunsten der Volksschule und des Quartiers. Bei seinen Entwicklungsvorhaben ist er aber auf der anderen Seite auch auf eine partnerschaftliche Haltung der Stadtbehörden und des Quartiers angewiesen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 26

Eingereicht am: 07.06.2022

Eingereicht von: Vögeli (Frauenkappelen, glp) (Sprecher/in)
Buri (Konolfingen, glp)

Beantwortung: BVD

Kantoneigene und durch den Kanton kontrollierte Liegenschaften

Fragen:

1. Wie viele Geschäfts- und Wohnimmobilien befinden sich im Gesamteigentum oder im überwiegenden Miteigentum (>50 %) des Kantons Bern (inkl. kantonaler Anstalten und der BPK)?
2. Wie viele Geschäfts- und Wohnimmobilien befinden sich im Eigentum von Unternehmen und Institutionen, die sich überwiegend im Eigentum (>50 %) des Kantons befinden (z. B. BWK, BEDAG, BEKB, Insel usw.)?
3. Wie viele dieser Liegenschaften werden an Private (juristische und/oder natürliche Personen) vermietet?

Antwort des Regierungsrates

Zu den Fragen 1-3:

Das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) hat rund 2500 Gebäude in seinem eigenen Besitz (Gesamteigentum oder Miteigentum > 50 %). Davon entfallen ca. 450 Mietobjekte (z. T. mehrere Objekte in der gleichen Liegenschaft) auf Gewerbe und Wohnungen, die primär an Private vermietet sind.

Der Kanton verfügt überwiegend über Gebäude für kantonale Nutzer zur Erfüllung der Staatsaufgaben und dementsprechend über wenig Wohnliegenschaften.

Wie viele Geschäfts- und Wohnimmobilien sich im Eigentum von Unternehmen und Institutionen befinden, welche im Mehrheitsbesitz des Kantons sind (BKW, BLS, BEDAG, BEKB, BPK, usw.), lässt sich in der kurzen Zeit nicht beantworten. Dafür würden detailliertere Auswertungen benötigt.

Das Inselspital ist Teil der privatrechtlich organisierten Aktiengesellschaft Insel Gruppe AG, welche zu 99.1 Prozent der Inselspital-Stiftung gehört. Der Anteil des Kantons beträgt lediglich 0.9 Prozent.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 32

Eingereicht am: 07.06.2022

Eingereicht von: de Quervain (Bern, Grüne)

Beantwortung: BVD

Ist der Kanton Bern für Starkregenereignisse gewappnet?

Starkregen und extreme Hochwasser werden mit der Klimaerwärmung laut dem Bericht des Weltklimarats (IPCC) häufiger und heftiger. Letzte Woche hat die Universität Bern ihr neues Hochwasser-Modellierungstool vorgestellt – ein Berechnungsinstrument, mit dem sich potentielle Hochwasserschäden simulieren lassen. Dabei stellte sich heraus, dass insbesondere dem Emmental (Echo der Zeit vom 2. Juni 2022), aber auch anderen Gebieten im Kanton Bern Hochwasser drohen. Grossflächige Starkregenereignisse könnten im Emmental zu Überschwemmungen mit Tausenden Betroffenen und Schäden von bis zu einer Milliarde Franken führen.

Fragen:

1. Hat der Regierungsrat vom Tool «Hochwasserdynamik» und dessen Erkenntnissen Kenntnis genommen?
2. Ist der Kanton Bern für das darin skizzierte Worst-Case-Szenario gewappnet?
3. Falls nein, welche zusätzlichen Massnahmen müssen allenfalls ergriffen werden?

Antwort des Regierungsrates

1. Ja, der Regierungsrat hat Kenntnis. Die mit Naturgefahren beauftragten Ämter und Dienststellen sind im Kontakt mit der Universität Bern und auch anderen Forschungsstellen.
2. Der Kanton und die Regionen verfügen über gute Alarmierungs- und Krisenbewältigungsorganisationen bei Hochwasser. Gefahrenkarten und Hochwasserschutzbauten sind vorhanden und werden bei Bedarf weiterentwickelt. Zahlreiche zivile Führungsorgane verfügen bereits über ausgebildete Naturgefahrenberater, welche vom Kanton ausgebildet worden sind. Ebenso verfügt der Kanton über eine gute Seeregulierung, abgestimmt mit den Regionen, den Nachbarkantonen und dem Bund. Der Kanton ist deshalb grundsätzlich gut auf Hochwasserereignisse vorbereitet. Extremereignisse, beispielsweise mit einer Auftretenswahrscheinlichkeit von 1000 Jahren, wie sie die Universität Bern kürzlich skizziert hat, wären allerdings im Ereignisfall eine sehr grosse Herausforderung und Krise für alle Betroffenen und Beteiligten.
3. Der Schutz vor Hochwasser und anderen Naturereignissen ist eine Daueraufgabe und muss immer wieder neuen Herausforderungen angepasst werden. Entsprechend analysieren die zuständigen Fachleute den Handlungsbedarf laufend. Die Szenarien der Universität Bern werden dabei ebenfalls einfließen. Massnahmen folgen in Abhängigkeit von diesen Analysen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 2

Eingereicht am: 09.03.2022

Eingereicht von: Feuz (Bern, SVP) (Sprecher/in)
Schüpbach (Huttwil, SVP)
Knutti (Weissenburg, SVP)

Beantwortung: WEU

Kritische Fragen zum Covid-Härtefall-Programm 2022

Das Covid Härtefall-Programm 2022 des Kantons Bern richtet sich an Unternehmen, die bereits 2021 unterstützt wurden und die von Dezember 2021 bis März 2022 Verluste verzeichnen. Ausgeschlossen sind Betriebe, die eine Umsatzeinbusse erlitten haben, weil sie behördliche Massnahmen nicht eingehalten haben.

Wer für die 1. Phase (bis Mai 2021) gar kein Gesuch stellte, soll auch für die 2. Phase (Dezember 2021 bis März 2022) kein Gesuch mehr stellen dürfen. Diese Regelung ist ungerecht und muss zu Gunsten der Betroffenen geändert werden.

Viele Betriebe reichten 2021 keine Gesuche ein, weil sie glaubten, es sei ein relativer kurzer Einbruch. Auch wurde von vielen zuerst oft medial der Standpunkt vertreten, dass die Betriebe eine dreimonatige Schliessung selber stemmen müssen.

Die Betriebe, die die Unterstützung 2021 nicht in Anspruch nahmen, werden durch diese u. E. ungerechte Regelung massiv getroffen. Die Fragesteller reichten zu dieser Frage bereits eine dringliche Motion ein.

Fragen:

1. Erachtet der Regierungsrat die Regelung, wonach nur Betriebe, die für die erste Phase ein Gesuch einreichen, für die zweite Phase ein Gesuch um Unterstützung einreichen können, als gerechtfertigt?
2. Werden hier nicht Betriebe dadurch doppelt bestraft?
3. Was für Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, diesen Betrieben gleichwohl zu helfen und sie ebenfalls zu unterstützen?

Antwort des Regierungsrates

Das Härtefall-Programm 2022 richtet sich nicht nur an Unternehmen, die bereits im Rahmen des ersten Härtefall-Programms 2020/2021 Unterstützung erhalten haben, sondern grundsätzlich an alle Berner Unternehmen. Unternehmen, die im ersten Härtefall-Programm noch keine Unterstützung beantragt haben, müssen – neben den Vorgaben des Härtefall-Programms 2022 – zusätzlich nachweisen, dass sie auch die Anforderungen des Härtefall-Programms 2020/2021 erfüllen. Dieser Nachweis fällt bei denjenigen Unternehmen weg, die bereits eine Unterstützung erhalten haben. Dieses Vorgehen sehen sowohl die Verordnung des Bundes als auch die kantonale Verordnung vor (vgl. dazu auch die [Antwort zur M 031-2022](#)).

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 3

Eingereicht am: 02.06.2022

Eingereicht von: Remund (Mittelhäusern, Grüne) (Sprecher/in)
Kohler (Meiringen, Grüne)

Beantwortung: WEU

Klimaschutz in der Verwaltung stärken

Der Klimaschutz muss in der politischen Arbeit und in der Verwaltung verstärkt werden, einerseits auf Grund der Dringlichkeit des Handelns, aber auch auf Grund des Klimaartikels in der Berner Verfassung. Die Verstärkung muss sinnvollerweise auch auf personeller Ebene geschehen und auch in der Organisationsstruktur des Kantons sichtbar sein.

Fragen:

1. Ist der Regierungsrat bereit, das Amt für Umwelt und Energie mit dem Wort «Klimaschutz» zu ergänzen (z. B. in «Amt für Umwelt, Klimaschutz und Energie» umzubenennen)?
2. Plant der Regierungsrat, eine Fachstelle Klimaschutz zu schaffen – analog zur Fachstelle Energie?
3. Falls nicht, was wären die Gründe dagegen?

Antwort des Regierungsrates

1. Per 01.01.2020 wurde im Rahmen der Direktionsreform das Thema Klima dem Amt für Umwelt und Energie bereits zugeordnet. Eine Namensänderung erachtet der Regierungsrat nicht als notwendig.

Zu den Fragen 2-3:

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass für die Umsetzung des Klimaschutzartikels und die Bearbeitung der dazugehörigen Vorstösse zusätzliche Ressourcen notwendig sind. Im Rahmen der Budgetplanung wird eine allfällige Ressourcenaufstockung geprüft. Ob eine organisatorische Anpassung notwendig ist, wird sich zeigen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 5

Eingereicht am: 03.06.2022

Eingereicht von: Müller (Innerberg, SP) (Sprecher/in)
Fisli (Meikirch, SP)

Beantwortung: WEU

Bezug Kurzarbeitsentschädigung durch Musikschulen des Kantons Bern

Im Laufe des Jahres 2020 haben, gemäss Auskunft der BKS vom 18.12.2021, 11 von 28 Musikschulen im Kanton Bern Kurzarbeitsentschädigung bezogen. Dies im Sinne einer Vorsichtsmassnahme, weil damals noch nicht klar war, ob die Lehrkräfte der Musikschulen von Kurzarbeit betroffen sein werden oder nicht.

Mittlerweile zeigt sich, dass dies vermutlich an keiner Musikschule der Fall war. Wohl sind einzelne Lektionen, wie zum Beispiel Ensemble- oder Gruppenunterricht, ausgefallen, dies jedoch nicht zu Lasten der Lehrkräfte. Diese haben nach unserem Wissensstand zu jeder Zeit 100 Prozent ihres Lohnes erhalten. Infolgedessen hat die BKD in ihrem Schreiben vom 24. September 2021 die Musikschulen aufgefordert, die Kurzarbeitsentschädigung, die nicht explizit für die Kurzarbeit eingesetzt wurde, zurückzuzahlen.

Auf unsere Rückfrage, ob diese Gelder vollumfänglich an den Kanton zurückgezahlt wurden, teilte die BKD mit, dass sowohl die Musikschulen als auch das Amt für Arbeitslosenversicherung (AVA) informiert wurden, die BKD aber keine Information habe, ob alle Musikschulen die Gelder zurückgezahlt haben.

Die Musikschulen sind zu rund 2/3 durch die öffentliche Hand (Kanton und Gemeinden) finanziert. Sie haben sich dementsprechend vorbildlich und korrekt, insbesondere im Umgang mit Steuergeldern, zu verhalten. Eine Verwendung der bezogenen Kurzarbeitsentschädigung, selbst wenn diese in Zusammenhang mit Covid-19 stehen würde (zum Beispiel Kauf von Schutzmaterial), widerspräche dieser Sorgfaltspflicht und würde den Beziehungen mit dem Kanton und den Gemeinden beträchtlichen Schaden zufügen.

Fragen:

1. Haben alle 11 Musikschulen die prophylaktisch bezogenen Kurzarbeitsentschädigungen, die nicht explizit für die Kurzarbeit eingesetzt wurden, vollumfänglich zurückgezahlt?
2. Welche Stelle innerhalb der Verwaltung ist verantwortlich für die Einforderung und die Kontrolle der Rückzahlung?
3. Falls nicht alle Gelder, die nicht explizit für die Kurzarbeit eingesetzt wurden, zurückgezahlt wurden, wie gedenkt der Regierungsrat vorzugehen, um diese Rückzahlungen sicherzustellen?

Antwort des Regierungsrates

Die *gesetzlichen Grundlagen* für die Kurzarbeitsentschädigung (KAE) finden sich im «Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung» (AVIG; Artikel 31-41), in der «Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung» (AVIV; Artikel 46-64, 66a, 67a) sowie in entsprechenden Weisungen des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO). Das Amt für Arbeitslosenversicherung (AVA) ist mit der Kantonalen Amtsstelle (KAST) und der Abteilung Arbeitslosenkasse (ALK) für den Vollzug der Vorgaben des Bundes und die Abwicklung der darin vorgesehenen Prozesse im Kanton Bern verantwortlich. Der *Prozess zur Behandlung von Gesuchen* um Kurzarbeitsentschädigung (KAE) folgt einem Ordentlichen Verfahren, das zweigeteilt ist: Einerseits in die Tätigkeit der KAST, welche die von den Betrieben im Rahmen der Voranmeldung vorgelegten Gesuche prüft und die einzelnen Bewilligungen erteilt, und andererseits in diejenige der ALK, welche aufgrund der Bewilligung der KAST die von den Betrieben eingeforderten Abrechnungen prüft und den Betrieben die ihnen zustehenden Beträge auszahlt. Gesuche für eine Bewilligung für KAE müssen von den Betrieben alle drei Monate erneuert, die Abrechnungen einzeln pro Kalendermonat vorgelegt werden. Der Ausbruch der COVID-Pandemie

führte zu einer Ausnahmesituation: Zur besseren und rascheren Bewältigung der enormen Menge Kurzarbeitsgesuchen führte das SECO für die Voranmeldungen und für die Abrechnung ein Summarisches Verfahren ein, welches den Arbeitsaufwand sowohl seitens der Betriebe als auch im AVA vereinfachte. Sowohl das reguläre Ordentliche Verfahren als auch das auf die COVID-19-Verordnung gestützte Summarische Verfahren folgen demselben *Grundsatz*: Will ein Betrieb KAE beantragen, stellt er bei der KAST ein entsprechendes Gesuch. Wird diesem stattgegeben und ist die Bewilligung erteilt, kann der Betrieb innerhalb der Bewilligungsdauer nach Abschluss des betreffenden Monats bei der ALK die Kurzarbeitsstunden, gestützt auf die geforderten Dokumente, abrechnen, worauf die Zahlung von der ALK an den Betrieb erfolgt. Die Abrechnung basiert daher immer auf Fakten, nie auf Annahmen.

1. Auszahlungen erfolgen aufgrund eines konkret geltend gemachten Arbeitsausfalls, nicht prophylaktisch. Im Falle einer Überprüfung der Berechtigung von KAE-Bezügen und hinsichtlich der Verwendung entsprechender Gelder im Betrieb sind zwei Revisionsvorgehen zu unterscheiden:
 - a) Das SECO darf einen Betrieb revidieren, um die *Korrektheit der Abrechnung* zu überprüfen. Eine Prüfung durch das SECO kann bei Verdacht oder Hinweisen auf Missbrauch auch durch die ALK angeregt werden. Dies ist im vorliegenden Fall der Musikschulen im Kanton Bern geschehen.
 - b) Die *Kontrolle, ob die Kurzarbeitsentschädigung für Löhne verwendet wurde*, ist Sache der Aufsicht und der ordentlichen Revision des Betriebs. Der Betrieb hat freie Wahl, wer diese Revision vornimmt. Es ist jedoch kein Organ der Arbeitslosenversicherung.
2. Ist als Folge eines Revisionsvorgehens des SECO (cf. Frage 1, Punkt a) eine Rückforderung notwendig, wird die zu viel ausbezahlte Kurzarbeitsentschädigung mit einer Verfügung zurückgefordert. Die Rückforderung des zu viel bezahlten Betrags obliegt dann der zuständigen ALK.

Soll ein Betrieb aufgrund einer betriebsinternen Revision (cf. Frage 1, Punkt b) Geld zurückerstatten, hat sich dieser an die zuständige ALK zu wenden. Diese nimmt den zu viel bezogenen Betrag zugunsten der ALV entgegen und prüft allfällige weitere Schritte.
3. Der Regierungsrat verfügt weder über Beurteilungs- noch Handlungsmöglichkeiten. Diese stehen, wie in der Antwort auf die Frage 1 ausgeführt, nur dem SECO und der Revisionsstelle der betroffenen Betriebe zur Verfügung.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 15

Eingereicht am: 07.06.2022

Eingereicht von: Bühler (Liebefeld, Grüne)

Beantwortung: WEU

Ist der Kanton Bern auf die Ansiedlung der Asiatischen Tigermücke vorbereitet?

In den letzten 20 Jahren hat sich die Tigermücke entlang der Hauptverkehrsachsen in Richtung Norden ausgebreitet. Im «Konzept für die Bekämpfung der Tigermücke *Aedes albopictus*, und der von ihr übertragenen Krankheiten in der Schweiz⁶» aus dem Jahr 2011 wurde festgehalten, dass in diesem Bereich Handlungsbedarf besteht. Seit der IP «Ist der Kanton Bern auf die Asiatische Tigermücke vorbereitet?»⁷ im 2019 ist die Asiatische Tigermücke (*Aedes albopictus*) auch im Kanton Bern auf dem Vormarsch, und vermehrungsfähige Populationen wurden nachgewiesen. Am 22. Juni 2021 hat der Gemeinderat der Stadt Bern in einer Medienmitteilung mitgeteilt, dass sich die Asiatische Tigermücke im Quartier Schosshalde ansiedeln könnte⁸. Aus medizinischer Sicht ist die Ansiedlung der Asiatischen Tigermücke im Kanton Bern besorgniserregend, denn Tigermücken dienen als Vektor für die Übertragung von Krankheitserregern wie Dengue-, Chikungunya- oder Zika-Viren. Die Einreise bzw. der Aufenthalt einer in einem Gebiet mit hoher Mückendichte erkrankten Person in den bzw. im Kanton Bern könnte daher eine Bedrohung für die öffentliche Gesundheit bedeuten.

Fragen:

1. Werden die Prävention und die Bekämpfung von Tigermücken u. a. entlang von Verkehrsachsen wie z. B. Autobahnen und Geleisen vorangetrieben?
2. Sind Gesundheitsschutzmassnahmen definiert worden, um das Risiko einer Epidemie zu verhindern?
3. Werden Informationskampagnen durchgeführt, um die Bevölkerung aktiv auf die Verbreitung der Tigermücke zu sensibilisieren und über Präventionsmassnahmen aufzuklären?

Antwort des Regierungsrates

1. Seit 2013 betreibt das Bundesamt für Umwelt ein nationales Tigermücken-Monitoring, um an über 170 Standorten entlang von Autobahnen, Bahnhöfen und -strecken sowie an Flughäfen das Auftreten von Tigermücken zu Präventionszwecken feststellen zu können. Im Kanton Bern befindet sich der überwachte Ort an der Raststätte Grauholz. Sollte sich an einzelnen Standorten eine Häufung von Tigermücken zeigen, würde das Bundesamt für Umwelt mit dem jeweiligen Standortkanton lokale Bekämpfungsmassnahmen evaluieren.
2. Dem Kantonsärztlichen Dienst obliegt der Vollzug der Epidemiengesetzgebung inkl. dem Meldewesen soweit ärztliche Massnahmen betroffen sind. Ein Epidemisches Problem auf kantonaler Ebene besteht momentan nicht, da die Tigermücken in der Schweiz keine Träger von übertragbaren Krankheiten sind. Die weltweite Zunahme der Fälle spiegelt sich im Wesentlichen bei zuvor gereisten Personen wider. Dengue-, Chikungunya- oder Zika-Viren sind meldepflichtige Krankheiten. Innerhalb von 24 Stunden erfolgt dabei eine ärztliche Meldung an den kantonsärztlichen Dienst, zusätzlich die Meldung über den Laborbefund. Es erfolgt in diesem Sinne ein kontinuierliches Monitoring.

⁶ [bekaempfung_der_tigermuecke_aedes_albopictus_und_der_von_ihr_uebertragten_krankheiten.pdf](#)

⁷ Microsoft Word - 30ef951b494d486d9e26fa205bfac814 (be.ch)

⁸ Asiatische Tigermücke in Bern angekommen — Mediencenter

Die einzig effektiven präventiven Massnahmen bestehen aktuell darin, sich vor Mückenstichen mittels Insektiziden oder passender Kleidung zu schützen. Dies betrifft jedoch vor allem die Reisen in betroffene Länder.

Die Gesundheitsschutzmassnahmen in der Schweiz betreffen vor allem die Verhinderung der Ausbreitung der asiatischen Tigermücke entlang der Hauptverkehrsachsen, um eine theoretische Rückübertragung des Virus auf die Mücke von infizierten Reiserückkehrern zu verhindern.

3. Durch die Tagespresse sind der Bevölkerung die Informations- und Meldeplattformen des Bundes (z. B. www.muecken-schweiz.ch, www.tiger-platform.eu) sowie das Merkblatt «Informationen zur Tigermücke» des Kantons Bern in den letzten beiden Jahren mehrmals bekannt gemacht worden. Überdies finden sich bei einer Google-Suche oder auf www.be.ch zum Stichwort «Tigermücke» dieselben Plattformen und Informationen rasch. Den Rückmeldungen der Bevölkerung kann entnommen werden, dass die Thematik gut bekannt ist.

Aufgrund der geringen Anzahl Meldungen im Kanton Bern hat das Kantonale Laboratorium Bern bis anhin Kontakt mit der Finderin/dem Finder aufgenommen und das kantonale Merkblatt verteilt sowie bei lokalen Häufungen von Tigermückenfunden zusammen mit der jeweiligen Gemeinde die Anwohner sensibilisiert und zur aktiven Mithilfe aufgefordert.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 16

Eingereicht am: 07.06.2022

Eingereicht von: Bühler (Liebefeld, Grüne)

Beantwortung: WEU

Wie fördert eine gewinnorientierte Aktiengesellschaft die Biodiversität im Wald?

In einer Medienmitteilung vom 19.5.2022 wurde mitgeteilt, dass der Staatsforstbetrieb in eine Aktiengesellschaft überführt werden soll. Gemäss dieser Medienmitteilung ist der Staatsforstbetrieb ein wirtschaftlich geführtes Unternehmen, das nur bedingt in die kantonale Verwaltung passt. Der Wald liefert allerdings nicht nur den natürlich nachwachsenden Rohstoff Holz, der gewinnorientiert genutzt wird, sondern spielt auch eine wichtige Rolle beim Erhalt der Biodiversität. Die Grundlagen dazu werden im kantonalen Waldgesetz geregelt. Verschiedene Inventare wie das Waldnaturinventar des Kantons Bern (WNI) und die Bundesinventare bilden die Grundlage für Massnahmen zur Förderung der Biodiversität im Wald. Die Gesamtfläche des WNI beträgt 17 Prozent der Waldfläche des Kantons Bern, dazu kommt die Fläche der Bundesinventare. Die Grundeigentümerin dieser Flächen ist der Staatsforstbetrieb, aber der Vollzug liegt bei der Abteilung Naturförderung. Der Bericht «Biodiversität im Wald: Ziele und Massnahmen» (BAFU 2015) zeigt auf, dass im Schweizer Wald weiterhin Defizite bei der Biodiversität vorhanden sind. Beispielsweise wenig Waldflächen mit natürlicher Entwicklung, Mangel an Alt- und Totholz, ungenügend strukturierte Waldränder, ungenügender Schutz gefährdeter Arten und Lebensräume usw. werden bemängelt. Es stellt sich die Frage, wie eine Ausgliederung des Staatsforstbetriebs diesen Herausforderungen gerecht wird.

Fragen:

1. Was sind die Chancen und Herausforderungen für die Biodiversitätsflächen (WNI und Bundesinventare) und für die Waldbiodiversität allgemein, wenn der Staatsforstbetrieb als Grundeigentümer von Biodiversitätsflächen als gewinnorientierte Aktiengesellschaft geführt wird, und welche Kantone haben dieses Modell bereits?
2. Wie werden die Biodiversitätsflächen (WNI und Bundesinventare) weiterhin erhalten und aufgewertet und die Ziele aufbauend auf der Waldpolitik 2020 erreicht?
3. Welche Massnahmen sind geplant, damit die Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Landwirtschaft und Natur sowie der zukünftigen Aktiengesellschaft als Grundeigentümerin beim Thema Waldbiodiversität weiterhin gewährleistet und sogar verbessert wird?

Antwort des Regierungsrates

Die Waldwirtschaft ist in keiner Weise auf die Holzproduktion beschränkt (vgl. Art. 1 Kantonales Waldgesetz, KWaG). Sie wird allgemein als die planmässige, zielgerichtete Entwicklung von Waldbeständen zur Befriedigung gesellschaftlicher Bedürfnisse verstanden. Der Staatsforstbetrieb erbringt heute und in Zukunft neben der Holzversorgung grosse Leistungen für den Schutz vor Naturgefahren, die Biodiversität sowie Freizeit und Erholung im Wald. Er folgt damit den Grundsätzen der «bernischen Waldpolitik». Sie ist darauf ausgerichtet, «Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass die Waldwirtschaft das Ökosystem Wald nachhaltig sichern und die gesellschaftlichen Bedürfnisse nach Gütern und Dienstleistungen selbstinitiativ, nachfragegerecht und eigenwirtschaftlich erfüllen kann.» (Art. 2 Abs. 1 KWaG). Die bisherige Steuerung des Staatsforstbetriebes und der Auftrag des Regierungsrats zu dessen künftiger Ausgliederung folgen diesen Vorgaben.

Mit den Fragen der Waldbiodiversität und deren Förderung im Staatswald hat sich der Regierungsrat in der Antwort zur Motion Riem, 238-2019, Mehr Biodiversität im Wald und am Waldrand, befasst. Die entsprechenden Massnahmen sind eingeleitet oder in Umsetzung. Die Umweltziele des Kantons gelten für die gesamte Waldfläche in gleicher Weise, ebenso der Vollzug der Massnahmen. Die Zusammenarbeit zwischen den Ämtern der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion ist einvernehmlich geregelt und wird erfolgreich

umgesetzt. Der Staatswald erfüllt auch ökologische Ziele in vorbildlicher Weise, was die jährlichen Audits eines anerkannten Umweltlabels belegen. Das betriebliche Naturschutzkonzept wird im Rahmen der Förderung der Waldbiodiversität und mit integrierten Massnahmen in der übrigen Waldbewirtschaftung (Holzproduktion und Schutzwaldpflege) umgesetzt.

1. Die ökologischen Werte der erwähnten Flächen werden durch die Waldbewirtschaftung in der Regel nicht beeinträchtigt. Falls besondere Massnahmen oder Verzicht nötig sind, können diese in gleicher Weise wie bisher und wie bei allen anderen Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern vereinbart und umgesetzt werden. Es verfügen wenige Kantone über so viel Staatswald wie der Kanton Bern. Einzig der Kanton Jura hat die Staatswaldbewirtschaftung in ähnlicher Weise einer privaten Aktiengesellschaft übertragen, dies seit vier Jahren und gemäss Angaben des zuständigen Amtes mit gutem Erfolg.
2. Die gesetzlichen Vorgaben, die Verträge sowie die betrieblichen Standards werden weiterhin eingehalten oder übertroffen. Das Naturschutzkonzept des Staatsforstbetriebes wurde 2021 aktualisiert und wird umgesetzt. Die elf Ziele der aktuellen Waldpolitik des Bundes sind insbesondere Grundlage für die NFA-Programmvereinbarungen des Bundes mit den Kantonen und damit für die Förderpolitik. Sie zielen auch auf die Ausschöpfung des Potenzials an nachhaltig nutzbarem Holz (Ziel 1) und die Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Waldwirtschaft (Ziel 6).
3. Die Zusammenarbeit zwischen der Abteilung Naturförderung und dem Staatsforstbetrieb ist auf operativer Ebene mit einer Vereinbarung geregelt. Eine Aktualisierung ist in Vorbereitung. Es gelten die gesetzlichen Zuständigkeiten. Das Amt für Wald und Naturgefahren vollzieht die Förderung der Biodiversität im Wald unter Berücksichtigung der Grundlagen des Bundes und kantonaler Fachstellen. Es bleibt bei der Ausgliederung des Staatsforstbetriebes in eine AG für den Bewirtschaftungsvertrag und die Einhaltung der Gesetzgebung zuständig.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 17

Eingereicht am: 07.06.2022

Eingereicht von: Bühler (Liebefeld, Grüne)

Beantwortung: WEU

Wie steht es mit der Lebensmittelhygiene im Kanton Bern?

In der Ausgabe von Gastro Bern (Edition 01/2022) ist in der Zusammenfassung des Jahresberichts des Kantonalen Laboratoriums zu lesen, dass die Anzahl der durchgeführten Betriebskontrollen von Verpflegungsbetrieben weiterhin reduziert wurden. Allerdings haben die Pandemiejahre eine Erhöhung der Beanstandungsquoten mit sich gebracht, und der Nachweis von Bakterien in gewissen Proben zeigt, dass sich die Hygienestandards beim Händewaschen und bei der Reinigung verschlechtert haben. Im Weiteren wurde in der Medienmitteilung vom Verband der Kantonschemiker der Schweiz am 1.6.2022 darauf hingewiesen, dass 2/3 der kontrollierten Betriebe ungenügenden Schutz gegen den Krankheitserreger Listeriose erbringen.

Fragen:

1. Was sind die Gründe für die Reduktion der Betriebskontrollen von Lebensmittelbetrieben auch vor Corona?
2. Reichen die bisherigen Massnahmen oder sind zusätzliche Massnahmen nötig, um den Gesundheitsschutz zu gewährleisten
3. Wenn ja, welche?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Kontrollfrequenzen von Lebensmittelbetrieben sind in der Verordnung über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (MNKPV; SR 817.032) auf Bundesebene geregelt. Entsprechend dieser Verordnung werden die Kontrollfrequenzen im Kanton Bern laufend angepasst. Wegen der pandemiebedingten teilweisen Schliessung von Betrieben in den Jahren 2020 und 2021 ergaben sich somit weniger Betriebskontrollen. In den Jahren vor dem ersten Pandemiejahr 2020 wurde unter Anwendung der MNKPV keine Reduktion der Betriebskontrollen vorgenommen.
2. Die Kontrollen des Lebensmittelinspektorates erfolgen risikobasiert. Das bedeutet, dass Betriebe mit grossen Mängeln und somit mit einem grösseren Risiko häufiger kontrolliert werden als Betriebe mit kleinen oder ohne Mängel. Das führt insgesamt zu einer höheren Beanstandungsquote. Diese ist jedoch nicht mit einem mangelhaften Gesundheitsschutz, sondern mit einer hohen Qualität der zielgerichteten Kontrollen gleichzusetzen.
3. Es sind keine weiteren Massnahmen notwendig. Die Kontrollen erfolgen gemäss Vorgaben der MNKPV und die dafür notwendigen personellen Ressourcen und Kompetenzen sind im Kantonalen Laboratorium vorhanden.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 19

Eingereicht am: 07.06.2022

Eingereicht von: Gerber (Hinterkappelen, Grüne) (Sprecher/in)
Bühler (Liebefeld, Grüne)

Beantwortung: WEU

Berner Wald als AG

Der kantonale Wald soll in eine Aktiengesellschaft ausgegliedert werden.

Fragen:

1. Der kantonale Wald ist zu 100 % FSC-zertifiziert. Wo befinden sich die «Urwaldflächen», also die 10 %, die von der Nutzung ausgeschieden sind?
2. Wie viel Holz kann jährlich geschlagen und genutzt werden (Aufteilung in Industrie- und Nutzholz)?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion beauftragt, die Ausgliederung der Abteilung Staatsforstbetrieb (SFB) in eine AG anzugehen. Der Staatswald, welcher 7 Prozent des Berner Waldes ausmacht, bleibt im Eigentum des Kantons.

Der SFB ist bereits heute ein reiner Forstbetrieb ohne behördliche («hoheitliche») Kompetenzen gegenüber Dritten. Er soll in eine AG ausgegliedert werden, um die im Staatswald nachgefragten Waldleistungen – auch im Bereich der Ökologie und Biodiversität – im Interesse des Kantons langfristig bestmöglich zu erbringen.

Davon ausgehend können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

1. Der SFB ist mit der gesamten Betriebsfläche FSC-zertifiziert. Er wird aufgrund seiner Grösse jährlich unabhängig und eingehend auditiert. Die Ergebnisse der letzten Jahre bestätigen die hohen Standards des Betriebes und die gute Umsetzung aller gesetzlichen und betrieblichen Vorgaben sowie des «FSC-Waldstandards für die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein». Es bestehen keine offenen Optimierungs- oder Korrekturmassnahmen. Die geforderte «Biodiversitätsfläche» von 10 Prozent ist erfüllt. Insgesamt sind 11 Prozent der Betriebsfläche als Naturschutzwald ausgeschieden; 3 Prozent sind vertraglich als Naturwaldreservate, 5 Prozent als Sonderwaldreservate gesichert. Weitere ca. 3 Prozent sind betrieblich als Naturvorrangflächen bezeichnet. Alle Flächen sind dokumentiert und werden gemäss den ökologischen Zielsetzungen und den Verträgen bewirtschaftet. Die Flächen sind über die vier Naturräume Alpen, Voralpen, Mittelland und Berner Jura verteilt. Die grösseren, vertraglich langfristig gesicherten Naturwaldreservate befinden sich in den Gemeinden Kandersteg, Diemtigen, Rüschegg und Villeret. Weitere vertraglich gesicherte Reservate sind geplant (z. B. Fanel).
2. Gemäss der Betriebsplanung, welche 2017 unter Beizug der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (HAFL) in Zollikofen erarbeitet wurde, können im Durchschnitt jährlich 80 000 Festmeter Holz genutzt werden; Abweichungen sind möglich. Die durchschnittliche Holzerntemenge der letzten 10 Jahre liegt im definierten Bereich. Sie entspricht den gesetzlichen Vorgaben und dem FSC-Indikator 5.2.3. Die Aufteilung nach Hauptsortimenten variiert nach Wald- und Marktverhältnissen; im Durchschnitt liegt sie bei ca. ca. 55 Prozent Stammholz, 25 Prozent Industrieholz und 20 Prozent Energieholz.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 25

Eingereicht am: 07.06.2022

Eingereicht von: Ruch (Bern, Grüne)

Beantwortung: WEU

Bundesgerichtsurteil Uber: Welche Massnahmen ergreift der Kanton Bern?

Anfang Juni bestätigte das Bundesgericht einen Entscheid des Genfer Kantonsgerichts und hält fest, dass Uber-Fahrerinnen und -Fahrer nicht als Selbständige, sondern als Angestellte zu betrachten sind. Damit muss Uber nun zunächst die den Sozialversicherungen und den Angestellten entgangenen Beiträge der letzten Jahre nachzahlen und gleichzeitig den Fahrerinnen und Fahrern unverzüglich reguläre Arbeitsverträge ausstellen.

Das Urteil hat Signalwirkung für Uber in der ganzen Schweiz, und der Kanton Bern hat nun die rechtliche Grundlage, um das Arbeitsrecht gegenüber Uber und ähnlichen Unternehmen durchzusetzen. Ersteres hat der Regierungsrat in der Antwort auf die erheblich erklärte Motion 2020.RRGR.297 «Gleich lange Spiesse für alle: Uber Eats muss Gesetze einhalten» in Aussicht gestellt.

Fragen:

1. Wird der Regierungsrat nun gegenüber Uber aktiv werden?
2. Welche Massnahmen sind gegenüber Uber und Uber Eats konkret geplant?
3. Welche Massnahmen ergreift der Kanton, damit auch ähnliche Unternehmen ihre Beschäftigten ordentlich anstellen?

Antwort des Regierungsrates

Zu den Fragen 1-2:

Für den Kanton Bern bedeuten diese beiden Urteile, dass Uber-Fahrerinnen und -Fahrer und Kuriere von Uber Eats als Angestellte zu behandeln sind, ihnen damit orts- und branchenübliche Löhne zu bezahlen sind und auch das Arbeitsgesetz auf sie anzuwenden ist. Die Arbeitsmarktkontrolle Kanton Bern (AMKBE) und der Fachbereich Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz im Amt für Wirtschaft werden damit ab sofort auch in diesem Bereich Kontrollen durchführen, um zu klären, ob die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden, und gegebenenfalls die nötigen Massnahmen ergreifen.

3. Insoweit aufgrund der Merkmale der vertraglichen Beziehung zwischen einem Unternehmen und den für das Unternehmen tätigen Personen von einem Arbeitsverhältnis auszugehen ist, kann auf die Ausführungen zu Frage 1./2. verwiesen werden.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 8

Eingereicht am: 03.06.2022

Eingereicht von: Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) (Sprecher/in) Beantwortung: GSI
 Baumgartner (Jegenstorf, SP)
 Dunning (Biel, SP)

Finanzierung von Sprachkursen für Geflüchtete

Gemeinden wurden angefragt, ob sie ab dem 1.6.22 die Wegkosten zu Sprachkursen übernehmen, da Flüchtlinge mit Status S ab dann den ÖV nicht mehr gratis benutzen können und Sprachkurse nicht überall angeboten werden. Bei der Bearbeitung zeigten sich Unklarheiten über die konkrete Umsetzung der Finanzierung.

Nur wenn Geflüchtete an Sprachkursen teilnehmen können und die Sprache schnell lernen, können sie eine Anstellung finden und sich selbstständig im Alltagsleben zurechtfinden. Zu Recht wird ein Schwerpunkt der Unterstützung auf Sprachkurse gelegt. Personen, die erwerbstätig sein können, entlasten die Asylsozialhilfe. Dies gilt für Flüchtlinge, unabhängig von ihrem Status oder ihrem Aufenthalts-/Wohnort.

Der Bund stellt den Kantonen finanzielle Mittel zur Verfügung, um Flüchtlingen die Teilnahme an Sprachkursen zu ermöglichen. Es stellt sich die Frage, welche Kosten damit konkret gedeckt werden können und welche Rolle die Gemeinden dabei spielen.

Fragen:

1. Wie ist bei Sprachkursen für geflüchtete Menschen die Kostenübernahme für Kursgebühren, Kursmaterialien und Wegkosten geregelt?
2. Wie werden diese Regelungen effektiv umgesetzt?
3. Welche Unterschiede bestehen in der Praxis der Kostenübernahme für Sprachkurse bei Geflüchteten, abhängig von ihrem Status (anerkannt, vorläufig aufgenommen, abgewiesen, Schutzstatus S)?

Antwort des Regierungsrates

1. Wenn Geflüchtete Sozialhilfe beziehen, sind in den ersten 5 bzw. 7 Jahren die regionalen Partner dafür zuständig. Sie übernehmen die Teilnehmendenbeiträge, sofern der Kurs im Einklang mit dem individuellen Integrationsplan steht. In diesem Fall werden auch die Kosten für Kursmaterialien und Reisekosten (vgl. Art. 8 Abs. 1 Bst. g Ziff. 1 der Direktionsverordnung über die Sozialhilfe im Asylbereich) übernommen. Für diese Gruppe besteht keine Verantwortung der Gemeinden in Sachen Sprach- oder Integrationsförderung. Nach 5 oder 7 Jahren geht die Zuständigkeit an die Gemeinden über, sofern die Geflüchteten dann noch Sozialhilfe benötigen.
2. Siehe Frage 1. Die regionalen Partner übernehmen die Kosten entweder direkt oder rechnen sie im Rahmen der Sozialhilfe im monatlichen Unterstützungsbudget ein.
3. Die unter 1 erwähnten Bestimmungen gelten für Personen mit Ausweis B, F und S. Nur für diese Personengruppen stellt der Bund den Kantonen Mittel zur Förderung der Integration zur Verfügung. Bei Asylsuchenden im hängigen Verfahren wird noch kein Integrationsplan erstellt und die Sprachförderung erfolgt in der Regel niederschwellig (z. B. mit Freiwilligen).

Für abgewiesene Asylsuchende werden keinerlei Integrationsmassnahmen finanziert, zumal diese Personen auch nicht erwerbstätig sein dürfen, und die Schweiz verlassen müssen.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 9

Eingereicht am: 03.06.2022

Eingereicht von: Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) (Sprecher/in) Beantwortung: GSI
 Dunning (Biel, SP)
 Baumgartner (Jegenstorf, SP)

Psychosoziale Betreuung von minderjährigen Geflüchteten

Der Tagesanzeiger berichtet heute (3.6.2022) von schwerwiegenden Vorwürfen von Fachpersonen und Lehrkräften gegen das Asylheim Lilienberg bei der Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Der Kanton Zürich untersucht den Fall. Wie ist die Situation im Kanton Bern?

Auch im Kanton Bern herrscht akute Unterversorgung in der psychiatrischen Versorgung, vor allem auch im Bereich Kinder- und Jugendpsychiatrie.

Ein grosser Anteil geflüchteter Menschen leidet aber an Traumafolgeerkrankungen und benötigt psychologische oder psychiatrische Unterstützung. Betroffen sind häufig Kinder und Jugendliche.

Fragen:

1. Wie wirkt sich der Mangel an psychiatrischen Fachpersonen auf die Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten aus?
2. Welche Unterschiede bestehen in der Versorgung von Kindern und Jugendlichen, abhängig von ihrem Status (anerkannt, vorläufig aufgenommen, abgewiesen, Schutzstatus S)?

Antwort des Regierungsrates

1. Unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen bzw. Asylsuchenden, die eine stationäre psychiatrische Behandlung benötigen, steht der Zugang zur offenen stationären psychiatrischen Behandlung durch die Universitären Psychiatrischen Dienste AG (UPD) zur Verfügung. 2021 hat der Kanton Bern zusätzlich die ambulante Krisenintervention in diesem Bereich gestützt, die ein ergänzendes Behandlungsangebot zur ambulanten und aufsuchenden Krisenversorgung von Kindern und Jugendlichen bietet. Auch diese Leistungen werden durch die UPD erbracht.

Dem Kanton ist bekannt, dass in der Kinder- und Jugendpsychiatrie ein Fachkräftemangel herrscht. Um diese angespannte Situation zu entlasten, hat der Kanton Bern beschlossen, unterversorgte ärztliche Fachrichtungen ab 1.1.2023 zu fördern. So werden finanzielle Anreize für Weiterbildungsstellen auch in Kinder- und Jugendpsychiatrie geschaffen.

2. Sämtliche Personen im Asyl- und Flüchtlingsbereich, auch abgewiesene Asylsuchende, unterstehen dem KVG-Obligatorium und sind im Erstversorgermodell kollektivversichert. Damit gibt es bei der psychiatrischen Versorgung keine Unterschiede und alle diese Personengruppen haben Zugang zu den medizinischen und psychiatrischen Pflichtleistungen gemäss Grundversicherung. Strengere Vorgaben gelten einzig für abgewiesene Asylsuchende und das nur im Bereich der Nichtpflichtleistungen (z. B. Zahnmedizin).

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 10

Eingereicht am: 05.06.2022

Eingereicht von: Zbinden (Mittelhäusern, SVP)

Beantwortung: GSI

Food-Waste zugunsten eines Bauprojekts oder fehlende Wertschätzung der Lebensmittelproduktion

Wie wir aus Medienmitteilungen des Kantons Bern und aus der Berichterstattung in vielen Medien entnehmen konnten, entsteht im Viererfeld eine Containersiedlung zur Unterbringung von maximal 1000 Flüchtenden aus dem Krieg in der Ukraine. Die Kosten für den Bau der Temporären Unterkunft Viererfeld (TUV) wurde auf rund 10 Millionen Franken beziffert.

Um die TUV rasch zu eröffnen, handelte der Kanton Bern unbürokratisch und sehr schnell. Dies ist grundsätzlich zu begrüssen und verdient Anerkennung. Allerdings musste für den Bau der auf der Parzelle angebaute Raps wenige Wochen vor der Ernte gemulcht und damit zerstört werden. Die Rapsproduktion ist sehr aufwändig, und ein grosser Teil der Arbeiten für eine erfolgreiche Rapsernte wird bereits im Herbst erledigt. Lebensmittel zu zerstören in Zeiten einer sich anbahnenden Lebensmittelknappheit, hat insbesondere bei der Landbevölkerung für grosses Unverständnis gesorgt.

Weiter wurde ich informiert, dass diverse Gemeinden nach Rücksprache mit dem Kanton Bern Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtenden bereitgestellt haben und diese nun nicht genutzt werden. Auch die Medienmitteilung vom 11. Mai 2022, dass die Zivilschutzanlage Mingerstrasse in Bern, die als Unterkunft für Flüchtende betrieben wurde, bereits wieder geschlossen wird, unterstreicht die Berechtigung der Fragen, ob die Zerstörung von Lebensmitteln zugunsten von Unterkünften zwingend notwendig war.

Quellen:

<https://www.bernerzeitung.ch/so-will-der-kanton-bern-den-ansturm-von-gefluechteten-bewaeltigen-845561907922>

<https://www.schweizerbauer.ch/regionen/bern/rapsfeld-muss-containerdorf-weichen/>

<https://www.telebaern.tv/telebaern-news/nicht-alle-sind-ueberzeugt-vom-containerdorf-auf-dem-viererfeld-146134918>

<https://www.be.ch/de/start/dienstleistungen/medien/medienmitteilungen.html?newsID=e0d6e5dd-c2ab-4a71-8868-249eda8111b8>

Fragen:

1. Welche Alternativstandorte für die Unterbringung der Flüchtenden aus der Ukraine wurden geprüft, sowohl bestehende Gebäude (leerstehende Schulhäuser, Spitäler, Heime, Zivilschutzanlagen usw.) als auch Alternativstandorte für Containerunterkünfte?
2. Wurde es in Erwägung gezogen, mit der Erstellung der Containerunterkünfte zu warten, bis der Raps geerntet ist, und damit Lebensmittel mehr wertzuschätzen?
3. Wie hoch ist die aktuelle Auslastung der im Kanton Bern zur Verfügung stehenden Unterkünfte für Flüchtende (Bitte in absoluten Zahlen oder in Prozent angeben)?

Antwort des Regierungsrates

1. Es wurden zahlreiche Objekte aller Art und in allen Regionen geprüft, welche von den Gemeinden über die Regierungsstatthalterämter gemeldet wurden. Ein Teil dieser Objekte wurde in Betrieb genommen, bei anderen laufen Vorarbeiten. Ein grosser Teil der potenziellen Objekte hat sich indes bei genauerer Prüfung als untauglich erwiesen, sei es, weil sie zu teuer sind und/oder die nötige Verfügbarkeit nicht gegeben war (nicht zeitnah bezugsbereit und/oder nur für kurze Zeit verfügbar). Es wurde ein Alternativstandort für die Containerunterkunft geprüft, der sich als weniger geeignet als das Viererfeld erwies.
2. Nein, die Dringlichkeit der Lage hat sofortiges Handeln notwendig gemacht.

3. Am 7. Juni 2022 leben 1193 Personen mit Status S in kantonalen Kollektivunterkünften und 837 Plätze sind frei. Unter Einbezug aller Unterbringungsformen leben am 7. Juni 2022 6815 Personen mit Ausweis S im Kanton Bern. Bei Wohnungen und Plätzen in Gastfamilien lassen sich keine genauen Angaben zur effektiv verfügbaren Kapazität machen. Der Regierungsrat legt in diesem Zusammenhang Wert auf die Feststellung, dass die Unterbringung bei Privaten einen zentralen Beitrag an die Bewältigung der Situation geleistet hat, dass aber mittel- und langfristig wohl andere Lösungen getroffen werden müssen.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 20

Eingereicht am: 06.06.2022

Eingereicht von: Knutti (Weissenburg, SVP)

Beantwortung: GSI

Wurde bei der Unterkunftssuche für Flüchtlinge aus der Ukraine überreagiert?

Von vielen Gemeinden hört man momentan, dass der Kanton Unterkünfte gemietet hat für die Aufnahme von ukrainischen Flüchtlingen. Besonders aufgefallen ist jetzt aber, dass mit den Gemeinden Verträge abgeschlossen wurden für Unterkünfte sowie hohe Beträge bezahlt werden für Unterkünfte, die vorläufig jedoch unbenutzt bleiben. Ja sogar Infrastrukturen wie Waschmaschinen wurden mehrfach bereitgestellt, die vielleicht nie benutzt werden.

Fragen:

1. Wie viele unbenutzte Unterkünfte hat der Kanton auf Vorrat momentan gemietet?
2. Wie hoch sind die Mietkosten für die unbenutzten Unterkünfte im Monat?
3. Welche Geräte liefert der Kanton an die Unterkünfte?

Antwort des Regierungsrates

Eine Krise bringt es mit sich, dass unerwartete Entwicklungen auftreten. Es ist daher das übliche Vorgehen, dass in der Krisenbewältigung soweit wie möglich durch eine entsprechende Szenarienplanung mögliche Entwicklungen antizipiert werden. Der Bund ist in einer Anfangsphase von bis zu 250 000 Flüchtlingen aus der Ukraine ausgegangen, die bis Ende 2022 die Schweiz erreichen könnten. Entsprechend seinem Anteil an der Gesamtbevölkerung in der Schweiz richtete sich der Kanton Bern darauf aus, bis zu 30 000 Personen aufnehmen zu müssen.

Aufgrund der Unberechenbarkeit von Krisen werden bei einer guten Planung zwangsläufig Vorbereitungen getroffen, die sich im Nachhinein als unnötig erweisen. In aller Regel, und so auch im vorliegenden Falle, ist es sinnvoller, die mit einer Eventualplanung verbundenen Kosten in Kauf zu nehmen als zu riskieren, bei Eintreffen des Szenarios unvorbereitet zu sein. In diesem Fall würde eine schlechte Vorbereitung bedeuten, Menschen auf der Flucht nicht angemessen oder gar nicht unterbringen zu können. Es muss nicht weiter ausgeführt werden, dass dies der langen humanitären Tradition der Schweiz entgegenstünde und es auch international nicht auf Verständnis stossen würde, wenn ausgerechnet die Schweiz nicht in der Lage wäre, allen ankommenden Personen aus der Ukraine eine menschenwürdige Unterkunft zu bieten.

Der Kanton Bern hat – wiederum basierend auf einer aktualisierten Prognose des Bundes – mittlerweile das Szenario nach unten angepasst und rechnet neu mit bis zu 20 000 Schutzsuchenden aus der Ukraine. Aber auch bei Eintreffen dieses neuen Szenarios stünden momentan nicht genügend Unterkünfte zur Verfügung. Die weitere politische Entwicklung in der Ukraine ist bei weitem noch nicht so stabil, dass man die Signale bereits wieder auf Entspannung stellen könnte. Es ist weiterhin jederzeit möglich, dass sich das Kriegsgeschehen wieder ausbreitet und die Fluchtbewegungen entsprechend wieder intensiver werden.

Vor diesem Hintergrund äussert sich der Regierungsrat wie folgt:

1. Momentan sind zwei Kollektivunterkünfte in Sornetan und Wimmis betriebsbereit und nicht belegt.
2. Die Mietkosten betragen für diese beiden Unterkünfte insgesamt rund 23 000 Franken.

3. Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion übergibt den regionalen Partnern im Asyl- und Flüchtlingsbereich die Kollektivunterkünfte in betriebsbereitem Zustand. Das heisst, sie verfügen über Waschmaschine, Trockner, Standherd, Kühlschrank und Defibrillator. Bei der Übergabe an die regionalen Partner erfüllen die Kollektivunterkünfte ausserdem die notwendigen brandschutztechnischen Vorgaben.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 22

Eingereicht am: 07.06.2022

Eingereicht von: Köppli (Wohlen b. Bern, glp)

Beantwortung: GSI

Sind kantonsweit 3 Eröffnungsstellen auf Ämtern für das elektronische Patientendossier zielführend?

Am 31. Mai hat der Regierungsrat kommuniziert, dass Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Bern die Möglichkeit haben, ein elektronisches Patientendossier (EPD) zu eröffnen. In der Medienmitteilung ist folgendes zu lesen:

«Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) arbeitet mit dem EPD-Anbieter xsana zusammen und betreibt im Kanton vorerst drei Dossier-Eröffnungsstellen.

Das elektronische Patientendossier wird vor Ort an einem der drei Eröffnungsstellen in Bern, Biel und Thun eröffnet. Der Kanton Bern nutzt in der Anfangsphase bestehende Registrierungsstellen der kantonalen Verwaltung. Für das elektronische Patientendossier ist eine elektronische Identität (SwissID) notwendig.»

Gleichzeitig kommen andere Anbieter auf den Markt. So hat der Bund bspw. Abilis bewilligt. Hier werden rund 400 Schweizer Apotheken vor Ort die Eröffnung eines EPD ermöglichen und direkt die Beratung übernehmen.

Fragen:

1. Welches anzahlmässige Ziel hat sich der Regierungsrat betreffend die eröffneten Patientendossiers an den drei Stellen im Kanton Bern gesetzt?
2. Ist der Regierungsrat nicht der Ansicht, dass eine Vielzahl von Apotheken der glaubwürdigere und niederschwelligere Zugang ist als kantonsweit 3 Dossier-Eröffnungsstellen in Verwaltungsgebäuden?
3. Warum fokussiert der Regierungsrat so einseitig auf xsana als Partnerin beim EPD?

Antwort des Regierungsrates

1. Derzeit kann aufgrund der gesetzlichen Vorgaben aus dem Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG) eine EPD-Eröffnung nur durch physisches Erscheinen (persönliche Ausweispflicht) bei einer zertifizierten Stelle erfolgen. Dies ist kostenintensiv und bei einer geschätzten Eröffnungsdauer von 10-15 Minuten nicht massentauglich. Berechnungen haben ergeben, dass pro Eröffnung eines Dossiers durch eine zertifizierte Stelle mit Kosten von ca. 20 bis 30 Franken gerechnet werden muss. Die Axsana AG als Betreiberin der Stammgemeinschaft XAD arbeitet an einem vollständig elektronischen Eröffnungsprozess, welcher bis Ende 2022 für die breite Bevölkerung eingeführt werden soll. Die drei Eröffnungsstellen im Kanton bieten interessierten Bernerinnen und Bernern bereits heute die Möglichkeit einer EPD-Eröffnung an. Der Regierungsrat schätzt, dass bis Ende des Jahres 300 bis 500 EPD-Eröffnungen in den physischen Eröffnungsstellen des Kantons erfolgen könnten.
2. Der Betrieb von physischen Eröffnungsstellen wie sie Abilis plant, ist aufgrund des Aufwands und der hohen Kosten für alle Beteiligten langfristig unzumutbar. Abilis hat mitgeteilt, ab 2. Halbjahr 2022 schweizweit mit acht Apotheken als physische Eröffnungsstellen starten zu wollen. Der einzige niederschwellige und kostengünstige Weg, ein EPD zu eröffnen, ist aus Sicht des Regierungsrats der vollständig elektronische EPD-Onboarding-Prozess, wie er derzeit durch die Axsana AG entwickelt wird.
3. Im Oktober 2017 haben die Kantone Bern und Zürich die Cantosana AG gegründet und sich finanziell engagiert, um die Interessen der öffentlichen Hand beim Aufbau des elektronischen Patientendossiers in den Kantonen zu bündeln. Bis heute sind zehn weitere Kantone der Cantosana AG beigetreten und

bilden zusammen mit den Leistungserbringerverbänden aus den jeweiligen Kantonen eine paritätische Eigentümerschaft von je 50 Prozent an der Axsana AG. Der Auftrag der Axsana AG besteht im Aufbau und Betrieb der EPD-Plattform in der XAD-Stammgemeinschaft. Aus den Cantosana-Kantonen sind bis heute rund 800 Gesundheitseinrichtungen der XAD-Stammgemeinschaft beigetreten oder stehen in einem laufenden Beitrittsprozess.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 30

Eingereicht am: 07.06.2022

Eingereicht von: Schild (Bern, glp)

Beantwortung: GSI

Werden internationale Standards bei der Kollektivunterkunft für Flüchtende auf dem Viererfeld eingehalten?

Fragen:

1. Welche Expertinnen und Experten aus dem Flüchtlingsbereich wurden bei der Konzeption der Kollektivunterkunft auf dem Viererfeld einbezogen?
2. Wurde insbesondere abgeklärt, ob die Kollektivunterkunft den internationalen Standards der Europäischen Asylagentur (European Union Agency for Asylum) entspricht?
3. Falls nein, wie beurteilt der Regierungsrat die Einhaltung dieser Mindeststandards?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion verfügt in der Abteilung Asyl und Flüchtlinge im Amt für Integration und Soziales über eine grosse und langjährige Expertise im Bereich der Konzeption und Einrichtung von Kollektivunterkünften. Im Übrigen hat der Kanton Bern auch umfassende grundsätzliche Erfahrung bei der Realisierung von grossen Bauvorhaben. Das vorhandene Knowhow ist in den Bau der "Temporären Unterkunft Viererfeld" (TUV) eingeflossen.
2. Nein.
3. Der Regierungsrat weist darauf hin, dass diese Standards für die zuständigen Stellen in der Schweiz nicht verbindlich sind. Er ist aber davon überzeugt, dass seine eigenen Standards für Kollektivunterkünfte mehr als ausreichend sind, um eine menschenwürdige Unterbringung zu gewährleisten. Diese Standards konnten auch in den letzten Monaten eingehalten werden. Dies ist insofern zu betonen, als gerade in Migrationskrisen oftmals ein pragmatisches Vorgehen nötig ist, weil nur diejenigen Unterkünfte in den Einsatz kommen können, die überhaupt verfügbar sind.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 33

Eingereicht am: 07.06.2022

Eingereicht von: Freudiger (Langenthal, SVP)

Beantwortung: GSI

Herkunft der Personen mit Status S

Der Bundesrat hat am 11. März 2022 für Schutzsuchende aus der Ukraine, die ihre Heimat wegen des Kriegs verlassen mussten, den Schutzstatus S aktiviert. Damit sollen die Geflüchteten rasch ein Aufenthaltsrecht erhalten, ohne dass sie ein ordentliches Asylverfahren durchlaufen müssen. Den Schutzstatus S erhalten neben ukrainischen Staatsangehörigen auch Personen aus Drittstaaten, die vor ihrer Flucht über eine gültige Aufenthaltsberechtigung in der Ukraine verfügten und das Land wegen des Krieges verlassen haben. Vor diesem Hintergrund interessiert, wie viele Drittstaatenangehörige den Status S zugesprochen erhalten haben.

Fragen:

1. Wie viele Personen mit Status S, die im Kanton Bern untergebracht sind, verfügen nicht über die ukrainische Staatsbürgerschaft?
2. Welche Staatsbürgerschaft haben diese Menschen, und um wie viele Personen handelt es sich zahlenmässig jeweils pro Land?

Antwort des Regierungsrates

1. Stand 8.6.2022 befanden sich 214 Personen mit Status S, die nicht über die ukrainische Staatsbürgerschaft verfügen, im Kanton Bern. Dies bei einer Gesamtzahl von 6839 Personen mit Status S.
2. Diese Personen verteilen sich auf die verschiedenen Nationalitäten wie folgt:

Nationalität	Anzahl Personen mit Status S
Russland	37
Belarus	16
Nigeria	15
Türkei	14
Afghanistan	14
Turkmenistan	12
Usbekistan	11
Ghana	9
Georgien	9
Moldova	8
Pakistan	7
Bangladesch	7
Aserbaidshan	7
Armenien	5
Marokko	4
Ägypten	4
Tadschikistan	3
Libyen	3
Iran	3
Indien	3

Bulgarien	3
Tunesien	2
Litauen	2
Kamerun	2
Jordanien	2
China	2
Uganda	1
Syrien	1
Peru	1
Libanon	1
Kongo (Kinshasa)	1
Irak	1
Gabun	1
Frankreich	1
Ecuador	1
Côte d'Ivoire	1

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 34

Eingereicht am: 07.06.2022

Eingereicht von: Freudiger (Langenthal, SVP)

Beantwortung: GSI

Verteilung der Geflüchteten aus der Ukraine im Kanton Bern

Der Kanton Bern und seine Bürgerinnen und Bürger leisten derzeit einen herausragenden Akt der Solidarität im Zusammenhang mit der Aufnahme geflüchteter Personen aus der Ukraine. Dabei interessiert, ob die Aufnahme der Ukraine-Geflüchteten je Verwaltungskreis ungefähr dem Bevölkerungsanteil der jeweiligen Verwaltungskreise entspricht oder ob es Regionen gibt, die sich in besonderer Weise solidarisch verhalten.

Fragen:

1. Wie viel Prozent der im Kanton Bern untergebrachten Geflüchteten aus der Ukraine sind in Privathaushalten untergebracht?
2. Wie verhält sich der Anteil der Geflüchteten aus der Ukraine je Verwaltungskreis zum Total der Geflüchteten aus der Ukraine im Kanton Bern, dies im Vergleich mit dem Anteil der Einwohner je Verwaltungskreis zum Total der Einwohner im Kanton Bern?

Antwort des Regierungsrates

1. Stand 7. Juni 2022 sind rund 69 Prozent der Schutzsuchenden in Gastfamilien untergebracht und 13 Prozent in einer eigenen Wohnung. Von den Schutzsuchenden, die in Gastfamilien untergebracht wurden, sind etwa dreiviertel durch private Initiativen vermittelt worden und rund ein Viertel durch die Schweizerische Flüchtlingshilfe (Campax).
2. Stand 7. Juni 2022 stellt sich die Verteilung der Schutzsuchenden auf die Verwaltungskreise wie folgt dar:

	Bevölkerungsanteil im Kanton Bern (in %)	Anteil an aufgenommenen Schutzsuchenden im Kanton Bern (in %)
Berner Jura	5.1	6.7
Biel	9.8	6.9
Seeland	7.3	5.7
Oberaargau	7.9	7.2
Emmental	9.4	10.8
Bern-Mittelland	40.1	36.0
Thun	10.3	8.5
Obersimmental-Saanen	1.6	4.5
Frutigen-Niedersimmental	3.9	6.1
Interlaken-Oberhasli	4.6	7.1

Es kann demnach festgestellt werden, dass insbesondere im Berner Oberland, im Berner Jura sowie im Emmental ein überproportionaler Anteil an Schutzsuchenden aufgenommen wurde.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 1

Eingereicht am: 24.05.2022

Eingereicht von: Elsaesser (Kirchberg, FDP)

Beantwortung: DIJ

Häufung personeller Abgänge in der Abteilung Orts- und Regionalplanung des AGR

Alleine im Mai 2022 haben offenbar mehrere Schlüsselpersonen in der Abteilung Orts- und Regionalplanung des AGR gekündigt. Die Arbeitslast mag eine gewisse Begründung für diese Entwicklung sein. Oftmals sind aber signifikante Häufungen von Kündigungen in erster Linie auf Probleme in der Führung zurückzuführen.

Fragen:

1. Wie viele Personen haben in den letzten 12 Monaten in der Abteilung Orts- und Regionalplanung gekündigt?
2. Werden bei den Mitarbeitenden dieser Abteilung periodisch und insbesondere bei Kündigungen Erhebungen zur Zufriedenheit in Bezug auf die Führung durchgeführt?
3. Gibt es Anlass zur Vermutung, dass es in der Abteilung Orts- und Regionalplanung ein Problem auf der Führungsebene gibt?

Antwort des Regierungsrates

1. Von Mai 2021 bis Mai 2022 haben sechs Mitarbeitende der Abteilung Orts- und Regionalplanung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) gekündigt; eine Person wurde pensioniert. Unter den sechs Kündigungen befindet sich auch jene des Abteilungsleiters, der im Mai 2022 seine Kündigung eingereicht hat.
2. Das AGR führt seit langer Zeit regelmässig für alle Führungspersonen ein strukturiertes Führungsfeedback durch. Es verwendet dabei ein vom Personalamt zur Verfügung gestelltes Tool, bei dem alle Mitarbeitenden mittels eines Fragebogens zu allen Aspekten der Führungsarbeit ihrer direkten Vorgesetzten befragt werden. Alle Führungspersonen haben sich mit den Ergebnissen auseinanderzusetzen, sie mit ihren Teams zu besprechen und wo nötig Massnahmen zu ergreifen. Ebenso führt das AGR bei allen Weggängen Austrittsgespräche, bei denen auch die Zusammenarbeit mit den Vorgesetzten ein Thema bildet.
3. Die Gründe der Kündigungen sind vielfältig. Die Ergebnisse der bei Punkt 2 erwähnten Befragungen deuten nicht auf ausserordentliche Führungsprobleme in der Abteilung Orts- und Regionalplanung hin. An erster Stelle ist die hohe und weiter steigende Anzahl an Geschäften zu nennen, die im Jahr 2022 gegenüber 2019 um rund 45 Prozent zugenommen hat – bei weitgehend unveränderten Ressourcen. Nachdem sich die Personalfuktuation während der Corona-Pandemie verminderte, zeigt sich aktuell ein gewisser «Nachholeffekt», zumal der ausgetrocknete Arbeitsmarkt für Planungsfachleute zurzeit ausgezeichnete Jobchancen bietet. Schliesslich spielen bei den Kündigungen vorab individuelle und persönliche Beweggründe eine Rolle, wie der Wunsch langjähriger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für die verbleibende Berufskarriere noch einmal eine neue Herausforderung annehmen zu können.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 4

Eingereicht am: 02.06.2022

Eingereicht von: Gerber (Hinterkappelen, Grüne)

Beantwortung: DIJ

eBau

Immer mehr Gemeinden benutzen die Software eBau des Kantons Bern.

Will nun jemand ein Baugesuch anschauen, muss diese Person beim Kanton ein Login erstellen. Hat man ein Login, können sämtliche Baugesuche und Daten eingesehen werden. Es sind also auch alle Telefonnummern und Adressen ersichtlich und zugänglich, die mit dem Baugesuch in irgendeiner Weise in Kontakt stehen.

Fragen:

1. Warum muss ein Login erstellt werden, um ein Baugesuch einzusehen?
2. Entspricht dieses Vorgehen den Datenschutzbestimmungen?
3. Müssten Baugesuche aufgrund des Öffentlichkeitsprinzips den Bürgerinnen und Bürgern nicht ausserhalb des digitalen eBau-Portals zur Verfügung stehen?

Antwort des Regierungsrates

1. Seit dem 1. März 2022 müssen Baugesuche im Rahmen der öffentlichen Auflage elektronisch und physisch aufgelegt werden. Die Einsichtnahme der Baugesuchsunterlagen über eBau ist nur mittels eines BE-Login-Zugangs möglich. Der Zugriff über BE-Login ist erforderlich, damit die Datenschutzbestimmungen eingehalten werden. Mit der „Hürde“ über BE-Login ist sichergestellt, dass nicht ein automatisches Programm sich einloggen und die Daten missbräuchlich verwenden kann.
2. Dieses Vorgehen entspricht den Datenschutzbestimmungen. Das Modul eAuflage in eBau wurde vom Kantonalen Datenschutzbeauftragten geprüft und als datenschutzkonform beurteilt. So ist es insbesondere zulässig, dass E-Mailadresse und Telefonnummer sichtbar sind und dass die aufgelegten Baugesuche aller Gemeinden einsehbar sind.
3. Die Baugesuche stehen auch ausserhalb dem digitalen Portal zur Verfügung. Gemäss Artikel 28 Absatz 1 Baubewilligungsdekret sind das Baugesuch, die zugehörigen Pläne und die weiteren Unterlagen während der Auflagefrist bei der Gemeinde in Papierform einsehbar.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 18

Eingereicht am: 07.06.2022

Eingereicht von: Stotzer-Wyss (Büren an der Aare, EVP)

Beantwortung: DIJ

Weiteres Vorgehen betreffend Mehrwertabgabe

«Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die als Folge einer Planung in den Genuss eines Mehrwerts gelangen, entrichten nach Massgabe dieses Gesetzes und der von den Gemeinden erlassenen Bestimmungen eine Mehrwertabgabe.» Das kantonale Baugesetz (BauG) regelt in Artikel 142 die Rahmenbedingungen hierzu. Bei Einzonung wird eine Abgabe zwingend fällig. Die Entscheidung, ob bei Um- oder Aufzonung eine Mehrwertabgabe fällig wird, überlässt das BauG dem gemeindeeigenen Reglement. Viele Gemeinden erheben demzufolge nur eine Abgabe bei Einzonungen, nicht aber bei Um- oder Aufzonungen. Das Bundesgericht hat am 5. April 2022 nun ein Urteil gefällt, das diese Praxis in Frage stellt. Der Kanton Bern und die betroffene Gemeinde Meikirch werden eingeladen, den Mehrwertausgleich im Sinne von Art. 5 Abs. 1 RPG bundesrechtskonform zu regeln.

Fragen:

1. Wie reagiert das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) auf dieses Bundesgerichtsurteil?
2. Welche Folgen hat der Entscheid auf Gemeinden, die aktuell ein Mehrwertabschöpfungsreglement ausarbeiten?
3. Welche Folgen hat der Entscheid auf Gemeinden, die bereits über ein Mehrwertabschöpfungsreglement verfügen, das bei Um- und Aufzonungen keine Abgabe vorsieht?

Antwort des Regierungsrates

1. Das AGR ist zurzeit daran, das Bundesgerichtsurteil zu prüfen, den Handlungsbedarf zu analysieren und die Entscheidungsgrundlagen für eine allfällige Anpassung der bernischen Baugesetzgebung vorzubereiten. Der jüngste Bundesgerichtsentscheid vom 5.4.2022 (1C_233/2021) war aufgrund der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum Ausgleich von Planungsvorteilen (Mehrwertabschöpfung) in den Kantonen Tessin und Basel-Landschaft (1C_132/2015; 1C_245/2019) absehbar. Das AGR hat die Entwicklung antizipiert und deshalb bereits letztes Jahr mit zwei Rundschreiben an alle bernischen Gemeinden vom 18.4.2021 und vom 13.12.2021 über die bundesgerichtliche Rechtsprechung informiert und den Gemeinden eine bundeskonforme Regelung der Mehrwertabschöpfung empfohlen. Eine solche ist mit der aktuellen bernischen Gesetzgebung grundsätzlich möglich, setzt aber den Erlass eines kommunalen Reglements voraus, was nicht zwingend vorgeschrieben wird.
2. Gemeinden, die aktuell ihr Mehrwertabschöpfungsreglement ausarbeiten, sind gehalten, eine Regelung vorzusehen, die erhebliche Planungsmehrwerte bei Um- und Aufzonungen angemessen erfasst und den Schwellenwert für eine Freigrenze bzw. einen Freibetrag entsprechend der bundesgerichtlichen Rechtsprechung festlegt.
3. Die Gemeinden sind laut Bundesgericht gehalten, alle erheblichen Mehrwerte – auch solche als Folge von Um- und Aufzonungen – angemessen auszugleichen. Bestehende kommunale Mehrwertabschöpfungsreglemente sind folglich dahingehend anzupassen, dass erhebliche Planungsmehrwerte auch bei Um- und Aufzonungen erfasst und mit einer Abgabe angemessen ausgeglichen werden. Das Bundesgericht hat zudem den kantonalen Gesetzgeber explizit aufgefordert, für die bundesrechtskonforme Umsetzung von Artikel 5 des Raumplanungsgesetzes (RPG) zu sorgen.

Ob Gemeinden ohne reglementarische Grundlage unmittelbar gestützt auf Artikel 5 Absatz 1 RPG erhebliche Planungsmehrwerte bei Auf- und Umzonungen abschöpfen dürfen, hat das Bundesgericht offengelassen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 13

Eingereicht am: 07.06.2022

Eingereicht von: von Arx (Spiegel b. Bern, glp)

Beantwortung: FIN

Bundesgerichtsentscheid zur Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke: Wann senkt der Regierungsrat die Einkommenssteuern?

Das Bundesgericht kassierte letztes Jahr den Grossratsbeschluss, den amtlichen Wert der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte im Mittel (Median) auf 70 Prozent des Verkehrswerts festzulegen. Infolge dieser Kassation muss der amtliche Wert früher oder später erneut und namentlich höher festgelegt werden.

In Anfrage Nr. 18 der Frühlingssession 2022⁹ wurde der Regierungsrat befragt, wann er dies von sich aus zu tun gedenkt und ob er den Steuermehrertrag, der aus der erneuten Erhöhung des amtlichen Werts resultieren wird, von sich aus für eine Steuersenkung für natürliche Personen einsetzt, wie das die vom Grossen Rat überwiesene Motion «Endlich verbindliche Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche Personen» der grünliberalen alt Grossrätin Franziska Schöni-Affolter verlangt.

Der Regierungsrat verwies in seiner Antwort darauf, dass die schriftliche Begründung für das Bundesgerichtsurteil noch nicht vorliege. Inzwischen liegt sie vor.¹⁰ Das Bundesgericht befindet insbesondere, dass ein Median von 70 Prozent des Verkehrswerts zu einem zu tiefen Vermögenssteuerwert führt. Bemerkenswert ist auch, dass die kommunale Liegenschaftssteuer, entgegen dem bernischen Steuergesetz, nicht bei der Festlegung des amtlichen Werts berücksichtigt werden darf. Der Regierungsrat geht davon aus, dass die Erwägungen des Bundesgerichts erst bei der nächsten allgemeinen Neubewertung berücksichtigt werden müssen.

Weiter schrieb der Regierungsrat, dass er den Auftrag aus der Motion «Endlich verbindliche Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche Personen» als erledigt betrachtet, weil sich dieser auf die allgemeine Neubewertung 2020 (AN20) beziehe. Dies, obschon nun eine Korrektur des bundesrechtswidrigen, im Rahmen der AN20 erfolgten Grossratsentscheids (Median von 70 Prozent) nötig wird, der einen Steuermehrertrag nach sich ziehen dürfte, der für eine Steuersenkung bei den natürlichen Personen genutzt werden kann.

Fragen:

1. Wann legt der Regierungsrat dem Grossen Rat den Beschluss für die nächste allgemeine Neubewertung und für die Anpassung des bernischen Steuergesetzes vor?
2. Spricht sich der Regierungsrat auch in seiner neuen Zusammensetzung dafür aus, den oben erwähnten Steuermehrertrag für eine Steuersenkung bei den natürlichen Personen einzusetzen?
3. Bleibt der Regierungsrat unter Berücksichtigung der schriftlichen Urteilsbegründung dabei, dass er keinen Auftrag des Grossen Rats hat, den Steuermehrertrag in Folge des Bundesgerichtsentscheids für eine Steuersenkung bei den natürlichen Personen zu nutzen?

⁹ Siehe <https://www.rgr-service.apps.be.ch/api/gr/documents/document/26c2b1f38f404576b83eda54d7c6fcae-332/8/Beilage-Anfragenantworten-16.03.2022-de.pdf>, S. 10/11 (Anfrage «Bundesgerichtsentscheid zur Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke: Senkt der Regierungsrat die Einkommenssteuern von selbst?»).

¹⁰ Vgl. <https://www.sv.fin.be.ch/de/start.html?newsID=b363512f-762a-40ac-a467-b048911c97ff>.

Antwort des Regierungsrates

Das Bundesgerichtsurteil 2C_418/2020 hob einzig den angefochtenen Artikel 2 Absatz 4 des Dekrets (AND, BSG 661.54¹¹) zur Allgemeinen Neubewertung 2020 (AN20) auf. Die restlichen Bestimmungen sowie die Grundlagen im bernischen Steuergesetz sind nach wie vor anwendbar und durch den Regierungsrat zu beachten. Eine «Korrektur» der amtlichen Werte hat somit im Rahmen dieser Vorgaben und damit über eine erneute Allgemeine Neubewertung zu erfolgen.

Die Fragen können vor diesem Hintergrund wie folgt beantwortet werden:

1. Der Regierungsrat wird sich noch vor den Sommerferien im Rahmen einer Aussprache mit dem erwähnten Bundesgerichtsurteil 2C_418/2020 befassen. Anschliessend ist ein Dialog mit der Finanzkommission vorgesehen. Über das weitere Vorgehen wird danach kommuniziert.
2. Der Regierungsrat hatte sich zum Zeitpunkt der verlinkten Anfrage Nr. 18 der Frühlingssession 2022 dafür ausgesprochen, allfällige Mehrerträge als Folge des Bundesgerichtsentscheids wiederum für Steueranlagensenkungen einzusetzen. In seiner neuen Zusammensetzung hat sich der Regierungsrat wie erwähnt noch nicht mit dieser Frage auseinandergesetzt.
3. Siehe Antwort zu Frage 2.

Verteiler

– Grosser Rat

¹¹ <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1831?locale=de>

Anfragen Sommersession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 21

Eingereicht am: 07.06.2022

Eingereicht von: Vögeli (Frauenkappelen, glp)

Beantwortung: FIN

Profitiert der Kanton Bern von der Reform der Verrechnungssteuer?

Am 25. September stimmen wir über die Änderung des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer ab. Aufgrund der Verrechnungssteuer emittieren Schweizer Konzerne ihre Obligationen in der Regel nicht in der Schweiz, sondern im Ausland. Werden Obligationen dennoch in der Schweiz emittiert (bspw. durch Kantone und Gemeinden), fallen die Refinanzierungskosten entsprechen höher aus.

Gemäss Bund (ESTV) würden mit der Reform die Refinanzierungskosten der öffentlichen Haushalte entsprechend signifikant sinken. Die ESTV schreibt:

«Eine Senkung der Refinanzierungskosten fällt umso gewichtiger aus, wenn (1) die Nachfrage nach öffentlichen Anleihen relativ unelastisch ausfällt, wenn (2) der Anteil öffentlicher Anleihen in ausländischem Besitz hoch ausfällt und wenn (3) der Wirtschaftszyklus sich in einer Hochzinsphase befindet. Bei einem Rückgang der Anleihenverzinsung um 5, 10, beziehungsweise 15 Basispunkte würde eine Verringerung des Zinsaufwands der öffentlichen Hand von 60 bis 200 Mio. Franken resultieren.»

Anders gesagt: Investitionen für die Kantone werden mit der Reform der Verrechnungssteuer günstiger, was gerade für den Kanton Bern mit einem beträchtlichen Investitionsstau und angespannter Finanzlage attraktiv erscheint.

Fragen:

1. Wo emittiert der Kanton Bern heute seine Obligationen?
2. Wie hoch ist der Anteil der heute emittierten Obligationen im ausländischen Besitz?
3. In welchem Umfang profitiert der Kanton von der Reform, wenn man die Zahlen der ESTV als Basis nimmt?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Kanton Bern emittiert seine Staatsanleihen als öffentliche Anleihen über eine in der Schweiz zugelassene Bank oder ein Bankenkonsortium am Schweizer Markt.
2. Die emittierten Anleihen sind handelbare, an der SIX Swiss Exchange AG kotierte Wertpapiere. Ansprechpartner für den Kanton Bern ist einzig die das Zahlstellenmandat innehabende Geschäftsbank (Lead Manager). Anders als beispielsweise bei der Ausgabe von Namenaktien werden durch den Emittenten bei Anleihen keine Register geführt. Für den Kanton Bern ist die aktuelle Zusammensetzung der Investoren nach dem Kriterium in- und ausländisch nicht bekannt.
3. Auf Basis des aktuell ausstehenden Anleihenvolumens von 3,435 Milliarden Franken würde bei dessen vollumfänglicher Konvertierung bei den von der ESTV angenommenen Zahlen eine jährliche Reduktion des Zinsaufwandes von 1,7 Millionen Franken (5 Basispunkte) bis 5,1 Millionen Franken (15 Basispunkte) resultieren. Es handelt sich um eine Berechnungsannahme auf Basis des Bundes. Die Investoren der Eidgenossenschaft sind mutmasslich internationaler vertreten als diejenigen des Kantons Bern und somit dürfte der Kanton Bern insgesamt weniger profitieren.

Verteiler

– Grosser Rat